This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Gov 1008.5.4

Harvard College Library

FROM THE

BRIGHT LEGACY.

Descendants of Henry Bright, jr., who died at Watertown, Mass., in 1680, are entitled to hold scholarships in Harvard College, established in 1880 under the will of

JONATHAN BROWN BRIGHT

of Waltham, Mass., with one half the income of this Legacy. Such descendants failing, other persons are eligible to the scholarships. The will requires that this announcement shall be made in every book added to the Library under its provisions.

Received 2 April, 1892.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts
der Gegenwart
in
Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, † Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Berlin, Professor Dr. Brusa in Turin, † Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt P. Büsing in Schwerin, Geoffrey Drage in London, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Staatsminister Dr. Eyschen in Luxemburg, † Geh. Archivrath Falkmann in Detmold, † Geh. Justizrath Forkel in Koburg, Professor Dr. Gareis in Königsberg, Landgerichtsrath a. D. Dr. F. Haupp in Tübingen, Staatsminister Dr. Goos in Kopenhagen, Henrik Hansen in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geheimerath Professor Dr. von Holst in Freiburg, Dr. G. Jellinek, Mitglied des ungarischen Reichstages in Budapest, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, † Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Kabinetschef Professor André Lebon in Paris, Ministerialrath Leoni in Straßburg i. E., † Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Landgerichtsdirector Liebmann in Greiz, Advokat J. Manole in Galatz, Senator Dr. Mechelin in Helsingfors, Advokat J. J. Tavares de Medeiros in Lissabon, Geh. Hofrath Professor Dr. G. Meyer in Heidelberg, Rechtsanwalt J. Müller in Gera, Professor Dr. J. von Orelli in Zürich, Staatsminister J. Otto in Braunschweig, † Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Staatsminister Dr. von Farwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Berlin, Geh. Oberregierungsrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, † Geheimerath Professor Dr. H. Schulze von Gaevernitz in Heidelberg, Professor Dr. Max Seydel in München, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, † Geheimerath Sommerhalb in Altenburg, Professor Dr. Manuel Torres Campos in Granada, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Professor Dr. M. Vauthier in Brüssel, Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg
und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,
Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Vierter Band.
Erster Halbband.
Vierte bis sechste Abtheilung.

Freiburg i. B. 1892.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Digitized by Google

VI. 3954
Gov 1008.5.4

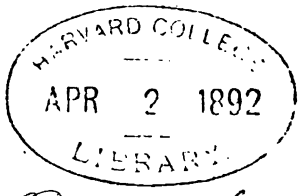

Bright Fund.
(IV. i 4-6.)

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Digitized by Google

Inhalt.

Vierte Abtheilung.

I.

(Ausgegeben 1886.)

Seite

Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande. Bearbeitet von Dr. L. de Hartog, Professor an der Universität Amsterdam 1
Inhaltsübersicht VII
Nachträge und Berichtigungen 91
Sachregister 101

II.

(Ausgegeben 1890.)

Das Staatsrecht des Großherzogthums Luxemburg. Bearbeitet von Dr. Eyschen, Staatsminister in Luxemburg 1
Inhaltsübersicht V
Berichtigungen VIII
Sachregister 248

Fünfte Abtheilung.

(Ausgegeben 1892.)

Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. Bearbeitet von Dr. M. Vauthier, Professor an der Universität Brüssel 1
Inhaltsübersicht VII
Sachregister 267
Berichtigungen 273

Sechste Abtheilung.

(Ausgegeben 1886.)

Das Staatsrecht der französischen Republik. Bearbeitet von André Lebon, Kabinetschef des Senatspräsidenten in Paris 1
Inhaltsübersicht V
Nachträge 168
Sachregister 169

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Erster Halbband.

Vierte Abtheilung.

Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande.

Bearbeitet

von

Dr. L. de Hartog,

Professor in Amsterdam.

Freiburg i. B. 1886.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande.

Von

Professor Dr. L. de Hartog.

Seite

Litteratur 4

Einleitung. § 1. Geschichtliches 5
§ 2. Charakter und Geist der Verfassung 7

Abtheilung I. Die materiellen Elemente des Staates.

A. Staatsgebiet.

§ 3. Das eigentliche Staatsgebiet 8
§ 4. Das Colonial-Gebiet 9

B. Einwohner.

§ 5. Staatsrechtliche Eintheilung 9
§ 6. Staatsbürger 10
§ 7. Einsassen 11
§ 8. Unterthanen 11

C. Rechte der Einwohner.

§ 9. Die Staatsbürgerlichen Rechte 12
§ 10. Die Civilrechte 13
§ 11. Das Fremdenrecht 14
§ 12. Die Freiheitsrechte 15

Abtheilung II. Das Staatsregiment.

A. Der König.

§ 13. Die Thronfolge 16
§ 14. Stellvertretung des Königs 19
§ 15. Die Civilliste 20
§ 16. Ministerium 20
§ 17. Staatsrath 22
§ 18. Die Machtstellung des Königs 23

B. Die Volks-Vertretung.

§ 19. Die General-Staaten 25
§ 20. Die Bildung der Kammern; das Wahlrecht 25
§ 21. Incompatibilität 30
§ 22. Rechte der Abgeordneten 31
§ 23. Pflichten der Abgeordneten 32
§ 24. Die Sitzungsperioden 33
§ 25. Die Geschäftsordnung 34
§ 26. Die Zuständigkeit der General-Staaten 37
§ 27. Das parlamentarische System 39

Digitized by Google

Seite

Abtheilung III. Der Staatswille.

§ 28. Unmittelbarer und mittelbarer Staatswille 42
§ 29. Gesetzgebung 42
§ 30. Gegenstände der Gesetzgebung 45
§ 31. Verordnungen 46
§ 32. Abänderung der Gesetze und Verordnungen 49
§ 33. Dispensation 49
§ 34. Verfassungs-Aenderung 50
§ 35. Prüfung der Gesetze und Verordnungen 51

Abtheilung IV. Die Verwaltung und deren Organisation.

§ 36. Die Staatsverwaltung 54
§ 37. Das Beamten-Wesen 56
§ 38. Die Selbstverwaltung 57
§ 39. Die Provinzial-Verwaltung 58
§ 40. Die Gemeinde-Verwaltung 59
§ 41. Andere Arten der Selbstverwaltung 61

Abtheilung V. Die innere Verwaltung.

§ 42. Gebiet der inneren Verwaltung 62
§ 43. Münzwesen 62
§ 44. Deichwesen 63
§ 45. Unterrichtswesen 65
§ 46. Armenpflege 67

Abtheilung VI. Staat und Kirche.

§ 47. Die Religionsgemeinschaft 68
§ 48. Die Unterstützung der Kirchengemeinde 69

Abtheilung VII. Finanzwesen.

A. Die Staatsfinanzen.

§ 49. Die Einnahmen 71
§ 50. Das Ausgabe-Budget 71
§ 51. Die Finanz-Verwaltung 73

B. Die Provinzial- und Gemeinde-Finanzen.

§ 52. Das Provinzial-Budget 75
§ 53. Das Gemeinde-Budget 75

Abtheilung VIII. Die Wehrmittel.

§ 54. Die Heeres-Bildung und die Miliz-Pflicht 77
§ 55. Die Heeres-Verwaltung 78

Abtheilung IX. Die Justiz.

§ 56. Allgemeine Regeln für die Rechtspflege 79
§ 57. Die Gerichts-Organisation 80
§ 58. Das Begnadigungsrecht 80
§ 59. Die Verwaltungs-Justiz 81

Abtheilung X. Die auswärtigen Angelegenheiten.

§ 60. Die Verwaltung des Aeußeren 82
§ 61. Die Verträge 83
§ 62. Das Consulatwesen 84

Abtheilung XI. Die Dependenzen des Staates.

§ 63. Die obere Verwaltung über die Colonieen 84
§ 64. Die Organisation der Colonial-Verwaltung 85
§ 65. Die Befugnisse der Colonial-Regierungen 87
§ 66. Die Allgemeinen Colonial-Verordnungen 88
§ 67. Die Colonial-Finanzen 89

Digitized by Google

Das
Staatsrecht des Königreichs der Niederlande.

Von

Dr. L. de Hartog,
Professor in Amsterdam.

Digitized by Google

Digitized by Google

Litteratur.

Ehemalige Zustände. F. W. Pestel, Commentarii de R. P. Batava (L. B. 1795); Jhr J. J. de la Bassecour Caan, Schets van de geschiedenis der Nederl. regeerinsvormen 1515—1795 (Haag 1855); — J. de Bosch-Kemper, Staatkundige Geschiedenes van Nederland (Amsterdam 1866—1882). — Nederlandsche Staatsregelingen en Grondweten, uitgegeven door L. de Hartog (Schoonhoven 1882); — C. J. Fortuin, Verzameling van Wetten, Besluiten enz. van Franchen Oorsprong (Amsterdam 1838). —

Allgemeine Werke über die niederländische Constitution: J. R. Thorbecke, Aantekening op de Grondwet (Leiden 1841). — C. W. Opzoomer, Staatsregtelyk Onderzoek (Amsterd. 1851) — C. van Bell, de Grondwet met aantekeningen (Haag 1871). — J. de Bosch-Kemper, Handleiding tot de kennis van het Nederl. Staatsregt (Amst. 1863). — J. Heemskerk Az, de Praktijk der Grondwet (Utrecht 1882). — J. T. Buys, de Grondwet, Toelichting en kritiek (Arnheim 1883). — E. Lenting, Schets van het Nederl. Staatsbestuur (Zutfen 1883). — L. de Hartog, De gronden der Nederl. Staatsinrichting (Leiden 1883). — J. H. G. Boissevain, de Grondwet, opgehelderd door eene aantekening (Arnh. 1851); Id. de Provinciale Wet (Arnh. 1850); Id. de Gemeentewet (2e druk door van Oosterwijk, Arnh. 1864). — W. H. de Savornin Lohmann, de Nederlandsche Staatswetten met aantekeningen (Gronningen 1877), — Handelingen (Protokollen) over de herziening der Grondwet (Haag 1848). — W. C. D. Olivier, van de Staten-Generaal (Haag 1876). — J. Oppenheim, Het Nederl. Gemeenterecht (Gron. 1883). — C. W. Opzoomer, In welken geest is onze Grondwet te verstaan (Haag 1883).

Ferner werden zahlreiche staatsrechtliche Aufsätze angetroffen in den juristischen Zeitschriften: Jaarboeken voor Regtsgelerdheid en Wetgeving (Amsterdam, seit 1826); Themis (Haag, seit 1838); und besonders in den ausschließlich dem öffentlichen Recht gewidmeten Bydragen tot de Kennis van het Staats-Provinciaal en Gemeentebestuur in Nederland (Rotterd., später Utrecht, seit 1858).

Für richterliche und administrative Jurisprudenz in Sachen des öffentlichen Rechts ist eine Fundgrube: D. Leon, Rechtspraak, Theil I, Staatsrecht (Haag 1850); fortgesetzt von E. L. van Emden, jetzt schon 9 Theile.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1. **Geschichtliches.** Das Gebiet des jetzigen Königreichs der Niederlande, welches im siebenten Jahrhundert unter die Herrschaft der fränkischen Monarchie gerathen war, gehörte nach dem Auseinanderfallen des Karolingischen Staates größtentheils zu dem Deutsch-Römischen Reich. Schon im zwölften Jahrhundert waren die Landesherren der unterschiedenen Territorien faktisch vom Kaiser unabhängig. Den burgundischen Herzogen aus dem Hause Valois gelang es allmählich sowohl diese Länder als die, welche jetzt die Provinzen des Königreichs Belgien (sammt dem nördlichsten Theil Frankreich's) bilden, ihrem Scepter zu unterwerfen. Kaiser Karl V. war Herr der XVII. Niederländischen Provinzen. Das Bestreben, die reine Personal-Union, welche das Band zwischen diesen Landschaften knüpfte, in eine Real-Union zu verwandeln, ja schließlich aus den verschiedenen Territorien Eine einheitliche Monarchie zu formiren, war schon von Philipp dem Guten (1428) angefangen und besonders von Karl V. fortgesetzt worden, und würde vielleicht dessen Nachfolger gelungen sein, hätte nicht gerade die fremde Nationalität dieses Fürsten (Philipp II. von Spanien) und seine Halsstarrigkeit in Religionssachen den Aufstand herbeigeführt, wodurch die Niederlande in zwei von einander völlig getrennte Theile geschieden wurden. Nachdem der größere, südliche Theil unter der Herrschaft seines legitimen Landesherrn zu verbleiben gesonnen oder genöthigt war, sagte der kleinere nördliche Theil sich von seiner Regierung los, und erkämpfte sich in einem achtzigjährigen Krieg (1568—1648) die Unabhängigkeit, die schon lange vor dem förmlichen Abschluß des Streites sowohl von dem spanischen Monarchen selbst als von den anderen Staaten Europa's anerkannt war.

Diese Nord-Niederländischen Provinzen bildeten alsdann die Republik der Vereinigten Niederlande, einen Staatenbund von sieben verbündeten Ländern[1]), deren einzelnes fast in allen Angelegenheiten eine souveräne Macht besaß, ausgeübt von der Versammlung der Provinzial-Staaten; während die Bundesangelegenheiten (vorzüglich Auswärtiges und Krieg) von den, aus Abgeordneten der Provinzial-Staaten bestehenden Allgemeinen oder General-Staaten besorgt wurden. Außer den sieben Provinzen gehörte zu diesem Staate noch eine winzige Landschaft[2]), die auf ihrem eigenen Gebiete souverän, auf die Bundesangelegenheiten keinen Einfluß ausübte; und weiter wurden der Herrschaft des Bundes einige Theile der unter spanischer Herrschaft verbliebenen Provinzen unterworfen, die während des langen Krieges mit den Waffen für die Republik erobert waren (die sog. Generalitäts-Länder)[3]).

Die Republik der Vereinigten Niederlande wurde aristokratisch, fast oligarchisch regiert von den wenigen angesehenen oder patrizischen Familien, welche in den Besitz städtischer Magistraturen gekommen waren. Besonders war dies der Fall in Holland, Zeeland und Utrecht, den drei reichsten Provinzen. Eigenthümlich war indessen die Stellung der Familie der Oranier, deren Begründer (Wilhelm) die Seele des beginnenden Kampfes gegen Spanien gewesen war, und die in dessen beiden Söhnen (Moritz und Friedrich-Heinrich) die Feldherren geliefert hatte, denen die Unabhängigkeit und die Eroberungen zu verdanken waren. Unter dem Titel von Statthalter oder Gouverneur übten die Abkömmlinge Wilhelms in Holland und den meisten anderen, sowie ihre Verwandten[4]) in Friesland und einigen anderen Provinzen, die Rechte aus, welche gewöhnlich den persönlichen Souveränen zustehen: hier jedoch immer so, daß

1) Holland, Zeeland, Utrecht, Gelderland, Overyssel, Friesland, Groningen.

2) Drenthe.

3) Namentlich ein schmaler Streifen von Flandern, ein ansehnliches Stück von Brabant, und einige Städte und Gegenden am linken Maasufer.

4) Abkömmlinge von Johann von Nassau, Wilhelm von Oranien's ältestem Bruder. Das jetzige Königshaus stammt in der männlichen Linie von diesem jüngeren Zweige ab, von welchem ein Sprößling, im ersten Viertel des XVII. Jahrhunderts, die Enkelin Wilhelm's von Oranien heirathete.

Digitized by Google

die wirkliche Souveränetät den Provinzial-Staaten angehörte, als deren erste Diener die Statthalter betrachtet wurden. Der Kampf zwischen diesen beiden Mächten, worin die aristokratischen Geschlechter Hollands und Zeelands vorzüglich der Oberherrschaft der Staaten und die Regierungen der Landesprovinzen hingegen der Autorität der Statthalter gewogen waren, welche fast überall von den mittleren und niederen Klassen der Einwohner gestützt wurden, bildet die innere politische Geschichte der Republik.

Zweimal gelang es der holländischen Aristokratie, die Statthalterschaft in den vornehmsten Provinzen aufgehoben zu sehen; bis schließlich (1747) alle sieben Provinzen die Statthalterwürde dem einzig übrigen Sprößling des Hauses Nassau-Oranien übertrugen, und diese Würde erblich für seine Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts erklärten. Der Streit war indessen hiermit nicht erledigt, sondern wurde nur noch verwickelter. Denn indem einerseits die oligarchischen Elemente mit ihrem Bestreben nicht aufhörten, begann sich allmälig auch stärkere Unzufriedenheit der mittleren und niederen Klassen zu offenbaren, die von den patrizischen Familien in Regierungssachen ganz verdrängt, von Seite der Statthalter vergebens eine Verbesserung ihrer politischen Lage erwarteten. Daraus erklärt es sich, daß in Folge der französischen Revolution, am Ende des XVIII. Jahrhunderts, beide, die oligarchische Herrschaft und die Regierung des Statthalters, bei der Annäherung der französischen Armee zusammenstürzten. (1794.)

Der Bundesstaat der Vereinigten Niederlande machte der einheitlichen Batavischen Republik Platz, worin alle Landestheile und alle Einwohner politisch gleichberechtigt wurden. Das Bündniß mit Frankreich setzte indessen diesen neuen Staat sofort zum Vasallen der Schwesterrepublik herab. Und nachdem dort das monarchische Prinzip mit dem Kaiserthum Napoleon's gesiegt hatte, mußte auch hier die republikanische Regierungsform verschwinden. Von 1806—1811 regierte Ludwig Bonaparte das Königreich Holland; dann wurden die niederländischen Provinzen dem großen französischen Reiche einverleibt, und England bemeisterte sich derjenigen vorderindischen Colonien, welche es zuvor (seit 1795) noch nicht genommen hatte. Nach der Völkerschlacht von Leipzig erhoben sich die Niederlande. Von den verbündeten Fürsten konnte ihnen die Selbständigkeit nicht vorenthalten werden; und das Gebiet der vormals Vereinigten Provinzen wurde mitsammt den Generalitäts-Ländern als ein monarchischer Staat unter dem Hause Oranien anerkannt (1814), während England dem wiederhergestellten Staat einen nicht unbeträchtlichen Theil der eroberten Colonien zurückgab [1]). Fast zugleich wurde beschlossen, mit diesem Staate die südlichen Provinzen, die von spanischer unter österreichische Herrschaft gekommen (1713), seit 1794 einen Theil des französischen Staates gebildet hatten, zu vereinigen. So entstand 1815 das Königreich der Niederlande, in territorialer Ausdehnung mit Ausnahme des von Ludwig XIV. eroberten Theiles von Flandern und Henegau und mit Hinzufügung des ehemaligen bischöflich Lüttich'schen Gebiets, fast den 17 Provinzen gleich, die sich ehemals unter dem Scepter Karl V. befunden hatten. Die Regierung wurde constitutionell-monarchisch, und eine Constitution (Grondwet) eingeführt, im Ganzen und Großen der Charte Constitutionelle der französischen Restauration nicht unähnlich.

In dieser neuen Gestalt verblieb indessen das Königreich der Niederlande nur 15 Jahre. Die Zusammenfügung der ehemals unabhängigen mit den vormals österreichischen Niederlanden erwies sich als gänzlich unhaltbar. In Folge der französischen Julirevolution empörten sich die südlichen Provinzen; und alsbald wurde die Trennung ein fait accompli, obwohl erst 1839 der Abschluß eines förmlichen Trennungs-Vertrags zu Stande kam. Indem der südliche Theil fortan als Königreich Belgien eine selbständige Monarchie bildete, bestand jetzt das Königreich der Niederlande aus dem Gebiet, welches 1794 die alte Republik der Verein. Provinzen gebildet hatte.

Alsbald wurde nun fast allgemein eingesehen, was vorher auch die Unzufriedenheit der jetzt belgischen Unterthanen mit verursacht hatte, daß die Constitution in sehr vielen wesentlichen Punkten dem Geiste eines wahren Repräsentativ-Systems nicht entsprach, den mittleren Klassen keinen Einfluß auf die Politik einräumte, zu viel centralisirte u. s. w. Eine 1840 dem ersten König (Wilhelm I.) abgepreßte Abänderung der Verfassung entsprach den Erwartungen der voranstrebenden Parteien durchaus nicht, und da auch König Wilhelm II. die berechtigte Erwartung einer erneuten Revision mit der Einrede der Nichtnothwendigkeit abzulehnen beharrte, gaben einige Mitglieder (unter der Führung des Leidener Professors des öffentlichen Rechtes, J. R. Thorbecke), der Zweiten Kammer der General-Staaten das unerhörte Beispiel einer parlamentarischen Initiative zur Revision der Verfassung (1844).

Dieser Versuch mißlang, und die Regierung verhielt sich wie früher immer ablehnend, bis unter dem Drange der Februar-Revolution, König Wilhelm II. ohne Mitwirkung seines Ministeriums eine Commission ernannte, welche er beauftragte, den Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde zu redigiren. Vier der obenerwähnten Mitglieder, unter ihnen Thorbecke wurden in die Commission aufgenommen. Immer noch mißbilligten zahlreiche conservative Elemente den etwas übereilten Schritt der Regierung und betrachteten die directen Wahlen, welche der

1) Das Territorialverhältniß zwischen den Englischen und Holländischen Colonien in Ost-Indien wurde näher festgestellt in dem jetzt noch giltigen Londoner Vertrag vom 17. März 1824. Martens Nouveau Recueil VI. 415. N. Suppl. I. 644.

Digitized by Google

Entwurf für die General-Staaten, die Provinzial-Staaten und die Gemeinde-Räthe einführte, als einen Schritt zur Demokratie, obwohl ein ziemlich hoher Census jede Furcht in dieser Richtung hätte ausschließen sollen. Die öffentliche Meinung war indeß stark für die Reformen, und wurde jetzt von der Regierung unterstützt. Die Kammern nahmen den Entwurf an, und im November 1848 konnte die revidirte Constitution feierlich promulgirt und eingeführt werden. Sie ist bis jetzt ungeändert geblieben, und der Haupt-Codex des niederländischen Staatsrechtes [1]).

Die Einführung einer in so wesentlichen Punkten revidirten Verfassung machte die Abänderung und theilweise neue Erlassung vieler organischen und Verwaltungsgesetze nothwendig. Die Befugnisse der Organe der Decentralisation, der Provinzen und Gemeinden, mußten ausgedehnt und fest organisirt werden; die königliche Verordnungsgewalt sah ihr Thätigkeitsgebiet eingeschränkt; die zahllosen bei der Einverleibung in das französische Kaiserreich zur Herrschaft gelangten Reglements mußten allmälig neuen, nationalen Gesetzen, Verordnungen u. s. w. Platz machen. Mit solchen vielumfassenden Arbeiten vergingen viele Jahre; und es fehlt an ihrer Vollendung wohl noch Manches. Immerhin wird sich aus der Betrachtung der niederländischen Verfassung und Verwaltung genugsam zeigen, daß die Prinzipien der liberal gesinnten Constitution von 1848 in allen Zweigen der Staatsthätigkeit durchgeführt sind.

§ 2. Charakter und Geist der niederländischen Verfassung. Als die 1814 wiedererlangte Unabhängigkeit der Niederlande die Errichtung eines neuen Staatsgebäudes erheischte, schlossen die Verfasser des Grundgesetzes in einigen Stücken sich der Fortentwicklung der ehemaligen vor-revolutionären Zustände an: daher rühren die Organisation der General-Staaten, und der Provinzial-Staaten, die beschränkte Monarchie im Hause Oranien, die sorgfältige Sicherung einer gewissen provinziellen und städtischen Autonomie, und einer sowohl einheitlichen als von jedem Regierungs-Einflusse freien Justiz-Verwaltung. Die Vereinigung mit Belgien 1815 näherte die revidirte Constitution mehr dem allgemeinen Typus der liberalen Constitutionen der Restaurationszeit. So wurde das Zweikammer-System angenommen, die Terminologie der drei Staatsgewalten hergestellt und von den vormals üblichen „Rechten der Menschen" einige sehr wichtige und praktische Grundrechte ausdrücklich den Bürgern gewährleistet. Um speziell nationalen Traditionen oder auch Bedürfnissen genug zu thun, wurden im Grundgesetze selbst einige Angelegenheiten der inneren Verwaltung als obligatorische Aufgaben der Staatssorge bezeichnet. Die Neuerungen von 1848 wurden dem bestehenden Schema einfach angepaßt. Sie betrafen vorzüglich das Wahlsystem: direkte Wahlen auf einem Steuer-Census basirt, wodurch den Mittelklassen der überwiegende Einfluß auf das Staatsleben gelassen wurde, eine Ausdehnung der Competenz der Kammern, die Minister-Verantwortlichkeit, die Grundlagen zur Ermöglichung einer Decentralisation der localen Verwaltung, unbeschränkte Glaubensfreiheit. Im Allgemeinen hält die Verfassung sich von doktrinären Sätzen und Definitionen frei. Daher lassen sich aber aus dem Wortlaut der Constitution allein viele wichtige Fragen des constitutionellen Staatsrechts nicht genugsam lösen, z. B. über die Grenze zwischen Gesetzgebung und Verordnungs-Gewalt; über den Umfang des Budgets-Rechtes. Dasselbe gilt für die Frage, in wie fern die englische parlamentarische Regierung dem niederländischen Constitutionalismus mehr oder weniger entspricht. Um so mehr muß auch die Praxis in gewisser Hinsicht als eine Quelle der Interpretation für das positive Staatsrecht gelten.

Nach einer anderen Seite hin gibt die Verfassungs-Urkunde zu viel. Alles, was 1814 und 1815 als kräftigstes Zeugniß dienen konnte, wie sehr mit dem französischen Regierungs-System gebrochen werden sollte, wurde in die Verfassung mit allzusehr ausgearbeiteten Einzelheiten einverleibt. Dieß galt z. B. sowohl von der Gerichts-Organisation, als der Heeres-Einrichtung; und man konnte sich weder 1840 noch selbst 1848 entschließen, das Ueberflüssige selbst da, wo es einer freien Entwicklung hemmend entgegensteht, wegzulassen. Aehnlicher Weise, wie bei der Revision von 1848 die directen Wahlen eingeführt worden, hielt man es den Wellen der vermeintlich drohenden Demokratie gegenüber für nöthig, nicht nur das Prinzip des Census, sondern auch dessen Minimal- und Maximal-Grenzen unter die Verfassungs-Vorschriften aufzunehmen. Und auch für viele andere Fälle ist die gewöhnliche Gesetzgebung nicht selten durch eine Verfassungs-Bestimmung in ihrer zweckmäßigen Thätigkeit gehindert. Daß die jetzt geplante Revision, welche gerade in dieser Absicht unternommen wurde, hierin Verbesserung schaffen wird, ist sehr wahrscheinlich [2]).

1) Ueber die Abänderung eines einzelnen Verfassungs-Paragraphen am Schluß des Jahres 1884 siehe § 34, 2, N. 1.

2) Es ist aber bis jetzt (October 1885) sehr ungewiß, ob die Verfassungs-Revision überhaupt zu Stande kommen wird. Sollte dieses nächstens der Fall sein, so werden die Abänderungen in einem Supplement zu dieser Abhandlung mitgetheilt werden. —

Digitized by Google

Erstes Buch. Die Verfassung.

Abtheilung I. Die materiellen Elemente des Staates. Land und Leute.

§ 3. A. **Staatsgebiet.** Inhalt und Umfang des Gebietes, woraus der Niederländische Staat besteht, werden in der Constitution selbst angegeben, durch eine Aufzählung der (eilf) Provinzen[1]). Die Ursache dieser für den Einheitstaat abnormen und zwecklosen Erscheinung läßt sich geschichtlich erklären. Obgleich es demnach scheinen könnte, daß die Ausdehnung des Staatsgebietes und die Zahl sowohl wie die Abgrenzung der einzelnen Provinzen verfassungsmäßig feststeht, — heißt es doch: „die gegenwärtigen Provinzen", — ist trotzdem für eine Abänderung darin keine Verfassungsrevision nöthig. Eine solche kann aber, was die Staatsgrenzen betrifft, weder durch einen von der Regierung abgeschlossenen internationalen Vertrag, noch was die Provinzialeintheilung und die gegenseitige Abgrenzung der Provinzen anbelangt, durch eine Verwaltungs-Maßregel herbeigeführt werden. Für beides muß der Weg der gewöhnlichen Gesetzgebung betreten werden, d. h. König und General-Staaten müssen sich darüber verständigen[2]).

Nach dem Uebergang von dem Föderativ-Staate der 7 vereinigten Provinzen in die Batavische Republik, fand die Verfassung des Jahres 1798 es nöthig, dem feierlichen Ausspruche der Einheit und Untheilbarkeit ein Verzeichniß der 8 „Departementen" folgen zu lassen, worin fortan das Gebiet des neuen Staates mit absichtlicher Vernachlässigung der ehemaligen Provinzialgrenzen eingetheilt sein sollte. Drei Jahre später wurden die Benennungen und Grenzen der alten Provinzen, jetzt aber als Theile des Gesammtstaates, wiederhergestellt, und in den folgenden Verfassungen immer wieder aufgezählt, mit der Absicht zu bestimmen, wie viele Mitglieder jede Provinz in die allgemeine Landes-Repräsentation zu entsenden berechtigt sei. Für die erste Constitution des Königreichs (1815) ergab sich ein dreifacher Anlaß zu der Aufzählung: 1) die Aufhebung der unter der französischen Herrschaft eingeführten Eintheilung in Departements; 2) die Erwerbung der belgischen Landestheile; 3) wiederum die damalige Zusammensetzung der zweiten Kammer der General-Staaten aus einer bestimmten Zahl von den Provinzial-Ständen zu wählender Mitglieder. Bei der Revision von 1848 blieb von diesen nur der Grundsatz übrig, daß fortan die Mitglieder der Ersten Kammer von den Provinzial-Ständen in bestimmter Zahl zu wählen seien. Dieser Umstand hätte indeß zu jener Aufzählung im Anfang der Verfassungs-Urkunde nicht genöthigt, wenn man nicht im Allgemeinen die Einrichtung der abzuändernden Urkunde soviel wie möglich hätte beibehalten wollen. Ueberdies gab die Bestimmung, daß Eine der Provinzen, niederländisch Limburg, zugleich als Herzogthum zu dem Deutschen Bunde gehörte, gewissermaßen eine neue Veranlassung zu der Aufzählung aller übrigen.

Die Provinz Limburg wurde in ihr Verhältniß zum Deutschen Bunde gebracht bei der formellen Trennung von Holland und Belgien durch den Tractat von 1839, statt desjenigen Theiles von Luxemburg, welcher damals an Belgien abgetreten und gänzlich vom Deutschen Bunde getrennt wurde. Limburg gerieth hiedurch in die zweideutige Stellung, zugleich eine niederländische Provinz zu sein und zum Bundesgebiete zu gehören. In dem Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867, welcher Luxemburg neutralisirte, wurde auch feierlich erklärt, daß jenes Verhältniß aufgehoben sei. Seit 1839 steht auch fest, daß zwischen den Niederlanden und

1) Art. 1. 2) Art. 2.

Digitized by Google

Luxemburg nur das Band einer bloßen Personal-Union vorhanden ist. Ausdrücklich ist 1848 eine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, welche allen Zweifel darüber zu benehmen bezweckte, indem es (Art. 26) heißt: der König könne keine fremde Krone tragen mit Ausnahme der großherzoglich Luxemburgischen.

§ 4. Wie bekannt, steht ein ausgedehntes Colonialgebiet unter Niederländischer Herrschaft; in Asien zwei der großen Sunda-Inseln, Java und Sumatra, gänzlich, die zwei anderen, Borneo und Celebes, nur theilweise, mit verschiedenen kleineren Inseln unmittelbar oder mittelbar zusammen als Ost- oder Niederländisches Indien bezeichnet; — in Amerika ein Theil Guyana's, Surinam genannt, weiter die Insel Curaçao und einige andere kleinere Inseln gänzlich oder theilweise, als Niederländisches West-Indien bekannt. Das staatsrechtliche Verhältniß zwischen dem Hauptstaate oder Mutterlande und diesen Colonien wird in der Verfassungs-Urkunde berührt aber nicht in consequenter Weise ausgeführt. Aus einem allgemeinen Ausspruch, in welchem von den Niederländischen Provinzen gesagt wird, sie bilden das Staatsgebiet innerhalb Europas[1]), würde die Folgerung abzuleiten sein, das Colonialgebiet bilde einen integrirenden und homogenen Theil des gesammten Staatsgebietes. Dieser Auffassung wird aber wiederum die wichtigste Folgerung durch die Bestimmung genommen, daß sowohl die Verfassungsvorschriften als die speziellen Gesetze nur in den Fällen für die Colonien gelten, wo ihre Geltung in denselben ausdrücklich vorgeschrieben ist[2]). Auch wird in anderen Aeußerungen der Verfassung das Verhältniß der Colonien zum Staate als ein Verhältniß der Unterordnung bezeichnet, indem sie als Dependenzen des Staates aufgeführt werden[3]), was mit der Geschichte und der wirklichen Sachlage mehr in Uebereinstimmung ist.

Erst am Ende des XVIII. Jahrhunderts kamen die Colonien unter die unmittelbare Staatsherrschaft infolge der Aufhebung der großen Handels-Gesellschaften. Die Verfassungen von 1801 u. 1805 sprachen vom Staatsgebiet in Europa und ließen also auf Gebiet außerhalb Europas schließen. Die von 1806 gebrauchte die Ausdrucksweise „Holländische Colonien". Die Verfassungen von 1814 und 1815 sprachen von „Colonien und Besitzungen"; bei der Revision von 1848 wurde dem Wunsche derjenigen nachgegeben, welche durch eine Anerkennung der Colonien als integrirender Theile des Staatsgebietes der unbeschränkten königlichen Macht in dieser Hinsicht ein Ende machen wollten. Inwieweit dieses Ziel erreicht ist, wird sich später bei der Erörterung der Colonialregierung zeigen. Daß inzwischen die Colonien nicht uneingeschränkt und thatsächlich als zum Staatgebiet gehörig zu betrachten sind, ist noch bei der Revisions-Arbeit selbst mehrfach von Seite sowohl der Regierung als der Kammern betont worden. Als der Art. 26 zur Sprache kam, worin vorgeschrieben ist, daß der Sitz der Regierung keines Falls außerhalb des Reiches verlegt werden darf, verständigte man sich darüber, daß damit auch die Colonien ausgeschlossen sind. Die gleiche Auffassung interpretirte man auch in den Art. 76, wo die Eintheilung des Staatsgebietes in Wahldistrikte vorgeschrieben ist; da die General-Staaten das Volk der Niederlande repräsentiren, argumentirte man, und nicht die Bevölkerung der Colonien, so kann von einer Hereinziehung des Colonial-Gebietes bei den Wahldistrikten keine Rede sein.

§ 5. B. **Einwohner.** Der verfassungsmäßigen Unterscheidung zufolge zerfallen die innerhalb des Staatsgebietes sich aufhaltenden Bewohner in die zwei Hauptkategorien von Staatsbürgern (Nederlanders) und Fremden (Vreemdelingen). Diese Unterscheidung besteht zunächst in Bezug auf Befugnisse öffentlich-rechtlicher Natur. Denn für Alles, was sich auf die Ausübung der Privatrechte bezieht, wird auf die diesen Theil der Rechtsbefugnisse betreffenden Gesetze ausdrücklich verwiesen[4]), es soll also in dem bürgerlichen Gesetzbuch seine Stelle finden; und in der Verfassung selbst wird Allen, selbst den Ausländern, welche im Staatsgebiete sich aufhalten, gleicher Schutz für ihre Personen und Güter ausdrücklich versprochen[5]). In wie fern aber auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts die Staatsangehörigkeit (het Nederlanderschap) als nothwendige

1) Art. 1. 2) Art. 118.
3) Art. 59 u. 72 spricht von den „Colonien und Besitzungen des Reichs in anderen Welttheilen".
4) Art. 4. 5) Art. 3.

Digitized by Google

Bedingung zur Geltung kommt, ist aus dem Wortlaut des betreffenden Verfassungs-Paragraphen nicht deutlich zu entnehmen[1]). Heißt es da doch etwas doppelsinnig, man muß Staatsbürger sein, um ein staatsbürgerliches Recht ausüben zu können, was selbstverständlich erscheint, weil gerade die den Staatsangehörigen mit Ausschließung von Fremden gewährten Rechte diesem Umstand den Namen von staatsbürgerlichen Rechten verdanken. Worin sie aber bestehen, kann erst auf Grund der näheren Verfassungs-Vorschriften festgestellt werden. Die Haupteintheilung in Staatsangehörige und Fremde wird ferner noch durchkreuzt von einem anderen Begriffe, von welchem im Text sowohl der Verfassung als anderer Gesetze häufig die Rede ist, nämlich dem des Eingesessenen (Ingezetene). Neben dem Indigenat steht also gewissermaßen ein Incolat.

§ 6. Einem besonderen Gesetze wird es von der Verfassungs-Vorschrift vorbehalten, zu erklären, wer im staatsrechtlichen Sinne als Niederländer anzuerkennen ist. Im betreffenden Gesetze[2]) finden wir dafür die nachfolgenden Regeln, welche die Nationalität theilweise auf die Abstammung, theilweise auf das Territorialprinzip gründen. Nach diesem combinirten Grundsatz sind Niederländer: eheliche Kinder, welche geboren sind von in dem Europäischen Theile des Staatsgebietes seßhaften Eltern; die Eltern[3]) werden als seßhaft betrachtet, wenn sie während der drei letzten Jahre innerhalb des Gebietes gewohnt haben; welche Frist auf die Hälfte reducirt wird, sowohl wenn es Eltern gilt, die selbst des Staatsbürgerrechts schon theilhaft sind, als Fremde, die zum Behufe des Incolats sich bei der Gemeindebehörde angemeldet haben.

Auf dem Territorialprinzip beruht die Regel, daß jeder, der innerhalb des Europäischen Gebietes geboren ist, selbst von nicht seßhaften Eltern, den Stand eines Niederländers erwerben kann, wenn er binnen eines Jahres, nach dem Eintritt des 23. Lebensjahres (dem Zeitpunkt der Volljährigkeit) der Gemeindebehörde sein Vorhaben anzeigt, im Lande verbleiben zu wollen. Demzufolge werden auch als Niederländer betrachtet Findlinge, die im Europäischen Staatsgebiete gefunden und daselbst bis zu ihrem vollendeten 23. Lebensjahre verblieben sind. Drittens hängt auch die Naturalisation (vgl. unten) mit diesem Prinzip eng zusammen. An die Abstammung knüpfen sich die folgenden Fälle. Uneheliche Kinder sind Niederländer, wenn sie von einem Niederländischen Vater anerkannt sind, oder bei Ermangelung dessen, ihre Geburt von einer Niederländischen Mutter erwiesen ist. Schließlich beruht auch hierauf die allgemeine Regel, daß das Staatsbürgerrecht allen zukommt, welche von einem Niederländer abstammen, es sei denn, daß die Geburt in einem Zeitpunkte stattgefunden hätte, wo die Eltern ihr Staatsbürgerrecht nach den Regeln dieses Gesetzes verloren hatten.

Diese letzte allgemeine Regel hat einen doppelten Zweck: 1) Es wird damit eine Vermuthung zu Gunsten desjenigen angenommen, der eine niederländische Ascendenz nachweisen kann; 2) das Gesetz spricht sowohl bei der Erwerbung als bei dem Verlust des Staatsbürgerrechtes nicht von Colonial-Gebiet. Die darin stattgefundene Geburt gibt also keineswegs das Staatsbürgerrecht. Da nun aber, auf der anderen Seite, Niederländer, welche sich dort niederlassen, ihren Stand nicht verlieren, so bleiben auch ihre Deszendenten, dieser Regel zufolge, fortwährend im Besitz des Staatsbürgerrechts.

Für die Naturalisation wird verfassungsmäßig ein (formelles) Gesetz gefordert. Der Fremde, welcher die Naturalisation wünscht, hat eine Bittschrift zu überreichen, wohl gewöhnlich an die Regierung, welche alsdann den betreffenden Gesetzesvorschlag bei den Kammern einbringt. Außer der Legitimation muß der Beweis geliefert werden, daß

1) Art. 5.
2) Gesetz vom 28. Juli 1850.
3) Da dem Civilrecht zufolge die Ehefrau den Stand des Mannes theilt, so ist nur der Vater zu berücksichtigen.

Digitized by Google

der Fremde während sechs nacheinanderfolgender Jahre im Königreiche (sei es auch in dem Colonialgebiete) seßhaft gewesen, und bei der Behörde der Gemeinde seines Wohnsitzes sein Vorhaben angezeigt hat, im Königreiche wohnen zu bleiben.

Es fehlt im Gesetz die Forderung, daß der Beweis geliefert werde, der zu naturalisirende Fremde habe seine frühere Nationalität verloren, oder verliere sie von Rechtswegen durch die Annahme der Naturalisation. Von Seite der Regierung wird hierauf indessen genau Acht gegeben.

Das Staatsbürgerrecht verliert derjenige, welcher 1. in einem anderen Staate sich naturalisiren läßt; 2. ohne Genehmigung des Königs in fremden Kriegsdienst tritt, oder öffentliche Funktionen unter einer fremden Regierung versieht; 3. in einem fremden Staatsgebiete während fünf aufeinanderfolgender Jahre sich aufhält, mit der erweislichen Absicht, nicht zurückzukehren.

Ein fortgesetztes Verbleiben im Auslande zum Behuf inländischer commerzieller Unternehmungen hat den Verlust des Staatsbürgerrechtes nicht zur Folge.

§ 7. Der Begriff des Eingesessenen, d. h. fest Angesiedelten (Ingezetene) kommt sowohl bei den Niederländern selbst als bei den Auswärtigen in Betracht, da das Verhältniß in beiden Fällen, wenn auch auf verschiedene Weise, den Genuß der im Allgemeinen gewährten Rechte oder die Obliegenheit gewisser Pflichten bedingt. Das oben erwähnte Gesetz, welches für den Stand eines Niederländers die Normen feststellt, und diesen Stand regelmäßig den hier geborenen Kindern der Eingesessenen beilegt, betrachtet denjenigen Staatsbürger selbst als Eingesessenen, welcher während achtzehn Monaten ununterbrochen im Lande verweilt, und verlangt für die Fremden entweder die nämliche oder doppelte Zeitdauer, je nachdem sie der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes ihre Absicht der festen Ansiedelung erklärt haben oder nicht. Doch sind in den speziellen Gesetzen, welche die Insassenschaft als Bedingung für Ausübung von Rechten oder Obliegenheit von Pflichten fordern, oft andere, unter einander wiederum ungleiche, Zeitbestimmungen aufgenommen.

§ 8. Mit Rücksicht auf die den Einzelnen dem Staate gegenüber obliegenden Pflichten sind die Staatsangehörigen als Unterthanen zu bezeichnen. Daß der Begriff eines Unterthanen nicht ausschließlich mit demjenigen eines Niederländers oder Staatsbürgers zusammenfällt, ist, der Anschauung des allgemeinen Staatsrechts gemäß, nicht zu bezweifeln; auch ohne etwaige politische Berechtigung, ja selbst ohne vollständigen Genuß civilrechtlicher Befugnisse, können die Einzelnen zum Gehorsam der Staatsgewalt gegenüber verpflichtet sein. Es bleibt nur die Frage, durch welche Umstände auch für diejenigen, die den Stand eines Niederländers nicht besitzen, das Unterthanen-Verhältniß begründet und erhalten wird. Da ein vorübergehender Aufenthalt schon mit Rücksicht auf den Staatsverband, worin der Auswärtige sich befinden kann, das Unterthanen-Verhältniß schwerlich herbeizuführen vermag, so wird es wohl von dem Umstande abhängig zu machen sein, ob der Fremde eine feste, auf die Dauer beabsichtigte Niederlassung innerhalb des Staatsgebietes vornimmt. Das Eingesessensein oder der Incolat ist hierzu nicht erforderlich, denn erstens fehlt es an einer allgemeinen, in allen Fällen ohne Ausnahme gültigen Regel für das Eingesessensein, und zweitens wird dazu immer ein kürzerer oder längerer Zeitraum gefordert, welcher von dem Zeitpunkte gerechnet wird, wo man entweder eine feste Niederlassung gegründet, oder auch die Absicht einer dauerhaften Niederlassung der Gemeindebehörde mitgetheilt hat. Da es nun wohl nicht angeht, dieselbe Person in dem einen Fall als Unterthan und in einem anderen nicht als solchen zu betrachten, und es weiter mindestens sonderbar wäre, denjenigen nicht als Unterthan anzusehen, der einstweilen sich hier niedergelassen und dem Schutze des

Digitized by Google

Staates und seinen Einrichtungen sich ergeben hat, so ist wohl anzunehmen, daß in das Unterthanen-Verhältniß ein jeder eintritt, welcher thatsächlich seinen festen Aufenthalt im Staatsgebiete genommen hat, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo dieser feste Aufenthalt angefangen hat. Dieses Verhältniß wird dagegen wiederum aufgehoben, wenn thatsächlich erhellt, daß der feste Aufenthalt wieder aufgegeben worden ist.

Allen Unterthanen liegt die in den Gesetzen zwar nicht ausgedrückte, aber selbstredende allgemeine Pflicht auf, den Gesetzen und anderen verfassungsmäßig erlassenen Befehlen des Staates zu gehorchen. Den betreffenden Gesetzen bleibt es weiter überlassen, zu bestimmen, inwiefern bestimmte Lasten, z. B. in Bezug auf die Steuerpflicht und den Militärdienst, allen Unterthanen ohne Unterschied oder nur solchen, welche entweder zugleich Niederländer oder auch nur zugleich Eingesessene sind, auferlegt werden. Nur wird noch ausdrücklich von der Verfassung ausgesprochen, daß die Unterthanen die von einer auswärtigen Macht verliehenen Ordenszeichen, Titel, Rangstufen, Auszeichnungen oder Würden nicht ohne ausdrückliche vom König zu ertheilende Erlaubniß[1]) annehmen dürfen. Den Niederländern ist absolut untersagt, einen auswärtigen Adel anzunehmen[2]).

1) Daß außer dem König alle Mitglieder des Königl. Hauses zu den Unterthanen zu rechnen sind, wird auf prägnante Weise in der Verfassung ausgedrückt, indem sie von dem Einkommen des Thronfolgers oder Prinzen von Oranien handelnd, ihm die Qualifikation eines „ersten Unterthanen des Königs" beilegt[3]). Mit Bezug auf fremde Orden wird bei den Prinzen daher auch die Genehmigung des Königs gefordert[4]). (vgl. unten § 15.)

2) In der Verfassung selbst wird die Erfüllung der Militärpflicht auf die Eingesessenen beschränkt[5]); bei den Steuern hängt es jedesmal von ihrem Charakter und ihren Grundsätzen ab, in wie weit alle in dem Staatsgebiete sich befindenden Personen denselben unterworfen sind.

3) Die Unterwürfigkeit unter die Gesetze ist nicht ausschließlich abhängig von dem Vorliegen des Unterthanenverhältnisses. Bestimmt ist dies nach den allgemein anerkannten Rechts-Grundsätzen nicht der Fall, mit den Strafgesetzen in dem ausgedehntesten Sinne des Wortes. Demgemäß enthalten die Allgemeinen Bestimmungen über die Landes-Codifikation die Vorschrift, daß die Straf- und Polizei-Gesetze wie auch die gesetzlich von den Provinzial- und Orts-Verbänden erlassenen polizeilichen Verordnungen allen denjenigen gegenüber gelten, welche sich auf dem Staatsgebiete befinden. Im nämlichen Gesetze wird denselben auch die Beobachtung der Civilgesetz-Vorschriften im Allgemeinen zur Pflicht gemacht, doch wird hierauf sogleich die Möglichkeit von Ausnahmen gestattet[6]). Auf die civilrechtlichen Verhältnisse ist daher die Anwendung der Regeln des sogen. Internationalen Privatrechts zulässig.

§ 9. C. **Rechte der Einwohner.** Das Staatsbürgerrecht gewährt an und für sich noch keine Rechte oder Befugnisse; es bildet nur eine wesentliche Voraussetzung für gewisse Rechte, deren Genuß noch an andere Bedingungen geknüpft sein kann. Hierzu gehören:

1. Die staatsbürgerlichen Rechte[7]). Hierunter sind zu verstehen die politischen Rechte, welche sich auf die Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt beziehen, also das Recht, für die repräsentativen Körper zu wählen und in dieselben gewählt zu werden.

2. Die Ernennbarkeit zu öffentlichen Aemtern steht nur den Staatsbürgern offen; ein Gesetz kann indessen diejenigen Aemter bezeichnen, deren Bekleidung auch Fremden gestattet werden kann[8]).

Beiläufig hat die betreffende Verfassungsvorschrift noch einen anderen Zweck. Indem sie dahin lautet, daß jedweder Niederländer zu allen öffentlichen Aemtern ernennbar ist[9]), will sie aussprechen, daß weder Stand noch Rang, Geburt oder Glaubensbekenntniß zur Bedingung für oder zum Ausschließungsgrund von öffentlichen Funktionen

1) Art. 65. 2) Art. 63. 3) Art. 32. 4) Art. 65. 5) Art. 181.
6) Gesetz vom 15. Mai 1829, Art. 89.
7) Art. 5. 8) Gesetze vom 4. Juni 1858 nnd 11. Juni 1882. 9) Art. 6.

Digitized by Google

gemacht werden darf. Gewissermaßen wird also hiermit eine positive Befugniß zugesprochen. Da indessen selbstverständlich für das Bekleiden von Aemtern immer die nothwendige Fähigkeit gefordert werden muß, und die Anstellung, insofern es die Ernennung einer bestimmten Person betrifft, immer dem freien Ermessen der Regierung, oder der dazu berechtigten Behörde zukommt, kann auch hier von der Gewährung eines etwaigen subjectiven Rechtes nicht die Rede sein.

§ 10. Für den Genuß der bürgerlichen Rechte ist das Staatsbürgerrecht kein grundgesetzliches Erforderniß. Die Verfassung hat, wie wir schon bemerkt, diese Materie vollständig der bürgerlichen Gesetzgebung vorbehalten. Darin wird nun — dem (oben § 5) angeführten Prinzip des Allen gleicherweise zuerkannten Schutzes der Personen und Güter zufolge, — im Allgemeinen bestimmt, daß dasselbe Civilrecht für Fremde wie für Niederländer gilt, insoweit nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden[1]). Mit Bezug auf diese Ausnahmen nun ist der Stand eines Niederländers angegeben in einem bestimmten Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches[2]). Es existirt also ein doppelter bürgerlicher Stand, ein politischer und ein civilrechtlicher; und es spricht namentlich auch das in § 6 analysirte Gesetz ausdrücklich aus, es werde darin blos angegeben, wer in Bezug auf die staatsbürgerlichen Rechte als Niederländer anzusehen ist[3]). Der Unterschied der beiden Gesetze besteht hauptsächlich darin: 1. Im Civilrecht steht der Verbleib im Colonialgebiete dem im Europäischen Gebiete gleich; 2. der Verlust des Bürgerrechtes ist im Civilrecht etwas ungenauer angegeben; 3. das Civilrecht ermöglicht eine factische Gleichstellung von Fremden mit Bürgern in gewissen Fällen.

Dem zu Folge existirt die zwar höchst selten praktisch eintretende Absurdität, daß, insoweit der Stand eines Niederländers zur Ausübung bürgerlicher Rechte gefordert wird, der Staatsbürger, welcher den politischen Stand eines Niederländers besitzt, davon ausgeschlossen sein könnte; nämlich für den Fall, daß die im Civil-Gesetzbuch enthaltenen Regeln für die Erwerbung und den Verlust des Bürgerrechts von den im betreffenden politischen Gesetze (vom 28. Juli 1850) solcherweise differiren, daß man, in politischer Hinsicht, als Niederländer anzusehen wäre, und diesen Stand, dem Civil-Gesetzbuch zu Folge, entweder nicht besäße oder schon verloren hätte.

Als Nebenstrafe kann die Ausübung der politischen und gewisser bürgerlichen Rechte auf eine bestimmte Zeitdauer entzogen werden.

Indem also der Inhalt des Bürgerrechts mit Rücksicht auf die politischen Rechte nach dem speziellen Gesetze, und für die bürgerlichen Rechte nach dem Civil-Gesetzbuch zu beurtheilen ist, finden sich auch Fälle vor, worauf, genau genommen, keine dieser zwei Qualificationen passend ist; namentlich im Strafrecht, sowohl dem materiellen als dem formellen, und in polizeilichen Gesetzen. In Folge der oben angegebenen abweichenden Bestimmungen der beiden das Bürgerrecht betreffenden Gesetze, ist die Frage nach der Gültigkeit des einen oder des anderen im conkreten Fall nicht ohne Interesse. Bisweilen ist nun ausdrücklich im Gesetze selbst vorgeschrieben, nach welchem Prinzip die Unterscheidung zu machen ist, wie wir unten, z. B. beim Auslieferungs-Gesetz (s. § 11), sehen werden. Wo dies nicht geschehen, wird allgemein das Bürgerrecht im civilrechtlichen Sinne verstanden, theils der Analogie halber, theils aus dem Grunde, daß zur Zeit der Einführung der Strafrechts-Codification von einem Staatsbürgerrecht im politischen

1) Allg. Bestimm. über die Landes-Codification Art. 9. Civil-Gesetzbuch Art. 1 und 2.
2) Civ.-Gesetzb. I. Tit. II. Art. 5–12.
3) Das Gesetz ist betitelt: Gesetz zur Ausführung des 7. Art. der Verfassung; und dieser Artikel steht in unmittelbarer Beziehung zu den vorhergehenden, welche von den politischen Rechten und der Ernennbarkeit zu öffentlichen Stellen handeln.

Digitized by Google

Sinne, wie jetzt die Verfassung es bestimmt, nicht die Rede war, und daß außer dem betreffenden Titel des Civil-Gesetzbuches keine Normen für das Bürgerrecht existirten.

Im materiellen Strafrecht handelt es sich dabei hauptsächlich um das Verbrechen des Hochverrathes, (Code Pénal Art. 75; im neu einzuführenden Strafgesetzbuch Art. 101); und um das Geltungsgebiet des Strafrechts über Personen, die im Auslande Verbrechen begingen, welche nach dem niederl. Gesetz strafbar sind, falls sie von Niederländern begangen werden. (Wetboek van Strafvordering A. 8—10; im neu einzuf. Strafgesetzb. Art. 5.) Obgleich nach dem Wortlaut des Art. 53 des neueinzuführenden Strafgesetzbuchs der Stand der Niederländer zu beurtheilen ist nach dem Gesetz vom 28. Juli 1850, wird diese Regel wieder umgestoßen durch den Zusatz, daß hierunter auch zu begreifen jeder ist, dessen Auslieferung nicht gestattet ist; und dies ist dem Auslieferungsgesetz zufolge (siehe unten § 11) der Fall mit allen, die nach dem Civilrechte als Niederländer gelten. Bei den Bestimmungen über die Nationalität der Seeschiffe (nach dem Gesetz vom 28. Mai 1869) ist der Stand eines Niederländers, insoweit er als Eigenthümer anerkannt werden soll, gewiß nach dem Civilrechte zu beurtheilen. Bei einer künftigen Revision, es sei der Verfassung oder der Civilgesetzgebung, wird zweifelsohne der Abnormität eines doppelten Standes der Niederländer ein Ende gemacht werden.

§ 11. **Fremdenrecht.** In Betreff eines Ausnahmerechtes für Fremde hat die Verfassung selbst die Schranken und die Erforderniſſe angegeben[1]).

1. Zunächst gewährt sie Allen, auch den Ausländern, welche sich im Staatsgebiete aufhalten, gleichen Schutz für ihre Personen und Güter. Wenn daher die Civil-Gesetzgebung in Bezug auf den gleichen Genuß der bürgerlichen Rechte zwischen Niederländern und Fremden einen Unterschied ermöglicht, so dürfen die Nachtheile dieser Annahmen niemals den einmal verfassungsmäßig gewährten Schutz aufheben.

Diese Ausnahmen sind fast nur prozessualischer Natur[2]), und dieselben, welche in die Prozeß-Ordnung des Deutschen Reichs (§§ 102, 106) aufgenommen worden sind. Es ist indeß die Frage, ob die niederl. Verfassung gestattet, daß einem Auswärtigen das Klagen in Civil-Sachen beschwerlicher gemacht wird, als den Staatsbürgern? Daß den Fremden, welcher keinen festen Wohnsitz im Staate hat, leichter als den Eingesessenen (Niederl. oder Fremder) Schuldhaft und dergleichen Arrest treffen kann[3]), ist dagegen weniger streitig.

2. Ausdrücklich schreibt die Verfassung vor, es sollen gesetzlich geregelt werden: a) die Aufnahme und die Ausweisung von Fremden; b) die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Auslieferungs-Verträge geschlossen werden können.

a) Für die Aufnahme eines Ausländers fordert das betreffende Gesetz[4]) nebst der gehörigen Legitimation[5]) noch den Erweis, daß der Fremde im Stande sei, sich die Mittel zu seiner Existenz zu verschaffen. Wer diesen Erforderniſſen kein Genüge leistet, wird zurückgewiesen, nöthigenfalls über die Grenze geleitet. Auch sollen die bereits aufgenommenen Fremden, welche nachher außer Stande gerathen, ihre Existenzmittel aufzubringen, oder solche, welche der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, ausgewiesen werden. Jedem willkürlichen Einschreiten der Polizei hat das Gesetz durch das Erforderniß schützender Formen in genügender Weise vorgebeugt.

b) In Bezug auf die Auslieferung folgt schon aus dem Text des betreffenden Verfassungs-Artikels, daß sie nur auf Grund eines bestimmten Vertrages stattfinden darf.

Das von der Verfassung für diese Materie erheischte Gesetz[6]) zählt die Verbrechen auf, bei denen die Regierung sich zur Auslieferung verpflichten darf, und bestimmt weiter, daß dem Antrage auf Auslieferung seitens einer auswärtigen Regierung keine Genüge geleistet wird, bevor nicht das für den jeweiligen Aufenthaltsort des

1) Art. 3. 2) Civil-Proz.-Gesetzbuch Art. 152; 856.
3) Ibid. Art. 565, 764. 4) Vom 13. August 1849.
5) Päſſe in diplomatischer Form ausgestattet sind nicht nöthig, dürfen aber nach Umständen gefordert werden.
6) Gesetz vom 6. April 1875.

Digitized by Google

betreffenden Fremden zuständige Bezirksgericht über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags ein Gutachten abgegeben hat. An dieses Gutachten ist indessen die Regierung bei ihrem Entschlusse zur Gewährung oder Verweigerung der Auslieferung nicht gebunden.

Aus der Stellung, die das Auslieferungsrecht, als exceptionelles Recht den Fremden gegenüber in der Verfassung einnimmt, folgt zugleich, daß eigene Unterthanen wegen im Auslande begangener Verbrechen nicht ausgeliefert werden sollen.

Sowohl in Betreff der Ausweisung als der Auslieferung werden als Fremden nicht angesehen diejenigen, die des Standes eines Niederländers nach dem Civilrechte theilhaft geworden sind.

Vgl. oben § 8. — Der Niederl. Staat hat mit allen Staaten, welche das Auslieferungs-Prinzip anerkennen, Auslieferungsverträge geschlossen. Diese und alle anderen völkerrechtlichen Verträge sind gesammelt von E. Lagemann in dem Recueil de Traités et Conventions conclues par le Royaume des Pays-Bas depuis 1815 (La Haye 1858—1884); bis jetzt schon neun Theile.

§ 12. **Sog. Grundrechte.** Als Rechte theilweise für alle Einwohner, theilweise nur für die Eingesessenen, doch hinwieder auch für Auswärtige, sobald nämlich die Sicherheit der Person oder des Vermögens in Frage kommt, wird in der Verfassung eine ganze Reihe aufgezählt, welche zu den sogenannten Grund- und Freiheitsrechten gerechnet zu werden pflegen, und deren Ursprung auf die darauf zielenden Bestimmungen der früheren Verfassungen zurückzuführen und schließlich von den bekannten „Menschenrechten" herzuleiten ist. Die neuere Wissenschaft hat sich schon längst geweigert, diese als eigentliche Rechte anzuerkennen, und betrachtet die betreffenden Bestimmungen, richtig gefaßt, als Schranken gegen die Willkür der Organe der Staatsgewalt, denen es dadurch kraft der Verfassung versagt wird, die Unterthanen in der freien Uebung ihrer individuellen oder gesellschaftlichen Thätigkeit überhaupt oder anders als auf die angedeutete Weise und in bestimmtem Maaße zu hindern. In der Niederländischen Verfassungs-Urkunde finden sich folgende hierauf bezügliche Bestimmungen vor:

I. Mit Rücksicht auf die materiellen Interessen:

a) Schutz der persönlichen Freiheit durch Vorschriften, die eine Art Habeas Corpus-Acte darstellen [1]).

Verhaftung ist nur erlaubt, entweder in den gesetzlich umschriebenen Fällen, oder auf richterlichen Befehl mit Angabe der angeblichen Gründe und mit der innerhalb gesetzlicher Frist zu erfolgenden Vernehmung des Verdächtigen. Bei außerordentlichen Umständen (nicht näher umschrieben) darf auch auf Befehl der polizeilichen Autorität eine Verhaftung Statt finden; sie soll alsdann innerhalb drei Tagen dem competenten Richter mitgetheilt werden. Das Fehlen eines Polizei-Gesetzes ermöglicht in der Praxis bisweilen die Anwendung vielleicht nothwendiger doch nicht immer gerade erlaubter Maßregeln in Betreff des Einschreitens der Polizei-Gewalt.

b) Unverletzlichkeit der Wohnung [2]).

Die Gesetze haben die Fälle der Haussuchung, die Competenz einer Autorität dafür und die dabei zu beobachtenden Formen zu bestimmen.

c) Gewährleistung des Briefgeheimnisses [3]).

d) Unverletzlichkeit des Eigenthums. Enteignung (expropriation) kann nur aus Rücksichten des Gemeinwohles, kraft eines Gesetzes und gegen vorangehende Entschädigung vorgenommen werden.

Für die Fälle des Festungsbaues, der Herstellung und des Unterhaltes der Deiche und zur Abwehr der Epidemien werden feste Regeln in einem allgemeinen Gesetze [4]) aufgestellt. Auch das Staatsnothrecht bei Feuersbrünsten, in Kriegszeiten u. s. w. wird anerkannt.

---

1) Art. 151 und 152. 2) Art. 153. 3) Art. 154.
4) Ges. vom 28. Aug. 1851, das auch die Verwaltungs-Vorschriften enthält, welche in den auf speziellen Gesetzen beruhenden Enteignungsfällen zu beobachten sind.

Digitized by Google

e) Die Strafe der Vermögensconfiscation darf nicht stattfinden[1]).

f) In Besteuerungsangelegenheiten ist jede Bevorzugung ausgeschlossen[2]).

Nur der König und der Kronprinz sind von allen persönlichen Steuern befreit, allen anderen aber unterworfen[3]).

II. Mit Rücksicht auf die moralischen Interessen:

g) Preßfreiheit. Jeder darf ohne vorangehende Genehmigung seine Ideen und Meinungen mittelst des Druckes äußern, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit für die gesetzlich zu bestimmenden Preßvergehen[4]).

h) Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jeder darf mit vollkommener Freiheit seinen religiösen Meinungen gemäß leben und handeln; nur dürfen die Strafgesetze zum Schutz der Gesellschaft und der Individuen, unter diesem Vorwand, nicht verletzt werden.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auch die Ernennbarkeit zu öffentlichen Aemtern und Würden weder bedingt, noch beschränkt.

Allen Religionsgesellschaften wird vom Staate gleicher Schutz verliehen[5]).

In den jüngsten Zeiten ist über das Maaß der Religions- und Gewissensfreiheit eine ernste Frage aufgetaucht mit Bezug auf die Betheuerungsformel bei zu leistenden Eiden. Es wird nämlich sowohl bei den verfassungsmäßig als bei den in anderen organischen Gesetzen vorgeschriebenen Eiden der Abgeordneten in der Landes-, Provinzial- und Gemeinde-Vertretung, bei den entweder gesetzes- oder verordnungsmäßig auferlegten Beamten-Eiden, wie auch schließlich bei den gerichtlichen Eiden den zu vereidigenden Personen, nach ihrer religiösen Gesinnung, die Wahl gelassen zwischen zweierlei Betheuerungsformeln. Man hat die Wahl entweder zu schwören mit der Berufung auf Gottes Hülfe (Ich schwöre... so wahrlich helfe mir Gott der Allmächtige!) oder nur zu betheuern und dieses Betheueren zu bestätigen (Ich betheuere... Das betheuere ich!) Es ist nun die Frage, ob diese Wahl von der religiösen oder sittlichen Meinung des Betheiligten abhängt, oder nur demjenigen die einfache Betheuerung gestattet ist, dessen religiöses Bekenntniß die Eidesleistung ausdrücklich ausschließt, also namentlich den von altersher in dieser Sache privilegirten Mennoniten.

Ueber das Verhältniß des Staats zu den kirchlichen Gemeinden wird unten Näheres mitgetheilt.

i) Lehrfreiheit. Unterricht zu ertheilen steht jedem frei, vorbehaltlich der Beaufsichtigung seitens der Obrigkeit. Auch werden als Privatlehrer, bei dem elementaren und dem mittleren Unterricht, nur diejenigen zugelassen, welche eine Lehramtsprüfung bestanden haben und gegen deren moralischen Lebenswandel nichts einzuwenden ist. Alles nach gesetzlich festzustellenden Normen[6]).

Ueber die Rechte und Pflichten des Staates in Beziehung auf Unterrichts- und Bildungswesen wird unten gehandelt.

k) Das Versammlungs- und Vereins-Recht wird ausdrücklich anerkannt; es darf nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit normirt und beschränkt werden[7]). In dem darauf bezüglichen speziellen Gesetze ist dieses Prinzip wirklich in liberalster Weise verwirklicht[8]), und die freie Errichtung aller Vereine gestattet, welche nicht Ungehorsam gegen die öffentliche Gewalt, Verletzung der Moral oder Störung der Rechte anderer Personen bezwecken.

In dieses Gesetz ist die ihm ganz fremde Materie der Anerkennung moralischer Personen für civilrechtliche Zwecke sonderbarer Weise mit aufgenommen. Die Anerkennung derjenigen Vereine, welche eine Dauer von weniger als 30 Jahre beabsichtigen, erfolgt durch Königl. Erlaß, sonst auf dem Wege der Gesetzgebung. Sie findet Statt in der Form, daß die Ordnungen oder Statuten der Gesellschaft genehmigt werden. Diese Genehmigung soll nur verweigert werden, aus Gründen, welche in dem allgemeinen Interesse wurzeln. Da nun fast alle Vereine in die

1) Art. 155. 2) Art. 172. 3) Art. 29. 4) Art. 8. 5) Art. 164—166.
6) Art. 194. 7) Art. 10. 8) Gesetz vom 22. April 1855.

Digitized by Google

Lage gerathen können, daß sie als privatrechtliche Personen aufzutreten genöthigt sind, oder daran Interesse haben können, suchen dieselben regelmäßig die Anerkennung nach, welche sonst für die Existenz der Vereine an und für sich nicht nothwendig ist. — Das Coalitionsrecht der Arbeiter ist anerkannt seit dem Gesetze vom 12. April 1872.

III. Gewissermaßen politischer Natur ist:

l) Das Petitionsrecht, oder das Recht, sich mit Bitten schriftlich an die competenten Behörden zu wenden. Dieses Recht kann auch von Corporationen ausgeübt werden, aber nur von denjenigen, welche kraft Gesetzes bestehen oder anerkannt sind, und mit Bezug auf Angelegenheiten, welche innerhalb ihres Wirkungskreises gelegen sind[1]).

1. In einigen der hier erwähnten Vorschriften wird hinzugefügt, daß die von der Verfassung vorgeschriebene Ausschließung, bezw. Beschränkung nur den Eingesessenen (ingezetenen) gegenüber gilt, oder, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, das Recht nur den Eingesessenen zukommt. Dies ist der Fall bei den unter b, j und k verzeichneten Bestimmungen, theilweise auch für die unter a angegebene. Es ist aber die Frage, ob die Unterscheidung absichtlich gemacht, und auch immer durchzuführen sei; beim Petitionsrechte namentlich wird sie in der Praxis nicht festgehalten.

2. Da die Aufzeichnung der sogenannten Grundrechte überall einen geschichtlichen Hintergrund hat, kann es nicht Wunder nehmen, daß in der jetzigen Niederl. Constitution keine Vorschriften über Freizügigkeit, Freiheit von Auswanderung, Gewerbefreiheit u. dgl. angetroffen werden.

3. Die Möglichkeit, den Schutz der sogen. Grundrechte durch die Versetzung in den Belagerungszustand in Kriegszeiten oder bei sonstigen Unruhen aufzuheben, wird in der Verfassung nicht berücksichtigt. Diese Materie ist im Niederl. Staatsrecht gänzlich vernachlässigt, wohl deßhalb, weil die politische Nothwendigkeit dafür bis jetzt sich nicht gezeigt hat. Aus der Periode der Einverleibung in das erste französische Kaiserreich (1811—1814) finden sich wohl noch einige Kaiserliche Decrete vor, deren Gültigkeit inzwischen niemals so weit ausgedehnt werden kann, daß sie die Bestimmungen der Verfassung oder der Gesetze außer Kraft zu setzen vermögen.

4. Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und die Ausschließung aller politischen Standes-Unterschiede bedarf daher ebenso wenig ausdrücklicher Erwähnung. Nur haben einige Verfassungsbestimmungen gewissermaaßen unmittelbar hierauf Bezug. Dahin gehören a) das Verbot von Privilegien in Steuer-Angelegenheiten[2]), b) die Vorschrift, kraft derer alle Staatsbürger zu öffentlichen Aemtern ernennbar sind)[3]; und c) der Rechtsgrundsatz, daß alle gutsherrliche Rechte der Anstellung oder der Nomination zu öffentlichen Aemtern aufgehoben sind[4]). Schon in dem Grundgesetze von 1798 wurden alle aus dem Lehnwesen herrührenden Rechte persönlicher oder dinglicher Art aufgehoben; in der Praxis blieben indessen viele davon fortbestehen. 1814 wurden die Zehnten, das Jagdrecht und die Befugniß der Anstellung und der Nomination zu öffentlichen Aemtern, insoweit sie seit 1795 fortbestanden hatten, rechtlich wieder hergestellt. In den Constitutionen von 1814 und 1815 wurden die Befugnisse der Grundherren in der Verwaltung der Dorfgemeinden ausdrücklich anerkannt. Die Verfassungs-Revision von 1848 machte damit ein Ende. In Bezug auf die nutzbaren grundherrlichen Rechte wurde alsdann das Prinzip ausgesprochen, daß sie aufgehoben werden können durch ein Gesetz, welches zugleich die Entschädigung zu regeln hat. 1872 ist das Recht zur Ablösung der Zehnten den Eigenthümern zugesprochen.

Abtheilung II. Das Staatsregiment.

A. Der König.

§ 13. **Erbrecht und Erbfolge.** Der Besitz der Königlichen Würde wird verfassungsmäßig dem Hause Oranien-Nassau, d. h. den Abkömmlingen des ersten Königs zugesichert und bei gänzlichem Erlöschen desselben den Nachkommen der einzigen Tante des ersten Königs zugesprochen[5]).

1) Art. 9. 2) Art. 172 vgl. unten § 49.
3) Art. 6. Dem Adelsstand stehen also keine Privilegien zu. 4) Addition. Art. 4.
5) Art. 11, 21, 22. — Von der im Verf.-Text noch erwähnten Erbfolge der Schwester des Königs Wilhelm I. kann nicht mehr die Rede sein, seit diese als Wittwe des Erbprinzen Karl Georg August's von Braunschweig-Lüneburg schon 1818 kinderlos gestorben ist. — Die Tante Wilhelm's I. war verheirathet mit dem Prinzen von Nassau-Weilburg; aus dieser Ehe stammt die 1866 depossedirte herzoglich nassauische Familie.

Digitized by Google

Bei der Erbfolge innerhalb jeder dieser Hauptlinien gelten folgende Regeln:

a) Successionsfähig sind nur diejenigen Nachkommen, welche geboren sind aus einer civilrechtlich gültigen Ehe, zu deren Eingehung der König und die General-Staaten ihre Zustimmung ertheilt haben [1]);

b) die Abstammung vom ersten Erwerber, durch den Mannsstamm (Agnation) und männliches Geschlecht des Descendenten, bedingt zunächst das Successionsrecht [2]);

c) erst bei Ermangelung dieser Erben kommen Descendenten des weiblichen Geschlechtes und somit Verwandte durch weibliche Descendenz (Cognaten) in Betracht; von den letzteren haben wiederum Personen männlichen Geschlechtes den Vorzug vor den Frauen;

d) schließlich gibt in jedem Fall die Erstgeburt [3]) (Primogenitur) den Vorzug.

Eine regierende Königin kann es also erst dann geben, wenn die Agnaten-Descendenz des Königs Wilhelm I. gänzlich erloschen ist. In diesem Fall gehört die Krone der ältesten noch lebenden Tochter des letztverstorbenen Königs. Sind keine Töchter des letztverstorbenen Königs mehr am Leben, so wird die Krone ererbt von der ältesten Tochter aus der jeweilig ältesten männlichen Descendenz-Linie, und wird dieselbe im Fall ihres vorher stattgefundenen Ablebens, von ihren Abkömmlingen repräsentirt. Fehlen Nachkommen dieser männlichen Descendenz, dann wird nach Repräsentationsrecht zu der Krone berufen die Nachkommenschaft der Töchter des letztverstorbenen Königs. Für den Fall, daß nicht allein die Agnaten-Linie des Hauses Oranien fehlt, sondern auch keine Nachkommen des letztverstorbenen Königs in der weiblichen Linie vorhanden sind, gebührt die Erbfolge der nächsten weiblichen Verwandten dieses Königs, entweder ihr selbst oder bei Repräsentation ihrer Nachkommenschaft [4]). Bei diesen zwei Fällen der Repräsentation ist zu beachten, daß immer der ältere Zweig dem jüngeren und eine männliche der weiblichen Person vorgeht, und daß unter den Verwandten desselben Grades die männlichen Mitglieder den Vorzug haben vor den weiblichen [5]) und innerhalb desselben Geschlechts wieder die Progenitur entscheidet. Eine Prinzessin, welche ohne die vorgeschriebene Zustimmung eine Heirath geschlossen hat, verliert dadurch selbst die Successionsfähigkeit. Für eine regierende Königin bedeutet dies Abdankung [6]). Mittelst der weiblichen Succession kann die Krone an eine andere Familie, namentlich diejenige, in welche die bezügliche Erbin geheirathet hat oder heirathen wird, übergehen. Da alsdann für die neu eintretende Dynastie die Successions-Ordnung ähnlich, wie für das ursprüngliche Haus Oranien, wiederum wirksam wird [7]), ist die Aussicht, daß die zweite Hauptlinie, die Nachkommenschaft der Tante des Königs Wilhelm I. zur Niederländischen Thronfolge gerufen werde, den Regeln der Verfassung nach, immer sehr entfernt. Ob die Kinder und Nachkommen einer niederländischen Prinzessin, die mit Genehmigung des Königs und der General-Staaten in eine fremde Familie verheirathet ist, selbst bei ihrer Heirath solche Genehmigung brauchen, um das eventuelle Erbfolgerecht bei Repräsentation behaupten zu können, ist fraglich; es scheint kaum anzunehmen. Wie bekannt, führt der vermuthliche Thronfolger männlichen Geschlechts und Sprößling Königs Wilhelm I. den Titel eines Prinzen von Oranien [8]).

Wenn der Fall eintritt, daß es keinen Thronerben nach dieser Successionsordnung mehr gäbe, so hat der regierende König die Initiative zu ergreifen, um den General-Staaten einen Nachfolger vorzuschlagen. Trifft der König diese Maßregel nicht, und ist der Thron somit bei seinem Tode erledigt, so sollen die zwei Kammern der General-Staaten, in doppelter Mitgliederzahl und in beiden Kammern miteinander versammelt, einen neuen König wählen [9]). Für die neue Dynastie gelten alsdann unmittelbar wiederum die in der Verfassung gegebenen Regeln über die Erbfolge [10]).

Daß diese Successionsordnung bei einer Verfassungsrevision abgeändert werden darf, versteht sich. Außerdem aber ist es noch gestattet, in einem besonderen Fall ausnahmsweise von der verfassungsmäßigen Thronfolge abzuweichen; hierzu kommt aber nur dem Könige, nicht den General-Staaten die Initiative zu. Auch dieser Vorschlag wird wie eine Verfassungsänderung in Behandlung genommen.

Durch Abdication seitens des regierenden Königs wird selbstverständlich in der Successionsordnung keine Abänderung beabsichtigt. Auf die Möglichkeit einer Abdankung ist in dem revidirten Texte von 1848 eine Anspielung gemacht [11]), nachdem König Wilhelm I. 1840 de facto dieses Recht ausgeübt hatte.

1) Art. 12; 25. 2) Art. 13—15; 25. 3) Art. 17; 25. 4) Art. 13; 25. 5) Art. 15—18 6) Art. 18. 7) Art. 20. 8) Art. 24. 9) Art. 25. 10) Art. 23. 11) Art. 97.

Digitized by Google

Zwei wichtige Vorschriften sind in der Verfassung enthalten, welche besonders bei der Vererbung der Krone in der weiblichen Linie und überhaupt beim Auftreten einer neuen Familie in der Regierung von höchstem Interesse sind, aber auch sonst allgemeine Giltigkeit haben. Der König (oder die regierende Königin) darf nicht zugleich eine andere Krone tragen; nur für die Großherzoglich Luxemburgische wird ausdrücklich eine Ausnahme gemacht; auch darf der Sitz der Regierung niemals außerhalb des Staatsgebietes verlegt werden [1]). —

Der zur Krone berechtigte Erbe erhält unmittelbar beim Tode seines Vorgängers die Königliche Würde [2]). Sobald als möglich nach dem Regierungsantritt findet die Huldigung Statt in einer öffentlichen Sitzung der beiden, vereinigt in Amsterdam tagenden, Kammern der General-Staaten. Der König und die Mitglieder der General-Staaten leisten alsdann die in dem Verfassungstexte dafür vorgeschriebenen Eide [3]).

Durch die allda stattfindende Huldigung des Königs wird Amsterdam gewissermaaßen als Hauptstadt des Landes designirt. Im Haag ('s Gravenhage) aber, der gewöhnlichen Königlichen Residenz (wo seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts die Grafen von Holland sich aufhielten und später auch die Statthalter, sowohl der Landesherren als diejenigen der Republik wohnten), finden auch die regelmäßigen Versammlungen der General-Staaten statt und sind die Central-Regierungsbehörden etablirt.

§ 14. **Regentschaft.** Die Volljährigkeit des Königs tritt mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre ein [4]). Während der Minderjährigkeit wird die Regierungsvormundschaft oder Regentschaft geführt und zwar von einem dazu in einem Gesetze bestimmten Regenten [5]) (oder Regentin), dem alsdann die Ausübung der Königlichen Rechte gänzlich anheimfällt. Die privatrechtliche Vormundschaft wird von einigen Mitgliedern der Königlichen Familie und einigen angesehenen Staatsbürgern, welche dazu gleichfalls durch ein Gesetz bestimmt werden, ausgeübt. Das Gesetz hat zugleich die Rechtsverhältnisse für diese Vormundschaft [6]) als ganz singuläre zu normiren.

Zum Zweck der Ernennung sowohl des Regenten als der Vormünder halten die beiden Kammern der General-Staaten eine vereinigte Sitzung'; sonst wäre auch eine Verständigung über die Wahl der Personen kaum möglich. Beide Gesetze sollen noch bei Lebzeiten desjenigen Königs erlassen werden, dessen vermuthlicher Thronerbe die für einen König geforderte Volljährigkeit noch nicht erlangt. Eine Regentschaft muß auch eintreten bei Unfähigkeit des Königs zur Selbstregierung. Wenn nämlich Symptome eintreten, aus welchen zu schließen ist, daß der König sich außer Stande befindet, die Regierung zu führen, so sollen zunächst der Staatsrath und das Ministerium die Sachlage genau prüfen und den General-Staaten vorlegen, welche zu diesem Zwecke in verdoppelter Zahl der gewöhnlichen Mitglieder zusammenberufen werden. In vereinter Sitzung der beiden Kammern faßt dann die Versammlung der General-Staaten ihren Beschluß [7]). Ist dadurch die Unfähigkeit des Königs förmlich ausgesprochen, so tritt unverweilt eine Regentschaft ein. Ist alsdann ein männlicher Thronerbe vorhanden, welcher das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat, so ist dieser von Rechtswegen Regent. Ist dieser Fall nicht vorhanden, so wird (beziehungsweise auch bis zu diesem zu erwartenden Zeitpunkt) ein Regent auf dem Wege der Gesetzgebung [8]) ernannt. Für die Person und das Vermögen des Königs wird zugleich, ähnlich wie im Falle der Minderjährigkeit, eine privatrechtliche Vormundschaft bestellt [9]).

Der Regent, sowohl im Falle der Minderjährigkeit als der Unfähigkeit, hat die volle Berechtigung und Verpflichtung, alle Regierungsrechte statt des Königs auszuüben. Nur darf während einer Regentschaft keine Aenderung in der Successionsordnung vorgenommen werden [10]).

Die Gründe, auf welche hin eine Unfähigkeit des regierenden Fürsten anzunehmen sei, hat die Verfassung nicht angedeutet.

Von längerer Abwesenheit ist nicht die Rede, und es ist auch dem König selbst nicht gestattet, für diesen Fall einen Regenten oder Stellvertreter einzusetzen.

---

1) Art. 26. 2) Art. 50. 3) Art. 51, 52. 4) Art. 34. 5) Art. 40, 45.

6) Art. 35—38. Es ist nicht recht deutlich, ob diese Vormundschaft die ganze civile Tutel in sich faßt, oder nur neben dieser als Aufsicht über die Person des Königs, seine Erziehung und das Königl. Einkommen eingeführt werden soll, mit einem Worte, ob sie nur seine öffentlich rechtliche Stellung betrifft

7) Art. 42. 8) Art. 44, 46. 9) Art. 39. 10) Art. 198.

Digitized by Google

Die Minister und die Vormünder sind verpflichtet, den General-Staaten, so oft es verlangt wird, über den Zustand des Königs Bericht zu erstatten. Das Aufhören der Unfähigkeit und die daraus folgende Beendigung der Regentschaft muß im Wege der Gesetzgebung constatirt werden [1]).

Mit der Ausübung der Königlichen Rechte ist auch ausnahmsweise, auf kurze Dauer freilich, ein Collegium, nämlich der sogenannte Regierungsrath, zusammengesetzt aus dem Staatsrathe und dem Ministerium, verfassungsmäßig beauftragt. Die Fälle, in welchen dies Statt findet, sind:

Während des Zeitraums, daß nach dem Ableben des Königs der Thronfolger fehlt oder der berechtigte Thronfolger die Regierung noch nicht angetreten hat, und

solange im Falle der Minderjährigkeit oder der Unfähigkeit des Königs ein Regent fehlt oder der ernannte Regent bezw. der Prinz von Oranien, die Regentschaft noch nicht angetreten hat [2]).

Ob der Staatsrath und das Ministerium die Regentschaft schon auszuüben anfangen, sobald dieses zusammengesetzte Collegium sich über die Unfähigkeit des Königs verständigt hat, und bevor noch die General-Staaten diesem Beschluß zugestimmt haben, ist fraglich. Bei der Voraussetzung der Möglichkeit, daß die General-Staaten die Unfähigkeit nicht annehmen, wäre die Ausübung der Königlichen Rechte seitens des Regierungsrathes von vornherein unerlaubt. Auf der anderen Seite wäre es unzulässig, einem Fürsten die Regierung länger zu belassen, dessen Unfähigkeit constatirt wurde. Die von den Vormündern, dem Regenten und den Mitgliedern des Regierungsrathes zu leistende Eidesformel wird im Verfassungstexte wörtlich angegeben [3]).

§ 15. Das **Einkommen der Krone** besteht aus dem Nießbrauche der Krondomänen und einer jährlichen Einnahme in baarem Gelde [4]).

Die Krondomänen, deren Eigenthum dem Staate gehört, sind durch Gesetz bestimmt. Sie sind unveräußerlich und die Regeln ihrer Verwaltung gesetzlich vorgeschrieben [5]).

Der Betrag der Civilliste wird bei jedem neuen Thronantritt festgestellt [6]). Außer dem regierenden König (bezw. Königin) wird ein Einkommen aus der Staatskasse nur dem Prinzen von Oranien und der Königin-Wittwe gewährt [7]). Der Betrag des Gehaltes eines Regenten wird jedesmal durch Gesetz festgestellt und aus dem Königlichen Einkommen entrichtet [8]).

Bezüglich des Privatvermögens, wie überhaupt aller privatrechtlichen Verhältnisse, sind der König und sein Haus dem gemeinen Recht unterworfen. Die vereinzelten Ausnahmen in Bezug auf die Volljährigkeit des Königs und die Vormundschaft sind oben angedeutet. Bei persönlichen Klagen, wo der König oder die Mitglieder seines Hauses Beklagte sind, ist der oberste Gerichtshof als forum privilegiatum bestimmt [9]).

§ 16. **Ministerverantwortlichkeit.** Die Ausübung der Königlichen Regierungsrechte und die Beachtung der verfassungsmäßigen Pflichten des Königs findet Statt unter den bekannten constitutionellen, einander wechselseitig bestimmenden Bedingungen der Unverletzlichkeit der Königlichen Person und der Minister-Verantwortlichkeit [10]). Alle Königlichen Verordnungen und Erlasse müssen von einem der Mitglieder des Ministeriums mitunterzeichnet werden [11]). Nachdem bei der Revision von 1848 diese Grundprinzipien in die

---

1) Art. 49, 1. 2) Art. 47. 3) Art. 38, 45, 47. 4) Art. 27.

5) Die Verwaltung ist jetzt geregelt durch Gesetz vom 1. Mai 1863. Der jährliche Netto-Ertrag ist in den letzten Zeiten auf mehr als F. 450 000 anzuschlagen.

6) Beim Regierungsantritt Wilhelm III. (1849) ist dafür eine Summe von 600 000 Gulden bestimmt worden. Dazu kommen höchstens 50 000 Gulden für Unterhaltung der Königlichen Paläste.

7) Art. 31—33. 8) Art. 48. 9) Art. 161.

10) Art. 54. Der Text sagt ungenau: „Der König" (nicht: die Person des K.) ist unverletzlich.

11) Art. 73.

Digitized by Google

Verfassung ausdrücklich und unzweideutig aufgenommen worden, ist die staatsrechtliche und politische Praxis dem treu geblieben. Weder in den parlamentären Debatten noch in der Presse wird jemals auf den persönlichen Willen oder die persönliche Abneigung des Staatsoberhauptes eine Anspielung gemacht.

Obgleich der Verfassungstext darüber schweigt, ist kaum zu bezweifeln, daß auch dem Regenten, da er vollständig die Stelle des Königs in der Regierung einnimmt, auch die persönliche Unverletzlichkeit zukommt.

Als verantwortliche Minister sind nur zu betrachten die Häupter der verschiedenen Verwaltungs-Departements, deren Zahl und respektive Abgrenzung vom König bestimmt wird[1]). Minister, denen kein Verwaltungszweig zugetheilt ist (ohne Portefeuille) sind dem Niederländischen Staatsrecht völlig unbekannt. Die Verantwortlichkeit der Minister ist, dem Umfange nach, im ausgedehntesten Sinne aufzufassen: sie bezieht sich auf die ganze Regierungsthätigkeit des Staats-Oberhauptes. Wie sie im Verfassungstexte dem Unverletzlichkeitsprinzip unmittelbar an die Seite gestellt ist[2]), haftet sie an jeder That und an jeder Unterlassung auf dem Gebiete der königlichen Befugnisse und Pflichten. Auch die Folgen der Verantwortlichkeit sind dem Wortlaute und dem Geiste der Verfassung nach nicht beschränkt: sie können sowohl strafrechtlicher als civilrechtlicher Natur sein, und auch blos auf politischem Terrain das Verhältniß des Ministeriums zum Parlament bestimmen, welchem namentlich die Minister alle geforderten Erläuterungen zu geben haben, deren Mittheilung für das Staatswohl nicht gefährlich zu achten ist[3]). Einem besondern Gesetze bleibt es vorbehalten, die Verantwortlichkeit in diesem Sinne zu regeln[4]).

Das nach vielen vergeblichen Versuchen zu Stande gekommene betreffende Gesetz[5]) hat indessen diese schwierige, fast in keinem andern constitutionell regierten Staate erfüllte, Aufgabe nur sehr unvollkommen gelöst. Erstens nämlich hat es sich fast nur allein mit den strafrechtlichen Folgen der Minister-Verantwortlichkeit beschäftigt, die politische gänzlich außer Acht gelassen und die civilrechtliche nur in einzelnen Punkten berührt. Zweitens hat es die strafrechtliche Verfolgung eines Ministers auf die Fälle beschränkt, in welchen nachgewiesen werden kann, daß ein solcher in seinem ministeriellen Wirkungskreise den Vorschriften der Verfassung, den Gesetzen oder Königlichen Verordnungen ausdrücklich entgegengehandelt, mit Vorsatz die Ausführung derselben unterlassen, oder den der Contrasignatur eines Ministers entbehrenden königlichen Willenserklärungen Mitwirkung geleistet hat. Von Versäumniß durch die Lage erheischter Schritte oder Fahrlässigkeit in den ergriffenen Maßregeln ist keine Rede. Das Recht, auf die vom Gesetze anerkannten Gründe hin eine Strafverfolgung gegen die Minister zu veranlassen, steht sowohl dem König, als der Zweiten Kammer der General-Staaten zu. Nachdem der darauf zielende Beschluß gefaßt ist, wird die Verfolgung dem Staatsanwalt beim obersten Gerichtshofe in die Hände gegeben, und dann weiter vor diesem Gerichtshofe verhandelt. Die Strafe kann bestehen in Verbannung[6]), Gefängniß und Verlust von Aemtern, Würden und Titeln sowie von Ansprüchen auf Ruhegehalt.

Im Betreff der civilrechtlichen Verantwortlichkeit wird blos bemerkt, daß Privatpersonen, welche den nach diesem Gesetze strafbar gemachten Handlungen oder Unterlassungen zu Folge Nachtheile erlitten haben, auf Grund einer Verurtheilung seitens des obersten Gerichtshofes, beim gewöhnlichen Richter eine Klage einbringen können.

---

1) Art. 73. 2) Art. 54. 3) Art. 89. 4) Art. 73.
5) Gesetz vom 22. April 1855.
6) Vgl. das am Ende dieses Paragraphen zu Bemerkende.

Digitized by Google

Zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und auf welchem Wege die Staatskasse eventuell die Vergütung der von den Ministern ihr verursachten Verluste beanspruchen kann, wird einem später zu erlassenden Gesetze anheimgestellt. Bei fortdauerndem Fehlen eines solchen Gesetzes bleibt somit die finanzielle Verantwortlichkeit der Minister im Dunkeln.

Das von der Verfassung geforderte Gesetz über die Minister-Verantwortlichkeit hat nur die speziell ministeriellen Delikte ins Auge gefaßt; für andere Amtsverbrechen verweist es auf das allgemeine Strafgesetzbuch. Das 1881 bereits sanctionirte, später einzuführende neue Strafgesetzbuch enthält unter den Amtsverbrechen auch einen Paragraphen, die Minister-Verantwortlichkeit betreffend. Bei der eventuellen Einführung wird also derjenige Theil des speziellen Gesetzes zu gelten aufhören, welcher die materiellen Bestimmungen dieses Rechtsstoffes enthält.

Die Aufnahme von materiellen Bestimmungen über die Minister-Verantwortlichkeit in die Strafcodification ist wohl nicht zweckmäßig, sowohl wegen der Dürftigkeit dieser Bestimmungen als auch deshalb, weil die für politische Verbrecher sehr geeignete Strafe der Verbannung nicht länger angedroht werden kann, da sie in das Strafsystem des neuen Gesetzbuchs nicht aufgenommen ist.

Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß während der ganzen Dauer der constitutionellen Monarchie in den Niederlanden von einer strafrechtlichen Verfolgung der Minister niemals die Rede gewesen ist. Ueber die häufiger eintretenden politischen Consequenzen der Minister-Verantwortlichkeit wird unten näher zu sprechen sein, wenn das Verhältniß zwischen der Regierung und der Volksvertretung zur Sprache kommt. Vergl. § 27.

§ 17. **Der Staatsrath.** Gänzlich vom Ministerium getrennt, existirt noch verfassungsmäßig ein Staatsrath[1]), dessen Vorsitz dem König selbst zukommt, und worin der Prinz von Oranien, sobald er das Alter von 18 Jahren erreicht hat, Sitz und berathende Stimme hat. Außer diesen fürstlichen Personen zählt der Staatsrath zwölf vom König zu ernennende Mitglieder, deren eines als Vize-Präsident mit der wirklichen Leitung der Geschäfte dieses hohen Staats-Collegiums beauftragt ist.

Die Verfassung selbst schreibt dem Könige vor, das Gutachten des Staatsrathes bei nachfolgenden drei Regierungshandlungen einzuholen:

a) Ueber die vom Könige den General-Staaten zu machenden und die namens derselben dem Könige gemachten Vorlagen;

b) über die vom Könige ausgehenden allgemeinen Verordnungen im Bereich der Landes-Verwaltung;

c) über die vom Könige ausgehenden allgemeinen Verordnungen der Colonial-Verwaltung; wobei es dem Könige frei steht, das Collegium noch über alle andern Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, wenn er dies für nöthig erachtet.

Das Gutachten des Staatsrathes bindet den König keineswegs; nur soll bei jedem königlichen Erlaß, worüber die Meinung des Staatsraths in Folge der Vorschrift der Verfassung einvernommen worden ist, ausdrücklich dieses Faktums Erwähnung geschehen[2]). Außerdem kann das organische Gesetz, wodurch die Einrichtung und die Befugnisse des Staatsrathes näher geregelt werden sollen, diesem Collegium noch anderweitige Befugnisse geben[3]).

Bei der Publikation der Gesetze und der allgemeinen Königlichen Verordnungen soll immer ausdrücklich angeführt werden, daß das Gutachten des Staatsraths vernommen ist. Die durch das organische Gesetz und auch durch verschiedene andere Gesetze dem Staatsrathe zugetheilten Befugnisse betreffen meistens Aussprüche über besondere Verwaltungs-Verfügungen oder Maaßregeln, Entscheidung von Verwaltungs-Streitigkeiten, Berathung in Angelegenheiten, die das Aufsichtsrecht der Königl. Regierung in der Provinzial- und Communal-Verwaltung betreffen u. s. w., wovon unten näher die Rede sein wird. Immerhin hat das Gesetz auch in diesen Materien dem Gutachten des Staatsrathes keine entscheidende Kraft beigelegt.

---

1) Art. 71. 2) Art. 72.
3) Gesetz vom 21. Dezember 1861.

Digitized by Google

§ 18. Die **Königliche Machtbefugniß** wird von der Verfassung zunächst im Allgemeinen angedeutet durch den Satz: beim König beruhe die Exekutiv-Gewalt[1]). Mit dieser, der noch nicht gänzlich verschollenen Doctrin der drei Staatsgewalten entlehnten Ausdrucksweise kann indessen schwerlich gemeint sein, daß die Königliche Gewalt, insofern nicht spezielle Befugnisse durch die Verfassung oder andere Gesetze ihr zugesprochen sind, einzig und allein in der Ausführung der Gesetze bestehe. Denn einmal wird diese Befugniß, die exekutive Gewalt im engern Sinne, in andern Verfassungsbestimmungen der Königlichen Regierung zugesprochen mit der Beifügung jedoch, daß auch andere Behörden, besonders die Provinzial-Regierungen, hiemit beauftragt werden können[2]). Andrerseits ist die Beschränkung der Königlichen Gewalt auf die bloße Exekutive nicht allein mit jeder praktischen Auffassung der Wirksamkeit des Staates, sondern auch mit dem Charakter und mit zahlreichen Bestimmungen der Niederländischen Constitution in klarem Widerspruch, namentlich mit solchen, wodurch der Königlichen Gewalt anderweitige Funktionen zugeschrieben werden, z. B. die Initiative in der Gesetzgebung, bisweilen selbst die ausschließliche, die Sorge für eine zureichende Landesvertheidigung[3]), das Recht der Kriegserklärung[4]) u. s. w. Die Bestimmung, daß dem König die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen zukommt, wäre also entweder ein Pleonasmus oder eine Antinomie. Ein vernünftiger Sinn kann dem besprochenen Artikel nur beigelegt werden, wenn er dahin verstanden wird, daß dadurch dem König die Regierungsgewalt zugesprochen wird. Außer dieser allgemeinen Bestimmung zählt die Verfassung in der besonders der Königlichen Gewalt gewidmeten Abtheilung II. noch eine Reihe spezieller Befugnisse des Königs auf, welche unzweifelhaft in der Regierungsgewalt enthalten sind; eine augenscheinliche Ueberflüssigkeit, die aber leicht zu erklären ist. Alle betreffenden Artikel sind nämlich, hier und da mehr oder weniger modifizirt, aus dem ursprünglichen Verfassungs-Text von 1815 beibehalten, worin die allgemeine Charakterisirung der Königlichen Gewalt als die vollziehende nicht enthalten war. Als nun bei der Revision von 1848 jener Satz in einer leider fehlerhaften und nicht ganz unzweideutigen Terminologie aufgenommen ward, konnte man sich doch nicht dazu entschließen, die Aufzählung der speziellen Befugnisse weg zu lassen. Dies konnte auch umsoweniger Statt finden, als direkt oder indirekt an die Angabe dieser bestimmt ausgesprochenen Befugnisse häufig eine Modifizirung oder eine Beschränkung der Königlichen Gewalt geknüpft wird, deren nähere Bezeichnung wesentlich nöthig erschien[5]).

Da nun der Inhalt und der Umfang der Königlichen Gewalt von selbst bei der Behandlung der verschiedenen Angelegenheiten der Staatsthätigkeit an den Tag tritt, wie sie am gehörigen Ort folgen wird, so mag es hier genügen, in den Hauptzügen mit Anknüpfung an das vorher Gesagte die Stellung zu bestimmen, welche der König im Staatsorganismus einnimmt.

I. Dem König liegt die Regierung des Staates ob. Die Ausübung dieser Regierungsgewalt ist an folgende Bedingungen gebunden:

1) Jede Regierungshandlung wird ausgeübt unter der Mitberathung, dem Schutz und der Verantwortlichkeit der Minister[6]); 2) bei vielen und freilich sehr wichtigen Angelegenheiten ist sie an die Mitwirkung oder Zustimmung der Volksvertretung gebunden[7]); 3) bei der Führung der Regierungsgeschäfte dürfen die Gesetze nicht verletzt werden[8]).

Die Regierungsgewalt äußert sich vorzüglich in folgenden Hauptrichtungen:

a) Der König bestimmt vielfach den Gang der Wirksamkeit der Volks-Vertretung. Er eröffnet und schließt die Sitzungen[9]); beruft die Versammlung ein,

1) Art. 54. 2) Art. 72. 3) Art. 178. 4) Art. 56. 5) Art. 55, 70.
6) Siehe oben § 16. 7) Z. B. Gesetzgebung Art. 104. 8) Art. 115. 9) Art. 98.

Digitized by Google

so oft sie nicht von Rechtswegen zusammenkommt[1]); ernennt die Vorsitzenden der beiden Kammern[2]); besitzt das Recht zur Auflösung einer oder beider Kammern[3]); hat (zwar meistens nicht ausschließlich) die Initiative zu Gesetzes- und andern Vorlagen[4]); das Veto (ein allerdings ungenauer Ausdruck) gegenüber der von der Volksvertretung an ihn gebrachten Gesetzes-Vorlagen[5]); seine Minister, wenn auch keine Mitglieder derselben, dürfen in den Kammern das Wort nehmen[6]).

b) Dem König steht die endgültige Bekräftigung (Sanction), die Ausfertigung und die Verkündigung der Gesetze zu[7]); er trägt Sorge für die Ausführung derselben entweder unmittelbar durch die Ministerien oder mittelbar durch die untergeordneten Staatsorgane[8]); er hat innerhalb gewisser Schranken das Recht zur Dispensation von den Gesetzen[9]); und gewährt Begnadigung bei gerichtlich ausgesprochenen Strafurtheilen[10]).

c) Als Oberhaupt der Staatsverwaltung setzt der König allgemeine Verwaltungs-Departements ein, ernennt er die Minister und entläßt sie nach freiem Belieben[11]); ernennt und entläßt der Regel nach die Staats-Beamten und normirt ihre Gehalte[12]).

d) Der König übt die höchste Autorität über das Heer und die Kriegsmarine aus[13]).

e) Dem König kommt die Wahrnehmung der auswärtigen Beziehungen des Staates zu[14]); er hat die völkerrechtlichen Verträge abzuschließen und, über gewisse Angelegenheiten erst nach vorangehender Zustimmung seitens der Volksvertretung, zu ratifiziren[15]); er erklärt Krieg und schließt Frieden[16]).

f) Der König übt, als Staatsoberhaupt, das Oberaufsichtsrecht über die Provinzial- und Gemeinde-Verwaltung aus[17]).

g) Dem König steht der Regel nach die oberste Gewalt über die Colonien und die Besitzungen des Staates in den andern Welttheilen zu[18]).

II. Dem König stehen weiter folgende Ehrenrechte zu:

a) Im Namen des Königs wird die Gerichtsbarkeit ausgeübt[19]);

b) Der König verleiht den Adelstand[20]);

c) Er gewährt die Auszeichnungen mit den gesetzlich eingeführten Ritter-Orden[21]);

d) Er hat das Recht, sein Bildniß auf die Münzen prägen zu lassen[22]).

Die Pflichten des Königs fließen von selbst aus seiner Stellung als derjenigen eines constitutionellen Monarchen. Er hat das Wohl des Staates und von dessen Unterthanen zu fördern und der Verfassung gemäß zu regieren. In dem Königlichen Eide wird dieses ausgesprochen, und noch besonders die Verpflichtung hervorgehoben, die Selbständigkeit des Staates und die Integrität des Staatsgebietes zu wahren[23]). Indessen kann jede Detaillirung nur eine dürftige Einzelandeutung desjenigen sein, was in der dem constitutionellen Staatsoberhaupte obliegenden Aufgabe selbstredend enthalten ist; sie wird daher auch hier nicht versucht.

Nur einige Beschränkungen werden dem Könige noch ausdrücklich auferlegt. Er soll, wie wir sahen, außer der Luxemburgischen, keine fremde Krone tragen[24]); er soll

---

1) Art. 95. 2) Art. 84, 87. 3) Art. 70. 4) u. 5) Art. 69. 6) Art. 89.
7) Art. 115. 8) Art. 73, 131. 9) Art. 67. 10) Art. 68. 11) Art. 73.
12) Art. 61. Nur ausnahmsweise hat der König aus einer von der Zweiten Kammer Ihm vorzulegenden Nomination zu wählen. Der Total-Betrag der Gehälter für jeden Verwaltungszweig oder dessen Abtheilungen wird beim jährlichen Budget auch der Zustimmung der Vertretung unterworfen. Die Gehälter der richterlichen Beamten, sowie die Ruhegehälter aller Staatsbeamten sind gesetzlich normirt.
13) Art. 58. 14) Art. 55. 15) Art. 57. 16) Art. 56.
17) Art. 68, 131, 133, 140, 142. 18) Art. 59. 19) Art. 145. 20) Art. 63.
21) Art. 64, 65. Da der König als Staatsoberhaupt die alleinige Quelle der Würden und Ehrenunterscheidungen sein soll, so darf ausländischer Adel von einem Staatsbürger gar nicht, und ein ausländischer Orden nur mit Genehmigung des Königs angenommen werden.
22) Art. 62. 23) Art. 51. 24) 26.

Digitized by Google

auswärtige Ritterorden, mit denen Verpflichtungen verbunden sind, weder selbst annehmen noch den Mitgliedern seines Hauses anzunehmen gestatten [1]). Um seinen Nachkommen die Thronfolge zu sichern, bedarf auch der König, der während seiner Regierung heirathet, die Genehmigung der General-Staaten und hat das Nicht-Einholen solcher Genehmigung für eine regierende Königin den Verlust der Krone zur Folge [2]).

Wenn Art. 178 der Vfg. den König auffordert, dafür zu sorgen, daß zureichende Streitkräfte zu Lande und zu Wasser unterhalten werden, so ist die Absicht nicht, dem Staatsoberhaupte hiedurch eine besondere Pflicht aufzuerlegen, sondern, wie aus den folgenden Worten erhellt, vielmehr anzudeuten, daß die Armee und die Flotte an erster Stelle aus Freiwilligen zu bestehen und die National-Miliz in dieser Beziehung nur eine untergeordnete Stelle einzunehmen hat.

B. Die Volksvertretung.

§ 19. **Die Generalstaaten.** Die Volksvertretung, welche den geschichtlich überkommenen Namen der Generalstaaten führt, zerfällt in zwei Kammern: die Zweite und die Erste Kammer der General-Staaten [3]). Der Hauptgrund, womit das Zwei-Kammer-System 1815 bei der Einführung und wiederum 1848 bei der Revision der Verfassung empfohlen wurde, daß in der Ersten Kammer, gewissermaßen ähnlich dem englischen House of Lords, ein Bollwerk für den Thron gegen die Strömungen der volksthümlichen Zweiten Kammer aufgeworfen würde, hat sich zwar einerseits als unnöthig, andererseits als nicht genügend erwiesen; doch ist man im Lande darüber ziemlich einig, daß die Alleinherrschaft einer einzelnen Versammlung gefährlich sein kann; und da auch die Erste Kammer im Allgemeinen sich so bewährt hat, um bei ihrem Fortbestehen kein Hinderniß des gebotenen Fortschrittes durch sie befürchten zu lassen, ist das dauernde Fortbestehen der Zweitheilung in der Niederländischen Verfassung als sehr wahrscheinlich anzusehn.

Obwohl die General-Staaten als Ganzes genommen die Volksvertretung ausmachen [4]), so versammelt sich und beschließt der Regel nach jede Kammer einzeln und für sich allein, und werden die Angelegenheiten, welche der Mitwirkung der General-Staaten bedürfen, erst nachdem die Zweite Kammer sich damit einverstanden erklärt hat, der Genehmigung der Ersten unterbreitet. Es gibt aber auch Beschlüsse, über welche von den beiden Kammern in vereinigter Sitzung berathen wird; und für einige selten vorkommende wichtige Entscheidungen ist, in Anknüpfung an die Großen Versammlungen der ehemaligen General-Staaten der Sieben Provinzen, eine Verdoppelung der gewöhnlichen Mitgliederzahl vorgeschrieben. Aussprüche und Erklärungen, denen keine unmittelbar praktische Wirkung folgt, können von jeder Kammer für sich, und ohne die nachherige Zustimmung der anderen beschlossen werden.

Bei der Darlegung der Befugnisse der G.-St. wird dies näher erörtert werden. Vereinigte Sitzungen wurden schon bei der Erörterung der Ernennung der Vormünder und des Regenten für einen minderjährigen oder zur Selbstregierung unfähigen Monarchen erwähnt. Die beiden Fälle der Verdoppelung sind ebenfalls schon besprochen, wo es sich handelt 1) um die Constatirung der Unfähigkeit des Königs zur Selbstregierung, Seitens der Gen.-St., 2) um die Wahl eines Thronfolgers, wenn nach der verfassungsmäßigen Successionsordnung kein Nachfolgeberechtigter vorhanden ist.

§ 20. **Die Bildung der beiden Kammern** ist grundverschieden. Während die Zweite Kammer aus direkten Wahlen hervorgeht und die Wählbarkeit in dieselbe jedem Staatsbürger offen steht, beruht die Mitgliedschaft der Ersten auf indirekten Wahlen und einer eigenthümlich beschränkten Wählbarkeit. Schon in der verschiedenen Bildungsweise hat die Verfassung die Erfüllung der von ihr ins Auge gefaßten verschiedenen Aufgaben der beiden Theile der Volksvertretung zu sichern gesucht.

a) Die Zweite Kammer geht aus direkten, in den Wahlkreisen vorzunehmenden Wahlen hervor. Wähler ist jeder Niederländische volljährige und eingesessene Staatsbürger,

1) Art. 59. 2) 20. 3) Art. 75. 4) Art. 74.

Digitized by Google

dem der volle Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte zusteht, und der an direkten Landessteuern eine jährliche Summe entrichtet, welche innerhalb der Begrenzung von 20 bis 160 Gldn. (= ca. 34 bis ca. 270 R.-M.), vom Gesetze überall nach den örtlichen Zuständen näher zu bestimmen ist. Wählbar ist jeder Niederländer, der das Alter von 30 Jahren erreicht hat und dem der volle Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zusteht. Die Zahl der Mitglieder bestimmt sich durch den Grundsatz, daß auf je 45000 Einwohner Ein Abgeordneter gewählt wird. Die einzelnen Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt; diese Frist bildet aber keine Legislaturperiode für die Kammer selbst, indem diese alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert wird. Auf diesen von der Verfassung [1]) bestimmten Grundregeln beruht das Wahlgesetz [2]), welches auch die näheren Vorschriften für die Wahlordnung angiebt.

Die Wahlkreise (Kiesdistricten) dürfen, da eine gegentheilige verfassungsmäßig bindende Vorschrift fehlt, für die Wahl Eines oder mehrerer Abgeordneten bestimmt sein. Sie wurden vom Gesetze meistentheils so abgetheilt, daß sie eine Bevölkerungszahl von ungefähr 90000 enthalten und für die Wahl zweier Abgeordneten dienen sollen, also sogenannte Doppelkreise bilden. Jeder der zwei in solch' einem Kreise gewählten Abgeordneten gehört alsdann zu einer der beiden Hälften, in welche die Kammer behufs der zweijährigen Erneuerung zerfällt; und dem zu Folge werden die Wähler in den Doppelwahlkreisen, der Regel nach, alle zwei Jahre zum Wahlakt aufgerufen. Außerdem giebt es aber auch Wahlkreise, wo nur Ein, und wieder einige wenige (den größten Städten des Landes entsprechend), in welchen mehr als zwei Abgeordnete zu wählen sind. Die Aenderung in der Bevölkerungszahl sowohl des Staates im Ganzen genommen, als der besonderen Wahlkreise macht eine periodische Abänderung in der Eintheilung und Abrundung der Wahlkreise unvermeidlich. Diese nach dem Gesetz alle fünf Jahre Statt findende Erneuerung ist die Quelle vieler praktischen Schwierigkeiten nicht allein, sondern auch ernster, politischer Streitigkeiten, da jede Partei aus der Zutheilung bestimmter Ortschaften von dem einen Wahlkreise in den andern sich einen Zuwachs ihrer Stärke in der Vertretung selbst zu verschaffen hofft [3]).

Bei der gesetzlichen Feststellung der Summe für jede Gemeinde, welche der Wähler an direkten Staats-Steuern zu entrichten hat (Census), muß der verfassungsmäßige Hinweis auf die örtlichen Umstände berücksichtigt werden. Beachtet man, daß von den Steuern zwei, nämlich die Gewerbesteuer (Patent-belasting) und die Personal- und Mobiliar-Steuer (Personeele belasting) auf dem äußerlich erkennbaren Stand des Geschäftsbetriebs und der Lebensweise basirt sind, welche beide Grundlagen gewöhnlich im Verhältniß zu der Bedeutung des Wohnortes zu stehen pflegen, und daß für diese Steuer-Arten auch in nicht seltenen Fällen die Höhe der Steuerpflicht im Verhältniß zu der Einwohnerzahl des Wohnortes normirt ist, so wird die verfassungsmäßig vorgeschriebene Berücksichtigung der örtlichen Unterschiede wohl in dem Sinne aufzufassen sein, daß durch die Annahme einer mit der Bedeutung der Ortschaften wechselnden Steuersumme das Ziel erreicht werde, allerorts diejenigen Staatsbürger des Wahlrechts theilhaft zu machen, welche darauf gleiche Ansprüche erheben können. Das Wahlgesetz hat die

1) Art. 76, 77, 81.

2) Wahlgesetz vom 4. Juli 1850.

3) Dem jetzt gültigen Gesetz vom 26. Januar 1878 gemäß zählt die Zweite Kammer 86 Mitglieder, von denen 64 in Doppelkreisen und 8 in je einem Kreise gewählt werden. Der fast allein aus der Stadt Amsterdam bestehende Wahlkreis hat 7, der ebenso aus der Stadt Rotterdam gebildete 4 Abgeordnete zu wählen, und außerdem giebt es noch einen ländlichen Wahlkreis von drei Mitgliedern. Die Wahlkreise können zum Zweck der Stimmabgabe in Wahlbezirke (onderkies-districten) eingetheilt werden, welche entweder nur von einer Gemeinde gebildet werden, oder mehrere kleinere Ortschaften umfassen, oder Abtheilungen größerer Städte sind.

Digitized by Google

Summe für sehr viele Gemeinden beim erlaubten Minimum gelassen und nirgendwo bis zum erlaubten Maximum gesteigert.

Das Minimum ist u. a. angenommen für die Dorfgemeinden in den sogenannten Landprovinzen (Drenthe, Overyssel, Gelderland, Utrecht, Nordbrabant und Limburg); für Amsterdam ist der Census auf 112 Gulden (= ± 190 R.-M.), für Rotterdam und den Haag auf 100 Gulden (= ± 170 R.-M.) bestimmt.

Die Wählerlisten werden in jeder Gemeinde von dem Magistrate alljährlich vor dem 15. März auf Grundlage der besonderen, von den Empfängern der direkten Steuern eingesendeten Anweisungen angefertigt. Abschriften dieser Listen werden sofort öffentlich angeschlagen und während 14 Tagen auf der Gemeinde-Kanzlei zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Jeder Einwohner des Wahlkreises kann beim Gemeinderath die Berichtigung oder Ergänzung der Listen beantragen. Der Antrag kann gerichtet sein entweder auf Streichung von eingetragenen Personen oder auf nachträgliche Eintragung von Wahlberechtigten. Die Entscheidung erfolgt innerhalb 14 Tagen. Nach dieser Entscheidung können die Berechtigten, welche nicht damit einverstanden sind, die Frage dem gewöhnlichen Ortsgerichte unterwerfen, gegen deren Urtheile Revision beim obersten Gerichtshofe stattfinden kann. Ein contradictorisches Verfahren ist nicht vorgeschrieben, jedoch wird demjenigen, dessen Streichung beantragt worden, in jeder Instanz des Verfahrens die Gelegenheit gegeben, schriftlich seine Berechtigung nachzuweisen. Die Berichtigungen werden vom Vorsitzenden des Gemeindevorstandes eingetragen. Nachdem von demselben die Listen am 25. April abgeschlossen sind, werden Abschriften aufs Neue veröffentlicht und auf der Gemeinde-Kanzlei zur Einsicht aufgelegt. Wenn nach diesem Termine einem richterlichen Endurtheile zu Folge Aenderungen in den Wählerlisten angeordnet werden, sind dieselben von dem Gemeindevorstand in die bereits abgeschlossenen Listen einzutragen.

Die Wahlen werden angeordnet nicht nur bei der zweijährigen Erneuerung der Zweiten Kammer für die Hälfte, und zwar im Monat Juni, sondern auch so oft innerhalb dieses Zwischenraumes eine Stelle erledigt ist. Mindestens acht Tage vor dem vom Minister des Innern zu bestimmenden Wahltag wird jedem Wähler in dem Kreise, worin zu wählen ist, von dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes ein mit dem Gemeindestempel versehener Stimmzettel nebst einer Benachrichtigung, worin Zeit und Ort der Stimmabgabe genau angegeben ist, zugesandt. Dieselbe findet statt in jeder Ortsgemeinde, welche entweder für sich selbst einen Wahlbezirk bildet, oder als Hauptort eines Wahlbezirks bestimmt ist, während größere Gemeinden zu diesem Zwecke in Wahlbezirke eingetheilt sind. Der Wahl-Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorsitzenden desselben [1]) als Wahlvorsteher. Der Wähler hat in eigener Person die handschriftlich mit dem Namen des oder der Kandidaten zu versehenden, von ihm selbst nicht zu unterzeichnenden Zettel in die Wahlurne zu legen. Nur derjenige, dessen Namen in der Wählerliste, welche zu diesem Zwecke auf dem Wahltische aufgelegt ist, steht, wird zugelassen. Die Wahl beginnt um 9 Uhr des Morgens und endet in den Monaten Mai bis September um 5, sonst um 4 Uhr Nachmittags. Alsdann wird die Urne in Gegenwart der anwesenden Wähler versiegelt und über den ganzen Wahlact ein Protokoll aufgenommen. Erst am folgenden Tage [2]) wird das Wahlresultat in einer öffentlichen Verhandlung in dem Hauptorte des Wahlkreises, wohin zu diesem Zweck die Wahlurnen der verschiedenen Wahlbezirke überbracht worden sind, festgestellt. Zur be-

1) Wenn die Gemeinde in zwei oder mehr Wahlbezirke zerfällt, wird in einem oder einigen derselben die Stelle des Vorsitzenden auch von einem Mitgliede des Gemeinderaths wahrgenommen.

2) Ausnahmsweise ein oder zwei Tage später, wenn die Entfernung oder die Schwierigkeit des Verkehrs zwischen dem Hauptort und den andern Orten des Kreises dies erheischen.

Digitized by Google

stimmten Stunde werden von dem Wahlvorsteher des Hauptortes die Urnen entsiegelt, alle Stimmzettel durcheinander gemischt und deren Zahl mit derjenigen der Wähler, welche ihr Stimmrecht ausgeübt haben, verglichen. Als ungültig werden ausgeschieden diejenigen Zettel, worauf der Gemeindestempel fehlt, welche mit der Namenszeichnung eines Wählers versehen sind, welche die Person des Gewählten entweder gar nicht oder nicht deutlich erkennen lassen [1]), welche ein Convolut mehrerer Zettel bilden. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmen-Mehrheit aller in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen. Das Wahlresultat ist auch dann ungültig, wenn die Mehrheit nur dadurch erreicht wird, daß die Zahl der in der Urne befindlichen Zettel größer war, als diejenige der Wähler, welche dem Protokoll gemäß ihre Stimmen abgegeben haben.

Eine engere Wahl (Herstemming) muß eintreten, wenn eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht ergeben hat, und findet zwischen den Kandidaten statt, welche in der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, also je nach der Zahl der zu besetzenden Stellen zwischen 2, 4, u. s. w. Kandidaten. Hier wird selbstredend nur relative Stimmenmehrheit verlangt. Das Ergebniß der Wahlen wird von dem Wahlvorsteher verkündigt und die ganze Handlung der Feststellung des Wahlresultats protokollirt und vom Wahlausschuß des Hauptortes unterzeichnet. Eine authentische Abschrift dieses Protokolls wird den Gewählten zugesandt und gilt ihnen als Legitimation. Von der Zustellung dieser Benachrichtigung ab steht den Gewählten eine Deliberationsfrist von drei Wochen zu, innerhalb welcher er dem Wahlausschuß des Hauptortes des Wahlkreises die Erklärung der Annahme zu erstatten hat. Das Ausbleiben derselben gilt als Ablehnung.

Nur beiläufig sei bemerkt, daß die jetzige Regelung des Wahlrechts vielfach angefochten wird, nicht nur von denjenigen, welche entweder das allgemeine Stimmrecht oder doch eine bedeutende Erweiterung desselben verlangen, sondern auch von vielen, welche, unabhängig von diesen Wünschen, der Meinung sind, daß die Verknüpfung des Wahl-Census mit den direkten Steuern, wie sie in der Verfassungs-Urkunde selbst vorgeschrieben ist, sowohl einer passenden Normirung des direkten Wahlrechts, als einer zweckmäßigen Entwicklung des Steuerwesens im Wege steht. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die periodische Aenderung der Wahlkreise, um das Verhältniß zwischen der Bevölkerungszahl und der Zahl der Kammer-Mitglieder einzuhalten, durch die Annahme einer festen Mitgliederzahl beseitigt werden sollte.

b) Erst nach langem Hin- und Widerreden hat man bei der Revision von 1848 über die Bildung der Ersten Kammer sich verständigen können. Wenn man auch über die Nützlichkeit einer solchen zweiten Instanz der Volksvertretung ziemlich einig war, standen die inneren Gründe dafür sowohl der Regierung als den General-Staaten zu unklar vor Augen, um daraus auch auf die Art der Zusammensetzung schließen zu können. Zu diesem Mißstande kam noch der Umstand, daß einerseits die für ein Oberhaus natürliche Voraussetzung einer geschichtlich festgewurzelten Geburts-Aristokratie bei uns fast gänzlich fehlte, und andererseits die Königliche Ernennung, welche von 1815 an für diesen Zweig der Vertretung üblich war, sich als sehr ungenügend erwiesen hatte. Endlich kam man zu folgendem Abschluß. Die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer beträgt 39. Sie werden von der Provinzial-Vertretung, (Provinzial-Staaten) aus denjenigen, welche die höchste Summe an direkten Staats-Steuern entrichten, gewählt. Die Zahl derselben wird für jede Provinz in der Weise bestimmt, daß auf je 3000 ihrer Einwohner Eine Person fällt, welche im Uebrigen die für die Mitgliedschaft der Zweiten Kammer vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen muß [2]). Alljährlich im April wird von jedem Provinzial-Ausschuß (Gedeputeerde Staten) eine

1) Sind sie mit mehr Namen angefüllt, als zu der Wahl nöthig ist, so sind nur die zu viel eingeschriebenen Namen ungültig.

2) Art. 78.

Digitized by Google

Liste derjenigen Einwohner ihrer Provinz angefertigt und veröffentlicht, welche diesen Grundregeln zu Folge in die Erste Kammer wählbar sind. Beschwerden gegen diese Listen können von jedem Staatsbürger, dem der ungeschmälerte Genuß seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zusteht, beim Provinzial-Ausschuß eingereicht werden, welcher darüber entscheidet und nöthigenfalls die Listen berichtigt. Gegen diesen Ausspruch kann ein gerichtliches Urtheil erholt werden, ebenso wie bei der Wählerliste für die Zweite Kammer. Da die periodische Erneuerung der Ersten Kammer alle drei Jahre, jedesmal für ein Drittel der Mitglieder, stattfindet, werden die Mitglieder derselben auf neun Jahre gewählt [1]). Außer den (im Monat Juli vorzunehmenden) periodischen Wahlen werden die Provinzial-Staaten zu dem Wahlacte aufgerufen, so oft sonst ein Platz in der Ersten Kammer erledigt ist. Die Wahl, welche auch hier durch absolute Stimmenmehrheit erfolgt, ist nicht auf diejenigen Wählbaren beschränkt, welche in der Liste derjenigen Provinz stehen, deren Vertretung die Wahl ausübt. Eine Abschrift des die Wahlhandlung betreffenden Protokolls wird dem Gewählten behufs Legitimation zugesandt; und es hat derselbe innerhalb einer gleichen Frist, wie sie für die in die Zweite Kammer Gewählten festgesetzt ist, den Provinzial-Staaten die Erklärung der Annahme einzureichen.

Um die regelmäßige periodische Erneuerung sowohl bei der Zweiten als bei der Ersten Kammer zu ermöglichen, ist es bei ihrer ersten Bildung, sowie bei einer durch eine Auflösung hervorgerufenen gänzlich neuen Zusammensetzung nöthig, durch das Loos zu bestimmen, welche Mitglieder zu derjenigen Hälfte, resp. zu demjenigen Drittel gehören sollen, welche schon nach zwei, resp. drei oder sechs Jahren auszutreten haben.

Ausdrücklich, obwohl überflüssiger Weise, wird durch eine Vorschrift der Verfassung ausgesprochen, daß alle diejenigen, welche einer periodischen Erneuerung zu Folge die Mitgliedschaft einer der Kammern verlieren, sofort wiederum wählbar sind. Daß die Verfassung und das Wahlgesetz sich nur Männer als wahlberechtigt und wählbar vorgestellt haben, darf als unzweifelbar angenommen werden. Man hat überdies noch dafür als weitern Beweis den Umstand herangezogen, daß Frauen nicht der volle Genuß der bürgerlichen Rechte zusteht, indem sie z. B. dem Civilgesetzbuch zu Folge, niemals (mit Ausnahme der Mutter über ihre eigene Kinder) eine Vormundschaft führen können. Es ist fast selbstredend, daß man nur für einen einzelnen Sitz in jeder Kammer und nur in Eine der beiden Kammern gewählt werden kann [2]).

Die Wahlprüfung wird jeder der beiden Kammern ausschließlich von der Verfassung überlassen, indem sie jeder Versammlung die Prüfung der Legitimation ihrer neueintretenden Mitglieder und die Entscheidung nicht nur darüber, sondern auch über die Wahl selbst zusichert [3]). Somit kann sowohl die Frage der Wählbarkeit des Candidaten, als die Wahlbefugniß derjenigen, die an dem Wahlact Theil genommen haben, als auch die Beobachtung der für das Wahlverfahren gesetzlich gegebenen Vorschriften den Gegenstand der Untersuchung und der Entscheidung in der Kammer bilden. Zu diesem Zwecke ist jede Kammer berechtigt, die Protokolle der Wahlbezirke, Civilstandsacte z. B. der Personen, deren Staatsbürgerrecht beanstandet wird, und andere Beweisstücke sich vorlegen zu lassen. Die Entscheidung geht auf Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung der betreffenden Wahl.

Aus der Ungültigkeitserklärung der Wahl einer bestimmten Person kann nicht selten der Schluß gezogen werden, daß ein Anderer, z. B. derjenige, dem gerechter Weise die von dem Wahlvorstande der erstern zugerechneten Stimmen wirklich zukamen, darnach als der Gewählte anzuerkennen ist und seinen Sitz in der Kammer einnehmen müßte. Zu einer hierauf gehenden Entscheidung erachten indeß die Kammern sich nicht berechtigt, da sie nur zu einem Urtheil über die Wahl derjenigen Personen berufen sind, welche ihre Legitimation eingereicht haben. Da nun nach dem Wahlgesetze der Wahlvorstand die Abschrift des Protokolls zum Behuf der Legitimation blos demjenigen einhändigt, den er als Gewählten ansieht, und sofort nach dieser Handlung aufgelöst und also nicht mehr im Stande ist, eine neue Legitimation auszufertigen, so kann die Kammer nur darüber entscheiden, ob der mit der ausgestellten

1) Art. 86. 2) Art. 84. 3) Art. 93.

Digitized by Google

Legitimation versehene Candidat als Mitglied zuzulassen sei oder nicht. Bei Ungültigkeitserklärungen folgt also eine neue Wahl.

Solange die Gültigkeit nicht entschieden ist, kann der Erwählte an den Verhandlungen der Kammer keinen Theil nehmen. Bei der periodischen, theilweise stattfindenden und zumal bei gänzlicher Erneuerung der Kammer werden jedoch diejenigen, die sich mittels der Wahllegitimation anmelden, vorläufig als Mitglieder angesehen, bis die Gültigkeit ihrer Wahl fraglich wird. Ueber das Verfahren sind in der Geschäftsordnung die erforderlichen näheren Bestimmungen getroffen.

§ 21. **Incompatibilität.** Es gibt nur Eine Beschränkung der Wählbarkeit für die Personen, welche sonst die oben aufgezählten Erfordernisse für die Mitgliedschaft der General-Staaten und besonders für diejenige der Ersten Kammer besitzen. Diese einzelne Beschränkung besteht darin, daß der als Wahlvorsteher fungirende Beamte in dem Wahlkreise, wo er diese Funktion ausübt, nicht wählbar ist[1]). Dagegen bestehen einige verfassungsmäßige Ausschließungsgründe von der Mitgliedschaft insofern, als diese mit gewissen öffentlichen Stellen unvereinbar erklärt wird. Nicht die Wahl selbst ist also ungültig; nur ist der Gewählte genöthigt, entweder den Ausschließungsgrund zu beseitigen oder die Wahl abzulehnen. Diese Incompatibilität umfaßt: 1) die Richter des obersten Gerichtshofes, 2) die Stelle des Staats-Prokurators bei demselben, 3) die Mitgliedschaft der allgemeinen Rechnungskammer, 4) die Stelle eines Provinzial-Präsidenten (Commissaris des konings in de Provincie) und 5) den Stand der Geistlichen und Kirchenbeamten[2]).

Der Hauptgrund für diese Ausschließung, namentlich in Bezug auf die drei ersten Fälle, ist wohl, daß sowohl der oberste Gerichtshof als die Rechnungskammer berufen sein kann, über Regierungshandlungen der verantwortlichen Staatsminister zu urtheilen. Die Mitglieder dieser Collegien sollen darum dem offiziell-politischen Leben fernbleiben. Der Provinzial-Präsident ist ausgeschlossen, sowohl weil derselbe im Namen der Regierung vielfach die Ausführung der Gesetze und Verordnungen in ministeriellem Auftrage zu besorgen hat, als auch, weil seine fortwährende Anwesenheit inmitten der Provinzial-Geschäftsführung nicht entbehrt werden kann. Was endlich die Geistlichen und Kirchen-Beamten anbelangt, so ist für deren Ausschließung zur Rechtfertigung der jetzt gültigen Verfassungsvorschrift der Grund angeführt worden, ihr erhabener Beruf würde durch Einmischung in die politischen Streitigkeiten beeinträchtigt werden. Daß indessen auch eine gewisse Furcht vor dem Einfluß kirchlicher Macht und vor kirchlicher Agitation dahinter steckt, kann schwerlich geläugnet werden.

Unter der Benennung Geistlicher versteht man gewöhnlich den Clerus der katholischen Kirche, in dessen Stand die Aufnahme nur durch die kirchliche Weihe stattfindet; unter Kirchen-Beamten dagegen diejenigen, welche in den andern Religionsgemeinschaften das Pfarramt oder eine dem gleichzustellende Wirksamkeit üben, wofür nach den verschiedenen kirchenrechtlichen Grundsätzen die Ordination bald gefordert wird, bald nicht. Durch die Niederlegung des Pfarramtes wird ipso jure die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft der General-Staaten aufgehoben. Doch ist dies für katholische Geistliche, dem ihnen aufgeprägten character indelebilis zu Folge wohl nicht möglich. Trotzdem hat die Zweite Kammer bei der Entscheidung über eine Wahlprüfung einen katholischen Geistlichen zugelassen, nachdem derselbe erklärt hatte, er übe seine kirchlichen Funktionen nicht mehr aus.

Außer den oben sub 1—4 aufgezählten, steht allen öffentlichen Beamten die Wahl in die General-Staaten frei, auch den Staatsministern. Wenn aber ein Mitglied der General-Staaten ein mit Gehalt ausgestattetes Staatsamt[3]) annimmt oder im Staatsdienste befördert wird, verliert es von Rechtswegen die Mitgliedschaft.

1) Art. 91. 2) Art. 91.

3) Dies gilt also nicht für ein Amt im Dienste der Provinzial- und Gemeinde-Verwaltung; daß die Anstellung seitens der Königlichen Regierung stattfindet, wie z. B. beim Bürgermeisteramt, ändert darin nichts.

Digitized by Google

Bei der alsdann anzuordnenden Neuwahl kann der Betreffende wieder gewählt werden, insofern das Amt nicht zu den wenigen gehört, welche mit der Abgeordnetenstellung unvereinbar sind[1]). Militärpersonen dürfen einen Sitz in der Kammer annehmen und werden alsdann von Rechtswegen inaktiv[2]).

Im Unterschied von dieser verfassungsmäßigen Unvereinbarkeit kann die Dienst-Ordnung zum Zweck der regelmäßigen Geschäftsführung und der Amtsdisciplin gewissen Beamten den Eintritt in die Kammern der General-Staaten untersagen. Eine solche Bestimmung gibt der Kammer bei der Wahlprüfung keine Veranlassung, den sonst richtig Gewählten auszuschließen; es kann aber die Regierung gegen den Beamten eventuell disciplinarisch verfahren, und im äußersten Falle selbst zur Amtsentlassung desselben schreiten.

So ist z. B. in dem betreffenden organischen Gesetze den Mitgliedern des Staatsrathes verboten, irgend eine andere öffentliche Stelle anzunehmen, ohne daß in der Verfassung die Mitgliedschaft des Staatsrathes für unvereinbar mit derjenigen der General-Staaten erklärt wird. Da die Militär-Verwaltung den Stand der Inaktivität nur für Offiziere kennt, ist durch obige Bestimmung für Unteroffiziere und Gemeine der Eintritt in die General-Staaten ausgeschlossen.

§ 22. **Rechte der Abgeordneten.** Den Mitgliedern der General-Staaten stehen individuell, als Solchen, folgende Rechte zu:

a) In Betreff des Entgelts für ihre Thätigkeit. Die Mitglieder jeder der beiden Kammern haben Anspruch auf Vergütung der Reise-Kosten; diejenigen der Zweiten Kammer genießen außerdem als Entschädigung eine jährliche Summe von 2000 Gldn. (3380 R.-M.); den Mitgliedern der Ersten Kammer gebührt eine solche im Verhältniß zur Dauer des für das Anwohnen der Sitzungen nöthigen Aufenthaltes[3]).

b) Zur Sicherung einer freien und unabhängigen Ausübung der ihnen obliegenden Functionen dient die Vorschrift, daß die Mitglieder der Kammern wegen der von ihnen in der Versammlung geäußerten Meinungen gerichtlich nicht verfolgt werden dürfen[4]).

Dieser Schutz des freien Wortes ist im Verfassungstext nicht zum vollkommenen Ausdruck gelangt, da er dem Wortlaute nach nur den in der Versammlung geäußerten Voten (adviezen) verliehen ist; buchstäblich also nur, solange der Abgeordnete regelmäßig von dem ihm verliehenen Worte Gebrauch macht. Indessen ist in den Gesetzen über die Provinzial- und Gemeinde-Ordnung ausgesprochen, daß die Mitglieder der Provinzial- und Gemeinde-Vertretung der gerichtlichen Verfolgung entzogen sind wegen der in der Versammlung von ihnen abgegebenen Stimme oder Meinung. Die Verfassungsvorschrift und diejenigen der beiden genannten Gesetze sind wohl mit Rücksicht auf den da wie dort beabsichtigten Zweck dahin zu interpretiren, daß die Redefreiheit in möglichst unbeschränktem Sinne aufzufassen sei.

Der Kammer selbst bleibt es natürlich überlassen, durch die geschäftsordnungsmäßige Disciplin allen Ausschreitungen vorzubeugen und dieselben zu ahnden.

c) Eine anderweitige Unverletzlichkeit steht der Person der Abgeordneten nicht zu, sie dürfen civil- und strafrichterlich verfolgt werden, und es kann die Urtheilsvollstreckung gegen sie ohne Vorbehalt Statt finden. Nur ist ihnen der zweifelhafte Vortheil eines forum privilegiatum bei Verfolgung wegen Amtsverbrechens gewährt; hier ist nur der oberste Gerichtshof das zuständige Gericht[5]).

Dieser außerordentliche Gerichtsstand ist wirklich wenig vortheilhaft, da gegen die Urtheile des obersten Gerichtshofes das Rechtsmittel der Berufung nicht zulässig ist.

Amtsverbrechen, welche die Mitglieder der Kammern als solche sich zu Schulden kommen zu lassen im Stande wären, sind im jetzt geltenden Strafgesetzbuch (code pénal) schwerlich nachzuweisen. Im neuen Strafgesetzbuch, worin ausdrücklich die durch gesetzmäßige Wahlen berufenen Würdenträger mit den Beamten in strafrechtlicher Beziehung gleichgestellt sind (Art. 84), mögen hiezu hauptsächlich zu rechnen sein: Bestechung (Art. 362, 363) und die Veröffentlichung geheim zu haltender Akten-Mittheilungen und Erörterungen (Art. 98). Die Freiheit der Wahlen beeinträchtigende strafbare Handlungen (Art. 125—129) werden von Abgeordneten nicht in dieser ihrer Qualität, sondern höchstens als Kandidaten begangen.

1) Art. 91. 2) ibidem. 3) Art. 85. 86. 4) Art. 92. 5) Art. 159.

Digitized by Google

Die 1838 eingeführten Gerichtsverfassungs- und Strafprozeß-Gesetze dehnen, der damals geltenden Verfassungsbestimmung gemäß, die Vorschrift des forum privilegiatum auf alle Verbrechen, welche Abgeordnete sich während der Zeit ihrer Funktion zu Schulden kommen lassen, sowie auch auf deren Mitschuldigen aus.

§ 23. **Pflichten der Abgeordneten.** Als besondere Pflichten haben die einzelnen Abgeordneten, nach den Vorschriften der Verfassung, folgende zu beobachten:

a) Gleichzeitig mit dem Eintreten in ihre Function, also beim Einnehmen ihres Sitzes in der Kammer sollen sie in die Hände des Königs (die Mitglieder der Zweiten Kammer entweder in die Hände des Königs oder in die Hände des Präsidenten der Versammlung) einen doppelten Eid leisten. Erstens einen Reinigungseid, worin der Abgeordnete sich von jedem mittelbaren oder unmittelbaren Versuche der Bestechung bei den Wahlen frei erklärt; zweitens den eigentlichen Amtseid, der sich auf die Treue gegen die Verfassung bezieht. Die Eidesformeln sind im Verfassungstext vorgeschrieben [1])

Ueber die Berechtigung zur Wahl zwischen den beiden Betheuerungsformeln des Schwörens oder des Versprechens siehe oben § 12 II h.

b) Die Abgeordneten sollen ihre Stimme lediglich nach ihrer Ueberzeugung abgeben und dürfen weder Aufträge und Instructionen von ihren Wählern annehmen, noch mit denselben nähere Verabredung eingehen [2]). Diese in fast allen neueren Verfassungen vorkommende Vorschrift hat für die Niederlande noch ihren besonderen geschichtlichen Hintergrund, da die Mitglieder der ehemaligen General- und Provinzial-Staaten nur als Mandatare der sie entsendenden ständischen Corporationen ihre Stimme abzugeben hatten. Bei der in der Verfassung enthaltenen Auferlegung dieser Pflicht zur Selbständigkeit, welche zugleich auch ein Recht auf Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber den Wählern darstellt, wird die sonst in anderen Verfassungen übliche Bestimmung vermißt, daß die Mitglieder der Kammern Vertreter des ganzen Volkes seien. Da ein solcher Ausspruch genau und buchstäblich genommen jedes Mitglied an und für sich schon zum Vertreter des ganzen Volkes machen würde, darf wohl bezweifelt werden, ob solch ein Zweck erreichbar sei, und ob seine Erzielung in der That als wünschenswerth erscheine. Wird es doch wohl nicht zu verwehren und auch nicht gänzlich zu verurtheilen sein, daß jeder Abgeordnete die Interessen derjenigen Landestheile, mit denen er am besten bekannt ist, auch am besten vertreten und vertheidigen wird. Das Allen gemeinschaftliche Staats-Interesse wird durch gegenseitige Beleuchtung und Besprechung zu seinem Rechte kommen. Daß dies von keinem Abgeordneten den localen Interessen geopfert werden darf, darauf weist genügend die Erinnerung an die der Verfassung versprochene Treue hin. Auf diesem Wege wird die Berücksichtigung der allgemeinen Staats-Interessen aus den Ueberlegungen aller Mitglieder, aus den von der ganzen Versammlung gefaßten Beschlüssen, hervorgehen. Im Einklang hiermit steht die in der Niederl. Verfassung enthaltene Charakterisirung der Gesammt-Vertretung, welche lautet: Die General-Staaten also der repräsentative Körper als Ganzes genommen, vertreten das ganze Niederländische Volk [3]).

Das Verbot, Aufträgen und Instruktionen zu gehorchen, und Verabredungen mit den Wählern einzugehen, schließt nicht aus, daß Kandidaten und Mitglieder der Kammern in den behufs der Wahl-Angelegenheiten gebildeten Vereinen (kiesvereenigingen) ihre Meinung über staatsrechtliche oder politische Fragen äußern, sowohl mit dem Zwecke, sich bei den Wählern für eine Wahl zu empfehlen, als auch, um den Wählern über die von dem Abgeordneten selbst in der

1) Art. 83.
2) Art. 82: De leden stemmen volgens eed en geweten, zonder last van of ruggespraak met hen die benoemen.
3) Art. 74.

Digitized by Google

Kammer angenommene Haltung zu berichten. Nur soll jeder Gedanke an Mandat impératif fern bleiben und der Kandidat sowohl wie der schon Gewählte sich immer seine Selbständigkeit vorbehalten.

§ 24. **Sitzungsperioden.** Die Sessionen der General-Staaten sind bezüglich ihres Zusammentretens von zweierlei Art, nämlich ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Sitzung soll alljährlich stattfinden und am dritten Montag des Septembers anfangen, und die Sitzungsperiode mindestens eine Dauer von zwanzig Tagen haben. Eine außerordentliche Sitzung kann nur vom König berufen werden. Sowohl die ordentliche als die außerordentliche Session wird vom König oder von einer Commission in dessen Namen, und zwar in vereinigter Versammlung der beiden Kammern, eröffnet. Dem König steht es zu, die Sitzung der General-Staaten zu schließen, sobald er der Meinung ist, daß die Fortsetzung ihrer Thätigkeit nicht länger erforderlich ist. Die ordentliche Versammlung darf aber, wie oben gesagt, vor Ablauf der zwanzigtägigen Frist nicht geschlossen werden. Der Befehl zur Schließung wird, wie die Eröffnung, entweder vom König in Person oder in dessen Namen von einer Commission den vereinigten Kammern mitgetheilt [1]).

1. Bei der Eröffnung pflegt meistens der König in eigener Person eine Thronrede zu halten, worin eine allgemeine Skizze der Lage des Staates und der vorzunehmenden parlamentarischen Arbeiten gegeben wird.

2. Seit 1848 wird die ordentliche Session fast regelmäßig nur einige wenige Tage vor dem zu Anfang der neuen ordentlichen Sitzungsperiode in der Verfassung bestimmten Tage geschlossen; daher ist die Berufung einer außerordentlichen Sitzung selten geworden. Inzwischen hat jede Kammer während der Sitzungsperiode das Recht der Vertagung auf einen bestimmten oder näher zu bestimmenden Zeitpunkt.

3. Ueber die Frage, ob bei Schließung das Prinzip der Diskontinuität eintrete, und deshalb alle in der letzten nicht zum Abschluß gekommenen Geschäfte von Anfang an wieder begonnen werden müssen, enthält die Verfassung nichts; die beiden Kammern haben darüber in verschiedener Weise, und auch jede nicht immer in konsequenter Weise geurtheilt.

Die beiden Kammern der General-Staaten können, oder eine derselben kann, selbst vor Ablauf der der alljährlichen ordentlichen Sitzung verfassungsmäßig zuerkannten zwanzigtägigen Periode vom König aufgelöst werden. Auch bei Auflösung blos einer der Kammern soll die Session geschlossen werden. Die Königliche Verfügung der Auflösung enthält zugleich den Befehl, daß die Neuwahlen innerhalb vierzig Tagen Statt finden und die Einberufung der Kammern (mögen beide oder nur eine derselben neu gewählt werden) innerhalb zwei Monaten [2]) geschehe.

Ohne Berufung versammeln sich die General-Staaten außerordentlicher Weise, wenn nach Schluß einer Sitzungsperiode der Thron durch den Tod oder die Abdankung des Königs erledigt wird; und zwar wird diese außerordentliche Sitzung am fünfzehnten Tage nach dem Tode oder der Abdankung eröffnet. Findet das dazu Anlaß gebende Ereigniß Statt während der Periode, worin die Kammern oder Eine derselben aufgelöst sind resp. ist, werden die fünfzehn Tage vom Ablauf der Wahlen gerechnet [3]).

4. Die Vorschrift der hier erwähnten außerordentlichen Sitzung ist wahrscheinlich der in England üblichen staatsrechtlichen Praxis entlehnt, wo nämlich im 18. Jahrh. über das ältere Prinzip, daß mit dem Tode des Königs, als caput et principium totius parlamenti, auch von Rechtswegen das Parlament erlösche, die Nothwendigkeit siegte, bei Erledigung des Thrones sofort das Fortbestehen und die Rechte der Vertretung zu sichern. Praktischen Nutzen kann indeß dieser außerordentliche, von Rechtswegen stattfindende Zusammentritt auch hier gewähren. Erstens um in gewöhnlichen Fällen die Versammlung zur baldigst möglichen Huldigung und Vereidigung des neuen Königs bereit zu haben. Aber auch besonders in einigen seltener vorkommenden Umständen: um nämlich bei Unmündigkeit des neuen Königs die versäumte Ernennung eines Regenten nachzuholen; andernfalls um den schon ernannten Regenten oder auch, falls der Thronfolger

1) Art. 95. 98. 2) Art. 70, 99. 3) Art. 98.

Digitized by Google

zur Selbstregierung nicht im Stande ist, oder wenn ein Thronerbe fehlt, den Regentschaftsrath so bald als möglich zu vereidigen. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer Regentschaft oder die Ernennung eines Thronfolgers kann indessen seitens einer außerordentlich zusammengetretenen Versammlung nicht erfolgen, da hiezu die beiden Kammern mit einer doppelten Mitgliederzahl sich versammeln müssen. Vgl. oben §§ 13—15.

Daß diese außerordentliche Sitzung weder vom König selbst, noch in dessen Namen, sondern Kraft eigener Befugniß der General-Staaten eröffnet wird, muß wohl angenommen werden.

Wenn die ordentliche Sitzungsperiode noch fortdauert, sei es auch, daß eine Vertagung eingetreten war, ist beim Ableben des Königs eine außerordentliche Sitzung weder nöthig noch zuläßig.

§ 25. **Geschäftsgang der Kammern.** Ueber die formelle Ordnung der Geschäftsführung in den General-Staaten enthält die Verfassung mehrere Bestimmungen, welche indessen für den praktischen Gebrauch ungenügend sind, und ihre weitere Ausführung und Ergänzung in der Geschäftsordnung (Reglement van orde) erheischen, welche jede Kammer für sich selbst entwirft und deren Existenz von der Verfassung zwar nicht ausdrücklich angedeutet ist aber zweifelsohne stillschweigend vorausgesetzt wird.

a) Die Präsidenten (Voorzitters) jeder Kammer werden für die Dauer einer Sitzungsperiode vom König ernannt; in Betreff der Zweiten Kammer findet diese Ernennung Statt aus der Zahl der von der Kammer vorgeschlagenen drei Kandidaten [1]).

Solange der König aus der Nomination noch nicht gewählt hat, fungirt in der Zweiten Kammer, der Geschäfts-Ordnung gemäß, das älteste der Mitglieder als Präsident. Vice-Präsidenten sind dem Verfassungstexte unbekannt. Die Geschäfts-Ordnung der Zweiten Kammer hat dazu die zwei mit dem gewählten Präsidenten auf der Nomination bezeichneten Mitglieder, der Reihenfolge nach, bestimmt; diejenige der Ersten Kammer überträgt das Vice-Präsidium dem ältesten der Mitglieder.

b) Jede Kammer bestellt aus der Reihe ihrer Mitglieder einen Schriftführer (Griffier) [2]).

Die Kammern pflegen neben dem Schriftführer einen oder mehrere Gehülfen (Commis-Griffier) anzustellen. Nach einer Auflösung hat die zusammentretende Kammer ihren Schriftführer neuzuwählen, nicht aber nach einer Schließung, weil in diesem Fall die Kammer nicht aufgehört hat fortzubestehen, zumal bei dem hier geltenden System der nur theilweise periodisch Statt findenden Erneuerung, außer dem Fall der Auflösung, niemals eine ganz neue Kammer zusammenkommt.

c) Die Verhandlungen der Kammer sind der Regel nach öffentlich. Auf Antrag entweder des Präsidenten oder von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder tritt die Kammer zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf geheime Sitzung zu beschließen ist. Ueber das in einer geheimen Sitzung Verhandelte darf in derselben auch eine Entscheidung durch Abstimmung getroffen werden [3]).

Seit 1849 wird von Staatswegen für die stenographische Aufnahme der Verhandlungen und die Veröffentlichung derselben, mit den sowohl den General-Staaten zugegangenen als den von ihnen ausgehenden schriftlichen Aktenstücken, Sorge getragen.

d) Die Kammern dürfen weder berathen noch beschließen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist [4]).

Ob hierunter die Mehrheit der gesetzlichen oder der faktischen Anzahl zu verstehen sei, ist fraglich. In dem Provinzial-Ordnungs-Gesetze ist der Wortlaut ebenfalls zweideutig. Dagegen ist in der Gemeinde-Ordnung die Frage dahin entschieden, daß die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl gefordert wird. In diesem Sinne ist die Frage auch in der Geschäfts-Ordnung der Kammern gelöst.

e) Die Abstimmung geschieht mündlich und mittels Namensaufruf [5]).

Die absolute Stimmenmehrheit der an der Abstimmung sich betheiligenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit wird die Beschlußfassung auf eine (nicht gerade die nächste) folgende Sitzung verschoben. Ergiebt sich Stimmen-

1) Art. 84, 95. 2) Art. 94. 3) Art. 96. 4) Art. 100. 5) Art. 102.

Digitized by Google

gleichheit auch bei dieser zweiten Abstimmung, so ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten [1]). Dasselbe gilt auch, wenn im ersten Fall sämmtliche Mitglieder anwesend waren.

Die Frage, ob es einem Mitgliede freistehe, sich der Abstimmung zu enthalten, wird im Verfassungstexte nicht berührt. Die Geschäfts-Ordnungen erklären sich verneinend. Nur kann man den Mitgliedern nicht verbieten, den Saal vor der Abstimmung zu verlassen.

f) Wahlen oder Ernennungen zu Aemtern werden vermittelst verschlossener, nicht unterzeichneter Stimmzettel vollzogen.

Obgleich die Redaktion nicht ganz klar ist, muß, theils mit Rücksicht auf den ursprünglichen Text der Verfassung ($18^{15}/_{40}$), theils nach der Natur der Sache wohl angenommen werden, daß die für den Fall der Stimmengleichheit in der Verfassung angegebenen Vorschriften bei einer Personenwahl nicht gelten. So ist es auch in der Geschäftsordnung verstanden.

g) Die sub c—f mitgetheilten Bestimmungen gelten auch für die vereinigten Versammlungen der beiden Kammern, in welchen die Mitglieder durcheinander Platz nehmen und der Präsident der Ersten Kammer den Vorsitz führt [3]).

Es ist wohl überflüssig, daß es von der vereinigten Versammlung, worin die Huldigung des Königs Statt finden soll, ausdrücklich heißt, sie sei öffentlich abzuhalten; eine geheime Sitzung ist dabei also jedenfalls nicht zuläßig [4]).

h) Alle vom König den General-Staaten zu machenden Anträge und Vorlagen gelangen unmittelbar an die Zweite Kammer und werden in ihr behandelt, und, nachdem diese sich damit einverstanden erklärt hat, von derselben an die Erste Kammer übergeben [5]).

Hiermit hängt auch die Bestimmung zusammen, daß zu Gesetzes-Entwürfen, die von den General-Staaten an den König gelangen, nur der Zweiten Kammer die Initiative zusteht [6]).

In die jetzt geltende Geschäftsordnung ist das Stellen der sogen. Vorfrage, ob der Vorschlag in Berathung kommen soll (prise en considération) nicht aufgenommen. Solche Beschränkung würde indessen nicht als verfassungswidrig zu erachten sein.

Ob die Kammern, wenn sie vereinigt zusammenkommen, dieses Recht auszuüben berechtigt sind, ist fraglich.

i) Die Gesetzes-Entwürfe und anderen Anträge und Vorlagen des Königs werden der Zweiten Kammer entweder mittelst einer schriftlichen, die Motive des Antrages enthaltenden Mittheilung oder durch eine specielle Commission [7]) überreicht.

Ausnahmslos wird seit der letzten Verfassungs-Revision der schriftliche Weg eingeschlagen. Dabei bilden der eigentliche Vorschlag und die Motivirung desselben zwei verschiedene Schriftstücke.

Ueber alle einer der Kammern vom König gemachten Vorlagen und die von Mitgliedern gestellten Anträge, welche Gesetzentwürfe enthalten, soll bei jeder der Kammern in einer Plenarversammlung nicht eher verhandelt werden, als nachdem sie in den Abtheilungen geprüft worden sind, in welche alle Mitglieder der Kammer durch das Loos vertheilt und welche an festbestimmten Zeitpunkten erneuert werden [8]).

Die Zahl der Abtheilungen wird in den Geschäftsordnungen bestimmt; sie beträgt jetzt für die Erste Kammer vier, für die Zweite fünf. Die Erneuerung findet in der Ersten Kammer jeden Monat, in der Zweiten je nach zwei Monaten statt.

In Betreff der Anträge und Entwürfe, deren Prüfung schon angefangen war, bleibt die Zusammenstellung der Abtheilungen dieselbe wie zur Zeit, wo die Berathung begann. Jede

1) Art. 101. 2) Art. 102. 3) Art. 96, 103. 4) Art. 50. 5) Art. 105, 108.
6) Art. 110, 111. 7) Art. 105.
8) Art. 106, 109—112. Die hier gemachten Unterscheidungen beruhen auf dem Wortlaut der Verfassung. — Wie später näher zu erörtern, steht die Initiative bei Gesetzes-Entwürfen den Mitgliedern der Ersten Kammer nicht zu.

Digitized by Google

Abtheilung ernennt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten und für jeden ihrer Berathung unterliegenden Antrag einen Berichterstatter (Rapporteur). Ueber das Verhältniß der Berathungen in den Abtheilungen und in der Plenar-Versammlung giebt die Verfassung keine nähere Auskunft. Dieser wichtige Gegenstand bleibt also gänzlich der Geschäfts-Ordnung überlassen. Noch jetzt steht die darin vorgezeichnete Weise der Vorberathung und deren Verhältniß zur Schlußberathung unter der Nachwirkung derjenigen Bestimmungen, welche die Verfassung vor ihrer Revision (1848) enthielt, wo namentlich vorgeschrieben war, daß die Kammern auf Grundlage des allgemeinen im Namen der verschiedenen Abtheilungen zu erstattenden Berichts (Algemeen vorslag) zu berathen haben. Denn obwohl diese Worte bei der Revision absichtlich gestrichen wurden, um den Versammlungen die Gelegenheit zu geben, mit der üblichen, längst getadelten Weise der Vorberathung u. s. w. zu brechen, so hat die Abänderung, die zwar erfolgte, doch nicht den Kern der Sache getroffen. Noch immer muß der von der Kommission sämmtlicher Berichterstatter zusammenzustellende Bericht vor Allem eine Uebersicht von den in den Abtheilungen geäußerten Meinungen geben, neben welcher es in ihrem Ermessen steht, dasjenige hinzuzufügen, was ferner den Antrag beleuchten kann. Dieser Praxis gegenüber ist vielfach der Wunsch geäußert, die Berichterstatter sollten selbständig ihren Bericht zusammenstellen, entweder in der Art, daß sie nur dasjenige aus den Berichten in den Abtheilungen entnehmen, was ihnen einigen Werth zu haben scheint, oder auch so, daß die in den Abtheilungen stattfindende Diskussion nur zur formellen Vorbereitung oder gegenseitigen Belehrung der Abgeordneten bestimmt bleibe, und der eigentliche Bericht von einer speziell damit beauftragten Kommission verfaßt werde, deren Mitglieder alsdann als Sachverständige in der betreffenden Angelegenheit entweder von dem Präsidenten oder von der Versammlung zu bestimmen seien. Noch ist zu bemerken, daß es der Berichterstatter-Kommission, bevor sie ihren Bericht endgültig abfaßt, freisteht, mit dem Minister, auf dessen Departement der Antrag sich bezieht, oder mit den Abgeordneten, die den Antrag gestellt haben, mündlich oder schriftlich sich zu berathen.

Mit dem Kammer-Präsidenten bilden die Abtheilungs-Vorstände die sogen. centrale Kommission, der es anheimgestellt ist, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die der Kammer vorgelegten Anträge in Berathung genommen werden sollen.

k) Der Zweiten Kammer steht das Recht zu, an den vom König ausgehenden Vorlagen Verbesserungen (Amendementen) zu beschließen [1]).

In den früheren Verfassungen wurde diese Befugniß nicht erwähnt. Da in Folge dessen die Verständigung zwischen der Regierung und der Volksvertretung sehr schwerfällig von Statten ging, wurde das Recht zum Amendiren 1848 der Zweiten Kammer ausdrücklich zuerkannt. Nicht der Ersten, weil diese mehr eine Art Oberinstanz in der Behandlung der Anträge und Gesetzes-Entwürfe auszuüben hat, und überdies, weil sonst ein von der Ersten Kammer amendirter Antrag einer wiederholten Berathung in der Zweiten bedürftig wäre. In der Zweiten Kammer wird daher auch jeder Artikel oder Paragraph eines Vorschlags, und erst später der ganze Entwurf, einer Abstimmung unterworfen; in der Ersten Kammer ist nur eine Entscheidung über den ganzen Entwurf, nicht über dessen einzelne Artikel oder Paragraphen nöthig. Die Beispiele von Groß-Britannien oder Frankreich könnten zeigen, daß diese Amendir-Befugniß des Oberhauses wirklich große Schwierigkeiten verursacht, welche indeß durch Uebung in der parlamentären Praxis wohl überwunden werden können.

Ueber die materielle Grenze der Verbesserungs-Vorschläge, in welchem Verhältnisse nämlich sie zu dem ursprünglichen Antrag stehen müssen, ist auch in der Niederl. staatsrechtlichen Litteratur und Praxis viel gestritten. Es darf wohl angenommen werden, daß die weitere Auffassung gesiegt hat, und daß also jeder Vorschlag, der den Antrag nur nicht geradezu aufhebt, als Amendement zugelassen wird.

Die formelle Regelung der Amendir-Befugniß bleibt der Kammer selbst überlassen. Die Geschäfts-Ordnung hat hier fast keine Schranken gesetzt. Sie erlaubt, sowohl bei der Vorbereitung in den Abtheilungen und in dem Kommissions-Bericht als bei den über die speziellen Artikel oder Paragraphen des Vorschlags in der Plenarversammlung zu pflegenden Berathungen, Amendements vorzuschlagen. —

l) Die Formeln, deren der König und die Kammern sich zu bedienen haben, um einander gegenseitig von ihrem Beschluß über Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages in Kenntniß zu setzen, sind in dem Verfassungstexte wörtlich angegeben.

Sie sind in steifem, aber höflichem Stil gefaßt, so lautet z. B. bei der Ablehnung eines Regierungsantrages die Formel: „Die Zweite (oder Erste) Kammer der General-Staaten bezeugt „dem Könige ihren Dank für seinen (sic) Eifer in der Förderung der Interessen des Reiches „und ersucht ihn (sic) ehrerbietig, den gestellten Antrag in nähere Ueberlegung zu nehmen." Einen aus der Kammer-Initiative hervorgegangenen Antrag lehnt der König ab mit der Formel: „der König nimmt den Antrag zur näheren Ueberlegung entgegen."

1) Art. 107. 2) Art. 108, 109, 111, 112, 114.

Digitized by Google

§ 26. Die **Zuständigkeit der General-Staaten** läßt sich im Allgemeinen am besten aus dem constitutionellen Begriffe der Vertretung oder Repräsentation herleiten. Den Unterthanen steht der Regierung gegenüber der Anspruch zu, daß der Staat gesetzmäßig und zum allgemeinen Wohl verwaltet werde. Damit die Beobachtung dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht (deren Anerkennung von einer richtigen Auffassung der Staatsidee untrennbar ist) nicht dem freien Ermessen der Regierung anheimgestellt bleibe, ist die sogenannte Vertretung mit der Pflicht und dem Recht betraut, die Befolgung der aufgestellten Regeln und die Wahrung des allgemeinen Interesses auf dem verfassungsmäßig angewiesenen Wege zu überwachen. Die Vertretung hat also zu gewissen Regierungshandlungen mitzuwirken, andere zu genehmigen und alle zu controlliren. Daß den General-Staaten dieser Charakter der Vertretung in dem Sinne des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes zukommt, läßt sich sowohl aus der Entstehungsgeschichte als aus dem Geist und den Vorschriften der Verfassung leicht nachweisen. Wörtlich ausgesprochen brauchte dies nicht zu sein und ist es auch wirklich nicht.

Nur mittelbar bezieht sich darauf die im Verfassungs-Texte befindliche Bestimmung: Die General-Staaten vertreten das ganze Niederländische Volk[1]).

Dieser augenscheinlich theoretische Satz ist zunächst geschichtlich zu erklären als Gegensatz zu früheren Zeiten und Umständen, wo nämlich während des Bestehens der Republik der Sieben Provinzen die General-Staaten nur etwa den Gesandten-Congreß der bundesstaatlich vereinigten, souveränen, ständisch gebildeten Provinzial-Staaten darstellten und außerdem die Oberherrschaft über die im Bunde nicht begriffenen, eroberten Gebietstheile übten. Erst nach der Revolution des Jahres 1795 konnte in Folge der Bildung des einheitlichen, auf den Einzelbürger gestellten Staates von einer Vertretung des Volkes die Rede sein. Dieselbe Idee hat man bei der Wiederherstellung der Unabhängigkeit in der Verfassung des Jahres 1814, gerade weil darin noch viele Spuren der früheren Provinzial-Souveränetät zu entdecken waren, wiederzugeben für nöthig gehalten und dann auch weiter beibehalten. Der Sinn der oben erwähnten Bestimmung ist also — nach der ausgedehntesten Interpretation – ein zwiefacher: 1) Die General-Staaten besitzen die Vertretungs-Befugniß als Ganzes genommen: die beiden Kammern zusammen, nicht eine für sich; 2) Die General-Staaten vertreten das gesammte Interesse des ganzen Volkes. Ohne Schaden könnte vielleicht der rein theoretische Satz gänzlich fehlen, umsomehr, da man nicht selten Consequenzen daraus gefolgert hat, welchen die geltende Verfassung nicht völlig entspricht.

Die bedenklichsten aus dem 74. Verfassungs-Artikel gezogenen Consequenzen sind wohl: 1) was schon oben bemerkt wurde, daß auch jeder Abgeordnete für sich selbst das ganze Volk zu vertreten habe, was ja undenkbar ist, und außerdem die gar nicht zutreffende volksthümliche Benennung von Volksvertreter für den einzelnen Abgeordneten herbeigeführt hat; siehe § 25b.; 2) das ganze Volk habe zu der Bildung der General-Staaten mitzuwirken, allgemeines Stimmrecht also sei Postulat der Verfassung; 3) die Macht der General-Staaten sei unbeschränkt, da sie ja das Volk vertreten, in dem Sinne, als sei nämlich das Prinzip der Volkssouveränetät in dem obenerwähnten Ausspruch enthalten.

Schließlich sei noch bemerkt, daß, wo gewisse Befugnisse nur einer einzelnen der beiden Kammern, namentlich der Zweiten, zustehen (siehe unten), dieser Theil der General-Staaten alsdann doch in der Eigenschaft einer Volksvertretung diese Befugnisse ausübt, was mit dem Wortlaut des erwähnten Verfassungsparagraphen in Widerspruch steht.

Wir gehen jetzt über zu der Aufzählung der Befugnisse der General-Staaten, wie diese, sowie die Art ihrer Ausübung in der Verfassung bezeichnet sind.

A. Mitwirkung der General-Staaten erfordern:

1. Die Gesetzgebung[2]), d. h. die Feststellung bindender Rechtsnormen, von welcher es heißt, sie wird von König und General-Staaten gemeinschaftlich (gezamenlijk) und mit gemeinsamer Ueberlegung (gemeen overleg) ausgeübt; also auch

2. eine Verfassungs-Aenderung[3]);

3. Weiter nicht wenige Maßregeln und Beschlußfassungen, wobei die Feststellung von Rechtsnormen entweder gar nicht oder nur zum Theil eintritt, wofür aber die Verfassung den Weg der Gesetzgebung ausdrücklich vorschreibt, wozu besonders die Feststellung des jährlichen Staats-Haushalts-Etats gehört.

1) Art. 74. 2) Art. 104, 116. 3) Art. 196.

Digitized by Google

Im nächstfolgenden Paragraphen wird der Charakter und Unterschied eigentlicher und uneigentlicher Gesetzgebung näher dargestellt. Die Zweite Kammer übt hiebei mittels der ihr zustehenden Befugniß zur Initiative und Amendirung eine bedeutende Macht aus.

B. Genehmigung, d. h. die nachherige Zustimmung zu einer von dem König vorgenommenen Handlung seitens der General-Staaten wird gefordert bei:

1. dem Entschlusse des Königs zu seiner eigenen Heirath [1]);

2. der Erlaubniß zur Heirath der Mitglieder des Königlichen Hauses;

3. der Ratifikation derjenigen völkerrechtlichen Verträge, welche entweder die Abtretung oder den Austausch eines Theiles des Staatsgebietes, oder anderweitige Bestimmungen oder Aenderungen enthalten, welche gesetzliche Rechte betreffen [2]).

Wir sahen schon oben (§ 3), daß eine Aenderung des Staatsgebietes nur auf dem Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden kann; die darauf zielenden Tractate betreffen mithin an sich gesetzliche Rechte.

Alle unter A und B aufgezählten Angelegenheiten werden zuerst von der Zweiten Kammer verhandelt, und nachdem diese ihre Mitwirkung und Genehmigung beschlossen hat, der Ersten zur Berathung zugesandt, siehe § 27 h.

C. Den Charakter der Kontrolle haben zunächst folgende Befugnisse:

1. Das jeder der beiden Kammern zukommende Interpellations-Recht, d. h. von der Regierung Aufklärungen zu verlangen. Die Gegenwart der Minister kann dazu verlangt werden und dieselben sind verpflichtet, die Aufklärungen mündlich oder schriftlich zu ertheilen, außer wenn dies dem Interesse oder der Sicherheit des Staates widerstreiten würde [3]). Der interpellirte Minister hat also unter seiner politischen Verantwortlichkeit zu entscheiden, ob und inwiefern er dergleichen Auskunft ertheilen darf oder zurückhalten muß.

Da das Interpellations-Recht den Kammern zuerkannt wird, so bestimmen die Geschäfts-Ordnungen, daß jedes Mitglied, welches von einem Minister über einen Gegenstand Aufklärung zu empfangen wünscht, die Erlaubniß der Kammer dazu einzuholen hat.

2. Das nur der Zweiten Kammer zukommende Enquête-Recht oder das Recht der Untersuchung [4]). Dieses Recht ist erst bei der Revision des Jahres 1848 aufgenommen und nur der Zweiten Kammer als dem mehr activ hervortretenden Theile der General-Staaten zuerkannt. Dieser steht aber das Recht ohne Einschränkung oder Begrenzung zu, so daß die drei Arten der Parlaments-Untersuchung, welche die englische Staatspraxis zur Entwickelung gebracht hat, auch hier verfassungsmäßig ermöglicht sind, nämlich: 1. die legislative Enquête oder die zum Behuf eines im Wege der Gesetzgebung zu regelnden Gegenstandes vorzunehmende Untersuchung, wodurch also das zur gesetzlichen Normirung erforderliche sachliche Material in den Bereich der Kammer gebracht wird; 2. die Wahl-Enquête, wozu die Legitimation eines Gewählten Anlaß geben kann; 3. die politische Enquête oder die Untersuchung des Verhaltens der Minister, wie es im englischen Staatsrecht heißt, the inquiry into the conduct of the counsellors of the Crown.

Der in der Verfassung enthaltenen Vorschrift gemäß hat ein spezielles Gesetz [5]) die Maßregeln anzugeben, welche die Kammer, wenn sie zu der Anstellung einer Untersuchung sich entschlossen, zu verfügen hat. Die Untersuchung wird durch eine dazu ernannte Enquête-Kommission aus der Kammer vorgenommen. Die Verpflichtung, vor dieser Kommission zu erscheinen und auf die von ihr gestellten Fragen zu antworten, wird der Zeugnißpflicht gleichgestellt, und ist die Verweigerung nach Analogie damit unter Strafe gestellt. Indessen hat das Gesetz öffentlichen Beamten, Mitgliedern von Verwaltungs-Collegien und den Ministern eine soweit ausgedehnte Befugniß zur Zeugnißverweigerung auf Grund der Pflicht der Amtsverschwiegenheit als auch zur Zurückhaltung der verlangten Schriftstücke auf Grund des Staats-Interesses verliehen, daß eine politische Enquête hiedurch gänzlich gehindert sein würde. Da der Ersten Kammer

1) Art. 12. 2) Art. 57. 3) Art. 89. 4) Art. 94. 5) Ges. vom 5. Aug. 1850.

Digitized by Google

weder die Initiative zu Gesetz-Entwürfen, noch die Befugniß, gegen die Minister eine gerichtliche Klage zu erheben zusteht, so kommen derselben die legislativen und die politischen Enquêten nicht zu; das Wahl-Untersuchungs-Recht indessen könnte auch für die Erste Kammer anwendbar sein, obwohl freilich einzuwenden ist, daß die eigenthümliche Bildung dieser Kammer fast nie zu einer Wahl-Enquête Anlaß geben werde.

3. Die Kontrolle über die Staatsfinanzen bei der Rechnungs-Ablegung seitens der Regierung [1]).

4. Auch gehören hierher die verschiedenenen Bestimmungen, wodurch dem König ausdrücklich vorgeschrieben wird, den General-Staaten Mittheilungen zu machen, nämlich:

a) von allen von ihm abgeschlossenen und ratifizirten völkerrechtlichen Verträgen, d. h. auch denjenigen, für welche die Genehmigung der General-Staaten nicht verlangt zu werden braucht [2]);

b) von einer von ihm erlassenen Kriegserklärung und zwar zugleich mit allen Erläuterungen, welche zu ertheilen das Interesse und die Sicherheit des Staates erlaubt [3]);

c) einigen alljährlich von der Regierung zusammenzustellenden Berichten über:

α. den Zustand und die Verwaltung der Kolonien und sonstigen Besitzungen [4]);

β. den Zustand der niederen, mittleren und höheren Unterrichts-Anstalten [5]);

γ. die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege [6]).

Bei dem Empfange dieser Mittheilungen hat die Zweite Kammer keinen Vorrang vor der Ersten; sie werden womöglich beiden Kammern gleichzeitig gemacht.

D. Schließlich hat jede Kammer für sich allein die Befugniß, an den König solche Anträge zu bringen, welche nicht Gesetzes-Entwürfe sind, sondern anderweitige Wünsche, Erklärungen, Mittheilungen u. s. w. enthalten [7]).

Hiezu gehören z. B. Glückwünsche, Condolenzen, Adressen und dergleichen; weiter die Antworten auf die vom König bei Gelegenheit der Eröffnung der Sitzungen gehaltene Thronrede; auch sonst kann bei ernsten und wichtigen Anlässen jede der beiden Kammern sich auf solchem Wege mit ihren Wünschen oder Rathschlägen dem Throne nahen.

E. Ganz eigenthümlich ist das der Zweiten Kammer zustehende Vorschlagsrecht für die vom König ergehende Ernennung in zwei hohe Collegien [8]).

Ueber den Grund dieser Beschränkung des Königlichen Anstellungsrechtes Näheres unten. Hier ist zu bemerken, daß ursprünglich dieses Vorschlagsrecht den nur Ein Haus bildenden General-Staaten gegeben war; als 1815 das Zwei-Kammer-System angenommen wurde, wurde das Recht demjenigen Theile eingeräumt, der als die Vertretung des volksthümlichen Elements galt.

§ 27. **Das parlamentarische System.** Nachdem die staatsrechtliche Stellung der Regierung und der Vertretung dargelegt worden, scheint es hier der Ort, zu untersuchen, ob und wieweit der sogenannte Parlamentarismus aus den Bestimmungen der Niederländischen Verfassung hervorgeht, m. a. W., ob das Verhältniß zwischen Regierung und Vertretung eine solche Uebereinstimmung verlangt, daß fortwährend die Auffassung der allgemeinen Interessen Seitens des einen und des anderen Factors mit einander in Einklang stehen und deßhalb die Geschäftsführung und das politische Verhalten der Regierung der Mehrheit der Volksvertretung genehm sein, und einer etwaigen Divergenz beider Richtungen mit den gewöhnlichen, dem Parlamentarismus entsprechenden Mitteln abgeholfen werden muß. Daß jedenfalls in die Verfassungs-Urkunde, in das geschriebene Staatsrecht selbst, die betreffenden Regeln nicht schablonenmäßig aufzunehmen sind und also aus dem Fehlen ausdrücklicher, hierauf zielender Vorschriften Nichts geschlossen werden darf, wird kaum Jemand bezweifeln; ist doch der geschichtlich begründete Urtypus des Parlamentarismus gerade in dem Staate entstanden, in welchem das Staatsrecht größtentheils als Ge-

1) Art. 122. 2) Art. 57. 3) Art. 56. 4) Art. 60. 5) Art. 194. 6) Art. 195.
7) Art. 113. 8) Art. 158, 176.

Digitized by Google

wohnheitsrecht gilt und auf Präcedenzien sich zu stützen pflegt, und liegt weiter die richtige Anwendung der parlamentarischen Hülfsmittel nicht gerade auf dem Gebiete des Staatsrechts, sondern vielmehr auf dem der Politik. Ob und inwieweit die in der Niederländischen Verfassung enthaltene Skizzirung der constitutionellen Monarchie dem Parlamentarismus, im allgemeinen Sinn gedacht, das Wort redet oder im Gegentheil ihn ausschließt, nur das sei hier in Kürze untersucht. Uebereinstimmung zwischen Regierung und Vertretung wird überall in der Niederländischen Verfassung vorausgesetzt, erstens schon dadurch, daß bei der Gesetzgebung die Befugniß der General-Staaten, die Initiative zu ergreifen und Verbesserungen an den Regierungsentwürfen vorzunehmen, und andererseits diejenige des Königs den Entwürfen seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern ohne Vorbehalt angenommen ist. Weiter deutet das verfassungsmäßig unbeschränkte Budgetrecht der General-Staaten in dieselbe Richtung: mag allerdings die Beurtheilung des Etats-Gesetz-Entwurfes zunächst eine Finanzfrage sein, es kommt doch immer noch die andere Frage, wenn auch nicht immer gleich klar und scharf, dazu, ob den gegenwärtigen Verwaltungschefs die Geschäfte anvertraut bleiben können, für welche die geforderten Summen nöthig sind. Es läßt sich selbst weder in der Theorie noch in der Praxis leugnen, daß unter besonderen Umständen die Vertrauensfrage bei der Abstimmung über ein Etats-Gesetz die Situation gänzlich beherrscht. Ob, wie und wann solch ein Mittel anzuwenden sei, läßt das Staatsrecht unermittelt. Unmittelbar zutreffend dagegen sind alle diejenigen Bestimmungen, welche die Stellung der Minister in ihrem Verhältniß sowohl zu der Krone, als zu der Vertretung bezeichnen. Ohne irgend welchen Vorbehalt ist ihre Verantwortlichkeit für die Ausübung der Königlichen Regierungsgewalt im ganzen Umfang derselben ausgesprochen und somit nicht auf eine strafrechtliche und finanzielle Verantwortlichkeit beschränkt, sondern auch zweifelsohne als eine politische zu erachten. Erwägt man, daß über eine Anzahl bestimmt umschriebener Regierungs-Angelegenheiten der Volksvertretung regelmäßig Berichte und Mittheilungen erstattet werden müssen, aber auch besonders, daß die Minister von jeder Kammer um Erörterungen, Aufklärungen und Mittheilungen ersucht, und daß dieselben zum Zweck derselben in den Kammern zu erscheinen genöthigt werden können, und daß die Verweigerung der geforderten Aufklärungen nur auf Grund eines wesentlichen Staats-Interesses gestattet ist, so läßt sich hieraus auf die Nothwendigkeit einer fortwährenden Fühlung der Regierung mit der Vertretung schließen. Die unmittelbare Folge einer der Kammer von dem Minister gemachten Mittheilung wird doch wohl, wenn dieselbe sich auf eine Handlung oder eine Unterlassung der Regierung bezieht, diese sein, daß die Kammer-Mehrheit ihr Einverständniß oder ihre Mißbilligung über die von der Regierung befolgte Haltung aussprechen darf. Diese Befugniß der Vertretung absprechen, wäre gerade soviel, als das ausdrücklich erklärte Recht, Aufklärung zu fordern, entweder zu einer rein theoretischen That herabzusetzen oder (was noch viel gefährlicher wäre als jeder Parlamentarismus) durch die Oeffentlichkeit der Berathschlagungen dem ungeregelten und leidenschaftlichen Hin und Her der Volksmeinung das Urtheil über das Verhalten der Minister zu überliefern, ohne daß ihr ein Weg angezeigt wäre, auf welchem die hieraus entstehende Gährung vermieden werden könnte. Der Volksvertretung dagegen, dem verfassungsmäßigen Organe des öffentlichen Interesses darf, ja soll die Aeußerung eines Urtheils über die politische Haltung und die Geschicklichkeit der Regierung ruhig überlassen werden. Es mag nicht bestimmt und vielleicht nicht bestimmbar sein, ob und auf welche Weise die Regierung den von der Kammer ausgesprochenen Meinungen und Wünschen Folge zu leisten hat, soviel ist immer gewiß, daß die Minister gegenüber der feindlichen Haltung einer Vertretung,

Digitized by Google

welche jeden Augenblick sich auszusprechen berechtigt ist, sich nicht indifferent zu verhalten im Stande sind. Einen Conflict herbeizuführen und dauernd zu machen, wäre für die Regierung gerade wegen der vielfachen und fortwährend unvermeidlichen Berührungen mit der Volksvertretung allzu gefährlich. Minister, welche vor der wahren Sachlage die Augen nicht zu verschließen wünschen (falls sie nämlich in einer näheren Zukunft keine solche Aenderung der Umstände voraussehen, wodurch ihre Beharrlichkeit gerechtfertigt werden würde), werden dem König den Rath ertheilen, entweder ihre Entlassung anzunehmen und aus der Opposition ein Ministerium zu bilden, oder die Kammern bezw. eine der Kammern aufzulösen. Zur richtigen Auffassung des Geistes der Verfassung ist es gerade sehr belangreich, daß die Befugniß, die Kammer aufzulösen, dem König erst bei der Revision des Jahres 1848, zugleich mit der Aufnahme der ausdrücklichen Anerkennung der unbeschränkten Minister-Verantwortlichkeit, gegeben wurde, und daß zur Motivirung dieser Befugniß seitens der Regierung auf die Nothwendigkeit dieses Mittels hingewiesen worden ist, um es im Falle einer starken Meinungs-Verschiedenheit zwischen der Regierung und den General-Staaten (oder einer ihrer Kammern) in ihrer augenblicklichen Zusammensetzung anwenden zu können. Da eine Auflösung immer die Leidenschaften der Wähler und der Bevölkerung überhaupt in starke Gährung bringt und überdies die Anwendung dieses Mittels sich gegen die Urheber wenden würde, wenn die Entscheidung nicht ganz nach ihrem Sinn ausfiele, so kommen die sogenannten Minister-Krisen viel häufiger vor; der König wird nämlich entschlossen sein oder sich entschließen müssen, seine offiziellen Rathgeber zu entlassen. Ob die Entlassung nur einzelne Minister oder das ganze Ministerium treffen wird, hängt von der Angelegenheit ab, worüber die Mißbilligung oder die entgegengesetzte Auffassung der Volksvertretung sich ausgesprochen hat. Indessen wird bei wichtigen Umständen die Uebereinstimmung des Ministeriums, die sog. Homogeneität ein Gesammt-Ausscheiden vorschreiben, damit ein mit der Meinung der Mehrheit übereinstimmendes Kabinet an die Stelle treten kann. Politische Verantwortlichkeit läßt sich ohne Homogeneität nicht wohl denken. Die Verfassungsbestimmung, welche dem Könige die Ernennung der Minister zuspricht[1]), steht dieser Lösung nicht entgegen, da sie wirklich nichts anderes bezeichnen kann, als daß der König selbst, nicht die General-Staaten, die Wahl der Personen hat, welche als Minister angestellt werden sollen. Daß der König hiebei mit Rücksicht auf das Einverständniß mit der Vertretung verfährt und sich dadurch auf die politische Partei angewiesen sieht, aus der er zu wählen hat, ist selbst dem Wortlaut der Verfassungs-Vorschrift nicht zuwider.

1. Der Verfassungstext über das Recht der Kammern, von den Ministern Aufklärungen zu fordern, schweigt über den Gebrauch, den sie davon zu machen haben. Es ist aber sowohl natürlich, als mit der parlamentarischen Uebung in Einklang, daß nach empfangenen Mittheilungen die Kammer ihre Meinung auf dem Wege einer Abstimmung niederlegt. Die übliche, theils der französischen, theils der englischen Praxis entsprechende Praxis geht dahin, den Eindruck der gehörten Erörterungen und die daraus entstandenen Wünsche u. s. w. in der Form einer Motion oder einer sogenannten motivirten Tagesordnung zu verkörpern. Die Verfassung gibt zwar den Kammern ausdrücklich die Befugniß, dem König Vorschläge zu machen[2]), verbietet aber auch nicht, daß sie einen anderen, indirekten Weg einschlagen, um der Regierung von ihrer Gesinnung Kunde zu geben.

2. Man hat gegen die Wirkung der parlamentarischen Meinungs-Aeußerung auf die Entlassung und die Anstellung der Minister wohl ein Hinderniß in dem oben citirten Verfassungsparagraphen (Art. 73) zu finden geglaubt. Liest man aber dessen Text genau und ohne Vorurtheil, so läßt sich diese Schwierigkeit leicht beseitigen. „Der König", heißt es da, „richtet ministerielle Departements ein, ernennt die Häupter derselben und entläßt sie nach seinem Gefallen." Hieraus läßt sich buchstäblich nur dieses folgern: a) der König bestimmt die Anzahl und den Umfang der Verwaltungs-Departements; b) er hat die Anstellung der Minister; c) er vermag die Minister zu entlassen, wenn es ihm gefällt; diesen drei Folgerungen steht die Praxis der parlamentarischen Regierung nicht entgegen.

1) Art. 73. 2) Art. 110.

Digitized by Google

3. Dadurch, daß die Verfassung für die Minister die Wählbarkeit in die Kammern unbeschränkt zuläßt[1]), ist die Möglichkeit gegeben, daß die Minister den Gesinnungen der Parteien, wie dieselben sich in den parlamentarischen Debatten u. s. w. offenbaren, nicht fremd zu bleiben brauchen, und es liegt darin eine wenigstens mittelbare Schlußfolgerung auf die Möglichkeit eines parlamentarischen Ministeriums. Die in England übliche staatsrechtliche Praxis, der zu Folge nur diejenigen Minister in einem Parlamentshause Mittheilungen erstatten und sich vertheidigen können, welche wirkliche Mitglieder dieses Hauses sind, enthält unzweifelhaft eine viel stärkere Forderung des Parlamentarismus; es genügt aber, daß die Möglichkeit desselben von der Verfassung angenommen ist. Indessen muß erwähnt werden, daß einerseits gerade seit der Verfassungs-Revision des Jahres 1848 die Gewohnheit eingetreten ist, daß die Minister einen Sitz in der Kammer mit der Ministerstellung nicht vereinbar erachteten, und andererseits hingegen neuerlich die Meinung sich zu verbreiten anfängt, daß eine Aenderung dieser Gewohnheit für die weitere Entwickelung der constitutionellen Staatspraxis besonders wünschenswerth sein würde.

Abtheilung III. Der Staatswillen.

§ 28. **Unmittelbarer und mittelbarer Staatswille.** Der unmittelbare Staatswille äußert sich in der Form des Gesetzes oder der Verordnung. Alle Handlungen, Befehle und Entscheidungen, welche im Namen des Staates und kraft der ihm zukommenden Souveränetät ergehen, haben auf die eine oder die andere Weise ihren Grund in den Gesetzen oder den Verordnungen, indem sie entweder dieselben zur Ausführung bringen, auf dieselben sich stützen oder endlich innerhalb der von denselben angewiesenen Grenzen eine freiere Thätigkeit äußern können. Zu diesen mittelbaren (abgeleiteten) Willensäußerungen des Staates gehören die Verfügungen, Entscheidungen, Instructionen, Anstellungen u. s. w., welche unter verschiedenen Benennungen von der Regierung und ihren Organen, den Behörden ausgehen, und namentlich auch die richterlichen Urtheilssprüche. Für einen vollständigen Begriff der Staatsgewalt, ihrer Stellung und ihres gegenseitigen Verhältnisses ist es unerläßlich, die Form und den Umfang der beiden Arten der ursprünglichen, unmittelbaren Willensäußerungen nach dem niederländischen Verfassungsrecht näher zu erörtern.

Hier ist nur die Rede von dem öffentlich-rechtlichen Auftreten des Staates. Es sei deshalb nur im Vorbeigehen bemerkt, daß der Staat auch an Rechtshandlungen auf dem Gebiete des Privatrechts Theil nehmen kann, namentlich an Verträgen, welche Domänen-Verkäufe, Lieferungen, Leitung von Arbeiten, Anleihen u. s. w. bezwecken, und deren Folgen auch gänzlich privatrechtlicher Natur bleiben.

§ 29. **Die Gesetzgebung** wird in der Verfassung als eine gemeinschaftliche Aufgabe des Königs und der General-Staaten[2]) bezeichnet. Daß diese Ausdrucksweise zunächst der veralteten Doctrin von der Theilung der Staatsgewalten zuzuschreiben ist, läßt sich nicht bezweifeln. Indem nämlich nach der Verwandlung des Staatenbundes in den einheitlichen Staat (1795), in den republikanischen Verfassungen die sogen. gesetzgeberische oder höchste Gewalt der das Volk vertretenden Versammlung zuerkannt war, wurde bei der Einführung der Monarchie die Königliche Gewalt als zweites Element in die Definition der gesetzgebenden Staatsgewalt aufgenommen[3]). An dem Ursprung und dem Inhalt des Gesetzes ist in der That in gleichem Maße die Vertretung wie der König betheiligt, indem doch 1) die Initiative nicht allein von der Regierung, sondern auch von der Vertretung, namentlich von der Zweiten Kammer ausgehen kann; 2) die Zweite Kammer mittels Verbesserungs-Anträgen den Inhalt

1) Art. 89. 2) Art. 104.

3) So in der Constitution des Königr. Holland (unter Ludwig Bonaparte) Art. 51: „Das Gesetz wird in Holland festgesetzt durch Uebereinstimmung des Königs und des gesetzgebenden Körpers".

Digitized by Google

eines Königlichen Entwurfes modifiziren kann. Ueber den Inhalt eines Gesetz-Entwurfes muß vom König der Bericht des Staatsrathes eingeholt werden. Ergreift die Regierung die Initiative, so wird der Entwurf diesem Körper vor der Vorlage an die General-Staaten mitgetheilt. Geht er aus der Initiative der General-Staaten selbst hervor, so kann der König den Bericht des Staatsrathes erst einholen, nachdem der Entwurf ihm von den General-Staaten vorgelegt wurde[1]). Der Befehl aber, daß die im Gesetze enthaltenen Rechtssätze als die Aeußerung des Staatswillens befolgt werden sollen, geht vom König aus. Es ist zwar nicht zu übersehen, daß die Kammern, indem sie sich durch die Abstimmung mit dem Inhalte der Gesetzes-Vorlage einverstanden zeigen, zugleich die Erwartung hegen und als selbstverständlich voraussetzen, daß die Befolgung der von ihnen gebilligten Vorschriften auch befohlen werden wird; nichts destoweniger stellt die Verfassung es gänzlich dem König anheim, ob er diesen Befehl geben oder zurückhalten will, indem sie ausdrücklich dem König die Sanction überläßt. „Der König theilt den General-Staaten sobald als möglich mit, ob er einen von denselben angenommenen Gesetz-Entwurf genehmigt oder nicht[2])." Dieser ausdrücklichen Sanction bedürfen alle Gesetz-Entwürfe ohne Unterschied, ob sie der Königlichen Initiative selbst oder derjenigen der General-Staaten ihren Ursprung verdanken, ob sie in der Zweiten Kammer amendirt oder unverändert angenommen sind. In der Sanction ist der Befehl zur Befolgung des Gesetzes gelegen, in ihr kommt die endgültige gesetzgeberische That zu Tage; in ihr zeigt sich die Einheit der Staats-Souveränetät auf dem Gebiete der Gesetzgebung.

1. Die Initiative liegt selbstverständlich meist der Regierung ob. Von der Initiative zur Gesetzgebung pflegt die Zweite Kammer keinen allzu häufigen Gebrauch zu machen. Die von ihren Mitgliedern vorgelegten Entwürfe sind bis jetzt nicht zahlreich gewesen; mit den wenigsten davon war die Kammer-Mehrheit einverstanden und einige von der Zweiten Kammer ausgegangene Entwürfe wurden wieder von der Ersten nicht genehmigt. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Initiative der General-Staaten:

a) beim jährlichen Staatshaushaltsgesetze: b) bei der Einführung neuer Ritterorden; c) bei einer Aenderung der verfassungsmäßigen Thronfolge-Ordnung

2. Die ungenaue oder zweideutige Redaction der früheren Verfassungs-Urkunde ließ darüber Zweifel aufkommen, ob der König die von ihm selbst der Vertretung vorgelegten Gesetz-Entwürfe nach deren Genehmigung von Seiten der Kammern noch zu sanctioniren brauche. Nach der Revision des Jahres 1848 ist die Frage erledigt. Der Paragraph, worin die Vorschrift über die Königliche Sanction enthalten ist, ist jetzt so allgemein gefaßt, daß er unmöglich, wie es mit dem Text der Jahre 1815 und 1840 der Fall war, ausschließlich auf die von den General-Staaten herrührenden Entwürfe bezogen werden könnte. Die Möglichkeit, daß Aenderungen in dem Inhalte eines Königlichen Gesetzes mittels des Amendirens (eine auch erst 1848 der Zweiten Kammer zuerkannte Befugniß) gemacht worden, hat mit Nothwendigkeit darauf geführt, und die Anerkennung der richtigen Theorie war die Folge davon. Nicht consequent ist es, daß in dem der Königlichen Gewalt gewidmeten Verfassungs-Abschnitt ein Paragraph stehen blieb, welcher folgende Bestimmung enthält: „Er (der König) hat das Recht, die ihm von den „General-Staaten gemachten Vorschläge zu genehmigen oder abzulehnen." Diese Ausdrucksweise ließe auf ein Recht des Veto schließen, das der König gegen die Gesetzes-Vorlagen[3]) der Vertretung einlegen könnte, während in Wirklichkeit, wie in dem die Gesetzgebung behandelnden Abschnitt richtig ausgesprochen wird, das positive Sanctionsrecht dem König zusteht und die Königliche Gewalt dadurch zum Schlußstein der Gesetzgebung macht.

3. Eine willkürliche oder grundlose Zurückhaltung der Sanction läßt sich umsoweniger befürchten, als dieses Recht, wie überhaupt die ganze Königliche Gewalt, unter der Mitwirkung der verantwortlichen Minister ausgeübt wird. Die in der Verweigerung der Sanction immer liegende Zurückweisung wird soviel als möglich vermieden. Wenn z. B. ein Königlicher Gesetz-Entwurf in der Zweiten Kammer durch Amendements allzusehr seinen ursprünglichen Charakter einbüßt, pflegt die Regierung meistens ihren Antrag zurückzuziehen, entweder bevor die Schluß-

1) Siehe oben § 17a. 2) Art. 114.

3) Art. 69 al. 8. Daß hierbei nur von Gesetz-Entwürfen die Rede ist, folgt daraus, daß anderweitige Vorlagen von jeder Kammer für sich gemacht werden und dabei auch nicht an eine Genehmigung seitens des Königs zu denken ist; der König kann darauf Rücksicht nehmen. Siehe oben § 26D.

Digitized by Google

Abstimmung in dieser Kammer Statt findet, oder wenigstens bevor er an die Erste Kammer gelangt. Daß eine häufige Entscheidung zwischen der Sanctionirung oder der Ablehnung von Gesetz-Entwürfen, welche aus der Initiative der General-Staaten kommen, thatsächlich dem König bis jetzt erspart geblieben ist, folgt aus der oben sub 1 gemachten Bemerkung.

Dem König liegt es weiter ob, das von ihm sanctionirte Gesetz zu promulgiren und auf dem gesetzlich dafür bestimmten Weg zu verkündigen oder zu publiziren. Diese Verkündigung oder Publikation besteht darin, daß der König in der officiellen Gesetz-Sammlung (Staatsblad) bekannt macht: „S. M. haben, aus diesem und jenem Grunde (und dabei wird die sog. Consideranz erwähnt), nachdem der Staatsrath gehört worden und in gemeinschaftlicher Ueberlegung mit den General-Staaten genehmigt und sich einverstanden erklärt,".... worauf der Text des Gesetzes folgt [1]). Der Justizminister ist beauftragt, für die gehörige Aufnahme des Gesetzes in die officielle Sammlung Sorge zu tragen und hat daher mit dem Minister oder den Ministern, zu dessen oder deren Verwaltungs-Departement der im Gesetz geregelte Gegenstand gehört, den zur Publikation bestimmten Original-Text des Gesetzes zu contrasigniren. Durch die Publikation wird den Unterthanen der Befehl zur Befolgung der im Gesetze enthaltenen Vorschriften gegeben. Vor der Verkündigung ist das Gesetz für die Unterthanen nicht rechtsverbindlich; nachdem diese Statt gefunden hat, erhält dasselbe an einem gesetzlich zu bestimmenden Termin verpflichtende Kraft, worauf es als in dem ganzen Königreich bekannt geworden gilt. Dieser Termin ist nach dem allgemeinen, darauf bezüglichen Gesetze, entweder der 20. Tag nach dem Datum desjenigen Stückes oder Blattes der officiellen Sammlung, worin das Gesetz enthalten ist, oder der in jedem Gesetze selbst dazu besonders bestimmte Tag [2]).

1. Während die Verfassung in dem citirten Art. 116 selbst wörtlich die Formel der Verkündigung angibt und darin auch bestimmt, daß ein organisches Gesetz die Art der Verkündigung und den Zeitpunkt, wann die Rechtsverbindlichkeit jedes Gesetzes eintritt, angeben soll, ist dagegen über die Promulgation nichts ausgesprochen. Sie besteht indessen in einer Handlung, welche nothwendig aus allen übrigen, theils verfassungsmäßigen, theils gesetzlichen, theils verordnungsmäßigen Vorschriften herzuleiten und zu folgern ist. Um die Publikation zu ermöglichen, hat nämlich der König (unter Mitwirkung des betreffenden Ministers) das Original des Gesetzes-Textes dem mit der Einrückung in das Staatsblatt beauftragten Justizminister zuzustellen; hierin ist also ein Doppeltes gelegen, nämlich die Erklärung, daß in diesem Texte das Gesetz enthalten ist und zugleich der Befehl zur Verkündigung, und gerade in diesem zwiefachem Akt besteht die Promulgation.

2. Nach der Verfassung hat der König „sobald als möglich" einem von den General-Staaten angenommenen Gesetze seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern; für die Publikation hat die Verfassung keinen Termin gestellt. Da indessen die Minister die Verantwortlichkeit für die gehörige Ausführung der Gesetze [3]) zu tragen haben, so ist es ihnen anheimgestellt, unter dieser Verantwortlichkeit, welche selbst strafrichterliche Folgen haben kann, dem Gesetze zu der unentbehrlichen Bedingung seiner Ausführung, zur Verkündigung zu verhelfen.

3. Es kommt nicht selten vor, daß ein Gesetz für den Zeitpunkt seiner Verbindlichkeit auf ein weiteres, zu erhoffendes Gesetz hinweist, oder es dem König überläßt, diesen Zeitpunkt später zu bestimmen. Ein Gesetz, welches mit einer solchen Klausel verkündigt ist, kann nur insofern als verbindlich erachtet werden, als es die Willenserklärung der Staatsgewalt anzeigt, welche ohne auf's Neue den ganzen Weg der Gesetzgebung zurückzulegen, nicht auch nur im Geringsten abgeändert werden kann und nur auf die nähere Zeitbestimmung wartet, um die Befolgung seitens der Unterthanen beanspruchen zu können, bis wohin noch immer diese Befolgung ruht. Daher ist es nicht unrichtig, wenn das die Verkündigung regelnde organische Gesetz (vom 3. Aug. 1822) eine Unterscheidung macht zwischen der Verbindlichkeit (verbindbaarheid) als unmittelbarer Folge der Verkündigung und der Wirkung (werking), welche an dem bestimmten oder zu bestimmenden Zeitpunkt eintritt. Der Verfassungs-Text weiß von einem solchen Unterschied nichts und sagt blos (Art. 116): „Die Art der Verkündigung der Gesetze und der Zeitpunkt, von dem an sie verbindlich sind, wird durch ein Gesetz geregelt. Die Verkündigungs-Formel lautet u. s. w."

1) Art. 116.
2) Art. 116; Verordnung der souv. Fürsten vom 10. Dez. 1813, Gesetz vom 5. August 1822, königl. Verordnung vom 22. Dez. 1863.
3) Art. 73.

Digitized by Google

§ 30. **Gegenstände der Gesetzgebung.** Was die Gegenstände anbelangt, deren Regelung den Inhalt der Gesetze bildet, so ist hiezu Folgendes zu bemerken:

Erstens werden in der Verfassung als Gesetze nur die eigentlichen Staatsgesetze bezeichnet. Die rechtsverbindlichen Anordnungen, welche von den, dem Staate untergeordneten Verbänden, resp. der Provinzial-Regierung, den Gemeinde-Behörden und den Deich-Verbänden (Waterschappen) herrühren, werden, sowohl in der Behandlung als in der Bezeichnung, scharf davon unterschieden. Alle diese Anordnungen sind den gesetzlichen, auf dem Grundbau der betreffenden Verfassungs-Bestimmungen festgestellten Schranken, sowohl was ihren Inhalt, als was ihre Gültigkeit anbelangt, unterworfen. Der Gegenstand der eigentlichen Staatsgesetze ist ebensowenig eingeschränkt, als die Staatsthätigkeit selbst in formeller Weise beschränkt werden kann.

Daß die Gesetze vor Allem als Rechtsgesetze aufzufassen sind, daß dieselben also zunächst die Anordnung von Rechtsregeln seitens der Staatsgewalt zum Inhalt haben, läßt sich aus der feststehenden Bedeutung des Wortes in der Rechtswissenschaft als selbstverständlich ableiten. Es wird indessen, dem allgemeinen constitutionellen Gebrauch gemäß, auch in dem Staatsrecht der Niederlande die Möglichkeit gegeben, daß der Weg der Gesetzgebung und die Beobachtung der für den Erlaß eines Gesetzes aufgestellten Vorschriften auch anwendbar sind auf solche staatliche Willensacte, welche nicht die Anordnung von Rechtsregeln zum Inhalte haben. Auch hier gibt es also die sogen. formellen Gesetze, d. h. solche, denen die Bezeichnung als Gesetz nur deshalb zukommt, weil sie, abgesehen von ihrem materiellen Inhalt, auf dieselbe Weise zu Stande kommen, wie die eigentlichen Rechtsgesetze. Es rührt diese Benennung von der in der constitutionellen Monarchie üblichen Organisation der Staatsgewalten her; wird nämlich für das Zustandekommen eines Gesetzes das (wie es ausgedrückt wird) gemeinschaftliche Zusammenwirken des Königs und der Vertretung gefordert, so wird umgekehrt jedem staatlichen Willensacte, welcher solchem Zusammenwirken sein Entstehen verdankt, die Bezeichnung eines Gesetzes beigelegt. Die Verfassung selbst bewegt sich in dieser Richtung, insofern sie z. B. für die Naturalisation eines Ausländers oder für jeden Enteignungsfall ein Gesetz verlangt, den Staatshaushalts-Etat durch ein Gesetz festgestellt wissen will, die Vereinigung oder die Theilung der bestehenden Provinzen und Gemeinden der Gesetzgebung anheimstellt u. s. w. [1]) Diese Bezeichnung hat außerdem der staatsrechtlichen Praxis Vorschub geleistet, in Fällen, wo die Verfassung Genehmigung, also nachherige Zustimmung zu einer Regierungshandlung vorschreibt, den formellen Weg der Gesetzgebung zu verfolgen. So wird z. B. die Genehmigung der General-Staaten zu den vom König ratifizirten völkerrechtlichen Verträgen auf diese Weise eingeholt, daß die Regierung denselben einen Gesetz-Entwurf vorlegt, dessen Inhalt aus einem einzigen Paragraphen gebildet wird, also lautend: „Die Genehmigung wird den in dem mit .... abgeschlossenen Staatsvertrag befindlichen, nachfolgenden Bestimmungen ertheilt," wonach alsdann diejenigen Paragraphen des Vertrages wörtlich wiederholt werden, wozu die Genehmigung der Landes-Vertretung erforderlich ist [2]). Da für die Heirathen der Mitglieder des Königlichen Hauses nebst der Erlaubniß des Königs die Zustimmung der General-Staaten nöthig ist, wird auch das Einverständniß hierüber in der Form eines Gesetzes eingeholt, und noch sonderbarer lautet es, wenn die Genehmigung der General-Staaten zu einer vom König selbst einzugehenden Heirath in der Form eines Gesetzes ausgesprochen wird, dessen Befolgung also vom König mittels der Sanction befohlen wird! [3]) Selbst unabhängig von verfassungsmäßigen Vorschriften wird in der staatsrechtlichen Praxis die Vereinbarung zwischen der Regierung und der Volksver-

1) Art. 2, 7, 119, 147. 2) Art. 57. 3) Art. 12.

Digitized by Google

tretung über manche vom Staate vorzunehmende Handlungen auf dem Weg der Gesetzgebung verwirklicht. Hiezu gehören z. B. die Gesetze über Domänen-Verkäufe, über die Anlage eines Eisenbahn-Netzes auf Staatskosten, über den Bau eines Palastes für die Sitzungen der General-Staaten u. s. w.

Die Frage, ob das Gesetz nur eine allgemeine Rechtsregel enthalten soll, gehört in die allgemeine Rechtslehre und läßt sich bei der Auseinandersetzung irgend eines positiven Staatsrechtes weder gründlich noch endgültig behandeln. Daß manche sogen. formelle Gesetze nur einen speziellen Fall im Auge haben, leuchtet ein, sobald man darauf achtet, daß z. B. die Naturalisation, die Ernennung des Regenten und der Vormünder, die Aenderung in den Grenzen des Staates, der Provinzen oder der Gemeinden u. s. w. in der Form eines Gesetzes vor sich gehen. Ueber die Möglichkeit, daß auch Gesetze, welche nach ihrem materiellen Inhalt diesen Namen verdienen, nur auf einen einzigen Akt zielen, siehe unter § 32.

§ 31. **Verordnungen.** Können Rechtssätze nur durch ein Gesetz oder dürfen dieselben auch durch eine Königliche Verordnung, also ohne Mitwirkung der Volksvertretung, festgestellt werden? Auch in dem Niederländischen Staatsrechte ist diese Frage eine viel besprochene. Die Verfassung spricht gelegentlich von der dem König zustehenden Befugniß, mit allgemeiner Giltigkeit ausgestattete Verordnungen zu erlassen, indem sie nämlich dem König die Pflicht auferlegt, die Entwürfe derselben dem Staatsrathe vorzulegen, um das Gutachten desselben darüber einzuholen[1]). Ueber den Inhalt dieser Verordnungen und ihr Verhältniß zu den Gesetzen spricht die Verfassung sich nicht aus; und aus der Benennung läßt sich nichts Sicheres schließen. Der etwas schwerfällige und zugleich unbestimmte Ausdruck: allgemeine Maßregel der inneren Verwaltung (algemeene maatregel van inwendig bestuur)[2]) hilft nur sehr wenig zur Erkenntniß der zulässigen Gegenstände solcher Verordnungen, da zweifelsohne das ausgedehnte Gebiet der inneren Verwaltung auch von den in Gesetzesform gegebenen Rechtsregeln beherrscht wird. Die Schwierigkeit liegt gerade in der Frage nach der Competenzbegrenzung: welche Vorschriften bezüglich der inneren Verwaltung müssen durch Gesetze, welche dürfen durch Verordnungen erlassen werden?

Vor der Verfassungs-Revision von 1848 pflegte die Regierung die Sache so aufzufassen, daß alle Angelegenheiten, welche nach der damals herrschenden Theorie unter den Begriff der Polizei fielen, dem Gebiete der Verordnungen angehörten, und demjenigen des Gesetzes, nebst den in der Verfassung speciell aufgezählten Gegenständen, nur das Privat- und Strafrecht, sowohl das formelle als das materielle, anheimfielen. Da indessen auch die Verordnungen einer strafrechtlichen Sanction nicht wohl entbehren können, so wurde auf Antrag der Regierung ein Gesetz erlassen, wodurch den Einzelrichtern und den Gerichtscollegien vorgeschrieben wurde, die Verletzung Königlicher allgemeiner Verordnungen mit Geldbuße oder Haft innerhalb eines in diesem Gesetz bestimmten Maximums zu bestrafen[3]). Die von der Regierung auf Grund dieser Auffassung eingeführte Praxis wurde indessen bald von nicht Wenigen gemißbilligt und als ein Mißbrauch angefochten, dem abgeholfen werden müsse. Die Königlichen Verordnungen hätten, so behaupteten diese Gegner, keinen anderen Zweck als die Ausführung der Gesetze: es seien nach der Verfassung also blos Vollzugs-Verordnungen unter der Benennung der allgemeinen Verordnungen der inneren Verwaltung zu verstehen. Bei der Vorbereitung der Verfassungs-Revision von 1848 wurde die Frage allerdings berührt, und es kam bei derselben auch gelegentlich vor, daß selbst die Regierung die Beschränkung der Verordnungen auf die Ausführung der Gesetze ihrerseits anerkannte;

1) Art. 72.

2) Der französische (für die belgischen Provinzen zunächst bestimmte) Text der Verfassung des Jahres 1815 gibt dafür: mesures générales d'administration intérieure.

3) Gesetz vom 6. März 1818.

Digitized by Google

allein sie beharrte dabei nicht, und sprach sich bei einer anderen Gelegenheit wieder für eine ausgedehntere Interpretation aus. Ohne daß man zu einer bestimmten und unzweideutigen Erledigung dieser Streitfrage gelangte, wurde die Verfassungs-Bestimmung, wodurch dem König vorgeschrieben ist, über die von ihm zu erlassenden allgemeinen Verordnungen ein Gutachten des Staatsrathes einzuholen, unverändert ohne nähere Erläuterung beibehalten. Somit steht hier noch immer ein geräumiges Feld für Meinungsverschiedenheiten offen und es bestehen wirklich weit von einander abweichende Meinungen über das den Verordnungen zugewiesene Regelungsgebiet.

Nur äußerst wenige Autoritäten gibt es, welche die ältere Theorie festhalten, derzufolge, abgesehen von den Gesetzen, dem Verordnungsrecht die unbeschränkte Regelung aller Angelegenheiten zufalle, welche unter den Begriff desjenigen Theiles der Staatsthätigkeit fallen, den man früher Polizei hieß und jetzt als die innere Verwaltung im eigentlichen Sinne bezeichnet (d. h. die Verwaltung mit Ausschluß der Justiz-, Heeres- und Finanz-Verwaltung und derjenigen der auswärtigen Beziehungen). Selbst die Regierung pflegt nicht mehr so weit zu gehen, außer in dem Fall, wo es sich um Ergänzung oder Abänderungen in früher erlassenen, noch als giltig zu betrachtender Verordnungen handelt. Auf der anderen Seite wird ebenfalls die Meinung, als seien hier nur Vollzugs- oder Ausführungs-Verordnungen denkbar, wodurch nur den Behörden die Anweisungen gegeben werden, um die Anordnungen eines Gesetzes zur Ausführung zu bringen, als mit der Wissenschaft und der praktischen Nothwendigkeit im Widerspruch, von den Meisten mißbilligt.

Es bleiben daher im Wesentlichen zwei einander entgegengesetzte Meinungen über diese Frage zu erörtern.

Im Geiste gewissermaßen der früheren Praxis nimmt die eine Theorie an, die Verfassung kenne keinen principiellen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung. Sie habe in zahlreichen Paragraphen alle die Fälle angegeben, wofür sie Regelung in der Form der Gesetzgebung verlangt, und habe daher für alle anderen nicht angeführten Gegenstände die Regelung in der Form der Verordnung gestattet. Die Verfassung kenne also den materiellen Begriff des Gesetzes gar nicht, und wenn sie auch die Bestimmung enthalte, daß die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich von dem König und den General-Staaten ausgeübt wird, so erkläre sie dadurch nur so viel, daß alle auf diesem Wege zu Stande gekommenen Regelungen Gesetze sind. Von sehr vielen und bedeutenden Männern der Wissenschaft und der Praxis wird diese Meinung als mit der geschichtlichen Entwickelung und dem innersten Wesen des constitutionellen Staates in Widerspruch stehend verworfen. Was nütze es, die Befugniß zur Gesetzgebung von der Mitwirkung der Vertretung abhängig zu machen, wenn der Gesetzgebung jede materielle Definition fehle? Verschließt man die Augen nicht gegen Alles, was seit dem XVII. Jahrhundert schon in England und später in allen constitutionellen Staaten sich entwickelt hat, so kann man (wird behauptet) nicht leugnen, daß der Gesetzgebung (nebst demjenigen, was ihr in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich zuerkannt wird) die Feststellung von Rechtssätzen, die Auferlegung von Rechtsverpflichtungen, ausschließlich vorbehalten ist. Spricht doch auch die niederländische Verfassung von „gesetzlichen Rechten" in einem Zusammenhange, wonach diese Ausdrucksweise nur den Sinn haben kann, daß dem Begriff des Gesetzes ein materieller Inhalt beigelegt werden muß [1]). In Konsequenz dieser Meinung wird die engherzige Auffassung, als sei eine

1) In dem oben schon zu einem andern Zwecke citirten Art. 57 wird die Genehmigung der General-Staaten gefordert zu der Ratification derjenigen „völkerrechtlichen Verträge, welche Bestimmungen oder Aenderungen betreffs gesetzlicher Rechte enthalten". Zur Rechtfertigung der nicht

Digitized by Google

allgemeine Verordnung nur als Vollzugs-Verordnung im engsten Sinne zu denken, nachdrücklich verworfen, nicht nur, weil die Praxis die Nothwendigkeit der sogen. Verwaltungs-Verordnungen einleuchtend erweist, sondern auch weil weder das allgemeine constitutionelle noch das niederländische Staatsrecht diese Art von Verordnungen ausschließen, wenn sie nur nicht dasjenige regeln, was nur dem Gesetze zukommt, nämlich das Auferlegen rechtsgültiger Verpflichtungen.

Das Gebiet der Verordnungen wird auch nicht selten dadurch erweitert, daß bei einem Gesetze dem König die Befugniß delegirt wird, zur Ergänzung oder Detaillirung von Gesetzesregeln Rechtsvorschriften zu erlassen. Das Gesetz pflegt alsdann die Gegenstände aufzuzählen, worüber der König auf dem Wege einer allgemeinen Verordnung Vorschriften erlassen soll, indem es meistens selbst sofort die strafrechtliche Sanction für deren Verletzung angiebt. In einer besonderen, ausdrücklich sich darüber aussprechenden Verfassungs-Bestimmung ist diese Delegation gesetzgeberischer Befugniß an die Krone nicht enthalten; sie stützt sich theilweise auf den praktischen Nutzen, theilweise auf die präsumirte Kraft des Gesetzes, die Bestimmung bezw. die Ergänzung seines Inhaltes auf die Regierung zu übertragen, wofern nur das Gesetz selbst den Umfang skizzirt und die Zwangsmaßregeln anordnet.

Für alle Verordnungen (sie mögen übrigens als Verwaltungs-Verordnungen, reine Vollzugs-Verordnungen oder ausgedehntere Ausführungs-Verordnungen kraft der Delegation erlassen sein), muß, sobald sie nur eine allgemeine Tendenz haben, d. h. Gegenstände enthalten, deren Regelung, nach Umständen, ein Jeder zu kennen interessirt und zu beobachten verpflichtet sein kann, und daher unter den Begriff der algemeene maatregelen fallen, ein organisches Gesetz die Art der Verkündigung und im Zusammenhange damit den Anfangstermin ihrer Gültigkeit bestimmen [1]). Demzufolge [2]) geschieht die Publikation derselben durch Aufnahme entweder in die officielle Gesetz-Sammlung (Staatsblad) oder zugleich auch in das officielle Regierungs-Tagblatt (Staatscourant). Im ersten Falle tritt die Verbindlichkeit, wie diejenige der Gesetze, 20 Tage nach dem Datum desjenigen Stückes der officiellen Sammlung ein, worin die Verordnung enthalten ist; im zweiten Falle beginnt die Verpflichtungskraft schon am fünften Tage, nachdem die Verordnung in den beiden genannten Verkündigungs-Blättern erschienen ist.

1. Obwohl schon bei der Verfassungs-Redaktion von 1815 die Bezeichnnng algemeene maatregelen van inwendige bestuur (französ. mesures d'administration générales) angenommen wurde, so ist aus den damals gepflogenen Verhandlungen und geäußerten Meinungen nichts Sicheres und Unzweideutiges über Charakter und Art der Königlichen Verordnungsgewalt zu entnehmen. Nicht nur, weil das officielle Protokoll sehr dürftig ist und die von einigen Mitgliedern der Verfassungs-Commission herrührenden Privat-Notizen ebenfalls unvollständig sind, sondern auch weil es scheint, daß die Betheiligten selbst sich die Sache nicht ganz klar vor Augen gestellt haben und dieselbe der praktischen Uebung und der Entwicklung der constitutionellen Doctrin überlassen zu müssen glaubten. Auf Grund des vorhandenen Materials erscheinen die verschiedenen Meinungen fast gleichberechtigt.

2. Das oben citirte Gesetz vom 6. März 1818 hat ermöglicht, daß die Gerichte sich verpflichtet erachteten, die Verletzung aller möglichen durch Königliche Verordnung gegebenen Vorschriften mit den in jenem Gesetze angeführten Strafen zu belegen. Erst im Jahre 1879 hat der Oberste Gerichtshof als seine Meinung ausgesprochen, daß die darin enthaltene strafrechtliche Sanction nicht auf Verordnungen anwendbar ist, in welchen der König ohne ausdrücklich ihm verliehene Delegation Rechtssätze verkündigt hat.

3. Verordnungen, welche provisorisch als Gesetze gelten sollen, sind im Widerspruch mit der Niederl. Verfassung und ihrer staatsrechtlichen Praxis fremd. Es kommen dagegen einzelne Beispiele vor, daß ein Gesetz dem König ausdrücklich gestattet, eine Aenderung in einer genau bestimmten Vorschrift desselben provisorisch auf dem Wege der Verordnung zu erlassen unter der

---

sofort gebilligten Ausdrucksweise gesetzliche Rechte erklärte die Regierung: „sie sei sehr umfassend und gerade darum gewählt, weil dadurch der erwünschte und nützliche Zweck erreicht würde, — nämlich die Abwehr jedes möglichen Einbruchs in das Recht der gesetzgebenden Gewalt in seinem ganzen Umfang".

1) Art. 117. 2) Gesetz vom 26. April 1852.

Digitized by Google

Beifügung, daß, wenn nicht innerhalb eines bestimmten Termins, die Sache im Wege der Gesetzgebung geordnet wird, die Verordnung ihre Verpflichtungskraft einbüßt.

§ 32. Die in den Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Rechtssätze und anderweitigen Vorschriften können nur durch Gesetze und Verordnungen aufgehoben oder abgeändert werden. Die für die Erlassung vorgeschriebenen Formen müssen selbstverständlich auch bei Aenderung derselben beachtet werden. Aus dem eigenthümlichen Verhältniß der Staatsgewalten in der constitutionellen Monarchie folgt indessen, daß es zulässig ist, einen Gegenstand, der bisher im Weg der Verordnung geregelt war, auf dem Wege der Gesetzgebung neu zu regeln, da der König, welcher die Verordnung ins Leben gerufen hat, auch selbst das Gesetz zu sanctioniren hat. In solchem Falle hat der König, statt für sich allein eine ihm zustehende Regierungsgewalt auszuüben, die Mitwirkung, wie es heißt, der Volksvertretung angerufen. Dieser bleibt es noch immer überlassen, ihre Mitwirkung zu verweigern und dem König anheimzustellen, die Angelegenheit ohne dieselbe zu regeln, wenn für sie, im betreffenden Fall, der Weg der Gesetzgebung nicht nothwendig verfolgt werden muß.

Wenn eine neue oder revidirte Verfassung die Competenz der Factoren im Staate abändert, tritt die Frage auf, ob die Aufhebung resp. die Abänderung eines staatlichen Befehls von derselben Autorität ausgehen soll, welche denselben erlassen hat oder von derjenigen, welche nach der jetzt geltenden Verfassung die erforderliche Competenz besitzt. In den Niederlanden z. B ergab sich die Schwierigkeit bei kaiserlichen Decreten, die während der französischen Herrschaft erlassen waren über Gegenstände, für welche die spätern Verfassungen den Weg der Gesetzgebung vorgeschrieben oder welche sie der Autonomie der örtlichen Verbände (Provinzen, Gemeinden, Deichverbände) überlassen haben. Es scheint diejenige Anschauung den Vorzug zu verdienen, der zu Folge die Competenzbestimmung der zur Zeit der vorgenommenen Abänderung oder Aufhebung gültigen Verfassung zu Grunde gelegt wird. Mit ihrer Einführung ist einer jeden Staatsgewalt eine Competenz zuerkannt, welche sie nicht überschreiten darf und deren Ausübung sie sich nicht zu versagen braucht. Beruht doch die Organisation der Staatsgewalten und ihrer Competenzen einzig und ausschließlich auf der Verfassung, welche wiederum gerade diese Organisation und Competenz-Bestimmung zur Hauptaufgabe hat.

§ 33. Das **Dispensationsrecht** oder die Befugniß, die Anwendung einer rechtsverbindlichen Vorschrift für einen einzelnen bestimmten Fall auszuschließen, beruht auf der Erwägung, daß in einem concreten Falle die Anwendung dem Geiste und dem Zwecke der Vorschrift widerstreiten und dem wahren allgemeinen Interesse nicht entsprechen würde. Dieses Recht kommt dem König eben darum zu, weil er als das Staats-Oberhaupt die Regierung und die oberste Leitung der Verwaltung zu führen hat. Dem möglichen Mißbrauch dieses Rechtes, welcher darin bestehen könnte, daß der König mittels Dispensations-Gewährung gesetzliche Rechtsvorschriften außer Wirkung setzte, ist durch die Beschränkung in der Ausübung dieses Rechts vorgebeugt. Die darauf zielende Verfassungsnorm bestimmt, daß der König nur von denjenigen auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellten Vorschriften zu dispensiren vermag, für welche diese Befugniß ihm durch Gesetz zugesprochen ist[1]). Dem König bleibt es überlassen zu entscheiden, ob der concrete, ihm vorgelegte Fall die Nichtanwendung der betreffenden gesetzlichen Vorschrift wirklich erforderlich macht; gerade in der Erkenntniß einer solchen Sachlage liegt der Grund, weshalb das Dispensationsrecht vom König ausgeübt werden soll.

Von denjenigen gesetzlichen Vorschriften indessen, für welche dem König diese Befugniß nicht ausdrücklich zugesprochen ist, kann Dispensation nur auf dem Wege der Gesetzgebung selbst eintreten. Die Befreiung von der Befolgung des Gesetzes nimmt dann selbst die Form des Gesetzes an und ist somit eine wahre lex specialis[2]).

1) Art. 67. 2) Vgl. oben § 31 i. f.

Digitized by Google

Für im Wege der Verordnung erlassene Vorschriften besitzt der König das unbeschränkte Dispensationsrecht; steht doch selbstverständlich der Autorität, welche die Bestimmung ins Leben gerufen hat, auch zu jeder Zeit die Entscheidung zu, daß die Anwendung derselben in einem concreten Falle nicht rathsam sei.

1. Ein Gutachten des Staatsrathes braucht für die Dispensation von einer im Verordnungswege festgestellten Vorschrift wohl nicht eingeholt zu werden. Der König ist zwar verpflichtet, vor dem Erlaß einer allgemeinen Verordnung ein solches Gutachten über die Zweckmäßigkeit und den Inhalt der allgemeinen Vorschrift einzuholen; aber das Urtheil über die Berechtigung der Ausschließung ihrer Anwendbarkeit in einem bestimmten Falle ist ganz etwas Anderes.

2. Auch in Bezug auf das Dispensationsrecht sind Gesetz und Verordnung formell von einander zu unterscheiden. So kann z. B. weil der Tag, an welchem die periodischen Wahlen für die Landes-Provinzial- und Gemeinde-Vertretung abzuhalten sind, im Wahlgesetze bestimmt ist, eine Aenderung in dieser Zeitbestimmung für einen einzelnen Fall (wenn etwa dieser Tag sich als zum Wahlverfahren ungeeignet zeigt) nur durch ein spezielles Gesetz erfolgen.

§ 34. **Verfassungsänderungen.** Auf dem Wege der Gesetzgebung müssen auch Aenderungen in der Verfassungs-Urkunde zu Stande kommen, da ja die Verfassung das höchste, das oberste Gesetz ist. Die zu der Gesetzgebung erforderlichen Formen sind auch hiebei zu beobachten; neben denselben haben aber noch andere Vorbedingungen einzutreten, wodurch eine Verfassungs-Aenderung vielfach erschwert wird [1]).

Nachdem nämlich der Entwurf einer Verfassungs-Aenderung auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung genehmigt und vom König sanctionirt und verkündigt ist, hat die Aenderung noch keineswegs Gültigkeit, sondern dazu wird noch eine weitere Verhandlung erfordert. Das bereits angenommene Gesetz hat zunächst nur die Bedeutung, daß Gründe vorhanden sind, die im Gesetze enthaltene Verfassungs-Aenderung in Erwägung zu ziehen. Diese endgültige Erwägung und Entscheidung soll eine neu erwählte Volksvertretung vornehmen. Es werden deshalb nach der stattgefundenen Publication des vorläufigen Gesetzes die beiden Kammern der General-Staaten aufgelöst. Die aus den Neuwahlen hervorgegangenen Kammern haben den von ihren Vorgängern festgestellten Aenderungs-Entwurf, wie er von diesen beschlossen ist, zu beurtheilen. Zur Genehmigung desselben werden alsdann in jeder Kammer zwei Drittel der an der Abstimmung betheiligten Stimmen verlangt; und nachdem beide Kammern auf diese Weise sich mit der Aenderung einverstanden erklärt haben, wird sie wiederum der Königlichen Sanction unterbreitet. Ist diese gegeben, so wird nebst der gewöhnlichen Publication noch eine, weiter nicht genau umschriebene, solenne Verkündiguug verlangt und wird die Aenderung „dem Verfassungs-Codex einverleibt".

1. Die Initiative der General-Staaten ist bei Verfassungs-Aenderungen nicht ausgeschlossen, und es kann also ein solcher Entwurf nicht nur vom König, sondern auch von der Zweiten Kammer ausgehen. In dieser Kammer können auch Verbesserungs-Vorschläge an dem Königlichen Entwurf gemacht und beschlossen werden. Bei der zweiten oder Schluß-Verhandlung ist aber das Amendiren nicht zulässig, weil alsdann der Entwurf, blos und ausschließlich in der Form, in welcher er bereits von den früheren Kammern und dem König angenommen ist, der Berathung unterworfen wird.

2. Während der Dauer einer Regentschaft darf in der verfassungsmäßigen Successionsordnung keine Aenderung Statt finden, noch darf während derselben für einen einzelnen Fall eine Abweichung von der Thronfolge beschlossen werden [2]).

---

1) Dieser Materie ist das elfte Kapitel der Verfassung, die Art. 196—199 enthaltend, gewidmet.

2) Verfassung Art. 196., vgl. § 13. Der vormals gültigen Bestimmung gemäß durfte während einer Regentschaft gar keine Verfassungs-Aenderung vorgenommen werden. Mit Rücksicht auf eine nach dem Ableben des jetzigen Königs, vielleicht auf lange Zeit, eintretende Regentschaft ist der betreffende Verfassungsparagraph im Dez. 1884 dahin abgeändert worden, daß nur die die Thronfolge betreffenden Verfassungs-Bestimmungen während der Minderjährigkeit des regierenden Fürsten nicht abgeändert werden dürfen.

Digitized by Google

3. Die oben beschriebene Weise, um zu einer Verfassungs-Aenderung zu gelangen, berechtigt nicht zu der Annahme einer besonderen verfassungsgebenden Gewalt (pouvoir constituant) im niederländischen Staatsrechte. Auch die Verfassungs-Aenderungen kommen zu Stande auf dem Wege der Gesetzgebung durch das Zusammenwirken der Regierung und der General-Staaten; allein es ist vorgeschrieben 1) daß die Verhandlung eine doppelte sei, 2) daß bei der zweiten Verhandlung die verlangte Stimmenmehrheit ein anderes Verhältniß zu der Gesammtzahl der gegenwärtigen Mitglieder haben soll, als sonst. Das Wegfallen des Amendirrechtes der Zweiten Kammer bei der zweiten Berathung hängt mit dem Wesen dieser Berathung zusammen, welcher der Charakter einer zweiten Instanz oder Revision zuerkannt ist, und findet eine Analogie in dem Umstand, daß der Ersten Kammer diese Befugniß überhaupt nicht zusteht. An eine besondere constituirende Gewalt darf umsoweniger gedacht werden, wenn man erwägt, daß die für die zweite Berathung neu erwählten Kammern der General-Staaten während der Verhandlungen über die Verfassungs-Abänderung und nach Beendigung derselben die gewöhnlichen Funktionen der Vertretung auszuüben berechtigt sind, und auch nach der Abstimmung über die Verfassungs-Aenderungen weder von Rechtswegen zu bestehen aufhören, noch aufgelöst zu werden brauchen.

4. Zu bemerken ist aber, daß das hier beschriebene Verfahren nach dem Wortlaute des Verfassungstextes nur für Aenderungen in der Verfassung, nicht für das Schaffen einer ganz neuen Verfassung bestimmt zu sein scheint. Es wird indessen wohl von den jeweiligen politischen Umständen und von der öffentlichen Meinung abhängen, ob man den Begriff von Aenderungen ausgedehnt oder beschränkt auffaßt. Für Zeiten, wo die Nothwendigkeit der Sachlage und die öffentliche Meinung eine ganz neue Construction des Staatsgebäudes verlangen, lassen sich keine zwingende, im Voraus geordnete Normen aufstellen; alsdann würde aus dem Drang der Umstände wohl eine constituirende Versammlung, ausschließlich berufen zum Verfassungswerk, geschaffen werden. Solch einen umwälzenden Charakter hatten die Revisionen von 1840 und 1848 keineswegs, und es konnten damals ohne große Schwierigkeit die verfassungsmäßig vorgeschriebenen Formen genau beobachtet werden [1]).

§ 35. **Prüfungen der Gesetze und Verordnungen.** Die sonst im Staatsrecht so vielfach debattirte und auf so verschiedene Weise beantwortete Frage über die Verbindlichkeit verfassungswidriger Gesetze hat die Verfassung selbst für das Niederländische Staatsrecht abgeschnitten, indem sie nämlich ausdrücklich bestimmt: Die Gesetze, d. h. die von den General-Staaten angenommenen und vom König sanctionirten Gesetz-Entwürfe, sind unverletzlich [2]). Trotzdem darf die Frage hier nicht gänzlich unerörtert bleiben. Ist es doch jedenfalls nicht unwichtig zu ermitteln, ob die durch den erwähnten Ausspruch gegebene Lösung sich mit dem Geiste und den übrigen betreffenden Bestimmungen der Verfassung im Einklang befindet; und dies um so mehr, weil einige Autoren der Meinung sind, daß die betreffende Verfassungs-Bestimmung eigentlich gar nichts sagt. Es ist, was diese letzterwähnte Anschauung anlangt, vielleicht zuzugeben, daß die Ausdrucksweise „die Gesetze sind unverletzlich" weder auf Genauigkeit noch Unzweideutigkeit Anspruch erheben darf. Allein, könnte man gleich fragen, was sie wohl sonst bedeuten würde, zumal die oben mitgetheilte vorherrschende Anschauung sich nicht nur auf die Worte, sondern auch besonders auf deren Entstehungs-Geschichte zu berufen vermag. Ausdrücklich erklärte die Regierung zu dem Entwurfe zur Verfassungs-Revision von 1848 als Motiv für die damals neu aufzunehmende Bestimmung, sie solle das Gesetz gegen jede Verletzung, sowohl seitens der ausführenden als der richterlichen Gewalt sichern, und in den von den Kammern herrührenden Schriftstücken wurde die Nothwendigkeit und der Zweck einer derartigen Bestimmung vollständig anerkannt.

Daß die auf diesem Wege herbeigeführte praktische Lösung einer so viel besprochenen doctrinären Frage auch dem Geiste der Verfassung entspricht, läßt sich ohne viele Mühe darthun. Zunächst ist es wohl selbstverständlich, daß die Bestimmung, wodurch dem Gesetze Unverletzlichkeit zugesprochen wird, nicht die Absicht hat, die Durchlöcherung

1) Diese Formen waren 1840 etwas verschieden von den jetzt gültigen, da nach den damals geltenden Regeln die Neuwahlen nur den Zweck hatten, der Zweiten Kammer eine Verdopplung ihrer Mitglieder zuschaffen. Die nur dafür gewählten verloren nach der Abstimmung von Rechtswegen ihre Mitgliedschaft. 2) A. 115.

Digitized by Google

der Verfassung mittels der Gesetzgebung zu ermöglichen, oder gar zu erlauben; was sie bezweckt, ist nur dies, ausdrücklich jede Anzweiflung der Verfassungsmäßigkeit der gehörig zu Stande gekommenen Gesetze auszuschließen. Alle Behörden, welche mit Verwaltungsgeschäften oder mit richterlicher Thätigkeit beauftragt sind, haben als solche von vornherein die Frage auszuschließen, ob das Gesetz den Vorschriften der Verfassung entspricht oder zuwiderläuft. Es ist aber diese Abgrenzung ihrer Gewalt völlig im Einklang mit dem Prinzip, daß die aus der Staats-Souveränetät fließende Befugniß, gesetzliche Befehle zu erlassen, einzig und ausschließlich dem König unter Mitwirkung der Vertretung zusteht, und daß diese Befehle endgültig zu Stande gekammen sind, sobald die Königliche Sanction stattgefunden hat. Würden nun nachher die Behörden, denen es obliegt, die gesetzlichen Befehle zu vollziehen und zu beobachten, in jedem Fall sich der Untersuchung unterziehen müssen oder können, ob der Inhalt des Gesetzes nicht etwa der Verfassung widerstreite, so nähmen dieselben faktisch die gesetzgebende Gewalt mit in die Hand, indem alsdann erst nach ihrem Einverständnisse und gewissermaaßen durch dasselbe das Gesetz wirklich zur Ausführung und zur Beobachtung gelangen könnte, und diejenigen Bestimmungen eines Gesetzes, welche als der Verfassung nicht entsprechend erachtet würden, außer Kraft gesetzt würden ohne Mitwirkung und selbst gegen den erklärten Willen der mit der Erlassung von Gesetzen beauftragten Staatsautoritäten. Hätte die Verfassung zum Schutze ihrer materiellen Vorschriften den durch die Gesetzgebung sich aussprechenden unmittelbaren Staatswillen der Controlirung einer Behörde zu unterwerfen für nothwendig oder nützlich erachtet, so hätte sie (wie die Beispiele anderer, älterer oder noch geltender Constitutionen zeigen) diese abnorme Gewalt einem dafür ausdrücklich bestimmten Kollegium anvertraut. Wofern dies nicht der Fall ist, müßte der Mangel der gewiß nicht zu erwartenden völligen Uebereinstimmung der verschiedenen Behörden die größte Verwirrung hervorrufen und die Beobachtung, der Gesetze auf lose Schrauben stellen. Ob und inwieweit jetzt der Verfassung der ihr gebührende Schutz fehlt, darüber ließe sich vielleicht streiten. Zu bemerken ist jedenfalls, daß in der Genehmigung seitens der Mehrheit in den beiden Kammern und in der Mitunterzeichnung der Sanction durch den verantwortlichen Staatsminister der Verfassung wenigstens eine ebenso starke Garantie zur Seite steht, als in dem Urtheil eines etwa zu diesem Behuf zu errichtenden oder mit diesem Auftrag auszustattenden Richtercollegiums.

Die Gesetze sind einer Beurtheilung ihrer Verfassungmäßigkeit nicht unterworfen, d. h. die auf dem Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommenen und erlassenen Befehle. Daß die Verordnungen dieser Unverletzlichkeit, wie sich die Verfassungs-Bestimmung ausdrückt, nicht theilhaftig sind, leuchtet daraus ein, daß der betr. Artikel nur von Gesetzen spricht, deren Entwürfe von den General-Staaten genehmigt und vom Könige sanctionirt worden sind, und es wurde namentlich diese Anschauung auch in den Motiven als die allein beabsichtigte erklärt. Königlichen Verordnungen kann also auf Grund ihrer Verfassungswidrigkeit die Beobachtung verweigert werden. Zum Theil ist diese Beschränkung aus der Unverletzlichkeit der Gesetze selbst herzuleiten, insofern es nämlich reine Vollzugs-Verordnungen oder solche Verordnungen betrifft, welche kraft Delegation ein Gesetz zu erläutern und zu erweitern haben. Denn daß alle diese Verordnungen mit den Gesetzen, an die sie sich anlehnen, in Einklang stehen müssen, leuchtet von selbst ein, und es könnten die Behörden, auch die richterlichen, den Gesetzen die Unverletzlichkeit nicht wahren, wenn sie gesetzwidrige Verordnungen zu befolgen hätten. Was indessen diejenigen Verwaltungs-Verordnungen anbelangt, welche, ohne auf Gesetze sich zu stützen aber auch nicht im Widerstreit mit denselben, kraft der ihm obliegenden Regierungs-

Digitized by Google

pflicht vom König erlassen werden, so ist die Untersuchung ihrer Uebereinstimmung mit oder ihrer Abweichung von verfassungsmäßigen Vorschriften gewiß nicht auszuschließen. Einmal schon deshalb, weil dieselben, den obigen Erörterungen gemäß, Rechtssätze weder einführen noch aufheben dürfen, so daß z. B. die richterlichen Behörden nicht verpflichtet sind, sie in Betracht zu ziehen; und bezüglich der obersten Verwaltungs-Behörden, welche die Vollziehung und Beobachtung derselben zu befehlen und zu überwachen haben, nämlich der Häupter der Verwaltungs-Departements, der Staatsminister [1]), die Verantwortlichkeit für die verfassungsmäßige Uebung der Regierungsgewalt ausdrücklich in der Verfassung ausgesprochen und auf Grund davon in dem speziellen Gesetze unter strafrechtliche Sanction gestellt ist. Die ihnen untergeordneten Behörden werden demgemäß bei unzweifelhafter Verfassungswidrigkeit einer Verordnung, auch schwerlich zum Gehorsam verpflichtet sein.

1. Diejenigen, welche den Behörden das Recht zusprechen, verfassungswidrige Gesetze außer Acht zu lassen, weisen darauf hin, daß von den Beamten bei ihrer Anstellung und von den richterlichen Behörden selbst kraft Gesetzes der Eid der Verfassungstreue geleistet wird. Man vergesse aber nicht, daß die Verfassung selbst die Unverletzlichkeit der Gesetze ausgesprochen und (falls man diesem Ausspruch keinen bestimmten Sinn beizulegen vermag) doch jedenfalls die Befugniß, gesetzliche Befehle zu erlassen, ausschließlich dem König unter Mitwirkung der Volksvertretung gestattet und auferlegt hat.

2. Ueber die Untersuchung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Provinzial- und Gemeinde-Verordnungen siehe unter §§ 38—40.

3. Eine mit der in diesem Paragraph behandelten nicht völlig zusammenfallende Frage ist es, ob bei der Einführung einer neuen oder abgeänderten Verfassung die früher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche den Bestimmungen der jetzt gültigen Verfassung entgegen sind, sofort ihre Verbindlichkeit verlieren oder dieselbe behalten, solange sie nicht einzeln oder förmlich aufgehoben sind. Die Frage hat für das Niederl. Staatsrecht eine doppelte Wichtigkeit. Zunächst, weil die in diesem Jahrhundert häufig vorgekommenen Verfassungs-Aenderungen und besonders die vierjährige Einverleibung in das (erste) französische Kaiserreich (1810—1813), während welcher eine überwältigende Masse älterer und neuerer französischer Gesetze und Verordnungen geltendes Recht geworden waren, dazu eine häufige Veranlassung gegeben haben. Zweitens aber auch dadurch, daß die schon in der Verfassungs-Redaction des Jahres 1815 zu diesem Zweck vorgeschriebene, bei der Revision des Jahres 1848 nur unwesentlich abgeänderte Uebergangsmaßregel die Schwierigkeit nicht auf unzweideutige Weise gehoben hat. Wenn es nämlich dabei heißt, daß alle im Zeitpunkt der Verkündigung der Verfassungs-Aenderungen gültigen „Gesetze, Reglements und „Verordnungen ihre Kraft behalten, bis sie durch andere ersetzt sein werden" [2]), so schließt diese Bestimmung den Zweifel nicht aus, ob damit nicht blos die mit der neuen, bezw. erneuerten Verfassung nicht im Widerstreit stehenden Gesetze gemeint sein sollen. Denn — so wurde behauptet — eine neue Verfassung schaffe eine ganz neue staatliche Ordnung, und damit wären alle unter der vorigen zu Stande gekommenen Regeln von selbst beseitigt, wofern sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten würden. Nun würden dieselben zwar durch die erwähnte Bestimmung aufrecht erhalten, jedoch selbstredend nur, insofern sie mit dem abgeänderten Grundgesetz in Einklang stehen. Wäre dies nicht der Fall, dann könnten die aufgehobene Verfassung oder deren abgeänderte Bestimmungen noch unter der Herrschaft der neuen ihr Leben fortfristen. Andere dagegen wollen von dieser Anschauung nichts wissen, fassen die Uebergangs-Vorschrift buchstäblich getreu, also auch zu Gunsten der mit der jetzigen Verfassung in Widerspruch stehenden, früher eingeführten Gesetze, Verordnungen u. s. w. auf. Die letztere Anschauung hat sowohl in der Theorie als in der Praxis die meisten Anhänger. Nichtsdestoweniger ist sie gewiß nicht fehlerfrei; läßt es sich doch kaum annehmen, daß eine Verfassungs-Bestimmung zu einem todten Buchstaben herabgedrückt wird und daß ein früher erlassenes Gesetz verbindliche Kraft behält, obgleich das höchste Staatsgesetz das Gegentheil davon ausgesprochen hat. Auf der andern Seite läßt sich aber ebensowenig behaupten, daß die Einführung einer neuen, sogar selbst einer abgeänderten, Verfassung alle bisher existirenden und verbindlichen Aeußerungen des Staatswillens gänzlich aufhebe und selbst diejenigen, welche mit der neuen Verfassung völlig in Einklang wären, ohne eine besondere Uebergangsbestimmung nicht fortbestehen lasse. Langsam fängt auch wirklich eine auf gesunderen Prinzipien ruhende Meinung an sich Bahn zu brechen, welche darauf hinauskommt: so oft in die neue oder abgeänderte Verfassung eine Vorschrift aufgenommen ist, die nicht allein ganz bestimmt, sondern auch endgültig eine Angelegenheit regelt, dann verlieren alle ihr widerstreitende Gesetze, Verordnungen u. s. w. sofort ihre verbindliche Kraft; stellt die neue Verfassungs-Bestimmung aber nur ein Prinzip auf, welches, um im Staatsleben wirksam zu werden, eine nähere Regelung

1) Siehe oben § 16. 2) Der zweite der sogen. additionellen Artikel.

Digitized by Google

und Erörterung erheischt, dann ist es unvermeidlich, daß die existirenden Gesetze u. s. w., obgleich auf einem entgegengesetzten Prinzip beruhend, fortgelten, bis andere dem neuen Verfassungs-Prinzip angemessene an ihrer Statt erlassen sind; sonst wäre eine zeitweilige und oft sehr lang dauernde Anarchie in vielen Gegenständen die schlimme, aber unvermeidliche Begleiterin jeder Verfassungs-Revision. Wenn z. B. eine neue Verfassung (wie die Niederländische von 1848 Art. 154) zum Schutze des Briefgeheimnisses bestimmt, daß es nicht gestattet ist, die der Post anvertrauten Briefe anders zu öffnen als in gesetzlich bestimmten Fällen und kraft richterlichen Befehls, dann sind dadurch sofort und unmittelbar alle nicht im Gesetzeswege erlassenen, diesen Gegenstand betreffenden Regelungen und auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Eröffnung von Briefen ohne richterlichen Befehl gestatten, außer Kraft gesetzt. Wenn eine neue Verfassung dagegen (wie die Niederländische von 1848 Art. 10) das von ihrer Vorgängerin nicht berührte sogen. Vereins- und Versammlungs-Recht anerkennt, aber daneben die Vorschrift hinzufügt, ein Gesetz solle die Ausübung dieses Rechts regeln und im Interesse der öffentlichen Sicherheit beschränken, so bleiben die älteren Gesetze und Verordnungen in der Materie des Vereins- und Versammlungs-Rechts ohne Unterschied in verbindlicher Kraft, solange die von der Verfassung vorgeschriebene neue gesetzliche Regelung nicht zu Stande gekommen ist. Nur solche Gesetze und Verordnungen, welche solchen allgemeinen und keinen endgültigen Bestimmungen der Verfassung entgegen sind, kann der zweite Additional-Artikel der Verfassungs-Urkunde wirklich ins Auge gefaßt haben, wenn er deren Gültigkeit bis auf den Augenblick wahrt, daß andere an ihre Stelle treten, denn an die Stelle solcher Gesetze, Verordnungen u. s. w., deren Inhalt durch eine endgültige, völlig ausführbare Verfassungs-Bestimmung getroffen ist, brauchen ja andere gar nicht zu treten, da sie durch die neue Verfassungs-Vorschrift selbst ersetzt oder überflüssig gemacht sind.

Außerdem kann der bezüglichen Verfassungsbestimmung noch der Zweck zugesprochen werden, die Vorschriften, welche von Gewalten und Autoritäten herrühren, deren Organisation und Competenz in der neuen Verfassung umgestaltet, abgeändert oder sogar aufgehoben ist, nichtsdestoweniger aufrecht zu halten, so lange nicht die der jetzigen Verfassung gemäß organisirte Gewalt, kraft ihrer jetzigen Competenz sie aufgehoben oder abgeändert haben. Vgl. § 32.

Abtheilung IV. Die Verwaltung und deren Organisation.

§ 36. **Die Staatsverwaltung.** Wenn wir, wie trotz vielfach auseinander gehender Auffassungen meist der Fall ist, unter Verwaltung alle Staats-Thätigkeit mit Ausnahme der gesetzgeberischen verstehen, so stimmt hiermit der Umstand, daß die Verwaltung ausschließlich von der Regierung und ihren Organen geführt wird und wiederum in der Verwaltung die Hauptaufgabe der Regierungs-Beschäftigung gelegen ist. Sie verwaltet nicht weniger mittels privatrechtlicher Handlungen z. B. durch Kaufen und Verkaufen, das Abschließen von Anleihen und Mieth-Verträgen, als wenn sie in öffentlich-rechtlichem Charakter auftritt bei der Einforderung von Steuern, oder bei der Sicherung der Deiche gegen die Ueberschwemmung der Flüsse. Verfassung und Gesetzgebung bilden nicht selten die Grundlagen der Verwaltung, insofern sie der Regierung vorschreiben, daß und wie zu verwalten ist. So verlangt z. B. die Niederländische Verfassung, daß überall im Lande die Regierung für die Einrichtung des niederen Unterrichts in genügendem Maaße zu sorgen hat, und fügt dieser Vorschrift eine andere bei, daß die Einrichtung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten gesetzlich zu regeln, uud dabei auf die Achtung der religiösen Ueberzeugung aller Staatsbürger Rücksicht zu nehmen ist[1]). So legt ein Gesetz dem Staate die Pflicht auf, mit den Postanstalten öffentliche Sparkassen zu verbinden, und schreibt viele Regeln im Interesse und zur Bequemlichkeit der Einleger vor[2]), oder es bestimmt ein anderes die öffentliche Versteigerung der Landes-Domänen[3]). Es giebt aber auch ein ausgedehnteres Gebiet der Verwaltung, auf welchem die Regierung ihre Thätigkeit entfaltet, ohne daß die Gesetze sie dazu überhaupt oder in dieser oder jener Richtung nöthigen. Unter den Begriff dieser freien Verwaltung fallen einerseits Geschäfte auf dem Gebiete des Privatrechts wie z. B. Lieferungscontrakte für die Armee

1) Art. 194. 2) Ges. vom 25. Mai 1880. 3) Ges. vom 29. Aug. 1848.

Digitized by Google

oder die Flotte, oder Einrichtung einer Staats-Lotterie, andererseits auch öffentlich-rechtliche Handlungen, wie z. B. wenn die Regierung eine officielle Vertretung bei auswärtigen Ausstellungen anordnet oder wenn sie den Seefahrenden die Gelegenheit giebt, ein öffentliches Diplom ihrer Geschicklichkeit zu erlangen. Immer aber hat die Verwaltung innerhalb der verfassungsmäßig oder gesetzlich festgestellten Schranken oder Grenzen ihre Thätigkeit auszuüben. Sie darf also den Unterthanen keine Befehle geben oder Unterlassungen auflegen, welche den in der Verfassung enthaltenen sogen. Freiheits-Rechten (siehe oben § 12) zuwiderlaufen, oder so lange das Post-Regal gesetzlich begründet ist, einer Privatperson die Befugniß zugestehen, verschlossene Briefe von einem Ort nach dem andern zu befördern. Daraus ergibt sich auch, daß bei gewissen Verwaltungszweigen z. B. bei der Steuer-Einforderung und noch mehr bei der Rechtspflege, die Regierung die Mitwirkung der unmittelbar handelnden Organe nicht bestimmen darf, sondern ihnen gegenüber nur dafür zu sorgen hat, daß sie ihre Funktionen nach den Gesetzen, welche sie auszuführen oder anzupassen haben, ausüben.

Wie sehr die Verwaltung als Hauptaufgabe der Regierung gilt, läßt sich besonders daraus ersehen, daß gerade der höchste Regierungskörper, das Ministerium, dessen Mitglieder als die verantwortlichen Berather der Krone durch ihre Mitwirkung der unverletzlichen Person des Königs die Regierung ermöglichen, aus den Häuptern der Verwaltungs-Departements ausschließlich zusammengesetzt ist. Die Verfassung duldet keine wirklichen Minister außer diesen Chefs der Departements, und überläßt die oberste Leitung eines Verwaltungs-Departements keiner anderen Behörde als einem verantwortlichen Staats-Minister [1]). Diese Einrichtung wird sowohl zum Behuf der constitutionellen, unbedingt vorgeschriebenen Minister-Verantwortlichkeit als im Interesse der Einheit und Uebereinstimmung der ganzen Verwaltungs-Thätigkeit gefordert. Dem König bleibt die Anordnung und dadurch auch die Abgrenzung der Verwaltungs-Departements überlassen; da indessen die betreffenden Befehle und Erlasse ohne Mitwirkung eines verantwortlichen Ministers nicht zu Stande kommen können, so hängt die Eintheilung schließlich und auf die Dauer auch von dem Einverständniß der Minister selbst ab. Die Zahl der ministeriellen Departements und der Umfang eines jeden einzelnen derselben wird von der geschäftsmäßig begründeten Gruppirung der verschiedenen Verwaltungszweige fast nothwendig bestimmt.

Die Anzahl der ministeriellen Departements beträgt jetzt acht:

a) die überall in den continentalen Staaten bestehenden Ministerien: 1) des Auswärtigen, 2) der Finanzen, 3) der Justiz, 4) des Krieges und 5) des Innern.

b) Von den sachlich zu dem letztgenannten Departement gehörigen Gegenständen sind vorzüglich wegen des wichtigen Deichwesens und des fortwährend sich ausbreitenden Kommunikations-Wesens einige Zweige abgesondert und gruppirt unter das 6) Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Gewerbe (Waterstaat), Handel en Nijverheid).

c) Die Küstenlage und die Interessen des auswärtigen Handels erklären das Bestehen eines weitern Departements nämlich 7) desjenigen der Marine.

d) Schließlich hat der Kolonial-Besitz zu der Einrichtung des 8) nämlich des Kolonial-Departements geführt. Dieses ist darin von den andern unterschieden, daß es nicht auf eine Eintheilung der Verwaltungsgeschäfte gegründet ist, sondern die ganze Kolonial-Verwaltung umfaßt, insoweit sie im Mutterlande besorgt wird. In den Kolonien selbst giebt es sachlich abgetheilte und abgegrenzte Verwaltungs-Departements (siehe unter Abtheil. XI).

Da die Ernennung der meisten Minister von ihrer politischen Begabung und der Zugehörigkeit zu einer oder andern politischen Partei abhängig ist, wird das Fehlen von technischen Fähigkeiten durch die Anwesenheit eines mit dem Minister-Wechsel nicht wechselnden Departements-Chefs (Secretaris Generaal) ersetzt. Die Minister des Kriegs und der Marine sind, mit seltenen Ausnahmen, immer Fachmänner, Offiziere in oder außer Dienst im Heere oder der Marine.

1) Die Verfassung gebraucht abwechselnd die Benennung Minister und Häupter der ministeriellen Departements. Art. 7, 53, 72, 73.

Digitized by Google

Unter den allgemeinen Departements wird die Verwaltung besorgt theilweise durch das Beamten-, theilweise durch das Selbstverwaltungs-System.

§ 37. Dem **Beamten-Wesen** ist im Großen und Ganzen eine gesetzliche Organisation nicht zu Theil geworden. Alles, was im Allgemeinen das Verhältniß zwischen dem Staate und den Beamten betrifft, ist der Regierung, als der sogen. vollziehenden Gewalt überlassen, von welcher auch selbstverständlich die Anstellung der Beamten ausgeht; zu den wichtigeren Stellen ernennt der König, zu den weniger bedeutenden der betreffende Minister. Indessen wird (wie oben § 9 schon bemerkt wurde) von der Verfassung die Bedingung des Staatsbürgerrechtes für die Bekleidung einer amtlichen Stelle gefordert, jedoch mit Hinweis auf ein Gesetz, wodurch die Ausnahmen zu regeln sind. Ausnahmen sind gesetzlich nur für solche Aemter gemacht, deren Inhaber den Unterthanen gegenüber keine eigentliche Gewalt auszuüben haben und bei welchen unter Umständen Ausländer die geforderten Dienste am besten zu leisten im Stande sein können. Dies gilt daher sowohl für Consuln, Consular-Beamte und Gehülfen, als für Lehrer an den verschiedenen Unterrichtsanstalten und für gewisse Stellen, bei denen technische Fertigkeiten in den Vordergrund treten [1]). Für welche Aemter die zu Ernennenden eine Prüfung zu bestehen haben, ist auch im Allgemeinen gesetzlich nicht geregelt. Es ist dies nur der Fall bei den richterlichen Stellen, für welche der juristische Doctorgrad verlangt wird [2]); bei allen übrigen kann entweder die Regierung durch Verwaltungs-Verordnung, oder das betreffende Verwaltungs-Departement durch ministeriellen Erlaß eine Amtsprüfung als Erforderniß für die Anstellung einführen; das erstere hat besonders für die finanzielle Verwaltung, für die Diplomatie und für die untersten Beamten-Stellen in den Ministerial-Bureaus Statt gefunden. Auch die Eidesleistung der eintretenden Beamten ist regelmäßig durch königliche Verordnung vorgeschrieben. Nur bei der Gerichtsverfassung und für einige andere Verwaltungs-Gebiete ist die Pflicht der Eidesleistung und die Eidesformel gesetzlich festgestellt. In der Beförderung und der Entlassung der Beamten, sowie der Ausübung der Disciplinargewalt hat die Regierung regelmäßig freie Hand. Eine Ausnahme bilden nur die folgenden Fälle. Das Richteramt wird lebenslänglich verliehen und läßt Entlassung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und zu Folge eines Richterspruches zu [3]). Die Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Offiziere in dem Heere und der Flotte sind gesetzlich geregelt [4]).

Auch der Gehalt der Beamten wird von der Regierung festgestellt mit Ausnahme desjenigen der richterlichen Beamten, der verfassungsmäßig auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln ist [5]). Bisweilen, jedoch nicht häufig, kommt es vor, daß das Gesetz, wodurch eine gewisse Verwaltungs-Angelegenheit geregelt wird, auch die Gehälter der für den betreffenden Gegenstand erforderlichen Beamten normirt. Dagegen sind die Bedingungen für den Anspruch auf Ruhegehalt (pensioen) und der Betrag desselben im Verhältniß zu der zurückgelegten Dienstperiode und dem aktiven Amtsgehalt, einer Verfassungs-Vorschrift zu Folge, durch ein allgemeines Gesetz geregelt. Sämmtliche Beamten haben selbst, mittels Abzügen an ihrem Gehalt, während der ersten Jahre nach

1) Ges. vom 4. Juni 1858 und vom 11. Juli 1882.

2) Gerichtsverfassungsgesetz vom 18. April 1827. Daß Lehrer an den öffentlichen Anstalten für den niederen und den mittleren Unterricht, und Militär-Aerzte nicht ohne vorhergehende Prüfung angestellt werden, rührt daher, daß auch die Ausübung des freien Lehrberufes und der medizinischen Praxis nur denjenigen zusteht, die eine Staats-Prüfung bestanden haben. Das Notariat, die Anwaltschaft und die Advokatur können, obwohl die Inhaber dieser Funktionen gewissermaaßen öffentliche Dienste leisten, nicht unter das verwaltende Beamten-Personal eingereiht werden, und kommt namentlich die hierbei erforderliche Prüfung für das im Text Bezeichnete nicht in Betracht.

3) Art. 163. 4) Art. 58. 5) Art. 61.

Digitized by Google

ihrer Anstellung und nach jeder Beförderung, den Fonds zu bilden, woraus die Ruhegehalte vom Staate bezahlt werden [1]).

§ 38. Die **Selbstverwaltung** kommt hauptsächlich zur Geltung in den wichtigsten Selbstverwaltungskörpern, der Provinz (Bezirk) und der Gemeinde. Beide sind historische Gebilde. Die eilf Provinzen entsprechen ihrer Begrenzung nach wohl nicht vollkommen den alten Provinzen des ehemaligen Föderativ-Staates, beruhen aber auf den Grundlagen derselben. Die Gemeinden sind fast regelmäßig aus den Städten und Dörfern gebildet, welche von altersher als Gemeinden betrachtet wurden. Indessen können Provinzen und Gemeinden auf dem Wege der Gesetzgebung mit anderen zusammengelegt oder zertheilt, und es können auf dieselbe Weise neue gebildet werden [2]). Auch wird ihre Einrichtung und ihre Stellung im Staats-Organismus gänzlich von den Vorschriften der Verfassung und der darauf beruhenden organischen Gesetze beherrscht [3]). Denen zu Folge werden die Provinz und die Gemeinde von durch die direkte Wahl der Einwohner gebildeten Vertretungscollegien verwaltet unter der Mitwirkung und Leitung eines von Regierungswegen ernannten Beamten, und ist die Thätigkeit der Provinz und der Gemeinde als Verwaltungskörper eine doppelte.

Einerseits können sie von der allgemeinen Regierung in größerem oder geringerem Umfang mit der Sorge für die Ausführung der Gesetze und Verordnungen beauftragt werden und also der Decentralisation dienen.

Andererseits steht denselben auch die Befugniß zu, gewisse Angelegenheiten als ihre eigenen, selbständig zu regeln und dabei auf dem Gebiete der Verwaltung gesetzgeberisch, also autonomisch aufzutreten. Gegenstand dieser Autonomie bilden nicht nur als eigentliche Kommunal-Angelegenheiten, Wirthschafts- oder gemeinschaftliche Vermögens-Interessen, sondern auch alle diejenigen öffentlichen Gegenstände, welche die Provinzen resp. die Gemeinden in ihren besonderen und eigenthümlichen Interessen berühren und zugleich zweckmäßiger und bequemer von den örtlichen Behörden, als von der allgemeinen Landes-Regierung geregelt werden können. Obgleich für diese Gegenstände (huishoudelijke angelegenheden) von der Verfassung selbst die Autonomie zugesichert wird, läßt sich kaum mit annähernder Genauigkeit der Umfang und der Inhalt dieser Autonomie bestimmen und steht auch der Begriff derselben in der Praxis deshalb niemals fest, daß die allgemeine Regierung immer die Freiheit besitzt, — und daran auch schwerlich gehindert werden wird — solche Angelegenheiten innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises zu ziehen, welche nach ihrem Urtheil nicht zweckmäßig der Provinz- oder Gemeinde-Autonomie anvertraut werden können. Da mit dieser Autonomie die Befugniß verknüpft, zugleich aber innerhalb gewisser Schranken eingeschlossen ist, mittels Strafbedrohungen die Befolgung der aus der Autonomie hervorgehenden Verordnungen zu sichern, so üben die Provinzial- und Gemeinde-Behörden, innerhalb eines territorial und sachlich begrenzten Gebietes, gewissermaaßen gesetzgeberische Befugniß aus.

In allen Zweigen ihrer Thätigkeit bleiben indessen die Selbstverwaltungsorgane der Oberaufsicht der Landesregierung unterworfen; die Selbständigkeit der Theile soll die Einheit des Ganzen nicht aufheben [4]).

---

1) Art. 61; Ges. vom 9. Mai 1846. 2) Art. 2.

3) Diesem Gegenstande ist der Vierte Haupttheil der Verf.-Urk. (Art. 123—144) gewidmet. Das Provinz-Ordnungs-Ges. datirt vom 6. Juli 1850; das Gemeinde-Ordn.-Ges. vom 29. Juni 1851.

4) Es sei hier nur kurz erwähnt, daß in der Republik der Vereinigten Niederlande jede Provinz einen Staat für sich selbst bildete, mit den anderen zu einem Staatenbunde vereinigt, und daß die städtischen Gemeinden eine faktisch unbeschränkte Autonomie genossen, und dabei die Dörfer

Digitized by Google

§ 89. Die **Provinzial-Vertretung** trägt den altherkömmlichen Namen der Provinzial-Staaten. Die Anzahl ihrer Mitglieder wechselt im Verhältniß zu der Bevölkerung zwischen 35 und 80; sie werden von denjenigen Insassen der Provinz, welche als Wähler für die Zweite Kammer der General-Staaten qualifizirt sind, und zwar auf eine Zeitdauer von neun Jahren gewählt, indem nämlich ein Drittel alle drei Jahre austritt. Den Provinzial-Staaten steht vor Allem die Befugniß zu, innerhalb der provinziellen Autonomie die gesetzgeberische Thätigkeit auszuüben: sie erlassen in Bezug darauf die Verordnungen oder Reglements, legen zum Behuf der Provinzialkasse Steuern auf und besitzen das Budget-Recht; weder provinzielle Verordnungen noch Provinzial-Budget sind indessen verbindlich, ehe der König ihnen seine Genehmigung ertheilt hat. Verletzung dieser Verordnungen können von den Provinzial-Staaten mit einer Geldbuße von höchstens 75 Gulden (= Rm. 125) und mit Gefängniß von höchstens 7 Tagen bedroht werden [1]). Weiter sind die Provinzial-Staaten berechtigt, die Interessen ihrer Provinz bei der allgemeinen Regierung und bei der Landes-Vertretung geltend zu machen [2]).

Aus und von den Mitgliedern der Provinzial-Staaten wird ein ständiger Ausschuß gebildet (Gedeputeerde Staten), dessen Mitglieder, sechs [3]) an der Zahl auf sechs Jahre erwählt werden mit einem periodischen Wechsel der Hälfte alle drei Jahre. Dieser Ausschuß bildet die Executive, ihm kommt daher zu, sowohl als decentralisirendes Organ in den Angelegenheiten, womit die Provinzial-Verwaltung von der Landes-Regierung beauftragt wird, als in denjenigen, welche von den Provinzial-Staaten kraft ihrer autonomischen Stellung geregelt werden, die Ausführung und die Beaufsichtigung zu verwirklichen. Alle Erlasse der Deputirten-Staaten, sowie die Erlasse, welche außer den Verordnungen von den Provinzial-Staaten ausgehen, können vom König nach eingeholtem Gutachten des Staatsrathes aufgehoben (cassirt, vernietigd) werden, wenn sie entweder gesetzwidrig sind oder das allgemeine Staatswohl verletzen. Die Provinzial-Staaten versammeln sich zweimal im Jahre (im Juli und November) während mindestens zwei Wochen; die Deputirten-Staaten bilden ein ständiges Collegium.

Die allgemeine Landes-Autorität wird in der Provinz vertreten durch einen vom König auf unbestimmte Zeit ernannten Commissär (Commissaris des Konings in de Provincie), welcher als Vorsitzender in der Versammlung der Provinzial- und als vorsitzendes Mitglied der Deputirten-Staaten fungirt, indeß mit dem wichtigen Unterschied, daß er die erstgenannte nur leitet und ihr präsidirt, dagegen im Collegium der Deputirten sich an der Thätigkeit, also an Allem, was die Executive betrifft, wirklich betheiligt und mit den Mitgliedern Stimmrecht hat. Dem Königlichen Commissär liegt die Pflicht ob, bei der allgemeinen Regierung diejenigen Erlasse der Staaten und ihres Ausschusses zu beanstanden, welche seines Erachtens dem Gesetze oder Staatswohl zuwiderlaufen, und er ist in einem solchen Falle berechtigt, während einer dreißigtägigen Frist ihre Ausführung zu verhindern.

Die Mitglieder der Provinzial-Staaten haben Anspruch auf Diäten. Die Mitgliedschaft der Deputirten Staaten, obwohl ihre Stellung eine vielseitige Thätigkeit und einen ansehnlichen Aufwand an Zeit und Anstrengung erfordert (vgl. auch unten § 59) und außerdem die Bekleidung sehr vieler öffentlicher Stellen mit dieser Mitgliedschaft für unvereinbar erklärt ist, wird als ein Ehrenamt betrachtet, das zwar nicht unentgeltlich aber doch gegen eine geringfügige Entschädigung wahrgenommen wird. Der Königl. Kommissär bekleidet selbstverständlich ein be-

---

überwachten. Von 1798 bis 1848 galt eine starke Centralisation. Seitdem sucht man fortwährend in der Staatseinheit auch der Selbstverwaltung der Ortsbehörde Genugthuung zu leisten.

1) Gesetz vom 25. Mai 1880. 2) Art. 134. 3) In der kleinsten Provinz Drenthe nur vier.

Digitized by Google

soldetes Staatsamt, hat als solcher auch die Aufsicht über alle in der Provinz angestellten Landesbeamten und ist mit der Sorge für die öffentliche Ruhe in derselben beauftragt. Von den Provinzial-Beamten wird nur der Schriftführer der Staaten (Griffier der Staten) von den Provinzial-Staaten, die übrigen werden von dem Deputirten-Collegium angestellt. Die Deputirten haben alljährlich den Prov.-Staaten einen ausführlichen Rapport über die Lage der Provinz abzustatten.

§ 40. **Die Gemeinden.** Die Verfassung und das Gemeinde-Ordnungs-Gesetz haben für alle Gemeinden des Staates, ohne Unterschied zwischen Städten und Dörfern, ohne Berücksichtigung auch von Größe oder Bevölkerungszahl, mit nur sehr wenigen Abweichungen die nämliche Organisation und dieselbe Competenzregelung eingeführt, welche kurz gefaßt im Nachfolgenden besteht.

Die höchste Gemeinde-Behörde ist der Gemeinde-Rath, dessen Mitglieder unmittelbar von denjenigen Einsassen der Gemeinde gewählt werden, welche die für das Wahlrecht zur Volksvertretung im Allgemeinen aufgestellten Erforderniſſe besitzen und während mindestens eines Jahres in der Gemeinde seßhaft gewesen sind; der Census beträgt überall die Hälfte der Summe, welche für die Wähler der Zweiten Kammer gefordert wird. Im Verhältniß zu der Einwohnerzahl variirt die Stärke des Rathes zwischen 7 und 39. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; der periodische Wechsel trifft alle zwei Jahre ein Drittel derselben. Dem Rathe steht die gesetzgeberische Gewalt zu für alle der Gemeinde-Autonomie unterliegenden Angelegenheiten; er ist befugt gegen Uebertretung seiner Verordnungen eine Geldbuße von höchstens 25 Gulden (= Rm. 41,5) und Gefängniß von höchstens 3 Tagen anzudrohen. Ihm steht die Regelung der ökonomischen Wirthschaft der Gemeinde und die jährliche Feststellung des Gemeinde-Budgets zu (siehe § 53). Im Allgemeinen ist der Gemeinde-Rath zu der Regelung und der Entscheidung aller denjenigen die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten berufen, welche dem Gemeinde-Ordnungs-Gesetze zu Folge nicht zur Competenz des Gemeinde-Magistrats gehören.

Der Magistrat (dagelijksch bestuur) besteht aus zwei Bestandtheilen, einem aus und von den Mitgliedern des Rathes gewählten Ausschuß, welcher für die Orte, deren Bevölkerung nicht mehr als 20000 Einwohner beträgt, zwei und für die stärker bevölkerten drei oder vier Mitglieder zählt (Wethouders) und dem vom König nach freiem Ermessen, soviel wie möglich indessen aus den Einsassen der Gemeinde, zu ernennenden Vorsitzenden des Rathes, dem Bürgermeister (Burgemeester). Die Mitglieder des Ausschusses werden auf sechs Jahre gewählt mit einer dreijährigen Partialerneuerung. Der Bürgermeister wird auf sechs Jahre ernannt. Der Magistrat hat die fortwährende Leitung und die Executive in allen Gemeinde-Angelegenheiten, er hat für die Befolgung der örtlichen Verordnungen Sorge zu tragen und dieselben, im äußersten Falle, selbst mittels polizeirechtlicher Execution zu erzwingen; er verwaltet die Gemeinde-Finanzen und ist dafür dem Rathe, welchem er nach Abschluß jedes Verwaltungsjahres Rechnung zu legen hat, verantwortlich. Weiter ist der Magistrat mit der Besorgung aller allgemeinen Angelegenheiten der inneren Staats-Verwaltung beauftragt, welche zum Behufe der Decentralisation durch ein Gesetz oder eine Königliche Verordnung der Selbstverwaltung der Gemeinden in größerem oder geringerem Maaße überlassen werden, und nicht entweder ausdrücklich oder der Art des Einschreitens gemäß, dem Gemeinderath zugewiesen sind. Der König kann sowohl die Verordnungen und Entscheidungen des Gemeinde-Rathes (mit Ausnahme derjenigen, welche, wie besonders die eigentlichen Kommunal-Gegenstände, eine Genehmigung der Deputirten-Staaten erfordern), als die Erlasse und Entscheidungen der Magistrate nach eingeholtem Gutachten des Staatsrathes aufheben (vernietigen), falls sie den Gesetzen widerstreiten oder dem Staatswohl zuwiderlaufen. Den Deputirten-Staaten und dem Bürger-

Digitized by Google

meister steht es besonders zu, bei der Königlichen Regierung solche Erlasse und Entscheidungen zu beanstanden.

1. Streitigkeiten über die Wahlen von Rathsmitgliedern werden von dem Provinzial-Ausschuß entschieden; gegen dessen Urtheil können die Betheiligten Berufung einlegen bei der Königlichen Regierung, welche das Gutachten des Staatsraths einzuholen hat.

2. Die Gemeinderäthe sind befugt zu beschließen, daß ihre Mitglieder Diäten beziehen sollen; die Praxis hat sich im Allgemeinen dieser Diäten-Verleihung abhold gezeigt. Die Mitgliedschaft des Magistrats-Collegiums wird als Ehrenamt betrachtet, und demgemäß mit einer nicht als Amts-Gehalt zu betrachtenden Entschädigung aus der Gemeinde-Kasse honorirt, deren Betrag nach dem Vorschlag des Gemeinderathes von den Deputirten-Staaten der Provinz unter Königlicher Bestätigung festgestellt wird. Dies gilt selbst vom Bürgermeister, obgleich die Königl. Ernennnng die Mannigfaltigkeit und die Natur seiner Beschäftigung ihn mit dem wirklich amtlichen Charakter auszustatten berechtigen würde. Der Bürgermeister wird namentlich auch selbstständig und ohne Betheiligung des Ausschusses, mit der Besorgung sehr vieler Angelegenheiten der allgemeinen Landes-Verwaltung beauftragt; er ist das Haupt der örtlichen Sicherheitspolizei, und hat auch in den Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheits- und gerichtlichen Polizei vielfach thätig zu sein.

3. Zu den wichtigsten, vom Rathe zu ernennenden Gemeinde-Beamten gehören der Schriftführer (Gemeente-Secretaris) und der Empfänger der Steuern (Gemeente Ontvanger). Der Bürgermeister darf mit Genehmigung des Königs als Schriftführer angestellt werden, und es ist diese Vereinigung in vielen kleinen Ortschaften üblich. In Gemeinden, deren Bevölkerung 5000 nicht übersteigt, dürfen die Aemter eines Schriftführers und Empfängers derselben Person anvertraut werden, doch darf der Schriftführer alsdann nicht zugleich Bürgermeister sein. Auch dürfen für verschiedene Gemeinden, deren jede einzelne nicht mehr als 5000 Einwohner zählt, und welche zusammen nicht mehr als 10 000 Einwohner haben, die Stellen eines Bürgermeisters, Schriftführers oder Steuer-Empfängers (oder je zwei dieser Stellen zugleich, in Einklang mit dem oben Erwähnten) von Einer Person bekleidet werden. Der Magistrat hat alljährlich dem Rathe einen ausführlichen Bericht über die Lage der Gemeinde abzustatten.

4. Es ist keine leichte Sache, das Gebiet der provinzialen und gemeindlichen Autonomie zu bestimmen und zu begrenzen. Zweifelsohne können in dasselbe nicht hineingezogen werden diejenigen Verwaltungszweige, deren Besorgung sowohl der Natur des Gegenstandes nach als den Verfassungsbestimmungen gemäß, der Staats-Regierung ausdrücklich zugesprochen ist: die Auswärtigen Angelegenheiten, die Landesvertheidigung, die Justizverwaltung. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung begegnet man dagegen der Lösung der schwierigen Frage: welche Gegenstände gehören der autonomischen Regelung den Provinzen oder Gemeinden zu. Die Verfassung hat einerseits denselben diese Autonomie im Allgemeinen gewährleistet; andererseits aber die Competenz-Regelung zwischen den Provinzial- und Gemeinde-Behörden vollständig dem bezügl. organischen Gesetze überlassen. In diesen Gesetzen nun ist keine principielle, sondern eine praktische Lösung der Schwierigkeit gegeben, dem zufolge bei der allgemeinen Landes-Regierung faktisch die Entscheidung ruht, innerhalb welcher Grenze die örtliche Autonomie sich zu bewegen hat. 1. Der König allein ermöglicht mittelst seiner Genehmigung die Erlassung der Provinzial-Verordnungen; 2. Provinzial- und Gemeinde-Verordnungen werden von Rechtswegen als aufgehoben betrachtet, sobald die darin geregelte Angelegenheit Gegenstand eines Gesetzes, oder insofern diese zuläffig, einer Königlichen Verordnung geworden ist; 3. der König kann (nach eingeholtem Gutachten des Staatsrathes, aber ohne daran gebunden zu sein) solche Provinzial- und Gemeinde-Beschlüsse aufheben, welche einen Gegenstand zu regeln unternehmen, welcher entweder schon zuvor in einem Gesetz, oder, wofern diese zuläffig, in einer Königlichen Verordnung geregelt war, oder seiner Ansicht gemäß zu den allgemeinen Landes-Interessen gehört[1]); 4. auf denselben Wegen hat die allgemeine Landes-Regierung auch das Verhältniß zwischen der provinziellen und der gemeindlichen Autonomie wechselseitig zu regeln und zu bestimmen. — In wie weit auch die örtliche Autonomie befugt ist, innerhalb ihrer örtlichen Competenz Lücken auszufüllen, welche in der Regelung eines Gegenstandes seitens der allgemeinen Regierung angetroffen werden, ist fraglich, und wird in der Praxis sehr verschieden aufgefaßt. — Der Richter, welcher berufen ist die Strafen gegen die Verletzung der Provinzial- und Gemeinde-Verordnungen auszusprechen, hat die Gültigkeit der formell richtig zu Stande gekommenen Verordnungen anzuerkennen, falls sie nicht dem Gesetze widerstreiten, solange sie nicht vom König cassirt sind. —

Die Gegenstände, mit welchen die provinzielle Autonomie, hauptsächlich befaßt, sind wohl die Land- und Wasserwege und der Verkehr auf denselben.

Die Gemeinde Autonomie hat sich besonders mit Angelegenheiten der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Gesundheit insoweit sie örtliche Interessen berühren, mit der Bau-Polizei,

1) Provinzial-Ordnungs-Gesetz Art. 141; Gemeinde-Ordnungs-Gesetz Art. 150, 151.

Digitized by Google

der Feuerwehr, den öffentlichen Vergnügungen, den örtlichen Verkehrswegen und Verkehrsmitteln u. s. w. zu beschäftigen.

5. Die Sicherheits-Polizei wird in Bezug auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe als eine örtliche Angelegenheit angesehen. Insofern aber, als sie zum Zwecke hat, der Justiz behülflich zu sein, Verbrecher aufzuspüren und Vergehen gegen die Vorschriften der Staatsgesetze zu hindern oder zu constatiren, gehört die Polizei zur allgemeinen Staats-Verwaltung.

Der Bürgermeister wird als Haupt der örtlichen Sicherheits-Polizei in den größeren Gemeinden in dieser Wirksamkeit unterstützt durch den, vom König zu ernennenden, aber aus der Gemeinde-Kasse besoldeten Polizei-Commissär. Sowohl der Bürgermeister wie der Polizei-Commissär und die örtlichen Polizei-Beamten sind zugleich verpflichtet und berechtigt, den Zwecken der allgemeinen Landes-Sicherheits-Polizei zu dienen und Hülfe zu leisten. Oftmals ist diese doppelartige Befugniß untereinander gemischt, und es können in Folge dieses Mangels der Abgrenzung Schwierigkeiten entstehen in Betreff der hierarchischen Subordination und der Befolgung von Befehlen der allgemeinen oder der örtlichen Polizei-Gewalt.

6. Ob und in wiefern Provinz und Gemeinde ihre Autonomie wirklich benutzen wollen, bleibt denselben völlig anheimgestellt; die allgemeine Regierung hat darüber nicht zu befehlen. Wenn dagegen die Selbstverwaltungskörper sich weigern, in Angelgenheiten, womit sie von den Gesetzen oder Verordnungen beauftragt sind, Mitwirkung und Ausführung zu gewähren, so können sie dazu gezwungen werden. Den Gemeinden gegenüber hat dabei zunächst der Bürgermeister, sodann der Königliche Commissär in der Provinz die Centralgewalt zu vertreten. —

7. In Betreff der örtlichen Finanz-Verwaltung steht den Provinzen und Gemeinden ein eigenes Besteuerungs- und Budget-Recht zu, worüber Näheres in §§ 52 und 53.

In der Besorgung der wichtigsten Vermögens-Angelegenheiten, z. B. Veräußerungen von Liegenschaften und Anleihen, bedürfen die Provinzial-Behörden der Königlichen Genehmigung; die Gemeinde-Behörden diejenige des Provinzialausschusses (gedeputeerde Staten), mit der Befugniß, falls diese versagt wird, die Entscheidung des Königs einzuholen.

§ 41. **Andere Selbstverwaltungen.** Auch einige spezielle Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung sind der Selbstverwaltung überwiesen. So wird z. B. der Wasserschutz zu einem erheblichen Theil den Deichverbänden überlassen, welche ein gewisses Maß von Selbständigkeit genießen. Bei der Steuer-Einschätzung für die Staats-Steuern sind viele nicht amtliche Personen betheiligt, welche zu diesem Behuf von der Gemeinde- oder Provinzial-Behörde angestellt werden (Zetters, Schatters). Nebst den vom Staate angestellten Beamten des Unterrichtswesens wird die Aufsicht über die Schulen von örtlichen Commissionen ausgeübt, deren Mitglieder vom Gemeinderath aus den Einwohnern auf bestimmte Zeit erwählt werden (plaatselijke commissies van toezicht). In den industriell oder commerziell wichtigen Ortschaften bestehen Handelskammern, welche von den Handel- und Gewerbetreibenden aus ihrer Mitte erwählt werden (Kamers van Koophandel), denen es zukommt, die Regierung und die Gemeinde-Verwaltung über die Interessen des Handels und der Industrie aufzuklären, und deren Gutachten über die dazu gehörigen Angelegenheiten eingeholt zu werden pflegt.

Der Behörde für das öffentliche Gesundheitswesen ist in jeder Provinz ein Rath (Geneeskundige Raad) zur Seite gestellt, welcher von der Regierung aus den kundigsten und angesehensten, die Praxis wirklich ausübenden Aerzten und Apothekern periodisch ernannt wird, und beauftragt ist, den Gesundheits-Behörden über viele Gegenstände Rath zu ertheilen und Hülfe zu leisten. Auch für das Gebiet der Staats-Eisenbahn-Verwaltung und Aufsicht, und der Staatssorge für die Schifffahrts-Interessen werden von der Regierung Collegien oder Kammern ernannt (Raad van Toezicht op de Spoorwegen; Collegie voor de Zeevischerijen), deren Mitglieder nicht in die amtliche Hierarchie eingereiht sind, aber als sachkundige Organe des betheiligten Publikums die Bemühungen der Regierung zu unterstützen und ihr Gutachten zu ertheilen haben.

Digitized by Google

Abtheilung V. Die innere Verwaltung.

§ 42. **Gebiet derselben.** Das ausgedehnte Gebiet der inneren Verwaltung umfaßt alle Gegenstände, bei welchen die öffentliche Gewalt sich unmittelbar oder mittelbar, mehr oder weniger eingreifend mit den Interessen der Individuen und der Gesellschaft beschäftigt. Der Staat übernimmt es bisweilen unmittelbar selbst eine dem allgemeinen Interesse gewidmete Aufgabe zu erfüllen, sei es als Monopol (die Briefpost, das Münzwesen), sei es in Concurrenz mit anderen gesellschaftlichen Kräften (das Unterrichtswesen). Häufiger noch tritt er fördernd und schützend auf, indem er einerseits die Entfaltung der individuellen und gesellschaftlichen Thätigkeit ermöglicht und erleichtert, andererseits das allgemeine Wohl gegen die Folgen des egoistischen Sonderstrebens soviel als möglich sichert, Gefahren und Nachtheilen vorzubeugen sucht u. s. w. Diese innere Verwaltung kann also, wie dies in den heutigen Kulturstaaten überall mehr oder weniger der Fall ist, das ganze persönliche, intellectuelle und ökonomische Leben der Einwohner und der von ihnen gebildeten gesellschaftlichen Kreise umfassen. Alle Richtungen dieser Thätigkeit aufzuzählen, zu analysiren und ihren Einfluß auf die Rechte und Pflichten der Unterthanen einerseits und die Thätigkeit der Staats-Organe andererseits auseinanderzusetzen, ist die Aufgabe einer besonderen, dem Verwaltungsrecht gewidmeten Darstellung. Hier werden wir uns begnügen, diejenigen Gegenstände zu berühren, welche in dem Verfassungs-Gesetze selbst als Aufgaben der staatlichen Thätigkeit vorgeschrieben sind. Die Ursache dieser Hervorhebung ist theils die wirkliche oder vermeintliche Wichtigkeit des Gegenstandes, theils das Bestreben die zu dessen Regelung competenten Behörden zu bezeichnen, theils auch nur die traditionelle Gewohnheit, daß dieselben in einer Verfassungs-Urkunde behandelt werden. Die dazu erheischten Erläuterungen werden zugleich einige Streiflichter auf einige wichtige staatsrechtliche Verhältnisse werfen, welche mit den politischen Verhältnissen in den Niederlanden zusammenhängen.

Die Angelegenheiten der inneren Verwaltung, sowie die Oberaufsicht über die Selbstverwaltungskörper, ressortiren unter verschiedene Verwaltungs-Departements, hauptsächlich zwar unter das speziell so genannte Departement der Inneren Angelegenheiten (Binnenl. Zaken), theilweise auch in ziemlich bedeutenden Verhältnissen unter das Departement der öffentlichen Arbeiten oder des Waterstaat, des Handels und der Industrie und für einen kleinen, jedoch nicht unwichtigen Theil auch unter das Finanz-Departement.

§ 43. **Münzwesen.** In Bezug auf das Münzwesen erkennt die Verfassung dem König das Ehrenrecht zu, sein Bildniß auf den Münzen aufprägen zu lassen, jedoch ist die Gesetzgebung mit der wesentlicheren Aufgabe betraut, das Gewicht, den Gehalt und die relative Werthsbestimmung der Münzstücke zu regeln [1]). Dieser Vorschrift gemäß hatte das Gesetz die Silber-Währung eingeführt, mit dem Gulden von 10 Gramm, und 9,4 Gramm fein, als Münzeinheit, und zugleich den Privatpersonen gestattet, die silbernen vollwerthigen Münzen in der Staatsmünze ausprägen zu lassen [2]). Nachdem aber in den letzt verflossenen Dezennien die Entwerthung des Silbers sich fühlbar gemacht hatte, sind provisorische Maßregeln getroffen, welche wahrscheinlich die Einführung der Goldwährung herbeiführen werden. Einerseits ist die Ausmünzung silberner Geldstücke bis auf Weiteres verboten und andererseits ist die Ausprägung des goldenen Zehnguldenstückes von 6,72 Gramm und 6,048 fein (also mit einem Werthverhältniß des Goldes dem Silber gegenüber von 1 = 16,6) gestattet [3]).

1) Art. 174. 2) Ges. vom 26. Nov. 1847.
3) Ges. vom 6. Juni 1875 und vom 9. Dez. 1877.

Digitized by Google

Scheidemünzen dürfen nur für Rechnung des Staates geprägt werden, und sind Gläubiger zu der Annahme derselben bei jeder Schuldzahlung nur innerhalb einer gesetzlich festgestellten Begrenzung verpflichtet.

Die Sorge für die gehörige und gesetzmäßige Verfertigung der Münzstücke ist durch ein spezielles Gesetz dem Münz-Collegium auferlegt [1]), unter dessen Beaufsichtigung der Münzmeister die technische Verwaltung der Münze für seine Privat-Rechnung führt. Statt Besoldung genießt der Münzmeister den gesetzlich bestimmten Schlagschatz (muntloon) [2]).

1. Indem im Verf.-Texte das Münzcollegium ausdrücklich mit der Entscheidung von Streitigkeiten über den Gehalt und die Prüfung der Edelmetallarbeiten im Allgemeinen beauftragt ist, wird mittelbar auf die Befassung des Staates mit dieser Angelegenheit hingewiesen. Dem zu Folge sind durch ein Gesetz die betreffenden Maßregeln bestimmt, welche den Einwohnern die gediegene Verfertigung dieser Arbeiten und eine sachverständige und unparteiische Untersuchung ihres Gehaltes gewährleisten [3]).

2. Da die Münz-Angelegenheit von der Verfassung als Staatssache und Gegenstand gesetzlicher Normirung erklärt wird, so darf auch Papiergeld nur vom Staate und kraft eines Gesetzes ausgegeben werden; außerdem wäre Niemand zu dessen Annahme an Zahlungsstatt verpflichtet [4]).

3. Sowohl wegen der Verwandschaft der Banknoten mit dem Papiergeld als im Interesse des Creditwesens beaufsichtigt der Staat die Circulation derselben. Keine Bank-Gesellschaft darf ohne eine auf dem Wege der Gesetzgebung zu ertheilende Genehmigung Banknoten ausgeben. Diese Genehmigung ist bis jetzt nur einer einzigen Gesellschaft, der sogen. Niederländischen Bank, (welche schon seit 1814 existirt) ertheilt [5]). Sie ist blos zu Disconto- und Lombardgeschäften befugt und hat ihre Metalldeckung bei Königl. Erlaß geregelt (bis jetzt fortwährend auf $^2/_5$ der Bankschulden). Der König ernennt sowohl den Vorsitzenden und den Schriftführer der Bankverwaltung, als auch einen speziellen Regierungs-Commissär.

§ 44. **Das Deichwesen.** Zu den für das Niederländische Gebiet wichtigsten und unentbehrlichsten Angelegenheiten ist zweifelsohne die Sorge für den gehörigen Lauf der Gewässer und Abwehr der Wassergefahren zu rechnen. Diese Sorge bildet einen der wichtigsten Gegenstände, welche zu der Verwaltung des sogen. Waterstaat gehören. In der Verfassung werden in Kürze die Hauptzüge der Organisation dieses Verwaltungszweiges angegeben [7]). Die Staatsthätigkeit ist bei diesem Gegenstande entweder eine unmittelbare oder mittelbare. Unmittelbar, insoweit vom Staate selbst ein bedeutender Theil dieser Angelegenheit besorgt wird, welcher besonders die Schiffbarkeit der großen Flüsse und die Abwehr der Gefahren, welche im Allgemeinen vom Meerwasser oder von dem Wasserstande der großen Flüsse und Ströme herrühren, betrifft. Mittelbar wirkt die Staatsthätigkeit, indem ein anderer Theil, sowohl der Regelung des Wasserlaufes als der Fürsorge gegen Wassersgefahr, immer unter Oberaufsicht des Staates, der Selbstverwaltung überlassen wird, theils der Provinzen und Gemeinden, theils den selbständigen zum Theile altherkömmlichen, zu Folge der häufigen in älterer und neuester Zeit fortgesetzten Eindeichungen, entstandenen Deichverbänden (Waterschappen, Polders). Obgleich diese Deichverbände wahrscheinlich schon ihrem Ursprunge nach einen öffentlich-rechtlichen Charakter besitzen, wird doch die Sorge für dieselben als der private (bijzondere) im Gegensatze zu dem öffentlichen (openbare) Waterstaat des Staates, der Provinzen und der Gemeinden bezeichnet, und zwar in Folge der ziemlich ausgedehnten Selbständigkeit, deren die Deichverbände sich noch immer erfreuen.

Die Errichtung und Unterhaltung der zur Wasser-Abwehr nöthigen Werke und Arbeiten findet, was den öffentlichen Waterstaat anbelangt, seitens des Staates, resp. der Pro-

---

1) Art. 175. 2) Ges. vom 1. Juni 1850. 3) Ges. vom 7. Mai 1859.
4) Durch Ges. vom 27. April 1884 ist die Regierung zu der Ausgabe von 15 Millionen Gulden einlösbaren Papiergeldes (Muntbiljetten) ermächtigt.
5) Ges. vom 22. Dez. 1863. 7) Hauptth. IX. Art. 190—193.

Digitized by Google

vinzen und Gemeinden Statt, und werden gleichfalls die dazu nöthigen, erheblichen Kosten aus den öffentlichen Kassen bestritten. Bei den Deichverbänden sind dieselben Gegenstand der autonomischen Thätigkeit, welche in sehr vielen Fällen nicht auf die Errichtung und Unterhaltung der gegen die Wassersgefahren und Inundation erforderlichen Deiche und Schleußen sich beschränkt, sondern öfters auf die Unterhaltung von Land- und Wasserstraßen, welche besonderen örtlichen Bedürfnissen dienen, und die dazu gehörigen Brücken und anderen Anstalten ausgedehnt ist. Die zu allem Diesem erforderlichen Kosten müssen von den Inundationsgenossen, also von den unmittelbar interessirten Verbänden selbst, und regelmäßig ausschließlich von denselben getragen werden. Zu diesem Zwecke ist das Deichamt befugt, von den Eigenthümern der innerhalb des Deichverbandes gelegenen Grundstücke (ingelanden) Steuern zu erheben und sogar besonders für die Fälle des Eisganges und von Hochfluthen persönliche Arbeiten zu fordern, welche Steuern und Dienste nicht selten nach altherkömmlicher Weise geordnet und unter die dazu Verpflichteten vertheilt zu werden pflegen. Auch kann den Deichverbänden das Recht zugesprochen sein, zum Behuf der Erhaltung der vorhandenen Werke polizeiliche Verbote (Keuren) zu erlassen und deren Handhabung mittels einer gesetzlich eingeschränkten Strafdrohung und polizeilichen Exekution zu sichern.

Die Deichverbände sind übrigens einer strammen und unmittelbaren Aufsicht der Provinzial-Staaten unterworfen; dieselben stellen nämlich regelmäßig mit Genehmigung des Königs die allgemeinen Verwaltungs-Ordnungen für die Deichverbände in ihren Provinzen fest, und gewähren dadurch den Inundations-Genossen, entweder unmittelbar oder mittels einer Vertretung, einen gewissen Einfluß auf die vom Deichamt vorzunehmenden Maßregeln in Bezug auf die Deichlasten und deren Vertheilung. Auch wird hiebei dem Provinzial-Ausschuß, den Deputirten-Staaten eine fortwährende Controle über die wichtigsten Handlungen und Befehle der Deich-Behörden zugesprochen. Ueberdies sind gesetzlich die Maßregeln vorgeschrieben, welche von der Provinzial-Verwaltung, nöthigenfalls von der Staats-Regierung, ergriffen werden sollen, falls das Deichamt seine Pflicht in Betreff der zur Wasser-Abwehr erforderlichen Werke und Arbeiten vernachlässigt oder zu erfüllen verweigert. Die Verbandgenossen sind alsdann genöthigt, der Provinzial- oder Landes-Regierung ihre Abgaben oder persönlichen Dienste zu leisten [1]).

Die Mitglieder der Deichämter, welche mit den alten herkömmlichen Benennungen (Dijkgraaf, Heemraden, Dijkstoel u. s. w.) bezeichnet zu werden pflegen, werden entweder von den Verbandgenossen durch direkte oder indirekte Wahlen gewählt, oder auch, besonders in denjenigen Deichverbänden, welche die Wasser-Gefahr des Meeres oder der größeren Flüsse abzuwehren haben (auch sonst aus anderen Ursachen), ganz oder zum Theil vom König ernannt.

Immer fehlt es noch an einer vollständigen gesetzlichen Regelung der ganzen Materie, trotzdem die Verfassung seit 1848 dieselbe fordert und sogar wahrscheinlich eine förmliche Codification dieser gesetzlichen Bestimmungen bezweckt, jedenfalls die Deichpflicht, die Befugnisse der Deichämter und den Wirkungskreis sowohl der Aufsicht der Provinzial-Staaten als der Oberaufsicht des Königs in allgemeingültiger Weise normirt wissen will.

Unter den Begriff des Waterstaats fällt auch, der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung gemäß, das Wegewesen in dem ausgedehntesten Sinn [2]). Die Sorge für die Land- und Wasser-Straßen, sowohl die natürlichen (Flüsse, Ströme u. s. w.), als die künstlichen (Kanäle) wird somit von der Verfassung selbst als ein nothwendiger Gegenstand der Staatsthätigkeit bezeichnet. Diese Aufgaben theilen nun der Staat, die Provinzen und die Gemeinden unter

1) Ges. vom 12. Juli 1855.

2) Art. 190: „de Waterstaat, de wegen en bruggen daaronder begrepen" d. h. die Wege und Brücken darunter begriffen.

Digitized by Google

einander, je nachdem es sich um Verkehrswege von allgemeinem oder örtlichem Interesse handelt. Immer indessen gebührt den Provinzial-Staaten die Aufsicht über alle innerhalb des Gebietes ihrer Provinz gelegenen Land- und Wasserwege, und es erlassen dieselben ihre Verordnungen zum Behuf der Wege- und Wasser-Polizei, insofern diese nicht im Wege der Gesetzgebung oder durch Königliche Verordnung geregelt ist, für alle diejenigen Land- und Wasserwege, welche nicht ausschließlich dem Verkehr innerhalb einer einzelnen Ortsgemeinde dienen und innerhalb deren Gebiet beschlossen sind.

§ 45. **Unterrichtswesen.** Für die Thätigkeit des Staates im Unterrichtswesen liefert die Verfassung mit tief eingreifender Ausführlichkeit die wichtigsten Grundlagen [1]). Das Unterrichtswesen ist nach gebräuchlicher Weise in drei Zweige eingetheilt; das niedere, mittlere und höhere; ist weiter öffentlich oder privat, je nachdem es die vom Staate oder in dessen Namen errichteten Anstalten oder die von Privatpersonen und nichtöffentlichen Corporationen errichteten gilt. Indem einerseits der öffentliche Unterricht für einen Gegenstand fortwährender Regierungsfürsorge erklärt, und eine derartige Einrichtung desselben vorgeschrieben wird, daß Jedermanns religiöse Meinungen dabei geschont werden, ist anderseits (wie wir schon bemerkten) [2]) die Lehrfreiheit anerkannt, und die Errichtung von Privatschulen für jeden Zweig des Unterrichts ohne Einschränkung gestattet, immer jedoch unter obrigkeitlicher Aufsicht und unter der Bedingung, daß die Lehrer an den niederen und mittleren Privat-Schulen einer Staats-Prüfung in Betreff ihrer Fähigkeit und ihres sittlichen Betragens unterworfen sind. Sowohl die unmittelbare Staats-Thätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts als auch die obrigkeitliche Aufsicht ist auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen, und es sind beide Angelegenheiten in den drei Gesetzen, welche je die drei obenerwähnten Zweige des Unterrichts betreffen, geregelt [3]).

Was zunächst den niederen oder Elementar-Unterricht anbelangt, so legt die Verfassung selbst dem Staate die Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß derselbe überall im Lande in genügender Weise in confessionslosen Schulen ertheilt werde. Das betreffende Gesetz, theilweise den überlieferten Zuständen sich anschließend, stellt diese Aufgabe der Gemeinde-Verwaltung anheim. Die Gemeinde ist zur Errichtung einer genügenden Anzahl, den Anforderungen der Hygiene entsprechender, wohlausgestatteter Schulgebäude verpflichtet; sie hat die Ernennung und die Sorge für das Lehrerpersonal, dessen Stärke im Verhältniß zu der Anzahl der Schüler vom Gesetze angegeben ist. Von den hiezu erforderlichen Kosten wird der Gemeinde aus der Staatskasse regelmäßig ein nicht unbeträchtlicher Theil zurückerstattet, während ausnahmsweise die Gemeinden, welche selbst die Mittel aufzubringen außer Stande sind, aus der Staatskasse noch weitere Unterstützung bekommen können. Ob die Gemeinde Schulgeld erheben will, ist ihrem freien Ermessen überlassen.

Die Privatschulen sind in Betreff des Lehrerpersonals ganz denselben Vorschriften wie die öffentlichen unterworfen; was dagegen die Ausstattung und die hygienische Einrichtung der Schulgebäude anbelangt, ist denselben mehr Freiheit gelassen.

Sowohl über die öffentlichen als über die Privatschulen wird die unmittelbare Aufsicht von dem Gemeinde-Magistrat geübt, welcher sich in den städtischen Gemeinden regelmäßig für diese Aufgabe der Hülfe einer speziellen Schulbehörde bedient, deren Mitglieder von dem Gemeinderath ernannt werden. Die Landes-Regierung übt ihr Oberaufsichtsrecht durch Inspektoren und Schulvorsteher und, was die hygienischen Erfordernisse anbelangt durch die Medizinal-Inspektoren aus. Eine gesetzliche Schulpflicht besteht nicht. Nur durch indirekte Mittel darf der Schulbesuch gewissermaaßen erzwungen

1) Art. 194. 2) Oben § 12 II. i.

3) Ges. über den niedern Unterricht vom 17. Aug. 1878; Ges. über den mittlern Unterricht vom 2. Mai 1863; Ges. über den höhern Unterricht vom 28. April 1876.

Digitized by Google

werden. Dies wird u. a. bezweckt durch das Gesetz, welches unter Strafdrohung die Verwendung von Kindern unter zwölf Jahren zu industrieller Arbeit verbietet [1]). Während dieses Gesetz ausdrücklich die Verwendung zu persönlichen und häuslichen Diensten und zu Feldarbeiten von dem Verbot ausnimmt, gestattet das Unterrichtsgesetz den Gemeinderäthen, diese Lücke auszufüllen. Auch sind diejenigen Eltern, welche ihre Kinder zwischen dem sechsten und dem zwölften Lebensjahre nicht in die Schule schicken, nicht berechtigt, aus der öffentlichen Armenkasse Unterstützung zu erhalten.

Die Angelegenheit des Elementar-Unterrichts bildet in den drei letzt verflossenen Dezennien einen der schwierigst zu lösenden Streitpunkte auf politischem Gebiet, indem die orthodox-kirchlichen Parteien sowohl der katholischen als der evangelischen Richtung der confessionslosen öffentlichen Schule sehr feindlich gegenüberstehen. Sie können zwar von der Lehrfreiheit für die Errichtung confessioneller Schulen Gebrauch machen und thun dies wirklich, aber sie erheben in dieser Hinsicht die Klage, nicht mit den aus den öffentlichen Kassen reichlich ausgestatteten confessionslosen Schulen concurriren zu können, und rügen es, daß sie auf diese Weise zu einem doppelten Kosten-Aufwand genöthigt werden, indem sie zu den Steuern beitragen, aus welchen die öffentlichen Schulen unterhalten werden und außerdem ihre eigenen Schulen unterhalten. Hiegegen wird von der Seite der sogen. liberalen Partei angeführt, daß in einem interconfessionellen Staate wie der Niederländische ist, keine andere Einrichtung des öffentlichen Unterrichts als die confessionslose möglich erscheint, und daß, sobald der Staat diese Einrichtung für nöthig hält, er auch alle Bürger mittels der Steuererhebung zu ihrer Ermöglichung zwingen darf. Würde der Staat die confessionelle Schule durch finanzielle Hülfe unterstützen, so würde er dadurch sein eigenes System wieder theilweise zerstören und außerdem den Volksunterricht den beschränkten Anschauungen der kirchlich-orthodoxen Parteien in die Hände liefern und die gegenseitige Toleranz zwischen den Einwohnern eines und desselben Vaterlandes untergraben. Bis jetzt hat die liberale Partei den Sieg behalten, die Gegner verlieren indessen den Muth keineswegs, und erstreben sogar, daß bei einer eventuellen Verfassungs-Revision der Passus, wodurch die Sorge für genügenden Elementar-Unterricht als eine gesetzliche Pflicht der Obrigkeit vorgeschrieben ist, gestrichen werden soll [2]).

Der öffentliche mittlere Unterricht wird theilweise an Bürgerschulen, zu deren Einrichtung alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl 10 000 erreicht, verpflichtet sind, theilweise an höheren Bürger- oder Realschulen ertheilt. Diese letzteren können sowohl von den Gemeinden als von der Staats-Regierung errichtet und erhalten werden. Zu diesem Zweige des Unterrichts wird auch das Staats-Polytechnikum und die Staats-Landwirthschaftliche Schule gerechnet; an diesem Polytechnikum wird die weit größte Anzahl der Ingenieure gebildet, deren der Staat für die Aufsicht der öffentlichen Arbeiten, für die Wasserbauten und für die Deiche, für den Waterstaat überhaupt bedarf. Privat-Anstalten für den mittleren Unterricht kommen selten vor.

Die Aufsicht über die Anstalten des mittleren Unterrichts wird durch spezielle Inspectoren von örtlichen Kommissionen ausgeübt.

Unter den Begriff des höheren Unterrichts werden auch die Gymnasien begriffen, welche bezwecken, ihre Zöglinge für den eigentlichen höheren Unterricht vorzubereiten. An den öffentlichen Gymnasien, zu deren Errichtung und Unterhaltung (bisweilen mit Unterstützung aus der Staatskasse) regelmäßig diejenigen Gemeinden verpflichtet sind, welche eine Bevölkerung von mehr als 20 000 Einwohnern haben, wird am Ende des sechsjährigen Cursus von den Lehrern, unter Aufsicht eines oder mehrerer Staats-Commissäre, das Abiturienten-Examen für die Universität abgehalten. Denjenigen jungen Leuten, die auf andere Weise z. B. an Gymnasien, welche von Privatpersonen, Gesellschaften oder Corporationen errichtet und verwaltet werden, die vorbereitenden Studien gemacht haben, ist auch gestattet das Abiturienten-Examen vor einer besonderen Staatscommission zu machen.

1) Gesetz vom 19. Sept. 1874.

2) Nach dem jetzigen Revisions-Plan (Nov. 1885) wird von der Regierung selbst der Versuch gemacht, eine Vermittelung zwischen den Extremen zu erzielen, da sonst die Revision der Verfassung ernste Gefahr läuft. Es ist indessen zweifelhaft, ob dieser Versuch gelingen wird.

Digitized by Google

Der eigentliche höhere Unterricht wird ertheilt an den drei Staats-Universitäten (Leiden, Utrecht, Groningen) und an der Gemeinde-Universität von Amsterdam. Nur den Facultäten [1]) dieser vier Hochschulen ist das Recht zugesprochen, die academische Doctorwürde und die dazu führenden Grade zu verleihen. Es steht zwar der Lehrfreiheit gemäß einem jeden frei, höheren Unterricht zu ertheilen, und es dürfen also auch freie Privatanstalten für höheren Unterricht nach Art der Universitäten eingerichtet werden; es ist indessen diesen Anstalten untersagt, Universitätsgrade und Doctorwürden zu ertheilen, ihre hierauf lautenden Diplome würden keinerlei Kraft oder Wirkung haben. Diese Unterscheidung ist nicht allein wissenschaftlich, sondern auch vom staatsrechtlichen Standpunkt aus höchst wichtig, indem nämlich allein die Doctorwürde zu dem Gymnasiallehramt und besonders zu den richterlichen, sowie vielen andern Verwaltungsstellen, für die Advokatur und die Rechtsanwaltschaft qualifizirt. Nur zur Ausübung der medizinischen Praxis wird das Bestehen einer speziellen Staatsprüfung, die von den Universitätsgraden unabhängig ist, gefordert.

Die unmittelbare Aufsicht über und Sorge für jede Universität wird von einem Curatorium geführt, dessen Mitglieder aus den angesehensten Bürgern von der Regierung ernannt werden.

Beiläufig sei bemerkt, daß die kirchlichen Parteien auch die Befugniß zur Ertheilung von Universitäts-Graden zum Behuf ihrer vom Staate unabhängigen Anstalten für höheren Unterricht beanspruchen [2]).

§ 46. **Armenpflege.** Der Umstand, daß früher, während der Dauer der Republik der vereinigten Provinzen, die Armenpflege den kirchlichen Gemeinden gänzlich überlassen war, und eine Einmischung des Staates nur insoweit stattfand, als diese sich überhaupt über die Angelegenheiten der privilegirten (evangelischen) Kirche ausdehnte, führte dazu, daß bei der Wiederherstellung der Unabhängigkeit sofort die Armenpflege-Verwaltung durch die Verfassung zu einer staatlichen Angelegenheit erklärt wurde. Die Revision des Jahres 1848 fügte die wichtige Vorschrift hinzu, sie sei durch Gesetz zu regeln [3]). Nicht also die Armenpflege selbst, vielmehr nur die Organisation derselben ist hiemit zu einer Aufgabe des Staats gemacht. Dementsprechend hat das Gesetz [4]) die nachfolgenden Prinzipien aufgestellt.

1. Die Armenpflege ist zunächst eine Aufgabe der privaten oder auch kirchlichen Wohlthätigkeit.

2. Die private und kirchliche Wohlthätigkeits-Verwaltung darf sich gänzlich frei bewegen, und ist nur verpflichtet, der staatlichen Gewalt Bericht zu erstatten und Aufklärungen zu ertheilen.

3. Der Staat übt die Armenpflege nur dann aus, wenn zwei Voraussetzungen zusammentreffen, daß nämlich a) der Arme keine Unterstützung seitens der privaten oder kirchlichen Wohlthätigkeit zu erlangen vermag, und b) nur insoweit die Unterstützung unentbehrlich ist.

4. Das damit beauftragte staatliche Organ ist die Gemeinde [5]), welche unmittelbar

1) Die Facultäten sind 5 an der Zahl: die theologische, die rechtswissenschaftliche, die medicinische, die mathematisch-physische, die literarisch-philosophische.

2) Bis jetzt hat nur die Errichtung einer einzigen sogenannten unabhängigen Universität nämlich Seitens einer orthodoxen protestantischen Fraction stattgefunden.

3) Art. 195. 4) Ges. vom 28. Juni 1854.

5) Und zwar diejenige Orts-Gemeinde, wo der Unterstützungsbedürftige sich befindet; das Geburts-Unterstützungs-Domizil ist wegen der vielen Schwierigkeiten aufgehoben, Ges. vom 1. Juni 1870. Auswärtige, denen es an Existenzmitteln mangelt, werden über die Grenze transportirt, kraft des Fremden-Gesetzes vom 13. Aug. 1849.

Digitized by Google

aus ihrer Kasse die Unterstützung gewährt, oder auch den privaten oder kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Zuschüsse geben kann.

5. Alle Wohlthätigkeits-Anstalten, welche gänzlich oder auch nur theilweise ihre Fonds aus der öffentlichen Kasse schöpfen, sind der staatlichen Aufsicht unterworfen.

Der König ist verpflichtet, den Generalstaaten alljährlich einen ausführlichen Bericht über „Alles", was auf dem Gebiete der Armenpflege-Verwaltung geschehen ist, vorzulegen.

Abtheilung VI. Staat und Kirche.

§ 47. **Die Religionsgemeinschaften.** In einem Staate, welcher einen so ausgeprägten interconfessionellen Charakter trägt wie der Niederländische, dessen Vorgeschichte seit Jahrhunderten auf Duldung und Toleranz hinweist, läßt sich zwischen der Staatsgewalt und den Kirchen kaum ein anderes Verhältniß als dasjenige der gänzlichen Trennung und der gegenseitigen Unabhängigkeit denken; in Bezug auf den letztgenannten Grundsatz jedoch mit der selbstverständlichen Beschränkung, daß auch die Kirche, wie alle juristischen Personen und überhaupt jeder Unterthan, die Bedingungen zu beobachten hat, welche die Staatsgewalt im Interesse der Gesellschaft, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu stellen sich genöthigt sieht. Indessen haben auf der andern Seite geschichtliche Ursachen gewirkt, denen zu Folge die Trennung nicht so absolut durchgeführt ist, als sie prinzipiell berechtigt scheint. Jedenfalls wurde die ganze Angelegenheit gleich bei der Wiederherstellung der Unabhängigkeit für wichtig genug angesehen, um eine besondere Hauptabtheilung der Verfassungsurkunde zu beanspruchen, worin sowohl die Rechtsstellung der individuellen religiösen Meinungen als diejenige der Religionsgesellschaften geregelt ist [1]). Da wir schon oben (§ 12 II h.) von der persönlichen Meinungsfreiheit gehandelt, erübrigt uns hier nur die Stellung der Religionsgesellschaften darzuthun. Zunächst kommt hiebei die Verfassungs-Vorschrift in Betracht, daß allen Kirchen-Genossenschaften im Lande ein gleicher Schutz verliehen wird, also weder Bevorrechtung der einen noch Zurücksetzung der andern stattfindet. Dieser Schutz besteht nun vorzüglich darin, daß ihnen der öffentliche Gottesdienst, die kirchliche Religionsübung freigestellt wird und gegen Störung durch Strafdrohung gesichert ist [2]). Zugleich aber ist verfassungsmäßig jede Religionsübung nur gestattet innerhalb der dazu bestimmten Gebäude oder umschlossenen Plätze. Diese Beschränkung ist in Uebereinstimmung mit demjenigen, was schon zur Zeit der ehemaligen Republik Sitte war und mag auf die Erhaltung gegenseitiger Duldung zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Confessionen nicht ungünstig einwirken. Da inzwischen, bei der Einverleibung einiger Territorien in das Gebiet der Vereinigten Provinzen im 18. Jahrhundert, die unbeschränkte Ausübung des katholischen Kultus stipulirt worden ist, und später während der 15jährigen Vereinigung mit Belgien die Regierung gegenüber den Provinzen mit überwiegender katholischer Bevölkerung die Principien des Französischen Concordats d. J. 1801 zu befolgen pflegte, so blieben und kamen an einigen Orten die kirchlichen Processionen auf den öffentlichen Straßen in Gebrauch. Ausdrücklich und einschränkend zugleich hat nun die Verfassung das Fortbestehen dieser Ausnahmen genehmigt und gewährt, doch nur da wo und wie dieselben im Zeitpunkt der Einführung der letzten Verfassungsrevision (1848) gesetzlich und üblich waren.

---

1) Jetzt Hauptabth. VI. „Van de Godsdienst" Art. 164—170.
2) Code pén. Art. 260—264. Neues Str.-G.-B. Art. 144—147.

Digitized by Google

Das weiter von der Verfassung aufgestellte allgemeine Prinzip, daß die Uebung des Cultus den Maßregeln unterworfen ist, welche zum Behufe der öffentlichen Sicherheit und Ruhe ergriffen werden, ist in der Gesetzgebung und zwar in liberaler Richtung durchgeführt worden. Es gelten dafür hauptsächlich die nachfolgenden Bestimmungen. Geistliche und kirchliche Würdenträger dürfen ihren kirchlichen Ornat nur dann und da tragen, wo die Cultusübung stattfindet; sie dürfen die kirchliche Trauung nicht vollziehen, bevor die Ehe vor den Civilstandsbehörden geschlossen ist. Das Königliche Placet wird verlangt für die Anstellung von Auswärtigen in kirchlichen Würden und für die Bestimmung eines Ortes sei es zum Sitze einer Synodal-Versammlung, sei es zur Residenz der Häupter irgend einer kirchlichen Genossenschaft. In beiden Fällen soll die Genehmigung nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ruhe verweigert werden [1]).

1. Durch eine ausdrückliche Verfassungs-Vorschrift ist das Placet ausgeschlossen für den Briefwechsel der kirchlichen Häupter miteinander und für die öffentliche Verkündigung kirchlicher Befehle und Sendschreiben [2]).

2. Der jetzt noch gültige Code pénal kennt noch immer Spezialdelicte der Geistlichen, welche bei ihren Predigten oder in ihren Sendschreiben die staatliche Gewalt tadeln oder die Gläubigen zum Ungehorsam gegen dieselbe aufreizen [3]). Das neu einzuführende Strafgesetzbuch unterscheidet dieselben nicht länger von den gemeinen Verbrechen dieser Art. Auch betrachtet dieses neue Gesetzbuch die Celebration der kirchlichen Trauung vor dem Vollzug der Civilehe nur als Polizei-Vergehen, während der Code pénal hierin noch ein Verbrechen sieht [4])

3. Da der Verfassungs-Text nach der Revision von 1848 nicht mehr, wie der ursprüngliche, von den „bestehenden" Religionsgesellschaften redet, ist die Errichtung neuer Kirchengenossenschaften, denen derselbe Schutz zu gewähren ist und dieselben Verpflichtungen obliegen, dem Prinzip der Religionsfreiheit gemäß, selbstverständlich ermöglicht. Es wird blos verlangt, daß die Regierung von den Vorschriften, welche die Organisation und die Verwaltung der Gesellschaft betreffen, in Kenntniß gesetzt wird. Genehmigung derselben wird nur gefordert, insofern sie Angelegenheiten betreffen, wobei die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig sein könnte (vgl. auch § 12 II. j.).

§ 48. **Die Unterstützung der Kirchengemeinden.** Stark abweichend von dem Prinzip der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften und der Trennung zwischen Staat und Kirche ist die merkwürdige Vorschrift des 168ten Artikels der Verfassung: „Die Gehalte — so lautet er — Ruhegehalte und andere Einkünfte irgendwelcher Art, welche jetzt die verschiedenen Religionsbekenntnisse (godsdienstige gezindheden) oder die Lehrer derselben beziehen, bleiben denselben Bekenntnissen gesichert.

„Den Religionslehrern, welche bis jetzt aus der Staatskasse kein oder ein nicht zureichendes Gehalt genießen, kann ein Gehalt zuerkannt oder das bestehende vergrößert werden."

Sowohl der Inhalt als die Form dieser Vorschrift läßt sich nur geschichtlich erklären. Während der Republik der Vereinigten Provinzen wurden die Prediger der evangelischen oder reformirten (gereformeerde) Kirche größtentheils aus den Einkünften derjenigen geistlichen Güter besoldet, welche früher der katholischen Kirche gehört hatten und derselben beim Siege der Reformation genommen wurden. Die Verwaltung dieser Güter, im Interesse der Prediger der privilegirten Kirche zu führen, wurde von Staatswegen — in jeder Provinz — geregelt oder beaufsichtigt; das juristische Verhältniß war indessen nicht ganz klar, indem nicht zu entscheiden war, ob dem Staate oder der Kirche das Eigenthum zukam. Jedenfalls wurden aus der Staatskasse, soweit die Einkünfte aus den Gütern nicht ausreichten, Zuschüsse gewährt. Abgesehen von diesen geistlichen Gütern waren die zahlreichen reformirten Kirchen-Gemeinden im Besitz vieler, theils aus der katholischen Periode überlieferten, theils neu erworbener Kirchengüter, deren Einkünfte unter verschiedenen Benennungen zur Unterhaltung der Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude dienten. Daß außer der reformirten die anderen blos tolerirten Kirchen-Genossenschaften selbständig ihre Mittel aufzubringen hatten, ist kaum nöthig zu bemerken.

Die Umwälzung des Jahres 1795 vernichtete das Privilegium der reformirten Kirche und verkündete das Prinzip der absoluten Trennung zwischen Staat und Kirche. Im Einklang hiemit wurden in der Verfassung des Jahres 1798 die geistlichen Güter für Staatsgüter erklärt und ihre Einkünfte einem zu errichtenden Fonds für Volks-Erziehung zugesprochen und allen

1) Ges. vom 10. Sept. 1853. 2) Art. 170. 3) C. P. Art. 199—206.
4) C. P. 206 u. 207; neues Str.-G.-B. Art. 449.

Digitized by Google

Kirchen-Genossenschaften ohne Ausnahme die Unterhaltung ihrer Prediger und ihres Cultus überhaupt überlassen. Die Ausführung und die Durchführung dieser Bestimmungen ergaben viele Schwierigkeiten und scheiterten theilweise an der Gewohnheit, theilweise an dem kirchlichen Sinne der protestantischen Bevölkerung. Es wurden wohl viele geistliche — und sogar Kirchengüter von der Regierung eingezogen und verkauft, die Maßregeln wurden indessen weder allgemein noch regelmäßig durchgeführt, und einerseits sowohl das Kapital der verkauften als die Einkünfte der noch behaltenen Güter kurzweg mit den gewöhnlichen Staatsfinanzen vermischt, andererseits den Predigern der ehemals privilegirten Kirche die Gehälter — immer jedoch als in einem provisorischen Zustande, der jeden Augenblick aufhören konnte — ausgezahlt. Die Reaction, die recht bald im Allgemeinen gegen die Umwälzung eingetreten war, arbeitete auch in dieser Richtung und fand reichliche Nahrung durch das Vasallen-Königthum des Ludwig Bonaparte (1806—1810). Schon in der zweiten republikanischen Verfassung (1801) war für den Besitz und die Erhaltung der geistlichen — sowohl als der Kirchengüter der Status quo des Neujahrstages des Jahres 1800 angenommen; und 1808 wurden den Predigern der reformirten Kirchen-Genossenschaft die Einkünfte zugesichert, welche dieselben in diesem Zeitpunkte wirklich genossen. Zugleich aber wurden — unter dem Einfluß des katholischen Königs — auch den Geistlichen der katholischen Kirche einige Unterstützungen gewährt, welche allmählich zu einem beträchtlichen Betrage erhöht wurden.

In diesem Zustande eine Aenderung zu machen, fand man bei der Wiederherstellung der Unabhängigkeit nicht passend, und hat im Gegentheil denselben auch bei der Vereinigung mit Belgien (1815) und bei den späteren Revisionen (1840, 1848) beibehalten. Die jetzige, oben citirte Formulirung rührt von der Redaction d. J. 1815 her, und auf jenen Zeitpunkt ist das „jetzt" zu beziehen, welches sich in einem Gesetzes-Artikel sonderbar ausnimmt. Es sind somit diejenigen Unterstützungen verfassungsmäßig bestätigt, welche bei der Einführung der Verfassung d. J. 1815 wirklich genossen wurden; und ist zugleich die Aussicht auf eine Vermehrung der Staats-Unterstützung sowohl für diejenigen Religions-Gemeinden, welche dieselbe noch gar nicht empfingen, als diejenigen, für welche die bisher genossene nicht länger als ausreichend erachtet werden muß, verfassungsmäßig eröffnet.

Daß die Befolgung des Art. 168 der Verf. auf die Dauer große Schwierigkeiten geboten hat und fortwährend mehrere bietet, läßt sich leicht denken. Einmal ist es immer eine Frage von finanzieller und politischer Tragweite, ob einer Religionsgesellschaft zum erstenmale eine Unterstützung aus der Staatskasse gegeben werden soll. Bei dem Aufblühen zahlreicher sectirender Cultusgemeinden, wie dieses im Protestantismus seit 4 bis 5 Decennien der Fall ist, droht diese Schwierigkeit immer fühlbarer zu werden. Weiter ist es aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht ganz deutlich, ob sie die Unterstützung der ganzen Kirchengenossenschaft, wie sie sich über das ganze Staatsgebiet ausdehnt, oder die örtlichen Kirchengemeinden oder sogar nur die Predigerstellen in's Auge faßt. Diese Doppelsinnigkeit erschwert die Entscheidung, so oft ein beträchtlicher Theil der Mitglieder einer kirchlichen Ortsgemeinde sich einer sectirenden Genossenschaft anschließt, und daher die ursprüngliche Kirchengemeinde daselbst eine geringere Zahl Predigerstellen bedarf. Ueberhaupt tritt die Frage ein, ob der Staat verpflichtet bezw. berechtigt sei, sich in eine Untersuchung einzulassen, ob diese Zahl entweder unzureichend oder als zu hoch zu betrachten sei u. s. w.

Die jährlichen Unterstützungs-Summen betragen jetzt für die verschiedenen protestantischen Kirchengenossenschaften (Evangelische, Lutherische, Mennonitische und Remonstrantische) mehr als 1 405 000 fl.; für die katholische Kirche mehr als 470 000 fl.; für die Alt-Katholiken etwa 12 000 fl.; für die Israel. Synagogen-Gemeinde etwa 16 000 fl. — Den vielen, neu entstandenen sectirenden protestantischen Gemeinden ist bis jetzt keine Unterstützung zuerkannt.

Bis zum Jahr 1869 gab es zwei Cultus-Departements, eines für die katholischen, das andere für alle anderen kirchlichen Angelegenheiten. Seitdem ist die Verwaltung der Unterstützungs-Angelegenheiten dem Finanz-Ministerium zugewiesen und mit der Sorge für die Innehaltung der polizeilichen Vorschriften das Justiz-Departement beauftragt. Zugleich fing die Regierung an, die Maaßregeln vorzubereiten, um sich von der seit 1815 übernommenen Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter der Evangelischen oder Reformirten Kirchengenossenschaft zu befreien.

Ob und wann es einmal, in finanzieller Hinsicht, zu einer vollständigen Trennung zwischen Staat und Kirche kommen wird, läßt sich augenblicklich nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen.

Digitized by Google

Abtheilung VII. Die Finanzen.

A. Die Staats-Finanzen.

§ 49. Die **Einnahmequellen** des Staates bestehen zunächst und größtentheils aus den Steuern. Mit Bezug auf dieselben enthält die Verfassung zwei Bestimmungen, welche dem allgemeinen constitutionellen Staatsrecht entsprechen: 1. Steuern bestehen nur kraft eines Gesetzes [1]); 2. In Steuerangelegenheiten dürfen keine Privilegien ertheilt werden [2]). Das Steuer-System, theilweise nach altem holländischem Herkommen, theilweise nach französischem Muster eingerichtet, hat folgende Grundzüge. Zu den direkten Steuern werden gezählt: die Grund-Steuer auf den Gebäuden und den Liegenschaften; die Personal-Steuer, welche berechnet wird nach dem Werth der Hausmiethe und des Mobiliars und nach der Zahl der Thüren und Fenster, der Kaminstellen, der Dienstboten und der Luxuspferde; die Patent- oder Gewerbe-Steuer. — Als Indirekte Steuern werden bezeichnet: die Stempel-Steuer, die Eintrags- oder Register-Steuer (Registratie) von allen Akten, welche vor den Gerichten als Beweisstücke geltend gemacht werden können; die Eintragungs-Steuer bei Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften; die Erbschafts- oder Successions-Steuer; — (sogar bei Erbfolge in der geraden Linie.) — Accisen werden erhoben von dem Schlachtvieh, Wein, Bier, den destillirten Getränken, Essig, Zucker, Salz und Seife. — Die vierte und letzte Art bilden die Einfuhrzölle, welche einen fiskalischen Charakter tragen und keineswegs Schutzzölle sind [3]).

1. Diese Steuern liefern den weitaus größten Theil (= ca. $^{19}/_{22}$) der Staats-Einnahmen, das Uebrige die Gebühren, die Domänen, die Staats-Lotterie, das Post-Regal, die Abgaben für den Betrieb der Staats-Eisenbahnen und einige andere zufällig fließende Einnahmequellen. Ob die Gebühren auch auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen sind, wird übereinstimmend nur in den Fällen bejaht, wo sie, wie beim Briefpostregal mit einem Staats-Monopol zusammenhängen. Hingegen beruhen z. B. die Land- und Wasser-Wege-Gebühren auf Königlichen Erlassen.

2. Das Verbot der Steuer-Privilegien betrifft selbstverständlich die Gesetzgebung, hat doch die Verwaltung nur nach den Vorschriften der Gesetze die Steuern zu erheben. Gesetzlich normirte Befreiungen von Steuerlasten, welche entweder dem innern Charakter einer Steuer-Art entsprechen oder auf einem, dem allgemeinen Wohl entsprechenden, Interesse beruhen, sind erlaubt. Nach der Verfassung selbst sind der König und der Prinz von Oranien von der Personal-Steuerlast befreit [4]).

3. Die auf der Katastral-Ausmessung des Bodens beruhende Grund-Steuer trägt den Charakter eines Fixum's, worin nur von Zeit zu Zeit durch gesetzlich anzuordnende allgemeine Steuer-Schätzung des Reinertrags, eine Abänderung gemacht werden kann. Für die Gebäude soll alle 20 Jahre eine neue Schätzung stattfinden.

§ 50. **Das Ausgabe-Budget.** Der allgemeine Staats-Haushalts-Etat (Begrooting) wird alljährlich nach der Initiative der Regierung auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt, und zugleich werden die Einnahmequellen, welche zur Bestreitung der Ausgaben dienen sollen (de middelen tot dekking) angewiesen. Hierin besteht das Budgetrecht der General-Staaten [5]). Die Entwürfe zu dem Etatsgesetze für das künftige Kalenderjahr sollen sofort nach der Eröffnung der gewöhnlichen Session der General-Staaten (also im September) denselben von der Regierung vorgelegt werden. Die zu jedem Verwaltungsdepartement gehörigen Ausgaben bilden wenigstens einen selb-

1) Art. 171.
2) Art. 172.
3) Im Ganzen und Großen ist das Steuer-System festgestellt durch Gesetz vom 21. Juli 1821. Es wäre zu weitläufig, hier alle die Spezial-Gesetze anzuführen. Es genüge, hier die Gesetze, welche die Einfuhrzölle regeln, zu nennen, näml. vom 15. Aug. 1862 und vom 6. April 1877.
4) Art. 29. 5) Art. 119—121, vgl. oben § 26.

Digitized by Google

ständigen Gesetzentwurf, damit die Kammern über jeden Verwaltungszweig besonders zu entscheiden vermögen. Jeder als Gesetzentwurf eingebrachte Haupttheil zerfällt in Abtheilungen und diese wiederum in Artikel, welche die Ausgaben für jede Angelegenheit der Verwaltung speziell aufführen. Da für die Feststellung der Etatsgesetze bezüglich der Form der Gesetzgebung keine Ausnahmen gemacht sind, kommt der Zweiten Kammer auch hier die Befugniß zur Verbesserung oder das Amendementrecht zu. Dem zu Folge findet in ihr eine Abstimmung über jeden Artikel des Entwurfes Statt. In die Etatsgesetze sollen ohne Unterschied alle Ausgaben aufgenommen werden, somit auch diejenigen, welche entweder von der Verfassungsurkunde selbst genau bestimmt oder durch andere Gesetze festgestellt sind. Zu der erstgenannten Art gehören die Einkünfte der Mitglieder des Königlichen Hauses, zu der andern theilweise solche Ausgaben, deren gesetzliche Normirung die Verfassung vorschreibt, z. B. die Gehalte der richterlichen Behörden, die Kosten der Nationalmiliz, theilweise auch solche Ausgaben, über welche die Regierung und die General-Staaten sich schon auf dem Wege der Gesetzgebung vereinbart haben. Dies ist vorzüglich der Fall bei öffentlichen Arbeiten, deren Ausführung über mehrere Jahre sich erstreckt und deren Zustandekommen also im Voraus gesichert sein muß, oder bei Staatsanleihen, für welche den Gläubigern die versprochene Zinsenzahlung und Amortisation gesichert sein soll. Da nun eine Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben weder in der Verfassung noch in den Etatsgesetzen selbst gemacht wird, so fragt es sich nun, ob die Zweite Kammer befugt sei, mittels Amendements den Betrag solcher Ausgaben herabzusetzen oder dieselben gänzlich aus dem Etatsgesetze zu entfernen, wie sie zweifelsohne gegenüber der anderen eingestellten Ausgabeposten zu thun befugt ist; und was in Betreff der gesetzlich normirten Ausgaben geschehen muß, wenn entweder die Zweite Kammer oder auch die Erste Kammer einen Etatsgesetzentwurf gänzlich ablehnt. Daß zu der erstgenannten Maßregel die Zweite Kammer vielleicht zwar der Form nach befugt, aber doch sachlich nicht berechtigt ist, darf wohl angenommen werden; und es ist auch wirklich kein Beispiel anzuführen, daß sie von dem formellen Budgetrecht einen solchen Mißbrauch gemacht hat. Wie die Regierung in dem Falle gänzlicher Ablehnung handeln würde, hat sich faktisch auch noch nicht dargethan, da es im Falle der Ablehnung eines Etatsgesetzentwurfes Brauch ist, sobald wie möglich auf Antrag der Regierung ein sogenanntes Creditgesetz festzustellen, wodurch für das betreffende Verwaltungsdepartement die Ausgaben, im Betrage des vorigen Etatsjahres auf einige Monate (höchstens auf ein Semester) bewilligt zu werden pflegen, mit der Absicht, daß inzwischen die Regierung den Entwurf so ändern möge, daß eine Vereinbarung mit den Kammern getroffen werden kann.

Was nun die Anweisung der Einnahmequellen, welche zur Bestreitung der Ausgaben dienen sollen, bei der gesetzlichen Etatsnormirung anbelangt, so ist die Frage entstanden, ob die Feststellung derselben auf dem Wege der Gesetzgebung einem periodischen Steuer-Bewilligungsrecht gleich zu stellen sei. Dies ist indessen bestimmt zu verneinen. Da jede Steuerpflicht auf einem Gesetze, also auf dem vereinbarten Willen des Königs und der zwei Kammern der General-Staaten beruht, so läßt es sich nicht annehmen, daß die Fortdauer dieser gesetzlich feststehenden Verpflichtung einseitig von der Zweiten Kammer mittels Amendement, oder auch von derselben oder von der Ersten Kammer mittels Ablehnung des Gesetzes, worin die Einnahmen veranschlagt werden, aufgehoben werden kann. Die einzige, freilich nicht unwichtige Folge einer solchen Abstimmung wäre diese, daß die Regierung die aus dem Einnahmen-Gesetze entfernten Steuern und Gebühren zwar erheben und auch zufällig fließende Einkünfte einnehmen könnte, aber den Ertrag derselben nicht zur Bestreitung der Ausgaben

Digitized by Google

verwenden dürfte. Diese Anschauung läßt sich auch wirklich aus dem Wortlaute des betreffenden Verfassungsartikels correcter Weise interpretiren. „Durch das Gesetz," so heißt es, „werden die Veranschlagungen aller Staatsausgaben festgestellt und die Mittel „zu deren Deckung angewiesen" [1]).

Indem somit das sogenannte Mittelgesetz (Wet op de Middelen) die Einnahmen anweist, welche zur Deckung der Ausgaben verwendet werden sollen, ist es noch fraglich, ob die Verfassungsvorschrift eine vollständige Deckung der Ausgaben mittels des Einnahmegesetzes bezwecke, und es nicht zulässig sei, daß die Calculation der Etatsgesetze das Resultat herbeiführt, daß die Einnahmen hinter der für die Ausgaben erforderlichen Geldsumme zurückbleiben. Zur Lösung dieser Frage ist zu bemerken, daß das Mittel- oder Einnahmengesetz bloß die verschiedenen Einnahmequellen aufzählt und den Ertrag derselben zur Deckung der Ausgaben bestimmt, aber keineswegs, was auch unmöglich wäre, den Ertrag selbst feststellt. Es wird wohl ein Voranschlag (Raming) zugleich mit dem Einnahmen-Gesetzesentwurf von der Regierung eingereicht, wobei der vermuthliche Ertrag jeder einzelnen Einnahmequelle auf dem Wege der Calculation angegeben wird; da dieser Vorschlag indessen keinen integrirenden Theil des Gesetzes bildet, so wird auch bei der Feststellung des Budgets der Ertrag der Einnahmen, und damit auch das Verhältniß derselben zu der Ziffer der Ausgaben, nicht gesetzlich anerkannt. Es läßt sich daher auch nicht annehmen, daß die Verfassung eine im Voraus angegebene, genaue und vollständig calculirte Deckung der Ausgaben mittels der Einnahmen erzwingen will. Die parlamentarische Praxis hat inzwischen in dem entgegengesetzten Sinne entschieden. Die Kammern pflegen auf den dem Einnahmegesetz hinzugefügten Voranschlag wirkliche Rücksicht zu nehmen und haben die Praxis einzuführen vermocht, daß eine vollständige Deckung der bewilligten Ausgaben schon bei der Feststellung des Budgets herbeigeführt wird, sei es auch blos auf die Weise, daß die Regierung in dem Einnahme-Gesetz ermächtigt wird, mittels Schatzkammerscheinen eine schwebende Schuld im Betrag einer bestimmten Maximalsumme zu contrahiren.

1. Für das Jahr 1885 waren die sämmtlichen Staatsausgaben veranschlagt auf ± 135[11] Millionen Gulden (= Rm. 225[5]/[6] Millionen), worunter nahezu 33 Millionen Gulden (= Rm. 55 Millionen) an Zinsen für die Staatsschuld.

2. Ueber die rein politische Bedeutung des Budget-Rechts, inwieweit nämlich die Kammern davon Gebrauch machen, um einem Minister oder Ministerinm, dem sie ihr Zutrauen verweigern, die Weiterführung der Verwaltung unmöglich zu machen, siehe oben § 27.

§ 51. **Die Finanzverwaltung.** Die Verwaltung der Staatsfinanzen beruht also, was die Ausgaben anbelangt, auf dem gehörig verkündeten Etats- (bezw. Credit-) Gesetze. Nur für die darin bezeichneten Gegenstände und höchstens zum Betrage der für jeden derselben bestimmten Geldsumme, darf die Regierung aus der Staatskasse schöpfen. Ihr steht es zu jedesmal zu beurtheilen, ob es im allgemeinen Interesse gelegen ist, eine bewilligte Ausgabe wirklich stattfinden zu lassen, und ob hiezu die bewilligte Summe ganz oder nur zum Theile erforderlich wird. Die Etatsgesetze verpflichten nicht, sondern ermächtigen nur zu den Ausgaben.

Für den Fall, daß im Laufe des Etatsjahres Ausgaben erforderlich werden, welche in den Etatsgesetzen nicht bewilligt sind, ist zum Theil in der Verfassung selbst der Weg angewiesen. Sie bestimmt daß die Etatsgesetze selbst die Uebertragung oder Transscription gestatten können. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß jedes, einem Haupttheile der Verwaltung gewidmete, und überdies noch ein spezielles, alle Haupttheile

1) Nur die zeitliche Erhöhung der Steuern mittels Zusatz-Prozenten (Opcenten) findet, jedesmal auf ein Jahr, bei der Feststellung des Einnahmen-Gesetzes statt.

Digitized by Google

betreffendes Gesetz, eine gewisse Summe in Anschlag bringen für nicht vorhergesehene Ausgaben, welche bei verschiedenen, namhaft gemachten Artikeln oder Verwaltungsgegenständen im Laufe des Jahres über die für dieselben speziell angewiesenen Beträge hinaus nöthig werden könnten. Auf diese Weise — allein nur innerhalb der gezogenen Schranken — wird sowohl eine quantiative als selbst eine qualitative Ueberschreitung für nicht namhaft gemachte Ausgabeposten ermöglicht. Die angewiesenen Summen pflegen indessen, im Verhältniß zu der ganzen bei jedem Etatsgesetz bestimmten Summe, zu einem sehr geringen Betrag bestimmt zu werden. Die sogen. viréments oder Uebertragungen von Crediten sind daher soviel wie möglich eingeschränkt. Würden noch größere Summen erforderlich als unter den Rubriken der nicht vorausgesehenen Ausgaben dazu bestimmt sind, und auch besonders in den Fällen, daß für Gegenstände, welche entweder in den Etatsgesetzen gar nicht berührt oder in den Rubriken der nicht vorausgesehenen Ausgaben nicht mit aufgezählt sind, bedeutende Ausgaben sich als nöthig ergeben würden, dann wird ein ergänzendes Etatsgesetz nöthig, wodurch die ursprünglich veranschlagte Summe dieses oder jenes Haupttheiles erhöht werden muß.

Mit der Ueberwachung der Finanz-Verwaltung ist die allgemeine Rechnungskammer beauftragt, deren Mitglieder vom König aus einer von der Zweiten Kammer ausgehenden Vorschlagsliste von je drei Candidaten ernannt werden. Dieselben werden — sieben an der Zahl — auf Lebenszeit angestellt und dürfen nur aus gesetzlich festzustellenden Gründen kraft Richterspruchs abgesetzt oder entlassen werden; auch ist ihre Besoldung gesetzlich normirt. Die betreffenden Verfassungs-Bestimmungen schreiben vor, daß der Kammer die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden soll und daß im Uebrigen die Wirksamkeit derselben durch Gesetz zu regeln ist [1]). Laut eines schon vor der jetzigen Verfassungs-Redaction eingeführten Gesetzes [2]) soll die Rechnungskammer die Einhaltung der Etats-Gesetze auch präventiv überwachen, indem wenigstens regelmäßig der Finanzminister keine Zahlung aus der Staatskasse zu befehlen befugt ist, bevor nicht der Minister, der in seinem Verwaltungs-Departement eine Ausgabe bewirken will, das Fiat der Rechnungskammer eingeholt hat. Das Rechnungsjahr währt volle zwölf Monate nach der Beendigung des Etats-Jahres, worauf jedes Budget sich bezieht. Inzwischen sind alle Forderungen an die Staatskasse, mit Ausnahme der Staatsschulden-Zinsen und solche der festen Gehalte und Pensionen, unter Strafe der Verjährung, innerhalb sechs, und welche auf Verdingungs- oder Lieferungs-Verträge sich stützen, innerhalb zehn Monaten nach dem Schlusse des betreffenden Budget-Jahres von den Gläubigern einzureichen [3]).

Ueber die Einnahmen werden monatlich der Rechnungskammer Berichte und am Ende des Jahres ein Generalbericht erstattet; dem Generalbericht werden die Listen der Einnahmen hinzugefügt, welche von jeder mit der Erhebung der Staats-Einkünfte beauftragten Behörden herrühren. Diese Behörden sind zur Sicherheits-Stellung verpflichtet.

Innerhalb der drei ersten Monate jedes Jahres wird von allen Ministern, und zwar von jedem über sein Verwaltungs-Departement, über die von ihm gemachten Ausgaben und empfangenen Einnahmen eine Rechnung, und zugleich vom Finanzminister über alle Ausgaben und Einnahmen eine allgemeine Rechnung aufgestellt. Erst nachdem diese Rechnungen und die daraus resultirende allgemeine Rechnung von der allgmeinen Rechnungskammer abgeschlossen und genehmigt sind, werden von der Regierung den General-Staaten die gesammten Staats-Ausgaben und Einnahmen überantwortet. Der Abschluß der Rechnung wird auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt.

1) Art. 122, 176. 2) Vom 5. Okt. 1841. 3) Ges. vom 8. Nov. 1815, und 10. Febr. 1844.

Digitized by Google

Die allgem. Rechnungskammer ist also nicht nur mit der Revision, sondern auch mit der Controlirung nicht blos der Rechnungen, sondern auch des Kassenwesens beauftragt. Sie hat sogar die Oberaufsicht über die Verwaltung des in den Staats-Magazinen, Arsenalen, Marine-Werften u.s.w. befindlichen Materials zu führen. Auch die Buchführung über die Staatsschuld steht unter ihrer Controle. Die finanzielle Verantwortlichkeit für Handlungen, welche mit den Etats-Gesetzen in Widerspruch stehen, der Staatskasse gegenüber, ist gesetzlich noch nicht geregelt. Ebensowenig ist es deutlich zu ermitteln, ob es nur den General-Staaten zusteht, sich bei der jährlichen Ueberantwortung um die calculatorische Richtigkeit der Rechnung zu bemühen; oder vielmehr zu untersuchen, ob die formell mit dem Etats-Gesetze übereinstimmenden Ausgaben auch wirklich nöthig oder nützlich vorgenommen sind. In der Praxis hat diese Oberaufsicht seitens der Volksvertretung nicht viel zu bedeuten.

B. Provinzial- und Gemeinde-Finanzen.

§ 52. **Das Provinzial-Budget.** Im Allgemeinen ist das Provinzial- und Gemeinde-Finanzwesen nach dem Muster des Staats-Finanzwesens eingerichtet. Das Provinzial-Budget zerfällt in zwei Theile: a. Die Ausgaben, welche zwar in jeder Provinz und von der Provinzial-Verwaltung vorzunehmen sind, aber wesentlich im Interesse der allgemeinen Landes-Regierung stattfinden, und im Provinzial-Ordnungs-Gesetz genau bezeichnet sind; b. die Ausgaben, welche aus der autonomischen Stellung der Provinz herrühren. Alljährlich und zwar in der im Monat Juli abzuhaltenden Versammlung der Provinzial-Staaten werden die betreffenden Haushalts-Etats-Entwürfe von den Deputirten-Staaten vorgelegt. Was nun die unter a angedeuteten Ausgaben anbelangt, so werden dieselben, nachdem die Provinzial-Staaten sich darüber geeinigt, und insoweit sie die Genehmigung des Königs für dieselben erhalten haben, in den nächstfolgenden Staats-Haushalts-Etats-Entwurf (Hauptabtheilung der inneren Verwaltung) aufgenommen und werden auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt. Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben werden aus der Staatskasse entnommen.

Die unter b bezeichneten Ausgaben bedürfen nach deren Feststellung Seitens der Provinzial-Staaten der Genehmigung des Königs, welcher berechtigt ist, die Provinzial-Verwaltung zu der Budgetirung derjenigen Ausgaben zu nöthigen, welche von den Gesetzen derselben auferlegt sind. Dieser Theil (b) des Provinzial-Budgets soll auch alle Einnahmen der Provinz enthalten. Insoweit sich unter denselben Steuern finden, sollen dieselben auf Antrag des Königs, durch ein Gesetz, das die Ausgaben anweist, welche zu decken sie bestimmt sind, genehmigt werden. Diese Provinzial-Steuern werden also immer nur auf Jahresfrist bewilligt. Feste gesetzliche Normen für deren Einrichtung fehlen. Die allgemeine Rechnungskammer übt bezüglich der Provinzial-Finanzen alle dieselben Befugnisse aus, wie bei den Staats-Finanzen [1]).

Die Provinzial-Steuern bestehen meistens aus Zusatz-Prozenten zu den direkten Staats-Steuern; während daneben Gebühren für die Benützung von provinzialen Wegen und Straßen erhoben werden.

§ 53. **Das Gemeinde-Budget** wird auf den im October jedes Jahres einzubringenden Antrag des Magistrats von dem Gemeinde-Rath festgestellt und enthält alle Ausgaben und Einnahmen, welche die Gemeinde betreffen. Zwei Monate vor dem Anfang des Etats-Jahres wird es den Deputirten-Staaten zur Genehmigung vorgelegt. Dieselben sind berechtigt, die Aufnahme derjenigen Ausgaben zu befehlen, nöthigenfalls zu erzwingen, zu denen die Gemeindeverwaltung kraft Gesetzes verpflichtet ist. Verweigert der Gemeinderath die für diese Zwangsetatisirung nöthigen Mittel herbeizuschaffen, so können sie selbst, zum Behufe derselben, andere Ausgaben, welche gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, zeitweilig vom Gemeinde-Etat absetzen. Verweigern die Deputirten-

1) Verf.-Art. 129. Prov.-Ordn.-Ges. Art. 103—126.

Digitized by Google

Staaten aus dieser oder aus anderen Ursachen die Genehmigung, so kann der Gemeinde-Rath die Entscheidung des Königs anrufen. Zur Deckung der Ausgaben, insoweit (wie ohne Ausnahme der Fall ist) die Einkünfte aus den der Gemeinde gehörigen Liegenschaften nicht ausreichen, ist den Gemeinden zunächst die Disposition über vier Fünftel der oben verzeichneten Landes-Personal-Steuer gegeben[1]). Weiter ist denselben die Einnahme aus den für den Verkauf geistiger Getränke gesetzlich zu erhebenden Licenzsteuern[2]) überwiesen. Wenn dies Alles (wie regelmäßig der Fall) nicht ausreicht, dürfen sie selbst Steuern erheben. Die Verordnungen des Rathes, wodurch die Einführung solcher Steuern beschlossen wird, sind der Genehmigung des Königs unterworfen, welche erst nach Berichterstattung der Deputirten-Staaten gegeben oder verweigert wird. Für diese Steuern enthält das Gemeinde-Ordnungs-Gesetz[3]) feste Normen, welche die Art, die Reihenfolge und den Umfang derselben bestimmen. Kraft derselben dürfen die Gemeinden die folgenden Steuern erheben: 1) Zusatz-Prozente zur Grund-Steuer, und zwar auf die Gebäude höchstens 40, auf andere Liegenschaften höchstens 10 Prozent; 2) eine direkte Personal-Steuer von den Einwohnern, auf Grundlagen beruhend, welche einer gerechten Schätzung des Einkommens gleichkommen; 3) Zusatz-Prozente zur Landes-Personal-Steuer, in einem Gesammtbetrage, der denjenigen der sub 2 genannten Steuern nicht übersteigt; 4) eine Steuer auf den Besitz von Hunden; und 5) auf öffentliche Vergnügungen. Der König hat bei seiner Entscheidung zu beurtheilen, ob die im Gesetze angegebenen Schranken wirklich eingehalten sind. Die von ihm genehmigten Steuern werden, unähnlich den Provinzial-Steuern, auf unbestimmte Zeit eingeführt. Alljährlich sind aber die Deputirten-Staaten bei der Beurtheilung des Budgets in der Lage die Fortdauer oder die Einstellung derselben zu ermöglichen.

Die Finanz-Verwaltung wird von dem Magistrate geführt, welcher darüber nach Ablauf des Jahres dem Rath Rechnung ablegt. Die Genehmigung des Gemeinde-Rathes in dieser Angelegenheit ist der Controlirung Seitens der Deputirten-Staaten und im Fall eines Conflictes, der Entscheidung des Königs unterworfen[4]).

1. Die wichtigsten civilrechtlichen Vermögensakte der Gemeinde-Verwaltung sind der Aufsicht der Deputirten-Staaten unterworfen. Vgl. oben Anm. zu §§ 39—40 i. f.

2. Accisen sind den Gemeinden ausdrücklich abgesprochen; sie werden nur ausnahmsweise bei speziellen Gesetzen einzelnen Gemeinden auf kurze Frist gestattet.

3. Die Gebühren für den Gebrauch der Gemeindeanstalten zu erheben sind in Allem den Steuern gleichgestellt.

4. Auch Natural-Leistungen, sei es in Materialien oder in Arbeit, können bei Steuer-Verordnungen von den Gemeinde-Behörden auferlegt werden. Selbstverständlich kommt dieses fast nur in ärmlichen Dorfgemeinden vor.

5. So oft der König berufen wird, in einem Conflict zwischen der Gemeinde-Behörde und den Deputirten-Staaten in finanziellen Angelegenheiten zu entscheiden, muß das Gutachten einer dazu bestimmten Abtheilung des Staatsrathes eingeholt werden. Vgl. § 59.

6. Laut offizieller Statistik betrugen 1883 die Staats-Steuern (in Tausendzahlen): 87 037 Gulden (= Rm. 128 400); die Provinz-Steuern: 2846 Gulden (= Rm. 4744); die Gemeinde-Steuern: 116 297 Gulden (= Rm. 193 830).

---

1) Ges. vom 7. Juli 1865 und vom 26. Juli 1885. Im letztcitirten Gesetze ist der gemittelte Ertrag der Personal-Steuer, nebst Zusatz-Prozenten über die Jahre 1882—1885 berechnet, als Basis für die Feststellung der $^4/_5$ angenommen.

2) Ges. vom 22. Juni 1881 und vom 16. April 1885.

3) Namentlich in den sub (2) citirten Gesetzen.

4) Verf.-Art. 141—143; Gem.-Ordn.-Ges. Art. 203—225.

Digitized by Google

Abtheilung VIII. Die Wehrmittel.

§ 54. **Die Heeresbildung und die Milizpflicht.** In der mit dem Titel der Defension bezeichneten Hauptabtheilung der Verfassung werden einige Normen für die Bildung der Streitkräfte aufgestellt und die Wehrpflicht der Unterthanen behandelt, in einigen Beziehungen selbst bis auf untergeordnete Einzelheiten geregelt. Form und Inhalt derselben lassen sich nur geschichtlich erklären [1]).

Nach dem Sturz der Französischen Herrschaft schien sowohl der kaum aufgehobene Druck der gehaßten Conscription als die Erinnerung an die Zustände der ehemaligen Republik die leitenden Staatsmänner zu nöthigen, der Nation so wenig unmittelbare Militärlasten aufzulegen als nur möglich. Auf der anderen Seite aber duldeten die Erfordernisse der Neuzeit und die Erfahrung anderswo in den Befreiungskriegen, ja selbst auch das Beispiel der Französischen Republik im Anfang der Revolutionskriege, keineswegs eine gänzliche Beseitigung derselben.

Zwei einander ziemlich widerstreitende Prinzipien suchte daher die Verfassung (v. 1814 u. 1815) sogut wie möglich miteinander zu versöhnen. Die Wehrpflicht der Unterthanen wurde in unbestimmten Worten ausgesprochen und dem König die Pflicht auferlegt, für ein genügendes Kriegsheer, Landmacht und Marine, zu sorgen, welches mittels Werbung gebildet werden sollte. Außer dem so zu bildenden Heere wurde die Errichtung einer regelmäßig nur zur Vertheidigung des Staatsgebietes, innerhalb der Grenzen, zu verwendenden National-Miliz vorgeschrieben, welche indessen zunächst durch freiwillige Dienstnahme zusammengesetzt werden sollte; blos ergänzend sollte hiebei die Wehrpflicht eintreten.

Nachdem die Erfahrung längst gezeigt hatte, daß durch freiwilligen Eintritt weder ein genügendes stehendes Heer im Ganzen, noch die National-Miliz zum größten Theile gebildet werden konnte, wurde in den ersten Entwürfen zur Verfassungs-Revision im Jahre 1848 der Schwerpunkt der Heeresbildung in die National-Miliz, also in die Wehrpflicht der Bürger verlegt. Weder bei der Volksvertretung noch bei den militärischen Fachmännern vermochte das neue Prinzip Anklang zu finden, und die Regierung sah sich genöthigt, im Großen und Ganzen an dem Bestehenden festzuhalten. Vor wie nach sind wir für die Mannschaft auf die zwei Hauptbestandtheile, das stehende Heer und die Miliz, angewiesen. Die Stärke der Miliz soll durch das Gesetz bestimmt, und fortwährend „soviel möglich" mittels freiwilligen Eintritts hergestellt werden. Was daran fehlt, soll aus denjenigen Einwohnern [2]), welche das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben und welche durch das Loos alljährlich dafür bestimmt werden, ergänzt werden. Das Milizgesetz [3]) hat außerdem den durch das Loos Angewiesenen die Befugniß, sich vertreten zu lassen (Plaatsvervanging) ausdrücklich gestattet. Der Dienst bei der Miliz erstreckt sich auf fünf Jahre; nur während eines Krieges oder zu Folge anderer außergewöhnlicher Umstände vermag ein Gesetz zu längerer Dienstzeit zu verpflichten. Die Verwendung der Miliz, deren Stärke das geltende Gesetz auf ein jährliches Contingent von 11000 Mann bestimmt hat, ist sehr detaillirt vorgeschrieben. Das jüngste Contingent soll zur Einübung während höchstens einem Jahr unter den Waffen ge-

---

1) Hauptabth. VIII: „Van de Defensie". Art. 177—190.

2) Die seßhafte Einwohnung genügt, das Staatsbürgerrecht wird für die Erfüllung der Wehrpflicht nicht gefordert. Nicht naturalisirte Fremde sind aber der Wehrpflicht enthoben, falls in ihrem Vaterlande Niederländische Unterthanen gleichfalls dem Militärdienst nicht unterworfen sind. Miliz-Ges. Art. 13.

3) Ges. vom 19. Aug. 1861.

Digitized by Google

halten werden; die ganze Miliz kann zur weiteren Uebung auf eine Zeitdauer von höchstens sechs Wochen zusammen gerufen werden, während ein durch das Gesetz zu bestimmender Theil derselben[1]) unter den Fahnen gehalten werden darf. Nur im Falle eines Krieges oder anderer außerordentlicher Umstände darf der König diese Schranken überschreiten, indem er so bald als möglich für die von ihm getroffenen Maßregeln auf dem Wege der Gesetzgebung die Genehmigung einzuholen hat. Einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung zu Folge dürfen die durch das Loos der Miliz zugewiesenen Mannschaften nur mit ihrer freien Zustimmung in die Colonien versetzt werden; und da überdies das Gesetz ein gleiches Erforderniß für den Dienst auf der Flotte enthält, so bleibt, besonders für das Kolonial-Heer, Werbung fortwährend nöthig. Die Wehrpflicht der Einwohner wird auch noch zur Bildung einer Art Landwehr mit der altherkömmlichen Benennung „Schutterij" (Schützen) in Anspruch genommen. Diese Landwehr, welche in jeder Gemeinde selbständig einzurichten ist, soll jeder Zeit für die Wahrung der innern Ruhe eintreten, und kann in Zeiten der Gefahr und des Krieges zur Landesvertheidigung aufgerufen werden.

Ein besonderes, von der Miliz getrenntes, stehendes Heer gibt es im Lande selbst (außer den Colonien) eigentlich nicht. Nicht nur, daß die Offizier- und Unteroffizier-Stellen (das sogen. Kader) bei der Miliz regelmäßig mittels freiwilliger Dienstübernahme besetzt werden, auch die Freiwilligen, die als Soldaten beim stehenden Heer zum Militärdienst sich verpflichten, werden bei dem Miliz-Heer eingetheilt. Das Miliz-Gesetz hat diese Mischung ausdrücklich gestattet, da die Errichtung eines besonderen, durch freiwillige Dienstübernahme zu bildenden, stehenden Heeres, sich praktisch als unmöglich erwiesen hat. vgl. § 18 i. f.

Seit vielen Jahren ist die Aenderung des ganzen Wehr-Systems eine brennende Frage. Die Einführung einer wirklichen allgemeinen Wehrpflicht, wofür eine Verfassungs-Aenderung nöthig wäre, oder wenigstens die Aufhebung der Stellvertretung bei der National-Miliz, welche schon durch eine Revision des Miliz-Gesetzes erzielt werden kann, gehört zu den Erfordernissen, welche sowohl von politischer Seite als vom miliärischen Fach-Standpunkte aus sich immer stärker geltend machen. Es ist nur die Frage, wie bald die Volkssitte, besonders die Gewohnheiten des Bürgerthums, in eine solche Aenderung sich finden wird.

Einquartierung, Lieferungen und andere Requisitionen geben regelmäßig ein Recht auf Entschädigung. Die Ausnahmen für die Kriegszeiten sind gesetzlich zu regeln[2]).

§ 55. **Heeres-Verwaltung.** Die oberste Gewalt über das Heer und die Flotte kommt dem Könige zu. Er hat daher die Bewaffnung und die innere Organisation zu regeln, die Garnisons-Plätze anzuweisen, die Uebungen vorzuschreiben, die Bedingungen für den freiwilligen Eintritt ins Heer zu bestimmen; er ertheilt alle Befehle, welche das Heer und die Flotte in Friedens- und Kriegszeiten zu befolgen hat. Daß der König auch in diesen Angelegenheiten als constitutioneller Fürst zu handeln hat, ist jedem Zweifel enthoben, indem die oben bezeichneten Regeln für die Ausübung der Königlichen Gewalt (§ 18) allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Der König hat daher in Betreff des Miliz-Heeres die in dem unmittelbar vorangehenden Paragraphen angedeuteten Schranken einzuhalten und im Allgemeinen über die zu treffenden Maßregeln eine Vereinbarung mit seinem verantwortlichen Kriegsminister zu treffen Es ist auch, absichtlicher, wenigstens bemerkenswerther Weise, nicht vom Königlichen Oberbefehl die Rede, da gerade die unmittelbare Heeres-Anführung durch den König leicht einen Conflict zwischen den Pflichten der unverletzlichen Königlichen Person und denjenigen eines commandirenden Oberbefehlshabers herbeiführen würde. Dem König gebührt selbstverständlich, wie die Verfassung noch ausdrücklich bestimmt, die Anstellung der Offiziere[3]). Die Bestimmung ist aber deßhalb aufgenommen, weil sie zugleich eine einschränkende Vorschrift enthält, indem die Verfassung verlangt, daß durch ein Gesetz

1) Dem geltenden Gesetze zufolge 1/7.
2) Ges. vom 14. Sept. 1866 und 29. März 1877. 3) Art. 58.

Digitized by Google

die Regeln bestimmt werden, welche der König bei der Beförderung, Entlassung und Außerdienst-Stellung der Offiziere zu befolgen hat; und daß gleicherweise die Normirung der Ruhegehalte oder Pensionen auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinde.

Die Militärgerichtsbarkeit, sowohl für das Heer und die Kriegsmarine als für die Landwehr, ist gesetzlich zu regeln[1]).

Abtheilung IX. Die Justiz.

§ 56. **Allgemeine Regeln für die Rechtspflege.** Zu dem Zwecke jenen wichtigen Theil der Staatspflicht, welcher für die Erhaltung der Rechtsordnung Sorge zu tragen hat, besonders durch die Civil- und Criminal-Justiz, mit den für die bürgerliche Freiheit erforderlichen Garantien zu umgeben, hat die Verfassung sich bestrebt, die Hauptnormen anzugeben welche zum Behuf der Gewährleistung einer sichern und unbefangenen Rechtspflege eingehalten werden sollen[2]). Als solche kommen die nachstehenden in Betracht:

1. Das Privat-, Straf- und Prozeß-Recht soll codificirt sein.

Die jetzt giltigen Civil-, Handels-, Civil- und Strafprozeß-Gesetzbücher sind am 1. Oktober 1838 eingeführt; für das Strafrecht gilt noch der, zwar vielfach abgeänderte französische Code pénal, doch ist im Jahre 1881 ein neues nationales Strafgesetzbuch verkündigt, dessen Einführung vorbereitet wird. Die Polizei-Strafgesetzgebung ist der Codification nicht unterworfen worden.

2. Nur dem Staate als Ganzes steht die Gerichtsbarkeit zu, welche daher immer und überall im Namen des Königs geübt wird.

3. Die Gerichtsbarkeit wird von denjenigen richterlichen Beamten ausgeübt, welche durch das Gesetz dazu berufen sind; die Organisation der richterlichen Gewalt soll in einem Gesetzbuch codificirt sein.

4. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der Regierung wird dadurch gesichert, daß

a) die Mitglieder der Gerichtscollegien (sowie der oberste Staatsanwalt) auf Lebenszeit angestellt werden und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen durch Richterspruch entlassen werden können[3]);

b) die Gehalte der richterlichen Behörden durch das Gesetz festgestellt werden.

5. Die streitige Gerichtsbarkeit über civilrechtliche Verhältnisse kommt ausschließlich der richterlichen Gewalt zu.

Mit derselben dürfen also, unähnlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, niemals andere Verwaltungs-Behörden beauftragt werden. Regelmäßig ist indessen auch die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit den richterlichen Behörden zugewiesen. Auch die Entscheidungen über staatsbürgerliche Rechte überträgt die Verfassung der richterlichen Gewalt (wie in Betreff der Anfertigung der Wähler-Listen oben § 20 bemerkt worden ist), doch läßt sie gesetzliche Ausnahmen zu.

6. Die Gerichts-Sitzungen sind der Regel nach öffentlich abzuhalten; nur im Interesse der öffentlichen Ruhe und Moral kann das Gesetz Ausnahmen gestatten.

7. Alle richterlichen Urtheile sollen motivirt sein, und in Strafrechtssachen die Gesetzes-Artikel, worauf dieselben beruhen, enthalten; sie sollen ohne irgend eine Ausnahme in öffentlicher Sitzung verkündigt werden.

Ueber das Verfahren enthält die Verfassung keine anderen als die sub 6 und 7 angegebenen Regeln. Die Prozeß-Gesetzbücher haben als Regel öffentliches und mündliches Verfahren vorgeschrieben. In Civil-Justizsachen, welche von den Gerichtscollegien behandelt werden, müssen

1) Art. 146.
2) Hauptabth. V: „Van de Justitie". Art. 145, 146, 148, 149, 155, 156, 163.
3) Das Ges. vom 9. April 1877 hat dies auch auf den Einzelrichter ausgedehnt.

Digitized by Google

die Parteien sich von Anwälten (procureur) dem avoué des französischen Rechts vertreten lassen; doch ist für die an Niederl. Universitäten graduirten Doctoren der Rechte die Anwaltschaft seit dem Gesetz vom 23. April 1879 mit der freien Advokatur vereinbar erklärt.

§ 57. Die **Organisation der Gerichte** berührt die Verfassung nur in einem Punkte mit dem Zwecke, daß soweit wie möglich Einheit und Uebereinstimmung in der Rechtspflege im ganzen Staatsgebiete herrschen. Es soll für den ganzen Staat Ein oberster Gerichtshof bestehen unter der Benennung eines Hohen Rathes (Hooge Raad) der Niederlande, dessen Mitglieder vom Könige aus einer von der Zweiten Kammer der General-Staaten bei jeder Vacatur präsentirten Vorschlagsliste ernannt werden; und dessen Präsidenten der König aus den Mitgliedern erwählt [1]). Diesem obersten Gerichtshof ist verfassungsmäßig die nachstehende Competenz zugetheilt:

1. Er übt die Oberaufsicht aus über das regelmäßige Verfahren und die Verhandlung aller Justizsachen, und über die Befolgung der Gesetze Seitens aller Gerichts-Collegien [2]).

Die Ausübung dieser Oberaufsicht wird erzielt mittels des hauptsächlich nach französischem Muster eingerichteten Cassations-Systems, dem zu Folge dem Obersten Gerichtshof alle richterlichen Urtheile, gegen welche das Rechtsmittel der Berufung (Appel) nicht Statt finden kann, oder welche von den Berufungs-Gerichten ausgesprochen sind, zur Prüfung auf dem Wege der Revision vorgelegt werden können. Die Revision kann nur gestützt werden auf: 1) die Verletzung eines Gesetzes; 2) die Nichtbeachtung derjenigen Vorschriften des Verfahrens, deren Nichtbefolgung mit der Nichtigkeits-Erklärung bedroht worden ist; 3) die Ueberschreitung der sächlichen oder attributiven Competenz. Das reine Cassations- oder Revisions-System ist insofern verlassen, als es dem obersten Gerichtshof obliegt, im Falle des ersten, angeführten Cassationsgrundes selbst ein endgültiges Urtheil auszusprechen.

Seit vielen Jahren wird die Frage erörtert, ob es mit der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Oberaufsicht nicht zu vereinbaren sein möchte, den Obersten Gerichtshof zum alleinigen Berufungsgerichte für das ganze Staatsgebiet zu machen und die Cassation als selbständiges Rechtsmittel aufzuheben. Merkwürdig für den Geist und die Absicht der Verfassung ist der Umstand, daß sie den Fortbestand der Berufungsgerichte, namentlich der sogen. Gerichtshöfe (Gerechtshoven) als fraglich voraussetzt, indem sie die Anstellung ihrer Mitglieder auf Lebenszeit an die Bedingung knüpft, falls solche d. h. die Gerichtshöfe da sind (Hoven, zoo die er zijn[3]).

Es giebt jetzt 5 Gerichts- (Appellations-) Höfe; 23 Gerichte erster Instanz und 106 Einzelrichter. Die Niederl. Gesetze kennen nur den gelehrten, amtlichen Richter; keine Handelsgerichte, keine Geschworenen, keine Schöffen-Gerichte. Weder von der Jurisprudenz noch von der öffentlichen Meinung wird auf Einführung des Laien-Elementes in erheblichem Maße gedrungen. Die Militär-Gerichtsbarkeit ist bis jetzt der Oberaufsicht des Hohen Rathes entzogen geblieben, da das kraft der früheren Verfassungs-Vorschriften eingerichtete oberste Militär-Gericht fortbesteht, solange noch keine neue Organisation der Militär-Justiz Statt gefunden hat.

2. Der Oberste Gerichtshof entscheidet als forum privilegiatum:

a) in Civilstreitigkeiten, wenn der Staat, der König oder die Mitglieder des Königlichen Hauses als Beklagte belangt werden, mit Ausnahme der Realklagen [4]).

b) in Strafsachen, wenn die Mitglieder der General-Staaten, die Minister, die Mitglieder des Staatsrathes, die Königlichen Commissäre in den Provinzen und die mit der obersten Regierungsgewalt in den Colonien beauftragten Personen, wegen Amtsverbrechen verfolgt werden [5]).

§ 58. **Das Begnadigungsrecht.** Dem König kommt das Begnadigungsrecht zu, dem zu Folge er die durch richterliches Urtheil ausgesprochene Strafe aufzuheben oder zu mildern vermag. Er hat diese Befugniß, nicht allein unter dem Beirath des verantwortlichen Ministers auszuüben, sondern überdies das Gutachten einer richterlichen Behörde einzuholen, und zwar sobald die Strafe auf mehr als dreijähriges Gefängniß sich erstreckt, das Gutachten des Obersten Gerichtshofes, sonst dasjenige des Richters oder des Kollegiums, von welchem die Strafe verhängt wurde.

---

1) Art. 157, 158. 2) Art. 162. 3) Art. 163. 4) Art. 161. 5) Art. 159.

Digitized by Google

Von diesem dem König zustehenden Begnadigungsrecht sind ausdrücklich ausgeschlossen die Abolition (Niederschlagung des Prozesses oder der Untersuchung) und die Amnestie (allgemeine Begnadigung für eine ganze Klasse von Verbrechen oder von Verbrechern), welche beiden nur auf dem Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden können[1]).

§ 59. Die **Verwaltungsjustiz** ist weder genügend noch einheitlich geregelt. Indem man lange Zeit dem französischen Prinzip treu blieb, kraft dessen das Verwalten auch das Urtheilen über Verwaltungsstreitigkeiten miteinschließt, versäumte man ähnliche Institutionen ins Leben zu rufen, durch welche sich dieses mangelhafte Prinzip in der französischen Praxis trefflich bewährte. In verschiedenen Verwaltungsgesetzen wurde indessen die Möglichkeit gegeben, gegen die etwaigen Verfügungen der Behörden Opposition einzulegen, besonders in Steuer- und Miliz-Sachen. Nach der Verfassungsrevision des J. 1848 wurde dieser Grundsatz in dem Maße, in welchem neue Verwaltungsgesetze fortwährend mehrere Gegenstände des materiellen und intellectuellen Lebens umfaßten, auf dieselben ausgedehnt, ohne daß indessen eine Unterscheidung zwischen Beschwerden und eigentlichen Klagen hiebei zu Tage tritt. Als Verwaltungsgericht in Verwaltungs-Streitigkeiten der Staatsbürger, sowohl den Staatsbeamten als den örtlichen Selbstverwaltungskörpern gegenüber, wird dabei das Deputirtencolleg in jeder Provinz bestimmt, von dessen Urtheilen regelmäßig (und nicht ohne bedeutende Ausnahmen) Berufung an die königliche Entscheidung offensteht. Die Entscheidung der Königlichen Regierung kann ebenfalls angerufen werden in Streitigkeiten zwischen den Gemeinde-Behörden und den Deputirten-Staaten über eine verweigerte Genehmigung, wobei die erstgenannten Behörden sich nicht beruhigen wollen. Die Entscheidung des Königs geht selbstverständlich thatsächlich aus dem Urtheil der verantwortlichen Minister hervor. Indessen wird der unparteiischen Beurtheilung ein wichtiger Vorschub geleistet durch die Bestimmung, daß die Regierung in diesen Sachen das Gutachten einer besonders dazu organisirten Abtheilung des Staatsrathes (Abth. für Verwaltungsstreitigkeiten) einzuholen hat. Bevor diese Abtheilung ihr Gutachten ertheilt, muß sie dem Berufungskläger Gelegenheit geben, seine Beschwerde sowohl schriftlich als in einer öffentlichen Sitzung mündlich zu begründen. Zwar ist die Regierung nicht verpflichtet, das Gutachten zu befolgen, aber im Falle des Nichtbefolgens wird die Unbefangenheit des Königlichen Richterspruchs besonders durch die öffentliche Mittheilung der Motive, welche die Entscheidung hervorgerufen haben, gewährleistet. Es ist nämlich vorgeschrieben, daß 1) die Entscheidung selbst in der offiziellen Gesetz-Sammlung veröffentlicht und 2) sowohl die Entscheidung selbst als das Gutachten des Staatsrathes und der Bericht des betreffenden Ministers in die offizielle Zeitung (Staatscourant) aufgenommen werden soll[2]).

Daß die Verwaltungsjustiz ihre Competenz nicht überschreitet, dafür sorgt die schon oben (§ 57) angeführte Bestimmung, daß die streitige Civilgerichtsbarkeit ausschließlich der richterlichen Gewalt vorbehalten bleibt; da jedoch sowohl diese Bestimmung selbst als die Schwierigkeit, das Prinzip gehörig zu formuliren[3]), leicht zu Competenzstreitigkeiten Anlaß geben kann, fordert die Verfassung zugleich die Erlassung eines Gesetzes, wodurch der Weg, auf welchem diese Conflicte zu entscheiden sind, geregelt werden soll[4]). Es

1) Art. 66. 2) Ges. vom 21. Dez. 1861, Art. 13, 25, 35—41.

3) Verf.-Art. 148: „Alle Streitigkeiten über Eigenthum und die daraus fließenden Rechte, über Forderungen und andere bürgerliche Rechte gehören ausschließlich zur Cognition der richterlichen Gewalt". Es entsteht hieraus namentlich die Frage, ob schon deshalb die ausschließliche Competenz der richterlichen Gewalt feststeht, daß bei einer Verwaltungs-Streitigkeit das a) Eigenthum mittelbar oder unmittelbar interessirt ist; z. B. wo es sich um die Normirung öffentlicher Wege oder Gewässer handelt; oder b) eine Schuldforderung gegen den Staat, die Provinz oder die Gemeinde erhoben werden kann. 4) Art. 150.

Digitized by Google

fehlt indessen noch immer an einem solchen Gesetze. Da, wie schon beiläufig bemerkt wurde, die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit nicht systematisch, nicht für die Verwaltungsstreitigkeiten im Allgemeinen, sondern jedesmal für einen besonderen Gegenstand und daher nicht für alle Gegenstände, welche in Frage kommen, geregelt ist, so muß zugestanden werden, daß dieser ganze, sehr wichtige Gegenstand, von welchem schließlich das Verhältniß der Unterthanen zu den Verfügungen der Behörden abhängt, einer ernstlichen und durchgreifenden Revision bedarf.

1. Das Fehlen eines Gesetzes über die Competenzconflicte wirkt nicht zu Gunsten der Ausdehnung der Verwaltungs-Gewalt. Ist einmal eine Streitigkeit der Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte unterworfen, so urtheilen diese selbst (also in höchster Instanz der oberste Gerichtshof), ohne irgend eine Einmischung der Verwaltung, über ihre eigene Competenz.

2. Von der eigentlichen Verwaltungs-Justiz ist wohl zu unterscheiden die Befugniß des Königs, alle Erlasse der Provinz und Gemeinde-Behörden, welche den Gesetzen zuwiderlaufen, zu beseitigen, weil dieses Recht nur bei Gesetzes-Verletzung und ohne direkte Mitbetheiligung des Interessirten ausgeübt wird. Auch findet alsdann kein prozeßualisches Verfahren vor einer Abtheilung des Staatsrathes statt; sondern der König hat nur, bevor er die Aufhebung ausspricht, das Gutachten des Staatsrathes in pleno einzuholen. Vgl. §§ 38—40.

3. Den heutigen Anforderungen des Rechtsstaates wird also durch diese nach Inhalt und Form mangelhafte Einrichtung der Rechtsprechung in Verwaltungs-Streitigkeiten keineswegs Genüge gethan. Das indirecte Mittel der Interpellation Seitens der Volksvertretung ist mehr geeignet, diesen Mangel aufzudecken, als denselben zu ersetzen. Fast überflüssig scheint es daher zu bemerken, daß alle die verschiedenen Meinungen, welche anderswo in Betreff der Regelung der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit gehegt werden, auch hier sich geltend zu machen versuchen, sowohl in theoretischen Schriften als in den Bemerkungen, welche die Mitglieder der General-Staaten bei verschiedenen sich darbietenden Gelegenheiten nicht aufhören, der Regierung entgegenzuhalten.

Abtheilung X. Die auswärtigen Angelegenheiten.

§ 60. **Allgemeines.** Zu der dem König zustehenden Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten gehört:

1. Die Unterhaltung regelmäßiger, freundschaftlicher Beziehungen zu den Regierungen anderer Staaten [1]);

2. Das Eingreifen in die völkerrechtlichen Verhältnisse durch Kriegserklärung und Friedensschließung;

3. Die Regelung dieser Verhältnisse durch Verträge.

Aus dem ersten Rechte folgt die Befugniß des Königs, Gesandte zu entsenden und zu empfangen, das diplomatische Corps des Staates zu organisiren, dessen Mitglieder zu ernennen u. s. w.

Bei dem zweiten Grundsatz ist zu beachten, daß dem König allein das Recht zusteht, den Krieg zu erklären und den Krieg durch Friedensschluß zu beendigen. Nur liegt ihm die Verpflichtung ob, die beiden Kammern der General-Staaten von der Kriegs-Erklärung sofort in Kenntniß zu setzen und denselben alle diejenigen Mittheilungen zu machen, welche er mit dem Interesse und der Sicherheit des Staates vereinbar erachtet [2]).

1. Kraft Königl. Erlaß vom 13. April 1882 bestehen für die Niederl. auswärtigen Missionen drei Rangstufen, nämlich der eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers; der eines Ministerresidenten; der eines Chargé d'affaires.

2. Die Frage, ob es dem Geist der Niederl. Traditionen und den jetzigen constitutionellen Einrichtungen nicht besser entspräche, für eine Kriegserklärung die Uebereinstimmung der Vertretung mit dem König vorzuschreiben, ist vielfach erörtert worden. Es ist aber dabei zu beachten, daß der König auch das Recht der Kriegserklärung, wie jedes andere Regierungsrecht, nur unter der Mitwirkung der verantwortlichen Minister auszuüben vermag; daß, wie oben bemerkt (§ 55) der König über die Miliz in außerordentlicher Weise nur mit Genehmigung der General-

1) Art. 55. 2) Art. 56.

Digitized by Google

Staaten verfügen darf, und daß auch die zum Krieg erforderlichen Ausgaben unter das Budget-Recht fallen.

3. Inwieweit der König beim Friedenschließen an die Zustimmung der Vertretung gebunden ist, hängt mit den Schranken zusammen, welche seiner Befugniß in Bezug auf völkerrechtliche Verträge überhaupt gesetzt sind.

§ 61. **Völkerrechtliche Verträge.** Der König schließt alle völkerrechtlichen (einschließlich der Friedens-) Verträge durch seine Bevollmächtigten ab und ratificirt dieselben. Sobald er glaubt, daß das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, theilt er den General-Staaten den Inhalt derselben mit.

Ohne vorhergehende Genehmigung der General-Staaten ratificirt er nicht diejenigen Verträge, welche

a) eine Cession oder einen Austausch von Staatsgebiet bezwecken;

b) oder sonst Bestimmungen enthalten, welche gesetzliche Rechte betreffen, d. h. solche Gegenstände berühren, welche nur auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden dürfen [1]).

Es ist also dafür gesorgt, daß der König nicht mittels seiner Befugniß zur Normirung der völkerrechtlichen Verhältnisse der Volksvertretung die Befugnisse entziehe, welche derselben verfassungsmäßig zustehen (siehe § 31). Genau betrachtet fällt die sub a angedeutete Vorschrift mit der sub b bezeichneten zusammen; denn in dem Umfang des Staatsgebietes kann nicht anders als durch ein Gesetz eine Aenderung getroffen werden (vgl. § 3). Aus diesem Umstand folgt daher, daß auch ein Vertrag, wodurch das Staatsgebiet ohne territoriale Gegenleistung eine Vergrößerung erhält, nicht ohne vorangehende Genehmigung der General-Staaten ratificirt werden kann.

Die an sich überflüssige besondere Hervorhebung der sub a erwähnten Fälle läßt sich folgendermaßen erklären. Vor der Revision d. J. 1848 kannte die Verfassung die sub b ausgesprochene Beschränkung nicht, und forderte für Gebietscessionen oder Tauschverträge die Genehmigung der Kammern nur dann, wenn dieselben in Friedenszeiten abgeschlossen wurden. Bei der 1848 eingeführten Abänderung versäumte man die neuen Bestimmungen, auch was die Dispositon anbelangt, miteinander in Einklang zu bringen.

Es ist nun rücksichtlich der Befolgung der oben erwähnten Vorschriften Nachfolgendes zu bemerken:

1. Da sie nur den Zweck haben, den Kammern ihre Befugniß zur Mitwirkung in Gegenständen der Gesetzgebung in keiner Weise zu verkümmern, genügt es, daß bloß diejenigen Paragraphen der betreffenden Verträge ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden, welche solche Gegenstände betreffen, während die anderweitigen Bestimmungen derselben nur mitgetheilt zu werden brauchen;

2. Da über die Bedingungen, unter welchen Auslieferungs-Verträge abgeschlossen werden sollen, in einem Gesetze allgemein gültige Regeln aufgestellt sind (siehe § 11 b.), brauchen die einzelnen hierauf zielenden Verträge nicht vor der Ratification den General-Staaten zur Genehmigung vorgelegt zu werden;

3. Was die Form anbelangt, in welcher die Genehmigung nachgesucht und ertheilt wird, so hat die Praxis dafür die bei eigentlichen Gesetz-Entwürfen vorgeschriebene gewählt.

1. Dieser letzte Punkt wird hier berührt, weil es fraglich ist, ob die Praxis mit der Verfassungs-Vorschrift genau übereinstimmt; erklärt doch der König durch den Antrag selbst schon, daß bei ihm gegen die Ratification keine Bedenken vorhanden sind. Hiergegen wird bemerkt, daß es sich um Gegenstände der Gesetzgebung handelt, und daß bei solchen nur die in der Form der Gesetze verkündigten Willenserklärungen für die Behörden sowohl als für die Unterthanen überhaupt mit verbindlicher Kraft ausgestattet sind. Würde für das Einholen der

1) Art. 57.

Digitized by Google

Bewilligung ein anderer Weg eingeschlagen, so müßte nachträglich ein Gesetz gleichen Inhalts angenommen und verkündigt werden.

2. Die schwierige Frage, welche Rechtsfolgen einträten, wenn der König einen Vertrag, zu dessen Ratification die Genehmigung der Kammern erforderlich ist, ohne dieselbe ratificirt hätte, ist mehr völkerrechtlicher als staatsrechtlicher Natur. Es handelt sich dabei darum, ob die Regierung, einem fremden Staate gegenüber, das Fehlen ihrer Legitimation zur Ratificirung geltend machen und darauf die Nichtigkeit des Vertrags stützen könnte.

§ 62. **Das Consulatwesen.** Mit den auswärtigen Verhältnissen steht wenigstens mittelbar die Aufgabe der Regierung in Verbindung, den Interessen ihrer in fremden Staaten sich befindenden Unterthanen mittels der Consulate Schutz und Hülfe zu gewähren. Einmal beruht die völkerrechtliche Befugniß dazu auf Reciprocität, und außerdem werden die aus dem Consulatwesen hervorgehenden Rechte vielfach in völkerrechtlichen Verträgen geregelt. Dem König, als Pfleger der auswärtigen Beziehungen, steht es zu, die Consuln und Consulats-Beamten zu ernennen, die fremden Consuln zuzulassen (das Exequatur zu verleihen), das Consulatswesen, wofern nöthig, zu regeln, die dazu erforderlichen Verträge abzuschließen und zu ratificiren. Nur in einem Punkte ist diese Angelegenheit der Ordnung durch die Gesetzgebung unterworfen; insoweit nämlich Niederländischen Consuln streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit verliehen wird, kann dieses, da sich jede Gerichtsbarkeit auf ein Gesetz zu stützen hat und die Rechtspflege nur von den gesetzlich dazu bestimmten Behörden ausgeübt werden darf (siehe § 56) nur in einem Gesetze ausgesprochen werden [1]).

Den Niederländischen Consuln in China, Japan, Siam und dem Ottomanischen Reiche steht eine gewisse Gerichtsbarkeit zu; außerdem die Befugniß, Civilstandsacte auszufertigen und den zwischen Privat-Personen abgeschlossenen Verträgen einen authentischen Charakter zu verleihen.

Abtheilung XI. Der Staat und dessen Dependenzen.

§ 63. **Die obere Verwaltung über die Colonieen.** An die Unterscheidung der Dependenzen des Staates in Colonieen und Besitzungen, je nachdem dieselben vorzüglich mittels Einwanderung und fester Ansiedelung, Colonisation oder im Gegentheil hauptsächlich durch Eroberung unter die Staatsgewalt des Mutterlandes gerathen sind, und daher der Hauptbestandtheil der Bevölkerung der europäischen Cultur theilhaft ist, oder auf einer niedrigern Culturstufe sich befindet, werden von der Verfassung selbst keine Rechtsfolgen geknüpft. Der Text der Verfassung bedient sich auch regelmäßig beider Bezeichnungen neben einander; das Verhältniß beider Arten zu dem Mutterlande ist im Allgemeinen dasjenige einer Dependenz oder untergeordneten Nebenlandes zu dem Hauptlande. Auf die Einrichtung der Regierung in den Dependenzen selbst beginnt indessen jene Unterscheidung in den letzten Jahrzehnten wenigstens einigen Einfluß zu üben, indem nämlich in Westindien (Surinam und Curaçao) mittels einer Art Vertretung den Unterthanen ein höchst bescheidener Einfluß auf die Regelung der öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt wurde, von welchem in Ostindien bis jetzt noch nie die Rede gewesen ist. Wir sahen oben (§ 4), daß von der Verfassung nur dem Scheine nach das Prinzip aufgestellt wird, die Dependenzen seien ein Theil des Staatsgebietes selbst, da dem Prinzip alle praktischen Folgen durch die Bestimmung genommen werden, daß sowohl die Verfassungsvorschriften als die gewöhnlichen Gesetze nur dann und nur so weit für die Colonieen und Besitzungen Gültigkeit haben, als dies ausdrücklich ausgesprochen wird.

---

1) Ges. vom 25. Juli 1871.

Digitized by Google

In der Verfassung selbst giebt es nur zwei solche Fälle, nämlich: 1) die den Abschluß und die Ratification völkerrechtlicher Verträge betreffenden Bestimmungen (s. § 61), welche ihrer Natur nach und der ausdrücklichen Vorschrift zu Folge auch die Dependenzen des Staates betreffen; und 2) die Vorschrift, kraft welcher der König vor dem Erlasse allgemein verbindlicher Verordnungen das Gutachten des Staatsrathes zu vernehmen verpflichtet ist (s. § 31), welche ausdrücklich auf die Colonial-Angelegenheiten betreffenden Verordnungen ausgedehnt wird.

Da der Verfassungs-Vorschrift, laut welcher jede Abänderung der Grenzen des Gebietes nur kraft eines Gesetzes zu Stande kommen kann, Gültigkeit für die Colonieen und Besitzungen nicht beigelegt ist, braucht der Ratification solcher Verträge, wodurch ohne territorale Gegenleistung neues Gebiet den Colonieen einverleibt wird, die Genehmigung der General-Staaten nicht voranzugehen.

Die in der Verfassung enthaltene Hauptbestimmung in Betreff der Dependenzen ist wohl diese, daß der König die Oberverwaltung der außereuropäischen Colonieen und Besitzungen des Reiches hat[1]). Daß diese Oberverwaltung die Befugniß miteinschließt, für die Dependenzen auch diejenigen Angelegenheiten zu regeln, welche sonst ihrer Art nach und dem Geiste der Verfassung zu Folge eine Feststellung auf dem Wege der Gesetzgebung fordern, folgt daraus, daß 1) der Grund-Bestimmung, laut welcher die sogen. gesetzgebende Gewalt dem König und den General-Staaten zusammen zukommt, für die Colonieen und die Besitzungen keine Gültigkeit zugestanden wird; und 2) daß vielmehr ausdrücklich der Weg der Gesetzgebung nur vorgeschrieben wird für die nachstehenden, dieselben betreffenden Gegenstände:

a) die Regierungs-Ordnungen,

b) das Münzwesen,

c) die Verwaltung der Finanzen und die Comptabilität;

und d) die weitere Bestimmung zugefügt ist, daß andere Gegenstände auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln sind, sobald das Bedürfniß einer derartigen Regelung anerkannt wird[2]).

1. Der Begriff der sub a erwähnten Regierungs-Ordnungen ist an und für sich ziemlich unbestimmt, läßt sich aber geschichtlich klarlegen: alle die Angelegenheiten der Colonial-Verwaltung, welche schon vor der Verfassungs-Revision d. J. 1848 in den durch Königliche Erlasse eingeführten Regierungs-Ordnungen geregelt waren, bleiben ein für allemal dem Begriffe dieser Ordnungen angehörig; Ausdehnung, nicht Einschränkung ist erlaubt.[3])

2. Aus der sub d angeführten allgemeinen Bestimmung ist zu folgern, daß sowohl die Regierung als die Zweite Kammer zu der gesetzlichen Regelung eines je beliebigen Gegenstandes die Initiative ergreifen kann. Ob sie aber zu Stande kommen wird, hängt von der Vereinbarung zwischen der Regierung und den beiden Kammern der General-Staaten ab.

Ist also die Königliche Gewalt in der Regelung der Colonial-Angelegenheiten sehr ausgedehnt, so ist dabei zu bemerken: 1) daß die Ausübung derselben an die allgemeingültige, constitutionelle Bedingung der Ausübung der Königlichen Gewalt gebunden ist, namentlich an die Mitwirkung der verantwortlichen Minister, hier besonders des mit dem Colonial-Verwaltungs-Departement beauftragten und 2) daß sobald ein Gegenstand einmal gesetzlich normirt ist, der König die gesetzlichen Regeln und Schranken einzuhalten hat; 3) daß der König alljährlich den General-Staaten einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Colonieen und Besitzungen und über die Verwaltung derselben zu erstatten hat.

§ 64. **Die Organisation der Colonial-Verwaltung.** Diesen Bestimmungen zu Folge ist daher als allgemeines Prinzip aufzustellen, daß die Thätigkeit der besonderen Colonial-

1) Art. 59. 2) Art. 59, 60.

3) Die Reg.-Ordn. für Ost-Indien ist enthalten in dem Gesetze vom 2. Sept. 1854; für Surinam und Curaçao in zwei Gesetzen vom 31. Mai 1865.

Digitized by Google

Regierungen bestimmt wird von der Weise, wie und dem Maße, in welchem die allgemeine Staats-Regierung in die Colonial-Angelegenheiten sich einmischt. Als Dependenzen oder untergeordnete Nebenländer haben die Colonieen und Besitzungen an und für sich das Recht zur Selbstregierung nicht. Diese steht denselben nur insoweit zu, als die Staatsregierung dieselbe erlaubt oder anerkennt. Der Staatsregierung bleibt auch dann immer die oberste Entscheidung; das Colonial-Interesse selbst wird in der höchsten Instanz im Mutterlande wahrgenommen. Es ist eine der wichtigsten und inhaltreichsten Fragen der Colonial-Politik, sowohl im Allgemeinen als unter besondern Umständen die Grenzen zu bestimmen, welche zwischen dem Einschreiten der Staats-Regierung und der Thätigkeit der Colonial-Regierung gezogen werden sollen.

In jeder der Colonieen und Besitzungen wird die Königliche Gewalt, kraft der Regierungs-Ordnungen durch einen vom König zu ernennenden, höchsten Beamten vertreten, dem ein oberster Verwaltungs-Rath zur Seite gestellt ist, dessen Mitglieder ebenfalls von dem Könige ernannt werden. In den asiatischen Besitzungen, dem sogenannten Niederländischen Indien oder Ost-Indien trägt der höchste Beamte den altherkömmlichen Titel eines General-Gouverneurs; er ist zugleich Vorsitzender in dem Rathe von Niederl.-Indien, welcher außer ihm aus einem Vice-Präsidenten und vier andern Mitgliedern zusammengesetzt ist. In den Amerikanischen oder West-Indischen Colonieen ist die Sache folgender Weise geregelt: Für Surinam und gleicherweise für Curaçao trägt der Vertreter der Regierungs-Gewalt den Titel eines Gouverneurs und wird der Rath einfach als Verwaltungsrath (Raad van Bestuur) bezeichnet. In diesen Räthen, deren Vorsitzender der Gouverneur ist, ist der Staatsanwalt beim obersten Gerichtshof in der Colonie mit dem Vice-Präsidium beauftragt und sitzen außerdem drei weitere Mitglieder.

In diesen beiden West-Indischen Colonieen besteht (seit 1865) auch eine gewisse Volksvertretung, wodurch der Colonial-Bevölkerung eine, wenn auch beschränkte Autonomie in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zuerkannt ist. Indessen ist wohl zu bemerken, daß diese Autonomie mit dem Genuß staatsbürgerlicher Rechte Seitens der Einwohner bis jetzt nur auf sehr dürftige Weise verknüpft ist, wie aus der Bildung derselben sofort zu Tage tritt.

Die Colonial-Staaten in Surinam bestehen aus vier jährlich vom Gouverneur zu bestimmenden und aus einer Anzahl von gewählten Mitgliedern, welche von den nach den Vorschriften zur Wahl qualifizirten Einwohnern der Colonie erwählt werden. Auf je 200 Wähler kommt ein Mitglied der Staaten; doch soll jedenfalls die Anzahl der zu erwählenden Mitglieder nicht weniger als neun betragen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Mitglieder aus.

In Curaçao werden die Colonial-Staaten ohne unmittelbaren Einfluß der Einwohner gebildet. Sie bestehen dort aus dem Gouverneur als Vorsitzenden, den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und acht andern von dem König dazu ernannten Einwohnern der Colonie. Von diesen acht Mitgliedern scheiden jährlich zwei aus, an deren Stelle von den Staaten selbst eine die Doppelzahl enthaltende Liste von Kandidaten dem Könige zur Auswahl vorgelegt wird.

1. Es ist klar, daß die jetzt in Surinam und etwas abgeschwächter auch die in Curaçao giltige Vertretungsform ein Uebergangs-Stadium bildet zu einer Ausdehnung der politischen Rechte in fortschreitender Richtung. Nicht nur der Umstand, daß in diesen beiden Colonien viele eingewanderte Fremde (europäischer und amerikanischer Abkunft) angesiedelt sind, sondern noch mehr, daß ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung von den ehemaligen, erst 1862 emanzipirten Sklaven gebildet wird, erklärt dieses Verhältniß hinlänglich.

2. Zwischen den O.-J. und den W.-J. Colonien besteht auch der bedeutende Unterschied, daß, während die sogen. Freiheitsrechte den Einwohnern der letztbezeichneten (Sur. und Cur.), ähnlich wie denjenigen des Mutterlandes, gewährt sind, dieselben in O.-J. vielen Be-

Digitized by Google

schränkungen unterworfen sind, namentlich in Betreff der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungs-Rechts, der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts.

3. Mit Rücksicht auf ihre Stellung gegenüber der Colonial-Verwaltung und daher auch auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten und für das öffentliche Recht überhaupt, wird die Bevölkerung der O.-J. Besitzungen in zwei Haupt-Gattungen getheilt, den europäischen Bestandtheil und die einheimische Bevölkerung (Inlanders). Unter den Europäern werden auch die Einwohner Amerikanischen Ursprungs mitbegriffen, während zu der einheimischen Bevölkerung auch die eingewanderten Araber und Chinesen gerechnet werden, und derselbe Begriff auch alle Mohamedaner und Bekenner heidnischer Religionen umfaßt. Die einheimische Bevölkerung ist unmittelbar der Verwaltung ihrer eigenen nationalen Häupter untergeordnet. Dieselben sind Gemeinde-Häupter, von der seßhaften Bevölkerung erwählt unter Bestätigung seitens der Niederländischen Behörden; diesen übergeordnet sind Distrikts- und Bezirks-Häupter, welche von dem General-Gouverneur angestellt werden auf Vorschlag der Niederländischen Local-Behörden Auch in Betreff der Civil-Justiz wird der inländischen Bevölkerung zum Theil ihre eigene Gerichtsbarkeit gelassen, wozu die Landraden bestimmt sind; und es ist auch den mit Niederländischen Beamten besetzten Gerichten vorgeschrieben, dem volksthümlichen Gewohnheitsrechte (addat) Rechnung zu tragen.

§ 65. **Die Befugnisse der Colonialregierungen.** Der General-Gouverneur und bezw. die Gouverneure üben als Statthalter des Königs, also in seinem Namen, die Befugnisse aus, welche in der constitutionellen Monarchie dem Staatsoberhaupt gewöhnlich zustehen. Hierher gehören besonders:

1. Die Anstellung der Verwaltungsbeamten und der richterlichen Behörden.

Die Erfordernisse für die Ernennbarkeit sind besonders für O.-J. durch Königliche Verordnung normirt. Die Ernennung der Mitglieder der obersten Gerichtshöfe der drei Colonieen ist dem König vorbehalten. Für gewisse Angelegenheiten steht eine Berufung von den Urtheilen der obersten Colonial-Gerichtshöfe an den Hohen Rath der Niederlande zu.

2. Das Begnadigungsrecht.

3. Der Oberbefehl über das Heer und die Flotte, welche in der Colonie befindlich sind.

Der Staats-Regierung bleibt in dieser Hinsicht immer die höchste Dispositions-Befugniß. Darum werden auch die Offiziere der Kriegs-Marine ausschließlich vom König selbst ernannt, und vermag der König auch im Mutterlande obere und untere Offiziere für das Colonial-Heer anzustellen.

4. Die, allerdings sehr beschränkte, Oberleitung der äußeren Verhältnisse.

Dem General-Gouverneur Ost-Indiens steht es zu, gegen die Fürsten und Völker des Indischen Archipels Krieg zu erklären, mit ihnen Frieden und sonstige völkerrechtliche Verträge abzuschließen, unter Beachtung der ihm vom König zu ertheilenden Befehle;

Die Gouverneure von Surinam und Curaçao haben die Befugniß, mit fremden Regierungen provisorische Verträge abzuschließen unter nachheriger Genehmigung des Königs.

5. Die Befugniß, im Falle des Krieges oder der Rebellion alle Maßregeln zu ergreifen, welche die Vertheidigung und die Wiederherstellung der Ruhe erheischen, ja selbst zu diesem Zwecke die Gesetze zeitweilig außer Wirksamkeit zu setzen.

Da die sub 4 und 5 bezeichneten Fälle am häufigsten in Ost-Indien vorkommen können ist für sie dem General-Gouverneur die Berathung mit dem Indischen Rathe vorgeschrieben. Die Gouverneure von Surinam und Curaçao sind befugt, nicht aber genöthigt, das Gutachten der Verwaltungsräthe hierüber zu vernehmen.

6. Die Befugniß und die Pflicht, die von der Staatsregierung für die Colonie erlassenen, allgemein gültigen Verordnungen zu verkündigen, dafür zu sorgen, daß dieselben ausgeführt und befolgt werden und die dazu erforderlichen Verwaltungs-Verordnungen zu erlassen, über welche das Gutachten des Indischen Rathes bezw. der Verwaltungsräthe zu vernehmen ist.

In außerordentlichen Fällen darf die Verkündigung und Einführung der Gesetze und Königlichen Verordnungen unterlassen werden, jedoch unter sofortiger Mittheilung an den König und mit dessen nachträglicher Genehmigung, welche, wo es sich um Gesetze handelt, nur mit Zustimmung der General-Staaten ertheilt werden darf.

Digitized by Google

Der General-Gouverneur und die Gouverneure sind selbstredend dem König verantwortlich und können daher von ihm zu jeder Zeit entlassen werden. Ueberdies können dieselben, aus ähnlichen Gründen wie die Minister, sowohl vom König als von der Zweiten Kammer der General-Staaten in den Anklagestand versetzt werden, falls sie ihre Gewalt gesetzwidrig ausgeübt haben. Tritt ein solcher Fall ein, so hat der angeklagte Statthalter sofort einem dazu vom König anzuweisenden Stellvertreter seine Würde zu übertragen.

Die Häupter der Verwaltungs-Departements in den Colonieen sind als Colonial-Beamte nur dem Gouverneur der Colonie untergeordnet, und tragen der allgemeinen Regierung gegenüber keine Verantwortlichkeit. Politische Bedeutung fehlt ihrer Amtsführung gänzlich.

§ 66. **Allgemeine Colonialverordnungen.** Die Befugniß, Vorschriften zu erlassen, welche in den Colonieen allgemeingültige Verbindlichkeit besitzen, steht, wie oben bemerkt, sowohl der Staats-Regierung (bezw. unter Mitwirkung der General-Staaten) als der Colonial-Regierung zu; der letztgenannten immer nur insofern die Staats-Regierung selbst nicht schon eingeschritten ist, oder noch einschreitet; und weiter in allen Fällen, worin es ihr durch das Regierungs-Ordnungs-Gesetz ausdrücklich gestattet ist. Ohne Unterschied der Quelle wird das Verzeichniß allgemeiner Verordnungen für alle diese Vorschriften angewendet.

Die Colonial-Regierung übt das Recht, allgemein verbindliche Verordnungen zu erlassen, in folgender Weise aus.

In Ost-Indien ist es der General-Gouverneur, welcher nach Berathung und unter Zustimmung des Indischen Rathes, dem auch hierin eine Initiative zusteht, und unter Beachtung der ihm vom König ertheilten Instructionen, über alle Gegenstände der Colonial-Regierung und -Verwaltung (innerhalb der oben bezeichneten Schranken und nöthigenfalls provisorisch selbst über dieselben hinaus, also auch für die der Staatsregierung reservirten Angelegenheiten) Regelungen zu treffen befugt ist. Diesen Ordonnanzen kommt dieselbe Verbindlichkeit zu wie den Gesetzen, und es dürfen z. B. sowohl Steuern auferlegt als bürgerliche und Straf-Gesetze auf dem Wege der Ordonnanzen eingeführt werden.

Bei abweichender Meinung des Indischen Rathes ist der G.-G. befugt, eine von ihm gewollte Ordonnanz einzuführen nach eingeholter Genehmigung des Königs, welche er im Nothfall nicht einmal abzuwarten verpflichtet ist. Auch ist er berechtigt, sich der Einführung einer von dem Indischen Rathe auf dessen eigenen Antrag genehmigten Ordonnanz zu widersetzen, unter Berufung auf das Urtheil der allgemeinen Landes-Regierung.

In Surinam und in Curaçao dagegen wird diese gesetzgeberische Gewalt von den Gouverneuren unter Mitberathung der Colonial-Staaten, denen auch hierin eine Initiative zusteht, ausgeübt, und tragen die vom Gouverneur und den Staaten gutgeheißenen Erlasse den Namen Colonial-Verordnungen. Die Gouverneure sind befugt, gegen die aus ihrer Initiative hervorgegangenen aber von den Colonial-Staaten amendirten, sowie gegen die aus der Initiative der Colonial-Staaten selbst herrührenden und von denselben genehmigten Anträge, ihr Veto einzulegen. Die von dem Gouverneur und den Colonial-Staaten beschlossenen Verordnungen ist der König, nach eingeholtem Gutachten des Staatsrathes zu beseitigen berechtigt und zwar, wenn sie entweder eine Verletzung der Gesetze oder der allgemeinen Königlichen Verordnungen enthalten, oder dem Interesse, sei es der betreffenden Colonie selbst, sei es des Staates im Allgemeinen zuwiderlaufen.

1. Für die in O.-J. zu erlassenden Ordonnanzen kommt das Königliche Beanstandungsrecht nicht in Betracht, weil dort der G.-G. immer und in allen Fällen die Befehle und Instruktionen

Digitized by Google

des Königs einzuhalten hat, und daher auf diesem Wege selbst zur Aufhebung der betreffenden Ordonnanz genöthigt werden kann.

2. In Surinam muß der Gouverneur das Gutachten des Verwaltungsraths über die von ihm den Colonial-Staaten vorgelegten oder die von den Colonial-Staaten beantragten und seiner Bestätigung unterbreiteten Verordnungs-Entwürfe einholen. Da in Curaçao die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes zugleich Mitglieder der Colonial-Staaten sind, ist eine solche Instanz dort überflüssig.

Die auf diese Weise zu Stande gekommenen Ordonnanzen oder Colonial-Verordnungen werden von dem General-Gouverneur, bezw. dem Gouverneur, verkündigt und ausgeführt. Sollen zu diesem Zwecke Ausführungs- oder andere Verwaltungs-Verordnungen erlassen werden, so haben sie darüber das Gutachten der Verwaltungs-Räthe zu vernehmen.

§ 67. **Die Colonial-Finanzen.** Bemerkenswerth ist noch das finanzielle Verhältniß zwischen dem Hauptlande und den Colonieen. Dasselbe ist wesentlich auf dem Prinzip begründet, daß, obwohl die Finanz-Verwaltung der betreffenden Colonieen selbständig und getrennt von derjenigen der Niederländischen Finanzen geführt wird, nichts destoweniger zwischen denselben eine höhere Einheit angenommen wird. Nicht nur hat die allgemeine Staats-Regierung, wie in allen Angelegenheiten überhaupt, so auch in Betreff der Steuer-Erhebung die höchste Entscheidung, und vermögen die Colonial-Regierungen daher Steuern nur insoweit aufzulegen, zu ändern und aufzuheben, als die allgemeinen Landesgesetze diese Gegenstände nicht regeln, was übrigens bis jetzt nicht der Fall gewesen ist, sondern es sind auch die für die Colonial-Verwaltung zu bestimmenden Ausgaben von dem Willen der allgemeinen Landes-Regierung nicht unabhängig, und gerathen schließlich die Ergebnisse der colonialen Finanz-Verwaltung zum Vor- oder Nachtheile der allgemeinen Staatskasse. Dieses Verhältniß wird erzielt durch die Vorschriften, welche die Finanz-Verwaltung und die Rechnungslegungs-Pflicht beherrschen. Es ist aber hiebei ein bedeutender Unterschied zwischen der Regelung für Ost-Indien und für die West-Indischen Colonieen, welcher aus dem Umstand hervorgeht, daß die Ost-Indischen Besitzungen während sehr langer Zeit als eine wirkliche Quelle der Einnahmen für die Staatskasse gelten konnten, während dies mit den West-Indischen Colonien nicht der Fall war. Zuerst daher ein Wort über letztgenannte, in Betreff derer die Bestimmungen am einfachsten und daher zunächst anzuführen sind.

Für Surinam und für Curaçao gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Unmittelbar aus der Staatskasse werden bestritten: die Besoldung des Gouverneurs und die Kosten für das Heer und die Flotte, alle andern Ausgaben bilden den Inhalt des eigentlichen Colonial-Budgets. Dieser jährliche Haushalts-Etat wird auf dem Wege einer Colonial-Verordnung provisorisch festgestellt und vom Gouverneur dem Könige vorgelegt. In drei Fällen ist die endgültige Feststellung dieses Etats auf dem Wege der Gesetzgebung einzuholen, nämlich: 1) wenn die betreffende Colonial-Verordnung zur bestimmten Frist nicht zu Stande gekommen ist; 2) wenn der König gegen den provisorischen Etat Bedenken hat; 3) wenn die eigenen Mittel der Colonie zur Deckung der Ausgaben unzulänglich sind, und daher die Staatskasse zu Hülfe kommen muß. In diesen Fällen muß auch die Rechnung dem König und den General-Staaten abgelegt werden, sonst ist auch dies eine Angelegenheit der selbständigen Colonial-Finanz-Wirthschaft.

1. Durch Colonial-Verordnungen dürfen keine Ein- und Ausfuhrzölle eingeführt werden, welche dem freien Handel mit dem Mutterlande und dessen Colonieen hinderlich sein würden.

2. Die Feststellung des Colonial-Budgets für Surinam und Curaçao durch die Niederländische Legislatur findet fast regelmäßig statt, kraft des oben angeführten dritten Grundes.

Digitized by Google

Mit Oſt-Indien hat die Sache eine ganz andere Bewandtniß [1]). Der jährliche Staatshaushalts-Etat wird, auf Grundlage des vom General-Gouverneur, nach eingeholtem Gutachten des Indiſchen Rathes, überſandten Entwurfes ausnahmslos auf dem Wege der Geſetzgebung feſtgeſtellt. Sowohl die Ausgaben als die Einnahmen zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, nämlich diejenigen, welche im Mutterlande und diejenigen, welche in Oſt-Indien ſelbſt verwirklicht werden. Unter die im Mutterlande zu leiſtenden Ausgaben werden, außer der Zurückerſtattung der Ausgaben, welche aus der Staatskaſſe zum Behuf der Colonial-Verwaltung gemacht werden, auch die Beträge mitaufgenommen, für welche die Oſt-Indiſchen Finanzen als Einnahmequelle der Staatskaſſe veranſchlagt werden. Auch die endgültige Genehmigung der Abrechnung findet auf dem Wege der Geſetzgebung Statt; ein Geſetz normirt den Abſchluß und giebt dem etwaigen Ueberſchuß, womit die Einnahmen die Ausgaben überſteigen, eine Beſtimmung.

Zur Erläuterung des Vorhergehenden einige kürzere Bemerkungen. Unmittelbaren Vortheil aus O.-J. begann die Staatskaſſe zu genießen von der Zeit an (ca. 1831), als die Regierung der einheimiſchen Bevölkerung ſtatt einer Steuerzahlung den Zwang auferlegte, Pflanzungen von allerlei Colonial-Produkten anzulegen und ihr die Ernte ganz oder theilweiſe gegen einen ſehr mäßigen Erſatz abzuliefern; dem zu Folge vermochte die Regierung mit beträchtlichem Gewinn dieſe Produkte wieder zu verkaufen. Für die meiſten Produkte iſt dieſes ſogen. Cultur-Syſtem ſpäter wieder aufgehoben worden und jetzt nur noch für den Kaffee und unter gewiſſen Bedingungen auch für das Zuckerrohr beibehalten. Aus dem Umſtand, daß (wie vormals alle Produkte) jetzt noch ein Theil des auf dem Wege der Zwangs-Cultur geernteten Kaffees nach Holland verſchifft und dort verkauft wird, läßt ſich darthun, daß ein beträchtlicher Theil der Mittel, welche zur Deckung der Colonial-Ausgaben dienen ſollen, im Mutterlande eingenommen wird. Ehe kraft der betreffenden Verfaſſungs-Beſtimmung das Oſt-Indiſche Finanz-Geſetz zu Stande gekommen war, und als noch der Haushalts-Etat in der Colonie ſelbſt feſtgeſtellt wurde, kam der Gewinn erſt beim Abſchluß der Rechnung in Betracht. Seitdem dieſer Etat auf dem Wege der Geſetzgebung feſtgeſtellt wird, iſt die Vorſchrift mit aufgenommen, daß von vornherein alljährlich eine Geldſumme veranſchlagt werde, welche die Oſt-Indiſchen Finanzen der Staatskaſſe als Beitrag zu deren Einnahmen zu leiſten hat, wobei dann noch immer die Möglichkeit fortbeſteht, den etwaigen günſtigen Abſchluß der Oſt-Indiſchen Finanzverwaltung ebenfalls zu den Einnahmen der Staats-Kaſſe zu ſchlagen. In den letzten Jahren ſind indeſſen dieſe Vortheile für das Mutterland faſt verſchwunden. Einmal fing man an, das Intereſſe der Colonie ſelbſt und ihrer ökonomiſchen Lage mehr ins Auge zu faſſen, dem zu Folge der Ueberſchuß der Colonial-Rechnung beträchtlich geſchmälert wurde, und dazu verſchlangen die Koſten des gegen Atjin ſeit vielen Jahren geführten und noch nicht beendigten Krieges ſoviel, daß ſeit 1877 auf einen Gewinn nicht mehr zu rechnen war, vielmehr die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückzubleiben anfingen und ſogar ein Defizit ſich offenbarte. Im Jahre 1884 mußte ſogar mit einem Betrag von 18 Millionen Gulden, mittels einer im Namen der Niederländiſchen Staatskaſſen aufgenommenen Anleihe, den Oſt-Indiſchen Finanzen Hülfe geſpendet werden. Unter ſolchen Umſtänden iſt es bisher nicht möglich geweſen, den Wünſchen Folge zu geben, welche darauf gehen, die finanziellen Verhältniſſe, namentlich den jährlichen Betrag, der aus den Oſt-Indiſchen Kaſſen dem Mutterlande zur Verfügung geſtellt werden ſoll, ein für allemal zu fixiren. Die Rechtmäßigkeit ſolch einer Beſtimmung beruht auf dem Grunde, daß die Ausgaben des Mutterlandes wirklich durch die Sorge für den Colonial-Beſitz geſteigert worden, insbeſondere diejenigen, die für die Landes-Vertheidigung und die Flotte erheiſcht werden.

Die Ein- und Ausfuhr-Zölle für Oſt-Indien ſind von der Niederländiſchen Geſetzgebung geregelt [2]), ohne daß dabei dem Handel oder der Induſtrie des Mutterlandes irgend welche Bevorzugung zu Theil wird.

Von der dem Colonial-Regiment gewidmeten ſtaatsrechtlichen Litteratur ſind beſonders hervorzuheben: E. de Waal, Nederl. Indië in de Staaten-Generaal ('s Gravenhage 1869); P. A. van der Lith en S. Spanjaard, de Staatsinstellingen von Nederl. Indië ('s Gravenhage 1871); J. de Louter, Het Staats- en Administratief Recht van Nederlandsch Indië (3. Aufl. 's Gravenhage 1884). Mkr. N. G. Pierson, Koloniale Politiek (Amsterdam 1877).

1) Geſ. vom 23. April 1864. 2) Geſ. vom 17. Nov. 1872.

Digitized by Google

Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande.

Von

Dr. L. de Hartog,

Professor an der Universität und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Amsterdam.

Nachträge und Berichtigungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 1. Nach dem Erscheinen des „Staatsrechts des Königreichs der Niederlande" (1886) fand wiederum eine Verfassungsänderung statt. Lange Zeit schon wurde von verschiedenen Seiten auf eine Revision des Staatsgrundgesetzes gedrungen: von Einigen wegen Unzufriedenheit mit einem Wahlsystem, wodurch die Ausübung dieses politischen Rechtes allzu eng eingeschränkt und nicht gerade den Würdigsten gegeben war [1]); von Anderen zu dem Zwecke, in der schwierigen Frage des öffentlichen Unterrichtswesens eine Entscheidung herbeizuführen [2]); von fast Allen in der Absicht, in der Verfassungs-Urkunde diejenigen Verbesserungen anzubringen, deren Nothwendigkeit eine nahezu vierzigjährige Erfahrung erwiesen [3]). Für einen wichtigen Theil ist indessen das von Vielen erstrebte Ziel nicht erreicht worden; sowohl die von der Regierung, als die aus der Initiative einiger Abgeordneten herrührenden Vorschläge zur Abänderung der auf den öffentlichen Unterricht bezüglichen Paragraphen wurden von der Mehrheit der Zweiten Kammer abgelehnt. Durch die über diese Vorschläge fast allzu ausführlich gepflogenen Berathungen wurde der Abschluß der Verfassungs-Revision sehr verzögert. Eine von dem König besonders dazu 1883 ernannte, aus hervorragenden Mitgliedern aller Parteien zusammengesetzte Kommission legte der Regierung nach Jahresfrist einen ausgearbeiteten Plan zur Revision vor. Auf die Grundlage dieser Arbeit stützten sich die Entwürfe, welche die Regierung im März 1885 den General-Staaten unterbreitete; aber erst am 6. Nov. 1887 konnte der König die von den beiden Kammern wiederholt [4]) angenommenen Gesetze sanctioniren, in denen die Verfassungs-Aenderungen enthalten waren. Am 30. Nov. wurde die also revidirte Verfassung feierlich verkündigt und unmittelbar in Wirksamkeit gesetzt. Die dadurch im Niederländischen Staatsrecht herbeigeführten Aenderungen sind im Nachfolgenden enthalten.

Bei jedem der hier nachfolgenden Paragraphen wird zwischen Klammern die Ziffer derjenigen Paragraphen im „Staatsr. d. Kön. d. Nied." angegeben, worauf die betreffende Aenderung sich bezieht. Abänderungen, welche im Allgemeinen unwichtig sind, besonders auch für Ausländer kein Interesse haben können, sowie auch solche, die bloß Verbesserungen in der Redaction bezwecken, werden nicht hervorgehoben.

Die zur praktischen Verwirklichung verschiedener Verfassungs-Aenderungen nöthigen organischen Gesetze sind bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. So lange diesem Erforderniß kein Genüge geleistet ist, bleiben die auf den früher gültigen Verfassungsbestimmungen fußenden Einrichtungen bestehen [5]).

---

1) Staatsr. d. Kön. d. Nied. § 2; § 20. 2) Ebend. § 45. 3) Ebend. § 2.
4) Ueber das Verfahren bei einer Verfass.-Aender. siehe Staatsr. d. Kön. d. Nied. § 34.
5) Vergl. Staatsr. d. Kön. d. Nied. § 35, Note 3.

Digitized by Google

§ 2 (§ 12 II, h). In Betreff der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Betheuerungsformel der Abgeordneten, soll die Wahl zwischen dem eigentlichen Eid und einer einfach bestätigenden Betheuerung der individuellen Entscheidung des Gewählten überlassen bleiben, ohne daß ein bestimmtes religiöses Bekenntniß dabei in Betracht kommen darf. Für andere Fälle der Vereidigung ist die Sache in der vorigen Lage geblieben[1]).

[§ 12 III Note 3]. Die Befugniß, das Staatsgebiet ganz oder theilweise in Kriegs- oder Belagerungszustand zu versetzen, im Interesse sowohl der inneren, als der äußeren Sicherheit, wird dem König gegeben. Ein diese Materie betreffendes Gesetz hat die Art und Weise, wie, und die Fälle, in welchen der König von dieser Befugniß Gebrauch zu machen hat, anzugeben und die rechtlichen Folgen zu regeln, welche aus dieser außerordentlichen Maßregel sich ergeben. Mit diesem Gesetz ist die Möglichkeit gegeben, daß die verfassungsmäßig den Civil-Autoritäten zustehenden Befugnisse, in Bezug auf die öffentliche Ordnung und die Polizei-Verwaltung, der Militär-Autorität gänzlich oder theilweise übertragen und die erstgenannten der letzteren untergeordnet werden. Es vermag sogar die Preßfreiheit, das Versammlungs- und Vereinsrecht, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Briefgeheimniß aufzuheben; ja selbst (doch nur im Fall eines wirklich eingetretenen Krieges) die Einwohner einer nicht kraft der regelmäßigen Gerichtsordnung bestimmten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen[2]).

§ 3 [§ 13]. An der Successionsordnung ist nichts geändert; nur sind solche Verbesserungen in der Redaction angebracht, wodurch die übliche, geschichtlich begründete Interpretation[3]) ganz unzweideutig hervortritt und alle Zweifel daran aufgehoben werden. Sachlich geändert ist nur dieses, daß die Ernennung eines Nachfolgers, bei Mangel eines verfassungsmäßigen Thronerben, auch bei Lebzeiten des regierenden Königs und auf dessen Initiative, sowie ebenfalls die in einem besonderen Fall gestattete Abweichung von der regelmäßigen Erbfolge, in einer aus der doppelten Mitgliederzahl zusammengesetzten Versammlung der beiden miteinander berathenden und beschließenden Kammern stattfinden soll[4]).

§ 4 [§ 14]. Das Erforderniß, daß zur Führung der privatrechtlichen Vormundschaft über den König einige Mitglieder der königl. Familie und einige angesehene Staatsbürger herangezogen werden sollen, ist gestrichen[5]).

Zur Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Regentschaft für den Fall der Unfähigkeit des Königs sollen die General-Staaten nicht mehr in verdoppelter Mitgliederzahl zusammenberufen werden, damit die Erledigung dieser Angelegenheit nicht durch die dazu nöthigen Neuwahlen in die Länge gezogen werde[6]).

Die Function, als Regierungsrath aufzutreten, ist, mit Ausschließung des Ministeriums, dem Staatsrath übertragen, welchem somit die Minister, in ihrer gewöhnlichen Stellung, zur Seite stehen[7]).

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Regierungsrath nicht eintritt, solange nicht die General-Staaten die Unfähigkeit des regierenden Königs ausgesprochen haben[8]). Das Aufhören der Unfähigkeit soll, entweder auf Initiative des Regenten, oder auf diejenige von zwanzig Mitgliedern der General-Staaten, von einer vereinigten Versammlung der beiden Kammern ausgesprochen werden. Sobald der Vorsitzende der Versammlung diesen Beschluß publizirt hat, nimmt der König wiederum die wirklichen Regierungsbefugnisse auf[9]).

Für den Fall, daß die jetzige Thronerbin in ihrer Minderjährigkeit zu der Succession gelangt, ist die Königin-Wittwe sowohl zur Vormundschaft als zur Regentschaft berufen worden. Zur Führung der Vormundschaft ist ihr ein Mündelrath (raad van voogdij) von 8 Mitgliedern zur Seite gestellt.

1) Rev. Verf. a. 87. 2) Rev. Verf. a. 187.
3) Der Verfasser nimmt diese Gelegenheit wahr, eine Auslassung zu berichtigen; in dem § über die Thronfolge, Str. d. Kön. d. Nied. p. 18 Z. 15 sind hinter die Worte „ältesten männlichen Descendenz-Linie", hinzuzufügen die Worte „des letzten Königs".
4) Staatsr. d. Kön. d. N. p. 18 Z. 16 v. u. Revid. Verf. Art. 19, 20, 21.
5) St. d. K. d. N. p. 19. 6) Ebend.
7) u. 8) Rev. Verf. a. 45. 9) Rev. Verf. a. 48, 49, 50.

Digitized by Google

§ 5 [§ 19 Note].

Die Fälle einer vereinigten Versammlung der General-Staaten finden jetzt statt: 1) Bei Eröffnung und Schließung der Sitzungen; 2) Bei der Huldigung des Königs und der Beeidigung sowohl des Vormundes als des Regenten; 3) Bei der Normirung der Rechtsverhältnisse für die Vormundschaft über den minderjährigen König [1]); 4) Bei der Ernennung eines Vormundes und eines Regenten; 5) Bei der Erklärung der Unfähigkeit des Königs zur Regierung.

Die Fälle einer vereinigten Versammlung mit verdoppelter Mitgliederzahl sind nur die in § 3 erörterten.

§ 6 [§ 20]. a) Die Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer ist auf Hundert [2]) festgestellt, und es sind demgemäß die Wahlkreise durch das Wahlgesetz derart zu bilden, daß jeder derselben ein- oder mehrfach den hundertsten Theil der Landes-Bevölkerung annähernd umfaßt. Im Gegensatz zu dem bisher geltenden System sind jetzt Wahlkreise mit einem Abgeordneten in dem Gesetz als Regel angenommen; nur fünf große Städte bilden mit den nächstliegenden kleineren Gemeinden Wahlkreise, welche mehrere Mitglieder zu ernennen haben [3]).

Für die Zweite Kammer ist eine Legislatur-Periode von vier Jahren angenommen, nach deren Ablauf Neuwahlen in allen Wahlkreisen für die ganze Zahl der Mitglieder anzuordnen sind [4]).

Was die Erfordernisse für die Ausübung des Wahlrechts anbelangt, so ist nicht nur dasjenige des Census aufgehoben, sondern zugleich die Vorschrift derart formulirt, daß für das Wahlgesetz größere Freiheit gestattet und damit der jeweiligen Vermehrung der zum Wahlrecht berufenen Einwohner Vorschub geleistet wird. Es heißt nämlich in dem darauf bezüglichen Verfassungsartikel, die Wähler sollen mit den in dem Wahlgesetze zu bestimmenden Merkmalen der persönlichen Fähigkeit und des ökonomischen Wohlstandes ausgestattet sein (Kenteekenen van geschiktheid en maatschappelijken welstand) [5]). Nach den darüber geführten wiederholten und langwierigen Berathungen ist der Sinn dieser Vorschrift dahin zu verstehen, daß im Wahlgesetze, als Erfordernisse für die darin aufzuzählenden Wähler-Kategorieen, Kennzeichen der Capacität sowohl, als des Besitzes oder Einkommens bestimmt werden sollen, von deren Vorhandensein die Gewährung des Wahlrechts abhängt; daß jedoch für diese zweifachen Bedingungen nicht immer zwei gesonderte, von einander unabhängige Kennzeichen gefordert werden, sondern dieselben auch in einem einzelnen Kennzeichen enthalten sein können; falls nämlich aus demselben sowohl die Fähigkeit als der Wohlstand in genügender Weise erhellt. Die Lösung der ziemlich schwierigen Frage, welchen Klassen von Staatsbürgern das Wahlgesetz auf dieser verfassungsmäßig gegebenen Grundlage das Wahlrecht zu ertheilen hat, ist auf unbestimmte Zeit aufgeschoben, da einerseits die Verfassung nicht vorschreibt, innerhalb welcher Frist der Entwurf zu dem neuzugestaltenden Wahlgesetze von der Regierung den Generalstaaten vorzulegen sei, andererseits zugleich mit der revidirten Verfassung selbst eine vorläufige Normirung der Wahlberechtigung in Kraft getreten ist, nach deren Bestimmungen schon sofort die Neuwahlen stattfanden [6]). Kraft der darin enthaltenen Vorschriften sind Wähler: 1) Diejenigen, die in der Personal-Steuer [7]) nach dem vollen Werth der Hausmiethe veranschlagt sind und also nicht, wegen des niedrigen Werthes ihrer Wohnung, von der Mieth-Steuer entweder gänzlich befreit sind oder theilweise Herabsetzung des Steuerbetrages beanspruchen können; 2) Diejenigen, die an Grundsteuer jährlich mindestens 10 Gulden zahlen; 3) Familienväter und andere selbständige Personen, obgleich sie zu

1) St. d. Kön. d. N. § 14 init.
2) Rev. Verf. Art. 81.
3) Amsterdam mit 9, Rotterdam mit 5, Haag mit 3, Utrecht und Gröningen mit je 2 Abgeordneten.
4) Rev. Verf. Art. 85.
5) Rev. Verf. Art. 80.
6) Rev. Verf.-Addition. Art. VII.
7) St. d. Kön. d. N. § 49.

Digitized by Google

Regierungen bestimmt wird von der Weise, wie und dem Maße, in welchem die allgemeine Staats-Regierung in die Colonial-Angelegenheiten sich einmischt. Als Dependenzen oder untergeordnete Nebenländer haben die Colonieen und Besitzungen an und für sich das Recht zur Selbstregierung nicht. Diese steht denselben nur insoweit zu, als die Staatsregierung dieselbe erlaubt oder anerkennt. Der Staatsregierung bleibt auch dann immer die oberste Entscheidung; das Colonial-Interesse selbst wird in der höchsten Instanz im Mutterlande wahrgenommen. Es ist eine der wichtigsten und inhaltreichsten Fragen der Colonial-Politik, sowohl im Allgemeinen als unter besondern Umständen die Grenzen zu bestimmen, welche zwischen dem Einschreiten der Staats-Regierung und der Thätigkeit der Colonial-Regierung gezogen werden sollen.

In jeder der Colonieen und Besitzungen wird die Königliche Gewalt, kraft der Regierungs-Ordnungen durch einen vom König zu ernennenden, höchsten Beamten vertreten, dem ein oberster Verwaltungs-Rath zur Seite gestellt ist, dessen Mitglieder ebenfalls von dem Könige ernannt werden. In den asiatischen Besitzungen, dem sogenannten Niederländischen Indien oder Ost-Indien trägt der höchste Beamte den altherkömmlichen Titel eines General-Gouverneurs; er ist zugleich Vorsitzender in dem Rathe von Nederl.-Indien, welcher außer ihm aus einem Vice-Präsidenten und vier andern Mitgliedern zusammengesetzt ist. In den Amerikanischen oder West-Indischen Colonieen ist die Sache folgender Weise geregelt: Für Surinam und gleicherweise für Curaçao trägt der Vertreter der Regierungs-Gewalt den Titel eines Gouverneurs und wird der Rath einfach als Verwaltungsrath (Raad van Bestuur) bezeichnet. In diesen Räthen, deren Vorsitzender der Gouverneur ist, ist der Staatsanwalt beim obersten Gerichtshof in der Colonie mit dem Vice-Präsidium beauftragt und sitzen außerdem drei weitere Mitglieder.

In diesen beiden West-Indischen Colonieen besteht (seit 1865) auch eine gewisse Volksvertretung, wodurch der Colonial-Bevölkerung eine, wenn auch beschränkte Autonomie in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zuerkannt ist. Indessen ist wohl zu bemerken, daß diese Autonomie mit dem Genuß staatsbürgerlicher Rechte Seitens der Einwohner bis jetzt nur auf sehr dürftige Weise verknüpft ist, wie aus der Bildung derselben sofort zu Tage tritt.

Die Colonial-Staaten in Surinam bestehen aus vier jährlich vom Gouverneur zu bestimmenden und aus einer Anzahl von gewählten Mitgliedern, welche von den nach den Vorschriften zur Wahl qualifizirten Einwohnern der Colonie erwählt werden. Auf je 200 Wähler kommt ein Mitglied der Staaten; doch soll jedenfalls die Anzahl der zu erwählenden Mitglieder nicht weniger als neun betragen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Mitglieder aus.

In Curaçao werden die Colonial-Staaten ohne unmittelbaren Einfluß der Einwohner gebildet. Sie bestehen dort aus dem Gouverneur als Vorsitzenden, den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und acht andern von dem König dazu ernannten Einwohnern der Colonie. Von diesen acht Mitgliedern scheiden jährlich zwei aus, an deren Stelle von den Staaten selbst eine die Doppelzahl enthaltende Liste von Kandidaten dem Könige zur Auswahl vorgelegt wird.

1. Es ist klar, daß die jetzt in Surinam und etwas abgeschwächter auch die in Curaçao giltige Vertretungsform ein Uebergangs-Stadium bildet zu einer Ausdehnung der politischen Rechte in fortschreitender Richtung. Nicht nur der Umstand, daß in diesen beiden Colonien viele eingewanderte Fremde (europäischer und amerikanischer Abkunft) angesiedelt sind, sondern noch mehr, daß ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung von den ehemaligen, erst 1862 emanzipirten Sklaven gebildet wird, erklärt dieses Verhältniß hinlänglich.

2. Zwischen den O.-J. und den W.-J. Colonien besteht auch der bedeutende Unterschied, daß, während die sogen. Freiheitsrechte den Einwohnern der letztbezeichneten (Sur. und Cur.), ähnlich wie denjenigen des Mutterlandes, gewährt sind, dieselben in O.-J. vielen Be-

Digitized by Google

schränkungen unterworfen sind, namentlich in Betreff der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungs-Rechts, der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts.

3. Mit Rücksicht auf ihre Stellung gegenüber der Colonial-Verwaltung und daher auch auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten und für das öffentliche Recht überhaupt, wird die Bevölkerung der O.-J. Besitzungen in zwei Haupt-Gattungen getheilt, den europäischen Bestandtheil und die einheimische Bevölkerung (Inlanders). Unter den Europäern werden auch die Einwohner Amerikanischen Ursprungs mitbegriffen, während zu der einheimischen Bevölkerung auch die eingewanderten Araber und Chinesen gerechnet werden, und derselbe Begriff auch alle Mohamedaner und Bekenner heidnischer Religionen umfaßt. Die einheimische Bevölkerung ist unmittelbar der Verwaltung ihrer eigenen nationalen Häupter untergeordnet. Dieselben sind Gemeinde-Häupter, von der seßhaften Bevölkerung erwählt unter Bestätigung seitens der Niederländischen Behörden; diesen übergeordnet sind Distrikts- und Bezirks-Häupter, welche von dem General-Gouverneur angestellt werden auf Vorschlag der Niederländischen Local-Behörden Auch in Betreff der Civil-Justiz wird der inländischen Bevölkerung zum Theil ihre eigene Gerichtsbarkeit gelassen, wozu die Landraden bestimmt sind; und es ist auch den mit Niederländischen Beamten besetzten Gerichten vorgeschrieben, dem volksthümlichen Gewohnheitsrechte (addat) Rechnung zu tragen.

§ 65. **Die Befugnisse der Colonialregierungen.** Der General-Gouverneur und bezw. die Gouverneure üben als Statthalter des Königs, also in seinem Namen, die Befugnisse aus, welche in der constitutionellen Monarchie dem Staatsoberhaupt gewöhnlich zustehen. Hierher gehören besonders:

1. Die Anstellung der Verwaltungsbeamten und der richterlichen Behörden.

Die Erfordernisse für die Ernennbarkeit sind besonders für O.-J. durch Königliche Verordnung normirt. Die Ernennung der Mitglieder der obersten Gerichtshöfe der drei Colonieen ist dem König vorbehalten. Für gewisse Angelegenheiten steht eine Berufung von den Urtheilen der obersten Colonial-Gerichtshöfe an den Hohen Rath der Niederlande zu.

2. Das Begnadigungsrecht.

3. Der Oberbefehl über das Heer und die Flotte, welche in der Colonie befindlich sind.

Der Staats-Regierung bleibt in dieser Hinsicht immer die höchste Dispositions-Befugniß. Darum werden auch die Offiziere der Kriegs-Marine ausschließlich vom König selbst ernannt, und vermag der König auch im Mutterlande obere und untere Offiziere für das Colonial-Heer anzustellen.

4. Die, allerdings sehr beschränkte, Oberleitung der äußeren Verhältnisse.

Dem General-Gouverneur Ost-Indiens steht es zu, gegen die Fürsten und Völker des Indischen Archipels Krieg zu erklären, mit ihnen Frieden und sonstige völkerrechtliche Verträge abzuschließen, unter Beachtung der ihm vom König zu ertheilenden Befehle;

Die Gouverneure von Surinam und Curaçao haben die Befugniß, mit fremden Regierungen provisorische Verträge abzuschließen unter nachheriger Genehmigung des Königs.

5. Die Befugniß, im Falle des Krieges oder der Rebellion alle Maßregeln zu ergreifen, welche die Vertheidigung und die Wiederherstellung der Ruhe erheischen, ja selbst zu diesem Zwecke die Gesetze zeitweilig außer Wirksamkeit zu setzen.

Da die sub 4 und 5 bezeichneten Fälle am häufigsten in Ost-Indien vorkommen können ist für sie dem General-Gouverneur die Berathung mit dem Indischen Rathe vorgeschrieben. Die Gouverneure von Surinam und Curaçao sind befugt, nicht aber genöthigt, das Gutachten der Verwaltungsräthe hierüber zu vernehmen.

6. Die Befugniß und die Pflicht, die von der Staatsregierung für die Colonie erlassenen, allgemein gültigen Verordnungen zu verkündigen, dafür zu sorgen, daß dieselben ausgeführt und befolgt werden und die dazu erforderlichen Verwaltungs-Verordnungen zu erlassen, über welche das Gutachten des Indischen Rathes bezw. der Verwaltungsräthe zu vernehmen ist.

In außerordentlichen Fällen darf die Verkündigung und Einführung der Gesetze und Königlichen Verordnungen unterlassen werden, jedoch unter sofortiger Mittheilung an den König und mit dessen nachträglicher Genehmigung, welche, wo es sich um Gesetze handelt, nur mit Zustimmung der General-Staaten ertheilt werden darf.

Digitized by Google

Der General-Gouverneur und die Gouverneure sind selbstredend dem König verantwortlich und können daher von ihm zu jeder Zeit entlassen werden. Ueberdies können dieselben, aus ähnlichen Gründen wie die Minister, sowohl vom König als von der Zweiten Kammer der General-Staaten in den Anklagestand versetzt werden, falls sie ihre Gewalt gesetzwidrig ausgeübt haben. Tritt ein solcher Fall ein, so hat der angeklagte Statthalter sofort einem dazu vom König anzuweisenden Stellvertreter seine Würde zu übertragen.

Die Häupter der Verwaltungs-Departements in den Colonieen sind als Colonial-Beamte nur dem Gouverneur der Colonie untergeordnet, und tragen der allgemeinen Regierung gegenüber keine Verantwortlichkeit. Politische Bedeutung fehlt ihrer Amtsführung gänzlich.

§ 66. **Allgemeine Colonialverordnungen.** Die Befugniß, Vorschriften zu erlassen, welche in den Colonieen allgemeingültige Verbindlichkeit besitzen, steht, wie oben bemerkt, sowohl der Staats-Regierung (bezw. unter Mitwirkung der General-Staaten) als der Colonial-Regierung zu; der letztgenannten immer nur insofern die Staats-Regierung selbst nicht schon eingeschritten ist, oder noch einschreitet; und weiter in allen Fällen, worin es ihr durch das Regierungs-Ordnungs-Gesetz ausdrücklich gestattet ist. Ohne Unterschied der Quelle wird das Verzeichniß allgemeiner Verordnungen für alle diese Vorschriften angewendet.

Die Colonial-Regierung übt das Recht, allgemein verbindliche Verordnungen zu erlassen, in folgender Weise aus.

In Ost-Indien ist es der General-Gouverneur, welcher nach Berathung und unter Zustimmung des Indischen Rathes, dem auch hierin eine Initiative zusteht, und unter Beachtung der ihm vom König ertheilten Instructionen, über alle Gegenstände der Colonial-Regierung und -Verwaltung (innerhalb der oben bezeichneten Schranken und nöthigenfalls provisorisch selbst über dieselben hinaus, also auch für die der Staatsregierung reservirten Angelegenheiten) Regelungen zu treffen befugt ist. Diesen Ordonnanzen kommt dieselbe Verbindlichkeit zu wie den Gesetzen, und es dürfen z. B. sowohl Steuern auferlegt als bürgerliche und Straf-Gesetze auf dem Wege der Ordonnanzen eingeführt werden.

Bei abweichender Meinung des Indischen Rathes ist der G.-G. befugt, eine von ihm gewollte Ordonnanz einzuführen nach eingeholter Genehmigung des Königs, welche er im Nothfall nicht einmal abzuwarten verpflichtet ist. Auch ist er berechtigt, sich der Einführung einer von dem Indischen Rathe auf dessen eigenen Antrag genehmigten Ordonnanz zu widersetzen, unter Berufung auf das Urtheil der allgemeinen Landes-Regierung.

In Surinam und in Curaçao dagegen wird diese gesetzgeberische Gewalt von den Gouverneuren unter Mitberathung der Colonial-Staaten, denen auch hierin eine Initiative zusteht, ausgeübt, und tragen die vom Gouverneur und den Staaten gutgeheißenen Erlasse den Namen Colonial-Verordnungen. Die Gouverneure sind befugt, gegen die aus ihrer Initiative hervorgegangenen aber von den Colonial-Staaten amendirten, sowie gegen die aus der Initiative der Colonial-Staaten selbst herrührenden und von denselben genehmigten Anträge, ihr Veto einzulegen. Die von dem Gouverneur und den Colonial-Staaten beschlossenen Verordnungen ist der König, nach eingeholtem Gutachten des Staatsrathes zu beseitigen berechtigt und zwar, wenn sie entweder eine Verletzung der Gesetze oder der allgemeinen Königlichen Verordnungen enthalten, oder dem Interesse, sei es der betreffenden Colonie selbst, sei es des Staates im Allgemeinen zuwiderlaufen.

1. Für die in O.-J. zu erlassenden Ordonnanzen kommt das Königliche Beanstandungsrecht nicht in Betracht, weil dort der G.-G. immer und in allen Fällen die Befehle und Instruktionen

Digitized by Google

des Königs einzuhalten hat, und daher auf diesem Wege selbst zur Aufhebung der betreffenden Ordonnanz genöthigt werden kann.

2. In Surinam muß der Gouverneur das Gutachten des Verwaltungsraths über die von ihm den Colonial-Staaten vorgelegten oder die von den Colonial-Staaten beantragten und seiner Bestätigung unterbreiteten Verordnungs-Entwürfe einholen. Da in Curaçao die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes zugleich Mitglieder der Colonial-Staaten sind, ist eine solche Instanz dort überflüssig.

Die auf diese Weise zu Stande gekommenen Ordonnanzen oder Colonial-Verordnungen werden von dem General-Gouverneur, bezw. dem Gouverneur, verkündigt und ausgeführt. Sollen zu diesem Zwecke Ausführungs- oder andere Verwaltungs-Verordnungen erlassen werden, so haben sie darüber das Gutachten der Verwaltungs-Räthe zu vernehmen.

§ 67. **Die Colonial-Finanzen.** Bemerkenswerth ist noch das finanzielle Verhältniß zwischen dem Hauptlande und den Colonieen. Dasselbe ist wesentlich auf dem Prinzip begründet, daß, obwohl die Finanz-Verwaltung der betreffenden Colonieen selbständig und getrennt von derjenigen der Niederländischen Finanzen geführt wird, nichts destoweniger zwischen denselben eine höhere Einheit angenommen wird. Nicht nur hat die allgemeine Staats-Regierung, wie in allen Angelegenheiten überhaupt, so auch in Betreff der Steuer-Erhebung die höchste Entscheidung, und vermögen die Colonial-Regierungen daher Steuern nur insoweit aufzulegen, zu ändern und aufzuheben, als die allgemeinen Landesgesetze diese Gegenstände nicht regeln, was übrigens bis jetzt nicht der Fall gewesen ist, sondern es sind auch die für die Colonial-Verwaltung zu bestimmenden Ausgaben von dem Willen der allgemeinen Landes-Regierung nicht unabhängig, und gerathen schließlich die Ergebnisse der colonialen Finanz-Verwaltung zum Vor- oder Nachtheile der allgemeinen Staatskasse. Dieses Verhältniß wird erzielt durch die Vorschriften, welche die Finanz-Verwaltung und die Rechnungslegungs-Pflicht beherrschen. Es ist aber hiebei ein bedeutender Unterschied zwischen der Regelung für Ost-Indien und für die West-Indischen Colonieen, welcher aus dem Umstand hervorgeht, daß die Ost-Indischen Besitzungen während sehr langer Zeit als eine wirkliche Quelle der Einnahmen für die Staatskasse gelten konnten, während dies mit den West-Indischen Colonien nicht der Fall war. Zuerst daher ein Wort über letztgenannte, in Betreff derer die Bestimmungen am einfachsten und daher zunächst anzuführen sind.

Für Surinam und für Curaçao gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Unmittelbar aus der Staatskasse werden bestritten: die Besoldung des Gouverneurs und die Kosten für das Heer und die Flotte, alle andern Ausgaben bilden den Inhalt des eigentlichen Colonial-Budgets. Dieser jährliche Haushalts-Etat wird auf dem Wege einer Colonial-Verordnung provisorisch festgestellt und vom Gouverneur dem Könige vorgelegt. In drei Fällen ist die endgültige Feststellung dieses Etats auf dem Wege der Gesetzgebung einzuholen, nämlich: 1) wenn die betreffende Colonial-Verordnung zur bestimmten Frist nicht zu Stande gekommen ist; 2) wenn der König gegen den provisorischen Etat Bedenken hat; 3) wenn die eigenen Mittel der Colonie zur Deckung der Ausgaben unzulänglich sind, und daher die Staatskasse zu Hülfe kommen muß. In diesen Fällen muß auch die Rechnung dem König und den General-Staaten abgelegt werden, sonst ist auch dies eine Angelegenheit der selbständigen Colonial-Finanz-Wirthschaft.

1. Durch Colonial-Verordnungen dürfen keine Ein- und Ausfuhrzölle eingeführt werden, welche dem freien Handel mit dem Mutterlande und dessen Colonieen hinderlich sein würden.

2. Die Feststellung des Colonial-Budgets für Surinam und Curaçao durch die Niederländische Legislatur findet fast regelmäßig statt, kraft des oben angeführten dritten Grundes.

Digitized by Google

Mit Oſt-Indien hat die Sache eine ganz andere Bewandtniß [1]). Der jährliche Staatshaushalts-Etat wird, auf Grundlage des vom General-Gouverneur, nach eingeholtem Gutachten des Indiſchen Rathes, überſandten Entwurfes ausnahmslos auf dem Wege der Geſetzgebung feſtgeſtellt. Sowohl die Ausgaben als die Einnahmen zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, nämlich diejenigen, welche im Mutterlande und diejenigen, welche in Oſt-Indien ſelbſt verwirklicht werden. Unter die im Mutterlande zu leiſtenden Ausgaben werden, außer der Zurückerſtattung der Ausgaben, welche aus der Staatskaſſe zum Behuf der Colonial-Verwaltung gemacht werden, auch die Beträge mitaufgenommen, für welche die Oſt-Indiſchen Finanzen als Einnahmequelle der Staatskaſſe veranſchlagt werden. Auch die endgültige Genehmigung der Abrechnung findet auf dem Wege der Geſetzgebung Statt; ein Geſetz normirt den Abſchluß und giebt dem etwaigen Ueberſchuß, womit die Einnahmen die Ausgaben überſteigen, eine Beſtimmung.

Zur Erläuterung des Vorhergehenden einige kürzere Bemerkungen. Unmittelbaren Vortheil aus O.-J. begann die Staatskaſſe zu genießen von der Zeit an (ca. 1831), als die Regierung der einheimiſchen Bevölkerung ſtatt einer Steuerzahlung den Zwang auferlegte, Pflanzungen von allerlei Colonial-Produkten anzulegen und ihr die Ernte ganz oder theilweiſe gegen einen ſehr mäßigen Erſatz abzuliefern; dem zu Folge vermochte die Regierung mit beträchtlichem Gewinn dieſe Produkte wieder zu verkaufen. Für die meiſten Produkte iſt dieſes ſogen. Cultur-Syſtem ſpäter wieder aufgehoben worden und jetzt nur noch für den Kaffee und unter gewiſſen Bedingungen auch für das Zuckerrohr beibehalten. Aus dem Umſtand, daß (wie vormals alle Produkte) jetzt noch ein Theil des auf dem Wege der Zwangs-Cultur geernteten Kaffees nach Holland verſchifft und dort verkauft wird, läßt ſich darthun, daß ein beträchtlicher Theil der Mittel, welche zur Deckung der Colonial-Ausgaben dienen ſollen, im Mutterlande eingenommen wird. Ehe kraft der betreffenden Verfaſſungs-Beſtimmung das Oſt-Indiſche Finanz-Geſetz zu Stande gekommen war, und als noch der Haushalts-Etat in der Colonie ſelbſt feſtgeſtellt wurde, kam der Gewinn erſt beim Abſchluß der Rechnung in Betracht. Seitdem dieſer Etat auf dem Wege der Geſetzgebung feſtgeſtellt wird, iſt die Vorſchrift mit aufgenommen, daß von vornherein alljährlich eine Geldſumme veranſchlagt werde, welche die Oſt-Indiſchen Finanzen der Staatskaſſe als Beitrag zu deren Einnahmen zu leiſten hat, wobei dann noch immer die Möglichkeit fortbeſteht, den etwaigen günſtigen Abſchluß der Oſt-Indiſchen Finanzverwaltung ebenfalls zu den Einnahmen der Staats-Kaſſe zu ſchlagen. In den letzten Jahren ſind indeſſen dieſe Vortheile für das Mutterland faſt verſchwunden. Einmal fing man an, das Intereſſe der Colonie ſelbſt und ihrer ökonomiſchen Lage mehr ins Auge zu faſſen, dem zu Folge der Ueberſchuß der Colonial-Rechnung beträchtlich geſchmälert wurde, und dazu verſchlangen die Koſten des gegen Atjin ſeit vielen Jahren geführten und noch nicht beendigten Krieges ſoviel, daß ſeit 1877 auf einen Gewinn nicht mehr zu rechnen war, vielmehr die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückzubleiben anfingen und ſogar ein Defizit ſich offenbarte. Im Jahre 1884 mußte ſogar mit einem Betrag von 18 Millionen Gulden, mittels einer im Namen der Niederländiſchen Staatskaſſen aufgenommenen Anleihe, den Oſt-Indiſchen Finanzen Hülfe geſpendet werden. Unter ſolchen Umſtänden iſt es bisher nicht möglich geweſen, den Wünſchen Folge zu geben, welche darauf gehen, die finanziellen Verhältniſſe, namentlich den jährlichen Betrag, der aus den Oſt-Indiſchen Kaſſen dem Mutterlande zur Verfügung geſtellt werden ſoll, ein für allemal zu fixiren. Die Rechtmäßigkeit ſolch einer Beſtimmung beruht auf dem Grunde, daß die Ausgaben des Mutterlandes wirklich durch die Sorge für den Colonial-Beſitz geſteigert worden, insbeſondere diejenigen, die für die Landes-Vertheidigung und die Flotte erheiſcht werden.

Die Ein- und Ausfuhr-Zölle für Oſt-Indien ſind von der Niederländiſchen Geſetzgebung geregelt [2]), ohne daß dabei dem Handel oder der Induſtrie des Mutterlandes irgend welche Bevorzugung zu Theil wird.

Von der dem Colonial-Regiment gewidmeten ſtaatsrechtlichen Litteratur ſind beſonders hervorzuheben: E. de Waal, Nederl. Indië in de Staaten-Generaal ('s Gravenhage 1869); P. A. van der Lith en S. Spanjaard, de Staatsinstellingen von Nederl. Indië ('s Gravenhage 1871); J. de Louter, Het Staats- en Administratief Recht van Nederlandsch Indië (3. Aufl. 's Gravenhage 1884). Mkr. N. G. Pierson, Koloniale Politiek (Amsterdam 1877).

1) Geſ. vom 23. April 1864. 2) Geſ. vom 17. Nov. 1872.

Digitized by Google

Das
Staatsrecht des Königreichs der Niederlande.

Von

Dr. L. de Hartog,

Professor an der Universität und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Amsterdam.

Nachträge und Berichtigungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 1. Nach dem Erscheinen des „Staatsrechts des Königreichs der Niederlande" (1886) fand wiederum eine Verfassungsänderung statt. Lange Zeit schon wurde von verschiedenen Seiten auf eine Revision des Staatsgrundgesetzes gedrungen: von Einigen wegen Unzufriedenheit mit einem Wahlsystem, wodurch die Ausübung dieses politischen Rechtes allzu eng eingeschränkt und nicht gerade den Würdigsten gegeben war [1]); von Anderen zu dem Zwecke, in der schwierigen Frage des öffentlichen Unterrichtswesens eine Entscheidung herbeizuführen [2]); von fast Allen in der Absicht, in der Verfassungs-Urkunde diejenigen Verbesserungen anzubringen, deren Nothwendigkeit eine nahezu vierzigjährige Erfahrung erwiesen [3]). Für einen wichtigen Theil ist indessen das von Vielen erstrebte Ziel nicht erreicht worden; sowohl die von der Regierung, als die aus der Initiative einiger Abgeordneten herrührenden Vorschläge zur Abänderung der auf den öffentlichen Unterricht bezüglichen Paragraphen wurden von der Mehrheit der Zweiten Kammer abgelehnt. Durch die über diese Vorschläge fast allzu ausführlich gepflogenen Berathungen wurde der Abschluß der Verfassungs-Revision sehr verzögert. Eine von dem König besonders dazu 1883 ernannte, aus hervorragenden Mitgliedern aller Parteien zusammengesetzte Kommission legte der Regierung nach Jahresfrist einen ausgearbeiteten Plan zur Revision vor. Auf die Grundlage dieser Arbeit stützten sich die Entwürfe, welche die Regierung im März 1885 den General-Staaten unterbreitete; aber erst am 6. Nov. 1887 konnte der König die von den beiden Kammern wiederholt [4]) angenommenen Gesetze sanctioniren, in denen die Verfassungs-Aenderungen enthalten waren. Am 30. Nov. wurde die also revidirte Verfassung feierlich verkündigt und unmittelbar in Wirksamkeit gesetzt. Die dadurch im Niederländischen Staatsrecht herbeigeführten Aenderungen sind im Nachfolgenden enthalten.

Bei jedem der hier nachfolgenden Paragraphen wird zwischen Klammern die Ziffer derjenigen Paragraphen im „Staatsr. d. Kön. d. Nied." angegeben, worauf die betreffende Aenderung sich bezieht. Abänderungen, welche im Allgemeinen unwichtig sind, besonders auch für Ausländer kein Interesse haben können, sowie auch solche, die bloß Verbesserungen in der Redaction bezwecken, werden nicht hervorgehoben.

Die zur praktischen Verwirklichung verschiedener Verfassungs-Aenderungen nöthigen organischen Gesetze sind bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. So lange diesem Erforderniß kein Genüge geleistet ist, bleiben die auf den früher gültigen Verfassungsbestimmungen fußenden Einrichtungen bestehen [5]).

---

1) Staatsr. d. Kön. d. Nied. § 2; § 20. 2) Ebend. § 45. 3) Ebend. § 2.
4) Ueber das Verfahren bei einer Verfass.-Aender. siehe Staatsr. d. Kön. d. Nied. § 34.
5) Vergl. Staatsr. d. Kön. d. Nied. § 35, Note 3.

Digitized by Google

§ 2 (§ 12 II, h). In Betreff der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Betheuerungsformel der Abgeordneten, soll die Wahl zwischen dem eigentlichen Eid und einer einfach bestätigenden Betheuerung der individuellen Entscheidung des Gewählten überlassen bleiben, ohne daß ein bestimmtes religiöses Bekenntniß dabei in Betracht kommen darf. Für andere Fälle der Vereidigung ist die Sache in der vorigen Lage geblieben[1]).

[§ 12 III Note 3]. Die Befugniß, das Staatsgebiet ganz oder theilweise in Kriegs- oder Belagerungszustand zu versetzen, im Interesse sowohl der inneren, als der äußeren Sicherheit, wird dem König gegeben. Ein diese Materie betreffendes Gesetz hat die Art und Weise, wie, und die Fälle, in welchen der König von dieser Befugniß Gebrauch zu machen hat, anzugeben und die rechtlichen Folgen zu regeln, welche aus dieser außerordentlichen Maßregel sich ergeben. Mit diesem Gesetz ist die Möglichkeit gegeben, daß die verfassungsmäßig den Civil-Autoritäten zustehenden Befugnisse, in Bezug auf die öffentliche Ordnung und die Polizei-Verwaltung, der Militär-Autorität gänzlich oder theilweise übertragen und die erstgenannten der letzteren untergeordnet werden. Es vermag sogar die Preßfreiheit, das Versammlungs- und Vereinsrecht, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Briefgeheimniß aufzuheben; ja selbst (doch nur im Fall eines wirklich eingetretenen Krieges) die Einwohner einer nicht kraft der regelmäßigen Gerichtsordnung bestimmten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen[2]).

§ 3 [§ 13]. An der Successionsordnung ist nichts geändert; nur sind solche Verbesserungen in der Redaction angebracht, wodurch die übliche, geschichtlich begründete Interpretation[3]) ganz unzweideutig hervortritt und alle Zweifel daran aufgehoben werden. Sachlich geändert ist nur dieses, daß die Ernennung eines Nachfolgers, bei Mangel eines verfassungsmäßigen Thronerben, auch bei Lebzeiten des regierenden Königs und auf dessen Initiative, sowie ebenfalls die in einem besonderen Fall gestattete Abweichung von der regelmäßigen Erbfolge, in einer aus der doppelten Mitgliederzahl zusammengesetzten Versammlung der beiden miteinander berathenden und beschließenden Kammern stattfinden soll[4]).

§ 4 [§ 14]. Das Erforderniß, daß zur Führung der privatrechtlichen Vormundschaft über den König einige Mitglieder der königl. Familie und einige angesehene Staatsbürger herangezogen werden sollen, ist gestrichen[5]).

Zur Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Regentschaft für den Fall der Unfähigkeit des Königs sollen die General-Staaten nicht mehr in verdoppelter Mitgliederzahl zusammenberufen werden, damit die Erledigung dieser Angelegenheit nicht durch die dazu nöthigen Neuwahlen in die Länge gezogen werde[6]).

Die Function, als Regierungsrath aufzutreten, ist, mit Ausschließung des Ministeriums, dem Staatsrath übertragen, welchem somit die Minister, in ihrer gewöhnlichen Stellung, zur Seite stehen[7]).

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Regierungsrath nicht eintritt, solange nicht die General-Staaten die Unfähigkeit des regierenden Königs ausgesprochen haben[8]). Das Aufhören der Unfähigkeit soll, entweder auf Initiative des Regenten, oder auf diejenige von zwanzig Mitgliedern der General-Staaten, von einer vereinigten Versammlung der beiden Kammern ausgesprochen werden. Sobald der Vorsitzende der Versammlung diesen Beschluß publizirt hat, nimmt der König wiederum die wirklichen Regierungsbefugnisse auf[9]).

Für den Fall, daß die jetzige Thronerbin in ihrer Minderjährigkeit zu der Succession gelangt, ist die Königin-Wittwe sowohl zur Vormundschaft als zur Regentschaft berufen worden. Zur Führung der Vormundschaft ist ihr ein Mündelrath (raad van voogdij) von 8 Mitgliedern zur Seite gestellt.

1) Rev. Verf. a. 87. 2) Rev. Verf. a. 187.
3) Der Verfasser nimmt diese Gelegenheit wahr, eine Auslassung zu berichtigen; in dem § über die Thronfolge, Str. d. Kön. d. Nied. p. 18 Z. 15 sind hinter die Worte „ältesten männlichen Descendenz-Linie", hinzuzufügen die Worte „des letzten Königs".
4) Staatsr. d. Kön. d. N. p. 18 Z. 16 v. u. Revid. Verf. Art. 19, 20, 21.
5) St. d. K. d. N. p. 19. 6) Ebend.
7) u. 8) Rev. Verf. a. 45. 9) Rev. Verf. a. 48, 49, 50.

Digitized by Google

§ 5 [§ 19 Note].

Die Fälle einer vereinigten Versammlung der General-Staaten finden jetzt statt: 1) Bei Eröffnung und Schließung der Sitzungen; 2) Bei der Huldigung des Königs und der Beeidigung sowohl des Vormundes als des Regenten; 3) Bei der Normirung der Rechtsverhältnisse für die Vormundschaft über den minderjährigen König[1]); 4) Bei der Ernennung eines Vormundes und eines Regenten; 5) Bei der Erklärung der Unfähigkeit des Königs zur Regierung.

Die Fälle einer vereinigten Versammlung mit verdoppelter Mitgliederzahl sind nur die in § 3 erörterten.

§ 6 [§ 20]. a) Die Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer ist auf Hundert[2]) festgestellt, und es sind demgemäß die Wahlkreise durch das Wahlgesetz derart zu bilden, daß jeder derselben ein- oder mehrfach den hundertsten Theil der Landes-Bevölkerung annähernd umfaßt. Im Gegensatz zu dem bisher geltenden System sind jetzt Wahlkreise mit einem Abgeordneten in dem Gesetz als Regel angenommen; nur fünf große Städte bilden mit den nächstliegenden kleineren Gemeinden Wahlkreise, welche mehrere Mitglieder zu ernennen haben[3]).

Für die Zweite Kammer ist eine Legislatur-Periode von vier Jahren angenommen, nach deren Ablauf Neuwahlen in allen Wahlkreisen für die ganze Zahl der Mitglieder anzuordnen sind[4]).

Was die Erfordernisse für die Ausübung des Wahlrechts anbelangt, so ist nicht nur dasjenige des Census aufgehoben, sondern zugleich die Vorschrift derart formulirt, daß für das Wahlgesetz größere Freiheit gestattet und damit der jeweiligen Vermehrung der zum Wahlrecht berufenen Einwohner Vorschub geleistet wird. Es heißt nämlich in dem darauf bezüglichen Verfassungsartikel, die Wähler sollen mit den in dem Wahlgesetze zu bestimmenden Merkmalen der persönlichen Fähigkeit und des ökonomischen Wohlstandes ausgestattet sein (Kenteekenen van geschiktheid en maatschappelijken welstand)[5]). Nach den darüber geführten wiederholten und langwierigen Berathungen ist der Sinn dieser Vorschrift dahin zu verstehen, daß im Wahlgesetze, als Erfordernisse für die darin aufzuzählenden Wähler-Kategorieen, Kennzeichen der Capacität sowohl, als des Besitzes oder Einkommens bestimmt werden sollen, von deren Vorhandensein die Gewährung des Wahlrechts abhängt; daß jedoch für diese zweifachen Bedingungen nicht immer zwei gesonderte, von einander unabhängige Kennzeichen gefordert werden, sondern dieselben auch in einem einzelnen Kennzeichen enthalten sein können; falls nämlich aus demselben sowohl die Fähigkeit als der Wohlstand in genügender Weise erhellt. Die Lösung der ziemlich schwierigen Frage, welchen Klassen von Staatsbürgern das Wahlgesetz auf dieser verfassungsmäßig gegebenen Grundlage das Wahlrecht zu ertheilen hat, ist auf unbestimmte Zeit aufgeschoben, da einerseits die Verfassung nicht vorschreibt, innerhalb welcher Frist der Entwurf zu dem neuzugestaltenden Wahlgesetze von der Regierung den Generalstaaten vorzulegen sei, andererseits zugleich mit der revidirten Verfassung selbst eine vorläufige Normirung der Wahlberechtigung in Kraft getreten ist, nach deren Bestimmungen schon sofort die Neuwahlen stattfanden[6]). Kraft der darin enthaltenen Vorschriften sind Wähler: 1) Diejenigen, die in der Personal-Steuer[7]) nach dem vollen Werth der Hausmiethe veranschlagt sind und also nicht, wegen des niedrigen Werthes ihrer Wohnung, von der Mieth-Steuer entweder gänzlich befreit sind oder theilweise Herabsetzung des Steuerbetrages beanspruchen können; 2) Diejenigen, die an Grundsteuer jährlich mindestens 10 Gulden zahlen; 3) Familienväter und andere selbständige Personen, obgleich sie zu

1) St. d. Kön. d. N. § 14 init. 2) Rev. Verf. Art. 81.
3) Amsterdam mit 9, Rotterdam mit 5, Haag mit 3, Utrecht und Gröningen mit je 2 Abgeordneten.
4) Rev. Verf. Art. 85. 5) Rev. Verf. Art. 80.
6) Rev. Verf.-Addition. Art. VII. 7) St. d. Kön. d. N. § 49.

Digitized by Google

Folge des Steuergesetzes nicht selbst von der Personal-Steuer ergriffen werden, — weil sie nur Wohnungstheile, Appartements, gemiethet haben — doch nur, falls der von ihnen gemiethete Wohnungstheil einen solchen, dazu amtlich abzuschätzenden, Werth an jährlicher Miethe hat, welcher für den Bewohner einer selbständigen Wohnung das Wahlrecht herbeiführen würde, vorausgesetzt nämlich, daß dieser Wohnungstheil einem Hause zugehört, das für die Mieth-Steuer auf die doppelte Summe veranschlagt ist, welche gefordert wird, um dem Hauptbewohner, nach der sub 1 aufgeführten Bestimmung, das Wahlrecht zu verleihen.

Die sub 3 enthaltene Kategorie von Wählern ist der im neuern englischen Wahlrechte aufgenommenen Klasse der Lodgers nachgebildet.

In dieser vorläufigen Normirung ist das Census-System, wenn in anderer Form als vorher, faktisch beibehalten, welches auch wirklich nach dem Wortlaut der Verfassung nicht ausgeschlossen ist. Die Verfassung hat nur absichtlich vermieden, einen Census namentlich vorzuschreiben oder das Wort auch nur ausdrücklich zu nennen.

Immerhin sind die Grenzen des Wahlrechts bedeutend ausgedehnt. Statt ca. 135,000 vor der Revision, beträgt jetzt die Zahl der Wähler ca. 350,000. — An die Stelle der allgemeinen Fassung, daß die Wähler im vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte stehen müssen [1]), sind jetzt bestimmte Kategorieen getreten, welche vom Wahlrechte verfassungsmäßig ausgeschlossen werden, nämlich diejenigen, denen dieses Recht durch ein richterliches Urtheil abgesprochen worden; diejenigen, welche sich in Haft oder Gefängniß befinden; solche, denen durch Gerichtsspruch die Verfügung über oder die Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist; die in dem der Aufstellung der Wählerliste vorangehenden Jahre aus einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung genossen; schließlich diejenigen, welche ihre Steuer, insoweit dieselbe das Wahlrecht bestimmt, nicht bezahlt haben. Das Gesetz bestimmt, inwiefern Militärpersonen unter dem Offiziersrang, während ihrer wirklichen Dienstzeit, von Ausübung des Wahlrechts auszuschließen sind.

b) Die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer wurde auf 50 erhöht, und die Erforderniſſe zur Wählbarkeit dafür unterlagen einer Abänderung, wodurch der Kreis derjenigen, welche im Oberhaus einen Sitz einzunehmen befähigt sind, nicht unbedeutend erweitert wurde. Erstens nämlich wird die Zahl der Höchstbesteuerten für jede Provinz jetzt derart bestimmt, daß auf je 1500 Einwohner Eine Person in die Liste der nach diesem Maßstabe Wählbaren aufgenommen wird: die Zahl der sogenannten Höchstbesteuerten ist also verdoppelt. Zweitens ist ein neues Element der Wählbarkeit hinzugefügt. In Zukunft können auch in die Erste Kammer gewählt werden diejenigen, welche bestimmte, vom Gesetze zu bezeichnende, hohe und wichtige öffentliche Aemter entweder noch bekleiden oder bekleidet haben [2]).

So lange das betreffende Gesetz noch nicht zu Stande gekommen (wozu der König innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten der revid. Verfassung den General-Staaten den Entwurf vorzulegen hat), werden die Aemter, wodurch die zweite Kategorie der in die Erste Kammer Wählbaren bedingt wird, vom König in der Form einer Verwaltungs-Verordnung bestimmt [3]). Es sind darin aufgenommen worden die Personen, welche zur Zeit sind oder früher waren: Präsident einer der Kammern der General-Staaten; ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Staatsrathes; Mitglieder des Ober-Rechnungshofes; Director des Königl. Kabinets; Minister; Vertreter des Königs bei ausländischen Regierungen nicht unter dem Range eines Minister-Residenten; Mitglied des obersten Gerichtshofes und Staatsanwalt bei demselben; Präsident eines Appellationshofes und oberster Staatsanwalt bei einem derselben; Präsident des obersten Militär-Gerichtes und oberster Staatsanwalt bei demselben; Königlicher Commissär in den Provinzen; Bürgermeister einer Gemeinde von mehr als 40,000 Einwohner; Curator einer öffentlichen Universität; diejenigen Professoren an einer öffentlichen Universität, die wenigstens 10 Jahre ihre Stelle inne haben; Mitglieder der Königl. Akademie der Wissenschaften; die zur Generalität gehörigen Offiziere des Heeres und der Kriegsmarine; General-Gouverneur Ost-Indiens, Gouverneur von Surinam und derjenige von Curaçao; Mitglied des Rathes von Indien; Präsident des Oberrechnungshofes und Präsident des obersten Gerichtshofes in Ost-Indien. Selbstverständlich können dieselben keinen Sitz in der Ersten Kammer einnehmen insofern und solange sie ein mit der Mitgliedschaft der General-Staaten unvereinbares Amt inne haben.

Für die Erste Kammer ist das System der dreijährigen theilweisen Erneuerung der Kammer beibehalten worden.

1) Str. d. Kön. d. N. p. 26, Z. 1. 2) Rev. Verf. Art. 90.
3) Rev. Verf. Add. Art. VII.

Digitized by Google

§ 7 [§ 21]. Die Incompatibilität ist ausgedehnt auf die wirklichen Mitglieder des Staatsrathes und auf alle Staatsanwälte beim obersten Gerichtshofe. Dieselbe ist dagegen beseitigt für Geistliche und kirchliche Beamte.

§ 8 [§ 22] b. Note. Die revidirte Redaction hat sich der ausgedehntesten Interpretation angeschlossen, indem sie sich deutlich dahin ausspricht, daß die Abgeordneten gerichtlich nicht verfolgbar sind wegen desjenigen, was sie in der Versammlung überhaupt gesprochen oder ihr schriftlich haben zukommen lassen[1]).

c. Note. Einer Abänderung im Gerichts-Ordnungs-Gesetze zu Folge ist der Begriff des Amtsverbrechens, auch in Betreff der hier berührten Angelegenheit, im Anschluß an die Bestimmungen des jetzt geltenden Strafgesetzbuches (Art. 44), ausgedehnt auf alle Verbrechen, bei welchen Gebrauch gemacht wurde von Gewalt, Gelegenheit oder Mitteln, die von dem Amte herrühren.

§ 9 [§ 25 h]. Der Zweiten Kammer ist gestattet, in Betreff eines aus ihrer Initiative hervorgegangenen Entwurfes, ein oder mehrere ihrer Mitglieder zu beauftragen, den betreffenden Vorschlag bei der Ersten Kammer, sei es schriftlich oder mündlich, zu begründen und zu befürworten[2]).

[§ 25 i]. Es wird dem König ausdrücklich gestattet, den Ministern, für die Verhandlungen der General-Staaten über von ihm vorgelegte Entwürfe, spezielle Regierungs-Commissäre an die Seite zu stellen.

Die Vertheilung der Kammer-Mitglieder in Abtheilungen ist nicht mehr durch die Verfassung vorgeschrieben. Es bleibt von nun an der Geschäftsordnung jeder der beiden Kammern überlassen, zu bestimmen, ob und zu welchem Zweck derartige Abtheilungen eingerichtet werden sollen. Eine die Verhandlung in den öffentlichen Sitzungen vorbereitende Vorberathung ist immerhin von der Verfassung vorgeschrieben; allein sie darf jetzt gänzlich auf die in der Geschäftsordnung zu bestimmende Weise Statt finden.

In den von den beiden Kammern, nach den Verfassungs-Aenderungen, revidirten Geschäftsordnungen ist im Wesentlichen von den bisher bestehenden Anordnungen nicht abgewichen. Hervorzuheben ist nur die in die Geschäftsordnung der Zweiten Kammer aufgenommene Bestimmung, der zu Folge, statt der gewöhnlichen, von den Abtheilungen und respektive aus deren Mitte zu erwählenden Berichterstatter (Rapporteurs) fünf (oder eine Vielzahl von fünfen) Mitglieder der Kammer, welche außer dem Verband der Abtheilungen zu ernennen sind, mit der Berichterstattung über die Abtheilungs-Berathungen und was weiter dazu gehört, beauftragt werden können. Eine solche freie Commission soll regelmäßig vom Präsidenten, und nur, falls die Kammer es verlangt, von der Kammer selbst ernannt werden.

[§ 25 k]. Während das Recht Verbesserungen zu beschließen der Ersten Kammer vorenthalten bleibt, ist es jetzt auch der Vereinigten Versammlung der beiden Kammern zuerkannt (vgl. oben § 5).

§ 10 [§ 26 c 2]. Das Enquête-Recht steht jetzt im Allgemeinen den General-Staaten zu, d. h. sowohl jeder der beiden Kammern für sich, als auch der Vereinigten Versammlung[3]).

§ 11 [§ 31]. Die revidirte Verfassung hat sich der ziemlich allgemein angenommenen, auch vom obersten Gerichtshof getheilten[4]), Meinung angeschlossen, nach welcher nur denjenigen Verwaltungs-Verordnungen der gesetzlich bestimmte strafrechtliche Schutz zur Seite steht, welche der König kraft ihm gesetzlich verliehener Delegation erlassen hat. Sie ist aber noch etwas weiter fortgeschritten, und erklärt, daß die Verordnungen nur solche strafrechtlich zu schützenden Bestimmungen enthalten dürfen, welche das spezielle den betreffenden Gegenstand normirende Gesetz dafür bezeichnet hat. Die Strafdrohung selbst soll überhaupt im Gesetze, entweder in diesem speziellen oder, falls dieses eine solche nicht enthält, in einem allgemeinen Gesetze begründet sein[5]). Die Wirksamkeit der Straf-

1) Rev. Verf. Art. 97. 2) Rev. Verf. Art. 117. 3) Rev. Verf. Art. 95.
4) Str. d. Kön. d. N. p. 48, Note 2. 5) Rev. Verf. Art. 56.

Digitized by Google

drohung hängt also jedenfalls von einer speziellen Delegation zur Anordnung bestimmter Vorschriften ab.

Bei der Einführung des neuen allgemeinen Strafgesetzbuches am 1. Sept. 1886 ist eine erneuerte allgemeine Strafdrohung angeordnet worden, jedoch nur mit Bezugnahme auf diejenigen Verordnungen, zu deren Erlassung der König kraft der schon an diesem obengenannten Zeitpunkt geltenden Gesetze ermächtigt war[1]). In Betreff später zu erlassender Gesetze, welche zugleich dem König das Verordnungsrecht für bestimmte Gegenstände delegiren, haben verfassungsmäßig alle solche Gesetze zugleich die Strafdrohung speziell vorzuschreiben, solange nicht eine auch auf diese sich erstreckende allgemeine gesetzliche Strafordnung zu Stande gekommen ist. Ist dies einmal geschehen, so können die speziellen Gesetze die Strafdrohung unterlassen, dürfen sie aber doch immer vorschreiben.

Zum Behuf einer strafrechtlichen Sanction der nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Delegation früher erlassenen königlichen Verordnungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1818 noch immer transitorisch beibehalten. Dasselbe wird endgiltig aufgehoben werden, sobald an die Stelle aller dieser Verordnungen eine gesetzliche Normirung getreten oder denselben eine gesetzliche Grundlage unterbreitet sein wird.

Noch ist zu bemerken, daß, weil die Verwaltungs-Verordnungen nicht ausschließlich in das Gebiet der besonders sogenannten inneren Verwaltung fallen, die revid. Verfassung die Benennung „allgemeine Maßregel der inneren Verwaltung" (algemeene Maatregel van inwendig bestuur) in diejenige von „allgemeine Verwaltungs-Maßregel" (algemeene Maatregel van bestuur) abgeändert hat[2]).

§ 12 [§ 39 u. 40]. Mit dem Hinwegfallen des Census-Wahlrechtes mußte nothwendig auch die Bestimmung der Gemeinde-Ordnung aufgehoben werden, welche den Census für die Gemeinderath-Wähler auf die Hälfte der Summe, welche von den Wählern der Zweiten Kammer gefordert wird, herabsetzte. Bei der vorläufigen Regelung wurden zu den Provinzial- und Gemeindewahlen berechtigt erklärt alle diejenigen Einwohner der Gemeinde, welchen das neuerdings zugleich bedeutend ausgedehnte Wahlrecht für die Zweite Kammer zukommt. Die Verfassung gebietet oder verlangt indessen diese Gleichstellung keineswegs, sie bestimmt nur, daß Merkmale der Capacität und des Besitzes auch für die Provinzial- und die Gemeinde-Wähler nachgewiesen werden sollen, und ermöglicht also, daß später, beim endgültigen Wahlgesetz, das Wahlrecht für die Provinzial-Staaten sowohl als für die Gemeinderäthe selbständig normirt und unabhängig von dem Wahlrecht für die Zweite Kammer der General-Staaten zuerkannt und vorenthalten wird[3]).

Das Oberaufsichtsrecht der Regierung hat eine bedeutende Erweiterung erhalten. Die Verfassung schreibt jetzt dem Gesetzgeber vor, zu bestimmen: 1. welche Autorität an die Stelle der Gemeinde-Behörde treten soll, falls dieselbe unterläßt, die Gesetze oder Verordnungen, mit deren Ausführung sie beauftragt wird, gehörig auszuführen; 2. auf welche Weise, falls der Rath die Gemeinde-Angelegenheiten gröblich vernachlässigt, außerordentlicher Weise die Gemeinde-Verwaltung geführt werden soll[4]).

Zufolge dem im jetzt geltenden Strafgesetzbuch geänderten Strafsystem ist für die strafrechtlichen Sanctionen sowohl der Provinzial- als der Gemeinde-Ordnungen eine neue Bestimmung in Kraft getreten. Seitens der Provinzial-Behörden[5]) kann die Strafdrohung bestehen in einer Haft von höchstens 12 Tagen oder einer Geldstrafe von höchstens 75 Gulden; seitens der Gemeinde-Behörden[6]) in einer Haft von höchstens 6 Tagen oder einer Geldstrafe von höchstens 25 Gulden, neben der Confiscirung der zu den Vergehen gebrauchten oder mittelst des Vergehens erworbenen Gegenstände[7]).

§ 13 [§ 52]. Die Zweitheilung der Provinzial-Budgets ist aufgehoben. Die im Interesse der allgemeinen Landes-Verwaltung stattfindenden Ausgaben werden fortan unmittelbar auf den Staatshaushalts-Etat gebracht, ohne daß eine vorhergehende Berathung der Provinzial-Staaten zu deren Feststellung nöthig ist[8]).

1) Einführungs-Ges. zum neuen Strafgesetzbuch, 15. April 1886, Art. 20—22. Vgl. § 13.
2) Rev. Verf. Art. 56, 75.
3) Rev. Verf. Art. 127, 143.
4) Rev. Verf. Art. 144.
5) Str. d. Kön. d. N. p. 58 Z. 12 v. o.
6) Ebend. p. 59 Z. 21.
7) Einführ.-Ges. zum Strafgesetzbuch vom 15. April 1886, Art. 23 u. 24.
8) Rev. Verf. Art. 137.

Digitized by Google

Die Provinzial-Steuern sollen nicht mehr einzeln, d. h. jedesmal wenn solche nöthig erachtet werden, in einem speziellen Gesetze genehmigt, sondern — auf dieselbe Weise wie die Gemeinde-Steuern [1]) — in einem allgemeinen Gesetze normirt werden, während der König bei jeder besonderen Einführung von Provinzial-Steuern zu entscheiden hat, ob dieselben nöthig sind und den gesetzlich festgestellten Regeln entsprechen [2]).

§ 14 [§ 54]. Die geschichtlich begründete, aber von der Praxis verurtheilte Trennung des Heerwesens in das stehende Heer und die National-Miliz ist aus der Verfassung verschwunden; es wird bloß ausgesprochen, daß das Heer und die Kriegsmarine aus freiwillig Dienenden und aus Wehrpflichtigen bestehen werden, und daß die Wehrpflicht gesetzlich normirt werden soll. Daß die Leistung der Wehrpflicht durch das Loos bestimmt und die Dauer des activen Dienstes auf fünf Jahre eingeschränkt werden soll, ist nicht länger verfassungsmäßig bestimmt. Der Aufhebung der letztgenannten Vorschrift zufolge, wird auch die Bildung einer Landwehr (schutterij) nicht mehr ausdrücklich in der Verfassung angeordnet, indem der Dienst bei der Landwehr nur als eine Modification oder Fortsetzung der Leistung der allgemeinen Wehrpflicht zu betrachten ist. Die die Uebungszeit betreffenden Verfassungsbestimmungen sind ebenfalls aufgehoben und der Disponirung durch das Milizgesetz anheim gestellt. Nur die nachfolgenden Beschränkungen sind durch die Verfassung beibehalten: 1. daß die zum Landheer eingetheilten Wehrpflichtigen nicht ohne ihre eigene Zustimmung zum Colonial-Dienst verwendet werden dürfen; und 2. daß zu dem, vom Könige im Falle des Krieges, der Kriegsgefahr oder anderer außerordentlichen Umstände, ergehenden Aufgebote der nicht mehr im activen Dienste stehenden Wehrpflichtigen eine Genehmigung durch Gesetz herbeigeführt werden soll [3]).

Der in der Verfassung stattgefundenen Abänderung zu Folge ist jetzt die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ermöglicht; einem organischen Gesetze bleibt es überlassen, sowohl die allgemeine als die persönliche, mit Ausschließung der Stellvertretung zu leistende Wehrpflicht wirklich in das Leben treten zu lassen. So lange das die Wehrpflicht normirende neu zu schaffende Gesetz noch nicht zu Stande gekommen, bleiben die jetzt geltenden Bestimmungen der Miliz- und Landwehrgesetze in Kraft.

§ 15 [§ 56, 1]. Das neue Strafgesetzbuch ist, sammt den dadurch veranlaßten Aenderungen in anderen Gesetzen und Gesetzbüchern, nach dem am 15. April bevor erlassenen Einführungs-Gesetz am 1. September 1886 in Kraft getreten.

[§ 57, 2 a]. Für Civilprozesse gegen den Staat, den König oder die Mitglieder des Königlichen Hauses gilt fortan die gewöhnliche Gerichts-Competenz.

[§ 58]. Die richterliche Behörde, deren Gutachten der König bei Ausübung des Begnadigungsrechtes einzuholen hat, wird nicht länger in der Verfassung selbst bezeichnet, sie soll durch eine allgemeine Verwaltungsverordnung bestimmt werden [4]). Durch Königl. Erlaß vom 13. Dez. 1887 ist vorgeschrieben, daß regelmäßig das Gutachten desjenigen Gerichtes eingeholt wird, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat; sind aber 3 Jahre nach dem Ausspruche des Urtheiles verflossen, dann wird das Gutachten des obersten Gerichtshofes eingefordert.

§ 16 [§ 59]. Die Nützlichkeit, wonicht die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Normirung der Verwaltungs-Justiz wird jetzt von der Verfassung anerkannt. Es ist in derselben ausgesprochen, daß die Entscheidung von Streitigkeiten, welche nicht zu der der richterlichen Gewalt ausdrücklich zugewiesenen Gerichtsbarkeit gehören [5]), vom Gesetze entweder den gewöhnlichen Gerichten oder speciellen Verwaltungs-Gerichten zugewiesen werden kann. Die Art des Verfahrens und die Folgen dieser Urtheile sollen ebenfalls vom Gesetze bestimmt werden [6]). Es wird weiter ausdrücklich gesagt, daß mit der Entscheidung der obengenannten Streitigkeiten entweder der Staatsrath in pleno oder eine

1) Str. d. Kön. d. N. p. 76 Z. 10 v. o.
2) Rev. Verf. Art. 136.
3) Rev. Verf. Art. 180—185.
4) Rev. Verf. Art. 68.
5) Str. d. Kön. d. N. § 56, 5; § 59, Note 3.
6) Rev. Verf. Art. 154.

Digitized by Google

seiner Abtheilungen beauftragt werden kann[1]), und daß die Mitglieder desjenigen Collegiums, das mit der Verwaltungs-Rechtsprechung in der obersten Instanz beauftragt wird, auf Lebenszeit angestellt werden sollen[2]). Wie im übrigen die Verwaltungs-Rechtsprechung zu regeln sei, wird gänzlich dem betreffenden Gesetze oder den Gesetzen zu bestimmen überlassen. Es ist ebensowenig vorauszusehen, ob besondere, neu zu schaffende Verwaltungs-Gerichte werden in das Leben gerufen werden, als ob die Angelegenheit durch ein allgemeines Gesetz oder vielmehr bei jedem Verwaltungsgegenstand besonders geordnet werden wird. Nicht einmal die Art und die Begrenzung der Verwaltungs-Rechtsprechung wird in der Verfassung bestimmt bezeichnet oder auch nur annähernd angedeutet. Nur dieser folgenreiche Satz darf aus den Verfassungsvorschriften bestimmt herausgelesen werden, daß in Zukunft mit dem Französischen Prinzip, nach welchem unter der Verwaltung nothwendig auch die Rechtsprechung in Verwaltungsstreitigkeiten begriffen sei (administrer c'est encore juger), grundgesetzlich abgerechnet ist.

Damit auch die Befehle und Entscheidungen der Provinzial- und der Gemeinde-Behörden, wo nöthig, von einer unpartheiischen Verwaltungs-Rechtsprechung geprüft werden können, ist das unbeschränkte Recht des Königs, dieselben auf Grund der Gesetzwidrigkeit oder der Verletzung des Staatswohles aufzuheben[3]), dahin abgeändert, daß diese Befugniß fortan einer gesetzlichen Normirung unterworfen wird[4]). Das Aufhebungsrecht kann daher nach Umständen den Verwaltungsgerichten zugesprochen werden.

Fast überflüssig erscheint es zu bemerken, daß, solange nicht die zu erwartenden gesetzlichen Regelungen in Wirkung getreten sind, alles beim Alten bleibt.

1) Rev. Verf. Art. 76.
2) Staatsr. d. Kön. der Nied. § 56, 4. Rev. Verf. Art. 166.
3) Staatsr. d. Kön. der Nied. § 39 u. 40.
4) Rev. Verf. Art. 140 u. 145.

Digitized by Google

Sachregister.

Niederlande.

A.

Abdankung (Thron-) 18, 33.
Abolition 81.
Abstimmung (in den Kammern) 34
Abtheilungen (der Kammern) 35, 97.
Accisen 71, 76.
Adel 24.
Amendementsrecht 36, 42, 97.
Amnestie 81.
Amtsverbrechen 80.
— der Abgeordneten 31, 97.
— der Geistlichen 69.
Armenpflege 67.
Aufhebung (der Gesetze) 49.
Auflösung (der Kammern) 33, 41.
Aufnahme (von Fremden) 14.
Auslieferung 14, 15, 83.
Aeußere Angelegenheiten 82, 87.
Autonomie (der Provinz. u. Gemeinden) 57, 60.
— (der West-Ind.-Colon.) 86, 88.

B.

Bank (Niederl.) 63.
Batavische Republik 6.
Beamte 6, 8, 87.
Begnadigungsrecht 80, 87, 99.
Belagerungszustand 17, 94.
Belgien 6.
Beseitigung (von Erlassen der Provinz.- und Gemeinde-Behörden) 58, 59, 82, 100; von Colon.-Verordn. 88.
Besteuerung 16, 76, 88, 89.
Briefgeheimniß (Schutz d.) 15, 54, 94.
Budgetrecht (d. Gen.-St.) 40, 72.
— der Provinz.-Staaten 75, 98.
— der Gemeinderäthe 75.
— für die Colonieen 89, 90.
Bürgerliche Rechte 13.
Bürgermeister 59, 60, 61.
Bürgerschulen (Höhere) 66.

C.

Cassation (als oberste Gerichtsinstanz) 80.
Census (für das Wahlrecht) 26, 27, 58, 59, 95, 96, 98.
Civilehe 69.
Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit 79.
Civil-Liste 20.
Codification 79.
Colonieen 84 flgg.
Colonial-Gebiet 9, 84.
Colonial-Räthe 86.
Colonial-Staaten 86, 88.
Commissär (Kön. in der Provinz) 30, 58.
Competenz-Conflicte (zw. Justiz und Verwaltung) 82, 83.
Consulatwesen 84.
Cultur-System (für Colonial-Producte) 90.
Curaçao s. Colonieen.

D.

Decentralisation 57.
Deichverbände 63 flgg.
Diäten (der Abgeordneten) 31.
— (der Mitglieder der Provinz.-Staaten) 58.
— (der Mitgl. der Gemeinderäthe) 60.
Diplomatisches Corps (Stufenordnung des) 82.
Discontinuität (bei Schließung der Kammern) 83.
Dispensationsrecht 49.

E.

Ehen (des Königl. Geschlechts) 18, 25.
Eid (Huldigungs-) des Kön. 19, 24.
— der Abgeordneten 32, 94.
Eidesformel 16.
Einfuhrzölle 71, 90.
Eingesessene 11.
Einwohner (Unterscheid. d.) 9 flgg.
— (Unterscheid. d.) in O.-Ind. 87.
— (Rechte der) 12, 15.
Enquête-Recht 38, 97,
Enteignung 15.
Ernennbarkeit (zu öffentl. Aemtern) 12.
Eröffnung (der Kammer-Sitzungen) 33.
Executiv-Gewalt 23.

F.

Finanzen 71 flgg., 88 flg.
Forum privilegiatum 20, 31, 32, 80, 99.
Freiheitsrechte 15, 17 flgg., 86.
Fremde 9.
Fremdenrecht 14, 67.

G.

Gebühren 71, 76.
Gedeputeerde Staten 58, 81.
Gehalte (der Beamten) 56.
Geistliche 30, 69, 97.
Gemeinderath 59, 98.
General-Staaten (der Verein. Niederl.) 5.
— (jetzige) 25 flgg., 32, 37, 75.
Gerichtshof (oberster) 30, 80, 87.
Gerichtsorganisation 80.
Gerichtsstand (außerordentl.) 20, 31, 32, 80.
Gerichtsverfahren 79.
Geschäftsordnung (der Kammern) 34 flg., 97.
Gesetze (Aufhebung der) 49.
— (Prüfung der) 51 flg.
Gesetzes-Entwürfe 35.
Gesetzgebung 37, 42, 45, 83, 85.
Gesetz-Sammlung (officielle) 44, 81.
Gesundheitswesen 61.
Gewissensfreiheit 16, 68.
Gouverneur (General-) 86, 88.
Gouverneure (in den West-Ind. Colon.) 86, 88.
Gutsherrliche Rechte 17.
Gymnasien 66.

H.

Handelskammern 61.
Heer 77, 78, 87, 99.
Holland (Königr.) 6.
Homogeneität (der Minister) 41.
Huldigung (des Königs) 19.

I.

Indien (Niederl. Ost-) siehe Colonieen.
Initiative (Gesetzgebungs-) des Königs 18, 24, 42, 43, 85.

Digitized by Google

Initiative der Gen.-Staaten 35, 42, 43, 50, 85, 97.
— in der Colon. Regier. 88.
Interpellationsrecht 38, 41.

K.

Kammern (der Gen.-St.) 25.
Kammer (Bildung der Ersten) 28, 29, 96.
— (Bildung der Zweiten) 25 flgg., 95.
Kammern (Vereinte Sitzung der E. u. Zw. Kammer) 19, 25, 35, 95.
Kirchengemeinden (Unterstützung der) 69, 70.
Kirchengenossenschaften (Errichtung von) 69.
Kirchengüter 69.
König 17 flgg.
Königin (regierende) 18, 25.
Königliche Machtbefugniß 23, 24, 78, 85, 94, 97, 98, 100.
Königl. Gewalt (Vertretung der) in den Colonieen 86.
Königswahl 18.
Kriegserklärung 82, 87.
Krondomäne 20.

L.

Landwehr 78, 99.
Lehrfreiheit 16.
Licenz-Recht 76.
Limburg 8.
Luxemburg 8, 9.

M.

Magistrat (Gemeinde-) 59, 60.
Militärpflicht 12, 77, 99.
Militärgerichtsbarkeit 79, 80.
Miliz (National-) 77, 78.
Ministerial-Departements 41, 55, 62.
Ministerial-Verantwortlichkeit 20, 21, 22, 40, 42, 55.
Minderjährigkeit (des Kön.) 19.
Mittelgesetz 73.
Münzwesen 63, 85.

N.

Naturalisation 10.
Natural-Leistungen 64, 76.
Niederl. (Republik d. Verein.) 5.
— (Königr. der) 6.
Niederländer (Stand eines) 9/11.

O.

Oranien (Prinz von) 12, 18, 20, 22.
Oranien (Nassau-) 5.
Oeffentlichkeit (d. Kam.-Sitz.) 34.
— (der Gerichte) 79.
Offiziere (Anstellung der) 78.
Ordenszeichen (fremde) 12, 24.
Ordonnanzen (Colonial-) 88.

P.

Papiergeld 68.
Parlamentarismus 39.
Persönliche Freiheit 15.
Petitionsrecht 17.
Präsidenten (der Kammern) 34.
Preßfreiheit 16, 92.
Provinzen (i. d. Ver. Nied.) 5, 6.
— (im Königr. d. Niederl.) 8, 58.
Provinzial-Ausschuß 28, 58, 81.
Provisorische Gesetze 48.
Prüfungen (f. Beamtenstellen) 56.
— für Aerzte 67.

Q.

Quorum (in den Kammern) 34.

R.

Rath von Nied. Ind. 86.
Rechnungskammer 74, 75.
Rechtsanwaltschaft 80.
Redefreiheit (der Abgeordn.) 31, 97.
Regentschaft 19, 34.
Regierungs-Ordn. (für d. Col.) 85.
Regierungsrath 20, 94.
Religionsfreiheit 16, 68.
Religions-Uebung 68, 69.
Ruhegehalte 57, 79.

S.

Sanction (Königl.) 43.
Sanction (strafrechtl.) 47, 48, 64, 98.
Schatzkammerscheine 73.
Schließung (der Kammern) 33.
Schriftführer (der Kammern) 34.
— der Provinz.-St. 59; der Gemeinden 60.
Seeschiffe (Nationalität der) 14.
Selbstverwaltung 57 flgg.
(der einheim. Bevölk. in O.-Ind.) 87.
Sicherheitspolizei 61.
Sitzungen (Kammer-) 33.
Staatsbürger 9/11.
Staatsbürgerl. Rechte 12.
Staatsgebiet 8, 9, 83.
Staatshaushalts-Etat 71 flgg.
Staatsminister 21, 24, 30.
Staatsrath 22, 31, 43, 58, 60, 76, 81, 94, 99.
Staatsschulden 72, 73, 75, 90.
Statthalter 5, 6.
Steuern (Staats-) 71, 76.
— (Provinzial-) 73, 76, 99.
— (Gemeinde-) 76.
— (Colonial-) 88, 89.
Steuerbewilligungsrecht 72.
Steuerpflicht 12, 16, 72.
Steuerprivilegien 17, 71.
Strafrecht (Wirkungsgebiet d.) 14.
Surinam s. Colonieen.

T.

Tagesordnung (motivirte) 41.
Thronfolge 17, 34, 94.
Thronrede 33.

U.

Ueberschreitung (des Budget) 74.
Universitäten 67.
Unterricht 65 flgg.
Unterstützungsdomizil 67.
Unterthanen 11, 12.
Unverletzlichkeit (des Kön.) 20.
— (der Abgeordneten) 31.

V.

Verbindlichkeit (d. Gesetze) 44, 51.
Verdoppelung (der Mitgliederzahl der Gen.-St.) 25, 94.
Vereinigte Sitzungen (der Kammern) 19, 25, 35.
Vereinsrecht 16, 54, 94.
Verfassung (Geschichte der) 6, 7, 92.
Verfassungs-Aenderung 50 flgg.
Verfassung (und früher erlassene Gesetze u. Verordn.) 53.
Verfassungswidrige Gesetze 51 flg.
Verhaftung 15.
Verkündigung (der Gesetze) 44.
Verordnungen 22, 46 flgg., 87, 88, 97, 98.
Vertagung (der Kammern) 33.
Verträge (Völkerr.) 15, 45, 83.
Vertretung (Volks-) 37, 40.
— in den Colonieen 86.
Verwaltung 54 flg.
Verw.-Angelegenheiten (der Prov. und Gemeind.) 61, 76.
Verwalt.-Departem. 62, 70, 88.
Verwalt.-Justiz 81, 99, 100.
Vormundschaft (üb. d. Kön.) 19, 94.

W.

Wählbarkeit 30, 96.
Wahlkreise 26, 95.
Wahlordnung 27.
Wahlprüfung 29.
Wahlrecht 26, 58, 59, 95.
Währung (Münz-) 62.
Wasserschutz 63.
Wilhelm (von Oranien) 5.
Wilhelm I (König) 6.
Wilhelm II (König) 6.
Wohnung (Unverletzlichk. der) 15, 94.

Z.

Zwangsetatisirung 75.

Digitized by Google

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Erster Halbband.

Vierte Abtheilung.

Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande

bearbeitet

von

Dr. L. de Hartog,
Professor an der Universität und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Amsterdam.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Luxemburg

bearbeitet

von

Dr. P. Eyschen,
Staatsminister in Luxemburg.

Freiburg i. B. 1890.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Digitized by Google

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Digitized by Google

Wenn die vorliegende Darstellung des Staatsrechts des Großherzogthums Luxemburg einen Umfang genommen hat, welcher die gewöhnlichen Raumverhältnisse einer solchen Einzelarbeit in unserem Handbuche überschreitet, so waren dabei zwei Hauptpunkte, in denen sich die Wünsche des Herrn Verfassers mit denen des Herausgebers und Verlegers zusammenfanden, maaßgebend. Die eigenartigen völkerrechtlichen wie staatsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg werden hier zum ersten Male systematisch entwickelt und außerdem ist anzunehmen, daß die eingehendere Darstellung der inneren Verwaltung einem anerkannten Bedürfniß für die politische Thätigkeit sowie für den praktischen Staats- und Gemeindedienst des Landes entsprechen wird.

Dr. J. Marquardsen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Luxemburg.

Von

Dr. Eyschen.

Seite

I. Abtheilung: Geschichtliche Einleitung.

§ 1. Ueberblick . . . 3
§ 2. Die Zeit vor 1795 . . . 3
§ 3. Die französische Herrschaft . . . 6
§ 4. Die Okkupation durch die Alliirten und die Vereinigung mit den Niederlanden . . . 10
§ 5. Die belgische Revolution . . . 15
§ 6. Die Zeit der Autonomie des Landes . . . 18

II. Abtheilung: Der staatsrechtliche Charakter und die völkerrechtliche Stellung Luxemburgs.

1. Kapitel: Der staatsrechtliche Charakter des Großherzogthums.

§ 7. Luxemburg, eine konstitutionelle Monarchie . . . 22

2. Kapitel: Die völkerrechtliche Stellung Luxemburgs.

§ 8. Die Autonomie und Neutralität Luxemburgs . . . 23
§ 9. Zweck der Neutralisirung Luxemburgs und des Garantiebeschlusses der Mächte . . . 26
§ 10. Die Garantie der Neutralität des Landes . . . 27
I. Die Londoner Conferenz vom 11. Mai 1867 . . . 28
II. Lord Stanley's Theorie über Collektivgarantie und Würdigung dieser Theorie . . . 33
§ 11. Die Garantie der Integrität des Landes . . . 37
§ 12. Praktischer Werth dieser Garantieen . . . 38
§ 13. Eigenthümlichkeiten der Neutralität Luxemburgs . . . 40
§ 14. Pflichten Luxemburgs in Krieg und Frieden . . . 43

III. Abtheilung: Die Herrschaftsobjekte.

1. Kapitel: Das Staatsgebiet.

§ 15. Umfang und Eintheilung des Gebietes . . . 45

2. Kapitel: Die Staatsangehörigen.

§ 16. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit . . . 46
§ 17. Inhalt des Staatsbürgerrechtes . . . 48
§ 18. Grund- und Freiheitsrechte . . . 48
§ 19. Die individuelle Freiheit . . . 49
§ 20. Das Hausrecht . . . 51
§ 21. Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten . . . 52
§ 22. Der Schutz des Eigenthumsrechtes . . . 53
§ 23. Der Unterricht als staatliche Pflicht und die Unterrichtsfreiheit . . . 55
§ 24. Die Preßfreiheit . . . 59
§ 25. Das Versammlungsrecht . . . 63
§ 26. Das Vereinsrecht . . . 64
§ 26bis. Das Petitionsrecht . . . 65
§ 27. Das Briefgeheimniß . . . 66
§ 28. Die Gleichberechtigung der beiden Verwaltungssprachen . . . 67
§ 29. Pflichten des Staatsbürgers . . . 68

3. Kapitel: Das Fremdenrecht.

§ 30. Die Stellung des Ausländers auf dem Gebiet des Privat- und öffentlichen Rechts . . . 69

Digitized by Google

Seite

IV. Abtheilung: Die Organisation des Staates.

1. Kapitel: Der König-Großherzog.
§ 31. Erwerbung der Krone und Erledigung des Thrones 72
§ 32. Die Erbfolgefrage 73
§ 33. Die Stellvertretung des Königs-Großherzogs 74
§ 34. Die persönlichen Rechte des Königs-Großherzogs 76
§ 35. Die Rechte des Königs-Großherzogs als Staatsoberhaupt im Allgemeinen 78
§ 36. Der König-Großherzog und die Gesetzgebung 81
§ 37. Das Recht des Königs-Großherzogs, die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse zu erlassen; die Aemterhoheit; das Begnadigungsrecht 82
§ 38. Die Vertretung des Staates nach Außen 86
§ 39. Die Pflichten des Staatsoberhauptes 88

2. Kapitel: Die Volksvertretung.
§ 40. Die staatsrechtlichen Befugnisse der Kammer 88
§ 41. Fälle, in welchen die Mitwirkung der Kammer erfordert ist 90
§ 42. Fälle, in welchen die nachherige Zustimmung der Kammer erfordert ist 95
§ 43. Controlbefugnisse der Kammer 97
§ 44. Zahl der Abgeordneten 99
§ 45. Das Wahlrecht; Geschichtliches 100
§ 46. Aktives Wahlrecht 101
§ 47. Passives Wahlrecht und Incompatibilität 102
§ 48. Wahlverfahren 104
§ 49. Persönliche Vorrechte und Pflichten der Abgeordneten 106
§ 50. Die Sitzungsperioden 108
§ 51. Organisation und Geschäftsgang der Kammer 109

3. Kapitel: Die Staatsregierung.
§ 52. Geschichtliches 113
§ 53. Organisation der Regierung; Staatsminister; Generaldirektoren; Regierungsräthe 115
§ 54. Befugnisse der Regierungsmitglieder 117
§ 55. Der Sekretär des Königs-Großherzogs 118
§ 56. Der Generalsekretär 119

4. Kapitel: Der Staatsrath.
§ 57. Geschichtliches; Befugnisse; Organisation; das Plenum 120
§ 58. Der Ausschuß für Streitsachen 124

5. Kapitel: Die öffentlichen Aemter.
§ 59. Geschichtliches 129
§ 60. Die Beamten; Anstellung; Versetzung 130
§ 61. Die Pflichten der Beamten; Urlaub; Pflichtverletzung 138
§ 62. Rechte der Beamten 143

6. Kapitel: Die Gemeinde.
§ 63. Geschichtliches 150
§ 64. Constituirung und Aufgaben des Gemeindeverbandes 152
§ 65. Die Organe der Gemeindeverwaltung; der Gemeinderath 154
§ 66. Das Schöffencollegium 159
§ 67. Die übrigen Beamten der Gemeinde 163
§ 68. Der Gemeindehaushalt 164
§ 69. Die Lokalpolizei 171
§ 70. Die Controle der Gemeinde seitens der Regierung 173
§ 71. Die Districtscommissäre 176

V. Abtheilung: Kirche und Staat.

1. Kapitel: Gewissens- und Kultusfreiheit; allgemeine Normen für sämmtliche Kulte.
§ 72. Autonomie der Religionsgesellschaften 177
§ 73. Freiheit der Kulte und der religiösen Meinungsäußerung 179
§ 74. Aufsichtsrechte des Staates und Rechtsschutz der Kirche 182
§ 75. Die religiösen Genossenschaften 185
§ 76. Die Regelung des Begräbnißwesens 188

2. Kapitel: Die römisch-katholische Kirche.
§ 77. Staatliche Gesetzgebung und Concordat; Besoldungen und Pensionen der Kultusdiener 189

Digitized by Google

Seite

§ 78. Das Bisthum Luxemburg; Bischof; Kapitel; Generalvikar; Priesterseminar 194
§ 79. Das kirchliche Vermögen 198

3. Kapitel: Die evangelische Kultusgemeinde.
§ 80. Die inneren Verhältnisse der Gemeinde und die rechtliche Stellung letzterer zum Staat 200

4. Kapitel: Die israelitische Religionsgemeinschaft.
§ 81. Geschichtliches; Organisation 201

VI. Abtheilung: Die Justiz und die bewaffnete Macht.

1. Kapitel: Die ordentliche Gerichtsbarkeit.
§ 82. Allgemeine Normen für die Rechtspflege 204
§ 83. Die Gerichtsverfassung 208

2. Kapitel: Verwaltungsrecht.
§ 84. Allgemeine Normen 214

3. Kapitel: Die bewaffnete Macht.
§ 85. Organisation und Thätigkeit der bewaffneten Macht 216

VII. Abtheilung: Die Finanzen.

1. Kapitel: Die öffentlichen Einnahmen.
§ 86. Die Einnahmequellen; Allgemeines 220
§ 87. Die direkten Steuern 223
§ 88. Die indirekten Steuern; die Stempel- und Einregistrirungsgebühren . 229
§ 89. Das Zollwesen 234
§ 90. Verbrauchs- und Uebergangssteuern 239

2. Kapitel: Die öffentlichen Ausgaben.
§ 91. Das Budget 241
§ 92. Rechnungswesen 242
§ 93. Die Rechnungskammer 244

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	6	Zeile	9	von	oben:	statt	„dem Provinzialrath“ lies „den Provinzialständen“.
„	46	„	4	„	unten:	„	„107“ lies „108“.
„	49	„	2	„	„	„	„Civilprozeßordnung“ lies „Criminalprozeßordnung“.
„	61	„	17	„	„	nach	„26. Mai“ füge hinzu „1819“.
„	62	„	22	„	oben:	statt	„442“ lies „444“.
„	64	„	3	„	unten:	„	„1882“ lies „1828“.
„	65	„	13	„	„	„	„18“ lies „81“.
„	70	„	29	„	oben:	„	„Ausweisung“ lies „Auslieferung“.
„	71	„	34	„	„	„	„dieses“ lies „des letzteren“.
„	73	„	16	„	unten:	„	„für“ lies „auf“.
„	77	„	3	„	oben:	„	„1857“ lies „1856“.
„	80	„	13	„	unten:	„	„31“ lies „32“.
„	82	„	21	„	oben:	„	„98“ lies „95“.
„	83	„	5	„	„	„	„94“ lies „95“.
„	95	„	3	„	„	nach	„Art. 47“ füge hinzu „Kammerregl. vom 5. Dec. 1877“.
„	102	„	9	„	„		„oder zahlungsunfähig sind“ fällt weg.
„	114	„	37	„	„	statt	„générals“ lies „généraux“.
„	115	„	11	„	„	„	„die Instabilität“ lies „der Instabilität“.
„	116	„	1	„	„	„	„haben“ lies „hat“.
„	132	„	2	„	„	zwischen	„Großherzogthum“ u. „obzuliegen“ schiebe ein „oder im Auslande“.
„	135	„	21	„	„	statt	„gerichtlicher Haft“ lies „ordentlicher Detention“.
„	139	„	14	„	unten:	„	„Hofgerichtsschreiber“ lies „Hülfsgerichtsschreiber“.
„	139	„	8	„	„	„	„bis“ lies „Ges. v.“
„	141	„	19	„	„	„	„Baunternehmen“ lies „Bauunternehmen“.
„	143	„	13	„	„	„	„175“ lies „275“.
„	147	„	5	„	oben:	zwischen	„Entschädigungen“ u. „Dienstlöhne“ ist „oder“ einzuschalten.
„	152	„	20	„	unten:	statt	„5. Mai“ lies „5. März“.
„	159	„	1	„	„	„	„führte u. s. w.“ lies „führte für die Ernennung der Schöffen wieder das Prinzip“.
„	168	„	13	„	oben:	statt	„der Gemeinderath“ lies „das Schöffencollegium“.
„	173	„	2	„	unten:	„	„Grundeigenthümern“ lies „Grundeigenthum“.
„	177	„	8	„	„	statt	„Abtheilung VI“ lies „Abtheilung V“.
„	178	„	8	„	„	nach	„Art. 19, 20“ füge hinzu „B.-U“.
„	178	„	2	„	„	zwischen	„22“ u. „Commissionsbericht“ schalte ein „B.-U.“
„	179	„	30	„	oben:	statt	„1840“ lies „1841“.
„	180	„	12	„	unten:	„	„20“ lies „19“.
„	188	„	5	„	oben:	„	„1857“ lies „1856“.
„	188	„	22	„	„	„	„1857“ lies „1856“.
„	200	„	11	„	unten:	„	„bezüglich“ lies „beziehungsweise“.
„	204	„	8	„	oben:	„	„Abtheilung VII“ lies „Abtheilung VI“.
„	204	„	8	„	„	„	„öffentliche Macht“ lies „bewaffnete Macht“.
„	205	„	13	„	„	„	„Civilprozeßordnung“ lies „Criminalprozeßordnung“.

Digitized by Google

Das
Staatsrecht des Großherzogthums Luxemburg.

Von
Dr. Eyschen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Abtheilung I. Geschichtliche Einleitung.

§ 1. Luxemburg, welches in frühester Zeit eine Grafschaft gewesen und 1354 zum Herzogthum erhoben worden, bildete in den vorigen Jahrhunderten mit Chiny eine der zehn Provinzen der österreichischen Niederlande. In dem Jahre 1795 wurde es offiziell der französischen Republik und 1815, nach einer kurzen Zwischenregierung seitens der Alliirten, dem Königreich der Niederlande einverleibt, obwohl es als Großherzogthum unter dem Hause Oranien-Nassau dem Deutschen Bunde angehörte. Während des Zeitraumes von 1830—1839 bildete das platte Land mit Ausschluß der Hauptstadt eine belgische Provinz. Nach der im Jahre 1839 erfolgten Abtretung der Hälfte seines Gebietes an Belgien nahm Luxemburg eine selbständigere Stellung ein, erlangte seine volle Autonomie jedoch erst im Jahre 1866 infolge der Auflösung des Deutschen Bundes. Die Neutralisirung unter europäischer Garantie geschah 1867.

Das öffentliche Recht dieser verschiedenen Epochen bietet nicht nur ein historisches Interesse; bei der Wechselwirkung so vielgestaltiger Systeme, welche trotz ihrer Verschmelzung in dem heutigen Staats- und Verwaltungsrecht auf jedem Schritte zu erkennen sind, ist die genauere Kenntniß der Rechtsgeschichte für das Verständniß und die Auslegung des bestehenden Rechtes von unläugbarem Werth.

§ 2. **Die Zeit vor 1795.** — Die österreichischen Niederlande, zu welchen das Großherzogthum Luxemburg gehörte, hatten im vorigen Jahrhundert zwar den äußeren Charakter einer durch Vereinigung mehrerer Provinzen gebildeten Monarchie; doch war diese Union unter demselben Fürsten mehr persönlicher als thatsächlicher Natur. Die einzelnen Staaten hatten ihre oft eigenthümliche Individualität, sowie eine große Autonomie zu wahren gewußt; Bürger der einen Provinz wurden in der anderen als Fremde (aubains) behandelt; um eine gewisse Gleichförmigkeit der Gesetze zu erzielen, mußten die fürstlichen Verordnungen in jeder einzelnen Provinz veröffentlicht werden. Einem Generalgouverneur in Brüssel, als dem Statthalter des Kaisers, war die Ausübung der souveränen Rechte übertragen mit Ausschluß der Adelsverleihungen, der Collation von Bisthümern und Abteien, sowie der Prägung der Münzen ad usum Belgii, welche dem Monarchen allein vorbehalten waren.

Die Centralverwaltung lag seit 1725 in den Händen von drei Collegien, welche, von Karl V. eingesetzt, zu Anfang des 18. Jahrhunderts vorübergehend vereinigt worden waren:

1. Der Geheime Rath (Conseil privé) war eine Art von Regierungscollegium von sechs Mitgliedern, einem Präsidenten und zwei Sekretären, ohne eigene contentiöse Jurisdiktion. Zu seiner Competenz gehörten namentlich die Pflege der Justiz- und Polizeiverwaltung, die Ausarbeitung und Interpretation der Gesetze und allgemeinen Reglements, sowie die Wahrung der Rechte des Staatsoberhauptes. Die Befugnisse des Staatsrathes, dessen Mitglieder dem höchsten Adel angehörten, und dessen Gutachten früher bei allen wichtigen Fragen erforderlich war, wurden durch das Edikt von 1725 dem Geheimen Rath übertragen, so daß seither die Mitgliedschaft jenes Staatskörpers faktisch nur mehr ein Ehrenamt war.

2. Die öffentlichen Finanzen standen unter der Leitung des Conseil des finances, welcher aus vier Räthen, einem Präsidenten und zwei Sekretären bestand.

3. Eine Rechnungskammer in Brüssel wachte über die Verwendung der Staatseinkünfte.

Auf Berufung des Generalgouverneurs versammelten sich die Delegirten sämmtlicher Provinzialstände als Generalstaaten. Dies geschah nur, wenn es sich um Bewilligung von Geldmitteln handelte. Die Generalstaaten waren eigentlich nicht die Vertreter des ganzen Volkes, sondern nur der einzelnen Provinzen; weshalb auch der Beschluß der Majorität für die Dissentirenden nicht bindend

Digitized by Google

war. Luxemburg hatte sich das Recht bewahrt, der Aufforderung zum Zusammentritt der Generalstände nur nach eigenem Ermessen Folge zu leisten. Seine Delegirten durften den Eid in deutscher Sprache ablegen und während der Verhandlungen rechts neben dem Fürsten stehend verbleiben. Die Präsidentschaft wechselte jede Woche zwischen den Vertretern der verschiedenen Provinzen. Die Verhandlungen waren nicht öffentlich. Die Mitglieder leisteten den Eid, die Berathungen geheim zu halten und sogar während der Sitzungen nicht an ihre Committenten zu berichten. Die gesetzgebende Gewalt für die ganze Union gehörte dem Staatsoberhaupte, welches durch Evokation von Rechtsstreitigkeiten, Abolitions- und Remissionsbriefen eigenmächtig in die Rechtspflege eingriff. Die Verwaltung und die Justizpflege waren vielfach munizipalisirt, und die Lokalbeamten vereinigten zumeist richterliche und administrative Gewalt in einer Hand.

Die Provinzialverwaltung war den Ständen und dem Provinzialrathe überlassen.

Bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatten die États provinciaux des Herzogthums Luxemburg nur aus 2 Ständen, dem Adel und den Städten, bestanden; es waren sodann die Vertreter des Clerus hinzugekommen, nämlich die Aebte von St. Maximin bei Trier, von Münster bei Luxemburg, von Echternach, Orval, St. Hubert und der Prior von Houffalize.

In den État noble wurde gemäß den Reglements von 1725, 1729 und 1771 jeder Adelige aufgenommen, der vier adelige Ahnen nachweisen konnte, ein Rittergut mit Hochgerichtsherrlichkeit besaß und 25 Jahre alt war. Vater und Sohn konnten gleichzeitig Mitglieder desselben sein, letzterer aber nur, wenn er verheirathet war, ein eigenes Gut besaß und gesonderte Haushaltung führte.

Zu dem tiers-état gehörten die Vertreter von 8 Städten aus dem wallonischen und 7 aus dem deutschen Quartier. Zu diesem rechnete man Luxemburg, Diekirch, Grevenmacher, Echternach, Remich, Arlon und Bittburg. Vorsitzender des Adels und der ganzen Versammlung war der Adelsmarschall (maréchal héréditaire); diese Würde war nacheinander in den Familien Daun, Rollingen, Crichingen erblich. Neben ihm bestand ein Vicemarschall. Zwei Sekretäre mit dem Titel conseillers pensionnaires führten die eigentlichen Geschäfte; diesen waren ein Offizial, einige Commis und ein Einnehmer beigegeben.

Die Stände wurden auf Befehl der Centralregierung von Brüssel durch den Gouverneur, und als dieser im Laufe des 18. Jahrhunderts verschwand, durch den Präsidenten des Provinzialrathes berufen. Eigenmächtig sich zu versammeln, war den Luxemburger Ständen nicht erlaubt. Sie traten jedes Jahr zweimal zusammen. Die große oder gewöhnliche Ständeversammlung fand im Winter statt, die kleine im Sommer; beide dauerten gewöhnlich 2—4 Wochen, erstere aber auch, namentlich zu Ende des 18. Jahrhunderts, 2—3 Monate. In der Zwischenzeit wurden die Angelegenheiten durch einen Ausschuß von neun Mitgliedern (États députés) erledigt, von denen drei, je einer aus jedem Stand, in der Stadt Luxemburg wohnen mußten (députés résidants), die anderen sechs außerhalb der Stadt ihren Wohnsitz haben durften (députés forains).

Die Stände hatten jedes Jahr die Steuern zu bewilligen, welche das Land entrichten mußte; sie sorgten für gleichmäßige Vertheilung derselben auf die Steuerzahler und konnten, sobald gegründete Ursachen vorlagen, diesen ganz oder theilweise Nachlaß des gewöhnlichen Betrages gewähren. Die gewöhnliche Steuer (aides ordinaires) betrug im letzten Jahrhundert durchschnittlich 250,000 Gulden, die außergewöhnliche (aides extraordinaires), wenn auch jedes Jahr wiederkehrende, 94,000 Gulden. Sie sorgten ferner für die Erhaltung der Privilegien und der Rechte des gesammten Landes und der einzelnen Stände, und reichten eventuell darauf bezügliche Eingaben bei der Regierung ein. Endlich leisteten und empfingen sie bei Regierungswechsel den Eid der Treue.

Die Stände leiteten weder die eigentliche Verwaltung, noch übten sie irgendwie Justizpflege; etwaige Uebergriffe dieser Art wurden durch den Provinzialrath energisch zurückgewiesen.

Minder wichtige Angelegenheiten kamen vor das Plenum. Im Uebrigen wurde in jedem Stande besonders abgestimmt. Wenn im Herzogthum Luxemburg zwei Kammern übereinstimmten, so galt trotz des Widerstrebens der dritten der Beschluß als angenommen; hatte bei Steuerbewilligung jeder der drei Stände eine andere Summe bestimmt, so wurde die Durchschnittssumme als bewilligt angesehen; dies nannte man tiercer.

Neben den Provinzialständen gab es einen Provinzialrath, welcher seit Karl V. (1531) zusammengesetzt war: aus dem Gouverneur, der bei gerichtlichen Entscheidungen nicht interveniren durfte; dem Präsidenten, sechs Räthen, von denen drei adelig, drei bürgerlich waren, die ersteren con-

Digitized by Google

seillers de courte robe oder conseillers nobles, die anderen conseillers de longue robe genannt; aus dem Generalprokurator und dessen Stellvertreter (substitut du procureur général), dem Greffier und sechs Gerichtsdienern. Am Ende des 18. Jahrhunderts vertheilten sie sich in drei Kammern. Alle diese Beamten wurden in Luxemburg auf Lebenszeit durch den Souverän ernannt und waren inamovibel.

Die Ernennung der Räthe dieses Conseil de justice geschah durch die Centralverwaltung. Luxemburg besaß das Privilegium du terne, d. h. bei Vakanzen hatte das Collegium das Recht, dem Kaiser drei Kandidaten zur Ernennung vorzuschlagen.

Als politische Behörde leitete der Provinzialrath die gesammte Verwaltung und stand zu diesem Zwecke mit der Centralregierung in Brüssel in steter Verbindung; doch hatte er nicht das Recht, sich direkt an den Souverän zu wenden.

Als oberster Gerichtshof fungirte er anfänglich als Appellhof in allen Fragen, wo es sich nicht um adelige Lehensgüter handelte, später in allen Sachen ohne Unterschied. Ferner wurden vor ihm alle Prozesse anhängig gemacht, in denen der Generalprokurator als Kläger auftrat oder in welchen es sich um die Beamten der einzelnen Jurisdiktionen des Landes handelte.

Der Provinzialrath war als eine direkte Emanation des Fürsten zu betrachten. Auch hatte er das Recht, selbst ex officio die Reglements der Lokalmagistratur umzuändern, so oft er bemerkte, „qu'il y avait quelque corruptèle, statut politique ou toute autre chose de déraisonnable alléguée et vérifiée hors raison et termes de justice." In Gerichtssachen war Appell zulässig an den hohen Rath zu Mecheln und während der ersten französischen Okkupation (1684—1697) an das Parlament zu Metz. Bereits war damals der Vorschlag aufgetaucht, den Provinzialrath in einen souveränen Rath zu verwandeln, von dessen Entscheidungen Appell nicht zulässig sein sollte. Man befürchtete jedoch die Einheit in der Rechtsprechung zu gefährden und es kam der Plan erst 1782 zur Ausführung. Während derselben Zeit wurden dem Rathe alle politischen Befugnisse entzogen; nur die richterlichen waren ihm verblieben.

Der Provinzialrath war zu einem souveränen Gerichtshof erhoben worden, „weil die Appellation nach Mecheln dem allgemeinen Wohl der Provinz nicht entspreche, ferner wegen der großen Entfernung, sowie der Nothwendigkeit, die in dem Deutschen Quartier der Provinz ausgefertigten Akten in eine andere Sprache zu übersetzen, endlich der Ausfuhr des baaren Geldes sowohl als der Langwierigkeit wegen, welche die Appellation in der Rechtspflege verursacht".

Daneben bestanden als Spezialgerichtshöfe das Rittergericht (siége des nobles), welches aber seit 1757 nur mehr dazu diente, die Veräußerung von Immobilien seitens Adeliger zu constatiren, sowie die geistlichen Offizialate für Kleriker in Trier für den größten Theil des Herzogthums, und in Metz, Lüttich, Köln und Dresden für einzelne Grenztheile; die Competenz dieser Offiziale war in dem vorigen Jahrhundert ebenfalls auf ein sehr bescheidenes Maß herabgesunken. Auch ist die Salle de Bastogne für die Bürger der Stadt Bastnach zu erwähnen, welche als francs hommes das Privilegium einer Art niedern Adels beanspruchten.

Die Organisation der Lokalgerichte war ebenso wie ihre Competenz bezüglich der haute, moyenne et basse justice der mannigfachsten Art. In den Städten bestand der Magistrat aus sieben Hochgerichtsschöffen und einem Aktenschreiber (greffier, clerc juré). Die Hochgerichte in den Städten hatten zwar das Recht über Leben und Tod der Verbrecher, mußten aber in diesen Fällen das Gutachten von drei Rechtsgelehrten einholen. Für die Verfolgung der Polizei- und Criminalsachen waren sog. Amtskläger oder Fiskalen angestellt. In der niederen Gerichtsbarkeit sind die Stellen der Richter und ihrer Gehülfen vielfach wählbar geblieben. Dies Wahlrecht, welches zumeist auf die loi de Beaumont zurückzuführen ist, beschränkte ein Dekret der Kaiserin Maria Theresia vom 3. Mai 1775 auf ein Präsentationsrecht von drei Kandidaten. Neben den verschiedenen Lokalstatuten galten als allgemeine Rechtsnormen die Verordnungen der Centralregierung, sowie des Provinzialrathes, und das Luxemburger Landesrecht des Jahres 1632, eine Codifikation der meisten damals geltenden Landesbräuche (coutumes luxembourgeoises). Dieses Landrecht unterschied noch zwischen freien und unfreien Einwohnern. Zu den freien Einwohnern gehörten der Adel, die Diener der Kirche, die francs hommes und die Bürger; zu den unfreien (de servile condition) die „Freyschaftsleuth, Zinsleuth, Leibeygenschafftsleuth und Dienstleuth".

Auch besaß unser „Landsbrauch", Titel IV, Art. 27 u. f., die Eigenthümlichkeit der „Erstgehöre

Digitized by Google

(premières audiences)", deren Zweck war, die streitenden Parteien untereinander zu vergleichen; dieselben sind als obligatorischer Vergleichsversuch (tentative de conciliation) in das jetzige französische Civilgesetz übergegangen (Boileau, Histoire du droit français, S. 58).

Kaiser Joseph II. hatte am 20. April 1787 in der Provinz Luxemburg 24 Criminalräthe und Civilgerichte eingesetzt, mußte aber angesichts der Opposition, auf welche diese tief einschneidende Neuerung stieß, bereits am 21. September desselben Jahres seine Ordonnanz widerrufen.

Die Stadtgemeinden wurden durch einen Munizipalmagistrat verwaltet, welcher einen politischen, gerichtlichen und administrativen Charakter besaß. Als Vertreter des tiers-état ernannte er die Repräsentanten der Städte in dem Provinzialrath. Auch war der Magistrat die erste Instanz für Civilsachen, besorgte die Interessen der Minorennen, vollzog Kauf- und Tauschakte, Erbschaftsübertragungen, ermächtigte die Gilden, Prozesse zu führen u. s. w. Zum Erlaß von sog. politischen Ordonnanzen, wie z. B. über die Polizei der Gilden, bedurfte es in Luxemburg nur des Gutachtens, nicht der Genehmigung des Vertreters der Regierung. Ein wahres Gemeindebudget bestand nicht, sondern nur ein réglement de principes, nach welchem der Gemeindehaushalt geführt und von königlichen Commissarien geprüft wurde. Der Magistrat der Stadt Luxemburg besaß den Kirchen und Stiftungen gegenüber weitgehende Verwaltungsrechte. Bei wichtigen Angelegenheiten wurden die Meister der 13 Handwerkergilden zur Berathung zugezogen [1]).

An der Spitze der Stadt Luxemburg stand ein justicier nebst sechs oder sieben Schöffen, je nachdem der zeitweilige justicier inner- oder außerhalb des Magistrats genommen worden war. Der ganze Magistrat wurde seit ältester Zeit von der Centralregierung auf Lebenszeit erwählt, ohne daß eine andere Körperschaft ein Präsentationsrecht besessen hätte. Der justicier wurde jedes Jahr alternirend unter den sieben Schöffen, oder aus zwei durch die 13 Handwerkergilden gewählten Stadtbürgern bezeichnet. Die Magistratspersonen mußten bei Antritt ihres Amtes eine Steuer zahlen, ils fournissaient une finance. Als Gehalt theilten sie unter sich die Summe von 525 Gulden, erhielten aber außerdem manchfache Emolumente. Dem in den Provinzialrath ernannten Schöffen wurde eine Entschädigung von 1000 Gulden gezahlt. Bei der Expedition der Geschäfte war ein von dem Generalgouverneur ernannter clerc juré, oder greffier thätig.

§ 3. **Die französische Herrschaft. 1794—1814.** Die erste Occupation des Landes durch französische Truppen fand nach der Schlacht von Jemappes (6. Nov. 1792) statt, und dauerte etwa fünf Monate. Neben den französischen Heerführern standen, mit der obersten Gewalt ausgerüstet, Commissäre des Convents, welche die Centralleitung in Händen hatten, und Nationalcommissäre, deren Befugnisse sich auf ein bestimmtes Ressort beschränkten. Eine weitere Organisation der Verwaltung wurde nicht angestrebt, das Volk jedoch über seine Wünsche betreffs der Neugestaltung der Dinge befragt; auch wurden die Souveränetät des Volkes, die Abschaffung der Feudalität und des Zehnten u. s. w. proklamirt. In der nächsten Zeit bildete die Provinz Luxemburg den ständigen Schauplatz kriegerischer Vorfälle zwischen Truppentheilen der französischen, österreichischen und preußischen Armee. Da auch die Bevölkerung mit den Waffen ihr Vaterland gegen die Franzosen energisch vertheidigte, wurden, namentlich im Kanton Esch, Dörfer, Klöster und Schlösser niedergebrannt.

Die zweite Besetzung durch die republikanischen Truppen begann zu Anfang des Jahres 1794. Am 23. Mai fiel Arlon und Ende November war ganz Belgien besetzt. Die Festung Luxemburg kapitulirte erst am 5. Juni 1795 (19. floréal), Jahr III. Die Versuche Dumouriez', Belgien als souveräne Republik zu constituiren, waren vereitelt; dasselbe wurde als erobertes Land behandelt.

Das Dekret vom 20. frimaire, Jahr III (10. Dezember 1794), führte für die belgischen Provinzen eine getrennte Verwaltung ein. Die Behörden sollten keine anderen Gesetze und Befehle ausführen, als diejenigen, welche ihnen von den Vertretern des französischen Volkes, die nach Belgien delegirt waren, ertheilt würden.

Am 15. Oktober 1794 war in Brüssel eine Centralcommission für die Oberverwaltung eingesetzt worden, welche von den Volksvertretern bis zu zwölf Mitgliedern durch Cooptation ergänzt werden konnte. Am 17. September 1795 wurde dieselbe in ein conseil de gouvernement von zehn Mitgliedern verschiedenen Ressorts umgewandelt, mit welchen die Civilbehörden der Departements in direktem Verkehr stehen sollten.

[1]) S. Déclaration du magistrat de Luxemburg du 18 nov. 1760.

Digitized by Google

Die Verwaltung des früheren Herzogthums Luxemburg hatte bis zum 10. messidor, Jahr III, (27. Juli 1795) ihren Sitz in St. Hubert, und wurde dann nach Luxemburg verlegt. Am 26. prairial erschienen hier die Bürger Charlet und Daunay, um Stadt und Land zu organisiren. Die alten Provinzialstände wurden durch Dekret der Volksvertreter vom 28. prairial Jahr III aufgehoben. Das Dekret vom 25. fructidor ersetzte dieselben durch eine administration d'arrondissement, welche provisorisch aus acht Mitgliedern, einem procureur syndic, einem Substitut und einem Generalsekretär, später aus sechs Mitgliedern bestand, mit einem agent national an der Spitze, welcher gemäß Dekret vom 14. frimaire, Jahr II, die Ausführung der Gesetze zu überwachen und deren Nichtbeachtung zur Anzeige zu bringen hatte. Die Befugnisse dieses neuen Verwaltungskörpers bezogen sich auf Verwaltung der Nationalgüter, Sequestrationen, Requisitionen, Steuern, Wald-, Feld- und Wegepolizei, Wohlthätigkeitspflege, Ackerbau, Handel und Industrie; auf die Gemeinden durften sie jedoch keinen Einfluß ausüben. Es sollten 27 Munizipalverwaltungen im Lande bestehen.

Durch Beschluß der Volksvertreter wurden die Gemeindeverwaltungen unter direkte Oberaufsicht der Centralverwaltung gestellt. Eine provisorische Organisation der Gemeinde vom 24. prairial, Jahr III, welche dem Gesetz von 1789 nachgebildet war, schuf zwei Vertretungen, die eine, le corps municipal, mit dem maire an der Spitze, die andere, le conseil général, aus den Notabeln der Gemeinde bestehend. Derselbe zählte doppelt so viel Mitglieder als die erstgenannte Behörde. An der Spitze des Munizipalkörpers, welcher sechs Mitglieder besaß, stand mit entscheidender Stimme ein agent national als Vertreter der Staatsinteressen. Wer den Gemeinderathssitzungen beizuwohnen unterließ, wurde mit Requisitionen bestraft. Die zur Verwaltung nöthigen Beamten verschaffte man sich ebenfalls durch Gewaltmaßregeln. Es bestand ein Dekret vom 31. März 1795 (11. germinal, Jahr III), welches ein durch Wahl übertragenes Amt auszuschlagen, oder wegen anderer Ursachen als Krankheit niederzulegen untersagte. Die Gemeinden des Wälderdepartements wurden am 19. brumaire, Jahr VII, benachrichtigt, daß falls sich Niemand zur Annahme von Lokalämtern bereit fände, die Gemeinde von allen Wohlthaten der Regierung ausgeschlossen sei, in den Gemeindewaldungen kein Holz mehr gefällt werden dürfe, und keine Bittschrift bezüglich dieser, sowie jeder anderen Angelegenheit berücksichtigt werde. Später wurden die Stellen durch fremde Beamten auf Kosten der renitenten Gemeinden besetzt.

Am 19. frimaire, Jahr IV, wurden durch Veröffentlichung verschiedener früherer französischer Dekrete die meisten alten Verwaltungsbehörden aufgehoben, die Competenzen der Departements geregelt und die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt proklamirt. Fast alle Behörden verdankten der Wahl ihre Investitur; Kantonalversammlungen ernannten die Munizipalagenten, Primärversammlungen die Friedensrichter und in Orten mit mehr als 5000 Einwohnern die Munizipalbeamten. Ferner wurden die Wahlmänner bezeichnet, welche bei den Departementswahlen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, des Cassationshofes, der Departementsrichter, der Criminaljury, der Centralverwaltung u. s. w. erwählten.

Die Organisation der Gerichte blieb im Luxemburgischen längere Zeit von der Revolution unberührt. Ein Beschluß vom 27. thermidor, Jahr II, hatte daselbst alle darauf bezüglichen früheren Bestimmungen beibehalten. Ein Dekret vom 16. messidor, Jahr III, setzte in den 26 Kantonen des Landes Friedensgerichte, und am 23. thermidor in Luxemburg ein Landgericht ein mit dem Namen tribunal souverain et supérieur. Es wurden eine Civilkammer und fünf Zuchtpolizeigerichte für das arrondissement instituirt, deren Appelle vor das Kriminalgericht in Luxemburg kamen. Auch die jury d'accusation et de jugement hatte ihren Sitz daselbst. Die Käuflichkeit und Erblichkeit der Richterstellen, sowie die Jurisdiktionsprivilegien hörten auf. Wenn jedoch ein Franzose vor dem Kriminalgericht erscheinen sollte, mußte die jury zur Hälfte aus französischen Unterthanen bestehen (19. germinal, Jahr II). Diese Ausnahmebestimmungen wurden im Jahre IV der Republik allmählich durch Verordnungen aufgehoben, welche die gerichtliche Organisation der Republik auch in den belgischen Provinzen einführte.

Am 9. vendémiaire, Jahr IV, dekretirte der Convent die definitive Vereinigung aller früheren österreichischen Landestheile diesseits des Rheines mit Frankreich, doch wurde deren Einwohnern die Wohlthat des französischen Bürgerrechts nur unter der Bedingung ertheilt, daß sie in kürzester Frist die außerordentlichen Steuern zahlten, welche das Contingent der Freiheitskriege bildeten. Die völkerrechtliche Gutheißung dieser Annexion geschah seitens Oesterreichs zuerst in dem Vertrage

Digitized by Google

von Campo Formio (17. Okt. 1797) und später in dem Lüneviller Frieden. Durch dasselbe Dekret wurde das Département des forêts mit dem Hauptsitze in Luxemburg geschaffen. Es umfaßte nur mehr zwei Drittel des früheren Herzogthums, welches mehrere Theile an die Departements de l'Ourthe und de Sambre et Meuse abgeben mußte.

Ein Beschluß der Volksvertreter vom 14. vendémiaire, Jahr IV, proklamirte die Verfassung der französischen Republik vom 5. fructidor, Jahr III, für Belgien und Luxemburg; volle Gleichheit der Gesetzgebung bestand indeß faktisch erst vom 16. frimaire, Jahr V, an. Von diesem Zeitpunkte bis zum Jahre 1814 theilte Luxemburg in Allem das Schicksal Frankreichs.

Die Verfassung des Jahres III hatte die gesetzgebende Gewalt dem Rathe der Alten und dem Rathe der Fünfhundert, die Exekutive dem Direktorium übertragen. Das Territorium wurde in Departements und Kantone eingetheilt (Art. 1 u. 5). Die Verwaltung des Wälderdepartements war fünf Mitgliedern anvertraut, von denen jedes Jahr ein Mitglied durch indirekte Wahl ersetzt wurde. Ein Commissär der Regierung überwachte die Führung der Geschäfte. Das Direktorium konnte die Mitglieder des Departementsrathes ihres Amtes entsetzen, und ihre Beschlüsse, insoweit sie den Befehlen der Obrigkeit widersprächen, für null und nichtig erklären. Jeder Kanton hatte eine Munizipalverwaltung (Art. 174), jede Gemeinde einen agent municipal und einen adjoint. Die Munizipalität des Kantons bestand aus der Vereinigung der Munizipalagenten (Art. 179 — 180). Letztere konnten nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht wieder gewählt werden. Die Departementsverwaltung hatte das Recht, die Beschlüsse der Munizipalverwaltung zu suspendiren und zu entkräften. Die Gemeinde wurde durch den Kanton, und dieser durch das Departement absorbirt. Diese Einrichtung bezweckte vor allem die Vernichtung der Ueberreste der früheren freieren Lokalverwaltungen.

Unter dieser Verfassung waren alle Beamten, selbst die Richter, und letztere auf sechs Jahre wählbar. Luxemburg besaß, wie jedes Departement, ein Civilgericht. Um den Einfluß höherer gerichtlicher Körperschaften, wie bei den alten Parlamenten, nicht mehr aufkommen zu lassen, wurde die Appellinstanz in eines der nächsten Departemente verlegt.

Durch das Grundgesetz war auch die Aufhebung der Gilden, jurandes et maîtrises, und so die Freiheit der Arbeit, der Industrie und des Handels ausgesprochen. Der schroffe Uebergang in diese neuen ökonomischen Verhältnisse vermehrte die allgemeine Krisis, welche die Kriegsjahre hervorgerufen. In Folge des Krieges und der bedeutenden Emigration waren Handel und Gewerbe und namentlich die seit Jahrhunderten in Luxemburg heimische Hochöfenindustrie ins Stocken gerathen; die Kriegscontributionen, die Requisitionen aller Art, der Verlust an den Assignaten und die Bestimmungen über die Maximalpreise hatten große Unzufriedenheit hervorgerufen; dazu kamen die religiösen Wirren. Obwohl das erzbischöfliche Generalvicariat in Trier am 23. Juli 1796 und, mit Beirath der theologischen Fakultät in Trier, am 21. März 1798 den Eid auf die Civilkonstitution des Clerus für erlaubt erklärt hatte, weigerte sich doch die große Mehrzahl der Luxemburger Geistlichkeit, denselben zu leisten. Ein Verzeichniß vom 4. Nov. 1798 macht 852 Kleriker aus dem Wälderdepartement namhaft, welche als Landesfeinde zur Deportation verurtheilt worden sind. Nur einem Theil derselben gelang es, sich der Strafe zu entziehen. Die Klöster waren aufgehoben und ihre Güter mit denen der Emigranten zu Gunsten der Staatskasse verkauft worden. Die Geistlichen erhielten Anweisung (bons) auf die Staatskasse, oder lebenslängliche Pension.

Die Einführung der Conscription rief in dem Wälderdepartement bewaffnete Aufstände hervor, welche mit Gewalt unterdrückt werden mußten und nur noch schlimmere Verhältnisse zur Folge hatten. In den Revolutionskriegen waren durch die Massenaushebungen alle wehrhaften Männer von 18 bis 40 Jahren unter die Waffen gerufen worden. Da dieses System auf die Dauer nicht haltbar sein konnte, wurde durch Gesetz vom 19. fructidor, Jahr VI, die Conscription eingeführt. Die wehrfähigen Einwohner von 21 bis 25 Jahren sollten nach den einzelnen Jahrgängen in Klassen eingetheilt und die einzustellenden Rekruten durch das Loos bezeichnet werden. Die gesetzliche Dienstzeit war im Frieden auf fünf Jahre, in Kriegszeiten auf unbestimmte Dauer festgesetzt. Auch wurden alsdann wieder Massenaushebungen vorgenommen. Die Regierung allein bestimmte die Zahl der Conscribirten. Bei Einführung dieses Systems griffen die Bauern in den Ardennen zu den Waffen. Auf blutige Unterdrückung des Aufstandes folgten Hinrichtungen gemäß Urtheilsspruch einer Militärcommission in Luxemburg. Auch wurde eine große Anzahl von Gemeinden, in welchen die

Digitized by Google

Aufstände stattgefunden, auf Grund des Gesetzes vom 10. vendémiaire, Jahr IV, durch Urtheil des Civilgerichts vom 11. fructidor, Jahr VII, zu Schadenersatz verurtheilt.

Von da an scheint der Widerstand gebrochen, denn in den folgenden Jahren befand sich das Wälderdepartement sogar unter den zehn Departements, welchen Napoleon den Nationaldank auszusprechen vorschlug, weil sie ihre Steuern am regelmäßigsten gezahlt und die meisten Conscribirten geliefert hatten.

Nach dem Staatsstreich vom 18. brumaire vereinigte sich die Staatsgewalt immer mehr in einer Hand: es wurde das Direktorium durch die drei Consuln ersetzt. Die Verfassung vom 22. frimaire, Jahr VIII, übertrug der Exekutivgewalt, welche sich in Händen des ersten Consuls concentrirte, fast unbeschränkte Machtvollkommenheit (Art. 41—49). Ein Staatsrath unter der Leitung der Consuln bereitete die Gesetze vor und entschied die administrativen Schwierigkeiten (Art. 52). Während früher das Direktorium Competenzconflikte schlichtete, ging diese Befugniß jetzt auf den Staatsrath über, und so wurde der Grundstein (Gesetz v. 28. pluviose) zur Verwaltungsjustiz gelegt. Die gesetzgebende Gewalt lag in Händen des Tribunates und des gesetzgebenden Körpers, die Mitglieder desselben wurden durch den Senat gewählt, welcher sich selbst durch Cooptation ergänzte. Ueber die Gesetze wurde ohne vorherige Diskussion durch geheimes Skrutinium abgestimmt (Art. 35).

Am 18. floréal, Jahr XII (18. Mai 1804), wurde das erbliche Kaiserreich proklamirt. Das Tribunat verschwand am 19. August 1807.

Unter dem Direktorium, dem Consulat und dem Kaiserreich hatte die frühere Provinz ihre juristische Persönlichkeit zu Gunsten des Staates verloren. Sie wurde allmählich unter dem Namen von Departement und Präfektur ein administratives Werkzeug in der diskretionären Gewalt der Centralverwaltung (Const. 5, fructidor, Jahr III, Art. 174, und 22. frimaire, Jahr VIII, Art. 59; Gesetz vom 28. pluviose, Jahr VIII, Art. 2).

Die Güter der früheren belgischen Provinzen waren durch Beschluß vom 29 brumaire, Jahr III, Art. 2 zu Gunsten der Republik confiscirt worden.

Das Gesetz vom 28 pluviose, Jahr VIII, schaffte die Competenz der früheren Collectivbehörden ab und legte, im Gegensatz zu diesem System, überall die Verwaltung in die Hand eines Einzelnen. An der Spitze des Wälderdepartements befand sich ein Präfekt mit einem Conseil de préfecture und einem Conseil général, deren Mitglieder durch den ersten Consul auf drei Jahre gewählt wurden. In den Arrondissements war ein Unterpräfekt mit einem ebenfalls durch die Regierung ernannten Conseil d'arrondissement.

Alleiniger Vertreter der Centralgewalt, alleiniger Verwalter der Departementsangelegenheiten und Vormund der Gemeinden war der Präfekt. Der Generalrath hatte nur über gerechte Vertheilung der Steuern zu wachen und Wünsche für das Wohl der Einwohner zu formuliren. Der Conseil de préfecture gab sein Gutachten bei Aushebungen für die Armeen, welche in den Kriegen des Kaiserreiches unerschwingliche Opfer forderten, bei öffentlichen Bauten u. s. w. Auch hatte er eine gewisse Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Departement besaß das Recht, Zuschlagcentimen bis zu 4 Sous per Franken zu den Grund- und Personalsteuern zu erheben. Im Jahre 1810 wurde es Eigenthümer der Unterrichts- und Gerichtsgebäude unter der Bedingung, daß es die Unterhaltung derselben, sowie auch der kaiserlichen Straßen dritter Klasse, welche von diesem Augenblicke Departementsstraßen hießen, übernehme. Trotzdem das Departement nun wieder eigenes Budget und Vermögen besaß, bestritt der Staatsrath noch am 15. Oktober 1815 und am 20. November 1818 die juristische Persönlichkeit desselben.

Zwischen Departement und Gemeinde standen Arrondissement und Kanton. Ersteres hatte weder Vermögen noch Budget. Der an dessen Spitze stehende Unterpräfekt war nur Informations- und Transmissionsagent. Der Conseil d'arrondissement hatte hauptsächlich die Steuern unter die Gemeinden zu vertheilen und ihre Reklamationen zu begutachten. Der Kanton diente nur dazu, die territoriale Jurisdiktion der Friedensgerichte zu bestimmen. Das Wälderdepartement hatte vier Arrondissements: Luxemburg mit acht Kantonen, Neufchateau mit sieben, Diekirch und Bittburg mit je fünf (Gesetz v. 28. pluviose, Jahr VIII).

Beinahe die ganze Gemeindeverwaltung war dem Maire übergeben, neben welchem ein auf drei Jahre durch den Präfekt gewählter Munizipalrath bestand. Unter dieser Verfassung war das frühere Wahlrecht, welches man als mit dem Prinzip der Centralisation unvereinbar erachtete,

Digitized by Google

zum Schatten herabgesunken. Die Mitglieder des Gemeinderathes wurden von der Centralbehörde aus einer von den Einwohnern aufgestellten Liste von Notabeln, einer sog. „Vertrauensliste", gewählt. In Städten von über 5000 Seelen wurden von den Wählern je zwei Kandidaten für eine Stelle vorgeschlagen. Gleich in den ersten Jahren des Kaiserreichs kam jedoch auch diese Prozedur in Wegfall und der Präfekt ernannte den Gemeinderath meist ohne Betheiligung der Wählerschaft.

Adjoints au maire bestanden je nach der Größe der Gemeinden. Die Zahl der Gemeinderathsmitglieder wuchs mit der Zahl der Einwohner. Der Rath hatte sich nur um die Verwaltung des Gemeindevermögens, später auch um die Conscription zu kümmern und versammelte sich zu diesem Zwecke jedes Jahr auf 14 Tage. Der Maire wurde in Gemeinden von über 5000 Seelen von der Centralverwaltung, in den übrigen vom Präfekten ernannt. Maire und Gemeinderath konnten vom Präfekten suspendirt werden.

Die früheren Schulden der belgischen und luxemburgischen Gemeinden waren denselben verblieben und durch die Kriegscontributionen unerschwinglich geworden. Ein Dekret vom 21. August 1811 bestimmte zwar, daß eine Ueberweisung aus Staatseinkünften zu ihren Gunsten stattfinden solle, um die Liquidation des Passivums zu erleichtern. Unter dem Vorwand, ihre Güter, welche keinem öffentlichen Zwecke dienten oder durch die Einwohner gemeinsam benutzt wurden, seien schlecht verwaltet, wurden die Gemeinden durch das Gesetz vom 20. März 1813 gezwungen, dieselben an die Caisse d'amortissement abzutreten, um sie zu verkaufen; als Ersatz sollte ihnen eine jährliche Rente gezahlt werden. Letzteres unterblieb jedoch zumeist. In Frankreich wurde dieses Verfahren unter der Restauration geregelt, nicht aber im spätern Großherzogthum Luxemburg, wo es häufig von den Provinzialständen als eine Beraubung der Gemeinden bezeichnet wurde.

Die Verfassung des Jahres VIII hatte der Centralgewalt wieder die Ernennung des Richterpersonals überlassen und die Inamovibilität der Richter eingeführt. Sie verordnete, daß neben den Gerichten erster Instanz, welche in jedem Departement bestanden, eigene Appellhöfe für mehrere Departementes zugleich errichtet werden sollten. In dem Wälderdepartement bestanden vier Bezirksgerichte, davon drei in Diekirch, Neufchateau und Bittburg mit drei Richtern und zwei Ergänzungsrichtern, und eins in Luxemburg mit vier Richtern und drei Ergänzungsrichtern. Hier befand sich auch ein Kriminalgericht. Die Kompetenz des Appellhofes in Metz erstreckte sich auf das Mosel-, Ardenner- und Wälderdepartement (Gesetz v. 27. ventose, Jahr VIII). Friedensrichter befanden sich in jedem Kanton und wurden anfänglich alle drei Jahre einer Wiederwahl unterworfen, jedoch seit dem Senatusconsult vom 16. thermidor, Jahr X, durch den ersten Consul aus einer Präsentationsliste der Kantonalversammlung gewählt. Die übrigen Richter erhielten eine lebenslängliche Ernennung. Die Obergerichte besaßen ein Aufsichtsrecht über die untern Ressorts. Auch das alte Ceremoniell und die Bezeichnung cours, arrêts u. s. w. wurden wieder eingeführt. Die Staatsanwaltschaft (ministère public) erhielt wieder das Recht der Anklage und vertrat die Centralgewalt zuerst als Regierungscommissare und seit dem Jahre XII als kaiserliche Prokuratoren.

§ 4. **Die Occupation durch die Alliirten und die Vereinigung mit den Niederlanden** (1814—1830). Am 7. Januar 1814 erschienen die Armeen der Alliirten in Grevenmacher, am 15. wurde die Festung Luxemburg eingeschlossen und im Namen der gegen Frankreich verbündeten Mächte eine provisorische Regierung eingesetzt. Das Wälderdepartement wurde am 9. März 1814 unter dem Befehl von Justus Gruner zur Regierung des Mittelrheins geschlagen und die seitens der niederrheinischen Regierung erlassenen Bestimmungen wurden für das Wälderdepartement als verbindlich erklärt. Nach dem Falle der Festung Luxemburg, am 10. Mai 1814, sind dieselben sowie die von Justus Gruner vom 1. Januar 1814 an erlassenen Dekrete mit gregorianischem und russischem Datum im Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg abgedruckt worden. Am 12. Juni wurden der Mittel- und Niederrhein unter dem Generalgouverneur Sack vereinigt, der seinen Sitz in Aachen hatte. Das Journal officiel de Luxembourg hörte am 20. November 1815 auf zu erscheinen und wurde nach sechs Monaten durch das Mémorial administratif du Grand-duché ersetzt. Sitz des Generalgouvernements des Mittelrheins war anfänglich Coblenz, dann Mainz. Die französische Verwaltungssprache wurde durch die deutsche ersetzt. Während der Belagerung war das Landgericht Luxemburg nach Echternach verlegt worden; am 8. Juni 1814 kam die Appellinstanz von Metz nach Trier und dann nach Lüttich; als Cassationsinstanz fungirte seit dem 9. Mai ein Revi-

Digitized by Google

stionshof in Coblenz, der die Prozedur des Cassationshofes in Paris in Civil- und Criminalsachen befolgte und da, wo falsche Gesetzesanwendung vorlag, auch die faktische Frage entscheiden durfte. An dem früheren Zustande wurden zwar noch weitere, jedoch kaum nennenswerthe Veränderungen vorgenommen.

Der Generalgouverneur vereinigte in seiner Person alle öffentlichen Gewalten. In administrativer Hinsicht standen ihm Generalcommissäre zur Seite. Namentlich in der Verwaltung entwickelte dieses Regime, welches nur achtzehn Monate dauerte, eine rege Thätigkeit. Mehrere Bestimmungen aus dieser Periode bestehen noch heute zu Recht.

Gemäß Art. 1 des Londoner Vertrages vom 20. Juni (21. Juli) 1814 sollten Holland und Belgien „voll und ganz vereinigt werden, so daß sie nur mehr einen einzigen Staat ausmachten". Von Luxemburg, welchem ein anderes Loos zugedacht war, ist in diesem Vertrage nicht die Rede. Durch Art. 67 und 85 des Wiener Vertrages vom 9. Juni 1815 trat der Prinz von Oranien seine Rechte auf Dillenburg, Dietz, Siegen, Hadamar und Fulda an den König von Preußen ab und erhielt als Ersatz das zum Großherzogthum erhobene Luxemburg, welches denn auch von den übrigen Niederlanden speziell abgegrenzt wurde. Es umfaßte das frühere Wälderdepartement, einen Theil des Herzogthums Bouillon und unbedeutende Theile der Provinzen Lüttich und Namur. Beide Länder sollten zwar von einem gemeinsamen Fürsten regiert werden, doch lag hier gleich von Anfang an eine doppelte Souveränetät vor, indem einerseits verschiedene Successionsrechte für beide Throne bestanden, somit beide Kronen in verschiedene Hände kommen konnten, und anderseits Luxemburg zum Deutschen Bunde gehörte.

Trotzdem erklärte König Wilhelm durch Beschluß vom 22. April 1815, daß Luxemburg in Bezug auf legislative Vertretung und Institutionen als integrirender Theil der Niederlande zu betrachten sei. Diese administrative Vereinigung wurde durch Art. 1 des Grundgesetzes vom 24. August 1815 geregelt. In der Aufzählung der 17 Provinzen, aus welchen das Königreich der Niederlande bestehen sollte, fehlt freilich Luxemburg, allein es wurde hinzugefügt, daß, „da dasselbe unter derselben Herrschaft stehe, es auch nach demselben Grundgesetze regiert werden solle, vorbehaltlich seiner Beziehungen zu dem Deutschen Bunde". Ohne dieses theilweise Aufgehen Luxemburgs in den niederländischen Einheitsstaat wäre das Großherzogthum später nicht in die belgische Revolution verwickelt und es wäre alsdann seine volle Integrität gewahrt worden.

Auf dem Wiener Congreß war Manches in zweideutiger, Vieles in höchst allgemeiner Fassung gestellt und, um zu einem Abschluß zu kommen, der näheren Festsetzung seitens der deutschen Bundesversammlung überlassen worden. Der luxemburgische Bevollmächtigte hatte sich bereit erklärt, „die Bundesakte als ein gemeinschaftliches Band anzuerkennen, das aber Zeit, Erfahrung und steigendes Zutrauen erst verbessern müßten".

Die Einwirkung des Deutschen Bundes, welche während der belgischen Revolution das Land dem legitimen Fürsten bewahrte und später im Innern starke Beschränkungen der Freiheitsrechte, sowie die Restaurirung des monarchischen Prinzips veranlassen sollte, machte sich anfänglich zumeist durch die Bundeskriegsverfassung fühlbar.

Bei Regelung des militärischen Verhältnisses Luxemburgs zum Deutschen Bunde wurde durch die am 20. Juli 1819 getroffene Uebereinkunft das Souveränetätsrecht des Königs-Großherzogs „in seiner ganzen Vollgültigkeit" anerkannt und ihm in der Stadt und Festung Luxemburg die Rechtspflege, die Einnahme der Auflagen, Besteuerungen, sowie aller anderen Gerechtsame der öffentlichen Verwaltung u. s. w. gesichert.

Durch Beschluß vom 20. November 1815 waren die Plätze Mainz, Luxemburg und Landau dem Deutschen Bunde zur Befestigung überlassen worden. Ein Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 bestimmte mit großer Ausführlichkeit die Grundsätze für Uebernahme, Unterhaltung und Herstellung dieser Festungen. In dem Frankfurter Vertrag vom 12. März 1817 hatte der König-Großherzog das Recht, den Gouverneur der Festung zu ernennen, an Preußen abgetreten. Die Besatzung sollte zu einem Viertheil aus niederländischen Truppen bestehen. Nach dem Bundesbeschluß von 1825 wurde auch der Artillerie- und Geniedirektor in Luxemburg von Preußen ernannt. Durch Beschluß vom 13. Juni 1839 wurde die Bestreitung der baulichen Herstellung der Festung und ihre Verproviantirung für den Fall der Belagerung zu Lasten des Bundes gelegt. Eine letzte Convention vom 17. November 1856 zwischen Preußen und Luxemburg übertrug ersterem das alleinige Besatzungs-

Digitized by Google

recht der Festung in Friedenszeiten und bestimmte, daß das luxemburgische Bundeskontingent nur zur Kriegsbesatzung eingezogen werde.

Durch das niederländische Grundgesetz wurde die frühere absolute Monarchie in eine constitutionelle umgewandelt. Der König verwaltete das Land durch seine Minister, welche er frei ernannte und entließ. Er organisirte die ministeriellen Ressorts, schloß die internationalen Verträge, bestimmte die Gehälter der Beamten mit Ausnahme des Richterstandes und konnte nach Einholung des Gutachtens des Obergerichtes begnadigen. Die Ministerverantwortlichkeit bestand nur dem König-Großherzog gegenüber. Der Staatsrath hatte nur berathende Stimme. Er bestand aus 24 vom Könige ernannten und absetzbaren Mitgliedern. Die gesetzgebende Gewalt war zwischen dem König und den beiden Kammern der Generalstaaten getheilt. Der König hatte das Recht der Initiative für Gesetze, ihrer Sanktion und des Veto. Die erste Kammer bestand aus 40 bis 60 unter den Notabeln des Landes vom König auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern. Die zweite Kammer zählte deren 110, welche von den Provinzialständen auf drei Jahre gewählt wurden. Luxemburg war in derselben durch vier Abgeordnete vertreten. In der zweiten Kammer waren, im Gegensatz zur ersten, die Sitzungen öffentlich.

Bezüglich der Lokalverwaltung wurden die alten Traditionen wieder eingeführt. Die Provinzialstände bestanden aus dem ordre équestre ou nobiliaire, dem ordre des villes und dem ordre des campagnes; der ordre du clergé, welcher früher neben den beiden ersten bestanden, war in Wegfall gekommen und durch den ordre des campagnes ersetzt worden (Art. 129 Ges. v. 24. August 1815). Die Adeligen einer Provinz bildeten das corps équestre, welches seine Vertreter zu den Provinzialständen ernannte. Die Régence einer jeden Stadt wählte die Abgeordneten aus ihrer Mitte. Hier lag somit eine indirekte dreistufige Wahl vor, weil die Mitglieder der Stadtvertretung selbst durch von den Urwählern erwählte Wahlmänner (électeurs) ernannt waren. Die Wahlmänner des platten Landes traten in den Kantonen zur Wahl zusammen. Dieselbe war ebenfalls indirekt und bestand aus zwei Stufen.

Das Grundgesetz enthielt in seinen Art. 129 bis 144 die allgemeinen Prinzipien über Zusammensetzung und Competenz der Provinzialstände (Art. 145—153, 156—159 und 218—223), die Organisation derselben war durch Gesetz vom 24. August 1815 und andere geregelt. Die Provinzialstände besaßen das Wahlrecht für die Generalstaaten, eine umfangreiche Verwaltungssphäre und auch eine gewisse richterliche Gewalt. Sie durften mit Genehmigung des Königs alle Reglements erlassen, welche sie im Interesse der Provinz als nöthig und nützlich erachteten (Art. 146). Allein ihre Intervention war auf Sachen beschränkt, welche positiv und ausschließlich ein provinzielles Interesse boten (Art. 151 des Grundgesetzes). So hatten z. B. in der Sitzung vom 6. Juli 1821 die Provinzialstände in Luxemburg beschlossen, sich an die erste Kammer der Generalstaaten mit der Bitte zu wenden, dem neuen allgemeinen Steuersystem ihre Zustimmung zu verweigern. Der Gouverneur fand, daß dies eine gesetzwidrige Einmischung in die gesetzgebenden Funktionen sei, und weigerte sich, die Resolution mit seiner Unterschrift zu versehen und zu übermitteln. Daraufhin wurde sie dahin modificirt, daß sie dem König in Form einer Bittschrift übermittelt wurde, es möchte bei Fortsetzung der neuen Auflagen auf die außerordentlich mißliche finanzielle und ökonomische Lage des Großherzogthums Rücksicht genommen werden. Für die Organisation der luxemburgischen Provinzialstände bestanden mehrere Spezialreglements (22. Juni 1817, 24. Februar 1819, 30. Mai 1825).

Die Provinzialstände versammelten sich wenigstens einmal im Jahre und so oft sie der König berief (Art. 139 Ges. v. 24. August 1815). Das Präsidium führte der Provinzialcommissar oder Gouverneur (Art. 139), die Abstimmung geschah mündlich. Ein Beschluß konnte nur gefaßt werden bei absoluter Majorität und wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig war (Art. 141, 142). Wahlen und Vorschläge von Kandidaten geschahen durch geheime Abstimmung (Art. 142). Die Versammlung wurde angeredet mit „nobles et puissants seigneurs". Die Provinzialstände sollten die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten soviel als möglich aus den verschiedenen Theilen der Provinz wählen, gleichviel, ob dieselben bereits in der Provinzialvertretung tagten oder nicht (Art. 144).

Auch war ihnen die Revision der Gemeinderechnungen überwiesen, falls die jährlichen Ausgaben 10,000 Gulden nicht überstiegen; die übrigen unterlagen der Controlle der Rechnungskammer (Ges. vom 7. Januar 1817); Bau und Unterhalt der Provinzialstraßen, sowie die Polizei über die Wasserläufe lagen ebenfalls im Kreis ihrer Befugnisse (Ges. vom 9. April 1820).

Digitized by Google

Ihre Competenz erstreckte sich ferner auf Gesetze bezüglich des Cultus, des öffentlichen Unterrichts, der Wohlthätigkeit, des Ackerbaues, des Handels, sowie alle Gesetze, welche die königliche Gewalt ihnen delegirte (Art. 145). Ihre administrativen Ordonnanzen und Reglements bedurften jedoch der königlichen Genehmigung (Art. 146). Den Gesetzen zuwiderlaufende Beschlüsse wurden durch die Centralgewalt annullirt (Art. 149). Sie sollten auch die Schwierigkeiten der Gemeinden unter sich zu schlichten suchen, ehe dieselben dem Schiedsspruch des Königs unterbreitet wurden (Art. 148). Sie schlugen dem Könige die Ausführung öffentlicher Arbeiten vor (Art. 150), entwarfen und begutachteten die Gemeindereglements (Art. 154).

Die Provinzialstände ernannten aus ihrer Mitte eine permanente Deputation, welche die laufende Verwaltung handhabte und die Ausführung der Gesetze veranlaßte und überwachte (Art. 153, Gesetz vom 24. August 1815). Die jährlichen sehr lehrreichen Verwaltungsberichte dieser Behörde liegen bis 1820 im Manuscripte und später im Drucke vor. Diese Ständedeputation ersetzte das frühere conseil de préfecture, dessen allgemeine Competenz, wie sie durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. pluviose, Jahr VIII, vorgesehen, nur in einzelnen Punkten modificirt wurde. So wurde z. B. die Verwaltungsgerichtsbarkeit desselben durch das Grundgesetz aufgehoben. Die Befugnisse des Gouverneurs wurden durch Art. 137 des Grundgesetzes und einen königlichen Beschluß vom 15. December 1815 bestimmt, dann am 4. September 1823 auf Ueberwachung sämmtlicher Einnahmen ausgedehnt und auf das Eingehendste durch königlichen Beschluß vom 16. November 1823 normirt.

Die südlichen Provinzen nahmen alle dasselbe Reglement für die Verwaltung der Städte und des platten Landes an (25. Januar 1824, 23. Juli 1825), welches das aktive und passive Wahlrecht, die Befugnisse der Bürgermeister und Schöffen, der Districtscommissare, der Sekretäre, Gemeindeeinnehmer u. s. w. eingehend regelte.

Das luxemburgische Verwaltungsreglement für das flache Land vom 12. Juni 1822 theilte das Großherzogthum in acht Quartiere ein, deren Vorgesetzte die Bezeichnung prévôts führten. Letztere sollten besonders die Verwaltung der Landgemeinden überwachen. Diese Quartiere wurden durch das ebenfalls sehr ins Einzelne gehende Reglement vom 23. Juli 1825 in Districte und die prévôts in Districtscommissare umgewandelt.

Organisation und Competenz der Gemeinderäthe waren in den Landgemeinden anders gestaltet als in den Städten. Beiden gemeinsam war immerhin das indirekte Wahlsystem, welches jedoch factisch wenig zu bedeuten hatte, weil die Ernennung auf Lebenszeit geschah.

An der Spitze der Landgemeinden standen 1822 ein Maire (mayeur) mit zwei oder mehreren Schöffen und einem Gemeinderath, welcher unter den einsichtsvollsten und vornehmsten Grundbesitzern gewählt werden sollte. Geistliche und Lehrer waren davon ausgeschlossen. In Gemeinden von weniger als 2500 Seelen besaß der Communalrath neben dem Schöffencollegium sechs, und bis zu 5000 Seelen neun Gemeinderäthe. Ein Drittel der Mitglieder mußte unter den 24 oder 36 Personen, welche die höchste Grundsteuer bezahlten, gewählt werden, je nachdem die Gemeinde 2500 oder 5000 Einwohner zählte. Der Maire wurde vom König, die Schöffen auf Vorschlag des Gemeinderathes von der Ständedeputation bezeichnet. Die Gemeinderäthe selbst wurden zum ersten Male ohne Präsentation von den deputirten Ständen ernannt. In der Folge mußte die Deputation sie innerhalb einer Liste von zwei Candidaten wählen, welche der Gemeinderath für jede erledigte Stelle vorschlug. Im Jahre 1825 entstand der Titel Bürgermeister und Beisitzer (assesseurs). Letztere wurden vom Gouverneur und die Mitglieder des Gemeinderathes nach Anhörung der Localverwaltung durch die Provinzialstände ernannt

Die Landgemeinden standen unter einer strengeren administrativen Vormundschaft als die Städte. Auch mußten in allen Fällen, wo das Interesse der Grundbesitzer in Frage stand, die bedeutendsten unter ihnen von Seiten des Gemeinderathes befragt werden.

Die Verwaltung der Städte lag in den Händen der régences. Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen übte die Executivgewalt aus. Der offizielle Titel der Beisitzer in den Städten war Schöffe.

Nach dem Grundgesetze sollten die Wahlen für die Stadtverwaltungen jedes Jahr vorgenommen werden; das Reglement von 1825 bestimmte jedoch, daß sie von drei zu drei Jahren stattfänden. Die Wähler wurden auf neun statt auf drei Jahre ernannt.

Während der fünfzehnjährigen Dauer der Vereinigung mit den Niederlanden hatte das Her-

Digitized by Google

zogthum Luxemburg viel von den Zwangsversuchen zu leiden, die widerstrebenden Elemente des neu geschaffenen Reiches zu einem homogenen Ganzen zu verschmelzen. Bei den scharfen Gegensätzen, welche im öffentlichen Geist und den früheren staatlichen Einrichtungen, sowie in Bezug auf Religion, Bildung, Sprache, Handels-, industrielle und ackerbauliche Interessen in diesen verschiedenen holländischen, wallonischen, vlämischen und luxemburgischen Landestheilen vorwalteten, mußte auch bei den versöhnlichsten Absichten der Regierung die Verwirklichung des Einheitsgedankens zu vielen Härten und endlich zum Zusammenbruch des Reiches führen.

Der Antagonismus der belgischen und niederländischen Provinzen machte sich gleich zu Anfang der Vereinigung geltend. Das Grundgesetz war in Holland einstimmig angenommen worden. Unter den belgischen und luxemburgischen Abgeordneten befanden sich zu Gunsten desselben nur 527 Stimmen gegen 796 Opponenten und 280 Enthaltungen. Von letzteren wurde nun angenommen, sie hätten der Verfassung stillschweigend beigestimmt, und auf diese Weise eine Majorität erzielt. Bei Abfassung des Grundgesetzes besaßen die holländischen Provinzen 2,046,000, Belgien und Luxemburg 3,337,000 Seelen. Hätte man, wie dies im Einheitsstaate geschehen mußte, für die eigentliche Volksvertretung die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer nach deren Bevölkerung bestimmen wollen, so wären von den 110 Deputirten nur 42 auf Holland gekommen und auf diese Weise den südlichen Provinzen (Belgien und Luxemburg) die Majorität naturgemäß erhalten worden. Um in dem neuen Staate das entschiedene Vorherrschen des holländischen Einflusses zu sichern, wurden jedoch die beiden Elemente angeblich gleichgestellt, indem den holländischen Provinzen dieselbe Deputirtenzahl wie den südlichen gegeben wurde.

Der Clerus hatte sich der Opposition angeschlossen und verbot in seinem berühmten Jugement doctrinal, sich dem Grundgesetze zu unterwerfen, weil es die katholische Religion den Staatsgesetzen untergeordnet und auch andere Kirchen in Belgien die staatliche Anerkennung erlangt hatten, Gewissens- und Cultusfreiheit proclamirt worden, eventuell protestantische Beamten ernannt werden könnten u. s. w. Der Bischof von Gent wurde als Urheber dieser Schrift in contumaciam zur Deportation verurtheilt. Auf Ermahnung des Papstes kam erst im Jahre 1816 die Anerkennung der Constitution durch die Katholiken zu Stande, und sie wurde von der Mehrzahl der Notabeln beschworen.

Unter den Bestimmungen, welche seitens der liberalen Partei eine lebhafte Opposition hervorgerufen und unterhielten, befand sich die Beiziehung Belgiens und Luxemburgs zu der gesammten holländischen Schuld, das zehnjährige Budget für ordentliche Ausgaben, die Unverantwortlichkeit der Minister, die auf die bloße Urtheilsfällung beschränkte Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, endlich die auch später, namentlich bei Besetzung von Staatsämtern, immer mehr hervortretende Bevortheilung der holländischen Provinzen. Auch von Seiten der laufenden Verwaltung geschahen manche Mißgriffe. Die Preßfreiheit wurde durch besondere Verfügungen beschränkt, ein außerordentlicher Gerichtshof für Preßangelegenheiten eingesetzt, und dadurch zahlreiche Prozesse und überaus harte Verurtheilungen herbeigeführt. Man versuchte in den Jahren 1818 bis 1822 vielfach, die holländische Sprache gewaltsam zur Nationalsprache zu machen. Sie wurde in den Lehranstalten obligatorisch erklärt und durch Beschluß vom 30. Oktober 1822 bestimmt, daß jeder, welcher eine öffentliche Stellung bekleiden wolle, der Nationalsprache mächtig sein müsse. Auch das indirekte Wahlsystem, welches bei Ernennung der Gemeinde-, Provinzial- und Volksvertretung üblich war, wurde vielfach angefeindet. Der Staat suchte, trotz der Protestation seitens der Bischöfe, sich der Heranbildung des katholischen Clerus zu bemächtigen, indem er für Kleriker den Besuch des philosophischen Collegiums in Löwen obligatorisch machte.

Für Luxemburg, wie dies bei Grenzländern gewöhnlich der Fall ist, geschah von Seiten des Staates außerordentlich wenig. In den letzten Jahren begann man einige weitere Straßen zu bauen und einen Canal zwischen Rhein und Maas anzulegen, dessen Vollendung durch die belgische Revolution vereitelt wurde. Provinzial- und Staatsausgaben, sowie das Deficit nahmen stetig zu. Behufs Deckung des wachsenden Aufwandes sah man sich zur Erhöhung der Consumsteuern, bald auch zur Einführung der verhaßten Schlacht- und Mahlsteuer gezwungen, welche in dem landwirthschaftlichen Luxemburg drückender als in Holland empfunden wurde. Dazu kam das 1822 neu organisirte, mit großen Gerechtsamen ausgestattete und in seinen ersten Operationen wohl auch heilsame syndicat d'amortissement, welches aller öffentlichen Controlle entbehrte und als fiskalisches Institut bald gehässig wurde. Dasselbe erhielt einerseits bedeutende Dotationen, das Recht, verschiedene Zölle zu

Digitized by Google

erheben u. s. w. und übernahm dagegen die Zahlung gewisser öffentlicher und geheimer Staatsausgaben. Da die Operationen dieser finanziellen Einrichtung geheim gehalten wurden, machten sie die Ueberwachung der Staatsfinanzen durch die Volksvertretung illusorisch.

Auf der anderen Seite darf man jedoch nicht übersehen, daß für jene Zeit das Grundgesetz die liberalste aller Verfassungen war und für andere Staaten bahnbrechend wurde. Wenn wir auch der französischen Periode die meisten Grund- und Freiheitsrechte verdanken, sowie die Einheit und Einfachheit der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, so rührt unser erstes Bekanntwerden mit dem constitutionellen Regime aus der Zeit der Vereinigung mit Holland her. Ein anderes großes Verdienst der damaligen Organisation lag in der Wiederbelebung der durch die französische Centralisation fast vernichteten Localverwaltung. Provinz und Gemeinde erstanden wieder in ihren wesentlichsten Existenzbedingungen. Auch geschah Vieles zur Hebung des Unterrichtes, der nach Zerstörung der Klosterschulen lange darniedergelegen, und in letzter Zeit suchte man auch den materiellen Interessen der Provinzen durch Straßen- und Canalbauten u. s. w. gerechter zu werden. Wenn auch die eigentliche Staatsverwaltung Luxemburg gegenüber ein mangelhaftes Interesse bezeugte, so benahm sie sich doch mit Gerechtigkeit und Humanität; der König selbst griff vielfach mit Besonnenheit und Milde in Detailfragen ein. Allein der Widerstand der belgischen Provinzen wuchs stetig. Katholiken und Liberale schlossen die bekannte Union der beiden Parteien und wurden auf diese Weise unüberwindlich. Als die Opposition immer heftiger wurde, versuchte man zwar einige Zeit das System des Nachgebens, die Schlacht- und Mahlsteuer wurden abgeschafft, die Freiheit der Sprachen wieder eingeführt, Aenderungen in der Organisation des philosophischen Collegiums in Löwen getroffen, allein es war zu spät.

§ 5. **Die belgische Revolution** 1830 — 1839. Zum gewaltsamen Aufstand kam es im September 1830. Man hatte früher nur die administrative Trennung Belgiens von Holland verlangt. Während die Generalstaaten über diese Forderung beriethen, brach die Revolution aus. Nach der Niederlage des Prinzen Friedrich in Brüssel erklärte die während der Kampftage hervorgetretene provisorische Regierung die Bildung eines unabhängigen Staates als das zu erstrebende Ziel, besetzte nach kurzem Feldzug die alten belgischen Provinzen mit Ausnahme einiger festen Punkte und berief zum 10. November einen Nationalcongreß nach Brüssel. Die Unabhängigkeit des belgischen Volkes wurde einstimmig proclamirt, als Regierungsform die constitutionelle repräsentative Monarchie unter erblichem Oberhaupte gewählt und die Familie Oranien-Nassau von aller Herrschaft in Belgien ausgeschlossen. Die Verfassung selbst wurde am 7. Februar 1831 angenommen.

Die Festung Luxemburg war von deutschen Bundestruppen besetzt geblieben; auf dem platten Lande jedoch hatte der wallonische Theil von Anfang an zu der Revolution gehalten. Bald dehnte die belgische Verwaltung ihre Aktion auch auf den deutschredenden Theil des Großherzogthums aus und constituirte die Provinz Luxemburg mit dem Hauptsitz in Arlon.

Der König-Großherzog beschloß erst am 31. December 1830, Luxemburg eine eigene Verwaltung zu bewilligen, beauftragte damit zuerst einen ihm zur Seite stehenden „Referendar" und später (am 19. Februar 1831) den Herzog von Sachsen-Weimar als Generalgouverneur, welcher den Provinzialrath auflöste und einer Regierungscommission die provisorische Verwaltung des Großherzogthums übertrug. Ein auf freiheitlichster Grundlage erstandenes Grundgesetz, welches den speziellen Bedürfnissen des Landes Rechnung trage, sollte sofort erlassen, die deutsche und französische Sprache allein als offizielle gebraucht werden, die Beamtenstellen den Inländern verbleiben und die Steuern in Einklang mit den Interessen der Bevölkerung gebracht werden (Proclamation 1º. Februar 1831).

Unterdessen hatten die auf Ersuchen des Königs-Großherzogs zu einer Conferenz in London vereinigten Vertreter der Großmächte die Unabhängigkeit Belgiens prinzipiell anerkannt, und in Art. 12 der am 20.—27. Januar 1831 unterzeichneten Friedenspräliminarien vorgeschlagen, „Holland das Territorium zu belassen, welches die Vereinigte Republik 1790 besessen. Belgien solle die anderen Landestheile erhalten, mit Ausschluß Luxemburgs, welches dem königlichen Hause unter einem anderen Rechtstitel angehöre und dem Deutschen Bunde verbleiben solle". Nachdem der belgische Congreß diese Vorschläge verworfen, wurden als Grundlage der Trennung die bekannten 18 Artikel vorgeschlagen (26. Juni 1831), gemäß welchen über die Bestimmung Luxemburgs später zwischen Holland, Belgien und dem Deutschen Bunde weitere Verhandlungen gepflogen und unterdessen der status quo beibehalten werden sollte. Der Deutsche Bund hatte am 25. März 1831 zur Besetzung des Großherzogthums die Mobilisirung

Digitized by Google

eines Armeekorps von 24 000 Mann veranlaßt, welche auf Kosten Luxemburgs stattfinden sollte. Die Bundesversammlung begnügte sich jedoch damit, am 19. August die Ueberzeugung auszusprechen, daß keine Aenderung in der Stellung Luxemburgs geschehen werde, ohne vorherige Zustimmung des Königs-Großherzogs, der Agnaten des Hauses Nassau und des Deutschen Bundes.

Nach dem zehntägigen Feldzuge im August 1831, in welchem das belgische Heer über den Haufen geworfen worden, griff die niederländische Regierung trotz dieser günstigen Wendung der Dinge nicht wieder auf die Vorschläge des Monates Januar zurück. Sie suchte die Provinz Limburg wiederzugewinnen, um eine direkte Verbindung mit den Festungen Venloo und Maestricht herzustellen, und diesem niederländischen Interesse scheint Luxemburg geopfert worden zu sein. Auch nahm die Conferenz von der Durchführung der 18 Artikel des Monates Juni Abstand und stellte in den 24 Artikeln des 15. November in peremptorischer Weise den Belgiern ungünstigere Bedingungen (14. Oktober 1831), welche trotzdem von ihnen unterzeichnet wurden. Von dem Großherzogthum Luxemburg sollte der deutsche Theil dem König Wilhelm verbleiben, welcher für den an Belgien fallenden wallonischen Theil eine Entschädigung in Limburg erhalten sollte. Der König verweigerte mit zäher Beharrlichkeit während sieben Jahre jeden Ausgleich, der einen Verzicht auf seine Souveränetät in Belgien enthalten hätte.

Der Vertrag vom 19. November 1839 bestätigte jedoch schließlich die Theilung des Großherzogthums Luxemburg. Limburg war dem Könige überlassen worden, „um es entweder als Großherzog von Luxemburg zu besitzen, oder den Niederlanden einzuverleiben". In Bezug auf den Deutschen Bund blieb Limburg in der Stellung, als wenn es noch einen Theil des Großherzogthums ausmachte. Holland gegenüber wurde es eine einfache Provinz. Auch gegenüber den Agnaten des Hauses Nassau wurde das frühere Verhältnis dadurch gelöst, daß durch Vertrag vom 27. Juni und 9. Juli 1839 eine Entschädigungssumme von 750 000 Gulden stipulirt wurde.

In dem Zeitraum von 1831—1839 consolidirte sich der belgische Staat; die Provinz Luxemburg mit Ausschluß der Hauptstadt verwuchs allmählich mit dem neuen Staatswesen, dem sie im ganzen neun Jahre angehörte. Diese vorübergehende Zusammengehörigkeit sollte auf die spätere Entwickelung unseres Staatsrechtes einen tiefgehenden und nachhaltigen Einfluß ausüben.

Das für die belgische Provinz Luxemburg geltende Staatsrecht beruhte auf der Verfassungsurkunde vom 7. Februar 1831 mit dem Wahlgesetz vom 3. März desselben Jahres, der Gemeindeordnung vom 30. März und den Provinzialordnungen vom 30. April 1836.

Das Grundgesetz von 1815 war eine Reaktion gegen die absolute Gewalt des Eroberers gewesen. Es hatte zwar einen ausgesprochen monarchischen Charakter, doch war die souveräne Gewalt des Staatsoberhauptes durch wirkliche constitutionelle Garantieen beschränkt. In der belgischen Verfassung von 1830 überwog hingegen das demokratische Element. Während das Grundgesetz, im Wesentlichen genommen, eine seitens der Krone oktroyirte Concession darstellte und zwei nebeneinander bestehende und mitunter zusammenwirkende Gewalten anerkannte, die des Staatsoberhauptes mit ihren Prärogativen (Art. 56—70) und die der Kammern, erklärte die belgische Verfassung, alle Gewalt entspringe aus dem Volke (Art. 25) und der König besitze keine anderen Befugnisse, als die ihm von der Verfassung zuerkannten. Die Theorie von der Theilung der Gewalten wurde in der Praxis dahin normirt, daß die gesetzgebende Gewalt von dem König, dem Senat und der Repräsentantenkammer zusammen ausgeübt, die Executivgewalt dagegen dem König allein zugewiesen werden soll, die Ausübung der richterlichen Gewalt aber den Gerichtshöfen zusteht. Die Verantwortlichkeit der Minister war als Correlat der Unverletzlichkeit des Königs ganz allgemein ausgesprochen. Die Freiheitsrechte wurden erweitert und neue hinzugefügt. Die absolute Gleichheit der Staatsbürger wurde dadurch realisirt, daß alle Standesrechte, namentlich diejenigen des ordre équestre wegfielen. Die Freiheit der Meinungsäußerung wurde allgemein garantirt. Die Preßfreiheit suchte man zu sichern, nicht nur durch Ausschluß der Censur, sondern auch jeder Cautionsforderung, sowie durch die Bestimmung, daß, wenn der Verfasser in Belgien wohnhaft ist, weder Verleger, noch Drucker, noch Verbreiter belangt werden können. Vereine und Versammlungen wurden mit Ausschluß der unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen jeder vorbengenden Beschränkung entzogen. Auch die Freiheit des Unterrichts durfte nicht durch Präventivmaßregeln eingeschränkt werden. Staatsaufsicht über Privatschulen wurde nicht einmal vorbehalten. Die Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung blieb für die Zukunft gesichert. Niemand durfte gezwungen werden, an den Feierlichkeiten eines Cultus theilzu-

Digitized by Google

nehmen oder dessen Feiertage zu beobachten. Auf Ernennung und Einsetzung der Religionsdiener seitens des Staates wurde für immer verzichtet; der freie Verkehr derselben mit ihren Obern und die Bekanntmachung der Anordnungen derselben blieb gestattet.

Die Volksvertretung bestand aus dem Senat und der Kammer. Den Staatsrath hatte man fallen lassen. Die Provinz Luxemburg mit 311 508 Einwohnern war in dem Congreß durch 16 Mitglieder vertreten gewesen und besaß später in dem Senate vier und in der Kammer acht Sitze. Für die Senatswahlen in Luxemburg war ein doppeltes Alternat vorgesehen, durch welches einzelne Distrikte bald zwei, bald keinen Senator haben sollten. Doch kam diese Anomalie durch die bald erfolgende Trennung von 1839 nicht zur Ausführung. Die Mitglieder vertraten nicht mehr die Provinz oder die Abtheilung der Provinz, von der sie gewählt worden, sondern die ganze Nation. Während das Grundgesetz von 1815 ihnen nur gestattete, Gesetzesvorschläge anzunehmen oder zu verwerfen, erhielten sie jetzt auch das Recht der Initiative und der Amendirung, ferner Enqueterecht und parlamentarische Unverletzlichkeit. Beide Kammern gingen auch fortan aus direkten Wahlen hervor.

Vor die Gerichtshöfe gehörten, soweit das Gesetz keine Ausnahme machte, sogar alle Streitigkeiten bezüglich politischer Rechte. Ausnahmegerichte durften nicht wieder eingesetzt werden. Die ganzen Gerichtsverhandlungen wurden öffentlich. Eine Beschränkung der Oeffentlichkeit konnte nur durch Richterspruch stattfinden, wenn Ordnung und Sitte gefährdet waren. In politischen oder Preßprozessen war zu diesem Beschlusse Einstimmigkeit der Richter erfordert. Ueber Verbrechen, politische Vergehen und Preßvergehen urtheilten Geschworene. Bei Ernennung des höhern Gerichtspersonals wurde der Einfluß der Centralgewalt durch Präsentations- und Cooptationsrechte seitens anderer Faktoren sehr bedeutend beschränkt und die Unabhängigkeit der Richter vollkommen gesichert.

Das Budget sollte nunmehr jährlich bewilligt, die Rechnungsablegung jedes Jahr genehmigt und in das Budget alle Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Der von der Kammer selbst gewählte Oberrechnungshof wurde beauftragt, jede Etatsüberschreitung und jedes Virement zu verhüten.

Der Provinzialrath wurde von den Wählern für die Kammer direkt gewählt. Für die Wählbarkeit bestanden ungefähr dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für das Abgeordnetenmandat. Die Versammlung ernannte selbst ihr Präsidium und bildete ihr Bureau. Als Regierungskommissar bei derselben fungirte der Gouverneur. Zur Competenz des Provinzialrathes gehörte die Regelung der ausschließlich provinziellen Interessen. Doch konnten ihm auch andere Gegenstände zugewiesen werden z. B. das Recht, Polizeiverordnungen zu erlassen. Der gewöhnliche Rahmen seiner Thätigkeit umfaßte die jährliche Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben der Provinz, Gründung und Verbesserung öffentlicher Anstalten, Ausführung der öffentlichen Arbeiten auf Kosten der Provinz, Verwaltungsverordnungen u. s. w. Aus seiner Mitte wählte der Provinzialrath eine ständige Deputation von sechs Mitgliedern auf je vier Jahre. In der Deputation führte der Gouverneur den Vorsitz und nahm an den Abstimmungen theil. Sie beschloß über alles, was die laufende Verwaltung der Interessen der Provinz betraf. Der Gouverneur wurde von der Krone ernannt.

In Bezug auf Lokalverwaltung verschwand der große Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande fast gänzlich. Auch der Gemeinderath, welcher alle Angelegenheiten, die ein Gemeindeinteresse boten, regeln sollte, mußte aus direkten Wahlen hervorgehen. Für die wichtigen Angelegenheiten war die Oeffentlichkeit der Sitzungen vorschriftsmäßig, bei andern fakultativ. Auflösung des Gemeinderaths konnte nur durch einen Akt der Gesetzgebung stattfinden. Die Bürgermeister und Schöffen wurden aus der Mitte des Gemeinderaths gewählt. Nur mit Zustimmung der ständigen Provinzialdeputation durften die Bürgermeister außerhalb des Gemeinderaths genommen werden. Die Amtsführung der Bürgermeister und Schöffen war kollegialisch.

Unterdessen waren in der Hauptstadt Luxemburg unter Leitung der durch den König-Großherzog eingesetzten Regierungscommission die ersten Schritte zur definitiven Constituirung eines eigenen unabhängigen Gemeinwesens gethan worden. Man hatte eine neue Gerichtsorganisation geschaffen, welche bis ins Detail geregelt wurde; daneben eine besondere Rechnungscommission eingesetzt und ein speziell für Luxemburg bestimmtes Gesetzblatt eingeführt. Der Gebrauch der Sprachen wurde freigegeben, aber bezüglich der Presse, der Vereine, der Versammlungen und des Besuches der Hochschulen die reaktionären deutschen Bundesbeschlüsse publizirt. Die Thätigkeit der Verwaltung erschöpfte sich in dem Bekämpfen der revolutionären Bewegung, welcher sie gegenüberstand.

Digitized by Google

§ 6. **Die Zeit der Autonomie des Landes — nach 1839.** Am 19. April 1839 wurden zu London die Verträge unterzeichnet, durch welche das frühere Großherzogthum zur Hälfte an Belgien abgetreten wurde und an dessen Stelle ein Gebietstheil Limburgs an den Deutschen Bund kam. Der Beitritt des letzteren zu dieser Convention geschah durch Beschluß vom 11. Mai 1839. Die belgische Repräsentantenkammer ratificirte das Uebereinkommen durch 58 gegen 42, der Senat mit 31 gegen 14 Stimmen. Die Integrität Luxemburgs und Belgiens, sowie die Neutralität des letztern wurde unter die Garantie der europäischen Großmächte gestellt.

Während die Luxemburger Abgeordneten in der belgischen Kammer eigenthümlicher Weise noch bis Ende 1841 ihren Sitz behielten, ergriff durch B. vom 11. Juni 1839 der König-Großherzog wieder Besitz von dem ihm zugewiesenen Landestheile. Als prince souverain verordnete er, daß alle an diesem Tage bestehenden Gesetze und Verordnungen provisorisch in Kraft verbleiben sollten mit Ausschluß derjenigen, welche ihre Entstehung der Feindschaft zwischen Belgien und den Niederlanden verdankten. Die Beamten waren durch den Vertrag selbst ihres Eides dem belgischen Staate gegenüber entbunden und blieben provisorisch in ihren Stellungen. Für die Rechtspflege wurden die bestehenden Normen beibehalten, nur sollten die Gerichte dem Obergerichte in Luxemburg unterstehen. Auch blieb alles, was den Klerus, die Gotteshäuser und den Gottesdienst betraf, vollständig in dem am Tage der Besitzergreifung bestehenden Verhältniß. Diese Bestimmungen schufen einen Dualismus der Gesetzgebung zwischen Stadt und Land, welcher später große Schwierigkeiten hervorrief.

Die **Verwaltung** wurde durch die zwei von dem König-Großherzog vor der Besitzergreifung ernannten Commissare provisorisch weitergeführt. Denselben fiel die undankbare Aufgabe zu, den Uebergang zu geregelten Verhältnissen anzubahnen und widerstrebende Elemente und Interessen zu einigen. Auch sollte, um vermeintlichen belgischen Umtrieben gegenüber ein Gegengewicht herzustellen, eine rasche Germanisirung des Landes versucht werden. Die Thätigkeit der Commission erstreckte sich namentlich auf die Sicherung der Einkünfte des neuen Staatswesens, wobei man sich möglichst an das Bestehende zu halten suchte, aber doch noch Steuern, wie z. B. die Salzregie, schaffen mußte; ferner auf die Regelung der durch die Ereignisse entstandenen schwierigen Indigenatsfragen, auf die Pflege der zerrütteten Handelsbeziehungen u. s. w. Der Versuch, die Verwaltung bureaukratisch in deutschem Sinne umzugestalten, scheiterte an dem Widerstand der Bevölkerung ebenso sehr, wie an dem der Beamten.

Die Grenzen des Landes gegen Belgien waren durch den Londoner Vertrag vom 19. April 1839 bestimmt. Einzelne Schwierigkeiten bezüglich der Ausführung dieses Vertrages konnten erst durch Uebereinkommen vom 5. November 1842 und 3. Februar 1843 geregelt werden.

Durch kgl. Ordonnanz vom 4. Januar 1840 wurde die erste Organisation der Behörden geschaffen und ihre Amtsführung geregelt. Die Oberbehörde bestand aus einem **Chef des Civildienstes**, der Landesregierung (**régence royale**), einer Rechnungskammer und einer Direktion der Staatskasse. Darauf folgte später die Organisation der Gerichte, der bewaffneten Macht, der Forstverwaltung, des Enregistrements, des Medizinalwesens, der Handelskammer, des Notariates und des Gerichtsvollzieheramtes. Das neu geschaffene Staatswesen consolidirte sich auch dadurch, daß am 18. Juli 1840 das Großherzogthum von der Diöcese Namur getrennt und zu einem apostolischen Vikariat erhoben wurde.

Am 7. Oktober 1840 hatte König Wilhelm zu Gunsten seines Sohnes **Wilhelm II.** abgedankt. Nachdem der neue Landesherr an Ort und Stelle die Wünsche und Bedürfnisse des Landes kennen zu lernen versucht hatte, oktroyirte er demselben am 12. **Oktober 1841** eine den Gesetzen des Deutschen Bundes entsprechende **landständische Verfassung**, welche, so unzulänglich sie auch war, doch mit Freude und Dankbarkeit begrüßt wurde.

Die Lage bot freilich nicht unbedeutende Schwierigkeiten. In politischer Hinsicht standen die Ereignisse der belgischen Revolutionsperiode so nahe, daß der König in jenem Augenblicke keine weitgehenden Freiheitsrechte verleihen konnte. Für den Einzelnen war das Bedürfniß einer guten Verwaltung vollkommen dasselbe geblieben, doch stand zu befürchten, daß die beschränkten Mittel eines so kleinen Staatswesens der an dasselbe herangetretenen Aufgabe kaum gewachsen sein möchten. Einzelne höhere Staatszwecke erschienen in Zukunft als unerreichbar, darum durfte man aber mit um so größerem Erfolg sich den näher liegenden, lokalen und praktischen Fragen widmen. Von dem bedeutenden Apparat größerer Staaten, bei denen die Arbeitstheilung in der Verwaltung zugleich eine Erleichterung für die Behörden und eine Garantie für das Ganz

Digitized by Google

bildet, konnte nur das Allerwesentlichste übernommen werden. An Senat, Repräsentantenkammer, Provinzialverwaltung, Staatsrath, Kassationshof u. s. w., wie man sie früher besessen, war kaum mehr zu denken. Auch bei den bescheidensten Ansprüchen mußten die Generalkosten eines staatlichen Mikrokosmos sich immerhin relativ hoch belaufen. Doch durfte man hoffen, daß die Vereinfachung des Staatsdienstes durch das Wegfallen von Zwischeninstanzen das administrative Verfahren vereinfachen und beschleunigen, sowie die rasche und harmonische Ausführung der Verordnungen sichern werde. Auch lag die Erwartung nahe, daß der Mangel an Spezialkenntnissen bei der so geringen Zahl von Beamten doch zum großen Theile durch die besonderen Lokalkenntnisse, ihre größere Zugänglichkeit, und die leichte Uebersicht des Ganzen und seiner Details bis zu einem gewissen Grade ersetzt würde.

Die Regierung wurde einem Collegium von fünf durch den König ernannten Mitgliedern übertragen, dessen Präsident den Titel Gouverneur führte und mit der Vollziehung der durch den König-Großherzog, durch die Landstände und durch das Regierungscollegium gefaßten Verfügungen beauftragt war. Daneben wurde eine Staatskanzlei im Haag für die luxemburgischen Angelegenheiten errichtet. Die Volksvertretung bestand aus Landständen, welche durch die in den Kantonalwahlcollegien versammelten Wahlmänner gewählt wurden. Letztere wurden durch stimmberechtigte Urwähler ernannt. Sie sollten, „bis der König anderweits verfügt hätte, ohne Unterschied des Standes gewählt werden". Den Vorsitz der Versammlung, welche nicht öffentlich tagte, führte der Gouverneur. Die Zustimmung der Stände war nur erforderlich bei Aenderung der Strafgesetze, Abgaben, Zölle, Bestimmung der Civilliste und Festsetzung des Budgets, welches in zwei Theile zerfiel, die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Erstere sollten permanent sein, letztere jährlich bewilligt werden. Dagegen durften bei Abfassung von Gesetzen die Stände nur ein Gutachten abgeben; dies war besonders ausgesprochen für alles, was Civilrechte, öffentliche Anstalten, öffentliche Arbeiten, Staatseigenthum, Aenderung der Bezirke, Vollziehung von Verträgen, Abtretung von Gebietstheilen u. s. w. betraf. Die Verfassung enthält auch einige aphoristische Bestimmungen über die Gleichheit der Luxemburger, die Freiheit religiöser Meinungen und der Ausübung des Gottesdienstes, die individuelle Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Expropriation und den Zugang zu den öffentlichen Aemtern.

Die folgenden Jahre waren dem friedlichen Ausbau des neu gegründeten Staatsgebäudes gewidmet. Die schwankenden unsichern Handelsbeziehungen des Landes wurden durch den am 8. Februar 1843 erfolgten Beitritt Luxemburgs zum deutschen Zollverein, wenn auch nicht im Sinne der öffentlichen Meinung, so doch schließlich zur allgemeinen Befriedigung geregelt. Die inneren Verhältnisse wurden durch verschiedene organische Gesetze und Verordnungen normirt, von denen mehrere sich bis auf heute ganz oder doch theilweise erhalten haben. Je mehr das junge Staatswesen sich nach außen und innen consolidirte, desto mehr schwand auch die Berechtigung der vielfachen in der landständischen Verfassung enthaltenen Freiheitsbeschränkungen und um so lauter wurde der Wunsch nach Rückkehr zu den politischen Rechten der belgischen Periode. Diese Strömung machte sich in den Landständen namentlich dadurch bemerkbar, daß man durch eine liberalere Interpretation der Verfassung das ordentliche Budget zu beschränken suchte, um so das jährliche Budgetbewilligungsrecht auszudehnen und die Zahl der Fälle, wo die Mitwirkung der Stände erfordert war, auf Kosten jener, wo sie nur ein Gutachten abzugeben hatten, mit allen Mitteln zu vermehren trachtete.

Das Jahr 1848 brachte die gewünschte Verfassungsrevision. Nachdem schon Mitte März die Censur der Presse abgeschafft, die Inamovibilität der Richter und die Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen bewilligt worden, berief der König am 29. März eine constituirende Versammlung, welche die doppelte Zahl der gewöhnlichen Ständemitglieder betrug. Einige Tage vorher hatte die Regierung eine Commission von neun Mitgliedern zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs ernannt. Am 31. März gab der König-Großherzog der Regierung die weitgehendste Vollmacht, mit der Versammlung über die neuen Institutionen zu verhandeln, ihre Anträge anzunehmen oder zu verwerfen, ohne an ihn zu berichten, dies alles mit dem Versprechen, das Geschehene gutzuheißen. Auf diese Weise mußte der Uebergang ohne weitere Störung stattfinden.

Die luxemburgische Verfassung ist bereits am 9. Juli 1848 proklamirt worden, zu einer Zeit, wo noch die wenigsten Länder es in dieser Frage zu einem Abschlusse gebracht hatten. Mit Genugthuung constatirte der König-Großherzog bei Beschwörung derselben, daß die Ordnung und Ruhe in

Digitized by Google

dem Lande keine Störung erleiden und die vollkommene Gesetzlichkeit gewahrt bleiben würde, da es den gesetzlichen Organen des Staates gegönnt worden, die neue Lage nach freiem Ermessen zu gestalten. Auch mehrere organische Gesetze wurden sofort den modernen Prinzipien angepaßt. Fast sämmtliche Artikel des neuen Grundgesetzes hatte man der belgischen Verfassung wörtlich entlehnt. Der demokratische Charakter des neuen Grundgesetzes war noch stärker betont als in Belgien, da in dem Großherzogthum nur eine Kammer bestehen sollte, der Wahlcensus auf 10 Franken heruntergesetzt war und je 3000 Einwohner durch einen Abgeordneten vertreten sein sollten. Die Theorie der Theilung der Gewalten war ganz ähnlich wie in Belgien geordnet, die Thätigkeit des Staatsoberhauptes auf die Executive zurückgedrängt und der Volksvertretung ein wahrer Mitbesitz an der Souveränetät eingeräumt. Die belgischen Grundrechte waren alle recipirt, mit Ausnahme der Unterrichtsfreiheit und einzelner Beschränkungen der Cultusfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes.

Der Deutsche Bund hatte am 7. April seine Einwilligung dazu gegeben, daß Wahlen zum allgemeinen deutschen Parlamente stattfinden sollten. Die Vertretung Luxemburgs war auf 3 Stimmen festgesetzt. Ende April wurde der sog. Siebzehnerentwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes, welcher das erbliche Kaiserthum und weitgehende Ausstattung der Reichsgewalt vorschlug, der großherzoglichen Regierung mitgetheilt. Derselbe blieb unbeantwortet. Durch Verfügung vom 28. April beschränkte die Ständeversammlung das Mandat der von dem Großherzogthum zu entsendenden Parlamentsmitglieder dahin, daß sie gegen jeden Beschluß protestiren müßten, welcher die Nationalität oder die Unabhängigkeit des Landes oder die politischen und bürgerlichen Rechte seiner Einwohner gefährden könnte. Auch müßte dem Großherzogthum das volle Recht gewahrt bleiben, seine Handelsbeziehungen selbst zu regeln. Die Beschlüsse des Parlaments sollten der Ratification seitens des Königs-Großherzogs und der luxemburgischen Kammer unterliegen. Bei dem Antrage des Abg. Werner, wonach alle Bestimmungen einzelner deutschen Verfassungen, welche mit dem von der deutschen Nationalversammlung zu gründenden Verfassungswerke nicht übereinstimmten, nur nach Maßgabe des letztern gültig sein sollten, erklärten die Abgeordneten Luxemburgs, wegen beschränkten Mandates auf diesen Antrag nicht eingehen zu können und überreichten eine Protestation, welche an die Commission für internationale Fragen verwiesen wurde, aber ohne weitere Folgen blieb.

Später war Luxemburg noch an einem weitern Reformwerk des Deutschen Bundes betheiligt, indem es auf dem am 16. August 1863 nach Frankfurt berufenen Fürstentag durch den Prinzen Heinrich, Statthalter, vertreten war. Der Congreß führte bekanntlich in Folge der Nichtbetheiligung Preußens zu keinem Ergebniß.

Die Hälfte von Luxemburg war an Belgien unter der Bedingung abgetreten worden, daß der Deutsche Bund dafür durch das für Bundesland erklärte neugebildete Herzogthum Limburg entschädigt würde. Dabei wurde jedoch die Concession gemacht, daß Limburg, auf welchem mit Luxemburg kollektiv alle Rechte beruhen sollten, welche bisher letzterem allein gehörten, mit den Niederlanden vereinigt bleibe, obwohl man die Unzukömmlichkeiten nicht verkannte, die aus diesem Mißverhältniß entstehen mußten und auch nicht ausblieben. Beim Zusammentritt der deutschen Nationalversammlung forderten die beiden Abgeordneten aus Limburg eine Entscheidung darüber, ob Limburg zu den Niederlanden oder zu Deutschland gehöre. Die Versammlung beschloß, daß die Zusammengehörigkeit Limburgs und der Niederlande mit der deutschen Bundesverfassung unvereinbar sei. Trotzdem erklärte das Grundgesetz der Niederlande vom 14. Oktober 1848 Limburg für eine Provinz des Königreichs. Der damalige Ausgang der deutschen Verfassungsfrage ließ die Sache bei der Regulirung des Verhältnisses von 1839. Allein bald nachher auf den Ende 1850 in Dresden eröffneten Ministerialconferenzen zur Wiederherstellung des Deutschen Bundes gaben jede der Regierungen Luxemburgs und Limburgs selbständige Vollmachten für einen besondern Vertreter, so daß diese Mandatare in verschiedenem Sinne hätten abstimmen können. Es wurde alsdann beschlossen, daß das gemeinsame Staatsoberhaupt allein als Bundesglied zu betrachten und von ihm eine auf kollektive Abstimmung für beide Territorien zu richtende Vollmacht zu ertheilen sei.

Die Bestimmungen der Verfassung von 1848 riefen unter König Wilhelm III. eine heftige Reaktion hervor, welche ihren Abschluß in der octroirten Verfassung von 1856 fand. Ein Bundesbeschluß vom 23. August 1851 hatte die Souveräne aufgefordert, die Landesverfassungen im Sinne des monarchischen Prinzips und der Bundesverfassung revidiren zu lassen. Ende 1853 wurde eine neue Regierung ernannt, welche die Aufgabe hatte „die Omnipotenz der Kammer zu brechen". Die

Digitized by Google

Kammer weigerte sich, eine in dieser Absicht im Jahre 1856 von der Regierung vorgeschlagene Revision auch nur in Berathung zu nehmen, gab der Regierung ein Mißtrauensvotum und vertagte sich, um dem König-Großherzog Zeit zu lassen neue Minister zu wählen. Es wurde seitens der Regierung berathen, ob man die Kammer, welche diesen Beschluß einigermaßen ab irato gefaßt, nicht wieder zusammenberufen und alsdann das Verlangen, die Revisionsanträge zu berathen, erneuern solle. Auch im günstigsten Falle hätte man jedoch vor langen und abschwächenden Verhandlungen gestanden und es wäre keine Sicherheit vorhanden gewesen, schließlich die geplanten Abänderungen auf legalem Wege durchzusetzen. So wurde denn der Vorschlag einzelner Bundestagsgesandten, welche consultirt worden, angenommen, „den Umstand, daß die Kammer sich der von der Regierung versuchten gesetzmäßigen Berathung der Vorschläge entzogen und dabei einen Eingriff in die Prärogative der Krone, ihre Minister selbst zu wählen, gemacht habe, als plausibeln Anlaß zum Oktroyiren der Verfassung zu benutzen".

Nachdem die Kammer aufgelöst worden, erklärte der König-Großherzog am 27. November, die von seiner Krone unzertrennliche Macht wieder in Besitz nehmen zu wollen und widerrief die bestehende Verfassung, „das Werk aufgeregter Zeiten und düsterer Befürchtungen, welches mit den Grundprinzipien des Deutschen Bundes im Widerspruch stehe".

Die neue oktroyirte Verfassung, über welche ein Bundesbeschluß vom 29. Januar 1857 sich befriedigt aussprach, erkannte den Bundesbeschlüssen bindende Kraft im Großherzogthum zu und vereinigte die gesammte Staatsgewalt wieder in der Person des Königs-Großherzogs, welcher allein die vollziehende Gewalt ausüben und nur bei Gesetzen an die Zustimmung der Kammer gebunden sein sollte. Aus der Kammer wurden wieder „Landstände", deren Befugnisse anderweitig vielfach beschränkt wurden. Neue Garantien gegen die administrative Omnipotenz wurden indeß durch Errichtung eines Staatsrathes geboten; die Regelung der Presse, des Vereins- und des Versammlungswesens war dagegen dem Gesetze vorbehalten und wurde sofort durch einseitige königliche Ordonnanzen im Sinne der reaktionären Bundesbeschlüsse vorgenommen. Die Organisation der Landstände, ihre innere Ordnung und der Wahlmodus waren ebenfalls dem Gesetze vorbehalten. Ehe jedoch die Volksvertretung zusammentrat, wurden recht eigenthümlich gestaltete indirekte Wahlsysteme eingeführt. Auch erstand von Neuem das permanente Budget, welches alle zu dem regelmäßigen Gange der öffentlichen Dienste nöthigen Einnahmen und Ausgaben dem jährlichen Bewilligungsrechte der Stände entzog. Die meisten öffentlich-rechtlichen Gegenstände wurden in der Eile durch königliche Ordonnanzen geregelt, welche jedoch später beinahe alle dem energischen Widerstand der Ständekammer gegenüber wieder zu Falle kamen, indem sie durch das Conciliationsgesetz vom 15. Juli 1859 und gemäß den Vorschlägen einer durch die Regierung selbst am 29. September 1860 ernannten Revisionscommission, allmählich widerrufen oder abgeändert wurden.

Die Verfassung selbst behauptete sich jedoch bis in das Jahr 1868. Die Auflösung des Deutschen Bundes im Jahre 1866 hatte die volle Unabhängigkeit des Großherzogthums als souveräner Staat europäischen Charakters zur Folge. Die Anerkennung dieses neuen Rechtsverhältnisses geschah durch den Londoner-Vertrag vom 11. Mai 1867, welcher außerdem die ständige Neutralität des Landes unter der Collectivgarantie der versammelten Mächte proklamirte.

Mit dem Wegfalle der Bundespflichten hatten manche Bestimmungen und Freiheitsbeschränkungen der Verfassung von 1856 ihre innere und äußere Berechtigung verloren. Eine radikale Revision des Grundgesetzes hätte Gefahren bieten können; doch war es angezeigt, die neue Aera staatlicher Entwickelung durch Verleihung größerer politischer Concessionen an das Volk einzuleiten. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde auf Vorschlag der Regierung im Jahre 1868 die letzte Verfassungsrevision seitens der Ständekammer vorgenommen. Die wahren Souveränetätsrechte des Staatsoberhauptes blieben unversehrt, dagegen wurde bezüglich der Organisation der Kammer, ihrer inneren Ordnung, des Wahlsystems, des Budgetrechtes, der Grund- und Freiheitsrechte u. s. w. fast überall in weitgehender Weise auf die Prinzipien des Jahres 1848 zurückgegriffen.

Mit diesen Akten konnte das innere und das äußere Staatsrecht des Großherzogthums in seinen großen Linien nahezu als abgeschlossen betrachtet werden. Auch sind seit dieser Zeit vor der Sorge für ökonomische und administrative Interessen die öffentlich rechtlichen Fragen mehr in den Hintergrund getreten.

Digitized by Google

Abtheilung II.

1. Kapitel. Der staatsrechtliche Charakter des Großherzogthums.

§ 7. Das Großherzogthum Luxemburg bildet eine sog. konstitutionelle Monarchie. Subjekt der Staatsgewalt ist der Staat selbst, alleiniger Träger derselben der König-Großherzog. Die Staatsgewalt ist nicht zwischen dem König-Großherzog und der Volksvertretung getheilt, sondern wird durch ersteren ausgeübt, wenn auch in den durch die Verfassung gezogenen Grenzen. Es besteht kein wahrer Mitbesitz an der Staatsgewalt seitens der Volksvertretung.

Die Verfassungsurkunde von 1868 enthält keine prinzipielle Erklärung über die Staatsgewalt, wie dies bei der belgischen der Fall ist, gemäß welcher (Art. 2) alle Gewalten von dem Volke ausgehen, oder wie bei der luxemburgischen von 1856, welche (Art. 32) ausdrücklich bestimmte, daß die gesammte Staatsgewalt in der Person des Königs-Großherzogs vereinigt sei. Die gegenwärtige Verfassung ist weniger demokratisch als die belgische, welche das Vorbild des luxemburgischen Grundgesetzes von 1848 gewesen. Doch ist der monarchische Charakter derselben ebenfalls weniger ausgeprägt, als dies bei den Verfassungen der früheren deutschen Bundesstaaten der Fall war, welche das Vorbild zu der Verfassung von 1856 gewesen. Immerhin vereinigt der König-Großherzog in seiner Person alle Hoheitsrechte, welche als natürliche Bestandtheile der Staatsgewalt erscheinen, wenn er auch bei deren Ausübung häufig an die direkte oder indirekte Mitwirkung der Kammer gebunden ist.

Die Regierung des Staates liegt in den Händen des Königs-Großherzogs. Zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist die Zustimmung der Kammer erheischt. Die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse werden jedoch durch den Großherzog allein erlassen. Ihm gehört außer der obersten Leitung und Aufsicht über die Staatsverwaltung das Recht, die Aemter zu bestellen und zu besetzen, wenn auch zur Errichtung eines besoldeten Amtes allerdings ein Gesetz erforderlich ist. Seine Regierung organisirt der König nach freiem Ermessen, ernennt und entläßt die Minister nach freiem Willen. Auch liegt ihm die Vertretung des Landes auswärtigen Staaten gegenüber ob.

Daß trotzdem die Verfassung eine parlamentarische genannt werden muß, geht namentlich aus folgenden Bestimmungen hervor.

Bei der Gesetzgebung hat die Kammer das Recht, die Initiative zu ergreifen und zu den Regierungsentwürfen Verbesserungsanträge anzunehmen, welchen der König-Großherzog seine Sanktion ertheilen oder verweigern kann. (Art. 46, 66 Verf.).

Die Kammer besitzt ein unbeschränktes Budgetrecht, bei dessen Ausübung nicht nur Finanzfragen aufgeworfen werden, sondern alljährlich auch die Vertrauensfrage entsteht, ob den betreffenden Verwaltungschefs die Leitung der Geschäfte verbleiben soll. (100, 104 Verf.). Die Verantwortlichkeit der Regierung ist im ganzen Umfang ausgesprochen, so daß sie, abgesehen von der finanziellen und strafrechtlichen Seite, auch als eine politische zu betrachten ist. Die Kammer besitzt bis zu anderweitiger gesetzlicher Verfügung eine diskretionäre Gewalt, Minister in Anklagezustand zu versetzen (Art. 78, 81, 82, 116 Verf.). Die Regierung muß über verschiedene Angelegenheiten regelmäßig der Kammer Bericht erstatten. Letztere hat das Recht, parlamentarische Untersuchungen anzuordnen (Art. 64 Verf.) und zu fordern, daß die Minister ihren Sitzungen beiwohnen, dies alles offenbar, damit den Kammermitgliedern und speziell der Mehrheit Gelegenheit geboten werde, ihr

Digitized by Google

Einverständniß oder ihre Mißbilligung über die von der Regierung befolgte Haltung auszusprechen.

Im Geiste der Verfassung liegt es also jedenfalls, wenn auch speziell darauf zielende Vorschriften oder doktrinelle Erklärungen sich in derselben nicht vorfinden, daß eine möglichst stetige Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung als Vorbedingung des staatlichen Lebens erstrebt werden soll. In Bezug auf die Auffassung der allgemeinen Interessen und die Ansichten über Mittel und Wege, dieselben zu fördern, muß seitens beider Faktoren ein Einverständniß angestrebt werden. Eine etwaige Divergenz beider Richtungen kann sich faktisch kaum zu einem dauernden Conflict gestalten, nicht nur weil vielfache Berührungen zwischen beiden Faktoren unvermeidlich sind, sondern auch weil die legale staatliche Thätigkeit selbst bei gewissen Anlässen in bestimmter Zeit ins Stocken geraten müßte. Das gesetzliche Mittel zur Abhilfe liegt, wie in allen parlamentarischen Staaten, in dem Rücktritt der Regierung oder eines Teiles derselben, oder in der Kammerauflösung. (Art. 74 Verf.).

Die Verfassungsbestimmung, welche dem König-Großherzog die Organisation der Regierung und die Ernennung der Minister zuweist (Art. 77 Verf.), steht dieser Lösung trotz ihrer allgemeinen Fassung nicht entgegen. Da ein Zusammenwirken der Regierung und der Volksvertretung zum verfassungsmäßigen Staatsleben unerläßlich ist, so ist bei dauernder Constituirung der Regierung die Wahl ihrer Mitglieder durch die Natur der Verhältnisse faktisch auf solche beschränkt, bei denen ein Einverständniß mit der Volksvertretung ermöglicht ist.

---

2. Kapitel. Die völkerrechtliche Stellung Luxemburgs.

„En politique, les faibles ont fort à craindre d'avoir ordinairement tort, s'ils n'ont pas l'appui de l'opinion publique. Pour que cet appui leur soit accordé, il faut avant tout, que leurs droits soient bien établis." (E. Servais, Le Grand-duché de Luxembourg et le traité de Londres.)

§ 8. Die völkerrechtliche Stellung Luxemburgs den europäischen Staaten gegenüber ist theils in der Verfassungsurkunde, theils durch internationale Verträge geregelt.

Art. 1 der Verfassung sagt: „Das Großherzogthum Luxemburg ist ein unabhängiger, untheilbarer, unveräußerlicher und auf ewig neutraler Staat. Keine Abtretung, kein Tausch, kein Anschluß von Gebiet kann anders als kraft eines Gesetzes stattfinden". (Art. 37). Durch letztere Bestimmung ist der legitime Einfluß des Volkswillens auf den Besitz der höchsten Güter des Staates möglichst gesichert.

Die Unabhängigkeit, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staates war bereits durch die Constitution von 1848 proclamirt und ist in den späteren Grundgesetzen beibehalten worden. Die Commission, welche diesen Satz in das Verfassungsprojekt aufnahm, verfolgte, wie sie sagte, den Zweck „über die Zukunft des Landes Beruhigung zu verschaffen, indem sie letzterem und nur ihm allein das Recht vindizirte, eventuell gewisse nationale Rechte oder Theile des Territoriums an eine andere Macht abzutreten." Art. 67 der Wiener Congreßacte hatte das Großherzogthum dem Hause Nassau zugewiesen pour être possédé par lui et ses successeurs à perpétuité en toute propriété et souveraineté." Durch die Verfassungsbestimmung wurde der Auffassung, welche diese Souveränetät auch dem Volke gegenüber als ein absolutes Eigenthumsrecht des Fürsten über Land und Leute analog dem privatrechtlichen Sachenrecht betrachtete, entgegengetreten.

Die Constituirung Luxemburgs als Großherzogthum ist durch die Verträge von 1814 und 1815 geschehen (Chaumont, 1. März und Paris, 30. Mai 1814, Art. 6, Wien,

Digitized by Google

8. und 9. Juni 1815 Art. 66, 67, 68, 72, Paris, 14. und 26. September, 3. und 20. November 1815, Art. 10). Das Haus Oranien-Nassau erhielt das Großherzogthum en pleine propriété als Entschädigungsland für den Patrimonialbesitz von Nassau-Dillenburg, Hadamar, Dietz und Siegen, welche an Preußen abgetreten wurden. Die übrigen belgischen Provinzen wurden zu den Niederlanden geschlagen „à titre d'accroissement". Freilich gehörte das Großherzogthum auch zu dem Deutschen Bunde und die Feste Luxemburg wurde Bundesfestung, jedoch „nur in militärischer Hinsicht". (Verträge vom 8. November 1816, Art. 6, 12. März 1817, Art. 35, 36, 37). Auf Drängen der Kaiser von Rußland und Oesterreich und des Königs von England verzichtete der König-Großherzog auf das ihm durch Art. 67 des Vertrags vom 8. Juni 1815 zustehende Recht, in Luxemburg Garnison zu halten, zu Gunsten Preußens, welches auch den Gouverneur und den Platzkommandanten ernennen sollte. Ein Viertel der Besatzung durfte durch niederländische Truppen gestellt werden. Die Ausführung dieser Klausel wurde durch die belgische Revolution vereitelt. Immerhin hob der Frankfurter Vertrag vom 20. Juli 1819 hervor, daß „das preußische Occupationsrecht in keiner Weise der Souveränetät des Großherzogs über Stadt und Festung Eintrag thue". Das Protokoll vom 28. Juli 1829 bestimmte, daß die Verwaltung der Stadt in jedem anderen Punkte, als dem der militärischen Vertheidigung, der Territorialregierung verbleibe und die Gewalt des Staatsoberhauptes im Allgemeinen streng gewahrt werden solle.

Durch den Londoner Vertrag vom 19. April 1839 wurde die Hälfte des Großherzogthums an Belgien abgetreten, jedoch der übrige Besitzstand neuerdings völkerrechtlich bestätigt. „Les articles annexés au présent acte et arrêtés d'un commun accord par le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et le Roi des Belges, sous les auspices des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie se trouvent placés sous la garantie de leurs dites Majestés (Art. 1, 2)." Dieser Text, welcher für die Existenz des zugleich neutral erklärten Belgiens die Garantie der europäischen Mächte enthält, ist beiden Staaten, Belgien und Luxemburg, absolut gemeinsam.

Erst durch die Ereignisse des Jahres 1866 sollte das Großherzogthum seine volle Unabhängigkeit erlangen.

In der Verfassungsurkunde von 1848 war anerkannt, daß „Luxemburg einen Bestandtheil des Deutschen Bundes, gemäß den bestehenden Verträgen bilde," mit dem Zusatz, „daß die Aenderungen, welche an diesen Verträgen vorgenommen werden könnten, der Gutheißung der Kammer unterworfen sein sollten". (Art. 1).

Art. 37 und 100 derselben Verfassungsurkunde erkannten freilich an, daß die Verhältnisse des Großherzogthums zum Deutschen Bunde durch die einseitige Bestimmung des Grundgesetzes nicht beeinträchtigt werden könnten. Doch wurde wegen der Fassung des Art. 1 die Frage als zweifelhaft betrachtet, ob den durch den König-Großherzog publizirten Bundesbeschlüssen dieselbe Rechtskraft zustehe, wie den inländischen Gesetzen. Mehrere deutsche Constitutionen, wie die Sachsens, Hannovers, Württembergs, hatten diese Frage in bejahendem Sinne entschieden. Auch wurde hervorgehoben, daß, da nach europäischem Staatsrechte die Fürsten, welche den Deutschen Bund geschlossen, auch das Recht besäßen, denselben abzuändern, diese Aenderungen der Sanction der Luxemburger Kammer nicht unterliegen dürften und somit Art. 1 der Verfassungsurkunde von 1848 nicht bestehen bleiben könne; endlich erscheine diese Bestimmung mit dem bestehenden Bundesrechte im Widerspruch, indem sie den Landesherrn bei Ausübung der ihm als Bundesglied zustehenden Prärogativen an die Genehmigung der Kammer binde. Um die Verfassung mit diesen Anschauungen in Einklang zu bringen, wurde 1856 ausdrücklich bestimmt, daß Luxemburg an den kraft der Bundesverfassung entstehenden Rechten und Verbindlichkeiten Theil nehme und die innere Gesetzgebung des Landes letzteren keinen Eintrag thun dürfe. Ferner wurde in Art. 1 der Satz aufgenommen, daß die vom König-Großherzog verkündigten Bundesbeschlüsse im Großherzogthum bindende Kraft

Digitized by Google

hätten und die Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten unter Mitwirkung der Stände, soweit es deren bedürfe, bestimmt würden.

Diese Bestimmung verlor im Jahre 1866 durch das Zerfallen des Deutschen Bundes ihre Bedeutung und verschwand natürlicher Weise in der Verfassung von 1868.

Bei Ausbruch der preußisch-österreichischen Schwierigkeiten im Jahre 1866, welche mit der Auflösung des Deutschen Bundes endeten, verhielt sich Luxemburg neutral, sagte sich jedoch officiell vom Bunde los, nachdem Preußen ihm durch Schreiben des Grafen Perponcher vom 5. August 1866 die Zusicherung gegeben, daß seine Neutralität respektirt würde. Durch Aufhören des deutschen Staatenbundes war das Großherzogtum wieder in den Besitz seiner vollen Souveränetät und Unabhängigkeit gekommen, doch wurde dieselbe nicht sofort anerkannt. Die großherzogliche Regierung hatte bereits im Oktober 1866, wenn auch lange vergeblich, die Evacuation der früheren Bundesfestung seitens der preußischen Garnison gefordert. Auf der andern Seite versuchte der französische Kaiser die Annexion des Landes an Frankreich zu verwirklichen. Bei diesem Anlasse wurde dem König-Großherzog das Recht bestritten, ohne Einwilligung der Vertragsmächte von 1815 und 1835 über das Land zu verfügen. Es wurde unter anderm hervorgehoben daß die Festung Luxemburg als deutsches Bollwerk gegen Frankreich zum Theil mit den Entschädigungsgeldern, welche letzterem in den Frieden von 1814 und 1815 auferlegt worden, gebaut worden sei, daß neben der Bundesakte die Wiener Congreßakte und besondere Abkommen zwischen der preußischen und niederländischen Regierung aus den Jahren 1816 und 1817 werthvolle Rechte der Besetzung und die Ernennung des Gouverneurs und des Kommandanten an Preußen abgetreten hätten (s. Interpellation v. Bennigsen im norddeutschen Reichstag 1. April 1867); doch waren diese Bestimmungen nur als Accessorium eines Hauptvertrages, der Constituirung des Deutschen Bundes, zu betrachten, mußten also mit demselben fallen.

Art. 2 des Vertrages vom 15. April 1835 zwischen Holland und Belgien bestätigte die Theilung des früheren Luxemburg und die Delimitation des jetzigen Großherzogthums. In den Verträgen, welche die fünf Großmächte an demselben Tage abschlossen, heißt es, daß der zwischen Holland und Belgien vereinbarte Vertrag dieselbe Kraft besitze, als wenn er textuell in der zwischen den Mächten geschlossenen Uebereinkunft enthalten sei, et que ces articles sont ainsi placés sous la garantie de leurs dites Majestés. Der Deutsche Bund war diesen Verträgen durch eine Accessionsurkunde vom 11. Mai 1839 beigetreten. Die Könige von Holland und Belgien besaßen also für die ihnen überwiesenen Antheile an Luxemburg die Garantie der Mächte. Doch konnte auch aus diesem Umstande kein Einspruchsrecht der Mächte gegen die Bethätigung der Unabhängigkeit des Großherzogthums hergeleitet werden. Uebertragungen oder Anerkennungen eines Besitzstandes begründen für den Besitzer nicht die Verpflichtung, sich desselben niemals zu entäußern. Eine Macht, welche einer anderen Macht einen Territorialbesitz garantirt, übernimmt wohl dadurch die Verbindlichkeit, letztere gegen jeden Angriff zu schützen, aber sie erwirkt nicht das Recht, zu verlangen, daß der von ihr garantirte Zustand unverändert aufrecht erhalten werde. Das Verfügungsrecht des Besitzers bleibt unbeschränkt (s. das österreichische Memorandum zur Frage einer Cession Luxemburgs, vom 31. März 1867 — Aegidi, Staatsarchiv, Nr. 3128).

Diese Ansicht brach sich allmählich Bahn. Die Mächte von 1839 anerkannten, daß die fortgesetzte Okkupation der früheren Bundesfestung durch Preußen, gegen welche Luxemburg protestirt hatte, unberechtigt sei und daß durch das Aufhören des Deutschen Bundes Luxemburg seine Selbständigkeit wieder erlangt habe. Fürst Bismarck sogar erklärte am 1. April 1867 im Reichstag des norddeutschen Bundes, daß nach Auflösung des Deutschen Bundes das Großherzogthum und sein Großherzog dieselbe Souveränetät europäischen Charakters, wie das Königreich der Niederlande und sein König, besäßen.

Um den Krieg zwischen Frankreich und Preußen zu vermeiden, traten die Vertragsmächte von 1839 mit Hinzuziehung Italiens zu London zusammen, um am 11. Mai 1867 die Neutralität des Großherzogthums zu proklamiren. Im Eingang des Vertrags ist die Aenderung hervorgehoben, welche in der Stellung Luxemburgs durch Lösung früherer Bande, welche es an den Deutschen Bund knüpften, eingetreten war. Es wurde auf diese Weise rechtlich anerkannt, daß Art. 63 des Vertrags vom 9. Juni 1815, in welchem die

Digitized by Google

Contrahenten sich den Besitz ihrer Länder gegenseitig garantirten, für Luxemburg seine Gültigkeit verloren. In Artikel 2 ist die bereits am 19. April 1839 dem Lande für seinen Besitzstand verliehene Garantie der Großmächte ausdrücklich wiederholt, die Aufrechthaltung der zwischen dem Hause Oranien-Nassau und Luxemburg bestehenden Bande ausgesprochen und die Räumung der Festung seitens der preußischen Garnison vorgesehen. Die Autonomie des Landes als eines nach öffentlichem Rechte constituirten europäischen Staates wurde somit feierlich bestätigt. In diesem Sinne sagte Marquis de Moustier am 13. Mai 1867 in einer Mittheilung an den Senat und den gesetzgebenden Körper Frankreichs unter anderem: „le traité, que nous venons de signer, assure au Roi-Grand-duc de Luxembourg une entière indépendance."

Diese Unabhängigkeit Luxemburgs ist nur durch die besonderen Pflichten seiner durch Art. 2 des Londoner Vertrages proklamirten dauernden Neutralität beschränkt.

In dem ersten Entwurf des Londoner Vertrags vom 11. Mai 1867, welchen der englische Minister Lord Stanley ausgearbeitet hatte, war vorgesehen, daß weder der König-Großherzog noch seine Erben die Stadt Luxemburg ohne Einwilligung der Garantiemächte ganz oder theilweise abtreten könnten (s. Aegidi's Staatsarchiv 1867, N. 2812). Diese Klausel ist nicht in den Vertrag aufgenommen, sondern durch folgende Worte ersetzt worden: „S. M. le Roi-Grand-duc maintient les liens, qui attachent le Grand-duché à la Maison d'Orange-Nassau, en vertu des traités, qui ont placé cet Etat sous la souveraineté de S. M., de ses descendants et successeurs. Les Hautes Parties acceptent cette déclaration et en prennent acte." „La position du Grand-duché, sagt Staatsminister Servais, est ainsi ameliorée par le principe de l'inaliénabilité inscrit dans le traité de Londres, laquelle est la conséquence de l'engagement pris par le Souverain en son nom et en celui de ses successeurs, de maintenir les liens, qui attachent sa maison au pays (Le Grand-Duché et le traité de Londres. S. 155). Dies auch den Großmächten gegenüber gegebene Versprechen, an der Unveräußerlichkeit des Großherzogthums festzuhalten, ist leicht erklärlich, da durch die Abtretung des Landes die von den Mächten gewollte Neutralität desselben gefährdet werden könnte. Der Consens der Mächte wäre daher in einem gewissen Maße neben der Verfassungsrevision erfordert, wenn in dieser Hinsicht eine Aenderung eintreten sollte.

§ 9. Eine richtige Beurtheilung des durch die Garantie der Großmächte geschaffenen Rechtsverhältnisses ist nur möglich, wenn der Zweck der Neutralisirung Luxemburgs und des Garantiebeschlusses der Mächte klar erfaßt wird.

Der Londoner Vertrag wollte einen fast unvermeidlich scheinenden Krieg zwischen Frankreich und Deutschland verhindern und durch die dauernde Neutralität Luxemburgs die Garantien vermehren, welche die dauernde Neutralität der Schweiz und Belgiens für den allgemeinen Frieden Europas bietet. Diese drei Staaten reduciren die directe Berührungslinie zwischen Frankreich und Deutschland und helfen die zwischen diesen beiden großen Nationen bestehenden schroffen Gegensätze vermitteln und ausgleichen. Dieser Zweck des Vertrages wurde in der Mittheilung, welche Marquis de Moustier später, am 13. Mai 1867, dem Senat und dem gesetzgebenden Körper machte, mit folgenden Worten anerkannt: „Le traité fait cesser une situation créée entre l'Allemagne et nous dans de mauvais jours et maintenue depuis cinquante ans. Il donne à notre frontière du Nord la garantie d'un nouvel Etat neutre. Non seulement il supprime les causes d'un conflit imminent, mais encore il donne de nouveaux gages à l'affermissement de nos bons rapports avec nos voisins et à la paix de l'Europe." Und in der Sitzung des norddeutschen Reichstages vom 27. September 1867 kennzeichnete Fürst Bismarck die Neutralisirung Luxemburgs als „einen vollen militärischen Ersatz für die Aufgabe des Besatzungsrechtes in der früheren Bundesfestung".

„Solche Garantien dauernder Neutralität, sagt treffend Prof. Geffcken, sind als ein Fort-

Digitized by Google

schritt in der Ausbildung des europäischen Staatensystems anzusehen. Man entzieht die betreffenden Gebiete, welche durch ihre Lage vorzugsweise bedroht waren, das Schlachtfeld bei einem Conflikte großer Nachbarmächte zu werden, kraft eines gemeinsamen Beschlusses, dieser Eventualität, indem sie für dauernd befriedet erklärt wurden, und diese Absicht hat sich ja auch bis jetzt bewährt, indem noch keine Macht gewagt hat, eine derartige Garantie zu verletzen."

Und Professor v. Martens (Völkerrecht S. 558) fügt hinzu: „Alles, was eine vorwiegend universelle Bedeutung hat, was ein Anrecht auf den Schutz aller Staaten besitzt, wird für ewig neutral, d. h. unverletzbar erklärt. So werden Neutralität und Unverletzbarkeit gewissermaßen Synonima. Als neutral in diesem Sinne gelten kraft besonderer Vereinbarungen die Schweiz, Belgien und Luxemburg."

Dadurch, daß Preußen seine Truppen aus Luxemburg zurückzog und die Festung schleifen ließ, verzichtete es auf ein Mittel, die deutsche Grenze zu vertheidigen, welches rechtlich bis 1866 und seither wenigstens noch faktisch in seinen Händen lag. Ein Ersatz für diesen Verlust wurde seinerseits gefordert. Frankreich verzichtete darauf, seine ziemlich weit gediehenen Unterhandlungen behufs Erwerb des Landes weiter zu führen. Dagegen verlangten beide eine dauernde Sicherheit, daß der Besitz Luxemburgs in gegnerischen Händen nicht eine stetige Gefahr für ihre Grenzen bilde. Für beide Staaten also war die Lösung der Schwierigkeit zugleich eine Frage nationaler Würde und nationalen Interesses geworden. Luxemburg selbst wurde durch die ihm auferlegte Schleifung seiner Festung, das Verbot, Truppen zu halten, und das legale Unvermögen, mit einem fremden Staate eine Allianz oder einen Protectoratsvertrag abzuschließen, die Möglichkeit benommen, seine Unabhängigkeit auf dem gewöhnlichen Wege zu sichern. Diese im europäischen Interesse erzwungene relative Wehrlosigkeit des Landes mußte durch reelle Garantien aufgewogen werden. Es lag also hier ein Gesammtinteresse des völkerrechtlichen Verkehrs vor, zu dessen Regelung im Sinne dauernder Ordnung alle Staaten Europas ein Opfer zu bringen hatten. Die Neutralisirung Luxemburgs wurde als der Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedenszustandes dienlich erachtet und zu deren Schutz die Garantie der Großmächte ertheilt, welche somit für und gegen Luxemburg ein durch Collectivvertrag constituirtes Spezialrecht, ein aus Gründen des allgemeinen Nutzens beschlossenes jus speciale mit Beschränkungen und Privilegien geschaffen haben, dessen Aufrechterhaltung an die Erfüllung, aber auch nur an die Erfüllung gewisser damit verknüpfter Verpflichtungen gebunden bleibt.

Zwischen dem Charakter der Neutralität solcher Staaten, welche in einem Kriege sich vorübergehend neutral verhalten, und den Rechten und Pflichten der Staaten, welche durch europäische Garantieverträge für dauernd neutral erklärt sind, bestehen tiefgehende Unterschiede. So verdient beispielsweise eine Eigenthümlichkeit derartiger Garantieverträge, zu welcher der luxemburgische gehört, und die Bluntschli „Garantiebeschlüsse" nennt, hervorgehoben zu werden. Bei accessorischer Garantie ist der Garant erst verpflichtet und berechtigt einzuschreiten, wenn er von der berechtigten Vertragspartei um Hilfe angerufen wird. Bei der Luxemburger Neutralitätserklärung jedoch handelt es sich um einen selbständigen Vertrag, der nicht blos des Garantirten wegen, sowie aus allgemein politischem Interesse, an dem die Garanten selbst betheiligt sind geschlossen wird, sondern aus Gründen allgemeinen europäischen Interesses. Wenn die Neutralität Luxemburgs, Belgiens oder der Schweiz verletzt würde, so wären die Contrahenten einzuschreiten berechtigt, selbst wenn sie von den betreffenden Staaten nicht angerufen würden oder aus naheliegender Ursache nicht angerufen werden könnten. (In diesem Sinne spricht sich Holtzendorff aus, Völkerrecht III, 90.) Die Bezeichnung „Garantiebeschluß", welche Bluntschli diesen in allgemeinem Interesse getroffenen Uebereinkommen gibt, ist insofern unzutreffend, als sie den Charakter der Gegenseitigkeit dieser Verträge zu gefährden droht. Dem garantirten Staate werden Opfer und Verpflichtungen auferlegt, als deren Aequivalent die Pflichten der Garanten erscheinen. Luxemburg darf nicht mehr sich selbst durch Festungen, Truppen, Allianzverträge u. s. w. schützen. Als Gegengewicht dieser ihm im öffentlichen Interesse auferlegten Wehrlosigkeit erscheint das Garantieversprechen Europas, welches nicht wie ein einfacher Beschluß rückgängig gemacht werden darf, sondern als synallagmatischer Vertrag gehalten werden muß.

§ 10. Die Neutralität Luxemburgs ist unter die Collectivgarantie der Unterzeichner gestellt. „Le principe de la neutralité est et demeure placé sous la sanction de la garantie

Digitized by Google

collective des Hautes Parties contractantes." Das Wesen und die Bedeutung dieses Vertragsverhältnisses ist vielfach besprochen worden. Es wurde von dem englischen Minister Lord Stanley sogar behauptet, dasselbe begründe für die Garanten nur eine moralische Verpflichtung, und der einzelne Garant habe keine Pflicht, das garantirte Rechtsverhältniß zu schützen, wenn nicht sämmtliche Mächte einstimmig einen Beschluß in diesem Sinne faßten. Man hat auch den Unterschied hervorgehoben, welcher in der Ausdrucksweise besteht, die bei der belgischen und luxemburgischen Garantie angewandt worden ist. Luxemburg besitzt eine Collectivgarantie; für Belgien ist einfache Garantie ohne weitere Qualification ertheilt worden. Dies wird dahin ausgelegt, daß Belgien eine Collectiv- und Separatgarantie besitzt. Aus diesem Unterschied in der Form sind mitunter irrige Folgerungen gezogen worden. Zur Lösung der Schwierigkeiten sind die vor dem Abschluß des Vertrages gepflogenen Verhandlungen von höchster Wichtigkeit. Bei dem praktischen und wissenschaftlichen Interesse der Frage ist es geboten, eingehender auf die Geschichte der Londoner Conferenz zurückzugreifen und mehrere Auszüge aus der Correspondenz und den Protokollen mitzutheilen.

I. Das Verdienst, die Art und Weise, wie die Luxemburger Frage zu lösen sei, zuerst angedeutet zu haben, gebührt dem Prinzen Heinrich der Niederlande, dem damaligen Statthalter S. M. des Königs-Großherzogs in Luxemburg. Sein Projekt ist verwirklicht worden mit der Ausnahme, daß die Festung geschleift statt beibehalten wurde. Bereits am 22. März 1867 schrieb er an jedes einzelne Mitglied der luxemburgischen Regierung: Le Ministre d'Etat, baron de Tornaco, vous aura, je pense, communiqué une note, qui indique la solution de la grave et délicate question de la position à obtenir pour le Grand-duché, solution qui devrait, me semble-t-il, contenter le sentiment allemand et satisfaire l'amour-propre et le sentiment généreux des Français ..... La solution serait la suivante: Évacuation de la forteresse par les troupes prussiennes, occupation de la forteresse par les troupes luxembourgeoises, le souverain rentrant dans la plénitude de ses droits. Le territoire du Grand-duché déclaré neutre serait reconnu comme tel par les Puissances signataires du traité de Londres du 19 avril 1839 en vertu d'un traité à conclure. L'indépendance et l'autonomie du Grand-duché seraient reconnues par les mêmes puissances. Da die Besetzung der Festung mit Landestruppen große Geldopfer gefordert hätte, fügte der Prinz hinzu: Pour obtenir un résultat aussi heureux pour le pays et satisfaisant pour l'amour-propre de tout le monde, et par lequel le Grand-duché donnerait un témoignage de sa vitalité, je suis prêt à supporter les sacrifices, que la situation réclamerait." Kaiser Napoleon hatte bekanntlich den König-Großherzog zur Abtretung Luxemburgs an Frankreich gegen eine geringe Geldentschädigung und einen Allianzvertrag mit Garantie für den Besitzstand Hollands mit dem Hinweis bewegen wollen, daß nur auf diese Weise der europäische Friede erhalten werden könne. Wilhelm III. erklärte, wie aus einem Schreiben de Moustier's vom 28. März an den französischen Gesandten im Haag hervorgeht, daß, wenn er im Interesse des allgemeinen Friedens dieses Opfer bringen wolle, es nur im Einverständnisse mit Preußen und den Garantiemächten von 1839 geschehen könne, und theilte dem preußischen Gesandten die in diesem Sinne an Napoleon gerichtete Depesche persönlich mit. Dazu kamen am 1. April die im preußischen Abgeordnetenhause seitens des Abg. v. Bennigsen an den Fürsten Bismarck über die luxemburgische Frage gerichtete Interpellation und dessen Antwort, welche die eventuelle Annexion Luxemburgs an Frankreich auf friedlichem Wege unmöglich machte.

Angesichts der gefährlichen Wendung ließ der österreichische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Beust, den Großmächten zwei Vermittlungsvorschläge machen, von welchen der erste in der Neutralitätserklärung Luxemburgs, der zweite in dessen Abtretung an Belgien bestand. Ueber den ersten Punkt schrieb er am 9. April 1867 an den österreichischen Gesandten in Berlin: „Es scheint der Fall nicht ausgeschlossen, daß Frankreich von dem Gedanken einer Territorialvergrößerung zurückkommen würde, wenn Preußen sich entschließen wollte, auf das Besatzungsrecht in Luxemburg zu verzichten. Dem Könige von Holland, welcher alsdann Luxemburg behielte, könnte es überlassen bleiben, die Festung zu schleifen, und das Großherzogthum könnte durch einen euro-

Digitized by Google

päischen Vertrag in derselben Weise wie das Königreich Belgien für ein neutrales Territorium erklärt werden" (Staatsarchiv Nr. 3132). Der zweite Vorschlag des Grafen Beust, Luxemburg Belgien einzuverleiben, enthielt eine Nebenbedingung, gemäß welcher Belgien mehrere Gebietstheile in der Nähe von Bouillon an Frankreich abtreten sollte. Die französische Regierung erklärte, nicht den Schein annehmen zu wollen, in der augenblicklichen Verwickelung eine Vergrößerung Frankreichs zu suchen (Schreiben Nr. 3141); Fürst Bismarck, welcher am 12. April die Cession des Landes an Belgien dem österreichischen Gesandten gegenüber als eine glückliche und dankenswerthe Idee bezeichnet hatte (Schreiben Nr. 3133), erklärte am 14. April in einer Note an Graf Bernstorff in London, daß er bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in Deutschland nicht in die Trennung Luxemburgs von Deutschland unter irgend welcher Form oder in die Räumung der Festung einwilligen könne (Nr. 2775). Am 14. April drückte sich der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Marquis de Moustier, dem dortigen österreichischen Gesandten gegenüber dahin aus, daß Frankreich auf den Erwerb Luxemburgs zu verzichten bereit sei, wofern Preußen seine dortige Besatzung zurückziehen wolle (Brief 3135). Dasselbe hatte er bereits am Tage vorher an den Grafen Benedetti in Berlin geschrieben.

Inzwischen vereinigten sich sämmtliche Großmächte in ihren Bemühungen, einen friedlichen Ausgang der streitigen Frage zu sichern. Nachdem Kaiser Napoleon sich definitiv für die erste der von Beust vorgeschlagenen Lösungen ausgesprochen, erklärte Fürst Bismarck dem österreichischen Gesandten, daß er, da er ja vor Allem die Erhaltung des Friedens im Auge habe, durch die günstige Aufnahme des zweiten Vorschlags den ersten durchaus nicht habe ausschließen wollen, welcher außerdem den Vorzug habe, daß damit für Frankreich keine Erwerbung in Verbindung stehe. Er sprach sich dann persönlich für die Annehmbarkeit desselben aus, er könne aber eine amtliche Antwort nicht geben, bis er die Ansicht des Königs ermittelt und die Stimmung in Deutschland dafür gewonnen (Nr. 3157).

Unter diesen Umständen machte Fürst Gortschakoff auf Befehl Kaiser Alexanders, der sich persönlich vielfach für Luxemburg und eine friedliche Lösung der Frage verwandte, den Vorschlag, die Großmächte zu einer Conferenz in London einzuladen. Die Art und Weise, wie über denselben berichtet worden, kennzeichnet sehr genau die damalige Absicht:

Der österreichische Gesandte in Petersburg schrieb an den Grafen Beust am 28. April: „Les préparatifs de guerre continuaient en France et le comte de Bismarck les signalait comme un avertissement plus clair que les discours de M. Rouher et les dépêches du marquis de Moustier. Tout de même il donnait à entendre, qu'il ne s'opposait pas à une solution de la question du Luxembourg, pourvu qu'elle fût radicale et ne diminuât pas les garanties contenues pour l'Allemagne dans le traité de 1839. C'est de cette déclaration que le Prince de Gortschakoff a pris acte pour proposer la réunion d'une Conférence, dans laquelle tous les signataires du traité invoqué auraient à examiner les intérêts en jeu, avec les moyens d'y satisfaire. Quant à l'objet des délibérations il me dit ..... Pour ce qui concerne la neutralité du Grand-duché, elle devrait nécessairement être placée sous la garantie collective de l'Europe comme l'est celle de la Belgique" (ibid. Nr. 3155).

Lord Stanley selbst berichtete darauf an den englischen Botschafter in Paris, daß auf Vorschlag Gortschakoff's die luxemburgische Neutralität ebenso wie die belgische constituirt werden solle. „Prince Gortschakoff had instructed Baron Brunnow to propose to Her Majesty's Government, that a Conference should be held in London with a view to the settlement of the Luxemburg question on the basis of neutralisation and extension to that Duchy of the guarantee now enjoyed by Belgium". (ibid. Nr. 2790.)

Am 25. April schrieb der österreichische Botschafter in Berlin, Graf Bismarck habe sich noch nicht definitiv für die vom Kaiser Napoleon angenommene Lösung ausgesprochen, er wolle deren Annahme bei dem Könige befürworten, „stelle jedoch die Bedingung, daß die Neutralität Luxemburgs von den Großmächten garantirt werde". (ibid. 3152.)

Am 26. April telegraphirte der französische Botschafter in Petersburg nach Paris: „Le Prince de Gortchakoff vient de recevoir le consentement officiel de la Prusse à l'ouverture d'une négociation collective à Londres sur la base de la neutralisation du

Digitized by Google

Grand-Duche place dorénavant sous la garantie de l'Europe." (ibid. Nos. 2795 et 2798.)

Der österreichische Botschafter in Berlin, welcher den Fürsten Bismarck zu einer ausdrücklichen Annahme der nun vorhandenen Friedensbasis vermögen wollte, erreichte nur eine vertrauliche Aeußerung darüber, daß der Ministerpräsident das Resultat der Vermittlung annehme und die verlangte Concession, nämlich die Räumung der Festung, nur an den Großherzog machen könne in einer Conferenz der Großmächte „auf Grund der von denselben garantirten Neutralität des Landes". (ibid. Nr. 3150.)

Aus einer Depesche Lord Stanley's an die englischen Botschafter in Paris und Wien vom 27. April geht hervor, daß Graf Bismarck dem österreichischen Botschafter gegenüber später erklärte, in die Räumung und Schleifung der Festung einzuwilligen, falls eine europäische Garantie für die Neutralität Luxemburgs ähnlich der gegenwärtig in Betreff Belgiens bestehenden geboten würde. „Count Wimpffen announces to Count Bismarck, that the French Government has declared to Prince Metternich, that they accept Conference on basis of neutralisation of Luxemburg. Count Bismarck has replied that Prussia will do the same and Count Bismarck exspects an invitation; and that Prussia is prepared to concede the evacuation and the razing of the fortress, if the Conference expresses as the result of its discussions the wish, that she should do so, and at the same time gives an European guarantee for the neutrality of Luxemburg, such as now exists in the case of Belgium". (ibid. Nr. 2799.)

Der Vorschlag, die Neutralität Luxemburgs unter europäische Garantie zu stellen, wurde nur von Lord Stanley beanstandet. Der österreichische Botschafter schrieb hierüber bereits am 30. April an den Grafen Beust: „Mais Sa Seigneurie a été moins affirmative dans ses réponses, lorsque je lui ai demandé, s'il était bien entendu, que l'Angleterre assumerait sa part dans la garantie de la neutralité du Luxembourg. Il m'a dit, que je devais savoir, combien toute obligation de ce genre était impopulaire en Angleterre, et quelles fortes objections une nouvelle garantie à assumer rencontrerait par conséquent dans l'opinion publique. Par ces motifs, et se considérant personnellement comme le „Trustee" des intérêts britanniques, il ne pouvait prendre l'engagement de défendre la neutralité du Luxembourg les armes à la main, si telle était l'interprétation donnée au mot garantie. Mais il pense, que ce mot peut-être évité, et qu'un engagement pris par les Grandes Puissances de „respecter la neutralité du Luxembourg" pourrait suffire. Ce serait là une garantie morale, que l'Angleterre est prête à partager et qui atteindrait le même but, puisqu'elle mettrait la neutralité à l'abri de toute atteinte; à quoi serviraient d'ailleurs, le cas echéant, les 40 ou 60 mille hommes de l'Angleterre contre des Puissances, qui en ont 4 ou 500,000? „Nous n'avons jamais eu la prétention," poursuivit Lord Stanley, „de jouer sur le continent le rôle de puissance militaire. Nous sommes un état maritime, nous avons de grands intérêts commerciaux et politiques à défendre en Belgique, et c'est ce qui explique la garantie, que nous avons assumée quant à ce Royaume, qui, à nos yeux, se résume dans la position d'Anvers; mais le Luxembourg n'a pas pour nous la même importance, et voilà pourquoi nous voudrions nous borner dans cette affaire au minimum d'engagement indispensable pour assurer le maintien de la paix. Je fis observer à Lord Stanley, que M. de Bismarck ayant mis à l'évacuation la condition de la neutralisation garantie par les Puissances, il était à craindre, que la réserve faite par l'Angleterre ne pût peut-être soulever des difficultés. Sa réponse fut, qu'il comprenait parfaitement que, si la Prusse n'était pas de bonne foi dans ses intentions pacifiques, elle pourrait profiter de ce prétexte, mais il se flatte, qu'il n'en sera pas ainsi et qu'il n'y aura pas lieu à discuter cette délicate question, sur laquelle l'Angleterre ne pourrait guère faire des concessions." (ibid. Nr. 3166.)

Trotz dieses Widerstrebens Stanley's gab Graf Beust am 3. Mai dem britischen Botschafter bezüglich der auf der Conferenz einzuhaltenden Prozedur den Rath, es möge der niederländische Gesandte den Antrag stellen, Luxemburg neutral zu erklären und das Gebiet unter eine Garantie, ähnlich wie die Belgiens, zu stellen. „His Excellency observed,

Digitized by Google

that he was most anxious, that the draft of treaty to be proposed for the consideration of the Powers should be as clear and concise as possible. He thought, all that was essential, might be contained in three or four short articles, and he suggested, that the Dutch Plenipotentiary should open the proceedings by proposing the neutralisation of the Grand-Duchy of Luxemburg, and placing the territory under a guarantee similar to that of Belgium, and that the Prussian Plenipotentiary should reply to this by declaring the readiness of his Government to withdraw the garrison from the fortress." (ibid. 2820.)

Dem österreichischen Botschafter in London schrieb Graf Beust noch an demselben Tage in ähnlichem Sinne: „Les pourparlers confidentiels engagés depuis quelque temps ont produit ce résultat, que la France et la Prusse ont toutes deux donné à entendre, qu'elles acquiesceraient à une décision européenne qui, laissant le Grand-Duché dans la possession du Roi Grand-Duc, placerait ce pays dans les mêmes conditions de neutralité et sous les mêmes garanties, que celles assurées au Royaume de Belgique par les traités de Londres de 1831 et 1839. La conférence est appelée à régler dans ce sens la question du Luxembourg et à consigner le résultat de ces délibérations dans un acte formel, qui sera placé sous l'égide du droit public européen. Je crois encore devoir donner à Votre Excellence quelques indications sur la manière de procéder ..... Le Représentant du Roi de Hollande exposerait l'état de la question. Il aurait à expliquer que ..... il serait dans l'intérêt bien entendu de l'Europe — afin d'écarter une cause de difficultés futures — de mettre le Grand-Duché à l'abri de toute contestation possible en proclamant sa neutralité à l'instar de celle de la Belgique et en plaçant cette neutralité sous la garantie des Grandes Puissances ..... Le Représentant prussien déclarerait, que la Prusse est prête à retirer ses troupes de la forteresse, si la conférence proclamait la neutralité du Grand-Duché et plaçait cette neutralité sous la garantie collective des Grandes-Puissances.

Die Conferenz sollte am 7. Mai zusammentreten, am dritten des Monats theilte Lord Stanley das von ihm ausgearbeitete Vorprojekt des Vertrags mit. Derselbe sah nur die Schleifung und Räumung der Festung vor und bestimmte, daß das Territorium der Stadt seitens des Königs nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Großmächte abgetreten werden dürfe. (ibid. Nr. 2811 und 2812.)

Die französische Regierung bemerkte dem englischen Botschafter, daß in dem Projekt keine Erwähnung von der als Basis der Conferenz angenommenen Neutralität Luxemburgs, auf welcher Preußen bestehe, gemacht sei; daß die vorgeschlagene Lösung dem König-Großherzog das Recht lasse, über das Land mit Ausnahme der Stadt zu verfügen, beliebige Allianzverträge zu schließen und fremden Truppen den Durchmarsch zu gestatten. Luxemburg sei a very strong and military position whether fortified or not. Marquis de Moustier fügte hinzu, er befürchte, die Artikel möchten der preußischen Regierung nicht zusagen, und er würde sehr bedauern, wenn die Verhandlungen an den Fragen der europäischen Garantie und der Neutralität des Großherzogthums scheitern sollten, „and he should be very sorry to see the negociations broken off upon the question of giving a European guarantee to the neutrality of the Duchy." (ibid. Nr. 2818.)

Bezüglich der Aufnahme, welche der erste Entwurf Stanley's bei dem Grafen Bismarck fand, berichtete der englische Botschafter am 4. Mai an Lord Stanley, er habe wahrgenommen, daß keine Abmachung preußischerseits angenommen werde, welche nicht die Neutralisirung des Großherzogthums unter europäischer Garantie aussprechen würde. Graf Bismarck erklärte, diese Bedingung sei der hauptsächlichste Beweggrund für den König von Preußen gewesen, in den Rückzug der preußischen Garnison einzuwilligen; sie sei nothwendig, um die von Preußen zu machende Concession der öffentlichen Meinung in Deutschland annehmbar, „palatable" zu machen; sie sei die Vorbedingung der Verhandlungen; er habe Anlaß zu glauben, daß diese Bedingung französischerseits gewünscht werde; Oesterreich und Rußland hätten anerkannt, daß die Neutralisirung Luxemburgs unter europäischer Garantie die unerläßliche Grundlage für die Regelung der Frage sei; die Räumung der Festung könne nur als Folge dieses Beschlusses, nicht als Motiv der Vereinbarung stattfinden; er könne schließlich nicht begreifen, aus welchem Grunde diese Klausel in dem Vertrage weggelassen worden sei. (ibid. Nr. 2816.)

Digitized by Google

Lord Stanley versuchte alsdann, den Grafen Bismarck zu bewegen, eine ähnliche Formulirung des Garantiebeschlusses anzunehmen, wie sie in dem Vertrage vom 14. November 1863 in Betreff der Jonischen Inseln bestand, dessen Art. 2 folgendermaßen lautet: „Les îles ioniennes, après leur réunion au royaume de Grèce, jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle. Les parties contractantes (die fünf Großmächte) s'engagent à respecter cette neutralité, mais ne la garantissent pas."

Der englische Botschafter berichtete über diesen Vorschlag, daß Graf Bismarck in dieser Fassung keine wirkliche Garantie, sondern nur eine moralische Verpflichtung seitens der Garanten erblicken könne, Preußen verlange jedoch eine vollkommene Sicherheit für seine Grenze, welche nur durch eine europäische Garantie gewährt werde.

I had an interview with Count Bismarck this day, and referred in conversation with his Excellency to the question of a guarantee for the neutrality of the Grand-Duchy of Luxemburg. — I explained to his Excellency the objections, which Her Majesty's Government entertained to contracting a new guarantee, and I suggested to his Excellency, whether some article similar to that recorded in the Treaty of 1863 respecting the Jonian Islands would not fully meet the exigencies required. His Excellency read article II of the Treaty referred to, which I had placed in his hands, and observed that it contained no intrinsic guarantee, but merely implied a moral engagement, that each contracting party for itself would respect the principle of neutrality therein recorded. — This, his Excellency observed, would not be of any value for the case of Luxemburg, and Prussia must demand a more complete safeguard for the German frontier, wich could only be afforded by an European guarantee. (ibid. 2822.)

Am 7. Mai trat die Conferenz in London zusammen. Der von Lord Stanley vorgelegte neue Entwurf sagte nunmehr, daß Luxemburg in Zukunft einen dauernd neutralen Staat bilden solle und daß es diese Neutralität den übrigen Staaten gegenüber zu wahren habe. Dann ferner: Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article.

Der preußische Bevollmächtigte machte sofort auf die im Entwurf bestehende Lücke aufmerksam. Er sagte, qu'il y remarque une omission au programme, sur la base duquel son Gouvernement avait accepté l'invitation à la conférence c. à d. la garantie européenne de la neutralité du Grand-Duché; que toutes les Puissances représentées dans la Conférence ont admis et accepté ce programme; qu'il espère, qu'il sera suppléé à cette omission.

Auch die Vertreter Oesterreichs, Frankreichs, der Niederlande und Rußlands erklärten, que les Puissances ont accepté comme base des négociations la neutralité du Luxembourg sous une garantie collective. Lord Stanley antwortete, qu'en vertu du traité du 19 avril 1839 le Luxembourg se trouve déjà sous la garantie européenne. Dies ist freilich wahr für den Besitzstand des Großherzogthums; es handelte sich aber hier darum, ob die eben neu zu schaffende Neutralität Luxemburgs gleichfalls, ähnlich wie die belgische, unter europäische Garantie gestellt werden sollte.

Lord Stanley bemerkte weiter, quant aux termes, qui dans le projet de traité portent sur la neutralité à établir, ils sont identiques avec ceux qui constatent la neutralité de la Belgique dans l'art. 7 de l'annexe du traité de 1839, was freilich nicht unrichtig ist; doch enthält dasselbe Uebereinkommen in Art. 2 den Zusatz, welcher sich nicht in seinem Entwurf befand: Ces dispositions se trouvent placées sous la garantie de Leurs dites Majestés. Dies wurde auch von dem preußischen Bevollmächtigten hervorgehoben, welcher hinzufügte, qu'il émet l'espoir de voir donner à la neutralité du Grand-Duché la même garantie, dont jouit celle de la Belgique, und dann folgenden Zusatzartikel zu § 2 vorschlug: Ce principe (de neutralité) est placé sous la sanction de la garantie collective (ou commune), des Puissances signataires du traité, à l'exception de la Belgique, qui est elle-même un État neutre.

Lord Stanley versprach über diesen Antrag an seine Regierung zu berichten. Am 9. Mai erklärte er, que le gouvernement de S. M. Britannique ayant pris en considération le désir

Digitized by Google

unanime des autres Puissances et ne voulant pas s'opposer à la stipulation, qui seule paraît offrir une garantie sûre du maintien de la paix en Europe, adhère aussi au principe de placer le Grand-Duché sous une garantie collective. — Il accepte par conséquent l'amendement.

Der preußische Bevollmächtigte dankte ihm und sagte: L'Europe saura gré au gouvernement britannique des dispositions conciliantes, qui ont motivé son adhésion. Die anderen Vertreter erklärten einstimmig, sich diesen Worten anzuschließen. Graf Beust, welcher am 3. April vorgeschlagen, Luxemburg in derselben Weise wie das Königreich Belgien als neutrales Territorium zu erklären, konnte mit Recht am 21. Mai an den österreichischen Botschafter in London schreiben: Le traité répond entièrement à notre attente et je constate avec plaisir que les stipulations de cet acte concordent exactement avec le programme, que j'avais esquissé. (Aegidi's Staatsarchiv Nr. 3169.)

II. Ueber das Wesen der Garantie als solcher existirt keine Controverse. Sie ist bereits von Vattel dahin definirt worden, es sei une espèce de traité par lequel on promet assistance et secours à quelqu'un au cas qu'il en ait besoin pour contraindre un infidèle à remplir ses engagements (Vattel II § 235). Und neuerdings sagt Geffcken, daß durch den Garantievertrag der dritte Staat sich anheischig macht, dem wortbaltenden Theile gegen den wortbrüchigen beizustehen und dem Contrahenten seine Hülfe verspricht für den Fall, wo einer von ihnen sich der Erfüllung des Vertrages entziehen oder das garantirte Rechtsverhältniß irgendwie angegriffen werden sollte. (Holtzendorff, Völkerrecht III 89). Auch darüber ist man einig que le secours est dû dans la mesure de la chose garantie et par les voies prévues et d'usage. (Staatsrath, Luxemburg. — Pasinomie 1871, S. 194. — Revue générale de Belgique 1887, S. 683.)

Daß in specie eine kriegerische Operation zur Rettung Luxemburgs nicht ausgeschlossen wurde, geht aus dem Umstand hervor, daß das neutrale Belgien, dessen Aktionsfreiheit durch seine eigenthümliche völkerrechtliche Stellung beschränkt ist, an der Garantie nicht Theil genommen hat. (Art. 2 des Vertrags vom 11. Mai 1867.)

Die Form, in welcher der Garantievertrag abgeschlossen wurde, präzisirt mitunter die Art der gegebenen Garantie, welche ihrem Wesen nach ja nur ein Bürgschaftsvertrag ist, genauer.

Ein Beispiel der möglichst bindenden Form einer Garantie liegt in dem Spezialvertrage, welchen Frankreich, Großbritannien und Oesterreich zur Sicherstellung der Rechte der Donaufürstenthümer und Serbiens am 15. April 1868 abgeschlossen haben, indem sie deren Integrität conjointement et séparément garantirten. Hier sind die Contrahenten sowohl in der Gesammtheit als jeder einzeln berechtigt und verpflichtet, das garantirte Rechtsverhältniß aufrecht zu erhalten.

Bei Luxemburg ist wie gesagt zweifellos die Collectivgarantie, bei Belgien einfache Garantie vorgesehen. Die Frage über die Bedeutung dieser Ausdrucksweise ist gleich nach Abschluß des Vertrages von 1867 in dem englischen Parlamente aufgeworfen und seither mehrfach in der Presse erörtert worden.

In der Sitzung vom 14. Juni stellte Lord Stanley folgende Theorie über die von ihm übernommene Verbindlichkeit auf:

Art. I of the treaty of April 19. 1839 gives a guarantee of the possession of Luxemburg by Holland in plain terms. All what we have done was to have extended the guarantee which we have given before, to the neutralisation as well as to the possession of the territory. Further the guarantee now given is collective only. That is an important distinction. It means this, that in the event of a violation of neutrality all the Powers who have signed the treaty, may be called upon for their collective action. No one of those Powers is liable to be called upon to act singly or separately. It is a case, so to

Digitized by Google

speak of limited liability. We are bound in honour — you cannot place a legal construction upon it — to see in concert with others that these arrangements are maintained. Bnt if the other Powers join with us, it is certain, that there will be no violation of neutrality. If they, situated exactly as we are, decline to join, we are not bound singlehanded to make up the deficiencies of the rest. Such a guarantee has obviously rather the character of a moral sanction to the arrangements which it defends, than that of a contingent liability to make war. It would no doubt give us a right to make war, but it would not necessarily impose the obligation. That would be a question to consider when the occasion arose. The house would be the judge as to whether such an extreme course was desirable or not.

Der Vater Stanleys, Lord Derby, sprach am 4. Juli im Oberhause in demselben Sinne.

Fürst Bismarck ergriff jedoch die erste ihm gebotene Gelegenheit, um der Ansicht Stanley's entgegenzutreten. In der Sitzung des norddeutschen Reichstages vom 27. September 1867 sagte er: „Wir haben für die Festung Luxemburg einen Ersatz gewonnen in der Neutralisirung des Landes und in einer Garantie, an deren Aufrechterhaltung, falls sie verfällt, ich trotz aller Deutelei glaube. Diese Garantie ist uns militärisch ein voller Ersatz für das Aufgeben des Besatzungsrechts."

Es ist vollkommen richtig, wenn Lord Stanley sagt, „daß man das im Jahre 1839 Luxemburg gegebene Garantieversprechen auf die Neutralität ausgedehnt habe". Nur hätte diese Ausdehnung wenig Werth, wenn sie in dem von Stanley besprochenen Falle sich als illusorisch erweisen sollte. Er nimmt an, daß bei einer Neutralitätsverletzung die Frage vorerst durch die vereinigten Garantiemächte zu untersuchen und zu berathen sei. Dies ist die einzig mögliche und berechtigte Prozedur, weil sonst allzuleicht die Eigenschaften des Richters und der Partei in einer Person vereinigt sein könnten, und dies noch über eine Frage, welche als allgemeines öffentliches europäisches Interesse bezeichnet ist.

„Wenn die andern Mächte alsdann verweigern, sich uns anzuschließen," sagte Stanley, „so sind wir nicht für uns allein verbunden, für den Ausfall der anderen einzutreten." Hier verwechselt Stanley offenbar die Einstimmigkeit mit der Gemeinschaftlichkeit, der Collectivität.

Die Existenz einer Verpflichtung kann nicht von der Einstimmigkeit sämmtlicher Verpflichteten, dieselbe einzuhalten, abhängig sein; dies wäre gleichbedeutend mit Aufhebung des geschlossenen vinculum juris.

Bei dem Abschluß des Vertrages wußte man wohl, daß eine Verletzung der Neutralität durch den einen oder den andern der Unterzeichner zu befürchten sei; um diese Verletzung zu verhüten, wurde eben die Garantie gegeben. Auf Einstimmigkeit ist also nicht zu rechnen, und diese Auslegung führt zum Absurden. Es wäre dies für den wortbrüchigen Theil ein allzuleichtes Mittel, durch die Verletzung des Vertrages selbst auch noch die durch das gegebene Wort übernommene Verpflichtung aufzuheben. Der Vertrag hätte alsdann für den Garanten faktisch nur Rechte und keine Lasten geschaffen. Diese Antwort ist auch schon am 4. Juli 1867 Lord Stanley von seiten Lord Houghtons gegeben worden, indem er bemerkte, daß der Vertrag eine leere Ceremonie gewesen wäre, sollte die Hülfe in dem einzigen Falle, wo sie nöthig sei, unmöglich werden.

Lord Stanley sagt weiter: „Wir sind ehrenhalber verpflichtet — eine Forderung im rechtlichen Sinne kann man nicht darauf gründen — im Einverständniß mit Andern darauf zu sehen, daß diese Vereinbarungen aufrecht erhalten werden. Solch eine Garantie hat schlechthin mehr den Charakter einer moralischen Sanktion der Vereinbarungen, welche sie schützt, als den einer eventuellen Verpflichtung, Krieg zu führen. Sie würde ohne Zweifel das Recht geben, Krieg zu führen, ohne diese Verpflichtung nothwendig aufzuerlegen."

Wie lassen sich diese Worte erklären, wenn man sich an alles erinnert, was dem schließlichen Beitritt Englands zu dem Vertrage vorangegangen?

Die Absicht der Großmächte einerseits und Lord Stanley andererseits geht klar aus der oben mitgetheilten Korrespondenz hervor. Am 9. April schlug Graf Beust vor „Luxemburg in derselben Weise wie das Königreich Belgien für ein neutrales Territorium zu erklären". Am 23. April erklärte Fürst Gortschakoff dem österreichischen Gesandten: „Pour ce qui regarde la neutralité du Grand-duché, elle serait necessairement placée sous la garantie collective de l'Europe comme l'est celle de la Belgique."

Stanley selbst berichtete am Tage nachher an seinen Gesandten in Paris, Rußland wolle die Neutralität Luxemburgs ebenso wie die belgische constituirt wissen, und am 27. April schrieb

Digitized by Google

er an die Gesandten in Paris und Wien, auch Graf Bismarck habe sich dem österreichischen Botschafter gegenüber dahin ausgesprochen, daß er in die Räumung der Festung nur unter der Bedingung einwilligen könne, „falls eine Garantie für die Neutralität Luxemburgs, ähnlich wie die Belgiens, geschaffen werde".

Dem österreichischen Gesandten gegenüber erklärte Stanley alsdann am 30. April nur eine moralische Garantie übernehmen zu wollen, und zu diesem Zwecke wollte er damals das Wort „Garantie" sogar gänzlich aus dem Vertrag weggelassen wissen; daher sein erster Entwurf vom 3. Mai.

Dann schlug er noch später den Text des Vertrages von 1863 über die Jonischen Inseln vor, in dem es nur heißt: „Les Puissances s'engagent à respecter la neutralité."

Graf Bismarck, der schon früher gesagt, er wolle eine radikale Lösung der Frage, antwortete dem englischen Gesandten, es sei in dieser Fassung ja nur eine moralische Garantie, nicht aber eine intrinsic guarantee enthalten, er müsse volle Sicherheit für die deutsche Grenze haben.

Trotz des Widerstrebens seitens des englischen Kabinets hielt Graf Beust an dem von ihm und dem Fürsten Gortschakoff bereits früher formulirten Postulate fest und sagt in seiner Instruktion vom 3. Mai an den Gesandten in London: „Le pays serait placé dans les mêmes conditions de neutralité et sous les mêmes garanties que celles assurées au royaume de Belgique par les traités de 1836 et 1839. Le représentant du Roi de Hollande exposerait qu'il serait dans l'intérêt bien entendu de l'Europe, afin d'écarter une cause de difficultés futures, de mettre le Grand-Duché à l'abri de toute contestation possible en proclamant sa neutralité à l'instar de celle de la Belgique et en plaçant cette neutralité sous la garantie des Puissances. Le représentant de la Prusse déclarerait consentir à retirer les troupes de la forteresse si la conférence plaçait cette neutralité sous la garantie collective des grandes Puissances.

Auf der Conferenz selbst am 7. Mai erklärten die Vertreter Oesterreichs, Frankreichs, der Niederlande und Rußlands als Basis der Verhandlungen die Collectivgarantie angenommen zu haben, worauf der preußische Vertreter hinzufügte qu'il espérait voir donner à la neutralité du Grand-duché la même garantie dont jouit la Belgique und sofort als Zusatzartikel die später angenommene Fassung vorschlug: „Le principe de la neutralité est placé sous la sanction de la garantie collective des Puissances. Lord Stanley erklärt endlich diese Bedingung anzunehmen, weil sie allein den Frieden dauernd sichere, und sämmtliche Mächte drückten ihm dafür den Dank Europas aus. Beust constatirt, daß sein Programm genau ausgeführt worden sei [1]).

Und trotz dieser im Laufe der Verhandlungen allmählich gemachten Zugeständnisse an die Forderungen der andern Mächte hätte England nicht mehr als eine moralische Verpflichtung übernommen, sowie Lord Stanley und Graf Bismarck sie bereits Anfangs bei dem Weglassen aller Garantie gefunden hatten? Wozu denn dies schmerzliche Zögern Stanley's, welches er selbst recht lebhaft am 14. Juni im Unterhause schilderte? Er sagte nämlich, der bloße Name und die Idee einer neuen Garantie sei ihm eine so äußerst widrige, allen von ihm und seinen Collegen bekannten Grundsätzen so widersprechende Sache gewesen, daß er seine Zustimmung zu geben mehrere Tage gezögert, und es nur am Ende gethan mit einem Gefühl von Zweifel und Bangigkeit, wie er es noch nie bei einer öffentlichen Frage empfunden habe.

Der Umstand, daß Preußen den Entwurf Stanley's, der eben nur eine moralische Verbindlichkeit stipulirt hatte, ausdrücklich zurückgewiesen, wurde auch in dem englischen Oberhause am 20. Juni Lord Stanley entgegengehalten. Lord Cleveland sagte, er habe mit gleichem Staunen

---

1) Es sei hier nebenbei bemerkt, daß Rothan irrthümlich dem russischen Gesandten in London, Baron Brunnow, das Verdienst, den Ausdruck Collectivgarantie vorgeschlagen zu haben, vindizirt. (S. L'affaire de Luxembourg, S. 377.) „C'est lui qui trouva la formule devant concilier les scrupules de Lord Stanley avec les exigences du Comte de Bismarck. La garantie ne s'exercerait pas individuellement et séparément, mais collectivement, ce qui laisserait la porte ouverte aux interprétations." Schon Wochen lang vor dem Zusammentreffen der Conferenz hatten Beust, Bismarck und Gortschakoff diesen Ausdruck gebraucht und hinzugefügt, man wolle auf diese Weise dieselbe Garantie wie für Belgien schaffen.

Digitized by Google

und Schmerz vernommen, wie man versuche, „die Verpflichtung der Collectivgarantie wegzutändeln, to fritter away the responsibility"; in diesem Falle wäre ja Preußen in Irrthum geführt worden: „it was clear that Prussia had been misled." Lord Granville meinte, es hätte ja dann die größte Mystifikation der ausgezeichnetsten Diplomaten Europas stattgefunden, von der man je gehört, „that there has been the most complete mystification of some of the most distinguished diplomatists of Europe, ever heard of". Der Herzog von Argyll endlich sprach sich dahin aus, dadurch wäre ja alsdann die ganze Verhandlung zu einer Täuschung und zu einer Posse herabgesetzt, „but this reduced the whole thing to a sham and a farce".

Die Theorie Lord Stanley's ist auch sonst überall verurtheilt worden. E. Banning sagt in der Broschüre Défense de la Belgique, S. 33: „Lorsque le traité du 11 mai 1867 eut établi la neutralité du grand-duché de Luxembourg, le gouvernement britannique, en faisant une distinction entre la garantie collective qu'il accordait à ce pays et la garantie séparée qu'il reconnaissait devoir à la Belgique, provoqua une vive irritation à Berlin, où l'on n'admettait pas la possibilité d'une atténuation quelconque de l'une ou de l'autre garantie."

In der Revue générale belge, 1887, S. 634, sagt Arendt: „Les protestations unanimes, qui s'élevèrent aussitôt, firent justice de la théorie de Lord Stanley." Graf Goblet d'Alviella nennt sie irrationell (Cinquante ans de liberté, 1882, S. 57). Prof. v. Martens sagt in seinem Völkerrecht (I, S. 422), daß diese Interpretation den Thatsachen widerspreche. Hall weist dies schlagend nach in seinem Werke International Law (S. 289 u. f. f.). Er hebt besonders hervor, daß die Collectivgarantie nur zum Zweck haben könne, ein Vorgehen der Mächte unter Umständen zu sichern, unter denen ein Staat nicht um seiner selbst willen eintreten möchte, und Neutralitätsverletzungen dadurch zu verhindern, daß man dem Verletzer die Gewißheit entgegenhält, die Waffen der Garanten kämen zur Geltung. Hall sagt ferner, es sei sinnlos (meaningless), für ein gemeinsames Vorgehen der Mächte zu sorgen, da wo dieselben auch ohne Vertrag gemeinsam vorgehen würden, oder den Staaten das Recht zu vereinzeltem Vorgehen zu geben unter Umständen, wo die Staatsklugheit dies schon von selbst verlange. In Holtzendorff's Völkerrecht (III, S. 109) bezeichnet Prof Geffcken die Auslassungen Lord Stanley's einfach als Sophistereien. Der luxemburgische Staatsminister Servais erklärte sie nicht mit Unrecht als Ausflüchte eines vor der Kammer in Bedrängniß gerathenen Ministers (Le Luxembourg et le traité de Londres, S. 167.)

Das eigenthümliche Auftreten Stanley's wird vielleicht weniger befremden, wenn man sich der gelegentlich der Luxemburger Frage in einem Schreiben des französischen Gesandten Latour d'Auvergne an de Moustier vom 19. April 1867 enthaltenen Charakteristik desselben erinnert: „Lord Stanley est rempli de bonnes intentions, mais l'expérience des affaires lui fait parfois un peu défaut, et il n'a pas non plus, je regrette de le dire, la force de volonté et l'esprit de suite nécessaires pour mener à bonne fin une négociation comme celle-ci." (S. Rothan, l'affaire de Luxembourg, S. 501.)

Seither haben auch die Lehrer der Wissenschaft es sich angelegen sein lassen, die allgemein rechtliche Natur der Collectivgarantie genauer zu definiren und somit implicite Stanley's Theorie zu verurtheilen. Calvo (Dictionnaire de droit international, D. garantie) sagt: „S'il a été stipulé, que le traité est placé sous la garantie commune de deux ou de plusieurs États, et non sous celle de chacun de ces États pris isolément, les États garants doivent être tous ensemble requis d'intervenir. Ils doivent alors examiner en commun l'affaire et intervenir en commun, s'ils le jugent nécessaire ou possible. S'ils ne peuvent se mettre d'accord, chacun d'eux est autorisé et obligé à faire exécuter le traité conformément à l'interprétation qu'il croit devoir lui donner de bonne foi." Es ist also, um dem Rechte Geltung zu verschaffen, eine besondere vorläufige Prozedur vorgeschrieben, eine Art von Vergleichsversuch. Es dürfen also nicht nur, wie Lord Stanley am 4. Juni sagte, es müssen vorerst die Parteien vor den Unterzeichnern des Vertrags. vor der Collectivität, erscheinen.

Prof. v. Martens (Völkerrecht S. 423) definirt die Collectivgarantie als „solidarische Bürgschaft mehrerer Staaten für die Bewahrung eines gewissen Zustandes oder die Unverletzbarkeit der Besitzungen und Rechte eines bestimmten Volkes. Wenn die Mächte um universeller Interessen willen eine Collectivgarantie übernehmen, so sind sie zweifellos verpflichtet, zusammen die Bürgschaft zu verwirklichen. Im Fall der Uneinigkeit aber behält jede für sich das Recht der

Digitized by Google

Intervention, ja sie ist sogar verpflichtet, auf eigene Gefahr und Rechnung die Garantie zu realisiren."

Prof. Geffcken schreibt Folgendes: „Bei der Collectivgarantie wird nicht, wie Lord Stanley bezüglich der Neutralität Luxemburgs behauptete, die Verpflichtung nur eine moralische; sie wird nicht hinfällig durch die Nichterfüllung eines Contrahenten." (Heffter Völkerrecht, § 97, Nr. 8.) „Jede Uebernahme einer Garantie von seiten mehrerer ist ein Collectivakt. Die Solidarität der Contrahenten besteht nicht nur durch die Identität des Gegenstandes, zu dem mehrere berechtigt und verpflichtet sind, sondern sie ist auch Inhalt einer und derselben Obligation, die nur mehrere Subjekte hat. Es gibt eine passive Correalobligation, und es ist gleichgültig, ob einfach gesagt ist: les puissances contratantes garantissent, oder garantissent en commun oder collectivement. Deshalb sagte Lord Stanley auch ganz richtig, der Vertrag von 1867 dehne nur die 1839 für den Besitzstand gegebene Garantie auf dessen Neutralisation aus." ... „In der Collectivität liegt allerdings eine Verpflichtung der Garanten, sich unter einander zu benehmen, wenn der Garantie Nachdruck zu geben ist, also das garantirte Rechtsverhältniß verletzt oder bedroht wird. ... Die Verträge, welche England im Juli 1870 mit Preußen und Frankreich zur Sicherung Belgiens abschloß, regelten nur die Ausführung der Verträge von 1839. Ein solches Einvernehmen ändert nichts an der bestehenden Verpflichtung in solidum für jeden Garanten und die Hinzufügung der Separatgarantie, die aber nur in Verbindung mit der Collectivgarantie vorkommt, verstärkt die Verbindlichkeit, insofern alsdann jeder Garant sofort zu handeln berechtigt ist, ohne ein vorgängiges Einvernehmen mit den übrigen Contrahenten versuchen zu müssen." (Holtzendorff, Völkerrecht 1888, Bd. III, S. 101, 102.)

Milowanovitsch schreibt in seinem Werke Les traités de garantie au XIX. Siècle 1888 (S. 86) Folgendes: Chacun des garants, qu'il y en ait un ou plusieurs, que la garantie soit collective ou non, reste obligé pleinement envers le garanti et peut être requis par lui soit seul, soit en même temps que ses coobligés. Seulement les obligations qui lient les cogarants entre eux leur donnent le droit et les mettent en devoir de ne rien entreprendre séparément, de ne point recourir à une exécution isolée de la garantie avant de s'être mis réciproquement en mesure d'associer leurs efforts et d'agir collectivement. Si l'un d'eux ou la majorité ne veut ou ne peut y prendre part, l'obligation de chacun n'en reste pas moins entière".

Diese Rechtslehrer sind also alle in dem Punkte einig, daß, was die Natur und Stärke des übernommenen Bürgschaftsvertrages, des legalen Bandes, anbelangt, zwischen den Garantieen für die Neutralität Belgiens und Luxemburgs kein Unterschied besteht. Nur ist bei Realisirung der Verpflichtung der Collectivgarantie eine vorläufige Prozedur erfordert, um ein gemeinsames Einverständniß zu erzielen.

In diesem Sinne hat sich auch der österreichische Minister Graf Beust dem Fürsten Bismarck gegenüber ausgesprochen, wie wir weiter unten sehen werden.

Dieser Interpretation widerspricht die Reserve nicht, welche der belgische Gesandte auf der Londoner Conferenz geltend machte, und welche im Gegensatz zu Luxemburg für Belgien nur das Recht betonen wollte, zu seiner Vertheidigung Festungen und Truppen zu besitzen (s. unten § 13). „Il fait observer, que la neutralité de la Belgique est placée à un autre titre sous la garantie de chacune des Puissances signataires du traité de 1839."

§ 11. Die Garantie der Integrität Luxemburgs ist durch dieselbe Clausel und mit denselben Worten wie der Besitzstand und die Neutralität Belgiens im Vertrag vom 15. April 1839 ausgesprochen. Die beregte Controverse über einen Unterschied zwischen europäischer Garantie für Belgien und Luxemburg kann also in diesem Punkte nicht aufgeworfen werden, so daß hier volle Identität der Interessen wie des Rechtes zwischen beiden Ländern besteht. Das Wesen und die Bedeutung dieser Garantie ist trefflich definirt in einem parlamentarischen Aktenstück Englands vom Jahre 1859, welches die englischen Garantieverträge und an der Spitze die Belgien und Luxemburg gemeinsamen Verträge von

Digitized by Google

1839 enthält. „An engagement, under which the government of this country is engaged, expressly or by construction and inference, separately or in conjunction with any other Power or Powers, to interfere by force of arms or by armed demonstration, or by the contribution of any military contingent or pecuniary subsidy, to attack or defend any government or nation, with reference to its internal arrangements or foreign relations, or any other contingency whatsoever."

In der Praxis würde ja auch eine Verletzung der Neutralität zumeist einen Angriff auf die Integrität und den Besitzstand des Landes bedeuten. Diese zu schützen, sind sogar nach Lord Stanley's Theorie die Mächte durch den Vertrag von 1839 gemeinschaftlich und separat verbunden. Sie dürfen also hier direkt angerufen werden und sofort einzeln zum Schutz der Integrität des Landes einschreiten. Diese Frage ist unbestritten. Es dürfen also auch zu diesem Zwecke seitens einzelner Mächte neue separate Garantieverträge geschlossen werden, wie dies am 9. und 11. August 1870 auf die Initiative Englands für Belgien geschehen ist. Bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges nämlich wandte sich die englische Regierung mit dem Vorschlage einer formellen Erneuerung des die Integrität Belgiens verbürgenden Aktes an alle ursprünglichen Garantiemächte. Dies Projekt wurde jedoch seitens Oesterreichs und Rußlands abgelehnt, weil sie fanden, daß die bestehenden Verbindlichkeiten hinreichend klar und keiner Definition bedürftig seien (s. Aegidi's Staatsarchiv 1871, Nr. 4348). Trotz dieser formellen Erklärung schloß England mit Deutschland und Frankreich spezielle „accessorische und subsidiarische" Verträge des Inhalts ab, daß im Falle eines Angriffs auf Belgien seitens einer dieser Mächte die englischen Truppen sich behufs gemeinsamer Aktion wider den Angreifer mit den andern vereinigen sollten.

§ 12. Die Meinungen über den reellen praktischen Werth der europäischen Garantie für Luxemburg mögen getheilt sein. Ein Ausspruch Friedrichs II. wird häufig angeführt, welcher sagte: „que les garanties sont, comme de l'ouvrage de filigrane, plus propres à satisfaire les yeux, qu'à être de quelque utilité." Dies konnte von den zahlreichen und allgemein lautenden Garantieen des 18. Jahrhunderts gelten, in denen sich stets alle Parteien ihre Rechte garantirten. In neuerer Zeit bestehen nur wenige europäische Garantieverträge, und diese meist zu dem Zweck, den allgemeinen Frieden dauernd zu schützen.

Freilich liegt die sicherste Garantie der Dauer jedes Vertrags in dem Fortbestehen der Interessen, welche ihn geschaffen. Doch hat heute überall das gegebene Wort an Kraft gewonnen. „So oft auch Mißbrauch mit Garantieen getrieben worden," sagt Geffcken, „bleibt ihre Einführung in das Völkerrecht ein Fortschritt, der die Solidarität der Staaten bezeugt. Dieselben wollen sich gegenseitig helfen, ihre Rechte aufrecht zu erhalten, weil der, welcher ein Recht schädigt, das Recht schädigt, und in der Garantie liegt die Verpflichtung zu dieser Hülfe. Gerade die großen Garantiebeschlüsse der leitenden europäischen Mächte haben die Unabhängigkeit und Neutralität der kleinen Staaten gesichert, wodurch die Collisionen großer Staaten verhindert oder doch beschränkt wurden."

Die Londoner Conferenz vom 17. Januar 1871 hat es neuerdings als ein principe essentiel du droit des gens proklamirt, qu'aucune puissance ne peut se délier des engagements d'un traité ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale. Auch die öffentliche Meinung Europas fordert immer lauter die Heilighaltung der Verträge, selbst wenn sie nicht durch ein feierliches Garantieversprechen verstärkt worden sind. Als Lord Stanley zugab, England sei ehrenhalber verpflichtet, die Vertragsverhältnisse von 1867 zu schützen, antwortete Lord Clarendon, eine Ehrensache könne nicht verletzt werden ohne Unehre, „a point of honour, an agreement which cannot be violated without dishonour by any of the signing powers". Daher mag es zum Theile kommen, daß die „unter der Aegide des öffentlichen Rechtes Europas" stehenden Garantieverträge in so schwierigen Zeiten unangetastet geblieben sind.

Wie sehr die Neutralisirung Luxemburgs und die derselben verliehene Garantie dessen völker-

Digitized by Google

rechtliche Stellung befestigen mußte, hat Graf Beust während der Verhandlungen richtig bemerkt und seinen Botschafter in Berlin angewiesen, dies eventuell dem Grafen Bismarck mitzutheilen. „Ich gestehe," schrieb er am 26. April, „daß mir, vom preußischen Standpunkte aus, wohl ein präziser Verzicht Frankreichs auf die Annexion Luxemburgs, nicht aber eine völkerrechtliche Neutralisirung des Großherzogthums als wünschenswerth erscheinen kann. In den Norddeutschen Bund kann ein neutrales Land nicht eintreten, und Preußen scheint mir daher eine günstige Chance aufzugeben, wenn es dieses Land geflissentlich in eine von den Großmächten verbürgte Sonderstellung bringt." (Staatsarchiv Nr. 3154.)

Man wird auch zugeben müssen, daß die Collectivgarantie selbst nach der Theorie Stanley's praktisch nicht bedeutungslos ist. Es ist unbestritten, daß dem einzelnen Garanten immerhin das Recht der Intervention verbleibt, und dies genügt in manchen Fällen. Gentz sagt schon: „On aurait tort de négliger les garanties. Car elles fournissent au moins à ceux qui veulent faire leur devoir et remplir leurs engagements un moyen légal d'agir, lorsque les circonstances les y appellent." Auch hat der vertragsbrüchige Staat immer zu befürchten, daß die Neutralitätsverletzung einer andern Macht das Recht und die vielleicht willkommene Veranlassung bietet, ihn ebenfalls zu bekämpfen. Bluntschli zieht die Collectivgarantie aus diesem Grunde allen anderen Bürgschaftsformen vor. „Auch ohne Uebereinstimmung der Garanten," schreibt er, „erwächst aus der Collectivgarantie für jeden das Recht, selbständig vorzugehen, wenn ihm der garantirte Rechtszustand bedroht erscheint. Und gerade praktisch wird dieses Recht ebenso stark auf den Entschluß eines Staates wirken, für die Aufrechthaltung des fraglichen Zustandes thätig zu sein, wie die vermittelst der Einzelgarantie übernommene Pflicht."

Auch bei der übernommenen Separatgarantie, die so vielfach als Palladium gepriesen wird, kann zwischen den contrahirenden Mächten eine Meinungsverschiedenheit über den Casus foederis entstehen. Es wird alsdann wohl kaum ein Staat den andern zwingen wollen, für einen Fall einzutreten, wo letzterer die Verletzung der Garantie in Abrede stellt. Man wird alsdann ein ähnliches Resultat haben, wie bei der Collectivgarantie. England hat dies hinsichtlich der Tripelallianz vom 15. April 1856 bewiesen.

Daneben ist von höchstem Werth, daß bei angeblicher Verletzung der Neutralität durch den garantirten Staat keiner der Garanten sich ihm gegenüber direkt Recht verschaffen soll. Die Kraft des wehrlosen neutralen Staates liegt hier in dem seiner Schwäche gewährten Schutz einer Präliminarinstanz vor sämmtlichen Unterzeichnern des Vertrags. Dieser Schutz ist Luxemburg im Jahre 1870 zu Theil geworden, als auf falsche Berichte hin Fürst Bismarck das Großherzogthum irrthümlicher Weise der Neutralitätsverletzung beschuldigte. Die von der Luxemburger Regierung gegebene Aufklärung hat die Verhältnisse klargestellt.

Der deutsche Bundeskanzler schrieb am 3. December 1870 von Versailles an den deutschen Gesandten in Wien: „In Folge dessen habe ich auf Befehl Sr. Majestät des Königs Eure Hochwohlgeboren zu ersuchen, der dortigen Regierung als einem der Unterzeichner des Vertrags von 1867 mitzutheilen, daß die Königliche Regierung sich in den militärischen Operationen der deutschen Heere und in den Maßregeln zur Sicherstellung der deutschen Truppen gegen die Nachtheile, welche ihnen von Luxemburg aus zugefügt worden, durch keine Rücksicht auf die Neutralität des Großherzogthums mehr gebunden erachten könne. Zugleich behält die Regierung Sr. Majestät des Königs sich die Verfolgung ihrer Ansprüche gegen das Großherzogthum Luxemburg wegen der durch die Nichtaufrechthaltung der Neutralität zugefügten Beschädigung vor."

Die Antwort des Grafen Beust ist auch für die Schweiz und Belgien von größter Bedeutung. Zu bedauern ist es, daß sein Vorschlag nicht zur Ausführung gekommen. Die von ihm aufgestellten Grundsätze erscheinen als unzweifelhaft und sind auch von den Rechtsgelehrten später angenommen worden. Graf Beust drückt sich folgendermaßen aus: „Es ist unleugbar die Frage der europäischen Neutralität selbst, welche durch den zwischen der Königlich preußischen und der Großherzoglich luxemburgischen Regierung ausgebrochenen Streit in den Vordergrund gedrängt erscheint. Die europäische Garantie der Neutralität eines Landes wurde im Wesentlichen in dem Sinne aufgefaßt, daß eben durch gemeinsame Anerkennung ein unantastbares Gebiet geschaffen, demselben aber auch umgekehrt die Verpflichtung zur Wahrung der Neutralität im Falle des Ausbruchs eines Krieges auferlegt werden solle; die Prüfung

Digitized by Google

und Beurtheilung der Thatsachen, welche eine Verletzung der Neutralität durch den neutralen Staat begründen und den Schutz der Neutralität aufheben sollten, fiel damit prinzipiell den Signatarmächten des Neutralitätsvertrages zu, und waren dem Ermessen einer einzelnen kriegführenden Macht zunächst entzogen. Denn eben die Vermeidung eines Einzelconflicts des neutralen Landes mit einem anderen Staat war der Gedanke, der bei der Schöpfung europäischer Garantieen vorschwebte und in diesen Garantieen im eminenten Sinne Bürgschaften des Friedens erblicken ließ. Gewiß ist ein ausgesprochenes europäisches Interesse damit verknüpft, wenn dieser Charakter des europäischen Schutzes der Neutralität grundsätzlichen Veränderungen unterworfen werden sollte, und ein gleich lebhaftes Interesse werden sicherlich auch die mit derartigen Garantieen ausgestatteten Staaten, wie Belgien und die Schweiz, daran empfinden, daß ihre Neutralität nicht mit jener irgend einer andern Macht, die sich bei Beginn eines Krieges neutral erklärt hat, gleichgestellt werde. Jedenfalls wird es auch ihnen wünschenswerth erscheinen können, einer gewissen Einmüthigkeit in der europäischen Auffassung ihrer Stellung gewiß zu sein. Die hiermit angeregten Fragen erscheinen uns von solcher Tragweite, und von so naheliegender praktischer Bedeutung, daß wir auf die Zustimmung der Königlich preußischen Regierung rechnen zu können glauben, wenn wir dem Wunsche Ausdruck geben, ihrer prinzipiellen Erörterung und Klarstellung bei Gelegenheit einer europäischen Berathung zu begegnen. Auf alle Fälle glauben wir annehmen zu können, daß die Königl. preußische Regierung bei weiterer Behandlung des Zwischenfalls sich von Erwägungen leiten lassen wird, durch welche eben diese prinzipielle Seite der Frage unpräjudicirt und intakt erhalten bleiben wird." (Staatsarchiv 1870, Nr. 4218.)

Diesen Vorschlägen wurde leider keine weitere Folge gegeben, wie ja auch die ganze Angelegenheit fallen gelassen wurde.

Prof. Geffcken schrieb kürzlich über die Frage Folgendes: „Es ist richtig, daß die Erledigung der Frage der Verletzung der Neutralität Luxemburgs nicht einseitig sein konnte. Preußen durfte nicht erklären, und hat es auch nicht gethan, daß die Neutralität aufgehoben sei; aber in der Theilnahme Preußens an jener Garantie lag noch kein Verzicht desselben auf die nöthige Selbsthülfe, als Kriegführender, noch die Nöthigung, ein etwaiges parteiisches Verhalten so lange zu dulden, bis die übrigen Garanten Abhülfe schafften, sondern nur Entschädigungs- und Genugthuungspflicht, falls dieselben die Selbsthülfe später als nicht berechtigt anerkannten." (Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts IV. 1888, S. 642.)

Es ist hier, wo es sich nur um Rechtsfragen handelt, und zwar um solche, welche die spezielle völkerrechtliche Stellung Luxemburgs berühren, nicht der Ort, zu untersuchen, inwieweit im Jahre 1870 das Großherzogthum die Pflichten der Neutralität erfüllt hat, noch welches seine generellen Pflichten und Rechte als neutraler Staat sein mögen. Ersteres gehört zur Geschichte, das zweite in die Lehre des allgemeinen Völkerrechtes. Es genüge hier die Bemerkung, daß gegenüber der damals lautgewordenen Auffassung, als habe die Thätigkeit der Luxemburger Regierung zu wünschen übrig gelassen, der wahre faktische Sachverhalt nicht hinreichend bekannt zu sein scheint. Das „Staatsarchiv" z. B. hatte seiner Zeit die eingehende Entgegnung des Ministers Servais nicht gebracht, nach welcher die ganze Sache auf sich beruhen blieb. Eine kurze Analyse derselben ist erst neuerlich im Handbuch des Völkerrechts von Holtzendorff Band IV, S. 663 veröffentlicht worden.

§ 13. Die Neutralität Luxemburgs bietet einige Eigenthümlichkeiten.

Während der Schweiz und Belgien vor Allem obliegt und freisteht, ihre Neutralität mit den Waffen in der Hand zu schützen, ist dies dem Großherzogthum sehr erschwert. Die Schweiz ist durch die Verträge von 1815 unter Anderem berechtigt, zu ihrer Vertheidigung die früher sardinischen, heute französischen Festungen Faucigny und Chablais militärisch zu besetzen. Noch vor der Ratifikation der 24 Artikel, welche Belgiens Unabhängigkeit anerkannten, mußte es am 15. November 1831 die verpflichtende Erklärung abgeben, einige Festungen zu schleifen, andere aber „immer in gutem Zustande" zu erhalten, und das Wort Leopolds I. in seiner Thronrede von 1841, daß die Neutralität Belgiens „sincère, loyale et forte" sein müsse, ist seither häufig wiederholt worden, um die zur Anlegung neuer Festungen nöthigen Credite zu erlangen, und die Armee zu verstärken.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen wurde die Schleifung der Festung Luxemburg im Londoner Vertrage dem Großherzogthum auferlegt und folgender Weise motivirt (Art. 2): „Le Luxembourg étant neutralisé, le maintien de l'établissement de places fortes sur son territoire devient sans nécessité comme sans objet."

Es wurde auch untersagt, dieselbe wieder aufzubauen, und weder in der Stadt noch sonstwo eine Militärmacht zu unterhalten: „Luxembourg cessera d'être une ville fortifiée; la place forte sera convertie en ville ouverte.

S. M. le Roi Grand-Duc promet en outre que les fortifications ne seront pas rétablies à l'avenir et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire. (Art. 5). S. M. le Roi-Grand-Duc se réserve d'entretenir dans cette ville le nombre de troupes nécessaire pour y veiller au maintien du bon ordre." (Art 3).

Dieser Unterschied zwischen Belgien und Luxemburg ist seitens des belgischen Vertreters auf der Londoner Conferenz hervorgehoben und betont worden: „que l'art. 3 ne portait aucune atteinte aux droits des États neutres de conserver et d'améliorer leurs places fortes et leurs autres moyens de défense."

Professor Geffcken sagt (Holtzendorff's Völkerrecht, Band IV S. 635), „daß die durch den Londoner Vertrag eingeführte Beschränkung der in Luxemburg zu haltenden Truppenzahl nur für die Stadt gelte, im Uebrigen aber das Großherzogthum so viel Truppen halten könne, als es wolle".

Der Umstand, daß sich der König-Großherzog das Recht vorbehalten mußte, in Luxemburg die zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthigen Truppen zu besitzen, ist indeß gemeinhin im gegentheiligen Sinne aufgefaßt worden. Man glaubt, daß mit dem Verbote irgend eines établissement militaire in der Stadt und der Reduktion der dortigen Truppen auf den Sicherheitsdienst der Bestand einer wahren Militärmacht überhaupt untersagt sei, die beregte Clausel also vielmehr eine Concession gegenüber der allgemeinen Beschränkung enthalte.

Die Eigenthümlichkeit der Neutralität Luxemburgs liegt darin, daß nicht nur die Festung geschleift werden mußte, sondern auch das Versprechen abgegeben wurde, „que les fortifications de la ville de Luxembourg ne seront pas rétablies à l'avenir et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire"; ferner wurde dieses Verbot als so wichtig betrachtet, daß ein formeller Vorbehalt als nothwendig erschien, um dem Könige das Recht zu belassen, die zur Garantie der inneren Ordnung nöthige bewaffnete Macht zu besitzen. Durch das Abbrechen der Festung und das Verbot, sie wieder zu erbauen, wollte die Conferenz offenbar dem Lande und seinem Besitz alles strategische Interesse benehmen. Das Land selbst ist so klein, daß das Verschwinden seiner strategischen Bedeutung den Werth seiner Besitzergreifung auf ein Minimum reduzirte, was offenbar beabsichtigt worden war.

Darf man unter diesen Umständen nun wohl annehmen, daß, trotzdem auch hier nur von der Stadt und Festung Luxemburg die Rede ist, an einem andern Punkte des Landes eine neue Festung, ein verschanztes Lager oder sonst ein „établissement militaire" angelegt werden dürfte? Wäre dies nicht eine Umgehung der Vorschriften der Londoner Conferenz und würde auf diese Weise die alte Gefahr nicht wieder heraufbeschworen? Es wäre nicht wohl möglich, eine gewisse Anzahl von Truppen an einem Punkte des Landes zu besitzen, ohne daß dies ein établissement militaire begründe. Wie könnte auch diese Anzahl von Truppen das Land gegen einen Angriff vertheidigen, ohne sich auf ein sachliches établissement militaire zu stützen, wenn das weit größere Belgien noch nicht genug an seinen heutigen Festungen hat? Bei der geringen Einwohnerzahl des Großherzogthums (218,000 S.) wird es, wenn auch die persönliche Wehrpflicht aufs

Digitized by Google

strengste durchgeführt wird, nur gelingen, einige Regimenter aufzustellen. Wenn man diesem Häuflein dieselbe Aufgabe, wie der belgischen und schweizerischen Armee zugedacht hätte, so hätte man demselben doch irgend eine strategische Deckung belassen.

Daneben ist dem Lande durch dessen Neutralisirung das Recht, zum Schutze seiner Integrität wirksame Bündnisse abzuschließen, benommen worden. Frankreich und Deutschland können in dieser Hinsicht für Luxemburg nicht in Frage kommen. Belgien ist durch seine völkerrechtliche Stellung an der Uebernahme einer solchen Verpflichtung verhindert. Auch der Durchmarsch einer andern Armee durch Belgien, um Luxemburg zu entsetzen, scheint kaum möglich, da dies in Belgien nur durch Gesetz erlaubt werden könnte (Art. 121 Verf.).

Damit soll nicht gesagt sein, daß eventuell Luxemburg zur Vertheidigung seiner Neutralität nichts zu thun im Stande sei oder nur beabsichtige. Die eventuelle Bewaffnung und Erhebung seiner Bevölkerung neben dem Sprengen von Viaducten, Brücken und Tunnels würden das gebirgige Land ganz unwegbar machen, dem Besitz desselben für fremde Armeen das Interesse benehmen und ernsthafte Hindernisse bereiten. Daß diese Eventualität nicht aus den Augen verloren wird, beweisen die Sprengvorrichtungen, welche man noch in letzter Zeit bei dem Viaductbau einer Eisenbahn nach Longwy getroffen hat.

Man darf also hier Belgien und Luxemburg nicht auf eine Stufe setzen und beiden gegenüber dieselben Forderungen stellen. Wenn Luxemburg trotz der ihm auferlegten Schwächung dieselben Pflichten haben sollte, wie die größeren neutralisirten Staaten, so hätte man auch die ihm doppelt nothwendigen natürlichen Vertheidigungsmittel lassen sollen.

Die Conferenz sagt: „Le Luxembourg étant neutralisé, la forteresse est sans nécessité et sans objet etc.“ Das Eine ist hier als Correlat des Andern gedacht und ausgesprochen. Der materielle Schutz, den die Festung früher geboten, soll durch die Garantie der Mächte ersetzt werden. Es ist dies der förmliche Ausspruch der versammelten europäischen Mächte. Die relative Wehrlosigkeit des Landes ist somit zugleich eine Consequenz und eine Pflicht der beschlossenen Neutralität.

Es war ein bedeutungsvolles Wort seitens der Londoner Conferenz, daß wegen des ihm ertheilten Garantiebeschlusses für Luxemburg fürderhin Truppen und Festung „sans nécessité et sans objet“ seien. Die Verwirklichung dieses Gedankens wird eine der bemerkenswerthen Errungenschaften des modernen Völkerrechtes sein. Immerhin tritt die Heiligkeit des gegebenen Wortes ganz besonders einem Lande gegenüber hervor, welches in Folge der Aufforderung der Mächte und ihres ausdrücklichen Hinweises auf das Versprechen, seine Integrität und Neutralität zu achten und schützen zu wollen, auf weitere Allianzen verzichtet, Waffen und Rüstung vertrauensvoll abgelegt hat und nun wehrlos dasteht, ohne anderen Schutz als den der eigenen treuen Pflichterfüllung und der Macht des von den Staaten Europas selbst geschaffenen Rechtes.

Es wird auch in Zukunft dem Großherzogthum leichter sein, seinen Verpflichtungen als neutralisirter Staat nachzukommen, da dieselben seit den letzten Kriegen weit prägnanter durch Wissenschaft und Erfahrung definirt worden sind. So wird z. B. heute die Pflicht des neutralen Staates, den Uebertritt der Angehörigen einer Armee auf sein Gebiet zu verhindern, eventuell letztere zu interniren oder zu einem friedlichen Verhalten zu nöthigen, noch strenger aufgefaßt als früher (s. Heilbronn, Rechte und Pflichten der Neutralen, 1888) [1]. Dahingegen ist der Transport von Verwundeten seitens eines kriegführenden Theiles durch neutrales Gebiet erleichtert. Nach den Schlachten von Metz

[1] v. Bulmerincq, Revue de Dr. Internat. 1889, S. 117.

Digitized by Google

wünschte die deutsche Heeresleitung Verwundete durch Luxemburg und Belgien nach Deutschland zu schicken. Luxemburg erlaubte die Durchfuhr, während nach dem Proteste Frankreichs und gemäß dem Gutachten Englands Belgien dieselbe verweigerte. Die auf Veranlassung Rußlands in Brüssel 1875 tagenden Vertreter europäischer Staaten sagten in ihrem Entwurf: l'État neutre pourra autoriser le passage par son territoire des blessés et des malades appartenant aux armées belligérantes sous la réserve, que les trains qui les amèneront, ne transporteront ni personnel ni matériel de guerre. En pareil cas, l'État neutre est tenu de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet.

Eine weitere Eigenthümlichkeit der Verhältnisse liegt in dem Zollanschluß Luxemburgs an Deutschland. Diese Vereinigung bestand schon vor 1867 und wurde anstandslos seitens der Conferenz gutgeheißen. Der Luxemburger Vertreter, Baron von Tornaco, wollte in einem besonderen Paragraphen das Recht des Großherzogthums gewahrt wissen, Handelsverträge und Zolleinigungen abzuschließen. Der preußische Gesandte erklärte, daß die Neutralisirung in den bestehenden Verhältnissen keine Aenderung herbeiführen solle und die souveränen Rechte des Landes in Bezug auf Handel und Verkehr nicht geschmälert würden. Die Vertreter Oesterreichs, Frankreichs und Rußlands machten geltend, daß es sich hier nur um eine neutralité essentiellement militaire handle und das Recht, mit irgend einem seiner Nachbarn Handelsverträge zu schließen, dem Lande unbenommen bleiben müsse.

Und doch hatten die Großmächte im Jahre 1841, als das Project einer Zolleinigung Frankreichs und Belgiens entstanden, erklärt, in dessen Verwirklichung eine Verletzung der belgischen Neutralität zu erblicken. Man wollte offenbar, daß an den geschaffenen Verhältnissen nicht gerüttelt werde.

Das Handbuch des Völkerrechts von Holtzendorff sagt an anderer Stelle, daß Luxemburg den Betrieb seiner Eisenbahnen einem fremden Staate übergeben habe. Zur Orientirung sei bemerkt, daß dies nur für die Wilhelm-Luxemburg-Bahn, nicht aber für die Prinz-Heinrich-Bahn und die Sekundärbahnen der Fall ist. Es handelt sich hier also nur um einen Theil der Eisenbahnen des Großherzogthums, und diese Betriebsübertragung ist dem Lande durch den Frankfurter Friedensvertrag von Deutschland und Frankreich octroyirt worden. Auch ist durch den Staatsvertrag vom 11. Juni 1872 (Art. 2) der Transport von Truppen, Waffen, Kriegsmaterial und Munition zu jeder Zeit untersagt. Endlich hat das Großherzogthum, ähnlich wie Belgien, durch Gesetz vom 3. September 1879 jede direkte oder indirekte Cession von Eisenbahnen als nichtig erklärt, wenn nicht die vorherige staatliche Ermächtigung ertheilt worden. Dies ist in der offen ausgesprochenen Absicht geschehen, die Einmischung fremder Staaten in innere Angelegenheiten möglichst zu verhindern.

§ 14. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Garantie der Vertragsmächte dem Großherzogthum auch Pflichten für die Zeit des Friedens auferlegt.

Um den Einfluß fremder Staaten im Großherzogthum zu verhindern, hat, wie eben bemerkt, die Regierung die direkte oder indirekte Cession von Privateisenbahnen von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht.

Von dem projectirten Bau einer Bahn nach Longwy in Frankreich wurde auf Wunsch Deutschlands während längerer Zeit abgestanden, bis die Schleifung der Festung so weit gediehen war, daß auch die letzten Trümmer derselben verschwunden waren. Alsdann erst machte der König-Großherzog von dem ihm in Art. 5 des Londoner Vertrags übertragenen Mandat Gebrauch, und am 22. Mai 1883 erklärte er: „qu'il est pleine-

Digitized by Google

ment satisfait aux obligations du Grand-duché et que les intentions des Hautes Parties Contractantes sont loyalement remplies".

In dem Gesetz vom 17. Januar 1878 wurde bestimmt, daß die Naturalisation nur an solche Fremde ertheilt werden könne, welche ihrem Vaterlande gegenüber keine militärischen Verpflichtungen mehr zu erfüllen haben.

Man wird sich erinnern, daß Fürst Bismarck am 3. Februar 1875 in Brüssel Vorstellungen machen ließ, weil die katholische Presse und namentlich der Bischof von Namur die preußische Regierung wegen des Culturkampfes auf das Heftigste angriff, und Regierung und Kammer in Belgien durch ein öffentliches Votum diese Handlungsweise einstimmig verurtheilten. Das Schreiben sagte, „daß die Verpflichtung aller Staaten, nicht zu dulden, daß ihr Gebiet zur Werkstatt von Anschlägen gegen die Ruhe der Nachbarstaaten und die Sicherheit der Angehörigen derselben gemacht werde, in verstärktem Maße einem Staate obliege, der sich des Privilegiums der Neutralität erfreue; diese Verpflichtung gehöre zu den stillschweigend vorausgesetzten Bedingungen dieser Neutralität" (Staatsarchiv Bd. 28 Nr. 5433—5437). Um dieselbe Zeit gelang es in Luxemburg den vereinten Bemühungen der geistlichen und weltlichen Behörden bei einer streng katholischen Bevölkerung ähnliche Mißstände fern zu halten. Auch wurde aus besonderer Rücksicht auf die Nachbarstaaten die projectirte Errichtung einer durch die aus Deutschland und Frankreich vertriebenen Jesuiten zu gründenden Hochschule unterlassen.

Art. 123 des neuen Strafgesetzbuches bestraft denjenigen, welcher den Staat durch feindselige Handlungen, welche die Regierung nicht gebilligt hat, feindlichen Unternehmungen seitens einer fremden Macht aussetzt. Auch das nach dem Falle des Kesselflickers Duchesne aus Lüttich auf Wunsch der deutschen Regierung in Belgien erlassene Gesetz vom 7. Juli 1875, welches das bloße Anerbieten oder Versprechen, gewisse Verbrechen zu begehen, bestraft, wurde als Art. 331 in das hiesige Strafgesetzbuch aufgenommen.

Gemäß Gesetz vom 18. Januar 1879 kann der Luxemburger, welcher sich in dem Auslande überhaupt eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, auf Antrag der verletzten Partei oder der fremden Behörden bei seiner Rückkehr vor die inländischen Gerichte gestellt werden. Diese Bestimmung ist jedoch nicht bei rein politischen Uebertretungen anwendbar.

Durch Verschärfung der Gesetze über Ausweisung und Auslieferung (s. Gesetz 10. März 1880) und strengste Handhabung der Fremdenpolizei ist es bis jetzt gelungen, Verwicklungen, wie sie das Asylrecht der Schweiz gebracht, vorzubeugen.

Die besondere Sorgfalt der neutralen Staaten und ihrer Einwohner, internationale Beziehungen zu pflegen, der inneren Politik fremder Staaten gegenüber eine wohlwollende Unparteilichkeit zu beobachten und den legitimen Wünschen letzterer bereitwillig entgegenzukommen, verdient beachtet zu werden. Es ist dies nicht so sehr der direkte Ausfluß einer übernommenen Pflicht, weil die stipulirte Neutralität ja nur „essentiellement militaire" ist, als vielmehr die natürliche Folge des gegenseitigen Vertragsverhältnisses, welches den Schutzmächten den legitimen Dank seitens des Garantirten sichert und eine stetige Rücksichtsnahme auf das Interesse der Garanten auch außerhalb des Krieges fordert. Dieses Bestreben wird sich voraussichtlich als definitive Norm des Verhaltens der dauernd neutralisirten Staaten immer weiter ausbilden und alsdann eine nicht zu unterschätzende Stütze des inneren Friedens Europas bilden.

Digitized by Google

Abtheilung III.

1. Kapitel. Das Staatsgebiet.

§ 15. Im Laufe der Zeiten wurde das frühere Luxemburg mehrfach zerstückelt. Der Pyrenäische Friede entriß ihm Diedenhofen, Montmedy, Ivoix und Marville. Im Jahre 1795 erhielten die Departemente der Ourthe und Sambre et Meuse gewisse Theile, welche jedoch 1815 zu dem Mutterlande zurückkehrten. Doch gingen damals an Preußen der Kanton St. Vith und ein Theil des Bezirkes Bittburg verloren. 1839 mußte die Hälfte des Landes, worunter 23 deutschsprechende Gemeinden waren, an Belgien abgetreten werden, um dort die belgische Provinz Luxemburg zu bilden.

Das Großherzogthum Luxemburg, in seiner jetzigen Gestalt, hat einen Flächeninhalt von 279,368 Hektaren oder von 47 deutschen oder 175 französischen Quadratmeilen.

Die Bevölkerung des Großherzogthums beträgt nach der letzten Volkszählung 217,384 Seelen.

Die Zahl der Protestanten beläuft sich auf 1141, die der Israeliten auf 866; die Uebrigen, mit Ausschluß einiger andern christlichen Bekenntnisse, sind sämmtlich Katholiken.

Durch das Gemeindegesetz vom 24. Februar 1843 ist das Großherzogthum in drei Verwaltungsdistricte getheilt worden: Luxemburg und Diekirch mit je vier, Grevenmacher mit 3 Kantonen. An der Spitze derselben steht ein Districtscommissar. Ein vierter District mit dem Hauptorte Mersch entstand durch die Ordonnanz vom 30. Mai 1857, wurde aber durch das Gesetz vom 4. Mai 1867 wieder aufgehoben.

Die heutigen Districte hießen in der französischen Zeit, also bis 1814 arrondissements communaux mit Unterpräfekten an der Spitze; zur Zeit der Alliirten 1814—1815 waren es Kreise mit Kreisdirektoren, alsdann bis 1823 Arrondissements mit Unterintendanten und bis 1825 quartiers mit prévôts. Die Bezeichnung District, welche damals aufkam, wurde 1836 durch den Namen arrondissement ersetzt und dann 1841 wieder eingeführt.

Art. 6 des K.B. vom 11. Juni 1839 betr. die Besitzergreifung ließ die Gerichtsbezirke erster Instanz in Diekirch und Luxemburg bestehen, wie dies vor 1830 der Fall gewesen, und stellte sie unter das Obergericht in Luxemburg. Die Ordonnanz vom 12. Oktober 1841 bestimmte diese Ressorts genauer und theilte den Distrikt Luxemburg in 6., den Distrikt Diekirch in 5 Friedensgerichtskantone ein. Weitere Bestimmungen enthielten die Gesetze vom 25. Juli 1846, 4. April 1851, 1. December 1854, 26. Januar 1866 und Art. 2, 12, 18. Febr. 1885.

Die belgische Verfassung spricht nur von der Eintheilung in Provinzen und Gemeinden und überläßt es dem Gesetzgeber, Aenderungen an letzterer vorzunehmen. Weitere Subdivisionen der Provinz bestanden nach Art. 132 des Provinzialgesetzes in den arrondissements administratifs mit einem Regierungscommissar an der Spitze. In den Kantonen befanden sich die Friedensgerichte und dort fanden auch die Provinzialwahlen statt.

Art. 2 der V.U. bestimmt, daß „die Grenzen und Hauptorte der Gerichts- oder Verwaltungsbezirke, der Kantone und der Gemeinden nur kraft eines Gesetzes abgeändert werden können". Diese Regel, welche der belgischen Verfassung entnommen ist, sollte gegen die Bestimmung des Art. 154 des niederländischen Grundgesetzes reagiren, welche den Provinzialständen das Recht übertrug, mit königlicher Genehmigung die Lokalverwaltungen den speziellen Bedürfnissen gemäß verschieden zu gestalten. Diese decentralisirende Bestimmung, welche bei der großen Verschiedenheit der niederländischen Provinzen eine wahre Wohlthat war, hätte bei einem kleinen homogenen Staatswesen manche Unzuträglichkeiten nach sich ziehen müssen.

Das Großherzogthum umfaßt 129 Gemeinden, unter welchen sich sieben Städte

Digitized by Google

befinden. Im Jahre 1841 gab es 119 Gemeinden. Mehrere Gemeinden haben territoriale Veränderungen erlitten und zehn neue sind durch Spezialgesetze entstanden. Die Prozedur bei dem Uebergang der Verwaltung in andere Hände und der Theilung des Gemeindevermögens ist durch Art. 107 und 109 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 bestimmt.

Jeder administrative Kanton ist auch ein Milizkanton, in welchem die Ziehung der Conscribirten stattfand. (K.B. v. 25. Juli 1846.) Die körperliche Revision und die Untersuchung der Reclamationen durch die Milizkommission finden jedoch in den Districtsorten statt.

In Bezug auf die übrige Thätigkeit der Verwaltung hat man nicht immer an diesen Eintheilungen festgehalten. So finden z. B. einzelne Vorbereitungen für die Milizaushebung in den drei Districtsorten statt und muß aus jedem der drei Districte ein Mitglied der Medizinalcommission genommen werden, während sich nur in zwei Hauptorten, Diekirch und Luxemburg, Bauingenieure und Inspectoren der Einregistrirung befinden. Der administrative Kanton bildet auch einen Wahlkanton mit Ausnahme Luxemburgs, wo Stadt und Land getrennt wählen, so daß es 13 Wahlkantone gibt. Die Wahl findet in den Hauptorten statt. Das Mobiliarsteuergesetz hat Kantonalräthe eingesetzt, welche über Reclamationen wegen zu hoher Besteuerung in erster Instanz erkennen. Auch bestehen Kantonalcomités, welche bei Fragen der Armenpflege und des Wegebaues ihre Gutachten abgeben. In jedem Kanton soll ein öffentlicher Baubeamter wohnen. Im Interesse der Sanitätspolizei wirken Kantonalärzte, Kantonalthierärzte u. s. w.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt der durch Gesetz vom 4. April 1871 neu errichtete Kanton Vianden ein, welcher wohl einen Abgeordneten in der Kammer, Friedensgericht, Notar und Gerichtsvollzieher besitzt, in anderer Hinsicht aber in seinen früheren Verhältnissen verblieb.

Der District und Kanton sind einfache Amtsbezirke, denen die lokale Autonomie abgeht und welche im Gegensatz zu der Gemeinde keine juristische Persönlichkeit besitzen.

---

2. Kapitel. Die Staatsangehörigen.

A. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

§ 16. Die Staatsangehörigkeit wird erworben:

1. Durch Geburt im Großherzogthum oder im Ausland, von einem Luxemburger, welcher die Eigenschaft als solcher nicht verloren hat. (Art. 10 Civilgesetzbuch.)

2. Das Grundgesetz von 1815 (Art. 8) betrachtet als Staatsbürger jeden, der in dem Reiche oder in den Kolonien von dort seßhaften Eltern geboren ist. Die Geburt im Auslande schmälerte dieses Recht nicht, wenn die Eltern sich daselbst nur momentan, oder in öffentlicher Dienstausübung aufhielten.

3. Durch Geburt im Großherzogthum von unbekannten Eltern. (Zufolge allgemeiner Annahme, contra Laurent, Prinzipien des Civilrechts, Bd. I, S. 433.)

4. Von Frauen durch Heirath mit einem Luxemburger. (Art. 12, C.G.B.)

5. Von Kindern, die im Großherzogthum von fremden Eltern geboren sind, durch Optirung innerhalb des Jahres nach ihrer Mündigwerdung (Art. 9 C.G.B.). Ein Gesetz vom 12. Dec. 1859 erklärte, daß dieses Privilegium nicht bestehe für Kinder von Militärpersonen, welche der Festungsgarnison angehörten und dem Exterritorialitätsprinzip gemäß nicht als im Auslande befindlich galten.

6. Durch Optirung seitens des Kindes, welches im Ausland von luxemburgischen

Digitized by Google

Eltern, die ihrer Eigenschaft als Luxemburger verlustig gegangen, geboren ist. (Art. 10 C.G.B.)

7. Von einer Person, die im Großherzogthum wohnt und daselbst von einem Fremden geboren ist, welcher selbst dort geboren und bis zur Geburt dieses Kindes dort wohnhaft gewesen ist, dadurch, daß sie innerhalb des Jahres nach ihrer Mündigwerdung, wie solche durch das luxemburgische Gesetz bestimmt ist, die Eigenschaft als Ausländer nicht für sich in Anspruch genommen. (Art. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1878 über die Naturalisation.)

8. Durch Naturalisation. — Die Verfassung kennt keine zwei Arten von Naturalisationen, wie solche in Belgien bestehen. Man nahm an, daß bei der geringen Einwohnerzahl des Landes es der Kammer leicht sei, sich über die betreffenden Persönlichkeiten zu orientiren. Die Naturalisation wird nicht wie in Frankreich durch den Staatsrath, sondern wie in Belgien durch die gesetzgebende Gewalt ertheilt. Sie stellt den Ausländer behufs Ausübung der civil- und staatsbürgerlichen Rechte dem Luxemburger gleich (Art 10 V.U.). Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation ist durch Gesetze vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878 geregelt; der Fremde muß das Alter von 25 Jahren erreicht und fünf Jahre in dem Großherzogtum gewohnt haben. Die Gemeinde des letzten Wohnorts soll mit ihrem Gutachten gehört werden. Die Discussion über die Annahme eines Naturalisationsgesuches geschieht in der Kammer in geheimer Sitzung. In Fällen, wo der Fremde gegen sein Heimathland noch Verpflichtungen hat, welche Conflicte hervorrufen könnten, darf die Naturalisation nicht ertheilt werden.

Die dem Vater ertheilte Naturalisation kommt bereits seit 1848 (s. V. Art. 17) auch seinem minderjährigen Kinde zu Gute, wenn letzteres im Laufe der zwei ersten Jahre seiner Volljährigkeit erklärt, diesen Vortheil für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

Die für dem Lande geleistete Dienste verliehene Naturalisation kann kostenfrei geschehen. In andern Fällen ist eine Einregistrirungsgebühr von 300—1000 Franken zu zahlen (Art. 6, Gesetz v. 1878), welche in besonderem Falle auf 50 Franken herabgesetzt werden kann.

9. Durch Spezialgesetz. — So wurde z. B. die Stellung derjenigen, welche durch den Besitzergreifungsvertrag vom 19. April 1839 die luxemburgische Nationalität verloren hatten, dieselbe aber wieder zu erlangen wünschten, durch die Gesetze vom 18. Nov. 1839 und 18. März 1841 geregelt. In Belgien s. Gesetz vom 4. Juni 1839, 20. Mai 1845.

Die Eigenschaft als Luxemburger geht verloren:

1. Durch die im Ausland erworbene Naturalisation (Art. 17 C.G.B.).

2. Durch Niederlassung im Ausland mit der Absicht der Nimmerwiederkehr (Art. 17, ibid.).

3. Für die Luxemburgerin durch Heirath mit einem Fremden (Art. 19, ibid.).

Doch kann in diesen Fällen die Eigenschaft als Luxemburger durch Erfüllung der unter Art. 18, 19 und 20 des Civilgesetzbuchs vorgesehenen Formalitäten wieder erworben werden. Laut Art. 17 des Civilgesetzbuchs ging der Luxemburger seiner Staatsangehörigkeit verlustig durch Annahme eines ihm von einer fremden Regierung übertragenen Amtes ohne königliche Ermächtigung. In demselben Falle war gemäß Art. 21 derjenige, welcher ohne Ermächtigung des Königs im Ausland Militärdienste nahm oder einem ausländischen Militärverbande beitrat. Diese Bestimmungen wurden im Großherzogthum durch Art 3 des Gesetzes vom 27. Januar 1878 abgeschafft. Individuen, welche auf Grund derselben die Eigenschaft als Luxemburger verloren hatten, sind von Rechtswegen wieder in den Besitz dieser Eigenschaft getreten, können dieselbe aber nur für die Aus-

Digitized by Google

übung derjenigen Rechte geltend machen, welche ihnen nach Inkrafttretung des erwähnten Gesetzes zustehen.

Die Indigenatsfragen bieten hierlands häufig Schwierigkeiten, welche zumeist von den politischen Wechselfällen und der raschen Aufeinanderfolge verschiedener Gesetzgebungen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts herrühren. Mehrere interessante Erörterungen über diesen Gegenstand finden sich Pasinomie, 1875, S. 197 u. f.

B. Inhalt des Staatsbürgerrechtes.

§ 17. Die persönliche Zugehörigkeit zum Luxemburger Staate ist vom Besitz und Aufenthalt in demselben unabhängig.

Die Staatsangehörigkeit begründet:

I. Das Recht auf Antheilnahme an der öffentlichen Rechtsordnung und Interessengemeinschaft, auf den Schutz im Auslande, sowie auf Theilnahme am Verfassungsleben des Staates (das Staatsbürgerrecht). Die politischen Rechte stehen dem Bürger nur kraft besonderer Gesetze zu. So besitzen Frauen und männliche Personen unter 21 Jahren nur den Genuß der bürgerlichen Rechte. Das aktive Wahlrecht ist an einen Census gebunden u. s. w. Das politische Recht haftet der Person an mit Ausnahme der gesetzlichen Fälle, wo eine Verurtheilung oder eine andere Ursache seine Ausübung suspendirt.

II. Die Pflicht des verfassungsmäßigen Gehorsams gegenüber dem Staate in Bezug auf die Hoheitsrechte, welche der letztere in den Schranken des Gesetzes auszuüben hat, sowie die Pflicht der Treue (Unterthanenpflicht).

ad I. Die Rechte des Staatsbürgers.

§ 18. Die Grund- und Freiheitsrechte bilden die verfassungsmäßigen Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, sichern vor deren Ueberschreitung und schützen die natürliche persönliche Handlungsfreiheit des Einzelnen.

Nach dem Vorgange der belgischen V.U. haben sämmtliche luxemburgischen Verfassungen seit 1848 sog. Freiheitsrechte proclamirt, welche durch eine Reihe einzelner Gesetze näher präzisirt und definitiv in ihrer Bedeutung gesteigert worden sind. Die meisten belgischen Grundrechte wurden ohne Abänderung recipirt mit Ausnahme der in der belgischen V.U. unter Artikel 16, 17, 19, 20 enthaltenen, welche von der fast absoluten Trennung von Kirche und Staat, von der Unterrichtsfreiheit, dem Vereins- und Versammlungsrecht und der Freiheit geistlicher Orden handeln.

Auf Drängen des Deutschen Bundes erlitten in dem Jahre 1857 durch Verfassung und Ordonnanzen die Preßfreiheit, sowie Vereins- und Versammlungsrecht vorübergehend eine bedeutende Einbuße, wurden aber später in demselben Umfange wie 1848 wiederhergestellt.

Die Garantie für den Schutz der Grundrechte liegt

1. vor Allem in der Befugniß, die Hülfe der Gerichte anzurufen, wobei es nicht gestattet ist, die Reclamanten ihren ordentlichen Richtern zu entziehen (Art. 13 V.). Letztere sollen die Verfügungen der Verwaltung nur dann befolgen, wenn dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen (Art. 95 V.). Die Civilgerichte erkennen den Verletzten Schadenersatz zu. Art. 147 ff. des Strafgesetzbuches ahnden die Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte von seiten öffentlicher Beamten; die von Privaten verübten Angriffe darauf werden nach andern Bestimmungen bestraft, so z. B. durch Art. 434 ff., ibid.

Für die Verantwortlichkeit der Minister sind durch die Verfassung besondere Garantieen geschaffen (s. Art. 45, 78, 81—83, 116 V.U.). Die früheren der Verfolgung von Beamten entgegenstehenden Hindernisse sind beseitigt (Art. 80 ibid.).

Digitized by Google

2. Ferner in dem Allen zustehenden Petitions- und Beschwerderecht, um entweder unmittelbar die Verwaltung um Zurücknahme der von ihr erlassenen Verfügungen anzugehen, oder sich an die Abgeordnetenkammer zu wenden und diese um Aufbietung ihres verfassungsmäßigen Einflusses zu bitten (Art. 27 V.).

3. Endlich in dem gewissen Bürgern zustehenden Rechte, von ihrer Eigenschaft als Wähler Gebrauch zu machen und so dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten diese oder jene Richtung zu geben.

Art. 36 der Verfassung spricht dem Staatsoberhaupte das Recht ab, Gesetze oder deren Ausübung zu suspendiren. Das Grundgesetz von 1815 (Art. 73) gab dem König das Recht, in dringenden Fällen, wenn die Generalstaaten nicht versammelt waren, nach Anhörung des Staatsrathes, im Interesse und auf Antrag von Privaten von der Befolgung der Gesetze zu entbinden. In Justizsachen mußte auch das Obergericht, bei anderen Angelegenheiten die betreffende Verwaltung gehört werden. Bei dem Zusammentritt der Volksvertretung wurde derselben von dem Geschehenen Mittheilung gemacht.

Die Frage, ob das Recht, Gesetze zu suspendiren, dem Staatsoberhaupt nicht durch die Volksvertretung eingeräumt werden könne, wurde in Belgien, wo dieselbe Bestimmung der Verfassung besteht, durch den Senat bejaht (in ähnlichem Sinne Thonissen, Const. § 296).

Die Möglichkeit, den Schutz der Freiheitsrechte durch die Versetzung in den Belagerungszustand in Kriegszeiten oder bei sonstigen Unruhen aufzuheben, war in der Verfassung von 1856, Art. 113, berücksichtigt. Jedoch konnte die Suspension der Verfassungsbestimmungen nur stattfinden, wenn der Belagerungszustand in Gemäßheit des Gesetzes erklärt worden war. Diese Bestimmung ist 1868 auf Antrag der Regierung in Wegfall gekommen, „weil dieselbe Zweifel an der Realität der verfassungsmäßigen Garantieen aufkommen lasse und die gegentheilige Regel keine Gefahren biete" (Schreiben des Staatsministers an den Staatsrath v. 12. Dez. 1867). Seither kann keine Bestimmung der Verfassung mehr suspendirt werden (Art. 113 V.).

In Belgien ist trotz desselben Verfassungstextes die Institution des Belagerungszustandes bei inneren Schwierigkeiten beibehalten worden.

§. 19. **Die individuelle Freiheit.** Art. 12 der Verfassung bestimmt, „daß die persönliche Freiheit gewährleistet sei. Gegen Niemand darf anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gerichtlich verfahren werden. Außer der Ergreifung auf frischer That darf Niemand anders als kraft eines im Augenblick der Verhaftung, oder spätestens binnen 24 Stunden zuzustellenden richterlichen Befehls verhaftet werden."

Es ist dies das alte freilich verschärfte Privilegium, nur par droit et sentence behandelt zu werden. Das Grundgesetz von 1815 enthielt ungefähr dieselbe Bestimmung. Nur mußte derjenige, welcher in außergewöhnlichem Falle Jemanden in Haft genommen, dies innerhalb 24 Stunden dem Richter anzeigen und demselben den Verhafteten binnen drei Tagen abliefern.

Zwang gegen Person oder Vermögen ist nur in der Art und in dem Maße statthaft, als es das Gesetz zuläßt. Soweit es sich um Strafzwang handelt, können ihn nur die Gerichte verfügen.

Neben den generellen Strafbestimmungen wegen Verletzung der Grundrechte seitens der Beamten enthält das Strafgesetz auch Strafen wegen der durch Privatpersonen begangenen Attentate auf die persönliche Freiheit (Art. 474 u. f.). Die Artikel 615, 616 der Civilprozeßordnung verfolgen denselben Zweck. Die Ergreifung bei flagranten Fällen ist durch Art. 40—50 und 106 der Strafprozeßordnung geregelt. Bedingungen und Ver-

Digitized by Google

fahren bei der Präventivhaft sind durch Art. 40 und 41 (ibidem), sowie durch Spezialgesetz vom 31. Mai 1877 eingehend geregelt.

Das Gesetz vom 31. Mai 1877 gestattet, Fremde, welche sich eines Delictes oder einer einfachen Contravention, die nur mit Geldstrafe bedroht ist, schuldig machen, präventiv zu verhaften.

Dieselbe Befugniß besteht gemäß Gesetz vom 2. März 1885 Personen gegenüber, die durch Trunkenheit Aergerniß geben, solange der Zustand der Betrunkenheit dauert.

Der allen Staatsbürgern auferlegte Zeugnißzwang findet seine Sanction in Civilsachen durch einen eventuell von dem Richter zu erlassenden Vorführungsbefehl und einer mit Körperhaft garantirten Geldbuße (Art. 264 Civilproz.). In dem Strafverfahren gelten die Art. 80, 157, 189, 269, 355 der Strafprozeßordnung.

Die Körperhaft (contrainte par corps) wurde durch Ges. v. 16. Febr. 1877 mit folgenden Ausnahmen aufgehoben: In Repressivsachen soll sie nur mehr für Zahlung der Geldbuße und nicht mehr für Zahlung der Gerichtskosten eintreten; in Handelssachen darf sie nur mehr in einem Falle der Fallimentsgesetzgebung und im Civilprozeß bei dem Nichterscheinen der Zeugen in Anwendung kommen.

Der Vater darf sein Kind unter gewissen Umständen in ein Besserungshaus einsperren lassen (Art. 37 Civ.-Gesetzb.). Das Gesetz vom 7. Juli 1880 hat die Sequestrirung der Irrsinnigen neu geregelt (s. Art. 7, 12, 25).

„Niemand darf gegen seinen Willen dem gesetzlich ihm zugewiesenen Richter entzogen werden." (Art. 13 V.U.). Die Fälle, in welchen es dem Privaten freisteht, die Jurisdiktion der Gerichte zu prorogiren, sind jedoch speziell bestimmt, so die freiwillige Prorogation der Competenz des Friedensrichters (Art. 7 der Civilprozeßordnung.). Die Rechtsmittel, durch welche die Ueberweisung vor das zuständige Forum verlangt wird, sind im Prozeßrecht vorgesehen (Art. 168 ibidem).

Auch bestimmt Art. 14 der Verf., „daß keine Strafe anders als durch Gesetz eingeführt werden darf". Es ist nicht erfordert, daß das Gesetz selbst die Strafe bestimme; dieses Recht kann durch Delegation des Gesetzgebers auf Verwaltungsorgane übergehen. So gestattet u. a. das Gesetz vom 6. März 1818 dem König-Großherzog, in den allgemeinen Polizeireglements, die durch Königl. Beschluß erlassen werden, eine Geldbuße von 10 bis 100 holländischen Gulden und eine Gefängnißstrafe von weniger als 14 Tagen zu verhängen. Dieses Recht besitzen auch gemäß Art. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 die Gemeindeverwaltungen für die von ihnen ausgehenden Verordnungen.

Für das Recht der Ausweisung resp. die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, welche den Staaten des früheren Deutschen Bundes angehören, sind der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 maßgebend, wonach Personen, welche der Armenunterstützung anheimgefallen sind, gegenseitig dem Heimathsstaate zugeschoben werden können.

Arbeits-, Handels- und Gewerbefreiheit sind ebenfalls in vollem Maße gewährt. Gilden und Zünfte wurden durch Einführung der französischen Gesetzgebung abgeschafft. Gewisse Erwerbsarten (Advokaten, Aerzte u. s. w.) unterliegen jedoch gesetzlicher Regelung durch die Forderung eines Fähigkeitsnachweises. Andere Gewerbe unterstehen aus hygienischen Gründen oder im Interesse der allgemeinen Sicherheit vorgängiger Ermächtigung und steter Ueberwachung.

Die Freizügigkeit (liberté de circulation) ist als Ausfluß der persönlichen Freiheit zu betrachten und besteht in vollem Maße, obwohl die Reisenden im Inneren des Landes nach den bestehenden Gesetzen zum Nachweis ihrer Identität durch das Beibringen

Digitized by Google

eines von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Passes angehalten werden können. Doch ist der Gebrauch der Pässe längst außer Uebung gekommen.

Die geschichtliche Entwickelung des socialen und politischen Lebens in den Ländern, welchen das Großherzogthum vor seiner 1841 erlangten Autonomie angehört hat, machen es erklärlich, daß die jetzige Verfassung keine Bestimmungen über Freizügigkeit, Freiheit der Auswanderung u. s. w. enthält.

Das Ges. vom 13. Dez. 1860 über die Arbeitsbücher verbietet dem Arbeitgeber, Arbeiter anzunehmen, welche kein regelmäßiges Livret besitzen.

Das Recht der freien Berufswahl und der freien Verwerthung der Arbeitskraft ist als selbstverständlich in der Verfassung nicht erwähnt. Die Verfassung vom Jahre III der französischen Republik hatte hierlands die Zünfte, Gilden und sämmtliche Beschränkungen der Industrie, des Handels und des Gewerbes aufgehoben. Die Institution des Colonates, der persönlichen Leibeigenschaft hatte, wenn nicht faktisch, so doch gesetzlich bis zur Zeit der französischen Republik bestanden und wurde durch die am 17. brumaire des Jahres IV erfolgte Publikation des Dekretes vom 15. März 1790 abgeschafft (Giron, Dr. p. 322).

Art. 23 der Verfassung bestimmt, früheren österreichischen und niederländischen Ordonnanzen entgegen, „daß es Jedem freisteht, seinen Studien im Großherzogthum oder im Ausland obzuliegen und die Universitäten seiner Wahl zu besuchen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über Zulässigkeit zu den Aemtern und zu gewissen Berufszweigen".

Beschränkende Gesetze der Verehelichungsfreiheit, wie u. a. in Bayern, bestehen bei uns nicht. Es erscheint jedoch räthlich, die Eheschließung einem bayrischen Staatsangehörigen zu versagen, wenn die Heimathsgemeinde oder das Regierungsfiskalat gegen die Verehelichung Einsprache erheben, weil im Falle der Ueberweisung der Frau und Kinder, gemäß dem Gothaer Vertrag, Bayern letztern die dortige Staatsangehörigkeit absprechen und deren Uebernahme verweigern könnte. Einer Genehmigung des Vorgesetzten bedürfen Staatsbeamte zur Eheschließung nicht. Offizieren wird dieselbe nur gestattet nach genauer Untersuchung über Stand, Gewerbe, Aufführung und Familienverhältnisse der Braut, sowie nach einer von ihr abgegebenen Erklärung, nie bei der Armee, im Felde oder im Lager erscheinen oder den Truppen auf den Märschen folgen zu wollen; ferner nach erbrachtem Beweise, daß die zukünftigen Ehegatten neben dem Gehalte des Offiziers ein jährliches Einkommen von 600 Gulden besitzen (K.B. vom 7. Dec. 1840).

Die Fiktion des bürgerlichen Todes, welche noch durch Art. 22, 227 und andere des Code Napoléon für einzelne Fälle vorgesehen war, und über welche das Grundgesetz von 1815 keine Bestimmung enthielt, wurde durch Art. 18 der Verf. als in Zukunft unstatthaft erklärt. Die Todesstrafe ist in dem Strafgesetzbuch beibehalten, aber seit mehr als einem halben Jahrhundert nicht mehr angewandt worden. Ihre Abschaffung für politische Verbrechen ist jedoch als constitutionelle Garantie in der Verfassungsurkunde ausgesprochen (Art. 18, 118).

Aufenthaltsbeschränkungen sind im Strafrecht und in der Gesetzgebung über Paßwesen geregelt.

Verbannung der Staatsangehörigen außer Landes ist nicht zulässig.

Die Auswanderung ist nicht beschränkt, auch können keine Abzugsgelder erhoben werden.

§ 20. **Das Hausrecht.** „Die Wohnung ist unverletzlich." Eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen stattfinden (V.-U. Art. 15). Die alte Regel „pauvre homme en sa maison Roi est" war schon in das Grundgesetz von 1815 mit ähnlicher Bedeutung wie heute übergegangen.

Digitized by Google

Die Garantie dieses Bürgerrechtes liegt darin, daß die Verletzung des Domizils seitens der Beamten durch Art. 148, 152—154 und seitens der Privaten durch Art. 349 u. f. des Strafgesetzbuches verfolgt wird.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt haben die Grenzen dieses Freiheitsrechtes manchfache Beschränkungen erfahren. Nach Art. 87 der Strafprozeßordnung kann der Untersuchungsrichter in gewissen Fällen Haussuchungen anstellen. Eine Delegation dieses Rechtes an Friedensrichter, Bürgermeister und Polizeicommissare, wie sie Art. 24 des belgischen Gesetzes vom 20. April 1874 vorsieht, kennt die luxemburgische Gesetzgebung nicht.

Die große Anzahl von Fällen, in welchen die Polizei das Recht besitzt, die Wohnung des Staatsbürgers zu betreten, ist aufgezählt bei Ruppert, Organisation politique S. 3, Note 1.

§ 21. **Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.** „Die Luxemburger sind vor dem Gesetze gleich" (Art. 11, V.-U.). Alle Bürger sind denselben Verpflichtungen, wie Steuerlasten, Militärdienst, Unterrichtszwang, unterworfen, und haben gleichen Anspruch auf gesetzlichen und gerichtlichen Schutz. Auch besitzt Niemand einen privilegirten Gerichtsstand; das Bestehen eines Militärgerichtes und die Zuständigkeit des Obergerichtshofes in Verantwortlichkeitsklagen gegen die Minister bilden wohl eine Ausnahme von dem Grundsatze absoluter Gleichheit, finden jedoch in höheren Rücksichten ihre Begründung.

Einzelne politische Rechte sind, da das allgemeine Stimmrecht durch Art. 52 der Verfassung ausgeschlossen worden ist, an den Besitz eines gewissen Vermögens geknüpft.

Die französischen Revolutionsgesetze hatten schon vor der Vereinigung des Landes mit Frankreich den Adel und dessen Privilegien abgeschafft und die Anwendung adeliger Namen bestraft. Die kaiserlichen Dekrete vom 30. März 1806 und 1. März 1808 stellten den Adel wieder her und Art. 259 des Code pénal belegte das unbefugte Tragen eines Adelstitels mit Gefängnißstrafe. Auch das Institut der Majorate hatte Napoleon wieder eingeführt und unter anderen die frühere Herrschaft Vianden im Großherzogthum als solches dem Baron Marboeuf geschenkt. Mit der französischen Herrschaft fielen ebenfalls die in dieser Zeit verliehenen Adelsdiplome.

Es gibt im Staate keine Standesunterschiede mehr (Art. 11 V.). Das niederländische Grundgesetz vom 14. Aug. 1815 ordnete die Provinzialstände auf Grund ständischer Gliederung (Ritterschaft, Städte und flaches Land) (Art. 129). Gemäß Art. 63 desselben Gesetzes konnte nur derjenige zu Adel und Ritterschaft gerechnet werden, welcher von seiten des Königs eine spezielle Anerkennung, mithin eine Art neuer Investitur erhalten hatte. Zu diesem Zwecke wurde durch Dekret vom 22. Jan. 1822 eine Frist bestimmt, innerhalb welcher alle Adeligen die nöthige Bestätigung ihrer Rechte nachsuchen mußten. Diese Frist ist durch K.B. vom 24. Mai 1827 auf unbestimmte Zeit verlängert worden. K. Beschlüsse, welche Adelslisten feststellten, sind vom 25. Juli 1825, 2. Jan. 1827, 6. Jan. 1828, 1. Jan. 1829.

Die Verfassung des Jahres 1841 bestimmte, daß „so lange es der König nicht anders verfügt habe", die Landstände ohne Unterschied des Standes constituirt werden (Art. 14); es könne keine Verfügung getroffen werden, welche im Widerspruch wäre mit der Gleichheit der Luxemburger vor dem Gesetze, ohne Unterschied von Religion, Rang und Geburt (Art. 41). Diese Prinzipien wurden im Jahre 1848 genauer formulirt und haben bisher keine Veränderung erlitten.

Gemäß Art. 40 der Verfassung hat der König-Großherzog das Recht, den Adel zu verleihen, ohne jedoch irgend ein Vorrecht damit zu verknüpfen. Der Adel ist nur mehr ein Ehrentitel. Die Usurpation eines Adelstitels wird gemäß Art. 230 und 232 des

Digitized by Google

Strafgesetzbuches bestraft. Die Art. 31—34 sehen die gerichtliche Aberkennung desselben als Nebenstrafen bei einzelnen Verbrechen und Vergehen vor. Bezüglich des Tragens von Namen sind hier von Wichtigkeit das Dekret vom 6. fruct. Jahr II, Beschluß 19. niv. Jahr VI, Gesetz vom 21. germ. Jahr XI, K.V. vom 8. Nov. 1825. Die Ordonnanz vom 3. Okt. 1841 (Art. 23) bestraft den Notar, welcher in offiziellen Akten den Parteien Namen und Bezeichnungen beilegt, die sie zu tragen nicht berechtigt sind.

Das Verhältniß des Luxemburgers, der im Auslande geadelt worden, ist nicht speziell geregelt. Derselbe muß, um den Adelstitel im Großherzogthum führen zu dürfen, eine Bestätigung seitens des Königs-Großherzogs nachsuchen, weil ja sonst Art. 40 der Verfassung umgangen werden könnte (Belgien, Gesetz vom 20. Mai 1845, 20. April 1853).

Die Luxemburger allein haben zu den Civil- und Militärämtern Zugang, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche etwa für besondere Fälle durch ein Gesetz aufgestellt werden können (Art. 11 V.). In Belgien wird angenommen, daß diese Regel nur für bezahlte öffentliche Aemter gilt (s. Giron, droit publ. 327, Thoniſſen, Art. 6).

Da der betreffende Artikel ohne Diskussion in die luxemburgische Verfassung übergegangen ist, so sind hier die nämlichen Prinzipien festzuhalten. So sind z. B. Ausländer als Luxemburger Consuln ohne Gehalt, aber mit Entschädigung ernannt worden, ohne daß dies durch Gesetz gestattet worden wäre (s. belg. Gesetz vom 31. Dez. 1851).

Auf geistliche Aemter ist diese Bestimmung in Belgien nicht anwendbar. In Luxemburg hat man sich an Art. 32 der organischen Artikel gehalten, welcher auch hier den Fremden ausschließt. Der Bischof muß nach Art. 3 des Gesetzes vom 30. März 1873 Luxemburger sein.

Nach den Zollvereinsverträgen können die Stellen des Direktors und dreier Obergrenzcontrolleure mit Ausländern besetzt werden. Wenn indeß unter den Kandidaten für letztere Stellen nach dem Urtheil des Zolldirektors sich vollständig befähigte luxemburgische Angehörige befinden, so sollen diese in Vorschlag gebracht werden (Separatartikel 8 des Vertrags vom 8. Febr. 1842, Separatabdruck 5 des Vertrags vom 26.—31. Dez. 1853, Schlußprotokoll 21.—25. Okt. 1865).

An den Oberprimärschulen, der Ackerbauschule und den Anstalten des höheren und mittleren Unterrichtes können Fremde in näher bestimmten Ausnahmefällen eine Anstellung erhalten (Art. 11 Ges. 28. April 1878, Art. 4 Ges. 28. Febr. 1883, Art. 2. Ges. 21. Juli 1869).

Zu Mitgliedern von Prüfungsjury's können Fremde zugezogen, auch Fremden akademische Grade verliehen werden (Art. 4, 46 Ges. 8. März 1875).

In das Freiwilligencorps dürfen ausnahmsweise Fremde aufgenommen werden.

Studenten der Theologie sind nach Art. 94 Ges. vom 8. Jan. 1817 von dem Militärdienst auf ein Jahr dispensirt; doch kann diese Dispens verlängert werden.

Eine vorhergehende Ermächtigung, Beamte vor Gericht belangen zu dürfen, wie dies nach französischem Rechte allgemein und nach dem Grundgesetze von 1815 (Art. 177) für die höheren Beamten nöthig war, ist nicht mehr erfordert (Art. 36 V.U., Art. 10 Ges. 8. Mai 1872).

§ 22. **Der Schutz des Eigenthumsrechtes.** „Niemanden kann sein Eigenthum anders als zum Zwecke des öffentlichen Wohles in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und festgesetzten Formen, und nur nach vorgängiger voller Entschädigung entzogen werden" (Art. 16, Verf.). Das Gesetz vom 17. Dezember 1859 bestimmt die Bedingungen und Formen der Zwangsenteignung. Sie kann nur durch Richterspruch erfolgen auf Antrag des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und selbst der Privaten,

Digitized by Google

wenn deren Interessen mit dem öffentlichen Nutzen zusammenfallen. Die Gerichte können die Expropriation nur dann aussprechen, wenn das öffentliche Interesse in den vorgeschriebenen Formen constatirt worden ist. Zu letzteren gehört vor Allem das in der Form eines Königl. Beschlusses ausgefertigte Expropriationsdekret, welches auf Bericht des Regierungscollegiums und nach eingeholtem Gutachten des Staatsrathes erlassen wird. Diese Entscheidung ist definitiv und ein Rekurs gegen dieselbe nicht zulässig.

Die Verwaltung läßt die Pläne anfertigen und bestimmt die Immobilien, über welche die Eigenthumsabtretung verhängt ist. Die gewöhnlichen Gerichte haben zu untersuchen, ob die gesetzlichen Förmlichkeiten eingehalten worden sind und die Entschädigungssumme zu bestimmen.

Die Zwangsenteignung kann nur für die zum öffentlichen Nutzen bestimmten Grundstücke angeordnet, also hierlands nicht, wie z. B. in Belgien, auf danebenliegende Terrains, die dadurch im Werthe steigen, zonenweise ausgedehnt werden.

Nach Art. 7 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 können die *Erzgrubenbesitzer* die zur regelmäßigen Ausbeute ihrer Erze nöthigen Grundstücke nach vorheriger Entschädigung zeitweilig in Besitz nehmen. Dieses Occupationsrecht besteht im Interesse der Galerieen und Hilfsbaue,' Ablade- und Niederlageplätze, Maschinenanlagen, Wasserläufe, Teiche und der zum Transport der geförderten Erze nothwendigen Wege und Vorrichtungen.

Ausgenommen von dieser Zwangsabtretung sind der mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebaute Grund und Boden und die damit in Verbindung stehenden Hofräume und eingefriedigte Gärten. Die zu zahlende Entschädigung soll das Doppelte des verursachten Schadens betragen. Wenn die Besitzergreifung über zwei Jahre dauert, oder das Grundstück durch dieselbe bedeutend an Werth verliert, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm dasselbe zum doppelten Werth abgekauft werde. Die in den Art. 16, 17, 20, 38 des Gesetzes vom 17. Dezember 1856 vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind bei dieser Art von Occupation verbindlich gemacht.

Das Zustandekommen eines Unternehmens von *hygienischem* oder *landwirthschaftlichem* Interesse, welche Art. 1 des Gesetzes vom 28. December 1883 vorsieht, kann zum zwangsweisen Umtausch verschiedener Grundstücke berechtigen; alsdann werden auch die Hypotheken, Privilegien und sonstigen Rechte, welche auf dem umzutauschenden Grundstück ruhen, auf das umgetauschte übertragen (Art. 23).

Der Besitzer eines Flußdammes muß gestatten, daß der Nachbar an demselben Vorrichtungen treffe, um das überlaufende Wasser für sich zu verwerthen (Art. 28).

Wer einen Wasserdamm zum Zweck der Bewässerung errichtet, darf, wenn er in einem vorwiegenden Culturinteresse handelt, das Wasser zurückstauen, auch wenn er den höher liegenden Grundstücken Schaden zufügt. Sollte der Eigenthümer mit dem ihm zu zahlenden Ersatze nicht zufrieden sein, so kann er fordern, daß ihm das Grundstück unter Umständen ganz oder theilweise zum doppelten Werthe abgekauft werde (Art. 29). Der Regierung ist es vorbehalten, das Bestehen des hiezu nothwendigen vorwiegenden Culturinteresses in definitiver Weise zu constatiren.

Die gesetzliche Regelung des *geistigen Eigenthums* ist ziemlich vielgestaltig. Das Eigenthum von litterarischen und Kunstwerken gründet sich auf die französischen Dekrete vom 19.—24. Juli 1793, 13.—19. Jan., 19. Juli, 16. Aug. 1791, auf das niederländische Gesetz vom 25. Jan. 1817 und den K.B. vom 2. Juli 1822, die deutschen Bundesresolutionen vom 6. Sept. 1832, 9. Nov. 1837, 19. Juni 1849 die die K. B. vom 28. Sept. 1832, 13. Juli 1838 und 17. Aug. 1845. Mit Frankreich sind zwei Verträge zum Schutze des litterarischen Eigenthums am 4./6. Juli 1856 und 16. Dec. 1865 ab-

Digitized by Google

geschlossen worden. Das Großherzogthum ist der internationalen Union zum Schutze der litterarischen und Kunstwerke vom 9. Sept. 1886 beigetreten (s. K. B. vom 27. Juni 1888).

Die Patentgesetzgebung ist neuerdings, was das materielle Patentrecht anbelangt, nach deutschem Vorbild, in formeller Hinsicht dagegen nach belgischem Muster durch Gesetz vom 30. Juni 1880 geregelt worden. Ueber Markenschutz bestehen das Gesetz vom 28. März 1883 und Verträge mit dem Deutschen Reich vom 11. März, 18. Juni 1876, 20. August 1883, mit Belgien 25. September 1883 und mit Frankreich 27. März, 9. Juni 1883.

Durch Königl. Beschluß kann auch die Zwangsenteignung eines Patentes dekretirt werden, wenn die Verwerthung desselben nach Anhörung des Staatsrathes durch Kgl. Beschluß als Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt worden. Die Entschädigung zu Lasten des Staates wird eventuell durch die Gerichte festgestellt. Im Falle das allgemeine Interesse es erheischt, daß ein Patent auch von anderen als dem Eigenthümer benutzt werde, und letzterer dasselbe bereits während drei Jahre verwerthen konnte, kann dies Recht auf Mitbenutzung seitens Dritter unter Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung durch Kgl. Beschluß verordnet werden (Art. 58 des Ges. 30. Juni 1880).

Eine Mobiliarexpropriation besteht bei der Requisition seitens der Regierungsbehörden von Getreide und Nahrungsmitteln, welche durch die Dekrete vom 19. brum. und 3. pluv. Jahr III, sowie 15. Dec. 1813 vorgesehen sind.

Als eigentliche Expropriation im öffentlichen Interesse kann man den Inhalt des Gesetzes vom 10. November 1870 über Viehseuchen nicht betrachten, welches die polizeilichen Vorschriften bestimmt, gemäß welchen die Tödtung der Hausthiere bei ansteckenden Krankheiten verordnet werden kann. Auch findet hier zu Lasten des Staates, wie bereits unter dem Gesetz vom 6. Januar 1816, nur theilweise Entschädigung statt. Dasselbe ist der Fall bei den Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, welche die Zerstörung von Reben, die Untersagung des Bebauens inficirter Stellen u. s. w. vorsehen (s. Gesetz vom 4. Aug. 1882. K. B. vom 29. Aug. 1885, Art. 4).

Art. 17 der Verfassung verbietet die allgemeine Vermögensconfiscation, welche das Strafgesetzbuch von 1810 eingeführt und das Grundgesetz von 1815 (Art. 17) bereits abgeschafft hatte. Jedoch unterliegen der Einziehung diejenigen Sachen, welche den Gegenstand einer strafbaren Handlung gebildet oder zu deren Ausführung gedient haben oder zu dienen bestimmt waren, vorausgesetzt daß sie Eigenthum des Verurtheilten sind, sowie auch die Sachen, welche durch die Zuwiderhandlung hervorgebracht sind (Art. 42, 43 St.G.B.).

Weitere Beschränkungen des Vermögensrechtes ohne Entschädigungspflicht sind als gesetzliche Servituten anzusehen, so z. B. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Nähe der Straßen und Eisenbahnen, Kirchhöfe u. s. w.

§ 23. Der Unterricht als staatliche Pflicht und die Unterrichtsfreiheit. Trotzdem schon Karl V. bestimmt hatte, daß der Lehrer einer öffentlichen Schule vom Ortsvorsteher und vom Pfarrer geprüft sein und ein Zeugniß über Rechtsgläubigkeit und gutes Betragen besitzen müsse, bestand doch in älterer Zeit für Ertheilung des Volksunterrichts große Freiheit, welche ihren Grund aber meist in der Gleichgültigkeit der staatlichen Behörde gegenüber diesem Gegenstande hatte. Anders verhielt es sich mit dem höheren Unterricht. Der Besuch der ausländischen Schulen und Universitäten war von jeher untersagt. Philipp II., im Jahre 1569, und Maria Theresia, im Jahre 1755, verboten das Studium außerhalb des Landes. Nur auf der Universität Löwen durfte man das Licenziat oder Doctorat der Philosophie, der Rechte und der Medizin erwerben. Kaiser Leopold gestattete jedoch 1791 den freien Besuch auswärtiger Schulen und die Doctorpromotion im Auslande. Die Verfassung des Jahres III brachte Unterrichtsfreiheit ähnlich wie sie heute in Belgien besteht. Durch Gesetz vom 27. brumaire, Jahr III, und 3. brumaire, Jahr IV, wurde der öffentliche Unterricht im Sinne der republikanischen Regierung organisirt; doch da die Religion aus den öffentlichen Schulen verbannt sein sollte, wurden sie wenig besucht; Privatinstitute bestanden im Wälderdepartement nur in sehr geringer Zahl. Eine Reaktion gegen diese Richtung trat durch das Gesetz vom 11. floreal, Jahr X, ein. Sämmtliche Anstalten des mitt-

Digitized by Google

leren Unterrichts wurden unter die Aufsicht des Präfekten gestellt und die Errichtung neuer Lyceen von der staatlichen Ermächtigung abhängig gemacht. Das Dekret vom 17. März 1808 stellte das ganze Unterrichtswesen unter die Leitung einer Behörde, welche die Bezeichnung „Kaiserliche Universität" trug und aus einem Großmeister und 30 Räthen bestand.

Das Grundgesetz von 1815 besagt nur, „die Regierung solle dem öffentlichen Unterricht eine stetige Pflege widmen", ähnlich wie der öffentlichen Armenpflege (Art. 226). Gemäß Beschluß vom 25. Juli 1822 durfte Niemand Unterricht ertheilen, der nicht vor der Jury oder der Provinzialunterrichtscommission ein Fähigkeitszeugniß und eine gesetzliche Ernennung für die ihm zugedachte Schule erlangt hatte. Diese Vorschrift wurde am 1. Februar 1824 auch auf Laien und religiöse Genossenschaften ausgedehnt. Durch Beschluß vom 14. Juni desselben Jahres wurde den Anstalten mittleren Unterrichts die Pflicht auferlegt, eine obrigkeitliche Bestätigung ihres Bestehens nachzusuchen. Privatunterricht durfte nur derjenige ertheilen, welcher promovirt hatte. Unter demselben Tage wurde das philosophische Collegium in Löwen gegründet, mit der Bestimmung, daß fürderhin keine Zöglinge in die Priesterseminare aufgenommen werden dürften, welche ihre Studien nicht in Löwen bei den von dem König ernannten Professoren absolvirt hätten. Auch wurden die jungen Leute, welche in Zukunft die Humanitätsstudien im Auslande machten, von den inländischen Universitäten, sowie von allen Civil- und geistlichen Aemtern ausgeschlossen (Beschluß vom 14. August 1825).

In dem Jahre 1829 hatte auf Befehl des Königs die Regierung die Meinung der Behörden über die Frage zu erfahren gesucht, ob die Zahl der Volksschulen nach Bedürfniß durch die Obrigkeit geregelt werden solle. Von 16 Schulinspektoren der Provinz Luxemburg wurde diese Frage bejaht, und nur ein einziger sprach sich für die Freiheit des Unterrichtes aus. Doch immer lauter wurde in den Generalstaaten die Forderung nach Unterrichtsfreiheit. Darauf hin wurden die früheren Bestimmungen theilweise gemildert durch Beschluß vom 27. Mai 1830, welcher die für den Primärunterricht zu ertheilende Licenz erleichterte und bestimmte, daß es in Zukunft jedem freistehe, den mittlern und höhern Unterricht zu ertheilen, wofern er sich nicht in den gesetzlich bestimmten Indignitätsfällen befände; sämmtliche Lehrer sollten aber der Aufsicht der öffentlichen Behörden unterworfen sein (Art. 8—11). Auch wurde denjenigen, welche im Auslande ihre Kenntnisse erworben hatten, der Weg zu den öffentlichen Aemtern wieder geöffnet, sobald sie die betreffenden Prüfungen bestanden hatten.

Die belgische Verfassung erklärte den Unterricht für absolut und unbeschränkt frei, untersagte alle Präventivmaßregeln und gestattete nur dem Gesetze repressiv gegen Delikte vorzugehen (Art. 17). Eine vorhergehende Ermächtigung konnte nicht mehr vorgeschrieben werden. Auch war die Wahl der Unterrichtsanstalt jedem frei gestellt. Es wurde jedoch behauptet, daß dies nicht das Recht des Gesetzgebers ausschließe, den Unterrichtszwang für die Primärschule einzuführen (Giron Dr. p. 393). Jedenfalls war die Staatsaufsicht über Fähigkeit, Thätigkeit und Betragen der Lehrer, über die Lehrmethode, Lehrbücher u. s. w. ausgeschlossen.

Durch Kgl. Beschluß vom 3. Mai 1835 wurde in Gemäßheit eines Bundesbeschlusses vom 22. November 1823 verboten, ohne ganz spezielle Erlaubniß eine höhere Unterrichtsanstalt zu besuchen, die sich außerhalb des deutschen Bundesgebietes befände. Auch war eine vorherige Capacitätsprüfung vorgesehen.

Durch die Besitzergreifung des Landes (Art. 3, 7. K. B. 11. Juni 1839) ist die Unterrichtsfreiheit wieder verschwunden.

Nachdem die landständische Verfassung vom 21. Oktober 1841 sich damit begnügt hatte, ohne eine weitere Directive zu geben, die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Nothwendigkeit, diesen Verwaltungszweig gesetzlich zu regeln, gelenkt hatte, wurde der Primärunterricht durch Gesetz vom 26. Juli 1843 auf das Eingehendste normirt. Das Recht, Privatschulen zu gründen, wurde in hohem Grade beschränkt.

Die Verfassung des Jahres 1848 nahm einzelne prinzipielle Erklärungen und Bestimmungen auf, welche sich seither unverändert erhalten haben. Der trotz aller Opfer noch immer ungenügende Stand der Entwickelung, auf welcher der Unterricht sich im Lande befand, sowie die traurigen Erfahrungen, welche man in den Zeiten der absoluten Unterrichtsfreiheit unter französischer und belgischer Herrschaft gemacht, hatten zur Folge, daß die constituirende Versammlung vor Allem von dem Bedürfnis durchdrungen war, selbst auf Kosten der Freiheit, das Bestehen und Aufblühen des Unterrichtes nach allen Seiten hin zu sichern. Daher erklärt die Verfassung (Art. 83) ausdrücklich „die Pflicht des Staates, einem jeden Luxemburger den Primärunterricht ertheilen zu lassen", und schafft auf diese Weise ein neues verfassungsmäßiges Recht auf Unterricht, daher auch die weitere constitutionelle Pflicht für den Staat, „mittlere und höhere Lehranstalten zu errichten, die erforderlichen Mittel zum öffentlichen Unterricht zu beschaffen" und die generelle Delegation an den Gesetzgeber, „alles auf den Unterricht Bezügliche zu regeln". Bei einem Votum über das Prinzip der Unterrichtsfreiheit hatten sich in der Fünfzehner-Commission der constituirenden Versammlung dreizehn Mitglieder dagegen ausgesprochen (s. Kammerbericht 1876—77, Anl. 369).

Auch bei dem Ausbau der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über den Unterricht wurde Alles gethan, um dessen allgemeine Verbreitung herbeizuführen und in jeder Hinsicht Gutes zu leisten. Diesem Zweck wurde jedoch die Freiheit des Einzelnen im Laufe der Zeit in manchen wichtigen Punkten immer mehr geopfert. Es geschah dies namentlich aus Furcht, Privat-

Digitized by Google

und kirchliche Institute möchten den Staats- und Gemeindeanstalten eine verderbliche Concurrenz bereiten und auf diese Weise, bei den geringen Mitteln, über die man verfügt, das ganze Unterrichtswesen auf eine niedrigere Stufe herabziehen.

Der Primärunterricht kann in öffentlichen, in Privat- und in Hausschulen ertheilt werden.

Den Gemeinden ist die Pflicht auferlegt, passende öffentliche Schulen einzurichten. Im Weigerungsfalle kann dies auf deren Kosten durch die Regierung geschehen. Das Land selbst gibt ärmeren Gemeinden zu diesem Zweck bedeutende Zuschüsse. Gewisse Lehrgegenstände sind obligatorisch. Der Unterricht wird überall nach einem gemeinsamen Lehrplan ertheilt. Die Wahl der Schulbücher liegt in Händen der staatlichen Organe. Das allgemeine Recht, die Lehrthätigkeit auszuüben, ist an Bedingungen bezüglich der Nationalität, des Alters, der Fähigkeit und Unbescholtenheit geknüpft. Die Anstellung selbst kann durch die Gemeinde nur unter Bestätigung des Generaldirektors geschehen, welcher selbst und durch seine Organe das weitgehendste Aufsichts- und Disciplinarrecht ausübt. Daneben wird die Schulaufsicht auch durch die Gemeinde und die Kirche ausgeübt. Auch ist seit 1881 der Schulzwang eingeführt.

Privatschulen sind diejenigen, welche nicht ganz oder theilweise durch Staat oder Gemeinde unterhalten werden (Art. 3). Dieselben können nur unter Genehmigung der Regierung gegründet werden, nachdem Gemeinde, Inspektor und Schulcommissions-Ausschuß gehört worden sind. Bei Zurückziehung der Ermächtigung ist ein Rekurs an den Staatsrath zulässig. Diese beiden Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 20. April 1881 eingeführt worden. Das Gesetz vom 26. Juli 1843 (Art. 9 ff.) hatte jedem Lehrer, welcher den gesetzlichen Vorschriften genügte, das Recht eingeräumt, wo es ihm beliebte, eine Schule zu gründen. Das Regierungsprojekt des Jahres 1880 suchte eingestandenermaßen die Ausübung dieses Rechtes möglichst zu erschweren und unterwarf die Errichtung von Privatschulen der obrigkeitlichen Erlaubniß, gestattete jedoch im Weigerungsfalle einen Rekurs an den Staatsrath. Die Centralsektion betrachtete die Befugniß, eine Privatschule zu gründen, nicht als ein individuelles Recht, sondern als einen politischen Verwaltungsakt, gegen welchen ein Regreß nach allgemeinen Prinzipien unzulässig sei, behielt jedoch den Rekurs bei in dem Falle, wo die ertheilte Erlaubniß später zurückgenommen werden solle, weil alsdann Privatinteressen geschädigt werden könnten. Diese Bestimmung wurde schließlich in der Kammer mit 30 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Lehrer einer Privatschule muß, wenn er nicht durch die Regierung davon dispensirt wird, Luxemburger sein und ein von dem Schöffen-Collegium seines früheren Wohnorts ausgestelltes Moralitätszeugniß besitzen. Auch ist der Besitz des gewöhnlichen Lehrerprüfungszeugnisses erfordert; davon kann jedoch für einzelne Fächer Dispens ertheilt werden. Auch muß der Studienplan der Primärschule dem offiziellen Unterricht angepaßt werden, wobei aber wieder für einzelne Materien dispensirt werden darf. Die Lehrbücher müssen von der Behörde genehmigt sein. Die Aufsicht über die Schule wird durch dieselben Behörden und in derselben Form wie bei öffentlichen Schulen gehandhabt. Zuwiderhandlungen ziehen die Schließung der Schule, die Untersagung der Lehrthätigkeit für den Lehrer, sowie Geldstrafen nach sich, welche durch das Zuchtpolizeigericht verhängt werden (Art. 100—104). Die einzigen Privatschulen, welche zur Zeit bestehen, sind die confessionell-evangelische Schule in Luxemburg und einige Waisenschulen, welche durch religiöse Genossenschaften geleitet werden.

In dem Jahre 1845 wurde eine spezielle Primärschule für israelitische Kinder errichtet. Die Stadtverwaltung überließ ihr das von den Eltern zu zahlende Schulgeld, gab auch eine Unterstützung zu Gunsten der ärmeren Kinder, weigerte sich jedoch entschieden, trotz vielfachen Drängens der Regierung, ihr den Charakter einer öffentlichen Schule zuzuerkennen, worauf dieselbe im nächsten Jahre wieder einging. Man war allgemein der Ansicht, daß die Vermengung israelitischer und christlicher Kinder in den Gemeindeschulen die gegenseitige Duldung unter den verschiedenen Confessionen nur fördern könnte und aus diesem Grunde die confessionelle israelitische Schule keine Aufmunterung verdiente. Der israelitische Religionsunterricht wird heute von einem durch die jüdische Gemeinde bezahlten Lehrer unter Mitwirkung des Rabbiners ertheilt; die Stadtverwaltung stellt die dazu nöthige Räumlichkeit nebst Heizung und Beleuchtung.

Als Hausschule betrachtet man den Unterricht, welcher den Kindern von höchstens drei Familien in der Wohnung einer derselben ertheilt wird (Art. 8). Die Lehrer und Vormünder dieser Kinder sind gehalten, auf Verlangen zu jeder Zeit dem Schulinspektor den Beweis zu erbringen, daß jene einen genügenden Unterricht erhalten, widrigenfalls gemäß Art. 2, 6, 7 und 8 des Gesetzes über den Schulzwang verfahren wird.

Die Organisation der öffentlichen Oberprimärschulen ist durch Gesetz vom 23. April 1878 erfolgt. Der Regierung ist hier eine noch größere Sphäre der Einwirkung bei der Anstellung und der Aufsichts- und Disziplinarbefugniß ertheilt, als bei der Volksschule.

Privatoberprimärschulen können nur mehr als Internate für Mädchen und auch dann nur unter Genehmigung der Gemeinde und der Regierung errichtet werden (Art. 16). Bei Schulen für Knaben und Externaten für Mädchen haben sich also hier der Staat und die Gemeinde ein Unterrichtsmonopol geschaffen.

Ein Vorprojekt der Regierung aus dem Jahre 1868 hatte in dieser Hinsicht keinen Unterschied zwischen Primär- und Oberprimäranstalten gemacht und die Prinzipien des Gesetzes von 1843 auf beide angewandt. Die Gründung der Privatschule sollte nach Ermächtigung seitens der Regierung geschehen

Digitized by Google

können. Ein Regierungsentwurf des Jahres 1876 schlug vor, Privatoberprimärschulen in allen Gemeinden zu untersagen, wo ähnliche öffentliche Schulen beständen. Auf Anrathen des Staatsrathes ließ die Regierung diese Bestimmung fallen. Dieselbe wurde jedoch von der Centralsektion und der Kammer wieder aufgenommen und dahin erweitert, daß überhaupt nur mehr Internate für Mädchen, nicht aber gewöhnliche Oberprimärschulen von Privaten in Zukunft errichtet werden dürfen. Die Kammer nahm an, daß, wenn das Bedürfniß einer solchen Anstalt vorliege, es die Pflicht des Staates sei, demselben Rechnung zu tragen. Eine bedeutendere Beschränkung der Unterrichtsfreiheit in dieser Materie erschien derselben minder bedenklich, als dies bei der Volksschule der Fall wäre, weil die Oberprimärschule für den Einzelnen in geringerem Grade nothwendig erscheine. In seinem Berichte an den Prinzen Statthalter vom 2. April 1878 sagt der Generaldirektor, er betrachte als „Internat" nur diejenigen Anstalten, wo alle Zöglinge den Charakter von „Internen" besäßen (s. Pasin. 1878 S. 47).

Das Lehrerpersonal muß denselben Bedingungen entsprechen wie bei öffentlichen Schulen. Die Lehrbücher müssen von der Obrigkeit genehmigt werden und der ganze Unterricht der Aufsicht der Inspektoren und sonstigen lokalen und allgemeinen Behörden unterliegen (Art. 35—45).

Für den mittleren Unterricht hat der Staat durch Gründung und Unterhalt mehrerer öffentlichen Anstalten in ausgiebiger Weise gesorgt. Die Wahl des Lehrerpersonals ist an strenge Fähigkeitsbedingungen geknüpft, die gesammte Leitung in Händen des Staates und das Aufsichtsrecht zwischen Regierung, Gemeinde und Kirchenbehörde getheilt. Privatanstalten dieser Art dürfen ohne vorherige staatliche Genehmigung errichtet werden, unterliegen jedoch obrigkeitlicher Controlle. Privatunterricht für Kinder von höchstens drei Familien in den hieher gehörigen Fächern ist frei (Art. 2 Ges. 21. Juli 1869).

Das Vorprojekt des Gesetzes über höheren und mittleren Unterricht vom Jahre 1841 gestattete (Art. 2) dem Cultuschef, ein kleines Seminar nur mit Erlaubniß der Regierung zu gründen. Dasselbe sollte jedoch, auch wenn der Staat zu dessen Unterhalt beiträgt, unter der ausschließlichen Leitung der kirchlichen Behörden stehen. Die Bestimmungen der Dekrete vom 11. April 1809 (Art 3, 15. Nov. 1811, Art. 24, 25, 32) und der Kgl. Beschluß vom 14. Juni 1825 hatten die Gründung der kleinen Seminarien nicht nur von der Ermächtigung des Staatsoberhauptes abhängig gemacht, sondern auch deren Ueberwachung bis zu einem gewissen Grade in die Hände der weltlichen Behörde gelegt. Nach einem Proteste seitens des apostolischen Vikars verzichtete der König-Großherzog durch Schreiben vom 17. April 1846 auf das der Krone reservirte Recht der vorherigen Ermächtigung. In einem Schreiben vom 3. Juni 1846 erklärte der apostolische Vikar, von seinem Rechte, ein kleines Seminar zu errichten, keinen Gebrauch zu machen, so lange das jetzige Athenäum genügende Garantien für die religiöse und moralische Erziehung der Jugend biete, und drückte zugleich den Wunsch nach Staatssubsidien aus, um ein Convict oder Pensionat für die sich dem Priesterstande bestimmenden Gymnasialschüler errichten zu können. Die Centralsektion der Landstände verwarf die verlangte Unterstützung und forderte, daß die Zahl der in das Seminar aufzunehmenden Schüler vorher bestimmt werde und dieselben vom 14. Jahre an das geistliche Kleid trügen. Auch sollte die Anstalt nur ein Internat sein. Man wollte das Recht des Cultuschefs nicht bestreiten, jedoch Maßregeln treffen, damit das kleine Seminar nicht zu einer gewöhnlichen Anstalt des mittleren Unterrichts werde und die bestehenden Gymnasien schädige.

In der Sitzung der Landstände vom 16. Juni 1846 gingen die Ansichten über die erworbenen Rechte des Cultuschefs sehr auseinander, und der auf die kleinen Seminarien bezügliche Art. 4 wurde verworfen. Auch konnte sich der König trotz der Vorschläge der Regierung nicht für dessen Annahme entscheiden und so entstand das Gesetz vom 23. Juli 1848, welches ausschließlich von Anstalten des mittleren und höheren Unterrichts handelt, deren Gründung einer Ermächtigung seitens der Gemeindeverwaltung und der Regierung unterworfen wurde. Auch sollten dieselben der Aufsicht der öffentlichen Autoritäten unterliegen. Es waren, im Grunde genommen, dieselben Bestimmungen wie in dem Kgl. Beschluß vom 27. Mai 1830.

Dieses Gesetz wurde vielfach bekämpft. Neben denjenigen, welche Unterrichtsfreiheit „wie in Belgien" verlangten, befand sich in der folgenden Kammer eine Majorität, welche die administrative Willkür beschränkt wissen wollte, und zu diesem Behufe vorschlug, die Bestimmungen, an welche die Errichtung einer solchen Anstalt zu knüpfen sei, in das Gesetz selbst aufzunehmen. Die Zustimmung der Gemeinde wurde fallen gelassen, weil dieselbe wegen des lokalen Interesses in keinem Falle als zweifelhaft zu betrachten sei. Das Prinzip der Oberaufsicht des Staates und der Gemeinde wurde gewahrt, das Recht, mittlere und höhere Anstalten zu gründen, freigegeben; jedoch mußten die Lehrer Luxemburger sein, gewisse Examina bestanden haben und ein Moralitätszeugniß seitens des betreffenden Generaldirektors besitzen (Ges. vom 9. Febr. 1849, Art. 2). Die parlamentarische Commission, sagte man, habe angesichts der neuen Verfassung mit einer veralteten Gesetzgebung brechen und einen Akt der Versöhnung vornehmen wollen (Kammerbericht 1848, S. 849).

Höherer Unterricht wird nur in den beiden Oberkursen des Athenäums ertheilt. Es steht dem Luxemburger frei, die Universitäten seiner Wahl zu besuchen. Das Gesetz bestimmt jedoch die Bedingungen der Zulässigkeit zu den Aemtern und gewissen Berufszweigen (Art. 23 B.U.). Die akademischen Grade werden durch von der Regierung ernannte Jurys verliehen und ihre Erlangung ist Advokaten, Richtern, Notaren, Professoren, Aerzten, Thierärzten und Pharmazeuten vorgeschrieben. Dem König-Großherzog ist es vorbehalten, Ausländer von Verdienst von dieser Pflicht zu entbinden.

Digitized by Google

Die Errichtung von Privatanstalten höheren Unterrichts unterlieget denselben Regeln wie der mittlere Unterricht (Art 2, Ges. 1849). Ein Vorschlag der Centralsektion der Kammer aus dem Jahre 1867, den höheren Unterricht frei zu erklären, weil der Staat keine Pflicht habe, für Ertheilung des höheren Unterrichtes Sorge zu tragen und auch kein Aufsichtsrecht über Schüler besitze, welche ihre Humanitätsstudien beendet hätten, wurde von dem Staatsrathe energisch bekämpft und fallen gelassen.

§ 24. **Die Preßfreiheit.** Art. 227 des Grundgesetzes vom 24. August 1815 proklamirte die Preßfreiheit und verfügte, daß eine vorherige Erlaubniß zur Veröffentlichung einer Schrift nicht eingeholt werden müsse. Auf diese Weise ist u. a. die Bestimmung vom 7. germinal, Jahr XIII, in Wegfall gekommen, gemäß welcher Gebetbücher nur mit bischöflichem Imprimatur gedruckt werden durften. Urheber, Drucker, Verleger oder Vertheiler waren verantwortlich für die Schriften, welche die Rechte der Gesellschaft oder des Einzelnen verletzten (ibid.). Ein Dekret vom 20. April 1815 bestrafte mit Gefängniß, Ausstellung am Pranger und Degradation denjenigen, welcher Gerüchte oder Thatsachen verbreitete, die das Publikum beunruhigen und aufregen, Mißtrauen und Uneinigkeit unter den Einwohnern und Unruhe und Aufruhr hervorrufen könnten. Wenn die öffentliche Ruhe gestört worden, so trat eine höhere Strafe ein; diese Sachen wurden bei einem außerordentlichen Gerichtshof verhandelt und das Urtheil war ohne Rekurs in 24 Stunden vollstreckbar. Die übrigen Preßprozesse wurden vor den gewöhnlichen Gerichten verhandelt und waren wegen der großen Dehnbarkeit der gesetzlichen Vorschriften sehr häufig.

Am 4. August 1832 wurden die in Folge der Karlsbader Conferenzen ergangenen deutschen Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, 16. August 1829 und 5. Juli 1832 im Großherzogthum vollziehbar erklärt. Art. 18 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 hatte gleichförmige Verfügungen über Preßfreiheit verheißen. Statt dieser erhielt nun die Censur eine gesetzliche Grundlage. Jeder Staat ward verpflichtet, geeignete Präventivmaßregeln zur Abwehr von Preßvergehen zu ergreifen. Alle Erzeugnisse der Presse mußten unter dem Namen des Verlegers, Zeitungen mit dem Namen des Verfassers erscheinen. Schriften, welche weniger als 20 Druckbogen enthielten, unterlagen der Censur. Gewisse Publikationen konnten durch Bundesbeschluß verboten werden, und durfte in diesem Fall der Verfasser derselben während fünf Jahre sich nicht mehr an der Redaktion ähnlicher Veröffentlichung betheiligen.

Durch Königl. Beschluß vom 4. Januar 1835 wurde das Amt des Censors dem Regierungspräsidenten übertragen; die Strafen wurden verschärft, und es ward bestimmt, daß derjenige, welcher eine verbotene Schrift einem andern mitgetheilt, als Herausgeber oder Vertheiler bestraft werde, ohne daß über die Absicht, in welcher dies geschehen, eine Untersuchung angestellt wurde. Diese Bestimmungen wurden am 27. November 1839 von Neuem publizirt und durch die Verfassung von 1841 unberührt gelassen. Sie wurden durch Kgl. Beschluß vom 22. November 1847 sogar noch verschärft. Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift mußte eine generelle, stets widerrufliche Concession erlangen, bei welcher die Nützlichkeit und Zuträglichkeit der Publikation und die Moralität und Fähigkeit des Herausgebers zu prüfen seien. Es konnte ihm Bürgschaft abverlangt werden; die Namen der verbotenen Schriften wurden veröffentlicht. Auch bestand ein Rekurs gegen den Ausspruch der Censoren an das Regierungscollegium. Die Listen der von dem Deutschen Bunde verbotenen Preßerzeugnisse wurden regelmäßig publizirt. Noch im Jahre 1847 erklärte die Regierung vor den Landständen, sie habe das Concessionsgesuch zweier Zeitungen, welche die Revision der Verfassung in ihr Programm aufgenommen, abschlägig beschieden, da der König-Großherzog als deutscher Fürst die von ihm selbst gegebene Verfassung gegen jeden Angriff schützen müsse (Kammer-Ber. 1847, S. 520).

Aber bereits am 15. März 1848 wurde die Censur durch Kgl. Beschluß aufgehoben. Die Bundesversammlung hatte am 3. desselben Monats die einzelnen Staaten ermächtigt, die Präventivmaßregeln gegen die Presse fallen zu lassen.

Art. 25 der V.U. von 1848 proklamirte die Freiheit, in allen Dingen seine Meinung durch das Wort kundzugeben. Die Freiheit der Presse wurde speziell gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmaßregeln wegen Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden. Auch die Censur wurde für immer aufgehoben. Eine weitere, durch die Verfassungsurkunde vorgesehene gesetzliche Regelung des Gegenstandes hat nicht stattgefunden.

Diese Bestimmnngen sind selbst in der octroyirten Verfassung von 1856 beibehalten worden. In letzterer wurden jedoch folgende Regeln, welche ebenfalls 1848 erlassen worden, ausgemerzt, weil sie mit der deutschen Bundesgesetzgebung unvereinbar seien, „Cautionen dürfen nie von den Schriftstellern, Verlegern oder Druckern verlangt werden. Die Stempelabgabe von inländischen Zeitungen und periodischen Schriften ist abgeschafft. Verleger, Drucker und Vertheiler dürfen nicht verfolgt werden, wenn der Verfasser bekannt, wenn er Luxemburger und im Großherzogthum ansässig ist" (Art. 25 V.U.).

Am 1. December 1856 wurde der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 gegen Mißbräuche der Presse publizirt und bezüglich der vorbeugenden Maßregeln durch Kgl. Verordnung vom 8. Juni 1857 über die Preßvergehen vervollständigt. Zur Ausübung des Preßgewerbes war die Erlangung einer besonderen obrigkeitlichen Bewilligung erfordert, deren Entziehung im Falle des Mißbrauchs nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen

Digitized by Google

konnte; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die das Preßgewerbe Betreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchten. Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt waren, konnten auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege entzogen werden. Für jede periodische Druckschrift mußte ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur bestellt und dessen Name auf jeder Nummer vermerkt werden. Wenn derselbe sich in Strafhaft befand, konnte ihm die Führung der Redaktion untersagt werden. Auch mußte für jede periodische Druckschrift eine Caution gestellt werden, die für die zuerkannten Strafen, die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung haftete. In Fällen, wo Drucker, Verleger und Commissionar und der verantwortliche Herausgeber nicht als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt wurden, erhielten dieselben eine besondere Geld- oder Gefängnißstrafe. Auch war die Zulassung zum Beweis der den Gegenstand der Beschuldigung betreffenden Thatsachen untersagt. Ohne spezielle obrigkeitliche Erlaubniß durften offizielle Aktenstücke oder Correspondenzen nicht veröffentlicht werden (M. B. 5. Aug. 1857).

Durch Gesetz vom 15. Juli 1859 war die Entziehung der Concessionen dem Staatsrathe überwiesen worden.

Das Gesetz vom 31. Oktober 1861 brachte tiefgehende Aenderungen. Die durch Bundesbeschluß vom 6. Juli 1859 vorgesehenen Concessionen dürfen dem luxemburgischen Staatsangehörigen nicht verweigert werden, wenn er gut beleumundet ist und sich nicht in einem der Fälle befindet, in welchen das aktive Wahlrecht verloren geht. Ueber Verweigerung sowohl als Entziehung einer Concession entscheidet in letzter Instanz der Staatsrath. Entziehung einer definitiven Concession ist Sache der gewöhnlichen Gerichte, welche auch die Einzelheiten betreffs der Cautionen zu regeln haben. Die Censur ist abgeschafft. Drucker, Verleger und Commissionar sind straffrei, wenn sie den Urheber angegeben und derselbe im Lande bestraft worden ist. Erst die Auflösung des Deutschen Bundes gestattete volle Freiheit, diesen Gegenstand nach landesüblichen Anschauungen zu normiren.

Die Materie ist heute durch Art. 24 der Verfassung von 1868, die Art. 66, 144, 145, 275, 276, 299, 300, 383, 384, 443 u. ff. des Strafgesetzbuches und das Gesetz vom 20. Juli 1869 geregelt.

Dieses Gesetz betrifft nicht nur die eigentlichen Preßvergehen, sondern die Gesetzesübertretungen durch die Mittel der Veröffentlichung überhaupt. Dasselbe enthält somit eine Zusammenstellung sämmtlicher auf die Manifestation des Gedankens gerichteten Bestimmungen.

Der erste Theil des Art. 24 der Verfassungsurkunde ist dem Art. 14 der belgischen Verfassung entlehnt, in welcher er gleichzeitig mit der Cultusfreiheit proklamirt wurde, die man bekanntlich in der luxemburgischen Verfassungsurkunde beschränkt hat. „Die Freiheit, seine Meinung in allen Dingen durch das Wort kund zu geben, sowie die Freiheit der Presse sind durch die Verfassung gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmaßregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden" (Art. 24 V.U.).

Langjährige Erfahrung hat bewiesen, daß Polizeimaßregeln dem freien Austausch der Gedanken nur zeitweilig hindernd entgegenzutreten vermögen. Wenn auch die absolute Freiheit der Meinungsäußerung gestattet ist, so findet sie jedoch, wie jede Freiheit, ihre natürliche Grenze an dem Rechtsgebiete Dritter. Strafrechtliche Schranken liegen z. B. in den Bestimmungen, daß Beleidigung und Verleumdung, sowie Aufforderungen zur Begehung von Verbrechen und Vergehen bestraft werden (C. p. Art. 66, 443 ff.). Eine civilrechtliche Beschränkung der Preßfreiheit liegt in den Gesetzen vom 19. Juli 1793 und 25. Januar 1817, welche dem Autor während seines Lebens und dessen Kindern während 20 weiterer Jahre das Reproduktionsrecht sichern. Auch sind die Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837, 19. Juni 1845 und 6. November 1856, welche für Werke der Litteratur und Kunst Schutz gegen mechanische Vervielfältigung gewährten, im Großherzogthum publizirt worden (K. B. 1. December 1856). Die Jurisprudenz nimmt diese Vorschriften als noch zu Recht bestehend an. In diese Kategorie fallen auch verschiedene Verträge mit dem Ausland zum Schutz des geistigen Eigenthums.

„Die Censur bleibt für immer aufgehoben" (Art. 24 V.U.).

Auch die früher üblichen Concessionen für Drucker und Verleger sind verschwunden.

Digitized by Google

„Cautionen dürfen nie von Schriftstellern, Verlegern oder Druckern verlangt werden" (ibid.). Ein Vorschlag, die Zahlung von Geldbußen und Schadenersatz wegen Preßvergehen durch ein Pfandrecht auf die Presse und das übrige Inventar der Druckereien zu sichern, ist als verfassungswidrige indirekte Cautionsforderung von der Kammer zurückgewiesen worden (Kammer-Ber. 1868—69 S. 1054).

Die straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit für Preßvergehen trifft alle diejenigen, welche entweder als Urheber, als Miturheber oder als Theilnehmer zusammengewirkt haben. Ist jedoch der Urheber bekannt, ist er Luxemburger und im Großherzogthum ansässig, so sind Drucker, Verleger und Vertheiler, sowie jeder andere Theilnehmer vor der gerichtlichen Verfolgung gesichert (Art. 24 V.). In diesem Falle kann also immer nur eine Person verurtheilt werden.

Ehe sich das Gericht mit der Sache selbst befaßt, muß es entscheiden, ob die als Urheber des Vergehens bezeichnete Person der wirkliche Urheber ist. Ist der Autor unbekannt, nicht Luxemburger oder nicht im Großherzogthum ansässig, so wird der Drucker als Urheber oder Miturheber betrachtet. In diesem Falle können also mehrere Personen bestraft werden. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung ist von Thonissen (Const. annotée. 98) und von dem Berichterstatter der Centralsektion (Kammer-Ber. 1868—69 S. 1033) nachgewiesen worden. Um die Folgen dieses Systems zu mildern, wurde jedoch bestimmt, daß der Drucker nur zu zuchtpolizeilichen Strafen verurtheilt werden darf, wenn ihm eine böswillige Absicht nicht zur Last gelegt werden kann (Bez.-Ger. Luxemburg, 18. Juni 1880).

Als Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrund kann man nicht geltend machen, daß die Schriften, Druckschriften, Bilder oder Bildwerke bloß eine Reproduktion bereits im Großherzogthum oder im Auslande stattgehabter Publikationen sind (Art. 18 Gesetz von 1869, Ob.-Ger. Luxemburg 2. März 1878).

Wer auf Grund von Beschuldigungen gegen die Inhaber oder Agenten der Staatsgewalt oder gegen irgend eine mit einem öffentlichen Charakter bekleidete Person, oder gegen ein ganzes amtliches Collegium wegen Thatsachen, die deren Amtspflichten betreffen, eines Vergehens der Verleumdung angeklagt ist, wird zugelassen, den Beweis der den Gegenstand der Beschuldigung ausmachenden Thatsachen in jeder üblichen Weise beizubringen. Diese Bestimmung ist dem Art. 5 des belgischen Dekrets vom 20. Juli 1831 und Art. 20 des französischen Gesetzes vom 26. Mai nachgebildet und soll in demselben Sinne wie diese ausgelegt werden.

Gegen Notare dagegen ist der Beweis unzulässig, weil dieselben den Parteien gegenüber keine staatliche Gewalt und Autorität besitzen, sondern ihr Amt nur im Interesse der Privatpersonen ausüben (Ob.-Ger. Luxemburg 17. Januar 1880). Cultusmitgliedern gegenüber muß dieselbe Entscheidung getroffen werden (Ob.-Ger. Luxemburg 2. März 1878).

Abgeordnete besitzen den im Art. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1869 bestimmten „öffentlichen Charakter", nur muß das Factum, dessen Beweis zulässig erklärt werden soll, zu den Handlungen gehören, welche dieselben innerhalb der Grenzen der ihnen durch Art. 50 bis 75 der Verfassung übertragenen Befugniß ausüben (Ob.-Ger. Luxemburg 18. Januar 1879).

Diejenigen Schriften oder Preßerzeugnisse, sowie diejenigen Bilder, Bildwerke, Bildnisse, deren Vertheilung oder Ausstellung eine Verletzung dieses Gesetzes ist, können auf Anordnung des Untersuchungsrichters, des Staatsanwaltes oder des Friedensrichters mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme darf sich nicht auf die vereinzelten Exemplare erstrecken, die sich in Händen von Personen befinden, welche dieselben nicht zur Verfügung des Publikums stellen. Der Richter kann die Unterdrückung jeder Schrift

Digitized by Google

oder Druckschrift aussprechen, auf welche die Strafbestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind, wenn auch eine Verfolgung gegen die verantwortliche Person nicht statthaft ist. Auch kann das Bezirksgericht, als Rathskammer, jeder im Ausland gedruckten Zeitung oder periodischen Schrift, welche einen oder mehrere ein Preßvergehen enthaltende Artikel veröffentlicht hat, den Postdebit zeitweilig entziehen.

Zu den polizeilichen Beschränkungen der Preßfreiheit gehören folgende: die Hinterlegung der Druckschrift bei mehreren Polizeibehörden zu Beginn der Veröffentlichung eines jeden Blattes oder einer jeden periodischen Zeitschrift und vierundzwanzig Stunden vor Veröffentlichung eines jeden anderen Druckwerkes. Jedes Preßerzeugniß muß die richtige Angabe des Namens und des Wohnsitzes des Druckers tragen. Die Herausgeber von Zeitungen sind verpflichtet, Entgegnungen und Berichtigungen von Thatsachen, welche von Behörden oder Privatpersonen ausgehen, aufzunehmen. Die Entgegnung darf von der doppelten Ausdehnung des Artikels sein, auf welchen sie sich bezieht, jedenfalls tausend Buchstaben enthalten und muß vierundzwanzig Stunden nach einfacher Abgabe im Bureau der Zeitung in die gewöhnliche erscheinende Nummer eingerückt werden. Dieses Recht steht jedem zu, der in der Zeitung mit Namen oder indirekt bezeichnet worden, ohne daß der Richter über das Interesse zu urtheilen hat, welches die betreffende Person an der Entgegnung haben mag (Art. 23 Ob.-Ger. Luxemburg, 28. Juli 1883). Letztere muß jedoch eine Antwort auf den beregten Artikel enthalten und den Gesetzen, den guten Sitten und den Interessen Dritter nicht widerstreiten.

Damit eine Verleumdung im Sinne des Preßgesetzes vorliege, genügt die Oeffentlichkeit des Ortes nicht. Art. 442 des Strafgesetzbuches fordert eine wirkliche Mittheilung an das Publikum (Ob.-Ger. Luxemburg 21. April 1885).

Zur Untersuchung und Aburtheilung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen sind die gewöhnlichen Strafgerichte zuständig. Die belgische Verfassung überweist die Preßvergehen wie alle politischen Prozesse überhaupt der Jury und gestattet alsdann den Ausschluß der Oeffentlichkeit des Verfahrens nur bei Einstimmigkeit der Jurymitglieder (Art. 96, 98).

Verleumdungs- und Injurienklagen gegen Private werden nur auf Antrag des Beschädigten seitens der Staatsanwaltschaft angestrengt. Eine förmliche Klage, wie sie in Art. 31, 48, 50 und 65 der Strafprozeßordnung vorgesehen, ist nicht nothwendig. Auf Weiterführung des Prozesses kann der Kläger in jedem Stadium desselben verzichten (s. Pasin. 1874, S. 127).

Für Preßvergehen besteht eine Verjährungsfrist von drei Monaten vom Tage des Vergehens oder dem letzten gerichtlichen Akte ab. Die auf Grund einer durch die Presse begangenen Handlung eingebrachte Civilklage unterliegt derselben Verjährung, auch wenn sie nur auf ein Quasivergehen begründet wäre. Als gerichtlicher Akt in diesem Sinne ist auch das Vertagen der Gerichtsverhandlung zu betrachten (Ob.-Ger. Luxemburg 18. Juli 1885). Als Tag des Vergehens ist das letzte Erscheinen der Zeitschrift anzunehmen (Cass. Luxemburg 13. März 1879).

Für ausländische Zeitungen und Zeitschriften besteht keine Stempelabgabe. Auf inländische Zeitungen darf sie nicht gelegt werden (Art. 24 V.).

Theaterfreiheit ist ein Correlat der Preßfreiheit. Art. 55 des Gemeindegesetzes vom 24. Februar 1843 machte es dem Schöffenrath zur Pflicht, zu wachen, daß die Vorstellungen nicht der Moral und der öffentlichen Ordnung widersprechen. Wenn man auch nicht annehmen darf, daß diese Vorschrift, welche eine eigentliche Censur für die Aufführung der dramatischen Werke begründet hatte, noch besteht, so hat jedoch das

Digitized by Google

Schöffencollegium immer noch bei außerordentlichen Gelegenheiten die Verpflichtung, jede Vorstellung zu untersagen, welche die öffentliche Ruhe gefährdet (ibid.), und überhaupt die nöthigen Polizeimaßregeln zu treffen.

Oeffentliche Plakate dürfen keiner vorherigen Ermächtigung unterworfen werden, weil auf diese Art der öffentliche Meinungsausdruck gehindert würde, dürfen jedoch nicht auf Papier von weißer Farbe gedruckt werden, da dieses für die von öffentlichen Behörden ausgehenden Bekanntmachungen reservirt bleibt (Dekr. 22.—28. Juli 1791). Alle Plakate von Privatpersonen sind der Stempelabgabe unterworfen, welche mit der Größe des Plakates steigt (Art. 58 Gesetz 9 vendém. an VI, Art. 11. Ordonnanz 23. September 1841. Art. 1 Gesetz 26. December 1848. K. V. 2. Februar 1881). Der Kgl. V. vom 2. Februar 1881 erlaubt, bei Plakaten Stempelmarken aufzukleben. Gedruckte Mittheilungen, die an öffentlichen Orten vertheilt werden, sind den Plakaten nicht gleich zu achten (Art. 2 K. V. 19. September 1857).

Die Annoncen und Inserate in den Zeitungen waren bis zum Gesetz vom 31. Oktober 1861 einer durch Gesetz vom 31. Mai 1824 vorgesehenen Stempelabgabe auf die Originalurkunde unterworfen.

Einzelne Gesetze bestimmen die Orte, an welchen gewisse Plakate angeheftet werden müssen (z. B. betr. Eheschließung, Expropriationen). Art. 11 des Gesetzes vom 18.—22. Mai 1791 beauftragt die Gemeindeverwaltung, die Orte zu bezeichnen, an welchen Plakate aufgeklebt werden dürfen.

Die Zeitungscolportage fällt unter das Gesetz vom 1. Januar 1850. Das Departement der Justiz prüft bei Ausstellung eines Hausirscheines den Leumund des Bittstellers. Dem Departement der Finanzen ist anheimgestellt, die Waaren zu bestimmen, welche in den Straßen feilgeboten werden dürfen. Man hat die Preßerzeugnisse als einfache Waare betrachtet. Daher kommt es, daß die Bestimmung von Drucksachen, welche colportirt werden dürfen, durch den Generaldirektor der Finanzen geschehen ist, trotzdem das Polizeiwesen nicht in sein Ressort gehört.

§ 25. **Das Versammlungsrecht.** Das Grundgesetz von 1815 enthielt über diese Materie keine Bestimmung.

Ein Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, sowie ein Kgl. Beschluß vom 19. Juli 1832 erlaubten öffentliche Versammlungen nur nach vorhergehender Ermächtigung der zuständigen Behörde. Von dieser Bestimmung waren jedoch die früher bestehenden jährlichen Feste ausgenommen. Nur durften nirgends politische Reden gehalten werden.

Das im Jahre 1848 anerkannte Prinzip ist 1856 unverändert beibehalten worden.

Die Luxemburger haben das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu versammeln, jedoch unter Beobachtung der Gesetze, welche dieses Recht ordnen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versammlungen unter freiem Himmel, sie seien politischer, religiöser oder anderer Natur. Diese Versammlungen unterliegen insgesammt und gänzlich den polizeilichen Gesetzen und Verordnungen (Art. 25, V.-U.). (Eine Definition des Polizeiwesens befindet sich Ges. 16.—24. Aug. 1790, XI, Art. 3—7.)

Für Versammlungen unter freiem Himmel dürfen demnach eine vorherige Ermächtigung und andere Präventivmaßregeln auf Grundlage des Gesetzes eingeführt werden. Die Polizei darf an allen öffentlichen Orten für die öffentliche Ordnung eintreten, denn das Gesetz vom 16.—24. August 1791 beauftragt die Gemeindeverwaltung, für die öffentliche Ruhe und Ordnung an allen Orten zu sorgen, wo große Versammlungen stattfinden, u. a. in Theatern, Schankwirthschaften, Kirchen und anderen öffentlichen Orten. Auch können die Gemeinderäthe die Abhaltung öffentlicher Bälle in Schankwirthschaften von der Erlangung einer vorherigen Erlaubniß abhängig machen (Giron, Dr. p. 399).

Digitized by Google

Dieses Recht steht ihnen jedoch nicht zu, wenn die Versammlung einen Privatcharakter hat, auf Privateigenthum stattfindet und dem Publikum keinen Zutritt gestattet. (Ob.-G. Luxemburg, 8. December 1860).

Im Falle eines Aufstandes, feindlicher Zusammenrottungen, schwerer Verletzung des öffentlichen Friedens oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wo der geringste Verzug Gefahr oder Schaden für die Einwohner herbeiführen würde, können die Bürgermeister und Schöffen polizeiliche Reglements und Verordnungen erlassen (Art. 52 Gemeindegesetz 24. Februar 1843).

Im Falle eines Aufstandes, feindlicher Zusammenrottungen oder schwerer Verletzung des öffentlichen Friedens kann der Bürgermeister oder derjenige, welcher dessen Stelle versieht, unmittelbar die Dazwischenkunft der öffentlichen Gewalt requiriren, welche gehalten ist, seinem Ersuchen Folge zu leisten (ibid. Art. 63).

Auf die vom Bürgermeister, Schöffen oder von einem Polizeicommissar geschehene und dreimal wiederholte Aufforderung haben die Ruhestörer auseinander zu gehen und zur Ordnung zurückzukehren, bei Strafe, mit Gewalt dazu gezwungen zu werden, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung gegen diejenigen, welche sich einer nach den Gesetzen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben.

Im Falle eines Angriffes von Seiten der Menge kann Gewalt mit Gewalt vertrieben werden, ohne vorherige Aufforderung (ibid. Art. 64).

In Belgien besteht eine Controverse über die Frage, ob Versammlungen unter freiem Himmel, welche die Ausübung eines Cultus bezwecken (Prozessionen z. B.), von einer vorgängigen Erlaubniß abhängig gemacht werden können. (Thonissen, Const. § 83, Giron, Dr. p. § 364 [Cass. belge 23. Janvier 1879.]) Die Auslegung im Sinne der absoluten Freiheit stützt sich auf die unbestimmte Fassung des zweiten Absatzes des Art. 19 der belgischen Verfassung und auf die in den constituirenden Versammlungen gemachten Bemerkungen. Daß es im Großherzogthum jedoch als verfassungswidrig erscheinen könnte, wenn man solche Versammlungen von einer vorher nachzusuchenden Ermächtigung abhängig machen wollte, muß als ungerechtfertigt angesehen werden. Art. 25 der Verfassung hat den belgischen Text auf das Energischste in diesem Sinne verschärft, indem er bestimmt, daß diese Versammlungen, „seien sie politischer, religiöser oder anderer Natur", „insgesammt" und „gänzlich" den Polizeivorschriften unterworfen sein sollen. Das Vorprojekt der Verfassungsurkunde enthält diesen Zusatz in Betreff der religiösen Versammlungen nicht. Derselbe ist durch die Centralsektion des Verfassungsgesetzes hinzugefügt worden. Die Verfassungscommission des Jahres 1848 befürwortete diese Abweichung von der belgischen Verfassung, weil in Belgien die Frage streitig sei und dort viele Prozesse und administrative Schwierigkeiten hervorgerufen habe. Die Cultusfreiheit innerhalb des Gotteshauses jedoch wollte die Commission auf der breitesten Grundlage gewahrt sehen.

§ 26. **Das Vereinsrecht.** Das französische Gesetz vom 13. Juni 1793 hatte absolute Vereinsfreiheit proklamirt, aber schon die Verfassung des Jahres III verbot die Vereine, welche die öffentliche Ordnung bedrohten und untersagte die Affiliationen unter den erlaubten Vereinen.

Das Gesetz vom 8. Thermidor, Jahr V, verbot alle Vereine, welche sich mit politischen Fragen befaßten. Nach Art. 291 des Strafgesetzes von 1810 durfte eine Vereinigung von mehr als 20 Personen, die sich mit religiösen, litterarischen, politischen oder andern Gegenständen beschäftigte, sich nur unter Genehmigung der Regierung bilden unter den Bedingungen, welche letztere vorzuschreiben für gut fand.

Ein Bundesbeschluß vom 5. Juli 1882 verbot politische Vereinigungen gänzlich. Ein anderer vom 3. December 1840 beschränkte die Vereinigung von Handwerkern.

Art. 27 der Verfassungsurkunde von 1848 bestimmte nach dem Vorbilde der bel-

Digitized by Google

gischen Verfassung, daß das Vereinigungsrecht der Luxemburger überhaupt keiner verhütenden Maßregel unterworfen werden dürfe. 1856 wurde verfügt, daß die Ausübung des Vereinigungsrechtes im Interesse der öffentlichen Ordnung durch das Gesetz geordnet und begrenzt werden solle. Diese Bestimmung bezweckte, die luxemburgische Verfassungsurkunde mit Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 in Einklang zu bringen. Letzterer, welcher die Grenzen der dem Vereinswesen einzuräumenden Freiheiten feststellte, die staatliche Ueberwachung aller Vereine vorschrieb und Arbeitervereine und Verbrüderungen, die politische und communistische Zwecke verfolgten, verbot, wurde, um im Großherzogthum Gesetzeskraft zu erlangen, veröffentlicht und durch kgl.-großherzogl. Beschluß vom 1. December 1856 vervollständigt. Jeder Verein, der mehr als 20 Mitglieder zählte, mußte der Regierung seine Statuten und die Namen der Theilnehmer mittheilen; die Polizeibeamten konnten jederzeit die Vorzeigung sämmtlicher Schriftstücke, welche auf Organisation und Zweck des Vereins Bezug hatten, verlangen. Vereine, deren Tendenzen für Sicherheit und öffentliche Ordnung gefährlich oder mit den Gesetzen unvereinbar erschienen, konnten von dem Generaldirektor der Justiz aufgelöst werden. Arbeitervereinen war es untersagt, politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke zu verfolgen.

Art. 26 der Verfassungsurkunde von 1868 bestimmt, „daß das Vereinigungsrecht der Luxemburger keiner vorherigen Ermächtigung unterworfen werden könne". Die Centralsektion wollte damals das radikale System des Jahres 1848 wieder einführen, welches überhaupt alle und jede Präventivmaßregeln in Vereinssachen verbot. Ihr Bestreben scheiterte jedoch an dem Widerstand des Staatsrathes und der Regierung, welche den Text der Verfassungsurkunde von 1856 beibehalten wollten. Andere Präventivmaßregeln, als die vorherige Ermächtigung können somit heute kraft des Gesetzes dekretirt werden, so z. B. Mittheilung der Statuten, der Sitzungsprotokolle, der Namen der Mitglieder u. s. w. Dieses Vereinigungsrecht steht jedoch nur den Luxemburgern zu. Ausländern gegenüber kann dasselbe, wie dies auch in Belgien geschehen könnte, gesetzlich beschränkt werden, denn das Verfassungsprojekt in Belgien, welches das absolute Vereinsrecht allen Einwohnern des Landes zuerkennen wollte, ist in dem Sinne abgeändert worden, daß nur mehr von Landesangehörigen die Rede ist. Aus den Verhandlungen geht ebenfalls hervor, daß das Vereinsrecht nicht das Recht enthält, juristische Personen zu schaffen. Juristische Persönlichkeit kann nur durch den Gesetzgeber verliehen werden (Giron, Dr. p. 395). Einfache Vereine können also rechtsgültig keine Verträge schließen, nicht vor Gericht erscheinen, weder durch einen belastenden Vertrag erwerben, noch Geschenke und Vermächtnisse annehmen, wenn nicht alle Mitglieder persönlich in dem Akte mit einbegriffen sind.

Ein bewaffnetes Corps von Löschmannschaften darf nur mit Ermächtigung des Königs-Großherzogs errichtet werden, welcher auch dessen Offiziere ernennt (Art. 18, Ges. vom 24. Februar 1843).

Das Strafgesetz ahndet die Vereinigungen zum Zweck des Angriffs auf Personen oder Eigenthum (Art. 322 u. f.), sowie weitere unerlaubte Complotte und Coalitionen Art. 106 u. f., 115, 124 u. f., 272 u. f., 233 u. f.

Ueber die Verhältnisse religiöser Genossenschaften s. § 75.

§ 26. **Das Petitionsrecht** hatte sich im vorigen Jahrhundert bereits durch Tradition heraus gebildet. Die französische Verfassung von 1791 betrachtete es als ein Naturrecht. In dem Jahre III der Republik wurde jedoch, weil die Massenpetitionen Unruhen veranlaßt hatten, bestimmt, daß Collectivpetitionen nur durch constituirte Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse eingereicht werden durften. Eine ähnliche Bestimmung enthielt Art. 181 des niederländischen Grundgesetzes. Der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 verbot, in öffentlichen Versammlungen Adressen und Petitionen vorzuschlagen.

Digitized by Google

Das Reglement für die Sitzungen der Landstände vom 12. Januar 1843 gestattete Privatpersonen nicht, sich auf dem Petitionswege an die Stände zu wenden. Trotz der Vorstellungen letzterer ertheilte der König dieses Recht nur den Gemeinden (Art. 11).

Die Verfassungsurkunde von 1848 gab unbeschränktes Petitionsrecht. Ihre Bestimmungen sind seit 1856 unverändert geblieben.

Die Verfassungsurkunde (Art. 27) vindicirt jedem das Recht, sich durch Bittschriften, welche von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, an die öffentlichen Behörden zu wenden. Beliebige Massenversammlungen sind jedoch hiezu nicht berechtigt. Constituirte Behörden, wie z. B. Gemeindevorstände, Kirchenfabriken, Handelskammern, können allein Bittschriften im Namen einer Gesammtheit einreichen. Niemand darf der Kammer in Person eine Bittschrift überreichen. Diese Bestimmungen haben offenbar zum Zweck, die Handlungsfreiheit dieser Körperschaft zu schützen. Dieselbe beschäftigt sich mit keiner Petition, welche persönliche Interessen zum Gegenstande hat, es sei denn, daß dieselbe auf Abstellung von Beschwerden gegen ungesetzliche Handlungen der Regierung oder der Behörden gerichtet sei, oder daß die Entscheidung derselben in der Zuständigkeit der Kammer liege (Art. 67 V.).

Das Verfahren der Kammer bei Untersuchung von Petitionen ist durch die Art. 18, 59, 60, 65 des Kammerreglements bestimmt. Neben dem durch die Verfassung garantirten Petitionsrecht wegen Interessenschädigung besteht ein ziemlich allgemeines Recht der Beschwerde gegen Rechtsverletzungen. In der Verwaltungsrechtspflege sind die Rechtsmittel meist in ähnlicher Weise wie bei dem bürgerlichen Prozeßverfahren normirt. Der Beschwerdezug ist jedoch mitunter beschränkt theils durch unbedingte oder bedingte Ausschließung der weiteren Beschwerde, theils dadurch, daß eine Mittelbehörde als letzte Verwaltungsinstanz bezeichnet wurde. In der Praxis wird die Petition an die Volksvertretung nur als subsidiäres Rechtsmittel betrachtet, das erst dann zur Hand genommen werden darf, wenn bei den Behörden selbst keine Abhülfe zu erwirken und der ordentliche Instanzenzug bereits ohne Erfolg durchgemacht worden ist. Wenn die Beschwerde Berücksichtigung verdient, so kann die Kammer selbstverständlich nicht selbst die angefochtene administrative Verfügung abändern, sondern nur in Form einer Vorstellung oder eines Tadelsvotums eine Verwendung zu Gunsten der Beschwerde bei der Regierung einlegen.

Die Bestimmungen über den Gebrauch von Stempelpapier bei Abfassung von Petitionen sind häufig durch Circulare, zuletzt vom 24. Januar 1855, in Erinnerung gebracht worden. Alle Petitionen und Briefe, an den König-Großherzog, die bestellten Behörden, Verwaltungen und öffentlichen Anstalten, sollen auf Stempelpapier geschrieben sein. Gesetz vom 13. brumaire Jahr VII, Beschluß vom 15. fructidor, Jahr VIII, 2. März 1814 und 11. Juni 1815. Desgleichen Gesuche von Beamten in ihrem persönlichen Interesse, sowie alle Akten und Schriften, die einen Rechtstitel begründen und als solche produzirt werden sollen.

§ 27. **Das Briefgeheimniß** Art. 28 der Verfassung bestimmt, daß das Briefgeheimniß unverletzlich sei, daß das Gesetz die dem Geheimniß der Telegramme zu gewährende Garantie regeln und die Beamten bestimmen soll, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich seien. Art. 6 des Reglements vom 31. August 1877 dehnt die Verpflichtung des Geheimnisses auf sämmtliche Postsendungen aus. Die administrativen Garantieen des Briefgeheimnisses sind ferner geregelt durch Art. 3 der Reglements vom 31. August 1877, Art. 6, 120, 2. December 1877, Art. 3 des Kgl. Beschlusses vom 4. December 1884 und Art. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1885. Die Art. 149, 150, 152—154, 460 des Strafgesetzbuches bestrafen nicht nur die Beamten oder Agenten der Regierung und die im Post- oder Telegraphendienst Angestellten, welche der Post anvertraute Briefe oder Telegramme eröffnen oder unterdrücken, oder deren Eröffnung oder Unterdrückung erleichtern, sondern auch die Privat-

Digitized by Google

personen, welche einen der Post anvertrauten Brief unterdrücken oder erbrechen und dessen Geheimniß verletzen.

Aehnliche Bestimmungen enthielt schon das Strafgesetzbuch von 1810. Jedoch war es erst die belgische Verfassung, welche das Briefgeheimniß zur verfassungsmäßigen Garantie erhob.

Der Untersuchungsrichter allein hat das Recht, in Ausübung seines Amtes eine Durchsuchung in einem Postbureau vorzunehmen und die der Post anvertrauten Gegenstände mit Beschlag zu belegen (Art. 88 Kriminalprozeßordnung und Art. 6, Reglement 31. Aug. 1877).

Die einem im Fallimentszustande befindlichen Kaufmann übersandten Briefe werden dem zur Liquidirung der Masse bestellten Curator eingehändigt. Wenn der Fallirte gegenwärtig ist, sollen die Briefe in seinem Beisein eröffnet werden (Art. 478 Handelsgesetzbuch).

Der Vater oder Vormund kann verlangen, daß Briefe, welche mit einfacher Adresse an die unter seiner Gewalt stehenden Minderjährigen gerichtet sind, ihm eingehändigt werden. Wenn die Adresse aber den Vermerk enthält, „an den Adressaten persönlich abzugeben", und der Vater oder Vormund sich der Aushändigung an den Minorennen widersetzt, muß die Sendung an den Absender zurückgehen oder als „unbestellbar" behandelt werden (Minist.-B. 31. Juli 1874).

§ 28. **Die Gleichheit der Verwaltungssprachen.** Der Umstand, daß das Großherzogthum bis 1839 aus deutschen und wallonischen Landestheilen bestand und bald deutsche, bald französische Souveräne besaß, mußte eigenthümliche Verhältnisse bezüglich der Verwaltungssprache hervorrufen. Nachdem in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die französische Sprache die lateinische allmählich verdrängt hatte, wurde erstere unter Wenzel II. und Elisabeth von Görlitz durch die von Johann dem Blinden eingeführte deutsche Sprache ersetzt. Seit der burgundischen Herrschaft und solange sich die Centralregierung in Brüssel befand, wurde natürlich in der höheren Verwaltung in französischer Sprache correspondirt. Im 15. und 16. Jahrhundert waren die Sentenzen des Provinzialrathes für den deutschen Theil in deutscher und in dem spätern Jahrhundert in französischer Sprache abgefaßt, welche faktisch, wie in den übrigen belgischen Provinzen, die offizielle Sprache wurde. Nur bei der niederen Gerichtsbarkeit und am siège des nobles wurde bis Mitte des 18. Jahrhunderts die deutsche Sprache gebraucht.

Ein Beschluß vom 9. vendémiaire, Jahr IV, machte die französische Sprache als Gerichtssprache obligatorisch.

In dem Jahre 1814 führte jedoch der Generalgouverneur des Mittelrheines wieder die deutsche Verwaltungssprache ein.

Das Grundgesetz von 1815 schwieg über diese Frage.

Die Kgl. Beschlüsse vom 15. September 1819 und 29. Oktober 1822, welche die holländische Sprache als Nationalsprache in den vlämischen Provinzen und Limburg und dann in Südbrabant einführten, nahmen Luxemburg speziell von diesen Bestimmungen aus. Durch Kgl. Beschluß vom 4. Juni 1830, welcher den Gebrauch der französischen Sprache in besagten Provinzen wieder dem Belieben der Parteien anheimstellte, wurden für Luxemburg die daselbst bestehenden früheren Bestimmungen bestätigt und der Gebrauch der französischen und deutschen Sprache beibehalten.

Am 14. Juni 1832 erklärte der Präsident der Regierungscommission in Luxemburg, daß die deutsche und die französische Sprache als Nationalsprachen des Großherzogthums zu betrachten seien, und daß es den Einwohnern frei stehe, in der von ihnen gewählten Sprache sich an die Behörden zu wenden; letztere mußten diese Sachen in der von den Parteien gewählten Sprache verhandeln, die Notare namentlich mußten die Sprache wählen, welche ihnen von den Parteien bezeichnet wurde; auch waren die Kandidaten für öffentliche Aemter zu prüfen, ob sie beider Sprachen mächtig seien. Die Correspondenzen mit den deutschen Bundesbehörden mußten in deutscher Sprache geführt werden. Dem Militärgouvernement der Festung war seitens des Bundespräsidenten am 28. Januar 1832 aufgetragen worden, von den luxemburgischen Behörden keine anderen als in deutscher Sprache abgefaßten amtlichen Schreiben anzunehmen.

Diese Bestimmungen wurden durch Kgl. Beschluß vom 22. Februar 1834 verschärft. Es wurde wiederholt, daß die Beamten und Behörden in der Sprache antworten und die Sachen behandeln sollten, welche die Parteien gewählt hätten. Ferner wurde verordnet, daß wenn Jemand in einer anderen Sprache als derjenigen, in welcher ein Prozeß geführt wird, Zeugniß ablegt, eine authentische Uebersetzung desselben den Akten zugefügt werden müsse. Zuwiderhandelnde Beamten sollen zu Geldbußen verurtheilt werden.

Digitized by Google

Das Obergericht in Luxemburg entschied am 5. März 1857, daß beim Appellverfahren dieselbe Sprache, wie in erster Instanz anzuwenden sei

Der organische Beschluß betreffs des Notariats vom 1. Oktober 1841 (Art. 24) belegt mit Geldstrafen und Schadenersatz den Notar, welcher die von den Parteien gewählte Sprache nicht anwendet.

Art. 30 der Verfassungsurkunde von 1848 sagt, der Gebrauch der deutschen und der französischen Sprache stehe jedem frei; es darf derselbe nicht beschränkt werden. Diese Regel ist 1856 und 1868 (Art. 29) unverändert beibehalten worden.

Die Verfassungscommission bemerkte anläßlich dieses Artikels, daß er der Erklärung vom 14. Juni 1832 conform sei und den Kgl. Beschluß vom 22. Februar 1834 aufhebe; infolge dessen stehe es jedem frei, in allen Sachen und trotz der Antecedentien die Sprache zu wählen, welche ihm beliebe.

Eine ministerielle Instruktion vom 16. September 1881 verordnet den Gebrauch der deutschen Sprache im Strafverfahren vor Gericht.

Die belgische Verfassung, welche ebenfalls die Freiheit der Sprachen proclamirt (Art. 23), fügt jedoch hinzu, daß deren Gebrauch durch Gesetz, aber nur für die Akten öffentlicher Behörden und Gerichtssachen geregelt werden solle. Raikem und Thonissen nehmen an, daß, wenn auch notarielle Urkunden, um die Parteien vor Betrug zu schützen, in der von ihnen gewählten Sprache verfaßt werden müssen, es doch gestattet sein müßte, andere Akten öffentlicher Behörden nur in einer Sprache zu redigiren, damit auch so die Einheit im Staatsleben documentirt werde. Die belgischen Gesetze vom 17. August 1873 und 22. Mai 1878 haben diese Materie jedoch im Sinne größerer Freiheit für das Publikum und stärkerer Beschränkung der Behörden normirt. In dem Großherzogthum bestehen keine ähnlichen Gesetze. Die Verfassung sagt im Gegensatze zu der belgischen, daß der freie Gebrauch der Sprachen nicht beschränkt werden darf.

II. Die Pflichten des Staatsbürgers.

§ 29. Die Pflicht des verfassungsmäßigen Gehorsams, d. h. den Geboten und Verboten der Staatsgewalt, welche innerhalb der Zuständigkeit derselben in gesetzlicher Weise erlassen werden, zu gehorchen, ist zwar in der Verfassung nicht speziell ausgesprochen, jedoch als selbstverständlich anzunehmen. Ein bei der Ansässigmachung von den Staatsbürgern zu leistender Verfassungseid ist nicht vorgesehen. Die Grenzen dieser Gehorsamspflicht, welche übrigens auch auf Ausländer während ihres Aufenthaltes im Lande sich erstreckt, werden durch die Vorschriften des Strafgesetzes bestimmt.

Die speziellen Pflichten der Staatsbürger vor Gericht Zeugniß abzulegen, den Kindern den Volksunterricht ertheilen zu lassen, die Steuern zu zahlen u. s. w., werden ihre Behandlung in den betreffenden Kapiteln erfahren.

Die Wehrpflicht ist durch Suspendirung der Milizgesetze zeitweilig aufgehoben, die Pflicht zum Geschworenendienste besteht ebenfalls nicht, ebensowenig wie eine Strafandrohung für Nichterfüllung der aktiven und passiven Wahlpflicht.

Eine allgemeine Pflicht zur persönlichen Hülfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Noth und Gefahr ist durch Art. 556 § 5 des Strafgesetzbuches anerkannt und für den Fall der Nichterfüllung unter Strafe gestellt.

Die belgischen Staatsrechtslehrer sind einstimmig darin, daß nicht nur der passive, sondern auch der thätige Widerstand der Staatsbürger gegen ungesetzliche Maßnahmen unter Umständen berechtigt sei. In der dortigen constituirenden Versammlung wurde vorgeschlagen, durch die Verfassung zu erklären, „daß es erlaubt sei, den ungesetzlichen Anordnungen oder Handlungen der Obrigkeit den Gehorsam zu verweigern und ihnen eventuell Gewalt entgegen zu setzen". Es wurde von der Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassungsurkunde nur deshalb Abstand genommen, weil man, obgleich mit dem Prinzip einverstanden, von dessen Formulirung Unzuträglichkeiten befürchtete (s. Thonissen § 53; Giron, Dr. p. § 400).

Digitized by Google

Im Großherzogthum kann man freilich zur Lösung der Frage des Widerstandsrechtes diese Vorakten, sowie eine revolutionäre Constituirung der Staatsgewalt, ähnlich wie in Belgien, nicht anrufen. Diese Frage ist bei den gesetzgebenden Factoren nicht aufgeworfen worden, und es würde die legislative Proclamation des belgischen Prinzips zur Zeit der Zusammengehörigkeit mit dem Deutschen Bunde auch nicht wohl statthaft gewesen sein. Da ein wahres Nothrecht des Staatsbürgers nirgends ausdrücklich anerkannt worden, so sind nur die Prinzipien des allgemeinen Staats- und Strafrechtes zu Rathe zu ziehen. Allgemein wird hierlands angenommen, daß nur der rechtmäßigen obrigkeitlichen Gewalt gegenüber der Gehorsam geboten sei und widerrechtlich geübte Gewalt berechtigten Widerstand hervorrufe. Jedoch muß das Unrecht, das zum Widerstand treibt, ein offenbares, zweifelloses, ernstes, tiefverletzendes sein. Es muß an einer gesetzlichen Rechtshülfe fehlen und der Widerstand mit der Abstellung des Unrechtes und der erneuerten Sicherung des Rechtes sein Ende finden.

---

3. Kapitel. Das Fremdenrecht.

§ 30. Die rechtliche Stellung der Ausländer und Angehörigen des Staates regelt sich nach folgenden Grundsätzen.

A. Auf dem Gebiete des Privat-, des Prozeß- und des Strafrechtes.

Der Ausländer, welcher sich auf dem Gebiete des Großherzogthums befindet, steht unter dem Schutze, welcher den Personen und dem Eigenthum gewährt ist, vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen (Art. 111 V.).

Sämmtliche bürgerliche nichtpolitische Rechte genießt nur derjenige Fremde, welcher von dem König-Großherzog die Erlaubniß erwirkt, im Lande sein Domizil zu nehmen, und diese Vergünstigung dauert nur so lange, als der Betreffende im Großherzogthum zu wohnen fortfährt (Art. 13 C.G.V.). Das Personalstatut desselben bleibt unberührt.

Diese Art von Ausländern können auch im Großherzogthum ein Hülfsdomizil erwerben, sofern sie bei einer Gemeindebehörde die Erklärung abgeben, daselbst Domizil nehmen zu wollen, dort sechs Jahre wohnen und die Gemeindeauflagen zahlen. Nachdem obige Erklärung abgegeben, kann dieser Fremde sogar in einer anderen Gemeinde hülfsberechtigt werden, wenn die beiden anderen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 11 des C.G.V. bestimmt, daß der gewöhnliche Fremde nur diejenigen Civilrechte genießt, welche in seinem Lande durch Staatsvertrag den Luxemburgern gesichert sind. Diese Stipulation hat ihren praktischen Werth namentlich im Prozeßrecht. Ein Gesetz vom 11. März 1870 ermächtigt die Regierung mit fremden Staaten unter der Bedingung der Reciprocität Verträge abzuschließen, durch welche es Fremden gestattet wird, in gewissen Fällen gleich den Inländern das Prodeoverfahren und Dispens von der Cautio judicatum solvi zu verlangen.

Nach Art. 726 und 912 des C.G.V. war das Erb- und Schenkungsrecht speziell dieser Reciprocitätsklausel unterworfen. Nachdem bereits früher mehrere Staatsverträge die Bestimmung einzelnen Staaten gegenüber aufgehoben, hat ein generelles Gesetz vom 29. Februar 1872 diese Retorsionsmaßregel definitiv beseitigt, indeß die Bestimmung getroffen, daß bei Erbschaftstheilungen zwischen Ausländern und Luxemburgern, wo letztere von einem Theil der Güter ausgeschlossen sind, die Gleichheit wieder hergestellt werde, indem die Luxemburger Erben den ihnen sonst entgehenden Antheil auf die im Großherzogthum gelegenen Güter vorwegnehmen sollen.

Die Fremden können gemäß Art. 905 der Civilprozeßordnung von der Rechtswohlthat der Güterabtretung keinen Gebrauch machen.

Ein Gesetz vom 17. Nov. 1860 hat, ähnlich wie das französische Gesetz vom 11. Juni 1859, den in Frankreich autorisirten anonymen Gesellschaften das Recht ertheilt, im Großherzogthum Recht zu nehmen, und den König-Großherzog ermächtigt, die Befugniß aus Reciprocitätsgründen anderen Staaten gegenüber zu ertheilen. Durch Kgl. Beschluß vom 18. November 1864 ist dies Belgien gegenüber geschehen. Ein Urtheil des Obergerichts vom 22. Febr. 1889 erklärt, daß durch die Zollverträge deutsche und österreichische Gesellschaften dasselbe Recht besitzen.

Bezüglich der Immobilien, welche von Ausländern besessen werden, gilt das luxemburgische Gesetz (Art. 3 des C.G.V.).

Vereinbarungen wegen gegenseitiger Mittheilung der Civilstandsakten sind abgeschlossen mit Frankreich, 1. Juni 1875 (Kgl. Beschluß vom 24. Juni 1875), Belgien, 21. März 1879 (Kgl. Beschluß vom 2. August 1879), Italien (bevorstehend).

Einzelne Verträge dispensiren von dem diplomatischen Visa die Urkunden, welche Fremde behufs Eheschließung im Großherzogthum beibringen müssen, so für Belgien 15. März 1867, Frankreich 24. Dec. 1867.

Digitized by Google

In Betreff der Verpflegung hülfsbedürftiger Fremden besteht ein Uebereinkommen mit Italien vom 28. Jan. bezw. 25. Febr. 1881.

Wegen gegenseitiger Zulassung zum Armenrechte bestehen Verträge mit den Niederlanden, 29. Juni 1841, Frankreich, 22. März 1870, Belgien, 5. Aug. 1870, Deutschland, 12. Juni bis 23. Juli 1879, Italien, 10. Juni 1884, Oesterreich-Ungarn, 12. Nov. 1888 (noch nicht ratificirt).

Ueber die Zustellung gerichtlicher Urkunden wurden mit einzelnen Ländern verschiedene Abmachungen getroffen, die zum Theil nicht veröffentlicht sind, z. B. mit Frankreich, 14. März 1884 (Kgl. Beschluß 2. April 1884).

Polizei-, Sicherheits- und Strafgesetze sind für alle verbindlich, die sich im Staatsgebiete aufhalten (Art. 3 C.G.B.). Jede im Gebiete des Großherzogthums auch von Ausländern begangene Zuwiderhandlung wird nach luxemburgischem Gesetze bestraft. Eine von Luxemburgern oder Ausländern außerhalb des Landes begangene Contravention wird innerhalb des Großherzogthums nur in den gesetzlich bestimmten Fällen bestraft (Art. 3, 4 des St.G.B.).

Die Fremdenpolizei als administratives Polizeiwesen liegt vorzugsweise in den Händen des Generaldirektors der Justiz und des Oberstaatsanwalts. Nach Art. 118 § 5 des Gemeindegesetzes sind auch die Distriktscommissare berufen, die Fremden zu überwachen und die Bestimmungen über das Paßwesen ausführen zu lassen. Letztere bestehen, wenn auch zu großem Theil außer Gebrauch, doch immer zu Recht (s. Dekret vom 10. vendémiaire IV, 18. Sept. 1807, 11. Juli 1810, Art. 198, 199, 202, 213, 214 des St.G.B.).

Ein ministerielles Rundschreiben vom 20. Juli 1855 schreibt für jede Gemeinde die Anlegung eines Fremdenregisters vor. Ein Circular vom 9. Februar 1855 verpflichtet die Distriktscommissare, alle drei Monate einen Ausweis über die Einwanderung in die einzelnen Gemeinden an die Regierung einzusenden. Seitens der Gendarmeriebrigaden werden von den im Lande sich niederlassenden Fremden Aufschlüsse über Herkunft und Identität verlangt und die Richtigkeit derselben durch das Generalparquet geprüft.

Das Gesetz vom 13. März 1870, welches in diesem Punkte die Ordonnanz vom 31 December 1841 ersetzt, bestimmt die allgemeinen Grundsätze über Auslieferung von Verbrechern.

Die Regierung kann ohne Zustimmung der Anklagekammer, welche über die Sache in öffentlicher Sitzung und contradictorisch verhandelt, keine Ausweisung anordnen. Die übrigen in besagtem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen sind vielfach durch die seither geschlossenen Auslieferungsverträge, welche meist durch Spezialgesetz ratificirt werden mußten, abgeändert worden. Die Frage, ob in Abwesenheit eines Staatsvertrages die Regierung einen Verbrecher ausliefern darf, hat angesichts der Art. 1 und 7 besagten Gesetzes einige Schwierigkeiten bereitet. Dieselben fordern, daß die Reciprocität seitens des Staates, an welchen die Auslieferung geschehen soll, gesichert sei. Auch müssen verschiedene Urkunden produzirt werden und muß ausdrücklich bestimmt sein, daß der Fremde nicht wegen eines politischen Vergehens, das er vor der Auslieferung begangen, oder einer Handlung, welche damit connex wäre, verurtheilt werden kann. Mord, Todtschlag, Vergiftung des Oberhauptes eines fremden Staates oder seiner Familienmitglieder wird in keinem Falle als politisches Verbrechen betrachtet. Unter diesen Modalitäten hat die Regierung mehrere Male erklärt, in die Auslieferung von Verbrechern einzuwilligen. (Pasin. 1877, S. 469.)

Auslieferungsverträge bestehen mit

Belgien 23. Okt. 1872 (K.G.B. 2. Dec. 1872); Zusatzerklärung, 21. Juni 1877 (Ges. 10. Aug. 1877);
Frankreich, 2. Sept. 1875 (K.G.B. 18. Jan. 1875);
Schweiz, 10. Febr. 1876 (Ges. 9. März 1876);
Deutschland (Reich), 9. März 1876 (Ges. 1. Juni 1876);
Niederlande 21. Juni 1877 (Ges. 10. Aug. 1877);
Italien, 25. Okt. 1878 (Ges. 12. Dec. 1878);
Dänemark, 8. April 1879 (Ges 21. Mai 1879);
Spanien, 5. Sept. 1879 (Ges. 10. Dec. 1879);
Portugal, 1. Nov. 1879 (Ges. 24. März 1880);
Großbritannien, 24. Nov. 1880 (Ges. 29. Dec. 1880);
Oesterreich-Ungarn, 11. Febr. 1882 (Ges. 19. April 1882);
Schweden und Norwegen, 21. Juli 1883 (Ges. 28. Dec. 1883);
Nordamerika, 23. Okt. 1883 (Ges. 29. Febr. 1884).

Dem Fremden kann der Eintritt in das Staatsgebiet versagt und derselbe aus dem Staatsgebiet ausgewiesen werden. Wenn man auch annimmt, daß den Fremden durch den ihnen in Art. 111 V.U. gesicherten Schutz virtuell auch das Recht verliehen worden, sich im Lande niederzulassen, so darf diese Befugniß jedoch nicht als absolut unbeschränkt betrachtet werden.

Gemäß dem Dekret vom 23. messidor, Jahr III der französischen Republik, welches hierlands am 18. brumaire, Jahr IV, veröffentlicht wurde, soll jeder Fremde sich bei der Verwaltung der Grenzgemeinde, wo er eintrifft, vorstellen und seinen Paß dort abgeben, welcher an die Sicherheitsbehörde gesandt wird. Die Ordonnanz vom 9. Okt. 1850 schrieb vor, daß jeder Fremde der Polizei- oder Lokalbehörde seine Ankunft in dem Lande anzeigen müsse, worauf ihm eine Sicherheitskarte für 14 Tage ausgestellt wurde, die erneut werden konnte. Diese Formalitäten sind in Wegfall

Digitized by Google

gekommen, jedoch besteht die Pflicht des Ausländers fort, sich auf amtliches Erfordern über seine Person auszuweisen.

Gemäß Erklärungen, welche zwischen Luxemburg und Belgien (Bekanntgabe 7. Juli 1863) und Frankreich (Bek. 19. Nov. 1867) gewechselt worden, ist der Paßzwang gegenseitig für die respektiven Angehörigen aufgehoben. Man nimmt in Belgien an, daß die Bestimmung des erwähnten Dekrets noch fortbesteht. In der Vorberathung des belgischen Gesetzes vom 2. Juli 1874 bemerkte der Justizminister, daß die ihm in dieser Hinsicht verliehene Gewalt eine absolut diskretionäre sei, und daher auch Fremden, die einen regelmäßigen Paß besitzen, der Eintritt in das Landesgebiet verweigert werden könne.

Die Frage, ob durch das Gesetz vom 4. Juli 1843 über den Hülfswohnsitz besagtes Dekret implicite aufgehoben sei, ist streitig. Art. 7 dieses Gesetzes sagt, daß der Fremde, welcher keinen Paß, oder keine Legitimation oder keine Existenzmittel besitzt, wenn er sich im Lande niederlassen will, daran durch die Oberbehörde verhindert werden kann. „Wer obige Bedingungen erfüllt, muß in der Gemeinde gelitten werden, ohne jedoch dadurch allein ein Hülfsdomizil zu erlangen." Man behauptet, daß diese Regel die absolute Anwendnng des Art. 9 des Dekretes vom messidor III beschränkt habe. Dagegen läßt sich jedoch bemerken, daß das Gesetz von 1843 nur das Hülfsdomizil zu regeln bestimmt war und sich meist über Rechte und Verhältnisse der Gemeinde ergeht, daß ferner eine so wichtige Beschränkung der allgemeinen Befugnisse der Polizei doch wohl in den Vorakten speziell erwähnt worden wäre und daß keine absolute Incompatibilität zwischen den beiden Bestimmungen besteht.

Ein Gesetz vom 10. März 1880 gibt in Art. 1 die Befugniß, Fremden, welche durch ihr Betragen die öffentliche Ruhe gefährden, oder Vergehen begangen haben, die gemäß dem Gesetze vom 23. März 1870 oder den bestehenden Verträgen zur Auslieferung berechtigen, durch Regierungsbeschluß in pleno einen bestimmten Wohnort anzuweisen, gewisse Aufenthaltsorte zu verbieten oder sie des Landes zu verweisen. Die Materie war früher durch K.-G. Ordon. vom 31. Dec. 1841 geregelt. Diese Bestimmungen betreffen diejenigen Fremden, welche bereits im Großherzogthum residiren. Jedoch ist dieses Verfahren unstatthaft dem Fremden gegenüber, der im Lande selbst geboren ist, dort residirt und das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat (Art. 2).

Gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1843 können Fremde, die sich der Bettelei oder der Landstreicherei ergeben, oder keine Existenzmittel besitzen und hierlands kein Hülfsdomizil erworben haben, ebenfalls durch Regierungsbeschluß ausgewiesen werden.

Es besteht ein allgemeines Gesetz vom 20. März 1877 über die Präventivhaft, welches jedoch das Spezialgesetz vom 18. Dec. 1855 über die Präventivhaft fremder Staatsangehöriger unberührt gelassen hat. Art. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß der Fremde für jede Uebertretung präventiv verhaftet werden darf.

Ein Gesetz vom 18. Januar 1875 bezeichnet die Gesetzesübertretungen, welche im Großherzogthum bestraft werden, wenn sie von Fremden im Auslande begangen werden.

Namen und Qualification der Fremden, welche im Großherzogthum durchreisen, müssen von den Gastwirthen der Polizei übermittelt werden. Art. 555 u. 210 des Strafgesetzbuches regeln diese Seite der Fremdenpolizei. Die sich im Großherzogthum niederlassenden Fremden müssen über ihre Antecedenzien Aufschluß geben, welche alsdann einer Prüfung durch den Oberstaatsanwalt zu weiterer Beschlußnahme unterliegen.

B. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes bestehen folgende Unterschiede zwischen Fremden und Staatsangehörigen.

Staatsbürgerliche und politische Rechte, wie z. B. das aktive und passive Wahlrecht, besitzt der Ausländer nicht. Es steht ihm auch keine Berechtigung zur Theilnahme an verschiedenen Einrichtungen des Staates an sich zu.

Es bestimmt Art. 11 V.U. daß die Luxemburger allein zu den Civil- und Militärämtern zugelassen werden, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche für besondere Fälle durch ein Gesetz aufgestellt werden können. In Belgien, dessen Verfassung diese Bestimmung entnommen, ist es bestritten, ob dieselbe auf sämmtliche im Staatsdienst Angestellte anwendbar ist, oder nur auf solche, die direkt und mit Autorität in die Verwaltung eingreifen (Giron, droit public § 327, Thonissen Const. belge, § 31). In Luxemburg ist die Praxis die immer gewesen, daß auch die niedrigen Beamten ausschließlich aus den Landesangehörigen entnommen werden müssen; es ist dies jedoch nur auf bezahlte Aemter anwendbar (Giron, ibid.).

Gewisse Ehrenämter, welche der Luxemburger anzunehmen gezwungen ist, wie z. B. die Vormundschaft in gewissen Fällen (Art. 390, 394, 401, 432 des C.G.B.) sind den Fremden nicht zugänglich (Dalloz, Minorité 321). Sie können jedoch bei Testamenten und notariellen Akten heute sogar als Zeugen auftreten. (Ges. 21. December 1878).

Durch Königlichen Beschluß können besonders verdienstvolle Fremde ermächtigt werden, Ackerbauunterricht (Art. 4 des Ges. vom 28. Febr. 1883), Primärunterricht und höheren und mittleren Unterricht zu ertheilen (Art. 2 des Ges. vom 23. Juli 1869); auch können sie zu Mitgliedern der Prüfungsjurys ernannt und ihnen die Rechte, welche an den Doktortitel geknüpft sind, verliehen werden (Art. 3 und 46 des Ges. vom 8. März 1875).

Durch Gesetz vom 16. April 1879 wurde die Regierung zum Abschluß internationaler Uebereinkommen ermächtigt behufs gegenseitiger Zulassung fremder Wundärzte und Hebammen zur Praxis

Digitized by Google

in den Grenzgemeinden. Ein solcher Vertrag besteht mit Belgien 31. Mai bezw. 3. Juni 1879, Frankreich, 30. Sept. 1879, und Deutschland, 4 Juni 1883.

Auch können ausnahmsweise Fremde in das Freiwilligencorps aufgenommen werden (Art. 6, Ges. 16. Febr. 1881).

Als Zolldirektor kann ein preußischer Beamte ernannt werden, welcher aber alsdann diesen Charakter verliert und dem König-Großherzog den Eid der Treue zu leisten hat (Vertrag vom 8. Februar 1842, Art. 2 Ges. vom 23. Jan. 1854 und Art. 1. Beschluß vom 17. Febr. 1854). Drei Obergrenzcontrolleurstellen können eventuell durch preußische Beamte besetzt werden. Es sollen jedoch luxemburgische Beamte dazu in Vorschlag gebracht werden, insofern unter diesen nach dem Urtheile des Zolldirektors vollständig befähigte Kandidaten vorhanden sind (Art. V, 2, Separatartikel zum Vertrag vom 31. Dec. 1853. Schlußprotokoll 20. bezw. 25. Okt. 1865).

C. Andererseits unterliegen die Fremden auch nicht den öffentlich rechtlichen Pflichten der Staatsbürger, so z. B. der Pflicht der Uebernahme öffentlicher Ehrenämter. Eine Ausnahme macht jedoch in dieser Hinsicht die Militärpflicht, von welcher der Fremde, der das Land bewohnt, nur befreit ist, wenn die Luxemburger in seinem Heimathlande ebenfalls nicht zum Militärdienst herangezogen werden (Art. 49 Ges. 1817, Art. 6 Ges. 1820. Ord. 25. Nov. 1857).

Eine theilweise Gleichstellung der Ausländer und der Staatsangehörigen findet statt:

a) Auf Grund von Staatsverträgen. Hierher gehören z. B. der Zollverein, welcher den Angehörigen der contrahirenden Staaten gegen Uebernahme der den einheimischen obliegenden Abgaben dieselben Rechte wie den Inländern bezüglich der Aufenthaltsfreiheit, des Gewerbebetriebes einräumt. Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 22. germinal IX, können trotz der Zollverträge nur von Luxemburgern angerufen werden (Handelsger. Luxemburg 20. Nov. 1856).

b) Durch spezielle Gesetze. So z. B. ist der Ausländer außer den direkten Steuern gleich Einheimischen zur Zahlung der Grundsteuer, ferner der Mobiliarsteuer verpflichtet, aber nur unter den Bedingungen, die Art. 20 und 21 des Gesetzes vom 26. Nov. 1849 und Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dec. 1864 feststellen. Das Gesetz vom 30. Nov. 1852 über die Gemeindesteuer und Zuschlagcentimen ist auch auf den Fremden anwendbar; so auch Hundesteuer, Erbschaftssteuer, die Taxen des Schankgewerbes, der Gewerbescheine (patentes), u. s. w.

Abtheilung IV. Die Organisation des Staates.

1. Kapitel. Der König-Großherzog.

A. Erwerbung der Krone und Erledigung des Thrones.

§ 31. Zufolge des die Rechte der einzelnen Familienmitglieder regelnden Erbvertrages vom 30. Juni 1783, sowie des Art. 71 des Wiener Vertrags vom 9. Juni 1815 steht das Recht auf die Krone nur den Angehörigen der Familie Nassau zu. Das Großherzogthum Luxemburg wurde dem damaligen König der Niederlande, Prinzen von Oranien-Nassau, als Ersatz für die von ihm an Preußen abgetretenen Fürstenthümer Nassau, Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz verliehen, und die auf diese Besitzungen bezügliche Erbfolge auf Luxemburg übertragen. Die Rechte der Agnaten des Hauses Nassau auf das Großherzogthum sind im Art. 1 des Londoner Vertrages vom 11. Mai 1867 von den europäischen Großmächten ausdrücklich wieder anerkannt und aufrecht erhalten worden. In der Verfassung von 1848 hatte es irrthümlicher Weise geheißen, daß die Krone im Hause S. M. Wilhelm II. (Friedrich Georg Ludwig) erblich sei, statt in der Familie Nassau, wie sich seit 1856, Art. 3 V.U. ausdrückt.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme in der Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte. Stirbt der regierende Fürst, ohne männliche eheliche Leibeserben zu hinterlassen, so treten des verlebten Fürsten Brüder und deren successionsfähiger Mannsstamm ein, in dessen Ermangelung die von einem näheren Stammvater entsprossenen successionsfähigen fürstlichen Agnaten erbberechtigt sind (Art. 26 des Erbvertrages). Im Fall der Erlöschung des Mannsstammes von Oranien-Nassau fällt die

Digitized by Google

Krone an die Erben und Nachkommen des Fürsten zu Nassau-Saarbrücken und accrescirt das Großherzogthum diesem Hause ipso jure ohne besondere Besitzergreifung (Art. 30). Art. 67 der Wiener Congreßakte ertheilte dem Großherzog von Luxemburg das Recht, zwischen seinen Söhnen andere Verfügungen zu treffen.

Der nach der Erbfolgeordnung zur Succession berufene Thronfolger erwirbt die Krone kraft rechtlicher Nothwendigkeit, ipso jure, in dem Augenblicke der Erledigung des Thrones (le mort saisit le vif). Einer besonderen Erklärung, die Regierung antreten zu wollen, bedarf es nicht, jedoch soll er sobald als möglich in Gegenwart der Kammer der Abgeordneten den durch Art. 5 der Verfassung vorgeschriebenen Eid leisten.

In Belgien, wo die Executivgewalt ein Ausfluß der Souveränetät des Volkes ist, wird die constitutionelle Gewalt des Königs bei Ableben desselben durch das Regierungscollegium weitergeführt. Erst nach Ablegung des verfassungsmäßigen Eides kann der Nachfolger den Thron besteigen. Diese Bestimmung (Art. 79) war zum Theil in die luxemburgische Verfassung übergegangen. Auch besagte Art. 5 der Verfassung von 1848, gerade wie in Belgien, daß der König-Großherzog erst nach Ablegung des vorgeschriebenen Eides vom Thron Besitz ergreife. Diese Anordnung wurde indeß 1856 als mit dem monarchischen Prinzip nicht in Einklang stehend aufgehoben. Es hätte diese Bestimmung leicht zu Verwickelungen, ja zu einem Interregnum führen können.

Die Erledigung des Thrones kann nur infolge Ablebens oder Verzichtleistung des Staatsoberhauptes eintreten. Da in der Verfassung der Thronentsagung nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, so treten in dieser Beziehung die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts in Kraft, und findet der Verzicht somit nur durch ausdrücklichen mit der Contrasignatur eines Ministers versehenen Akt zu Gunsten des zur Krone nächstberufenen Prinzen statt.

Der Großherzog von Luxemburg wird mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre volljährig (Art. 5 der Verfassung). Diese Abweichung vom gemeinen Recht besteht nicht zu Gunsten des Kronprinzen.

§ 32. **Die Erbfolgefrage.** In sämmtlichen Linien des fürstlich nassauischen Hauses bestand seit undenklichen Zeiten bezüglich der Erbfolge das salische Gesetz. Der sogenannte nassauische Erbverein vom 30. Juni 1783 (Art. 24) bestätigte dieses Recht der Erstgeburt mit der dabei zu Grunde liegenden Untheilbarkeit der einer jeden Linie zugetheilten Lande. Für den Fall, wo einer der erbvereinten Fürsten ohne männliche Leibeserben mit Tod abginge, wurde bestimmt (Art. 25), daß dessen Brüder und deren successionsfähiger Mannsstamm, in deren Ermangelung aber dessen von einem näheren Stammvater entsprossene fürstliche successionsfähige Agnaten und nach deren Abgang endlich die weiter gesippten erbvereinten Stammesverwandten nach einer festgesetzten Ordnung in das Erbe eintreten sollen. Durch Art. 6 des Vertrags vom 31. Mai 1815 zwischen dem König der Niederlande und den vier Alliirten, sowie durch Art. 71 der Wiener Congreßakte wurden die Bestimmungen des Hausvertrags vom 30. Juni 1783 bezüglich der Erbfolgeordnung für die vier früheren Oranien-nassauischen Lande: Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz für das an deren Stelle getretene Großherzogthum Luxemburg übertragen. Die durch das Grundgesetz von 1815 erfolgte Einverleibung Luxemburgs in das Königreich der Niederlande ließ, weil sie ohne Zustimmung der Agnaten geschah, deren Rechte unberührt.

Infolge der Ereignisse des Jahres 1830 konnte man sich nicht der Ueberzeugung verschließen, daß die Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums in das Königreich Belgien unvermeidlich werde; doch zogen sich die diesbezüglichen Verhandlungen hin bis zu dem Jahre 1839.

Art. 5 der Annexe des von den fünf Großmächten unterzeichneten Londoner Vertrages vom 19. April 1839 überließ es dem König-Großherzog, mit den Agnaten des Hauses Nassau die nöthigen Vereinbarungen zu treffen, damit die in Art. 3 und 4 vorgesehene Abtretung des wallonischen Theiles des Großherzogthums an Belgien rechtskräftig werde.

In einer Sitzung des Deutschen Bundestags vom 17. Januar 1839 erklärten die Organe des Bundes sowohl wie der Herzog zu Nassau, ohne Entschädigung in eine Abtretung nicht einwilligen zu können. Im Jahre 1834 waren bereits in Wiesbaden in Anwesenheit österreichischer und preußischer Bevollmächtigter wegen der agnatischen Anrechte an Luxemburg zwischen dem König-Großherzog und dem Herzog zu Nassau Verhandlungen gepflogen worden. Von Seiten des Deutschen Bundes sowohl, als seitens des Herzogs wurde eine Territorialentschädigung für den

Digitized by Google

an Belgien abzutretenden Theil gefordert. Da jedoch der Großherzog in dieser Beziehung keine Erklärung abgeben konnte, erkannten die Bevollmächtigten laut Protokoll vom 22. Juli 1834 in diesem Umstande ein Hinderniß, auch die agnatischen Rechtsverhältnisse definitiv neu zu regeln. Als später durch Bundesbeschluß vom 11. Mai 1839 die Zustimmung zur Abtretung der heutigen belgischen Provinz seitens des Deutschen Bundes ertheilt wurde, erklärte der Herzog zu Nassau, daß er dieser Ratifikation kein Hinderniß in den Weg stellen wolle, trotzdem bis jetzt keine Erklärung an ihn gelangt sei, ob das am 22. Juli 1834 versuchte Uebereinkommen bezüglich der agnatischen Rechte vollzogen werden solle oder nicht, und er somit, „als Civilmitbesitzer von Luxemburg" und als Bundesglied, aus diesen Gründen seine Zustimmung zu verweigern berechtigt wäre; er erwarte jedoch zuversichtlich, daß die agnatischen Verhältnisse nunmehr alsbald in befriedigender Weise geordnet werden.

Von diesem Vorbehalt der nassauischen Gesandtschaft wurde im Protokoll Akt genommen und ein definitives Uebereinkommen am 27. Juni 1839 erzielt. S. H. der Herzog zu Nassau erkannte die Abtretung als eine politische Nothwendigkeit an und verzichtete für sich und seine Nachkommen, sowie für seinen Bruder Friedrich auf alle Rechte bezüglich der belgischen Provinz Luxemburg. Ein Territorialersatz in der Provinz Limburg, wie ihn der Deutsche Bund erhielt, wurde den Agnaten indeß nicht bewilligt. Dieselben erhielten eine Entschädigung von 750,000 Gulden. Zugleich wurden jedoch die Rechte der Walramischen Linie des Hauses Nassau auf das übrigbleibende Großherzogthum unter den nämlichen Garantieen, welche durch die Wiener Congreßakte gegeben worden, neuerdings seitens der Contrahenten bestätigt (Art. 4).

Die Verfassung des Jahres 1848 erklärte, daß die constitutionellen Gewalten des Königs-Großherzogs erblich seien in der Familie Wilhelms II. gemäß dem nassauischen Erbvertrage von 1783 und Art. 71 der Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815. Die Verfassung von 1856 setzte in diesem Text das Wort „die Krone" an Stelle des Ausdrucks „verfassungsmäßige Gewalten".

Die Centralsektion des Jahres 1848 hatte die Wichtigkeit der Verfassungsbestimmung dadurch hervorgehoben, daß sie sagte, auf diese Weise würden Schwierigkeiten vermieden, deren Entscheidung zumeist in den Händen der Diplomatie oder des Stärkeren liege.

In Art. 2 des Londoner Vertrags vom 11. Mai 1867, an welchem neben den Niederlanden und Belgien auch Rußland, Preußen, Oesterreich, Frankreich, England und Italien theilnahmen, wurden am 9. Mai 1867 auf Vorschlag des niederländischen Gesandten die Rechte der Agnaten des Hauses Nassau auf die Thronfolge in Luxemburg nochmals ausdrücklich aufrechterhalten und anerkannt. „Les droits que possèdent les agnats de la maison de Nassau sur la succession du Grand-Duché en vertu des traités sont maintenus. Les Hautes Parties acceptent cette déclaration et en prennent acte." — Art. 3 der gegenwärtigen Verfassung (von 1868) sagt aus diesem Grunde, daß die Krone des Großherzogthums in der Familie Nassau erblich sei, gemäß dem besagten Erbverein, der Wiener Congreßakte „und Art. 1 des Londoner Vertrags vom 11. Mai 1867".

Die herrschende Ottonische Linie des Hauses ist nur mehr durch den regierenden König-Großherzog Wilhelm III. vertreten. Bei dem Aussterben dieses jüngeren Stammes wird die Krone dem älteren, der Walramischen Linie zufallen, an deren Spitze gegenwärtig Seine Hoheit Herzog Adolph steht.

Zwar ist infolge der politischen Ereignisse des Jahres 1866 das frühere Herzogthum Nassau in die preußische Monarchie einverleibt worden; die Rechte des nassauischen Hauses auf Luxemburg konnten jedoch durch die Eroberung jenes Landes nicht berührt werden. Dies ist virtuell in dem Londoner Vertrage vom 11. Mai 1867 ausgesprochen, in welchem, trotz jener Ereignisse, die erneute Anerkennung dieser Rechte von sämmtlichen europäischen Großmächten unterzeichnet wurde.

Die durch das Jahr 1866 betroffenen Vermögensrechte der herzoglichen Familie wurden in einem Berliner Vertrag vom 18. September 1867 definitiv dahin geregelt, daß Sr. Hoheit dem Herzog Adolph neben Ueberlassung der Schlösser in Biebrich, Weilburg und andrer Liegenschaften seitens des preußischen Fiskus die Summe von 15 Millionen Gulden ausgezahlt wurde. Dieses Grund- und Capitalvermögen mußte jedoch als Fideicommiß des Nassauischen Hauses constituirt werden (Art. 2), was durch Beschluß des Herzogs vom 18. April 1868 geschah.

Die Zustimmung Sr. Majestät des Königs-Großherzogs und der übrigen Agnaten ist durch Spezialverträge vom September und Oktober 1868 erfolgt (Pasinomie 1839, Martens XVIII S. 392. Ruppert, Organ. S. 25).

Eine virtuelle Anerkennung des Successionsrechtes der älteren Nassauischen Linie liegt in der durch Seine Hoheit den Herzog Adolph von Nassau kürzlich gemäß Art. 7 der V.U. in dem Großherzogthum ausgeübten Regentschaft.

B. Die Stellvertretung des Königs-Großherzogs.

§ 33. Ist beim Ableben des Königs-Großherzogs der Nachfolger minderjährig, so wird die Regentschaft zufolge Hausvertrags ausgeübt (Art. 6 der Verfassung und Art. 32 und 33 des Erbvereins vom 30. Juni 1783).

Digitized by Google

Der Regent leistet bei dem Antritt seiner Würde dem König-Großherzog den Eid der Treue und schwört, die Verfassung und die Landesgesetze zu beachten (Art. 8). Da die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes ein wesentlicher Faktor der monarchischen Institution ist, und die Contrasignatur der Regierungsmitglieder die Akte des Regenten decken soll, so muß derselbe auch das Privileg der Unverletzlichkeit seiner Person besitzen. Die Verfassung schweigt über diesen Punkt. Die Entscheidung muß somit aus allgemeinen Grundsätzen entnommen werden (Thonnissen, Droit p. 363; v. Roenne § 49, 2, Note). Jedoch ist diese Gleichstellung des Regenten und des Königs-Großherzogs in Bezug auf die gegen sie gerichteten Complotte und Attentate nicht ganz vollständig (Strafrecht Art. 101—103).

Befindet sich der König-Großherzog in der Unmöglichkeit, die Regierung zu führen, so wird die Regentschaft wie im Falle der Minderjährigkeit ausgeübt (Art. 7 V.).

Die Verfassung des Jahres 1848 (Art. 6, 7, 8) bestimmte, daß in beiden Fällen die Kammer über Regentschaft und Vormundschaft zu entscheiden habe. Im Jahre 1856 wurden diese Bestimmungen als mit dem Nassauischen Erbvertrag, der diesen Punkt bereits geregelt hat, unvereinbar aufgehoben.

Die Frage, wer bei Einsetzung der Regentschaft die Initiative ergreifen soll, ist anläßlich der Regentschaft des Herzogs Adolph von Nassau dahin entschieden worden, daß der Regent selbst nach der Verfassung, dem Hausgesetz und dem faktischen Verhältniß das Recht und die Pflicht dazu besitze. Das eingeschlagene Verfahren bestand in einer diesbezüglich an die Volksvertretung gerichteten Botschaft und in einer Erklärung seitens der Kammer den Eid des Regenten entgegennehmen zu wollen.

Während der Regentschaft darf keine Verfassungsänderung vorgenommen werden (Art. 115 V.U.).

Da die Krone Luxemburgs dem König der Niederlande gehört, wäre wohl eine doppelte Regentschaft, nicht aber eine doppelte Vormundschaft für einen und denselben Minderjährigen denkbar.

Im Falle der *Thronerledigung* bestimmt die Kammer vorläufig über die Regentschaft. Eine neue innerhalb dreißig Tage in doppelter Anzahl berufene Kammer entscheidet endgültig über die Wiederbesetzung des Thrones (Art. 7). Diese Bestimmung, welche sich bereits in der Verfassung von 1848 befand, war im Jahre 1856 gestrichen worden, weil man irrthümlicher Weise geglaubt, der Erbvertrag der Familie Nassau habe diesen Fall vorgesehen. Man hatte aus dem, was daselbst in den Art. 32 und 33 über die Vormundschaft gesagt ist, einen Analogieschluß gezogen. Die Verfassung von 1868 stellte den früheren Text wieder her.

Der König-Großherzog kann sich *vertreten* lassen durch einen Prinzen des königlichen Hauses, welcher den Titel eines *Statthalters* des Königs führt und im Großherzogthum residirt. Bei Anordnung dieses Verhältnisses wollte man vor Allem den Mißstand, daß das Staatsoberhaupt außerhalb des Landes wohnt, möglichst abschwächen und dem Auslande gegenüber die völlige Trennung der Niederlande und des Großherzogthums documentiren. Ehe der Statthalter seine Gewalt auszuüben beginnt, leistet er den Eid auf die Verfassung (Art. 42). Diese Vorschrift bestand schon in der Verfassung von 1841 (Art. 49). Die Befugnisse des Statthalters sind durch die ihm ertheilte Vollmacht geregelt. Die von ihm vorgenommenen Handlungen haben dieselbe rechtliche Wirkung, als wenn sie von dem Staatsoberhaupt selbst ausgegangen wären. Allgemeine Anordnungen gelten daher auch nach dem Aufhören der Vertretung solange, bis sie wieder in verfassungsmäßiger Weise aufgehoben werden.

Durch königliches Dekret vom 5. Februar 1850 wurde Seine Königliche Hoheit *Prinz Heinrich der Niederlande* zum Statthalter Seiner Majestät des Königs-Groß-

Digitized by Google

herzogs ernannt mit dem Auftrage, „die Rechte der Krone und des Landes zu schirmen, namentlich in den Beziehungen zu dem sich damals reconstituirenden Deutschen Bunde; die Einheit in der Regierungsthätigkeit, sowie die Eintracht unter den verfassungsmäßigen Gewalten zu wahren, den gerechten Wünschen des Landes Geltung zu verschaffen und die wahren Interessen desselben mit aller Macht zu fördern". Nur die auswärtigen Beziehungen, Militärsachen und Adelsverleihungen hatte sich das Staatsoberhaupt vorbehalten. Der Erfüllung dieses hohen Auftrages hat Seine Königliche Hoheit eine mehr als dreißigjährige Thätigkeit in erfolgreichster Weise gewidmet.

C. Die persönlichen Rechte des Königs-Großherzogs.

§ 34. 1. Die Person des Königs-Großherzogs als Träger der gesammten Staatsgewalt, ist heilig und unverletzlich (Art. 4 der Verfassung).

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hochverrath, Attentate und Complotte gegen den König-Großherzog umgeben die Person desselben mit einem besonderen strafrechtlichen Schutz. Verbrechen gegen die Personen der übrigen Mitglieder der regierenden Familie werden ebenfalls strenger als nach gemeinem Rechte bestraft (Art. 101 u. f., 106 u. f. des Code pénal). In dieser Hinsicht ist auch der Regent mehrfach ausdrücklich dem Staatsoberhaupte gleichgestellt (s. Art. 103, 108 u. f. ibid.).

Das Staatsoberhaupt ist für seine Handlungen Niemandem gegenüber verantwortlich und kann bezüglich derselben weder vor dem Strafrichter noch vor dem Civilrichter belangt werden, ist also auch ohne exequirbare Haftung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sein Privatvermögen betreffen, ist derselbe den Civilgerichten unterworfen. Es wird in diesen Sachen der König-Großherzog gemäß Art. 69 Nr. 4 des Code de procédure civile von 1806 durch den Staatsanwalt vertreten.

Art. 4 der Verfassung von 1848 besagte nur, daß die Person des Königs unverletzlich sei. Um das monarchische Prinzip zur vollen Anerkennung zu bringen, fügte man 1856 noch die Anerkennung der Heiligkeit der Person des Königs hinzu; der dem Gebiete des Gesetzes angehörende Grundsatz der Unverletzlichkeit verbietet nur den Angriff, die dem Felde der Moral angehörende Vorschrift der Heiligkeit gebietet gleichzeitig die Ehrfurcht.

Derselbe Artikel der Verfassung von 1848 enthielt die Bestimmung, daß die Minister verantwortlich seien. Diese Antithese zwischen Unverletzlichkeit des Landesherrn und Verantwortlichkeit der Minister erschien als unzulässig, weil sie die Deutung in sich schloß, als sei erstere durch letztere bedingt. Der Satz betreffend die ministerielle Verantwortlichkeit verschwand in dem Jahre 1856 definitiv an dieser Stelle und konnte um so leichter hier gestrichen werden, als dasselbe Prinzip bereits in Art. 80 und 84 besonders ausgesprochen und geregelt war.

2. Die Ehrenrechte des Königs-Großherzogs sind in Bezug auf Titulatur, Prädikate und Insignien die in den monarchischen Staaten allgemein üblichen. Die Titulatur ist der Taufname mit dem Beisatze „von Gottes Gnaden" Großherzog von Luxemburg. Die Anrede ist „Ew. Königlich-Großherzogliche Majestät". Bei den Gottesdiensten der vom Staate anerkannten Kirchen wird des Königs-Großherzogs im Gebete Erwähnung gethan. Als Chef der Militärmacht genießt er die ihm allerhöchst zustehenden Ehren. Bei dem Tode des Königs wird allgemeine Landestrauer angelegt.

Auch besitzt das Staatsoberhaupt das Recht der Adelsverleihung, ohne jedoch ein Privileg daran knüpfen zu dürfen (s. § 21).

Für die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist derselbe an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden (Art. 41) und bedarf der Beschluß der Contrasignatur eines

Digitized by Google

Ministers, ausgenommen bei Verleihung von Orden an Ausländer wegen Dienstleistungen, die nicht im Interesse des Großherzogthums geschehen sind (Art. 45). Die Verfassung des Jahres 1857 hatte die Ordensverleihungen von der Gegenzeichnung seitens des Ministers befreit (Art. 45). Gemäß der Ordonnanz vom 25. November 1857 setzt der König-Großherzog die Civil- und Militärorden ein, bestimmt deren Insignien und regelt die Statuten, gemäß welchen die Orden verliehen und zurückgezogen werden. Orden, welche an Luxemburger oder in Ansehung der dem Großherzogthum geleisteten Dienste an Ausländer verliehen werden, fallen zu Lasten des Staatsschatzes. Auch kann der König-Großherzog Ehrentitel, mit welchen ein pecuniärer Vortheil nicht verknüpft ist, ohne Intervention der Kammer verleihen. Jedoch können an Beamte andere Rangtitel nicht ertheilt werden, als diejenigen, welche mit dem Amte verbunden sind, von welchem sie ihr Gehalt beziehen, es müßte dies denn durch Spezialgesetz gestattet worden sein (Art. 7. Ges. 31, Mai 1873).

Der Orden der Eichenlaubkrone. Derselbe ist durch K. B. vom 29. December 1841 für das Großherzogthum Luxemburg eingesetzt und durch K. B. vom 5. Februar 1858 und 28. Oktober 1872 modifizirt worden.

Großmeister ist der König-Großherzog; derselbe ernennt die Mitglieder des Ordens und hat das ausschließliche Recht, sie ihrer Würde wieder zu entkleiden.

Der Orden der Eichenlaubkrone kann auch an Fremde verliehen werden. Er begreift fünf Grade, mit den Benennungen abwärts: Großkreuz, Großoffizier, Comthur, Offizier und Ritter. Eine weitere Auszeichnung besteht in der ebenfalls zu diesem Orden gehörenden Verdienstmedaille, deren Band nie ohne die Medaille getragen werden darf.

Jede Verfügung des Königs-Großherzogs über Verleihung oder Entziehung der Mitgliedschaft des Ordens muß durch einen verantwortlichen Minister gegengezeichnet sein, es müßte sich denn um eine an Fremde verliehene Auszeichnung handeln, für Dienste, welche das Großherzogthum nicht betreffen.

Die Abzeichen eines jeden Grades müssen nach dem Tode des Betreffenden oder beim Aufrücken in einen höheren Grad an die Großherzogliche Regierung oder an das Sekretariat für luxemburgische Angelegenheiten im Haag eingesandt werden.

Der Nassauische Hausorden vom goldnen Löwen. Dieser am 29. Januar und 16. März 1858 gemeinschaftlich für die beiden Linien des Hauses Nassau unter dem Namen „Nassauischer Hausorden vom goldnen Löwen" gestiftete, durch K. B. vom 31. März 1858 unter die Orden des Großherzogthums Luxemburg aufgenommene Orden (13. März 1873 und 29. März 1882) besteht durch einseitige Dispositionen S. M. des Königs-Großherzogs heute aus 5 Classen, deren Mitglieder den Namen „Ritter" mit Angabe der betr. Classe tragen.

Die Zahl der Ritter ist für die 2. und 3. Classe auf je 48, für die 4. auf 196 und für die 5. auf 192 limitirt.

Der Orden war gestiftet worden zur Erinnerung an den gemeinsamen Stammhalter und das sechshundertjährige gegenseitige freundschaftliche Verhältniß beider Häuser und sollte anfänglich nur an Fürsten u. s. w. verliehen werden.

Die Prinzen-Söhne und -Brüder der Häupter beider Linien des Nassauischen Hauses sind geborene Ritter erster Classe dieses Ordens, dürfen jedoch dessen Abzeichen vor ihrer Großjährigkeit nur mit Zustimmung der Häupter ihrer Linien tragen.

Die Dekoration eines Ritters erster Classe wird nur an Souveräne und Prinzen aus souveränen Häusern, sowie an Personen verliehen, welche den Titel Excellenz und mindestens den Rang eines Gesandten, Erzbischofs, Staatsministers, General-Lieutenants oder einer obersten Hofstelle besitzen.

Das Recht der Verleihung des Ordens und der gegen Mitglieder desselben etwa zu verhängenden Verlust-Erklärung steht dem König-Großherzog zu.

Die Abzeichen eines jeden Grades müssen nach dem Tode des Betreffenden oder nach Verleihung eines höheren Grades an das Luxemburgische Sekretariat im Haag zurückgestellt werden.

Das Militärkreuz (K. B. 22. Februar 1840). Dasselbe wird ausschließlich an Solche, die sich als Angehörige der luxemburgischen Militärmacht in activem Dienst auszeichnen, verliehen. Die Form ist verschieden, je nachdem der Betreffende Offiziersrang oder eine niedrigere Charge bekleidet. Die Offiziere haben nach 15 Jahren ununterbrochenen Dienstes in ihrem Grade Recht auf ein silbernes Kreuz mit ebensolcher Krone; nach 25 Jahren Dienst wird letztere durch eine goldene Krone ersetzt.

Für die unteren Chargen tritt die erste Auszeichnung nach 10, die zweite nach 20 und die dritte nach 30 Dienstjahren ein und ist jedesmal mit einer entsprechenden Solderhöhung verbunden. Nach Verleihung der zweiten Auszeichnung werden die Abzeichen der ersten und nach Aufrücken in den Offiziersrang die in einem niedrigeren Grade erhaltenen nicht mehr getragen. Alle Abzeichen bleiben Eigenthum der Betreffenden.

Digitized by Google

Offiziere dürfen nach ihrem Abschied das Kreuz weiter tragen; diejenigen, welche keine ehrenvolle Entlassung erhalten oder eine entehrende Verurtheilung erlitten haben, gehen jenes Rechtes verlustig.

In keinem Falle darf das Band ohne Kreuz getragen werden.

3. Die Civilliste des Königs ist durch die Verfassung auf jährlich 200,000 Franken festgesetzt. Diese Summe kann aber bei jedem Thronwechsel im Wege des Gesetzes abgeändert werden (Art. 43). Auch sind das Regierungsgebäude zu Luxemburg und das Schloß von Walferdingen während des Aufenthaltes des Königs-Großherzogs zu seiner Wohnung bestimmt (Art. 44).

Nach Art. 28 der Verfassung von 1848 setzten die Landstände die Civilliste für die Dauer der Regierung, sowie die nöthige Summe für Einrichtung eines zur Wohnung des Landesherrn oder dessen Stellvertreters bestimmten Palastes fest. Die Civilliste wurde am 26. November 1842 auf 150,000 Gulden normirt. Im Jahre 1848 hatte der König-Großherzog der Kammer das Recht eingeräumt, die Civilliste neu zu regeln. Das Grundgesetz von 1848 (Art. 43) setzte dieselbe auf 100,000 Franken herab, und sollte der Betrag derselben späterhin jedesmal durch Gesetz bei Beginn einer jeden neuen Thronfolge bestimmt werden. Das Regierungsgebäude zu Luxemburg und das Schloß Walferdingen wurden dem Fürsten für die Zeit seines Aufenthalts im Lande zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1852 wurde die Summe um 60,000 Franken vermehrt, um das Plus der durch die Stellvertretung Seiner Majestät durch den Prinzen Heinrich erwachsenden Ausgaben zu decken.

Die Verfassung von 1856 übertrug der Gesetzgebung die Feststellung der Summe. Da diese Constitution durch den Fürsten oktroyirt wurde, wollte er in diesem einzigen Punkte die Zustimmung der Landstände einholen. Durch Ges. vom 15. Jan. 1858 wurde die Civilliste auf 200,000 Franken gebracht, dabei aber bestimmt, daß die Kosten der Stellvertretung und der Regentschaft eventuell von der Civilliste getragen werden müßten.

Auch war man darüber einig, daß die Kosten des Personals und des Ameublements in Walferdingen wie seit 1851 so auch fürderhin zu Lasten der Civilliste bleiben sollen. Die Bestimmung des Gesetzes von 1858 sollte, als Art. 43 der Verfassung von 1856 einverleibt werden. Man konnte dies damals um so leichter thun, als Verfassungsänderungen mit nur geringen Schwierigkeiten verbunden waren. Da bei der jetzigen Verfassung letzteres nicht mehr der Fall ist, mußte man die Aenderung der Civilliste wieder, wie 1848, bei jedem Regierungsantritt dem Gesetze vorbehalten.

Ueber die Frage der Steuerfreiheit des Staatsoberhauptes geben folgende Bestimmungen annähernd Aufschluß: Art. 16 und 34 des S. C. vom 30. Januar 1810 besagen, daß die Krondotation alle Civillasten des Eigenthums, jedoch nicht die öffentlichen Steuern tragen solle; die Privatdomäne soll neben den Eigenthumslasten alle öffentlichen Steuern und Lasten tragen, wie die Güter von Privaten.

Nach dem Grundgesetz von 1815 waren der König-Großherzog und die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses von allen Personal- und direkten Steuern befreit. Grundsteuer zahlten ihre Güter mit Ausnahme der denselben seitens des Staates eingeräumten Wohnungen (Art. 30). Art. 101 V.U. besagt, daß Steuerbefreiungen nur durch Gesetz geschehen können.

Die Zollabgaben und die statistische Gebühr von Gegenständen, welche für die Hofhaltung nach Luxemburg eingeführt wurden, vergütete die Staatskasse der Civilliste (Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Art. 15).

Auf dem Gebiete der Verkehrsanstalten genießt das Staatsoberhaupt und seine Vertreter Portofreiheit für Post- und Telegraphensendungen, welche sie erhalten und die ihnen zugehen seitens der Behörden und Privaten in dem Großherzogthum (Art. 1. K. B. 1. Okt. 1879).

D. Die Rechte des Königs-Großherzogs als Staatsoberhaupt.

§ 35. Zufolge Art. 32 der Verfassung übt der König-Großherzog die souveräne Staatsgewalt der Verfassung und den Landesgesetzen gemäß aus.

Nach Art. 57 der Wiener Schlußakte mußte bekanntlich die gesammte Staatsgewalt

Digitized by Google

in dem Staatsoberhaupte vereinigt bleiben und konnte der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Landstände gebunden werden.

Das Grundgesetz von 1815 enthielt keine diesbezügliche Bestimmung, doch hieß es in einer am 11. Dec. 1829 an die Generalstaaten gerichteten Botschaft des Königs: „er habe nie gewünscht, die Rechte Seines Hauses in unbeschränkter Weise auszuüben, und aus eigenem Antriebe habe er dieselben in einem Maße begrenzt, welches ihm mit dem dauernden Wohlergehen, den Gewohnheiten und dem Charakter der Nation vereinbar schien."

Die durch den König octroyirte landständische Verfassung des Jahres 1841 hat an diesem Grundsatz festgehalten.

Der Verfassungsentwurf des Jahres 1848 enthielt den der belgischen Verfassung entlehnten Grundsatz, daß alle Gewalten von der Nation ausgehen. Obgleich dieser Satz nicht ausdrücklich in das Verfassungsgesetz aufgenommen wurde, war doch in der Ueberschrift einiger Kapitel der V.U. das Prinzip der Theilung der Gewalten als ein Ausfluß der Theorie der Volkssouveränetät ausgesprochen. Auch sagte Art. 45 derselben, das Staatsoberhaupt habe keine andern Gewalten als diejenigen, welche die Verfassungsurkunde und die besonderen verfassungsmäßigen Gesetze ihm ausdrücklich zuerkennen. Nach Artikel 47 wurde die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König-Großherzog und die Kammer ausgeübt. Art. 105 des niederländischen Grundgesetzes hatte sich bereits in diesem Sinne ausgedrückt. Das Recht der Initiative gehörte beiden Zweigen der gesetzgebenden Gewalt in gleicher Weise (Art. 48). Art. 3 sprach von den „verfassungsmäßigen Gewalten, die im Hause Oranien-Nassau erblich sind". Art. 33 sagte ausdrücklich, „dem König-Großherzog gehöre die vollziehende Gewalt in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungsurkunde."

Dieses Zurückdrängen des Staatsoberhauptes auf die Stellung der bloß vollziehenden Gewalt mußte als mit dem monarchischen Prinzip unvereinbar erscheinen.

Diese Grundsätze standen ebenfalls im Widerspruch mit den Bestimmungen der Wiener Schlußakte und den wiederholten Beschlüssen des Deutschen Bundes.

Erstere hatte den Grundbegriff eines souveränen Fürsten dahin definirt, daß „die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden dürfe" (Art. 57). Die Errichtung einer echt parlamentarischen Verfassung mit Theilung der Gewalten war bundeswidrig.

In Artikel 32 der Verfassung von 1856 wurde daher ausdrücklich bestimmt, daß die gesammte Staatsgewalt in der Person des Königs-Großherzogs vereinigt sei und hinzugefügt, daß er dieselbe in Gemäßheit der Satzungen des Deutschen Bundes, der Verfassung und der Gesetze des Landes ausübe. Um das Prinzip der Einheit der Staatsgewalt gegenüber dem Grundsatz der Theilung der Gewalten noch mehr hervorzuheben, verschwanden auch die Ueberschriften der Kapitel, welche „von den Gewalten des Königs-Großherzogs, von gesetzgebender und richterlicher Gewalt" sprachen. Es war nur mehr die Zustimmung der Kammer zu einem Gesetze erforderlich (Art. 46). Kapitel 4 z. B. trug fortan statt der Worte „Von der richterlichen Gewalt" die Aufschrift „Von der Justiz". An Stelle der Ausdrucksweise: „Die richterliche Gewalt wird von den Gerichtshöfen ausgeübt", wurde gesagt wie in Art. 162 des Grundgesetzes von 1815: „das Recht wird im Namen des Königs gesprochen." Der Einfluß des Nassauer Hausvertrages von 1783 und des Wiener Traktates auf die Erblichkeit der Krone wurde ebenfalls ausdrücklich wieder anerkannt (Art. 331). [1])

[1]) Von Interesse für die Sachlage ist es immerhin, daß während Art. 114 der V.U. von

Digitized by Google

In der Verfassung von 1868 ist freilich der 1856 ausgesprochene doctrinelle Satz, daß die gesammte Staatsgewalt in der Person des Königs vereinigt sei, wieder verschwunden, ohne daß diese Beseitigung seitens der Commission, welche sie vorgeschlagen, noch sonstwo näher motivirt wurde. Die über den betreffenden Artikel gemachten Bemerkungen beziehen sich nur auf den redaktionellen Theil des zweiten Absatzes, welcher in veränderter Form beibehalten wurde. Auf den ersten Anblick könnte man glauben, dies Verschweigen der Quelle, aus welcher die Staatsgewalt entspringt, habe zum Zweck und Resultat gehabt, der Verfassung wieder einen demokratischen Charakter aufzuprägen, und dies um so mehr, als besagte Prinzipserklärung theilweise durch das deutsche Bundesrecht veranlaßt worden und somit auch mit dem Zusammenbrechen des Deutschen Bundes in dem Grundgesetze hätte verschwinden können. Wenn man jedoch die ganze Tragweite einer so fundamentalen Abänderung erwägt, darf wohl angenommen werden, daß dieselbe, wenn mit Absicht, doch nicht auf diese Weise hätte geschehen können. Von keiner Seite ist in dem Jahre 1868 eine radikale Revision der Verfassung angestrebt worden. Das Interesse sowie die Würde der Volksvertretung hätten im entgegengesetzten Falle eine diesbezügliche offene Erklärung erheischt und gewiß auch veranlaßt. Auch würde Seine Majestät der König-Großherzog, der die Verfassung von 1848 nur mit Widerstreben beschworen, eine so bedeutende Schmälerung der im Jahre 1856 durch einen Staatsstreich wieder erworbenen und seither nie wieder in Frage gestellten Souveränetätsrechte, gewiß nicht ohne zwingende Gründe, gutgeheißen haben. Solche lagen nun aber nicht vor. Uebrigens sind die anderen Bestimmungen über die Staatsgewalt, die Vorrechte des Staatsoberhauptes und seine Stellung zur Kammer sämmtlich voll und ganz beibehalten worden. Die Spezialkommission für Revision der Verfassung wollte das Prinzip der Theilung der Staatsgewalt in die des Königs, in die gesetzgebende und in die richterliche Gewalt wieder einführen, was indeß abgelehnt wurde. Es muß daher angenommen werden, daß der monarchische Charakter der Verfassung durch die im Jahre 1868 vorgenommene Revision nicht wesentlich verändert worden ist. Auch heute noch, wie vor 1868, vereinigt der König-Großherzog in seiner Person alle jene Hoheitsrechte, welche als natürliche Bestandtheile der Staatsgewalt erscheinen. Die in derselben begriffenen Rechte sind dem Staatsoberhaupte eigen, ohne daß ein wahres Miteigenthum oder ein Mitbesitz an die Volksvertretung übergegangen sei. Jedoch ist der Fürst gemäß Artikel 31 der Verfassung bei Ausübung der Hoheitsrechte häufiger als von 1856 bis 1868 durch Verfassung und Gesetz, die auch für ihn verbindlich sind, an die direkte oder indirekte Mitwirkung der Kammer gebunden.

Dem König-Großherzog liegt also allein die Regierung des Staates ob. Bei Ausübung dieser Regierungsgewalt ist er an gewisse allgemeine Bedingungen gebunden.

So kann das Staatsoberhaupt ein Gesetz nur mit Zustimmung der Kammer, welche als ein die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bedingendes coordinirtes Organ des Staatswillens erscheint, darstellen, erlassen, aufheben oder abändern (Art. 46 V.U.).

Jede die Staatsverwaltung betreffende Verfügung des Königs-Großherzogs, mit Ausnahme der Ordensverleihungen an Ausländer (Art. 45 V.-U.), muß, da der König selbst rechtlich unabhängig, persönlich und staatsrechtlich unverantwortlich ist, von dem zuständigen Minister contrasignirt sein, welcher dadurch die Verantwortlichkeit für ihren Inhalt übernimmt. In der Verfassung des Jahres 1856 ward auch die Ernennung und

---

1848 Militärbeamten den Eid auf die Verfassung auferlegte, die Constitution von 1856 dies unterließ. Daneben mußten die Abgeordneten nach Art. 57 dem Könige Treue schwören, was die Verfassung von 1848 nicht vorgesehen hatte. Die Bestimmungen von 1856 sind bis heute beibehalten worden.

Digitized by Google

Entlassung der Räthe der Krone und deren Versetzung in Anklagezustand, sowie die Akte des Militärkommandos der Contrasignatur seitens eines Regierungsmitgliedes enthoben. Die Verfassung von 1848 hatte die Gegenzeichnung der Minister für alle Regierungsakte des Staatsoberhauptes erheischt (Art. 78, 81 V.U.).

Außerdem muß in wichtigeren Fällen der Verfügung des Königs-Großherzogs eine Berathung durch das gesammte Ministerium, in gewissen Angelegenheiten auch noch eine solche durch den Staatsrath vorangehen (Art. 76 der V.-U.). In anderen Fällen haben die Kammer und der Obergerichtshof Vorschläge zu machen u. s. w. (Art. 105, 90 V.U.).

§ 36. Unter den Majestäts- und Regierungsrechten des Staatsoberhauptes als Träger des gesammten Staatswillens sind folgende besonders hervorzuheben.

I. In Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist der König-Großherzog an die Zustimmung der Kammer gebunden. Er hat auf diesem Gebiete

a) Das Recht, der Kammer Gesetze vorzuschlagen (Art. 47 V.-U.). Von der Staatsregierung ausgehende Gesetzesvorschläge werden der Kammer nur infolge ausdrücklicher Ermächtigung des Königs-Großherzogs unterbreitet. Auch die Kammer hat seit 1848 das Recht der Initiative.

b) Ein absolutes Veto steht dem Könige zu bezüglich der aus der Initiative der Kammer oder ihrer Mitglieder hervorgegangenen Gesetzentwürfe, sowie bezüglich der von der Kammer an den Regierungsvorlagen vorgenommenen Abänderungen. Die Ausübung dieses Rechtes kann in der Form ausdrücklicher Bestimmung stattfinden, oder sich auch dadurch äußern, daß die Sanktion des Gesetzes während sechs Monate unterbleibt.

c) Die Sanktionirung und Publikation der Gesetze steht allein dem Staatsoberhaupte zu. Die Sanktion erfolgt durch Unterschrift nach Anhörung des Regierungs-Collegiums. Ein Gesetz, welches den Vorgängen in Belgien entsprechend die Ausdrücke bestimmt, durch welche die Sanktion vollzogen wird, existirt nicht.

Keine Verfügung ist verbindlich, wenn sie nicht in der durch das Gesetz bestimmten Form bekannt gemacht worden (Art. 112). Die Verkündigung geschieht im Wege des Abdrucks im „Memorial". Durch Sanktion und Veröffentlichung wird das Gesetz perfekt. Es ist bindend drei Tage nach dem Datum der in dem „Memorial" erschienenen amtlichen Bekanntmachung, welche jeden andern Beweis der Verkündigung ersetzt und ausschließt. Das Gesetz kann aber auch einen kürzeren oder längeren Termin bestimmen, nach welchem seine Inkrafttretung beginnt (Art. 2 K.B. 22. Okt. 1842, K.B. 20. April 1874).

Bezüglich der Sanktion und Verkündigung der Gesetze macht der König seinen Entschluß innerhalb sechs Monate nach dem Votum der Kammer bekannt (Art. 34). Vor 1856 war nur eine Frist von drei Monaten gestattet. Die oktroyirte Verfassung hatte keinen bestimmten Zeitraum festgesetzt, sondern nur gesagt, daß es sobald als möglich geschehen sollte. Weder das Grundgesetz von 1815 noch die belgische Verfassung kennen eine ähnliche Bestimmung.

Die Wirksamkeit der Volksvertretung kann auch noch anderwärts durch die Krone vielfach beeinflußt werden.

So z. B. tritt freilich die Kammer an dem von ihr durch die Geschäftsordnung bestimmten Tage zusammen (Art. 72 V.U.). Doch hat der König-Großherzog das Recht, dieselbe zu vertagen. Nur darf diese Vertagung die Dauer eines Monats nicht überschreiten und darf während desselben Landtages ohne Zustimmung der Kammer die Vertagung nicht wiederholt werden (Art. 73 V.U.).

Ferner besitzt derselbe das Recht, die Kammer zu schließen, außergewöhnlich einzu-

Digitized by Google

berufen, sowie dieselbe aufzulösen; in welch letzterem Fall alsdann in der Frist von drei Monaten zur Neuwahl geschritten werden muß (Art. 74).

Endlich steht den Mitgliedern der Regierung und den dieselbe vertretenden Commissaren das Recht zu, in der Kammer zu erscheinen; sie müssen gehört werden, wenn sie es verlangen; dagegen kann auch die Kammer ihre Anwesenheit fordern (Art. 80 V.U.).

§ 37. II. Der König-Großherzog hat ferner das Recht, die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen *Verordnungen* und *Beschlüsse* ohne Mitwirkung der Kammer mit allgemeiner Verbindlichkeit zu erlassen.

Vor dem Jahre 1856 hatte die Kammer häufig in die eigentliche Verwaltung eingegriffen. Um derartigen Mißbräuchen entgegenzutreten, wurde in der oktroyirten Verfassung bestimmt, daß die Kammer sich um Bittschriften, die persönliche Interessen betreffen, nur dann bekümmert, wenn sie gegen ungesetzliche Handlungen der Regierung oder der Behörden gerichtet sind, oder wenn die Entscheidung in der Competenz der Kammer liegt (Art. 67). Zugleich wurde ausgesprochen, daß der König-Großherzog als Träger der gesammten Staatsgewalt die vollziehende Gewalt ausübe. Beide Bestimmungen sind, wenn nicht in der Form, so doch dem Geist und Inhalt nach in der revidirten Verfassung von 1868 beibehalten worden (Art. 67, 33 V.).

Der König erläßt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Beschlüsse; er kann die Gesetze jedoch niemals suspendiren oder von deren Vollziehung entbinden (Art. 36 V.). Auch bringen die Gerichte dieselben nur insofern in Anwendung, als sie mit den Gesetzen übereinstimmen (Art. 98).

Nach dem niederländischen Grundgesetz konnte der König bei dringenden Angelegenheiten in Abwesenheit der Generalstaaten nach eingeholtem Gutachten des Staatsrathes im Interesse von Privaten von der Ausübung eines Gesetzes dispensiren. In Rechtssachen mußte auch das Obergericht, bei Verwaltungssachen die betreffende oberste Behörde gehört und sämmtliche Entscheidungen später den Generalstaaten mitgetheilt werden (Art. 68).

In Belgien, wo dieselbe Bestimmung wie hierlands besteht, nimmt man an, auf Grund des Wortlautes des Artikels, daß die Exekutivgewalt nur das Recht besitzt, die zum Vollzug der Gesetze *nöthigen* Verordnungen zu erlassen. Was über dies Erforderniß hinausgeht, wird als unstatthaft betrachtet und darf von den Gerichten nicht berücksichtigt werden. Auch wird hervorgehoben, daß es nicht genüge, wenn die Beschlüsse und Verordnungen nicht im Widerspruche mit den Gesetzen stehen, sie müßten vielmehr mit denselben übereinstimmen. Der betreffende Artikel gebraucht den Ausdruck „conformes aux lois“. Ein Vorschlag dieses Wort durch den Ausdruck „non contraires aux lois“ zu ersetzen, ist in der That abgelehnt worden (Giron, Dr. adm. 205—210).

Diese Anschauung erklärt sich nicht nur in Belgien, wo alle Gewalten von der Nation ausgehen, der König nur die Exekutivgewalt und auch diese nur mit den verfassungsmäßigen Beschränkungen besitzt (Art. 25, 29 V.); sie hat auch ihre Berechtigung unter dem monarchischen Prinzip in Luxemburg, wo die gesammte Staatsgewalt in den Händen des Königs-Großherzogs ruht. Art. 32 der Verfassung bestimmt, daß derselbe seine Rechte verfassungsmäßig ausübt, und die luxemburgische Verfassung hat die in Belgien bestehenden Grundsätze wörtlich beibehalten. Man kann dieselben also nicht ignoriren oder abschwächen. Auch handelt es sich ja in diesem Falle nur um die dem König übertragene Ausführung eines Gesetzes und nicht um Vervollständigung desselben. Letztere Befugniß kann der Exekutivgewalt freilich übertragen werden; nur muß alsdann die ausdrückliche oder stillschweigende Delegation erwiesen sein.

Die rechtliche Gültigkeit der Verordnungen ist also dadurch bedingt, daß dieselben

Digitized by Google

die durch das Gesetz gezogene Schranke oder ertheilte Vollmacht nicht überschreiten. Zur Wahrung dieses Prinzips steht eben dem Civil- und Strafrichter in dieser Hinsicht ein unbeschränktes Prüfungsrecht zu und sind die Gerichte beauftragt, sämmtliche Beschlüsse oder Verordnungen nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen (Art. 94 V.).

Da das Gesetz der Wille der höchsten Gewalt im Staate ist, so muß jedes Organ des Staates, selbst das Staatsoberhaupt darin seine Schranken finden. Es ist ferner die Forderung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung die natürliche Folge der auch bei uns bestehenden Trennung von Verwaltung und Gesetzgebung. Durch diese Trennung ist der Verwaltung jedoch die Ausübung der ihr zustehenden Herrschaftsrechte nicht entzogen, namentlich bei einer Verfassung, die dem Staatsoberhaupt die Ausübung der souveränen Gewalt vindizirt. Daraus ergibt sich, daß die Verwaltung nur, insoweit Verfassung und Gesetz sie beschränken, und außerdem nur durch die öffentlichen Interessen selbst, in der Ausübung von Herrschaftsrechten bedingt ist.

In Betreff der Befugniß Verordnungen zu erlassen über Materien, welche durch legislative Bestimmung nicht geregelt sind, siehe § 35. 42. 43.

Königliche Verordnungen können nur im Wege der königlichen Verordnung wieder aufgehoben oder verändert werden.

Durch Art. 36 der Verfassung ist nicht ausgesprochen, daß das Recht, Verordnungen zu erlassen, ausschließlich dem König-Großherzog zustehe, Verordnungen also nur in der für königliche Beschlüsse vorgeschriebenen Form erlassen werden könnten. Der Inhalt des Gesetzes kann ebensowohl wie der Wortlaut desselben bestimmend dafür sein, ob eine königliche oder eine ministerielle Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes erfordert ist.

Die Initiative zur Ergreifung polizeilicher Maßregeln liegt der Natur der Sache nach eher in Händen des Staatsoberhauptes als der Gesetzgebung. Die Verfassung vom 3. Sept. 1791 sagte, der König sei das Oberhaupt der gesammten Verwaltung und ihm sei die Sorge um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung anvertraut (III K. IV, Art. 1). Dasselbe Prinzip war in dem Dekret vom 22. Sept. 1789 enthalten, welches am 19. frimaire, Jahr IV, in Belgien publizirt wurde (III Art. 2). Die Verwaltung des Departements ist beauftragt, unter der Autorität und Aufsicht des Königs für die öffentliche Gesundheit, Ruhe und Sicherheit Sorge zu tragen. Diese Aufgabe war an sich schon ein Ausfluß der dem Staatsoberhaupt übertragenen Exekutive. Sie ist aber wegen des allgemeinen Prinzips, daß der König-Großherzog die Rechte der Souveränetät ausübt, wo möglich noch weniger beschränkt als in Belgien, wo man annimmt, daß der König die weitgehendsten Rechte besitzt, sobald es sich um Polizeimaßregeln im Interesse der öffentlichen Ruhe und Gesundheit handelt. Daher kommt es auch, daß manche dieser Maßnahmen sich nicht auf Spezialgesetze zurückführen lassen. Eine Delegation der Ausübung dieses Rechtes an einzelne Minister ist zulässig. Eine direkte Beschränkung dieses Rechtes liegt jedoch in dem der Gemeindeverwaltung überwiesenen Theil des Polizeiwesens.

Das luxemburgische Recht weiß nichts von Nothverordnungen, welche, wie unter dem Grundgesetz von 1815, sowie in Preußen, Württemberg u. s. f., der König in dringenden Fällen, wenn die Kammer nicht versammelt ist, ohne Zustimmung derselben erlassen kann, um im Interesse der Sicherheit des Staates Angelegenheiten zu regeln, für welche das Votum der Kammer verfassungsmäßig erfordert ist.

Für die Bekräftigung und Veröffentlichung von Verordnungen gilt derselbe Grundsatz wie bei Gesetzen. Spezielle Gesetze über diese Materie, wie in Belgien, bestehen hierlands nicht. Die betreffenden Minister sind dafür verantwortlich (Art. 112 V.).

Digitized by Google

III. Die Aemterhoheit des Landesherrn oder das Recht, die Aemter zu bestellen und zu besetzen, sowie die oberste Leitung und die Aufsicht über die gesammte Staatsverwaltung begreift:

a) Das Recht der Organisation der Aemter, welches, wenn dieselben besoldet sind, durch Art. 35 der Verfassung an die Mitwirkung der Kammer und die Form einer Gesetzesverfügung gebunden ist.

Das Recht, seine Regierung selbst nach freiem Ermessen zu organisiren, sichert ihm Art. 76 der Verfassung. Es ist dies eine Errungenschaft des Jahres 1856.

b) Das Recht der Uebertragung der Staatsämter.

Der König-Großherzog ernennt zu den Civil- und Militärämtern in Gemäßheit des Gesetzes und vorbehaltlich der durch dasselbe aufgestellten Ausnahmen (Art. 35). Während in Belgien das Staatsoberhaupt nur solche Ernennungen vorzunehmen hat, welche ihm speziell delegirt worden sind, hat man dem König-Großherzog bereits im Jahre 1848 in dieser Hinsicht eine Generalvollmacht ertheilt, die freilich durch Gesetz beschränkt werden kann. Die Besetzung einzelner untergeordneter Dienststellen ist den vorgesetzten Behörden überlassen. Mehrere Anstellungen setzen seitens des Bewerbers die erfolgreiche Bestehung der gesetzmäßigen Prüfung voraus. Bei anderen werden von den vorgesetzten Behörden Vorschläge gefordert, ohne daß aber das Staatsoberhaupt in der Regel an diese Vorschläge gebunden wäre. Das Gesetz über die Rechte und Pflichten der Beamten vom 8. Mai 1872 bestimmt die Normen, welche bei Entlassung eines Beamten aus dem Dienstverhältniß zu beobachten sind. Diese Grundsätze sind nicht anwendbar auf die Mitglieder des Staatsrathes und der Regierung. Bezüglich der von der Kammer gewählten Beamten steht dem Könige ein Recht der Bestätigung nicht zu.

Daß der König seine Minister beliebig ernennen und entlassen kann, ist die natürliche Folge der vollziehenden Gewalt, die ihm übertragen ist (Art. 77 V.U.).

c) Das Recht der formellen Aufsicht über alle Behörden, welche namentlich durch Einforderung von Berichten und Geschäftsübersichten, sowie die Erlassung von Reglements und Instruktionen sich bethätigt, ferner das Recht der Aufsicht über die autonome Gemeindeverwaltung äußert sich durch die Ernennung von Bürgermeistern und Schöffen und die Evokation, Reformirung und Annullirung gewisser Beschlüsse.

d) Das Recht der obersten Leitung der gesammten Staatsverwaltung, jedoch mit den bezüglich der Gerichte bestehenden Ausnahmen. Als ein Ausfluß dieser Befugniß muß z. B. das dem König-Großherzog zustehende Recht betrachtet werden, diejenigen Beschlüsse der Gemeindebehörden, welche die Befugnisse derselben überschreiten, oder dem Gesetze oder dem allgemeinen Interesse zuwider sind, zu suspendiren oder für nichtig zu erklären (Art. 107 V.). Aus demselben Prinzip muß man die Berechtigung des Staatsoberhauptes herleiten, überall da, wo eine gesetzliche Delegation an die Gemeindebehörden nicht besteht, die durch die jeweiligen Umstände gebotenen Polizeimaßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen (Giron, Dr. p., § 159).

e) Die Ehrenhoheit oder das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jedoch ein Vorrecht damit zu verknüpfen (Art. 48), und Civil- und Militärorden zu verleihen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 41 V.U.). Das Weitere §. 33.

f) Der Oberbefehl über die bewaffnete Macht des Großherzogthums. Der König-Großherzog erklärt den Krieg und schließt die Verträge (Art. 37, V. U.). Das Weitere s. § 85.

g) Der König-Großherzog hat das Recht, in Ausführung des Gesetzes Münze prägen zu lassen (Art. 39 V.U.). Dies ist geschehen in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Jan.

Digitized by Google

1852, 1. Dez. 1854, 9. Nov. 1859, 18. Nov. 1861, 1. Aug. 1869. Art. 160 u. f. des Str.G.B. bestrafen das Verbrechen der Falschmünzerei.

h) Das Begnadigungsrecht ist eine Ausnahme von dem Prinzip, daß, wenn auch die Justiz, wie die Formel der Urtheile lautet, im Namen des Königs-Großherzogs verwaltet wird, doch demselben eine Einwirkung auf die Rechtssprechung nicht zusteht.

Dasselbe ist durch Art. 38 V.U. und Art. 87 des St.G.B. dem Staatsoberhaupte zuerkannt. Regierungsmitglieder können nur auf Antrag der Kammer begnadigt werden (Art. 83 V.U.).

Die Ausübung dieses Rechtes war durch das Grundgesetz von 1815 an das Einholen eines Gutachtens des Obergerichts gebunden. Wenn auch diese verfassungsmäßige Schranke weggefallen ist, so bleibt als weitere Garantie eine administrative Untersuchung, wofür ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist:

Die Gnadengesuche werden zunächst, soweit die in Frage kommenden Verurtheilungen eine besondere Behörde, wie die Zoll- oder Forstverwaltung, angehen, letzterer zur Begutachtung unterbreitet.

Die Einregistrirungscommission wird vom Einlaufen der Gesuche um Erlaß von Geld- oder Confiscationsstrafen in Kenntniß gesetzt.

Das Justizdepartement übermittelt sodann alle Bittschriften mit dem eventuell eingeholten Gutachten behufs Instruction an die Generalstaatsanwaltschaft, welche dieselben den Staatsanwälten zur Begutachtung mittheilt. Letztere ziehen bei den Bürgermeistern des Wohnorts der Verurtheilten Erkundigungen über deren Moralität und Existenzmittel ein, begutachten die Gesuche und senden sie mit den Prozeßakten an die Generalstaatsanwaltschaft zurück, welche sie alsdann an die aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten des Obergerichtshofes und dem Generalstaatsanwalt bestehende Gnadencommission gelangen läßt. Von dieser werden zu jedem einzelnen Gesuch dem Generaldirektor der Justiz mit Gründen versehene Vorschläge unterbreitet, welcher nach Berathung im Regierungscollegium sodann sein Gutachten hinzufügt und an den König-Großherzog das Gesuch mit dem Entwurf zu einem königlichen Beschluß übermittelt (Ministerial-Verfügung vom 18. Jan. 1854).

Gesuche um Nachlaß von Geld- und Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bewirken einen Aufschub der Strafvollstreckung bis zum Eintritt der Königl.-Großherzoglichen Entscheidung, sofern a) sie innerhalb „eines Monats", nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, eingingen, b) der Verurtheilte sich nicht in Präventivhaft befindet, c) über dasselbe Gnadengesuch nicht schon entschieden worden ist (Ministerial-Verfügung vom 23. Sept. 1882).

Eine öffentliche Bestätigung des Königlichen Gnadenerlasses durch den Obergerichtshof findet seit 1875 nicht mehr statt (Pasin. 1875, p. 209).

Die Verfassung besagt, daß der König-Großherzog das Recht hat, die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Die Frage, ob das Staatsoberhaupt neben diesem Begnadigungsrecht auch das jus abolitionis besitzt, das Recht, eine Amnestie für noch nicht verhängte Strafen zu erlassen, muß verneint werden. Die Praxis scheint freilich auf den ersten Anblick mit dieser Ansicht im Widerspruch zu sein. Es bestehen zwei Königliche Beschlüsse, welche eine Amnestie verordnen. Doch ist der erste vom 21. Juli 1848, während die Verfassung erst am 1. August desselben Jahres in Kraft getreten. Der zweite Beschluß vom 1. Juli 1867 trägt wohl den Namen einer Amnestie, bezog sich aber nur auf bereits verhängte Strafen und war somit vielmehr nur ein genereller Gnadenakt. Eine Amnestie für Milizleute, welche sich nicht gestellt, und Deserteure ist durch Gesetz vom 15. Januar 1870 ertheilt worden.

In Belgien wird die Frage, wenn auch aus andern Gründen, in demselben Sinne entschieden. Dort gehen alle Gewalten von der Nation aus (Art. 25) und der König besitzt keine andere Gewalt als diejenige, welche ihm durch die Verfassung ausdrücklich verliehen worden (Art. 78). Da nun obiger Text, welcher in beiden Verfassungen denselben Wortlaut hat, nur vom Begnadigungsrecht spricht, kann die Frage daselbst kaum als zweifelhaft erscheinen (Thonissen Const. B. S. 230. Giron Dr. p. 180). In Luxemburg besitzt freilich das Staatsoberhaupt die souveräne Gewalt, übt sie aber

Digitized by Google

innerhalb der von der Verfassung und den Gesetzen gezogenen Schranken aus (Art. 32). Nun aber fordert das Strafgesetz die Verfolgung und Bestrafung der Gesetzübertretungen. Dem König-Großherzog ist die Ausführung der Gesetze anvertraut (Art. 33), bei deren Handhabung es demselben ausdrücklich untersagt ist, dieselben jemals zu suspendiren oder von deren Ausübung zu entbinden (Art. 36). Die abolitio specialis oder das Recht, das einzelne Strafverfahren niederzuschlagen, sowohl wie die abolitio generalis, die Amnestie, sind nun aber nichts anders als eine Dispensation von der Vollziehung des Gesetzes. Letzteres kann nur auf legislative Weise abgeändert und daher eine Amnestie nur auf dieselbe Weise erlassen werden.

Auch kann die Strafe nur in eine gesetzlich bereits bestehende Strafe, also z. B. nicht in Verbannung, die das luxemburgische Recht nicht kennt, verwandelt werden. Nach Art. 14 der Verfassung darf keine Strafe verhängt werden, die nicht durch das Gesetz vorgesehen ist (Belg. jud. t. I, p. 423).

§ 38. IV. Die Vertretung des Staates nach Außen ist eine Prärogative der Krone. Der Volksvertretung fehlt die Souveränetät und somit die völkerrechtliche Vertragsfähigkeit. Daher schließt das Staatsoberhaupt die Verträge. Diese Handlung ist ein Akt der Verwaltung, der vollziehenden Gewalt. Wenn zu ihrem Zustandekommen die Zustimmung der Kammer nicht erfordert ist, so besteht die Verpflichtung, dieser davon Mittheilung zu geben, sobald es die Sicherheit und das Wohl des Staates erlauben. Diese Bestimmung ist dem Art. 37 des Grundgesetzes von 1815 nachgebildet und bezweckte die Controlle seitens der Kammer zu erleichtern. Auch war schon nach den damaligen Grundsätzen für Austausch, Abtretung oder Anschluß von Gebietstheilen ein Gesetz erfordert. Die Zustimmung der Kammer ist, wie in Belgien (Art. 68 V.U.) bei allen Verträgen erfordert, welche dem Staate Lasten oder dem Einzelnen Verpflichtungen auferlegen. Kraft des der Kammer zustehenden Budgetrechtes wäre eine finanzielle Belastung des Staates durch einen vom Könige abgeschlossenen Vertrag auch ohnehin praktisch wirkungslos. Geheime Verträge können die offenen Artikel nicht vernichten (ibid.). In Belgien, wo derselbe Verfassungstext besteht, wurde seitens der Regierung behauptet, daß diese Bestimmung eine restriktive Auslegung erhalten müsse, während anderseits behauptet wurde, daß alle Verträge, die für das Land ein Interesse böten, der Volksvertretung zur Genehmigung unterbreitet werden müßten. Die Ansicht der Regierung wurde namentlich daraufhin bestritten, weil nach Art. 78 der dortigen Verfassung der König keine andere Gewalt besäße, als diejenige, welche ihm durch die Constitution verliehen sei. Im Großherzogthum ruht bekanntlich die Souveränetät in der Person des Königs-Großherzogs und müßte daher im Zweifel zu Gunsten der Competenz des Letztern entschieden werden (s. Pandectes belges v. Convention internationale 83 u. f.).

In der niederländischen Verfassung, welche, wie die preußische, österreichische und deutsche Verfassung, ihr Vorbild in Art. 68 der belgischen Constitution genommen hat, sind, um alle Zweifel über die Befugnisse des Königs zu heben, verschiedene Arten von Verträgen bezeichnet, bei welchen die Ratifikation nicht vor erlangter Zustimmung der Volksvertretung ertheilt werden darf.

Die Gutheißung seitens der Kammer geschieht in Form eines Gesetzes. Solche Gesetze sind ergangen bei Verträgen die Auslieferung von Verbrechern, die cautio judicatum solvi, das Recht fremder anonymer Gesellschaften hierlands Recht zu nehmen, den Schutz des geistigen Eigenthums, Heimfall- und Abzugsrechte betreffend. Dagegen sind internationale Verträge über gegenseitige Mittheilung der Civilstandsakten, Anschluß von Eisenbahnen u. s. w., der Genehmigung der Kammer nicht unterbreitet worden.

Digitized by Google

Da der König-Großherzog einseitig Gesetze weder suspendiren noch aufheben kann, (Art. 36 V.), müssen alle Verträge, welche eine Gesetzesänderung enthalten, der Kammer vorgelegt werden.

Die Zustimmung der Kammer kann ebensowohl in der Form einer vorhergehenden, speziellen oder generellen Delegation, wie durch nachträgliche Ratifikation geschehen. Ersteres ist beispielsweise bei dem allgemeinen Gesetze über Auslieferung von Verbrechern vom 13. Juni 1870 der Fall gewesen.

Ob der definitiv abgeschlossene Vertrag, welchem die zu seiner staatsrechtlichen Gültigkeit erforderliche Zustimmung der Volksvertretung verweigert würde, in völkerrechtlicher Beziehung immerhin für die Krone bindend sei, ist eine Streitfrage des allgemeinen Staatsrechts. Daher geschieht die Ratifikation solcher Uebereinkommen meist erst nach Zustimmung der Kammern und wird bei Abschluß des Vertrages zumeist ausdrücklich reservirt.

Eine Promulgation der Verträge als solcher erscheint, da sie einen Akt der Exekutivgewalt bilden, als nicht erfordert. Die Publikation derselben ist aber da erheischt, wo sie Privaten Pflichten auferlegt.

In Belgien, wo über Abschließung internationaler Verträge dieselbe Bestimmung, wie in Luxemburg, besteht, ist behauptet worden, daß die Mitwirkung der Kammer sich da, wo sie erforderlich ist, bereits bei dem Abschluß der Verträge geltend zu machen habe. Dies widerstreitet jedoch dem Wortsinne der Verfassung, welche sagt, daß solche Verträge erst Gültigkeit erlangen, nachdem sie von der Kammer genehmigt sind. In diesem Sinne hat sich auch Gneist in einem von ihm über die Auslegung der, ähnlich wie in Belgien formulirten Bestimmungen des Deutschen Reiches, abgestatteten Gutachten ausgesprochen.

Auch liegt es dem Landesherrn ob, die Rechte und Interessen des Großherzogthums fremden Staaten gegenüber und die Rechte und Interessen luxemburgischer Staatsangehörigen im Auslande zu wahren. Als Mittel zu diesem Zwecke besitzt er neben der Generaldirektion der Auswärtigen Angelegenheiten das *aktive und passive Gesandtschaftsrecht*. Ein direkter Verkehr luxemburgischer Staatsorgane und Behörden mit ausländischen ist nicht statthaft. Ausnahmen haben sich jedoch namentlich im gerichtlichen Verkehr ausgebildet und sind auch durch Spezialverträge (z. B. bei Auslieferungen) sanktionirt worden. Eine Einwirkung der Kammer auf das Gesandtschaftsrecht ist nur möglich nach Maßgabe des Budgetrechtes.

Von dem Monat Mai 1867 an waren die russischen Gesandtschaften beauftragt, bis zur definitiven Feststellung der politischen Verhältnisse Luxemburgs die Interessen der Luxemburger im Auslande zu vertreten. Dies dauerte bis Ende 1873.

Das Großherzogthum besitzt eine diplomatische Vertretung durch Geschäftsträger in Paris und Berlin und mehrere Consulate in andern Staaten, zur Zeit in Wien, Brüssel und Paris.

Wo dasselbe nicht auf diese Weise speziell vertreten ist, stehen die Privatinteressen der luxemburgischen Unterthanen unter dem Schutze der diplomatischen und consularischen Vertretung der Niederlande. Dies kann jedoch nie der Fall sein in Berlin, Paris und Brüssel. Auch sollen die niederländischen Agenten sich um luxemburgische Interessen, die einen politischen Charakter besitzen, nicht kümmern.

Dieses Verhältniß beruht auf einem durch Correspondenz und Kammerbeschlüsse geregelten und jederzeit kündbaren Uebereinkommen, welches in Folge eines Vertrages zwischen den Niederlanden und Luxemburg vom 7. Januar 1880 getroffen worden. Letzterer hatte zum Zweck, gegenseitige Geldforderungen, die aus der Trennung beider Staaten im Jahre 1839 entstanden waren, auszugleichen (Pasin. 1880, S. 503).

Nach Art. 48 des C. Nap. kann vor diplomatischen und Consularagenten der Ehe-

Digitized by Google

vertrag geschlossen werden. Die niederländischen Consulen besitzen für Luxemburg diese Vollmacht nicht, weil es sich hier um einen solennen Akt handelt, für welchen der Beamte Luxemburger sein muß. Auch hat das Abkommen mit den Niederlanden, welches in der Form einer einfachen Deklaration gehalten ist, keine Gesetzeskraft und kann also hier von einer solchen Delegation an fremde Beamte keine Rede sein.

Eine weitere Organisation des diplomatischen und Consulardienstes durch Spezialgesetze besteht nicht.

Mehrere der für die Niederlande accreditirten auswärtigen Minister haben sich speziell bei Seiner Majestät, als Großherzog von Luxemburg, accreditiren lassen.

E. Die Pflichten des Staatsoberhauptes.

§ 39. Die Pflichten des Königs-Großherzogs sind in dem bei Regierungsantritt zu leistenden Eide dahin bestimmt, daß er schwört, „die Verfassung und die Landesgesetze zu beobachten, die Unabhängigkeit und Integrität des Großherzogthums, sowie die öffentliche und persönliche Freiheit, auch die Rechte aller und jeder einzelnen Unterthanen zu wahren und zur Erhaltung und zum Wachsthum der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, wie es einem guten Monarchen ziemt" (Art. 5 V.) Es ist dies die Eidesformel des Grundgesetzes von 1815, zu welcher man 1856 zurückgekehrt ist, nachdem der Verfassungseid von 1848 nur von der Pflicht, die Verfassung zu beobachten und die Integrität und Unabhängigkeit des Landes zu schützen, gesprochen hatte. Selbstverständlich ist die Beschwörung der Verfassung durch den Souverän nicht als das Uebernehmen der Verpflichtung, dieselbe unverletzt zu erhalten, sondern als eine Anerkennung und feierliche Bestätigung dieser Verpflichtung zu betrachten. Die Verfassung ist ein Gesetz, welchem jeder unterworfen ist und eine Verletzung derselben könnte auch von dem Landesherrn ausgehen, ehe er dieselbe zu halten eidlich versprochen hat. Die Eidesleistung selbst soll, wenn der Monarch die Zügel der Regierung ergreift, sobald als möglich in Gegenwart der Kammer der Abgeordneten oder einer von derselben ernannten Deputation geschehen. (Ueber Statthalter- und Regentschaft s. §. 33.)

---

2. Kapitel. Die Volksvertretung.

A. Die staatsrechtlichen Befugnisse der Kammer der Abgeordneten.

§ 40. Die verschiedenen Verfassungsurkunden, welche das Großherzogthum seit seiner Constituirung als autonomer Staat im Jahre 1839 besessen, lassen es als eine constitutionelle Monarchie erscheinen, welche neben der Anerkennung des monarchischen Prinzips in mehr oder minder voller Bedeutung der Kammer und den Landständen doch immer entschieden den Charakter einer allgemeinen Landesvertretung beigelegt hat.

Art. 13 der deutschen Bundesakte hatte die Bestimmung getroffen, daß in allen deutschen Bundesstaaten eine „landständische Verfassung" eingeführt werden solle.

Wenn nun auch in dem Großherzogthum die Volksvertretung zwei Mal, in den Jahren 1841 und 1856, ähnlich wie unter österreichischer und niederländischer Herrschaft, den Titel „Landstände" geführt hat, so darf daraus jedoch nicht auf das theilweise Fortbestehen einer eigentlich ständischen Verfassung geschlossen werden. Der Name hat sich länger als das Institut erhalten. Das ständische Prinzip ging von der Sonderheit der Stände aus. Mit der Abschaffung der Standesprivilegien, welche freilich 1848 erst definitiv geworden, fiel die Grundlage des Systems. In den Provinzialständen des vorigen Jahrhunderts waren Adel, Klerus und die Städte einzeln vertreten, von 1815—1830

Digitized by Google

die Städte, das Land und der Adel. Gemäß der Verfassung von 1841 wurden die Mitglieder der Landstände zwar ohne Unterschied des Standes gewählt, aber nur „bis der König anderweitig verfügt haben werde" (Art. 14). Man besaß also in diesem Augenblick wenigstens faktisch eine Gesammtvertretung aller Volksklassen, wenn auch das eigentliche Repräsentativsystem ähnlich wie in Belgien prinzipiell erst 1848 zum Durchbruch kam. Der Uebelstand, daß früher die Abgeordneten der Städte und Korporationen von ihren Wählern Instructionen und Aufträge mit auf den Weg erhielten und Sonderinteressen vertreten wurden, war bei ständischen Einrichtungen thatsächlich nicht zu beseitigen. Eine erste theilweise Reaction gegen das imperative Mandat bestand darin, daß schon im vorigen Jahrhundert die Abgeordneten für die Generalstaaten den Gang der Berathungen geheim halten mußten und während derselben nicht an ihre Mandanten berichten durften. Wenn auch nach dem Grundgesetze von 1815 die Generalstaaten die Nation vertreten sollten (Art. 77), so waren doch in den Provinzialständen verschiedene Volksklassen besonders vertreten. Das Prinzip, daß die Berathung und Abstimmung in den repräsentativen Körpern nicht durch Vorschriften der Wähler beschränkt werden dürfe, damit die Meinung und der Wille der Volksvertretung sich mit innerer Freiheit ausbilde, ist bereits in der Verfassung von 1841, trotzdem dieselbe als ständische bezeichnet worden, klar ausgesprochen. „Die Abgeordneten geben ihre Abstimmung nach eigener Ueberzeugung, ohne an Vorschriften gebunden zu sein oder an ihre Committenten referiren zu müssen. Sie dürfen kein anderes als das gemeinsame Interesse des Großherzogthums bezwecken" (Art. 21). Eine ähnliche Bestimmung in der Verfassung von 1848 (Art. 50) hat sich im Jahre 1856 unbeanstandet erhalten. Auch von einer Mitregierung seitens der Stände oder einer vertrags- und bedingungsweisen Bewilligung der Steuern, wie sie bei den früheren Landständen üblich gewesen, war 1841 und 1856 keine Rede.

Bei den angeblich landständischen Verfassungen dieser Jahre ist also das moderne Repräsentativsystem unversehrt geblieben. Es gab eine wahre Volks- und Landesvertretung, die Wahl war nicht Vollmacht und Auftrag, der Abgeordnete übte eine wahre Staatspflicht, ein Amt aus.

Die Verfassung des Jahres 1848 hatte freilich die Rechte der Volksvertretung ähnlich wie in der belgischen Verfassung und der französischen Charte von 1830 bedeutend erweitert und dem demokratischen Prinzip das Uebergewicht über das monarchische beigelegt; durch Einführung des Systems der Theilung der Gewalten war immerhin ein Mitbesitz an der Souveränetät auf die Kammer übergegangen, welche sich durch einen direkt entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung und die gesammte Thätigkeit der Regierung, sowie ein allzuhäufiges Eingreifen in die eigentliche Verwaltung äußerte. Seitdem ist man aber in Folge der Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851 in Luxemburg wie in andern deutschen Staaten, zu einem Repräsentativsystem zurückgekehrt, welches das monarchische Prinzip als an der Spitze der Staatsverfassung stehend anerkennt. Die im Jahre 1856 erfolgte allgemeine Beschränkung der Rechte der Landesvertretung ist freilich allmählich, aber nur theilweise wieder aufgehoben, und 1868 die heutige Lage geschaffen worden, durch welche die Kammer in ihrer Gesammtheit als verfassungsmäßiges Organ zur Vertretung des Volkes noch immer in weitgehendster Weise an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen berufen ist. So ist man z. B. nach mehrfachem Experimentiren wieder dahin gelangt, daß das ganze Budget, ob permanent oder außerordentlich, wieder jedes Jahr von der Kammer bewilligt werden muß, daß nur mehr direkte Wahlen zulässig sind u. s. w. Als definitive Beschränkung der parlamentarischen Gewalt aus dem Jahre 1856 können hingegen genannt werden das Ab-

Digitized by Google

schaffen der Mitwirkung der Kammer bei den Reglements bezüglich der Ausübung der Regierungsgewalt, die Pflicht der Kammer, bei Berathung der Gesetze den Staatsrath zu hören und bei suspensivem Veto desselben die angenommenen Gesetze einer erneuerten Berathung zu unterziehen.

Endlich ist dem König-Großherzog gegenüber, als dem Träger der Staatsgewalt, die Kammer der Abgeordneten nicht mehr zu einer eigentlichen Mitregierung berufen; es soll ihre Theilnahme vielmehr nur eine Schranke für die Ausübung der Staatsgewalt in ihren verschiedenen Richtungen bilden. Die Volksvertretung ist also mit der Pflicht und dem Rechte betraut, die Befolgung der aufgestellten Normen und die Wahrung des allgemeinen Interesses auf dem verfassungsmäßig angewiesenen Wege zu überwachen. Was diese Körperschaft innerhalb ihrer Befugnisse und in gesetzlicher Form beschließt, gilt als Meinungs- und Willenserklärung sämmtlicher Staatsangehörigen und die Regierung ist ebensowenig befugt, mit dem Volke in anderer Weise als durch das Organ dieser Körperschaft zu verhandeln, als seinerseits das Volk sich solches anmaßen dürfte. Da der Zweck der Volksvertretung darin besteht, eine Schranke gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt zu bilden und der Krone bei der Regierung zur Stütze und Kräftigung zu dienen, so muß auch ihre Thätigkeit sich nach den beiden Richtungen hin erstrecken, in welchen die Aktion der Regierung sich bewegt, nämlich der vollziehenden Gewalt. Eine richterliche Funktion seitens der Kammer, wie diese heute noch dem englischen Oberhause und früher der französischen Pairskammer zustand, kennt das luxemburgische Staatsrecht nicht.

§ 41. I. Die **Mitwirkung** der Kammer ist erfordert:

A. bei der *Gesetzgebung*, denn zu jedem Gesetz, d. h. zur Feststellung bindender Rechtsnormen, ist die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten erheischt (Art. 46 V.U.). Der König-Großherzog unterbreitet der Kammer seine Vorschläge oder Gesetzentwürfe zur Annahme. Ihrerseits hat die Kammer das Recht, dem Könige Gesetzentwürfe vorzuschlagen (Art. 47, Kammer-Regl. 34).

Zufolge der Verfassung von 1848 wurde die „gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König-Großherzog und die Deputirtenkammer ausgeübt". Die Verfassung von 1856, sowie Art. 46 der gegenwärtigen Verfassung bestimmen, daß „die Zustimmung der Kammer für das Zustandekommen eines jeden Gesetzes erforderlich ist".

Daraus, daß der höchste Ausdruck des Staatswillens, welcher Gesetz heißt, ohne Zustimmung der Kammer nicht zu Stande kommen kann, ist auch zu entnehmen, daß eine solche in Gesetzesform ausgesprochene Willenserklärung nur in derselben Weise wieder *beseitigt* und *abgeändert* werden kann, gleichviel ob der Inhalt des Gesetzes eine allgemeine Rechtsnorm bildet, durch welche die Freiheit der Einzelnen beschränkt, oder ein individuelles Rechtsverhältniß geschaffen wird, oder auch nur einzelne Verwaltungsmaßregeln verfügt werden, welchen auf diese Weise eine höhere Autorität und eine gewisse Stetigkeit verliehen werden. Der Verwaltung die Befugniß ertheilen, Gesetze in bloß formellem Sinne einseitig, ohne Intervention der Volksvertretung, ganz oder theilweise abzuändern unter dem Vorwande, daß gleich von Anfang die Zustimmung der Kammer für das Zustandekommen derselben nicht nothwendig gewesen, würde zur Anarchie führen.

Die authentische Interpretation des Gesetzes gehörte nach der V.U. von 1848 „der gesetzgebenden Gewalt"; die Verfassung von 1856 präzisirte diese Bestimmung in einem mehr monarchischen Sinne, indem sie sagte, daß eine autoritative *Auslegung* des Gesetzes nur im Wege der Gesetzgebung geschehen kann (Art. 48 V.). In Belgien haben die Gesetze vom 4. August 1832 und 7. Juli 1865 gewisse Fälle bestimmt, in welchen

Digitized by Google

eine authentische Auslegung stattfinden muß. Wenn auch bis jetzt ähnliche Bestimmungen hierlands nicht getroffen worden sind, so würde man in den angegebenen Fällen auch ohne vorheriges allgemeines Gesetz die Interpretation vornehmen können. Der König-Großherzog kann von der Ausführung der Gesetze weder dispensiren noch letztere suspendiren (Art. 38 V.U.).

Die landständische Verfassung des Jahres 1841 machte jede Abänderung der Straf-, Abgaben- oder Zolltarif-Gesetze von der Zustimmung der Stände abhängig, jedoch mit Ausschluß der in Folge eines Handelsvertrags oder einer von dem König-Großherzog geschlossenen Uebereinkunft nöthig gewordenen Modifikation der Zolltarife.

Die Landstände bestimmten ferner die Civilliste für die ganze Dauer der Regierung. Ihre Mitwirkung war ebenfalls für die Festsetzung des Staatsbudgets nothwendig. Letzteres zerfiel in zwei Theile: das permanente Budget, das durch den ersten Landtag festgesetzt worden und nur auf Antrag des Königs geändert werden konnte; das jährliche Budget, welches die außerordentlichen und veränderlichen Posten enthielt. Bei dem Zustandekommen aller anderen Gesetze hatten die Stände nur ein Gutachten abzugeben.

Dies war namentlich der Fall für Civilgesetze in Bezug auf öffentliche Anstalten, öffentliche Arbeiten, Veräußerung von Staatsdomänen, Veränderung der Circumscriptionen, Abtretung von Gebietstheilen.

Die Frage, ob das bloße Gutachten oder die Zustimmung der Stände in einzelnen Fällen erfordert sei, gab mehrfach zu Reibungen zwischen der Volksvertretung und der Regierung Anlaß. So wurde z. B. der Gesetzentwurf über die Gehälter der Beamten von der Regierung zurückgezogen, weil die Stände ein Zustimmungsrecht dabei beanspruchten (Art. 26—30).

Endlich hatten die Landstände die Befugniß, mit Genehmigung des Königs-Großherzogs Verwaltungsreglements zu erlassen.

In welchen Fällen, außer wenn es sich um Abänderung eines Gesetzes handelt, der Weg der Legislative betreten werden muß, ist in allgemeiner Form in der Verfassung nicht ausgesprochen. Man ist wohl zur Annahme berechtigt, daß dies überall geschehen muß, wo ein Rechtssatz aufgestellt wird, sei es eine allgemeine Norm oder nur eine Bestimmung für ein concretes Rechtsverhältniß, oder da, wo den Einzelnen ohne ihre Zustimmung eine durch die Organe des Staates erzwingbare Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen auferlegt werden soll.

Ausnahmen von dieser Regel stellt die Verfassung selbst auf, theils mit Rücksicht auf die höhere Bedeutung einzelner Handlungen für das Staatsganze, theils aus politischen Gründen, um dieselben gegen Anfechtung sicher zu stellen.

Eine allgemeine Ausnahme dieser Art begründet das Budgetrecht der Volksvertretung, nach welchem die Einnahmen und Ausgaben des Staates in den Staatshaushaltsplan für eine Budgetperiode nur unter Zustimmung der Abgeordnetenkammer aufgenommen werden dürfen.

Es darf keine Ausgabe zu Nutzen des Staates anders als durch ein Gesetz angeordnet, noch ein Anlehen zu Lasten desselben ohne Zustimmung der Kammer aufgenommen werden. Die Veräußerung von Immobiliareigenthum des Staates kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen (Art. 99 V.U.).

Es genügt jedoch, daß die Ausgabe im Prinzip durch Spezialgesetz anerkannt sei; der Betrag der Ausgabe kann successive durch das jährliche Budget bestimmt werden. Die Praxis in diesem Sinne ist constant (s. Gutachten des Staatsrathes zum K. V. 16. Nov. 1878, Pasinomie S. 88). Seit 1848 hat man anerkannt, daß der Regierung im Prinzip die Bestimmung der Höhe der Beamtengehälter in dem Rahmen der Budgetbewilligung zustehe. An diesem Prinzip ist durch Art. 99 nichts geändert (s. unten § 59 ff.).

Die Verfassungsurkunde (ibid.) fordert sogar Spezialgesetze für den Bau von Straßen, Brücken, Canälen, Eisenbahnen und bedeutenden Bauten, sowie für jede das Staatsbudget länger als auf ein Finanzjahr belastenden Ausgaben. Diese Bestimmungen bezwecken den bei Annahme von Budgetvorlagen so häufigen Ueberstürzungen vorzubeugen.

Digitized by Google

Auch hat sich mitunter die Regierung, um die ausschließliche Verantwortlichkeit für eine Handlung von sich abzuwälzen, veranlaßt gesehen, die Zustimmung der Kammer einzuholen, ohne daß dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

In Fällen, wo es zweifelhaft erscheint, ob der Weg der Gesetzgebung oder der des reinen Verwaltungsaktes einzuschlagen sei, dürfte wohl zu Gunsten dieses letztern zu entscheiden sein, weil der König-Großherzog die souveräne Gewalt besitzt und ausübt (Art. 32 V. f. oben § 37). Aus praktischen und politischen Gründen haben die Regierungen in solchen Fällen jedoch häufig die entgegengesetzte Entscheidung getroffen.

Bezüglich der unter früheren Verfassungen aufgestellten Normen, auf welche das äußere Kriterium des Gesetzes in formellem Sinne nicht anwendbar ist, kann für die Beurtheilung ihrer rechtlichen Bedeutung nur der Inhalt derselben maßgebend sein. Es soll ihre Abänderung im Wege der Gesetzgebung nur dann erfolgen, wenn diese Bestimmungen die Anordnung eines Rechtssatzes enthalten und die Handlungsfreiheit regeln.

Die Ansprüche der Volksvertretung müssen aus der Verfassung begründet werden. Da letztere neben der allgemeinen Vorschrift über die Mitwirkung der Kammer bei der Gesetzgebung bestimmte Gegenstände bezeichnet, bezüglich welcher die Erlassung eines Gesetzes speziell gefordert wird, andrerseits die souveräne Gewalt in Händen des Königs-Großherzogs liegt und Art. 45 der Verfassung von 1848, welche dem König-Großherzog nur die durch die Constitution zuerkannten Rechte ließ, definitiv abrogirt ist, so muß heute das Staatsoberhaupt als berufen erscheinen, bezüglich der übrigen dem Wege der Gesetzgebung zur Regelung nicht überwiesenen Gegenstände eine Entscheidung zu treffen.

Die praktische Bedeutung dieser Prinzipienfrage ist indeß insofern eine beschränkte, als einerseits der Kreis der selbständigen Verordnungen durch die Menge der bereits erlassenen Verwaltungsgesetze sehr eng gezogen ist, und andrerseits im Falle eines ernstlichen Conflictes die gesetzgebende Gewalt sich beeilen würde, denselben durch ihren alle Theile bindenden Machtspruch zu entscheiden.

Die zeitlich und lokal verschiedenen Bedürfnisse des Staatslebens nöthigen die Gesetzgebung, den Verwaltungsorganen und ihrem Ermessen einen Raum der freien durch das Gesetz nicht beengten Thätigkeit zu lassen, und es ist diese Thätigkeit häufig nur die Fortsetzung der Thätigkeit des Gesetzgebers. Es kann dies durch ausdrückliche wie durch virtuelle Willensäußerung seitens des letzteren geschehen.

Bezüglich der Organisation der Behörden erscheint es als unzweifelhaft, daß da, wo die bestehende Verwaltung auf Verfassung oder Gesetz beruht, eine Aenderung nur auf dem für Verfassungs- oder Gesetzesänderungen vorgeschriebenen Wege erfolgen kann. Soll jedoch ohne Aenderung der bestehenden gesetzlichen Competenzen und ohne Zutheilung von obrigkeitlichen Rechten, insbesondere von Straf- und Zwangsbefugnissen, eine neue Behörde eingesetzt werden, so kann dies, wie es z. B. bei Ernennung von luxemburgischen Geschäftsträgern in Paris und Berlin der Fall gewesen, im Wege der Verordnung geschehen. Es bleibt jedoch für die Bewilligung der daraus entstehenden Ausgaben die Zustimmung der Kammer erforderlich, welche regelmäßig bei Berathung des jährlichen Budgets erfolgen kann. Im Falle, wo die aus dem Verwaltungsakt entstehende Ausgabe auf mehrere Budgetjahre vertheilt werden muß, ist ein Spezialgesetz erfordert (Art. 99 der Verfassung). Wenn also die betreffenden Beamten einen dauernden Anspruch auf Gehalt und Pension erlangen sollen, muß die Kammer durch Spezialgesetz mitwirken.

Unter der landständischen Verfassung von 1841 wurde bei Bestimmung der Gehälter der Friedensrichter die Frage aufgeworfen, ob in solchen Fällen die Zustimmung der Stände oder nur ihr Gutachten erfordert sei. Die Landstände forderten, daß das Gesetz in seiner Einleitung die

Digitized by Google

Worte enthalte: „avons, de l'assentiment des États, ordonné etc.“, weil zu dem Budget ihre Einwilligung erfordert sei. Die Regierung und die Minorität der Stände waren anderer Ansicht und schlugen als Formel die Worte vor: „après avoir entendu les États“. Das Gesetz wurde alsdann ohne Bezugnahme auf die Landstände publizirt (Ges. 7. Februar 1843).

Die Gehälter der Magistratur und der Cultusdiener müssen durch Gesetz bestimmt werden (Art. 92, 106 V.U., s. Ges. v. 17. Mai 1874). Ein K. B. v. 16. Nov. 1878 hat gemäß Art. 76, § 3 der V.U. das Amt des Generalsecretärs wieder eingeführt und auch dessen Gehalt bestimmt. Fast alle Gehälter der übrigen Beamten sind im Wege des Gesetzes geregelt worden. Doch ist die Fixirung der Höhe des Gehaltes einzelner unter ihnen und namentlich von Subalternbeamten dem König-Großherzog, der Regierung oder dem einzelnen Generaldirektor durch das Gesetz selbst übertragen worden.

Es sind dies folgende Fälle:

1. Die Gehälter der Commis dritter Klasse und der Pförtner und sonstigen Bediensteten der Regierung werden durch letztere bestimmt, dürfen aber 1400 Franken nicht übersteigen. Andere Verwaltungen sind in dieser Hinsicht den Regierungsbureaus gleichgestellt worden (Art. 1, 2 des Ges. vom 17. Mai 1874), so z. B. die Commis der Rechnungskammer, der einem Commis dritter Klasse gleichgestellte Stempelbewahrer (timbreur), die Commis der Steuerdirektion und des Katasters (Art. 6, 14 des Ges. vom 17. Mai 1874) und der expedirende Commis der Sparkasse.

2. Die Commis der Staatsanwaltschaft werden durch den Generaldirektor der Justiz ernannt. Derselbe regelt die Höhe der Gehälter (Art. 75 des Ges. vom 18. Februar 1885). Das Gehalt des Pförtners des Justizpalastes und des Henkers wird auf dieselbe Weise bestimmt (K.B. vom 27. Dezember 1861).

3. Der Sold der Gendarmen, Unteroffiziere und Freiwilligen, sowie die Entschädigungen und Gebühren, welche den dem Corps beigegebenen Personen zu zahlen sind, fixirt ein Königlicher Beschluß (Art. 8 des Ges. vom 16. Februar 1881). Die an den bei der Schule des Freiwilligencorps angestellten Lehrer zu zahlende Entschädigung wird durch die Regierung bestimmt (K.B. vom 2. März 1881, Art. 11).

4. Das Gehalt der Domänenhüter wird durch die Regierung und die Gebühren der Einnehmer des Enregistrements und der Domänen durch K.B. normirt (Art. 7 des Ges. vom 17. Mai 1874).

5. Die Regierung beschließt über die Zahl und die Entschädigungen der Straßenwärter (Ges. vom 17. Mai 1874).

6. Durch K.B. sollen die Gehälter des ganzen Personals für Bergwesen geregelt werden (Ges. vom 20. Juli 1869).

7. Der Geldbezug der bei den mittleren Unterrichtsanstalten beschäftigten Personen, welche den Rang eines Professors oder eines Repetenten nicht besitzen, wie z. B. Turnlehrer, Hülfschemiker u. s. w., wird durch den betreffenden Generaldirektor bestimmt; hingegen hat das Ges. vom 28. Dezember 1883 das Gehalt des Hülfsbibliothekars fixirt.

8. Die Gehälter der an der Taubstummenanstalt angestellten Lehrer wurden durch K.B., die Honorirung des Arztes, des Almoseniers u. s. w. durch Verfügung des Generaldirektors bestimmt (Ges. vom 28. Januar 1880, Art. 2). Dasselbe geschah für die Hebammenschule (Regl. vom 14. September 1877) und für die Ackerbauschule. Nur sollen bei letzterer die Bezüge des Hülfspersonals durch die Regierung geregelt werden (Ges. vom 28. Februar 1883. K.B. vom 31. August 1883, Art. 8).

9. Zahl und Gehalt der Postagenten und der Briefträger werden durch die Regierung festgesetzt (Art. 6 des Ges. vom 4. Mai 1877).

10. Die Bestimmung der Bezüge für Arzt, Rechnungscontroleur, Lehrer und Hülfswärter der Gefängnisse ist einem K.B. oder auch dem betreffenden Generaldirektor überlassen. Nur müssen dabei die Grenzen des jährlich zu bewilligenden Spezialcredites, welcher unübertragbar ist, eingehalten werden (Art. 6 des Ges. vom 23. März 1871).

11. Auch bei dem Centralhospiz bestimmt die Regierung die Bezüge des Almoseniers, des Arztes, des Lehrers und der Hülfswärterinnen (Art. 3 des Ges. vom 17. Mai 1874).

12. Die Besoldung der Zollbeamten soll nach den für die Beamten derselben Kategorie bestehenden, auf einer Verabredung aller Vereinsstaaten beruhenden Grundsätzen geregelt werden (Art. 9, Sep.-Art. zum Vertrag vom 8. Februar 1842).

Zahlung von Gebühren, welche den Charakter einer Steuer haben, können nur durch Gesetz berechtigt und verbindlich gemacht werden (Art. 99 V.). Handelt es sich aber um Auferlegung einer öffentlich rechtlichen Leistung unter dem Gesichtspunkte der Dienstaufsicht oder der rein privatrechtlichen Gegenleistung für eine im Gewerbebetrieb

Digitized by Google

des Staates verrichtete Thätigkeit, so kann die Normirung im Verordnungswege stattfinden. Einzelne Tarife letzterer Art sind auch durch das Gesetz geregelt worden. In andern Fällen ist die Befugniß zur Regelung der Gebührenfrage der Regierung ausdrücklich übertragen.

Das Recht der Initiative, d. h. Gesetze vorzuschlagen, stand nach dem Grundgesetz von 1815 dem Könige und der Zweiten Kammer, nach der Verfassung von 1841 jedoch ausschließlich dem Könige zu. Die Landstände durften nach Art. 39 dem König-Großherzog nur Vorschläge zum allgemeinen Wohl machen. Das Recht, Verbesserungsanträge zu den ihnen vorgelegten Gesetzentwürfen zu machen, hatten die Generalstaaten nach Art. 109 bis 118 des Grundgesetzes ebenfalls nicht besessen. Nach der Verfassung von 1848 stand das Recht der Initiative, wie in Belgien (Art. 42 V.), jedem der beiden Zweige der gesetzgebenden Gewalt zu. Gemäß den Verfassungen von 1856 und 1868 theilt der König-Großherzog der Volksvertretung die Vorschläge oder Gesetzentwürfe zur Annahme mit. Ihrerseits hat die Kammer das Recht, auch dem König-Großherzog Gesetzentwürfe vorzuschlagen (Art. 47 V.U., Art. 36, 37 K. R.), an den Gesetzprojekten Verbesserungsanträge zu beschließen und die einzelnen Artikel ganz oder theilweise anzunehmen (Art. 60 V., K. R. Art. 24, 25, 36, 41. § 4, 42, 49). Die wirklich große politische Bedeutung der parlamentarischen Initiative tritt nur hervor, wenn die Verfassung den Fürsten auch zugleich hinsichtlich des Veto in der Art beschränkt, daß sie ihm nur noch ein suspensives Veto beilegt, was in Luxemburg nicht der Fall ist. Trotzdem ist dieses Recht nicht bedeutungslos, indem es dem Willensausdruck der Kammer größeres Gewicht gibt, als in der Votirung einer Adresse an den Landesherrn liegt, namentlich dadurch, daß auf diese Weise auch das Gutachten des Staatsrathes eingeholt und veröffentlicht werden muß.

B. Bei Verfassungsänderungen hat die gesetzgebende Gewalt das Recht, als angezeigt zu erklären, daß eine von ihr bezeichnete Verfassungsbestimmung einer neuen Prüfung unterworfen werde, worauf zum Zweck der Revision eine neue Kammer einberufen wird.

Nach dieser Erklärung ist die frühere Kammer von Rechtswegen aufgelöst. Die sie ersetzende Kammer beschließt im Einvernehmen mit dem Staatsoberhaupt über die der Revision unterworfenen Punkte. Nur kann in diesem Falle die Kammer nicht berathen, wenn nicht wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind, und keine Aenderung kann vorgenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen sich dafür aussprechen. Dieses Verfahren ist ähnlich dem nach dem Grundgesetze von 1815 (Art. 229). Auch ist jede Abänderung während einer Regentschaft unzulässig (Art. 114, 115). Die landständische Verfassung von 1841 sagte, das Grundgesetz könne nur mit Zustimmung der in doppelter Zahl versammelten Stände abgeändert werden. Diese Bestimmungen sind bei der Revision des Jahres 1848 beobachtet worden. Dasselbe war jedoch nicht der Fall im Jahre 1856, als die Verfassung des Jahres 1848 durch eine neue vom König-Großherzog octroyirte ersetzt wurde. Seit 1848 (Art. 118) bestanden damals dieselben Regeln wie heute. Sie waren 1856 (Art. 114 V.U.) durch die Bestimmung ersetzt worden, daß für eine Verfassungsänderung nur zwei Abstimmungen der Stände, die auf zwei verschiedenen Landtagen mit einem Zwischenraum von wenigstens vierzig Tagen stattgefunden, erforderlich seien.

Dieses Verfahren wurde bei der Verfassungsänderung in dem Jahre 1868 eingehalten.

C. Eine eigenthümliche Art der Mitwirkung besteht darin, daß die Kammer bei einigen vom Staatsoberhaupte vorzunehmenden Ernennungen Vorschläge zu machen hat. Bei vollständiger Erneuerung des Staatsrathes schlägt die Kammer sieben Kandi-

Digitized by Google

daten vor, unter welchen der König-Großherzog drei wählen muß. Bei Ernennung eines einzelnen Mitgliedes werden von der Kammer drei Kandidaten durch Separatvotum vorgeschlagen (Art. 2, Gesetz vom 16. Januar 1866, Art. 47).

Für die Ernennung eines jeden Mitgliedes der Rechnungskammer schlägt die Kammer eine Liste von drei Kandidaten vor. Die Entlassung derselben kann nur mit Zustimmung der Kammer geschehen (Art. 2 des Ges. vom 27. Januar 1867).

§ 42. II. Die **Genehmigung**, d. h. die nachherige Zustimmung seitens der Kammer ist erfordert bei der Ratifikation von Handelsverträgen und anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche dem Staate Lasten oder dem Staatsbürger Verpflichtungen auferlegen, oder Abtretung, Tausch oder Anschluß eines Theiles des Staatsgebietes zum Gegenstand haben (Art. 37).

Die Zustimmung zum Heirathsentschluß des Königs-Großherzogs oder der Mitglieder des Königl. Hauses ist nicht erforderlich.

Eines der wichtigsten Rechte der Landesvertretung liegt in der Bewilligung oder Verweigerung der Voranschläge für den Staatshaushalt und der nachträglichen Genehmigung von Ueberschreitungen. Auch das Staatsschuldenwesen ist unter die Gewährleistung und Controlle der Kammer gestellt.

Das ganze Finanzwesen beruht heute auf dem Charakter, den die Steuern dadurch erhalten, daß sie jährlich durch ein neues Gesetz wieder votirt werden (Art. 100 V.). Jedes Jahr erkennt die Kammer von Neuem über die Nothwendigkeit der Auflagen, stellt die Staatsrechnung fest und votirt das Budget (Art. 104 ibid., s. Ges. vom 9. Januar 1852, Art. 1, 36, 37). Doch gibt es außerordentliche Ausgaben, welche im Jahresbudget keinen rechten Platz finden. Es entstand die Frage, ob für Arbeiten von längerer Dauer, wozu der Credit auf ein Mal bewilligt wurde, die Regierung in jedem Jahr wieder vor die Kammer treten muß, um sich zur Verausgabung des Restes ermächtigen zu lassen. In Belgien that sie es lange nicht, und zwar kraft des Königl. Beschlusses vom 10. December 1868, welcher für eine jede derartige Ausgabe eine vom gewöhnlichen Budget unabhängige Rechnungsführung vorschreibt. Dies stimmt indeß nicht mit der Verfassung, gemäß welcher das Jahresbudget und die gewöhnliche Jahresabrechnung alle Einnahmen und Ausgaben begreifen sollen. Auch ist es seit 1884 auf Veranlassung der Centralsection in der belgischen Kammer anders geworden, so daß die während des Budgetjahres nicht verausgabten Summen jedes Mal wieder von Neuem der Regierung zur Verfügung gestellt werden müssen. Unsere Verfassung beugt der Schwierigkeit vor, indem sie bestimmt, daß der Bau einer Straße, Eisenbahn u. s. w., sowie eine Ausgabe, die mehr als ein Jahr hindurch dauert, nur durch ein besonderes Gesetz bewilligt werden dürfen. Auf dies Gesetz hin werden dann in die verschiedenen Jahresbudgets die jeweilig nöthigen Ausgaben eingesetzt.

Geschichtliches. Das Steuerbewilligungsrecht hatte sich in dem früheren Jahrhundert in den Niederlanden, zu welchen Luxemburg damals gehörte, intakt erhalten. Dasselbe bestand, wenn auch unter Beschränkungen und verschiedenen Formen, in der französischen Zeit fort. So hatte z. B. die Consularverfassung die En bloc-Votirung eingeführt, bei welcher das Budget nicht amendirt werden durfte.

In dem Königreich der Niederlande (Art. 121 des Grundgesetzes vom 24. August 1815) war die Zweitheilung des Budgets in ein permanentes und bewegliches durchgeführt. Der erste Theil desselben enthielt alle ordentlichen ständigen Ausgaben, die aus dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hervorgehen und wurde für zehn Jahre bewilligt. Eine Aenderung konnte nur stattfinden, wenn der König zu erkennen gab, daß der Gegenstand der Ausgabe aufgehört oder sich verändert habe. Ebenso waren die Mittel zur Deckung dieses Aufwandes für zehn Jahre bewilligt und konnten nur auf königliche Initiative modifizirt werden (Decennat). Der zweite Theil, welcher die unvorhergesehenen Ausgaben enthielt, wurde auf ein Jahr bewilligt. Mit dieser Einrichtung war eine wirk-

Digitized by Google

same Controlle der sich von Jahr zu Jahr ändernden Details der Finanzverwaltung unmöglich. Das zweite Decennalbudget, welches 1829 zur Berathung kam, konnte von der Regierung nur durch Androhung eines Staatsstreiches erzwungen werden.

Die belgische Verfassung erklärte alle Einnahmegesetze für leges annuae, ähnlich wie die französischen Verfassungen der Revolutionszeit (Art. 111). Als Motiv dieser Bestimmung gab die Centralsection an, daß die Verfassung eines freien Volkes dasselbe vor willkürlichen Steuern schützen und die getreuliche Verwendung der gesetzlich erhobenen sichern müsse (Huyttens IV, S. 105). Andererseits tritt hier zum ersten Male in der europäischen Verfassungsgeschichte der Satz auf, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates in das jährlich zu votirende Budget eingestellt werden müssen (Art. 115); davon ausgenommen war die für die ganze Regierungszeit des Monarchen nothwendige Fixirung der Civilliste. Diese Bestimmungen sind 1848 in die luxemburgische Verfassung aufgenommen worden.

Die Verfassung von 1841 bestimmte in Art. 80, „daß das Budget, welches ohne Unterschied alle Einnahmen und Ausgaben umfaßt, in zwei Theile zerfallen soll." Der erste Theil enthält die ordentlichen und unveränderlichen Einnahmen und Ausgaben, wie sie der natürliche Lauf der Dinge mit sich bringt. Dieselben wurden in der ersten Session der Stände geregelt und nur dann einer Revision unterworfen, wenn es die Umstände erheischten, in welchem Falle der König-Großherzog die Stände damit befaßte. Zu dem zweiten Theil gehörten die außergewöhnlichen und veränderlichen Einkünfte und Ausgaben, welche jährlich aufs Neue festgesetzt werden.

Die Verfassung des Jahres 1848 führte wie gesagt das belgische System ein, welches alle Einnahmen und Ausgaben des Staates jährlich durch das Budget bewilligt wissen will. Doch schon nach neun Jahren kam man wieder auf das Verfahren der Jahre 1815 und 1841 zurück.

In diesem Sinne sagte Art. 104 der Verfassung von 1856: „Das Budget der ordentlichen und ständigen Einnahmen und Ausgaben und überhaupt derjenigen, welche durch den regelmäßigen Gang der öffentlichen Verwaltung bedingt sind, wird durch das Gesetz dauernd, das Budget der veränderlichen Einnahmen und Ausgaben hingegen jedes Jahr, durch ein eigenes Gesetz neu aufgestellt. Jedes Jahr werden durch Gesetz die Staatsabrechnungen, welche alle Einnahmen und alle Ausgaben aufführen müssen, festgesetzt."

Man hatte auf diese Weise vollständig mit den Prinzipien der Verfassung von 1848 gebrochen, welche ihre höchste Sanktion in dem Bewilligungsrecht des jährlichen Budgets seitens der Kammer besessen. Gemäß des deutschen Bundesbeschlusses von 1832 durften die Landstände dem Staatsoberhaupt die Mittel nicht verweigern, welche zur Erfüllung der Bundespflichten und zum regelmäßigen Fortgang der Geschäfte erfordert waren, so daß für diesen Theil des Budgets in den Einzelstaaten des Bundes kein Verweigerungsrecht bestehen sollte. Da jedoch andererseits der Volksvertretung ein gewisser Einfluß auf die Bewilligung von Steuern und Staatsausgaben erhalten werden mußte und dadurch immerhin Conflikte zwischen Krone und Kammer entstehen konnten, so suchte man letztere durch Beschränkung des jährlichen Bewilligungsrechtes thunlichst zu vermeiden.

Das ständige Budget sollte zu diesem Zwecke durch Gesetz ein für allemal festgesetzt und consolidirt werden, so daß es später nur nach längeren Förmlichkeiten und in Uebereinstimmung mit dem Staatsoberhaupt wieder abgeändert werden konnte.

Ueber die Ausführung dieses Plans entstand jedoch zwischen Kammer und Regierung eine lebhafte Controverse.

Die Regierung vertrat damals die Ansicht, es bestehe ein merklicher Unterschied zwischen den Bestimmungen von 1841 und 1856. Nach dem System der Regierung mußten seit 1856 alle *ihrer Natur nach* ständigen Ausgaben mit ihrem ganzen Betrag in das ständige Budget eingestellt werden, gleichviel ob sie in Wirklichkeit veränderlich sind oder nicht, während nach der Verfassung von 1841 Ausgaben dem ersten oder dem zweiten Theile zugewiesen wurden, je nachdem die Höhe ihres Betrages veränderlich war oder nicht. Nach dieser Verfassung konnte auch eine Art von Ausgaben gleichzeitig in beiden Theilen des Budgets stehen; so daß es nach der Verfassung von 1841 ein Budget mit zwei Theilen gab, während jene von 1856 zwei verschiedene Budgets verlangte, deren jedes durch ein besonderes Gesetz aufgestellt werden mußte.

Diese Auslegung, welche die Rechte der Volksvertretung noch weiter schmälern sollte, wurde seitens der Ständeversammlung angefochten. Man behauptete, der Wortlaut in beiden Verfassungen sei in einem und demselben Sinne aufzufassen und die Verschiedenheit in der Ausdrucksweise berechtige nicht zur Annahme zweier verschiedener Systeme in der Budgetaufstellung. Gemäß beiden Verfassungen soll je die erste Hälfte des Budgets die ordentlichen und ihrer Natur nach unveränderlichen Ausgaben bezeichnen, und die Regierung aus eben diesem Theile die Ausgaben aller verfassungsmäßig organisirten Verwaltungen bestreiten können, während in die zweite Hälfte jene Ausgaben fallen sollten, die für den normalen Bestand des Staates nicht unumgänglich nothwendig waren.

Demzufolge stellte die Ständeversammlung für die Vertheilung der Ausgaben auf das ständige oder das jährlich zu erneuernde Budget folgende Prinzipien auf: Alle Ausgaben, deren Betrag unveränderlich und gesetzlich bestimmt ist, gehören in das ständige Budget. Alle durch ein Gesetz oder einen Kgl.-Großh. Beschluß bestimmten Ausgaben, deren Betrag veränderlich ist, sollen in das ständige Budget und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Bedürfnisse eingestellt werden. Der Unterschied zwischen den jeweiligen und den möglicherweise entstehenden Ausgaben findet Platz

Digitized by Google

im jährlichen Budget. Soweit der Betrag desselben im Lauf des Jahres sich etwa als feststehender Ausgabeposten herausstellen sollte, kann er im nächsten Jahre in das ständige Budget herübergenommen werden. Die Ausgaben, die ihrer Natur nach ständig, aber nicht durch Gesetz oder Kgl.-Großh. Beschluß festgesetzt sind, und deren Betrag nicht vorherzusehen ist, sollen zu $^2/_3$ ihrer muthmaßlichen Ziffer im ständigen und zu $^1/_3$ im Jahresbudget stehen.

Der Staatsrath war der Ansicht, Art. 30 der Verfassung von 1841 und Art. 104 derjenigen von 1856 seien, im Grunde genommen, in einem und demselben Sinne auszulegen, bis schließlich sich auch die Regierung mit dieser Auffassung einverstanden erklärte und die Budgets nach obigen Prinzipien aufstellen ließ.

Die Classifizirung der Einnahmen hatte ebenso gewisse Meinungsverschiedenheiten veranlaßt, und namentlich wurde die Frage aufgeworfen, ob die Steuern und Taxen im ständigen Budget Platz finden sollten.

Die Ständeversammlung sah die Einstellung gewisser Steuern ins Jahresbudget nicht als unverträglich mit Art. 100 der Verfassung an; deshalb könnten doch die Steuern fortlaufend erhoben werden, so lange das Gesetz, wodurch sie eingeführt worden, nicht abgeändert oder abgeschafft wurde. Da jedoch der Staatsrath ein Gutachten gegen diese Ansicht abgab, wurde in Uebereinstimmung mit der Anschauung der Regierung die Einführung der ihrer Natur nach festen Steuern ins ständige Budget beschlossen.

Bei der Revision der Verfassung im Jahre 1868 wurde auf Vorschlag der Regierung die Einführung eines alle Ausgaben und Einnahmen umfassenden Jahresbudgets durch Art. 104 wieder beschlossen, so wie es bereits 1848 bestanden hatte.

§ 43. III. Den Charakter der Controlle haben zunächst folgende Befugnisse:

A. Das der Kammer zukommende Interpellationsrecht. Die Kammer kann die Anwesenheit der Regierungsmitglieder verlangen (Art. 80 V. K. R. 19, 22, § 6) und dieselben über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse interpelliren. Die Beantwortung der Interpellation kann sofort stattfinden oder auf einen Tag verschoben werden, den das Mitglied der Regierung zu bestimmen hat (K. R. 48).

Die Kammer hat auch das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften der Regierung zu überweisen, welche der Kammer, falls diese es wünscht, Auskunft über den Inhalt derselben zu ertheilen hat (Art. 67 V.).

B. Ein unbeschränktes Enquete-Recht ist der Kammer durch Art. 64 der Verfassung gesichert.

Unter der landständischen Verfassung von 1841 war die Frage aufgeworfen worden, ob von den Ständen ernannte Commissionen auch in dem Zeitraum zwischen zwei Sitzungsperioden ihre Mandate ausüben könnten. Man hatte sich dahin geeinigt, dieselben als weiterbestehend zu betrachten, ihnen aber nur einen offiziösen Charakter beizulegen. Art. 65 der Verfassung von 1848 sagt, daß die Kammer zum Zwecke der Enquete Commissionen ernennen könne, welche befugt seien, auch während der Zwischenzeit der Sessionen auf amtlichem Wege Erkundigungen einzuziehen. Diese Bestimmung ist dahin abgeändert worden, daß die Art und Weise, wie dieses Recht der Untersuchung ausgeübt werde, durch ein spezielles Gesetz geregelt werden soll, was jedoch bis jetzt nicht geschehen ist. In Belgien ist diese Lücke durch Gesetz vom 3. Mai 1880 ausgefüllt. In Ermangelung eines allgemeinen Gesetzes würde es sich empfehlen, in jedem einzelnen Fall bei Ernennung der Enquete-Commissionen in allgemeinen Zügen die Prozedur zu bestimmen, nach welcher verfahren werden soll. Das Unterlassen dieser Vorsichtsmaßregel hat in dem Jahre 1882 bei der Enquete über den Zusammenbruch der Nationalbank manche Unzuträglichkeiten nach sich gezogen. Die belgische Kammer hatte auf diese Weise durch Resolution vom 23. März 1880 für die Schulenquete eine eigene Prozedur geschaffen.

C. Ein weiteres Recht der Landesvertretung besteht in der eventuell zu erhebenden förmlichen Anklage gegen die Regierungsmitglieder wegen ihrer Amtsführung.

Die Verfassung des 22 frim., Jahr VIII, hatte bereits die Fälle bestimmt, in welchen die Minister für ihre Amtshandlungen verantwortlich erklärt werden sollten (Art. 72)

Digitized by Google

und nach Ermächtigung seitens des Staatsrathes deren Verweisung vor die gewöhnlichen Gerichte gestattet war (Art. 77).

Das Grundgesetz von 1815 ließ die Frage der Ministerial-Verantwortlichkeit unentschieden. (S. Thoniſſen, Droit public § 270.) Die Vorsteher von Verwaltungszweigen konnten für die von ihnen begangenen Delicte nur durch das Obergericht verurtheilt werden. Handelte es sich um Amtsdelicte, so war die vorherige Ermächtigung der Generalstaaten erfordert (Art. 177). Die V.U. von 1841 schwieg über diese Frage.

Der Verfassung von 1848 war es vorbehalten, diese constitutionelle Garantie wieder herzustellen, welche durch keines der späteren Grundgesetze wesentlich erschüttert worden ist. Die Ausübung der Regierungsrechte und die Beachtung der verfassungsmäßigen Pflichten des Staatsoberhauptes findet heute unter der Verantwortlichkeit der Minister statt. Art. 78 der Verfassung von 1868 sagt in genereller Form: Die Mitglieder der Regierung sind verantwortlich. Alle Königlich-Großherzoglichen Verordnungen und Erlasse müssen von einem verantwortlichen Rathe der Krone contrasignirt sein, mit Ausnahme derjenigen, welche Ordensverleihungen an Ausländer betreffen, als Belohnung für Dienste, welche nicht dem Großherzogthum gegolten (Art 45). Als verantwortliche Räthe der Krone sind nur zu betrachten die Häupter der verschiedenen Verwaltungsdepartements, deren Zahl und respective Abgrenzung vom Staatsoberhaupte bestimmt wird.

Die Kammer hat das Recht, die Mitglieder der Regierung in Anklagezustand zu versetzen. Ein Gesetz soll die Verantwortlichkeitsfälle, die zu verhängenden Strafen und das Verfahren bestimmen, welches sowohl bei einer von der Kammer erhobenen Anklage als bei einer Belangung seitens des verletzten Theiles zu beobachten ist (Art. 82). Bis zur gesetzlichen Regelung dieser Frage, welche, trotzdem schon die Verfassung von 1848 sie als dringlich bezeichnet hatte, bis heute noch nicht erfolgt ist, soll einstweilen der Obergerichtshof über die Klage in einer Plenarversammlung unter Bezeichnung des Vergehens und Bestimmung der Strafe das Urtheil fällen; gleichwohl darf die verhängte Strafe nicht über die Zuchthausstrafe gehen, vorbehaltlich der durch die Strafgesetze ausdrücklich vorgesehenen Fälle (Art. 116 V.U.).

Damit diese Bestimmungen nicht illusorisch werden, ist die Begnadigung eines verurtheilten Regierungsmitgliedes nur auf Antrag der Kammer zulässig (Art. 83) und kann in keinem Falle der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs-Großherzogs ein Regierungsmitglied der Verantwortlichkeit entziehen (Art. 81 VU.).

Da in diesen Fragen das luxemburgische Grundgesetz dem belgischen ohne spezielle Motivirung in den Hauptpunkten nachgebildet ist und weder dort noch hier ein Spezialgesetz die Verfassungsbestimmungen abgeändert hat, so ist die belgische Doctrin und Jurisprudenz in denselben von großem Belang (Thoniſſen, Const. § 269 u. f. Giron, Dr. p. § 159 u. f.).

Man darf annehmen, daß die Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder sich dem Umfange nach auf die ganze Thätigkeit des Staatsoberhauptes erstreckt und an jeder That oder Unterlassung auf dem Gebiete der Königlichen Befugnisse und Pflichten haftet. Der von den Räthen der Krone zu leistende Diensteid und die Verordnungen, welche ihre Befugnisse und ihre Amtsthätigkeit normiren, bestimmen ihre speziellen Verpflichtungen und den Umfang der Verantwortlichkeit in den einzelnen Fällen (K. V. 9. Juli 1857). Dem Wortlaute und dem Geiste der Verfassung nach sind die Folgen der Verantwortlichkeit nicht beschränkt und können dieselben sich ebensowohl auf politischem Gebiete fühlbar machen, als auch strafrechtlicher oder civilrechtlicher Natur sein.

In strafrechtlicher Hinsicht muß das Obergericht die von den Strafgesetzen bestimmte Bezeichnung des Vergehens und die angeordnete Strafe anwenden, wie z. B. bei Ver-

Digitized by Google

brechen gegen die Sicherheit des Staates, bei Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte, bei Erpressungen u. s. w. (Art. 114, 147, 241 des Strafgesetzbuches). Nur bei rein ministeriellen Delicten ist diese Bestimmung seinem freien Ermessen überlassen (Thonissen, Const. 282).

Aus den Verhandlungen der belgischen Constituante geht hervor, daß auch bei Verbrechen und Vergehen des gemeinen Rechts eine Ermächtigung der Kammer zur Einleitung der Klage nothwendig ist und letztere nur vor das Obergericht gebracht werden kann (Thonissen, ibid. 275. Giron, Dr. p. 159).

Die Kammer kann nur bei strafrechtlichen Klagen als Klägerin auftreten. Civilrechtliche Schadenersatzklagen eines Dritten, die auf einem ministeriellen Delicte beruhen, sind ohne vorher ergangene Ermächtigung der Kammer nicht zulässig (Klage des Redakteurs Engel gegen den Staatsminister Thilges. Kammerbericht 1885—1886, S. 415).

Solche Klagen sind ausgeschlossen, wenn sie nur auf einfachen Quasidelicten beruhen (Thonissen, Dr. p. 279. Giron, ibid.). Auch nach Abgang eines Regierungsmitgliedes bleiben auf dasselbe sämmtliche Prinzipien der Ministerial-Verantwortlichkeit anwendbar.

Ein spezielles Gesetz über die außerhalb ihres Amtes durch die Minister begangenen Delicte, wie das belgische Gesetz vom 19. Juni 1865, welches nur ein Jahr in Wirksamkeit blieb, besitzt das Großherzogthum nicht.

D. Die Controlle über die Staatsfinanzen bei der Rechnungsablegung seitens der Regierung ist dadurch gesichert, daß die Staatsrechnung jährlich durch Gesetz festgestellt wird (Art. 104). Wenn die Staatsrechnungen in Uebereinstimmung mit dem Budget gefunden werden, wird deren Genehmigung seitens der Kammer ausgesprochen. Auch findet eine Entlastung des Ministeriums statt, wenn eine nachträgliche Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen der bewilligten Credite als berechtigt angenommen oder Indemnität dafür ertheilt wird. Dies geschieht in ziemlich ausgiebigem Maße durch das jährliche Budgetgesetz, in welchem die unter persönlicher Verantwortung der Regierung erlassenen provisorischen Zahlungsordonnanzen nachträglich genehmigt werden. Eine Ersatzforderung wäre eventuell auf dem Wege einer Ministeranklage zu verfolgen.

E. Mittheilung muß der Kammer in verschiedenen Fällen gemacht werden, so z. B. über die Verwaltung der Sparkassen, Primärschulen, Uebertragungen (transferts), Pensionen u. s. w.

F. Auch das Recht der Landesvertretung, Beschwerden von Privatpersonen oder Körperschaften wegen angeblicher Verletzung gesetzlicher Rechte seitens der Regierung oder deren Organe entgegenzunehmen ist durch die Verfassung anerkannt. Diese Bittschriften können der Regierung überwiesen werden, und letztere muß, so oft die Kammer es begehrt, über den Inhalt derselben Erläuterungen abgeben (Art. 67 V.U.). Es ist Sitte, nur dann auf eine Prüfung der Petitionen einzugehen, wenn der Beschwerdeführer bereits den gesetzlichen Instanzenzug der Behörden erschöpft und vergeblich bei der obersten Behörde um Abhülfe nachgesucht hat. (S. das Weitere, Petitionsrecht § 26.)

G. Die Kammer hat die Befugniß auch Anträge zu formuliren, welche nicht Gesetzentwürfe sind, sondern anderweitige Wünsche, Erklärungen, Mittheilungen u. s. w. enthalten. Dies geschieht am häufigsten in Form von Adressen, Tagesordnungen u. s. w.

B. Die Zusammensetzung der Kammer.

I. Zahl der Abgeordneten.

§ 44. Die Organisation der Kammer und der Wahlmodus sollen gesetzlich unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen geregelt werden. So darf bei Bestimmung

Digitized by Google

der Zahl der Abgeordneten auf 4000 Einwohner nicht mehr und auf 5500 nicht weniger als ein Abgeordneter kommen. Auch muß die Wahl immer eine direkte sein (Art. 51 V.U.). Nach dem Wahlgesetz vom 5. März 1884 entfällt ein Abgeordneter auf 5000 Einwohner und kommt die Bruchzahl über 3000 für ein Ganzes in Berechnung (Art. 176).

Die generelle Bestimmung, daß die Organisation der Kammer und der Wahlmodus auf dem Wege des Gesetzes geregelt werden sollen, ist der oktroyirten Verfassung von 1856 entlehnt, welche auch keine Beschränkungen bezüglich der Zahl der Ständemitglieder oder des Wahlverfahrens enthielt. 1841 war diese Zahl im Verhältniß von einem Vertreter auf 5000 Einwohner bestimmt; der Bruch von 3000 und darüber zählte für ein Ganzes (Art. 12 V.U.). Nach 1848 gab es einen Abgeordneten auf 3500 Seelen. Die Bruchzahl von über 2000 Einwohner galt für ein Ganzes. Unter der Ordonnanz von 1857 hatte man 31 Abgeordnete. Gemäß dem Wahlgesetz von 1859 sollte es einen Abgeordneten auf 5000 Einwohner geben und der Bruchtheil von 3000 für ein Ganzes in Berechnung kommen. Diese Bestimmung ist in dem Wahlgesetz vom 5. März 1884 beibehalten worden (Art. 176); das Großherzogthum besitzt in diesem Augenblicke 43 Vertreter auf eine Einwohnerzahl von 217,384.

Ueber die innere Organisation der Kammer, das Bureau, die Sektionen u. s. w. siehe unter Geschäftsgang (§ 51).

II. Das Wahlrecht.

§ 45. *Geschichtliches.* Die landständische Verfassung des Jahres 1841 hatte das indirekte Wahlsystem eingeführt. Um Wähler oder Wahlmann zu sein, mußte man wenigstens zehn resp. zwanzig Gulden an direkten Staatssteuern zahlen und in einem Kanton Domizil genommen oder wenigstens erwählt haben. Die Urwähler bezeichneten in jeder Gemeinde die Wahlmänner, welche in dem Hauptort des Kantons zur Wahl der Ständemitglieder zu schreiten hatten.

Die Verfassung des Jahres 1848 führte die direkten Wahlen ein und machte das Wahlrecht von einem Census von zehn Franken abhängig, Patent mit einbegriffen; sie überließ es jedoch dem Gesetze zu bestimmen, ob das Wahlrecht überhaupt noch an einen Census zu knüpfen sei, so daß damals der Einführung des allgemeinen Stimmrechts nichts im Wege gestanden hatte. Das Gesetz vom 23. Juli 1848 hielt indeß den Census von zehn Franken an direkten Steuern aufrecht, Patent mit einbegriffen (Art. 1). Die Erwählung eines politischen Domizils fiel weg.

Die Verfassung von 1856 verfügte, daß bei der direkten Wahl ein Census von mindestens dreißig Franken erfordert sei. Die Ordonnanz vom 7. Juni 1857 führte einen theilweise direkten und indirekten Wahlmodus ein. Die Kammer sollte nur mehr aus 31 Abgeordneten bestehen, von denen 15 in den Districtsorten und 16 in den Hauptorten der Kantone zu wählen wären. *Districtswähler* war jeder, welcher 125 Franken an jährlichen direkten Steuern bezahlte. In den Kantonen wurden die Ständemitglieder durch Wahlmänner gewählt, welche ihrerseits von den Urwählern, d. h. solchen, die 10 bis 125 Franken an Steuern zahlten, dazu bezeichnet wurden (Art. 1. 2. 5. 30. 31. 32. 33).

Die Wahlen waren seit 1848 häufig von Excessen begleitet gewesen; auch fielen sie zumeist in demokratischem Sinne aus, und die intelligenteren Kandidaten wurden sehr oft den lokalen Interessen geopfert. Die Ursache dieses Mißstandes suchte man in dem geringen Steuersatz von 10 Franken, welcher Stufe die Majorität der Wähler angehörten.

Die bei den Wahlen im Hauptort des Kantons vorkommenden Wahlmanöver und Orgien suchte man dadurch zu vermindern, daß die Urwahlen in den Gemeinden selbst stattfanden. Daneben schuf man zwei Arten von Landtagsmitgliedern. Eine Hälfte wurde durch die Steuerzahler von 125 Franken in den Distriktsorten gewählt. Die andern, wie früher, durch die Zehnfrankenmänner in den Kantonen.

Die Kantonsdeputirten sollten das lokale, die Districtsabgeordneten das allgemeine Interesse vertreten. Man hoffte, sich eine regierungsfreundliche konservative Kammer dadurch zu verschaffen, daß die Hälfte derselben durch die Steuerzahler von 125 Franken, also die Vertreter des größeren Grundbesitzes, des Handels und des Gewerbes gewählt würden.

Die Kammerwahlen, welche nach dieser Verordnung stattfanden, und namentlich die Districtswahlen brachten jedoch eine bedeutende regierungsfeindliche Majorität. Da eine annehmbare Revision der Wahlordonnanz von derselben nicht zu erwarten stand, beeilte sich die Regierung, diese Revision einseitig ohne Mitwirkung der Kammer und noch vor Zusammentreten derselben durch Ordonnanz vom 17. November 1857 vorzunehmen. Die Steuerpflichtigen, welche mehr als 125 Franken an Steuern entrichteten, hatten selbst durch ihr Votum das Privilegium, das man ihnen einräumen wollte, abgewiesen; sie wurden daher wieder der Kategorie der Urwähler zugetheilt, welche die Wahlmänner zu wählen hatten. Die Districtswahlen wurden abgeschafft und sämmtliche Abgeordnete wie früher in den Kantonen gewählt. Man griff wieder in der Hauptsache zu dem Wahlsystem, welches vor 1848 bestanden, zurück (Art. 2).

Das Wahlgesetz von 1848 hatte die geheime Abstimmung für die Wahl der Abgeordneten vorgeschrieben, die Wahlzettel für die Bezeichnung der Wahlmänner mußten jedoch unterzeichnet sein. Im Anschluß an diesen Gedanken vindizirte man 1857 dem König-Großherzog das Recht, für die Abstimmung in Betreff der Wahlmänner eventuell die Oeffentlichkeit vorzuschreiben (Art. 2).

Digitized by Google

Auch wurde es dem König-Großherzog vorbehalten, bis zur nächsten theilweisen Erneuerung der Gemeinderäthe sogar dem Gemeinderathe der Stadt Luxemburg die Erwählung der Abgeordneten dieser Stadt und den Gemeinderäthen der anderen Wahlkantone die Erwählung der Wahlmänner ihrer Gemeinde zu übertragen (Art. 51).

Diese beiden Rechte sollten indeß nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Die Verfassungsmäßigkeit dieser beiden Bestimmungen und namentlich der letzteren wurde lebhaft bestritten. Auch verschwanden dieselben in dem Wahlgesetz vom 1. December 1860. Obgleich die Commission für Revision der Ordonnanzen den zweistufigen Wahlmodus beibehalten wollte, wurde doch auf Initiative der Centralsection die direkte Wahl und der Census von 30 Franken wieder definitiv eingeführt, wodurch die Zahl der Wähler wiederum eine bedeutende Verminderung erlitt.

Die gewöhnlichen Vorzüge der indirekten Wahlen bestanden für das Großherzogthum nur in geringem Maße, und wenn diese trotzdem 1841 und 1857 wiederkehrten, so muß deren vorübergehende Einführung eher auf Rechnung der damaligen Parteiströmungen, als auf prinzipielle Gründe zurückgeführt werden. Die Wahlkreise waren in Luxemburg naturgemäß wenig ausgedehnt, so daß es nicht so schwer als in großen Ländern war, die Urwähler an einem Ort zu versammeln. Auch sank bei dem durch die Verfassung selbst bestimmten Census das Wahlrecht nie so tief, daß es große Massen umfaßt hätte, welche man durch Bezeichnung von Wahlmännern hätte vorher sichten müssen. In einem so kleinen Lande war immerhin anzunehmen, daß Wähler und Wahlmänner in einem direkten Vertrauensverhältnisse stehen würden und das Interesse der Wähler durch den engen Interessenkreis genügend wach erhalten werde.

Die Verfassung von 1856, unter welcher diese Aenderungen des Wahlgesetzes stattfanden, hatte ausdrücklich bestimmt, daß, wenn man direkte Wahlen einführte, der Census mindestens 30 Franken betragen müsse.

Gegen diese Verfügung reagirte die Verfassung von 1868, welche zwar den obligatorischen Wahlcensus beibehielt, indeß ein Minimum von 10 und ein Maximum von 30 Franken bestimmt. Die Regierung wollte den Census durch Gesetz wieder auf 10 Franken herabsetzen, fand aber keine Unterstützung seitens des Staatsraths.

In den späteren Gesetzen vom 29. Mai 1879 und 5. März 1884 haben die Vorbedingungen des aktiven Wahlrechts keine wesentliche Aenderung erfahren. Das erste dieser Gesetze hatte vor allem den Zweck, die Freiheit und Unabhängigkeit des Votums dadurch zu schützen, daß man das englische und belgische Wahlverfahren einführte. Das Wahlgesetz von 1884 ist eine Zusammenfassung sämmtlicher Bestimmungen für Kammer- und Gemeindewahlen, wodurch eine große Vereinfachung und Uebersichtlichkeit des Verfahrens erlangt worden ist.

Der Vorschlag der Regierung im Jahre 1879, welchem auch der Staatsrath beigestimmt hatte, die Wähler, welche ohne legitime Entschuldigung ihre Wahlpflicht auszuüben unterlassen, mit Geldbußen zu belegen, wurde von der Kammer verworfen. Die Ordonnanz vom 12. Okt. 1857, Art. 22, hatte der Regierung anheimgestellt, diejenigen Wahlmänner, welche ihr Wahlrecht ohne annehmbaren Grund nicht ausgeübt haben, von der Wählerliste zu streichen.

III. Aktives Wahlrecht.

§ 46. Um Wähler zu sein ist erfordert, daß man

1. Luxemburger sei;

2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt habe;

3. im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte stehe;

4. seinen Wohnsitz im Großherzogthum habe;

5. an den Staat an direkten Steuern den Betrag von 30 Franken entrichte (Art. 1 des Wahlgesetzes vom 5. März 1884).

Die vier ersten Bedingungen sind durch die Verfassung vorgeschrieben mit dem Zusatz, daß das Gesetz noch weitere Anforderungen stellen kann. Auch ist die Eigenschaft des Wählers an einen bestimmten Census geknüpft, der nicht höher als 30 Franken und nicht niedriger als zehn Franken sein darf (Art. 52 V.U.). Der Wahlcensus muß nach dem Gesetze von 1860 bereits im vergangenen Jahre bezahlt worden sein, wenn es sich um Grundsteuern handelt, und seit zwei Jahren, wenn er aus andern direkten Steuern besteht. Seit dem Wahlgesetze vom 29. Mai 1879 werden die Patente nicht mehr zu dem Census gerechnet und kann auch die Wittwe, welche die geforderte Steuer zahlt, nicht mehr durch ihren Sohn oder Eidam, welcher bei ihr wohnt, vertreten werden. Letzteres war im Jahre 1857 eingeführt worden.

Es können nicht Wähler sein noch die Rechte eines Wählers ausüben:

Digitized by Google

1. wer zu einer Verbrechensstrafe verurtheilt worden ist;

2. wer wegen Diebstahls, Hehlerei, Prellerei oder Vertrauensbruchs verurtheilt worden ist, sowie dessen Mitschuldige;

3. wer durch Urtheilsspruch des Stimmrechtes verlustig erklärt worden ist;

4. wer die Erlaubniß hat, ein Bordell zu halten, sowie diejenigen, die verurtheilt worden sind wegen Uebertretung der von der Regierung erlassenen Reglements in Betreff der Bordelle und der gewerbsmäßiger Unzucht sich hingebenden Personen;

5. die Verganteten und Bankerottirer, sowie diejenigen, die ihre Güter gerichtlich abgetreten haben oder zahlungsunfähig sind, solange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben, sowie diejenigen, welche zahlungsunfähig sind;

6. die Interdicirten, sowie diejenigen, denen ein gerichtlicher Beistand gegeben ist;

7. alle, welche aus einer öffentlichen Armenanstalt Unterstützung erhalten (Art. 13).

Die Verfassung bestimmt bereits einen Theil dieser Fälle (Art. 53 V.), welche das Gesetz aus Analogiegründen vermehrt hat. Ihre Zahl ist bei jeder Gesetzesrevision gestiegen.

Die Wählerliste hat einen bleibenden Charakter, vorbehaltlich der bei der jährlichen Revision etwa vorkommenden Streichungen und Eintragungen (Art. 14). Jedes Jahr vom 1. bis 14. August schreitet das Schöffenkollegium zur Revision der Listen (Art. 15). In dem Jahre 1857 hatte die Regierung selbst die Listen der Distriktswähler angefertigt. Diese Listen bleiben bis zum 30. August einschließlich angeschlagen und enthalten die Aufforderung an die in dem Bezirke wohnhaften Bürger, welche etwaige Einsprüche zu erheben haben, dieselben dem Schöffencollegium vor dem 31. August zur Kenntniß zu bringen. Das Einspruchsrecht wird außerdem ex officio durch den Districtscommissar ausgeübt (Art. 19).

Die Entscheidungen des Schöffencollegiums müssen ihre Begründung enthalten. Einsprüche auf Grund unbefugter Eintragungen, Streichungen oder Auslassungen, in Gemäßheit der Art. 29 u. ff. sind in zweiter Instanz vor dem Bezirksgerichte vorzubringen (Art. 22, 23). Seit dem Gesetze vom 1. Dezember 1860 kann Jeder, welcher im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte steht, bezüglich der Listen seines Bezirks, Berufung einlegen gegen die Eintragung, Streichung oder Auslassung der Namen von Wählern, oder die Zutheilung von Steuern (Art. 30). Der Districtscommissar kann auch hier von Amtswegen das Recht der Berufung, des Beitritts und der Intervention ausüben (Art. 35). Gegen Competenzurtheile und diejenigen, welche den Prozeß abschließen, steht endlich dem Generalprokurator und dem Staatsprokurator, sowie den betheiligten Parteien, das Rechtsmittel der Kassation zu (Art. 50).

§ 47. 3. Passives Wahlrecht und Incompatibilität.

a) Um wählbar zu sein, muß man

1. Luxemburger sein;
2. im Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte stehen;
3. am Wahltage das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und
4. sein Domizil im Großherzogtum haben (Art. 52 Verf. Art. 166 des Gesetzes vom 5. März 1884).

Diese Bestimmungen befanden sich in allen Grundgesetzen. Die Verfassung von 1856 gestattete indeß auf dem Wege des Gesetzes an die Wählbarkeit noch andere Bedingungen zu knüpfen, Art 52, und in der Ordonnanz vom 5. Juni desselben Jahres wurde bestimmt, daß die Beamten und officiers ministériels nur mit Erlaubniß der Regierung das Abgeordnetenmandat annehmen dürfen. Diese gesetzliche Regel ist im Jahre 1860 und

Digitized by Google

die Verfassungsbestimmung im Jahre 1868 definitiv verschwunden. Es darf also heute keine andere Bedingung zur Ausübung des passiven Wahlrechtes gefordert werden, als diejenigen, welche durch die Verfassung vorgeschrieben sind (Art. 52 Verf.).

Der Abgeordnete, welcher mehrfach gewählt worden, muß in 48 Stunden nach der Wahlprüfung für einen Wahlkreis optiren. Sollte er dies unterlassen, so entscheidet das Loos (Art. 159).

Nicht wählbar sind:

1. alle, welchen die Eigenschaft als Wähler durch Art. 13 des Gesetzes vom 5. März 1884 abgesprochen ist, siehe oben;
2. diejenigen, welche der Wählbarkeit durch Richterspruch verlustig erklärt worden sind (Art. 167). Es sind dies meist Fälle, in welchen Vergehen gegen das Wahlgesetz constatirt worden sind (Art 145 bis 159).

Auch gewohnheitsmäßige Trinker fallen unter diese Bestimmung (Art. 18 des Wirthshausges. vom 2. März 1885).

Die Verfassung von 1868 bestimmt (Art. 54) verschiedene Incompatibilitäts-Fälle, reservirt aber, wie dies auch die übrigen Verfassungen gethan, dem Gesetze die Befugniß, noch andere einzuführen.

Dies ist in ausgiebigem Maße geschehen, und ist um so bedauerlicher, als in einem kleinen Lande mit relativ großer Zahl von Abgeordneten es immer schwerer werden muß, die geeigneten Kräfte zu finden und zur Annahme eines Mandats zu bestimmen.

Verfassungsmäßig ist das Mandat der Abgeordneten unvereinbar mit den Funktionen eines Mitgliedes der Regierung, der Staatsanwaltschaft und der Rechnungskammer, eines Districtcommissars, eines Staatseinnehmers oder rechnungspflichtigen Staatsbeamten und einer Militärperson unter dem Range eines Hauptmannes.

In dem Grundgesetz von 1815 (Art. 91) und der belgischen Verfassung (Art. 88) war den Ministern gestattet, ein Mandat anzunehmen. Dies ist jedoch gleich bei der Verfassung des Jahres 1848 (Art. 55) in Wegfall gekommen.

Das Beamtengesetz vom 8. Mai 1872 und nach ihm das Wahlgesetz haben die Incompatibilität auf sämmtliche Staatsbeamten ausgedehnt, welche ein Gehalt beziehen, auf die Staatsräthe, Gemeindelehrer und die Cultusbeamten, welche ein Staatsgehalt beziehen (Art. 168).

Die Ordonnanz vom 7. Juni 1857 hatte die Annahme eines Abgeordnetenmandats seitens der Beamten, welche ihnen früher absolut freigestanden, von einer Ermächtigung durch die Regierung abhängig gemacht. Diese Maßregel kam jedoch durch das sogen. Conciliationsges. v. 19. Juli 1859 zu Fall.

Obgleich die Kammer 1872 mit großer Majorität den Vorschlag, die Richter von der Kammer auszuschließen, verworfen, wurde derselbe trotzdem in das Wahlgesetz von 1879 aufgenommen und in demjenigen von 1884 wieder bestätigt (siehe auch Ges. vom 18. Februar 1885, Art. 100, Organisation der Gerichte).

Bereits die Verfassung von 1841 (Art. 8) schloß die Gemeindelehrer und die in Amt stehenden Geistlichen von den Landständen aus. Diese Bestimmung ging in das Wahlgesetz von 1848, Art. 44 über mit dem Zusatze, daß sie nur diejenigen Geistlichen betreffe, welche als solche vom Staate besoldet sind. Diese Regel verschwand in der Ordonnanz von 1856, wurde aber 1860 wieder aufgenommen und seitdem beibehalten.

Der in einem Incompatibilitätsfalle befindliche Beamte hat das Recht zwischen dem ihm anvertrauten Mandate und seinen Funktionen zu wählen (Art. 55 Verf.). Die Annahme des Mandats, welche durch die Leistung des Abgeordneteneides constatirt ist, zieht zugleich die Entlassung aus dem Staatsdienste nach sich (Art. 168).

Digitized by Google

Das Kammermitglied, welches ein Amt annimmt, das mit dem Mandat als Abgeordneter unvereinbar ist, tritt dadurch von selbst aus der Kammer (Art. 58 Verf.). Dies ist seit 1884 auch der Fall bei dem Abgeordneten, welcher eine Stelle als Notar annimmt oder als solcher versetzt wird (Art. 169).

Vater und Sohn, Schwiegervater und Eidam und seit 1879 auch Brüder können nicht zugleich Mitglied der Kammer sein. Im Collisionsfalle sollen der Vater, der Schwiegervater oder der älteste Bruder den Vorzug haben (Art. 170).

§ 48. 4. Das Wahlverfahren.

In Folge gesetzlicher Vorschrift findet die ordentliche Versammlung der Wahlcollegien behufs Ersetzung der austretenden Abgeordneten alle drei Jahre am zweiten Dienstag des Monats Juni gemäß Art. 184 u. ff. des betreffenden Gesetzes statt.

Im Falle der Erledigung durch Option, Tod, Entlassung oder auf sonstige Weise wird das Wahlcollegium behufs Neuverleihung des erledigten Mandats binnen Monatsfrist an dem vom zuständigen Regierungsmitgliede festgesetzten Tage berufen. Wenn die Erledigung weniger als drei Monate vor der für die Erneuerung der Kammer selbst festgesetzten Zeitfrist eintritt, hat das behufs Erneuerung berufene Wahlcollegium gleichzeitig zur Neuverleihung dieses erledigten Mandates zu schreiten.

Falls die Kammer aufgelöst wird, finden die Neuwahlen spätestens innerhalb dreier Monate vom Tage der Auflösung an statt (Art. 80).

Die Abgeordneten werden in den Kantonen gewählt, in deren Hauptorten sich die Wähler versammeln. Der Gerichtskanton Luxemburg bildet jedoch zwei Wahlkantone, von denen der eine die Landgemeinden, der andere die Stadt Luxemburg begreift (Art. 175).

Die Wahlen in den Districtsorten haben sich als unpraktisch erwiesen. Ein Vorschlag der Regierung im Jahre 1868, in engern Bezirken, statt der Kantone, die Wahl vornehmen zu lassen, stieß auf Widerstand innerhalb des Staatsrathes und wurde daraufhin fallen gelassen.

Die Abgeordnetenkammer allein entscheidet über die Gültigkeit des Wahlgeschäftes (Art. 180). Jeder Einspruch gegen die Wahl muß vor der Prüfung der Vollmachten erhoben werden (Art. 181). Ist die Kammer versammelt, so hat sie ebenfalls allein das Recht, die Mandatsniederlegung ihrer Mitglieder entgegen zu nehmen. Falls sie nicht versammelt ist, kann die Niederlegung dem zuständigen Regierungsmitgliede notificirt werden (Art. 183).

Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Ihre Zahl wird alle drei Jahre zur Hälfte nach der durch Gesetz bestimmten Serienordnung erneuert. Der Abgeordnete, welcher in Folge Erledigung durch Option, Todesfall, Verzicht oder andern Anlasses gewählt worden ist, vollendet hingegen als Ersatzmann nur die Zeit desjenigen, welchen er ersetzt.

Zur Bildung der Wahlcollegien wird eine allgemeine Liste der Wähler eines und desselben Bezirks in alphabetischer Ordnung aufgestellt. Umfaßt das Collegium nicht mehr als dreihundert Wähler, so bilden dieselben ein einziges Bureau; begreift es eine größere Anzahl, so wird es nach alphabetischer Ordnung in Sectionen eingetheilt. Keine Section darf mehr als dreihundert, noch weniger als hundertfünfzig eingeschriebene Wähler zählen (Art. 64).

Den Vorsitz in dem Hauptbureau führen in den Hauptorten der Kantone Luxemburg und Diekirch die Gerichtspräsidenten, in den Hauptorten der übrigen Kantone die Friedensrichter, und in Ermangelung dieser Gerichtspersonen die Stellvertreter derselben. Bestehen mehrere Sectionen, so führt den Vorsitz der zweiten und folgenden in den Kantonen Luxemburg und Diekirch einer der Richter oder Ergänzungsrichter, in den übrigen Kantonen der Ergänzungsrichter des Friedensgerichts, nach dem Amtsalter resp. der Rangordnung dieser Beamten, und nöthigenfalls diejenigen Personen, welche der Präsident des Hauptbureaus unter den Wählern dazu bezeichnet (Art. 68). Der Gerichtspräsident resp. der Friedensrichter bestimmt aus der Zahl der Gemeinderathsmitglieder

Digitized by Google

der Gemeinden, welche den Wahlkanton bilden, durch das Loos vier Skrutatoren und vier Stellvertreter für jede Section (Art. 69).

Der Präsident erwählt den Secretär, welcher keine mitentscheidende Stimme hat (Art. 70). Die Mitglieder der Bureaux sind gehalten, die Stimmen gewissenhaft zu zählen. Die Bureaumitglieder und die Zeugen des Kandidaten haben das Geheimniß der Abstimmung zu wahren (Art. 73). Bei der Wahl dürfen weder die austretenden Mitglieder noch die Kandidaten am Bureau Platz nehmen (Art. 78).

Die Wahlcollegien dürfen sich nur mit der Wahl befassen, für welche sie einberufen sind.

Die Wähler dürfen sich nicht vertreten lassen (Art. 84). Dem Präsidenten des Collegiums oder der Section steht allein die Handhabung der Polizei im Lokal zu, wo die Wahl vor sich geht.

Den Wählern des Collegiums und den Kandidaten allein steht der Zutritt in das Wahllokal zu. Während der Abgabe und der Zählung der Stimmen dürfen sie indeß nicht in jenem Theile des Saales sich aufhalten, wo dies Geschäft vorgenommen wird. Sie dürfen nicht bewaffnet erscheinen. Ohne Ersuchen des Präsidenten darf weder im Sitzungslokale, noch an den Zugängen des Versammlungsortes Militär Aufstellung nehmen (Art. 85).

Die Kandidaten müssen zum wenigsten fünf volle Tage vor dem Wahltage vorgeschlagen werden (Art. 93). Der Vorschlag muß von fünf mal soviel Wählern unterschrieben sein, als der Kanton bei vollständiger Erneuerung der Kammer Abgeordnete zu wählen hat, ohne daß diese Zahl jedoch überschritten werden kann. Der Wähler gibt am Rande seiner Unterschrift das Datum und die Stunde der Unterzeichnung an. Ein und derselbe Wähler kann nur so viele Kandidaten in Vorschlag bringen, als Abgeordnete in dem Kanton zu wählen sind; jeder weitere Vorschlag ist null und nichtig (Art. 94). Die Annahme der Kandidatur geschieht durch eine dem Präsidenten des Hauptbureaus zu übergebende schriftliche und von den vorgeschlagenen Kandidaten unterzeichnete Erklärung, wodurch letztere sich verpflichten, ihre Kandidatur vor der Wahl nicht zurückzuziehen (Art. 95). Gleichzeitig mit der Annahmeerklärung seiner Kandidatur bezeichnet der Kandidat als Zeugen bei den Wahlgeschäften so viele Wähler, als es Wahlbureaux gibt und eine gleiche Anzahl Stellvertreter (Art. 97). Am Vorabend des Wahltages zieht das Hauptbureau, falls mehrere Sectionen vorhanden sind, die Bureaux durch das Loos, in welchem diese Zeugen zu fungiren haben. Diese Ziehung kann vor sich gehen, welches auch immer die Zahl der anwesenden Mitglieder sei (Art. 98). Das Hauptbureau reducirt sodann eventuell durch das Loos die Zahl der so bezeichneten Zeugen und Stellvertreter auf drei für jede Section (Art. 99). Nach Ablauf der durch Art. 93 festgesetzten Frist stellt das Hauptbureau die Kandidatenliste fest (Art. 100).

Nach Ablauf der zum Vorschlag von Kandidaten gültigen Frist formulirt das Hauptbureau die Wahlzettel, welche nach einem durch das Gesetz bestimmten Muster auf Wahlpapier gedruckt werden. Die Namen der Kandidaten werden in denselben in alphabetischer Ordnung aufgereiht. Die Wahlzettel für die Stichwahl können nöthigenfalls autographirt, oder mit der Hand geschrieben, oder denjenigen gleich sein, welche bei dem ersten Wahlgang gedient haben, nur müssen im letztern Falle die Namen der gewählten oder endgültig durchgefallenen Kandidaten auf gleichförmige Weise durchstrichen sein (Art. 101). Der Staat liefert das Wahlpapier, welches abzustempeln ist, bevor es dem Präsidenten des Hauptbureaus übergeben wird. Die in demselben Collegium und für einen und denselben Wahlgang zur Verwendung kommenden Zettel müssen in Bezug auf Papier, Format und Druck vollständig gleich sein (Art. 102). Die Verwendung anderer Zettel ist untersagt (Art. 103).

Das Bureau und die abgetrennten Räume, in welchen die Wähler ihr Votum eintragen, sind einer durch das Gesetz bestimmten Zeichnung gemäß eingerichtet (Art. 104). Der aufgerufene Wähler empfängt aus der Hand des Präsidenten einen rechtwinkelig in vier Theile gefalteten Zettel, welcher auf der Kehrseite mit dem Abdruck eines die Nummer des Bureaus und das Datum der Wahl tragenden Stempels versehen wird. Er begibt sich sodann direkt in einen der abgetrennten Räume, vollzieht dort sein Votum, tritt heraus, zeigt dem Präsidenten seinen regelrecht wieder vierfach mit dem Stempel nach außen gefaltenen Zettel vor, legt denselben in die Urne und verläßt den Theil des Saales, wo die Abstimmung stattfindet (Art 110). Um sein Votum auszudrücken, zeichnet der Wähler hinter den Namen eines jeden der Kandidaten, für welchen er stimmen will, mit Bleistift ein Kreuz in das zu diesem Behufe angebrachte Feld (Art. 111).

Umfaßt das Collegium mehr als ein Bureau, so darf die Eröffnung der Stimmzettel nicht durch das Bureau vorgenommen werden, welches dieselben in Empfang genommen hat. Gibt es bloß zwei Sectionen, so eröffnet die eine die Zettel der andern. Gibt es drei oder mehr Sectionen, so weist das Hauptbureau jedem Bureau die Section zu, deren Stimmzettel sie zu eröffnen hat, doch so, daß kein Bureau mit der Eröffnung der von ihm in Empfang genommenen Zettel beauftragt werden darf (Art. 118). Wenn das Collegium aus mehr als einer Section besteht, so wird, nach Abschluß der Abstimmung, die Urne, welche die Stimmzettel enthält, sofort mit dem Siegel des Präsidenten und eines der Skrutatoren versehen und unter Aufsicht eines Skrutators und der Zeugen zu dem mit der Stimmenzählung der Section beauftragten Bureau gebracht. Die Zahl der Stimmenden ist anzugeben (Art. 119).

Der Präsident des mit der Eröffnung der Stimmzettel beauftragten Bureaus zählt die in der Urne enthaltenen Zettel, ohne sie zu eröffnen. Die Zahl der Stimmenden und die der Zettel werden im Protokoll notirt. Bevor irgend ein Stimmzettel eröffnet wird, mischt der Präsident alle

Digitized by Google

Zettel, deren Stimmen das Bureau zu zählen hat (Art. 120). Alle Zettel werden unter zwei Couverts verschlossen, von welchen das eine die gültigen und das andere die ungültigen Zettel enthält. Die Aufschrift eines jeden dieser Couverts gibt Ort und Tag der Wahl, die Nummer des mit der Eröffnung betrauten Bureaus und die Zahl der Stimmzettel an (Art. 124).

Alle bei der Wahl abgegebenen Zettel werden mit dem Wahlprotokoll und den Belegstücken dem zuständigen Regierungsmitglied übersandt und von diesem der Kammer übermittelt. Die Pakete, welche die Stimmzettel enthalten, dürfen nur von der mit der Prüfung der Wahlen beauftragten Commission eröffnet werden.

Sind beim ersten Wahlgang nicht alle zu ernennenden Mitglieder gewählt, so stellt das Bureau eine Liste derjenigen Kandidaten auf, welche nach den gewählten Kandidaten am meisten Stimmen erhalten haben.

Die Liste enthält, insoweit es die Zahl der Kandidaten gestattet, doppelt so viel Namen, als Mitglieder zu wählen bleiben. Zwischen diesen Kandidaten wird die engere Wahl eröffnet; zwischen dem ersten Wahlgang und der Stichwahl muß ein Zeitraum von wenigstens einer und von höchstens zwei Stunden liegen. Dieselbe soll am selben Tage stattfinden, in Belgien erst acht Tage nach der Wahl (Art. 130).

Ungültig sind: 1. alle anderen Stimmzettel als diejenigen, welche dem Gesetze gemäß zulässig sind; 2. die Zettel, deren Gebrauch gestattet ist, welche aber kein Votum oder mehr Stimmen ausdrücken, als Mitglieder zu wählen sind; 3. die Zettel, deren Gebrauch gestattet ist, welche aber durch ein Zeichen, oder einen Durchstrich, oder ein beliebiges Merkmal, welche dem Gesetze zufolge nicht zulässig sind, erkennbar gemacht, oder welche in Bezug auf Form und Dimension nicht nach Vorschrift sind, oder inwendig ein Papier oder irgend einen anderen Gegenstand enthalten (Art. 132.)

C. Die einzelnen Abgeordneten.

§ 49. Die persönlichen Vorrechte der Abgeordneten sind folgende:

1. Die gesetzliche Unverantwortlichkeit, insofern als ein Abgeordneter nicht wegen der von ihm in Ausübung seines Berufes gethanen Meinungsäußerungen oder wegen seiner Abstimmung belangt oder zur Rechenschaft gezogen werden kann (Art. 68 V.U.).

Dieses zum Schutz des freien Wortes geschaffene Privileg deckt den Volksvertreter nicht nur vor dem Strafrichter, sondern auch vor den Civilgerichten und erstreckt sich auch über die außerhalb des Kammergebäudes, aber in Ausübung des Berufes gethanen Aeußerungen, z. B. bei parlamentarischen Enqueten (Thoniſſen, Const. 215, 216; Giron 129).

Dieses Vorrecht besteht unbeschadet des Rechtes der Disciplin, welche der Präsident der Kammer und letztere selbst eventuell zu handhaben berufen sind.

2. Die persönliche Unverletzlichkeit ist dem Abgeordneten durch Art. 69 der Verfassung zugesichert.

Kein Abgeordneter darf während der Dauer des Landtages, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, ohne Ermächtigung der Kammer strafrechtlich belangt oder verhaftet werden. Dieses Vorrecht bestand früher für die Mitglieder der Generalstaaten nur wegen der bei Ausübung ihres Amtes angeblich begangenen Delicte. Es darf an dem Deputirten während der Session ohne die nämliche Ermächtigung keine Körperhaft (contrainte par corps) vollzogen werden. Die Haft oder Belangung eines Abgeordneten wird, wenn es die Kammer verlangt, während des Landtages und für dessen ganze Dauer aufgehoben. Diese Vorrechte sind jedoch nicht auf Civilklagen auszudehnen. Strafverfolgungen, welche bei Eröffnung der Session im Gange sind, sollen ihren freien Lauf behalten, bis die Kammer deren Suspension verordnet (Giron, ibid.). Die Verjährung des Vergehens eines Abgeordneten kann nur dadurch sistirt werden, daß bei der Kammer die Ermächtigung nachgesucht wird, den Strafantrag gegen denselben bei Gericht einzubringen (Pasicrisie I, 237).

Der Angriff auf die durch die Verfassung gewährleisteten Freiheiten und Rechte ist durch die Art. 151 u. f. des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt.

Ein forum privilegiatum besitzen die Abgeordneten nicht. Dies war der Fall unter der niederländischen Gesetzgebung, welche die Mitglieder der Generalstaaten für alle von

Digitized by Google

ihnen begangenen Delicte an das Obergericht verwies (Art. 177 L. f.). Der Kammer selbst bleibt es überlassen, durch die geschäftsordnungsmäßige Disciplin allen Ausschreitungen vorzubeugen und dieselben zu ahnden.

3. Eine Entschädigung für die Thätigkeit der Abgeordneten ist nicht vorgesehen. Nur der Anspruch auf Vergütung der Reisekosten steht den Kammermitgliedern, welche nicht die Stadt Luxemburg bewohnen, zu, und ist in der Verfassungsurkunde (Art. 75) auf die Pauschsumme von 5 Franken für jeden Tag der Reise oder Anwesenheit normirt. Die Mitglieder der zweiten niederländischen Kammer erhielten neben Reisegeldern eine indemnité de séjour von 2500 Gulden jährlich. Die Verfassung von 1841 hatte eine Summe von 1500 Gulden behufs Vertheilung unter die Mitglieder zur Verfügung gestellt (Art. 22).

Als besondere Pflichten der Abgeordneten sind folgende zu betrachten:

1. Beim Eintritt in ihre Funktionen, also beim Einnehmen ihres Sitzes in der Kammer schwören sie in öffentlicher Sitzung in die Hände des Präsidenten der Versammlung Treue dem König-Großherzog und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Landes.

Die Verfassung von 1848 hatte nur den Eid auf die Verfassung obligatorisch gemacht, das Uebrige aber dem Gesetze überlassen. Die Verfassung von 1856 fügte den dem König-Großherzog zu leistenden Eid der Treue hinzu, welcher seitdem in dem Grundgesetze beibehalten worden ist. Auch konnte gemäß der Verfassung von 1856 der Abgeordnete nur dann zu dem eigentlichen Abgeordneteneid zugelassen werden, wenn er vorher eine Art von Reinigungseid geschworen, in welchem er betheuerte, keinerlei Gabe oder Geschenk, weder direkt noch indirekt empfangen, auch unter keinerlei Vorwand irgend einer im Amte befindlichen oder nicht im Amte befindlichen Person Gaben oder Geschenke gegeben oder versprochen zu haben, noch geben oder versprechen zu wollen. Auch schwor er ferner, daß er von Niemand, wer es auch immer sei, eine Gabe annehmen werde, um in der Ausübung seines Mandats etwas zu thun oder zu unterlassen (Art. 58). Diese Formeln waren der Verfassung von 1841 und dem Grundgesetze von 1815 (Art. 83) entlehnt. Dieselben sind 1868 in Wegfall gekommen. Um die Beeinflussung der Wahlen durch Trinkgelage zu verhindern, verordnete das Wahlgesetz von 1879, daß erst am Tage der Wahl, und das Gesetz von 1884, daß erst nach Beendigung der Wahlen die Kandidaten ihren Wählern Speise und Trank anbieten dürfen.

2. Für die Erfüllung ihrer Pflichten sind die Mitglieder der Kammer Niemanden verantwortlich. Sie sollen ihre Stimme lediglich nach ihrer Ueberzeugung abgeben, ohne sich bei ihren Wählern Raths zu erholen, noch Aufträge und Instruktionen von denselben anzunehmen. Der Gewählte ist nicht der Vertreter des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes, wie ja die Kammer auch das ganze Land vertritt (Art. 50 Verf.). Nach dem Bericht der Verfassungscommission von 1848 hat diese Bestimmung den ausdrücklichen Zweck, den Abgeordneten daran zu erinnern, daß er nicht das lokale, sondern das allgemeine Interesse wahren soll. Das imperative Mandat ist also ebenfalls ausdrücklich untersagt. Eine ähnliche Bestimmung befand sich bereits in der Verfassung von 1841 (Art. 21).

3. Die Kammermitglieder sind gehalten, jeder Sitzung beizuwohnen. Art. 189 des Wahlgesetzes von 1884 erklärt den Abgeordneten, welcher während einer jeden von zwei Sessionen mehr als die Hälfte der Sitzungen versäumt hat, ipso jure seines Mandates für verlustig. Gemäß Art. 173 des Gesetzes v. 22. Mai 1879 war Krankheit allein als Entschuldigungsgrund betrachtet. Auf den Vorschlag des Staatsraths, auch in diesem Falle den Verlust des Mandats eintreten zu lassen, wurde dies in Art. 189 des Ges. v. 4. Mai

Digitized by Google

1884 ausgesprochen; nach der Verfassung von 1841 wurden diejenigen Ständemitglieder, welche während zwei Sessionen ohne legitimen Entschuldigungsgrund von den Sitzungen abwesend gewesen, ihres Mandates verlustig erklärt.

D. Die Sitzungsperioden.

§ 50. 1. Die Kammer tritt jedes Jahr ohne Einberufung zur ordentlichen Session an dem durch die Geschäftsordnung bestimmten Tage, nämlich am ersten Dienstag nach dem 3. November Nachmittags 3 Uhr, zusammen (Art. 72 V., Art. 1 K.R.) Schon unter dem niederländischen Grundgesetz geschah dies an einem bestimmten Tage, dem dritten Montag des Monats Oktober (Art. 97). Man hatte auch eine Zeit lang den Beginn der Sitzung in den Monat Mai gelegt, um das Budget für das nächste Jahr mit größerer Ruhe berathen zu können, was sich jedoch nicht bewährte; später war auch der Monat Oktober gewählt worden (Ges. 15. Juli 1859). Minimal- oder Maximaldauer der Sitzungsperioden sind nicht vorgesehen. Nur die Verfassung des Jahres 1856 hatte für die ordentliche Session eine Maximaldauer von 40 Tagen vorgeschrieben.

Der König-Großherzog kann die Kammer zu außerordentlichen Sessionen berufen (Art. 72); ein solcher Landtag hat alsdann dieselben Rechte und Pflichten wie der ordentliche.

2. Die Eröffnung und der Schluß des Landtags werden vom König-Großherzog in Person oder in seinem Namen durch einen von ihm hierzu ernannten Bevollmächtigten vollzogen (Art. 72). Die Entlassung des Landtages ist dem Ermessen des Staatsoberhauptes überlassen.

Eine Thronrede oder landesherrliche Botschaft, in welcher eine allgemeine Skizze der Lage des Landes und der vorzunehmenden parlamentarischen Arbeiten gegeben wird, auf welche eine Antwortsadresse seitens der Kammer erfolgt, ist nicht obligatorisch und in der letzten Zeit mehrere Male in Wegfall gekommen. Ein förmlicher Landtagsabschied, worin die von dem Souverän genehmigten Anträge aufgezählt werden, ist ebenfalls nicht üblich.

Unter die Frage, ob bei Schließung des Landtags das Prinzip der Discontinuität eintrete und in Folge dessen alle in der letzten Session nicht zum Abschluß gekommenen Geschäfte von Anfang an wieder begonnen werden müssen, enthält die Verfassung keinen Aufschluß. In der Praxis jedoch werden die von der Regierung in früheren Sessionen eingebrachten Gesetzentwürfe als aufrechterhalten betrachtet, wenn sie nicht ausdrücklich zurückgezogen werden.

Die Wiederaufnahme der aus der Mitte der Versammlung hervorgegangenen Anträge und die Benützung begonnener Arbeiten hängen von dem Ermessen der neuen Versammlung ab.

Das Bureau, die Commissionen und Sectionen sind jedesmal wieder neu zu wählen.

3. Die Vertagung der Kammer kann durch königlichen Beschluß verordnet werden. Dieselbe hat zur Folge, daß die Sitzungen ausgesetzt, die Geschäfte aber nach dem Zusammentritt der Kammer in der Lage, in der sie sich vor der Vertagung befanden, wieder aufgenommen werden. Doch ist hier das Hoheitsrecht des Staatsoberhauptes schon seit 1848 dahin beschränkt, daß diese Vertagung die Frist von einem Monat nicht überschreiten und während derselben Session ohne Zustimmung der Kammer nicht wiederholt werden darf (Art. 73 V.U.).

4. Auch das Recht der Auflösung der Kammer steht dem König-Großherzog unbeschränkt zu; sie kann somit erfolgen, auch wenn die Stände nicht versammelt sind. Durch dieselbe hört die auf Wahl beruhende Mitgliedschaft der Kammer auf. Das Ho-

Digitized by Google

heitsrecht, die Kammer aufzulösen, war durch die Verfassung von 1841 nur dahin beschränkt, daß die ordentliche Sitzung des Jahres nicht ausfallen durfte (Art. 18). Nach der Verfassung von 1848, Art. 76, mußten der Auflösungsakt und die Einberufung der Wähler binnen 30 Tagen und das Zusammentreten der neuen Kammer in den darauffolgenden 10 Tagen geschehen. Diese rasche Prozedur, welche die Aufregung der Gemüther nur noch zu steigern geeignet war, wurde von der Regierung des Jahres 1856 als ein Ausfluß des Prinzips der Volkssouveränetät aufgefaßt, weil die Kammerauflösung als ein Aufruf an die Wähler erscheinen müsse, und die neue Kammer berufen schiene, in dem entstandenen Conflict eine Entscheidung herbeizuführen. Es wurde daher bestimmt, daß erst innerhalb drei Monaten nach der Auflösung zu Neuwahlen geschritten werden solle. Ueber den Zusammentritt der Kammer war keine spezielle Bestimmung getroffen (Art. 74). In diesem Punkte ist 1868 nichts geändert worden.

Ohne Berufung versammelt sich eventuell die Kammer in außerordentlicher Weise, wenn nach Schluß einer Sitzungsperiode im Falle der Thronerledigung über die Regentschaft ein Beschluß gefaßt werden muß (Art. 7). Die Kammer muß als ipso jure aufgelöst betrachtet werden, sobald sie im Falle einer Thronerledigung eine vorläufige Bestimmung über die Regentschaft getroffen hat; nach Vornahme dieser Handlung soll nämlich gemäß Art. 7 der V.U. innerhalb 30 Tagen eine neue in doppelter Anzahl berufene Kammer über die Wiederbesetzung des Thrones endgültig entscheiden.

E. Organisation und Geschäftsgang der Kammer.

§ 51. Ueber die Organisation und die formelle Geschäftsbehandlung enthält die Verfassung mehrere Bestimmungen, welche indeß praktisch ungenügend sind, und in der von der Kammer selbst mit voller Autonomie entworfenen Geschäftsordnung — règlement — (Art. 70 Verf.) ihre Ergänzung finden.

1. Berathungs- und Beschlußfähigkeit, sowie Beschlußfassung.

Gemäß der Verfassung (Art. 62, § 2) ist die Kammer nur dann beschlußfähig, wenn die Majorität der Mitglieder zugegen ist. Art. 16 des Reglements fügte hinzu, daß die Kammer nicht einmal berathen kann, wenn nicht die Majorität derselben versammelt ist. Auch sind die Beschlüsse derselben fast alle mit absoluter Majorität zu fassen, wenn auch mit einigen Ausnahmen, wie z. B. im Falle der Ballotage bei Ernennung des Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie auch bei der Wahl der Secretäre; dann ebenfalls bei einigen Präsentationen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als verworfen (62. V.U. Regl. Art. 46). Die Kammer, welche die Revision der Verfassung vornehmen soll, kann nicht berathen, wenn nicht wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind (Art. 114 Verf.), und keine Abänderung gilt als angenommen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen sich dafür aussprechen. Es ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten, nur muß alsdann das betreffende Mitglied nach Schluß der Abstimmung die Motive seiner Enthaltung angeben.

2. Das Bureau (Vorstand) der Kammer.

Bei jeder neuen Session ernennt die Kammer ihren Präsidenten und Vicepräsidenten und bildet ihr Bureau (Art. 60 Verf.). Art. 6 des Kammerreglements enthält hierüber die Bestimmung, daß die Kammer, nach der Gültigkeitsprüfung der Mandate, zu Ernennung eines Präsidenten, eines Vicepräsidenten, zweier Sekretäre und zweier stellvertretenden Secretäre zu schreiten hat.

Der Präsident der beiden Kammern der Generalstaaten wurde durch den König ernannt. Bei der zweiten Kammer hatte letztere das Recht, drei Kandidaten vorzuschlagen. Beide Kammern ernannten ihre Greffiers.

Die Provinzialstände des Jahres 1815 und deren ständige Deputation, sowie die Landstände des Jahres 1841 tagten unter dem Vorsitze des Gouverneurs. Nach der Verfassung des Jahres 1856 hatte die Krone sich das Recht vorbehalten, für jede Session den Präsidenten der Kammer unter den Mitgliedern der Versammlung zu ernennen, ein Recht, auf welches der König-Großherzog während der Dauer dieses Grundgesetzes einigemal verzichtet hat (Art. 60).

Gemäß der Verordnung von 1857 waren die beiden jüngsten Mitglieder der Landstände ipso jure Secretäre der Kammer. Das Conciliationsgesetz vom 15. Juni 1859 regelte die Sache so, daß deren Ernennung im Allgemeinen durch den König-Großherzog geschehen solle, dies Recht aber auf die Stände überging, wenn der König auf sein Ernennungsrecht verzichtete.

Digitized by Google

Das Bureau zählt die Abstimmenden und eröffnet die Stimmzettel (K.R. Art. 8). Das Amt des Präsidenten besteht darin, die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten, die Beobachtung des Reglements zu überwachen, das Wort zu ertheilen, die Fragen zu stellen, das Ergebniß der Abstimmungen bekannt zu machen, die Beschlüsse der Kammer zu verkünden, sowie in ihrem Namen und ihrer Ansicht gemäß das Wort zu führen (K.R. Art. 10). In Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten führt das älteste Mitglied den Vorsitz in der Kammer oder bei deren Deputationen (ibid Art. 13). Die abwesenden Secretäre und stellvertretenden Secretäre werden durch die jüngsten Mitglieder vertreten.

Die Kammer ernennt selbst ihre Greffiers. Art. 68 der Ordonnanz vom 20. Juni 1857, legte Ernennung und Entlassung dieser Beamten in die Hände des Königs-Großherzogs, welcher jedoch seit dem Gesetze vom 13. Februar 1863 (Art. 13) in seiner Wahl an eine von der Kammer aufzustellende Liste von zwei Kandidaten gebunden war. Das Kammerreglement vom 20. Januar 1869 bestimmte, daß die Kammer ihre Greffiers auf drei Jahre ernennt. Wenn zwei Beamten dieser Art gewählt werden, hat das Bureau die speziellen Befugnisse derselben zu bestimmen. (Das Uebrige Art. 69 des Reglements u. f.)

3. Die Verhandlungen der Kammer sind öffentlich, vorbehaltlich jedoch der Ausnahmen, welche durch die Geschäftsordnung bestimmt werden (Art. 61 Verf.).

Bei den Sitzungen der zweiten Kammer der Generalstaaten war die Oeffentlichkeit der Sitzungen ausgeschlossen, wenn zehn Mitglieder dies verlangten oder der Präsident es für angezeigt erachtete. In diesem Falle fand auch die Beschlußfassung in geheimer Sitzung statt (Art. 108 des Grundgesetzes von 1815).

Unter der landständischen Verfassung von 1841 waren die Sitzungen nicht öffentlich. Erst nach vielfachem Drängen der Stände gestattete ein K.B. vom 15. Oktober 1842, daß ein Bericht über die Verhandlungen unter Aufsicht des Gouverneurs und zweier Mitglieder veröffentlicht werden durfte.

Seit 1848 und namentlich in letzter Zeit suchte man dem Volke die Kenntnißnahme der Thätigkeit seiner Vertreter möglichst zu erleichtern. Ausnahmsweise können aber geheime und vertrauliche Sitzungen stattfinden.

Bis zum Jahre 1856 bestimmte die Verfassung, daß die Kammer zu geheimer Sitzung übergehen solle, wenn ihr Präsident oder fünf Mitglieder es verlangten, und dieselbe entschied alsdann nach absoluter Stimmenmehrheit, ob derselbe Gegenstand in öffentlicher Sitzung wieder vorgenommen werden sollte (Verf. 1848, Art. 62). Diese Bestimmung ist später zum Art. 30 des Kammerreglements geworden.

Wenn die Kammer sich als geheimes Comité constituirt, zieht der Greffier sich zurück, wofern nicht das Gegentheil beschlossen worden. Auch kann beschlossen werden, daß über die geheimen Verhandlungen kein Protokoll aufgenommen werden soll (K.R Art. 72).

Bei Naturalisationsgesuchen entscheidet die Versammlung bei geschlossenen Thüren, ob dieselben angenommen oder verworfen werden sollen (Art. 5, Ges. v. 27. Januar 1878).

Wer auf dem Wege der Presse die Verhandlungen einer geheimen Sitzung der Kammer veröffentlicht, wird bestraft (Ges. v. 20. Juli 1869, Art. 14).

Um eine verständige öffentliche Meinung zu bilden, ist für die Veröffentlichung der Verhandlungen von Staatswegen in doppelter Hinsicht gesorgt. Ein in deutscher Sprache verfaßter analytischer Bericht wird täglich jedem einzelnen Wähler unentgeltlich zugesandt. Der vollständige stenographische Kammerbericht mit sämmtlichen Aktenstücken wird später als Compte-rendu des séances de la Chambre des députés durch den Druck veröffentlicht.

4. Verkehr der Kammer mit dem König-Großherzog, der Regierung und dem Staatsrath.

Die Ernennung von Deputationen geschieht durch das Loos; die Kammer bestimmt die Zahl der Mitglieder. Der Präsident oder Vicepräsident ist Mitglied und führt das Wort (Art. 66 K.R.). Entwürfe zu Adressen werden durch eine aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern bestehende und von der Kammer mit relativer Stimmenmehrheit gewählte Commission abgefaßt. Diese Entwürfe werden der Kammer zur Genehmigung unterbreitet und nach Annahme durch dieselbe in die Sitzungsprotokolle eingetragen (Art. 67 ibid.).

Die Kammer verkehrt mit dem König-Großherzog durch Vermittlung ihres Präsidenten, mit dem Staatsrath durch diejenige des Staatsministers. In Fällen äußerster Dringlichkeit, über welche die Kammer zu entscheiden hat, findet letzterer Verkehr durch Vermittlung des Kammerpräsidenten statt (Art. 68 ibid.).

5. Der äußere Geschäftsgang und die Polizei der Sitzungen sind durch Art. 14 bis 53 des Kammerreglements auf das Eingehendste geordnet.

Der Präsident verkündet die Eröffnung und den Schluß der Sitzung, sowie, nach Anhörung der Kammer, Tag und Stunde der nächsten Zusammenkunft, deren Tagesordnung im Sitzungssaale angeschlagen wird. Das Protokoll jeder Sitzung wird in der nächstfolgenden auf dem Bureau hinterlegt. Etwaigen Einsprüchen hat einer der Secretäre zu entgegnen. Genügen dessen Aufschlüsse nicht, so muß, auf Wunsch der Kammer, das Bureau spätestens in der nächstfolgenden Sitzung ein neues Protokoll unterbreiten, welches den geschehenen Einsprüchen Rechnung trägt.

Digitized by Google

Unter der landständischen Verfassung, wo der Gouverneur der Versammlung präsidirte, sollte derselbe das absolute Recht besitzen, die Debatten nach Belieben zu schließen. Auf Vorstellung der Stände bestimmte der König, daß dieses Recht ihrem Präsidenten verbliebe in allen Fällen, wo die Landstände berufen waren, nur ein Gutachten abzugeben. Bei Gesetzesvorlagen, wo die Zustimmung der Stände erfordert war, mußten dieselben vor Schluß der Debatte befragt werden, ob sie genügend aufgeklärt seien (Art. 21 Regl. v. 23. Januar 1843).

Kein Abgeordneter darf das Wort ergreifen, wenn er sich zu demselben nicht hat eintragen lassen oder von seinem Platze aus beim Präsidenten darum gebeten hat. Die Mitglieder sprechen zum Präsidenten oder zur Kammer. Unterbrechungen sind nur gestattet, wenn es sich darum handelt, einen Redner zur Geschäftsordnung zu rufen. Der Präsident allein hat das Recht, einen abschweifenden Redner zur Sache zu rufen. Beim dritten Male hat die Kammer zu entscheiden, ob der Betreffende in derselben Sitzung noch über den nämlichen Gegenstand das Wort ergreifen darf.

Für die Debatten ist freier Vortrag, wenn auch vorausgesetzt, doch nicht absolut vorgeschrieben, so daß geschriebene Reden abgelesen werden dürfen. Die Mitglieder sprechen von ihrem Platze aus. Wenn der Präsident an der Debatte Theil nimmt, verläßt er seinen Platz. In dem Jahre 1842 hatten die Landstände vergeblich den Wunsch ausgedrückt, daß er in diesem Falle das Präsidium während der übrigen Debatte nicht mehr einnehmen dürfe.

Das Wort wird vom Präsidenten in der Reihenfolge der Eintragungen ertheilt; von dieser Reihenfolge wird jedoch abgewichen, um das Wort abwechselnd den Rednern für, über und gegen die Frage zu ertheilen.

Das Wort *für* den besprochenen Gegenstand steht ausschließlich den Rednern zu, welche Verbesserungsanträge zu stellen haben; letztere müssen aufs Bureau niedergelegt werden. Nur der Berichterstatter über eine Frage darf in derselben mehr als zweimal das Wort ergreifen, wofern die Kammer nicht anders beschließt.

Der Antragsteller hat das letzte Wort für seinen Antrag, es müßte sich denn um einen persönlichen Angriff gegen einen Abgeordneten handeln. Die Mitglieder der Regierung erhalten das Wort, wenn sie es verlangen. Es ist immer gestattet, zur Klarstellung der Frage, zu einer Verweisung zur Geschäftsordnung oder in einer persönlichen Angelegenheit das Wort zu verlangen. Einsprüche bezüglich der Tagesordnung, Vorrangsfragen und Rufe zur Geschäftsordnung werden vor der Hauptfrage erledigt. Vor dem Votum über letztere wird darüber abgestimmt, ob sie überhaupt zur Berathung gelangen, bezw. ob die Berathung oder das Votum vertagt werden soll, sowie auch über die Verbesserungsanträge, wo bei demjenigen angefangen wird, der am meisten von der ursprünglichen Vorlage abweicht. Complexe Fragen müssen, wenn solches verlangt wird, zerlegt werden.

Beantragen fünf Mitglieder den Schluß einer Debatte, so läßt der Präsident darüber abstimmen; es ist gestattet, für oder gegen einen solchen Antrag das Wort zu ergreifen. Zwischen der Abzählung der für und gegen einen Antrag sich ergebenden Stimmen darf nicht öffentlich geredet werden.

Eventuelle Begründung eines Votums, was jedem freisteht, hat vor Schluß der Debatte zu geschehen.

Mit Ausnahme des Votums über ein Gesetz als zusammenhängendes Ganze, wo immer nach Namensaufruf und mit lauter Stimme votiert wird, geschehen alle Abstimmungen durch Aufstehen und Sitzenbleiben, sofern nicht fünf Mitglieder erstere Art des Abstimmens verlangen. In jeder Sitzung wird durchs Loos der Name des Abgeordneten bestimmt, bei welchem alle in dieser Sitzung vorkommenden Abstimmungen nach Namensaufruf beginnen. Das Votum wird lediglich mit Ja oder Nein abgegeben. Wer sich bei namentlicher Abstimmung enthält, muß die Gründe dafür angeben, welche alsdann im Protokoll angeführt werden. Gemäß der Ordonnanz vom 10. Juni 1857, welche durch Gesetz vom 15. Juli 1859 aufgehoben wurde, war die Enthaltung nur gestattet, wenn man erklärte, selbst oder durch seine Verwandten ein persönliches Interesse an der Sache zu besitzen oder nicht genügend aufgeklärt zu sein.

Die Namens des Landesherrn eingebrachten Gesetzvorlagen werden der Kammer durch die Mitglieder der Regierung oder an ihrer Statt durch stellvertretende Commissare vorgelegt. Sie werden im Drucke den Abgeordneten mitgetheilt, und an die Sectionen oder an eine Commission zur Verhandlung überwiesen.

Außer in Dringlichkeitsfällen, worüber die Kammer entscheidet, darf die Debatte in den Sectionen frühestens drei Tage nach Vertheilung der Vorlage beginnen. Der Tag der öffentlichen Debatte wird von der Kammer nach Berichterstattung der Centralsection anberaumt; dies gilt auch für den Fall, wo wegen anerkannter Dringlichkeit eine Vorlage direkt an die Kammer, mit Uebergehung des Staatsrathes gelangt; wofern die Kammer nicht anders verfügt, muß zwischen der Berichterstattung der Centralsection und der Eröffnung der Debatte mindestens ein Tag liegen.

Jeder Abgeordnete hat das Recht, Gesetzvorschläge und Verbesserungsanträge einzubringen, welche jedoch nie mehr als 5 Unterschriften tragen dürfen. Zu diesem Behufe hat der Betreffende seinen Antrag zu unterzeichnen und dem Bureau zur sofortigen Ueberweisung an die Sectionen einzuhändigen. Ist mindestens eine Section damit einverstanden, so kann der Antrag in der nächstfolgenden Sitzung zur Verlesung gelangen und der Antragsteller denselben entwickeln. Wird dann der Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt, so ist die Debatte eröffnet, und die Kammer

Digitized by Google

hat vorläufig über denselben zu entscheiden. Im Falle der Annahme geht der Antrag an den Staatsrath zur Begutachtung und danach an die Sectionen oder eine Commission behufs Verhandlung und Bericht. Auch kann in Dringlichkeitsfällen von einer vorherigen Mittheilung an den Staatsrath Abstand genommen werden, doch muß das Gutachten desselben der Kammer jedenfalls vor der endgültigen Abstimmung mitgetheilt werden. Ist eine Vorlage spruchreif, so wird vorerst über das Gesetz als Ganzes und dessen Prinzip, sodann über die einzelnen Artikel im Besonderen und die Verbesserungsanträge zu denselben berathen. Den Debatten wird die von der Centralsection vorgelegte Fassung, oder, wenn der Urheber der Vorlage damit nicht einverstanden ist, die ursprüngliche Fassung zu Grunde gelegt, und es sind dann die Abweichungen der ersteren als Verbesserungsanträge zu behandeln. Wenn ein Verbesserungsantrag nach seiner Entwicklung nicht von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt wird, berät die Kammer nicht darüber; auch kann die Berathung vertagt werden, wenn der Kammer eine Ueberweisung der Frage an den Staatsrath, die Sectionen oder einen Ausschuß rathsam erscheint.

In einem jeden der Fälle, wo wegen Dringlichkeit das Gutachten des Staatsrathes vorläufig übergangen wurde, muß dasselbe nachträglich vor dem definitiven Votum über den in Frage stehenden Gegenstand der Kammer mitgetheilt werden.

Jede Beschlußfassung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der bereits angeführten Ausnahmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als verworfen.

Wahl oder Ernennung, sowie Vorschlag von Kandidaten geschehen in geheimer Abstimmung. Es war dies sogar früher nach dem Grundgesetz von 1815 der einzige Fall, wo geheime Abstimmung stattfinden sollte. Beim Vorschlag von Kandidaten wird über jeden Einzelnen besonders abgestimmt. Unter der landständischen Verfassung von 1841 forderte der König-Großherzog für alle Fälle öffentliche Abstimmung. Einem Wunsche der Stände, auch das Recht der geheimen Abstimmung anerkannt zu sehen, wurde keine Folge gegeben.

Jeder Abgeordnete darf die Regierung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse interpelliren. Die Antwort auf eine solche Interpellation erfolgt in derselben oder in einer späteren, von der Regierung zu bestimmenden Sitzung.

Alle im Verlauf der Debatte in die Vorlage neu aufgenommenen Bestimmungen, die angenommenen Verbesserungsanträge, die ursprünglichen Bestimmungen, welche verworfen worden sind, alle irgendwie umgeänderten Artikel, sowie alle Bestimmungen, welche vor Anhörung des Staatsrathes zur Annahme gelangten, unterliegen, vor der Abstimmung über das Ganze, einer neuen Discussion und einem endgültigen Votum; es dürfen hierbei keine neuen Anträge gestellt werden. Zwischen der Sitzung, worin die letzten Artikel der betreffenden Vorlage zur Abstimmung gelangten, und der zweiten Abstimmung muß wenigstens ein ganzer Tag liegen, wenn nicht die Kammer zu zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder und in Uebereinstimmung mit der Regierung anders beschließt. Unmittelbar nach diesem zweiten Votum wird zur Abstimmung über das Ganze geschritten. Vorstehende Bestimmungen sind auch auf die verfassungsmäßig einem zweiten Votum unterworfenen Gesetze anwendbar. Diesem wiederholten Votum unterliegen alle Gesetze, wofern nicht die Kammer, in Uebereinstimmung mit einem vom Staatsrath in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschluß, das Gegentheil verfügt, und zwar hat die Kammer nach dem Votum über das Ganze sich in dieser Hinsicht auszusprechen, worauf das Gutachten des Staatsrathes eingeholt wird. Sind beide dahin einig, daß das zweite Votum stattfinden soll, so wird dazu frühestens 3 Monate nach dem ersterfolgten geschritten, und zwar in der für das erste Votum vorgeschriebenen Weise. Ist die Kammer für, der Staatsrath gegen den Verzicht auf das zweite Votum, so wird der Beschluß des letzteren der Kammer mitgetheilt.

Im Verlauf der Debatten sind Beifalls- oder Mißbilligungsbezeugungen untersagt und Verdächtigungen wegen unlauterer Absicht, sowie jede anderen Anzüglichkeiten als Verstöße gegen die Ordnung zu betrachten.

Stört ein Mitglied die Ordnung, so verweist es der Präsident; erhebt es darauf Einspruch, so hat die Kammer zu entscheiden, ob der Verweis aufrecht erhalten werden soll. Im Bejahungsfall geschieht davon Erwähnung im Protokoll. Weitere Disciplinarmaßregeln sind nicht vorgesehen und haben sich bis jetzt auch nicht als nothwendig erwiesen. Entsteht in der Versammlung Tumult, so hebt sie der Präsident, wenn eine einmalige Verwarnung erfolglos bleibt, auf die Dauer einer Stunde auf. Die Abgeordneten treten in ihren betreffenden Sectionen zusammen, und die Sitzung beginnt nach Ablauf einer Stunde wieder von Rechtswegen.

Ob die Minister und königlichen Commissare während der Sitzungen der Disciplinargewalt der Präsidenten unterworfen sind, ist in Ermanglung einer bezüglichen Norm bestritten.

6. Die Berathung in Sectionen und Commissionen.

Zu Anfang jeder Session und für die ganze Dauer derselben theilt sich die Kammer durch das Loos in 3 Sectionen, welche die ihnen überwiesenen Fragen zu untersuchen und über das Ergebniß ihrer Prüfung zu berichten haben. Letzteres geschieht durch zwei in jeder Section mit absoluter Stimmenmehrheit ernannte Berichterstatter. Die aus den Berichterstattern der einzelnen Sectionen gebildete Centralsection erstattet durch ein von ihr mit absoluter Stimmenmehrheit bezeichnetes Mitglied einen Bericht, welcher neben einer Analyse der Sectionsberathungen die begründeten Anträge enthält. Die Kammer ernennt außerdem zwei Commissionen von je fünf Mitgliedern, nämlich

Digitized by Google

eine Rechnungscommission, welche sich mit dem Rechnungswesen, und eine Petitionscommission, welche sich mit den an die Kammer gelangenden Gesuchen zu befassen hat. Außerdem können zur Prüfung einer oder mehrerer Fragen Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder durch die Kammer oder auf den Wunsch letzterer, durch das Bureau bezeichnet werden.

Die Petitionscommission erstattet binnen 15 Tagen Bericht über die eingegangenen Gesuche, in der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Protokoll, wofern die Kammer in Dringlichkeitsfällen nicht eine andere Reihenfolge anordnet. Der von der Commission formulirte Antrag wird vor der Discussion im Drucke an die Abgeordneten vertheilt, vorbehaltlich gegentheiliger Verfügung durch die Kammer.

---

3. Kapitel. Die Staatsregierung.

§ 52. Geschichtliches. Die Ereignisse des Jahres 1830 hatten zur Folge, daß dem Großherzogthum, welches man unrechtmäßiger und unpolitischer Weise zu einer holländischen Provinz gemacht hatte, endlich eine eigene, von der niederländischen Regierung getrennte Verwaltung gestattet wurde. Vom 1. Januar 1831 an war ein Geheimer Referendar bei dem Könige beauftragt, sämmtliche Sachen, welche für Luxemburg eine Kgl. Entscheidung erforderten, speziell zu bearbeiten. Nur militärische und auswärtige Angelegenheiten blieben wegen der Beziehungen mit dem deutschen Bunde und der Gemeinschaft mit Limburg bei der früheren Staatsverwaltung im Haag bis zum 13. September 1841, wo sie dem luxemburgischen Kanzler im Haag zugewiesen wurden und ein gemeinsamer Bundestagsgesandter, sowie ein Contingents-Commandant für Luxemburg und Limburg ernannt wurde. (K.B. 31. December 1830.) Ein durch den König-Großherzog vom 19. Februar 1831 ernannter General-Gouverneur löste am 5. März die Provinzialverwaltung auf und ersetzte sie durch eine aus acht Mitgliedern bestehende Commission provivoire du Gouvernement grand-ducal. Dieser Commission wurde durch Beschluß vom 27. Mai 1831 die ganze Verwaltung unter ihrer persönlichen Verantwortung übertragen. Der Präsident wurde durch den General-Gouverneur ernannt. Er unterzeichnete die Aktenstücke, welche von dem Generalsecretär contrasignirt wurden. Für die innere Ordnung der Arbeiten und Berathungen war das Kgl. Reglement vom 22. Juni 1817 maßgebend, gemäß welchem z. B. bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gab. Bei außerordentlichen Ereignissen, wo Verzug Gefahr und Nachtheile bringen konnte, durfte der Präsident persönlich alle legalen Maßnahmen treffen (Art. 5). Das ganze Polizeiwesen, die Disciplin der Beamten, die Ausführung der Gesetze und Reglements lagen in Händen des Präsidenten, welcher sich für die Ausübung seiner Gewalt an die Instruktion vom 15. December 1830 zu halten hatte.

Die Instruktionen vom 27. Mai und 1. Juni 1831 hatten die bis dahin befolgten Verwaltungsformen und -Vorschriften im Ganzen bestehen lassen, die Befugniß der oberen Behörden indeß bedeutend erweitert. Ein Kgl. Beschluß vom 7. Februar 1835 suchte den Geschäftsgang dadurch zu verbessern und zu beschleunigen, daß die Vertheilung der Referate den Referenten gewisse Geschäfte als mehr oder weniger geschlossene Departements zuweisen und alle Sachen in vier Wochen erledigt sein sollten. Ein Beschluß vom 14. Juli desselben Jahres bestimmte, daß die Commission auch zu drei Mitgliedern beschlußfähig sei und der Präsident bei dringenden Sachen allein entscheiden dürfe.

Bei der erneuten Besitzergreifung des Landes wurden durch Kgl. Beschluß vom 11. Juni 1839 königliche Commissare beauftragt, die provisorische Verwaltung zu übernehmen. Sie mußten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verfahren mit Ausschluß derjenigen, welche ihre Entstehung den Feindseligkeiten zwischen Belgien und den Niederlanden verdankten. Dieses Verhältniß dauerte bis zum 4. März 1840, dem Tage der Einsetzung der Behörden, deren Organisation durch Kgl. Ordonnanzen und Instruktion vom 4. Januar stattgefunden hatte. Die Regierung des Landes wurde in die Hände eines Commissars und eines Kgl. Regierungs-Collegiums gelegt, von welchen ersterer den Titel Chef du Service civil, letzteres den Namen Régence du pays trug. Das Collegium bestand aus dem Chef du Service civil als Präsidenten, zwei Regierungsräthen und den Vorstehern der sechs verschiedenen Verwaltungszweige, welche ebenfalls den Charakter von Regierungsräthen besaßen. Auch konnten Assessoren ernannt werden. Neben diesen beiden Behörden, von welchen die Landesregierung also sämmtliche Verwaltungschefs umfaßte, bestand nur noch die Rechnungskammer und die Staatskasse. Folgende Befugnisse waren dem Chef der Civilverwaltung ausschließlich zugetheilt worden: die obere Leitung des Polizeiwesens, namentlich die Sicherheits- und die Spezialaufsicht über die Paß-, Sicherheits- und Fremdenpolizei, der Verkehr mit den Landständen, die Leitung der allgemeinen Geschäfte, Ernennung und Entlassung der Subaltern- und gewisser andern Beamten und Behörden, Disciplinargewalt über alle, die Leitung und Aufsicht über die Kulte mit Ausnahme der römisch-katholischen, Vorschläge für Begnadigung (Art. 10) u. s. w. Zur Competenz der Régence (Art. 11) gehörten: die übrigen Zweige der Civilverwaltung und namentlich die Ausübung der landesherrlichen Rechte gegenüber der katholischen Kirche, die Pflege des Unterrichts, der Wohlthätigkeit, des Acker-

Digitized by Google

baues, der Forsten, des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens, die Verwaltung der Gemeinden, ein Theil der allgemeinen Polizei und das ganze Finanzwesen. Auch war der Régence ein Begnadigungsrecht bei Uebertretungen bezüglich der Enregistrement-, Stempel- und Erbschaftssteuern eingeräumt. Der Geschäftsgang war collegialisch. Bei Stimmengleichheit hatte der Präsident die Entscheidung.

Unter der landständischen Verfassung des Jahres 1841 (s. Kapitel III) wurde gemäß dem Reglement vom 2. Juni 1842 die Verwaltung des Landes durch ein Regierungscollegium geführt, das aus dem Gouverneur, vier durch den König-Großherzog ernannten Mitgliedern und einem Generalsecretär bestand. Den Vorsitz führte der Gouverneur oder sein desfallsiger Vertreter. Der Präsident hatte berathende Stimme wie auch der Generalsecretär, falls die Sitzung von vier Mitgliedern abgehalten wurde. Das Collegium war beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend waren. Mit der Vollziehung der durch den König-Großherzog, die Landstände oder das Regierungscollegium gefaßten Beschlüsse war nur der Gouverneur betraut. Er bestimmte auch die den Ständen oder dem Collegium vorzulegenden Berathungsgegenstände und ernannte und entließ die Bureaubeamten, welche ihm ebenfalls speziell untergeordnet waren, und ertheilte Beamten den erbetenen Urlaub. Er war auch Justizminister und leitete das Polizeiwesen und die Presse.

Alle administrativen Vorschriften und Entscheidungen wurden von nun an durch das Regierungscollegium getroffen, sowie auch diejenigen, welche früher einzelnen Ministern zustanden (Art. 1, 2). Dies war namentlich der Fall für die früher dem Chef des Civildienstes überwiesenen Ernennungen von Beamten (Art. 5) und die Disciplinargewalt über dieselben u. s. w.

Bei Vorschlägen des Collegiums durfte der Gouverneur, welcher das Präsidium führte, Gegenvorschläge machen (Art. 4). War der Kanzler im Haag oder der Gouverneur einer anderen Meinung als die Regierung, so mußte er vor seinem Berichte an den König dem Collegium die Gründe seiner Ansicht mittheilen (Art. 7). Der Gouverneur blieb in seinen speziellen Funktionen als Justizminister von dem Collegium unabhängig (Art. 8), so auch in Polizeisachen, namentlich in Betreff der Presse (Art. 12). Das Regierungscollegium besaß in verwaltungsrechtlicher Hinsicht eine ausgedehnte Competenz, welche durch die Artikel 61 und 69 des Reglements vom 2. Juni 1842 geregelt war. Es stand ihm jedoch nicht zu, Verwaltungsreglements zu erlassen (Art. 15).

Durch Beschluß vom 31. März 1848 übergab der König-Großherzog der damaligen Regierung absolute Vollmacht, mit der zu berufenden Nationalversammlung eine neue Verfassung zu vereinbaren und alle durch die Verhältnisse gebotenen Vorkehrungen zu treffen. Der Sitz der Regierung wurde am 22. April nach Ettelbrück, am 28. desselben Monats aber wieder nach Luxemburg verlegt.

Die Verfassung des Jahres 1848 bestimmte selbst die Form der Regierung; sie durfte höchstens aus fünf Mitgliedern bestehen, die den Titel Generalverwalter (administrateurs généraux) führten (Art. 78 V.). Der König-Großherzog nahm die Ernennung derselben vor und bestimmte den Präsidenten (Art. 79). Die Dienstordnung, welche die Vertheilung der Dienstzweige unter die Mitglieder der Regierung, den Geschäftsgang bei der Ausübung ihrer Befugnisse und die Fälle regelte, wo collegialisch zu berathen sei, sollte der Genehmigung der Kammer unterbreitet werden (Art. 80 V.). Bereits durch K. V. vom 23. Juli 1848 wurden die Befugnisse, welche bis dahin den Vorständen der ministeriellen Departements, dem Provinzialgouverneur, dem Civilgouverneur und dem Regierungscollegium zustanden, jedem einzelnen Generalverwalter, insoweit sie in ihren Wirkungskreis fielen, übertragen (Art. 3 K. V. 23. Juli 1848). Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit wurde eingeführt und dahin normirt, daß jedes einzelne Regierungsmitglied für die Maßregeln, welche von ihm in seinem Dienstzweige ausgegangen sind, moralisch und rechtlich verantwortlich sei (Art. 80 V.).

Ein K. V. vom 8. December 1848 verfügte, daß bei etwaiger Stimmengleichheit im Ministerrath die Sache in einer zweiten Sitzung nochmals berathen werde, dann aber bei nochmaliger Gleichheit der Stimmen der Präsident den Ausschlag gebe.

Am 12. Oktober 1848 unterbreitete die Regierung der Kammer ein Reglement zur Gutheißung, die Ausübung der Regierungsgewalt durch die Generalverwalter betreffend, welches, ohne die Approbation der Kammer zu erhalten, doch in der Praxis eingehalten wurde. Die ausschließliche Competenz der einzelnen Generalverwalter in Sachen ihres Ressorts wurde beibehalten. Die Beschlüsse des Regierungsrathes in pleno waren nur als Gutachten zu betrachten, so daß sie die volle Handlungsfreiheit des einzelnen Mitgliedes und somit auch seine Verantwortlichkeit nicht berührten. Wenn eine Angelegenheit, in welcher eines der Regierungsmitglieder competent erschien, auch die Befugnisse eines Collegen berührte, so konnte ersterer nur nach Berathung der ganzen Regierung einen Beschluß fassen. Competenzconflicte zwischen zwei Generalverwalter wurden nach Anhörung der Regierung durch den König-Großherzog entschieden. Das Gutachten der Gesammtregierung mußte neben den bereits in der Verfassung und den Gesetzen bestimmten Fällen noch in folgenden Sachen eingeholt werden: bei Gesetzentwürfen, Sachen von öffentlichem Nutzen, allgemeinen Verwaltungsverordnungen, bei Fragen der innern und äußern Politik, bei Ernennung von Beamten, die ein Gehalt von mehr als 300 Gulden bezogen, bei Gehaltserhöhungen, bei jeder prinzipiellen Uebernahme von solchen Ausgaben und Lasten des Staates, welche nicht speziell durch das Budget vorgesehen waren, und bei Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Bei zweifelhaften

Digitized by Google

Rechtsfragen der Gesetzgebung und Verwaltung mußte ebenfalls die Regierung in pleno consultirt werden. Es stand daneben jedem Generalverwalter frei, beliebige Fragen, selbst wenn sie nicht zu seiner Competenz gehörten, vor dieses Forum zu bringen.

Die einzelnen Mitglieder konnten sich gegenseitig in dem Amt vertreten. In einem mehr als einen Monat dauernden Verhinderungsfalle konnte die Vertretung nur durch Königlichen Beschluß geregelt werden.

Der Umstand, daß die Verfassung des Jahres 1848 die Zusammensetzung der Regierung bestimmte und daß die Volksvertretung auf die Befugnisse der Regierung, sowie auf die Art und Weise, die Thätigkeit letzterer zum Ausdruck zu bringen, durch Genehmigung der Dienstordnung einen stetigen Einfluß ausüben konnte, erschien bald als eine zu große Beschränkung der königlichen Prärogativen und Exekutivgewalt. Auch wurde die Ursache die Instabilität der Regierungen und die häufige Einmischung der Kammer in Verwaltungssachen auf diesen Umstand zurückgeführt.

Um diesen Mißständen zu steuern, wurde in der Verfassung von 1856 außer der Beschränkung des Einflusses und der Machtvollkommenheit der Kammer, dem Staatsoberhaupt in der Organisirung seiner Regierung volle Freiheit gesichert (Art. 76). Es unterliegt jedoch diese Befugniß einer Beschränkung durch das Budgetrecht der Kammer.

Diese Bestimmung ist in die Verfassung von 1868 übergegangen, trotzdem die Verfassungsrevisionscommission vorgeschlagen hatte, den Gegenstand durch ein Spezialgesetz zu regeln. Um der Gefahr der Einseitigkeit in der Verwaltung zu entgehen, fügte jedoch diese Verfassung hinzu, daß die Zahl der Minister nicht unter drei herabsinken dürfe, und setzte so ein Minimum der Mitgliederzahl fest, während man 1848 nur daran gedacht hatte, die Maximalzahl zu bestimmen. Auf der andern Seite wurde, um die Rechte des einzelnen Staatsbürgers gegenüber der Verwaltung in höherem Grade zu sichern, die Competenz der Regierung in Verwaltungssachen durch Errichtung eines Staatsrathes bedeutend beschränkt (Art. 76 V.). Seit 1857 besteht die Regierung aus einem Staatsminister und mehreren Generaldirektoren.

§. 53. Die Thätigkeit des Staates, mit Ausnahme der gesetzgeberischen, liegt in den Händen der Regierung und ihrer Organe. Verfassung und Gesetzgebung bilden die Grundlagen der Staatsverwaltung, indem sie der Regierung vorschreiben, wie verwaltet werden soll. Außerdem gibt es ein ausgedehntes Gebiet, auf welchem die Regierung ihre Thätigkeit äußert, ohne daß die Gesetze sie dazu überhaupt, oder in dieser oder jener Richtung nöthigen. Es hat aber die Verwaltung ihre Thätigkeit immer innerhalb der verfassungsmäßig oder gesetzlich festgestellten Schranken auszuüben.

(Ueber das Verordnungsrecht s. § 37, 43, 3. Ueber die Stellung der Regierung zur Kammer s. § 40—43; dem Staatsrath s. § 57, 96; dem Staatsoberhaupt s. § 35, 36, 37. Ueber ihre Verwaltungsjurisdiction s. § 4, 84.)

Die Organisation der Regierung wurde durch Königl. Beschluß vom 9. Juli 1857, welcher noch heute Geltung hat, definitiv geregelt.

Während unter der Verfassung von 1841 dem Gouverneur die Vorarbeiten und die Exekutive, der Regierung aber im Collegium die Entscheidung über sämmtliche Sachen zugewiesen war, hatte die Verfassung des Jahres 1848 in Folge der eben eingeführten Ministerverantwortlichkeit die Entscheidung und Ausführung der Beschlüsse jedem einzelnen Generalverwalter überlassen. Das Regierungscollegium sollte nur das Recht der Meinungsäußerung besitzen. Das erste System war durch Anwachsen der Arbeitslast praktisch undurchführbar geworden. Das andere bot geringere Garantieen für die Krone und die einzelnen Bürger und konnte auch die Einheit in der Regierungsthätigkeit gefährden.

Das gegenwärtige System sucht diese Gegensätze zu vermitteln. Die Vorbereitung und die Ausführung wie auch zumeist die Entscheidung, also die ganze Leitung des ministeriellen Departements steht den einzelnen Regierungsmitgliedern zu (Art. 4), mit Ausschluß der wichtigeren Fälle, wie beispielsweise der Beschlüsse, die dem König-Großherzog unterbreitet werden müssen, ferner solcher, die gleichzeitig mehrere Departements berühren; diese müssen im Conseil entschieden werden (Art. 8).

Um die Einheit in dem Collegium zu erleichtern, wurde die Zahl der Regierungsmitglieder beschränkt und dem Präsidenten ein größerer Einfluß auf die Leitung der Geschäfte gesichert.

Digitized by Google

Die Regierung, welche in der Hauptstadt ihren Sitz haben und denselben nur zeitweilig und nicht ohne schwerwiegende Gründe anderswohin verlegen soll (Art. 109 V.U.), besteht aus einem Präsidenten, mit dem Titel eines Staatsministers, und nur zwei oder drei Mitgliedern, mit dem Titel eines Generaldirektors. Sie muß mindestens drei Mitglieder zählen (Art. 76 V.U). Diese auch für das Ausland leicht verständliche Titulatur wurde eingeführt, damit dort die Rangverhältnisse besser beurtheilt werden können (Art. 1).

Der Staatsregierung wurden drei Räthe beigegeben, welche einem einzelnen Departement oder dem Conseil zugetheilt sind, bei der Instruktion den Angelegenheiten aushelfen, und welchen durch Regierungsbeschluß auch die Entscheidung rein administrativer Angelegenheiten übertragen werden kann (Art 11).

In der Kammer kann sich die Regierung durch Commissare vertreten lassen (Art. 80 V.U.). Gemäß der Organisation vom 4. Jan. 1840 konnte schon der Chef des Civildienstes sich bei den Landständen mit Genehmigung des Königs durch andere Beamte oder besondere Commissare vertreten lassen (Art. 10). Später wählte das Regierungscollegium seine Vertreter.

Minister ohne Portefeuille kennt die jetzige Organisation zwar nicht; doch steht der Einführung dieser Einrichtung durch Kgl. Beschluß nichts im Wege.

Der Staatsminister überwacht im Allgemeinen den Gang der öffentlichen Angelegenheiten und sorgt für Aufrechthaltung der Einheit innerhalb der in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung zur Anwendung kommenden Grundsätze (Art. 8). Er hat das Recht, jede auf die Staatsregierung bezügliche Angelegenheit zu evociren und dem Collegium zur Entscheidung vorzulegen; auch kann jedes andere Mitglied auf Entscheidung im Conseil antragen, aber nur über Angelegenheiten seines Departements (Art. 8).

Die Beschlüsse in pleno werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit werden dem König-Großherzog, in Sachen, deren Entscheidung ihm vorbehalten ist, die verschiedenen Ansichten mitgetheilt.

In Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Conseil zusteht, ist bei Stimmengleichheit die Ansicht des Präsidenten entscheidend. Nur kann in diesem Falle das Regierungsmitglied, zu dessen besonderem Wirkungskreis die Sache gehört, eine Entscheidung des König-Großherzogs verlangen, wenn die Sache nicht als dringlich erscheint. Ist Gefahr im Verzug, so genügt das Einverständniß zweier Mitglieder. In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit kann der Präsident in Abwesenheit der anderen Mitglieder allein entscheiden, muß aber in der nächsten Sitzung darüber berichten. Endlich kann der Präsident die Vollziehung der Entscheidungen des Conseils suspendiren, muß jedoch alsdann sofort auf Entscheidung seitens des Königs-Großherzogs antragen (Art. 9).

Die Verantwortlichkeit einer Entscheidung des Regierungscollegiums tragen alle Mitglieder, welche der Sitzung beigewohnt haben, wofern sie ihr Separatvotum nicht im Protokoll haben vermerken lassen (Art. 10).

Ueber Ministerverantwortlichkeit s. § 52.

Die Mitglieder der Regierung müssen Luxemburger sein (Art. 11 V.U.). Ihr Amt ist unvereinbar mit den Funktionen des Gerichtspersonals (Ges. vom 18. Jan. 1883), eines Mitgliedes der Rechnungskammer (9. Jan. 1852), eines Abgeordneten (Art. 168, Ges. vom 5. März 1884), eines Gemeinderathes (Art. 171 ibid.), sowie eines Staatsraths (Art. 8, Ges. vom 16. Jan. 1866).

Die Vertheilung der einzelnen Dienstzweige, welche die speziellere Befugniß der einzelnen Regierungsmitglieder bestimmt, geschieht durch Kgl. Beschluß.

Bei zweifelhaften Competenzfällen kann man auf das Dekret vom 10. vendémiaire,

Digitized by Google

Jahr IV, zurückgreifen, welches noch heute in Belgien die Materie regelt. Der letzte Akt dieser Art ist vom 27. Juli 1888 (s. Pasin. 145).

Es ist ein Ausfluß der Ministerverantwortlichkeit, daß, im Gegensatz zu dem System der Collegialverwaltung vom Jahre 1842 (Kgl. Beschluß vom 29. August d. J.), jedes Regierungsmitglied die ihm zugewiesenen Sachen bearbeitet, entscheidet (Königl. Beschluß vom 23. Juli 1848 und 9. Juli 1857), und auch die betreffenden Kosten liquidirt (Art. 16, Ges. vom 9. Jan. 1852). In Rechnungssachen sind die einzelnen Ressorts einander so fremd, daß beispielsweise Forderungen des einen Departements gegen Privaten nicht mit Gegenforderungen dieses Privaten gegen ein anderes Ressort compensirt werden können, und eine Generaldirektion zur Sicherung ihrer Forderung gegen einen Privaten auf die diesem zukommende Summe in den Händen der Generaldirektion des Collegen eine förmliche Beschlagnahme vornehmen muß.

§ 54 Als allgemeine Befugnisse der einzelnen Regierungsmitglieder gelten die Gegenzeichnung der direkt von dem Staatsoberhaupte ausgehenden Erlasse (Art. 45 V.U.). Die Ertheilung der von der Kammer verlangten Aufschlüsse (Art. 67 ibid), Ausarbeitung, Vorlage und Vertheidigung der auf Befehl des Königs der Kammer zu unterbreitenden Gesetze, Liquidirung der das Ressort betreffenden Staatsausgaben, Einbringung des Budgets und Rechnungsablage (Ges. vom 9. Jan. 1856).

Das Recht und die Pflicht, die Ausführung der Gesetze und allgemeinen Verordnungen zu sichern, war bereits durch die Verfassung des Jahres III den Ministern übertragen worden (Art. 149), wurde demnächst in der Verfassung des Jahres VIII wieder ausgesprochen (Art. 54), und hat sich seither in allen Verfassungen erhalten.

Es geschieht dies in der Form von Beschlüssen, Entscheidungen, Instruktionen und Circularen, welche wohl für die Verwaltung, nicht aber für die Gerichte bindend sind, so daß die Urtheile, welche nur einer ministeriellen Instruktion widersprechen, der Cassation nicht verfallen (Cass.-Bruxelles 18. Okt. 1851).

Es ist in der Regel das Regierungscollegium, welches die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Verordnungen erläßt. Die Ausübung dieses Rechts hat die Verfassung dem König-Großherzog zugewiesen, welcher dasselbe jedoch den Räthen der Krone für spezielle Fälle überweisen darf. Ein Beispiel dieser Delegation liegt in dem Kgl. Beschluß vom 9. Mai 1881, durch welchen der Staatminister beauftragt wird, den Transport gewisser unter die Phylloxera-Convention fallenden Waaren zu regeln.

Gemäß dem Kgl. Beschluß vom 23. Juli 1848 sollen alle Competenzen, welche früher dem Provinzialgouverneur, dem Civilgouverneur des Großherzogthums und dem Regierungscollegium zukamen, in Zukunft jedem einzelnen Generaldirektor in den Grenzen seines Ressorts zustehen. In demselben Sinne entschied der Kgl. Beschluß vom 9. Juli 1857.

Derselbe bestimmte ferner, daß ein später zu erfolgender Beschluß unter den Sachen, deren Entscheidung den einzelnen Regierungsmitgliedern zukommt, diejenigen bezeichnen werde, welche vor das Regierungscollegium zu bringen sind. Gemäß dem allgemeinen Beschluß von 1857 werden Angelegenheiten, welche der Entscheidung des Staatsoberhauptes unterliegen (Art. 8), welche ein Regierungsmitglied für sein Decernat, oder der Staatsminister auch für andere Departements vor das Conseil bringt, sowie solche, die mehrere Ressorts betreffen, von der Regierung in pleno verhandelt.

Durch Spezialgesetze sind folgende Verwaltungssachen vor den Ministerrath verwiesen[1]):

[1]) Ein Theil derselben würde auch ohne diese besondere Vorschrift dahin gehören, weil zur Normirung derselben ein K. B. erfordert ist.

Digitized by Google

1. Ernennung der öffentlichen Staatsbeamten und gewisser Gemeindebeamten, Bestimmung einzelner, nicht durch das Gesetz normirter Gehälter, Vorlage und Sanktion von Gesetzen, sowie allgemeine Verwaltungsverordnungen.

2. Beschlüsse des Staatsrathes, bei welchen die Entscheidung des Ausschusses für Streitsachen in der Form eines Kgl. Beschlusses gefaßt, und die Entscheidung seitens Seiner Majestät getroffen werden muß (Art. 29, K. B. 23. Oktober 1866).

3. Kgl. Ermächtigung öffentlicher Anstalten, gewisse Rechtshandlungen vorzunehmen (Art. 34, Ges. 24. December, Februar 1843).

4. Bestimmung der Gehälter und Entschädigungen der Subalternbeamten, welche nicht durch das Gesetz bereits bestimmt sind (Art. 10, Ges. 31. Mai 1873). Die Aufzählung dieser Fälle befindet sich in dem Kapitel: Die Volksvertretung. Entschädigungen an die Beamten für außerordentliche Dienstleistungen (Art. 6, Ges. 31. Mai 1873).

5. Die zweijährigen Gehaltserhöhungen der Beamten, mit Ausschluß der Gerichtsbeamten, deren Gehaltszulage nicht verweigert werden kann, und der Offiziere (Art. 2, Ges. vom 17. Mai 1874) Art. 3 ibid.), Bestimmung ihrer Bureaukosten, Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsjurys (Art. 6, 8, 9, 10 ibid.); Reiseentschädigungen der Beamten, wenn die Dauer der Reise einen Monat übersteigt, und der Personen, welche der Verwaltung nicht angehören (Art. 6, 7, 8, Regl. 3. Mai 1869), Bureaukosten der Consulate (K. B. 16. Juni 1869).

6. Die provisorischen Zahlungsordonnanzen, deren Dringlichkeit durch motivirten Beschluß anerkannt werden muß (Art. 20, Ges. 9. Januar 1852).

7. Dispens von Oeffentlichkeit und Concurrenz bei Staatslieferungen im Werthe von über 1000 Franken (Art. 26 ibid.), wenn dessen Nothwendigkeit durch Beschluß der Regierung constatirt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Militärverwaltung, deren Rechnungswesen durch das Reglem. vom 1. Februar 1819 geordnet ist.

8. Die zur Abwehr von Epizootien zu treffenden dringlichen Vorkehrungen (Art. 19 Ges. 5. Oktober 1870), sowie die zeitweilige Untersagung der Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren. Ges. 12. August 1875).

9. Die Enteignungsdekrete bei der Erklärung öffentlichen Nutzens (Art. 4, Ges. 17. Dec. 1859).

10. Auslieferung der Verbrecher (Art. 2 Ges. 13. März 1870 und Landesverweisung fremder Staatsangehörigen (Art. 3, Ges. 10. März 1888).

11. Bestimmung der Contocorrente und Vorschüsse im Interesse der Sparkassen (Art. 19, K. B. 17. Februar 1859), Ueberweisung von Wechseln an den Staatseinnehmer (Art. 22, Ges. 9. Januar 1852), Aufhebung von Einnahmebureaus (Art. 1, Ges. 13. Aug. 1877).

12. Creirung von Postagenturen, Bestimmung der Zahl und der Gehälter der Agenten und Briefträger in den Grenzen des bewilligten Credites (Art. 3—6, Ges. 4. Mai 1877). Ertheilung der Portofreiheit für Postsendungen und Telegramme (Art. 4, K. B. 1. Oktober 1879, Art. 7, Ges. 19. Mai 1885), Suspension des Privattelegraphendienstes für unbestimmte Zeit (Art. 1 ibid.).

13. Bestimmung der Zahl der Supernumerare bei der Verwaltung der indirekten Steuern (Art. 5, Ges. vom 7. Mai 1874).

14. Vertheilung der einzelnen Verwaltungszweige unter die verschiedenen Abtheilungen (Division) der Regierungsbüreaus (Art. 1, 2 K. B. vom 8. Februar 1878; Bestimmung des Programms der Prüfungen der Regierungscommis I. Classe (Art. 6 ibid.); Instruktionen auf den Generalsecretär die Aufsicht über die Regierungsbureaus betreffend.

15. In Fällen der Verwaltungsjustiz entscheidet die Regierung in pleno theils in erster, theils in zweiter und mitunter in letzter Instanz.

16. Bei Weigerung der Rechnungskammer, ein Zahlungsmandat auszahlen zu lassen, entscheidet das Regierungscollegium zuerst; wird keine Einigung erzielt, so wird die Frage von dem Staatsrath endgültig ausgetragen.

17. Der durch Verweis oder Gehaltssperre oder Ernennung eines Spezialcommissars seitens seines Vorgesetzten bestrafte Beamte findet eine Appellinstanz vor dem Regierungscollegium, dessen Ausspruch definitives Recht schafft (Art. 31, Ges. 8. Mai 1873). Gewisse Postbeamte, Commis III. Classe, Supernumerare, Agenten, Briefträger können wegen Dienstentlassung bei der Regierung in pleno remonstriren (Art. 58, Reglt. 2. December 1877).

18. Wenn bei Entlassung eines Lehrers der Oberprimärschule die Gutachten des Inspektors und der Gemeindebehörde widersprechend lauten, so hat nicht der Generaldirektor, sondern das Regierungscollegium in erster und letzter Instanz zu entscheiden (Art. 24, Ges. 24. April 1878).

Alle Beschlüsse, welche ein wahres Urtheil enthalten, werden von sämmtlichen Regierungsmitgliedern unterzeichnet.

§ 55. Art. 50. Die Verfassung des Jahres 1841 bestimmte, daß in der Residenz des Königs-Großherzogs eine Kanzlei für die luxemburgischen Angelegenheiten errichtet werden solle; dieselbe stand unter der Leitung eines Staatskanzlers. Diese Stellung war gegen den Vor-

Digitized by Google

schlag der Verfassungscommission durch den König-Großherzog geschaffen worden. Durch K. B. vom 13. September 1841 werden demselben die äußeren und die Militärangelegenheiten des Landes unterstellt. Diese Schöpfung rief in der Praxis Rangstreitigkeiten und Competenzconflicte mit der in Luxemburg tagenden Regierung hervor. Dieselbe wurde durch Art. 83 der V.U. von 1848 implicite abgeschafft und in ein einfaches Secretariat des Königs-Großherzogs im Haag umgewandelt, welches gemäß dem Commissionsbericht künftig keinerlei Einfluß auf die Verwaltung des Landes ausüben sollte. Die Verfassung von 1848 bestimmt, daß zwischen der Regierung und dem Souverän keine Mittelbehörde mehr bestehen soll. Der dem Cabinet des Königs-Großherzogs beigegebene Secretär hat die königlichen Beschlüsse zu contrasigniren und die Erledigung der das Großherzogthum betreffenden Geschäfte zu besorgen. Diese Beschlüsse werden in doppelten Urkunden ausgefertigt, von denen die eine im Secretariat verbleibt, während die andere im Archiv zu Luxemburg niedergelegt wird (V.U. Art. 81). Die Organisation dieser Einrichtung erfolgte durch K. B. vom 19. August 1848.

Diese Bestimmungen erlitten 1856 keine Aenderung. Auch die Verfassung von 1868 hat diese Stellung im Prinzip beibehalten, die Regulirung der Detailfragen aber dem Gesetze überlassen. Ein Gesetz vom 11. December 1872 verordnete, daß dieser Beamte zwar den Rang eines Regierungsrathes, jedoch höheren Gehalt haben solle. Sein Amt ist im Gegensatz zu der Stellung der anderen Beamten (Ges. 8. Mai 1872) widerruflich; er hat die ihm von der Regierung übermachten Sachen dem König-Großherzog oder dessen Stellvertreter vorzulegen und die Entscheidungen desselben der Regierung zu übermitteln.

§ 56. Bereits bei der französischen Präfektur bestand ein Generalsecretär, welchem neben der Leitung der Bureaus auch die Vertretung des Präfekten in dessen Abwesenheit oblag (Art. 7, Ges. 28. pluv. 17 VIII, Cons.-Beschl. vent. VIII). Das niederländische Grundgesetz (Art. 137) gab dem Gouverneur das Präsidium der Provinzialstände und der permanenten Deputation, und somit verfügten die luxemburgischen Reglements für die Provinzialstände, daß der Greffier derselben ähnlich, wie der frühere Generalsecretär, dem Gouverneur behülflich sein soll (Art. 3, vom 13. Februar 1876, 29. Juni 1817, 3. Mai 1825); derselbe unterzeichnete in diesen Fällen als Greffier du Gouvernement. Als durch Kgl. Beschluß vom 5. März 1831 die Provinzialverwaltung aufgelöst wurde, entstand wieder dieses Amt des Generalsecretärs (Art. 4). Er contrasignirte die Akten des Generalgouverneurs. Die Verfassung des Jahres 1841 behielt dasselbe Amt bei und gab dem Inhaber desselben sogar entscheidende Stimme im Regierungscollegium, wenn nur vier Mitglieder an der Berathung Theil nahmen. Er sollte wieder zugleich Greffier der Landstände sein (Art. 42 ff.). Auch erhielt er das Recht, bei der Regierung Vortrag zu halten (Art. 68, Regl. 2. Juni 1862). Unter der Verfassung von 1848 verschwand dieses Amt, bis es, nachdem Art. 76 der Verfassung von 1856 dem Könige das Recht gegeben, die Organisation der Regierung selbst zu regeln, durch kgl. Beschluß vom 9. Juli 1857 wieder hergestellt und durch einen hierzu speziell vom Regierungsconseil bezeichneten Regierungsrath versehen wird.

Der Generalsecretär führt das Protokoll der Conseilsberathungen, bewahrt die Archive, sowie die Siegel der Staatsregierung; er übt ferner nach der Instruktion des Conseils die Oberaufsicht über die Bureaus aus.

In Folge besonderer Verhältnisse war durch Kgl. Beschluß vom 8. Februar 1878 (Art. 36) der Titel eines Generalsecretärs abgeschafft und das Amt in etwas veränderter Form dem Regierungsarchivar zugetheilt worden. Allein schon wenige Monate später und zwar durch Kgl. Beschluß vom 16. November desselben Jahres wurde das Amt wiederhergestellt, doch nicht mehr wie dies durch die Organisation von 1857 bestimmt worden, um durch einen der Regierungsräthe ausgeübt zu werden, sondern als spezielle Funktion deren Inhaber unmittelbar nach den Regierungsräthen rangirte. Dem Generalsecretär wurde bei dieser Gelegenheit, außer den Obliegenheiten des Archivars, die allgemeine Beaufsichtigung der Bureaus, sowie die Disciplin des Bureaupersonals gemäß den Anweisungen des Conseils und nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Mai 1872 und des Dienstreglements vom 8. Februar 1878 übertragen; des Weiteren konnte er mit anderen Befugnissen betraut werden.

Auch diese Sonderstellung war von kurzer Dauer und durch die später erfolgte Ernennung des Beamten zum Regierungsrath (K. B. vom 27. Juni 1883) wurde dem Generalsecretär die durch die Organisation von 1857 geschaffene Stellung wieder eingeräumt, und zwar mit Uebernahme der Amtsbefugnisse des Archivars, welche Stelle dadurch in Wegfall gekommen ist.

Zu bemerken ist noch, daß nunmehr seit dreißig Jahren das Amt des Greffiers der Abgeordnetenkammer faktisch wieder in den Händen des jeweiligen Generalsecretärs ist.

Die allgemeine Organisation des Bureaudienstes hat nach vielfachen Aenderungen zuletzt durch K. B. vom 8. Februar 1878 stattgefunden. Es bestehen für die Centralverwaltung fünf Divisionen oder Abtheilungen, zwischen welchen die einzelnen Sachen durch Beschluß des Regierungscollegiums zu vertheilen sind. Das Personal besteht aus Bureauchefs, Unterbureauchefs und drei Classen von Commis. Der Eintritt in die Verwaltung ist einer Prüfung unterworfen (Art. 4, Programm des Beschl. vom 4. Mai 1880), es sei denn, daß der Bewerber Inhaber eines gemäß den Bestimmungen über den höheren und mittleren Unterricht ertheilten Maturitäts- oder Capacitätszeugnisses sei.

Digitized by Google

4. Kapitel. Der Staatsrath.

§ 57. Der Staatsrath ist nach französischem Muster gebildet. Diese Institution war durch die Verfassung vom 22. Frimaire, Jahr VIII (Art. 52), entstanden. Bereits damals wurden alle Gesetzprojekte in demselben ausgearbeitet. Durch diese Körperschaft erhielten die Gesetze ihre authentische Interpretation, durch sie wurde die Ermächtigung ertheilt, gegen Beamte Klage zu führen, ferner die appellatio tamquam abusu in kirchlichen Angelegenheiten geprüft und die Verwaltungsjustiz ausgeübt.

Während der Vereinigung mit den Niederlanden sank die Competenz des Staatsrathes, welchen das Grundgesetz von 1815 beibehalten hatte, auf das Niveau eines nur berathenden Körpers. Sämmtliche Vorschläge des Königs bei den Generalstaaten oder letzterer beim König, die allgemeinen Verwaltungsreglements und alle Fragen allgemeinen Interesses sollten dem Gutachten des Staatsrathes unterbreitet werden. Die Entscheidung lag aber in den Händen des Königs, welcher sie dem Staatsrathe mittheilen mußte (Art. 78 u. f.).

Weder die belgischen noch die luxemburgischen Verfassungen von 1841 und 1848 hatten dieses Institut aufgenommen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit war anderen Behörden übertragen worden. So hatte z. B. der Kgl. Beschluß vom 2. Juni 1842 die administrative Rechtsprechung in den höheren Instanzen folgendermaßen geregelt (Art. 61 u. f.). Es bestand für den Gouverneur sowohl wie für die übrigen Mitglieder der Regierung ein für beide obligatorischer Rekurs an das Staatsoberhaupt bei Beschlüssen des Collegiums, welche eine Ueberschreitung der Competenz, einen Gewaltsmißbrauch, eine Verletzung oder eine Nichtausführung der Gesetze und königlichen Beschlüsse enthielten, oder welche unnütz, gefährlich oder dem öffentlichen Wohl entgegen waren. Nur der Rekurs des Gouverneurs hatte suspensive Wirkung, das Collegium mußte immer gehört werden, ehe der König-Großherzog zur Bestätigung, Abänderung oder Annullirung des Entscheides schritt. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten durften ebenfalls bei dem Könige gegen die Beschlüsse der Regierung, welche eine Ermächtigung verweigerten, einkommen, mußten aber bis zum Entscheide der höheren Instanz sich dem Regierungsbeschlusse unterwerfen.

Die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Regierung besaßen alle Eigenschaften eines Urtheils, weshalb auch deren Zurücknahme auf Opposition, Civilrequete und Drittopposition durch die Regierung selbst zulässig war. Wenn kein Rechtsmittel mehr gegen einen contentiösen Entscheid des Regierungscollegiums offen stand, blieb immer noch während dreier Monate nach Zustellung desselben ein Rekurs an den König-Großherzog offen, der aber nur mit Zustimmung der Regierung suspensiv wirken sollte.

Die erste Organisation des Staatsrathes hatte durch die Ordonnanz vom 28. Juni 1857 und das Gesetz vom 11. November 1859 stattgefunden. Die definitive Regelung dieses Instituts geschah durch Art. 76 der Verfassung von 1868, das Gesetz vom 16. Januar 1866 und die Reglements für innere Ordnung, vom 14. December 1866, für das Verfahren bei dem Ausschuß für Streitsachen vom 21. August 1866 und die innere Ordnung dieses Ausschusses vom 23. Oktober 1866.

Die Verfassung des Jahres 1856 hat die Institution eines Staatsrathes wieder in das öffentliche Recht des Großherzogthums eingeführt und zur Höhe einer constitutionellen Garantie erhoben. Es hatte freilich bereits seit 1848 eine ständige Gesetzgebungscommission von neun Mitgliedern bestanden, von welchen die Kammer jährlich fünf ernannte und welchen, außer in Dringlichkeitsfällen, sämmtliche Gesetzentwürfe zur vorgängigen Begutachtung unterbreitet wurden (Art. 60 Verf.-Reglement vom 9. November 1848); doch hatte sich diese Organisation in praktischer Hinsicht mehrfach als ungenügend erwiesen. Freilich konnte bereits damals die Kammer entscheiden, daß seiner Wichtigkeit wegen ein Gesetzentwurf während einer nächstfolgenden, von ihr festzustellenden Session einer zweiten Abstimmung unterworfen werde (ibid). Doch hatte man es als eine bedauerliche Lücke in den staatlichen Institutionen empfunden, daß kein conservatives Element bestand, welches bei Ausarbeitung der Gesetze und Reglements sowie bei Schwierigkeiten zwischen Regierung und Kammer, aufklärend und vermittelnd eingreifen könne. Die geringe Einwohnerzahl des Landes stellte der Einführung des Zweikammersystems große Hindernisse entgegen. Es wäre schwer gewesen, auf die Dauer die geeigneten Persönlichkeiten zur Vertretung in den beiden Häusern zu finden. Man befürchtete, daß die Sitzungen zweier Versammlungen sehr zeitraubend sein würden und im Falle eines Antagonismus beider Körperschaften die Stellung der Regierung bedeutend erschwert

Digitized by Google

würde. Ferner wurde betont, daß das Bestehen einer einzigen Kammer, welche nur von der Zahl der Einwohner eines Wahlkreises abhinge, ohne den verschiedenen Elementen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, den Bestimmungen der deutschen Bundesverfassung zuwider laufe (Exposé des motifs, Constitution 1856). Man wünschte endlich den Privaten wirksamere Garantien für die administrative Rechtsprechung zu verschaffen, indem man die bis dahin in diesem Punkte der Regierung allein zustehende Competenz bedeutend beschränkte.

Um nun die Abwesenheit einer zweiten Kammer weniger fühlbar zu machen, wurde in dem Staatsrathe eine von dem König ernannte Körperschaft geschaffen, deren Gutachten über sämmtliche Gesetzprojekte und Verbesserungsvorschläge vorher eingeholt werden. Dieses Recht des Staatsrathes ist sodann zu einem suspensiven Veto auf drei und später auf sechs Monate erweitert und so zu einer großen Garantie für die Reife legislativer Thätigkeit geworden.

Auch die allgemeine Verwaltung suchte man zu kräftigen und ihre Wirksamkeit zu fördern. Zu diesem Zwecke wurde bestimmt, daß der Staatsrath auch bei den Reglements der öffentlichen Verwaltung (Vollzugsverordnungen) und in allen wichtigeren Fragen der Verwaltung gutachtlich gehört werden müsse. Ja man ging so weit, dem Staatsrath zu gestatten, die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Nützlichkeit neuer Gesetze und Reglements oder auf die Abänderung der bestehenden zu lenken, so daß er eine Art legislativer und administrativer Initiative besitzt. Wenn Regierung und Staatsrath in dem Prinzip übereinstimmen, kann letzterer beauftragt werden, die betreffenden Entwüfe auszuarbeiten (Art. 28, Ges. 16. Januar 1866).

Der Staatsrath ist somit der ständige Berather der Centralverwaltung. Nicht nur das Staatsoberhaupt, sondern auch die einzelnen Regierungsmitglieder können sich jederzeit Gutachten über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit dort einholen, auch wo dies nicht durch Gesetze oder Reglements vorgeschrieben ist.

Um endlich die Staatsbürger gegen Willkür und Irrthümer der Verwaltung zu schützen, wurde ein Ausschuß geschaffen, dem die Entscheidung in Verwaltungsstreitsachen in letzter Instanz zufiel.

Durch diese vielseitige Thätigkeit besitzt der Staatsrath einen weitgehenden Antheil an der Ausübung der souveränen Gewalt in den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung. Auch ist der moralische und administrative Einfluß desselben stetig gewachsen.

Freilich wurden aus politischen Gründen dem Staatsrathe bei dessen Entstehen noch andere Competenzen zuertheilt, die später wieder in Wegfall gekommen sind. So hatte z. B. Art. 98 der Verfassung von 1848 dem Obergerichtshofe die Entscheidung über die Competenzconflicte zwischen Verwaltung und Gerichten überwiesen. Diese Aufgabe wurde durch Art. 76 der Verfassung von 1856 auf den Staatsrath und die Regierung übertragen, jedoch durch Art. 95 der Verfassung von 1868 wieder dem Obergerichtshof zugewiesen[1]). Art. 98 der Verfassung von 1848 hatte ferner bestimmt, daß die gewöhnlichen Gerichte die allgemeinen Beschlüsse und Verordnungen nur insofern in Anwendung bringen sollen, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen. Diese Regel ist in der Verfassung von 1856 verschwunden. Der Staatsrath wurde damals berufen (Art. 76), über die in Betreff der Gesetzmäßigkeit der allgemeinen Beschlüsse und Reglements entstehenden Streitigkeiten zu berathen. Den Gerichten blieb es überlassen, Localreglements nur dann anzuwenden, wenn sie den Gesetzen nicht widersprechen. Wenn in einem Prozesse die Bestreitung der Gesetzlichkeit eines allgemeinen Beschlusses oder Reglements dem Richter nicht unbegründet erschien, so wurde die Entscheidung vertagt und diese Rechtsfrage dem Ausschusse des Staatsrathes überwiesen. Die Verfassung von 1856 (Art. 76) hatte sich freilich dahin geäußert, daß der Staatsrath die Competenzconflicte regeln solle. Die Ordonnanz vom 28. Juni 1857 (Art. 3)

[1]) In Frankreich hat das Gesetz vom 24. Mai 1872 für diese Fälle einen eigenen Gerichtshof geschaffen, welcher von dem Justizminister präsidirt und von Mitgliedern der administrativen und gerichtlichen Behörden gebildet wird.

Digitized by Google

beauftragte ihn nur, darüber zu berathen. Wie bei Competenzconflicten, so hatte auch hier, der Staatsrath nur ein Gutachten abzugeben und der Regierung eventuell eine neue Resolution vorzuschlagen. Die definitive Entscheidung lag in den Händen der Regierung, so daß letztere in Fragen der Gesetzmäßigkeit ihrer Bestimmungen, sowie in den von ihr selbst vor den Gerichten erhobenen Competenz-Conflicten nach bloßer Anhörung einer von ihr frei ernannten Körperschaft sich den endgültigen Entscheid vorbehielt. Dieser Bestimmung wurde im Jahre 1866 bereits theilweise die Spitze abgebrochen, indem seit dieser Zeit die Kammer bei Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für Streitsachen mitzuwirken berufen war. Im Jahre 1868 wurde die Verfassung von 1848 wiederhergestellt und so die Art. 29 und 30 des Gesetzes vom 24. Januar 1866 über die Organisation des Staatsrathes außer Kraft gesetzt.

Gemäß den Bestimmungen über die Organisation des Staatsrathes darf die Mitgliederzahl fünfzehn nicht übersteigen. Sieben derselben bilden den Ausschuß für Streitsachen (Art. 1). Sämmtliche Staatsräthe werden vom König-Großherzog ernannt und entlassen. Es besteht keine Bestimmung, welche hoher Geburt, Rang oder Amt Sitz und Stimme im Staatsrathe sichert.

Im Falle gänzlicher Erneuerung des Ausschusses für Streitsachen, welche alle sechs Jahre stattfinden muß, stellt die Kammer eine Liste von sieben Candidaten auf, aus welchen drei Mitglieder des Ausschusses gewählt werden müssen.

Soll zur Ersetzung eines einzelnen Mitgliedes geschritten werden, so findet dieselbe auf Präsentation dreier Candidaten durch die Abgeordnetenkammer statt (Art. 2 u. 3).

Letztere Bestimmungen des organischen Gesetzes von 1866 befanden sich nicht in der Ordonnanz von 1857, welche die Ernennung und Entlassung dem König-Großherzog vollkommen anheimgestellt hatte. Man ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß zwar der Staatsrath in pleno vorzugsweise als Rath der Krone von dieser selbst und möglichst frei erwählt werden, jedoch für die Besetzung des Verwaltungsgerichtes durch die Präsentation von Candidaten seitens der Kammer ein Bindeglied zwischen letzterer und dem Staatsrathe und eine Garantie für vorurtheilsfreie und unabhängige Anwendung des Gesetzes der Regierung gegenüber geschaffen werden müsse. Die Commission für Revision der Ordonnanzen hatte eine weitgehendere Mitwirkung der Volksvertretung bei Ernennung und Entlassung sämmtlicher Staatsräthe vorgeschlagen. Regierung und Kammer waren jedoch der Ansicht, daß die Politik in dieser Körperschaft weniger vorwalten solle als Erfahrung, Wissenschaft, Unparteilichkeit, Festigkeit des Charakters und Mäßigung, und daß der Staatsrath die Rolle des Vermittlers erfolgreicher übernehmen könne, wenn er nicht eine Emanation der vom Volke direkt erwählten Kammer sei. Ein Vorschlag der Regierung, vor Ernennung der Ausschußmitglieder das Gutachten des Obergerichtshofes einzufordern, wurde verworfen, weil auf diese Weise das Gerichtspersonal in das politische Getriebe gezogen werde und voraussichtlich ein großer Theil der Obergerichtsräthe selbst als geeignete Candidaten für diese Posten zu betrachten sein würde.

Um Mitglied des Staatsrathes werden zu können, muß man Luxemburger sein, die politischen und bürgerlichen Rechte besitzen, im Lande wohnen und dreißig Jahre alt sein. Die Eigenschaft eines Staatsrathes ist unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes der Regierung und dem Mandate eines Abgeordneten (Art. 8).

Kein Mitglied des Staatsrathes darf ohne vorherige Anhörung der Plenarversammlung des Rathes entlassen werden. Der König kann jedoch den Staatsrath selbst auflösen (Art. 4). Diese Bestimmung ist in das Gesetz von 1866 aufgenommen worden, hauptsächlich, damit eine neu eintretende Regierung, welche eine bedeutende Umgestaltung des Staatsrathes für nöthig erachtet, nicht zu persönlichen Maßnahmen gezwungen sei. (Exp. des motifs: Compte-rendu, annexes p. 78).

Der Präsident des Staatsrathes wird jedes Jahr aus den Räthen vom König-Großherzog ernannt. Vice-Präsident ist von Rechtswegen der ebenfalls vom König er-

Digitized by Google

nannte Präsident des Ausschusses für Streitsachen, dessen Ernennung für die Dauer des Amtes als Ausschußmitglied, d. h. auf sechs Jahre geschieht. Sollte Letzterer Präsident des Staatsrathes sein, so ernennt der König einen andern Rath zum Vice-Präsidenten, dessen Mandat alsdann auf unbestimmte Zeit ertheilt wird (Art. 5 ibid.).

In allgemeiner Versammlung sämmtlicher Mitglieder beräth der Staatsrath über die Gesetzentwürfe, die Verbesserungsanträge, die Vollzugsverordnungen und über alle Fragen höherer Verwaltung, worüber sein Gutachten den Gesetzen und Reglements gemäß erfordert ist oder vom König-Großherzog oder der Regierung verlangt wird. Der Rath ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder gegenwärtig sind (Art. 6). Dem König darf kein Gesetzentwurf und außer in Dringlichkeitsfällen kein Entwurf zu einem allgemeinen Verwaltungs- oder Polizeireglement unterbreitet werden, ohne daß der Staatsrath vorher mit seinem Gutachten darüber vernommen worden ist. Dies Gutachten muß begründet sein und eventuell Anträge und Gegenentwürfe enthalten. Eine ähnliche Bestimmung hatte bereits das Grundgesetz von 1815 (Art. 73).

In Frankreich ist die Frage streitig, welche Verwaltungsreglements dem Gutachten des Staatsrathes unterbreitet werden müssen. Trotzdem die Verfassung des Jahres VIII in ihrer allgemeinen Fassung keinen Unterschied zuzulassen scheint, hat sich seit 1815 die Praxis herausgebildet, nur diejenigen allgemeinen Beschlüsse und Reglements dem Staatsrathe vorzulegen, für welche die Executivgewalt durch Gesetz eine specielle Delegation erhalten hat. In allen Fällen, wo die Reglementirung eine natürliche Folge der Verhältnisse ist, glaubt die Verwaltung von dieser Prozedur entbunden zu sein. In dem Großherzogthum ist dieser Unterschied nie gemacht worden. Er scheint auch angesichts der in der Kammer bei Gelegenheit der Votirung des Art. 27 des Ges. von 1866 gepflogenen Verhandlungen unzulässig.

Sollte in einem dringenden Falle ein Gesetzentwurf der Kammer ohne Gutachten des Staatsrathes vorgelegt worden sein, so muß dasselbe vor dem Schlußvotum noch eingeholt werden (Art. 27). Die Regierung kann, ohne dem Staatsrath ein Gesetz oder einen Reglementsentwurf vorzulegen, sein Gutachten über die Prinzipienfrage einholen. Auch darf, wie schon bemerkt, der Staatsrath die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Zweckmäßigkeit gewisser Beschlußnahmen lenken, und kann, falls beide über das Prinzip einverstanden sind, ersucht werden, den Gesetz- oder Reglementsentwurf auszuarbeiten (Art. 28). Ferner hat der Präsident der Regierung das Recht, Conferenzen zwischen der Regierung und dem Staatsrathe über Fragen der Gesetzgebung und der höheren Verwaltung zu veranlassen. In diesen Conferenzen führt der Präsident der Regierung den Vorsitz. Außer diesem Falle, sowie demjenigen, wo der König selbst es für angezeigt erachtet, der Plenarversammlung des Staatsrathes zu präsidiren, gehört dies Vorrecht dem Präsidenten des Rathes (Art. 18, 25). Die Mitglieder der Regierung können den Plenarversammlungen, sowie den Commissionssitzungen beiwohnen und werden mit ihren Bemerkungen gehört, enthalten sich jedoch der Abstimmung. Der Staatsrath selbst, sowie die in seinem Schoße ernannten nnd mit den Vorarbeiten betrauten Commissionen dürfen mit consultativer Stimme solche Personen berufen, welche auf Grund ihrer Fachkenntnisse geeignet erscheinen, bei der Berathung Aufschluß geben zu können (Art. 19, 26). Die Sitzungen des Staatsrathes in pleno sind nicht öffentlich mit Ausnahme der Verhandlungen über die Frage, ob bei einem Gesetz von einem zweiten Votum abgesehen werden soll (Art. 59 Verfassung). Seine Beziehungen zum König-Großherzog und zur Kammer der Abgeordneten finden, mit Ausnahme der Fälle äußerster Dringlichkeit, durch Vermittlung des Präsidenten der Regierung statt (Art. 24.) Die innere Ordnung des Staatsrathes ist durch Kgl. Beschluß vom 16. December 1866 geregelt worden.

Digitized by Google

§ 58. Der Ausschuß für Streitsachen im Staatsrathe nimmt die Stelle der höchsten Instanz auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege ein. Vor dessen Instituirung lag diese Competenz bei dem Staatsoberhaupte selbst, vor welches die Recurse gegen Entscheidungen des Regierungscollegiums gebracht wurden (s. Regl. 2. Juni 1842, Art. 61 u. f.). Der Ausschuß erläßt seine Entscheidungen stets in der Zahl von fünf Mitgliedern und in gewissen Fällen mit unmittelbarer Jurisdiction in letzter Instanz als Richter in der Sache selbst. In andern Fällen hat er nur den Entwurf einer Entscheidung auszuarbeiten, welcher dem König-Großherzog zu unterbreiten ist. Diese Einrichtung ist theilweise der früheren französischen Gesetzgebung entnommen. Der französische Staatsrath besaß von 1849 bis 1854 eine wahre Jurisdictionsbefugniß. Vor dieser Zeit und nach derselben hatte er nur das Recht, Dekrete vorzuschlagen, mithin neben dem Staatsoberhaupt keinen Willen mehr, sondern nur eine Meinung. Das französische Gesetz vom 24. Mai 1872 hat ihn wieder zu einem unabhängigen Gerichtshof gemacht, dessen Entscheidungen kraft eigener Gewalt vollstreckbar sind. Diese beiden Formen der Thätigkeit hat das Gesetz nebeneinander gestellt. Eine Definition der Streitsachen, welche vor das Verwaltungsgericht gehören, enthält das Gesetz von 1866 nicht. Die Lösung dieser Frage bleibt somit der Doktrin und der Jurisprudenz vorbehalten.

Die speziellen Fälle, in welchen der Ausschuß für Streitsachen gemäß Art. 23 mit eigener, direkter Jurisdiction entscheidet, sind ausdrücklich in dem Gesetze bezeichnet.

Wo dies nicht der Fall ist, bleibt das zweite Verfahren vorgeschrieben.

Direkte, eigene Jurisdiktion hat der Staatsrath zumeist in Sachen, welche in größern constitutionellen Staaten in erster Instanz von verschiedenen Behörden und Verwaltungen, im Großherzogthum jedoch wegen Mangels an solchen Beamten (Präfekten, Gouverneure) gewöhnlich von den Mitgliedern der Regierung entschieden werden.

Es sind namentlich folgende Fälle:

A. Conflicte zwischen Regierung und Rechnungskammer: Gemäß Art. 17 des Ges. vom 9. Januar 1859 konnte früher die Regierung trotz der Opposition der Rechnungskammer eine Ausgabe liquidiren. Als einzige Garantie bestand die ministerielle Verantwortlichkeit, welche für einen der Kammer mißliebigen Minister sehr gefährlich und im Gegenfalle für die Beobachtung des Gesetzes häufig illusorisch ist (Art. 38 des Ges. vom 16. Januar 1866). Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 16. September 1837 hat jeder Minister das Recht, die diesbezüglichen, sein Ressort betreffenden Angelegenheiten, falls ein Conflict zwischen dem Regierungscollegium und der Rechnungskammer vorliegt, vor den Staatsrath zu bringen (Entscheidung des Staatsrathes vom 2. Dec. 1869. Journal Schon. S. 1). Der Beschluß des Staatsrathes erfolgt in diesem Falle nicht in öffentlicher Sitzung (Art. 17 § 1).

B. Art. 76 der V.U. berief den Staatsrath „um die administrativen Streitigkeiten zu regeln". Es ist die Frage entstanden, ob auf diese Weise eine Appellinstanz für sämmtliche streitige Verwaltungssachen errichtet worden ist, gegen welche ein anderer Recurs nicht zusteht. Die allgemeine Fassung der Bestimmung spricht für diese generelle Delegation. Es wird jedoch zumeist angenommen, daß der Staatsrath nur in solchen Sachen competent erscheint, welche vor 1814 zur Verwaltungsjustiz gehörten (Art. 3) oder ihm durch das Ges. v. 1866 und andere Spezialgesetze überwiesen worden seien (s. in diesem Sinne Staatsrath, 8. März 1888.)

Art. 35 des organischen Gesetzes zählt in nicht limitativer Weise eine weitere Reihe hieher gehöriger Fälle auf, deren Zahl durch neuere Gesetze in letzter Zeit noch bedeutend vermehrt worden ist.

Digitized by Google

Als administrative Streitigkeiten dieser Art zählte das organische Gesetz Art. 35 bereits folgende Fälle auf:

1. Die den Rechnungsbeamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten gegenüber für vollstreckbar erklärten Entscheidungen.

2. Die auf Grund der Art. 84 und 89 des Communalgesetzes und auf Grund des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 14. April 1845 erlassenen Entscheidungen der Regierung, betreffend die Vertheilung öffentlicher Lasten zwischen Gemeinden oder Sectionen von Gemeinden. Entscheid. vom 13. März 1879. Bei Gemeindeangelegenheiten ist ein Recurs an den Generaldirektor durch Art. 92, 93, Ges. vom 24. Februar 1843, vorgesehen. Ob gegen diesen Entscheid an den Staatsrath appellirt werden darf, ist streitig (pro Staatsrath vom 22. April 1869, 13. März 1879, 7. März 1889, contra id. 6. December 1877).

3. Die auf Grund des Art. 33, 37 des Ges. vom 26. November 1849 über die direkten Steuern seitens der Kantonal-Comités ergangenen Entscheidungen über Reclamationen wegen zu hohen Steueransätzen (s. Staatsrath 7. März 1887).

4. Die von der Regierung auf Grund des Art. 11 des Reglements vom 13. Juli 1837 über die Ausübung des Holzrechtes erlassenen Entscheidungen, unbeschadet der Rechtsklage und derjenigen Fälle, worüber die Gerichte zu erkennen befugt sind. Auch hat der Staatsrath am 11. Mai 1876 entschieden, daß ein Recurs an ihn gegen die von der Gemeindeverwaltung verordnete Vertheilung der Holzloose zulässig ist.

5. Sämmtliche über das Hülfsdomicil von der Regierung erlassene Entscheidungen.

6. Die seitens der Verwaltung ergangenen Reglements in Betreff der Wasserläufe und des Reinigens der Flüsse, unbeschadet der Competenz der Gerichte.

7. Die auf Grund des Kgl. Beschlusses vom 17. Januar 1872 und 31. Januar 1884 erfolgten Ermächtigungen und Weigerungen oder Rücknahmen von Ermächtigungen zur Errichtung industrieller Anlagen, welches auch immer die Behörde sei, von der sie ausgegangen.

8. Die von Gemeinden oder öffentlichen Anstalten nachgesuchten Prozeßermächtigungen, sowie die desfallsigen Ermächtigungsverweigerungen.

9. Die Entscheidungen der Regierung in Betreff der Vertheilung der Milizcontingente (Art. 35 des Ges. vom 16 Januar 1866).

Durch spätere gesetzliche Bestimmungen wurden dem Staatsrath weitere Jurisdiktionsbefugnisse zugetheilt, deren große Anzahl und Bedeutung das Vertrauen beweisen, welches der Gesetzgeber diesem Organe der Verwaltungsjustiz entgegenbringt, so z. B.:

1. Der Recurs gegen die auf Grund des Art. 27 des Pensionsgesetzes vom 16. Januar 1863 ergangenen Entscheidungen über Berechnung der Pensionen; sowie, gemäß dem Gesetze vom 1. April 1885, gegen die Entscheidungen der Pensionscommission über die Frage, ob die Gebrechlichkeit oder der Unfall, welche den Austritt aus dem Dienste herbeiführen, durch Amtsverrichtungen oder anläßlich derselben oder durch eine aufopfernde That veranlaßt worden sind.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 8. December 1863, die Pensionen der Zollbeamten betreffend, kann dieser Recurs auch von der Zollverwaltung und den bei ihr betheiligten Beamten ergriffen werden.

Zufolge Art. 7 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 31. März 1863 wurden Reclamationen auf Grund von Irrthümern oder zu hoher Besteuerung in Betreff der Pferde- und Ochsensteuer, wie in Mobiliarsteuersachen in letzter Instanz durch den Staatsrath entschieden. Diese Steuer ist jedoch durch Gesetz vom 26. December 1888 aufgehoben worden.

2. Ebenso nach Art. 2 des Gesetzes vom 4. December 1863 die Reclamationen betreffs Besteuerung der Eisenerzgruben.

3. Gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 16. December 1864 über die Mobiliarsteuer kann Beschwerde beim Staatsrath eingereicht werden gegen die Entscheidung des Kantonal-Revisionsrathes in Betreff der Proportionirung der Steuer in dem Falle, wo eine derselben Person gehörende Handels- und Industrieanstalt in verschiedenen Gemeinden liegt und folglich die Abschätzung in jeder Gemeinde durch Proportionirung (ventilation) im Verhältniß des Werthes der in derselben liegenden abzuschätzenden Theile der Anstalt vor sich gegangen ist.

4. a) Nach Art. 5 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 über die Betriebsregelung der Erzgruben und Erzgräbereien ist der dem Schuldner und der Verwaltung beim Staatsrath eröffnete Recurs gegen die in Mobiliarsteuersachen erfolgten Entscheidungen auch dem Concessionär gegen die Abschätzung des Ertrages der Ausbeutung vorbehalten.

b) Art. 6 sub b des gedachten Gesetzes verleiht ein Beschwerderecht an den Staatsrath gegen die durch den Generaldirektor des betreffenden Verwaltungszweiges angeordnete Betriebseinstellung.

c) Art. 13 desselben Gesetzes gestattet Recurs bei dem Staatsrath einzulegen gegen die Ent-

Digitized by Google

scheidung des Generaldirektors, welcher einen Gang oder jede andere Betriebsarbeit, die gegen die Gesetze oder Reglements, in concessionsfähigen oder nicht concessionsfähigen Feldern, unternommen worden sein soll, untersagt hat.

d) Art. 15 desselben Gesetzes steht einen Recurs vor gegen die durch den Generaldirektor zu ertheilende Ermächtigung, behufs Anlegung von Haupt-Eingangsgalerien zum bequemeren Zutritt zur Grube oder zur Erleichterung des Betriebs u. dgl.

e) Gemäß Art. 21 desselben Gesetzes kann Beschwerde an den Staatsrath gegen Weigerung, Einstellung oder Rücknahme der Ermächtigung zur unterirdischen Ausbeutung, sowie gegen die auferlegten Bedingungen, stattfinden.

f) Endlich ist gemäß Art. 25 des gedachten Gesetzes Recurs an den Staatsrath zulässig gegen die Entscheidung der Regierung betreffend die Ermächtigung zur Errichtung von Hochöfen und Eisengießereien.

In den vorerwähnten Fällen soll der Recurs bei Strafe der Verwirkung innerhalb 20 Tage von der Notification an ergriffen werden.

5. a) Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 8. Mai 1872 über die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten werden die streitigen Reclamationen in Bezug auf Gehälter, Taxen, Reise- und Bureaukosten u. s. w. vor den Ausschuß für Streitsachen des Staatsraths gebracht.

b) Art. 32 desselben Gesetzes sieht vor, daß die Strafen der Versetzung, der Disponibilitätserklärung und der Absetzung von Beamten, falls sie vom König verhängt werden, nur auf übereinstimmendes Gutachten des Staatsrathsausschusses für Streitsachen ausgesprochen werden können; falls sie von jeder anderen Behörde ausgehen, ist Recurs an den Ausschuß für Streitsachen zulässig, welcher mit direkter Jurisdiction entscheidet.

Ein Erkenntniß des Staatsrathes vom 19. Juli 1888 führt aus, daß die Disciplinarentscheidungen der Regierung gegen Gemeindebeamte in letzter Instanz ergehen, weil das Gesetz vom 8. Mai 1872 nur von Staatsbeamten handelt und dem Staatsrath keine allgemeine Befugniß in Disciplinarsachen zugewiesen worden sei.

6. Der Recurs gemäß Art. 9 des K. G. Beschlusses vom 17. Juni 1872, die Ordnung gewisser gewerblichen Anstalten u. dergl. betreffend, ist bereits sub Art. 35 Nr. 7 des einschlägigen Gesetzes erwähnt; es muß indessen nachträglich hervorgehoben werden, daß die Berufung, bei Strafe des Verlustes des Rechtstitels, binnen 10 Tagen eingebracht werden muß. Diese Frist beginnt für den die Ermächtigung Nachsuchenden mit dem Tage der Notification der Entscheidung, und in Betreff der übrigen Betheiligten mit dem Tage des Anschlages der Entscheidung. Der Generaldirektor des betreffenden Departements kann ebenfalls beim Staatsrathsausschuß für Streitsachen Berufung einlegen gegen eine Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffen-Collegiums, sei es, daß dieselbe die Befugniß zur Errichtung einer Anstalt dritter Classe ertheilt, sei es, daß es dieselbe verweigert. In diesem Falle beginnt die Berufungsfrist mit dem Tage, an welchem die Entscheidung zur Kenntniß der Regierung gelangt ist. Die Berufung wird dem Betheiligten sofort in der durch das Reglement über das Verfahren in Streitsachen vorgeschriebenen Form notificirt.

7. a) Gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Räumung, die Unterhaltung und die Verbesserung der Wasserläufe, steht der Recurs an den Staatsrath, Ausschuß für Streitsachen, offen gegen die Entscheidungen der Regierung über die Einsprüche, welche gegen die ohne Recht bestehenden Anlagen an den Wasserläufen erhoben werden können.

Der Recurs muß, bei Strafe des Verlustes desselben, innerhalb drei Monate vom Tage der Zustellung der Entscheidung an, erhoben werden. Der Staatsrath entscheidet innerhalb drei Monaten nach Empfang des Gesuches.

b) Gemäß Art. 16 desselben Gesetzes kann innerhalb Monatsfrist Recurs an die Regierung ergriffen werden gegen die Entscheidung des Gemeinderaths über den auf einen jeden der Interessenten fallenden Antheil an den aus den Räumungs-, Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten erwachsenden Lasten. Gegen gedachten Regierungsbeschluß steht ebenfalls ein Recurs an den Staatsrath offen (Art. 31 desselben Gesetzes).

c) Zufolge Art. 31 kann auch gegen die gemäß Art. 17 bis 21 von der Regierung getroffenen Entscheidungen über die Arbeiten und Meliorationen an den Wasserläufen und deren Zubehörungen Recurs an den Staatsrath, Ausschuß für Streitsachen, eingelegt werden.

Dieser, sowie der oben sub b erwähnte Recurs muß durch die betheiligten Gemeindeverwaltungen oder Privatpersonen in dem Monat nach der im Verwaltungswege oder mittelst recommandirten Briefes bewirkten Zustellung der gedachten Entscheidungen stattfinden.

8. Gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1880 über Erfindungspatente findet ein Recurs an den Staatsrath, Ausschuß für Streitsachen, statt, wenn die Regierung die Ausstellung eines Patentes verweigert.

9. Zufolge Art. 100 des Gesetzes vom 20. April 1881 über den Primärunterricht ist ein Recurs an den Ausschuß des Staatsrathes für Streitsachen zulässig, wenn die Regierung die Ermächtigung zur Errichtung einer Privat-Primärschule entzieht.

10. a) Zufolge Art. 13 des Gesetzes vom 28. December 1883, betreffend die Bildung von Genossenschaften für die Ausführung von Drainage, Bewässerungsarbeiten ꝛc., können

Digitized by Google

die Eigenthümer und Drittbetheiligten innerhalb dreier Monate, vom Tage der Einrückung ins Memorial, gegen den Beschluß des Generaldirektors, welcher eine Genossenschaft autorisirt, beim Staatsrath Recurs erheben.

b) Nach Art. 16 desselben Gesetzes werden Streitigkeiten über die Aufstellung der Umfangslinie der in die Genossenschaft hineinzuziehenden Grundstücke, über die Eintheilung der Parzellen in verschiedene Classen, über die Classificirung des Grundbesitzes nach Maßgabe des aus den Arbeiten erwachsenden Vortheils, über Vertheilung und Erhebung der Beiträge sowie über die Ausführung der Arbeiten vom Generaldirektor entschieden, vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath.

c) Gemäß Art. 22 desselben Gesetzes entscheidet der Generaldirektor, unter Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath, über die Streitigkeiten, welche anläßlich von Schutzarbeiten gegen schiff- und nicht schiffbare Flüsse und bei Trockenlegung der Sümpfe sich erheben und früher durch eine Spezialcommission entschieden werden mußten.

d) Gemäß Art. 29 desselben Gesetzes kann jeder Eigenthümer, welcher zur Benutzung des Wassers, über welches er zu verfügen das Recht hat, eine Stauvorrichtung herstellen will, das Wasser auf die höher gelegenen Grundstücke zurückstauen, wenn es sich um ein vorwiegendes landwirthschaftliches Culturinteresse handelt. Letzteres wird durch Beschluß des Generaldirektors, vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath, festgestellt.

11. Gemäß Art. 23 des Gesetzes vom 2. März 1885, betreffend die Schankwirthschaften, entscheidet der Generaldirektor der Finanzen, vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath, über die Reclamationen, welche die Erhebung der Taxen veranlassen kann.

12. a) Gemäß Art. 192 des Gesetzes vom 5. März 1884, die Kammer- und Gemeinde-Wahlen betreffend, steht jedem im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte sich befindenden Einwohner der betheiligten Gemeinde Berufung beim Staatsrath offen gegen den Beschluß des Generaldirektors, welcher die Zahl der jeder Gemeinde und Sektion zugewiesenen Gemeinderathsmitglieder feststellt.

Diese Berufung muß innerhalb zehn Tage, nach Veröffentlichung des Beschlusses im Memorial eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung des Beschlusses in dem Memorial. Der K. B. vom 22. Oktober 1842, gemäß welchem Gesetze und Reglements drei Tage nach Erscheinen im Verordnungsblatte verbindlich sind, findet hier keine Anwendung (s. Staatsrath 26. Mai 1887, Pas. S. 44).

b) Gemäß Art. 195 u. ff. steht jedem im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte sich befindenden Einwohner der Gemeinde das Einspruchsrecht gegen die Wahl zu. Ueber die Gültigkeit der Wahl, sowie über die Vollmachten der erwählten Mitglieder entscheidet dann die Regierung, vorbehaltlich der Berufung an den Staatsrath, welche innerhalb zehn Tage vom Tage des Anschlags der Entscheidung oder im gegebenen Falle vom Ablauf des Monats nach der Wahl eingelegt werden soll.

c) Art. 178 des gedachten Gesetzes enthält in Bezug auf die Zahl der Abgeordneten dieselbe Bestimmung wie die oben sub 14a angeführte bezüglich der Gemeindewahlen.

In den Fällen, in welchen die Abtheilung für Streitsachen keine direkte, eigene Jurisdiction besitzt, muß sie ihren Entscheid in geheimer Sitzung in der Rathskammer in Form eines Entwurfes eines Kgl.-Großh. Dekretes abfassen und der Genehmigung des Königs-Großherzogs unterbreiten. Dies ist aus Schicklichkeitsgründen der Fall, so oft der angegriffene Entscheid vom König-Großherzog ausgeht. Das nach Anhörung des Staatsrathes zu erlassende Dekret wird innerhalb dreier Monate vom Präsidenten der Regierung contrasignirt. Die Regierung ist nicht verpflichtet, das Gutachten zu befolgen, aber im Falle des Nichtbefolgens wird die Unbefangenheit des königl. Richterspruches noch besonders durch die öffentliche Mittheilung der Motive, welche die Entscheidung hervorgerufen haben, gewährleistet. Stimmt das Dekret mit dem vom Ausschusse vorgelegten Entwurf überein, so wird es binnen Monatsfrist in dessen öffentlicher Sitzung verlesen. Im andern Falle muß es durch das Memorial veröffentlicht werden (Art. 23, Ges. 16. Januar 1866, Art. 29, § 1 Proz.-Regl.).

Auch in Disciplinarsachen gegen Beamte, welche direkt durch den König-Großherzog ernannt worden, gibt der Ausschuß nur ein Gutachten ab, aber die Strafen werden nur in Uebereinstimmung mit diesem Gutachten ausgesprochen. Bei den übrigen Disciplinarsachen findet direkte Jurisdiktion statt (Art. 32 § 2, Ges. vom 8. Mai 1872).

Außer den Sachen, in welchen der Ausschuß mit direkter Jurisdiction erkennt, ist derselbe berufen, in der durch Art. 23 des organischen Gesetzes bestimmten Form auch

Digitized by Google

über Recurse zu berathen, die wegen Incompetenz, Gewaltüberschreitung, Verletzung des Gesetzes oder der zum Schutz der Privatinteressen vorgeschriebenen Formen gegen jede administrative Entscheidung, bei welcher kein anderer Recurs zulässig ist, eingelegt werden. Auf diese Weise ist der Staatsrath zum Kassationshof in Verwaltungssachen geworden (Art. 36).

Diese Rechtsmittel, welche die materielle Competenz der Behörden betreffen, müssen auch, wenn die Parteien sie nicht angerufen haben, ex officio von dem Staatsrathe angewandt werden (Entsch. Staatsr. 12. Januar, 9. Februar 1862).

Die Aufzählung der Competenzfälle in Art. 34 und 35 des Gesetzes von 1866 ist nicht limitativ, wie dies bei den Vorarbeiten des Gesetzes erklärt wurde. Art. 34 sagt, daß der Staatsrath namentlich in nachfolgenden Fällen competent sei, und Art. 76 der Verfassung beruft den Staatsrath im Allgemeinen, die administrativen Streitigkeiten zu regeln. Man muß also annehmen, daß, obschon dies nicht ausdrücklich gesagt worden, der Staatsrath auch in den Fällen zu entscheiden berufen ist, welche der Verwaltungsjustiz in den Jahren 1814 bis 1857 angehörten. (Siehe in diesem Sinne Entscheidung des Staatsr. vom 11. Juni 1868, 22. April 1869 und 13. December 1872.)

Der Recurs an den Staatsrath findet auch noch statt in allen Fällen, für welche die Gesetzgebung und die Beschlüsse des Königreiches der Niederlande den Recurs an den König im Staatsrathe zuließen, wenn auch diese Entscheidungen von anderen Behörden ausgingen als von denjenigen, welche durch jene Gesetze und Beschlüsse vorgesehen sind (Art. 37).

Der Recurs an den König-Großherzog hatte bis zur Verfassung des Jahres 1848 bestanden. Seit dieser Zeit betrachtete man ihn als virtuell abgeschafft, weil er mit einem constitutionellen Regime unvereinbar sei. Der Staatsrath hat am 22. April 1869 und 3. November 1871 erkannt, daß von den Entscheidungen, welche er mit direkter Jurisdiction fällt, keine Berufung an den König-Großherzog mehr stattfindet. Die damalige Regierung hatte sich diesem Entscheide angeschlossen. Eine eigenthümliche Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Ausschuß für Streitsachen im Staatsrathe die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübt, liegt in Art. 3 des cahier des charges der Prinz-Heinrich-Bahn vor, deren Concession durch Gesetz vom 19. März 1869 bestätigt worden. Durch diese Bestimmung wurde der Staatsrath in pleno berufen, über die Interpretation der Vertragsbestimmungen nach Anhörung der Gesellschaft zu entscheiden. Der Staatsrath entschied, daß dies Specialgesetz ihn nicht zum Schiedsrichter der Parteien im Sinne des Civilrechtes, sondern ausnahmsweise zum wahren Verwaltungsrichter mit direkter Jurisdiction erklärt habe (11. Juni 1871).

Die vor dem Ausschuß geltenden prozessualischen Regeln wurden aus Gründen der Analogie auch auf diesen Fall angewandt. Da sich jedoch diese eigenthümliche Bestimmung, welche die Prozesse verhindern oder doch vereinfachen sollte, in der Praxis nicht bewährt hat, wurde dieselbe bei späteren Concessionen nicht wiederholt.

Ueber die Frage, ob der appel comme d'abus vor den Staatsrath gebracht werden kann, siehe später.

Die Organisation und die innere Ordnung des Ausschusses für Streitsachen. Der Kgl. Beschluß vom 23. Oktober 1866, sowie das prozessualische Verfahren vor demselben Ausschusse — Kgl.-Großh. Beschluß vom 21. August 1866 — sind, soviel als möglich, den Vorschriften nachgebildet, welche für gewöhnliche Gerichte bestehen.

Um Mitglied des Ausschusses zu werden, muß man Doktor der Rechte sein oder die mit diesem Titel verbundenen Rechte besitzen (Art. 8.) Die Mitglieder des Ausschusses müssen in der Hauptstadt wohnen (Art. 10). Die Gründe, wegen deren bei

Digitized by Google

gewöhnlichen Gerichten gemäß Art. 378 der Civilprozeßordnung die Recusation stattfinden kann, sind auch hier maßgebend; nur dürfen die Mitglieder des Ausschusses an der Berathung von Sachen Theil nehmen, worüber sie schon anderwärtig in ihrer Eigenschaft als Staatsräthe erkannt haben (Art. 22).

Seit dem Gesetze von 1866 genießt ein Theil der Sitzungen dieser Abtheilung des Staatsrathes, bei welchen Staatsräthe mit Advokaten in demselben Costüm, wie bei den Gerichten erscheinen, die Garantie der Oeffentlichkeit. Es sind dies die Sachen, welche durch Art. 34, 35, 36 und 37 des organischen Gesetzes normirt sind, bei welchen allen nur Privatinteresse betheiligt ist.

Sachen, in welchen der Ausschuß keine direkte Jurisdiktion besitzt, Conflicte der Regierung mit der Rechnungskammer u. s. w. werden in der Rathskammer mit Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelt (Art. 23 § 1, 17; § 1 Ges. 16, 166).

Die Mitglieder der Regierung haben Zutritt in den Ausschuß für Streitsachen und werden mit ihren Bemerkungen gehört, wenn es sich um Sachen handelt, die der öffentlichen und mündlichen Debatte entzogen sind. Den Berathungen des Ausschusses dürfen sie nicht beiwohnen. Bei den öffentlichen Sitzungen ist die Regierung in der Audienz durch einen speziellen Delegirten oder einen Advokaten vertreten (Art. 19).

Der Ausschuß kann ebenso wie die übrigen Commissionen des Staatsrathes auf vorgängige Bezeichnung seitens der Mitglieder der Regierung die Dienstchefs der öffentlichen Verwaltungen und sonstige Beamte vorladen, um Aufschlüsse über die in Berathung schwebenden Angelegenheiten zu erhalten. Vor 1866 ernannte die Regierung eine geringe Zahl von Advokaten, welche allein das Recht besaßen, bei dem Staatsrathe zu plaidiren. Seit dieser Zeit sind im Interesse des Publikums wie des Barreaus sämmtliche Mitglieder dieser Körperschaft zur Vertretung berufen.

Rekurse bei Entscheidungen über direkte Steuern, Wahlen, Pensionen und administrative Ermächtigung, Prozesse zu führen, sind von der Vertretung durch Advokaten entbunden (K.B. vom 4. Juli 1883).

Wenn bei solchen Sachen dennoch Advokaten genommen werden, werden die gesetzlichen Taxen zwar liquidirt, aber nicht auf Kosten des Gegners (ibid.). Die Gerichtskanzleikosten für Hinterlegung und Zurückziehen der Aktenstücke sind durch K. B. vom 4. Juli 1883 abgeschafft.

Der Ausschuß übt über die Advokaten und Gerichtsvollzieher dieselbe Disciplinargewalt wie die gewöhnlichen Gerichte aus (Art. 15). Auch sind die Artikel 88 und ff. der Civilprozeßordnung über die Sitzungs-Polizei und Art. 132, die Verurtheilung in die Kosten betreffend, hier anwendbar.

Der von dem König-Großherzog auf Antrag des Staatsrathes ernannte Sekretär besorgt, ähnlich dem greffier bei gewöhnlichen Gerichten, die Geschäfte der Canzlei. Er wohnt den Plenar- und Ausschußsitzungen bei und stellt die Ausfertigung der Königlichen Dekrete in streitigen Verwaltungssachen, sowie der direkt vom Staatsrathe erlassenen Entscheidungen aus. Diese Ausfertigungen sind vollstreckbar (Art. 23). Es kann ihm ein Adjunkt beigesellt werden (Ges. vom 15. Februar 1875).

---

5. Kapitel. Die öffentlichen Aemter.

§ 59. Geschichtliches. Bei der Wiederbesitzergreifung des Landes am 11. Juni 1839 erklärte der König, sämmtliche belgische Beamte in ihrer Stellung belassen zu wollen.

Unter der ersten Organisation der Landesregierung vom 4. Januar 1840 übte der Chef du service civil die Oberaufsicht über sämmtliche Beamte aus. Die Ernennung und Entlassung

Digitized by Google

der Subalternbeamten, z. B. der Bureauexpedienten, Wegewärter, Briefträger u. s. w. war ihm überlassen. Bezüglich der übrigen hatte er nach Vorschlag der betreffenden Behörden dem Könige Vortrag zu halten. Seine Disciplinargewalt gestattete ihm auch, Beamte höheren Ranges bis zu 14 Tagen mit oder ohne Einziehung des Gehaltes zu suspendiren und überhaupt Geldstrafen bis zum Betrage des vierzehntägigen Gehaltes zu verhängen. Auch konnte er bis zu vier Wochen Urlaub ertheilen. Der Landesregierung, Conseil de Regence, war die Disciplin und Aufsicht über die untergeordneten Beamten überwiesen. Sie konnte Strafen bis zum Betrage des Gehaltes von acht Tagen verhängen und Anträge auf sonstige, ihre Befugnisse überschreitende Strafen an den Chef des Civildienstes richten, säumigen Beamten auf deren Kosten Expressen zu Fuß und zu Pferd zur Abholung, Commissare zur Beendigung rückständiger Arbeiten entsenden u. s. w. Diese Instruktion wurde bis zur Ordonnanz von 1857 befolgt und noch heute gelten einzelne Bestimmungen derselben, z. B. über den Urlaub.

Eine Bestätigung sämmtlicher Beamten erfolgte anläßlich der Thronbesteigung Wilhelms II. durch die Proclamation vom 7. Oktober 1840, welche, neben der Veröffentlichung durch Anschlag und das Mémorial, in einer Sitzung des Obergerichtshofes vorgelesen werden mußte.

Die landständische V.U. von 1841 begnügte sich bezüglich der Beamten damit, ein Pensionsgesetz in Aussicht zu stellen, welches dann auch, ebenso wie eine Bestimmung der Gehälter, nicht lange auf sich warten ließ. Auch wurden bald durch die speziellen Organisationsgesetze die Rechte und Pflichten der einzelnen Beamten der verschiedenen Behörden geregelt. Die Competenz des frühern Chefs der Civilverwaltung in Bezug auf Anstellung und Entlassung von Beamten und Aufsichts- und Disciplinargewalt über dieselben ging auf das Regierungscollegium über (Art. 4, 5, Regl. 2. Juni 1842).

Die Verfassung des Jahres 1848 entlehnte der belgischen das Prinzip, daß zum Strafverfahren gegen öffentliche Beamte wegen straffälliger Amtswaltung keine vorhergehende Ermächtigung mehr, wie sie durch die Verfassung des Jahres VIII vorgesehen war, erforderlich sei und stellte auf diese Weise auch den Beamten gegenüber die Gleichheit vor dem Gesetze wieder her (Art. 31).

Daneben wurde auf Antrag der Centralsektion ein neuer Artikel in die V.U. aufgenommen, gemäß welchem die öffentlichen Beamten jeden Grades, mit Ausnahme der Regierungsmitglieder, nur auf den gesetzlich vorgeschriebenen Wegen ihrer Stellen, Ehrenauszeichnungen und Pensionen verlustig erklärt werden können. Die Centralsektion bezeichnete diesen Satz als einen großen politischen Fortschritt; derselbe bezwecke nicht, das Prinzip der Inamovibilität auf sämmtliche Beamte auszudehnen; er solle auf der einen Seite die Regierung gegen straffällige Beamte unterstützen und kräftigen, anderseits aber auch den Beamten gegen die Willkür seiner Obern schützen. Diese beiden Bestimmungen sind bei den spätern Verfassungsänderungen unversehrt erhalten geblieben (Art 30, 31). Es sollte jedoch lange währen, ehe dieser Wunsch der constituirenden Versammlung, die rechtliche Stellung der Beamten durch Gesetz zu normiren, voll und ganz in Erfüllung ging. Ein Spezialgesetz vom 18. Januar 1850 regelte zwar das Cumuliren mehrerer Aemter und ein K.B. vom 29. September 1855 die Frage des Wohnsitzes der Beamten. Allein die allgemeine Formulirung sämmtlicher Rechte und Pflichten der Beamten geschah erst durch die Ordonnanz vom 25. September 1857, welche jedoch durch Gesetz vom 28. November 1863 wieder vollständig aufgehoben wurde, um endlich durch das Gesetz vom 8. Mai 1872 ersetzt zu werden.

Eine Bestimmung der Ordonnanz von 1857, welche die Annahme des Mandates eines Abgeordneten oder eines Gemeinderathsmitgliedes von einer Ermächtigung der Regierung abhängig gemacht, fiel durch das sogen. Conciliationsgesetz vom 15. Juli 1859.

In dem Jahre 1863 waren Regierung und Kammer der Ansicht, eine Codification sämmtlicher Bestimmungen über die Beamten sei nicht nur schwierig, sondern sogar inopportun, weil man dabei den besonderen Anforderungen der einzelnen Behörden und Dienstverhältnisse nicht genügend Rechnung tragen könne. Auch seien die von der Ordonnanz von 1857 vorgesehenen Strafen zu drakonisch, und jedenfalls müsse das Disciplinarwesen über die Richter der Regierung entzogen werden. Durch die einfache Abrogation der Ordonnanz wurde jedoch letzterer Zweck nicht erreicht, indem dadurch die Competenz des Justizministers, wie sie durch Art. 57 des Dekrets vom 20. April 1860 und Art. 81 des S. C. vom 16. Therm., Jahr X, bestimmt war, wieder eingeführt wurde.

Die Aufhebung der Ordonnanz war gegen das Gutachten des Staatsrathes angenommen worden, welcher am 16. August 1862 der Regierung ein neues Gesetzprojekt zur Regelung der ganzen Frage vorgeschlagen hatte. Dieser Entwurf, welchen die damalige Regierung der Kammer nicht einmal mittheilte, wurde 1868 wieder aufgegriffen und mit einigen Abänderungen in dem Jahre 1872 zum Gesetze erhoben.

§ 60. **Staatsbeamte** sind Personen, die in ein besonderes öffentlichrechtliches Verhältniß zum Staate getreten sind, um in dessen Auftrag und in Ausübung der Hoheitsrechte desselben einen bestimmten staatlichen Geschäftskreis zu verwalten. Den aus diesem Auftrage hervorgehenden Pflichten entsprechen die mit dem Amte als Träger dieser Hoheitsrechte verbundenen Rechte. Als der dauernde Träger staatlicher Pflichten und Hoheitsrechte aufgefaßt, erscheint das Amt, im Gegensatz zu dem einzelnen Beamten, als

Digitized by Google

Behörde, ohne daß diese selbst eine juristische Persönlichkeit wäre. Träger der Rechte aller einzelnen Behörden ist der Staat.

Von Selbstverwaltungskörpern, welchen außer der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten auch noch die Durchführung von Staatsaufgaben und Geltendmachung von Hoheitsrechten übertragen ist, besitzt das Großherzogthum nur die Gemeindeverwaltungen.

Oeffentliche Geschäftsleute (officiers ministériels) sind die Notare, Anwälte, Gerichtsvollzieher, die nicht, wie die Staatsbeamten, einen Theil der Staatsgewalt im Interesse sämmtlicher Staatsbürger ausüben, vielmehr von Seiten des Staates mit einem bloßen Mandate im Interesse derer betraut sind, welche freiwillig ihren Beistand nachsuchen.

Die allgemeinen Regeln über Anstellung und Versetzung der Beamten, über Beendigung des Dienstverhältnisses, über die Rechte und Pflichten derselben sind in dem Gesetze vom 8. Mai 1872, welches durch die Gesetze vom 2. Juli 1876 und 18. Februar 1885 in einzelnen Punkten abgeändert worden ist, festgestellt. Diese generellen Prinzipien erleiden den Richtern, den Mitgliedern der Rechnungskammer und der Regierung gegenüber tiefgehende Ausnahmen, welche in den betreffenden Kapiteln hervorgehoben werden. Das Gesetz vom 8. Mai 1872 ist bis jetzt noch nicht auf die Zollverwaltung ausgedehnt, welche dem durch spätere Gesetze etwas erweiterten Disciplinarreglement vom 29. December 1855 unterworfen ist.

Die Anstellung der Beamten unterliegt allgemeinen und besonderen Bedingungen, welche letztere sich auf die besonderen Aemter beziehen. Unter ersteren möchten wir folgende hervorheben:

1. Nur Luxemburger dürfen zu den Civil- und Militärämtern zugelassen werden, vorbehaltlich besonderer, durch Gesetz zu bestimmender Ausnahmefälle (Art. 11 Verf.).

In folgenden Ausnahmefällen können auch Ausländer als Beamte eine Anstellung erhalten:

Die Stellen von Zolldirektor und Hauptzollamtscontrolleur können an preußische Staatsangehörige vergeben werden; drei Controlleurstellen derselben Verwaltung sind ebenfalls preußischen Unterthanen vorbehalten, falls sich nach dem Ermessen des Direktors dazu befähigte Luxemburger nicht vorfinden (Separatartikel IX des Vertrags vom 8. Februar 1842 und V des Vertrags vom 26.—31. Dezember 1853; Schlußprotokoll vom 20.—25. Oktober 1865).

Das Amt eines Professors an der Ackerbauschue in Ettelbrück darf gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1883 einem Fremden übertragen werden, ebenso die Zeichnen-, Schönschreib-, Musik- und Gesanglehrerstellen an Oberprimärschulen. Der mit dem Unterrichtswesen betraute Generaldirektor kann ferner in Ausnahmefällen die Lehrer jedes beliebigen Faches an genannten Schulen von der Nationalitätsbedingung entbinden, falls dieselben im Besitz eines im Auslande ausgestellten Fähigkeitszeugnisses sind, welches den von Inländern für die betr. Stellen geforderten Zeugnissen heimischer Anstalten gleichsteht, und falls hervorragende pädagogische Befähigung des fremden Candidaten und Mangel an geeigneten inländischen Bewerbern eine solche Ausnahme rechtfertigen (Art. 11 des Ges. vom 23. April 1858 über die Oberprimärschulen).

Verdienstvolle Ausländer können vom König-Großherzog ausnahmsweise mit dem Ertheilen von Cursen mittleren und höheren Unterrichts betraut werden (Art. 2 des Ges. v. 2. Juli 1869).

Mit dem im Ausland erworbenen Doctortitel sind im Großherzogthum keinerlei Rechte verbunden; doch kann der Landesherr in Ausnahmsfällen verdienstvollen Ausländern die in ihrer Spezialität mit dem Doctorgrade verknüpften Vorrechte verleihen (Art. 3 des Ges. vom 8. März 1875 über Verleihung der Grade). Ausländer dürfen zu Mitgliedern der Prüfungsjury für die Verleihung der Grade ernannt werden (Art. 46 ibid). Die Regierung ist ermächtigt, ausnahmsweise Fremde als Freiwillige in das Jägercorps oder als Musiker in die Militärkapelle aufzunehmen (Art. 6 des Ges. vom 16. Februar 1881 über die Militärorganisation).

2. Niemand darf zum Staatsdienste zugelassen werden, der nicht zuvor in einer Prüfung dargethan hat, daß er die erforderlichen Kenntnisse besitzt, und durch eine Probezeit (Stage) oder Supernumerardienst seine Tüchtigkeit zum Amt bewiesen hat, und zwar gemäß den für die einzelnen Dienstzweige zu erlassenden Verordnungen (Art. 1

Digitized by Google

des Ges. vom 8. Mai 1872). Es dürfen jedoch diese Bestimmungen nie so weit gehen, dem Luxemburger das Recht zu benehmen, seinen Studien im Großherzogthume obzuliegen und die Universitäten seiner Wahl zu besuchen (Art. 23, 31).

Unter den speziellen Bedingungen für die Zulassung zu den einzelnen Aemtern mögen folgende hervorgehoben werden:

Um als Bureaubeamter bei der Regierung angestellt werden zu können, muß man das 18. Jahr zurückgelegt haben und sich einer Aufnahmeprüfung unterwerfen, von der jedoch die Inhaber eines Reife- oder Fähigkeitszeugnisses entbunden sind.

Zur Erlangung der Stelle eines Commis erster Classe muß man sich einer eingehenden Prüfung über die durch Conseilbeschluß der Regierung vom 4. Mai 1880 festgesetzten Gegenstände unterziehen. Candidaten und Doctoren der Rechte sind von dieser Prüfung entbunden (Art. 4, 5, 6 u. 7 des Beschlusses vom 8. Februar 1878).

Zu Friedensrichtern können nur Doctoren der Rechte ernannt werden, welche den gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Stage (dreijährige Stage mit nachfolgendem praktischen Examen, Gesetz vom 23. August 1882) Genüge geleistet und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben (Art. 3 u. 4 des Ges. vom 18. Februar 1885).

Friedensgerichtsschreiber müssen das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 2. Juli 1886 eingesetzte Prüfung bestanden haben. Hülfsgerichtsschreiber an den Friedensgerichten müssen 21 Jahre alt sein (Art. 10 ibid.).

Niemand kann zu einem gerichtlichen Amt ernannt werden, der nicht volle 25 Jahre alt und Doctor der Rechte ist und den gesetzlichen Vorschriften über die Stage genügt hat (Art. 16).

Um zum Präsidenten des Bezirksgerichtes, Staatsprocurator oder Vicepräsidenten ernannt werden zu können, muß man volle 30 Jahre alt sein und während mindestens drei Jahren gerichtliche Amtsgeschäfte versehen oder als eingeschriebener Advokat praktizirt haben (Art. 17).

Der gerichtlichen Amtsthätigkeit gleichgestellt ist die eines Regierungsmitgliedes, Verwaltungschefs und Regierungsrathes.

Um als Bezirksgerichtsschreiber angestellt werden zu können, muß man volle 25 Jahre alt und entweder Doctor der Rechte sein oder während fünf Jahre das Amt eines Hülfsgerichtsschreibers bei dem Obergerichtshof oder einem Bezirksgericht, eines Sekretärs bei einem Parquet oder eines Friedensgerichtsschreibers versehen haben.

Die Hülfsgerichtsschreiber bei den Bezirksgerichten müssen 21 Jahre alt sein und die durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 2. Juli 1886 eingesetzte Prüfung bestanden haben (Art. 23).

Um zum Präsidenten des Obergerichtshofes oder zum Generalstaatsanwalt ernannt werden zu können, muß man volle 35 Jahre alt sein und während wenigstens sieben Jahren als eingeschriebener Advokat praktizirt oder ebenso lang ein gerichtliches Amt verwaltet haben.

Der gerichtlichen Amtsthätigkeit gleichgestellt ist die eines Regierungsmitgliedes oder Verwaltungschefs (Art. 34).

Die Obergerichtsräthe und der Generaladvokat können unter denselben Bedingungen wie die Präsidenten der Bezirksgerichte ernannt werden (Art. 38).

Der Greffier des Obergerichtshofes muß volle 27 Jahre zählen und entweder Doctor der Rechte sein oder während 5 Jahren das Amt eines Hülfsgerichtsschreibers beim Obergerichtshof, oder eines Gerichts- oder Hülfsgerichtsschreibers bei einem Bezirksgerichte versehen haben.

Der Hülfsgerichtsschreiber beim Obergerichtshof muß volle 25 Jahre zählen, Doctor der Rechte sein oder während 5 Jahre das Amt eines Hülfsgerichtsschreibers an einem Landgerichte, eines Friedensgerichtsschreibers oder eines Sekretärs beim Parquet bekleidet haben (Art. 38).

Der Präsident und zwei Mitglieder des Militärgerichtshofes müssen Doctoren der Rechte, die beiden übrigen Mitglieder Offiziere sein (Kgl.-Großh. Beschluß vom 9. Juni 1843, Art. 2).

Um als Anwalt fungiren zu dürfen, muß man volle 25 Jahre zählen, Doctor der Rechte sein, den gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Stage Genüge gethan und den Standeseid geleistet haben (Art. 95 des Ges. vom 18. Februar 1885).

Gerichtsvollzieher müssen das 23. Jahr zurückgelegt haben und während drei Jahren entweder in der Schreibstube eines Advokaten oder Rechtsanwalts, bei einem Gerichtsvollzieher oder in der Canzlei eines Bezirksgerichts oder des Obergerichtshofs, in jedem Falle aber ein Jahr lang bei einem Advokaten beschäftigt gewesen sein; sie haben außerdem auf Grund einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ein Fähigkeitszeugniß und ein vom Bezirksgericht auszustellendes Führungsatteſt beizubringen (Art. 5 und 6 der Ordonnanz vom 21. September 1841, abgeändert durch Gesetze vom 30. April 1873 und 16. Februar 1881).

Für die Ernennung zum Notar ist erfordert, daß man im Genuß der bürgerlichen

Digitized by Google

Rechte, im Großherzogthum geboren oder naturalisirt und daselbst wohnhaft sei; man muß volle 25 Jahre zählen, Doctor der Rechte sein, zwei Jahre in der Schreibstube eines Notars gearbeitet haben; ferner müssen ein von der Notarenkammer ausgefertigtes Moralitätszeugniß und ein anderes von der Prüfungscommission ausgestelltes Fähigkeitsatteſt beigebracht werden (Art. 48 der Ordonnanz vom 3. Oktober 1841 über das Notariat).

Um in das Freiwilligencorps aufgenommen werden zu können, muß man ledig und zwischen 18 und 25 Jahren alt sein, eine gute Aufführung, kräftige Constitution besitzen, sowie schreiben und lesen können.

Um zum Gendarmendienst zugelassen werden zu können, muß man Luxemburger und mindestens 21 und höchstens 40 Jahre alt sein; Brigadier kann man erst nach zurückgelegtem 25. Jahre werden. Freiwillige müssen 1,65 m, Gendarmen 1,75 m groß sein (Art. 6 des Ges. vom 16. Februar 1881).

Präsident, Räthe, Ehrenräthe und Sekretär der Rechnungskammer müssen wenigstens 30 Jahre alt und dürfen weder unter sich noch mit einem Regierungsmitglied bis zum dritten Grade einschließlich verwandt sein (Art. 4 des Ges. vom 9. Januar 1852).

Um zum Supernumerar der Einregistrirungs- und Domänenverwaltung ernannt werden zu können, muß man eine Prüfung bestehen; abgesehen von dieser müssen sich die Candidaten durch Zeugnisse oder Diplome in Betreff ihrer allgemeinen Bildung ausweisen. Candidaten und Doctoren der Rechte sind der Prüfung enthoben, insofern dieselbe die Civil- und Handelsgesetzgebung, sowie die Prozeßordnung betrifft (Art. 1, 2 und 3 des Beschlusses vom 24. December 1879). Die Stellen von Commis II. Classe bei der Direktion und von Stempelcontrolleur und -Verwahrer werden nur an Supernumerare oder solche, die das Supernumerariatsexamen bestanden haben, vergeben (Art. 7 ibid.). Weder Supernumerar, noch Stempelcontrolleur, noch Commis II. Classe bei der Direktion können ohne vorherige eingehende Prüfung zum Einnehmer oder Commis I. Classe bei der Direktion ernannt werden (Art. 8, 9 ibid.). Zu den oberen Graden gelangt man, nachdem man die unteren Rangstufen durchlaufen (Art. 10 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 7. März 1842).

Zum Commis der Steuer- und Accisenverwaltung im aktiven Dienst kann Niemand vor seiner Großjährigkeit, noch nach seinem 32. Jahre ernannt werden; zudem ist erfordert, daß man eine tadellose Aufführung und gute Gesundheit besitze und frei von körperlichen Fehlern sei, welche Dienstuntauglichkeit nach sich ziehen können, ferner ist durch eine Prüfung die nöthige Befähigung nachzuweisen (Art. 1 des Kgl.-Großh. Beschl. vom 23. April 1878).. Ebenso müssen die Einnehmer dieser Verwaltung vor ihrer Ernennung eine Prüfung bestehen (Kgl.-Großh. Beschl. vom 20. April 1883). Um zum Supernumerariat zugelassen werden zu können, muß man eine tadellose Aufführung und gesunde Constitution besitzen; man muß frei von Fehlern sein, welche Dienstuntauglichkeit nach sich ziehen können und auf Grund einer Prüfung seine Befähigung nachgewiesen haben (Art. 2 des Beschl. vom 23. April 1883).

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Candidaten, welche mit Erfolg die Tertia am Gymnasium oder an der Gewerbeschule des Athenäums zu Luxemburg oder einer andern Anstalt, in welcher dieselben Unterrichtsfächer ertheilt werden, absolvirt haben.

2. Die Commis der Direction und der Accisen, nach dreijährigen guten Diensten (Beschl. vom 20. April 1883). Nach einem Supernumerariat oder einer Stage von zwei Jahren bei der Steuerdirektion können die Supernumerare andere Anstellungen annehmen, ohne ihre Rechte auf Beförderung in der Verwaltung zu verlieren (Art. 7 des Beschl. vom 23. April 1878).

Wer sich zur Prüfung für das Supernumerariat des Catasters meldet, muß die Humaniora oder die Secunda der Gewerbeschule am Athenäum zu Luxemburg absolvirt haben (Art. 1, ibid.).

Um zum Geometerexamen zugelassen werden zu können, muß der Candidat

a) seine Ernennung zum Supernumerar beibringen; b) während zwei Jahre mit Fleiß im Centralbureau des Catasters gearbeitet haben, einschließlich der Zeit, während welcher er auf Grund gehöriger Ermächtigung bei einem Kantonalgeometer beschäftigt war; c) selbständig die Umlegungen mehrerer Gemeinden vollzogen haben (Art. 4, ibid.).

Niemand kann zum Aichmeister ernannt werden, bevor er die durch Ministerialbeschluß vom 18. Mai 1883 festgestellte Prüfung bestanden (Art. 2, ibid.).

Um in den Bureaus der Steuerdirektion und des Catasters angestellt werden zu können, muß man volle 18 Jahre alt sein und auf Grund einer bestandenen Prüfung seine Befähigung dargethan haben. Inhaber eines Reife- oder Fähigkeitszeugnisses sind von dieser Prüfung entbunden (Art. 1 und 2 der Dienstverordnung vom 12. Februar 1879).

Angestellte, welche zum Commis I. Classe befördert werden wollen, müssen eine eingehende Prüfung über die durch Verordnung vom 8. März 1879 und Beschluß vom 10. März 1881 bezeichneten Gegenstände bestehen. Wer das Supernumerariatsexamen bestanden oder ein Fähigkeitszeugniß erlangt hat (Art. 3 ibid.), ist von dieser Prüfung entbunden.

Digitized by Google

Um in der Verwaltung der öffentlichen Bauten angestellt werden zu können, ist erfordert, daß man wenigstens 21 und höchstens 35 Jahre alt sei (Art. 7 des Beschl. vom 28. September 1874). Zum Ingenieur, Conducteur oder Hilfsconducteur kann man nur auf Grund einer Prüfung befördert werden. Zum Ingenieurexamen wird derjenige zugelassen, der den Nachweis erbringt, daß er nach Erlangung des Reife- oder Fähigkeitszeugnisses mindestens 6 Semester auf einer Universität oder Fachschule studirt hat, oder ein von einer Fachschule ausgestelltes Diplom als Brücken- und Wegebau- oder Bergbauingenieur, oder aber ein Diplom als Candidat der physikalischen und mathematischen Wissenschaften beibringt.

Behufs Zulassung zum Conducteurexamen muß nachgewiesen werden, daß man mit Erfolg die Prima des Gymnasiums oder die Secunda der Gewerbeschule des Athenäums absolvirt habe (Art. 8 ibid.). Die Conducteure III. Classe werden aus den Hülfsconducteuren gewählt, welche mindestens zwei Jahre im Dienst gewesen und im Besitze eines vom Bautenrath ausgestellten Fähigkeitszeugnisses sind.

Die Conductenre II. Classe werden aus denjenigen der III. Classe gewählt, welche wenigstens zwei, die der I. Classe aus jenen der II. Classe, welche als solche wenigstens drei Jahre Dienstzeit haben.

Diplomirte Ingenieure können ohne Weiteres zu Conducteuren I. und II. Classe ernannt werden (Art. 11 ibid.).

Die Direktoren der Anstalten mittleren und höheren Unterrichts, der Subdirektor des Athenäums und die Professoren, mit Ausnahme des Religionslehrers, müssen Doctoren der Philosophie und Philologie oder der exakten Wissenschaften sein (Art. 1 des Ges. vom 17. Mai 1874). Die Lehramtscandidaten müssen nach zweijähriger Probezeit (Stage) an einer in- oder ausländischen Anstalt mittleren Unterrichts, ein praktisches Examen über Lehrbefähigung bestehen (Ministerialbeschluß vom 1. Oktober 1885).

Zum Volkslehrer ist erfordert, daß man Luxemburger und auf Befähigung und Moralität geprüft worden sei. Lehrer müssen 19, Lehrerinnen 18 Jahre beim Amtsantritt alt sein (Art. 52 u. ff. des Ges. vom 20. April 1881).

Die Mitglieder des Lehrerpersonals theilen sich nach Maßgabe ihrer Kenntnisse und Befähigung in Lehrer oder Lehrerinnen 1., 2., 3. und 4. Ranges. Bewerber um einen Rang müssen vor einer eigens eingesetzten Jury eine Prüfung bestehen (Art. 53 ibid.). Bewerber um den 3., 2. oder 1. Rang müssen mindestens zwei Jahre lang eine luxemburgische Volksschule geleitet und den unmittelbar niedrigeren Rang erlangt haben. Die Prüfungsjury kann nach ihrem Ermessen den Bewerber einer praktischen Prüfung unterziehen (Art. 6 des Reglements vom 26. Oktober 1876).

Jeder Luxemburger kann, wenn er 21 Jahre alt und im Besitz eines Lehrerbrevets, 1. oder 2. Ranges oder eines Reife- oder Fähigkeitszeugnisses ist, bei einer Knabenoberprimärschule für Knaben als Lehrer angestellt werden (Art. 11 des Ges. vom 23. April 1878). In Ausnahmefällen können Ausländer, auch wenn sie das erforderliche Brevet, bezw. Zeugniß nicht besitzen, als Lehrer an Oberprimärschulen zugelassen werden.

An Mädchen-Oberprimärschulen können Lehrerinnen des 3. Ranges mit 20 Jahren angestellt werden (Art. 13 ibid.).

Der mit der Verwaltung beauftragte Direktor der Hebammenanstalt muß Doctor der Medizin, Wundarzneikunst und Geburtshülfe sein (Art. 3 des Reglements vom 14. September 1877). Die als Vorsteherin fungirende Hebamme muß ledig sein und in der Anstalt wohnen, die sie nur mit besonderer Erlaubniß des Direktors verlassen darf (Art. 5 ibid.).

Um Lehrer an der Ackerbauschule werden zu können, muß man die Bedingungen erfüllen, welche für die Ernennung an eine Anstalt höheren und mittleren Unterrichts, an die Normalschule oder an eine Oberprimärschule bestehen (Art. 8 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 31. August 1883).

Bewerber um das Supernumeriariat bei der Post- und Telegraphenverwaltung müssen volle 20 Jahre zählen und sich einer Prüfung unterwerfen. Von derselben entbunden sind die Inhaber eines Reife- oder Fähigkeitszeugnisses (Art. 45 und 46 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 2. December 1878). Nach zweijähriger Dienstzeit haben die Supernumerare eine zweite, eingehendere Prüfung zn bestehen (Art. 47 ibid.).

Um als Commis bei derselben Verwaltung angestellt werden zu können, muß man 21 Jahre zählen und die vorerwähnte Prüfung, vorbehaltlich etwaiger Erlassung derselben, bestanden haben (Art. 49 ibid.). Bei Ernennung zum Inspektor, Bureau- oder Unterbureauvorsteher muß man volle 29 Jahre zählen und, vorbehaltlich etwaiger Entbindung, sich einer eingehenden Prüfung unterziehen (Art. 50 ibid.). Der Direktor muß Doctor der Rechte, der Wissenschaften oder der Philologie sein (Art. 52 ibid.).

Ferner muß jeder Bewerber um eine Anstellung bei der Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund eines vom Kantonalarzt ausgestellten Zeugnisses nachweisen, daß er mit keinem körperlichen Fehler behaftet ist, welcher ihn für den nachgesuchten Dienst oder für das Zusammenarbeiten mit Anderen im selben Lokal untauglich macht.

Digitized by Google

Der Inspektor der Gewässer und Forsten, sowie die Oberförster müssen naturwissenschaftliche Kenntnisse besitzen (Art. 2 der Ordonnanz vom 1. Juni 1840). Bei Ernennung zum Förster wird lediglich darauf gesehen, daß der Candidat körperlich dazu geeignet, rechtschaffen und von tadelloser Aufführung sei und lesen, schreiben und rechnen könne; naturwissenschaftliche Kenntnisse sind nicht erfordert (Art. 3 ibid.).

Für den Grad von Forstaccessist ist eine Prüfung angeordnet (Art. 4 ibid.).

Oberförster 1. Classe kann man nur nach mindestens dreijähriger Dienstzeit als Oberförster 2. Classe werden (Art. 3 des Ges. vom 17. Mai 1874).

Die Staatsthierärzte werden aus den Thierärzten 1. Classe gewählt, und zwar vorzugsweise aus denjenigen, welche ihre Prüfung mit Auszeichnung bestanden oder schon eine Zeitlang mit Erfolg praktizirt haben (Art. 2 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 8. August 1863).

Von den vier Aerzten des Medizinal-Collegiums müssen mindestens zwei Doctoren der Chirurgie und Geburtshülfe sein (Ordonnanz vom 12. Oktober 1841).

3. Niemand darf während der Dauer der gerichtlichen Aberkennung der ehrenbürgerlichen Rechte, durch die er der Verwaltung öffentlicher Aemter verlustig gegangen, als Beamter angestellt werden. Dieser Rechtsverlust kann durch Begnadigung von Seiten des Landesfürsten aufgehoben werden. In allen Erkenntnissen, welche Todesstrafe, Zwangsarbeit, lebenslängliche oder außerordentliche Detention oder Zuchthausstrafe verhängen, wird gegen die Verurtheilten die Entziehung der von ihnen bekleideten Aemter, Titel, Anstellungen und öffentlichen Vertrauensposten ausgesprochen. Der Assisenhof kann diese Entziehung auch gegen die zu gerichtlicher Haft Verurtheilten aussprechen (Art. 19 Strafgesetzbuch).

Durch die Gerichte können die zu Zuchtpolizeistrafen Verurtheilten des Rechtes, Aemter, Anstellungen und öffentliche Vertrauensposten zu bekleiden, für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren ganz oder theilweise in folgenden Fällen verlustig erklärt werden:

1. Wenn Jemand einem Anderen den Vorschlag macht, sich mit ihm zu einem Complott gegen das Leben oder gegen die Person des Königs-Großherzogs, des voraussichtlichen Thronfolgers, der Königin-Großherzogin, der mit dem König-Großherzog in gerader Linie stehenden Verwandten oder Verschwägerten oder seines Bruders oder des Regenten zu verbinden (Art. 111, § 2 Strafgesetzbuch).

2. Ein öffentlicher Beamter oder Angestellter, ein Inhaber oder Agent der öffentlichen Macht, welcher gesetzwidrig und willkürlich eine oder mehrere Personen entweder selbst oder durch Andere in Haft nimmt oder in Haft hält (Art. 147, § 4 ibid.).

3. Ein Richter, welcher als Beamter der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Polizei, ohne die von der Verfassung vorgeschriebene Genehmigung, gegen ein Mitglied der Regierung oder einen Abgeordneten entweder ein Urtheil veranlaßt, erläßt oder unterzeichnet, oder einen Befehl oder Auftrag zu deren Verfolgung oder ihrer Versetzung in den Anklagestand erläßt, veranlaßt oder unterzeichnet, oder ohne derartige Genehmigung einen Haftbefehl entweder gegen ein Mitglied der Regierung oder gegen einen Abgeordneten erläßt oder unterzeichnet, vorbehaltlich bei letzterem Falle des Ergreifens auf frischer That (Art. 158 ibid).

4. Wenn Beamte der Staatsanwaltschaft, Richter und öffentliche Angestellte Jemand anderswo als an den durch die Regierung oder die Verwaltungsbehörden bestimmten Orten selbst oder durch Andere in Haft halten (Art. 159 ibid.).

5. Wenn ein Beamter oder öffentlicher Angestellter, überhaupt jeder mit einem öffentlichen Dienste Betraute Anerbieten oder Versprechen annimmt oder Gaben und Geschenke empfängt, entweder um in Ausübung seines Amtes oder seines Dienstes eine unrechtmäßige Handlung vorzunehmen oder sich einer in das Gebiet seiner Verpflichtungen einschlagenden Handlung zu enthalten; sowie auch, wenn er auf Grund angenommener Anerbieten oder Versprechungen oder empfangener Gaben oder Geschenke eine solche Handlung vornimmt oder sich einer solchen enthält (Art. 246, § 2 und 247 ibid.).

6. Ein Richter, oder Schiedsrichter welcher sich hat bestechen lassen (Art. 249 ibid.).

7. Wenn Jemand einen Beamten oder öffentlichen Angestellten, eine mit einem öffentlichen Dienste betraute Person oder einen Schiedsrichter durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen zwingt oder durch Versprechen, Anerbieten, Gaben oder Geschenke besticht, um von ihm eine Amts- oder Diensthandlung, wenn auch rechtmäßig, so doch unentgeltlich, zu erlangen, oder um ihn zur Enthaltung von einer in sein Amt einschlägigen Handlung zu bestimmen (Art. 252 ibid.).

8. Wenn ein Richter, Verwalter oder Mitglied einer Verwaltungsbehörde unter irgend

Digitized by Google

einem Vorwande, auch unter dem des Schweigens oder der Dunkelheit des Gesetzes, sich weigert, den Parteien die ihnen gebührende Gerechtigkeit zu Theil werden zu lassen (Art. 238 ibid.).

9. Wenn derjenige, welcher mit Lieferungen, Unternehmungen oder Arbeiten für Rechnung der bewaffneten Macht beauftragt ist, sich eines Betruges bezüglich der Natur, der Beschaffenheit oder der Menge der Arbeiten oder Tagewerke oder der gelieferten Gegenstände schuldig macht (Art. 277 ibid.).

10. Wenn öffentliche Beamte oder von der Regierung angestellte oder bezahlte Agenten an einem solchen Betrug Theil nehmen (Art. 298 ibid).

11. Wer ein Glückspielhaus hält und dem Publikum, sei es unaufgefordert, sei es auf Antrieb der dabei Betheiligten und Zugehörigen, Zutritt zu denselben gewährt; die Banquiers, Verwalter, Angestellten oder Agenten eines solchen Hauses verfallen derselben Strafe (Art. 303 § 2).

12. Wenn ein Militärbefehlshaber oder ein Districtscommissar, im Bereich des Verwaltungskreises, innerhalb dessen er seine Gewalt auszuüben berechtigt ist, durch betrügerische Mittel irgend welcher Art, entweder offen oder durch Scheingeschäfte oder durch Vorschieben Anderer, das Steigen oder Fallen der Preise von Lebensmitteln und Waaren oder von öffentlichen Papieren und Effekten bewirkt oder sich an derartigen Umtrieben betheiligt (Art. 312 ibid).

13. Es verfallen ferner dieser Strafe die Anstifter, Rädelsführer, Befehlshaber jeder Vereinigung, welche einen Angriff auf Personen oder Eigenthum bezwecken, sowie alle Theilnehmer der Vereinigung und wer sonst der Bande oder deren Abtheilungen wissentlich und freiwillig Waffen, Schießbedarf, Verbrechenswerkzeuge, Wohnung, Zuflucht oder Vereinigungsort gewährt (Art. 323 ibid.).

14. Wer geradezu einen Vorschlag zur Begehung eines mit dem Tode oder mit Zwangsarbeit zu bestrafenden Verbrechens macht oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen auffordert, ebenso wer einen derartigen Vorschlag annimmt (Art. 331 ibid.).

15. Wer selbst oder durch andere mittels Gewalt, List oder Drohung Minderjährige entführt (Art. 368 ibid.).

16. Die wegen Angriffe auf die Schamhaftigkeit und wegen Nothzucht Bestraften (Art. 378 ibid.).

17. Wer die Sittlichkeitsgesetze dadurch verletzt, daß er, um die Leidenschaften Anderer zu befriedigen, gewohnheitsmäßig die Ausschweifungen oder die Entsittlichung von Minderjährigen des einen oder des anderen Geschlechtes erregt, erleichtert oder begünstigt (Art. 382 ibid.).

18. Endlich die wegen Diebstahls, Vertrauensbruchs, Prellerei und Betrügerei, Hehlens, Brandstiftung Verurtheilten (Art. 469, 491, 496, 105, 515 ibid.).

4. Die Anstellung der Beamten erfolgt in der Regel durch den König-Großherzog, welcher nach Art. 35 der Verfassung zu den Civil- und Militärämtern in Gemäßheit des Gesetzes ernennt, oder durch diejenigen Staatsbehörden, welchen der König-Großherzog das Recht der Ernennung oder Bestätigung delegirt hat.

Letzteres findet in folgenden Fällen statt:

Das Bureaupersonal der Regierung wird vom Unterbureauchef ausschließlich an abwärts auf eine Berathung des Regierungsconseils hin durch den Staatsminister ernannt (Art. 2 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 8. Februar 1878).

Die Hülfsgerichtsschreiber der Friedensgerichte werden vom Gerichtsschreiber unter Zustimmung des Richters ernannt; ihre Absetzung erfolgt durch den Gerichtsschreiber allein, welcher auch für deren Besoldung aufzukommen hat (Art. 11, bezw. 9 des Ges. vom 18. Februar 1885).

Gendarmen und Mitglieder mit Charge der beiden Compagnien werden durch den Major-Commandanten des Corps auf den Vorschlag oder das Gutachten des Hauptmanns der Compagnie ernannt (Art. 7 des Kgl.-Großh. Ausführungsbeschlusses vom 2. März 1881 zum Ges. vom 16. Februar 1881 über die Militärorganisation).

Die Subalternbeamten der Rechnungskammer werden durch die Regierung ernannt, welche auch deren Gehalt bestimmt (Art. 2 des Ges. vom 27. Januar 1865).

Der zweite Commis bei der Steuer-Direktion und der Stempler werden durch den Generaldirektor der Finanzen auf den Vorschlag des Einregistrirungsdirektors ernannt (Art. 8 der Kgl.-Großh. Ordonnanz vom 31. December 1841 abgeändert durch Art. 3 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 25. November 1846).

Die Commis der Parquets werden durch den Generaldirektor der Justiz ernannt, welcher auch deren Zahl und Gehalt bestimmt (Art. 75 der Gerichtsverfassung).

Ernennung und Entlassung der Commis bei der Steuerverwaltung stehen dem Generaldirektor des betreffenden Verwaltungszweiges zu (Art. 9 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 7. März 1842).

Der Generaldirektor der öffentlichen Bauten ernennt die Hülfsconducteure dieser Verwaltung (Art. 4 des Ges. vom 17. Mai 1874).

Digitized by Google

Die Bergbauaufseher werden durch den Generaldirektor des betreffenden Verwaltungszweiges ernannt und entlassen (Art. 1 des Ges. vom 20. Juli 1869).

An der Taubstummenanstalt werden außer dem Oberlehrer und den Hülfslehrern die übrigen Angestellten, als: Religionslehrer, Arzt, Ateliervorsteher, Gärtner, Haushälterin und Pförtner durch den betreffenden Generaldirektor ernannt (Art. 2 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 28. April 1880).

Die Vorsteherin der Hebammenanstalt wird durch den Generaldirektor ernannt, in dessen Zuständigkeit der Sanitätsdienst liegt (Art. 3 des Reglements vom 14. September 1877 zu dem organischen Ges. vom 15. April dess. Jahres).

Die Ernennung des mit der Aufsicht der Schüler betrauten Repetenten an der Ackerbauschule erfolgt durch das mit den landwirthschaftlichen Angelegenheiten betraute Regierungsmitglied, welches auch die Personen bezeichnet, die mit der Abhaltung von Vorträgen oder Sondercursen zu beauftragen sind (Art. 4 des Ges. vom 28. Februar 1883). Die Mitglieder der Inspektions- und der Lokalcommission der Volksschulen werden durch die Regierung ernannt (Art. 14 des Reglements vom 31. August 1883). Das an der Ackerbauschule angestellte Personal, so weit es weder Titel noch Rang eines Professors, Repetenten noch Spezialisten besitzt, wie z. B. der Schul- und Laboratoriumsdiener, wird auf den Vorschlag des Direktors und nach Anhörung der Lokalcommission von dem mit den landwirthschaftlichen Angelegenheiten betrauten Regierungsmitglied ernannt (Art. 53 ibid.).

Die Postbeamten werden, mit Ausnahme des Direktors, der Inspektoren, Postmeister, Bureau- und Unterbureauvorsteher, vom betreffenden Generaldirektor nach Berathung der Regierung im Conseil ernannt (Art. 2 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 2. December 1877).

Die Sekretäre bei den Districtscommissariaten ernennt der betreffende Generaldirektor auf den Vorschlag des Commissars (Art. 113 des Gemeindegesetzes).

Die Förster werden auf den Vorschlag der Waldeigenthümer und nach Wahl des Inspektors durch den betreffenden Generaldirektor ernannt und entlassen (Art. 5 der organischen Ordonnanz vom 1. Juni 1840).

Den Hülfsconducteur des landwirthschaftlichen Dienstes ernennt das zuständige Regierungsmitglied (Art. 1 des Ges. vom 28. Februar 1883).

Die Staatsthierärzte werden auf das Gutachten der Ackerbaucommission durch das mit den Ackerbauangelegenheiten betraute Regierungsmitglied ernannt (Art. 2 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 8. August 1863).

Außer dem Verwalter, Unterverwalter und Gefängnißgeistlichen werden die Beamten der Gefängnisse und des Bettlerdepots durch den Generaldirektor des betreffenden Dienstes ernannt (Art. 3 des Ges. vom 23. März 1871).

Die Beamten des Centralhospizes werden, mit Ausnahme des Direktors, durch die Regierung ernannt (Art. 2 des Ges. vom 17. Mai 1874).

Die verschiedenen Beamten der Sparkasse werden nach Anhörung des Verwaltungsrathes von der Regierung ernannt (Art. 44 des organischen Reglements vom 17. Februar 1859).

An der Bodencreditanstalt (crédit foncier) ernannte die Regierung einen Commissar, welcher die Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft zu überwachen hatte (Art. 2 des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 11. Juni 1879). Ebenso steht es der Regierung zu, bei der Internationalen Bank einen Commissar zu ernennen, dessen Besoldung die Bank selber zu tragen hat (Art. 51 der durch Kgl.-Großh. Beschluß genehmigten Statuten).

5. Vor dem Antritte des Amtes hat der Beamte einen Diensteid abzulegen, durch welchen er gemäß der Verfassung (Art. 11) dem König-Großherzog und der Verfassung, sowie den Gesetzen des Staates Treue schwört. Das Gesetz fordert ferner von Seiten des eintretenden Beamten, seines Amtes mit Rechtschaffenheit, Pünktlichkeit und Unparteilichkeit zu walten (Art. 2, Beamtengesetz). Ein Eid kann überhaupt nicht anders auferlegt werden, als durch das Gesetz, welches alsdann ebenfalls die Eidesformel bestimmt (Art. 110 der Verf.). Vor der Ordonnanz vom 25. September 1857 bestand für beinahe jedes Amt eine besondere Eidesformel. Bei einzelnen Aemtern war dieselbe sogar nicht vorgesehen. Der Beamte muß den Diensteid ablegen, bevor er sein Amt auszuüben beginnt (Art. 2), widrigenfalls er zu Geldbuße verurtheilt wird (Art. 126, Strafgesetzbuch).

Die Kautionsleistung, welche jedem mit der Verwaltung einer Kasse beauftragten Beamten obliegt, verleiht nicht das Recht zur Ausübung des Amtes, sondern bildet nur eine Garantie für die Erfüllung der Amtspflicht; sie muß jedoch vor Antretung des

Digitized by Google

Amtes stattfinden (Art. 1, K.-B. 5. Februar 1866). Auch die Veröffentlichung der Ernennung bedingt die Amtsfunktion nicht.

Als Anstellungsportel für Staats- und Gemeindebeamten, sowie für Beamte bei öffentlichen Anstalten ist eine Einregistrirungsgebühr von 1 Procent und Zuschlagcentimes zu entrichten (Art. 36, Ges. vom 23. September 1841).

Die Versetzung eines Beamten von seiner Stelle oder seinem Wohnorte geschieht durch die Behörde, welcher die Ernennung zusteht, vorausgesetzt, daß die neue Stelle in Bezug auf Rang und Gehalt nicht geringer ist. Als eine Verminderung des Gehaltes ist nicht anzusehen das Wegfallen von Nebenstellen, von Vergütungen oder Reise-, Bureau- und andern Kosten, wenn der Grund dieser Vergütungen mit der neuen Stelle aufhört. Wird ein definitiv ernannter Beamte ohne Beförderung oder Gehaltserhöhung, oder ohne es begehrt zu haben, versetzt, so hat er Anspruch auf Umzugskosten nach Maßgabe des vom König-Großherzog zu verordnenden Tarifes. Der unter vorstehenden Umständen versetzte Beamte, welcher die neue Stelle ausschlägt, wird als entlassen betrachtet.

Jeder Beamte, welcher das Alter von 72 Jahren zurückgelegt hat, wird in den Ruhestand versetzt. Ebenso jeder Beamte, welchem schwere und dauernde Gebrechen nicht mehr gestatten, sein Amt gehörig zu versehen. Bestreitet der Beamte das Vorhandensein der Gebrechen, so wird über die Versetzung in den Ruhestand gemäß den für das Disciplinarverfahren oder die Amtsentsetzung vorgeschriebenen Formen entschieden. In Ruhestand kann ebenfalls derjenige Beamte versetzt werden, welcher den ihm übertragenen Dienst durch seine Untauglichkeit gefährdet. Es wird darüber entschieden gemäß den für das Disciplinarverfahren vorgeschriebenen Formen.

Die Versetzung in den Ruhestand kann nur dann ausgesprochen werden, wenn anerkannt ist, daß sich der Beamte nicht der Strafe der Disponibilität oder der Absetzung schuldig gemacht hat.

§ 61. Die allgemeinen Pflichten der Beamten sind in den Art. 2—9 des Beamtengesetzes enthalten. Mit den einzelnen Beamtenkategorien wechseln die besondern Pflichten. Auch unterliegen die Beamten gewissen Beschränkungen der Handlungsfreiheit.

1. Jeder Beamte ist gehalten, den Gesetzen und Verordnungen, welche die in seiner Amtsführung zu beobachtenden Pflichten bestimmen, sowie den Instruktionen der Regierung, welche dahin zielen, die ordnungsmäßige Erfüllung dieser Pflichten zu sichern, mit Gewissenhaftigkeit nachzukommen (Art. 2). Auch müssen die Beamten sowohl in der Ausübung ihres Amtes als auch in ihrem Privatleben alles vermeiden, was die Eigenschaft, mit der sie bekleidet sind, herabsetzen, Aergerniß geben, die Schicklichkeit verletzen, die Interessen des öffentlichen Dienstes gefährden oder der Regierung Schwierigkeiten bereiten könnte. Die Pflichten, welche in dieser Richtung den Beamten oder gewissen Classen derselben obliegen, können durch Instruktionen der Regierung des Näheren bestimmt werden (Art. 4).

Endlich hat der Beamte darüber zu wachen, daß die Beamten, welche unter seinem Befehle oder seiner disciplinarischen Einwirkung stehen, ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen, und eventuell die ihm zu Gebote stehenden Disciplinarmittel anzuwenden (Art. 9).

2. Der Beamte ist verpflichtet, an dem Orte, welcher ihm zur Ausübung seines Amtes angewiesen ist, ohne Unterbrechung seinen Wohnsitz zu behalten, wenn er nicht wegen besonderer Gründe von dieser Verpflichtung entbunden worden ist (Art. 5).

Die Friedensrichter und ihre Gerichtsschreiber müssen ihren Wohnsitz im Hauptort des Kantons haben. Die Ergänzungsrichter müssen eine im Kanton liegende Gemeinde bewohnen.

Die Präsidenten, Räthe, Richter, Ergänzungsrichter, staatsanwaltlichen Beamten, Gerichtsschreiber und Hülfsgerichtsschreiber müssen in der Stadt wohnen, in welcher der Obergerichtshof

Digitized by Google

oder das Gericht seinen Amtssitz hat (Art. 143). Der Obergerichtshof kann von dieser Verpflichtung entbinden, falls der Dienst nicht darunter leidet. Doch ist die erhaltene Dispens immer widerruflich (Art. 144 G.O.).

Die Advokat-Anwälte müssen ihr Domizil an dem Orte nehmen, an dem sich die Gerichtsstelle befindet, bei deren Canzlei sie eingetragen sind (Art. 9, Ges. 18. Febr. 1885).

Die Bezirksgerichte haben in allgemeiner Versammlung die Wohnorte der für ihren Bezirk ernannten Gerichtsvollzieher festzustellen, und zwar so, daß, wenn die Ortsverhältnisse es zulassen, im Hauptorte des Kantons oder aber, bei eintretenden Hindernissen, in der Nähe des Hauptortes ein Gerichtsvollzieher seine Wohnung hat. Der Beschluß der Bezirksgerichte über den Wohnsitz des Gerichtsvollziehers wird dem Obergericht zur Genehmigung unterbreitet und dem Chef des Verwaltungsdienstes mitgetheilt. Die Audienzgerichtsvollzieher müssen in den Städten wohnen, in denen sie ihr Amt zu versehen haben (Art. 17, 18 der Kgl. Verord. 21. Sept. 1811). Jeder Notar ist verpflichtet, an den ihm gesetzlich angewiesenen Orte zu wohnen. Einen andern Wohnsitz darf er nicht haben (Art. 4 Kgl.-Großh. Verord. 3. Okt. 1841). Ist eine Gemeinde als Wohnort des Notars bestimmt, so muß er im Hauptorte derselben seinen Wohnsitz haben. Wenn ein Notar nach vorgängiger, auf seine Kosten ergehender Aufforderung des öffentlichen Ministeriums den vorstehenden Bestimmungen nicht Folge leistet, so wird seine Stelle auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums durch das Bezirksgericht für erledigt erklärt und auf die übliche Weise zu deren Wiederbesetzung geschritten.

Kein Beamter darf sich, ohne Urlaub erhalten zu haben, von seinem Posten entfernen. Die Ausnahmen von dieser Regel, die Behörden, welche den Urlaub zu ertheilen befugt sind, sowie die Gehaltsabzüge im Falle längeren und wiederholten Urlaubs sollen durch Verwaltungs-Verordnungen bestimmt werden (Art. 6).

Zufolge § 8 der Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1840 kann das Regierungsmitglied den Beamten seines Dienstzweiges einen vierwöchentlichen Urlaub bewilligen; den von einer anderen Autorität abhängigen Beamten kann der Urlaub nur auf Antrag oder nach vorheriger Anhörung dieser Autorität bewilligt werden. Eingaben um Urlaub auf längere Dauer werden dem König-Großherzog durch das Regierungsmitglied des betreffenden Dienstzweiges vorgelegt, welches dieselben begutachtet und sich darüber ausspricht, ob die Verlängerung des Urlaubes mit oder ohne Beibehaltung des Gehaltes zu bewilligen ist.

Die Regierungsmitglieder, die sich auf mehr als acht Tage aus der Stadt Luxemburg entfernen, sind gehalten, den König-Großherzog davon in Kenntniß zu setzen und Vorschläge zu ihrer Ersetzung zu machen; für Reisen ins Ausland müssen sie immer um die Königliche Erlaubniß einkommen.

Es dürfen nie über drei Tage abwesend sein: a) der Obergerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt, ohne Urlaub des Generaldirektors der Justiz. b) Die Mitglieder des Obergerichtshofes und die Präsidenten der Bezirksgerichte ohne Urlaub des Präsidenten des Obergerichtshofes. c) Der General-Advokat und die Staatsanwälte ohne Urlaub des Oberstaatsanwalts. d) Die Vicepräsidenten und Bezirksrichter, sowie die Friedensrichter ohne Urlaub des Präsidenten des Bezirksgerichts; der beurlaubte Friedensrichter muß vorher den Staatsanwalt von seiner Abreise in Kenntniß setzen. e) Die Substitut-Staatsanwälte ohne Erlaubniß des Staatsanwalts. f) Die Gerichtsschreiber und Hülfsgerichtsschreiber ohne Erlaubniß des Präsidenten des Obergerichtshofes oder des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind. Friedensgerichtsschreiber und deren Gehülfen müssen die Erlaubniß des Friedensrichters einholen (Art. 146. Ges. 18. Febr. 1883).

Soll die Abwesenheit länger als einen Monat dauern, so ist ein Urlaub des Generaldirektors der Justiz erforderlich (Art. 147); desgleichen, um ins Ausland zu gehen (Art. 33, Dekret 18. August 1810).

Kein Richter, Gerichtsschreiber oder Hofgerichtsschreiber darf sich von seinem Posten entfernen, wenn der Justizdienst darunter leiden sollte (Art. 146); hingegen finden die obigen Bestimmungen keinerlei Anwendung auf die Abwesenheiten der Richter während der Ferienzeit, falls sie nicht durch ihre Dienstpflichten in ihrer Residenz zurückgehalten sind (Art. 148).

Der Präsident des Staatsraths darf sich ohne Genehmigung des Königs nicht mehr als 14 Tage von seinem Posten entfernen. Die Mitglieder dürfen in den Sitzungen nur dann fehlen, wenn sie einen Urlaub vom Präsidenten haben (Art. 11 bis 16. Jan. 1866). Der Präsident der Rechnungskammer darf sich ohne Genehmigung des Generaldirektors der Finanzen nicht mehr als vier Tage von seinem Posten entfernen. Der Präsident kann den Räthen, dem Sekretär und den Angestellten der Rechnungskammer, Beurlaubungen von acht Tagen bewilligen. Der Generaldirektor der Finanzen bewilligt die Beurlaubungen von mehr als acht Tagen, sowie die durch den Präsidenten zugesagten Urlaubsverlängerungen.

Jeder Urlaub von mehr als einem Monat muß vom König-Großherzog erbeten werden (Art. 22 du règlement d'ordre intérieur du 9 mai 1872).

Digitized by Google

3. Die Pflicht treuer Amtsführung, welche dem König-Großherzog und dem Lande geschworen wird, begreift auch die Pflicht des Beamten, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung im Interesse des Staates liegt oder vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Pflicht besteht auch für Beamte, welche aus dem Dienste ausgeschieden sind, in Bezug auf Angelegenheiten, welche mit ihrer frühern Amtsführung zusammenhängen. Die Ordonnanz von 1857 ermächtigte die Regierung, die Fälle zu bestimmen, bei welchen die Verpflichtung der Geheimhaltung in den Diensteid aufzunehmen war. Diese Bestimmung ist in Wegfall gekommen.

Die Staatsräthe legen einen förmlichen Eid ab, ihre Berathungen und die Regierungsangelegenheiten geheim zu halten (Art. 9, Ges. 16. Jan. 1866).

Es besteht keine Vorschrift, welche den Beamten, der vor Gericht oder sonstwo Zeugniß ablegen soll, verpflichtet, im Interesse des Dienstgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit bei den vorgesetzten Dienstbehörden eine vorherige Genehmigung einzuholen.

4. Der Diensteid spricht nur von der Pflicht des Gehorsams, welcher der Verfassung und den Staatsgesetzen geschuldet wird. Daß auch der Unterbeamte seinen direkten Vorgesetzten in amtlichen Geschäften Gehorsam schuldet, geht aus der hierarchischen Ordnung der verschiedenen Behörden hervor. Ohne das Bestehen dieser Pflicht wäre ja keine einheitliche Staatsthätigkeit denkbar.

Da die Regierungsmitglieder sich nicht auf einen Befehl des Staatsoberhauptes, dem gegenüber sie verantwortlich sind, berufen können, findet diese engere Pflicht auf sie keine Anwendung, ebenso wenig wie auf die Richter, insofern es sich um Akte der Rechtsprechung handelt.

5. Allen Beamten ist es verboten, Schenkwirthschaft oder einen Gasthof zu halten. Es kann denselben von der Regierung gestattet werden, Handel oder Gewerbe zu betreiben, Geschäftsführer zu sein, an der Leitung oder Verwaltung von industriellen oder finanziellen Gesellschaften Theil zu nehmen, eine Stelle bei Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten anzutreten oder für dieselben eine bezahlte Arbeit oder Geschäftsverwaltung zu übernehmen. Die ertheilte Ermächtigung ist widerruflich (Art. 7.) Gemäß der Ordonnanz von 1857 durfte Beamten, welche ein höheres Gehalt bezogen, diese Autorisation nicht ertheilt werden. Auch mußten sie die Ermächtigung nachsuchen, um die Wahl zum Mitgliede eines Gemeinderathes oder der Landstände annehmen zu dürfen (Art. 8). Heute ist überhaupt kein Beamter mehr für die Kammer wählbar (Art. 168, Ges. vom 5. März 1884).

Eine bei der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichende Anzeige der Absicht, sich in eine eheliche Verbindung einzulassen, ist für Civilbeamte nicht vorgeschrieben.

Die Pflichtverletzung kann strafrechtliche, privatrechtliche und staatsrechtliche (disciplinarische) Folgen haben. Auch ist die Frage von Interesse, in wie weit der Staat für Handlungen seiner Beamten haftbar ist.

A. Zum Strafverfahren gegen öffentliche Beamte wegen straffälliger Amtsführung ist keine vorgängige Ermächtigung mehr erfordert mit Ausnahme der Regierungsmitglieder, gegen die ein Strafverfahren nur mit Zustimmung der Kammern eingeleitet werden darf (Art. 30, 82, 116 V.U.). Art. 4 der Verfassung des 22. Frimaire des Jahres VIII, welcher diese Ermächtigung vorgeschrieben, war bereits durch Beschluß vom 4. Februar 1815 aufgehoben worden, jedoch hatte sich der König durch Beschluß vom 5. Oktober 1822 das Endurtheil über die Verwaltungshandlungen der Beamten vorbehalten. Diese Ungleichheit vor dem Gesetz ist in dem Jahre 1848 definitiv verschwunden.

Digitized by Google

Das Strafgesetz hat den Beamten gegenüber theils Verschärfung der im gemeinen Rechte angeordneten Strafen verordnet, theils eigene Delicte begründet. Die Beamten und öffentlichen Geschäftsleute, welche sich Uebertretungen schuldig machen, die sie zu verhindern, festzustellen, zu verfolgen oder zu ahnden verpflichtet waren, werden zu jenen Strafen verurtheilt, mit welchen diese Verbrechen oder Vergehen bedroht sind. Es ist aber das Mindestmaß dieser Strafen zu verdoppeln, wenn es sich um Gefängniß, und um zwei Jahre zu erhöhen, wenn es sich um Zuchthaus, um Detention, Haft und zeitliche Zwangsarbeit handelt (Art. 266 St.G.B.).

Das Strafgesetz sieht unter andern folgende Amtsdelicte seitens der Beamten vor: Den willkürlichen Angriff auf die Freiheiten und die von der Verfassung gewährleisteten Rechte (Art. 151), so z. B. bei Domizilverletzung (Art 148); die Weigerung oder Unterlassung, eine zur Kenntniß des betreffenden Beamten gebrachte gesetzwidrige Haft aufzuheben (Art. 155); die gesetzwidrige Verbindung von Beamten (Art. 233); die Erpressung (Art. 243); die Bestechung (Art. 146); die Ausübung öffentlicher Amtsthätigkeit, welche vor Ablegung des Diensteides begonnen wird (Art. 261) oder nach der Enthebung des Amtes fortgesetzt wird (Art. 262).

B. In Beziehung auf die civilrechtliche Haftpflicht der Beamten und öffentlichen Geschäftsleute für Vermögensbeschädigungen, welche sie in Ausübung des Amtes herbeigeführt haben, gilt das gemeine Recht, nach welchem Jeder den durch seine Schuld entstandenen Schaden wieder gut zu machen hat (Art. 1382 Cod. civil). Der constitutionelle Grundsatz, daß keine Ermächtigung nothwendig ist, um den Beamten zu belangen (Art. 30 der Verfassung) beweist, daß die Verantwortlichkeit der Minister ihre Agenten nicht deckt und letztere als direkte Urheber des Schadens haftbar bleiben.

Die Frage, in wie weit der Staat für den durch seine Beamten verursachten Schaden aufkommen muß, ist Gegenstand einer Streitfrage. Nach Art. 1384 des Civilgesetzbuchs sind die Committenten für den Schaden verantwortlich, welchen die von ihnen Beauftragten in den denselben anvertrauten Geschäften verursacht haben. Diese Regel besteht nur für Civilpersonen und soll, da es ein Ausnahmegesetz ist, nicht über diesen Kreis ausgedehnt werden. Da, wo der Staat als Civilperson handelt, z. B. bei einem Bauunternehmen einen Contract abschließt, muß wegen des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetze auch Art. 1384 dem Staate gegenüber anwendbar sein. Doch auch hier bestehen im Interesse des Staates einzelne Ausnahmen. So ist z. B. die Entschädigung bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung der Postcollis in anderem Sinne geregelt (Art. 13, Ges. 4. Mai 1877). Auch übernimmt der Staat keine Garantie bei Uebersendung der Telegramme (Art. 11, Ges. 19. Mai 1885).

Anders verhält es sich in den Fällen, wo der Beamte als Träger eines Theiles der Staatsgewalt eine der Staatsaufgaben zu erfüllen oder ein Hoheitsrecht geltend zu machen hat. Fehler, welche der Beamte bei Erfüllung dieses Regierungsberufes begeht, berühren bloß den Beamten, weil Art. 1384 nur zur Regelung von Civilrechten bestimmt wurde und daher nicht auf Verhältnisse ausgedehnt werden kann, die ihren Grund in Gesetzen und Verordnungen finden, welche die Sicherung der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles bezwecken (Giron, droit adm. p. 234).

In den Fällen, wo Bürgermeister und Schöffen als Agenten des Staates handeln, können die von ihnen begangenen Fehler auch die Verantwortlichkeit des Staates nach sich ziehen. Die Interessen der Gemeinde bleiben in diesem Falle unberührt (Giron, ibidem 235).

Beamten gegenüber, welche Privatinteressen des Staates zu verwalten haben, sind die Grundsätze des Mandatsvertrages anwendbar. Eine Klage auf Schadensersatz

Digitized by Google

gegen Beamte, welche die Staatsgewalt ausüben, besitzt der Staat nicht, aus demselben Grunde, aus welchem er selbst in diesem Falle Dritten gegenüber nicht haftbar ist (ibid. 236).

C. Als staatsrechtliche Folge der Pflichtverletzung kommt, neben der parlamentarischen Verantwortlichkeit gegenüber der die Verwaltung controllirenden Volksvertretung, rechtlich nur die Disciplinarstrafe in Betracht. Als Disciplinarvergehen gilt jede im Dienste oder außerhalb desselben begangene Handlung, welche den in Kap. II des Gesetzes vom 8. Mai 1872 über die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten verzeichneten Pflichten zuwider ist:

Die Disciplinarstrafen sind:

1. Die Verwarnung.

2. Der Verweis.

3. Der Gehaltsabzug, mit oder ohne Verweis. Der Abzug darf das Gehalt eines Monats nicht übersteigen, vorbehaltlich dessen, was § 1 des Art. 12 des betreffenden Gesetzes bestimmt. An Stelle dieser Strafe tritt bei nicht besoldeten Beamten die Geldbuße, welche 50 Franken nicht übersteigen darf. Die Geldbuße wird eingezogen durch einen eine Opposition nicht zulassenden Zwangsbefehl, der vom Einnehmer der Einregistrirung ausgeht.

4. Ernennung von Spezialcommissaren mit dem Auftrage, auf Kosten der Beamten die Arbeit vorzunehmen, mit welcher derselbe im Rückstande ist. Diese Strafe kann mit oder ohne Verweis ausgesprochen werden. Die Kosten der Spezialcommission, die von der Behörde, welche die Maßregel verfügt hat, festzustellen sind, werden vom Gehalte des Beamten abgezogen.

5. Die Versetzung. Diese Strafe besteht entweder in einer Veränderung des Wohnsitzes, oder in einer Veränderung des Amtes mit oder ohne Wechsel des Wohnsitzes, mit oder ohne Verminderung des Ranges und des Gehaltes. Der versetzte Beamte hat keinen Anspruch auf Umzugskosten. Wenn der zur Strafe versetzte Beamte die neue Stellung anzunehmen sich weigert, wird er als entlassen behandelt.

6. Die Disponibilität. Der in Disponibilität versetzte Beamte erhält ein Disponibilitätsgehalt, welches der seinen Dienstjahren entsprechenden Pension gleichkommt. Wenn der Beamte nach Ablauf von zwei Jahren nicht wieder angestellt ist, so ist er von selbst entlassen. Der in Disponibilität versetzte Beamte kann in gleichem oder geringerem Range wieder angestellt werden. In diesem Falle sind auf ihn die Bestimmungen unter 5 anzuwenden.

7. Absetzung. Mit der Absetzung ist der Verlust des Titels und der Pensionsrechte von selbst verbunden (Art. 27). Die Beamten, welche bloß eine provisorische, zeitweise oder widerrufliche Ernennung erhalten haben, können von der Behörde, von welcher die Ernennung ausgegangen ist, ohne weiteres entlassen werden. Ebenso kann ohne weiteres jedes Amt zurückgezogen werden, welches seiner Natur nach nur zeitweilig ist, sowie jede Anstellung oder jeder Auftrag, welcher einem Beamten nur neben seinem Hauptdienste ertheilt und mit welchen kein festes Gehalt verbunden ist.

Die Anwenduug der Disciplinarstrafe richtet sich nach der größeren oder geringeren Schwere des Vergehens, der Art und dem Grade des Amtes, welche auf die Schwere des Vergehens von Einfluß sein können, und nach den Antecedentien des Beamten.

Die auf die öffentliche Klage erfolgten gerichtlichen Entscheidungen stehen der Anwendung der Disciplinarstrafen nicht im Wege (Art. 28).

Jeder aus dem Dienst geschiedene Beamte bleibt sechs Monate lang nach dem Dienstaustritte dem Disciplinarverfahren wegen der straffälligen Handlungen oder Unterlassungen unterworfen, welche die Ausübung seines Dienstes betreffen und welche die Absetzung eines aktiven Beamten veranlassen würden. Wird er eines Vergehens schuldig befunden, welches die Absetzung nach sich ziehen würde, so wird er seines Titels und seiner Pensionsrechte, sowie des Anspruches auf ein Wartegehalt für verlustig erklärt (Art. 29). Die in Disponibilität oder auf Wartegehalt gesetzten Beamten sind der Disciplinar-Jurisdiction des ihnen ressortmäßig vorgesetzten Regierungsmitgliedes unterworfen.

Die in Art. 22 des Beamtengesetzes erwähnten Verurtheilungen und jedes Vergehen, welches bei einem aktiven Beamten die Absetzung nach sich ziehen würde, haben für sie den Verlust des Disponibilitäts- oder Wartegehaltes, des Titels und der Pensionsansprüche zur Folge (Art. 30).

Das Recht, die im Art. 27 unter 1, 2, 3 und 4 genannten Disciplinarstrafen zu verhängen, steht zu:

1. Jedem Regierungsmitglied, in Bezug auf die Beamten und Collegien, welche zu seinem Departement gehören.

2. Dem Präsidenten der Rechnungskammer, gegenüber den Mitgliedern und Angestellten dieser Behörde.

Digitized by Google

3. Jedem Direktor oder Chef einer Verwaltung in Bezug auf alle Beamten und Angestellten dieser Verwaltung.

4. Den Direktoren der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Bezug auf die Professoren und sonstigen Beamten und Angestellte bei diesen Anstalten.

5. Dem Generalsekretär der Regierung, in Bezug auf alle Beamten und Angestellten der Bureaus der Regierung.

6. Im Allgemeinen jedem in voranstehender Aufzählung nicht erwähnten Beamten in Bezug auf die ihnen untergebenen Beamten und Angestellten.

Die Strafen unter 2, 3 und 4 des Art. 27 werden nach Anhörung des beschuldigten Beamten und durch motivirte Entscheidungen ausgesprochen.

Der mit einer dieser Strafen belegte Beamte kann binnen acht Tagen nach der Notifikation der Entscheidung Rekurs ergreifen: wenn die Maßregel von einem Mitgliede der Regierung ausgeht, ans Regierungs-Conseil; wenn sie von jedem anderen Beamten ausgeht, an die unmittelbar höhere Behörde, welcher Disciplinargewalt über den Beamten zusteht, von dem die Entscheidung ergangen ist. Gegen die auf Appellation erfolgten Entscheidungen ist kein Rekurs zulässig (Art. 31).

Die Strafen der Versetzung, der Disponibilität und der Absetzung werden vom König-Großherzog verhängt, falls die Ernennung vom Staatsoberhaupte ausgeht; wenn nicht, von dem Regierungsmitgliede, von welchem der beschuldigte Beamte abhängt; alles dies jedoch nur nach vorgängiger Untersuchung, in welcher der beschuldigte Beamte aufgefordert wird, sich über die ihm zur Last gelegten Thatsachen zu verantworten. Geht die Ernennung vom König-Großherzog aus, so kommen diese Strafen nur auf übereinstimmendes Gutachten des Staatsrathsausschusses für Strafsachen zur Anwendung. Hinsichtlich des Präsidenten und der Räthe der Rechnungskammer ist außerdem die Zustimmung der Abgeordnetenkammer erfordert. Geht die Ernennung von jeder anderen Behörde aus, so ist gegen die Verhängung dieser Strafen Rekurs an den Staatsrathsausschuß gestattet, welcher mit direkter Jurisdiction entscheidet. Dies alles unbeschadet des Rechtes der Begnadigung (Art. 32).

Von Rechtswegen ist von seinem Dienste enthoben:

1. Der Beamte, über den Strafarrest verhängt ist, — für die Dauer der Haft.

2. Der sich in Untersuchungsarrest befindet, — für die Dauer der Haft.

3. Der Beamte, gegen welchen eine noch nicht zur Rechtskraft gelangte gerichtliche Entscheidung besteht, die den Verlust des Amtes ausspricht oder zur Folge hat, — bis zur endgültigen Entscheidung, die ihn entweder freispricht oder zu einer geringeren Strafe verurtheilt.

4. Der disciplinarisch durch eine noch nicht rechtskräftig gewordene Entscheidung zur Absetzung verurtheilte Beamte, — bis zur Beendigung des Disciplinarverfahrens (Art. 35).

Die Amtsenthebung kann gegen jeden Beamten, welcher sich in gerichtlicher oder administrativer Untersuchung befindet, für die Dauer des Prozesses bis zur endgültigen Entscheidung verfügt werden. Dieselbe wird von demjenigen Mitgliede der Regierung ausgesprochen, von welchem der Beamte abhängt (Art. 36).

§ 62. Die Rechte der Beamten sind denselben insofern durch die Verfassung garantirt, als sie, mit Ausnahme der Regierungsmitglieder, ihrer Stellen, Ehrenauszeichnungen und Pensionen nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege verlustig erklärt werden können (Art. 31 V.).

Außer dem besondern Schutz, den der Beamte in Bezug auf seine amtliche Thätigkeit nach § 175 u. f. des St.G.B. genießt, kommen demselben folgende persönliche Rechte zu.

A. Das Recht auf den seinem Amte zukommenden oder ihm besonders verliehenen Titel und Rang. Nach dem allgemeinen Gesetze über die Beamtengehälter vom 31. Mai 1873 (Art. 7) soll kein Beamter einen Rang erhalten, der nicht dem Amte entspricht, für dessen Ausübung er das Gehalt bezieht, es sei denn daß ein Spezialgesetz von dieser Regel entbinde. Letzteres geschah durch Gesetz vom 18. Februar 1885, gemäß welchem der Generaladvokat, die Präsidenten und Staatsanwälte der Bezirksgerichte den Rang eines Ehrenobergerichtsrathes erlangen können. Eine solche Ernennung gibt dem Titular das Recht, vom Datum derselben an später seinen effektiven Rang im Obergerichtshof einzunehmen. Es kann auch der Substitut des Staatsanwaltes den Rang eines Richters am Bezirksgericht erlangen (Art. 120).

Die Rangordnung der Beamten bei öffentlichen Ceremonien ist durch Königlichen

Digitized by Google

Beschluß vom 16. Mai 1885 geregelt (s. Pasinomie S. 223). Wenn die Abgeordnetenkammer bei dem Empfang oder der Festlichkeit vertreten ist, nehmen der Präsident derselben und ihre Mitglieder den ersten Rang ein.

B. Das Recht auf das mit dem Amte verbundene Diensteinkommen. Personen, welche ohne feste Anstellung als Gehülfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden, erhalten eine Belohnung nach dem Maße ihrer Leistungen und dürfen ohne weiteres entlassen werden. Dagegen gibt Art. 11 des Beamtengesetzes den Beamten ein wahres Recht auf das mit dem Amte verbundene Gehalt. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Nebenvergütungen, Bureau- und Reisekosten u. s. w.

Die allgemeinen Prinzipien für die Besoldung der Beamten sind durch das Gesetz vom 31. Mai 1873 festgestellt; die Höhe der letzteren ist durch Spezialgesetze (meist vom 17. Mai 1874) bestimmt worden. Bereits im Jahre 1861 ist das Prinzip eingeführt worden, daß mit Ausnahme der Regierungsmitglieder das Diensteinkommen eines jeden Beamten eine Minimal- und Maximalgrenze habe. Bei Antritt des Amtes wird die Minimalsumme des Gehaltes gezahlt. Alle 2 Jahre kann den Beamten durch Regierungsbeschluß als Belohnung für treue Dienste ein Fünftel der Summe, welche zwischen der Minimal- und Maximalgrenze liegt, zuerkannt werden, ohne daß das Maximum überstiegen werden darf. Bei Richtern und den Beamten der Rechnungskammer ist diese Steigerung des Gehaltes obligatorisch. Diese Ausnahme ist durch das constitutionelle Prinzip herbeigeführt worden, daß die Gehälter des Gerichtspersonals durch das Gesetz zu bestimmen seien, wobei die versetzbare Magistratur mit einbegriffen ist (Art. 92 V. s. Kammer-Ber. 1872—1873, S. 1149). Ausnahmegehälter dürfen nicht vorkommen; Gratifikationen werden nur in den durch Spezialgesetz bestimmten Fällen ertheilt; dies ist z. B. der Fall bei den durch Gesetz vom 4. Dezember 1860 vorgesehenen Gratifikationen für Polizeibeamte, sowie bei den durch den Vertrag von 1853 bedungenen Gratifikationen und Unterstützungen für Zollbeamte. Entschädigung für außerordentliche Arbeiten wird nur durch motivirten Regierungsbeschluß zuerkannt. Nur in den gesetzlich bestimmten Fällen kann ein Beamter einen höheren Grad erhalten, als derjenige ist, welcher mit dem Amte, für dessen Verwaltung er das Gehalt bezieht, verbunden ist.

Allgemeine Verwaltungsverordnungen bestimmen die Beamten, welchen Kanzleikosten (frais de bureau) bezahlt werden dürfen, deren Höhe von der Regierung festzusetzen ist (Ges. 31. Mai 1873).

Vorbehaltlich der Disciplinarmaßregeln hat jeder Beamte, solange er im Amte ist, ein wohlerworbenes Recht auf das Gehalt, welches er in Folge einer gesetzlichen oder gesetzlich beschlossenen reglementarischen Verfügung genießt; die etwa beschlossenen Gehaltsverminderungen treffen nur die nach dieser Verminderung ernannten Inhaber des Amtes (Art. 10 Ges. vom 8. Mai 1872).

Jeder Beamte, welcher sich in Ermangelung gültig erachteter Gründe ohne Urlaub entfernt oder den gewährten Urlaub überschreitet, verliert sein Gehalt für die Dauer der unbefugten Abwesenheit, unbeschadet der übrigen gegen ihn zu verhängenden Disciplinarstrafen. — Der zuchtpolizeilich verhaftete Beamte verliert sein Gehalt für die Dauer der Verhaftung.

Dem von Rechtswegen, es sei denn wegen Strafhaft, von seinem Dienste suspendirten Beamten wird die Hälfte seines Gehaltes zurückbehalten. Im Falle der Freisprechung des Beamten wird der zurückbehaltene Theil ungeschmälert erstattet. Im Falle der Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe oder im Falle der Amtsentsetzung bleibt dem Beamten der zurückbehaltene Theil definitiv entzogen. In jedem andern Falle wird der

Digitized by Google

zurückbehaltene Gehaltstheil erstattet nach Abzug der Untersuchungskosten, der Geldbußen oder Gehaltsabzüge.

Es ist indeß dem König-Großherzog vorbehalten, über den Gehaltsabzug bis zur Hälfte zu Gunsten der Frau und der minderjährigen Kinder des Beamten zu verfügen (Art. 21 ibid.).

Jedes Gehalt und jede Gehaltserhöhung muß gezahlt werden vom ersten Monat ab, welcher auf den folgt, in welchem der Dienstantritt stattgefunden hat oder die Gehaltserhöhung verfügt ist; ebenso hört die Zahlung auf mit dem Monat, in welchem die Funktionen aufgehört haben, es sei denn im Falle der Absetzung oder der Dienstverlassung, wo das Gehalt von dem Tage an aufhört, an welchem die Absetzung definitiv geworden ist oder die Verlassung stattgefunden hat.

Im Falle der Versetzung in den Ruhestand und im Todesfalle eines Beamten, welcher eine Wittwe oder minderjährige Kinder hinterläßt, wird das Gehalt noch für den Monat fortgezahlt, welcher auf denjenigen folgt, in welchem die Funktionen aufgehört haben (Art. 13 und 14 ibidem). Die Liquidirung der festen Gehälter findet statt in Zwölftheilen monatlich bei denjenigen, welche für den ganzen Monat, und in dreihundertsechzig Theilen per Tag bei denjenigen, welche nur für einen Theil des Monats zu zahlen sind.

Die Gehälter sind monatlich zahlbar (Art. 15 ibidem). Es kann nur Beschlag gelegt werden auf ein Fünftel für die ersten 1000, auf ein Viertel für die folgenden 5000, auf ein Drittel für die 6000 Franken übersteigenden Summen und dies bis zur gänzlichen Abzahlung der Schulden (Ges. vom 21. Ventôse, Jahr IX).

Für die in den Art. 203, 205, 206, 207 und 214 des Civilgesetzes vorgesehenen Alimentenschulden können die Gehälter jeden Betrags bis zum Drittel mit Beschlag belegt werden (Art. 16, Ges. vom 8. Mai 1872). Die streitigen Reclamationen in Bezug auf Gehälter, Gebühren, Reise-, Bureaukosten u. s. w. werden vor den Staatsrath, Ausschuß für Streitsachen, gebracht, unbeschadet des Rechtes der Parteien, sich an die Gerichte um Entscheidung über alle denselben zuständige Streitfragen zu wenden (Art. 17).

Die oben angeführten Bestimmungen sind ebenfalls auf Warte- und Disponibilitätsgehälter anwendbar (Art. 18 ibidem).

C. Auf Wartegehalt (traitement d'attente) haben Anspruch:

1. Derjenige Beamte, dessen Stelle eingeht.

2. Das außer Funktionen tretende Mitglied der Regierung, welches nicht auf Pensionsberechtigung verzichtet hat.

3. Der wegen Gebrechlichkeit zur fernern Ausübung seines Amtes für untauglich erkannte und nicht pensionsberechtigte Beamte, falls derselbe wenigstens 5 Dienstjahre zählt.

Das Durchschnittsgehalt ist auf ein Sechstel des für jedes Dienstjahr um ein Sechzigstel vermehrten Gehaltes festgesetzt, ohne daß es jedoch weniger als das Viertel, oder mehr als die durch oben angeführtes Gesetz vom 16. Januar 1863 angesetzten Maxima betragen darf. In Betreff der Regierungsmitglieder soll dasselbe sich auf 6000 Franken für den Staatsminister und auf 5000 Franken für die Generaldirektoren belaufen (Ges. 1. April 1885).

Das Wartegehalt erlischt:

1. In Betreff desjenigen Beamten, dessen Stelle eingegangen ist, falls derselbe ein im Rang gleich oder höher stehendes Amt ausschlägt.

2. In Betreff der Mitglieder der Regierung, falls dieselben das Amt, welches sie vor ihrem Eintritt in die Regierung bekleideten, oder ein im Rang gleich oder höher stehendes, und falls dieselben früher kein öffentliches Amt verwalteten, die Funktionen eines Mitgliedes

Digitized by Google

des Obergerichtshofes, eines Bezirksgerichtspräsidenten, eines Staatsanwaltes oder eines Verwaltungschefs ausschlagen.

3. In Betreff aller Berechtigten nach zweijährigem Genusse (Ges. 16. Januar 1863, Art. 4).

Das Gehalt des disciplinarisch zur Disposition gestellten Beamten darf den Betrag der seiner Dienstzeit entsprechenden Pension nicht überschreiten. Dasselbe darf nicht länger als auf zwei Jahre bewilligt werden (Art. 42 ibidem).

D. Bleibende Versetzung in den Ruhestand berechtigt zum Anspruch auf Pension (Ruhegehalt). Bei dem Ableben des Beamten ist die staatliche Fürsorge für die Hinterbliebenen ebenfalls durch Gesetz geregelt.

I. Beamtenpensionen. Jeder Richter, Beamte, Angestellte oder Cultusdiener hat Anspruch auf Pension (Art. 1, Ges. 16. Januar 1863):

1. Nach dreißig Jahren vom Staate besoldeten Dienstes und zurückgelegtem sechzigsten Lebensjahre.

2. Nach zwanzig Dienst- und siebzig Lebensjahren.

3. Nach zehn Dienstjahren, wenn derselbe wegen Gebrechlichkeit für untauglich erkannt wird, sein Amt fernerhin zu verwalten.

4. Nach einer beliebigen Dienstzeit, falls derselbe für untauglich erkannt wird, sein Amt fernerhin zu versehen und dasselbe wieder anzutreten, sei es in Folge von Verwundung oder von Unfällen, die er im Dienste oder bei Gelegenheit von Amtsverrichtungen erlitten hat, oder in Folge einer aufopfernden That im öffentlichen Interesse oder durch Einsetzung des eignen Lebens zur Rettung desjenigen eines Andern (Art. 1, Ges. vom 1. April 1881).

5. Wenn bei Berechtigung zu einem Wartegehalt dieses Gehalt nach zweijährigem Genusse aufgehört hat und der Berechtigte beim Aufhören des Wartegehaltes wenigstens zehn Dienstjahre zählt (Art. 41, Ges. vom 16. Januar 1863).

Die zur bewaffneten Macht gehörenden Militärpersonen haben Recht auf Pension (Art. 3 Ges. vom 22. December 1877):

1. Nach dreißig vom Staate besoldeten Dienstjahren.

2. Nach zurückgelegtem 55. Lebensjahre. Die Offiziere werden von Amtswegen nach zurückgelegtem 55. Lebensjahre in den Ruhestand versetzt. Es können dieselben jedoch, wenn sie noch für dienstfähig befunden werden, durch Königl.-Großh. Beschluß provisorisch bis zum zurückgelegten Alter von 65 Jahren im aktiven Dienst beibehalten werden, (Art. 4, Ges. vom 22. December 1877).

3. In den oben sub 3, 4 u. 5 angegebenen Fällen (s. auch Art. 5 u. 15 ibidem).

Die einer geistlichen Gemeinschaft nicht angehörigen, mit einem Fähigkeitszeugniß (brevet) versehenen Lehrer, Lehrerinnen, sowie deren Wittwen und Waisen haben gemäß den Gesetzen vom 11. December 1863, 6. Juni 1874, 23. April 1878 und 7. März 1883 Anspruch auf Pensionirung seitens des Staates.

Abweichend von Art. 1 des oben angeführten Pensionsgesetzes vom 16. Januar 1863 hat eine weltliche Lehrerin nach 25 Dienstjahren Recht auf Pension, wenn sie 50 Jahre alt ist (Art. 10, Ges. v. 6. Juni 1874).

Der pensionsberechtigte Beamte geht seines Rechtes verlustig: 1. wenn er seinen Dienst verläßt, ohne aus demselben förmlich entlassen zu sein; 2. wenn er zu einer Kriminalstrafe oder zu einer Zuchtpolizeistrafe von mehr als einem Jahre oder zum Verlust der unter Nr. 3, Art 31 des Strafgesetzbuches erwähnten Rechte verurtheilt worden ist (Art 2 ibidem).

Der pensionirte Beamte hingegen geht seiner Pension nur verlustig: 1. wenn er

Digitized by Google

zu einer Kriminalstrafe verurtheilt wird; 2. in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen; 3. wenn er die Eigenschaft eines Luxemburgers verliert; erwirbt er diese Eigenschaft wieder, so lebt auch die Pension wieder auf (Art. 3 ibidem).

Es zählen für die Pension alle durch den Staat besoldeten geleisteten öffentlichen Dienste, ausschließlich derjenigen, mit welchen bloß einfache Entschädigungen, Dienstlöhne verbunden sind (Art. 4—7 ibidem).

Die Pensionen werden berechnet auf ein Sechzigstel des von dem Berechtigten während der 5 letzten Jahre bezogenen Durchschnittsgehaltes für jedes Dienstjahr. Die Pension der weltlichen Lehrerin wird für jedes Dienstjahr auf ein Fünfzigstel des von ihr während der 12 letzten Jahre bezogenen Durchschnittsgehaltes berechnet (Art. 10, Ges. 6. Juni 1874).

Die Pension kann auf keinen Fall zwei Drittel des Durchschnittsgehaltes, noch 6000 Franken übersteigen; auch kann sie nicht auf den über 12000 Franken hinausgehenden Theil des Gehaltes berechnet werden. In Betreff der Rechnungsbeamten kann sie nicht die Summe von 4500 Franken übersteigen. Falls die auf ein Sechzigstel indeß für jedes Dienstjahr berechnete Pension den Betrag von 175 Franken nicht erreicht, wird sie bis zur Hälfte des Durchschnittsbetrages der Gehälter erhöht, ohne jedoch die Summe von 175 Franken übersteigen zu dürfen (Art. 8—11, Ges. vom 16. Januar 1863 und Art. 1, Ges. vom 1. April 1885).

Die Pension des mit vollendetem 72. Lebensjahre und nach 30jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzten Beamten beträgt 5 Sechstel des während der 5 letzten Jahre bezogenen Durchschnittsgehaltes, ohne jedoch über das im vorigen Abschnitt festgesetzte Maximum hinausgehen zu können. Zählt jedoch der Beamte nicht dreißig Dienstjahre, so wird dessen Pension um ein Dreißigstel für jedes fehlende Jahr vermindert.

Die Pension des Staatsministers, sowie diejenige der Generaldirektoren sind gemäß diesen Bestimmungen zu regeln, wenn dieselben das 72. Lebensjahr zurückgelegt haben (Art 2 des Ges. vom 1. April 1885).

II. Pensionen der Wittwen und Waisen. Anspruch auf Pension haben:

1. Die Wittwe desjenigen Beamten, welcher eine Ruhestandspension erhalten hatte, falls die Ehe wenigstens drei Jahre vor dem Aufhören der Funktionen des Mannes geschlossen worden war. Ist die Versetzung in den Ruhestand wegen eines der oben angeführten Unfälle erfolgt, so genügt es, daß die Ehe dem die Versetzung in den Ruhestand bedingenden Vorfalle vorangegangen sei.

2. Die Wittwe des nach zehn Dienstjahren verstorbenen Beamten, falls dieselbe drei Jahre verehelicht gewesen.

3. Die Wittwe desjenigen Beamten, welcher das Leben durch einen der oben erwähnten Unfälle oder in Folge besagten Umstandes eingebüßt hat, welches auch die Dienstzeit des Mannes sei; es muß jedoch in diesem Falle die Ehe dem Ereigniß vorangegangen sein (Art. 12, Ges. 14. Januar 1863). Die Pension der pensionsberechtigten kinderlosen Wittwe beträgt ein Drittel derjenigen, welche dem Manne bewilligt worden war, oder auf die er ein Recht gehabt hätte. Sie kann auf keinen Fall 1200 Franken überschreiten. Sollte das Drittel der Pension des Mannes 100 Franken nicht erreichen, so wird die Pension der Wittwe auf zwei Drittel derjenigen, die dem Manne bewilligt worden war, oder worauf er ein Recht gehabt hätte, angesetzt, ohne jedoch 100 Franken überschreiten zu können (Art. 13 ibidem).

Keinen Anspruch auf Pension hat die geschiedene, die auf Klage des Mannes von Tisch und Bett getrennte, oder die zu einer Kriminalstrafe verurtheilte Frau. Im Falle

Digitized by Google

der Aussöhnung jedoch und der Cohabitation wird die Pension zu Gunsten der von Tisch und Bett getrennten Frau wieder hergestellt.

Erleidet die pensionirte Wittwe eine Kriminalstrafe, so geht sie ihres Anspruches auf Pension verlustig, vorbehaltlich des Rechtes der Begnadigung.

Die Pension der Wittwe, welche wieder heirathet, wird während der Dauer der zweiten Ehe um die Hälfte gemindert (Art. 14 ibidem).

Es haben Recht auf Pension die weniger als achtzehn Jahre alten Waisen eines Beamten, falls dieselben aus einer vor dem Aufhören der Funktionen des Vaters geschlossenen Ehe stammen; ebenso die Waisen eines unter den in Art. 12 des Beamtengesetzes angeführten Umständen verstorbenen Beamten. Die Berechtigung auf Pension besteht nur für die ehelichen Kinder. Der Anspruch besteht nicht für das volle achtzehn Jahre alte oder verheirathete oder zu einer Kriminalstrafe verurtheilte oder ein vom Staate besoldetes Amt bekleidende Kind. Das Recht auf die Pension erlischt für dasjenige Kind, welches sein achtzehntes Lebensjahr zurückgelegt hat, welches heirathet, welches ein vom Staate besoldetes Amt erhält, oder eine Kriminalstrafe erleidet, vorbehaltlich des Rechtes der Begnadigung (Art. 5, ibid.).

Ist die Mutter verstorben oder unfähig, eine Pension zu beziehen, oder ihres Rechtes verlustig, so wird die Pension der Waisen, wenn nur eine vorhanden ist, auf ein Viertel, sind mehrere vorhanden, auf ein Drittel der Pension angesetzt, welche dem Vater bewilligt worden war, oder auf die er ein Recht gehabt hätte. Die Pension eines einzigen berechtigten Kindes darf 500 Franken nicht übersteigen; die Gesammtpension zweier Kinder darf nicht über 800 und diejenige von drei Kindern nicht über 1200 Franken hinausgehen. Erreicht das Viertel der Pension des Vaters nicht 80 Franken, so wird die Pension eines einzigen Kindes auf die Hälfte derjenigen des Vaters angesetzt, ohne 80 Franken übersteigen zu dürfen. Erreicht das Drittel der Pension des Vaters nicht 100 Franken, so wird die Gesammtpension der Kinder auf zwei Drittel derjenigen des Vaters angesetzt, ohne 100 Franken übersteigen zu dürfen (Art. 16 ibid.). Sind mehrere Waisen hinterblieben, so wird die Pension zu gleichen Theilen unter dieselben vertheilt. Der Antheil desjenigen Kindes, dessen Recht aus den oben gegebenen Gründen erlischt, wächst den pensionbeziehenden Brüdern und Schwestern zu, vorbehaltlich der Zurückführung auf die durch den eben angeführten Art. 16 gezogene Grenze, wenn nur mehr zwei und beziehungsweise ein pensionsberechtigtes Kind übrig bleibt (Art. 17 ibid.).

Sind zugleich ein oder mehrere Kinder und eine Wittwe mit Pensionsberechtigung hinterblieben, so haben dieselben Anspruch auf die Hälfte der Pension, welche dem Gatten oder Vater bewilligt worden war, oder zu welcher er berechtigt gewesen wäre. Diese Pension darf 1500 Franken nicht überschreiten. Erreicht die Hälfte der Pension des Beamten 150 Franken nicht, so wird die Pension der Frau und Kinder auf drei Viertel jener ersten angesetzt, ohne 150 Franken übersteigen zu dürfen (Art. 18 ibid.). Die Pension gilt als zu gleichen Theilen und nach Köpfen der Wittwe und den Kindern zukommend, wenn auch letztere aus verschiedenen Ehen herstammen. Stirbt die Wittwe oder geht sie ihrer Rechte verlustig, so wird die Pension der Kinder gemäß den Bestimmungen der obenangeführten Art. 15, 17 geregelt. Sind die Ansprüche aller Kinder erloschen, so wird die Pension der Wittwe nach den Bestimmungen der Art. 12—14 geregelt. In allen andern als in diesen beiden Fällen wachsen die Theile derjenigen Kinder, deren Ansprüche erlöschen, der Wittwe und den übrigen Kindern zu (Art. 18 ibid.).

III. Als Beitrag zur Deckung der durch die Zahlung von Pensionen veranlaßten Ausgaben erleidet jeder provisorisch oder definitiv angestellte Beamte an seinem Gehalte und an denen mit seinen Dienstfunktionen verbundenen Emolumenten einen jährlichen

Digitized by Google

Abzug von 3 Prozent. Für die Kirchendiener des katholischen Cultus beträgt der Abzug nur $1\frac{1}{2}$ Prozent. Außer diesen gewöhnlichen Abzügen läßt jeder definitiv zu einem auf Pension Anspruch gebenden Amte ernannte oder in einem solchen Amte eine Gehaltszulage erhaltende Beamte während 5 aufeinanderfolgender Jahre jedes Jahr 5 Prozent des Gehaltes, der Remisen oder Gehaltszulage, welche bei der Berechnung der Pension in Betracht kommen können, in der Staatskasse zurück.

Die Geistlichen des katholischen Cultus sind von diesem Abzuge befreit (Art. 20—26 einschließlich Ges. 16. Januar 1863). Die Unteroffiziere, Corporäle und Soldaten erleiden keine Abzüge und für die Offiziere und die Gendarmen sind die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Abzüge bezw. auf 2 Prozent und $2\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt (Art. 8 Ges. 22. December 1877).

Jede Pension wird durch einen Königl.-Großherzogl. Beschluß auf das Gutachten eines Spezialausschusses des Staatsrathes bewilligt. Die Partei, welche sich durch den über die Pension erfolgten Entscheid in ihrem Rechte für verletzt erachtet, kann unbeschadet ihres Rechtes vor dem Civilrichter beim Ausschuß für Streitsachen Beschwerde einlegen in der gewöhnlichen Form und binnen Jahresfrist, nach erfolgter Mittheilung des darauf bezüglichen Kgl.-Großherzogl. Beschlusses. Die Pensionen sind unabtretbar. Die Pensionsurkunden (brevets) können nicht verpfändet werden. Arrest, Beschlag oder Abzug wegen Schulden an den Staat oder wegen gemäß Art. 2101 des Civilgesetzbuches privilegirter Forderungen oder für Miethe sind nur bis zum Betrage eines Fünftels und in den durch die Art. 203, 205, 206, 207 und 214 des Civilgesetzbuches vorgesehenen Fällen bis zum Betrage eines Drittels zulässig (Art. 34 ibid.).

Ist der Verlust der Pension oder der Ansprüche auf Pension die Folge der Verurtheilung zu einer der oben erwähnten Strafen, so können die Pension oder die Ansprüche auf Pension im Falle der Begnadigung wieder hergestellt werden; im Falle der Rehabilitirung des Verurtheilten werden sie es jedoch ohne Berechtigung auf die verfallenen Quartale. Während der Dauer dieses Verlustes haben Frau und Kinder des Verurtheilten Recht auf dieselbe Pension, die sie nach dessen Tode beziehen würden (Art. 35 ibid.).

Jeder in zuchtpolizeilicher Haft sich befindende Pensionirte geht seiner Pension während der Zeit dieser Haft verlustig. Die Hälfte der suspendirten Pension wird der Wittwe und den Kindern des in Haft befindlichen Pensionirten bewilligt (Art. 36 ibid.).

Der Pensionirte, welcher sich ohne Ermächtigung des Königs-Großherzogs im Auslande niederläßt, geht seiner Pension für die Dauer dieser Niederlassung verlustig. Wird hingegen die Ermächtigung im Auslande zu wohnen bewilligt, so kann durch den Beschluß, welcher die Ermächtigung ertheilt, eine Kürzung der Pension auferlegt werden (Art. 37 ibid.).

Jede Pension ist bis zu Ende desjenigen Monats geschuldet, binnen welchem der Fall eintritt, welcher das Erlöschen oder die Suspension derselben zur Folge hat. In Betreff derjenigen Beamten jedoch, die bei ihrem Tode eine Wittwe oder Kinder hinterlassen, wird die Pension noch für den Monat ausgezahlt, welcher auf denjenigen des Hinscheidens folgt (Art. 39 ibid., s. Art. 27, 38, Gesetz vom 16. Januar 1863).

Digitized by Google

6. Kapitel. Die Gemeinde.

§ 63. **Geschichtliches** (für die Periode vor 1839 siehe § 1—6).

Die Verfassung des Jahres 1841 hatte, ohne für den Gesetzgeber weitere leitende Prinzipien zu bestimmen, in Art. 52 ein Gesetz über die Organisation der Gemeinden in Aussicht gestellt. Infolge dessen wurde die Gemeindeverwaltung durch das Gesetz vom 24. Febr. 1843 auf das Eingehendste organisirt. Dasselbe besteht noch heute trotz einzelner Aenderungen, welche es durch die V.U. und die Gesetze vom 15. Nov. 1854, 10. Dec. 1860 und 5. März 1884 erlitten hat, zum größten Theil zu Recht.

Dem Gesetze von 1843 lag zwar das belgische Gesetz vom 30. März 1836 zu Grunde, jedoch hatte man in wesentlichen Punkten auf die Verwaltungsreglements der früheren Provinz Luxemburg aus den Jahren 1824 und 1825 zurückgegriffen. Die Hauptneuerungen bestanden in der erweiterten Competenz der Districtscommissare und in dem Wahlmodus der Gemeinderäthe. Die Wahl derselben geschah durch das Regierungscollegium auf Vorlage einer Liste von zwei Candidaten für jede Stelle. Letztere wurden durch von Urwählern ernannte Wahlmänner bezeichnet, deren Wahlzettel sogar unterzeichnet sein mußten. Diese Bestimmungen waren trotz des energischen Widerstandes der Landstände octroyirt worden. Ein Census von 10 Gulden war erfordert, um stimmberechtigt zu sein. Ein Reglement vom 19. Mai 1843 stellte das Verfahren bei den Gemeinderathswahlen fest.

Das Grundgesetz des Jahres 1848 bestimmte, daß die Gemeindeeinrichtungen durch Gesetz geordnet werden müssen. Folgende Grundsätze sollten dabei zur Anwendung kommen: Die direkte Wahl, vorbehaltlich der Ausnahme, welche das Gesetz hinsichtlich der Vorsteher der Gemeindeverwaltungen aufstellen kann; die Ueberweisung an die Gemeinderäthe von allem, was die Communalinteressen betrifft, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Akte in den Fällen und in der Weise, welche das Gesetz bestimmt; die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Gemeinderäthe in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen; die Veröffentlichung des Budgets und der Rechnungen; das Einschreiten des Königs-Großherzogs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Gemeinderäthe ihre Befugnisse überschreiten oder das allgemeine Interesse verletzen.

Alle diese Bestimmungen sind der belgischen Verfassung wörtlich entlehnt (Art. 107) und enthalten bekanntlich die Prinzipien, welche die constituirende Versammlung von 1789 bereits proclamirt hatte.

Naturgemäß zog diese Verfassungsbestimmung eine weitere Aenderung des Gemeindegesetzes nach sich. Das Gesetz vom 23. Juli 1848 über die Gemeindewahlen brachte zuerst die Anwendung des direkten Wahlsystems, setzte den Wahlcensus von 10 Gulden auf 5 Franken herab, bestimmte das aktive und passive Wahlrecht mit der Wahlunfähigkeit und den Incompatibilitäten, sowie das Verfahren bei dem Wahlakte.

Ein zweites Gesetz vom 23. Oktober 1848 regelte die Zusammensetzung der Gemeinderäthe. Seit 1843 besaßen die Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern sieben Gemeinderathsmitglieder, Gemeinden von 1000 bis 3000 neun, Gemeinden von 3000 bis 10,000 elf, und die Stadt Luxemburg fünfzehn Mitglieder. Es war in dem Gesetz der Wunsch ausgesprochen, daß jede Sektion (Theilgemeinde) durch ein in derselben wohnendes Mitglied vertreten werde. Das neue Gemeindegesetz gab der Stadt Luxemburg als Mindestzahl 25 und den anderen Städten 15 Vertreter. Jede Sektion mußte durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten sein.

Nach dem Gesetz vom 1843 konnte der Bürgermeister außerhalb der Gemeinde-

Digitized by Google

vertretung durch den König-Großherzog gewählt werden. Als Schöffen durften nur Gemeinderathsmitglieder ernannt werden und zwar in den Städten durch den König-Großherzog, in den andern Orten durch die Regierung. Das Gesetz von 1848 ließ zwar dem Staatsoberhaupt die Wahl des Bürgermeisters, beschränkte jedoch dies Recht dahin, daß es sich in dem Rahmen einer Liste von drei durch den Gemeinderath vorgeschlagenen Candidaten bewegen und der zu Erwählende Mitglied des Gemeinderaths sein müßte.

Die Schöffen wurden durch den Gemeinderath selbst und zwar einer für jede Sektion gewählt. Die bezüglich der Zusammensetzung der Gemeinderäthe vorgesehenen Dispense konnten nur mehr mit Zustimmung des Gemeinderathes ertheilt werden (Art. 8).

Die Ernennung und Entlassung der Sekretäre und Einnehmer geschah früher nach Präsentation einer Candidatenliste durch die Regierung. Von nun an wurden dieselben durch den Gemeinderath unter Genehmigung seitens der Regierung vorgenommen.

Die Demissionen der Mitglieder sollten in Zukunft durch den Gemeinderath angenommen werden und die Absetzung derselben durch die Regierung, wie sie für einige Indignitätsfälle durch Art. 21 des Gesetzes von 1843 vorgesehen war, in Wegfall kommen.

Das Gesetz vom 15. November 1854 hob das Gesetz vom Jahr 1848 auf, behielt aber mehrere Bestimmungen bei. Es reducirte die Zahl der Gemeinderathsmitglieder und der Schöffen und bestimmte namentlich, daß die Sektionen, deren Begriff auch eine Aenderung erlitt, nur durch ein Mitglied vertreten sein sollen. Wenn der König-Großherzog in dem Gemeinderathe keine geeignete Persönlichkeit finden sollte, so durfte zur Auflösung der Vertretung geschritten werden. Die Auflösung war aber nur in diesem Falle zulässig. Die Wahl der Schöffen wurde auch wieder der Regierung überwiesen, wie im Jahre 1843, und der Wahlcensus auf 10 Franken erhöht.

Die octroyirte Verfassung von 1856 enthält folgende Prinzipien: Art. 99 sagt, daß keine Communallast oder Auflage ohne Zustimmung des Gemeinderaths eingeführt werden kann; doch kann das Gesetz in dieser Hinsicht Ausnahmen bestimmen, deren Nothwendigkeit sich aus der Erfahrung ergeben hat. Art. 107 hat folgende Fassung: In jeder Gemeinde soll ein direkt von den Einwohnern, welche die hiezu erforderten Eigenschaften besitzen, gewählter Gemeinderath bestehen. Bildung, Einrichtung und Befugnisse dieses Gemeinderaths werden durch das Gesetz geregelt. Der Bürgermeister wird ernannt und entlassen vom König-Großherzog, welcher denselben außerhalb des Gemeinderaths wählen kann. Der Gemeinderath entscheidet über alles, was nur allein das Gemeindeinteresse berührt, vorbehaltlich der Genehmigung seiner Akte in den Fällen und in der Weise, welche das Gesetz bestimmt. Die Agenten und Beamten der Gemeinde, die der Munizipal-, der Forst- und Feldpolizei werden in der durch das Gesetz bestimmten Weise ernannt und entlassen. Keine Auflage kann eingeführt oder aufgehoben werden ohne Ermächtigung des Königs-Großherzogs. Die Rechnungen und Budgets werden veröffentlicht. Der König-Großherzog kann diejenigen Akte der Gemeindebehörde, welche deren Befugnisse überschreiten, oder welche dem Gesetze oder dem allgemeinen Interesse zuwider sind, suspendiren oder für nichtig erklären. Die Folgen dieser Suspension oder Annullation regelt das Gesetz. Der König-Großherzog hat das Recht, den Gemeinderath aufzulösen.

Diese Grundsätze sind unverändert in die Verfassung von 1868 übergegangen.

In den Motiven des Verfassungsprojekts von 1856 heißt es, daß das Grundgesetz von 1848 dem Gemeinderathe auf allzu absolute und unwiderrufliche Weise die Entscheidung über alles, was als Gemeindeinteresse betrachtet werde, überlassen habe. Angelegenheiten, welche den Staat und die Polizei berühren, müssen durch Gesetz geregelt sein.

Die Hauptunterschiede von dem Grundgesetze von 1848 bestehen in Folgendem:

Digitized by Google

Die Oeffentlichkeit der Gemeinderathssitzungen besteht nicht mehr als von der Verfassung vorgeschriebene Garantie; das Prinzip selbst ist in den Gesetzen von 1848 und 1854 näher normirt worden und hat sich als gesetzliche Vorschrift in Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 15. November 1854 erhalten, könnte jedoch heute auf dem Gesetzwege wieder verschwinden. Mehrere frühere Gesetzesbestimmungen haben durch Aufnahme in die Verfassung eine größere Stetigkeit erlangt. Neu ist eigentlich nur das absolute Recht der Auflösung des Gemeinderaths durch den König-Großherzog, welches zugleich zur Verfassungsbestimmung wurde.

Die zwei Ordonnanzen vom 15. Sept. 1857 und die Ordonnanz vom 17. Nov. desselben Jahres brachten die Gesetzgebung wieder einen Schritt näher zu dem Punkte, auf dem sie 1843 gestanden. Nur ein Theil derselben wurde durch die Gesetze vom 15. Juli 1859 und 10. Dec. 1860 wieder aufgehoben.

Die Ernennung des Bürgermeisters außerhalb der Gewählten hatte, wie 1843, zur Folge, daß derselbe Mitglied des Gemeinderaths wird und sein Mandat sechs Jahre lang dauert. Die Ernennung der Schöffen und die Zusammensetzung des Gemeinderaths haben durch die Ordonnanz keine Aenderung erfahren. Die Anstellung der Sekretäre und Einnehmer sollte gemäß der Ordonnanz, wie im Jahre 1843, aus einer Candidatenliste durch die Regierung geschehen, welche auch deren Entlassung vornehmen konnte. Auf Antrag der Centralsektion wurde in letzteren Punkte das System des Jahres 1854 wieder in das Gesetz vom 10. Dec. 1860 aufgenommen.

Bei Auflösung des Gemeinderathes hatte die Ordonnanz die Verwaltung der Gemeinde in die Hände einer ad hoc ernannten Commission gelegt, deren Mandat sechs Monate dauern durfte. Art. 2 des Gesetzes vom Jahre 1860 bestimmt, daß, wenn auch in Folge der Auflösung der Gemeinderath nicht mehr fungiren kann, der Schöffenrath im Amte bleiben muß und die Neuwahlen in einem Monate stattfinden müssen.

Für die Gemeindewahlen bestand ein besonderes Gesetz vom 2. December 1861, welches durch das allgemeine Wahlgesetz vom 5. Mai 1884 aufgehoben wurde. Letzteres hatte namentlich zum Zweck, die bereits 1879 für die Kammerwahlen eingeführten Garantieen einer freieren Wahl auch auf die Gemeindewahlen auszudehnen und durch die Verschmelzung aller Wahlgesetze manche Formalitäten zu vereinfachen.

§ 64. **Constituirung und Aufgaben des Gemeindeverbandes.** Die Gemeinde wird als ein Theil des Staatsorganismus von der Staatsgewalt als unterste lokale Instanz der Verwaltung benutzt.

Jede Gemeinde hat das Recht, alle lokalen Angelegenheiten, d. h. solche, welche sich auf den Gemeindeverband, auf die in der Gemeindemarkung befindlichen Personen und Sachen beziehen, zu entscheiden, ihr Vermögen zu verwalten, die rein communalen Beamten zu ernennen und die Ortspolizei nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben. Diese Selbstverwaltung der Gemeinde wird durch das von den Gemeindegenossen selbst und direkt gewählte Organ des Gemeinderaths ausgeübt. Eine Uebertragung dieser Befugniß an Andere ist ausgeschlossen. Gemäß der Ordonnanz vom 25. Sept. 1857 konnte die Regierung bei Auflösung des Gemeinderaths während sechs Monaten die verwahrloste Gemeinde durch eine Commission mit voller Machtbefugniß verwalten lassen. Diese Bestimmung ist jedoch durch das Gesetz vom 10. Dec. 1860 wieder aufgehoben worden.

Die Gemeindeverwaltung vertritt die lokalen Interessen der Gemeinde. Durch ausdrückliche Delegation der Centralgewalt nimmt sie jedoch zugleich Theil an der allgemeinen Verwaltung. Dadurch, daß diese Körperschaft eigene Interessen besitzt, welche sie

Digitized by Google

durch eigens gewählte Vertreter selbst regelt, besitzt sie eine selbständige Existenz, welche ihr die Vortheile der juristischen Persönlichkeit sichert.

Manche Gemeinden sind in Sektionen eingetheilt, welche eigene Vertretung und Verwaltung besitzen. Als solche werden angesehen Agglomerationen von wenigstens 100 Einwohnern, welche einen abgegrenzten Bann besitzen, und jede Agglomeration, deren Eigenthum als juristische Person einen jährlichen Ertrag von wenigstens 100 Franken abwirft. Die Einnahmen und Ausgaben der Sektionen, welche besondere Interessen haben, sollen in dem Budget auch in besonderen Spalten stehen (Art. 8 des Ges. von 1843).

Das Gesetz vom 24. Februar 1843 hatte (Art. 3) nur den Wunsch ausgedrückt, daß jede Sektion und jeder Weiler von mindestens 100 Seelen in dem Gemeinderathe vertreten sei. Das Gesetz vom 23. Oktober 1848 bestimmt, daß jede Sektion wenigstens durch ein Mitglied speziell vertreten sein müsse. Als Sektion wurden alle Agglomerationen von Einwohnern betrachtet, welche 100 Seelen und einen eigenen Bann besäßen oder, wenn diese Einwohnerzahl nicht vorlag, besonderes Gemeindeeigenthum vorhanden war, endlich alle Vereinigungen von einzeln liegenden Häusern und Gehöften mit wenigstens 100 Einwohnern, deren Mehrzahl die Errichtung der Sektion verlangte (Art. 2, 4).

Letztere Art von Sektionen wurde durch Gesetz vom 15. November 1854 wieder aufgehoben und bei der zweiten Art der Mindestertrag von 100 Franken verlangt. Das Wahlgesetz vom 5. März 1884 schrieb vor, daß alle Gemeinderäthe, um wählbar zu sein, in ihren betreffenden Sektionen wohnhaft sein müßten, so daß die spezielle Vertretung der Sektionen, welche die Gesetze von 1848 und 1854 geschaffen, noch verschärft wurde.

Es sind seit 1841 zehn neue Gemeinden durch Theilung der früher bestehenden errichtet worden. Die Organisation derselben wird durch die Regierung, die Theilung der Gemeindegüter jedoch durch die Gemeinderäthe mit Genehmigung der Regierung vorgenommen, wobei nicht auf die Kopfzahl der Einwohner, sondern die Anzahl der Feuerherde Rücksicht genommen wird. Administrative Schwierigkeiten werden durch drei von der Regierung ernannte Commissare, vorbehaltlich des Rekurses an den Generaldirektor und den Staatsrath, geregelt. Streitigkeiten, welche über Rechte auf Titel oder Besitz beruhen, gehören vor den Civilrichter (Art. 108 Ges. 1843).

Ueber den Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden in der Zeit von 1815—1830 s. S. 13. Auch heute noch besteht keine absolute Gleichheit zwischen Stadt- und Landgemeinden. In ersteren werden die Schöffen durch Kgl. Beschluß, in letzteren durch den Generaldirektor ernannt (Art. 12, Ges. von 1843). Nach dem Gesetz von 1818 dürfen die Polizeiverordnungen der Städte schärfere Strafbestimmungen enthalten als diejenigen der Landgemeinden. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar zwingen, die Scheidemauer gemeinschaftlich zu machen u. s. w. (Art. 663 C.C.). Die Bürgermeister der Städte tragen im Dienst die durch Kgl. Beschluß von 1855 bestimmte Uniform, die übrigen eine Medaille an orangegelbem Bande. Der Staatsrath ist der Ansicht (18. Juni 1880), daß die Eigenschaft einer Stadt nur durch Gesetz verliehen werden kann. Doch kann das Staatsoberhaupt den Gemeinden das Recht verleihen, ein Wappen in dem Siegel zu führen (Reglt. 17. Mai 1709, K.B. 3. Jan. 1818).

Die Verfassung selbst (Art. 107) gibt dem Gemeinderathe das Recht, „über alles zu entscheiden, was nur allein das Gemeindeinteresse berührt". Das Gesetz soll die Fälle und die Weise bestimmen, in welchen seine Akte einer Bestätigung bedürfen. Die Gemeindeverwaltung gibt daneben alle Gutachten, Aufschlüsse und Mittheilungen, welche von der Oberbehörde verlangt werden (Art. 33, Ges. 24. Febr. 1843).

Die Schranken dieses Rechtes der Gemeinde befinden sich zunächst naturgemäß in den Grenzen ihres Territoriums. Ein Kgl. Beschluß vom 24. November 1829 erlaubt jedoch für den Droschkenverkehr mit anliegenden Gemeinden Polizeivorschriften zu erlassen (s. Stadtreglement Luxemburg vom 5. December 1874); dasselbe ist der Fall, wenn

Digitized by Google

der Kirchhof einer Gemeinde auf dem Territorium einer zweiten liegt. Ferner bestimmt Art. 36 des Gemeindegesetzes, daß Gemeindebeschlüsse dem Gesetz und den Reglements der Generalverwaltung nicht zuwiderlaufen dürfen. Art. 34 des Gesetzes zählt die Beschlüsse auf, welche einer Königl. Genehmigung bedürfen, Art 35 diejenigen, bei welchen die Approbation seitens der Regierung genügt. Der König-Großherzog kann alle Akte der Gemeindeverwaltung, welche dem Gesetz oder dem allgemeinen Wohle entgegenstehen, suspendiren oder aufheben (Art. 107, § 8 der V.U.).

Vor allem ist aber der Gemeinderath durch Art. 107 der Verfassung berufen, die der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist es also, welcher über alle Fragen lokalen Interesses entscheiden soll, die nicht ausdrücklich dem Schöffencollegium oder dem Bürgermeister überwiesen wurden. Art. 36 des Communalgesetzes, welcher ihm die Erlassung der Gemeindereglements zuweist, ist nur ein Corollar dieses Grundsatzes.

Der allgemeinen Staatsverwaltung gegenüber leistet der Gemeinderath noch folgende Dienste: Er muß die ihm von der vorgesetzten Staatsbehörde verlangten Gutachten und Mittheilungen abgeben (Art. 35). Er schlägt Candidaten vor für die Stelle der Steuerrepartitoren, welche vom Steuerdirektor und im Falle, wo keine Candidatenliste in der bestimmten Frist eingegangen ist, vom Generaldirektor der Finanzen ernannt werden (Art. 2, Ges. vom 16. Dec. 1864, Art. 7 und 8, Ges. vom 26. Nov. 1843). Er hat das Recht, zwei Candidaten für die Stelle des Polizeicommissars, und je zwei für die Stellen der Flurschützen, Wegewärter und Gemeindeförster vorzuschlagen (Art. 22—82, Ges. von 1843). Die Mitglieder der Wohlthätigkeitsanstalten werden durch den Gemeinderath ernannt, das Budget und die Rechnungsablage derselben von ihm genehmigt und ihre Verwaltung vielfach begutachtet (Art. 40, § 2, 34, 35). Im Unvermögensfalle einer Kirchenbehörde hat er für deren Pflichten aufzukommen. Auch hat er, da die Gemeinde den größten Theil zu Lasten des Primärunterrichts zu tragen hat, die Lehrer an diesen Schulen zu ernennen. Eine Intervention des Gemeinderathes bei Feststellung der Richtung der Staatsstraßen, wie dies das Gesetz von 1836 in Belgien vorschreibt, kennt das luxemburgische Gesetz nicht.

Bei wichtigen Berathungen und im Falle, wo Industrielle oder Grundbesitzer ein besonderes Interesse haben, kann der Generaldirektor verordnen, daß eine gewisse Anzahl derselben bei den Berathungen zugezogen werde, ohne daß dieselben dadurch entscheidende Stimmen erlangen. Ihr Gutachten wird in den Protokollen vermerkt (Art. 31 ibid).

§ 65. Die Organe der Gemeindeverwaltung.

A. Der Gemeinderath.

Art. 107 der Verfassung sagt, daß in jeder Gemeinde ein von den Einwohnern, welche die hiezu nöthigen Eigenschaften besitzen, direkt gewählter Gemeinderath bestehe. Bildung, Einrichtung und Befugnisse desselben werden durch Gesetz geregelt.

Die Zahl der Gemeinderathsmitglieder wechselt mit der Bedeutung der Ortschaften. Die Stadt Luxemburg besitzt 15 Räthe; Gemeinden von 3000 bis 10 000 Einwohnern haben Recht auf 11, von 1000 bis 3000 Seelen auf 9 und unter 1000 auf 7, das Schöffencollegium mit einbegriffen (Art. 2). Die Classification der Gemeinden soll periodisch nach den Ergebnissen der Volkszählung revidirt werden (Art. 190 des Ges. vom 5. März 1884).

Die größte Mitgliederzahl bestand in der französischen, die kleinste in der niederländischen Zeit. Unter dem Gesetze vom 14. December 1783 hatte die Gemeinde zwei Vertretungen, in Orten von 500 Mitgliedern drei, worunter der Maire, bei 500—3000 sechs, bei 3000—10000 neun, bei 10000—25000 zwölf Mitglieder. Daneben bestand ein Rath aus Notabeln mit doppelt soviel

Digitized by Google

Mitgliedern. Beide zusammen bildeten den Generalrath. Die spätere Institution der Municipalitäten war eigentlich die Negation der Gemeindevertretung. Im Jahre VIII hatte jede Gemeinde von weniger als 2500 Seelen neben Maire und Adjunkten einen Rath von zehn, Gemeinden von 5000 Einwohnern zwanzig und die Stadt Luxemburg dreißig Gemeinderathsmitglieder.

Gemäß dem Reglement vom 12. Juni 1822 bestand die Verwaltung bei Orten bis zu 2500 Einwohnern aus dem Mayeur, den Schöffen und sechs, bis 5000 neun, und darüber zwölf Mitgliedern. Durch das Reglement vom 23. Juli 1829 wurde ein Minimum von sieben und ein Maximum von neun Gemeinderäthen festgesetzt.

Das Gesetz vom 24. Februar 1843 nahm, wie das belgische Gesetz vom 30. März 1836, die Zahl von sieben Mitgliedern bei Gemeinden von weniger als 1000 Seelen, neun bei 1000 bis 3000, elf bei 3000 bis 5000 Einwohnern an.

Um *aktiv wahlfähig* zu sein, muß man Luxemburger, 25 Jahre alt sein[1]), sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, Wohnsitz im Lande haben und wenigstens zehn Franken an direkten Steuern zahlen (Art. 1 des Ges. vom 5. März 1884).

Die durch die Ehefrau oder minorennen Kinder bezahlten Steuern werden dem Manne resp. dem Vater angerechnet. So wird auch die durch eine Wittwe zu tragende Steuer ihrem ältesten Sohne, und sollte dieser nicht wahlfähig sein, einem andern ihrer Söhne oder Eidame gutgeschrieben (Art. 9 ibid.). Eine ähnliche Bestimmung konnte nicht für die Abgeordnetenwahlen getroffen werden, weil Art. 52 der Verfassung fordert, daß der Wähler selbst die durch den Census bestimmte Steuer entrichte.

Die Wählerlisten sind permanent und werden jährlich mit den Listen für die Abgeordnetenwahlen revidirt (Art. 14 und ff. ibid.).

Wählbar ist jeder Luxemburger, der am Tage der Wahl 25 Jahre alt ist, die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt, und in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat. Soll er speziell eine der Sektionen vertreten, für welche die Regierung die Zahl der Mitglieder bestimmt (Art. 190 ibid.), so muß er dort sein Domizil haben.

Eine Bestimmung, welche, ähnlich wie in Belgien, für kleinere Gemeinden gestattet, außerhalb der Gemeinde Wohnende zu erwählen, kennt das Gesetz nicht.

Nichtwählbar sind alle, welche durch richterliches Urtheil oder kraft Art. 13 des Wahlgesetzes als unwürdig bezeichnet werden, wie z. B. Fallirte, Interdizirte, vom Armenbureau Unterstützte, ferner die zu einer Verbrechensstrafe oder wegen Diebstahl, Hehlerei, Vertrauensbruch, Betrug Verurtheilte (Art. 167 des Gesetzes vom 5. März 1884); endlich alle, welchen auf Grund von Spezialgesetzen das Recht der Wählbarkeit entzogen worden (s. Art. 156, 160 des Ges. vom 5. März 1884, Art. 87 des Strafges., Art. 18 des Wirthshausges. vom 2. März 1885).

Incompatibilität liegt vor bei Regierungsmitgliedern, Districtscommissaren und -Sekretären, Militärs in aktivem Dienste, vom Staate besoldeten Cultusdienern, Forstbeamten in Gemeinden, welche Waldungen besitzen, und Personen, welche fixes oder veränderliches Gehalt oder Unterstützung (subside) von der Gemeinde oder einer ihr unterstellten Anstalt erhalten (Art. 171 ibid.). Der Bürgermeister kann durch Kgl.-Großh. Beschluß ermächtigt werden, auch die Dienste als Gemeindesekretär zu versehen und das Gehalt dafür mit dem seinigen zu cumuliren. Das Amt des Gemeinderathsmitgliedes ist mit richterlichen Funktionen vereinbar, weil es sich hier nicht um Funktionen eines Verwalters handelt (Art. 12 des Ges. vom 16.—24. August 1790).

Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grade inclusive können, ähnlich wie in Belgien, nicht zusammen als Gemeinderäthe fungiren. In Frankreich gilt dies Verbot nur für Verwandte bis zum zweiten Grade. Sollten sie zusammengewählt werden, so erhält derjenige den Vorzug, welcher die meisten Stimmen erhalten und bei Stimmengleichheit der Aeltere. Dieselbe Unfähigkeit liegt vor bei jenen, deren Ehefrauen bis zum zweiten Gliede einschließlich verwandt sind. Die Verschwägerung hört durch den

[1]) Das Gesetz vom 23. Juli 1848 hatte das Alter von 21 Jahren bestimmt.

Digitized by Google

Tod der Frau jedoch in dieser Hinsicht auf. Ein Erlöschen des Mandates hat nicht statt, wenn die Verschwägerung zwischen zwei im Amte befindlichen Räthen eintritt. Die Incompatibilität macht sich dann erst bei späteren Neuwahlen geltend. Wenn zwei in diesem Falle sich befindende Räthe gewählt worden sind, wird trotzdem die Wahl provisorisch genehmigt, weil ja vor der Eidesleistung die Incompatibilität verschwinden könnte. Wenn derjenige, welcher die größte Stimmenzahl erhalten, das Amt angetreten hat, kann der zweite von dem Bürgermeister nicht mehr zum Eide zugelassen werden, wofern nicht die Regierung Dispens ertheilt hat (Art. 173 des Ges. vom 5. März 1884).

Dispens wegen Verwandtschaft (Art. 9 des Ges. von 1843) kann der Generaldirektor ertheilen, mit Ausnahme desjenigen für Bürgermeister und Stadtschöffen, welche der König-Großherzog sich vorbehalten. Bei den Fällen der Inkompatibilität, wie sie Art. 8 des Gemeindegesetzes vorgesehen, kann überhaupt nur ein Kgl. Beschluß den Dispens ertheilen.

Die Candidaten müssen fünf Tage vor der Wahl vorgeschlagen werden (Art. 93 und ff. des Ges. vom 5. März 1884), in der Stadt Luxemburg durch fünfzehn, in Gemeinden von über 3000 Einwohnern durch fünf, und in den andern Orten durch drei Wähler, unter welchen sich der Candidat befinden darf (Art. 138). Die Wahlzettel classiren die Candidaten einzeln in alphabetischer Ordnung für jede Wahlsektion. Sie müssen dem mit dem Gesetze publizirten Muster nachgebildet, können aber gedruckt oder geschrieben sein, nur darf kein Unterschied zwischen den einzelnen Exemplaren bestehen (Art. 139).

Bei Vacanzen muß binnen sechs Monaten zur Neuwahl geschritten werden, falls nicht im Laufe des Jahres eine allgemeine Neuwahl stattfindet (Art. 202). Bei Auflösung des Gemeinderathes findet die Wiederwahl spätestens in einem Monat statt (Art. 81).

Ein Wahlbureau soll auf 150 bis 300 Wähler kommen (Art. 64, 65). Dasselbe besteht aus einem Präsidenten, vier Skrutatoren und einem Sekretär. Präsident des Hauptbureaus ist der Bürgermeister, ein Schöffe oder ein Gemeinderath; die Nebenbureaus sind durch einen Schöffen, einen Gemeinderath oder einen durch den Präsidenten des Hauptbureaus ernannten Wähler präsidirt (Art. 74). Die Skrutatoren werden im Gemeinderathe oder unter den höchstbesteuerten Wählern ernannt. Das Bureau wählt selbst seinen Sekretär, der nur berathende Stimme besitzt. Bei gänzlicher Neuwahl des Gemeinderathes wird nach Art. 75 des Wahlgesetzes verfahren. Der Districtscommissar ist befugt, in außerordentlichen Fällen, welche in dem Protokolle constatirt werden, die Präsidenten der Wahlbureaus zu ernennen. Diese Constatirung im Protokolle ist jedoch nicht unter Strafe der Nichtigkeit der Wahl vorgesehen (Staatsrath, Wahl in Walserdingen 1888).

Die Wahlhandlung ist dieselbe wie bei Abgeordnetenwahlen (Art. 137). Ein Gleiches gilt für das Wahllokal (Art. 104). Ballotage findet statt, wenn bei dem ersten Wahlgange nicht sämmtliche Stellen besetzt wurden.

Jedes Bureau entscheidet provisorisch über die vorkommenden Fragen. Einsprüche gegen die Wahlen sind im Protokolle zu vermerken, ebenso wie die motivirte Entscheidung, über welche der Generaldirektor definitiv zu statuiren berufen ist. Ueber die Wählbarkeit der Candidaten hat das Wahlbureau nicht zu entscheiden; dies ist Sache des betreffenden Generaldirektors.

Einspruch gegen die Wahl soll in zehn Tagen nach der Wahl auf schriftlichem Wege bei dem Bürgermeister erhoben werden (Art. 195). Die Gültigkeitserklärung der Wahl, ob Reclamationen vorliegen oder nicht, steht dem Generaldirektor des Innern zu (Art. 196). Dies gibt ihm das Recht, wie es die Kammer bei ihren Mitgliedern

Digitized by Google

thut, im Gegensatz zu den Entscheidungen der Bureaus, Andere als gewählt zu proclamiren, Stichwahlen anzuordnen, und die Wahlhandlung ganz oder theilweise zu annulliren. Der Staatsrath hat in Sachen der Gemeindewahl am 22. Mai 1888, im Einklang mit der belgischen Jurisprudenz entschieden, daß bei diesem Akte die Frage des aktiven Wahlrechtes einzelner Wähler nicht mehr aufgeworfen werden darf, weil die Listen permanent sind, und über deren Zusammenstellung Einspruch bei den Gerichten erhoben werden muß. Wenn der Gewählte als nicht wählbar erklärt wird, ist eine Neuwahl anzuordnen, und nicht der Zweitgewählte zu proclamiren. Die Wahlen sind als rechtmäßig zu betrachten, wenn spätestens im Laufe eines Monates keine Entscheidung getroffen worden (Art. 196).

Berufung gegen die Entscheidung steht jedem Einwohner der Gemeinde zu, welcher die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt. Derselbe muß bei dem Ausschuß für Streitsachen des Staatsrathes in zehn Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung oder dem Ablauf des obenbesprochenen Monates eingereicht werden. Die Sache wird als dringlich behandelt (Art. 197) und ist das Auftreten eines Advokaten hier nicht erforderlich (Art. 2 des Königl. Beschl. vom 4. Juli 1883).

Bei definitiver Annullirung muß der Wahlkörper in vierzehn Tagen wieder einberufen werden.

Der Gewählte leistet den in Art. 6 des Gesetzes vom 15. November 1854 vorgeschriebenen Eid. Der Bürgermeister leistet den Eid in die Hände des Generaldirektors oder dessen Delegirten (Art. 16 des Ges. vom 24. Februar 1843). Das belgische Gesetz vom 1. Juli 1860 betrachtet denjenigen, welcher nach zweimaliger Aufforderung den Eid nicht geleistet, als habe er seine Entlassung gegeben. Dasselbe Resultat kann in diesem Falle hierlands erreicht werden durch Anwendung des Art. 23 des Gemeindegesetzes, gemäß welchem der Generaldirektor denjenigen, welcher ohne legitimen Grund dreimal hintereinander den Sitzungen nicht beigewohnt hat, als Demissionär erklären kann.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Schöffenrath, in dringlichen Fällen durch den Bürgermeister. Es soll dies so oft geschehen, als es das Gemeindeinteresse oder die Majorität des Gemeinderathes verlangt. Sollte der Schöffenrath der Aufforderung der Majorität in dieser Hinsicht nicht Folge leisten, so müßte zur Entsendung eines Spezialcommissars geschritten werden. Ein Reglement, welches diese Tage vorherbestimmte, wäre ein Eingriff in die Rechte des Schöffencollegiums. Die Berufung geschieht, außer bei Dringlichkeit, schriftlich, zwei Tage vor der Versammlung und enthält die Tagesordnung, welche nur im Falle, wo der Aufschub Gefahr böte, verändert werden darf. Berathungen, welche diesen Bestimmungen entgegen stattgefunden haben, können annullirt werden. Die Gemeinderäthe haben das Recht der Initiative, können während der Debatten Abänderungsanträge stellen, müssen aber Anträge, die der Tagesordnung fremd sind, zwei Tage vor der Sitzung dem Bürgermeister mittheilen (Art. 22 des Ges. vom 24. Februar 1843).

Bei den Berathungen präsidirt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Majorität der im Amt befindlichen Mitglieder gegenwärtig ist (Art. 22 und 23 ibid.). Austretende Mitglieder zählen in dieser Hinsicht, weil sie, so lange ihre Nachfolger den Eid nicht geleistet haben, ihr Mandat fortführen müssen; damit die Majorität des Rathes die Berathungen nicht verhindern kann, soll die Verhandlung stattfinden, wenn die Versammlung zweimal beschlußunfähig gewesen (Art. 23, § 2). Bei Stimmengleichheit wird die Frage ein zweites Mal auf die Tagesordnung gesetzt; wenn wieder Stimmengleichheit sich vorfindet, liegt die Entscheidung bei dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter (Art. 25). Ein Gutachten

Digitized by Google

des Staatsrathes vom 28. April 1882 geht dahin, daß bei Festsetzung der Stimmenzahl, welche die Mehrheit bildet, die Mitglieder, welche sich enthalten haben, mitgezählt werden müssen, weil die Majorität der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder entscheidet (s. Pand. belges V. Conseil communal 82 und ff., Giron, droit administratif 142). Das Protokoll der Sitzung wird sogleich abgefaßt und von den anwesenden Mitgliedern spätestens am folgenden Tage unterzeichnet (Art. 26).

Kein Mitglied darf Theil nehmen an einer Sitzung und Berathung über Fragen, in welchen dasselbe persönlich oder als Beauftragter eines Dritten, oder in welcher seine Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad einschließlich betheiligt sind. Als Advokat-Anwalt oder Notar kann kein Gemeinderath für oder gegen die Gemeinde anders als unentgeltlich fungiren. Kein Mitglied des Gemeinderathes darf direkt oder indirekt Theil und materielles Interesse haben an Lieferungen, Unternehmungen u. s. w., welche die Gemeinde betreffen. Bei öffentlichen Versteigerungen können sie jedoch Gemeindegut erwerben. Bei Approbation des Rechnungsabschlusses einer öffentlichen Anstalt der Gemeinde kann der Bürgermeister, trotzdem er sie überwacht, sein Votum abgeben. Andere Gemeinderathsmitglieder, die sich in diesem Falle befinden, müssen sich der Stimmenabgabe enthalten (Art. 27, Circular vom 22. Dezember 1859, Memorial S. 102, Strafges. Art. 245).

Die Gemeinderäthe regeln selbst ihre Geschäftsordnung. Sie unterliegen nicht der obrigkeitlichen Genehmigung, können aber wegen Ungesetzlichkeit cassirt werden.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine Ausnahme findet statt, wenn wegen größerer Unzuträglichkeiten, oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung, zwei Drittel der Räthe geheime Sitzung verlangen und die Gründe dafür im Protokoll verzeichnen lassen (Art. 9 des Ges. vom 15. November 1854). Das Communalgesetz von 1843 sagte, daß die Sitzungen nicht öffentlich seien. Art. 111 der Verfassung von 1848 forderte, wie in Belgien, die Einführung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit der Sitzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen. Die jetzt geltende Bestimmung des Gesetzes von 1854 wurde darauf hin in das Gesetz vom 25. Oktober 1848, Art. 13, aufgenommen. Die Verfassungen von 1856 und 1868 ließen den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gemeindesitzungen gänzlich fallen, so daß es dem Gesetzgeber freisteht, wieder auf das Prinzip des Jahres 1843 zurückzugreifen. Die Sitzungen sollen, mit Ausnahme der Dringlichkeit, 24 Stunden vorher und, bei einzelnen Materien auch die Tagesordnung, bekannt gemacht werden (Art. 10 ibid.). Die Beschlüsse können von jedem Einwohner der Gemeinde in dem Protokollregister eingesehen werden (Art. 28 des Ges. von 1843). Es darf auch davon Abschrift genommen werden. Spezialcommissionen können nur in geheimer Abstimmung ernannt werden (Art. 7 des Ges. von 1854). Die Gemeinderäthe dürfen für die von ihnen im Amte gethanenen Aeußerungen gerichtlich belangt werden. Eine Unverantwortlichkeit, wie sie Art. 68 der Verfassung für die Kammermitglieder vorgesehen, liegt hier nicht vor.

Die Dauer des Mandates eines Gemeinderathes ist sechs Jahre; alle drei Jahre muß die Hälfte derselben sich einer Neuwahl unterwerfen. Der im Laufe eines Mandates Eintretende endigt dieses Mandat, erhält aber nicht den Rang des Ausscheidenden.

Art. 21 des Gesetzes von 1843 hatte der Regierung das Recht gegeben, die Mitglieder der Gemeinderäthe aus denselben Gründen, wie Bürgermeister und Schöffen, zu suspendiren und zu entlassen. Dies ist jedoch durch Art. 12 des Gesetzes von 1848 aufgehoben und die Aufhebung durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 1854 bestätigt worden. Jedoch kann auf Antrag des Gemeinderathes jeder, welcher während drei nacheinanderfolgender Sitzungen nicht anwesend war, als Demissionär erklärt werden (Art. 23

Digitized by Google

des Ges. von 1843). Freiwillige Rücktrittsgesuche der Mitglieder müssen schriftlich dem Gemeinderath überreicht werden, welcher über dieselben entscheidet (Art. 4 des Ges. vom 15. November 1854 und 200 des Ges. vom 5. März 1884). Bürgermeister und Schöffen müssen vorher Entlassung als solche erlangt haben.

Wer eine der Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt, verliert sofort seine Eigenschaft als Gemeinderath (Art. 200 des Ges. vom 5. März 1884). Die Constatirung des Factums findet durch den Generaldirektor statt. Ausscheidende Mitglieder bleiben in dem Amte, bis die neu Eintretenden installirt sind (Art. 201 ibid.). Bürgermeister und Schöffen müssen daher ihr zweifaches Amt ausüben.

Zwischen den einzelnen Mitgliedern besteht ein Rangunterschied. Art. 13 des Gesetzes von 1843 sagt, daß die neueintretenden Mitglieder successive ihren Platz einnehmen, gemäß Zeit und Rangordnung ihrer Ernennung, hinter denjenigen, welche bereits ernannt waren. Der höhere Rang gehört demjenigen, welcher die größte Stimmenzahl erhalten und bei Stimmengleichheit dem Aelteren (Art. 131 des Ges. vom 5. März 1884). Das wiedergewählte Mitglied behält die früher eingenommene Stelle (Art. 13 des Ges. von 1843). Der Rang übt seinen Einfluß namentlich dadurch, daß die höher stehenden Mitglieder Bürgermeister oder Schöffen in einzelnen Fällen ersetzen (Art. 13 des Ges. von 1843).

§ 66. B. Das Schöffencollegium.

Dem Gemeinderathe gegenüber, welcher beräth und Beschlüsse faßt, ist das Schöffencollegium die Exekutivbehörde. Zugleich soll es als Organ der Regierung bei der Ausführung gewisser Gesetze und Königlichen Beschlüsse mitwirken. In Frankreich liegt, in Uebereinstimmung mit der Verfassung des Jahres VIII und im Gegensatz zu dem hiesigen und dem belgischen Collegialverfahren, die ganze vollziehende Gewalt der Gemeinde in den Händen eines einzelnen Vertreters, des Maire.

Die Ernennung der Bürgermeister geschieht durch den König-Großherzog, welcher sie auch außerhalb der Gemeinderäthe wählen darf. Doch müssen sie das passive Wahlrecht besitzen. Die Schöffen der Städte werden durch das Staatsoberhaupt, die andern durch den Generaldirektor aus den Gemeinderäthen ernannt (Art. 12 des Ges. vom 24. Februar 1843). In dem Falle, wo ein außerhalb des Gemeinderathes gewählter Bürgermeister ernannt wird, hat letzterer alle Rechte der gewöhnlichen Mitglieder (Art. 192 des Wahlgesetzes). Die Landstände hatten im Jahre 1843 den Wunsch ausgedrückt, daß ein solcher Bürgermeister nur berathende Stimme haben solle. Der Bürgermeister leistet den durch Gesetz vom 15. November 1854 vorgeschriebenen Eid. Das Gehalt des Bürgermeisters und der Schöffen wird auf Antrag des Gemeinderathes durch den Generaldirektor bestimmt. Das Gehalt des erstern geht auf die dienstthuenden Schöffen über, wenn die Vertretung nicht durch Krankheit des Bürgermeisters veranlaßt und über einen Monat gedauert hat (Art. 19 des Ges. von 1843).

Ein belgisches Dekret vom 8. Oktober 1830 hatte den Notabeln die Wahl der Bürgermeister und Schöffen übertragen. Das belgische Gesetz vom 30. März 1836 hatte dem Könige die Ernennung der Bürgermeister überlassen, forderte jedoch, daß dieselben aus den Mitgliedern des Gemeinderaths gewählt werden. Dies war durch Gesetz vom 30. Juni 1842 dahin abgeändert worden, daß der Bürgermeister auch außerhalb des Gemeinderathes genommen werden durfte. In diesem Sinne überwies auch unser Gesetz vom 23. Oktober 1843 dem Könige diese Ernennung und gestattete dieselbe außerhalb der Mitglieder des Gemeinderaths zu treffen. Das Gesetz vom 23. Oktober 1848 beschränkt die Wahl des Königs auf eine Liste von drei Candidaten, welche in dem Gemeinderathe und durch denselben mittels geheimen Scrutiniums vorgeschlagen wurden. Der Gemeinderath selbst ernannte die Schöffen in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte (Art. 5, 6 ibid.)

Das Gesetz vom 15. November 1854 führte die Ernennung der Schöffen wider das Prinzip

Digitized by Google

des Gesetzes vom Jahre 1843 ein, schaffte für die Ernennung des Bürgermeisters die Präsentationsliste ab, zwang den König, denselben unter den ernannten Vertretern zu wählen, ließ ihm jedoch das Recht, bei Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Regierung den Gemeinderath aufzulösen (Art. 3). Die Ordonnanz des Jahres 1857 führte auch für Ernennung des Bürgermeisters wieder die Regel von 1843 ein, und die Befugniß, denselben außerhalb des Gemeinderaths zu nehmen, ist zuerst in das Gesetz vom 16. December 1860 und später durch Artikel 107 in die Verfassungen von 1856 und 1868 aufgenommen worden.

Das Amt eines Mitgliedes des Schöffencollegiums ist unverträglich mit folgenden Stellungen: 1. Mitglieder des Ober- und der Bezirksgerichte, Friedensrichter mit Ausschluß ihrer Stellvertreter, 2. Prokuratoren und Gerichtsschreiber, 3. Cultusdiener, 4. Beamte der Bau-, Minen- und Steuerverwaltung, 5. Wirthe, unter welche nach einem Gutachten des Staatsrathes auch Gastwirthe zu begreifen sind (Art. 172). Art. 174 des Wahlgesetzes erlaubt der Regierung für das Amt eines Schöffen den Gerichts- und Verwaltungsbeamten Dispens zu ertheilen. Art. 101 des Ges. vom 18. Juni 1885 hat jedoch eine absolute Incompatibilität für die Gerichtsbeamten eingeführt mit Ausschluß der damals als Schöffen fungirenden Friedensgerichtsschreiber. Das Gesetz vom 25. Oktober 1848 hatte die Ertheilung aller Dispensen von der Zustimmung des Gemeinderathes abhängig gemacht (Art. 8). Diese Zustimmung ist in dem Wahlgesetz von 1884 nicht mehr gefordert.

Die Geschäftsordnung des Schöffencollegiums wird aus Analogie des Art. 36 durch diese Behörde selbst bestimmt und bedarf keiner weiteren Bestätigung. Die Berufung geschieht nach Bedürfniß durch den Bürgermeister. Zur Berathung muß die Hälfte des Collegiums versammelt sein. Bei Stimmengleichheit wird die Sache vertagt oder ein Gemeinderathsmitglied nach der Rangliste zugezogen. In dringlichen Fällen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Art. 47).

Bürgermeister und Schöffen werden für eine Zeitdauer von sechs Jahren ernannt (Art. 13). Durch den Verlust der Eigenschaft eines Gemeinderathes gehen auch die übrigen Funktionen verloren. Es kann jedoch dem Bürgermeister als einem außerhalb des Rathes ernannten Vorsteher gestattet werden, seine sechs Jahre zu vollenden (Art. 13). Der König entscheidet über die von den Bürgermeistern sowohl der Städte als der Landgemeinden und von den Schöffen der Städte, der Generaldirektor über die von den übrigen Schöffen eingereichten Entlassungsgesuche. Bei notorisch schlechter Aufführung und grober Nachlässigkeit geschieht die Suspension und Entlassung der Bürgermeister und der Stadtschöffen durch Königlichen, die der Landschöffen durch ministeriellen Beschluß (Art. 21). Der Gemeinderath ist nicht befugt, ein Tadelsvotum über Bürgermeister und Schöffen auszusprechen. Beschlüsse dieser Art werden annullirt.

Bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung soll der Bürgermeister einen der Schöffen mit seiner Vertretung beauftragen und dies sofort der Oberbehörde mittheilen (Art. 18 des Ges. von 1843). Ist diese Delegation unterblieben, so ersetzt ihn der Schöffe, welcher der erste im Rang ist. Den Vorrang begründet hier nicht das Datum der Ernennung als Gemeinderath, sondern das Datum der Ernennung als Schöffe, und wenn diese am selben Tage geschehen, die Reihenfolge in der Ernennungsurkunde (Staatsrath 4. Juni 1880. Pasin. S. 499). Der von dem Bürgermeister delegirte Schöffe kann keine Subdelegation vornehmen, weil ihm der rangälteste Rath folgen muß. Der Schöffe jedoch, welcher ohne Delegation des Bürgermeisters interimistisch dessen Amt ausübt, hat dieselben Befugnisse wie ersterer. Jede von dem Bürgermeister vorzunehmende Delegation muß mittels eines förmlichen Aktes geschehen und in das Berathungsprotokoll eingeschrieben werden (Art. 48 in fine). Das Gesetz vom 2. März 1885 sieht auch eine Delegation an Gemeinderäthe seitens des Schöffencollegiums zur Ausübung der Wirthshauspolizei vor (Art. 11).

Digitized by Google

Bei Verhinderung eines Schöffen soll ihn der rangälteste Gemeinderath vertreten, bei dessen Verhinderung der zweitälteste im Range u. s. w. Die Nichteinhaltung dieser Ordnung hat jedoch nicht die absolute Nullität der Amtshandlungen zur Folge.

Dem Schöffencollegium ist die Ausführung der administrativen Polizeibestimmungen anvertraut. Ohne daß dessen Verantwortlichkeit dadurch geschwächt wird, kann das Collegium die Ausübung der Communal- und Ruralpolizei einem der Schöffen übertragen. Was die gerichtliche Polizei betrifft, so ist der Bürgermeister durch Art. 9 und 11 der Kriminalprozeßordnung speziell beauftragt, die Polizeiübertretungen festzustellen. Die Delegation dieser Pflicht an einen Schöffen bedarf der Genehmigung des Staatsprokurators (Art. 48). Wenn der Bürgermeister verhindert ist, so ist jeder der beiden Schöffen beauftragt und befugt, ihn in dieser Hinsicht zu ersetzen (Ges. 18. Februar 1885). Bei den Friedensgerichten fungirt der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichneter Schöffe als Organ der Staatsanwaltschaft. Sollten beide verhindert sein, so bestimmt der Oberstaatsanwalt einen andern Bürgermeister oder Schöffen, um sie zu ersetzen. Einfachen Gemeinderathsmitgliedern ist die Vertretung nicht gestattet (ibid.).

Art. 48 § 1 des Gemeindegesetzes verpflichtet das Schöffencollegium zur Ausführung der Gesetze, der Königlichen Beschlüsse und der Verordnungen der Oberbehörde. In dieser Hinsicht sind dessen Mitglieder Organe der allgemeinen Verwaltung. Sie sind jedoch nicht nur Vollstreckungs-, sondern auch Informationsorgane und müssen als solche der Regierung alle verlangten Aufschlüsse ertheilen.

Das belgische Gesetz vom 30. Juni 1842 hat eine größere Garantie darin gesucht und gefunden, daß es die Ausführung der Gesetze und Reglements in die alleinige Hand des Bürgermeisters gelegt hat, ein Umstand, welcher zwischen den gleichnamigen Behörden beider Länder einen großen Unterschied hervorruft.

Auch wurde durch dieses Gesetz dem Bürgermeister die Befugniß ertheilt, bei Volksaufläufen, Ruhestörungen und sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen provisorische Reglemente und Ordonnanzen zu erlassen, während dieses Recht früher in Belgien und noch heute in dem Großherzogthum dem Schöffenrathe zusteht (Ges. vom 24. Februar 1843, Art. 52). In beiden Ländern ruht also die gerichtliche Polizei in den Händen des Bürgermeisters, während die administrative Polizei in dem Großherzogthum dem Schöffencollegium übertragen ist.

Dem Gemeinderath gegenüber hat der Schöffenrath die Exekutivgewalt. Er veröffentlicht dessen Beschlüsse und sorgt für ihre Ausführung (Art. 48 § 2, Art. 60 ibid.). Daneben besitzt er andere Befugnisse, welche einen Theil des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinde bilden und ihm direkt durch das Gesetz überwiesen werden (Art. 48 § 3 und ff., 49 des Ges. vom 24. Februar 1843). Er soll die Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Anstalten, wie Hospitien, Wohlthätigkeitsbureaus und Kirchenfabriken übernehmen, in den Anstalten aber, welche die Gemeinde selbst geschaffen, die Verwaltung führen (Art. 48 § 3, 49). Es liegt ihm ferner ob die Ausführung der Gesetze und Reglements über Gegenstände der Polizei, weshalb die Polizeicommissare und ihre Gehülfen unter der Autorität des Collegiums stehen (Art. 80). Er hat die Verwaltung der Einkünfte, die Zahlungsanweisungen für Ausgaben der Gemeinde und die Ueberwachung des Rechnungswesens, sowie die eigentliche Leitung der Gemeindearbeiten. Dem Gemeinderathe ist es anheimgegeben zu entscheiden, ob die Arbeiten in Regie geschehen oder in Verding gegeben werden sollen. Die Ertheilung des Alignements bei dem Gemeindebauwesen, wobei jedoch die von der Oberbehörde genehmigten allgemeinen Pläne beobachtet werden müssen (§ 7), die Führung der gerichtlichen Prozesse (§ 8), die Verwaltung des Eigenthums der Gemeinde und die Erhaltung ihrer Rechte

Digitized by Google

(§ 9), die Aufsicht über die besoldeten Angestellten der Gemeinde und die Agenten der Ortspolizei (§ 10), die Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten (§ 11) gehören zu den Befugnissen des Schöffenraths. Er sorgt für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche der Gemeinde obliegen bezüglich Einquartierung der Truppen und militärischer Requisition. Auch wacht er über die gesetzmäßige Zusammensetzung der Kirchenräthe (§ 12, 13 ibid.). Der Unterhalt der Gemeindewege und der nicht schiffbaren Wasserläufe (Ges. vom 12. Juli 1844 und 23. Juni 1880), die Verhütung von Unfällen durch Irrsinnige, deren Festhaltung er veranlassen darf (Art. 53 des Ges. vom 24. Februar 1843, Art. 7 § 3 des Ges. vom 7. Juli 1880), die Ueberwachung der öffentlichen Häuser und Dirnen sind ihm ebenfalls zugewiesen. Der Schöffenrath soll zu diesem Behufe die geeigneten Maßregeln treffen, um die Sicherheit, die Moralität und die öffentliche Ruhe zu bewahren (Art. 54 des Ges. vom 20. Februar 1843). Zur Competenz des Generaldirektors der Justiz gehört es, die Reglemente über die öffentlichen Häuser und Prostituirten zu erlassen (Ges. vom 25. November 1854, K. B. vom 14. Mai 1855). Die Theaterpolizei gibt dem Schöffenrath das Recht, bei außerordentlichen Umständen Vorstellungen zu untersagen, um die öffentliche Ruhe zu erhalten. In jedem Falle eine vorherige Ermächtigung zu fordern, ist unzulässig. Auch wacht er darüber, daß keine Vorstellung stattfinde, welche der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zuwider ist (ibid. Art. 55). In Belgien erstreckt sich die Aufsicht nur auf die öffentliche Ordnung. Die Abgeordnetenkammer wollte, daß die Frage der Religiosität und der Sittlichkeit einer Vorstellung nicht aufgeworfen werden könne. Der Senat nahm an, daß die öffentliche Ordnung sich auf die Sittlichkeit erstrecke.

Die Disciplin der Gemeindebeamten liegt in den Händen des Schöffenrathes. Er schlägt dem Gemeinderath vor, die Suspension des Sekretärs und des Einnehmers auszusprechen und verhängt selbst eine sechswöchentliche Suspension über die andern Angestellten (Art. 57, 65, 70 des Ges. von 1843).

Die Bewahrung der Archive und Civilstandsregister ist den Bürgermeistern und Schöffen speziell anvertraut (Art. 58). Sie untersuchen alle drei Monate und wo nöthig öfter die Gemeindekasse, worüber ein Protokoll aufgenommen wird (Art. 56 ibid.).

Sie wachen auch darüber, daß ein Wohlthätigkeitsbureau besteht und daß Collecten und Vertheilungen an die Armen geschehen (Art. 50). Bei Aufständen, feindlichen Zusammenrottungen, schweren Verletzungen des öffentlichen Friedens und ähnlichen Ereignissen können dieselben polizeiliche Reglements und Verordnungen erlassen (Art. 52). Das Collegium ist dabei beschlußfähig, abgesehen von der Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Regierung und Gemeinderath müssen sofort benachrichtigt werden. Der Generaldirektor kann die Verordnungen suspendiren. Sie treten außer Wirkung, wenn sie der Gemeinderath nicht in der nächsten Sitzung bestätigt (ibid.).

Der Bürgermeister präsidirt dem Schöffencollegium. Bei einer einfachen Maßregel der Ausführung oder Aufrechterhaltung ist er befugt und in dringenden Fällen verpflichtet, allein unter seiner Verantwortlichkeit zu handeln, muß jedoch in der nächsten Sitzung Bericht erstatten. Er präsidirt den Gemeindesitzungen und übt daselbst die Polizei aus (Art. 32).

Der Bürgermeister oder der von ihm delegirte Schöffe versieht das Amt des Beamten des Civilstandes (Art. 48, 51, Art. 108 V.U.).

Die Bekanntmachungen der Reglements und Verordnungen des Gemeinderathes oder des Schöffencollegiums, die öffentlichen Akte und die Correspondenz der Gemeinde werden vom Bürgermeister oder dessen Vertreter unterzeichnet und vom Sekretär contra-

Digitized by Google

signirt (Art. 59). Die Form dieser Publication ist durch Art. 60 des Gemeindegesetzes bestimmt.

In Fällen eines Aufstandes, feindlicher Zusammenrottungen oder schwerer Verletzung des öffentlichen Friedens hat der Bürgermeister oder dessen Vertreter das Recht, unmittelbar die Hülfe der bewaffneten Macht zu requiriren, welche gehalten ist, seinem Gesuche Folge zu leisten. Diese Requisition muß schriftlich geschehen (Art. 63 ibid.). Der Anwendung von Gewalt, um Ruhestörer zur Ordnung zu zwingen, muß eine dreimalige Aufforderung seitens des Bürgermeisters, Schöffen oder Polizeicommissars vorhergehen (Art. 64 ibid.).

§. 67. C. Die übrigen Beamten der Gemeinde.

Die Agenten und Beamten der Gemeinde, die der Munizipal-, der Forst- und der Feldpolizei werden in der durch das Gesetz bestimmten Weise ernannt und entlassen (Art. 107 V.U.).

Der Gemeindesekretär redigirt die Beschlüsse und trägt sie in ein vom Bürgermeister paraphirtes Register ein (Art. 26 Ges. v. 1843). Ein zweites Register enthält die Correspondenz. Er besorgt alle andern Schreibereien und soll sich an die ihm vom Gemeinderathe, vom Collegium oder vom Bürgermeister gegebenen Instruktionen halten (Art 68 u. 69 ibid.). Den Sitzungen hat er wohl die Pflicht, aber nicht das Recht beizuwohnen. Durch die längere Dauer seiner Funktionen hält der Sekretär die Continuität der Traditionen aufrecht und wird auf diese Weise nicht selten das wichtigste Glied der Gemeindeverwaltung. Daher mag es kommen, daß man vielfach um das Recht der Ernennung und Entlassung der Gemeindesekretäre gerungen hat.

Nach dem Gesetz von 1843 ernannte die Regierung denselben auf Vorlage der Listen von zwei Candidaten, welche einerseits durch den Gemeinderath, andererseits durch das Schöffencollegium vorgeschlagen wurden. Die Suspension desselben geschah durch den Gemeinderath mit Genehmigung der Regierung, die Entlassung jedoch, im Falle notorisch schlechten Betragens oder schwerer Nachlässigkeit (Art. 65, § 4), durch die Regierung nach Anhörung des Gemeinderathes. Im Jahre 1848 wurde letzterem das Recht der Ernennung, Suspension und Entlassung unter späterer Approbation der Regierung überwiesen, und diese Befugniß 1854 beibehalten. Die Suspension wird provisorisch ausgeführt. Die Ordonnanz vom 25. September 1857 führte wieder die Grundsätze des Jahres 1843 ein, das Gesetz vom 10. December 1860 hingegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1854, welche noch heute bestehen. Das Recht der Regierung, selbst gegen den Sekretär mit Suspension und Entlassung einzuschreiten nach Artikel 65, § 4 des Gesetzes von 1843, wurde beibehalten.

Das Amt des Sekretärs ist nicht vereinbar mit den Funktionen von Beamten der Regierung und des Districtscommissariats (Art. 65), mit denen der Gerichtsbeamten (Art. 101, Ges. 18. Februar 1885), der Gerichtsvollzieher (Art. 40, Dekr. 14. Juni 1813), mit dem Gewerbe von Schenk- und Gastwirthen (Art. 12, Ges. 15. November 1854); ferner ist es unvereinbar mit dem Amt des Gemeindeeinnehmers in derselben Gemeinde. Ein Sekretär kann drei, wenn er Notarschreiber ist, jedoch nur einer Gemeinde dienen. Das Schöffencollegium kann, ohne an die Regierung zu berichten, interimistisch die Geschäfte einem andern überweisen (Art. 65, 66).

Der Gemeindeeinnehmer hat allein die Befugniß, die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zu bethätigen. Die Akten und Werthdokumente werden ihm gegen Empfangsbescheinigung übergeben. Die angewiesenen Ausgaben dürfen nur auf ordnungsmäßige Mandate bis zur Höhe des speziellen Betrages jedes Artikels des Budgets oder des speziellen Credits gemacht werden. Das Amt ist unverträglich mit demjenigen des Sekretärs, der Bürgermeister oder Schöffen. Das Gesetz vom 22. December 1854 hat die Staatseinnehmer ermächtigt, die Funktionen von Gemeindeeinnehmern zu erfüllen. Das Recht der Ernennung, Suspension und Entlassung des Einnehmers hat dasselbe Loos erfahren, wie bei dem Gemeindesekretär. Im Jahre 1843 hatte die Regierung aus einer Liste von zwei oder drei durch den Gemeinderath vorgeschlagenen Candidaten die Wahl. Für Suspension und Entlassung bestand dieselbe Bestimmung wie bei den Sekretären. Im Jahre 1848 kamen diese Rechte an den Gemeinderath, 1857 wieder an die Regierung und 1860 endlich wieder an den Gemeinderath mit nachträglicher Approbation der Regierung. Die Bestimmungen der Artikel 70 § 3 und 118 § 15 des Gesetzes von 1843, welche der Regierung das Recht gaben, bei Deficit, notorisch schlechtem Betragen oder schwerer Nachlässigkeit, nach Anhörung des Gemeinderathes und des Beschuldigten, denselben zu suspendiren und abzusetzen, sowie das Recht der Suspension durch den Districtscommissar bei Deficit und Veruntreuung sind durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. December 1860 beibehalten. Die Höhe und Art der Caution wird nach Anhörung des Gemeinderaths durch den Generaldirektor festgestellt (Art. 71). Das Schöffencollegium soll darüber wachen, daß dieselbe wirklich geleistet und die Hypotheken eingetragen werden. Das Amt des Ein-

Digitized by Google

nehmers ist unvereinbar mit demjenigen des Sekretärs in derselben Gemeinde und mit dem Geschäft einer Schankwirthschaft, es möge diese von dem Candidaten selbst oder von irgend einer andern zu ihm gehörenden Person betrieben werden.

Die Polizeicommissare sind Vertreter der administrativen und gerichtlichen Polizei. Dieses Amt ist durch die Dekrete vom 21. September 1791 und 19 Vend., Jahr IV, gegründet worden. Als Beamten der Verwaltungspolizei liegt es dem Commissar und seinen Gehülfen unter der Autorität des Schöffencollegiums ob, die Ausführung der die Ortspolizei betreffenden Verordnungen zu sichern (Art. 80). Als Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei steht derselbe unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft (Art. 8 Kriminalproz.) und vertritt dieselbe bei dem Friedensgericht (Art. 5, März 1885). Die Ernennung und Entlassung geschieht durch den König-Großherzog. Die Ernennung geschieht auf Vorlage einer Liste von zwei durch den Gemeinderath bezeichneten Candidaten, welchen der Schöffenrath einen dritten hinzufügt. Eine Suspension von 14 Tagen kann im Einverständnisse mit dem Generalstaatsanwalt durch das Schöffencollegium verhängt werden (Art. 77). Der Gemeinderath kann auch Gehülfen (adjoints) des Polizeicommissars ernennen, deren Protokolle bis zum Gegenbeweise Glauben haben und welche unter Verantwortlichkeit der Commissare analoge Dienste wie die letztern leisten. Aus diesem Grunde ist auch hier die Genehmigung der Regierung erfordert. Sie vertreten, da keine Königliche Ernennung vorliegt, die Staatsanwaltschaft nicht vor dem Friedensgericht. Die einfachen Polizeiagenten haben über die Ruhe in den Straßen zu wachen, Berichte über Polizeivergehen zu erstatten und bei dem materiellen Dienste der Polizei mitzuwirken.

Feldhüter werden aus einer doppelten seitens des Gemeinderathes aufgestellten Candidatenliste durch die Regierung ernannt, welche sie auch suspendiren und entlassen kann (Art. 82 Ges. 1842. Ueber Partikularförster s. Ges. v. 14. Nov. 1849. Ordonn. 1. Juni 1840).

Artikel 40 des Communalgesetzes bestimmt die Art und Weise der Ernennung verschiedener Angestellten seitens des Gemeinderaths. Es sind dies die Beamten zur Erhebung der Munizipaltaxen, die Baumeister, Armenärzte (s. Art. 26, Regl. v. 11. Dec. 1846), die Direktoren und Verwalter der Anstalten öffentlichen Nutzens, die Primärlehrer (Art. 60—66 Ges. 20. April 1881, Art. 3 Ges. März 1883, Art. 19 u. f. Ges. 23. April 1878), die Mitglieder der Wohlthätigkeitsbureaus. Hier hat der Gemeinderath nach Aufstellung einer doppelten Candidatenliste zu wählen, von welchen die eine durch die Verwaltung dieser Anstalt, die andere durch das Schöffencollegium einzureichen ist. Die Regierung hat das Recht der Entlassung. Die Art und Weise wie die Ernennung dieser Gemeindebeamten vorgenommen werden soll, ist eingehend in Artikel 41 u. f. des Gemeindegesetzes bestimmt.

Bewaffnete Corps von Feuerwehrmannschaften, Stadtsoldaten dürfen nur unter Zustimmung des Gemeinderathes und mit Ermächtigung des Königs-Großherzogs, welcher die Offiziere aus einer durch den Gemeinderath vorgeschlagenen Liste von drei Candidaten ernennt, organisirt werden (Art. 81).

§. 68. Der Gemeindehaushalt.

Als constitutionelle Bestimmungen über die Finanzen der Gemeinde besitzen wir Art. 99 § 5—6 und 108 § 5—6. Gemeindelasten und Auflagen dürfen nicht ohne Einwilligung des Gemeinderathes eingeführt werden, wofern nicht das Gesetz eine Ausnahme gestattet. Neue Auflagen bedürfen jedoch der Ermächtigung des Königs. Die Rechnungen und Budgets müssen veröffentlicht werden.

Oeffentliche Güter der Gemeinde, d. h. solche, die einem öffentlichen Zwecke dienen, wie z. B. Kirchen, Straßen u. s. w. sind unverjährbar im Gegensatz zu dem Privateigenthum derselben, welches als Patrimonialgut bezeichnet wird. Als Gemeindegüter werden betrachtet alle diejenigen Güter, auf deren Ertrag oder Eigenthum die Einwohner einer Gemeinde ein Recht haben, wie z. B. bei Weidegerechtigkeiten. Die Sektionen der Gemeinde behalten ihre speziellen Eigenthumsrechte auf das Privatvermögen. Prozesse zwischen zwei Sektionen werden nach Art. 106 behandelt.

Für die Verwaltung des Gemeindevermögens sind ähnliche Bestimmungen wie bei Minorennen getroffen (Art. 537 des Civ.-Ges.). Die Genehmigung muß durch Königlichen Beschluß erfolgen in den durch Art. 34 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 bestimmten Fällen. Art. 35 gibt die Fälle an, wo die Bestätigung durch den Generaldirektor, früher das Regierungscollegium, und Art. 118, sowie einzelne Spezialgesetze diejenigen, wo die Approbation seitens des Districtscommissars genügt (S. § 71).

Nach Art. 1596 des Civ.-Ges. dürfen Bürgermeister und Schöffen keine Gemeinde-

Digitized by Google

güter noch solche von öffentlichen Anstalten, die ihrer Obhut anvertraut sind, erwerben; dazu gehören Hospitien und Armenbureaus (in diesem Sinne s. Revue de l'administration de la Belgique t. 30, p. 25). Wo das einfache Gemeinderathsmitglied nicht Verwalter dieser Güter ist, fällt es nicht unter diese Bestimmung.

Ueber die bei Verkauf und Austausch von Gemeindegütern übliche Prozedur s. Circulare vom 27. Januar 1832 (Mem. v. Arlon S. 274) und 28. Oktober 1835 (ibid. S. 942); bei Hypotheken s. Circular vom 10. Juli 1839 (ibid. 560).

Unter den vielfachen ordentlichen Einnahmen der Gemeinde darf hervorgehoben werden, daß Miethgelder für Plätze auf öffentlichen Orten, selbst Staatsstraßen erhoben werden dürfen, wenn dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird (Art. 7 des Ges. vom Frimaire, Jahr VI, Art. 35 des Ges. von 1843).

Durch Gesetz vom 4. December 1860 wurden alle Bestimmungen, gemäß welchen einzelne Geldstrafen oder confiscirte Gegenstände den Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Pensionsfonds u. s. w. zugewiesen waren, aufgehoben. Diese Einnahmen fließen heute sämmtlich in die Staatskasse; doch wird ein Drittel als Gratifikationen an Polizeibeamte und ein zweites Drittel unter die Gemeinden vertheilt. Bei dieser Repartition soll die Einwohnerzahl der Gemeinde für zwei Drittel, die Dürftigkeit der Gemeinde bezüglich ihrer Polizei- und Armenpflichten für das andere Drittel in Betracht gezogen werden (Art. 2, 3 ibid.).

Bei Gemeindeschulden, welche einen Civilrechtsanspruch begründen, kann auch eine Verurtheilung seitens der Civilgerichte erfolgen. Doch ist bei denselben die Urtheilsvollstreckung durch gerichtliche Beschlagnahme nicht zulässig, weil dadurch die Existenz der Gemeinde gefährdet werden könnte (Staatsrath — 12. August 1807).

Die Gemeindeverwaltung darf keine anderen Ausgaben machen als diejenigen, welche im Budget vorgesehen und von der Oberbehörde genehmigt sind (Art. 101, Ges. v. 1843), und der Einnehmer darf nur bis zur Höhe der in dem Budget speziell vorgesehenen Ausgaben die ihm zugewiesenen Zahlungsmandate auszahlen. Aehnlich verhält es sich mit den Staatsschulden, deren Zahlung nicht durch die Gerichte direkt ohne Eingriff in die Rechtssphäre der Verwaltung bewirkt werden könnte. Demnach geben Hypotheken auf Gemeindegüter keinen anderen Werth, als daß diese Güter nicht schuldenfrei an Dritte verkauft werden können.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist durch die Ordonnanz vom 25. September 1857 zu Gunsten der Hypothekarkasse der Internationalen Bank gemacht worden. Die Zwangsenteignung und der gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 24. Oktober 1844 (2. Januar 1889) beschleunigte Verkauf sind bei Hypotheken der Bank auf Gemeindegüter zulässig, drei Monate, nachdem die Absicht der Bank dem Generaldirektor des Innern mitgetheilt worden (Art. 2). Auch brauchen die hypothekarischen Einschreibungen dieser Kasse vor der Fälligkeit der Schuld nicht erneuert zu werden (Art. 3).

Art. 99 der Verfassung bestimmt, daß Gemeindeauflagen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde erhoben werden. Doch kann das Gesetz in diesem Punkte Ausnahmen gestatten, wenn deren Einführung durch die Nothwendigkeit erwiesen ist (ibid.) Dies ist bis heute nicht geschehen. Auf der anderen Seite ist zu ihrer Gültigkeit die Königliche Genehmigung erfordert (Art. 34 § 4, Ges. v. 24. Februar 1843. Art. 6, Ges. vom 30. November 1852).

Durch die Bestimmung des Art. 99 der V.O. sind jedoch die hierauf bezüglichen vor 1848 ohne Zustimmung der Gemeinderäthe erlassenen Bestimmungen nur in soweit hinfällig geworden, als sie mit der Verfassung selbst im Widerspruch stehen [1]). So ist z. B.

[1]) In Frankreich kann in einzelnen Fällen die Centralgewalt in der einzelnen Gemeinde Steuern ausschreiben, um daselbst nothwendige Ausgaben zu decken, Ges. 18. Juli 1837, Art. 39.

Digitized by Google

das Dekret vom 10. April 1806, welches die Gemeindeverwaltung berechtigt, zu militärischen Zwecken Wagen zu requiriren, als noch zu Recht bestehend zu betrachten (Cass. Brux. 9. Januar 1834).

In der niederländischen Zeit war die Freiheit der Gemeinden, sich selbst zu besteuern, vielfach durch das Gesetz beschränkt (K.B. 4. Okt. 1816). Das Quantum der Zuschlagscentimen war z. B. gesetzlich bestimmt (Ges. vom 21. Juli 1821). Neue Gebäude waren in der ersten Zeit von der Grundsteuer befreit u. s. w.(Ges. v. 28. März 1828). Aehnliche gesetzliche Hindernisse bestehen auch heute noch in Frankreich. In Belgien und Luxemburg sind dieselben weggefallen.

Ein Vorschlag, das frühere Prinzip beizubehalten, ist in dem belgischen Congreß verworfen worden und die auf das Besteuerungsrecht bezüglichen belgischen Bestimmungen sind wörtlich in die luxemburgische Gesetzgebung übergegangen. Es schließt dies selbstverständlich nicht die Berechtigung des Gesetzgebers aus, in Fragen, wo das allgemeine Interesse durch Lokalabgaben berührt werden kann, in präventiver Weise einzuschreiten (s. Bruxelles Cass. 5. Mai 1859).

Die Mittel für die Gemeindebauten sind durch Ges. vom 12. Juli 1844 bestimmt. Zur Deckung des Deficits gestatten Art. 1 des Ges. vom 30. November 1852 und Art. 2 des Ges. vom 5. März 1884 den Gemeinden Zuschlagscentimes auf die Grund- und Mobiliarsteuer und Minensteuer der Gemeinde oder der betreffenden Sektion zu erheben, von welchen ein Fünftel auf sämmtliche Einwohner und vier Fünftel auf die Einwohner und auswärtigen Besitzer vertheilt wird (Art. 4 u. 8). Während für Einführung, Aenderung und Abschaffung der Gemeindeauflagen die Allerhöchste Genehmigung erfordert ist, genügt bei Zuschlagssteuern die Einwilligung des betreffenden Generaldirektors (Art. 15). Auf die Kopfsteuer können im Interesse der Gemeinde oder Gemeindewege keine Zuschlagscentimes geschlagen werden (Staatsrath, 27. Januar 1871). Auch für die Erhebung einfacher Taxen wegen geleisteter Dienste genügt analog den in Art. 35 Nr. 5 vorgesehenen Fällen die Genehmigung durch den Generaldirektor; Art. 107 der Verfassung beauftragt die Oberbehörde darüber zu wachen, daß diese Auflagen und Taxen dem Gesetze und dem öffentlichen Wohle nicht zuwiderlaufen.

Die Gemeindesteuerrollen sollten eigentlich durch die Staatssteuerverwaltung aufgestellt werden. Dies ist jedoch nur in fünf Gemeinden der Fall. Es geschieht dies bei den andern durch die Gemeindebehörde, wonach die Steuerlisten durch den Direktor der Steuerverwaltung exekutorisch erklärt werden.

Hinsichtlich der Beitreibung der an die Gemeinde geschuldeten Abgaben sind vier verschiedene Gattungen ins Auge zu fassen:

1. Die Zusatzcentimes, welche zu Gunsten der Gemeinden gemäß Gesetz vom 30. November 1852 den Rollen der Grund- und Mobiliarsteuer und gemäß Gesetz vom 5. März 1884 der Minensteuer zugefügt werden können, werden in denselben Formen und mit denselben Privilegien erhoben wie die Hauptsteuer, auf welche sie sich beziehen, und die betreffenden Steuerrollen werden durch den Direktor der Steuerverwaltung exekutorisch erklärt (Ges. vom 30. November 1852, Art. 2 — und vom 24. April 1876).

2. Die anderen direkten Gemeindesteuern, wie Schulgelder, Hundesteuer, werden ebenfalls wie die Staatssteuer, in Folge Art. 95 des Gemeindegesetzes von 1843 und zwar gemäß dem im Kgl.-Großh. Beschlusse vom 29. Mai 1882 vorgesehenen Verfahren beigetrieben. Die Vollziehbarkeit der Steuerrollen wird durch den Districtscommissar erklärt. Die Gemeinde besitzt weder Prioritäts- noch Pfandrechte zur Sicherstellung dieser Art von Steuern.

In Belgien ist die Frage streitig. De Fooz B. IV S. 138 spricht sich dafür, Giron, Essai sur le droit communal S. 249 dagegen aus.

Digitized by Google

3. Die Beitreibung der indirekten Gemeindesteuern, wie Oktroigebühren, Abgabe bei öffentlichen Belustigungen u. s. w. geschieht gemäß Gesetz vom 29. April 1819.

4. Für die Beitreibung der Munizipaltaxen im engeren Sinne des Wortes (Art. 35, Nr. 5 des Ges. von 1843), wie Miethgelder für Plätze in den Hallen, auf den Jahr- und Wochenmärkten, in den Schlachthäusern, sowie die Wäge-, Maß-, Aichgebühren u. s. w., besteht bloß das gewöhnliche gerichtliche Verfahren.

Hieran knüpft sich die Frage, ob im Nichtzahlungsfalle die Gemeinde Strafen durch Reglements aussprechen kann. Bei indirekten Steuern, namentlich bei Oktroigebühren ist die Frage bejahend beantwortet und für das Strafmaß das Gesetz vom 29. April 1819 angewandt worden (Reglement der Stadt Luxemburg). Für Munizipaltaxen dagegen ist die Frage streitig. Gemäß Erkenntniß des Pariser Cassationshofes (30. Juli 1829, 1. December 1832, 6. März 1840, 9. November 1854, 14. August 1856 besteht in diesem Falle bloß ein Civilcontract zwischen den Schuldnern und der Gemeinde, welche für den geleisteten Dienst eine Gegenleistung fordert und für Zahlung dieser Civilforderung keine Strafe aussprechen kann. In Belgien dagegen sprechen sich die Gerichte (Cass. 12. Juli 1880, 5. März 1883, 5 November 1888 und 30. April 1889. — Sèrésia, Droit de police, Nr. 6, 61 und 269) zu Gunsten der Gemeinden aus und erkennen ihnen das Recht zu, Strafen im Nichtzahlungsfalle auszusprechen, indem namentlich Art. 78 des Gemeindegesetzes von 1836 (Art. 36 des luxemburgischen von 1843) dem Gemeinderath die Befugniß ertheilt, Gemeindereglements über die innere Verwaltung und Verordnungen über die Gemeindepolizei zu erlassen und gegen die Uebertreter ihrer Verordnungen Strafen zu verhängen. Im gegebenen Falle handelt es sich um eine Verordnung der inneren Verwaltung.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, in das jährliche Budget alle Ausgaben einzusetzen, welche die Gesetze der Gemeinde zur Last legen. Art. 83 des Communalgesetzes zählt 19 dieser Gemeindelasten auf. Mehrere andere sind durch Spezialgesetze verfügt.

Von besonderem Interesse sind folgende: Unterhalt und Heizung der Lokale für Friedensgerichte (Art. 37 des Ges. v. 24. Februar 1843 und Art. 8 des Ges. vom 22. April 1873); Beisteuer bei Insolvenz der Kirchenfabriken (Dekret vom 30. December 1809, Art. 37, 46, 92, 93, 94; Circ. vom 24. März 1854, Mem. II S. 107). Zwei Gutachten des Staatsrathes sprechen sich dahin aus, daß die Gemeinden jedoch nicht verpflichtet sind, den Vicaren Gehalt oder Wohnung zu gewähren (8. Juli 1884, Pasin. S. 721 u. 3. Januar 1883, Pasin. S. 180).

Der Primärunterricht ist prinzipiell zu Lasten der Gemeinden, welche jedoch durch den Staat erleichtert werden (Ges. v. 20. April 1881). Die Intervention der Gemeinden bei den Kosten des mittleren Unterrichts ist durch Artikel 13, 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1848 geregelt. Der Unterhalt der im Bettlerdepot und im Centralhospiz aufgenommenen Dürftigen ist zu Lasten der Gemeinden (Ges. vom 13. August 1833). Der Staat hat durch die Gesetze vom 26. Juni 1874, 28. Januar 1880 und 7. Juli 1880 einen bedeutenden Theil des Unterhaltes der Irren, Epileptischen und Taubstummen je nach der Schuldenlast und Leistungsfähigkeit der Gemeinden übernommen (Ges. 26. Juni 1874, 28. Januar 1886). Auch der Unterhalt der Vicinalwege ist zu Lasten der Gemeinde (Ges. vom 12. Juni 1844, 18. December 1855, Art. 2, 3, 29. Januar 1863 und 12. Juni 1874). Eine Entlastung seitens des Staates fand vielfach statt durch definitive Uebernahme bedeutender Verkehrswege durch die Staatsbauverwaltung auf Staatskosten, Instandsetzung anderer und Subsidien verschiedenster Art.

In Anbetracht der vielfältigen den Gemeinden obliegenden Ausgaben und des stetigen Rückganges der Erträgnisse des Gemeindeeigenthums muß der Staat einstweilen für Bestreitung der mancherlei Bedürfnisse der Gemeinde in zum größten Theil nicht unerheblichem Maßstabe durch Subsidien zu Hülfe kommen.

Derartige Subsidien wurden in dem Jahre 1887 ausgetheilt: für Unterrichtszwecke, sowohl Primärschulen als Oberprimär- und Fortbildungsschulen, 121 260 Frk., für Gemeindewegebau 99 820 Frk., für Gemeindebauten 45 945 Frk., für Arbeiten im hygienischen Interesse, als: Verlegung von Kirchhöfen, Einrichtung von Wasserleitungen, öffentlichen Tränken, Waschhäusern, Straßenrinnen u. s. w. 80 000 Frk., für öffentliche Wohlthätigkeit 45 350 Frk., für Wiederaufforstung öder Stellen 4170 Frk., für öffentliche Sicherheit, als: Abbruch überhängender Felsblöcke oder Einsturz drohender Häuser, Anbringung von Geländern an gefährlichen Wegestellen, Anschaffung von Feuerspritzen nebst Zubehör u. s. w. 7500 Frk., für Musik- und Gesangschulen 6375 Frk., für Melio-

Digitized by Google

rationen an Gemeindeländereien, Pflanzung von Obstbäumen an den Gemeindewegen, die Subsidien für Regulirung der Wasserläufe; diese wurden meistens an Syndicate der anliegenden Eigenthümer abgegeben.

Die Regierung hat das Recht, nach Anhörung des Gemeinderathes Ausgaben, welche das Gesetz der Gemeinde auferlegt, ex officio in das Gemeindebudget zu setzen, sowie zu verordnen, daß ähnliche Ausgaben sofort gezahlt werden. Diese Entscheidung vertritt die Stelle eines Mandates, und der Gemeindeeinnehmer ist unter persönlicher Haftung verbunden, den Betrag auszubezahlen (Art. 90, 104 des Ges. vom 24. Februar 1843). Bei Uneinigkeit mehrerer Gemeinden über eine ihnen gemeinschaftliche Verbindlichkeit entscheidet die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath (Art. 84, ibid.; Art. 35 des Ges. vom 16. Juni 1866).

Damit eine Ausgabe bewerkstelligt werde, genügt es nicht, daß sie im Budget stehe, sondern der Gemeinderath muß den Betrag zur Zahlung auf die Gemeindekasse anweisen (Gemeindeges. Art. 103.) Im Weigerungs- oder Verschleppungsfall kann der betreffende Generaldirektor nach Anhörung des Gemeinderathes vorkommenden Falls sofortige Auszahlung anordnen. Der diesbezügliche Entscheid gilt anstatt einer Zahlungsanweisung, und der Gemeindeeinnehmer ist unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, demselben Folge zu leisten (Gemeindeges. Art. 104).

Art. 107 der Verfassung bestimmt, daß die Budgets und Rechnungen veröffentlicht werden müssen. Die Sitzungen, in welchen über dieselben berathen wird, müssen vorher öffentlich angekündigt werden (Art. 10 des Ges. v. 15. November 1854). Auch werden Budget und Rechnung in dem Gemeindehause aufgelegt, wo jeder Steuerpflichtige davon Kenntniß nehmen darf (Art. 97 des Ges. v. 24. Februar 1843). Wenn dieselben 10000 Frk. übersteigen, so müssen sie während 10 Tagen durch Anschlagzettel bekannt gemacht werden, ehe man sie an die Oberbehörde schickt. Bemerkungen kann jeder Einwohner in ein speziell dazu dienendes Register machen, welches der Oberbehörde mitgetheilt werden soll (ibid.).

Das Budget wird in den ersten vierzehn Tagen des Monats September, die Rechnung in den ersten vierzehn Tagen des Monats April seitens des Gemeinderathes entworfen. In den folgenden vierzehn Tagen werden sie an den Districtscommissar geschickt (Art. 96 des Ges. v. 24. Februar 1843). Die Budgets werden in der ersten Hälfte November, die Rechnungen in der ersten Hälfte Mai der Regierung vorgelegt. Die Approbation wird durch den betreffenden Generaldirektor ertheilt. Bis zu dem Gesetze vom 23. September 1847 geschah die Revision der Gemeinderechnungen durch die Rechnungskammer. Spezialcommissare auf Kosten der säumigen Bürgermeister und Schöffen können ohne vorhergehende Aufforderung durch den Districtscommissar mit Fertigstellung dieser Arbeit betraut werden (Art. 99 ibid.). Die definitiv geschlossene Rechnung hat den Charakter eines Urtheils zwischen dem Einnehmer und der Gemeinde oder der betreffenden öffentlichen Anstalt. Sie können jedoch wegen genau bezeichneter Irrthümer revidirt werden. Ein Rekurs an den Staatsrath steht den Interessenten offen (Art. 17 des Ges. vom 5. Oktober 1847; Art. 35 des Ges. vom 16. Juni 1866.)

Um eine nicht im Budget vorgesehene Ausgabe vorzunehmen, muß ein besonderes Gesuch an die Regierung gerichtet werden (Art. 100). Ueberschreitungen und Uebertragungen der Credite (transferts) bedürfen höherer Genehmigung (Art. 101). Eine Garantie zur Ausführung dieser Bestimmung liegt darin, daß der Gemeindeeinnehmer selbst auf regelmäßig ausgestellte Mandate die angewiesenen Ausgaben nur bis zur Höhe des speziellen Betrages jedes Artikels des Budgets zahlen darf (Art. 75). Unter dringenden Umständen kann jedoch der Gemeinderath und, wenn Verzug offenbar nachtheilig wäre,

Digitized by Google

auch das Schöffencollegium unter seiner Verantwortlichkeit für die Ausgabe sorgen, unter der Bedingung, die nöthige Approbation sofort einzuholen.

Zahlungsmandate auf die Gemeindekasse werden durch das Schöffencollegium angewiesen und durch Bürgermeister, Schöffen und Sekretär unterschrieben (Art. 103). Bürgermeister und Schöffen können persönlich haftbar erklärt werden für unberechtigte Ausstellung von Mandaten ebenso wie im Falle, wo sie gewisse Einnahmen zu machen unterlassen haben. Die einschlägige Prozedur ist in Art. 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 1847 geregelt. Als Garantie der Führung des Einnehmers dient die von ihm nach Anhörung des Gemeinderathes durch die Regierung bestimmte Caution (Art. 71 und ff. des Ges. von 1843), sowie die durch Art. 2121 und ff. des Civil-Gesetzes auf seinen Immobiliargütern haftende Hypothek. (Ueber die Regeln für Aufstellung der Gemeinderechnungen siehe Gesetz vom 23. September 1847, Instruktion vom 23. September 1848 und Minist.-Beschl. vom 30. December 1870, Pasin. S. 187; — die Aufstellung der Gemeindebudgets ist durch Minist.-Beschl. vom 5. October 1847 geregelt.)

Folgende Akten der Gemeindeverwaltungen wurden allmählich im Laufe der Jahre von den Stempel- und Einregistrirungsgebühren befreit:

1. Die Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten der gesetzlich errichteten Armenanstalten der Kirchenfabriken und zum Vortheil des Unterrichts (Ges. 12. December 1849);

2. Die Anschlagzettel, Kostenanschläge und Bedingungshefte, die Versteigerungs- und Abnahmeprotokolle können auf Freipapier gefertigt werden und werden unentgeltlich einregistrirt, wenn diese Förmlichkeit erfordert ist (§ 2, Art. 19, Ges. v. 12. Juli 1844, über die Gemeindewege).

3. Die Submissionen, Verträge, Regie-Rechnungen und Quittungen, welche die Gemeindewegearbeiten betreffen, sowie die Bekanntmachungen, Kostenanschläge, Bedingungshefte, Submissionen, Verträge, Pläne, Versteigerungs- und Abnahme-Protokolle, Regie-Rechnungen und Quittungen, welche sich auf solche Brücken, Kunstwerke und Gebäude aller Art beziehen, die für Rechnung der Gemeinden oder der öffentlichen Anstalten zu errichten oder auszubessern sind (Ges. 8. Oktober 1850).

4. Die Ankaufsakte des zum Bau der Feld- oder Gemeinde-Wege zu verwendenden Bodens (Ges. 18. December 1855).

5. Gratiseinregistrirung aller auf die Regelung der Entschädigung, die Einweisung in den Besitz, die Hinterlegung und Auszahlung, die aufzustellende Collocation, die Uebertragung der Hypothek auf andere als die abgetretenen oder enteigneten Grundgüter, oder auch auf die Wiederabtretung bezüglichen Akten und Urtheile erster und zweiter Instanz, wenn die Arbeiten im Interesse des Staates ausgeführt worden sind; desgleichen Freigebung von Stempel-, Canzlei- und Transcriptionsgebühren mit Ausnahme jedoch der Remuneration der Greffiers und der Hypothekenbewahrer (Ges. 17. December 1859, Art. 55).

6. Die Akte über Anleihen, welche von Gemeinden oder öffentlichen Anstalten mit vorschriftsmäßiger Genehmigung der Regierung aufgenommen werden; ebenfalls die Parcellar-Obligationen solcher Anleihen, sowie deren Zinscoupons (Ges. 23. März 1871).

7. Die Rechnungen und Quittungen über vom Staate, von Gemeinden und öffentlichen Anstalten geschuldete Beträge, die an Pensionäre des Staates oder der Gemeinde ausgestellten Lebens- oder Wittwenschafts-Zeugnisse (Ges. 26. Juni 1874).

Die Register der Einnehmer von Abgaben und Einkünften der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie die von den Gemeindesekretären gehaltenen Repertorien.

Anwendung des Artikel 55 des Gesetzes vom 17. December 1859 (vide) auf die Arbeiten im Interesse der Gemeinden oder Gemeindesektionen.

8. Die Akte über Grundgüter-Ankäufe seitens der Gemeinden zum Zwecke öffentlichen Nutzens (Ges. 16. April 1879).

Es gibt zwei Arten von Gemeindewegen, nämlich Vicinalwege erster und zweiter Classe. Als Wege erster Classe betrachtet man die Abzweigungen der großen Straßen und die Verbindungswege zwischen den Hauptorten der Kantone und den bedeutendsten Verkehrscentren. Ihre Zahl wird durch die Regierung nach Anhörung der Kantonalräthe festgesetzt. (Ueber Bau, Breite, Unterhalt u. s. w. der Wege erster Classe s. Art. 22 u. ff. des Ges. vom 12. Juli 1844.) Es ist Sache der Verwaltung und nicht der Gerichte, die Vicinalität eines Weges zu bestimmen (Art. 54 des Ges. vom 12. Juli 1844). Die

Digitized by Google

besondere Gesetzgebung Belgiens bezüglich der Straßen in den Städten ist hierlands nicht recipirt worden (belg. Ges. vom 1. Februar 1844).

Die Gemeinderäthe sollen über die Eröffnung, Herstellung, Erweiterung und Aufhebung der Gemeindewege berathen, und ihre Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des betreffenden Generaldirektors (Art. 35 des Ges. vom 24. Februar 1843). Die Gemeinden können auch gegen ihren Willen durch die Regierung zum Bau und Unterhalt der bestehenden und neuanzulegenden Vicinalwege gezwungen werden; jedoch kann dies nur in den Grenzen geschehen, welche das Gesetz von 1844 für die bei Gemeindewegen obligatorischen Ausgaben gezogen hat (Staatsrath 12. Mai und 15. Juni 1868, Pasin. S. 722).

Der Wunsch des Gesetzes (Art. 54), daß genaue Pläne sämmtlicher Wege aufgehoben werden sollen, ist nicht ausgeführt worden. Eine 1822 angefertigte Tabelle dieser Art leistet noch heute große Dienste.

Ohne spezielle Erlaubniß der Gemeinde und der Regierung ist es untersagt, Bäume oder Hecken in geringerer Entfernung zu pflanzen als Art. 671 des Civilgesetzbuchs vorschreibt (Art. 113). Gemeindewege sind unverjährbar.

Das Gesetz hat eigene obligatorische Mittel und Steuern, namentlich Zuschlagscentime, bestimmt, welche zu den Ausgaben für Wegebau dienen sollen (Art. 2 des Ges. vom 12. Juli 1844; Art. 2 des Ges. vom 18. December 1855 und Art. 2 des Ges. vom 5. März 1884). Die früher verlangten Naturalleistungen werden heute in Geld abgeschätzt, und zu diesen und ähnlichen Zwecken wird jährlich der Werth eines Arbeitstages durch den Generaldirektor bestimmt (Circ. über Aufstellung der Wegerollen vom 14. März 1870). Der Unterhalt der Vicinalwege ist gesetzlich zu Lasten der Gemeinde (Art. 1 des Ges. von 1844). Durch verschiedene Spezialgesetze ist indeß eine Anzahl dieser Wege bezüglich des Unterhalts auf das Staatsbudget übertragen worden. Auch die Wegepolizeivorschriften der Straßen sind anwendbar auf dieselben (Circ. vom 7. August 1877, Pasin. S. 352). Das Eigenthum ist jedoch der betreffenden Gemeinde verblieben. (Ueber das Eigenthum der darauf gepflanzten Bäume s. Staatsrath, 12. Juli 1878, Pasin. S. 73; Ges. vom 27. November 1874, 12. Februar 1876, 23. November 1878.) Seit dem Gesetze vom 12. März 1883 übernimmt auch der Staat die Instandsetzung verschiedener durch die Regierung zu bestimmender Vicinalwege, deren Unterhalt den Gemeinden verbleibt. In allen diesen Fällen muß die Gemeinde das zum Baue nöthige Terrain stellen.

Bei außerordentlicher Beschädigung eines Weges durch gewisse Industrielle kann denselben jährlich eine spezielle Steuer zum Unterhalt dieser Wege auferlegt werden (Art. 3 des Ges. von 1844; Ges. vom 29. Januar 1863). Diese generelle Bestimmung ist durch Gesetz vom 12. Juni 1874 auf die Erzgrubenbesitzer anwendbar erklärt worden.

Die Polizei auf den Gemeindewegen wird durch die Gemeindeverwaltung, die Staatsbaubeamten und den Districtscommissar gehandhabt (Art. 26 des Ges. vom 12. Juli 1844). Das Gesetz von 1844 bestimmt, daß für ein Gebäude, welches in geringerer Entfernung als einen Meter von der Straße errichtet werden soll, das Alignement seitens des Schöffencollegiums erfordert ist. Dieselbe Bestimmung gilt für Aushöhlungen, welche sich näher als zehn Meter von dem Wege befinden (Art. 46 und 47 ibid.). (Ueber Baumpflanzung, Hecken, Gräben s. Art. 43, 44 ibid.).

Die früheren Bestimmungen über Gewicht der Fuhrwerke, Breite der Achsen und der Räder u. s. w. sind durch das Gesetz vom 9. Februar 1874 aufgehoben. Nur ist die Regierung befugt, auf Straßen und Vicinalwegen erster Classe, deren Unterhalt der Staat übernommen und welcher demselben 200 Frk. per Kilometer kostet, die Breite der Räder und die Zahl der Pferde bei besonders schwerer Ladung zu bestimmen. Auch können

Digitized by Google

Vorschriften über Beleuchtung der Fuhrwerke auf Straßen und vom Staate unterhaltenen Vicinalwegen von der Regierung erlassen werden (Art. 2 ibid.).

Damit Zwangsenteignung zu Gunsten der Gemeinde möglich wird, ist ein Expropriationsdekret der Regierung erfordert, welches dem betreffenden Wege den Charakter eines Unternehmens von öffentlichem Nutzen verleiht (Ges. v. 17. December 1859).

Die Strafen bei Polizeivergehen sind durch Art. 48 u. ff. des Gesetzes von 1844 vorgesehen. Gemeindeverordnungen können andere Strafen innerhalb des Rahmens des Ges. vom 6. März 1818 bestimmen. Bei unvorhergesehenen Fällen ist Art. 551 § 6 des Strafgesetzbuchs anwendbar. Neben Verhängung der Strafe muß der Richter die Wiederherstellung in den früheren Zustand durch den Verklagten anordnen und bei Nichtausführung dieser Bestimmung die Gemeinde ermächtigen, dies auf Kosten des Schuldigen zu veranlassen (Art. 51 ibid.). Auch auf Schadensersatz muß der Richter ohne Intervention der Gemeinde auf Antrag der Staatsanwaltschaft erkennen (Art. 53 ibid.).

§. 69. Die Lokalpolizei. Während die Verfassung (Art. 107) bestimmt, daß der Gemeinderath über alles entscheide, was rein communales Interesse bietet, sagt das Ges. vom 24. Februar 1843, daß der Gemeinderath die Reglements in Bezug auf die innere Verwaltung und die Gemeindepolizeiordonnanzen abfasse. Diese Reglements und Ordonnanzen dürfen den Gesetzen und den allgemeinen Verwaltungsreglements nicht widersprechen (Art. 36). Die Sicherung und Ahndung letzterer Bestimmung liegt in dem Rechte der Suspension und Annullation seitens der Centralbehörden und der Pflicht des Richters, ungesetzliche Reglements nicht zu beachten.

In Belgien hat der Cassationshof entschieden, daß das Recht der Gemeinderäthe, Polizeireglements in den durch das Gesetz bezeichneten Grenzen zu erlassen, durch die Verfassung gewährleistet sei, und daß weder König, noch Gesetzgeber dies Recht für sich beanspruchen und die als Gemeindepolizeisachen bezeichneten Angelegenheiten selbständig regeln dürfen (Cass. 29. April 1872, 20. Juli 1874, 16. Juni 1841). In Frankreich war das Recht der Centralgewalt, sich in Bezug auf Lokalpolizeireglements eventuell der Gemeinde zu substituiren, unbestritten (Art. 15 Ges. 18. Juli 1837, Cass. 12. September 1845). Die Richtigkeit der belgischen Rechtsprechung ist bestritten, weil die Lokalpolizei an sich nie ein exclusives Gemeindeinteresse betrifft (Sérésia, Droit de police § 7). Jedenfalls wäre diese faktische Frage von Fall zu Fall zu untersuchen. Auch fällt für das Großherzogthum eines der Hauptargumente der Cassationsbeschlüsse weg, welches darauf beruht, daß der König dort nur die ihm von der Verfassung übertragenen Rechte besitzt, während hier die Souveränetät nicht bei dem Volke, sondern dem Staatsoberhaupte ruht. In der Praxis complicirt sich die Sachlage häufig noch dadurch, daß für die Gemeindekasse Kosten entstehen können und keine Ausgabe ohne Einwilligung der Gemeindevertretung stattfinden kann (Art. 99 V.U.).

Die Polizeiordonnanzen unterliegen den generellen Vorschriften des Strafrechts. Ihre Auslegung ist eine restriktive, sie haben keinen retroaktiven Charakter u. s. w.

Die Befugnisse der Lokalpolizei sind zumeist durch Art. 30 des Dekretes vom 14. December 1789, Art. 3—5 Lit. XI des Gesetzes vom 16.—24. August 1790, Art. 46, Tit. I des Dekretes vom 19.—22. Juli 1791 geregelt, daneben sind dieselben namentlich durch folgende Gesetze und Verfügungen näher bezeichnet worden: Gemeindeordnung vom 24. Februar 1843, Art. 52, 53, 54, 59, 60; Gesetz vom 6. März 1818, Strafmaß der Gemeindebehörde; die verschiedenen Rundschreiben seit 1843 (s. tableau du mémorial 1830—70, p. 190); 26. Juli 1884, Schutzmaßregeln gegen die Cholera; Gesetz vom

Digitized by Google

3. Februar 1866, Hausſuchungen bei bevorſtehenden Epidemien, und Beſchluß vom 22. Juli 1884; Geſetz vom 22. April 1873 über das Weiderecht.

Die Polizeibefugniſſe der Gemeinden begreifen zunächſt alles, was die Sicherheit, Bequemlichkeit und Salubrität der Straßen und öffentlichen Plätze betrifft, wie z. B. Reinigung, Beleuchtung. Dieſe Wirkſamkeit erſtreckt ſich, um Einheit in dieſem Dienſtzweige zu erbringen, auch auf die Staatsſtraßen, mit Ausnahme der Verleihung der Alignements auf dieſen Straßen, welche das Geſetz vom 13. Januar 1843 dem Generaldirektor vorbehalten hat. Aus dieſer Vorſchrift wird das Recht des Gemeinderathes hergeleitet, die Abſchließung der an den Verkehrswegen gelegenen Grundſtücke zu fordern, beſondere Stellen zu bezeichnen, an welchen Plakate aufgeklebt werden ſollen u. ſ. w. Eine weitere Sorge iſt die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§ 2 ibid.), Vermeidung von Volksaufläufen in den Straßen, Tumulten und öffentlichen Verſammlungen, Störung der nächtlichen Ruhe. Einzelne Materien, welche auf Grund dieſer Beſtimmung durch die Gemeindevertretung hätten geregelt werden können, haben ihre Erledigung durch Geſetz erhalten. So beſtraft das Geſetz vom 2. März 1885 (Art. 17, 18) den öffentlichen Skandal durch Trunkenheit, und das Geſetz vom 18. December 1873 das unbefugte Vornehmen von öffentlichen Collecten. Die Nichtausübung dieſer Pflicht kann für die Gemeinde von ſchweren Folgen ſein. Das Geſetz vom 10. Vend., Jahr IV, macht alle Einwohner ſolidariſch verantwortlich für die in der Gemeinde verübten Angriffe auf Perſonen und Eigenthum, wenn dieſelben direkt und indirekt durch einen Volksauflauf veranlaßt ſind (Art. 10), und dies auch dann, wenn die Gemeindebehörde augenblicklich ohne Vertreter war, weil alsdann die einzelnen Bürger hätten widerſtehen ſollen. Eine Entlaſtung findet nur ſtatt, wenn der Zuſammenlauf aus Individuen anderer Gemeinden beſtand und das Mögliche zur Verhütung der Unordnung geſchehen iſt.

Das Geſetz vom 19. Juli 1791 (Titel I Art. 9) hatte den Polizeiagenten freien Zutritt zu den öffentlichen Verſammlungsorten, wie Schenkwirthſchaften, Läden u. ſ. w. zu jeder Tages- und Nachtzeit geſichert. Wirthshäuſer zu betreten geſtattet heute das Geſetz vom 2. März 1885 den gewöhnlichen Polizeiagenten nur während ihrer geſetzlichen und faktiſchen Offenhaltung; officiers der gerichtlichen Polizei hingegen und ſeitens des Schöffencollegiums delegirte Gemeinderäthe können jeder Zeit eintreten oder nach dreimaliger vergeblicher Aufforderung dieſe Lokale zu jeder Stunde öffnen laſſen. (Ueber die Polizei der Theater ſ. § 66, über kirchliche Prozeſſionen § 25.)

Die Sorge für die öffentliche Sicherheit überträgt der Lokalverwaltung das Recht und die Pflicht, öffentlich feilgebotene Eßwaaren unterſuchen zu laſſen, das Abbrechen gefahrdrohender Bauten zu verordnen, und zur Verhütung und Linderung von Unglücksfällen, Feuersbrünſten und anſteckenden Krankheiten von Menſchen und Vieh geeignete Maßregeln zu treffen. Dieſe Befugniſſe geben der Gemeinde das Recht, die Plätze für öffentliche Märkte ſelbſt zu beſtimmen, wobei jedoch im Intereſſe der Handelsfreiheit Fremde wie Einwohner zugelaſſen werden müſſen. Ein Gutachten des Staatsrathes vom 26. Februar 1887 ſagt, daß die Gemeindeverwaltung auch Anſtalten treffen ſoll, um Unfälle durch Herabſtürzen von Felſen zu vermeiden. Ein Geſetz vom 28. Sept. 1791, welches die Ruhe, Sicherheits- und Geſundheitspolizei auf dem Lande betrifft, ermächtigt implicite die Ortsverwaltung, Mittel zur Erhaltung der Ernten und Früchte, wie z. B. durch Abraupung, Vertilgung der Diſteln u. ſ. w. zu verordnen. Auch die Anwendung richtiger Maße und Gewichte ſoll durch die Gemeindeverwaltung überwacht werden.

Gemäß Art. 54 der Gemeindeordnung vom 24. Februar 1843 ſtand dem Bürgermeiſter und Schöffencollegium die Ueberwachung der notoriſch der Liederlichkeit dienenden Perſonen und Orte zu; dasſelbe hat zu dieſem Behufe geeignete Maßregeln zu treffen

Digitized by Google

und die Sicherheit, die Moralität und die öffentliche Ruhe zu bewahren. Das durch denselben Artikel dem Gemeinderathe zuerkannte Recht, dieserhalb Reglements zu erlassen, wurde durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. September 1854 der Regierung übertragen und hat der Generalverwalter der Justiz unterm 5. Juni 1855 ein diesbezügliches Reglement erlassen (Mém. 1855, p. 123).

Polizeiverordnungen sind verbindlich am Tage nach ihrer Veröffentlichung, ohne daß sie der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen. Nur müssen Ausfertigungen derselben in zwei Mal vierundzwanzig Stunden an die Regierung und die Canzleien des Friedens-, Bezirks- und Obergerichtes gesandt werden. Derselben wird im Mémorial Erwähnung geschehen (Art. 2 des K. Beschlusses vom 22. Oktober 1842).

Die Veröffentlichung in den Gemeinden selbst geschieht: mittels mündlicher Verkündigung und öffentlicher Anschläge. In Belgien wird angenommen, daß das eine oder andere dieser Verfahren genügt. Auf dem Lande geschieht die Verkündigung beim Schluß des Gottesdienstes und soviel als möglich in den einzelnen Gemeindesektionen. In dringenden Fällen wählt das Schöffencollegium die angemessene Verkündigungsart. Eine Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Verkündigung erfolgt ist, muß der Regierung eingeschickt werden (Art. 2 ibid., Art. 60 des Gesetzes von 1843).

Während in Frankreich für alle administrativen Polizeireglements dieselbe Strafe besteht (Art. 471 C.P. u. f.), ist es in Belgien dem Gemeinderathe gestattet, das gewöhnliche Strafmaß der einfachen Polizeivergehen anzuwenden. In dem Großherzogthum sind die Polizeistrafen, welche die Gemeindereglements enthalten können, durch das Gesetz vom 6. März 1818 folgendermaßen bestimmt: In Städten mit mehr als 5000 Einwohnern 50 Gulden Geldstrafe und 3 Tage Gefängniß, einzeln oder cumulativ; in Städten mit geringerer Seelenzahl 25 Gulden und 2 Tage Gefängniß, einzeln oder cumulativ; in Landgemeinden nur 12 Gulden oder nur ein Tag Gefängniß.

(Ueber die Pflichten des Schöffenrathes bei Ausführung der allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen s. oben § 66.)

§ 70. **Die Controlle seitens der Regierung.** Ueber die Disciplinargewalt gegenüber Bürgermeister und Schöffen (s. § 66), gegenüber Sekretären und Einnehmern (s. § 67); über das Recht der Regierung, den Gemeinderath aufzulösen (s. § 65).

Eine vorherige Ermächtigung durch die Regierung ist nothwendig zur Führung von Prozessen und zur Annahme von Schenkungen oder Testamenten zu Gunsten der Gemeinde, der Spitäler, der Armen- oder gemeinnütziger Anstalten. Die Annahme der Schenkungen seitens der Gemeinde hat nur Gültigkeit, wenn die Ermächtigung vorher ertheilt worden (Art. 910, code civil). Ein belgisches Gesetz vom 15. Februar 1865, und ein französisches vom 18. Juli 1837 (Art. 48) ermächtigen die Gemeinden zu provisorischer Annahme der Liberalitäten, damit dieselben nicht etwa durch Tod des Schenkers rückgängig gemacht würden u. s. w.

Die nachträgliche Genehmigung ist häufiger erfordert. In diesen Fällen sind die Parteien bis zur Entscheidung der Regierung provisorisch durch ihre Stipulationen gebunden. (Ueber die Frage, ob die einmal ertheilte Genehmigung seitens der Regierung zurückgezogen werden darf (s. Giron, Dict. adm. II §. 803).

Der Genehmigung seitens des Königs-Großherzogs sind die Beschlüsse über folgende Gegenstände unterworfen:

1. Veräußerungen, Vergleiche, Tauschverträge über Immobilien oder dingliche Rechte der Gemeinden; emphyteutische Verträge, Anleihen, Hypothekenbestellungen, sowie die Theilung von Grundeigenthümern, wenn dieselbe nicht durch die Gerichtsbehörden verordnet ist. Wenn der Werth der Güter 1000 Gulden nicht übersteigt, so genügt die Ermächtigung der Regierung. Pachtverträge

Digitized by Google

von einer geringeren Dauer als neun Jahre werden durch den Districtscommissar genehmigt (Art. 118, § 17, Ges. 1843).

Verschiedene allgemeine Ausgaben, mit welchen die Gemeinden belastet sind, wie z. B. Abonnements auf das Memorial, Druckkosten für die Register des Civilstandes, Entschädigungen an Aerzte für Impfung, Unterhaltskosten der Dürftigen in Armenhäusern und im Centralhospiz u. s. w., werden gemäß einer Verordnung vom 22. November 1825 zwischen dem Staate und den Gemeindekassen durch eine Art von Contocorrent jährlich regulirt. Diese Institution, welche le fonds des dépenses communales heißt, ist auf Anschaffung von Verwaltungshandbüchern, Lieferung von Saatgut seitens der Regierung u. s. w. ausgedehnt worden. Ein Verzeichniß der von den Gemeinden für obige Sachen schuldigen Summen wird jährlich aufgestellt, deren Betrag einkassirt oder mit den Forderungen der Gemeinden beglichen. Diese Institution hat zum Zweck und zur Folge, die Schreibereien zu vereinfachen und größere Genauigkeit und Regelmäßigkeit in der Kassenführung zu sichern.

2. Die Wege- und Passagegelder, welche in der Gemeinde eingeführt werden sollen.

3. Die der Gemeinde zugewendeten Schenkungen, wenn deren Werth 1500 Gulden übersteigt. Im Gegenfall genügt die Ermächtigung der Regierung. Beschwerden gegen die Entscheidung müssen binnen dreißig Tagen erhoben werden (das Weitere s. Art 34, § 3). Geschenke aus freier Hand von anonymer Seite werden unter keiner Bedingung von der Regierung genehmigt, weil es ja nicht in diesem Falle möglich wäre, die Dispositionsfähigkeit des Geschenkgebers, seine Vermögensverhältnisse u. s. w. zu prüfen (s. Circ. vom 26. April 1869, Memor. II, S. 145).

4. Gesuche um Ermächtigung zur Erwerbung von Grundeigenthum und dinglichen Rechten, deren Werth 1500 Gulden übersteigt.

5. Einführung, Veränderung und Aufhebung von Gemeindeauflagen. Keine Ausnahme ist hier zulässig (s. Art. 5 und 6 des Ges. vom 30. November 1852).

6. Veränderung in der Art der Benutzung der Gemeindegüter. Auch hier wird kein Unterschied zwischen den einzelnen Arten von Immobilien gemacht. Daher kann z. B. das Ausrotten eines Waldes nur durch Königl. Beschluß gestattet werden. Auf Grund dieser Bestimmung ist die Verlegung der Jahrmärkte in die Hauptstraßen Luxemburgs nicht gestattet worden (Kgl. Beschluß vom 27. November 1863, Pas. S. 92).

Die unter 1, 3 und 4 angeführten Bestimmungen sind auf die in der Gemeinde bestehenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen zum öffentlichen Nutzen anwendbar.

Es genügt die Ermächtigung seitens des betreffenden Generaldirektors:

1. Bei Anstellung einer Prozeßklage oder Vertheidigung gegen eine solche.

Um vor Gericht in einem Prozesse aufzutreten, ist die Ermächtigung des Generaldirektors erfordert (Art. 35 und 105, Ges. 1843). Zu Gunsten der Gemeinde besteht im Falle der Ablehnung des Gesuches ein Rekurs an den Staatsrath (Art. 35 § 8, Ges. 16. Januar 1866).

Dem Gesuche um Genehmigung muß das Gutachten eines Advokaten beigefügt sein (Circ. 22. März 1855). Dies soll jedoch die Gemeindebehörde, namentlich in Besitzsachen und bei Verjährungen, nicht verhindern, einstweilen alle durch die Verhältnisse gebotenen Schutzmaßregeln zu nehmen. Um Appell gegen das Urtheil einzulegen, ist eine neue Ermächtigung erfordert, wenn die erste Autorisation darüber geschwiegen hatte. Im Falle daß die Gemeinde in erster Instanz den Prozeß gewonnen hatte, ist kein neuer Antrag auf Ermächtigung nothwendig. Das Nichtvorhandensein dieser Autorisation begründet nur eine relative Nullität im Interesse der Gemeinde. Die Ermächtigung ist auch bei Verzicht auf die Klage seitens der Gemeinde erfordert. Dasselbe ist der Fall, wenn der Verzicht des Klägers auf die Instanz seitens der Gemeinde angenommen werden soll. Bei einem Verzicht des Klägers auf die Klage selbst ist sie nicht erfordert.

In Prozessen zwischen einer Sektion und der Gemeinde oder zwei Sektionen gibt eine vom Districtscommissar erwählte Commission von zehn Höchstbesteuerten ihre Ansicht zu Protokoll. Nach Ermächtigung der Regierung wird auf beiden Seiten die Person bestimmt, welche den Prozeß zu führen hat (Art. 206). In allen andern Fällen wird die Sektion durch das Schöffencollegium vertreten.

Jeder Einwohner kann im Namen der Gemeinde vor Gericht auftreten, nachdem er mittels Ermächtigung der Regierung Caution für die Kosten des Prozesses und die Verurtheilungen gestellt hat. In diesem Fall ist dessen Intervention zum Abschluß eines Vergleiches seitens der Gemeinde erfordert. Vorladungen an die Gemeinden werden dem Bürgermeister in dessen Wohnung zugestellt, und das Original derselben von ihm oder seinem Vertreter unter Strafe der Nullität visirt (Art. 69, § 5, Civilprozeßordnung). Der obligate Versöhnungsversuch bei dem Friedensrichter vor Anfang des Prozesses ist für Gemeinden ebensowenig wie für den Staat verlangt (Art. 49 ibid). Die Staatsanwaltschaft muß in diesen Prozessen ihr Gutachten abgeben (Art. 83 ibid.), und darum können dieselben nicht vor Schiedsgerichte gebracht werden (Art. 1004). Die Vertragsklausel seitens einer Gemeinde, welche im streitigen Falle die Sache durch Schiedsrichter entscheiden läßt, ist aus diesem Grunde auch unzulässig. Der Consularbeschluß vom 17. Vend., Jahr X, welcher auch für die Geldgläubiger einer Gemeinde, die gegen dieselben klagend auftreten, die Ermächtigung des

Digitized by Google

Präfekturrathes forderte, ist durch Artikel 84 der Verfassung, welcher den Gerichten das Erkenntniß über Civilsachen ausschließlich überweist, virtuell in Wegfall gekommen.

2. Die Vertheilung und die Art der Benutzung der Viehweide, des Loosholzes und der Gemeindefrüchte und die Vertragsbedingungen, wenn Beschwerde vorliegt. Die Provinzialverordnung vom 13. Juli 1837 für die belgische Provinz Luxemburg über Vertheilung des Loosholzes (droit d'affouage) wird noch als zu Recht bestehend erachtet. Diese Vertheilung geschieht nach Feuerheerden, d. h. an die in der Gemeinde ansässigen Familienhäupter (Dekret 20. Juni 1806). Auch in diesen Fällen besteht ein Rekurs an den Staatsrath gegen die Entscheidung der Regierung (Art. 35 § 4, Ges. v. 16. Januar 1866).

3. Die Reglements über Stoppelwirthschaft. Die Stoppelwirthschaft (droit de parcours) ist durch Gesetz vom 22. April 1873 Artikel 1 abgeschafft, und das Weiderecht durch Artikel 2 und folgende desselben Gesetzes wie durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. December 1883 sehr beschränkt. Reglements über dasselbe werden dem Generaldirektor der Justiz unterbreitet.

4. Verkauf, Tausch und Vergleich von Forderungen, Obligationen, Kapitalien und Klagen, welche der Gemeinde oder den ihrer Aufsicht unterworfenen öffentlichen Anstalten gehören; Anlegung der Gelder, Verpachtung auf länger als neun Jahre (die übrigen werden dem Districtscommissar vorgelegt, Art. 118 § 17, Ges. 1843). Transaktionen über Munizipaltaxen sind ausgenommen. Die Gelder dürfen nicht in ausländischen Werthpapieren angelegt werden (Ges. 21. August 1816, 31. August 1824, Circ. 4. November 1887).

5. Reglements oder Tarife über Erhebung der Miethgelder für Plätze in den Hallen, Märkten und Schlachthäusern, sowie der Wäge-, Maß- und Aichgebühren und der Gemeindeauflagen.

6. Die Untersuchung, Eröffnung, Herstellung, Erweiterung und Aufhebung von Gemeindewegen, Gassen und Fußpfaden.

7. Bauprojekte, Reparaturen, Abbruch von Kirchen und Gemeindebauten. Das belgische Gesetz von 1836 spricht nur von den Gemeindebauten. (Ueber die Regiearbeiten s. Circ. vom 14. September 1833, Memorial-Arlon S. 714. Ueber die zu beobachtenden Förmlichkeiten s. Circ. vom 15. Juli 1868, Mem. II, S. 261.)

8. Die Niederreißung alterthümlicher Monumente und Baudenkmale und die daran vorzunehmenden Ausbesserungen.

9. Budgets und Rechnungsablage (Ges. 22. September 1847).

10. Reglements über Einrichtung der Leihhäuser.

Ueber die der Genehmigung des Districtscommissars unterliegenden Angelegenheiten s. § 71.

Art. 107 der Verfassung gestattet die Annullation aller Akte der Gemeindeverwaltung, welche dem Gesetze oder dem Gemeindewohl entgegenstehen. In Frankreich besteht diese Befugniß auch bei Verletzung eines Privatinteresses. Dieses Recht der Annullation kann jedoch nur durch den König-Großherzog ausgeübt werden. Der betreffende Generaldirektor ist befugt, die Suspension dieser Akte zu verordnen. Die Beweggründe dazu sind sofort dem Gemeinderathe mitzutheilen; diese Maßregel fällt von selbst, wenn binnen vierzig Tagen seit der Mittheilung an den Gemeinderath keine Annullation erfolgt ist (Art. 45 Ges. v. 1843). So wurde ein Gemeinderathsbeschluß der Stadt Luxemburg, welcher das Abhalten der dort stattfindenden Jahrmärkte in das Innere der Stadt verlegte, durch K. B. 11. December 1865 annullirt (Pasin. S. 97).

Es besteht keine gesetzliche Frist, innerhalb welcher die Nichtigerklärung erfolgen muß, wenn keine Suspension vorhergegangen ist. Eine theilweise Annullation ist ebensowenig zulässig, wie eine theilweise Genehmigung, weil dadurch dem Staatsoberhaupt eine Initiative zuerkannt würde, welche dem Gemeinderathe, der alles für das Gemeindeinteresse zu ordnen hat, zusteht (Art. 33 ibid.).

Bei passivem Widerstand können der Generaldirektor und der Districtscommissar nach zwei schriftlichen Aufforderungen auf persönliche Kosten der renitenten Gemeindebehörden Spezialcommissare mit der Ausführung des Verlangten betrauen. Diese Maßregel soll vorzüglich dazu dienen, die durch Gesetz, Reglements oder Verfügung der Regierung vorgeschriebenen Maßregeln auszuführen, und verlangte Nachweise und Gutachten einzuziehen. Auch hier ist ein Rekurs an den Staatsrath zulässig. Die von den

Digitized by Google

betreffenden Behörden zu zahlenden Kosten betreffen nur die Reise der Commission. Ihre Beitreibung geschieht wie bei den direkten Steuern.

In Frankreich kann die Regierung sich dem Gemeinderath und der Wählerschaft insoferne substituiren, als sie eventuell eine Commission ernennen darf, welche während Jahren die Befugnisse des Munizipalrathes ausübt.

§ 71. Die Districtscommissäre.

Ueber die Eintheilung des Landes in Districte s. § 15.

Eine ähnliche Institution besaßen wir im Anfang der französischen Herrschaft in den agents nationaux, welche die procureurs syndics ersetzten. Die Verfassung des Jahres VII ersetzte den District durch die municipalités de canton, bei welchen Kantonscommissäre für Ausführung der Gesetze sorgten (Art. 191). Die Verfassung des Jahres VIII setzte an die Spitze der unter der Bezeichnung arrondissement communal wieder hergestellten Districte die Unterpräfekten, gab denselben neben der frühern Mission auch einen guten Theil der Befugnisse, welche der Kreisverwaltung gehört hatten und überließ letzterer nur mehr die Vertheilung der direkten Steuern unter den Gemeinden.

Bei der Regierung des Mittelrheines trugen diese Beamten die Bezeichnung von Unterintendanten. Unter der niederländischen Herrschaft hießen sie zuerst commissaires d'arrondissement, als das Herzogthum von 1822 bis 1824 in 8 quartiers eingetheilt worden, prevôts und später commissaires de district.

Diesen Behörden stand in vielen Fällen selbständige Entscheidung zu, meist in Angelegenheiten der allgemeinen Polizei und der allgemeinen Verwaltung, weniger in Sachen der Gemeindeverwaltungen, welche meist nur ihrer Beaufsichtigung und Leitung unterworfen waren. Das damalige Institut der Districtscommissare war durch das Reglement vom 3. Februar 1818 geregelt, durch das Reglement vom 13. August 1825 und das belgische Gesetz vom 20. April 1836 in Wirksamkeit erhalten worden, die Institution selbst aber sank bald so weit herab, daß diese Behörde fast nur mehr einen moralischen Einfluß auf die Geschäfte besaß. Daher kam es, daß 1840 die Frage ihrer Entbehrlichkeit lebhaft bestritten war. Auch neuerdings ist diese Frage wie in Belgien wieder aufgeworfen, von der Großherzoglichen Regierung jedoch verneint worden.

Die Districtscommissare sollen das Bindeglied zwischen der Centralgewalt und den Gemeinden bilden, letztere überwachen, berathen und leiten, denselben, sowie der Regierung geeignete Vorschläge machen und für Ausübung der Gesetze und Verordnungen wachen.

Sie werden durch den König-Großherzog ernannt. Das Amt ist unvereinbar mit den Funktionen eines Richters, eines Beamten der öffentlichen Bauten oder der Steuerverwaltung, und jedes Beamten, welcher der Regierung direkt untergeordnet ist, der Architekten, Notare, sowie der Kammer- und Gemeinderathsmitglieder (Art. 117 des Ges. vom 24. Februar 1843). Ein Dispens von diesen Bestimmungen ist nicht vorgesehen. Der Districtscommissar muß, wie dies bereits im Reglement von 1818 (Art. 44) vorgesehen, im Hauptorte des Bezirkes wohnen.

Die allgemeinen Befugnisse der Districtscommissare sind eingehend in Art. 118 des Gemeindegesetzes definirt und durch mehrere Spezialgesetze nicht unbedeutend erweitert worden. Dieselben besitzen einen größeren Wirkungskreis als ihre Collegen in Belgien, was sich aus dem Umstande erklärt, daß die Thätigkeit des dortigen Provinzialrathes und der ständigen Deputation hierlands zwischen Regierung und Districtscommissare vertheilt werden mußte. Auch empfand man in den vierziger Jahren bei dem geringen Personal der Centralverwaltung und der Langsamkeit der Geschäftsführung, welche mit dem Collegialverwaltungssystem verbunden war, das Bedürfniß, die Regierung von minder bedeutenden Geschäften zu entlasten.

Es haben die Districtscommissare nicht nur für Ausführung der Gesetze und Reglements zu sorgen, deren Nichtausführung anzuzeigen, über Ordnung, Sicherheit und öffentliche Ruhe zu wachen, sondern sie besitzen auch das Recht, bei außerordentlichen Ereignissen die öffentliche Macht zu requiriren, deren Commandanten ihnen Folge zu leisten haben (Art. 118, § 1, 2).

Sie sollen bei der Fremdenpolizei mitwirken; die Anwendung der Gesetze über Paßwesen ist ausdrücklich in ihre Hand gelegt (§ 3).

Digitized by Google

Ferner sollen sie die in jeder Gemeinde anzulegenden Fremdenregister überwachen und alle drei Monate einen Bericht über die Einwanderung in die Gemeinden der Regierung übermitteln (Circulare vom 9. Februar und 20. Juli 1855). Auch über Local- und Ruralpolizei in den Gemeinden haben die Commissare zu wachen.

Dieselben haben das Recht, die Gemeindeverwaltungen einzeln oder zu mehreren zu berufen, in welchem Falle sie den Vorsitz führen. Die Verwaltung des Gemeindevermögens ist ihrer speziellen Aufsicht unterstellt. Auch sollen sie über Führung der Kirchenfabriken, Pfarreien, Hospitien und Wohlthätigkeitsbureaus wachen, insoweit die Aktion der Regierung sich über diese Anstalten erstreckt. Die Controlle über die Gemeindekassen gibt ihnen das Recht, bei constatirtem Deficit die Suspension des Einnehmers bis auf Weiteres zu verordnen (§§ 14, 15). In vielen Fällen der Vermögensverwaltung, wo das Interesse nicht sehr bedeutend ist, genügt die Genehmigung seitens des Districtscommissars (§ 6, 17, 18, 23, 25, Art. 39, 119). Dies ist unter anderem der Fall bei der Bestimmung des Gehaltes der Gemeindehirten, bei der Versteigerung und Annahme von Gemeindearbeiten unter dem Werthe von 500 Gulden, Verpachtungen, Verkauf von Früchten, Vollstreckung der Gemeindesteuerrollen mit Ausnahme der Zusatzcentime.

Ihre Intervention erstreckt sich auch in Angelegenheit des Primärunterrichtes (§§ 20, 21), der Personen- und Briefpost (§ 22), der Vicinalwege (23), der Gemeindeforsten (25), der Civilstandsregister (Art. 121). Die Vorschläge der Gemeinden, welcher Art sie auch sein mögen, gelangen nur durch die Hand der Commissare und mit ihrem Gutachten versehen an die Centralregierung (§ 26).

Der Districtscommissar hat ebenso wie die Regierung das Recht, auf Kosten der Gemeinden Spezialcommissare dahin zu entsenden (Art. 46). Art. 99 hat dies auch noch speziell vorgesehen für den Fall, wo die Rechnungs- und Budgetvorlagen nicht rechtzeitig eingehen sollten.

Unter den *Spezialgesetzen*, welche die Competenz der Districtscommissare erweitert haben, sind folgende hervorzuheben. Nach dem Wahlgesetz vom 5. März 1884 ist der Districtscommissar namentlich bei Aufstellen der Wählerlisten und bei Reclamationen gegen dieselben, sowie gegen die Wahlen selbst betheiligt (das Detail ist in einer analytischen Tabelle des Wahlgesetzes aufgezählt, Ruppert, Organisation, S. 77).

Diese Behörde ersetzt auch die in holländischer Zeit eingeführten Milizcommissare. Ihre Pflichten sind in dieser Hinsicht in den Gesetzen vom 8. Januar 1817, 27. April 1818 und den erläuternden Instruktionen enthalten. Doch sind diese Befugnisse durch das Gesetz vom 16. Februar 1881 über die Reorganisation der bewaffneten Macht zeitweilig suspendirt.

Das Communalgesetz verpflichtet schon die Gemeinden, dem Commissar von allen infektiösen Krankheiten des Viehes Anzeige zu machen. Nach dem Gesetz vom 8. August 1863 (Art. 14) besitzen die Districtscommissare das Recht, die Thierärzte zu requiriren. Der K. B. vom 10. November 1870 gibt ihnen die Befugnisse, kranke Thiere tödten zu lassen und die dem Eigenthümer zustehende Entschädigung nach Anhörung des Thierarztes und zweier Sachverständigen und unbeschadet eines Rekurses an den Staatsrath zu bestimmen.

Der Commissar ertheilt die Fischereierlaubnißscheine (Art. 5, 13 des Ges. vom 6. April 1872) und die Jagderlaubnißscheine an Fremde, sowie die Scheine für Vogelschlingensteller (Art. 3, 4 des Ges. vom 19. Mai 1885). Bei den andern Erlaubnißscheinen gibt er sein Gutachten ab.

Das Primärunterrichtsgesetz vom 20. April 1881 hat die bereits in Artikel 118, §§ 20, 21 enthaltene Aufgabe des Commissars dahin erweitert, daß er die Organisationsfragen der Gemeindeschulen begutachten, über die Ausführung der getroffenen Bestimmungen berichten, die Schulsteuerrollen exekutorisch erklären und über jede Vakanz von Lehrerstellen Mittheilung machen soll (Art. 37, 39, 46, 62).

Der von der Regierung zu ernennende Districtssekretär kann von dem Commissar beauftragt werden, ihn in speziellen Fällen, aber immer unter seiner Verantwortlichkeit zu ersetzen.

Abtheilung VI. Kirche und Staat.

1. Kapitel. Gewissens- und Kultusfreiheit.

§ 72. Die Verfassungsurkunde hat für sämmtliche Kulte *gemeinsame Normen* festgestellt. Die direkte Pflege der religiösen und kirchlichen Aufgaben ist den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften überlassen. Dieselben genießen zur Verfolgung dieser Ziele, in Betreff der Festsetzung der religiösen Lehren, der Ordnung ihrer Verfassung und der Thätigkeit ihrer Organe eine nahezu vollständige *Autonomie*. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche werden vor allem durch das Prinzip der Gewissens- und

Digitized by Google

Religionsfreiheit geregelt. Die Freiheit des Einzelnen, sich nach eigener Ueberzeugung zu einem religiösen Glauben oder auch zu keinem zu bekennen, sowie sich mit Gleichgesinnten zu gemeinsamer religiöser Verehrung zu vereinigen und zu versammeln, ist mehrfach durch die Verfassungsurkunde anerkannt. Die staatliche Ordnung des öffentlichen und des Privatrechts wurde unabhängig von konfessionellen Anschauungen der Kirche festgestellt.

Gewisse Beziehungen zwischen den Religionsgesellschaften und dem Staat in Bezug auf Gestaltungen, welche in die äußere Erscheinung treten, hat letzterer jedoch selbst zu bestimmen übernommen und so ein formales Recht geschaffen. Das positive Gesetz ist in diesen Fällen durch den besondern Charakter der Kirchen und Religionsgesellschaften, ihre verschiedene Bedeutung für das Volksleben, sowie die früheren historischen Beziehungen beider Faktoren beeinflußt worden.

In der Verfassung sowohl wie in späteren gesetzlichen und administrativen Maßregeln ist man indeß jederzeit bestrebt gewesen, die Selbständigkeit der Kirche in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit dem Grundsatze möglichst in Einklang zu erhalten, daß der Staat und die staatliche Thätigkeit von dem Willen, den Lehren und den Einrichtungen der einzelnen Religionsgemeinschaften unabhängig bleibe [1]).

Die belgische Revolution ist bekanntlich das Resultat vereinter Anstrengungen der klerikalen und der liberalen Partei gewesen. Um diese Einigung nicht zu gefährden, ist bei Ausarbeitung der Verfassung den Wünschen der Kirche vielfach Rechnung getragen worden. Die Artikel 16, 17, 19 und 20 befreiten die Kulte von nahezu jeder staatlichen Einwirkung und besiegelten die Trennung von Kirche und Staat durch Freigabe des Unterrichts und des Vereins- und Versammlungsrechtes.

Die luxemburgische Verfassung von 1848 hat andere Verhältnisse schaffen wollen. Schon früher hatten sich in der Provinz Luxemburg, ähnlich wie in den wallonischen Nachbarprovinzen, klerikale Ansichten minder als im Norden Belgiens geltend gemacht. In der letzten Zeit hatte die Civilverwaltung des Großherzogthums eben erst in langjährigem, mühevollem Conflict mit der geistlichen Gewalt gelebt. Durch Adressen vom 22. Juni 1844, 24. Juni 1845, 20. Juni 1847 hatten die Landstände den Wunsch ausgedrückt, die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat ähnlich geregelt zu sehen, wie vor 1830. Während der Sitzungen der constituirenden Versammlung interpellirten 58 Abgeordnete die Regierung zu demselben Zweck und in demselben Sinne. Das Resultat, welches die absolute Trennung beider Gewalten in Belgien hervorgerufen, namentlich die rasche Vermehrung der Klöster und der Verfall des Primärunterrichts auf dem flachen Lande während der belgischen Occupation, wurde in Luxemburg lebhaft bedauert. Man wollte freilich, daß die generellen Freiheitsrechte auch der katholischen Kirche zu Gute kämen. Kultus- und Gewissensfreiheit wurden ähnlich wie in Belgien proclamirt (Art. 19, 20). Eine so tiefgehende Trennung von Kirche und Staat, wie dort, suchte man jedoch zu vermeiden. Es sollte im Gegentheil der Abschluß eines Concordates mit Rom angestrebt werden, um die Ernennung und Installation des Kultuschefs und den Ernennungs- und Revocationsmodus der übrigen Kultusdiener (ministres du culte) zu regeln, sowie die Correspondenz derselben mit ihren Oberen und im Allgemeinen die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu ordnen (Art. 22 Commissionsbericht S. 160, Centralsektion S. 193); die Besoldungen der Religionsdiener sollten zu Lasten des Staates sein und

[1]) Die katholische Lehre über das Verhältniß von Kirche und Staat ist neuerdings in der Constitution Leo's XIII. Immortale Dei vom 1. November 1885 de civitatum constitutione christiana mit großer Präcision formulirt worden.

Digitized by Google

bis zum Abschluß dieser Verträge die für Kultussachen bestehenden Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben (Art. 119.) Art. 23 übertrug dem Staat das Recht und die Pflicht, über den öffentlichen Unterricht zu wachen und die zur Förderung desselben nöthigen Einrichtungen zu schaffen. Art. 25 unterwarf die öffentlichen Versammlungen, auch wenn sie einen religiösen Charakter tragen, den Polizeivorschriften, und Art. 26 forderte eine gesetzliche Ermächtigung für Errichtung von religiösen Korporationen. Diese Bestimmungen, welche 1856 einige Aenderungen erlitten, sind in der Verfassung von 1868 unverändert beibehalten worden.

Es hat daher auch nur ein Theil der in Belgien bestehenden Praxis und der dort entstandenen Kontroversen, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, Interesse für das Großherzogthum.

§ 73. Artikel 19 der Verfassung garantirt die Freiheit der Kulte und ihre öffentliche Ausübung, sowie die Freiheit, seine religiöse Meinung zu bekunden, vorbehaltlich der Strafmaßregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheit begangen werden. Beide Prärogativen sind nur ein Ausfluß des verfassungsmäßigen Grundrechtes der inviduellen Freiheit.

Das Gesetz vom 3 Ventôse, Jahr III, hatte die öffentliche Ausübung des Kultus ganz verboten. Art. 45 der organischen Artikel von 1802 untersagte die Abhaltung von Feierlichkeiten außerhalb der gottesdienstlichen Gebäude und in Städten, in welchen sich Gotteshäuser verschiedener Konfessionen befanden. Das Fundamentalgesetz von 1815 hatte verordnet, daß die Ausübung eines Kultus nicht gehindert werden dürfe, es sei denn in dem Falle, wo dieselbe eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Ruhe mit sich brächte (Art. 193). Der König sollte darüber wachen, daß von jedem Kultus der den Gesetzen schuldige Gehorsam geleistet werde (Art. 196). Der Kgl. Beschluß vom 10. Mai 1816, welcher das Concordat und die organischen Artikel vom 18. Germinal, Jahr X, wieder einführte, unterwarf die öffentliche Ausübung des Kultus wieder den Polizeireglements. Dieselbe konnte seitdem in allen Gemeinden untersagt werden, in welchen neben dem katholischen Gotteshaus auch gottesdienstliche Gebäude für Andersgläubige bestanden. Ein Ministerialreskript vom 2. Juni 1819 verbot sogar in exclusiv katholischen Pfarreien mehr als zwei öffentliche Prozessionen zu gestatten.

Die Verfassung des Jahres 1840 bestimmte, daß keine Verfügung getroffen werden könne, welche nicht in Einklang wäre mit der Gleichheit der Luxemburger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Religion und mit der Freiheit der religiösen Meinung und Ausübung des Gottesdienstes (Art. 41).

In dem Verfassungsentwurf, welchen im Jahre 1848 die Commission der Fünfzehn ausgearbeitet hatte, war die Ausübung des Kultus nur insoweit frei gegeben, als sie nicht öffentlich wäre. Die Centralsektion schlug jedoch die Fassung des belgischen Grundgesetzes vor, welche auch angenommen wurde. Indeß wurden durch Art. 25 der V.U. religiöse Versammlungen im Freien den Polizeivorschriften unterworfen (s. §. 25).

Jeder direkte oder indirekte Zwang zur Religionsausübung oder Hinderung soll vermieden werden und daher, aus Vorstehendem sich ergebend, für Alle Gleichheit der öffentlichen und staatlichen Rechte und Pflichten bestehen. „Niemand darf gezwungen werden, auf irgendwelche Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultus Theil zu nehmen, oder die Feiertage desselben zu halten (Art. 20 Verf.) Mit Gefängniß und Geldbuße wird bestraft, wer durch Gewaltthätigkeiten Jemand zwingt oder verhindert, einen Kultus auszuüben, gewisse religiöse Feste zu feiern, gewisse Ruhetage einzuhalten, und Werkstätten, Läden oder Magazine geöffnet oder geschlossen zu halten, um gewisse Arbeiten zu verrichten oder einzustellen (St.G.B. 142).

Art. 110 der Verfassung bestimmt, daß ein Eid nur kraft des Gesetzes auferlegt werden kann, welches denn auch die Eidesformel bestimmt. Die gerichtliche Eidesformel, welche im Großherzogthum für jeden verbindlich ist, lautet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Sie ist durch Gesetz vom 17. November 1860 festgesetzt worden. Der übrige Theil des Eides wechselt mit dem betreffenden Gegenstande und wird durch das Gesetz oder das Urtheil bestimmt (Art. 2). Der politische Eid für die Beamten ist durch

Digitized by Google

Gesetz vom 8. Mai 1872 festgesetzt. Der Bischof schwört auf das heilige Evangelium Gottes (Gesetz 30. April 1875). Die Worte, welche durch Dekret vom 4. November 1814 in einzelnen Theilen der Niederlande wieder eingeführt wurden: „So helfe mir Gott und alle seine Heiligen", wären insofern als verfassungswidrig zu betrachten, als die Berufung auf die Heiligen als ein wahrer Kultusakt betrachtet werden könnte. Die förmliche Anrufung Gottes zum Zeugen wurde jedoch von der Verfassung nicht als Akt des einen oder des andern Kultus betrachtet, indem sie ja selbst an verschiedenen Stellen den Eid in dieser Form vorschreibt (Art. 5, 8, 57, 110).

Das niederländische Grundgesetz von 1815 gestattete jedem, den Eid nach dem speziellen Ritus seines Kultus abzuleisten (Art. 84). Eine besondere Betheuerungsformel für Mitglieder derjenigen Religionsgesellschaften, welche aus religiösen Gründen den Gebrauch des Eides verwerfen, oder für solche, welche nicht an einen persönlichen Gott glauben, ist nicht eingeführt worden.

Es sollten die früheren Vorschriften, betreffend die Sonntagsruhe und das Schließen der Wirthshäuser während des Gottesdienstes, durch Art. 20 der Verfassung, nach der Auffassung der Verfassungscommission aufgehoben werden. Art. 10 des Gesetzes vom 1. December 1854 räumte trotzdem den Gemeinderäthen wieder die Befugniß ein, Schankwirthschaften an Sonn- und Feiertagen während bestimmter Stunden für die Einwohner der Ortschaft zu schließen. Diese Bestimmung ist indeß in dem späteren Wirthshausgesetz vom 2. März 1885, zum Theil wegen des Zweifels an deren Verfassungsmäßigkeit, weggelassen worden. Als das Wirthshausgesetz des Jahres 1854 erlassen wurde, bestand schon dieselbe verfassungsmäßige Regel. Die Regierung hatte damals vorgeschlagen, die Wirthshäuser in einer Entfernung von hundert Metern von der Kirche während des Gottesdienstes zu schließen und dem Gemeinderath zu gestatten, dies Verbot auf andere Schankwirthschaften auszudehnen. Von den neun Mitgliedern der Gesetzgebungscommission waren vier der Ansicht, daß diese Bestimmung dem Art. 20 der V.U. widerspreche, weil auf diese Weise gewisse Leute indirekt zur Heiligung des Sonntags gezwungen würden. Die Majorität der Kammer war indeß entgegengesetzter Meinung, sprach sich für die Legalität der Maßregel aus, überließ jedoch deren Anwendung den Gemeinderäthen. In der Praxis wurde häufig versucht in der Beschränkung der Freiheit noch weiter zu gehen, als es das Gesetz von 1854 erlaubte, und daher entstanden manche Unzuträglichkeiten, denen man durch Aufhebung der Bestimmung ein Ende machen wollte. In Belgien ist die Verfassung immer so verstanden worden, daß ähnliche Vorschriften nicht zulässig seien (Staatsrath 31. März 1871, Pasin. S. 229).

Die Bestimmung des Art. 41 der organischen Artikel, gemäß welcher kein kirchliches Fest ohne Einwilligung der weltlichen Obrigkeit anders als am Sonntag eingeführt werden kann, ist durch Artikel 20 der Verfassung aufgehoben. Dasselbe ist jedoch nicht der Fall in Bezug auf Artikel 63 der Civilprozeßordnung, welcher dem Gerichtsvollzieher untersagt, an Sonn- und Festtagen einzelne Akte vorzunehmen. Diese Vorschrift, ebenso wie Art. 1037 der Civilprozeßordnung, welcher die Zustellung der Gerichtsvollzieherakte bei Nacht verbietet, nehmen Rücksicht auf das religiöse Gefühl und die Ruhe sämmtlicher Bürger und können die Gewissensfreiheit der Gerichtsvollzieher nicht beeinträchtigen.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob das Dekret vom 24. Messidor, Jahr XII, insoweit es befiehlt, dem Sanctissimum militärische Ehren zu erweisen, als abgeschafft zu betrachten sei. Da die Verfassung keinen Unterschied zwischen den einzelnen Kulten macht und der Soldat als Staatsbürger nicht zur Ausübung eines Kultusaktes gezwungen werden soll, scheint die Sache kaum zweifelhaft zu sein. (In diesem Sinne Thonissen Const. § 89.)

Digitized by Google

Die Blasphemie als solche begründet kein Strafdelict mehr.

Katholischen Geistlichen kann das Eingehen einer Ehe staatlicherseits nicht verweigert werden.

Die Grenzen der Kultus- und Gewissensfreiheit reichen bis an die Rechtssphäre dritter Personen. Man kann es schwerlich als eine Beschränkung der Kultusfreiheit betrachten, wenn gemäß Art. 19 der V.U., die Staatsgewalt die bei Gelegenheit der Ausübung des Kultus begangenen Gesetzesübertretungen bestrafen läßt.

Trotz Art. 19 der Verfassung, welcher die freie und öffentliche Ausübung des Kultus gewährleistet, ohne daß Präventivmaßregeln nothwendig sind, erlaubt dieselbe Verfassung in Art. 25, daß Gesetz und Verwaltung im Interesse der öffentlichen Ordnung Versammlungen unter freiem Himmel in polizeilicher Hinsicht regeln, auch wenn sie einen religiösen Charakter tragen. In Belgien, wo andere Bestimmungen in der Verfassung bestehen, ist diese Frage sehr bestritten. (S. Versammlungsrecht § 25.)

Art. 268 des Code pénal bestraft die Religionsdiener, welche bei Ausübung ihres Amtes in öffentlicher Versammlung die Regierung, ein Gesetz, einen Kgl. Beschluß oder irgend eine andere Handlung der Staatsgewalt unmittelbar angreifen, zum Ungehorsam gegen dieselben auffordern oder die Bürger gegeneinander aufzuwiegeln versuchen. Art. 391 des Strafgesetzbuches, die Bigamie betreffend, bleibt allen religiösen Sekten gegenüber anwendbar.

Dem Rechte des freien Glaubensbekenntnisses ist dieselbe Grenze gesteckt, wie der Kultusfreiheit. Wenn auch jeder Einzelne das Recht hat, seinen Glauben zu bekennen, so darf doch der weitere Inhalt dieses Bekenntnisses nicht die bestehenden Strafgesetze verletzen, z. B. eine öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder zum Widerstand gegen die legitime Staatsgewalt enthalten.

Unabhängig von confessionellen Anschauungen hat der Staat sein eigenes Eherecht aufgestellt, und demgemäß die Form der Eheschließung, die Ehehindernisse und die Ehescheidung geregelt. Die Ehe ist, abgesehen von ihrem religiösen Charakter, ein Civilvertrag, und nur der gesetzlichen Ehe sind bürgerliche Wirkungen beigelegt (s. C.N. 144—301). Die bürgerliche Ehe muß stets der kirchlichen Einsegnung vorangehen (Art. 21 Verf.). Diese Bestimmung, welche bereits in den organischen Artikeln vom 18. Germinal, Jahr X, enthalten war (Art. 54), ist am 17. März 1815 aufgehoben, aber bereits am 10. Januar 1817 wieder eingeführt worden. Sie bezieht sich auf jede kirchliche Ehe, also auch auf diejenige, welche sine parochi benedictione stattfindet (Cass. Belge 2 dic. 1876). Es gilt diese Regel auch Fremden gegenüber.

Die belgische Verfassung (Art. 16) gestattet, im Wege der Gesetzgebung Ausnahmen von dieser Regel zu machen, z. B. für Ehen in extremis, ein Fall, der jedoch bis jetzt noch nicht eingetreten ist. Im Großherzogthum wäre bei der strengen Formulirung des Art. 21 der Verfassung eine gesetzliche Ausnahme nicht zulässig. Die Verfassungscommission des Jahres 1868 erklärte ausdrücklich, die Art. 199 und 200 des Strafgesetzbuches von 1810 in die Verfassung aufnehmen zu wollen, damit in Zukunft eine Aenderung an der Vorschrift über die Civilehe nicht vorgenommen werden könne.

Art. 269 des Strafgesetzbuches belegt das Uebertreten dieser Vorschrift mit Geldbuße und im Wiederholungsfall mit Gefängnißstrafe. Es liegt kein Grund vor, die bei diesem Delicte allgemeinen Prinzipien über Complicität nicht auch eventuell gegen die geistlichen Oberen in Anwendung zu bringen.

Art. 108 der Verfassung bestimmt, daß die Führung der Civilstandsregister ausschließlich zur Befugniß der Gemeindebehörden gehört. Diese Vorschrift sucht offenbar

Digitized by Google

zu verhindern, daß Jemand indirekt zu religiösen Handlungen, z. B. zur Taufe seiner Kinder gedrängt werde.

Das Recht, in allen Sachen seine Meinung frei durch das Wort zu äußern, die Preßfreiheit, welche durch die Censur nicht mehr beschränkt werden darf, sind auch für die Religionsgemeinschaften eine werthvolle Errungenschaft.

Einen besonderen Rechtsschutz genießen die Kulte durch das Strafgesetzbuch und das Preßgesetz. Es wird mit Geldbuße und Gefängniß speziell bestraft, wer durch Ruhestörung die Ausübung eines Kultus verhindert, verzögert oder unterbricht, wer die Gegenstände eines Kultus beschimpft oder den Religionsdiener bei Ausübung seines Amtes beleidigt, schlägt oder verwundet (s. Art. 142—146 St.G.B.). Direkte und böswillige Angriffe in Zeitungen und Plakaten, welche einen im Großherzogthum bestehenden Kultus beleidigen, verhöhnen oder ins Lächerliche ziehen, werden ebenfalls bestraft (Art. 12 Ges. v. 20. Juli 1869).

Da der Kultus nur frei ist, wenn der religiöse Akt nach den von dem betreffenden Kultus gegebenen Regeln und von den eigens dazu bestellten Behörden vorgenommen wird, so können die von einem Kultusdiener verhängten geistlichen Strafen einerseits keine Civilfolgen haben, anderseits aber auch zu keiner Klage auf Schadenersatz Anlaß geben, und die Staatsgewalt wie die Civilgerichte sind incompetent zu untersuchen, ob eine geistliche Strafe irregulär sei, oder nicht. (Luxemburg, Obergericht 3. Juni 1864. Metz—Adames.)

§ 74. Die Regelung der staatlichen Aufsichts- und Mitwirkungsrechte geschieht durch das Kultusministerium. Bei dem früheren staatskirchlichen System mit der Bevormundung der Kirche und seinen Präventivmaßregeln ließen sich einzelne Verletzungen der staatlichen Ordnung leichter verhindern, als heute, wo eine Reihe der durch dieses System gegebenen Schutzwehren fortgefallen ist. Die Verleihung der allgemeinen Freiheitsrechte hat nicht allein der Kirche bedeutend freiere Bewegung gestattet, auch der Staat ist ihr gegenüber durch die von ihm geschaffene Rechtsordnung gebunden, und kann nicht mehr, wie früher, bei jedem Conflictsfall die zweckmäßigste Gegenmaßregel oder das entsprechende Zwangsmittel anwenden. Immerhin sind die Anordnungen kirchlicher Behörden, welche über das der Kirche zur freien Verwaltung überlassene Gebiet hinausgehen, oder welche unter Verletzung staatlicher Formen ergangen sind, vom Staate als nichtig zu behandeln. Ein staatlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht in dem Großherzogthum nicht.

Die Gehälter der Kultusdiener sind zwar nach Art. 106 der Verfassung prinzipiell zu Lasten des Staates, sollen aber im Wege der Gesetzgebung näher geregelt werden. Dies genügt nicht, um denselben den Charakter eines Staatsbeamten zu geben. Das Amt, welches der Geistliche ausübt, geht ebensowenig vom Staate aus, als die Lehre, welche er verbreitet. Die Centralsektion der Kammer vom 20. Januar 1860 (C.R. S. 840) sagte, die Besoldung desselben geschehe „wegen des hohen Interesses, welches der Staat der Religion widmet, nicht aber als Ersatz der Kirchengüter, welche seinerzeit die französische Republik mit vielen anderen öffentlichen Gütern des Wälderdepartements eingezogen, und von denen das Großherzogthum, weit entfernt einen Nutzen zu ziehen, nur Schaden gehabt hat." Auch hat das Obergericht (2. März 1878, Pasicr. S. 418) entschieden, daß der Kultusdiener ein religiöses Amt ausübe, das der weltlichen Gewalt fremd sei und an der Ausübung der öffentlichen Autorität nicht theilnehme; aus diesem Grunde fände Art. 7 des Ges. vom 20. Juli 1869 über die Presse, welches Beamten gegenüber gewisse Beweisaufnahmen gestattet, bei Kultusdienern keine Anwendung. Ein verfassungs-

Digitized by Google

rechtliches Hinderniß, um eventuell die auf Grund früheren Rechtes statthafte Temporaliensperre für gewisse, im Gesetzeswege näher zu bezeichnenden Fälle wieder einzuführen, scheint nicht vorzuliegen.

Straf- und Disciplinargewalt des Staates gegenüber den Klerikern, wie sie heute noch in evangelischen Ländern besteht, sowie eine staatliche Entfernung von geistlichen und kirchlichen Beamten aus dem von ihnen bekleideten Amte sind in Luxemburg nicht zulässig.

Art. 13 der organischen Artikel verbot, daß die von Rom ausgehenden Erlasse und Dekrete auswärtiger Synoden gedruckt, publizirt und ausgeführt werden, ohne Autorisation der Regierung. Das sogenannte Placet hatte bereits in früheren Jahrhunderten hierlands bestanden und war strenge gehandhabt worden (s. Kammerbericht 1873 S. 1231 ff., Giron, Dr. pub. S. 278). Ob diese Vorschrift noch heute rechtsgültig besteht, ist ebenfalls bestritten. Formell ist dieselbe freilich nicht aufgehoben. Die Spezialcommission zur Berathung der Verfassung von 1848 hatte in Art. 24 ihres Vorentwurfs die Fassung des Art. 16 der belgischen Verfassung vorgeschlagen, welche bestimmt, daß der Staat nicht das Recht habe, den Kultusdienern zu verbieten, mit ihren Oberen zu correspondiren und deren Akte zu publiziren, unbeschadet der Strafbestimmungen des gemeinen Rechts für etwaige Ausschreitungen auf dem Gebiete der Presse u. s. w. Diese Erklärung hatte namentlich zum Zwecke, der Kirche in allen dogmatischen Fragen volle Freiheit zu gewähren. Die Art. 207, 208 des französischen Code pénal, welcher damals noch im Großherzogthum Geltung besaß und solche Correspondenzen und Veröffentlichungen unter Umständen als Delicte erklärte, wurden ebenfalls zu Gunsten des Bestehens des Placet angerufen. Der Antrag der Spezialcommission wurde jedoch verworfen, und diese Materie in Art. 22 der Verfassung unter diejenigen gebracht, über welche mit Rom ein Einvernehmen zu erstreben sei. Bis zum Abschluß dieses Concordates behielt Art. 119 die bestehende Gesetzgebung bei. Es erklärt sich dies wohl dadurch, daß die constituirende Versammlung der Meinung gewesen, das Placet bestünde noch und man könne Rom gegenüber den Verzicht darauf als eine Concession bieten. Auch war dies eines der ersten Anerbieten, welche die Regierung dem päpstlichen Stuhle machte.

Von den Gegnern des Placet wird darauf hingewiesen, daß im Großherzogthum wie in Belgien der praktische Werth des Instituts aufgehört habe. Die Dekrete der katholischen Kirche haben keine äußere Rechtswirkung mehr, und die meisten kirchlichen Gesetze bedürfen, um für die Gläubigen verbindlich zu sein, ja nur der Publikation in Rom selbst, so daß sich das Placet als überflüssig und ohnmächtig erweisen muß. Wenn die Autonomie der Kirche zur Wahrheit werden soll, so muß sie das Recht besitzen, das Dogma, den Kultus, die Verfassung, die Stellung und Befugnisse der einzelnen Kirchenglieder durch allgemeine Anordnungen zu regeln. Dieses Recht ist durch Art. 19 und 24 der V.U. garantirt, welche neben der Kultusfreiheit die allgemeine freie Meinungsäußerung in allen und namentlich in religiösen Dingen proclamiren. Gegen letztere sind Präventivmaßregeln, wie doch das Placet offenbar eine wäre, gemäß denselben Artikeln nicht zulässig. Auch kann bei Erzeugnissen der Presse die Censur nicht mehr eingeführt werden (Art. 24). Man hebt ferner hervor, daß die Bestimmungen der Art. 207 und 208 des früheren französischen Strafgesetzes in dem neuen luxemburgischen Strafgesetzbuch nicht wieder aufgenommen worden, mithin die Einrichtung des Placet jeder Sanction entbehrt, auch drückte die Regierung des Jahres 1864 in einem Schreiben vom 18. August 1864 an den Grafen du Chastel, welcher für Luxemburg die Verhandlungen über das Concordat leitete, die Meinung aus, daß das Placet mit den übrigen Bestimmungen der Verfassung unvereinbar sei.

Digitized by Google

Ueber die einzelnen Kultusdiener übt der Staat nicht mehr wie früher die Disciplinargewalt. Er hat sich jedoch gegen gewisse Unzuträglichkeiten durch das Strafgesetzbuch zu schützen gesucht, namentlich in Art. 268, welcher die Geistlichkeit verhindern soll, ihre Stellung und Autorität zur Schädigung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens zu mißbrauchen. Diesem Artikel ist im Großherzogthum eine besondere Fassung gegeben worden: er bestraft die Religionsdiener, welche bei Ausübung ihres Amtes und in öffentlicher Versammlung durch Vortrag einer Rede oder Verlesung von Schriftstücken oder durch Pastoralschreiben die Regierung, ein Gesetz, einen Königl. Beschluß oder irgend eine andere Handlung der Staatsgewalt direkt angreifen. Eine besondere Ahndung erfolgt, wenn damit eine unmittelbare Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen andere Handlungen der Regierung verbunden ist, oder der Zweck vorliegt, einen Theil der Bürger gegen den anderen aufzuhetzen. Diese Bestimmung ist durch einstimmigen Beschluß der Kammern, bei zwei Enthaltungen, zum Gesetz erhoben worden (Compte Rendu 1878—1879 S. 613).

Neben den besonderen Strafen, mit denen das Strafgesetz die Kultusdiener, welche sich spezieller Vergehen schuldig machen, bedroht, bestand schon im vorigen Jahrhundert und darauf im französischen Recht der Rekurs wegen Amtsmißbrauch der Kultusdiener an den Staatsrath, welcher das dem Staate allen anerkannten und besoldeten Kulten gegenüber zustehende Aufsichtsrecht sichern sollte. Die Frage, ob der in Art. 6, 7, 8 der organischen Artikel vorgesehene appel comme d'abus noch zu Recht besteht, bleibt immerhin streitig. Durch Beschluß vom 7. Februar 1878 hat sich jedoch der Staatsrath in einer Klage dieser Art für incompetent erklärt (s. Pasinomie 1878, S. 425, Note).

Wenn der recursus propter abusum bereits früher als einfache Erklärung ohne Pönalsanction eine stumpfe Waffe war, so hat er unstreitig heute noch mehr an Bedeutung verloren.

Einerseits erkennt der Staat den kirchlichen Entscheidungen keine bindende Kraft mehr zu, braucht dieselben also nicht mehr auf dem Appellwege reformiren zu lassen; anderseits fallen die meisten Rechtswidrigkeiten, die früher den Appell begründeten, unter das neuere Strafgesetz, so z. B. Mißbrauch und Anmaßung der Amtsgewalt (Art. 147 bis 159, 267 des Strafgesetzbuches), Injurien, Angriffe auf die Ehre (Art. 443 ff. ibid.), Angriffe auf die öffentliche Ausübung des Kultus und die Freiheit seiner Diener (142 ff. Strafgesetzbuch). Gegen Mißachtung bestehender Gesetze oder Verordnungen ist zumeist eine wirksamere Strafsanction vorgesehen. Endlich liegt keine Veranlassung mehr vor, die heiligen Canones oder die gallikanischen Freiheiten zu schützen.

Seine Incompetenz bei Fällen der appellatio tanquam ab abusu begründet der Staatsrath ungefähr in folgender Weise. Nach Art. 76 der Verfassung ist der Staatsrath neben seinem Gutachten über Gesetzentwürfe oder sonstige Sachen nur berufen, „à régler les questions du contentieux administratif"; den appel comme d'abus kann man aber nicht als contentiöse Verwaltungssache ansehen. Art. 35 des organischen Gesetzes vom 16. Januar 1866, welches die einzelnen Befugnisse des Staatsrathes aufzählt, begreift diese Materie nicht. Auch ist derselben in den Vorarbeiten der Verfassung und dieses Gesetzes nirgendwo Erwähnung gethan. Freilich ist der Staatsrath nach Art. 37 desselben Gesetzes noch competent in allen Sachen, bei denen die Gesetze der Niederlande einen Rekurs an den König en conseil d'État versehen. Aber auch dieser Artikel befindet sich unter der Rubrik der Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, unter welche besagte appellatio nicht subsumirt werden kann. Aus der Fassung des Art. 37 wie aus der Redaktion des Art. 30 der Ordonnanz von 1857 geht übrigens hervor, daß es sich in diesen Fällen nur um Rekurse gegen frühere Entscheidungen handeln soll. Endlich habe der Kgl. Beschluß vom 10. Mai 1816 diese Sachen nicht dem Staatsrath, sondern provisorisch einer Commission für katholische Kultussachen in Brüssel überwiesen. Zur Begründung der gegnerischen Ansicht wird angeführt, daß letztere Bestimmung des Dekretes von 1816 eine ausdrückliche Aufrechthaltung des Institutes enthalte, welches weder durch die Verfassungen noch durch Spezialgesetze abgeschafft worden sei. Art. 3 der Ordonnanz von 1857 überweist dem Staatsrath nicht nur die Sachen des Contentieux administratif, sondern auch solche, „welche demselben assimilirt werden". Die besagte Commission in Brüssel war immerhin eine Emanation des Staatsrathes, so daß ihre Entscheidungen zu betrachten sind, als emanirten sie vom König statuant en conseil d'Etat.

Das Verfahren in Fällen des appel comme d'abus ist durch Art. 8 des Gesetzes vom Germinal, Jahr X, geregelt. Statt den Gegner direkt vor den Staatsrath zu laden, muß der Kläger sich an den Justizminister wenden, welcher die Sache dem Staatsrathe in pleno übermacht.

Digitized by Google

Letztere wird in Abwesenheit der Parteien verhandelt, die Entscheidung aber veröffentlicht. Der Staatsrath bereitet die Sache nur vor, und hierauf erläßt das Staatsoberhaupt geeigneten Falles ein Dekret wegen Amtsmißbrauchs gegen den Beschuldigten. Dieses Erkenntniß ist an sich nur ein öffentlicher Verweis, der nöthigenfalls die Unterdrückung des als mißbräuchlich bezeichneten Aktes nach sich ziehen kann. Wenn die mißbräuchliche Handlung gleichzeitig eine Verletzung des Strafgesetzes enthält, so darf keine Mißbrauchserklärung stattfinden, sondern der Fall wird an das ordentliche Gericht verwiesen.

§. 75. Die **religiösen Genossenschaften** haben seit der Autonomie des Großherzogthums einen bedeutenden Aufschwung genommen. Während im Jahre 1840 sich nur etwa 20 Ordensleute im Lande aufhielten, befanden sich im Jahre 1885 fünf Männerklöster mit 102 Mitgliedern und 23 Niederlassungen mit 284 weiblichen Ordenspersonen daselbst. Unter dieser ganzen Bevölkerung befinden sich nur 199 Inländer. Neben diesen Anstalten wirkten als Primärlehrerinnen in dem Lande 181 Schwestern von der christlichen Lehre, deren Mutterhaus sich in Nanzig befindet. Dieselben sind meist Luxemburgerinnen und müssen ein Lehrerdiplom erbringen.

Nur drei dieser Ordenshäuser besitzen eine unbestrittene legale Existenz. 1. Das Kloster zu Liebfrauen, früher St. Sophie, ist gemäß dem Kaiserlichen Dekret vom 28. Februar 1809, durch Kgl. Beschluß vom 22. September 1846 und die Ordonnanz vom 23. April 1857 anerkannt und dessen Statuten approbirt worden. 2. Die Genossenschaft zum hl. Franz von Assisi hat ihre Ermächtigung durch Gesetz vom 18. December 1855 erhalten; Approbation der Statuten durch Kgl. Beschluß vom 27. Mai 1856. 3. Die barmherzigen Brüder wurden in dem Gesetz vom 11. Februar 1868 als juristische Person anerkannt und ihre Satzungen durch Kgl. Beschluß vom 15. April desselben Jahres genehmigt.

Die Statuten der Hospitalschwestern vom hl. Johannes sind durch Kgl. Beschluß vom 7. März 1820 genehmigt worden (s. Dekret vom 18. Februar 1809). Diese Genehmigung ist aber hinfällig geworden, weil sie nicht veröffentlicht wurde (Obergericht Luxemburg 18. Februar 1844). Durch Beschluß vom 17. April 1820 hatte übrigens der König die Forderung des Ordens, seine Güter selbst verwalten zu dürfen, als ungesetzlich abschlägig beschieden.

Eine Ermächtigung, welche der Kgl. Beschluß vom 17. März 1820 zu Gunsten der Elisabethinerinnen in Pfaffenthal, früher Schwestern zu St. Johann, ertheilte, ist durch Unterlassung der amtlichen Publikation, welche das Dekret vom 28. Februar 1809 vorsieht, nicht perfekt geworden.

Bis zu dem Jahre 1848 waren die religiösen Genossenschaften dem Dekret vom 18. Februar 1809 und dem Kgl. Beschluß vom 12. Juni 1824 unterworfen. Ein Kgl. Beschluß vom 7. December 1842 hatte jedoch die Art. 7 und 8 des Dekretes für Frauenklöster aufgehoben, so daß es diesen freistand, eine beliebige Anzahl von Mitgliedern aufzunehmen und Gelübde mit unbeschränkter Zeitdauer ablegen zu lassen.

Art. 26 der Verfassung von 1868 bestimmt, daß die Luxemburger das Vereinigungsrecht besitzen, welches einer vorläufigen Ermächtigung nicht unterworfen werden darf; die Gründung irgend einer religiösen Körperschaft bedarf indeß der Ermächtigung durch ein Gesetz. Dieser Schlußsatz befand sich mit einer leichten Variante bereits in der Verfassungsurkunde von 1848. Die Spezialcommission erklärte, es dem Gesetze überlassen zu wollen, die Materie durch allgemein gültige Bestimmungen, oder auch von Fall zu Fall zu regeln.

Als kurz nach dem Jahre 1848 der Redemptoristenorden sich im Lande niederließ, entstand über die Auslegung dieser Bestimmung eine Meinungsverschiedenheit, die bis heute noch nicht ausgeglichen ist. In längerem Gutachten suchte der damalige Generaladvokat darzuthun, daß für die Klöster, wie in Belgien, völlige Religionsfreiheit bestehe, und ein Gesetz nur erfordert sei, um denselben juristische Persönlichkeit zu verleihen. Einzelne Regierungsmitglieder sprachen sich vor der Kammer in demselben Sinne aus, und die klösterliche Niederlassung wurde seitens der Regierung nicht weiter beanstandet. Diese Ansicht wurde jedoch in der Kammer und in der Presse bekämpft. Bei den Verfassungsrevisionen von 1856 und 1868 ist der betreffende Text ohne weiteren Commentar beibehalten worden. Im Jahre 1873, als Gefahr vorhanden war, daß aus Deutschland ausgewiesene Orden sich im Großherzogthum niederlassen würden, wurde der Staatsrath über die Auslegung dieser Bestimmung seitens der Regierung befragt. Er war jedoch getheilter Ansicht[1]). Bei späterem Anlaß äußerten auch Mitglieder der Regierung die Meinung,

[1]) S. die einschlägigen sehr eingehenden Gutachten Pasinomie 1873, S. 527.

Digitized by Google

daß für jede Niederlassung eines geistlichen Ordens die gesetzliche Zustimmung erfordert sei. Zu einer legislativen Interpretation und Regelung der Frage ist es bis jetzt jedoch nicht gekommen.

Die Vertreter beider Ansichten berufen sich auf den Text und den Geist der Verfassung, auf die Vorarbeiten zu derselben und die spätere Behandlung der Materie.

Gemäß dem Texte sind die Associationen vollkommen frei, nur religiöse Korporationen sollen der staatlichen Ermächtigung unterworfen werden.

Ueber die grammatische und juristische Definition dieser Ausdrücke wird viel gestritten, und diesem Argument von der einen Seite um so mehr Werth beigelegt, als man gemäß dem Bericht der Centralsektion den betreffenden, von der Vorcommission vorgeschlagenen Ausdruck, „nach einer Diskussion über die Bedeutung der verschiedenen Ausdrücke" beibehalten hat. Wenn sogar zugegeben werden dürfte, daß nach deutschem Sprachgebrauch und der Ausdrucksweise des vorigen Jahrhunderts die Bezeichnung Korporation zumeist als eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Vereinigung bedeutet, so ist diese Definition jedoch weit entfernt, für den modernen französischen Sprachgebrauch zutreffend zu sein. Im vorliegenden Falle wurden die Ausdrücke Congregation und Korporation in dem Berichte der Vorcommission selbst als gleichwerthig betrachtet und aus den Vorarbeiten geht nirgends hervor, daß die Centralsektion dieselben als Gegensätze aufgefaßt habe, obgleich dieselbe über den Werth der verschiedenen Ausdrücke verhandelt hat, und namentlich, was die Hauptsache wäre, daß die Constituante dem Ausdrucke Congregation eine Bedeutung beigemessen, welche mit der Ansicht der Vorcommission im schroffsten Gegensatze stände.

Auch der Geist der Verfassung wird von den Parteien angerufen. Die Einen weisen darauf hin, daß durch die erwähnte Beschränkung die kostbaren Errungenschaften des Vereinsrechtes und der Kultusfreiheit in diesem Punkte eine noch größere Einbuße erlitten hätten, als bereits früher durch Art. 29 des Code pénal, welcher nur Vereinigungen von mehr als 20 Mitgliedern der staatlichen Genehmigung unterwarf. Bekanntlich hatten einzelne Autoren, unter ihnen Chauveau und Hèlie, behauptet, diese Bestimmung sei durch die Proclamation der religiösen Freiheit hinfällig geworden. Es wird ferner hervorgehoben, die Kirche habe ein göttliches Recht auf die Freiheit der klösterlichen Genossenschaften, weil die Uebung der sogenannten evangelischen Räthe einen integrirenden Theil der römisch-katholischen Kirche ausmache, und es sei dieses Recht im Interesse der individuellen Freiheit derer zu wahren, welche das Bedürfniß nach klösterlichem Leben besitzen, ebenso sehr als im Interesse des Gemeinwesens, welchem die Thätigkeit der geistlichen Korporationen auf dem Gebiete des Unterrichts und der Krankenpflege zu Gute komme, immerhin sei die Beschränkung nicht klar genug vorgeschrieben, um außer allem Zweifel zu stehen. Beschränkungen der Freiheitsrechte dürfen aber nur angenommen werden, wenn sie zweifellos sind, in dubio pro libertate. Da die Frage, wie dies ja durch Aussprüche von Autoritäten bewiesen, in dem Sinne absoluter Klosterfreiheit ausgelegt werden könne, so müsse dies auch wegen des besonderen Charakters der Freiheitsrechte geschehen.

Dieser Anschauung wird entgegengehalten, daß die luxemburgische Verfassung bedeutende Beschränkungen verschiedener Freiheitsrechte eben ausdrücklich gewollt hat, weil man die Schäden absoluter Schrankenlosigkeit, wie sie in Belgien hervorgetreten waren, zu vermeiden gesucht, so z. B. keine Unterrichtsfreiheit, keine Freiheit der Ausübung des öffentlichen Kultus, keine absolute Trennung von Staat und Kirche. Man hatte seit 1844 jedes Jahr seitens der Landstände durch eine Adresse an den König verlangt, es möchten die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat ähnlich, wie vor 1830, geregelt werden, und damals war für jede klösterliche Niederlassung eine staatliche Ermächtigung erfordert.

Digitized by Google

Eine Beschränkung der freien Entfaltung der religiösen Orden erscheint den Vertretern dieser Ansicht somit als logische Folge des ganzen Systems, und sie behaupten, es sei überhaupt eine wahre petitio principii, bei der Frage, ob Beschränkung der Freiheit vorliege, das Prinzip der Freiheit als Argument anzuführen.

Die Vorarbeiten zur Verfassung selbst werfen ein helles Licht auf die streitige Frage. Die Vorcommission erklärte „die Niederlassung jeder religiösen Congregation, d. h. von Männer- oder Frauenklöstern, welchem Orden dieselben auch angehören mögen, der gesetzlichen Genehmigung unterwerfen zu wollen. Zweck der Commission sei nicht, alle und jede Aggregation zu religiösen oder wohlthätigen Zwecken zu verhindern, doch müsse es der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sein, Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Anstalten zu prüfen; man wolle das Land vor der Invasion fremder Congregationen schützen, welche sociale Gefahren und Nachtheile mit sich brächten; ähnliche Anordnungen bestänben in rein katholischen Ländern, und die Erfahrung, welche Belgien in dieser Hinsicht mache, sei eine ernste Warnung für das Großherzogthum". Zu diesem Zwecke schlug die Commission vor, zu sagen: „Die Luxemburger haben das Recht, sich zu vereinigen (de s'associer). Dies Recht darf keiner Präventivmaßregel unterworfen werden. Die Gründung irgend einer religiösen Korporation bedarf der Ermächtigung durch Gesetz." Es ist also hier zwischen Congregation und Korporation der Unterschied, den man später so sehr hervorgehoben hat, nicht gemacht. Man streitet nun heute namentlich darüber, ob die Centralsektion, welche denselben Wortlaut vorgeschlagen, und die constituirende Versammlung, welche ihn ohne Discussion angenommen hat, diesem Text denselben Sinn beigelegt haben.

Unterdessen hatte der apostolische Provicar öffentlich Protest gegen mehrere der vorgeschlagenen Bestimmungen erhoben und unter anderem „auf die Engherzigkeit und den Widerspruch hingewiesen, wenn Jederman zu allen Zwecken das Recht der Verbrüderung und Verbindung haben soll, zum Beten aber und zu gemeinsamen christlichen Uebungen nicht einige Menschen sich verbinden dürften; die belgische Verfassung gewähre allgemeines Vereinsrecht, und weil sie consequent sei, entzöge sie dieses Recht der Kirche nicht".

Nicht einer der von der kirchlichen Behörde angefochtenen Vorschläge wurde durch die Centralsektion abgeändert. Bezüglich des beregten Paragraphen sagte dieselbe, „daß dessen Bedeutung sehr übertrieben worden sei; man habe die vorgeschlagene Fassung beibehalten nach einer längeren Diskussion über den Werth der Worte ‚association, corps, congrégation, communauté, corporation religieuse' man wolle der Gründung von Bruderschaften und anderen associations laïques zu religiösen Zwecken kein Hinderniß bereiten."

Diese Erklärung steht nicht nur mit der früheren in keinem Widerspruch, sie nimmt dieselbe vielmehr in Schutz gegen den Irrthum, als wolle man auch den Verbrüderungen und Laienvereinigungen lähmend entgegentreten. Sie beweist virtuell, daß Spezialcommission und Centralsection denselben Zweck verfolgten. Jedenfalls hätte letztere, wenn sie anderer Ansicht gewesen wäre, dies klar ausgesprochen und motivirt, da sie ja denselben Text annahm und ihm so eine Bedeutung untergeschoben hätte, welche die ganze Bestimmung vollkommen unnütz gemacht und absolut ähnliche Verhältnisse, wie in Belgien, zur Folge hätte haben müssen.

Dieser Ansicht gegenüber wird andererseits geltend gemacht, daß der Passus bezüglich der Vereinigung von Laien, wie alle argumenta a contrario, nur geringe Beweiskraft habe, und die Centralsektion, indem sie auf den reellen Werth der Worte hinweise, wohl den Ausdruck „Korporation", aber nicht den ihm früher gegebenen Commentar

Digitized by Google

angenommen; auch habe der Umstand, daß bis heute kein Gebrauch von der betreffenden Bestimmung gemacht worden, eine Art Gewohnheitsrecht geschaffen; nicht nur hätten einzelne Regierungen der Meinung gehuldigt, die Autorisation sei nur bei Ertheilung von Korporationsrechten erfordert, sondern der betreffende Satz sei auch trotzdem in den Verfassungen von 1857 und 1868 ohne Discussion unverändert beibehalten worden; endlich wenn man die faktische Interpretation nicht gebilligt, so hätte man bei den Verfassungsrevisionen den Text klarer stellen müssen, und darum könne man mit Fug heute antworten: „Contra eum, qui legem dicere potuit apertius, est interpretatio facienda".

Von anderer Seite wird der Umstand, daß man keine Aenderung an der streitigen Bestimmung vornehmen wollte, als Beweis hingestellt, daß man die Controverse nicht im gegentheiligen Sinne lösen wollte. Spätere rein administrative Interpretationen können keine Aenderung an einem Grundsatze der Verfassung vornehmen, und da es sich hier um Akte der politischen Polizei handelt, deren Vornahme vor allem von den Zeitumständen abhing, kann von Gewohnheitsrecht und desuetudo keine Rede sein. Im Jahre 1856 sollte übrigens, im Interesse der öffentlichen Ordnung, das ganze Vereinswesen, mithin auch die geistlichen Orden, durch Gesetz geregelt werden (Art. 27 V.U.). Die generelle Bestimmung des Jahres 1848, daß keine Präventivmaßregeln gegen das Vereinsrecht geschaffen werden dürften, war damals verschwunden; mithin kann die Verfassung von 1856 nicht zu Gunsten der Klösterfreiheit angerufen werden. Veranlassung und Zweck der Verfassungsrevision in dem Jahre 1868 war übrigens nur die Wiedererlangung der Autonomie des Landes und seine Neutralisation. Man wollte vor allem einen Theil der Beschränkungen ausmerzen, welche im Jahre 1857 der Einfluß des Deutschen Bundes in die Verfassung von 1848 gebracht hatte, und über deren Unzuträglichkeit Einstimmigkeit herrschte. Um jene Zeit bestand ein politisches Interesse, alle aufregenden Debatten zu vermeiden, und darum ist man von keiner Seite an die verschiedenen Controversen herangetreten. Man wollte eben in keiner Hinsicht ein Präjudiz schaffen. Im Jahre 1868 wurde der freisinnigere Text von 1848 wieder hergestellt, jedoch mit der Variante, daß, während die Vereinigungen früher keiner Präventivmaßregel unterworfen werden konnten, in Zukunft eine vorhergehende Ermächtigung nicht gefordert werden darf. Zur Gründung religiöser Korporationen ist eine Ermächtigung nöthig. Die Antithese scheint also eher verschärft als gemildert worden zu sein.

§ 76. Bei Regelung des Begräbnißwesens wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß, unabhängig von jeder Confessionsangehörigkeit, die Möglichkeit eines anständigen Begräbnisses jedem gesichert werde. Die Dekrete vom 12. Frimaire, Jahr II und 23. Prairial, Jahr XII, haben diese Materie der Competenz der Gemeindeverwaltungen zugewiesen.

Art. 19 des Dekretes vom Jahre XII ermächtigte sogar die Civilgewalt, das religiöse Begräbniß in einzelnen Fällen zu erzwingen. Da jedoch in Glaubens- und Kultussachen der Klerus vom Staate unabhängig ist, so kann die Civilgewalt nicht mehr wie früher (Art. 19, Dekret Prairial Jahr XII) verlangen, daß das religiöse Begräbniß allen denen zu Theil werde, welche der betreffenden Confession angehören; den Religionsvorstehern ist in diesem Punkte volle Handlungsfreiheit vorbehalten (Cass. belge 30. juin 1882).

Im vorigen Jahrhundert waren die Kirchhöfe im Besitz der kirchlichen Behörden, welche die Beerdigungsfrage nach ihren eigenen Grundsätzen regelten. Nach der Säcularisation der Kirchengüter in Frankreich (Dekret 2.—4. November 1789) ging die Beerdigungspolizei an die Lokalbehörden über. Es sollte in jeder Gemeinde nur ein einziger Kirchhof bestehen, welcher allen Kulten gemeinsam wäre. Inwieweit die damaligen

Digitized by Google

französischen Bestimmungen wegen theilweiser Nichtpublikation im früheren Großherzogthum hierlands Kraft hatten oder nicht und welchen Einfluß das Concordat und die organischen Artikel auf dieselben besaßen, ist eine Streitfrage.

Die Materie ist durch das Dekret vom 24. Prairial, Jahr XII, im Detail geregelt, und da seither in diesem Punkte, ebensowenig im Großherzogthum wie in Belgien, einschneidende Neuerungen eingetreten sind, bestehen vielfach dieselben Controversen in beiden Ländern. Das Dekret wird von den einen, und wohl mit Recht, als ein Akt der Gesetzgebung betrachtet, von welchem Lokalreglements nicht abweichen dürfen. Andere stellen dasselbe jedoch als eine generelle administrative Verfügung dar. Die vorherbestehende Säcularisation der Kirchhöfe, ihre Einverleibung in das öffentliche Eigenthum und der Civilcharakter des Beerdigungsaktes wurden beibehalten. Das Dekret kennt nur zwei Arten von Kirchhöfen, die der Gemeinden und die der Privaten, und hat die Polizei und die Ueberwachung derselben der Gemeindebehörde überwiesen, welche in allen Fällen für die Beerdigung der Todten an der ihnen gebührenden Stelle zu sorgen hat. Die Kirchenfabriken haben mitunter das Eigenthumsrecht der früheren katholischen Kirchhöfe beansprucht; Art. 1, 2, 7, 9, 11, 14. 16 des Dekretes wurden hingegen angerufen, um das Eigenthumsrecht der Gemeinden zu begründen.

Um eventuelle Conflicte zwischen den verschiedenen Confessionen zu verhüten, verordnet das Dekret, daß für jeden anerkannten Kultus ein besonderer Kirchhof oder vielmehr eine besondere Abgrenzung mit eigenem Eingang bestehen soll. Die durch die katholische Liturgie als Theil des religiösen Begräbnisses erforderte kirchliche Einsegnung des Bodens kann an diesen gesetzlichen Bestimmungen und der Autorität der Lokalbehörde nichts ändern. Jedoch ist diese Abgrenzung nur dann und insoweit erfordert, als in der Gemeinde verschiedene Kulte öffentlich ausgeübt werden. Es genügt nicht, daß einzelne Dissidenten in der Gemeinde wohnen, welche keine besondere Kultusakte ausüben, um diese zu zwingen, ein eigenes Terrain auf dem Kirchhofe für sie zu bezeichnen (Staatsrath 22. April 1887, Cass. belge 6. juin 1879).

Einzelne Gemeinden haben versucht, auf dem Kirchhofe eine abgesonderte Begräbnißstelle für diejenigen Katholiken herzurichten, welchen das religiöse Begräbniß verweigert worden. Wer die auf Begräbnißorte und vorzeitige Beerdigungen bezüglichen Gesetze und Reglements in irgend welcher Weise übertritt, wird mit Gefängniß und Geldbuße bestraft (Art. 315 St.G.B.). (Eine sehr eingehende Studie über diese Fragen von Generalprokurator Jurion s. Pasin. 1877, S. 622).

In Belgien, wo dieselben verfassungs- und legislativen Bestimmungen, wie in dem Großherzogthum, bestehen, ist die Ansicht vertreten, daß durch Einführung der Gewissensfreiheit und der Gleichheit aller Staatsbürger (Art. 6, 14 belg. V.) Art. 15 des Dekrets vom 23. Prairial, Jahr XII implicite aufgehoben sei, mithin jeder Unterschied zwischen den einzelnen Confessionen auf den Kirchhöfen verschwinden müsse (Circular d. Minister des Innern, 6. April 1886. Giron, Dr. adm. 1236, contra van den Heuvel Revue générale 1887, S. 481).

---

2. Kapitel. Die römisch-katholische Kirche.

§ 77. Das frühere Großherzogthum Luxemburg war vom 16. Jahrhundert an in kirchlicher Hinsicht unter verschiedene Bisthümer vertheilt. Seit 1801 gehörte es ganz zur Diöcese Metz, welche das Wälder-Departement umschloß, und kam 1822 zur Diöcese Namur. Im Jahre 1833 wurde jedoch auf Wunsch des Königs die Stadt Luxemburg kirchlich von Belgien getrennt und erhielt unter einem apostolischen Vicar eine selbständige Verwaltung. Nach der Londoner Conferenz von 1839 erstreckte sich dessen Jurisdiction über das jetzige Großherzogthum, und letzteres wurde

Digitized by Google

durch Breve vom 2. Juni 1840 zum apostolischen Vikariate erhoben. Das am 28. Juli 1870 einseitig vom Papste errichtete Bisthum Luxemburg wurde durch Gesetz vom 30. April 1873 staatlich anerkannt.

Die spezielle Stellung der katholischen Kirche zu dem Staat bietet in mehrfacher Hinsicht nicht die gewünschte Klarheit. Diese theilweise Unsicherheit gründet in der geschichtlichen Entwicklung der Verhältnisse. In einzelnen Punkten hat sich ein modus vivendi gebildet, welcher seit geraumer Zeit die gegenseitigen Beziehungen beherrscht. Es haben beide Theile später mehrfach versucht, einseitig die Grenzen ihrer Thätigkeit zu reguliren.

Die Spezialcommission des Jahres 1848 für Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs hatte vorgeschlagen, Ernennung und Installation sämmtlicher Kultusdiener durch Concordat zu regeln. Die Centralsektion begnügte sich damit, die Einwirkung des Staates bei der Ernennung des Kultusvorstandes zu verlangen. Es wurde namentlich gewünscht, daß derselbe Luxemburger sei und von dem Klerus vorgeschlagen werde. Bei Ernennung und Absetzung der übrigen Kultusdiener sollten durch das zu bestimmende prozessualische Verfahren letzteren größere Garantien gegen willkürliche Behandlung geschaffen werden. „Die Stellung der kirchlichen Diener sollte geregelt werden durch Uebereinkommen zwischen Kirche und Staat, indem diese beiden gegenseitig unabhängigen Gewalten, frei handelnd, einen diesbezüglichen Vertrag in den Grenzen ihrer respektiven Befugnisse abschlössen."

Diese Auffassung, gemäß welcher Staat und Kirche als zwei sich gegenüberstehende Gewalten zu betrachten sind, ist grundverschieden von den Prinzipien der belgischen Verfassung, welche in der katholischen Kirche eine einfache religiöse Gemeinschaft sieht, die dem gemeinen Rechte unterworfen ist.

Während die Spezialcommission das Bestehen des Concordates von 1801 nachzuweisen bestrebt war, schlug die Centralsektion eine Fassung vor, „aus welcher nicht gefolgert werden könne, daß die Aufhebung des Concordates von ihr anerkannt worden sei". Die Vorschläge der Centralsektion sind zum Grundgesetz erhoben worden und auch in der primitiven Gestalt bei allen späteren Verfassungsänderungen geblieben.

Die theils in Rom theils im Haag geführten Verhandlungen über ein mit der katholischen Kirche abzuschließendes Concordat haben nach mehr als fünfzehnjähriger Dauer zu keinem Abschluß geführt.

Im Jahre 1848 ließ die Großherzogliche Regierung dem hl. Stuhle ein Vertragsprojekt unterbreiten, über welches wegen der damaligen politischen Wirren in Italien nicht berathen werden konnte. Dasselbe hätte übrigens wegen seiner veralteten, stark staatskirchlichen Anschauungen, der projektirten Abschaffung des Seminars, der Weigerung, ein Bisthum zu errichten u. s. w. keine Aussicht auf Annahme gehabt. Der Wiederaufnahme der Unterhandlungen im Jahre 1850 stellte Rom als conditio sine qua non entgegen, daß der 1848 auf Wunsch der Luxemburger Regierung vom Pabste abberufene apostolische Vicar Laurent vorerst in seinen Sprengel zurückkehren dürfe. Diese Bedingung ließ man jedoch später fallen, nachdem Kammer und Regierung mehrfach die Rückkehr Laurents verweigert und demselben Pension und Ehrenerklärung bewilligt hatten. Ein von Mgr. Belgrado im Jahre 1854 der Regierung mitgetheiltes Gegenprojekt wurde von letzterer abgelehnt, weil es den Staat in eine unvortheilhaftere Stellung brächte, als dies durch die abgelehnte belgische Verfassung geschehen wäre und somit auch das gegenwärtige Verhältniß nur verschlimmern könnte. Urheber und Verfasser dieses Vorschlages war Bischof Laurent gewesen. (S. den Text dieses Projektes, sowie die Kritik eines früheren Vorprojektes der Regierung in „Laurents Leben", II, S. 644, 685.)

Während längerer Zeit vermochte man auch nicht über die Formeln der Vertragsschließung hinwegzukommen. Die Großherzogliche Verfassung verlangte zur Gültigkeit solcher Verträge die Zustimmung der Kammer, während der hl. Stuhl um jene Zeit seine Abkommen der Discussion in den Kammern nicht mehr wollte unterbreiten lassen. Man einigte sich endlich dahin, daß vor Abschluß des Vertrags die Kammer nach Einsicht des Entwurfs ihre Ermächtigung zum Abschluß geben solle. (S. Kammerbeschluß v. 17. December 1858.) Allmählich gelangte man auf beiden Seiten jedoch zur Ueberzeugung, daß, weun auch eine Einigung über bedeutende Fragen erreicht worden, ein definitiver Abschluß dennoch wegen allzu großer Verschiedenheit in den prinzipiellen Auffassungen nicht erzielt werden könne. Aus dem nachstehend entwickelten Stande der Angelegenheit anfangs der sechziger Jahre gehen auch die Ursachen des Abbruches der Verhandlungen hervor.

In einem Schreiben vom 25. September 1864 (s. création de l'Evêché S. 21) verlangte

Digitized by Google

der päbstliche Stuhl, daß einstweilen bis zum Abschluß eines neuen Concordates die der Kirche feindlichen Gesetze, insbesondere die sogenannten Organischen Artikel als abgeschafft angesehen, resp. nicht mehr ausgeführt würden. Die katholische Religion sollte offen und frei ausgeübt werden. Der päbstliche Stuhl verlangte, daß dies geschehe „mit sämmtlichen Rechten und Prärogativen, welche der Kirche durch göttliche Anordnung und gemäß der heiligen canones zustehen". Dieser Zusatz wurde nicht angenommen (Art. 1). Ein Bisthum Luxemburg wird gegründet, die Liebfrauenkirche zur Kathedrale erhoben und mit einem Kapitel versehen, welches jedoch erst später in Uebereinstimmung beider Gewalten organisirt und dotirt wird (Art. 2, 3, 4). In dem Priester-Seminar soll dem Bischof die Bestimmung der Zahl der Professoren, deren Ernennung, sowie die ganze Verwaltung freistehen, von dem Staate aber keine größeren Geldleistungen als bisher verlangt werden. Zur Errichtung eines „kleinen Seminars" ist der Staat nicht verpflichtet, Geldopfer zu bringen (5). Die Errichtung neuer Pfarreien kann nur mit Einwilligung der Regierung geschehen (6). Bei Ernennung des Bischofs wird keine, dem Staatsoberhaupt mißliebige Persönlichkeit gewählt (7). Bischof und Pfarrer leisten den Eid der Treue wie er im österreichischen und württembergischen Concordat vorgesehen ist (8). Der Verkehr zwischen den Gläubigen und der kirchlichen Obrigkeit ist frei, und das Placet darf nicht eingeführt werden (9). Dem Bischof steht die freie Ernennung eines Generalvikars zu, sowie die freie Ausübung sämmtlicher Befugnisse, welche die heiligen canones demselben zur Verwaltung seines Amtes zuweisen, namentlich Annahme und Verweigerung kirchlicher Würden, Ernennung und Revocation der Kultusdiener, Anordnung öffentlicher Gebete und religiöser Feierlichkeiten, Zusammenberufung bischöflicher Synoden, kirchliche Censur der Erzeugnisse der Presse, geistliche Gerichts- und Strafgewalt über Kleriker und Laien (Art. 11). Der päbstliche Stuhl verlangte, daß die in Folge dieser Bestimmung erlassenen bischöflichen Entscheidungen vor allem bezüglich des Eherechtes, durch die Civilgewalt auf jede Weise unterstützt und eventuell auch ausgeführt werden sollten, wozu die Regierung sich nicht verstehen konnte. Sie versprach jedoch, den seitens der geistlichen Obern abgesetzten Kultusdienern kein Gehalt zu zahlen. Fremde können zur Aushülfe in der Seelsorge verwandt, geistliche Orden und Congregationen jedoch nur gegründet werden, nachdem der Bischof sich von Fall zu Fall mit der Regierung ins Einvernehmen gesetzt hat. Der gesammte Unterricht der katholischen Jugend sollte der Lehre der Kirche entsprechen und unter Leitung und Aufsicht des Bischofs stehen, daher die Wahl der betreffenden Lehrbücher und der Personen, welche den religiösen Unterricht ertheilen, ihm frei stehen. Die Regierung wünschte hingegen, das damalige Unterrichtsgesetz beizubehalten. Man forderte daneben von römischer Seite, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens ausschließlich an die Religionsdiener übergehe. Auf diese Forderung konnte nicht eingegangen werden, ebensowenig wie auf die angebliche Concession, daß nur temporum ratione habita von der Kirche dem Civilrichter zugestanden werden, über Sachen, die das Vermögensrecht kirchlicher Institutionen, die Civilrechte und die Strafvergehen der Religionsdiener, sowie die bürgerliche Seite des Eherechtes beträfen, zu entscheiden. Neben dem Rechte, Bücher und Schriften vor das geistliche Strafgericht zu verweisen, verlangte der Pabst, die Regierung müsse die Verbreitung der von der Kirche verbotenen Schriften möglichst verhindern. Auch müßten sämmtliche, auf geistliche Personen und Sachen bezügliche Fragen, die durch das Concordat nicht berührt werden, gemäß der Doctrin und der Disciplin der Kirche gelöst werden und die Großherzoglichen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie den heiligen canones widersprächen, aufgehoben werden.

Einem Schreiben des Kultuschefs an den Staatsminister vom 30. Oktober 1870 gegenüber, in welchem Ersterer bedeutete, daß die Errichtung des Bisthums Luxemburg kein Hinderniß sei, die Concordatsverhandlungen bei günstiger Gelegenheit wieder aufzunehmen, antwortete die Regierung in dem administrativen Bericht des Jahres 1871 (S. 33), es sei nicht angezeigt, diesen Weg zu betreten, weil der Nachtheil der Concordate durch die Schwierigkeiten, welche sie hervorrufen, zumeist größer sei, als deren Vortheile.

Als geltendes Recht sind also durch die Verfassung selbst alle Bestimmungen bezeichnet, welche im Jahre 1848 noch Gesetzeskraft besaßen. Dieselben haben neben der Errichtung des Bisthums und dessen virtuellen Consequenzen keine nennenswerthe Aenderung erlitten.

Die Materie wird vielfach durch die Frage beherrscht, inwieweit die frühere französische concordatäre Gesetzgebung durch spätere Akte der Staatsgewalt aufgehoben oder verändert ist. Im Allgemeinen wird, da eine formelle Aufhebung des Concordates von 1801 nicht vorliegt, angenommen, daß dasselbe soweit erhalten ist, als dessen Bestimmungen mit späteren Gesetzen nicht im Widerspruche stehen.

Daneben bestehen die allgemeinen Controversen über die juristische Natur der Concordate. Letztere gelten bekanntlich den Curialisten als ein von der Curie dem betreffenden Staate ertheiltes Privilegium. Andere halten das Concordat für ein vom Staate an

Digitized by Google

die katholischen Unterthanen erlassenes Gesetz, während wieder Andere darin einen internationalen Vertrag erblicken. Eine vierte Meinung geht dahin, daß es weder als Gesetz, noch als Privilegium betrachtet werden kann, weil es nicht das Resultat eines einseitigen Willensentschlusses, sondern eine Vereinbarung zwischen Staat und Curie sei; zum internationalen oder Staatsvertrage aber fehle eine wesentliche Bedingung in Betreff der abschließenden Personen, indem sie nicht beide Subjekte des Völkerrechts sind; das Concordat sei eine Erscheinung sui generis, die einen öffentlich rechtlichen Charakter besitzt und von dem Staate gleich einem Gesetze zu behandeln sei. Es erklärt sich daher daß über die daraus entstehenden Detailfragen ebenfalls vielfach divergirende Ansichten herrschen.

Bekanntlich hat Pius VII. in der Allocution vom 24. Mai 1802 und durch Schreiben seiner Cardinäle Consalvi und Caprera vom 18. August gegen die mit dem Concordate publicirten organischen Artikel als einer Vergewaltigung der Kirche protestirt und 21 Artikel bezeichnet, welche vor allen die Rechte der Kirche verletzten. Unter denselben befinden sich die Bestimmungen über die Civiltrauung, appel comme d'abus u. s. w.

Bis zum Jahre 1830 war die Herrschaft des Concordates von 1801 und der organischen Artikel, außer von kirchlicher Seite, unbestritten. Auf die Ausführung des Concordates vom 18. Juni 1827 haben sowohl der Papst, als der König der Niederlande, verzichtet. Dasselbe hatte namentlich zum Zwecke, einzelne Bestimmungen des gallikanischen Rechts in Bezug auf Ernennung des Bischofs den protestantischen Fürsten gegenüber zu regeln. Man verständigte sich 1840 und 1841 dahin, daß die Ausführung dieses Concordates einstweilen wenig rathsam und, statt in den Niederlanden regelrechte Bisthümer zu errichten, den Kultuschefs nur der Titel eines Bischofs i. p. infid. zu geben sei. Durch eigenhändiges Schreiben vom 28. Oktober 1841 ließ König Wilhelm II. erklären, daß die von seinem Vater und ihm selbst bezüglich Holland eingegangenen Verpflichtungen auch auf Luxemburg auszudehnen seien. Er behielt sich jedoch vor, in Rom die Errichtung eines Bisthums und andere Zugeständnisse zu verlangen.

Im Jahre 1830 wurde auf dem platten Lande im ganzen Großherzogthum die belgische Verfassung eingeführt und durch deren Bestimmungen, namentlich die Art. 14, 16, 19, die Hauptgrundsätze der concordatären Gesetzgebung abgeschafft. Die Publikation dieser Verfassung unterblieb jedoch in der Hauptstadt, welche als Bundesfestung mit preußischer Besatzung an der belgischen Revolution nicht Theil nahm und so ihre frühere Verwaltung und Gesetzgebung behielt.

Als durch den Londoner Vertrag vom 19. April 1839 die Hälfte der früheren Provinz Luxemburg mit der Hauptstadt in der jetzigen Gestalt des Großherzogthums definitiv unter dem Scepter des Hauses Oranien-Nassau wieder vereinigt wurde, erklärte der Souverän in Art. 3 des Besitzergreifungsaktes vom 11. Juni 1839, „daß alle früheren Gesetze und Reglements provisorisch bestehen bleiben und angewandt werden sollten, mit Ausnahme derjenigen, wenn es solche gibt, die ihren Ursprung dem Zustand der Feindschaft und Animosität verdanken, welche seit 1830 zwischen den Niederlanden und Belgien bestanden hat". Mit Bezug auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche sagt ausdrücklich Art. 12, daß „alles, was den Klerus, die Kirchen und den Gottesdienst betreffe, vollständig in dem Verhältniß verharren solle, wie es sich am Tage der Besitzergreifung befinde." Art. 23 des Londoner Vertrages selbst hatte nur bestimmt, daß die früher ergangenen Urtheile und die Akte des Civilstandes, der Notare oder sonstigen öffentlichen Diener aufrechterhalten werden müssen.

Nach allgemeinen Grundsätzen wäre freilich die frühere belgische Gesetzgebung durch die bloße Wiederherstellung des früheren Unterthanenverhältnisses jure postliminii

Digitized by Google

implicite aufgehoben worden. Sie wurde jedoch hier ausdrücklich, wenn auch nur provisorisch, aufrechterhalten.

Es entstand nun vor allem die Frage, welche früheren gesetzgeberischen Maßregeln als aus der Quelle der Feindschaft gegen den rechtmäßigen Herrscher entstanden zu betrachten seien. Ob diese Qualifikation auf die belgische Verfassung bezogen werden könne, wird lebhaft bestritten, namentlich wegen des in Art. 3 des Besitzergreifungsaktes selbst ausgesprochenen Zweifels über das Bestehen solcher Erlasse. Man hebt jedoch anderseits hervor, daß die durch die belgische Verfassung ertheilten kirchlichen Freiheiten dem Klerus nur aus Dankbarkeit wegen seiner Betheiligung an der revolutionären Bewegung zugestanden worden seien. Uebrigens sei durch die landständische Verfassung von 1841 das belgische Grundgesetz, das jedenfalls nur provisorisch beibehalten worden, definitiv und virtuell aufgehoben. Die volle Souveränetät ging wieder auf den König-Großherzog über, die Landstände hatten nur mehr berathende Stimme, was einen vollständigen Gegensatz zur belgischen Verfassung bildete. Art. 41 sagt nur, daß keine Bestimmung getroffen werden könne, welche der Freiheit des Kultus und der öffentlichen Meinungsäußerung widerstreite; diese Bestimmung würde überflüssig gewesen sein, wenn die belgische Verfassung beibehalten worden wäre.

Eine andere Quelle von Controversen ergibt sich aus der eigenthümlichen Fassung des Art. 12, in welchem mittels restriktiver Interpretation die Einen nur die Regelung der materiellen Seite des Kultus sehen, während die Anderen darin durch Generalisirung der angewandten Ausdrücke die Beibehaltung des ganzen bestehenden Verhältnisses zwischen Kirche und Staat erblicken.

Allgemein und wohl mit Recht wurde jedoch angenommen, daß der Dualismus, welcher von 1830—1839 zwischen Stadt und Land bestand, wenigstens zum größten Theile aufrecht erhalten worden ist. Aus letzterem Umstande entstanden in der Praxis bedeutende Schwierigkeiten, welche sich bis zum Jahre 1848 fühlbar machten. Als unumschränkter Souverän entband König Wilhelm II. im Jahre 1840 ohne Vorwissen der luxemburgischen Regierung den Kultusvorstand und die Primärpfarrer von dem durch das Concordat vorgesehenen Eid der Treue und verzichtete auf die vor der kirchlichen Investitur übliche staatliche Genehmigung dieser Pfarrer. Diese rein politische Concession ist vielfach als Beweis der Beseitigung des Concordates angerufen worden. In Belgien hat bekanntlich Art. 16 der Verfassung auf alle derartigen Prärogativen verzichtet.

Auch ist behauptet worden, daß durch Errichtung des apostolischen Vicariats im Jahre 1833, welche im Concordat nicht vorgesehen war, letzteres auch in der Stadt beseitigt worden sei (K.B. 1873 S. 1255). Jedenfalls seien aus diesem Grunde die auf Bischöfe bezüglichen Bestimmungen nicht auf den luxemburgischen apostolischen Vicar anwendbar (s. Laurents Leben II, S. 214).

Art. 106, der V.U. sagt, daß die Besoldungen und Pensionen der Kultusdiener dem Staate zur Last fallen und durch Gesetz geregelt werden. Die dazu erforderlichen Summen werden jährlich in das Budget eingestellt. Die constituirende Versammlung, welche am 2. November 1787 die Kirchengüter säcularisirte, sowie Art. 194 des niederländischen Grundgesetzes hatten ähnliche Bestimmungen getroffen. Daß dieselben nur für die zur Zeit der Verfassung bestehenden Kulte zutreffen, geht aus den belgischen Vorberathungen hervor (Thonissen C. 544).

Liegt keine Finanzfrage vor, so ist der Staat, außer bei Besetzung des Bischofsstuhles, nicht berechtigt, Einfluß auf die Errichtung geistlicher Stellen, sowie auf die Besetzung und Verwaltung derselben auszuüben. Bezüglich der Zahl der zu besoldenden Geistlichen ist ein Conflict kaum möglich. Eine Ordonnanz Maria Theresia's vom

Digitized by Google

27. April 1755 hatte bereits bestimmt, daß keine Pfarrei oder Kaplanei ohne Zustimmung der Staatsgewalt errichtet werden könne. Zahl und Sitz sämmtlicher Succursalen sind zur Zeit des Wälderdepartements gemäß den Dekreten vom 11. Prairial, Jahr VII, und 30. September 1810 durch Kaiserliche Dekrete neuerdings bestimmt worden; so oft seitdem eine neue Pfarrei gegründet wurde, geschah dies, wie in Belgien, durch Königlichen Beschluß; seit der Verfassung von 1868 jedoch, wegen der dadurch entstehenden permanenten Ausgabe (Art. 99 V.U.), durch Gesetz (s. Pasin. 1870, S. 89). Anderseits sind auch Zahl und Sitz der Vicariate bestimmt. Da diese Zahl bereits übergroß ist, gibt die Regierung seit längerer Zeit ihre Zustimmung zur Errichtung eines neuen Vicariates nur mehr, wenn der Kultuschef auf ein weniger nützliches Beneficium Verzicht leistet. Die legislative Thätigkeit des Staates ist in diesem Falle nicht erforderlich. Man begnügt sich damit, die Uebertragung des Kaplansgehaltes durch einfachen Beschluß vorzunehmen. Bei den Vorarbeiten zu dem belgischen Gesetz vom 9. Januar 1837 ist förmlich anerkannt worden, daß Vicariatsgehälter in Zukunft durch das Staatsbudget, aber nur für staatlich anerkannte Vicarstellen gezahlt werden müssen (S. Pasin. belge 1837, S. 10). Früher sind die Vicariatsgehälter mit einem Minimum von dreihundert und einem Maximum von fünfhundert Franken zu Lasten der Kirchenfabrik und subsidiarisch der Gemeinde gewesen. In Luxemburg wurden die Gehälter sämmtlicher Kultusdiener durch die V.U. von 1848 vom Staat übernommen und müssen durch Gesetz bestimmt werden (V.U. 110).

Die Gehälter des Klerus überhaupt sind durch Gesetz vom 17. Mai 1874, die Pensionen durch Gesetz vom 16. Januar 1863 geregelt.

§ 78. Die Errichtung eines Bisthums Luxemburg wurde kirchlicherseits am 28. Juni 1870 vorgenommen, ohne daß vorher eine Verständigung mit der Regierung nachgesucht noch erlangt worden wäre. Freilich hatten bereits 1842 König Wilhelm II. und mehrere Male Klerus, Stände und Regierung, obgleich erfolglos, einen Wunsch in diesem Sinne geäußert. Gemäß amtlicher Erklärung des neuernannten Bischofs sollte diese Einrichtung jedoch nur eine Aenderung des Titels sein und der provisorische Ausnahmezustand des Vicariats, welcher nur für Missionsländer paßt, in ein reguläres, definitives Verhältniß gebracht werden, so wie es in den übrigen katholischen Ländern besteht. Dies einseitige Vorgehen Roms wurde vielfach getadelt, und der Staatsrath schlug sogar vor, die Sache zu ignoriren, bis der Staat Aufklärung und Garantieen erhalten hätte, namentlich darüber, daß der Träger dieses Amtes immer Luxemburger sein und den Eid der Treue schwören müsse.

Durch Gesetz vom 30. April 1873 wurde die Regierung ermächtigt, das Bisthum Luxemburg bedingungsweise anzuerkennen. Es wurde bestimmt, daß diese Neuerung keinerlei Aenderung in den Beziehungen der Civil- und geistlichen Obrigkeit involviere und die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch die früheren Bestimmungen geregelt bleiben würden. Dies ist auch früher durch Schreiben des Kultuschefs an den Staatsminister vom 23. Juni und 30. Oktober 1870 offiziell seitens der Kirche anerkannt worden (s. Exposé situat. adm. 1871, S. 33). Ein bei dieser Gelegenheit gestellter Antrag, das Bestehen der concordatären Gesetzgebung vor 1814 durch Gesetzesausspruch förmlich anzuerkennen, wurde abgewiesen. Dasselbe Loos theilte ein Antrag, dem Bischof die Eidesleistung auf die Verfassung vorzuschreiben, wie dies bei den Beamten der Fall ist. Die Kammer sprach sich für Beibehaltung des Eides aus, welcher im Concordate von 1801 vorgeschrieben ist. Der Bischof muß Luxemburger sein und die Genehmigung des Staatsoberhauptes erhalten. Art. 3 des Gesetzes sagt ausdrücklich: La nomination d'un Évêque n'aura d'effet vis-à-vis de l'autorité civile qu'après qu'elle aura été agréée par le

Digitized by Google

Souverain. Der erste Gesetzentwurf der Regierung bestimmte, daß dem von der Regierung nicht als genehm bezeichneten Bischof kein Gehalt ausgezahlt werden sollte. Der Staatsrath erklärte diese Garantie als unvollständig und schlug die Fassung vor, welche zum Gesetz erhoben worden ist. Die Tragweite der Bestimmung wurde in dem Gutachten der Centralsektion und später durch den Berichterstatter derselben in der Sitzung vom 2. April 1873 folgendermaßen erläutert: Ein nicht staatlich anerkannter Bischof erhalte kein Gehalt, ebensowenig wie die von ihm ernannten Pfarrer; er habe keine Stellvertretung im Unterrichtscomité, könne keine Vorschläge zur Besetzung von Professorenstellen am Seminar machen u. s. w. (s. K. B. 1873, S. 1358. Annexe S. 267, 298).

Die von Seiten des Staates gestellten Bedingungen waren bereits vorher gemäß Schreiben des Nuntius vom 27. September 1872 in Rom angenommen worden, so daß der Staatsrath später sagte, das Gesetz habe faktisch einen contractuellen, concordatären Charakter erhalten. Es kann also als theilweise Erfüllung des in Art. 22 der V.U. ausgesprochenen, concordatären Prinzips angesehen werden (K.B. 1872—73, S. 266).

Bei der im Jahre 1883 vorgenommenen Bischofswahl wurden vor der Ernennung des Betreffenden der Großherzoglichen Regierung seitens des päpstlichen Internuntius die Namen einer Anzahl von Personen mitgetheilt, auf welche die Wahl etwa fallen dürfte, mit der Bitte, mißliebige Persönlichkeiten aus dem Verzeichniß zu streichen.

Nach Art. 21 der Organischen Artikel hat der Bischof das Recht, zwei *Generalvicare* zu ernennen. Dieselben müssen jedoch die für den Bischofstitel erforderlichen Eigenschaften besitzen. Das Dekret vom 28. Februar 1810 ermächtigt das Kapitel bei Ableben des Bischofs einen Kapitularvicar zu bezeichnen, welcher (Art. 6), da er wirklich interimistischer Kultuschef ist, von dem Staate anerkannt werden muß.

Inwieweit die staatliche Genehmigung bischöflicher Generalvicare überhaupt erforderlich sei, ist bestritten. Nach einem Separatgutachten der Minorität des Staatsrathes vom 31. Juli 1885 wäre dieselbe in allen Fällen erfordert, weil besagter Art. 21 für dieses Amt ausdrücklich dieselben Eigenschaften fordert, wie für das bischöfliche. Auch wird auf die Gefahr hingewiesen, für den Mandatar des Kultuschefs geringere Garantieen, als für letzteren selbst zu fordern. Die Majorität des Staatsrathes hingegen will, gemäß Gutachten unter demselben Datum und vom 14. August 1886, die Frage je nach den einzelnen Fällen lösen. Wenn eine Gehaltsverleihung an den Generalvicar stattfinden soll, so ist ein Akt der Gesetzgebung nothwendig. Ob und wann ein Gehalt gestattet werden soll, wird von dem Umstande abhängen, ob die Errichtung eines solchen Amtes durch die Bedürfnisse des Kultus wirklich erfordert ist (Art. 106 V.U.). Wird indeß auf Besoldung verzichtet, so muß die Art und Natur des Mandates, welches der Bischof ertheilt hat, für die Frage der staatlichen Intervention entscheidend sein. Wenn der Generalvicar als alter ego des Bischofs erscheint, mit eigener Gewalt und Jurisdiction, so daß er als Kultuschef betrachtet werden muß, so ist die staatliche Genehmigung erforderlich und muß der Ernannte sogar den Bischofseid leisten. Anderenfalls ist derselbe einfach als Delegirter des Kultuschefs anzusehen und zu behandeln, dessen Mandat durch Revocation oder Tod des Bischofs erlischt. Zur Begründung dieser Ansicht des Staatsrathes wird hervorgehoben, daß als Ausfluß der Kultusfreiheit der Bischof das Recht besitzen muß, die zur Ausübung seines Amtes etwa nöthigen Delegationen vorzunehmen und daß ferner Art. 22 der V.U. die Intervention des Staates nur bei Ernennung der Kultuschefs und nicht für die anderen Religionsdiener vorgesehen hat (s. Pasin. 1886, S. 87).

Am 12. Mai 1885 hat der Bischof von Luxemburg einen Generalvicar ernannt, dessen Wirkungskreis dahin beschränkt ist, daß er den Bischof in Sachen der freiwilligen

Digitized by Google

Jurisdiction zu vertreten und in Abwesenheit desselben mit den Civilbehörden über Kultussachen zu correspondiren hat. Diese Delegation ist nach offizieller Mittheilung seitens des Bischofs an die Regierung von letzterer ohne weitere Förmlichkeit als correkt behandelt worden.

Die Frage, ob das Bisthum Luxemburg juristische Persönlichkeit besitzt, hat ebenfalls verschiedene Meinungsäußerungen veranlaßt. Daß dies für die Diöcese als einfache administrative Circumscription, ähnlich wie für andere Verwaltungsdistricte, nicht der Fall ist, wird allgemein angenommen.

In Frankreich wurde die Frage durch Gesetz vom 2.—6. Januar 1817 und Ordonnanz vom 2.—14. April 1817 geregelt. Für das Großherzogthum ist die frühere Gesetzgebung bei Errichtung des Bisthums ausdrücklich beibehalten worden (Ges. 30. April 1873), so daß man untersuchen muß, nach welchen Grundsätzen die Frage auch früher hätte entschieden werden müssen. Die revolutionäre französische Gesetzgebung von 1789 hatte sämmtliche juristische Personen geistlichen Charakters abgeschafft. Das Concordat und die organischen Artikel erkennen als solche an: das Kapitel, die Priester-Seminarien und die Kirchenfabriken. Artikel 11 der organischen Artikel bestimmt ausdrücklich, daß alle anderen geistlichen établissements abgeschafft seien, weshalb namentlich, da die juristische Persönlichkeit nur durch Gesetz entstehen kann, dem Bisthum diese Eigenschaft abgesprochen wird. Dieser Argumentation gegenüber wird geltend gemacht, daß einerseits gemäß Art. 73 der Organischen Artikel dem Bischof das Recht zusteht, die Stiftungen für Unterhalt des Klerus und der Kirchen anzunehmen, und andererseits der zweite Titel des Dekrets vom 6. November 1813 von den Gütern der mensa episcopalis handelt, und man daher den Besitzer dieser Güter als Träger einer juristischen Persönlichkeit ansehen müsse. Anderseits wird entgegnet, daß erstere Fähigkeit nur zu Gunsten der drei genannten geistlichen Rechtssubjecte bestehe, die Bestimmungen über die mensa aber analog wie die Regeln für die Wittumsgüter nur für einzelne Fälle, wo die mensa von früher her bestanden hätte, edictirt worden seien und ebenso wenig wie bei dem Wittum eine juristische Person voraussetzten.

In Belgien haben die Obergerichte von Brüssel (4. August 1860) und Lüttich (20. Juli 1880) sich für die Negative, dagegen der Appellhof in Luxemburg (16. Mai 1856) für die Affirmative ausgesprochen „que le vicaire apostolique a une existence légale comme titulaire de fonctions ecclésiastiques publiques instituées légalement".

Ein Gutachten des Staatsrathes vom 29. November 1884 bestreitet die juristische Persönlichkeit des Bisthums Luxemburg, indem es sich in diesem Punkte auf ein in gleichem Sinne abgegebenes Gutachten des Generalstaatsanwaltes vom 17. Juni 1884 bezieht.

Nach Art. 11 des Concordates darf der Bischof ein Kapitel einrichten, ohne daß der Staat die Verpflichtung übernimmt, den Domherren Gehalt zu bezahlen. Gemäß Art. 35 der Organischen Artikel soll das Kapitel nur mit Genehmigung der Regierung errichtet werden. Diese Bestimmungen sind nicht formell aufgehoben. Das hierlands errichtete Kapitel bildet, ähnlich wie die frühere Synode, das Collegium, welches der Bischof in wichtigen Dingen um sein Gutachten befragt. Man hat, wie bei dem in den Niederlanden errichteten Bisthum, wenigstens den Namen und die Ehrentitel dieses canonischen Institutes einführen wollen. Juristische Persönlichkeit, Gehalt und weitere Begünstigungen seitens des Staates sind nicht verlangt worden.

Da die Errichtung des Kapitels einseitig von dem Bischof ohne Zustimmung der Regierung vorgenommen worden, besitzt dasselbe dem Staate gegenüber keine legale Existenz und kann wegen mangelnder juristischer Persönlichkeit nicht rechtlich besitzen. Der Staatsrath ist der Ansicht, daß beim Ableben des Bischofs das jetzige Kapitel den vicaire général capitulaire nicht ernennen könne, welcher gemäß Art. 6 des Dekrets vom 28. Februar 1810 die provisorische Verwaltung der Diöcese zu übernehmen hat. Letzterer sei Kultuschef und daher müsse seine Ernennung von der Regierung genehmigt werden (Art. 6, Dekret 28. Februar 1810, Art. 22 V.U.). Diese Eigenschaft des Kapitularvicars als Kultuschef ist indeß bestritten, weil er, selbst wenn er mit der bischöflichen Würde bekleidet wäre, den bischöflichen Ordo nicht ausüben dürfe und auch in Bezug auf Jurisdictionsrechte die wichtigeren unter diesen Rechten dem neuen Bischof überlassen müsse, welchem er auch Rechenschaft über seine Verwaltung schulde (Sähs, Kirchenrecht § 156).

Digitized by Google

Daß durch einfache Anerkennung des Bisthums die kirchlicherseits zur Kathedrale erhobene Pfarrkirche zu Liebfrauen ihr administratives Verhältnis zur Gemeinde Luxemburg nicht geändert hat, war bei der Diskussion des betreffenden Gesetzes ausgesprochen (K. B. 1873, S. 1358). Der Königliche Beschluß vom 23. Juni 1873 erhebt diese Kirche zur Kathedrale, bestimmt aber zugleich, daß sie den Charakter einer Pfarrkirche behalten solle. Das rechtliche Verhältniß zwischen diesen beiden Instituten soll später geregelt werden.

Nach der Trennung Luxemburgs von der Diöcese Namur war die Errichtung eines eigenen Priesterseminars zum Bedürfniß geworden. Es wurde dies jedoch eine Zeit lang seitens der Regierung bestritten. Man konnte sich auch längere Zeit nicht darüber einigen, ob es nur drei vom Staate besoldete Professoren haben sollte oder fünf, wie sie der Kultuschef verlangte, und ob zu diesem Amte Fremde zugelassen werden dürften. Trotzdem die Landstände nur das Gehalt von drei Professoren bewilligten, wurde durch K. Beschluß vom 23. September 1842 die Zahl derselben auf fünf normirt und auch mehrere Fremde zu diesem Posten zugelassen. Letztere Thatsache hat auch in neuester Zeit wieder Schwierigkeiten hervorgerufen. Der Staat hat ein Gebäude zur Unterbringung des Seminars eingeräumt und unterhält dasselbe.

Von dem Rechte des Bischofs, auch ein „kleines Seminar" zu errichten, erklärte bereits 1848 der Bischof, einstweilen abstehen zu wollen, so lange das Athenäum für die christliche Erziehung der Jugend die nothwendigen Garantieen biete (Laurents Leben, II, 334—371. — Ueber die Schranken dieses Rechtes 1, § 23). Später ist neben dem Athenäum ein bischöfliches Convict errichtet worden. Eine in letzter Zeit bereits notariell vorgenommene Schenkung dieses Instituts an das Bisthum, subsidiarisch an das Seminar, ist von der Regierung beanstandet worden, weil das Bisthum keine juristische Persönlichkeit sei und das Seminar für solche Akte keine Qualifikation besitze. Daraufhin wurde dieselbe vom Geschenkgeber, dem früheren Bischof, annullirt.

Die Seminarien sind durch Art. 11 des Concordates vom 26. Messidor, Jahr XI, reorganisirt und neben diesem Vertrag durch die Organischen Artikel, das Gesetz vom 23. Ventôse, Jahr XII, und die Dekrete des 17. März 1808 (Art. 3), 25. Februar 1810 und 15. November 1811 (Art. 24) geregelt worden. Luxemburg besitzt nur eine solche Anstalt, welche unter Leitung des Bischofs steht. Die Organisation des Priesterseminars hat durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 23. September 1842 stattgefunden. Die Ernennung des Personals geschieht durch den Bischof (Art. 4). Die Beneficianten der Bursen werden durch die Regierung auf Vorschlag des Bischofs bestimmt.

Das Priesterseminar hat juristische Persönlichkeit (Art. 11 der Organ. Art.), und die Verwaltung seiner Güter ist durch Art. 63 des Dekrets vom 5. November 1813 geregelt. Der belgische Cassationshof hat (4. December 1865) entschieden, daß die sogen. kleinen Seminare eine solche nicht besitzen. Ob letztere, welche eigentlich Privatanstalten sind, mit Einwilligung des Staates nicht als Annexe der Seminare anerkannt werden dürften, ist zweifelhaft (Giron, Dr. adm. 1126).

Die Studenten der Theologie können gemäß Art. 94 des Milizgesetzes vom 8. Januar 1817 auf ein Jahr vom Militärdienst provisorisch befreit werden. Diese Exemtion wurde während der acht Jahren des Militärdienstes von Jahr zu Jahr verlängert. Diese Dispens soll nicht auf Schüler des philosophischen Curses ausgedehnt werden (Staatsrath 6. Juni 1873, Pasin. S. 572).

Bei Errichtung des Seminars in dem Jahre 1842 wurden seitens des Staates fünf Stipendien zu 200 Gulden und zehn andere zu 100 Gulden gestiftet. Das jährliche Gesammtsubsid von 4200 Franken wurde durch Kammerbeschluß auf 3000 Franken

Digitized by Google

3000 Franken herabgesetzt. Man bemerkte, daß bei der stets wachsenden Zahl der Studenten der Theologie die Unterstützung weniger nothwendig als früher sei und darum wurden durch K.B. vom 19. März 1879 die früheren Stiftungen auf drei Stipendien von 500 Franken und sechs von 250 Franken reducirt.

Ueber das Recht des Bischofs ein kleines Seminar zu errichten s. § 23.

§ 79. Die Verwaltung des Pfarrvermögens liegt in den Händen der Räthe der Kirchenfabriken und wird durch das Dekret vom 21. December 1809 und Art. 34, 35 des Ges. vom 24. Februar 1843 geregelt, welches in verschiedenen Punkten als Gesetz, in andern als einfaches Reglement zu betrachten ist (s. Staatsrath 13. Juni 1887, Beerdigung des Bischofs Adames).

Da die Kirchenfabriken durch das Gesetz entstanden und organisirt sind, sich auch nur um Vermögensinteressen zu kümmern haben, so werden dieselben als Institutionen des Civilrechts betrachtet und behandelt (Kammerbericht 1869—70 S. 629 ff.). Dieselben bestehen a) aus einem Fabriksrath (conseil de fabrique), der außer dem Bürgermeister und Pfarrer oder Vicar, die von Rechtswegen Mitglieder des Fabrikrathes sind, 5 bis 9 Stiftungsräthe zählt, von denen die Mehrheit zuerst durch den Bischof, die übrigen von der Regierung ernannt werden, und die sich dann durch Cooptirung ergänzen; b) dem Kirchenvorstand (bureau des marguilliers), welchem drei Fabriksrathsmitglieder und der Pfarrer oder Vicar angehören und der eine Art von Vollzugsbehörde des Fabriksrathes ist. Bezüglich der Organisation der Kirchenfabriken ist sehr wenig an der französischen Gesetzgebung geändert.

Die Succursalen sind den Pfarreien in Bezug auf Verwaltung gleichgestellt. Von beiden können Kapellen oder Annexe abhängen. Kapellen werden auf Wunsch der Gemeindeverwaltungen errichtet, haben juristische Persönlichkeit und können von der Regierung die Instituirung eines Fabrikrathes erhalten. Dies geschieht im Großherzogthum durch Kgl. Beschluß. Annexe werden auf Wunsch und im Interesse einzelner Personen gestattet und haben weder Circumscription noch Fabrik. Schenkungen in ihrem Interesse können von der Kirchenfabrik der Pfarrei angenommen werden.

Ein Beschluß vom 7. Thermidor, Jahr XI, „gab die 1789 säcularisirten Güter der Kirchenfabriken ihrer früheren Bestimmung zurück". Aus diesen Worten, sowie aus den Aeußerungen von Portalis wird geschlossen, daß diese Güter heute noch Nationalgut und den Fabriken nur zur Verwaltung übergeben sind (Giron, Dr. adm. 313 ff.). Daher ist die Verwaltung der Kirchengüter unter die Aufsicht und Autorität des Staatsoberhauptes gestellt (Dekret vom 22. December 1789 III § 2).

Ob die Staatsgewalt die Ausführung der Gesetze eventuell durch Spezialcommissar oder Annullation der Handlungen der Fabrikräthe wahren kann, ist sehr zweifelhaft. Während das belgische Gesetz dieses Recht des Staates ausdrücklich auch auf die der Gemeindeaufsicht unterstellten öffentlichen Anstalten ausdehnt, spricht Art. 46 des Ges. vom 24. Februar 1843 nur von den Gemeindebehörden.

Die Ordonnanz vom 4. Februar 1840 hatte der Rechnungskammer die Verifikation der Rechnungen der Kirchenfabriken übertragen. Auf die Bemerkung derselben, daß diese Thätigkeit zu einem direkten Eingreifen in die Verwaltung führe und so dem Charakter der Rechnungskammer nicht entspreche, gelangte diese Bestimmung nicht zur Ausführung. Dasselbe Loos theilte das Gesetz vom 23. September 1847, welches der Regierung die Regelung dieser Rechnungen übertrug. Für gütliche Rechnungsablage besteht also nur die Praxis des Dekretes von 1809. Bei Contestationen haben die Civilgerichte sich theils competent, theils incompetent erklärt. Die Jurisprudenz scheint in letzter Zeit sich dahin

Digitized by Google

zu gestalten, daß die Gerichte zur Feststellung des Restbetrages vor die Verwaltung verweisen und ein Rekurs in letzter Instanz an den Staatsrath zusteht (Obergericht 11. Juni 1869, Pasin. 538, Diekirch 19. August 1872, Pasicrisie 783).

Die Civil-Gemeinde muß, wenn die Kirchenfabrik es nicht vermag, für die Kosten des Cultus, den Unterhalt, die großen Reparaturen und eventuelle Neubauten der diversen Presbyterien und Kirchhöfe aufkommen. Während der Staatsrath in Frankreich entscheidet, daß die Gemeinde für die Wohnung des Pfarrers oder Desservanten im Unvermögensfall der Kirchenfabrik, also nur subsidiarisch zu sorgen hat, nehmen der Cassationshof in Belgien (23. December 1865) und die Praxis in Luxemburg diese Last als eine direkte Verpflichtung an. Auf die Feststellung des Budgets der Kirchenfabriken hat die Gemeinde keinen Einfluß. Ein ähnliches Gesetz, wie in Belgien (4. März 1870), durch welches letzterer gestattet wäre, gegen Verschwendung der Geldmittel präventiv vorzugehen, besteht hierlands nicht.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Gemeinde auch bei Vicaren für die Wohnung und bei außerordentlichen Diensten für eine Gehaltszulage von 300—500 Frk., wie sie in Art. 39 des Dekretes vom 30. December 1809 vorgesehen ist, aufkommen muß. Art. 92 des Dekretes von 1809 spricht nur von den Wohnungen der Pfarrer und Desservanten und keine der verschiedenen Bestimmungen, welche sich auf Vicare beziehen, erwähnt die Wohnungsfrage. Art. 8—13 des Dekretes vom 30. September 1807 verordnen, daß vor Errichtung eines Vicariates die Gemeinde oder die Interessenten für genügende Dotation zu sorgen haben. Dies alles schließt die legale Verpflichtung der Gemeinde, eine Wohnung zu stellen, offenbar aus. Es bleibt ihr jedoch anheimgegeben dies aus freien Stücken zu thun.

Aehnlich verhält es sich mit dem Gehalt. Art. 40 des Dekretes vom 30. December 1809 sagt freilich, daß das zu Lasten der Kirchenfabrik fallende Gehalt des Vicars 300 bis 500 Frk. betrage, und diese Bestimmung gilt auch noch in Frankreich, wo kein anderes Gehalt für Vicare besteht. Schon durch das belgische Gesetz vom 9. Januar 1837 waren die Gehälter der Vicare dem Staate auferlegt und den Kirchenfabriken und Gemeinden die freie Wahl, eine Zulage zu gestatten, vorbehalten worden. Gemäß Art. 106 der Verf.-Urk. hat der Staat die Besoldung sämmtlicher Kultusdiener übernommen, und das Gesetz vom 17. Mai 1874 hat das Gehalt der Vicare zuletzt auf 700 Frk. festgesetzt, welches an Stelle der im Dekret von 1809 vorgesehenen Besoldung tritt und die Kirchenfabriken und Gemeinden in diesem Punkte entlastet hat. Art. 92 besagten Dekrets, welches übrigens die Lasten der Kirchenfabrik aufzählt, für welche die Gemeinde subsidiarisch eintreten muß, sieht eine obligatorische Gehaltszulage nicht vor. Dieselbe kann jedoch, ähnlich wie bei Pfarrern, gestattet werden (Art. 67 Ges. vom 18. Germinal, Jahr X.; s. Staatsr. 8. Juli 1881, Pasin. S. 721, 8. Januar 1883, S. 180).

Die Veräußerung von Immobilien, Schuldtiteln, Kapitalien, Sachen von Kunst- oder historischem Interesse unterliegt der staatlichen Approbation (Art. 34 ff. u. Ges. 24. Februar 1843, K. L. 16. August 1824). Kapitalien dürfen nicht in fremden Fonds angelegt werden (Ges. 21. August 1816, 31. August 1824).

In Belgien, Frankreich und der Rheinprovinz haben die Gerichte entschieden, daß die früher säcularisirten Kirchen Gemeindeeigenthum sind. Diese Ansicht ist auch in einer Depesche des Generaldirektors des Innern vom 24. Mai 1883 ausgesprochen, welche jedoch der Verfassung gemäß die definitive Entscheidung der Frage den Civilgerichten überläßt. Letzteren war noch keine Gelegenheit geboten, sich hierüber auszusprechen (s. jedoch Journal Schon 1864 Nr. 365).

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Argumente in der Eigenthumsfrage der Presbyterien und Kirchhöfe befindet sich in einem Circular der Regierung vom 14. Mai 1850 (Pasin. S. 227).

Digitized by Google

Bekanntlich sind einzelne Pfarrverwalter im Genuß der Erträgnisse von Wittumsgütern. Es sind dies frühere kirchliche Immobilien, welche in den belgischen Provinzen sich am 17. Ventôse, Jahr VI, noch durch Toleranz im Genusse der Pfarrer befanden und darin verblieben. Die daraus fließenden Einkünfte werden den Kultusdienern bei der Gehaltsauszahlung in Abzug gebracht. Ein sehr eingehendes Gutachten des Staatsrathes vom 12. August 1881 (s. Pasin. S. 732) betrachtet dieselben, entgegen einer Entscheidung des Reichsgerichtes in Leipzig, als Staatseigenthum. Die gegentheilige Ansicht ist in einem Separatgutachten ibid. verfochten. Zur Veräußerung dieser Güter ist in dem Großherzogthum immer der Weg der Gesetzgebung gewählt worden, weil nach der Verfassungsurkunde keine Staatsdomäne ohne Zustimmung der Kammer veräußert werden darf. Da der Ertrag der Wittumsgüter sehr niedrig abgeschätzt worden, war schon mehrfach die Rede davon, eine Revision dieser Erträgnisse vorzunehmen, um alsdann deren wahre Werthsummen bei der Gehaltszahlung der Pfarrer in Abrechnung zu bringen.

Der Staatsrath hat mehrfach erklärt, daß die Artikel 73 und 74 der Organischen Artikel bezüglich der Stiftungen im Interesse der Ausübung des Kultus und zum Unterhalt seiner Diener noch bestehen. Dieselben dürfen nur in Staatsrenten angelegt werden. Andere Immobilien als ein Wohnhaus mit Garten dürfen Pfarrer und Desservanten in Ansehung ihres Amtes nicht besitzen (10. Juni 1869, 10. August 1881). Die Bestimmung einer Schenkung, welche das Gegentheil besagt, gilt, ebenso wie in Belgien, als nicht geschrieben (Gen.-Dir. des Innern, 8. Mai 1878). Stiftungen sind jedoch nur zu Gunsten der durch das Gesetz vom 18. Germinal, Jahr X, anerkannten kirchlichen Aemter, nicht aber zu Gunsten anderer geistlichen Personen zulässig. Dieselben würden als untersagte Beneficien betrachtet und annullirt werden (Giron, Dr. adm. 1137). Auch müssen die den juristischen Personen der Kirche gemachten Zuweisungen bei Strafe der Ungültigkeit dem der betreffenden Rechtspersönlichkeit speziell zuerkannten Zwecke entsprechen. So wurde entschieden, daß Kirchenfabriken keine Schenkung annehmen dürfen zu Gunsten der Unterrichtsertheilung (Gen.-Dir. des Innern 1. Juni 1849) oder zur Vertheilung von Almosen (Staatsrath 17. März 1865, Memorial 1865 S. 157, id. 7. Juni 1883, Pasin. S. 229. Cass. Luxemburg 21. Juni 1887, Pasin. 453).

Hinsichtlich des Gebrauches der Glocken bestimmt Art. 48 des Gesetzes vom 18. germinal, X, daß Bischof und Präfekt sich darüber einigen sollen, insofern die Glocken dazu dienen, die Gläubigen zum Gottesdienst zu rufen. Zu einem andern Zwecke dürfen dieselben nicht ohne Erlaubniß der Lokalpolizeibehörden gebraucht werden. Mit dem Einvernehmen der kirchlichen Behörde ist am 1. März 1872 seitens der Regierung ein Reglement erlassen worden, welches den Gebrauch der Glocken im Interesse der Kirche und Schule, sowie zu andern Zwecken des bürgerlichen Gemeinwesens, staatlichen Festen u. s. w. eingehend regelt.

---

3. Kapitel. Die evangelische Kultusgemeinde.

§ 80. Es besteht im Großherzogthum eine „evangelisch-unirte" Gemeinde von etwa 1150 Seelen, welche theils der reformirten oder kalvinistischen, theils dem lutherischen Kult Augsburger Confession angehören. Auch befinden sich unter denselben einige Anabaptisten und Anglikaner. Die innern Verhältnisse dieser Gemeinde sind durch ein von der Generalversammlung am 29. Juni 1868 angenommenes Statut geregelt, welches eine staatliche Bestätigung nicht erfahren hat.

Unter Wahrung ihres Bekenntnißstandes unterwirft sich die Gemeinde in allen kirchlichen Beziehungen der Leitung und Oberaufsicht des Großherzoglich-sächsischen Kirchenraths, bezüglich des Großh. S. Kirchenregiments zu Weimar und überläßt demselben das Recht der Berufung und Abberufung ihres Pfarrers. Der Großherzog von Weimar ist summus episcopus der Gemeinde. Vor der Berufung theilt der Kirchenrath der Gemeinde mit, welchen Geistlichen er für Luxemburg in Aussicht genommen, um etwaige Einwendungen gegen denselben prüfen zu können. Der Seelsorger verbleibt im vollen Verbande mit seinem Vaterlande und seiner Kirchenoberbehörde. Wenn er verheirathet ist, muß er der Weimarischen Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen beitreten. Ein definitiver Anschluß der Gemeinde an die Landeskirche in Weimar ist in Aussicht gestellt, sobald genügende Bürgschaft für das weitere Bestehen der Gemeinde gegeben ist. Zur Unterstützung des Pfarrers in der Ausübung seines Amtes, sowie zur Vertretung der Gemeinde als Korporation in allen ihren Beziehungen, namentlich bei Verwaltung des Kirchenvermögens,

Digitized by Google

bei Aufsicht über die Schule u. s. w. ist ein Kirchenvorstand bestellt. Derselbe besteht aus dem jedesmaligen Pfarrer und sechs Vorstehern, welche nach relativer Stimmenmehrheit jährlich durch die Gemeindeversammlung gewählt werden.

Das rechtliche Verhältniß der Gemeinde zum Staat hat seine definitive Regelung noch nicht gefunden. Der Staat unterstützt jedoch die evangelische Gemeinde durch Ueberlassung eines ihm zugehörigen Gebäudes zum Gottesdienst, sowie eines Schulhauses, durch Tolerirung einer confessionellen Schule und Zahlung einer jährlichen Entschädigung von 2600 Frk. an den jeweiligen Pfarrer, sowie weiterer Subsidien (1000 Frk.). Die Gemeinde selbst hat ein Bethaus in Esch a. d. Alzette errichtet und unterhält dort selbst einen Vicar.

Bereits 1841 und später wurde die Errichtung einer protestantischen Gemeinde mit vollen Korporationsrechten angestrebt. So lange eine preußische Garnison die Festung besetzt hielt, hatte die Sache, deren prinzipielle Berechtigung seitens des Königs-Großherzogs anerkannt wurde, wenig praktische Bedeutung. Die Zahl der evangelischen Civilbevölkerung betrug kaum einige Hundert, welche zumeist am Gottesdienste der Militärgemeinde Theil nahmen. Die Divisionsprediger erhielten seitens der Regierung Entschädigungen und Vergütung der Reisekosten. Als die preußische Besatzung 1867 die Festung verließ, befanden sich 361 Protestanten im Großherzogthum. Ihre Zahl stieg 1875 auf 840 und 1887 auf 1141, welche aber sehr zerstreut wohnen. Unter denselben befinden sich ungefähr 100 luxemburgische Staatsangehörige.

Dieser thatsächliche Zustand, in welchem sich die evangelische Gemeinde befindet, entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen nicht. Die Materie ist durch die Organischen Artikel geregelt, gemäß welchen unter anderm nur der reformirte und der lutherische Kultus anerkannt sind, der Pfarrer Landesangehöriger sein muß, und die Gemeinde keine Beziehungen zu fremden Behörden unterhalten darf. Unter diesen Umständen kann eine staatliche Anerkennung mit Verleihung der Korporationsrechte nicht, wie es Art. 4 des Dekretes vom 10. August 1824 vorsieht, durch Königlichen Beschluß geschehen. An den Abschluß eines Concordates, wie bei der katholischen Kirche, kann ebenfalls nicht gedacht werden. Sollten die Existenzbedingungen der Gemeinde eine durchgreifende Aenderung der rechtlichen Verhältnisse fordern, so wäre wohl das Eingreifen des Gesetzgebers behufs Aenderung der bestehenden Vorschriften erforderlich.

---

4. Kapitel. Die israelitische Religionsgenossenschaft.

§ 81. Während des ganzen Mittelalters haben Israeliten in der Stadt Luxemburg zeitweilig gewohnt. Es befand sich dort eine Judengasse mit einer Judenpforte. In der Judengasse war das Ghetto der Juden, ihre Synagoge und seit 1370 ihr Friedhof. Gemäß Ordonnanzen von 1720 und 1763 mußte bei dem Ueberschreiten der Brücken und dem Betreten der Stadt seitens der Israeliten ein Judenzoll entrichtet werden, welcher in der Stadt für einen Juden zu Fuß 2 Sols und einen Juden zu Pferd 5 Sols betrug. Mehr als zwei Tage durfte kein fremder Jude in der Stadt bleiben.

Erst zu Zeiten der französischen Herrschaft wurden die Israeliten den anderen Staatsbürgern gleichgestellt (28. Januar, 20. Juli 1790, 27. September, 13. November 1791). Der Kultus wurde durch Gesetz v. 17. März 1808 organisirt und die Israeliten gemäß dem Ges. v. 20. Juli 1808 zur Declaration über ihr bleibendes Domizil und zur Annahme von Familiennamen aufgefordert. Es befanden sich damals 75 Israeliten in der

Digitized by Google

Stadt. Da keine auf dem platten Lande wohnten, so waren sie ihrer geringen Anzahl wegen ohne eigene Synagoge und dem Consistorium von Trier unterstellt.

Die französische Gesetzgebung erlitt nach 1813 in den holländischen Provinzen tiefgehende Umänderungen, welche zum großen Theil durch spätere Königliche Beschlüsse in den südlichen Provinzen, zu denen Luxemburg gehörte, eingeführt wurden. Der K. B. vom 26. Februar 1814 setzte an Stelle der französischen Consistorien die „Hofcommission" in Amsterdam unter Leitung des Generalcommissars für die Kulte. Dieselbe bestand aus 7 bis 9 vom König ernannten Mitgliedern (K. B. 6. Juli 1817), gab ihr Gutachten in Sachen des israelitischen Kultus ab und war das Bindeglied zwischen der Regierung und den Ring- oder Kreissynagogen. Durch K. B. vom 13. August 1816 wurden in Brüssel und Maestricht Centralsynagogen errichtet und die Provinz Luxemburg dem Ressort von Maestricht beigegeben. An der Spitze der beiden Centralsynagogen stand ein Großrabbiner, der durch die Notabeln gewählt wurde. Der Synagoge in der Stadt Luxemburg waren sämmtliche Angehörige der Provinz zugetheilt (Min.-B. 31. December 1821).

Die Verwalter einer jüdischen Gemeinde wurden zuerst durch den Minister ernannt. Es waren dies drei Mitglieder, worunter ein Präsident und ein Kassierer. Nach Ablauf von drei Jahren schlugen diese Verwalter selbst der Ressortversammlung zu ihrem Ersatz eine Liste von neun Mitgliedern vor, unter welchen von dieser drei gestrichen wurden. Die oberste Commission für israelitische Kultussachen ernannte aus den übrig bleibenden sechs Candidaten die drei definitiven Verwalter. Auch wurden von ihr die Budgets und Rechnungen der Synagogen geprüft und genehmigt. Die Verwalter einer Ringsynagoge durften ihren Rabbiner unter Genehmigung des Cultusministers wählen. Derselbe hatte aber keine eigene Autorität, sondern war nur der Substitut des Großrabbiners (Regl. 20. September 1821, Art. 31, 44—49, 108 u. s. w.). Für die kleineren Gemeinden waren Bysynagogen vorgesehen (Art. 8, 9 ibid.). Neben den anerkannten Synagogen können keine neuen ohne Königliche Ermächtigung errichtet werden (K. B. 16. August 1824, 12. Juni 1814, Art. 119). Besondere Versammlungen zu gemeinsamem Gebet waren ohne Erlaubniß der Commission nicht gestattet (K. B. 30. März 1827). Niemand durfte ohne vorheriges Examen zur Ertheilung des religiösen Unterrichts ermächtigt werden (K. B. 13. Oktober 1815). Für Ertheilung des Primärunterrichts an ärmere israelitische Kinder waren eingehende Bestimmungen getroffen (K. B. 10. Mai 1817).

Es scheint jedoch, daß diese Bestimmungen, namentlich in Bezug auf Budgetverwaltung, Rechnungsablage und Aufsicht des Unterrichtes seitens der Centralverwaltung in Maestricht wenig beachtet wurden. Die Beziehungen mit dieser Oberbehörde wurden übrigens durch die Ereignisse von 1830 unterbrochen. 1835 war es die Regierungskommission in Luxemburg, welche die früheren Verwalter der Synagogen auf drei Jahre in ihrem Amte bestätigte. Nach Ablauf dieser Frist ließ sich die Regierung durch den Gemeinderath der Stadt Luxemburg nach Anhörung des früheren Verwaltungsrathes der jüdischen Gemeinde eine Liste von neun Candidaten vorschlagen, aus welchen sie die Administratoren ernannte. Auch wurden Budget und Rechnungsablage seither von der Regierung geprüft.

Die Kgl. Ordonnanz vom 4. Juli 1840, welche die verschiedenen Behörden organisirte, übertrug (Art. 10 § 13) ausdrücklich dem Chef der Civilverwaltung die Oberaufsicht und Leitung der anerkannten Kulte außer dem der katholischen Kirche, welche gemäß den bestehenden Vorschriften gehandhabt werden sollte. Die durch Art. 31 des Reglts. vom 20. September 1821 der Centralcommission zustehende Ernennung des Verwaltungsrathes der israelischen Gemeinde ging auf diese Weise formell auf die Regierung über. Im Jahre

Digitized by Google

1844 wurden auf Wunsch der Notabeln, um größere Garantieen friedlichen Zusammenwirkens zu schaffen, dem Rathe zwei Ergänzungsmitglieder hinzugefügt.

Der Rabbiner wird vom Verwaltungsrathe ernannt und von der Regierung bestätigt. Der erste Rabbiner wurde im Jahre 1843 durch K. B. auf Vorschlag der Notabeln eingesetzt. Man hat in letzter Zeit die vorgeschriebenen Concurse und Examina erlassen, und den Ausländern zumeist die Naturalisation oder den durch Art. 11 der V.U. vorgesehenen Dispens ertheilt. Da der Rabbiner, wie allseitig anerkannt worden, ein bezahltes Amt ausübt, muß er die Luxemburger Staatsangehörigkeit besitzen.

Ein Urtheil des Obergerichtshofes vom 12. Januar 1889 erkennt an, daß die durch ihren Verwaltungsrath vertretene israelitische Gemeinde die Rechte einer juristischen Persönlichkeit im engern Sinne besitzt. Die Regierung hatte dieselbe immer als solche anerkannt. In Belgien war die Frage streitig bis zu dem Gesetze vom 4. März 1870.

Die Freiheitsrechte der V.U. von 1841 und 1848 haben die früheren Bestimmungen nicht unberührt gelassen. So z. B. war es durch K. B. vom 30. März 1827 verboten, eine Hausſynagoge zu stiften. Diese Bestimmung ist durch die Verfassung hinfällig geworden. Mehrere Versuche, die inneren und äußeren Verhältnisse des israelitischen Kultus durch Statut oder Gesetz zu regeln und mit den Verfassungen in vollen Einklang zu bringen, sind gescheitert.

Das Recht, die für Zwecke des israelitischen Kultus erforderlichen Auflagen auf administrativem Wege, ähnlich wie bei Staatssteuern, eintreiben zu lassen, wie dies bei den französischen Consistorien bestand, war durch K. B. vom 24. Juli 1814 verweigert worden, dem Verwaltungsrathe jedoch die Befugniß eingeräumt, das „Pro Deo-Verfahren" bei den gewöhnlichen Gerichten zu beanspruchen. Ein Cassationsurtheil vom 1. März 1852 erklärte, daß die gerichtliche Klage auf Zahlung ähnlicher Forderungen gegen Angehörige einer Confession mit den durch die Verfassung proclamirten Prinzipien der Gleichheit und der Kultusfreiheit unvereinbar sei. Art. 4 und 51 des Reglements vom 20. September 1821 verpflichten übrigens die Israeliten, persönlich zu den Kultuskosten der Gemeinde beizutragen, und es soll im Nothfalle eine außerordentliche Steuer mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse erhoben werden dürfen.

Am 1. Oktober 1852 wurde, nach längerem Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung die staatliche Genehmigung einem Reglement ertheilt, welches den Israeliten, welcher eine Hausſynagoge errichtet oder die statuarischen Beiträge zu zahlen sich weigert, aus dem Synagogenverbande ausstößt, wodurch unter anderem die Leiche des Ausgeschiedenen auf dem der Synagoge zugehörigen Gottesacker keine Aufnahme finden solle. Um die Schwierigkeiten zu verringern, hatte der Vorstand erklärt, immer eine schriftliche Erklärung zu fordern, ob der Betreffende der Kultusgemeinde angehören wolle oder nicht (Schreiben vom 5. Juli 1852). Ein Antrag, eine nicht autorisirte Synagoge seitens des Staates zu schließen oder dagegen strafend vorzugehen, wurde nicht beachtet.

Die israelitische Kultusgemeinde in Luxemburg besitzt zwei Friedhöfe, den einen seit 1806, welcher 1807 und 1859 vergrößert wurde, den anderen seit 1883. Ein anderer besteht seit 1878 in Ettelbruck.

Art. 7 des Dekretes vom 23. Prairial, Jahr XII, macht es der Civilgemeinde zur Pflicht, die Friedhöfe zu beschaffen. Art. 16 überträgt der Communalverwaltung Polizei und Aufsicht der Begräbnißstätten. Nach dem Geiste des Dekretes soll die Gemeinde Eigenthümerin der Friedhöfe sein. Verschiedene Gutachten des Staatsrathes in Frankreich weisen die Gemeinden an, etwaige den Kirchenfabriken oder anderen Gemeinschaften angehörige Begräbnißplätze zurück zu kaufen. Die Erwerbung eines Friedhofes durch die israelitische Kultusbehörde wurde diesen Bestimmungen entgegen seitens der Gemeinde

Digitized by Google

Luxemburg und des Staates nur gestattet, weil derselbe zur Beerdigung auch anderer in dem Lande zerstreut wohnender Israeliten dienen soll, und die Stadt Luxemburg sich weigerte, zu diesem Zwecke, der freilich gewissermaßen außer ihren communalen Interessen und Pflichten lag, die nöthige Anlage vorzunehmen. Zur Bezahlung des Kaufpachtes für den neuen Kirchhof wurde eine Anleihe aufgenommen, deren Amortisation aus dem Ertrage der Kultussteuer geschieht, weil die aus der Beerdigung herrührenden in die jüdische Gemeindekasse fließenden Taxen dazu nicht hinreichen.

Abtheilung VII. Die Justiz und die öffentliche Macht.

Erstes Kapitel. Die ordentliche Gerichtsbarkeit.

§ 82. A. Allgemeine Normen für die Rechtspflege.

Die landständische Verfassung von 1841 hatte sich damit begnügt, zu bestimmen, daß die Rechtspflege gemäß den bestehenden Gesetzen durch die dermalen bestehenden oder durch Gesetze zu errichtenden Gerichte ausgeübt werde. Die vor 1830 bestehende Gerichtsverfassung war bei der Wiederbesitznahme an Stelle der belgischen Gerichte getreten und später recht eigenthümlich modificirt worden (s. § 83). Diesem unsichern Zustand gegenüber suchte die Verfassung des Jahres 1848, ähnlich wie die belgische und französische, dem Gesetzgeber gegenüber für die Rechtspflege feste constitutionelle Garantieen zu verschaffen. Sie beruhte auf dem Prinzip der Volkssouveränetät und der Theilung der Gewalten, und überwies die richterliche Gewalt ausschließlich den Gerichten. Sie enthielt die Bestimmung nicht, daß das Recht im Namen des Königs-Großherzogs gesprochen wurde. Der Obergerichtshof sollte, dem französischen System entgegen, über die Competenzconflicte entscheiden. Dieses Recht hatte früher, nachdem man im Jahre 1814 die Competenzconflicte abgeschafft hatte, eine Verordnung vom Oktober 1822 dem Könige vindicirt (s. Thonissen, Const. § 496, Giron, Dr. p. § 178). Die Gerichte brachten die allgemeinen und lokalen Verordnungen und Beschlüsse nur insofern in Anwendung, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmten (Art. 98, 99 V.). Man überließ die Ernennung der Richter dem König-Großherzog, ohne die großen Beschränkungen seiner Wahlfreiheit, welche in der belgischen Verfassung bestehen (Art. 99), einzuführen.

Um die Verfassung mit dem „monarchischen Prinzip" der Bundesverfassung und der Wiener Schlußakte in Einklang zu bringen, wurde in der Verfassung von 1856 die Bezeichnung des Kapitels VI der V.U. von 1848 „richterliche Gewalt" durch den Ausdruck „die Justiz" ersetzt und in Artikel 50 gesagt, daß das Recht im Namen des Königs-Großherzogs gesprochen werde. Die Regelung der Competenzconflicte wurde nunmehr dem Staatsrath überwiesen. Auch hatte derselbe fortan über die Streitigkeiten betreffend die Gesetzmäßigkeit der allgemeinen Verordnungen und Reglements zu entscheiden (Art. 76). Den Gerichten verblieb nur das Recht, den lokalen Beschlüssen und Verordnungen die Anwendung zu versagen, wenn sie nicht mit den Gesetzen übereinstimmten (Art. 95).

Nach der damaligen Auffassung sollten Verwaltung und Justiz nicht als zwei verschiedene Gewalten, sondern beide als die Emanation einer und derselben souveränen Gewalt betrachtet werden. Darum kehrte man bei Entstehung eines Conflictes zwischen beiden Organen zu ihrer gemeinsamen Quelle, dem Staatsoberhaupte, dem Träger der Souveränetät zurück. Keinem der beiden sollte die Entscheidung zustehen. Der König-Großherzog statuirte alsdann en conseil d'état in der durch das Gesetz zu bestimmenden Form.

Nach der Verfassung von 1848 sollte das Schwurgericht wenigstens für politische Verbrechen und für Preßvergehen eingeführt und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nur durch Stimmeneinhelligkeit des Gerichtshofs ausgeschlossen werden (Art. 92, 90 V.). In der belgischen Verfassung war die Jury auch für sämmtliche schweren Strafsachen vorgeschrieben. Diese Bestimmungen verschwanden in der Verfassung des Jahres 1856.

Die Verfassung von 1868 stellte das Prinzip wieder her, daß Competenzconflicte durch das Obergericht entschieden wurden und daß die allgemeinen Beschlüsse und Verordnungen durch die Gerichte nur in Anwendung kommen, wenn sie mit den Gesetzen übereinstimmen. Die Bezeichnung des Kapitels VI „von der Justiz" wurde beibehalten. Die Bestimmungen der Verfassung von 1848

Digitized by Google

über die Jury und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei politischen und Preßvergehen sind nicht wieder eingeführt worden.

Die Verfassung hat sich bestrebt, selbst die Hauptnormen anzugeben, welche zur Sicherung einer unbefangenen Rechtspflege eingehalten werden müssen, und diesen Theil der Staatspflicht, welcher die Erhaltung der Rechtsordnung bezweckt, mit besondern, für die bürgerliche Freiheit erforderlichen Garantieen zu umgeben. Sie hat namentlich dafür gesorgt, daß die Organe der Justiz möglichst unabhängig seien, damit sie bei der Prozeßleitung und der Entscheidung nur nach denjenigen Vorschriften verfahren, die in den Gesetzen enthalten sind, und keinerlei Einmischung des Landesherrn und seiner Minister in den Gang und in die Entscheidung einzelner Rechtssachen zu befürchten haben.

Die Justiz ist nur eine Verzweigung der Exekutivgewalt mit dem Unterschiede jedoch, daß sie nie in spontaner Weise, sondern nur auf Antrag eines Privatklägers oder der Staatsanwaltschaft handelt. Nur die Anklagekammer bildet hievon eine Ausnahme, indem sie ein Strafverfahren einleiten kann (Art. 235 Civilprozeßordnung). Auch befaßt sich die Justiz nur mit einzelnen Sachen. Es ist den Richtern verboten, mittels allgemeiner und reglementarischer Verfügungen über die ihnen vorgelegten Sachen zu erkennen (Art. 2 Civ.-Ges.) Die Richter, welche sich in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mischen durch Reglements, welche gesetzgebende Bestimmungen enthalten, werden zu Gefängnißstrafen und Geldbußen verurtheilt (Art. 237 Str.-G.-B.). Nur dem Staate als Ganzes steht die Gerichtsbarkeit zu. Daher wird auch das Recht von den Gerichten im Namen des Königs-Großherzogs gesprochen, und in seinem Namen die Rechtssprüche und Urtheile vollzogen (Art. 49 Verf.).

Es geschieht dies unter folgender Formel; „Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w. u. s. w. Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß, thun kund und zu wissen (Text) befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, Gegenwärtiges in Vollstreckung zu bringen, Unserm Generalstaatsanwalte und Unsern Staatsanwälten bei den Bezirksgerichten darüber zu wachen, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht starke Hand zu leisten, wenn sie gesetzlich dazu aufgefordert werden.

Die exekutorische Formel zur Zeit der Regentschaft S. H. des Herzogs von Nassau wurde, ähnlich wie dies in Belgien geschehen, durch einen vom Justizminister contrasignirten Beschluß des Staatsoberhauptes bestimmt.

Kein Gericht, keinerlei streitige Gerichtsbarkeit kann anders als durch ein Gesetz eingeführt werden. Unter keinerlei Bedingung können außerordentliche Gerichte oder außerordentliche Commissionen gebildet werden. Man versteht unter letzteren solche Commissionen, welche für spezielle Fälle, Zeiten, Orte, Personen eingesetzt werden und widerruflich sind (Art. 86 Verf.).

Die verschiedenen Disziplinargerichtshöfe sind durch diese Bestimmung nicht berührt. Trotzdem kann gemäß Art. des Militärgesetzbuches von 1815 bei Belagerung oder Einschließung einer Stadt durch den Feind, die Militärgerichtsbarkeit auf die Bürgerschaft ausgedehnt werden (s. Thonissen, Dr. p. § 411). Die Versetzung des Landes in Belagerungszustand bei innern Gefahren ist nach luxemburgischem Rechte nicht zulässig (s. § 42). Aus diesem Grunde hat diese Verfassungsbestimmung fast nur mehr historischen Werth.

Niemand darf gegen seinen Willen den ihm gesetzlich bestimmten Richtern entzogen werden. Nur bei Incompetenzfällen ratione personae muß die Partei einen andern Richter annehmen.

Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, es sei denn, daß diese Oeffentlichkeit die Ordnung oder die Sitten gefährdet; in diesem Fall erklärt das Gericht dies durch ein Urtheil (Art. 88 Verf.).

Jedes Urtheil muß die Entscheidungsgründe angeben und wird in öffentlicher Sitzung verkündigt (Art. 89 Verf.), selbst wenn die Sitzung geheim war. Diese Regel findet auch auf die Erkenntnisse des Ausschusses für Streitsachen im Staatsrathe Anwendung, indem gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 selbst in Angelegenheiten, welche in geheimer Sitzung verhandelt wurden, das Urtheil in öffentlicher Sitzung gesprochen werden muß.

Die Artikel 88 und 89 der V.U. haben ihre Anwendung gefunden in Art. 8, 85 u. f., 111, 141 u. f. der Civilprozeß- und Art. 153, 190, 210, 163, 432 u. f. der Kriminalprozeßordnung.

Dem König-Großherzog steht die Ernennung des ganzen Gerichtspersonals zu; die Friedensrichter und Richter werden unmittelbar, Räthe am Obergerichtshof, Präsidenten und Vicepräsidenten der Bezirksgerichte erst nach eingeholtem Gutachten des Obergerichtshofes ernannt (Art. 90 V.). Auch

Digitized by Google

durch spätere Gesetze ist keine Präsentation seitens politischer Körperschaften, wie sie gemäß Art. 176 des Grundgesetzes bestanden oder in Belgien noch besteht, wieder eingeführt worden.

Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der Regierung wird namentlich durch folgende Maßnahmen gesichert:

a) die Richter an den Bezirksgerichten und die Obergerichtsräthe werden auf Lebenszeit ernannt. Keiner kann anders als durch ein förmliches Urtheil von seinem Amte dauernd oder zeitweise entfernt werden. Die Versetzung eines dieser Richter darf nur mit seiner Einwilligung geschehen. Dagegen kann er wegen schlechten Betragens oder Kränklichkeit suspendirt, abgesetzt oder versetzt werden und zwar gemäß den gesetzlich bestimmten Bedingungen (Art. 68 Verf.). Die Streitfrage, ob man angesichts der Verfassungsbestimmung, daß die Richter auf Lebenszeit ernannt werden, durch Gesetz eine Altersgrenze für die Ausübung richterlicher Funktionen einführen könne, wurde nach lange bestandener Meinungsverschiedenheit durch den Gesetzgeber bejaht. Die Mitglieder des Obergerichtshofes und der Gerichte werden durch eine gerichtliche Entscheidung in den Ruhestand versetzt, wenn sie durch ein bedeutendes Gebrechen zur gehörigen Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, oder wenn sie das 72. Lebensjahr zurückgelegt haben (Ges. v. 18. Februar 1885, Art. 178—184).

b) Auch werden die Gehälter der Richter, wie bereits unter dem Grundgesetz von 1815, (Art. 61) durch das Gesetz bestimmt (Art. 92 Verf.). Dies ist durch Gesetz vom 18. Februar 1885, § 185 u. s. w. geschehen. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle kann kein Richter von der Regierung ein besoldetes Nebenamt annehmen, sofern er es nicht unentgeltlich versieht (Art. 93 V.). Diese Bestimmung der Verfassung ist jedoch nicht auf die Ergänzungsrichter anwendbar, welche richterliche Funktionen nur gelegentlich ausüben, so daß es als gesetzlich zulässig erklärt werden dürfte, auch Beamte als Ergänzungsrichter zu ernennen (Reykem Pouvoirs, Huyttens, IV p. 100).

Die gleichzeitige Ausübung verschiedener richterlicher Aemter ist nicht statthaft (Art. 99 des Ges. vom 15. Februar 1885).

Abgesehen von den durch besondere Gesetze vorgesehenen Unverträglichkeitsfällen können richterliche Beamte kein Abgeordnetenmandat annehmen, kein besoldetes Verwaltungsamt bekleiden, weder Anwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher sein, noch dem Advokaten-, Militär- oder geistlichen Stande angehören (Art. 100 ibid.).

Die Mitglieder des Obergerichtshofes, der Bezirksgerichte und Friedensgerichte, die staatsanwaltlichen Beamten, die Gerichts- oder Hülfsgerichtsschreiber des Gerichtshofes, der Bezirks- und Friedensgerichte können weder Bürgermeister, noch Schöffe, noch Gemeindesekretär sein (Art. 101 ibid).

Die Parteien können mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Vertretung, sei es auch nur in Form eines Rechtsgutachtens, weder die dienstthuenden Richter selbst, noch die staatsanwaltlichen Beamten, die Gerichts- oder Hülfsgerichtsschreiber des Gerichtshofs und der Gerichte, sowie die Gerichtsschreiber an den Friedensgerichten betrauen, auch wenn der Rechtsstreit vor eine andere Gerichtsstelle gehört, als diejenige, an welcher diese Beamten angestellt sind. Jedoch ist es diesen Richtern und Beamten unbenommen, vor allen Gerichten ihre persönlichen Rechtsstreitigkeiten oder diejenigen ihrer Frauen, Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie, sowie diejenigen ihrer Mündel zu vertreten (Art. 102 ibid.). Diese Bestimmungen sind nicht auf den Ergänzungsrichter anwendbar; letztere dürfen jedoch weder Gerichtsvollzieher noch Steuereinnehmer sein (Art 103 ibid.).

Allen richterlichen Beamten, die Ergänzungsrichter an den Friedensgerichten ausgenommen, ist es bei Strafe disciplinarischer Ahndung untersagt, entweder selbst oder durch ihre Frauen oder jede andere Zwischenperson Handelsgeschäfte zu betreiben, Geschäftsagent zu sein oder an der Leitung, Verwaltung oder Beaufsichtigung einer gewerblichen oder finanziellen Gesellschaft oder Anstalt sich zu betheiligen. In besonderen Fällen kann die Regierung die Gerichts- und Hülfsgerichtsschreiber von diesem Verbote entbinden (Art. 104 ibid.).

Die Einrichtung der Militärgerichte, ihre Befugnisse, die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Dauer ihrer Amtsführung werden durch besondere Gesetze bestimmt. Es können Handelsgerichte nur an denjenigen Orten bestehen, welche das Gesetz bestimmt. Letzteres ordnet ihre Einrichtung, ihre Befugnisse, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer der Aemter derselben an (Art. 94 V.).

Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Gerichte. Diese Regel ist absolut und betrifft auch den Staat und die Gemeinden für die von ihnen abgeschlossenen Verträge. (Ueber das Weitere siehe Verwaltungsrecht § 84.) Ebenso gehören

Digitized by Google

vor die ordentlichen Gerichte Streitigkeiten über politische Rechte. Doch kann das Gesetz Ausnahmen von dieser Regel machen (Art. 84, 85 B.U., Giron, Dr. adm. 189).

Die allgemeinen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen der Verwaltung werden von den Gerichten nur insofern in Anwendung gebracht, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen (Art. 95 B.U., das Geschichtliche siehe § 37).

Diese Bestimmung, welche dem Grundgesetz von 1815 unbekannt war, gibt den Gerichten ihre wahre Unabhängigkeit wieder und sichert die alleinige Herrschaft des Gesetzes, sowie die bereits durch Gesetz vom 16.—24. August 1790 (Tit. II, Art. 3) ausgesprochene Trennung der Justiz von der Verwaltung. Nur darf dieselbe nicht zu Eingriffen in die Befugnisse der Verwaltung dienen. Diese Regel bezieht sich auch auf diejenigen Verordnungen, welche vor ihrem Entstehen erlassen worden sind (Thonissen, Const. § 504). Der Richter hat zwar die Pflicht, zu untersuchen, ob der Beschluß von einer competenten Behörde ausgeht, ob dessen Inhalt mit dem Gesetze übereinstimmt und die nothwendigen Förmlichkeiten beobachtet worden. Er hat jedoch nicht das Recht, die von der Verwaltung ausgehenden Beschlüsse bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit zu prüfen und die administrative Angelegenheit seiner Entscheidung zu unterziehen. Er soll seine Mitwirkung zu den ungesetzmäßigen Akten einfach versagen, wenn er zur Sicherung eines Civil- oder politischen Rechtes seitens einer Partei oder der Staatsanwaltschaft angegangen wird, auf Grund desselben eine Entscheidung zu geben. So hat z. B. das Obergericht durch Urtheil vom 6. December 1876 von der Klage freigesprochen, weil die angerufene ministerielle Verfügung, welche die Handfischerei verboten hatte, mit Art. 6 des Gesetzes vom 6. April 1872 in Widerspruch stehe. In diesem Falle soll er handeln, als wenn nur das Gesetz und nicht die ungesetzliche administrative Bestimmung vorhanden wäre. Auch darf er seine Entscheidung nur zum Schutz eines Privatinteresses erlassen. Eine Klage, welche dahin zielte, daß de plano die Ungesetzlichkeit einer Verordnung erklärt werde, wäre unzulässig (s. Bezirksgericht Diekirch, 29. März 1860). Der Richter darf auch die Vornahme einer administrativen Handlung nicht anordnen. Die Annullation der als ungesetzlich erscheinenden Beschlüsse und Verordnungen, eine Abänderung oder Suspension derselben darf der Richter ebenfalls nicht vornehmen, sondern nur eventuell den durch dieselben verletzten Parteien eine Entschädigung zuerkennen. Es kann z. B. die Ausführung eines Ausweisungsbeschlusses gegen Fremde nicht durch richterlichen Beschluß gehemmt werden. Nach erfolgter administrativer Ermächtigung der Anlage einer Fabrik können Private bei Gericht nicht auf Unterdrückung der Fabrikanlage, wohl aber auf Schadensersatz klagen u. s. w.

Die Frage, ob die Gerichte verpflichtet sind, einem Gemeindereglement, welches nicht mit einem Kgl. Beschluß übereinstimmt, die Ausführung zu verweigern, muß bejaht werden. Art 95 der Verfassung fordert zwar nur die Uebereinstimmung der örtlichen Verordnungen mit dem Gesetze, jedoch Art. 36 des Gemeindegesetzes von 1843 sagt, daß die Gemeindereglements und Verordnungen weder den Gesetzen noch den allgemeinen Verwaltungsreglements widersprechen dürfen. Selbstverständlich müssen letztere selbst nicht ungesetzlich sein (Sérésia Dr. de police § 10, 42; Thonissen Const. belge art. 107).

Es besteht in Luxemburg keine Bestimmung über das Recht des Richters, die Gültigkeit der Gesetze zu prüfen. Diese Befugniß ist nicht bestritten, insofern sie die ordnungsmäßige Verkündigung der Gesetze und die Richtigkeit des Textes begreift. Dagegen ist der Richter nicht berufen, darüber zu urtheilen, ob ein formell gültiges Gesetz materiell mit der Verfassung übereinstimmt. Art. 117 beauftragt den Richter zu untersuchen, inwieweit die Gesetze, welche vor 1868 erlassen worden, mit der Verfassung in Einklang stehen. Von den unter der Herrschaft der gegenwärtigen Constitution ergangenen Gesetze ist keine Rede. Art. 95 der Verfassung ermächtigt den Richter, die ungesetzlichen Verordnungen der Verwaltung zu ignoriren, spricht aber ebenfalls nicht vom Gesetze. Das Gesetz vom 16.—24. August 1790, das für Luxemburg am 2. Frimaire, Jahr IV, publicirt wurde, verbietet dem Richter, direkt oder indirekt an der Ausübung der legislativen Gewalt Theil zu nehmen oder die Ausübung der Gesetze zu verhindern oder zu suspendiren. Art. 237 des Strafgesetzbuches bestraft diese Handlung und sogar die einfache Berathung seitens der Richter, ob ein Gesetz ausgeführt werden soll oder nicht. Man wollte durch alle diese Bestimmungen die Autorität des Gesetzes, dessen Diener die Exekutiv- und auch die Justizverwaltung sind, sicher stellen. Wenn der Richter die Gesetze wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit beseitigen könnte, sagt der Obergerichtshof

Digitized by Google

(14. August 1877, Pasin. S. 370), so entstände Anarchie und Verwirrung der Gewalten: meminisse debet judex, ne aliter judicet quam legibus proditum est.

Die Gerichte haben in Gemäßheit der Gesetze und nicht über die Gesetze selbst zu erkennen. Wenn die Verfassung ihnen nicht die Gewalt eingeräumt hat, über das verfassungsmäßige Zustandekommen der Gesetze zu urtheilen, so geschah dies, weil sonst kein Gesetz ohne vorherige Prüfung und Bestätigung der Gerichte zur Geltung kommen dürfte und ein solches Vorgehen einen Eingriff in die Gewalten des Königs-Großherzogs, welchem allein das Recht der Bestätigung und Verkündung der Gesetze gehört, bilden würde (Cass. Luxemburg, 24. April 1879, Staatsr. 3. Januar 1883). Das Gesetz ist also, wie die niederländische Verfassung sich ausdrückt (Art. 115), „unverletzlich".

Ueber Competenzconflicte entscheidet der Obergerichtshof nach der gesetzlich bestimmten Weise (Art. 95 V.U., das Geschichtliche siehe § 57). Das Verfahren ist noch nicht geregelt, ebensowenig wie in Belgien, wo ein darauf bezüglicher, im Jahre 1856 eingebrachter Gesetzentwurf verworfen wurde. Auch sind noch die Fragen streitig, ob eventuell nach Art. 364 und 365 der Civilprozeßordnung, die von der Bestimmung des eigentlichen Richters (réglement des juges) handeln, verfahren werden soll, und ob es den Parteien oder nur der Verwaltung gestattet ist, den Attributionsconflict zu erheben (Thonissen, const. §. 500). Der Competenzconflict ist selten geworden, weil die Behörden das einfache Rechtsmittel des Deklinatoriums, der Incompetenz, in allen Instanzen vor Gericht geltend machen können und das Obergericht, welches den Conflict entscheidet, zugleich die letzte Revisionsinstanz für die Gerichte bildet.

§ 83. B. Die Gerichtsverfassung.

Bei der Wiederbesitznahme der zurückgegebenen Landestheile im Jahre 1839 wurde verordnet, daß die Gerichtsverfassung, wie sie Anfangs 1830 war, wieder auf dem flachen Lande zur Geltung kommen solle (R. f. B. 11. Juni 1839).

Am 4. Januar 1840 erging eine Kgl.-Großherzogl. Verordnung über die Rechtspflege; dieselbe sollte im Lande ausgeübt werden durch Friedensgerichte, zwei Bezirksgerichte, ein Obergericht und einen Kassationshof. Das Bezirksgericht zu Luxemburg bestand aus einem Präsidenten, einem Untersuchungsrichter und vier Richtern; dasjenige zu Diekirch aus einem Präsidenten, einem Untersuchungsrichter und zwei Richtern, unter Vorbehalt, auch Assessoren bei den beiden Gerichten zu ernennen.

Das Obergericht bestand aus einem Präsidenten, sieben Räthen und zwei Assessoren, der Kassationshof aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern; in gewissen Fällen sollte der Chef des Civildienstes, wenn er früher dem Richterstande angehört hatte, den Vorsitz im Kassationshof führen. Das öffentliche Ministerium oder Staatsanwaltschaft bestand aus einem Generalstaatsanwalt, zwei Staatsanwälten bei den Bezirksgerichten und je drei Substituten. Das Obergericht theilte sich in zwei Senate für Civil- resp. Zuchtpolizei- und Handelssachen; ferner in eine aus drei Mitgliedern gebildete Anklagekammer. Zwei Mitglieder wurden zur Bildung des Assisenhofes herangezogen; auch lag allen Räthen die Mitwirkung bei dem Kassationshof ob. Letzterer trat in der Zahl von sieben Mitgliedern zusammen, deren Zusammensetzung sich je nach der Lage der Sache verschieden gestaltete. Der Kassationshof bestand, wenn das angefochtene Urtheil gesprochen worden war: 1. von einem Friedensgerichte oder einem der beiden Bezirksgerichte: aus dem Präsidenten und den sechs ältesten Mitgliedern des Obergerichtes; 2. von dem Assisengerichte: aus dem Chef der Civilverwaltung, wenn derselbe Jurist war, sonst aber aus dem vom König-Großherzog dazu Ernannten; aus den fünf Mitgliedern des Obergerichtes, welche weder in der Anklagekammer, noch als Mitglieder des Assisengerichtes bei dem betreffenden Urtheil mitgewirkt hatten, und aus dem Präsidenten des Bezirksgerichtes zu Luxemburg, insofern er nicht Mitglied der Assisen war; in diesem Falle ward er durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes zu Diekirch ersetzt; 3. von einem der beiden Senate des Obergerichtes: aus dem Chef der Civilverwaltung, aus den fünf anderen Mitgliedern des Obergerichtes, welche in der Sache noch nicht mitgewirkt hatten, und aus dem Präsidenten desjenigen Bezirkgerichtes, bei welchem die Sache in erster Instanz nicht anhängig war. In den feierlichen Gerichtssitzungen sollte der Chef der Civilverwaltung den Vorsitz führen.

Durch Kgl.-Großherzogl. Beschluß vom 25. September 1840 wurde das Verfahren in Kassationssachen geregelt.

Zufolge einer Kgl.-Großherzogl. Verordnung vom 6. Januar 1841 sollte, solange die Stelle des Chefs des Civildienstes noch nicht wieder besetzt wäre, oder wenn der ernannte Chef des Civildienstes kein Jurist wäre, die Ernennung des Präsidenten des zu bildenden Kassationshofes durch den König-Großherzog geschehen.

Eine Kgl.-Großherzogl. Verordnung vom 12. Oktober 1841 stellte die Zahl und die Gerichtssprengel der elf Friedensgerichte und der beiden Bezirksgerichte fest; die Friedensgerichte der beiden ehemaligen Kantone von Betzdorff und Bianden werden durch Kgl.-Großherzogl. Verordnung vom

Digitized by Google

25. Oktober 1841 aufgehoben. Dasjenige von Bianden ward durch Gesetz vom 4. April 1851 wieder hergestellt. Das Gesetz vom 6. Juli 1843 verordnete, daß, wenn in den bei dem Obergerichtshofe und bei den Gerichten anhängigen Civilsachen der Vertheidiger einer der Parteien mit einem der Richter in gerader Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder verschwägert ist, es der Gegenpartei freisteht, den also verschwägerten oder verwandten Gerichtsbeamten zu recusiren.

Zufolge eines Gesetzes vom 15. Juni 1845 sollten die Sitzungen in Kriminal- und Zuchtpolizeisachen öffentlich sein, vorausgesetzt daß diese Oeffentlichkeit die Ordnung und Sitte nicht gefährde. Sollte das Gegentheil der Fall sein, so hat das Gericht solches durch ein Urtheil zu erklären, diese Bestimmungen sind in Art. 90 Verf. 1848, Art. 88 Verf. 1856 und 1868 beibehalten worden. Art. 90 der Verfassung von 1848 hatte außerdem bestimmt, daß bei politischen und Preßvergehen die Oeffentlichkeit nur durch Stimmeneinheit ausgeschlossen werden könnte.

Durch ein Gesetz vom 12. Juli 1848 wurden verschiedene Abänderungen in den vorerwähnten organischen Verordnungen über die Justizverwaltung vorgenommen. So ward beim Bezirksgerichte zu Luxemburg die Stelle eines Vicepräsidenten errichtet, hingegen die Zahl der Richter auf vier herabgesetzt, einschließlich des Untersuchungsrichters. Der Obergerichtshof bestand aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, neun Räthen, unter dem Vorbehalt, daß die Zahl der Räthe bis auf elf erhöht werden dürfe, wenn das Bedürfniß des Dienstes es erfordern sollte; die Assessorenstellen beim Obergerichtshof wurden abgeschafft. Die Kassationsgesuche sollten vor den ganzen Gerichtshof gebracht werden; oder diejenigen Mitglieder, welche an dem angegriffenen Urtheil oder Erkenntniß Theil genommen, hatten zwar Sitz im Kassationshof, mußten jedoch die Minderheit bilden. Im Falle, wo es unmöglich wäre, für Aburtheilung einer Sache die Gerichtshöfe und Bezirksgerichte in der durch das Gesetz angegebenen Weise zu vervollständigen, sollte ein eigenes Gericht ad hoc, zusammengesetzt aus Justizbeamten, Doctoren oder Licentiaten der Rechte oder diesen gleich gestellten Personen, durch Allerhöchsten Beschluß eingesetzt werden. Der Assisenhof sollte aus drei vom Obergerichtshofe zu bezeichnenden Räthen des Obergerichtshofes und drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes gebildet werden; der dem Range nach jüngste Richter nahm mit entscheidender Stimme an der Erklärung Theil, ob der Angeklagte schuldig sei, und mit berathender Stimme an den anderen Entscheidungen des Assisenhofes. Stimmengleichheit über das „Schuldig" des Angeklagten zog dessen Freisprechung nach sich.

In Folge der Revision der Verfassung von 1856 erging am 22. September 1857 eine neue Organisation des Gerichtswesens. Der Obergerichtshof sollte nur mehr aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und fünf Räthen bestehen, vorbehaltlich der Erhöhung der Zahl der letzteren auf sieben, wenn das Bedürfniß des Dienstes es erfordern sollte. Der Obergerichtshof erkennt in allen Angelegenheiten, welche zur Competenz der Appellhöfe, der Obergerichtshöfe und des Kassationshofes gehören; jedoch ist der Kassationsrekurs nicht mehr zulässig gegen die Erkenntnisse des Obergerichtshofes; dieser konnte auf eingeleiteten Restitutionsgesuch der Parteien seine Erkenntniß aus den Gründen zurückziehen gemäß den Vorschriften der Civilprozeßordnung, welche die Kassation rechtfertigten; in diesem Falle muß der Hof wenigstens aus sieben Richtern bestehen.

Die im vorerwähnten Gesetz vom 6. Juli 1843 vorgesehenen Recusations- und Abstentionsgründe wurden auf die Handels-, Correctionell- und Kriminalsachen ausgedehnt. Diese Organisation währte bloß sieben Jahre; am 21. Januar 1864 erging ein neues Gesetz über das Gerichtswesen. Der Obergerichtshof sollte jetzt wieder aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und neun Räthen bestehen; im Uebrigen enthält letzteres Gesetz keine wesentlichen Abänderungen.

Durch Gesetz vom 23. Juni 1880 wurde die Zahl der Richter am Bezirksgericht zu Luxemburg um einen vermehrt; die Assessorenstelle zu Diekirch ward abgeschafft und durch eine neue Richterstelle ersetzt.

Das Gesetz vom 18. Februar 1885 bildet eine vollständige Codification sämmtlicher über die Gerichtsverfassung bestehenden Bestimmungen. An dasselbe schließt sich ein Gesetz von demselben Datum bezüglich des Kassationsverfahrens. Der innere Dienst der Gerichte ist durch Kgl. Beschluß vom 4. April 1885 normirt worden.

Die Organisation der Gerichte ist durch die Verfassung dem Gesetzgeber überlassen; nur bestimmt dieselbe (Art. 87), daß ein Obergerichtshof geschaffen werden muß. Die Luxemburger Gesetze kennen nur den amtlichen Richter, keine aus den Notabeln des Handels und der Industrie ernannten Handelsgerichte, keine Geschworenen, keine conseils de prud'hommes, keine Schöffengerichte. Auch wird weder seitens der Juristen noch der öffentlichen Meinung die Einführung des Laienelementes mit Nachdruck verlangt.

Mit der Ausübung der richterlichen Gewalt sind betraut:

I. Die Friedensrichter, deren es im Ganzen 12 gibt und zwar je einen und je zwei Ergänzungsrichter für jeden der 12 Gerichtskantone.

Nur Doctoren der Rechte, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Stage genügt und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, können zu Friedensrichtern ernannt werden. In Frankreich besteht kein anderes Erforderniß, als das Alter von 30 Jahren, um zum Friedensrichter

Digitized by Google

ernannt werden zu können. Ihre Ernennung, sowie die der Ergänzungsrichter geschieht durch den König-Großherzog. Der Sitz der Friedensgerichte befindet sich am Hauptorte des Kantons. Die Friedensrichter sind nicht wie in Belgien inamovibel.

Die Berufung bei erstinstanzlichen Urtheilen geht an das Bezirksgericht. Gegen die von den Friedensrichtern erlassenen Urtheile findet das Rechtsmittel der Kassation nur wegen Uebertretung der Gesetze oder Verletzung wesentlicher oder unter Strafe der Nichtigkeit vorgesehener Förmlichkeiten statt.

Die Friedensrichter beziehen ein fixes Gehalt. Das Gesetz vom 22. April 1873 hat den Bezug von Gebühren und Sporteln abgeschafft.

II. Die Bezirksgerichte von Luxemburg und Diekirch bestehen, ersteres aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, fünf Richtern, einem Staatsanwalt, einem Substituten und vier Ergänzungsrichtern; letzteres aus einem Präsidenten, vier Richtern, einem Staatsanwalt, einem Substituten und drei Ergänzungsrichtern. Die Richter, Staatsanwälte und Substitute bei den Bezirksgerichten werden unmittelbar, die Präsidenten und Vicepräsidenten auf das Gutachten des Obergerichtshofes vom König-Großherzog ernannt.

Niemand kann ein richterliches Amt bekleiden, wenn er nicht das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und Doctor der Rechte ist; außerdem muß er den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Stage genügt haben (Art. 16, Org. jud.). Niemand kann zum Präsidenten, Staatsanwalt oder Vicepräsidenten ernannt werden, wenn er nicht das 30. Lebensjahr vollendet und während dreier Jahre entweder ein richterliches Amt ausgeübt oder als eingetragener Advokat prakticirt hat. Den Gerichtsbeamten sind in dieser Hinsicht gleichgestellt die Mitglieder der Regierung, die Verwaltungschefs und die Regierungsräthe (Art. 17 ibid.).

An jedem Bezirksgericht fungirt ein Untersuchungsrichter, welcher jedesmal auf die Dauer von drei Jahren aus den Richtern der Bezirksgerichte vom König-Großherzog ernannt wird.

Die Bezirksgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Am Bezirksgerichte zu Luxemburg bestehen zwei Kammern; die eine erledigt die Civilprozesse, der andern sind die Handels- und Zuchtpolizeisachen zugetheilt. Sie erkennen in letzter Instanz in Personal- und Mobiliarklagen bis zum Werthe von 1500 Franken als Hauptsumme und in Immobiliar-Real-Klagen bis zu einem entweder als Rente oder als Pachtgeld festgesetzten Ertrage von 50 Franken. Sie üben ebenfalls in ihren resp. Sprengeln die Handelsgerichtsbarkeit in letzter Instanz aus bis zum Betrage von 1500 Franken als Hauptsumme.

Die Berufung von den bezirksgerichtlichen Urtheilen geht an den Obergerichtshof.

III. Der Obergerichtshof mit dem Sitze in der Hauptstadt Luxemburg besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, zehn Räthen, einem Oberstaatsanwalt und einem Generaladvokaten.

Die Räthe werden von dem König-Großherzog auf das Gutachten des Obergerichtshofes ernannt. Der Präsident und der Oberstaatsanwalt müssen das 35. Lebensjahr vollendet und als eingetragene Advokaten während wenigstens sieben Jahre prakticirt oder während desselben Zeitraumes ein richterliches Amt bekleidet haben. Die Regierungsmitglieder und die Verwaltungschefs sind in dieser Hinsicht den richterlichen Beamten gleichgestellt. Die Räthe und der Generaladvokat müssen das 30. Lebensjahr vollendet und während dreier Jahre entweder ein richterliches Amt ausgeübt oder als eingetragene Advokaten prakticirt haben; in dieser Hinsicht sind die Mitglieder der Regierung, die Verwaltungschefs und die Regierungsräthe den Gerichtsbeamten gleichgestellt. Am Obergerichtshof bestehen zwei Kammern, deren eine in Civil- und Handelssachen, die andere in Zuchtpolizeisachen durch fünf Richter Recht spricht.

Vor den mit sieben Richtern besetzten Gerichtshof gehören hingegen: 1. die Nichtigkeits- oder Kassationsklagen gegen die Erkenntnisse der einzelnen Abtheilungen des Gerichtshofes, der früher als Appellhöfe vorhandenen Gerichte oder der letztinstanzlichen Urtheile; 2. die Kassationsklagen gegen Erkenntnisse des Assisenhofes oder der Anklagekammer; 3. die Kassationsklagen gegen Erkenntnisse des Militärgerichtshofes; 4. die übrigen durch die Gesetze vorgesehenen Kassationsklagen; 5. die Belange eines Richters, einschließlich der gegen die Mitglieder des Gerichtshofes angestrengten Syndicatsklagen; 6. die Anträge auf Verweisung von einem Bezirksgericht an das andere aus Gründen gerechtfertigten Miß-

Digitized by Google

trauens oder öffentlicher Sicherheit; 7. die Anweisungen des zuständigen Richters, insofern in diesem Fall das Bezirksgericht nicht zuständig ist; 8. die Anträge auf Verweisung vor ein anderes Bezirksgericht, falls dasjenige, das in der Sache erkennen soll, sich nicht zusammensetzen kann.

Vor das Plenum des Gerichtshofes werden gebracht: 1. die Angelegenheiten, welche in den Generalversammlungen zu verhandeln sind, wie z. B. Candidatenvorschläge; 2. die gegen die Mitglieder der Regierung durch die Abgeordnetenkammer zugelassenen Anklagen (Art. 116 V.U.); 3. die Competenzconflicte; 4. die Disciplinarklagen gegen Richter.

Die Anklagekammer, welche die eines Verbrechens Angeklagten vor den Assisenhof verweist, besteht aus drei, vom Gerichtshofe in einer Generalversammlung zu bezeichnenden Räthen. Der Assisenhof, mit dem Sitze in Luxemburg, besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich drei Räthen des Obergerichtshofes und drei Richtern des Bezirksgerichtes. Der zu einer Plenarversammlung zusammenberufene Obergerichtshof bezeichnet diese Mitglieder für den Zeitraum von drei Monaten. Zugleich bezeichnet er zwei Ersatzräthe und zwei Ersatzrichter, und wählt aus den Räthen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der dem Rang nach jüngste Richter nimmt an der Beantwortung der Fragen über das „Schuldig" mit entscheidender, bei allen übrigen Beschlüssen aber nur mit berathender Stimme Theil. Die Stimmengleichheit über das „Schuldig" hat die Freisprechung zur Folge.

Die Mitglieder des Bezirksgerichtes von Diekirch werden zur Besetzung des Assisenhofes nur zugezogen, falls der Obergerichtshof dies für nothwendig erachtet. Auch kann bei Sachen, welche eine längere Verhandlung erfordern, auf Antrag des Oberstaatsanwaltes der Gerichtshof die Zuziehung eines Ergänzungsrathes und eines Ergänzungsrichters verordnen. Die Ergänzungsmitglieder nehmen nur im Verhinderungsfall der von ihnen vertretenen Titularrichter an der Entscheidung Theil (Art. 50 Org. jud.).

Die Mitglieder des Obergerichtshofes, welche über die Versetzung in Anklagezustand abgestimmt haben, können nicht in derselben Sache dem Assisenhof präsidiren oder als Beisitzer des Präsidenten fungiren; alles unter Strafe der Nichtigkeit. Dieselbe Bestimmung ist auf den Richter anwendbar, welcher als Untersuchungsrichter fungirt hat (Art. 52 ibid.).

IV. Der Kassationshof wird für jeden vorliegenden Streitfall aus sieben Räthen beim Obergerichtshof zusammengesetzt.

Die Nichtigkeits- oder Kassationsfälle in Strafsachen sind durch die Strafprozeßordnung (code d'instruction criminelle) festgesetzt. Die letztinstanzlichen Erkenntnisse und Urtheile in Civil- und Handelssachen, desgleichen auch die letztinstanzlichen Urtheile der Friedensrichter können vor dem Kassationshof wegen Uebertretung der Gesetze oder Verletzung der wesentlichen oder unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten angefochten werden. Aus denselben Gründen ist der Oberstaatsanwalt befugt, im Interesse des Gesetzes Kassation einzulegen gegen die letztinstanzlichen Erkenntnisse und Urtheile in Civil- und Handelssachen, sowie gegen die letztinstanzlichen Urtheile der Friedensrichter, falls die Parteien diesen Rekurs nicht in der gesetzlichen Frist ergriffen haben oder falls derselbe verworfen worden ist. Auch in Strafsachen hat der Oberstaatsanwalt das Recht, von Amtswegen Kassation einzulegen.

Unbeschadet der Rechte der Parteien kann die Regierung durch Vermittlung des Oberstaatsanwaltes dem Kassationshof alle gerichtlichen Akte unterbreiten, welche eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse der Richter durch Uebertretung der Gesetze und der gesetzlich erlassenen und veröffentlichten Reglements enthalten.

Das Kassationsverfahren ist durch das Gesetz vom 28. Februar 1885 geregelt.

Die Staatsanwaltschaft. Die staatsanwaltlichen Befugnisse werden unter der Autorität des Generaldirektors der Justiz durch einen Oberstaatsanwalt und unter dessen Aufsicht und Leitung durch den Generaladvokaten, die Staatsanwälte (2) und deren Substitute (2) wahrgenommen. Denselben können attachés bei der Generaldirektion der Justiz als Hülfsarbeiter beigegeben werden. Wo ein Polizeicommissar angestellt ist, versieht derselbe die staatsanwaltlichen Funktionen am Polizeigericht; an den andern Orten werden diese Befugnisse vom Bürgermeister ausgeübt. Ein Centralstrafregister ist auf dem Sekretariat der Oberstaatsanwaltschaft angelegt.

Die Staatsanwaltschaft ist das Organ der Exekutivgewalt bei den Gerichten. Das Prinzip der Inamovibilität ist auf diesen Theil der Justizbeamten nicht anwendbar, weil alsdann die Verant-

Digitized by Google

wortlichkeit der Minister gelähmt würde. Der Staatsanwalt ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß bei Erlassung der Urtheile die Gesetze, welche die öffentliche Ordnung betreffen, befolgt werden. In Strafsachen soll derselbe die Anwendung der Gesetze betreiben und den Vollzug der Urtheile sichern, namentlich solcher, welche die öffentliche Ordnung betreffen, und letzteres ex officio thun (Gesetz vom 16. bis 24. August 1790, publicirt 2, Frim., an IV).

In Civilsachen handelt die Staatsanwaltschaft ex officio in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und beim Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Urtheile, welche die öffentliche Ordnung betreffen (Ges. 20. April 1880). Durch die Einheit in der Handlungsweise sämmtlicher Mitglieder der Staatsanwaltschaft wird bei den Gerichten die Uniformität in der Rechtsprechung sehr gefördert.

Die Organisation der Staatsanwaltschaft ist geregelt durch Tit. VIII des Ges. vom 16. bis 24. August 1790, Ges. vom 20. April 1810, Art. 83 der Civilprozeß- und Art. 8, 9, 22 der Kriminalprozeßordnung und Art. 69 bis 76 des Ges. vom 18. Februar 1885.

Die Advokat-Anwälte. Das Postulationsrecht steht ausschließlich den Advokatanwälten zu, d. h. sie allein sind befugt, die Parteien vor dem Obergerichtshof und den Bezirksgerichten, bei denen sie angestellt sind, zu vertreten, für sie Anträge zu stellen, ihre Schriftstücke und Beweisurkunden behufs Vorlage an die Richter in Empfang zu nehmen, sowie alle Prozeßakten abzufassen und zu unterzeichnen, um die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu sichern und die Sache spruchreif zu machen.

Die Anwälte können die Advokatur ausüben. Auch können sie zugleich als Anwalt beim Obergerichtshof und beim Bezirksgerichte zu Luxemburg oder ausschließlich bei einer dieser Gerichtsstellen fungiren. Alle zu Luxemburg wohnenden Advokatanwälte können die Vertretung vor dem Assisenhofe übernehmen (Art. 91, Org. jud.). Annahme und Niederlegung der Anwaltschaft erfolgen durch Erklärung bei der Gerichtskanzlei (Art. 93 ibid.). Die Advokatanwälte müssen ihr Domizil an dem Orte nehmen, wo sich die Gerichtsstelle befindet, bei deren Kanzlei sie eingetragen sind (Art. 94 ibid.).

Um zur Anwaltschaft zugelassen zu werden, muß man das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und Doctor der Rechte sein; auch muß man den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Stage genügt und den Amtseid abgelegt haben (Art. 95 ibid.).

Ueber die Organisation und die Disciplin der Barreaus bestehen neben dem Dekret vom 24. December 1810 ein Gesetz und ein K.B. vom 23. August 1882.

Advokaten dürfen unter dem von dem König-Großherzog auf drei Jahre verliehenen Titel eines attaché à la Direction générale de la justice als Hülfsarbeiter bei sämmtlichen Verwaltungen angestellt werden. Sie dürfen Friedensrichter vertreten, als Staatsanwaltschaftsbeamte fungiren u. s. w. und erhalten Entschädigung, aber kein Gehalt (K.B. vom 23. August 1882).

Der Militärgerichtshof. Die Zuständigkeit der Militärgerichte erstreckt sich nur auf die ihnen durch Gesetz und Militärreglements zugewiesenen Strafsachen. Beim Zusammentreffen von gemeinen Verbrechen und Vergehen mit militärischen entscheiden di- gewöhnlichen Gerichte. In den Händen des Auditeurs und Generalauditeurs, welche richterliche Beamte sind, ruht der ganze Betrieb der Sachen. Der Auditeur ist Inquirent für die Untersuchung, Referent und Expedient für alle Erlasse. Die erste Instanz, aus drei Offizieren bestehend, bildet das Kriegsgericht.

Der obere Militärgerichtshof, mit dem Sitze in Luxemburg, besteht aus einem Präsidenten und vier Räthen, von denen der Präsident und zwei Mitglieder Doctoren der Rechte, die beiden anderen Mitglieder Offiziere sein müssen. Sie haben kein fixes Gehalt, sondern beziehen nur Gebühren (Gesetz vom 9. Juni 1843). Die Mitglieder dieses Hofes, welche dem Militärstand angehören, haben Rang nach dem jüngsten Civilrichter. Unter sich rangiren sie nach ihrem Grade; sind sie von gleichem Grade, so rangiren sie gemäß ihrer Anciennetät als Richter. Dieselbe Rangordnung wird bei öffentlichen Feierlichkeiten beobachtet (Art. 56, Org. jud.). Erfolgt nach ergangener Kassation die Hauptverhandlung vor dem Militärhofe, so werden zwei vom König ernannte Offiziere dem Gerichtshofe zugetheilt (Art. 55).

Die Disciplin der Mitglieder der Gerichte. Die Richter sind der Disciplinargewalt des Obergerichtshofes unterworfen und sind mithin unabhängig von der Regierung.

Hat ein Richter seiner Amtswürde etwas vergeben, so kann er vorerst ermahnt werden. Diese Ermahnung, welche das Verhängen einer Disciplinarstrafe nicht ausschließt, erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft: 1. durch den Präsidenten des Obergerichtshofes in Betreff

Digitized by Google

aller Räthe, Richter und Ergänzungsrichter; 2. durch die Präsidenten der Bezirksgerichte in Betreff der Richter, sowie der Ergänzungsrichter dieser Gerichte und der Friedensgerichte; dies unbeschadet des Disciplinarrügerechtes des Generaldirektors der Justiz den Friedensrichtern und deren Ergänzungsrichtern gegenüber (Art. 158 Org. jud.).

Die durch den in der Rathskammer versammelten Gerichtshof auf Antrag des Oberstaatsanwaltes gegen Richter zu verhängende Disciplinarstrafen sind:

1. Die Rüge. 2. Die Gehaltsentziehung mit oder ohne Rüge. 3. Die Außerdienstsetzung (der außer Dienst gesetzte Richter bezieht während zweier Jahre einen Wartegehalt, welcher dem ihm nach seinen Dienstjahren zukommenden Ruhegehalt entspricht). 4. Die Amtsentsetzung, welche von Rechtswegen den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt zur Folge hat (Art. 159, Ges. 18. Februar 1885).

Unter diesen Strafen befinden sich nicht die Ernennung von Spezialcommissaren und die Versetzung, welche zufolge Gesetz vom 8. Mai 1872 über nicht gerichtliche Beamten verhängt werden können. Diese Ausschließung hat ihren Grund in dem Art. 86, resp. 91 der Verfassung, gemäß welchen ein Gericht nur kraft eines Gesetzes eingeführt, bezw. ein Richter nur mit seiner Einwilligung versetzt werden kann.

Keine Entscheidung kann getroffen werden ohne vorheriges Verhör oder rechtsgültige Vorladung des beschuldigten Richters und bevor der Oberstaatsanwalt schriftlichen Antrag gestellt hat (Art. 161, Org. jud.). Ist der verurtheilte Richter nicht in der Rathskammer erschienen, so kann er innerhalb fünf Tage nach zugestellter Entscheidung Einspruch erheben (Art. 162 ibid.).

Die Entscheidungen des Hofes haben die Rechtskraft eines gerichtlichen Erkenntnisses (Art. 163 ibid.).

Die Berufung, welche bei Verhängen von Disciplinarstrafen gegen nicht gerichtliche Beamte als zulässig erklärt wird, ist in Betreff der Richter ausgeschlossen.

Von der Ausübung seines Amtes ist von Rechtswegen suspendirt der in Folge einer Verurtheilung gefänglich eingezogene und der in Untersuchungshaft befindliche Richter während der Dauer der Haft. Der Richter, gegen welchen eine noch nicht rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung ergangen ist, die auf Amtsentsetzung oder auf Dispositionsstellung erkennt oder dieselbe zur Folge hat, ist bis zur endgültigen Entscheidung suspendirt. Dasselbe gilt gegenüber dem disciplinarisch zur Amtsentsetzung oder zur Dispositionsstellung verurtheilten Richter, falls die Entscheidung noch nicht Rechtskraft erlangt hat, bis zum Abschluß des Disciplinarverfahrens. Das Gericht kann auch auf Antrag des Oberstaatsanwaltes gegen jeden gerichtlich oder disciplinarisch verfolgten Richter während der Dauer des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung auf vorläufige Amtsenthebung erkennen.

Beamte der Staatsanwaltschaft, deren Betragen tadelhaft ist, werden vom Oberstaatsanwalt an ihre Pflichten erinnert. Es wird alsdann dem Generaldirektor der Justiz Bericht erstattet, welcher, je nach der Erheblichkeit der Umstände, ihnen durch den Oberstaatsanwalt die nöthigen Mahnungen ertheilen läßt.

Gerichtsschreiber und Hülfsgerichtsschreiber werden eintretenden Falles vom Präsidenten des Obergerichtshofes und der resp. Gerichte ermahnt und gerügt; dieselbe Befugniß steht den Friedensrichtern in Bezug auf ihre Gerichtsschreiber und Hülfsgerichtsschreiber zu; alles dieses unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1872 über die Rechte und Pflichten der öffentlichen Beamten.

Officiers ministériels, welche sich Uebertretungen von Gesetzen und Reglements schuldig machen, werden je nach Erheblichkeit der Umstände ermahnt, pünktlicher und umsichtiger zu sein, und können unbeschadet der Anwendung der durch die Gesetze und Reglements vorgesehenen Disciplinarstrafen persönlich in die Kosten verurtheilt und zweitweilig ihres Amtes enthoben werden; auch kann der Abdruck und selbst der Anschlag des Urtheils auf ihre Kosten angeordnet und eintretenden Falls ihre Amtsentsetzung beantragt werden.

Nach langem Schwanken über die constitutionellen Prinzipienfragen hat das Gesetz vom 18. Februar 1885 die für die übrigen Beamten bereits bestehende, den Rücktritt aus dem Amt bewirkende Altersgrenze von 72 Jahren auch für die Richter obligatorisch erklärt. Nur ist, um das Prinzip der Inamovibilität möglichst zu wahren, nach belgischem Muster eine eigene subsidiarische

Digitized by Google

Prozedur vorgesehen. Wenn der betreffende Richter sich weigert, seine Entlassung zu fordern, so soll das Obergericht in pleno über die Versetzung in den Ruhestand beschließen (Art. 178 u. f.).

An jedem Friedensgericht, den beiden Bezirksgerichten und dem Obergerichtshof ist ein vom König-Großherzog zu ernennender Gerichtsschreiber angestellt, welcher dem Richter bei allen Amtshandlungen und Protokollaufnahmen, außer in Dringlichkeitsfällen oder falls eine Urschrift nicht aufzubewahren ist, zur Seite steht. Für jeden Landgerichtskanton gibt es zwei Gerichtsvollzieher; für den Kanton Esch ist die Zahl auf drei, für Diekirch auf vier und für Luxemburg auf sechs festgesetzt (Art. 14 und 12, Ord. 21. September 1841. Kgl.-Großh. Beschluß vom 25. December 1884). Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden vom König-Großherzog auf Vorschlag der Gerichte ernannt, müssen aber 23 Jahre alt sein, eine dreijährige Stage absolvirt, die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und Zeugnisse über Moralität und Fähigkeit vorlegen (Art. 1 bis 6 incl. ibidem. Gesetz 30. April 1873)

Die Notare sind berufen, auf Antrag der Parteien den Verträgen den Charakter der Authenticität zu verleihen, deren Dokumente zu bewahren und Abschriften davon zu ertheilen. Sie werden durch den König-Großherzog ernannt, können aber nur durch gerichtliches Urtheil des Amtes entsetzt und auf ihr Verlangen an eine andere Stelle versetzt werden (Art. 1, 2, Ord. vom 3 Oktober 1841). Eines der zur Ernennung erforderlichen Requisite besteht seit dem Ges. vom 8. März 1875 (Art. 54) in der Erlangung des Doctortitels der Rechte. Daneben ist die Bestehung des Examens der Notariatscandidatur erfordert. Die Notare dürfen nur in den Gerichtsbezirken ihres Wohnortes amtiren und kein anderes öffentliches Amt bekleiden, mit welchem Gehalt oder Geldentschädigung verbunden ist (Art. 3, 5, ibid.). Die Zahl der in jedem Kanton residirenden Notare ist durch Art. 46 der Ordonnanz festgesetzt und durch K.B. vom 2. August 1842 und 1. März 1875 abgeändert worden. Bei jedem Bezirksgericht besteht eine durch die Notare ernannte, aus sieben Mitgliedern bestehende Notariatskammer, welche Disciplinarbefugniß ausübt, die Streitigkeiten unter Collegen oder dieser mit Privaten vergleichen und die allgemeinen Interessen der Körperschaft vertreten soll (Art. 56, 77 u. f.). Daneben übt das Bezirksgericht die Disciplin bezüglich der Vergehen gegen die Ordonnanz (Art. 57). Diese Bestimmung ist durch Art. 12 des Ges. vom 9. December 1862 beibehalten worden. Der Tarif für Notariatsakte ist durch K.B. vom 24. December 1857 und Ges. vom 9. December 1862 geregelt.

2. Kapitel. Das Verwaltungsrecht.

§ 84. Die Verwaltungsjustiz ist in den letzten Jahrzehnten zwar genügender und einheitlicher geregelt worden, doch ist die allgemeine Grenze, welche die Competenz der administrativen und der ordentlichen Gerichte scheidet, mitunter gar schwer zu ziehen. Es kommt dies namentlich daher, daß einerseits das französische Verwaltungsrecht sehr zurückgedrängt wurde durch die in die luxemburgische Verfassung eingeführten constitutionellen Bestimmungen Belgiens, gemäß welchen Civilrechte ausschließlich und politische Rechte vorwiegend vor die gewöhnlichen Gerichte gehören, und daß andererseits im Jahre 1856 im Staatsrath ein oberstes Verwaltungsgericht nach französischem Muster errichtet wurde. Ferner ist bestimmt worden, daß als administrative Streitsachen unter anderm alle jene Materien zu betrachten sind, welche nach der vor 1814 bestehenden Gesetzgebung in diese Kategorie fallen, mit Ausnahme der Streitigkeiten, welche durch die Verfassung vor die Civilgerichte verwiesen wurden (Art. 84 des Ges. vom 16. Januar 1866). Ueber die administrativ contentiösen Sachen, welche zwischen den Jahren 1814 und 1866 entstanden, enthält das organische Gesetz des Staatsrathes, außer der Angabe spezieller Fälle, keine allgemeine Bestimmung.

Als verwaltungsrechtlich im Sinne des französischen Rechtes vor 1814 kann man unter andern ihrer Natur nach alle jene Angelegenheiten betrachten, bei welchen durch eigentliche Verwaltungsakte, d. h. spezielle Akte eines Commandos oder einer Behörde, ein Privatinteresse verletzt worden ist. Denselben Charakter haben die Rekurse gegen Maßregeln irgend einer Verwaltungsbehörde, wegen Unzuständigkeit oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, sowie die Rekurse gegen Auslegung eines Verwaltungsaktes, wenn diese Auslegung zur Lösung eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreites nöthig ist.

Endlich waren verschiedene Angelegenheiten durch Spezialgesetz als verwaltungsrechtlich erklärt, wie z. B. die Differenzen über Auslegung von Verträgen, welche der Staat im Interesse des

Digitized by Google

Staates, Departements oder einer Gemeindebehörde mit Privaten abgeschlossen hatte. Vor dem Jahre 1814 war es beispielsweise den Richtern verboten, über die Auslegung der Kaufakte von Gütern zu erkennen, welche dem Klerus oder den Emigranten zugehört hatten. Diese Beschränkung wurde durch Gesetz vom 28. Pluviose, Jahr III, sogar auf sämmtliche Streitsachen betreffs der bezüglichen Nationalgüter ausgedehnt. Das Gesetz vom 13. Frimaire, Jahr VIII, verlieh der Verwaltung Competenz in Prozessen betreffs der Lieferungsverträge für Rechnung des Staates. Dasselbe Recht gab ihm das Gesetz vom 24. August 1793 bezüglich der Streitigkeiten über die Schulden, welche auf den Nationalgütern hafteten; diese Bestimmung wurde durch die Rechtsprechung auf sämmtliche Schuldklagen gegen die Regierung ausgedehnt. Durch Gesetz vom 29. Floréal, Jahr X, waren die Vergehen auf größeren Verkehrswegen der administrativen Gerichtsbarkeit überwiesen. Ferner durften Beamte vor die gewöhnlichen Gerichte für die in dem Amte begangenen Zuwiderhandlungen nur mit Erlaubniß der höheren Behörde belangt werden (Art. 15 V. vom 22. Frimaire, Jahr VIII).

Allmählich hatte sich das Prinzip herausgebildet, daß im Interesse der Unabhängigkeit der Exekutivgewalt die von den aktiven Verwaltungsbehörden begangenen Fehler und Irrthümer nur durch die Verwaltung selbst wieder gutgemacht werden dürfen. Sämmtliche Klagen wegen Verletzung der Pflichten und Verbindlichkeiten, welche Gesetze, Verordnungen und von der Verwaltung eingegangenen Verträge letzterer auferlegten, mußten vor die administrative Gerichtsbarkeit gebracht werden, weil anderenfalls, wie allgemein angenommen wurde, zu befürchten gewesen wäre, daß die Wirksamkeit der Behörden durch das Einschreiten der Gerichte allzusehr gelähmt würde.

Diese Prinzipien sind durch die Art. 84, 85 und 95 der Verfassung gänzlich durchbrochen worden. Die Errichtung eines Ausschusses für administrative Steitsachen in dem Staatsrathe ist freilich ebenfalls in der Verfassung vorgesehen (Art. 76) und sollen dessen Befugnisse durch Gesetz bestimmt werden. Doch können die durch die bezogenen Artikel und die früheren Verfassungen bereits virtuell abgeschafften Regeln des früheren Verwaltungsrechtes nicht wieder auf diese Weise in das Leben gerufen werden (Art. 117 V.). Auch haben das organische Gesetz des Staatsrathes (Art. 34), sowie andere legislative Bestimmungen (Ges. vom 8. Mai 1871, Art. 17) ausdrücklich anerkannt, daß die an der Gesetzgebung vor 1814 durch die Verfassung vorgenommenen Aenderungen unberührt bleiben sollen.

Art. 84 der Verfassung vindicirt den Gerichten ausschließlich die Befugniß, über Civilrechte zu erkennen. Das Fundamentalgesetz von 1815 hatte dies bereits gethan (Art. 165). Es sind somit den gewöhnlichen Gerichten überwiesen die Grundrechte der Staatsbürger, sowie die Privatrechte, welche die Beziehungen der Individuen untereinander regeln und welche durch das Civilgesetz bestimmt sind. Gemäß Art. 85 der Verfassung gehören auch die politischen Rechte zur Competenz der Gerichte; es können dieselben jedoch einer administrativen Gerichtsbarkeit durch Gesetz unterworfen werden. Die Fragen des aktiven und passiven Wahlrechtes sind indeß als politische Rechte sensu stricto den Civilgerichten überwiesen und denselben immer vorbehalten worden.

Man muß also im Allgemeinen annehmen, daß Streitigkeiten bezüglich der Grund- oder Freiheitsrechte, welche durch Capitel II der Verfassung garantirt sind, vor die gewöhnlichen Gerichte gehören. Auch sind letztere allein zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit befugt, welche ja das Vermögen und die Freiheit der Bürger berührt. So ist beispielsweise die früher dem Bürgermeister zustehende Strafjurisdiction in Wegfall gekommen. Die Beamten sind auch für im Amte ohne vorherige administrative Ermächtigung begangene Vergehen den Gerichten unterworfen. Dies ist seit dem Dekret vom 19. September 1870 auch in Frankreich wieder der Fall. Kaufverträge bezüglich öffentlicher Domänen, Lieferungen zwischen Staat und Privaten, Schuldklagen gegen den Staat auf Grund reiner Civilverträge gehören als Civilklagen vor die gewöhnlichen Gerichte.

Während der Staatsrath ausführte, daß die Interpretation eines Eisenbahn-Concessionsvertrages, der im Grunde genommen ja doch nur ein Lieferungsvertrag ist, vorzugsweise verwaltungsrechtlicher Natur sei, und sich in diesem Falle competent erklärte (16. Juni 1871), entschied das Bezirksgericht von Diekirch, daß die Klausel eines Lieferungsvertrages null und nichtig sei, wodurch die Interpretation der Bestimmungen desselben der Regierung überlassen blieb, welche dann auf administrativem Wege ohne Appellinstanz erkannte (25. Januar 1871).

Ueberall, wo die Verwaltung mit Privaten auf dem Fuße der Gleichheit Verträge abschließt, z. B. kauft, verpachtet u. s. w., ist der Civilrichter allein competent. Tritt die Verwaltung jedoch

Digitized by Google

als Regierungsgewalt auf, indem sie ihre souveräne Aufgabe befehlend ausübt, wie bei Steuersachen, Milizaushebungen, Polizeiverordnungen, Ausweisungen (Staatsr. 20. Januar 1876), in einer Anzahl von Beziehungen des Staates zu seinen Beamten, in Angelegenheiten der Verwaltungsbehörden untereinander, so handelt es sich nicht mehr um einfache Civilrechte, und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte kann angeordnet werden. Dies ist überall nothgedrungen der Fall, wo Akte der Verwaltung Privatinteressen schädigen, ohne daß ein Gesetz, ein Reglement oder ein Vertrag verletzt worden wäre.

Um zu wissen, ob eine Sache verwaltungsrechtlich sei, sagt eine Entscheidung des Staatsrathes vom 22. April 1869, muß man vor allem untersuchen, 1. ob sie einen contentiösen Charakter besitze, d. h. es darf sich nicht um eine bloße Gnade oder Wohlthat seitens der Regierung, sondern um die Verweigerung eines Rechtes handeln (Staatsr. 11. Juni 1868); 2. ob die Sache administrativer Natur sei, d. h. ob die Entscheidung von dem Beamten in Ausführung seines Amtes geschehen; 3. ob ein administrativer Richter durch Gesetz mit der Rechtsprechung betraut sei.

Eine Entscheidung des Obergerichtes vom 10. Januar 1878 sagt ferner, daß durch die Trennung der Verwaltung von der Justiz alle Streitigkeiten, welche nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vor ein Verwaltungsgericht verwiesen werden, vor die Gerichte gehören. Aus diesem Grunde hat der Staatsrath am 7. Februar 1878 den Rekurs eines Gemeindeeinnehmers verworfen, welcher gegen die durch den Generaldirektor in Gemäßheit des Art. 76 des Gemeindegesetzes vom 24. Februar 1843 vorgenommene Feststellung seines Gehaltes reclamirte. So war auch aus demselben Motive durch Entscheid vom 26. Februar 1869 ein gegen den Beschluß eines Generaldirektors gerichteter Rekurs, der gemäß Art. 7 des Ges. vom 12. Juni 1874 über die Erzbergwerke die provisorische Occupation eines Terrains gestattet hatte, als unzulässig erklärt worden.

Namentlich ist zu untersuchen, in welcher Eigenschaft und Absicht die Verwaltung gehandelt hat. So hat z. B. am 11. August 1870 der Staatsrath eine Disposition des Generaldirektors der Justiz kassirt, weil derselbe bei Bestimmung der Höhe eines Mühlendammes durch Theilung des Wassers nur die Privatinteressen zweier Müller habe regeln wollen (règlement d'eau), was vor das Civilgericht gehöre und sich dabei nicht durch das öffentliche Interesse der Hygiene, der Sicherheit, oder des Ackerbaues habe leiten lassen (s. Obergericht Luxemburg, Kieffer g. Staat, Pasicrisie II, S. 243).

---

3. Kapitel. Die bewaffnete Macht.

§. 85. Organisation und Thätigkeit derselben. Die Verfassungsurkunde spricht, wie in den meisten deutschen Bundesstaaten, dem Landesherrn die Militärgewalt zu. Derselbe führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht (Art. 37), besetzt alle militärischen Stellen (Art. 35) und ist allein befugt, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen (Art. 37). Doch hat diese Militärhoheit ihre materiellen und formellen Schranken. Zur Zeit des Deutschen Bundes war jeder Staat verpflichtet, stehende Truppen zu halten, wie es für sein Contingent zum Bundesheer erforderlich war, und in der Art und Weise, wie es die Bundesgesetze vorschrieben. Diese Verpflichtung des Großherzogthums war in der Verfassung von 1848 förmlich anerkannt (Art. 100). Seit die Bundespflichten weggefallen sind, hat nur mehr die Bestimmung der Verfassung Geltung, welche sagt (Art. 96), daß überhaupt alles auf die bewaffnete Macht Bezügliche durch Einverständniß zwischen Fürst und Volksvertretung in der Form eines Gesetzes geordnet werden soll. Auf die Feststellung weiterer bestimmter Grundsätze geht sie nicht ein. So ist fremden Truppen der Durchmarsch durch das Staatsgebiet, die Besetzung desselben oder der Eintritt in den Staatsdienst nicht, wie in der belgischen Verfassung, in Folge Gesetzes gestattet (Art. 121). In Belgien ist es ferner eine verfassungsmäßige Vorschrift, daß das Contingent nur jährlich bewilligt werden darf (Art. 119) und spezielle Garantieen für Beförderung und Bestimmung der Rechte und Pflichten des Militärs durch das Gesetz bestimmt werden. Diese Bestimmungen sind in dem Großherzogthum nicht recipirt worden (Art. 118). Die Einrichtung und die Befugnisse der Gendarmerie sollen durch ein neues Gesetz geregelt werden, welches aber bis jetzt bei uns, ebensowenig wie in Belgien, zu Stande gekommen ist. Während in diesem Lande auch die Einrichtung einer permanenten Bürgergarde, welche nur durch Gesetz mobil gemacht werden darf, und

Digitized by Google

deren Chefs ihre Commandos im Wege der Wahl erhalten, als constitutionelle Garantie vorgeschrieben ist (Art. 122), begnügt sich die Luxemburger Verfassung, die Errichtung einer Bürgergarde durch Gesetz zu gestatten (Art. 98). Diese Bestimmungen sind in den Verfassungen von 1848, 1856 und 1868 unverändert beibehalten worden. Eine Bürgermiliz, welche aus 7 Procent der Bevölkerung bestand und sich auf die wehrfähigen Männer von 22 bis 54 Jahren erstreckte, war durch Ordonnanz vom 6. April, 4. August 1814, 15. Februar 1815 eingeführt worden. Die Bürgergarde auf dem platten Lande bestand bis 1839 (Art. 81 Ges. 24. Februar 1843).

In dem Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867, welcher die Schleifung der Festung Luxemburg verordnete und das Errichten irgend eines établissement militaire in der Stadt untersagte, hat sich König Wilhelm III. das Recht vorbehalten, in der Stadt Luxemburg die zur Aufrechterhaltung der Ordnung nöthigen Truppen zu halten. Bei Auflösung des Deutschen Bundes betrug das von Luxemburg zu stellende Contingent 2403 Mann an Milizleuten, Reserve und Depot, welche durch den Beschluß vom 25. August 1863 in Friedenszeiten in zwei Bataillone zu vier Compagnien und im Kriege außerdem in eine Division von zwei Compagnien vertheilt waren. Man hatte jedoch durch K.B. vom 29. Juni 1845 die Gendarmerie dem Contingent incorporirt. Kavallerie und Artillerie waren 1846 abgeschafft worden. Durch K.B. vom 28 September 1867 wurde das frühere Bundescontingent in das Luxemburger Jägercorps mit zwei Bataillonen umgewandelt, welches 31 Offiziere, 1532 Unteroffiziere und Soldaten und sieben Pferde umfaßte. Da diese Verminderung der Kammer als ungenügend erschien, wurde das Corps durch Gesetz vom 18. Mai 1868 auf 18 Offiziere, 587 Unteroffiziere und Soldaten und ein Pferd reducirt. Die Miliz war beibehalten, das militärpflichtige Alter auf 19 Jahre bestimmt und die Dienstpflicht auf fünf Jahre reducirt worden. Ein K.B. vom 24. Mai 1877 verlieh dem Gendarmeriecorps eine gewisse Autonomie, indem das Commando desselben von demjenigen des Jägercorps getrennt wurde.

Um Budgetersparnisse zu erwirken, der unbemittelten Bevölkerung die ungleiche Last der Conscription abzunehmen und auch ihr die Wohlthaten der Neutralität des Landes zuzuwenden, wurden durch Gesetz vom 16. Februar 1881 und K.B. vom 2. März desselben Jahres Gesetz und Reglement über die Miliz einstweilen suspendirt und das Jägercorps durch eine Freiwilligencompagnie ersetzt. Die bewaffnete Macht wurde auf zwei Compagnien unter dem Commando eines Majors reducirt. Die Freiwilligencompagnie hat 6 Offiziere, 2 Unteradjutanten, 165 Unteroffiziere, Corporäle und Soldaten, 3 Arbeiter, 29 Musikanten und 80 Reservesoldaten; 140 bis 170 Freiwillige nebst einer Musikkapelle von höchstens 29 Mann sollen stetig unter den Waffen gehalten werden. Die Regierung ist ermächtigt, bei außerordentlichen Anlässen, wenn Ordnung und öffentliche Ruhe gefährdet erscheinen, diese Zahl um 80 zu vermehren, muß dies aber der Kammer bei ihrer ersten Zusammenkunft mittheilen.

Die Gendarmeriecompagnie betrug 3 Offiziere, 2 Adjutanten, 31 Unteroffiziere, 92 Mann und 3 Pferde. Durch Gesetz vom 25. März 1885 wurde sie um 3 Unteroffiziere, 7 Mann und 6 Pferde verstärkt. Es bestehen in diesem Augenblick 32 im Lande vertheilte Gendarmeriebrigaden.

Die Freiwilligencompagnie leistet Militär- und Garnisonsdienste in Luxemburg und kann im Nothfalle dazu berufen werden, der Gendarmerie Aushülfe zu leisten. Sie soll auch eine Vorschule für Gendarmerie, Zollbeamte und andere Verwaltungen sein. Als Freiwillige werden angenommen unverheirathete junge Leute von 18 bis 25 Jahren, welche lesen und schreiben können. Fremde haben ausnahmsweise Zutritt. Zu Gendarmen können nur Luxemburger im Alter von 21 bis 40 Jahren ernannt werden. Zum Brigadier ist das Alter von 25 Jahren erfordert. Die Freiwilligen erhalten nicht nur eine militärische Ausbildung, sie müssen auch einen eigens für sie eingerichteten Schulunterricht durchmachen, welcher durch Civillehrer ertheilt werden kann. Die Altersgrenze und Pensionen der höheren Chargen sind durch Gesetz vom 22. Mai 1877, 16. Februar 1881 Art. 9 u. 10 geregelt.

Der bewaffneten Macht fällt die Aufgabe zu, unter dem Befehle der durch das Gesetz hiezu berufenen Behörden den Staat und die Verfassung, sowie die Rechte des Staatsoberhauptes und sämmtlicher Bürger zu schützen und die Ausführung der Gesetze, sowie die öffentliche Ordnung und Ruhe zu sichern (Ges. vom 15. Juni — 10. Juli 1791 Tit. 8 Art. 2).

Das Gesetz vom 9. Fruct., Jahr VI, sagt, daß, wenn das Vaterland in Gefahr sei, alle Bürger zu seiner Vertheidigung berufen sind, und führte zu diesem Zwecke neben der Werbung von Freiwilligen die Conscription ein. Art. 206 u. f. des Fundamentalgesetzes von 1815 bestimmte,

Digitized by Google

daß die Armee aus Freiwilligen bestehen solle; bei einer ungenügenden Zahl von Freiwilligen sollte eine nationale Miliz durch das Loos gebildet werden, welchem jedes Jahr alle unverheiratheten Männer von 19 Jahren unterworfen sein sollten; in gewöhnlichen Zeiten sollen die Conscribirten jährlich während eines Monats, ein Viertel derselben aber das ganze Jahr hindurch unter den Waffen stehen. Bei Kriegen und außergewöhnlichen Anlässen hatte der König das Recht, die ganze Miliz einzuberufen. Die nähere Organisation der Nationalmiliz, welche provisorisch suspendirt worden, geschah durch das Gesetz vom 8. Januar 1817, das noch heute maßgebend und durch die Gesetze vom 28. November 1818, 27. April 1820 und 21. December 1824 aus niederländischer Zeit und die Gesetze vom 22. Januar 1845, 13. November 1848, die Ordonnanz vom 25. November 1857 und Gesetz vom 18. Mai 1868 vielfach abgeändert worden ist.

Bei Aufhebung der Suspension der Milizgesetzgebung wird die Zahl der Conscribirten, welche früher 1 Procent der Bevölkerung für das ordentliche Contingent, $^1/_3$ Procent für die Reserve und $^1/_6$ für den Ersatz betrug (K.B. vom 25. November 1846) näher zu bestimmen sein. Es bestanden elf Milizkantone, welche mit den administrativen Kantonen zusammenfielen, in welchen die Bestimmung durch das Loos stattfand. Die körperliche Visitation und die Untersuchung der Reclamationen seitens der Milizcommissionen fand in den Districtsorten statt. Die Entscheidungen der Commission hatten die Kraft eines Urtheils. Die Districtscommissare übten die durch das Gesetz von 1817 den Milizcommissaren überwiesenen Funktionen aus. Ein Revisionsrath, bestehend aus einem Obergerichtsrath, einem Richter erster Instanz, zwei Gemeinderathsmitgliedern aus Luxemburg und einem höheren Offizier, übte seit dem Gesetz vom 13. November 1848 die Befugnisse der Appellinstanz aus, welche in dem Gesetze von 1817 der Provinzialständedeputation überwiesen waren.

Einzelne Personen waren durch das Gesetz vom Militärdienste befreit. Der auf diese Weise Eximirte wurde durch denjenigen ersetzt, welcher bei der Ziehung die nächstfolgende Nummer erhalten hatte. Neben diesen definitiven Exemtionen bestanden die provisorischen Exemtionen oder Dispensen für ein Jahr, welche aber nach Ablauf des Jahres wieder verlängert werden konnten. In diesen Fällen wurde der Milizmann zwar nicht eingestellt, wohl aber für das aufzubringende Contingent in Anrechnung gebracht, so daß die nach ihm kommenden Nummern durch die Dispens nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden. So waren z. B. sämmtliche Religionsdiener definitiv, die Studenten der Theologie und die Lehrer nur für ein Jahr, welches aber nach Ablauf gewöhnlich erneuert wurde, vom Militärdienste befreit. Wegen Mangel an der vorschriftsmäßigen Körpergröße wurden die Milizleute definitiv oder, wenn man annehmen durfte, daß sie nicht ausgewachsen seien, provisorisch vom Militärdienst befreit. Wer gewisse entehrende Strafen, z. B. wegen Diebstahl, Betrug, erlitten, wurde durch Urtheilsspruch des Militärgerichts als unwürdig erklärt, von der Liste gestrichen und mußte ersetzt werden.

Jeder zur Nationalmiliz Bestimmte durfte einen Ersatzmann stellen, welcher ihn vollkommen vertrat. Daneben geschah es häufig, daß die Loose umgetauscht wurden. In letzterem Falle konnte es geschehen, daß bei späterem weiteren Zurückgreifen beide Conscribirte eintreten mußten. Eine Geldentschädigung für die Milizleute, wie sie in Belgien besteht (10 Franken per Monat), wurde nicht gezahlt. Durch Gesetz vom 25. November 1857 war verordnet, daß Fremde, in deren Heimath die Luxemburger zu dem Militärdienste herangezogen werden, in dem Großherzogthum ebenfalls unter das Milizgesetz fielen.

Die Gendarmerie ist speziell berufen, die öffentliche Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern. Ihre Befugnisse sind zumeist durch das Gesetz vom 18. Germ., Jahr VIII, ihre Organisation und ihr Dienst durch die K.B. vom 20. März 1815, 28. Germ., Jahr VI, und 20. Januar 1815 über die maréchaussée royale bestimmt. Nach der Besitzergreifung im Jahre 1839 wurde eine spezielle maréchaussée für das Großherzogthum gebildet, 1 Commandant, 1 Lieutenant, 3 maréchaux des logis, 28 Corporäle und 40 Gemeine. Die Organisation und der innere Dienst waren militärisch, und daher wurden ihnen gegenüber neben dem allgemeinen Reglement auch die übrigen Militärgesetze gehandhabt. Am 29. December 1849 erhielt sie die Bezeichnung Gendarmerie, wurde anders gegliedert und um einige Leute vermehrt.

Wenn auch die Organisation der Gendarmerie einen rein militärischen Charakter besitzt, so hat ihre Thätigkeit doch ein anderes Ziel als das einer Armee. Ihre Pflichten, welche in der Ausübung des präventiven und repressiven Polizeidienstes bestehen, sind eingehend in Art. 11 des Reglements vom 30. Januar 1815 aufgezählt. Daneben muß sie nach Art. 23 den constituirten Behörden und den Trägern eines gerichtlichen Befehles den nöthigen Beistand leisten. Daher kommt es auch, daß besagtes Reglement die Gendarmerie bezüglich der Ernennungen, der Disciplin, ihres Unterhaltes und ihrer Verwaltung unter den Befehl des Kriegsministers stellt, dem Justizminister aber alles überläßt, was auf die öffentliche Ordnung und die allgemeine und gerichtliche Polizei Bezug hat (Art. 8. 10). Auch wurden aus diesen Gründen die Gendarmen für gewöhnliche Delicte vor die allgemeinen Gerichte, für Contraventionen im Dienste und gegen die Disciplin vor die Militärgerichte verwiesen.

Digitized by Google

Bewaffnete Corps von Löschmannschaften, Stadtsoldaten u. s. w. können nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung und nach Ermächtigung des Landesherrn errichtet werden. Der König-Großherzog ernennt die Offiziere dieser Corps aus einer von dem Gemeinderathe aufgestellten Liste von drei Personen. Zeitweilige Vereine von jungen Leuten zur Hebung von Festlichkeiten werden durch das Schöffencollegium ermächtigt (Art. 81 Ges. vom 24. Februar 1843). Art. 228 des Strafgesetzbuches verbietet das Tragen fremder Uniformen.

Das Gesetz über die Rechte und Pflichten der Beamten vom 8. Mai 1872 ist nicht auf Militär- und Gendarmeriebeamte anwendbar. Auch bestehen für dieselben bezüglich der Ernennung und Entlassung nicht dieselben Garantieen.

Militärpersonen werden nicht auf die Verfassung vereidigt. Bei den Staatsbeamten begründet der Verfassungseid nicht erst die Verpflichtung, die Verfassung, welche wie jedes andere Gesetz durch sich selbst bindende Kraft besitzt, gewissenhaft zu beobachten; der Eid ist nur eine feierliche Bestätigung und Anerkennung dieser Pflicht. Die Verfassung muß mithin auch von dem Militär, trotzdem es nach Aufhebung der Verfassung von 1848 (Art. 114 V.U. 1856 Art. 110) nicht mehr auf dieselbe vereidigt wird, beobachtet werden. Eine verfassungswidrige Handlung ist, wie jede Rechtsverletzung, bei allen Staatsbürgern auch dann ein Vergehen, wenn sich der Thäter nicht eidlich zur Beobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften verpflichtet hat. Der von den Offizieren gemäß K. V. vom 16. Februar 1814 zu leistende Eid bezieht sich auf die Treue, welche dem Könige geschworen wird, Gehorsam dem Gesetze und Unterwerfung unter die Disciplin.

Dem Militär steht in mehreren Staaten das Recht nicht zu, in oder außer dem Dienste Versammlungen zu halten und Berathschlagungen zu pflegen; es hat nur den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen. Selbst die republikanische französische Verfassung von 1848 sagte (Art. 104): „la force armée est essentiellement obéissante; un corps armé ne peut délibérer“ (Const. franç. 1791 titre IV). Aus derselben Rücksicht ist man auch in Deutschland, wo die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung im Jahre 1848 angeordnet war, so z. B. in Preußen und in Baden, von derselben zurückgekommen.

Aus analogen Gründen scheinen für Anstellung, Avancement und Entlassung der höheren Militärs keine ähnlichen gesetzlichen Garantieen, wie in dem Gesetze vom 8. Mai 1872 über Rechte und Pflichten der Civilbeamten, geschaffen worden zu sein.

Ein Dekret vom 8./10. Juli 1791, welches in den neun vereinigten Departements publicirt worden, enthält die Hauptregeln, nach welchen Gebrauch von der bewaffneten Macht gemacht werden darf (Tit. 3). Die Verfassung von 1791 sagte (Tit. 4 Art. 8, 10), daß keine Militärcorps ohne vorherige Requisition seitens der damit beauftragten Civilbeamten einschreiten dürfen. Das Dekret fordert schriftliche Requisition mit genauer Angabe der geforderten Leistung, nachdem ein gemeinsames Einvernehmen zwischen Civil- und Militärbehörde angestrebt worden sei. Letzterer soll jedoch bezüglich der eigentlichen Ausführungsmaßregeln volle Freiheit gelassen werden. Requisitionen sind zulässig im Interesse der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, der Erhebung der Steuern, der Ausführung der Gesetze, Reglements und richterlichen Urtheile und des Schutzes der in Ausübung ihrer Funktionen befindlichen Beamten. Requiriren dürfen Bürgermeister (Art. 63 Ges. vom 4. Februar 1843), Districtscommissare (Art. 118 ibid.), Regierungsmitglieder (Art. 140 Ges. vom 28. Germ., Jahr VI), die Staatsanwaltschaft, die Offiziere der gerichtlichen Polizei (Art. 25 Strafprozeßordnung), die Träger gerichtlicher Befehle (Art. 13 ibid.), Steuereinnehmer, Zollbeamten, Forstbeamten, die Gendarmerie, die Präsidenten der Wahlbureaus (Art. 85 Ges. vom 5. März 1848) zum Schutze der Ordnung und ihrer öffentlichen Thätigkeit u. s. w. Die Form, in welcher die Requisition geschehen muß, ist durch Art. 137, 147 des Gesetzes vom 28. Germ., Jahr VI, bestimmt. Bei Störung der öffentlichen Ruhe, Volksaufläufen u. s. w. ist vor allem der Bürgermeister berufen, die nöthigen Requisitionen zu stellen. Das belgische Gesetz über die Bürgergarde (13. Juli 1853 Art. 82) bestimmt, daß die höhere administrative Behörde die Garde nur à défaut du bourgmestre requiriren soll, also dann, wenn letzterer es nicht thun kann oder will. Dieselbe Regel, obgleich sie nicht formell ausgesprochen ist, gilt naturgemäß auch im Großherzogthum. Das Gemeindegesetz gibt dem Districtskommissar das Recht, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit nöthigen Falles die bewaffnete Macht zu requiriren. Diese Bestimmung ist in demselben Sinne wie die belgische gedeutet worden.

Digitized by Google

Bei flagranten Aufständen, Plünderung der Häuser, schwerem Angriff auf Personen kann die bewaffnete Macht auch ohne vorherige Aufforderung einschreiten und gemäß Art. 106 der Kriminalprozeßordnung die auf frischer That ergriffenen Uebelthäter ohne weiteres verhaften. Ihre gewöhnlichen Funktionen, unter welchen das Auseinandersprengen zusammengerotteter bewaffneter Leute aufgezählt wird, soll die Gendarmerie auch ohne Requisition erfüllen (Art. 125, 126 Ges. vom 28. Germ., Jahr VI). Der Befehlshaber eines Theiles der bewaffneten Macht, welcher der Requisition nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß bestraft (Art. 259 l. P.). Während der Unruhen des Jahres 1848 wurden die Zollbeamten seitens der Regierung requirirt, um zur Aufrechterhaltung der Ordnung mitzuwirken.

Abtheilung VIII. Die Finanzen.

1. Kapitel. Die öffentlichen Einnahmen.

§ 86. Allgemeines. Staat und Gemeinde sind juristische Personen, welche besitzen und Verträge schließen können. Als Eigenthümer von Grundbesitz, als Gläubiger von Steuern haben sie somit Rechte; aus unmittelbarer Verbindlichkeit oder aus ihrer Verantwortlichkeit für die Handlung ihrer Beamten erwachsen ihnen hingegen Pflichten. Als Hülfsmittel dienen denselben die Erträgnisse aus ihren Besitzthümern, den Steuern und Anleihen. Der Staat allein zieht eine Rente aus gewissen Gewerbemonopolen.

Die Staatsgewalt setzt die Grenzen fest, innerhalb derer die Gemeinde sich besteuern und Anleihen aufnehmen darf.

Bezüglich seines Grundeigenthums, sowie aller civilrechtlichen Fragen muß der Staat bei den ordentlichen Gerichten Recht nehmen. Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten bezüglich der Ausübung der öffentlichen Dienstzweige s. § 84. Ist jedoch ein Urtheil von Seiten irgend einer Gerichtsbehörde ergangen, so existiren gegen den Staat keine Zwangsmittel. Die Güter, welche nicht Privatpersonen gehören, können nur gemäß den ihnen eigenen Normen veräußert werden (Art. 537 Civilges.). Die Verfassungsurkunde bestimmt, daß sämmtliche Staatsausgaben im Budget vorgesehen sein müssen; somit gibt es kein anderes Mittel, die gewünschte Zahlung zu erlangen. Aehnlich verhält es sich mit den Gemeindeschulden. Indeß ist ausnahmsweise eine Zwangsveräußerung der von Gemeinden an die Hypothekarkasse verpfändeten Immobilien gestattet (Ges. vom 25. September 1857).

Die Einnahmequellen des Staates fließen aus den Domänen, Monopolen, Anleihen und Steuern.

I. Die Domänen. Die öffentlichen Staatsdomänen (le domaine public), wie z. B. Straßen, Brücken, Flüsse, Eisenbahnen von allgemeinem Interesse u. s. w. werfen meist nur einen geringen Ertrag ab. Sie sind unverpfändbar und unveräußerlich. Um dieselben, welche somit extra commercium stehen, dem öffentlichen Verkehr zurückzugeben, muß man sie durch Gesetz oder Verordnung wieder declassiren. Die Privatdomäne (le domaine privé de l'État) umfaßt alles dem Staat gehörende Grund- und Mobiliareigenthum, sowie alle ihm zustehenden dinglichen oder gemischten Rechte. Bald benutzt der Staat sie unmittelbar, bald verpachtet er dieselben. Wenn die Regierungsmitglieder als solche kaufen, so geschieht es innerhalb der Schranken der verfügbaren Mittel, unter Beobachtung der durch Art. 26 des Ges. vom 9. Jan. 1852 vorgesehenen Vorschriften, gemäß welchen alle Arbeiten und Lieferungen für Rechnung des Staates den Gegenstand von Verträgen bilden, welche, mit Ausnahme von einzeln bestimmten Fällen, nur unter Concurrenz und öffentlich abzuschließen sind. Unter freigebigem Titel erwirbt der Staat, gemäß Art. 910 des Civilgesetzbuches, durch Vermittelung der Oberverwaltung des betreffenden öffentlichen Dienstzweiges, nach Königl.-Großh. Ermächtigung. Die Veräußerung von Immobilien kann nur stattfinden, wenn das Gesetz dazu ermächtigt (Art. 99 der V.U.). Sie findet im Wege öffentlicher Versteigerung statt, wenn nicht davon dispensirt wird, wie z. B. durch Art. 1 des Ges. vom 7. December 1853 und Art. 6 des Ges. vom 21. Mai 1868.

Die Privatdomänen des Staates bestehen theils aus Mobiliargegenständen, worunter namentlich die zur Verfügung der öffentlichen Verwaltung gestellten Mobilien gehören, theils aus Immobilien,

Digitized by Google

worunter vor allem die Gebäude und die zur früheren Festung Luxemburg gehörigen Grundstücke, sowie die Erzlager zu erwähnen sind.

Die Eisenerzlager wurden durch Gesetz vom 15. März 1870 und 12. Juni 1874, gemäß den im Gesetze vom 21. April 1810 ausgesprochenen Prinzipien zu Staatsdomänen erklärt. Ueber Erzland, welches laut dem Gesetze vom 15. März 1870 concessionsfähig ist, kann nur auf Grund eines Gesetzes verfügt werden. Bei derartigen Concessionen behält der Staat in Bezug auf die concedirten Gruben, als neues Eigenthum, das dem Verkäufer auf das verkaufte Immobiliargut zustehende Vorrecht, bezüglich der Erfüllung aller dem Concessionar obliegenden Verpflichtungen (Art. 1 des Ges. vom 12. Juni 1874). Räumlich beschränkte Concessionen zur Ausbeutung dieser Erze wurden theils an Eisenbahngesellschaften als Staatsbeihülfe zum Bau von Bahnen, theils an inländische Hüttenwerke gegen Zahlung einer jährlichen Rente ertheilt.

Das Herzogthum Luxemburg besaß umfangreiche Domanialwaldungen. Vor seiner Vereinigung mit Frankreich hatten dieselben einen Flächeninhalt von 9780 Hektaren; im Jahre 1814 waren sie schon auf 4981 Hektare herabgesunken. Unter der holländischen Regierung erfolgte gemäß Ges. vom 27. December 1822 die Veräußerung derselben. Die bedeutendste Domanialbesitzung war der Grünewald mit 2524 Hektaren, von welchen 1850 Hektare für 1,693,121 Franken verkauft wurden, was 912 Franken den Hektar ausmacht. Der Rest wurde infolge Ges. vom 20. Oktober 1847 für den Gesammtpreis von 1,500,000 Franken, also 2228 Franken per Hektar versteigert. Somit besitzt der Staat heute keine Domanialwaldungen mehr; dieselben befinden sich im Besitze von Gemeinden, von öffentlichen Anstalten und Privaten.

II. Eine weitere Einnahmequelle bilden die Monopole.

Der König-Großherzog besitzt das Monopol, Münzen prägen zu lassen, insoweit dieses durch Gesetz bestimmt wird (Art. 39 der V.U.). Bis jetzt ist von diesem Privileg durch Ges. vom 9. Januar 1852 und 1. December 1854 (250,000 Franken), 9. November 1859 (100,000 Franken), 18. November 1864 (100,000 Franken) und 1. August 1869 (150,000 Franken) Gebrauch gemacht worden. Die Prägung geschah immer in Bronze oder Kupfermünzen von je 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Centimes. Das Ges. vom 30. November 1852, welches den Meistbetrag des als Ausgleichungsmünze anzunehmenden Kupfergeldes auf 5 Franken bestimmte, wurde durch Ges. vom 18. November 1864 dahin abgeändert, daß bei Entrichtung von Steuern die Annahme von Luxemburger Bronzemünze seitens der Staatskassen soweit thunlich zu höheren Beträgen als 5 Franken gestattet werden sollte. Der geltende Münzfuß ist der Frank (Ges. vom 20. December 1848), unbeschadet der mit dem deutschen Zollverein bestehenden Vereinbarungen.

Ein weiteres Monopol ist das des Stempelpapiers und der Stempelmarken. Dieses Monopol beruht auf dem Ges. vom 13. Brumaire, Jahr VII, durch welches die Stempelabgabe auf alle civilrechtlichen und gerichtlichen Urkunden, sowie auf die vor Gericht vorzulegenden und zur Beglaubigung dienenden Schriftstücke eingeführt wurde.

Von größerer Bedeutung ist das Post- und Telegraphenmonopol (Art. 1 des Ges. vom 4. Mai 1877 für die Post, und Art. 1 des Ges. vom 20. Februar 1884 für Telegraphen und Telephon). Dieses Monopol erstreckt sich auf den Transport von Briefen, Correspondenzkarten, politischen Zeitungen u. s. w. (Ausnahme Art. 2), sowie auf den gegen Erhebung von Telegraphengebühren stattfindenden Betrieb der Telegraphen- und Telephonlinien. Die Verwaltung besitzt ferner das Recht, neben dem freien Gewerbe, die Beförderung von Collis und Geldsendungen, die Beitreibung von Zahlungen u. s. w. einzurichten.

III. Die Anleihen sind außerordentliche Hülfsmittel und können nur mit Zustimmung der Kammer gemacht werden (Art. 99 der V.U.). Die Gesetzesform ist nach dem Wortlaut der Verfassung dafür nicht erfordert. Diese Bestimmung wurde auf Antrag der Spezialcommission in die Verfassung von 1868 aufgenommen.

Die consolidirte Schuld des Großherzogthums besteht aus drei Anleihen, die sich auf 15 Millionen Franken belaufen, wovon bis jetzt etwas mehr als ein Drittel amortisirt ist. Die im Jahre 1859 entliehenen $3\frac{1}{2}$ Millionen werden mit 56 Annuitäten zu fünf Prozent amortisirt. Im Jahre 1863 wurden $8\frac{1}{2}$ Millionen aufgenommen, wovon 52 Annuitäten zu fünf Prozent, und 1882 3 Millionen, welche mittels 65 Annuitäten zu vier Prozent zurückgezahlt werden. Die jährlich abzutragende Schuld beträgt gegenwärtig 730,000 Franken. Im Jahre 1947 werden sämmtliche Anleihen zurückbezahlt sein.

Ein Kgl.-Großh. Beschluß vom 5. Juli 1864 regelt die sehr einfachen Förmlichkeiten, unter welchen gegen Hinterlegung der betreffenden Staatsobligationen Urkunden auf Namen an den Deponenten geliefert werden können (Ausführungsbest. 12. Juli 1864).

Digitized by Google

Ein Gesetz vom 2. Februar 1867 bestimmt entgegen den Art. 2074 und 2075 des Civilgesetzbuches, daß bei Cautionsstellung in die Hände des Staates die Hinterlegung der Schuldtitel genügt.

Zwistigkeiten, welche seit 1839 zwischen den Niederlanden und Luxemburg bezüglich der aus der früheren Vereinigung entstandenen gemeinschaftlichen Staatsschulden bestanden, haben gemäß Uebereinkommen und Gesetz vom 10. Juni 1880 durch gegenseitigen vollen Verzicht auf Reclamationen definitiv ihre Lösung gefunden.

IV. Zufolge Art. 99 der V.U. kann keine Steuer zu Gunsten des Staates, außer durch ein Gesetz, eingeführt werden. Unter *Steuern* versteht man Geld- oder Arbeitsleistungen, welche den Bürgern vom Staate behufs Bestreitung von Ausgaben zum allgemeinen oder lokalen Nutzen auferlegt werden. Das charakteristische Merkmal der Steuern ist, daß sie von Amtswegen erhoben und für öffentliche Dienstzweige verausgabt werden. Auflagen, welchen diese beiden Merkmale fehlen, sind keine Steuern (Cassation Brüssel 11. December 1869, Pasin. 1870, 1, 39).

Art. 102 der V.U. sagt weiter: „Außer in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen darf von den Bürgern oder öffentlichen Anstalten keinerlei Beitrag erhoben werden, es sei denn als Steuer zu Gunsten des Staates oder der Gemeinden." Früher wurde in Frankreich und in den Niederlanden in drückenden Zeiten häufig an Dritte das Recht übertragen, Steuern auszuschreiben und zu erheben. Diese Veräußerung des Regalrechtes sollte durch den Ausspruch, daß die Steuern nur zu Gunsten des Gemeinwesens erhoben werden können, unmöglich gemacht werden. Es wird jedoch häufig bestimmt, daß gewisse Taxen als indirekte Gehaltserhöhung zur Entschädigung an Beamte für Dienstleistungen zu entrichten sind. Als Ausnahmefall dieser Art möge Art. 75 des Dekretes vom 7. Fructidor, Jahr XII, und Art. 13 des Kgl.-Großherzogl. Beschlusses vom 3. Mai 1869 angeführt sein, gemäß welchen die Beamten der öffentlichen Bautenverwaltung, wenn sie zu rein privaten Untersuchungen herangezogen werden, nach Tarifirung durch die Oberbehörde von den Betheiligten Vergütung ihrer Arbeit und Reiseentschädigung zu verlangen berechtigt sind.

Art. 101 der V.U. verfügt, „daß in Betreff der Steuern kein Privileg geschaffen werden darf", sowie auch „daß ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß der Steuern nur im Wege des Gesetzes gestattet ist". Unter diese Bestimmung fallen jedoch nicht die Gesetze, welche Spezialsteuern auf gewisse Gegenstände oder Personen legen, so z. B. die Gesetze vom 12. Juli 1844, 29. Januar 1863, 12. Juni 1874, welche den Gemeinden gestatten, den Industriellen, welche die Vicinalwege durch bedeutende Transporte schädigen, eine besondere Steuer aufzuerlegen.

Der Gesetzgeber hat in einzelnen Fällen von dem Rechte des Steuererlasses Gebrauch gemacht. So besteht z. B. das Gesetz vom 28. November 1849, wonach die der Erbschaftssteuer gleiche Abgabe an den Staat wegen des von der verstorbenen Frau X. der Stadt Luxemburg vermachten Hauses so lange nicht erhoben werden soll, als das Haus dem jeweiligen Oberhaupt der luxemburgischen Geistlichkeit zur Wohnung dient. Durch Art. 4 des Ges. vom 21. Juni 1856 sind ferner alle die Sparkasse betreffenden Urkunden von Stempel-Einregistrirungs- und Kanzleigebühren befreit. Ebenso verfügt Art. 36 des Ges. vom 28. December 1883 über die Syndicate für Ausführung landwirthschaftlicher Meliorationsarbeiten, daß alle in Ausführung dieses Gesetzes ausgefertigten Civil-, gerichtlichen oder außergerichtlichen Urkunden von Stempel-, Einregistrirungs-, Kanzlei- und Hypothekengefällen befreit sein sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche einen Wechsel oder Tausch mit Aufgeld im Grundeigenthum beurkunden (siehe ferner Ges. vom 15. December 1853).

Man unterscheidet zwei Arten von Steuern. Die *direkte Steuer* wird unmittelbar auf die Personen und das Eigenthum durch die Verwaltung der direkten Steuern umgelegt und, nachdem die Steuerrollen als vollziehbar erklärt worden, beigetrieben. Die *indirekten Steuern* werden nach den im Gesetze aufgestellten Tarifen und bei Vornahme gewisser Handlungen der Steuerzahler seitens der Verwaltungen der indirekten Steuern oder der Zölle eingezogen.

Die *Auflegung* der Steuern geschieht durch den Gesetzgeber, die *Erhebung* derselben durch die Exekutivbehörden. Zur Beitreibung der bestehenden Steuern sind, unter Leitung und Aufsicht des Generaldirektors der Finanzen, die Verwaltung des Enregistrements und der Domänen und die Verwaltung der direkten Steuern, der Accisen und des Catasters berufen. Dieselbe Aufgabe hat die Zollverwaltung in Bezug auf Beitreibung der Eingangszölle.

An *direkten Steuern* besitzt das Großherzogthum: 1. die Grundsteuer, welche im Budget von 1889 mit 960,000 Franken aufgeführt ist; 2. die Mobiliar- und Patentsteuer mit 485,000 Franken; 3. die Kopfsteuer mit 80,000 Franken; 4. die Minensteuer mit 60,000 Franken; 5. die Schanksteuer mit 160,000 Franken.

Digitized by Google

Durch Ges. vom 19. December 1848 wurde der durch Ges. vom 4. Juli 1843 eingesetzte Ackerbaufonds aufgehoben, welcher durch die Besitzer von Acker- und Zuchtvieh steuerähnlich alimentirt wurde und zur Hebung des Ackerbaues diente.

Durch Gesetz vom 30. December 1862 und 8. December 1863 war in Ersetzung der Barrieresteuer eine Ochsen- und Pferdesteuer eingeführt worden. Die Ochsensteuer, welche jährlich 3500 Franken einbrachte, wurde durch Ges. vom 6. Mai 1874 aufgehoben. Die Pferdesteuer, welche ein Einkommen von 40,000 Franken abwarf, ist durch Ges. vom 26. December 1888 vom 1. Januar 1889 an abgeschafft worden.

Als indirekte Steuern sind zu betrachten die Einregistrirungsgebühren (Ertrag 600,000 Franken), Stempelabgaben (Ertrag 195,000 Franken), Hypothekeneinschreibungsgebühren (65,000 Franken), Erbschaftssteuer (100,000 Franken), Gerichtscanzleigebühren (19,000 Franken), Brief- und Depeschentaxen (610,000 Franken), Verbrauchszölle auf Bier, Branntwein (285,000 Franken) und endlich der Antheil an den Eingangszöllen des deutschen Zollvereins (1,800,000 Franken).

Das durch K.V. vom 9. August 1839 eingeführte Salzmonopol, welches im Jahre 1866 290,000 Franken abwarf, wurde durch Ges. vom 26. December 1867 abgeschafft. Eine durch Ges. vom 16. December 1842 eingeführte Weinsteuer, deren jährlicher Ertrag etwa 20,000 Franken betrug, wurde durch Gesetz vom 11. November 1865 definitiv erlassen.

§ 87. **A.** Die Verwaltung der direkten Steuern und Accisen hat zum Gegenstand den Voranschlag, die Vertheilung und die Beitreibung der verschiedenen direkten Steuern, die Erhebung der Accisengefälle und die Einlieferung dieser verschiedenen Auflagen in die Staatskasse. Ferner ist mit dieser Verwaltung der Cataster-, sowie der Maß- und Gewichtsdienst vereinigt (Kgl.-Großherzogl. Beschluß vom 20. November 1857 und 30. Mai 1882).

Die innere Organisation der Steuerverwaltung ist im Einzelnen durch Kgl.-Großherzogl. Beschluß vom 7. März 1842 geregelt und hat durch die Gesetze vom 17. Mai 1874 und 30. Juni 1880 über die Gehälter der Mitglieder dieses Dienstzweiges eine unbedeutende Veränderung erlitten. Das Gesetz von 1874 wurde durch Gesetz vom 13. August 1877 dahin abgeändert, daß von den neun bestehenden Classen der Einnehmer die Grenze der vier ersten erweitert, und daß der Regierung ein größerer Spielraum für Errichtung und Aufhebung von Einnehmerstellen gestattet wurde.

Die Kgl.-Großherzogl. Beschlüsse vom 23. April 1878 bestimmen die Fähigkeitsbedingungen für die Einnehmer- und Supernumerarstellen der Steuer-, für die Supernumerar- und Geometerstellen der Cataster- und für die Commisstellen der Accisenverwaltung. Die Aufnahmebedingungen der Commis der Steuerverwaltung sind durch Beschluß vom 8. März 1879 geregelt.

Die Ueberwachung des Catasters und die innere Dienstordnung sind durch Gesetz und Reglement vom 28. April 1842, 9. März 1850, 18. Juli 1850, 25. September 1857, 20. November 1857 normirt.

Somit besteht heute die Verwaltung aus einem Direktor der Steuern, Accisen und des Catasters; sechs Controlleuren, von welchen einer den Dienst eines Bureauchefs der Steuerdirektion versieht; 22 Einnehmern, welche in neun Classen eingetheilt sind, einer Anzahl von Supernumeraren, Commis und Accisenbeamten. Diesen reihen sich an ein Obergeometer des Catasters, ein Geometerverificator, zehn Geometer; endlich ein Aichmeister, welcher unmittelbar unter dem Bureauchef der Steuerdirektion steht (Beschluß vom 30. Mai 1882).

B. Als direkte Steuern besitzt das Großherzogthum:

1. die Grundsteuer, welche bis zu dem Gesetze vom 12. December 1849, ähnlich wie in Frankreich, woher wir sie überkommen haben, eine Umlage- oder Repartitionssteuer war. Sie wurde damals in eine Individual- oder Quotitätssteuer umgeändert und auf zehn Prozent des muthmaßlichen Ertrags aller bebauten und nicht bebauten Grundstücke bestimmt. Die Steuer ist durch den Eigenthümer oder den Nutznießer zu zahlen. Sie hat den Charakter einer Reallast. Der Pächter kann die gezahlte Steuer dem Eigenthümer in Abrechnung bringen. Letzterer kann, um sich der Zahlung der Steuer zu entziehen, eine Dereliction des Grundstückes an die Gemeinde vornehmen.

Die Grundsteuer setzt eine Catastrirung sämmtlicher dieser Steuer unterliegenden Objekte voraus.

Die Einzeichnung und Abschätzung der Grundstücke war durch die französischen Gesetze und Dekrete vom 1. December 1790, 3. Frimaire, Jahr VII, 15. September 1807, 27. Januar 1808 verordnet und geregelt worden. Um dem Gesetze vom 3. Frimaire, Jahr VII, betreffend die Vertheilung, Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer, seine Vollziehung im Großherzogthum zu sichern, da das Land fast keinen Cataster besaß, mußte zuerst die Abschätzung der steuerpflichtigen Liegenschaften geschehen. Bis zu dem Jahre 1810 waren nämlich in dem Wälderdepartement nur

Digitized by Google

in den alten Kantonen Betzdorf, Remich, Bianden, Clerf, Fauxvillers, Arlon, Bittburg und Neuerburg definitive Cataster hergestellt worden. Darum erklärte das Gesetz vom 30. September 1814 den recueil méthodique du cadastre, welcher alle in Frankreich geltenden Catastralbestimmungen, namentlich die des Gesetzes vom 3. Frimaire, Jahr VII, umfaßte, als rechtskräftig im Großherzogthum. Die Catasteraufstellung konnte erst im Jahre 1818 wieder begonnen und 1826 zu Ende geführt werden. Eine Revision der Vermessungs- und Einschätzungsarbeiten wurde sofort vorgenommen und 1830 beendigt. Aus der belgischen Zeit ist in diesem Verwaltungszweige nichts Besonderes zu verzeichnen. Die Reorganisation der Verwaltung geschah durch Kgl. Beschluß vom 20. April 1842. Man begann damit, die Arbeit der Jahre 1826—1830 einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, welche vier Jahre dauerte. Das Resultat derselben lieferte die Unterlage der Grundsteuer bis zum Jahre 1867. Das Budget des Jahres 1862 enthielt einen Credit für Erneuerung der Classeneintheilung des Grundeigenthums, welche dann auch gemäß den Beschlüssen vom 17. April 1862, 23. Mai 1862 und 28. Juli 1863 stattfand. Ein am 6. December 1865 vorgelegter Gesetzentwurf, der die Grundsteuer gemäß dem neuen Cataster erheben wollte, mußte am 12. Januar zurückgezogen und die Classification selbst einer zweiten Untersuchung unterworfen werden. Die Einschätzung wurde gemäß Beschluß vom 8. Mai 1867 revidirt. Das Gesetz vom 7. Februar 1868 bestimmte endlich als Grundsteuer 8 Prozent des so abgeschätzten Reinertrages der einzelnen Immobilien.

Im Jahre 1876 wurde die Abschätzung einzelner Ackerfelder und Wiesen, gegen welche besonders laute Klagen erhoben worden, einer letzten Revision unterworfen, deren Resultat seit 1879 die Unterlage der heutigen Grundsteuer bildet (Gesetz vom 12. December 1878).

Als allgemein geltende Bestimmungen für die Grundsteuer können hier angeführt werden:

I. Die Vertheilung der Steuer auf den Grundbesitz wird in gleichem Verhältnisse auf alles Grundeigenthum, dem steuerpflichtigen Ertrage gemäß, bewirkt, ohne daß andere als die zur Aufmunterung des Ackerbaues oder im allgemeinen Interesse der Gesellschaft festgestellten Ausnahmen gestattet sind (Art. 2. des Gesetzes vom 3. Frimaire, Jahr VII).

Zu diesen Ausnahmen gehören unter anderem: a) Die zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Gebäude, wie Scheunen, Ställe, Speicher, Keller, Gemüsekeller, Keltern und andere, die entweder zur Unterbringung des Viehes, der Güter oder zur Aufbewahrung der Ernten bestimmt sind. Diese Art von Gütern unterliegt der Grundsteuer nur nach Maßgabe des der Cultur entzogenen Grund und Bodens und werden in gleicher Höhe wie die besten Aecker der Gemeinde veranschlagt (Art. 85). b) Neu erbaute Häuser, Fabriken, Manufakturen, Eisenhämmer, Mühlen und ähnliche Werke waren durch Gesetz vom 28. März 1828 während je acht, fünf oder drei Jahre steuerfrei. Das Gesetz vom 14. November 1850 führte die Bestimmungen des Art. 88 des Gesetzes vom 7. Frimaire, Jahr VII, wieder ein. Die genannten Immobilien sind erst im dritten Jahre der Grundsteuer unterworfen, der Grund und Boden jedoch, welchen sie der Kultur entziehen, bleibt wie bis dahin besteuert. Während der in Rede stehenden drei Jahre ist jedoch für die Neubauten eine Abgabe von 20 Prozent der später zu entrichtenden Steuer zu zahlen. Unbewohnte Häuser werden nur für den dem Ackerbau entzogenen Grund und Boden (jedoch als Terrains erster Classe, Art. 84) besteuert.

II. Ausgetrocknete Sümpfe, urbar gemachte Ländereien, Pflanzungen u. s. w. werden erst nach 10—30 Jahren besteuert (Art. 111 und 116 Ges. Frimaire, Jahr VII).

III. Die Landstraßen, Vicinalstraßen, öffentlichen Plätze, Flüsse (Art. 102, Gesetz Frimaire) und Eisenbahnen (Art. 15 des Beschwerdenheftes vom 9. November 1855, Gesetze vom 25. November 1855 und 19. März 1869) sind von jeder Grundsteuer entlastet.

Ertragloses Staatsgut, das für staatliche Zwecke vorbehalten bleibt, wie Regierungsgebäude, Kammergebäude, Gerichtshöfe, Kasernen u. s. w., und alle anderen zum allgemeinen Nutzen bestimmten Anlagen, Postgebäude, Staatsgebäude u. s. w., wird bloß zur Notiz in die Flurbücher und Mutterrollen eingetragen, aber nicht veranlagt (Art. 105, Gesetz Frimaire und Dekret vom 11. August 1808 zwar nicht veröffentlicht, aber durch den recueil méthodique du cadastre wiederholt).

IV. Der Reinertrag der Felder ist dasjenige, was dem Eigenthümer vom Bruttoertrage nach Abzug der Kosten für Bebauung, Aussaat, Ernte und Unterhalt verbleibt. Der steuerpflichtige Ertrag ist der Durchschnittsreinertrag, welcher auf eine gewisse Anzahl von Jahren berechnet wird. Der steuerpflichtige Reinertrag der Häuser, Fabriken, Eisenhämmer, Mühlen u. s. w. ist alles, was dem Eigenthümer nach Abzug des für Abnutzung, Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten erforderlichen Betrages vom Durchschnittsmiethwerth einer bestimmten Anzahl von Jahren übrig bleibt (Art. 3, 4, 5, Gesetz Frimaire). Die Einschätzung von Wäldern mit regelmäßigem Holzschlage wird nach dem Durchschnittswerthe der jährlichen Holzschläge nach Abzug der Kosten für Unterhalt, Aufsicht und Wiederanpflanzung bewirkt (Art. 67 u. f.).

2. Die Mobiliarsteuer datirt aus dem Jahre 1849. Die Verfassung von 1848 hatte die Revision des Systems der direkten Steuern vorgesehen. Das Gesetz vom 28. Juli 1844 über die

Digitized by Google

Personalsteuer hatte nicht vermocht, die schon zur niederländischen Zeit bestehenden Klagen und Vorwürfe zu beseitigen. Dieselbe beruhte noch auf den Grundsätzen des Gesetzes vom 28. Juni 1822, welche den Miethwerth der Häuser, das Mobiliar und die Zahl der Feuerherde, der Thüren und Fenster, der Diener und Pferde berücksichtigte. Die Bestimmungen über die Patente erfreuten sich keines besseren Erfolgs und waren in vier verschiedenen Gesetzen zerstreut (Gesetze vom 21. Mai 1819, 6. April 1823, 27. December 1842 und 26. December 1848). Man suchte daher durch Annahme einer gleichförmigen Grundlage für die Bestimmung des Mobiliarvermögens sowohl die Einkünfte aus den Kapitalien, aus Handel und Gewerbe, als auch die Gewinne aus gewissen Handwerken und Professionen, sowie die Gehälter und Pensionen zur Steuer heranzuziehen. Diese Aufgabe löste das Gesetz vom 26. November 1849; dasselbe erlitt einige Modifikationen durch die Gesetze vom 16. December 1864 und 17. Februar 1868.

I. Als Grundlage der Mobiliarsteuer gilt das Prinzip, daß diese Steuer auf alle Einkünfte, Beneficien, Gewinne, Gehälter, Pensionen oder andere durch den Staatsschatz ausgezahlten Emolumente mit Ausschluß der Bodenerträge und der denselben gleichgestellten Einkünfte (wie Minen — Art. 2 des Gesetzes vom 26. November 1849) erhoben wird.

Die Mobiliarsteuer beträgt:

a) 1 Prozent der vom Staat, von den Gemeinden, von öffentlichen Anstalten oder Privaten bezahlten Gehälter, Pensionen und Emolumente; die Casualien der Geistlichen sind ebenfalls zu 1 Prozent besteuerbar (Art. 4 des Gesetzes vom 16. December 1864); ferner der Sold der Militärs unter dem Rang eines Unterlieutenants, sowie der Lohn der Arbeiter, Handlanger, Taglöhner und Dienstboten, für den über 400 Frk. hinausgehenden Betrag (Art. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 1868). Die unter 200 Frk. sich belaufenden Pensionen und Gehälter sind von der Mobiliarsteuer befreit (Art. 36 des Gesetzes von 1849). Lebenslängliche Renten sind den Pensionen gleich besteuert (Art. 3 § 2 des Gesetzes von 1849);

b) 2 Prozent der muthmaßlichen Gewinne (Art. 2 des Gesetzes von 1849).

So bezahlen die freien Professionen, die Kaufleute, Fabrikanten u. s. w. 2 Prozent von ihrem muthmaßlichen Gewinn. Steuerfrei sind jedoch die Gewinne, welche das Brennen der Weintrester und Weinhefen, sowie der anderen Erzeugnisse des Landbaues abwirft, sofern sie von den Produzenten selbst destillirt werden (ibid.); ferner die Einkommen, Gewinne oder Vortheile, welche 100 Frk. nicht übersteigen (Art. 35, Gesetz von 1849).

c) 3 Prozent des muthmaßlichen fünfprozentigen Einkommens des auf Zinsen angelegten oder in der Industrie und dem Handel verwendeten Kapitals; was über 5 Prozent abwirft, wird als Benefice betrachtet (Art. 2 des Gesetzes von 1868 und Art. 4 des Gesetzes von 1849). Das Mobiliarvermögen begreift weder den Werth der Hausmöbel, noch die Ackerbaugeräthe (Art. 5, Ges. von 1849). Von der Mobiliarsteuer sind frei die Einkünfte der Hospitien und der Wohlthätigkeitsanstalten (Art. 36 des Gesetzes von 1849), nicht aber die von den Gemeinden und Kirchenfabriken auf Zinsen angelegten Kapitalien (Art. 3, Gesetz von 1868).

II. Die Aufstellung der Steuerquoten geschieht durch Repartitoren, welche in jeder Gemeinde die muthmaßlichen Einkünfte und Gewinne der Steuerpflichtigen bestimmen (Art. 6, Gesetz 1849). Die Repartitoren werden aus einer durch den Gemeinderath vorgeschlagenen doppelten Kandidatenliste durch den Steuerdirektor ernannt. Dieselbe Person kann nur während zwei aufeinanderfolgender Jahre zum Repartitor ernannt werden (Art. 2, Gesetz 1864). Von Amtswegen Mitglied des Repartitorenrathes ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Unterläßt es der Gemeinderath, in der vorgeschriebenen Frist eine Kandidatenliste in Vorschlag zu bringen, so werden die Repartitoren ex officio durch den Generaldirektor der Finanzen ernannt (Art. 7, Gesetz von 1849). Unter dem Beistand des Steuercontrolleurs oder Steuereinnehmers stellt der Repartitorenrath jährlich im December die Mutterrolle der Steuerpflichtigen seiner Gemeinde auf, welche in die Mobiliarsteuerrolle des nächsten Jahres einzutragen sind (Art. 8, ibid.).

Gleichzeitig damit geschieht die Aufstellung der Supplementarmutterrolle durch den Repartitorenrath für alle jene Einwohner, welche im Laufe des Jahres zur Besteuerung oder zu erhöhter Besteuerung wegen eines Handels, eines Handwerkes, einer Industrie, oder auf Grund eines Gehaltes, einer Pension, einer Rente oder sonstiger besteuerbarer Vortheile und Gewinne heranzuziehen sind, oder auf der Hauptmutterrolle als steuerpflichtig übergangen wurden (Art. 5, Ges. 1864).

III. Die Vorarbeit der Repartitoren bleibt alsdann während 10 Tage für die Steuerpflichtigen auf dem Gemeindesekretariat zur Einsicht aufliegen. Diese Hinterlegung wird öffentlich bekannt gemacht, und die Steuerpflichtigen haben ihre etwaigen Bemerkungen in ein hierzu bereit liegendes Heft einzutragen. Der Steuercontrolleur oder Steuereinnehmer versieht im Repartitorenrath bei der Aufstellung der Mutterrollen die Stelle eines Sekretärs mit berathender Stimme. Wenn bei der Aufstellung der Mutterrollen der Steuercontrolleur oder Steuereinnehmer sich mit den Repartitoren über die Festsetzung der Einkünfte, Gewinne oder Vortheile eines Steuerpflichtigen nicht einigen kann, so haben er sowohl als die Repartitoren etwaige Bemerkungen in einer hierzu in der Rolle eröffneten Spalte einzutragen.

Digitized by Google

In Betreff jener Artikel, bezüglich derer ein Einverständniß zwischen den Repartitoren und dem Steuercontrolleur nicht erzielt werden konnte, hat der Steuerdirektor das Recht, zwischen beiden Meinungen zu wählen oder eine Durchschnittsziffer anzunehmen; doch müssen in der Mutterrolle die diesbezüglichen Gründe angegeben werden (Art. 13, 14 und 25, Ges. von 1849).

Das Gutachten der Repartitoren bildet eine Vermuthung, welche nur durch Beweis oder durch eine begründete Gegenvermuthung aufgehoben werden kann; dieselben sind bei dem Rekurse, von welchem weiter unten die Rede sein wird, von dem Reclamanten beizubringen (Beschluß des Staatsraths vom 16. Mai 1873).

In die Hauptmutterrolle werden alle steuerpflichtigen Bewohner eingetragen, welche am 1. November in der Gemeinde wohnten (Art. 16, Ges. 1849). Ehemänner, deren Güter von denen ihrer Frauen nicht getrennt sind, werden für die gemeinschaftlichen Einkünfte zur Steuer herangezogen (Art. 17, ibid.). Jede inländische sowohl als ausländische Handelsgesellschaft wird in der Person ihres gesetzlichen Vertreters besteuert (Art. 18 ibid.).

Die ausländischen Handelsgesellschaften, welche im Großherzogthum Geschäfte machen, wie z. B. die Versicherungsgesellschaften, werden in der volkreichsten derjenigen Gemeinden besteuert, wo sie Hauptagenten haben (Art. 21 ibid.). Der nach dem Wortlaut des Civilgesetzbuches im Großherzogthum nicht domizilirte Ausländer ist nur steuerpflichtig, insoweit er selbst einen Handel, eine Profession, eine Industrie, ein Handwerk oder einen Verschleiß betreibt oder in seinem Namen betreiben läßt und zwar nur nach Maßgabe der Einkünfte, welche er daraus bezieht (Art. 20 ibid.). Der nach dem Wortlaute des Civilgesetzbuches im Großherzogthum domizilirte Luxemburger sowohl, wie der auf dieselbe Weise dort domizilirte Ausländer, welcher allda gebautes Eigenthum besitzt und bleibend oder zeitweilig auch nur während 3 Monate des Jahres im Großherzogthum wohnt, ist besteuerbar für die Kapitalien und Mobiliareinkünfte, welche er im Großherzogthum besitzt, sowie für die Einkünfte und Gewinne, die er dort erzielt. In letztere Einkünfte sind unter anderen auch die Leibrenten und Pensionen mitinbegriffen, von wem sie auch immerhin ausbezahlt werden (Art. 6, Ges. 1864).

Die Einkünfte der Handels- und Industrieanlagen, welche einer und derselben Person gehören, sind in den verschiedenen Gemeinden, wo sie sich befinden, einzeln zu besteuern. Ist das Etablissement in verschiedenen Gemeinden belegen, so geschieht die Abschätzung für jede Gemeinde durch Proportionirung (Bentilation) im Verhältniß des Werthes der in derselben abzuschätzenden Theile der Anstalt.

Die Beneficien, Gewinne, Einkünfte, Gehälter, Pensionen oder anderen Emolumente, welche in dem Jahre, in welchem die Mutterrolle aufgestellt wird, bezogen worden, dienen als Grundlage zur Abschätzung für das nächste Jahr (Art. 22, Gesetz von 1849). Nichtsdestoweniger sind dieselben nicht als fest und unveränderlich anzusehen, da die Repartitoren und die Steuerpflichtigen Aenderungen auferlegen, bezw. verlangen können, sobald dieselben durch Vermuthungen begründet sind (nach der Rechtsprechung des Staatsraths).

Die Art. 23 und 37 ff. des Ges. von 1849 bestimmen die von Kaufleuten oder Industriellen, welche im Laufe des Jahres einen Handel oder eine Industrie anfangen wollen, ebenso wie die von den nicht domizilirten Ausländern, welche einen Handel, ein Handwerk, eine Profession oder einen Verschleiß betreiben, zu befolgenden Vorschriften.

IV. Das Gesetz vom 17. Februar 1868 hat in unsere Gesetzgebung eine wichtige Aenderung eingeführt, welche aber noch wenig in die Sitten unserer Bevölkerung eingedrungen ist, nämlich das Recht der Selbstabschätzung der Steuerpflichtigen, d. h. das Recht, ihre der Mobiliarsteuer unterworfenen Werthe selbst bezeichnen zu dürfen. Die erste Abschätzung geschieht durch die Steuerpflichtigen. Jeder Steuerpflichtige ist befugt, im Bureau des Einnehmers der Gemeinde, in welcher er besteuerbar ist, eine Deklaration über sein der Mobiliarsteuer unterliegendes Vermögen abzugeben (Art. 5). Diese Deklaration wird vom Deklaranten unterzeichnet. Kann derselbe nicht schreiben, so wird die Deklaration dem Einnehmer mündlich in Gegenwart zweier Zeugen abgegeben. Der Einnehmer trägt dieselbe in ein Register ein und unterzeichnet sie nebst den zwei Zeugen (Art. 6). Der Deklarant gibt seinen Handel, sein Gewerbe oder seine Industrie an, desgleichen die Erwerbsanstalten, welche er in der Gemeinde des Einnahmeressorts besitzt, den Betrag seiner Einkünfte und seines Absatzes, das Quantum seiner Fabrikate nach Gewicht oder Maß, die Kapitalien, über welche er zu seinem Geschäfte oder sonstwie verfügt, sein übriges besteuerbares Mobiliarvermögen, sowie die Gewinne jeder Art, welche er erzielt; er gibt überhaupt jede zur Feststellung seiner Steuerquoten erforderliche Auskunft. Seine Schulden anzugeben ist er nicht angehalten. In Ermangelung dessen kann er für sein ganzes Aktivvermögen besteuert werden (Art. 7). Die Repartitoren hören den Deklaranten mit seinen weiteren Erklärungen an, falls sie glauben, ihm ein anderes besteuerbares Einkommen zuerkennen zu müssen als dasjenige, welches sich aus seiner Deklaration ergibt. Diese Erklärungen werden entweder vor dem ganzen Repartitorenrathe oder vor einem oder mehreren delegirten Mitgliedern desselben abgegeben. Falls der Steuerpflichtige der an ihn ergangenen Aufforderung nicht Folge leistet, wird zu dessen Besteuerung geschritten.

C. Die Personal- oder Kopfsteuer ist durch das Gesetz vom 17. Februar 1868 eingeführt worden. Kraft Art. 1 unterliegt jeder Einwohner des Großherzogthums, ohne Unterschied des Geschlechts, er mag Luxemburger oder Ausländer sein, sobald er im Vollgenusse seiner Rechte steht d. h. als

Digitized by Google

selbständig gilt, und nicht als arm angesehen wird, einer Kopfsteuer von 2 Fr., unbeschadet der höheren Steuern, mit welchen er außerdem auf Grund der bezüglichen Gesetze über die Mobiliarsteuer belegt werden kann.

Als im Vollgenusse ihrer Rechte stehend werden angesehen: die Wittwen; die von Tisch und Bett getrennten, sowie in Ehescheidung lebenden Frauen; die großjährigen und minderjährigen Söhne und Töchter, welche hinreichende Existenzmittel in ihrem eigenen Vermögen oder Gewerbe haben, auch wenn sie mit Vater, Mutter, Vormund oder Curator zusammen wohnen. Die Kopfsteuer wird gemäß den die Erhebung der Mobiliarsteuer regelnden Gesetzen bezogen.

D. Die Erzgrubensteuer erstreckt sich auf sämmtliche Erzfelder. Die Ausbeutungen von Eisenerzgruben unter freiem Himmel sind zu zwei Prozent des annähernden Werthes des ausgegrabenen Erzes besteuert, abzüglich der Betriebskosten, in welchen jedoch der vom Ausbeuter an den Grundbesitzer zu entrichtende Miethzins oder Zins nicht mit einbegriffen ist, falls letzterer die Ausbeutung nicht selbst betreibt. Beutet der Grundbesitzer auf eigene Rechnung aus, so wird weder auf den Bodenwerth, noch auf die durch den Betrieb verminderte Ergiebigkeit der Grube Rücksicht genommen (Art. 1 des Ges. vom 4. December 1863). Die Erzgrubensteuer wird nach denselben Grundsätzen wie die Mobiliarsteuer erhoben (Art. 2 ibid.).

Die Ausbeutung der durch Concession verliehenen Eisengruben ist durch das Gesetz vom 12. Juni 1874 geregelt.

Ein Theil dieser Gruben ist den Eisenbahngesellschaften als Subsid für den Bau und den Unterhalt der Bahnstrecken überwiesen worden; der andere Theil gab Anlaß zu Concessionen an die inländischen Hüttenwerke behufs Sicherstellung ihres Betriebes.

Die Concessionäre der ersten Kategorie unterliegen einer Grundrente (tocage); dieselbe ist geschuldet vom Augenblicke an, wo die Ausgrabung des Erzes beginnt, der Betrag derselben wird indeß, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, erst am Ende jedes Monats an die Staatskasse gezahlt. Der Betrag der monatlich geschuldeten Quote wird auf Antrag des Mineningenieurs (Bergbaumeisters) durch die Steuerverwaltung berechnet (Art. 4).

Die mit den Eisenbahngesellschaften geschlossenen Verträge, namentlich jene, welche die Gesetze vom 19. März 1869, Art. 4, und 1. Oktober 1880, Art. 5, zum Gegenstande haben, bestimmen, daß mit Ausschluß der Steuern, welche auf die Grubenausbeutung überhaupt gelegt werden können sowie der den Grundbesitzern zu zahlenden Entschädigungen die Concessionäre von allen Lasten und Zinsen befreit sind und zwar so, daß jene Steuern und Entschädigungen zusammen 10 Centimes per Tonne ausgegrabenen Erzes nicht übersteigen dürfen.

Der durch Gesetz vom 7. Juli 1874 ratifizirte Vertrag mit den Hüttenwerksbesitzern vom 7. Mai desselben Jahres legt den Concessionären einen von 1875 an während 50 Jahre zu zahlenden jährlichen Zins von 130,000 Fr. auf; auf die Bodenfläche des concedirten Grubenterrains vertheilt, macht dies 750 Fr. per Hektar aus. Die Concessionäre unterliegen außerdem noch der durch das Gesetz vom 4. December 1863 vorgesehenen Steuer (Art. 1, Gesetz vom 5. März 1884, 22. December 1886, 26. December 1888).

Die Eigenthümer von anderen Gruben als Eisenerzgruben sind dem Staate gegenüber sowohl zu einem festen Zinse als zu einem mit der Ausbeutung proportional berechneten Zinse unterworfen (Art. 33, Ges. vom 21. April 1810). Diese doppelte Steuer betrifft aber nur die einer Concession unterworfenen Gruben und nicht die Steinbrüche und Ausbeutungen unter freiem Himmel. Die festgesetzte Steuer richtet sich nach der Bodenfläche der Ausbeutung (Art. 34); der Betrag derselben wird jährlich vom König-Großherzog, auf den Antrag einer Commission von fünf Mitgliedern, festgesetzt, ohne daß derselbe weniger als 10 Cents (25 Centimes) per Hektar ausmachen darf (Art. 3 und 4, Ges. vom 4. Oktober 1842). Der proportionale Zins wird auf 1 bis 3 Prozent des Nettoertrages der Grubenausbeute festgesetzt, so wie dieser von der Abschätzungscommission schiedsrichterlich bestimmt wird (Art. 4).

Der Bergbauzins ist bei Aufstellung des Wahlcensus der Grundsteuer gleichgestellt (Art. 4, Ges. 5. März 1884).

E. Gemäß dem Gesetze vom 21. Mai 1819 durfte niemand einen Handel, ein Gewerbe oder sonst einen Beruf ausüben, ohne die Patentsteuer zu zahlen (Art. 1). Die von der Steuer befreiten Professionen waren in Art. 8 genannten Gesetzes aufgezählt. Diese Steuer erstreckt sich noch heute in Belgien auf alle Personen, welche ein geistiges oder materielles Kapital verwerthen. Der Tarif dieser Steuer ist mehrfach abgeändert worden. In dem Großherzogthum trat nach fruchtlosen Versuchen, eine größere Proportionalität in dieselbe zu bringen und die kleinen Industrieen zu entlasten (Ges. vom 17. December 1842 und 26. December 1848), durch Gesetz vom 26. November 1849 die Einkommensteuer an deren Stelle (Art. 2).

Das Gesetz vom 12. Februar 1855 führte für einzelne herumziehende Händler und Künstler die Patentsteuer wieder ein. Es sind dieser Steuer unterworfen: 1. die umherziehenden Handels-

Digitized by Google

leute, welche ihre Waaren verkaufen, indem sie dieselben auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, in Gast- oder Privathäusern hausirend herumtragen, dieselben auf Jahr- und Wochenmärkten ausstellen, oder gegen Lappen, Lumpen, altes Eisen und andere alte Abfälle austauschen; 2. diejenigen Händler, welche auf Jahr- und Wochenmärkten oder in den Ställen Vieh ankaufen, um dasselbe auf andern Märkten des Landes wieder zu verkaufen; 3. die Unternehmer von Spielen und Lustbarkeiten.

Die Abgabe beträgt zwei Prozent des muthmaßlichen Gewinnes und Vortheils. Das Minimum der Gewerbesteuer für Hausirer ist auf 20 Fr. festgesetzt; auf 25, wenn der Hausirhandel vermittelst Fuhrwerk betrieben wird. Es kann jedoch dieser Satz durch den Generaldirektor der Finanzen ermäßigt werden für Personen, welche nur in einem sehr beschränkten Geschäftskreise umherziehen. Das Minimum der Gewerbesteuer für Unternehmer öffentlicher Spiele ist auf 10 Fr. festgesetzt (Art. 7, Ges. vom 18. Juni 1870). Die Betreffenden müssen die Deklaration ihres Handels, Gewerbes oder Geschäftes bei einem Einnehmer machen, welcher die Gewinne vorläufig abschätzt. Die Repartitoren revidiren diese Abschätzung. Die Einbringung der Beschwerden bei dem Kantonalprüfungsrath und dem Staatsrath ist in dreimonatlicher Frist zulässig. Die Patentsteuern bleiben bei der Aufstellung des Wahlcensus unberücksichtigt (Art. 3, Ges. vom 5. März 1884).

Außer obigem Patentscheine müssen die durch das Gesetz vom 18. Juni 1870 bezeichneten Personen zur Ausübung des Hausirhandels und der Wandergewerbe, sowie der Unternehmungen von öffentlichen Spielen und Belustigungen eine Erlaubniß von dem Generaldirektor des betreffenden Dienstzweiges oder den von ihm dazu delegirten Beamten (Commandant der Gendarmerie) erhalten. Ist diese Erlaubniß ertheilt, so wird der Patentschein gegen Zahlung des angewiesenen Satzes durch den betreffenden Einnehmer ausgestellt.

F. Vor 1850 hattendie Schankwirthe eine Patentsteuer zu zahlen. Das Gesetz vom 29. November 1849 unterwarf sie der Mobiliarsteuer, welche nach dem muthmaßlichen Gewinne berechnet wurde. Doch war das Minimum der zu zahlenden Steuer auf 5 Fr. festgesetzt.

Eine besondere Schanksteuer, welche die Gast- und Schankwirthe neben der Einkommensteuer zu entrichten haben, wurde bereits durch das Gesetz vom 1. December 1854 eingeführt und auf 20, 25 oder 30 Fr. normirt, je nachdem die Schankstelle sich in Gemeindesektionen von 500 bis 1500 Einwohnern befand. Da die Zahl dieser Lokale, welche nach 1854 abgenommen, sich in letzter Zeit wieder bedeutend vermehrt hatte, wurde diese Steuer durch Gesetz vom 2. März 1885 heraufgeschraubt und dadurch auch wieder eine Verminderung der Schankstätten erzielt.

Wer eine Verkaufsstelle für alkoholhaltige an Ort und Stelle zu verzehrende Getränke errichtet, muß eine Initialtaxe von 90—375 Frs. entrichten, je nachdem die Wahlsektion, in welcher das Gast- oder Wirthshaus sich befindet, von 800–8000 Einwohner zählt. Außerdem unterliegt er einer jährlichen Taxe von 30—125 Fr. nach der nämlichen Skala. Wer eine solche Schankstelle in demselben Lokale ererbt oder sein Geschäft anderswohin in derselben Sektion verlegt, braucht die Initialtaxe nicht zu entrichten. Schanklokale unter freiem Himmel, unter Zelten oder in Buden sind außer obigen Taxen noch einer Spezialtaxe von 2 Fr. pro Vertriebstag unterworfen. Die Hälfte der jährlichen Steuer muß von jedem gezahlt werden, welcher Branntwein in Quantitäten von 4 Litern und darunter zu einem niedrigeren Preis als 2 Mark per Liter verkauft. Die Uebertretungen dieser Bestimmungen unterliegen einer Buße, welche das Doppelte der geschuldeten Taxe beträgt.

Der Generaldirektor der Finanzen hat, unbeschadet des Rekurses an den Staatsrath, über die Reclamationen, welche die Erhebung dieser Taxen veranlassen dürfte, zu entscheiden; dieselben sind in keinem Falle bei der Aufstellung des Wahlcensus in Rechnung zu bringen.

G. Der Beschluß vom 16. Thermidor, Jahr VIII, hat die Grundlage festgesetzt, gemäß welcher das Verfahren bei Einziehung der direkten Steuern und das Zwangsverfahren geregelt ist.

Die direkten Steuern sind zu je einem Zwölftel monatsweise zu entrichten (Art. 1 des Ges. vom 16. Thermidor, Jahr VIII). Das erste Zwölftel verfällt am 31. Januar und das letzte am 31. December (Ges. vom 9. Februar 1818, Art. 2). Die Beitreibung der Steuern kann nur auf Grund eines gesetzlich begründeten Titels geschehen. Dieser besteht in der Steuerrolle, welche durch den Direktor der Steuerverwaltng vollziehbar zu erklären ist (Ges. vom 24. April 1876, Art. 1). Ihre Veröffentlichung geschieht durch Anschlagzettel; dieselbe ist durch die Gemeindeverwaltung zu besorgen (Art. 1 des Beschlusses vom 26. April 1876). Die Anschlagezettel enthalten die Mahnung an alle Steuerpflichtigen, den Betrag, für welchen sie in fragliche Steuerrolle eingetragen sind, bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln und unbeschadet jeder Reclamation, innerhalb der gesetzlichen Frist zu zahlen. Außerdem wird dem Steuerzahler ein Auszug der Rolle zugestellt, auf welchem der Betrag der geschuldeten Steuer, sowie der Tag angegeben ist, an welchem der Steuereinnehmer sich zum Empfang der geschuldeten Steuer in die betreffende Gemeinde begibt.

Im Falle der Nichtzahlung wird das Exekutionsverfahren durch die Zwangsbefehlträger und

Digitized by Google

die Commis der Steuern und Accisen ausgeübt. Nach mehrmaliger Zahlungsaufforderung (Beschluß vom 31. Januar 1871) wird ein Zahlungsbefehl erlassen und dann zur Beschlagnahme der Güter und eventuell zum Verkaufe derselben geschritten.

Das frühere Einquartierungsrecht der Zwangsbefehlträger war bereits durch die Beschlüsse vom 24. Januar 1816, 6. Januar 1819 und den Ministerialbeschluß vom 18. December 1848 als allzu vexatorisch abgeschafft worden. Die an deren Stelle eingeführten Entschädigungen wegen Wohnungs- und Verpflegungskosten der Exekutionsbeamten wurden gemäß Ministerialbeschluß vom 31. Januar 1871 durch einen stehenden Kostentarif ersetzt, welcher durch Beschluß vom 31. December 1878 definitiv festgesetzt worden ist.

Die Vorzugsrechte der Staatskasse bei der Beitreibung der direkten Steuern sind durch Gesetz vom 12. November 1808 und 11. Februar 1816 bestimmt. Gemäß Urtheil des Bezirksgerichtes von Luxemburg vom 22. November 1884 hat das Gesetz vom 12. November 1808 die Bestimmungen des Gesetzes vom 5.—18. August 1791 nicht abgeschafft, sondern nur vervollständigt[1]). Infolgedessen hat der Staat eine gesetzliche, nicht einzuschreibende Hypothek auf die Grundgüter behufs Sicherung der auf diesen Gütern lastenden Grundsteuer. Diese Hypothek nimmt ihren Anfang mit dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres und dauert bloß zwei Jahre, so daß das Vorzugsrecht des Staates aufhört, wenn die Güter nicht in dem gesetzlichen Zeitraum verpfändet oder verkauft werden. Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich ferner auf die Ernten, Früchte, Miethserträge der Immobilien und stellt die Entrichtung der Steuer des vergangenen und des laufenden Jahres sicher. Außerdem haften für die direkten Steuern die Gesammtheit der Mobilien und Mobiliargegenstände des Steuerpflichtigen. Pächter, Miether, Einnehmer, Verwalter, Notare, Depositare und andere Inhaber von Geldbeträgen, welche dem Steuerpflichtigen zugehören, können die geschuldete Steuer zur Entlastung des Schuldners dem Steuerempfänger zahlen und haben das Recht, diese Zahlung bei der Rechnungsablage ihrem Gläubiger gegenüber in Rechnung zu bringen; Notare, Einnehmer der Consignationen (Hinterlegungen), Empfänger der Zwangsverkäufe u. s. w. dürfen die in Verwahr genommenen Gelder weder dem Gläubiger, dessen Erben, noch sonst Drittberechtigten aushändigen, ohne sich vorher über die Bezahlung der schuldigen Steuer vergewissert, oder ohne dieselbe vorher bezahlt zu haben.

Durch Art. 31 des Gesetzes vom 26. November 1849, die Mobiliarsteuer betreffend, wurden der Mobiliarsteuer dieselben Privilegien wie der Grundsteuer zuerkannt. Dasselbe that Art. 2 des Gesetzes vom 30. November 1852 über die Gemeinde-Zuschlagcentimes. Diese Privilegien können nicht auf andere Steuern ausgedehnt werden, wenn das Gesetz es nicht bestimmt.

Gesuche um Steuerermäßigung oder Steuererlassung wegen zufällig erlittener Verluste werden vom Generaldirektor der Finanzen erledigt und müssen demselben binnen 15 Tagen vom Datum des die Veranlassung dazu gebenden Vorfalles eingereicht werden. Gründen sich dieselben auf den Text eines Gesetzes, so ist der Rekurs gegen die erfolgte Entscheidung beim Staatsrathe, Ausschuß für Streitsachen, eröffnet (Art. 16 des Ges. vom 24. December 1864). In diesem Falle befindet sich z. B. Derjenige, welcher vor Ende des Jahres ein Geschäft, einen Handel oder ein Gewerbe aufgibt (Art. 23, Ges. 1849; Staatsrath 31. März 1877).

§ 88. Die Einregistrirungs- und Domänen-Verwaltung wurde durch Kgl.-Großh. Verordnung vom 31. December 1841 neugestaltet; seitdem ist dieselbe nur mehr der Gegenstand unbedeutender Veränderungen (Kgl.-Großh. Beschluß vom 10. Juni 1845, 25. November 1846) geworden.

Die Verwaltung besteht heute aus einem Direktor der Einregistrirung und der Domänen, zwei Inspektoren, drei Verifikatoren, zwei Hypothekenbewahrern, zwölf Einnehmern, einem Stempelbewahrer und einer Anzahl von Supernumeraren und Commis.

Durch Gesetz vom 9. Januar 1852 wurde der schon in der Ordonnanz von 1841 vorgesehene Rath für die streitigen Sachen der Einregistrirungs- und der Domänenverwaltung neugebildet; durch Gesetz vom 25. September 1857 wurde derselbe wieder abgeschafft und dem König-Großherzog dessen Neugestaltung überlassen, die durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 15. Januar 1858, 14. Januar 1864 und 15. Februar 1882 erfolgte.

Die innere Geschäftsordnung ist durch Dekret vom 18.—27. Mai 1791 (im Großherzogthum durch Beschluß vom 9. Nivose, Jahr IV, veröffentlicht) und durch die Dienstordnung, welche der

[1]) Dieses Gesetz vom August 1791 scheint jedoch in den belgischen Provinzen nicht veröffentlicht worden zu sein.

Digitized by Google

Ordonnanz vom 31. December 1841 beigefügt ist, bis ins Einzelne geregelt. Durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 24. December 1879 wurden die Aufnahme- und Beförderungsbedingungen in genannter Verwaltung festgesetzt.

Die Kgl.-Großh. Verordnung vom 29. Oktober 1842 betraute die in Rede stehende Verwaltung mit der Verwaltung der in Folge gesetzlicher Bestimmungen, Urtheile, oder sonstiger Entscheidungen sich ergebenden Hinterlegungsgelder. Da seit den Zwischenfällen von 1830 diese Gelder dem Staate keinen Vortheil mehr gewährten, weil sie nicht mehr, wie sonst, zu den auf die Tilgung der öffentlichen Schuld bezüglichen Operationen verwendet wurden, so bestimmt Art. 2 fragl. Ordonnanz, daß der Staat, als einfacher Depositar, der keinen Vortheil aus den zugelassenen Hinterlegungen zieht, nicht mehr zu deren Verzinsung anzuhalten sei und somit fragliche Gelder keine Zinsen mehr tragen sollen. Mit der Veränderung der finanziellen staatlichen Lage wurden diese Bestimmungen im Jahre 1872 durch Gesetz vom 12. Februar 1872 dahin abgeändert, daß die consignirten Summen dreiprozentige Zinsen zu Lasten des Staates bringen sollten. Freiwillige Hinterlegungen von Privaten, Gemeinden und öffentlichen Anstalten wurden sogar als zulässig erklärt; der Staat sollte alle hinterlegten Gelder auf produktive Weise verwenden. Der Zudrang zu den Hinterlegungskassen wurde in Folge verschiedener Umstände in den letzten Jahren so groß, daß der Staat bei der Entwerthung des Geldes unvermeidliche Verluste erlitten hätte. Es wurde darum das Gesetz vom 30. Mai 1888 erlassen, welches der exekutiven Gewalt die Feststellung des Zinsfußes überläßt. Durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 4. Juli 1888 ist derselbe für in die Consignationskasse hinterlegten Gelder auf 2 Prozent festgesetzt worden.

Mit Ausschluß des Kantons Luxemburg sind die Einnehmer der Einregistrirung in ihren respektiven Kantonen mit den Funktionen von Rechnungsbeamten der Sparkasse betraut. (Beschluß vom 31. Januar 1860).

Die Einregistrirungs- und Domänenverwaltung ist mit der Erhebung der Stempel-, Einregistrirungs-, Gerichtsschreiberei-, Hypotheken-, Erbschafts- und der bei Veränderung durch Todesfall eintretenden Gebühren, der diesbezüglichen Strafen und Gerichtskosten, sowie aller Arten von Domanialgebühren und Einkünften beauftragt.

Die Grundbestimmungen des Gebührenwesens finden wir in der französischen Gesetzgebung, welche namentlich durch das Gesetz vom 27. December 1817, die Erbschaftsrechte betreffend, und durch das Gesetz vom 31. Mai 1824, die Stempel- und Einregistrirungsgebühren betreffend, vervollständigt oder neu geordnet wurde. Nach Abschluß der belgischen Periode schien es angemessen, die verschiedenen Bestimmungen in ein Ganzes zusammen zu fassen, damit diese Abgaben im ganzen Großherzogthum in gleichförmiger Weise erhoben würden. In diesem Sinne erschien die Kgl.-Großh. Verordnung vom 23. September 1841, das Stempel- und Einregistrirungswesen betreffend. Außer einigen andern Abänderungen bestimmt diese Ordonnanz, daß 26 Zusatzcents zu den geltenden Abgaben hinzuzufügen seien. Doch sollten diese Zuschlagscents nicht von den Stempelgebühren und Strafen erhoben werden. Das Gesetz vom 26. December 1848 verordnet, daß die in Gulden festgesetzten Stempel-Einregistrirungs-, Gerichtscanzlei- und Hypothekengebühren, sowie die darauf bezüglichen Geldbußen in Franken zu verwandeln seien, und regelte diese Abgaben in einer dem neuen Münzsystem angemessenen Weise. In Ersetzung des früheren wurde ein neuer Zuschlag von 30 Centimes durch Gesetz vom 15. März 1869 eingeführt und der Preis des Dimensionsstempels von 90 resp. 45 Centimes auf 1 Fr. resp. 50 Centimes erhöht. Von den bestehenden Stempel- und Einregistrirungsabgaben kann eine Befreiung oder eine Ermäßigung nur im Wege der Gesetzgebung stattfinden (Art. 101 V.U.). Solche sind bewilligt worden, bald zu Gunsten einzelner juristischen Personen, bald für gewisse Gegenstände oder bestimmte Prozeßordnungen. So hatten die Gesetze vom 12. Juli 1844 und 8. Oktober 1850 für die auf Vicinalwege und Gemeindearbeiten im Allgemeinen bezüglichen Akten, als Kostenanschläge, Bedingungshefte, Versteigerungs- und Abnahme-Protokolle u. s. w. die Befreiung von Stempel und Einregistrirung, sowie den diesbezüglichen Gebühren ausgesprochen. Das Gesetz vom 17. December 1859 (Art. 55) über die Enteignung zum öffentlichen Nutzen und dasjenige vom 26. Juni 1874 (Art. 2) sprechen die Freigebung von allen Stempel-, Einregistrirungs-, Kanzlei- und Hypothekengebühren für sämmtliche diesbezügliche Akten und Urtheile aus. Die einschlägigen Förmlichkeiten erfolgen unentgeltlich, falls die Enteignung im Interesse des Staates oder der Gemeinde geschieht. Durch Gesetz vom 16. April 1879 wurden die Akten über Grundgüterankäufe seitens der Gemeinden zum Zweck öffentlichen Nutzens von den Stempel-, Einregistrirungs- und Transscriptionsgebühren befreit, und durch Gesetz vom 23. März 1871 die von Gemeinden oder öffentlichen Anstalten aufgenommenen Anleihen der Einregistrirungs- und Stempelgebühren enthoben. Die Akten, durch welche Private ihr Jagdrecht auf ihrem Privateigenthum an Gemeinden abtreten, sind ebenfalls frei von

Digitized by Google

Stempel- und Einzahlungsgebühren (Gesetz vom 12. März 1851). Schon früher war durch Gesetz vom 12. December 1849 bestimmt worden, daß die Erbschafts- und Mutationsgebühren von Vermächtnissen und Schenkungen zu Gunsten gesetzlich errichteter Armenanstalten, der Kirchenfabriken und zum Vortheil des Unterrichts nicht mehr erhoben würden.

In besagten Fällen war das öffentliche allgemeine Wohl der maßgebende Beweggrund dieser Begünstigungen; in anderen Fällen war es die Lage der betreffenden Parteien, welche eine Ermäßigung erheischte. In diesem Sinne wurde das Gesetz vom 8. Juli 1870 über die Stempel- und Einregistrirungsgebühren der in Falliments- und Aussetzungssachen errichteten Akten erlassen. Durch Art. 30 des Ges. vom 14. April 1886, betreffend die Präventivconcordate bei Fallimenten, wurden diese Bestimmungen auf die Akten, welche vor Gericht vorgebracht oder in Vollziehung dieses Gesetzes errichtet werden, anwendbar gemacht. Die auf höchstens 6 Monate geschlossenen oder erweiterten Akten über Darlehen auf Unterpfand unterliegen weder den Formalitäten noch den Gebühren des Einregistrements und werden zur festen Gebühr von Fr. 1. 70 einregistrirt, wenn sie zur Formalisirung vorgelegt oder bei Gericht vorgebracht werden (Ges. vom 29. Februar 1872).

Das Gesetz vom 6. Mai 1874 ermäßigte die Gebühren der Protesturkunden, der Protestanmeldungsurkunden, der Annahme- und Zahlungsverweigerungsdeklarationen (1 Fr. nebst Zuschlagcentimes) in ganz bedeutendem Maße.

Alle zu Einzahlungen, Rückzahlungen oder Zahlungen erforderlichen Akten und Schriftstücke sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Februar 1856 über die Einrichtung der Sparkasse, von Stempel-, Einregistrirungs- und Kanzleigebühren befreit (Art. 77, Regl. vom 29. Mai 1889, Ges. 14. December 1887). Gleiches bezweckten die zahlreichen Erleichterungen, welche in dieser Materie durch die Gesetze vom 2. Januar 1889, die Immobiliarbeschlagnahme und das Collocationsverfahren betreffend, ausgesprochen worden sind. Um die Erreichung gewisser vom Gesetzgeber als dem allgemeinen Interesse vortheilhaft angesehener Zwecke zu erleichtern, wurden ferner mancherlei Befreiungen von den Stempel-, Einregistrirungs- u. s. w. Gebühren angeordnet, so bei Erfindungspatenten (Gesetz vom 30. Juni 1880, Art. 6), bei Markenschutz (Ges. vom 28. März 1883, Art. 4 und 10), bei Genossenschaftsbildungen (Ges. 28. December 1883, Art. 36).

Für gewisse Akte im Verfahren sind ebenfalls bedeutende Ermäßigungen und Befreiungen eingetreten, so namentlich beim Verfahren in Streitsachen vor dem Staatsrathe (Kgl.-Großh. Beschluß vom 21. Aug. 1866, Art. 50), bei Gesuchen um Entlassung aus einer Irrenanstalt und den darüber von der Rathskammer vorzunehmenden Verhandlungen (Art. 17, Ges. 7. Juni 1880), bei Feststellung der durch das Gesetz betreffend die Beaufsichtigung der Reben und die Ausrottung der Reblaus vorgesehenen Entschädigungen (Art. 12, Ges. vom 14. April 1886), bei Ausführung der bei der Versetzung der Magistrate in den Ruhestand vorgesehenen Formalitäten (Art. 182, Ges. vom 18. Febr. 1885); bei dem Rekurs an die Bezirksgerichte und den Kassationshof die Wählerlisten betreffend (Art. 55 u. ff., Gesetz vom 5. März 1884), bei der Eidesleistung der Steuervertheiler (Art. 6, Ges. vom 26. November 1849) u. s. w.

a) Stempelgebühren. Durch Gesetz vom 13. Brumaire, Jahr VII, wurde die Stempelabgabe auf alle zu bürgerlichen und gerichtlichen Urkunden bestimmten Papiere, sowie auf die vor Gericht vorzulegenden und zur Beglaubigung dienenden Schriftstücke eingeführt. Andere Ausnahmen, als die durch Gesetz ausdrücklich eingeführten, bestehen nicht.

Diese Abgabe ist von zweierlei Art. Die erste Art ist die nach Maßgabe des Umfangs des gebrauchten Papiers veranlagte und festgesetzte Stempelgebühr. Die zweite ist die für umsetzbare und für den Handelsverkehr bestimmte Papiere eingeführte und nach Maßgabe der Beträge, welche in denselben ausgedrückt werden sollen, ohne Rücksicht auf den Umfang des Papiers sich abstufende Stempelabgabe. Zu der letzteren gehören namentlich die Stempel für Wechsel, an Ordre oder auf den Inhaber lautende Zahlungsversprechen, Anweisungen, Rückwechsel und alle anderen veräußlichen und Handelseffekten. Diese Proportional-Stempelgebühr wurde für Handelseffekten durch Gesetz vom 9. Februar 1874 bestimmt, nachdem vorher durch Gesetz vom 12. Februar 1867 die Stempelmarken (timbre mobile) eingeführt und die Gebrauchsweise derselben durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 6 Juni 1867 festgesetzt worden war. Letzterer Beschluß wurde durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 2. Februar 1881 ersetzt. Diese Abgabe betrifft sowohl die im Lande ausgestellten als die vom Auslande auf das Großherzogthum gezogenen und im Großherzogthum gezahlten Wechsel.

Die Aktien und Obligationen von Finanz- Handels-, Industrie- und sonstigen Privat-Gesellschaften und Unternehmungen jeder Art, sowie die Versicherungspolicen sind ebenfalls einer Proportional-Stempelgebühr unterworfen (Ges. vom 25. Januar 1872). Die Versicherungs-Gesellschaften (Art. 10)

Digitized by Google

Ges. 1872) können mit dem Staate gegen Zahlung gewisser Prozente des Gesammtbetrages der durch die in Wirksamkeit stehenden Policen oder Contracte versicherten Summen ein jährliches Abonnement eingehen und so sich von den auferlegten Verbindlichkeiten (für jeden Einzelfall) befreien.

Gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 13. Brumaire, Jahr VII, sind alle an den König-Großherzog, an die Regierung, an jegliche constituirten Behörden, sowie an öffentliche Verwaltungen und Anstalten gerichteten Gesuche und Denkschriften, auch wenn dieselben in Briefform abgefaßt sind, der Stempel-Formalität unterworfen. Davon sind ausgenommen: 1. die an die Abgeordnetenkammer gerichteten Gesuche; 2. die Gesuche um bestimmten oder unbestimmten Urlaub; 3. die Gesuche um Unterstützung; 4. die von Militärpersonen an ihre Chefs gerichteten dienstlichen Gesuche (Art. 16 des Gesetzes vom 13. Brumaire, Jahr VII, Nr. 1); 5. die Reclamationen in Sachen direkter Staatsauflagen; 6. die Reclamationen in Sachen des Katasters; 7. die Reclamationen in Wahlangelegenheiten; 8. die seitens Dürftiger eingereichten Gesuche, falls denselben als Beleg ein Dürftigkeits-Attest beigefügt ist.

Das Gesetz vom 26. Juni 1874 hat eine Reihe von Befreiungen von der Stempelgebühr ausgesprochen, namentlich für die Rechnungen und Quittungen über vom Staate, von Gemeinden und öffentlichen Anstalten geschuldete Beträge, für verschiedene Register der Gemeinden, der Post- und Messagerie-Unternehmer, der Aktiengesellschaften, der Geschäftsführer, Verwalter, Gastwirthe u. s. w.

Die Stempelabgabe auf inländische Zeitungen und periodische Schriften war schon durch Art. 25 der Verfassung von 1848 abgeschafft worden (Art. 24 V.U. v. 1868), während die Abschaffung dieser Gebühr auf ausländische Zeitungen und periodische Schriften erst durch Gesetz vom 11. November 1865 erfolgte. Durch Verordnung vom 19. September 1857 wurden alle gedruckten Mittheilungen, welche in den Straßen und an öffentlichen Orten ausgerufen oder auf sonstige Weise verbreitet werden, vom Stempel befreit, mit Ausnahme der öffentlichen Anschläge, welche dem Stempel unterworfen bleiben.

Die Stempelabgaben für Jagd- und Fischerei-Erlaubnißscheine (Dekret vom 11. Juli 1810, Ges. vom 19. Mai 1885 u. Beschl. vom 8. Mai 1872) werden ebenfalls durch diese Verwaltung erhoben.

b) *Einregistrirungsgebühren.* Die Registrirung besteht in der Förmlichkeit, gewisse Urkunden und Handänderungen (mutations) von einem hierzu bestellten Beamten in ein dazu bestimmtes Register einzubuchen. Anläßlich dieser Förmlichkeit wird eine Abgabe erhoben, welche Einregistrirungsgebühr heißt. Das Einregistrirungswesen findet seinen Ursprung im Gesetze vom 22. Frimaire, Jahr VII, welches noch heute maßgebend ist, vorbehaltlich der durch oben angezeigte Gesetze eingeführten Abänderungen. Die Einregistrirungsgebühren sind feste oder proportionale, nach Maßgabe der Natur der Urkunden oder Handänderungen, welche ihnen unterworfen sind.

Die *feste* Gebühr kommt bei denjenigen bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden in Anwendung, welche weder eine Schuldverpflichtung, noch eine Schuldbefreiung, noch eine Verurtheilung, Vertheilung unter Gläubiger oder Festsetzung von Geld- und Werthbeträgen, noch eine Uebertragung von Eigenthum, Nutznießung und Genuß an beweglichen oder unbeweglichen Sachen enthalten.

Die festen Sätze gehen von Fr. 1. 30 bis Fr. 55. 66, Zusatzcentimes mit einbegriffen. Die *verhältnißmäßige* Gebühr ist eingeführt für Schuldverpflichtungen, Schuldbefreiungen, Verurtheilungen, Vertheilungen unter Gläubiger und Festsetzung von Geld- und Werthbeträgen, sowie für alle Uebertragungen von Eigenthum, Nutznießung und Genuß an beweglichen oder unbeweglichen Sachen unter Lebenden. Die hier angewandten Sätze belaufen sich von 25 Centimes bis zu 5 Fr. per Hundert, die Zuschlagcentimes nicht mit einbegriffen. Diese Gebühr ist auf die Werthe gelegt.

Gewisse Akten und Urkunden werden gebührenfrei gebucht (einregistrirt), so die Contracte zu Gunsten des Staates, andere werden „en debet" eingebucht, so die Urkunden in Rechtssachen von Dürftigen, welche ihre Klage en debet zu führen ermächtigt sind (Ges. vom 7. Juli 1845). In diesem Falle werden die geschuldeten Gebühren bis zum Eintreten gewisser Umstände vorläufig nicht gefordert.

Die Einregistrirungsgebühren sind bloß bei der Einlieferung der betreffenden Akten zu erheben. Eine Ausnahme macht jedoch die Abgabe bei Handänderung unter Lebenden vom Eigenthum oder der Nutznießung unbeweglichen Vermögens. Auch wenn kein schriftliches Uebereinkommen besteht, muß der neue Eigenthümer, bei Strafe der Gebührenverdoppelung, die Uebertragung anmelden und die Abgabe entrichten (Ges. vom 27. Ventose, Jahr IX, Art. 4).

Notare, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Gemeindesekretäre müssen ihre Urkunden in bestimmten Fristen, bei Strafe von Geldbußen, der Registrirung unterwerfen. Desgleichen müssen in einer gewissen Frist zur Registrirung gebracht werden die Urkunden, welche unter Privathand errichtet werden und eine Uebertragung von Eigenthum oder Nutznießung an unbeweglichen Gütern enthalten, sowie die gleichfalls unter Privatschrift beurkundeten Pacht- und Miethverträge, Afterverpachtungen und Aftervermiethungen, Cessionen und Einsetzungen in Pacht und Miethe und die antichretischen Verträge über Güter gleicher Art. Art. 61 des Gesetzes vom 22. Frimaire, Jahr VII, hat eine zweijährige Verjährung für die Einforderung der Gebühren eingeführt.

Die vorläufige Entscheidung in Streitsachen betreffend die Einregistrirungsgebühren geschieht durch den Generaldirektor der Finanzen nach Anhörung des Rathes für Streitsachen. Will der Steuerzahler sich dieser Entscheidung nicht fügen, so kann er sich mittels Widerspruchsklage gegen

Digitized by Google

Vollstreckung des gegen ihn erlassenen Zwangsbefehls an die ordentlichen Gerichte wenden. Für das Verfahren dabei hat das Gesetz vom Frimaire bloß schriftliche mémoires ohne Zuziehung eines Advokaten vorgeschrieben (Art. 65).

c) Die Erbschaftsgebühren sind durch Gesetz vom 27. December 1817 und 23. September 1841 festgesetzt. Dieses Gesetz unterscheidet zwei verschiedene Erbschaftsfälle, mortis causa, und zwar: 1. wird eine Erbschaftsabgabe (droit de succession) erhoben von allen in der Erbschaft vorgefundenen und einem Einwohner des Großherzogthums zugehörigen Werthen; 2. wird eine Uebergangsgebühr (droit de mutation) gezahlt für den Werth der im Großherzogthum befindlichen Grundgüter, welche einem nicht im Großherzogthum wohnenden Einwohner durch Todesfall in vollem Eigenthum oder in Nutznießung zufallen.

Eine Erbschaftsgebühr tritt nicht ein, wenn die Erbschaft in gerader Linie, ab intestato anfällt; erhält aber dieser Erbe durch Testament oder durch Entsagung Theile dieser Erbschaft, auf die er ohne diese Bestimmung oder Entsagung kein Recht hat, so muß er eine Erbschaftsabgabe bezahlen (Art. 46, Ord. 1841, zwei und vier Prozent).

Die Erbschaftsgebühren, ab intestato, belaufen sich auf vier Prozent bei Erbschaften unter Ehegatten, vier Prozent bei Erbschaften unter Geschwistern, sechs Prozent bei Erbschaften unter Neffen, Nichten, Onkeln, Tanten u. s. w., zehn Prozent bei Erbschaften unter anderen Verwandten oder Nichtverwandten, sowie bei Erbschaften durch Testament in Bezug auf alles, was über den gesetzlichen Erbtheil hinausgeht. Bei Nutznießung ist nur die Hälfte dieser Sätze maßgebend. Von der Abgabe sind gänzlich befreit diejenigen, deren Erbtheil Fr. 634,92 nicht übersteigt. Die Erbschaftsabgabe wird bloß nach dem Nettovermögen, also nach Abzug der Schulden, Beerdigungskosten u. s. w. berechnet. Die Erben müssen eine Erbschaftserklärung abgeben, das Vermögen, sowie die Schulden, die Namen der Erben, ihre Eigenschaft u. s. w. angeben. Der Werth des Vermögens, sowie das Vorhandensein beweglicher und unbeweglicher Güter kann aber durch die Steuerverwaltung mit Hülfe aller durch das Civilgesetz erlaubten Mittel nachgewiesen werden. Der im Art. 13 des Ges. vom 27. December 1817 vorgeschriebene Eid soll nicht mehr von den Erben gefordert werden (Art. 45, Ord. 1841). Die Erben können aber auch die Abschätzung durch Experten im Einverständniß mit der Verwaltung vornehmen lassen.

Die Uebergangsgebühr wird einfach nach dem Werthe der hinterlassenen Grundgüter mit ein und fünf Prozent und bei Nutznießung zur Hälfte berechnet; die Erbschaftsschulden, sowie die auf den Gütern eingetragenen Hypothekarschulden werden nicht in Rechnung gebracht.

Die Zahlung der geschuldeten Gebühr ist durch ein Vorzugsrecht auf alle Mobiliargegenstände des Erblassers (Ges. 1817, Art. 3) und durch eine legale Hypothek auf die Grundgüter gesichert. Das Vorzugsrecht dauert so lange, als der Erbe den Mobiliargegenstand im Besitze hat, und erlischt 12 Monate nach Ablauf der zur Erbschaftserklärung festgesetzten Frist. Das Hypothekarrecht erlischt am letzten Tage genannter 12 Monate, wenn die Verwaltung keine Zwangsmaßregeln angeordnet hat.

d) Hypothekargebühren werden erhoben bei den Einschreibungen der Hypothekarforderungen, und eine Ueberschreibungsgebühr bei allen Akten, welche eine Uebertragung unbeweglicher Rechte begreifen (Ges. vom 21. Ventose, Jahr VII).

Die Hypothekargebühr besteht aus Fr. 1 per 1000 Fr. und die Uebertragungsgebühr beläuft sich auf 50 Centimes per 100 Fr., die Zusatzcentimes (0,30%) nicht mitberechnet (Art. 3, Ges. vom 4. Januar 1824). Bei Tauschakten wird die Abgabe von beiden Gegenständen mittels eines herabgesetzten Satzes von 25 Centimes pro 100 Fr. erhoben. Wenn der Tausch unbebautes Grundeigenthum zum Gegenstande hat, die betreffenden Grundstücke sämmtlich auf dem Gebiete der nämlichen Gemeinde oder mehrerer aneinander grenzender Gemeinden gelegen sind und solches in den Akten selbst angegeben ist, so unterliegen diese Tauschakte keiner anderen Ueberschreibungsgebühr, als die des Registerstempels, unbeschadet der Gebühr des Hypothekenbewahrers (Ges. vom 18. Juni 1876). Dieselben Akte zahlen bloß 20 Centimes per 100 Einregistrementsgebühr.

Diese Abgaben werden bei Erfüllung der betreffenden Förmlichkeiten durch den Hypothekenbewahrer eingezogen. Derselbe erhält die durch Ges. vom 21. September 1810 bestimmten Vergütungen und die durch Ordnung vom 31. December 1841 festgesetzten Remisen.

e) Gerichtskanzleigebühren wurden durch Gesetz vom 21. Ventose, Jahr VII, eingeführt. Diese Abgaben sind dreierlei Art: 1. die Rolleintragungsgebühren d. h. die in der Gerichtscanzlei zu zahlende Abgabe für Eintragung des angestrengten Prozesses in die Rolle, welche die Reihenfolge bestimmt, in welcher die eingebrachten Klagen verhandelt und abgeurtheilt werden; 2. die Redaktionsgebühren für Errichtung gewisser Urkunden, wie z. B. bei Entsagung auf Erbschaften, Zeugenverhör-Protokollen u. s. w.; 3. die Ausfertigungsgebühren, welche für Abschriften der gerichtlichen Akten zu zahlen sind.

f) Geldstrafen werden bei Verbrechens-, Zuchtpolizei- und Polizeisachen ausgesprochen (Art. 7 Strafges.).

Alle Bestimmungen der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, sowie der General- und Communal-Reglements, gemäß welchen Bußen und Confiscationen in Straffachen entweder ganz oder zum Theil an Gemeinden, öffentliche Anstalten, Beamten oder Agenten, Privaten, besondere Gratifi-

Digitized by Google

kations- oder Pensions-Fonds überwiesen werden, sind durch Gesetz vom 4. December 1860 abgeschafft worden.

Diese Bußen und Confiscationen werden, gleich allen anderen in Strafsachen gerichtlich erkannten Bußen, vom Staate eingezogen behufs Vertheilung des Gesammtbetrages dieser Einnahmen nach folgender Maßgabe. Ein Drittel dieser Gesammteinnahme verbleibt dem Staate, das zweite Drittel wird unter die Gemeinden des Landes als Beitrag zu deren Polizei- und Wohlthätigkeitslasten vertheilt; das letzte Drittel wird durch die Regierung unter alle Beamten und Agenten der General-, Spezial- oder Lokal-Polizei vertheilt, welche thatsächliche Beweise ihres Diensteifers, ihrer Einsicht und ihrer Fähigkeiten in der täglichen Erfüllung ihrer Amtspflichten geliefert haben.

Ein durch die Regierung zu bestimmender Theil dieser Gratifikationen wird zu den besonderen Pensionsfonds geschlagen, zu welchem die auf jene Gratifikationen Anspruch habenden Beamten oder Agenten beitragen und woran sie betheiligt sind. Für Beitreibung und Vertheilung der Bußen in Zollsachen bestehen besondere Bestimmungen (Beschluß vom 26. December 1843, Zollstrafgesetz vom 5. März 1842, Vertrag vom 8. Februar 1842, Art. 11 und Ges. vom 8. December 1868, Art. 9).

Haben die Straf-Gerichte oder die in Repressiv- oder Disciplinarsachen erkennenden Civilgerichte zu einer Geldbuße und den Kosten als Haupt- oder Nebensache verurtheilt, so müssen sie jedesmal die Dauer des bei solchen Verurtheilungen zulässigen Personalarrestes, welcher im Nichtzahlungsfalle eintrifft, festsetzen (Ges. vom 18. Januar 1867). Personalarrest wird gegen Verurtheilte, welche das 70. Lebensjahr erreicht haben, nicht ausgesprochen resp. vollstreckt. Der Personalarrest ist in Strafsachen bloß für Beitreibung der Geldbußen beibehalten worden; für Kosten kann sie im Nichtzahlungsfalle nicht mehr ausgesprochen werden (Ges. vom 16. Februar 1877). Die Urtheile, welche Geldbußen aussprechen, werden auf Anstehen der Staatsanwaltschaft, auf Betreiben des Einregistrirungs- und Domänenempfängers, vollzogen. Hat der Verurtheilte die geschuldete Buße in dem Zeitraum von 2 Monaten nach Empfang der ihm vom Einnehmer per Post zugestellten Zahlungsaufforderung der Staatskasse nicht bezahlt, so stellt der Staatsanwalt den Vollstreckungsbefehl aus und übergibt denselben den betreffenden Beamten zur Vollziehung. Außerdem kann der Staat die Beitreibung der Bußen und Kosten an dem Vermögen des Verurtheilten geltend machen.

§ 89. Das Zollwesen.

I. Nachdem in Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1839 die Zollgemeinschaft zwischen Luxemburg und Belgien aufgehört hatte, war für Luxemburg ein baldiger Zollanschluß an einen anderen Staat erwünscht. Dieser wurde in Deutschland gefunden, indem die mit Preußen nach dieser Richtung hin gepflogenen Verhandlungen zu einem Anschlusse Luxemburgs an das Zollsystem dieses Landes und der mit Preußen zum Zollverein verbundenen Staaten führten.

Die Grundlage für diesen Anschluß bildeten der Vertrag vom 8. Februar 1842 und die Separat-Artikel zu demselben, und sind beide Verabredungen, obgleich sie im Laufe der Jahre mannigfache Modifikationen erhalten haben, noch heute im Großen und Ganzen in Geltung.

Die Uebereinkunft von 1842 wurde durch Verträge vom 2. April 1847, 31. December 1853 und 20.—25. Oktober 1865 successive verlängert. Durch Art. 14 des Vertrages vom 11. Juni 1872 zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthum wurde ferner vereinbart, daß keine der vertragschließenden Regierungen von dem Rechte der Kündigung des bestehenden Vertrages Gebrauch machen wolle, solange die Bahnstrecken der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft von einer deutschen Reichsbehörde verwaltet und betrieben würden. Gemäß demselben Vertrage wird dieser Betrieb bis zum Jahre 1912 in deutschen Händen bleiben.

Da die Verfassungsurkunde von 1848 wie die von 1868 bestimmt, daß Handelsverträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Luxemburgern Verpflichtungen auferlegt werden, erst nach erlangter Zustimmung der Kammer in Wirkung treten, so wurde besagte Verlängerung von 1853 an durch Spezialgesetze bestätigt. Dieses war früher nicht der Fall, weil nach der landständischen Verfassung von 1841 (Art. 17) die Zustimmung der Stände zwar zu jeder Veränderung von Gesetzen, welche den Zolltarif betreffen, erforderlich war, eine Ausnahme indeß in Bezug auf solche Modificationen bestand, die in Folge eines Handelsvertrages oder einer vom König-Großherzog geschlossenen Uebereinkunft nothwendig werden konnten.

Das Zollwesen ist, abgesehen von den Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten, sowie der speziellen preußisch-luxemburgischen Vereinbarungen, gegenwärtig vorzugsweise geregelt:

a) durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, welches durch Großh. Luxemburgisches Gesetz

Digitized by Google

vom 11. Dcember 1869 publicirt worden. Dasselbe ist eine umfassende Codification des Zollverwaltungsrechts und des Zollstrafrechts (Pas. L. S. 720); die zur Ausführung desselben zuletzt erlassene und noch zur Zeit gültige Anweisung datirt vom Jahre 1888 (Beil. zu Nr. 57 des Memorials für 1888, S. 1—10);

b) Infolge Ministerialbeschluß vom 13. August 1879 wurde das Reichsgesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, vom 15. Juli 1879 veröffentlicht. Derselbe erfuhr später noch mannigfache Aenderungen;

c) Durch die Ausführungsbestimmungen, Regulative und Verwaltungsverordnungen, zu deren Erlaß der deutsche Bundesrath delegirt ist, und welche ihrem Inhalte nach zum Theil wahre Spezialgesetze (im materiellen Wortsinn) sind, da sie Rechtsvorschriften enthalten.

Durch Gesetz vom 23. Januar 1854 (Art. 2) wurde bestimmt, daß die Großh. Regierung die verschiedenen Anordnungen und Beschlüsse, welche in Gemäßheit der Verträge für das Großherzogthum verbindlich sind oder werden, veröffentlichen müsse, damit sie im Großherzogthum Gesetzeskraft erhalten. Die Theilnahme Luxemburgs an der durch Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 eingeführten gemeinsamen Statistik des Waarenverkehrs ist durch Großh. Gesetz vom 17. December 1879 geregelt worden. Die Ausführungsbestimmungen sind vom 20. December 1879, 18. Juni 1880, 25. März 1881 und 19. Mai 1882.

Das Zollstrafgesetz wurde durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 5. März 1842, die ergangenen Abänderungen durch Beschlüsse vom 18. August 1867 und 29. Juni 1868 publicirt. Die weiteren Modifikationen ergeben sich aus dem vorerwähnten Vereins-Zollgesetze §§ 134 u. f. f.

Die Zollverwaltung kann selbständig bei den Gerichten Klage auf Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen in Zollsachen führen und sich alsdann durch ihre Beamten vertreten lassen; in der Regel wird aber die Untersuchung auf Antrag der Zolldirektion durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet und ohne weitere Mitwirkung der Zollverwaltung zu Ende geführt. Es steht letzterer die Appellation und der Kassationsrekurs selbst in denjenigen Sachen zu, wo sie nicht direkt vertreten war. Demgegenüber kann aber auch die Staatsanwaltschaft in Sachen, wo die Zollverwaltung dem Urtheil beigepflichtet, im Interesse des Gesetzes die Appellation und den Kassationsrekurs ergreifen (Art. 1, 2, 5, Ges. vom 18. August 1867). Zeugnißzwang und Strafe für Meineid in mehreren vom Zollgesetze vorgesehenen Fällen wurde durch Gesetz vom 2. December 1866 eingeführt. Die administrative Vollziehung der Strafresolute wurde durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 27. August 1843 und die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten durch Beschlüsse vom 17. Februar 1854 und 27. März 1857, sowie durch das Zollkartell (Memorial pro 1842, S. 278 u. f.), und den Beschluß vom 4. Juli 1888 geregelt. Die Disciplinarbestimmungen für die Beamten der Zollverwaltung sind im Reglement vom 29. November 1855 und 30. Mai 1866, die Pensionsrechte in den Gesetzen vom 16. Januar und 8. December 1863 enthalten.

Für den Verkehr mit dem Vereinsauslande und die Zollerhebung stellt das Vereinsgesetz vom 1. Juli 1869 folgende Grundsätze auf:

1. alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden;

2. die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt;

3. bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel, die Ausnahmen ergibt der Vereinszolltarif, doch sind solche bis jetzt noch nicht eingetreten;

4. die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe;

5. der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an dem die zum Eingange passirenden Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung angemeldet worden sind.

Eine Ausnahme von dem Prinzip, daß alle Erzeugnisse der Natur, des Kunst- und Gewerbefleißes im ganzen Vereinsgebiet ein-, aus- und durchgeführt werden können, ist zeitweise zulässig für einzelne Gegenstände bei Eintritt außerordentlicher Umstände, zur Abwehr ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten. Diese Beschränkungen können für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebietes angeordnet werden. Es dürfen jedoch im

Digitized by Google

Verhältniß des einen Vereinslandes zu dem anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als diejenigen, welche unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet (Art. 4, Vertrag vom 23. December 1868). Ein Großh. Ges. vom 25. März 1885 bestimmt in dieser Richtung, daß im Interesse der Gesundheitspolizei, der öffentlichen Sicherheit oder bei anderen außerordentlichen Vorkommnissen die Ein-, Aus- oder Durchfuhr gewisser Gegenstände durch Kgl. Beschluß und in dringenden Fällen durch einfachen Regierungsbeschluß zeitweilig untersagt werden können; der Kammer muß in ihrer nächsten Sitzung über diese Maßregeln Bericht erstattet werden. So wurde unter andern am 27. März 1873 (vgl. Memorial pro 1873, II. Theil, S. 68) die Einfuhr von Rebpflanzen, am 1. Juli 1880 die Einfuhr von zubereitetem amerikanischen Schweinefleisch und amerikanischen Würsten verboten. Die Einfuhr von Sprengstoffen kann gemäß Kgl.-Großh. Beschlusses vom 31. März 1886 nur mit Erlaubniß des Generaldirektors der Justiz stattfinden.

Der Ertrag der Einkünfte des Zollvereins, nach Abzug der Kosten und etwaiger Vergütungen, wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung unter die Vereinsstaaten vertheilt und zu diesem Behufe alle drei Jahre eine Volkszählung nach gleichen Grundsätzen in sämmtlichen Staaten vorgenommen. Diese Zählung, welche nach Maßgabe der im Regierungsbeschlusse aufgestellten Bestimmungen vorgenommen wird, hat zum Zweck: 1. die Zahl der im Großherzogthum anwesenden Personen, ohne Unterschied des Wohnsitzes und der Nationalität, und 2. die Einwohnerzahl festzustellen. Da diese Zählung gemäß den Zollvereinsbestimmungen die einfache Bewohnerzahl in Rücksicht nimmt, während das Wahlgesetz vom 5. März 1884 die Zahl der wirklichen, nach dem Civilgesetzbuch domizilirten Einwohner zu Grundlage hat, so mußte die Ausführung der Volkszählung, in Hinsicht auf das Wahlgesetz, durch ein Spezialgesetz geregelt werden (Ges. vom 22. December 1886).

Mit der Abschließung eines Zollvereins sollten aber nicht bloß finanzielle Vortheile zu Gunsten der contrahirenden Staaten erreicht werden; man faßte damit noch weitere wichtige Zwecke ins Auge. So wurde die gleichmäßige Stellung und Behandlung in Bezug auf Ausübung des Handels und auf Besteuerung der Unterthanen aller an dem Zollverein betheiligten Staaten in mancherlei Weise angestrebt und erwirkt: gleiche Stellung vor dem Gesetze, dem Gerichte, im Handel, im Land- und Wasserverkehr und bezüglich aller Steuern. Der freie Verkehr oder wenigstens die Gleichheit in den betreffenden Bestimmungen bilden den Gegenstand mancherlei Vereinbarungen. Man suchte jedwede Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen den Grenzländern in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen könnten. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Schranken, innerhalb derer die innere Besteuerung von Salz, Branntwein, Bier, Zucker, Tabak und andern Verbrauchsgegenständen geschehen kann, gemeinsam bestimmt und wurde später sogar für Tabak und Zucker eine gleichförmige und gemeinschaftliche innere Besteuerung erzielt. Die gemeinschaftliche Besteuerung besteht nicht für das Bier, weshalb beim Uebergang aus verschiedenen deutschen Staaten eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird.

In Folge dessen sollten die Eingangs-, Ausgangs- und Uebergangsabgaben an den Grenzen aufhören und alle Gegenstände mit einigen wenigen Ausnahmen dem gegenseitigen freien Verkehr übergeben werden. So lange die beim Vertrage von 1842 geltenden Steuersätze für innere Erzeugnisse aufrecht erhalten wurden, sollten diesem Prinzipe gemäß seitens Preußens oder Luxemburgs von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet gegenseitig weder eine Rückvergütung der Steuer geleistet noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden. Als aber im Jahre 1854 Preußen die bis dahin geltenden Sätze für Branntwein erhöhte und eine Erhöhungsabgabe forderte, folgte Luxemburg diesem Beispiel und führte ähnliche Maßregeln in Bezug auf Ein- und Ausgang preußischer Branntweine ein (s. unter Verbrauchssteuer).

Für den Verkehr gilt heute als leitendes Grundprinzip, daß alle Gegenstände, welche sich im freien Verkehr eines Vereinsstaates befinden, in jeden anderen Vereinsstaat eingeführt werden können und in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen sein dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. Inwieweit es dem einzelnen Staate belassen ist, Abgaben von Verbrauchsgegenständen zu erheben und alsdann die auf Hervorbringung und Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegte innere Steuer bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll zu entnehmen (sogenannte Uebergangssteuer), bestimmen die in den Vereinbarungen festgesetzten Normen. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf einen Con-

Digitized by Google

sumtionsgegenstand gelegt haben, können diese Steuer bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten unerhoben lassen oder ganz oder teilweise vergüten (Ausfuhrvergütung).

II. Das staatsrechtliche Verhältniß des Großherzogthums zu dem deutschen Zollverein ist vor allem durch Art. 9 der Separat-Artikel zum Vertrage vom 8. Februar 1842 geregelt, welcher bestimmt, daß Luxemburg im Verhältniß zu den übrigen Vereinsstaaten und in allen mit letzterem vorkommenden Verhandlungen von der kgl. preußischen Regierung gleich den eigenen preußischen Landen vertreten wird.

Behufs Wahrung der Interessen Luxemburgs wurde durch Art. 2 des Separat-Artikels zu dem Vertrage vom 2. April 1847 gestattet, daß bei den in der Regel jährlich stattfindenden Conferenzen der Zollvereinsstaaten über Zollvereinsangelegenheiten der Abgeordnete eines der anderen Vereinsstaaten mit besonderen Instruktionen seitens Luxemburgs versehen werden könne. Zu diesem Ende sollte die Großh. Regierung von dem Eintritt solcher commissarischen Verhandlungen jedesmal unterrichtet und eingeladen werden, ihre Vorschläge und Anträge zur Kenntniß der übrigen Vereinsregierungen zu bringen, als auch über die Anträge der letzteren ihre Bemerkungen einzusenden. Bei Erneuerung des Vertrags im Jahre 1865 wurden die Anträge der luxemburgischen Regierung, das Großherzogthum gleich anderen kleineren Staaten, z. B. Oldenburg und Frankfurt, als selbständiges, stimmberechtigtes Mitglied zu betrachten, unter dem Vorwande verworfen, daß, da die Beschlüsse nur mit Stimmenmehrheit gefaßt werden könnten, eine größere Anzahl von Commissaren die Berathungen der Zollconferenzen allzu sehr erschwere. Aus demselben Grunde waren andere kleine Staaten, wie Waldeck, Anhalt, Lippe-Schaumburg, nicht vertreten. Nach der jetzigen deutschen Reichsverfassung haben sämmtliche Zollvereinsstaaten im deutschen Bundesrath Sitz und Stimme; für Luxemburg ist dies nicht der Fall. Die Ursache dieses Verhältnisses liegt wesentlich in der politischen Lage des Landes, an welcher man wegen der Neutralisirung desselben keine Aenderung eintreten lassen wollte. Preußen unterhandelt dementsprechend nach wie vor für sich und für Luxemburg mit den fremden Staaten in Zollsachen, und die von Preußen in diesem Sinne gemachten Verträge binden das Großherzogthum, sobald dieselben diesseits publizirt sind. Die in Art. 37 der Verfassung, Abs. 2, vorgesehene Zustimmung der Kammer für Handelsverträge ist hier bereits durch vorherige Delegation erfolgt, in dem die bestehenden, durch die Kammer gutgeheißenen Zollvereinbarungen dem Könige von Preußen dieses Mandat Luxemburg gegenüber zuerkennen.

Als Bedingung für die Aufnahme in den Zollverein übernahm Luxemburg ferner die Verpflichtung:

1. die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Uebergangsabgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den angrenzenden preußischen Provinzen bestanden oder künftig bestehen sollten, einzurichten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen zu publiciren (Art. 2), „künftige Abänderungen dieser Bestimmungen aber sollen erst nach erhaltener Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erfolgen, welche indes nicht verweigert werden dürfe, wenn die betreffenden Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen seien" (Art. 3);

2. mit der Steuer von Branntwein und Bier nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer zu gehen (Art. 4, A, B); daß damit die im Jahre 1842 bestehende Steuer gemeint sei, ist bestritten;

3. Salz, Rübenzucker und inländischen Tabak ebenso zu besteuern wie dies in Preußen der Fall sei (Art. 4, D, E, Art. 9); und

4. bezüglich der gemeinschaftlichen Uebergangsabgaben zu den übrigen Vereinsstaaten in dasselbe Verhältniß zu treten, in welchem die preußische Rheinprovinz zu diesen Staaten steht (Art. 8).

Die Stelle des Direktors bei der Zolldirektion, sowie die Stelle des dritten Mitgliedes bei dem Hauptzollamte zu Luxemburg werden durch von dem preußischen Finanzministerium hierzu in Vorschlag zu bringende Beamte besetzt; das preußische Ministerium kann diese Beamten nach seinem Ermessen zurückberufen; auch ist der Zolldirektor von der Disciplinargewalt der Luxemburger Regierung eximirt. Anstellung, Beförderung und Versetzungen derjenigen Beamten, welche aus dem von Luxemburg zur Bestreitung der Kosten der Zollverwaltung bewilligten Pauschquantum nach dem Stand von 1842 ein höheres Diensteinkommen als 400 Reichsthaler erhalten, können nur mit Zustimmung des genannten Ministeriums erfolgen. Endlich sollen Anordnungen über folgende Gegen-

Digitized by Google

stände nur im Einverständnisse zwischen dem preußischen Ministerium und der Großherzoglichen Verwaltung getroffen werden:

a) über die Errichtung neuer und die Verlegung und Aufhebung bereits vorhandener Zolldienststellen und Festsetzung ihrer amtlichen Befugnisse,

b) über organische Einrichtung des Grenzbewachungs- und sonstigen Controlldienstes, und

c) über die Bildung, Erweiterung oder sonstige Veränderung des Grenzbezirkes und die Bestimmung der Zollstraßen.

Kann in den Fällen a und b ein desfallsiges Einverständniß nicht erzielt werden, so soll, da im Interesse des Zolldienstes eine Erledigung derselben nicht unterbleiben darf, die endgültige Anordnung dem preußischen Finanzministerium zustehen. Nur wenn es sich um Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Stellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen handelt, soll die Entscheidung von dem vorhergängigen Einverständnisse der beiderseitigen Regierungen abhängen.

In der eigentlich technischen Verwaltung gilt der Grundsatz, daß das preußische Finanzministerium als Centralstelle auch für die Leitung und Controlle der Luxemburger Zollverwaltung zu fungiren habe. Für die praktische Ausführung dieses Grundsatzes wurde vereinbart, daß in einzelnen der betreffenden Angelegenheiten dem preußischen Finanzministerium allein die Entscheidung zustehe, und daß in anderen die Großh. Luxemburgische Behörde auch auf dem technischen Gebiete der Zollverwaltung nur im Einverständniß mit diesem Ministerium entscheiden könne.

Erstere Angelegenheiten anlangend, wird die Luxemburger Regierung mit ihren Bemerkungen und Anträgen über dieselben gehört und sollen diese auch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; doch erfolgt die schließliche Entscheidung selbständig von dem genannten Ministerium, ohne daß Luxemburg ein Widerspruchsrecht zustände.

Zu den Angelegenheiten, in welchen das preußische Finanzministerium allein zu entscheiden hat, gehören: 1. die Feststellung und Annahme von bestimmten Zollverwaltungsgrundsätzen; 2. die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender Controllen und anderer auf die technische Zollverwaltung Bezug habender Einrichtungen; 3. die Erledigung von Zweifeln über die Auslegung des Tarifs, des Waarenverzeichnisses oder anderer zollgesetzlicher Bestimmungen; 4. Anträge auf Abweichungen oder Ausnahmen von den bestehenden Zollverwaltungsvorschriften; 5. Ermäßigung oder Erlaß der tarifmäßigen Abgaben; 6. die zur Beaufsichtigung des Handels und des Gewerbebetriebes im Grenzbezirk im allgemeinen oder in speziellen Fällen vorzuschreibenden Controllmaßregeln; 7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen der Zolldirektion, wenn es sich nicht lediglich um privative Angelegenheiten der Luxemburger Regierung handelt, und 8. die Beantwortung der Frage, ob die Zollverwaltung sich auf einen Rechtsstreit über Angelegenheiten einlassen oder einen solchen anfangen soll, der nicht ausschließlich das Interesse Luxemburgs betrifft.

Nach vorher eingeholtem Einverständniß des preußischen Finanzministeriums kann aber nur entschieden werden, wenn Bestimmung getroffen werden soll über Berichte, welche die Zolldirektion in Folge von Reclamationen oder Rekursen gegen ihre Entscheidungen in Strafangelegenheiten erstattet hat. Auch unterliegen die von der Zolldirektion anzufertigenden Entwürfe zu den periodischen Einnahme- und Ausgabeetats der Prüfung des mehrgenannten Ministeriums, nach dessen vorgängiger Festsetzung sie erst von der Luxemburger obersten Verwaltungsbehörde vollzogen werden.

Die hierin liegende Einwirkung des preußischen Finanzministeriums äußert sich indes nicht formell so, daß die Zolldirektion an dieses Ministerium zu berichten und von demselben unmittelbaren Bescheid zu erwarten hat; vielmehr vollzieht sich der betreffende Geschäftsverkehr der Luxemburger obersten Verwaltungsbehörde, an welche die Zolldirektion berichtet, in der Weise, daß sie erst einen Bescheid ertheilt, nachdem das genannte Finanzministerium, welchem die betreffenden Berichte der Zolldirektion in Urschrift mitzutheilen sind, die erforderliche Bestimmung getroffen hat, beziehentlich, nachdem über diese zwischen den beiderseitigen Regierungen ein Einverständniß erzielt worden ist.

Sofern nach dem Vorstehenden eine Beschränkungen in der Thätigkeit der Luxemburger obersten Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Leitung der Zollverwaltung nicht eintritt, ist dieselbe in dieser Leitung selbständig. Zur einseitigen Cognition und Entscheidung der Luxemburger Regierung gehören daher alle die Fälle, in welchen es auf a) die von den Erhebungsbeamten zu stellenden Cautionen, die Abhaltung periodischer Kassenrevisionen, das Verfahren bei etwa vorkommenden Kassendefekten und die Creditirung fälliger Zollbeträge; b) auf die Erlaubniß zum Betriebe von

Digitized by Google

Hausirgewerben im Grenzbezirke; c) auf Bauten und Reparaturen an Dienstgebäuden, und d) auf die Zahlung von Kosten für die Unterbringung der Zollerhebungsstellen in gemietheten Lokalen oder auf die Anschaffung von Dienstrequisiten ꝛc. ankommt, oder wenn e) Verluste an fiskalischem Eigenthum entstehen, oder endlich f) fällige Abgaben von den Zahlungspflichtigen nicht anders als durch Zwangsmittel einzuziehen sind und sich bei der von der Erhebungsbehörde eingeleiteten Exekution Anstände oder Schwierigkeiten ergeben, welche das Einschreiten der höheren Behörde nothwendig machen. Ist jedoch bei den einzuziehenden Abgaben die gemeinschaftliche Zollverwaltung betheiligt — was bei creditirten Beträgen nicht der Fall ist, — so muß von den Schwierigkeiten, welche die Einziehung findet, jedesmal auch das preußische Ministerium in Kenntniß gesetzt werden.

Ferner handelt die Luxemburger oberste Verwaltungsbehörde noch selbständig bei der Anstellung und Versetzung derjenigen Beamten, welche nach dem Stande vom Jahre 1842 nicht mehr als 400 Reichsthaler Diensteinkommen beziehen; dasselbe ist der Fall bezüglich der Subalternbeamten der Zolldirektion, welche auf Vorschlag der letztern von der luxemburgischen Regierung ernannt werden, mit Ausschluß der sämmtlichen Grenzaufseher und Amtsdiener, deren Anstellung der Zolldirektion zusteht; der Luxemburger Regierung ist außerdem die Pensionirung sämmtlicher Beamten der Zollverwaltung, mit Ausnahme derjenigen des Zolldirektors und des Hauptamtscontrolleurs, vorbehalten.

Die Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetze, sowie die Leitung des Dienstes ist einer Zolldirektion von Luxemburg übertragen. Derselben steht die Verwaltung mit denjenigen Befugnissen zu, welche der Provinzial-Steuerdirektion in Preußen beigelegt sind, unbeschadet einiger Ausnahmen.

Die Prüfung der von den Erhebungsstellen im Großherzogthum geführten Register erfolgt nämlich bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Köln und ist zu diesem Zwecke bei derselben auf Rechnung des Vereins ein besonderer Beamter angestellt. Das Gutachten des dortigen Provinzial-Steuerdirektors ist für die Erledigung der bei dieser Prüfung gemachten Erinnerungen maßgebend, wenn die Großherzogliche Zolldirektion damit einverstanden ist. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem genannten Provinzial-Steuerdirektor und der Zolldirektion hat das preußische Finanzministerium die Entscheidung zu treffen, welche, als von der luxemburgischen Verwaltungsbehörde ausgehend, der Zolldirektion zur Vollziehung eröffnet wird. Dasselbe Verfahren findet auch statt in Betreff der vom Hauptzollamte zu Luxemburg abzulegenden Jahresrechnung.

§ 90. Verbrauchs- und Uebergangssteuern.

1. Bei der Wiederbesitznahme des Landes im Jahre 1839 waren die belgischen Branntweingesetze von 1835 und 1837 in Kraft. Die Steuer wurde auf den Bruttoinhalt der Gefäße und die Zahl der Arbeitstage berechnet. Kleine landwirthschaftliche Brennereien mit einem Kesselinhalte von weniger als fünf Hektolitern zahlten eine um zehn Prozent geringere Steuer, wenn der Eigenthümer vier Stück Hornvieh unterhielt. Obstbranntwein war steuerfrei.

Durch den Vertrag vom 8. Februar 1842, den Anschluß Luxemburgs an den Zollverein betreffend, hat die diesseitige Regierung sich verpflichtet, die Abgabe von Branntwein aus mehligen Substanzen nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabzusetzen, und gleichzeitig das Branntweinbrennen aus Obst, Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Stoffen einer Steuer zu unterwerfen, deren Betrag nicht geringer als der dafür in Preußen bestehende sein dürfte.

Unter diesen Bedingungen konnte der im Großherzogthum hergestellte Branntwein nach Preußen und umgekehrt der in Preußen erzeugte Branntwein nach Luxemburg ohne Entrichtung einer etwaigen Abgabe eingeführt werden. In Folge dieser Vertragsbestimmung wurde das Gesetz vom 16. Oktober 1842 erlassen, welches die Steuer der bei der Branntweinbereitung zu gebrauchenden Stoffe feststellt. In Betreff des Steuersatzes ist dieses Gesetz noch heute in Kraft und betragen die Steuersätze für Branntwein aus mehligen Stoffen: a) für nicht landwirthschaftliche Brenner 35 Centimes per Tag und Hektoliter Maischraum; b) für landwirthschaftliche Brenner, welche wenigstens vier Stück Hornvieh besitzen, deren Brennereien nur zwei Blasen von 500 und resp. 250 Liter gebrauchen und an einem Tage nicht mehr als 1000 Liter abbrennen, 29 Centimes pro Tag und Hektoliter Bottichraum. Die Materialsteuer beträgt: a) vom Hektoliter eingestampften Kernobstes, Trebers von Kernobst, Beerenfrüchten aller Art und Weinhefe 63 Centimes; b) vom Hektoliter Traubentrester 42 Centimes; c) vom Hektoliter Trauben- oder Obstweines und Steinobstes Fr. 1. 25.

Im Jahre 1854 wurde preußischerseits die Steuer von Branntwein aus mehligen Stoffen um die Hälfte erhöht. Die Großherzogliche Regierung fand es nicht für angemessen, hierlands eine gleiche Erhöhung der Steuer eintreten zu lassen. Damit fiel die Voraussetzung weg, unter

Digitized by Google

welcher der freie Verkehr mit Branntwein zwischen beiden Ländern stattfand. Preußischerseits wurde demnach beschlossen, den Branntwein, welcher von Luxemburg eingeführt wurde, mit einer Uebergangssteuer zu belegen. Dieselbe Maßregel wurde von der luxemburgischen Regierung durch das Gesetz vom 22. December 1854 getroffen. Eine Abänderung in dieser Sachlage fand durch die Uebereinkunft vom 31. März bis 14. April 1858 (durch Beschluß vom 8. August 1858 publizirt) statt. Nach derselben wird für Branntwein, welcher von Luxemburg nach Preußen und den Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft übergeführt wird, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt, und es unterbleibt gegenseitig die Erhebung von Uebergangsabgaben, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Branntwein, welcher ohne Uebergangsschein übergeführt wird, unterliegt jedoch der Uebergangsabgabe und den für den Verkehr mit übergangspflichtigen Gegenständen bestehenden Vorschriften. Die preußische Regierung hat sich ebenfalls vorbehalten, von dem übergehenden luxemburgischen Branntwein an Ausgleichungsabgabe den dritten Theil der in dem Gebiete der Steuergemeinschaft bestehenden Maischsteuer zu erheben.

Die jeweilige in Preußen bestehende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein, welche den Versendern nicht zu Theil wird und 16 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols beträgt, wird von der Steuergemeinschaft an Luxemburg bezahlt. Von der Branntweinmenge, für welche diese Zahlung an Luxemburg zu gewähren sein würde, wird jedoch diejenige Menge an Branntwein abgesetzt, welche von Luxemburg mit Uebergangsscheinen nach Preußen oder anderen Zollvereinsstaaten, oder welche nach dem Auslande im Gegensatze zum Zollverein geführt wird (die gegenwärtig bezüglich der Branntweinsteuer bestehenden Bestimmungen sind abgedruckt Pasin. L. 1874, S. 63, Nr. 1, die bezüglich der Uebergangsabgabe ibid. 1875, S. 265, Nr. 1).

Durch Vertrag vom 31. December 1868 hatte man, da stetig eine annähernd gleiche Menge Branntwein nach Luxemburg eingeführt wurde, bestimmt, daß bei der Berechnung der von Luxemburg zu zahlenden Steuervergütung die Menge Branntwein zu Grunde zu legen ist, welche jährlich auf 153820 Quart zu fünfzig Prozent Alkohol nach Tralles veranschlagt werde. Damit konnte der gegenseitige Verkehr mit Branntwein vollkommen frei gegeben werden. Als jedoch später die luxemburgische Spritindustrie sich momentan gehoben hatte, wurde jenes Uebereinkommen von Seiten Preußens gekündigt, und dadurch trat am 1. Januar 1876 das frühere Abkommen vom 31. März 1858 wieder in Wirksamkeit.

Gleichzeitig machte Preußen Gebrauch von dem Vorbehalt der Einführung einer Ausgleichungsabgabe für den importirten minder besteuerten luxemburgischen Branntwein und wurde diese Steuer vom 1. Januar 1876 ab auf Mark 4. 37. für das Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles festgesetzt.

2. Das Ges. vom 2. August 1822 über die Biersteuer wurde auf den Bruttoinhalt der Braukessel berechnet und rief sehr lästige Controllmaßregeln hervor. Auf Antrag der Bierbrauer selbst wurde durch Ges. vom 7. März 1851 das preußische Steuersystem, welches als Grundlage der Fixirung der Steuer das an Malz verbrauchte Quantum angenommen hatte, insoweit eingeführt, daß es der Industrie während mehrerer Jahre freigestellt blieb, sich der alten oder der neuen Steuer zu unterwerfen. Da letztere den Vorzug erhielt, wurde sie durch Ges. vom 1. December 1854 definitiv angenommen. Die Regierung behielt sich in Art. 34 dieses Gesetzes das Recht vor, weitere Bestimmungen zu erlassen, um die Gesetzgebung mit den jeweiligen im Zollverein geltenden Gesetzen stets in Uebereinstimmung zu erhalten. So wurden durch K. B. vom 4. Oktober 1871 das jährliche Steuerabonnement und durch K. B. vom 4. September 1873 die Steuer auf Surrogate eingeführt. Die Steuerbonifikation beim Export des Bieres wurde zuerst durch K. B. vom 17. April 1869 ermöglicht und allmählich durch K. B. vom 4. Oktober und 7. Januar 1885 den deutschen Bestimmungen adäquat geregelt.

Die Biersteuer wird für Privativrechnung des Großherzogthums erhoben. Mit den in Biersteuergemeinschaft stehenden norddeutschen Staaten besteht freier Verkehr. Auf das aus Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg und Bayern nach Norddeuschland und Luxemburg eingeführte Bier wird eine gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von 2 Mark per 100 Liter erhoben, deren Ertrag nach der Einwohnerzahl zur Vertheilung gelangt.

3. Durch Kgl. Beschluß vom 9. August 1839 war für das Großherzogthum, unter Verbot der Einfuhr auf Privatrechnung, eine eigene Salzregie mit offiziellen Depots und Verkaufspreisen eingeführt worden. Das Gesetz vom 26. December 1867 schaffte diese Salzregie wieder ab, und ermächtigte die Regierung, Maßregeln zu treffen, damit vom 1. Januar 1868 ab die gemeinschaftliche Salzsteuer nach denselben Prinzipien erhoben werde wie in dem Zollverein.

Die Erhebung der Salzsteuer beruht im Verein auf der unter den Staaten geschlossenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1867. Abgabenfrei ist das Salz, welches zu einem der in § 20 des Gesetzes angeführten Zwecke verabfolgt wird (Ausführungsbestimmungen vom 26. December 1867, s. Pasin. L. S. 241).

4. Die gemeinschaftliche Tabaksteuer ist gegenwärtig geregelt durch deutsches Reichsgesetz vom 16. Juli 1879, welches durch Ministerialbeschluß vom 13. August 1879 in Luxemburg publicirt worden (s. Pasin. L. S. 333, 347).

Digitized by Google

5. Durch Gesetz vom 22. Juli 1869 wurde die Regierung ermächtigt, die jeweiligen Gesetze und Verordnungen, durch welche die Rübenzuckersteuer in den Zollvereinsstaaten normirt werde, im Großherzogthum einzuführen. Das im Zollverein vereinbarte Gesetz vom 26. Juni 1869, welches eine Abgabe von 80 Pfg. vom Zentner der zum Zuckerbereiten bestimmten rohen Rüben festsetzt, wurde am 11. September 1869 im Großherzogthum publicirt.

---

2. Kapitel. Die öffentlichen Ausgaben.

§ 91. Das Staatsbudget der öffentlichen Ausgaben ist der Kammer der Abgeordneten mit dem Beginn der dem Rechnungsjahr vorangehenden ordentlichen Session vorzulegen (Art. 1 des Ges. vom 9. Januar 1852 über das Rechnungswesen des Staates), damit die Kammer jedes Jahr die Staatsrechnung und das Budget durch ein Gesetz feststellen kann (Art. 104 d. V.U.).

Das Budget begreift 3 Theile: 1. die Einnahmen; 2. die Ausgaben; 3. die Einnahmen und Ausgaben für Rechnungsordnung. Die Einnahmen begreifen 7 Kapitel, die Ausgaben sind unter 38 an Bedeutung sehr ungleichen Titeln rubricirt. Die Ausgaben bestehen in der Zahlung der Staatsschulden, Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten, Subsidien, Prämien, Rückzahlungen, Vergütungen u. s. w.

Als zu einem Rechnungsjahre gehörig werden nur diejenigen Dienste betrachtet, welche auf Befehl oder Ermächtigung der zuständigen Behörde während des Jahres, nach welchem das Rechnungsjahr benannt ist, geleistet worden sind.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endigt am folgenden 31. December. Jedoch können die auf die Einziehung der Erträge, auf die Liquidation und die Zahlungsanweisung der Ausgaben, sowie auf die Ausführung und die Vollendung der verordneten, genehmigten oder begonnenen Dienste bezüglichen Geschäfte, bis zum 30. September des folgenden Jahres ausgedehnt werden, wo das Dienstjahr definitiv geschlossen wird (Art. 2 des Ges. vom 9. Januar 1852).

Jedes Regierungsmitglied verordnet unter seiner Verantwortlichkeit die sein Departement betreffenden Ausgaben und Zahlungsanweisungen. Das Visa des Generaldirektors der Finanzen soll bloß dokumentiren, daß sich derselbe der Zahlung nicht widersetzt (Art. 16 ibid.). Sämmtliche Zahlungen geschehen durch den Generaleinnehmer oder auf dessen Befehl durch die Einnehmer. Ersterer handelt nur in Folge einer durch das betreffende Regierungsmitglied ausgestellten Zahlungsordonnanz, nachdem die Rechnungskammer dieselbe geprüft und ohne Bemerkung zur Liquidation angenommen (Art. 14 u. 15 ibid.). In Fällen großer Dringlichkeit, wenn ein Zahlungsaufschub den Staatsdienst oder die öffentliche Ordnung gefährden würde, ersetzt eine von dem Regierungscollegium erlassene Ordonnanz das Visa der Rechnungskammer. Letztere wird jedoch sofort von der Sache in Kenntniß gesetzt und prüft alsdann die Rechtmäßigkeit der Ausgabe (Art. 20 ibid.).

Alle Arbeiten und Lieferungen für Rechnung des Staates bilden den Gegenstand von Verträgen, welche öffentlich und unter Concurrenz zu schließen sind, mit Ausnahme folgender Fälle: 1. wenn das Gegentheil durch einen Beschluß des Regierungscollegiums für nothwendig erkannt wird; 2. wenn die vorzunehmende Ausgabe 1000 Fr. nicht übersteigt; 3. wenn bei einer zweiten Versteigerung sich kein Liebhaber gemeldet (Art. 26).

Die betreffenden Regierungsmitglieder schließen keinen Vertrag und keine Versteigerung auf längere Zeit als auf ein Budgetjahr ab, mit Ausnahme der Mieth- oder Unterhaltungs-Verträge. In letzterem Falle werden die einzelnen Budgets mit den Ausgaben des bezüglichen Jahres belastet. Können wegen des Umfangs der Arbeiten die Ausgaben während der Dauer der Budgetperiode nicht bewirkt werden, so dürfen die Regierungsmitglieder auf längere Zeit contrahiren; doch darf diese Frist drei Jahre nicht überschreiten, von dem Jahre an gerechnet, nach welchem das Dienstjahr benannt wird (Art. 27).

Die Einnehmer dürfen ohne Befehl des Generaleinnehmers auszahlen: 1. dringende Justizkosten; 2. die Consignationen, welche nicht mehr als 500 Fr. betragen, sowie Consignationsbußen; 3. die Beitreibungskosten bezüglich der Erhebung der Abgaben und anderer Staatseinkünfte; 4. die Zusatzcentimes für die Gemeinden; 5. die Ordonnanzen, welche Entlastung, Verminderung, Nachlaß oder Ermäßigung von Steuern enthalten; 6. die Remisen, welche den Staatseinnehmern zukommen; 7. die Beiträge der Staatsdomänen zur Grundsteuer oder zur Lokalsteuer; 8. die Summen, welche ungebührlich erhoben und den Einzahlern zurückzugeben sind; 9. die Summen, welche den Verhafteten in den Gefängnissen und im Bettlerdepot vom Ertrage ihrer Arbeit zukamen (Art. 23), die Geldstrafen oder Theile von Geldstrafen, welche früher Beamten, Agenten oder öffentlichen Anstalten zukamen, werden seit dem Ges. vom 4. December 1860 als Gratificationen vertheilt.

Unter der holländischen Herrschaft wurden gewissen öffentlichen Beamten Gratifikationen aus der Staatskasse unter der Bezeichnung von Gehaltszulagen oder Wartegehältern bewilligt. Um aber Sinekuren zu verhindern, verfügte die Verfassung, daß „keine Pension, kein Wartegehalt zu Lasten der Staatskasse außer durch Gesetz bewilligt werden darf" (Art. 103). Weiter heißt es ibid.

Digitized by Google

Art. 35: „Kein vom Staate besoldetes Amt darf auf anderem Wege als durch gesetzliche Bestimmung geschaffen werden."

Die V.U. fordert, daß die im Budget bewilligten Summen die durch die Kammer bestimmte Verwendung finden, und beauftragt die Rechnungskammer, darüber zu wachen, daß die Credite nicht überschritten werden. Ueberschreibungen (transferts) sind nur von Credit zu Credit, innerhalb desselben Kapitels des Budgets mit Rücksicht auf ihren verwandten Charakter zulässig. Ein Verzeichniß aller von der Regierung vorgenommenen Ueberschreibungen muß der Kammer jährlich mitgetheilt werden (Art. 105). Wenn die Artikel sich in verschiedenen Kapiteln befinden, so ist zur Ueberschreibung die Zustimmung der Kammer in Form eines Gesetzes nothwendig. Von Artikeln, deren Credite unbeschränkt sind (crédit non limitatif), darf nichts auf andere übertragen werden.

Es liegt in der Kammer eine ausgesprochene Tendenz vor, das Budget immer mehr zu spezialisiren, indem einerseits die einzelnen Artikel allmählich in mehrere Credite zerlegt werden und andererseits auch die Zahl der Kapitel durch Theilung stetig anwächst. Das Budget enthält gegenwärtig bereits 38 verschiedene Kapitel. Die Rechnungskammer hatte versucht, das Recht der Regierung, bei Subsidien Ueberschreibungen von den einzelnen Artikeln vorzunehmen, zu beschränken, weil man annehmen müsse, daß das nicht in der Absicht der Kammer liege. Diese Ansicht ist jedoch seitens der Kammer nicht getheilt worden.

Hat die Kammer eine außergewöhnliche Ausgabe, z. B. den Bau eines öffentlichen Gebäudes genehmigt, und die nöthigen Gelder dazu durch Spezialgesetz bewilligt, so können diese Summen bei Aufstellung des jährlichen Staatsbudgets nicht mehr gestrichen werden, wenn auch die genannten Ausgaben längere Zeit als ein Dienstjahr in Anspruch nehmen (V.U. Art. 99, § 5).

Es besteht für gewisse Staatsschulden eine besondere Verjährungsfrist. Das Gesetz vom 8. November 1815 bestimmt, daß die Schuldforderungen zu Lasten des Staates in den ersten 6 Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Schuld contrahirt worden, unter Strafe der Verjährung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden müssen (Art. 5). Das Gesetz vom 9. Januar 1852 enthält dieselbe Bestimmung, überweist indes dem König-Großherzog das Recht, von dieser Strafe zu entheben; nur müssen diese Beschlüsse der Kammer mitgetheilt werden (Art. 32). Gemäß einem Ministerialbeschluß wird in diesem Falle die Hauptsumme um zehn Prozent gekürzt.

Die Zahlungsanweisung (ordonnance de paiement) der noch vor dem 1. Juli nach Ablauf des Dienstjahres eingereichten Forderungen kann bis zum 30. September (Art. 2) und die Zahlung der so angewiesenen Summen bis zum 31. December geschehen (Art. 30); die am 1. Juli nach Ablauf des betreffenden Dienstjahres nicht eingeforderten Schulden können nur mittels eines Spezialcredites des folgenden Budgets getilgt werden. Um die Einführung dieser Spezialcredite zu umgehen, besteht im Budget eine eigene Sektion mit der Aufschrift „dépenses d'exercices clos", auf welche die aus früheren Budgets nicht verwandten Credite angerechnet werden. Sind diese früheren Credite aber erschöpft, so kann die rückständige Schuld nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kammer gezahlt werden. In den letzten Zeiten wurde dieses Verfahren beschränkt, indem die Kammer die Bedingung hinzufügte, daß die nachträgliche Forderung auf diese Art nur dann zu zahlen sei, wenn die Staatsrechnung des betreffenden Dienstjahres noch nicht durch Gesetz genehmigt sei.

§ 92. Das Rechnungswesen des Staates ist durch Gesetze vom 9. Januar 1852 und 11. April 1867 und Kgl.-Großh. Beschluß vom 23. December 1852 geregelt. Die administrative Controlle über das Rechnungswesen wird durch den Generaldirektor der Finanzen und durch die ihm untergeordneten Verwaltungsbeamten ausgeübt. Neben ihr besteht die gerichtliche Controlle, welche der Rechnungskammer zufällt. Das gesammte Rechnungswesen ist endlich der parlamentarischen Controlle unterworfen, indem die Kammer der Abgeordneten jährlich die allgemeine Rechnung des Staates prüft und dieselbe annimmt oder verwirft (Art. 105 V.U., Art. 1, Regl. vom 23. December 1852).

Die Einnahmen des Staates werden im jährlichen, durch das Finanzdepartement aufzustellenden Staatsbudget, die voraussichtlichen Ausgaben durch die betreffenden Departements veranschlagt. Die Vollziehung des Budgets der Einnahmen ist daher auch insbesondere dem Generaldirektor der Finanzen anheimgestellt. Er muß wachen über die regelmäßige Erhebung und Beitreibung der Einkünfte und muß der Rechnungskammer die nöthigen Aufschlüsse über die gemachten oder noch ausstehenden Einnahmen zukommen lassen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Förmlichkeiten, welche den Zahlungen vorausgehen müssen, beobachtet werden, und gegebenen Falls Maßregeln gegen Versäumnisse zu ergreifen (Art. 47, Regl. 1859). Alle Einnahmen werden von ihm überwacht und angeschrieben, desgleichen alle Ausgaben. Der Generaldirektor der Finanzen erhält nämlich von den anderen Mitgliedern der Regierung zu bestimmten Zeitpunkten die erforderlichen Nachweisungen behufs Feststellung der Finanzlage, mit Rücksicht sowohl auf die noch zu bewirkenden als auf die schon angewiesenen Ausgaben. Desgleichen werden die Zahlungen, zu welchen er die Ermächtigung er-

Digitized by Google

theilt hat, durch das Bureau der allgemeinen Staats-Comptabilität angemerkt, so daß eine Uebersicht der gesammten Ausgaben leicht gewonnen werden kann. Außerdem muß jedes Regierungsmitglied, wie die Rechnungskammer, über die Ordonnanzirung der Ausgaben seines Departementes genau Notiz führen lassen (Art. 38, Ges. 1852, Art 66 u. ff., Regl. 1852). Die Einnahmen selbst werden durch Vermittelung der Einnehmer in der Centralkasse des Generaleinnehmers vereinigt (Art. 13, Ges. 1852) und die Zahlungen durch diese oder auf dessen Befehl durch die Einnehmer bewerkstelligt (Art. 14). Der Rechnungskammer ist die Controlle über die Ausgaben, die Rechnungen, die bewirkten Einnahmen und den Eingang der Staatserträge übertragen. Auf diese Weise besteht eine Oberaufsicht der Einnahmen und Ausgaben seitens der Regierung, eine Controlle seitens der Rechnungskammer und eine Handhabung der Gelder seitens der Einnehmer.

Als Kassenbeamte (comptables de l'État) sind alle diejenigen Beamten zu betrachten, welchen es nach Vorschrift der Gesetze oder der Reglements obliegt, Einnahmen für direkte Rechnung des Staates zu bewirken. In diesem Sinn ist z. B. der Verwalter der Gefängnisse verpflichtet, alle einschlägigen Einnahmen zu bewirken und dieselben vollständig in die Staatskasse einzuzahlen (Art. 339, Regl. vom 6. Febr. 1873, Art. 3, Ges. 1852). Niemand, außer den Kassenbeamten, darf sich mit der Handhabung der Staatsgelder beschäftigen. Die Eigenschaft eines Einnehmers ist unverträglich mit der eines Mitgliedes einer administrativen Körperschaft, deren Controlle er unterworfen ist, gemäß dem allgemeinen Prinzip des Gesetzes vom 24. Vendémiaire, Jahr III, ferner mit der eines Ordonnators, Controlleurs und Verwalters der öffentlichen Gelder (Art. 4 des Ges. von 1852).

An der Spitze der Kassenbeamten steht der Generaleinnehmer. Die Ordonnanz vom 4. Januar 1840 hatte auch einen Staatskassendirektor vorgesehen, der jedoch bereits durch den Beschluß vom 9. Februar 1843 als überflüssig abgeschafft wurde. Der Generaleinnehmer hat namentlich die Einnahmen des Staates in seiner Kasse zu centralisiren und die Ausgaben zu bewirken. Die früheren Bestimmungen über die Spezialfonds (Regl. 1852, Art. 9 und 75) sind durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 11. April 1867 abgeändert worden. Der Generaleinnehmer hat nur eine Kasse; er stellt keine besonderen Einzahlungsquittungen über Staatsgelder oder Spezialfonds mehr aus; seine Rechnungen weisen nicht mehr die Staatsfonds und die Spezialfonds gesondert nach.

Die Kassenbeamten, worunter namentlich die Einnehmer der Steuer-, Einregistrirungs- und Post-Verwaltung zu verstehen sind, haben allein die Summen zu empfangen, welche zum Staatshaushalte gehören oder sich auf denselben beziehen. Nur durch ihre Vermittelung fließen die Gelder in die Staatskasse; sie zahlen dahin den vollständigen Betrag ihrer Einnahmen entweder baar oder mittels Quittungen über erhaltene Zahlungen oder mittels Entlastungen von quittirten Ausgabebelägen. Die Kassenbeamten müssen stets zum Zwecke etwaiger von ihnen zu bewirkender Ausgaben eine Summe in Kasse halten, welche einem Zehntel ihrer Caution gleichkommt, vorbehaltlich anderer Bestimmung des Generaleinnehmers oder des Generaldirektors der Finanzen. Mit Ausschluß dieser in Bereitschaft zu haltenden Summe liefern sie regelmäßig am 5. jeden Monates an die Staatskasse die Einnahmen ab, die sie im vorhergehenden Monat bewirkt haben. Jeder Einzahlung haben sie ein doppeltes Bordereau über die zu denselben gehörenden Gelder und Quittungen oder Entlastungsstücke beizufügen. Der Generaleinnehmer, nachdem er die vorgeschriebenen Anmerkungen gemacht, sendet eine Ausfertigung derselben mit der Abschrift seines eigenen Kassenbuches an die Rechnungskammer ein.

Die Einnehmer sind verantwortlich für jede Beitreibung, die sie bewirkt haben, sowie für die Einnahmen direkter oder anderer Abgaben, welche zu bestimmten Zeitpunkten fällig werden (Art. 7, Ges. 1852). Diese Verantwortlichkeit hat zur Folge, daß im Nichtzahlungsfalle der Einnehmer für die geschuldete Summe haften muß, er müßte denn den Nachweis erbringen, daß die Nichtzahlung nicht durch ihn verschuldet ist. Eine Entlastung von nicht eingegangenen Einnahmen kann durch den Generaldirektor der Finanzen erfolgen (Art. 7 und 9, Ges. 1852). Die Einnehmer sind gehalten, in die hierzu bestimmten Bücher ihre Einnahmen, sowie sie bewirkt worden sind, einzuschreiben, bei Strafe einer Geldbuße vom doppelten Betrage der nicht eingeschriebenen Einnahme. Im Wiederholungsfalle kann der Einnehmer abgesetzt werden. Die Einschreibung muß nicht bloß in Zahlen, sondern daneben auch in Worten geschehen, bei Strafe einer Geldbuße von 5 Fr. für jede Uebertretung (Art. 7). Die Einnehmer müssen bei den in Art. 240 u. ff. des Strafgesetzbuches verordneten Strafen bei jeder Aufforderung seitens ihrer Vorgesetzten entweder die von ihnen eingezogenen Gelder vorzeigen oder von der gesetzmäßigen Verwendung dieser Fonds Rechenschaft geben. Besagter Artikel 240 bestraft die Unterschlagung der öffentlichen Gelder mit Zuchthaus und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, wenn der Werth der Unterschlagung die Caution nicht übersteigt.

Für die Aufstellung der einzelnen Rechnungen, Zahlungsanweisungen, Collectivetats, Zurückerstattung der nicht schuldigen Gelder, Buchführung u. s. w. bestehen ausführliche Bestimmungen in den Reglements von 1852.

Digitized by Google

Die Einnehmer müssen zur Sicherstellung des Staates gegen etwaige durch ihre Schuld bewirkten Verluste Caution leisten. Vor Hinterlegung der Caution kann die Installirung in das Amt nicht stattfinden. Das Gesetz vom 14. Pluviose, Jahr II, hatte bekanntlich verordnet, daß von den Kassenbeamten keine Bürgschaft zu verlangen sei, weil der Staat volles Zutrauen in die Ehrenhaftigkeit seiner Beamten haben soll. Doch folgte bald eine Reihe von entgegengesetzten Verordnungen. Durch Gesetz vom 5. September 1807 (Art. 2) erhielt der Staat ein Pfandrecht auf alle Mobiliargegenstände, welche sich in der Wohnung der Kassenbeamten befinden, selbst dann, wenn Gütertrennung zwischen Mann und Frau besteht. Will die Frau Ansprüche auf die Möbel machen, so muß sie den Beweis erbringen, daß die Mobilien ihr durch Erbschaft, Schenkung u. s. w. zugefallen, oder mit ihrem Gelde angekauft wurden. Artikel 2121 des Civilgesetzbuches gibt ebenfalls dem Staate eine gesetzliche, nicht einzuschreibende Hypothek auf die Immobilien des Kassenbeamten; das genannte Gesetz von 1807 räumt ihm sogar ein Pfandrecht an allen nach der Ernennung angeschafften Immobilien ein; dieses Vorzugsrecht muß, um rückwirkende Kraft zu haben, innerhalb zwei Monaten nach dem Ankaufe eingeschrieben sein. Nach Art. 6 des Ges. von 1852 können diese Vorzugsrechte und gesetzlichen Hypotheken durch den Generaldirektor der Finanzen auf einen Theil der Güter des Rechnungsbeamten beschränkt werden.

Die Art und Weise, wie die Caution geleistet werden kann, ist in einer Reihe von Bestimmungen angegeben (Beschluß vom 18. April 1819, 3. Februar und 16. August 1866, 2. Februar 1867, 15. Februar 1882 und 14. Juli 1886). Dieselbe kann in Immobilien oder in Obligationen des Staates oder der Gemeinden gestellt werden, mit Ausnahme der Caution des Generaleinnehmers, welche in Immobilien bestehen muß (Beschluß 1859 und 15. Februar 1882). Die Immobilien müssen frei von jeder Last und dem Staate an erster Stelle zur Hypothek verschrieben sein; sie werden nicht zu einem höheren Werthe angenommen, als dem dreißigfachen Nettoertrage der Kataster-Abschätzung für das nicht mit Gebäulichkeiten und dem zwanzigfachen für das mit Gebäulichkeiten besetzte Eigenthum (Art. 12, Beschluß vom 3. Februar 1866). Die Verwaltung kann jedoch die Abschätzung der zur Garantie gegebenen Immobilien durch einen bestellten Experten verordnen. Die Immobilien werden dann für drei Viertel des Abschätzungswerthes angenommen (Art. 1, Beschluß vom 16. August 1866). Die Weinberge, welche durch die früheren Bestimmungen als nicht zur Caution bestellbare Güter angesehen waren, sind in Hinsicht auf ihre Annehmbarkeit als Caution den Waldungen und Lohhecken gleichgestellt (Beschluß vom 14. Juli 1886).

Die Obligationen der Anleihen des Staats und der Gemeinden des Großherzogthums werden nur für neun Zehntel ihres Nennwerthes angenommen. Sie werden in die Staatskasse hinterlegt und die Coupons zu den Fälligkeitsterminen davon abgelöst und den Deponenten gegen Empfangsbescheinigung eingehändigt (Beschl. vom 15. Febr. 1882). Das Gesetz vom 2. Februar 1867 bestimmt nämlich entgegen dem Civilgesetzbuche, daß die dem Staate mittels Inhaberurkunden geleisteten Cautionen in gültiger Weise constituirt sind und das Recht des Unterpfandes besteht kraft der bloßen Uebergabe besagter Urkunden zu Händen des durch die Regierung bezeichneten Beamten.

§ 93. Die Rechnungskammer.

Schon sehr früh, gegen das Jahr 1400, besaß das Herzogthum Luxemburg eine Rechnungskammer, welche durch Carl V. neu organisirt wurde. Die Beibehaltung derselben wurde durch die verschiedenen Fürsten in ihren „Joyeuses entrées" bestätigt, bis Joseph II. diese Behörde für Luxemburg beseitigte. Aber schon Leopold II. gab ihr die früheren Befugnisse zurück. Auch damals mußte man Luxemburger sein, um Mitglied der Kammer werden zu können. Das Grundgesetz von 1815 setzte eine einzige Rechnungskammer in Brüssel ein (Art. 202). Jede Provinz sollte womöglich durch ein Mitglied darin vertreten sein. Während der belgischen Periode wurde durch Beschluß vom 4. Oktober 1831 für Luxemburg eine provisorische Rechnungscommission ernannt. Dieselbe mußte nach dem Gesetze vom 21. Juni 1820 und nach dem Reglement für das Staatsrechnungswesen vom 24. Oktober 1824 verfahren. Eine eigentliche Rechnungskammer für das Großherzogthum wurde aber erst durch die Ordonnanz vom 4. Januar 1840, die Einrichtung der Behörden betreffend, wieder eingeführt.

Die Organisation der Rechnungskammer ist durch Art. 4, und der Geschäftsgang, sowie die Befugnisse derselben durch Art. 12 bestimmt worden. Die Rechnungskammer war der Landesregierung zur Aufsicht und Controlle über das gesammte öffentliche Rechnungs- und Kassenwesen beigesellt, nahm aber keine unabhängige Stellung derselben gegenüber ein. Demnach besaß dieselbe eine wichtigere Aufgabe im Staatsorganismus als heute. Sie hatte nicht bloß zur Aufgabe, für die richtige Erhebung, Verwendung und Verrechnung aller Staatseinnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen, ihre Thätigkeit begriff auch die Oberaufsicht über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, Stiftungen, Corporationen und Anstalten, soweit dieselben unter öffentlicher Aufsicht standen.

Ferner besaß die Rechnungskammer administrative, und in einem gewissen Grade legislative Gewalten, indem sie bei der Aufstellung, Vollziehung und Verrechnung des Staatsbudgets mitzuwirken berufen war. Dieses läßt sich bloß durch den Umstand erklären, daß zu genannter Zeit noch keine Volksvertretung bestand. Zwischen Regierung und Rechnungskammer waren daher Conflicte

Digitized by Google

unvermeidlich. Die Regierung konnte diese vormundschaftliche Einmischung der Rechnungskammer, welche in allen Dienstzweigen ihre Einsprache geltend machen oder ihre Genehmigung verweigern zu müssen glaubte, nicht ertragen. In der Verfassung von 1841 ist die Rechnungskammer nicht berührt, aber schon im Jahre 1842 fühlt man das Bedürfniß, die Verwaltung der Finanzen durch das Reglement vom 31. Juli 1842 zu normiren, beließ jedoch der Rechnungskammer einen großen Einfluß auf den Lauf der Geschäfte. Durch das Gesetz vom 23. September 1847 wurde ihr Aufsichtsrecht über das Rechnungswesen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten dem betreffenden Regierungsmitgliede übertragen, weil dessen Verwaltungsaufsicht mit den Befugnissen der Rechnungskammer als unverträglich befunden worden war. Ihr legislatives Eingreifen bei der Aufstellung und Vollziehung des Budgets wurde durch die Verfassung von 1848 in eine einfache Ueberwachung umgeändert. Die Lösung der Conflikte bei Zahlungsanweisungen wurde der Einstimmigkeit des Regierungsconseils, bei Meinungsverschiedenheiten jedoch der Kammer (später dem Staatsrath) übertragen (Gesetz vom 24. Mai 1849, 16. Januar 1866, Art. 38).

Durch die Constitution von 1848 erhielt die Rechnungskammer den Charakter einer politischen Institution, welchen sie trotz aller Verfassungsrevisionen beibehalten hat. Sie sollte, wie man sich damals ausdrückte, das Auge der Kammer sein. Daher ist auch heute die Rechnungskammer ein Ausfluß der Abgeordnetenkammer, und ihre Thätigkeit ist von jener der Regierung vollständig getrennt. Die Rechnungskammer soll namentlich darüber wachen, daß der im Budget oder im Gesetze ausgedrückten Willenserklärung der Kammer bei Vollziehung des Budgets und der Gesetze Rechnung getragen werde; aus diesem Grunde erklärte das Gesetz vom 9. Januar 1852, die Organisation der Rechnungskammer betreffend, die Intervention der Kammer bei der Ernennung der Mitglieder dieser ständigen Ueberwachungsbehörde als eine unabweisliche Folge der Institution, wie dieses auch schon durch das Grundgesetz vom 24. August 1815 (Art. 202) ausgedrückt worden war.

Die Ernennung des Präsidenten, der wirklichen Räthe und der Ehrenräthe geschieht durch den König-Großherzog aus den von der Kammer für jede vakante Stelle vorzuschlagenden drei Candidaten. Diese können nur mit Zustimmung der Kammer abgesetzt werden (Gesetz vom 9. Januar 1852). Die Ordonnanz vom 25. September 1857 beseitigte dieses Interventionsrecht bis das Conciliationsgesetz vom 15. Juli 1859 der Volksvertretung das Präsentationsrecht für die einfachen Räthe wiedergab. Das Gesetz vom 17. Januar 1865 erstreckte dieses Recht wieder auf die Ernennung des Präsidenten, so daß heute die früheren Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1852 wieder in Kraft sind. In Belgien geschehen diese Ernennungen durch die Repräsentantenkammer.

Der Präsident, die Räthe (2) und Titularräthe (2) und der Sekretär dürfen unter sich oder mit einem Regierungsmitgliede bis zum dritten Grade weder verwandt noch verschwägert sein (Gesetz vom 9. Januar 1852). Gemäß Art. 54 der V.U. darf kein Abgeordneter Mitglied der Rechnungskammer sein.

Die allgemeine Mission der Rechnungskammer ist durch Art. 105 der V.U. bestimmt und die Organisation dieser Verwaltung dem Gesetzgeber überwiesen worden. Letztere hat, wie gesagt, durch die Gesetze vom 9. Januar 1852 und vom 27. Januar 1865, die Festsetzung der Gehälter durch Gesetz vom 17. Mai 1874 stattgefunden.

Genannter Artikel 105 V.U., Schlußparagraph, hat der Rechnungskammer zuvörderst den Auftrag gegeben, die jährliche allgemeine Staatsrechnung, welche von der Regierung eingereicht wird, zu prüfen, und eventuell ihre Bemerkungen darüber zu machen. Die Rechnungskammer faßt keinen Beschluß über diese Rechnungsablage. Man hat es als mit der Unabhängigkeit der Regierung unvereinbar erachtet, daß die Rechnungskammer über die Handlungen der Regierung urtheilen sollte. Diese Rechnung wird der Kammer der Abgeordneten mit den Bemerkungen der Rechnungskammer vorgelegt, welche sodann die parlamentarische Controlle auszuüben berufen ist. Heute beschränkt sich die Thätigkeit der Rechnungskammer ausschließlich darauf, daß sie der Kammer als Gehülfin und Rathgeberin beisteht und letzterer die Entscheidung über die Staatsrechnung überläßt.

Das eigentlich thätige Eingreifen der Rechnungskammer geschieht namentlich in der Ausübung der gerichtlichen Controlle über das Rechnungswesen des Staates, welche ihr ebenfalls durch Art. 105 der Verf. übertragen wurde. Die Rechnungskammer muß vor allem wachen, daß die bewilligten Gelder zu den bestimmten Zwecken verausgabt werden, daß kein Ausgabeposten überschritten wird, und daß die Ueberschreibungen gemäß den festgesetzten Bestimmungen vorgenommen werden. In der Ausübung dieses Theiles der täglichen Controlle besteht ihre wichtigste Aufgabe. Nichtsdestoweniger hat ein anderer Theil ihrer Amtsverrichtung, die Prüfung der ausgestellten Zah-

Digitized by Google

lungsanweisungen und der vorgelegten Rechnungen der Staatseinnehmer, ebenfalls seine große Bedeutung. Die Rechnungskammer soll nämlich Sorge dafür tragen, daß der Staat nichts bezahlt, was er nicht schuldet, daß seine Zahlungen rechtsgültig sind, und daß derselbe alle Gelder empfängt, welche ihm zukommen.

Keiner Zahlungsanweisung wird daher bei der Generalkasse Folge geleistet, wofern dieselbe nicht von der Rechnungskammer liquidirt ist (Ges. vom 9. Januar 1852). Letztere hat indeß die Ausgabe nicht auf ihre Zweckmäßigkeit, sondern bloß auf ihre Regelmäßigkeit hin zu prüfen. Die Verantwortlichkeit, welche die Regierung in Betreff der Ausgabe hat, bedingt auf der andern Seite, daß derselben darin freie Hand gelassen werden muß. Weigert sich die Rechnungskammer, die Ausgabe zur Liquidation anzunehmen, ein Recht, das ihr lange Jahre bestritten war, so visirt sie die Zahlungsanweisung nicht und fügt ihre etwaigen Bemerkungen über materielle Richtigkeit der Schriftstücke, sowie über Gültigkeit und Gesetzlichkeit der Forderungen hinzu (Art. 17, Gesetz von 1852).

Findet das betreffende Regierungsmitglied diese Bemerkungen unbegründet, so bringt es dieselben vor die Regierung im Conseil; kann man sich auch dann noch nicht mit der Rechnungskammer einigen, so entscheidet der Staatsrath und zwar ohne Berufung (Art. 38, Ges. vom 16. Januar 1866).

Die Rechnungskammer erhält Mittheilung aller Verfügungen bezüglich der Gehälter, Gehaltszulagen oder Erhöhungen, Pensionen und anderer gleichgestellten festen Ausgaben, des Zeitpunktes, wo sie zu laufen anfangen, des Namens und Standes derjenigen, welche dieselben beziehen, sowie etwaiger eingetretenen Veränderungen. Alle diese Angaben werden in einer Matrikel eingetragen. Die feststehenden Ausgaben, welche durch die Rechnungskammer gehen müssen, werden mittels Kollektivetats nach Jahrgang und Budgetartikel getrennt liquidirt (Art. 17 und 18, Ges. von 1852).

Die Rechnungskammer stellt auch die von den Rechnungsbeamten des Staates abgelegten Rechnungen fest, wozu sie alle nöthigen Aufschlüsse sammelt (Art. 105 V.U.). Nicht allein prüft und liquidirt sie diese Rechnungen, sie stellt auch endgültig fest, ob der betreffende Beamte keine Schuld mehr gegen den Staat hat, im Rückstand ist u. s. w. Diese Befugniß verleiht ihr eine Art Gerichtsbarkeit, die jedoch nicht öffentlich ausgeübt wird; kein Gesetzestext schreibt für ihre Sitzungen die Oeffentlichkeit vor (Cassationshof vom 2. Januar 1880, Pasin. 1880, 1, 45, Art. 6 organ. Ges. 1852 und 1856, Regl. vom 9. Mai 1870).

Es handelt sich bei der Intervention der Rechnungskammer nicht um Verifikation von Büchern, Recessen u. s. w. Diese rein administrative Seite der Verwaltung ist den betreffenden Controlleurs und Direktoren überlassen. Die Controlle der Kammer soll geschehen „au moyen d'états de comptabilité", welche ihr von verschiedenen Seiten übermacht werden (Art. 38, Rechnungsges. vom 9. Januar 1852). Die Ordonnanz vom 4. Januar 1840 hatte der Rechnungskammer freilich noch die Pflicht übertragen, die Staatskasse zu überwachen. Sie sollte damals zugleich an der aktiven Verwaltung Theil nehmen; in wie weit das Reglement vom 4. Mai 1842 dem Gouverneur einen Theil dieser Pflichten übertragen habe, ist bestritten.

Die Ausübung der Controlle seitens der Rechnungskammer geschieht auf folgende Weise: Der Generaleinnehmer legt am 10., 20. und letzten jeden Monats, die andern Einnehmer monatlich Rechnung ab. Jeder Einnehmer oder Rechnungsbeamte der verschiedenenen Finanzverwaltungszweige legt außerdem jährlich vor dem 1. September der Rechnungskammer über seine Führung Nachweis ab und zwar mit allen auf das Jahr bezüglichen Einzelheiten, gleichviel welcher Natur sie seien und auf welchen öffentlichen oder privaten Dienstzweig sie sich beziehen (Art. 49, Ges. vom 15. Mai 1846).

Bei Abschied, Sterbefall oder Unterbilanz eines Rechnungsbeamten bestimmt die Rechnungskammer den Tag, bis zu welchem die Rechnungsablage bei ihr eingehen muß, unbeschadet aller von den Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Aufsichts- und Ordnungsmaßregeln (Art. 34, Gesetz vom 9. Januar 1852). Es bedarf in diesen Fällen keiner gerichtlichen Vorladung, die Rechnungsablage geschieht auch hier einfach von Gesetzeswegen. Die Rechnungskammer kann gegen rückständige Rechnungsbeamten die durch Art. 26 u. ff. des Ges. vom 8. Mai 1872 vorgesehenen Disciplinarstrafen beantragen.

Aufschlüsse verschafft sie sich durch Verwaltungsenquête. Das Gesetz gibt ihr das Recht, in alle bezüglichen Schriftstücke Einsicht zu verlangen und mithin mit den verschiedenen Verwaltungen, sowie mit den betreffenden Beamten direkt zu verkehren (Art. 105 V.U. und Reglement).

Um die Art und Weise des Rechnungsabschlusses zu bestimmen, prüft die Rechnungskammer

Digitized by Google

alle sachlichen und rechtlichen Fragen, die sich an die Amtsführung der betreffenden Beamten knüpfen, civilrechtliche sowohl als Finanz- und Verwaltungsfragen. Art. 105 der B.U. überträgt ihr in dieser Hinsicht unbeschränkte Machtvollkommenheit. Sie kann namentlich darüber bestimmen, ob ein Beamter die Zinsen des Kapitals zahlen muß, mit dem er im Rückstand ist (Cassationshof vom 2. Januar 1852, Pasin. 1852, 1, 265).

Erkennt die Rechnungskammer, daß ein Beamter keine Schuld gegen den Staat oder gar einen Ueberschuß hat, so spricht sie dessen endgültige Entlastung aus und beantragt Erstattung seiner Caution und vorkommenden Falls Aufhebung etwaiger Einsprüche und Löschung der auf seinem Vermögen als Bürgschaft für seine Amtsführung bestehenden Hypotheken. Der etwaige Ueberschuß wird dem austretenden Beamten oder seinen Erben ausbezahlt (Art. 79, Regl. 1852). Ist der Beamte indeß im Rückstand, so ordnet die Rechnungskammer Einzahlung des Fehlbetrages an die Staatskasse binnen einer bestimmten Frist an.

Beim Austritt eines Beamten, dessen Rechnungsabschluß einen Fehlbetrag aufweist, wird die Summe von seiner Caution abgezogen oder auf seine Güter erhoben und in die Kasse seines Nachfolgers eingezahlt, der darüber auf einem Exemplar der Rechnung quittirt (Art. 79 ibid.).

Gegen die Entscheidungen der Rechnungskammer konnte früher bei dem Cassationshof und kann jetzt beim Ausschuß für Streitsachen im Staatsrath Berufung eingelegt werden. Der Staatsrath entscheidet dann auch über die Sache selbst (Art. 35, Ges. 1852 und Art. 35, Gesetz vom 16. Januar 1866).

Digitized by Google

Sachregister.

Luxemburg.

A.

Abgeordnete, Vorrechte der 106.
Adel 4; Spezialgerichtshof 5, 52, 84.
Administrative Streitigkeiten 124.
Advokaten 129, 212.
Alliirte 10.
Amnestie 85.
Aemter 53, 71, 84, 92, 129.
Amtsdelicte 141.
Amtsenthebung 143.
Amtsentsetzung 135.
Amtsführung 138, 140.
Amtshoheit des Landesherrn 84.
Anklage gegen die Regierungsmitglieder 97.
Anklagekammer 211.
Anleihen 221.
Anstellung der Beamten 136, 139.
Anstellungsſportel 138.
Anträge 99.
Anwälte 212.
Appel comme d'abus 184.
Armenrecht 69, 70.
Arrondiſſement 7.
Auflöſung der Kammer 108.
Aufſichtsrecht über die Kirchen 182.
Ausgaben 241.
Ausländer 139.
Auslegung der Geſetze 90.
Auslieferung von Verbrechern 70.
Ausſchuß für Streitſachen im Staatsrathe 120, 124, 214 u. ff.
Ausweiſung 70, 71.
Autonomie 23 u. ff.

B.

Beamte des Staates 130.
— der Gemeinde 163.
Begnadigungsrecht 85.
Begräbnißweſen 188, 203.
Behörden 92, 132.
Belagerungszuſtand 49.
Berathungsfähigkeit der Kammer 109.
Beſchlüſſe der Regierung 82, 207.
Beſchlüſſe der Kammer 109.
— der Gemeinde 153, 207.
Beſchwerderecht 65, 95.
Beſitzſtand 26.
Beſoldungen der Kultusdiener 193.
Bewaffnete Corps 164.
Bezirksgerichte 210.
Biersteuer 240.
Bisthum Luxemburg 194, 196.
Briefgeheimniß 66.
Budget der Kammer 91, 95.
— des Staates 241.
— der Gemeinde 164 u. ff.
Bund, der deutſche 11, 15, 20, 24, 25.
Bundeskriegsverfaſſung 11.
Bureau der Kammer 109.
Bureaudienſt der Regierung 119.
Bürgermeiſter 159.

C.

Cataſter 223.
Cautium judicatum solvi 69.
Cautionsleiſtung 137.
Centralverwaltung 1.
Chef du service civil 113.
Civilliſte 78.
Civilrechte 69.
Civilſtandsakte 69.
Civilſtandsregiſter 181.
Collectivgarantie 27, 33 u. ff.
Commiſſionen der Kammer 112.
Competenzconflikte 121, 208.
Comité für Verwaltungsſtreitſachen 121 u. ff., 124.
Concordat 178, 190 u. ff.
Confiscation 55.
Congregationen 185 u. ff.
Conſcription 8, 217.
Conflikte zwiſchen Regierung und Rechnungskammer 124.
Controlle ſeitens der Kammer 97.

D.

Departement 7, 9.
Departementsrath 9.
Deputation, permanente 13.
Dienſteid 137.
Dienſteinkommen 144.
Disciplin der Beamten 140, 142.
— der Kleriker 184.
— der Richter 212.
Disciplinarſtrafe 142.
Diſtricte 45.
Diſtriktscommiſſare 176.
Domäne 220, 229.
Domicil, Unverletzlichkeit des 51.

E.

Ehe 51.
Eherecht 181.
Eichenlaubkrone 77.
Eid 179.
Eid der Abgeordneten 107.
Eigenthum 53.
—, geiſtiges 54.
Einnahmen 220.
Einnehmer 243.
— der Gemeinden 163.
Einregiſtrirung 229.
Einregiſtrirungsgebühren 169.
Eiſenbahnen 43.
Eiſenerzlager 221.
Eiſenerzſteuer 227.
Enqueterecht der Kammer 97.
Entſchädigung der Abgeordneten 107.
Erbfolge 78.
Ernennung der Beamten 94.
Erzgruben 54.
Erzgrubenſteuer 227.

F.

Feldhüter 164.
Feſtung Luxemburg 11, 42.
Finanzen 220, 241.
—, Generaldirektor der 242.
Finanzminiſterium, preußiſches 238.
Franzöſiſche Herrſchaft 6.
Freiheit, individuelle 49.

Digitized by Google

Freiheitsrechte 48.
Freizügigkeit 50.
Fremde 53.
Fremdenpolizei 44, 70.
Fremdenrecht 69.
Friede 43.
Friedhöfe 188, 203.
Friedensrichter 209.

G.

Garantie 26.
Garantie, Form der 33.
—, Wesen der 33.
—, Werth der 38.
Garantiebeschluß, Zweck des 26.
Gebühren 93, 230; Einregistrirungs- 232; Erbschafts-, Gerichtskanzlei-, Hypothekar- 233; Stempel- 231.
Gehälter der Beamten 93, 144.
— der Kultusdiener 193.
Geldstrafen 233.
Gemeinde 9, 13, 17, 45; Geschichtliches 150; Ermächtigungen, Genehmigungen seitens der Regierung 173, seitens des Districtscommissars 175.
Gemeindeauflagen 165.
Gemeindeeinnahmen 165.
Gemeindeeinnehmer 163.
Gemeindehaushalt 164.
Gemeindepolizei 161, 171.
Gemeinderath 154.
Gemeindereglement 153, 171 u. ff., 207.
Gemeindeschulden 165.
Gemeindesekretär 163.
Gemeindeverband, Aufgabe des 152.
Gemeindewege 169 u. ff.
Gendarmerie 218.
Genehmigung seitens der Kammer 95.
Generaldirektoren 115.
Generaleinnehmer 243.
Generalgouverneur 10, 15.
Generalstaaten 1, 12.
Generalsekretär 114, 119.
Generalverwalter 114.
Generalvikar 195.
Genossenschaften, religiöse 185.
Gerichte 5, 7, 10, 17, 45.
Gerichtsbarkeit, ordentliche 204 u. ff.
—, Verwaltungs- 214.
Gerichtsschreiber 213, 214.
Gerichtsverfassung 208.
Gerichtsvollzieher 129.
Geschäftsgang der Kammer 110.
— des Gemeinderaths 157.
Gesandtschaftsrecht 86 u. ff.
Gesetzgebung 90 u. ff.
Gewalt 79 u. ff.
Gewerbefreiheit 50.
Gewissensfreiheit 177.
Gleichheit 51.
Glocken 200.
Gouverneur 113, 114.
Grundgesetz von 1815 11, 16.
Grundrechte 48.
Grundsteuer 223.

H.

Haftpflicht des Staates und der Beamten 141.
Handel und Gewerbe 140.
Handelsgericht 206.
Handelsverträge 95.
Hausrecht 51.
Hausschule 57.
Heinrich der Niederlande, Prinz 28.
Heirath des Staatsoberhauptes 95.
Hülfsdomizil 69.
Hygiene 54.
Hypothekengebühren 233.

I.

Imperatives Mandat 107.
Incompatibilitäten für die Kammer 102 u. ff.
— für den Gemeinderath 154.
— für das Schöffencollegium 160.
Initiative zum Gesetz 81, 94.
Integrität 26, 37.
Interpellationsrecht 97.
Interpretation der Gesetze 90.
Juden 201.
Jurisdiktion, Verwaltungs- 124 u. ff.
Justiz 204.

K.

Kammer 79 u. ff.
Kammer der Abgeordneten, staatsrechtliche Befugnisse der 88.
Kantone 9, 45.
Kapitel 196.
Kassationshof 211.
Kassenbeamte 243.
Kathedrale 197.
Kirche und Staat 177.
Kirche, römisch-katholische 189.
—, evangelische Kultusgemeinde 200.
—, israelitische Kultusgemeinde 201.
Kirchenfabrik 198.
Klerus 4, 8, 12, 14.
Klöster 185.
König-Großherzog 12, 72.
—, persönliche Rechte des 76.
—, Rechte als Staatsoberhaupt 78.
König-Großherzog, Pflichten des 88.
—, Civilliste des 78.
Kopfsteuer 226.
Körperschaft 50.
Kronprinz 78.
Kultusdiener, Besoldungen und Pensionen der 193.
Kultusfreiheit 177 u. ff.
Kultusministerium 182.

L.

Landgemeinden 153.
Landtagsabschied 108.
Landwirthschaft 54.
Limburg 20.
Lokalpolizei 171.
Londoner Conferenz (Geschichtliches) 28.
Löschmannschaften 219.

M.

Macht, öffentliche 42, 84, 216.
Maire 10, 13.
Majestätsrechte 81.
Majorat 52.
Militär 216.
Militärgerichtshof 212.
Militärkreuz 77.
Miliz 217.
Minensteuer 227.
Ministerrath 117.
Ministerverantwortlichkeit 97 u. ff.
Mobiliarsteuer 224.
Monarchie, constitutionelle 22.
Monopole 221.
Münzprägung 84.
Mutterrollen 225.

N.

Nassau 16.
Nassau, Familie 72, 73, 74.
Nassauischer Hausorden 77.
Neutralisirung, Zweck der 26.
Neutralität Luxemburgs 26.
—, Eigenthümlichkeiten der Luxemburgischen 40.
Neutralität, Pflichten der 41, 43.
Niederlande, österreichische 1.
Notare 214.
Nothverordnung 83.

O.

Obergericht 210.
Oberprimärschule 57.
Oeffentlichkeit der Kammersitzungen 110.

Digitized by Google

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Staatsraths 129.
— der Sitzungen der Gerichte 205.
— der Gemeinderathssitzungen 158.
Officier ministériel 131.
Orden 77.
Ordensverleihungen 76.
Ortspolizei 161, 171.

P.

Paßzwang 71.
Patentgesetz 55.
Patentsteuer 227.
Pensionen der Beamten 146.
— der Kultusdiener 193.
— der Wittwen und Waisen 147.
Personalsteuer 226.
Petitionsrecht 65, 99.
Pfarrvermögen 198.
Pflichten des Staatsoberhauptes 88.
— der Abgeordneten 107.
— der Beamten 138.
Pflichtverletzung des Beamten 140.
Plakate 163.
Placet 183.
Polizeicommissar 164.
Polizei der Gemeinde 171.
Polizeigesetz 70.
Präfekt 9.
Preßfreiheit 14, 16, 59.
Prévôts 13.
Priesterseminar 197.
Primärunterricht 57.
Privatschulen 57.
Pro deo-Verfahren 69.
Protestanten 200.
Provinz 4, 12, 16
Provinzialrath 4, 5, 17.
Provinzialstände 4, 12.
Provinzialsteuerdirektion 239.
Prüfungen zu den Aemtern 131 u. ff.
Publikationen der Gesetze 81.

Q.

Quartiere 13.

R.

Rabbiner 203.
Rang der Beamten 143.
Reblaus 55.
Rechte der Beamten 143.
Rechnungsablegung 99.
Rechnungsbeamte 246.
Rechnungskammer 244.
Rechnungswesen 242, 244.
Rechtspflege, allgemeine Normen der 204.
Rechtsschutz 69; der Kirche 182.
Referendar 113.
Régence 12, 13, 18, 113.
Regentschaft 74.
Regierung 113.
—, Organisation der 115.
Regierungscollegium 114, 117.
Regierungscommission 15.
Regierungsmitglieder, Befugnisse der 117.
Rekurs wegen Amtsmißbrauch 184.
Repartitoren 225.
Repräsentativsystem 89.
Requisitionen 55, 219.
Revolution, belgische 15.
Richter, Ernennung der 205.
—, Gehälter der 206.
Rübenzuckersteuer 241.
Ruhegehalt 146.
Ruhestand der Beamten 139.

S.

Salzregie 240.
Salzsteuer 240.
Sanktionirung der Gesetze 81.
Schanksteuer 258.
Schöffencollegium 159.
Sekretär des Königs-Großherzogs 119.
Sekretär des Staatsraths 129.
— der Gemeinde 163.
Sektionen der Kammer 112.
— der Gemeinde 153.
Selbstverwaltungskörper 151.
Seminar 197.
— kleines 58.
Sitzungsperioden der Kammer 108.
Sitzungspolizei der Kammer 110.
Sonntagsruhe 180.
Souveränetät des Staatsoberhauptes 79 u. ff.
Souveränetät des Großherzogthums 25.
Spezialcommissare 175.
Spezialgesetz 91, 117.
Sprachengleichheit 65.
Staatsangehörigkeit, Erwerb der 46.
Staatsangehörigkeit, Verlust der 47.
Staatsanwaltschaft 211, 213.
Staatsbeamte 130.
Staatsbürgerrecht, Inhalt des 48; Pflichten des 68.
Staatsgebiet 45.
Staatshaushalt 95.
Staatskanzler 118.
Staatsminister 115.
Staatsrath 9, 12, 214 u. ff.
—, Geschichte des 120.
—, Organisation des 122.
Staatsregierung 113.
Städte 153.
Stadtgemeinde 6, 13.
Standesunterschied 52.
Statthalter 75.
Stellvertretung des Königs 74.
Stempelgebühren 169, 231.
Steuerbewilligungsrecht 95.
Steuererlasse 229.
Steuerfreiheit des Staatsoberhauptes 78.
Steuern 222 u. ff.
Steuern direkte 223.
— indirekte 223, 229 u. ff.
Steuerverwaltung 223.
Stichwahl 106.
Stiftungen 200.
Stimmzettel 105 u. ff.
Strafverfahren gegen Beamte 140.
Succursalen 198.
Synagogen 201 u. ff.

T.

Tabacksteuer 240.
Taxen der Gemeinde 167.
Theaterfreiheit 62.
Theilung der Gewalten 79 u. ff.
Thronerledigung 73, 75.
Thronfolger 72.
Thronrede 108.
Todesstrafe 51.

U.

Uebergangsabgabe 239.
Ueberschreitungen des Staatsbudgets 95.
Ueberscheitungen des Gemeindebudgets 168.
Unabhängigkeit Luxemburgs 23.
Unterricht, mittlerer 58.
—, höherer 58.
Unterrichtsfreiheit 55 u. ff.
Unterrichtspflicht 55 u. ff.
Unverantwortlichkeit der Abgeordneten 106.
Unveräußerlichkeit Luxemburgs 23, 26.
Unverletzlichkeit des Königs 77.
— der Abgeordneten 106.

V.

Verbrauchssteuer 239.
Vereinsrecht 63.
Verfassung, landständische 88, 89; parlamentarische 22.
Verfassung des Jahres III 8.
— des Jahres VIII 9.
— des Jahres 1831 15, 16.
— des Jahres 1841 18.

Digitized by Google

Verfassung des Jahres 1848 19.
— des Jahres 1856 20.
— des Jahres 1868 21.
Verfassungsänderung 94.
Verfassungsmäßiger Gehorsam 68.
Verjährung 241.
Verluste des Abgeordnetenmandats 107.
Verordnungsrecht 82 u. ff., 91 u. ff., 207.
Versammlungsrecht 63, 181.
Verschwiegenheit der Beamten 140.
Versetzung der Beamten 138.
Vertagung der Kammer 108.
Vertrag vom 19. April 1839 24, 37.
Vertrag vom 11. Mai 1867 25 u. ff., 217.
Verträge von 1814 und 1815 23.
— Auslieferungs- 70.
Verwaltungsakte 92.
Verwaltungsrecht 214.
Verwaltungsstreitsachen 121, 124 u. ff.
Veto 81.
Vicinalwege 169 u. ff.
Viehseuche 55.
Vorrechte der Abgeordneten 106.
Vorstand der Kammern 109.
Völkerrechtliche Stellung Luxemburgs 23.
Volksvertretung 88.

W.

Wahlbüreaus 105 u. ff.
Wahlcandidaten 105 u. ff.
Wahlcollegien 104.
Wähler für die Kammer 101.
— für den Gemeinderath 155.
Wählerliste 102.
Wahlrecht (Geschichtliches) 100.
— aktives 101.
— passives 102.
Wahlverfahren (bei den Kammerwahlen) 104.
Wahlverfahren (bei den Gemeindewahlen) 156.
Wahlzettel (bei den Kammerwahlen) 105.
Wahlzettel (bei den Gemeindewahlen) 156.
Wartegehalt 145.
Wiener Vertrag 11.
Wilhelm I. 11.
Wilhelm III. 28.
Wirthshaussteuer 228.
Wittumsgüter 200.
Wohnsitz der Beamten 138.

Z.

Zahl der Abgeordneten 99.
Zahlungsanweisung 242, 246.
Zeitungscolportage 63.
Zollbeamte 72.
Zolldirektor 237.
Zollverein 43, 234 u. ff.
Zollwesen 234 u. ff.
Zusatzcentimes 166.
Zwangsenteignung 53.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Erster Halbband.

Fünfte Abtheilung.

Das Staatsrecht des Königreichs Belgien

bearbeitet

von

Dr. M. Vauthier,
Professor an der Universität Brüssel.

Freiburg i. B. 1892.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Staatsrecht des Königreichs Belgien.

Bearbeitet

von

Dr. M. Vauthier,
Professor an der Universität Brüssel.

Handbuch des Oeffentlichen Rechts

Vierter Band, Erster Halbband, Fünfte Abtheilung.

Freiburg i. B. 1892.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht des Königreichs Belgien.

Von

Professor Dr. **M. Bauthier.**

Seite

Allgemeine Literatur XII

I. Abschnitt: Geschichtliche Einleitung.

I. Kapitel: Belgien bis 1795.

§ 1. Bildung des Staatsgebiets und äußere politische Geschichte 3
§ 2. Innere Lage des Landes. Im Allgemeinen 6
§ 3. Der Souverän und die Regierung 7
§ 4. Die Provinzialstände und Generalstaaten 7
§ 5. Justizverwaltung 8
§ 6. Das Fürstbisthum Lüttich 9
§ 7. Gemeinde-Verfassung 9
§ 8. Die Religion und Beziehungen zur Kirche 10
§ 9. Persönliche Rechtsverhältnisse der Einwohner 10

II. Kapitel: Belgien seit 1794 (bis zur Revolution von 1830).

§ 10. Die Zeit der französischen Herrschaft 11
§ 11. Das Interregnum der verbündeten Mächte und des souveränen Prinzen 12
§ 12. Königreich der Niederlande 13
§ 13. Gründung des Königreichs Belgien 15
§ 14. Die belgische Verfassung 16
§ 15. Die Gesetzesquellen in historischer Ordnung 18

II. Abschnitt: Staat und Staatsverfassung.

I. Kapitel: Das Staatsoberhaupt.

§ 16. Natur der königlichen Gewalt in Belgien 19
§ 17. Ehrenrechte 21
§ 18. Vermögensrechte des Souveräns 22
§ 19. Erwerb und Verlust des Thrones 22
§ 20. Die königliche Familie 25
§ 21. Regentschaft 25

II. Kapitel: Einwohner und Staatsgebiet.

§ 22. Die Staatsangehörigen. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit 26
§ 23. Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Adel 30
§ 24. Die gesetzliche Regelung der Sprachenfrage 31
§ 25. Das Staatsgebiet 33
§ 26. Die Ausländer 34

III. Kapitel: Die Volksvertretung.

§ 27. Ihre Rechtsstellung im Allgemeinen 36
§ 28. Der Senat 37
§ 29. Die Kammer der Abgeordneten 38
§ 30. Die Wahl der Senatoren und Abgeordneten 40
§ 31. Die Rechtsstellung der Kammermitglieder 43
§ 32. Zusammentritt, Vertagung und Auflösung der Kammern 44
§ 33. Innere Organisation und Geschäftsordnung der Kammern 45

IV. Kapitel: Die Staatsbehörden.

I. Die Verwaltung im Allgemeinen.

§ 34. Die Regierungsgewalt 48

Digitized by Google

II. Die Minister. Seite

§ 35. Politische Stellung der Minister 49
§ 36. Die einzelnen Ministerien und ihre Befugnisse 52
§ 37. Ministerverantwortlichkeit 52

III. Die Justiz.

§ 38. Die richterliche Gewalt 54
§ 39. Gerichtsorganisation 56
§ 40. Assisenhof und Geschworne 63
§ 41. Verwaltungsstreitsachen und Rechtsprechung hinsichtlich politischer Rechte 65
§ 42. Kompetenzkonflikte 72

IV. Der Staatsdienst.

§ 43. Pflichten desselben. Staatsdiener 72
§ 44. Gehalte und Pensionen 75

III. Abschnitt: Gesetze und Verordnungen.

I. Kapitel: Das Gesetz.

§ 45. Das Gesetz 77
§ 46. Revision der Verfassung 79

II. Kapitel: Die Verordnung.

§ 47. Die Verordnung 80
§ 48. Promulgation und Verkündung der Gesetze und königlichen Erlasse . 82
§ 49. Kontrolle der Gerichte über die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen . 83

IV. Abschnitt: Das Finanzwesen.

I. Kapitel: Der Fiskus.

§ 50. Staatsvermögen 84
§ 51. Rechtspersönlichkeit des Staates 85
§ 52. Die eigentliche Staatsdomäne 86
§ 53. Privatdomäne des Staates 87
§ 54. Staatsschulden. Oeffentliche Schuld 88

II. Kapitel: Die Steuern.

a) Die Steuern im Allgemeinen.

§ 55. Allgemeine Merkmale und Eintheilung 88

b) Direkte Steuern 89

c) Die indirekten Steuern.

§ 56. Bezeichnung der indirekten Steuern 94

d) Steuererhebung.

§ 57. Erhebung der Steuern und hierauf bezügliche Streitigkeiten . . . 96

III. Kapitel: Budgetrecht.

§ 58. Budgetgesetz und Rechnungsgesetz 98
§ 59. Rechnungswesen und Staatskassier 101
§ 60. Staatsfinanzkontrolle. — Rechnungshof 101

V. Abschnitt: Die Gemeinde- und Provinzialverfassung.

I. Kapitel: Die Gemeinde- und Provinzialverwaltung.

§ 61. Allgemeines. Französisch-holländische Zeit 102
§ 62. Neuere Gestaltung seit der belgischen Verfassung 104

II. Kapitel: Die Ortsgemeinde.

§ 63. Allgemeiner Charakter der Ortsgemeinde 107
§ 64. Der Gemeinderath und seine Zusammensetzung 109
§ 65. Versammlungen des Gemeinderaths 112
§ 66. Befugnisse des Gemeinderaths 114
§ 67. Zusammensetzung und Wirksamkeit des Schöffenkollegiums 119
§ 68. Befugnisse des Schöffenkollegiums 121
§ 69. Funktionen des Bürgermeisters 124
§ 70. Der Gemeindesekretär 127
§ 71. Der Gemeindeeinnehmer 128
§ 72. Die Polizeikommissäre und Feldhüter 129
§ 73. Prozesse der Gemeinden 130

Digitized by Google

Seite

§ 74. Verantwortlichkeit der Gemeinde im Falle von Plünderungen und Gewaltthätigkeiten 130
§ 75. Verwaltung des Gemeindevermögens 131
§ 76. Schulden der Gemeinde 133
§ 77. Die Gemeindeumlagen im Allgemeinen 133
§ 78. Einführung, Einzug der Gemeindeumlagen und Streitverfahren . . 134
§ 79. Budget, Rechnung, Rechnungswesen 135

III. Kapitel: Die Provinz.

§ 80. Provinzielle Interessen 137
§ 81. Der Provinzialrath und seine Zusammensetzung 137
§ 82. Thätigkeitssphäre des Provinzialraths 138
§ 83. Der ständige Ausschuß 141
§ 84. Der Gouverneur 145
§ 85. Der Arrondissements-Kommissär 147
§ 86. Der Provinzialgreffier 147
§ 87. Provinzialvermögen und seine Verwaltung 148
§ 88. Provinzial-Umlagen 148
§ 89. Budget und Rechnungswesen 149

IV. Kapitel: Stiftungen und öffentliche Anstalten.

§ 90. Errichtung, Funktionen und Verwaltung 150

VI. Abschnitt: Die Landesverwaltung.

I. Kapitel: Die Polizei.

§ 91. Von der Polizei im Allgemeinen 151
§ 92. Allgemeine oder Sicherheitspolizei 153
§ 93. Eigentliche Polizei 156
§ 94. Die Unverletzlichkeit der Wohnung 157
§ 95. Vereine und Versammlungen 157
§ 96. Die Presse 159

II. Kapitel: Die Verwaltung in ihren Beziehungen zum physischen Leben.

a) Unterstützung.

§ 97. Im Allgemeinen 160
§ 98. Die Civilhospize 160
§ 99. Die Wohlthätigkeitsbüreaux 163
§ 100. Der Unterstützungswohnsitz 164
§ 101. Die Leihhäuser 167
§ 102. Die Geisteskranken 168
§ 103. Bettel und Landstreicherei 169

b) Arbeiterschutz.

§ 104. Im Allgemeinen 171
§ 105. Arbeitsbücher 171
§ 106. Gesellschaften für wechselseitige Unterstützung 171
§ 107. Industrie- und Arbeitsräthe 172
§ 108. Arbeiterwohnungen 173
§ 109. Zahlung und Unangreifbarkeit der Löhne 173
§ 110. Frauen- und Kinder-Arbeit 174
§ 111. Arbeitsunfallkasse 175

c) Oeffentliche Gesundheitspflege.

§ 112. Befugnisse der Regierung in Sachen der Gesundheitspolizei 175
§ 113. Gesundheitspolizei der Hausthiere 176
§ 114. Obergesundheitsrath und Medizinalkommissionen 176
§ 115. Heilkunst 177

III. Kapitel: Die Verwaltung in ihren Beziehungen zum ökonomischen Leben.

A. Allgemeiner Theil.

a) Wasserpolizei.

§ 116. Schiff- und flößbare Flüsse 177
§ 117. Bewässerungen und Trockenlegungen 180
§ 118. Polders und Wateringen 180
§ 119. Teiche und Sümpfe 182

Digitized by Google

b) Straßenbauwesen.

I. Die öffentlichen Wege. Seite

§ 120. Die verschiedenen Kategorien öffentlicher Wege 182

II. Enteignung wegen öffentlichen Nutzens.

§ 121. Grundsatz und Verfahren 187

c) Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Telephone.

§ 122. Eisenbahnen 189
§ 123. Briefpost 192
§ 124. Telegraphen und Telephone 194

d) Münzen, Gewichte und Maaße.

§ 125. Münzen 195
§ 126. Maaß und Gewicht 195

e) Sparkassen-, Kredit- und Bankwesen.

§ 127. Nationalbank 196
§ 128. General-Spar- und Pensionskasse 197
§ 129. Gemeindekreditgesellschaft 199

B. Besondere Gewerbszweige.

a) Ackerbau und Viehzucht.

§ 130. Ackerbau 199
§ 131. Viehzucht 201

b) Wälder.

§ 132. Forstordnung 202

c) Jagd und Fischerei.

§ 133. Das Jagdrecht 203
§ 134. Die Fischerei 204

d) Bergwerke.

§ 135. Bergwerkseigenthum und -Polizei 205

e) Handel und Industrie.

§ 136. Allgemeine Regeln über den Handels- und Industriebetrieb 208

f) Marine.

§ 137. Handelsmarine und Seepolizei 212

IV. Kapitel: Verwaltung in Bezug auf das geistige Leben.

a) Unterricht, Bildung, Sittlichkeit.

§ 138. Die Unterrichtsfreiheit 213
§ 139. Die Volksschule 214
§ 140. Mittelschulunterricht 218
§ 141. Hochschulunterricht 220
§ 142. Schenkungen und Stiftungen zu Unterrichtszwecken 223
§ 143. Anstalten zur Förderung der allgemeinen Bildung 227
§ 144. Die Sittlichkeitspolizei 227

b) Die Kulte.

§ 145. Kultusfreiheit. Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staate . 228
§ 146. Temporalien des katholischen Kultus. Kirchenfabriken. Seminare. Friedhöfe 233
§ 147. Protestantischer, anglikanischer, israelitischer Kultus 238

VII. Abschnitt: Auswärtige Angelegenheiten.

§ 148. Internationale Lage Belgiens. Abschluß von Verträgen 240

VIII. Abschnitt: Das Heer.

I. Kapitel: Allgemeine Grundsätze.

§ 149. Konstitutionelle Grundsätze 242

II. Kapitel: Rekrutirung und Zusammensetzung des Heeres.

§ 150. Rekrutirung im Allgemeinen 242
§ 151. Dauer des Militärdienstes 242
§ 152. Reserve 243
§ 153. Vertheilung des Kontingents 244
§ 154. Einschreibung 244
§ 155. Formen der Einschreibung 244
§ 156. Refraktäre 245

Digitized by Google

Seite
§ 157. Loosziehung 245
§ 158. Befreiungsgründe 246
§ 159. Dispense 247
§ 160. Ausschlußgründe 248
§ 161. Stellvertretung 248
§ 162. Freiwillige 249
§ 163. Einstellung 250
§ 164. Remuneration 251
§ 165. Maßregeln zur Sicherung des Vollzugs des Militärdienstes 252
§ 166. Gerichtsbarkeit in Militärsachen 252

III. Kapitel: Rechte und Pflichten der Militärpersonen.

a) Offiziere.

§ 167. Erwerb und Verlust der Grade 255
§ 168. Verheirathung 256
§ 169. Gehalte und Pensionen 256

b) Unteroffiziere und Soldaten.

§ 170. Grade, Verheirathung, Pensionen 257

IV. Kapitel: Innere Verwaltung der Armee.

§ 171. Militärische Kreise, Distrikte und Kantone 257
§ 172. Intendantur, Verpflegung, Spitäler 258
§ 173. Militärstrafgerichtsbarkeit 258
§ 174. Militärgeistlichkeit 259
§ 175. Militärunterricht 260

V. Kapitel: Militärische Servituten. Einquartierungen und Leistungen.

§ 176. Miliärservituten 261
§ 177. Einquartierung und Requisitionen 262

VI. Kapitel: Die Gensdarmerie.

§ 178. Organisation und Funktionen 263

VII. Kapitel: Die Bürgergarde.

§ 179. Allgemeiner Charakter der Einrichtung 264
§ 180. Verpflichtung zum Dienst und Wesen derselben 264
§ 181. Wahlen und Ernennungen zu Graden 265
§ 182. Organisation und Verwaltung 266
§ 183. Vergehen, Strafbestimmungen und Gerichtsbarkeit 266
Register 267
Berichtigungen 273

Digitized by Google

Literaturübersicht.

1. Geschichtliches.

H. G. Moke, Histoire de la Belgique. 1 vol. 7me édition 1881. — Th. Juste, Histoire de Belgique. 3. vol. 1868. — Eug. Defacqz, Ancien droit belgique. 2 vol. 1846—1873. — Ch. Faider, Études sur les constitutions nationales (Pays-Bas autrichiens et pays de Liège). 1 vol. 1842. — J. B. Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution belge. 2 vol. 4me édition 1876. — Th. Juste, Le Congrès national de Belgique. 2. vol. 1880. — Derselbe, Léopold Ier. 2. vol. 1868. — J. J. Thonissen, La Belgique sous le règne de Léopold Ier. 4 vol. 1855—1858.

2. Allgemeine Darstellungen.

F. Tielemans et Ch. de Brouckere, Répertoire de l'administration et du droit administratif de la Belgique. 8 vol. 1834—1856. — Dieses (namentlich in Bezug auf die französische und holländische Regierungszeit) vortreffliche Werk ist leider unvollendet geblieben. Es reicht nicht weiter als bis zum Artikel „Hospices". — J. H. N. de Fooz, Le droit administratif belge. 4 vol. 1859—1866. — J. J. Thonissen, La Constitution Belge. 1 vol. 3me édition 1879. — A. Giron, Le Droit administratif de la Belgique. 3. vol. 2me édition 1885. — Dieses Werk ist unstreitig das vollständigste und gründlichste, welches bisher über das belgische Verwaltungsrecht veröffentlicht worden ist. — Derselbe, Le Droit public de la Belgique. 1 vol. 1884.

3. Werke über spezielle Gegenstände[1]).

J. B. Bivort et P. Ruelens, Commentaire sur la loi communale de la Belgique. 1 vol. 9me édition 1883. — A. Bury, Traité de la législation des mines. 2 vol. 2me édition 1877. — A. Giron, Manuel de droit électoral. 1 vol. 1890. — E. Hellebaut, Commentaire de la loi communale du 30 mars 1836. 1 vol. 1889. — Eug. Hanssens, Du secret des lettres. 1 vol. 1890. — E. Jamme, Commentaire de la loi sur la milice. 1. vol. 1873—1874. — O. de Kerckhove de Denterghem, De la responsabilité des ministres dans le droit public belge. 1. vol. 1867. — H. Lentz, Des dons et legs en faveur des établissements publics. 2. vol. 1882. — O. Orban, Code rural belge. 1 vol. 1887. — Aug. Orts, De l'incapacité civile des corporations religieuses non autorisées. 1. vol. 1867. — Edm. Picard, Traité général de l'expropriation pour cause d'utilité publique 3 vol. 1875—1876. — A. Roland et Ch. Wauters, Guide pratique en matière de milice. 1 vol. 1890. — H. Schuermans, Code de la presse. 2 vol. 2me édition 1881—1882. — A. Seresia, Du droit de police des conseils communaux. 1 vol. 1879. — J. van den Heuvel, De la situation légale des associations légales sans but lucratif en France et en Belgique. 1 vol. 2me édition 1884. — M. Vauthier, Etudes sur les personnes morales dans le droit romain et dans le droit français. 1. vol. 1887. — H. Wyvekens, Nouveau commentaire de la loi communale du 30 mars 1836. 2 vol. 1875.

4. Periodische Werke und Sammlungen.

Revue de l'administration et du droit administratif de la Belgique, jährlich ein Band (seit 1854). — Revue communale de Belgique, jährlich ein Band (seit 1868). — E. Huyttens, Discussions du Congrès national de Belgique. 5 vol. 1844—1845. — Pasinomie, Collection complète des lois, décrets, arrêtés et règlements généraux (depuis 1788) qui peuvent être invoqués en Belgique. Die Sammlung umfaßt jetzt 93 Bände (einschließl. 1891). — E. Descamps, Code constitutionnel belge. 1 vol. 1887. — J. de le Court et F. Larcier, Code politique et administratif de la Belgique. 1. vol. 1890.

[1]) Die Werke, welche einzelne Theile des Verfassungs- und Verwaltungsrechts behandeln, sind natürlich sehr zahlreich. Ich habe mich darauf beschränkt, diejenigen anzuführen, deren wissenschaftliche oder praktische Bedeutung einen besonderen Hinweis rechtfertigen dürfte.

Digitized by Google

Das

Staatsrecht des Königreichs Belgien.

Von

Dr. Maurice Vauthier,
Professor an der Universität Brüssel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Geſchichtliche Einleitung.

I. Kapitel.

Belgien bis 1795.

§ 1. **Bildung des Staatsgebiets und äußere politiſche Geſchichte.** Belgien[1]) beſteht als einheitlicher und unabhängiger Staat erſt ſeit ſeiner Trennung von Holland. Dieſe Trennung vollzog ſich in den letzten Tagen des Monats September 1830. Da die frühere Entwicklung der Gebiete, aus denen Belgien beſteht, auf die gegenwärtige Verfaſſung deſſelben von bedeutendſtem Einfluſſe war, ſind die hauptſächlichſten Momente derſelben hervorzuheben. Ueberflüſſig iſt es über die Theilung des karolingiſchen Reiches hinaus zurückzugehen. Der Vertrag von Verdun (843), welcher die Schelde als Grenze zwiſchen dem Reiche Lothars und dem Karls des Kahlen feſtſetzte, theilte die Länder, welche das heutige Belgien bilden, zwei verſchiedenen Reichen zu. Seit der Abdankung des Kaiſers Lothar (855) fiel Belgien (mit Ausnahme der Gegenden weſtlich der Schelde) dem Antheile Lothars II. zu (Lotharingien). Der im Jahre 870 zwiſchen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutſchen geſchloſſene Vertrag von Merſen verlegte die Grenzen des Reichs Karls des Kahlen bis an die Maas, Ourthe und Moſel zurück. Aber in den auf die Abſetzung Karls des Dicken (888) folgenden Kämpfen wurde die Grenze zwiſchen Deutſchland und Frankreich wieder die gleiche, wie nach dem Vertrag von Verdun.

Im Jahre 959 theilte Bruno (Bruder Otto des Großen) Lotharingien in zwei Herzogthümer Oberlotharingien (Lorraine) und Niederlotharingien, welches etwas ſpäter das Herzogthum Lothier wurde und den größten Theil des heutigen Belgiens umfaßte. Die Entwicklung des Lehnsweſens führte in dieſem Gebiete zur Schaffung einer Anzahl von Staaten (Herzogthümer, Markgrafſchaften, Grafſchaften, Herrſchaften u. ſ. w.) von ungleicher Bedeutung. Die wichtigſten waren die Grafſchaft Flandern (mit der Grafſchaft Artois), das Herzogthum Brabant mit der Markgrafſchaft Ant-

1) Das Wort „Belgique“ (Belgien) zur Bezeichnung des Landesgebietes iſt verhältnißmäßig neuen Datums. Es war vor Ende des 18. Jahrhunderts nicht im Gebrauch und geht auf die franzöſiſche Invaſion zurück. Dagegen war das Adjektiv belgique (belgiſch) beſtändig in Gebrauch, ſowohl im Lateiniſchen wie im Franzöſiſchen (provinces belgiques, lion belgique). Dieſes Adjektiv wird heute nur noch in den Ausdrücken lion belgique (Verfaſſung Art. 125) und timbre belgique gebraucht. Das ehemals als Subſtantiv ausſchließlich gebrauchte Wort Belge wird heute als Subſtantiv und Adjektiv gebraucht.

Digitized by Google

werpen und dem Herzogthum Limburg, die Grafschaft Hennegau (mit der schließlich die Grafschaft Holland vereinigt worden war), das Herzogthum Luxemburg, die Grafschaft Namur und das Bisthum Lüttich.

Die Geschichte Belgiens im Mittelalter ist voll von den Kriegen, welche diese kleinen Staaten entweder unter sich oder mit ihren betreffenden Suzeränen führten. Diese Periode, ausgenommen die lange und oft heldenmüthig geführten Kämpfe der Flamänder gegen die Könige von Frankreich im 14. Jahrhundert, ist interessanter durch die innere Entwicklung ihrer Einrichtungen als durch eigentlich politische Ereignisse. Vom 14. Jahrhundert an offenbart sich ein Streben nach Vereinigung der Länder, welche Belgien bildeten. Das Einigungswerk gelang den Fürsten aus dem Hause Burgund, denen im übrigen die Verhältnisse in hohem Maße zu statten kamen. Im Jahre 1384 fiel die Grafschaft Flandern durch Erbschaft an Philipp den Kühnen, Herzog von Burgund. Sein Enkel Philipp der Gute erwarb nach langem Ringen die Grafschaften Hennegau und Holland (1428), um Geld die Grafschaft Namur (1429) und das Herzogthum Luxemburg (1431), endlich durch Erbfolge das Herzogthum Brabant (1439). Im Vertrage von Arras (1435) wurde Philipp der Gute für seine Person von aller Lehnsverpflichtung und Dienstbarkeit gegen den König von Frankreich befreit. Diese Anerkennung der Souveränetät fand ihre Bestätigung durch die Verträge von Péronne (1468), Madrid (1526) und Cambrai (1529).

Der Sohn Philipps des Guten, Karl der Kühne, vereinigte mit den von seinem Vater besessenen Provinzen das Herzogthum Geldern. Es war sein Plan, das Herzogthum Burgund mit seinen Staaten im Norden durch Erwerb von Elsaß und Lothringen zu verbinden und auf diese Weise das alte Lotharingien wiederherzustellen. Aber der Widerstand der Schweizer, welcher mit der Niederlage und dem Tode Karls des Kühnen vor den Mauern von Nancy (1477) abschloß, vereitelte diese Politik. Das Herzogthum Burgund wurde von Ludwig XI. in Besitz genommen. Die belgischen Provinzen gingen an die Tochter Karls des Kühnen, Maria von Burgund, über, welche den Kaiser Maximilian von Oesterreich heirathete. Bei ihrem Tode (1482) fielen die Provinzen an ihren Sohn Philipp den Schönen, welcher durch seine Ehe mit Johanna von Spanien die Kronen von Kastilien und Aragonien erwarb. Ihr Tod (1516) ließ ihre Staaten an ihren Sohn Karl den Fünften fallen, welcher 1519 mit den Staaten seines Ahnherrn Maximilian die Kaiserkrone erlangte.

Ist die Vereinigung der Gebiete Belgiens unter einer Hoheit das Werk Philipps des Guten, so muß Karl V. das Verdienst zuerkannt werden, daß er aus diesen Provinzen soweit möglich ein einheitliches, untheilbares Ganzes machen wollte. Schon Maximilian hatte die Absicht, aus den Niederlanden einen Kreis des Reiches, unter dem Namen des burgundischen, zu machen. Diese Absicht wurde 1548 von Karl V. auf dem Reichstage zu Augsburg verwirklicht. Die pragmatische Sanktion vom 4. Nov. 1549 setzte einen einheitlichen Modus für den Uebergang der Souveränetät in diesen Provinzen fest, „die als Ganzes für immer unter ein und demselben Fürsten stehen sollten, damit sie als solches um so besser regiert, verwaltet und erhalten würden". Diese Provinzen (siebzehn an Zahl) waren: die Herzogthümer Brabant (mit der Markgrafschaft des heiligen Reiches oder Antwerpen), Limburg, Geldern und Luxemburg, die Grafschaften Flandern, Hennegau, Artois, Namur, Zutphen, Holland und Zeeland; die Herrschaften Mecheln, Friesland, Utrecht, Groeningen, Overyssel, Tournai und das Tournaisis.

Diese Provinzen bildeten in ihrer Gesammtheit die Niederlande. Das Bisthum Lüttich behielt seine Sonderstellung.

Der Grundsatz der untrennbaren Einheit der Territorien, welche die Niederlande

Digitized by Google

bildeten, wurde wiederholt feierlich bestätigt, namentlich 1598, 1715, 1725 und 1790. Diese so sorgfältig vorbereitete Einigung sollte aber in ihrer Integrität nicht fortbestehen. Die religiösen Wirren, welche in den Niederlanden seit der Thronbesteigung Philipps II. (1555) ausbrachen, endigten nach vielen Wechselfällen mit der Trennung des Landes in zwei gesonderte Staaten: die nördlichen Niederlande (gegenwärtiges Holland) und die südlichen Niederlande (heutiges Belgien). Die durch die Vereinigten Provinzen vollzogene Trennung wurde im Jahre 1579 thatsächlich besiegelt (Union von Utrecht). Die sieben nördlichen Provinzen schieden sich von den südlichen. Im Jahre 1598 trat Philipp II. die Souveränetät über die Niederlande an seine Tochter, die Infantin Isabella, und seinen Schwiegersohn, den Erzherzog Albrecht von Oesterreich, ab. Als 1621 der Erzherzog ohne Nachkommen starb, kehrte das Land unter die Erbherrschaft des Königs von Spanien zurück. 1648 bestätigte der Westfälische Frieden endgiltig die Trennung der Vereinigten Provinzen von den südlichen Niederlanden und opferte (durch die Schließung der Schelde) die Handelsinteressen Belgiens denen der Vereinigten Provinzen. Die im 17. Jahrhundert von Ludwig XIV. gegen das Haus Oesterreich geführten Kriege brachten den österreichischen Niederlanden große Gebietsverluste. Der Pyrenäische Frieden (1659) gab Frankreich den größten Theil der Grafschaft Artois und mehrere zu anderen Provinzen gehörenden Städte. Die Verträge von Aachen (1668) und von Nymwegen (1678) bezeichneten eine neue Etappe in der Zertrümmerung der belgischen Provinzen. Die Städte Lille, Valenciennes, Cambrai, St. Omer, Maubeuge u. s. w. wurden an Frankreich abgetreten. Durch den Vertrag von Utrecht (1713) gingen ein Theil von Geldern an den König von Preußen und Venloo an die Vereinigten Provinzen über. Die Verträge von Utrecht und Rastatt (1713 und 1714) brachten wiederum eine Herrschaftsänderung für die belgischen Provinzen, indem dieselben der deutschen Linie des Hauses Oesterreich zugetheilt wurden. Die bisher „spanischen" Niederlande wurden jetzt österreichische Niederlande. Die gleichen Verträge (vervollständigt durch den Vertrag von Antwerpen vom Jahre 1715) gewährten den Vereinigten Provinzen das Recht, in einer Reihe belgischer Städte (auf Kosten des Kaisers) Garnison zu halten. Diese Verträge werden gewöhnlich als die Barrierenverträge bezeichnet. Die Sperrung der Schelde war bestätigt.

Die Länder, welche an das Haus Oesterreich fielen, umfaßten zu jener Zeit folgende zehn Provinzen: das Herzogthum Brabant (mit der Markgrafschaft Antwerpen), das Herzogthum Limburg (sehr verkleinert und unbedeutend geworden), das Herzogthum Luxemburg, das Herzogthum Geldern (ebenfalls sehr verkleinert), die Grafschaft Flandern, die Grafschaft Namur, die Grafschaft Hennegau, die Herrschaft Tournay, die Herrschaft Tournésis, die Herrschaft Mecheln. Diesen Provinzen sind das einer besonderen Verwaltung unterstehende West-Flandern und die sog. Outre-Meuse-Länder anzureihen. Die Herrschaft des Hauses Oesterreich dauerte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1789 brach ein Aufstand (die Brabanter Revolution) gegen die zugleich österreichische und fortschrittliche Politik Josephs II. aus. Er wurde unterdrückt. Aber die französische Invasion veranlaßte bald darauf den Rückzug der Oesterreicher, um schließlich 1795 (10. Vendémiaire des Jahres IV) in der offiziellen Vereinigung Belgiens mit Frankreich zu endigen. Das Fürstbisthum Lüttich (ebenso wie das Fürstenthum Stavelot), welches selbständig geblieben war, hatte bis dahin dauernd von dem Deutschen Reiche abgehangen. Es gehörte zum westfälischen Kreis. Von 1612 bis 1771 wurde der bischöfliche Stuhl fast ständig von Prinzen des Hauses Bayern eingenommen. Seit der französischen Eroberung theilte das Bisthum Lüttich das Schicksal der österreichischen Niederlande.

Digitized by Google

§ 2. **Innere Lage des Landes. Im Allgemeinen.** Vor der Vereinigung der belgischen Provinzen unter dem Hause Burgund waren die Staaten, welche sich auf dem gegenwärtigen Gebiet des Landes gebildet hatten, von einander unabhängig. Die Grafschaft Flandern (abgesehen von einem Gebietstheil westlich der Schelde unter dem Namen kaiserliches Flandern) gehörte zum Königreich Frankreich. Die anderen Staaten (einschließlich des Bisthums Lüttich) standen unter dem Deutschen Reich.

Die bemerkenswertheste Seite der inneren Geschichte des Landes im Mittelalter muß in der Entwicklung der Gemeinde-Institutionen gesucht werden. Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts trugen zahllose den Städten und Marktflecken des Landes gewährte Verfassungen mächtig zur Entfaltung der persönlichen Freiheit und Herbeiziehung der Einwohner zum politischen Leben bei. Mehrere Städte, namentlich in Flandern und in Brabant, erlangten Dank ihrem Reichthum und ihrer Einwohnerzahl eine große Bedeutung. Einige unter ihnen strebten danach und erreichten es zu gewissen Zeiten (nach dem Beispiel der italienischen Städte), wirkliche kleine unabhängige Republiken zu werden. Ungeachtet aber ihrer Größe und ihres Gedeihens wurden sie von schweren inneren Wirren beunruhigt. Fast überall gerieth die große Volksklasse (die Handwerker) mit der Stadtaristokratie in Streit, was übrigens Reibereien unter den Handwerkern selbst nicht ausschloß. Im übrigen geriethen diese mächtigen Städte beständig mit der Hoheit ihrer Souveräne, der Grafen von Flandern, der Herzöge von Brabant und der Bischöfe von Lüttich, in Streit. Diese bewegte Periode (in der indessen ruhmvolle Episoden nicht fehlten) begann mit dem 13. Jahrhundert und erstreckte sich durch das ganze 14. Jahrhundert. Das Haus Burgund, das eine herrschsüchtige und centralisirende Politik verfolgte, beraubte die Städte eines Theiles ihrer politischen Privilegien und stellte häufig bei ihnen die Ordnung unter Schädigung ihrer Freiheit wieder her. Seit der burgundischen Herrschaft bemerkt man in den verschiedenen Ländern die Bildung von „Landständen" (États). Die Geldbedürfnisse der Herrscher, die sich in die Verwicklungen der europäischen Politik einließen, und die allgemeinen Tendenzen der Zeit begünstigten die Bildung dieses neuen politischen Organismus, dieser Körperschaften, in welchen die Vertreter der drei Stände des Staates, des Klerus, des Adels und der Gemeinden, saßen.

In Belgien ebenso gut wie anderswo, erfolgte die Bildung der Landstände fast unmerklich und unter dem Einfluß der Zeitumstände. Man kann die Anzeichen hievon (namentlich im Herzogthum Brabant und im Bisthum Lüttich) vor der Thronbesteigung des Hauses Burgund und seit den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts wahrnehmen [1]). Hier genügt ein Blick auf ihre Organisation von dem Augenblick an, wo die Niederlande kraft der Pragmatik von 1549 ein untheilbares Ganzes und bis zu einem gewissen Grad ein homogener Staat wurden. Die Lage der Niederlande während der letzten drei Jahrhunderte des alten Regimes bietet uns folgendes Bild. Die Union der verschiedenen belgischen Provinzen unter sich (abgesehen von der gegen Ende des 13. Jahrhunderts zwischen Brabant und Limburg bewirkten Einigung) war lediglich Personalunion. Jede Provinz bildete einen unabhängigen Staat. Die Einwohner einer Provinz (mit einigen Ausnahmen) waren Fremde (aubains, alibi nati) in den anderen. Der Souverän besaß seine Staaten unter verschiedenen, in den offiziellen Akten

1) Für Brabant kann man in dieser Hinsicht auf die Charte von Cortenberg (von 1313) hinweisen, für das Bisthum Lüttich auf la Paix de Fexhe (von 1315). Im Jahre 1355 beschwor Wenzeslas, Herzog von Brabant, die erste Joyeuse Entrée, ein eigentlicher Vertrag zwischen dem Souverän und seinen Unterthanen, welcher von jedem Herzog bei seiner Thronbesteigung beschworen und, nacheinander mit Zusatzartikeln vermehrt, bis zu Ende des ancien régime galt.

Digitized by Google

aufgezählten Titeln. Trotz der Aehnlichkeit, welche sich in den Einrichtungen der verschiedenen Provinzen zeigte, wurde die Autorität des Souveräns in jeder derselben nach besondern Regeln ausgeübt. Bei seinem Regierungsantritt in jeder Provinz in seiner Eigenschaft als Herzog, Graf, Herr u. s. w. feierlich inaugurirt, verpflichtete er sich, ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien aufrechtzuerhalten. Eine fortgesetzte Tendenz zur Einheit und Centralisation hatte gleichwohl ihre Wirkungen geübt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es für alle Provinzen eine allgemeine Gesetzgebung und eine gleichheitliche höhere Verwaltung.

§ 3. **Der Souverän und die Regierung.** Die politische Gewalt hatte die Form einer Erbmonarchie. Die Thronfolge bestand für die männliche wie weibliche Linie. Die pragmatische Sanktion Karls V. vom 4. Nov. 1549 wurde von Karl VI. 1713 erneuert, von den Ständen der belgischen Provinzen angenommen und am 15. Mai 1725 in den Niederlanden feierlich publizirt.

Die Fürsten des Hauses Burgund und später Erzherzog Albert und Erzherzogin Isabella residirten gewöhnlich in den Niederlanden. Die Könige von Spanien und die Prinzen des Hauses Oesterreich ließen die Provinzen durch einen Gouverneur-Generalkapitän verwalten, welcher gewöhnlich ein Mitglied der königlichen Familie war. Der Gouverneur besaß (mit einigen wenigen Ausnahmen) alle Attribute und übte alle Funktionen der Souveränetät aus. Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz, Polizei und Diplomatie unterstanden ihm. Der Souverän behielt sich nur einige Prärogativen (Ernennung der Bischöfe, Veräußerung der Domänen, Adelsbrieftaxen, Münzrecht) vor.

Das Haus Oesterreich hatte in den Niederlanden fast beständig einen bevollmächtigten Minister, welcher unter dem Generalgouverneur stand und in Fällen der Abwesenheit desselben mit der Stellvertretung betraut war.

Karl V. hatte 1519, zunächst in provisorischer Form, einen Geheimen Rath (conseil privé) eingeführt. Im Jahre 1531 schuf er die drei sogenannten Beiräthe (ad latum principis), nämlich den Staatsrath — conseil d'état — (allgemeine Verwaltung, auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Frieden, Verleihung kirchlicher Würden), den Geheimen Rath — conseil privé — (Auslegung der Gesetze, Fertigung der Gesetzentwürfe, allgemeine Polizei, Ueberwachung der Justizpflege) und den Finanzrath — conseil des finances — (Direktion der Finanzen und Verwaltung der Staatsgelder). Diese Organisation dauerte, mit Aenderungen in Einzelheiten, bis 1793. Gegen Ende des alten Regimes (seit 1725) war der aus vornehmen Herren bestehende Staatsrath nur noch eine Art Ehrenstelle. Die ursprünglich zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten waren an den Geheimen Rath übergegangen. Drei unter der Autorität des Finanzrathes stehende Rechnungskammern — chambres des comptes — (von Flandern, Brabant und Geldern) erstreckten ihre Jurisdiktion über das Land, bis sie zuletzt (1735) zu einer Behörde vereinigt wurden.

§ 4. **Die Provinzialstände und Generalstaaten.** In allen belgischen Provinzen war Vertretung des Volkes durch seine Stände gemeinsamer Grundsatz. Fast in allen bestanden dieselben aus drei Klassen: Geistlichkeit, Adel, dritter Stand (Abgeordnete der Gemeinden). Der Adel war in den Ständen von Flandern, der Klerus in jenen von Geldern nicht vertreten. In den drei kleinen Herrschaften von Mecheln, Tournay und Tournésis bot die Zusammensetzung der Stände Besonderheiten, auf welche hier nicht einzugehen ist. Selbst da, wo der Grundsatz der Vertretung der drei Stände in Kraft stand, wechselte die Art der Zusammensetzung derselben von einer Provinz zur anderen.

Der Stand der Geistlichkeit bestand im Allgemeinen aus den Prälaten (Bischöfen

Digitized by Google

und Aebten); der Stand des Adels aus allen Adelichen der Provinz, welche eine gewisse Anzahl adelicher Ahnen, einen Titel (in Brabant mindestens den Baronstitel), außerdem eine Grundherrschaft von gewisser Ausdehnung besaßen und endlich ein bestimmtes Einkommen versteuerten.

Den dritten Stand bildeten die Abgeordneten bestimmter Gemeinden der Provinz, deren Zahl jedoch gering war. Sie wurden vom Magistrat gewählt. Die nicht vertretenen Städte und das platte Land zählten in der politischen Ordnung nicht mit. Die Abgeordneten der Stadtgemeinden hatten ihren Auftraggebern Bericht zu erstatten und deren Weisungen entgegenzunehmen.

Die Abstimmung fand nach Ständen statt. Ein Beschluß galt nur bei Uebereinstimmung der drei Stände als angenommen. Die Stände wurden periodisch ein- oder zweimal im Jahr, oder sofern es nöthig war, auch öfter einberufen. In der Zwischenzeit zwischen den Tagungen war eine ständige Kommission (les Etats députés), aus den Mitgliedern der drei Ordnungen und gewöhnlich auf drei Jahre gewählt, mit der Erledigung der laufenden Geschäfte betraut.

Die Provinzialstände hatten die Erhaltung der Rechte der Provinz und die Wahrung ihrer Interessen zu überwachen. In Flandern hatten sie einen gewissen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. In den anderen Provinzen wurde die ordentliche gesetzgebende Gewalt vom Souverän ausgeübt; derselbe durfte aber ohne Zustimmung der Stände die Verfassung der Provinz nicht ändern (z. B. in Brabant die Joyeuse Entrée, die einzige geschriebene politische Landesverfassung). Nirgends durfte der Souverän Gesetze erlassen, ohne vorher die Provinzialstände und die conseils souverains (höchste Gerichtshöfe) zu Rathe gezogen zu haben. Es war verfassungsmäßiger Grundsatz, daß der Souverän ohne Zustimmung der Stände keine Steuern erheben durfte. Er bedurfte desgleichen ihrer Zustimmung, um eine fremde Armee in das Land zu führen und um die Wardirung der Münzen zu ändern. Die Ständeversammlung hatte (wenigstens theoretisch) das Recht, in Fällen der Verletzung der Landesverfassung oder des Gesetzes Gehorsam, Dienst und Gelder zu verweigern.

Die Generalstaaten bildeten sich durch Zusammentritt der Abgeordneten der Provinzialstände, welche sich auf Einberufung durch den Souverän oder des Generalgouverneurs versammelten.

Philipp der Gute berief die ersten Generalstaaten im Jahre 1465. Dieselben wurden bis 1643, dem Datum der letzten Versammlung, ungefähr achtzigmal zusammenberufen. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts war ihre Bedeutung im Abnehmen begriffen. Anstatt die Generalstaaten um Hilfsgelder anzugehen, zog die Regierung vor, sich einzeln an die verschiedenen Provinzialstände zu wenden. Nicht alle Provinzen waren in den Generalstaaten vertreten. Einige derselben unterließen, gestützt auf ihre Privilegien, die Absendung von Abgeordneten. Die Stände versammelten sich in der vom Souverän hiezu gewählten Stadt und nahmen die (stets französisch abgefaßten) Vorschläge des Fürsten entgegen. Sodann holten die Abgeordneten die Instruktionen ihrer Comittenten ein und meldeten am festgesetzten Tage deren Antwort. Der von der Mehrheit der Provinzen gefaßte Beschluß band die ihren Beitritt Verweigernden nicht. Die Berathungen der Generalstaaten waren geheim. Die Befugnisse der Generalstaaten waren die gleichen, wie die der Provinzialstände. Man wendete sich an sie bei wichtigen Gelegenheiten, wenn man der Unterstützung der ganzen Nation bedurfte oder deren Beirath über eine wichtige Frage einziehen wollte.

§ 5. **Justizverwaltung.** In fast allen Provinzen Belgiens bestand eine Körperschaft für die Rechtspflege unter dem Titel Conseil. Einige derselben als Conseils souverains

Digitized by Google

bezeichnete hatten in der Gerichtshierarchie keine höhere Instanz über sich. Die anderen, »Conseils provinciaux« benannten, unterstanden einem Conseil souverain. Das älteste und bedeutendste der Conseils souverains war das Grand Conseil von Mecheln (dort seßhaft seit 1493), 1455 von Philipp dem Guten eingesetzt, um hauptsächlich an Stelle des Parlaments von Paris zu treten, welchem Flandern bis zu dem der Suzeränetät des Königs von Frankreich über diese Provinz ein Ende machenden Vertrage von Arras (1435) unterstand. Die Jurisdiktion des Grand Conseil von Mecheln erstreckte sich ursprünglich über das ganze Land. Die allmähliche Errichtung von Conseils souverains in den verschiedenen Provinzen schränkte seine Zuständigkeit ein. Die Ernennung der Mitglieder aller Conseils stand dem Fürsten zu. In der letzten Zeit genossen alle Conseils, wenn eine Stelle in ihrem Schooße frei wurde, das Vorrecht, drei Kandidaten vorzuschlagen (présenter), unter denen der Fürst wählte. Die Richter waren unabsetzbar. Der Fürst hatte bei jedem Rathe einen oder mehrere Beamte unter dem allgemeinen Namen Fiskale.

In den Städten und selbst in den Landflecken stand die untere Gerichtsbarkeit einem Schöffengerichte (tribunal d'échevins) zu. Das Schöffenpersonal unter Präsidium eines Bürgermeisters (bourgmestre) und mit dem allgemeinen Namen Recht oder Gesetz (Wet im Vlämischen) oder Magistrat, wurde im Allgemeinen jährlich von dem Fürsten oder Herrn, unter welchem der Gerichtshof stand, erneuert. Es bestand gewöhnlich aus mindestens sieben Mitgliedern. In den Landgemeinden erließ das Schöffengericht sein Urtheil erst, nachdem es einem höheren Gerichte darüber berichtet hatte. Die Urtheile der Schöffengerichte waren appellabel (ausgenommen in Strafsachen). Bei jedem Gerichtshof war ein Beamter (bailli, amman, mayeur, drossart, écoutète), welcher die Straffälligen verfolgte, die Richter zusammenberief und sie aufforderte, ihres Amtes zu walten.

Außerdem bestanden Spezialgerichte (Militär-, geistliche Gerichte u. s. w.), welche im Einzelnen aufzuzählen überflüssig ist.

§ 6. **Das Fürstbisthum Lüttich.** Die innere Verfassung dieses Fürstbisthums muß als sehr liberal bezeichnet werden. Der Bischof wurde vom Kapitel der Kathedralkirche gewählt (gemäß Konkordat von 1447) und empfing vom Kaiser die Belehnung. Die souveräne Gewalt wurde vom Bischof gemeinsam mit den drei Ständen, nämlich 1) dem Kapitel der Kathedralkirche, 2) den Abgeordneten des Adels und 3) den Bürgermeistern der dreiundzwanzig Städte des Landes ausgeübt. Ihre Versammlung bildete den sog. Sens du pays. Der Fürstbischof wurde in der Regierung des Landes von einem Geheimen Rath unterstützt. Die Finanzverwaltung stand unter einer Rechnungskammer. Eine besondere Einrichtung im Lütticher Lande war die des Gerichts der 22 (deren Ursprung in das Jahr 1343 zurückreicht). Dieses Gericht bestand aus 22 jährlich von den Ständen ernannten Richtern, deren Aufgabe es war, die zum Nachtheil der Verfassung des Landes und des öffentlichen Friedens verübten Eingriffe zu unterdrücken (Concussionen, Gewaltthaten u. s. w.). Gegen ihre Entscheidungen bestand Berufung an die États réviseurs des XXII, ein Gericht von zwölf durch die Stände auf Lebenszeit und je zu einem Dritel ernannten Mitgliedern. Die Urtheile derselben unterlagen keinem Rechtsmittel, nicht einmal vor dem Reichskammergericht. Für die Justizverwaltung gab es (außer den Untergerichten) noch einen Conseil ordinaire, dessen Mitglieder vom Fürsten und von den Ständen ernannt wurden und unter dem Reichskammergericht standen.

§ 7. **Gemeinde-Verfassung.** Die Gemeindeinstitutionen und insbesondere die Gemeindefreiheiten waren in den Niederlanden lebendig geblieben. Jede Stadt wurde von einem Kollegium von Gemeindebeamten, Magistrat oder Gesetz (Wet) genannt, verwaltet.

Digitized by Google

Diese Beamten hießen Schöffen oder Räthe. An ihrer Spitze standen ein oder zwei Bürgermeister oder Maieurs. Die Zusammensetzung dieser Kollegien war von Stadt zu Stadt eine wesentlich verschiedene. Ein charakteristischer Zug, den man bei den meisten bedeutenden Städten antrifft, ist die Thatsache, daß die Mitglieder des Magistrats in einer gewissen Verhältnißzahl dem aristokratischen Element der Stadt (lignages, geslachten) und dem plebejischen (métiers, ambachten) angehören mußten. In gewissen Städten bestand ein Großer Rath (large conseil, auch commune oder grande Commune genannt), welcher bei wichtigen Anlässen zusammentrat. Mitglieder desselben waren der amtsführende Magistrat, der abgetretene und die Aeltesten der Handwerker (gewöhnlich in Nationen eingetheilt). Jede Stadt besaß einen landesherrlichen Beamten (bailli, amman, prévôt, écoutète etc.), welcher mit der Ueberwachung der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Handhabung der Gerichtspolizei, Verfolgung der Verbrechen und Vergehen u. s. w. beauftragt war. Der Magistrat wurde im Allgemeinen alle Jahre vom Souverän vollständig neu bestellt. Er verwaltete die Angelegenheiten örtlichen Interesses, hatte eine umfassende freiwillige Gerichtsbarkeit (Vormundschaften u. s. w.) und erließ Verordnungen, welche vor dem Gerichtsrathe der Provinz den Gegenstand eines Rekurses bilden konnten. Ueber Aufgabe und Stellung des Magistrats bei der streitigen Gerichtsbarkeit wurde schon oben gesprochen.

§ 8. **Die Religion und Beziehungen zur Kirche.** In religiöser und kirchlicher Hinsicht galten für die Niederlande folgende Grundsätze. Die römisch-katholische, apostolische Religion war die einzige Staatsreligion. Nur Katholiken wurden zu Staatsämtern zugelassen. Das Tridentiner Konzil war in Glaubenssachen als dogmatische Autorität betrachtet. Aber seine Dekrete waren (ebenso wie im Bisthum Lüttich) nur unter Vorbehalt der Rechte des Souveräns und der Privilegien und Gewohnheiten des Landes verkündigt worden. Die Akte der kirchlichen Autorität (päpstliche Bullen, Entscheidungen der Konzilien) waren erst nach Ertheilung des Placet oder des Exequatur des Souveräns verbindlich. Diese Vorschrift wurde namentlich durch die pragmatische Sanktion Philipps II. von 1574 bestätigt.

Die Berufung an den Fürsten wegen Mißbrauchs (recursus ab abusu) wurde in den Niederlanden, wo die Bulle In coena Domini nicht publizirt worden war, grundsätzlich festgehalten. Sie geschah in Form einer vor einen Gerichtshof gebrachten Berufung, welcher gegebenen Falls ein Kassationsurtheil (lettres cassatoires) erließ. Die Stiftungen, welche thatsächlich der als Eigenthümerin solcher zeitlichen Güter betrachteten Kirche gehörten, unterstanden der Kontrolle und Autorität des Souveräns. Der Art. 13 der Zusätze zur Joyeuse Entrée von Brabant vom 26. April 1515 verbot ausnahmslos der ausländischen „todten Hand" die Erwerbung unbeweglicher Güter in Brabant. Der Art. 14 gestattete den inländischen Anstalten gleicher Art die dauernde Festlegung ihres Vermögens nur unter lästigem Titel und kraft Aktes des Souveräns. Der Erwerb mortis causa war ihnen untersagt. Das „ewige" Edikt vom 19. Okt. 1520, welches während dreier Jahrhunderte in Belgien galt, generalisirte diese Verbote und dehnte sie auf das ganze Land aus. Sie wurden durch ein vom 15. Sept. 1753 datirtes Edikt von Maria Theresia erneuert. Dieses Edikt verbot in förmlicher Weise die Errichtung von Stiftungen ohne Genehmigung des Souveräns. Am 17. März 1783 hob ein Edikt Josephs II. als Vorspiel der Maßregeln der französischen Revolution, 162 Klöster, Abteien und Priorate auf.

§ 9. **Persönliche Rechtsverhältnisse der Einwohner.** Bezüglich der individuellen Freiheit der Einwohner und ihrer persönlichen Privilegien genügt es, einige Vorschriften zu erwähnen, welche geschriebene Texte oder lange Uebung sanktionirt hatten.

Digitized by Google

Alle Unterthanen mußten vor ihren natürlichen und ordentlichen Richtern durch Urtheilspruch (droit de sentence) abgeurtheilt werden. Kein Einwohner konnte außer Landes, selbst nicht einmal vor die römische Kurie, geladen werden. Bei Berufung gegen Urtheile des Offizialats sollte der Papst einen Delegirten ernennen. Laien durften nur vor den weltlichen Richter geladen werden. Die Provinzialstände, die einzelnen Verwaltungen und die Bürger hatten das Recht, Vorstellungen und Bittgesuche an den Souverän zu richten. Die Staatsämter waren den Eingeborenen vorbehalten. Jede Provinz hatte die Befugniß, sich bei ihren Angelegenheiten und vor den Gerichten der üblichen Landessprache zu bedienen.

II. Kapitel.

Belgien seit 1794 (bis zur Revolution von 1830).

§ 10. **Die Zeit der französischen Herrschaft.** Die Oesterreicher räumten Belgien zum ersten Mal nach der Schlacht von Jemappes (6. Nov. 1792). Einen Augenblick schien es, als wünschte Frankreich aus Belgien einen unabhängigen, demokratisch regierten Staat zu machen. Diese Absicht, welche Dumouriez aus persönlichem Ehrgeize thätig unterstützte, kam nicht zur Ausführung. Die Schlacht von Fleurus (2. Juni 1794) hatte den endgiltigen Abzug der Oesterreicher zur Folge. Ein Dekret des Konvents vom 9. Vendémiaire des Jahres IV verordnete die Vereinigung der Niederlande, des Lütticher und Staveloter Landes mit Frankreich. Die Einwohner sollten den französischen Bürgern gleichgestellt sein. Das Herzogthum Bouillon erlitt das gleiche Schicksal durch ein Dekret vom nächstfolgenden 4. Brumaire. Die Annexion der Niederlande wurde völkerrechtlich durch den Vertrag von Campo Formio (17. Okt. 1797), ratifizirt, in welchem der Kaiser zu Gunsten Frankreichs „auf alle Rechte und Titel bezüglich der ehemaligen belgischen Provinzen" verzichtete. Die annektirten Länder wurden durch Dekret vom 9. Vendémiaire des Jahres IV in neun Departements eingetheilt: la Dyle (Hauptstadt Brüssel), Schelde (Gent), Lys (Brügge), Jemappes (Mons), Forêts (Luxemburg), Sambre und Maas (Namur), l'Ourthe (Lüttich), Untere Maas (Maestricht); die beiden Nèthes (Antwerpen). Diese Departementseintheilung hat sich (abgesehen von einigen Modifikationen) unter andern Bezeichnungen bis zur heutigen Stunde erhalten. Die nach Belgien gesandten Volksrepräsentanten waren mit Abgrenzung der bezüglichen Arrondissements dieser Departements und ihrer Eintheilung in Kantone nach dem Muster der anderen französischen Gebietstheile beauftragt. Ein Dekret der Repräsentanten vom 14. Vendémiaire des Jahres IV befahl die Verkündung der Verfassung vom 5. Fructidor des Jahres III in den neun Departements. Belgien blieb mit Frankreich bis 1814 vereinigt. Zu Anfang dieser Periode (vom Monat Juni 1794 bis 31. Dez. 1795) wurde die souveräne Gewalt von den abgeordneten Repräsentanten (représentants du peuple en mission) geübt, wahren Prokonsuln, welche von dem Comité de salut public im Augenblick der Okkupation mit fast absoluter Gewalt bekleidet worden waren.

Seit 1796 standen die belgischen Provinzen unter dem gleichen Regime wie das übrige Frankreich und nahmen an den Geschicken dieses Landes Theil. Sowohl die äußere wie die innere Geschichte Belgiens fällt während dieser Periode mit der Geschichte Frankreichs zusammen. Es braucht deshalb hier nicht davon gesprochen zu werden. Die Vereinigung Belgiens mit Frankreich hat tiefe und dauernde Spuren hinterlassen. Sie hatte für Belgien, wie nicht zu leugnen ist, heilsame Folgen. Ebenso wie für die Staaten des Rheinbundes gab die französische Herrschaft das Signal und die Mög-

Digitized by Google

lichkeit zur Durchführung einer Menge von Reformen, welche zu verwirklichen das alte Regime keine Kraft gehabt hatte. Die gegenwärtig in Belgien geltenden Gesetze datiren großentheils aus der französischen Zeit. Selbst da, wo französische Gesetze durch neuere Bestimmungen ersetzt sind, durchdringt der das französische Recht beherrschende Geist noch fortwährend in vielen Fällen die belgische Gesetzgebung. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das Handelsrecht waren lange Zeit und sind noch heute in hohem Maße Belgien und Frankreich gemeinsam. In Bezug auf das Staats- und Verwaltungsrecht verdankt Belgien Frankreich viel. Namentlich verdankt es ihm die Eintheilung des Landes, welche die Grundlage seiner politischen Organisation ist. Einige der Hauptgrundsätze, welche unser politisches System beherrschen, sind französischen Ursprungs. So der Grundsatz der Trennung der Gewalten (gesetzgebende, vollziehende, richterliche); so die Festsetzung der Kompetenz, ob dieselbe in zweifelhaften und verwickelten Fällen den richterlichen oder den Verwaltungsbehörden zusteht; so auch die Bestimmung der Funktionen, welche der Gemeindepolizei zugetheilt sind. So endlich der Gedanke der Volksvertretung in der Form, wie ihn die belgischen Institutionen zeigen.

Bezüglich der Verwaltungsangelegenheiten, welche noch heute in den wichtigsten Punkten von der französischen Gesetzgebung beherrscht sind, seien die indirekten Steuern (Enregistrement, Stempel, Kanzleigebühren), das Notariat, die öffentliche Wohlthätigkeit (insbesondere die Spitäler), die Temporalien der Kulte (Kirchenfabriken), die Beerdigungen, die Bergwerke erwähnt.

§ 11. **Das Interregnum der verbündeten Mächte und des souveränen Prinzen.** Das seinem Charakter nach häufig willkürliche französische System und die stets wachsenden Anforderungen der Conscription waren in Belgien nicht populär. Seit den ersten Tagen des Jahres 1814 hatten die verbündeten Armeen Belgien besetzt und machten der französischen Herrschaft thatsächlich ein Ende. Die belgischen Provinzen wurden während der ersten Monate des Jahres 1814 von Generalkommissären und Generalgouverneuren, welche die verbündeten Mächte ernannten, verwaltet. Das Gebiet wurde alsbald provisorisch unter drei Generalgouvernements vertheilt: 1) das Generalgouvernement Belgien (seit 15. Febr. 1814); 2) das Gouvernement Niederrhein (seit 11. März 1814), welches die Departements der Roer, Untere Maas und der Ourthe umfaßte; 3) das Gouvernement des Mittelrheins, zu welchem das Departement des Forêts gehörte (seit Ende Januar 1814). Vom 12. Juni 1814 an wurden die Gouvernements Ober- und Mittel-Rhein vereinigt. Die Kommissäre und Gouverneure übten in vollem Maße Souveränetätsrechte. Ihre Dekrete sind mit der gleichen Autorität bekleidet wie die eigentlichen Gesetze.

Seit Ende des Jahres 1813 war der Prinz Wilhelm von Oranien nach Holland zurückgekehrt und hatte den Titel Souveräner Fürst der Vereinigten Provinzen angenommen. Der Art. 6 des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814 bestimmte, daß Holland unter der Souveränetät des Hauses Oranien eine Gebietsvergrößerung erfahren solle. Der Londoner Vertrag vom 20. Juni 1814 setzte demzufolge fest, daß Belgien, über welches die verbündeten Mächte kraft des Eroberungsrechts verfügten, mit Holland derart vereinigt werden sollte, daß es mit ihm nur einen Staat bildete. Der Prinz Wilhelm von Oranien nahm am 21. Juli die Bedingungen an, an welche die verbündeten Mächte diese Vereinigung knüpften. Am 31. Juli ergriff er Besitz von den belgischen Provinzen, welche ihm der Generalgouverneur übergab. Die zu den Gouvernements Niederrhein und Mittelrhein gehörenden Gebietstheile wurden nacheinander am 12. April 1814 (Gegend westlich der Maas) und am 12. Mai 1815 (Gegend östlich der Maas) an Wilhelm von Oranien abgetreten. Die Schlußakte des Wiener Kongresses

Digitized by Google

setzte endgiltig die Grenzen des Königreichs der Niederlande fest und bestimmte die Beziehungen des Großherzogthums Luxemburg zum Deutschen Bund. Das Großherzogthum Luxemburg wurde Wilhelm von Oranien zum Ersatze der von ihm an Preußen abgetretenen deutschen Fürstenthümer zugetheilt.

§ 12. **Königreich der Niederlande.** Das Königreich der Niederlande bestand schon in diesem Zeitabschnitt. Am 16. März 1815 erklärte eine Proklamation des souveränen Prinzen, daß alle unter seiner Regierung befindlichen Länder das Königreich der Niederlande bildeten. Der König Wilhelm übte über die belgischen Provinzen die aus der absoluten Monarchie entspringende Gewalt aus bis zu dem Tage, wo ein Grundgesetz (in Holland seit 24. März 1814 in Geltung, aber mit Rücksicht auf die neuen Verhältnisse modifizirt) in Kraft trat. Dieses Ereigniß fand am 24. April 1815 statt. Belgien wurde mit diesem Tage konstitutionelle Monarchie. Die Verkündung des Grundgesetzes begegnete in Belgien selbst ernstlichen Hindernissen. Das Gesetz sollte (nach dem Vorbild dessen, was in Holland stattgehabt hatte) der Genehmigung einer Notabelnversammlung unterbreitet werden. Vorgelegt fand es bei dem katholischen Klerus heftige Opposition. Diese Feindschaft richtete sich gegen diejenigen Bestimmungen des Grundgesetzes, welche den besten Kern moderner Ideen enthielten und im übrigen dem König Wilhelm durch den Londoner Vertrag auferlegt worden waren. Es handelte sich hauptsächlich um die Bestimmungen bezüglich der Freiheit der Kulte und der Zulassung aller Staatsbürger ohne Unterschied der Konfession zu öffentlichen Aemtern. Einige Bischöfe hatten sogar bei dieser Gelegenheit ein motivirtes Manifest (»jugement doctrinal«) von wahrhaft aufrührerischem Charakter erlassen. Solche Meinungsäußerungen beeinflußten die katholischen Gewissen derart, daß die Mehrheit der Notabeln (18. April 1815) gegen die Annahme des Grundgesetzes stimmte (796 gegen 527 Stimmen). Ohne der Ansicht der Notabelnversammlung Rechnung zu tragen (die er streng genommen nicht zu beachten brauchte), publizirte König Wilhelm das Grundgesetz am 24. April 1815. Dieses politische Gesetzbuch enthält 234 Artikel und handelt von einer Anzahl Verwaltungsmaterien, die gewöhnlich nicht in den Rahmen einer Verfassungsurkunde fallen. Im Ganzen ist es ein Werk von sehr bedeutendem Werth, dessen freisinniger Charakter unbestreitbar ist. Das Grundgesetz bestätigte ausdrücklich die wichtigsten modernen Freiheiten: individuelle Freiheit, Freiheit der Kulte, Preßfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Petitionsfreiheit. Die Versammlungs- und Unterrichts-Freiheit waren nicht anerkannt. Im übrigen organisirte es die parlamentarische Regierung in einer dem englischen System sich annähernden Form.

Die Ausübung der souveränen Gewalt wurde als Gegenstand einer Art Vertrages zwischen König und Nation betrachtet. Der Monarch erfüllte die ihm zustehenden Funktionen mit Hilfe seiner Minister, des von ihm ernannten Staatsraths und der Generalstaaten.

Die Generalstaaten bestanden aus zwei Kammern: einer ersten Kammer, deren Mitglieder (40 bis 60 an der Zahl) vom König ernannt wurden, und einer zweiten, deren Mitglieder von den Provinzialständen bestimmt wurden. Die Provinzialstände bestanden aus von drei Ständen erwählten Mitgliedern, nämlich: dem Adel oder Ritterstand, den Städten, der Landschaft. Der Wahlmodus der Mitglieder der Provinzialstände war für die Städte durch lokale (von den Ständen genehmigte) Statuten, für das platte Land durch Provinzialreglements bestimmt. Die Provinzialstände übten überdies eine ausgedehnte Autorität bezüglich der Gemeindeverwaltung des ganzen Landes aus.

Die gesetzgebende Gewalt lag in der Hand des Königs und der Generalstaaten.

Digitized by Google

Das Budget zerfiel in ein ordentliches von zehnjähriger und ein außerordentliches von nur einjähriger Dauer. Steuern konnten nur kraft Gesetzes aufgelegt werden.

Die Zusammensetzung der Provinzialstände, auf denen wesentlich die Repräsentativregierung, so wie sie im Grundgesetz gemeint war, beruhte, zeigt die Tendenz des Anschlusses an die Einrichtungen des alten Regimes. Andrerseits ließ die Festsetzung der königlichen Prärogative den Wunsch durchblicken, die Befugnisse der monarchischen Gewalt unversehrt zu erhalten. Ministerverantwortlichkeit (strafrechtliche oder politische) gab es nicht. Der König behielt sich das Recht vor, über das Unterrichtswesen zu bestimmen, die Oberhoheit des Staates über die Religionsgesellschaften und den Klerus zu wahren und legte sich endlich das Recht bei, über vom Gesetze noch nicht geregelte Punkte Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vereinigung Belgiens mit Holland für das erstere Land in verschiedener Beziehung vortheilhaft war. Die materiellen Fortschritte, welche es während dieser Periode machte, sind unleugbar. Ferner übte es sich zum ersten Male in der Praxis des parlamentarischen Regimes. Nichtsdestoweniger war diese Union von Anfang an ziemlich unpopulär und sollte bald einen gewaltsamen Bruch erfahren. Die positiven Klagen der Belgier gegen die Regierung des Königs Wilhelm waren nicht außerordentlich schwerwiegende, aber eine allgemeine Unzufriedenheit, welche zu zahlreiche Einzelthatsachen zu rechtfertigen schienen, nahm immer größere Proportionen an. Die hauptsächlichsten Ursachen der Trennung waren folgende.

In erster Reihe stand die Religion. Die von der Regierung des Königs Wilhelm gemachten Anstrengungen, die katholische Kirche der Staatssupremacie zu unterwerfen und ihr die volle Lehrfreiheit zu verweigern, verstimmten den Klerus, dessen Einfluß auf die vlämische Bevölkerung beträchtlich war. Dieser „Kulturkampf" (in welchem König Wilhelm offenbar das Recht auf seiner Seite hatte) entschied mehr als alles Andere die Revolution von 1830. Dazu kam die Rivalität der beiden erst kürzlich vereinigten Nationen. In dieser Richtung waren die Beschwerden der Belgier begründet. Die Angliederung Belgiens an Holland war von den verbündeten Mächten als ein Länderzuwachs für das zweite dieser Länder betrachtet worden. Diese Art, die Frage zu betrachten, hatte, obwohl sie mehr die Form als den Grund der Sache betraf, die öffentliche Meinung in Belgien empfindlich verletzt. Ernstere Ereignisse verstärkten diesen Eindruck. Trotzdem die südlichen Provinzen bevölkerter waren als die nördlichen, hatten sie keine größere Zahl von Vertretern in den Generalstaaten. Die öffentlichen Aemter, die militärischen Stellen wurden vorzugsweise Holländern, nicht Belgiern, übertragen. Die Sprachenfrage verschlimmerte noch die Lage. Die übel angebrachten Bemühungen der Regierung behufs Ausbreitung der holländischen Sprache, welche fast der Hälfte des belgischen Volkes und namentlich der gebildeten Klasse fremd war, riefen lebhafte Mißbilligung hervor. Endlich wurden die Gefühle der liberalen Partei durch die willkürlichen Tendenzen des Königs Wilhelm verletzt, welcher ohne eigentlich absoluter Monarch zu sein, der königlichen Prärogative und der Regierungsgewalt die größtmögliche Ausdehnung zu geben bestrebt war, selbst auf die Gefahr hin, die Grundsätze aufs Spiel zu setzen, welche mehr und mehr als zum Wesen des konstitutionellen Systems gehörig betrachtet wurden. Die katholische und die liberale Richtung vereinigten sich in gemeinsamer Oppostion gegen die Regierung. Die Julirevolution, welche in Frankreich die Monarchie der Bourbons beseitigte, fand bald ihr Gegenbild in Belgien. Gegen Ende des Monats August brachen Unruhen in Brüssel aus. Ein Angriff der holländischen Armee auf Brüssel wurde in den Septembertagen (23. bis 26.) zurückgeschlagen. Von diesem Augenblick an war der Bruch zwischen den beiden Ländern vollzogen. Gegenüber

Digitized by Google

dieser schon so lange vollendeten Thatsache erscheint die Frage unnütz, ob die belgische Revolution von 1830 für Belgien ein glückliches oder bedauerliches Ereigniß war. Diejenigen, welche letzterer Meinung zuneigen, müssen beklagen, daß die Regierung des Königs Wilhelm (in mancher Hinsicht vorsichtig, eifrig und liberal) die Gabe, die berechtigten Gefühle des belgischen Volkes zu schonen und dadurch die eingetretene Entwicklung zu beschwören, nicht in reichlicherem Maße besessen hat.

Das holländische Regime (wie man es manchmal bezeichnet) hat ohne Frage bedeutende Spuren in Belgien hinterlassen. Die Organisation der Armee, der Gensdarmerie, der Militärgerichtsbarkeit, das System der direkten und Erbschaftssteuern datiren (mindestens in ihren großen Zügen) aus dieser Periode.

§ 13. **Gründung des Königreichs Belgien.** Während der Septembertage des Jahres 1830 bildete sich in Brüssel eine provisorische Regierung, welche (am 26.) sich „mangels aller Autorität in Brüssel sowohl als in den meisten Städten und Dörfern Belgiens" konstituirte. Eine Kommission (von zehn Mitgliedern) übte thatsächlich die souveräne Gewalt bis zum 12. Nov. 1830. Die provisorische Regierung erließ in Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten eine ziemlich große Anzahl dringlicher Dekrete. Am 4. Oktober beschloß sie, „daß die gewaltsam von Holland getrennten belgischen Provinzen einen unabhängigen Staat bilden und ein Nationalkongreß einberufen werden solle". Sie bestimmte den Wahlmodus für den Kongreß. Sodann veröffentlichte sie mehrere Erlasse, welche die hauptsächlichsten Freiheiten der Bürger (Unterrichts-, Vereins-, Preß-, Kultus-, Theater-Freiheit) proklamirten, Freiheiten, welche in der belgischen Verfassung bald eine neue Sanktion fanden. Seit dem 8. Oktober und bis zur Einführung der Monarchie wurden die Gerichtsentscheidungen im Namen des belgischen Volkes erlassen. Der Nationalkongreß bestand aus zweihundert durch direkte Wahl der Wahlkollegien der Städte und Landgemeinden (bezüglich des Landes unter Herabsetzung des Census auf die Hälfte) gewählten Mitglieder. Diesen Kollegien hatte man die Personen höherer Bildung (Doktoren, Offiziere u. s. w.) eingereiht. Der Kongreß trat am 12. Nov. 1831 zusammen und wurde von diesem Augenblick an das gesetz- und regelmäßige Organ der belgischen Nation. Er übte während seines Bestehens zwei Arten unterschiedlicher Befugnisse aus: die Befugnisse einer konstituirenden Gewalt und die Befugnisse der ordentlichen gesetzgebenden Gewalt. Diese Unterscheidung hat ihre Bedeutung hinsichtlich der Revision oder Abschaffung der Beschlüsse des Nationalkongresses. Die provisorische Regierung legte die von ihr innegehabte Gewalt unmittelbar in die Hände des Kongresses nieder. Der Kongreß aber überließ den Mitgliedern der provisorischen Regierung die Ausübung der vollziehenden Gewalt. Am 18. Nov. 1830 proklamirte ein Dekret der Nationalversammlung die Unabhängigkeit des belgischen Volkes, abgesehen von den Beziehungen Luxemburgs zum Deutschen Bund. Am 22. erklärte ein anderes Dekret, daß das belgische Volk als Regierungsform die konstitutionelle repräsentative Monarchie unter einem erblichen Oberhaupte annehme und am 24. erklärte ein drittes Dekret, daß die Mitglieder der Familie Oranien-Nassau für immer von jeder Gewalt in Belgien ausgeschlossen seien. Diese Dekrete, wie die übrigen vom Nationalkongreß erlassenen Akte (Gesetze, Ernennungen), wurden im Namen des belgischen Volkes erlassen.

Das Hauptwerk des Kongresses sollte die Ausarbeitung einer Verfassung sein. Ohne Zögern schritt er hiezu. Am 7. Febr. 1831 wurde der gegenwärtige Text der belgischen Verfassung von der Versammlung einstimmig angenommen. Etwas später erklärte der Kongreß, daß er, ebenfalls als konstituirende Körperschaft, die Dekrete über die Unabhängigkeit des Landes und den Ausschluß des Hauses Oranien erlassen habe.

Digitized by Google

Es genügte aber nicht, die Unabhängigkeit Belgiens zu proklamiren; sie mußte auch thatsächlich verwirklicht werden. Ueberdies war für den Staat eine feste und endgiltige Form wichtig. Am 3. Febr. hatte der Kongreß den Herzog von Nemours zum König der Belgier erwählt. Auf die erfolgte Ablehnung desselben betraute der Kongreß, indem er den Thron als erledigt betrachtete, am 24. Februar den Baron Surlet de Chokier, welcher seine Befugnisse im Namen des belgischen Volkes ausübte, mit den Funktionen eines Regenten. Vom 25. an trat die provisorische Regierung von der Wahrnehmung der Funktionen der vollziehenden Gewalt zurück — die Verfassung trat in Kraft.

Während seiner Arbeiten hatte der Kongreß Unterhandlungen mit der Londoner Konferenz gepflogen, bestehend aus den Vertretern der fünf Großmächte, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet hatten. Nach mühevollen Verhandlungen anerkannte die Konferenz die vollendete Thatsache und setzte die Bedingungen der Trennung Belgiens von Holland durch den sogenannten Vertrag der achtzehn Artikel vom 26. Juni fest, welchen der Kongreß am 7. Juli annahm.

Am 4. Juni war der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg zum König der Belgier erwählt worden. Am 21. Juli hielt er seinen Einzug in Brüssel und wurde nach seiner Eidesleistung auf die Verfassung im Schooße des Kongresses inaugurirt. Der Kongreß hatte erklärt, daß er von Rechtswegen an dem Tage aufgelöst sei, wo die (kraft eines von ihm erlassenen Wahlgesetzes erwählten) gesetzgebenden Kammern zusammentreten würden. Dies geschah am 8. Sept. 1831. Die internationale Stellung Belgiens war in jenem Zeitpunkt noch nicht endgiltig geregelt. Der König Wilhelm verweigerte die Annahme des Vertrages der achtzehn Artikel. Sein Sohn, der Prinz von Oranien, machte einen militärischen Einfall in Belgien; aber die Intervention eines französischen Heeres nöthigte die Holländer, das Land zu räumen. Die Niederlage, welche bei dieser Gelegenheit die belgischen Truppen erlitten, schadete der Fortführung der diplomatischen Verhandlungen. Der Vertrag der vierundzwanzig Artikel vom 15. Nov. 1831, welcher den Kriegführenden von der Londoner Konferenz aufgenöthigt wurde, brachte Belgien um die Hälfte von Limburg und von Luxemburg. Nach langen Verhandlungen nahmen Holland (im Monat Sept. 1838) und Belgien (am 19. April 1839) den Vertrag an.

§ 14. **Die belgische Verfassung.** Die Verfassung vom 7. Febr. 1831 war das Hauptwerk des Nationalkongresses und bildet noch heute den hauptsächlichsten Ruhmestitel desselben. Diese politische Charte, welche im Europa des 19. Jahrhunderts anderen Grundgesetzen als Muster gedient hat, besteht seit mehr als sechzig Jahren unverändert. Obwohl sie zweifellos demnächst weitgehende Aenderungen erfahren wird, ist doch anzunehmen, daß sie der Hauptsache nach für die inneren politischen Geschicke Belgiens so lange maßgebend bleiben wird, als dieses Land seine Unabhängigkeit bewahrt. Ihr Ansehen und ihre Popularität sind noch immer sehr beträchtlich. Man schreibt ihr großentheils das politische Glück, die friedliche und ungestörte Entwicklung zu, deren sich Belgien bis zur heutigen Stunde erfreute. Gewiß trägt diese Urkunde das Gepräge eines aufrichtig liberalen Geistes und beweist absolutes Vertrauen in die Wirksamkeit der Freiheit. Diese Thatsache ist um so bemerkenswerther, als die Verfassung von 1831 die Frucht eines Ausgleichs zweier politischer Anschauungen, der liberalen und katholischen, ist, welche, schon 1831 weit auseinandergehend, seitdem fortdauernd sich die Vorherrschaft in Belgien bestritten. Ihr Text wurde einmüthig von einer Versammlung angenommen, in der die Vertreter beider Parteien saßen, aber die Anhänger der konservativen katholischen Anschauung sicherlich die Mehrheit hatten.

Im Vergleich mit dem Grundgesetz von 1815 bezeichnet die belgische Verfassung

Digitized by Google

einen der ausgesprochensten Fortschritte im Sinne der demokratischen Idee und bringt eine völlige Umwälzung in der Staatsauffassung zum Ausdruck. In diesem Punkte schließt sie sich unmittelbar an die französischen Verfassungen aus dem Ende des letzten Jahrhunderts und weiter an die Verfassung der Vereinigten Staaten an.

Sie besteht aus 139 Artikeln (in Wirklichkeit 131 ohne die Uebergangs- und Zusatzbestimmungen). Sie enthält weit weniger spezielle und rein administrative Bestimmungen, als das Grundgesetz hatte; sie hält sich vorzugsweise (aber nicht ausschließlich) an Aufstellung allgemeiner Grundsätze.

Vielleicht könnte man meinen, daß diese allgemeinen, nothwendig in etwas unbestimmten Ausdrücken abgefaßten, und eben dadurch einer wirksamen Gewähr ihrer Ausführung unfähigen Grundsätze, noch etwas zu zahlreich in der Verfassung auftreten. Dieser Eindruck wäre nicht ganz zutreffend. Eine ziemlich große Zahl von Verfassungsartikeln hat ihre Vollendung und Verwirklichung in besondern Gesetzen gefunden. Sie hatten nichtsdestoweniger von Anfang an einen bedeutenden Werth als Anzeichen des allgemeinen Geistes, dem die Gesetzgebung folgen sollte und dem sie bis jetzt niemals untreu geworden ist.

Ein anderer Vorwurf rein formeller Art konnte der Verfassung gemacht werden. Die Anordnung des Stoffes ist vielleicht nicht die beste, welche sich denken ließe. Anstatt die Artikel nach den Gegenständen, zu denen sie wirklich in der Praxis gehören, zu gruppiren, wurden sie nach einem Eintheilungsgrund abstrakter Art an einander gereiht, der aber im Sinne der Männer von 1830 dem Typus entsprach, den man sich von einem gesund veranlagten politischen Organismus machen muß.

Die Verfassung enthält acht Titel; einige derselben sind in Kapitel eingetheilt. Mehrere Kapitel zerfallen wiederum in Abschnitte.

Titel I (Art. 1 bis 3) bezieht sich auf das Staatsgebiet und seine Eintheilung.

Titel II (Art. 4 bis 24) führt die Aufschrift: Von den Belgiern und ihren Rechten. Hier sind die wesentlichen Garantien der Freiheit des Staatsbürgers, der Grundrechte, welche er genießt, aufgezählt und definirt. Der Platz dieses Titels (ohne Analogon im Grundgesetz) zu Eingang der Verfassung zeigt deutlich die Tendenz des politischen Regimes von Belgien, eine Tendenz, welche darin besteht, den Staat vor Allem dazu bestimmt zu erachten, die Entwicklung der Einzelnen zu fördern und zu erleichtern. Nach dem für die vorliegende Arbeit aufgestellten Plane werden die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen unter verschiedene Rubriken vertheilt und namentlich in dem der Polizei (Preßpolizei, Versammlungspolizei u. s. w.) gewidmeten Abschnitt aufgeführt werden. Diese Art der Behandlung ist zweifellos berechtigt und mit guten Gründen zu vertheidigen. Gleichwohl halten wir es für passend, nebenbei zu bemerken, daß sie wesentlich von der Art und Weise abweicht, wie sonst die Prinzipien des Staatsrechts gewöhnlich in Belgien behandelt werden. Die Grundrechte der Bürger werden hier als ein coordinirtes Ganzes betrachtet, das durch und für sich allein besteht und Gegenstand einer besondern Untersuchung zu bilden hat[1]).

Titel III (Art. 25 bis 109) ist betitelt: Von den Gewalten. Er enthält die Grundregeln der politischen Organisation des Landes. Anstatt sich darauf zu beschränken, die zur Erfüllung der Funktionen der Staatshoheit bestimmten Institutionen anzugeben, betrachtet die belgische Verfassung die Befugniß, diese oder jene Funktion auszuüben, als eine Gewalt d. h. als ein politisches Ganzes, das mit einer Art Sonderexistenz

1) Welche Bedenken andrerseits dieser herkömmlichen Darstellungsweise entgegenstehen, braucht hier des Weiteren nicht erörtert zu werden. Wir sind dem Herrn Verfasser dankbar, daß auch er in diesem Punkte unserem einheitlichen Systeme gerecht geworden ist. D. H.

Digitized by Google

begabt ist. Eine solche Befugniß betrachtet die Verfassung als ihrem Wesen nach der Nation gehörig (welche allein mit wirklicher Souveränetät bekleidet ist), als von dieser ausgehend, als von ihr entweder einem Einzelnen (dem König) oder einer Versammlung (den Kammern) oder bestimmten Beamten (den Gerichtshöfen und Tribunalen) anvertraut.

Eine solche Auffassung vereinigt die Theorie der Volkssouveränetät mit dem Grundsatze der Theilung der Gewalten, wie ihn Montesquieu aufgestellt hatte.

Nachdem in einigen Artikeln (Art. 25 bis 32) der Unterschied dieser Gewalten (gesetzgebende, vollziehende, richterliche) bestimmt ist, beschäftigt sich die Verfassung mit den Behörden, welche jene auszuüben haben und mit der Art und Weise, wie sie dieselbe ausüben sollen. Kapitel 1 (Art. 32 bis 59) ist den Kammern gewidmet; Kapitel 2 (Art. 60 bis 91) dem König und den Ministern; Kapitel 3 (Art. 92 bis 107) der richterlichen Gewalt; Kapitel 4 (Art. 108 und 109) den Provinzial- und Gemeinde-Einrichtungen (nichts als einige sehr allgemeine Grundsätze). Titel IV (Art. 110 bis 117) bezieht sich auf die Finanzen; Titel V (Art. 118 bis 124) auf die bewaffnete Macht; Titel VI, VII und VIII enthalten allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§ 15. **Die Gesetzesquellen in historischer Ordnung.** Belgien stand seit einem Jahrhundert unter mehreren aufeinanderfolgenden Regierungssystemen. Gegenwärtig wird es nach Gesetzen, welche aus diesen verschiedenen Perioden stammen, regiert. Es erscheint passend, die verschiedenen Regierungen hier kurz aufzuführen, deren Akte (bis zur förmlichen Aufhebung) in Belgien verbindliche Kraft hatten und bewahrt haben. Mit Ausnahme einiger lokaler Gewohnheitsrechte gibt es heutigen Tags auch nicht ein einziges Gesetz, welches, älter als die französische Eroberung, seine Geltung in Belgien behalten hat. Die wenigen noch in Uebung stehenden Gesetzestexte des alten Regime sind alten französischen Ordonnanzen entlehnt und während der Annexion des Landes an Frankreich in Rechtskraft getreten. Bezüglich der Anwendung der französischen Gesetze erscheinen folgende Bemerkungen angezeigt. Belgien wurde vom Juni 1794 an thatsächlich mit Frankreich vereinigt und bis zum 31. Dez. 1795 von hiemit beauftragten Repräsentanten des Volkes verwaltet. Die Beschlüsse derselben hatten Gesetzeskraft. Dagegen waren die in Frankreich von den konstituirten Gewalten erlassenen Dekrete prinzipiell auf Belgien nicht anwendbar, nicht einmal, nachdem das Gesetz vom 9. Vendémiaire des Jahres IV (1. Okt. 1795) die offizielle Vereinigung des Landes mit Frankreich dekretirt hatte. Vor und nach diesem Tage wurden sie nur kraft einer besonderen Verkündigungsordre verbindlich. Zu diesem Zwecke ergingen zahlreiche Erlasse. Diese Lage währte bis zum 6. Dez. 1796. Ein Erlaß des Direktoriums vom 16. Frimaire des Jahres IV (6. Dez. 1796) bestimmte, daß die in der gewöhnlichen Form verkündeten Gesetze und Verordnungen künftig in Belgien verbindlich sein sollten, sofern nicht eine förmliche Ausnahme in dieser Beziehung gemacht wäre. Von diesem Tage an bis zur Trennung Belgiens von Frankreich (Dezember 1813) waren alle regelrecht publizirten französischen Gesetze grundsätzlich für Belgien verbindlich. Damit nicht genug. Belgien sollte auch den vor der Annexion in Frankreich erlassenen Gesetzen unterstellt sein, welche nicht alle kraft besonderer Ordres in Belgien publizirt worden waren. Ein Beschluß des Direktoriums vom 7. Pluviose (4. Febr. 1797) ordnete die Einreihung der noch nicht publizirten Gesetze in eine offizielle Sammlung (unter dem Namen Code Merlin bekannt) an, und erklärte, daß sie in Belgien erst von der Publikation der genannten Sammlung an (sie erschien im Ventôse des Jahres V) verbindlich sein sollten. Seit Januar 1814 bis 1. August des gleichen Jahres stand Belgien unter der Oberhoheit der verbündeten Mächte, ihrer General-Kommissäre und Gouverneure. Die Erlasse dieser Kommissäre waren während dieser Periode Akte

Digitized by Google

der souveränen Gewalt. Nur ganz wenige derselben sind noch heute in Kraft (z. B. ein Erlaß vom 1. April 1814 über die gerichtliche Vorladung im Auslande wohnender Personen). Vom 1. Aug. 1814 bis zum 16. März 1815 übte Prinz Wilhelm von Oranien volle Souveränetät aus und seine Akte (gesetzgeberische wie administrative) hatten ohne Ausnahme verbindlichen Charakter. Vom 16. März bis 24. Aug. 1815 (Grundgesetz) lag die einem Souverän in einer absoluten Monarchie zustehende Gewalt in der Hand des Prinzen Wilhelm von Oranien als Königs der Niederlande. Vom 24. Aug. 1815 bis zum 24. Sept. 1830 kam Belgien unter das Regime der konstitutionellen (niederländischen) Monarchie.

Die provisorische Regierung, welche sich am 26. Sept. 1830 in Brüssel bildete, übte die volle Souveränetät bis zum Zusammentritt des Nationalcongresses aus. Die von ihm promulgirten Beschlüsse sind ziemlich zahlreich; einige derselben stehen noch in Kraft (namentlich der Beschluß vom 14. Okt. 1830 über den Gebrauch der französischen Sprache in der Armee).

Der Nationalcongreß trat am 12. November zusammen und wurde das Organ der Nationalsouveränetät bis zum 8. Sept. 1831 (Datum des ersten Zusammentritts der Kammern). Als gesetzgebende Gewalt erließ er wichtige noch heute verbindliche Gesetze (Verordnung über den Rechnungshof, Dekret über die Presse u. s. w.).

Während dieses Zeitraums lag die vollziehende Gewalt kraft Delegation des Kongresses bei der provisorischen Regierung bis zur Ernennung des Regenten Surlet de Chokier (4. Febr. 1831), sodann beim Regenten bis zur Thronbesteigung des Königs Leopold I. (21. Juli 1831).

Zweiter Abschnitt.

Staat und Staatsverfassung.

I. Kapitel.

Das Staatsoberhaupt.

§ 16. Natur der königlichen Gewalt in Belgien. Das Königreich Belgien ist ein monarchischer Staat. Die Eigenschaften des Staatsoberhauptes und Souveräns stehen dem Könige zu.

Die Gewalt, mit welcher der König bekleidet ist, qualifizirt die Verfassung in keiner Weise als souveräne Gewalt oder Souveränetät. Sie ruht auf dem Haupte des Monarchen nicht kraft ursprünglichen und selbständigen Rechts. Sie ist nicht unbegrenzt, weder in ihrer Ausübung noch auch nur ihrem Wesen nach.

Der Art. 25 der Verfassung erklärt in der That, daß „alle Gewalten von der Nation ausgehen". Der Art. 78 wiederum erklärt: „Der König hat keine andere Gewalt, als ihm die Verfassung und die besonderen kraft eben dieser Verfassung erlassenen Gesetze formell zuerkennen."

Der Art. 25 der Verfassung drückt in etwas verschiedener Form den bereits von der „Erklärung der Menschenrechte" vom 3. Sept. 1791 ausgesprochenen Gedanken aus: „Der Grund aller Souveränetät ruht dem Wesen nach bei der Nation; keine Körper-

Digitized by Google

schaft, kein Individuum kann eine Gewalt ausüben, welche nicht ausdrücklich von jener ausgeht."

Man darf aber aus dem Texte der Verfassung nicht schließen, daß die Nation mit einer ständigen und wirklichen Souveränetät bekleidet sei, welche ihr gestattete, die Staatsform, wann und wie es ihr beliebte, zu modifiziren. Eine solche Auffassung ist juristisch unmöglich und ginge darauf aus, die materielle Gewalt an die Stelle des Rechts zu setzen. Die Verfassung sagt einfach, daß die Gewalten von der Nation ausgehen (émanent). Der Sinn dieses Satzes ist der, daß jede staatliche Thätigkeit irgend welcher Art in ihrem letzten Grunde einem im gegebenen Augenblick von der Nation ertheilten Auftrage entspringt. Aber der einmal ertheilte Auftrag ist endgiltig; es steht der Nation nicht zu, ihn zu widerrufen.

Eine solche Auffassung ist keine willkürliche. Sie findet ihre Rechtfertigung in Belgien in den geschichtlichen Verhältnissen. Gegen Ende des Monats September 1830 hatte der Staat, so wie er früher konstituirt war, thatsächlich zu existiren aufgehört. Die von der Nation gewählte Nationalversammlung trat am 10. September zusammen. Sie wurde sowohl im Inland wie im Ausland ohne wirksamen Widerspruch als Depositarin der Nationalsouveränetät betrachtet. Der Kongreß schuf und promulgirte die Verfassung vom 7. Febr. 1831. Die Verfassung bestimmte im Einzelnen die Befugnisse, welche in Zukunft den verschiedenen Inhabern der Staatsgewalt zukommen sollten. Man darf also sagen, daß diese Befugnisse aus einem Auftrag der konstituirenden Gewalt, dem direkten Organ, dem unmittelbaren Ausdruck der Nation herrühren, welche zufolge der geschichtlichen Ereignisse Herrin ihres Geschickes geworden war. Die konstituirende Gewalt war accidentell und zeitweilig; nach Vollendung ihres Werkes verschwand sie. In der Form, in welcher sie existirt hat, ist ihr regelrechtes Wiederaufleben nicht möglich. Die Organisation, welche sie dem Staate gegeben hat, kann nur mit Zustimmung jener Elemente, welche als wesentliche in diese Organisation eintraten, modifizirt werden. Die von einer konstituirenden Gewalt, welche sich mit der Nation identifizirt, bewirkte Delegation bleibt darum nicht minder die Quelle aller Autorität. Dies gilt namentlich von der königlichen Gewalt. Sie ist wesentlich eine abgeleitete. Sie zeigt ganz augenscheinlich diesen Charakter hinsichtlich der Befugnisse, mit welchen sie bekleidet ist, die alle aus einem gesetzgeberischen Texte hervorgehen. Sie zeigt gleichfalls diesen Charakter hinsichtlich ihres geschichtlichen Ursprungs. Der Gründer der belgischen Dynastie, Prinz Leopold von Sachsen-Koburg, wurde durch einen Beschluß der Nationalversammlung in das Land berufen (4. Juni 1831) und am folgenden 2. Juli inaugurirt, erst nachdem er in die Hände der Versammlung den Verfassungseid geleistet hatte. Der Beweis für die ursprüngliche Delegation ist noch aus der dem neuen Souverän auferlegten Verpflichtung ersichtlich, den Verfassungseid zu leisten, bevor er von dem Throne Besitz ergreife. Die im Jahre 1831 erfolgte Delegation ist aber nichtsdestoweniger unwiderruflich. Die Autorität kann dem Monarchen, sei es gänzlich oder theilweise, nur durch eine Verfassungs- oder Gesetzes-Aenderung entzogen werden. Und eine solche Aenderung kann sich nur vollziehen, wenn er sich selbst daran betheiligt. Es gibt also keine Gewalt, welche den König in gesetzmäßiger Weise seiner Autorität berauben könnte, wenn er nicht zustimmt. Nachdem die ursprüngliche Delegation geschehen, ist die Gewalt des Königs ebenso unwiderruflich, als entstammte sie einem traditionellen und ursprünglichen Rechte.

Der König ist das Staatsoberhaupt. Kein Akt der Staatsgewalt ist ohne seine Mitwirkung (welche übrigens auch nur der Anfang einer Reihe von Akten sein kann, bei welchen der König in der Folge nicht mehr mitwirkt) oder ohne wenigstens seiner Kontrolle unterworfen zu sein, vollziehbar.

Digitized by Google

Da die königliche Autorität eine abgeleitete, ist sie nirgends in allgemeiner Weise definirt. Die Verfassung und die Gesetze zählen die verschiedenen Gewalten und Befugnisse, aus welchen sie besteht, auf und definiren diese. Das Ganze dieser Befugnisse aber entspricht augenscheinlich dem Begriff, den man sich in monarchischen Staaten von der königlichen Gewalt machen muß.

Die Gesetzestexte, welche die dem König beigelegten Gewalten definiren, sind in erster Reihe und vor Allem eine gewisse Anzahl Verfassungsartikel; in zweiter Reihe der Verfassung nachfolgende Gesetze; endlich der Verfassung vorangehende Gesetze, welche aber, mit den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung in Einklang, durch diese nicht abgeschafft worden sind.

Bei späterer Erörterung der verschiedenen Staatsfunktionen wird das Wirksamwerden der die königliche Gewalt konstituirenden Befugnisse zur Darstellung gelangen. Hier können nur die wichtigsten dieser Befugnisse kurz angedeutet werden.

Der König hat Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, welche ohne ihn nicht ausgeübt werden kann. Wenn er auch nur unter Mitwirkung der Volksvertretung Gesetze geben kann, so vertritt und personifizirt er allein den Staat, soweit dieser regiert. Das Wort Regierung (gouvernement) bezeichnet den König (wohlverstanden, indem er den gesetzlichen Vorschriften gemäß handelt). Diese Regierungsgewalt bezeichnet die Verfassung (etwas ungenau) als vollziehende Gewalt (pouvoir exécutif)[1]. Diese Regierungs- (oder vollziehende) Gewalt umfaßt namentlich folgende Funktionen: den Vollzug der gerichtlichen Entscheidungen; das Recht zu Erlaß der behufs Vollzuges der Gesetze nothwendigen Verordnungen und Beschlüsse; die oberste Kontrolle über die Verwaltung der Staatsgewalt, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten; eine Polizeigewalt (in ziemlich engen Grenzen), die Ernennung und Entlassung der Minister; die Verleihung der Grade, Aemter, Adelstitel, Civil- oder Militärorden; den Oberbefehl über die Land- und Seemacht; das Recht der Kriegserklärung; den Abschluß von Friedens-, Bündniß- und Handelsverträgen; die Berufung, Schließung und Vertagung der Kammern; das Recht der Begnadigung; das Recht, Münzen zu prägen. Die Ausübung dieser verschiedenen Befugnisse unterliegt für gewöhnlich gesetzlich streng geregelten Bedingungen.

Die Person des Königs ist unverletzlich. Der Artikel der Verfassung, welcher diese Bestimmung[2] ausspricht, setzt den Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Königs in absoluter Weise fest. Diese Unverantwortlichkeit entspringt nicht der Thatsache, daß der König souverän und keine Gewalt vorhanden ist, welche ihn zu richten zuständig wäre. Sie bildet einfach eine Garantie dafür, um den König vor den politischen Wechselfällen sicher zu stellen und folgeweise dem Staate selbst vollkommenere Stabilität zu verschaffen. Diese Unverantwortlichkeit ist absolut. Sie begreift die rein politischen Akte ebenso gut wie die dem Strafgesetz zuwiderlaufenden in sich. Eine gerichtliche Verurtheilung kann, weder von Straf- noch Civilgerichten, gegen den König ausgesprochen werden. Gegen seine Person darf kein Zwang angewendet werden.

Folge der Unverantwortlichkeit des Monarchen ist die Ministerverantwortlichkeit, deren Grundsatz im gleichen Artikel der Verfassung enthalten ist, welcher die Unverletzlichkeit des Königs bestimmt.

§ 17. **Ehrenrechte.** Die Ehrenrechte des Souveräns sind durch die in den monarchischen Staaten und im Völkerrecht geltenden Gebräuche bestimmt. Der Monarch führt den Titel: König der Belgier. Der Eingang der offiziellen Akte ist folgendermaßen

1) Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu, so wie sie in der Verfassung geregelt ist (Verfassung Art. 29).
2) Art. 63.

Digitized by Google

gefaßt: „Wir Leopold II., König der Belgier, thun allen Gegenwärtigen und Künftigen kund und zu wissen" (für Gerichtsakte) oder „entbieten Gruß" (für die Gesetze) [Nous Léopold II, roi des Belges, à tous présents et à venir faisons savoir bzw. salut].

Art. 125 der Verfassung (älter als die Inauguration des Hauptes der Dynastie) erklärt, daß „die belgische Nation die Farben roth, gelb, schwarz (die alte Brabanter Flagge) und als Wappen des Königreichs den belgischen Löwen mit der Legende »l'Union fait la force« annehme. Der König gehört, abgesehen von seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, einer deutschen fürstlichen Familie an. Er trägt, nicht bei amtlichen Akten, wohl aber bei Privatakten (z. B. in den Civilstandsakten) die ihm in dieser Hinsicht zustehenden Titel: Herzog von Sachsen, Prinz von Sachsen-Koburg-Gotha. Diese Titel stehen außerdem allen Prinzen (Prinzessinnen) der königlichen Familie zu. Seit dem 2. Mai 1885 trägt der König desgleichen den Titel: Souverän des unabhängigen Congo-Staates.

Der Hof steht ausschließlich unter dem König. Seine Organisation (Civil- und Militärhofstaat) geht das Staatsrecht nichts an. Die Hofchargen sind reine Privatämter.

§ 18. **Vermögensrechte des Souveräns.** Der König erhält vom Staatsschatze eine als Civilliste bezeichnete jährliche Rente; er hat außerdem die Nutznießung gewisser Güter (Krondomänen), welche zu den Staatsdomänen gehören. Art. 77 der Verfassung bestimmt, daß „das Gesetz die Civilliste für die Dauer jeder Regierung festsetzt" [1]). Ein Gesetz vom 25. Dez. 1865 hat die Civilliste auf drei Millionen dreihunderttausend Franken für die Dauer der Regierung Sr. Majestät Leopold II. festgesetzt. Das Gesetz fügt bei, daß „die königlichen Wohnungen zur Verfügung des Königs stehen und aus Mitteln der Civilliste für deren Unterhaltung und Einrichtung zu sorgen ist".

Die Civilliste wird von einem vom König ernannten Intendanten verwaltet. Er vertritt den König in den betreffenden Angelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten. Er stellt die gerichtlichen Klagen für den König an, gegen ihn richten sich auch alle Klagen wider den König und ebenso werden die Urtheile erlassen [2]). Der König hat das Recht, Privatvermögen (bewegliches und unbewegliches) zu besitzen, das hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Uebertragung auf den Todesfall den gewöhnlichen Regeln des Civilrechts unterworfen ist [3]). Die Privatdomäne wird von einem Generalintendanten verwaltet, welcher auch bei gerichtlichen Klagen den König sowohl als Kläger wie als Beklagten vertritt und gegen welchen die Urtheile zu erlassen sind [4]). Der Gerichtsgebrauch nimmt jedoch (gestützt auf die Civilprozeßordnung) an, daß in jedem Falle die Zustellungen an den königlichen Staatsprokuratur des betreffenden Arrondissements geschehen müssen [5]).

§ 19. **Erwerb und Verlust des Thrones.** Die belgische Monarchie ist erblich. Die Verfassung hat die Art und Weise, nach welcher diese Vererbung statt hat, festgesetzt. Ihr Art. 60 besagt: „Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs ist erblich in der direkten, natürlichen und legitimen Descendenz Seiner Königlichen Hoheit Leopolds von Sachsen-Koburg im Mannesstamme nach der Primogeniturordnung und mit stetem Ausschluß der Frauen und ihrer Descendenz." Die Verfassung stellt demzufolge das Prinzip

1) Es ist dies die Anwendung des von der Verfassung vom 3. Sept. 1791 (Kap. II Abschnitt 1 Art. 10) aufgestellten Grundsatzes: „Der König sorgt für den Glanz des Thrones durch eine Civilliste, deren Summe der gesetzgebende Körper bei jedem Regierungswechsel für die Dauer der Regierung bestimmt."

2) Senatuskonsult vom 30. Jan. 1810 Art. 13.

3) Ebendaselbst Art. 31. 4) Ebenda Art. 32.

5) Code de procédure civile (vom 14. August 1806) Art. 69.

Digitized by Google

der agnatischen Erbfolge auf. Sie schließt alle Verwandten des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg aus, welche nicht von ihm abstammen. Sie schließt die natürliche, weibliche und Adoptiv-Verwandtschaft aus. Sie verlangt für die Ehe die Ebenbürtigkeit nicht. Beim Tode des regierenden Monarchen beruft sie den Prinzen zum Thron, welcher, wenn man vom nächsten gemeinsamen Stammvater ausgeht, der älteste oder der Repräsentant des ältesten ist (der Neffe, welcher ein Sohn des älteren Bruders ist, hat den Vorzug vor dem jüngeren Bruder u. s. w.[1]).

Die Verfassung sah den Fall voraus, daß Prinz Leopold von Sachsen-Koburg keine männliche Nachkommenschaft hätte. Sie bestimmte, daß er in diesem Fall seinen Nachfolger nach dem unter besonderen Voraussetzungen gefaßten Zustimmungsbeschluß der Kammern bezeichnen dürfe: keine der beiden Kammern darf über diesen Punkt verhandeln, sofern nicht mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind; der Antrag gilt als angenommen nur, wenn er zwei Drittel aller Stimmen erhält[2]). Der Artikel fügte noch hinzu, daß, wenn auf diese Weise eine Wahl nicht zu Stande käme, der Thron später als erledigt gelte. Diese Bestimmungen bezogen sich nur auf König Leopold I. und keineswegs auf seine Nachfolger. Der gegenwärtige König genießt die seinem Vater gewährte Befugniß nicht. Das Aussterben des Mannesstammes des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg muß nach der Verfassung selbst die Erledigung des Thrones zur Folge haben. Die Ernennung eines eventuellen Thronfolgers behufs Verhinderung einer solchen Erledigung würde eine in den gewöhnlichen Formen vollzogene Verfassungsrevision erfordern.

Der König (nicht aber der präsumtive Thronfolger) ist mit achtzehn Jahren volljährig[3]). Der Tod des regierenden Monarchen führt nicht von Rechtswegen die Regierung seines Nachfolgers herbei. Dieser muß vorher den Verfassungseid leisten. Diese Förmlichkeit ist somit nicht einfach eine dem neuen Souverän auferlegte moralische Verpflichtung. Sie ist eine Bedingung seiner Thronbesteigung. Dieser vor den versammelten Kammern feierlich geleistete Eid hat folgende Fassung: „Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die nationale Unabhängigkeit und Integrität des Gebietes zu erhalten“[4]). Andrerseits ist klar, daß der neue Monarch das Recht hat, diesen Eid zu leisten, und die Kammern gehalten sind, denselben entgegenzunehmen.

Bei jedem Regierungswechsel tritt eine Art Interregnum ein, eine (mehr scheinbare als wirkliche) Erledigung des Thrones. Die Verfassung anerkennt selbst das Vorhandensein dieser Erledigung. Sie enthält thatsächlich folgende Bestimmung: „Vom Tode des Königs an und bis zur Eidesleistung seines Nachfolgers werden die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs im Namen des belgischen Volkes von den im Ministerrath versammelten Ministern und unter ihrer Verantwortlichkeit ausgeübt“[5]).

Wenn der Thronfolger des verstorbenen Souveräns minderjährig ist, üben die Minister die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs bis zur Eidesleistung des Regenten aus. Der minderjährige König wäre diesfalls zwar augenscheinlich mit der königlichen Würde bekleidet, aber er ergreift thatsächlich vom Throne erst Besitz, nachdem er bei seiner Volljährigkeit (achtzehn Jahre) den Verfassungseid geleistet hat.

---

1) Die agnatische Descendenz des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg-Gotha zählt heute nur noch drei männliche Vertreter: S. M. den König Leopold II. (geboren 1835), den Grafen von Flandern, seinen Bruder (geboren 1837) und den Sohn des letztern, den Prinzen Albert (geboren 1875).

2) Verfassung Art. 61 und 62. 3) Verfassung Art. 80[1er].

4) Verfassung Art. 80[2].

5) Verfassung Art. 79[2]. Diese Hypothese hat sich am 17. Dez. 1865 verwirklicht. Ein im Ministerrath erlassener Beschluß (vom 10. Dez. 1865) hat die Vollzugsformel der Gerichtsentscheidungen bis zur Eidesleistung des Königs festgesetzt.

Digitized by Google

Die Verfassung hat gleicherweise Maßregeln dafür getroffen, daß die Eidesleistung so rasch als möglich stattfinden kann. „Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Einberufung spätestens am zehnten Tage nach jenem seines Ablebens. Waren die Kammern zuvor aufgelöst worden und die Einberufung im Auflösungsakte auf einen späteren Zeitpunkt als den zehnten Tag geschehen, so nehmen die alten Kammern ihre Funktionen bis zum Zusammentritt derer, welche sie ersetzen sollen, wieder auf"[1]).

Die Verfassung sieht keinen Fall des Verlustes des Thrones vor; ebensowenig sieht sie den Verzicht auf die Krone oder die Abdankung vor. Es ist gewiß, daß der von einem eventuellen Thronfolger geschehene Verzicht auf die Krone vor dem Augenblicke, wo er zum Throne berufen ist, keinerlei Bedeutung haben kann. Eine Anwartschaft (rein politischer Art) begründet kein Recht, auf welches man verzichten kann; überdies gibt es Niemanden in der Welt, zu dessen Gunsten dieser Verzicht gesetzmäßig stattfinden und der eventuell daraus für sich ein Recht ableiten könnte.

Andrerseits kann man Niemanden zwingen, gegen seinen Willen König zu sein. Ueberdies könnte der Nachfolger des verstorbenen Monarchen dadurch, daß er sich enthielte, den Verfassungseid zu leisten, thatsächlich auf die Krone verzichten. Es ist daher zuzugeben, daß gelegentlich eines Regierungswechsels ein Thronverzicht in ausdrücklicher Weise stattfinden kann. Er begründet für den nächstberechtigten Thronfolger das Recht, den Verfassungseid zu leisten, und setzt ihn vollständig an die Stelle des Verzichtenden.

Obwohl nicht vorgesehen, ist Abdankung thatsächlich eine Befugniß, welche man, ohne dem gesunden Menschenverstand zuwiderzuhandeln, einem Souverän nicht bestreiten kann. Analogiegründe fordern, daß man hinsichtlich des Uebergangs der Krone die Abdankung dem Ableben gleichstellt.

Die Verfassung, welche weder Thronverzicht noch Abdankung vorsieht, bestimmt natürlich auch nichts über die Formen, in welchen diese Akte stattfinden müssen. Dem Monarchen steht es frei, die Form zu wählen, welche ihm für die Kundgebung seines Willens gefällt. Die Kammern können übrigens in dieser Hinsicht eine indirekte Kontrolle üben. Der Nachfolger des Monarchen, welcher verzichtet oder abdankt, muß in ihre Hände den Verfassungseid leisten. Sie könnten die Entgegennahme der Eidesleistung ablehnen, wenn sie annähmen, daß die Absicht, auf die Krone zu verzichten oder abzudanken, keinen hinreichend sichern Charakter trage, und nöthigenfalls für eine Vormundschaft oder Regentschaft sorgen[2]).

Der König kann ohne die Zustimmung beider Kammern nicht gleichzeitig Oberhaupt eines anderen Staates sein. — Keine der beiden Kammern darf über diesen Gegenstand verhandeln, wenn nicht mindestens zwei Drittel der sie bildenden Mitglieder anwesend sind, und ebenso gilt der Beschluß nur dann als angenommen, wenn er wenigstens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt[3]).

Diese Bestimmung hat 1885 ihre Anwendung gefunden. Durch einen Beschluß vom 28. April hat die Kammer der Abgeordneten und durch einen solchen vom 30. April der Senat S. M. Leopold II. ermächtigt, Oberhaupt des in Afrika von der internationalen Congo-Gesellschaft gegründeten Staates zu werden. Diese doppelte Entscheidung bestimmt, daß die Union zwischen Belgien und dem neuen Congostaat eine ausschließlich persönliche ist. Die beiden Beschlüsse sind im »Moniteur« veröffentlicht worden und tragen die Unterschrift des Präsidenten und der Sekretäre jeder der beiden Versammlungen.

Der Artikel der Verfassung, welcher die Annahme der Eigenschaft als Oberhaupt eines anderen Staates seitens des Königs der Ermächtigung durch die Kammern unter-

1) Verfassung Art. 79[1]. 2) Ebenda Art. 82. 3) Ebenda Art. 62.

Digitized by Google

wirft, legt der Nichtbeachtung dieser Bedingung keinerlei Folgewirkung bei. Wenn der König von dieser Ermächtigung absähe, läge von seiner Seite ein inkonstitutioneller Akt vor, welcher aber ebensowenig wie irgend eine andere von ihm begangene inkonstitutionelle oder ungesetzliche Handlung seine Absetzung nach sich ziehen könnte. Seine Unverletzlichkeit schützt ihn vor jedem Schritt dieser Art. Die einzige Garantie der Kammern läge in der Verantwortlichkeit der Minister, welche dem Souverän den Vollzug dieses Aktes ermöglicht hätten.

Die Verfassung hat den Fall der Erledigung des Thrones vorgesehen. Ihr Artikel 85 hat folgende Fassung: „Im Falle der Erledigung des Thrones bestellen die Kammern in gemeinschaftlicher Berathung fürsorglich die Regentschaft bis zum Zusammentritt der gänzlich erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt findet spätestens innerhalb zwei Monaten statt. Die neuen Kammern treffen in gemeinsamer Berathung bezüglich der Thronerledigung in endgiltiger Weise Fürsorge."

§ 20. **Die königliche Familie.** Die Stellung der übrigen Mitglieder des Königshauses in Belgien ist nicht durch besondere Bestimmungen geregelt. Die Verfassung enthält in dieser Frage nur eine einzige Verfügung: „Mit dem achtzehnten Lebensjahr ist der präsumtive Thronfolger von Rechtswegen Senator. Bis zum Alter von fünfundzwanzig Jahren hat er nur berathende Stimme."

Der König hat in seiner Eigenschaft als Souverän keine Autorität über die Mitglieder der kgl. Familie. Es existirt in Belgien kein Familienstatut und der König besäße auch kein Recht, ein solches zu erlassen. Die Mitglieder der kgl. Familie unterstehen sowohl hinsichtlich der politischen Rechte wie bezüglich des Civilrechts der Herrschaft der ordentlichen Rechtsregeln. Sie haben nicht mehr und nicht weniger Rechte als die anderen Staatsbürger.

Entsprechend der in den monarchischen Staaten befolgten Uebung gibt man ihnen den Titel Königliche Hoheit. Sie tragen gleichzeitig als Mitglieder einer deutschen fürstlichen Familie den Titel Herzog (Herzogin) von Sachsen und Prinz (Prinzessin) von Sachsen-Koburg-Gotha. Erst seit allerjüngster Zeit führen sie offiziell den Titel Prinz und Prinzessin von Belgien[1]).

Die Söhne des Königs Leopold I. hatten die Titel Herzog von Brabant (heute Leopold II.) und Graf von Flandern erhalten. Der älteste Sohn des ersteren (gestorben 1869) war zum Graf von Hennegau und bei der Thronbesteigung seines Vaters zum Herzog von Brabant ernannt worden. Die Söhne des Grafen von Flandern haben keine besondern Titel erhalten.

Der Staatsschatz hat gegen die Prinzen der königlichen Familie grundsätzlich keinerlei Verpflichtungen. Ein Gesetz vom 14. März 1856 hatte dem Grafen von Flandern eine jährliche Dotation von 150 000 Franken gewährt. Ein Gesetz vom 10. März 1867 erhöhte diese Dotation auf 200 000 Franken unter Gewährung von 50 000 Franken zu Gunsten seiner Wittwe. Eine jährliche Dotation von 250 000, später 500 000 Franken, war 1853 dem präsumtiven Erben Leopolds I. gewährt worden.

§ 21. **Regentschaft.** Die Verfassung ermächtigt den König nicht dazu, Jemanden zu ernennen, der an seiner Statt die Funktionen seines königlichen Amtes ganz oder theilweise ausübte. Der König muß seine Funktionen in eigener Person ausüben, selbst wenn er sich im Auslande befindet (ein Fall, der schon oft eingetreten ist). Der einzige Fall, in welchem der König die ihm zustehenden Gewalten nicht selbst ausüben darf, ist der, daß er dies zu thun sich außer Stande befindet.

---

1) Kgl. Erlaß vom 14. März 1891.

Digitized by Google

Diese Lage kann eintreten entweder bei Minderjährigkeit oder thatsächlicher Regierungsunfähigkeit eines Volljährigen. Die Verfassung verpflichtet die Minister, diese Unmöglichkeit, sofern sie besteht, konstatiren zu lassen und desfalls unverzüglich die Kammern einzuberufen. Mag nun Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit vorliegen, so haben die zu einer einzigen Versammlung vereinigten Kammern für die Vormundschaft oder Regentschaft zu sorgen[1]).

Die Verfassung unterscheidet Vormundschaft und Regentschaft. Die Vormundschaft steht unter dem Civilrecht. Sie umfaßt die Obsorge für die Person des Königs (Erziehung, materielle Fürsorge u. s. w.) und die Verwaltung seines Privatvermögens. Die Regentschaft umfaßt die Ausübung der politischen Gewalten des Monarchen. Die Verfassung schließt die Frauen weder von der Vormundschaft noch von der Regentschaft aus. Die Kammern können die Funktionen des Vormundes und Regenten entweder zwei verschiedenen Personen oder einer und derselben Person übertragen. Die Regentschaft ist untheilbar; sie kann nur einer einzigen Person übertragen werden. Der Regent tritt erst in Funktion, nachdem er den für den Fall der Thronbesteigung eines neuen Souveräns vorgeschriebenen Eid geleistet hat[2]).

Der einmal bestimmte Regent kann von den Kammern nicht wieder abgesetzt werden. Den Kammern steht es zu, den Regenten zu ernennen, nicht aber die ihm zustehenden Gewalten zu spezifiziren. Diese Gewalten sind nothwendigerweise dieselben, wie die durch die Verfassung dem König zugetheilten.

Dieser Grundsatz erleidet nach der Verfassung nur eine einzige Ausnahme: während einer Regentschaft darf keine Verfassungsänderung vorgenommen werden[3]). Der Grund dieser Einschränkung (welche in gewissen Fällen Unzuträglichkeiten herbeiführen kann) ist folgender: Der Regent soll nicht in Uebereinstimmung mit den Kammern durch eine Verfassungsänderung den Rechten eines minderjährigen oder augenblicklich unfähigen Monarchen Abbruch thun können.

II. Kapitel.

Einwohner und Staatsgebiet.

§ 22. **Die Staatsangehörigen. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.** Die Verfassung enthält keine Bestimmungen darüber, wie die Eigenschaft als Belgier erworben, bewahrt und verloren wird. Sie überläßt die Sorge der Regelung dieser Frage ausdrücklich dem Civilgesetz, d. h. der ordentlichen Gesetzgebung[4]). Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Verfassung bezüglich der Staatsangehörigkeit die von den früheren Gesetzen aufgestellten Regeln stillschweigend gebilligt, daß sie aber der gesetzgebenden Gewalt gestattet hat, diese Gesetze fernerhin zu modifiziren. Indessen hat die Verfassung, wie wir sogleich sehen werden, allgemeine Grundsätze aufgestellt, welche für die Naturalisirung gelten sollen, und durch ihren Artikel 133 den vor dem 1. Jan. 1814 in Belgien niedergelassenen Ausländern die Eigenschaft von Belgiern zuerkannt. Die Nationalität oder Staatsangehörigkeit ist im Allgemeinen durch die Vorschriften des Code civil von 1804 geregelt. Neuere Gesetze haben einige Aenderungen in diesen Vorschriften gebracht. Andere durch besondere Umstände veranlaßte Gesetze hatten des Zweck, gewissen Kategorien von Personen die Erwerbung der Eigenschaft als Belgier

1) Verfassung Art. 81 und 82. 2) Verfassung Art. 80.
3) Verfassung Art. 84.
4) „Die Eigenschaft eines Belgiers wird erworben, erhalten und verloren nach den vom Civilgesetz aufgestellten Regeln." (Verfassung Art. 4.)

Digitized by Google

zu gestatten. Das Grundprinzip in dieser Hinsicht ist dies, daß die Eigenschaft als Belgier durch Abstammung erworben wird. Belgier ist jedes von einem belgischen Vater oder von einer belgischen Mutter, falls der Vater unbekannt ist, abstammende Kind, selbst wenn es im Ausland geboren ist[1]). Das auf belgischem Boden von im gesetzlichen Sinne unbekannten Eltern geborene Kind gilt als Belgier[2]). Jedes in Belgien geborene Kind eines Ausländers kann die Eigenschaft als Belgier in Anspruch nehmen, sofern es erklärt, seinen Wohnsitz in Belgien nehmen zu wollen und ihn auch wirklich innerhalb eines Jahres daselbst aufschlägt. Diese Erklärung muß spätestens in dem auf Eintritt der Volljährigkeit folgenden Jahre abgegeben werden. Sie kann vom Alter von achtzehn Jahren an mit Zustimmung der Ascendenten oder des Familienrathes (wie bei der Verheirathung) erfolgen[3]). Jedes im Ausland geborene Kind eines früheren Belgiers, welcher diese Eigenschaft verloren hat, kann diese Eigenschaft durch Erfüllung der obengenannten gleichen Förmlichkeiten wiedererlangen[4]). Die Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, folgt der Staatsangehörigkeit ihres Mannes[5]).

Die dem Code civil nachfolgenden Gesetze über die Staatsangehörigkeit verdanken ihren Ursprung geschichtlichen Ereignissen. Belgien, das zur Zeit der Promulgation des Code civil einen Theil des französischen Kaiserreichs bildete, gehörte in der Folge zum Königreiche der Niederlande. Noch später wurde es ein unabhängiger Staat und auch nachher wurden zu Belgien gehörende Gebietstheile (ein Stück von Limburg und eines von Luxemburg) von ihm abgetrennt. Hieraus entstanden eine ganze Reihe ziemlich verwickelter Fragen, welche eine Lösung verlangten. Endlich war bei verschiedenen Gesetzen der Wunsch maßgebend, eine ziemlich große Anzahl Personen von den Unzuträglichkeiten zu befreien, in welche sie durch die (im Allgemeinen unfreiwillige) Nichtbeachtung gewisser administrativer Förmlichkeiten gerathen waren.

Als Belgier von Geburt werden angesehen:

1. Nach Art. 133 der Verfassung die in Belgien vor dem 1. Jan. 1814 niedergelassenen und seither dort wohnenden Ausländer, sofern sie erklärt haben, daß es ihre Absicht sei, die Wohlthat der gegenwärtigen Bestimmung zu genießen. Die Erklärung mußte vor der Provinzialbehörde des Wohnsitzes innerhalb sechs Monaten von dem Tage an, wo die Verfassung in Kraft trat, erfolgen.

2. Die als Belgier geborenen Personen, welche wegen Eintritts in fremde Kriegsdienste ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten und vor dem 1. Jan. 1833 nach Belgien zurückgekehrt sind, für die Sache der Revolution gekämpft haben, in der Nationalarmee Dienst genommen haben oder zu einem Civildienst zugelassen worden sind und seitdem fortwährend in Belgien gewohnt haben.

3. Die Einwohner der nördlichen Provinzen des ehemaligen Königreichs der Niederlande, welche vor dem 7. Febr. 1831 (dem Datum der Verfassung) in Belgien ihren Wohnsitz hatten oder ihn dort aufschlugen und seitdem fortwährend dort niedergelassen waren. Diese Rechtswohlthat ist bedingt durch eine innerhalb sechs Monaten von der Verkündung des Gesetzes an vor der Provinzialbehörde des Wohnsitzes abgegebene Erklärung[6]).

4. Jede die Eigenschaft eines Belgiers genießende Person, welche in einem der durch die Verträge vom 19. April 1839 von Belgien abgetrennten Theile von Lim-

---

1) Code civil Art. 10.
2) Ges. vom 15. April 1881. Vor diesem (Auslegungs-)Gesetz entschied der Kassationshof, daß die in Belgien von unbekannten Eltern geborenen Kinder keine Staatsangehörigkeit besäßen.
3) Code civil Art. 9. Ges. vom 16. Juli 1889.
4) Code civil Art. 10.
5) Code civil Art. 12.
6) Ges. vom 22. Sept. 1835.

Digitized by Google

burg oder Luxemburg geboren, diese Eigenschaft in Folge dieser Verträge verloren hat, sofern sie ihren Wohnsitz in eine belgische Gemeinde verlegt und vor der Provinzialbehörde hierüber eine Erklärung abgibt. Diese Erklärung hat innerhalb der vier auf den Vertrag folgenden Jahre (sofern der Interessent volljährig) oder im Jahre der Volljährigkeit zu geschehen[1]).

Diese verschiedenen Bestimmungen hatten offenbar einen transitorischen Charakter. Sie sind noch von Wichtigkeit hinsichtlich der Staatsangehörigkeit (durch Abstammung) von Individuen, welche von Personen abstammen, zu deren Gunsten sie s. Z. erlassen worden sind.

Ein Gesetz vom 1. April 1879, gleichfalls transitorischen Charakters, hat denjenigen, welche in den von Art. 9 des Code civil, den Gesetzen vom 22. Sept. 1835 und vom 4. Juni 1839 vorgesehenen Verhältnissen stehend, die hier verlangten Erklärungen nicht abgegeben hatten, gestattet, dieselben noch nachträglich innerhalb Jahresfrist giltig abzugeben.

Ein Gesetz vom 6. Aug. 1881 hat diejenigen, welche, obwohl sie es konnten, die im Art. 9 des Code civil vorgeschriebenen Erklärungen nicht abgegeben haben, ermächtigt, dies binnen zwei Jahren zu thun, sofern sie den militärischen Verpflichtungen genügt haben.

Die volljährigen Kinder und Abkömmlinge solcher Personen, welche von diesen beiden Gesetzen Nutzen ziehen können, genießen die gleichen Rechte wie ihre Eltern und Voreltern. Ebenso steht es bezüglich der minderjährigen Kinder, wenn sie die verlangte Erklärung in dem auf die Volljährigkeit folgenden Jahre abgeben.

Die Naturalisation muß nach dem Wortlaut der Verfassung von der gesetzgebenden Gewalt ertheilt werden[2]). Die Verfassung unterscheidet zwei Arten der Naturalisation: die große Naturalisation und die gewöhnliche Naturalisation (la grande naturalisation, la naturalisation ordinaire).

Die erstere stellt den naturalisirten Ausländer dem Belgier gleich, sowohl in Bezug auf die Ausübung der Civilrechte wie der politischen Rechte[3]).

Die letztere stellt den Ausländer dem Belgier sowohl bezüglich der bürgerlichen als der politischen Rechte gleich, mit Ausnahme jener politischen Rechte, für deren Ausübung die Verfassung oder die Gesetze die große Naturalisation verlangen[4]).

Diese politischen Rechte sind folgende:

1. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit für die gesetzgebenden Kammern[5]);
2. das Recht, zum Ministeramt berufen zu werden[6]);
3. das Recht, Geschworner zu sein[7]).

Vor dem Gesetz vom 6. Aug. 1881 konnte die große Naturalisation (nach dem Gesetz vom 27. Sept. 1835) nur für hervorragende, dem Staat geleistete Dienste ertheilt werden. Die gesetzgebende Gewalt war mit Prüfung der Wichtigkeit dieser Dienste betraut.

Das Gesetz vom 6. Aug. 1881 hat den Ausländern die Erlangung der großen Naturalisation außerordentlich erleichtert. Um dieselbe zu erlangen, muß man

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. verheirathet sein oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben;
3. während mindestens zehn Jahren in Belgien gewohnt haben.

---

1) Ges. vom 4. Juni 1839 und (Interpretations-)Ges. vom 1. Juni 1878.
2) Verfassung Art. 5[1]. 3) Ebenda Art. 5[3]. 4) Ges. vom 6. Aug. 1881 Art. 3.
5) Verfassung Art. 50 und 56. Wahlges. Art. 1. 6) Verfassung Art. 86.
7) Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 97.

Digitized by Google

Diese Frist ist für den Ausländer, welcher eine Belgierin geheirathet oder aus seiner Ehe mit einer Belgierin eines oder mehrere Kinder hat, auf fünf Jahre ermäßigt.

Die große Naturalisation kann ledigen oder kinderlosen verwittweten Ausländern nur gewährt werden, wenn sie das fünfzigste Lebensjahr erreicht und fünfzehn Jahre im Lande sich aufgehalten haben. Sie kann auch bedingungslos für außerordentliche, dem Staate geleistete Dienste ertheilt werden. Die im Königreich wohnenden, in Belgien geborenen Ausländer, welche die von Art. 9 des Code civil vorgeschriebene Erklärung abzugeben unterlassen haben, können die große Naturalisation ebenfalls erlangen, ohne besondere Bedingungen erfüllen zu müssen[1]).

Die ordentliche Naturalisation wird nur jenen gewährt, welche ihr einundzwanzigstes Lebensjahr vollendet und während fünf Jahren in Belgien gewohnt haben[2]).

Die Naturalisation des Vaters (oder der Mutter falls der Vater todt ist), sichert den minderjährigen Kindern die Möglichkeit, mittels einer im Jahre der Volljährigkeit oder selbst vom erreichten achtzehnten Jahre an (mit Zustimmung der Ascendenten oder der Familie) abgegebenen Erklärung die gleichen Vortheile zu genießen[3]). Die Kinder und volljährigen Abkömmlinge desjenigen, welcher die Naturalisation erlangt hat, können die gleiche Vergünstigung erlangen, ohne zu den gewöhnlichen Bedingungen angehalten zu werden (Niederlassung, Heirath, Vorhandensein von Kindern).

Welches aber auch die für die Erlangung der Naturalisation gewährten Erleichterungen sein mögen, so bleibt dieselbe nichtsdestoweniger eine Vergünstigung, welche die gesetzgebende Gewalt frei gewähren oder verweigern kann. Das Gesetz schreibt die zu beobachtenden Förmlichkeiten vor. Es bedarf einer schriftlichen Eingabe, der Prüfung des Gesuchs in jeder der beiden Kammern durch eine Kommission mit geheimer Abstimmung, einer öffentlichen Verhandlung und Abstimmung im Plenum, der königlichen Sanktion innerhalb acht Tagen und der Aushändigung der Naturalisationsurkunde an den Interessenten. Binnen zwei Monaten von der königlichen Sanktion an, muß der Betreffende vor dem Ortsbürgermeister seines Wohnsitzes oder seines Aufenthaltsortes erscheinen und erklären, daß er die ihm verliehene Naturalisation annehme. Ueber diese Erklärung wird in einem hiezu bestimmten Register ein Protokoll aufgenommen.

Die ordentliche Naturalisation unterliegt einer Enregistrementstaxe von zweihundertfünfzig Franken; für die große Naturalisation besteht eine Taxe von fünfhundert Franken.

Die Eigenschaft als Belgier geht verloren:

1. durch die im Ausland erlangte Naturalisation;

2. durch jede ohne Absicht der Rückkehr vollzogene Niederlassung im Ausland. Der Mangel der Absicht der Rückkehr ist eine Thatfrage, welche im Streitfalle von den Gerichten zu entscheiden ist. Handelsniederlassungen können nie als in der Absicht der Nichtwiederkehr erfolgt betrachtet werden;

3. für eine Belgierin durch Verheirathung mit einem Ausländer[4]).

Das belgische Gesetz kennt den förmlichen und offiziellen Verzicht auf die Eigenschaft als Staatsangehöriger (Entlassung aus dem Staatsverbande) nicht. Ebensowenig kennt es den Unterthanen- oder Staatsbürgereid. Ein Eid wird nur von den zur Erfüllung öffentlicher Aemter berufenen Personen verlangt.

Der Belgier, welcher die Eigenschaft als Belgier verloren hat, kann dieselbe stets wiedererlangen, wenn er mit Ermächtigung des Königs nach Belgien zurückkehrt, und dabei erklärt, daß er sich dort niederlassen will, sowie daß er auf jede dem belgischen

1) Ges. vom 6. Aug. 1881 Art. 2.
2) Ebenda Art. 3. 3) Ebenda Art. 4. Ges. vom 16. Juli 1889.
4) Code civil Art. 17 und 19.

Digitized by Google

Gesetz zuwiderlaufende Auszeichnung verzichtet[1]). Die Belgierin, welche durch ihre Heirath mit einem Ausländer ihre Nationalität verloren hat, kann als Wittwe wieder Belgierin werden. Sie muß zu diesem Zwecke in Belgien wohnhaft sein oder mit Ermächtigung des Königs zurückkehren und dabei erklären, daß sie sich daselbst niederlassen wolle[2]). Diejenigen, welche die Eigenschaft als Belgier wiedererlangen, können diese Eigenschaft nur zur Ausübung der nach diesem Zeitpunkte ihnen eröffneten Rechte geltend machen[3]).

§ 23. **Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Adel.** Die Verfassung erklärt in ihrem Art. 6, daß „die Belgier vor dem Gesetz gleich sind". Dieser Satz versteht sich von selbst. Er erleidet in Belgien nicht die geringste Ausnahme. Aber der Artikel enthält noch eine andere Bestimmung des Inhalts, daß „es in dem Staat keinen Unterschied der Stände gibt". Diese letzteren Worte geben dem Satze, welcher die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze ausspricht, seine wirkliche Bedeutung. Der Artikel der Verfassung enthält die Aufhebung des früher herrschenden Systems. Das Grundgesetz von 1815 hatte im Staate drei Stände aufgestellt: den Adels- oder Ritterstand, den Stand der Städte und den Stand der Landschaft. Jeder dieser drei Stände hatte seine besonderen Vertreter im Schooße der Provinzialstände. Dieses Verhältniß wollte die Verfassung proscribiren.

Weit entfernt den Adel zu unterdrücken, hat die belgische Verfassung im Gegentheil die Existenz desselben bestätigt. Ihr Art. 75 erklärt, daß „der König das Recht hat, Adelstitel zu verleihen, ohne aber daran irgend welche Privilegien knüpfen zu können". Die Adelichen bilden im Staate keinen besonderen Stand mehr. Der Titel hat nur den Werth einer ehrenden Bezeichnung. Der belgische Adel reicht, was sein offizielles Dasein anlangt, nicht weiter zurück, als das Königreich der Niederlande. Das Grundgesetz enthielt eine Bestimmung (Art. 63), aus welcher hervorgeht, daß jeder frühere Adelstitel vom König der Niederlande anerkannt sein müsse, um geführt werden zu können. Noch heute enthält das allgemeine Adelsregister nur jene, welche von der niederländischen und belgischen Regierung anerkannt worden sind[4]).

Die an Belgier von auswärtigen Souveränen verliehenen Adelstitel haben keine gesetzliche Bedeutung in Belgien. Nach einem königlichen Erlaß vom 30. April 1853 sieht die belgische Regierung davon ab, die Belgiern verliehenen Titel oder Namen zu bestätigen, sie läßt aber noch die ausländischen Adelichen, welche Belgier geworden sind, zum Adel des Königreichs zu. Der Adel vererbt sich auf alle legitimen Nachkommen beider Geschlechter der geadelten oder als adelich anerkannten Personen durch männliche Abkömmlinge; die Kinder folgen dem Adelstand ihres Vaters, die Frau dem des Mannes. Die Uebertragung der Titel regelt sich nach der in jedem Diplom bestimmten Art und Weise. Bald wird der Titel von allen Nachkommen desjenigen getragen, welchem die Regierung ihn verliehen oder anerkannt hat; bald geht er von Mann zu Mann nach der Primogenitururordnung über, bald ist er persönlich u. s. w.[5]). Alle Adelichen haben Anspruch auf die Anrede Messire; alle, welche keinen besonderen Titel führen, auf den Titel Ecuyer, welcher dem Namen nachgesetzt wird. Die übrigen Titel sind: Ritter (chevalier), Baron (baron), Vicomte (vicomte), Graf (comte), Marquis (marquis), Fürst (prince), Herzog (duc). Dem König steht für Entscheidungen, welche er in Adelssachen zu treffen hat, eine berathende Kommission unter dem Namen Conseil héraldique zur Seite[6]). Der Besitz des Adels oder von Titeln wird bestätigt durch die Civilstandsakte, welche die direkte und legitime Abstammung einer Person, der der Adel oder Titel

1) Code civil Art. 18. 2) Ebenda Art. 19. 3) Ebenda Art. 20.
4) Kgl. Erlaß vom 19. Okt. 1882. 5) Kgl. Erlaß vom 14. Juni 1876.
6) Kgl. Erlaß vom 6. Febr. 1844.

Digitized by Google

amtlich verliehen worden ist, darthut. Da der Adelstitel als ein Theil des Namens betrachtet wird, so wird er mit diesem in den amtlichen Aktenstücken aufgeführt [1]). Wer sich öffentlich Adelstitel beilegt, die ihm nicht gebühren, verfällt einer Buße von 200 bis 1000 Franken [2]). Beamte, welche Jemandem einem ihm nicht gebührenden Adelstitel beilegen, werden, wenn sie aus Konnivenz gehandelt haben, gleichfalls mit 200 bis 1000 Franken bestraft [3]). Im Falle gerichtlicher Verurtheilung können, in manchen Fällen müssen die Gerichte die Führung der Adelstitel zeitweise oder für immer verbieten [4]).

Nach dem Wortlaut des Art. 76 der Verfassung verleiht der König die Militärorden unter Beobachtung der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften. Obwohl der Text ausdrücklich nur die Schaffung von Militärdekorationen vorsieht, nimmt man doch an, daß er die Schaffung von Civildekorationen nicht verbietet. Das Ges. vom 11. Juli 1832 [5]) schuf unter dem Namen Leopolds-Orden einen gleichzeitig civilen und militärischen. Die Thatsache der Angehörigkeit zu einer der fünf Klassen des Leopolds-Ordens schließt keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze in sich. Es ist in der That nur eine reine Ehrenauszeichnung. Andere Kreuze und Dekorationen sind als Belohnungen in bestimmten Fällen eingeführt worden. Das unberechtigte Tragen einer Dekoration und das Tragen einer ausländischen Dekoration ohne königliche Genehmigung bilden ein Vergehen.

Die Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz schließt ohne Ausnahme ihre Zulassung zu allen Civil- und Militärstellen in sich. Der Artikel der Verfassung, welcher diesen Grundsatz ausspricht (Art. 6), bestimmt, daß sie allein zu solchen Aemtern zuzulassen sind. Ausländer sind grundsätzlich davon ausgeschlossen. Allerdings fügt die Verfassung bei, daß für besondere Fälle durch das Gesetz Ausnahmen gemacht werden können. So hat ein Gesetz vom 30. Sept. 1841 der Regierung gestattet, Ausländer von hervorragendem Talent als Professoren an Universitäten zu berufen, wenn das Interesse des öffentlichen Unterrichts dies erfordert.

§ 24. **Die gesetzliche Regelung der Sprachenfrage.** Drei verschiedene Sprachen werden in Belgien gesprochen: Französisch, Vlämisch und Deutsch. Die letztere Sprache ist nur von sehr geringer Bedeutung, da sie nur in einigen Theilen der Provinz Luxemburg (gegen Arlon) gebräuchlich ist. Französisch und Vlämisch sind dagegen von beinahe gleicher Bedeutung und werden je zur Hälfte von den Einwohnern des Landes gesprochen. Uebrigens war unter dem alten Regime und vor der französischen Eroberung die französische Sprache in den österreichischen Niederlanden die Sprache der Regierung und Staatsverwaltung. Doch waren allerdings Maßnahmen getroffen, um namentlich bei gerichtlichen Verhandlungen die Rechte und Interessen der vlämisch sprechenden Personen zu wahren. Das der französischen Sprache eingeräumte Uebergewicht (welches in Wahrheit von der Herrschaft des Hauses Burgund her datirt) hatte eine Schädigung der vlämischen Sprache nach sich gezogen und dieselbe dahin gebracht, daß sie kaum mehr als eine Sammlung örtlicher Volksidiome darstellte, welche mit Worten fremden Ursprungs überladen waren. Diese Lage, welcher man mit verdienstlichem Eifer und unbestreitbarem Erfolg seit einem halben Jahrhundert abzuhelfen versucht hat, ist bis zur heutigen Stunde nicht ganz verschwunden. Die französische Herrschaft hatte die Vorherrschaft der französischen Sprache, deren Gebrauch für die Gerichte obligatorisch geworden war, nur zu befestigen vermocht. Gewiß war gegen Ende der französischen Herrschaft die französ-

1) Kgl. Erlaß vom 26. Jan. 1822. 2) Code pénal (vom 8. Juni 1867) Art. 230.
3) Ebenda Art. 232. 4) Ebenda Art. 31, 32, 33.
5) Vervollständigt durch das Ges. vom 28. Dez. 1838.

Digitized by Google

fische Sprache diejenige, deren sich die gebildete Gesellschaft im ganzen Land und namentlich in Brüssel ganz allgemein bediente. Es gab keinen Gebildeten, welcher sie nicht kannte. Umgekehrt war das Volk im größten Theile des Landes seinen nationalen Dialekten treu und anhänglich geblieben. Nach der Vereinigung Belgiens mit Holland erließ die Regierung eine Reihe von Verordnungen, welche nicht allein darauf abzielten, den begründeten Beschwerden der vlämischen Bevölkerung gerecht zu werden, sondern außerdem den amtlichen Gebrauch des Französischen, mindestens in den Provinzen vlämischer Bevölkerung zu verbannen. Diese Politik verstieß offenbar gegen manche Gewohnheiten. Sie erschien tyrannisch und willkürlich, als man dem Arrondissement Brüssel den offiziellen Gebrauch des Niederländischen aufzuerlegen sich anmaßte. Die hiedurch hervorgerufene Unzufriedenheit spielte eine große Rolle in der Revolution, welche Belgien von Holland trennte.

Die vorstehenden Auseinandersetzungen werden den wahren Sinn des Art. 23 der Verfassung verständlich machen: „Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist fakultativ, er kann nur durch Gesetz und lediglich für die Akte der öffentlichen Autorität und die gerichtlichen Angelegenheiten geregelt werden." Die Sprachen, auf welche dieser Artikel sich bezieht, sind das Französische, Vlämische und Deutsche. Zu beachten ist, daß bei Promulgation der Verfassung Belgien das Großherzogthum Luxemburg zu behalten hoffte. Die deutsche Sprache hatte sonach im Sinne der Urheber der Verfassung eine relativ weit beträchtlichere Bedeutung als heutzutage.

Der fakultative Gebrauch dieser Sprachen findet in folgenden Fällen statt:

a) Es ist den Bürgern gestattet, sich nicht nur in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens einer dieser Sprachen zu bedienen (was selbstverständlich ist), sondern ebenso bei den juridischen Akten, welche die Mitwirkung eines Staatsbeamten erfordern (notarielle Verträge, öffentliche Testamente, Vorladungen vor Gericht u. s. w.).

b) In ihren Beziehungen zur Verwaltung können sich die Bürger unterschiedslos einer dieser drei Sprachen bedienen (Petitionen u. s. w.).

c) Die Vertreter der Staatsgewalt haben grundsätzlich das Recht, sich einer dieser drei Sprachen zu bedienen. Die freie Wahl bildet die Regel. Hievon geht man nur in dem Falle einer formellen Gesetzesbestimmung ab. Diese kann gegebenenfalls den Gebrauch dieser oder jener bestimmten Sprache vorschreiben. Thatsächlich ist die gesetzgebende Gewalt auf diesem Gebiet unbeschränkt. Grundsätzlich ist die offen erklärte Absicht der Verfassung die, von dieser Gewalt nur in den von ihr spezifizirten Fällen Gebrauch zu machen. Das Gesetz, sagt Art. 23, kann den Gebrauch dieser oder jener Sprache vorschreiben, jedoch nur für die Akte der Regierungs- und Justizbehörden.

Seit etwa zwanzig Jahren hat sich die Gesetzgebung ins Mittel gelegt, um den Einwohnern der vlämischen Provinzen die Garantien zu gewähren, welche sie verlangten, und seit der Revolution von 1830 nur unvollkommen besaßen. Diese Tendenz hat sich in den letzten Jahren nur verschärft und vielleicht dazu beigetragen, den Antagonismus der beiden in das Land sich theilenden Volksstämme wieder zu beleben.

Die Fälle, in welchen das Gesetz ins Mittel getreten ist, sind folgende:

1. Der amtliche Text der Gesetze und Regierungsakte ist französisch abgefaßt[1]). Dagegen erscheint eine vlämische Uebersetzung der Gesetze und Erlasse in einer besonderen Sammlung. Ausgenommen von dieser Regel sind die Gesetze oder Erlasse, deren Gegenstand rein individuell oder örtlich ist[2]).

2. In den Provinzen Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, Limburg und im

1) Beschluß der provisorischen Regierung vom 16. Nov. 1830. — Ges. vom 19. Sept. 1831.
2) Ges. vom 28. Febr. 1845. — Heutzutage erscheint der vlämische Text der Gesetze und königliche Erlasse regelmäßig im Moniteur.

Digitized by Google

Arrondissement Löwen (Provinz Brabant) werden die von den Staatsbeamten an das Publikum gerichteten Erlasse entweder in vlämischer Sprache oder in vlämischer und französischer Sprache abgefaßt.

In diesen Bezirken muß auch die Korrespondenz der Staatsbeamten mit den Gemeinden und Einzelnen vlämisch geschehen, sofern nicht die Interessenten den Wunsch kundgeben, französisch zu korrespondiren. Im Arrondissement Brüssel können die Gemeinden und die Einzelpersonen verlangen, daß die Korrespondenz in vlämischer Sprache erfolge [1]).

3. Im vlämischen Theile des Landes muß der vlämischen Sprache im Mittelschulunterricht ein ziemlich großer Platz eingeräumt werden. In den mit den Staatsmittelschulen verbundenen Vorschulen wird der Unterricht vlämisch ertheilt. In den Mittelschulen selbst und den königlichen Athenäen (den deutschen Gymnasien entsprechend) wird der Unterricht in den modernen Sprachen (englisch, deutsch) vlämisch ertheilt. Zwei weitere Kurse des Programms müssen gleicherweise vlämisch gegeben werden u. s. w. [2]). Vom 1. Jan. 1895 an kann Niemand zum Professor der Geschichte, der Geographie oder der germanischen Sprachen am Athenäum einer vlämischen Stadt ernannt werden, wenn er nicht gediegene Kenntniß des Vlämischen nachweist [3]). Die vlämische Sprache wird in der Kriegsschule und in den Regimentsschulen gelehrt. Vom 1. Jan. 1891 an wird die praktische und elementare Kenntniß des Vlämischen von denen verlangt, die den Offiziersgrad erlangen wollen [4]).

4. Namentlich das Verfahren in Strafsachen hat Anlaß zum Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt gegeben. Ein erster Schritt im Interesse der vlämischen Bevölkerung war im Gesetz vom 17. Aug. 1873 geschehen. Die von diesem Gesetz getroffenen Maßregeln wurden durch die Gesetze vom 3. März 1889, 4. Sept. 1891 verschärft. Im vlämischen Theile des Landes muß jede strafgerichtliche Verhandlung (einschließlich der Protokolle, der Requisitionsschreiben des Staatsanwalts und der Plaidoyers) grundsätzlich in vlämischer Sprache geführt werden. Die französische Sprache ist nur auf spezielles Gesuch der Interessenten (Angeklagte und Zeugen) zulässig. Der vlämische Theil des Landes umfaßt die Provinzen Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, Limburg und den Gerichtsbezirk Löwen. Im Gerichtsbezirk Brüssel muß das Verfahren vlämisch stattfinden, wenn der Angeklagte nur diese Sprache versteht. Für den Gebrauch der vlämischen Sprache vor den Appellhöfen Brüssel und Lüttich ist durch das Gesetz vom 4. Sept. 1891 gesorgt worden. Vom 1. Jan. 1895 an kann in den Provinzen Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, Limburg und in den Arrondissements Brüssel und Löwen (mit Ausnahme des Appellhofs zu Brüssel) Niemand zu anderen gerichtlichen Funktionen als jenen der Consulargerichtsbarkeit berufen werden, welcher nicht durch eine Prüfung darthut, daß er im Stande ist, den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1889 hinsichtlich des Gebrauchs der vlämischen Sprache in Strafsachen zu genügen. Vom gleichen Datum an kann in demselben Gebiet Niemand zum Notar ernannt werden, außer wenn er eine gleiche Prüfung besteht [5]).

§ 25. **Das Staatsgebiet.** Die Grenzen des gegenwärtigen belgischen Staatsgebietes sind durch völkerrechtliche Verträge festgesetzt worden [6]). Eine Abtretung, ein Austausch oder eine Vergrößerung des Gebietes darf nur kraft Gesetzes geschehen [7]). Die drei ersten Artikel der Verfassung beziehen sich auf das Staatsgebiet und seine Eintheilung.

1) Ges. vom 22. Mai 1878.
2) Ges. vom 15. Juni 1883.
3) Ges. vom 10. April 1890 Art. 49.
4) Ges. vom 6. Mai 1888.
5) Ges. vom 10. April 1890 Art. 49.
6) Verträge vom 26. Juni und 17. Okt. 1816 mit Preußen, vom 28. März 1820 mit Frankreich, vom 19. April 1839 mit Holland.
7) Verfassung Art. 68.

Digitized by Google

Sie haben folgende Fassung: „Belgien ist in Provinzen eingetheilt. Diese Provinzen (neun an der Zahl) sind: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg, Namur. Es ist Sache des Gesetzes, eine etwaige Eintheilung des Gebietes in eine größere Anzahl Provinzen vorzunehmen" (Art. 1).

Die Untereintheilung der Provinzen darf nur kraft Gesetzes geschehen (Art. 2). Die Grenzen des Staates, der Provinzen und Gemeinden können nur kraft Gesetzes verändert oder rektifizirt werden (Art. 3).

Die Verfassung hat, unter Vorbehalt der Rechte der gesetzgebenden Gewalt für die Zukunft, die Beibehaltung der früher bestehenden territorialen Untereintheilungen stillschweigend genehmigt. Diese Untereintheilungen stammen aus der französischen Zeit [1]). Die neun gegenwärtigen (schon unter der Herrschaft der Niederlande bestehenden) Provinzen Belgiens entsprechen (mit einigen Aenderungen) den alten französischen Departements [2]); nur haben sie die Namen behalten, welche ihnen das Grundgesetz vom 24. Aug. 1815 beigelegt hatte. Die gegenwärtigen Gemeinden Belgiens haben ebenfalls die Grenzen behalten, welche die französische Verwaltung für sie festgestellt hatte. Seit 1831 hat der Gesetzgeber die Grenzen einiger derselben verändert. Von den Untereintheilungen der Provinz, deren Art. 2 der Verfassung Erwähnung thut, ist in erster Linie das Arrondissement und der Kanton zu nennen. Diese Eintheilungen bieten hauptsächlich Interesse hinsichtlich der Wahlen und der Justizverwaltung. Sie datiren von der französischen Herrschaft her und haben seither keine nennenswerthen Aenderungen erfahren.

§ 26. **Die Ausländer.** Art. 128 der Verfassung erklärt, daß „jeder Ausländer, welcher sich auf belgischem Gebiet befindet, den den Personen und dem Vermögen gewährten Schutz genießt, vorbehaltlich der vom Gesetz bestimmten Ausnahmen". Hieraus folgt, daß hinsichtlich des Privatrechts der Ausländer grundsätzlich dem Belgier gleichgestellt ist. Diese Gleichstellung findet nur da nicht statt, wo das Gesetz sie ausdrücklich ausschließt [3]).

Die Ausnahmen vom Grundsatze der Gleichheit der Rechtsstellung für Belgier und Ausländer sind heutzutage sehr selten und nur von untergeordneter Bedeutung. So besteht namentlich für den ausländischen Kläger die Verpflichtung, Kaution zu leisten judicatum solvi [4]).

Der mit Genehmigung des Königs zum Wohnsitznehmen in Belgien ermächtigte Ausländer, genießt daselbst alle bürgerlichen Rechte während seines Aufenthaltes [5]). Die Autorisirung der Regierung stellt den Ausländer dem Belgier, was das Privatrecht betrifft, vollkommen gleich. Sie bietet, wie wir sehen werden, dem Ausländer noch andere Vortheile hinsichtlich des öffentlichen Rechts. Die Ausländer sind natürlich von Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen und werden nicht zu öffentlichen Aemtern zugelassen. Sie sind, ebenso wie die Bürger selbst, den Polizei- und Sicherheitsgesetzen unterworfen [6]). Der für die Ausländer noch bestehende gesetzliche Paßzwang [7]) ist seit

1) Dekret vom 9. Vendémiaire des Jahres IV.

2) Diese Veränderungen beziehen sich auf die heutigen Provinzen Limburg, Luxemburg (namentlich seit dem Vertrag vom 19. April 1839), von Lüttich und Namur (sie sind übrigens bezüglich dieser Provinzen unbedeutend).

3) Seit dem Ges. vom 27. April 1865 haben die Ausländer in gleicher Weise wie die Belgier das Recht zu erben und unentgeltlich zu verfügen und zu empfangen. Dieses Gesetz machte dem bis dahin geltenden System der Gegenseitigkeit bei Erbschaften und Schenkungen ein Ende.

4) Code civil Art. 16. Code de procédure civile Art. 166, 167, 423.

5) Code civil Art. 13.

6) Code civil Art. 3. Code pénal Art. 3, 10 ff. Gesetz vom 17. August 1878.

7) Dekret vom 1. Febr. bis 28. März 1792. Dekret vom 28. Messidor des Jahres III; Ges. vom 28. Vendémiaire des Jahres VI.

Digitized by Google

lange außer Uebung gekommen. Die Ausländer erwerben in Belgien einen Unterstützungswohnsitz (domicile de secours) durch fünfjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde. So lange sie einen Unterstützungswohnsitz nicht erworben haben, fallen die Kosten ihrer Unterstützung dem Staat zur Last[1]). Die Regierung ist berechtigt, mit ausländischen Staaten bezüglich der Heimweisung Bedürftiger Verträge zu schließen. Mangels von Verträgen können ausländische Arme auf Verlangen der für ihre Unterstützung sorgenden Verwaltungsbehörden an die Grenze, wohin sie verlangen, geschickt werden[2]). Wenn bedürftige Ausländer keinen Unterstützungswohnsitz haben oder keinem Lande angehören, mit welchem die Regierung einen Vertrag bezüglich des Ersatzes der Unterstützungskosten abgeschlossen hat, so werden sie an die Grenze verbracht[3]). Der in Belgien sich aufhaltende Ausländer, welcher durch seine Aufführung die öffentliche Ruhe gefährdet oder im Auslande wegen Verbrechen oder Vergehen, welche die Auslieferung bedingen, verurtheilt wurde, kann von der Regierung gezwungen werden, sich von einem bestimmten Orte zu entfernen, an einem bestimmten Orte zu wohnen oder selbst das Königreich zu verlassen (Ausweisungsrecht)[4]). Der königliche Erlaß, welcher einen Ausländer zum Verlassen des Königreichs auffordert, weil er die öffentliche Sicherheit gefährdet, muß im Ministerrath berathen werden.

Ausweisung ist nicht anwendbar:

1. Auf einen Ausländer, welcher zur Wohnsitznahme im Königreich ermächtigt worden ist;

2. auf einen mit einer Belgierin verheiratheten Ausländer, von welcher er eines oder mehrere in Belgien während seines Aufenthaltes im Lande geborene Kinder hat;

3. auf einen mit dem belgischen eisernen Kreuz dekorirten Ausländer;

4. auf einen mit einer Belgierin verheiratheten Ausländer, welcher seit mehr als fünf Jahren seinen Wohnsitz in Belgien genommen und ständig da gewohnt hat;

5. auf ein in Belgien geborenes von einem Ausländer stammendes, dort wohnendes Individuum innerhalb der von Art. 9 des Code civil vorgesehenen Options-Frist.

Der Ausweisungsbeschluß muß dem Ausländer von einem Gerichtsboten zugestellt werden. Demselben ist mindestens eine Frist von einem vollen Tage zu gewähren. Der Ausländer hat die Grenze zu bezeichnen, an welcher er das Land verlassen will. Geht er nicht freiwillig, so kann er von der Staatsgewalt aus dem Königreich abgeführt werden. Das Ausweisungsrecht ist gleicherweise anwendbar auf einen Ausländer, welcher den ihm angewiesenen Aufenthaltsort verläßt.

Die Thatsache der Rückkehr in das Staatsgebiet trotz Ausweisungsbefehls begründet ein mit vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten Gefängniß bedrohtes Vergehen.

Den Kammern muß über die Anwendung des das Ausweisungsrecht regelnden Gesetzes jährlich Bericht erstattet werden. Das Gesetz selbst (vom 6. Febr. 1885) war nur für drei Jahre giltig. Es wurde bis zum 1. Febr. 1891 und sodann bis 15. Febr. 1894 verlängert[5]).

Die Regierung hat (in Anwendung des Gesetzes) mit den meisten Regierungen Auslieferungsverträge geschlossen. Die Erörterung der Bedingung, denen die Anwendung des Auslieferungsgesetzes unterliegt, gehört mehr dem Gebiete des Landesstrafrechts an.

---

1) Ges. vom 14. März 1876 Art. 4.
2) Ebenda Art. 35. Verträge wurden geschlossen mit Deutschland (7. Juli 1877) und Italien (24. Januar 1880).
3) Ges. vom 3. April 1848 Art. 8.
4) Ges. vom 6. Febr. 1885.
5) Ges. vom 6. März 1891.

Digitized by Google

III. Kapitel.

Die Volksvertretung.

§ 27. **Ihre Rechtsstellung im Allgemeinen.** Die Volksvertretung ist in Belgien durch keinen Kollektivnamen (Parlament, Landtag u. s. w.) bezeichnet. Sie besteht aus zwei Versammlungen, welche die Verfassung sich begnügt „die Kammern" zu nennen. Diese Versammlungen sind: die Abgeordnetenkammer (Chambre des représentants), und der Senat (sénat). Nach dem Wortlaut der Verfassung nehmen die Kammern an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt Theil. Man nennt sie „Zweige" der gesetzgebenden Gewalt. Erlaß von Gesetzen ist in der That ihre wesentliche Aufgabe; sie erfüllen aber außerdem noch einige andere Funktionen, welche die Politik und Verwaltung des Landes angehen.

Die ihnen bezüglich der Regulirung der Staats-Ausgaben und -Einnahmen zufallende Aufgabe ist durch die Verfassung selbst an die Funktionen geknüpft, welche sie als Zweige der gesetzgebenden Gewalt ausüben [1]).

Da die Souveränetät ursprünglich bei der Nation ruht und alle Gewalten Gegenstand einer Delegation sind, so ergibt sich hieraus, daß die Kammern nicht in höherem Maße wie der König mit der souveränen Gewalt bekleidet sind. Sie haben keine anderen Befugnisse als die ihnen durch Verfassung oder Gesetze ausdrücklich übertragenen. Aus ihrer Uebereinstimmung mit der Krone ergibt sich der oberste Staatswille, d. h. das Gesetz. Man darf dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß Belgien nicht bloß ein konstitutioneller Staat ist. Es steht thatsächlich unter dem parlamentarischen System (Parlamentarismus). Obwohl die Kammern von Rechtswegen nur genau definirte Befugnisse haben, üben sie doch in Wirklichkeit auf die Politik des Landes einen vorwiegenden Einfluß. Man betrachtet sie als die ganz besonderen Depositare der der Nation zustehenden Souveränetät.

Die Initiative für Gesetzesvorschläge steht jeder der beiden Versammlungen (ebenso wie dem König) zu. Jeder Gesetzentwurf kann von der Regierung zuerst entweder dem Senat oder der Kammer der Abgeordneten vorgelegt werden. Ausnahmsweise muß über jedes auf die Staats-Einnahmen und -Ausgaben oder das Heereskontingent bezügliche Gesetz zuerst von der Abgeordnetenkammer entschieden werden [2]). Dagegen können diese Gesetze noch vom Senat amendirt werden. Die Mitglieder beider Kammern vertreten die Nation und nicht bloß die Provinz oder den Bezirk der Provinz, in dem sie gewählt sind [3]). Man kann nicht gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein [4]). Ein Abgeordneter kann nur einen einzigen Wahlbezirk vertreten. Wird er (was zulässig ist) von mehreren Arrondissements gewählt, so ist er verpflichtet, der Kammer innerhalb der nächsten acht Tage nach der Prüfung der Vollmachten seine Entscheidung für einen der Wahlkreise anzuzeigen. Mangels derselben entscheidet das Loos. Wer zum Senator und Abgeordneten gewählt oder wer, wenn er schon Senator ist, zum Abgeordneten gewählt wird oder umgekehrt, muß gleichfalls innerhalb dieser Frist seine Wahl treffen [5]).

---

1) Verfassung Art. 26.
2) Verfassung Art. 27.
3) Ebenda Art. 32.
4) Ebenda Art. 35.
5) Wahlges. Art. 242. Mit dem Ausdruck code électoral bezeichnet man in der Praxis einen kgl. Erlaß vom 5. April 1881, welcher eine gewisse Anzahl auf das Wahlrecht des Landes bezüglicher Gesetze zusammengestellt hat. Es sind dies die Gesetze vom 18. Mai 1872 (dasselbe war schon eine Codification früherer Gesetze) vom 9. Juli 1877, vom 16. Mai 1878 und vom 30. Juli 1881. Obwohl das Wahlgesetz sich als ein vollständiges Ganzes mit einer einzigen Nummernreihe darstellt, ist doch klar, daß seine Bestimmungen ihre verbindliche Kraft nicht dem kgl. Erlaß vom

Digitized by Google

Jede Kammer hat das Recht der enquête (parlamentarisches Untersuchungsrecht), welches der Verfassung zufolge ein absolutes ist [1]). Um aber wirksam zu werden, mußte es gesetzlich geregelt werden. Das Gesetz von 1880 hat die Art und Weise bestimmt, nach welcher die parlamentarischen Untersuchungen stattzufinden haben. Jede Kammer übt dieses Recht selbst oder durch eine in ihrem Schooße gebildete Kommission. Die Kammer, die Kommission oder ihr Präsident besitzen die einem Untersuchungsrichter zustehenden Befugnisse (abgesehen von den durch die Kammer selbst gemachten Einschränkungen). Das Verfahren bietet sonst große Aehnlichkeit mit dem Gerichtsverfahren. Die durch die Untersuchung veranlaßten Ausgaben fallen auf das Budget der Kammer, welche jene angeordnet hat.

Die Kammern können Petitionen entgegennehmen. Es ist verboten, ihnen solche in Person zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Petitionen den Ministern zu überweisen, welche gehalten sind, Erklärungen über deren Inhalt zu geben, so oft die Kammer es verlangt [2]).

Jede Kammer hat das Recht, Adressen an den Souverän zu richten.

Sie prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet über die erhobenen Wahlproteste. Diese Gewalt ist absolut. Sie erstreckt sich sowohl auf die Eigenschaften des Erwählten als auf die Giltigkeit der Wahlvorgänge [3]). Jede Reklamation gegen eine Wahl muß vor Prüfung der Legitimation erfolgen [4]). Sind die Kammern versammelt, so haben sie allein das Recht, die Demission ihrer Mitglieder entgegenzunehmen. Sind sie nicht versammelt, so kann der Rücktritt dem Minister des Innern angezeigt werden [5]). Der im Falle der Erledigung eines Sitzes durch Option, Tod, Rücktritt oder sonstwie erwählte Senator oder Volksvertreter tritt für die Zeit desjenigen ein, welchen er ersetzt [6]).

§ 28. **Der Senat.** Der Senat stellt eine erwählte Versammlung dar. Die Senatswähler sind die gleichen, wie die für die Kammer der Abgeordneten. Die gleichen Wahlkollegien erwählen gleichzeitig den Senat und die Abgeordnetenkammer [7]). Was die Konstituirung des Senats anlangt, so beziehen sich die einzigen Abweichungen, wodurch sich diese Versammlung von der Abgeordnetenkammer unterscheidet, 1) auf die Zahl der Senatoren, 2) auf die Dauer der Funktion als Senator, 3) auf das für einen Senator erforderliche Alter, 4) auf den zu der Wählbarkeit als Senator geforderten Steuerbetrag.

Der Senat besteht aus einer der Hälfte der Abgeordneten der andern Kammer gleichkommenden Mitgliederzahl [8]). Diese Zahl beträgt heutzutage 69, d. h. durchschnittlich einen Senator auf 80 000 Einwohner. Die Senatoren sind auf acht Jahre gewählt; alle vier Jahre werden sie nach der von dem Wahlgesetz bestimmten Serienordnung erneuert [9]). Um zum Senator gewählt werden zu können, muß man Belgier entweder von Geburt oder durch die große Naturalisation und im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sein; außerdem in Belgien mindestens 1000 (holländische) Gulden direkte Steuern zahlen (einschließlich der Patentsteuern) (2116 Franken 40 Centimes) [10]).

---

5. Aug. 1881, sondern den Gesetzen, welchen sie sich jeweils anschließen, verdanken. Seit dem kgl. Erlaß vom 5. April 1881 haben neue Gesetze das belgische Wahlrecht noch weiter modifizirt. Sie werden gelegentlich Erwähnung finden.

1) Verfassung Art. 40. 2) Ebenda Art. 43.
3) Verfassung Art. 34. Wahlgesetz Art. 240.
4) Wahlgesetz Art. 241. 5) Ebenda Art. 243. 6) Ebenda Art. 244.
7) Verfassung Art. 53. Im (heute wahrscheinlichen) Fall der Revision der Verfassung ist diese Bestimmung eine derjenigen, welche vermuthlich eine Aenderung erfahren werden.
8) Ebenda Art. 54. 9) Ebenda Art. 55. Wahlgesetz Art. 246.
10) Verfassung Art. 56. Wahlgesetz Art. 219. Zur Zeit der Entstehung der Verfassung hatte der holländische Gulden noch gesetzlichen Kurs in Belgien. Das Ges. vom 5. Juni 1832 führte

Digitized by Google

In den Provinzen, wo die Liste der 2116 Fr. 40 Cts. direkte Steuern zahlenden Bürger das Verhältniß von 1 auf 6000 Seelen der Bevölkerung nicht erreicht, wird sie durch die Höchstbesteuerten der Provinz, bis dieses Verhältniß von 1 zu 6000 erreicht ist, ergänzt[1]). Wer 2116 Fr. 40 Cts. direkte Steuern zahlt, ist im ganzen Land wählbar. Wer nur den Census hat, um auf die Ergänzungsliste gesetzt werden zu können, ist nur in der Provinz, wo er seinen Wohnsitz hat, wählbar[2]). Dieser Census muß im laufenden und vorhergehenden Jahre nachgewiesen sein[3]). Die Liste der zum Senate wählbaren Personen wird jährlich für jede Provinz von dem ständigen Ausschuß des Provinzialrathes aufgestellt[4]). Sie liegt zur öffentlichen Einsicht auf und kann Gegenstand von Reklamationen werden, worüber der ständige Ausschuß durch motivirten Beschluß endgiltig entscheidet[5]).

Um Senator zu bleiben, muß man während der ganzen Dauer dieses Amtes die Voraussetzungen erfüllen, denen man zur Erlangung desselben genügen muß; dies gilt namentlich bezüglich des Census.

Die Art der Zusammensetzung des belgischen Senats kann als mangelhaft bezeichnet werden. Die Versammlung sollte im Sinne der Begründer desselben ein moderirendes Element im Staate und gleichzeitig eine Art Vermittler zwischen der Krone und der aus dem Volke hervorgegangenen Versammlung bilden. Diese Absicht ist nicht erreicht worden. Die Art der Bildung des Senats beraubt diese Körperschaft jeder ernsteren Bedeutung. Er vertritt im Staate keinerlei bestimmte soziale Machtgruppe. Gewählt von denselben Wählern wie die Abgeordnetenkammer kann er kaum daran denken, den Beschlüssen dieser Versammlung sich zu widersetzen. Der für die Wahlfähigkeit bestimmte hohe Census schließt die demokratischen und revolutionären Elemente zweifellos vom Senate aus, beschränkt aber die Wähler bei der Wahl ganz außerordentlich und schließt Männer von der Versammlung aus, welche durch ihre Erfahrung in derselben am meisten Dienste leisten könnten. Sollte die Wahlkörperschaft, wie Alles vermuthen läßt, binnen Kurzem eine Erweiterung erfahren, muß die Art der Zusammensetzung des Senats nothwendigerweise modifizirt werden. Will er seine Aufgabe als moderirendes und konservatives Element (eine bis jetzt fast nur nominelle Rolle) erfüllen, so muß er nothwendigerweise einerseits aus einem andern Wahlkörper wie die Volkskammer hervorgehen und andrerseits sich reichlicher aus den gebildeten und erfahrenen Männern rekrutiren können. Eine Revision der Verfassung in diesem Sinne ist wahrscheinlich.

§ 29. **Die Kammer der Abgeordneten.** Die Mitglieder der Abgeordnetenkammer werden unmittelbar von den Staatsangehörigen gewählt, welche die gesetzlichen Erforderniſſe des Wahlrechts in sich vereinigen[6]).

Die Wählbarkeit ist nur an folgende Bedingungen geknüpft: 1) man muß Belgier von Geburt sein oder die große Naturalisation erworben haben; 2) sich im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte befinden; 3) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; 4) in Belgien einen Wohnsitz haben[7]). In der That ist jeder Belgier zur Kammer der Abgeordneten wählbar (abgesehen von den gesetzlichen Verhinderungsgründen, auf welche wir weiter unten zu sprechen kommen).

---

das gegenwärtig in Geltung befindliche Münzsystem (mit dem Frank als Einheit) ein. Die in den diesem Datum vorhergehenden Gesetzen bezeichneten Summen müssen heute in Franken umgerechnet werden.

1) Verf. Art. 56. Wahlgeſ. Art. 219.
2) Wahlgeſ. Art. 225.
3) Ebenda Art. 220 Abſ. 3.
4) Ebenda Art. 220 Abſ. 1.
5) Ebenda Art. 221—224.
6) Verfaſſung Art. 47 und 49.
7) Verfaſſung Art. 50. Wahlgeſ. Art. 218.

Digitized by Google

Die Voraussetzungen des Wahlrechts sind gesetzlich bestimmt. Indessen — und dieser Punkt ist von grundsätzlicher Bedeutung — hat die Verfassung eine Vorschrift aufgestellt, deren Ueberschreitung dem Gesetzgeber verboten ist, und welche nur durch eine Aenderung der Verfassung selbst modifizirt werden könnte. Diese Vorschrift bezieht sich auf den Wahlcensus.

Nach dem Wortlaut des Art. 47 der Verfassung ist das Wahlrecht von der Entrichtung eines Census abhängig, welcher 100 Gulden direkte Steuer nicht überschreiten und nicht unter 20 Gulden herabgehen darf. Seit dem Gesetz vom 12. März 1848 ist der Wahlcensus auf das von der Verfassung bestimmte Minimum (42 Fr. 32 Cts.) festgesetzt worden. Die früheren Unterscheidungen bezüglich des Wahlcensus zwischen den Städten und den Landgemeinden sind ebenfalls von diesem Gesetz aufgehoben worden.

Heutzutage sind die Bedingungen des Wahlrechts folgende: 1) man muß Belgier von Geburt sein oder die große Naturalisation erlangt und 2) das 21. Lebensjahr vollendet haben; 3) an die Staatskasse an direkten Steuern, Patente inbegriffen, die Summe von 42 Fr. 32 Cts. bezahlen[1]). Grundzins für Bergwerke ist der Grundsteuer gleichgestellt.

Die auf die direkten Steuern zu Gunsten der Provinzen und Gemeinden gelegten Zusatzcentimes (centimes additionnels) zählen bei der Berechnung des Wahlcensus nicht mit[2]). Um in die Wählerliste eingetragen zu werden, muß man den Census für das Jahr der Einschreibung besitzen und ihn für das vorhergehende Jahr bezahlt haben, wenn er für die Grundsteuer konstituirt ist, und für die zwei vorhergehenden Jahre, wenn er auf andern direkten Steuern beruht[3]). Den in Konkurs Gerathenen, den Bordellhaltern und den von gewissen strafrechtlichen Verurtheilungen betroffenen Personen ist das Wahlrecht entzogen[4]).

Betreffs der Militärpersonen ist zu unterscheiden: Offiziere besitzen das Wahlrecht ohne jede Beschränkung. Unteroffiziere, Korporale und Soldaten sind nicht wahlfähig, so lange sie thatsächlich unter der Fahne stehen[5]).

Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung; diese Zahl darf aber nach dem Wortlaut der Verfassung[6]) die Proportion eines Abgeordneten auf 40 000 Seelen nicht überschreiten. Dagegen darf sie offenbar darunter bleiben. In der That haben spätere Gesetze die Proportion eines Abgeordneten auf 40 000 Seelen nahezu festgehalten.

Die Zahl der Abgeordneten beträgt heute 138. Sie wird zweifellos demnächst erhöht werden. Die Wahlen finden in den vom Gesetz bestimmten Provinzialabtheilungen und Orten statt[7]). Die Wahlkreise bilden die Verwaltungs-Arrondissements[8]), deren 38 bestehen. Was die Bevölkerungs- und demnach die zu wählende Abgeordnetenzahl betrifft, ist ihre Bedeutung sehr ungleich. Das Arrondissement Brüssel ernennt 16 Abgeordnete, Lüttich 9; die Arrondissements Antwerpen, Gent, Charleroi je 8; andere Arrondissements wählen weniger; es gibt endlich zehn Arrondissements, welche nur einen Abgeordneten in die Kammer senden.

Die Mitglieder der Abgeordnetenkammer sind auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte nach der von dem Wahlgesetz bestimmten Serienordnung erneuert[9]).

---

1) Wahlgef. Art. 1. 2) Wahlgef. Art. 7. 3) Ebenda Art. 8.
4) Ebenda Art. 19. 5) Ebenda Art. 44 und 147. Gef. vom 26. April 1884.
6) Verfassung Art. 49. 7) Verfassung Art. 48. 8) Wahlgef. Art. 98.
9) Verfassung Art. 51. Wahlgef. Art. 245.

Digitized by Google

§ 30. **Die Wahl der Senatoren und Abgeordneten.** Die Verwirklichung des belgischen Wahlsystems erfordert folgende Maßnahmen:

a) Bildung der Wählerlisten. Die Wählerliste in jedem Wahlbezirk ist eine ständige, abgesehen von den Streichungen und Eintragungen, welche bei der jährlichen Revision stattfinden können[1]). Die Revision der Wählerlisten geschieht in jeder Gemeinde durch das Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen vom 1. bis 15. August. Innerhalb dieser Frist kann jeder im Arrondissement wohnhafte Bürger Reklamationen an das Schöffenkollegium richten, welches darüber durch motivirte Entscheidung erkennt[2]).

Jede Streichung oder Minderung der Gesammtsteuersumme, welche das Kollegium vornimmt, wird dem Betreffenden innerhalb vierundzwanzig Stunden notifizirt[3]). Die Listen werden am 3. September endgiltig geschlossen.

b) Entscheidung über Wahlrechtsstreitigkeiten. Jede unberechtigt eingetragene, vergessene oder ausgestrichene Person oder deren Gesammtsteuerbetrag in der Liste unrichtig angegeben ist, kann bei dem zuständigen Appellhof Rekurs einlegen[4]). Ebenso aber jeder im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte befindliche Staatsangehörige hinsichtlich der Liste des Arrondissements, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Es ist dies eine wahre actio popularis[5]). Der beim Kommissariat des Arrondissements eingelegte Rekurs wird gegebenen Falles dem Betheiligten mitgetheilt. Alles dies muß spätestens bis zum 30. Sept. geschehen[6]).

Der Arrondissements-Kommissär stellt gemeindenweise eine Liste über die Rekurse auf, welche an die Gemeindeverwaltung geschickt und in der Gemeinde (wie auch im Arrondissements-Kommissariat) während zehn Tagen angeschlagen wird[7]). Während dieser zehn Tage kann jeder im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte Befindliche durch Eingabe an den Appellhof, welche bei dem Arrondissements-Kommissariat einzureichen ist, sich an der Einsprache betheiligen. Von dieser Intervention ist dem Betreffenden Kenntniß zu geben[8]). Dem von Amtswegen handelnden Arrondissements-Kommissär steht Rekurs- und Interventionsrecht zu[9]). Die Vorlage der auf das Verfahren bezüglichen Beweisstücke findet bei Strafe des Ausschlusses innerhalb ziemlich kurzer Fristen statt. Nach dem 31. Januar wird kein Beweismittel mehr zugelassen[10]). Die Verhandlung vor dem Appellhof erfolgt nach besonderen, das Verfahren vereinfachenden und beschleunigenden Vorschriften[11]). Ist bei Aufruf der Sache eine der Parteien ausgeblieben, so wird über die Anträge der anderen Partei entschieden. Bleiben beide Parteien aus, so wird auf Requisition der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Urtheil gilt in allen Fällen als kontradiktorisch ergangen. Die Mitwirkung von Anwälten (avoués) wird nicht verlangt. Der Rekurs hat bezüglich jeder Aenderung der Liste des vorhergehenden Jahres aufschiebende Kraft[12]).

Kassationsrekurs steht dem Generalprokurator beim Appellhof und den betheiligten Parteien zu. Er ist innerhalb zwanzig Tagen nach Verkündigung des Urtheils des Appellhofes auf eine den Vertheidigern zuvor mitgetheilte Beschwerde hin zulässig. Das Urtheil über die Einsprache erfolgt, abgesehen von einigen Ausnahmen, nach den gewöhnlichen Regeln. Jedes gilt als kontradiktorisch ergangen und die Parteien haben das Recht, ihre Sache in Person zu führen[13]).

Der Greffier des Kassationshofes benachrichtigt die Greffiers der Appellhöfe von

---

1) Wahlgef. Art. 42. 2) Ebenda Art. 48 und 49. 3) Ebenda Art. 53 und 54.
4) Ebenda Art. 59. 5) Ebenda Art. 60 und 61. 6) Ebenda Art. 63.
7) Ebenda Art. 64. 8) Ebenda Art. 65. 9) Ebenda Art. 66.
10) Ebenda Art. 67 und 71. 11) Ebenda Art. 72 und 80. 12) Ebenda Art. 81.
13) Ebenda Art. 82 und 87.

Digitized by Google

der Verwerfung oder Zulassung der Einsprachen gegen die Urtheile ihrer Gerichtshöfe. Spätestens am 15. April jedes Jahres übermitteln die Greffiers der Appellhöfe den Arrondissements-Kommissariaten und dem ständigen Ausschuß des Provinzialrathes eine Uebersicht über den Stand der ergangenen rechtskräftigen Urtheile mit den nöthigen Aufklärungen zum Zwecke der Vornahme der durch die Urtheile angeordneten Aenderungen. Der Arrondissements-Kommissär berichtigt die Wählerlisten gemäß diesen Urtheilen und Aufklärungen. Er sorgt für ihre Vollziehung vor dem 1. Mai [1]). Vom 1. Mai jedes Jahres an finden die Wahlen nach den revidirten Listen statt. Aenderungen können alsdann nur noch kraft solcher Urtheile stattfinden, welche nicht rechtzeitig genug ergangen sind, um noch vor diesem Datum in Vollzug gesetzt zu werden [2]).

c) Wahlhandlung. Die Wähler versammeln sich am Hauptort des Verwaltungs-Arrondissements. Wenn ihrer mehr als sechshundert sind, so werden sie in Sektionen von höchstens 600 und mindestens 200 Wählern vertheilt. Diese Vertheilung geschieht durch den Arrondissements-Kommissär [3]).

Den Vorsitz im Hauptbüreau führt der Präsident des Gerichtes I. Instanz. Sind es mehrere Sektionen, so führt das Präsidium in der zweiten und den folgenden einer der Richter oder Stellvertreter nach dem Dienstalter und nöthigenfalls die von dem Präsidenten des Hauptbüreaus aus den Wählern hiezu ernannten Personen, welche nicht absetzbare Beamte sind. Die Stimmzähler (scrutateurs) werden aus den Gemeinderäthen der Gemeinden (oder der Gemeinde oder des Theils der Gemeinde) genommen, welche den Wahlkreis bilden, vorausgesetzt, daß sie wahlberechtigt sind. Mangels solcher fungiren als Stimmzähler die höchstbesteuerten Wähler des Kreises. Dieses Amt muß bei Meidung einer Buße von 50 bis 200 Franken übernommen werden. Es gewährt ein Präsenzgeld von 20 Franken für jede Sitzung. Entschuldigungsgründe sind vom Präsidenten zu prüfen [4]). Der Präsident ernennt den Sekretär, der bei der Berathung keine Stimme hat. In den Arrondissements, in welchen kein Gericht erster Instanz besteht, ist der Friedensrichter des Kantons, wo die Wahl stattfindet, Präsident. Sind es mehrere Abtheilungen, so führen die Stellvertreter des Friedensrichters oder Mangels solcher Wähler, welche der Friedensrichter dazu bestimmt, das Präsidium [5]). Die Zeugen der Kandidaten können während der ganzen Dauer der Verhandlung im Büreau ihren Sitz nehmen [6]). Diejenigen Präsidenten, welche nicht Richter sind, die Scrutatoren, die Zeugen und der Schriftführer leisten einen besonderen Eid betreffend die Verpflichtung, das Geheimniß über die vorzunehmende Wahl zu bewahren [7]).

Die ordentliche Einberufung der Wähler findet alle zwei Jahre zur Erneuerungswahl für die Hälfte der Mitglieder beider Kammern am zweiten Dienstag des Monats Juni statt. Bei Erledigung eines Sitzes durch Option bei Doppelwahlen, Tod, Mandatsniederlegung oder sonstwie versammelt sich das Wahlkollegium, welches für den erledigten Sitz zu sorgen hat, binnen Monatsfrist [8]).

Ergibt sich zunächst keine absolute Mehrheit, so findet nach Verlauf von mindestens sechs vollen Tagen „Ballotage" (engere Wahl) statt [9]).

In das Wahllokal werden nur die Wähler und die Kandidaten zugelassen. Doch dürfen sie während der Abstimmung und während der Ermittelung des Wahlergebnisses in dem Theile des Saales, wo diese vor sich gehen, nicht anwesend sein, auch nicht bewaffnet erscheinen. Militär darf sich nur auf Verlangen des Präsidenten im Sitzungs-

---

1) Wahlges. Art. 94. 2) Ebenda Art. 95. 3) Ebenda Art. 99.
4) Ebenda Art. 104. 5) Ebenda Art. 105. 6) Ebenda Art. 106.
7) Ebenda Art. 107. 8) Ebenda Art. 113. 9) Ebenda Art. 116.

Digitized by Google

saale oder an den Zugängen des Wahllokales aufstellen. Civilbehörden und Militärkommandanten sind gehalten, den Requisitionen des Präsidenten Folge zu leisten[1]).

Das Büreau erkennt vorläufig über die Wahlhandlungen des Kollegiums oder der Sektion[2]).

Jeder Kandidat muß mindestens fünf volle Tage vor dem der Wahl von fünfzig oder dreißig Wählern (je nachdem das Arrondissement von mehr als vier Abgeordneten vertreten ist oder nicht) vorgeschlagen werden[3]). Dieser Vorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptbüreaus überreicht. Die vorgeschlagenen Kandidaten erklären ihre Annahme in einer geschriebenen und unterzeichneten Erklärung, welche dem Vorsitzenden des Hauptbüreaus eingereicht wird. Machen sie mit einander ihre Eingabe und bilden sie eine vollständige Liste, so wird dies in der Erklärung erwähnt. Sie können die Parteibezeichnung angeben, deren Nennung an der Spitze der Liste sie wünschen[4]).

Nach Ablauf der vorgenannten fünf Tage stellt das Hauptbüreau die Liste der Kandidaten, welchen die Stimmen in giltiger Weise gegeben werden können, zusammen. Diese Liste wird unverzüglich in allen Gemeinden des Arrondissements angeschlagen[5]). Nach Ablauf der für den Vorschlag von Kandidaten bestimmten Frist formulirt das Hauptbüreau die Wahlzettel auf besonderem (sog. Wahl-) Papier und läßt sie drucken[6]). Die Kandidaten, welche eine vollständige Liste ausmachen, werden in eine und dieselbe Kolonne eingetragen. Die Bezeichnung der Partei, welcher sie angehören und welche sie angegeben haben, wird an die Spitze der Kolonne gedruckt. Ist mehr als ein Mitglied zu wählen, so werden die vorgeschlagenen Einzelkandidaten nach alphabetischer Ordnung in eine besondere Kolonne eingetragen. Jede Kolonne wird mit Tinte von verschiedener Farbe gedruckt[7]).

Diese bis in das Kleinliche gehenden Vorschriften sind den gegenwärtig in Belgien bestehenden Parteizuständen angepaßt. Jede streitige Wahl gab bis jetzt (im Allgemeinen) nur zum Streit zweier Parteien, der liberalen und katholischen, Anlaß. Bei einzelnen Wahlen sah man eine dritte, die sogenannte unabhängige Partei, auftreten. Den Liberalen wurde die blaue, den Katholiken die karminrothe, die schwarze Farbe den Kandidaten, welche weder katholisch noch liberal waren, zugetheilt. Der Druck der Wahlzettel in verschiedenen Farben bezweckt, den leseunkundigen Wählern die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen.

Im Wahlraume sind eine gewisse Zahl Gelasse eingerichtet, worin die Wähler vor indiskreten Blicken geschützt ihre Stimme niederschreiben können. Sie erhalten durch den Büreaupräsidenten einen Wahlzettel; alsdann begibt sich jeder Wähler in eines der Gelasse, schwärzt mittels eines Stempels einen in der Mitte einer über oder neben den Namen der Kandidaten gedruckten schwarzen Stelle angebrachten weißen Punkt, faltet den Zettel wieder zusammen und legt ihn in die Urne[8]).

Diese Förmlichkeiten bezwecken, das Wahlgeheimniß zu sichern und jeden Betrugs- oder Pressions-Versuch zu vereiteln. Niemand ist gehalten, das Geheimniß seiner Abstimmung zu offenbaren, selbst nicht in einer gerichtlichen Untersuchung oder in einem Prozeß oder in einer parlamentarischen Enquête[9]).

Die Stimmzählung findet durch das Wahlbüreau in der Weise statt, daß, falls mehrere Sektionen gebildet sind, ein Büreau niemals die Stimmen der Sektion, welcher es angehört, zu zählen hat[10]). Alle abgegebenen Stimmzettel werden aufbewahrt und

1) Wahlgef. Art. 123. 2) Ebenda Art. 125. 3) Ebenda Art. 131 u. 132.
4) Ebenda Art. 133. 5) Ebenda Art. 138. 6) Ebenda Art. 139.
7) Ebenda Art. 140. 8) Ebenda Art. 143 ff. 9) Ebenda Art. 156.
10) Ebenda Art. 157 ff.

Digitized by Google

dem Minister des Innern zugesendet, welcher sie mit den anderen auf die Wahl bezüglichen Aktenstücken den Kammern übermittelt[1]).

Uebersteigt die Zahl der Kandidaten die der zu wählenden Mitglieder, so gilt beim ersten Wahlgang Niemand als gewählt, sofern er nicht mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt[2]). Gehen nicht alle zu wählenden Mitglieder aus dem ersten Wahlgang als gewählt hervor, so fertigt das Hauptbüreau eine Liste der Personen, welche außerdem die meisten Stimmen erhalten haben. Diese Liste enthält zweimal soviel Namen als noch Mitglieder zu wählen sind. Zwischen diesen Kandidaten wird an einem bestimmten Tage durch Ballotage abgestimmt. Dabei entscheidet Stimmenmehrheit[3]).

d) Strafbestimmungen. Jedes betrügerische Verfahren, das die Eintragung Jemandes in die Wahllisten bezweckt, wird mit Geldstrafe von 20 bis zu 200 Franken bestraft, wenn der Betrug durch eine Entscheidung über das Eintragungsgesuch festgestellt ist. Die Verfolgung verjährt drei Monate nach Erlaß der Entscheidung[4]). Fälschung von Wahlzetteln wird als Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft; Beisetzung einer fremden Unterschrift oder der Unterschrift einer untergeschobenen Person auf die die Wahl betreffenden Akte (Vorschlag von Kandidaten u. s. w.) als Fälschung einer Privaturkunde.

Jeder Bestechungsversuch zum Zwecke der Erlangung einer Wahlstimme, jede Annahme eines in dieser Absicht gemachten Anerbietens wird mit Geldstrafe, je nach der Schwere der Fälle, bestraft. In den schwersten Fällen (direkter Kauf von Stimmen oder der Wahlenthaltung) tritt Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts während mindestens fünf und höchstens zehn Jahren ein[5]). Gewalt und Erpressungsversuch werden gleichfalls mit Geldstrafe und Gefängniß geahndet[6]). Die von Mitgliedern eines Büreau's begangene Verletzung des Wahlgeheimnisses, jede Aenderung, Unterschlagung oder Hinzufügung von Wahlstimmen, deren sie sich schuldig machen, zieht Geldstrafe oder Gefängniß sowie eventuell Verlust des Wahlrechts (auf höchstens zehn Jahre) nach sich[7]). Vollendete oder versuchte Abstimmung für Andere wird mit analogen Strafen belegt[8]). Alle diese Straffälle verjähren in sechs Monaten[9]).

§ 31. **Die Rechtsstellung der Kammermitglieder.** Die Mitglieder der beiden Kammern sind ihrem Wesen nach Vertreter der Nation. Man darf sie nicht als bloße Hilfsarbeiter der Krone betrachten, welche mit ihr zur Theilnahme an dem Vollzug bestimmter staatlicher Funktionen berufen wären. Die Staatssouveränetät liegt in Belgien im Zusammenwirken mehrerer Willen begründet, und die Mitglieder der Kammern sind der Ausdruck des einen dieser Willen, nämlich des Volkswillens. Dieser Wille ist nicht allmächtig und kann für sich allein nichts thun. Aber er ist dem königlichen Willen, der ohne die Mitwirkung des Volkswillens zur Ohnmacht verurtheilt ist, nicht untergeordnet. Die juristische Stellung der Kammermitglieder ist durch den Eid charakterisirt, welchen sie, bevor sie in Funktion treten, leisten. Dieser im Schooße der Kammer zu leistende Eid lautet: „Ich schwöre, die Verfassung zu beobachten“[10]).

Die Mitglieder der Kammern genießen im Interesse der Funktionen, welche sie erfüllen, gewisse Immunitäten und eine relative Unverletzlichkeit. Kein Mitglied der einen oder anderen Kammer darf wegen seiner Meinungsäußerung oder Abstimmung in Ausübung seines Berufs verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden[11]). Die Unverletzlichkeit erstreckt sich auch auf Meinungsäußerungen, welche die Abgeordneten außer-

1) Wahlges. Art. 165. 2) Ebenda Art. 169. 3) Ebenda Art. 171.
4) Ebenda Art. 193. 5) Ebenda Art. 193 ff. 6) Ebenda Art. 199 ff.
7) Ebenda Art. 209 und 210. 8) Ebenda Art. 211 und 212. 9) Ebenda Art. 215.
10) Dekret des Nationalkongresses vom 20. Juli 1831. 11) Verfassung Art. 44.

Digitized by Google

halb der Kammer als Mitglieder einer Enquête-Kommission abgeben. Sie schützt den Abgeordneten ebensowohl gegen eine strafrechtliche Verfolgung wie gegen eine civilrechtliche Klage.

Kein Mitglied der einen oder anderen Kammer darf während der Dauer der Session ohne Genehmigung der Kammer, welcher es angehört, abgesehen von Ergreifung auf frischer That, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Gegen ein Mitglied der einen oder anderen Kammer ist während der Session ein Schuldhaftbefehl nur mit gleicher Ermächtigung zugelassen. Die Festnahme oder Verfolgung eines Mitglieds der einen oder anderen Kammer wird während der Session und für ihre ganze Dauer suspendirt, wenn die Kammer es verlangt[1]). Die Unverletzlichkeit der Kammermitglieder schließt aber Civilklagen auf Entschädigung nicht aus, selbst wenn diese Klagen in einer von dem Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlung begründet sind.

Jedes Mitglied der Abgeordnetenkammer erhält eine monatliche Entschädigung von 200 Gulden (423 Fr. 20 Cts.) während der ganzen Dauer der Session. Diejenigen, welche in der Stadt, wo die Session stattfindet, wohnen, beziehen keinerlei Entschädigung[2]).

Auch die Senatoren erhalten eine solche nicht.

Die Funktionen eines Kammermitglieds und die Ausübung eines besoldeten Staatsamtes sind unvereinbar. Den Staatsbeamten sind in dieser Beziehung der Gouverneur der Nationalbank und der Generaldirektor der Spar- und Pensionskasse gleichgestellt[3]). Von dieser Regel ist nur das Amt eines Ministers ausgenommen. Die vom Staate besoldeten Beamten und Angestellten können zu Mitgliedern der einen oder anderen Kammer gewählt werden, sind aber gehalten, vor der Eidesleistung zwischen dem parlamentarischen Mandat und ihren Funktionen oder Aemtern zu wählen. Gleicherweise verhält es sich mit jedem vom Staate besoldeten Kultusdiener, angestellten Anwälten öffentlicher Verwaltungen, Agenten der Staatskassen und Regierungskommissaren bei Aktien-Gesellschaften[4]). Die Mitglieder der Kammern können zu vom Staate besoldeten Aemtern frühestens ein Jahr nach Ablauf ihres Mandats ernannt werden. Ausgenommen hievon sind die Aemter eines Ministers, diplomatischer Vertreter und der Gouverneure[5]). Im Falle einer derartigen Berufung (zum Beispiel der Ernennung zum Minister) verliert das diese annehmende Kammermitglied sofort seinen Sitz und kann seine Thätigkeit erst kraft einer neuen Wahl wieder aufnehmen[6]). Die Nothwendigkeit einer Wiederwahl trifft jedes Kammermitglied, welches den Leopoldsorden unter einem anderen Titel als aus militärischen Gründen erhält[7]).

§ 32. **Zusammentritt, Vertagung und Auflösung der Kammern.** Die Kammern treten aus eigener Macht jeden zweiten Dienstag im November zusammen, sofern sie nicht vorher vom König einberufen sind. Sie müssen jedes Jahr wenigstens vierzig Tage versammelt bleiben. Der König spricht den Schluß der Sitzung aus. Er hat das Recht, die Kammern außerordentlicherweise einzuberufen[8]).

---

1) Verfassung Art. 45. 2) Ebenda Art. 52. 3) Wahlgesetz Art. 231.

4) Wahlgesetz Art. 229. Seit dem Ges. vom 18. Mai 1873 ernennt die Regierung bei den anonymen Gesellschaften keine Kommissäre mehr.

5) Wahlgesetz Art. 230.

6) Verfassung Art. 36: „Ein Mitglied einer der beiden Kammern, welches von der Regierung zu einem besoldeten Staatsamt ernannt wird und dasselbe annimmt, verliert damit sofort seinen Sitz und erwirbt solchen nur kraft neuer Wahl wieder." Zur Zeit der Entstehung der Verfassung bestanden die heute vorhandenen Fälle der Unvereinbarkeit (welche größtentheils seit dem Gesetz vom 26. Mai 1848 datiren) nicht. Es mußte sich jeder Abgeordnete, welchem die Regierung ein öffentliches Amt verlieh, einer Wiederwahl unterziehen. Art. 36 hatte damals eine beträchtliche praktische Bedeutung. Heutzutage findet er nur noch bezüglich der zu Ministern ernannten Senatoren und Abgeordneten Anwendung.

7) Wahlgesetz Art. 232. 8) Verfassung Art. 70.

Digitized by Google

Der König kann die Kammern auflösen, entweder gleichzeitig oder einzeln. Das Auflösungsdekret enthält zugleich die Einberufung der Wähler binnen vierzig Tagen und der Kammern innerhalb zwei Monaten [1]). Die Auflösung einer Kammer hat ihre Integralerneuerung zur Folge [2]).

Ebenso kann der König die Kammern vertagen. Eine solche Vertagung darf indessen weder die Frist von einem Monat überschreiten noch in der gleichen Session ohne Zustimmung der Kammern wiederholt werden [3]).

Die Sitzungen beider Kammern finden gewöhnlich zu gleicher Zeit statt. Doch könnte die Kammer beisammen sein oder bleiben, ohne daß der Senat tagte. Umgekehrt ist aber außer der Sitzungszeit der Repräsentantenkammer jede Versammlung des Senats von Rechtswegen nichtig [4]). Dieser Unterschied in der Behandlung der beiden Versammlungen läßt sich schwer rechtfertigen. Die Urheber der Verfassung befürchteten ohne Zweifel, daß das Regierungsoberhaupt, auf eine obere Kammer gestützt, versucht sein könnte, der Volkskammer Widerstand zu leisten und ihrer Mitwirkung sich zu begeben.

§ 33. **Innere Organisation und Geschäftsordnung der Kammern.** Die Verfassung hat selbst die Hauptpunkte der inneren Organisation der Kammern bestimmt und außerdem der Autonomie der beiden Versammlungen einen weiten Spielraum gewährt. Die betreffenden Bestimmungen der Verfassung lauten:

Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich. Gleichwohl verwandelt sich jede Kammer auf Verlangen des Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einem „geheimen Comité". Sie entscheidet sodann mit absoluter Majorität darüber, ob die Sitzung über den gleichen Gegenstand wieder öffentlich werden soll [5]).

Für die Session ernennt jede Kammer ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und bestellt ihre Büreaux [6]). Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, abgesehen von dem, was durch die Geschäftsordnungen der Kammern bezüglich von Wahlen und Präsentationen bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der in Frage stehende Vorschlag als verworfen. Keine der beiden Kammern darf einen Beschluß fassen, bevor die Mehrheit ihrer Mitglieder beisammen ist [7]).

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ueber das Ganze der Gesetze wird immer mit Namensaufruf mündlich abgestimmt. Die Wahlen und Vorschläge von Kandidaten erfolgen in geheimer Abstimmung [8]). Ein Gesetzentwurf kann von einer der Kammern erst nach Abstimmung über die einzelnen Artikel angenommen werden [9]). Die Kammern haben das Recht, die Artikel und vorgeschlagenen Amendements zu amendiren und zu theilen [10]).

Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung die Art und Weise, wonach sie ihre Befugnisse ausübt [11]). Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Senats bieten die größte Aehnlichkeit. Sie beziehen sich auf folgende Gegenstände:

1. Prüfung der Legitimationen. Die Protokolle jeder Wahl sowie die dazu gehörigen Aktenstücke unterliegen der Prüfung einer aus Mitgliedern der Versammlung gebildeten Kommission. Diese Kommission erstattet einen Bericht. Die Versammlung entscheidet über die Giltigkeit der Wahl. Der Präsident proklamirt diejenigen als Senatoren und Abgeordnete, deren Befähigung anerkannt worden ist.

2. Das Büreau. Bei Eröffnung der Session nimmt das älteste Mitglied den Präsidentenstuhl ein, während die vier Jüngsten in der Versammlung das Amt der

1) Verfassung Art. 71. 2) Ebenda Art. 51, 55. 3) Ebenda Art. 72.
4) Ebenda Art. 59. 5) Ebenda Art. 36. 6) Ebenda Art. 37.
7) Ebenda Art. 38. 8) Ebenda Art. 39. 9) Ebenda Art. 41.
10) Ebenda. Art 42. 11) Ebenda Art. 46.

Digitized by Google

Sekretäre übernehmen. Nach Prüfung der Legitimationen ernennt die Versammlung in besonderen Wahlgängen einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Sekretäre (die Abgeordnetenkammer ihre Sekretäre durch Listenscrutinium). Ist der Senat oder die Abgeordnetenkammer konstituirt, so wird davon dem König und ebenso der anderen Versammlung Kenntniß gegeben.

Die Aufgabe des Präsidenten ist es, die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten, für die Beobachtung der Geschäftsordnung zu sorgen, das Abstimmungsergebniß zu verkünden, die Beschlüsse der Versammlung kundzugeben, das Wort in ihrem Namen und ihrer Entscheidung gemäß zu führen.

Er darf in einer Debatte das Wort nur ergreifen, um den Stand der Frage darzulegen und wieder zu derselben zurückzuführen; will er an der Diskussion selbst theilnehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und darf ihn erst wieder einnehmen, wenn die Diskussion über die betreffende Frage geschlossen ist.

3. Sitzungen. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen. Er kündigt am Schlusse einer jeden nach Befragung der Kammer den Tag der nächsten Sitzung und die Tagesordnung an, welche im Saale angeschlagen wird. Im Senate muß das Protokoll der vorhergehenden Sitzung förmlich angenommen werden. In der Abgeordnetenkammer wird es im Büreau niedergelegt und als angenommen betrachtet, wenn es im Laufe der Sitzung keine Reklamation veranlaßt.

Im Senate legt nach Annahme des Protokolls einer der Sekretäre eine summarische Analyse der an den Senat gerichteten Petitionen vor. In der Abgeordnetenkammer können die Sekretäre die summarische Analyse der Petitionen täglich in die Annales parlementaires (Bericht über die Debatten) eintragen. Die Versammlung bezeichnet die Kommission oder Behörde, welcher eine Petition überwiesen werden soll. Kein Abgeordneter darf sprechen, bevor er sich in die Rednerliste eintragen ließ, das Wort erbeten und erhalten hat. Die Redner richten sich mit dem Wort an den Präsidenten oder an die Versammlung. Sie sprechen im Allgemeinen von ihrem Platze aus und stehend. Ein Redner darf sich vom Gegenstande nicht entfernen; er darf über die gleiche Frage nicht mehr als zweimal sprechen, sofern ihn die Versammlung nicht dazu ermächtigt. Es ist stets erlaubt, über die Fragstellung zur Geschäftsordnung, oder zur Antwort in einer persönlichen Angelegenheit das Wort zu verlangen. Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung, betreffend Priorität und Ruf zur Geschäftsordnung gehen der Hauptfrage vor und hemmen stets deren Diskussion. Die Vorfrage, d. h., daß in die Verhandlung nicht einzutreten sei, die Frage der Vertagung, d. h., daß die Berathung oder Abstimmung für eine gewisse Zeit zu verschieben sei, kommen vor dem Hauptgegenstand zur Abstimmung. Eine complexe Frage ist von Rechtswegen zu theilen, wenn dies verlangt wird. Amendements kommen vor dem ursprünglichen Antrag zur Abstimmung und Unteramendements vor den Amendements. Wenn im Senate fünf, in der Abgeordnetenkammer zehn Mitglieder den Schluß der Diskussion verlangen, so läßt der Präsident hierüber abstimmen.

Abgesehen von der Abstimmung über das Ganze der Gesetze, welche stets namentlich und mündlich vorgenommen wird, entscheidet die Kammer durch Aufstehen und Sitzenbleiben, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder die namentliche Abstimmung verlangen. Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ist erst durch Probe und Gegenprobe vollständig und entschieden. Die Stimmabgabe muß unbedingt und einfach sein; sie geschieht durch Ja und Nein. Jedes Mitglied, das bei Namensaufruf sich der Abstimmung enthält, wird ersucht, die Gründe der Enthaltung anzugeben.

Ein Mitglied, welches die Ordnung stört, wird vom Präsidenten mit Namen zur Ordnung gerufen; bei Reklamation hiegegen befragt der Präsident die Versammlung. Hält

Digitized by Google

diese den Ordnungsruf aufrecht, so geschieht dessen im Protokoll Erwähnung. Wird die Versammlung tumultuarisch, so kann der Präsident die Sitzung für eine Stunde aufheben.

4. Anträge. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Amendements vorzuschlagen. In der Kammer darf kein Antrag oder Amendement von mehr als sechs Mitgliedern unterzeichnet werden. Ein Antrag muß im Senat von zwei, in der Abgeordnetenkammer von vier Mitgliedern unterstützt sein. In Betracht gezogene Anträge werden einer Kommission oder Sektion zur Prüfung überwiesen. Die an den Bericht der Kommission oder der Centralsektion sich anschließende Diskussion (siehe weiter unten) zerfällt in zwei Berathungsstadien: die sich über den Grundsatz und das Ganze des Antrags erstreckende Generaldiskussion und die Diskussion der einzelnen Artikel. Jedes Amendement muß im Senat von zwei, in der Abgeordnetenkammer von fünf Mitgliedern unterstützt sein. Sind Amendements angenommen oder Artikel eines Vorschlags verworfen, so findet die Abstimmung über das Ganze in einer anderen Sitzung statt als der, in welcher über die letzten vorgeschlagenen Artikel abgestimmt wurde. Diese Sitzung kann im Senat nicht vor dem folgenden Tag stattfinden; in der Abgeordnetenkammer muß ein Tag dazwischenliegen. In der zweiten Sitzung werden die angenommenen Amendements und abgelehnten Artikel einer Diskussion und endgiltigen Abstimmung unterzogen. Der Antragsteller kann seinen Antrag zurückziehen. Wenn ein anderes Mitglied ihn wieder aufnimmt, wird die Diskussion fortgesetzt. Das Ergebniß der Verhandlungen der Versammlung wird vom Präsidenten in folgender Form verkündet: Der Senat (oder die Kammer) nimmt an oder der Senat (oder die Kammer) nimmt nicht an (Le Sénat [ou la Chambre] adopte ou le Sénat [ou la Chambre] n'adopte pas).

5. Sektionen und Kommissionen. Zu Beginn jeder Session theilt sich die Versammlung, im Senat in Kommissionen, in der Abgeordnetenkammer in Sektionen. Der Senat zählt soviele Kommissionen als ministerielle Departements vorhanden sind. Die Sektionen der Abgeordnetenkammer sind sechs an Zahl. Die Senatskommissionen werden in geheimer Abstimmung ernannt, die Sektionen der Abgeordnetenkammer durch das Loos gezogen. Sie werden alle Monate erneuert.

Die Berichterstatter der Sektionen der Kammer bilden unter dem Vorsitz des Kammerpräsidenten eine Centralsektion, welche der Versammlung über die der Kammer vorgelegten Vorschläge und Amendements Bericht erstattet.

Zur Prüfung des allgemeinen Staatsbudgets ernennt jede Senatskommission zwei, und jede Sektion der Abgeordnetenkammer drei ihrer Mitglieder zum Zwecke der Bildung einer Central-Kommission oder -Sektion.

Zu Anfang jeder Session ernennt der Senat eine ständige Kommission für Landwirthschaft, Handel und Industrie aus neun Mitgliedern, je eines aus jeder Provinz; die Abgeordnetenkammer dagegen eine ständige Kommission gleicher Art und außerdem eine ständige Finanz- und Rechnungskommission. Jede Senatskommission delegirt zwei ihrer Mitglieder zur Bildung ständiger Petitions- und Naturalisationskommissionen. In der Kammer ernennt jede Sektion monatlich eines ihrer Mitglieder zur Bildung der Petitionskommission. Jede Versammlung kann, sofern sie es für nützlich erachtet, Spezialkommissionen ernennen.

6. Deputationen und Adressen. Deputationen werden durch das Loos ernannt. Die Redaktion von Adreßentwürfen obliegt einer aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern im Senat, einer aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern in der Abgeordnetenkammer bestehenden Kommission. Diese Entwürfe werden der Genehmigung der Kammern unterbreitet.

7. Quästur und Rechnungswesen. Die Versammlung ernennt für jede

Digitized by Google

Session zwei Mitglieder zu Quästoren. Sie sind mit allen auf das Materielle, das Ceremoniell und die Ausgaben der Versammlung bezüglichen Maßnahmen betraut.

8. Greffier. Die Versammlung ernennt einen Greffier, dessen Amt grundsätzlich auf Ruf und Widerruf beruht. Er redigirt unter der Leitung des Büreau's die Protokolle, verwahrt das Archiv und wohnt den öffentlichen Sitzungen der Versammlung bei.

9. Die Polizei in jeder Versammlung steht ihr selbst zu. Sie wird im Namen derselben vom Präsidenten ausgeübt, welcher der diensthuenden Wache die nöthigen Befehle ertheilt.

IV. Kapitel.

Die Staatsbehörden.

I. Die Verwaltung im Allgemeinen.

§ 34. **Die Regierungsgewalt.** Die Regierung des Königreichs steht unter der Autorität der Krone. Man drückt diese Thatsache manchmal dahin aus, daß man sagt, die Regierungsgewalt stehe dem Könige zu. Sicherlich ist es eine praktische Nothwendigkeit, daß die Verwaltung eines Landes eine einheitliche Leitung erhalte und diese Leitung kann nur die des Staatsoberhauptes sein. Gleichwohl muß nach der in Belgien geltenden konstitutionellen Theorie die Regierungsgewalt des Souveräns den Gegenstand einer Uebetragung seitens der konstituirenden Gewalt gebildet haben.

Diese Uebertragung liegt in Art. 29 der Verfassung: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu, wie sie durch die Verfassung geregelt ist." Die Worte „vollziehende Gewalt" bedeuten im Sinne der Interpreten der Verfassung nicht nur die Befugniß, dieses oder jenes bestimmte Gesetz zu vollziehen und anzuwenden, sondern auch die Befugniß, zahllose, zur Erhaltung des Staates nothwendige Maßregeln, ohne welche der Vollzug der Gesetze allgemein unmöglich wäre, zu treffen. Der Ausdruck „vollziehende Gewalt im weiteren Sinne" begreift folglich die Verwaltungsgewalt. Eine der von der Verfassung selbst vorgesehenen Kundgebungen dieser Gewalt ist die Befugniß, die Beamten der Verwaltung zu ernennen[1]). Das Vorhandensein der Administrativgewalt des Königs ist niemals in Frage gestellt worden. Die Urheber der belgischen Verfassung wollten dem schon in der französischen Verfassung vom 3. Sept. 1791 (Tit. III Kap. IV Art. 1) ausgesprochenen Grundsatz „der König ist das Oberhaupt der Regierung des Königreichs" keinerlei Abbruch thun.

Im Uebrigen steht fest, daß die Verwaltungsmaßregeln des Königs mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen dürfen. Das Gesetz bildet immer den Kreis, innerhalb dessen die königliche Gewalt zur Ausübung kommen muß.

Der Monarch hat in seiner Eigenschaft als „Regierungsoberhaupt" das Recht, die öffentlichen Aemter zu organisiren.

Diese Organisationsgewalt (das Recht der Behördeneinrichtung) ist von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgesehen; sie ist aber eine natürliche Folge der dem König von der Verfassung verliehenen Vollzugs- und Regierungs-Gewalt.

Dem König steht die Befugniß zu, die zum Gang der Regierung nothwendigen Staatsämter einzusetzen und ihre entsprechenden Befugnisse zu bestimmen. Es hängt einzig von ihm ab, ein Amt diesem oder jenem Ministerialdepartement zuzutheilen. Es steht ihm sogar, wenn er es für nöthig erachtet, zu, ein neues Ministerialdepartement zu schaffen. Niemals hat sich das Gesetz direkt in dieses Gebiet eingemischt.

1) Der König ernennt zu den Aemtern der allgemeinen Verwaltung und zu jenen der auswärtigen Angelegenheiten, vorbehaltlich der vom Gesetz bestimmten Ausnahmen. — Zu andern Aemtern ernennt er nur kraft ausdrücklicher Bestimmung eines Gesetzes (Verfassung Art. 66).

Digitized by Google

Eine große Anzahl von Verwaltungsgesetzen autorisiren den König, indem sie ihm die nöthigen Vollzugsmaßregeln zuweisen, in und an sich zur Organisation der zur Anwendung der Gesetze erforderlichen Aemter. Hierin liegt in Wirklichkeit nur eine Bestätigung der Organisationsgewalt, welche zu Gunsten des Königs aus dem Verfassungstexte selbst entspringt.

Im Uebrigen steht fest, daß die Kammern mittelbar in dieser Hinsicht eine der wirksamsten Kontrollen ausüben. Außer der ihnen zustehenden ständigen Ueberwachung der Verwaltung haben sie der Regierung die nöthigen Mittel zu bewilligen, um die Staatsämter in Thätigkeit treten zu lassen. Ihre Befugniß, Mittel zu gewähren oder zu verweigern, ist eine absolute. Andrerseits gestattet ihnen die Spezialisirung des Budgets, die Verwendung, welche die Staatsgelder finden sollen, kennen zu lernen und mit zu bestimmen. Die Organisation der Staatsämter muß, obwohl sie der Ausübung der königlichen Gewalt entfließt, in Wirklichkeit das Ergebniß einer Uebereinstimmung zwischen Krone und Kammern sein.

Ein politisches und administratives Organ, das man in vielen anderen Ländern antrifft, fehlt in Belgien gänzlich, der Staatsrath (Conseil d'état). Man hat sich schon gefragt, ob nicht das Vorhandensein einer solchen Körperschaft Nutzen brächte, namentlich für Vorbereitung der Gesetze. Bis jetzt aber hat sich die öffentliche Meinung dieser Reform nicht sehr sympathisch gezeigt.

II. Die Minister.

§ 35. **Politische Stellung der Minister.** Die Minister sind die Beamten und Hilfsarbeiter des Königs und übernehmen die Verantwortlichkeit für seine Handlungen.

Diese Verantwortlichkeit ist das Korrektiv der Unverletzlichkeit des Königs [1]).

Kein Akt desselben ist wirksam, wenn er nicht von einem dafür allein verantwortlichen Minister gegengezeichnet ist [2]).

Der König ernennt und entläßt die Minister [3]).

Thatsächlich leitet ein Minister regelmäßig einen bestimmten Zweig der Verwaltung; er steht an der Spitze eines Ministerialdepartements. Doch bildet dies nicht das Wesentliche seiner Stellung. Ein Minister könnte (und der Fall ist schon dagewesen) keine bestimmte Funktion haben, d. h. wie man es gewöhnlich nennt, Minister ohne Portefeuille sein.

Nach einem Gebrauch, welcher ebenso (oder beinahe so) alt ist als das gegenwärtige politische Regime, ernennt der König Staatsminister (ministres d'état). Dieser Ausdruck hat keineswegs den Sinn, welcher ihm anderwärts innewohnt. Der Titel Staatsminister ist reine Ehrensache (und ohne Besoldung). Es ist eine Würde, welche der König Politikern, welche in den Angelegenheiten des Landes eine hervorragende Rolle gespielt haben, verleiht. Nichtsdestoweniger (und dies ist ein wesentlicher Punkt) ist ein Staatsminister theoretisch ein Minister. Er hätte, wenn er wollte, Zutritt in der Kammer und das Recht, daselbst das Wort zu ergreifen. Thatsächlich bleibt er der Regierung des Landes fremd. Der König könnte aber unter schwierigen Verhältnissen seinen Rath in Anspruch nehmen. Ein Staatsminister kann auch einen Akt des Königs gegenzeichnen und sich demzufolge für diesen Akt verantwortlich machen. Es geschah einmal (am 7. Sept. 1871), daß ein Staatsminister den Akt der Entlassung eines Ministeriums gegenzeichnete. Gleichwohl bilden die Staatsminister kein normales Amt der Ver-

1) Verfassung Art. 63. 2) Ebenda Art. 64. 3) Ebenda Art. 65.

Digitized by Google

waltung. Wenn man von „Ministern" spricht, hat man regelmäßig die Minister mit Portefeuille oder mindestens die Minister, welche Mitglieder des Kabinets sind, im Auge.

Niemand, der nicht Belgier von Geburt ist oder die große Naturalisation erhalten hat, kann Minister werden [1]).

Auch kann niemals ein Mitglied der königlichen Familie Minister sein [2]). Diese Bestimmung wurde veranlaßt durch die Unzuträglichkeiten, welche zur Zeit des Königreichs der Niederlande die Anwesenheit der Söhne des Königs Wilhelm im Ministerium veranlaßt hatte.

Die Minister bilden thatsächlich ein Kollegium, einen Rath; sie sind politisch solidarisch und haben beinahe immer einen von ihnen als Chef. Doch ist der Titel eines Präsidenten des Ministerrathes dem Verfassungsrechte Belgiens unbekannt.

Man kann sich fragen, ob der Ministerrath ein Organ der Verwaltung bilde. Grundsätzlich nicht. Was man in der Praxis den Ministerrath nennt, ist eine Versammlung von Einzelpersonen. Doch gibt es einige wenige Fälle, wo das Gesetz die Kollektivthätigkeit dieser Einzelnen fordert und offiziell das Vorhandensein eines Ministerrathes bestätigt.

A. Vom Tode des Königs an und bis zur Eidesleistung seines Thronfolgers oder des Regenten werden die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs im Namen des belgischen Volkes von den im Ministerrathe versammelten Ministern und unter ihrer Verantwortlichkeit ausgeübt [3]).

B. Glaubt der Rechnungshof einer Zahlungsanweisung auf den Staatsschatz sein Visum nicht geben zu dürfen, so werden die Beweggründe seiner Weigerung im Ministerrath geprüft.

Erachten die Minister, daß unter ihrer Verantwortlichkeit zur Auszahlung geschritten werden solle, so visirt der Rechnungshof mit Vorbehalt. Er erstattet über seine Beweggründe in seinen jährlichen Bemerkungen an die Kammern Bericht [4]).

C. Der königliche Erlaß, welcher einem Ausländer das Königreich zu verlassen befiehlt, weil er die öffentliche Ruhe kompromittirt, muß im Ministerrath beschlossen werden [5]).

Die Stellung der Minister ist nun nach einander in ihren Beziehungen zum König, zu den Kammern und zur Regierung zu betrachten.

A. Die Minister sind die Gehilfen und die Räthe der Krone. Ihre Mitwirkung bei den Akten des Königs ist obligatorisch. Ein solcher Akt kann nur, wenn er von einem Minister gegengezeichnet ist, wirksam werden. Der Minister übernimmt durch die Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit für diesen Akt.

Die Minister legen auf Befehl des Königs den Kammern die aus der Initiative der Regierung hervorgehenden Gesetzentwürfe vor und vertreten dieselben.

Nach dem bloßen Buchstaben der Verfassung ist der Minister vor Allem der Agent des Königs. Es scheint, als ob er allein das Vertrauen des Königs nöthig habe, während es gleichgiltig sei, ob er sich mit den Kammern in Einklang befindet. Die Praxis des parlamentarischen Regimes, wie es in Belgien seit 1831 besteht, hat die Prärogative der Kammern in dieser Hinsicht außerordentlich ausgedehnt. Zweifellos muß ein Minister das Vertrauen des Souveräns besitzen, kann aber ebenso gewiß seinen Posten nur behaupten, wenn ihm die Kammern ihre Unterstützung leihen. In Wirklichkeit müssen die Minister auf eine Majorität innerhalb des Parlaments zählen können. Gleicherweise muß man sagen, daß die Zusammensetzung eines Ministeriums großentheils das

1) Verfassung Art. 86. 2) Ebenda Art. 87. 3) Ebenda Art. 79.
4) Ges. vom 29. Okt. 1846 Art. 14.
5) Ges. vom 6. März 1891 (welches die frühere Gesetzgebung prorogirt).

Digitized by Google

Werk der Führer der parlamentarischen Majorität ist. Die Stellung der politischen Parteien in Belgien hat bis jetzt die Realisirung dieser Voraussetzung ermöglicht. Wäre es ebenso, wenn diese Stellung sich bedeutend änderte? Dies ist schwer zu sagen. Man muß sich mit der Bemerkung begnügen, daß, da die Gewohnheit in Belgien keinerlei Recht schafft oder aufhebt, das verfassungsmäßige Recht des Monarchen bezüglich freier Wahl seiner Minister, selbst außerhalb der parlamentarischen Parteien, unberührt geblieben ist.

B. Die Minister müssen nicht, aber können Mitglieder der Kammern sein (heute haben drei von den sieben Ministern keinen Sitz im Parlamente).

Eine mitentscheidende Stimme in der einen oder anderen Kammer haben die Minister nur, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in beiden Kammern und müssen gehört werden, wann sie es verlangen [1]). Es ist ihnen gestattet, zu den der Berathung einer Kammer unterbreiteten Gesetzentwürfen Amendements einzubringen, selbst wenn sie nicht Mitglieder dieser Kammer sind.

Die Kammern können die Anwesenheit der Minister fordern [2]). Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Petitionen den Ministern zu überweisen und diese sind gehalten, so oft es die Kammer verlangt, über ihren Inhalt Erklärungen abzugeben [3]).

C. Die Minister müssen unter Autorität des Königs für den Vollzug der Gesetze und der Maßnahmen der Staatsverwaltung sorgen. Sie sind, mit anderen Worten, die Gehilfen und Agenten der Krone bei der Verwaltung des Königreichs. Die Verfassung definirt nicht, ja sie gibt nicht einmal die in dieser Hinsicht den Ministern zustehenden Befugnisse an. Diese Materie wird sonach noch fortwährend durch die von der früheren Gesetzgebung oder der Gewohnheit aufgestellten Regeln beherrscht [4]).

Ist eine eigentliche Ministerialgewalt vorhanden? Man muß unterscheiden: Der Minister hat augenscheinlich als hierarchischer Chef einer Abtheilung der Staatsverwaltung eine Autorität. Die Maßregeln, welche er in dem von ihm geleiteten Dienstzweige trifft, können einen imperativen Charakter haben. Die in diesem Dienstzweige stehenden Beamten müssen den Befehlen des Ministers gehorchen und den von ihm gegebenen Instruktionen entsprechen (Ministerial-Erlasse und Ministerial-Rundschreiben). Der Minister verdankt dem Könige, kraft seiner Ernennung, die von ihm geübte Autorität. Einmal ernannt, übt er sie in dem Umfange, welchen die Verwaltungsgesetze und die Gewohnheit ihm zuweisen, frei aus. Obgleich grundsätzlich der König zu allen Aemtern der Staatsverwaltung ernennt, kann er doch die Ernennung zu Aemtern niederen Ranges der Initiative des Ministers überlassen. Gleicherweise überläßt er ihnen die Sorge für Verwaltungs- oder Regierungs-Akte, welche nicht in eigentlichem Sinne eine Kundgebung der Staatshoheit sind [5]).

Der Minister ist aber nicht berechtigt (von einer positiven Erklärung des Gesetzes abgesehen) Entscheidungen zu treffen, und Erlasse hinauszugeben, welche in die Rechtssphäre der Einzelnen oder der politischen Körper eingreifen würden. Die Befugniß, an einem bürgerlichen oder politischen Recht eine Modifikation vorzunehmen, steht nur dem Gesetz oder dem König, soweit dieser den Vollzug eines Gesetzes gewährleistet, zu. Der Minister kann in dieses Gebiet nur als Gehilfe des Königs eingreifen. Dieser Punkt steht

1) Verfassung Art. 88. 2) Ebenda. 3) Ebenda Art. 43.
4) Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII Art. 54.
5) So muß jede Klage, welche darauf gerichtet ist, den Staat zum Schuldner zu erklären, gegen den Minister, welchen die Sache angeht, erhoben werden.

Digitized by Google

außer Frage. Man hat sich aber gefragt, ob es dem König nicht freistände, die Ausübung einiger seiner Befugnisse dem Minister zu überlassen. Das Gesetz kann zweifelsohne eine derartige Ueberlassung ausdrücklich autorisiren, ebenso wie es einem Minister die Ausübung dieser oder jener bestimmten Gewalt übertragen kann. Wo eine formelle Gesetzesbestimmung fehlt, kann dagegen eine Uebertragung nicht stattfinden. Die monarchische Autorität bildet keine ursprüngliche Gewalt. Sie ist selbst das Ergebniß einer von der (durch die konstituirende Gewalt vertretenen) Nation bewilligten Uebertragung zu Gunsten des Oberhauptes der Dynastie. Diese Persönlichkeit (mag sie einen Titel führen, welchen sie will) kann die Ausübung der ihr anvertrauten Gewalt grundsätzlich keinem Anderen weiter übertragen.

§ 36. **Die einzelnen Ministerien und ihre Befugnisse.** Gegenwärtig sind sieben Ministerialdepartements vorhanden. Die Befugnisse eines jeden derselben sind durch eine ziemlich große Anzahl königlicher Erlasse geregelt.

1. Justizministerium. Seine Befugnisse betreffen Justizverwaltung, Gefängnisse und öffentliche Sicherheit, Kulte, Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen, Gesetzgebung, Begnadigungen, Auslieferungswesen.

2. Ministerium des Innern und des öffentlichen Unterrichts. Zu seinem Amte gehören: Provinzial- und Gemeinde-Angelegenheiten, Bürgergarde und Miliz, öffentlicher Unterricht aller Grade, Wissenschaften, Litteratur und schöne Künste, Statistik.

3. Finanzministerium. Hiezu gehören: Staatsrechnungswesen, Verwaltung des Staatsschatzes und der Staatsschulden, Verwaltung der Hinterlegungs- und Konfignations-Kasse, Verwaltung der Domänen und aller Staatssteuern, Münzverwaltung.

4. Ministerium des Ackerbaues, der Industrie und der öffentlichen Arbeiten (Ministère de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux publics). Zu seinem Geschäftskreis gehören: Landwirthschaft, Gewässer und Waldungen, Industrie, öffentliches Gesundheitswesen, Inspektion der Vizinalwege und Wasserläufe, Brücken und Landstraßen, Bergwerke.

5. Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Ministerium (Ministère des Chemins de fer, postes et télégraphes). Sein Titel gibt schon zur Genüge die ihm zustehenden Befugnisse an. Das Seewesen gehört auch diesem Ministerium an.

6. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten (Ministère des affaires étrangères). Dasselbe umfaßt: die diplomatischen Beziehungen, die Konsulate, den Handel, die Adelstitel.

7. Kriegsministerium (Ministère de la guerre). Sein Amtsbereich ist natürlicherweise die Leitung und Verwaltung der militärischen Angelegenheiten. Dagegen ist die Gensdarmerie dem Justizministerium unterstellt.

§ 37. **Ministerverantwortlichkeit.** Der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit ist von der Verfassung ausdrücklich anerkannt. Bis jetzt hat die zur Verwirklichung dieser Verantwortlichkeit nöthige Gesetzgebung ihren Abschluß noch nicht gefunden.

Die Ministerverantwortlichkeit ist sowohl eine politische als strafrechtliche.

Die politische Verantwortlichkeit besteht darin, daß die Minister über ihre Amtsführung und ihre Entschließungen den Kammern Rechenschaft schulden. Eine gesetzliche Sanktion dieser Verantwortlichkeit ist durch die Verfassung nicht gegeben. Man kann übrigens doch ihren Keim in der Bestimmung finden, daß die Kammern die Anwesenheit der Minister zu fordern berechtigt sind [1]). Seit 1831 hat kein Minister versucht, sein Amt entgegen den Wünschen der Kammern zu behalten. Diese Rücksicht-

1) Verfassung Art. 88.

Digitized by Google

nahme gegenüber den Gefühlen der Volksvertretung gründet sich auf ein unbestrittenes Gewohnheitsrecht. Die Ständigkeit einer solchen Gewohnheit gestattet, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister, welche allein die Verfassung anerkennt [1]), nur eine untergeordnete Aufmerksamkeit zu schenken.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister knüpft sich an die Thätigkeit derselben in Ausübung ihres Amtes und andrerseits an diejenige außerhalb desselben.

A. Bezüglich der in Ausübung ihres Amtes begangenen Verbrechen und Vergehen können die Minister durch die Kammer der Abgeordneten, und zwar allein durch diese, in Anklagestand versetzt werden.

Sie werden vor den Kassationshof verwiesen, welcher sie in vereinigten Kammern aburtheilt, indem er dabei über die That- wie Rechtsfrage entscheidet. Dies Verfahren ist von der Verfassung festgesetzt. Ein dasselbe modifizirendes Gesetz wäre sonach verfassungswidrig.

Die Verfassung hatte ein Gesetz über die Fälle der Verantwortlichkeit der Minister, die ihnen aufzuerlegenden Strafen und das zu beobachtende Verfahren angekündigt. Dies Gesetz ist noch nicht erlassen. Gleichwohl ist die Kammer nicht ohne Waffen. Die Unthätigkeit des Gesetzgebers hat das Ergebniß gehabt, diese Materie unter der Herrschaft einer transitorischen Bestimmung der Verfassung zu belassen. Kraft dieser Bestimmung hat die Abgeordnetenkammer die diskretionäre Gewalt, einen Minister anzuklagen. Die Thatsachen, auf welche sie sich stützt, brauchen nicht im Strafgesetzbuch vorgesehen sein. Der Kassationshof seinerseits besitzt für Aburtheilung eines Ministers die gleiche diskretionäre Gewalt. Wenn die angeschuldigten Thatsachen vom Strafgesetz vorgesehen sind, so muß der Gerichtshof die Strafe anwenden, welche dieses Gesetz bestimmt. Sind sie vom Strafgesetz nicht vorgesehen, so kann er selbst das Vergehen als solches charakterisiren und die Strafe bestimmen (d. h. thatsächlich die Arbeit des Gesetzgebers verrichten). Diese Strafe darf aber immerhin keine schwerere sein als Freiheitsstrafe (réclusion).

Gab ein vom König ausgehender Akt den Anlaß zur Verfolgung, so ist Gegenzeichnung des Ministers genügender Beweis für seine Verantwortlichkeit. Diese kann aber aus einer Menge anderer Umstände (dem König ertheilte strafbare Rathschläge, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Verrath bei Verhandlungen mit dem Ausland u. s. w.) sich ergeben.

B. Es könnte auf den ersten Blick scheinen, daß die Minister für die von ihnen außerhalb ihres Amtes begangenen Verbrechen und Vergehen dem gemeinen Recht unterstellt sein müßten. Die Verfassung hat dies aus Besorgniß vor leichtfertigen Anklagen nicht gewollt. Selbst für diese Gesetzesverletzungen steht das Anklagerecht der Kammer und die Aburtheilung dem Kassationshofe zu, welcher hier, wie billig, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches anzuwenden hat. Ein einfaches Gesetz könnte gleichwohl, nach dem Wortlaut der Verfassung selbst, das in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren festsetzen. Ein solches Gesetz ist aber bis jetzt nicht erlassen [2]).

1) Die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor den Kassationshof zu bringen, welcher allein das Recht hat, sie in vereinigten Kammern abzuurtheilen, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz bezüglich Erhebung der Civilklage und Anklage wegen etwaiger Verbrechen und Vergehen der Minister außerhalb ihrer Amtsführung bestimmen wird. — Ein Gesetz bestimmt die Fälle der Verantwortlichkeit, die den Ministern aufzuerlegenden Strafen und die Art und Weise des Verfahrens gegen sie, sowohl bei der von der Repräsentantenkammer beschlossenen Anklage wie auf Klage der verletzten Parteien (Verfassung Art. 90). Bis hierüber von einem Gesetz bestimmt sein wird, hat die Abgeordnetenkammer diskretionäre Gewalt, einen Minister anzuklagen, und der Kassationshof ihn abzuurtheilen, indem er das Vergehen charakterisirt und die Strafe festsetzt. — Gleichwohl darf aber die Strafe nicht über die der Einsperrung (réclusion) hinausgehen, vorbehaltlich der ausdrücklich vom Strafgesetz vorgesehenen Fälle (ebenda Art. 134).

2) Ein Gesetz vom 19. Juni 1865 betraf die von den Ministern außerhalb des Amtes

Digitized by Google

Eine Strafklage des gemeinen Rechts, sei es gestützt auf ein politisches Vergehen oder ein gemeines Vergehen, könnte weder von der Staatsanwaltschaft noch von einem Privaten (in Form direkter Ladung) erhoben werden. Eine solche Klage wäre nicht bloß nicht zulässig, sondern würde vielmehr eine strafbare Rechtsverletzung seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Richter, welche ihr Folge gäben, darstellen [1]).

Eine Civilklage auf Entschädigung wegen einer (politischen oder gemeinrechtlichen) Gesetzesverletzung eines Ministers kann nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer erhoben werden. Sie muß ebenso wie die öffentliche Anklage vor den Kassationshof gebracht werden. Ein einfaches Gesetz aber könnte allerdings über diesen Punkt, ohne die Verfassung zu verletzen, spezielle Regeln aufstellen, z. B. die Entscheidung des Rechtsstreites einem anderen Gerichte als dem Kassationshofe zuweisen.

Eine einfache Entschädigungsklage auf Grund einer mit Ausübung des Ministeramtes in Verbindung stehenden schädigenden Handlung (welche aber keine strafbare Gesetzesverletzung in sich schließt) kann von einem Privaten gegen einen Minister nicht erhoben werden. Grundsätzlich kann zwar eine Verantwortlichkeitsklage, auch ohne vorgängige Ermächtigung, gegen jeden öffentlichen Beamten erhoben werden. Allein Art. 24 der Verfassung, welcher diese Regel aufstellt, macht in Betreff der Minister hievon ausdrücklich eine Ausnahme. Er läßt die Anwendung besonderer Regeln zu ihren Gunsten zu. Diese Regeln sind, obwohl etwas unklar, in Art. 90 der Verfassung enthalten. Dieser Artikel läßt eine Civilklage auf Grund einer Thatsache politischer Natur nur insoweit zu, als sie sich einer von der Kammer erhobenen Anklage anschließt. Eine derartige Verfolgung setzt aber ein Verbrechen oder ein Vergehen voraus, und nicht ein einfaches Versehen. Hieraus schließt man (hauptsächlich mit Berufung auf die Verhandlungen des Kongresses), daß die Verfassung die Civilklage insofern auszuschließen beabsichtigte, als sie sich einzig und allein auf ein vom Minister in Ausübung seines Amtes begangenes Versehen stützen würde.

Ein Minister wäre augenscheinlich verantwortlich (und von den Civilgerichten abzuurtheilen) wegen schädigender (nicht unter das Strafgesetz fallender) Handlungen, welche er außerhalb seines Amtes beginge.

Die Garantien, welche den Minister, solange er im Amte ist, schützen, stehen ihm für Handlungen, welche er während seiner Amtsführung beging, auch nach Niederlegung desselben zur Seite.

Um das Anklagerecht der Kammer und folgeweise die Ministerverantwortlichkeit nicht illusorisch zu machen, bestimmt die Verfassung einerseits, daß „der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs einen Minister keinesfalls der Verantwortlichkeit entheben kann“ [2]), andrerseits „daß der König den vom Kassationshof verurtheilten Minister nur auf Antrag der einen oder anderen Kammer begnadigen darf“ [3]).

III. Die Justiz.

§ 38. **Die richterliche Gewalt.** Die für die Justizverwaltung geltenden Grundsätze sind in den Artikeln 8, 30, 92 bis 107 der Verfassung, sowie in zahlreichen Gesetzen

begangenen Verbrechen und Vergehen. Es verwies diese Verbrechen und Vergehen vor den Kassationshof, welcher in vereinigten Kammern zu entscheiden hatte. Die Anklage sollte von der Abgeordnetenkammer angeordnet oder autorisirt werden. Genehmigung des Senats wurde gefordert, wenn der Minister dieser Versammlung angehörte u. s. w. — Dieses nur für ein Jahr geltende Gesetz wurde nicht erneuert. Es hatte dagegen rückwirkende Kraft. Als wahrhaftes Gelegenheitsgesetz hatte es den Zweck, Anklagen wegen Zweikampfes gegen den Kriegsminister und gegen ein Mitglied der Abgeordnetenkammer als seinen Gegner zu ermöglichen.

1) Code pénal vom 8. Juni 1867 Art. 158.

2) Verfassung Art. 89. 3) Ebenda Art. 91.

Digitized by Google

enthalten, von welchen einige älter als die Verfassung und mit deren Wortlaut vereinbar sind, andere später verkündet wurden.

Die Verfassung bestätigt ausdrücklich das Vorhandensein einer richterlichen Gewalt, welche, wie sie sagt, von den Gerichtshöfen und unteren Gerichten[1]) ausgeübt wird. Es liegt hierin eine Huldigung gegenüber dem Fundamentalgrundsatze der Theilung der Gewalten und zugleich eine Bestätigung dafür, daß die Justiz in ihrem Wirkungskreise unabhängig und vor jeder Einmischung der Regierung und Verwaltung geschützt sein soll.

Der Ausdruck richterliche Gewalt (pouvoir judiciaire) ist in der gewöhnlichen Sprache gleicherweise anwendbar auf die Gesammtheit der Gerichtshöfe (cours) und sonstigen Gerichte (tribunaux). Obwohl die den Richtern zustehende Gewalt nach der konstitutionellen Theorie von der souveränen Nation ihnen verliehen ist, so üben sie dieselbe doch von dieser Uebertragung an mit voller Freiheit aus. Sie anerkennen keine andere Suprematie als die des Gesetzes, welches sie anzuwenden verpflichtet sind.

Kraft dieser Unabhängigkeit haben die Gerichtshöfe und unteren Gerichte die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Vorschriften und Bestimmungen nur soweit anzuwenden, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen[2]).

Die vollziehende Gewalt betheiligt sich an der Justizverwaltung nur innerhalb des ihr eigenen Gebietes. Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollstreckt[3]).

Der König ist von der Verfassung mit dem Begnadigungsrechte ausgestattet. Er hat das Recht, die von den Richtern erkannten Strafen nachzulassen oder zu ermäßigen, vorbehaltlich dessen, was bezüglich der Minister bestimmt ist[4]).

Die volle Unabhängigkeit des Richterstandes ist nur dann gesichert, wenn der Staat in die Unmöglichkeit versetzt ist, bezüglich desselben Bestechung oder Einschüchterung anzuwenden. Sie fordert folglich als erste Bedingung die Unabsetzbarkeit.

Diese Bedingung ist von der Verfassung vorgesehen. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Kein Richter darf von seiner Stelle entfernt oder suspendirt werden, außer durch ein Urtheil. Die Versetzung eines Richters kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Zustimmung erfolgen[5]).

Die Unabsetzbarkeit hindert nicht, daß die Richter unter gewissen Umständen in Ruhestand versetzt werden können. Die Mitglieder der Gerichtshöfe und Gerichte werden in Ruhestand versetzt, wenn eine schwere und anhaltende Krankheit ihnen die entsprechende Erfüllung ihres Amtes nicht mehr gestattet, oder wenn sie bei den Untergerichten das Alter von 70, bei den Appellhöfen von 72, beim Kassationshof von 75 Jahren erreicht haben. Die Versetzung in Ruhestand findet (abgesehen von freiwilligem Rücktritt) nur zufolge einer je nach dem Fall vom Kassations- oder Appellhof gegebenen Entscheidung statt. Der wegen Alters in Ruhestand versetzte Richter mit der genügenden Anzahl von Dienstjahren hat Anspruch auf Beibehaltung seines vollen Gehalts (Emeritirung, éméritat)[6]).

Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes sind vom Gesetze festgesetzt[7]). Kein Richter darf andere besoldete Aemter von der Regierung annehmen, sofern er sie nicht unentgeltlich ausübt und auch dann nur vorbehaltlich der vom Gesetz bestimmten Fälle der Unvereinbarkeit[8]).

1) Verfassung Art. 30.
2) Verfassung Art. 107. — Weiter unten, im Kapitel „Gesetz und Verordnung", wird die Bedeutung dieser Bestimmung ersichtlich werden.
3) Verfassung Art. 30. 4) Ebenda Art. 73. 5) Ebenda Art. 100.
6) Ges. vom 25. Juli 1867. 7) Verfassung Art. 102. 8) Ebenda Art. 103.

Digitized by Google

Die Verfassung bestimmt gleicherweise die Garantien, welche hinsichtlich der Justizverwaltung die Rechte und Interessen der Bürger schützen.

Niemand darf wider seinen Willen dem ihm vom Gesetz zugewiesenen Richter entzogen werden [1]).

Kein Gericht, keine Jurisdiktion in Streitsachen darf anders als kraft eines Gesetzes eingesetzt werden. Es dürfen unter keinerlei Namen Kommissionen oder außerordentliche Gerichte eingesetzt werden [2]).

Der Sinn dieser Bestimmungen ist zunächst der, daß die Regierung einseitig keine Jurisdiktion irgend welcher Art einführen darf, sodann daß es selbst dem Gesetzgeber verboten ist, zum Zwecke der Rechtsprechung entweder eine willkürlich abzuberufende Kommission oder ein in Rücksicht auf besondere Umstände nur zeitweilig eingesetztes Gericht zu schaffen. Was die Verfassung so zu verhindern versucht, ist, daß politische Gewaltakte und Ungerechtigkeiten unter dem Deckmantel der Justiz zur Ausführung kommen.

Das Verbot der Einsetzung außerordentlicher Gerichte bezieht sich nicht auf Gerichte, welche regelmäßig und in bleibender Art dazu eingesetzt sind, über eine Kategorie von Sachen oder eine bestimmte Klasse von Personen zu erkennen. Art. 105 der Verfassung gestattet, daß besondere Gesetze die Organisation der Militärgerichte und der Handelsgerichte regeln [3]).

Streitigkeiten, welche Privatrechte zum Gegenstand haben, gehören ausschließlich zum Ressort der Gerichte [4]), solche über politische Rechte gleichfalls vor dieselben, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen [5]). Wir werden weiter unten bei der Verwaltungsrechtspflege den wahren Sinn dieser Bestimmungen sehen.

Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, sofern nicht diese Oeffentlichkeit der Ordnung oder der Sittlichkeit gefährlich ist, in welchem Falle das Gericht dies durch ein Urtheil ausspricht. Bezüglich der politischen und Preß-Vergehen darf die Oeffentlichkeit nur einstimmig ausgeschlossen werden [6]).

Jedes Urtheil ist mit Gründen zu versehen und in öffentlicher Sitzung zu verkünden [7]).

Weiter unten wird von dem Geschwornen-Institut die Rede sein.

§ 39. **Gerichtsorganisation.** Die Gerichtsorganisation [8]) in Belgien ist im Großen und Ganzen dem von den französischen Gesetzen aufgestellten System entsprechend.

Nichtsdestoweniger bietet das belgische System, namentlich was die Ernennung der Richter anbelangt, bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten.

In jedem Gerichtskanton gibt es einen Friedensrichter und zwei Stellvertreter desselben. Die Zahl der Friedensgerichtskantone beträgt gegenwärtig 209.

Die Friedensrichter und ihre Stellvertreter werden vom König ernannt. Um Friedensrichter zu werden, muß man volle fünfundzwanzig Jahre alt sein und den Grad eines Doktors der Rechte erworben haben. Bei jedem Friedensgericht gibt es einen Greffier, welchen der König ernennt wie auch abberuft.

Der Friedensrichter hat Civil- wie Strafgerichtsbarkeit und versieht einige Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

---

1) Verfassung Art. 8. 2) Ebenda Art. 94. 3) Ebenda Art. 105.
4) Ebenda Art. 92. 5) Ebenda Art. 93. 6) Ebenda Art. 96.
7) Ebenda Art. 97.

8) Die Gerichtsorganisation ist gegenwärtig durch Ges. vom 18. Juni 1869, ein wahrhaftes Gesetzbuch von 239 Artikeln geregelt. Dieses Gesetz muß mit gewissen Verfassungsartikeln (namentlich Art. 95, 99, 101, 104 und 105) und einigen anderen Gesetzen, nämlich: Kapitel VII des Ges. vom 20. April 1810 über die Disziplin, Ges. vom 25. Juli 1867 über Pensionirung der Beamten, Ges. vom 2. Juni 1884 über die Art der Wahl der Mitglieder der Handelsgerichte, mit den Artikeln 479—503 der (französischen) Strafprozeßordnung von 1808, kombinirt werden.

Digitized by Google

a) Er erkennt in allen Streitsachen bis zum Werth von 100 Franks in letzter Instanz und in erster Instanz bis zu 300 Franks; in erster Instanz (über 100 Franks), was immer der Streitwerth sein möge, bei gewissen speziellen Klagen. Namentlich erkennt er über Klagen betr. Zahlung von Miethe oder Pacht, Kündigung, Auflösung mangels Zahlung, Ausweisung aus Räumen, Giltigkeit oder Aufhebung von Beschlagnahmen und Pfändungen, vorausgesetzt, daß der Miethwerth 300 Franks nicht übersteigt.

Weiter erkennt er über die vom Gesetz dem Miether zur Last gelegten Reparaturen; Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten, Meistern und Arbeitern (an Orten, wo keine Gerichtsbarkeit der Prud'hommes besteht); Klagen wegen redhibitorischer Mängel bei Kauf oder Tausch von Thieren; Grenz- und Besitzklagen u. s. w. Wo der Friedensrichter grundsätzlich über den Betrag von 300 Franks zuständig ist, muß er sich für unzuständig erklären, wenn das Recht, kraft dessen der Kläger klagt, bestritten ist. Ausgenommen Beschlagnahme- und Pfändungsverfügungen erkennt er über den Vollzug seiner Urtheile [1]) nicht.

Die vor das Gericht erster Instanz gebrachten Klagen unterliegen zuvor (abgesehen von gesetzlichen Ausnahmen) einem Sühneversuch vor dem Friedensrichter [2]).

b) In Strafsachen erfüllt der Friedensrichter in erster Reihe die Funktionen eines Beamten der gerichtlichen Polizei als Hilfsbeamter des Staatsanwaltes [3]).

Daneben ist sein Tribunal ein einfaches Polizeigericht. Er erkennt über Uebertretungen (Strafthaten, welche Einsperrung von höchstens sieben Tagen und Geldbuße von 25 Franks im Maximum nach sich ziehen), auch über gewisse kleine Vergehen (Anzeige und Verkauf unsittlicher Schriften und Bilder; Landstreicherei und Bettel [4]).

Die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können in allen Fällen im Wege der Berufung angefochten werden; sie kommen alsdann vor das Zuchtpolizeigericht.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft beim Polizeigericht werden vom Polizeikommissär, wo sich ein solcher befindet, sonst vom Bürgermeister wahrgenommen, der sich durch einen Schöffen vertreten lassen kann [5]).

c) Im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit (juridiction gracieuse) führt der Friedensrichter den Vorsitz in den Familienräthen (in Vormundschaftssachen); er hat hier Stimmrecht und bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme [6]); führt ein Verzeichniß aller im Kanton eröffneten Vormundschaften und nimmt einige bei Eröffnung einer Verlassenschaft nöthige Förmlichkeiten vor (Anlegung und Abnahme der Siegel) [7]), Oeffentlicher Verkauf von Liegenschaften Minderjähriger, Entmündigter oder einer Konkursmasse geschieht vor ihm [8]). Akte der Emanzipation und Adoption werden in seiner Gegenwart vorgenommen [9]) u. s. w.

Gewerbliche Schiedsgerichte (conseils de prud'hommes) wurden eingeführt [10]), um im Wege des Sühneversuchs oder bei Scheitern desselben im Rechtswege Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder unter Arbeitern selbst zu schlichten. Sie erkennen über Streitigkeiten rücksichtlich jeder Art Werkleistung, Arbeit und Lohn auf dem Gebiete der von den Rechtssuchenden betriebenen Industrie.

---

1) Ges. vom 25. März 1841. — Ges. vom 25. März 1876. — Ges. vom 14. April 1887.
2) Civilprozeßordnung (von 1806) Art. 48 ff.
3) Strafprozeßordnung (von 1808) Art. 9, 48 ff.
4) Ebenda Art. 137 ff. — Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867 Art. 28 und 34. — Ges. vom 1. Mai 1849. — Ges. vom 6. März 1866. — Code rural vom 7. Okt. 1886 Art. 80.
5) Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 162.
6) Code civil Art. 416.
7) Civilprozeßordnung Art. 907 ff.
8) Ges. vom 12. Juni 1816.
9) Code civil Art. 353 und 477.
10) Ges. vom 31. Juli 1889 (welches ein Ges. vom 7. Febr. 1859 in einigen Punkten modifizirt und ersetzt).

Digitized by Google

Solche Schiedsgerichte können nur durch ein Gesetz eingeführt werden. Gegenwärtig bestehen deren siebenundzwanzig [1]).

Jedes derselben besteht aus mindestens sechs und höchstens sechszehn Mitgliedern, welche zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur anderen von den Arbeitern gewählt werden. Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.

Grundsätzlich ist jeder Arbeiter von 25 Jahren, der im Bezirk des Gerichtes seit einem Jahre wohnt und dort seit mindestens vier Jahren seine Industrie oder sein Gewerbe betreibt, Wähler [2]). Alle dreißig Jahre alten Wähler sind wählbar. Die Wählerliste wird nach den gewöhnlich bei Wahlen geltenden Regeln aufgestellt.

Der Appellhof entscheidet über die wegen grober Unregelmäßigkeiten behufs Richtigerklärung erhobenen Wahleinsprachen.

Die Schiedsrichter werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert und sind wieder wählbar. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf eine vom Gerichte aus seinem Schooße oder außerhalb desselben aufgestellte doppelte Kandidatenliste vom König ernannt; ebenso der Greffier.

Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Präsenzgelder, deren Betrag vom ständigen Ausschuß des Provinzialraths auf Grundlage des mittleren Taglohns eines Arbeiters festgesetzt wird.

In letzter Instanz ist das Schiedsgericht bis zu 200 Franks zuständig, in erster Instanz aber ohne Rücksicht auf den Betrag. Die Berufung geht an das Handelsgericht; bei Bergwerksangelegenheiten an den Gerichtshof erster Instanz.

Das Gericht übt eine Disziplinargerichtsbarkeit aus und kann auf Buße bis zu fünfundzwanzig Franks erkennen, vorbehaltlich Berufung an das Civilgericht.

In jedem Gerichtsbezirk (arrondissement judiciaire) besteht ein Tribunal oder Gericht erster Instanz. Es gibt sechsundzwanzig Gerichtsbezirke. Gerichte erster Instanz zählen je nach ihrer Bedeutung eine, zwei oder mehrere Kammern. Solche mit mehr als einer Kammer haben einen oder mehrere Vizepräsidenten. Das Amt des Staatsanwalts versehen ein Stellvertreter des Generalstaatsanwalts beim zuständigen Appellhofe mit dem Titel eines procureur du Roi, sowie die seiner Leitung unterstellten Stellvertreter.

Bei jedem dieser Gerichte gibt es einen oder mehrere Untersuchungsrichter (juges d'instruction), welche vom König aus den Richtern des Gerichtes auf drei Jahre ernannt werden. Sie können in ihrem Amte weiter belassen werden.

An jedem Gericht erster Instanz amtirt ein Greffier, welchem ein oder mehrere Hilfsgreffiers zur Seite stehen.

Um zum Richter, Ersatzrichter oder Staatsanwalt bei einem Tribunal erster Instanz ernannt zu werden, muß man fünfundzwanzig Jahre alt sein, richterliche Funktionen oder die Advokatur ausgeübt, oder als Rechtslehrer an einer Staatsuniversität während mindestens zwei Jahren gewirkt haben. Zur Stelle eines Staatsanwaltssubstituts ist, abgesehen davon, daß ein Alter von einundzwanzig Jahren genügt, das Nämliche gefordert. Für Präsidenten oder Vizepräsidenten wird ein Alter von siebenundzwanzig Jahren und Ausübung obiger Funktionen während fünf Jahren verlangt. Greffiers müssen fünfundzwanzig Jahre alt, Doktoren der Rechte sein oder während zehn Jahren das Amt eines Hilfsgreffiers oder des Greffiers eines Friedensgerichts versehen haben.

---

1) Wo Schiedsgerichte nicht bestehen, werden die Funktionen desselben vom Friedensrichter wahrgenommen.

2) Es gibt auf diesem Gebiete Ausnahmen, Einzelfragen, für welche wir auf den Gesetzestext verweisen.

Digitized by Google

Die Richter der Gerichte erster Instanz werden unmittelbar vom König ernannt[1]), die Präsidenten und Vizepräsidenten auf Vorlage zweier Listen, deren eine vom zuständigen Appellhof, die andere vom Provinzialrath der Provinz, in der die Stelle zu besetzen ist, eingereicht wird. Die in die eine Liste aufgenommenen Kandidaten können auch auf die andere gesetzt werden[2]).

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft werden vom König ernannt und abberufen[3]). Das Gleiche gilt von Greffiers[4]). Hilfsgreffiers werden vom König auf Vorlage von Listen, theils des Präsidenten, theils des Greffiers des Gerichts ernannt. Sie können vom König abberufen werden[5]). Die Gerichte erster Instanz können nur in der Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden Urtheile erlassen[6]).

In Civilsachen erkennt das Gericht erster Instanz über alle Sachen mit Ausnahme der den Friedensrichtern, Handelsgerichten und gewerblichen Schiedsgerichten zugewiesenen.

Es erkennt als Berufungsgericht über in erster Instanz von den Friedensrichtern erlassenen Urtheile und über die von ausländischen Richtern in Civil- und in Handelssachen ergangenen Entscheidungen[7]).

In letzter Instanz ist es bis zum Betrag von 2500 Franks zuständig. Bei höherem Streitwerth unterliegt das Urtheil der Berufung[8]).

In Strafsachen bildet das Gericht erster Instanz das Zuchtpolizeigericht (tribunal correctionnel). Es erkennt als solches über Vergehen (Strafthaten, die mit mindestens acht Tagen Gefängniß und mindestens sechsundzwanzig Franks Buße bestraft werden)[9]).

Im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit genehmigt das Gericht erster Instanz die Beschlüsse der Familienräthe über Veräußerung der den Minderjährigen gehörenden Liegenschaften, sowie die Namens der letzteren eingegangenen Transactionen[10]).

Der Präsident des Gerichts erster Instanz entscheidet provisorisch im Wege der Verfügung (»ordonnance«) in allen dringlich erachteten Fällen, namentlich Klagen auf Räumung von Miethswohnungen. Er ist in letzter Instanz bis zum Betrag von 2500 Franks zuständig, darüber hinaus nur im ersten Rechtszuge[11]).

Die Errichtung von Handelsgerichten (tribunaux de commerce) ist von der Verfassung vorgesehen[12]). Es bestehen deren vierzehn. Die Gerichtsbarkeit eines jeden derselben erstreckt sich (abgesehen von zwei Ausnahmen) auf das ganze Gerichtsarrondissement, in welchem es belegen ist. Besteht in einem Arrondissement kein Handelsgericht, so übt das Gericht erster Instanz daselbst die Handelsgerichtsbarkeit gemäß den für Handelsgerichte geltenden Bestimmungen aus[13]).

Das Handelsgericht (juridiction consulaire) besteht ausschließlich aus Handelsleuten, welche von den Handeltreibenden gewählt und vom König eingesetzt werden.

Jeder Handeltreibende oder früher Handeltreibende kann zum Richter oder Ersatzrichter ernannt werden, sofern er volle fünfundzwanzig Jahre alt ist und den Handel mit Ehren und Auszeichnung während fünf Jahren betrieben hat. Die in gleicher Weise

---

1) Verfassung Art. 99.
2) Verfassung Art. 99. — Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 19.
3) Verfassung Art. 101. 4) Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 24.
5) Ebenda Art. 27. 6) Ebenda Art. 28.
7) Ges. vom 25. März 1876 Art. 8, 9 und 10.
8) Ebenda Art. 16.
9) Code d'instruction criminelle Art. 179 ff. — Code pénal von 1867 Art. 25 und 38. — Code forestier vom 19. Dez. 1854 Art. 132.
10) Code civil Art. 458 und 467.
11) Ges. vom 25. März 1876 Art. 10 und 16. 12) Verfassung Art. 105.
13) Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 32 ff.

Digitized by Google

gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten werden aus dem Kreise der Richter oder früheren Richter entnommen und müssen volle siebenundzwanzig Jahre alt sein.

Wähler sind die Kaufleute, welche an die Staatskasse auf Grund ihres Patents den Betrag von fünfundzwanzig Franks bezahlen und zu den Wählern der Gemeinde zählen (also die hiefür erforderten Bedingungen bezüglich des Alters, der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes in sich vereinigen)[1].

Die Wählerliste wird vom Gouverneur der Provinz nach den gewöhnlichen Wahllisten aufgestellt[2].

Die Wahlhandlungen geschehen mutatis mutandis in der für die Kammer-, Provinzial- oder Gemeindewahlen üblichen Weise[3].

Der Appellhof ist zur Entscheidung über Einsprachen kompetent, welche den Zweck haben, Wahlen wegen schwerer Unregelmäßigkeiten für ungiltig erklären zu lassen. Dieses Begehren kann vom Gouverneur, von den Betheiligten und den Wählern gestellt werden. Dem Generalprokurator am Appellhofe, sowie den betheiligten Parteien steht der Kassationsrekurs zu.

Die Mitglieder der Handelsgerichte werden auf zwei Jahre gewählt. Erst nach Ablauf eines weiteren Jahres können sie von Neuem gewählt werden.

Die Handelsgerichte können nur in Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, Urtheile erlassen.

Der Greffier (welcher im Allgemeinen einen überwiegenden Einfluß besitzt) wird vom König ernannt und kann von demselben wieder entlassen werden. Gleiches gilt vom Hilfsgreffier (wo ein solcher bei einem Gerichte vorhanden ist). Um Greffier oder Hilfsgreffier zu werden, muß man fünfundzwanzig Jahre alt und Doktor der Rechte sein. Die Commis-Greffiers werden vom Gerichtshof aus einer vom Greffier vorgelegten dreifachen Liste ernannt. Der Gerichtshof kann sie wieder entlassen.

Die Handelsgerichte erkennen über solche Rechtsstreite, welchen das Gesetz einen kommerziellen Charakter beilegt. Sie sind zuständig in letzter Instanz bis zum Betrag von 2500 Franks; darüber hinaus nur in erster Instanz. Ueber die Vollstreckung ihrer Urtheile befinden sie nicht[4].

Appellhöfe (Cours d'appel) gibt es in Belgien drei[5]. Ihr Sitz ist Brüssel, Gent und Lüttich.

Um Präsident oder Generalprokurator an einem solchen werden zu können, muß man dreißig Jahre alt, Doktor der Rechte sein und entweder dem Barreau angehört, oder richterliche Funktionen geübt haben, oder an einer Staatsuniversität Rechtslehrer gewesen sein, und zwar das Eine oder Andere während mindestens fünf Jahren. Um Rath oder Generaladvokat zu werden, genügt (abgesehen von den anderen Bedingungen) ein Alter von siebenundzwanzig Jahren; für Substituten des Generalprokurators ein Alter von fünfundzwanzig Jahren. Greffiers en chef müssen siebenundzwanzig Jahre alt und Doktoren der Rechte, Hilfsgreffiers einundzwanzig Jahre alt und Doktoren der Rechte sein oder während fünf Jahren das Amt eines Greffiers oder Hilfsgreffiers bei einem Untergericht oder das eines Sekretärs bei der Staatsanwaltschaft versehen haben.

Die Räthe der Appellhöfe werden vom König auf Grund zweier doppelter Listen ernannt, deren eine der betreffende Gerichtshof, deren andere die Provinzialräthe vorlegen[6].

---

1) Ges. vom 30. Juli 1881 Art. 2. 2) Wahlgesetz Art. 96.
3) Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 37 ff. — Ges. vom 2. Juni 1884.
4) Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 12 ff.
5) Verfassung Art. 104. — Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 67 ff.
6) Verfassung Art. 99.

Digitized by Google

Da jeder dieser Appellhöfe in seinem Bezirke zwei oder mehrere Provinzen begreift, so hat jeder Provinzialrath das Vorschlagsrecht. Das Gesetz bestimmt die Anzahl der jedem Provinzialrath zustehenden Präsentationen und die Reihenfolge derselben.

Der Appellhof wählt aus seinem Schooße seinen Präsidenten (ersten Präsidenten) und seine Vizepräsidenten (Kammerpräsidenten)[1]).

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft (Generalprokurator, Generaladvokaten und Substituten) werden vom König ernannt und abberufen[2]). Ebenso steht es bei den Greffiers en chef. Hilfsgreffiers werden auf Grund zweier Listen, deren eine der erste Präsident, deren andere der Greffier en chef vorlegt, ernannt. Sie können vom König entlassen werden[3]).

Die Appellhöfe erkennen über Berufungen gegen die im ersten Rechtszuge von Gerichten erster Instanz (sowohl in Civil- wie Strafsachen) und von Handelsgerichten erlassenen Urtheile, sowie über Berufungen gegen vorläufige Verfügungen[4]).

Die Appellhöfe besitzen außerdem eine besondere Gerichtsbarkeit in Wahlangelegenheiten, in Fiskal- und in Milizsachen. Davon war oder wird an entsprechender Stelle die Rede sein.

Die Appellhöfe erkennen in erster und letzter Instanz über die von Mitgliedern des Richterstandes verübten Vergehen[5]).

Sie dürfen in Civilsachen nur in der festen Zahl von fünf Räthen einschließlich des Präsidenten zu Gericht sitzen[6]). In Wahl-[7]) und Strafsachen[8]) sitzen sie in der Zahl von drei Räthen.

Für ganz Belgien besteht ein **Kassationshof**[9]) mit dem Sitz in Brüssel. Seine Mitglieder sind: ein Präsident, ein Vizepräsident und fünfzehn Räthe. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird von einem Generalprokurator und zwei Generaladvokaten versehen. Beigegeben sind dem Gerichtshof ein Greffier als Vorstand und zwei Hilfsgreffiers.

Um Präsident oder Generalprokurator zu werden, muß man fünfunddreißig Jahre zurückgelegt haben, Doktor der Rechte sein, und seit mindestens zehn Jahren entweder dem Barreau angehört, richterliche Funktionen geübt haben oder Rechtslehrer an einer Staatsuniversität gewesen sein. Um Rath oder Generaladvokat zu werden, genügt es (wenn die anderen Bedingungen vorhanden sind) dreißig Jahre alt zu sein. Der Greffier en chef muß Doktor der Rechte und dreißig Jahre alt sein; Hilfsgreffiers müssen fünfundzwanzig Jahre alt und Doktoren der Rechte sein.

Die Räthe des Kassationshofs werden auf Grundlage zweier Listen, deren eine der Gerichtshof, deren andere der Senat vorlegt, vom König ernannt[10]).

Der Gerichtshof wählt aus seinem Schooße den ersten Präsidenten und den Kammerpräsidenten.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, der Greffier und die Hilfsgreffiers werden

---

1) Verfassung Art. 100. 2) Ebenda Art. 101.
3) Verfassung Art. 95. Ueber die Einsetzung des Kassationshofes selbst: Dekrete vom 27. Nov. bis 1. Dez. 1790. — Erlaß vom 15. Mai 1815. — Ges. vom 4. Mai 1831. — Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 119 ff.
4) Ges. vom 25. März 1876 Art. 17.
5) Strafprozeßordnung (von 1808) Art. 479 ff. — Ges. vom 20. April 1810.
6) Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 84.
7) Ges. vom 14. Febr. 1878 (durch spätere Gesetze periodisch prorogirt).
8) Ges. vom 4. Sept. 1891.
9) Verfassung Art. 95. Ueber die Einsetzung des Kassationshofes selbst: Dekrete vom 27. Nov. bis 1. Dez. 1790. — Erlaß vom 15. Mai 1815. — Ges. vom 4. Mai 1831. — Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 119 ff.
10) Verfassung Art. 99.

Digitized by Google

vom König ernannt und entlassen; Hilfsgreffiers auf Vorlage zweier Listen, des ersten Präsidenten des Gerichtshofs und des ersten Greffiers ernannt.

Urtheile dürfen nur in Anwesenheit von sieben Richtern einschließlich des Präsidenten erlassen werden.

Der Kassationshof erkennt grundsätzlich nicht über die einem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Thatsachen [1]). Die in letzter Instanz ergangenen Beschlüsse und Urtheile können wegen Verletzung des Gesetzes oder wegen Verletzung von wesentlichen oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeit vor ihn gebracht werden [2]). Kassirt er die Entscheidung der Unterrichter, so ordnet er die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht an. Wird nach einer Kassation die Entscheidung des Gerichts der Verweisung mit den gleichen Rechtsmitteln angegriffen, so entscheidet der Kassationshof die Frage in vereinigten Kammern. Kassirt er die zweite Entscheidung aus den gleichen Gründen wie die erste, so hat sich der Richter der Thatfrage, an welchen die Sache verwiesen wird, der Entscheidung des Kassationshofs bezüglich der von diesem Gerichtshof aufgestellten Rechtsansicht anzuschließen [3]).

Der hauptsächlichste vom Kassationshof geleistete Dienst besteht sonach in der Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei Auslegung des Gesetzes. Außer dieser allgemeinen Aufgabe ist der Kassationshof gesetzlich noch mit einigen besonderen Funktionen betraut.

a) Nach dem Wortlaut des Art. 106 der Verfassung erkennt er über Kompetenzkonflikte in der vom Gesetz geregelten Art und Weise. Da bis jetzt ein derartiges Gesetz nicht erlassen wurde, so bleibt diese von der Verfassung dem Kassationshof zugewiesene Aufgabe in Wirklichkeit illusorisch.

b) Der Kassationshof erkennt über die richterlichen Verfügungen betr. Verweisungsbegehren an ein anderes Gericht wegen gesetzlich anerkannten Befangenheitsverdachts, wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder behufs Belangung eines Richters [4]). Die Einzelheiten dieser Materien gehören in das Gebiet des Civilprozesses.

c) Der Kassationshof erkennt über die zulässig erklärten Ministeranklagen. Er urtheilt in diesem Falle über That- und Rechtsfrage in vereinigten Kammern (in der Zahl von mindestens vierzehn Mitgliedern).

Die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Richterstandes ist durch einige noch in Kraft stehende Artikel des Gesetzes vom 20. April 1810 und einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1869 geregelt. Diese sich auf Richter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft erstreckende Gewalt wird von den Appellhöfen und Gerichten erster Instanz unter Genehmigung des Justizministers ausgeübt. Die ausgesprochenen Strafen können bis zu vorläufiger Suspension gehen. Die Suspension oder die Absetzung eines Richters kann vom Kassationshofe in dem Falle ausgesprochen werden, wo derselbe eine strafgerichtliche Verurtheilung erlitten hat. Richter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft, welche sich während eines halben Jahres ohne Urlaub von ihrem Amtssitze entfernen (oder einen Monat nach der seitens des Generalprokurators an sie ergangenen Aufforderung sich nicht dorthin begeben), können als auf ihre Stelle verzichtend betrachtet werden. Diejenigen, welche nicht an dem gesetzlich bestimmten Orte wohnen, sind im Wege gerichtlichen Verfahrens als Demissionäre zu erklären.

Belgien hat, wie gesagt, die Einrichtung der Staatsanwaltschaft (ministère public) sowohl in Civil- wie in Strafsachen beibehalten. Die Mitglieder der Staats-

1) Verfassung Art. 95.
2) Ges. vom 25. März 1876 Art. 19 und 20.
3) Ges. vom 7. Juli 1865.
4) Ges. vom 25. März 1876 Art. 20.

Digitized by Google

anwaltschaft sind Beamte der vollziehenden Gewalt bei den Gerichten. Sie werden unter diesem Titel vom König ernannt und entlassen. Ihre Funktionen bestehen darin, darauf zu achten, daß in den ergehenden Urtheilen die Gesetze, welche die allgemeine Ordnung betreffen, beobachtet werden, sowie die ergangenen Urtheile vollziehen zu lassen. In Civilsachen üben sie ihr Amt nicht im Wege der Klage, sondern dem der Requisition. Sie können in den vom Gesetz spezifizirten Fällen, wenn dies das öffentliche Interesse fordert, von Amtswegen handeln[1]).

Notare[2]) sind Beamte für Aufnahme aller Akte und Verträge, welchen die Parteien authentischen Charakter, wie er Akten der Staatsgewalt beiwohnt, geben oder geben lassen wollen, sowie für Sicherstellung des Datums, Verwahrung der Depots, Ausfertigung von Abschriften und Urkunden. Sie werden vom König eingesetzt, und erhalten von ihm eine Bestallung, welche ihren Amtssitz bestimmt. Das Gesetz bezeichnet die Bedingungen, welchen ihre Ernennung unterliegt, ebenso die Art und Weise, wie sie ihre Funktionen auszuüben haben. Bei jedem Civilgericht besteht eine Notarkammer für die innere Disziplin.

Notare können nur vom Civilgericht ihres Amtssitzes auf Anklage der Betheiligten oder der Staatsanwaltschaft suspendirt, abgesetzt, zu Buße und Schadensersatz verurtheilt werden.

Anwälte (avoués) und Huissiers, welche bei den Gerichtshöfen und anderen Gerichten funktioniren, werden auf Vorlage einer dreifachen Kandidatenliste seitens des Gerichts, an welchem sie ihr Amt ausüben wollen, vom König ernannt[3]). Sie unterstehen in jedem Bezirke eines Gerichts erster Instanz der Aufsicht einer Disziplinarkammer und können vom König entlassen werden.

Jede (selbst indirekte) Käuflichkeit dieser Stellen ist seit Langem in Belgien verschwunden[4]).

In jeder Stadt mit einem Appellhof oder einem Gericht erster Instanz besteht eine Advokatenkammer. Die Advokaten bilden eine Körperschaft, einen Stand (jedoch ohne juristische Persönlichkeit). Für ihre Organisation gilt noch (abgesehen von einigen Punkten) das französische Dekret vom 14. Dez. 1810[5]).

§ 40. **Assisenhof und Geschworne.** Es handelt sich hier einzig um das sog. Urtheilsschwurgericht, wie es von der Strafprozeßordnung von 1808 eingeführt wurde. In Belgien war dasselbe durch Dekret des souveränen Prinzen vom 6. Nov. 1814 abgeschafft. Es wurde wieder eingeführt durch Dekret des Nationalkongresses vom 19. Juli 1831.

Nach dem Wortlaut des Art. 98 der Verfassung ist das Schwurgericht zur Aburtheilung für alle Verbrechen, sowie für politische und Preßvergehen eingesetzt. Die von diesem Artikel vorgesehenen Prozesse gehören folglich vor den Assisenhof (Cour d'Assises)[6]).

Assisen werden in jeder Provinz, regelmäßig in deren Hauptstadt alle drei Monate (sofern das Bedürfniß nicht Hilfssitzungen erheischt) abgehalten.

---

1) Ges. vom 16.—24. Aug. 1790 Tit. VIII. — Ges. vom 20. April 1810.

2) Ges. vom 25. Ventôse des Jahres XI. — Erlaß vom 2. Nivôse des Jahres XII.

3) Ges. vom 27. Ventôse des Jahres VIII Art. 93—95. — Dekrete vom 13. Frimaire des Jahres IX, 30. März 1808, 14. Juni 1813. — Kgl. Erlaß vom 8. Febr. 1833.

4) Constitution (française) vom 3. Sept. 1791. — Erlaß des Regenten vom 16. März 1831.

5) Ges. vom 22. Ventôse des Jahres XII. — Dekret vom 14. Dez. 1810. — Kgl. Erlaß vom 5. Aug. 1886 und vom 19. Aug. 1889.

6) Ueber die Organisation der Schwurgerichtshöfe und der Geschwornen: Code d'instruction criminelle (von 1808) Buch II Titel 2, in mehreren Punkten modifizirt durch spätere Gesetze, namentlich Dekret vom 19. Juli 1831, Ges. vom 15. Mai 1838, Ges. vom 18. Juni 1869 (Art. 78—118), Ges. vom 15. April 1878.

Digitized by Google

Der Assisenhof besteht 1) aus einem zu diesem Zweck vom ersten Präsidenten des Appellhofes delegirten Mitglied desselben; 2) aus zwei den Präsidenten und ältesten Richtern des Gerichts des Ortes der Assisen entnommenen Beisitzern; 3) aus dem Generalprokurator, welcher gewöhnlich von einem seiner Substituten in der Provinz, wo der Appellhof seinen Sitz hat, und in den anderen Provinzen vom Staatsanwalt oder einem seiner Stellvertreter bei dem Gerichtshof des Assisenortes vertreten wird; 4) aus dem Greffier des gleichen Gerichtshofes.

Der Assisenhof darf nur in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden Urtheile erlassen.

Um Geschworner zu sein, muß man Belgier von Geburt oder durch die große Naturalisation, im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte und dreißig Jahre alt sein, sowie einer der vom Gesetz festgestellten Kategorien angehören. Unter diesem letzteren Gesichtspunkt können Geschworne sein: in erster Reihe die Bürger, welche an direkten Steuern eine relativ beträchtliche Summe, deren Ziffer nach dem Grade der Wohlhabenheit der Provinz und der Oertlichkeit wechselt (Höchstbetrag 250 Franks, Mindestbetrag 90 Franks) an die Staatskasse entrichten; in zweiter Linie und unabhängig von jeder Steuer die Bürger, welche gewisse öffentliche Aemter ausüben (z. B. Provinzialräthe, Gemeinderäthe der Gemeinden von mehr als 4000 Seelen, Notare, Anwälte), oder eine höhere Bildung nachweisen (Doktoren der Rechte, der Medizin, der Philosophie, Ingenieure) oder vom Staate einen Ruhegehalt von mindestens 1000 Franks beziehen.

Die Geschwornenliste jedes Gerichtsbezirks wird von dem ständigen Ausschuß des Provinzialrathes aufgestellt, vom Tribunalpräsidenten unter Assistenz zweier Richter um die Hälfte herabgemindert und darauf vom ersten Präsidenten des Appellhofs und zwei Mitgliedern dieses Gerichts nochmals um die Hälfte reduzirt.

Für jede Session oder Serie werden dreißig Namen durch das Loos gezogen, sodann noch vier Ersatzgeschworne aus den in die Liste eingetragenen und in der Gemeinde, wo der Schwurgerichtshof seinen Sitz hat, wohnhaften Bürgern[1]).

Zur Bildung der Geschwornenbank sind zwölf Geschworne nothwendig. Die Bank ist gebildet, sobald zwölf Namen nicht abgelehnter Geschworner aus der Urne hervorgegangen sind. Das Ablehnungsrecht steht zu gleichen Theilen dem Generalprokurator und dem Angeklagten zu; es ist erschöpft, wenn nur noch zwölf Geschworne übrig bleiben.

Jeder Geschworne, welcher sich nicht auf seinen Posten begibt oder sich vor Beendigung seiner Funktion entfernt, wird vom Assisenhof zu einer Buße von 500 Franks für das erste Mal, von 1000 und 1500 Franks im Rückfalle verurtheilt[2]).

Der Wahrspruch der Geschwornen ergeht in geheimer Abstimmung auf die vom Vorsitzenden des Gerichtshofs gestellte Frage. Wurde die Hauptfrage nur mit einfacher Mehrheit bejaht, so hat der Obmann der Geschwornen dies zu erwähnen. Dann berath der Gerichtshof über diesen Punkt und muß auf Freisprechung erkennen, wenn die Mehrheit der Richter sich der Ansicht der Minderheit der Jury anschließt. Sind die Richter einstimmig überzeugt, daß die Geschwornen sich in der Hauptsache geirrt haben, so hat der Gerichtshof das Urtheil auszusetzen und die Sache auf die nächste Sitzungsperiode zu verweisen, um einer neuen Geschwornenbank unterbreitet zu werden. Bei Freisprechung des Angeklagten kann Nichtigerklärung des dieselbe aussprechenden Erkenntnisses, sowie

1) Ein Gesetz vom 15. April 1878 organisirt die großen Assisen. Sie finden statt, wenn es sich um eine Sache handelt, deren Verhandlungen sich voraussichtlich über mehr als fünfzehn Sitzungen hinausziehen werden. Gewisse Punkte des Verfahrens unterstehen in diesem Falle besonderen Regeln. Man looft vierzig Titulargeschworne anstatt dreißig aus u. s. w.

2) Code d'instruction criminelle Art. 396 und 398. — Die Buße kann bis zu 5000 Franks ansteigen, wenn es sich um große Assisen handelt (Ges. vom 15. April 1878 Art. 11).

Digitized by Google

des früheren Verfahrens von der Staatsanwaltschaft nur im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil für den Freigesprochenen beantragt werden[1]).

Die Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes und demgemäß der Geschwornen ist sonach eine dreifache, sie umfaßt:

a) Kriminalsachen (matières criminelles). Dieser Ausdruck bezeichnet die eigentlichen Verbrechen, d. h. die mit kriminellen Strafen bedrohten Gesetzesverletzungen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß in dieser Hinsicht das Geschworneninstitut nicht die volle Bedeutung besitzt, welche ihm die Verfassung beilegen zu wollen scheint.

Diese Beschränkung der Zuständigkeit des Schwurgerichts beruht auf der den Voruntersuchungsrichtern zustehenden Befugniß, eine Sache als vor das Zuchtpolizeigericht gehörig zu erklären (»correctionnaliser«). Ein Angeschuldigter wird vor das Schwurgericht nur auf einen von einer Abtheilung des Appellhofs (Anklagekammer, chambre des mises en accusation) erlassenen Verweisungsbeschluß gestellt. Diese Kammer wird mit der Sache nur in Folge Entscheidung einer Abtheilung des Gerichtshofs erster Instanz (Rathskammer, Chambre du Conseil) befaßt. Ein Gesetz vom 4. Okt. 1867[2]) überläßt der Rathskammer die Würdigung darüber, ob Anlaß zum Ausspruch einer nur korrektionellen Strafe wegen eines Entschuldigungsgrundes oder mildernder Umstände oder jugendlichen Alters oder Taubstummheit des Angeklagten gegeben sei. Ist sie dieser Ansicht, so kann sie mit Stimmeneinhelligkeit ihrer Mitglieder und durch motivirten Beschluß den Angeschuldigten vor das Zuchtpolizeigericht verweisen, welches dann in derartigen Sachen sich nicht als unzuständig erklären darf.

Diese Art des Verfahrens (wovon die Praxis reichlichen Gebrauch macht) gestattet der ordentlichen Justiz allerdings, dem Urtheil der Geschwornen eine beträchtliche Anzahl Sachen zu entziehen.

b) Politische Vergehen. Eine Definition der politischen Vergehen (und Verbrechen) zu geben, ist sehr schwer. Die Würdigung besonderer Umstände spielt hier eine große Rolle. Im Allgemeinen kann man als politisches Vergehen die Strafthat betrachten, welche entweder das Bestehen oder das Funktioniren der öffentlichen Gewalten oder die Ausübung der politischen Rechte der Bürger antastet. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates, welche das Strafgesetz vorsieht und bestraft, bei Wahlen begangene Fälschungen stellen z. B. politische Verbrechen dar.

c) Preßvergehen. Auch die Definition der Preßvergehen ist ziemlich schwierig. Man hat darunter Verletzungen des gemeinen Rechts zu verstehen, zu denen die Presse als Werkzeug gedient hat und welche hienach eine mißbräuchliche Kundgebung des Gedankens oder Gefühles darstellen. Die tiefere Analyse dieses Begriffes gehört übrigens in das Strafrecht.

§ 41. Verwaltungsstreitsachen und Rechtsprechung hinsichtlich politischer Rechte. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Ausübung der Richtergewalt in Streitigkeiten politischer oder administrativer Natur. Diese richterliche Gewalt ist in manchen Ländern Beamten der Verwaltung zugewiesen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit klar von der gewöhnlichen Rechtspflege geschieden. Eine solche Unterscheidung ist aber durchaus nicht unerläßlich. Grundsätzlich steht nichts im Wege, die Entscheidung der Streitigkeiten administrativer Natur den Civilgerichten zu unterstellen. Gründe praktischen Nutzens stehen aber entgegen, dies vollständig zuzulassen.

Das belgische Staatsrecht ist in dieser Hinsicht etwas dunkel und nicht völlig

1) Code d'instruction criminelle (von 1808) Art. 409.
2) Modifizirt durch Gesetze vom 26. Dez. 1881 und 4. Sept. 1891.

Digitized by Google

befriedigend. Es leidet an gewissen Widersprüchen, welche nicht immer klar ins Auge gefaßt wurden. Die Schwierigkeiten beruhen unseres Erachtens auf zwei Hauptursachen.

a) Die Verfassung erklärt, daß Streitigkeiten, welche Civilrechte zum Gegenstande haben, ausschließlich Sache der Gerichte sind [1]); solche dagegen, welche politische Rechte zum Gegenstande haben, gleichfalls Sache der Gerichte sind, jedoch vorbehaltlich der vom Gesetz aufgestellten Ausnahmen [2]). Diese Bestimmungen sind die Frucht einer Reaktion gegen die Mißbräuche der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie sie sich unter dem französischen und holländischen System gezeigt hatten. Die Absicht des Gesetzgebers der Verfassung geht offenbar dahin, den Civilgerichten grundsätzlich alle Streitigkeiten politischer Natur zu unterstellen; Abweichungen von dieser Regel sollten ausdrücklich vom Gesetz bestimmt werden und lediglich Ausnahmen bilden. Die Verwirklichung dieses Gedankens ist in der Praxis auf ein Hinderniß gestoßen, das die Verfassung in seiner wirklichen Bedeutung nicht gewürdigt zu haben scheint. Belgien blieb fortdauernd den Bestimmungen der französischen Gesetze unterworfen, welche dem Grundsatz der Trennung der Gewalten huldigen [3]). Kraft dieses Grundsatzes ist es den Richtern verboten, Akte der Verwaltung zu beurtheilen, soweit sie wenigstens in das Bereich der Zuständigkeit letzterer gehören und keine Gewaltenüberschreitung darstellen.

Der rein praktische Grundsatz der Trennung der Gewalten, so wie er von den französischen Gesetzen aufgestellt wurde, ist keineswegs dasselbe, wie das von Montesquieu und den Juristen seiner Schule popularisirte Dogma von der Unterscheidung der Gewalten. Die französischen Gesetze beabsichtigten, den Gerichten die Beurtheilung der Akte der Verwaltung zu entziehen. Montesquieu und seine Schüler wollten, soviel als möglich, von einander unabhängigen Staatsobrigkeiten sowohl die Schaffung des Gesetzes, als auch seinen Vollzug und die Beurtheilung der aus seiner Anwendung erwachsenden Streitigkeiten zuweisen. Aus dieser Lehre folgt keineswegs, daß die zur Vorschrift von Verwaltungsmaßregeln machtlosen Gerichte gleicherweise unfähig sein sollten, Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Bürgern zu würdigen und folgeweise über die von der Verwaltung vollzogenen Akte zu erkennen [4]). Das von Montesquieu und seiner Schule verfolgte Ziel war, die Freiheit der Bürger durch eine festbestimmte Garantie zu schützen. Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit Frankreichs war, die Unabhängigkeit der Verwaltung zu sichern.

Die belgische Verfassung hat offenbar den Grundsatz der Unterscheidung der Gewalten in dem Sinne, wie ihn Montesquieu und seine Schule verstanden, sanktionirt. Hat sie gleicherweise den Grundsatz der Trennung der Gewalten in dem Sinne sanktionirt, wie ihn das französische Verwaltungsrecht versteht? Dies scheint uns sehr zweifelhaft. Allein die Rechtsprechung der belgischen Gerichte ist anderer Ansicht. Indem sie den philosophisch-politischen Grundsatz der Unterscheidung der Gewalten und den französischen Regierungs-Grundsatz der Trennung der Gewalten mit einander vermengten, entschieden sie, daß diese zwei Grundsätze eines und dasselbe seien. Daraus schlossen sie, daß die belgische Verfassung durch Bestätigung der Lehre von der Unterscheidung der Gewalten

1) Verfassung Art. 92. 2) Ebenda Art. 93.

3) Ges. vom 16.—24. April 1790 Tit. II Art. 13. — Dekret vom 16. Fructidor des Jahres III: „Den Gerichten ist verboten, über Verwaltungsakte irgend welcher Art zu erkennen."

4) England ist hiefür ein Beispiel. Montesquieu glaubte in England die Anwendung seines Grundsatzes der Unterscheidung der Gewalten gefunden zu haben. Er hatte theilweise Recht. Die späteren englischen Juristen nach Montesquieu (Blackstone an der Spitze) haben sich seiner Anschauungsweise angeschlossen. Jedoch ist der französische Verwaltungsgrundsatz von der Trennung der Gewalten in England nicht bekannt. Es kommt bei den Gerichten alle Tage vor, daß sie über Streitigkeiten zu entscheiden haben, deren Schlichtung die Befugniß, über Akte der Verwaltung zu erkennen, einschließt und welche in Frankreich (und selbst in Belgien) der ordentlichen Justiz entzogen wären.

Digitized by Google

die Bestimmungen der französischen Gesetze, welche den Gerichten untersagten, Akte der Verwaltung zu beurtheilen, stillschweigend angenommen und gewissermaßen erneuert habe[1]). Wie anfechtbar diese Auslegung auch sein mag, so wird sie heute kaum mehr bestritten. Folge hievon ist, daß die Gerichte davon absehen müssen, über Akte der Verwaltung zu erkennen, sofern sie nicht Mißbräuche der Amtsgewalt (in strafrechtlichem Sinne) darstellen oder nur Ausführung eines den Gesetzen widersprechenden Beschlusses oder Reglements sind[2]).

Wenn aber die Verwaltung innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehandelt hat, wenn der von ihr vollzogene Akt in die Kategorie derjenigen gehört, zu denen sie theoretisch befugt ist, so dürfen die Gerichte die Folgen dieser Akte nicht würdigen; sie können nicht untersuchen, ob sie nicht berechtigten Interessen Abbruch thun, ob sie nicht eigentliche Rechte verletzen.

Man sieht also, daß Dank dem Grundsatz der Trennung der Gewalten die konstitutionelle Garantie, welche sich daraus ergibt, daß Streitigkeiten über die politischen Rechte (abgesehen von ausdrücklichen Ausnahmen) in das Gebiet der Civilgerichte gehören, außerordentlich viel von ihrem Werthe verliert.

b) Ein anderes Hinderniß für die Anwendung der Artikel, welche den Gerichten die Streitigkeiten über die politischen Rechte unterstellen, beruht auf der außerordentlichen Schwierigkeit, welche sich bei der Definition des politischen Rechts fühlbar macht. Dieses Hinderniß ist bis jetzt nicht überwunden worden.

Es ist leicht einzusehen, daß das Recht (in subjektivem Sinn) nicht mit dem Interesse zusammenfällt. Jedes Recht setzt ein Interesse voraus; jedes Interesse erhebt sich aber nicht zur Höhe eines Rechts. Ein Interesse wird ein Recht erst dann, wenn seine Verletzung zu einer Wiederherstellung Anlaß gibt und wenn diese Wiederherstellung mittels eines bestimmten Verfahrens vor einer vom Staat eingesetzten Gerichtsbarkeit verfolgt werden kann.

Mit andern Worten, ein Recht existirt nicht wahrhaft, es ist nicht vollständig (jus perfectum im Gegensatz zu jus imperfectum), bis es durch eine Klage geschützt ist.

Privatrechte sind in einem civilisirten Staate leicht zu erkennen. Sie entspringen aus Beziehungen der Bürger unter einander und sind durch eine lange Tradition geheiligt. Schon dadurch, daß das Gesetz sie definirt, erklärt es stillschweigend, daß sie vor Gericht geltend gemacht und verfolgt werden können.

Politische Rechte sind schwieriger zu unterscheiden. Sie gehen aus Beziehungen der Individuen (Bürgern oder Beamten) zur Autorität oder auch aus Beziehungen, welche die mit einem Theil der öffentlichen Gewalt bekleideten Körperschaften entweder unter sich oder mit dem Staate haben, hervor. Ob nun diese Beziehungen zu berücksichtigende Interessen oder im Gegensatze dazu wirkliche Rechte erzeugen, ist oft schwierig festzustellen.

Jedes Recht (selbst das dingliche Recht) setzt eine entsprechende Verpflichtung (wenigstens zur Enthaltung) voraus. Das politische Recht setzt als korrespondirenden Begriff eine juristische Verpflichtung der öffentlichen Gewalten voraus. Wann eine solche Verpflichtung vorhanden, wann dagegen die öffentlichen Gewalten diskretionäre Macht besitzen, dies zu bestimmen, ist die ganze Schwierigkeit.

Die belgische Rechtsprechung betrachtet die in den Artikeln 92 und 93 der Ver-

1) Wie festzustellen Gelegenheit sein wird, ist dies in Belgien kein absoluter Grundsatz wie in Frankreich. Die Gesetzgebung hat hier bemerkenswerthe Einschränkungen gebracht.

2) Wir werden weiter unten den Charakter der belgischen Gesetzgebung bezüglich des Rechts der Gerichte, die Gesetzmäßigkeit der Erlasse und Verordnungen zu prüfen, kennen lernen.

Digitized by Google

faſſung vorgeſehenen politiſchen Rechte lediglich als ſolche, welche der Bürger als Individuum genießt (ſo das Wahlrecht); ſie lehnt es folgeweiſe ab, ſich über Streitigkeiten auszuſprechen, welche Rechte zum Gegenſtande haben, die Jemandem als Vertreter der Staatsgewalt (Beamten) oder aber einer politiſchen Körperſchaft zuſtehen.

Dieſe Auffaſſung ergiebt ſich ganz logiſch aus dem Grundſatz der adminiſtrativen Trennung der Gewalten. Man kann aber nicht ſagen, daß ſie ſehr befriedigend ſei. Erſtens iſt es ziemlich willkürlich, den Begriff des politiſchen Rechts ſo einzuengen, dann aber ändert dieſe Definition nichts an der Schwierigkeit der Feſtſtellung, ob ein Bürger, ſelbſt auf individuellen Titel hin, ein eigentliches Recht beſitzt.

Unſeres Dafürhaltens iſt eine Formel für die Definition des politiſchen Rechts theoretiſch und in abstracto (ſofern man ſich nicht mit ganz allgemeinen und praktiſch werthloſen Gedanken begnügen will) unmöglich zu geben. Das Kriterium des politiſchen Rechts muß nicht in dieſem oder jenem innerlichen Charakter, ſondern in einem äußeren Kennzeichen geſucht werden. Man muß ſich fragen, ob das vorgebliche Recht mit einer Klage geſchützt iſt, ob ſein Inhaber Wiederherſtellung gegen einen Angriff deſſelben verlangen kann. Um zu ermitteln, ob eine ſolche Klage beſteht, hat man lediglich vom poſitiven Geſetz auszugehen.

Zweifellos kann man ſagen, daß jedes civile oder politiſche Recht gewiſſermaßen eine Schöpfung des (geſchriebenen oder Gewohnheits-) Rechtes ſei. Im Gebiete der Privatintereſſen aber beſchränkt ſich das Geſetz darauf, die aus dem freien Willen der Einzelnen hervorgegangenen Situationen zu konſtatiren. Auf dem politiſchen Gebiete dagegen ſchließt das Recht für ſeinen Inhaber die Möglichkeit in ſich, an der öffentlichen Autorität, oder allgemeiner am politiſchen Leben des Staates theilzunehmen. Eine ſolche Berechtigung beſteht nur kraft ausdrücklicher Verleihung durch das Geſetz. Das Geſetz alſo muß die Bedingungen dieſer Verleihung ausdrücklich feſtſetzen; es muß ſagen, ob demjenigen, zu deſſen Gunſten ſie geſchieht, eine Klage zu Gebot ſteht, um die ihm verliehenen Anſprüche geltend zu machen.

Auf dem Gebiete der politiſchen Rechte ſind gewiſſe Unterſcheidungen zu machen. Nicht alle genießen einen gleich vollkommenen Schutz. Die Klage, kraft deren man ſie geltend macht, wird um ſo wirkungsvoller ſein, je unabhängiger die darüber erkennende Rechtſprechung iſt. Das politiſche Recht iſt vollſtändig begründet, es iſt perfekt, wenn ſeine Verletzung Gegenſtand eines Rekurſes vor unabſetzbaren, vollkommen jedem Regierungseinfluß entzogenen Gerichten bildet. Iſt dagegen die zur Entſcheidung über ein politiſches Recht berufene Rechtſprechung mehr oder weniger von der Regierung abhängig, dann iſt dies Recht nur unvollkommen gewährleiſtet. Geht die Reklamation eines Betheiligten an rein adminiſtrative Behörden, ſo werden dieſe Garantien noch geringer. Und wenn dieſe Behörden bei der zu treffenden Entſcheidung diskretionäre Gewalt beſitzen, wenn ſie an keine die fraglichen Intereſſen ſchützende Vorſchrift gebunden ſind (öffentliche, kontradiktoriſche Verhandlung, Urtheil mit Gründen, größere oder geringere Unabhängigkeit der erkennenden Beamten), dann ſteht man keiner wirklichen Verwaltungsgerichtsbarkeit mehr gegenüber; man hat es einfach mit der innerhalb der Grenzen ihrer Zuſtändigkeit handelnden Verwaltung zu thun, es iſt kaum noch von politiſchen Rechten zu ſprechen; es kann ſich nur um mehr oder minder berechtigte Intereſſen handeln. Einzig und allein vom Geſetze hängt es ab, zu entſcheiden, in welchen Fällen und in welchem Maße Einzel- oder Geſammt-Intereſſen durch Feſtſtellung einer Gerichtsbarkeit zum Range von Rechten erhoben und folgeweiſe der diskretionären Gewalt der Regierung entzogen ſein ſollen.

Dieſe theoretiſchen Auseinanderſetzungen waren nöthig, um begreiflich zu machen,

Digitized by Google

was in Belgien Verwaltungsstreitsache ist. Wie schon bemerkt, gibt es kein anderes Gebiet der belgischen Gesetzgebung, wo Aufstellung allgemeiner präciser Regeln gleich schwer wäre.

Sicher kann man behaupten, daß Belgien eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzt, wenn man hiemit sagen will, daß Streitigkeiten politisch-administrativer Natur den Gegenstand richterlicher Entscheidungen bilden. Meint man aber damit ein ausgebildetes Organ des Staates, ein systematisches Ganzes einander über- und untergeordneter Gerichte, welche sich speziell mit einer gewissen Kategorie von Angelegenheiten befassen, dann muß man freilich anerkennen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur in rudimentärem Zustand in Belgien besteht. So fehlt namentlich in Belgien ein höheres Verwaltungsgericht (Staatsrath u. s. w.).

Hieraus ergaben sich Vortheile und Nachtheile.

Das Fehlen von regelmäßig konstituirten Verwaltungsgerichten führte dazu, daß gewisse, sonst zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehörende Fragen in Belgien der ordentlichen Justiz überwiesen wurden.

Dieser Mangel an Verwaltungsgerichten (und namentlich das Fehlen eines oberen Gerichtshofes) bewirkte andrerseits, daß Streitigkeiten, welche nicht ausdrücklich den ordentlichen Gerichten überwiesen wurden, der diskretionären Gewalt der Regierung überlassen sind.

Hieraus ergab sich die weitere Folge, daß wichtige Interessen in keiner Weise sich zum Range politischer Rechte erhoben.

Nimmt man die zur Entscheidung berufene Gerichtsbarkeit als Kriterium an, so kann man in Belgien drei Kategorien von politischen und administrativen Rechten unterscheiden. Doch ist zu bemerken, daß in der dritten Kategorie manchmal das Recht schwer vom einfachen Interesse zu unterscheiden ist.

A. Gewisse Rechte gehören nach den Streitigkeiten, zu denen sie Anlaß geben, durchaus in das Gebiet der Civilgerichtsbarkeit. Freilich haben die gewöhnlichen Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit in dieser Beziehung ziemlich erhebliche Modifikationen erfahren.

Das Recht auf Eintragung in die Wählerlisten (ein politisches Recht ersten Ranges) ist im Fall der Bestreitung dem Appellhof zur Entscheidung unterstellt. Ebenfalls an den Appellhof gewiesen sind Einsprachen auf Grund von Unregelmäßigkeiten bei Wahlen zu Schieds- und Handelsgerichten. Die Klagen betreffs der Einhebung der indirekten Steuern werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. — Einsprachen bezüglich direkter Staatssteuern gehen an den Appellhof (vorbehaltlich vorläufiger motivirter Entscheidung des Steuerdirektors).

Das Erkenntniß des Appellhofes kann zum Gegenstand eines Rekurses an den Kassationshof wegen Gesetzesverletzung gemacht werden.

B. Gewisse politische Rechte betreffende Streitigkeiten kommen theils vor die Verwaltungsgerichte, theils vor die ordentlichen Civilgerichte.

Das Gesetz bestimmt die Bedingungen, unter denen die Rechtsprechung der Verwaltung ausgeübt wird. Es setzt die Fristen fest, bestimmt die Förmlichkeiten, erklärt in einzelnen Fällen (jedoch nicht immer), daß das Erkenntniß in öffentlicher Sitzung zu verkünden ist u. s. w.

In Betreff des Militärdienstes gehen die Einsprachen im ersten Rechtszuge an den Milizrath (ein Verwaltungsgericht), in letzter Instanz, je nach den Fällen, an den Revisionsrath (Verwaltungsgericht) oder den Appellhof (in jedem Falle aber mit Rekurs an den Kassationshof). — Bezüglich der Bürgergarde (garde civique) werden die Ein-

Digitized by Google

sprachen in erster Instanz vom Conseil de recensement, in der Berufungsinstanz von dem ständigen Ausschuß des Provinzialrathes abgeurtheilt (beides Verwaltungsgerichte), vorbehaltlich des Kassationsrekurses.

In Betreff der direkten Provinzial- und Kommunalsteuern gehen Einsprachen an den ständigen Ausschuß (vorbehaltlich Rekurses an den Kassationshof). — Rechnungen der Staatsrechnungsbeamten werden durch Beschlüsse des Rechnungshofes festgestellt, wogegen Rekurs an den Kassationshof zulässig ist.

An geeigneter Stelle wird die Zusammensetzung und Zuständigkeit dieser Verwaltungsgerichte untersucht werden. Das Wichtigste ist unzweifelhaft der ständige Ausschuß des Provinzialrathes. Seine Befugnisse bieten einige Analogie mit jenen des französischen Präfekturrathes.

Doch ist der ständige Ausschuß seinem Charakter nach größtentheils eine politische Wahlkörperschaft. Er besteht aus sechs vom Provinzialrath aus seinem Schooße gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Gouverneur der Provinz. Seine Zuständigkeit ist übrigens durch Gesetz vom 30. Juli 1881 merklich eingeschränkt worden.

C. Eine große Anzahl von Streitfällen und Einsprachen sind ausschließlich der Verwaltungsbehörde, vornehmlich dem ständigen Ausschuß des Provinzialrathes zugewiesen. Diese Körperschaft entscheidet über die Giltigkeit der Gemeindewahlen und über die Vollmachten der gewählten Mitglieder. Sie urtheilt über Einsprachen, welche von wohlthätigen Stiftungen gegen Verweigerung der Genehmigung ihrer Voranschläge und Rechnungen seitens des Gemeinderathes erhoben werden. Bezüglich des Unterrichts entscheidet der ständige Ausschuß über Einsprachen gegen Beschlüsse der Provinzialkommission der Bourses d'études. Bezüglich des Unterstützungswohnsitzes entscheidet er über Streitigkeiten zwischen mehreren Gemeinden, betreffs der Festsetzung der Bauflucht und der Errichtung von Bauten über Einsprachen, welche durch die Beschlüsse des Schöffenkollegiums veranlaßt werden u. s. w.

Gegen die Entscheidungen des ständigen Ausschusses ist, wenn sie über eine Streitsache ergehen, in der Regel Rekurs an den König zulässig. Die Frage wird dann durch königlichen Erlaß erledigt.

In einer großen Anzahl von Fällen entscheidet der König unmittelbar über Einsprachen gegen die (nicht in Streitfällen erlassenen) Entscheidungen gewisser Verwaltungsbehörden, namentlich des ständigen Ausschusses. So entscheidet der König in Kultussachen über die gegen Entscheidungen des ständigen Ausschusses betreffs der Voranschläge und Rechnungen der Kirchenfabriken erhobenen Einsprachen u. s. w.

Man kann sich fragen, ob diese verschiedenen Entscheidungen wirklich einer Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit entstammen. Sind sie nicht einfache Verwaltungsakte? Ist das Interesse, welches der Urheber der Einsprache geltend macht, ein politisches Recht oder nicht? Auf so delikate Fragen kann man sich nicht leicht mit Sicherheit äußern. Man befindet sich hier auf dem zweifelhaften Gebiet, wo die Verwaltungsrechtspflege an die eigentliche Verwaltung grenzt und sich sogar mit ihr zu vermischen scheint. Es gibt Fälle, wo das Gesetz selbst die Entscheidung der Verwaltungsbehörde als einen Akt der streitigen Gerichtsbarkeit betrachtet zu haben scheint. So muß in Betreff der Wahlbestätigungen die Entscheidung des ständigen Ausschusses mit Gründen versehen und in öffentlicher Sitzung verkündet werden [1]). In anderen Fällen brauchen diese Bedingungen nicht oder nur theilweise erfüllt zu werden. Die königlichen Erlasse, welche in letzter Instanz über diese Verwaltungsstreitsachen erkennen, sind keiner der Bedingungen unterworfen, welche bei Erkenntnissen richterlichen Charakters sonst allgemein beobachtet werden

1) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 4.

Digitized by Google

müssen. Obwohl sie thatsächlich wie Urtheile begründet werden und bis zu einem gewissen [1]) Grade rechtsdeklarirend sind, werden sie doch als Akte der vollziehenden Gewalt betrachtet.

Darin liegt einer der wundesten Punkte des belgischen Verwaltungsrechts. Streitigkeiten politischer Natur, welche der Würdigung der ordentlichen Gerichte nicht förmlich zugewiesen sind, werden in letzter Instanz von der königlichen Gewalt erledigt. Entscheidungen dieser Gewalt bieten aber keine der Garantien, wie sonst die Urtheile eines Gerichts. Sie sind in Wirklichkeit das Werk unverantwortlicher und anonymer Büreaux. Diese Büreaux sind zwar der Leitung eines verantwortlichen Ministers unterstellt; aber dieser ist beinahe nothwendiger Weise ein Parteimann, und man weiß, daß in Fragen der inneren Verwaltung der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit sozusagen werthlos ist.

Sicherlich würde ein Verwaltungsgericht, selbst aus absetzbaren Beamten zusammengesetzt, welches nur nach öffentlichen, kontradiktorischen Verhandlungen erkennen dürfte und bis zu einem gewissen Grade durch die Grundsätze einer ständigen Rechtsprechung gebunden wäre, den berechtigten Interessen größere Sicherheit bieten. Das Vorhandensein eines derartigen Gerichtes würde das Gebiet der politischen Rechte erweitern.

Selten werden diese Fragen in Belgien erörtert. Das Fehlen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im gewöhnlichen Sinne des Worts wird im Allgemeinen als ein Vortheil, als ein Beweis der Ueberlegenheit betrachtet. Streng genommen wäre es so, wenn (im Einklang mit der Absicht der Verfassung) alle Streitfälle politischen Charakters den gewöhnlichen Civilgerichten überwiesen wären. Die Verwaltungsüberlieferungen Frankreichs, der Grundsatz der Trennung der Gewalten hat sich der Verwirklichung dieses Planes entgegengestellt. Man war also gezwungen, in vielen Fällen die Thätigkeit der Ministerialbüreaux an Stelle der Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten zu setzen. Unmöglich kann man diesen Stand der Dinge als einen Fortschritt betrachten. Wenn man bis heute kaum darunter gelitten hat, so rührt dies daher, daß die Verwaltung, Dank einem Geiste der Mäßigung und Billigkeit, sich fast immer sorglich bestrebt gezeigt hat, die ihr berechtigt erscheinenden Interessen zu achten.

Das belgische Staatsrecht bietet indessen hinsichtlich des den Privatinteressen gebührenden Schutzes deutlich hervortretende Vorzüge, welche man folgendermaßen charakterisiren kann.

a) Jede Verfügung einer politischen Behörde, deren Vollzug durch Strafandrohung geschützt ist, gibt im Uebertretungsfalle Anlaß zu repressivem Einschreiten. Dasselbe erfolgt nothwendiger Weise vor den ordentlichen Gerichten. Da diese die Akte der Behörde nur dann berücksichtigen dürfen, wenn dieselben nicht gesetzwidrig sind, werden sie mittelbar Richter über die Gesetzlichkeit der Verwaltungsakte. Die Bedeutung dieser Kontrolle zeigt sich in Polizeisachen, namentlich in Betreff der Gemeindepolizei.

b) Die belgische Rechtsprechung hat der Lehre von der juristischen Persönlichkeit der öffentlichen Gewalten eine beträchtliche Ausdehnung gegeben. Sie hat angenommen, daß der Staat (welchem man in dieser Hinsicht die Provinz und die Gemeinde gleichstellen muß) in einer Menge von Fällen nicht als Organ der Autorität, sondern als juristische Person, handelt, und dabei mit einem gewöhnlichen Privatmann auf gleicher Linie steht. Die von der Verwaltung in dieser Eigenschaft vollzogenen Akte gehören in das Gebiet des Civilrechts und folgeweise zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Daß die Regierung für die von ihr geschlossenen Verträge (Käufe, Lieferungen u. s. w.) bei den Civilgerichten Recht nehmen muß, folgt logisch aus dieser Auffassung. Gleicherweise ist sie gerichtspflichtig bezüglich der in ihrem Namen vollzogenen nach-

1) In gewissen, durch das Gesetz näher bestimmten Fällen ist bei königlichen Erlassen die Beifügung von Gründen obligatorisch.

Digitized by Google

theiligen Handlungen (z. B. bei Versehen ihrer Agenten). Dieser Begriff der civilistischen Persönlichkeit der Verwaltung hat in Belgien vielleicht eine übermäßige Ausdehnung gefunden. Man darf in dieser Tendenz eine Art Korrektiv für den Mangel einer regelrecht organisirten Verwaltungsgerichtsbarkeit erblicken.

c) Die ordentlichen Gerichte dürfen in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit durch Eingreifen der Regierung nicht gehemmt werden. Sie sind in der Beurtheilung ihrer Zuständigkeit absolut frei. Dies führt uns auf die Kompetenzkonflikte, wovon hier des Näheren zu sprechen ist.

§ 42. **Kompetenzkonflikte.** Ein Kompetenzkonflikt ist vorhanden, wenn eine Gerichts- und eine Verwaltungsbehörde gleichzeitig die Entscheidung einer und derselben Sache als zu ihrer ausschließlichen Zuständigkeit gehörig beanspruchen. Die belgische Gesetzgebung ist auf diesem Gebiete in einem sonderbaren Zustande der Unfertigkeit verblieben. Die von den französischen Gesetzen vorgesehenen und von König Wilhelm ungesetzlicher Weise wiederhergestellten Konfliktbeschlüsse hatten in Belgien wegen des damit getriebenen Mißbrauchs eine lebhafte Verurtheilung erfahren. Die Verfassung von 1831 hatte in der Einsicht, daß Kompetenzkonflikte möglich und sogar unvermeidlich seien, bestimmt, daß sie in der vom Gesetz geregelten Art und Weise an den Kassationshof kommen sollten[1]). Spätere Gesetze haben die Möglichkeit von Kompetenzkonflikten angenommen[2]). Gleichwohl ist das bei dieser Gelegenheit zu beobachtende Verfahren niemals durch ein Gesetz geregelt worden. Hieraus folgt, daß Kompetenzkonflikte in Belgien eigentlich nicht existiren. Die Verwaltung darf einem Gerichte die Beurtheilung einer Sache, mit welcher es befaßt ist, selbst nicht vorläufig entziehen. Wenn sie zum Erscheinen vor Gericht geladen wird, muß sie sich darauf beschränken, die Zuständigkeit des Gerichtes abzulehnen. Und zwar kann sie das auf die Unzuständigkeit der richterlichen Gewalt gegründete Rechtsmittel bis vor den Kassationshof bringen. Durch dies Verfahren gelangt man nahezu zu dem von der Verfassung gewollten Ergebniß, aber um den Preis der Verzögerung und von Kosten, welche ein regelrechtes Konfliktsverfahren den Betheiligten wie der Regierung ersparen würde.

IV. Der Staatsdienst.

§ 43. **Pflichten desselben. Staatsdiener.** Die Staatsbürger sind verpflichtet, die Akte zu vollziehen, welche der Staat von ihnen zu verlangen berechtigt ist. Unter Staatsdienst versteht man speziell das Verhältniß, gewisse sich auf die Verwaltung des Landes beziehende Aemter freiwillig und fast immer in dauernder Weise zu erfüllen. Der Staatsdiener nimmt seine Stellung nur kraft eines mit dem Staat (der Provinz oder der Gemeinde) geschlossenen Vertrages ein. Dieser Vertrag bezweckt, dem Staatsdiener die Verpflichtung aufzuerlegen, den ihm von seinen hierarchischen Vorgesetzten gegebenen Befehlen nachzukommen, sofern er nicht Verzicht auf die von ihm eingenommene Stellung vorzieht.

Es versteht sich von selbst, daß auch Belgien Staatsdienst und Staatsdiener kennt. Diese Begriffe haben hier aber bei weitem nicht die gleiche Entwicklung gewonnen wie in Deutschland und sind unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts nicht von gleicher Bedeutung.

Die „Staatsdiener" werden in ihrer Gesammtheit als Fonctionnaires bezeichnet. Gleichwohl hat dies Wort manchmal einen engeren Sinn. Es wird auf Personen be-

1) Verfassung Art. 106.
2) Code pénal von 1867 Art. 238. — Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 132.

Digitized by Google

schränkt, welche mit einer eigentlichen Autorität bekleidet sind, welche einen Theil der öffentlichen Gewalt innehaben. In diesem Sinne werden die öffentlichen Beamten (fonctionnaires) den einfachen Agenten und Angestellten der Behörde gegenübergestellt. Gewisse Beamte werden gemeinhin als magistrats bezeichnet. Dies ist bei Beamten des Richterstandes und denen, die eine Gemeinde- und Provinzial-Gewalt personifiziren, der Fall (Provinzial- und Gemeinde-Magistrate). Der Name Officiers publics (oder ministériels) wird Beamten beigelegt, welche im Interesse derer, die sich an sie wenden, ein öffentliches Amt ausüben (Notare, Anwälte [avoués], Huissiers). Civilstandsbeamte (officiers de l'État civil) sind Beamte, welche mit Vornahme der den Civilstand der Bürger betreffenden Akte betraut sind.

Der besondere Sinn, welchen man diesen verschiedenen Benennungen beilegt, bietet übrigens nur ein untergeordnetes Interesse. Es ist zulässig, den Ausdruck Beamter (fonctionnaire) als gleichbedeutend mit dem deutschen Wort Staatsdiener zu gebrauchen.

Von den Beamten des richterlichen Standes wurde schon bei der Justiz gesprochen, ebenso von den officiers ministériels. Später soll unter einer besonderen Rubrik von den Offizieren der Armee die Rede sein. Hier handelt es sich also im Einzelnen um die Beamten des Verwaltungsdienstes. In juristischer Hinsicht muß man Beamte der allgemeinen Verwaltung und solche der Provinzial- wie Gemeinde-Verwaltung auf gleiche Linie stellen.

Nach der Verfassung [1]) „ernennt der König zu den Aemtern der Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten, vorbehaltlich der vom Gesetz bestimmten Ausnahmen. Zu anderen Aemtern ernennt er nur kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung".

Man betrachtet das dem König zustehende Ernennungsrecht als ein natürliches Attribut seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Regierung des Königreichs. Diese Gewalt ist ihrer Natur nach beschränkt. Von dem Augenblick an, wo es sich nicht mehr um Interessen der allgemeinen Verwaltung handelt, erlischt die Prärogative des Souveräns. Die Funktionen, mit welchen ihn die Verfassung betraut, würden ihm nicht gestatten (abgesehen von einer besonderen Gesetzesbestimmung), durch ein Ernennungsrecht in die Provinzial- und Gemeinde-Verwaltung sich einzumischen. Stehen alle Aemter, welche nicht von der Provinzial- oder Gemeinde-Verwaltung abhängen, unter der allgemeinen Verwaltung? Es scheinen gute Gründe vorzuliegen, dies zuzugeben. Gleichwohl wird diese Ansicht nicht allgemein getheilt. Man unterscheidet zwischen eigentlicher Verwaltung und Diensten, welche nicht vom Staatsoberhaupt (oder von seinen Ministern) unmittelbaren und beständigen Impuls erhalten. Man behauptet, in Folge dieser Anschauungsweise, daß die auf das öffentliche Unterrichtswesen des Staates bezüglichen Aemter streng genommen keine Aemter der allgemeinen Verwaltung seien; daß das Gesetz (wie dies übrigens in gewissen Unterrichtszweigen der Fall gewesen ist) die Regierung speziell beauftragen müsse, die Inhaber dieser Aemter zu ernennen. Diese Theorie scheint uns anfechtbar. Die ausdrückliche Befugniß des Ernennungsrechtes, welche durch die Unterrichtsgesetze der Regierung gewährt wurde, ist in Wirklichkeit nur eine Bestätigung des Art. 66 der Verfassung [2]). Das Wort „allgemeine Verwaltung" umfaßt die Gesammtheit der öffentlichen Dienstzweige (ohne Ausnahme), mittels derer der Staat die ihm obliegende Aufgabe erfüllt.

Das Ernennungsrecht zieht das Entlassungs- oder Abberufungsrecht nach sich. Die Verwaltungsbeamten haben kein Recht darauf, den Posten, welchen sie einnehmen, auch

1) Art. 66.

2) Andere Gesetze als das Unterrichtsgesetz betrauen ausdrücklich den König mit der Ernennung der Inhaber von Aemtern, welche ganz zweifellos der allgemeinen Verwaltung unterstellt sind. Hier indeß handelt es sich nur um Fälle der Anwendung des Art. 66 der Verfassung.

Digitized by Google

zu behalten. Man nimmt an, daß dieses Abberufungsrecht eine Folge der Unabhängigkeit sei, welche der vollziehenden Gewalt in der ihr von den Gesetzen angewiesenen Sphäre zustehen muß. Uebrigens ist anzuerkennen, daß dieses Abberufungsrecht bis jetzt nicht mißbraucht wurde.

Die diskretionäre Gewalt, mit welcher (gewisse Fälle ausgenommen [1]) die Vorstände einer Verwaltung bezüglich ihrer Untergebenen bekleidet sind, hat zur Folge, daß die Vorschriften, welche die rechtliche Stellung der Beamten (Ernennung, Beförderung, Disziplinargewalt, Stellung zur Disposition und Versetzung in Ruhestand) nur sekundär dem öffentlichen Recht angehören. Die Gesetzestexte (abgesehen von dem, was Pensionen betrifft) sind über diesen Gegenstand eben nicht weitläufig. Diese Materien gehören regelmäßig zur Kompetenz derjenigen (Personen oder Körperschaften), denen Verwaltungsautorität zusteht. Sie beschließen, was sie für den Dienst nothwendig erachten.

Alle Beamten des Richterstandes und der Verwaltung, Offiziere der Bürgergarde und des Heeres und im Allgemeinen alle mit irgend einem Amte oder Dienste betrauten Bürger, sind verpflichtet, bevor sie in Funktion treten, folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes." Das Gesetz oder mangels eines solchen der König oder ein Minister bestimmt die Behörde, in deren Hände der Eid zu leisten ist [2]). Der Eid wird von den Beamten der Ministerialdepartements gefordert. In der Praxis verlangt man ihn von den Gemeindebeamten kaum; die Mitglieder der Wohlthätigkeitsverwaltungen haben sich an mehreren Orten von seiner Leistung dispensirt. Man kann diese Unterlassungen nur als geduldete Mißbräuche betrachten.

Die Leistung des Eides bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Ausübung des Amtes beginnt. Dieser Zeitpunkt ist für die eigentlichen, mit einer wirklichen Autorität bekleideten öffentlichen Beamten wichtig.

Verschiedene Gesetze sprechen Unvereinbarkeit einzelner Aemter der Verwaltung und solcher der Justiz aus. So sind richterliche Aemter unvereinbar mit jedem anderen öffentlichen Amt, welches pekuniäre Verantwortlichkeit begründet, und mit jedem bezahlten Verwaltungsdienste u. s. w. — Wir werden übrigens noch mehr als einmal Gelegenheit haben, speziellen Fällen von Unvereinbarkeit, namentlich zwischen Wahlfunktionen einerseits und richterlichen oder administrativen Funktionen andrerseits zu begegnen.

Der Beamte ist grundsätzlich den Privatpersonen gegenüber verantwortlich für die Art und Weise, wie er seine Funktionen ausübt. Dieser Grundsatz ist durch Art. 24 der Verfassung proklamirt: „Keine vorgängige Ermächtigung ist nöthig, um Klagen gegen öffentliche Beamte wegen Amtshandlungen zu erheben, vorbehaltlich dessen, was bezüglich der Minister bestimmt ist."

Wir haben oben die besonderen Regeln kennen gelernt, welche die Verfassung über die Ministerverantwortlichkeit aufstellte.

Art. 24 der Verfassung verurtheilt ausdrücklich das (namentlich durch die französische Verfassung des Jahres VIII Art. 75 eingeführte) System, kraft dessen ein Beamter wegen seiner Amtshandlungen nur zufolge der Erlaubniß einer Verwaltungsbehörde verfolgt werden darf.

Die Beamten sind für die schädlichen Folgen der von ihnen in Ausübung ihres Amtes begangenen Vergehen oder Versehen verantwortlich. Jedoch besteht die Ansicht, daß ein Versehen einen schweren Fehler oder einen Dolus darstellen muß, wenn es Verantwortlichkeit nach sich ziehen soll. Zur Verantwortung gezogen werden können

1) Dies gilt namentlich von den Schullehrern. 2) Dekret vom 20. Juli 1831.

Digitized by Google

übrigens auch Beamte, welche als Mitglieder einer politischen Körperschaft (Gemeinderath u. s. w.) gehandelt haben. Die Civilprozeßordnung (Art. 505) zählt die Fälle auf, in welchen Richter belangt werden können.

Der Beamte ist strafrechtlich verantwortlich für Gesetzesverletzungen, deren er sich schuldig macht, sofern er nicht nachweist, daß er auf Befehl seiner Vorgesetzten in Angelegenheiten ihres Ressorts, wo er zu hierarchischem Gehorsam verpflichtet war, gehandelt hat[1]).

Das Strafgesetz bestimmt die Verbrechen und Vergehen, deren sich Beamte als solche schuldig machen können (Komplott, Erpressungen u. s. w.); es gewährt ihnen einen besonderen Schutz, indem es Strafen gegen diejenigen festsetzt, welche sie in Ausübung ihres Amtes hindern oder die ihnen geschuldete Achtung verletzen.

§ 44. **Gehalte und Pensionen.** Der Beamte schuldet dem Staat (der Provinz und der Gemeinde) seine Dienste nur kraft eines gegenseitigen Vertrages, welcher ihm, im Allgemeinen, pekuniäre Vortheile sichert. Diese Vortheile sind der Gehalt und die Pension.

Die öffentlichen Beamten, officiers ministériels, Notare, Anwälte (avoués) u. s. w., welche nicht im Staatsdienst stehen, sondern sich darauf beschränken, ihre Dienste Privatpersonen zu leihen, genießen natürlich keine staatliche Besoldung. Gewisse Beamte (Hypothekenbewahrer, Enregistrementseinnehmer u. s. w.), welche Einnahmen für den Staat einziehen, beziehen (außer einem festen Minimum) Entschädigungen oder Emolumente, welche als ein Theil ihrer Besoldung gelten.

Nach dem Wortlaut des Art. 102 der Verfassung werden die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes durch das Gesetz festgestellt[2]). Die Besoldungen der Verwaltungsbeamten werden dagegen nicht von der gesetzgebenden Gewalt, sondern durch die Regierung bestimmt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Gehälter nur mittels Krediten bezahlt werden können, welche jedes Jahr mit den nöthigen Spezifikationen in das Budgetgesetz eingestellt werden müssen.

Für die Pensionen der Beamten jeder Ordnung gelten gesetzliche Bestimmungen. Es ist dies eine Folge des konstitutionellen Prinzips[3]), wonach Pensionen oder Gratifikationen zu Lasten der Staatskasse nur kraft eines Gesetzes gewährt werden können. Die zur Auszahlung der Pensionen nöthigen Kredite werden in das Budget der Staatsschuld eingestellt[4]).

Aus dem dem Heere gewidmeten Kapitel wird das für Militärpensionen Geltende ersichtlich sein. Hier handelt es sich nur um die sogenannten Civilpensionen[5]).

Behörden, Beamte und Angestellte, welche der allgemeinen Verwaltung angehören und aus der Staatskasse besoldet werden, können mit fünfundsechzig Jahren und nach dreißigjährigem Dienste pensionirt werden. Wegen Krankheit können Beamte nach zehn Dienstjahren in Pensionsstand versetzt werden. Ist dieselbe Folge des Dienstes, so kann

---

1) Code pénal (von 1867) Art. 260.

2) Heutzutage Ges. vom 15. Juni 1869, modifizirt (in einem einzelnen Punkte) durch Ges. vom 15. April 1878.

3) Verfassung Art. 114.

4) Ges. vom 17. Febr. 1849 Art. 5.

5) Ges. vom 21. Juli 1844. Dieses Gesetz beschäftigt sich auch mit den kirchlichen Gehältern, obwohl die Mitglieder des Klerus nicht als Beamte betrachtet werden. Abgesehen von einigen Einzelheiten bezüglich der Anwendung gelten für die kirchlichen Gehälter die gleichen Vorschriften wie für die gewöhnlichen Civilgehälter. Das Ges. vom 21. Juli 1844 wurde durch spätere Gesetze und königliche Erlasse vervollständigt und modifizirt. Einige dieser Gesetze beschäftigen sich speziell mit dem Lehrpersonal, namentlich den Gemeindevolksschullehrern. — Gesetze vom 27. Febr. 1849, 26. April 1865, 10. Mai 1866, 7. März und 25. Juli 1867, vom 16. Mai 1876, 30. Juli 1879, 31. März und 8. April 1884, vom 31. Juli 1885, 10. Jan. 1886, 25. Nov. 1889. — Kgl. Erlasse vom 7. April 1845, 25. Nov. 1848, 28. Mai und 23. Juni 1849, 23. April 1878, 31. Dez. 1884.

Digitized by Google

schon nach fünf Jahren Pension gewährt werden, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bei Verwundungen oder Unglücksfällen, welche sich bei Ausübung des Amtes ereigneten. Ruhegehalte werden (abgesehen von Ausnahmen) mit einem Sechzigstel des mittleren Gehaltes des Beamten während der letzten fünf Jahre für jedes Dienstjahr berechnet. Sie dürfen indessen drei Viertel des Gehaltes oder den Betrag von 7500 Franks nicht überschreiten.

Richterliche Beamte, welche die betr. Bedingungen bezüglich Alters und Dienstzeit in sich vereinigen, haben ein Recht auf Emeritirung (éméritat).

Besondere Vorschriften gelten für die Professoren der Staatsuniversitäten und die Mitglieder des Klerus. Sie können (auf Grund der Voraussetzungen betreffs Lebensalters und Dienstdauer) auch die Emeritirung erlangen.

Für die Pensionen der Personen des Volksschullehrerstandes gelten besondere Regeln. Namentlich müssen sich die Provinzen und Gemeinden daran mitbetheiligen.

Die Regierung hat bei den verschiedenen Ministerialdepartements zu Gunsten von Wittwen und Waisen der aus der Staatskasse besoldeten Beamten sowie der Kultusdiener, welchen Verehelichung gestattet ist, Pensionskassen errichtet. Diese Kassen werden mittels Abzügen von der Besoldung unterhalten und dürfen keine Unterstützung von der Staatskasse beziehen. Das Vermögen derselben wird in Staatsrenten oder in Obligationen des Staatsschatzes angelegt. Keine Pension dieser Art darf die Hälfte des Gehaltes des Verstorbenen oder den Betrag von 4000 Franks übersteigen. — Für Pensionen von Wittwen und Waisen der Volksschullehrer gelten besondere Vorschriften[1]).

Königliche Erlasse bestimmen, unter welchen Bedingungen die Pension gewährt werden kann. Die Pensionsgesuche werden vom Minister desjenigen Departements, welchem der Betheiligte angehört, geprüft. Verwundungen, Unfälle oder Krankheiten müssen durch eine Kommission von sechs Mitgliedern, welche in jeder Provinz aus drei Ministerialbeamten, einem dem Richterstande angehörigen Beamten und zwei Mitgliedern des ständigen Provinzial-Ausschusses besteht, festgestellt werden. Beigegeben sind dieser Kommission zwei Doktoren der Medizin und Chirurgie.

Eine Pension wird nur kraft einer königlichen Entschließung auf den Bericht des Ministers jenes Departements, welchem der Betheiligte angehört, gewährt. Diese Entschließung gibt zugleich die Gründe und gesetzlichen Grundlagen des Betrags der Pension an. Sie wird im »Moniteur« im Auszuge veröffentlicht. Pensionen an Wittwen und Waisen werden gleichfalls kraft einer königlichen Entschließung bewilligt.

Jeder abgesetzte oder entlassene Beamte verliert seine Pensionsansprüche; doch kann ihn die Regierung nach der Absetzung darin belassen oder ihm zwei Drittel davon bewilligen, wenn er die gewöhnlichen Voraussetzungen des Alters und der Dienstzeit in sich vereinigt.

Den Gemeinden und Provinzen steht es frei, ihren früheren Beamten Ruhegehalte zu gewähren oder nicht zu gewähren. Von dem Augenblick an, wo eine Pension gewährt wurde (gewöhnlich kraft eines Reglements von allgemeiner Tragweite), wird die Zahlung der Pension als obligatorische Ausgabe betrachtet und muß jährlich in den Voranschlag aufgenommen werden[2]). Ein Gesetz vom 30. März 1861 hat eine Centralversorgungskasse errichtet, welche die Bestimmung hat, den Gemeindesekretären, ihren Wittwen und minderjährigen Kindern Pensionen und Unterstützungen zu sichern.

Man hat sich gefragt, ob der Beamte ein Recht auf seine Pension habe. Die

---

1) Gesetze vom 16. Mai 1876 und 31. März 1884.
2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 131. — Ges. vom 30. April 1836 Art. 69.

Digitized by Google

Pension muß als eine Fortsetzung des Gehaltes betrachtet werden, so daß der Beamte ein Recht darauf hat. Dieses Recht ist aber ein jus perfectum, es bildet einen Bestandtheil des Vermögens des Beamten, es kann mit einem Wort durch eine Klage, für welche die Civilgerichte zuständig sind, erst von dem Augenblick an verfolgt werden, in welchem die vom Gesetze vorgesehenen Bedingungen sämmtlich vorhanden sind. Zur Zahl dieser Bedingungen gehört eine von dem König auf Bericht des Ministers frei zu treffende Entscheidung. Soweit die Bewilligung der Pension von dem Willen der Regierung abhängt, ist auch die Entstehung des Rechts des Beamten diesem gleichen Willen unterstellt. Die Regierung darf aber nicht, ohne das Recht des Beamten zu verletzen, die durch das Gesetz bestimmten Grenzen überschreiten. Der Regierung steht frei, einen alten Beamten z. B. (selbst ungerechter Weise) abzusetzen und ihn der Vortheile der Pension zu berauben. Sie kann aber nicht zur gleichen Zeit, wo sie (durch königlichen Erlaß) den Pensionsanspruch des Beamten anerkennt, diese Pension auf anderen Grundlagen als denen des Gesetzes liquidiren. Ein Rechtsstreit über diesen Punkt müßte vor die Civilgerichte gebracht werden. Sicherlich bildet, sobald einmal die Pension liquidirt ist, das Recht auf ihren Bezug einen Theil des Vermögens des früheren Beamten.

Gehälter von Beamten und Angestellten der Staatsverwaltungen unter 1200 Franks dürfen nur bis zu einem Fünftel mit Beschlag belegt und bis zu zwei Fünftel abgetreten werden (abgesehen von Alimentenschulden). Sie sind der Beschlagnahme und Abtretung zu einem Viertel bei den 4800 folgenden Franks, zu einem Drittel bezüglich des 6000 Franks übersteigenden Theiles unterworfen [1]).

Kirchliche Gehälter sind in ihrem Gesammtbetrage dem Zugriff entzogen [2]).

Pensionen (sowohl zu Gunsten der Beamten als ihrer Wittwen und Waisen) unterliegen, außer in Höhe eines Fünftels für Schulden an den Staatsschatz und eines Drittels für Alimentenschulden, der Abtretung und Beschlagnahme nicht [3]).

Dritter Abschnitt.

Gesetze und Verordnungen.

I. Kapitel.

Das Gesetz.

§ 45. **Das Gesetz.** Wir halten es nicht für nothwendig, das Gesetz seiner inneren Natur nach zu definiren. Wie richtig auch eine wissenschaftliche Definition sein mag, immerhin scheint uns etwas Willkürliches darin zu liegen, dem theoretischen Begriffe, den man sich vom Gesetze macht, praktische Folgen beimessen zu wollen. Die Unterscheidung, welche deutsche Gelehrte zwischen Gesetz in materiellem und Gesetz in formellem Sinne aufstellten, wäre in Belgien ohne jede praktische Bedeutung.

Zweifellos verkennt auch das belgische Recht nicht, daß das Wesen des Gesetzes darin besteht, Handlungen von allgemeinem Interesse zu befehlen oder zu verbieten. Die Recht-

1) Ges. vom 21. Ventôse des Jahres IX. — Ges. vom 18. April 1887.
2) Beschluß vom 18. Nivôse des Jahres XI.
3) Ges. vom 21. Juli 1884 Art. 45.

Digitized by Google

sprechung hat selbst Gelegenheit gehabt, anzuerkennen, daß gewisse Staatsakte, welche die äußere Form des Gesetzes zeigen, den Charakter von Verwaltungshandlungen haben und einer rechtsirrthümlichen Auslegung, welche Anlaß zu einem Kassationsrekurs gäbe, nicht fähig seien [1]). Immerhin darf man behaupten, daß, was in der That dem Gesetz seinen unterscheidenden Charakter aufdrückt (was auch sonst sein Inhalt sein mag), die Quelle ist, aus welcher es entspringt.

Das Gesetz ist wesentlich der regelrecht von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangene Akt.

Die gesetzgebende Gewalt wird innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Grenzen als die höchste Gewalt des Staates betrachtet, welche (allerdings mit Hilfe einiger Fiktionen) vom allgemeinen Willen ausgeht. Das Gesetz wird demnach als der Ausdruck dieses Willens angesehen. Jeder Staatsakt, der durch seine äußeren Merkmale sich als Werk des Allgemeinwillens erweist, ist ein Gesetz.

Diese Auffassung stimmt mit der römischen Idee des Gesetzes überein. Was in Rom einem Akte der Autorität den Charakter des Gesetzes, des Plebiscits, des Senatuskonsults oder der Konstitution verlieh, war der Umstand, daß es von der Versammlung, der Körperschaft oder der Behörde (princeps) ausging, welche das Recht zum Erlasse desselben besaßen [2]). Diese Anschauungsweise ist in Belgien weder vor noch seit der Verfassung von 1831 in Frage gestellt worden. Hieraus folgt, daß die Akte der früheren Regierungen, welche von einer regelmäßig als gesetzgebende Gewalt handelnden Autorität ausgingen, heute nur durch eine Entscheidung des Gesetzgebers aufgehoben oder modifizirt werden können.

Treu dem Grundsatz der Theilung der Gewalten betrachtet die Verfassung die gesetzgebende Gewalt als eine besondere politische Macht und erklärt, daß „sie gemeinschaftlich vom König, der Repräsentantenkammer und dem Senat ausgeübt wird“ [3]). Zu sagen, daß der König das Gesetz mit Beihilfe der Kammern schaffe, wäre nicht zutreffend. Eine solche Behauptung würde in sich schließen, daß der König, in dessen Händen die Staatsgewalt ruht, sich von der Volksvertretung bei Ausübung gewisser Akte der Souveränetät assistiren lassen müsse. In Wirklichkeit ist das Gesetz das gemeinsame Werk des Monarchen und der beiden Kammern. Diese drei Gesetzesfaktoren üben ihre Funktionen kraft Delegation der konstituirenden, allein mit wahrhafter Souveränetät bekleideten Gewalt aus.

Der Antheil des Königs an der gesetzgebenden Gewalt offenbart sich in doppelter Form: durch Initiative und durch Sanktion.

Die Initiative steht ebenso gut ihm wie den beiden anderen Zweigen der gesetzgebenden Gewalt [4]) zu. Sie wird durch das Organ der Minister ausgeübt, welche auf Befehl des Königs den Kammern die Gesetzentwürfe vorlegen.

---

1) Der Kassationshof hat namentlich wiederholt anerkannt, daß ein Akt der gesetzgebenden Gewalt, welcher eine von der Regierung ertheilte (Eisenbahn-)Konzession ratifizirt, nicht ein Gesetz, sondern „ein Akt der Verwaltungsobervormundschaft sei“. Man begreift nicht, wie ein derartiger Akt einer Verletzung zugänglich sei, welche zu einem Kassationsrekurs führen könnte. Wie kann man in der That annehmen, daß ein Beschluß, welcher sich darauf beschränkt, die Regierung zu etwas zu ermächtigen, für ein Gericht Gegenstand einer rechtsirrthümlichen Anwendung sein könne? Der Vertrag, welchen das Gesetz ratifizirt, kann allein Anlaß zu Rechtsstreiten geben. Aber die Verhandlungen über die Auslegung eines Vertrags sind ausschließlich Sache des Richters der Thatfrage. Der Akt der gesetzgebenden Gewalt kann die Natur des abgeschlossenen Vertrages nicht modifiziren. Diese Doktrin, welche pro subjecta materia richtig ist, darf nicht in dem Sinne verstanden werden, daß das belgische Staatsrecht einen wesentlichen Unterschied zwischen einem materiellen und einem formellen Gesetz anerkennt.

2) Instit. Lib. I tit. II.

3) Verfassung Art. 26.

4) Verfassung Art. 27 und 69.

Digitized by Google

Die Sanktion allein verleiht dem aus den Verhandlungen der Kammer hervorgegangenen Akt den Gesetzescharakter.

Dem König steht es frei, einem Gesetzentwurfe, zu dem er die Initiative ergriffen hatte, die Sanktion zu verweigern.

Die gegenwärtige Form der Sanktion ist folgende: „Leopold II., König der Belgier, entbietet allen Gegenwärtigen und Künftigen Gruß: Die Kammern haben angenommen und Wir sanktioniren, was folgt:“ [1])

Nach dem Wortlaut des Art. 28 der Verfassung steht authentische Auslegung der Gesetze nur der gesetzgebenden Gewalt zu. Die Regierung hat also im Zweifelsfalle nicht das Recht, den Sinn des Gesetzes zu bestimmen. Die authentische Auslegung ist für die Bürger und für die Gerichte maßgebend. Die Richter haben in allen Angelegenheiten, wo die Rechtsfrage im Augenblick des Inkrafttretens dieser Gesetze nicht endgiltig entschieden ist, den auslegenden Gesetzen sich anzuschließen.

Wir haben weiter oben gesehen, daß, wenn eine gerichtliche Entscheidung aus den gleichen Gründen zweimal vom Kassationshof (das zweitemal in einer gemeinschaftlichen Sitzung sämmtlicher Senate) kassirt wurde, der Richter der Thatfrage, an welchen die Sache zurückverwiesen wurde, sich dem Urtheile des Kassationshofs rücksichtlich der von diesem entschiedenen Rechtsfrage anzuschließen hat. Im Falle nochmaliger Kassation übermittelt der Generalprokurator die ergangenen Entscheidungen dem Justizminister, welcher jedes Jahr den Kammern hierüber Bericht erstattet. Es steht dann der gesetzgebenden Gewalt zu, darüber zu entscheiden, ob es angemessen ist, den Sinn des Gesetzes durch ein Interpretationsgesetz festzustellen [2]).

§ 46. **Revision der Verfassung.** Die Verfassung erklärt in ihrem Artikel 130, daß sie weder ganz noch theilweise suspendirt werden dürfe. Diese Bestimmung, deren Nützlichkeit man bis heute kaum verspürt, erklärte sich 1830 durch das noch lebendige Andenken an die berüchtigten Ordonnanzen Karl's X., den Ausgangspunkt der Julirevolution.

Die Verfassung kann regelmäßig revidirt werden. Die Voraussetzungen dieser Revision sind durch Art. 131 festgesetzt. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes.

Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß zur Revision dieser oder jener Verfassungsbestimmung Anlaß vorliege. Nach dieser Erklärung werden die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöst. Die Wähler werden binnen vierzig Tagen und die Kammern innerhalb zwei Monaten einberufen. Diese Kammern entscheiden in gemeinsamem Einverständniß mit dem König über die der Revision unterzogenen Punkte. In diesem Falle dürfen die Kammern nur berathen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus welchen sie bestehen, anwesend sind; eine Aenderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt.

Mag nun die vorgeschlagene Aenderung angenommen sein oder nicht, so können die zur Entscheidung über diese Frage einberufenen Kammern in ihrer Eigenschaft als Organ der ordentlichen gesetzgebenden Gewalt grundsätzlich in Funktion bleiben.

Hienach hat also, kurz gesagt, die Verfassung mit dem Revisionswerke die gesetzgebende Gewalt betraut, wobei sie deren Entscheidungen mit außerordentlichen Garantien umgab. Die Revision vollzieht sich in Wirklichkeit in zwei Akten. Zuerst müssen beide funktionirende Kammern (unter Mitwirkung des Königs) den Mangel bezeichnen und dann zufolge dieser Entscheidung verschwinden; hierauf müssen zwei neue Kammern (stets unter Mitwirkung des Königs) das geeignete Heilmittel für das Uebel schaffen. Selbst eine bloße Modifikation ist nur möglich, wenn in jeder Kammer zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

1) Ges. vom 23. Dez. 1865.

2) Ges. vom 7. Juli 1865 Art. 5.

Digitized by Google

Es ist ohne Zweifel gut, wenn eine Verfassung, welche die Staatsgewalten organisirt und die fundamentalen Garantien der Freiheit des Bürgers feststellt, nicht leichthin modifizirt werden kann. Die Hindernisse, welche die Verfassung der Neuerungssucht entgegensetzte, sind gewiß schwer zu überwinden. Ob das von ihr ersonnene System auch so gut zu handhaben und so wohlthätig ist, als wünschbar wäre, ist ein Punkt, worüber ein Ausspruch bis jetzt schwer fällt. Die Verfassung hat seit 1831 nicht die mindeste Veränderung erlitten. Sie steht sehr wahrscheinlich am Vorabende einer fundamentalen Aenderung. Das Verfahren des Art. 131 wird in Bewegung gesetzt werden müssen. Die (noch nicht gelöste) Kapitalfrage ist die, ob in den beiden zufolge der Auflösung gewählten Kammern angesichts der Spaltung der Parteien die zwei Drittel der Stimmen zu Gunsten einer bestimmten Aenderung der Verfassung sich werden zusammenfinden lassen.

II. Kapitel.

Die Verordnung.

§ 47. **Die Verordnung.** Die Verordnung (ordonnance) ist in abstracto ebenso schwer zu definiren wie das Gesetz.

Zwischen diesen beiden Kategorien von Akten einen Gegensatz zu behaupten, scheint uns unmöglich, wenn man sich nur an ihre innere Natur hält.

Das Gesetz wird zwar im Allgemeinen thatsächlich den Zweck haben, Rechte festzusetzen, während die Verordnung häufig ein Verwaltungsakt sein wird. Gewisse Gesetze haben gleichwohl den Charakter von Verwaltungsakten. Umgekehrt gibt es Verordnungen, welche die Rechte derjenigen, welche sie angehen, betreffen.

Die einzige Definition der Verordnung, welche ein praktisches Interesse bietet, hat nur einen negativen Werth. Verordnung ist jeder Akt der Staatsgewalt, welcher die äußerlichen (und mithin entscheidenden) Grundzüge des Gesetzes nicht in sich vereinigt.

Die Hauptfrage, welche sich auf diesem Gebiete aufwirft, ist die: zu wissen, unter welchen Bedingungen eine Verordnung erlassen werden kann und welche Behörden zu ihrer Erlassung zuständig sind.

Das Wort Verordnung (ordonnance) wird nicht allgemein, ja nicht einmal häufig gebraucht, um die Akte der Behörde zu bezeichnen. Man wendet neben einander drei Ausdrücke an, welche ungefähr gleichbedeutend sind, obwohl sie gewöhnlich eine von der Verwaltungspraxis festgesetzte spezielle Anwendung finden.

Die Akte des Königs werden mit den Worten arrêtés (Erlasse) und règlements bezeichnet. Das Wort »arrêté« hat einen allgemeinen Sinn. Es bezeichnet jeden Akt der königlichen Gewalt, mag er sein, was er wolle. Das Wort „Reglement" hat einen engeren Sinn. Es wird von dem Erlasse gebraucht, welcher bei einer gegebenen Frage eine Gesammtheit von Maßregeln vorschreibt. Man sagt in diesem Sinne auch „reglementarischer Erlaß" (auch règlement organique oder d'administration).

Die Akte der Provinzialbehörde und der Gemeindebehörde werden gleicherweise als „Beschlüsse" und „Reglements" qualifizirt. Der Ausdruck „Verordnung" (ordonnance) ist (doch nicht ausschließlich) den Vorschriften der Provinzial- und Gemeindebehörde vorbehalten, welche die Polizei zum Gegenstand haben.

In einem folgenden Kapitel werden wir das auf die Provinzial- und Gemeinde-Beschlüsse, -Reglements und -Verordnungen Bezügliche kennen lernen. Hier wird einzig und allein von königlichen Erlassen und demzufolge davon die Rede sein, was man manchmal die reglementarische Gewalt des Königs nennt.

Für diesen Punkt gilt der Artikel 67 der Verfassung. „Der König erläßt die zum

Digitized by Google

Vollzug der Gesetze nothwendigen Reglements und Beschlüsse, ohne daß er jemals die Gesetze suspendiren oder von ihrem Vollzug entbinden darf."

Um dem Grundsatz der Trennung der Gewalten treu zu bleiben, knüpft man gewöhnlich die Befugniß zum Erlaß von Verordnungen an die vollziehende Gewalt, mit welcher der König bekleidet ist. Eine solche Auffassung ist aber juristisch nur dann haltbar, wenn man die vollziehende Gewalt in einem weiteren Sinne versteht, und der Regierungsgewalt gleichsetzt, einer Gewalt, welche unbestreitbar dem König zusteht. Die königlichen Erlasse sind nicht nothwendig Vollzugs-Akte. Sie können diesen Charakter haben, besonders wenn sie die Ausführung einer bestimmten Thätigkeit, welche das Gesetz gewollt und vorgesehen hat, vorschreiben[1]). Ein königlicher Erlaß hat aber fast immer eine größere oder sogar ganz verschiedene Tragweite. Er kann, ebenso wie das Gesetz selbst, Vorschriften allgemeinen Charakters in sich schließen und, seitens des Monarchen, eine (innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Grenzen) unabhängige Entschließung darstellen[2]).

Auf dem politischen und administrativen Gebiet ist das Eingreifen der Regierungsgewalt häufig und sogar unerläßlich. Die Verwirklichung eines Verwaltungsgesetzes gibt seiner Natur nach Anlaß zum Auftauchen sehr zahlreicher, verwickelter Detailfragen, mit deren Lösung der Gesetzgeber die Regierung stillschweigend oder oft auch ausdrücklich betraut.

Die Unterordnung der Verordnungsgewalt der Regierung unter das Gesetz wird durch Art. 67 der Verfassung in zwei verschiedenen Beziehungen gekennzeichnet:

a) Der König darf die Gesetze niemals suspendiren, noch von ihrem Vollzuge entbinden.

b) Die von ihm ausgehenden Erlasse müssen zum Vollzug der Gesetze *nothwendig* sein. Diese Bestimmung bedeutet, daß jede Verordnung sich auf ein Gesetz oder auf die Verfassung muß stützen können; sie muß sich auf einen Gesetzestext beziehen, sei es, daß sie beabsichtigt, diesen Text vollziehen oder beobachten zu lassen; sei es, daß sie sich auf diesen Text beruft, um frei über eine bestimmte Materie zu entscheiden. Hieraus folgt, daß ein Gebiet, welches noch nicht die Intervention des Gesetzes veranlaßt hat, auch nicht die Intervention der Verordnungsgewalt des Königs anregen kann. Dieser Grundsatz ist (entgegen der unter dem holländischen Regime befolgten Praxis) in Belgien völlig außer Zweifel.

Dem König steht natürlich das Urtheil darüber zu, welche Erlasse zum Vollzug der Gesetze nothwendig sind. Das Gebiet, innerhalb dessen die Regierungsinitiative zur Ausübung kommen kann, ist manchmal ein sehr weites, zum Beispiel bei Gesetzesartikeln, welche den König ermächtigen, die Akte der Provinzial- und Gemeindebehörden, welche ihre Befugnisse überschreiten oder die allgemeinen Interessen verletzen, für nichtig zu erklären.

Wenn ein Verwaltungsgesetz (und dies kommt häufig vor) den König beauftragt zu bestimmen, in welchen Fällen das Gesetz, die allgemeine Regel, anwendbar sein soll, so beauftragt es ihn in Wahrheit damit, das Werk des Gesetzgebers weiterzuführen und zu vollenden. Niemals ist die vollkommene Rechtmäßigkeit dieser Verfahrensweise in Frage gezogen worden. Es ist ziemlich schwierig, die unter solchen Bedingungen ergangenen Erlasse auf die vollziehende Gewalt des Monarchen zurückzuführen. Man sagt

---

1) Z. B. der Erlaß, welcher entsprechend den Vorschriften des Gesetzes auf einen bestimmten Tag die Wahlkollegien einberuft.

2) So der Erlaß, welcher eine Entscheidung der Provinzial- oder Gemeindebehörden suspendirt oder annullirt.

Digitized by Google

auch, daß er dann kraft Delegation der gesetzgebenden Gewalt handle. Solche Aeußerungen sind die Folge einer zu gelehrigen Unterwürfigkeit gegenüber dem Grundsatz der Theilung der Gewalten. Es ist einfacher, in einem solchen Falle zu sagen, der König handelt kraft seiner Regierungsgewalt auf dem durch Gesetz begrenzten Gebiete.

Der Vollzug der königlichen Erlasse kann gegebenen Falls durch eine Buße von 10 bis zu 100 Gulden oder Gefängniß von einem bis zu vierzehn Tagen oder sogar kumulativ durch Buße und Gefängniß gesichert werden [1]).

§ 48. **Promulgation und Verkündung der Gesetze und königlichen Erlasse.** Nach dem Wortlaut des Art. 69 der Verfassung sanktionirt und promulgirt der König die Gesetze.

Die Sanktion gehört zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt; die Promulgation dagegen ist Sache der vollziehenden Gewalt.

Damit das Gesetz verbindlich wird, muß der Promulgation die Publikation folgen. Häufig verwechselt man Promulgation mit Publikation oder sieht vielmehr diese beiden Ausdrücke als gleichbedeutend an. Wahrscheinlich dachten sogar die Schöpfer der Verfassung, wo sie von Promulgation der Gesetze sprachen, an Publikation. Spätere Gesetze haben dagegen eine deutliche Unterscheidung zwischen diesen beiden Akten aufgestellt. Die Promulgation ist derjenige Akt, durch welchen der König das Dasein des Gesetzes bezeugt und dessen Vollzug anordnet; die Publikation ist die Publizitätsform, mittels deren das Gesetz zur Kenntniß Aller gebracht wird.

In der That findet die Promulgation gleichzeitig mit der Sanktion und durch ein und denselben Akt statt. Hieraus folgt, daß der Begriff Promulgation kaum mehr als ein theoretisches Interesse bietet. Unter diesem Gesichtspunkt kann man sagen, daß juristisch die Promulgation dem Gesetz verbindliche Kraft verleiht; daß das Datum des Gesetzes dasjenige seiner Promulgation ist.

Das Gesetz vom 28. Febr. 1845 bezeichnet gleichzeitig mit der Bestimmung der Form der königlichen Sanktion auch die Art und Weise, wie die Promulgation des Gesetzes geschehen soll. — Dem Text des Gesetzes folgt nachstehende Formel: „Wir promulgiren das gegenwärtige Gesetz, befehlen, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch den Moniteur veröffentlicht werde." (»Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'État et publiée par la voie du Moniteur.«)

Es ist klar, daß der Akt, durch welchen der König das Gesetz sanktionirt und promulgirt, nur dann giltig ist, wenn er mit Gegenzeichnung eines Ministers versehen ist. Gleiches gilt für königliche Erlasse.

Die Einrückung der Gesetze in den Moniteur findet unmittelbar nach ihrer Promulgation statt. Sie sind am zehnten Tage nach ihrer Publikation für das ganze Königreich verbindlich, sofern nicht das Gesetz eine andere Frist festgesetzt hat.

Die königlichen Erlasse werden im Monate ihres Datums im Moniteur publizirt; verbindlich sind sie nach Ablauf der gleichen Frist wie die Gesetze.

Die königlichen Erlasse, welche nicht die Allgemeinheit der Bürger interessiren, werden verbindlich vom Tage ihrer Zustellung an die Betheiligten. Sie werden überdies im Auszug in der gewöhnlichen Frist in den Moniteur eingerückt, außer wo sie, ohne den Charakter öffentlichen Nutzens zu tragen, die individuellen Interessen verletzen oder den Staatsinteressen schaden könnten [2]).

Der einzige amtliche Text der Gesetze ist der französische Text. Der Moniteur veröffentlicht gemäß Gesetz vom 19. Sept. 1831 eine vlämische Uebersetzung für die vlämischen Gemeinden. Diese Uebersetzung hat aber keine offizielle Geltung.

---

1) Ges. vom 6. März 1818 Art. 1. 2) Ges. vom 28. Febr. 1845.

Digitized by Google

§ 49. **Kontrolle der Gerichte über die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen.** Nach den Worten des Art. 107 der Verfassung bringen die Gerichtshöfe und Gerichte die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur soweit zur Anwendung, als sie den Gesetzen entsprechend sind.

Diese Bestimmung von höchster Bedeutung charakterisirt am Besten das Staatsrecht Belgiens. Wenige sind an Ergebnissen fruchtbarer. Sie kennzeichnet scharf den Punkt, in welchem das belgische Recht von der Verwaltungsgesetzgebung Frankreichs sich unterscheidet und abweicht, einer Gesetzgebung, welche König Wilhelm der Niederlande wiederherzustellen versucht hatte.

Die vom Art. 107 der Verfassung aufgestellte Regel mildert in hohem Maße die allzugroße Schroffheit des Grundsatzes der Trennung der Gewalten. Sie gestattet namentlich den Gerichten zu verhindern, daß die von der Regierung und Verwaltung begangenen Kompetenzüberschreitungen für die Einzelnen nachtheilige Folgen nach sich ziehen.

Der Grundsatz der Trennung der Gewalten, so wie er in Belgien verstanden wird, verbietet in erster Linie den Gerichten, sich in die Verwaltung einzumischen, Verwaltungsakte zu suspendiren oder für nichtig zu erklären, Verwaltungsbeamten Befehle zu ertheilen oder Verbote zu geben[1]). Er untersagt ihnen ferner (sofern sie nicht eine ausdrückliche Befugniß erhalten haben) über Streitigkeiten anläßlich von Fragen administrativer Natur zu erkennen. Sie dürfen nicht untersuchen, ob die Verwaltung die ihr verliehene Gewalt gut oder schlecht gebraucht; ob sie die ihr anvertrauten Interessen auch in der That mit Billigkeit gewürdigt hat. Kraft Art. 107 aber haben sie, ohne jede Beschränkung, das Recht zu prüfen, ob der Anspruch, von welchem der vor ihnen angerufene Verwaltungsakt ausgeht, ob der Grund, auf welchen er sich stützt, mit dem Gesetz vereinbar ist oder nicht.

Da die thatsächliche Angemessenheit der administrativen Entscheidung sich der Kritik der Gerichte entzieht, so folgt daraus, daß ihre Prüfung auf zwei Punkte von allerdings kapitaler Wichtigkeit sich beschränkt. Ist die Verordnung mit den zu ihrer Giltigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten umgeben; ist sie das Werk einer zuständigen Behörde?

Man sieht leicht ein, daß die den Gerichten zustehende Befugniß, diesen zweiten Punkt zu kontrolliren, ihnen gestattet, der Willkür der Regierung ein wirksames Hinderniß entgegenzustellen.

Die Intervention der Gerichte ist nur dann zulässig, wenn die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung im Laufe einer gerichtlichen Klage in Frage gezogen wird. Erachtet das Gericht diesfalls, daß die Verordnung ungesetzlich ist, so kann es zwar nicht deren Nichtigkeit aussprechen (denn dann würde es auf das Gebiet der vollziehenden Gewalt übergreifen), lehnt aber ab, dieselbe in Betracht zu ziehen, ignorirt dieselbe, erkennt, wie wenn sie gar nicht vorhanden wäre.

Ein solches Urtheil kann ergehen, wenn entweder der ungesetzliche Erlaß von einer Partei als Grund eines Privatrechts angerufen wird, oder wenn er als Grundlage einer repressiven Verfolgung dient. Dieser zweite Fall wird am häufigsten eintreten. Der Vollzug einer (königlichen, provinziellen, kommunalen) Verordnung ist ziemlich allgemein durch Strafandrohungen geschützt. Eine Verurtheilung kann nur von den ordentlichen Gerichten ausgesprochen werden. Halten sie die Verordnung für gesetzwidrig, so sprechen sie den Angeschuldigten frei und zerstören hiemit virtuell die verbindliche Kraft der Verordnung.

Art. 107 der Verfassung muß also vor Allem als ein Schutzwall angesehen werden, welcher die Freiheit der Einzelnen gegen die Ausschreitungen der Gewalt schützt, wo sich

1) Hierin läge sogar von ihrer Seite ein vom Strafgesetz unter Strafe gestelltes Vergehen (Code pénal von 1867 Art. 237).

Digitized by Google

etwa die Verwaltungsbehörden in der Ausübung ihrer Polizeigewalt einer solchen schuldig machen sollten.

Um eine richtige Idee von dem durch die belgische Verfassung aufgestellten Garantiensystem zu gewinnen, muß man Art. 107 der Verfassung mit Art. 24 kombiniren, welcher die (straf- und civilrechtliche) Verfolgung öffentlicher Beamten gestattet. Wenn es den Gerichten verboten ist, einen Beamten am Vollzug eines ungesetzlichen Aktes zu hindern, so sind sie wenigstens zuständig, diesen Beamten für die Folgen, welche sein ungesetzlicher Akt zum Schaden der Einzelnen etwa nach sich gezogen hat, verantwortlich zu machen.

Tritt eine administrative Körperschaft als gerichtliche Behörde auf (z. B. ein ständiger Provinzial-Ausschuß bei der Entscheidung in Sachen der direkten Gemeindeumlagen), so darf sie auf eine dem Gesetz widersprechende Verordnung ebenfalls keine Rücksicht nehmen.

Man nimmt an, daß das Kontrollrecht der Gerichte sich ebenso auf die der Verfassung vorhergehenden Erlasse wie auf die erst seitdem ergangenen erstreckt.

Eine früher umstrittene, heute auch nicht im Mindesten zweifelhafte Frage betrifft den Punkt, ob die Gerichte über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu richten haben; ob sie ein der Verfassung nachfolgendes Gesetz unter der Behauptung, es stehe mit derselben nicht im Einklang, anzuwenden ablehnen können.

Die verneinende Beantwortung ist allgemein angenommen. Rein theoretisch ist die Frage offenbar heikel und disputirbar. Zu Gunsten der herrschenden Ansicht kann man sich einerseits gerade auf das Schweigen der Verfassung, welche den Gerichten die Befugniß zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nicht zuerkennt, andrerseits auf das allgemeine Interesse berufen. Dieses Interesse wäre verletzt, wenn über die verpflichtende Kraft der Gesetze beständige Unsicherheit bestände. Dieser Grund ist um so schwerwiegender, als die Verfassung eine gewisse Anzahl abstrakter, mehr philosophischer als streng juristischer Grundsätze enthält, und die Frage, ob ein Gesetz diesen Grundsätzen entspricht oder nicht, zu endlosen Streitigkeiten Anlaß geben kann. Für die Gerichte gilt daher als Regel, daß kraft einer unwiderlegbaren Rechtsvoraussetzung jedes Gesetz als der Verfassung gemäß angesehen wird.

Dieses System ist sicherlich ganz besonders praktisch. Freilich ist demzufolge einer großen Anzahl von Verfassungsbestimmungen jede wahrhafte Geltung zu bestreiten. Zweifellos setzen mehrere Artikel, stillschweigend oder ausdrücklich, der Freiheit der gesetzgebenden Gewalt bestimmte Schranken (Art. 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 u. s. w.). Wenn die gesetzgebende Gewalt sich zur Ueberschreitung dieser Schranken dennoch entschlösse, so müßten ihre Beschlüsse von den Gerichten ebenso gewissenhaft geachtet werden, als ständen sie mit der Verfassung in Einklang.

Vierter Abschnitt.

Das Finanzwesen.

I. Kapitel.

Die Domäne.

§ 50. **Staatsvermögen.** Das Wort Fiskus hat im belgischen Staatsrecht keine technische Bedeutung. In der gewöhnlichen Sprache gebraucht man es als gleichbedeutend mit dem Ausdruck Staatsschatz. Es hindert uns indessen nichts, mit dem Namen

Digitized by Google

Fiskus das Staatsvermögen zu bezeichnen, d. h. die Gesammtheit der materiellen Mittel, welche dem Staate zur Verfügung stehen und mit deren Hilfe er seine Aufgabe erfüllt. Das Staatsvermögen setzt sich aus zwei Haupttheilen zusammen: 1) der Domäne, 2) den Steuern.

Die öffentliche oder Staatsdomäne umfaßt im Allgemeinen das bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches das Patrimonium des Staates bildet. Dieses Patrimonium wird als ein dauerndes, ständiges Ganzes angesehen. Es gehört dem Staat als einer Art idealer Einheit, als rechtsfähigem Wesen, als juristischer Person. Die Steuern bilden den ungleich bedeutenderen Bruchtheil der Staatsmittel. Sie stellen den von den Staatsangehörigen dem Staate gelieferten Geldbeitrag dar. Obwohl der Staat das Recht hat, auf die Fortdauer dieser Beihilfe zu zählen, haben die durch die Steuern erlangten Hilfsmittel doch einen vorübergehenden Charakter in dem Sinne, daß sie periodisch erneuert werden müssen.

§ 51. **Rechtspersönlichkeit des Staates.** Die Staatsdomäne umfaßt, wie gesagt, das Patrimonium des Staates, sofern dieser als rechtsfähiges Wesen, als juristische Person aufgefaßt wird. Der Staat besitzt in der That civile Persönlichkeit. In sehr zahlreichen Fällen genießt er die Rechte und ist den Verpflichtungen eines Individuums, einer Person, unterworfen. Er tritt auf und handelt in der Sphäre des Privatrechts. In Belgien ist dieser Charakter ihm zwar niemals ausdrücklich beigelegt, nicht durch ein Gesetz definirt worden, derselbe ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Zahlreiche Gesetzesstellen gehen von ihm stillschweigend aus und zahllose Entscheidungen der Gerichte haben dies förmlich anerkannt. Die juristische Personifizirung des Staates ist unbestreitbar und unbestritten. Die anderwärts, hauptsächlich in Deutschland aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der juristischen Quelle, des Substrats dieser Personifizirung (Gesammtheit der Bürger, Fiskus, Staatszweck u. s. w.) sind in Belgien fast ganz unbekannt. Man betrachtet hier die juristische Persönlichkeit des Staates als eine gegebene und überlieferte Thatsache. Der Staat wird hier im Allgemeinen, soweit er juristische Person ist, als weitumfassende Institution des öffentlichen Nutzens betrachtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben fähig sein muß, bürgerliche Rechte auszuüben, was dann für ihn die entsprechende Fähigkeit einschließt, Verpflichtungen gleicher Art unterworfen zu sein.

Das Gesetz sieht ausdrücklich den Fall vor, daß der Staat veranlaßt ist, seine Rechte, sei es als Kläger, sei es als Beklagter, vor Gericht zu vertreten. Die Namens des Staates angestellten Klagen werden auf Antrag des Ministers geführt, welchen die Sache angeht; die gegen ihn erhobenen Klagen gegen den zuständigen Minister gerichtet. In Fiskalsachen (Steuern, Domäneneinkünfte) wird die Klage, wenngleich im Namen des Finanzministers erhoben, von dem Vorstand desjenigen Zweiges der Verwaltung geführt, welchen die Sache angeht. Ebenso werden in fiskalischen Angelegenheiten Klagen und Einsprachen Privater gegen die Beamten des Finanzministers, unter Beachtung ihrer territorialen Zuständigkeit, gerichtet.

Eine der bestrittensten Fragen in Belgien betrifft die genauen Grenzen der civilrechtlichen Persönlichkeit des Staates. Es ist manchmal sehr schwer zu ermitteln, ob der Staat sich in der Sphäre seiner Privatinteressen bewegt, oder ob er nicht im Gegentheil als eigentliche Staatsgewalt und kraft seines Imperiums handelt. Die Frage ist von großer praktischer Bedeutung hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Staates, namentlich was die Handlungen seiner Beamten angeht. Der Grundsatz der Verantwortlichkeit steht außer Frage; aber die Fälle seiner Anwendung sind oft heikel. Man gibt zu, daß der Staat, sofern er als Staatsgewalt handelt, keinerlei civilrechtliche und pekuniäre Verantwortlichkeit übernimmt, dagegen eine derartige Verantwortlichkeit

Digitized by Google

sich zuziehen kann, wenn er als juristische Person handelt. In gewissen Fällen erscheint der Staat augenscheinlich als Staatsgewalt (Gesetze und im Allgemeinen alle von einer zuständigen Behörde erlassenen verbindlichen Anordnungen). In anderen Fällen erscheint er ebenso sicher als juristische Person des Civilrechts (Betrieb der Eisenbahnen u. s. w.). Es gibt aber eine Menge komplizirterer und zweifelhafterer Fälle, wo die Akte der Staatsgewalt mit denen der juristischen Person sich zu verschmelzen scheinen und wo es schwierig ist, den wesentlichen Charakter der Intervention des Staates zu bestimmen. Es sind dies Fragen, welche ihrer eigensten Natur nach von den Gerichten entschieden werden müssen. Bis jetzt ist indeß die Rechtsprechung noch nicht dahin gelangt, bezüglich dieser Punkte einheitliche und widerspruchsfreie Sätze aufzustellen. Ein Grundsatz ist freilich allgemein angenommen, daß der Staat in keinem Falle, ohne einer pekuniären Verantwortlichkeit sich schuldig zu machen, in wohlerworbene Rechte eingreifen darf.

§ 52. **Die eigentliche Staatsdomäne.** Die Staatsdomäne umfaßt im Allgemeinen die Gesammtheit des dem Staat gehörenden Vermögens. Bei dem Staatsvermögen sind aber zwei Hauptvermögenskategorien zu unterscheiden: die eigentliche Staatsdomäne und die Privatdomäne des Staates. Die eigentliche Staatsdomäne umfaßt alles dem Gebrauche des Publikums dienende Staatsgut. Dahin gehören namentlich die Wege und Staatsstraßen, die Eisenbahnen, die schiff- oder flößbaren Flüsse und Bäche, die Meeresufer, die Festungen u. s. w.[1]). Einzelne Theile der Staatsdomäne sind für den Staat schon ihrer Bestimmung nach eine Quelle pekuniärer Einkünfte. Für die Benützung dieser Vermögensstücke nimmt der Staat Wegegelder (péages) ein (Flüße, Kanäle und besonders Eisenbahnen).

Ein Vermögensstück kann entweder zufolge einer förmlichen Gesetzesbestimmung oder auch durch die Natur der Sache zur Staatsdomäne gehören. Die Widmung eines solchen Gegenstandes für den öffentlichen Gebrauch drückt ihr den Stempel der Zugehörigkeit zur Staatsdomäne auf. Dieser Charakter ist freilich nicht immer leicht zu erkennen. Es bezieht sich dies namentlich auf die öffentlichen Gebäude. Allgemein wird zugegeben, daß die der Masse der Bevölkerung zum Gebrauch überlassenen Gebäude einen Theil der eigentlichen Staatsdomäne bilden (Kirchen, Museen), während die einem Verwaltungszweige speziell gewidmeten Gebäude zur Privatdomäne des Staates gehören (Schulen, Gebäude eines Ministeriums). — Die Staatsdomäne umfaßt Immobilien und Mobilien (Gemälde, Statuen, Bücher, Archive u. s. w.) Die Bestimmung, welcher das Vermögen der Staatsdomäne gewidmet ist, läßt das Eigenthumsrecht, welches rücksichtlich dieser Güter dem Staate zusteht, zurücktreten. Dieses Eigenthumsrecht kommt ziemlich selten zur Ausübung. Nichtsdestoweniger besteht es und war der Staat in gewissen Fällen veranlaßt, es in Anspruch zu nehmen (Revindikation abhanden gekommener Vermögensstücke, Ersitzung eines Gutes, Besitzklage). Die Güter der Staatsdomäne gehören im Allgemeinen dem Staat. Es gibt indessen gewisse Gegenstände, welche, obwohl sie Eigenthum Privater sind, als Theile der Staatsdomäne betrachtet werden. Man gibt hier dem Worte eine etwas weitere Ausdehnung. Die Eisenbahnen bilden auch bei Konzessionirung von Privatgesellschaften einen integrirenden Theil der Staatsdomäne. Ebenso gehören gewisse Vizinalwege, deren Boden Privatpersonen besitzen, zur öffentlichen Domäne der Gemeinden.

Was das Staatsgut wesentlich auszeichnet, ist, daß es dem Verkehr entzogen ist (extra commercium). Wie das Civilgesetzbuch sagt, kann es nicht Privateigenthum werden. Das heißt, kein Privater kann darüber wie über eine ihm gehörende Sache

1) Code civil Art. 541.

Digitized by Google

verfügen. Obwohl der Staat Eigenthümer der Staatsdomäne ist und sein Eigenthum gegenüber Usurpationen Dritter geltend machen kann, darf er, der Bestimmung dieser Staatsdomäne wegen, gleichwohl nicht über die sie bildenden Vermögensstücke nach den Regeln des Privatrechts verfügen. Das Vermögen der Staatsdomäne ist unveräußerlich. Es kann nicht Gegenstand eines Verkaufs, einer Verpachtung, eines Unterpfand-Vertrages werden. Da es unveräußerlich ist, ist es auch nicht ersitzbar. Man kann das Eigenthum an diesem Vermögen nicht durch Verjährung erwerben, wäre sie auch eine unvordenkliche. Die Unveräußerlichkeit und Unersitzbarkeit charakterisiren hauptsächlich die eigentliche Staatsdomäne gegenüber der Privatdomäne des Staates.

§ 53. **Privatdomäne des Staates.** Die Privatdomäne des Staates umfaßt die Güter, deren Eigenthümer der Staat ist und welche nicht der Benützung des Publikums dienen. Das Verhältniß des Staates zu diesen Gütern ist das gleiche wie das von Privatpersonen zu den ihnen gehörenden Dingen. Als Theil der Privatdomäne kann man die Güter bezeichnen, welche zu allgemeiner Benützung bestimmt waren, aber dies nicht mehr sind (z. B. Wälle früherer Festungen).

Die Privatdomäne des Staates umfaßt Liegenschaften (z. B. die Domänen-Waldungen), Fahrnisse (Mobilien der verschiedenen Verwaltungen) und unkörperliche Rechte (Schuldforderungen, hypothekarische Renten u. s. w.). Unter diesen unkörperlichen Rechten sind auch zwei zu erwähnen, deren Ursprung auf das alte Regime zurückreicht und welche der Code civil dem Staate zur Nutzung zugewiesen hat. Es sind dies:

1. Das Recht auf herrenlose Güter (manchmal droit d'épaves genannt). Spezialgesetze regeln die dem Staate an gewissen Sachkategorien, welche unter bestimmten Umständen als herrenloses Gut angesehen werden (preisgegebene Waaren, verloren gegangene Werthsachen), zustehenden Rechte.

2. Das Recht auf erblose Güter. Hinterläßt ein Verstorbener keine gesetzlichen Erben, so übernimmt der Staat als Erbe den Nachlaß. Er wird zu diesem Behuf von der Domänenverwaltung vertreten und übernimmt in diesem Falle die Rolle des die Person des Verstorbenen fortsetzenden Erben. Seine Verpflichtungen sind im Code civil (Art. 768—770 und 772) geregelt.

Obwohl der Staat bezüglich seiner Privatdomäne die Stellung eines gewöhnlichen Eigenthümers hat, können seine Rechte doch nur unter Beobachtung bestimmter Bedingungen zur Ausübung kommen. Der Code civil (Art. 537) stellt als Grundsatz auf, daß „Vermögensstücke, welche keiner Privatperson gehören, in Verwaltung genommen werden und nur in den Formen und nach den Regeln, welche ihnen eigenthümlich sind, veräußert werden können". Diese Regeln finden sich in Gesetzen und einer ziemlich großen Anzahl königlicher Erlasse verstreut. Nachstehend geben wir die wesentlichen Grundsätze:

1. Die Verwaltung der Domanialgüter geht von dem Finanzminister aus. Sie ist ein Theil des Betriebes dieses ministeriellen Departements als die besondere Abtheilung: Verwaltung des Enregistrements und der Domänen.

2. Die Domanialgüter dürfen nicht unmittelbar von der Verwaltung in Regiebetrieb genommen werden. Sie müssen verpachtet werden[1]). Von diesem Grundsatz wird nur für gewisse unkörperliche Rechte eine Ausnahme gemacht (Ueberfahrtsrechte u. s. w.).

3. Gegen Personen, welche dem Staat für die Benützung der Domäne etwas schulden (Pächter, Steigerer u. s. w.) und mit Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Verzuge sind, können vom Direktor des Enregistrements und der Domänen Zwangsmaßregeln beschlossen

1) Dekret vom 28. Okt. bis 5. Nov. 1790 Tit. II Art. 1.

Digitized by Google

und vom Präsidenten des Gerichtes der belegenen Sache genehmigt werden[1]). Dieser Zwang hat die Kraft eines vollstreckbaren Titels. Die von ihm getroffene Person kann dagegen bei den Civilgerichten Einsprache erheben. In diesem Fall ist das Verfahren das gleiche, wie für eine gewöhnliche Civilsache.

4. Da die die Privatdomäne des Staates bildenden Güter in commercio sind, können sie veräußert werden. Immobilien dürfen nur kraft eines Gesetzes veräußert werden. Außer Gebrauch befindliche bewegliche Sachen dürfen auf Befehl des zuständigen Ministers unter Beobachtung der durch besondere Verordnungen vorgeschriebenen Formen veräußert werden.

§ 54. **Staatsschulden. Oeffentliche Schuld.** Der Staat darf nur kraft Gesetzes eine Schuld kontrahiren. Es ist dies eine Folge des konstitutionellen Grundsatzes, wonach einestheils alle Staats-Einnahmen und -Ausgaben in das Budget aufgenommen werden müssen, andrerseits die Kammern jährlich das Budget votiren. Außer den Civilverpflichtungen, welche der Staat für die Bedürfnisse der Verwaltung einzugehen genöthigt ist, hat er auf dem Wege der Emission von Anleihen die Staatsschuld im eigentlichen Sinne kontrahirt (konstituirte oder konsolidirte Schuld). Die Regierung darf eine Anleihe nur in Vollzug eines Gesetzes aufnehmen. Ein Gesetz bestimmt wiederum die Höhe des Betrages, bis zu der die Regierung dem Publikum Schuldtitel anbieten darf behufs Beschaffung der ihr für einen bestimmten Gegenstand nöthigen Mittel. Endlich ist es Sache des Gesetzes, die Amortisirungsbedingungen einer Anleihe festzusetzen und ihre Rückzahlung oder Konvertirung zu genehmigen.

Eine Dotation von 0,20 % des Nennwerthes des Schuldkapitals ist zur Amortisirung bestimmt. Uebersteigt der Kurs den Nennwerth, so wird mit der Amortisirung innegehalten und werden die während eines Halbjahrs ohne Verwendung gebliebenen Summen dem Staatsschatz überwiesen. Mit den zur Amortisirung gehörigen Operationen ist eine Amortisationskasse betraut, welche von einer Kommission von fünf Mitgliedern, bestehend aus einem vom Senat erwählten Senator, einem von der Kammer gewählten Abgeordneten und drei vom König ernannten Mitgliedern, überwacht wird. Dieselbe steht unter der gleichen Direktion und wird von derselben Kommission überwacht, wie die Hinterlegungs- und Konsignations-Kasse, obwohl die Rechnungen der beiden Kassen getrennt bleiben müssen und ihre Fonds nicht mit einander vermengt werden dürfen. Die beiden Kassen sind keine besonderen juristischen Personen, sondern nur Annexe des Staatsschatzes[2]). Die Titel der Staatsschuld bestehen aus Titeln auf den Inhaber (obligations au porteur) und Titeln auf den Namen (inscriptions nominatives). Die Inhabertitel können in Titel auf den Namen konvertirt und letztere wiederum in Inhabertitel zurückverwandelt werden[3]).

II. Kapitel.

Die Steuern.

a) Die Steuern im Allgemeinen.

§ 55. **Allgemeine Merkmale und Eintheilung.** Die Steuern sind Leistungen, welche die Staatsbehörde den Einzelnen auferlegt, um Ausgaben allgemeinen oder örtlichen Nutzens zu decken. Sie werden regelmäßig in Geld bezahlt. In einigen Ausnahmsfällen

1) Ges. vom 19. Aug. 1791. — Erlaß vom 17. Jan. 1831.
2) Gesetze vom 15. Nov. 1847 und vom 28. Dez. 1867. — Kgl. Erlaß vom 2. Nov. 1848, 24. Nov. 1868, 10. Dez. 1868. 3) Kgl. Erlaß vom 22. Nov. 1875.

Digitized by Google

bestehen sie in Naturalleistungen (Unterhaltung der Vizinalwege, militärische Einquartirung). Gewöhnlich werden sie direkt an die Staatskasse entrichtet, es gibt indeß solche, welche indirekt bezahlt und von gewissen Staatsbeamten (Hypothekenbewahrern) in der Form von Gehältern und Einkünften, deren Betrag einen Theil ihres Gehaltes bildet, eingezogen werden. Die Steuern sind direkte oder indirekte. Das Prinzip dieser Eintheilung ist in Fiskalsachen nicht durchweg das gleiche (wenigstens in Belgien) wie in den Systemen einzelner volkswirthschaftlicher Schriftsteller. Die direkte Steuer ist die auf einem Vermögen oder einer Person ruhende, welche überdies periodisch mittels eines Namensverzeichnisses der Steuerpflichtigen (Grundsteuer, Personensteuer, Patentsteuer) erhoben wird. Jede Steuer, welche dieser beiden Merkmale entbehrt, ist eine indirekte. Sie verdient diese Qualifikation von dem Augenblick an, wo sie anläßlich einer zufälligen und vorübergehenden Thatsache erhoben wird, selbst wenn sie den Steuerpflichtigen unmittelbar trifft (Stempel- und Erbschaftssteuern u. s. w.). Im Sinne des Steuergesetzes läßt also die Art des Einzugs einer Steuer (Vorhandensein oder Mangel einer jährlich exekutorischen Namensrolle) sie als direkte oder indirekte erscheinen. An der Spitze der indirekten Steuern sind die Verbrauchssteuern (Zölle und Accisen) zu nennen.

Die allgemeinen Grundsätze des belgischen Staatsrechts betreffs der Steuern sind in die Verfassung aufgenommen. Eine Steuer zu Gunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden (Art. 110). Die Staatssteuern werden jährlich bewilligt. Die sie festsetzenden Gesetze haben, sofern sie nicht erneuert werden, nur für ein Jahr Giltigkeit (Art. 111). Steuerprivilegien sind unzulässig. Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern können nur durch ein Gesetz bestimmt werden (Art. 112). Außer den vom Gesetz förmlich ausgenommenen Fällen darf von den Staatsangehörigen eine Abgabe nur unter dem Rechtstitel der Steuer erhoben werden (Art. 113).

Wie schon oben erwähnt, sind für die Besteuerung größtentheils die Gesetze der französischen Republik und die unter holländischer Herrschaft ergangenen Gesetze maßgebend. Neuere belgische Gesetze haben in einzelnen Punkten, jedoch nur unwesentlich, diese frühere Gesetzgebung abgeändert.

b) Direkte Steuern.

Die Grundsteuer[1]) (Contribution foncière). Diese Steuer trifft alle Liegenschaften nach dem mittleren Reinertrage, der nach einer Anzahl bestimmter Jahre berechnet wird. Dieser Ertrag ist für alle Liegenschaften des Landes durch die Einrichtung eines Katasters (vollendet 1843) spezifizirt worden. Die Katastereinschätzungen wurden in der Folge revidirt. Aus dieser Revisionsarbeit ergab sich, daß am 31. Dez. 1865 das Gesammterträgniß des Königreichs die Summe von 282 282 114 Franks erreichte. Seit dieser Zeit hat eine Generalrevision nicht mehr stattgefunden. Die Klassifizirung der Grundstücke, wie sie im Kataster festgestellt wurde, ist unveränderlich, d. h. sie kann nur zufolge einer durch Gesetz beschlossenen Generalrevision abgeändert werden. Dieser Grundsatz gilt für die nichtbebauten Grundstücke absolut. Was die bebauten Grundstücke anlangt, so zieht eine bauliche Veränderung oder Entwerthung in Folge höherer Gewalt eine Modifikation der katastralen Einschätzung nach sich.

Bis 1867 war die Grundsteuer eine Repartitionssteuer. Jedes Jahr genehmigte

1) Organisches Ges. vom 3. Frimaire des Jahres VII. — Ges. vom 5. Juli 1871 (betr. Einführung der Steuer auf das Katastralerträgniß) Dekret vom 11. Aug. 1808 (Befreiungsgründe). Ges. vom 25. März 1847 (unbebautes Land). — Ges. vom 24. Dez. 1879 (Steuerfreiheit der Schifffahrtskanäle).

Digitized by Google

ein Gesetz eine Pauschsumme, welche sie auf die neun Provinzen vertheilte. Die weitere Vertheilung geschah unter den Gemeinden durch die Provinzialbehörde und unter den Steuerpflichtigen jeder Gemeinde durch eine Vertheilungskommission. Im Jahre 1867 wurde die Quotitätssteuer an Stelle der Repartitionssteuer gesetzt. Ein Gesetz vom 5. Juli 1871 setzte den Betrag der Grundsteuer zu Gunsten des Staates auf 7 Prozent des steuerpflichtigen Katastraleinkommens fest.

Die Steuer schuldet derjenige, welcher das Grundstück kraft eines dinglichen Rechts (Eigenthümer, Emphyteuta, Besitzer, Nutznießer) benützt. Pächter und Miether schulden eigentlich keine Grundsteuer, sind aber gehalten, sie für die Eigenthümer und Nutznießer zu bezahlen und können wie die Eigenthümer selbst belangt werden. Eigenthümer wie Nutznießer müssen den Quittungsbetrag dieser Steuer auf den Pacht oder Miethzins anrechnen. Eigenthümer öder und wüster Ländereien, Steppen und Haideländern, und der gewöhnlich vom Wasser überschwemmten oder verwüsteten Ländereien können sich von der Grundsteuer frei machen, wenn sie diese Eigenthumsstücke der Gemeinde überlassen. Diese bezahlt dann von nun an diese Steuer ebenso wie sie die Grundsteuer für auf ihrem Gebiet belegene öde und wüste Ländereien, welche keinen besonderen Eigenthümer haben, bezahlt.

Befreit von der Grundsteuer sind die dem gemeinen Nutzen gewidmeten Grundstücke. So namentlich Straßen, Wege, Flüsse, Kanäle, öffentliche Gebäude und Gärten, Gebäude der Behörden, öffentliche Schulen, Spitäler, Bischofspaläste und Pfarrhäuser u. s. w., denen Staatswaldungen und Forste beizuzählen sind [1]).

Neugebaute Häuser sind zeitweilig von der Grundsteuer befreit (bis zum zweiten auf ihre Besitznahme folgenden Jahre); auf öden und wüsten Ländereien von Gemeinden oder ihren Käufern errichtete Gebäude fünfzehn Jahre steuerfrei [2]).

Die Bergwerksabgabe bietet mit der Grundsteuer Aehnlichkeit. Diese vom Eigenthümer des Bergwerks geschuldete Steuer ist eine doppelte. Sie begreift in sich eine feste Abgabe von zehn Franks für den Quadratkilometer und eine Proportionalsteuer nach der Ausbeute. Diese Steuer wird jedes Jahr durch das Staatsbudget geregelt, darf aber 5 Prozent des Reinertrags (sie ist wirklich auf 2 1/2 Prozent vom Ertrag festgesetzt) nicht übersteigen. Minieres und Steinbrüche sind der Steuer nicht unterworfen.

Die Personalsteuer [3]) ist auf das bewegliche Vermögen gelegt. Das Gesetz hat für ihre Erhebung die Anzeichen, welche den Besitz von Vermögen vermuthen lassen, in Betracht gezogen. Die Personalsteuer beruht demnach auf folgenden Grundlagen:

a) Miethwerth des vom Steuerpflichtigen bewohnten Hauses. Dieser Werth (welcher mit der Miethe nicht zusammenfällt) ist der durch Vergleichung aller bebauter, in derselben Gemeinde belegener Grundstücke festgestellte Durchschnittswerth. Der Steuersatz beträgt heute 6 Prozent (Haupt- und Zuschlagssteuer).

Die zur Wohnung dienenden Gebäude und Zubehör (Pavillons, Ställe, Gärten), Magazine und Schuppen unterliegen dieser Steuer. Dagegen sind Fabriken und Werkstätten, speziell der Landwirthschaft dienende Gebäude (Scheunen, Ställe) öffentliche Gebäude und für eine öffentliche Dienststelle bestimmte Gebäude derselben nicht unterworfen.

Befreit von der Steuer auf Grund ihres Miethwerthes sind Wohnungen von geringerem jährlichem Miethwerth als 42 Fr. 40 Cts. (20 holländische Gulden). In Gemeinden von 25 000—50 000 Seelen ist Steuerfreiheit den Wohnungen gewährt, deren

1) Ges. vom 19. Ventôse Jahr IX. 2) Ges. vom 25. März 1847 Art. 13.
3) Gesetze vom 12. Juli 1821 und vom 28. Juni 1822. — Ges. vom 26. Aug. 1878. — Ges. vom 26. Juli 1879. — Ges. vom 25. Aug. 1883.

Digitized by Google

Miethwerth 53 Franks nicht erreicht; in Gemeinden von 50000 Seelen und darüber solchen von einem geringeren Miethwerth als 63 Fr. 60 Cts. *Theilweise Befreiung* (zur Hälfte bis ein Viertel) ist gleicherweise Gebäuden von geringem Miethwerth gewährt. Um diese Befreiungen zu bestimmen, zieht man gleichzeitig die Bevölkerungsziffer der Gemeinde und jene des Miethwerths der Gebäude in Rechnung. Zum Beispiel wird in Gemeinden von mehr als 75000 Seelen eine Befreiung zu einem Viertel denjenigen gewährt, welche eine Wohnung innehaben, deren Miethwerth zwischen 95 Fr. 40 Cts. und 106 Fr. schwankt. Steuerpflichtige, welche eine theilweise Befreiung genießen, können ihre Wohnung von der Steuer auf den Miethwerth durch Abfindung (rachat) frei machen.

Die von Arbeitern bewohnten Häuser sind von der Personalsteuer wegen Miethwerths frei, wenn ihr Katastralertrag: in Gemeinden von weniger als 30000 Einwohnern geringer ist als 102 Franks, in Gemeinden von 30000 bis 60000 Einwohnern geringer als 114 Franks, in Gemeinden von 60000 Einwohnern und mehr unter 132 Franks. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn der Arbeiter Eigenthümer eines anderen Grundstücks ist, als er bewohnt, oder für sich selbst mehr als 45 Ar bebaut[1]).

Die Steuer schuldet derjenige, der das Gebäude *inne hat* (mag er Eigenthümer sein oder nicht). Ist das Haus theilweise vermiethet (Zimmer, Gemächer), so schuldet grundsätzlich der Inhaber jeder besonderen Wohnung die Steuer. Nichtsdestoweniger schuldet sie selbst in diesem Falle der Eigenthümer oder Hauptmiether: 1) wenn er selbst das Haus bewohnt, 2) wenn die Vermiethung der Haustheile auf weniger als vier Monate geschieht.

b) *Thüren und Fenster.* Auf jede äußere Thüre und jedes äußere Fenster der Häuser und Gebäude ist eine Steuer gelegt. Nur solche Thüren und Fenster werden von der Steuer betroffen, welche den zur *Wohnung von Menschen* dienenden Räumen Zugang oder Licht bieten. Der Steuertarif schwankt nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Er wechselt auch nach dem Stockwerke, zu welchem das Fenster gehört. Jede Thüre und jedes Fenster eines in einer Gemeinde von weniger als 5000 Einwohnern gelegenen Hauses ist zu 1 Frank (Tarifminimum) eingeschätzt. Für die zum Erdgeschoß und der beiden ersten Stockwerke gehörenden Thüren und Fenster der Häuser in Gemeinden von mehr als 50000 Einwohnern werden 2 Fr. 28 Cts. (Tarifmaximum) gezahlt.

Die für den Miethwerth geltenden *Steuerbefreiungen*, wie auch das Abfindungsrecht, gelten gleicherweise für die Thür- und Fenstersteuer. Ebenso verhält es sich mit der kürzlich den von Arbeitern bewohnten Häusern gewährten besonderen Befreiung. Die Steuer schuldet der Inhaber unter denselben Bedingungen wie bei der Steuer auf den Miethwerth.

c) *Mobiliar* in Wohnungen und Gebäuden ist mit einer *einprozentigen* Steuer belegt. Indessen darf der dem Mobiliar beigelegte Werth das *Fünffache des Miethwerthes* nicht übersteigen. Unter Mobiliar sind ausschließlich die zum häuslichen und persönlichen Gebrauch dienenden beweglichen Sachen zu verstehen. Dessenungeachtet werden Thiere, landwirthschaftliche Geräthe, Gegenstände zum Betrieb einer Kunst, eines Handwerks, einer Industrie, der Wissenschaft, Kleider und Schmuckgegenstände, Gemälde, Bücher und Zeichnungen u. s. w. nicht als Theile des Mobiliars angesehen.

Alle Steuerbefreiungen, das *Rückkaufsrecht*, die Verpflichtungen des Miethers sind jenen ähnlich, welche für die beiden ersten Grundlagen der Personalsteuer aufgestellt worden sind.

d) *Dienstboten.* Diese Steuer hat den Doppelcharakter einer Luxus- und

1) Ges. vom 9. Aug. 1889 Art. 10.

Digitized by Google

Progressivsteuer (seit Gesetz vom 25. Aug. 1883). So zahlt man für eine Magd 10 Franks, für zwei je 20 Franks; je 40 Franks, wer mehr als vier männliche Dienstboten hat u. s. w. Für jeden dienenden Arbeiter bezw. Arbeiterin (welche gemischte Dienste leisten) zahlt man nur eine Taxe von 8 Franks.

Ausgenommen von der Personalsteuer sind landwirthschaftliche und gewerbliche Arbeiter, Erzieher und Erzieherinnen, Sekretäre und Schreiber, militärische Diener, von verschiedenen Personen zu gewissen Arbeiten verwendete Leute (Näherinnen, Wäscherinnen u. s. w.).

Ein den vier ersten Gattungen der Personalsteuer gemeinsamer Grundsatz ist der, daß die Steuer vom Hausvater geschuldet wird und keine Theilung zu Gunsten von Kindern, Vater oder Mutter, Brüder oder Schwestern, welche zusammenwohnen, zugelassen ist.

e) Pferde. Wie die vorhergehende, hat auch diese Steuer in den meisten Fällen den Charakter einer Luxus- und Progressivsteuer. Für jedes Luxuspferd sind 50 Franks zu bezahlen, für zwei je 60 Franks, für drei bis fünf je 70, für mehr als fünf je 80 Franks. Jedes gemischten Zwecken dienende Pferd zahlt 20 Franks. Hiezu wird jedes Pferd gerechnet, das in erster Reihe zum Betrieb eines Gewerbes, der Landwirthschaft oder Industrie und nur nebenher zu Luxuszwecken (Gespann eines Wagens) dient. Jedes Miethpferd zahlt eine Taxe von 10 Franks. Die von den Pferde-Züchtern oder -Händlern zu zahlende Steuer beträgt 100 Franks (wenn sie gewöhnlich deren weniger als zehn haben) oder 200 Franks (wenn mehr). Von der Steuer befreit sind die ausschließlich zur Landwirthschaft, zum Handel, zur Industrie verwendeten Pferde, die der Militärs und Beamten, die verschiedenen Zwecken dienenden Pferde derjenigen Personen, welche abgesehen von der in dieser Hinsicht zu bezahlenden Steuer, weniger als 42 Franks 32 Cts. direkte Steuern an die Staatskasse entrichten (um Wahldurchstechereien zu verhüten) [1]).

Die Einschreibung der Steuerpflichtigen findet auf Grund der von den Steuerpflichtigen selbst abzugebenden Erklärungen statt. Zu diesem Zweck sind sie verpflichtet, den ihnen jährlich zugestellten Fragebogen schriftlich zu beantworten. Was die drei ersten Steuergrundlagen anbelangt (Miethwerth, Thüren und Fenster, Mobiliar), so können die Steuerpflichtigen sich auf ihre Einschätzung vom vorhergehenden Jahr berufen, wenn an ihrer Wohnung oder ihrem Gebäude keine nennenswerthe, deren Werth modifizirende Aenderung vorgenommen wurde. Bezüglich dieser drei ersten Grundlagen kann der Steuerpflichtige Abschätzung durch Sachverständige auf seine Kosten verlangen. Diese Sachverständigen werden in jeder Gemeinde von einer aus zwei durch den Direktor der direkten Steuern ernannten und zwei von der Gemeindeverwaltung bestimmten Beamten gebildeten Kommission ernannt. Steuerpflichtige, welche ihre Fahrniß selbst einschätzen, müssen dieselbe zum Fünffachen des Miethwerthes taxiren. Die Sachverständigen dürfen in ihrer Schätzung diese Ziffer nicht überschreiten, können aber darunter bleiben.

Bestimmungen strafrechtlichen Charakters (Buße, vierfache und sechsfache Steuer) gelten gegen Steuerpflichtige, welche die erforderlichen Erklärungen abzugeben unterlassen oder versuchen sollten, steuerbare Gegenstände der Versteuerung zu entziehen. Die Einschätzung findet in dergleichen Fällen durch Sachverständige der Behörde von Amtswegen statt. Die Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen abgegebenen Erklärungen wird in Gegenwart des Steuereinnehmers von einer aus dem Vorstand der Gemeindeverwaltung (oder einem seiner Bevollmächtigten) und einem Kontrolleur bestehenden Kommission geprüft.

1) Ges. vom 26. Aug. 1878 Art. 3.

Digitized by Google

Im Falle der Nichtübereinstimmung der Mitglieder dieser Kommission über die Nothwendigkeit neuer Untersuchungsmaßregeln wird vom Gouverneur nach Anhörung des Provinzialsteuerdirektors entschieden. Der Gouverneur und der Direktor können außerdem diese Inspizirungsmaßregeln von Amtswegen anordnen.

Patentsteuer[1]). Diese Steuer trifft hauptsächlich Einnahmen aus dem Betrieb des Handels oder eines Gewerbes. Der Ursprung derselben liegt in einem französischen Gesetz vom 2.—17. März 1791, welches Jedermann ermächtigt, dies oder jenes Geschäft, diese oder jene Profession, Kunst oder Handwerk nach Gutbefinden zu treiben, unter der Bedingung vorherigen Erwerbes eines Patentes. Wer regelmäßig entweder selbst oder durch Andere einen Handel, ein Gewerbe, eine Industrie, ein Handwerk oder einen nicht befreiten Kleinverkauf betreibt, unterliegt derselben. Befreiungsgründe gibt es ziemlich viele. Unter den steuerfreien Personen sind zu erwähnen Geistliche, Staatsbeamte, Advokaten, Künstler, Landwirthe, eine Anzahl kleiner Handwerker, namentlich wenn sie allein oder nur unter Beihilfe von Frau und Kindern arbeiten. Der Eintrag der Patentinhaber in die Steuerliste findet auf Steuererklärungen statt, welche jährlich abzugeben sind. Diese Erklärungen werden durch Steuervertheiler (répartiteurs) geprüft, welche in jeder Gemeinde auf gleiche Weise wie die Sachverständigen bei der Personalsteuer ernannt werden. Die Steuervertheiler handeln soweit möglich unter der Leitung der Steuerkontrolleure. Die Kontrolleure und Steuervertheiler nehmen die Klassifizirung der Patentpflichtigen und die Festsetzung der Steuer vor.

Behufs Klassifizirung der Patentinhaber hat das Gesetz 14 Tabellen, deren jede in eine bestimmte Anzahl Klassen eingetheilt ist, aufgestellt. Jeder Beruf wird nach seiner Natur in eine dieser Tabellen und nach seiner Bedeutung in eine bestimmte Klasse eingereiht. Vier dieser Tabellen sind nicht in Klassen eingetheilt und geben selbst die Steuer an, welche von den in ihr enthaltenen Gewerben und Handwerken (z. B. so und so viel vom Hundert auf den erzielten Gewinn) zu erheben ist. Die Tabellen werden wiederum in drei als „Tarife" bezeichnete Kategorien vertheilt. Die beiden ersten Tarife (A und A[1]) umfassen die Gewerbe, deren Patentsteuer ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl des Ortes, wo sie ausgeübt werden, festgesetzt ist. Der Tarif B ist den Gewerben vorbehalten, deren Patentsteuer nach der Bevölkerungsziffer wechselt.

Jede Uebertretung der Patentgesetze (falsche, ungenaue, unvollständige Deklaration) wird mit einer Buße von 53 bis 848 Franks bestraft. Uebertritt der Patentinhaber in Ausübung seines Berufes die Vorschriften der allgemeinen oder örtlichen Polizei, so kann sein Patent im Rückfall durch gerichtliches Urtheil für den Rest des Jahres widerrufen werden.

Der Patentsteuer ist die jüngst[2]) eingeführte Licenzsteuer für den seit 17. Juli 1889 eröffneten Kleinverkauf von alkoholischen Getränken anzureihen. Diese ziemlich hohe Licenzsteuer sollte nach Absicht des Gesetzgebers bis zu einem gewissen Grade den Charakter einer Prohibitivsteuer haben. Ihr Zweck ist, dem stets wachsenden Verbrauch alkoholischer Getränke ein Ziel zu setzen. Ihr Betrag ist der Bevölkerung der Gemeinde proportionell. Sie beträgt jährlich 200 Franks in Gemeinden von 60 000 und mehr Einwohnern (Maximum), 60 Franks in solchen von weniger als 5000 Einwohnern (Minimum). Sie wird beim Wahlcensus nicht mitgerechnet. Die vor dem 17. Juli 1889 errichteten

1) (Organisches) Ges. vom 21. Mai 1819. — Gesetze vom 6. April 1823 und vom 22. Jan. 1849 (Befreiungsgründe). — Gesetze vom 18. Juni 1842, vom 19. Nov. 1842, vom 22. Jan. 1849, vom 5. Jan. 1871, vom 24. März 1873, vom 18. März 1874, vom 30. Juli 1881 (Veränderungen und Zusätze).

2) Ges. vom 19. Aug. 1889.

Digitized by Google

Verkaufsstellen sind von dieser Steuer befreit. Das Gesetz hat wohlerworbene Rechte nicht verletzen wollen.

Zuschlagcentimes. Die direkten Steuern können zu Gunsten des Staates, der Provinz und der Gemeinde durch Zuschlagcentimes erhöht werden. Der Staat erhebt gegenwärtig keine Zuschlagcentimes bei der Grundsteuer. Dagegen erhebt er fünfzehn Centimes pro ein Frank auf den Hauptbetrag der Personalsteuer und zwanzig Centimes auf die Patentsteuer.

c) Die indirekten Steuern.

§ 56. **Bezeichnung der indirekten Steuern.** Indirekte Steuern sind:

1. Eingangssteuern (Zölle) auf Einfuhr von Waaren [1]);

2. Accise für Verbrauch gewisser Waaren. Sie wird im Augenblick der Fabrikation erhoben. Auch wird Accise von eingeführten Waaren erhoben und reiht sich in diesem Falle den Zollabgaben an. Die der Zahlung von Accise unterliegenden Waaren sind folgende:

A. Ausländische Weine [2]) und die im Lande aus getrockneten Früchten fabrizirten Weine [3]).

B. Einheimische Branntweine [4]).

C. Aus dem Ausland eingeführte alkoholische Getränke [5]).

D. Einheimische Biere und Essig [6]).

E. Einheimischer wie eingeführter Zucker [7]).

F. Einheimische Tabake [8]); fremde Tabake sind mit Eingangszoll belegt [9]).

3. Gerichtsschreibereikosten (droits de greffe) zu Gunsten des Staates bei allen Civil- und Handelsgerichten [10]) für Eintragung in die Rolle, Redaktion und Transscription einer großen Zahl gerichtlicher Akte (Nachlaßverzichte, Versteigerungen u. s. w.); für Ausfertigung der Urtheile und anderer Akte. Seitdem die Bezüge der Friedensrichter und Greffiers aufgehoben sind (durch Ges. vom 25. Nov. 1889), sind den Gerichtsschreibereikosten diejenigen Gerichtssporteln gleichzustellen, welche dem Staate bei den Akten, die ehemals zur Zahlung dieser Bezüge Anlaß gaben, direkt bezahlt werden.

4. Stempelgebühr [11]) trifft alles zu Civil- und Gerichtsakten bestimmte Papier und Schriftstücke, welche bei Gericht vorgelegt und dort als Beweisstücke dienen können. Diese Abgabe ist zweierlei Art: sie betrifft entweder die Größe des Papiers, welches gebraucht wird oder die Summe, welche Gegenstand des auf das Stempelpapier Niedergeschriebenen bildet. Das Gesetz kennt gewisse Ausnahmen. Gewisse Drucksachen (An-

1) Ges. vom 26. Aug. 1822. — Kgl. Erlaß vom 13. Mai 1882 (betr. Ausdehnung der Anwendung des in Folge des Handelsvertrags vom 31. Okt. 1881 zwischen Belgien und Frankreich festgesetzten Spezialtarifs, genehmigt durch Ges. vom 13. Mai 1882). — Ges. vom 18. Juni 1887 (Einfuhrzoll auf Vieh und Fleisch). — Ges. vom 30. Juni 1887 (Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Kaffee).

2) Kgl. Erlaß vom 18. Juli 1860. Die französischen Weine genießen besondere und günstigere Behandlung (Vertrag vom 31. Okt. 1881).

3) Ges. vom 13. Juni 1883.

4) Gesetze vom 30. Juli 1883 und vom 16. Sept. 1884.

5) Ges. vom 18. Juli 1887.

6) Gesetze vom 12. Juli 1821, vom 2. Aug. 1822 und vom 11. Juni 1887.

7) Gesetze vom 28. Juli 1885, 16. April 1887, 2. April 1889.

8) Gesetze vom 28. Juli 1879, vom 31. Juli 1883, vom 21. Mai 1888.

9) Ges. vom 31. Juli 1883 Art. 1.

10) Gesetze vom 21. Ventôse und vom 22. Prairial des Jahres VII, Dekret vom 12. Juli 1808, modifizirt durch eine Anzahl späterer Gesetze, namentlich das Ges. vom 25. Nov. 1889.

11) Die früheren Gesetze sind (mit einigen Aenderungen) durch das Ges. vom 21. März 1891 kodifizirt worden.

Digitized by Google

schläge, Anzeigen) müssen gestempelt werden. Der Stempel auf periodischen Schriften und Zeitungen ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1848 abgeschafft.

5. Die Hypotheken- oder Inscriptionstaxe wird für Eintrag der hypothekarischen Forderungen (1,30 vom Tausend) erhoben, während eine Transscriptionssteuer Akte, welche einen Uebergang von Grundeigenthum herbeiführen, trifft (1,25 Prozent) [1]). Die Hypothekenbewahrer beziehen überdies von denen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, Gebühren, deren Höhe das Gesetz für die verschiedenen ihre Mitwirkung erheischenden Akte bestimmt [2]).

6. Die Enregistrementssteuer [3]) wird gelegentlich der Eintragung gewisser Akte in ein öffentliches Register erhoben. Sie ist entweder eine feste oder eine proportionale. Die Proportionalsteuer besteht für Schuldurkunden, Schuldbefreiungen, Verurtheilungen, Collocationen und Liquidationen von Summen und Werthen und jede Uebertragung von Eigenthum, Nutznießung oder Nutzung an beweglichen und unbeweglichen Gütern unter Lebenden. Ihr Betrag ist dem Taxwerthe des Aktes entsprechend, welcher zum Einzug der Gebühr Anlaß gibt. Die Proportion wechselt nach der Natur des Akts. Das Gesetz stellt in dieser Beziehung mehrere Kategorien auf. Für die nicht mit einer Proportionalsteuer belegten Akte besteht eine feste Taxe. Sie ist mehr oder weniger hoch, je nachdem der von ihr getroffene Akt zu der einen oder anderen Kategorie gehört, dagegen gleich für alle Akte derselben Kategorie. Gewisse Akte werden unter Vormerkung der Taxe registrirt (z. B. Akte der im Armenweg geführten Prozesse). In diesem Fall bleibt die Erhebung der Taxe in suspenso. Andere Akte werden gratis einregistrirt (z. B. die vom Staat gemachten Erwerbungen).

7. Erbschaftssteuern [4]) werden von den auf den Todesfall eintretenden Fahrniß- und Liegenschaftsübergängen erhoben. Dazu gehören:

A. Die eigentliche Erbschaftssteuer, welche auf dem Werth von Allem ruht, was aus dem Nachlaß eines Einwohners des Königreichs durch Erbschaft eingezogen wird.

B. Eine Uebergangssteuer, welche auf den Liegenschaften und Hypothekarforderungen ruht, die aus der Hinterlassenschaft einer Person, welche nicht als Einwohner des Königreichs gilt, zufällt.

C. Eine andere Uebergangssteuer ruht auf dem Werth von Liegenschaften und Hypothekarforderungen, welche entweder auf Erben, Geschenknehmer oder Legatare, die in aufsteigender oder absteigender Linie einen Einwohner des Königreichs beerben, oder dem überlebenden Kinder besitzenden Gatten übergehen. Der überlebende Ehegatte mit Kindern, ebenso wie Erben der geraden Linie sind von der eigentlichen Erbschaftssteuer befreit.

Erbschafts- und Uebergangssteuer werden von Erben, Vermächtnißnehmern und Geschenknehmern für das, was sie erhalten, gezahlt. Erben und Universalvermächtnißnehmer eines Einwohners des Königreichs müssen eine schriftliche Erbschaftsantrittserklärung abgeben. Die Uebergangserklärung ist von denen abzugeben, die das mit Abgaben belastete Grundstück erwerben. Sie soll die Angabe des Werths der erhaltenen Gegenstände enthalten. Die Erbschaftssteuer ruht auf dem reinen Betrag dessen, was nach Abzug der Schulden aus der Erbschaft erworben wird. Die Uebergangssteuer dagegen auf dem Werth des Gutes oder der Hypothekarforderung. Hypothekarschulden,

1) Ges. vom 28. Juli 1879.
2) Dekret vom 21. Sept. 1810. — Gesetze vom 29. Dez. 1848 und 1. Jan. 1852.
3) Ges. vom 22. Frimaire des Jahres VII, modifizirt durch eine Menge späterer Verfügungen.
4) Gesetze vom 27. Dez. 1817, 17. Dez. 1851 und 28. Juli 1879.

Digitized by Google

welche auf dem Grundstück ruhen, werden von seinem Werth abgezogen, wenn die Steuer von den Erben in gerader Linie oder von dem überlebenden Ehegatten zu leisten ist (lit. C). Sie werden nicht abgezogen, wenn es sich um das von einem Nichteinwohner hinterlassene Gut handelt (lit. B).

Der Betrag der Erbschaftssteuer wechselt nach der Qualität desjenigen, der sie schuldet (5,50 Prozent bei Ehegatten; 6,80 Prozent bei Geschwistern; 8,20 Prozent bei Onkel und Neffen; 13,80 Prozent bei denselben für das, was sie über den ihnen ab intestato zufallenden Theil erhalten; 13,80 Prozent bei entfernteren Verwandten und nicht verwandten Personen). Die Uebergangssteuer beträgt 1,40 Prozent in gerader Linie, 6,80 Prozent in der Seitenlinie oder bei nicht verwandten Personen. Die Staatskasse hat bezüglich der Zahlung der Erbschafts- und Vermächtnißsteuer ein Vorzugsrecht auf die Fahrnisse und ein gesetzliches Pfandrecht auf die vom Verstorbenen hinterlassenen Grundstücke.

8. Taxen. Den indirekten Steuern kann man gewissermaßen einige von der Regierung erhobene Taxen gleichstellen, welche sie gelegentlich bestimmter dem Publikum geleisteter Dienste erhebt. Dahin gehören die Taxen für Fähren und Schiffe, welche zur Ueberfahrt über Flüsse dienen, die Erträge der Post- und Telegraphenverwaltung, desgleichen die vom Betrieb der Eisenbahnen, Prüfungstaxen für Erlangung akademischer Grade. Die vom Staat eingezogenen gerichtlichen Geldbußen können auch in gewisser Hinsicht (namentlich rücksichtlich des Einzugs) als indirekte Steuern betrachtet werden.

d) Steuererhebung.

§ 57. Erhebung der Steuern und hierauf bezügliche Streitigkeiten[1]. 1. Verwaltung. Der Einzug der Steuern erfolgt unter Leitung des Finanzministers. Er ist zwei besonderen Dienstzweigen übertragen: der Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Accise und der Enregistrements- und Domänen-Verwaltung. Zu jeder dieser beiden Centralverwaltungen gehört in jeder Provinz eine Provinzialverwaltung[2].

2. Erhebung der direkten Steuern. Es ist allgemeiner Grundsatz, daß der Einzug der Staatssteuern nur durch einen Rechnungsbeamten der Staatskasse und auf Grund eines gesetzmäßigen Titels geschehen darf[3]. Bezüglich der direkten Steuern ist dieser Titel eine einzige Steuerrolle, welche die drei direkten Steuern enthält, in jeder Gemeinde (oder Gemeindeabtheilung) durch den Einnehmer aufgestellt und durch den Provinzialdirektor vollstreckbar erklärt wird[4]. Ist die Rolle für vollstreckbar erklärt, so stellt der Einnehmer jedem betheiligten Steuerpflichtigen den ihn betreffenden Auszug zu. Die direkten Steuern sind in monatlichen Raten zahlbar. Gegen Steuerpflichtige, welche am 1. des Monats den auf den vorhergehenden Monat entfallenden Antheil der Steuer nicht bezahlt haben, kann der Zwangsbetrieb eintreten. Diese Betreibung vollzieht sich in mehreren einander folgenden Akten: letzte Mahnung (vor der eigentlichen Betreibung und kostenfrei zugesandt); [vom Einnehmer ausgesprochene][5] Zwangsandrohung (sommation contrainte); Zahlungsbefehl (commandement de payer); Beschlagnahme (saisie). Die der Beschlagnahme folgende Versteigerung richtet sich (bis auf einige besondere Förmlichkeiten) nach den durch die Civilprozeßordnung aufgestellten Regeln. Einspruch gegen Betreibungsakte wird nur dann angenommen und hemmt Voll-

1) Die auf den Einzug und die Beitreibung der direkten Steuern bezüglichen Vorschriften sind in einer großen Anzahl Gesetze zerstreut. Sie wurden in einem Ministerialerlaß vom 1. Dez. 1851, der in einigen Punkten durch spätere Verfügungen modifizirt ist, vereinigt.

2) Kgl. Erlaß vom 20. Dez. 1862 und 31. Dez. 1875.

3) Ges. vom 15. Mai 1846 Art. 6.

4) Kgl. Erlaß vom 30. Nov. 1871 Art. 13.

5) Ges. vom 5. Juli 1871.

Digitized by Google

streckung (bis nach gerichtlicher Entscheidung) nur, wenn er gegen die Form des Aktes gerichtet ist. Der Einnehmer verliert jedes Rechtsmittel gegen den Steuerpflichtigen, wenn er 1) innerhalb drei Jahren nach Empfang der Rolle keine Betreibung eingeleitet hat, 2) nach dreijährigem Ruhen derselben.

Die Staatskasse hat für den Einzug der direkten Steuer ein folgendermaßen geregeltes Privileg: 1) für die Grundsteuer des verflossenen und des laufenden Jahres auf die Ernte, die Pachtzinse und Einkünfte der der Steuer unterliegenden Grundstücke; 2) für das verflossene und das laufende Jahr der Personalsteuern und Patente auf alle Fahrnisse und sonstige den Schuldnern gehörige bewegliche Effekten. Dieses Vorzugsrecht geht allen anderen vor, außer wo es vorher erworbenen Rechten Dritter Nachtheil brächte. Liegenschaften des Steuerpflichtigen werden für die Zahlung der direkten Steuern gleicherweise von einem gesetzlichen Unterpfandsrecht getroffen. Dieses nicht eingetragene Pfandrecht, welches Vorzugsrechten und früheren Unterpfandsrechten nicht schadet, besteht und wirkt nur während des Steuerjahres und des folgenden Jahres.

3. Einsprache in Bezug auf die direkten Steuern. Es ist für den Steuerpflichtigen ein politisches Recht, dem Fiskus nur zu zahlen, was er ihm schuldig ist und ihm Alles zu bezahlen, was er ihm schuldet (hauptsächlich in Rücksicht auf das Wahlrecht). Jede ungenaue, zu hohe oder zu niedere Einschätzung, ebenso wie gänzlicher Mangel der Schätzung gibt auch Anlaß zu Rekurs im Streitwege. Die Reklamationen bezüglich der direkten Steuern sind nichtsdestoweniger von dem Grundsatz beherrscht, daß sie die Zahlung der Steuer nicht suspendiren.

Die Entscheidung über die direkten Steuern bezüglichen Einsprachen war ehemals der in dieser Materie von dem ständigen Ausschuß des Provinzialrathes geübten Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen. Dieser Verwaltungsbehörde wurde durch das Gesetz vom 30. Juli 1881 [1]) diese wichtige Befugniß entzogen. Seitdem ist die Beurtheilung der Einsprachen dem Appellhof (mit eventuellem Rekurs an den Kassationshof) übertragen worden. Der Appellhof wird indeß nicht unmittelbar mit der Einsprache des Steuerpflichtigen befaßt. Diese Reklamation ist, mag sie wegen zu hohen Ansatzes oder Mangels desselben oder wegen zu geringer Einschätzung erhoben werden, in erster Linie an den Provinzialdirektor der direkten Steuern zu richten, welcher durch motivirte Entscheidung erkennt und diese Entscheidung durch eingeschriebenen Brief dem Betheiligten eröffnet. Die Reklamation und das Erkenntniß müssen innerhalb bestimmter, ziemlich kurzer Fristen erfolgen.

Das Erkenntniß kann Gegenstand eines Rekurses vor dem Appellhof werden. Das Verfahren weicht von dem gewöhnlichen Verfahren etwas ab. Der Rekurs erfolgt durch (dem Direktor der direkten Steuern eröffnete) Beschwerde. Die Sache wird ohne Mitwirkung von Anwälten (avoués) verhandelt. Das Urtheil ergeht, selbst wenn ein Streittheil ausbleibt, auf den Vortrag des anderen Streittheils und gilt auf alle Fälle für kontradiktorisch. Wird ein Rekurs in Wahlsachen auf Grund der Steuer erhoben, so schließt sich der fiskalische Einspruch an die Wahlangelegenheit an. Es wird wie in Wahlangelegenheiten und zwar durch ein Urtheil über beide Einsprachen entschieden.

Das Urtheil des Appellhofes kann Gegenstand eines Rekurses vor dem Kassationshof werden. Hier ist auch das Verfahren einfacher als in gewöhnlichen Sachen. Der Rekurs wird sowohl in Abwesenheit als in Gegenwart der Parteien verhandelt; alle Urtheile gelten als kontradiktorische. Im Fall der Kassation wird die Sache vor einen anderen Appellhof gewiesen.

1) Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen sind in dem kgl. Erlaß vom 5. Aug. 1881 (Wahlgesetz) Art. 24—41 vereinigt.

Digitized by Google

Alle Prozeßhandlungen in fiskalischen Angelegenheiten sind bei Strafe des Ausschlusses und Verlustes der Beobachtung sehr kurzer Fristen unterworfen. Die Gerichtskosten sind beträchtlich herabgesetzt.

Außer den Reklamationen im eigentlichen Sinne, welche sich auf das Recht des Steuerpflichtigen gründen, sieht das Gesetz in Ausnahmsfällen zu dem Zwecke einer Erleichterung der Steuerlast an den Fiskus gerichtete Gesuche vor. Diese nicht auf einem Rechte beruhenden Gesuche wenden sich einfach an das Wohlwollen der Verwaltung. Sie sind im Uebrigen von folgenden Voraussetzungen abhängig.

Gesuche um gänzlichen Nachlaß oder um Ermäßigung der Steuern sind zulässig bezüglich der Grundsteuern seitens der Eigenthümer nichtbebauter Liegenschaften, welche in Folge von Unwetter (Hagel, Frost, Ueberschwemmungen u. s. w.) oder Eigenthümern bebauter Grundstücke, welche ihrer Einkünfte ganz oder theilweise (Unbewohntheit eines Hauses, Stillstehen einer Werkstätte) verlustig gegangen sind[1]). Sie werden in Form einer Petition an den Provinzialdirektor der direkten Steuern, Zölle und Accise[2]) gerichtet, entweder unmittelbar nach dem unglücklichen Ereigniß (für die nichtbebauten Grundstücke) oder im ersten auf den Verlust der Einkünfte folgenden Vierteljahre. Der Direktor schätzt (mit Beihilfe eines Sachverständigen) den Betrag des Schadens und bestimmt nach den ermittelten Summen die Ziffer des Nachlasses. Der Betrag der Nachlässe wird dem sog. Fonds de non-valeurs entnommen, welcher aus zwei Zuschlagcentimes zum Hauptbetrag der Grund- und Personalsteuer gebildet ist[3]). Gegen die Entscheidung des Steuerdirektors findet kein Rekurs im Streitverfahren statt.

4. Erhebung der indirekten Steuern. Die Erhebung der indirekten Steuern geschieht (wenn sie nicht freiwillig bezahlt werden) mittels eines vom Steuereinnehmer eingeleiteten Zwangsverfahrens. Die Vollstreckung kann durch einen vom Pflichtigen vor den Civilgerichten erhobenen Widerspruch unterbrochen werden. Die Vorschriften für das (summarische) Verfahren und die Zuständigkeit sind bei Fiskalsachen die gleichen wie in Civilsachen. Der durch den Einspruch veranlaßte Rechtsstreit hat den gleichen Verlauf, wie wenn es sich um eine Civilsache handelte[4]).

III. Kapitel.

Budgetrecht.

§ 58. **Budgetgesetz und Rechnungsgesetz.** Die Grundsätze der belgischen Verfassung über das Budget[5]) bieten die vollständigste Anwendung des Systems, welches der Volksvertretung eine überwiegende Stellung im politischen Organismus des Landes zu sichern bestrebt ist. Möglicherweise wird man sich versucht fühlen, dies System zu kritisiren und es für die der königlichen Gewalt gebührende Unabhängigkeit verderblich zu erachten. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind völlig unzweideutig. Ihr Sinn ist in Belgien niemals im Geringsten zweifelhaft gewesen.

1) Ges. vom 3. Frimaire des Jahres VII Art. 84. — Ges. vom 15. Sept. 1807 Art. 37 und 38. — Ges. vom 3. April 1851. — Wahlges. Art. 25.

2) Ministerialerlaß vom 8. Juni 1869.

3) Kgl. Erlaß vom 29. Dez. 1816 und 5. Okt. 1863.

4) Ges. vom 22. Frimaire des Jahres VII (Enregistrement). — Gesetze vom 21. Ventôse Jahr VII und vom 25. Nov. 1889; kgl. Erlaß vom 30. Nov. 1889 (Gerichtsschreibereigebühren). — Ges. vom 27. Dez. 1817 (Erbschaften). — Ges. vom 3. Jan. 1824 (Transscription und Inscription). — Ges. vom 21. März 1839 (Stempel). — Gesetze vom 27. Dez. 1817 und 26. April 1822 (Zölle und Accise). — Ges. vom 1. Juni 1849; kgl. Erlaß vom 18. Juni 1853 (Bußen, Gerichtskosten in Strafsachen). — Gesetze vom 21. Febr. 1870 und vom 25. März 1876 (Verfahren und Zuständigkeit).

5) Verfassung Art. 27 und 115. — Ges. vom 15. Mai 1846. — Kgl. Erlaß vom 10. Dez. 1868.

Digitized by Google

Die Staats-Einnahmen und -Ausgaben zur Bestreitung der Ausgaben eines jeden Steuerjahres werden durch jährliche Finanzgesetze genehmigt und bilden das allgemeine Staatsbudget. Die Frage darüber, ob die Festsetzung des Budgets nicht ein einfacher Verwaltungsakt sei, welcher zuvor der Einsicht der Kammern unterbreitet wird, ist in Belgien nie gestellt worden. Es wurde immer zugegeben, daß die Festsetzung des Budgets, als Gegenstand eines Gesetzes, das Werk der gesetzgebenden Gewalt sei. Hinsichtlich des belgischen Staatsrechts liegt wenig daran, daß eine solche Auffassung wissenschaftlich Veranlassung zu ernsthaften Einwürfen Anlaß geben kann. Die deutsche Unterscheidung zwischen Gesetz in formellem und materiellem Sinne hat belgische Juristen niemals beschäftigt und würde in Belgien wahrscheinlich schwerlich verstanden werden. Als Gesetz wird jeder Akt der souveränen Gewalt betrachtet, welcher zu seiner Giltigkeit die Beobachtung der zur Schaffung eines Gesetzes nothwendigen Förmlichkeiten erfordert. Da das Budget den Gegenstand eines Gesetzes bildet, so folgt daraus, daß die Kammern (ebenso wie der König) das unbeschränkte Recht haben, es anzunehmen oder zu verwerfen. Die vollständige Unabhängigkeit der Kammern in dieser Beziehung wird noch durch Art. 111 der Verfassung bestätigt, welcher bestimmt, daß die Staatssteuern jährlich zu genehmigen sind und die sie bestimmenden Gesetze nur für ein Jahr Geltung haben, sofern sie nicht erneuert werden. Dieser Artikel hätte augenscheinlich keinen Sinn, wenn man behauptete, daß die Kammern nicht das Recht hätten, der Regierung die pekuniären Mittel, deren sie zur Wahrnehmung der Verwaltung des Landes bedarf, zu verweigern. Die Ablehnung der Budgetbewilligung (wenn sie jemals vorkäme) würde die Regierung in die Unmöglichkeit versetzen, die Staatssteuern zu erheben und die Steuerzahler von jeder Verpflichtung gegen den Fiskus befreien.

Man wird vielleicht sagen, daß ein solches System die Regierung (und folgeweise die königliche Gewalt) dem Belieben der Kammern unterstelle; daß es denselben gleicherweise gestatte, indirekt Gesetze zu suspendiren oder aufzuheben, die Verwaltung lahm zu legen und wohlerworbene Rechte tief zu schädigen. Daß solche Konsequenzen aus den Grundsätzen der belgischen Verfassung theoretisch sich ergeben können, ist nicht zweifelhaft. In der That wird dies aber nicht geschehen, weil die Art und Weise, in der das Repräsentativsystem in Belgien gehandhabt wird, dies verhindern wird. Die eben bezeichneten so schweren Folgen wären zu befürchten, wenn man zugäbe, daß unter Annahme eines unlösbaren Konfliktes zwischen Volksvertretung und Regierung die beiden in Frage stehenden politischen Mächte ein gleiches Recht nicht nachzugeben hätten. Das ist nicht der Fall. Das Repräsentativsystem, so wie es in Belgien immer verstanden und geübt worden ist, will, daß im Falle der Uneinigkeit zwischen den Kammern und der Regierung der König durch die Wahl von Ministern, welche das Vertrauen der Volksvertretung besitzen, die Einigkeit wiederherstellen solle. Ein bis zur Budgetverweigerung führender Antagonismus zwischen der Regierung und den Kammern ist also materiell undenkbar.

Diese Auffassung (wie es immerhin mit ihrem inneren Werth stehen mag) ergibt sich in erster Reihe aus einer ständigen, unbestreitbaren Uebung; in zweiter Reihe aus den (namentlich von Benjamin Constant entwickelten) Doktrinen, von denen die Urheber der belgischen Verfassung offenbar erfüllt waren; endlich aus dem Texte der Verfassungsartikel selbst, welche bei Fehlen des oben bezeichneten Korrektivs zu unlöslichen Verwicklungen Anlaß geben könnten.

Die Verfassung erklärt, daß jedes die Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffende Gesetz zuerst von der Repräsentantenkammer genehmigt werden muß. Hieraus folgt, daß das Budget zuerst der Kammer vorgelegt und von dieser Versammlung genehmigt

Digitized by Google

werden muß, bevor es dem Senat unterbreitet wird. Dieser Grundsatz wurde England entlehnt (wo er seine geschichtliche Erklärung findet). Er ist in Belgien durch keinen vernünftigen Grund gerechtfertigt, sichert aber der Repräsentantenkammer in Finanzangelegenheiten und folgeweise in der ganzen Politik ein unbestreitbares Uebergewicht, das, wie anzuerkennen ist, dem allgemeinen Geist der belgischen Einrichtungen entspricht.

Das Finanzjahr beginnt am 1. Januar und endigt am 31. Dezember des gleichen Jahres. Gleichwohl können die auf die Erhebung der Steuererträgnisse, auf die Liquidation und Anweisung der Ausgaben bezüglichen Maßregeln sich bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres hinziehen.

Was man das Budget nennt, besteht in Wirklichkeit aus einer gewissen Zahl verschiedener Budgets. Es sind die Budgets der Staatsschuld, der Dotationen (des Königs, des Senats, der Abgeordnetenkammer und des Rechnungshofes); des Justizministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des öffentlichen Unterrichts; des Kriegsministeriums; des Ministeriums der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen; der Gensdarmerie; der unsicheren Rückstände und Rückerstattungen; der Einnahmen und Ausgaben *auf Anweisung* (welche der Staat im Interesse Dritter bewerkstelligt). Jedes dieser Budgets wird durch ein besonderes Gesetz aufgestellt, welches die für jedes Steuerjahr als nothwendig erachteten Kredite eröffnet.

Die Staats-Einnahmen werden durch das *Budgetgesetz der Mittel und Wege* (budget des voies et moyens) festgesetzt, welches alle ordentlichen Staats-Einnahmen umfaßt. Gemäß diesem Gesetze werden die Einnahmen des Staates einbezogen. Da die Steuern fast in allen Fällen einen ständigen Charakter haben, so ordnet das Budget der Mittel und Wege ihre jährliche Erhebung nach den Gesetzen über Einzug und Veranlagung an. Jede Kreditforderung außerhalb der jährlichen Ausgabegesetze muß die Mittel und Wege angeben, welche den verlangten Krediten gewidmet sind.

Außer den oben aufgezählten Budgets der ordentlichen Staats-Einnahmen und -Ausgaben gibt es noch *das Budget der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben*, welches jährlich durch ein Spezialgesetz festgestellt wird. In diesem Budget sind in Einnahmen verzeichnet die aus der Emission von Anleihen sich ergebenden Summen. Sind die der Regierung gewährten Kredite zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben im Lauf eines Budgetjahres nicht erschöpft worden, so darf sie über den Rest erst dann verfügen, wenn er durch ein Gesetz in das Budget der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des nächsten Finanzjahres übertragen ist. Im Unterschied von den ordentlichen Budgets wird das außerordentliche Budget erst zu Anfang des betreffenden Budgetjahres vorgelegt.

Die Minister dürfen keine Ausgabe über die jedem von ihnen eröffneten Kredite hinaus machen, auch nicht durch irgend eine besondere Hilfsquelle den Betrag der ihren bezüglichen Dienstzweigen zugewendeten Kredite erhöhen.

Der Finanzminister genehmigt die Zahlung einer Anweisung erst, wenn sie auf einem vom Gesetz eröffneten Kredit beruht. Jede Anweisung wird von dem Minister gezeichnet, welchen der Kredit betrifft oder von seinem Beauftragten. Sie darf nur Ausgaben enthalten, welche auf ein einziges Etatsjahr und auf einen und denselben Budgetartikel aufzurechnen sind.

Die Minister schließen keinen Vertrag, Kauf oder Steigerung für einen die Budgetdauer übersteigenden Zeitraum ab. Mieth- und Unterhaltungs-Verträge können für einen längeren Zeitraum eingegangen werden; in diesem Fall wird jedes Budget mit der Ausgabe des Jahres belastet, auf welches sie sich bezieht.

Digitized by Google

Verträge, deren Dauer die des Budgets übersteigt, dürfen anläßlich bedeutender Arbeiten geschlossen werden. Selbst in diesem Falle (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) darf der Vertrag sich nicht über mehr als fünf Jahre erstrecken. Alle Käufe für den Staat werden (abgesehen von besonderen Fällen) mit öffentlicher Ausschreibung zur Konkurrenz vorgenommen.

Außer ihrer Betheiligung an dem Budgetgesetz müssen die Kammern jedes Jahr das Rechnungsgesetz[1]) (endgiltige Regelung des Budgets eines geschlossenen und genehmigten Rechnungsjahres) beschließen. Gleich wie das Budget muß dieses Gesetz alle Einnahmen und Ausgaben des Staates verzeichnen. Es wird den Kammern in der gleichen Form und Anlage vorgelegt wie das Budgetgesetz und zwar in dem auf die Eröffnung der ordentlichen Session der Kammern folgenden Monate.

§ 59. **Rechnungswesen und Staatskassier.** Jeder Eingang von Fonds in den Staatskassen findet für Rechnung des Finanzdepartements statt; dagegen kann keine Ausgabe von Fonds ohne Mitwirkung des Finanzministers geschehen. Einziehung von Staatseinnahmen darf nur von einem Rechnungsbeamten der Staatskasse kraft eines gesetzlich begründeten Titels stattfinden. Einzug der Depositenfonds findet durch die Hypothekenbewahrer statt; sie besorgen die Rückzahlung und die Zahlung der Zinsen.

Das Amt eines Anweisers (ordonnateur) und Verwalters (administrateur) ist unvereinbar mit dem eines Rechnungsbeamten. Jeder Rechnungsbeamte stellt Kaution[2]). Sein Vermögen ist zu Gunsten des Staates mit einem gesetzlichen Pfandrecht belastet[3]). Mit dem Dienst des Staatskassiers ist durch eine alle fünf Jahre zu erneuernde Vereinbarung die Nationalbank[4]) (Aktien-Gesellschaft) betraut, welche in dieser Eigenschaft als staatlicher Rechnungsbeamter angesehen wird. Die Lokalbeamten der Nationalbank werden vom König auf Vorlage einer Doppelliste von seitens des Verwaltungsraths der Anstalt vorgeschlagenen Kandidaten ernannt. Sie stehen unter Aufsicht der vom Finanzminister delegirten Beamten (Agenten des Staatsschatzes). Die Rechnungsbeamten liefern das Ergebniß ihrer Einnahmen nach Begleichung der auf ihre Kassen angewiesenen Ausgaben dem Staatskassier (Nationalbank, Banque Nationale) oder den Beamten desselben in der Provinz ab. Ohne gegentheiliger Ermächtigung behalten sie in ihrer Kasse höchstens einen Betrag von 5000 Franks.

Die Beamten des Staatsschatzes[5]) sind mit Auszahlung der von der Schatzmeisterei (trésorerie) angeordneten Staatsausgaben betraut. Zu diesem Zwecke weisen sie zu Gunsten des Anweisungsdestinatärs entweder auf den Staatskassier oder seine Agenten, oder aber (in speziellen Fällen) auf die Kassen der Steuereinnehmer an.

§ 60. **Staatsfinanzkontrolle. — Rechnungshof.** Mit der Finanzkontrolle ist der von der Verfassung eingesetzte Rechnungshof betraut[6]). Er besteht aus einem Präsidenten, sechs Räthen und einem Greffier, welche alle sechs Jahre von der Abgeordnetenkammer mit Abberufungsrecht ernannt werden. Er besorgt die Prüfung und Liquidation der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung und aller Rechnungsbeamten dem Staatsschatze gegenüber. Zu diesem Zweck übt er folgende Funktionen aus:

1. Kein Zahlungsbefehl wird von der Staatskasse vollzogen, bevor das Visum des Rechnungshofes beigesetzt ist. Glaubt der Rechnungshof sein Visum nicht geben zu

1) Verfassung Art. 115. 2) Kgl. Erlaß vom 6. Dez. 1853.
3) Ges. vom 5.—15. Dez. 1807. — Ges. vom 16. Dez. 1851.
4) Ges. vom 10. Mai 1850. 5) Kgl. Erlaß vom 28. Okt. 1850.
6) Verfassung Art. 116. — (Organisches) Ges. vom 29. Mai 1846. — Geschäftsordnung des Rechnungshofes vom 9. April 1831. — Ges. vom 15. Mai 1846 und kgl. Erlaß vom 10. Dez. 1868 über das Staatsrechnungswesen.

Digitized by Google

sollen, so werden die Beweggründe seiner Weigerung vom Ministerrathe geprüft. Sind die Minister der Ansicht, daß unter ihrer Verantwortlichkeit zur Zahlung geschritten werden solle, so visirt der Rechnungshof unter Vorbehalt. Befreit vom vorgängigen Visum des Rechnungshofes sind die feststehenden Ausgaben, wie Gehalte, Abonnements, Pensionen u. s. w.; diese Ausgaben registrirt lediglich der Rechnungshof. Erfordert eine Ausgabe ihrer Natur nach einen Krediteröffnungsbefehl, so muß dieser Befehl dem Visum des Rechnungshofes unterbreitet werden. In jedem Falle hat er darüber zu wachen, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde, noch eine Uebertragung stattfinde.

2. Der Rechnungshof liquidirt und beschließt über die Rechnungen aller Rechnungsbeamten gegenüber der Staatskasse. Jeder Einnehmer oder Rechnungsbeamte der Finanzverwaltungen legt jährlich vor dem 1. März dem Rechnungshof über seine Geschäftsführung Rechnung. Der Rechnungshof erkennt durch endgiltiges Urtheil darüber, ob die Rechnungsbeamten entlastet, in Vorschuß oder Debet sind. Im letzteren Fall verurtheilt er sie, ihre Schuld an die Staatskasse in der von ihm vorgeschriebenen Frist zu bezahlen. Sein Urtheil kann innerhalb der nächsten drei Jahre im Falle eines Irrthums oder auf Vorlage neuer Aktenstücke und, sofern die Rechnung auf Grund von falsch erkannten Aktenstücken festgestellt wurde, selbst nach Ablauf dieser Frist revidirt werden. Die Erkenntnisse des Rechnungshofes gegen die Rechnungsbeamten sind vollstreckbar; sie können wegen Verletzung der Formen des Gesetzes vor den Kassationshof gezogen werden. Das Rechtsmittel ist innerhalb dreier Monate einzulegen, und wird auf eingelegte Beschwerde ohne mündliche Verhandlung entschieden. Wird das Erkenntniß kassirt, so geht die Sache an eine im Schooße der Abgeordnetenkammer gebildete Kommission ad hoc, welche ohne weiteren Rekurs erkennt.

3. Der Rechnungshof regelt und bereinigt die Rechnungen der verschiedenen Staatsverwaltungen; er sammelt zu diesem Zwecke alle Notizen und Rechnungsbelege; hat auch das Recht, sich alle ihm nöthigen Aufklärungen zu verschaffen und verkehrt unmittelbar mit den verschiedenen Generalbehörden. Die Zahlungsbefehle betreffend geleistete Ausgaben werden vom Rechnungshof verifizirt und endgiltig auf die einzelnen Budgetposten aufgerechnet. Gleicherweise hat er mit einem Entlastungsvisum die rekapitulirenden Zusammenstellungen der von der Verwaltung geleisteten Ausgaben zu versehen. Die Generalabrechnung der Finanzverwaltung, welche den Kammern jährlich vorgelegt werden muß, wird nach den Bestimmungen der Verfassung mit den Bemerkungen des Rechnungshofes versehen. Der Rechnungshof hat namentlich die Gründe anzugeben, welche ihn abhielten, einen Zahlungsbefehl in dem Falle zu visiren, wo der Ministerrath über seine Weigerung hinwegging.

Der Rechnungshof übt über die Finanzen der Provinzen die gleiche Kontrolle aus wie über die des Staates.

Fünfter Abschnitt.

Die Gemeinde- und Provinzialverfassung.

I. Kapitel.

Die Gemeinde- und Provinzialverwaltung.

§ 61. **Allgemeines. Französisch-holländische Zeit.** Belgien wird mit Recht als ein Land der Decentralisation betrachtet, was freilich nicht sagen will, daß es hier Kundgebungen

Digitized by Google

des politischen Lebens gibt, welche dem Staat absolut fremd bleiben. Es gibt im Gegentheil keine, bezüglich deren der Staat seine Autorität nicht geltend machen könnte. Diese Autorität wird aber in einer Menge von Fällen unter der Form von Oberaufsicht und Kontrolle geübt. Sie überläßt die Initiative bei einer sehr großen Anzahl Maßregeln ihr untergeordneten politischen Organismen, ein Punkt, der, wie wir ausführen werden, vor Allem wesentlich in Betreff der Polizei ist.

Diese Organismen sind die Provinz und die Gemeinde.

Die Provinz und die Gemeinde sind in erster Reihe territoriale Bezirke. Unter diesem Titel bilden beide den Schauplatz, auf welchem sich in bestimmten Grenzen die Staatsgewalt entfaltet. Ihnen zur Seite treten andere territoriale, vom Gesetz festgestellte und speziellen Bedürfnissen entsprechende Kreise (namentlich das Arrondissement und der Kanton). Was die Provinz und die Gemeinde vornehmlich auszeichnet, ist, daß diese Kreise der Sitz einer Gemeinschaft von Personen sind, welche besondere Interessen besitzt und mit einer relativen Selbständigkeit versehen ist.

Die Provinz und die Gemeinde (jetzt in allgemeinerem Sinne genommen) sind politische Organismen, welche beide gleicherweise mit juristischer Persönlichkeit bekleidet sind.

Die Aufgaben der Provinz und der Gemeinde sind insofern ganz besonders bedeutsam, als die Existenz dieser beiden Organismen (und einzig und allein die ihrige) von der Verfassung vorgesehen ist[1]).

Man stellt zuweilen (in anderen Ländern und wohl auch in Belgien) eine Art Gegensatz zwischen der Ortsgemeinde und den politischen Gemeinschaften auf, deren Gebiet ein ausgedehnteres ist. Man sagt, die Ortsgemeinde sei eine natürliche Gesellschaft, deren Existenz festzustellen sich die Gesetze begnügen, während die weiteren Gemeinschaften (z. B. die Provinz) eine mehr oder weniger künstliche Schöpfung des Gesetzgebers sind.

Daß gewisse Verwaltungsbezirke (das Arrondissement, der Kanton u. s. w.) eine reine — und zwar eine neue — Schöpfung des Gesetzgebers sind, ist nicht zweifelhaft. Wir glauben aber nicht, daß man (für Belgien) zwischen Provinz und Gemeinde hinsichtlich ihrer innersten Natur und ihres Ursprungs einen grundsätzlichen Gegensatz aufstellen kann.

Es ist sicherlich richtig, daß die belgische Provinz in ihrer gegenwärtigen territorialen Gestaltung, ihr Dasein einem neuerlichen Akte des Gesetzgebers verdankt. Sie ist unter einem verschiedenen Namen nichts anderes als das französische Departement. Welches auch ihre geographischen Grenzen sein mögen, so hat die Provinz doch als politischer Organismus einige (freilich äußerst abgeschwächte) charakteristische Züge der alten Provinzen, deren Gesammtheit die Niederlande bildeten, bewahrt. So schließt sich der ständige Ausschuß, welcher in der gegenwärtigen Organisation einen so bedeutenden Platz einnimmt, in direkter Abstammung an die Deputirtenstände (États députés) von ehemals an. Die Provinzen der alten spanischen und österreichischen Niederlande waren alte Feudalherrschaften, welche durch die Politik des Hauses Burgund und des Hauses Oesterreich vereinigt und einer Centralgewalt unterworfen wurden. Der Ursprung dieser Herrschaften verliert sich in die Nacht des Mittelalters. Es ist ebenso unmöglich, ihn mit Sicherheit zu bestimmen als den genauen Moment, in welchem in der Geschichte die Ortsgemeinde erscheint, festzustellen.

Wenn man auf den Grund der Dinge geht, dann ist es ebensowenig gestattet, betreffs der Provinz von moderner und künstlicher Schöpfung zu sprechen wie bei der

1) Verfassung Art. 31 und 108.

Digitized by Google

Gemeinde. Allerdings ist die Verfassung der Provinz und der Gemeinde von der modernen Gesetzgebung gründlich umgearbeitet und bis zu einem gewissen Grade umgebildet worden. Ebenso wahr ist es — und wir werden es gleich nachweisen —, daß die Gemeinde im politischen Leben des Landes eine merklich bedeutendere Rolle spielt als die Provinz und sonach ihre (relative) Autonomie wesentlicher erscheint als jene der Provinz.

Die gegenwärtige Verfassung der Provinz und der Gemeinde verdankt einige ihrer Elemente dem ancien régime — Elemente, welche diesem durch moderne Gesetze entlehnt wurden. Sie verdankt noch viel mehr der französischen Herrschaft. Einiges verdankt sie der holländischen Herrschaft. Ihre unterscheidenden und endgiltigen Charakterzüge endlich verdankt sie den auf die Revolution von 1830 folgenden Gesetzen.

Die Provinzial- und Gemeinde-Organisation hat dem alten Regime einige Bezeichnungen (Provinz, Bürgermeister, Schöffen u. s. w.) entlehnt. Sie hat ihm gleicherweise den Gebrauch entnommen, die Verwaltung gewisser Interessen, nicht minder den Vollzug gewisser Akte einer Körperschaft, einem Kollegium (Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen, ständiger Ausschuß des Provinzialrathes) zu überweisen. Immerhin ist aber zu beachten, daß kein Gesetz des alten Regimes auf diesem Gebiete noch anwendbar ist. Was alten Ursprungs ist, gilt nur insoweit, als es durch neuere Gesetze aufgenommen und erneuert wurde.

Aus der französischen Herrschaft datiren vor Allem die geltenden Verwaltungseintheilungen, sodann die Uniformität unter allen Provinzen und allen Gemeinden des Landes; ferner die klar durchgeführte Unterscheidung zwischen den Verwaltungshandlungen der Gemeindemagistrate und den Amtshandlungen des Richterstandes (welche das alte Regime nicht kannte); des weiteren die Festsetzung des den Provinzial- und Ortsbehörden eignenden doppelten Charakters, als Organen der Centralgewalt einerseits und als Vertreter von Bezirks- und Ortsinteressen anderseits; endlich (und das ist die Hauptsache) die genaue Abgrenzung der Zuständigkeit, mit welcher auf Grund ihrer eigenen Natur die Provinzial- und Gemeindegewalt bekleidet sein muß.

Gleicherweise verdankt man Frankreich die Einführung des Wahlsystems in der Provinzial- und Orts-Verwaltung. Einige Grundzüge dieses Systems (wenigstens des Repräsentativsystems) weisen freilich auf das alte Regime zurück.

Mehrere französische Gesetze von beträchtlicher Wichtigkeit sind im Gebiete der Gemeindeorganisation in Belgien noch heute in Kraft.

Die Verwirklichung des französischen (konsularischen und kaiserlichen) Regimes hatte in der Centralisation gegipfelt. Die Autorität von Departement und Gemeinde war schließlich fast ausnahmslos in die Hände der Regierungsvertreter gefallen. Das holländische Regime gewährte der Provinz und der Gemeinde eine viel weitergehende Autonomie, namentlich in Rücksicht auf die beschließenden (und in den Städten aus Wahl hervorgegangenen) Körperschaften, welche sie vertraten.

Hiedurch ebnete sie dem von der gegenwärtigen Gesetzgebung eingeführten System die Wege. Sie gab alten Einrichtungen (namentlich den Provinzen, den Deputirtenständen) ihre Bedeutung zurück, welche unter dieser verjüngten Form (mittels einiger Modifikationen) ihren Platz in der darauffolgenden Organisation behalten sollten. Das holländische System aber prägte überdies den von ihm eingeführten Institutionen (namentlich der provinziellen Organisation) einen aristokratischen Charakter auf, welcher als ein Beweis reaktionärer Politik erschien, und setzte hinsichtlich der inneren Autonomie einen tiefgehenden Unterschied zwischen den Städten und Landgemeinden fest.

§ 62. **Neuere Gestaltung seit der belgischen Verfassung.** Fast nichts von den auf diesem Gebiet erlassenen holländischen Gesetzen ist geltend geblieben. Belgien verstand

Digitized by Google

es nach der Proklamation seiner Unabhängigkeit auf neuen (wiewohl aus altem Material gebildeten) Grundlagen seine provinzielle und gemeindliche Organisation aufzubauen. Es führte mehr Gleichförmigkeit und einen demokratischeren Charakter in diese Organisation ein.

Die Verfassung von 1831 hatte in ihrem Artikel 108 die Grundzüge bezeichnet, welche die von diesen Materien geforderte Gesetzgebung vereinigen sollte.

Dieser Artikel hat folgende Fassung: „Die Provinzial- und Gemeinde-Institutionen werden durch Gesetze geregelt [1]). Diese Gesetze haben die Anwendung folgender Grundsätze zu sanktioniren: 1) die direkte Wahl, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche das Gesetz bezüglich der Vorstände der Gemeinde-Verwaltungen und der Regierungskommissäre bei den Provinzialräthen einführen kann; 2) die Ueberweisung von Allem, was von provinzialem oder gemeindlichem Interesse ist an die Provinzial- und Gemeinderäthe, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Akte in den Fällen und in der Art und Weise, wie sie das Gesetz bestimmt; 3) die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial- und Gemeinderäthe innerhalb der vom Gesetze bestimmten Schranken; 4) die Oeffentlichkeit der Voranschläge und Rechnungen; 5) die Intervention des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provinzial- und Gemeinderäthe ihre Befugnisse überschreiten und das allgemeine Interesse verletzen."

Dieses Programm wurde wenige Jahre nach dem Erlaß der Verfassung durch das Gemeindegesetz vom 30. März 1836 (in 157 Artikeln) und durch das Provinzialgesetz vom 30. April 1836 (in 145 Artikeln) verwirklicht. Diese beiden Gesetze bilden noch jetzt die Grundlage der provinzialen und kommunalen Organisation Belgiens. Sie haben allerdings seit ihrer Promulgation zahlreiche und theilweise ziemlich tiefgehende Modifikationen erlitten. Die neuesten (und zwar nicht die unbedeutendsten) derselben verdankt man dem Gesetz vom 30. Dez. 1887.

Eine große Anzahl von Artikeln der beiden Gesetze von 1836 (ungefähr ein Drittel) regelt das Wahlsystem für die Zusammensetzung des Provinzialraths und des Gemeinderaths. Seit dem Gesetz vom 18. Mai 1872 wurden diese Artikel von dem Provinzial- und dem Gemeindegesetz abgelöst, um (mit Abänderungen und Zusätzen) in das allgemeine *Wahlgesetz* (Code électoral), d. h. in das allgemeine Gesetz, eingereiht zu werden, welches das für Wahlverfahren des Landes in seiner Gesammtheit gilt. Das Gesetz vom 18. Mai 1872 hat bald beträchtliche Abänderungen erlitten, welche in dem königlichen Erlaß vom 17. Mai 1878 mit anderen in Kraft stehenden Bestimmungen kodifizirt sind. Diese Gesetzgebung erfuhr bald neue Aenderungen. Ein königlicher Erlaß vom 5. Aug. 1881 hat die geltenden Bestimmungen (unter der Bezeichnung *koordinirte Wahlgesetze*) mit neuer Zifferbezeichnung versehen. Seit dieser Umarbeitung haben wieder neue Gesetze für das Wahlsystem der Provinz und der Gemeinde Reformen gebracht, indem sie auf diesem Gebiet neben den Census die Wahlberechtigung durch Befähigung (capacité) stellten [2]).

Die der Provinz und der Gemeinde innerhalb gewisser Grenzen zustehende Autonomie gestattet im Allgemeinen das Bestehen einer *Provinzial- und Kommunal-Gewalt* anzunehmen, welche sich der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt zur Seite stellt. Diese Ausdrucksweise, welche der Verfassungstext zu autorisiren scheint [3]),

1) Diese Bestimmung machte dem vom Grundgesetz von 1815, kraft dessen die Städte durch Reglements und Statuten, welche sie vorschlugen und der König bestätigte, organisirt und regiert werden konnten, ein Ende. Thatsächlich bestand schon vor 1831 Gleichförmigkeit. Art. 108 der Verfassung machte sie zu einem obligatorischen Grundsatz (vgl. Verfassung Art. 137).

2) Ges. vom 24. Aug. 1883 (modifizirt durch das Ges. vom 26. Mai 1888).

3) Der im III. Titel unter der Ueberschrift „*Von den Gewalten*" stehende Art. 31 der

Digitized by Google

wird übrigens durch die amtliche Sprache bestätigt. Sie hat das Verdienst kundzuthun, daß die Verwaltung von Provinz und Gemeinde in den Augen des belgischen Staatsrechts nicht bloß ein Zweig der allgemeinen Verwaltung des Landes ist. Jene besteht bis zu einem gewissen Punkte durch sich selbst und für sich selbst. Uebrigens ist dieser Terminologiefrage keine große Bedeutung beizulegen.

Die allgemeinen Grundsätze, welche in Belgien die Provinzial- und Gemeinde-Organisation beherrschen, können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. Die Provinzial- und Gemeinde-Organismen umfassen das ganze Land, jeder Theil des Gebiets, jeder Bürger gehört zugleich einer Provinz und einer Gemeinde an. Das Land zerfällt in neun Hauptunterabtheilungen. Jede dieser Unterabtheilungen ist wiederum in eine gewisse Zahl lokaler Bezirke eingetheilt [1]).

2. Die Organismen ein und derselben Kategorie sind unter sich gleich. Sie sind nach demselben Plane gestaltet.

Die neun Provinzen haben eine jede die gleiche Zuständigkeit. Die 2600 Gemeinden besitzen alle zusammen die gleiche Gewalt, die gleichen Befugnisse. Man macht namentlich fast keinen Unterschied zwischen den Stadt- und den Land-Gemeinden [2]). Der einzige etwas erhebliche Unterschied besteht darin, daß die Gemeinden, welche nicht über 5000 Einwohner haben und nicht Hauptort des Arrondissements sind, der Aufsicht des Arrondissements-Kommissärs unterstellt sind.

3. In jeder Provinz, in jeder Gemeinde besteht ein auf dem Grundsatz der Trennung der Gewalten gegründetes Repräsentativsystem. Jeder Provinzial- oder Lokal-Organismus besitzt in erster Reihe eine berathende und beschließende Versammlung, welche die Bürger, die Wähler vertritt, welche Reglements erläßt und innerhalb des Kreis- oder Gemeinde-Bezirks eine Art gesetzgebender Gewalt übt. Der Organismus besitzt daneben eine engere Körperschaft, welche spezieller mit der Vollzugs- und Verwaltungsgewalt bekleidet ist (ständiger Ausschuß, Schöffenkollegium). Diese besteht aus von der berathenden und beschließenden Versammlung ernannten Mitgliedern und wird durch einen vom König bestimmten Beamten (Gouverneur, Bürgermeister) präsidirt. Dieser Beamte übt außerdem unter bestimmten Voraussetzungen ihm selbständig zustehende Funktionen aus.

Richterliche Gewalt steht den Provinzial- und Gemeinde-Behörden niemals zu. Sie wird selbst in den dieselben speziell betreffenden Fällen von den ordentlichen Gerichten geübt. Die Uebertretung einer Provinzial- oder Gemeinde-Verordnung gibt zu einer Anklage Anlaß, welche vor den Friedensrichter kommt.

4. Alle Provinzial- und Gemeinde-Behörden haben zweierlei Arten von Funktionen zu erfüllen: einerseits solche, welche die eigentliche Verwaltung der Provinz und der Gemeinde betreffen, andrerseits die auf die allgemeine Verwaltung des Landes bezüglichen.

5. Die Amtsführung der Provinzial- und Gemeindebehörden untersteht übrigens in ihrem ganzen Umfange der Kontrolle und Ueberwachung der Staatsgewalt.

Was insbesondere die Gemeinden betrifft, so wird diese Kontrolle in einer großen Anzahl von Fällen (in erster oder in letzter Instanz) vom ständigen Ausschuß des Provinzialrathes geübt. Es ist dies vielleicht die wichtigste Funktion der Provinzialbehörde.

Verfassung lautet: „Die ausschließlich kommunalen und provinziellen Interessen werden durch die Gemeinde- und Provinzialräthe nach den von der Verfassung aufgestellten Grundsätzen geregelt."

1) Belgien zählt ungefähr 2600 Gemeinden.

2) Es versteht sich von selbst, daß diese dem Rechte nach gleichen Organismen es weit entfernt thatsächlich nicht sind. Brüssel hat (ohne die Vorstädte) 185 000 Einwohner, Zoetenaye in Westflandern hat nur zwanzig. Brüssel und Zoetenaye haben theoretisch die gleiche Bedeutung, die gleiche zu erfüllende Aufgabe.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Die Ortsgemeinde.

§ 63. **Allgemeine Charaktere der Ortsgemeinde.** Die Gemeinde trägt noch den Grundcharakter, welcher ihr durch die französischen Gesetze verliehen wurde. Man darf mit Recht auf sie folgende Definitionen anwenden: „Die Bürger bilden hinsichtlich der örtlichen Beziehungen, welche sich aus ihrer Vereinigung in den Städten und in gewissen Landarrondissements ergeben, die Gemeinden“ [1]). Man kann auch kürzer sagen: „Die Gemeinde ist eine Vereinigung durch örtliche Beziehungen verbundener Bürger“ [2]).

Das Zusammensein einer gewissen Anzahl Bürger an einem bestimmten Orte begründet folglich eine Gemeinde. Jeder Belgier gehört der Gemeinde an, in welcher er seinen Wohnsitz hat. Das öffentliche Recht Belgiens kennt kein besonderes Bürgerrecht, welches einer privilegirten Klasse von Individuen mit Ausschluß der übrigen Klassen der Bevölkerung zusteht. Die Ausübung des Wahlrechts in der Gemeinde unterliegt den vom Gesetz bestimmten Bedingungen.

Jede Gemeinde hat ein Territorium oder Gebiet. Es ist ein verfassungsmäßiger Grundsatz, daß die Grenzen der Gemeinden (ebenso wie die der Provinzen) nur kraft eines Gesetzes verändert oder rektifizirt werden können [3]).

Wenn ein Bruchtheil einer Gemeinde zu einer Gemeinde für sich erhoben wird, oder wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindebruchtheil mit einer anderen Gemeinde vereinigt worden ist, so gibt dies Veranlassung, besondere Maßregeln zu ergreifen. Das Vermögen, die Schulden und die Archive werden durch die betheiligten Gemeinderäthe, im Falle von Zwistigkeiten unter der Kontrolle des ständigen Ausschusses und vorbehaltlich des Rekurses an den König, getheilt. Die Theilung geschieht auf Grundlage der Anzahl der Feuerherde, d. h. der Familienhäupter, welche in den betreffenden Gebieten ihren Wohnsitz haben. Die Wähler werden unmittelbar einberufen und ein königlicher Erlaß regelt das auf die Wahlen Bezügliche [4]).

Es gibt aus mehreren verschiedenen Ortschaften, welche den Namen Gemeindesektion oder Weiler tragen, bestehende Gemeinden. Eine Gemeindesektion hat keine eigentliche besondere Vertretung im Gemeinderath. Der ständige Ausschuß des Provinzialraths kann aber je nach der Bevölkerung die Anzahl der aus den Wählbaren dieser Sektion zu erwählenden Gemeinderäthe festsetzen. Alle Gemeindewähler sind übrigens bei dieser Wahl wahlberechtigt [5]). Eine Gemeindesektion kann ihre besonderen Vermögensinteressen haben. Das Gesetz gibt an (wir werden darauf zurückkommen), auf welche Art diese Interessen vor Gericht geltend gemacht werden können [6]).

Alle Ortschaften des Landes sind unterschiedslos Gemeinden. Indessen bleibt der Name Städte (villes) gewissen Ortschaften (87) besonders vorbehalten, während die anderen nur die Bezeichnung als Gemeinden haben. Diese Unterscheidung entspricht heute (abgesehen von zwei oder drei untergeordneten Punkten) keinem wirklichen Unterschiede. Sie ist nur eine geschichtliche Erinnerung. Das Grundgesetz von 1815 verlieh den Städten einerseits und den Landgemeinden (Stände der Landschaft) andrerseits in den Provinzialständen eine besondere Vertretung. Ein königlicher Erlaß vom 3. Mai 1825 hat in Folge davon einer gewissen Anzahl von Ortschaften in jeder Provinz die Städte-

1) Dekret vom 14. Sept. 1791 Tit. II Art. 8.
2) Dekret vom 10.—11. Juni 1793. 3) Verfassung Art. 3.
4) Ges. vom 30. März 1836 Art. 151 und 152.
5) Kgl. Erlaß vom 5. Aug. 1881 (Wahlgesetz) Art. 102.
6) Ges. vom 30. März 1836 Art. 149.

Digitized by Google

eigenschaft verliehen. Hier liegt der Ursprung der Unterscheidung. Im Vorübergehen mag bemerkt werden, daß Ortschaften (namentlich die Vorstädte von Brüssel), welche 1825 Landgemeinden waren, heute eine die der meisten Städte des Landes übersteigende Bevölkerung erlangt haben und nichtsdestoweniger mit der Benennung als Gemeinde fortwährend bezeichnet werden.

Eine wichtigere Unterscheidung ist zwischen den Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen und jenen, deren Bevölkerung diese Zahl nicht übersteigt, zu machen. Die Ortschaften der zweiten Kategorie stehen allein unter der Oberaufsicht der Arrondissements-Kommissäre.

Die Gemeinde nimmt in der politischen Organisation des Landes einen beträchtlichen Platz ein. Ihre Aufgaben sind viel bedeutender als die der Provinz. Die Fragen kommunalen Interesses sind äußerst zahlreich. Sie sind einestheils materieller Art (z. B. die Reinigung und Beleuchtung der Straßen), anderentheils intellektueller Art (z. B. der öffentliche Unterricht). Es ist, wenn man vom Gesichtspunkte des belgischen Staatsrechts ausgeht, unmöglich, a priori und in erschöpfender Weise zu bestimmen, was zur Zuständigkeit der Gemeinde gehört. Zweifellos muß sich die Gemeinde mit dem befassen, was von kommunalem Interesse ist, aber wie weiß man, ob diese oder jene Frage von kommunalem Interesse ist oder nicht? Es gibt im ganzen Bereich des heutigen öffentlichen Rechts vielleicht kein Gebiet, wo der Streit so lebhaft ist. Um nur ein Beispiel zu nennen, ist der Volksschulunterricht von allgemeinem oder von kommunalem Interesse? Stehen gewisse Polizeimaßregeln (betr. Epidemien, Brände, Geisteskranke u. s. w.) der allgemeinen Verwaltung oder einfach der Lokalverwaltung zu?

Obwohl die Gemeinde in Belgien einer recht weiten Autonomie sich erfreut, kann man doch nicht sagen, daß sie absolut freie Hand hat, zu entscheiden, was von kommunalem Interesse ist und was nicht. Ihre Zuständigkeit ist vom Gesetz umschrieben worden. Die Gesetze enthalten freilich keine limitative Aufzählung der Akte, welche sie vollziehen darf, der Beschlüsse, welche sie fassen kann. Indem sie aber die Gegenstände bezeichnen, mit welchen die Gemeinde sich befassen soll und kann, untersagen sie ihr stillschweigend, sich mit anderen Dingen zu befassen, und beschreiben damit zugleich einen Kreis, innerhalb dessen sie sich frei bewegt, über den hinauszugehen ihr aber nicht gestattet ist. Von Bedeutung ist überdies, daß das System des Gesetzes nicht engherzig aufgefaßt wird und in diesem Sinne versteht es die Verwaltungspraxis in Belgien. Man hat z. B. den Gemeinden niemals die Befugniß bestritten, gewisse Unternehmungen zu unterstützen, gewisse Anstalten, deren Gedeihen ihre Einwohner interessirt (Universität, Musik- oder Malereischulen u. s. w.) zu eröffnen oder zu unterhalten. Es zeigt sich in derartigen Fällen nur eine vollkommen zulässige Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, welcher zu den der Munizipalgewalt obliegenden Funktionen die Sorge für solche Anstalten, welche besonders zum Gebrauche der Bürger, aus denen die Gemeinde besteht, bestimmt sind, rechnet[1]).

Die Pflicht der Gemeinde, sich innerhalb des Umkreises zu halten, welchen das Gesetz ihr zuweist, ist durch eine doppelte Kontrolle gewährleistet. Die erste dieser Kontrollen wird vom Staate geübt. Der Artikel 108 der Verfassung sieht die Intervention des Königs vor, um zu verhindern, daß die Gemeinde ihre Befugnisse überschreite; wir werden sehen, daß jeder Akt der Gemeinde, welcher ihre Zuständigkeit überschreitet, von der Regierung aufgehoben oder für nichtig erklärt werden kann. Die andere Kontrolle ist die seitens der richterlichen Gewalt, welche sich namentlich auf dem Gebiete der Polizei kund-

1) Dekret vom 14. Dez. 1789 Art. 50.

Digitized by Google

gibt. Wir werden etwas später den Begriff der Polizei selbst analysiren. Für jetzt genügt es zu sagen, daß die Beobachtung der Polizeivorschriften allgemein durch Strafen gewährleistet ist. Wenn eine Vorschrift nicht einen Gegenstand betrifft, welchen das Gesetz ausdrücklich als zum Gebiete der Gemeindepolizei gehörig bezeichnet, so sehen die Strafgerichte darin eine Gewaltsüberschreitung und weigern sich deshalb, eine Verurtheilung auszusprechen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Akt der Gemeinde einem Gesetze oder einem dem Gesetz entsprechend gefaßten Beschluß der Regierung oder der Provinz nicht zuwider laufen darf.

Das französische Gesetz vom 14. Dez. 1789 erklärt, daß die Gemeindekörper zweierlei Arten von Funktionen zu erfüllen haben: die einen, welche der Gemeindegewalt als solcher zustehen, anderentheils die der allgemeinen Staatsgewalt zustehenden, welche von dieser der Gemeinde übertragen sind.

Die vorstehenden Auseinandersetzungen werden es unseres Dafürhaltens begreiflich machen, daß diese Unterscheidung, welche in der Theorie ja ihre Richtigkeit hat (und vor einem Jahrhundert besonderes Interesse bot) heutzutage keine praktische Bedeutung mehr besitzt. Wenn man erwägt, daß alle Funktionen der Gemeinde vom Gesetze ausdrücklich bestimmt sind, so ist es ziemlich gleichgiltig, ob diese Funktionen ihrem inneren Charakter nach eine normale Kundgebung der Gemeindegewalt oder im Gegentheil eine Art von Zertheilung, welche der Staat zu Gunsten der Gemeinde mit seiner Autorität vorgenommen hat, darstellen. Dies hat um so weniger zu bedeuten, als es thatsächlich oft schwer ist zu erkennen, ob diese oder jene bestimmte Funktion, nur an und für sich betrachtet, Sache des Staates oder der Gemeinde ist. Das Gesetz macht überdies keinen praktischen Unterschied zwischen den der Gemeindegewalt eigenthümlichen Funktionen und den Funktionen, welche der Gemeinde vom Staate übertragen worden sind. Welches auch die Natur der ihr zugewiesenen Funktionen sein mag, so übt sie die Gemeinde doch alle mit der gleichen Unabhängigkeit und unter den gleichen Beschränkungen. Gerade dadurch, daß das Gesetz im einzelnen Falle die Erfüllung einer neuen Aufgabe der Gemeinde zuweist, erweitert es den Umkreis, innerhalb dessen bisher die Gemeindegewalt zur Ausübung kam.

Man darf überdies nie aus den Augen verlieren, daß gewisse Gemeindebehörden, insofern sie mit Vollzugs- oder Verwaltungs- (nicht bloß beschließenden) Funktionen betraut sind, zugleich Inhaber eines Theils der Gemeindegewalt und Beamte der Centralgewalt sind. In der ersten Eigenschaft handeln sie mit der der Gemeindegewalt zustehenden Autorität, in der zweiten müssen sie sich genau an die Instruktionen der Vertreter der Regierung, ihrer hierarchischen Vorgesetzten, halten.

Die meisten der vorstehenden Bemerkungen gelten gleichzeitig für Provinz und Gemeinde.

§ 64. **Der Gemeinderath und seine Zusammensetzung.** Art. 1 des Ges. vom 30. März 1836 bestimmt, daß in jeder Gemeinde ein kommunaler Körper besteht, welcher aus den Gemeinderäthen, dem Bürgermeister und den Schöffen gebildet ist. In dieser Körperschaft ruht die der Gemeinde zustehende Autorität. Diese Körperschaft zählt mehrere Bestandtheile, jeder derselben ist mit eigenthümlichen Befugnissen betraut. Der wichtigste ist der Gemeinderath.

Die Gemeinderäthe werden von der Versammlung der Wähler der Gemeinde direkt gewählt[1]). Es ist dies die Anwendung des von Art. 108 der Verfassung aufgestellten Grundsatzes.

---

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 2.

Digitized by Google

Die Zahl der Gemeinderäthe steht im Verhältniß zu der Bevölkerung der Gemeinde. Sie beträgt sieben in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern, 31 in den Gemeinden mit 70000 und mehr Einwohnern. Dies sind die beiden äußersten Ziffern [1]).

Um Gemeindewähler zu sein, muß man 1) Belgier von Geburt sein oder die (große oder kleine) Naturalisation erlangt haben; 2) volle 21 Jahre alt sein; 3) den Betrag von 10 Franks an direkten Steuern an die Staatskasse zahlen oder den Bedingungen genügen, an welche das Gesetz eine Voraussetzung der Befähigung (capacité) knüpft.

Die Gleichstellung der Befähigung mit dem Census als Grundlage des Wahlrechts ist das Werk eines Gesetzes vom 24. Aug. 1883. Seit der Verfassung von 1831 ist den für das Wahlsystem Belgiens geltenden Grundsätzen keine tiefer eingreifende Modifikation zu Theil geworden [2]).

Die Reform erstreckte sich überdies unter genau den gleichen Bedingungen auf die Provinz und die Gemeinde.

Das Gesetz zeigte sich in der Festsetzung der zum Wählen nöthigen Befähigung weitherzig.

Wähler sind: 1) Alle Bürger, welche durch Vorlage eines Diploms oder Zeugnisses eine höhere, mittlere oder auch nur Volks-Schulbildung nachweisen; 2) alle, welche Funktionen erfüllen (oder erfüllt haben), die eine derartige Bildung voraussetzen oder mindestens der Beweis einer diese ersetzenden praktischen Erfahrung sind. So sind z. B. die Beamten, welche einen jährlichen Gehalt von mindestens 1500 Franks beziehen, Wähler. Ebenso verhält es sich mit den Werkmeistern in den Kohlengruben, den Aufsehern und Magazinvorständen in den Fabriken und Werkstätten, welche mindestens fünfundzwanzig Arbeiter beschäftigen; 3) alle diejenigen, welche sich mit Erfolg einer Prüfung unterziehen, deren Programm vom Gesetze festgestellt ist. Dies Programm begreift die eine vollständige Volksschulbildung umfassenden Materien.

Für die Provinzial- und Gemeindewahlen wird die von der Wittwe bezahlte Steuer dem ältesten Sohne oder mangels solcher dem ältesten Schwiegersohne, welcher die übrigen Bedingungen der Wahlberechtigung in sich vereinigt, angerechnet [3]).

In den Gemeinden, in welchen keine den erforderten Census bezahlenden 25 Gemeindewähler vorhanden sind, wird diese Zahl durch Eintragung der höchstbesteuerten Einwohner ergänzt [4]).

Die Liste der (allgemeinen, provinziellen oder kommunalen) Wähler ist nur eine einzige in jeder Gemeinde. Alles früher über die Bildung und Revision der Wählerlisten in Bezug auf die gesetzgebenden Kammern Gesagte findet folgeweise seine Anwendung auf die Provinz- und Gemeindewähler.

Um in den Gemeinderath wählbar zu sein, muß man 1) Belgier von Geburt sein oder die Naturalisation erlangt haben; 2) volle 25 Jahre alt sein; 3) in der Gemeinde seinen Wohnsitz haben. In den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern kann höchstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderaths aus den in einer anderen Gemeinde domizilirten Bürgern genommen werden. Niemand darf Mitglied zweier Gemeinderäthe sein [5]).

---

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 2. — Wahlgesetz Art. 271. — Ges. vom 26. Mai 1882.
2) Das Ges. vom 24. Aug. 1883 ist durch das Ges. vom 26. Mai 1888 in einigen Punkten modifizirt worden. — Im Vorbeigehen mag bemerkt werden, daß die Ergebnisse und der Charakter der Provinzial- und Gemeindewahlen seit dem Inkrafttreten des neuen Regimes nicht merklich modifizirt wurden.
3) Wahlgesetz Art. 14.
4) Ebenda Art. 16.
5) Ebenda Art. 227.

Digitized by Google

Das Amt eines Gemeinderaths ist unvereinbar: mit den Aemtern der Provinzialverwaltung (Gouverneur der Provinz, Mitglied des ständigen Ausschusses oder des Provinzialraths, Provinzialgreffier, Arrondissementskommissär, Beamter eines Kommissariats) mit den militärischen Funktionen (wenn die Militärperson im aktiven Dienst oder zur Disposition ist) mit dem Bezug einer Gemeinde-Besoldung oder -Unterstützung; mit dem Amte eines Polizeikommissärs und Agenten der öffentlichen Gewalt; mit den Funktionen innerhalb der Forstverwaltung [1]).

Die Gemeinderaths-Mitglieder dürfen nicht bis zum dritten, in Gemeinden von weniger als 1200 Einwohnern bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sein [2]).

Wir haben oben gesehen, daß der ständige Ausschuß des Provinzialrathes in den aus mehreren Abtheilungen oder abgesonderten Weilern bestehenden Gemeinden, die Anzahl der aus den Wählbaren jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinderäthe festsetzen kann.

Die Gemeinderäthe werden auf die Dauer von sechs Jahren, von dem auf ihre Wahl folgenden 1. Januar an gerechnet, gewählt. Sie sind stets wieder wählbar.

Sie können ihre Demission dem Gemeinderath schriftlich einreichen. Die Gemeinderäthe werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert [3]). Es findet für alle Gemeinderäthe nur eine Abstimmung statt (die verschiedenen Gemeindeviertel haben keine besonderen Vertreter).

Der regelmäßige Zusammentritt der Wähler zum Zweck der Vornahme des Ersatzes der austretenden Gemeinderäthe findet aus eigenem Rechte von drei zu drei Jahren am dritten Sonntage im Oktober statt [4]). Die Wählerversammlung kann auch (muß aber nicht) kraft eines Beschlusses des Gemeinderaths oder eines königlichen Erlasses außerordentlicher Weise zum Zweck der Besetzung erledigt gewordener Stellen einberufen werden [5]). Wenn eine Stelle sich erledigt, so wird sie immer bei dem nächsten Zusammentritt der Wähler wieder besetzt [6]). Der zum Ersatze eines anderen gewählte Gemeinderath vollendet die Amtsdauer dessen, welchen er ersetzt [7]). Die bei der dreijährigen Erneuerung auftretenden oder die zurücktretenden Mitglieder des Gemeinderathes bleiben in Funktion, bis die Vollmachten ihrer Nachfolger geprüft sind [8]).

Die Wahlhandlung unterliegt analogen Vorschriften wie die für die Kammerwahlen geltenden [9]). Die Wahlbüreaux werden, abgesehen von besonderen Zufälligkeiten, vom Bürgermeister, den Schöffen und den Gemeinderäthen präsidirt. Vorschläge von Kandidaten müssen mindestens fünf volle Tage vor dem Tage, an welchem die Abstimmung stattfinden soll, gemacht werden. Sie müssen von einer bestimmten Anzahl von Wählern unterzeichnet sein. Diese Zahl wechselt nach der Bevölkerungszahl der Gemeinde (mindestens 20 in den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, drei in den Gemeinden von weniger als 3000 Einwohnern). Die Wahlzettel werden gedruckt oder autographirt oder mit schwarzer Tinte geschrieben. Die sich mit einander zur Wahl stellenden und eine vollständige Liste bildenden Kandidaten können verlangen, daß an der Spitze der Liste ein unterscheidendes Zeichen angebracht wird. Sie dürfen aber nicht an die Spitze der Liste die Bezeichnung der politischen Partei, welcher sie angehören, anbringen lassen.

---

1) Wahlgesetz Art. 236.
2) Wahlgesetz Art. 238.
3) Ebenda Art. 264.
4) Ebenda Art. 117. — Ges. vom 26. April 1884 Art. 6.
5) Ebenda Art. 117 Al. 2.
6) Ebenda Art. 270.
7) Ebenda Art. 270.
8) Ebenda Art. 269.
9) Ebenda Art. 108—111, 122—217.

Digitized by Google

Die einzelnen Förmlichkeiten der Abstimmung sind mit den bei den legislativen Wahlen stattfindenden identisch. Um seine Stimme abzugeben, verfügt sich der Wähler in ein Gemach, welches ihn vor indiskreten Blicken schützt und schwärzt mittels eines Stempels den weißen Punkt, welcher inmitten eines schwarzen neben dem Namen des Kandidaten oder auf einer Liste zusammen auftretenden Kandidaten stehenden schwarzen Quadrats freigelassen ist.

Der ständige Ausschuß des Provinzialraths entscheidet über die Giltigkeit der Gemeindewahlen und über die Legitimationen der gewählten Mitglieder. Mögen Einsprachen erhoben worden sein oder nicht, so muß der Ausschuß jedenfalls in der Frist von dreißig Tagen vom Datum der Wahl an sich erklären. Jede Einsprache muß innerhalb zehn Tagen erfolgen [1]). Die Entscheidung darüber muß mit Gründen versehen und in öffentlicher Sitzung verkündet werden. Die Darlegung des Sachverhalts seitens eines Mitgliedes des Ausschusses muß ebenfalls öffentlich stattfinden [2]). Mangels eines Entscheides innerhalb der vorgeschriebenen Frist wird die Wahl als regelrecht angesehen. Der Gouverneur kann binnen acht Tagen von der Entscheidung oder dem Ablaufe der Frist an Rekurs an den König ergreifen, welcher binnen vierzehn Tagen nach Einlegung des Rechtsmittels entscheidet. Im Falle der Nichtigerklärung wird die Entscheidung dem Gemeinderath unmittelbar zugestellt, welcher sodann die Wähler binnen vierzehn Tagen wieder einberuft [3]).

Die Gemeinderäthe leisten vor dem Dienstantritt folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes." Der Eid wird in öffentlicher Sitzung in die Hände des Bürgermeisters geleistet. Die Thatsache der Nichtleistung des Eides (nach zwei aufeinander folgenden Aufforderungen dazu) bewirkt, daß der Betreffende als zurückgetreten betrachtet wird [4]).

§ 65. **Versammlungen des Gemeinderaths.** Der Gemeinderath tritt so oft zusammen, als es die zu seinen Befugnissen gehörenden Geschäfte erfordern. Er wird vom Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der im Amt stehenden Gemeinderaths-Mitglieder ist das Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen verpflichtet, ihn am bezeichneten Tage und der bestimmten Stunde einzuberufen [5]).

Abgesehen von dringlichen Fällen geschieht die Einberufung schriftlich und in der Wohnung mindestens zwei volle Tage vor jenem der Sitzung; sie enthält die Tagesordnung. Nur über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten darf verhandelt werden, außer wenn von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit ausgesprochen wird [5]).

Jedes Rathsmitglied kann die Initiative zu einem Vorschlage ergreifen, muß aber den Bürgermeister (oder seinen Stellvertreter) mindestens zwei Tage vor der Versammlung davon in Kenntniß setzen [7]).

Der Gemeinderath ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner in Dienst stehenden Mitglieder anwesend ist. Wenn indessen die Versammlung zweimal einberufen worden ist, ohne diese Zahl zu erreichen, so darf sie bei dem dritten Zusammentritte verhandeln, mag die Zahl der anwesenden Mitglieder sein, welche sie wolle [8]).

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter führt im Rathe den Vorsitz, er eröffnet und schließt die Sitzung.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder

1) Wahlgesetz Art. 262.
2) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 2.
3) Ebenda Art. 263.
4) Ges. vom 1. Juli 1860.
5) Ges. vom 30. März 1836 Art. 62.
6) Ebenda Art. 63.
7) Ebenda Art. 63.
8) Ebenda Art. 64.

Digitized by Google

gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen. Regelmäßig findet die Abstimmung mündlich statt. Geheime Abstimmung tritt ein, wenn es sich um den Vorschlag von Kandidaten, Ernennungen zu Aemtern, Entlassungen oder Suspendirungen von solchen handelt[1]).

Das Gesetz enthält besondere Bestimmungen über die Führung des Protokolls[2]).

Die Gemeinderäthe (und der Bürgermeister, wenn er nicht Mitglied des Gemeinderaths ist) dürfen Berathungen über Gegenstände, an welchen sie oder ihre Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade einschließlich ein persönliches und unmittelbares Interesse haben, nicht anwohnen[3]). Dieses Verbot erstreckt sich nur bis zum zweiten Grad, wenn es sich um Vorschlag von Kandidaten, Ernennung zu Aemtern, Entlassungen oder Suspendirungen handelt[4]). — Sie dürfen auch nicht, unmittelbar oder mittelbar, an irgend einem Geschäfte, Steuereinzug, einer Lieferung oder Vergebung für die Gemeinde betheiligt sein, als Advokaten, Anwälte, Notare oder Geschäftsführer in gegen die Gemeinde gerichteten Prozessen auftreten oder auch nur im Interesse der Gemeinde thätig sein, außer unentgeltlich, noch der Prüfung der Rechnungen der öffentlichen Verwaltungen, welche der Gemeinde unterstellt sind (Spitäler u. s. w.) und deren Mitglieder sie etwa sind, beiwohnen[5]).

Keinem der Einwohner der Gemeinde, noch den zu diesem Zwecke von der Regierung oder dem ständigen Ausschuß des Provinzialrathes entsendeten Kommissären darf die Mittheilung der Beschlüsse (d. h. der über dieselben errichteten Protokolle) des Gemeinderathes verweigert werden. Die in geheimer Sitzung gefaßten Beschlüsse können dessenungeachtet auf Beschluß des Gemeinderathes für eine bestimmte Zeit geheim gehalten werden[6]). Kein Akt, kein die Verwaltung betreffendes Schriftstück darf der Prüfung der Gemeinderaths-Mitglieder entzogen werden[7]).

Jedes Jahr muß das Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen, bevor der Gemeinderath sich mit dem Budget befaßt, in öffentlicher Sitzung über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten Bericht erstatten. Der Tag und die Stunde dieser Sitzung wird mindestens drei Tage zuvor durch Anschläge bekannt gegeben. Eine Abschrift des Berichts wird dem ständigen Ausschuß des Provinzialraths mitgetheilt[8]).

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen ist dem Grundsatze nach fakultativ; sie muß jedoch eintreten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sie verlangen.

Es gibt eine Reihe von Fällen, wo die Oeffentlichkeit obligatorisch ist. Diese Fälle sind folgende: Die Voranschläge (mit Ausnahme des Kapitels der Besoldungen) und die Rechnungen; die grundsätzliche Entscheidung über jede Ausgabe und die Mittel, sie zu decken, wenn diese Ausgabe nicht durch die Einnahmen des Jahres oder den Kassensaldo gedeckt ist; die Errichtung von Anstalten von öffentlichem Nutzen; die Aufnahme von Anleihen; die Veräußerung unbeweglicher Güter und Rechte der Gemeinde; die Abtragung öffentlicher Gebäude oder alter Denkmäler. — Jedoch können selbst in den vorgenannten Fällen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aus wichtigen Gründen beschließen, daß die Sitzung nicht öffentlich sein soll.

Die Oeffentlichkeit ist absolut verboten in allen Fällen, wo es sich um Personenfragen handelt[9]).

---

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 66. Ueber die Bedingungen der Stichwahl zwischen zwei Kandidaten s. das Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 11.
2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 67. — Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 12.
3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 68.
4) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 13.
5) Ges. vom 30. März 1836 Art. 68.
6) Ges. vom 30. März 1836 Art. 69.
7) Ebenda Art. 69.
8) Ebenda Art. 70.
9) Ebenda Art. 71.

Digitized by Google

Der Präsident hat die Sitzungspolizei; er kann nach vorgängiger Ermahnung jeden, welcher die Ordnung stört, aus dem Zuhörerraum hinausweisen, gegen den Schuldigen ein Protokoll aufnehmen und es dem Polizeigericht einsenden, welches den Schuldigen zu einer Buße von einem bis zu fünfzehn Franks oder zu Gefängniß von einem bis zu drei Tagen verurtheilen kann [1]).

Der Gemeinderath kann Geschäftsordnungen und Reglements für den inneren Dienst erlassen [2]).

Mit Genehmigung des ständigen Ausschusses können den Gemeinderaths-Mitgliedern Präsenzgelder gewährt werden [3]).

§ 66. **Befugnisse des Gemeinderaths.** Nach dem Wortlaut des Art. 75 des Ges. vom 30. März 1836 regelt der Gemeinderath Alles, was von kommunalem Interesse ist.

Er ist das Hauptorgan der Gemeinde. Bei ihm ruht wesentlich die Gemeindegewalt. Jede Befugniß, welche das Gesetz der Gemeinde verleiht und deren Ausübung nicht ausdrücklich bestimmten Behörden (Bürgermeister, Schöffenkollegium u. s. w.) zugewiesen ist, gehört zur Zuständigkeit des Gemeinderaths. Er übt in gewissen Beziehungen (wie man etwa sagen kann) die gesetzgebende Gewalt in der Gemeinde.

Die weiter oben gegebenen Auseinandersetzungen haben gezeigt, was man unter Gegenständen von kommunalem Interesse zu verstehen hat. Es sind dies all die Dinge, welche die Gesetze als von kommunalem Interesse betrachten und in Bezug auf welche ihre Thätigkeit auszuüben sie die Gemeinde ermächtigen oder auffordern. Es ist übrigens zu bemerken, daß einzelne dieser Gegenstände nur ein ganz örtliches Interesse bieten, während andere gleichzeitig die allgemeine Landesverwaltung berühren.

Alle Funktionen, zu deren Ausübung der Gemeinderath berufen ist, im Einzelnen auseinanderzusetzen, ist hier der Platz nicht. Einige dieser Befugnisse werden gelegentlich der speziellen Materien, mit denen diese Befugnisse in Beziehung stehen, zur Behandlung kommen (Unterricht, Kultus, Wohlthätigkeit, Straßenwesen u. s. w.). Für jetzt mag es genügen, die hauptsächlichsten Kategorien der Angelegenheiten, welche der Berathung und Entscheidung des Gemeinderaths unterliegen, anzuführen.

A. Der Gemeinderath erläßt die Reglements für die innere Verwaltung [4]). Unter diesen Worten sind die Reglements zu verstehen, welche die Wahrnehmung der materiellen Interessen der Gemeinde und die Organisation der ihr unterstehenden öffentlichen Dienststellen zum Gegenstande haben. Diese Reglements werden binnen achtundvierzig Stunden dem ständigen Ausschuß des Provinzialraths vorgelegt.

In den für die Gemeindefinanzen bestimmten Abschnitten werden die Maßregeln besprochen werden, welche der Gemeinderath hinsichtlich der Verwaltung der unbeweglichen Güter der Gemeinde, der Versteigerungen, der Lieferungen u. s. w. ergreifen kann.

B. Der Gemeinderath erläßt Gemeinde-Polizeiverordnungen [5]). Diese Befugniß ist die wichtigste von allen. Darum, weil die Gemeinde eine eigene Autorität in Polizeisachen besitzt und weil diese Autorität den gewählten Vertretern der Einwohner anvertraut ist, ist es zulässig, von einer Gemeindegewalt zu sprechen. Diese Autorität schließt in der That die Befugniß in sich, bestimmte Akte anzubefehlen oder zu verbieten [6]).

---

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 72.
2) Ebenda Art. 73.
3) Ebenda Art. 74.
4) Ebenda Art. 78.
5) Ebenda Art. 78.
6) Im Vorübergehen mag bemerkt werden, daß das Wort ordonnance speziell den Polizeivorschriften vorbehalten ist. Dennoch sagt man auch (und ziemlich allgemein) règlement de police. Es scheint sogar, daß es die Absicht des Gesetzgebers vom 30. Dez. 1887 gewesen ist, daß dies letztere Wort ausschließlich zur Anwendung kommen solle.

Digitized by Google

Sie setzt die eventuelle Anwendung von Zwang voraus, um die Beachtung dieser Vorschriften zu sichern (namentlich in der Form der Anklage vor einem Strafgericht).

Das Gesetz vom 30. März 1836 unterließ es zu sagen, was unter Gemeindepolizei zu verstehen sei. Hieraus folgt, daß es stillschweigend bezüglich dieses Punktes auf die französischen Gesetze Bezug genommen hat, welche diesen Begriff mit großer Genauigkeit definirt haben.

Das Dekret vom 14. Dez. 1789 (Art. 50) betraut die Munizipalgewalt mit der Obsorge darüber, daß die Einwohner der Vortheile einer guten Polizei sich erfreuen können, namentlich im Punkte der Reinlichkeit, der Salubrität, der Sicherheit und Ruhe in den Straßen, öffentlichen Plätzen und Gebäuden. Das Gesetz vom 16.—24. Aug. 1790 (Art. 3) zählt im Einzelnen „die der Wachsamkeit und Autorität der Gemeindekörper anvertrauten Polizeiangelegenheiten" auf. Es sind dies: 1) alles, was die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Straßen, Quais, öffentlichen Plätzen und Wegen (Reinigung, Beleuchtung, Abreißen oder Reparatur baufälliger Gebäude u. s. w.) betrifft; 2) die Sorge für Unterdrückung und Bestrafung der Angriffe auf die öffentliche Ruhe (Streithändel, Tumulte, nächtliche Ansammlungen u. s. w.); 3) die Aufrechterhaltung der Ordnung an den Orten, wo große Ansammlungen von Menschen stattfinden (Märkte, Theater, Café's, Kirchen u. s. w.); 4) die Aufsicht über redlichen Handel mit Waaren, welche nach Maaß und Gewicht verkauft werden, sowie über die gesunde Beschaffenheit der zum öffentlichen Verkaufe ausgestellten Eßwaaren; 5) die Sorge für Verhinderung und Unterdrückung von Unfällen und verderblichen Seuchen (Brände, Epidemien, Epizootien); 6) die Sorge für Verhütung von Unzuträglichkeiten, welche von in Freiheit belassenen Irren, vom freien Umherlaufen bösartiger und wilder Thiere herrühren.

Diese Aufzählung erschöpft die Materie nicht. Spezialgesetze haben die Polizei gewisser Dinge der Gemeindeautorität überwiesen (Feldpolizei [1]), Leichenzüge, Handelsbörsen, Tramways u. s. w.) oder haben wenigstens diese Autorität bestätigt und die Maßregeln präzisirt, welche der Gemeinderath bezüglich von Gegenständen, welche in allgemeiner Art die Lokalpolizei interessiren, treffen kann. Andrerseits bestehen Gesetze (und königliche Erlasse), welche dadurch, daß sie über gewisse Punkte bestimmen, schon von selbst die im Prinzip dem Gemeinderath zustehende reglementarische Gewalt beschränkt oder aufgehoben haben. Hier zeigt sich in der That eine Folge des gesetzlichen Grundsatzes, kraft dessen die Reglements (der inneren Verwaltung) und die Verordnungen (der Polizei) weder den Gesetzen noch den Reglements der Staats- und Provinzialverwaltung widersprechen dürfen [2]).

Zu bemerken ist, daß die Funktionen, welche in Polizeisachen dem Gemeinderath zugewiesen sind, in limitativer Weise aufgezählt sind. Derselbe darf (bei Vermeiden der Nichtigkeit) Polizeiverordnungen über andere als die vom Gesetz bestimmten Gegenstände nicht erlassen.

Was die Polizeiverordnung charakterisirt, ist, daß ihr Vollzug durch Strafe gesichert werden kann. Art. 78 des Ges. vom 30. März 1836 erklärt, daß die Gemeinderäthe gegen die Uebertretung ihrer Anordnungen Strafen festsetzen können, sofern nicht ein Gesetz solche bestimmt hat (Einsperrung von einem bis zu sieben Tagen, Buße von einem bis zu fünfundzwanzig Franks) [3]).

Diese Strafen werden vom Friedensrichter zufolge einer Strafklage erkannt.

Die Ausfertigungen der Polizeiverordnungen müssen unverzüglich der Gerichts-

1) Ges. vom 28. Sept. — 6. Oktober 1791.
2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 78.
3) Code pénal von 1867 Art. 28 und 38.

Digitized by Google

schreiberei des Tribunals erster Instanz und des Friedensgerichts übermittelt werden, wo sie in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen werden. Im Mémorial administratif der Provinz geschieht ihrer Erwähnung. Ausfertigungen davon werden (der allgemeinen Vorschrift entsprechend) innerhalb vierundzwanzig Stunden dem ständigen Ausschuß des Provinzialraths übermittelt [1]).

C. Der Gemeinderath ernennt zu denjenigen Gemeindeämtern, wofür das Gesetz nicht die Ernennung dem Schöffenkollegium oder der höheren Behörde zuweist [2]). Er kann diese Wahl dem Schöffenkollegium überlassen, ausgenommen für die folgenden Aemter, deren Inhaber vom Gemeinderathe selbst ernannt werden müssen: 1) die Mitglieder der Verwaltungen der Spitäler und Wohlthätigkeitsbüreaux, unter den demnächst, wenn wir von diesen Anstalten handeln werden, aufzuführenden Voraussetzungen; 2) die mit dem Bau und der Unterhaltung der Gemeindegebäude beauftragten Architekten und Angestellten; 3) die Direktoren und Konservatoren der Gemeindegebäude und die Mitglieder aller die Gemeindeverwaltung betreffenden Kommissionen; 4) die von der Gemeinde angestellten Aerzte, Chirurgen und Thierärzte (abgesehen von jenen, welche den Spitalverwaltungen unterstehen und deren Ernennung von dem Gemeinderath lediglich genehmigt wird); 5) die an den öffentlichen Gemeindelehranstalten angestellten Professoren und Lehrer.

Der Gemeinderath entläßt oder suspendirt die von der Gemeinde besoldeten Beamten, deren Ernennung ihm zusteht [3]). Jede Suspendirung zieht Gehaltsentziehung nach sich, sofern nicht der Gemeinderath anders entscheidet [4]).

D. Der Gemeinderath verwaltet die Finanzen der Gemeinde. Von dieser Befugniß, welche von großer Wichtigkeit ist, wird in besonderen Abschnitten gehandelt werden.

E. Der Gemeinderath bevollmächtigt zu den gerichtlichen Klagen, in welchen die Gemeinde als Klägerin auftritt [5]).

F. Der Gemeinderath wirkt bei einer bestimmten Anzahl öffentlicher Dienstzweige von allgemeinem Interesse (Wegebau, Kulte, Wohlthätigkeit, Unterricht u. s. w.) durch Genehmigungen, Ernennungen, Gutachten mit. Er ist dann Gehilfe der allgemeinen Verwaltung. Diese Mitwirkung kann übrigens in allen Fällen von der Regierung verlangt werden. Art. 75 des Ges. vom 30. März 1836 bestimmt, daß der Gemeinderath über jeden Gegenstand (selbst nicht von streng kommunalem Interesse), welcher ihm von der höheren Behörde unterbreitet wird, in Berathung zu treten hat. Den Verhandlungen geht jeweils, wenn es die Regierung für angemessen erachtet, oder wenn sie von den bestehenden Vorschriften vorgesehen ist, eine Information voraus [6]).

Die Beschlüsse des Gemeinderaths sind (nach ihrer Veröffentlichung) ohne weitere Voraussetzung giltig und obligatorisch.

Es gibt gleichwohl eine ganze Reihe von Beschlüssen (sie zählen unter die wichtigsten), welche zu ihrer Giltigkeit entweder der Begutachtung seitens des ständigen Provinzialausschusses und der Genehmigung des Königs oder bloß der Genehmigung des ständigen Ausschusses bedürfen.

---

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 78.
2) Ebenda Art. 84 und Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 16.
3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 85.
4) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 29. Dieser Grundsatz ist übrigens auf alle Provinzial- und Gemeinde-Beamte, welche Behörde sie auch ernennen und suspendiren mag, anwendbar.
5) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 30. Wir werden weiter unten das auf die Gemeindeprozesse Bezügliche kennen lernen.
6) Ges. vom 30. März 1836 Art. 75.

Digitized by Google

A. Dem Gutachten des ständigen Ausschusses und der Genehmigung des Königs unterliegen die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände [1]):

1. die Veräußerungen jeder Art (Vergleiche, Theilungen, Pachte, Emphytheusen, Unterpfandsbestellung u. s. w.) sowie der Erwerb unbeweglicher Güter oder Rechte, welche der Gemeinde oder ihr unterstehenden öffentlichen Anstalten gehören, wenn sie gleich eine gesonderte Verwaltung besitzen. Die Genehmigung des ständigen Ausschusses genügt (vorbehaltlich des Rekurses an den König), wenn der Werth 5000 Franks oder, sofern dieses Zehntel 50000 Franks nicht übersteigt, das Zehntheil des ordentlichen Einnahmebudgets nicht überschreitet [2]).

Der Verkauf oder die Veränderung der Benützungsart unbebauter Gelände und Wälder, welche dem Forstgesetze unterstehen, müssen ohne Rücksicht auf den Werth vom König genehmigt werden [3]);

2. die zu Gunsten der Gemeinde oder kommunaler Anstalten (z. B. Spitalstiftungen) gemachten Schenkungen und Vermächtnisse, sofern der Werth 5000 Franks übersteigt. Ist der Werth ein geringerer, so genügt die Genehmigung des ständigen Ausschusses (vorbehaltlich des Rekurses gegen seine Entscheidung an den König). Die unter Lebenden gemachten Freigebigkeitsakte werden immer mit Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörde angenommen, so daß der Schenkgeber (unter gleichem Vorbehalt) von dem Augenblick an, wo ihm die Annahme eröffnet wurde, gebunden ist [4]). Was die Vermächtnisse anbelangt, so kann sie die Gemeinde erst annehmen, wenn sie von der zuständigen Behörde sich dazu hat ermächtigen lassen [5]);

3. die Einführung, Aenderung oder Aufhebung der Gemeindeumlagen und der hierauf bezüglichen Vorschriften; die Einführung von Brücken- und Ueberfahrts-Geldern (z. B. über Flüsse). Die Genehmigung des ständigen Ausschusses genügt, wenn es sich um Zusatzcentimes zu den direkten Staatssteuern handelt und die Zahl der Centimes zwanzig nicht übersteigt; die Gemeinde kann außerdem gegen dessen Entscheidung beim König Beschwerde erheben [6]);

4. die Festsetzung des Landstraßennetzes (grande voirie) und die allgemeinen Pläne betreffend die Baulinie der Städte und der zusammengedrängten Theile (parties agglomérées) der Landgemeinden; die Eröffnung, Verbreiterung und Beseitigung der Straßen [7]). Das Wort Städte bezieht sich hier nur auf die im königlichen Erlaß vom 30. Mai 1825 als solche bezeichneten Ortschaften;

5. die Beseitigung der ein künstlerisches oder archäologisches Interesse bietenden Denkmäler und die von ihnen erforderten größeren Wiederherstellungsarbeiten.

Gleicherweise unterliegt der Genehmigung des Königs (jedoch nicht auf das Gutachten des ständigen Ausschusses) jede Beschlußfassung des Gemeinderaths, welche ein bewaffnetes Korps, unter welchem Namen (Sappeurs — Pompiers, Stadtsoldaten u. s. w.) es auch sein mag, errichten oder organisiren würde [8]). Der König ernennt auf Vorlage einer Liste von drei durch den Gemeinderath vorgeschlagenen Kandidaten die Offiziere dieses Korps. Es ist dies eine Folge des konstitutionellen Grundsatzes, nach welchem jede bewaffnete Macht im Königreiche dem König untersteht [9]).

1) Die Aufzählung ist in Art. 76 des Ges. vom 30. März 1836 gegeben.
2) Ges. vom 30. Juni 1865 Art. 2.
3) Ebenda Art. 2.
4) Ebenda Art. 2.
5) Code civil Art. 910.
6) Ges. vom 30. Juni 1865 Art. 2.
7) Wegen mehr Einzelheiten siehe das das Wegewesen betreffende Kapitel.
8) Ges. vom 30. März 1836 Art. 128.
9) Verfassung Art. 68.

Digitized by Google

B. Der Genehmigung des ständigen Provinzialausschusses unterliegen die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände[1]):

1. die Aenderung der Art und Weise der Nutzung der Gemeindegüter (abgesehen von den Einöden und den der Forstbehörde unterstellten Wäldern); die Vertheilung und die Art und Weise der Nutzung der Weiden und Holzgerechtigkeiten; die auf das Triebrecht (parcours) und die offene Weide bezüglichen Vorschriften; der ständige Ausschuß entscheidet ebenso über die Einsprachen, welche gegen die von der Gemeindebehörde gefaßten Beschlüsse bezüglich der Weide und Holzberechtigungen eingelegt werden;

2. die Verkäufe, Tausche und Vergleiche, welche der Gemeinde zustehende Forderungen, Obligationen und Klagen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der die Gemeindeumlagen, die Anlage und die Wiederanlegung dieser letzteren betreffenden Maßnahmen;

3. die Reglements oder Tarife, welche für den Einzug des Miethpreises für die Plätze in den Hallen, auf den Messen, Märkten und in den Schlachthäusern und für das Feilhalten auf öffentlicher Straße gelten, ebenso wie die Wäge-, Meß- und Aichgebühren;

4. die Prüfung und Eröffnung der Vizinalstraßen und Fußwege;

5. die Entwürfe über Bau, große Reparaturen und Abreißen von Gemeindegebäuden;

6. der jährliche Voranschlag und Rechenschaftsbericht über Ausgaben und Einnahmen.

Im Falle der Verweigerung der Genehmigung in den eben aufgezählten Fällen kann die Gemeinde (d. h. das Schöffenkollegium zufolge eines Beschlusses des Gemeinderaths) Rekurs an den König ergreifen, welcher die Entscheidung des ständigen Ausschusses abändern kann.

Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher seine Befugnisse übersteigt oder das allgemeine Interesse verletzt, so kann der Gouverneur dessen Vollzug suspendiren. Der ständige Ausschuß entscheidet darüber, ob die Suspendirung aufrecht erhalten werden soll, vorbehaltlich der Berufung an den König seitens des Gouverneurs oder seitens des Gemeinderaths. Die Gründe der Suspension werden dem Gemeinderath unmittelbar mitgetheilt. Wenn der König nicht innerhalb vierzig Tagen von dieser Mittheilung an die Entscheidung des Gemeinderaths annullirt, so ist die Suspension aufgehoben[2]).

Abgesehen von jeder Suspendirung kann der König unmittelbar durch motivirten Erlaß jeden den Gesetzen widersprechenden oder das allgemeine Interesse verletzenden Beschluß des Gemeinderaths für nichtig erklären. Handelt es sich um einen vom ständigen Ausschuß genehmigten Akt, so muß die Nichtigerklärung innerhalb der auf die Genehmigung folgenden vierzig Tage stattfinden. Wenn es sich um einen anderen Akt handelt, so muß die Nichtigerklärung binnen vierzig Tagen erfolgen, nachdem die Mittheilung des Aktes entweder an die Provinzialregierung oder an das Arrondissements-Kommissariat stattfand. Nach Ablauf dieser Fristen kann die Nichtigerklärung nur noch durch ein Gesetz ausgesprochen werden[3]).

Das dem König zustehende Recht der Annullirung ist die stärkste Kundgebung der Suprematie, welche der Staat über die Gemeinden ausübt. Das Recht ist juristisch keiner Einschränkung unterworfen. Die einzige (und zwar ziemlich schwache) Garantie, welche die Gemeinden gegen die Allgewalt der Regierung schützt, ist die Verpflichtung des Königs, seine Erlasse mit Gründen zu versehen. Hier zeigt sich noch einer der Punkte, wo der Mangel einer eigentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sich eventuell fühlbar machen könnte.

---

1) Die Aufzählung findet sich im Art. 77 des Ges. vom 30. März 1836.
2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 86. 3) Ebenda Art. 87.

Digitized by Google

Es ist übrigens zu bemerken, daß dies Aufhebungs- und Annullirungsrecht, soweit es die Akte des Gemeinderaths betrifft, nur eine Anwendung der der Regierung bezüglich der Akte aller Gemeindebehörden ohne Ausnahme zustehenden Gewalt ist.

Es kann vorkommen, daß der Gemeinderath (aus Nachlässigkeit oder aus bösem Willen) die ihm obliegenden Funktionen zu erfüllen unterläßt. In diesem Falle kann die vorgesetzte Behörde ihre Thätigkeit an Stelle der seinigen eintreten lassen. Jene macht alsdann von einer Gewalt Gebrauch, welche sie rücksichtlich aller Gemeindebehörden auszuüben das Recht hat und deren Voraussetzungen Art. 88 des Ges. vom 30. März 1836 bestimmt. Nach zwei aufeinanderfolgenden Mahnungen kann die Regierung oder der ständige Ausschuß einen oder mehrere Kommissäre (gewöhnlich Spezialkommissäre genannt) damit beauftragen, an Ort und Stelle die verlangten Aufklärungen einzuziehen oder die von den Gesetzen oder von den General- oder Provinzial-Verordnungen vorgeschriebenen Maßregeln zum Vollzug zu bringen. Die durch die Intervention des Kommissärs verursachten Kosten fallen den sich verfehlenden Gemeindebehörden zur Last. Ihr Einzug wird wie bei den direkten Steuern vom Staatseinnehmer auf die vom Gouverneur eingesehene Vollstreckungsverfügung des ständigen Ausschusses betrieben. Gegen das fiskalische Zwangsverfahren gibt es einen Rekurs an den König. Die Vertreter der Gemeindebehörde, gegen welche das Zwangsverfahren beschlossen wurde, können übrigens, indem sie sich deshalb vor den Gerichten verfolgen lassen, die Gesetzmäßigkeit der Ernennung des Spezialkommissärs bestreiten (und es sind auch auf diesem indirekten Wege wichtige Fragen des öffentlichen Rechts verhandelt und entschieden worden).

§ 67. **Zusammensetzung und Wirksamkeit des Schöffenkollegiums.** Das Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen ist ein berathender und beschließender Körper, welcher einerseits mit der laufenden Verwaltung der Interessen der Gemeinde, andrerseits mit der Mitwirkung an der allgemeinen Landesverwaltung beauftragt ist.

Es besteht aus dem Bürgermeister und einer gewissen Anzahl Schöffen (échevins). Die Zahl der Schöffen wechselt mit der Bevölkerungsziffer der Gemeinde. Sie besteht aus zwei in den Gemeinden von 20000 Einwohnern und weniger, aus vier in denjenigen, welche über 20000 Einwohner haben. Zufolge spezieller Bestimmungen hat die Stadt Charleroi (welche keine 20000 Einwohner hat) vier Schöffen[1]), die Städte Brüssel und Antwerpen haben je fünf[2]).

Der Bürgermeister wird aus den Mitgliedern des Gemeinderathes vom König ernannt; doch kann ihn der König auf zustimmendes Gutachten des ständigen Ausschusses außerhalb des Rathes aus den volle fünfundzwanzig Jahre alten Wählern der Gemeinde den Bürgermeister ernennen. Wird er außerhalb des Rathes ernannt, so nimmt er doch im Schöffenkollegium seine gewöhnliche Stellung ein und hat darin volles Stimmrecht. Er ist auch Vorsitzender des Gemeinderaths, hat aber hier nur berathende Stimme[3]).

Die Schöffen werden seit dem Ges. vom 30. Dez. 1887 (Art. 9) vom Gemeinderath aus seinen Mitgliedern gewählt. Vor diesem Gesetz wurden sie (seit dem Ges. vom 30. März 1836) vom Könige aus den Gemeinderaths-Mitgliedern ernannt. Diese Abänderung ist vielleicht die schwerwiegendste, welche mit dem im Ges. vom 30. März 1836 aufgestellten System vorgenommen wurde.

Die Wahl der Schöffen findet in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit in ebensoviel besonderen Wahlgängen, als Schöffen zu wählen sind, statt; der Rang

1) Ges. vom 21. Febr. 1879.
2) Ges. vom 6. Juni 1856 und vom 4. Juni 1878.
3) Ges. vom 1. März 1848.

Digitized by Google

oder die Reihenfolge der Schöffen (wir werden später die Bedeutung dieses Ranges kennen lernen) wird durch die Abstimmungsordnung bestimmt. Mangels einer absoluten Stimmenmehrheit findet engere Wahl statt, deren Bedingungen das Gesetz feststellt. Die Wahl der Schöffen findet in der Installationssitzung, welche auf die gänzliche oder theilweise Erneuerung des Gemeinderaths folgt, statt. Im Falle einer Vakanz findet die Ersatzwahl binnen drei Monaten statt.

Der Bürgermeister und die Schöffen werden auf sechs Jahre — ersterer ernannt, letztere gewählt. Sie können auf ihr Amt verzichten und ihre Demission, der Bürgermeister an den König[1]), die Schöffen an den Gemeinderath einreichen[2]). Der Bürgermeister, welcher seine Demission als Gemeinderath zu geben wünscht, kann dieselbe an den Gemeinderath erst dann richten, wenn er vom König seine Demission als Bürgermeister erlangt hat. Die aus- oder zurücktretenden Bürgermeister und Schöffen bleiben im Amte, bis die Vollmachten ihrer Nachfolger geprüft sind[3]). Wenn der Bürgermeister oder die Schöffen an Stelle eines Vorgängers, welcher seine Amtsdauer nicht abgedient hat, ernannt bezw. gewählt werden, so vollenden sie nur die noch übrige Dienstzeit dessen, welchen sie ersetzen[4]).

Das Amt des Bürgermeisters oder der Schöffen ist unvereinbar mit allen Aemtern, welche mit dem eines Gemeinderaths sich nicht vertragen (und zwar gilt dies vom Bürgermeister, selbst wenn er nicht Mitglied des Gemeinderaths ist)[5]) und noch weiter mit einer bestimmten Anzahl anderer Aemter. Namentlich sind dies die Aemter im Justizdienst, die eines (im Staatsdienste stehenden) Ingenieurs der Brücken und Straßen, oder der Bergwerke, eines Beamten oder Angestellten der Finanzverwaltungen, eines Einnehmers der Spitalverwaltungen, eines Volksschullehrers, welcher vom Staate oder der Provinz eine jährliche Besoldung erhält[6]). Des weiteren ist Inkompatibilität vorhanden zwischen dem Amte des Bürgermeisters und dem Dienst in der Bürgerwehr[7]).

Der Bürgermeister und die Schöffen leisten vor Antritt des Amtes den gewöhnlichen Eid: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes." Sie leisten überdies folgenden Eid: „Ich schwöre, die Wahlstimmen getreulich zu verzeichnen und das Stimmengeheimniß bei jeder Wahl zu bewahren." Dieser Eid bezieht sich auf die gesetzliche Verpflichtung, bei den Gemeindewahlen den Vorsitz in den Wahlbüreaux zu führen und das Amt eines Stimmzählers bei den Kammer- oder Provinzialwahlen zu bekleiden[8]).

Der Eid wird von den Schöffen in die Hand des Bürgermeisters, vom Bürgermeister in die Hand des Gouverneurs geleistet. Die Thatsache der Nichteidesleistung kommt einer Demission gleich[9]).

Der König kann wegen notorisch schlechten Betragens oder schwerer Nachlässigkeit den Bürgermeister, welcher vorher darüber gehört wird, suspendiren oder entlassen. Die Suspendirung darf drei Monate nicht übersteigen[10]). Der Gouverneur kann auf einstimmigen und begründeten Antrag des ständigen Ausschusses des Provinzialraths aus den gleichen Gründen die Schöffen suspendiren oder entlassen. Sie müssen vorher gehört werden. Die Suspension darf drei Monate nicht übersteigen[11]). Der entlassene Schöffe kann vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nicht wiedergewählt werden[12]).

---

1) Wahlgesetz Art. 268. 2) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 9. 3) Wahlgesetz Art. 269.
4) Ebenda Art. 270. 5) Wahlgesetz Art. 236. 6) Ebenda Art. 237.
7) Ges. vom 30. März 1836 Art. 50. Was die Schöffen anlangt, so sind sie vom Dienst der Bürgerwehr in ihrer Gemeinde entbunden (Ges. vom 8. Mai 1848 — 13. Juli 1853 Art. 21).
8) Wahlgesetz Art. 111. 9) Ges. vom 1. Juli 1860.
10) Ges. vom 30. Juni 1842. 11) Ges. vom 30. März 1836 Art. 56.
12) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 10.

Digitized by Google

Die Gehalte des Bürgermeisters und der Schöffen werden auf Vorschlag des Gemeinderaths vom ständigen Ausschuß festgesetzt [1]).

Der Bürgermeister ist von Rechtswegen Vorsitzender des Schöffenkollegiums [2]). Das Kollegium tritt an den in seiner Geschäftsordnung (welche es frei festsetzt) bestimmten Tagen und Stunden und so oft es sonst die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert, zusammen. Es darf nicht verhandeln, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder abwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit verschiebt das Kollegium die Angelegenheit auf eine andere Sitzung, sofern es nicht vorzieht, ein Mitglied des Gemeinderaths nach der Reihe des Eintrags in die Tabelle beizuziehen. Wenn indessen die Mehrheit des Kollegiums vor der Verhandlung die Dringlichkeit ausgesprochen hat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden [3]). Der Bürgermeister kann für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen der Schöffen zu seinem Stellvertreter ernennen. Mangels einer solchen Delegation werden seine Funktionen von dem der Abstimmungsreihe nach ersten Schöffen versehen.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung eines Schöffen wird er von dem in der Rangliste ersten Gemeinderathsmitgliede vertreten.

Die Liste wird nach der Ordnung des Dienstalters der Räthe vom Tage ihres ersten Eintritts in den Dienst gerechnet, bei gleichem Dienstalter nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen bestimmt [4]).

§ 68. **Befugnisse des Schöffenkollegiums.** Das Schöffenkollegium ist wesentlich ein Verwaltungskörper. Wenn man sich des gewöhnlichen Sprachgebrauchs im öffentlichen Rechte Belgiens bedienen will, so kann man sagen, daß es mit Vollzugsautorität bekleidet ist. Zum Unterschied vom Gemeinderath beschließt es nicht im Wege von Anordnungen von allgemeiner Tragweite, sondern im Gegentheile im Wege von Beschlüssen über einzelne Fälle. Das Gesetz charakterisirt diese Zuständigkeit, indem es sagt, das Schöffenkollegium sei mit dem Vollzug der Gesetze und Verordnungen beauftragt. Das Schöffenkollegium hat nur eine kollektive Autorität. Gleichwohl kann es die Führung bestimmter Geschäftszweige (und dies ist in den großen Städten Uebung) unter seine Mitglieder vertheilen. Es wäre unmöglich, alle Akte, welche das Schöffenkollegium zu vollziehen befugt ist, in erschöpfender Weise aufzuzählen. Die Gesetze bezeichnen gleichwohl ausdrücklich einige dieser Akte. Eine solche Nomenclatur hat einen doppelten Nutzen. Indem sie zunächst die Zuständigkeit des Schöffenkollegiums auf gewisse Punkte festsetzt, schließt sie die Einmischung des Gemeinderaths aus und macht das Schöffenkollegium zum unmittelbaren Inhaber eines Theils der Gemeindegewalt. Außerdem läßt sie erkennen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße das Schöffenkollegium an der allgemeinen Verwaltung des Landes theilnimmt.

Es wurde weiter oben gesagt, daß es fast unmöglich (und überdies unnütz) ist, a priori zu bestimmen, welche Befugnisse der Gemeinde streng genommen von örtlichem, welche von allgemeinem Interesse sind. Immerhin ist die Bemerkung wichtig, daß das Schöffenkollegium gerade wegen seines Charakters als Verwaltungs- oder Vollzugsbehörde, eine gewisse Anzahl Funktionen erfüllt, welche trotz ihres kommunalen Interesses in innigster Beziehung zur allgemeinen Verwaltung des Landes stehen.

Gerade bezüglich der Zuständigkeit des Schöffenkollegiums bietet die von einigen Schriftstellern gemachte Unterscheidung zwischen den der Gemeindegewalt *eigenthümlichen* und den den Gemeindekörperschaften *übertragenen* Funktionen [5]) ein gewisses

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 103. 2) Ebenda Art. 3.
3) Ebenda Art. 89. 4) Ebenda Art. 107.
5) Um den Ausdruck des Dekrets vom 14. Dez. 1789 (Art. 50 und 51) zu gebrauchen.

Digitized by Google

Interesse. Aber, noch einmal, dies Interesse ist rein theoretisch; welches auch die innere Natur der Funktionen des Schöffenkollegiums sein mag und obwohl es sich der Erfüllung derselben nicht entschlagen kann, so erkennt es doch mit der gleichen Unabhängigkeit über alle Fragen, welche die Gesetze seiner Beschlußfassung unterstellen.

Die Aufzählung der vom Kollegium zu erfüllenden Funktionen findet sich hauptsächlich im Gemeindegesetz vom 30. März 1836. Dasselbe wurde in diesem Punkte von einer Anzahl spezieller Verfügungen weiter entwickelt und vervollständigt.

Nach dem Wortlaut des Gemeindegesetzes ist das Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen mit folgenden Funktionen betraut[1]):

a) der Führung der Civilstandsregister. Diese Funktion wurde ihm in Vollzug des Art. 109 der Verfassung zugewiesen[2]). Der Bürgermeister oder ein zu diesem Zweck vom Kollegium delegirter Schöffe versieht das Amt des Civilstandsbeamten und überwacht die regelrechte Führung der Register. Er ernennt und entläßt, ohne darüber an den Gemeinderath zu berichten, die hiezu erforderlichen Beamten, deren Zahl und Gehalt aber vom Gemeinderathe bestimmt wird. Im Falle der Verhinderung des delegirten Civilstandsbeamten wird er vom Bürgermeister oder von einem Schöffen (nach der Ordnung der Abstimmungen) oder von einem Mitglied des Gemeinderaths (nach der Tabelle) vertreten;

b) der Veröffentlichung und Vollstreckung der Beschlüsse des Gemeinderaths (sowie seiner eigenen). Diese Veröffentlichung geschieht im Wege der Proklamation oder durch Anschläge: in den Landgemeinden geschieht sie am Schluß des Gottesdienstes. Die Beschlüsse werden am fünften Tage nach ihrer Verkündung obligatorisch, soferne sie nicht eine kürzere Frist bezeichnen. Die Form der Verkündung ist folgende: „Der Gemeinderath (oder das Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen) beschließt oder verordnet" ꝛc. ꝛc.

Die Gemeinderaths- und Schöffenkollegiums-Beschlüsse, wie auch die sonstigen öffentlichen Akte und die Korrespondenz der Gemeinde, werden vom Bürgermeister (oder seinem Stellvertreter) unterzeichnet und vom Sekretär gegengezeichnet;

c) der Verwaltung der Einkünfte, der Anweisung der Ausgaben und der Ueberwachung des Rechnungswesens der Gemeinde. Er (oder wenigstens eines seiner Mitglieder) prüft mindestens einmal alle vier Monate den Stand der Gemeindekasse und erstattet über diese Prüfung dem Gemeinderathe Bericht;

d) der Leitung der Gemeinde-Arbeiten;

e) der Festsetzung der Baulinie in den großen und kleinen Straßen (les alignements de la grande et de la petite voirie) und der Genehmigung der Baupläne nach den Bedingungen, welche anderwärts unter besonderer Rubrik werden angegeben werden;

f) der Unterhaltung der Vizinalwege und der Wasserläufe gemäß den Gesetzen und Provinzialverordnungen;

g) der Verwaltung der kommunalen Besitzungen und der von der Gemeinde gegründeten und auf ihre Kosten unterhaltenen Anstalten;

h) der Ueberwachung der Beamten der Gemeinde mit Ausnahme der Ortspolizeibediensteten[3]). Das Kollegium kann die Gemeindebeamten, mit Ausnahme des Sekretärs und Einnehmers, für eine sechs Monate nicht übersteigende Zeit suspendiren;

i) der Ueberwachung der Spitäler, Wohlthätigkeitsbüreaux und Leihhäuser. Das

---

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 90—93, 95—100 und 102.

2) „Die Redaktion der Civilstandsakte und die Führung der Register gehört ausschließlich zu den Befugnissen der Gemeindebehörden."

3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 90 und Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 18.

Digitized by Google

Schöffenkollegium besucht diese Anstalten, so oft es dies für passend erachtet, wacht darüber, daß sie vom Willen der Schenkgeber und Testatoren nicht abweichen und erstattet dem Gemeinderathe über die Ergebnisse dieser Prüfung Bericht. Der Bürgermeister hat das Recht, den Zusammenkünften der Verwalter dieser Anstalten anzuwohnen und leitet alsdann die Versammlung mit voller Stimmberechtigung. Das Kollegium wacht des weiteren darüber, daß in jeder Gemeinde ein Wohlthätigkeitsbüreau, in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern Wohlthätigkeitskomités und in den Fabrikstädten eine Sparkasse bestehen;

k) der Sorge für Verhütung und Hilfeleistung gegenüber Unglücksfällen, welche durch in Freiheit belassene Blödsinnige und Wahnsinnige entstehen können, was das Recht in sich schließt, letztere in eine Heilanstalt zu verbringen[1]);

l) der Verwahrung der Archive, Werthpapiere und Civilstandsregister;

m) der gerichtlichen Klagen der Gemeinde;

n) der Ueberwachung der notorisch der Unsittlichkeit dienenden Personen und Orte. Das Schöffenkollegium ergreift zu diesem Zwecke die zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit, Sittlichkeit und Ruhe geeigneten Maßregeln. Das Recht des Schöffenkollegiums, besondere Maßregeln zu ergreifen, läßt das Recht des Gemeinderaths, über diese Punkte allgemeingiltige Vorschriften aufzustellen, unberührt;

o) der Polizei über die Theater. Das Schöffenkollegium kann unter außerordentlichen Umständen zur Sicherung der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe jede Vorstellung untersagen[2]).

Es hat den Anschein, als ob die unter litt. n und o aufgeführten Befugnisse für das Schöffenkollegium (entgegen dem allgemeinen Grundsatz) das Recht einschlössen, eine Polizeigewalt auszuüben. Es liegt hier in der That ein Ausnahmefall vor, welchen man durch die besondere Natur der zu erfüllenden Funktionen (Einschreibung einer Prostituirten in ein Register, Würdigung des Charakters eines Theaterstücks) zu rechtfertigen versucht hat;

p) dem Vollzug der Gesetze und Erlasse der Staatsregierung, sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Provinzialraths oder des ständigen Ausschusses, sofern er ihm besonders zugewiesen ist[3]).

Das Schöffenkollegium ist immer so betrachtet worden, daß es gleichzeitig ein Organ der Gemeindegewalt und ein Organ der Central- oder Provinzialgewalt bilde. Unter diesem Gesichtspunkt konnte es durch das Gesetz oder die Regierung oder die Provinzialbehörde beauftragt werden, an der Anwendung von nicht streng dem Gebiete der Gemeinde angehörigen Maßregeln theilzunehmen. Es hatte sich namentlich den ihm von der Regierung (dem König, dem Minister oder dem Gouverneur) ertheilten Instruktionen anzupassen, soweit sie wohlgemerkt in den Grenzen ihrer Zuständigkeit handelte. Dies ist eben die vom Ges. vom 30. Mai 1836 als Vollzug der Gesetze und Erlasse bezeichnete Theilnahme an der Staats- oder Provinzialverwaltung. Das Ges. vom 30. Dez. 1887

1) Dieser Punkt ist übrigens durch die gesetzlichen Bestimmungen betreffs des Irrenwesens geregelt.

2) Absatz 2 von Art. 97 des Ges. vom 30. März 1836 hat folgende Fassung: „Das Schöffenkollegium vollzieht die vom Gemeinderath bezüglich all dessen, was die Schauspiele betrifft, erlassenen Vorschriften. Der Gemeinderath wacht darüber, daß keine der öffentlichen Ordnung widerstreitende Vorstellung gegeben wird." Es ist ziemlich schwierig, die Rechte des Gemeinderaths in dieser Materie mit Genauigkeit zu bestimmen. Das Gesetz wollte dem Gemeinderath keine vorbeugende Censurgewalt verleihen. Er kann aber unter außergewöhnlichen Umständen einschreiten oder das Schöffenkollegium einzuschreiten beauftragen, um die Aufführung eines der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit offenbar widerstreitenden Stückes untersagen zu lassen.

3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 90 und Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 18.

Digitized by Google

dagegen, welches für die Schöffen an Stelle der Ernennung durch den König die Wahl durch den Gemeinderath gesetzt hatte, befürchtete, daß die Central- oder Provinzialgewalt in den Schöffenkollegien in Zukunft keine hinlänglich fügsamen Hilfsarbeiter mehr finden würde. Es hat deshalb bestimmt, daß mit dem Vollzug der Gesetze und Erlasse grundsätzlich der Bürgermeister, als ein von der Regierung ernannter Beamter betraut sein solle, vorbehaltlich der Fälle, wo etwas anderes bestimmt sein würde.

Eine ziemlich große Zahl Gesetze betraut übrigens das Schöffenkollegium mit der Betheiligung an der Sorge für die Anwendung von Maßregeln, welche der Gesetzgeber von allgemeinem Interesse erachtet. So steht es dem Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen zu, die Wahllisten aufzustellen, Zeugnisse in Milizangelegenheiten auszustellen, die Bevölkerungsregister auf dem Laufenden zu halten, unter gewissen Bedingungen gefährliche, ungesunde oder sonst beschwerliche Etabliſſements zu genehmigen, gewisse Wohlthätigkeitslotterien zu gestatten, die Versteigerung neuer Waaren zu erlauben u. s. w.

Die durch diese verschiedenen Gesetze geregelten Materien werden unter den einschlägigen Rubriken besprochen werden.

§ 69. **Funktionen des Bürgermeisters.** Der Bürgermeister ist der Präsident des Schöffenkollegiums; er nimmt selbstverständlich an allen Berathungen dieser Körperschaft theil. Er ist aber überdies mit einer besonderen Funktion bekleidet, deren Wichtigkeit eine kapitale ist. Er übt eine polizeiliche Gewalt.

Wie schon dargestellt wurde, erstrecken sich die Befugnisse des Schöffenkollegiums hauptsächlich auf die innere Verwaltung der Gemeinde, auf die Wahrnehmung ihrer materiellen Interessen. Die Polizei, welche vor Allem Einheit und Folgerichtigkeit der Anschauung erheischt, steht dem Bürgermeister allein zu[1]).

Das Wort Polizei bedeutet in allgemeinem Sinne die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung; in engerem Sinne die Sorge für die Sicherheit, die Ruhe, die Salubrität und Reinlichkeit auf den Straßen, den öffentlichen Plätzen und in den öffentlichen Gebäuden[2]). Juristisch schließt eine Polizeimaßregel den eventuellen Gebrauch physischen Zwanges gegen denjenigen, welcher sie zu beachten sich weigern oder unterlassen würde, in sich. Dieser Zwang kann ein mittelbarer oder unmittelbarer sein. Er ist ein mittelbarer, wenn die Zuwiderhandelnden mit einer Anklage vor einem Strafgerichte bedroht sind; er ist ein unmittelbarer, wenn die Anwendung von materieller Gewalt gegen denjenigen Einzelnen, welcher der Polizeimaßregel zuwiderhandelt, sich richtet. Die Befugniß, in der Gemeinde direkten Zwang auszuüben, steht dem Bürgermeister zu. Die Autorität des Bürgermeisters ist übrigens eine vielseitige und äußert sich unter verschiedenen Gesichtspunkten:

A. Der Bürgermeister ist mit dem Vollzug der Polizei-Gesetze und -Verordnungen betraut[3]).

Aus diesem Wortlaute folgt, daß der Bürgermeister in Polizeisachen (abgesehen in dem später zu betrachtenden Ausnahmsfalle) keine Gewalt besitzt, Reglements zu erlassen. Er darf nur vereinzelte Maßnahmen anordnen und vollziehen lassen. Er muß somit dahin wirken, daß die von den Gesetzen oder Verordnungen aufgestellten Regeln im einzelnen Falle zur Anwendung kommen, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwang (vorausgesetzt natürlich, daß die Sache thunlich ist).

---

1) So ist es seit dem Gesetz vom 30. Juni 1842. Das Ges. vom 30. März 1836 hatte mit der Polizeigewalt das Schöffenkollegium betraut.

2) Dies ist der Sinn, welchen das Dekret vom 14. Dez. 1789 dem Wort Polizei beilegt.

3) Gesetze vom 30. Juni 1842 und vom 30. Dez. 1887 (Art. 18).

Digitized by Google

Die vom Bürgermeister verfügten Maßregeln können zum Zweck haben, den Vollzug eines Gemeindereglements (und das wird der häufigste Fall sein) oder einer Provinzialverordnung oder eines Gesetzes zu sichern. So muß der Bürgermeister darüber wachen, daß die Gesetze über die Begräbnißorte, über die Nahrungsmittel, über Maaß und Gewicht, über den Transport entzündlicher Gegenstände u. s. w. genau beobachtet werden. Noch mehr; der Bürgermeister kann zu einzelnen Vollzugshandlungen schreiten, selbst wenn sie nicht ausdrücklich von einem Gesetz oder einer Verordnung vorgesehen, wohl aber zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nöthig sind, sowie dieselbe durch das Ges. vom 16.—24. Aug. 1790 (Tit. XI Art. 3) bezeichnet wurde. So steht es auch dem Bürgermeister zu (mag eine dahingehende Gemeindevorschrift bestehen oder nicht), ein dem Einsturz drohendes Haus niederreißen zu lassen, den Weg versperrende Gegenstände wegräumen, eine Straße sperren, eine Zusammenrottung zerstreuen zu lassen, Personen, welche die Sicherheit bedrohen oder die Ruhe der Bewohner stören, provisorisch festnehmen und einsperren zu lassen u. s. w.

Das Recht der Anwendung von Zwang im Widerstandsfalle schließt für den Bürgermeister die Befugniß in sich, zum voraus bestimmte Akte zu gestatten oder zu verbieten.

Seine Eigenschaft als Chef der Polizei bringt es mit sich, daß die Ortspolizeibediensteten unter seinem Befehl und seiner Oberaufsicht stehen [1]). Er kann sie für eine 15 Tage nicht übersteigende Frist suspendiren [2]).

Unter den den Gemeindebeamten (dem Bürgermeister und den ihm untergebenen Beamten) zustehenden Befugnissen erwähnt das Gesetz besonders diejenige, in die Café's, Wirthschaften, Werkstätten, Spiellokale, Freudenhäuser, mit einem Worte überall da einzudringen, wo das Publikum Zutritt hat und wo Unordnung entstehen kann [3]).

Der Bürgermeister kann, was den Vollzug der Polizei-Gesetze und -Verordnungen anlangt, unter seiner Verantwortlichkeit seine Befugnisse ganz oder theilweise einem der Schöffen übertragen [4]).

Das Gesetz erklärt, daß mit dem Vollzug der Polizei-Gesetze und -Verordnungen der Bürgermeister mit Ausschluß des Schöffenkollegiums betraut ist. Muß man daraus schließen, daß das Schöffenkollegium der Anwendung dieser Gesetze und dieser Verordnungen durchaus fremd bleiben muß? In keiner Weise. Das Wort Vollzug ist hier in engerem Sinne genommen. Es bezeichnet die Maßregeln, welche den eventuellen Gebrauch physischen Zwanges gegen Widerspenstige in sich schließen. Die Verwirklichung eines Gesetzes oder einer Polizeiverordnung aber setzt im Allgemeinen andere Maßregeln voraus, deren Zweck es gerade ist, die Anwendung von Zwang unnöthig zu machen. Diese Gesetze und Verordnungen unterstellen den Vollzug gewisser Akte der Ermächtigung der zuständigen Gewalt. Die Befugniß, eine derartige Ermächtigung zu ertheilen oder zu verweigern, kann, selbst in der Polizei unterstehenden Dingen, dem Schöffenkollegium anvertraut sein. Dies haben auch zahlreiche Gesetze und zahllose Gemeindeverordnungen zu thun nie aufgehört. Ein der neueren Gesetzgebung entlehntes Beispiel wird den Unterschied der Befugnisse, welche auf polizeilichem Gebiete einerseits dem Bürgermeister, andrerseits dem Schöffenkollegium zustehen, klar machen. Nach dem Wortlaut des königlichen Erlasses vom 28. Mai 1884 darf eine Dampfmaschine oder ein Dampfkessel nur mit Ermächtigung des Schöffenkollegiums aufgestellt werden. Wenn

1) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 18.
2) Ebenda Art. 26.
3) Dekret vom 19.—22. Juli 1791 Tit. I Art. 9 und 10.
4) Ges. vom 30. Juni 1842.

Digitized by Google

die Maschine nach ihrer Aufstellung eine drohende Gefahr bietet, so läßt der Bürgermeister (auf Verlangen des zuständigen Ingenieurs) die Arbeit sofort einstellen[1]).

B. In Ausnahmefällen ist der Bürgermeister mit der vollen Polizeigewalt, welche der Gemeinde von dem Gesetz verliehen wurde, bekleidet. Ihm steht dann die Autorität zu, welche dem Grundsatz nach der Gemeinderath besitzt, und er kann durch Strafen geschützte Verordnungen erlassen. Er kann von dieser Gewalt bei Aufständen, feindlichen Ansammlungen, schweren Angriffen auf den öffentlichen Frieden oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen Gebrauch machen, wenn der mindeste Verzug für die Einwohner Gefahren oder Schäden mit sich führen könnte[2]).

Der Bürgermeister würdigt die Umstände, welche die Ausübung dieser außerordentlichen Gewalt seinerseits erfordern, mit voller Unabhängigkeit. Die von ihm gefaßten Beschlüsse können Reglements des Gemeinderaths aufheben oder suspendiren. Doch dürfen jene den Gesetzen nicht zuwider sein und das Gebiet der Gemeindepolizei nicht überschreiten.

Die bürgermeisterliche Gewalt unterliegt folgenden Beschränkungen:

a) von jeder Verordnung muß er dem Gemeinderath unverzüglich Mittheilung machen und dem Gouverneur ungesäumt eine Abschrift einsenden mit Angabe der Gründe, wegen deren er davon absehen zu sollen glaubte, sich an den Gemeinderath zu wenden. Der Vollzug kann vom Gouverneur suspendirt werden;

b) diese Verordnungen verlieren sofort ihre Rechtskraft, wenn sie nicht vom Gemeinderath bei dessen nächster Versammlung bestätigt werden. Im Falle der Bestätigung erhält die Verordnung des Bürgermeisters den Charakter einer gewöhnlichen Polizeiverordnung.

C. In dem Falle, wo dem Bürgermeister die Befugniß zusteht, Polizeireglements zu erlassen (bei Aufständen, Zusammenrottungen, schweren Angriffen auf den öffentlichen Frieden) kann er die Intervention der Bürgergarde und der Militärbehörde (Gensdarmerie und Heer) anrufen, welche verpflichtet sind, seinem Gesuche nachzukommen. Das Gesuch muß schriftlich erfolgen[3]). Die Voraussetzungen des Requisitionsrechts werden unten dargelegt werden, ebenso wie die Rechte und Pflichten der Behörde im Fall von aufrührerischen Zusammenrottungen. Für jetzt genügt die Bemerkung, daß der Bürgermeister die Umstände, welche sein Requisitionsrecht rechtfertigen, frei würdigt; die Militärbehörde hat nicht das Recht, den Werth der ihn bestimmenden Beweggründe zu diskutiren. Die Befürchtung schwerer Wirren allein genügt, damit das Requisitionsrecht zur Anwendung gelangen kann.

D. Der Bürgermeister nimmt als Gehilfe des Staatsanwalts an der Ausübung der gerichtlichen Polizei (Protokolle, Augenschein, Entgegennahme von Anzeigen und Klagen, Verhaftungen u. s. w.) theil; die Einzelheiten dieser Materie gehören in den Strafprozeß[4]). In den Orten, wo kein Polizeikommissär vorhanden ist, erfüllt der Bürgermeister die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei dem einfachen Polizeigericht[5]). Er kann sowohl seine Funktionen als Beamter der gerichtlichen Polizei wie als Beamter der Staatsanwaltschaft einem der Schöffen übertragen.

Jedoch kann ein delegirter Schöffe die Funktionen eines Beamten der Staatsanwaltschaft nur wahrnehmen, wenn ihn ein königlicher Erlaß hiezu ermächtigt. Diese Ermächtigung kann zurückgezogen werden[6]).

1) Kgl. Erlaß vom 28. Mai 1884 Art. 2—11 und 58.
2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 94. 3) Ebenda Art. 105.
4) Code d'instruction criminelle von 1868 Art. 9, 11 und 50.
5) Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 153.
6) Kgl. Erlaß vom 10. Dez. 1888. Es ist eine nothwendige Folge des Art. 101 der Verfassung, kraft dessen der König die Beamten der Staatsanwaltschaft ernennt und abruft.

Digitized by Google

Wir haben etwas weiter oben gesehen, daß seit dem Ges. vom 30. Dez. 1887 der Vollzug jedweden Gesetzes sowohl wie von Provinzialverordnungen dem Bürgermeister zugewiesen ist, sofern nicht das Schöffenkollegium besonders damit beauftragt wird. Schon vorher war der Bürgermeister in seiner allgemeinen amtlichen Eigenschaft verpflichtet, am Vollzuge gewisser gesetzlicher Bestimmungen (z. B. in Milizsachen) theilzunehmen[1]).

Außerdem muß der Bürgermeister kraft seiner eigenen Gewalt (mangels einer Ausnahme zu Gunsten des Schöffenkollegiums) alle Amtshandlungen vornehmen, deren Vollzug die Gesetze oder die General- und Provinzial-Erlasse der vollziehenden Behörde der Gemeinde zuweisen. Wir glauben übrigens, daß allein die Polizeigesetze zu Vollzugshandlungen sensu stricto Anlaß geben können (unter der Voraussetzung der eventuellen Anwendung materiellen Zwanges).

Der Bürgermeister kann den Vollzug jedweden Gesetzes oder irgend eines Provinzialbeschlusses einem Schöffen auftragen.

Die Akte des Schöffenkollegiums und die des Bürgermeisters können kraft der mittelbar auf alle Akte der Gemeindebehörde anwendbaren Regel durch den Gouverneur suspendirt und vom König annullirt werden.

Wenn das Schöffenkollegium oder der Bürgermeister die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen unterlassen oder sich weigern, so kann ihnen der Gouverneur oder der ständige Ausschuß einen Spezialkommissär substituiren, welcher die Maßnahmen, die sie zu treffen verpflichtet gewesen wären, auf ihre Kosten ergreift. Die Unthätigkeit oder der böse Wille des Bürgermeisters oder des Schöffenkollegiums werden übrigens am ehesten Anlaß zur Entsendung eines Spezialkommissärs geben. Wir haben bei Besprechung der Thätigkeit des Gemeinderaths die Voraussetzungen kennen gelernt, unter welchen einestheils das Recht der Suspension und Nichtigerklärung, anderntheils das Recht der Bestellung eines oder mehrerer Spezialkommissäre zur Ausübung kommt.

§ 70. **Der Gemeindesekretär.** In jeder Gemeinde ist ein Sekretär vorhanden[2]). Er wird vom Gemeinderath mit Genehmigung des ständigen Ausschusses ernannt, suspendirt und entlassen. Wenn sich der ständige Ausschuß nicht binnen zwei Monaten von der ihm geschehenen Notifikation der Ernennung an äußert, so ist diese endgiltig. Nach zweimal sich folgender Versagung der Genehmigung ernennt der Gemeinderath den Sekretär frei, vorausgesetzt, daß seine Wahl nicht auf einen vom Ausschuß gestrichenen Kandidaten fällt. Die Suspendirung (welche drei Monate nicht übersteigen darf), wird provisorisch vollzogen[3]). Im Falle vorübergehender Verhinderung wird vom Gemeinderathe ein zeitweiliger Sekretär ernannt, abgesehen von dringlichen Fällen, wo er provisorisch vom Schöffenkollegium bestimmt wird.

Das Amt des Gemeindesekretärs ist unvereinbar mit allen Aemtern im Richterstande[4]), ebenso wie mit dem Dienste eines Beamten der Provinzialregierung oder des Arrondissements-Kommissariats[5]).

Es ist gleichfalls unvereinbar mit dem des Bürgermeisters, der Schöffen, eines Gemeinderaths oder Einnehmers, vorbehaltlich der Ermächtigung des Königs in den Gemeinden von unter 1000 Einwohnern[6]).

In seiner Eigenschaft als ständiger Beamter ist der Sekretär in vielen kleinen Gemeinden auf Grund seiner Erfahrung und Kenntniß der früheren Vorgänge, das wichtigste Mitglied der örtlichen Verwaltung.

---

1) Kgl. Erlaß vom 7. April 1877 Art. 40 ff. 2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 6.
3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 109 und Ges. vom 30. Juni 1887 Art. 22.
4) Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 76. 5) Ges. vom 30. März 1836 Art. 53.
6) Wahlgesetz Art. 289.

Digitized by Google

Gesetzlich ist er verpflichtet, sich den ihm vom Gemeinderath oder vom Schöffenkollegium oder vom Bürgermeister ertheilten Instruktionen zu fügen[1]). Das Gesetz betraut ihn besonders mit der Abfassung der Protokolle und der Niederschrift aller Verhandlungen des Schöffenkollegiums oder des Gemeinderaths. Er hält zu diesem Zwecke zwei ohne Zwischenräume und Absätze fortlaufende Register, welche vom Bürgermeister mit Seitenzahlen versehen und paraphirt werden[2]). Ganz allgemein kontrasignirt er die öffentlichen Akte und die Korrespondenz der Gemeinde[3]).

Der Gemeindesekretär erhält ein Gehalt, welches nur vom ständigen Ausschuß auf Vorschlag des Gemeinderaths geändert werden kann[4]). Ein Ges. vom 30. März 1861 hat eine Unterstützungskasse eingeführt, welche die Bestimmung hat, den Gemeindesekretären, ihren Wittwen und minderjährigen Kindern Hilfsbeiträge zu gewähren. Diese Kasse wird von der Gemeinde, der Provinz und dem Staate unterhalten.

§ 71. **Der Gemeindeeinnehmer** (receveur communal). In jeder Gemeinde giebt es einen Einnehmer[5]). Er wird vom Gemeinderath mit Genehmigung des ständigen Ausschusses und unter denselben Voraussetzungen wie der Sekretär ernannt, suspendirt und entlassen[6]). Der Einnehmer hat eine Kaution zu leisten, deren Betrag nach der voraussichtlichen Höhe der Einnahmen, welche er zu erheben beauftragt ist, wechselt (Maximum 100000 Franks) und deren Ziffer und Art vom Gemeinderath mit Genehmigung des ständigen Ausschusses festgesetzt wird[7]). Die Gemeinde hat ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf das die Kaution bildende Vermögen[8]).

Der Gemeinderath setzt den Gehalt des Einnehmers mit Genehmigung des ständigen Ausschusses fest[9]).

In derselben Gemeinde ist es nicht gestattet, gleichzeitig das Amt des Einnehmers einerseits und des Sekretärs, Bürgermeisters, eines Schöffen oder Gemeinderaths andrerseits zu bekleiden. In Gemeinden von unter 1000 Einwohnern kann der König aus wichtigen Gründen die Kumulation gestatten, ausgenommen jene des Amts des Bürgermeisters mit dem des Einnehmers[10]).

Der Gemeindeeinnehmer ist unter seiner Verantwortlichkeit und allein damit betraut, die Gemeindeeinnahmen zu effektuiren und auf regelrechte Ermächtigung die angewiesenen Ausgaben bis zum speziellen Betrag jedes Budgetartikels oder des Spezialkredites zu bewirken (vorausgesetzt natürlich, daß Vorrath in der Kasse ist)[11]). Verweigert oder unterläßt der Einnehmer die Zahlung des Betrages der regelrechten Anweisungen, so wird dessen Zahlung wie bei den direkten Steuern vom Staatseinnehmer auf Vollstreckungsbefehl des ständigen Ausschusses verfolgt[12]).

Der Einnehmer ist auf Ersuchen der Einnehmer anderer Gemeinden verpflichtet, gegen die am Orte seiner Amtsthätigkeit wohnhaften Steuerpflichtigen die Zahlung der jenen Gemeinden geschuldeten Gemeindeumlagen zu betreiben[13]).

Der Gemeinderath kann gewisse Einnahmen durch besondere Beamte, welche ähnlichen Verpflichtungen wie der Gemeindeeinnehmer unterworfen sind, einziehen lassen[14]).

---

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 113. 2) Ebenda Art. 112.
3) Ebenda Art. 101. 4) Ebenda Art. 111.
5) Ebenda Art. 6.
6) Ebenda Art. 114 und Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 23.
7) Ges. vom 30. März 1836 Art. 115—117, 119 und 120.
8) Ebenda Art. 118. — Ges. vom 16. Dez. 1851 Art. 47, 48 und 89.
9) Ges. vom 30. März 1836 Art. 122. 10) Wahlgesetz Art. 239.
11) Ges. vom 30. März 1836 Art. 121. 12) Ges. vom 7. Mai 1877.
13) Ges. vom 7. Mai 1877. 14) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 24.

Digitized by Google

§ 72. **Die Polizeikommissäre und Feldhüter.** Polizeikommissärsstellen können in einer Gemeinde entweder durch ein Gesetz oder durch den König mit Zustimmung des Gemeinderaths errichtet werden[1]).

Die Polizeikommissäre werden auf Vorlage einer Liste von zwei seitens des Gemeinderaths vorgeschlagenen Kandidaten, zu welchen der Bürgermeister einen weiteren hinzufügen kann, vom König ernannt[2]).

Unterläßt oder verweigert es die Gemeindeverwaltung, eine Kandidatenliste vorzulegen, so wird diese Liste vom ständigen Ausschuß aufgestellt[3]).

Die Polizeikommissäre können vom Bürgermeister auf vierzehn Tage (vorbehaltlich sofortiger Kenntnißgabe an den Gouverneur), vom Gouverneur auf einen Monat (vorbehaltlich der Mittheilung hievon an die Minister der Justiz und des Innern binnen vierundzwanzig Stunden) suspendirt werden. Entlassen werden können sie nur vom König[4]).

Der Gemeinderath kann mit Genehmigung des Gouverneurs Beigeordnete der Polizeikommissäre ernennen, welche unter Oberleitung dieser Kommissäre die ihnen von letzteren übertragenen Funktionen versehen. Das Amt dieser Hilfs-Polizeikommissäre kann vom Gemeinderath aufgehoben werden. Was die Hilfskommissäre selbst anbelangt, so können sie vom Bürgermeister auf vierzehn Tage und vom Gemeinderath auf einen Monat suspendirt werden. Sie können mit Genehmigung des Gouverneurs vom Gemeinderath entlassen werden[5]).

Die Polizeikommissäre dürfen vom Bürgermeister und vom Gouverneur, die Hilfspolizeikommissäre vom Bürgermeister in Bezug auf ihre gerichtlichen Funktionen nur dann suspendirt werden, wenn es sich um Untersuchung und Verfolgung von Uebertretungen (contraventions) handelt (weil in diesem Punkte die Administrativpolizei mit der gerichtlichen Polizei innig verknüpft ist)[6]).

Jede gegen einen Polizeikommissär oder einen Hilfskommissär erkannte Suspension stellt alle Funktionen des Kommissärs oder des Hilfskommissärs während ihrer Dauer ein[7]).

Die Polizeikommissäre haben gleichzeitig administrative und gerichtliche Funktionen. Als Beamte der Verwaltungspolizei stehen sie unter der Autorität des Bürgermeisters und sind mit der Sicherung des Vollzugs der Polizei-Gesetze und -Verordnungen betraut[8]). Sind ihrer mehrere in einer Gemeinde, so kann der Bürgermeister mit Genehmigung des Königs jährlich denjenigen bestimmen, welchem die anderen unterstellt sein sollen[9]).

Die Polizeikommissäre nehmen als Hilfsbeamte des Staatsanwalts die Funktionen der gerichtlichen Polizei (Annahme von Anklagen und Anzeigen, Protokolle u. s. w.) wahr[10]). Sie (aber nicht die Hilfskommissäre) versehen das Amt des Staatsanwalts bei den einfachen Polizeigerichten. Sind ihrer mehrere in einem Kanton, so ernennt der Generalprokurator beim Appellhof den- oder diejenigen unter ihnen, welche diesen Dienst zu versehen haben[11]).

In jeder Gemeinde gibt es mindestens einen Feldhüter[12]) (garde-champêtre).

---

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 125.
2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 123 und Ges. vom 30. Juni 1842.
3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 124.
4) Ges. vom 30. März 1836 Art. 123 und Ges. vom 30. Juni 1842.
5) Ges. vom 30. März 1836 Art. 125 und Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 26.
6) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 27. 7) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 25.
8) Ges. vom 30. März 1836 Art. 127 und Ges. vom 30. Juni 1842.
9) Ges. vom 30. März 1836 Art. 126 und Ges. vom 30. Juni 1842.
10) Code d'instruction criminelle von 1888 Art. 9 und 11 ff.
11) Ges. vom 18. Juni 1869 Art. 153.
12) Code rural vom 7. Okt. 1886 Art. 53.

Digitized by Google

Die Feldhüter werden auf Vorlage einer doppelten Liste vom Gemeinderath vorgeschlagener Anwärter vom Gouverneur ernannt. Der Gouverneur kann die Feldhüter entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Bürgermeisters suspendiren oder entlassen. Handelt es sich um die Entlassung, so wird der Gemeinderath darüber gehört. Der Gemeinderath kann die Feldhüter auf einen Zeitraum, der einen Monat jedoch nicht übersteigen darf, suspendiren und dieselben mit Genehmigung des ständigen Ausschusses entlassen [1]).

Die Feldhüter sind hauptsächlich dazu angestellt, um die Sicherheit des Eigenthums der Ernten und Feldfrüchte zu überwachen. Sie betheiligen sich unter der Autorität des Bürgermeisters auch am Vollzug der Polizei-Gesetze und -Verordnungen sowie an Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe in der Gemeinde [2]).

Sie machen Erhebungen und Feststellungen über die Uebertretungen der Polizeigesetze und Verordnungen, sowie über die Uebertretungen und Vergehen in Betreff der Feld- und Waldpolizei oder bezüglich der Jagd und Fischerei. Sie können unbekannte in flagranti betroffene Personen festnehmen, die öffentliche Gewalt zur Unterdrückung von Vergehen und Uebertretungen in Feld und Wald requiriren [3]) u. s. w.

§ 73. **Prozesse der Gemeinden.** Da die Gemeinde eine juristische Person mit der Fähigkeit, Inhaberin von Civilrechten zu sein, ist, so kann sie auch bei den Gerichten Rechtsstreite zu führen haben. Mit ihren gerichtlichen Klagen, sei es als Klägerin, sei es als Beklagte, ist das Schöffenkollegium betraut [4]). Es kann ohne einer Ermächtigung zu bedürfen, jede gegen die Gemeinde angestrengte Klage beantworten, Bitten um einstweilige Verfügungen sowie Besitzklagen erheben und alle verwahrenden oder die Verjährung und den Verlust eines Rechts unterbrechenden Akte vornehmen. Einen Rechtsstreit, in welchem die Gemeinde als Klägerin auftritt, darf es aber nur mit Ermächtigung des Gemeinderaths anfangen [5]).

Wenn es sich um einen gerichtlichen Streit zwischen einer Sektion der Gemeinde und dieser selbst oder einer anderen Sektion der gleichen Gemeinde handelt, so wird vom ständigen Ausschuß aus den Notabeln der Sektion eine Kommission eingesetzt. Diese Kommission verfolgt nach Einholung der Ermächtigung des ständigen Ausschusses alsdann die Klage bei den Gerichten [6]).

Im Falle der Unthätigkeit des Gemeinderaths (oder des Schöffenkollegiums) können auch ein oder mehrere Einwohner Namens der Gemeinde mit Ermächtigung des ständigen Ausschusses (vorbehaltlich Rekurses an den König) vor Gericht auftreten, wenn sie sich, unter Sicherheitsleistung, erbieten, die Prozeßkosten persönlich zu tragen und für die etwaige Verurtheilung die Verantwortung übernehmen. Die Gemeinde darf ohne Mitwirkung des- oder derjenigen, welche die Klage in ihrem Namen aufgenommen haben, keinen Vergleich schließen [7]).

§ 74. **Verantwortlichkeit der Gemeinde im Falle von Plünderungen und Gewaltthätigkeiten.** Die Gemeinde kann, wie jede mit juristischer Persönlichkeit begabte Verwaltung, auf Grund namentlich der von den in ihrem Namen Handelnden begangenen Fehler, civilrechtlich verantwortlich gemacht werden. Sie unterliegt eventuell einer außerordentlichen Verantwortlichkeit, welche nicht mehr aus Handlungen des bürgerlichen Lebens, sondern im Gegentheil aus an ihre politische Thätigkeit sich anknüpfenden Akten entspringt. Diese Verantwortlichkeit (deren Prinzip schon erfolglos bestritten worden ist)

1) Code rural vom 7. Okt. 1886 Art. 53 und Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 28.
2) Code rural Art 42.
3) Code d'instruction criminelle von 1808 Art. 16 ff. — Code rural Art. 66 ff.
4) Ges. vom 30. März 1836 Art. 90.
5) Ges. vom 30. März 1836 Art. 148 und Ges. vom 20. Dez. 1887 Art. 30.
6) Ges. vom 30. März 1836 Art. 149. 7) Ges. vom 30. März 1836 Art. 150.

Digitized by Google

wurde durch das berühmte Dekret vom 10. Vendémiaire des Jahres IV eingeführt. Der zu Grunde liegende Gedanke dieses Dekrets ist, daß „alle Bürger und Einwohner der gleichen Gemeinde civilrechtlich haftbar sind für die auf Gemeindegebiet gegen Personen oder das Eigenthum begangenen Angriffe“ [1]). Man kann sich fragen, ob der Grundsatz einer rechtlichen Sammtverbindlichkeit unter den Einwohnern einer und derselben Gemeinde (ein unter dem alten Regime in Blüthe stehender Grundsatz) dem heutigen Begriff der Gemeinde entspricht. Welcher Ansicht hierüber man auch sein mag, so kann die durch das Ges. vom 10. Vendémiaire des Jahres IV festgesetzte Verantwortlichkeit noch heute als ein Mittel mittelbaren und ausnahmsweisen Zwanges angesehen werden, dessen Zweck es ist, gleichzeitig die Gemeindeverwaltungen und die Einwohner der Gemeinden zu veranlassen, innerhalb der Schranken ihrer Kräfte auf ihrem Gebiete möglicherweise entstehende Unruhen zu verhindern.

Nach dem Wortlaut des Titels IV Art. 1 ist jede Gemeinde für die auf ihrem Gebiete von bewaffneten oder unbewaffneten Ansammlungen oder Zusammenrottungen mit offener Gewalt oder Zwangsanwendung verübten Vergehen gegen Personen oder gegen das Staats- oder Privateigenthum, sowie für die Entschädigungsansprüche, zu welchen jene Anlaß geben, verantwortlich. Die Gemeinde ist von ihrer Verantwortung nur dann frei, wenn sie nachweist, 1) daß die Ansammlungen aus fremden Personen bestanden, und 2) daß sie alle ihr zu Gebot stehenden Maßnahmen ergriffen hat, um sie zu verhindern und die Urheber zu entdecken. Bildeten sich die Ansammlungen aus Einwohnern mehrerer Gemeinden, so sind alle verantwortlich. Diejenigen Einwohner, welche ihre Unschuld nachweisen, können gegen die Anstifter und Theilnehmer des Vergehens Ersatzansprüche geltend machen. Es erscheint uns sehr zweifelhaft, ob diese Bestimmung (welche unter der französischen Revolution in den Landgemeinden ihre Bedeutung hatte) heute noch irgendwo praktisches Interesse hat. Thatsächlich wird die Entschädigung (welche in gewissen Fällen bis auf den doppelten Werth der zerstörten Gegenstände ansteigen kann) von der Gemeindekasse getragen und lastet auf den Einwohnern in der Form von Umlagen. Neuerliche Thatsachen anläßlich der politischen Unruhen (1884) und der Arbeiterausstände (1886) haben die Wichtigkeit und Bedeutung der Verantwortung, mit welchen das Ges. vom 10. Vendémiaire des Jahres IV die Gemeinden belastet, bewiesen.

§ 75. **Verwaltung des Gemeindevermögens.** Die allgemeinen Betrachtungen bezüglich der Staatsdomänen, auf welche an dieser Stelle verwiesen werden kann, finden Anwendung auf das Gemeindevermögen. Man unterscheidet demzufolge in dem Gemeindevermögen:

a) das eigentliche Gemeindegut, welches das einem öffentlichen Nutzen gewidmete Vermögen (Plätze, Straßen, Kirchen) umfaßt, und

b) das Privatgemeindevermögen, welches das Patrimonialvermögen begreift, dessen Eigenthümerin die Gemeinde in der Art eines Privatmannes ist (Wälder, Aecker, Land, Marktthallen).

Zu dieser zweiten Kategorie gehören die Vermögensstücke, welche speziell als Gemeindegüter (communaux) bezeichnet werden. Es sind dies Liegenschaften und Immobiliarrechte, deren Genuß den Einwohnern als persönliches Recht zusteht (Gemeindewaldungen, öde und wüste Strecken, Heideland, Holz- und Weidegerechtigkeiten). Gewisse Vermögensstücke (namentlich die Gemeindegüter [communaux]) können auch nur einer Sektion der Gemeinde angehören.

1) Dekret vom 10. Vendémiaire des Jahres IV Art. 1.

Digitized by Google

Die Verwaltung des Gemeindevermögens obliegt dem Gemeinderath unter folgenden Bedingungen:

1. Jede Veräußerung (Kauf, Tausch, Verpfändung) von Immobilien erfordert

a) Genehmigung des ständigen Ausschusses des Provinzialraths, wenn der Werth 5000 Franks oder ein Zehntel des ordentlichen Gemeindebudgets nicht überschreitet, sofern dieses Zehntel nicht mehr als 50000 Franks beträgt;

b) Genehmigung des Königs, wenn obiger Werth überschritten ist [1]).

Verkauf und Wechsel in der Benützung unbebauter Ländereien und der Forstordnung unterworfener Waldungen müssen (welches auch ihr Werth sein mag) vom König genehmigt werden [2]). Jede Aenderung in Benützung sonstiger Gemeindegüter ist einfach vom ständigen Ausschuß zu genehmigen [3]). Die Bedingungen rücksichtlich Benützung der eigentlichen Gemeindegüter (Weide, Holzberechtigungen) genehmigt der ständige Ausschuß, der auch über die gegen derartige Entschließungen des Gemeinderaths gerichteten Einsprachen entscheidet [4]). Nicht minder hat der ständige Ausschuß die auf gegenseitiges Trift-Weiderecht der Gemeindeglieder bezüglichen Reglements zu genehmigen [5]).

Alle einen künstlerischen Werth besitzende Gemeindedenkmäler dürfen ohne Genehmigung des Königs weder niedergerissen noch einer den Stil ändernden Reparatur unterzogen werden [6]). Baupläne, Pläne für große Reparaturen und Abbruch von Gemeindegebäuden sind vom ständigen Ausschuß zu genehmigen [7]).

Die Regierung kann Theilung des unter Gemeinden oder Weilern verschiedener Gemeinden bisher ungetheilten Vermögens anordnen [8]). Die Theilungsbedingungen werden von den Gemeinderäthen mit Genehmigung des ständigen Ausschusses vorbehaltlich Rekurses an den König festgesetzt.

Verpachtung oder Verkauf unbebauten Gemeindelandes kann die Regierung unter Ausbedingung der Kultivirung dieser Ländereien durch die Pächter bez. Erwerber anordnen [9]). Pacht wie jede andere Benützung des Gemeindevermögens muß vom ständigen Ausschuß genehmigtw erden: a) jedenfalls für die unter Oberaufsicht des Arrondissements-Kommissärs gestellten Gemeinden; b) in anderen Gemeinden dann, wenn der Akt einen Werth von mehr als 20000 Franks hat, oder die Verpachtung auf eine längere Dauer als neun Jahre geht [10]). Verkäufe und Tausch von Forderungen und Obligationen genehmigt der ständige Ausschuß [11]). Zur Veräußerung aller anderen beweglichen Sachen ist Genehmigung nicht erfordert.

2. Jede Erwerbung von Immobilien oder Immobilienrechten erfordert entweder Genehmigung des ständigen Ausschusses, oder die des Königs nach den für Veräußerungen bestehenden Vorschriften [12]). Akte der Freigebigkeit zu Gunsten der Gemeinden (Schenkungen, Vermächtnisse) sind a) vom ständigen Ausschuß, wenn sie weniger als 5000 Franks betragen; b) vom König bei höherem Betrage zu genehmigen [13]).

3. Die laufende Verwaltung des Gemeindeeigenthums steht dem Schöffenkollegium zu [14]).

---

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 76 [4°]. — Ges. vom 30. Juni 1865 Art. 2.
2) Ges. vom 30. Juni 1865 Art. 2.
3) Ges. vom 30. Juni 1865 Art. 3.
4) Ges. vom 30. März 1836 Art. 77 [3].
5) Ebenda Art. 77 [4].
6) Ges. vom 30. März 1836 Art. 76 [5].
7) Ebenda Art. 77 [7].
8) Ges. vom 25. März 1847 Art. 10.
9) Ges. vom 25. März 1847 Art. 1 ff. und Art. 11.
10) Ges. vom 30. März 1836 Art. 81.
11) Ebenda Art. 77 [8].
12) Ebenda Art. 76 [1] und Ges. vom 30. Juni 1865 Art. 2.
13) Ges. vom 30. März 1836 Art. 76 [2] und Ges. vom 30. Juni 1865 Art. 2.
14) Ges. vom 30. März 1836 Art. 90 [10].

Digitized by Google

§ 76. **Schulden der Gemeinde.** Jede von der Gemeinde beabsichtigte Anleihe ist Gegenstand einer Beschlußfassung des Gemeinderaths, und entweder vom ständigen Ausschuß oder vom König nach der oben für Veräußerung und Erwerb von Immobiliarrechten gemachten Unterscheidung zu genehmigen. Die konsolidirte Schuld mehrerer Gemeinden ist gegenwärtig sehr bedeutend[1]).

Eine gerichtliche Verurtheilung kann zwar gegen eine Gemeinde ausgesprochen werden, aber keine Vollstreckungsmaßregeln in das ihr gehörende Vermögen nach sich ziehen. Das Vermögen ist in Wirklichkeit dem öffentlichen Dienst gewidmet (entweder direkt oder durch die von ihm gelieferten Einkünfte). Für Erfüllung der von Gemeinden eingegangenen Verpflichtungen wird durch besondere Mittel gesorgt, wie bei Besprechung des Gemeindebudgets zu zeigen ist.

§ 77. **Die Gemeindeumlagen im Allgemeinen.** Die Gemeinde genießt in Steuersachen eine, wenn auch nicht unbeschränkte, so doch mindestens außerordentlich weitgehende Unabhängigkeit. Diese bekundet sich in folgenden Punkten:

1. Es ist konstitutioneller Grundsatz, daß eine Gemeindelast, eine Gemeindeumlage nur mit Genehmigung des Gemeinderaths eingeführt werden kann[2]). Indeß erfährt dieser Grundsatz eine Einschränkung. Das Gesetz mag solche Ausnahmen, welche die Erfahrung als nothwendig erweist, gestatten. In der That zählen Gesetzestexte die Fälle auf, in welchen die Oberbehörde, bei Weigerung der Gemeinde, gewisse Summen von den Einwohnern (unter Form von Zusatzcentimes zu den allgemeinen Auflagen) erheben kann, als Beitrag zu den jährlich von der Gemeinde zu tragenden Ausgaben[3]).

Das Ges. vom 18. Juli 1860, welches die Oktrois abschaffte, verbietet die Wiedereinführung von Taxen, welche die Natur einer Oktroiabgabe haben.

2. Die Gemeinde (der Gemeinderath) besitzt unter Kontrolle der Oberbehörde das absolute und unbeschränkte Recht, die Erhebung und den Betrag ihrer Umlagen, wie sie es für gut erachtet, zu bestimmen. Vor der Verfassung von 1831 war die Freiheit der Gemeinde in dieser Hinsicht durch Gesetze beschränkt. Sie spezifizirten die Grundlagen, auf welche die Gemeindeumlagen gegründet werden konnten, und setzten die Grenze fest, welche der Betrag dieser Steuern nicht überschreiten durfte. Heutzutage sind diese Schranken gefallen. Die einzige Beschränkung, welcher die Unabhängigkeit der Gemeinde unterliegt, ist die Kontrolle der höheren Behörde. Die Zustimmung dieser ist nöthig zur Einführung irgend einer Umlage. Diese Beschränkung hat übrigens die Gemeinden nicht an Beweisen eines sehr erfindungsreichen Besteuerungssinnes gehindert. So einfach und wenig zahlreich die allgemeinen Steuern sind, so vielfältig und mannigfach sind die örtlichen Umlagen. Der juristische Charakter dieser Umlagen ist manchmal ziemlich schwer zu fassen. In gewissen Fällen wußte man nicht recht, ob sie die Natur direkter oder indirekter Steuern hatten (eine sehr wichtige Frage für Beurtheilung der Einsprachen). Die Grundsätze der belgischen Rechtsprechung über Steuerqualifikation sind gelegentlich der Gemeindeumlagen festgesetzt worden. Der größte Theil der Gemeindesteuern wird dessenungeachtet von den Zusatzcentimes zu den direkten Staatssteuern geliefert.

Eine eigenthümliche Einrichtung ist die des Gemeindefonds. Die durch das Ges. vom 18. Juli 1860 verfügte Aufhebung des Oktrois verletzte die finanziellen Interessen einer großen Zahl von Gemeinden sehr schwer. Um sie zu entschädigen, hat dies Gesetz zu ihren Gunsten einen besonderen Fonds geschaffen, welcher gewissen Einkünften der Staatskasse (Postdienst, Zölle und Accise) vorweg entnommen wird. Der

1) Gesetz vom 30. März 1831 Art. 76[1]. 2) Verfassung Art. 110[a] 3.
3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 133. — Ges. vom 27. Mai 1877.

Digitized by Google

Betrag dieser Vorwegnahmen wird jährlich unter die Gemeinden pro rata des Hauptbetrags der Grundsteuer von bebautem Eigenthum, und des Hauptbetrags der Personalsteuer sowie der Patentgebühren ertheilt. Einen neuen Fond hat das Ges. vom 19. Aug. 1889 zu Gunsten der Gemeinde gegründet, welcher, ohne sich mit dem alten Gemeindefond zu vermischen, doch von gleichen Grundsätzen beherrscht wird. Dieser Fonk wird aus dem Ertrag der Licenzsteuer auf die neuen Verkaufsstellen alkoholischer Getränke (welche Steuer durch dieses Gesetz eingeführt ist) und durch den der Eingangszölle auf Vieh und Fleisch (eingeführt durch Ges. vom 30. Juni 1887) gebildet. Die Gemeinden erhalten hievon einen Antheil, dessen Höhe mindestens einen Frank pro Einwohner beträgt. Wird diese Ziffer nicht erreicht, so ergänzt die Regierung die Summe mittels Vorwegnahme von den Einfuhrzöllen.

Die dem öffentlichen Nutzen gewidmeten und keine Einkünfte bringenden Domänengüter dürfen zu Gunsten einer Gemeinde nicht mit einer Auflage belastet werden. Doch wird zugegeben, daß die Güter der öffentlichen Staatsdomänen sog. taxes rémunératoires zu tragen haben, welche bei Veranlassung gewisser von der Gemeinde hauptsächlich zu Gunsten der Steuerpflichtigen geleistete Arbeiten (Straßenrinnen, Trottoirs), eingeführt sind. Die von der Personalstaatssteuer befreiten Arbeiterwohnungen sind ebenso von den Gemeindeumlagen gleicher Art befreit[1]).

§ 78. **Einführung, Einzug der Gemeindeumlagen und Streitverfahren.** Jede Gemeindeauflage muß durch einen Gemeinderathsbeschluß eingeführt werden. Dieser Beschluß ist zu genehmigen:

a) vom ständigen Ausschuß in den beiden folgenden Fällen:

α) wenn nicht mehr als zwanzig Zuschlagscentimes zur Haupt-, Grund- und Personalsteuer und zur Patentsteuer eingeführt sind[2]);

β) wenn die Auflage den Charakter eines Pachtgeldes oder einer Entschädigung der Gemeinde für eine von ihr im Interesse des Steuerpflichtigen gemachten Ausgabe hat. In dieser Kategorie sind inbegriffen die Miethe von Plätzen in Hallen, bei Messen und Märkten, die Abgabe für die Befugniß zur Aufstellung auf öffentlicher Straße, Wäge-, Meß- und Aichungsgebühren, bei Verkauf von Lebensmitteln[3]);

b) durch den König (nach Anhörung des ständigen Ausschusses) in allen anderen Fällen[4]).

Die Art des Einzugs der Gemeindeumlagen wechselt, je nachdem diese Umlagen direkte oder indirekte sind. Die direkten Umlagen werden den für den Einzug der Staatssteuern aufgestellten Bedingungen gemäß erhoben. Mit der Erhebung ist der Gemeindeeinnehmer beauftragt. Die Heberollen werden von dem ständigen Ausschuß visirt und für vollstreckbar erklärt. Die Zusatzcentimes zu den Staatssteuern werden zu gleicher Zeit und in gleicher Weise wie die Hauptsteuer (mit einer Abgabe von 2 Prozent an die Staatskasse) eingezogen[5]).

Die Gemeinde hat kein Vorzugsrecht im Vermögen der Zahlungspflichtigen für die Bezahlung der örtlichen Steuern. Das Klagrecht verjährt in drei Jahren[6]).

Einsprachen in Betreff direkter Gemeindesteuern sind (innerhalb drei Monaten nach Zustellung der Benachrichtigung) an den ständigen Ausschuß, welcher hier eine eigentliche

---

1) Ges. vom 9. Aug. 1889 Art. 10.
2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 76[5] und Ges. vom 30. Juni 1865 Art. 2.
3) Gesetz vom 30. März 1836 Art. 77[5]. Ges. vom 31. Juli 1889.
4) Ges. vom 30. März 1836 Art. 76[5].
5) Ges. vom 30. März 1836 Art. 121, 137, 138. — Ges. vom 25. Mai 1838.
6) Erlaß vom 16. Thermidor des Jahres VIII Art. 17. — Ges. vom 29. April 1819 Art. 7.

Digitized by Google

richterliche Gewalt ausübt, zu richten[1]). Handelt es sich um eine Repartitionssteuer, so liegt der vom Gemeinderath beschlossene Entwurf der Repartitionsrolle, zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, welche beim Gemeinderath reklamiren und außerdem (innerhalb eines Monats nach Zustellung des Auszugs) bei dem ständigen Ausschuß Rekurs ergreifen können[2]). Die Entscheidungen des ständigen Ausschusses sind durch Beschwerde an den Kassationshof anfechtbar[3]).

Indirekte Steuern werden im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben[4]). Sie wird vom Einnehmer veranlaßt und erfordert das Visum des aus dem Bürgermeister und den Schöffen zusammengesetzten Kollegiums. Hiegegen kann man vor den Civilgerichten nach den gewöhnlichen Vorschriften über die Zuständigkeit Widerspruch einlegen. Das Recht der Zwangsvollstreckung dauert nur ein Jahr)von dem Augenblick an, wo die Auflage fällig war. — Die Bezahlung kann aber im Wege der Klage vor den Civilgerichten während fünf Jahren betrieben werden[5]). Abweichend von dem allgemeinen Grundsatze kann die Zahlung der direkten Steuern gegen Einnehmer, Verwalter oder Pächter von Gemeindesteuern im Zwangswege mit sofortiger Vollstreckbarkeit betrieben werden[6]).

Der Gemeinderath hat das Recht, zur Sicherung des Eingangs der Ortsumlagen Strafen festzusetzen (Bußen, Gefängniß und Konfiskationen). Die Verfolgung hat statt gemäß den gewöhnlichen Vorschriften über die Zuständigkeit[7]).

§ 79. **Budget, Rechnung, Rechnungswesen.** Das Budget und die Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen werden jährlich vom Gemeinderath beschlossen. Zur Regelung der Rechnungen des letzten Betriebes tritt der Gemeinderath am ersten Montag des Mai in den Gemeinden, welche der Ueberwachung des Arrondissements-Kommissärs unterstellt sind, am ersten Montag des August in den anderen Gemeinden zusammen. Zur Berathung über das Budget des folgenden Rechnungsjahres tritt er am ersten Montag des September oder Oktober, je nach den eben angegebenen Unterscheidungen, zusammen[8]).

Das Finanzjahr der Gemeinde zieht sich bis zu dem Augenblick hinaus, wo das Schöffenkollegium seinen Bericht erstattet (ersten Montag des Monats Mai oder August). Die Budgets und Rechenschaftsberichte werden zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufgelegt und durch Anschlag verkündet[9]). Die Beschlüsse des Gemeinderaths über die Budgets und Rechnungen haben nur einen provisorischen Charakter. Budgets und Rechnungen müssen der Genehmigung des ständigen Ausschusses unterbreitet werden, welcher sie endgiltig beschließt. Die Voranschläge und Rechnungen sind binnen bestimmter Frist dem ständigen Ausschuß vorzulegen. Dieser kann im Verzögerungsfalle Spezialkommissäre senden, welche auf persönliche Kosten der Gemeindebehörden die diesen obliegenden Amtspflichten zum Vollzug bringen[10]). Erfordern unvorhergesehene Umstände eine im Budget nicht genehmigte Ausgabe, so kann diese mittels eines vom ständigen Ausschuß genehmigten Spezialkredites gedeckt werden. Drängt die Zeit, so genügt Berathung und Beschluß des Gemeinderaths, welcher ohne Verzug an den ständigen Ausschuß zur Genehmigung

1) Ges. vom 28. Pluviose des Jahres VIII Art. 4. — Ges. vom 22. Juni 1865 Art. 1. — Ges. vom 5. Juli 1871. — Ges. vom 30. Juli 1881. Art. 41.
2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 135 und 136.
3) Ges. vom 22. Juni 1877 Art. 16. — Wenn es sich um eine Patenttaxe auf anonyme Gesellschaften oder Kommanditaktiengesellschaften handelt, so kann gegen die Entscheidung des ständigen Ausschusses Berufung an den Appellhof eingelegt werden (ohne Rekurs an den Kassationshof) [Ges. vom 22. Juni 1877 Art. 1, 14 und 16].
4) Ges. vom 29. April 1819.
5) Ges. vom 29. April 1819 Art. 7.
6) Ges. vom 30. März 1836 Art. 138.
7) Ges. vom 29. April 1819.
8) Ges. vom 30. März 1836 Art. 139.
9) Ges. vom 30. März 1836 Art. 140.
10) Ges. vom 30. März 1836 Art. 141 und 142.

Digitized by Google

mitgetheilt wird, oder selbst ein Beschluß des Schöffenkollegiums, welcher zu gleichem Zweck dem Gemeinderath und dem Ausschuß übermittelt wird[1]).

Es gibt eine gewisse Anzahl Ausgaben, welche die Gesetze der Gemeinde auferlegen und welche der Gemeinderath jährlich auf das Budget zu setzen hat. Die hauptsächlichsten derselben sind[2]): Anschaffung und Unterhaltung der Civilstandsregister; Abgaben von dem Gemeindevermögen für Gemeindeschulden; Besoldungen und Ruhegehalte ihrer Beamten und Angestellten; Unterhaltung und Miethzins der Gemeindegebäude; Miethe und Unterhaltung der zu den Sitzungen der Friedensgerichte oder der Kanzlei des Polizeitribunals der Gemeinde dienenden Lokale; Ausgaben für die Lokal-Sicherheits- und Gesundheits-Polizei; Beihilfe der Gemeinde zum Kultus und öffentlichen Unterricht; Ausgaben für die Bürgergarde; Ausgaben für öffentliche Wohlthätigkeit in dem vom Gesetz bestimmten Verhältniß; Ausgaben für Gemeindewege (und Vizinalstraßen), Gräben, Wasserleitungen und Brücken, welche der Gemeinde gesetzlich zur Last fallen. Betrifft eine obligatorische Ausgabe mehrere Gemeinden, so tragen sie im Verhältniß ihres Interesses dazu bei; im Streitfalle wird vom ständigen Ausschuß (vorbehaltlich Rekurses an den König) entschieden, wenn die Gemeinden zur gleichen Provinz gehören; vom König, wenn sie zu verschiedenen Provinzen gehören[3]).

Lehnt der Gemeinderath die Einsetzung einer obligatorischen Ausgabe in das Budget ab, so wird sie vom ständigen Ausschuß nach Anhörung des Gemeinderaths von Amtswegen eingesetzt. Letzterer kann, wenn er sich verletzt glaubt, beim König reklamiren. — Bewilligt dagegen der Gemeinderath die Ausgabe und verwirft der Ausschuß dieselbe oder setzt er sie herab, oder sind Gemeinderath und Ausschuß über Ablehnung der Einsetzung einig, so entscheidet (auf Berufung des Gouverneurs) der König[4]).

Der Gemeinderath ist gehalten, alle Einnahmen der Gemeinde irgendwelcher Art unter Spezifizirung derselben jährlich in das Budget aufzunehmen, ebenso wie die, welche das Gesetz ihr zuweist, und Ueberschüsse der früheren Rechnungsjahre[5]). Sind die in das Budget eingetragenen Einnahmen zur Zahlung einer als fällig anerkannten oder aus einer Entscheidung letzter Instanz der Verwaltungs- oder ordentlichen Gerichte herrührenden Schuld unzureichend, so kann der Ausschuß an Stelle des Gemeinderaths und mit Genehmigung des Königs, den Einzug einer bestimmten Anzahl von Zusatzcentimes zu den direkten Steuern in der Gemeinde anordnen[6]).

Der Gemeindeeinnehmer ist allein und unter seiner Verantwortlichkeit beauftragt, die Einnahmen der Gemeinden zu erheben und auf regelmäßigen Auftrag die angewiesenen Ausgaben zu leisten, bis der spezielle Betrag jedes Budgetartikels oder des Spezialkredits erreicht ist[7]). Das Schöffenkollegium ordnet die Ausgaben an. Die Anweisungen werden vom Bürgermeister und einem Schöffen unterzeichnet, vom Sekretär gegengezeichnet[8]). Im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Anweisungen des Betrags, welchen das Gesetz der Gemeinden auferlegt, ordnet der ständige Ausschuß gegebenen Falls die sofortige Bezahlung der Ausgabe an. Diese Entscheidung gilt als Auftrag. Der Gemeindeeinnehmer ist unter seiner persönlichen Verantwortung gehalten, den Betrag auszubezahlen[9]). Die Kassenrechnung (compte de deniers) des Gemeindeeinnehmers wird endgiltig (ohne weiteren Rekurs) von dem ständigen Ausschuß geregelt, welcher in dieser Hinsicht die Funktionen eines Rechnungshofes versieht[10]).

---

1) Gesetz vom 30. März 1836 Art. 141 und 142.
2) Eine Aufzählung gibt das Ges. vom 30. März 1836 Art. 131.
3) Ebenda Art. 132. 4) Ebenda Art. 133. 5) Ebenda Art. 134.
6) Ebenda Art. 138. 7) Ebenda Art. 121. 8) Ebenda Art. 146.
9) Ebenda Art. 147. 10) Kgl. Erlaß vom 7. Jan. 1817 Art. 2.

Digitized by Google

Die Gemeindekasse muß mindestens einmal im Monat vom Schöffenkollegium verifizirt werden[1]). Sie kann vom Gouverneur und Arrondissements-Kommissär so oft revidirt werden, als diese Beamten es für angemessen erachten[2]).

III. Kapitel.

Die Provinz.

§ 80. **Provinzielle Interessen.** Die besonderen, der Provinz eigenthümlichen Interessen sind von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung. Es ist dies erklärlich. Die das ganze Land angehenden Fragen sind Sache der Centralgewalt. Auf der anderen Seite sind die zahllosen Beziehungen, welche zwischen den Mitgliedern ein und derselben zusammenwohnenden Bevölkerung (namentlich was die Polizei betrifft) bestehen, beinahe ausschließlich Sache der Gemeindebehörde.

Das Gesetz bestimmt die Gegenstände rein provinziellen Interesses in limitativer Weise nicht. Es ergibt sich aber aus der Natur der Sache, daß diese Gegenstände wenig zahlreich sind. Die bemerkenswerthesten sind die Errichtung, Unterhaltung und Polizei der Vizinalwege und Provinzialstraßen, die Unterhaltung und Polizei der nicht schiffbaren Wasserläufe, die Trockenlegung von Sümpfen, die gegen die örtlichen Epidemien oder Epizootien zu treffenden Vorsichtsmaßregeln, die Ausbeutung der Bergwerke u. s. w. Aber selbst in der Verwaltung der rein provinziellen Interessen handelt die Provinz nur unter Oberaufsicht und Kontrolle der Staatsgewalt.

§ 81. **Der Provinzialrath und seine Zusammensetzung.** Der Provinzialrath ist eine Körperschaft, welche über die Interessen der Provinzen berath und beschließt. In ihm ruht wesentlich die Provinzialgewalt.

Die Mitglieder der Provinzialräthe werden im Wege direkter Wahl gewählt[3]).

Die Zahl der Provinzialräthe wechselt nach der Bevölkerung der Provinz. Sie ist verhältnißmäßig höher in den wenig bevölkerten Provinzen als in jenen mit dichter Bevölkerung (92 in Ostflandern, 41 in Limburg).

Die Provinzialräthe — conseiller, Mitglied der Provinzialrathsversammlung — werden in jedem Friedensgerichtskanton gewählt. Ihre Anzahl ist für jeden Kanton proportional der Bevölkerung[4]). Das Gesetz bestimmt gleichwohl, daß die Mitglieder des Provinzialraths die Provinz und nicht bloß den Kanton, welcher sie ernannt hat, vertreten und daß sie ohne Rücksicht auf die, welche sie ernannt haben, stimmen[5]).

Das Wahlrecht für den Provinzialrath unterliegt folgenden Bedingungen: 1) der Wähler muß Belgier von Geburt sein (oder die große oder kleine) Naturalisation erlangt haben; 2) das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; 3) an direkter Staatssteuer jährlich die Summe von zwanzig Franks zahlen[6]). Seit dem Ges. vom 24. Aug. 1883 hat sich die Wählerschaft der Provinz um die zahlreiche Kategorie der sog. Befähigungs-Wähler (capacitaires) vermehrt. Es war davon oben gelegentlich der Wählerschaft der Gemeinde die Rede.

Die Bildung und Revision der Wählerliste ist oben anläßlich der Kammerwahlen besprochen worden.

---

1) Ges. vom 30. März 1836 Art. 98.
2) Ges. vom 30. April 1836 Art. 131 und 136.
3) Verfassung Art. 108.
4) Ges. vom 3. Mai 1882, modifizirt durch das Ges. vom 27. Mai 1890.
5) Ges. vom 30. April 1836 Art. 62. 6) Wahlgesetz Art. 2.

Digitized by Google

Was die Wahlhandlung selbst angeht, so gelten für sie (fast durchaus) die gleichen Regeln wie für jene zu den gesetzgebenden Kammern und den Gemeindevertretungen[1]).

Die Wahlbüreaux werden von richterlichen Beamten präsidirt. Die Wahlzettel werden in schwarzer Farbe gedruckt und dürfen keine Bezeichnung der politischen Partei enthalten.

Die Wähler versammeln sich am Hauptorte des Kantons[2]) am vierten Sonntag des Monats Mai[3]).

Der Provinzialrath prüft die Legitimationen seiner Mitglieder und entscheidet über die hierwegen erhobenen Einsprachen[4]).

Um zum Provinzialrath wählbar zu sein, muß man: 1) Belgier von Geburt sein oder die (große oder kleine) Naturalisation erlangt haben; 2) volle fünfundzwanzig Jahre alt sein; 3) in der Provinz seinen Wohnsitz haben[5]).

Das Amt des Provinzialraths ist unvereinbar mit anderen Aemtern, sowohl der Verwaltung (Provinzgouverneur, Provinzialgreffier, Arrondissements-Kommissär, Fiskalbeamter, Bediensteter beim Provinzialgouvernement oder beim Arrondissements-Kommissariat), als der Justiz (Friedensrichter, Mitglied eines Gerichts erster Instanz oder eines Appellhofes, Mitglied der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Untergerichten). Die wichtigste dieser Unvereinbarkeiten ist die, kraft welcher die Mitglieder der Abgeordnetenkammer oder des Senats an einem Provinzialrath nicht theilnehmen können. Diese Unvereinbarkeit gründet sich auf den möglichen Gegensatz zwischen den allgemeinen Landesinteressen und den besonderen Interessen einer Provinz. Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad können vom gleichen Kanton nicht gewählt werden[6]).

Die Mitglieder der Provinzialräthe werden auf vier Jahre gewählt. Die Versammlung wird alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Die Wahlkantone sind demzufolge in jeder Provinz in zwei Serien eingetheilt[7]). Der einzelne Provinzialrath kann seinen Rücktritt dem Rathe oder, wenn dieser nicht beisammen ist, dem ständigen Ausschuß einreichen[8]). Wer als Stellvertreter eintritt, bleibt für die Wahlzeit seines Vormanns im Amt[9]).

Die Provinzialräthe erhalten keine Bezahlung. Diejenigen, welche in einer gewissen Entfernung vom Versammlungsorte wohnen (einen halben Myriameter) erhalten eine mäßige Entschädigung für die Kosten der Reise und des Aufenthalts[10]).

§ 82. **Thätigkeitssphäre des Provinzialraths.** Der Provinzialrath tritt jedes Jahr von Rechtswegen am ersten Dienstag im Monat Juli am Hauptorte der Provinz zusammen. Der König kann ihn zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Er kann ihn auch außerordentlicher Verhältnisse halber in eine andere Stadt der Provinz einberufen. Alle Tagungen des Provinzialraths werden vom Gouverneur im Namen des Königs eröffnet und geschlossen[11]).

Die Mitglieder leisten vor dem Amtsantritt folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“[12]).

Die Versammlung ernennt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und bildet

---

1) Wahlgesetz Art. 104—107, 122—179 und 193—217.
2) Ebenda Art. 98.
3) Ges. vom 26. April 1884 Art. 6.
4) Wahlgesetz Art. 226.
5) Ges. vom 30. April 1836 Art. 47. — Wahlgesetz Art. 254—256.
6) Wahlgesetz Art. 233 und 234.
7) Ebenda Art. 257 und 258.
8) Ebenda Art. 259.
9) Ebenda Art. 260.
10) Ges. vom 30. April 1836 Art. 61.
11) Ges. vom 30. April 1836 Art. 42, 43 und 44.
12) Ges. vom 1. Juli 1860.

Digitized by Google

das Büreau. Sie stellt ihre innere Geschäftsordnung fest; dieselbe wird dem König zur Genehmigung vorgelegt[1]). In keinem Falle darf der Provinzialrath bestimmte allgemeine, vom Gesetz selbst aufgestellte, die Sicherung der Unabhängigkeit der Verhandlungen bezweckende Regeln aufheben. Diese Regeln sind übrigens die gleichen, welche für die Arbeiten jeder berathenden Versammlung gelten sollen[2]).

Die Sitzungen des Provinzialraths sind öffentlich[3]). Er kann sich unter bestimmten Voraussetzungen als geheimes Komité konstituiren. Das Recht der Initiative steht jedem Mitgliede der Versammlung zu.

Die Politik muß von den Verhandlungen des Provinzialraths grundsätzlich ferngehalten werden. Er soll sich nur mit den Verwaltungsangelegenheiten der Provinz beschäftigen. Um zu verhüten, daß er sich von diesem Gebiet entferne, hat das Gesetz die Dauer der jährlichen ordentlichen Tagung begrenzt. Diese Session währt regelmäßig vierzehn Tage. Sie kann indessen durch einen Beschluß der Versammlung um acht Tage verlängert werden. Eine weitere Verlängerung um acht Tage ist zulässig, wenn der Gouverneur zustimmt. Keinesfalls darf die Tagung mehr als vier Wochen dauern. Im Falle der Verlängerung der ordentlichen Session muß sich der Provinzialrath, sofern das Budget noch nicht genehmigt ist, vor allem anderen mit dem Budget der Provinz befassen[4]).

Das Bestreben, die Provinzialräthe an der Geltendmachung einer politischen Rolle zu hindern, zeigt sich noch in anderen Bestimmungen des Gesetzes. Diese Besorgung war im Jahre 1836 (dem Datum des Provinzialgesetzes) bis zu einem gewissen Grade begreiflich, indem damals noch das Andenken der Provinzialstände des alten Regimes lebendig war. Die wichtigste dieser Bestimmungen (welche noch heute ein gewisses praktisches Interesse bieten könnte) ist jene, welche den Provinzialräthen verbietet, sich über ihre Befugnisse überschreitende Angelegenheiten in Korrespondenz einzulassen[5]).

Die Zuständigkeit des Provinzialraths hat keine anderen Grenzen als jene, welche das Gesetz der Provinzialgewalt anweist. Er entscheidet über alle Angelegenheiten von provinziellem Interesse. Er kann provinzielle Verordnungen über die innere Verwaltung, sowie Polizeiverfügungen erlassen. Diese verschiedenen Verordnungen dürfen selbstverständlich den Gesetzen nicht widersprechen; sie dürfen aber ebensowenig auf Angelegenheiten sich erstrecken, welche bereits durch Gesetze oder Verordnungen der Centralverwaltung geregelt sind. Sie sind von Rechtswegen außer Kraft gesetzt, wenn in der Folgezeit durch Gesetze oder Verordnungen der Centralverwaltung über die gleichen Gegenstände Bestimmungen getroffen werden[6]). Der Provinzialrath kann den Vollzug seiner Reglements und Verordnungen durch Strafen, welche acht Tage Gefängniß oder 200 Franks Geldbuße nicht übersteigen, schützen. Die Beurtheilung der Uebertretung dieser Polizeiverordnungen steht den Friedensrichtern zu.

Die Veröffentlichung der Verfügungen und Verordnungen des Provinzialraths geschieht Namens desselben in einer besonderen Sammlung unter dem Titel Mémorial administratif der Provinz[7]).

Obwohl der Provinzialrath im Allgemeinen ermächtigt ist, über alle Angelegenheiten von provinziellem Interesse zu befinden, so bestimmt gleichwohl das Gesetz gewisse Materien, welche ihm regelmäßig unterbreitet werden[8]). Die wichtigsten derselben sind

1) Ges. vom 30. April 1836 Art. 49 und 50.
2) Ebenda Art. 51—60. — Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 1.
3) Verfassung Art. 108.
4) Ges. vom 30. April 1836 Art. 45.
5) Ges. vom 30. April 1836 Art. 90 und 91.
6) Ebenda Art. 85.
7) Ebenda Art. 117 und 118.
8) Ebenda Art. 64—85.

Digitized by Google

folgende: der Provinzialrath ernennt alle Provinzialbeamten (dies Recht kann er dem ständigen Ausschuß übertragen) und setzt den Betrag ihrer Besoldungen und Ruhegehalte fest. Er verfügt über das der Provinz gehörende Vermögen (Erwerbung, Veräußerung, Tausch, Vergleich). Er stellt die Vollmachten zu gerichtlichen Klagen aus. Er entscheidet über die Errichtung und Verbesserung der öffentlich errichteten Anstalten (z. B. eines Waisenhauses) auf Kosten der Provinz. Er beschließt über den Bau von Straßen, Kanälen und anderen ganz oder theilweise auf Kosten der Provinz vorzunehmenden öffentlichen Arbeiten. Die wichtigste Befugniß des Provinzialraths ist die, die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Budgetjahres zu prüfen und den Voranschlag der Ausgaben für das folgende Jahr sammt den hiezu vorgesehenen Deckungsmitteln zu votiren. Dieser Punkt wird wie alles auf die Finanzen Bezügliche unter besonderer Rubrik behandelt werden.

Endlich wählt der Provinzialrath aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß (députation permanente).

Der Provinzialrath übt gewisse mit der allgemeinen Verwaltung des Königreichs in Verbindung stehende Funktionen aus. In gewissen Fällen haben diese Funktionen nur den Charakter einer Begutachtung.

Der Provinzialrath schlägt zur Ernennung der Räthe der Appellhöfe, sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte erster Instanz Kandidaten vor[1]).

Er gibt sein Gutachten ab über die Gesetzentwürfe, welche Aenderungen an den Grenzen der Provinz, der Arrondissements, Kantone und Gemeinden oder bei Bestimmung der Hauptorte vorschlagen.

Ebenso gibt er sein Gutachten ab über die Gesetzentwürfe betreffend die Klassifizirung der Provinzial- und der Staats-Straßen.

Endlich übt er in einer kleinen Anzahl von Fällen eine Art Suprematie über die Gemeinden der Provinz aus. Er setzt den Antheil der Gemeinden an den Ausgaben für die Verwahrung bedürftiger Geisteskranken fest. Er erkennt über die Vornahme von Arbeiten, welche gleichzeitig mehrere Gemeinden der Provinz angehen und über den Antheil des Beitrags zu den Kosten einer jeden (z. B. in Betreff der Wasserläufe). Gegen diese Entscheidungen ist Rekurs an den König zulässig[2]).

Der Provinzialrath kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Aufgabe betrauen, an Ort und Stelle die ihm nöthig scheinenden Erkundigungen einzuziehen.

Die Autonomie der Provinz ist keine vollständige und kann es nicht sein. Die Ausübung der Provinzialgewalt unterliegt der Kontrolle der Staatsgewalt. Diese von der Verfassung vorgesehene Kontrolle ist beinahe absolut. Es gibt keinen Akt der Provinzialgewalt, welcher nicht durch Dazwischentreten des Gouverneurs u. s. w. entkräftet werden könnte.

Die Staatskontrolle tritt insbesondere bezüglich der Beschlüsse des Provinzialraths ein. Sie kommt in folgender Weise zur Ausübung:

1. Die Festsetzungen des Raths über das Ausgabenbudget der Provinz, die zu ihrer Deckung vorgesehenen Mittel und die Anleihen unterliegen der Genehmigung des Königs, bevor sie zum Vollzug kommen[3]). Der König kann einem oder mehreren Artikeln des Budgets die Genehmigung versagen und es im Uebrigen genehmigen. Er kann aber die Ziffer eines dieser Artikel nicht abändern.

---

1) Verfassung Art. 99.

2) Als die Grundsteuer (seit einem Gesetz vom 7. Juni 1867 Quotitätssteuer) eine Vertheilungssteuer war, vertheilte der Provinzialrath das auf die Provinz gelegte Betreffniß unter die Gemeinden.

3) Ges. vom 30. April 1836 Art. 86.

Digitized by Google

Eine große Zahl von Beschlüssen des Provinzialraths erfordert eine budgetmäßige Einstellung; die dem König vorbehaltene Befugniß, einer solchen Einstellung seine Genehmigung zu versagen, gestattet ihm folgeweise die Invollzugsetzung aller der Beschlüsse, welche ihm dem Interesse des Landes entgegen zu sein scheinen, indirekt zu verhindern.

2. Unabhängig von der über das Budget der Provinz geübten Kontrolle hat der König die Befugniß, gewisse Entscheidungen des Provinzialraths außer Kraft zu setzen. Diese Entscheidungen müssen zwar nicht regelmäßig seiner Genehmigung unterbreitet werden, aber der Gouverneur (welcher gewöhnlich auf Instruktionen der Centralgewalt handelt) kann, was jene anlangt, die Genehmigung des Königs *vorbehalten*. Zu diesen Entscheidungen gehören die folgende Gegenstände betreffenden: A. die Schaffung von Anstalten von öffentlichem Nutzen auf Kosten der Provinz; B. Erwerbungen, Vertauschungen, Veräußerungen und Vergleiche, deren Werthbetrag 10000 Franks übersteigt; C. die Erbauung von Straßen, Kanälen und anderen öffentlichen Werken, deren Totalaufwand 50000 Franks übersteigt, ganz oder theilweise auf Kosten der Provinz; D. die Provinzialverordnungen über die ordentliche Verwaltung und die Polizeiverordnungen [1]). — Der König kann diesen Beschlüssen seine Genehmigung ertheilen oder verweigern, aber er kann sie nicht modifiziren. Er muß sich außerdem in einer bestimmten Frist (vierzig Tage vorbehaltlich einer Verlängerung, deren Dauer er zu bemessen hat) äußern; andernfalls wird der Beschluß des Provinzialraths von Rechtswegen vollzugsreif [2]).

3. Die Akte des Provinzialraths, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das allgemeine Interesse verletzen, können mittels innerhalb zehn Tagen vom Gouverneur bei der Staats-Regierung eingelegten Rekurses *suspendirt* werden [3]). Der König muß binnen 30 Tagen über diesen Rekurs (sonst ist der Beschluß vollstreckbar) erkennen. Er kann den Beschluß des Provinzialraths *annulliren*. Ebenso kann er die Suspendirung *auf unbestimmte Zeit verlängern* und zur Lösung der Frage den Kammern im Laufe der Session oder, wenn sie nicht versammelt sind, bei ihrer nächsten Session einen Gesetzentwurf vorlegen. Dem König steht es übrigens, abgesehen von jedem Rekurs des Gouverneurs frei, die Akte des Provinzialraths, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das allgemeine Interesse verletzen, innerhalb 50 Tagen für nichtig zu erklären. Mangels einer Nichtigerklärung in der angegebenen Frist können die Akte des Provinzialraths nur noch durch ein Gesetz für nichtig erklärt werden [4]).

§ 83. **Der ständige Ausschuß.** Der ständige Ausschuß (députation permanente) [5]) ist thatsächlich eine Kommission oder ein Ausschuß des Provinzialraths. Er wird von diesem gewählt und die ihn bildenden Mitglieder sind dem Schooße desselben entnommen. Mit der Ausnahme allerdings, daß der Gouverneur der Provinz zugleich von Rechtswegen Mitglied und Präsident des Ausschusses ist.

Abgesehen vom Gouverneur setzt sich der Ausschuß aus sechs Mitgliedern zusammen. Der Provinzialrath ist verpflichtet, aus jedem Gerichtsarrondissement unter den in diesem Bezirke gewählten oder wohnhaften Räthen mindestens einen zum Mitgliede des ständigen Ausschusses zu wählen. Die Funktionen eines Mitgliedes des ständigen Ausschusses sind unvereinbar mit gewissen Aemtern in der Verwaltung und in der Justiz (abgesehen von den Unvereinbarkeiten hinsichtlich des Provinzialraths).

Von diesen Unvereinbarkeiten mögen diejenigen genannt werden, welche die Mit-

---

1) Diese Genehmigung wird stets erfordert bezüglich der Verordnungen über die Polizei und Unterhaltung der Vizinalwege (Ges. vom 30. April 1841 Art. 39).
2) Ges. vom 30. April 1836 Art. 87 und 88. Ges. vom 27. Mai 1870.
3) Ges. vom 30. April 1836 Art. 125. 4) Ges. vom 30. April 1836 Art. 89.
5) Ges. vom 30. April 1836 Art. 96—118.

Digitized by Google

glieder der Gemeindeverwaltungen in der Provinz, die (plädirenden) Advokaten, die Anwälte und Notare betreffen. Mitglieder des ständigen Ausschusses können nicht gleichzeitig sein Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grade einschließlich[1]).

Die Mitglieder des ständigen Ausschusses werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Sie erhalten einen jährlichen Gehalt von 4000 Franks. Den nicht am Hauptorte wohnenden Mitgliedern wird eine Reiseentschädigung gewährt.

Diese Ausgabe-Posten fallen dem Staate zur Last.

Die Mitglieder des ständigen Ausschusses leisten vor dem Amtsantritt folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes." Der Ausschuß wird vom Gouverneur oder dessen Amtsstellvertreter präsidirt; der Präsident hat mitentscheidende Stimme; im Falle seiner Verhinderung ernennt der Ausschuß eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Ist der Ausschuß nicht in genügender Anzahl beisammen, um berathen zu können (es muß hiezu mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein), so kann er zur Vervollständigung der Zahl einen oder zwei Provinzialräthe beiziehen. Im Falle von Stimmengleichheit werden die abwesenden Mitglieder und nöthigenfalls ein Provinzialrath zur Aufhebung der Stimmengleichheit beigezogen. Die Sitzungen des ständigen Ausschusses sind *nicht* öffentlich, abgesehen von dem Falle, wo der Ausschuß über Wahlangelegenheiten entscheidet; er gibt dann seine Entscheidungen als Verwaltungsgericht[2]).

Jede Entscheidung des Ausschusses (welche eine eigentliche Beschlußfassung darstellt) muß den Namen des Referenten, sowie jene der anwesenden Mitglieder erwähnen[3]).

Der ständige Ausschuß personifizirt in einer Menge von Fällen die Provinzialautorität. Er ist zugleich ein Organ der Verwaltung und ein Verwaltungsgericht. Wegen dieser speziellen Seite seiner Zuständigkeit hat er einige der Funktionen der alten französischen Präfekturräthe übernommen. Er hat dreierlei Arten verschiedener Befugnisse.

1. Er beschäftigt sich mit Angelegenheiten rein provinziellen Interesses. In diesem Bereich entscheidet er sowohl in Abwesenheit als während der Tagung des Provinzialraths über alles, was die *laufende Verwaltung* der Interessen der Provinz anlangt. So ertheilt z. B. der ständige Ausschuß die Ermächtigung zur Errichtung von Bauwerk an nicht schiff- oder floßbaren Wasserläufen (Brücken, Mühlen, Schleusen) oder ordnet die Pflasterung eines Vizinalweges an.

In dringlichen Fällen *vertritt* er den Provinzialrath und kann über Angelegenheiten beschließen, welche diesem besonders vorbehalten sind. Er ist alsdann verpflichtet, den Provinzialrath nach dessem ersten Zusammentritt in corpore von den von ihm gefaßten Beschlüssen zu benachrichtigen. Der Provinzialrath kann diese Beschlüsse aufheben oder abändern, jedoch unbeschadet des ihnen bereits gegebenen Vollzugs. Der ständige Ausschuß kann übrigens dem Provinzialrath sich ebensowenig substituiren in Betreff der Budgets und Rechnungen der Provinz als bezüglich der Ernennungen von Beamten oder der Vorschläge von Kandidaten.

Der ständige Ausschuß hat nicht bloß über die laufende Verwaltung der Provinz zu beschließen. Er hat das Recht, an der Anwendung der von dieser Verwaltung erforderten Maßregeln sich unmittelbar zu betheiligen. Er kontrollirt die Instruktion der Angelegenheiten von provinzialem Interesse. Diese Instruktion steht grundsätzlich dem

1) Wahlgesetz Art. 235.
2) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 4.
3) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 4.

Digitized by Google

Gouverneur zu; allein dem ständigen Ausschuß steht es frei, sich damit zu befassen (vorbehaltlich des Rekurses des Gouverneurs an den König, welcher während drei Monaten die vom Ausschuß begonnene Instruktion hinausschieben kann). Der ständige Ausschuß hat gleicherweise das Recht, die Beschlüsse des Provinzialrathes ebenso wie seine eigenen in Vollzug zu setzen und eines seiner Mitglieder mit diesem Vollzug zu beauftragen. Grundsätzlich steht dieser Vollzug dem Gouverneur zu; dem Ausschuß steht es aber frei, ihn jenem zu entziehen (vorbehaltlich des Rekurses des Gouverneurs an den König, welcher die Entscheidung des Ausschusses für nichtig erklären kann). Die eben bezeichnete doppelte Befugniß wurde dem ständigen Ausschuß durch das Gesetz vom 30. Dez. 1887 verliehen, dessen Absicht es war, die Autonomie der Provinz zu verstärken und ihren Bevollmächtigten in den Fällen, in welchen sie mit dem Gouverneur, dem Vertreter der Centralgewalt, in Widerstreit gerathen, das Uebergewicht zu sichern.

Obwohl der ständige Ausschuß im Allgemeinen die Aufgabe hat, über die laufende Verwaltung der Provinz zu beschließen, so setzt doch das Gesetz noch besonders einige Akte fest, welche vorzunehmen ihm zusteht. Er bezeichnet eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Prüfung des Standes der Einnahmen und Ausgaben der Provinz, so oft ihm dies angemessen erscheint, und mindestens einmal im Jahr. — Er versieht die Anweisungen mit seinem „Gesehen", auf Grund dessen die Zahlungen aus dem Provinzialfonds erfolgen. — Jedes Jahr legt der ständige Ausschuß zu Beginn der ordentlichen Session des Provinzialrathes diesem eine Darstellung der Lage der Provinz im Anschluß an den Bericht über seine Verwaltung vor. — Er unterbreitet ihm die Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Budgetjahres mit dem Entwurf der Einnahmen und Ausgaben für das künftige Jahr. — Er legt ihm überdies alle ihm nützlich erscheinenden Anträge vor. — Obwohl der Provinzialrath im Allgemeinen zu gerichtlichem Vorgehen bezüglich des Vermögens der Provinz die Ermächtigung ertheilen muß, so darf gleichwohl der ständige Ausschuß, wenn der Provinzialrath nicht beisammen ist, gegen jede wider die Provinz gerichtete Klage auftreten und die Klagen, welche bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, ebenso wie die Besitzklagen erheben und alle rechtserhaltende Akte vornehmen; er ernennt die Advokaten und Anwälte der Provinz[1]). Alle Klagen der Provinz werden übrigens im Namen des Ausschusses (obgleich aus Auftrag des Gouverneurs) erhoben. — Obwohl das Recht der Ernennung der Büreaubeamten der Provinz dem Gouverneur zusteht (die anderen Provinzialbeamten werden vom Provinzialrath ernannt), so muß jener doch bezüglich der Direktoren und Abtheilungsvorstände seine Wahl auf Grund einer dreifachen, vom ständigen Ausschusse aufgestellten Kandidatenliste vornehmen[2]).

2. Der ständige Ausschuß nimmt an der allgemeine Verwaltung des Landes theil. Obgleich seine Mitglieder (mit Ausnahme des Gouverneurs) im Wesentlichen Abgeordnete der Provinz sind, so üben sie doch gewisse Funktionen aus, welche augenscheinlich mit der Regierung des Königreichs zusammenhängen. Man darf sagen, daß der Ausschuß in diesem Sinne Träger eines Theiles der Staatsgewalt ist.

In erster Reihe berath er und erstattet sein Gutachten über alle Angelegenheiten, welche ihm kraft Gesetzes oder von der Regierung oder auch vom Gouverneur unterbreitet werden (z. B. über Erbauung einer Vizinaleisenbahn oder einer Straßenbahn, über die Festsetzung der städtischen Straßenanlage, über eine Reihe Akte kommunaler Zuständigkeit u. s. w.) In diesen Dingen hat er eine berathende Rolle.

In anderen Angelegenheiten ist seine Aufgabe eine mehr aktive. Seine wichtigste

1) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 5. 2) Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 8.

Digitized by Google

Thätigkeit besteht in der Kontrolle, welche er über eine große Anzahl von den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten vollzogener Akte ausübt[1]). Andere analoge Fälle erfordern unter gleichen Voraussetzungen sein Eingreifen. So entscheidet der ständige Ausschuß über die Giltigkeit der Gemeindewahlen und über die Legitimationen der gewählten Mitglieder[2]). Er vertheilt im Streitfalle die mehreren Gemeinden obliegenden obligatorischen Ausgaben auf dieselben[3]). Er entscheidet über die Rekurse, welche gegen die Beschlüsse der Provinzialkommission bezüglich der Studienstipendien eingelegt werden. Er genehmigt die Voranschläge und die Rechnungen der Kirchenfabriken und bereinigt die Rechnungen ihrer Schatzmeister. Er schlichtet die Streitigkeiten in Sachen des Unterstützungswohnsitzes. Er erkennt über die Errichtung gefährlicher, der Gesundheit schädlicher und belästigender Anstalten. Er gibt die Ermächtigung zu Kunstbauten bei nicht schiff- und flößbaren Wasserläufen, ertheilt die Ausbaggerungs- und Unterhaltungskosten, welcher diese Wasserläufe benöthigen, unter die Interessenten und entscheidet über die sich hiewegen erhebenden Streitigkeiten. Er erfüllt ähnliche Funktionen bezüglich der Festsetzung und Unterhaltung der Vizinalwege. Er genehmigt Straßenbahnen, wenn sie sich über mehr als eine Gemeinde erstrecken u. s. w. — Diese Aufzählung könnte noch vergrößert werden. — Die hier aufgeführten Fälle sind nur beispielsweise gegeben. Im Einzelnen werden sie unter den Rubriken, zu welchen sie speziell gehören, näher behandelt werden.

Bei den eben besprochenen Verhältnissen handelt der ständige Ausschuß vornehmlich als Verwaltungsbehörde. Seine Beschlüsse tragen nichts destoweniger häufig einen richterlichen Charakter. Sie entscheiden einen Zwist, welcher zwischen einem Privatmann und einer Verwaltungsbehörde (Studienstipendien, gesundheitsschädliche Anstalten u. s. w.) oder zwischen zwei Verwaltungsbehörden (Unterstützungswohnsitz u. s. w.) sich erhoben hat. Der Ausschuß wird durch das Gesuch der Betheiligten mit der Sache befaßt. Der an ihn gegen den Beschluß eines Verwaltungskörpers ergriffene Rekurs wird vom Gesetz manchmal als Berufung bezeichnet. Dieser Rekurs muß ebenso wie die von ihm herbeigeführte Entscheidung in der Regel binnen bestimmter Frist erfolgen. Das Gesetz verlangt in gewissen Fällen, daß die Entscheidung mit Gründen versehen und daß sie dem Betheiligten zugestellt werden solle (diese Zustellung findet übrigens immer statt). In einem Falle (Giltigerklärung von Wahlen) verlangt ein neueres Gesetz (vom 30. Dez. 1887) ausdrücklich, daß die Entscheidung in öffentlicher Sitzung erfolgt und scheint hienach diese Entscheidung als eine Art gerichtliches Urtheil zu betrachten. Es ist übrigens allgemeine Regel, daß die Beschlüsse des ständigen Ausschusses die Namen des Referenten und der anwesenden Mitglieder erwähnen. Noch ist zu bemerken, daß gegen die vom ständigen Ausschuß in den von uns aufgezählten Materien getroffenen Entscheidungen binnen bestimmter Frist Rekurs an den König zulässig ist, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Wie man sieht, vermischt sich auf diesem Gebiet die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufs innigste mit der eigentlichen Verwaltung und fällt mit dieser theilweise zusammen. Es ist fast unmöglich hier zwischen diesen beiden Sphären eine ganz sichere Grenzlinie zu ziehen. Uns scheint indessen, daß die Befugniß der Regierung, diese Streitigkeiten in letzter Instanz zu entscheiden, sowie der Mangel eines wahrhaft unabhängigen höheren Gerichtes zu dem Ergebniß führen wird, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit in diesen Angelegenheiten von der eigentlichen Verwaltung beherrscht und nahezu absorbirt wird.

---

1) Wir haben oben in dem der Gemeinde gewidmeten Kapitel die wichtigsten dieser Akte kennen gelernt.

2) Wahlgesetz Art. 263.

3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 132.

Digitized by Google

3. Es gibt (heute sehr wenig zahlreiche) Fälle[1]), in welchen der ständige Ausschuß thatsächlich die Aufgabe eines Verwaltungsgerichts zu erfüllen scheint. Dieser Charakter ergibt sich daraus, daß das Gesetz die Entscheidung des ständigen Ausschusses einem Rekurs an ein höheres, von der Regierung unabhängiges Gericht (den Kassationshof) unterliegen läßt. Diese Fälle sind folgende:

a) in Sachen der Bürgergarde entscheidet der ständige Ausschuß über die gegen die Erkenntnisse der Revisionsräthe, welche die Einschreibung oder Streichung eines Gardisten aussprechen, erhobenen Einsprachen. Der Ausschuß erkennt hier als Berufungsgericht. Seine Entscheidungen können wegen Verletzung des Gesetzes oder wegen Formfehler vor den Kassationshof gebracht werden[2]);

b) in Betreff der direkten Gemeindesteuern entscheidet der ständige Ausschuß über die Einsprachen der Betheiligten. Seine Erkenntnisse können vor den Kassationshof gebracht werden[3]) abgesehen von einem Fall, wo sie (durch eine sonderbare Eigenthümlichkeit) nur an den Appellationshof gebracht werden können (Patent anonymer Gesellschaften und von Aktienkommanditgesellschaften)[4]), sowie einem weiteren, wo nur ein Rekurs an den König statthaft ist (Schädigung der Vizinalwege durch Hüttenwerkbesitzer (usiniers)[5]).

Die Kontrolle der Oberbehörde erstreckt sich sowohl über die Akte des ständigen Ausschusses als auch über die Akte des Provinzialraths. Es kommt hiebei wenig darauf an, ob der Ausschuß über eine Frage von rein provinziellem Interesse entschieden oder ob er als Organ der Centralgewalt gehandelt hat. Wie wir ausgeführt haben, gibt es sehr wichtige vom Gesetze bestimmte Fälle, in welchen die Betheiligten (im Allgemeinen innerhalb einer bestimmten und ziemlich kurzen Frist) Rekurs bei dem König einlegen und die Abänderung der getroffenen Entscheidung begehren können. Abgesehen von diesem Rekurs können alle Akte des ständigen Ausschusses (mit Ausnahme der Entscheidungen, welche er als Verwaltungsgericht gibt und die in höherer Instanz an die richterliche Gewalt gebracht werden können) durch Rekurs an den Gouverneur suspendirt und vom König für nichtig erklärt werden. Die Regeln für die Suspension und Nichtigkeitserklärung sind genau die gleichen, wie bezüglich der Entscheide des Provinzialraths.

§ 84. **Der Gouverneur.** Der Gouverneur[6]), welcher vom König ernannt und abberufen wird, ist der Vertreter der Centralgewalt in der Provinz; er ist, um den Ausdruck des Gesetzes zu gebrauchen, der Kommissär der Regierung (commissaire du gouvernement) bei dem Provinzialrath. Da aber die Provinz kein einfacher Verwaltungskreis, sondern auch ein politischer, mit relativer Selbständigkeit ausgestatteter Organismus ist, so ergibt sich daraus, daß der Gouverneur gleichzeitig der Vertreter der Centralregierung und der Vollzugsbeamte der Provinzialgewalt ist. Seine Stellung ist demnach eine vielseitige.

A. Als Vertreter des Staates besitzt der Gouverneur eine ausgedehnte Zuständigkeit. Sie umfaßt die gesammten öffentlichen Dienstzweige mit Ausnahme des Heeres und der Rechtspflege. Der Gouverneur ist mit dem Vollzug der Gesetze, königlichen Erlasse und ministeriellen Beschlüsse betraut. Seine Oberaufsicht erstreckt sich namentlich auf die Unterhaltung der Wege, die Erhaltung der schiffbaren Wasserstraßen, der öffentlichen Gebäude, den Einzug der Steuern, die Führung der Civilstandsregister u. s. w.

1) Vor dem Ges. vom 30. Juli 1881 war die Jurisdiktion des ständigen Ausschusses bedeutender. Sie umfaßte die über die Wähler-, Miliz- und direkten Steuer-Listen entstehenden Streitigkeiten ohne Ausnahme.
2) Ges. vom 8. Mai 1848 Art. 95—103.
3) Ges. vom 22. Juni 1865 und 5. Juli 1871.
4) Ges. vom 22. Juni 1877.
5) Ges. vom 19. März 1866.
6) Ges. vom 30. April 1836 Art. 122—131.

Digitized by Google

— Gleicherweise überwacht er die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Provinz, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums. —

Durch die Vermittlung des Gouverneurs korrespondiren die Minister mit ihren Unterbeamten sowie mit den (vom Gesetz Verwaltungsbehörden [autorités administratives] genannten) autonomen Verwaltungen, welche in der Provinz bestehen (Gemeinden, Spitalkommissionen u. s. w.) Der Gouverneur überwacht die Führung dieser Verwaltungen [1]).

Obwohl er häufig nur ein Vermittlungsorgan im Dienste der Centralgewalt ist, genießt er doch eine gewisse Unabhängigkeit bei Ausübung seines Amtes. Er kann zu ihm durch die Umstände geboten erscheinenden Maßregeln die Initiative ergreifen, den ihm unterstellten Beamten Befehle ertheilen, Informationen einfordern, und im Weigerungsfalle einen Spezialkommissär mit Einholung der verlangten Aufklärungen beauftragen. Gleichwohl ist er nicht im eigentlichen Sinne ein Inhaber der Staatsgewalt, insofern er nicht das Recht besitzt, Entscheidungen zu erlassen oder für die Bürger verbindliche Verordnungen zu treffen.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kann der Gouverneur die Mitwirkung der Gensdarmerie und der Bürgergarde requiriren. Für den Fall offener Gewalt hat er das Recht, die bewaffnete Macht zu requiriren.

Die dem Gouverneur über die Akte der Verwaltungsbehörden der Provinz zustehende Kontrolle, kommt namentlich in folgenden Fällen zur Ausübung:

a) er kann im Interesse seiner Amtsführung Gutachten und Informationen erheben, und im Falle der Verzögerung oder Weigerung Spezialkommissäre mit Einzug dieser Erhebungen beauftragen. — Ebenso kann er im Falle von Nachlässigkeit oder bösem Willen der Gemeindebehörden die Gesetze und allgemeinen oder provinziellen Verordnungen durch Spezialkommissäre zum Vollzug bringen lassen;

b) er kann wegen notorischer schlechter Führung oder schwerer Nachlässigkeit die Schöffen absetzen oder suspendiren;

c) er nimmt, mindestens einmal im Jahre, eine Prüfung der Provinzialkasse vor. Er kann die öffentlichen Kassen der Provinz, so oft er es für nothwendig erachtet, revidiren;

d) er hat das Recht, den Berathungen des Provinzialraths anzuwohnen; er wird darin gehört, so oft er es verlangt; er kann vom Provinzialrathe über die demselben von ihm unterbreiteten Gegenstände eine Berathung verlangen. Umgekehrt kann der Rath die Anwesenheit des Gouverneurs verlangen;

e) er muß die Beschlüsse des Provinzialraths oder des ständigen Ausschusses, welche den Gesetzen zuwider sind oder das allgemeine Interesse verletzen, suspendiren.

B. Als Organ und Vertreter der Provinzialgewalt erfüllt der Gouverneur folgende Funktionen:

a) in seiner Eigenschaft als Präsident des ständigen Ausschusses nimmt er an allen Akten dieses Verwaltungskörpers theil;

b) er überwacht die vorläufige Ausarbeitung der dem Provinzialrathe oder Ausschusse zu machenden Vorlagen (der Ausschuß kann in gewissen Fällen mit dieser Ausarbeitung sich selbst befassen);

c) er ist mit dem Vollzug der vom Provinzialrathe oder ständigen Ausschusse gefaßten Beschlüsse betraut (der Ausschuß kann ihm unter gewissen Bedingungen diesen Vollzug entziehen);

d) er führt Namens des Ausschusses die gerichtlichen Klagen der Provinz;

---

1) Einschließlich der Führung der Provinzialverwaltung sowohl als jene ihrer Beamten.

Digitized by Google

e) er leitet und überwacht die Arbeiten der Büreaux der Provinz, ernennt, suspendirt und entläßt die hiefür angestellten Beamten (vorbehaltlich der Mitwirkung des ständigen Ausschusses bezüglich der Oberbeamten).

§ 85. **Der Arrondissements-Kommissär.** Der Arrondissements-Kommissär [1]), welcher vom König ernannt und abberufen wird, ist derjenige Beamte, welcher den Gouverneur in den einzelnen Verwaltungsarrondissements der Provinz vertritt. Seine Funktionen sind im engeren Kreise von der gleichen Art, wie die des Gouverneurs. Er überwacht den Vollzug der Gesetze, allgemeinen Verordnungen und der vom Provinzialrath oder dem Ausschuß gefaßten Beschlüsse.

Er ist der Gehilfe des Gouverneurs, welchem er über jedes außerordentliche im Arrondissement sich zutragende Vorkommniß unmittelbar Bericht erstattet.

Er ist der Autorität des Gouverneurs sowohl als jener des ständigen Ausschusses unterstellt, welch' letzterem er jährliche Berichte über die Lage des Arrondissements zu erstatten hat.

Die hauptsächlichste Funktion des Arrondissements-Kommissärs besteht in der Ueberwachung derjenigen Gemeinden des Arrondissements, deren Bevölkerung unter 5000 Seelen beträgt, mit der Ausnahme, daß diejenigen dieser Gemeinden, welche Hauptort des Arrondissements sind, der Ueberwachung des Kommissärs entzogen sind [2]). Dieses Amt begreift namentlich folgende Aufgaben in sich:

a) der Arrondissements-Kommissär nimmt mindestens einmal im Jahre von den Civilstandsregistern in den Gemeinden Einsicht und macht dem ständigen Ausschuß von den entdeckten Unregelmäßigkeiten oder Ungenauigkeiten Mittheilung;

b) er besucht wenigstens einmal im Jahre alle Gemeinden seines Kreises, prüft, so oft es ihm angemessen erscheint, die Gemeindekassen und kann die Gemeindeanstalten visitiren.

Der Arrondissements-Kommissär nimmt noch besondere Funktionen in Betreff der Wahllisten, der Miliz u. s. w. wahr. Er ist in dieser Hinsicht der Vertreter des Staates, der Vertreter des Allgemeininteresses und kann dies Interesse nöthigenfalls vor Gericht verfolgen. Seine Funktionen werden in dieser Hinsicht näher bezeichnet werden, wenn es sich um diese speziellen Angelegenheiten handeln wird. Der gleich wie der Gouverneur mit Ueberwachung der Aufrechterhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung betraute Arrondissements-Kommissär kann die Gensdarmerie, die Bürgergarde und die Armee requiriren.

§ 86. **Der Provinzialgreffier.** Der Provinzialgreffier [3]) ist mit den Schreibgeschäften der Provinzialverwaltung beauftragt. Er ist gewissermaßen der Sekretär der Provinz. Er wird vom König auf Vorlage einer dreifachen vom ständigen Ausschuß aufgestellten Kandidatenliste für sechs Jahre ernannt. (Thatsächlich wird er beinahe immer unbeschränkt wiederernannt.) Er kann auf Verlangen des Ausschusses vom König entlassen werden. Sein jährlicher Gehalt beträgt 8000 Franks.

Der Greffier wohnt den Sitzungen des Provinzialraths und Ausschusses an; er ist speziell mit der Redaktion der Protokolle und der Niederschrift der Beschlüsse beauftragt. — Er unterzeichnet die von den Provinzialbehörden ausgehenden Akte. Er ist der Bewahrer des Siegels der Provinz; er gibt die Ausfertigungen der Provinzialakte aus, unterzeichnet und siegelt sie.

---

1) Ges. vom 30. April 1836 Art. 132—139.
2) Ges. vom 31. März 1874.
3) Ges. vom 30. April 1836 Art. 119—121.

Digitized by Google

Endlich überwacht er unter Oberleitung des Gouverneurs und in Gemäßheit der Befehle desselben die Büreaux der Provinz.

§ 87. **Provinzialvermögen und seine Verwaltung.** Die Provinz ist ein ziemlich künstlich gestalteter Verwaltungskreis. Ihr Vermögen hat nur sekundäre Bedeutung. Es umfaßt im Allgemeinen nur die der Verwaltung nöthigen Liegenschaften, gewisse Anstalten des öffentlichen Nutzens, welche die Provinz geschaffen hat und unterhält (z. B. eine Taubstummenanstalt, ein ophthalmologisches Institut), manchmal auch Provinzialstraßen. Erwerb, Tausch, Veräußerung der der Provinz gehörenden Güter genehmigt der Provinzialrath. Uebersteigt der Werth des Geschäftes 10000 Franks, so kann der Beschluß des Provinzialraths durch eine Erklärung des Gouverneurs der Genehmigung des Königs unterbreitet werden[1]). Die Provinz kann auf Beschluß des Provinzialraths eine Anleihe aufnehmen, welche der König zu genehmigen hat[2]). Der Rath kann die Bedingungen der Anleihe regeln oder die ständige Deputation beauftragen, dieselben frei zu regeln, ohne daß eine neue Genehmigung nöthig wäre, sofern sich nicht der König dieselbe ausdrücklich vorbehalten hätte[3]).

§ 88. **Provinzial-Umlagen.** Keine Steuer, keine Abgabe darf in der Provinz ohne Zustimmung des Provinzialraths eingeführt werden; nur das Gesetz kann Ausnahmen bestimmen[4]). Der Provinzialrath setzt die Provinzialsteuer nach Gutbefinden fest; die von ihm in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen bedürfen aber der königlichen Genehmigung[5]). In der That beschränkt sich der Provinzialrath im Allgemeinen darauf, eine gewisse Anzahl Zusatzcentimes zu den direkten Staatssteuern festzusetzen. Immerhin begegnet man besonderen Provinzialabgaben (z. B. der Hundesteuer).

Die Provinzialsteuern werden entweder von ihren Einnehmern oder (wie gewöhnlich der Fall) von den Staatseinnehmern erhoben. Die den Einzug, die Betreibung, die Befreiungsgründe beim direkten Staats-Steuerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch auf die Provinzialsteuern anwendbar. Die Steuerregister werden vom Gouverneur genehmigt und vollstreckbar erklärt. Reklamationen in Sachen der direkten Steuern werden vor den ständigen Ausschuß gebracht, vorbehaltlich Rekurses an den Kassationshof[6]).

Die Eintreibung der indirekten Provinzialsteuern geschieht mittels Zwangsmaßregeln, welche entweder durch den Provinzialeinnehmer oder in den Provinzen, welche einen besonderen Steuereinnehmer nicht besitzen, durch die Einnehmer der allgemeinen Steuern beschlossen werden. Einsprachen unterliegen dem gleichen Verfahren wie die bei den indirekten Staatssteuern.

Der Provinzialrath kann zur Sicherung des Eingangs der Provinzialsteuern Strafen festsetzen, welche acht Tage Haft und 200 Franks Geldbuße nicht übersteigen dürfen. Die zu diesen Strafen Anlaß gebenden Uebertretungen sind den Polizeitribunalen zugewiesen[7]).

§ 89. **Budget und Rechnungswesen.** Jedes Jahr beschließt der Provinzialrath über die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben des letzten Rechnungsjahres, und votirt das

---

1) Ges. vom 30. April 1836 Art. 86. 2) Ebenda Art. 86.
3) Ebenda Art. 86.
4) Verfassung Art. 110 § 2 und 4. 5) Ges. vom 30. April 1836 Art. 86.
6) Ges. vom 22. Juni 1865 Art. 1. — Ges. vom 5. Juli 1871 Art. 13. — Ges. vom 22. Juni 1877 Art. 16. — Ges. vom 30. Juli 1881 Art. 41. — Handelt es sich um eine Patentsteuer auf anonyme Gesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, so müssen die Beschwerden gegen die Entscheidungen des ständigen Ausschusses (mag es sich um Zusatzcentimes oder eine besondere Taxe handeln) bei dem Appellhof angebracht werden (Ges. vom 22. Juni 1877 Art. 1 und 16).
7) Ges. vom 1. Mai 1849 Art. 1. — Ges. vom 3. Juli 1871 Art. 13.

Digitized by Google

Budget der Ausgaben für das folgende Finanzjahr und die dazu erforderlichen Mittel[1]). Die Rechnungen und der Budgetentwurf werden dem Provinzialrath vom ständigen Ausschuß vorgelegt[2]). Das Ausgabebudget der Provinz wird vor Vollziehung dem Könige zur Genehmigung vorgelegt[3]). Dieser kann seine Genehmigung einem oder mehreren Artikeln des Budgets versagen und es im Uebrigen genehmigen. Eine Ausgaben-Uebertragung darf ohne Ermächtigung des Provinzialraths und Genehmigung des Königs nicht stattfinden[4]). Die Rechnungen und die Budgets werden in das Mémorial administratif eingetragen und in den Archiven beider Kammern niedergelegt. Während eines Monats liegen die Rechnungen in der Kanzlei der Provinz zur öffentlichen Einsicht auf[5]). Der Provinzialrath ist verpflichtet, in das Budget der Ausgaben jährlich alle jene aufzunehmen, welche das Gesetz der Provinz zur Last legt.

Es sind dies namentlich[6]): Kleine Ausgaben für Schwurgerichtshöfe, Gerichte erster Instanz, Handels-, Friedens- und einfache Polizeigerichte; Wiederherstellung, Miethe und Unterhaltung der diesen Gerichten dienenden Lokale, sowie Anschaffung und Unterhaltung ihrer Mobilien; Reparatur und Unterhaltung von Arresthäusern der Civil- wie Militärgerichte der Provinz außer den großen Staatsgefängnissen und denjenigen für vorübergehend Gefangene („maisons de passage"), Ankauf und Unterhaltung ihres Mobiliars; Ausgaben der Verwaltungskommissionen dieser Gefängnisse; Besoldung von Ingenieuren und anderen Brücken- und Straßen-Beamten im Provinzialdienste, Besoldungen und Ruhegehalte der von der Provinz bezahlten Beamten[7]); Unterhaltung von Straßen, hydraulische Arbeiten und Trockenlegungen, welche der Provinz gesetzlich zur Last fallen; Kosten der Geschwornenlisten sowie der Wahllisten, welche mehrere Gemeinden angehen; Wiederherstellung der Kathedral-Kirchen, Bischofspaläste und Diözesanseminare; Miethe, Abgaben und Unterhaltung der Provinzialgebäude oder der zum Gebrauch der Provinz dienenden Häuser; Unterhaltung und Erneuerung des der Provinz gehörenden Mobiliars[8]); die Hälfte der Kosten der zehnjährigen Civilstandstabellen[9]); liquide und fällige Schulden der Provinz, sowie jene aus gegen sie ergangenen gerichtlichen Verurtheilungen; Unterhaltung bedürftiger Geisteskranker und Unterhaltungskosten der in den Bettler-Depots untergebrachten Bedürftigen, sofern vom Provinzialrath anerkannt wird, daß die Gemeinden die Mittel zur Fürsorge nicht haben; Beisteuern an Gemeinden zum Volks- und Mittelschulunterricht[10]) und zu den großen Reparaturen der Gemeindegebäude; Beitrag der Provinz zur Centralkasse zur Fürsorge für die Gemeindesekretäre, ihre Wittwen und Waisen[11]); Unterhalt der Findelkinder in gesetzlich geregeltem Verhältniß; Kosten der Kasernirung der Gensdarmerie, endlich noch einige andere minder wichtige Verwaltungsausgaben.

Setzt der Provinzialrath die zur Bezahlung der obligatorischen Ausgaben nöthigen Ansätze nicht in das Budget, so thut dies der Gouverneur nach Anhörung des ständigen Ausschusses je nach Bedürfniß; genügen in diesem Falle die Provinzialfonds nicht, so wird hiefür durch ein Gesetz Vorsorge getroffen[12]).

Die Ausgaben der Provinz werden vom ständigen Ausschuß angewiesen und die von ihm ausgestellten Anweisungen vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet; sie werden vom Rechnungshof kontrollirt und vor der Zahlung mit seinem Visum versehen. Eine Anweisung darf nur innerhalb der Grenzen der im Budget der Provinz eröffneten Kredite bezahlt werden[13]).

---

1) Ges. vom 30. April 1836 Art. 66. 2) Ebenda Art. 115.
3) Ebenda Art. 86. 4) Ebenda Art. 67. 5) Ebenda Art. 68.
6) Aufzählung im Ges. vom 30. April 1836 Art. 69.
7) Die Gehalte des Gouverneurs, der Arrondissements-Kommissäre, des Provinzial-Greffiers und der Beamten des Provinzialgouvernements (ebenso wie die Büreaukosten) fallen dem Staat zur Last (Ges. vom 30. April 1836 Art. 70).
8) Miethe und Unterhaltung des Hôtels des Provinzialgouverneurs, Unterhaltung und Erneuerung des Mobiliars fallen dem Staat zur Last (ebenda Art. 70).
9) Die andere Hälfte fällt dem Staat zur Last (ebenda Art. 70).
10) Gesetze vom 16. Mai 1876 und 8. April 1884 über den Antheil der Provinz an den Pensionen der Professoren und Gemeindelehrer, ihrer Wittwen und Waisen.
11) Ges. vom 30. März 1861 Art. 14. 12) Ges. vom 30. April 1836 Art. 87.
13) Ebenda Art. 112 und Ges. vom 28. Dez. 1884.

Digitized by Google

Das Rechnungswesen der Provinzialfonds ist vom Gesetz denselben Regeln wie das Staatsrechnungswesen unterstellt[1]). Dies gilt namentlich bezüglich der Dauer des Budgets und der Rechnungsablage. Das Finanzjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember; aber die Rechnungsoperationen können sich bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres hinausziehen.

Der Provinzialrath hat die Befugniß, besondere Einnehmer anzustellen und von seinen Rechnungsbeamten besondere Garantien zu fordern. Die Provinz hat ein Pfandrecht am Vermögen derselben[2]). Thatsächlich ist fast in allen Provinzen die Verwaltung der Provinzialgelder den staatlichen Steuereinnehmern gegen einen Bezug von 1½ % überlassen[3]). Die Verwaltung der Fonds steht dem Schatzbeamten des Hauptortes der Provinz zu. Der Rechnungshof stellt die Rechnungen der Provinzen fest und entscheidet durch endgiltigen Beschluß, ob die Rechner entlastet sind, Ueberschuß oder Defizit haben und verurtheilt sie geeigneten Falls, ihren Schuldrest in der ihrerseits vorgeschriebenen Frist zu bezahlen.

IV. Kapitel.

Stiftungen und öffentliche Anstalten.

§ 90. **Errichtung, Funktionen und Verwaltung.** Es gibt gewisse sociale Thätigkeitszweige (Wohlthätigkeit, Unterricht, Kultus), für deren Zwecke das Gesetz öffentliche Anstalten oder solche des öffentlichen Nutzens geschaffen hat. Die politischen Organismen, die Gemeinde, die Provinz, der Staat selbst können, soweit sie für gewisse bestimmte sociale Aufgaben (z. B. den öffentlichen Unterricht) sorgen, den öffentlichen Anstalten gleichgestellt werden.

Der Ausdruck »fondation« (Stiftung) wird im Verwaltungsrecht Belgiens kaum gebraucht, um eine derartige Einrichtung zu bezeichnen. Dies Wort dient dagegen dazu, um entweder die Rechtshandlung zu bezeichnen, durch welche ein Einzelner einer bestehenden Anstalt eine Freigebigkeit zuwendet, oder das Ergebniß einer solchen Freigebigkeit.

Die öffentlichen Anstalten sind mit juristischer Persönlichkeit begabte Rechtssubjekte. Jede öffentliche Anstalt besitzt ein ihr zu eigen gehörendes Patrimonium, worüber keine Autorität (mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt) verfügen kann. Dieser Grundsatz findet selbst auf die öffentlichen Anstalten Anwendung, welche wegen ihrer engen Verbindung mit der Gemeinde (z. B. Spitäler) als Gemeindeanstalten bezeichnet werden.

Die für die öffentlichen Anstalten geltenden Grundsätze sind hauptsächlich Ausfluß der Ideen, welche die politischen Ereignisse am Ende des 18. Jahrhunderts zur Geltung gebracht haben. Dieselben bezwecken, die Oberhoheit des Staates in dieser Materie sicher zu stellen.

1. Eine öffentliche Anstalt besteht nur kraft Gesetzes, welches ihre Organisation und ihre Befugnisse bestimmt. Die Verleihung der juristischen Persönlichkeit kann nur von der Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt ausgehen. Diese Bestimmung ist zwar in förmlichen Worten weder in der Verfassung noch in einem Gesetz niedergeschrieben, sie ergibt sich aber implicite aus den Gesetzen, welche gewisse öffentliche Dienstzweige organisirt haben; sie ist übrigens auch nicht bestritten. Nicht minder zweifellos ist, daß ein Gesetz eine öffentliche Anstalt aufheben könnte und das Vermögen derselben in diesem Falle zur

1) Ges. vom 15. Mai 1846 Art. 53. — Kgl. Erlaß vom 10. Dez. 1868 Art. 203 ff.
2) Ges. vom 30. April 1836 Art. 114.
3) Ges. vom 25. Mai 1838.

Digitized by Google

Verfügung des Staates stände. Ein Gesetz könnte gleichfalls die Bestimmung, welcher alten Stiftungen entstammendes Vermögen gewidmet ist, ändern[1]).

2. Eine öffentliche Anstalt hat nothwendigerweise einen gesetzlich bestimmten speziellen Zweck. Ihre Kompetenz erstreckt sich nicht über diesen Zweck hinaus. Die Gerichte sowohl wie die Verwaltungsbehörden waren oft in der Lage, diesen Grundsatz bei Gelegenheit von Freigebigkeiten Privater anzuwenden. Es kann vorkommen, daß Jemand, in Unkenntniß der betreffenden Befugnisse öffentlicher Anstalten, im Hinblick auf einen bestimmten Zweck eine Summe Geldes einer öffentlichen Anstalt vermacht, deren Zuständigkeit diesen Zweck gar nicht umfaßt. Die eingesetzte Anstalt kann das Vermächtniß nicht in Empfang nehmen; die unrichtige Bestimmung wird aber als eine Modalität, als eine unerlaubte Bedingung betrachtet, welche nach den Grundsätzen des Civilrechts als nicht geschrieben angesehen wird; sie kann demnach den Erwerb des Vermächtnisses durch die zuständige Anstalt nicht hindern, welche als wirklicher Destinatär der Verfügung betrachtet wird.

3. Die Verwaltung des den öffentlichen Anstalten gehörenden Vermögens untersteht der Ueberwachung und Kontrolle der höheren Behörde (gemäß den bei jeder einzelnen anzugebenden Regeln). Der Hauptgrundsatz auf diesem Gebiet ist, daß Freigebigkeiten zu Gunsten öffentlicher Anstalten nur dann Wirkung haben können, wenn sie vom König autorisirt worden sind (königlicher Erlaß). Der König kann seine Ermächtigung gänzlich verweigern oder sich darauf beschränken, die Freigebigkeit zu reduziren[2]).

Die sogenannten kommunalen öffentlichen Anstalten (Spitäler, Wohlthätigkeitsbüreaux und folgeweise die Gemeinde selbst) sind außerdem besonderen Regeln unterworfen. Die Ermächtigung des ständigen Ausschusses genügt, wenn die Freigebigkeit 5000 Franks nicht übersteigt. Im Falle der Beschwerde entscheidet der König. Die durch Akte unter Lebenden errichteten Schenkungen werden stets unter Vorbehalt der Ermächtigung der zuständigen Behörde angenommen; diese Annahme bindet unter gleichem Vorbehalt den Geschenkgeber, sobald sie ihm erklärt ist[3]). Diese Maßregel soll verhindern, daß die Schenkung hinfällig wird, wenn vor der Genehmigung der Testator verstirbt. Die nämliche Regel gilt übrigens für die Stipendien-Stiftungen (bourses d'études)[4]).

Die Ermächtigung der Regierung zieht nicht nothwendig die Erwerbsfähigkeit der eingesetzten Anstalt nach sich. Diese Fähigkeit kann noch von den dabei Interessirten vor den Gerichten bestritten werden.

Sechster Abschnitt.

Die Landesverwaltung.

I. Kapitel.

Die Polizei.

§ 91. **Von der Polizei im Allgemeinen.** Die Polizei hat die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der Sicherheit der Einwohner durch die eventuelle Anwendung von Zwang zur Aufgabe. Sie sucht die Gefahren, welche die gesellschaftliche Ordnung

1) Solches waren die Gesetze vom 5. Juni 1859 und vom 19. Dez. 1864.
2) Code civil Art. 910 und 937. 3) Ges. vom 30. Juni 1865 Art. 2.
4) Ges. vom 19. Dez. 1864 Art. 47.

Digitized by Google

bedrohen, abzuwehren. Sie umfaßt demgemäß die rechtliche Gewalt, bestimmte Akte anzuordnen oder zu verbieten. In einem konstitutionellen Land kommt diese Gewalt nur innerhalb der vom Gesetz bestimmten Grenzen zur Ausübung.

Grundsätzlich gibt es keine Aeußerung der menschlichen Thätigkeit, welche nicht nach gewissen Seiten die gesellschaftliche Ordnung interessiren könnte und welche folgeweise nicht von der Polizei abhängig wäre und die Intervention der Behörde zuließe. Eine solche Einmischung wird leicht zu weitgehend und vexatorisch. Auch ist es der Hauptvorzug einer freien Verfassung, der Bethätigung der Staatsgewalt in gewissen Dingen eine Schranke entgegenzusetzen. Eine Aufzählung der genannten Grundrechte der Bürger hat im Grunde keinen anderen Gegenstand. Sie engt das der Autorität der Polizeimaßregeln unterstellte Gebiet ein und erweitert dadurch gleichzeitig und begrenzt das Feld, auf welchem die menschliche Thätigkeit sich frei entfalten kann.

So charakterisirt sich im Wesentlichen die „Erklärung der Rechte", welche den II. Titel (Art. 4—24) der belgischen Verfassung bildet (von den Belgiern und ihren Rechten). Diese Bestimmungen schließen entweder die Einmischung der Behörde ganz aus oder unterstellen dieselbe den vom Gesetz festgesetzten Bedingungen. Sie behalten dem Strafgesetz (ausdrücklich oder stillschweigend) die Verfolgung der in Ausübung der von ihnen bestätigten Freiheiten begangenen Vergehen vor.

Gewöhnlich bezeichnet man die Grundfreiheiten der Bürger mit dem Namen von Rechten oder sogar mit dem Namen von politischen Rechten. Diese in der gewöhnlichen Sprache nicht zu beanstandende Ausdrucksweise ist wissenschaftlich tadelnswerth. Sie wäre gerechtfertigt, wenn die Freiheit juristisch als ein Recht betrachtet werden könnte. Das ist aber unseres Dafürhaltens ihr Charakter nicht. Die Freiheit ist eine der Person innewohnende Eigenschaft: die Person selbst wendet ohne Zwang ihre moralischen und physischen Fähigkeiten an. Sonach ist die Freiheit ebensowenig ein Recht als die Person selbst ein Recht ist. Hieraus folgt, daß die speziellen Kundgebungen der Freiheit (Unverletzlichkeit der Wohnung, Presse, Versammlung, Unterricht u. s. w.) keine Rechte sind. Die den Gebrauch dieser oder jener natürlichen Fähigkeit gewährleistenden gesetzlichen Bestimmungen erzeugen weder Rechte noch bestätigen sie solche. Sie schränken die Thätigkeit der Staatsgewalt ein und entziehen der Polizei (dies Wort in abstraktem und allgemeinem Sinne genommen) ein Gebiet, in welches sie ohne diese Beschränkung eingedrungen wäre.

Unter der Anzahl der Berechtigungen und Vortheile, deren Gebrauch die belgische Verfassung gewährleistet, gibt es solche von kapitaler Bedeutung. Es sind dies in erster Reihe die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Vereins- und die Preßfreiheit; es wäre (wenn man sich an die in Belgien befolgte Methode halten wollte) am Platze, sich mit diesen Dingen in einem entweder den Grundfreiheiten (libertés fondamentales) oder den individuellen Garantien des Staatsbürgers gewidmeten Kapitel zu befassen. Dem Plane dieses Werkes gemäß wird anläßlich der Polizei davon die Rede sein.

Bisher wurde Polizei in einem ganz allgemeinen Sinn genommen. Der Begriff selbst, welchen dieses Wort bezeichnet, ist jedenfalls sehr vielseitig. Man kann die Polizei unter zwei Hauptgesichtspunkten betrachten, und einerseits die allgemeine oder Sicherheitspolizei, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, die Erhaltung des Staates zum Gegenstand hat, andrerseits die eigentliche Polizei, welche die materielle Sicherheit der Einwohner des Landes (ihre Ruhe, Gesundheit u. s. w.) zum Gegenstand hat, unterscheiden.

Die dem Staat (der Provinz, der Gemeinde) zustehende Polizeigewalt strahlt gewissermaßen in eine Menge von Richtungen aus. Man könnte nur eine beschränkte und unvollständige Aufzählung der Materien geben, welche ihre Intervention zulassen. Dies gilt

Digitized by Google

vor Allem von der eigentlichen Polizei, von jener, welche die materielle Sicherheit der Bewohner des Landes betrifft. Es gibt in der That in der Verwaltung eines Staates kaum ein Gebiet, welches nicht gegen möglichen Widerstand die Anwendung von Zwang erforderte (Beerdigungs-, Waffer-, Eisenbahnpolizei u. s. w.). Daraus erklärt sich gerade, daß das Wort Polizei in der juristischen Sprache als gleichbedeutend mit dem Ausdruck Verwaltung genommen wird. Für den Augenblick müssen wir uns darauf beschränken, die Grundzüge der Polizeimaßregeln zu beleuchten und die Gegenstände, welche in das Gebiet der allgemeinen oder Sicherheits-Polizei gehören, vor dem Auge vorbeiziehen zu lassen. Was die eigentliche Polizei anbelangt, so sind ihre Kundgebungen über alle Theile der Verwaltung hin zerstreut.

Der Zwang, welcher wesentlich zu einer Polizeimaßregel gehört, kann entweder mittelbar oder unmittelbar zur Anwendung kommen. Der Zwang ist ein mittelbarer, wenn eine bestimmte Handlung unter Strafandrohung geboten oder untersagt ist. Ist dem so, so gehört die Polizei dem Strafrecht an. Dieses Verhältniß tritt in einer Menge von Fällen in Wirklichkeit. Der Mittelpunkt dieser gleichzeitig strafrechtlichen und polizeilichen Gesetzgebung findet sich in Titel X des II. Buches des Strafgesetzes von 1867 (Art. 551—564), welcher die Uebertretungen behandelt. Diese Bestimmungen sind durch zahlreiche Spezialgesetze, durch königliche Erlasse und Provinzial- und Gemeinde-Verordnungen vervollständigt. Ein Hauptpunkt ist, daß eine Polizeistrafe (Geldbuße oder Einsperrung) nur durch eine Entscheidung der richterlichen Gewalt, welche im Allgemeinen zufolge eines Protokolls, einer vom Staatsanwalt eingeleiteten Anklage, einer kontradiktorischen Verhandlung mit den Garantien des Rechtsmittels der Berufung und Kassationsrekurses ergeht, ausgesprochen werden darf.

Das öffentliche Recht Belgiens kennt von einer Verwaltungsbehörde ausgesprochene (selbst auch nur provisorische) Strafen nicht. Der direkte (in einer großen Anzahl Fällen neben dem indirekten hergehende) Zwang schließt dagegen, seitens der Verwaltungsbehörde, den Gebrauch der Gewalt gegen die Zuwiderhandelnden in dem Maße, in welchem dieser Gebrauch nöthig ist, damit die Vorschriften der Polizei beachtet werden, in sich.

§ 92. **Allgemeine oder Sicherheitspolizei.** 1. Oeffentliche Sicherheit. Die Ausübung der allgemeinen oder Sicherheitspolizei gehört zu den Attributen des Justizministers. Sie untersteht der Direktion: Gefängnisse und öffentliche Sicherheit. Vor dem Erlaß vom 25. Jan. 1890 war (allerdings unter der Autorität des Justizministers) ein besonderer Beamter mit diesem Dienste betraut, der Verwalter der öffentlichen Sicherheit (administrateur de la sûreté publique) (eingeführt durch einen königlichen Erlaß vom 9. Jan. 1832). Dieser Beamte genoß eine gewisse Unabhängigkeit. Er korrespondirte unmittelbar mit den anderen Ministern, mit allen öffentlichen Beamten, mit den Gensdarmerieoffizieren; er konnte die Beamten (innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit) um Vornahme der zum Vollzug der Gesetze und Verordnungen über die allgemeine Polizei nöthigen Handlungen ersuchen. Seit Aufhebung dieser Stelle nimmt der Justizminister die Funktionen, welche jener zustanden (Aufsicht über die Fremden, Verurtheilten u. s. w.) wahr.

2. Ausländer und Pässe. Schon früher ist anläßlich der Ausländer von der Ausweisung, welche gegen dieselben erkannt werden kann, die Rede gewesen. Diese Ausweisung ist die charakteristischste Kundgebung der Polizeigewalt, welcher sie unterstehen.

Die Verpflichtung, mit einem von einer nationalen Behörde ausgestellten Paß versehen zu sein, besteht gesetzlich sowohl für die Belgier als für die Ausländer. Nach einer aus der französischen Revolution datirenden Gesetzgebung muß jede das Königreich betretende Person einen Paß lösen und Niemand darf das Gebiet des Kantons, wo er

Digitized by Google

sich aufhält, verlassen, ohne Inhaber eines Passes zu sein. Der Paß muß jeweils auf Verlangen den Mitgliedern der Gensdarmerie vorgezeigt werden. Wer nicht im Besitze eines Passes sein sollte, ist auf der Stelle anzuhalten und als Landstreicher zu betrachten, sofern er nicht einen regelmäßigen Wohnsitz in einer Gemeinde nachweist. Die Pässe werden vom Bürgermeister ausgestellt (den Armen unentgeltlich). Die Gesetzgebung über die Pässe für Inländer ist in Abgang gekommen[1]).

Die Personen, welche in das Ausland zu reisen wünschen, können auf Anzeige des Bürgermeisters der Gemeinde, vom Gouverneur der Provinz einen Paß erhalten. Dieser Paß kann auf Ermächtigung des Justizministers selbst Personen fremder Nationalität ausgestellt werden[2]). Die Ausländer, welche in Belgien zu reisen oder sich aufzuhalten wünschen, müssen mit einem von ihrer Regierung ausgestellten Passe versehen sein[3]). Seit dem 1. Febr. 1861 findet die Prüfung der Pässe an der Grenze nicht mehr statt. Kraft einer zwischen Belgien und anderen Ländern getroffenen internationalen Uebereinkunft ist die Paßpflicht sowohl für die Belgier als für die Unterthanen dieser Länder (Deutschland, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden und Norwegen, Schweiz) aufgehoben worden.

3. Ueberwachung der Verurtheilten. Das Strafgesetzbuch von 1867 zählt unter den Strafen, welche auf kriminellem und korrektionellem Gebiet ausgesprochen werden können, die Stellung unter Polizeiaufsicht auf[4]). Die Stellung unter die besondere Aufsicht der Polizei (deren Zeitdauer wechselt) gibt der Regierung das Recht, gewisse Orte festzusetzen, an welchen sich aufzuhalten den Verurtheilten nach Erstehung ihrer Strafe verboten ist. Vor seiner Entlassung bezeichnet der Verurtheilte den Ort, wo er seinen Aufenthalt nehmen will; er begibt sich auf vorgeschriebenem Wege dahin und stellt sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft bei dem in der Marschroute bezeichneten Beamten (Bürgermeister, Polizeikommissär). Er darf den Aufenthalt nicht wechseln, ohne drei Tage zuvor denselben Beamten zu benachrichtigen, welcher ihm die ursprüngliche, für die Reise nach seinem neuen Aufenthaltsorte visirte Marschroute aushändigt[5]). Die Uebertretung dieser Bestimmungen (Bannbruch) ist ein mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahr bestraftes Vergehen[6]).

4. Belagerungszustand. Wenn im Kriegsfalle eine Stadt effektiv eingeschlossen oder belagert ist, so sind die in dieser Stadt befindlichen Personen wegen im Militärstrafgesetzbuch[7]) vorgesehener Vergehen (Verrath und Spionage, Vergehen militärischen Charakters) von den Militärgerichten abzuurtheilen. Abgesehen von diesem Punkte ist in den ordentlichen Befugnissen der Civil- und Militärbehörden nichts geändert[8]).

Das belgische öffentliche Recht kennt in Friedenszeiten den Belagerungszustand nicht. Kein Gesetzestext gibt dem König das Recht, eine Stadt in Belagerungszustand zu er-

---

1) Ges. vom 14. Febr. bis 28. März 1792. — Dekrete vom 10. Vendémiaire des Jahres IV (Tit. III) und vom 28. Vendémiaire des Jahres VI. — Erlasse vom 14. April und 31. Aug. 1814.
2) Dekret vom 7. Dez. 1792 und Ges. vom 14. Ventôse des Jahres IV.
3) Dekret vom 23. Messidor des Jahres III.
4) Code pénal vom 8. Juni 1867 Art. 7.
5) Ebenda Art. 35. 6) Code pénal Art. 338.
7) Verfassung Art. 105. — Code pénal militaire vom 15. März 1815 Art. 7, bestätigt durch den Code pénal militaire vom 27. Mai 1870 (Art. 61).
8) Wir glauben, daß die Bestimmungen des Dekrets vom 8.—10. Juli 1791 (Tit. I Art. 5 und 12), kraft deren die mit der Polizei betrauten Civilbeamten der Militärbehörde entweder unterstellt oder ihrer Funktionen zu Gunsten dieser Behörde augenblicklich beraubt sind, mit dem von der belgischen Verfassung eingeführten politischen System schwer vereinbar sind. Bis jetzt hat die Frage kein politisches Interesse geboten. Wenn die Nothwendigkeit das normale Spiel der Einrichtungen zu modifiziren sich unter ausnahmsweisen Verhältnissen geltend machen würde, so müßte der Gesetzgeber einschreiten.

Digitized by Google

klären, und es ist zweifellos, daß eine derartige Maßregel, welche unvermeidlich eine zeitweilige Suspendirung der Gesetze und der Verfassung nach sich zöge, mit dem Art. 130 der Verfassung, welcher klar und deutlich erklärt, daß sie weder ganz noch theilweise suspendirt werden kann, unvereinbar ist.

5. Intervention der bewaffneten Macht. Grundsätzlich darf die bewaffnete Macht im Innern des Landes nur auf Requisition der Civilbehörde einschreiten und sie muß dieser Requisition nachkommen.

Die Mitwirkung der bewaffneten Macht kann in einer großen Anzahl von Fällen (Erhebung der Steuern, Vollzug der Urtheile u. s. w.) in Anspruch genommen werden. Hier wird nur von der Inanspruchnahme die Rede sein, welche in polizeilichem Interesse in dem Falle erfolgt, wo die öffentliche Ordnung die Intervention der Truppen erfordert (Meutereien, Aufstände, feindliche Zusammenrottungen, schwere Angriffe auf den öffentlichen Frieden).

Die Civilbehörden haben allein die Umstände zu beurtheilen, welche das Einschreiten der bewaffneten Macht rechtfertigen. Damit dieses stattfinden kann, genügt es, daß sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung befürchteten.

Die Civilbeamten müssen den Militärbefehlshabern eine von ihnen unterzeichnete Requisition, deren Aufgaben klar auseinandergesetzt und im Einzelnen dargelegt werden, und in welcher sie den Umfang der von ihnen nöthig erachteten Ueberwachung bezeichnen, übermitteln. Was den Vollzug der nothwendigen Maßregeln anlangt, so ist er durchaus dem Ermessen des Militärkommandanten anheimgestellt, welcher dafür solange verantwortlich ist, bis ihm von den Civilbeamten mitgetheilt wird, daß seine Bemühungen nicht mehr nöthig sind oder daß sie eine andere Richtung einschlagen müssen. Für die Militärkommandanten besteht übrigens die Verpflichtung, sich mit den Civilbehörden zu dem Zwecke in's Benehmen zu setzen, den Vollzug der (Repressiv- und Präventiv-) Maßregeln, welche sie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Beobachtung der Gesetze für nöthig erachten, zu bewirken [1]). Es kann der Militärbehörde nicht verwehrt werden, über die Truppen zum Voraus so zu verfügen, daß sie gegebenen Falles möglichst wirksam handeln können, vorausgesetzt daß die vorläufigen Maßregeln nicht bis zu einer eigentlichen Intervention, d. h. bis zum Gebrauch der Gewalt gegen die Einzelpersonen gehen.

Niemand bestreitet, daß die Militärbehörde in flagranti bei Gewalt oder Thätlichkeiten gegen Personen oder das Eigenthum von sich aus handeln und von ihren Waffen selbst ohne jede Requisition Gebrauch machen darf; sie kann selbst die Schuldigen festnehmen [2]).

Die bewaffnete Macht, welche requirirt werden kann, ist (außer der Gensdarmerie) die Bürgerwehr [3]) und die regelmäßige Truppe. Es liegt in der Absicht des Gesetzes, daß die regelmäßige Truppe nur requirirt wird, wenn die Bürgerwehr nicht im Stande ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Dieser Punkt ist natürlich dem Ermessen der Behörde, von welcher die Requisition ausgeht, überlassen.

Die Requisitionen können von folgenden Behörden gestellt werden:

a) dem Bürgermeister [4]). Er kann bei drohender Gefahr die Bürgerwehr einer Nachbargemeinde requiriren unter der Bedingung, hievon der höheren Behörde ungesäumt Kenntniß zu geben [5]);

1) Dekret vom 8.—10. Juli 1791 (Tit. III Art. 9, 16 und 17). Ges. vom 28. Germinal des Jahres VI Art. 138. — Erlasse vom 30. Januar und vom 20. März 1815.
2) Code d'instruction criminelle von 1808 Art. 106.
3) Ges. vom 8. Mai 1848 — 13. Juli 1853 Art. 79, 80 und 82.
4) Ges. vom 30. März 1836 Art. 105.
5) Ges. vom 8. Mai 1848 — 13. Juli 1853 Art. 82.

Digitized by Google

b) dem Arrondiſſements-Kommiſſär[1]) in allen ſeiner Oberaufſicht unterſtehenden Gemeinden, ohne Rückſicht auf deren Bevölkerungszahl. Es liegt gleichwohl in der Abſicht des Geſetzes (wie ſich aus den Vorarbeiten dafür ergibt), daß der Kommiſſär in den Hauptorten des Arrondiſſements ſich nicht an Stelle des Bürgermeiſters ſetzt. Er ſoll die Bürgerwehr nur requiriren, falls dies der Bürgermeiſter zu thun verſäumt. Gleicherweiſe verhält es ſich übrigens mit dem Gouverneur[2]);

c) dem Gouverneur, im ganzen Umfang der Provinz[3]).

Der Gouverneur und der Arrondiſſements-Kommiſſär können die Bürgerwehr auch außerhalb der Gemeinde in Anſpruch nehmen[4]).

Dem Bürgermeiſter, dem Arrondiſſements-Kommiſſär und dem Gouverneur ſteht es, jedem in ſeinem Geſchäftskreis, zu, die Initiative zu einer Requiſition an die Militärbehörde zu ergreifen. Sie brauchen in dieſer Beziehung nicht auf beſondere Inſtruktionen zu warten. Wenn von der Oberbehörde (dem Miniſter des Innern) dem Gouverneur oder dem Arrondiſſements-Kommiſſär Weiſungen übermittelt werden, ſo ſind dieſe Beamten natürlich gehalten, denſelben ſich zu fügen.

Im Allgemeinen ſollen der Arrondiſſements-Kommiſſär und der Gouverneur die bewaffnete Macht nur dann in Anſpruch nehmen, wenn der Bürgermeiſter dies zu thun verſäumt. Aber von dem Augenblicke an, wo ſie von ihrem Requiſitionsrechte Gebrauch machen, muß der Bürgermeiſter ihre Entſcheidung reſpektiren.

Die Bedingungen, unter welchen die Auflöſung feindlicher Zuſammenrottungen ſich vollziehen muß, ſind durch Art. 106 des Geſ. vom 30. März 1836 feſtgeſetzt worden. Auf geſchehene und dreimal wiederholte Aufforderung ſeitens des Bürgermeiſters, Schöffen (Stellvertreter des Bürgermeiſters) oder durch einen Polizeikommiſſär ſind die Ruheſtörer verpflichtet, auseinander zu gehen und zur Ordnung zurückzukehren, bei Vermeiden, hiezu gewaltſam gezwungen zu werden[5]).

§ 93. **Eigentliche Polizei.** Die eigentliche Polizei hat die materielle Sicherheit der Einzelnen zum Zwecke. Der unterſcheidende Charakter des belgiſchen Staatsrechts auf dieſem Gebiete iſt der, daß die Sorge für Ergreifung von Polizeimaßregeln als vor Allem dem örtlichen Intereſſenkreiſe angehörig betrachtet wird. Mit dieſer Obſorge iſt demzufolge die Gemeinde und namentlich der Gemeinderath betraut, welcher die nothwendigen Vorſchriften (unter Strafandrohung) erläßt. Der Provinzialrath kann gleicherweiſe über Angelegenheiten von provinziellem Intereſſe (und nur ſolche, welche vom Geſetze nicht unter die Zahl der grundſätzlich der Ortspolizei unterſtehenden Materien eingereiht wurden) Polizeireglements erlaſſen. Das Geſetz iſt übrigens damit vorgegangen, eine gewiſſe Anzahl von Polizeiſachen zu regeln. Mit den von ihm getroffenen Verfügungen dürfen Provinzial- oder Kommunal-Verordnungen natürlich nicht im Widerſpruche ſtehen.

Der König kann Polizei-Erlaſſe und -Verordnungen beſchließen, wenn dieſe Erlaſſe und Verordnungen zum Vollzug eines beſtimmten Geſetzes nothwendig ſind. Er kann auf Grund eines Geſetzes vom 6. März 1818 die Befolgung der Vorſchriften, welche er erläßt, durch eine Geldbuße von 10 bis zu 100 (holländiſchen) Gulden und durch Haftſtrafe von einem bis zu vierzehn Tagen ſichern (ſofern nicht durch das Geſetz ſelbſt andere

1) Geſ. vom 30. April 1836 Art. 128, 129 und 139. — Geſ. vom 27. Mai 1870.
2) Geſ. vom 8. Mai 1848 — 13. Juli 1853 Art. 82.
3) Geſ. vom 30. April 1836 Art. 128 und 129.
4) Geſ. vom 8. Mai 1848 — 5 Juli 1853 Art. 82.
5) Das Dekret vom 26. Juli — 3. Auguſt 1791 (Art. 9 und 22) ſetzt die Zahl der Perſonen, welche eine Zuſammenrottung (attroupement) bilden, und die Worte, deren der Agent der politiſchen Gewalt im Falle der Requiſition ſich bedienen muß, feſt. Die verbindliche Kraft dieſes Dekrets in Belgien iſt ſehr beſtritten.

Digitized by Google

Strafen festgesetzt wurden). Königliche Erlasse, betreffend die Polizei, sind zum Beispiel im Eisenbahn- und Schifffahrtswesen, über öffentliche Hygiene u. s. w. erlassen worden. Einige Schriftsteller sind weiter gegangen und haben behauptet, daß der König ganz allgemein das Recht, Polizeivorschriften zu erlassen, besitze, selbst über Gegenstände, welche noch nicht in den Bereich der Gesetzgebung gekommen sind. Wir halten diese Ansicht nicht für richtig. Sie erscheint namentlich mit Art. 78 der Verfassung nicht vereinbar, welcher erklärt, daß der König keine anderen Gewalten besitzt, als die, welche ihm die Verfassung und die besonderen auf Grund der Verfassung selbst gegebenen Gesetze förmlich zuweisen. Es überträgt nun aber kein einziges Gesetz dem König das Recht, Polizeiverordnungen, welche nicht zum Vollzug eines vorher bestehenden Gesetzes nöthig sind, zu erlassen, und Art. 67 der Verfassung sagt kategorisch, daß der König andere als die zum Vollzug der Gesetze nöthigen Erlasse nicht ergehen lassen darf.

§ 94. **Die Unverletzlichkeit der Wohnung.** Art. 7 der Verfassung stellt den abstrakten Grundsatz auf, daß die individuelle Freiheit gewährleistet sei. Praktische Folgerungen aus diesem Grundsatze werden unmittelbar ausgesprochen. Sie beziehen sich auf die Justizverwaltung und es ist vorhin von ihnen die Rede gewesen. Unter diesen Folgerungen befindet sich eine, welche sich ganz besonders auf die Polizei zu beziehen scheint. Es ist dies die Unverletzlichkeit der Wohnung. Sie ist durch Art. 10 der Verfassung bestätigt: „Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und in den von ihm vorgeschriebenen Formen stattfinden."

Die Verletzung des Hausrechts wird vom Strafgesetze unter Strafe gestellt[1]).

Die Fälle, in welchen zu Haussuchungen geschritten werden kann, sind durch den Code d'instruction criminelle von 1808 und durch das Ges. vom 20. April 1874 (Art. 24) bestimmt. Dies Recht steht je nach dem Falle dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter zu. Dieser letztere kann sein Recht nur (im Nothfalle) dem Friedensrichter, dem Bürgermeister oder dem Polizeikommissär, in deren Ressort die Haussuchung stattfinden soll, übertragen.

Die Beamten der Gemeindepolizei und die Gensdarmerie dürfen (sofern es nicht geschieht, um die regelrechten Befehle der zuständigen Behörde zu vollziehen) ein Haus nur im Falle eines Brandes, einer Ueberschwemmung oder wenn vom Innern des Hauses aus dies verlangt wird, betreten[2]).

Die Polizeibeamten dürfen stets in die dem Publikum geöffneten Räume (Kaffeehäuser, Verkaufsräume u. s. w.) eintreten, sei es um von Unordnungen und Uebertretungen Kenntniß zu nehmen, sei es um die Beobachtung der Gesetze über Maaß und Gewicht, über die Salubrität der Eßwaaren und Heilmittel u. s. w. festzustellen[3]). Sie können sogar in die dem Publikum nicht geöffneten Magazine und Werkstätten eindringen, um die Befolgung der Gesetze gegen die Fälschung der Lebensmittel festzustellen[4]).

§ 95. **Vereine und Versammlungen.** Die belgische Verfassung hat bezüglich der Vereine und Versammlungen den Grundsatz der weitgehendsten Freiheit aufgestellt.

Sie unterscheidet deutlich zwischen Verein und Versammlung. Ein Verein ist die von einer gewissen Anzahl Individuen in dauernder Form im Hinblick auf einen gemeinsamen Zweck gebildete Gruppe. Das Band, welches diese Personen vereinigt, bietet

---

1) Code pénal von 1867 Art. 148.
2) Dekret vom 19.—22. Juli 1791 Tit. I Art. 8. — Erlaß vom 30. Jan. 1815 Art. 19, 20 und 21.
3) Dekret vom 19.—22. Juli 1791 Tit. I Art. 9 und 10.
4) Ges. vom 4. Aug. 1890.

Digitized by Google

einen intellektuellen Charakter dar und besteht auch selbst dann, wenn die Mitglieder der Gruppe nicht wirklich versammelt sind.

Eine Versammlung ist die materielle Zusammenkunft einer gewissen Anzahl Individuen an einem bestimmten Orte. Es versteht sich von selbst, daß eine Versammlung oft die äußerliche Kundgebung eines Vereins ist.

Der Grundsatz der Vereinsfreiheit ist in Art. 20 der Verfassung ausgesprochen: „Die Belgier haben das Recht, Vereine zu bilden; dies Recht darf keiner Präventivmaßregel unterworfen werden."

Der Wille des Verfassungsgebers ist offenbar, die Vereinsfreiheit der beschränkenden Intervention des Gesetzes zu entziehen. Jedes Gesetz, welches diese Freiheit beschränken würde, wäre verfassungswidrig.

Diese Vereinsfreiheit besteht grundsätzlich nur zu Gunsten der Belgier. Bis jetzt hat indessen kein Gesetz die Freiheit der Ausländer in diesem Punkte beschränkt.

Die Vereinsfreiheit ist eine absolute, welches auch der von dem Verein angestrebte Zweck sein mag. Art. 20 der Verfassung beschränkt sich darauf, die durch ein Dekret vom 16. Okt. 1830 ausgesprochene Regel wiederzugeben, dessen erster Artikel folgendermaßen gefaßt war: „Es ist den Bürgern gestattet, sich, wie sie es beabsichtigen, zu einem politischen, religiösen, philosophischen, litterarischen, gewerblichen, kommerziellen Zweck zu vereinigen." Die religiösen Kongregationen werden als gewöhnliche Vereine betrachtet; sie können sich ohne alle Einmischung der Behörde bilden und verwalten.

Die Vereinsfreiheit schließt das Recht der juristischen Persönlichkeit zu Gunsten der sich bildenden Vereine nicht in sich. Diese Persönlichkeit wird als ein Privileg betrachtet, welches nur das Gesetz einem Vereine gewähren kann. Obwohl die Verfassung sich über diesen Punkt nicht erklärt, so ist doch der eben aufgestellte Rechtsgrundsatz niemals in Zweifel gezogen worden. Die Verhandlungen des Kongresses zeigen klar, daß, als die Urheber der Verfassung den Grundsatz der Vereinsfreiheit verkündeten, sie dabei die Absicht hatten, Alles, was die Erwerbung der juristischen Persönlichkeit betraf, unter der Herrschaft der früheren Vorschriften zu belassen. Nach diesen in Belgien allgemein angenommenen Regeln kann allein der Staat (das Gesetz) einem Vereine oder einer Anstalt für den öffentlichen Nutzen die Rechte der juristischen Persönlichkeit verleihen. Art. 3 des Dekretes vom 16. Okt. 1830 besagt gleicherweise in diesem Sinne, daß „die Vereine kein Privileg beanspruchen können".

Die Versammlungsfreiheit ist durch Art. 19 der Verfassung folgendermaßen bestimmt: „Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, in Gemäßheit der Gesetze, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln können, ohne sie jedoch einer vorgängigen Ermächtigung zu unterstellen. — Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf Versammlungen im Freien, welche durchaus den Polizeigesetzen unterstellt bleiben."

Die Versammlungsfreiheit ist minder absolut als die Vereinsfreiheit. Der Verfassungsgeber ermächtigt den Gesetzgeber, die Ausübung dieses Rechtes, jedoch nur innerhalb gewisser Schranken, zu regeln; diese Regelung darf aber nicht soweit gehen, die Bürger welche sich versammeln wollen, zu verpflichten, sich mit einer vorgängigen Erlaubniß der Behörde zu versehen. Mit anderen Worten, die Verfassung wollte nicht, daß das Gesetz direkt oder indirekt die Versammlungsfreiheit lähmen könnte. Es kann ihr aber gewisse Einschränkungen auferlegen. Zum Voraus zu sagen, welches diese Einschränkungen sein können, ist ziemlich schwierig. Bis jetzt ist kein die absolute Versammlungsfreiheit beschränkendes Gesetz erlassen worden.

Indem die Verfassung dem Gesetze die Befugniß, die Versammlungsfreiheit zu

Digitized by Google

regeln, vorbehält, hat sie ebendadurch der Gemeinde untersagt, die Ausübung dieser Freiheit durch Präventivmaßregeln zu beschränken.

Die Versammlungsfreiheit schließt die den Polizeibeamten zustehende Befugniß, sich an den Ort, an welchem die Versammlung stattfindet, zu begeben, nicht aus[1]). Dieser Zutritt darf ihnen in keinem Falle verweigert werden. Die mit Anwendung der Polizeigesetze betrauten Beamten (der Bürgermeister, der Polizeikommissär) haben das absolute Recht, bezüglich einer schon gebildeten Versammlung die Maßregeln zu ergreifen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung erheischt (vorausgesetzt, daß diese Maßregeln keine präventiven sind). Sie können namentlich die Auflösung der Versammlung anordnen.

Art. 19 erklärt ausdrücklich, daß der verfassungsmäßige Grundsatz der Versammlungsfreiheit die Versammlungen im Freien nicht umfaßt. Er betrachtet derartige Versammlungen als eine Angelegenheit, welche durchaus zum Gebiete der gewöhnlichen Gesetzgebung gehört. Das Gesetz kann in dieser Hinsicht, ohne sich mit der Verfassung in Widerspruch zu setzen, alle (repressiven, präventiven u. s. w.) Maßregeln treffen, welche ihm durch die Umstände geboten erscheinen. Die Versammlungen im Freien sind ausschließlich Polizeisache. Hieraus ergibt sich (selbst abgesehen von dem Eingreifen der Gesetzgebung), daß die Behörde, welche mit der Polizei auf öffentlicher Straße betraut ist, d. h. die Gemeinde, in der Wahl der Mittel, welche die Sachlage erfordert, vollkommen frei ist. Der Gemeinderath kann die Versammlungen auf öffentlicher Straße verbieten, ihre Abhaltung von der Ermächtigung des Bürgermeisters abhängig machen u. s. w.

Eine sehr bestrittene Frage bezieht sich darauf, ob die Versammlungen auf öffentlicher Straße, welche mit der Ausübung eines Kultus verknüpft sind (z. B. die Prozessionen des katholischen Kultus) ebenfalls zum Gebiet der Gemeindepolizei gehören. Diese Frage muß (der Rechtsprechung zufolge) bejahend beantwortet werden.

§ 96. Die Presse. Bezüglich der Presse hat die Verfassung den Grundsatz der vollständigsten Freiheit aufgestellt. Ihr Art. 18 hat folgende Fassung: „Die Presse ist frei; die Censur darf niemals eingeführt werden; es darf von den Verfassern, Herausgebern oder Druckern keine Kaution gefordert werden. Wenn der Verfasser bekannt ist und in Belgien seinen Wohnsitz hat, so darf der Herausgeber, Drucker oder Vertheiler nicht verfolgt werden."

Der Stempel auf Zeitungen und periodische (selbst im Ausland gedruckte) Schriften ist gegenwärtig aufgehoben[2]).

Jedes Exemplar einer Zeitung muß (bei Vermeiden einer Geldbuße) den Namen und Wohnort des Druckers genau angeben[3]). Eine falsche Angabe dieses Namens und Wohnortes, ebenso wie eine falsche Angabe des Namens und Wohnsitzes des Verfassers wird mit Geldbuße und Gefängniß bestraft[4]).

Es wird allgemein zugegeben, daß die Verfolgung gegen den Herausgeber, den Drucker und den Vertheiler (falls der Verfasser nicht bekannt und in Belgien nicht wohnhaft ist) nicht gleichzeitig stattfinden darf. Der Vertheiler, welcher einen Drucker angibt und der Drucker, welcher einen Herausgeber angibt, müssen außer Verfolgung bleiben.

Der Herausgeber und der Drucker entgehen der Verantwortlichkeit nur, wenn sie sich darauf beschränkt haben, dem Verfasser materielle Beihilfe zu leisten. Wenn sie ohne Mitwirkung dieses Letzteren eine von demselben schon veröffentlichte Schrift reproduziren, übernehmen sie die Verantwortlichkeit dafür.

---

1) Dekret vom 19.—22. Juli 1791 Tit. I Art. 9.
2) Gesetze vom 25. Mai 1848 und vom 8. Juni 1883.
3) Dekret vom 20. Juli 1831 Art. 14. 4) Code pénal von 1867 Art. 299.

Digitized by Google

Nach dem Wortlaut des Art. 98 der Verfassung ist das Geschwornengericht für die Aburtheilung von Preßvergehen, d. h. für die gemeinrechtlichen auf dem Wege der Presse begangenen und die Kundgebung eines Gedankens oder einer Meinung enthaltenden Verbrechen und Vergehen, zuständig. Gewisse, mittels Anwendung der Presse begangene Gesetzesverletzungen (Anzeige verbotener Lotterien, geheimer Heilmittel u. s. w.) sind keine Preßvergehen im Sinne der Verfassung.

Mehrere Gesetze bestimmen, in welcher Weise Verfolgung wegen im Wege der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen stattfindet (keine Untersuchungshaft im Falle eines einfachen Vergehens, kurze Verjährungsfristen) [1]).

Die Klage auf Entschädigung des im Wege der Presse verursachten Nachtheils gehört zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Vorläufig mag bemerkt werden, daß die meisten Preßprozesse gegenwärtig in dieser Form auftreten.

Ein Dekret des Kongresses vom 20. Juli 1831 hat die Bedingungen festgesetzt, unter welchen in Preßsachen das Recht der Erwiderung zur Ausübung kommt (Art. 13).

Die Freiheit der Presse schließt die Anschlagefreiheit (Plakate) in sich. Doch kann die Gemeindebehörde im Interesse der öffentlichen Ordnung gewisse Polizeimaßregeln ergreifen, vorausgesetzt, daß sie keinen der Censur ähnlichen präventiven Charakter haben (sie hat z. B. das Recht, die Stellen zu bestimmen, wo Anschläge angebracht werden dürfen u. s. w.).

II. Kapitel.

Die Verwaltung in ihren Beziehungen zum physischen Leben.

a) Unterstützung.

§ 97. **Im Allgemeinen.** Die öffentliche Unterstützung ist im weiteren Umfange den Grundsätzen unterworfen, welche der französischen Revolution entstammen. Die Sorge für die Befriedigung der Bedürfnisse der Armen ist eine Last, welche wesentlich der bürgerlichen Gesellschaft obliegt. Um dem Staate zu ermöglichen, dieser Pflicht nachzukommen, wurden die Güter der alten wohlthätigen Stiftungen mit der Nationaldomäne vereinigt (kraft in Belgien publizirter und vollzogener Gesetze). Indessen vollzieht der Staat nicht unmittelbar die Geschäfte, welche die Verwaltung der öffentlichen Wohlthätigkeit mit sich bringt. Diese Aufgabe ist öffentlichen Anstalten anvertraut, welche von der Staatsgewalt abhängig sind, aber eine unabhängige juristische Existenz haben und eigenes Vermögen besitzen (Spitäler und Wohlthätigkeitsbüreaux). Diese Organisation erfordert überdies in mehr oder weniger ausgedehntem Maße die finanzielle Mitwirkung der Gemeinden, der Provinzen und selbst des Staates. Die Bedingungen, unter welchen den Bedürftigen öffentliche Unterstützung zukommt, werden durch das Gesetz bestimmt (Unterstützungswohnsitz).

§ 98. **Die Civilhospize.** Der Ausdruck Hospiz (gleichbedeutend mit Hospital) bezeichnet entweder das Gebäude, welches die schwachen oder kranken Bedürftigen aufnimmt oder in allgemeinerer Weise die Anstalt des öffentlichen Nutzens (Stiftung), welcher ein derartiges Haus angehört. Die juristische Sprache versteht gewöhnlich unter dem Kollektivausdruck Hospices civils die öffentliche Anstalt, das juristische Wesen, welchem die in einem bestimmten Umkreis (heute die Gemeinde) gelegenen Wohlthätigkeitshäuser angehören.

---

1) Dekret vom 20. Juli 1831. — Code pénal von 1867 Art. 446 ff. Ges. vom 17. April 1878.

Digitized by Google

Die Civilhospize sind in den Gemeinden, wo solche existiren, der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderaths unterstellt [1]).

Sie werden durch eine Kommission von fünf vom Gemeinderath aus zwei doppelten Vorschlagslisten, deren eine von der Verwaltung der Hospize selbst, die andere vom Schöffenkollegium vorgelegt wird, ernannten Mitgliedern verwaltet. Die Kommissionsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt, wobei sie alle Jahre um ein Fünftel erneuert werden und unbeschränkt wieder wählbar sind. Ihr Amt ist ein unentgeltliches. Der Bürgermeister wohnt, wenn er es für angemessen erachtet, den Sitzungen der Kommission an. In diesem Falle präsidirt er der Versammlung und hat volles Stimmrecht. Um zum Mitglied einer Hospizkommission gewählt zu werden, ist die Eigenschaft als Belgier erforderlich. Die Unvereinbarkeiten sind die gleichen wie für den Gemeinderath. Die Mitglieder der Kommission können vom ständigen Ausschuß, entweder auf Vorschlag der Kommission selbst oder auf solchen des Gemeinderaths entlassen werden [2]).

Den ordentlichen Mitgliedern einer Hospizkommission werden in gewissen Fällen Spezialverwalter beigesellt. Ein Dekret vom 31. Juli 1806 ermächtigt die Stifter von Hospizen sich (sowie ihren blutsverwandten Erben) das Recht vorzubehalten, an der Verwaltung der von ihnen dotirten Anstalten theilzunehmen [3]). Diese Theilnahme kann nur innerhalb der von der Regierung festgesetzten Schranken und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche für die Spitalverwaltung gelten, stattfinden.

Die Hospizkommission ist ausschließlich mit der Sorge für die Verwaltung der Wohlthätigkeitshäuser betraut. Diese Funktionen umfassen:

a) die Aufnahme und Entlassung der Bedürftigen.

Indessen können kraft eines Erlasses vom 16. Fructidor des Jahres XI die Stifter von Betten sich (sowie ihren blutsverwandten Erben) das Recht vorbehalten, Bedürftige zur Besetzung dieser Betten vorzuschlagen. Dieses Recht muß in Gemäßheit der von der Regierung aufgestellten Regeln zur Ausübung kommen. Es ist nur zulässig, wenn die Stiftung einen Reinertrag von 500 Franks (400 Franks für die Unheilbaren) abwirft [4]).

Die Kommission führt die Vormundschaft über die, einerlei unter welchem Titel, in die Hospize aufgenommenen Kinder. Sie bezeichnet eines ihrer Mitglieder, um speziell das Amt des Vormundes in Gemäßheit der von den Verwaltungsgesetzen aufgestellten Regeln wahrzunehmen [5]);

b) die Ernennung und Ersetzung der Angestellten [6]). Die Aerzte, Wundärzte und anderen Beamten des Sanitätsdienstes können nur mit Genehmigung des Gemeinderaths ernannt und entlassen werden [7]).

Jede Kommission muß, außerhalb ihres Schooßes und mit Genehmigung des Gemeinderaths, einen Einnehmer ernennen [8]). In den unter Aufsicht des Arrondissementsraths stehenden Gemeinden muß die Ernennung gleicherweise vom ständigen Ausschuß

---

1) Ges. vom 16. Vendémiaire des Jahres V Art. 1. — Ges. vom 16. Messidor des Jahres VII Art. 1. — Ges. vom 30. März 1836 Art. 91.
2) Ges. vom 16. Vendémiaire des Jahres V Art. 1 und 2. — Dekret vom 7. Germinal des Jahres XIII. — Ges. vom 30. März 1836 Art. 84 und 91.
3) Ges. vom 3. Juni 1859, welches Art. 84 des Ges. vom 30. März 1836 auslegt.
4) Ges. vom 3. Juni 1859.
5) Ges. vom 15. Pluviose des Jahres XIII. — Dekret vom 19. Jan. 1811.
6) Ges. vom 16. Messidor des Jahres VII Art. 7.
7) Ges. vom 30. März 1836 Art. 84.
8) Ges. vom 16. Vendémiaire des Jahres V Art. 3. — Erlaß vom 21. Dez. 1816.

Digitized by Google

genehmigt werden [1]). Die Befugnisse des Einnehmers werden vom Gesetz bestimmt [2]). Er ist zur Stellung einer Kaution verpflichtet;

c) die innere Verwaltung und Vermögensadministration. Die Kommission übt diese Funktionen unter der Ueberwachung des Schöffenkollegiums, welches die Wohlthätigkeitsanstalten, wenn es dies für angemessen erachtet, besucht, darüber wacht, daß man vom Willen der Schenk- und Vermächtniß-Geber nicht abweicht, Verbesserungen vorschlägt u. s. w.[3]).

Die Entschließungen der Kommission über die Vermögensadministration müssen vom Gemeinderath genehmigt werden. Wenn sie den Erwerb oder die Veräußerung unbeweglicher Güter, die Annahme einer Schenkung oder eines Vermächtnisses zum Gegenstand haben, unterliegen sie (außer dem Gutachten des Gemeinderaths) der Begutachtung des ständigen Ausschusses und der Genehmigung des Königs. Die Genehmigung des ständigen Ausschusses genügt, wenn der Betrag 5000 Franks nicht übersteigt, oder wenn es sich um öffentliche Verkäufe handelt [4]). Im Uebrigen kommen hier dieselben Regeln zur Anwendung, wie für die von der Gemeinde geschehenden Rechtsakte gleicher Art [5]). Zahlreiche Verwaltungsakte (Löschung von Unterpfandsrechten [6]), Erbauung und Wiedererrichtung von Gebäulichkeiten [7]), Pachtverträge [8]) und Emphyteutische Verträge, Anlegung von Fonds [9]), Vergebungen für Lieferung von Nahrungsmitteln [10]) u. s. w.) werden regelmäßig der Genehmigung der höheren Behörde unterbreitet (im Allgemeinen jener des ständigen Ausschusses) und erfordern manchmal die Erfüllung besonderer Förmlichkeiten (öffentliche Versteigerungen, Zuschlag an den Mindestfordernden u. s. w.). Die Verwalter der Hospize dürfen bei Strafe der Nichtigkeit des Geschäfts sich weder in eigener Person noch durch Mittelsmänner bei den von diesen Anstalten dem Verkauf ausgesetzten Objekten als Steigerer betheiligen [11]).

Die Hospize (wie übrigens alle Wohlthätigkeitsanstalten) müssen ihre Einnahmen und Ausgaben durch Voranschläge, welche jenen der Gemeinden ähnlich sind, regeln [12]). Die Voranschläge und die Rechnungen der Hospize werden jedes Jahr dem Gemeinderath zur Genehmigung vorgelegt, vorbehaltlich des Rekurses an den ständigen Ausschuß. In den dem Arrondissements-Kommissär unterstellten Gemeinden bedarf es in allen Fällen der Genehmigung des ständigen Ausschusses [13]). Die Beschlüsse des ständigen Ausschusses können Gegenstand eines Rekurses an den König bilden.

Die zur Gemeinde gehörenden Spitäler können nur unter denselben Bedingungen und auf Grund der gleichen Ermächtigung wie die Gemeinden selbst vor Gericht auftreten. Es bedarf hiezu noch eines Gutachtens eines aus drei Rechtsgelehrten bestehenden Berathungsausschusses [14]).

Der Gouverneur der Provinz und der ständige Ausschuß können Spezialkommissäre mit der Einholung von Erkundigungen, welche zu verschaffen die Spitalkommissionen im Rückstande sind, oder mit dem Vollzug der durch die Gesetze und Verordnungen gebotenen Maßregeln, beauftragen [15]).

---

1) Kgl. Erlaß vom 13. Jan. 1825.
2) Erlaß vom 19. Vendémiaire des Jahres XII. — Dekret vom 7. Floréal des Jahres XIII.
3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 91. 4) Kgl. Erlaß vom 1. Juli 1816.
5) Siehe § 75 und kgl. Erlaß vom 1. Juli 1816.
6) Dekret vom 11. Thermidor des Jahres IX.
7) Dekret vom 10. Brumaire des Jahres XIV.
8) Dekret vom 12. Aug. 1807. 9) Kgl. Erlaß vom 1. Juli 1816.
10) Ges. vom 7. Messidor des Jahres XII Art. 8.
11) Code civil Art. 1596. 12) Erlaß vom 7. Dez. 1814.
13) Ges. vom 30. März 1836 Art. 79.
14) Beschluß vom 7. Messidor des Jahres IX Art. 11 und 12. — Ministerial-Cirkular vom 30. Germinal des Jahres XII.
15) Ges. vom 30. April 1836 Art. 110 und 127.

Digitized by Google

Es wird allgemein zugegeben, daß der König die Beschlüsse der Spitalkommissionen, welche ihre Befugnisse überschreiten oder welche das allgemeine Interesse verletzen, für nichtig erklären kann.

Jedes Hospiz hat eine Dotation, ein Vermögen, welches ihm eigen ist und sich mit dem Gemeindevermögen juristisch nicht vermengt. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hatten die französischen Gesetze den Civilhospizen (deren Existenz sie eben dadurch anerkannten) diejenigen ihrer Güter, welche noch nicht auf Grund der durch frühere Gesetze ausgesprochenen Konfiskationen veräußert worden waren, belassen; sie hatten sogar die verkauften Güter durch andere aus den Nationaldomänen genommene ersetzt [1]). Sie fügten noch einige weitere Hilfsquellen [2]) hinzu (schuldige Renten und der Domäne verheimlichtes Vermögen, Güter der alten Beguinenhäuser u. s. w.). Heute wird das Vermögen der Hospize mittels folgender Hilfsquellen alimentirt:

a) die Erträgnisse des Vermögens von in die Hospize aufgenommenen Minderjährigen sowie ihre Hinterlassenschaft mangels von Erben [3]);

b) die von in den Spitälern verstorbenen Kranken, welche dort umsonst verpflegt wurden, hinterlassenen Effekten (kleine geringwerthige Sachen und Kleider) [4]);

c) die Geschenke und Vermächtnisse. Wenn nicht eine entgegenstehende Absicht des Verfügenden ausgedrückt ist, muß der Betrag der Freigebigkeit kapitalisirt werden. Die Schenkgeber und Testatoren können ihre Freigebigkeiten gewissen Kategorien von Bedürftigen (Blinden, Taubstummen, verlassenen Kindern u. s. w.) zuwenden, aber nicht dieser oder jener Klasse von Bedürftigen auf Grund einer mit ihrer Armuth nicht zusammenhängenden Eigenschaft (Katholiken, Arbeiter, natürliche Kinder u. s. w.). Solche Klauseln würden als nicht geschrieben gelten;

d) die von der Gemeinde geleisteten Unterstützungen [5]). Diese Unterstützungen (deren Ziffer manchmal beträchtlich ist) dürfen nur gewährt werden, wenn die eigenen Hilfsquellen der Hospize unzureichend sind.

§ 99. **Die Wohlthätigkeitsbüreaux.** Die Wohlthätigkeitsbüreaux sind Anstalten des öffentlichen Nutzens, welche mit der Vertheilung von Unterstützungen in den Wohnungen der Bedürftigen betraut sind. Sie sind durch das Gesetz vom 7. Frimaire des Jahres V eingeführt worden [6]). Das Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen hat darüber zu wachen, daß in jeder Gemeinde ein Wohlthätigkeitsbüreau eingerichtet wird. In den Gemeinden, deren zusammenhängende Bevölkerung (population agglomérée) 2000 Einwohner überschreitet, wacht das Kollegium darüber, daß durch das Wohlthätigkeitsbüreau Almosenausschüsse zur Vertheilung der Unterstützungen an Hausarme gebildet werden [7]).

Die Verwaltungskommission des Wohlthätigkeitsbüreau's besteht aus fünf vom Gemeinderath nach denselben Grundsätzen wie bei den Mitgliedern der Hospizkommission ernannten Mitgliedern [8]).

---

1) Ges. vom 16. Vendémiaire des Jahres V. — Ges. vom 20. Ventôse des Jahres V. — Erlaß vom 27. Prairial des Jahres IX. — Für Belgien, Ges. vom 5. Frimaire des Jahres VI Art. 12.

2) Ges. vom 4. Ventôse des Jahres IX. — Erlasse vom 16. Fructidor des Jahres VIII, vom 7. Messidor des Jahres IX, vom 27. Frimaire des Jahres XI.

3) Ges. vom 15. Pluviose des Jahres XIII Art. 7.

4) Gutachten des Staatsraths vom 3. Nov. 1809.

5) Ges. vom 30. März 1836 Art. 131. — Ges. vom 14. März 1876 Art. 19.

6) Siehe besonders für Belgien Erlaß vom 12. Messidor des Jahres VII.

7) Ges. vom 30. März 1836 Art. 92.

8) Ges. vom 7. Frimaire des Jahres V. — Dekret vom 7. Germinal des Jahres XIII. — Ges. vom 3. Juni 1859.

Digitized by Google

Die Leitung der Wohlthätigkeitsbüreaux unterſteht im Uebrigen denſelben Regeln wie die der Civilhoſpize. Namentlich muß jedes Büreau einen mit dem Einzug aller Einkünfte betrauten Einnehmer ernennen. Die Kontrolle der höheren Behörde geſchieht unter den gleichen Formen wie für die Hoſpize u. ſ. w.

Die Dotation der Wohlthätigkeitsbüreaux fließt aus ähnlichen Hilfsquellen, wie die, welche das Vermögen der Civilhoſpize bilden [1]). Die wichtigſten ſind die Schenkungen und Vermächtniſſe und die Zuſchüſſe der Gemeinden im Falle der Unzulänglichkeit der Hilfsquellen der öffentlichen Anſtalt. Man kann noch als beſondere Hilfsquellen der Wohlthätigkeitsbüreaux bezeichnen: 1) das Erträgniß der vom Geſetz autoriſirten Lotterien (zum Zwecke eines öffentlichen Nutzens) [2]); 2) das Erträgniß der vom Geſetz zugelaſſenen Sammlungen und Kollekten. Grundſätzlich darf eine Sammlung zu Gunſten der Armen (ſelbſt in den Kultusgebäuden) nur im Namen des Wohlthätigkeitsbüreau's erfolgen [3]). Eine Kollekte, welche nicht vom Wohlthätigkeitsbüreau ausgeht, darf in den Häuſern nur mit Genehmigung (je nach dem Fall) des Schöffenkollegiums, des ſtändigen Ausſchuſſes oder des Königs ſtattfinden [4]). Jede auf öffentlichem Wege veranſtaltete Sammlung unterſteht, gemäß den allgemeinen Vorſchriften, der Polizeigewalt der Gemeinde.

Ein Geſetz vom 7. Mai 1888 hat, um Mißbräuchen, welche ſich in der Praxis ergaben, ein Ziel zu ſetzen, es als ein mit Geldbuße von 50 bis 500 Franks (im Rückfalle von 100—1000) zu beſtrafendes Vergehen erklärt, wenn ein Mitglied oder ein Beamter einer Wohlthätigkeitsverwaltung (Hoſpize, Wohlthätigkeitsbüreaux) die Gewährung einer Unterſtützung an einen Bedürftigen von der Sendung ſeiner Kinder in eine beſtimmte (ſelbſt eine Gemeinde-)Schule abhängig macht. Die Verordnungen, welche dieſe Praxis ſanktionirten, ſind für nichtig erklärt worden.

In drei Städten von Brabant (Brüſſel, Löwen, Nivelles) werden die Hoſpize und das Wohlthätigkeitsbüreau von ein und derſelben Kommiſſion verwaltet [5]), die Dotationen der beiden Dienſtzweige aber ſind getrennt geblieben.

§ 100. **Der Unterſtützungswohnſitz.** Der Unterſtützungswohnſitz iſt die Gemeinde, wo der Bedürftige an der öffentlichen Unterſtützung Theil haben kann [6]).

Grundſätzlich iſt die Gemeinde, wo Jemand geboren iſt, ſein Unterſtützungswohnſitz; er kann indeſſen durch einen ſtändigen Aufenthalt von fünf Jahren einen neuen Unterſtützungswohnſitz erwerben. Der Aufenthalt gilt als ein ſtändiger, wenn er nicht durch Abweſenheiten, deren Dauer zuſammen ein Jahr überſchreitet, unterbrochen wurde.

---

1) Für die Vergangenheit Geſetze vom 16. Vendémiaire des Jahres V, vom 20. Ventôse des Jahres V.

2) Geſ. vom 31. Dez. 1851.

3) Miniſterialerlaß vom 5. Prairial des Jahres XI. — Dekrete vom 12. Sept. 1806 und vom 30. Dez. 1809 (Art. 75); kgl. Erlaß vom 22. Sept. 1823.

4) Kgl. Erlaß vom 22. Sept. 1823.

5) Präfektorial-Erlaß vom 22. Pluviose des Jahres XI.

6) Für den Unterſtützungswohnſitz gilt gegenwärtig das Geſetz vom 14. März 1876. Das von dieſem Geſetz aufgeſtellte Syſtem wird in nächſter Bälde ziemlich tiefgehende Aenderungen erfahren. Der Geſetzentwurf iſt ſchon von den Kammern angenommen worden, iſt aber noch nicht publizirt und darf übrigens nicht vor dem 1. April des Jahres 1892 in Kraft treten. Dieſe Neuerungen werden ſich übrigens mit den neuen Vorſchriften über den Bettel und die Landſtreicherei und die ärztliche Hilfe kombiniren müſſen. Die hauptſächlichſten Aenderungen, welche in Sachen des Unterſtützungswohnſitzes durch das in Frage ſtehende Geſetz eingeführt worden, betreffen die folgenden Punkte: 1) Erwerb des Unterſtützungswohnſitzes durch dreijährigen (anſtatt fünfjährigen) Aufenthalt; 2) die Bedürftigen müſſen in der Gemeinde, wo ſie ſich befinden, unterſtützt werden. Der Rekurs gegen den Unterſtützungswohnſitz kann nur in beſtimmten Fällen ergriffen werden (Verpflegung in einem Spital, Verſorgung der Waiſen unter 16 Jahren und der Greiſe über 70 Jahren); 3) die Unterhaltskoſten der in ein Aſyl oder ein beſonderes Inſtitut aufgenommenen bedürftigen Geiſteskranken, der Blinden und Taubſtummen fallen zur Hälfte dem Gemeindefonds, zur Hälfte dem Staate und der Provinz zur Laſt.

Digitized by Google

Der allgemeine Grundsatz, welcher soeben aufgestellt wurde, unterliegt jedoch bedeutenden Einschränkungen.

a) Die verheirathete Frau hat den Unterstützungswohnsitz ihres Ehemannes und behält ihn im Falle der Auflösung der Ehe oder der Trennung von Tisch und Bett. Wenn die Ehe im Augenblick der Auflösung der Ehe oder der Trennung von Tisch und Bett weniger als ein Jahr gedauert hat, so erlangt die Frau wieder ihren früheren Wohnsitz.

b) Das minderjährige Kind hat den Unterstützungswohnsitz seines Vaters oder seiner Mutter, oder im Falle des Todes derselben deren letzten Unterstützungswohnsitz. Das natürliche, selbst anerkannte, Kind hat stets den Unterstützungswohnsitz seiner Mutter. Bei seiner Volljährigkeit oder Gewaltsentlassung hat der Bedürftige als Unterstützungswohnsitz den Ort, wo seine Eltern im Augenblicke seiner Geburt wohnten. Wenn die Eltern jedoch nach der Geburt des Kindes durch die Thatsache eines ständigen Aufenthaltes von fünf Jahren einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben haben, so kommt dieser letztere Wohnsitz dem volljährig gewordenen oder gewaltsentlassenen Kinde zu. Es zählt für den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes den Aufenthalt seiner Eltern vor seiner Volljährigkeit oder Gewaltsentlassung für sich (eine analoge Regel findet auf die verheirathete Frau im Falle der Auflösung der Ehe oder der Trennung von Tisch und Bett Anwendung).

Wenn der Vater oder die Mutter im Augenblick der Geburt nicht in Belgien einen Wohnsitz hatte oder wenn ihr Wohnort nicht entdeckt werden konnte, so wird der Unterstützungswohnsitz des volljährigen oder gewaltsentlassenen Kindes durch den Geburtsort bestimmt.

c) Die Findel- oder ausgesetzten Kinder (deren Geburtsort man nicht kennt), die Waisen, die Geisteskranken und Taubstummen, deren Unterstützungswohnsitz nicht festgestellt werden kann, haben die Gemeinde, wo sie gefunden wurden, als Unterstützungswohnsitz.

d) Der Ausländer, sowie das von einem Belgier im Ausland geborene Kind, erlangt durch einen ständigen Aufenthalt von fünf Jahren einen Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde.

Derjenige, welcher einen Unterstützungswohnsitz hat, verliert ihn nur durch den Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Selbst eine unbeschränkte Abwesenheit läßt ihn nicht verloren gehen. Wenn diese Abwesenheit jedoch ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauert, so vermindern sich die Verpflichtungen der Gemeinde in bedeutendem Maße. Die Abwesenheit von fünf Jahren gilt als ununterbrochen, wenn sie nicht durch Aufenthalte, deren Gesammtdauer ein Jahr übersteigt, unterbrochen wird.

Der unfreiwillige Aufenthalt in einer Gemeinde (Soldaten, Gefangene u. s. w.) ist auf den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes ohne Einfluß und wird hinsichtlich des bestehenden Unterstützungswohnsitzes nicht als Abwesenheit betrachtet.

Wenn ein Bedürftiger in einer Gemeinde öffentliche Unterstützung empfängt, so zählt der Aufenthalt, welchen er in dieser Gemeinde nimmt, so lange, als diese Unterstützungen dauern, für die Erwerbung eines neuen Wohnsitzes nicht, und wird auch gegenüber der Unterstützungswohnsitzgemeinde nicht als Abwesenheit angesehen.

Eine Gemeinde kann einen Bedürftigen am Erwerbe eines Unterstützungswohnsitzes bei ihr nicht hindern. Wenn anerkannt wird, daß eine Gemeindeverwaltung einen Bedürftigen (durch Geschenke, Versprechungen u. s. w.) veranlaßt hat, seinen Wohnort anderswo zu nehmen oder fortzusetzen, so kann die höhere Behörde dahin entscheiden, daß die Gemeinde, von welcher diese Manöver ausgehen, der Unterstützungswohnsitz dieses Bedürftigen wird oder bleibt.

Digitized by Google

Die Unterstützungswohnsitzgemeinde muß die durch ihre Bedürftigen veranlaßten Kosten tragen. Sie fallen den Hospizen und Wohlthätigkeitsbüreaux zur Last, vorbehaltlich, im Falle der Unzulänglichkeit der Mittel, des (obligatorischen) Eintretens der Gemeinde.

Es gibt Kosten, welche den Unterstützungswohnsitzen nur zu einem Viertel zur Last fallen und bezüglich der anderen drei Viertel entweder von einem Provinzial- oder Staats-Fonds getragen werden.

Dieser Provinzialgemeinfonds wird in jeder Provinz aus Zahlungen gebildet, welche für jede Gemeinde durch die Hospize und Wohlthätigkeitsbüreaux geleistet werden. Der Betrag der Einzahlungen wird vom ständigen Ausschuß nach der Bevölkerungsziffer festgesetzt.

Dem Provinzialfonds fallen in der oben bezeichneten Proportion zur Last:

a) die Unterstützung, welche einem Bedürftigen geleistet wird, der von seinem Unterstützungswohnsitz freiwillig mehr als fünf Jahre nach einander abwesend war und keinen neuen erworben hat;

b) die einem Bedürftigen, dessen Eltern im Augenblicke seiner Geburt nicht in Belgien wohnten oder eine Wohnung hatten, welche nicht ermittelt werden konnte, geleistete Unterstützung;

c) die den bedürftigen Geisteskranken, Blinden und Taubstummen geleistete Unterstützung (sofern sie nicht ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde haben, wo sie betroffen wurden).

Die den ausgesetzten Kindern und den Waisen, deren Wohnsitz nicht festgestellt werden kann, sowie den Geisteskranken und Taubstummen, welche sich in gleichem Falle befinden, geleistete Unterstützung werden bis zu $^3/_4$ des Gesammtbetrages zur Hälfte von der Provinz und zur Hälfte vom Staate getragen (vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Unterstützungswohnsitz, wenn er später entdeckt wird).

Dem Staat ausschließlich fällt zur Last: die einem bedürftigen Ausländer oder dem von einem im Auslande weilenden Belgier stammenden Individuum geleistete Hilfe, so lange dieselben einen Unterstützungswohnsitz nicht erworben haben.

Ein Hauptgrundsatz des Gesetzes ist der, daß jeder Bedürftige im Nothfalle von der Gemeinde, wo er sich befindet, vorläufig unterstützt wird. Wenn die Gemeinde, welche den Beistand geleistet hat, nicht der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen ist, so kann sie die Rückvergütung der von ihr vorgeschossenen Kosten von der Gemeinde dieses Wohnsitzes verlangen. Diese kann sich gegebenen Falls an den Fonds der Provinz oder an den Staat wenden.

Eine Gemeinde kann im Falle von Verletzungen die Vergütung der Behandlungskosten der Dienstboten, Arbeiter oder Lehrlinge nicht verlangen, wenn deren Verletzung während ihrer Arbeit (in der Gemeinde) oder gelegentlich derselben erlitten worden ist.

Die Gemeinde, von welcher vorläufige Hilfe gewährt wurde, hat der Gemeinde, welche der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen ist oder dafür gehalten wird, binnen 14 Tagen Nachricht zu geben. Im Nothfall (bei anzustellenden Nachforschungen u. s. w.) wird die Frist verlängert. Wenn die Kosten dem Staate zufallen, so muß die Benachrichtigung an den Justizminister gerichtet werden. Im Falle des Rückgriffs auf den Gemeinfonds der Provinz muß sich die Unterstützungswohnsitzgemeinde innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung an den Gouverneur wenden. Die Unterstützungswohnsitzgemeinde kann die Nachhausesendung des vorläufig Unterstützten (sofern sie nicht materiell unmöglich ist) verlangen. Der ständige Ausschuß kann die Ueberweisung des

Digitized by Google

auf Kosten des Gemeinfonds unterstützten Bedürftigen in die von ihm zu bezeichnende Anstalt verlangen.

Der Tarif für die Rückvergütung der Ausgabe für die in die Hospize und Spitäler aufgenommenen Bedürftigen wird vom ständigen Ausschuß festgesetzt und vom König genehmigt.

Die Anwendung des Unterstützungswohnsitzgesetzes gibt zu zahlreichen Streitigkeiten Anlaß (namentlich was die Feststellung der pflichtigen Gemeinde anlangt). Die Schlichtung dieser Streite ist der Verwaltungsbehörde vorbehalten. Sie werden entschieden:

a) vom ständigen Ausschuß, wenn es sich um Wohlthätigkeitsanstalten und Gemeinden ein und derselben Provinz handelt, vorbehaltlich des Rekurses an den König binnen 30 Tagen von der Zustellung der angefochtenen Entscheidung an;

b) vom König auf Gutachten der ständigen Ausschüsse, wenn die betheiligten Anstalten und Gemeinden verschiedenen Provinzen angehören;

c) vom König, wenn es sich um den Staat berührende Streitigkeiten handelt.

Die Berufung wird Namens der Gemeinfonds vom Gouverneur eingelegt.

§ 101. **Die Leihhäuser.** Die Leihhäuser (Monts de piété)[1] sind öffentliche mit juristischer Persönlichkeit versehene Anstalten, deren Zweck Darleihen auf Pfand ist. Sie sind im Interesse der ärmeren Klasse errichtet und unterstehen in erster Linie der Kontrolle der Gemeindebehörde.

Das Gesetz vom 30. April 1848 setzte die Beibehaltung der bestehenden Leihhäuser (es gab deren 22) im Fall der Genehmigung ihrer organischen Statuten durch die Regierung fest und unterstellte die Organisation dieser Anstalten folgenden Regeln:

a) Die Leihhäuser werden durch einen der Begutachtung des ständigen Ausschusses und der Genehmigung des Königs unterliegenden Beschluß des Gemeinderaths errichtet und aufgehoben. Im Falle der Aufhebung fällt der Ueberschuß des Vermögens an die Wohlthätigkeitsbüreaux.

b) Die Verwaltung des Leihhauses besteht aus fünf vom Gemeinderath ernannten Personen, welcher eine derselben unter den Mitgliedern des Wohlthätigkeitsbüreau's, eine zweite aus den Mitgliedern der Verwaltung der Hospize auswählt. Die Verwaltung erneuert sich alle zwei Jahre theilweise; die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Art der Ernennung ist die gleiche wie für die Mitglieder der Wohlthätigkeitsverwaltungen. Der Bürgermeister wohnt, wenn er es für angemessen erachtet, den Sitzungen des Verwaltungsraths mit vollem Stimmrecht bei und ist alsdann Vorsitzender desselben.

c) Das Schöffenkollegium hat die unmittelbare Oberaufsicht über die Leihhäuser[2]. Es kann sie behufs der Kontrolle besuchen u. s. w. Auch der Regierung steht ein Inspektionsrecht zu.

d) Die organischen Reglements der Leihhäuser (die namentlich den von den Entleihern zu entrichtenden Zinsfuß festsetzen) werden vom Gemeinderath erlassen und unterliegen dem Gutachten des ständigen Ausschusses, sowie der Genehmigung des Königs. Die Regierung kann nach Anhörung des ständigen Ausschusses und des Gemeinderaths von Amtswegen die Herabsetzung des Zinsfußes anordnen[3].

e) Die Voranschläge und die Rechnungen der Leihhäuser werden vom Gemeinderathe genehmigt und dem ständigen Ausschuß mitgetheilt, welcher sie mit seinen Bemerkungen der Regierung übermittelt.

f) Die Dotation der Leihhäuser wird von den Wohlthätigkeitsanstalten (oder mangels ihrer Mittel von der Gemeinde) gebildet. Sie kann durch Stiftungen, Geschenke und

1) Gesetze vom 30. April 1848 und vom 26. Mai 1854.
2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 91.
3) Thatsächlich wechselt der Zinsfuß nach den Oertlichkeiten von 7 bis 10% jährlich.

Digitized by Google

Vermächtnisse vermehrt werden. Der gemachte Gewinn muß sobald als möglich auf die erhaltenen Vorschüsse zurückbezahlt werden. Wenn die Fonds zur Bildung der Dotation des Leihhauses fehlen, so wird es nöthigenfalls durch einen königlichen Erlaß aufgehoben.

g) Nach der Rückzahlung der Vorschüsse und der Bildung eines Kapitals für die Darlehen wird der Gewinn zur Bildung einer Dotation, um Bedürftigen unentgeltliche Darlehen zu gewähren, bestimmt. Weitere Erträgnisse werden in die Kasse der Wohlthätigkeitsanstalten abgeführt.

h) Die Darlehen auf neue Waaren dürfen 1000 Franks nicht übersteigen; außerdem können sie ohne Mitwirkung des Direktors und ohne daß der Hinterleger sich bekannt gibt, nicht erfolgen; diese Pfandscheine können weder cedirt noch verkauft werden.

i) Nach dem Strafgesetz ist es ein Vergehen, wenn ein Beamter des Leihhauses Anderen als den Polizei- oder Justizbeamten den Namen eines Hinterlegers bekannt gibt, ebenso wenn Jemand für Andere gewohnheitsmäßig Sachen auf das Leihhaus bringt, gewohnheitsmäßig Pfandscheine des Leihhauses kauft, oder einen Pfandschein, welcher Darlehen auf neue Waaren konstatirt, cedirt oder kauft [1]).

k) Eine verlorene oder gestohlene Sache kann während sechs Monaten vom Leihhaus zurückverlangt werden, wenn der Direktor (mit genügender Bezeichnung des Gegenstandes) vor der Verpfändung in Kenntniß gesetzt wurde. Nach einem halben Jahr oder mangels Benachrichtigung oder genügender Beschreibung erfolgt die Rückerstattung nur gegen Bezahlung der darauf geliehenen Summe und der Zinsen.

§ 102. **Die Geisteskranken.** Die Geisteskranken gehen an und für sich die öffentliche Unterstützung nur insofern an, als sie bedürftig sind. Es war gelegentlich des Unterstützungswohnsitzes mit einigen Worten von ihnen die Rede. Es erscheint nunmehr angezeigt, über die Grundsätze bezüglich der Geisteskranken in Belgien einige Andeutungen zu geben.

Das Schöffenkollegium hat darüber zu wachen, daß die in Freiheit belassenen Geisteskranken und Wahnsinnigen keine Veranlassung zu Ungelegenheiten geben. Es kann den Geisteskranken fürsorglich in eine Heilanstalt verbringen lassen, unter der Verpflichtung, innerhalb drei Tagen den Staatsanwalt hievon in Kenntniß zu setzen [2]). In dringlichen Fällen kann die vorläufige Aufnahme vom Bürgermeister (vorbehaltlich einer späteren Beschlußfassung des Schöffenkollegiums) oder vom Gouverneur (dessen Entschließung später dem ständigen Ausschuß unterbreitet werden muß) verlangt werden [3]). Gleicherweise hat die Gemeindebehörde für die Beherbergung dürftiger Geisteskranker zu sorgen, wenn sie auf dem Wege nach dem Orte ihrer Bestimmung durch eine Gemeinde kommen [4]).

Was die endgiltige Unterbringung der Geisteskranken anlangt, so hat das Gesetz in dieser Sache folgendes System aufgestellt [5]):

Die Irrenasyle sind im Allgemeinen als Erwerbszweig organisirte Privatanstalten. Die Regierung hat gleichwohl einige derartige Anstalten errichtet und leitet solche.

Eine Irrenanstalt darf nur mit Genehmigung der Regierung bestehen, welche die

---

1) Code pénal von 1867 Art. 308 und 459.
2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 95.
3) Kgl. Erlaß vom 25. Jan. 1874 Art. 7. 4) Kgl. Erlaß vom 25. Jan. 1874 Art. 19.
5) Diese Materie wird heute durch die Gesetze vom 18. Juni 1850 und vom 28. Dez. 1873, welche durch den kgl. Erlaß vom 28. Jan. 1874 vereinigt und kodifizirt wurden, geregelt. Beizufügen ist hiezu der organische kgl. Erlaß vom 1. Juni 1874 (modifizirt durch jenen vom 31. Okt. 1879). — Siehe auch kgl. Erlaß vom 1. Mai 1851 über die Kolonie Gheel und jenen vom 11. Febr. 1885 über die Kolonie Lierneux.

Digitized by Google

Vereinigung gewisser Bedingungen (Salubrität, Trennung der Geschlechter, Klassifizirung der Geisteskranken u. s. w.) verlangt und das ärztliche Personal ernennt. Der Eigenthümer der Anstalt muß eine Kaution stellen. Wenn die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt werden, so wird die Anstalt geschlossen.

Das Gesetz bestimmt in ausschließender Weise die Fälle, in welchen der Vorstand einer Anstalt von Geisteskrankheit befallene Personen aufnehmen darf. Es bedarf hiezu entweder eines Gesuchs des Vormundes des Entmündigten oder einer betheiligten Person, welche die Natur ihrer Beziehungen zu dem Geisteskranken nachweist, oder eines Antrags der Verwaltungsbehörde (Schöffenkollegium, Bürgermeister, ständiger Ausschuß, Gouverneur) oder der Staatsanwaltschaft. Die Bedingungen, unter welchen der Direktor den Geisteskranken aufnehmen darf, sind ebenfalls vom Gesetz spezifizirt. Namentlich muß er binnen 24 Stunden verschiedenen Behörden (Gouverneur, Staatsanwalt, Friedensrichter, Bürgermeister u. s. w.) von der Aufnahme Nachricht geben. Der Anstaltsarzt hat den Geisteskranken zu untersuchen und seinen Befund dem Staatsanwalt vorzulegen u. s. w.

Jede in einer Irrenanstalt verwahrte Person kann stets von denjenigen, welche sie dahin verbracht hatten, wieder daraus entfernt werden. Wenn der Arzt sie für geheilt oder nicht geisteskrank erklärt, so hat der Vorstand der Anstalt den Personen, welche den Betreffenden in die Anstalt verbringen ließen, ebenso wie verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Nachricht davon zu geben; fünf Tage darauf ist die Person in Freiheit zu setzen. Vor Ablauf dieser Frist kann gegen die Entlassung Einsprache erhoben werden. Beschlossen wird hierüber vom ständigen Ausschuß der Provinz. Jede in einer Irrenanstalt verwahrte Person oder jede andere betheiligte Person (selbst wenn sie nur ein Affektionsinteresse hat) kann zu jeder Zeit beim Präsidenten des zuständigen Gerichtes erster Instanz Beschwerde einlegen, welcher dann gegebenen Falls die sofortige Entlassung anordnet. Der Beschluß wird von der Rathskammer erlassen. Das Verfahren ist sehr einfach; Berufung kann binnen vierzehntägiger Frist eingelegt werden.

Die Irrenanstalten stehen unter der Aufsicht der Regierung. Besondere Inspektionsausschüsse wurden eigens zu diesem Zwecke errichtet. Die Anstalten werden an nicht fest bestimmten Tagen, jedoch eine bestimmte Anzahl von Malen jährlich, vom Bürgermeister, Staatsanwalt und Gouverneur behufs der Kontrolle besucht. In jeder Anstalt enthält ein Register über die Geisteskranken, welche darin verwahrt werden, die eingehendsten Bemerkungen. Dasselbe wird den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vorgelegt. Jeder Anstaltsvorstand und jeder Inspektionsausschuß hat der höheren Behörde jährlich einen Bericht zu erstatten.

Die Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen werden mit Geldbuße und Gefängniß bestraft.

Niemand darf in seiner Wohnung oder bei seinen Eltern oder deren Stellvertreter eingesperrt gehalten werden, wenn die Geisteskrankheit nicht durch zwei Aerzte, deren einen die Familie, den anderen der Friedensrichter ernennt, festgestellt ist. Dieser Beamte besucht den Kranken einmal im Vierteljahr, läßt sich vom Arzte der Familie vierteljährliche Zeugnisse vorlegen, läßt den Kranken durch den von ihm bestimmten Arzt untersuchen u. s. w.

§ 103. **Bettel und Landstreicherei.** Die Landstreicherei und der Bettel[1]) (sofern nicht erschwerende Umstände damit verbunden sind) stellen einfache Polizeiübertretungen dar. Die angehaltenen Landstreicher und Bettler müssen binnen 24 Stunden dem

1) Ges. vom 6. März 1866. — Kgl. Erlaß vom 19. März 1866.

Digitized by Google

Friedensrichter vorgeführt werden. Kräftige volle 14 Jahre alte Individuen müssen im Falle der Verurtheilung nach Ablauf ihrer Strafe, für eine Zeitdauer von 14 Tagen bis zu einem halben Jahr, der Regierung zur Verfügung gestellt werden. Sie werden in einem Bettlerdepot, einer Besserungsschule oder in einem Strafhause verwahrt.

Wenn die Bettler und Landstreicher noch nicht 14 Jahre alt, oder wenn sie arbeitsunfähig sind, so dürfen sie nur mit Ermächtigung des Bürgermeisters der Gemeinde, wo die That festgestellt wurde, verfolgt werden. Im Falle erstmaliger Uebertretung muß ihnen gegebenen Falls die Auflage gemacht werden, in ihre Unterstützungswohnsitzgemeinde zurückzukehren. Invalide oder unter 14 Jahr alte Personen werden im Falle der Verurtheilung für die Dauer von nicht über zwei Jahren dem Gouverneur zur Verfügung gestellt. Sie werden in ein Bettlerdepot, eine Wohlthätigkeitsanstalt oder in eine Besserungsschule verbracht.

Zufolge einer besonderen Bestimmung können die noch nicht 18 Jahre alten Bettler und Landstreicher (sie werden in einer Reformschule untergebracht) bis zu dem Zeitpunkte, wo sie ihr 20. Jahr vollendet haben, zurückbehalten werden.

Die Anstalten, in welche die Regierung die ihr zur Verfügung gestellten Bettler und Landstreicher unterbringt, sind folgende:

a) die Strafhäuser (maisons pénitentiaires). Sie sind nach dem Trennungssystem (Zellensystem) eingerichtet;

b) die Bettlerdepots [1]) (dépôts de mendicité). Dieselben sind für die Erwachsenen bestimmt. Diese Anstalten können, außer den von der Regierung ihr zugewiesenen Individuen, Personen aufnehmen, welche sich freiwillig und unter Beobachtung der festgesetzten Bedingungen stellen. Es bedarf einer Ermächtigung des Schöffenkollegiums der Unterstützungswohnsitzgemeinde oder, im Falle der Weigerung desselben, einer Ermächtigung des ständigen Ausschusses; bei Dringlichkeit genügt auch schon die des Gouverneurs oder des Arrondissements-Kommissärs, unter welchem entweder der Unterstützungswohnsitz oder der Aufenthaltsort des Bedürftigen oder die Oertlichkeit, wo er sich gerade befindet, steht. Die (von der Regierung jährlich festgesetzten) Unterhaltungskosten werden von der Unterstützungswohnsitzgemeinde getragen. Diese Gemeinde (oder die Familie des Bedürftigen) können seine Rücksendung erwirken, wenn sie sich verpflichten, ihm Arbeit oder Unterstützung zu verschaffen und Mittel nachweisen, welche ihnen dafür zur Verfügung stehen. Der freiwillig in das Depot eingetretene Bedürftige kann das erste Mal nicht gezwungen werden, länger als 30 Tage darin zu verbleiben. Wenn er im Laufe desselben Jahres dahin zurückkommt, so muß er ein halbes bis ein Jahr (sofern ihn seine Unterstützungswohnsitzgemeinde nicht reklamirt) darin bleiben;

c) die landwirthschaftlichen Reformschulen [2]) sind für die unter 18 Jahre alten Individuen beider Geschlechter bestimmt. Sie dienen

α) für die unter 18 Jahre alten, wegen Bettels oder Landstreicherei zu Gefängniß verurtheilten jungen Leute sowie für jene, welche deswegen einfach der Regierung zur Verfügung gestellt wurden.

Sie dürfen, mit Genehmigung des Justizministers, die Reformschule erst verlassen, wenn sie mindestens zwei Jahre darin zugebracht haben, sofern sie zum ersten Mal zur Verfügung der Regierung gestellt waren, nach mindestens vier Jahren, wenn sie rückfällig sind. Man entläßt sie erst, wenn sie im Stande sind, für ihren Unterhalt zu sorgen oder wenn sie von ihrem Unterstützungswohnsitz, von ihrer Familie oder von einer

1) Ges. vom 30. April 1848. — Kgl. Erlaß vom 15. Juli 1849 und 2. April 1878.
2) Kgl. Erlaß vom 29. März 1881.

Digitized by Google

zahlungsfähigen Person, welche dafür Gewähr leistet, daß für ihre Bedürfnisse gesorgt wird, zurückverlangt werden;

β) für bedürftige junge Leute unter 18 Jahren, welche sich freiwillig in diesen Anstalten stellen und mit den gleichen administrativen Ermächtigungen versehen sind, wie solche von bedürftigen Erwachsenen, die in ein Bettlerdepot aufgenommen werden wollen, verlangt werden. Diese jungen Leute werden das erste Mal mindestens sechs Monate darin behalten; mindestens ein Jahr, wenn sie mehr als ein Mal da waren. Nach Ablauf dieser Frist kann ihre Freilassung von ihrem Unterstützungswohnsitz, von ihrer Familie, von jeder zahlungsfähigen Person, soferne man sich für ihre Bedürfnisse zu sorgen verpflichtet, verlangt werden. Der ständige Ausschuß entscheidet über diese Gesuche. Die Unterhaltungskosten fallen dem Unterstützungswohnsitz zur Last.

Die Verwaltung der Bettlerdepots und Reformschulen wird von Mitgliedern der Inspektions-Ausschüsse kontrollirt.

b) Arbeiterschutz.

§ 104. **Im Allgemeinen.** Belgien hat erst seit einigen Jahren die Bahnen einer speziellen Schutzgesetzgebung im Interesse der arbeitenden Klasse betreten. Was früher bestand, beschränkte sich auf einiges Wenige, und es erscheint sicher, daß die eben erst in Angriff genommene gesetzgeberische Arbeit noch nicht zu ihrem Abschlusse gelangt ist. Für jetzt ist zu bemerken, daß der Grundsatz der obligatorischen Arbeiterversicherung bis heute von den belgischen Gesetzen noch nicht sanktionirt wurde.

Was die in den letzten Jahren ausgeübte gesetzgeberische Thätigkeit anlangt, so ist es noch ziemlich schwierig, sich über die wohlthätigen Ergebnisse, welche man (allerdings mit begründeter Hoffnung) von ihr erwartet, bestimmt auszusprechen.

§ 105. **Arbeitsbücher.** Das Ges. vom 10. Juli 1883[1]) hat die gesetzlichen Bestimmungen, welche den Arbeitern die Verpflichtung auferlegten, ein Arbeitsbuch zu führen, abgeschafft. Das Buch ist gegenwärtig fakultativ. Wer es erhalten will, verlangt es von der Gemeindeverwaltung des Ortes seines Wohnsitzes. Der Arbeitgeber darf in das Buch nur das Datum des Eintritts in seinen Dienst und das Datum des Austritts des Buchinhabers eintragen. Man kann den Arbeiter nicht verpflichten, sein Buch aus den Händen zu geben. Wenn der Arbeitgeber das Datum des Eintritts eintrug, so ist er (falls der Arbeiter es verlangt) verpflichtet, das Datum des Austritts einzutragen. — Das Buch ist auch für die Dienstboten nur fakultativ.

§ 106. **Gesellschaften für wechselseitige Unterstützung.** Kraft des Ges. vom 3. April 1851 können die Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung unter gewissen Bedingungen von der Regierung anerkannt werden. Ihr Zweck muß sein, ihren Mitgliedern und deren Familien im Falle von Krankheit, Verwundung oder Gebrechlichkeit zeitweilige Unterstützung zu gewähren; für die Leichenkosten zu sorgen; den Theilnehmern zu erleichtern, Ersparnisse zu machen u. s. w.

Sie können keine lebenslänglichen Pensionen gewähren. Ihre Statuten unterliegen dem Gutachten der Gemeindeverwaltung, werden vom ständigen Ausschuß beschlossen und vom Könige genehmigt.

Die anerkannten Gesellschaften genießen juristische Persönlichkeit, können Geschenke und Vermächtnisse entgegen nehmen und besitzen noch einige andere Begünstigungen (in Bezug auf Führung von Prozessen, Stempel- und Enregistrementstaxen u. s. w.).

Königliche Erlasse haben die Organisation der Gesellschaften für gegenseitige Unter-

1) Siehe auch kgl. Erlaß vom 10. Juli 1883.

Digitized by Google

stützung näher bestimmt[1]). Die den Statuten ertheilte Genehmigung kann vom König widerrufen werden. Die Auflösung kann auch von der Mehrheit der Gesellschafter (es bedarf dazu drei Viertel der Stimmen) ausgesprochen werden. Im Falle der Auflösung wird die Verwendung des Aktivvermögens (wenn ein Ueberschuß vorhanden ist) unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung geregelt. Es muß gleichartigen Gesellschaften oder mangels derselben dem Wohlthätigkeitsbüreau überwiesen werden.

Die anerkannten Gesellschaften für gegenseitige Unterstützung sind sehr zahlreich (ungefähr 420). Es bestehen noch in größerer Anzahl solche, welche die Anerkennung der Regierung nicht nachgesucht haben und sich frei organisiren. Den Gesellschaften für gegenseitige Unterstützung kann man (rücksichtlich der Organisation) die Vorsichtskassen zu Gunsten der Grubenarbeiter (Caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs) an die Seite stellen[2]). Diese Genossenschaften können indessen (außer zeitweiligen Unterstützungen) ihren Mitgliedern und deren Familien lebenslängliche Pensionen gewähren. Gegenwärtig bestehen einige solcher.

§ 107. **Industrie- und Arbeitsräthe** (Conseils de l'industrie et du travail). Das Ges. vom 16. Aug. 1887[3]) hat die Institution der Industrie- und Arbeitsräthe geschaffen, deren Zweck es ist, über die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter zu berathen, die Zwistigkeiten, welche zwischen ihnen entstehen können, zu verhindern und sie nöthigenfalls beizulegen. Ein derartiger Rath wird durch königlichen Erlaß (entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen des Gemeinderaths oder der Betheiligten) in jeder Ortschaft, wo die Nützlichkeit desselben festgestellt ist, errichtet. Der Erlaß setzt den Umfang des Ressorts des Rathes fest. Der Rath wird in soviele Sektionen eingetheilt, als es in dem Orte verschiedene Industrien gibt, welche in nutzbringender Weise vertreten werden können. Jede Sektion besteht, in gleicher Anzahl, aus Arbeitgebern und Arbeitern. Die Mitgliederzahl wechselt zwischen sechs bis zwölf. Die Delegirten werden, Arbeitgeber sowohl als Arbeiter, durch Ihresgleichen gewählt. Das Mandat der Delegirten geht auf drei Jahre, es kann unbeschränkt erneuert werden. Um Arbeiterwähler zu sein, muß man Belgier, 25 Jahre alt sein, seit mindestens vier Jahren in dem Bezirk des Rathes eine der im genannten Rathe vertretenen Industrien der Handwerke ausüben. Der Arbeiterwähler ist erst mit 30 Jahren wählbar. Die Wählerlisten werden von den Gemeindeverwaltungen des Bezirkes aufgestellt. Die Wahlstreitigkeiten werden in letzter Instanz vom ständigen Ausschuß entschieden. Die Wahlen können im Falle schwerer Unregelmäßigkeit vom ständigen Ausschuß (vorbehaltlich des Rekurses des Gouverneurs an den König) für nichtig erklärt werden.

Jede Sektion eines Rathes tritt mindestens ein Mal im Jahre zusammen. Sie wird vom ständigen Ausschuß auf Gesuch der Industrieunternehmer oder der Arbeiter außerordentlicher Weise einberufen. Wenn die Umstände es zu erheischen scheinen, so beruft der Gouverneur, der Bürgermeister oder der Präsident auf gleiches Ersuchen diejenige Sektion, welche die Industrie, worin der Konflikt entstanden ist, vertritt. Die Sektion muß die in Widerstreit liegenden Interessen zu versöhnen suchen. Wenn sie dabei nicht zum Ziele gelangt, so wird das Protokoll der Verhandlung veröffentlicht.

Der König kann einen solchen Rath zur Versammlung in pleno einberufen, damit dieselbe über die ihr unterbreiteten Fragen ihr Gutachten abstatte. Er kann zum gleichen Zweck mehrere, selbst verschiedenen Oertlichkeiten angehörige Sektionen zusammenrufen.

1) Kgl. Erlaß vom 12. Mai 1851, 2. Dez. 1874, 22. Aug. 1887.
2) Ges. vom 28. März 1868.
3) Siehe auch kgl. Erlaß vom 15. Aug. 1889.

Digitized by Google

§ 108. **Arbeiterwohnungen.** Das Ges. vom 9. Aug. 1889 hat über die Arbeiterwohnungen eine Reihe von Verfügungen erlassen.

A. Es hat in jedem Verwaltungs-Arrondissement die Errichtung eines oder mehrerer Schutz-Comité's (comités de patronage) vorgeschrieben mit der Aufgabe: a) die Erbauung und Vermiethung gesunder Arbeiterwohnungen und ihren Verkauf auf Baarzahlung oder auf Annuitäten an Arbeiter zu befördern; b) Alles, was die Hygiene der von den arbeitenden Klassen bewohnten Häuser betrifft, zu erforschen; c) die Beförderung der Sparsamkeit und der Versicherung, sowie der Kreditanstalten und Vereine zur gegenseitigen Unterstützung und zur Gewährung von Altersspensionen anzuregen; d) Ordnungs-, Reinlichkeits- und Ersparnißpreise einzuführen und zu vertheilen; sie können zu diesem Zweck Geschenke, Vermächtnisse und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Die Schutzausschüsse haben, wie man sieht, eine vielseitige Aufgabe. Sie geht gewissermaßen dahin, die ganze Lage der arbeitenden Klasse zu überwachen und zu verbessern.

Sie bestehen aus mindestens 5, höchstens 18 Mitgliedern, welche theils vom ständigen Ausschuß, theils von der Regierung ernannt werden [1]).

B. Die allgemeine Spar- und Pensionskasse ist ermächtigt, einen Theil ihrer verfügbaren Fonds zu Darlehen für Erbauung oder Ankauf von Arbeiterwohnungen zu verwenden. Sie kann außerdem Lebensversicherungsverträge abschließen, welche den Zweck haben, die Rückerstattung von zum Bau oder Ankauf einer Wohnung gewährten Darlehen zu gewährleisten. Die Policen müssen von den Gläubigern (Darleihern) auf den Namen ihrer Schuldner unterzeichnet werden [2]).

C. Die Provinzen, Gemeinden, Hospize und Wohlthätigkeitsbüreaux können Geschenke und Vermächtnisse zum Zweck der Erbauung von Arbeiterhäusern annehmen.

D. Die von den Arbeitern innegehabten Wohnungen genießen erhebliche Befreiungen bezüglich der Steuern (Freiheit von der Personalsteuer).

E. Die Gesellschaften, welche die Erbauung, den Ankauf, den Verkauf oder die Vermiethung von für die arbeitenden Klassen bestimmten Häusern zum Zweck haben, können anonyme oder kooperative (juristische Persönlichkeit besitzende) Form annehmen, ohne ihren civilrechtlichen Charakter zu verlieren. Bei den von ihnen vorgenommenen Geschäften genießen sie in fiskalischer Hinsicht (Erlassung oder Herabsetzung der Stempel- und Enregistrements-Steuern) bedeutende Begünstigungen. Fiskalische Vortheile gleicher Art sind den Arbeitern bei den Rechtsgeschäften gewährt, welche sie zum Zweck des Baues oder Erwerbs eines Hauses etwa vornehmen.

§ 109. **Zahlung und Unangreifbarkeit der Löhne.** Das Ges. vom 16. Aug. 1887 [3]) hat die Zahlung der Arbeiterlöhne besonderen Garantien unterstellt.

A. Die Löhne müssen in Metall- oder Papiergeld, welches gesetzlichen Kurs hat, bezahlt werden. Alle in anderer Form bewirkten Zahlungen gelten als nichtig und nicht geschehen.

Der Arbeitgeber darf aber auf den Lohn aufrechnen: die Wohnung und die Benützung eines Geländes, die zur Arbeit nöthigen Werkzeuge und Stoffe (zum Einkaufspreis), die besondere Kleidung, welche der Arbeiter tragen muß. Die Lebensmittel, Kleider und Brennmaterialien dürfen (zum Ankaufspreise) nur mit Genehmigung des ständigen Ausschusses (vorbehaltlich des Rekurses an den König) geliefert werden.

---

1) Der kgl. Erlaß vom 7. Juli 1891 schreibt detaillirte Maßregeln für ihre Organisation vor.
2) Kgl. Erlaß vom 6. Juli 1891.
3) Siehe auch kgl. Erlaß vom 5. Dez. 1889.

Digitized by Google

Die Zahlung der anders als unter den gesetzlichen Bedingungen gemachten Lieferungen ist nicht einklagbar (sofern nicht die Lieferungen mit einem vom Arbeiter betriebenen Handel in Beziehung stehen).

B. Die Zahlung der Löhne darf nicht in Schänken, Niederlagen von Getränken, Magazinen, Werkstätten oder dazu gehörenden Lokalen erfolgen.

C. Die fünf Franks täglich nicht übersteigenden Löhne müssen dem Arbeiter mindestens zweimal im Monat, mit einem Zwischenraum von höchstens 16 Tagen bezahlt werden. Für Arbeit nach Muster, auf Stück oder Entreprise muß die theilweise oder gänzliche Begleichung mindestens einmal jeden Monat erfolgen.

D. Den Arbeitgebern (und Allen, unter deren Befehl die Arbeiter stehen) ist untersagt, Bedingungen aufzuerlegen oder festzusetzen, welche dem Arbeiter die freie Verfügung über seinen Lohn entziehen. Die auf eine Wohnung oder die Benützung eines Geländes bezüglichen Miethverträge müssen frei geschlossen werden.

E. Zurückbehaltung des Lohnes darf nur wegen Geldbußen, die kraft eines angeschlagenen Reglements verwirkt sind, wegen Beiträgen, welche der Arbeiter an Hilfs- und Vorsichtskassen schuldet, wegen zulässiger Lieferungen, wegen in Geld geleisteter Vorschüsse nur bis zu einem Fünftel des Lohnes, stattfinden.

Die vom Arbeitgeber (oder den unter seinem Befehl Stehenden) begangenen Uebertretungen unterliegen einer Geldbuße, welche bis zu 2000 Franks ansteigen kann.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich nicht auf die ländlichen Arbeiter, die Dienstboten und im Allgemeinen ebensowenig auf die bei ihren Dienstherren verköstigten und wohnenden sonstigen Arbeiter.

Das Ges. vom 18. April 1887 bestimmt, daß die Löhne der Dienstboten und Arbeiter nur zu zwei Fünfteln cedirt und nicht für mehr als ein Fünftel mit Beschlag belegt werden können, sofern es sich nicht um eine Alimentationsschuld handelt. Jede entgegengesetzte Abmachung ist nichtig.

Das Gesetz dehnt die Wohlthat der Unabtretbarkeit und Unangreifbarkeit auf die den Beamten oder Angestellten der Civil- und Handels-Gesellschaften, der öffentlichen Verwaltungen, der Kaufleute und anderen Privatpersonen insoweit aus, als ihre Gehalte 1200 Franks jährlich nicht übersteigen.

§ 110. **Frauen- und Kinder-Arbeit.** Das Ges. vom 13. Dez. 1889 hat Schutzmaßregeln zu Gunsten derselben in gewissen Beschäftigungszweigen (Bergwerken, Fabriken, gefährlichen, ungesunden und unsauberen Geschäften, sowie in Häfen, Bahnhöfen, Ueberfahrtsplätzen u. s. w. erlassen. Dieselben sind folgende:

A. Verbot der Verwendung von Kindern unter zwölf Jahren.

B. Der König kann für Kinder unter 16 Jahren und Frauen im Alter von 16 bis 21 Jahren übermäßige oder die Beschäftigung in gefährlichen Arbeiten verbieten. Das Gesetz betraut ihn ausdrücklich damit (binnen drei Jahren von erfolgter Publikation des Gesetzes an), die zu dieser Kategorie zu zählenden Arbeiten von Kindern und Frauen zu bestimmen; die Dauer der Arbeit darf 12 Stunden täglich nicht überschreiten.

C. Die Kinder unter 16 und die Frauen von 16 bis zu 21 Jahren dürfen nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens nicht zur Arbeit verwendet werden; überdies dürfen sie nicht über sechs Tage wöchentlich, abgesehen von den durch die Behörde (König, Gouverneur, Inspektoren, Bürgermeister) auf Grund besonderer Umstände in dringenden Fällen bestimmten Ausnahmen beschäftigt werden.

D. Vom 1. Jan. 1892 an dürfen Frauen unter 21 Jahren nicht zu Arbeiten unter Tag in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen verwendet werden. Diese Be-

Digitized by Google

stimmung ist auf Frauen, welche vor dem 1. Jan. 1892 zu diesen Arbeiten verwendet wurden, nicht anwendbar.

Die Uebertretungen des Gesetzes werden von den Inspektoren der Regierung festgestellt und mit Geldbußen bestraft. Eine Buße wird selbst gegen den Vater, die Mutter, oder den Vormund erkennt, welche ihr Kind oder Mündel den Vorschriften des Gesetzes zuwider zur Arbeit veranlaßt oder dieselbe gestattet haben.

§ 111. **Arbeitsunfallkasse.** Ein Ges. vom 21. Juli 1890 hat gelegentlich des 25. Jahrestags der Thronbesteigung Sr. M. Leopold II. eine Vorsichts- und Hilfskasse zu Gunsten der Opfer von Unglücksfällen bei der Arbeit eingeführt[1]). Diese Kasse besitzt juristische Persönlichkeit. Die ihr zugewendeten Freigebigkeiten unterstehen denselben Bedingungen wie jene, welche den Gemeinden oder Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden. Das Ges. vom 21. Juli 1890 weist ihr ein Kapital von 2 Millionen Franks zu. Die Mittel der Kasse sind dazu bestimmt, die Versicherung gegen Unfälle bei der Arbeit zu befördern, sowie zur Beisteuer für die Unterstützung der Opfer solcher Unfälle oder ihrer Familien. Mit der Kassenverwaltung ist ein Kollegium von fünf durch die Regierung ernannten Mitgliedern betraut.

c) Oeffentliche Gesundheitspflege.

§ 112. **Befugnisse der Regierung in Sachen der Gesundheitspolizei.** Mit der Sorge für den Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Maßregeln gegen Krankheitseinschleppung von auswärts wurde der König (das Staatsoberhaupt) durch das Ges. vom 18. Juli 1831 betraut. Ihm steht es zu, zu bestimmen: 1) die Länder, deren Erzeugnisse regelmäßig oder zeitweise dem Gesundheitsregime unterstellt werden sollen; 2) die an den Küsten, in den Häfen und auf den Rheden sowie anderen bestimmten Orten zu beobachtenden Maßregeln; die außerordentlichen Maßregeln, welche der Ausbruch oder die Befürchtung einer bösartigen Epidemie an den Landesgrenzen oder im Innern nothwendig machen sollte. Das Ges. vom 18. Juli 1831 stellt die Grundzüge des sanitären Regimes auf und setzt die im Uebertretungsfalle zu erkennenden Strafen fest. Die Organisation des betreffenden Verwaltungszweiges (Quarantänen u. s. w.) geschieht durch königliche Erlasse[2]).

Die Impfung ist nicht obligatorisch. Nichtsdestoweniger sind die Staatsbehörden aufgefordert, deren Anwendung zu verbreiten. Die Wohlthätigkeitsanstalten sind verpflichtet, die Kinder derjenigen, welchen ihre Kasse Unterstützungen gewähren, impfen zu lassen[3]). Der Staat hat als Annex der Thierarzneischule ein Lymphebereitungsamt (office vaccinogène) eingerichtet, dessen Zweck es ist, die thierische Lymphe zu erzeugen und zu vertheilen[4]).

Ein Ges. vom 4. April 1890 hat der Regierung hinsichtlich der Regelung und Ueberwachung des Handels mit Eßwaaren und sonstigen zur Ernährung der Menschen und der Thiere dienenden Stoffen ausgedehnte Vollmachten übertragen. Er kann die Verwendung schädlicher Stoffe und Küchengeräthe untersagen und anordnen, daß das Fleisch der Schlächtereien erst nach einer Untersuchung zum Verkauf kommt. Der Bürgermeister und die sonstigen Beamten der Verwaltung haben das Recht, die Magazine, Niederlagen (selbst die dem Publikum nicht geöffneten), Räume, wo Eßwaaren verkauft oder her-

1) Kgl. Erlaß vom 10. Okt. 1890 und 21. Febr. 1891.
2) Kgl. Erlaß vom 17. Aug. 1831, 1. Aug. 1835, 17. Juni 1879 u. s. w.
3) Kgl. Erlaß vom 18. April 1818.
4) Kgl. Erlaß vom 15. Febr. 1882, 17. Jan. 1883.

Digitized by Google

gestellt werden, jederzeit zu betreten. Sie sind beauftragt, die Uebertretungen der Regierungsvorschriften festzustellen. Diese Vorschriften wurden durch mehrere königliche Erlasse gegeben[1]).

Die Regierung ist gleichfalls ermächtigt, den Transport von Giftstoffen im Interesse der öffentlichen Gesundheit besonderen Bedingungen zu unterwerfen[2]).

§ 113. **Gesundheitspolizei der Hausthiere.** Das Strafgesetzbuch[3]) bestraft die Nichtanzeige von Hausthieren, welche verdächtig sind, an ansteckenden, von der Regierung bezeichneten Krankheiten zu leiden, ebenso wie die Nachlässigkeit, diese Thiere mit anderen verkehren zu lassen, mit Korrektionsgefängniß und Geldbuße.

Das Ges. vom 30. Dez. 1882 ermächtigt die Regierung, die Maßregeln, welche die Befürchtung der Einschleppung oder des Vorhandenseins ansteckender Krankheiten der Hausthiere im Innern des Landes und an den Grenzen nothwendig machen kann, durch königlichen Erlaß anzuordnen. Das Gesetz spricht ebenfalls den Grundsatz einer Entschädigung zu Gunsten der Eigenthümer aus, deren Thiere auf Befehl der Regierung getödtet, deren Futtervorräthe vernichtet wurden u. s. w. Die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften wird mit Geldbuße und Gefängniß bestraft. Die Ausführung dieser verschiedenen Maßregeln wurde im Einzelnen durch mehrere königliche Erlasse geregelt[4]).

§ 114. **Obergesundheitsrath und Medizinalkommissionen.** Bezüglich des Obergesundheitsraths [Conseil supérieur d'hygiène publique] (beim Ministerium des Innern), welcher durch kgl. Erlaß vom 15. Mai 1849 errichtet wurde, gilt gegenwärtig der kgl. Erlaß vom 30. Dez. 1884. Dieses Kollegium besteht aus 18 vom König ernannten Mitgliedern (abgesehen von vier hohen Beamten, welche ex officio Mitglieder sind). Es enthält mindestens fünf Doktoren der Medizin, einen Pharmazeuten, einen Thierarzt und einen Architekten. Er erforscht und untersucht Alles, was zum Fortschritt der Hygiene beitragen kann, prüft die Berichte der Medizinalkommissionen und dient beim Minister des Innern in allen die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Fragen (Epidemien, Erbauung von Hospizen, gesundheitsschädliche Anstalten, Arbeiterwohnungen, Kirchhöfe, Kloaken u. s. w.) als berathende Behörde.

In jeder Provinz bestehen eine oder mehrere Medizinalkommissionen, welche mit der Prüfung und Ueberwachung von allen auf die Heilkunde bezüglichen Fragen und Gegenständen betraut sind[5]). Sie versehen die Funktionen von öffentlichen Gesundheits-Ausschüssen. Die Kommissionsmitglieder werden auf Vorlage zweier Kandidatenlisten, deren eine die Kommission selbst, die andere der ständige Ausschuß einreicht, vom Könige auf einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Der Gouverneur kann den Sitzungen (mit vollem Stimmrecht) präsidiren; die Arrondissements-Kommissäre wohnen ihnen mit berathender Stimme an.

Jeder Kommission ist ein Ingenieur und ein Architekt für alle Fragen, welche nicht die Ueberwachung des ärztlichen Berufes zum Gegenstande haben, beigegeben.

Die Medizinalkommissionen prüfen die Berechtigungstitel jeder Person, welche sich in der Provinz niederläßt, um daselbst irgend einen Zweig der Heilkunde auszuüben; sie überwachen die Probezeit der Apotheker; prüfen die Hebammen, Zahnärzte, Droguisten auf ihre Befähigung, inspiziren die Apotheken u. s. w.

---

1) Kgl. Erlaß vom 10. Dez. 1890, 9. Febr., 28. Febr., 20. Juni, 22. Juni, 28. Sept. 1891.
2) Ges. vom 26. Dez. 1876. — Kgl. Erlaß vom 26. Dez. 1876, 26. Mai 1881.
3) Code pénal vom 28. Sept. 1867 Art. 319—321.
4) Kgl. Erlasse vom 20. und 26. Sept., 20. Dez. 1883, 23. Aug. 1885, 16. Juli 1887, 22. März 1888, 30. Juni 1890, 16. Juni 1891.
5) Ges. vom 12. März 1818. — Kgl. Erlaß vom 31. Mai 1880 und 1. März 1888.

Digitized by Google

Sie überwachen im Allgemeinen Alles, was in ihrem Gebiete die öffentliche Gesundheit angeht, insbesondere die Anwendung der für diese Angelegenheiten erlassenen Gesetze und erstatten ihr Gutachten über die von der Behörde ihnen vorgelegten Fragen. Sie sind seitens der Gemeinden von dort auftretenden Epidemien und Epizootien zu benachrichtigen u. s. w.

Oertliche Medizinalkommissionen von fünf Mitgliedern können mit Genehmigung des Königs in den Städten[1]) (und ihre Aufsichtspflicht ist dann jener der Provinzialkommissionen gleich) oder in jeder Gemeinde durch die Gemeindeverwaltung errichtet werden. In letzterem Falle sind diese Kommissionen nur Salubritätskomités (ohne Aufsichtsrecht). Sie können sich mit der Provinzialkommission ins Benehmen setzen.

Korrespondirende Mitglieder der Provinzialkommission können in den Städten und Gemeinden, wo ihre Mitwirkung für nützlich erachtet wird, vom König ernannt werden.

Die Akademie der Medizin[2]) hat der Regierung zur Prüfung der die öffentliche Gesundheitspflege angehenden Fragen ihre Mitwirkung zu leisten.

§ 115. **Heilkunst.** Niemand darf den Beruf eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, eines Apothekers oder Droguisten ausüben, ohne dem Gesetze entsprechend seinen Grad erlangt zu haben und ohne daß er sein Diplom durch die Medizinalkommission der Provinz, wo er seinen Wohnsitz aufschlägt, visiren ließ. Die ungesetzliche Ausübung der Heilkunde wird mit Geldbußen und Gefängniß bestraft[3]).

Die Festsetzung der zur Ausübung des Berufes als Arzt oder Apotheker erforderten Bedingungen ist der Gesetzgebung über den höheren Unterricht vorbehalten. Der Besitz eines regelrechten Diploms verleiht demjenigen, welcher es erlangt hat, das Recht, die Heilkunde auszuüben oder eine Apotheke zu eröffnen.

Es genügt hier auf die minutiösen, von den Gesetzen und Verordnungen über die Pflichten der Aerzte, Apotheker, Droguisten bezüglich der Zubereitung, der Aufbewahrung und des Verkaufs der Medikamente erlassenen Vorschriften hinzuweisen[4]).

Das Gesetz bestimmt gleicherweise die Voraussetzungen, welchen die Ausübung der Thierheilkunde untersteht[5]). Es bedarf hiezu namentlich der Erwerbung des Grades eines Thierarztes durch Ablegung einer Prüfung vor einer Staatsjury. Der Unterricht in der Thierheilkunde wird in einer zu diesem Zwecke errichteten Staatsschule ertheilt.

III. Kapitel.

Die Verwaltung in ihren Beziehungen zum ökonomischen Leben.

A. Allgemeiner Theil.

a) Wasserpolizei.

§ 116. **Schiff- und flößbare Flüsse.** Schiff- und flößbare Ströme und Flüsse gelten als Zubehör des Staatseigenthums[6]). Schifffahrtskanäle bilden ebenfalls einen Theil der Staatsdomäne, selbst wenn der Staat nicht wirklicher Eigenthümer derselben ist.

1) Das Wort Städte wird vom Ges. vom 12. März 1818 in dem besonderen Sinne gebraucht, welchen es zu jener Zeit hatte (im Gegensatz zu den Landgemeinden).
2) Sie wurde durch die kgl. Erlasse vom 19. Sept. 1841 und vom 23. Febr. 1857 organisirt.
3) Ges. vom 12. März 1818. — Ges. vom 9. Juli 1858. — Kgl. Erlaß vom 31. Mai 1885, 1. März 1888.
4) Siehe die in voriger Anmerkung angeführten Texte.
5) Ges. vom 4. April 1890. — Ministerialerlaß vom 31. März 1886.
6) Code civil Art. 538.

Digitized by Google

Die Regierung bestimmt darüber, ob ein Wasserlauf in die Kategorie der schiffbaren Flüsse aufzunehmen oder auszuscheiden ist [1]).

Die an schiff- und flößbare Flüsse grenzenden Grundstücke unterliegen der gesetzlichen Dienstbarkeit des Schiffziehens und Leinpfades [2]).

Die Ausdehnung dieser Dienstbarkeit ist durch die französische Verordnung vom 13. Aug. 1669 über Gewässer und Wälder bestimmt [3]). Mangels gegentheiliger Ermächtigung müssen die Eigenthümer der an schiff- und flößbare Flüsse grenzenden Gelände längs der Ufer mindestens 7,80 Meter als Weg für das Schiffziehen auf der Seite, wo die Schiffe gezogen werden, und 3,25 Meter auf der anderen Seite frei lassen. Macht die Regierung durch ihre Bauten einen Fluß schiffbar, der es bisher nicht war, so müssen die Ufereigenthümer sich dieser Dienstbarkeit, jedoch nur gegen Entschädigung, fügen [4]). Das zum Schiffziehen bei einem vom Staat gegrabenen Kanal nöthige Gelände muß von diesem erworben werden. Abgesehen von anderen Verboten, ist Ableitung aus den Wasserläufen des Staatseigenthums sowie Errichtung von Bauten ohne die (prekäre und stets widerrufliche) Ermächtigung des zuständigen Ministers untersagt [5]).

Schiff- und flößbare Wasserläufe (ebenso Kanäle) unterstehen der Polizeigewalt des Staates, welcher die im Interesse der Erhaltung der Schifffahrtsstraßen, der Sicherheit der Schifffahrt u. s. w. nöthigen Maßregeln anzuordnen hat [6]).

Uebertretungen werden mit Geldbuße bestraft. Ihre Wiederbeseitigung erfolgt wie in Sachen des großen Straßenbaus [7]).

Ueber die Polizei gegenüber Seeschiffen in Häfen, Rheden und Fluthhäfen bestehen besondere Vorschriften [8]).

Ein Gesetz vom 1. Juli 1865 ermächtigt die Regierung zur Regelung der Abgaben auf den vom Staate verwalteten Schifffahrtsstraßen und bestimmt das Maximum, welches diese Abgaben nicht übersteigen dürfen. Die Erhebung der auf schiffbaren Flüssen eingeführten Durchfahrts-, Fähren- und Schiffsabgaben wird von der Regierung, die den Tarif der Abgaben, welche die Steigerer erheben dürfen, festsetzt, dem Meistbietenden überlassen [9]).

Die Regierung darf die Erbauung eines Kanals und das Recht der Erhebung von Gebühren nur dann konzessioniren, wenn der Kanal nicht über 10 Kilometer lang ist. Die Konzession (an Privatpersonen) darf nur im Wege öffentlicher Versteigerung ertheilt werden und die Zeit von 90 Jahren nicht übersteigen. Für Kanäle von größerer Länge könnte die Konzession nur durch Gesetz ertheilt werden [10]).

Was nicht schiffbare noch flößbare Wasserläufe anlangt, so muß zwischen Quellen und eigentlichen Wasserläufen unterschieden werden.

a) Lebendige Quellen gehören demjenigen, auf dessen Grund und Boden sie entspringen [11]). Der Eigenthümer der Quelle darf den Lauf derselben nicht ändern, wenn er den Bewohnern einer Gemeinde, eines Dorfes oder Weilers das ihnen nothwendige Wasser zukommen läßt; wenn aber die Bewohner die Benützung nicht erworben noch ersessen haben, so kann der Eigenthümer eine Entschädigung verlangen [12]).

---

1) Dekret vom 22. Jan. 1808.
2) Code civil Art. 650.
3) Titel XXVII Art. 7.
4) Dekret vom 22. Jan. 1808.
5) Ges. vom 8. Mai 1888.
6) Dekret vom 22. Dez. 1789 (Sektion III Art. 2). — Kgl. Erlaß vom 23. Okt. 1865 (Erzwäscherei); 28. Dez. 1877 (über freie Durchfahrt der dem Heere gehörenden Schiffe). — Der kgl. Erlaß vom 1. Mai 1889 (in 108 Artikeln) hat die gegenwärtig geltenden Vorschriften kodifizirt.
7) Ges. vom 29. Floréal des Jahres X. — Ges. vom 1. Mai 1849.
8) Kgl. Erlaß vom 30. Jan. 1863, 1. Aug. 1880 u. s. w.
9) Ges. vom 6. Frimaire des Jahres VII Art. 25 ffg.
10) Ges. vom 10. Mai 1862.
11) Code civil Art. 641.
12) Code civil Art. 643.

Digitized by Google

b) Das Eigenthum an nicht schiff- noch flößbaren Wasserläufen ist zur Zeit noch lebhaft bestritten. Die Frage ist nicht ausdrücklich durch das Gesetz entschieden. Die herrschende Meinung geht dahin, daß solche Wasserläufe einen Theil des Staatseigenthums bilden. Die Frage bietet Interesse, wenn das Bett durch Ableitungsarbeiten der Regierung trocken gelegt wird. Verläßt ein Fluß (sei er schiffbar, flößbar oder nicht) sein altes Bett in natürlicher Weise und nimmt er einen neuen Lauf, so gibt das Civilrecht den Ufereigenthümern das alte Bett als Entschädigung [1]). Derjenige, dessen Eigenthum an einem nicht schiff- oder flößbaren Wasserlauf angrenzt, darf sich desselben bei seinem Vorüberfließen zur Bewässerung seiner Grundstücke bedienen. Wird ein Grundstück durch einen derartigen Wasserlauf durchzogen, so darf der Eigenthümer denselben auf der betreffenden Strecke benützen, ist aber verpflichtet, demselben bei Austritt aus seinem Grundstück seinen ordentlichen Lauf wiederzugeben [2]).

Die Polizei der nicht schiffbaren Wasserläufe ist gegenwärtig durch Ges. vom 7. Mai 1877 geregelt.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes zufolge hatte die Provinzialbehörde, mit Unterstützung der Gemeindeverwaltungen, für die Provinz ein Verzeichniß aller weder schiff- noch flößbaren Wasserläufe und ein die Wasserläufe, auf welche das Gesetz speziell Anwendung finden sollte, beschreibendes Tableau aufzustellen. Zu Unrecht bestehende Bauten sollten zu Protokoll festgestellt werden. Bei einzelnen wurde Entfernung derselben angeordnet; andere wurden vorläufig geduldet. Die Betheiligten hatten das Recht, bei dem ständigen Ausschuß und dem König Einspruch zu erheben. Die Verzeichnisse, die beschreibenden Tableaux und die Protokolle wurden vom König (unbeschadet der Privateigenthumsansprüche, welche bei den ordentlichen Gerichten anzubringen waren) endgiltig festgestellt. Die vom Ges. vom 7. Mai 1877 angeordnete Arbeit ist heute vollendet.

Die Arbeiten der jährlichen Reinigung, Unterhaltung und Wiederherstellung werden grundsätzlich von den Gemeindeverwaltungen unter Leitung der Beamten der Provinzialbehörde vorgenommen. Die Mitwirkung der Angrenzer ist gegebenen Falls zulässig. Die durch diese Arbeiten verursachten Kosten werden vom Gemeinderath auf die Ufereigenthümer und die Fabrikbesitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (vorbehaltlich Rekurses an den ständigen Ausschuß und den König) vertheilt. Diese Beisteuern stellen wirkliche Gemeindeumlagen dar. Die sie aufführende Rolle ist vom ständigen Ausschuß als vollstreckbar zu erklären.

Gemeinden oder Privatpersonen, welche außerordentliche Arbeiten oder Meliorationen vornehmen wollen, müssen sich hiezu vom ständigen Ausschuß ermächtigen lassen und tragen die Kosten allein. Jedoch kann der ständige Ausschuß einen Theil der Ausgaben den daran interessirten Gemeinden auferlegen. Arbeiten dieser Art können außerdem vom König oder vom ständigen Ausschuß von Amtswegen angeordnet werden. Die Hälfte der Kosten wird alsdann vom Staate oder der Provinz, die andere Hälfte von den betheiligten Gemeinden getragen. Jede Gemeinde kann die auf sie entfallende Ausgabe auf die betheiligten Grundbesitzer vertheilen.

Jede ständige oder zeitweilige Baute, welche die Wasserverhältnisse beeinflußen kann (Mühlen, Brücken, Wehre u. s. w.), darf ohne Ermächtigung des ständigen Ausschusses weder errichtet, noch entfernt oder verändert werden. Fabrikbesitzer und Nutzungsberechtigte haben sich bezüglich Oeffnung oder Schließung der Schleusen und Wehre den Anforderungen des ständigen Ausschusses zu fügen. Sie sind gleicherweise gehalten, den Befehlen der Gemeindebehörde in gewissen Fällen nachzukommen und sind für Schaden, den

1) Code civil Art. 563.

2) Code civil Art. 644.

Digitized by Google

die Gewässer den öffentlichen Straßen oder dem Privateigenthum durch Errichtung solcher Werkstätten etwa verursachen, verantwortlich. Ebenso müssen sie Arbeiten, welche ihnen der ständige Ausschuß zu Vermeidung der Wiederkehr solcher Schädigungen vorschreibt, vornehmen.

Wer gegen das Gesetz verstößt oder auf irgend eine Art den regelmäßigen Lauf der Gewässer schädigt, wird mit Polizeistrafe belegt. Reparatur kann (im Unterlassungsfalle) durch die Verwaltung von Amtswegen auf Kosten des Schuldigen vorgenommen werden.

Alle Provinzialräthe haben (vom König genehmigte) Verordnungen zur Sicherung des Vollzugs der Grundsätze des Ges. vom 7. Mai 1877 zu erlassen.

§ 117. **Bewässerungen und Trockenlegungen.** Natürlich darf man sich der Gewässer des Staatseigenthums nur mit Genehmigung der Regierung zur Bewässerung bedienen[1]). Nach dem Code civil dürfen die Eigenthümer der Ufer von nicht schiff- noch flößbaren Wasserläufen dieses Wasser zur Bewässerung ihrer Grundstücke gebrauchen. Doch darf in dieser Hinsicht kein Wehr noch eine ständige wie zeitweilige Baute ohne Genehmigung des ständigen Ausschusses errichtet werden[2]). Entsteht anläßlich der Bewässerung zwischen Eigenthümern, denen diese Gewässer von Nutzen sein können, ein Streit, so haben die Gerichte bei ihrem Entscheid das Interesse der Landwirthschaft mit der dem Eigenthum gebührenden Achtung in Einklang zu bringen[3]).

Grundeigenthümer, welche zur Entnahme von Wasser behufs Bewässerung ihrer Grundstücke (kraft Konzession der Behörde oder auf Grund der Lage des Gutes) berechtigt sind, genießen nach dem Gesetze besondere Vorrechte[4]).

a) Sie können gegen eine angemessene und vorauszahlbare Entschädigung die Leitung dieser Gewässer über die zwischenliegenden Grundstücke erwirken. Eigenthümer tiefer gelegener Grundstücke müssen das Wasser so bewässerter Grundstücke, vorbehaltlich einer ihnen etwa gebührenden Entschädigung, aufnehmen. Gebäude und Höfe, Gärten und dazu gehörige Einfriedigungen sind dieser Dienstbarkeit nicht unterworfen.

Ein Wasserleitungsrecht gleicher Art ist (unter denselben Beschränkungen) zu Gunsten des Eigenthümers eines Sumpfes oder eines feuchten oder überschwemmten Geländes zum Zwecke der Erzielung des Ablaufs der Gewässer eingeführt worden.

b) Sie können, gegen eine angemessene und vorauszahlbare Entschädigung, die Befugniß erwerben, auf das Grundeigenthum des gegenüberliegenden Ufers die für die Wasserentnahme nöthigen Kunstbauten zu legen. Ausgenommen hievon sind Gebäude und dazu gehörige Höfe und Gärten. Der dieser Dienstbarkeit unterworfene Ufereigenthümer kann mittels verhältnißmäßiger Betheiligung an den Kosten die gemeinschaftliche Benützung des Wehres erwerben.

Rechtsstreitigkeiten über die eben erwähnten Dienstbarkeiten gehören zur Zuständigkeit des Friedensrichters, in letzter Instanz bis zum Betrag von 100 Franks, in erster ohne Rücksicht auf den Streitwerth.

§ 118. **Polders und Wateringen.** Unter Polder versteht man in gewissen Gegenden des Landes (in den beiden Flandern und Antwerpen) die durch Deiche gegen den Hereinbruch der Gewässer (des Meeres und der Flüsse) geschützten niedrigen Gelände[5]). Diese Gelände stehen im Allgemeinen unter der Obhut von Eigenthümer-Genossenschaften (Deichverbänden), welche die Unterhaltung, Ausbesserung und den Wieder-

1) Ges. vom 8. Mai 1888. 2) Ges. vom 7. Mai 1877 Art. 23.
3) Code civil Art. 645.
4) Code rural vom 7. Okt. 1886 Art. 15—22.
5) Dekrete vom 11. Jan., vom 16. Dez., vom 28. Dez. 1811.

Digitized by Google

aufbau der Deiche zu überwachen haben. Der oder die Eigenthümer eines zur Bildung eines Polders für hinlänglich erachteten Terrains können die Erlaubniß erhalten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend einzudeichen.

Der Ertrag der Polder und selbst der Werth der Grundstücke haften als Unterpfand für die Ausgaben. Verabsäumt eine Poldergenossenschaft die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, so führt der ständige Ausschuß die nöthigen Arbeiten auf Rechnung der Regierung aus. Man greift in diesem Falle auf die Erträge des Polders und die Genossenschaft wird nöthigenfalls durch Gerichtsbeschluß selbst expropriirt.

Jeder seit mehr als einem Jahre vom Meere überfluthete Polder kehrt durch Beobachtung gewisser Bedingungen, welche die berechtigten Interessen der Eigenthümer-Genossenschaft gewährleisten, in das Staatseigenthum zurück.

Man versteht unter schoores die Gelände vor den Polders, welche durch die Gezeiten bedeckt und wieder entblößt werden; es sind dies Zubehörden des Staatseigenthums. Ein Schoore kann durch Deicharbeiten, welche entweder von der Regierung oder durch einen Konzessionär ausgeführt werden, in einen Polder verwandelt werden.

Die innere Organisation der Genossenschaft, welche den Polder verwaltet, wird durch den ständigen Ausschuß festgesetzt und vom König bestätigt.

Die Genossenschaft ist eine (mit Rechtspersönlichkeit) ausgestattete juristische Körperschaft. Sie hat einen Direktor (Dykgraef), einen Geschwornen, einen Einnehmer-Greffier, welcher, wie wenn es sich um direkte Steuern handelte, die von der Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder beschlossene Steuer (geschodt) einzieht.

Polders mit gemeinsamen Interessen werden zum Zwecke gegenseitigen Schutzes zu Genossenschaften verbunden.

Wateringen sind Polder-Genossenschaften sehr ähnlich. Man begegnet ihnen in allen Theilen des Königreichs. Es sind von Grundeigenthümern zum Zwecke gemeinsamer Trockenlegungs- oder Bewässerungsarbeiten gebildete Verbände[1]). Die Regierung ist ermächtigt, für Gegenden, wo sie es für nützlich erachtet, und auf Gutachten des ständigen Ausschusses Vorschriften bezüglich Errichtung und Organisation von Wateringen zu erlassen. Die Konstituirung einer gewissen Anzahl von Grundstücken zu Wateringen ist gegebenen Falls obligatorisch. Die Watering wird vom Grundeigenthümerverbande verwaltet; sie erläßt zu diesem Zwecke ein Reglement, welches mit gewissen allgemeinen, vom Gesetz aufgestellten Regeln übereinstimmen, überdies auf Gutachten des ständigen Ausschusses vom König genehmigt werden muß.

Der Gouverneur und die Bürgermeister nehmen an der Generalversammlung Theil; die Direktionsmitglieder werden auf eine Liste von drei durch die Generalversammlung vorgeschlagener und dem Gutachten des ständigen Ausschusses unterstellter Kandidaten vom König ernannt; die von der Generalversammlung der Eigenthümer gefaßten Beschlüsse sind vom Ausschusse zu genehmigen; die von dieser Versammlung beschlossenen Umlagen werden, wie die direkten Steuern, auf Vollstreckbarkeitserklärung des Ausschusses erhoben[2]); Voranschläge und Rechnungen werden ihm jährlich zur Genehmigung vorgelegt; Bauten müssen je nach ihrer Bedeutung vom König oder vom Ausschuß genehmigt werden.

---

1) Gesetze vom 16. Juni 1846, vom 9. Dez. 1847, vom 27. April 1848. — Code rural vom 7. Okt. 1886 Art. 22. — Kgl. Erlaß vom 5. Aug. 1861 und 17. Okt. 1878.

2) Die Watering legt ihren Mitgliedern eine wirkliche Steuer auf. Es ist dies eine Durchbrechung des allgemeinen Grundsatzes, daß eine Steuer nur zu Gunsten des Staates, der Provinz und der Gemeinde vom Bürger verlangt werden darf. Die Verfassung hat in ihrem Artikel 113 diese Durchbrechung förmlich zugelassen mit den Worten: „An dem gegenwärtig bestehenden System der Polders und Wateringen, welches der ordentlichen Gesetzgebung untersteht, wird nichts geändert."

Digitized by Google

§ 119. **Teiche und Sümpfe.** Teiche, welche wegen ihrer stehenden Gewässer eine Ursache von Menschen- wie Thierkrankheiten sind, oder aber Ueberschwemmungsgefahr drohen, können nach Antrag der betheiligten Gemeinderäthe auf Befehl des Provinzialraths entfernt werden [1]).

Ebenso kann Austrocknung von Sümpfen durch den Staat angeordnet werden. Trockenlegungen erfolgen entweder durch den Staat selbst oder durch Konzessionäre. Die Einzelheiten dieser Vornahmen sind gesetzlich geregelt, wie auch die Art und Weise der Vertheilung des dadurch erzielten Mehrwerths [2]).

b) Straßenbauwesen (voirie et constructions).

1. Die öffentlichen Wege.

§ 120. **Die verschiedenen Kategorien öffentlicher Wege.** Das Wort voirie bezeichnet die Gesammtheit der Verkehrswege, hauptsächlich hinsichtlich des für sie geltenden Verwaltungsregimes.

Man unterscheidet beim Straßenwesen: Landstraßenbau, Gemeindestraßenbau (kleiner Straßenbau) und Vizinalwegebau.

A. Der Landstraßenbau (grande voirie) umfaßt alle Staats- und Provinzialstraßen. Die Festsetzung von Landstraßen und ihre Einreihung in die zwei oben genannten Kategorien geschah vordem von der französischen und holländischen Regierung. Neue Landstraßen können natürlich angelegt werden. Seit dem Ges. vom 30. März 1836 [3]) geht die herrschende (allerdings nicht unbestreitbare) Meinung dahin, daß die Festsetzung des Landstraßenbaues (fixation de la grande voirie), hinsichtlich der Richtung, Lage, Breite u. s. w., der öffentlichen Wege, der gemeinsamen Mitwirkung des Staates und derjenigen Gemeinden bedarf, auf deren Gebiete dieselben sich befinden [4]).

Die Unterhaltung der dem Staate gehörenden Straßen liegt diesem, die der Provinzialstraßen der Provinz ob. Eine dem Landstraßennetze angehörige Straße kann von Privaten (z. B. von einer Gesellschaft) gebaut werden. Die Regierung ist ermächtigt, denjenigen, welche eine derartige Straße anlegen, das Recht zu verleihen, Straßenabgaben für eine Frist von höchstens 99 Jahren zu erheben [5]). Doch darf dies nur im Wege öffentlichen Zuschlags erfolgen. Die zu gleichem Zwecke von einer Provinz festgesetzten Straßenabgaben sind vom König zu genehmigen. Grund und Boden konzessionirter Straßen ist Theil des Staatseigenthums. Doch kommen Konzessionen dieser Art nur ausnahmsweise vor.

Die Annahme eines Straßenplans gestattet immerhin, die Richtung eines öffentlichen Weges zu rektifiziren. Eine solche Rektifikation kann die Einverleibung von Parzellen, welche zu anstoßenden Grundstücken oder die Abtretung von Theilen der öffentlichen Straße an die Angrenzer in sich schließen. In jeder Gemeinde stellt das Schöffenkollegium für die Angrenzer die besonderen Baulinien fest. Es ist an den etwa bestehenden Straßenlinienplan gebunden, sonst muß es sich an die Linie halten, welche das Staatseigenthum vom Privateigenthum scheidet. Der Beschluß des Schöffenkollegiums unterliegt der Genehmigung des ständigen Ausschusses, wenn er gemäß einem Straßenplane eine Einverleibung in das Staatseigenthum oder eine Abtretung an das Privateigenthum nach sich zieht [6]).

1) Dekret vom 11.—19. Sept. 1792. 2) Ges. vom 16. Sept. 1807.
3) Dekret vom 16. Dez. 1811. — Kgl. Erlaß vom 25. Juli und 11. Dez. 1816, 13. März und 17. Dez. 1819.
4) Art. 76[7].
5) Ges. vom 10. Mai 1862. — Kgl. Erlaß vom 10. Sept. 1875.
6) Ges. vom 30. März 1836 Art. 90. — Ges. vom 30. Dez. 1887 Art. 18. — In Betreff

Digitized by Google

Des Erwerbes eines Baulinienplanes bedarf jeder, der irgend einen Bau, Wiederaufbau oder Verbesserung vornehmen will, ebenso wer längs eines Weges des Landstraßenbaues anpflanzen will [1]). Schließt der Baulinienplan die Einverleibung eines Privatgeländes in die öffentliche Straße in sich, so muß der Eigenthümer zuvor entschädigt werden [2]). Muß dagegen der Angrenzer, um sich der Baulinie anzuschließen, einen Theil der öffentlichen Straße erwerben, so erhält er die Bauerlaubniß erst, nachdem er diese Parzelle gekauft hat. Will derselbe sie nicht erwerben, so kann er von der Regierung seines gesammten Besitzes expropriirt werden [3]).

Die gesetzlichen Vorschriften über die Straßenbaulinie erhalten ihren vollen Sinn, erst wenn man sie mit den für die Bau- und Anpflanzungspolizei geltenden Grundsätzen in Verbindung bringt. Wer, abgesehen von gestatteten Unterhaltungsbauten, längs einer öffentlichen Straße einen Bau errichten, wiedererrichten, verschönern oder ausbessern will, muß nicht allein sich die Baulinie vorschreiben, sondern auch sich zur Vornahme der beabsichtigten Arbeiten ermächtigen lassen. Diese Ermächtigung, wie die Baulinie, wird in den zusammenliegenden Theilen von Gemeinden über 2000 Einwohner vom Schöffenkollegium (vorbehaltlich Rekurses an den ständigen Ausschuß und den König) ertheilt. Das Schöffenkollegium hat seinen Entscheid binnen 14 Tagen nach Vorlegung der Pläne zu geben [4]). In den anderen Gemeinden wird die Ermächtigung vom ständigen Ausschuß ertheilt [5]). Die Genehmigung der Behörde ist nicht nur für den an die öffentliche Straße stoßenden Theil des Gebäudes, sondern für den ganzen Bau erforderlich.

Bei Anpflanzungen ist eine Baulinie nur einzuholen, wenn der Eigenthümer Bäume näher als sechs Meter von der Straße pflanzen will [6]).

Wer ohne eine Baulinie eingeholt und Erlaubniß erhalten zu haben, baut, oder sich nicht an die Bedingungen der Erlaubniß hält, wird mit Gefängniß (bis zu acht Tagen) und Geldbuße (bis zu 200 Franks) bestraft. Außerdem verurtheilt das Erkenntniß gegebenen Falls den Uebertreter, sofern er sich den Bedingungen eines Ermächtigungsbeschlusses nicht fügen will, dazu, den Platz wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Bei Unterlassung des Vollzugs seitens des Uebertreters kann das Urtheil von der Regierung auf seine Kosten vollzogen werden [7]). Beschädigung öffentlicher Wege und an ihnen errichteter Bauten (ganz abgesehen, zu welcher Kategorie die Straßen gehören) und Beschränkung ihrer Breite (Ablage von Dünger u. s. w.) werden mit Geldbuße von 5 bis zu 15 Franks bestraft [8]). Das Gesetz bezeichnet die mit Feststellung dieser Uebertretungen beauftragten Beamten [9]).

Eine Anzahl von Gesetzen und königlichen Erlassen regelt die Fahrpolizei auf öffentlichen Straßen (Gewicht der Wagen, Länge der Achsen, Fahren über Brücken, Maß-

der Baulucht steht Personen, welche in ihren Eigenthumsrechten verletzt zu sein behaupten, stets der Rekurs an die Gerichte zu.

1) Kgl. Erlaß vom 29. Febr. 1836. 2) Ges. vom 1. Febr. 1844 Art. 14.
3) Ges. vom 16. Sept. 1807 Art. 53. 4) Ges. vom 30. März 1836 Art. 90[6].
5) Kgl. Erlaß vom 29. Febr. 1836. — Ueber Bauten an Gräben siehe kgl. Erlaß vom 12. Mai 1840 und 9. Juli 1842.
6) Gesetze vom 9.—19. Ventôse des Jahres XIII Art. 5.
7) Kgl. Erlaß vom 29. Febr. 1836. — Ges. vom 1. Febr. 1844 Art. 14. — Ges. vom 1. Mai 1849. Die Kombination der Vorschriften über die Baulucht und die Bauten gestattet der Regierung mit möglichst wenig Kosten die Direktion der Wege und Straßen des großen Straßenwesens zu führen. Sie verweigert im Allgemeinen die Ermächtigung zur Inangriffnahme einer Wiederherstellungsarbeit auf einem zum Rücktritte (reculement) bestimmten Gelände. Sie wartet, bis das Haus Altershalber abgebrochen werden muß, um für den Fall der Erwerbung nur den Geländewerth bezahlen zu müssen. (Ges. vom 16. Sept. 1807 Art. 50). — Wie später ersichtlich sein wird, kommen ganz verschiedene Regeln bei dem städtischen Straßenbau zur Anwendung.
8) Code rural vom 7. Okt. 1886 Art. 88.
9) Ges. vom 25. Floréal des Jahres X, — Dekret vom 16. Dez. 1811.

Digitized by Google

regeln bei Thauwetter u. s. w.). Diese Vorschriften sind selbst auf die gepflasterten oder mit Steinen ausgefüllten Vizinalstraßen (von welchen weiter unten die Rede sein wird) anwendbar[1]).

B. Die sog. kleine »voirie« umfaßt die Verkehrswege, welche nicht dem großen Wegebau angehören.

Sie kann als Gemeindestraßenbauwesen bezeichnet werden, weil die ihr angehörenden Wege und Straßen einen Theil des öffentlichen Gemeindegebietes ausmachen (selbst wenn der Grund und Boden Privateigenthum ist). Es gehört dahin der Bau von Straßen in Städten und der von Vizinalwegen. Für jede dieser Kategorien gelten besondere Regeln.

Das städtische Straßenwesen begreift die Verkehrswege, welche entweder die Städte (wobei dies Wort hier die durch den kgl. Erlaß vom 30. Mai 1825 mit diesem Titel bekleideten Ortschaften bezeichnet) oder die zusammenliegenden Theile von Landgemeinden durchziehen. Theile von Landstraßen, welche an diesen Häuserkomplexen vorbeiziehen, bleiben nichtsdestoweniger den für das große Straßenwesen geltenden Regeln ausschließlich unterworfen. Jedoch übt die Gemeinde über diese Verkehrswege ihre ordentliche Polizeigewalt aus.

Der Gemeinderath kann neue Straßen anlegen, alte Straßen verbreitern oder eingehen lassen, die allgemeine Richtung dieser Straßen feststellen. Die von ihm in dieser Hinsicht gefaßten Beschlüsse müssen indessen dem ständigen Ausschuß zur Begutachtung und dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden[2]).

Die besonderen Baulinien werden (wie beim großen Straßenwesen) vom Schöffenkollegium bestimmt[3]). Ebenso muß in zusammenliegenden Theilen von Gemeinden von 2000 Einwohnern und darüber (wie beim großen Straßenwesen) das Schöffenkollegium die Baupläne genehmigen, vorbehaltlich Rekurses an den ständigen Ausschuß und den König. Das Kollegium hat auch hier seinen Entscheid binnen 14 Tagen nach Vorlage der Pläne zu geben[4]).

Die vorstehenden Vorschriften wurden durch das Gemeindegesetz vom 30. März 1836 aufgestellt. Die Gesetzgebung über das städtische Straßenbauwesen wurde durch ein Gesetz vom 1. Febr. 1844 vervollständigt. Allein dieses letztere Gesetz findet nicht unterschiedslos auf jeden Wohnplatz Anwendung. Es bezieht sich nur auf Städte (in dem besonderen Sinne des kgl. Erlasses vom 30. Mai 1825) und Wohnorte, welche in den Landgemeinden von 2000 Einwohnern und darüber dem Gesetz durch königlichen Erlaß (auf Gutachten des ständigen Ausschusses) unterstellt wurden. Auch steht es dem König zu, die einzelstehenden, aber in der Nähe befindlichen, Wohnhäuser zu bestimmen, welche als Theile dieser Wohnplätze angesehen werden sollen.

Das Gesetz vom 1. Febr. 1844 erstreckt sich auf folgende Punkte:

Straßen, Gäßchen, Durchgänge und Sackgassen, welche durch das Privateigenthum gehen und in die öffentliche Straße einmünden, werden als Theile des städtischen Straßennetzes betrachtet und dürfen nur auf eine (vom König nach Begutachtung durch den ständigen Ausschuß genehmigte) Erlaubniß des Gemeinderaths hin eröffnet werden.

Ist eine Straßenlinie festgestellt, so darf keine Bau- oder Wiederaufbau-Arbeit, keine Aenderung (abgesehen von Arbeiten zur Unterhaltung) an bestehenden Gebäuden

1) Gesetze vom 29. Floréal des Jahres X, vom 7. Ventôse des Jahres XII; Dekrete vom 23. Juni 1806, 18. Aug. 1810; kgl. Erlaß vom 28. Jan. 1832, 8. Sept. 1834; Gesetze vom 24. und vom 25. März 1838; kgl. Erlaß vom 1. Dez. 1839; Ges. vom 24. März 1841; kgl. Erlaß vom 9. Mai 1842; Ges. vom 1. Mai 1849; Code pénal (von 1867) Art. 557—559; kgl. Erlaß vom 20. Okt. 1868.

2) Ges. vom 30. März 1836 Art. 76⁷.

3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 90⁷.

4) Ges. vom 30. März 1836 Art. 90⁸.

Digitized by Google

auf Terrain, das zurücktreten soll, ohne Erlaubniß des Schöffenkollegiums vorgenommen werden. Das Kollegium hat sich binnen drei Monaten nach Eingang des Gesuches zu äußern. Seine Entscheidung kann zu einem Rekurse an den ständigen Ausschuß und den König Anlaß bieten. Muß ein Theil des Privatgeländes der öffentlichen Straße einverleibt werden, so ist die Enteignungsklage (mangels Einigung über die Entschädigung) in dem auf die Entscheidung des Kollegiums über das Gesuch des Eigenthümers folgenden Monate zu erheben. Wenn innerhalb der gesetzlichen Fristen das Schöffenkollegium nicht entscheidet, oder die Enteignungsklage nicht erhoben wird, oder endlich die vom Urtheil festgesetzte Entschädigung nicht bezahlt ist, so erlangt der Eigenthümer, wie wenn er nicht hätte zurücktreten sollen, wieder freie Verfügung über sein Grundstück. Diese Maßregeln haben den Zweck, das Schicksal des Privateigenthums nicht auf unbeschränkte Zeit der Willkür der Gemeindegewalt anheimzugeben.

Uebertretungen des Gesetzes werden mit Buße von 16 bis zu 200 Franks bestraft. Ueberdies kann das (Zuchtpolizei-) Gericht den Kontravenienten dazu verurtheilen, die betreffenden Plätze wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen, sofern er es nicht vorzieht, den Bedingungen eines Ermächtigungsbeschlusses nachzukommen. Bei Nichtausführung von Seiten des Kontravenienten können die Arbeiten von der Verwaltung auf seine Kosten vorgenommen werden.

Ueberdies versteht es sich von selbst, daß der Gemeinderath für die ganze Gemeinde die von ihm für dienlich erachteten baupolizeilichen Vorschriften erlassen und die Bauerlaubniß von der Erfüllung von Bedingungen, welche er namentlich rücksichtlich Einholung einer Baulinie aufstellt, abhängig machen kann.

C. Das Vizinalwegewesen umfaßt die öffentlichen Straßen des kleinen Verkehrs, welche den Vorschriften über das städtische Straßenwesen nicht unterworfen sind[1]).

Grund und Boden der Vizinalwege gehört gewöhnlich den Gemeinden, manchmal auch Privaten. In beiden Fällen bilden die Wege einen Theil des öffentlichen Gemeindeeigenthums.

Sie sind, so lange sie dem öffentlichen Gebrauche dienen, unersitzbar.

Speziell unterstehen sie der Ueberwachung der Gemeindebehörde. Das Schöffenkollegium hat ihre Unterhaltung zu überwachen und denjenigen, welche längs des Weges bauen wollen, Baulinien anzuweisen[2]). Der Provinzialrath hat das Recht, über die Polizei der Vizinalwege Vorschriften zu erlassen, welche vom König genehmigt werden müssen[3]).

Sache des Gemeinderaths ist es, über Anlegung von Vizinalwegen (einschließlich Fußwege), über ihre Wiederherstellung, Verbreiterung und Aufhebung zu beschließen. Diese Beschlüsse müssen vom ständigen Ausschuß genehmigt werden (vorbehaltlich Rekurses an den König seitens der Gemeinden und dritter Betheiligter)[4]). Weigert sich der Gemeinderath, zu berathen oder die nöthigen Maßregeln vorzunehmen, so kann der ständige Ausschuß mit Genehmigung des Königs von Amtswegen die Arbeiten und Erwerbungen anordnen und für deren Bezahlung auf Kosten der Gemeinde sorgen.

Gleicherweise liegt dem Gemeinderathe ob, die Vizinalwege zu rekognosziren[5]), d. h. das Vorhandensein von Vizinalwegen, welche sich in der Gemeinde befinden, amt-

---

1) Diese Materie ist heute durch das in einigen Punkten von den Gesetzen vom 20. Mai 1863 und 19. März 1866 modifizirte Gesetz vom 10. April 1841 geregelt. Beizuzählen sind noch einige Spezialgesetze.

2) Ges. vom 30. März 1836 Art. $90^{7 \text{ und } 12}$.

3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 90^{12}. — Ges. vom 10 April 1841 Art. 37 ffg.

4) Ges. vom 30. März 1836 Art. 77^{6}. 5) Ges. vom 30. März 1836 Art. 77^{6}.

Digitized by Google

lich anzuerkennen. Durch Gesetz vom 10. April 1841 wurde in dieser Hinsicht eine zusammenfassende Arbeit angeordnet. Art. 1 dieses Gesetzes erklärte, daß in Gemeinden, wo keine allgemeinen Pläne über Baufluchten und Anlegung von Vizinalwegen bestehen, die Gemeindeverwaltungen diese Pläne binnen zwei Jahren aufstellen, vervollständigen und berichtigen sollten. Die hieraus erwachsenden Kosten wurden zur Hälfte vom Staat getragen. Ein besonderes Verfahren (welches namentlich einen Rekurs an den Gemeinderath und an den ständigen Ausschuß umfaßte) wurde in der Absicht, die Rechte eines Jeden nach Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten zu gewährleisten, eingeführt, wonach die Pläne endgiltig vom ständigen Ausschuß dekretirt wurden. Sie können jeweils unter Beobachtung des gleichen Verfahrens modifizirt und gegebenen Falles vervollständigt werden. Der Beschluß des Ausschusses, welcher den Plan (der in einen Atlas der Vizinalwege eingetragen wird) feststellt, berührt die dem Privateigenthum entfließenden Rechte in keiner Weise. Die Eigenthümer haben die Befugniß, ihre Einsprachen vor die Civilgerichte zu bringen. Die Verordnung begründet aber zu Gunsten der Gemeinde einen Ersitzungstitel von 10 oder 20 Jahren, während mangels eines solchen die Gemeinde das Eigenthum an einem Vizinalweg nur durch eine 30jährige Ersitzung erwerben kann.

Bei Aufgabe oder Aenderung der Richtung eines Vizinalweges können die Angrenzer innerhalb eines halben Jahres den außer Gebrauch gekommenen Theil erwerben, wenn sie sich verpflichten, den Werth desselben nach Schätzung von Sachverständigen zu bezahlen. Waren sie Eigenthümer des Bodens, so müssen sie, um darüber verfügen zu können, den Mehrwerth bezahlen.

Die Angrenzer haben das Recht, an den Rand der Vizinalwege Bäume zu pflanzen, falls sie jenen die vorschriftsmäßige, zu ihrer Fahrbarkeit nöthige Breite belassen [1]). Um anpflanzen zu dürfen, müssen sie die Genehmigung des Schöffenkollegiums und ebenso eine Baulinie einholen.

Die für die Unterhaltung der Vizinalwege erforderlichen Ausgaben fallen den Gemeinden (manchmal nach Gewohnheitsrecht den Straßenangrenzern) zur Last. Unterläßt die Gemeinde die nothwendigen Arbeiten, so kann der ständige Ausschuß sie auf Kosten der Gemeinde vornehmen lassen. Ist das Einkommen der Gemeinde unzulänglich, so wird theils durch Tagwerksleistungen seitens der nicht bedürftigen Einwohner, theils (mindestens zu einem Drittel) durch Zuschlagcentimes zu dem Hauptsatz der direkten Steuern gesorgt. Der Werth der Tagwerke wird jährlich durch königlichen Erlaß festgesetzt. Von Tagwerksarbeit kann man sich durch Geldleistung freimachen. Umwandlung aller Tagwerke in Geld kann vom ständigen Ausschuß entweder auf Vorschlag des Gemeinderaths oder selbst von Amtswegen (mit Genehmigung der Regierung) angeordnet werden. Industrielle (Eigenthümer von Bergwerken, Steinbrüchen, Torfstichen, Personen welche Wälder urbar machen u. s. w.), welche durch ihren Geschäftsbetrieb den Vizinalweg in außerordentlicher Weise schädigen, können vom Gemeinderath (vorbehaltlich Rekurses an den ständigen Ausschuß und den König) mit einer besonderen Steuer belegt werden. Wenn der Vizinalweg dem großen Verkehre dient (s. weiter unten) oder daran Gemeinden verschiedener Provinzen interessirt sind, wird die Umlage (erstenfalls) vom ständigen Ausschuß oder (im zweiten Falle) vom König festgesetzt.

Sind mehrere Gemeinden an einem Vizinalwege interessirt, so kann der ständige Ausschuß den Vizinalweg als dem großen Verkehre dienend erklären, dessen Aussteinung oder Pflasterung u. s. w. anordnen, die außerordentlichen und die Unterhaltungskosten für solche Wege (vorbehaltlich Rekurses an den König) auf die Gemeinden vertheilen.

1) Ges. vom 24. Aug. bis 14. Sept. 1792 Art. 14. — Ges. vom 9.—19. Sept. des Jahres XIII Art. 7. — Ges. vom 10. April 1841 Art. 12.

Digitized by Google

Interessirt ein Vizinalweg Gemeinden verschiedener Provinzen, so werden seine Richtung, seine Breite, das Verhältniß, in welchem die Gemeinden zu seiner Verbesserung oder Unterhaltung beitragen, durch königlichen Erlaß (nach Anhörung der Gemeinderäthe und des ständigen Ausschusses) festgesetzt.

Uebertretungen der Gesetze oder Provinzialverordnungen über Vizinalwege werden mit einfacher Polizeistrafe geahndet. Die Wiederherstellung des Schadens (Wiederherstellung des Platzes auf Kosten der Eigenthümer u. s. w.) erfolgt nach den gewöhnlichen Vorschriften über das Wegebauwesen [1]).

Ein dem Wegebauwesen im Allgemeinen gemeinsamer Grundsatz ist folgender:

Der Eigenthümer eines Feldes ist gehalten, darauf Ausgrabungen zur Gewinnung von Erde, Sand, Steinen und anderen zur Unterhaltung von Straßen, Kanälen, Brücken und sonstigen dem allgemeinen, provinziellen oder kommunalen öffentlichen Nutzen dienenden Werken vornehmen zu lassen. Dieses Recht darf jedoch nur in einer Entfernung von 50 Meter von Wohnungen und dazu gehörigen Einfriedigungen ausgeübt werden. Es erstreckt sich nicht auf in Betrieb befindliche Steinbrüche oder Ausbeutung von Material [2]).

2. Enteignung wegen öffentlichen Nutzens.

§ 121. **Grundsatz und Verfahren.** Privatpersonen können gezwungen werden, ihr Eigenthum im öffentlichen Interesse dem Staate (der Provinz oder der Gemeinde) abzutreten. Sie brauchen sich diesem Zwange aber nur gegen sichere und vollständige Entschädigung zu unterziehen. Die Verfassung hat diesen Grundsatz unter die Grundrechte des Staatsbürgers aufgenommen. Ihr Art. 11 hat folgende Fassung: „Niemand darf seines Eigenthums beraubt werden, außer um des öffentlichen Nutzens willen, in den vom Gesetz bestimmten Fällen und der von ihm vorgesehenen Art und Weise, sowie gegen eine gerechte und vorauszahlbare Entschädigung“ [3]).

Die belgische Gesetzgebung über Enteignung ist nichts anderes als die Entwicklung dieses Grundsatzes. Die von ihr aufgestellten Regeln müssen befolgt werden, sofern nicht zwischen dem Eigenthümer und der Verwaltung ein gütlicher Vergleich zu Stande kommt.

Das Enteignungsverfahren umfaßt zwei getrennte Proceduren: eine administrative und eine gerichtliche.

A. Die Enteignung wird nothwendigerweise im Namen des Staates, der Provinz oder der Gemeinde (oder auch einer öffentlichen Anstalt) betrieben.

Das erworbene Terrain wird unmittelbar Theil der öffentlichen Domäne und fällt selbst in dem Falle, wo eine Abgabenerhebung konzedirt wurde, an den Staat (die Provinz oder Gemeinde) zurück, wenn die Konzession abgelaufen ist (Maximum 90 Jahre) [4]). Allein der Inhaber einer Konzession für eine Arbeit des öffentlichen Nutzens ist eben dadurch, als Delegirter der Verwaltung, mit dem Auftrage betraut, auf seine Kosten und unter seiner Verantwortlichkeit zu den verschiedenen Maßnahmen, welche die Enteignung mit sich bringt, zu schreiten.

Königliche Erlasse haben die Maßregeln für das vorbereitende Verfahren, welches befolgt werden muß, festgesetzt, mag nun der Staat selbst zur Enteignung schreiten [5]) oder mögen die Arbeiten, welche eine Enteignung nach sich ziehen können, die Folge eines Konzessionsbegehrens sein [6]).

---

1) Ges. vom 10. April 1841 Art. 32, 33. — Code rural vom 7. Okt. 1886 Art. 88[9].
2) Code rural vom 7. Okt. 1886 Art. 1 ffg.
3) Vgl. Code civil Art. 545.
4) Ges. vom 10. Mai 1862.
5) Kgl. Erlaß vom 20. April 1887.
6) Kgl. Erlaß vom 10. Sept. 1875.

Digitized by Google

Nach Erfüllung dieser vorläufigen Förmlichkeiten erfolgt die Enteignung kraft eines Gesetzes oder königlichen Erlasses, welche zu den sie nöthig machenden Arbeiten ermächtigen [1]). Der königliche Erlaß darf nur auf vorhergehende Untersuchung erfolgen. Die Untersuchung wird auf Grund eines Projektes eröffnet, welches den Umriß der Arbeiten und den Parzellenplan umfaßt und nach den Katasterangaben die Namen der Eigenthümer enthält.

Die unmittelbar betheiligten Eigenthümer werden einzeln benachrichtigt; Einsprachen oder Bemerkungen, zu welchen das Projekt Anlaß gibt, werden vom Schöffenkollegium entgegengenommen und unterliegen (wenn die Arbeiten von kommunalem oder provinzialem Nutzen sind) der Würdigung des Gemeinderaths oder des ständigen Ausschusses. Wenn das die Enteignung dekretirende Gesetz die zu enteignenden Terrains nicht bezeichnet, so unterliegt der Parzellenplan der Liegenschaften, auf welche die Enteignung sich bezieht, der gleichen Untersuchung.

Soll Enteignung eines Theils eines Privatgrundstücks zwecks Vollzugs eines allgemeinen (den gegenwärtigen Zustand einer Straße ändernden) Baulinienplanes stattfinden, so genügt das Vorhandensein des die Baulinie festsetzenden oder genehmigenden königlichen Erlasses, um über die Entschädigung vor Gericht verhandeln zu können.

Häuser und Baulichkeiten, welche man niederreißen oder theilweise entfernen müßte, sind, wenn der Eigenthümer dies verlangt, ganz zu erwerben, vorbehaltlich des Anspruches des Expropriirenden auf den Ueberschuß [2]). Dieser Grundsatz ist von besonderer Bedeutung in Fällen, wo Enteignungen die Folge der Durchführung eines Baulinienplanes sind.

Verträge über gütliche Abtretung, Quittungen und andere auf den Erwerb der Grundstücke bezügliche Akte können kostenlos unter Mitwirkung des im Namen des Staates oder der Provinz handelnden Gouverneurs, oder des im Namen der Gemeinde (oder einer öffentlichen Anstalt) handelnden Bürgermeisters aufgenommen werden.

Die Gesetze vom 1. Juli 1858 und vom 15. Nov. 1867 (zusammengefaßt durch den königlichen Erlaß vom 15. Nov. 1867) haben die Gewalt der öffentlichen Behörde in Bezug auf Enteignung erweitert, indem sie den Grundsatz der Enteignung nach Zonen aufstellten.

Diese Gesetze sind nur auf Städte und die dem Ges. vom 1. Febr. 1844 über die Wegepolizei unterstellten Gemeinden anwendbar. Handelt es sich um einen Komplex von Arbeiten, welche ein altes Stadtviertel, ganz oder theilweise, gesund zu machen oder zu verbessern bezwecken, oder um den Bau eines neuen, so kann die Regierung, auf Ansuchen des Gemeinderaths, die Enteignung aller zu Verkehrswegen und anderen öffentlichen Zwecken oder Diensten, sowie zu den im allgemeinen Plan der projektirten Arbeiten enthaltenen Bauten bestimmter Terrains genehmigen. In diesem Falle kommen zu den für die ordentlichen Enteignungen durch das Ges. vom 27. Mai 1870 vorgeschriebenen noch besondere ergänzende Förmlichkeiten. Der zur Einsicht des Publikums ausgelegte Plan muß namentlich die nach der Enteignung auszuführenden Arbeiten, die zum Verkauf oder zur Anlage von Bauten bestimmten Parzellen bezeichnen u. s. w. Der oder die Eigenthümer (wenn sie einig sind) der in den Plan aufgenommenen Terrains haben für die auszuführenden Arbeiten den Vorrang, wenn sie sich verpflichten, dem von der Regierung

1) Ges. vom 24. Mai 1870. — Dieses Gesetz regelt (abgesehen von den besonderen Bestimmungen für die zonenweise Enteignung) das Verwaltungsverfahren bei Expropriationen für den öffentlichen Nutzen.

2) Ges. vom 16. Sept. 1807 Art. 50.

Digitized by Google

angenommenen Plane sich anzubequemen, und die nöthigen Mittel nachweisen. Sie schulden den Bewerbern um die Konzession, welche den Plan schufen, eine Entschädigung.

B. Der gerichtliche Theil des Enteignungsverfahrens ist durch das Ges. vom 17. April 1835 geregelt. Mangels Uebereinkunft zwischen den Parteien, werden die Eigenthümer und Nutznießer vorgeladen, um der Regelung der Entschädigung und Anordnung der Besitzeinweisung beizuwohnen. Das Verfahren muß nach den Vorschriften des Gesetzes mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden. Das Urtheil des Gerichts setzt die Entschädigung fest und bewirkt die Enteignung. Der hierin die belgische Gesetzgebung beherrschende Grundsatz ist der, daß die Enteignung durch die richterliche Autorität sich vollzieht [1]). Kraft des Urtheils wird der Betrag der Entschädigung bei der Konsignationskasse hinterlegt; auf Nachweis der Hinterlegung wird die Verwaltung oder der Konzessionär durch Befehl des Gerichts-Vorsitzenden in den Besitz eingewiesen.

Der Vorstand der Konsignationskasse folgt den Berechtigten auf Vorlage des Urtheils die Entschädigung aus. Wird das Urtheil, welches die Entschädigung festgesetzt hat, vom Appellhof abgeändert und erhöht das Erkenntniß desselben den Betrag, so kann der Eigenthümer, mangels Konsignation der Ergänzungssumme, die Arbeiten einstellen lassen. Erhalten die für Arbeiten zum öffentlichen Nutzen erworbenen Terrains diese Bestimmung nicht, so können die alten Eigenthümer gegen Rückzahlung der Entschädigung oder (falls sie dies vorziehen) gegen Zahlung eines vom Gerichte festgesetzten Preises das alte Eigenthum wieder zurückerwerben.

Das Enteignungsrecht besteht im eigentlichen Sinne nur für Liegenschaften. Gewisse besondere Gesetze gestatten indessen der Regierung auch bewegliche Sachen mittels Zwangs, jedoch gegen Zahlung einer Entschädigung, zu erwerben. Unter diese Kategorie gehören die Militärleistungen [2]) und das Aufgraberecht behufs Unterhaltung der Straßen [3]). Endlich kann man dem Enteignungsrecht das Recht der Regierung gleichstellen, die längs einer Eisenbahn gesetzmäßig bestehenden Pflanzungen, Bauten, Gruben oder Niederlagen entfernen zu lassen [4]).

c) Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Telephone.

§ 122. **Eisenbahnen.** Man muß zwischen Staats- und den konzessionirten Eisenbahnen unterscheiden.

A. Das Gesetz vom 1. Mai 1834 ordnete die Einführung eines Eisenbahnnetzes in Belgien an.

Das Gesetz vom 12. April 1835 bestimmte, daß die auf den Eisenbahnen zu bezahlenden Fahrtaxen durch königlichen Erlaß provisorisch geregelt würden. Die dem König übertragene Befugniß wurde nach einander durch verschiedene Gesetze prorogirt [5]); seinerseits hat der König durch einen kgl. Erlaß vom 2. Sept. 1840 den Minister der öffentlichen Arbeiten (heute den Minister der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen) ermächtigt, fürsorgliche Modifikationen bei den Eisenbahntarifen mit königlicher Genehmigung einzuführen.

Dasselbe Gesetz vom 12. April 1835 verlieh der Regierung das Recht, für den Betrieb und die Polizei des neuen Verkehrsweges Verordnungen zu erlassen und Strafen gegen Uebertretungen (gemäß dem Ges. vom 6. März 1818) festzusetzen. Mehrere

1) Ges. vom 27. Mai 1870 Art. 8. 2) Ges. vom 14. Aug. 1887.
3) Code rural vom 7. Okt. 1886 Art. 1 ffg. 4) Ges. vom 25. Juli 1891 Art. 8.
5) Zuletzt durch das Ges. vom 6. März 1890. — Vgl. Ges. vom 25. Aug. 1891 Art. 14.

Digitized by Google

königliche Erlasse haben über verschiedene Fragen, welche die Eisenbahnpolizei betreffen, entschieden [1]).

Andere Fragen, deren Lösung die Rechte der Einzelnen berührte, wurden durch das Ges. vom 25. Juli 1891 (welches an Stelle des Ges. vom 15. April 1843 trat) entschieden. — Nach diesem Gesetz fallen die Eisenbahnen in das Gebiet der »grande voirie«. Die Stationenplätze und Zufahrtsstraßen gehören zur »petite voirie« (vorbehaltlich der vom König zu bestimmenden Ausnahmen). Das Gesetz zählt die Dienstbarkeiten auf, welche die längs der Eisenbahn gelegenen Grundstücke belasten. Es bezeichnet die Entfernung, auf welche zu pflanzen, zu bauen, Niederlagen zu errichten, Gruben und Steinbrüche auszubeuten oder anzulegen u. s. w. gestattet ist. Die Regierung kann die gänzliche oder theilweise Beseitigung (in einer Zone von 20 Meter) von baufälligen Bauten und Niederlagen und das Umhauen der Bäume, deren Sturz droht, anordnen. Sie kann sogar, wenn die Sicherheit der Züge oder die Erhaltung der Eisenbahn es zu erfordern scheint, die gesetzmäßig bestehenden Pflanzungen, Häuser, Bauten, Gruben oder Niederlagen gegen eine vorgängige, durch gegenseitiges Einvernehmen oder vom Gericht festzusetzende Entschädigung entfernen lassen. Uebertretungen werden mit Geldbuße von 26—200 Franks bestraft. Die Entfernung von Pflanzungen, Gebäuden, Niederlagen u. s. w. ist (wie immer beim Wegbau) von dem Uebertreter oder auf Kosten desselben von der Regierung zu bewerkstelligen. Die Funktionen eines Aufsehers und Polizeiinspektors können durch königlichen Erlaß gewissen Beamten der Eisenbahnverwaltung übertragen werden. Sie stellen die im Gebiete des Straßenwesens und der Eisenbahnpolizei begangenen Uebertretungen durch Protokolle fest, welche bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben verdienen. Die Inspektoren und Oberinspektoren sind überdies Beamte der gerichtlichen Polizei für Feststellung von Verbrechen und Vergehen in der ganzen Ausdehnung der Eisenbahnen, Stationen und ihrer Zubehörden in einem Umkreis von 500 Meter auf jeder Seite.

Das Strafgesetzbuch legt namentlich der Handlung, der Cirkulation eines Zuges auf einer Eisenbahn freiwillig oder unfreiwillig Hindernisse zu bereiten und dadurch mehr oder minder schwere Unfälle zu veranlassen, den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens bei [2]).

Falls der Staat eine Eisenbahn betreibt, wird er als Transportunternehmer betrachtet und untersteht in dieser Hinsicht den Bestimmungen des Handelsgesetzes [3]).

B. Die Regierung darf Erbauung und Betrieb einer Eisenbahn nur kraft eines Gesetzes gestatten (sofern nicht die Linie höchstens 10 Kilometer lang ist [4]). Jedem Konzessionsgesuch muß eine Sicherheitsleistung vorangehen (100 000 Franks für die vorläufigen Verträge und 5% der Kosten der für die endgiltigen Verträge auszuführenden Arbeiten) [5]). Das Gesuch wird nach den Bestimmungen des kgl. Erlasses vom 10. Sept. 1875 behandelt. — Die Konzession umfaßt für ihren Inhaber nicht das Eigenthum an der Linie, sondern lediglich das Recht, während einer bestimmten Zeit die Fahrtaxen einzunehmen. Dies Gelände geht unmittelbar in öffentliches Staats-

1) Kgl. Erlaß vom 5. Mai 1835, 16. Jan. 1836, 12. Nov. 1836, 23. Juli 1878, 22. März 1879, 10. Nov. 1880, 8. März 1881, 17. Juli 1883, 3. Aug. 1887. — Ueber die Verwaltung der Staatseisenbahnen s. organisches Reglement vom 15. Nov. 1877. — Das Ges. vom 28. Febr. 1860 (auch auf konzessionirte Eisenbahnen anwendbar) gestattet (gemäß Dekret vom 13. Aug. 1810) der Verwaltung den Verkauf der innerhalb sechs Monaten nicht reklamirten Gegenstände.

2) Code pénal von 1867 Art. 406—408, 422.

3) Ges. vom 25. Aug. 1891. Es ist beiläufig zu bemerken, daß alle Indemnitätsklagen in Folge körperlicher Verletzungen (welcher auch der Transportunternehmer sein mag) vor die Civil- (und nicht vor die Handels-)gerichte gebracht sein müssen (Ges. vom 27. März 1891).

4) Ges. vom 10. Mai 1862. 5) Ges. vom 28. Mai 1856 Art. 6.

Digitized by Google

eigenthum über. Die Regierung stellt die Konzessionsbedingungen fest[1]). Preise und Transportbedingungen werden von der Verwaltung der konzessionirten Eisenbahn unter Genehmigung des zuständigen Ministers festgesetzt[2]). Die Regierung hat sich die Befugniß vorbehalten, das Durchfahrtsrecht (zu Gunsten ihrer eigenen Züge) gegen eine angemessene Entschädigung zu regeln[3]). Eine Eisenbahngesellschaft darf die Linie, deren Konzession sie erhalten hat (selbst durch Pacht, Fusion u. s. w.), nur mit Genehmigung der Regierung abtreten. Im Falle der Zuwiderhandlung kann ein königlicher Erlaß verordnen, daß die Linie vom Staate auf Rechnung der Gesellschaft betrieben werden soll (vorbehaltlich Anrufung der Gerichte)[4]).

Das Polizeirecht des Staates erstreckt sich ebensowohl auf die konzessionirten als auf die von ihm selbst betriebenen Eisenbahnen[5]). Die auf den anstoßenden Grundstücken lastenden Dienstbarkeiten bestehen gleicherweise zu Gunsten der konzessionirten Linien.

Die Vizinaleisenbahnen (neuester Zeit) sind unter einfacheren und weniger lästigen Bedingungen als die anderen Eisenbahnen gebaut. Sie benützen auf einem Theil ihres Laufes die gewöhnliche Straße. Ihr Hauptnutzen ist der, die mehr oder weniger von den eigentlichen Eisenbahnen entfernten Ortschaften, mit denselben zu verbinden. Sie sind einem besonderen Regime unterstellt. Mit ihrem Bau und Betrieb ist unter Ueberwachung und finanzieller Beihilfe sowie Garantie der Staatsgewalt eine besondere Gesellschaft betraut.

Nach Ges. vom 24. Juni 1885 ist die Regierung ermächtigt, die Statuten einer zu Brüssel unter dem Namen Société nationale des chemins de fer vicinaux bestehende Gesellschaft zu genehmigen, so wie sie dem Gesetz beigefügt sind.

Diese Statuten wurden in der That durch kgl. Erlaß vom 6. Juli 1885 genehmigt. Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende. Das Gesellschaftskapital muß in so viele Aktienserien, als Linien konzessionirt sind, eingetheilt werden. Jede Aktienserie hat Anspruch auf den erzielten Gewinn der Linie, zu welcher sie gehört. Für jede konzessionirte Linie wird eine besondere Rechnung geführt; sie trägt ihren Antheil an den allgemeinen Kosten der Gesellschaft. Diese schießt auf ihre Rechnung und Gefahr den etwa nothwendigen Ausgabenmehrbetrag vor; im Falle mangelnder Deckung wird der Verlust auf die Reserve der Gesellschaft (deren Bildung obligatorisch ist) aufgerechnet. Ergibt der Betrieb einer Linie entschieden ein Defizit, so kann sie (unter den vom Gesetz bezeichneten Bedingungen) aufgegeben werden. Mindestens zwei Drittel der Aktien jeder Serie müssen vom Staat, den Provinzen und den Gemeinden gezeichnet werden; sie können sich durch 90jährige Annuitäten hievon frei machen (die Gemeinden nur, wenn sie die nöthigen Mittel nachweisen). Nach Ablauf des 90. Betriebsjahres einer konzessionirten Linie können der Staat, die Provinzen und die Gemeinden nach Verhältniß ihres Interesses die von den Privatpersonen gezeichneten Aktien al pari zurückkaufen. Die Gesellschaft kann an Stelle der ihr geschuldeten Annuitäten Obligationen ausgeben. Der König ernennt den Präsidenten und drei Mitglieder (von sechs) des Verwaltungsraths sowie den Generaldirektor. Die Verwendung des Gewinnes, die Befugnisse der Generalversammlung und die (sehr ausgedehnten) des Verwaltungsraths, mit einem Worte die ganze innere Organisation der Gesellschaft, wird im Einzelnen durch den kgl. Erlaß vom 6. Juli 1885 geregelt.

Das Ges. vom 24. Juni 1885 erklärt, daß die Vizinaleisenbahnen der Société

1) Kgl. Erlaß vom 10. Sept. 1875. — Ges. vom 26. Mai 1882.
2) Ges. vom 25. Aug. 1891 Art. 14.
3) Ges. vom 28. Mai 1858 Art. 7.
4) Ges. vom 23. Febr. 1869.
5) Ges. vom 11. März 1866.

Digitized by Google

nationale des chemins de fer vicinaux konzessionirt werden. Sie können an andere Gesellschaften oder an Privatpersonen abgetreten werden, die Société nationale hat aber immer ein Vorzugsrecht. Eine Konzession wird erst nach Anhörung der betheiligten Gemeinde- und Provinzialräthe und zufolge einer Enquête gewährt; sie muß durch die Zeichnung einer genügenden Anzahl Aktien gerechtfertigt sein. Die Tarife werden von der Société nationale mit Genehmigung der Regierung festgestellt. Die Regierung regelt die Polizei der Vizinaleisenbahnen. Sie ist ermächtigt, die Verzinsung und Amortisirung der von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationen zu garantiren (thatsächlich besteht diese Garantie in einer jährlichen Summe von 600 000 Franks). In fiskalischer Beziehung genießt die Société nationale gewisse Vorrechte. Verschiedene königliche Erlasse haben das auf die Garantie der Obligationen durch den Staat[1]), die Konzessionen der Linien[2]), die Polizei Bezügliche geregelt[3]).

Die Transport-Preise und -Bedingungen müssen vom Eisenbahnminister genehmigt werden[4]).

Für Tramways gilt das Ges. vom 19. Juni 1875. Konzessionirt werden sie: vom Gemeinderath (sofern sie nicht über das Gebiet von mehr als einer Gemeinde sich ausdehnen und ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeindewege in Anspruch nehmen); vom ständigen Ausschuß (wenn sie unter den gleichen Voraussetzungen sich über das Gebiet von mehr als einer Gemeinde derselben Provinz erstrecken); vom Provinzialrath (wenn sie über mehrere Gemeinden der gleichen Provinz sich erstreckend hauptsächlich die Provinzialwege in Anspruch nehmen); von der Regierung (wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich die Landstraßen in Anspruch nehmen und sich über das Gebiet von mehr als einer Provinz erstrecken). Jede nicht von der Regierung ausgehende Konzession muß überdies vom Könige genehmigt werden. Die Konzession kann nur auf dem Wege der öffentlichen Steigerung und für höchstens 50 Jahre gewährt werden. Jeder Konzessionsakt muß dem Konzedirenden das Rückkaufsrecht und das Recht, andere Unternehmer von Tramways in die Linie einmünden und (gegen Entschädigung) ihre Wagen auf derselben laufen zu lassen, vorbehalten. Jede Stipulation, wodurch der Konzedirende auf das Recht eine konkurrirende Unternehmung zu gestatten verzichtet, ist nichtig. Polizeivorschriften für die Tramways werden von der konzedirenden Behörde mit Genehmigung des Königs erlassen.

Die Regierung ist ermächtigt, den Betrieb von Eilwagen und Fuhranstalten den von ihr zur Sicherung der Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit der Reisenden für nöthig erachteten Maßregeln zu unterstellen[5]). Die Verfügung über die den Fuhranstalten anvertrauten und binnen sechs Monaten nicht in Anspruch genommenen Gegenstände ist durch das Dekret vom 13. Aug. 1810 geregelt.

§ 123. **Briefpost.** Ein Gesetz vom 30. Mai 1879[6]) hat die Postgesetzgebung revidirt und kodifizirt. Der Staat (die Postverwaltung)[7]) hat das Monopol des Postdienstes. Alle Gemeinden des Königreichs besitzen mindestens einen Briefkasten zum Einwerfen der Korrespondenzen. In jeder Ortschaft muß mindestens einmal täglich eine Korrespondenz-Expedition und -Vertheilung stattfinden. Die tägliche Vertheilung in das Haus soll sich auf alle Gemeinden, Gemeindesektionen und einzelstehende Wohnungen im ganzen Gebiete des Königreichs erstrecken.

1) Kgl. Erlaß vom 6. Juli 1885. 2) Kgl. Erlaß vom 22. Juli 1885.
3) Kgl. Erlaß vom 30. April 1886. — S. auch Ges. vom 25. Juli 1891 Art. 16.
4) Ges. vom 25. Aug. 1891 Art. 14.
5) Ges. vom 25. Aug. 1891. Zusatzartikel.
6) In einigen Punkten modifizirt durch das Ges. vom 28. Dez. 1888.
7) Die Verwaltung der Post wurde organisirt durch den kgl. Erlaß vom 15. Nov. 1877.

Digitized by Google

Das Gesetz von 1879 setzt das Porto der Gegenstände jeder Art, welche die Postverwaltung innerhalb des Königreichs befördern kann, fest. Es ermächtigt die Regierung, gewisse die Postverwaltung angehende Punkte zu regeln. Sie kann den Dienst der Einkassirung von Handelseffekten organisiren und die Postbeamten sind ermächtigt, Proteste mangels Annahme und mangels Zahlung aufzunehmen. Sie hat die zu Gunsten der Staatskasse zu erhebenden Taxen und die anderen für Versendung von versicherten Sendungen, Postmandaten, Postabonnements, Einkassirung von Quittungen und der Handelseffekten festzusetzen u. s. w.

Alle der Post anvertrauten Werthe, deren Bestellung an die Interessenten nicht erfolgen konnte, fallen nach einer Frist von fünf Jahren an die Staatskasse.

Das Gesetz macht die Verwaltung für die ihr anvertrauten Werthe, sowie für die Erfüllung der Protestförmlichkeiten verantwortlich. Außer den ausdrücklich spezifizirten Fällen unterliegt die Verwaltung keinerlei Verantwortlichkeit. Jeder Anspruch gegen sie verjährt in sechs Monaten. Rechtsstreitigkeiten kommen vor das Handelsgericht.

Die verschiedenen vom Gesetz vorgesehenen Vollzugsmaßregeln bildeten den Gegenstand des kgl. Erlasses vom 12. Okt. 1879[1]).

Das Ges. vom 1. Mai 1875 genehmigt den am 9. Okt. 1874 von Belgien und verschiedenen fremden Staaten in Bern abgeschlossenen Vertrag. Dasselbe Gesetz ermächtigt die Regierung eventuell und in Uebereinstimmung mit den hohen Kontrahenten, sofern es die Umstände erfordern, an dem genannten Vertrag Modifikationen vorzunehmen[2]).

Das Ges. vom 30. Mai 1879 ermächtigt die Regierung, die Seetaxe auf die Korrespondenzen von oder nach überseeischen Ländern, welche, abgesehen von den Festsetzungen der Postverträge, im regelmäßigen Schifffahrtsdienst oder gelegentlich befördert werden, zu regeln[3]).

Königliche Erlasse regeln die Portofreiheit für gewisse Briefe und die Kontrasignatur, welche Beamte auf die von ihnen abgesendeten Briefe setzen[4]).

Das Briefgeheimniß ist von der Verfassung unter die Grundrechte des Staatsbürgers aufgenommen. Ihr Art. 22 hat folgende Fassung: „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. — Das Gesetz bestimmt, welche Beamten für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind."

Postbeamte, welche das Dasein oder den Inhalt eines Briefes oder einer Postkarte oder jeder anderen ihnen anvertrauten Sendung verrathen, abgesehen wo das Gesetz sie dazu verpflichtet, oder eine dieser Sendungen unterschlagen, werden mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu einem Monat oder mit Geldbuße von 26 bis zu 500 Franks bestraft[5]). Unterschlagung und Verletzung der der Post anvertrauten Briefe durch andere Personen als Postbeamte ist mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von 26 bis zu 200 Franks bedroht[6]).

Beschlagnahme und Eröffnung der der Post anvertrauten Briefe darf nur von den mit den Funktionen des Untersuchungsrichters bekleideten Beamten und nur in dem von den Strafprozeßgesetzen bestimmten Falle stattfinden[7]). Der Untersuchungsrichter kann (im Nothfalle und durch einen mit Gründen versehenen Beschluß) sein Beschlagnahmerecht

1) Modifizirt in einigen Punkten durch nachfolgende Erlasse.
2) Der kgl. Erlaß vom 18. Mai 1875 hat den Vollzug dieses Postvertrages in Belgien geregelt.
3) Kgl. Erlaß vom 20. Dez. 1888.
4) Kgl. Erlaß vom 30. Okt. 1854, 19. Dez. 1889.
5) Ges. vom 30. Mai 1879 Art. 54.
6) Code pénal von 1867 Art. 460.
7) Code d'instruction criminelle (von 1808) Art. 88.

Digitized by Google

dem Friedensrichter, Bürgermeister und Polizeikommissär übertragen. Jede Subdelegation ist verboten[1]).

§ 124. **Telegraphen und Telephone.** Ein Gesetz vom 4. Juni 1850 ermächtigte die Regierung, längs der Staatseisenbahnen elektrische Telegraphen zu errichten. Das Ges. vom 1. Mai 1851 gestattete dann der Regierung durch königlichen Erlaß provisorisch die Tarife für die telegraphische Korrespondenz festzusetzen. Dieses Gesetz ist mehrfach verlängert worden[2]). Es ermächtigte gleicherweise die Regierung, Verordnungen über die Beförderung der Korrespondenzen und die Polizei der Linien zu erlassen[3]). Uebertretungen sollten gemäß Ges. vom 6. März 1818 bestraft werden. Der Staat übernimmt für Privatdepeschen keinerlei Verantwortlichkeit.

Ein Gesetz vom 23. Mai 1876 ermächtigt die Regierung, Errichtung und Betrieb elektrischer Telegraphen im Umkreise einer oder mehrerer Gemeinden, welche eine zusammengehörige Einwohnerschaft bilden, zu konzessioniren[4]). Diese Konzessionen dürfen den Zeitraum von 50 Jahren nicht übersteigen. Der betr. königliche Erlaß setzt das Maximum der zu erhebenden Taxen fest. Grundeigenthümer sind (gegen Schadloshaltung im Falle der Beschädigung) zwecks Erweiterung des Telegraphennetzes verschiedenen Verpflichtungen und Dienstbarkeiten unterworfen. Sie müssen Ausgrabung, Aufstellung von Pfählen, Ziehen von Drähten u. s. w. dulden. Die konzessionirten Telegraphen unterstehen den gleichen Polizeivorschriften und denselben Strafbestimmungen wie die Telegraphenlinien des Staates. Störung des Betriebes ist speziell nach dem Strafgesetz strafbar[5]).

Unterschlagung, Eröffnung, Bekanntgebung des Vorhandenseins oder des Inhalts von Depeschen durch Staatsbeamte wird mit Gefängniß (bis zu sechs Monaten) und Geldbuße (bis zu 500 Franks) bestraft[6]).

Für Telephone gilt das Ges. vom 11. Juni 1883. Die Regierung ist ermächtigt, Einrichtung und Betrieb von Telephonnetzen selbst zu unternehmen oder solche gemäß den Vorschriften des dem Gesetze angefügten Pflichtenheftes zu konzessioniren. Letzteres erklärt, daß die Konzession für höchstens 25 Jahre gewährt wird; kein ausschließliches Privileg zu Gunsten des Konzessionärs in sich schließt; nach ihrem Ablauf die Einrichtungen der Linie unentgeltlich an die Regierung fallen (die Apparate können zu dem Verkaufswerth nach Aussage Sachverständiger erworben werden); nach dem 10. Jahre die Regierung die Konzession zurückkaufen kann. Ebenso besagt dasselbe, daß die vom Konzessionär zu erhebende Taxe von der Regierung (vorbehaltlich eines Maximums) festgesetzt wird, und enthält eine ziemlich große Anzahl von Bestimmungen, welche sich auf die Organisation des Dienstes beziehen und hauptsächlich die Wahrung der Prärogative des Staates bezwecken.

Das Ges. vom 11. Juni 1883 stellt die Telephone bezüglich Anwendung der Strafgesetze und Polizeiverordnungen den Telegraphen gleich. Die Regierung ist ermächtigt, den Tarif der telephonischen Mittheilungen, welche die Linien des Staates benützen, vorläufig festzusetzen[7]).

1) Ges. vom 20. Aug. 1874 Art. 24.

2) Zuletzt durch das Ges. vom 30. Dez. 1887 (bis zum 31. Dez. 1891). — Kgl. Erlaß vom 19. Jan. 1880, 10. Juni 1891.

3) Kgl. Erlaß vom 15. Okt. 1876. — Kgl. Erlaß vom 6. Nov. 1882 (auch auf Telephone anwendbar) betr. die Ermächtigung, welche die Privatpersonen erwerben müssen, um ihre Anstalten mit dem Staatsnetze zu verbinden.

4) Der kgl. Erlaß vom 15. März 1886 regelt die Förmlichkeiten, welche die Konzession im Gefolge hat.

5) Code pénal von 1867 Art. 524, 525, 563. 6) Code pénal (von 1867) Art. 149, 150.

7) Ges. vom 11. Juni 1883 Art. 2. — Kgl. Erlaß vom 10. Okt. 1884, 23. Juni 1890.

Digitized by Google

Die Eigenthümer und Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, Drähte von Telephonlinien über ihren Häusern und Grundstücken, jedoch ohne Befestigung und Berührung, für den Fall einer Schädigung gegen Schadloshaltung, zu dulden. Ihre Zustimmung ist zur Ausführung jeder Arbeit auf oder unter ihrem Privateigenthum erforderlich.

d) Münzen, Gewichte und Maaße.

§ 125. **Münzen.** Art. 76 der Verfassung überträgt dem König das Recht, in Vollzug des Gesetzes Münzen zu schlagen.

Das Ges. vom 5. Juni 1832 (heute durch neuere Bestimmungen ersetzt) hat in Belgien das französische dezimale Münzsystem, mit dem Frank als Einheit eingeführt. Seitdem Belgien in den lateinischen Münzverein eingetreten ist, ist seine Münzgesetzgebung nothwendig beherrscht durch die internationalen Verträge. Durch die Uebereinkunft vom 12. Dez. 1885 ist es dem von Frankreich, Griechenland, Italien und der Schweiz geschlossenen Münzvertrag, sowie der daran geknüpften Vereinbarung und Deklaration beigetreten. Diese Uebereinkunft wurde durch Ges. vom 31. Dez. 1885 genehmigt. Dasselbe stellt (oder wiederholt vielmehr) gleichzeitig die Grundsätze auf, welche für die Münzverwaltung gelten. Es erklärt, daß königliche Erlasse Bild und Durchmesser, die Kosten der Fabrikation und des Affinirens, die Verifizirung der Bezeichnungen und des Gewichts der Münzen, sowie die Maßnahmen regeln werden, welche den Umlauf nachgemachter, beschädigter oder mit Münzen des Münzvereins verwechselbarer Münzen hindern sollen [1]).

In öffentlichen und Verwaltungsakten dürfen die Summen nur in Franks und Centimes angegeben werden. Die vor dem 1. Jan. 1833 in niederländischen Gulden abgeschlossenen Verträge sind im Fuß von 47 1/2 Hundertstel Gulden für den Frank zu vollziehen. Der Betrag der in niederländischen Gulden festgesetzten Abgaben und Geldstrafen wird unter Berechnung von zwei Franks auf den Gulden zuschläglich einer Erhöhung von 6% für den Münzunterschied reduzirt [2]).

Münzen nationalen Gepräges werden erst nach einer unter den Augen des Münzkommissärs vorgenommenen Prüfung ihres Titels und Gewichts in Umlauf gesetzt. Dieser Beamte entscheidet die Fragen über den Feingehalt des zum Münzen bestimmten Goldes und Silbers, Gesetzmäßigkeit der Stempel und Prägestücke des Staates und falsche Münzen. Er wurde in Vollzug eines Gesetzes vom 28. Dez. 1848 eingesetzt. Seine Funktionen sind in einem königlichen Erlaß vom 30. Dez. 1848 geregelt.

Seit dem Ges. vom 5. Juni 1868 ist die Herstellung von Gold- und Silberwaaren durchaus frei; die obligatorische Kontrolle des Staates wurde demzufolge aufgehoben. Diese Kontrolle ist unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen fakultativ geblieben.

§ 126. **Maaß und Gewicht.** Das Dezimal-Metersystem ist in Belgien seit einem Ges. vom 21. Aug. 1816 für Maaße und Gewichte obligatorisch (bezüglich der zu gebrauchenden Benennungen modifizirt durch ein Ges. vom 18. Juni 1836). Jetzt gelten für Maaße und Gewichte das Ges. vom 1. Okt. 1855 und zahlreiche, zum Vollzug dieses Gesetzes ergangene königliche Erlasse [3]).

Der Meter und das Kilogramm, die in der Abgeordnetenkammer hinterlegt wurden, sind die Normal-Maaße und -Gewichte. Der Gebrauch der gesetzlichen Benennungen ist

1) Kgl. Erlaß vom 3. Mai 1886. 2) Ges. vom 30. Dez. 1832.
3) S. namentlich kgl. Erlaß vom 4. Okt. 1855 und 28. Mai 1864.

Digitized by Google

in öffentlichen Akten, Anschlägen und Anzeigen und ebenso (abgesehen von einigen Ausnahmen) in allen den Gerichten vorgelegten Privatakten obligatorisch. Ueberall, wo Uebertragungen und Erhebungen vorkommen, dürfen nur (bei Meidung einer Geldstrafe oder Beschlagnahme) die vom Gesetz bestimmten Maaße und Gewichte verwendet werden. Maaße, Gewichte und Wägeinstrumente werden, bevor sie zum Verkauf ausgeboten oder in Cirkulation gesetzt werden, geprüft und gestempelt. Ueberdies unterliegen sie periodischer Nachprüfung.

In Räumen, in denen gewöhnlich Erhebungen und Uebertragungen unter Verwendung von Gewichten und Maaßen vor sich gehen, finden Visitationen durch Regierungsbeamte (Beamte der gerichtlichen Polizei, Accisbeamte, Kontrolleure und Hilfskontrolleure) statt. Letztere sind zur Feststellung von Uebertretungen, so lange diese Räume dem Publikum geöffnet sind, befugt. Gleiches gilt zwischen Sonnen-Aufgang und -Untergang bei den dem Publikum nicht geöffneten, aber dem gleichen Zwecke gewidmeten Räumen. Doch dürfen die Accisbeamten und Kontrolleure nur in Gegenwart eines Polizeikommissärs oder eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung dort eindringen.

e) Sparkassen-, Kredit- und Bankwesen.

Errichtung und Verwaltung von Geldinstituten richtet sich nach der Handelsgesetzgebung. In dieser Materie herrscht übrigens die größte Freiheit. Doch gibt es einige Geldinstitute, welche wegen ihrer Beziehungen zum Staate eine besondere Erwähnung verdienen.

§ 127. **Nationalbank** (Banque nationale). Die Nationalbank wurde durch Ges. vom 5. Mai 1850 errichtet. Dieses Gesetz, in Verbindung mit dem vom 20. Mai 1872, gilt noch heute für dieselbe. Die Statuten waren vom Könige zu genehmigen[1]). Sie können (nur in den nicht gesetzlich geregelten Punkten) auf Vorschlag der Generalversammlung der Aktionäre und mit Zustimmung der Regierung geändert werden.

Die Bank wurde als anonyme Gesellschaft gegründet. Sie hat ihren Sitz in Brüssel, Comptoirs und Agenten in den Provinzen. Ihre Dauer wurde bis zum 1. Januar 1904 verlängert. Ihr Kapital beträgt 50 Millionen Franks.

Die Nationalbank ist allein zur Ausgabe von Inhaberpapieren (billets de banque) privilegirt. Ihr Baarbestand soll dem Drittel des Betrags ihrer Noten und ihrer Sichtwechsel gleich kommen, kann jedoch in den vom Finanzminister genehmigten Fällen und Grenzen unter ein Drittel heruntergehen. Die Noten sind nach Sicht in den Büreaux der Bank zu Brüssel und bei den Agenturen in der Provinz zahlbar. Kraft (stets widerruflicher) Ermächtigung der Regierung werden die Noten bei den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen. Zwangskurs besteht nicht. Doch sind wirkliche Angebote so lange in Noten der Nationalbank zulässig, als sie auf Sicht in gesetzlicher Währung zahlbar sind; diese Möglichkeit würde schwinden, wenn diese Noten nicht mehr bei den Staatskassen in Zahlung genommen würden[2]).

Das Gesetz setzt limitirend die Operationen fest, welche die Bank vornehmen kann (Eskomptirung und Ankauf von Handelseffekten und Schatzscheinen; Handel mit Gold und Silber; Vorschüsse auf Gold und Silberbarren und Gold- und Silbermünzen; Eintreibung ihr übergebener Effekten; Annahme von Summen auf laufende Rechnung oder auf kurzen Termin auf Hinterlegung von Staatspapieren oder anderen vom Staat garantirten Werthen). Auf Hypotheken oder Hinterlegung industrieller Aktien darf sie weder entleihen noch leihen, ebensowenig auf ihre eigenen Aktien leihen, noch sie

1) Kgl. Erlaß vom 17. Juli 1872. 2) Ges. vom 20. Juni 1873 Art. 6.

Digitized by Google

zurückkaufen, noch sich an industriellen Unternehmungen irgendwie betheiligen, noch endlich andere Liegenschaften als die zu ihrem Geschäftsbetrieb unbedingt nothwendigen erwerben. Sie kann von der Regierung zur Erwerbung öffentlicher Fonds ermächtigt werden, jedoch darin nicht eine den einbezahlten Betrag des Gesellschaftskapitals übersteigende Summe besitzen. Anlegung des (obligatorischen) Reservefonds in öffentlichen Werthpapieren ist fakultativ. Außerdem ist die Nationalbank mit dem Amte eines Staatskassiers betraut und versieht den Dienst eines Kassiers der General-Spar- und Pensionskasse.

Die Verwaltung der Bank leitet ein vom König auf fünf Jahre ernannter (und unbeschränkt wieder ernennbarer) Gouverneur und sechs durch die Generalversammlung der Aktionäre auf 10 Jahre gewählte und unbeschränkt wieder wählbare Direktoren. Das Amt des Gouverneurs ist unvereinbar mit dem eines Mitgliedes der gesetzgebenden Kammern. Der Gouverneur und die Direktoren dürfen nicht an der Verwaltung einer anderen Bank theilnehmen. Daneben bestehen ein (von der Generalversammlung ernannter) Censorenrath und ein Eskompteausschuß.

Ein vom König ernannter Regierungskommissär ist zur Bank behufs Ueberwachung ihrer Verwaltung delegirt. Die Generalversammlung besteht aus den Aktionären, welche mindestens 10 Aktien (von je 1000 Franks) besitzen.

Als Entgelt für die der Nationalbank gewährte privilegirte Stellung hat sich der Staat folgende Vortheile vorbehalten und zugleich gewisse Garantien festgesetzt:

a) Ein Viertel des Gewinnes über 6% fällt ihm zu.

b) Es wird ihm halbjährlich $^1/_4$ % des Ueberschusses der durchschnittlichen Notencirkulation über 275 Millionen Franks gut geschrieben.

c) Der für die Nationalbank aus dem Unterschiede zwischen dem Zins von 5% und dem von ihr erhobenen Zinssatze sich ergebende Gewinn fällt dem Staate zu.

d) Die Nationalbank versieht unter den vom Gesetz bestimmten Bedingungen den Dienst des Staatskassiers[1]). Sie besorgt diesen Dienst unentgeltlich und trägt die Kosten des Schatzamtes in der Provinz bis zu einer Summe von 275000 Franks jährlich. Sie hat die gleichen Verpflichtungen wie die Staatsrechnungsbeamten.

e) Die Bank hat den Dienst der durch Ges. vom 16. März 1865 unter Garantie des Staates errichteten General-Spar- und Pensionskasse zu versehen.

Endlich behält das Gesetz der Regierung die Befugniß vor, alle Operationen der Nationalbank zu kontrolliren und sich dem Vollzug jeder Maßnahme zu widersetzen, welche entweder dem Gesetz oder den Statuten oder dem Staatsinteresse zuwider wäre.

§ 128. **General-Spar- und Pensionskasse** (Caisse générale d'épargne et de retraite). Das Ges. vom 16. März 1865 (modifizirt durch Ges. vom 1. Juli 1869) hat unter Garantie des Staates eine Sparkasse errichtet. Diese Kasse wurde mit einer durch Ges. vom 8. Mai 1850 gegründeten allgemeinen Pensionskasse vereinigt. Seitdem wurde sie die Allgemeine Spar- und Pensionskasse. Obwohl alle eingehenden Summen in einer einzigen Kasse vereint werden, so findet doch für die Kapitalien der Sparkasse und jene der Pensionskasse besondere Rechnungsführung statt.

Der Sitz der Anstalt ist in Brüssel. Sukkursalen bestehen in allen Orten, wo man die Mitwirkung der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten oder wohlthätiger Personen sich zu sichern vermag. Die behufs Errichtung der Sukkursalen oder der Hilfskassen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung des Finanzministers. Diese Sukkursalen und Hilfskassen müssen sich vertragsmäßig verpflichten, den durch das Gesetz

1) Ges. vom 10. Mai 1850. — Vertrag vom 17. Juli 1872 (genehmigt durch kgl. Erlaß und von fünf zu fünf Jahren erneuert).

Digitized by Google

festgesetzten Rückzahlungsfristen sich anzubequemen; die ihnen vorgeschriebenen Regeln über die Rechnungsführung anzunehmen; ihre Bücher und Schriften zur Einsicht der Delegirten des Verwaltungsrathes vorzulegen; ihre Verwaltungskosten zu decken [1]).

Die Spar- und Pensionskasse besitzt juristische Persönlichkeit. Sie kann mit Ermächtigung des Königs zu Gunsten der Theilhaber oder gewisser Kategorien derselben oder bestimmter Ortschaften gemachte Schenkungen oder Vermächtnisse annehmen.

Die Kasse wird von einem (aus 20 Mitgliedern und einem Präsidenten bestehenden) Generalrath, einem aus dem Schooße des Generalraths gewählten Verwaltungsrath von sechs Mitgliedern und einem Präsidenten, sowie einem Generaldirektor geleitet. Der Präsident und die Mitglieder der Räthe, ebenso wie der Generaldirektor werden vom König ernannt und können von diesem abberufen werden. Der Generaldirektor kann nicht Mitglied der gesetzgebenden Kammern sein.

Der Generalrath hat innerhalb der gesetzlichen Grenzen Organisationsgewalt. Er erläßt (mit Genehmigung des Ministers) die organischen Reglements; setzt (mit gleicher Genehmigung) den den Hinterlegern zu vergütenden Zinsfuß fest [2]); bestimmt den Betrag der umlaufenden Fonds; denjenigen der anzulegenden Kapitalien und der Reserve; erkennt in letzter Instanz über alle vom Verwaltungsrath verhandelten Streitigkeiten und Reklamationen, wegen deren appellirt wird u. s. w.

Der Verwaltungsrath und der Generaldirektor befassen sich, jeder in seinem Geschäftskreis, mit der täglichen Leitung der Anstalt. Die Kassenrechnungen werden jährlich dem Rechnungshof zur Kontrolle vorgelegt.

Verfügbare Ueberschüsse der Einnahmen von Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten fließen in die Sparkasse. Rückzug solcher Depots und der zu vergütende Zinsfuß unterliegen besonderen Regeln [3]).

Rücksichtlich der Sparkasse mögen folgende Punkte erwähnt werden: Einzahlungen müssen mindestens einen Frank betragen. Für Rückzahlungen bis zu 100 Franks ist vorherige Benachrichtigung nicht erforderlich; bei höheren Summen wechseln die Rückzahlungsfristen nach dem Betrage. Die eingezahlten Summen werden auf Verlangen des Einlegers in belgischen Staatsfonds angelegt [4]). Der Kasse steht eine solche Konversion für den 3000 Franks überschreitenden Theil einer Einlage frei. Der Aktivbestand der Kasse zerfällt in drei Kategorien: 1) das Betriebskapital, welches in den Kassen der Nationalbank bleibt; 2) der für provisorische Anlagen bestimmte Theil (Eskomptirung von Wechseln und Ordrepapieren; Vorschüsse auf Handelseffekten, kostbare Metalle, Warrants, belgische oder ausländische Staatspapiere, Aktien und Obligationen belgischer Gesellschaften); die vorläufige Anlage erfolgt durch die Nationalbank; 3) definitive Anlagen (belgische Staatspapiere oder vom Staat garantirte Werthe; Obligationen belgischer Provinzen und Gemeinden; Hypothekendarleihen, Obligationen belgischer Gesellschaften [welche volle Sicherheit bieten]). Die endgiltigen Anlagen und ihre Realisirung erfolgen (mit Hilfe der Nationalbank) durch die Depositen- und Konsignationskasse.

Das Ges. vom 16. März 1865 regelt in Art. 40—64 speziell die Geschäfte der

1) Kgl. Erlaß vom 22. Mai 1865 Art. 2.

2) Der Zinsfuß beträgt 3% für Depots bis zu 12 000 Franks; für den Ueberschuß 2%. (Erlaß des Generalrathes vom 14. Juli 1881).

3) Kgl. Erlaß vom 22. Mai 1865.

4) Der kgl. Erlaß vom 13. Febr. 1875 ermächtigt die Kasse bis zu dem Betrage des Kapitals, welches sie besitzt, auf das große Buch der öffentlichen Schuld Rentenscheine auf den Namen der Einleger in diese Kasse auszugeben. Diese Scheine können gegen Einträge auf Namen oder auch auf den Inhaber umgetauscht werden.

Digitized by Google

Pensionskasse [1]). Jedermann kann in seinem Namen oder in dem von (mehr als 10 Jahre alten) dritten Personen vom 18. Jahre an Einzahlungen machen. Die Renten können sofort zahlbar oder auf späteren Termin (dann aber nur vom 50. — 65. Jahre laufend) gestellt sein. Sie können mit oder ohne Vorbehalt des Kapitals für den Todesfall des Versicherten sein. Der Höchstbetrag der akkumulirten Renten darf 1200 Franks nicht übersteigen (Minimum 12 Franks). Für dieselben sind Abtretung und Beschlagnahme (vorbehaltlich der Ausnahmen bezüglich der Alimentationsschulden) ausgeschlossen. Die Einnahmen fließen in die Nationalbank. Disponible Fonds sind zum Ankauf von belgischen Staatspapieren oder anderen vom Staate garantirten Werthen, Obligationen belgischer Provinzen oder Gemeinden, Hypothekenscheinen zu verwenden.

Königliche Erlasse haben Maßregeln zu Erleichterung der Benützung der Sparkasse und der Pensionskasse seitens der Betheiligten getroffen, namentlich indem sie die Postverwaltung zur Unterstützung der Sparkasse heranzogen und Einzahlungen mit Postmarken gestatteten [2]).

§ 129. **Gemeindekreditgesellschaft.** Ein kgl. Erlaß vom 8. Dez. 1860 hat die Gemeindekreditgesellschaft genehmigt und ihre Statuten bestätigt.

Diese Gesellschaft will die Aufnahme oder Garantirung von Anlehen seitens der Provinzen oder Gemeinden erleichtern. Das Gesellschaftskapital besteht aus Aktien auf den Namen von 1000 Franks oder Aktienabschnitten von 100 Franks, welche ausschließlich im Besitze der Entlehner (Provinzen, Gemeinden, öffentliche Anstalten) sich befinden müssen. Der Gesellschaftsfonds darf nicht unter fünf vom Hundert des Nennwerths der Anleihen betragen. Die Gesellschaft kann mit Prämien auslosbare Obligationen ausgeben. In diesem Falle müssen sie mindestens 100 Franks werth sein und mindestens 3% Zinsen jährlich betragen und bedürfen ministerieller Genehmigung. Verfügbare Summen werden zum Ankauf von Fonds, welche durch den Staat, die Provinzen und die Gemeinden ausgegeben oder garantirt sind, oder als Darlehen auf solche Werthe verwendet.

Als etwaiger Gewinn werden jährlich den Aktionären 5% des einbezahlten Kapitals gutgeschrieben, während aus dem Ueberschuß ein Reservefonds gebildet wird.

Der aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath wird in der Generalversammlung ernannt und übt ausgedehnte Befugnisse aus. Er erwählt außerhalb seines Schooßes einen Beamten für die laufenden Geschäfte. Ebenso ernennt die Generalversammlung einen Aufsichtsrath. Die versammelten Verwaltungs- und Aufsichtsraths-Mitglieder entscheiden darüber, ob Provinzen, Gemeinden und Anstalten, welche Anleihen aufnehmen wollen, zuzulassen sind.

Die Generalversammlung besteht aus den Aktionären oder ihren Delegirten und den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrathes.

Die Regierung kann sich dem Vollzuge aller Maßregeln, welche dem Gesetz oder den Statuten oder den Gemeinde- oder Staatsinteressen zuwider wären, widersetzen. Sie kann bei der Gesellschaft einen Kommissär ernennen.

An die Gemeindekreditgesellschaft wenden sich die meisten Gemeinden des Landes (soweit sie nicht selbst öffentliche Emission vornehmen können), wenn sie eine Anleihe aufnehmen wollen.

B. Besondere Gewerbszweige.

a) Ackerbau und Viehzucht.

§ 130. **Ackerbau.** Seit der Abschaffung des alten Regimes zufolge der französischen Gesetzgebung, d. h. seit einem Jahrhundert, erinnert in Belgien nichts mehr an

1) S. auch kgl. Erlaß vom 21. Juni 1868.
2) Ges. vom 10. Mai 1879. — Kgl. Erlaß vom 10. Dez. 1869, 16. Mai 1881, 25. Okt. 1890.

Digitized by Google

die grundherrlichen Einrichtungen[1]). Der Boden ist frei. Die Lasten, welche er zu tragen hat, können nur aus Verträgen oder dem Gesetze entspringen. Der Code rural vom 7. Okt. 1886 bestimmt die Ausdehnung gewisser Gebrauchsrechte wie einiger gesetzlicher Dienstbarkeiten und regelt im Uebrigen die ganze Feldpolizei. Er hat die verschiedenen Gesetze, welche ehedem hiefür galten, aufgehoben und ist an ihre Stelle getreten.

Titel I ist dem Ackerbauregime gewidmet. Er umfaßt sechs Kapitel.

Das 1. Kapitel (Schürfrecht) verpflichtet den Eigenthümer eines Feldes, behufs Gewinnung der zur Unterhaltung von Straßen nothwendigen Materialien Ausgrabungen vornehmen zu lassen. Das Schürfrecht darf nur 50 Meter von Wohnungen und dazu gehörigen Einfriedigungen ausgeübt werden. Bei Einsprache des Eigenthümers entscheidet der König nach Anhörung des ständigen Ausschusses. Für erlittenen Schaden ist der Eigenthümer zu entschädigen. Dauert die Inanspruchnahme über einen Monat, so kann er die Enteignung des Geländes verlangen. Die gewonnenen Materialien dürfen erst nach Entschädigung des Eigenthümers weggenommen werden.

Kapitel 2 gestattet Aehrenlesen und Zusammenrechen an solchen Orten, wo dieser Gebrauch besteht, doch nur Greisen, Schwachen, Frauen und Kindern unter 12 Jahren im Gebiet ihrer Gemeinde auf nicht umfriedigten Grundstücken, welche vollständig von der Ernte befreit und abgeerntet sind, aber nur von Sonnen-Aufgang bis -Untergang. — Aehrenlesen darf nur mit der Hand geschehen; das Rechen mit eisernen Zähnen ist verboten.

Die bezüglich des Abraupens und der Vertilgung von Insekten sowie Ausrodens von Disteln und Beseitigung schädlicher Pflanzen zu treffenden Maßregeln werden durch königliche Erlasse festgesetzt.

Das Gesetz erkennt dem Eigenthümer eines Bienenschwarmes das Recht zu, denselben wieder in Besitz zu nehmen, so lange er nicht aufgehört hat, demselben nachzugehen und ihn in Anspruch zu nehmen. Andernfalls gehört der Schwarm dem ersten Besitzergreifer oder, mangels eines solchen, demjenigen, der das Eigenthum oder die Nutznießung des Bodens hat, auf welchem sich jener festgesetzt hat.

Das 3. Kapitel betrifft Bewässerungen und Trockenlegungen. Von diesen Bestimmungen war in dem vom Wasserrecht handelnden Abschnitte schon die Rede.

Das 4. Kapitel regelt das Triftrecht (d. h. die von Gemeinde zu Gemeinde ausgeübte Weidedienstbarkeit) und das Weiderecht. Diese Rechte bleiben in Geltung, wenn sie auf einem Titel (und diesfalls sind sie durch die Einzelnen ablösbar) oder unvordenklichem Besitz beruhen. Das Weiderecht ist nach den vom ständigen Ausschuß genehmigten Gemeindereglements auszuüben, welche einige von dem Gesetze selbst bestimmte Grundsätze festhalten müssen. Trift- und Weiderecht stehen der Einfriedigung der Grundstücke nicht entgegen.

Die Kapitel 5 und 6 betreffen Einfriedigungen, Abstand von Anpflanzungen, Abgrenzung und Setzung von Grenzsteinen. Diese Bestimmungen gehören mehr dem Civilrecht als dem Verwaltungsrecht an.

Titel II des Code (Feldpolizei) setzt die Befugnisse von Bürgermeistern und Feldhütern fest, gibt die zur Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Uebertretungen zu treffenden Maßnahmen an und qualifizirt endlich die Gesetzesverletzungen unter Angabe der betr. Strafen. Dieser Titel berührt mehr die gerichtliche Polizei und das Strafrecht.

Oeffentliche Anstalten und Private dürfen zum Schutze ihres Grundeigenthums (einschließlich der Wälder), sowie zur Ueberwachung ihrer Jagd und Fischerei, Feldhüter anstellen, welche vom Gouverneur der Provinz bestätigt sein müssen.

---

1) Ges. vom 28. Sept. — 6. Okt. 1791 (Titel 1, Abschnitt 1, Art. 1).

Digitized by Google

Der kgl. Erlaß vom 18. Okt. 1889 (welcher ältere Bestimmungen vervollständigt und kodifizirt) organisirt in gewissem Sinne den Ackerbaubetrieb. In allen Provinzen werden landwirthschaftliche Vereine (Agrarkomitien [comices agricoles]) von mindestens 50 Mitgliedern gegründet. Die Delegirten der verschiedenen Vereine bilden den Ackerbau-Provinzialverein (société provinciale d'agriculture). Endlich besteht ein Ober-Ackerbaurath, welcher theils aus den Delegirten der Provinzialvereine, theils aus vom König ernannten Mitgliedern besteht. Die landwirthschaftlichen Vereine und die Provinzialvereine befassen sich mit Allem, was zur Hebung der Landwirthschaft (Preise, Statistiken u. s. w.) beitragen kann. Der Ober-Ackerbaurath hat in höherer Sphäre eine gleichartige Aufgabe; er gibt über Angelegenheiten, deren Prüfung ihm von der Regierung oder den landwirthschaftlichen Provinzialvereinen übertragen wird, sein Gutachten ab u. s. w.

Ein kgl. Erlaß vom 26. Sept. 1885 hat eine Körperschaft von Staatsagronomen geschaffen [1]), welche vom Könige ernannt werden und einen festen Gehalt beziehen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Kenntnisse und Betriebsarten der Ackerbaukunde praktisch zu verbreiten (Berathungen, Zusammenkünfte, Versuche u. s. w.). Sie stehen unter der (jetzt durch kgl. Erlaß vom 28. Febr. 1890 organisirten) Ackerbau-Inspektion und es hat jeder derselben einen vom König bestimmten Wohnsitz.

Ein Ges. vom 15. April 1884 hat die allgemeine Spar- und Pensionskasse ermächtigt, einen Theil ihrer verfügbaren Fonds an Landwirthe als Darlehen zu geben. Dieselben werden durch Vermittlung von Comptoirs an Orten, wo dies als nützlich erkannt wurde, gewährt.

Der Generalrath der Sparkasse organisirt oder genehmigt die Comptoirs und setzt die Bedingungen der Darlehen fest (alles mit Genehmigung des Finanzministers [2]). Die Darlehen werden durch ein im Akte festgesetztes Vorzugsrecht gewährleistet, welches sich auf die dem Vorzugsrechte des Darleihers unterworfenen Objekte erstreckt. Das Gesetz setzt die Bedingungen fest, unter welchen dies Vorzugsrecht erworben wird (Oeffentlichkeit) und gewährt dem Darleiher noch einige weitere Sicherheiten.

Für den (durch das Ges. vom 18. Juli 1860 eingeführten) landwirthschaftlichen Unterricht gilt gegenwärtig ein Ges. vom 4. April 1890. Die auf Kosten oder unter Beihilfe des Staates gegründeten landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten sind: eine Anstalt für höheren Landwirthschaftsunterricht (institut agricole d'enseignement supérieur) in Gembloux, mit dreijährigem Kurse; zwei praktische Mittelschulen für Garten- und Ackerbau, eine praktische Landwirthschaftsmittelschule.

§ 131. **Viehzucht.** In dem der öffentlichen Gesundheitspflege gewidmeten Abschnitte wurde von der Gesundheitspolizei bezüglich der Hausthiere gesprochen. So müssen, wie erwähnt, Thiere mit Krankheiten, die durch königlichen Erlaß als ansteckend erklärt sind, auf Befehl der Behörde (des Ministers des Innern, Gouverneurs der Provinz, Arrondissements-Kommissärs, in dringlichen Fällen des Bürgermeisters) getödtet werden. Doch hat der Eigenthümer Anspruch auf eine Entschädigung, deren Betrag durch mehrere königliche Erlasse festgesetzt worden ist [3]).

Die eigentliche Viehzucht ist nicht Gegenstand gesetzgeberischer Anordnungen gewesen. Diese Materie untersteht hauptsächlich der Provinzialbehörde. Die Provinzialräthe haben in allen Provinzen in dieser Beziehung Vorschriften erlassen, welche namentlich die Eigenthümer verpflichten, Hengste und Stiere, welche sie zur Belegung oder Bespringung

1) Siehe auch kgl. Erlaß vom 8. Okt. 1886.
2) Reglement der Sparkasse vom 1. Mai 1884.
3) Code pénal (von 1867) Art. 319. — Ges. vom 30. Dez. 1882. — Kgl. Erlaß vom 26. Sept. 1883, 6. Juli 1887, 30. Juni und 9. Sept. 1890.

Digitized by Google

der Stuten oder Kühe Anderer zu gebrauchen gedenken, einer Untersuchung von Sachverständigen zu unterwerfen.

b) Wälder.

§ 132. **Forstordnung.** Das Forstgesetz vom 19. Dez. 1854 regelt Alles, was das Forstwesen angeht[1]).

Dazu gehören Wälder und Forste, welche einen Theil des Eigenthums des Staates, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten bilden oder an welchen diese Verwaltungen mit Privatpersonen ungetheilte Rechte besitzen.

Die Waldungen von Privaten unterstehen der Forstordnung nicht und stehen zu freier Verfügung derjenigen, denen sie gehören. Das Forstgesetz ist jedoch auf sie insoweit anwendbar, als es den Umfang der Gebrauchsrechte bestimmt und Vorschriften der Forstpolizei (Uebertretungen, Verfolgung u. s. w.) gibt.

Die Organisation der Forstverwaltung ist in den vom Gesetz gezogenen Grenzen dem König vorbehalten[2]). Die Forstagenten (Angestellte vom Grade eines Generalaufsehers und weiter hinauf) werden vom König ernannt und abberufen. Die niederen staatlichen Forstbeamten (Brigadiers, Aufseher, Feldmesser) werden vom Minister der Landwirthschaft, der öffentlichen Arbeiten und der Industrie ernannt und abberufen. Die Waldhüter der Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden auf Vorschlag dieser Körperschaften und nach Anhörung des ständigen Ausschusses vom Minister ernannt.

Diese Beamten stehen sämmtlich unter Oberaufsicht der Wasserbau- und Forst-Inspektoren.

Private können ebenfalls Waldhüter anstellen; dieselben treten erst nach Bestätigung durch den Gouverneur zufolge Gutachtens des zuständigen Forstbeamten und Leistung eines Eides vor dem Gericht erster Instanz in Funktion.

Das Forstgesetz regelt sodann Grenzberichtigungen und Abmarkung, Bewirthschaftung des Waldes, Genehmigung von Schlägen, Waldnutzung u. s. w.

An Waldungen des Staates, der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten dürfen Nutzungsrechte nicht mehr eingeräumt werden. Jeder Wald kann von jedem Holznutzungsrecht (das sich auf mehr als auf abgestorbenes Holz erstreckt) und von allen anderen Nutzungsrechten (Weide, Eichelmast u. s. w.) gegen Zahlung einer gerechten Entschädigung freigemacht werden.

Nutzungsberechtigte, welche Anspruch auf Holzlieferungen haben, dürfen dieses Holz erst wegnehmen, wenn die Zutheilung an sie erfolgt ist; auch die Hölzer weder veräußern noch zu einem anderen Zwecke, als zu dem ihnen das Nutzungsrecht bewilligt wurde, gebrauchen. Weiderechte und Eichelmast gelten nur für die ihrem Gebrauche dienenden Thiere und nur in Bezirken, in denen die Forstverwaltung nicht solche Wälder wegen Beschädigung durch Zähne der Thiere als Schutzwälder erklärt.

Auf Grundstücken des Staats darf eine Rodung nur kraft Gesetzes und auf solchen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten nur kraft königlichen Erlasses vorgenommen werden. Weitere Maßregeln sind im Interesse der Wald-Polizei und -Erhaltung getroffen.

Die Forstverwaltung (die Forstagenten) ist mit der Beitreibung des Schadenersatzes für jedes in dem der Forstdirektion unterstellten Bezirke begangene Vergehen oder Uebertretung (Strafen und Ersatzleistung), vorbehaltlich der Rechte der Staatsanwaltschaft betraut. Forst-Beamte und -Aufseher untersuchen und konstatiren Vergehen

1) Siehe auch Vollzugsverordnung vom 20. Dez. 1854.
2) Kgl. Erlaß vom 22. Jan. 1856, 20. April, 1. Aug., 8. Dez. 1885, 10. Sept. 1886.

Digitized by Google

und Uebertretungen in darüber aufgenommenen Protokollen, nehmen außerdem alle von der Forstpolizei erforderten und vom Gesetze aufgezählten Akte vor (Vollstreckungen, Beschlagnahmen u. s. w.). Das Gesetz regelt endlich das gerichtliche Verfahren, welches namentlich rücksichtlich der Zuständigkeit, abgesehen von einigen Ausnahmen, von den gewöhnlichen Grundsätzen des Strafverfahrens nicht abweicht, definirt die Vergehen und bestimmt die Strafen für dieselben.

c) Jagd und Fischerei.

§ 133. **Das Jagdrecht.** Hiefür gilt jetzt das Ges. vom 28. Febr. 1882. Es wird als eine Zubehör des Grundeigenthums angesehen, darf aber nur unter den vom Gesetze bestimmten Einschränkungen ausgeübt werden.

Für Jagd auf fremdem Boden, ohne Zustimmung des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten, zu jeder Zeit und in jeder Art, ist Geldbuße und Schadenersatz angedroht. Verpachtung eines Gutes gilt nicht als Ueberlassung des Jagdrechts an den Pächter.

Die der Regierung bezüglich der Jagd zustehenden Befugnisse kommen im Interesse der Landwirthschaft, der Erhaltung des Wildes und endlich der öffentlichen Sicherheit zur Ausübung.

Die Regierung setzt jedes Jahr die Zeit der Eröffnung und der Schließung der Jagd in jeder Provinz oder Theile derselben fest.

Jagd vor Aufgang und nach Untergang der Sonne ist (mit gewissen Ausnahmen) verboten.

Ohne Jagd- oder Waffenschein darf Niemand jagen. Wie das Gesetz erklärt, regelt ein königlicher Erlaß Art, Form und Bedingungen der Ausstellung derselben [1]). Sie werden vom Arrondissements-Kommissär des Wohnsitzes des Jägers ausgestellt, gelten für ein Jahr und für das ganze Königreich. Der Erlaß zählt limitativ die Personen auf, welchen die Erlaubniß verweigert werden *kann* oder *muß* (Minderjährige, Verurtheilte, Solche, von denen auf Grund ihrer schlechten Aufführung oder ihres Vorlebens anzunehmen ist, daß sie von ihren Waffen einen schlechten Gebrauch machen könnten u. s. w.). Je nach den Fällen kann dagegen an den Provinzialgouverneur oder an den Minister des Innern Rekurs eingelegt werden. Für Jagd mit Windhunden bedarf es besonderer Erlaubniß.

Eigenthümer und Pächter haben stets das Recht, Rothwild, das auf ihren Gütern Schaden anrichten sollte, zu vertreiben, oder selbst mit Feuerwaffen zu vernichten. Der Eigenthümer (oder Besitzer) kann jederzeit, ohne Erlaubniß zum Tragen von Jagdwaffen, in dem an Wohnhäuser anstoßenden und mit einer fortlaufenden Umfriedigung versehenen Gelände jagen oder jagen lassen.

In den Staatsdomänen ist die Jagd nur auf Grund einer öffentlichen Steigerung gestattet.

Das Gesetz bestraft gewisse Handlungen, welche allgemein die Folge und Kundgebung einer zur verbotenen Zeit abgehaltenen Jagd sind (Verkauf, Kauf, Transport, Besitz von Wildpret außerhalb der gesetzlichen Zeit u. s. w.), oder welche ihrer Natur nach die Vernichtung des Wildes nach sich ziehen (Vernichtung auf fremdem Gebiet, Verkauf, Ankauf, Transport von Eiern oder Brut u. s. w.), oder welche endlich als nicht regelrechte Jagd anzusehen sind (Verwendung von Netzen, Schlingen, Köder, Ueberlassung und Innehabung dieser Geräthe).

Die Uebertretungen des Gesetzes werden je nach ihrer Schwere mit verschiedenen

1) Kgl. Erlaß vom 1. März 1882.

Digitized by Google

Strafen (Geldbuße, Einsperrung, Konfiskation der Waffe) bestraft. Der Rückfall wird mit besonderer Strenge bestraft. Jede Anklage verjährt in drei Monaten.

Die Regierung ist ermächtigt, durch eine Verordnung seitens der allgemeinen Verwaltung der Vernichtung (jedweder Art) von insektenfressenden Vögeln entgegenzutreten. Für Schaden, der durch Kaninchen den Früchten und Ernten verursacht ist, wird im Gesetz doppelte Ersatzpflicht angedroht.

§ 134. **Die Fischerei.** Für die Flußfischerei gilt das Ges. vom 19. Jan. 1883.

Das Fischereirecht wird in den Flüssen, Bächen, schiff- oder flößbaren Kanälen, deren Verwaltung dem Staate oder seinen Rechtsnachfolgern obliegt, zu Gunsten des Staates ausgeübt; doch nur auf Grund einer öffentlichen Steigerung oder eines Erlaubnißscheines (je nach der Bedeutung des Wasserlaufes). Dagegen ist Jedermann gestattet, mit in der Hand gehaltener, schwimmender Angel zu fischen.

In allen anderen Wasserläufen haben die Ufereigenthümer, jeder auf seiner Seite und bis in die Mitte des Wasserlaufs, das Fischereirecht.

Fischen ohne die Erlaubniß desjenigen (Staat oder Privater), welchem das Fischrecht zusteht, ist ein mit Geldstrafe (bis zu 100 Franks) bedrohtes Vergehen und zieht Konfiskation der Fischereigeräthe nach sich.

Wer in laufende Gewässer Substanzen wirft, die geeignet sind, die Fische zu betäuben oder zu vernichten, wird mit Geldstrafe (bis zu 300 Franks) und Gefängniß (bis zu drei Monaten) bestraft.

Das Gesetz ermächtigt die Regierung, durch königliche Erlasse die durch die Wasserpolizei gebotenen Maßregeln vorzuschreiben (Festsetzung der Zeit und der Wasserläufe, wo die Fischerei verboten ist; Verbot gewisser Geräthe und Köder; Festsetzung der Größe, unter welcher Fische nicht gefangen werden dürfen u. s. w.). Das Gesetz bestimmt die Strafen, welche gegen die den königlichen Erlassen Zuwiderhandelnden erkannt werden sollen (Geldstrafe bis zu 100 Franks und Einziehung der Fischereigeräthe, schwerere Strafe bei Rückfall oder Verübung des Vergehens zur Nachtzeit). Jede Anklage wegen Fischereivergehen kommt vor das Zuchtpolizeigericht; sie verjährt in drei Monaten. Die Verfolgung der Uebertretungen findet (abgesehen von einigen Ausnahmen) nach denselben Regeln wie die der Forstvergehen statt.

Polizei, Ueberwachung und Erhaltung der Flußfischerei gehören zu den Befugnissen der Forstverwaltung.

Die Seefischerei in den zum Staatsgebiet gehörigen Gewässern ist jetzt durch das Ges. vom 19. Aug. 1891 geregelt [1]). Sie ist jedem fremden Schiffe im Umkreis von drei geographischen Meilen vom 60. Breitegrade an verboten. Der König kann dieses Verbot durch internationale Verträge aufheben, auch Vorschriften erlassen, welche die in den Territorialgewässern fahrenden und ankernden Fischereischiffe zu beobachten haben, wie Maßregeln zur Verhinderung der Vernichtung der Fische treffen. Uebertretungen des Gesetzes oder der königlichen Erlasse ziehen eine Verurtheilung zu Geldstrafe und überdies Beschlagnahme des Schiffes (eventuell seinen Verkauf), die der Fische (und Konfiskation) und Geräthe (eventuell Konfiskation oder Vernichtung) nach sich. Die Anklage geht, je nach den Fällen, an das Polizeigericht oder das Zuchtpolizeigericht; sie verjährt in drei Monaten.

Nach Ges. vom 27. Mai 1890 darf, von einem durch die Regierung zu bestimmenden Zeitpunkte an, Niemand den Beruf des Schiffsführers eines Fischereifahrzeuges

1) Dieses Gesetz ist mit den Stipulationen der Art. 2 und 3 der am 6. Mai 1882 im Haag abgeschlossenen und durch das Ges. vom 6. Jan. 1884 genehmigten internationalen Uebereinkunft konform.

Digitized by Google

ausüben, ehe er auf Grund einer Prüfung, deren Bedingungen und Programm durch königlichen Erlaß festgesetzt werden müssen, ein Befähigungsdiplom erlangt hat[1]). Ausgenommen sind davon alle, welche bei Promulgation des Gesetzes schon in diesem Berufe thätig waren und solche, die in diesen Beruf eintreten wollen, bevor das Befähigungsdiplom obligatorisch ist. Jedoch müssen sie sich mit einer Lizenz versehen. Wer den Befehl eines Fischereischiffes unerlaubter Weise übernimmt oder (als Schiffsherr) denselben übernehmen läßt, wird mit Geldstrafe und Gefängniß bestraft.

Ein Ges. vom 27. März 1882 bestraft mit Geldbuße und Gefängniß denjenigen, welcher Geräthe verkauft, an Bord bringt und verwendet, die ausschließlich dazu dienen, Fischnetze im Meere abzuschneiden oder zu zerstören.

d) Bergwerke (mines).

§ 135. **Bergwerkseigenthum und -Polizei.** Für Bergwerke (ebenso Erzgruben und Steinbrüche) gelten noch die Grundsätze des Ges. vom 21. April 1810, modifizirt und vervollständigt durch neuere Bestimmungen[2]).

Das Gesetz unterscheidet nach den Substanzen der verschiedenen Lagerstätten zwischen Bergwerken, Erzgruben und Steingruben.

In Bergwerken werden Metalle, Kohle, Harze, Alaun und Sulphate mit metallischer Base gewonnen; in Erzgruben die Eisenerze des Alluviums, die zur Verwandlung in Eisensulphate geeignete Schwefelkiese, Thonerden und Torf. Das Gesetz stellt den Alluviums-Eisenerzen Eisenerze in Lagern und in Adern gleich, die unter freiem Himmel ausgebeutet werden können. Bei Steinbrüchen handelt es sich um Steine und Sandarten jeder Art.

Jede dieser drei Kategorien von Substanzen wird nach besonderen Regeln ausgebeutet.

Gruben (namentlich Kohlengruben) bieten in Belgien rücksichtlich der gesetzlichen Regelung das größte Interesse.

Der Hauptgrundsatz in dieser Materie ist der, daß die Grube den Gegenstand eines Eigenthumsrechtes im eigentlichen Sinne bildet, welches von dem Eigenthum an der Oberfläche des Bodens durchaus verschieden ist.

Erwerbung und Gebrauch dieses Eigenthums unterliegen folgenden Regeln:

a) Jede Nachsuchung auf fremdem Boden zum Zwecke der Entdeckung einer Mine muß entweder vom Eigenthümer oder von der Regierung (gegen eine vorauszahlbare Entschädigung) genehmigt sein. Jedenfalls kann sich der Eigenthümer dem widersetzen, daß gewisse Arbeiten (Bohren, Gräben, Galerien, Aufstellung von Maschinen u. s. w.) innerhalb seiner Einfriedigung, seiner Mauern, Gänge oder Gärten oder in einem Umkreis von 100 Metern von seiner Wohnung oder gemauerten Einfriedigungen vorgenommen werden. Ihm steht es frei, auf seinem Boden alle beliebigen Nachgrabungsarbeiten vorzunehmen.

b) Ein Bergwerk darf nur kraft eines vom König auf zustimmendes Gutachten des Bergwerksraths (Conseil des Mines) ergehenden Konzessionsaktes ausgebeutet werden. Der Konzessionsakt überträgt dem Konzessionär (Private oder Gesellschaft) dauerndes Eigenthumsrecht an der Mine. Es kann über sie wie über alle anderen Güter verfügt werden auch in Form der Uebertragung. Nur unter Beobachtung der gewöhnlichen Regeln ist

1) Diese Festsetzung hat bis jetzt nicht stattgefunden. Das (fakultative) Diplom als Fischer-Aeltester wird dem Kandidaten, welcher gewissen Befähigungsvoraussetzungen genügt, ausgestellt (kgl. Erlaß vom 9. Okt. 1888).

2) Dekrete vom 6. Mai 1811 und vom 3. Jan. 1813. — Kgl. Erlaß vom 18. Sept. 1818, 13. Mai 1823, 11. Febr. 1827. — Gesetze vom 2. Mai 1837, 1. April 1843, 8. Juli 1865, 5. Juli 1871 (Art. 7). — Wahlgesetz (vom 5. Aug. 1881) Art. 24, 25.

Digitized by Google

sie expropriirbar. Jedoch darf sie nicht ohne Genehmigung der Regierung in Kuxe verkauft oder vertheilt werden.

Das Gesetz bestimmt die Bedingungen, denen der Gesuchsteller genügen muß (Befähigung, Zahlungsfähigkeit, cautio damni infecti bei Arbeiten unter Wohnstätten u. s. w.), ebenso die Förmlichkeiten, welche der Konzessionsverleihung vorausgehen und sie begleiten (Veröffentlichung, Bewerbung, Einsprüche, Abgrenzung des Planes u. s. w.). Der Eigenthümer oder die zu einer Gesellschaft vereinigten Eigenthümer des Bodens genießen vor jedem anderen Gesuchsteller den Vorzug, sofern es sich nicht um den Entdecker der Mine oder ihre Erweiterung handelt. Erhält der Entdecker die Konzession nicht, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung, welche durch den Konzessionsakt geregelt werden muß [1]), wie ebenso der Eigenthümer des Bodens, wenn er nicht konzessionirt wird. Diese letzte Entschädigung umfaßt eine feste Abgabe (von mindestens 25 Centimes vom Hektar) und eine dem Reinertrag der Mine (1—3 %) entsprechende [2]).

Jeder Grubenkonzessionär ist dem Staate gegenüber zu einer festen Abgabe (zehn Franks vom Quadratkilometer) und zu einer verhältnißmäßigen Abgabe nach dem Reinertrage verpflichtet. Diese Abgabe (welche 5 % des Reinertrages nicht übersteigen darf) wird jedes Jahr im Staatsbudget geregelt. Sie ist unveränderlich auf 2½ % des Reinertrages (nebst 25 Zuschlagcentimes) festgesetzt. Die Bestimmung des Betrages der verhältnißmäßigen (dem Staate oder den Grundeigenthümern geschuldeten) Abgabe unterliegt einem besonderen Verfahren [3]). Für Erhebung der Abgabe und etwaige Einsprachen gelten die für den Einzug der direkten Steuern geltenden Vorschriften.

Grubeneigenthümer dürfen Bauten auf der Oberfläche nur mit Genehmigung des Eigenthümers oder der Regierung (auf Gutachten des Bergwerksraths und nach Anhörung des Eigenthümers) errichten [4]). Sind sie nur vorübergehende und kann der Boden nach Ablauf eines Jahres dem Anbau wieder zurückgegeben werden, so wird die durch den Eigenthümer oder Ausbeuter der Mine zu zahlende Entschädigung auf das Doppelte des Reinertrages des geschädigten Grundstückes festgesetzt. Dauert die Okkupation des Bodens über ein Jahr oder haben die Arbeiten den Boden zum Anbau unbrauchbar gemacht, so kann der Eigenthümer des Geländes dessen Ankauf um das Doppelte des Werthes, den es vor Ausbeutung der Mine hatte, verlangen.

Auf Vorschlag des Bergwerksraths kann die Regierung erklären, daß die Errichtung von Verbindungswegen im Interesse der Ausbeutung der Gruben von öffentlichem Nutzen sei. In diesem Falle können die nothwendigen Gelände gemäß der Vorschriften des Ges. vom 17. April 1835 expropriirt werden. Die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung ist auf das Doppelte anzusetzen.

Grubenausbeutung wird nicht als Handelsgeschäft betrachtet und unterliegt keinem Patente. Gesellschaften, deren Zweck die Ausbeutung von Bergwerken (Erzgruben und Steinbrüchen) ist, können, ohne ihren civilrechtlichen Charakter zu verlieren, die Form von Handelsgesellschaften annehmen und demzufolge juristische Persönlichkeit besitzen [5]).

c) Die Ausbeutung untersteht dem Polizeirecht des Staates. In dieser Hinsicht haben die Ingenieure eine besondere Aufsichtsmission. Sie stehen unter der Autorität des Ministers des Ackerbaus, der Industrie und der öffentlichen Arbeiten, sowie unter der des ständigen Ausschusses des Provinzialraths.

---

1) Ges. vom 2. Mai 1837 Art. 11. 2) Ges. vom 2. Mai 1837 Art. 9.
3) Dekret vom 6. Mai 1811; (Interpretations-)Ges. vom 20. Febr. 1823; kgl. Erlaß vom 13. Mai 1823; Ges. vom 2. Mai 1837 Art. 9.
4) Ges. vom 8. Juli 1865.
5) Ges. vom 18. Mai 1873 — 22. Mai 1886 Art. 136.

Digitized by Google

Bedroht die Ausbeutung die öffentliche Sicherheit, die Grube selbst oder das Leben der Arbeiter, so kann der ständige Ausschuß mit Genehmigung des Ministers die nothwendigen Maßregeln (sogar Schließung derselben) anordnen [1]). Sind allein die auf der Oberfläche befindlichen Wohnungen gefährdet, so brauchen die Entscheidungen des ständigen Ausschusses der Genehmigung des Ministers nicht unterbreitet zu werden. Der Ausschuß kann, in dringenden Fällen, jedenfalls fürsorgliche Maßregeln anordnen. Bei drohender Gefahr können die Gruben-Ingenieure die Ortsbehörden zur sofortigen Fürsorge für das, was die Lage erheischt, in Anspruch nehmen.

Wird die Ausbeutung derart eingeschränkt oder suspendirt, daß dies die öffentliche Sicherheit oder die Bedürfnisse der Konsumenten beunruhigt, so erstattet der ständige Ausschuß nach Anhörung der Eigenthümer dem Minister behufs Abhilfe (auf Gutachten des Bergwerksraths) Bericht. Genügt der Ausbeuter den Konzessionsbedingungen nicht, oder gibt er sie auf, so wird angenommen (obwohl dies bestritten ist), daß die Regierung auf zustimmendes Gutachten des Bergwerksraths bis zum Widerruf der Konzession gehen kann. Ein kgl. Erlaß vom 28. April 1884 hat die Regeln, welche die Ausbeuter von Gruben zu beobachten haben, im Einzelnen bestimmt.

Ausbeutung von Erzgruben darf nur mit Genehmigung des ständigen Provinzialausschusses erfolgen, welcher die Befugniß hat, die Bedingungen der Ausbeutung festzusetzen. Das Recht der Ausbeutung steht grundsätzlich nur dem Eigenthümer des Bodens zu. Will Letzterer dieses Recht nicht ausüben, so kann den »maîtres de forges« der Nachbarschaft (wenn es sich um sog. Alluvions-Eisenerz handelt) oder den betheiligten Hüttenwerksbesitzern (wenn es sich um Schwefelkies- oder alaunartige Erden handelt) dasselbe verliehen werden. In beiden Fällen steht dem Eigenthümer ein Entschädigungsanspruch (Ersatz des Schadens und des Werthes des Erzes) zu. Erfordern die Arbeiten unterirdische Galerien, so bedarf es wie bei eigentlichen Minen einer Konzession. Gegenwärtig ist der Regierung durch das Ges. vom 2. Mai 1857 verboten, ähnliche Konzessionen zu gewähren (ohne Erlaubniß in Angriff genommene Ausbeutungen werden aber geduldet). Die zur Verarbeitung der Grubenausbeute bestimmten Hüttenwerke dürfen nur mit Erlaubniß der Behörde und Beobachtung besonderer Förmlichkeiten errichtet werden. Die Erlaubniß ermächtigt diejenigen, welche sie erlangt haben, zu schürfen und die von ihnen entdeckten Erze, selbst außerhalb ihres Eigenthums, jedoch gegen Entschädigung, auszubeuten.

Ausbeutung offener Steingruben findet ohne Erlaubniß und unter Beobachtung der Gesetze und allgemeinen oder örtlichen Verordnungen statt [2]). Dagegen unterstehen unterirdische Steinbrüche einigen der Ausbeutung von Minen analogen Ueberwachungsmaßregeln [3]).

Torfmoore können nur vom Eigenthümer (oder mit seiner Zustimmung) und mit Genehmigung der Regierung betrieben werden [4]).

Etwaige Gesetzesübertretungen werden mit Geldstrafen (von 100—500 Franks, bei Rückfall verdoppelt) und korrektioneller Einsperrung bestraft. Die Verfolgung geschieht wie bei Wegebausachen.

Das Gesetz vom 21. April 1810 wies in allen Bergwerksangelegenheiten dem Staatsrathe eine wichtige Rolle zu. Erst nach Berathung desselben konnte sie die wichtigsten Entscheidungen treffen. Seit der Revolution von 1830 gibt es in Belgien keinen Staatsrath mehr. Zum Ersatze desselben hat das Ges. vom 2. Mai 1837 einen aus

1) Dekret vom 3. Jan. 1813; kgl. Erlaß vom 18. Sept. 1818.
2) Kgl. Erlaß vom 29. Febr. 1852.
3) Kgl. Erlaß vom 17. Jan. 1857.
4) Kgl. Erlaß vom 17. Febr. 1819.

Digitized by Google

sie expropriirbar. Jedoch darf sie nicht ohne Genehmigung der Regierung in Kuxe verkauft oder vertheilt werden.

Das Gesetz bestimmt die Bedingungen, denen der Gesuchsteller genügen muß (Befähigung, Zahlungsfähigkeit, cautio damni infecti bei Arbeiten unter Wohnstätten u. s. w.), ebenso die Förmlichkeiten, welche der Konzessionsverleihung vorausgehen und sie begleiten (Veröffentlichung, Bewerbung, Einsprüche, Abgrenzung des Planes u. s. w.). Der Eigenthümer oder die zu einer Gesellschaft vereinigten Eigenthümer des Bodens genießen vor jedem anderen Gesuchsteller den Vorzug, sofern es sich nicht um den Entdecker der Mine oder ihre Erweiterung handelt. Erhält der Entdecker die Konzession nicht, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung, welche durch den Konzessionsakt geregelt werden muß [1]), wie ebenso der Eigenthümer des Bodens, wenn er nicht konzessionirt wird. Diese letzte Entschädigung umfaßt eine feste Abgabe (von mindestens 25 Centimes vom Hektar) und eine dem Reinertrag der Mine (1—3 %) entsprechende [2]).

Jeder Grubenkonzessionär ist dem Staate gegenüber zu einer festen Abgabe (zehn Franks vom Quadratkilometer) und zu einer verhältnißmäßigen Abgabe nach dem Reinertrage verpflichtet. Diese Abgabe (welche 5 % des Reinertrages nicht übersteigen darf) wird jedes Jahr im Staatsbudget geregelt. Sie ist unveränderlich auf 2½ % des Reinertrages (nebst 25 Zuschlagcentimes) festgesetzt. Die Bestimmung des Betrages der verhältnißmäßigen (dem Staate oder den Grundeigenthümern geschuldeten) Abgabe unterliegt einem besonderen Verfahren [3]). Für Erhebung der Abgabe und etwaige Einsprachen gelten die für den Einzug der direkten Steuern geltenden Vorschriften.

Grubeneigenthümer dürfen Bauten auf der Oberfläche nur mit Genehmigung des Eigenthümers oder der Regierung (auf Gutachten des Bergwerksraths und nach Anhörung des Eigenthümers) errichten [4]). Sind sie nur vorübergehende und kann der Boden nach Ablauf eines Jahres dem Anbau wieder zurückgegeben werden, so wird die durch den Eigenthümer oder Ausbeuter der Mine zu zahlende Entschädigung auf das Doppelte des Reinertrages des geschädigten Grundstückes festgesetzt. Dauert die Okkupation des Bodens über ein Jahr oder haben die Arbeiten den Boden zum Anbau unbrauchbar gemacht, so kann der Eigenthümer des Geländes dessen Ankauf um das Doppelte des Werthes, den es vor Ausbeutung der Mine hatte, verlangen.

Auf Vorschlag des Bergwerksraths kann die Regierung erklären, daß die Errichtung von Verbindungswegen im Interesse der Ausbeutung der Gruben von öffentlichem Nutzen sei. In diesem Falle können die nothwendigen Gelände gemäß der Vorschriften des Ges. vom 17. April 1835 expropriirt werden. Die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung ist auf das Doppelte anzusetzen.

Grubenausbeutung wird nicht als Handelsgeschäft betrachtet und unterliegt keinem Patente. Gesellschaften, deren Zweck die Ausbeutung von Bergwerken (Erzgruben und Steinbrüchen) ist, können, ohne ihren civilrechtlichen Charakter zu verlieren, die Form von Handelsgesellschaften annehmen und demzufolge juristische Persönlichkeit besitzen [5]).

c) Die Ausbeutung untersteht dem Polizeirecht des Staates. In dieser Hinsicht haben die Ingenieure eine besondere Aufsichtsmission. Sie stehen unter der Autorität des Ministers des Ackerbaus, der Industrie und der öffentlichen Arbeiten, sowie unter der des ständigen Ausschusses des Provinzialraths.

---

1) Ges. vom 2. Mai 1837 Art. 11. 2) Ges. vom 2. Mai 1837 Art. 9.
3) Dekret vom 6. Mai 1811; (Interpretations-)Ges. vom 20. Febr. 1823; kgl. Erlaß vom 13. Mai 1823; Ges. vom 2. Mai 1837 Art. 9.
4) Ges. vom 8. Juli 1865.
5) Ges. vom 18. Mai 1873 — 22. Mai 1886 Art. 136.

Digitized by Google

Bedroht die Ausbeutung die öffentliche Sicherheit, die Grube selbst oder das Leben der Arbeiter, so kann der ständige Ausschuß mit Genehmigung des Ministers die nothwendigen Maßregeln (sogar Schließung derselben) anordnen [1]). Sind allein die auf der Oberfläche befindlichen Wohnungen gefährdet, so brauchen die Entscheidungen des ständigen Ausschusses der Genehmigung des Ministers nicht unterbreitet zu werden. Der Ausschuß kann, in dringenden Fällen, jedenfalls fürsorgliche Maßregeln anordnen. Bei drohender Gefahr können die Gruben-Ingenieure die Ortsbehörden zur sofortigen Fürsorge für das, was die Lage erheischt, in Anspruch nehmen.

Wird die Ausbeutung derart eingeschränkt oder suspendirt, daß dies die öffentliche Sicherheit oder die Bedürfnisse der Konsumenten beunruhigt, so erstattet der ständige Ausschuß nach Anhörung der Eigenthümer dem Minister behufs Abhilfe (auf Gutachten des Bergwerksraths) Bericht. Genügt der Ausbeuter den Konzessionsbedingungen nicht, oder gibt er sie auf, so wird angenommen (obwohl dies bestritten ist), daß die Regierung auf zustimmendes Gutachten des Bergwerksraths bis zum Widerruf der Konzession gehen kann. Ein kgl. Erlaß vom 28. April 1884 hat die Regeln, welche die Ausbeuter von Gruben zu beobachten haben, im Einzelnen bestimmt.

Ausbeutung von Erzgruben darf nur mit Genehmigung des ständigen Provinzialausschusses erfolgen, welcher die Befugniß hat, die Bedingungen der Ausbeutung festzusetzen. Das Recht der Ausbeutung steht grundsätzlich nur dem Eigenthümer des Bodens zu. Will Letzterer dieses Recht nicht ausüben, so kann den »maîtres de forges« der Nachbarschaft (wenn es sich um sog. Alluvions-Eisenerz handelt) oder den betheiligten Hüttenwerksbesitzern (wenn es sich um Schwefelkies- oder alaunartige Erden handelt) dasselbe verliehen werden. In beiden Fällen steht dem Eigenthümer ein Entschädigungsanspruch (Ersatz des Schadens und des Werthes des Erzes) zu. Erfordern die Arbeiten unterirdische Galerien, so bedarf es wie bei eigentlichen Minen einer Konzession. Gegenwärtig ist der Regierung durch das Ges. vom 2. Mai 1857 verboten, ähnliche Konzessionen zu gewähren (ohne Erlaubniß in Angriff genommene Ausbeutungen werden aber geduldet). Die zur Verarbeitung der Grubenausbeute bestimmten Hüttenwerke dürfen nur mit Erlaubniß der Behörde und Beobachtung besonderer Förmlichkeiten errichtet werden. Die Erlaubniß ermächtigt diejenigen, welche sie erlangt haben, zu schürfen und die von ihnen entdeckten Erze, selbst außerhalb ihres Eigenthums, jedoch gegen Entschädigung, auszubeuten.

Ausbeutung offener Steingruben findet ohne Erlaubniß und unter Beobachtung der Gesetze und allgemeinen oder örtlichen Verordnungen statt [2]). Dagegen unterstehen unterirdische Steinbrüche einigen der Ausbeutung von Minen analogen Ueberwachungsmaßregeln [3]).

Torfmoore können nur vom Eigenthümer (oder mit seiner Zustimmung) und mit Genehmigung der Regierung betrieben werden [4]).

Etwaige Gesetzesübertretungen werden mit Geldstrafen (von 100—500 Franks, bei Rückfall verdoppelt) und korrektioneller Einsperrung bestraft. Die Verfolgung geschieht wie bei Wegebausachen.

Das Gesetz vom 21. April 1810 wies in allen Bergwerksangelegenheiten dem Staatsrathe eine wichtige Rolle zu. Erst nach Berathung desselben konnte sie die wichtigsten Entscheidungen treffen. Seit der Revolution von 1830 gibt es in Belgien keinen Staatsrath mehr. Zum Ersatze desselben hat das Ges. vom 2. Mai 1837 einen aus

1) Dekret vom 3. Jan. 1813; kgl. Erlaß vom 18. Sept. 1818.
2) Kgl. Erlaß vom 29. Febr. 1852.
3) Kgl. Erlaß vom 17. Jan. 1857.
4) Kgl. Erlaß vom 17. Febr. 1819.

Digitized by Google

einem Präsidenten, vier Räthen (nöthigenfalls weiteren vier Ehren- oder stellvertretenden Räthen) und einem Greffier nach königlicher Ernennung bestehenden Bergwerksrath (conseil des mines) eingesetzt. Die Verhandlungen desselben unterliegen der Genehmigung des Königs. Keine Konzession, Erweiterung oder Aufrechterhaltung einer Konzession darf gegen das Gutachten des Rathes erfolgen.

Den vom Minister (für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten) gefaßten Beschlüssen betreffs Einschränkung oder Einstellung der Arbeiten oder Vorbeugung gegen eine von der Mine veranlaßte Gefahr, muß ein Gutachten jenes Rathes vorangehen, und es sind dieselben mit Gründen zu versehen. Auf Vorschlag des Rathes kann der Minister erklären, daß die Herstellung von Verbindungswegen im Interesse der Ausbeutung von öffentlichem Nutzen sei.

Der Rath darf nur in Anwesenheit von fünf Mitgliedern berathen; seine Gutachten hat er mit Gründen zu versehen.

e) Handel und Industrie.

§ 136. **Allgemeine Regeln über den Handels- und Industriebetrieb.** Seit Promulgation der französischen Gesetze (Dekret vom 2.—17. März 1791) sind Handel und Industrie in Belgien frei, und nichts erinnert mehr an die Einrichtungen des alten Regimes. Es ist Jedermann gestattet, jedes ihm gutdünkende Geschäft, Industrie, Beruf oder Handwerk zu treiben, vorausgesetzt, daß er sich (abgesehen von den im Gesetz bestimmten Ausnahmen) mit einem Patent versieht.

Ebenso ist der Beruf eines Wechselagenten, welcher ehedem zu Gunsten einzelner durch die Regierung ernannter Personen monopolisirt war, (unter den durch das Handelsgesetz festgesetzten Bedingungen) seit Ges. vom 30. Dez. 1867 vollständig freigegeben.

Eine Beschränkung der vollständigen Handelsfreiheit brachte das Ges. vom 20. Mai 1846 im Interesse des Detailhandels. Es untersagt das öffentliche Anbieten neuer Waaren im Einzelnen zum Ankauf unter jeglicher Form (öffentlicher Ausruf, Versteigerungen, Zuschlag an den Mindestfordernden, angegebener fester Preis) und bestimmt, nach der Natur der Waaren (Kurzwaaren, Stoffe und Gewebe, Strumpfwaaren, Porzellane u. s. w.) die Quantität, unter welcher der Verkauf als Detailverkauf betrachtet wird.

Das Verbot betrifft die vom Gesetze vorgeschriebenen oder von der Gerichtsbehörde oder den Leihhäusern vorgenommenen Verkäufe ebensowenig als die Verkäufe wegen Todesfalls, Bankrutts oder Aufgabe des Handels oder in anderen Nothfällen, deren Würdigung dem Handelsgericht überlassen ist. Verkäufe nach Aufgabe eines Handelsgeschäfts und in anderen Nothfällen müssen unter den vom Gesetz festgesetzten Bedingungen vom Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen genehmigt werden. Die Ermächtigung kann nur patentirten seßhaften Kaufleuten, welche seit mindestens einem Jahr ihren wirklichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, wo der Verkauf vor sich gehen soll, gewährt werden. Den Betheiligten steht Rekurs an den ständigen Ausschuß des Provinzialraths offen. Von dem Verbote nimmt das Gesetz den Verkauf durch öffentlichen Ausruf von geringwerthigen Gegenständen aus, welche unter dem Namen von Kleinkram (menue mercerie) (Spiegel, Stecknadeln, Kämme u. s. w.) im Handel bekannt sind.

Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafe und Einziehung bestraft.

Jeder öffentliche Verkauf von Waaren im Großen oder im Kleinen (in den vom Gesetz gebilligten Fällen) darf nur durch Vermittlung der öffentlichen Urkundsbeamten (officiers ministériels) (Notare, Huissiers, Greffiers), welche gesetzliche Befugniß hiezu

Digitized by Google

haben, unter den von Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Formen erfolgen [1]).

Einführung, Aenderung oder Aufhebung von Märkten oder Messen hängt ausschließlich von der Gemeindebehörde (d. h. dem Gemeinderathe) ab [2]). Der Gemeinderath hat über Abhaltung von Märkten Polizeimaßregeln vorzuschreiben und namentlich darüber zu wachen, daß ihre regelmäßige Zufuhr nicht gehindert wird [3]).

Handelsbörsen unterstehen gleichfalls der Polizei der Gemeindebehörde. Der Wechselkurs der Staats- und anderen Papiere wird durch eine Kommission von 6—15 Mitgliedern festgestellt, welche das Schöffenkollegium für drei Jahre auf zwei doppelte Listen hin belegirt, deren eine vom Handelsgericht, deren andere von den zur Generalversammlung vereinigten Wechselagenten und Maklern gemäß der vom Gemeinderath erlassenen Vorschriften aufgestellt wird. Diese Feststellung erfolgt in der von den Ortsreglements vorgeschriebenen Form [4]).

Ein kgl. Erlaß vom 25. Jan. 1826 macht es den Gemeinden zur Pflicht, das von den Bäckern verkaufte Brot zu tarifiren und zwar nach dem Gewicht und unter Berücksichtigung einerseits der durch den Minister des Innern auf Gutachten des ständigen Ausschusses festgesetzten fixen Sätze (Mehlgehalt des Brotes, Herstellungskosten, angemessener Gewinn), andrerseits veränderlicher Grundlagen (Steuer, Kornpreis). Uebertretungen werden nach Ges. vom 6. März 1818 mit korrektionellen Strafen bestraft. Diese Satzungen sind übrigens außer Uebung gekommen.

Für Erfindungspatente gilt das Ges. vom 24. Mai 1854 [5]). Patentirung erfolgt auf Risiko und Gefahr der Antragsteller und ohne Garantie der Regierung für die Dauer von 20 Jahren. Für jedes Patent ist bei Strafe der Verwirkung eine jährliche, progressive Taxe von 10—200 Franks zu zahlen.

Für Modifikationen des Gegenstandes der Erfindung kann ein Vervollkommnungspatent erworben werden, welches gleichzeitig mit dem ursprünglichen Patent erlischt. Sind die Inhaber beider Patente verschiedene Personen, so darf die Ausbeutung des Vervollkommnungspatentes nur bei Einwilligung Beider stattfinden. Das vom Inhaber des ursprünglichen Patentes erworbene Vervollkommnungspatent unterliegt einer Taxe nicht. Der Urheber einer schon im Auslande patentirten Erfindung kann ein Einfuhrpatent für Belgien erlangen. Seine Dauer soll 20 Jahre nicht übersteigen.

Das Patent wird durch einen Erlaß des Ministers (des Ackerbaus, der Industrie und der öffentlichen Arbeiten), welcher die Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten feststellt, begründet. Beschreibungen der gewährten Patente werden in einem besonderen Manual, drei Monate nach Ertheilung des Patents, veröffentlicht und dem Publikum zur Einsicht überlassen.

Patentinhaber müssen den patentirten Gegenstand innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Beginnes der Ausbeutung im Auslande (vorbehaltlich einer von der Regierung zu gewährenden Verlängerung um eine höchstens einjährige Frist) in Belgien ausbeuten oder ausbeuten lassen. Hat sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begonnen oder ist der im Auslande zur Ausbeutung gebrachte Gegenstand in Belgien während eines Jahres

1) Dekrete vom 26. Juli 1790, vom 17. Sept. 1793; Erlasse vom 12. Fructidor des Jahres IV, vom 27. Nivôse des Jahres V.

2) Seit dem Gesetze vom 27. Mai 1870. Früher unterlagen die Vorschläge des Gemeinderaths über diesen Gegenstand dem Gutachten des Provinzialraths und der Genehmigung des Königs.

3) Ges. vom 16.—24. Aug. 1790 Tit. XI Art. 8.

4) Gesetze vom 30. Dez. 1867 und vom 11. Juni 1883.

5) Siehe auch kgl. Erlaß vom 24. Mai 1854.

Digitized by Google

nicht mehr verwerthet worden, so wird das Patent (abgesehen von triftigen Entschuldigungsgründen) durch königlichen Erlaß für nichtig erklärt.

Das Gesetz zählt die Fälle auf, in welchen ein Patent von den Gerichten für nichtig erklärt werden muß (Ausbeutung des patentirten Gegenstandes durch einen Dritten vor dem Datum des Patents, absichtliches Uebergehen oder ungenaue Angabe eines Theiles des Geheimnisses in der der Eingabe beigelegten Beschreibung, frühere Veröffentlichung der Zeichnungen, früheres Patent für denselben Gegenstand). Zufolge des Urtheils wird die Nichtigerklärung des Patents durch königlichen Erlaß verkündet.

Fabrikmarken sind durch das Ges. vom 1. April 1879 geschützt[1]). Als Fabrik- oder Handelsmarke wird jedes zur Unterscheidung der Erzeugnisse einer Industrie oder der Gegenstände eines Handels dienende Zeichen betrachtet. Ausländer, welche in Belgien Industrie- oder Handels-Etablissements betreiben, genießen die Vorzüge des Gesetzes. Das Gleiche gilt für Ausländer oder Belgier, welche außerhalb Belgiens ihre Industrie und ihren Handel betreiben, wenn in den Ländern, wo ihre Etablissements belegen sind, internationale Verträge Gegenseitigkeit für belgische Marken festgesetzt haben. Eine Marke darf nur mit dem Etablissement, dessen Fabrikations- oder Handels-Gegenstände sie zu unterscheiden dient, übertragen werden. Nachbildung von Fabrik- und Handelsmarken, betrügerische Aneignung einer fremden Marke, betrügerischer Gebrauch solcher Marken stellen mit korrektionellen Strafen belegte Vergehen dar.

Eigenthum (d. h. der ausschließliche Gebrauch) an industriellen Zeichnungen und Modellen wird durch Hinterlegung auf der Kanzlei des conseil des prud'hommes des Bezirkes, in welchem das Etablissement des Interessenten liegt, zu Gunsten des Urhebers sichergestellt[2]).

Belgien hat zwecks gegenseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken verschiedene Verträge geschlossen. — Ein Gesetz vom 5. Juli 1884 hat die am 20. März 1883 von Belgien mit verschiedenen auswärtigen Staaten zum Schutze des industriellen Eigenthums zu Paris geschlossene Uebereinkunft (betr. Erfindungspatente, industrielle Zeichnungen oder Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, Handelsnamen) genehmigt. Die kontrahirenden Staaten haben sich zu einer Union konstituirt. Die Unterthanen eines jeden derselben genießen in den anderen Staaten alle den Inländern gewährten Vortheile. Die wirklich erfolgte Hinterlegung in einem der Staaten der Union verleiht demjenigen, welcher sie vorgenommen hat, in den anderen Staaten während einer bestimmten Frist ein Prioritätsrecht u. s. w.

Nach Gesetz vom 19. Mai 1819 (organisches Gesetz über Patentsteuer) ist unter Anerkennung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit (wie dies schon das Dekret vom 2.—17. März 1791 that) jeder, der Handel oder Industrie betreibt, gehalten, den Verordnungen der allgemeinen oder örtlichen Polizei nachzukommen. Man darf aus diesem Texte zu Gunsten des Königs das Recht ableiten, allgemeine Polizeiverordnungen über Industriebetrieb zu erlassen. Kraft bestehender Praxis (welche bis auf das kaiserl. Dekret vom 15. Okt. 1810 zurückreicht) hat das Staatsoberhaupt diese Prärogative ausgeübt. Die Gesetzmäßigkeit der auf diesem Gebiete erlassenen Reglements wurde durch Ges. vom 5. Mai 1888 indirekt anerkannt, indem es Strafentarife für die Uebertretungen dieser Reglements (Bußen bis zu 1000 Franks) festsetzte.

Die Polizeigewalt des Königs hat sich namentlich bezüglich der gefährlichen, ungesunden und lästigen Anstalten kundgegeben[3]). Die von der Regierung bezeichneten

1) Siehe auch kgl. Erlaß vom 7. Juli 1879.
2) Ges. vom 18. März 1806 Art. 14—19. — Kgl. Erlaß vom 10. Dez. 1884.
3) Kgl. Erlaß vom 29. Jan. 1863, modifizirt durch neuere Erlasse, namentlich durch den

Digitized by Google

Fabriken, Hüttenwerke, Werkstätten, Magazine, dürfen nur kraft Erlaubniß der Verwaltungsbehörde errichtet oder von einem Ort zum anderen übertragen werden. Solche Anstalten zerfallen in zwei Klassen. Die der ersten Klasse werden vom ständigen Ausschusse des Provinzialraths nach vorgängiger Anhörung des Kollegiums des Bürgermeisters und der Schöffen und vorbehaltlich Rekurses an den König genehmigt; die der zweiten Klasse vom Schöffenkollegium vorbehaltlich Rekurses an den ständigen Ausschuß. Der König entscheidet unmittelbar über die vom Staate errichteten und betriebenen Anstalten.

Maschinen und Dampfkessel (mögen sie fest oder beweglich sein) müssen gewissen Bedingungen entsprechen. Ihre Errichtung und Benützung muß (wenn sie nicht zu den gefährlichen, ungesunden und lästigen Anstalten gehören) vom Schöffenkollegium genehmigt werden (vorbehaltlich Rekurses an das zuständige Ministerium) [1]).

Jeder Genehmigung gehen Förmlichkeiten voran, welche die Gewährleistung der verschiedenen vorhandenen Interessen (Untersuchung de commodo et incommodo, in gewissen Fällen Gutachten der Sanitätsbehörden u. s. w.) bezwecken.

Die Genehmigung unterliegt den im öffentlichen Interesse und dem der Arbeitern für nothwendig erachteten Vorbehalten und Bedingungen. Außerachtlassung dieser Bedingungen oder Nichterfüllung der neuen Verpflichtungen, deren Auflage der Behörde immer freisteht, kann Zurücknahme der Erlaubniß nach sich ziehen.

Diese Genehmigungen präjudiziren den Rechten Dritter nicht; es steht diesen immer frei, ihre Einsprachen (z. B. auf Ersatz des verursachten Schadens) vor die ordentlichen Gerichte zu bringen.

Die genehmigten Anstalten unterstehen der Ueberwachung des Schöffenkollegiums und der von der Regierung delegirten Beamten. Diese Letzteren haben freien Zutritt zu den Anstalten, welche sie überwachen müssen, und stellen die Uebertretungen durch Protokolle, welche bis zum Gegenbeweis vollen Glauben genießen, fest.

Die zum Handel bestimmten, im Lande fabrizirten Feuerwaffen sind der zu diesem Zwecke in Lüttich errichteten Prüfungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Wer nicht geprüfte, noch mit dem Annahmestempel bezeichnete Waffen verkauft, wird mit Einziehung und einer Buße von 300 Franks bestraft. Waffen fremder Fabrikation müssen im Lande ihrer Herkunft geprüft worden sein [2]).

Die Regierung ist ermächtigt, durch königlichen Erlaß die nöthigen Maßregeln vorzuschreiben, um im Interesse der öffentlichen Sicherheit Fabrikation, Niederlage, Verkauf, Transport, Aufbewahrung von Pulver und sonstiger explosiver Stoffe zu regeln. Strafen können für diese Uebertretungen in den Grenzen des Gesetzes durch königliche Erlasse (bis zu zwei Jahren Gefängniß) angedroht werden. Strafbar ist nach dem Gesetz auch derjenige, der in der Absicht, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben oder verüben zu lassen, Pulver fabrizirt, aufbewahrt, transportirt u. s. w. [3]).

Ein königlicher Erlaß vom 6. Juli 1890 errichtete einen Ober-Industrie- und Handelsrath (conseil supérieur de l'industrie et du commerce) mit 44 Mitgliedern; 11 werden vom König ernannt, 33 (mittels Abstimmung in zwei Graden) von den Handel- und Industrietreibenden des Landes gewählt. Wähler sind in jeder Provinz

Erlaß vom 27. Dez. 1886, durch die beiden Erlasse vom 31. Mai 1887, durch den Erlaß vom 27. März 1891. — Siehe auch Ges. vom 5. Mai 1888.

1) Kgl. Erlaß vom 28. Mai 1884, 26. Juni 1886, 19. April und 10. Okt. 1887, 31. Jan. 1891 u. s. w.

2) Dekret vom 14. Dez. 1810. — Kgl. Erlaß vom 8. Sept. 1846, 16. Juni 1853.

3) Gesetze vom 15. Okt. 1881 und vom 22. Mai 1886. — Kgl. Erlaß vom 26. Okt. 1881, 21. Aug. 1882.

Digitized by Google

Kaufleute und Industrielle, welche auf Grund ihres Patentes mindestens 20 Franks bezahlen. Sie werden vom Gouverneur nach der Natur des Handels oder der Industrie, welche sie betreiben, in gewisse Gruppen klassifizirt. Jede Gruppe wählt eine gewisse Anzahl Provinzialdelegirter. Diese Delegirten des ganzen Königreichs werden wiederum in besondere Versammlungen, je nach der Industrie- oder Handelsgruppe, welcher sie angehören, klassifizirt. Jede dieser Versammlungen ernennt eine Anzahl Mitglieder des Oberrathes. Das Mandat dieser Letzteren dauert vier Jahre. Der Ober-Industrie- und Handelsrath ist eine berathende Körperschaft, welche die Aufgabe hat, der Regierung Gutachten zu erstatten und ihr Vorschläge zu unterbreiten. Er tritt an dem vom Minister für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten bestimmten Datum in Brüssel zusammen. Versammlungen der Provinzialdelegirten können gleichfalls, wenn dies nützlich erscheint, von der Regierung nach Brüssel einberufen werden.

f) Marine.

§ 137. **Handelsmarine und Seepolizei.** Belgien hat keine Kriegsmarine. Die Handelsmarine und allgemein die Seepolizei bildeten den Gegenstand mehrfacher Bestimmungen, deren summarische Anführung genügt.

So hat ein Ges. vom 27. Sept. 1842 Seekommissäre (commissaires maritimes) eingeführt. Sie werden vom König ernannt und sind mit der Ueberwachung und Polizei der Seeschifffahrt betraut. Ihre Befugnisse sind: Anwerbung, Bildung und Visitation der Mannschaftsrolle; Besichtigung der Schiffe bei Ein- und Ausfahrt; Beurlaubung der Mannschaft und Löhnung; Anzeige und Verhaftung desertirender Matrosen und Refraktäre; Aufnahme von Akten, welche den Verlust der Mannschaft oder eines Theiles derselben feststellen; Untersuchung aller an Bord der Schiffe begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Visum der Pässe der Reisenden; Ueberweisen der Schiffe auf die Werfte und allgemein alle auf die Seepolizei bezüglichen Akte von öffentlichem Interesse. Als Beamte der gerichtlichen Polizei unterstehen sie der Ueberwachung des Staatsanwalts. Seekommissäre sind in den verschiedenen Häfen des Landes angestellt. Der königliche Erlaß vom 8. März 1843 definirt die von ihnen wahrzunehmenden Befugnisse im Einzelnen.

Ein Disziplinar- und Strafgesetz für die Handelsmarine und die Seefischerei ist im Ges. vom 21. Juni 1849 enthalten.

Seebriefe (lettres de mer) regelt das Ges. vom 20. Jan. 1873. Jedes Seeschiff muß, um unter belgischer Flagge zu fahren, mit einem vom Finanzminister oder von dem durch ihn delegirten Beamten im Namen des Königs ausgestellten Seebriefe versehen sein. Das Gesetz stellt die Bedingungen fest, welchen die Ausstellung eines Seebriefes unterliegt, sowie den davon zu machenden Gebrauch fest. Der ohne Seebrief unter belgischer Flagge segelnde Kapitän unterliegt einer Geldstrafe (bis zu 5000 Franks) und Einsperrung (bis zu zwei Jahren). Alle Schiffskapitäne ohne Unterschied der Nationalität sind bei Ein- und Ausfahrt von einem belgischen Hafen gehalten, ihre Seebriefe den Hafenbehörden vorzulegen, widrigenfalls kann ihnen jede Urkunde verweigert und das Schiff angehalten werden, bis die verlangten Papiere beigeschafft sind.

Belgische und ausländische Seeleute dürfen in der Eigenschaft eines Kapitäns, ersten oder zweiten Lieutenants in der belgischen Handelsmarine nur nach Ablegung eines Befähigungsexamens zugelassen werden (vorbehaltlich einiger Ausnahmen zu Gunsten fremder Seeleute)[1]. In Antwerpen und Ostende bestehen Schifffahrtsschulen.

---

5) Ges. vom 21. Juli 1844 Art. 12. — Kgl. Erlaß vom 15. Febr. 1868, 18. Juni 1889.

Digitized by Google

Das Ges. vom 14. Dez. 1876 regelt den Auswanderertransport. Es bestimmt namentlich, daß Niemand ohne Ermächtigung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Engagements oder Ueberfahrt von Auswanderern übernehmen oder ausführen darf. Er ist der Leistung gewisser Garantien (Bürgschaft) und verschiedenen Verpflichtungen unterworfen. Im Interesse der Auswanderer muß er den Preis für Ueberfahrt und Lebensmittel, sowie alle eventuellen Verluste und Schädigungen aus gänzlicher oder theilweiser Nichterfüllung des Ueberfahrtsvertrags versichern lassen. Ein königlicher Erlaß vom 29. April 1890 setzt im Einzelnen die Bedingungen fest, welchen die Ueberfahrt von Auswanderern untersteht. Uebertretungen des Gesetzes und der königlichen Erlasse sind mit (in gewissen Fällen bis zu 5000 Franks ansteigenden) Geldstrafen bedroht.

IV. Kapitel.

Verwaltung in Bezug auf das geistige Leben.

a) Unterricht, Bildung, Sittlichkeit.

§ 138. **Die Unterrichtsfreiheit.** Die belgische Verfassung proklamirt in schärfster Form den Grundsatz der Unterrichtsfreiheit. Ihr Art. 17 hat folgende Fassung: „Der Unterricht ist frei; jede Präventivmaßregel ist verboten; Verfolgung von Vergehen ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. — Der auf Staatskosten ertheilte öffentliche Unterricht wird gleichfalls durch Gesetz geregelt." Diese Bestimmung war durch einen Erlaß der provisorischen Regierung vom 16. Okt. 1830 gewissermaßen angekündigt, dessen Art. 2 folgendermaßen lautete: „Alle gesetzliche oder sonstige Bestimmungen, welche die freie Meinungsäußerung und die Verbreitung von Lehransichten auf dem Wege der mündlichen Rede, der Presse oder des Unterrichts hemmen, sind abgeschafft." Das belgische Staatsrecht betrachtet die Unterrichtsfreiheit als eine natürliche Folge des Rechts, seine Meinung zu äußern und zu verbreiten. Eine solche Auffassung, wie sie schon im Erlaß vom 16. Okt. 1830 sich zeigt, bedeutete Fallenlassen der Grundsätze, welche die holländische Gesetzgebung beherrschten, und brachte für Belgien ein neues, von ihm bisher nicht gekanntes, System.

Das Grundgesetz vom 24. Aug. 1815 stellte den Grundsatz der Unterrichtsfreiheit nicht auf. Sein Art. 226 beschränkte sich darauf, zu sagen, daß „der öffentliche Unterricht ein Gegenstand beständiger Sorge für die Regierung ist und daß der König den Generalstaaten jedes Jahr über den Stand der höheren, mittleren und niederen Schulen Bericht erstatten lassen sollte". Aus diesem Wortlaute folgte, daß die Organisation des öffentlichen Unterrichts keinen Gegenstand bildete, mit welchem sich die gesetzgebende Gewalt unmittelbar zu befassen hätte, daß diese Angelegenheit der Regierungs- und Verwaltungsgewalt des Staatsoberhauptes vorbehalten wäre. König Wilhelm promulgirte mehrere Erlasse, welche die Ertheilung des Volksschulunterrichts bestimmten Bedingungen unterstellten (z. B. mußte jeder Volksschullehrer, selbst wenn er Mitglied einer religiösen Korporation war, mit einem von einer offiziellen Behörde ausgestellten Zulassungszeugniß oder einem Befähigungsausweis versehen sein). Die Regierung verlangte sogar, daß die jungen dem Priesterstande sich widmenden Katholiken die Kurse eines zu diesem Zwecke gegründeten philosophischen Kollegs durchmachten. Diese Politik trug in hohem Maße dazu bei, die katholische Partei, die, wie man weiß, bei den Ereignissen, welche den Bruch zwischen den beiden Ländern vollzogen, eine große Rolle spielte, gegen die holländische Herrschaft aufzubringen.

Indem der Art. 17 der Verfassung sagt, daß der auf Staatskosten ertheilte öffent-

Digitized by Google

liche Unterricht durch Gesetz geregelt wird, weist er das System des Grundgesetzes, welches die Sorge hiefür der Regierung anheimgab und ihr die Freiheit ließ, auf diesem Gebiete die nöthigen Maßregeln zu treffen, ausdrücklich zurück. Wie wir etwas weiter unten sehen werden, haben zahlreiche Gesetze das öffentliche Unterrichtswesen geregelt. Bis jetzt ist der obligatorische Volksschulunterricht (Schulzwang) noch nicht eingeführt worden. Der Grundsatz der Unterrichtsfreiheit (das ist für Niemanden zweifelhaft) stünde dem nicht entgegen, daß der Schulzwang durch Gesetz eingeführt würde. Aber das Gesetz könnte, ohne den Art. 17 der Verfassung zu verletzen, nicht verlangen, daß die Kinder ausschließlich die Staatsschulen besuchen sollten. Es muß ihnen überlassen bleiben, Privatanstalten zu besuchen, vorausgesetzt, daß sie darin den Bildungsgrad erlangen, welchen das Gesetz bestimmt.

§ 139. **Die Volksschule** (l'enseignement primaire). Auf dem Gebiet der Volksschule haben die Parteikämpfe in Belgien die höchste Spitze der Lebhaftigkeit und Leidenschaft erreicht. Die liberale Partei wollte hier den Grundsatz der absoluten Neutralität aufstellen; die katholische Partei verlangte nicht gerade für die Schule einen konfessionellen Charakter, aber strebte danach, dem Klerus einen beträchtlichen Einfluß auf die in ihr zu machenden Studien zu wahren.

Für diese Materie galten nach einander drei Gesetze, welche in der inneren politischen Geschichte des heutigen Belgiens eine wichtige Rolle gespielt haben.

Das Ges. vom 23. Sept. 1842 (die Frucht eines Vergleichs zwischen der katholischen und liberalen Ansicht) erklärte, daß der (obligatorische) Unterricht in Sittenlehre und Religion unter die Leitung und die Aufsicht der Kultusdiener gestellt werden sollte, und gewährte denselben unter Anderem das Recht der Schulinspektion. Die Vorstände der Kulte (die Diözesanbischöfe und die Konsistorien) sollten allein die zum Unterricht in der Moral und der Religion ausschließlich zu verwendenden Bücher genehmigen. Sie sollten in gemeinsamem Einverständniß mit der Regierung die Lesebücher, welche zugleich zum Unterricht in der Sittenlehre und Religion verwendet wurden, genehmigen. Endlich waren sie durch Delegirte mit berathender Stimme in einer Centralkommission vertreten, welche die zum Volksschulunterricht bestimmten Bücher prüfte.

Kirchliche Leitung und Inspektion wurde, wie eben dargelegt, gleicherweise bezüglich der Normalschulen geübt.

Die Gemeinde (welche die Kosten des Primarunterrichts gesetzlich zu tragen hatte) konnte ermächtigt werden, eine oder mehrere den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Privatschulen zu adoptiren (adopter), um als Gemeindeschulen zu dienen.

Die Bestimmungen des Gesetzes von 1842, welche dem katholischen Klerus (da die Protestanten in Belgien nur eine unbeachtliche Minderheit bilden) ein wirksames Kontrollrecht über den Volksschulunterricht sicherten, stießen schließlich auf einen lebhaften und fast einmüthigen Widerstand seitens der liberalen Partei. Das Ges. vom 1. Juli 1879 (das ausschließliche Werk der liberalen Partei) führte ein System vollständiger Neutralität ein. Das ehemals dem Klerus vorbehaltene Aufsichts- und Inspektionsrecht wurde abgeschafft. Die Religion wurde von der Liste der obligatorischen Unterrichtsgegenstände gestrichen (die Sittenlehre beibehalten) und Ertheilung des Religionsunterrichts der Familie und den Kultusdienern überlassen. In der Schule wurde den Letzteren ein Lokal zur Verfügung gestellt, um darin den Kindern ihrer Kirchengemeinde diesen Unterricht zu ertheilen. Endlich verloren die Gemeinden die Befugniß, eine Privatschule an Stelle einer Gemeindeschule zu adoptiren.

Dieses Gesetz erregte bei den Katholiken tiefe Erbitterung. Den staatlichen Schulen stellten sie in vielen Gemeinden auf ihre Kosten gegründete und unterhaltene Privat-

Digitized by Google

schulen entgegen, welche in dem katholischen Theile des Landes (namentlich in den vlämischen Provinzen) unendlich mehr Schüler als die Gemeindeschulen zählten. Da die Wahlen im Jahre 1884 die Katholiken wieder an die Herrschaft brachten, beeilten sie sich, die Gesetzgebung über Volksschulunterricht nach ihren Ideen umzugestalten. So entstand das gegenwärtig in Kraft stehende Ges. vom 20. Sept. 1884.

Es ist dasselbe nicht rein und einfach zu den Grundsätzen des Gesetzes von 1842 zurückgekehrt, hat die Religion nicht wieder in das Programm der obligatorischen Unterrichtsgegenstände aufgenommen, auch nicht den Mitgliedern des Klerus das ehemals denselben gewährte Aufsichts- und Inspektionsrecht hergestellt. Das Gesetz verletzt den Grundsatz der Neutralität nicht mehr, als das Gesetz von 1879. Dagegen ist es eine große Neuerung, und für dasselbe charakteristisch, daß es einerseits den Gemeinden einen beträchtlichen Spielraum bei der Organisation des Volksschulunterrichts gewährt und andrerseits den von den Familienvätern unmittelbar geäußerten Wünschen unter gewissen Umständen eine große Rolle beilegt. Natürlich muß man sich des vom Klerus auf die Einwohner vieler Gemeinden des Landes geübten Einflusses erinnern, um recht zu begreifen, wieweit das Ges. vom 20. Sept. 1884 den Wünschen der katholischen Partei Genüge leistet.

Die vom Gesetze geregelten Punkte sind folgende.

In jeder Gemeinde besteht mindestens eine in einem passenden Lokal untergebrachte Gemeindeschule. Es können indessen im Nothfalle zwei oder mehrere Gemeinden gesetzlich zu gemeinsamer Gründung und Unterhaltung einer Schule ermächtigt werden.

Die Gemeinde kann eine oder mehrere Privatschulen adoptiren, in welchem Falle der König nach Einholung des Gutachtens des ständigen Ausschusses des Provinzialraths die Gemeinde von der Verpflichtung, eine Gemeindeschule zu gründen und zu unterhalten, entbinden kann; diese Dispensation darf nicht ertheilt werden, wenn 20 Familienhäupter mit Kindern im schulpflichtigen Alter die Gründung oder Beibehaltung der Gemeindeschule zum Unterrichte ihrer Kinder verlangen und wenn der ständige Ausschuß ein diesem Gesuch zustimmendes Gutachten abgibt (Art. 1 Abs. 2).

Die eben erwähnte Bestimmung ist der Hauptpunkt des Gesetzes. Sie gestattet der Gemeinde, gegenüber Privaten (namentlich gegenüber einer religiösen Genossenschaft) sich der Sorge um Ertheilung des Volksschulunterrichts zu entlasten. Das zustimmende Gutachten des ständigen Ausschusses und die Genehmigung des Königs werden kaum ausbleiben, wie die neueste Erfahrung bewiesen hat, wenn die Gemeinde der politischen Partei des Ministeriums angehört. Endlich wird der Widerstand von 20 Familienvätern gegen eine Uebernahme, welche die Lasten der Gemeinde erleichtert, sich nur sehr selten geltend machen.

Selbstverständlich muß die adoptirte Schule in pädagogischer Hinsicht den Bedingungen entsprechen, welche das Gesetz für den Volksschulunterricht als wesentlich ansieht. Das Lokal muß passend, die Hälfte der Mitglieder des Lehrpersonals diplomirt oder von einer Regierungsjury geprüft sein; das gesetzlich vorgeschriebene Studienprogramm muß eingehalten werden; der Religionsunterricht, von welchem die Eltern ihre Kinder können befreien lassen, ist an den Anfang oder Schluß der Schulstunden zu setzen; arme Kinder sind unter den gleichen Bedingungen wie bei den Gemeindeschulen aufzunehmen; wöchentlich sind mindestens zwanzig Schulstunden abzuhalten.

Die adoptirte Schule untersteht wie die Gemeindeschulen der Aufsicht des Staates. Eine Privatvolksschule kann vom Staate, den Provinzen oder der Gemeinde nur unterstützt werden, wenn sie den für die Adoptirung erforderten Voraussetzungen genügt. Entspricht eine (adoptirte oder nicht adoptirte) Privatschule den gesetzlichen Bedingungen nicht, oder weigert sie sich, die von der Inspektion entdeckten Mißbräuche

Digitized by Google

abzustellen, so sind die Beisteuern der öffentlichen Behörden ihr zu verweigern oder zu entziehen.

Die Gemeindevolksschule wird von der Gemeinde geleitet. Der Gemeinderath setzt die Anzahl der Schulen und der Lehrer fest. Gleicherweise regelt er Alles, was die (für ihn fakultative) Errichtung von Kleinkinder- und Fortbildungsschulen (écoles d'acultes) angeht.

Arme Kinder erhalten den Unterricht unentgeltlich. Die Gemeinde wacht darüber, daß Alle, welche nicht die nicht beaufsichtigten Privatschulen besuchen, Unterricht in einer Gemeindeschule oder in einer adoptirten Schule erhalten können. Jährlich stellt der Gemeinderath mit Genehmigung des ständigen Ausschusses und vorbehaltlich Rekurses an den König die Liste der zum unentgeltlichen Unterricht zugelassenen Kinder auf und setzt (unter den gleichen Bedingungen) die den Lehrern dieser Schulen hiefür gebührende Entschädigung fest. Das Wohlthätigkeitsbüreau trägt in einem vom ständigen Ausschuß festgesetzten Maßstabe an diesen Unterrichtskosten mit[1]).

Der Volksschulunterricht umfaßt nothwendig Lesen, Schreiben, die Elemente des Rechnens, das gesetzliche Maaß- und Gewichtssystem, die Elemente der französischen, vlämischen oder deutschen Sprache, Geographie und Geschichte Belgiens, die Elemente des Zeichnens, Gesang und Turnen. Für die Mädchen umfaßt er überdies Nähen und für die Knaben in den Landgemeinden Kenntnisse im Ackerbau. Dieses Programm kann, wenn möglich und nützlich, von den Gemeinden erweitert werden.

Unterricht in Religion und Moral kann die Gemeinde an die Spitze des Programms aller oder einiger ihrer Volksschulen stellen. Dieser Unterricht wird zu Anfang oder zu Ende der Schulstunden gegeben; auf Verlangen der Eltern werden Kinder von der Theilnahme daran befreit. Stellen 20 Familienväter mit Kindern im schulpflichtigen Alter dieses Gesuch an die Gemeinde, so kann der König auf Erfordern der Eltern die Gemeinde veranlassen, für solche Kinder eine oder mehrere besondere Klassen einzurichten.

Weigert sich trotz des Gesuchs von 20 Familienvätern mit Kindern im schulpflichtigen Alter die Gemeinde, den Unterricht in ihrer Religion in das Programm aufzunehmen oder hindert sie den Unterricht durch Diener ihres Kultus oder von letzteren zugelassene Personen, so kann die Regierung (d. h. der König) auf Gesuch der Eltern eine oder mehrere ihnen genehme Privatschulen adoptiren, vorausgesetzt, daß sie den Bedingungen entsprechen, unter denen die Gemeinde dieselben adoptiren kann[2]).

Die Kosten des Volksschulunterrichts in den Gemeindeschulen fallen den Gemeinden zur Last. Der Gemeinderath hat jährlich die hiefür der Gemeinde obliegenden Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen[3]). Die Provinz betheiligt sich obligatorisch an diesen Kosten durch Beisteuern (mindestens 2 % des Ertrages der Zuschlagcentimes zum Hauptsatze der direkten Steuern)[4]). Staatszuschüsse sind fakultativ. Keine Gemeinde kann vom Staat oder der Provinz Beisteuern erhalten, sofern sie nicht für den Volksschulunterricht eine mindestens dem Ertrag von vier Zuschlagcentimes gleiche Summe widmet und nicht durchweg dem Gesetze nachkommt

Ernennung, Enthebung (bis zu sechs Monaten), Stellung zur Disposition als Disziplinarmaßregel und Abberufung der Lehrer steht dem Gemeinderath zu. Suspendirung über einen Monat (oder mit Entzug des Gehaltes), Stellung zur Disposition

1) Ministerialerlaß vom 21. Sept. 1884, 26. Juni 1886.

2) Siehe kgl. Erlaß vom 8. Jan. 1886. Das Ergebniß dieser Bestimmung ist das, in einer großen Anzahl von Gemeinden den Religionsunterricht indirekt obligatorisch zu machen. Die Gemeinde, welche dem Wunsche von 20 Familienvätern nachzukommen sich weigerte, würde sich überdies einer beträchtlichen Vermögensschädigung aussetzen: der Staatszuschuß kann ihr entzogen werden.

3) Ges. vom 30. März 1836 Art. 131[10]. 4) Ges. vom 30. April 1836 Art. 69[10].

Digitized by Google

und Abberufung müssen vom ständigen Ausschuß des Provinzialraths genehmigt werden; hiegegen steht dem Rath und dem Lehrer Berufung an den König offen. Letzterer kann, nach zustimmendem Gutachten des ständigen Ausschusses und nach Anhörung des Lehrers und des Gemeinderaths, einen Lehrer abberufen oder suspendiren oder ihn zur Disposition stellen. Bei Stellung zur Disposition (Krankheit, Interesse des Dienstes) hat der Lehrer Anspruch auf einen Wartegehalt (höchstens drei Viertel des aktiven Gehalts), den die Behörde, von der die Maßregel ausging, zu bezahlen hat [1]).

Der Gemeinderath setzt den Gehalt der Lehrer fest; er soll für die Unterlehrer nicht weniger als 1000 Franks und 1200 Franks für die Lehrer einschließlich der Neben-Einnahmen betragen. Ueberdies hat der Lehrer Anspruch auf eine Wohnung oder Wohnungsentschädigung.

Der Gemeinderath kann einen Lehrer durch Aufhebung der Stelle zur Disposition setzen; dann bezieht der Lehrer einen Wartegehalt, welcher weder unter die Hälfte des aktiven Gehaltes noch unter 750 Franks (thatsächlich sinkt er nicht unter 1000 Franks) herabgehen darf und vom Staate, der Provinz und der Gemeinde getragen wird. Das Wartegeld wird so lange gezahlt, bis der Betreffende sich eine andere Stellung hat verschaffen können. Er wird als Dimissionär betrachtet, wenn er sich weigert, im Unterrichtssache Funktionen zu übernehmen, mit welchen ein seinem Wartegeld mindestens gleiches Einkommen verbunden ist. Bei Annahme eines anderen Amtes kann das Wartegeld herabgesetzt werden. Der zuständige Minister erkennt durch motivirten Erlaß über Herabsetzung oder Entziehung von Wartegeldern [2]).

Um Gemeindelehrer werden zu können, muß man Belgier sein und genügende Befähigung nachweisen (Diplom als Volksschullehrer und mindestens zweijährige Studien an einer öffentlichen oder inspizirten Normalschule oder Diplom zweiten Grades für den mittleren Unterricht oder endlich Prüfung vor einer Regierungsjury [3]).

Die Inspektion der Gemeinde- und adoptirten Schulen wird vom Staate ausgeübt; sie darf sich auf die Religions- und Moral-Kurse nicht ausdehnen. Jede Provinz zählt einen oder mehrere Oberinspektoren, und jeder Oberinspektionskreis eine gewisse Anzahl Kantonsinspektoren. Königliche und ministerielle Erlasse regeln alles auf diesen Inspektionsdienst Bezügliche [4]), organisiren periodische Lehrerkonferenzen und Konkurse unter den Schulen [5]), und setzen einen Fortbildungsrath des Volksschulunterrichts (mit berathenden Befugnissen) ein [6]).

Normalschulen können vom Staat, von Provinzen oder Gemeinden gegründet werden. Die Organisation der Normalschulen des Staates wird von der Regierung geregelt [7]). Normalschulen von Provinzen und Gemeinden, sowie Privatnormalschulen können Beisteuern nur dann erhalten, wenn sie der Staatsaufsicht unterstehen und außerdem ihr Unterricht derart ist, um Lehrer zu liefern, welche fähig sind, in ihrem Unterricht den Forderungen des Gesetzes zu entsprechen [8]).

---

1) Ges. vom 31. März 1884 Art. 3. — Kgl. Erlaß vom 28. Sept. und 5. Nov. 1884.

2) Kgl. Erlaß vom 21. Sept. und 3. Nov. 1884, 3. Jan. und 4. Mai 1885. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Stellung der Lehrer zur Disposition wegen Aufhebung der Stelle gehörten zu den bestrittensten des Gesetzes von 1884. Ihr Zweck war, den Gemeinden die Wahl von Privatschulen bei gleichzeitiger Aufhebung der offiziellen Schulen (deren Zahl sich während der Herrschaft der liberalen Partei bedeutend vermehrt hatte) zu erleichtern. Das Wartegeld war ein den Lehrern und Lehrerinnen gewährter ungenügender Ersatz für den Verlust eines Amtes, welches ihnen regelrecht übertragen worden war und dessen Besitzes sie sich sicher glauben konnten.

3) Kgl. Erlaß vom 21. Sept. 1884. 4) Kgl. Erlaß vom 21. Sept. 1884.

5) Erlaß vom 17. März 1887. 6) Kgl. Erlaß vom 2. Febr. 1885.

7) Kgl. Erlaß vom 21. Sept. 1884; Ministerialerlaß vom 28. Febr. 1885.

8) Kgl. Erlaß vom 21. Sept. 1884.

Digitized by Google

§ 140. **Mittelschulunterricht.** Der Mittelschulunterricht wurde in seiner gegenwärtigen Form durch Ges. vom 1. Juni 1850 organisirt [1]).

Die Mittelschulanstalten unterstehen entweder der Regierung oder der Gemeinde oder der Provinz [2]).

Die Regierungsanstalten haben zwei Stufen: höhere Mittelschulen (Athénées) und eigentliche Mittelschulen. Die Zahl der Athenäen soll 20, die der Mittelschulen für Knaben 100, die für Mädchen 50 nicht übersteigen. Diese Anstalten nehmen nur externe Zöglinge auf. Ihre Leitung steht der Regierung (dem König) zu, welcher das Personal derselben ernennt. Er übt die Oberaufsicht durch Inspektoren und ein Ortsverwaltungsbüreau (bureau administratif local), welches aus dem Schöffenkollegium und vier oder sechs von der Regierung aus einer vom Gemeinderath vorgelegten doppelten Kandidatenliste ernannten Mitgliedern besteht [3]). Der Gehalt des (Verwaltungs- und Lehrer-)Personals wird von der Regierung festgesetzt [4]).

Städte mit Athenäen müssen der Regierung ein geeignetes, mit gutem Materiale versehenes Lokal, dessen Unterhaltung ihnen zur Last fällt, zur Verfügung stellen. Sie tragen mittels einer jährlichen Beisteuer, welche nicht weniger als ein Drittel der Ausgaben betragen darf, zu den Unterrichtskosten bei. Der jährlich in das Staatsbudget für die Athenäen eingestellte Beitrag darf den durchschnittlichen Betrag von 30 000 Franks für ein Athenäum nicht übersteigen.

In jedem Athenäum wird zweierlei Unterricht ertheilt: Unterricht in den Humaniora (deren Grundlage das Studium der alten Sprachen und Literaturen bildet) und beruflicher Unterricht (Mathematik, Wissenschaften, Handel, moderne Sprachen) [5]).

Gemeinden, in denen eine Mittelschule besteht, geben das Lokal und Mobiliar und sorgen für die Unterhaltung. Im Nothfalle zahlen sie einen Zuschuß, welcher ohne ihre Zustimmung ein Drittel der Ausgaben nicht übersteigen darf. Die zu Gunsten der Mittelschulen jährlich im Staatsbudget bewilligte Summe darf durchschnittlich 4000 Franks für eine Schule nicht übersteigen. Die Kurse dauern zwei oder drei Jahre. Sie umfassen die modernen Sprachen, Arithmetik, Zeichnen, Buchführung, Kenntnisse in den Naturwissenschaften u. s. w. [6]).

Der Mittelschulunterricht umfaßt auch den von den Kultusdienern selbst oder unter ihrer Aufsicht ertheilten Religionsunterricht (thatsächlich wird dieser Unterricht nicht überall ertheilt).

Turnunterricht ist in königlichen Athenäen und Staatsmittelschulen obligatorisch [7]).

Mittelschulen für Mädchen unterliegen (abgesehen von den nothwendigen Modifikationen) denselben Regeln wie Schulen für Knaben [8]).

---

1) Dieses Gesetz wurde modifizirt durch die Gesetze vom 15. Juni 1881, vom 5. Juni 1885, vom 20. Sept. 1884 und 6. Febr. 1887. Der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen wurde gesichert durch eine große Anzahl königlicher Erlasse.

2) Die Anstalten für Mittelschulunterricht stehen thatsächlich unter dem Staat oder der Gemeinde. Die Provinz beschränkt ihre Mitwirkung darauf, den Gemeindeanstalten Zuschüsse zu leisten.

3) Betreffs der Athenäen siehe kgl. Erlaß vom 7. Juli 1851 (Verwaltungsbüreau), 12. Aug. 1851, 11. Juni 1853, 9. Aug. 1876 (innere Disziplin, Konferenz unter den Professoren u. s. w.). — Für die Mittelschulen siehe kgl. Erlaß vom 10. Juni 1852 (Verwaltungsbüreau), 10. Juni 1852, 23. Dez. 1856, 16. Juni 1860 (innere Disziplin).

4) Kgl. Erlaß vom 14. Juli 1875.

5) Kgl. Erlaß vom 30. Aug. 1888 (enthaltend das organische Reglement der königlichen Athenäen). Die Athenäen zerfallen in drei Abtheilungen: griechisch-lateinische Humaniora; lateinische Humaniora (die gleichen Studien ohne Griechisch); moderne Humaniora (was das Gesetz als enseignement professionel bezeichnet). Die Zahl der Studienjahre ist in jeder der drei Abtheilungen auf sieben festgesetzt.

6) Kgl. Erlaß vom 30. Aug. 1888.

7) Kgl. Erlaß vom 15. Dez. 1875.

8) Kgl. Erlaß vom 4. Aug. 1881.

Digitized by Google

Provinzial- oder Gemeinde-Mittelschulen haben eine den Regierungsanstalten analoge Organisation; sie tragen die Bezeichnung Collèges (höherer Grad) oder Écoles moyennes provinciales ou communales (niederer Grad).

Der auf Gründung einer Mittelschule abzielende Beschluß eines Gemeinderaths unterliegt der Genehmigung des ständigen Ausschusses des Provinzialraths, vorbehaltlich Rekurses an den König im Falle der Abweisung. Die Errichtung wird nur genehmigt, wenn die Anstalt gewissen gesetzlichen Bedingungen entspricht (Ernennung diplomirter Lehrer u. s. w.). Die Gemeinde (oder Provinz), welche sie gründet, verwaltet dieselben frei, ernennt und entläßt die Professoren [1]). Die Aufhebung einer derartigen Anstalt darf vom Gemeinderath erst nach erfolgter Begutachtung durch den ständigen Ausschuß und Genehmigung des Königs erfolgen. Gemeinden, welche weder ein königliches Athenäum noch ein kommunales Kollegium besitzen, können mit Genehmigung des Königs nach Anhörung des ständigen Ausschusses einer Anstalt für Mittelschulunterricht für höchstens 10 Jahre Patronage, d. h. Grundstücke oder Beisteuern gewähren. Eine solche Anstalt untersteht der Inspektion des Staates. Fallen schwere Mißbräuche vor oder weigert sie sich, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, so werden die Beisteuern und die Nutznießung der Liegenschaften durch königlichen Erlaß nach Anhörung des Gemeinderaths und auf zustimmendes Gutachten des ständigen Ausschusses zurückgezogen.

Die Regierung ist ermächtigt, den Gemeinde- oder Provinzial-Mittelschulen ersten oder zweiten Grades Beisteuern zu gewähren, unter der Bedingung, daß die Anstalt das von der Regierung festgestellte Studienprogramm befolgt und die verwendeten Bücher, die inneren Reglements, das Programm der Lehrkurse, die Voranschläge und die Rechnungen vorlegt.

Um an einer Mittelschule zum Professor (Ordinarius, Studienaufseher u. s. w.) ernannt zu werden, muß man durch Vorlage eines Diploms die entsprechende Befähigung, deren Bedingungen nach der Bedeutung des auszuübenden Amtes wechseln, nachweisen.

Um zum Professor an den königlichen Athenäen, sowie an den Provinzial- und Gemeindekollegien ernannt zu werden, muß man ein regelrechtes Diplom entweder eines Doktors der Philosophie und Literatur oder Doktors der Physik und Mathematik oder Doktors der Naturwissenschaften besitzen [2]).

Direktoren und Rektoren der eigentlichen Mittelschulen müssen im Besitze eines Diplomes als aggregirter Professor des Mittelschulunterrichts niederen Grades sein [3]). Solche Diplome werden auf Grund von Prüfungen, deren Programm durch königlichen Erlaß geregelt ist, ausgestellt. Zu den Prüfungen kann sich Jedermann stellen und das Diplom ohne Rücksicht auf die Anstalt, wo er seine Studien gemacht hat, erwerben.

Um Mitglied des Lehrpersonals an den vom Staat, der Provinz oder der Gemeinde geleiteten Anstalten zu sein, muß man (vorbehalten Ausnahmen oder Dispense) Belgier sein.

Normalschulen zur Ausbildung von Lehrern sowohl für den Mittelschulunterricht höheren Grades (in Lüttich und Gent) als für den Mittelschulunterricht niederen Grades (in Nivelles und in Gent) [4]) wurden von der Regierung organisirt. Die Normalschulen höheren Grades wurden neuerdings aufgehoben [5]). Lehrer an Athenäen und Kollegien

---

1) Gesetze vom 30. März 1836 (Art. 84[3]) und vom 30. April 1836 (Art. 65).
2) Kgl. Erlaß vom 31. Juli 1891 Art. 48.
3) Besondere Zulassungsbedingungen wurden für die Lehrer der lebenden Sprachen, für Zeichnen, Turnen u. s. w. festgesetzt.
4) Kgl. Erlaß vom 20. Aug. 1869, 3. Okt. 1874, 5. März 1884, 28. Sept. 1888.
5) Kgl. Erlaß vom 30. Sept. 1890.

Digitized by Google

sind künftig aus Doktoren, welche geeignete Universitätsstudien gemacht und außerdem eine praktische Prüfung bestanden haben, zu wählen. Zur Ausbildung von Lehrerinnen (régentes) für Mädchenmittelschulen wurde ein Normalunterricht eingeführt [1]). Königliche Erlasse enthalten Vorschriften über den Normal-Turnunterricht und über die Befähigungszeugnisse für den Unterricht im Zeichnen. Die Inspektion über die Mittelschulen wurde durch kgl. Erlaß vom 7. Juli 1851 organisirt, auch ein Fortbildungsrath des Mittelschulunterrichts (mit berathender Stimme) durch kgl. Erlaß vom 16. Febr. 1852 eingeführt.

§ 141. **Hochschulunterricht.** Belgien hat vier Universitäten: zwei Staatsuniversitäten (in Gent und in Lüttich) und zwei freie Universitäten. Von diesen beiden 1834 gegründeten ist die eine katholisch (Löwen), die andere liberal (Brüssel) und hat sich zum Ziele gestellt, in ihrem Unterricht den Grundsatz der philosophischen und wissenschaftlichen Freiheit (freie Forschung) festzuhalten. Die beiden freien Universitäten werden mit Privatmitteln unterhalten (doch erhält Brüssel rein freiwillige Unterstützung von Stadt und Provinz).

Diese vier Hochschulen besitzen, soweit sie sich dem vom Gesetz aufgestellten Studienplan anschließen, das gleiche Recht zur Verleihung wissenschaftlicher oder akademischer Grade. Von der Regierung bestellte Jurys verleihen dieselben Grade, ohne daß diejenigen, welche vor ihnen erscheinen, den Besuch der Kurse in irgend welcher Anstalt nachweisen müßten. Denen, welche die akademischen Grade erwerben, ist (mit Ausschluß jeder weiter vom Staate auferlegten Prüfung) die Ausübung eines Berufes oder bestimmter Funktionen gestattet, mit anderen Worten der Zugang zu den sog. liberalen Berufsarten offenstehend [2]).

Unter diesen Voraussetzungen ist der Titel des Gesetzes vom 24. April 1890 (kgl. Erlaß vom 3. Juli 1891) [3]), welches heute für den höheren Unterricht gilt, erklärlich: Gesetz über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen (Loi sur la collation des grades académiques et le programme des examens universitaires).

Die vom Gesetz vorgesehenen akademischen Grade sind die folgenden: Doktor der Philosophie und Literatur [4]); Doktor der Rechte; Notariatskandidat; Doktor der Physik und Mathematik; Doktor der Naturwissenschaften [5]); Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe; Apotheker; Civilbergwerksingenieur; Civilbauingenieur. In den verschiedenen Unterrichtszweigen steht unter dem Doktorgrade der Kandidatengrad (Kandidat

1) Kgl. Erlasse vom 7. Juli 1879, 5. Okt. 1881, 5. März, 5. April und 28. Mai 1884 6. Juli 1885, 18. Juli 1889.

2) Der Staat kann natürlich die Uebertragung eines Amtes in den ihm unterstehenden Verwaltungsdienstzweigen (z. B. was das Amt eines Ingenieurs anlangt) von einem Examen abhängig machen. — Das Ges. vom 10. April 1890 erklärt, daß diejenigen, welche Richterämter, das Amt eines Notars oder das eines Athenäumsprofessors in den vlämischen Städten des Landes anstreben, die Kenntniß der vlämischen Sprache durch Vorlage eines Diploms oder durch Bestehen einer Prüfung nachweisen müssen.

3) Das Gesetz ist vom 10. April 1890. Kaum promulgirt, mußte es in einigen Punkten modifizirt und vervollständigt werden. Diese Aenderungen wurden durch das Gesetz vom 3. Juli 1891 beschlossen. Dieses selbe Gesetz verordnete, daß das Gesetz vom 10. April 1890 mit den Aenderungen, welche es erfahren, im Moniteur wieder abgedruckt werden solle. Der Wiederabdruck bildete Gegenstand des kgl. Erlasses vom 3. Juli 1891.

4) Das Doktorat der Philosophie und Literatur zerfällt (seit dem Gesetze von 1890) in mehrere Zweige: Philosophie, Geschichte, klassische Philologie, romanische Philologie, germanische Philologie.

5) Das Doktorat in den Naturwissenschaften zerfällt (seit dem Gesetze von 1890) in mehrere Zweige: zoologische Wissenschaften, botanische Wissenschaften, mineralogische Wissenschaften, chemische Wissenschaften.

Digitized by Google

der Philosophie und Literatur, Rechtskandidat, Ingenieurkandidat u. s. w.). Diese Grade verleihen den Erwerbern einige bestimmte Vortheile (Wahlrecht für die Provinz und die Gemeinde, Anstellung im Unterrichtswesen), umfaßt aber nur einen unvollständigen Studiencyklus und hat im Allgemeinen nur einen vorbereitenden Werth. Die verschiedenen Grade werden in Folge von Prüfungen verliehen. Das Gesetz bestimmt den Zwischenraum, der zwischen den einzelnen Prüfungen einzuhalten ist. Man wird zur Erstehung der ersten dieser aufeinanderfolgenden Prüfungen (Prüfung der Kandidaten für Philosophie und Literatur, Kandidat der Naturwissenschaften u. s. w.) erst zugelassen, nachdem man durch Vorlage eines (sei es auch von einer freien Anstalt oder einem Privatlehrer ausgestellten) Zeugnisses nachgewiesen hat, daß man einen vollständigen Mittelschulkursus mit Erfolg durchgemacht hat. Das Zeugniß wird durch eine von der Regierung ernannte Jury kontrollirt. Wer ein derartiges Zeugniß nicht vorlegen kann, hat sich einer Vorprüfung zu unterziehen. Die Vorprüfung wird stets von Solchen verlangt, die Ingenieurstudien machen wollen [1]).

Das Gesetz setzt im Einzelnen die Materien für jede Prüfung fest. Gewisse Examen zerfallen in zwei oder drei Prüfungen, welche durch einen bestimmten Zeitraum von einander getrennt sein müssen. Rechtsstudien geben Anlaß zu drei oder vier Prüfungen (das Doktorat kann in zwei oder drei Prüfungen eingetheilt werden) und dauern mindestens drei Jahre. Man wird aber zur Rechtskandidatenprüfung erst nach Erstehung der zwei Prüfungen als Kandidat der Philosophie und der Literatur zugelassen, welche zweijährige Studien voraussetzen [2]).

Die Prüfungen sind öffentlich und finden (abgesehen von besonderen Fällen) mündlich statt [3]).

Die auf die akademischen Grade bezüglichen Diplome werden entweder von einer Staatsuniversität oder von einer freien Universität oder von durch die Regierung eingesetzten Jurys ausgestellt. Als Universität wird jede höhere Unterrichtsanstalt betrachtet, welche aus wenigstens vier Fakultäten (Philosophie und Literatur; Rechtswissenschaft; Physikalische, mathematische und Natur-Wissenschaften; Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe) besteht und deren Programm alle Materien umfaßt, welche das Gesetz als obligatorische Prüfungsgegenstände bezeichnet. Jede Universität darf nur ihren eigenen Schülern Diplome ausstellen. Die von der Regierung eingesetzten Jurys sind derart zusammengesetzt, daß die Professoren des vom Staate geleiteten Unterrichts und die des Privatunterrichts in gleicher Zahl dazu berufen werden. Die Vorsitzenden dieser Jurys werden aus dem Unterrichtspersonal fremder Kreise gewählt. Die Regierung kann entweder eine für alle diejenigen, welche die verschiedenen akademischen Grade anstreben, zugängliche Centraljury [4]) oder für bestimmte Anstalten errichtete und den Schülern derselben ausschließlich vorbehaltene Spezialjurys ernennen [5]).

---

1) Kgl. Erlaß vom 14. Okt. und 27. Nov. 1890, 29. Mai und 12. Juni 1891 (Zeugnisse über Mittelschulstudien und vorbereitende Prüfungen).

2) Wir führen die Rechtsstudien als Beispiel für das vom Gesetze eingeführte System und auch deshalb an, weil anzunehmen ist, daß sie die Leser dieses Werkes speziell interessiren.

3) Kgl. Erlaß vom 5. Okt. 1890 (Prüfungsorganisation).

4) Kgl. Erlaß vom 13. Okt. 1890 (Centraljurys).

5) Die Befugniß, diese Spezialjurys einzusetzen, ist eine der bestreitbarsten Innovationen des neuen Gesetzes (sie datirt von dem Ergänzungsgesetz vom 3. Juli 1891). Sie gestattet einer Privatanstalt, welche nicht, wie eine Universität, ein organisches Ganzes darstellt und in welcher man nur eine einzige Art von Studien betreibt, gesetzlich geltende Diplome auszustellen (mit Zustimmung der Regierung und ihrer Mitwirkung). Man sieht leicht ein, wie sehr die Interessen der Wissenschaft bei einem solchen System geschädigt werden können. Thatsächlich war der Hauptzweck dieser Bestimmung, gewissen (religiösen) Privatanstalten die Ausstellung des (für das Rechtsstudium nöthigen) Diploms eines Kandidaten der Philosophie und Literatur zu ermöglichen.

Digitized by Google

Die Diplome müssen, bevor sie irgend welche gesetzliche Wirkung äußern, von einer Kommission in Brüssel beglaubigt sein. Dieselbe besteht aus nicht zum Lehrpersonal der Universitäten gehörigen, gesetzlich näher bezeichneten Körperschaften (Kassationshof; Akademie der Medizin; königliche Akademie der Wissenschaften, Literatur und schönen Künste) entnommenen Mitgliedern. Die Kommission prüft die Frage, ob die Diplome gesetzmäßig ausgestellt wurden [1]).

Das Gesetz ermächtigt die Regierung zur Aufwendung besonderer Mittel behufs Förderung des höheren Unterrichts (Preise [2]), Bursen für ärmere Studenten [3]), Reisestipendien) [4]).

Die Staatsuniversitäten in Gent und Lüttich wurden durch Ges. vom 27. Sept. 1835 organisirt [5]). Jede derselben umfaßt die vier obligatorischen Fakultäten. Die Fakultäten der Wissenschaften sind derart organisirt, daß die Genter Fakultät den nothwendigen Unterricht in Künsten und Manufakturen, Civilbau-, Brücken- und Wegebau-Kunst und die Lütticher Fakultät Unterricht in Künsten, Manufakturen und Bergbau bietet.

Die Ausgaben für Vergrößerung, Verbesserung und Unterhaltung der den Universitäten dienenden Gebäude fallen den betr. Städten zur Last. Bei Streit über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit solcher Ausgaben entscheidet der ständige Ausschuß des Provinzialraths vorbehaltlich Rekurses an den König.

Die Professoren werden vom König ernannt. Sie sind ordentliche oder außerordentliche. Das Gesetz bestimmt die Zahl der Professoren und den Betrag ihrer Besoldungen (7000 Franks für die ordentlichen, 5000 Franks für die außerordentlichen Professoren). Zu dem festen Gehalt tritt der Ertrag der Kollegienhonorare der Studenten, welche nach den von der Regierung festgesetzten Grundlagen unter die Professoren vertheilt werden. Der Universität können vom König ernannte Hilfslehrer (agrégés) beigegeben werden und mit Genehmigung der Regierung Wiederholungskurse oder neue Kurse oder Vorlesungen über schon gelesene Materien halten. Sie beziehen keinen Gehalt und können die Professoren im Falle begründeter Verhinderung vertreten (die Einrichtung der agrégés, welche den deutschen Privatdocenten entsprechen, hat bis jetzt kaum Erfolg gehabt). Die Professoren dürfen keine bezahlten Repetitorien halten. Sie dürfen einen anderen Beruf nur mit Genehmigung der Regierung ausüben.

Die akademischen Behörden sind folgende: Der (für drei Jahre vom König ernannte) Rektor der Universität, der (aus Professoren bestehende unter dem Vorsitz des Rektors versammelte) akademische Rath; der (vom König auf Vorschlag des akademischen Rathes ernannte) Sekretär des akademischen Rathes; das Assessorenkollegium, bestehend aus dem Rektor, dem Sekretär und den jährlich von den Professoren jeder Fakultät ernannten Fakultätsdekanen. Der Rektor ist mit allen akademischen Angelegenheiten betraut; er schreibt die Studenten in das Verzeichniß ein, belehrt sie über ihre Pflichten, überwacht ihr Betragen, hat, mit einem Wort, die Oberleitung der akademischen Polizei. Er bezieht eine Gebühr für die Inskriptionen. Er kann das Gutachten des Assessorenkollegiums einholen, so oft er es für nützlich erachtet. Der akademische Rath kann über alle Fragen, welche den höheren Unterricht angehen, verhandeln. Der Sekretär bewahrt das Siegel und die Akten, besorgt die Korrespondenz, redigirt die Programme gemäß

1) Kgl. Erlaß vom 24. Okt. 1890. 2) Kgl. Erlaß vom 14. Jan. 1891.
3) Kgl. Erlaß vom 26. Dez. 1890. 4) Kgl. Erlaß vom 19. Dez. 1890.
5) Dieses Gesetz ist (mit ziemlich zahlreichen Modifikationen) im Gesetz vom 15. Juli 1859 wieder abgedruckt. Einige neue Aenderungen wurden in diese Gesetzgebung durch die Gesetze vom 14. März 1863 und vom 22. Mai 1882 gebracht. — Der Vollzug dieser Gesetze wurde gesichert durch die kgl. Erlasse vom 9. Okt. 1849 (organisches Reglement betreffs der Staatsuniversitäten) und vom 17. April 1886.

Digitized by Google

den Beschlüssen des akademischen Rathes und nach ihrer Genehmigung durch den zuständigen Minister.

Die einzigen akademischen Strafen sind die (vom Rektor ertheilte) Verwarnungen, die (vom akademischen Rathe ausgesprochene) Suspension von dem Rechte des Kollegienbesuches (höchstens auf einen Monat), der (vom akademischen Kollegium erkannte) Ausschluß. Der beschuldigte Student wird stets vorher vorgeladen und vernommen.

Bei jeder Universität ist ein Regierungskommissär unter dem Titel Administrateur-inspecteur. Dieser Beamte wird vom Könige ernannt und bezieht eine Besoldung von 7000 Franks. Er überwacht den Vollzug der Gesetze über den höheren Unterricht (Regelmäßigkeit der Vorlesungen, Einhaltung der Programme), Erhaltung und Unterhaltung des Materials (Bibliothek, Sammlungen) und der Gebäude, richtige Verwendung der hiefür bewilligten Summen u. s. w.

Die Universitätsprofessoren und die Civilprofessoren aller höheren Staatsunterrichtsanstalten im Allgemeinen (Militärschule, Kriegsschule, Thierarzneischule, Ackerbauschule u. s. w.) werden bei schwerer oder dauernder Gebrechlichkeit oder wenn sie das siebzigste Lebensjahr erreicht haben, in Ruhestand versetzt. Sie können die Emeritirung (éméritat) verlangen 1) nach dreißigjähriger Dienstzeit; 2) nach zwanzigjähriger Dienstzeit wenn sie wegen schwerer, andauernder Gebrechlichkeit in den Ruhestand versetzt werden. Nach fünfjähriger Dienstzeit können sie Pension erhalten, welche sich nach der Dauer ihrer Dienstzeit richtet. Die gleichen Regeln gelten für die Administrateurs-inspecteurs [1]).

Ein königlicher Erlaß vom 6. Okt. 1852 hat den Fortbildungsrath des höheren Unterrichts (conseil du perfectionnement de l'enseignement supérieur) organisirt. Er besteht aus Professoren der Staatsuniversitäten und anderen dem Unterrichtswesen fernstehenden Personen. Er versieht die Funktionen eines berathenden Ausschusses beim Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts.

Die freien Universitäten haben die Befugniß sich, frei von jeder Kontrolle oder Einmischung der Regierung, zu organisiren wie sie es wollen. Immerhin werden sie nicht als Anstalten des öffenlichen Nutzens betrachtet und besitzen demzufolge auch keine juristische Persönlichkeit [2]).

§ 142. **Schenkungen und Stiftungen zu Unterrichtszwecken.** Für Schenkungen gilt das Ges. vom 19. Dez. 1864. Dieses Gesetz (welches bei der katholischen Partei lebhafte Mißstimmung erregte) entschied nicht nur für die Zukunft. Es unterstellte dem von ihm eingeführten Regime die Vermögensverwaltung aller Unterrichtsstiftungen oder Stipendien (bourses d'études), welche früher eine besondere Verwaltung hatten oder mit Anstalten verbunden waren, welche das Gesetz nun für unzuständig erklärte. Gewisse Bestimmungen sind gleichwohl im Interesse der alten Stiftungen getroffen worden.

Es sind in dieser Sache die im Interesse des Unterrichts im Allgemeinen gemachten Freigebigkeiten und Stipendien zu unterscheiden.

A. Die verschiedenen Schulen des Landes sind, selbst wenn sie einen amtlichen Charakter besitzen (Universitäten, Athenäen, Kollegien u. s. w.), an sich keine Anstalten

---

1) Ges. vom 30. Juli 1879.

2) Diese Nichtgewährung juristischer Persönlichkeit hat großentheils ihren Grund in dem Mißtrauen der liberalen Partei hinsichtlich der Universität Löwen, von welcher man befürchtete, daß sie einen zu großen Vortheil von der ihr gewährten juristischen Persönlichkeit zöge. Es dürfte übrigens das Bestehen einer (den vom Staat überwachten öffentlichen Anstalten eigenthümlichen) juristischen Persönlichkeit mit dem Grundsatze einer vollen Organisationsfreiheit schwer zu vereinigen sein. Immerhin ist anzuerkennen, daß der Mangel der juristischen Persönlichkeit ernste Unzuträglichkeiten (Unfähigkeit in regelmäßiger Weise Freigebigkeiten zu empfangen, Schwierigkeiten in der Vermögensverwaltung u. s. w.) nach sich zieht.

Digitized by Google

des öffentlichen Nutzens und sind demzufolge nicht mit juristischer Persönlichkeit bekleidet; sie können deshalb nicht unmittelbar Freigebigkeiten empfangen. Der öffentliche Dienst aber, welchem sie gewidmet sind, gehört zu den Befugnissen bestimmter Verwaltungsbehörden, welche juristische Persönlichkeit besitzen und zu Gunsten welcher es gestattet ist, im Interesse des öffentlichen Unterrichts, Geschenke und Vermächtnisse zu machen.

Freigebigkeiten zu Gunsten des Volksschulunterrichts einer Gemeinde oder einer Gemeindeabtheilung gelten als zu Gunsten der Gemeinde oder der Gemeindeabtheilung geschehen; solche zu Gunsten des Volksschulunterrichts einer Provinz als für die Provinz erfolgt; andere zu Gunsten des Volksschulunterrichts auf dem Lande gemachte als für den Staat geschehen. Mangels speziellerer Bestimmung oder deutlich kundgegebener Absicht gelten Freigebigkeiten zu Gunsten des Volksschulunterrichts als für die Gemeinde gemacht.

Freigebigkeiten zu Gunsten des Mittelschul-, sowie des wissenschaftlichen, künstlerischen, gewerblichen Unterrichts, welcher in einer der Gemeinde unterstellten Anstalt gegeben ist, gelten als der Gemeinde gewidmet. Analoge Regeln bestehen für die der Provinz unterstehenden Mittelschulen. Die zu Gunsten des Mittelschulunterrichts oder des öffentlichen Unterrichts im Allgemeinen erfolgten Freigebigkeiten gelten (mangels besonderer Bestimmung oder klar ausgedrückter gegentheiliger Absicht) als zu Gunsten des Staates gemacht.

Freigebigkeiten zu Gunsten des in einer dem Staat unterstehenden Anstalt ertheilten öffentlichen Unterrichts gelten als dem Staate geschehen.

Freigebigkeiten zum Vortheil des in den großen Seminarien, in den Pfarr-, Sukkursal- oder Konsistorial-Kirchen ertheilten Unterrichts (Religionsunterricht) oder des in den Waisenhäusern ertheilten Volksschulunterrichts gelten als an die Seminare, Kirchenfabriken, Konsistorien oder Spitalverwaltungen erfolgt.

Die Annahme der Schenkungen erfolgt den gewöhnlichen Regeln gemäß. Freigebigkeiten zu Gunsten des Staates werden vom Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts angenommen. Ueber die Verwendung der Einkünfte des Dotationsvermögens muß in einem besonderen Kapitel des Budgets und der Rechnungen Bericht erstattet werden.

Mangels besonderer testamentarischer Bestimmung der Verwaltung (Gemeinde, Provinz, Kirchspiel, Anstalt), welche die Freigebigkeit genießen soll, fällt dieselbe an die Verwaltung des Bezirkes, in welchem der Testator im Augenblick der Verfügung seinen Wohnsitz hatte.

Das Gesetz setzt für die Fälle, daß Freigebigkeiten mehreren Unterrichtszweigen oder mehreren Unterrichtsstufen oder mehreren verschiedenen Behörden unterstellten Unterrichtsarten zu Gute kommen sollen, nähere Regeln fest. Schweigt der Akt hierüber, so bestimmt ein königlicher Erlaß die Vertheilung.

Die Schenkung kann entweder die Gründung einer neuen Anstalt oder die Dotation einer bestehenden Anstalt enthalten. Jeder Stifter, welcher zu Gunsten des Unterrichts eine zur Errichtung einer vollständigen Anstalt genügende Summe geschenkt oder vermacht hat, kann sich oder einem oder zweien seiner nächsten männlichen Verwandten das Recht vorbehalten, an der Leitung dieser Anstalt theilzunehmen und den Sitzungen der dirigirenden Verwaltung mit berathender Stimme beizuwohnen. Den Stiftern oder den von ihnen bezeichneten Verwandten wird von den Voranschlägen und Rechnungen jährlich Mittheilung gemacht. Im Falle eines Streites zwischen dritten Intervenienten und den gesetzlichen Verwaltern wird je nach den Fällen vom ständigen Ausschuß oder vom König entschieden.

Wenn die Einkünfte einer (unter den ebengenannten Bedingungen) gestifteten oder

Digitized by Google

dotirten Anstalt ihre Bedürfnisse übersteigen, so kann der König nach Einholung des Gutachtens der betheiligten Verwaltungen, den Ueberschuß zur Schaffung neuer Unterrichtszweige oder selbst neuer Anstalten verwenden, wobei er sich soweit als möglich der Absicht der Stifter anzuschließen hat. Wenn dagegen die Einkünfte einer Stiftung zur Erfüllung der Wünsche der Stifter unzureichend geworden sind, so kann der König eine Minderung der Unterrichtszweige verfügen oder auch die Vereinigung der Stiftung mit einer gleichartigen Anstalt anordnen, wobei er stets den Absichten des Stifters Rechnung zu tragen hat. Die betheiligten Verwaltungen müssen befragt werden und haben stets das Recht, durch weitere Aufwendungen die Stiftung aufrecht zu erhalten.

B. Eine Stipendienstiftung ist eine Stiftung, aus deren Einkünften ein oder mehrere Individuen ganz oder theilweise für die Kosten ihrer Studien unterstützt werden sollen. Die Stipendienstiftungen können zu Gunsten der Mitglieder einer Familie oder von einzelnen einer oder mehreren bestimmten Ortschaften angehörenden Personen gemacht werden, sich auf den Volksschulunterricht, den mittleren, den Hochschulunterricht, wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Unterricht beziehen.

Mit der Verwaltung dieser Dotationen ist in jeder Provinz eine aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern (je nach Anzahl der Gerichtsarrondissements der Provinz, welche je zwei derselben stellen sollen) bestehende Kommission betraut. Diese Kommission wird vom ständigen Ausschuß des Provinzialraths ernannt. Sie wählt außerhalb ihres Schooßes einen Einnehmer. Die Provinzialkommission nimmt die in jeder Provinz zum Zwecke der Stipendienstiftung gemachten Schenkungen an und verwaltet und verwendet sie ihrem Zweck gemäß. Wenn ihre (auf die Vermögensverwaltung bezüglichen) Beschlüsse die Grenzen eines einfachen Verwaltungsaktes überschreiten, so bedürfen sie der Genehmigung des ständigen Ausschusses oder des Königs (nach den für die Gemeinde giltigen Regeln); ihre Beschlüsse über die vor dem Gerichte zu führenden Klagen (als Kläger oder Beklagte) bedürfen der Genehmigung des ständigen Ausschusses, vorbehaltlich des Rekurses an den König. Klagen werden Namens des Einnehmers erhoben und vertreten, wie derselbe auch die zur Erhaltung der Rechte der betheiligten Stiftung dienenden Akte vornehmen kann[1]).

Die Stiftungen von Stipendien für die theologischen Studien in Seminarien werden von den Verwaltungsbüreaux dieser Anstalten angenommen und verwaltet. Die Rechnung des Schatzmeisters muß jährlich vom zuständigen Minister genehmigt werden[2]).

Sollten die Freigebigkeiten die Errichtung verschiedener Stipendien zum Gegenstand haben und der Stifter den für jede derselben bestimmten Theil nicht bezeichnet haben, so wird dieser durch königlichen Erlaß festgesetzt. Ebenso schreibt der König die erforderlichen Maßnahmen vor, wenn die Freigebigkeit die kumulative, alternative oder fakultative Errichtung von weltlichen und von kirchlichen Stipendien zum Gegenstande hat oder die Genußberechtigten verschiedenen Provinzen angehören.

Bei Sinken oder Steigen der Einkünfte der Dotation kann die Regierung nach Einholung der Meinung der betheiligten Verwaltungen die Zahl der Stipendien vermindern oder vermehren, wobei sie sich soweit möglich nach dem Willen der Stifter richtet. Sie setzt die Zahl der Stipendien fest, wenn der Stifter dies nicht gethan hat.

Die Stifter von Stipendien können sich oder zwei oder drei ihrer nächsten männlichen Verwandten das Verleihungsrecht vorbehalten. Mangels einer solchen Bestimmung oder mangels Einverständnisses zwischen den bestimmten Verleihern steht die Wahl der Verwaltung zu, welche die Freigebigkeit angenommen hat.

---

1) Kgl. Erlaß vom 7. März 1865, 19. Juli 1867, 5. Nov. 1881.
2) Kgl. Erlaß vom 19. Dez. 1855.

Digitized by Google

Hat der Stifter den Unterrichtsgegenstand nicht bestimmt, so können die Stipendien unterschiedslos für alle Studien verliehen werden.

Interessirte (Bewerber) können gegen die Entscheidung der Provinzialkommissionen oder der Verleiher beim ständigen Ausschuß Einsprache erheben; gegen die Entscheidung der Kommissionen oder der Verleiher steht ihnen Rekurs an den König zu. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Büreaux der Seminare geht unmittelbar an den König.

Der Stipendiat kann in seiner Befugniß, nach freier Wahl eine öffentliche oder private Anstalt des Landes zu besuchen, durch den Gründungsakt nicht beschränkt werden.

Das Gesetz enthält endlich noch einige Bestimmungen über die Stiftungen im Allgemeinen.

Die Regierung wacht darüber, daß Vermögen und Einkünfte der Stiftungen zu Gunsten des Unterrichts, sowie jene der Stiftungen zu Gunsten der Stipendiaten ihrem Zwecke erhalten und gewidmet bleiben. Sie kann sich über die Lage jeder Stiftung Bericht erstatten lassen und die Beschlüsse der Verwalter, welche gegen die Gesetze oder das allgemeine Interesse verstoßen, für nichtig erklären.

Kann der Wille des Stifters ganz oder theilweise nicht befolgt werden, sei es, weil die Anstalt oder die Unterrichtszweige nicht mehr bestehen, sei es wegen irgend eines anderen Grundes, so verfügt der König möglichst nach dem Zweck, den der Stifter im Auge hatte.

Das Kollationsrecht der alten Stipendien wird zu Gunsten der Verwandten des Stifters aufrecht erhalten. Fallen einer oder mehrere der bezeichneten Verwandten weg, so werden sie durch Mitglieder der Provinzialkommission oder (bei theologischen Studien) des Verwaltungsbüreau's des Seminars ersetzt. Sind die auf die Verleihung bezüglichen Klauseln nicht vollziehbar, so steht die Verleihung den durch das Gesetz bestimmten gesetzlichen Verwaltungen zu.

Oeffentliche Anstalten, welche (vor dem Gesetze von 1864) zu Gunsten des öffentlichen Unterrichts oder von Stipendienstiftungen mit Auflagen beschwerte Güter besaßen, behielten die Leitung dieser Güter unter der Verbindlichkeit, ihre Einkünfte zur Verfügung der zuständigen Verwaltung zu stellen.

Ein wichtiger und durch das Gesetz förmlich aufgestellter Grundsatz ist der, daß die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ständiger Ausschuß, König) getroffenen Entscheidungen dem Rechte der Betheiligten (Anwärter, dritte an der Verwaltung einer Stiftung Betheiligte) sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden, keinen Eintrag thun dürfen. Diejenigen, welche um ein Stipendium sich bewerben und dabei den Vorschriften des Gesetzes und jenen der Stiftungsurkunde genügen, scheinen sonach ein Recht zu haben nicht gerade auf Erlangung eines Stipendiums, aber doch mindestens darauf, weder aus stiftungswidrigen Gründen bei Seite gesetzt zu werden, noch Mitbewerber, welche die von dem Stiftungsakte erforderten Bedingungen nicht (oder mindestens nicht ebenso vollkommen wie sie selbst) erfüllen, sich vorgezogen zu sehen. Hinsichtlich dieser Frage sind allerdings Konflikte zwischen der Regierungs- und der richterlichen Gewalt am schwierigsten auszugleichen.

Außer den eigentlichen, unter dem Gesetze vom 19. Dez. 1864 stehenden Studienstipendien vertheilt die Regierung eine gewisse Anzahl von Universitätsstipendien (bourses universitaires) (120 jährliche Stipendien von je 400 Franks) an ärmere Studenten. Diese Stipendien werden je zu einem Viertel unter die vier bestehenden Universitäten vertheilt[1]). Stipendien gleicher Art werden zu Gunsten des Mittelschul-[2]), des landwirthschaftlichen[3]) und thierärztlichen[4]) Unterrichts vergeben. Vierzehn Reise-

1) Kgl. Erlaß vom 26. Dez. 1890.
2) Kgl. Erlaß vom 21. Juni 1882.
3) Kgl. Erlaß vom 2. Sept. 1882.
4) Kgl. Erlaß vom 6. Dez. 1882.

Digitized by Google

stipendien von 4000 Franks werden (nach wissenschaftlichen Prüfungen) an junge Leute, welche seit höchstens zwei Jahren Universitätsstudien durchgemacht haben, verliehen, um ihnen zu gestatten, zwei Jahre in das Ausland zu gehen[1]).

§ 143. **Anstalten zur Förderung der allgemeinen Bildung.** In erster Reihe ist hier die königlich belgische Akademie der Wissenschaft, der Literatur und der schönen Künste (Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique)[2]) zu erwähnen.

Sie zerfällt in drei Klassen (Wissenschaften, Literatur, schöne Künste). Jede Klasse besteht aus 80 Mitgliedern, 50 auswärtigen und 10 inländischen korrespondirenden Mitgliedern. Die Ernennungen erfolgen jedes Jahr durch die Klassen, in welchen die Plätze frei werden. Sie unterliegen der Genehmigung des Königs.

Ein kgl. Erlaß vom 8. Juli 1886 hat in Gent eine königliche vlämische Akademie für Sprache und Literatur (Koninklijke Vlaamsche Académie Voor Taal en Letterkunde) errichtet. Sie besteht aus Titularmitgliedern (25), aus (inländischen und ausländischen) Ehrenmitgliedern und aus (inländischen) korrespondirenden Mitgliedern.

Die königliche Akademie der Medizin (Académie royale de médecine)[3]), bestehend aus 40 Titularmitgliedern, 100 korrespondirenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, hat die Aufgabe, von der Regierung an sie gerichtete Anfragen zu beantworten und sich mit allen die Heilkunst betreffenden Fragen und Forschungen zu befassen.

Für die astronomischen Studien bestehen in Brüssel und in Lüttich Observatorien.

Die hauptsächlichsten Anstalten für den Unterricht in den schönen Künsten sind die Akademien zu Antwerpen (durch den Staat und die Stadt gemeinschaftlich errichtet)[4]), Brüssel, Lüttich, Ypern (Gemeinde-Anstalten).

In Brüssel, Gent und Lüttich bestehen königliche Konservatorien der Musik (Staats-Anstalten), in anderen Städten Musikschulen.

In Antwerpen besteht ein (durch den Staat und die Stadt gemeinschaftlich errichtetes) Ober-Handelsinstitut (institut supérieur de commerce) für das theoretische und praktische Studium der Handelswissenschaften[5]).

Vom landwirthschaftlichen Unterricht und von der Thierarzneischule war schon die Rede. In dem dem Heere gewidmeten Kapitel wird von den Militärunterrichts-Anstalten gesprochen werden.

Ganz kurz sei hier der Archive[6]), Museen, Sammlungen und Anstalten, welche mehr oder weniger direkt zur intellektuellen Entwicklung des Landes beitragen, gedacht.

§ 144. **Die Sittlichkeitspolizei.** Die Sittenpolizei gehört zu den Befugnissen der Ortsbehörde.

Näher ist hier der Bekämpfung der öffentlichen Trunkenheit Erwähnung zu thun. Das Ges. vom 16. April 1887 bestraft mit Geldbuße und Gefängniß (in gewissen Fällen bis zu einem Monat) diejenigen, welche auf öffentlicher Straße, in einem Schanklokal oder an einem öffentlichen Orte in einem Zustande von Trunkenheit, welcher Unordnung, Aergerniß und Gefahr für sie selbst oder Andere erregt, betroffen werden.

---

1) Kgl. Erlaß vom 19. Dez. 1890.
2) Reorganisirt durch den kgl. Erlaß vom 1. Dez. 1845.
3) Kgl. Erlaß vom 19. Sept. 1841, 23. Febr. 1857, 7. April 1881.
4) Kgl. Erlaß vom 5. Okt. 1885.
5) Kgl. Erlaß vom 29. Okt. 1852, Ministerialerlaß vom 28. Aug. 1872, 25. Juli 1876.
6) Kgl. Erlaß vom 17. Dez. 1851, 27. Febr. 1878.

Digitized by Google

Schänkwirthe und ihre Angestellten, welche offenbar betrunkenen Personen oder einem Minderjährigen unter 16 Jahren (welcher nicht unter der Obhut einer anderen Person ist) berauschende Getränke verabreichen, werden mit Geldbuße bestraft. Gleicherweise ist es ein Vergehen, einen nicht 16 Jahre alten Minderjährigen zu berauschen. Aufforderung zum Trinken oder Annahme derselben wird, wenn dies zur Trunkenheit geführt hat, mit Geldbuße und Gefängniß bestraft. Das Gericht kann in schwereren Fällen (namentlich bei Rückfall) auch den Verlust des Rechtes, das Amt eines Geschwornen, Vormundes, Rechtsbeistandes oder den Beruf eines Kleinverkäufers von Getränken auszuüben, aussprechen. Gerichtliche Klage auf Bezahlung der in den Schänken, Kaffeehäusern, Wirthschaften und irgend welchen Kleinausschänken genossenen berauschenden Getränke ist ausgeschlossen (sofern nicht der Käufer in der Wirthschaft wohnte oder eine Mahlzeit dort einnahm).

Ein zweites Gesetz vom 16. April 1887, welches die Lohnauszahlung regelt, verbietet (neben sonstigen Bestimmungen) Auszahlung derselben in Wirthschaften und Getränkeverkaufslokalen, Werkstätten oder dazu gehörenden Räumen.

b) Die Kulte.

§ 145. **Kultusfreiheit. Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staate.** Die belgische Verfassung hat zwar den abstrakten Grundsatz der Gewissensfreiheit in formellen Ausdrücken aufzustellen vermieden, wohl aber, was praktisch wichtiger ist, die äußere Bethätigung dieser Freiheit mit allen wünschbaren Garantien zu umgeben versucht. Dies hat sie namentlich bezüglich der Kulte gethan. Ihr Art. 14 hat folgende Fassung: „Die Freiheit der Kulte, die ihrer öffentlichen Ausübung, ebenso wie die Freiheit, in jeder Angelegenheit seine Ansichten kundzugeben, werden, vorbehaltlich der Verfolgung der bei der Ausübung dieser Freiheiten verübten Vergehen, gewährleistet." Stünde diese Bestimmung einzeln da, so könnte man meinen, daß die Verfassung die Freiheit der Kulte ausschließlich als eine Folge des Jedem zustehenden Rechtes ansehe, nicht allein zu denken, was er will, sondern seine Gedanken auch auszudrücken und sein Verhalten seiner Ueberzeugung gemäß einzurichten. Eine solche Auffassung ist unvollständig. Unseres Dafürhaltens beachtet man nicht genügend, daß der Ausdruck „Freiheit der Kulte", so wie ihn die belgische Verfassung gebraucht, zwei vollkommen verschiedene Ideen ausdrückt; besser gesagt, er umfaßt zwei Reihen von Thatsachen, welche man mit Unrecht vermengt. Die Kultusfreiheit interessirt nämlich einerseits die Individuen, die Bürger; andrerseits bezieht sie sich auf die Organisation und das innere Regime der verschiedenen Kirchen (Religionsgesellschaften).

A. Die Kultusfreiheit gewährt, soweit sie den Einzelnen betrifft, demselben die Befugniß, öffentlich einem Kultus nach seiner Wahl anzuhängen oder auch gar keinen zu bekennen. Sie zieht zu Gunsten des Einzelnen das Recht nach sich, das Verhalten seinem Glauben gemäß einzurichten; sie schließt andrerseits die Verpflichtung aus, an den Akten irgend welchen Kultus theilzunehmen oder in Rücksicht auf ein religiöses Bekenntniß Handlungen zu unterlassen, welche, abgesehen von dieser Erwägung, erlaubt wären. Eine wichtige Folge der Kultusfreiheit ist die, daß Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Kultus für Niemand die Quelle eines Vorrechts oder eines Nachtheils sein kann; das Bekenntniß eines bestimmten Kultes kann namentlich nicht Bedingung für Zulassung zu öffentlichen Aemtern oder Ausübung politischer Rechte sein.

Diese Sätze sind, wie man weiß, seit langer Zeit in Belgien nicht mehr in Frage gestellt. Art. 15 der Verfassung begnügt sich, eine der normalen Folgen der Kultusfreiheit ausdrücklich festzustellen, indem er sagt, daß „Niemand gezwungen werden

Digitized by Google

kann, in irgend welcher Weise den Akten und Ceremonien eines Kultes beizuwohnen oder dessen Ruhetage zu beobachten".

Wer durch Gewalt oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder verhindert, einen Kultus auszuüben, der Ausübung dieses Kultes beizuwohnen, gewisse religiöse Feste zu feiern, gewisse Ruhetage zu halten und demzufolge ihre Werkstätten, Laden oder Magazine zu öffnen oder zu schließen und gewisse Arbeiten zu verrichten oder dies zu unterlassen, wird mit Gefängniß (bis zu zwei Monaten) und Geldbuße (bis zu 200 Franks) bestraft [1]).

Störung der Ausübung eines Kultes, Beschimpfung eines Kultusdieners in Ausübung seines Amtes oder der Gegenstände eines Kultes werden gleichfalls mit Geldbuße und Einsperrung bestraft [2]).

Die einzige (mehr scheinbare als wirkliche) Beschränkung des Grundsatzes der vollen Kultusfreiheit bezieht sich auf die Ehe. Art. 16 § 2 der Verfassung erklärt, daß „die Civilehe stets der Einsegnung der Brautleute, vorbehaltlich der etwaigen vom Gesetz aufzustellenden Ausnahmen, vorangehen muß". (Bis jetzt hat das Gesetz auf diesem Gebiete keine Ausnahmen festgesetzt). Die Nützlichkeit der Verfassungsbestimmung ist augenscheinlich. Sie will verhindern, daß sich mit Hilfe der kirchlichen Trauung Vereinigungen bilden, welche, weil von der Civilbehörde nicht sanktionirt, nothwendigerweise gesetzwidrige wären. Deshalb wird der Diener eines Kultes, welcher zur Eheeinsegnung vor Abschließung der Civilehe schreitet, mit Geldbuße von 50—500 Franks (Gefängniß bis zu drei Monaten im Rückfalle) bestraft [3]).

Es versteht sich von selbst, daß man seine Zugehörigkeit zu einem Kultus nicht vorschützen kann, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen oder ungestraft Akte zu begehen, welche das Gesetz als Rechtsverletzungen betrachtet.

B. Die verschiedenen Kulte besitzen, in der vollständigsten Weise, die Freiheit, mit Ausschluß jeder Einmischung und Kontrolle des Staates sich zu organisiren und ihre inneren Angelegenheiten zu verwalten. Dieser zweite und wichtige Gesichtspunkt des Grundsatzes der Kultusfreiheit wurde durch Art. 16 § 1 der Verfassung in helles Licht gesetzt: „Der Staat hat weder ein Recht, sich in die Ernennung noch in die Einsetzung der Diener irgend welchen Kultes einzumischen, noch denselben zu verbieten, mit ihren Obern in Verkehr zu treten und ihre Akte zu veröffentlichen, letzteren Falls vorbehaltlich der gewöhnlichen Verantwortlichkeit wegen Verwendung der Presse und Veröffentlichung."

Die Verfassung spricht allgemein von Kulten. Ihre Vorschriften beziehen sich also auf alle Kulte ohne Ausnahme; man darf aber nicht aus dem Auge verlieren, daß dies praktisch ganz besonders den katholischen Kultus als denjenigen der überwiegenden Mehrheit der Staatsangehörigen angeht [4]).

Um die Merkmale, welche der Grundsatz der Kultusfreiheit von dem eben bezeichneten Standpunkt aus aufweist, in ihrem wahren Werthe zu würdigen, muß man sich eine richtige Vorstellung von dem machen, was das belgische Staatsrecht unter einem Kultus versteht. Dieser Begriff weicht u. E. ziemlich wesentlich von dem ab, was in Deutschland auf diesem Gebiete gilt.

Dem belgischen Staatsrechte erscheint juristisch ein Kultus nicht in Form eines Vereines. Ein Kultus ist demselben eine Anzahl von Individuen, welche den gleichen

---

1) Code pénal (von 1867) Art. 142.
2) Ebenda Art. 143—146.
3) Ebenda Art. 267.
4) Auf eine Bevölkerung von mehr als sechs Millionen Seelen zählt Belgien nur einige tausend Protestanten und einige tausend Israeliten.

Digitized by Google

Glauben theilen und Akte vollziehen, welche Folge dieses Glaubens sind. Das geistige Band aber, welches diese Personen vereinigt, bringt zwischen ihnen keine Beziehungen hervor, die man mit denjenigen vergleichen könnte, welche die Mitglieder eines Vereins mit einander verbinden [1]). Aus dieser Auffassung des belgischen Rechts ergeben sich einzelne wichtige weitere Sätze.

Ein Kultus (eine Kirche) hat, wenn man ihn in seiner Gesammtheit betrachtet, eigentlich keine rechtliche Existenz und ist nicht mit juristischer Persönlichkeit bekleidet.

Die örtlichen Unterabtheilungen, welche sich nothwendigerweise zwischen den Anhängern eines Kultes bilden (Kirchspiele), werden ferner nicht als eigentliche Vereine betrachtet. Die gewissen Verwaltungszweigen, welche diese örtliche Verbindungen von Gläubigen speziell angehen, beigelegte juristische Persönlichkeit (Kirchenfabriken u. s. w.) ist nicht der von den Einwohnern gebildeten Gemeinschaft verliehen, sondern allein der öffentlichen Anstalt, welche das Gesetz in ihrem Interesse errichtet.

Vereine, welche von Anhängern eines und desselben Kultes gebildet werden (namentlich religiöse Körperschaften) sind staatsrechtlich innerlich nicht verschieden von jedem anderen Verein. Sie haben weder mehr Rechte noch mehr Pflichten als die anderen Vereine.

Ein Kultus kann endlich dem Staate nur unter folgenden zwei Gesichtspunkten erscheinen: 1) Der Staat erblickt in einem Kultus eine gewisse Anzahl bestimmter, einzelner oder zusammengehöriger Akte, welche ihn seinerseits theils gleichgültig lassen, theils zur Kontrolle oder Theilnahme oder Einschreiten veranlassen können. 2) Gewisse Einrichtungen rein weltlicher Art, welche sich an einen Kultus knüpfen, können vom Staate als Dienstzweige des öffentlichen Nutzens betrachtet werden und ihn in dieser Eigenschaft interessiren (Kirchenfabriken, Seminare u. s. w.). Dieser Anschauung gemäß gelangte das Staatsrecht Belgiens thatsächlich zu nachstehenden Folgerungen:

a) Akte, welche nach Außen das Vorhandensein, die innere Disziplin und die Organisation eines Kultes kundgeben, bleiben dem Staate fremd. Die wichtigste Anwendung dieses Systems liegt in (dem eben angeführten) Art. 16 der Verfassung:

„Der Staat hat keinerlei Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend eines Kultes sich einzumischen, oder denselben den Verkehr mit ihren Oberen und Veröffentlichung der Akte derselben zu verbieten, letzteren Falls vorbehaltlich der ordentlichen Verantwortlichkeit wegen Verwendung der Presse und Veröffentlichung."

Dieser Artikel bedeutet vollständige Befreiung der Kirche gegenüber dem Staate. Er begreift in sich Aufhebung des (französischen) Konkordates vom 26. Messidor des Jahres IX und der meisten organischen Artikel, welche sich kraft Ges. vom 18. Germinal des Jahres X daran knüpfen. Er begreift gleicherweise die Aufhebung der meisten Artikel des Konkordates vom 18. Juni 1827 (veröffentlicht durch kgl. Erlaß vom 2. Okt. 1827) in sich, dessen Hauptzweck war, das Konkordat vom 26. Messidor des Jahres IX auf die nördlichen Provinzen der Niederlande auszudehnen. Der Staat hat namentlich aufgehört, irgend welche Kontrolle über die Veröffentlichung der Akte der Kirchenbehörde (Placet) oder über die Ernennung der Kultusdiener auszuüben. Diese brauchen nicht

1) Es scheint uns wahrscheinlich, daß die Auffassung, welche einen Kultus einem Vereine gleichstellt, aus der Reformation datirt und sich besonders in den protestantischen Ländern bilden mußte, welche (unter der Autorität des Staatsoberhauptes) die Koexistenz mehrerer verschiedener Kulte zuließen. Diese Anschauungsweise stand ganz natürlich der älteren entgegen, nach welcher alle Einwohner eines und desselben Gebietes als zum gleichen Glauben gehörend angesehen wurden. Sie hatte, Dank der Anwendung der vom römischen Rechte aufgestellten Regeln, überdies den Vortheil, eine juristische Grundlage für die politische Suprematie zu bieten, welche der Staat über die verschiedenen Kulte zu üben beanspruchte.

Digitized by Google

einmal Belgier zu sein. Sie sind nicht gehalten, vor dem Amtsantritt einen Eid zu leisten. Sie werden von der Regierung als regelrecht investirt oder ihres Amtes entsetzt betrachtet, wenn sie von der Kirchenbehörde, welcher sie unterstehen, als solche bezeichnet werden (dieser Punkt ist wichtig bezüglich Auszahlung des Gehaltes). Der recursus ab abusu ist natürlich mit dieser Gesetzgebung unvereinbar.

Es versteht sich von selbst, daß die Akte eines Kultusdieners den Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen. Das Strafgesetzbuch von 1867 sieht sogar ein (mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 26 bis zu 500 Franks strafbares) besonderes Vergehen darin, daß ein Kultusdiener in Ausübung seines Amtes durch Reden in einer öffentlichen Versammlung die Regierung, ein Gesetz, einen königlichen Erlaß oder irgend einen anderen Akt der öffentlichen Autorität direkt angreift [1]).

b) Die materielle Lage der verschiedenen Kulte (im Unterschied von der kirchlichen Organisation) bedingt die Aufmerksamkeit und Mitwirkung des Staates (und der Gemeinden). Und dies in mehrfacher Hinsicht:

α) Das Budget der Kulte. Art. 117 setzt in dieser Beziehung die Verpflichtungen des Staates in folgenden Ausdrücken fest:

„Die Gehalte und Pensionen der Kultusdiener fallen dem Staate zur Last; die zu ihrer Deckung nöthigen Summen werden jährlich in das Budget eingestellt."

Diese Bestimmung, welche thatsächlich bis jetzt nicht zur geringsten Schwierigkeit Anlaß gab [2]), hat nicht aufgehört, Gegenstand (auch anderswo als in Belgien auftretender) sehr lebhafter Verhandlungen zwischen der liberalen und der katholischen Richtung zu sein. Die erstere will in dem Kultusbudget nur eine vom Staate für einen Dienst von socialem Interesse freiwillig geleistete Beisteuer, welche jener ebenso frei zurückziehen kann, sehen. Die zweite betrachtet dagegen das Kultusbudget als eine Entschädigung, welche der Staat als Preis der im Jahre 1789 von der konstituirenden Versammlung ausgesprochenen Einziehung der Kirchengüter zu zahlen sich verpflichtet hat.

Es ist zweifelhaft, ob diese beiden Anschauungen jemals zu einem Ausgleich kommen werden, so lange sie sich beide hartnäckig auf verschiedene Standpunkte stellen und darauf zu verharren beabsichtigen.

Uns scheint, daß in Betreff des Kultusbudgets in keiner Weise von einer Entschädigung oder gar irgend einer gegenüber dem Klerus eingegangenen Verpflichtung die Rede sein kann. Die 1789 säkularisirten Güter gehörten nicht den Kultusdienern. Sie gehörten (nach den Lehren des kanonischen Rechtes selbst) den unzähligen Anstalten, welche die katholische Kirche gegründet hatte; das heißt sie waren Zwecken von socialem oder religiösen Interesse gewidmet. Der Klerus hatte einfach das Depositum dieses Vermögens. Die konstituirende Versammlung hat (durch einen Akt, dessen gewaltsame Natur nicht zu bestreiten ist) dieses Depositum dem Klerus abgenommen und die Kirchengüter dem Nationalvermögen inkorporirt. Hiedurch that sie den Eigenthumsrechten des Klerus (vorbehaltlich der den Mitgliedern, welche die Maßregel unmittelbar verletzte, zu leistenden Entschädigung) keinen Abbruch; höchstens könnte man ihr vorwerfen, den Willen derjenigen mißachtet zu haben, welche die Kirche ursprünglich bereichert hatten. Gelegentlich dieser Konfiskation leistete der Staat ein Versprechen: er verpflichtete sich, für die Kultus-

1) Code pénal (von 1867) Art. 268.

2) Kgl. Erlaß vom 29. März 1834, 30. März 1836; Ges. vom 9. Jan. 1837; Kgl. Erlaß vom 19. April 1837, 28. Mai 1863, 16. Nov. 1881 (Gehalte und Entschädigungen der Mitglieder des katholischen Klerus). — Kgl. Erlaß vom 17. Mai 1836, 9. April 1846, 6. Juli 1863, 14. Dez. 1876 (protestantische Kultusdiener). — Kgl. Erlaß vom 16. Jan. 1874 und 27. April 1888 (israelitische Kultusdiener). — Verschiedene königliche Erlasse regeln den Gehalt der Diener des anglikanischen Kultus.

Digitized by Google

kosten, die Unterhaltung seiner Diener und Unterstützung der Armen aufzukommen. Dieses Versprechen wurde der Masse der Gläubigen und in ihrem Interesse gegeben; es ist etwas ganz anderes als die Verpflichtung, dem Klerus eine Entschädigung zu bezahlen. Es ist nicht das Ergebniß einer Art von Vertrag; es entzieht sich dem Machtbereich juristischer Regeln und hat einen rein politischen Charakter. Dieses Versprechen hat die belgische Gesetzgebung von Neuem bestätigt. Der Staat hat also, so lange die katholische Religion Anhänger zählt, eine moralische Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß ihre Diener ihren Unterhalt haben; er kann sich nicht willkürlich dieser Verpflichtung entschlagen; aber es steht ihm frei, zu beurtheilen, ob die Bedürfnisse, welchen die Erfüllung derselben abhelfen soll, wirklich bestehen. Nichts könnte ihn hindern, das Kultusbudget zu vermindern oder aufzuheben, wenn ihm nachgewiesen würde, daß die Kirche genügende Hilfsquellen besitzt, um den Unterhalt ihrer Diener zu bestreiten.

Die Verpflichtungen, welche die Verfassung dem Staate auferlegt, bestehen nicht gegenüber allen Kulten irgend welcher Art, oder besser gesagt gegenüber allen Glaubensbekenntnissen, welche sich in mehr oder weniger regelmäßiger Form bilden und die Bezeichnung Kultus beanspruchen (man denke z. B. nur an die Heilsarmee). Art. 117 der Verfassung denkt, wenn er von den Kulten spricht (wie dies aus den Verhandlungen des Kongresses klar hervorgeht), nur an die vor 1831 in Belgien amtlich anerkannten Kulte; es sind dies der katholische Kultus, der protestantische Kultus (so wie er zu jener Zeit geübt wurde) und der israelitische Kultus. Das Gesetz könnte dem Staate offenbar zu Gunsten eines anderen Kultus als derjenigen, welche die Verfassung vorsah, Lasten auflegen (dies hat das Gesetz vom 4. März 1870 zu Gunsten des anglikanischen Kultus gethan); aber es läge darin keineswegs der Vollzug einer verfassungsmäßigen Verpflichtung.

Da das Wort Kultus hinsichtlich der pekuniären Beisteuer der öffentlichen Gewalten einen engeren Sinn hat, ebensowohl in der Verfassung als in den seither promulgirten Gesetzen, so folgt hieraus, daß der König (ohne Mitwirkung des Gesetzgebers) nicht berechtigt ist, das Vorhandensein eines noch nicht geübten Kultus (welchen Namen er auch tragen mag) amtlich anzuerkennen; eine derartige Anerkennung könnte namentlich keine Verpflichtungen auf Kosten einer öffentlichen Verwaltung (z. B. auf Kosten einer Gemeinde) nach sich ziehen.

β. Die Temporalien der Kulte. Das Gesetz anerkennt das Vorhandensein gewisser, zwecks der Fürsorge für die materiellen Kultusbedürfnisse eingerichteter öffentlicher Anstalten (Kirchenfabriken u. s. w.). Davon wird im folgenden Paragraphen besonders die Rede sein.

Aus der bisherigen Auseinandersetzung läßt sich entnehmen, daß, wenn das belgische Staatsrecht auf dem Wege der Trennung der Kirche (oder der Kirchen) und des Staates sehr weit gegangen ist, es doch diese Trennung keineswegs in absoluter Weise vollzogen hat.

Der Staat enthält sich jeder Einmischung in die den religiösen Glauben angehenden Angelegenheiten und in Alles, was die kirchliche Disziplin angeht; er ist diesen Fragen gegenüber gleichgiltig; er ignorirt sie. Was die Organisation eines Kultes betrifft, so interessirt sie ihn nur soweit, als sie für ihn nach den Worten des Gesetzes selbst das Recht oder die Pflicht einer Betheiligung in sich schließt; dieses Eingreifen beschränkt sich übrigens auf das Gebiet der rein materiellen Interessen. Die Gesetze (sogar die der Verfassung vorhergehenden), welche dieses Eingreifen regeln und ihm dessen Ausübung gestatten, sind immer in Kraft geblieben. Dies gilt namentlich in Betreff der kirchlichen Cirkumskriptionen. Der geistlichen Autorität steht es offenbar frei, die Untereintheilungen zu treffen, welche ihr gut scheinen, die Zahl ihrer Diener zu vermehren,

Digitized by Google

neue Einrichtungen zu treffen u. s. w. Allein der Staat ist nur gehalten, die Cirkumskriptionen, die Diener und die Einrichtungen anzuerkennen, deren Vorhandensein die Gesetze förmlich vorgesehen haben. Auf diesem Gebiete (und auch in einigen die Polizei angehenden Angelegenheiten) sind gewisse aus der französischen Herrschaft stammende Bestimmungen und namentlich einige Artikel des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X (organische Artikel zum Vollzug des Konkordats) noch bis zur jetzigen Stunde anwendbar. Soweit der katholische Kultus in Betracht fällt, sind hier folgende Bemerkungen zu machen:

α) Belgien ist für die Ausübung des katholischen Kultes in sechs Diözesen eingetheilt: das Erzbisthum Mecheln (Provinzen Antwerpen und Brabant), die Bisthümer Gent (Ostflandern), Brügge (Westflandern), Doornick (Hennegau), Namur (Namur und Luxemburg), Lüttich (Lüttich und Limburg). An der Spitze jeder Diözese steht ein Bischof (abgesehen von dem Erzbischof in Mecheln), welchem ein Domkapitel zur Seite steht. In jeder Diözese besteht ein Seminar[1]). Da die Diözesen in gemeinsamem Einverständniß zwischen der Regierung und dem Heiligen Stuhle bestimmt abgegrenzt wurden[2]), müßte (nach der begründetsten Ansicht) ein neues Uebereinkommen getroffen werden, um an dem gegenwärtigen Zustande eine Aenderung vorzunehmen.

β) In jedem Friedensgerichtsbezirk bestehen mindestens eine Pfarrei (cure) und soviel Hilfspfarreien (succursales), wie nöthig. Zahl und Umfang dieser Hilfspfarreien sind vom Bischof und vom Gouverneur mit Genehmigung des Königs zu regeln[3]). Da die Pfarreisprengel ehemals im Einverständniß der Bischöfe mit der Regierung festgesetzt wurden[4]), bedarf es eines gleichen Einverständnisses, um eine bestehende Pfarrei zu ändern oder eine neue Pfarrei zu errichten. Die Errichtung einer Pfarrei durch einen Bischof kann keine rechtlichen Folgen mit sich führen, so lange sie nicht durch königlichen Erlaß genehmigt ist. Ebenso verhält es sich mit den Hilfspfarreien.

γ) In zu ausgedehnten Pfarreien oder Hilfspfarreien können auf Ansuchen und Kosten der Gemeinden Kapellen oder auf die Bitte der vornehmsten Steuerzahler und unter deren persönlichen Verpflichtung zur Bezahlung des Vikars Filialkirchen (annexes) errichtet werden. Kapellen und Filialkirchen müssen auf Gutachten des Gouverneurs und des Diözesanbischofes durch königlichen Erlaß genehmigt werden. Sie unterstehen den Pfarreien und Hilfspfarreien, in deren Sprengel sie liegen[5]).

§ 146. Temporalien des katholischen Kultes. Kirchenfabriken. Seminare. Friedhöfe. Art. 76 des Dekretes vom 18. Germinal des Jahres X kündigte an, daß Kirchenfabriken errichtet würden, um die Unterhaltung und Erhaltung der Tempel und die Verwaltung der Almosen zu überwachen. Bald nachher verordneten Dekrete der französischen Regierung, daß das nicht veräußerte Vermögen der alten Fabriken (einschließlich der Renten, welche sie bezogen) entweder ihrer Bestimmung zurückgegeben oder auch mit dem Vermögen der erhaltenen Kirchen vereinigt werden sollte[6]). Das Dekret vom 30. Dez. 1809 (welches in seinen meisten Bestimmungen noch heute in Kraft steht) organisirte die Kirchenfabriken endgiltig.

Die Fabriken sind, je nach den Kirchen, zu welchen sie gehören, Kathedral- (Diözesankirchen) oder Pfarr-Fabriken (letzteren stellt man die Kirchen der Succursalen gleich).

1) Ges. vom 18. Germinal des Jahres X Art. 11; Konkordat vom 18. Juni 1827 Art. 2.
2) In Vollzug der Konkordate vom 26. Messidor des Jahres IX und vom 18. Juni 1827.
3) Ges. vom 18. Germinal des Jahres X Art. 60 und 61.
4) In Vollzug des Art. 9 des Konkordates vom 26. Messidor des Jahres IX.
5) Dekret vom 30. Sept. 1807.
6) Erlaß vom 7. Thermidor des Jahres XI; Dekret vom 15. Ventôse des Jahres XIII. — Der kgl. Erlaß vom 7. Jan. 1834 (der in Vollzug des Art. 36[3] des Dekrets vom 30. Dez. 1809 erging) ermächtigte die Kirchenfabriken, sich in Besitz der Güter und Renten kirchlichen oder religiösen Ursprungs, welche der Steuerverwaltung verheimlicht blieben und die sie entdeckten, zu setzen.

Digitized by Google

Die Kirchenfabriken sind öffentliche Anstalten, deren Zweck die Verwaltung des dem Kultus gewidmeten Vermögens ist [1]).

Jede Fabrik hat einen Fabrikrath (conseil de fabrique) und ein Kirchenvorsteheramt (bureau des marguilliers). Der Rath besteht aus neun oder fünf Mitgliedern (je nachdem die Pfarrei mehr oder weniger als 5000 Seelen hat), welche aus den in der Pfarrei wohnenden Notabeln katholischer Religion erwählt werden. Der Pfarrer (curé) oder Pfarrverweser (desservant) und der Bürgermeister sind von Rechtswegen Mitglieder desselben. Die Mitglieder eines zum ersten Mal (bei Errichtung einer neuen Pfarrei) gebildeten Fabrikraths werden zum Theil vom Bischof (fünf oder drei), zum Theil vom Gouverneur (vier oder zwei) ernannt. Einmal in Thätigkeit, erneuert er sich theilweise alle drei Jahre derart, daß zwischen zwei aufeinanderfolgenden Serien von Mitgliedern ein Wechsel eintritt. Die Personen, welche die austretenden Mitglieder ersetzen sollen, werden von den verbleibenden Mitgliedern bestimmt; die austretenden Mitglieder sind übrigens unbeschränkt wieder wählbar.

Der Fabrikrath verwaltet das Vermögen der öffentlichen Anstalt. Er stellt den jährlichen Voranschlag und die Rechnungen auf; entscheidet über die Verwendung der Fonds; beschließt über die außerordentlichen Ausgaben, welche 50 Franks (in den Pfarreien unter 1000 Seelen) oder 100 Franks (in den bevölkerteren Pfarreien) überschreiten; faßt Beschluß über aufzunehmende oder zu unterlassende Rechtsstreite, Verpachtungen von langer Dauer, Veräußerungen und Tauschverträge und allgemein über alle Gegenstände, welche die Grenzen der ordentlichen Verwaltung des Vermögens Minderjähriger überschreiten.

Das Kirchenvorsteheramt besteht aus dem Pfarrer oder Pfarrverweser (Mitglied ex officio) und drei vom Fabrikrath gewählten Mitgliedern desselben. Die gewählten (und stets wieder wählbaren) Kirchenvorsteher werden jährlich zu einem Drittel erneuert. Das Amt wählt aus seinen Mitgliedern (den Pfarrer ausgenommen) einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Schatzmeister.

Das Amt ist mit der laufenden Verwaltung der Interessen der Pfarrei betraut. Es stellt den Voranschlag auf; bereitet die Angelegenheiten, welche an den Fabrikrath gebracht werden müssen, vor; vollzieht die Beschlüsse desselben; ernennt (auf Vorschlag des Pfarrers) die Kirchendiener (Küster, Schweizer, Glöckner u. s. w.); wacht über getreuen Vollzug von Stiftungen; liefert die zur Feier des Kultes nöthigen Verbrauchsgegenstände (Brot, Wein, Wachs u. s. w.); sorgt für die Wiederherstellung und den Ankauf der Schmuckgegenstände, Fahrnisse und Geräthe der Kirche und der Sakristei. Alle Ankäufe werden vom Amt beschlossen und vom Vorsitzenden unterzeichnet, ebenso die Anweisungen. Der Schatzmeister ist mit Einziehung aller der Fabrik geschuldeter Summen betraut; er sorgt für die Ausgaben der Kirche und unterzeichnet die Anweisungen, welche den Kaufleuten und Handwerkern für ihre Lieferungen behändigt werden.

Die hauptsächlichsten Einkünfte der Fabrik sind: der Ertrag der ihr gehörenden Güter und Renten, sowie derjenige der Freigebigkeiten, Stiftungen und Vergabungen, zu deren Annahme sie ermächtigt wurde; Erlös aus Vermiethung der Stühle und Gestattung von Bänken; Abgaben anläßlich der Beerdigungen; Sammlungen für die Ausgaben des Kultus und Ertrag der gleichen Zwecken dienenden Opferstöcke; Zuschuß seitens der Gemeinde im gegebenen Falle.

Die Lasten der Fabrik sind: Beiträge zu den Kosten des Kultus (Verzierungen,

1) Ihre Zuständigkeit ist auf den Zweck ihrer Einrichtung beschränkt. Sie dürfen ohne besondere Ermächtigung der Regierung Kultusgebäude weder errichten noch wieder aufbauen noch die Bestimmung der bestehenden ändern. (Kgl. Erlaß vom 16. Aug. 1824).

Digitized by Google

Beleuchtung, Zuschuß zu dem Gehalt der Vikare, Gehalt der Küster, Kantoren u. s. w.); Besoldung der Prediger; Sorge für die Ausschmückung und innere Verschönerung der Kirche; Obsorge für die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe.

Die Gesetze regeln im Einzelnen die Verwaltung des Fabrikvermögens. Diese Vorschriften sind jenen ähnlich, welche für das Gemeindevermögen und das Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten gelten. Die auf Liegenschaften bezüglichen Verfügungs- und Erwerbungsakte, Verpachtungen, öffentliche Verkäufe von Fahrnissen, Annahme von Freigebigkeiten unterliegen (außer dem Gutachten des Gemeinderaths und jenem des Diözesanbischofs) bald der Genehmigung des ständigen Ausschusses, bald jener des Königs[1]).

Die Gebühren für religiöse Dienstleistungen, welche im Interesse von Privatpersonen stattfinden (Stiftungen von Messen, Seelenmessen u. s. w.), müssen den durch königlichen Erlaß genehmigten Diözesantarifen entsprechen[2]). Diese Tarife regeln unter Anderem die Vertheilung des Ertrages gewisser Opfergaben (oblations) (z. B. die Vertheilung je zu 1/2 für die Fabrik und den Pfarrer, des Wachses, welches nach den Leichenfeierlichkeiten übrig bleibt)[3]); übrigens richtet sich die Vertheilung der freiwilligen Opfergaben meist nach dem Ortsgebrauch.

Stiftungen für den Unterhalt der Kultusdiener dürfen nur in Staatsrenten und nicht in Liegenschaften bestehen. Sie können nur von der Fabrik angenommen und verwaltet werden und dürfen als Nutznießer weder einen bestimmten Kultusdiener noch den Inhaber eines oder des anderen Amtes haben (letzteres um die Wiedererrichtung der kirchlichen Pfründen zu verhindern[4]).

Zu gerichtlichen Klagen der Fabrik muß der ständige Ausschuß des Provinzialraths Ermächtigung ertheilen; sie werden vom Schatzmeister angestrengt.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Unzulänglichkeit der Einkünfte der Kirchenfabrik zu allen ihr gesetzlich obliegenden Lasten Beisteuern zu leisten; dem Pfarrer oder Pfarrverweser ein Pfarrhaus oder eine Wohnung zu stellen oder mangels einer solchen eine Geldentschädigung zu leisten; für die großen Reparaturen der dem Kultus gewidmeten Gebäude einzutreten[5]). Die Verpflichtung, zu den Kultuskosten beizutragen oder die großen Reparaturen der Gebäude vorzunehmen, ist nur eine subsidiarische; sie tritt nur bei Unzulänglichkeit der Mittel der Fabrik ein. Grundsätzlich muß dagegen (nach belgischer Rechtsprechung) für ein Pfarrhaus gesorgt werden.

Die Provinzen haben den Kathedralkirchenfabriken gegenüber die Verpflichtungen, welche den Gemeinden gegen ihre Pfarrkirchen obliegen.

Die Kultusgebäude wurden durch die Revolutionsgesetze mit dem Nationalvermögen vereinigt. Art. 75 des Ges. vom 18. Germinal des Jahres X erklärte, daß sie bezüglich eines Pfarrei- oder Hilfspfarreigebäudes durch Beschluß des Departementspräfektes zur Verfügung der Bischöfe gestellt würden. Zu jener Zeit bildeten die Kultusgebäude einen Theil des Gemeindevermögens. Widmung zu einem bestimmten öffentlichen Dienst stellte keine Veräußerung dar. Noch heute gehören sie der Gemeinde. Ebenso verhält es sich mit den Pfarrhäusern und den Kirchhöfen[6]). Die Kathedralkirchen sind Eigenthum der

1) Dekret vom 30. Dez. 1809 Art. 50—81; kgl. Erlasse vom 1. Juli und vom 19. Juli 1816, 15. Juli 1829; Ges. vom 30. März 1836 Art. 76; Ges. vom 30. Juni 1865.

2) Dekret vom 22. Fructidor des Jahres XIII. 3) Dekret vom 26. Dez. 1813.

4) Gutachten des Staatsraths vom 21. Frimaire des Jahres XIV.

5) Das Ges. vom 30. März 1836 (Art. 131 9 und 13) zählt unter die Ausgaben, welche der Gemeinderath jährlich in den Voranschlag aufnehmen muß: „Die Beisteuern zu den Kirchenfabriken und den Konsistorien, in Gemäßheit der hierüber bestehenden Bestimmungen, im Falle der festgestellten Unzulänglichkeit der Mittel dieser Anstalten; die Wohnungsentschädigung der Kultusdiener, gemäß den bestehenden Bestimmungen, wenn die Wohnung nicht in natura gewährt wird."

6) Gutachten des Staatsraths vom 3. Nivôse und 2. Pluviôse des Jahres XIII.

Digitized by Google

Provinzen. Das Eigenthum der im Laufe dieses Jahrhunderts neu errichteten Kirchen richtet sich nach den gewöhnlichen Regeln des Civilrechts. Ein juristisches Hinderniß stände nicht im Wege, daß eine Fabrik eine Kirche besäße. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, neue Kirchen zu bauen oder bestehende Kirchen zu vergrößern, wenn diese Maßregeln durch das Anwachsen der Bevölkerung geboten sind. (Doch ist diese Frage bestritten.)

Die Heranziehung der Laien zu den Kosten des Kultus hat zur nothwendigen Folge, daß die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken staatlicher Kontrolle untersteht. Diese Kontrolle wurde durch Ges. vom 4. März 1870 organisirt. Der Voranschlag der Fabrik wird jedes Jahr (vor dem 15. August) dem Gemeinderath mit den Belegen unterbreitet; der Gemeinderath berath darüber, bevor er den Voranschlag der Gemeinde genehmigt. Der Voranschlag und die Belegstücke werden sammt dem Gutachten des Gemeinderaths (für die unter der Oberaufsicht des Arrondissements-Kommissärs stehenden Gemeinden durch Vermittlung dieses Beamten) dem Gouverneur vorgelegt, welcher den Voranschlag und die Belege seinerseits dem Diözesanbischof übermittelt, welcher letztere endgiltig über die Kultusausgaben entscheidet und den Voranschlag, den er dem Gouverneur zurückschickt, genehmigt. Dieser Voranschlag wird sodann dem ständigen Ausschuß zur Genehmigung unterbreitet; an den auf die Kultusfeier sich beziehenden Ausgabeposten darf derselbe nichts ändern. Ueber Einspruch des Bischofs, des Gouverneurs oder der Kirchenfabrik wird durch motivirten königlichen Erlaß entschieden. Prüfung und Genehmigung der jährlichen Rechnungen unterliegt einem ähnlichen Verfahren.

Das Gesetz bestimmt genau die Fristen, innerhalb deren die von ihm geforderten Akte (Vorlage der Aktenstücke, Genehmigungen u. s. w.) zu erfolgen haben. Die Fabrik, welche (nach erfolgter amtlicher Aufforderung) innerhalb der gestellten Frist ihren Voranschlag oder ihre Rechnung nicht vorlegt, oder die vom ständigen Ausschuß ihr abverlangten Belegstücke oder Rechtfertigungserklärungen nicht eingibt oder deren Voranschlag bez. Rechnung vom Ausschuß ungenehmigt zurückgesendet wurde, kann künftighin weder von der Gemeinde, noch von der Provinz, noch vom Staate Beiträge erhalten. Der Gouverneur stellt diese Verwirkung durch einen Beschluß fest, welcher dem Bischof, der Fabrik und den betheiligten Verwaltungen mitgetheilt wird.

Die Kirchenfabrik oder der Bischof können wegen dieses Beschlusses an den König appelliren.

Voranschläge und Rechnungen der Kathedralkirchen unterliegen denselben Vorschriften mit der Ausnahme, daß sie auf Gutachten des ständigen Ausschusses dem Gouverneur der Provinz unmittelbar übersandt werden, um dem König zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Die eventuelle Verwirkung des Ausspruchs der Fabrik auf Beiträge wird durch den Justizminister festgestellt.

Seminare sind öffentliche Anstalten zur Ausbildung derjenigen, die sich dem Kirchendienste widmen wollen, das Gesetz sieht für jede Diözese ein Seminar vor[1]). Es handelt sich ausschließlich um große Seminare (höhere Unterrichtsanstalten für die theologischen Studien) und nicht um die kleinen Seminare, welche jedes amtlichen Charakters entbehrende Anstalten für Mittelschulunterricht sind. Der in den Diözesanseminaren ertheilte Unterricht ist der Kontrolle des Staates gänzlich entrückt. Das Gesetz befaßt sich mit den Seminaren nur in Bezug auf die Verwaltung ihrer zeitlichen Interessen[2]). Die von ihm aufgestellten Vorschriften sind gleich den für die Leitung der Staatsanstalten geltenden. Das Gesetz bestimmt namentlich die Zusammensetzung des Büreau's, welches das Vermögen des

1) Ges. vom 18. Germinal des Jahres X Art. 11. Konkordat vom 18. Juni 1827 Art. 2.
2) Dekret vom 6. Nov. 1813 Art. 62—80.

Digitized by Google

Seminars verwaltet, gibt die bei gewissen Rechtsakten zu beobachtenden Förmlichkeiten an und befiehlt, daß die Rechnungen alljährlich dem Kultus-(Justiz-)Minister zur Genehmigung vorgelegt werden. Thatsächlich befolgen die Bischöfe diese Gesetzesbestimmungen nicht genau; seit 1870 verwalten sie die Seminare frei und legen sogar der Regierung nicht einmal Rechenschaft ab. Die hauptsächlichste Funktion der Seminare in Betreff der weltlichen Interessen besteht in dem ihnen durch Ges. vom 19. Dez. 1864 beigelegten Recht, Stipendienstiftungen für theologische Studien anzunehmen und zu verwalten.

Das Dekret vom 6. Nov. 1813 ließ Pfarrgüter (in den Pfarreien, wo es solche gab) und Vermögen der bischöflichen Tafel oder der Kathedralkirchenkapitel zu. Daraus scheint hervorzugehen, daß das Pfarramt, die bischöfliche Tafel und das Domkapitel hinsichtlich ihrer zeitlichen Interessen öffentliche Anstalten bildeten. Nach Ges. vom 4. Juli 1881 sollen Pfarrgüter wie die anderen Domänengüter verwaltet werden und Kultusdiener, welche Genuß daran hatten, zum Ersatze dafür vollen Gehalt erhalten. Was die gesetzlichen Bestimmungen über das Vermögen der bischöflichen Tafel und der Kapitel anlangt, so sind sie, wenn nicht abgeschafft, doch mindestens mangels eines Gegenstandes außer Uebung gekommen.

Das kaiserl. Dekret vom 18. Mai 1806 gewährte den Fabriken das Monopol der für Seelenmessen und Leichenzüge nöthigen Lieferungen. Rücksichtlich der Leichenzüge entschied die belgische Rechtsprechung, daß jenes Monopol mit der Verfassungsbestimmung unvereinbar sei, welche dadurch, daß sie den Grundsatz der Freiheit der Kulte aufstellte, ganz bestimmt erklärt, daß die öffentlichen Dienste neutral bleiben sollen. Nichts hindert somit die Gemeinden, den Leichentransport so einzurichten, wie sie wollen, und sich damit zu befassen. In der That haben mehrere Gemeinden seit einigen Jahren von dieser Befugniß Gebrauch gemacht.

Das Bestreben des belgischen Staatsrechts, die öffentlichen Dienste zu neutralisiren, hat sich auch bezüglich der Beerdigungen kundgegeben. Die Friedhöfe gehören grundsätzlich der Gemeinde. Aber das Dekret vom 23. Prairial des Jahres XII über die Begräbnisse erklärte (Art. 15), daß in den Gemeinden, wo man mehrere Kulte bekennt, jeder Kultus einen besonderen Friedhof haben soll und man, wo nur ein einziger Kirchhof vorhanden ist, denselben durch Mauern, Hecken, Gräben in so viele Theile, als verschiedene Kulte bestehen, scheiden soll. Lebhaft diskutirt man darüber, ob die Eintheilung eines Friedhofs nach den in der Gemeinde vorhandenen Kulten mit den Verfassungsbestimmungen, welche den Grundsatz der Gewissensfreiheit aussprechen, vereinbar sei. Thatsächlich unterlassen es manche Gemeinden, diese Scheidung auf ihren Friedhöfen einzuführen. Außer Zweifel indeß scheint einerseits, daß die Abtheilung nur eingeführt werden kann, wenn mehrere (durch das Gesetz anerkannte Kulte) öffentlich in der Gemeinde bekannt werden; andrerseits, daß sie nur im Interesse bestimmter Kulte eingeführt werden darf; so ist der Gemeindebehörde namentlich nicht gestattet, Personen, welche keinen Kultus bekennen, einen besonderen (und thatsächlich fast immer entehrenden) Platz anzuweisen.

Die Polizei über die Begräbnißstätten steht ausschließlich der Gemeindegewalt zu[1]). Gesetze stellen übrigens in dieser Hinsicht allgemein zu beobachtende Regeln auf. Keine Beerdigung darf in einem Kultusgebäude oder innerhalb der Städte und Flecken stattfinden. Der Friedhof muß mindestens 35 Meter von diesem Umkreis entfernt sein. Eröffnung von Gräbern darf nur von fünf zu fünf Jahren stattfinden. Ein geschlossener Kirchhof darf erst nach Ablauf von fünf Jahren und mit Genehmigung des Königs veräußert oder einem neuen Zwecke gewidmet werden; eine Ausgrabung darf im All-

1) Dekret vom 23. Prairial des Jahres XII Art. 16.

Digitized by Google

gemeinen erst nach Ablauf von 15 Jahren gestattet werden[1]). Es bedarf der Genehmigung des ständigen Ausschusses, um in einer Entfernung bis zu 100 Meter von nach Außen verlegten neuen Gemeinde-Friedhöfen ein Gebäude zu errichten oder wiederaufzubauen oder einen Brunnen zu graben[2]). Jedermann kann auf seinem Grund und Boden beerdigt werden (sofern derselbe in der vorschriftsmäßigen Entfernung belegen ist). Diese Befugniß unterliegt der Kontrolle der Gemeindepolizeigewalt. Personen, welche für sich selbst oder ihre Eltern und Nachfolger Grabkonzessionen erbitten, können solche gewährt werden. Die Konzessionen erfolgen nur gegen eine für die Armen und Spitäler bestimmte Schenkung und eine von der Gemeinde frei zu bestimmende, an diese zu zahlende Summe.

§ 147. **Protestantischer, anglikanischer, israelitischer Kultus.** Indem die belgische Verfassung (in ihren Art. 14, 15, 16) den Grundsatz vollständiger Kultusfreiheit aufstellt, versteht sie augenscheinlich unter Kultus eine Gesammtheit von Erscheinungen, welche aus einem religiösen Gefühl hervorgehen oder hervorzugehen scheinen[3]). Doch legt der Art. 117, welcher den Staat mit den Gehalten und Pensionen der Kultusdiener belastet, dem Wort Kulte einen engeren Sinn bei. Er meint mit diesem Ausdruck die im Augenblick der Verkündigung der Verfassung in Belgien regelrecht organisirten und als solche anerkannten Kirchen. Diese Kulte waren (außer der katholische) der protestantische und der israelitische Kultus. Das Ges. vom 4. März 1870 hat den anglikanischen Kultus den vom Staat anerkannten und unterstützten Kulten angereiht.

A. Der protestantische Kultus war durch Ges. vom 18. Germinal des Jahres X organisirt worden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes setzen eine vom Staat über die innere Disziplin der protestantischen Kirchen geübte Kontrolle fest; danach waren sie mit dem Art. 16 der Verfassung unvereinbar. Somit konnte man sich in Belgien nicht mehr darauf berufen. Nichtsdestoweniger war der protestantische Kultus nicht verschwunden. Er bedurfte für seine zeitlichen Interessen einer neuen Organisation, welche sein gesetzmäßiges Dasein darthat und den öffentlichen Gewalten gestattete, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche ihnen die Verfassung ihm gegenüber auferlegte.

Die Grundlagen der neuen Organisation des protestantischen Kultus wurden durch einen kgl. Erlaß vom 6. Mai 1839 folgendermaßen festgesetzt. Der Minister des Innern forderte die in Brüssel versammelten protestantischen Pastoren auf, die für die Bildung, Zusammensetzung und Ernennung der Konsistorien geltenden Regeln, sowie die Behörde, welche die Geistlichen zu ernennen, abzurufen und zu suspendiren und über etwaige Konflikte zufolge solcher Akte zu befinden das Recht hätte, ihm anzugeben. Die Pastoren legten dem Minister die Statuten der Union der protestantischen Kirchen des Königreichs vor. Die durch diesen Unionsakt niedergesetzte Synode war beauftragt, darum nachzusuchen, daß die Regierung sie als einzige kirchliche Autorität der protestantischen Kirchen Belgiens und als Organ dieser Kirchen anerkenne[4]). Der Minister unterbreitete (am 6. Mai 1839) dem König einen Bericht, mit der Bitte, diesen Vorschlägen beizutreten. Der König genehmigte den Bericht des Ministers. Die kgl. Entschließung wurde am 18. Mai 1839 der Synode der protestantischen Kirchen mit-

1) Kgl. Erlaß vom 30. Juli 1880.

2) Dekret vom 7. März 1808; kgl. Erlaß vom 5. Juli 1829.

3) In diesem weiten Sinne wird das Wort Kulte von den Artikeln des Strafgesetzbuches, welche die Angriffe auf die freie Ausübung der Kulte oder die verschiedenen von „den Kultusdienern" begangenen Gesetzesverletzungen bestrafen.

4) Die auf diese Verhandlung bezüglichen Aktenstücke (Briefe zwischen dem Minister des Innern und der Synode, Text der Statuten) sind gedruckt in dem Recueil des circulaires du ministère de la justice (3. Serie, Band II, Jahrgänge 1836—41, S. 230 ff.); sie sind im Moniteur nicht veröffentlicht worden. Die Statuten, welche das Datum vom 23. April 1839 tragen, sind in der Folge mehr als einmal modifizirt und vervollständigt worden.

Digitized by Google

getheilt [1]). Hieraus geht unseres Erachtens hervor, daß man heutzutage unter protestantischem Kultus die Gesammtheit der religiösen Gemeinschaften verstehen muß, welche die Synode der protestantischen Kirchen als kirchliche Autorität anerkennen. (Die Frage ist indeß augenblicklich bezüglich einer unabhängigen Gemeinschaft, welche sich freie protestantische Kirche (église protestante libérale) nennt, Gegenstand ziemlich lebhafter Kontroversen).

Die spätere Gesetzgebung scheint dieser Anschauungsweise Recht zu geben. Das Ges. vom 4. März 1870 (über die Temporalien der Kulte) erklärt, daß die protestantische, anglikanische und israelitische Kirche bezüglich Wahrnehmung ihrer zeitlichen Interessen und Beziehungen zur Civilbehörde nach näherer Bestimmung der Regierung vertreten und organisirt wurden. Kgl. Erlasse vom 23. Febr. 1871 und 19. Dez. 1876 haben für die Verwaltung der zeitlichen Interessen des Kultus bei zwölf protestantischen Kirchen des evangelischen Kultes Verwaltungsräthe (conseils d'administration) eingesetzt. Ein kgl. Erlaß vom 7. Febr. 1876 hat die Zusammensetzung dieser (aus Mitgliedern ex officio und von den Pfarreien ernannten gewählten Mitgliedern) bestehenden Räthe geregelt. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Verwaltungsraths sind denen bei Kirchenfabriken analog. Die Funktionen, welche das Ges. vom 4. März 1870 dem Diözesanbischof betreffs Genehmigung der Voranschläge und Rechnungen überträgt, werden von der in Brüssel bestehenden Synode ausgeübt.

Die Verpflichtungen der Gemeinde sind dem protestantischen Kultus gegenüber die gleichen wie gegenüber dem katholischen Kultus (Wohnung oder Wohnungsentschädigung für den Geistlichen, Unterhaltung, Ausbesserung und Wiederherstellung der Kultusgebäude) [2]).

B. Das Ges. vom 4. März 1870 nimmt Rücksicht (im Interesse der vielen in Belgien niedergelassenen Engländer) auf das Bestehen des anglikanischen Kultus und bestätigt denselben damit gleichzeitig. Es unterscheidet ihn vom protestantischen Kultus. Verschiedene königliche Erlasse haben eine Reihe anglikanischer Kirchen (sechs) zu Pfarrkirchen erhoben. Bei jeder dieser Kirchen besteht für die Leitung der zeitlichen Interessen ein in gleicher Weise gebildeter und mit derselben Zuständigkeit ausgerüsteter Verwaltungsrath, wie bei protestantischen Kirchen. Die durch das Ges. vom 4. März 1870 dem Diözesanvorstand für den katholischen Kultus übertragenen Befugnisse werden durch einen aus fünf vom Justizminister ernannten Pastoren gebildeten Centralausschuß wahrgenommen [3]).

C. Die israelitischen Synagogen sind behufs Wahrnehmung ihrer zeitlichen Interessen nach denselben Grundsätzen wie die protestantischen Kirchen organisirt. Jede derselben hat einen aus einem Kultusdiener (ex officio Mitglied) und gewählten Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath. Die dem Diözesanbischof für den katholischen Kultus zustehenden Amtshandlungen (Prüfung und Genehmigung der Voranschläge und Rechnungen) werden von dem Centralkonsistorium (consistoire central) ausgeübt [4]).

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber dem israelitischen Kultus sind die gleichen wie die gegenüber dem katholischen, protestantischen und anglikanischen Kulte.

Eine diesen verschiedenen Kulten gemeinsame Bestimmung ist endlich die, daß das Vermögen der verschiedenen, mit ihnen verbundenen Gemeinschaften in denselben Formen verwaltet wird, wie das der Gemeinden.

---

1) Die mit der Gegenzeichnung eines Ministers versehene, und den Betheiligten mitgetheilte Entscheidung des Souveräns bildete zu jener Zeit einen mit genügender Oeffentlichkeit versehenen königlichen Erlaß (kraft Gutachten des Staatsraths vom 28. Prairial des Jahres XIII).

2) Dekret vom 5. Mai 1806. — Ges. vom 30. März 1836 (Art. 131 [9] und [13]).

3) Als Beispiel der Organisation der anglikanischen Kirchen: kgl. Erlaß vom 15. März 1886 (anglikanischer Kultus der Brüsseler Einwohnerschaft). — Kgl. Erlaß vom 18. Jan. 1888.

4) Kgl. Erlaß vom 23. Febr. 1871, 7. Febr. 1876.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Auswärtige Angelegenheiten.

§ 148. **Internationale Lage Belgiens. Abschluß von Verträgen.** In internationaler Hinsicht bildet Belgien einen souveränen, unabhängigen und für ewige Zeiten neutralen Staat; es ist verpflichtet, dieselbe Neutralität allen anderen Staaten gegenüber zu beobachten. Die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens (welche die fünf Großmächte schon durch den Vertrag vom 15. Nov. 1831 anerkannt und garantirt hatten) wurde durch die am 19. April 1839 zu London von ihm unterzeichneten Verträge mit Holland einerseits, mit den fünf Großmächten (Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, welchen der deutsche Bund beitrat) andrerseits endgiltig festgesetzt, auch unter die Garantie der vertragschließenden Großmächte gestellt. Die genaue Feststellung der belgischen Neutralität ist ausschließlich Sache des Völkerrechts.

Der Vertrag vom 19. April 1839 setzte gleicherweise den auf Belgien fallenden Antheil an der Schuld des Königreichs der Niederlande auf fünf Millionen Gulden jährlicher Rente fest.

Der Vertrag von Münster (30. Jan. 1648) hatten die Schließung der Schelde eingeführt, was durch den Utrechter Vertrag (4. Mai 1713) und den Vertrag von Fontainebleau (8. Nov. 1785) bestätigt wurde, während die spätere Vereinigung Belgiens mit Frankreich die freie Schifffahrt auf der Schelde zur Folge hatte (Dekret vom 16. Nov. 1792). Die Art. 108—117 der Schlußakte des Wiener Kongresses wurden auf die damals Frankreich und die Niederlande durchfließende Schelde anwendbar erklärt. Die Freiheit der Schifffahrt auf der Schelde überlebte die Trennung Belgiens und Hollands. Aber der Vertrag vom 19. April 1839 behielt (obwohl er die Anwendung der Art. 108—117 der Wiener Schlußakte aufrechthielt) zu Gunsten der Niederlande ein Tonnengeld bezüglich der Schiffe vor, welche die Schelde hinauf- oder hinabfahren, um sich nach Belgien oder von Belgien in's offene Meer zu begeben. Um den nachtheiligen Folgen der Abgabe auszuweichen, entschloß sich Belgien, den betheiligten Schiffen den Betrag zurückzuerstatten. Durch Vertrag vom 12. Mai 1863 kaufte es durch Zahlung von 36 278 566 Franks die Zollberechtigung zurück. Eine große Anzahl Staaten betheiligten sich an den Lasten, welche Belgien bezüglich des Rückkaufs des Scheldezolls auf sich genommen hatte. Sie nahmen gleicherweise Antheil am Rückkauf dieses Zolles; ihr quoter Antheil wurde durch Vertrag vom 16. Juli 1863 festgesetzt.

Nach Art. 14 des Vertrages vom 19. April 1839 sollte der Hafen von Antwerpen (entsprechend Art. 15 des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814) auch fernerhin einzig und allein Handelshafen sein.

Der König hat die Ernennung zu den Aemtern der Vertretung im Auslande[1]). Die diplomatischen Agenten Belgiens sind: 1) außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister; 2) Ministerresidenten. Der Botschaftertitel kann diplomatischen Agenten, welche eine besondere und außerordentliche Mission zu erfüllen haben, verliehen werden[2]).

Art. 68 der Verfassung lautet: „Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt die Friedens-, Bündniß- und Handelsverträge. Er gibt den Kammern, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestatten, davon Kenntniß, und verbindet damit die geeigneten Mittheilungen. — Handelsverträge, sowie solche,

1) Art. 66 der Verfassung.

2) Kgl. Erlaß vom 15. Okt. 1882 (Organisation des diplomatischen Korps), 31. Jan. und 20. Okt. 1853, 4. Febr. 1860, 20 April 1874, 12. Nov. 1883, 31. März 1884, 29. April 1886 (Aufnahme der Civilstandsakte), 4. Febr. 1888 (diplomatische Prüfungen).

Digitized by Google

die den Staat belasten oder Belgier persönlich verpflichten können, treten erst, nachdem sie die Zustimmung der Kammern erhalten haben, in Wirksamkeit. Abtretung, Tausch oder Erweiterung des Staatsgebietes kann nur kraft Gesetzes stattfinden. Keinesfalls dürfen die geheimen Artikel eines Vertrags den öffentlichen Eintrag thun."

Es ist einleuchtend, daß der König, wenn er auch theoretisch das Recht zur Kriegserklärung hat, doch kaum denselben ohne die Mittel, welche ihm die Kammern liefern, zu führen vermag. Die Verfassung unterstellt ausdrücklich die Giltigkeit der Handelsverträge und jener, welche den Staat belasten oder Belgier individuell verpflichten könnten, der Zustimmung der Kammern. Der umschreibende Ausdruck an letzterer Stelle (Verträge, welche Belgier individuell verpflichten) ist nicht ganz genau. Es scheint sich auf Verträge zu beziehen, welche in der Lage der Belgier, so wie sie sich aus den in Kraft stehenden Gesetzen des Landes ergibt, eine Aenderung brachten; das heißt also, daß der König durch einen diplomatischen Vertrag an den bestehenden Gesetzen weder eine Aenderung vornehmen noch irgend welchen Zusatz dazu machen kann. Die Formel der Verfassung ist so weit und umfassend, daß sie alle Verträge irgend welcher Art in sich schließt. Thatsächlich werden die Verträge stets unter Vorbehalt der Genehmigung der Gesetzgebungsfactoren unterzeichnet.

Nach Art. 62 der Verfassung darf der König ohne Zustimmung beider Kammern nicht gleichzeitig Oberhaupt eines anderen Staates sein. Diese Zustimmung kann nur ertheilt werden, wenn in jeder Kammer zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und jene mindestens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt. Die Kammer der Abgeordneten und der Senat haben (am 25. und 30. April 1885) ihre Zustimmung ertheilt, daß S. M. Leopold II., König von Belgien, das Oberhaupt des von der internationalen Kongogesellschaft in Afrika gegründeten Kongostaates werde. Die Verbindung zwischen Belgien und dem unabhängigen Kongostaat ist eine ausschließlich persönliche. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist sie dazu bestimmt, in Zukunft eine engere zu werden. S. M. Leopold II. hat 1890 den Kammern von einem Testamente Kenntniß geben lassen, durch welches er seine Souveränetätsrechte über den Kongostaat Belgien vermachte. Ueberdies hat der Staat Belgien am 3. Juli 1890 mit dem unabhängigen Kongostaat einen (durch ein Ges. vom 4. Aug. 1890 genehmigten) Vertrag abgeschlossen. Inhalts dieses Vertrags schießt Belgien dem unabhängigen Kongostaat eine Summe von 25 Millionen Franks als Darlehen vor. Während 10 Jahren tragen die geliehenen (und in Abschlagszahlungen erstattenden) Summen keine Zinsen. Sechs Monate nach Ablauf der 10 Jahre kann der belgische Staat den unabhängigen Kongostaat mit allem Vermögen, Rechten, Ansprüchen und Verpflichtungen sich einverleiben, wobei der König ausdrücklich auf jede Entschädigung für die Opfer, welche er sich auferlegt hat, verzichtet. Ein Gesetz wird das besondere Regime, unter welches das Kongogebiet in diesem Falle zu stellen ist, zu regeln haben. Von jetzt ab muß der Kongostaat dem belgischen Staate alle diesem wünschenswerth erscheinenden Aufklärungen (namentlich die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben und die Zollerträgnisse) geben. Die Verwaltung des Kongostaates bleibt absolut unabhängig. Jedoch hat sich der Kongostaat verpflichtet, von nun an keine weitere Anleihe ohne Zustimmung der belgischen Regierung aufzunehmen. Wenn nach Verfluß der 10 Jahre Belgien die Annexion nicht annehmen sollte, so würde die geliehene Summe von 25 Millionen erst nach einer neuen Frist von 10 Jahren fällig, inzwischen aber mit 3 1/2 % jährlich verzinslich sein. Selbst vor dieser Frist müßte der unabhängige Kongostaat alle aus der Abtretung von Staatsländereien oder Bergwerken erfließenden Summen zu theilweisen Rückzahlungen verwenden.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Das Heer.

I. Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

§ 149. **Konstitutionelle Grundsätze.** Die belgische Verfassung[1]) hat die Bedürfnisse militärischer Organisation hinsichtlich einer obersten und einheitlichen Leitung mit den Interessen der Nation, welche fordern, daß die Armee niemals eine Bedrohung ihrer Freiheit sein dürfe, in Einklang gebracht. Die Militärhoheit steht dem Könige zu. Er befehligt die Land- und Seemacht und verleiht die Grade in der Armee, darf aber seine Autorität nur gemäß dem Gesetze gebrauchen und über die jährlich von der Nation selbst seinem Befehl unterstellten Truppen ausüben. Das Heereskontingent wird jährlich durch ein Gesetz bewilligt, welches, wenn nicht erneuert, nur für ein Jahr gilt. Auch die Art der Rekrutirung des Heeres ist gesetzlich geregelt, ebenso das Avancement und die Rechte und Pflichten der Militärpersonen, welche ihrer Grade, Ehren und Besoldungen nur in gesetzlicher Form verlustig erklärt werden dürfen.

Eine fremde Truppe kann nur kraft eines Gesetzes in den Dienst des Staates gestellt werden, das Gebiet desselben besetzen oder durchziehen. In gleicher Weise sagt die Verfassung, daß die Gensdarmerie durch ein Gesetz organisirt wird und ordnet das Bestehen einer Bürgergarde an, deren Organisation gleichfalls Sache der Gesetzgebung ist.

II. Kapitel.

Rekrutirung und Zusammensetzung des Heeres[2]).

§ 150. **Rekrutirung im Allgemeinen.** Das Gesetz erklärt, daß die Rekrutirung des Heeres durch freiwillige Engagements und jährliche Einberufungen erfolgt. Obwohl die freiwilligen Engagements an erster Stelle erwähnt sind, liefern sie doch dem Heere nur einen sehr geringen Bruchtheil des Kontingents. Das Gesammtkontingent beträgt gegenwärtig 100 000 Mann, was einem jährlichen Kontingent von 13 500 Mann entspricht. Das Heer wird wesentlich durch jährliche Aushebungen in Form der Konskription gebildet. Manchmal redet man von Miliz, zumal das Gesetz selbst die Konskribirten Milizen (miliciens) nennt. Es wird deshalb auch in dieser deutschen Darstellung das Wort Miliz und Milizsoldaten in diesem technischen Sinne des belgischen Militärdienstes angewendet werden. Loosziehung bestimmt jedes Jahr die neuen Milizen. Jeder Belgier ist derselben unterworfen, aber gesetzlich ermächtigt, sich betreffenden Falles gegen Zahlung einer Summe vertreten zu lassen.

§ 151. **Dauer des Militärdienstes.** Die Dauer des Dienstes der jährlich eingezogenen Mannschaft ist auf acht Jahre festgesetzt. Thatsächlich bleiben die Milizen

1) Art. 66, 68, 118—124.

2) (Organisches) Ges. vom 3. Juni 1870. Da dieses Gesetz bald modifizirt wurde, wurden alle auf die Miliz bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in dem kgl. Erlaß vom 16. Aug. 1881 zusammengefaßt. Seit diesem Datum erfuhr die Gesetzgebung neue Aenderungen. Sie werden an passender Stelle ebenso wie andere Bestimmungen, welche das Gesetz über die Miliz vervollständigen, angeführt werden.

Digitized by Google

nicht entfernt während dieser ganzen Zeit unter den Fahnen. In erster Linie haben sie Anspruch auf durchschnittlich sechs Wochen Urlaub für jedes Jahr aktiven Dienstes. Ueberdies — und dies ist der wesentliche Punkt — wird ihnen vor Ablauf ihrer Dienstzeit unbegrenzter Urlaub gegeben. Der Anfangstag dieses Urlaubs ist dem Tage der Einberufung unter die Waffen mehr oder weniger nahe gerückt.

Unterschiede bestehen je nach dem Korps, welchem die Milizen angehören. Dieselben müssen hienach im aktiven Dienste bleiben: 28 Monate während der ersten drei Jahre (Linieninfanterie, Jäger zu Fuß und Train); 36 Monate während der ersten vier Jahre (Grenadiere und Karabiniers); drei Jahre (Belagerungs-Artillerie, Genie, Pontoniere, Feuerwerker, Verwaltungsbataillon); vier Jahre (reitende Batterien, fahrende Batterien, Kavallerie). Zeitweiser und unbeschränkter Urlaub wird denen verweigert, welche durch ihr Betragen sich dessen unwürdig gemacht haben. Im Ganzen beträgt der effektive Dienst drei bis vier Jahre.

Die in unbeschränkten Urlaub entlassenen Mannschaften kehren thatsächlich in das bürgerliche Leben zurück. Sie unterstehen nicht der Militärgerichtsbarkeit[1]) und sind bezüglich der Eheschließung frei[2]). Gleichwohl sind sie fortwährend ein Theil des Heeres und macht sich diese Abhängigkeit mehrfach bemerklich. — Unter besonderen Umständen ist die Regierung je nach ihrem Gutbefinden ermächtigt, den Vollzug der gesetzlichen Bestimmung über Beurlaubung zu suspendiren oder zu modifiziren. Ebenso steht es ihr frei, diejenigen Klassen, welche ihre Dienstzeit nicht vollständig abgedient haben, ganz oder theilweise zum aktiven Dienst wieder einzuberufen. Milizen, deren aktiver Dienst 28 Monate beträgt, können während des vierten Jahres ihrer Dienstzeit auf einen Monat einberufen, alle in unbeschränkten Urlaub entlassenen Mannschaften angehalten werden, sich mit ihren Militäreffekten jährlich zu zwei Vorstellungen einzufinden und nur unter gewissen Bedingungen (namentlich spezieller Erlaubniß des Kriegsministeriums) ihren Aufenthalt im Ausland zu nehmen. Im Falle der Uebertretung der ihnen obliegenden Verpflichtungen können sie für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten zu den Waffen einberufen werden.

§ 152. **Reserve.** Milizen, welche ihre acht Jahre abgedient haben, sind frei. Gleichwohl werden sie nicht unmittelbar entlassen. Definitive Entlassung wird ihnen erst nach Ablauf des zehnten Jahres ertheilt, auch erst in diesem Augenblick die Milizrechnung an die Bekleidungskasse ihres Korps in's Reine gebracht. Die Regierung stellt also erst nach Ablauf von 10 Jahren den Milizen die Urkunde über endgiltige Entlassung aus und bereinigt gleichzeitig die Rechnung. Die Entlassung der zehnten Milizklasse ist jährlich Gegenstand eines königlichen Erlasses.

Nach Ablauf der gesetzlich bestimmten acht Jahre sind die Milizen vom aktiven Dienst befreit. Von jetzt an gehören sie zur Reserve und werden als Reservisten bezeichnet. Sie sind bezüglich der Miliz (den eben zu besprechenden Fall abgerechnet) jeder weiteren Verpflichtung enthoben.

Im Falle des Krieges oder der Bedrohung des Staatsgebietes kann der König so viele der verabschiedeten Klassen, als er für dienlich hält, von der letzten angefangen, zum aktiven Dienst wieder einberufen. Den Kammern wird hievon unverzüglich Mittheilung gemacht. Die gesetzliche Bestimmung, welche dem König die eben genannte Gewalt gibt, trat anfänglich nur auf ein Jahr in Kraft. Seither ist sie periodisch erneuert worden.

Von dieser Einberufung sind verheirathete Männer und Wittwer mit einem oder

1) Kgl. Erlaß vom 20. Juli 1821. 2) Ges. vom 16. Aug. 1887.

Digitized by Google

mehreren Kindern aus ihrer Ehe befreit. Um den Vollzug dieser Einberufung, sowie die rasche Mobilisirung der Armee zu sichern, bleiben die den fünf letzten freigelassenen Klassen (da nur die drei letzten eigentlich verabschiedet sind) angehörigen Mannschaften in der Liste der in unbeschränkten Urlaub entlassenen Milizen eingetragen. Sie werden erst am 1. Oktober des Jahres, in welchem ihre Milizklasse die vierzehnte wird, endgiltig gestrichen[1]).

Zur Erleichterung des Aushebungsgeschäfts des Kontingents ist das Land in eine gewisse Anzahl Milizkantone eingetheilt. Diese Eintheilung erfolgt durch den König. Ein Kanton kann mehrere Gemeinden umfassen, eine Gemeinde aber nicht in mehrere Kantone getheilt werden. Das Minimum der Bevölkerung für einen Kanton beträgt 10000 Einwohner. Belgien umfaßt gegenwärtig 329 Milizkantone[2]).

§ 153. **Vertheilung des Kontingents.** Das Kontingent wird vom König auf die Provinzen und vom Gouverneur der Provinz auf die Milizkantone vertheilt. Die Anzahl der Milizen, welche jeder Kanton zu stellen hat, wird nicht nach der Bevölkerungsziffer des Kantons, sondern nach der Anzahl der jungen Leute berechnet, welche für die Aushebung daselbst eingetragen sind.

§ 154. **Einschreibung.** Jeder Belgier ist gehalten, in dem Jahre, in welchem er 19 Jahre vollendet hat, sich zum Zwecke der Theilnahme an der Loosziehung für die Aushebung des Kontingents des folgenden Jahres einschreiben zu lassen. Hievon befreit keinerlei Grund. Bezüglich der militärischen Verpflichtungen der in Belgien wohnhaften Ausländer sind folgende Unterscheidungen zu machen:

A. Ausländer, welche keine bestimmte Nationalität nachweisen (z. B. das von einem Deutschen stammende Kind, welcher seine Heimath ohne Erlaubniß verlassen hat und seit 10 Jahren nicht dahin zurückgekehrt ist), sind der Einschreibung unterworfen: 1) wenn sie während des Aufenthaltes ihrer Eltern in Belgien geboren wurden; 2) wenn ihre Familie seit mehr als drei Jahren in Belgien wohnt. — Sie müssen sich in dem Jahre, wo sie 19 Jahre vollendet haben, einschreiben lassen.

B. Bei Ausländern, welche eine bestimmte Nationalität nachweisen, ist zu unterscheiden:

a) Gehören sie einem Lande an, welches ihnen militärische Verpflichtungen auferlegt, so müssen sie sich, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht genügt haben, in Belgien einschreiben lassen: 1) falls sie in Belgien geboren sind, während ihre Eltern daselbst wohnten; 2) falls ihre Familie seit drei Jahren in Belgien wohnt, sofern sie diesfalls nicht einer Nation angehören, welche ihrerseits Belgier vom Militärdienst dispensirt (z. B. Deutschland). Sie sind gehalten, sich in dem Jahre einschreiben zu lassen, in welchem sie ihre Verpflichtungen in ihrem Geburtslande hätten erfüllen müssen.

b) Gehören sie einem Lande an, welches ihnen bezüglich des Militärdienstes keine Verpflichtungen auferlegt (z. B. England, die Vereinigten Staaten von Amerika), sind sie in Belgien von der Verpflichtung zur Einschreibung befreit.

Ausländer, welche die Eigenschaft eines Belgiers erwerben (z. B. durch Naturalisation), müssen sich in Belgien in dem Jahre einschreiben lassen, in welchem sie diese Eigenschaft erwerben, wenn sie nicht vor Ablauf dieses Jahres 23 Jahre vollendet haben, vorausgesetzt, daß sie in dem Geburtsland militärischen Verpflichtungen unterliegen (z. B. in Deutschland). Besteht keine derartige Verpflichtung in ihrem Geburtslande (z. B. in England), so sind sie davon befreit.

§ 155. **Formen der Einschreibung.** Die Einschreibung geschieht in der wirk-

1) Kgl. Erlaß vom 24. März 1886. 2) Kgl. Erlaß vom 7. Aug. 1877.

Digitized by Google

lichen Aufenthaltsgemeinde des Vaters, bez., mangels des Vaters, der Mutter, bez. des Vormundes; in der des Eingetragenen selbst, wenn Vater oder Mutter oder Vormund verstorben, sie entmündigt oder ohne bekannten Aufenthalt in Belgien sind, volle 21 Jahre alt oder verheirathet sind. Der Aufenthalt (welcher nicht mit dem gesetzlichen Wohnsitz zu verwechseln ist) wird durch beständiges Wohnen in der gleichen Gemeinde während eines Jahres begründet und geht nur durch beständiges Wohnen von gleicher Dauer in einer anderen Gemeinde verloren. Kann der Aufenthalt nicht festgestellt werden, so geschieht die Einschreibung von Amtswegen in der Gemeinde des letzten Wohnsitzes.

Die Einschreibung muß von der Person, in deren Aufenthaltsort sie stattfinden soll, nachgesucht werden. Sie muß also je nachdem auf Ansuchen des Vaters, der Mutter, des Vormundes oder des Einzutragenden selbst bewerkstelligt werden. Diejenigen, welche innerhalb der gesetzlichen Frist ihre Einschreibung nachzusuchen unterließen, werden mit einer Buße von 26—200 Franks bestraft. Die Eintragung kann stets durch den Bürgermeister von Amtswegen geschehen. In der Praxis ist es Regel, daß der Bürgermeister dies besorgt. Die Einschreibung erfolgt in ein Register, welches für die Betheiligten vom 1.—31. Dezember offen liegt. Die Liste der Eingeschriebenen wird vom 3.—12. Januar angeschlagen. Bis zum 12. Januar können Einsprachen wegen ungebührlicher Auslassung oder Einschreibung bei dem Bürgermeister erhoben werden. Dieser entscheidet hierüber unmittelbar und bewirkt gleichzeitig von Amtswegen die Berichtigung jedes von ihm erkannten augenscheinlichen Irrthums. Vom 15.—22. Januar ist gegen die Entscheidung des Bürgermeisters Berufung an den Arrondissements-Kommissär zugelassen. Letzterer entscheidet über diese Berufungen und kann gleichzeitig von Amtswegen über die Einschreibungsfälle erkennen. Sind Gemeinden verschiedener Arrondissements betroffen, so wird entweder vom Gouverneur — bei Gemeinden in derselben Provinz — oder sonst vom Minister des Innern entschieden. Einsprachen wegen angeblicher Nichteinschreibung werden bis zur Loosziehung vom Arrondissements-Kommissär entgegengenommen. Solchen, die unrechtmäßigerweise eingeschrieben zu sein behaupten, ist Einsprache nach der Loosziehung vor dem Milizrathe gestattet.

§ 156. **Refraktäre.** Wer sich vor der Loosziehung nicht in die Liste der Eingeschriebenen eintragen ließ (oder gegen Auslassung seines Namens seitens des Bürgermeisters nicht reklamirte), gilt als Refraktär. Er wird vom Gouverneur in eine besondere Liste eingeschrieben. Personen, welche die Einschreibung hätten erwirken sollen, und in allen Fällen die Betheiligten selbst, können mittels Bittgesuches gegen die Einschreibung in das Refraktärregister Rekurs an den Appellhof einlegen. Letzterer ordnet, je nach dem Fall, die Streichung des Betreffenden, oder aber, wenn ihm die Unterlassung des Begehrens entschuldbar erscheint, Einberufung zu einer Ergänzungsziehung oder zur nächsten ordentlichen Ziehung an; erscheint sie nicht entschuldbar, so wird der Rekurs verworfen. Im letzteren Fall oder bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist wird der Refraktär (falls er diensttauglich ist) eingestellt. Die Lage des Refraktärs ist nach seiner Einstellung eine härtere als die des ordentlichen Milizen. Er genießt hinsichtlich der Militärbefreiung, der Dispense, des Urlaubs, der Möglichkeit zur Stellung eines Ersatzmannes nicht die gleichen Berechtigungen. Nichtsdestoweniger kann der König in Bezug auf Beurlaubung und Stellvertretung das auf Refraktäre anwendbare Regime mildern. Die Refraktäre können übrigens nur bis zum vollendeten 36. Lebensjahr eingezogen werden.

§ 157. **Loosziehung.** Die Reihenfolge, in welcher die zur Aushebung Eingeschriebenen zur Theilnahme am jährlichen Kontingent einberufen werden, wird durch Loosziehung bestimmt. Die Ziehung erfolgt an dem von der Regierung bestimmten Ort. Hiemit ist der Gouverneur beauftragt. Ebenso setzt der Gouverneur den Tag der

Digitized by Google

Ziehung fest. Diese geschieht in Gegenwart der Betheiligten und unter Leitung des Arrondissements-Kommissärs. — Die niedersten Nummern, aufsteigend bis zur Erreichung der erforderlichen Anzahl einzustellender Milizen, entscheiden über die Einreihung in das Kontingent. Es wird zu einer Ersatzziehung geschritten 1) wenn sich in den früheren Ziehungen ein Irrthum zeigte, welcher Zweifel über den Rang zweier oder mehrerer Eingeschriebenen bestehen läßt; 2) wenn ein Milizpflichtiger, dessen Einschreibung erfolgt oder mindestens nachgesucht worden ist, nicht zur Ziehung einberufen wurde.

§ 158. **Befreiungsgründe.** Befreiung vom Militärdienste wird gewissen Milizpflichtigen gewährt. Die Befreiungen sind entweder endgiltige oder zeitweilige. Endgiltige Befreiung befreit den Milizpflichtigen vollständig, zeitweilige für ein Jahr unter Ueberweisung desselben auf das nächste. Nach viermaliger zeitweiliger Befreiung tritt endgiltige ein. Die niedersten Nummern werden nach jeder Ziehung von Rechtswegen den Zurückgestellten der drei vorhergehenden Jahre zugetheilt.

Die Befreiungen dürfen die Ziffer des Kontingents nicht mindern. Also hat jede Befreiung die Wirkung, die Bestimmung eines Militärpflichtigen, welcher ursprünglich von der Loosziehung nicht betroffen worden war, zum Dienste nach sich zu ziehen.

Befreiung erfolgt entweder wegen physischer Unfähigkeit des Milizpflichtigen oder Lage seiner Familie oder der Thatsache, daß ein Bruder des Milizpflichtigen Militärdienst geleistet hat oder in dessen Ableistung begriffen ist.

A. Physische Unfähigkeit. Endgiltig befreit sind: 1) solche, deren Körpergröße 1 m 40 cm nicht übersteigt und die in dem Jahre, in welchem sie das 23. Jahr vollendet haben, nicht die Größe von 1 m 50 cm besitzen; 2) solche, welche wegen (durch königlichen Erlaß bestimmter[1]) unheilbarer Gebrechen vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres als nicht diensttauglich erklärt sind.

Diejenigen, welche sich freiwillig Krankheiten oder Gebrechen zuzogen, um Befreiung vom Militärdienst zu erlangen, werden mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Nach Ablauf ihrer Strafe werden sie dem Kriegsminister für einen Zeitraum von acht Jahren zur Verfügung gestellt.

B. Lage der Familie. Befreit sind für ein Jahr: 1) solche, welche einzige eheliche Abkömmlinge einer noch lebenden Person sind, sofern sie nicht einer im Wohlstand lebenden Familie angehören; 2) diejenigen, welche die unentbehrliche Stütze a) des Vaters und der Mutter oder eines Elterntheils, b) bezüglich, wenn diese letzteren verstorben sind, Stütze der Großeltern oder eines derselben, c) Stütze eines oder mehrerer verwaister Geschwister; 3) verwittwete Väter mit einem oder mehreren Kindern sind. — Die wegen bedürftiger Lage der Familie gewährten Befreiungen werden Versorgungsbefreiungen genannt, »de pourvoyance« (weil der Befreite für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen hat). Tritt der gesetzliche Befreiungsgrund nach Einstellung des Milizen ein, so hat dieser das Recht, eine vom Gesetz „Dispens" genannte Befreiung zu verlangen; er ist von da an den anderen Befreiten seiner Klasse gleichgestellt. Immerhin zieht aber die der Einstellung erst nachfolgende Befreiung nicht die Indienststellung eines anderen Eingeschriebenen dieser Aushebung nach sich. Bei Würdigung der Lage der Familie werden die Mitglieder einer von gewissen Krankheiten oder Gebrechen (Blindheit, Lähmung, Geistesstörung) betroffenen Familie wie Verstorbene angesehen[2]).

C. Dienstleistung des Bruders. Endgiltig befreit ist derjenige, dessen Bruder eine achtjährige Dienstzeit durchgemacht hat oder im Dienste verstorben ist oder nur in Folge von Umständen, welche von seinem Willen oder seiner Schuld unabhängig sind,

1) Kgl. Erlaß vom 15. Febr. 1871. 2) Kgl. Erlaß vom 2. Dez. 1873.

Digitized by Google

Glied des Heeres zu sein aufhörte. Befreit für ein Jahr ist derjenige, dessen Bruder eine Dienstzeit von acht Jahren durchmacht. Diese Befreiung kann aber nicht durch diejenigen erwirkt werden, welche aus anderer Ursache als unfreiwilliger Verwundung oder Krankheit in den ersten zwei Jahren seit Einberufung unter die Fahnen mehr als neun Monate vom Korps entfernt waren. Das Prinzip des Gesetzes ist, daß eine Familie von zwei Söhnen nur einen zum Heere liefern soll. Ist die Zahl der Söhne ungerade, so hat einer über die Hälfte Anspruch auf Befreiung. Die Einstellungen wechseln in einer und derselben Familie mit den Befreiungen ab. Die Anwendung dieser Vorschriften gibt übrigens je nach Umständen zu verschiedenen Kombinationen Anlaß.

Eine allgemeine für litt. B. und C. anwendbare Regel ist die, daß einerseits die Befreiungen auf Grund der Verwandtschaft nur die eheliche Verwandtschaft betreffen und andererseits Stiefbrüder väterlicher oder mütterlicher Seite den vollbürtigen Brüdern gleichstehen.

Befreiungen wegen *physischer Ursache* (Mangel des Maßes, Krankheiten) werden nur auf Grund körperlicher Untersuchung des Milizpflichtigen gewährt. Die anderen aus *moralischer Ursache* (um den üblichen Ausdruck zu gebrauchen) hervorgehenden Befreiungen werden auf Vorlage von *Ausweisen* seitens des Kollegiums des Bürgermeisters und der Schöffen bewilligt. Für die Verhandlungen des Kollegiums gelten in dieser Sache besondere Regeln (Stichentscheid des Vorsitzenden im Falle wiederholter Stimmengleichheit, mündliche Stimmabgaben u. s. w.). — In den Milizkantonen, welche mehr als eine Gemeinde umfassen, unterliegt die auf die Vermögensverhältnisse der Familien bezügliche Entscheidung des Schöffenkollegiums dem Gutachten einer aus je einem Delegirten jeder Gemeinde bestehenden Kommission. Diese Delegirten werden von dem Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen entweder aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Gemeinderaths gewählt. Präsident dieser Kommission ist der Arrondissements-Kommissär.

§ 159. **Dispense.** *Dispense*[1]) werden gewissen Kategorien Milizpflichtiger im Interesse des Kultus, sowie des Unterrichts gewährt. Der Dispens befreit, im Unterschied von der Befreiung, diejenigen, welche ihn erlangen, vom Militärdienst nicht. Der Dispensirte bleibt Theil des Kontingents; er ist inkorporirt und überwälzt die Last des Militärdienstes nicht auf einen anderen Eingetragenen des gleichen Aufgebots. In Wirklichkeit ist diese Inkorporation in Friedenszeiten eine rein nominelle. In Kriegszeiten und bei Mobilisirung werden die Dispensirten zum Dienst einberufen und zu nützlichen Dienstleistungen für die Armee (Generalstab, militärische Etablissements, Spitäler, Ambulanzen u. s. w.) verwendet. — Sie erhalten keine militärische Equipirung. Ihr Dienst verleiht dem Bruder kein Anrecht auf Befreiung. — Kann ein und derselbe Milizpflichtige einen Dispens- und einen Befreiungsgrund geltend machen, so wird letzterem Rechnung getragen (weil er keine wirkliche Minderung des Effektivbestandes des Heeres nach sich zieht).

Endgiltig dispensirt sind *Kultusdiener*; vorübergehend dagegen: 1) diejenigen, welche sich dem Kirchendienste widmen und Studenten der Theologie an einer vom Gesetz anerkannten Anstalt sind, wenn eine solche für ihren Kultus besteht; 2) diejenigen, welche sich für den Primar-, Elementar- oder mittleren Unterricht niederen Grades in den Normalschulen des Staates oder in den der Staatsaufsicht unterstellten Normalanstalten vorbereiten; 3) die aus jenen Anstalten (nach beendigten Studien) ausgehenden Zöglinge, welche bei einem der Direktion oder Aufsicht des Staates unterstellten

1) Ges. vom 27. Dez. 1884.

Digitized by Google

Institute angestellt sind. Zur Erfüllung dieser Bedingung ist ihnen eine zweijährige Frist gewährt. — Die nur provisorisch dispensirten Milizpflichtigen müssen während acht auf einander folgender Jahre nachweisen, daß sie die vom Gesetz geforderten Bedingungen in sich vereinigen. Mangels dieses Nachweises sind sie dem aktiven Dienst unterworfen und werden wie die anderen Milizpflichtigen ihrer Klasse behandelt.

§ 160. **Ausschlußgründe.** Wegen Unwürdigkeit sind vom Dienst ausgeschlossen: 1) Individuen, welche vor einem Militärgericht eine Verurtheilung erlitten, welche den militärischen Stellenverlust ausspricht oder nach sich zieht, sowie die wegen schlechter Führung Entlassenen; 2) Individuen, welche vor einem ordentlichen Gericht eine Verurtheilung erlitten, welche eine kriminelle Strafe oder ein Jahr Gefängniß und darüber, wegen Diebstahl, Vertrauensmißbrauch, Betrug, Sittlichkeitsvergehen [1]) oder zwei Jahre Gefängniß wegen irgend eines anderen Vergehens ausspricht.

§ 161. **Stellvertretung.** Jedes zur Miliz bestimmte Individuum kann sich vertreten lassen. Grundsätzlich sorgt die Regierung für die Stellvertretung der Milizpflichtigen. Die von ihr zu diesem Zweck verwendeten Leute werden als Freiwillige mit Prämie (volontaires avec prime) bezeichnet. Die Prämie ist der ihnen gewährte Sold. Jährlich durch königlichen Erlaß festgesetzt, wird dieselbe Namens des vertretenen Milizpflichtigen zu Handen der Regierung bezahlt. Nach Gesetz soll der Stellvertretungspreis 1800 Franks nicht übersteigen (er wurde 1891 auf 1600 Franks festgesetzt).

Um durch die Regierung einen Ersatzmann zu erhalten, müssen die Betheiligten (Milizpflichtigen, Eltern, Vormund) vor dem 1. Februar ein Gesuch an die Regierung richten und vorläufig an eine Staatskasse die Summe von 200 Franks bezahlen. Das Uebrige wird bezahlt, nachdem der Milizpflichtige benachrichtigt ist, daß die Stellvertretung stattgefunden hat. — Ist mangels genügender Anzahl von Freiwilligen mit Prämie die Regierung außer Stande, einem Milizpflichtigen vor dem 1. Oktober einen Vertreter zu stellen, so zahlt sie die voraus entrichteten 200 Franks zurück. Der Milizpflichtige hat dann die Befugniß, vor dem 1. Januar einen Mann zu stellen, welcher an seine Stelle zu treten bereit ist. Derselbe muß von einer aus dem Gouverneur der Provinz (oder seinem Stellvertreter), einem Mitglied des ständigen Provinzialausschusses und einem höheren Offizier bestehenden Provinzialkommission genehm befunden werden und eine Anzahl gesetzlich bestimmter Eigenschaften (in Bezug auf Alter, Moralität, Nationalität u. s. w.) in sich vereinigen. Gegen die Entscheidung der Provinzialkommission kann der Vorsitzende (Gouverneur), die Militärbehörde (Provinzialkommandeur), der Betheiligte (Vertretene) Berufung bei dem Revisionsrath einlegen. Zur Rechtsgiltigkeit der Stellvertretung ist notarielle Errichtung des Vertrags (für welchen der Notar gesetzlich 15 Franks erhält) gefordert. — Der Milizpflichtige, welcher einen Ersatzmann stellt, bleibt dem Staat gegenüber für das Betragen desselben verantwortlich. Wenn derselbe desertirt, wegen schlechten Betragens entlassen oder degradirt wird, wenn der Ersatzmann später als untauglich befunden wird, muß der Vertretene in Person dienen oder binnen zwei Monaten einen anderen Ersatzmann stellen. — Von jeder Verantwortlichkeit kann er sich frei machen, wenn er zum voraus eine dem vierten Theil des Betrags der dem Freiwilligen gewährten Prämie (jetzt beträgt diese Versicherungsprämie 400 Franks) zu Handen der Regierung zahlt. — Stellvertretung zwischen Brüdern ist gestattet und unterliegt nicht allen Regeln, welche für die ordentliche Stellvertretung gelten. Der Vertreter kann namentlich unmittelbar vom Vertretenen gestellt werden, ohne daß dieser sich vorher an das Kriegsministerium zu wenden hätte.

1) Ges. vom 19. Dez. 1890.

Digitized by Google

Stellvertretung hat für den Vertretenen und seine Familie (namentlich rücksichtlich der Befreiungsgründe) dieselben Wirkungen wie der Militärdienst selbst. Findet die Stellvertretung durch Vermittlung des Kriegsministeriums statt, oder hat der Vertretene jene oben erwähnte Versicherungsprämie bezahlt, so ist er endgiltig und vollständig befreit. — Der vom Vertretenen gestellte Ersatzmann ist dem Milizpflichtigen, was Urlaub und Heirathserlaubniß anlangt, gleichgestellt.

§ 162. **Freiwillige.** Außer den Milizpflichtigen enthält das Heer Freiwillige[1]). Es gibt zwei Arten derselben: die einfachen Freiwilligen und die Freiwilligen mit Prämien oder Ersatzmänner.

A. Jeder Belgier kann vom 14. bis zum 35. Jahre ein freiwilliges Engagement eingehen, sofern er noch nicht gedient hat; hat er gedient, so kann er sich bis zum Alter von 40 Jahren engagiren. Ausländer dürfen sich in die Rolle aufnehmen lassen, wenn sie hiezu vom Kriegsminister unter Bedingung der Naturalisation ermächtigt sind. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Vaters oder der Mutter, wenn sie Wittwe ist; oder, als Waisen, derjenigen des Vormundes unter Ermächtigung des Familienrathes. Der Freiwillige darf weder in Belgien noch im Ausland zu Gefängniß von mindestens zwei Jahren, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Vertrauensmißbrauchs oder Sittlichkeitsvergehens zu einer geringeren Strafe verurtheilt worden sein. Das Engagement geht im Allgemeinen auf acht Jahre, welche vom 16. Jahre an laufen, wenn der Freiwillige beim Engagement dieses Alter noch nicht erreicht hatte. Diese Regel erleidet gewisse Ausnahmen: a) Mannschaften, welche schon gedient haben, können sich auf vier oder sogar auf zwei Jahre engagiren; b) junge Leute, welche an der Loosziehung der Miliz theilgenommen haben (und nicht Theil des Kontingents bilden), werden zum Engagement für eine fünfjährige Frist zugelassen; c) Milizen und Ersatzmänner dürfen ein freiwilliges Engagement für ihre betreffenden Korps eingehen. Dieses Engagement währt je nach der Waffe drei, vier oder sechs Jahre. Nach Ablauf ihrer Engagementszeit nehmen die Milizen und Ersatzmänner ihre Milizen- oder Ersatzmanns-Stellung wieder ein; d) im Falle der Mobilisirung ist es statthaft, Engagements von zwei Jahren oder für die Zeit einzugehen, für welche das Heer auf Kriegsfuß steht; e) die Dauer des Wiederengagements ist mindestens zwei Jahre. — Die Engagementsdauer wird im Akte selbst sowohl in Buchstaben als in Ziffern angegeben.

Die Eintragungen in die Rolle erfolgen durch Vermittlung der Chefs der Korps. — Dieselben können junge Leute von mindestens 16 Jahren, welche Unterricht genossen haben und fähig sind, Unteroffiziere zu werden, als Korporäle oder Brigadiers in die Liste setzen. — Diejenigen dieser Freiwilligen, welche einer bestimmten Prüfung genügt haben, können als Kandidaten zur Verwendung als Reserve-Offiziere bestätigt werden[2]). Die so Bestätigten equipiren sich auf ihre Kosten und genießen eine besondere Behandlung. Nach Ablauf von sechs Monaten werden sie, nachdem sie sich einer Fachprüfung unterzogen haben, zu Sergeanten oder Kavallerieunteroffizieren ernannt. Nach zweijähriger Unteroffiziersdienstzeit können sie nach neuer Prüfung zu Unterlieutenants der Reserve ernannt werden. Sie werden alsdann ohne Sold in Urlaub entlassen und bleiben während der ganzen Dauer ihres Engagements in dieser Stellung; sie können aber jährlich zur Theilnahme an gewissen Dienstleistungen einberufen werden. — Bei Mobilisirung treten sie in die Cadres des Heeres ein und erhalten die den Offizieren ihrer Grade gebührenden Bezüge.

Die Stellung des Freiwilligen ist nicht mit der des Milizen identisch. Seine

1) Kgl. Erlaß vom 4. Okt. 1873, 8. Febr. 1876, 15. Jan. 1877.
2) Kgl. Erlaß vom 22. Aug. 1887.

Digitized by Google

Unterordnung dem Heer gegenüber ist eine engere. Er genießt hinsichtlich Eheschließung und Beurlaubung nicht die gleichen Begünstigungen und kann für sich keinen gesetzlichen Befreiungs- oder Dispensgrund geltend machen, befreit aber gemäß den allgemeinen Vorschriften seinen Bruder vom Dienste, sofern er ein Engagement von acht Jahren eingegangen ist.

B. Freiwillige mit Prämie erhalten als Entgelt ihres Engagements eine bestimmte Summe (heute 1600 Franks). Sie vertreten einen Milizen, in dessen Namen der Prämienbetrag bei der Regierung erlegt wurde. Um als Freiwilliger mit Prämie zugelassen zu werden, muß man zur laufenden oder einer früheren Klasse gehören und darf am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres das 30. Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Mannschaften, welche zum Heere gehört haben, werden zugelassen, wenn sie am vorhergehenden 31. Dezember noch nicht das 36. Jahr zurückgelegt haben. Freiwillige mit Prämie verpflichten sich für acht Jahre; bei guter Führung können sie nach Ablauf von drei oder vier Jahren in unbestimmten Urlaub entlassen werden und sind in der gleichen Stellung wie die gewöhnlichen Freiwilligen, was die Engagementsbedingungen (Ermächtigung der Eltern oder des Vormunds, Sittlichkeit u. s. w.), sowie Befreiungen und Dispense anbelangt. — Zum Unterschied vom gewöhnlichen Freiwilligen befreit der Freiwillige mit Prämie (wie der von einem Milizen gestellte Ersatzmann) den Bruder nicht vom Dienst. — Das Engagement des Freiwilligen mit Prämie findet durch Vermittlung der Korpschefs und der besonders zu diesem Zwecke eingesetzten Milizoffiziere statt. Im Uebrigen genießt er ziemlich erhebliche Bevorzugungen: a) Nach Ablauf seiner Dienstzeit wird er, sofern er zum Grad eines Unteroffiziers, Korporals oder Brigadiers befördert wurde, mannigfach bezüglich Erlangung von Civilanstellungen vorgezogen; b) erhält eine Solderhöhung von 10 Centimes für jeden Tag der Anwesenheit; c) endlich den Betrag der Prämie. Die Entrichtung derselben erfolgt durch successive Anzahlungen. Diese Remuneration ist weder abtretbar, noch der Beschlagnahme ausgesetzt[1]). Bei Ableben eines Freiwilligen mit Prämie wird der Rest der Engagementsprämie den Erben ausbezahlt.

Der Freiwillige verliert alle Rechte auf Prämie sowie die anderen ihm gewährten Vortheile: wenn er desertirt; wegen schlechter Führung entlassen oder degradirt wird; wenn sein Engagement als nichtig erklärt wird. Dennoch ist er grundsätzlich verpflichtet, die Zeit seines Engagements zu vollenden. Da er aber thatsächlich in den meisten Fällen aufgehört haben wird, dem Heere anzugehören (durch Desertirung u. s. w.), so ist es nöthig, einen Mann zu seiner Stellvertretung zu suchen. Dieser Mann ist ein neuer Freiwilliger, dessen Engagement den gewöhnlichen Bedingungen unterliegt (mit dem Unterschied, daß er, wenn er der Armee angehört hat, bis zum Alter von am vorhergehenden 31. Dezember zurückgelegten 40 Jahren zugelassen werden kann). Der Ersatzmann vollendet die Dienstzeit des Freiwilligen und erhält (bis auf weniges) die diesem gewährte Prämie, natürlich im Verhältniß zu der Zeit, welche er wirklich im Dienste zubringt; sie wird in aufeinanderfolgenden Raten gezahlt.

§ 163. **Einstellung.** Die Regierung setzt den Zeitpunkt fest, in welchem die zum Dienst bestimmten Mannschaften der Militärbehörde überwiesen werden. Diese Ueberweisung geschieht durch den Gouverneur. Zu diesem Zweck beruft derselbe die Milizpflichtigen in den Hauptort der Provinz mittels Einberufungsordre, welche den Betheiligten durch Vermittlung des Bürgermeisters zugestellt wird. Ein vom Schöffenkollegium ernannter Beamter jeder Gemeinde begleitet die Milizpflichtigen bis in den Hauptort der Provinz. Dort werden sie vom Kommandanten der Provinz in Empfang

1) Ges. vom 27. Dez. 1885.

Digitized by Google

genommen. Die Ueberweisung muß spätestens am 1. Juli geschehen. Der Kommandeur der Provinz läßt sodann die Milizen und ihre Stellvertreter durch Militärärzte untersuchen. Anscheinend Dienstuntaugliche werden binnen 30 Tagen (Verabschiedung vom Korps) an den Revisionsrath geschickt, sofern sie nicht schon von diesem untersucht sind. Der Revisionsrath entscheidet innerhalb 14 Tagen. Diensttaugliche Milizpflichtige werden inkorporirt und erlangen die Eigenschaft als Militärs durch die Thatsache dieser Inkorporation und Verlesung der Militärgesetze. Gleiches gilt von den Freiwilligen aller Kategorien. Gleichwohl werden die Milizpflichtigen gewöhnlich nicht unmittelbar in aktiven Dienst gestellt. Sie werden bis zum kommenden 1. Oktober wieder nach Hause geschickt. Ist eine Ueberweisung zum Dienst für nichtig erklärt (z. B. wegen eines Befreiungsgrundes) oder ein Milize vor der Ueberweisung zum Kontingent verstorben, so liefert der Kanton auf Requisition des Gouverneurs in der Reihenfolge der Nummern unverzüglich einen anderen Mann, um sein Kontingent voll zu machen. Wird umgekehrt eine Befreiung für nichtig erklärt, so muß der Befreite dienen und tritt an die Stelle des in der Reihenfolge der Nummern Letzteinberufenen des Kantons. Eine Berufung zur Vervollständigung des Kontingents darf nach dem 1. September nicht stattfinden (abgesehen von einigen Ausnahmsfällen).

Wer zur Gestellung einberufen an dem hiefür bestimmten Tage nicht eintrifft, wird als Retardatär bezeichnet und auf acht Jahre zur Verfügung des Kriegsministers gestellt, sofern nicht der Gouverneur die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für zutreffend erachtet. In diesem Fall wird er wie die ordentlichen Einberufenen behandelt. Wer irrthümlich zum Dienste bestimmt sich verspätet zur Gestellung einfindet, damit der für ihn geltende, erst später (nach dem 1. September) zu erledigende Befreiungsgrund nicht die Einberufung eines anderen Eingetragenen nach sich ziehe, ist im Falle Einverständnisses mit Letzterem zu Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Jahren zu verurtheilen.

Als Deserteur gilt der Belgier, welcher durch das Loos zum Dienste bestimmt, nachträglich, um sich der Gestellung zu entziehen, das Vaterland verläßt.

§ 164. **Remuneration.** Der Militärdienst ist nicht durchaus unentgeltlich. Unteroffiziere, Korporäle und Soldaten erhalten einen täglichen Sold, wovon für die Kleiderkasse ein Abzug gemacht wird. Das Minimum dieses Soldes beträgt nach Abzug des Vorbehalts 28 Centimes für den Infanteristen und 1 Frank 25 Cts. für den Unteroffizier. Bei den übrigen Waffengattungen ist der Sold etwas höher. Der Militärdienst gibt außerdem Anrecht auf eine besondere Vergütung, welche auch als Indemnität[1]) bezeichnet wird. Während der Dauer des normalen und effektiven aktiven Dienstes wird den Eltern des unter den Waffen stehenden Milizen oder dem überlebenden Elterntheil eine Entschädigung von 10 Franks monatlich bezahlt; bei Fehlen der Eltern wird die Entschädigung den Ascendenten oder dem überlebenden Theile derselben bezahlt. Ist der Milize verheirathet, so erhält seine Frau die Entschädigung und im Falle Todes desselben in Ausführung eines ihm aufgetragenen Dienstes sogar während der ganzen Dauer, welche sein aktiver normaler Dienst haben sollte. Milizen ohne Eltern oder Ascendenten (dem Ableben wird Abwesenheit, Verwahrlosung, Verurtheilung wegen Verbrechens gleichgeachtet) genießen die Entschädigung persönlich. Dieselbe wird ihnen nicht unmittelbar, sondern an die Generalsparkasse gezahlt und in ein Büchlein auf ihren Namen eingetragen. Abgesehen von den seitens der Regierung gestatteten Ausnahmen (Verheirathung, Handelsgeschäft) dürfen die Summen erst fünf Jahre nach Ablauf des normalen aktiven Dienstes eingezogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie nicht abtretbar,

1) Ges. vom 5. April 1875 und kgl. Erlaß vom 31. Aug. 1875.

Digitized by Google

noch der Beschlagnahme ausgesetzt. Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die Eltern des Milizen oder er selbst 50 Franks direkte Staatssteuer bezahlen. Bei Desertion wird die Entschädigung der Eltern nicht mehr bezahlt und der Milize verliert seine Ansprüche auf die in seinem Namen hinterlegten Summen.

Unteroffiziere, Korporäle und Brigadiers, welche mindestens acht Jahre aktiven Dienstes zählen und sich ausgezeichnet haben, genießen gewisse Vorzüge bezüglich Erlangung von Civilämtern.

§ 165. **Maßregeln zur Sicherung der Ableistung des Militärdienstes.** Individuen, welche den gesetzlich bestehenden Milizpflichten unterliegen und im Alter von 19 bis zum vollendeten 28. Jahre stehen, dürfen nur auf Vorweis eines Zeugnisses darüber, daß sie diesen Verpflichtungen genügt haben, heirathen. Civilstandsbeamte, welche ungeachtet dieses Verbotes zu den Eheschließungsformalitäten schreiten, würden sich einer Buße von 300--800 Franks (wenn sie das Aufgebot erlassen) und einer Buße von 26—500 Franks aussetzen, wenn sie die Eheschließung vornähmen [1]).

Die obenbezeichneten Personen können ein Patent oder einen Paß für das Ausland erst dann erlangen, wenn sie den Nachweis lieferten, den Milizgesetzen genügt zu haben. Trotzdem können die im unbeschränkten Urlaub befindlichen Militärpersonen ein Patent erlangen, wenn sie ihren Urlaubsschein vorlegen, und einen Auslandspaß, wenn sie die Ermächtigung des Kriegsministeriums vorweisen. Niemand darf zu einem aus Staats-, Provinz- oder Gemeinde-Mitteln bezahlten Amte zugelassen werden, bevor er den Beweis geliefert hat, daß er den Gesetzen über die Miliz genügt hat.

§ 166. **Gerichtsbarkeit in Militärsachen.** Der Militärdienst ist die schwerste der Verpflichtungen, welche auf den Bürgern lasten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muß nothwendig jeder Willkür entrückt werden. Der Militärdienst soll nur von jenen gefordert werden, welche gesetzlich dazu verbunden sind. Jeder Bürger muß in der Lage sein, sich einer ungerechtfertigten Einberufung mit Erfolg zu widersetzen. Das Gesetz hat demnach die Bestimmung der Mannschaften, welche zum Heere gehören sollen, mit besonderen Garantien umgeben. Ueberdies kann jede solche Bestimmung einen Rekurs im Rechtswege vor einer mit richterlicher Gewalt bekleideten Behörde veranlassen. Jeder Betheiligte ist klagberechtigt. Hiefür besteht also eine eigentliche Gerichtsbarkeit.

Es wurde schon erwähnt, daß an den Arrondissements-Kommissär ein Rekurs gegen die Entscheidung des Bürgermeisters eingelegt werden kann, welcher eine auf Grund ungebührlicher Eintragung oder Auslassung erhobene Einsprache verwirft, oder nach dem 12. Januar eine Eintragung anordnet (s. § 155). Dies ist nur ein erstes Mittel. Die Jurisdiktion in Militärsachen bildet aber ein vollständiges Ganze. Ihre Elemente sind zum Theil der eigentlichen Justiz (der richterlichen Gewalt), zum Theil der Verwaltung (der vollziehenden Gewalt) entlehnt. Das vom Gesetz aufgestellte System besteht aus folgenden Institutionen:

A. Milizrath (conseil de milice). Es besteht je ein solcher für jedes Verwaltungsarrondissement. Er wird vom König für jede Aushebung ernannt und aus einem Provinzialrath (Präsident), einem Mitglied eines der Schöffenkollegien des Ressorts und einem Offizier der Armee [2]) gebildet. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter. Der Arrondissements-Kommissär sitzt als Berichterstatter mit berathender Stimme im Rathe und ernennt den Sekretär. Zur Prüfung der Gebrechen stehen dem Rathe zwei Aerzte oder Chirurgen mit berathender Stimme zur Seite, welche Tags zuvor oder am Tage jeder Sitzung selbst von dem Vorsitzenden ernannt und womöglich jeden Tag ersetzt

1) Code pénal (von 1867) Art. 264. 2) Ges. vom 19. Dez. 1890.

Digitized by Google

werden. Sie leisten einen besonderen Eid. Der Milizrath hält seine Sitzung an dem Hauptorte des Arrondissements. Seine Thätigkeit vollzieht sich in drei Tagungen. Ausnahmsweise kann eine Hilfssession stattfinden. Ist der Milizrath nicht versammelt, so werden seine Befugnisse von einer Provinzialkommission ausgeübt, welche aus dem Gouverneur (als Präsidenten), einem vom König ernannten Mitglied des ständigen Provinzialausschusses, und einem vom Provinzialkommandanten bestimmten Offizier gebildet wird. Diese Provinzialkommission prüft, wie oben bemerkt, die unmittelbar von den Milizpflichtigen vorgeschlagenen Ersatzmänner (s. § 161).

Die Zuständigkeit des Milizrathes ist eine allgemeine. Alle Milizpflichtigen werden vor ihn berufen. Wenn sie nicht erscheinen (es gibt in dieser Hinsicht keinen gesetzlichen Zwang) oder keine Zeugnisse vorlegen, welche aus sogenannten „moralischen" Gründen eine Befreiung für sie begründen können, so werden sie zur Indienststellung bestimmt. Die Milizpflichtigen werden in jeder Gemeinde durch das Schöffenkollegium einberufen. Der Milizrath entscheidet, ob die Mannschaften zuzulassen und diensttauglich sind; er erkennt über die Einsprachen gegen die Befreiung und gewährt Befreiungen und Dispense. Wer außer Stande ist, sich persönlich vorzustellen, wird durch zwei Aerzte zu Haus untersucht. Der Milizrath muß den Grund der Freilassung, des Dispenses und der Ausschließung, welche er ausspricht, angeben. Seine Entscheidungen werden in öffentlicher Sitzung verkündet und auf dem Ziehungsregister vermerkt. Sie sind erstinstanzliche, aber trotz Berufung dagegen vollstreckbar. — Nach jeder Sitzung sendet der Arrondissements-Kommissär den Gemeindeverwaltungen unverzüglich ein Verzeichniß der Mannschaften, welche der Milizrath befreit oder ausgeschlossen hat und welche deshalb im Kontingent durch andere Milizen zu ersetzen sind.

Obwohl der Milizrath bei allen seinen Entscheidungen nach Art eines Gerichtes vorgeht, handelt er im Allgemeinen nicht als Gericht in Streitsachen. Er ist thatsächlich (ausgenommen einen einzigen Fall) nicht mit der Klage oder dem Rekurs eines Betheiligten, welcher ein ihm zustehendes Recht geltend macht, befaßt, sondern vielmehr mit dem Gesetz selbst. Er handelt mehr als Verwaltungsbehörde; seine Aufgabe besteht darin, zu bestimmen, ob die vor ihn berufenen Individuen zum Militärdienst verpflichtet sind oder nicht. In einem Falle indessen nähern sich seine Entscheidungen mehr einem Richterspruch und tragen einen jurisdiktionellen Charakter. Der Milizrath befindet über die Einsprachen gegen die von den Vertretern der Regierung (Bürgermeister, Arrondissements-Kommissär, Gouverneur, Minister des Innern) bewirkte oder aufrechterhaltene Eintragung. Erscheint die Einsprache gerechtfertigt, so wird der Betheiligte je nach dem Fall entweder auf ein Jahr zurückgestellt oder endgiltig befreit.

Alle Entscheidungen des Milizrathes unterliegen der Berufung seitens des Arrondissements-Kommissärs (im Interesse des Staates) und seitens der Betheiligten. Die Betheiligten sind jene, die zu ihren Gunsten Befreiung oder Dispens verlangen, oder jene, die gegen eine Befreiung, deren mögliche Wirkung dahin geht, sie selbst zum Kriegsdienst beizuziehen, Einsprache erheben. Die Militärbehörde (der Provinzialkommandeur) kann desgleichen Einsprache erheben, wo es sich um physische Diensttauglichkeit handelt. Hier appellirt gegebenen Falls der Gouverneur gegen die Entscheidungen der Provinzialkommission. Die Ausübung des Berufungsrechtes unterliegt ziemlich kurzen Fristen und einfachen Förmlichkeiten (viel einfacheren als in Civilsachen). — Die Berufung ist an den Gouverneur (gewöhnlich in Form eines Bittgesuches) zu richten und am Sitze der Provinzialverwaltung einzureichen. Der Gouverneur trifft die erforderlichen Maßregeln, um die Berufung zur Kenntniß der Betheiligten oder möglicherweise Betheiligten zu bringen. Er legt sie endlich gegebenen Falls dem Revisionsrath oder dem Appellhof vor.

Digitized by Google

B. Revisionsrath (conseil de revision). Es gibt einen solchen in jeder Provinz. Derselbe besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich: drei vom König ernannten militärischen Mitgliedern, drei ebenfalls vom König ernannten Mitgliedern des ständigen Provinzialausschusses und dem Gouverneur als Präsidenten. Den Mitgliedern sind (von dem Könige ernannte) Stellvertreter beigefügt [1]). — Der Revisionsrath würdigt die Frage der Diensttauglichkeit. Er befindet demgemäß über die wegen physischer Gründe begehrte Befreiung (Krankheiten und Gebrechen) und wird zu diesem Behufe von einem dem Civilstand angehörigen Arzt oder Chirurg, welchen Tags zuvor oder am Sitzungstage der Präsident ernennt und womöglich jedesmal ersetzt, und von einem auf gleiche Weise durch den Provinzialkommandeur ernannten Militärarzt unterstützt.

Wie früher bemerkt, entscheidet der Revisionsrath über Rekurse gegen die Entscheidung der Provinzialkommission in Sachen der Stellvertretung. In dieser Beziehung ist seine Zuständigkeit allgemein und nicht auf die Frage der physischen Diensttauglichkeit beschränkt (s. § 161).

Die Entscheidungen des Revisionsraths werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Zahl der Abstimmenden darf nicht unter fünf betragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Darlegung des Thatbestands und die Verkündung der Entscheidungen finden in öffentlicher Sitzung statt. Bei Strafe der Nichtigkeit sind die Entscheidungen mit Gründen zu versehen. Das Verfahren ist im Allgemeinen das gleiche wie vor dem Milizrath. Doch ist zu bemerken, daß der Revisionsrath die Lage so würdigt, wie sie im Augenblick der Prüfung besteht. Er trägt den Thatsachen Rechnung, welche dem Milizrath nicht mitgetheilt wurden oder erst nachträglich nach der Entscheidung des Milizraths eintraten.

Ebenso entscheidet der Revisionsrath über die physische Tauglichkeit von Milizpflichtigen und den Stellvertretern, welche ihm im Augenblick ihrer Verweisung von der Militärbehörde zugewiesen und von dieser noch nicht geprüft wurden (§ 163).

Die Entscheidungen werden durch Vermittlung des Gouverneurs zur Kenntniß dritter Betheiligter gebracht.

C. Der Appellhof erkennt über Rekurse gegen die Entscheidungen des Milizraths, die nicht in einer Frage der Diensttauglichkeit ergehen. Er würdigt die Befreiungsgründe, welche sich auf die Lage der Familie oder auf den Dienst eines Bruders stützen, ebenso Dispens- und Ausschlußgründe. Er entscheidet allgemein über die Giltigkeit der Eintragung. Er hat gleicherweise die Aufgabe, die von einem Milizpflichtigen gegen die vom Gouverneur bewirkte Eintragung seines Namens in das Register der Refraktäre angeführten Entschuldigungsgründe zu würdigen (s. § 156). Endlich kann er mit einem Rekurs des Retardatärs, dessen Entschuldigungsgründe vom Gouverneur verworfen wurden, befaßt werden. In den beiden letzten Fällen kann, je nach dem Fall, der Rekurs von dem Betheiligten, dem Vater oder Vormund eingelegt werden.

Die in Milizangelegenheiten vor den Appellhof gebrachten Streitigkeiten unterliegen besonderen Regeln, welche das Verfahren wesentlich vereinfachen, die Kosten mindern und rasche Erledigung der Sache sichern sollen. Ebenso wie der Revisionsrath würdigt der Appellhof die Thatsachen so, wie sie im Augenblick seiner Prüfung liegen. Im Uebrigen ist er für die zu treffende Entscheidung an die Beobachtung der gewöhnlichen Regeln gebunden (Oeffentlichkeit, Entscheidungsgründe u. s. w.). — Die Entscheidungen

1) Ges. vom 19. Dez. 1890.

Digitized by Google

werden durch Vermittlung des Generalprokurators dem Gouverneur der Provinz mitgetheilt, welcher sie zur Kenntniß dritter Betheiligter bringt.

D. Der Kassationshof wird mit Beschwerden gegen Entscheidungen des Appellhofes und des Revisionsraths befaßt. Die Beschwerde darf sich den allgemeinen Regeln entsprechend nur auf eine Gesetzesverletzung oder einen Formfehler gründen. Der Rekurs kann je nach dem Fall vom Gouverneur, vom Kommandeur der Provinz und von den Betheiligten eingelegt werden. Hier sind die Fristen kürzer, die Kosten ermäßigt und das Verfahren einfacher. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Kassirung wird die Sache an den Appellhof oder an den Revisionsrath einer anderen Provinz zurückgewiesen. Ist die zweite Entscheidung aus den gleichen Gründen wie diejenige der ersten Kassation für nichtig erklärt, so hat sich der Appellhof oder der Revisionsrath, an welchen die Sache gewiesen ist, bezüglich der von diesem Gerichtshof entschiedenen Rechtsfrage der Entscheidung des Kassationshofes anzuschließen.

III. Kapitel.

Rechte und Pflichten der Militärpersonen.

a) Offiziere.

§ 167. **Erwerb und Verlust der Grade**[1]). Die vom Könige in der Armee verliehenen Grade vom Unterlieutenant an und einschließlich desselben begründen den Offiziers-Rang. Der König verleiht die Dienstgrade und entzieht sie wieder. Die Offiziersstellungen sind folgende: 1) die Aktivität, 2) die Stellung zur Disposition, 3) die Nichtaktivität, 4) die Verabschiedung (réforme). Mit jeder dieser Stellungen sind verschiedene Besoldungen verknüpft. Die Verabschiedung ist eine schwere Maßregelung, welche sich nur auf gesetzlich bestimmte Thatsachen gründen kann; sie muß durch motivirten königlichen Erlaß auf Bericht des Kriegsministers ausgesprochen werden. Die zur Disposition gestellten Offiziere, sowie die nichtaktiven und verabschiedeten bleiben der Militärgerichtsbarkeit und den Befehlen des Kriegsministers unterstellt.

Die Hierarchie der Grade und die beim Uebergang von einem Grade zu einem höheren zu beobachtenden Bedingungen sind gesetzlich bestimmt. Um zum Unterlieutenant ernannt zu werden, muß man volle 19 Jahre alt sein, zwei Jahre als Unteroffizier gedient und mit Erfolg sich einer Prüfung über eine Summe von literarischen, wissenschaftlichen und militärischen Kenntnissen unterzogen, oder mindestens zwei Jahre in der Militärschule zugebracht und den Bedingungen der Entlassung von dieser Schule genügt haben. Ein Offizier kann zu einem höheren Grad erst dann befördert werden, wenn er zwei oder drei Jahre in dem nächst niederern Grad (abgesehen vom Kriegsfalle) zugebracht hat. Die Hälfte der ledigen Lieutenants- und Hauptmannsstellen wird nach der Anciennität verliehen, die andere Hälfte unterliegt der freien Verleihung des Königs. Besondere und strengere Bedingungen bezüglich der Befähigung bestehen für die Artillerie und das Geniekorps, ebenso den Generalstab. Die Ernennung zu den höheren Offiziers- und Generalitätsstellen steht dem König zu.

Die Offiziere jedes Grades, gleichgiltig welcher Kategorie, können ihrer Grade und ihres Gehaltes nur aus gesetzlich bestimmten Gründen verlustig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber wird auf Bericht des Kriegsministers vom König getroffen. Es muß

1) Diese Materie ist durch drei Gesetze geregelt mit dem Datum des 16. Juni 1836 (über die Stellung der Offiziere, über das Avancement im Heere und über den Verlust der Grade). Modifikationen des zweiten dieser Gesetze erfolgten durch Ges. vom 6. Mai 1888.

Digitized by Google

ihr ein Gutachten des Untersuchungsraths (conseil d'enquête), bestehend aus durch das Loos bestimmten Offizieren höheren und mit dem Angeschuldigten gleichen Ranges vorangehen. Der Generalauditeur und der Militärauditeur übernehmen das Amt des Berichterstatters bei demselben. Das Verfahren ist analog dem bei Civilgerichten. Der Angeschuldigte wird befragt, die Zeugen werden verhört; der Angeklagte kann seine Vertheidigung vortragen und einen Berather als Beistand mitnehmen. Offiziere können gleicherweise auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen ihres Grades entsetzt werden.

§ 168. **Verheirathung.** Offiziere jedes Grades dürfen sich nur auf schriftliche Erlaubniß des Kriegsministers verheirathen[1]). Mangels dieser Erlaubniß setzen sie sich der Entlassung und dem Verluste ihrer Rechte auf jede Pension oder militärische Besoldung, sowohl für sich als ihre Wittwen und Kinder aus. Der Kriegsminister hat sich zu vergewissern, ob die beabsichtigte Heirath mit der dem Offizierscharakter zukommenden gesellschaftlichen Stellung vereinbar ist.

Die Heirathserlaubniß darf Offizieren vom Hauptmannsgrad und abwärts nur ertheilt werden, wenn die künftigen Ehegatten außer dem Offiziersgehalt ein jährliches Einkommen von 1600 Franks nachweisen. Stammen diese Einkünfte aus durchaus unbelastetem Grundeigenthum, so nimmt die Regierung ein Unterpfand auf dieses Eigenthum. Besteht das Kapital in baarem Gelde oder in Staatspapieren, so ist es in einer öffentlichen Kasse zu hinterlegen. Beruht das Einkommen auf Schenkung ewiger Rente zu 5 %, so ist diese Rente durch Unterpfand zu Gunsten der Regierung auf völlig unbelastete Liegenschaften sicher zu stellen.

§ 169. **Gehalte und Pensionen.** Die Offiziere erhalten ein Gehalt, dessen Höhe durch königlichen Erlaß festgesetzt wird[2]).

Ebenso wie alle Militärpersonen genießen sie unter bestimmten Umständen einen Ruhegehalt[3]). Wenn sie 40 Dienstjahre haben und volle 55 Jahre alt sind, haben sie auf eine derartige Pension Anspruch. Ueberdies hat der König das Recht, in den Pensionsstand zu versetzen: 1) Militärs, welche 30 Jahre effektiven Dienstes zählen und als dienstuntauglich erkannt werden; 2) diejenigen, welche 40 Dienstjahre zählen und darum nachsuchen; 3) diejenigen, welche das 55. Altersjahr vollendet haben. Unheilbare Verwundungen und Krankheiten zufolge Militärdienstes geben gleichfalls Anspruch auf Ruhegehalt. Der Betrag der Pension zufolge des Dienstalters steht im Verhältniß zur Dienstdauer. Beruht der Pensionsanspruch auf Verwundung oder Krankheit, so ist die Pension, je nachdem die Verwundung oder Krankheit schwerer oder weniger schwer ist, höher oder niedriger. In jedem Falle wird der Pensionsbetrag zwischen einem vom Gesetz bestimmten Maximum und Minimum bemessen.

Wittwen von Offizieren, deren Tod durch den Militärdienst veranlaßt ist (Krieg u. s. w.), haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, sofern die Heirath vom Kriegsministerium genehmigt war. Waisen dieser Offiziere haben Anspruch auf eine der Pension ihrer Mutter gleiche jährliche Unterstützung. — Außerdem besteht eine Wittwen- und Waisenkasse für Offiziere des Heeres, welche durch Abzüge auf die Offiziersgehälter unterhalten wird. Die Statuten über Verwaltung dieser Kasse werden vom König erlassen[4]).

1) Dekret vom 16. Juni 1808. — Gutachten des französischen Staatsraths vom 21. Aug. 1808. — Erlaß vom 16. Febr. 1814. — Kgl. Erlaß vom 17. Sept. 1824. — Kgl. Erlaß vom 9. Mai 1842.

2) Kgl. Erlaß vom 18. Sept. 1882. Der Gehalt beträgt 18 500 Franks für ein Generallieutenant, 8500 Franks für einen Infanterie-Oberst, 2100 Franks für einen Lieutenant derselben Waffe.

3) Ges. vom 24. Mai 1838. — Ges. vom 23. Mai 1888; kgl. Erlaß vom 20. Dez. 1889.

4) Ges. vom 27. Mai 1870.

Digitized by Google

Die jährlichen Pensionen und Unterstützungen werden als Schuld des Staates in das Pensionsbuch des Staatsschatzes eingetragen. Die Militärpensionen sind persönliche und lebenslängliche; abgesehen vom Falle einer Schuld gegenüber dem Staat (im Betrag eines Fünftels) oder einer Alimentationspflicht (im Betrag eines Drittels) sind sie weder übertragbar noch der Beschlagnahme ausgesetzt. Sie dürfen nicht mit einer anderen vom Staat bezahlten Pension oder einem solchen Gehalt kumulirt werden.

b) Unteroffiziere und Soldaten.

§ 170. **Grade, Verheirathung, Pensionen.** Niemand kann zum Unteroffizier ernannt werden, wenn er nicht mindestens sechs Monate als Korporal oder Brigadier aktiv gedient hat [1]). Unteroffiziere und Soldaten in Aktivität dürfen sich nur mit Erlaubniß des Korpskommandeurs verheirathen [2]). — Die gesetzlichen Bestimmungen über Pensionirung gelten für die Militärpersonen aller Grade. Was Pensionirung wegen Dienstalters betrifft, so bietet sie eigentlich nur für Offiziere Interesse. Was aber die Pensionen in Folge der durch den Dienst veranlaßten Verwundungen und Infirmitäten anlangt, so können Militärpersonen aller Grade aus den Gesetzbestimmungen Vortheil ziehen. Unteroffiziere, Korporäle, Brigadiers und Soldaten haben darauf nur dann Anspruch, wenn sie außer Stande sind, zu dienen und für ihren Unterhalt zu sorgen. Abgesehen von sehr schweren Fällen (Blindheit, Verlust eines Gliedes) müssen sie außerdem die durch die Gesetze über Rekrutirung des Heeres geforderte Anzahl Jahre gedient haben. Sind sie von heilbaren Krankheiten, welche aber augenblicklich Anspruch auf eine Pension geben, betroffen, so werden sie vorläufig auf ein Jahr in Pension versetzt, was periodisch erneuert werden kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Pensionen und Unterstützungen von Wittwen und Waisen, ebenso über Unangreifbarkeit, Unübertragbarkeit und Kumulation derselben sind für alle Militärpersonen, gleichviel welchen Grades, die gleichen.

IV. Kapitel.

Innere Verwaltung der Armee.

§ 171. **Militärische Kreise, Distrikte und Kantone.** Belgien ist in zwei Militärkreise (circonscriptions) eingetheilt, deren erster die Provinzen Antwerpen, Ost- und West-Flandern umfaßt und Antwerpen zur Hauptstadt hat; der zweite, umfassend die Provinzen Brabant, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namur, hat Brüssel zur Hauptstadt. Jeder Kreis wird von einem Generallieutenant befehligt. Jede Provinz ist in Militärdistrikte unter Befehl eines Gensdarmerieoffiziers mit dem Titel eines Kommandeurs des Militärdistrikts eingetheilt; jeder Distrikt wiederum in Militärkantone unter Befehl eines Unteroffiziers oder Gensdarmeriebrigadiers mit dem Titel eines Kommandanten des Militärkantons [3]). Diese Eintheilung hat wesentlich den Zweck, die Wiedereinberufung der in unbeschränkten Urlaub entlassenen Milizen und die schnelle Mobilisirung des Heeres zu erleichtern. Als Vermittler zwischen der Militärbehörde und den Bürgermeistern dient der Distriktskommandant. Zur Erleichterung der eben genannten Maßnahmen wird in jeder Gemeinde ein Register der in unbeschränkten Urlaub entlassenen Mannschaften (wozu die Mannschaften der fünf letzten entlassenen Klassen hinzutreten) gehalten. Dieses Register konstatirt die in der Stellung der Mannschaften

1) Ges. vom 16. Juni 1838.
2) Dekret vom 16. Juni 1808. — Reglement vom 15. März 1815 (Art. 822).
3) Kgl. Erlaß vom 18. Okt. 1874 und 15. Juni 1885.

Digitized by Google

vorgekommenen Aenderungen, den Wechsel des Aufenthalts u. s. w. Das Register wird von Zeit zu Zeit mit den entsprechenden Registern der Militärbehörde verglichen [1]).

§ 172. **Intendantur, Verpflegung, Spitäler.** Die Verwaltungsdienstzweige des Heeres, Rechnungswesen, Verpflegungswesen, Spitäler u. s. w. sind dem Militär-Intendanturkorps zugewiesen. Dieses Korps besitzt einen Oberintendanten, Intendanten und Unterintendanten erster und zweiter Klasse. Die militärischen Unterintendanten zweiter Klasse werden vom König aus den Hauptleuten aller Waffengattungen ausgewählt. Das Avancement in dem Intendanturkorps findet nach freier Auswahl mit der Einschränkung statt, daß ein höherer Grad nur demjenigen verliehen werden kann, welcher eine gewisse Anzahl Jahre in dem unmittelbar niederern gedient hat. Ein Militärintendant in jeder Provinz (die Provinzen Namur und Luxemburg sind vereinigt) hat die Leitung des Rechnungswesens (innerer Dienst [service sédentaire]). Ein Militärunterintendant erster Klasse befindet sich in einzelnen Garnisonsstädten zur Leitung des Dienstes der Spitäler, Bäckereien, Metzgereien und Fouragemagazine (äußerer Dienst [service actif]), sonst werden diese Funktionen des Unterintendanten vom Platzkommandanten wahrgenommen [2]).

Ein Verwaltungsbataillon ist zum Dienste in Spitälern, Krankenhäusern, Bäckereien, Metzgereien und Fouragemagazinen bestimmt. Es wird von dem Oberverwaltungsoffizier (mit Majorsrang) und 78 Verwaltungsoffizieren befehligt. Die Verwaltungsoffizier-Stellen werden vom König entweder Angestellten im Bataillon oder Offizieren der Armee übertragen. Das Personal des Verwaltungsbataillons untersteht den militärischen Disziplinarvorschriften und den übrigen Militär-Gesetzen und -Verordnungen. Die Rekrutirung desselben erfolgt durch freiwillige Engagements und jährliche Einstellung von Milizen [3]).

Die Behandlung der von Krankheiten oder Verwundungen betroffenen Unteroffiziere und Soldaten geschieht in Militärspitälern, welche auf Befehl des Kriegsministers errichtet oder aufgehoben werden [4]). Der Armee sind Offiziere des Sanitätsdienstes (Aerzte, Apotheker, Thierärzte) beigegeben. Die Grade, deren Inhaber sie sind, sind gewissen militärischen Graden gleichgestellt; der Generalinspektor hat Generalmajors-, ein Chefarzt Obersten-Rang. Das Avancement in dem Korps der Sanitätsoffiziere unterliegt analogen Regeln, wie das der Offiziere. Gleiches gilt bezüglich des Verlustes der Grade und des Pensionsanrechts [5]).

§ 173. **Militärstrafgerichtsbarkeit.** Die zum Heere gehörenden Personen stehen unter dem Militärstrafgesetzbuch [6]). Dieses Gesetzbuch setzt besondere Strafen fest, welche das gewöhnliche Strafgesetzbuch nicht kennt (Tod durch Erschießen, Degradation, Absetzung, Einreihung in eine Strafkompagnie). Diese besonderen Strafen können, und müssen in besonderen Fällen mit den vom ordentlichen Strafgesetze bestimmten Strafen (Zwangsarbeit, Einschließung, Gefängniß) verbunden werden. Das Militärstrafgesetzbuch definirt eine gewisse Anzahl besonderer Verbrechen und Vergehen (Verrath, Spionage, Fahnenflucht, Entwendung von militärischen Gegenständen u. s. w.) und belegt sie mit schweren Strafen.

---

1) Kgl. Erlaß vom 7. Aug. 1877.

2) Kgl. Erlaß vom 6. Okt. 1853. — Ministerial-Instruktion vom 7. März 1874. — Kgl. Erlaß vom 1. Aug. 1876.

3) Kgl. Erlaß vom 12. Juni 1868. — Ministerial-Rundschreiben vom 14. März 1874.

4) Kgl. Erlaß vom 1. Aug. 1877.

5) Ges. vom 10. März 1847, in einigen untergeordneten Punkten modifizirt durch die Gesetze vom 11. Juni 1853, 16. Aug. 1873 und 27. März 1882.

6) Holländisches Militärstrafgesetzbuch vom 15. März 1815, in Belgien in Kraft getreten durch kgl. Erlaß vom 17. April 1815 (Art. 1—15). Ges. vom 27. Mai 1870 (Belgisches Militärstrafgesetzbuch).

Digitized by Google

Die dem Heere angehörenden Personen sind ebensowohl wegen Verbrechen und Vergehen des gemeinen Rechts wie für rein militärische Verbrechen und Vergehen von der Militärgerichtsbarkeit abzuurtheilen. Von diesem Grundsatze wird nur in fiskalischen Dingen und gewissen Verwaltungssachen (Jagd, Fischerei, Straßenbau u. s. w.) eine Ausnahme gemacht. Hat eine Militärperson ein Verbrechen oder Vergehen in Theilnahme mit einem Civilisten begangen, so muß sie wegen Konnexität mit ihrem Mitschuldigen vor das ordentliche Gericht verwiesen werden.

Die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit ist Kriegsräthen (conseils de guerre) (sieben an der Zahl) und einem Militärgerichtshof (cour militaire) zugewiesen.

Der Kriegsrath[1]) tritt je nach Bedürfniß zusammen. Er besteht aus sieben Mitgliedern mit Offiziersrang. Der Vorsitzende ist der allgemeinen Regel nach ein Stabsoffizier. Die Funktionen des Staatsanwalts werden von einem durch den König ernannten und den Grad eines Doktors der Rechte bekleidenden Militärauditeur, welcher dem Kriegsrath beigegeben ist, wahrgenommen. Der Kriegsrath übt über alle Militärpersonen mit Ausnahme jener, welche in erster Instanz vom Militärgerichtshof abzuurtheilen sind, die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Gegen Urtheile der Kriegsräthe kann Berufung an den Militärgerichtshof eingelegt werden.

Der Militärgerichtshof[2]) (in Brüssel) übt seine Gerichtsbarkeit über das ganze Königreich aus. Er besteht aus fünf Mitgliedern: einem vom Appellhof in Brüssel auf ein Jahr delegirten Rathe desselben als Präsident, und vier Generälen oder Stabsoffizieren, welche durch das Loos bestimmt werden und im gleichen Dienstrange mit dem Angeklagten stehen. Die Funktionen des Anklägers versieht der Generalauditeur oder sein Stellvertreter. Der Militärgerichtshof erkennt als Berufungsgericht über die dem Kriegsrath zugewiesenen Sachen; er urtheilt in erster und letzter Instanz über die Offiziere von höherem Rang als dem der Hauptleute. Unter gleichen Voraussetzungen urtheilt er über Militärauditeure, andere zur Armee gehörende Personen (Magazin- und Arsenal-Beamte) und endlich Militärpersonen jedes Grades in ganz speziellen Fällen (Uebergabe an den Feind u. s. w.). Rekurs gegen die Urtheile des Militärgerichtshofs kann in den in sonstigen Strafsachen vorgesehenen Fällen und nach dem hiefür geltenden Verfahren an den Kassationshof eingelegt werden.

§ 174. **Militärgeistlichkeit.** Die religiösen Bedürfnisse der dem katholischen Kultus angehörenden Militärpersonen haben in der (ganz neuerlichen) Schaffung der Militärseelsorge (aumônerie militaire) Befriedigung gefunden[3]). Früher schon war für katholischen Gottesdienst in Spitälern und Militäranstalten Vorsorge getroffen[4]). Gegenwärtig ist ein vom Diözesanbischof ernannter und der Regierung genehmer katholischer Priester speziell mit dem Religionsdienst in den Garnisonen sowohl wie in den zur Armee gehörenden Anstalten (Kriegsschule u. s. w.) beauftragt. Dieser Priester führt in Garnisonen mit Militärhospital wie in den zum Heere gehörenden Anstalten den Namen Aumônier. Der Almosenier erhält ein Gehalt und hat die militärischen Ehrenbezeugungen, wie sie den Subalternoffizieren zukommen, zu beanspruchen. In den übrigen Garnisonen führt der für den Militärgottesdienst ausgewählte Geistliche keinen besonderen Titel; er erhält eine jährliche Entschädigung. — Geistliche anderer Kulte als des katholischen können vom Kriegsminister zugelassen werden, um Militärpersonen ihres Bekenntnisses religiösen Beistand zu leisten; sie erhalten in diesem Falle eine Entschädigung.

1) (Holländische) Strafprozeßordnung für das Landheer vom 20. Juli 1814 (in Kraft getreten durch kgl. Erlaß vom 17. April 1815).

2) Ges. vom 29. Jan. 1849 vbd. mit dem (holländischen) Gesetz vom 20. Juli 1814 (in Belgien in Kraft getreten durch kgl. Erlaß vom 15. April 1815).

3) Kgl. Erlaß vom 13. Sept. 1889. 4) Kgl. Erlaß vom 16. Nov. 1881.

Digitized by Google

§ 175. **Militärunterricht.** Eine (in Brüssel bestehende) Militärschule[1]) ist zur Ausbildung von Offizieren für die Infanterie-, Kavallerie-, Artillerie- und Genie-Waffe bestimmt. Beim Eintritt in das zweite Studienjahr gehen die Zöglinge die Verpflichtung achtjähriger Dienstzeit ein. Der Unterricht zerfällt in zwei Abtheilungen, deren jede zwei Jahre dauert. Während des ersten Theiles erhalten die für Spezialwaffen (Artillerie und Genie) bestimmten Zöglinge den nöthigen vorbereitenden Unterricht, um die Applikationskurse der zweiten Abtheilung zu verfolgen, während die zur Kavallerie und Infanterie bestimmten Zöglinge in der für ihren Beruf passenden theoretischen und praktischen Form unterrichtet werden. Der Unterricht in der zweiten Abtheilung (École d'application) ist ausschließlich der nöthigen Ausbildung und Vervollkommnung für den Dienst der Spezialwaffe gewidmet. An der Spitze der Militärschule stehen ein Kommandant und ein Studiendirektor (welche beiden Aemter vereinigt sein können). Die Zulassung zur Militärschule wird nach den Ergebnissen einer Prüfung vom Kriegsminister ausgesprochen. Zur Prüfung werden nur Belgier vom 17. bis vollendeten 21. Jahre zugelassen. Bis zum 25. Jahre dürfen sich Militärs des aktiven Heeres und bis zum 23. Jahre die Studirenden der Universitäten, welche einen oder mehrere akademische Grade erlangt haben, melden. Nach Ablauf von zwei Jahren erhalten die Zöglinge (welche die Prüfung erfolgreich bestanden haben) den Grad als Unterlieutenant. Während der beiden ersten Jahre bezahlen sie jährlich eine Pension von 800 Franks, die (zu Spezialwaffen bestimmten) Unterlieutenants keine Pension. Entfernung aus der Schule kann wegen schwerer Verfehlungen in Folge eines vom Untersuchungsrathe (conseil d'enquête) abgegebenen Gutachtens ausgesprochen werden, bei den zu Unterlieutenants ernannten Zöglingen nur durch königlichen Erlaß, was Verlust des Grades nach sich zieht.

Eine Kriegsschule[2]) (école de guerre) wurde durch königlichen Erlaß in der Absicht errichtet, um den Militärunterricht im Heere auszudehnen und die Ausbildung der Offiziere des Generalstabes zu sichern. Sie rekrutirt sich aus den Offizieren des ganzen Heeres, welche drei Jahre im Offiziersgrad gedient haben, als Zöglingskandidaten von den Generalinspektoren der verschiedenen Waffen vorgeschlagen wurden und endlich eine Eintrittsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Die Kurse sind dreijährig (auf zwei Jahre reduzirt für die aus der Applikationsschule hervorgegangenen Artillerie- oder Genie-Offiziere). Das Diplom als Adjoint de l'état major wird den Zöglingen der Kriegsschule, welche den Beweis genügender Befähigung abgelegt haben, ertheilt.

Bei jedem Infanterie-, Kavallerie-, Artillerie- und bei dem Genie-Regiment besteht eine Regimentsschule[3]), welche zur Ausbildung von Unteroffizieren, Korporälen und Brigadiers bestimmt ist. Der dort ertheilte, gleichzeitig theoretische und praktische Unterricht dauert zwei Jahre. Bei jedem Infanterie- und Kavallerie-Regiment ist ein Unterrichtskurs für solche Unteroffiziere eingerichtet, welche für würdig erachtet werden, zum Grad des Unterlieutenants aufzusteigen. Unteroffiziere, welche dem Studienplan genügt haben (oder entsprechende Kenntnisse nachweisen), können in die (in Hasselt bestehende) Spezialschule für Unteroffiziere der Infanterie und Kavallerie aufgenommen werden. Wer mit Erfolg die Abgangsprüfung dieser Schule (deren Kurse ein Jahr dauern) bestanden hat, oder sonst gleichwerthige Kenntnisse nachweist, kann zum Unterlieutenant befördert werden[4]).

Die Schule der Mündel des Heeres (école des pupilles de l'armée) (die ehemals auch Kinder der Truppe [enfants de troupe] hießen) hat den Zweck, die Rekrutirung

1) Ges. vom 18. Mai 1838, modifizirt in einigen Punkten durch Ges. vom 6. Mai 1888.
2) Kgl. Erlaß vom 17. März 1876. 3) Kgl. Erlaß vom 18. April 1871.
4) Kgl. Erlaß vom 18. April 1871.

Digitized by Google

der niederen Kadres der Armee zu befördern [1]). Sie rekrutirt sich in erster Linie aus den ehelichen Söhnen von Militärpersonen oder Beamten, welche einer der Armee unterstehenden Verwaltung angehören. Beim Mangel an Kandidaten dieser Kategorie können Kinder von Civilbeamten der Regierung oder von Personen, welche dem Staate Dienste geleistet haben, aufgenommen werden. Die Kandidaten sollen 11—14 Jahre alt sein.

Die Schule der Mündel des Heeres wird als ein Bestandtheil des Heeres betrachtet. Der in die Schule aufgenommene junge Mann ist verpflichtet, mit Zustimmung seiner Angehörigen (Vater, Mutter, Vormund u. s. w.) zwei Engagements zu unterzeichnen, nämlich: das erste, welches ihn bis zum vollendeten 14. Jahre bindet, das zweite, welches ihn von dem eben genannten Alter an endgiltig unter die Freiwilligen des Heeres einreiht. Von diesem Augenblick an steht er unter den militärischen Gesetzen und Reglements [2]). Dieses zweite Engagement hat eine Dauer von zehn Jahren. Die Pupillenschule zerfällt in zwei Kompagnien, deren eine die unter 14 Jahre alten (in Aloft), die andere die älteren Zöglinge umfaßt (in Namur). Das (zugleich theoretische und praktische) Unterrichtsprogramm sieht fünf Studienjahre vor.

Es gibt Schieß- und Ausbildungsschulen für die Infanterie (in Beverloo) und Artillerie (am Polygon von Brafschaet); praktische Feldzugsarbeitsschulen für Kavallerie und Infanterie, endlich eine Reitschule (zu Ypern).

Bei jedem Truppenkorps bestehen eine oder mehrere Schulen für den Volksschulunterricht der Soldaten, welche nicht lesen und schreiben können. Besuch dieser Kurse ist für alle Soldaten obligatorisch. Jede Schule zerfällt in eine wallonische und in eine vlämische Abtheilung [3]).

Der Unterricht in der Armee wird von einem Fortbildungsrath der Militär-unterrichts-Anstalten (conseil de perfectionnement des établissements d'instruction militaire) überwacht, dessen Mitglieder (hauptsächlich aus den Generälen und Stabsoffizieren) vom König ernannt werden. Dieser Rath erstattet sein Gutachten über die Ernennungen von Professoren an der Militär- oder Kriegsschule, Programme u. s. w.; ordnet Ablegung der Prüfung von Offizierseleven an der Kriegsschule an und erstattet jedes Jahr an den Kriegsminister einen Generalbericht über den Stand der Studien und des Unterrichts in der Armee [4]).

V. Kapitel.

Militärische Servituten. Einquartierungen und Leistungen.

§ 176. **Militärservituten** [5]). Dem Könige als Höchstkommandirenden der Streitkräfte zu Wasser und zu Land, welcher unter diesem Titel mit der Vertheidigung des Landes betraut ist, steht die Errichtung von Festungen zu. Befestigungen mit Zubehör bilden natürlich einen Theil des Staatseigenthums und unterstehen der ausschließlichen Verwaltung der Militärbehörde [6]).

Das an die festen Plätze grenzende Gebiet ist im Interesse der nationalen Vertheidigung mit einer wirklichen Dienstbarkeit belastet. Es ist verboten, in einem Umkreis von 585 Meter, vom äußersten Ende des vorgeschobensten Glacis an gerechnet,

---

1) Kgl. Erlaß vom 15. April 1847 und 9. Nov. 1888.
2) Kgl. Erlaß vom 12. Nov. 1881. 3) Kgl. Erlaß vom 27. Mai 1871.
4) Kgl. Erlaß vom 3. Febr. 1876.
5) Erlaß vom 4. Febr. 1815. — Ges. vom 28. März 1870. — Ges. vom 2. April 1873. — Kgl. Erlaß vom 2. April 1873 und 16. Juni 1873.
6) Dekret vom 10. Juli 1791 Tit. I Art. 13—28.

Digitized by Google

Bauten zu errichten oder Ausgrabungen zu veranstalten. Im Uebertretungsfalle müssen solche Arbeiten auf Kosten des Zuwiderhandelnden zerstört werden. Der Kriegsminister kann die Errichtung kleiner Bauten von Holz gestatten, welche, wenn es die Umstände erfordern, ohne Entschädigung wieder entfernt werden müssen. Bilden sich in der reservirten Festungszone Ansiedlungen von Menschen, so kann der König, wenn dies ohne Nachtheil für die Landesvertheidigung ist, diese Ansiedlungen ganz oder theilweise von diesen Dienstbarkeiten entlasten. Die in der Zone der militärischen Servituten belegenen, aber schon vor der Errichtung der Festung bestehenden Gebäude können ohne vorausgehende Ermächtigung reparirt und wieder aufgerichtet werden. Das Bestehen einer Militärservitut gibt dem darunter leidenden Eigenthümer kein Recht auf Entschädigung. Der Staat kann, wenn er es für gut hält, die Strenge dieses Grundsatzes mildern. Ein Ges. vom 2. April 1873 hat den Kriegsminister ermächtigt, eine Summe von 1 500 000 Franks (in der Form von dreiprozentigen Renten) unter die Grundeigenthümer, welche von der Errichtung von Militärservituten zu leiden hatten, zu vertheilen. Eine Kommission von sieben durch den König bestimmten Mitgliedern entschied völlig selbständig über die innerhalb gewisser Frist vorgebrachten Einsprachen, nachdem sie das Gutachten des ständigen Provinzialausschusses eingeholt hatte.

§ 177. **Einquartierung und Requisitionen.** Grundsätzlich ist die Kasernirung der Truppen Sache des Staats; ihm gehören die zu diesem Zwecke errichteten Kasernen [1]). Es kann jedoch vorkommen, daß der Staat genöthigt ist, auf die Mitwirkung der Einwohner zu greifen, entweder zur Unterbringung der Truppen oder zu anderen Requisitionen. In dieser Hinsicht ist zwischen Friedens- und Kriegszeiten zu unterscheiden [2]).

1. In Friedenszeiten werden die Truppen auf dem Marsch oder im Kantonnement, welche nicht in den zur Kasernirung bestimmten Gebäuden untergebracht werden können, bei den Einwohnern gegen eine jährlich im Budgetgesetz zu bestimmende Entschädigung einquartiert. Bei großen Manövern kann das Kriegsdepartement gegen Entschädigung unbebautes Freiland und unbewohnte Gebäude requiriren.

2. Bei Mobilisirung der Armee kann das Kriegsdepartement überdies gegen Entschädigung Mittel zum Transport (Pferde, Wagen, Schiffe u. s. w.); Gebäude (Magazine, Ställe u. s. w.); das von der Armee zu okkupirende Terrain; Medikamente wie Pflege der Kranken und Verwundeten bei den Einwohnern; Heiz- und Beleuchtungsmittel, Nachtlager, Lebensmittel, endlich Dienstleistungen ihm nöthiger Personen (Fuhrleute, Führer, Steuerleute, Arbeiter u. s. w.) requiriren; ebenso gegen Entschädigung Material und Personal der Eisenbahn-Gesellschaften oder -Verwaltungen, der Posten, Telegraphen und Telephone. Kriegszeiten gleichgestellt sind Zeiten, wo die Truppen auf dem Marsch oder konzentrirt oder kantonnirt sind, um über die äußere Sicherheit des Landes oder die Aufrechthaltung der Ordnung und der Gesetze zu wachen. Ueber die geleisteten Lieferungen wird ein Empfangsschein ausgestellt.

Das Requisitionsrecht erleidet in gewissen Fällen Ausnahmen (z. B. bei Kranken oder Bedürftigen).

Die genau spezifizirten Requisitionen werden schriftlich an das Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen gerichtet, welches sie vertheilt und für vollständige Deckung sorgt. Kann das Kollegium den Requisitionen in Kriegszeiten nicht genügen, oder liegt Dringlichkeit vor, so hat die Militärbehörde das Recht, sich an Stelle der Gemeindebehörde zu setzen.

1) Seit dem Ges. vom 22. Juni 1873. Vorher gehörten die Kasernen den Gemeinden, welche mit Unterhaltung derselben belastet waren.

2) Ges. vom 14. Aug. 1887. — Kgl. Erlaß vom 31. Dez. 1889.

Digitized by Google

Weigerung gegenüber regelrechter Requisition ist strafbares Vergehen. Weigerung in Friedenszeit wird mit einer Buße von 5—50 Franks (welche im Rückfall verdoppelt werden kann) bestraft, Weigerung in Kriegszeit mit Buße von 15—100 Franks und Gefängniß von einem bis zu sieben Tagen (im Rückfall bis zu 14 Tagen). Für Nachlässigkeiten oder Weigerungen, deren sich das Schöffenkollegium schuldig machen sollte, werden die schuldigen Mitglieder mit Geldbuße, je nach dem Fall zwischen 26—500 Franks, und Gefängniß von einem bis zu acht Tagen (welche Strafen im Rückfalle verdoppelt werden können) bestraft.

Behufs Erlangung der Bezahlung der Entschädigung gibt der Bürgermeister der Militärbehörde, welche die Ziffer der geschuldeten Summen festsetzt, die nöthigen Aufklärungen. Diese Ziffer wird vom Bürgermeister den Betheiligten mitgetheilt. Letztere haben sich darüber zu erklären, ob sie dieselbe annehmen oder zurückweisen. Bei Zurückweisung wird der Rechtsstreit zwischen dem Interessenten und dem Staate vor dem Friedensrichter eingeleitet, welcher über den Streitfall bis zum Betrag von 100 Franks in letzter Instanz, und in erster Instanz bei jeder höheren Streitsumme entscheidet. Das ganze, sowohl das der Verwaltung, als das der Justiz angehörende Verfahren ist in den Formen einfach und an strenge Beobachtung sehr kurzer Fristen gebunden. Die Aufstellung der endgiltigen Zuweisungen geschieht durch den Bürgermeister und es wird deren Betrag zu Gunsten der Gemeinde von der Militärbehörde im Ganzen angewiesen, worauf das Schöffenkollegium (nach vollzogener Einziehung jener Pauschsumme) die jedem Betheiligten zukommende Summe anweist, deren Auszahlung dann durch den Gemeindeeinnehmer erfolgt.

VI. Kapitel.

Die Gensdarmerie [1]).

§ 178. **Organisation und Funktionen.** Das Gensdarmeriekorps ist zur Sicherung der Aufrechthaltung der Ordnung und des Vollzugs der Gesetze bestimmt. Sein Dienst gilt besonders der Sicherheit des Landes und der Heerstraßen. Es bildet einen Theil der Armee und hat militärische Organisation. Gleichwohl, da seine Bestimmung eine wesentlich civile ist, ist ihr ein gemischter Charakter beizulegen. Hinsichtlich Material und Disziplin untersteht die Gensdarmerie dem Kriegsminister, dagegen in Bezug auf Alles, was die Aufrechthaltung der Ordnung und die Polizei betrifft, dem Justizminister. Der gemischte Charakter zeigt sich auch in der Jurisdiktion, welcher sie unterstellt ist. Die Gensdarmerie (Offiziere und Soldaten) werden für militärische Dienst- und Disziplinarvergehen von den Militärgerichten abgeurtheilt, dagegen von den ordentlichen Gerichten wegen aller auf den Polizeidienst bezüglichen, sowie wegen Vergehen des gemeinen Rechts.

Das Gensdarmeriekorps wird von einem Oberst kommandirt. Es ist in Divisionen, Kompagnien (je eine auf die Provinz), »lieutenances« und Brigaden eingetheilt. Es rekrutirt sich aus freiwilligen Engagements.

Die Gensdarmerie hat ordentliche und sog. außerordentliche Funktionen:

a) Ordentlicher Dienst ist derjenige, welchen sie kraft Gesetzes und ohne besondere Aufforderung versieht. Unter diese Kategorie gehören: Patrouillen, Verfolgung und Verhaftung von Verbrechern, Schutz der Beamten der Staatskasse und der Zustellungsbeamten der Gerichte; Aufnahme von Protokollen in Fällen von Mord, Einbruch

1) Ges. vom 28. Germinal des Jahres VI. — Erlasse vom 27. Febr. und 26. Okt. 1814. — Kgl. Erlaß vom 30. Jan. 1815. — Regl. vom 11. Juli 1823. — Erlasse der provisorischen Regierung vom 29. Nov. und 26. Dez. 1830. — Diesen Texten ist noch eine Menge reglementarischer Bestimmungen anzureihen.

Digitized by Google

oder Brandstiftung; Verhaftung von Deserteuren und Refraktären; Polizei der Heerstraßen; Zerstreuung von Aufläufen u. s. w. Ihre Aufgabe ist in dieser Beziehung wesentlich repressiv. Sie übt keine Präventivpolizei aus, welche vielmehr dem Bürgermeister zusteht. Es ist ihr zwar gestattet, jede Ansammlung, welche Unordnungen nach sich ziehen könnte, aufzulösen, sie darf dies aber nur unter der Bedingung thun, daß sie hievon die Ortsbehörde sofort in Kenntniß setzt.

b) Außerordentlicher Dienst ist jener, den sie auf gesetzmäßig ertheilten Auftrag versieht. Sie reicht den Beamten der Staatskasse, den Forstbeamten, den Huissiers und den mit dem Vollzug der Gerichtsbeschlüsse und Strafurtheile betrauten Beamten hilfreiche Hand. Gleiches muß sie auf Verlangen des Gouverneurs oder Bürgermeisters thun. Ebenso können die Gensdarmerieoffiziere auf Ansuchen der Gemeindeverwaltung ihre Mannschaft an solchen Orten aufstellen, wo ein großer Zusammenfluß von Leuten vorauszusehen ist (Märkte, Feste u. s. w.).

Ist eine solche Requisition erfolgt, so darf sich die Civilbehörde nicht in die von der Gensdarmerie vorzunehmenden militärischen Maßregeln einmischen. Nöthigenfalls können die Gensdarmerieoffiziere von den Offizieren der Armee die zur Sicherung des Vollzugs des Gesetzes nöthige Truppenzahl verlangen.

VII. Kapitel.

Die Bürgergarde[1]).

§ 179. **Allgemeiner Charakter derselben.** Die Verfassung führte die Bürgergarde (garde civique) ein. Sie erklärt, daß deren Organisation durch Gesetz geregelt wird; daß die Titulare aller Grade bis mindestens zum Hauptmann hinauf von den Mitgliedern der Garde gewählt werden; endlich daß die Mobilisirung der Bürgerwehr nur kraft Gesetzes erfolgen darf[2]). Die Bürgergarde ist nach dem Wortlaut des Gesetzes beauftragt, über die Wahrung der Ordnung und der Gesetze, die Erhaltung der nationalen Unabhängigkeit und Integrität des Staatsgebietes zu wachen.

Sie ist nach Gemeinden organisirt und zerfällt in die aktive und die nichtaktive Bürgergarde. Aktiv ist sie (vorbehaltlich gegentheiliger Bestimmung der Regierung) in den Gemeinden, welche eine Gesammtbevölkerung von mehr als 10000 Seelen haben, und in befestigten oder von einer Festung beherrschten Städten. Nichtaktiv dagegen in anderen Gemeinden, dort gleichwohl bis auf die Wahl einschließlich organisirt und mit dem Patrouillendienst betraut, wenn die Gemeindebehörde es für nöthig erachtet.

Es ist der Bürgergarde untersagt, über Staats-, Provinz- und Gemeinde-Angelegenheiten oder über Requisitionen der zuständigen Behörde zu verhandeln. Der König kann, aus gewichtigen Gründen, Bürgerwehren einer oder mehrerer Gemeinden ganz oder theilweise auflösen oder suspendiren und diesfalls ihre Entwaffnung anordnen. Nach einer Entwaffnung wird binnen sechs Monaten zu neuen Wahlen geschritten. Die Suspension darf ein halbes Jahr nicht überschreiten.

Die Bürgergarde gehört zum Geschäftskreis des Ministers des Innern. In Kriegszeiten steht sie (nach vollzogener Mobilisirung, was bis heute noch nicht vorgekommen ist) unter der Verfügungsgewalt des Kriegsministers.

§ 180. **Verpflichtung zum Dienst und Wesen desselben.** Belgier und die zur

1) Gesetze vom 8. Mai 1848 und 13. Juli 1853, vereinigt und zusammengestellt im kgl. Erlaß vom 13. Juli 1853. — Modifikationen dieser Gesetzestexte erfolgten durch die Gesetze vom 6. April 1861, 10. Febr. 1866 und 16. Juni 1884.

2) Verfassung Art. 122, 123.

Digitized by Google

Wohnsitznahme in Belgien ermächtigten Ausländer im Alter von 21 bis 50 Jahren sind zum Dienst in der Bürgergarde am Orte ihres thatsächlichen Aufenthaltes verpflichtet. Jede durch ihr Lebensalter zum Dienst berufene Person ist weiter verpflichtet, sich eintragen zu lassen. Thatsächlich findet die Eintragung durch einen aus dem Chef der Bürgergarde, zwei anderen Mitgliedern und einem Schriftführer bestehenden Recensirungs-Rath (conseil de recensement) statt. Derselbe ist mit Aufstellung der (sog. Kontroll-) Liste der zur Theilnahme berufenen Mannschaften betraut. Seine Entscheidungen werden in erster Linie auf Grund der von der Gemeindeverwaltung vorgelegten Mittheilungen getroffen. Wehrmänner, welche sich durch eine Entscheidung der Kontrollkommission verletzt glauben (Eintragung oder Streichung), können innerhalb zehn Tagen an den ständigen Ausschuß des Provinzialraths Berufung einlegen, wie dies auch der Chef der Bürgerwehr thun kann. Die Entscheidung des ständigen Ausschusses kann vor dem Kassationshof entweder von dem unterliegenden Wehrmann oder von dem Gouverneur der Provinz angefochten werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gesetz stellt (ziemlich wenige) Dispens- und Befreiungsgründe (für unheilbar Kranke, Geistliche, Generalprokuratoren und Staatsanwälte, Friedensrichter u. s. w.) auf.

Die aktive Bürgergarde (als ansässige im Gegensatz zur mobilisirten charakterisirt) zerfällt in zwei Kategorien, was die Einrichtung zweier verschiedener Kontrollisten bedingt. Die erste Kontrolliste begreift Mannschaften, welche sich auf eigene Kosten kleiden können, und nur zur Theilnahme am ordentlichen Dienst verpflichtet sind. Die in der zweiten Kontrolle (Reservekontrolliste) eingetragenen Mannschaften werden nur unter außerordentlichen Umständen einberufen. Nichtsdestoweniger werden in Gemeinden, wo Wehrmänner, welche sich auf ihre Kosten kleiden können, in genügender Zahl nicht vorhanden sind (60 auf die Kompagnie), die Kompagnien aus Mannschaften, welche der Reserve-Kontrolle entnommen und auf Gemeindekosten gekleidet werden, vervollständigt.

Der Dienst ist persönlich und obligatorisch. Er besteht in erster Linie zur Sicherung der Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens. Die Bürgergarde kann auch dazu berufen werden, die augenblicklich abwesende oder ungenügende Garnison im Platzdienste zu ersetzen oder zu ergänzen. Die Bürgergardisten können achtmal im Jahre in der Handhabung der Waffen und in Manövern eingeübt werden. Diese Uebungen dürfen jeweils nicht über zwei Stunden dauern. Die über 35 Jahre alten Wehrmänner und jene, welche hinlänglich unterrichtet erachtet werden, sind nur zu einer jährlichen Uebung verpflichtet. Außerdem können zwei jährliche Revuen stattfinden. Waffeninspektionen finden je halbjährlich einmal statt.

§ 181. **Wahlen und Ernennungen zu Graden.** Wahlen und Ernennungen geschehen alle fünf Jahre. Die Titulare aller Grade einer Kompagnie (was die Grade bis einschließlich des Hauptmanns umfaßt) werden von den Mannschaften der Kompagnie gewählt. Einsprachen gegen die Giltigkeit der Wahlen sind innerhalb zehn Tagen vor dem ständigen Provinzialausschuß vorzubringen, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Die gewählten Offiziere müssen binnen sechs Monaten vor einer Prüfungskommission nachweisen, daß sie die für ihren Grad erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die betreffende vom Chef der Bürgergarde präsidirte Kommission besteht aus jährlich von ihm ernannten Offizieren (je einer für jeden Grad). Die hiebei Zurückgewiesenen sind durch andere zu ersetzen. Jeder gewählte Offizier kann auf Antrag des Chefs der Bürgergarde und auf übereinstimmendes Gutachten des Schöffenkollegiums auf drei Monate suspendirt werden. Ist nach Ablauf von drei Monaten der Offizier in seine Stelle nicht wieder eingesetzt, so gilt die Suspendirung als Absetzung.

Die Offiziere des Bataillons ernennen den Major und den Bataillonsarzt. Oberste,

Digitized by Google

Oberstlieutenants, Bataillonsadjutanten, Quartiermeister und Auditeure (»officiers-rapporteurs«) werden aus einer dreifachen von den Offizieren des Korps aufgestellten Kandidatenliste ernannt.

Der Generalinspektor, der Oberkommandeur und die Offiziere ihres Stabes werden vom König ernannt, die Titulare einiger Spezialdienste theils vom Chef der Legion, theils vom Hauptmann, theils von den Offizieren der Legion oder des Bataillons.

Die Offiziere leisten, bevor sie in Funktion treten, folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes." Die Pflichten der Offiziere und der Gardisten ihren Chefs gegenüber sind die gleichen wie in der Armee.

§ 182. **Organisation und Verwaltung.** Die Bürgergarde ist in Kompagnien (welche soweit möglich aus Bürgern desselben Viertels gebildet werden), Bataillone und Legionen eingetheilt. In gewissen Städten hat die Regierung die Bildung von freiwilligen Spezialkorps der Artillerie, Kavallerie, Jäger und „Sappeurs", welche auf dem gleichen Fuß wie in der Armee organisirt sind, gestattet. Mannschaften, welche diesen Spezialkorps angehören, sind zu einem strengeren Dienst verpflichtet. In Städten, wo die Bürgerwehr mehrere Legionen zählt, stehen sie unter dem Befehl eines Oberkommandeurs. Für das ganze Königreich amtirt ein Generalinspektor mit Generalsrang.

Die Wehrmänner kleiden sich auf eigene Kosten. Die Uniform wird vom Könige bestimmt; ihr Preis darf für den einfachen Wehrmann 50 Franks nicht übersteigen. Bewaffnungs- und Equipirungsgegenstände werden den Wehrmännern von der Regierung geliefert, welcher das Eigenthum daran verbleibt. Die Kosten der Organisation fallen der Gemeinde zur Last. In jeder Legion oder jedem Korps ist ein (aus dem Korpschef und zwei von den Offizieren gewählten Mitgliedern bestehender) Verwaltungsrath vorhanden, welcher das Budget der Ausgaben aufstellt und diese auf den Quartiermeister bis zum Betrage der eröffneten Kredite anweist. Das dem Gemeinderath unterbreitete Budget muß sowohl von ihm als von dem ständigen Ausschuß genehmigt werden. Die bewilligten Summen werden viermonatlich dem Verwaltungsrath zur Verfügung gestellt.

§ 183. **Vergehen, Strafbestimmungen und Gerichtsbarkeit.** Außer den reinen Disziplinarstrafen (Verweis, ein- bis dreitägiger Arrest u. s. w.), welche von den Offizieren verhängt werden, sind eigentliche Strafbestimmungen gegen Verletzungen des Gesetzes oder der Dienstvorschriften festgesetzt. Diese Strafen sind: 1) Verweis mit Stellung auf Ordre; 2) Buße von 2 bis zu 15 Franks (diese Strafe ist die regelmäßige); 3) Einsperrung von einem bis zu fünf Tagen; 4) Entlassung aus der Bürgergarde für ein oder mehrere Jahre (mit jährlicher Buße von 50 bis zu 100 Franks). Im Falle schwerer Insubordination oder bei Rückfall (wenn die letzte Verurtheilung weniger als ein Jahr zurückliegt) können Buße und Einsperrung verdoppelt und gleichzeitig neben einander erkannt werden. Die Bußen werden nach Art des für die Erhebung der Staatssteuern geltenden Einzugs zu Gunsten der Gemeinden erhoben.

Die Strafverhandlungen erfolgen vor einem Disziplinarrath (conseil de discipline), bestehend aus dem Friedensrichter (oder mangels desselben einem Major) als Vorsitzenden, sowie ausgelooften Offizieren und Wehrmännern. Als öffentlicher Ankläger tritt ein Auditeur (officier-rapporteur), als Gerichtsschreiber ein Quartiermeister auf. Das Verfahren ist das gleiche wie bei einfachen Polizeisachen.

Das einzige Rechtsmittel gegen Urtheile des Disziplinarraths ist Beschwerde an den Kassationshof wegen Gesetzesverletzung. Sie kann von dem Auditeur und dem Verurtheilten eingelegt werden, und zwar innerhalb 10 Tagen mit aufschiebender Wirkung. Im Falle der Kassation wird die Sache vor denselben Disziplinarrath, doch in anderer Besetzung, zurückgewiesen.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seiten. C. siehe auch K.; Z. siehe auch C. und umgekehrt.)

A.

Abdankung 24.
Abgeordnete, Zahl 39, Entschädigung 44.
Abgeordnetenkammer 36, 38.
Ackerbau 199.
—-Provinzialverein 201.
Adel 30.
Adelstitel 30, 31.
Administrateur de la sûreté publique 153.
Advokaten 63.
Aehrenlesen 200.
Akademie der Medizin 177, 227.
— k. belg., der Wissenschaft, der Literatur und der schönen Künste 227.
— k. vlämische, für Sprache und Literatur 227.
Akademische Grade 220.
Albrecht, Albert, Erzherzog von Oesterreich 5, 7.
Amman 9, 10.
Amortisationskasse 88.
Amortisirung der Staatsschuld 88.
Amtlicher Text der Gesetze und Regierungsakte 32.
Anglikanischer Kultus 239.
Anklagekammer 65.
Anstalten, gefährliche, ungesunde und lästige 210.
Anwälte (avoués) 63.
Appellhöfe 60.
—-Räthe 60.
—-Substituten 61.
Apotheker 176.
Arbeiterschutz 171.
—-wohnungen 173.
Arbeitsbücher 171.
Arbeitsunfallkasse 175.
Arrêtés 80.
Arrondissement 34, 103.
Arrondissements-Kommissär 40, 41, 147, 156.
Assisenhof 63, 64.
Aubains, alibi nati 6.
Ausländer 34, 153.
— bedürftige 35.
— militär. Verpflichtungen 244.
Auslieferungsverträge 35.
Auswanderertransport 213.
Auswärtige Angelegenheiten 240.
Ausweisungsrecht 35.

B.

Bäcker 209.
Bailli 9, 10.
Ballotage (engere Wahl) 41, 43.
Bannbruch 154.
Baulinienplan 183.
Begnadigungsrecht 55.
Begräbnißstätten 237.
Behördeneinrichtung 48.
Beiräthe (ad latum principis) 7.
Belagerungszustand 154.
Belgien, Königreich 15.
Bergwerke 205.
Bergwerksabgabe 90.
Bergwerksrath 208.
Beschlagnahme 96.
Bewaffnete Macht, Intervention 155.
— — Requisition der Civilbehörde 155.
Bestechungsversuch 43.
Bettel 169.
Bettlerdepots 170.
Bewässerungen 180.
Bildungsanstalten 227.
Bischöfliche Tafel 237.
Börsen 209.
Brabanter Revolution 5.
Briefgeheimniß 193.
Briefpost 192, 193.
Budget der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben 100.
—-gesetz 98.
— — der Mittel und Wege 100.
—-recht 98.
Bürgergarde 264.
— — Gerichtsbarkeit 266.
— — Recensirungsrath 265.
Bürgermeister 119, 126, 155.
— — Entlassung 119, 126.
— — Ernennung 120.
— — Funktionen 124.
— — Gehalt 121.
— — Polizeireglement 126.
— — Requisitionsrecht 126.
— — Suspendirung 120.
Burgund, Haus 4, 6.

C.

Cautio judicatum solvi 34.
Centraljury 220.
—-versorgungskasse d. Gemeindesekretäre 76.
Chambres des comptes 7.
Charte von Cortenberg 6.
Civilehe 229.
—-hospize 160.
—-standsregister 147.
Code Merlin 18.
Collèges 219.
Comité de salut public 11.
Conseil d'état 7.
— des finances 7.
— héraldique 30.
— ordinaire 9.
Conseils provinciaux 9.
— souverains 8, 9.

D.

Dampfkessel 211.
Departement la Dyle 11.
— Forêts 11.
— Jemappes 11.
— Lys 11.
— der beiden Nèthes 11.
— L'Ourthe 11.
— Sambre und Maas 11.
— Schelde 11.
— Untere Maas 11.
Dekret vom 9. Vendémiaire des Jahres IV 11.
Dienstboten 92.

Digitized by Google

Diözesen 233.
Diplomatische Agenten 240.
Direkte Steuern 89.
Domkapitel 237.
Doppelwahlen 41.
Droguisten 176.
Droit de sentence 11.
Drossart 9.
Dumouriez 11.
Durchfahrtsabgaben 178.

E.

Écoles moyennes 219.
Écoutète 9, 10.
Ehrenrechte des Souveräns 21.
Eilwagen 192.
Eingangssteuern 94.
Einquartierung 262.
Einschreibung der Steuerpflichtigen 92.
Eisenbahnen 189.
Eisenbahn, konzessionirte 190.
—-Polizei 190.
Eisenbahn-, Post- u. Telegraphen-Ministerium 52.
Enregistrementssteuer 95.
Enregistrements- und Domänen-Verwaltung 96.
Enteignungsverfahren 187.
Enteignung nach Zonen 188.
— wegen öffentlichen Nutzens 187.
Erbfolge, agnatische 23.
Erblose Güter 87.
Erbschaftsantrittserklärung 95.
—-steuern 95.
Erlasse 80.
Erzgruben 207.
États députés 8.
États réviseurs des XXII 9.
Exequatur 10.
Explosivstoffe 211.

F.

Fabrikmarken 210.
—-rath 234.
Fährenabgaben 178.
Feldhüter 129, 130.
—-polizei 200.
Festungen 261.
Feuerwaffen 211.
Filialkirchen 233.
Finanzjahr 100.
—-ministerium 52.
—-wesen 84.
Fischerei 204.
Fiskale 9.
Fiskalsachen 85.
Fiskus 84.
Flüsse, flößbare 177.
— schiffbare 177.
Flußfischerei 204.
Fluthhäfen 178.
Fonctionnaires 72.
Fondations 150.
Fonds de non-valeurs 98.
Forstagenten 202.
—-beamte 202.
—-ordnung 202.
Französische Herrschaft 11.
Frauen-Arbeit 174.
Freiwillige 249.
— mit Prämie 248, 249, 250.
— einfache 249.
Friedensrichter 56.
Friedhöfe 237.
Fuhranstalten 192.

G.

Gehalte 75.
Geisteskranke 168.
Gemeinde 103.
Gemeinde-Aemter, Ernennung 116, Suspendirung 116.
—-Budget 135.
—-Einnehmer 128, 134, 136.
—-Fonds 133.
—-Gut (eigentliches) 131.
—-Güter 131, 132.
—-Kasse 137.
—-Kreditgesellschaft 199.
—-Lehrer 216, 217.
—-Mittelschulen 219.
—-Polizeiverordnungen 114.
—- u. Provinzialverwaltung 102.
—-Prozesse 130.
Gemeinde-Rath 109.
— — Befugnisse 114.
— — Beschlüsse 116, 117, Annullirung durch den König 118, Genehmigung durch den König 116, Genehmigung durch den ständigen Provinzialausschuß 118, Suspendirung durch den König 118, Veröffentlichung 122.
Gemeinde-Reglements f. d. innere Verwaltung 114.
— —-Versammlungen 112.
Gemeinderäthe 111, 113, deren Zahl 110.
Gemeinde-Rechnung 135.
—-Rechnungswesen 135.
—-Schulden 133, 136.
—-Sekretär 127.
—-Sektion 107, 130, 131.
—-Straßenbauwesen 184.
—-Umlagen 133, Einführung 134, Einzug 134.
—-Verantwortlichkeit im Falle von Plünderungen und Gewaltthätigkeiten 130.
Gemeinde-Vermögen 131, 132, Veräußerung 132.
—-Volksschulen 215, 216, Inspektion 217.
—-Wahlen 110.
—-Wähler 110.
Gemeinden, obligatorische Ausgaben 136.
General-Advokat 60, 61.
—-Auditeur 259.
—-Gouvernement Belgien 12.
—-Gouverneure 12.
—-Kommissäre 12.
—-Prokurator 61.
—-Staaten 7, 8, 13.
Gensdarmerie 263.
Gerichte, außerordentliche 56.
Gericht erster Instanz 58.
— der XXII 9.
Gerichtsorganisation 56.
—-schreibereikosten 94.
Geschodt 181.
Geschworne 63, 64.
Geschwornengericht 160.
—-liste 64.
Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung 171.
Gesetz 77, 78.
— Auslegung 79.
— Verfassungsmäßigkeit 84.
Gesetzesquellen in historischer Ordnung 18.
Gesetzgebende Gewalt 78.
Gesundheitspflege, öffentliche 175.
—-polizei 175, Eßwaaren und Küchengeräthe 175.
Gewalten, Trennung 66, 67, 68, 83.
— Juristische Persönlichkeit 71.
— Unterscheidung 66.
Gewerbliche Schiedsgerichte (conseils de prud'hommes) 57.
Gewicht 195.
Giftstoffe 176.
Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz 30.
Gouvernement Niederrhein 12.
Gouverneur 145, 156.
—-Generalkapitän 7.
Grabkonzessionen 238.
Grabe-Erwerb u. -Verlust 255.
Grande Commune 10.
Grand Conseil von Mecheln 9.
Grande voirie 182, 190.
Greffier en chef 60.
Grundgesetz v. 24. April 1815 13.
Grundrechte der Bürger 152.
Grundsteuer 89.

H.

Häfen 178.
Handel 208.

Digitized by Google

Handelsgerichte 56, 59.
—-marke 210.
—-marine 212.
Hausthiere 176.
Hebammen 176.
Heer, Einstellung 250.
— Kontingentsvertheilung 244.
— Mündel 260.
— Rekrutirung 242.
— Verwaltung 257.
— Zusammensetzung 242.
Heereskontingent 36.
Heilkunst 177.
Herrenlose Güter 87.
Hilfspfarreien 233.
Hilfspolizeikommissäre 129.
Hinterlegungs- u. Konsignations-Kasse 88.
Hochschulunterricht 220.
—-Fortbildungsrath 223.
Hospize 160.
Hospize, Hilfsquellen 163.
— Rechnungen 162.
— Spezialverwalter 161.
— Stifter von Betten 161.
— Voranschläge 162.
Hospizkommission 161.
Huissiers 63.
Hypothekenbewahrer 95.
Hypothekentaxe 95.

J.

Jagdrecht 203.
Impfung 175.
Indirekte Steuern 94.
— — Erhebung 98.
Industrie 208.
Industrie- u. Arbeitsräthe 172.
Inhaberpapiere, Ausgabe derselben 196.
Initiative 78.
Inscriptionstaxe 95.
Interregnum 1814—15 12.
Johanna von Spanien 4.
Joyeuse Entrée 6, 8.
— — Zusätze 10.
Irrenasyle 168.
Isabella, Erzherzogin 5, 7.
Israelitische Synagogen 289.
Jugement doctrinal 13.
Julirevolution 14.
Jurisdiction consulaire 59.
Justiz 54.
Justizministerium 52.
Justizverwaltung, Garantien 56.

K.

Kammern 36.
— Adressen an den Souverän 37, 47.
Kammern-Anträge 47.
— Auflösung 44.
— Büreau 45.
— Central-Kommission 47.
— Central-Sektion 47.
— Deputationen 47.
— Finanz-Rechnungskommission 47.
— Geschäftsordnung 45.
— Greffier 48.
— Initiative für Gesetzes-Vorschläge 36.
— Kommissionen 47.
— Kommission für Handel 47.
— Kommission für Industrie 47.
— Kommission für Landwirthschaft 47.
— Naturalisationskommission 47.
— Organisation 45.
— Petitionen 37.
— Petitions-Kommission 47.
— Polizei 48.
— Prüfung der Legitimationen 45.
— Quästur 47.
— Rechnungswesen 47.
— Regulirung der Staats-Ausgaben und -Einnahmen 36.
— Sektionen 47.
— Sitzungen 46.
— Vertagung 44.
— Zusammentritt 44.
Kammermitglieder, Legitimation 37.
— Eid 43.
— Immunitäten 43.
— Rechtsstellung 43.
— Unverletzlichkeit 43.
Kanton 34, 103.
Kapellen 233.
Karl der Fünfte 4.
Karl der Kühne 4.
Kasernen 262.
Kassationshof 61.
—-Räthe 61.
Kataster 89.
Kinder-Arbeit 174.
Kirchenfabriken 233.
Kirchenvorsteheramt 234.
Klassifizirung der Patentinhaber 93.
Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen 119.
— — Annullirung der Akte 127.
— — Befugnisse 121.
— — Suspendirung d. Akte 127.
— — Wirksamkeit 119.
— — Zusammensetzung 119.
Kommunal-Gewalt 105.
Kompetenzkonflikte 62, 72.
Kompetenzüberschreitungen 83.
Kongostaat 241.
Kongreß 15.
König, Oberhaupt eines anderen Staates 24.
— Organisationsgewalt 49.
— Regierungsgewalt 81.
— Unverletzlichkeit 21.
— Unverantwortlichkeit 21.
— Vermögensrechte 22.
— Verordnungsgewalt 81.
— Volljährigkeit 23.
— Vollziehende Gewalt 81.
Königliche Familie 25.
Königliche Gewalt 19, 20.
Konkordat von 1447 9.
— vom 26. Messidor des Jahres IX 230, 233.
— vom 18. Juni 1827 230.
Konservatorien 227.
Kontrolle der Gerichte über die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen 83.
Kriegserklärung 241.
—-ministerium 52.
—-räthe 259.
Kriminalsachen 65.
Krondomänen 22.
Kulte, Budget 231.
— Temporalien 232.
Kultus, anglikanischer 239.
— protestantischer 238.
Kultusdiener, Ernennung der 230.
Kultusfreiheit 228.

L.

Landstraßenbau 182.
— Festsetzung desselben 182.
Landstreicherei 169.
Landwirthschaftliche Reformschulen 170.
Landwirthschaftliche Vereine 201.
Landwirthschaftsunterricht, Anstalt für höheren 201.
Large Conseil 10.
Leichenzüge 237.
Leihhäuser 167.
Leinpfade 178.
Leopold, Prinz von Sachsen-Koburg, König 16, 20.
Leopolds-Orden 31.
Lettres cassatoires 10.
Licenzsteuer 93, 134.
Lignages, geslachten 10.
Löhne, Zahlung der 173.
— Unangreifbarkeit 173.
Londoner Vertrag vom 20. Juni 1814 12.
Loosziehung 245.
— — Einschreibung 244.
Lotharingien 1.
Lothier, Herzogthum 1.
Lüttich, Fürstbisthum 5, 9.
Luxemburg, Großherzogthum 13.
Lymphebereitungsamt 175.

Digitized by Google

M.

Maaß 195.
Magistrate 73.
Maieurs 10.
Maria von Burgund 4.
Märkte 209.
Maschinen 211.
Maximilian von Oesterreich 4.
Mayeur 9.
Medizinalkommissionen, örtliche 177.
Mémorial administratif 116, 139, 149.
Messen 209.
Métiers, ambachten 10.
Miethwerth 90.
Militärauditeur 259.
Militärdienst, Ausschlußgründe 248.
— — Befreiungsgründe 246.
— — Dauer 242.
— — Deserteure 251.
— — Dispense 247.
— — Provinzialkommission 253.
— — Remuneration 251.
— — Retardatäre 251.
— — Revisionsrath 254.
— — Sicherung der Ableistung 252.
— — Stellvertretung 248.
Militär-Distrikte 257.
—-Geistlichkeit 259.
—-Gerichte 56.
—-Gerichtshof 259.
—-Intendantur 258.
—-Kantons 257.
—-Kreise 257.
—-Orden 31.
—-Personen, Wahlrecht 89, 255.
—-Requisitionen 262.
—-Sachen, Gerichtsbarkeit 252.
—-schule 260.
—-seelsorge 259.
—-servituten 261.
—-spitäler 258.
—-strafgerichtsbarkeit 258.
—-strafgesetzbuch 258.
—-unterricht 260.
—-unterrichts-Anstalten, Fortbildungsrath 261.
Miliz 242.
—-kantone 244.
—-rath 252.
Minister 49, 50, 51.
—-Anklagen 62.
— bevollmächtigter 7.
— Politische Stellung 49.
—-Verantwortlichkeit 21, 52, 53, 54.
Ministerial-Erlasse 51.
—-Gewalt 51.
—-Rundschreiben 51.
Ministerium d. Ackerb., d. Industr. u. d. öff. Arbeiten 52.
— d. Ausw. Angel. 52.
— d. Innern u. d. öff. Unterrichts 52.
Ministerrath 50.
Mittelschulen, höhere und eigentliche 218.
— Fortbildungsrath 220.
— Inspektion 220.
— patronisirte 219.
Mobiliar 91.
Modelle, industrielle 210.
Moniteur 82.
Münzen 195.
Münzkommissär 195.
Musikschulen 227.

N.

Nationalbank 101, 196.
Nationalität 26.
Naturalisation, la grande n., la n. ordinaire 28, 29.
Neutralität 240.
Niederlande, Königreich der 13.
Normalschulen 217, 219.
Notabelnversammlung 13.
Notare 63.

O.

Ober-Ackerbaurath 201.
—-Gesundheitsrath 176.
—-Handelsinstitut 227.
—-Industrie- und Handelsrath 211.
Observatorien 227.
Oeffentliche Aemter, Zulassung 81.
— Anstalten 150.
— Schenkungen 151.
Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen 56.
Oeffentliche Schuld 88.
— Unterstützung 160.
Offiziere, Verheirathung 256.
— Gehalte und Pensionen 256.
Officiers de l'État civil 73.
— ministériels 208.
— publics (ministériels) 73.
Octroi 133.
Oesterreichische Niederlande 5.
Ordonnance 80.
Ortsgemeinde 107.
—-polizeibedienstete 125.
—-verwaltungsbüreau 218.
Outre-Meuse-Länder 5.

P.

Paix de Fexhe 6.
Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 12.
Parlamentarisches Untersuchungsrecht 37.
Pässe 153.
Patente 209.
Patentsteuer 93.
Pensionen 75, 76.
Pensionskasse 76, 197, 199.
Personalsteuer 90.
Petite voirie 184, 190.
Pfarreien 233.
Pfarrgüter 237.
Pferde 92.
Philipp der Gute 4, 8.
— der Kühne 4.
— der Schöne 4.
Placet 10.
Polders 180, 181.
Politische Rechte 67, 68, 152.
— — Rechtsprechung hinsichtl. derf. 65.
Politische Vergehen 65.
Polizei 115, 124, 151, gerichtliche 126.
—-aufsicht, Stellung unter 154.
—-erlasse 156.
—-gericht 57.
—-gesetze 124.
—-kommissäre 129.
—-strafe 153.
—-verordnungen 124, 156.
Pompiers 117.
Postverwaltung 192.
Pragmatische Sanktion Karls VI. von 1713 7.
— — vom 4. Nov. 1549 4, 7.
Präsidenten der Gerichte erster Instanz 59.
Presse 159.
Preßfreiheit 159.
—-sachen, Recht der Erwiderung in 160.
—-vergehen 65, 160.
Prévôt 10.
Privatdomäne des Königs 22.
— — des Staates 86, 87.
Privat-Gemeindevermögen 131.
—-volksschulen (adoptirte) 215, Inspektion 217.
Procureur du Roi 58.
Promulgation der Gesetze und k. Erlasse 82.
Protestantischer Kultus 238.
Provinz 103.
— Ausgaben 149.
— Budget 148.
— Gerichtliche Klagen 146.
— Rechnungswesen 148.
Provinzialgewalt 105.
—-greffier 147.
—-kasse, Prüfung 146.
Provinzialrath 137.
— — Laufende Verwaltung der Interessen d. Provinz 142.

Digitized by Google

Provinzialrath, Nichtigkeitserklärung der Beschlüsse 145.
— — Sitzungen 139.
— — Staatskontrolle über seine Entscheidungen 140.
— — Ständiger Ausschuß 141, 142, 143, 144.
— — Suspension der Beschlüsse 145.
— — Thätigkeitssphäre 138.
— — Unvereinbarkeiten 138, 141.
— — Wählbarkeit zum 138.
— — Wahlhandlung 138.
— — Wahlrecht für den 137.
— — Zuständigkeit 139.
—-räthe 137.
—-stände 7, 11, 13.
—-umlagen 148.
—-vermögen 148.
Provinzielle Interessen 137.
— Verordnungen 139.
Provisorische Regierung 15.
Prozessionen des katholischen Kultus 159.
Publikation der Gesetze 82.
Pulver 211.
Pyrenäischer Frieden 5.

Q.

Quellen 178.
Quotitätssteuer 90.

R.

Rathskammer 65.
Rechnungsgesetz 98, 101.
—-hof 101, 102.
—-wesen 101.
Recursus ab abusu 10.
Refraktäre 245.
Regentschaft 25, 26.
Regierungsgewalt 20, 48.
—-wechsel 23.
Regimentsschule 260.
Règlements 80.
Reichskammergericht 9.
Religionsunterricht 216, 218.
Repartitionssteuer 90, 135.
Représentants du peuple en mission 11.
Reserve 243.
Revisionsräthe 145.
Rheden 178.
Richterliche Gewalt 54, 55.
Richterstand, Besoldungen 55.
— — Disziplinargewalt über die Mitglieder 62.
— — Unabhängigkeit 55.
— — Unabsetzbarkeit 55.

S.

Sanitätsdienst-Offiziere 258.
Sanktion 78, 79.
Sappeurs 117.
Schenkungen zu Gunsten d. Gem. u. kommunaler Anstalten 117.
— zu Unterrichtszwecken 223.
Schifffahrtskanäle 177.
—-schulen 212.
Schiffsabgaben 178.
Schiffziehen 178.
Schlacht von Fleurus 11.
— von Jemappes 11.
Schlußakte des Wiener Kongresses 12.
Schöffen 119.
— Entlassung 120.
— Gehalt 121.
— Gericht (tribunal d'échevins) 9.
— Suspendirung 120.
— Wahl 119, 120.
Schoores 181.
Schürfrecht 200.
Schwurgericht 63, 65.
Seebriefe 212.
—-fischerei 204.
—-kommissäre 212.
—-polizei 212.
—-schiffe 178.
Seminare 236.
Senat 36, 37.
Sens du pays 9.
Septembertage 14, 15.
Sicherheitspolizei 153.
Sittlichkeitspolizei 227.
Société nationale des chemins de fer vicinaux 191.
Soldaten 257.
Spar- und Pensionskasse 197, 198.
Spezialjurys 221.
—-kommissäre 119, 127, 146.
Sprachen, fakultativer Gebrauch 32.
—-frage, gesetzl. Regelung 31.
Staat, Rechtspersönlichkeit 85.
Staatsagronomen 201.
—-angehörigkeit, Erwerb und Verlust 26, Wiedererlangung 29.
—-anwalt 58.
—-anwaltschaft 62.
—-behörden 48.
—-diener 72, 73, Eid 74, Verantwortlichkeit 74.
—-dienst 72.
—-domäne 85, 86.
—-eisenbahnen 189.
—-finanzkontrolle 101.
—-gebiet 33, Bildung 1.
—-kassier 101.
—-minister 49.
—-oberhaupt 19, 48.
Staatsschatz, Agenten 101.
—-schulden 88, Amortisirung 88.
—-universitäten 222.
—-vermögen 84.
Städte 107.
Städtisches Straßenbauwesen 184.
Stadtsoldaten 117.
Stände 8.
Stavelot, Fürstenthum 5.
Steingruben 207.
Stempelgebühr 94.
Steuern 88.
— direkte 89, Befreiungen 91, Einsprache 97, Erhebung 96, Ermäßigung 98, Nachlaß 99.
— indirekte 94, Erhebung 98.
— Privileg der Staatskasse 97.
Stiftungen 150.
— zu Unterrichtszwecken 223.
Stimmzähler (scrutateurs) 41.
—-zählung 42.
Stipendienstiftungen 225.
Strafhäuser 170.
Straßenbauwesen 182.
Sümpfe 182.
Surlet de Chokier 16, 19.

T.

Taxen 96.
Taxes rémunératoires 134.
Teiche 182.
Telegraphen 194.
Telephone 194.
Thierheilkunde 177.
Thron, Erwerb und Verlust 22.
—-Erledigung 25.
—-Verzicht 24.
Thronfolger, Minderjährigkeit 23.
— präsumtiver 25.
Thüren und Fenster 91.
Torfmoore 207.
Tramways 192.
Transscriptionssteuer 95.
Tridentiner Konzil 10.
Triftrecht 200.
—-weiderecht 132.
Trockenlegungen 180.
Trunkenheit, öffentliche 227.

U.

Uebergangserklärung 95.
—-steuer 95.
Ueberwachung der Verurtheilten 154.
Union von Utrecht 5.
Universitäten 220.
Universitätsprofessoren 223.
—-prüfungen 220.
—-stipendien 226.
Unteroffiziere 257.

Digitized by Google

Unterrichtsanstalten, schöne Künste 227.
—-freiheit 213.
Untersuchungsrichter 58.
Unterstützung 160.
Unterstützungswohnsitz 164.
Unverletzlichkeit d. Wohnung 157.

V.

Vereine 157.
Vereinsfreiheit 158.
Verfassung vom 7. Febr. 1831 16.
Verfassungseid 23.
—-revision 79.
Verkündung d. Gesetze u. k. Erlasse 82.
Verordnung 80.
Versammlungen 157, im Freien 159.
Versammlungsfreiheit 158.
Verträge, Abschluß 240.
Vertrag von Aachen 5.
— von Antwerpen 5.
— von Arras 4.
— von Cambrai 4.
— von Campo Formio 11.
— von Madrid 4.
— von Mersen 1.
— von Nymwegen 5.
— von Péronne 4.
— von Rastatt 5.
— von Utrecht 5.
— von Verdun 1.
Vertrag der 18 Artikel 16.
— der 24 Artikel vom 15. Nov. 1831 16, 240.
— vom 19. April 1839 240.
Verwaltungsarrondissements 39.
—-bataillon 258.
—-gerichtsbarkeit 65, 66, 69.
—-streitsachen 65.
Verwaltung d. direkten Steuern, Zölle u. Accise 96.
Viehzucht 201.
Vizinaleisenbahnen 191.
—-wege 185, 186.
Vizepräsidenten der Gerichte erster Instanz 59.
Volksschule 214.
—-schulunterricht 216, 217.
—-vertretung 36.
Vollziehende Gewalt 21, 48.
Vormundschaft des Königs 26.
Vorsichtskassen zu Gunsten der Grubenarbeiter 172.

W.

Waarenverkauf, öffentlicher 208.
Wahl der Senatoren und Abgeordneten 40, 41.
Wahlangelegenheiten, Strafbestimmungen 43.
Wahlcensus 39.
—-gesetz 36, 105.
—-handlung 41.
Wahlproteste 37.
—-recht 39.
—-rechtsstreitigkeiten 40.
—-zettel 42.
Wählereinberufung 41.
—-listen, Bildung, Revision 40.
Wahnsinnige 123.
Wälder 202.
Wappen des Königreichs 22.
Wasserläufe, nicht schiff- noch flößbare 179.
—-polizei 177.
Wateringen 180, 181.
Wechselagenten 208.
Wege, öffentliche 182.
Weiderecht 200.
Weiler 107.
Westfälischer Frieden 5.
West-Flandern 5.
Wet 9.
Wohlthätigkeitsbureaux 163, Dotation 164.

Z.

Zahlungsbefehl 96.
Zahnärzte 176.
Zeichnungen, industrielle 210.
Zuchtpolizeigericht 59.
Zusammenrechen 200.
—-rottungen 156.
Zuschlagcentimes 94, 133.
Zwangsandrohung 96.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 90, Zeile 12 von oben lies: Haideländereien.
„ 90, „ 16 des Textes von unten lies: sie ist thatsächlich auf.
„ 90, „ 15 „ „ „ „ „ Tagebaue und Steinbrüche.
„ 91, „ 19 u. 18 des Textes von unten lies: und den beiden ersten Stockwerken.
„ 91, „ 8 des Textes von unten lies: Dagegen werden.
„ 91, „ 3 „ „ „ „ „ Gattungen der Personalsteuer.
„ 94, „ 6 u. 7 „ oben „ Centimes auf einen Frank des Hauptbetrags der Personalsteuer und zwanzig Centimes bei der Patentsteuer.
„ 94, „ 3 u. 2 des Textes von unten lies: sie richtet sich entweder nach der Größe . . . . . oder nach der Summe.
„ 97, „ 22 von oben lies: über die auf direkte Steuern.
„ 100, „ 3 „ „ „ rationellen Grund.
„ 100, „ 22 „ „ „ eingezogen.
„ 101, „ 14 des Textes von unten lies: gegentheilige.
„ 105, „ 13 „ „ „ „ „ für das.
„ 105, „ 1 der Note 1) lies: dem System im Grundgesetz.
„ 107, „ 1 von oben lies: Allgemeiner Charakter.
„ 190, letzte Zeile des Textes lies: das Gelände.
„ 211, Zeile 16 von oben lies: Arbeiter.
„ 211, „ 14 des Textes von unten lies: oder nicht mit dem.
„ 212, „ 14 u. 24 von oben lies: und die Seepolizei im Allgemeinen, und im Allgemeinen alle.
„ 213, „ 17 von oben lies: gesetzlichen oder sonstigen.
„ 214, „ 16 u. 17 von oben lies: auf den in ihr zu gebenden Unterricht.
„ 215, „ 14 von oben lies: große Bedeutung.
„ 215, „ 19 des Textes von unten lies: sich von der Sorge.
„ 215, „ 10 „ „ „ „ „ Lehrprogramm.
„ 216, „ 6 von oben lies: d' adultes.
„ 216, „ 3 des Textes von unten lies: Ernennung, Suspendirung (bis zu 6 Monaten).
„ 219, „ 6 „ „ „ „ „ Anstalten zu werden, muß.
„ 220, „ 11 von oben lies: und diese hat sich.
„ 221, „ 3 „ „ „ Unterrichtswesen). Ein solcher Grad umfaßt aber.
„ 224, „ 13 des Textes von unten lies: Unterrichtsanstalten.
„ 224, „ 10 „ „ „ „ „ Anstalt bezwecken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Erster Halbband.

Sechste Abtheilung.

Das Staatsrecht der französischen Republik.

Bearbeitet

von

Professor André Lebon,

Kabinetschef des Senatspräsidenten in Paris.

Freiburg i. B. 1886.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht der französischen Republik

von

Professor André Lebon.

Seite

Literatur 3

I. Abtheilung: Einleitung.

§ 1. Bildung des französischen Staatsgebietes 5
§ 2. Verfassungsgeschichte 9
§ 3. Allgemeine Merkmale des französischen Staates und seiner gegenwärtigen Verfassung 18
§ 4. Ueber die Gesetzgebung im Allgemeinen. Quellen des französischen Rechts . 22

II. Abtheilung: Das französische Volk.

§ 5. Nationalität und Naturalisation 25
§ 6. Rechte und Pflichten der Franzosen 27
§ 7. Die Stellung der Ausländer in Frankreich 39
§ 8. Gewährleistung und Suspension der Rechte 40

III. Abtheilung: Die Regierung.

§ 9. Allgemeines 42

I. Kapitel: Der Präsident der Republik.

§ 10. A. Wahl 43
§ 11. B. Persönliche Vorrechte 44
§ 12. C. Befugnisse 45
§ 13. a. Regierungsthätigkeit 46
§ 14. b. Beziehungen zur gesetzgebenden Gewalt 48
§ 15. c. Vollziehende und administrative Befugnisse 50
§ 16. d. Befugnisse bezüglich der Rechtspflege 51

II. Kapitel: Die Minister und Unterstaatssekretäre.

§ 17. A. Ernennung und persönliche Vorrechte 52
§ 18. B. Befugnisse 53
§ 19. C. Verantwortlichkeit 54
§ 20. a. Politische und parlamentarische Verantwortlichkeit 54
§ 21. b. Strafrechtliche Verantwortlichkeit 55
§ 22. c. Civilrechtliche Verantwortlichkeit 58

III. Kapitel: Das Parlament.

§ 23. A. Allgemeines 59
§ 24. B. Der Senat 61
§ 25. C. Die Abgeordnetenkammer 64
§ 26. D. Freiheiten und Vorrechte der Parlamentsmitglieder. Incompatibilität . 66
§ 27. E. Befugnisse und Wirksamkeit des Parlaments 68
§ 28. a. Gesetzgeberische Befugnisse 69
§ 29. b. Finanzielle Befugnisse 70
§ 30. c. Kontrol- und richterliche Befugnisse 71
§ 31. F. Die Nationalversammlung. Wahl des Präsidenten der Republik und Verfassungsrevision 73

Digitized by Google

IV. Abtheilung: Die Centralverwaltungen.

Seite

§ 32. Allgemeines . . . 76
§ 33. Das Justizministerium . . . 79
§ 34. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . . 81
§ 35. Das Ministerium des Innern . . . 82
§ 36. Das Finanzministerium . . . 83
§ 37. A. Centralverwaltung . . . 84
§ 38. B. Finanzregien . . . 85
§ 39. C. Finanzanstalten . . . 87
§ 40. Das Kriegsministerium . . . 88
§ 41. Das Marine- und Kolonienministerium . . . 90
§ 42. A. Marinedienst . . . 90
§ 43. B. Kolonialdienst . . . 91
§ 44. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, der Kulte und schönen Künste 92
§ 45. A. Oeffentlicher Unterricht . . . 92
§ 46. B. Kulte . . . 93
§ 47. C. Schöne Künste . . . 93
§ 48. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten . . . 94
§ 49. Das Ackerbauministerium . . . 95
§ 50. Das Handels- und Gewerbeministerium . . . 95
§ 51. Das Post- und Telegraphenministerium . . . 96
§ 52. Der Staatsrath . . . 96
§ 53. A. Zusammensetzung . . . 97
§ 54. B. Organisation und Verfahren . . . 98
§ 55. C. Verwaltungswirksamkeit . . . 98

V. Abtheilung: Die örtlichen Verwaltungen.

§ 56. Allgemeines . . . 99
§ 57. Das Departement . . . 101
§ 58. Das Arrondissement . . . 107
§ 59. Der Kanton . . . 108
§ 60. Die Gemeinde . . . 108
§ 61. Die Städte Paris und Lyon . . . 113
§ 62. Algier . . . 114
§ 63. Die Kolonien . . . 117

VI. Abtheilung: Die öffentlichen Dienstzweige.

§ 64. Die Justiz . . . 119
§ 65. A. Ordentliche Gerichtsbarkeit . . . 119
§ 66. B. Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . 122
§ 67. C. Spezialgerichte . . . 124
§ 68. Polizei und Gefängnißwesen . . . 125
§ 69. Oeffentliche Unterstützung und Versorgungsanstalten . . . 126
§ 70. Die Landesvertheidigung . . . 128
A. Das Heer . . . 128
§ 71. B. Die Marine . . . 131
§ 72. Unterricht . . . 133
A. Die französische Universität und der freie Unterricht . . . 133
§ 73. B. Der Volksschulunterricht . . . 135
§ 74. C. Der Mittelschulunterricht . . . 136
§ 75. D. Der Hochschulunterricht . . . 137
§ 76. E. Fach- und Spezialschulen . . . 138
§ 77. Kulte . . . 139
A. Die katholische Kirche . . . 139
§ 78. B. Die protestantischen Kirchen . . . 140
§ 79. C. Israelitische Religionsgenossenschaft . . . 141
§ 80. D. Rekurs wegen Amtsmißbrauchs . . . 141
§ 81. Schöne Künste . . . 142
§ 82. Oeffentliche Arbeiten . . . 143
§ 83. Ackerbau . . . 145
§ 84. Handel und Gewerbe . . . 146

Digitized by Google

VII. Abtheilung: Die Finanzen.

		Seite
§ 85.	Allgemeines	148
§ 86.	Die Staatseinkünfte und Staatssteuern	149
	A. Die Domänen	149
§ 87.	B. Die Monopole	151
§ 88.	C. Die Steuern	152
§ 89.	a. Direkte Steuern	153
§ 90.	b. Indirekte Steuern	155
§ 91.	D. Die Anleihen	156
§ 92.	Die öffentlichen Ausgaben	158
§ 93.	Das Budget	160
§ 94.	Rechnungskontrole und Rechnungsgesetz	165
Nachträge		168
Register		169

Digitized by Google

Digitized by Google

Das
Staatsrecht der französischen Republik.

Von

André Lebon,

Kabinetschef des Senatspräsidenten und Professor an der „École des sciences politiques“ in Paris.

Digitized by Google

Digitized by Google

Literatur.

Aucoc: Conférences sur l'administration et le droit administratif. Paris 1882. 3 vol. — Batbie: Traité théorique et pratique de droit public et administratif Paris 1885. 7 vol. — Béquet: Répertoire du droit administratif (im Erſcheinen). Paris 1883. — Block: Dictionnaire de l'administration française. Paris 1877 et suppléments annuels. — Dalloz: Jurisprudence générale. Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit civil, commercial, administratif, etc. Paris 1845—1870. 44 vol. et suppléments annuels. — Ducrocq: Cours de droit administratif. Paris 1881. 2 vol. — Dufour: Traité général de droit administratif appliqué. Paris 1870. 8 vol. — Duvergier: Collection complète des lois, décrets, ordonnances, réglements et avis du Conseil d'Etat depuis 1788. Paris 1827—1879. 80 vol. et suppléments annuels. — Josat: Le ministère des finances. Paris 1883. — Lefebvre: Etude sur les lois constitutionnelles de 1875. Paris 1882. — Leroy-Beaulieu (Paul): Traité de la science des finances. Paris 1883. 2 vol. — Poudra et Pierre: Traité pratique du droit parlementaire. Paris 1878 et supplément 1880. — Saint-Girons: Manuel de droit constitutionnel. Paris 1885. — Say (Léon): Dictionnaire des finances (im Erſcheinen). Paris 1883. — Serrigny: Traité du droit public des français. Paris 1846. 2 vol. — Serrigny: Traité de l'organisation, de la compétence et de la procédure en matière contentieuse, administrative dans leurs rapports avec le droit civil. Paris 1865. 3 vol. — Sirey: Recueil général des lois et arrêts, en matière civile, criminelle, commerciale, administrative et de droit publics. Paris 1843—1877. 56 vol. et suppléments annuels.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Einleitung.

§ 1. **Bildung des französischen Staatsgebietes.** Das alte Gallien umfaßte das Gebiet zwischen Ocean, Aermelkanal, Nordsee, Rhein, Alpen, Mittelmeer und Pyrenäen, indem es auch das heutige Belgien, die heutige Schweiz und einige Theile Deutschlands und Hollands in sich einschloß. Die Niederlassung der Kelten oder Gallier, welche ihm den Namen gaben, reicht nicht über das 7. Jahrhundert vor Chr. zurück: aus dem Oriente gekommen zogen die Gallier die Donau herauf, brachen in Italien und Spanien ein und erreichten im 3. Jahrhundert den Gipfel ihrer Macht. Vom 2. Jahrhundert v. Chr. an wurden sie allmälig von den Römern zurückgedrängt und die Feldzüge Cäsars brachten die verschiedenen oligarchischen oder demokratischen Völkerschaften, in die sich Gallien getheilt hatte, unter die römische Herrschaft. Während der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung erlitt Gallien noch zu der Steuerlast, mit der es die römischen Kaiser erdrückten, die Einfälle der Sueven, Vandalen und Gothen. Nach dem Falle des weströmischen Reichs im Jahre 476 hatten mehrere unter dem Namen Franken vereinigte germanische Stämme im Norden Galliens, im Flußgebiet des Niederrheins und der Schelde feste Wohnsitze gegründet. Der fränkische König Chlodwig aus dem Herrschergeschlechte des Merovaeus hatte sich 496 zum Christenthum bekehrt, wählte 497 Paris zu seiner Hauptstadt und eroberte von den Westgothen Aquitanien im Süden der Loire. Er gilt auf Grund dieser Thatsachen als Gründer der französischen Monarchie.

Die merowingischen Könige dehnten nach und nach ihre Herrschaft auf Burgund, die Provence und Armorica oder die Bretagne aus. Ihr Reich erstreckte sich so von der Weser bis zu den Pyrenäen; allein in ihrer Familie galt das Theilungsrecht und so wurde beim Tode Chlotars I. im 6. Jahrhundert das Reich in Austrasien und Neustrien getheilt; Austrasien reichte von der Weser und Schelde bis zur Marne, Neustrien von diesem Strom bis zur Loire. Burgund blieb bis zum Ende des 7. Jahrhunderts selbständig, und Aquitanien war bald zwischen beiden Reichen getheilt, bald stand es unter der ausschließlichen Herrschaft Neustriens. Die merowingischen Könige fingen alsbald an, von ihrem früheren Ruhm zu zehren und dachten nicht auf weitere Erfolge; sie überließen sich der Leitung ihrer Hausmeier (majores domus, maires du palais), deren einer, Karl Martell, im Jahre 732 dem muselmännischen Einfall bei Poitiers Halt gebot. Sein Sohn Pipin der Kleine entthronte 752 den letzten Merowinger und gründete eine neue Dynastie, die der Karolinger. Das ungeheure Glück des Sohnes Pipins, Karls des Großen, ist zu bekannt, als daß es hier nöthig fiele, uns dabei aufzuhalten. Im Jahre 800 zum Kaiser des Abendlandes gekrönt, herrschte Karl der Große von Rom bis Jütland, von der Oder und der Theiß bis zum Ebro und machte Aachen zu seiner Hauptstadt. Seine Erben waren nicht im Stande, ihre Herrschaft über ein so ausgedehntes Gebiet zu behaupten. Der Vertrag von Verdun (843) bestätigte feierlich eine

Digitized by Google

Theilung unter ihnen. Von diesem Zeitpunkte an datirt das eigentliche Frankreich; aber es war jetzt von der Rhone, der Saone, den Vogesen, der Maas und der Schelde begrenzt.

Die französischen Könige hatten große Mühe, ihr schon so verkleinertes Reich gegen die Einfälle der Normannen zu vertheidigen. Sie mußten sich 912 dazu entschließen, diesen das Land, welches jetzt deren Namen trägt, abzutreten; ja, um sich die Unterstützung ihrer Vasallen zu sichern, hatten sie Lehen auf Lehen abgetreten und auf diese Weise wurde das Lehnswesen, wozu schon die Merowinger den ersten Grund gelegt hatten, dessen Entwicklung aber Karl der Große aufzuhalten verstanden hatte, so mächtig, daß einer der mächtigsten Vasallen, Hugo Capet, Herzog von Frankreich, im Jahre 987 eine neue Dynastie, die der Capetinger, gründen konnte, welche in der älteren Linie bis 1328, und sodann in den jüngeren Linien der Valois und Bourbons (1589) die eigentliche nationale französische Dynastie wurde. Unter den Capetingern ist keine Rede mehr von Theilung beim Tode des Familienhaupts; die Erbschaft geht voll und ganz auf den ältesten Sohn über. Zweifellos wurden den jüngeren Apanagen gegeben, denn das Lehnswesen setzte sich fest und erreichte im 13. Jahrhundert seine vollständige Ausbildung; aber ein gemeinsames Band, das zuerst nur dem Namen nach bestand, dann aber mehr und mehr zur Wirklichkeit sich umgestaltete, vereinte alle Theile des Gebietes. Die Arbeit eines jeden Königs kam von nun an vollständig seinem Nachfolger zu gute, und Frankreichs Entwicklung zur Staatseinheit geht ununterbrochen vorwärts. Jedes Jahrhundert bringt die Vereinigung einiger weiteren Provinzen, einen neuen Fortschritt auf dem Wege zu den natürlichen Grenzen des Staates. Allein die Bewegung geschieht allmälig auf eine zweifache Art. Anfangs, als die Feudalherrschaft noch blühte, erweiterte sich die Oberlehnsherrlichkeit des Königs von Frankreich mittelbar durch das Anwachsen neuer Besitzungen seiner großen Lehnsträger; später aber, als das Lehnswesen unter der langsamen aber stetigen Wirkung der auf die Bürger der Stadtgemeinden gestützten Centralgewalt verschwand, machte die Krone unmittelbar Erwerbungen, entweder durch Entsetzung dieser Lehnsträger oder durch Eroberung, Kauf und Erbschaft. Diese Arbeit dauerte ununterbrochen fort vom 10. Jahrhundert bis zur französischen Revolution. Ein Zwischenfall, der ihr an sich fremd ist, dient unmittelbar zur Entwicklung des Nationalgefühls. Im 11. Jahrhundert erobert ein Vasall des Königs von Frankreich, Wilhelm von der Normandie, England und gründet dort ein Königreich. Wenn der König von England auf diese Art ein Vasall des Königs von Frankreich wurde, so gehörte dagegen in Wirklichkeit die Normandie dem Auslande an, und vor Allem galt es jetzt an deren Wiedereroberung sammt allen ihren Nebenländern zu denken. Dies geschah seit dem 13. Jahrhundert, aber der Kampf mit England, welcher unter den Plantagenets, die fast den ganzen Westen Frankreichs besaßen, wiederauflebte, endigte erst im 15. Jahrhundert und verzögerte für lange Zeit den Fortgang der Einheit.

Die Bildung erblicher Lehen hatte im 12. Jahrhundert aufgehört. Seit dem Tode Karls des Großen waren nicht weniger als 97 Herzogthümer, Grafschaften, Vicegrafschaften, Herrschaften ꝛc. ꝛc. gegründet worden, welche ebensoviele Staaten in dem Gebietsantheil des alten Frankenreiches bildeten, den der Vertrag von Verdun Karl dem Kahlen ließ, abgesehen von den östlich der Vogesen und der Rhone gelegenen Provinzen, von welchen die einen durch diesen Vertrag zum Lotharingischen Reich geschlagen wurden und die andern von 879 bis ins 11. Jahrhundert das Königreich Burgund bildeten. Die Wiederherstellung der königlichen Gewalt und der territorialen Einheit, welche durch einige Eroberungen vervollständigt wurde, dauerte 7 Jahrhunderte; wir geben in der nachstehenden Tabelle das Datum der Wiedervereinigung der Lehen mit der Krone

Digitized by Google

Frankreich, deren erste Anfänge bei der Thronbesteigung der Capetinger (987) auf das Herzogthum Frankreich beschränkt waren, welches damals zwei Hauptbestandtheile als Besitzungen umfaßte: a) Ile de France und Orléanais, b) Berry zwischen Seine und Loire nebst einigen Exklaven im Süden, Norden und der Landschaft Poitou.

Regierung.	Lehen.	Datum der Vereinigung m. anderen Lehen.	mit der Krone.
Ludwig VI., der Dicke	Grafschaft Diois	1116	
	„ Maine	1127	
Ludwig VII., das Kind	„ Fézensac	1140	
	„ Melgueil	1172	
	Land Auvergne		1198
	Grafschaft Artois		1199
	„ Evreux		1200
	„ Touraine		1203
	„ Maine		1203
	„ Anjou		1205
Philipp August	Herzogthum Normandie		1205
	Grafschaft Clermont		1206
	„ Poitou		1215
	„ Vermandois		1215
	„ Valois		1219
	„ Alençon		1219
	Béziers und Nimes		1229
	Grafschaft Charolais	1230	
	„ Perche		1240
Ludwig der Heilige	„ Mâcon		1245
	„ Châlon	1247	
	„ Boulogne		1261
	„ Viennois	1261	
	Markgrafschaft Provence		1272
	Grafschaft Toulouse		1272
Philipp III., der Kühne	„ Semur	1280	
	„ Auxonne	1280	
	„ Chartres		1284
	„ Meulan		1284
	Grafschaft Champagne		1284
	Vicegrafschaft Béarn	1290	
	Grafschaft Rodez	1302	
Philipp IV., der Schöne	„ Marche		1303
	„ Bigorre		1307
	„ Lyon		1310
	„ Rouergue	1312	
	„ Valois		1328
	Grafschaft Chartres		1329
	Herrschaft Montpellier		1349
Philipp VI. von Valois	Dauphiné		1349
	Grafschaft Guînes		1350
	„ Montpellier		1350
	„ Donzy	1350	
Johann	Champagne und Brie		1361
	Grafschaft Auxerre		1365
Karl V., der Weise	Herzogthum Valois		1375
	Grafschaft Ponthieu		1380
	Grafschaft Forez	1382	
	„ Dunois	1382	
	„ Blois	1391	
Karl VI.	„ Beaujolais	1400	
	Vicegrafschaft Fézensaguet	1403	
	Grafschaft Pardiac	1403	
	„ Poitou		1417

Digitized by Google

Regierung.	Lehen.	Datum der Vereinigung m. anderen Lehen.	Datum der Vereinigung mit der Krone.
	Grafschaft Valentinois		1434
	Herzogthum Hennegau	1436	
Karl VII.	Grafschaft Penthièvre	1445	
	„ Comminges		1453
	„ Périgord	1460	
	Vicegrafschaft Limoges	1460	
	Herzogthum Berri		1465
	„ Guienne		1474
	„ Burgund		1477
	Grafschaft Pardiac		1477
Ludwig XI.	„ Ponthieu		1477
	„ Marche		1477
	Foix und Béarn	1479	
	Grafschaft Provence		1481
	„ Maine		1481
Karl VIII.	Herzogthum Bretagne		1491
	Grafschaft Blois		1498
Ludwig XII.	„ Dunois		1498
	Vicegrafschaft Narbonne		1508
	Grafschaft Angoulême		1515
	Herzogthum Auvergne		1523
	Grafschaft Clermont		1523
	„ Beaujolais		1523
	„ Perche und Alençon		1525
Franz I.	„ Rouergue		1525
	Herzogthum Bourbon		1527
	Dauphiné Auvergne		1531
	Grafschaft Forez		1531
	Herzogthum Bretagne	(endgült. officielle Vereinigung)	1532
	Grafschaft Astarac		1551
Heinrich II.	Die drei Bisthümer (Metz, Toul und Verdun)		1555
	Grafschaften Calais und Oye		1558
	Vicegrafschaft Béarn		
	Königreich Navarra		
	Grafschaft Armagnac		
	Grafschaften Lectoure und Lomagne		
	Grafschaft Foix		1589
Heinrich IV.	Herzogthum Albret		
	Grafschaft Bigorre		
	Herzogthum Vendôme		
	Grafschaft Périgord		
	Vicegrafschaft Limoges		
	Grafschaft Bresse, Bugey u. Land Gex		1601
Ludwig XIII.	Grafschaft Auvergne		1615
	Fürstenthum Sedan		1642
	Elsaß		1648
	Grafschaft Roussillon		1659
	„ Artois		1659
	„ Flandern		1659
Ludwig XIV.	„ Nevers		1665
	„ Burgund, (Freigrafschaft)		1674
	Fürstenthum Oranien		1702
	Grafschaft Dunois		1707
	Vicegrafschaft Turenne		1738
	Fürstenthum Dombes		1762
Ludwig XV. [1]	Herzogthum Lothringen		1766
	Grafschaft Bar		1766
	Korsika		1768

1) Diese Tabelle ist dem ausgezeichneten „Dictionnaire de Géographie universelle"

Digitized by Google

Frankreich ist nahezu das gleiche geblieben, wie es die alte Monarchie hinterlassen hat. Aus allen Kriegen und Eroberungen der Revolution und des ersten Kaiserreichs zog es endgültig nur einen außerordentlich kleinen Gewinn, die Grafschaft (comtat) Venaissin (Avignon), deren Annexion von 1791 datirt und die Grafschaft Montbéliard (Mömpelgard), die im Jahre 1793 mit ihm vereinigt wurde. In diesem Jahrhundert endlich hat ihm der italienische Krieg 1860 die Grafschaft Nizza und das Herzogthum Savoyen eingebracht, dagegen hat es 1871 Elsaß und einen Theil Lothringens verloren.

Frankreich hat heute einen Flächeninhalt von 528 572 Quadrat-Kilometer mit 38 Millionen Einwohnern. Es ist in 86 Departements getheilt, wozu noch das Territorium von Belfort kommt.

Außer dem festländischen Gebiet aber umfaßt der französische Staat noch weiter zahlreiche und bedeutende Kolonien, die meistentheils Eroberungen des 19. Jahrhunderts sind. In erster Linie steht Algier, wo die Niederlassung der Franzosen 1830 begann und sich heute über 669 000 Quadrat-Kilometer mit ungefähr 3 Millionen Einwohnern in 3 Departements erstreckt. Hierzu kommen: in Afrika noch weiter Senegal, die Goldküste, Gabon, Congo, die Inseln Mayotte, Nossi-Bé, St. Marie, la Réunion ꝛc.; in Asien Cochinchina und Französisch-Indien; in Amerika die Inseln St. Pierre, Miquelon, Guadeloupe, la Martinique und das Gebiet von Guyana; in Oceanien Neu-Caledonien, die Inseln Loyalty, die Marquesas, Tahiti, Gambia ꝛc. mit einem Gesammtflächeninhalt von einer Million Quadrat-Kilometer und einer Bevölkerung von ungefähr 3 Millionen Seelen, abgesehen von den Stämmen, welche auf den neuen Besitzungen am Congo leben.

Endlich übt Frankreich die Schutzherrschaft in Afrika über Tunis, in Asien über Annam, Tonkin und Cambodscha aus.

Hiemit ist in den Grundzügen die Geschichte der Bildung des französischen Staatsgebietes gezeichnet. Bevor wir nun die geltenden staatsrechtlichen Bestimmungen des heutigen Frankreichs kurz darstellen, müssen wir noch rasch einen Blick auf die Verfassungsgeschichte werfen und sehen, welche Bewegungen und Krisen Frankreich durchzumachen hatte, um aus der Verwirrung, in der es die absolute Gewalt der alten Monarchie rücksichtlich seiner politischen Verfassung gelassen hatte, herauszukommen, und im Laufe dieses Jahrhunderts in bestimmter, wo nicht in unveränderlicher Weise die Grundsätze seines Staatsrechtes festzustellen.

§ 2. **Verfassungsgeschichte.** Die Verfassungsgeschichte Frankreichs seit einem Jahrhundert ist unstreitig eine der bewegtesten, die sich denken lassen, und die unzähligen Krisen dieser Geschichte, die plötzlichen unvermittelten Uebergänge von ungemessener politischer Freiheit zur absoluten Monarchie, sodann vom Absolutismus zu gemäßigter Freiheit, welche es durchgemacht hat, sind nur erklärlich, wenn man anerkennt, daß das ganze Jahrhundert eine Zeit des Ueberganges und des Kampfes zwischen der alten und der neuen Weltanschauung war.

Man hat oft behauptet, daß es in Frankreich vor 1789 eine Verfassung gegeben habe und in der That findet man in verschiedenen Epochen des ancien régime da und dort Berufungen auf die Grundgesetze des Reiches, sowie hin und wieder Versuche, die

von Vivien de St. Martin (im Erscheinen begriffen) Artikel Frankreich (France) entlehnt. Man ersieht daraus, daß mehrere Lehen mehrfach darin als mit der Krone Frankreich vereinigt aufgeführt werden; es sind im Allgemeinen solche Lehen, welche nach der erstmaligen Vereinigung als Apanagen vergeben wurden. Dagegen wird die Vereinigung anderer mit der Krone nicht erwähnt; es sind dies jene, welche zuerst mit einem andern Lehen vereinigt wurden und dann dessen Schicksal bei seiner Vereinigung mit der Krone theilten.

Digitized by Google

Akte der Monarchie auf Präcedenzfälle und die Ueberlieferungen zu stützen. Wenn man das Wort Verfassung (constitution) in seinem weitesten, philosophischen Sinne nimmt, so hatte Frankreich zweifellos eine solche, insofern es ja ein Staat war. Wenn man aber in einer Verfassung eine Gesammtheit genauer und dauerhafter Bestimmungen über die Organisation und die gegenseitigen Beziehungen der Staatsgewalten und die Gewährleistung der Rechte der Bürger sehen will, dann hatte Frankreich keine Verfassung. Ein seltsames Zeugniß bestätigt dies. In der Sitzung vom 19. November 1787 sagte Ludwig XVI. zum Parlament von Paris [1]): „Die Grundsätze, an die ich Sie erinnern will, berühren das Wesen der Monarchie, und ich werde nicht zugeben, daß sie verkannt oder verletzt werden." Dann überließ der König seinem Siegelbewahrer, Herrn von Lamoignon, das Wort, welcher diese Grundsätze in folgende Worte faßte: „Dem König allein steht die souveräne Macht in seinem Reiche zu; er ist für die Ausübung der obersten Gewalt nur Gott verantwortlich; . . . der König ist das souveräne Oberhaupt der Nation und eins mit ihr; die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Souveräns, unabhängig und ungetheilt; . . . ein König von Frankreich kann in den Vertretern der drei Stände des Staates nur einen erweiterten Rath sehen, welcher aus den erwählten Mitgliedern einer Familie, deren Haupt er ist, besteht und er wäre immer der oberste Richter über ihre Vorstellungen und Klagen."

Wie man sieht, war dies die Lehre von der absoluten Gewalt in ihrer ganzen Nacktheit; sie gab den Zustand der politischen Einrichtungen Frankreichs vor der Revolution sehr gut wieder. Wohl hatte man einmal sagen können, daß der König ohne Zustimmung der Reichsstände [2]) (États généraux) keine Steuern auflege; aber die letzte Berufung der Stände datirte von 1614 und seitdem waren die Steuern vielfach erhöht worden. Wohl sollte in der Theorie jedes königliche Edict, um vollziehbar zu werden, vom Parlament registrirt werden, und dieses konnte die Registrirung verweigern; aber, wenn es sie verweigerte, so genügte ein „lit de justice" (königliche Parlamentssitzung), um es zu zwingen, und im Nothfalle schritt man sogar zur Verbannung der widerspenstigen Richter. Wohl berief man sich manchmal auf Präcedenzfälle; aber ein Präcedenzfall bindet nur denjenigen, der ihm folgen will. Der beste Beweis, daß es weder Grundgesetze noch solches Gewohnheitsrecht (coutumes) vor 1789 in Frankreich gab, liegt darin, daß diejenigen, welche sie aufsuchen wollten, bei ihrer Darstellung uneins wurden. Vielleicht ein einziger Grundsatz ist immer beobachtet worden, nämlich jener, wonach dem salischen Gesetze zufolge die Frauen vom Throne ausgeschlossen wurden.

Es ist bekannt, wie unter dem Zwang der finanziellen Noth die absolute Monarchie sich im Jahr 1789 zur Berufung der Reichsstände gedrängt sah. Ihr einziger Gedanke ging damals darauf aus, durch die Zustimmung der Nation die fehlenden Mittel zu erlangen und sie mit einigen bürgerlichen Reformen, wie z. B. der Abschaffung der Privilegien, welche die Geistlichkeit und den Adel von dem Beitrag zu den finanziellen Staatslasten befreiten, zu bezahlen. Die Vertreter des Volkes gingen weiter,

1) Es ist zu beachten, daß der Name Parlament bis 1789 gewisse hohe Gerichtshöfe, welche in mehreren Städten Frankreichs bestanden, bezeichnete. Heutzutage wird dieser Name ausschließlich von der gesetzgebenden Gewalt, den beiden Kammern, als eine einzige Autorität bildend, gebraucht. Kein Gerichtshof wird mehr so bezeichnet.

2) Die Reichsstände wurden von den Vertretern der drei Stände (ordres) des Staates, die gesondert beriethen, gebildet: dem Klerus, dem Adel und dem dritten Stand (tiers état) oder der Bürgerschaft (bourgeoisie).

Digitized by Google

als das Königthum gewollt hatte: sie verlangten und schrieben politische Reformen vor. Hieraus entsprang die Erklärung der Menschen- und Staatsbürger-Rechte vom 26. August und 3. November 1789 und die Verfassung vom 3./13. September 1791, die erste regelmäßige Verfassung, die Frankreich zu Theil geworden ist.

Um die Tragweite dieser beiden feierlichen Akte der zur verfassunggebenden Versammlung (Assemblée Constituante) umgestalteten Reichsstände recht zu begreifen, bedürfte es der Wiedergabe eines genauen Bildes der Bewegung der Geister in Frankreich im 18. Jahrhundert; wir können dasselbe indessen nur in großen Zügen skizziren. Zwei Schulen hatten sich bezüglich der constitutionellen Lehren gebildet. Die eine, mit Montesquieu an der Spitze, suchte in dem vertieften Studium der Geschichte die Lösung der politischen Fragen und pries die englischen Einrichtungen an, die so ausgezeichnet geeignet sind für die Begünstigung des Gleichgewichts der gesellschaftlichen Kräfte. Die andere, mit Rousseau als Prophet, wollte im Naturrecht das Mittel für alle Uebel, an denen die Gesellschaft litt, finden und neigte sich der logischen und abstrakten Lösung zu. Bei einem Volk, das, soweit es in seine Vergangenheit zurückging, keine Spur von Freiheit darin entdecken konnte und, um zu reformiren, fast alle Theile des alten Gebäudes zu zerstören sich genöthigt sah, ohne zu dem beabsichtigten Neubau die Materialien von jenem verwenden zu können, bei einem solchen Volk mußte nothwendigerweise die rationalistische Schule über die historische den Sieg davontragen. So kam es auch in der That. Man versuchte es kaum, die verschiedenen vorhandenen Interessen zu mäßigen und zu versöhnen; man ging vor Allem darauf aus, den Triumph jener unter ihnen sicher zu stellen, die zum ersten Male sich offen zeigen durften.

Die Erklärung der Rechte war in dieser Hinsicht ein glänzender Ausdruck der edeln und freiheitlichen Gesinnung der Verfassunggebenden Versammlung; sie proklamirte die Gleichheit Aller vor dem Gesetz und die Freiheit der Bürger in Ausdrücken von bewunderungswürdiger Großartigkeit, und begründete ihre Gewährleistung durch die Trennung der Gewalten. Durch diesen letzten Grundsatz griff die „Erklärung" in gewissem Sinne den politischen Einrichtungen vor, welche man Frankreich zu geben im Begriffe war.

Angetrieben durch die schreienden Mißbräuche, welche die Vereinigung der gesetzgebenden, vollziehenden und manchmal sogar der richterlichen Gewalt in einer und derselben Hand unter dem ancien régime veranlaßt hatte, dachten die Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung in der Schöpfung der sich gegenseitig kontrolirenden politischen Gewalten und in der genauen Abgrenzung der ihnen zustehenden Befugnisse die Sicherheit der künftigen Achtung der staatsbürgerlichen Rechte und der Interessen des Staates zu finden. Allein sie zogen aus einem richtigen Gedanken unrichtige Folgerungen, indem sie dessen Anwendung zu weit treiben wollten. Unter dem Vorwand, die Trennung der Gewalten einzuführen, wußten sie den Punkt nicht richtig zu bestimmen, auf dem alle Gewalten nothwendig miteinander in Berührung kommen, und an Stelle der Mißbräuche des ancien régime setzten sie Mißbräuche anderer Art.

Die Verfassung von 1791 war die Anwendung dieser Doktrinen. Indem sie die gesetzgebende Gewalt einer einzigen fortdauernden, für zwei Jahre durch das Censusstimmrecht in zwei Abstufungen (indirect) gewählten Versammlung anvertraute; indem sie das Königthum zwar beibehielt, dem König aber gegenüber den von der Versammlung beschlossenen Gesetzen nur ein Suspensivveto gab; indem sie seine Gewalt ferner durch die Bestimmung beschränkte, daß der größte Theil der Beamten durch das Volk gewählt werden sollte; indem sie ihm, was noch schlimmer, die Wahl der Minister aus den Abgeordneten untersagte und den Ministern nur unter bestimmten Bedingungen das

Digitized by Google

Recht der Theilnahme an den Berathungen der Versammlung gewährte; indem sie endlich dem König das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung nahm, trennte die Verfassung zwar die Gewalten, sie versäumte aber, irgendwo zwischen ihnen — um bildlich zu reden — eine Art Puffer anzubringen, die einen Zusammenstoß abschwächen konnten.

Die Abschaffung der Privilegien und der Feudalherrschaft, der Mangel einer den Volksinteressen freundlichen Aristokratie, die dem Staat in aufgeklärter Weise zu dienen bereit gewesen wäre, hatten die Verfassungsgeber verhindert, ein Oberhaus zu bilden, und ihr, durch die Vergangenheit nur zu sehr gerechtfertigtes Mißtrauen gegen das Königthum hatte sie zur übermäßigen Schmälerung der Befugnisse der vollziehenden Gewalt und zur Aufstellung so zahlreicher Vorsichtsmaßregeln gegen dasselbe verleitet, daß die Sache in verhängnißvoller Weise auf die Knechtung dieser Gewalt durch den gesetzgebenden Körper und die Conventsherrschaft hinauslaufen mußte.

So geschah es auch in der That. Die gesetzgebende Versammlung (Assemblée législative), welche auf die constituirende gefolgt war, suspendirte am 10. August 1792 den König von der Ausübung seines Amtes, ließ ihn einsperren und berief einen Nationalconvent mit dem Auftrag, „sich über die Maßregeln auszusprechen, welche er zur Sicherung der Souveränetät des Volkes und der Herrschaft der Freiheit und Gleichheit für nöthig erachtete"; inzwischen bestimmte sie, daß die Minister von ihr gewählt werden sollten. Der durch zwiefach abgestuftes, allgemeines Stimmrecht ohne Census gewählte Nationalconvent versammelte sich am 21. September 1792; noch an diesem Tage proklamirte er die Republik und schaffte einstimmig und für immer das Königthum in Frankreich ab. Am darauffolgenden 17. Januar wurde Ludwig XVI. zum Tode verurtheilt.

Durch ein Dekret vom 21. September 1792 hatte die Nationalversammlung erklärt, „daß es keine andere als die vom Volke angenommene Verfassung geben könne". Dies war ein neuer Grundsatz, der des Plebiscites, welcher zum ersten Male im französischen Staatsrechte erschien. Der Convent beeilte sich, dessen Anwendung sicher zu stellen und bereitete einen Verfassungsvorschlag vor; einstweilen überwies er die vollziehende Gewalt und Verwaltung verschiedenen Ausschüssen (comités) oder Räthen (conseils), deren vornehmster und berühmtester der am 6. April 1793 gegründete Wohlfahrtsausschuß (comité de salut public) war. Am 24. Juni beschloß er endgültig über seinen Verfassungsvorschlag, der allgemein unter dem Namen der jakobinischen Verfassung (Constitution jacobine) bekannt ist, nach dem Namen jener Gruppe der Versammlung, die sich an ihrer Redaktion am meisten betheiligt hatte.

Dieser Entwurf hatte die Souveränetät der Nation zur Grundlage und erkannte dem Volke das Recht und die Pflicht zur Insurrektion in allen Fällen zu, wo seine Rechte durch die Regierung verletzt würden. Mit der gesetzgebenden Gewalt betraute er eine durch allgemeine directe Wahl auf ein Jahr gewählte Versammlung, mit der vollziehenden Gewalt einen von dem gesetzgebenden Körper auf Grund von Listen, wozu die Kandidaten von den Wahlversammlungen der Departements erwählt worden waren, ernannten Rath von 24 Mitgliedern. Das Volk endlich war zur Aeußerung über die von dem gesetzgebenden Körper angenommenen Gesetzesentwürfe berufen, bevor sie in Kraft träten. Dies war die unmittelbare Volksregierung, soweit wenigstens diese Regierungsform bei einem so ausgedehnten Staat wie Frankreich möglich war.

Als die jakobinische Verfassung der Abstimmung des Volkes unterbreitet wurde, erfolgte ihre Genehmigung mit 1 801 918 gegen 11 610 Stimmen. Allein die Verhältnisse verhinderten, daß sie jemals in Anwendung kam. Zwei Monate nach ihrer Verkündung verschob das Gesetz vom 19. Vendémiaire des Jahres II ihre Invollzugsetzung bis

Digitized by Google

zur Wiederherstellung des Friedens; alle Gewalten wurden in den Händen des Wohlfahrtsausschusses unter Aufsicht und Controle des Convents concentrirt. Der Convent wurde dem Namen nach „der einzige treibende Mittelpunkt der Regierung“ [1]); er ersetzte die Minister durch ebensoviele von ihm ernannte Vollzugscommissionen und theilte sich den verschiedenen öffentlichen Dienstzweigen entsprechend, in Ausschüsse, deren Personal periodisch erneuert wurde (24. August 1794); in Wirklichkeit aber regierte der Wohlfahrtsausschuß. Der Convent benützte indessen die Lage, um die Utopien der jakobinischen Verfassung aufzugeben und eine Verfassung in 377 Artikeln zu redigiren, welche am 5. Fructidor des Jahres III (22. August 1795) verkündet, bei der Abstimmung des Volkes mit einer Mehrheit von 1 057 390 gegen 49 977 Stimmen genehmigt wurde und am 27. Oktober 1795 in Kraft trat.

Die Verfassung vom Jahr III oder Direktorialverfassung (Constitution directoriale) nach dem Namen Direktorium (directoire), welchen sie der vollziehenden Gewalt gab, war unendlich weniger demokratisch, im radikalen Sinn des Wortes, als die jakobinische Verfassung. Sie begann, wie ihre Vorgängerinnen, mit einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte; aber von einem Rechte zum Aufstand erwähnte sie nichts mehr und ließ der Aufzählung der Rechte eine Aufzählung der Pflichten folgen, worin verschiedene Grundsätze der praktischen Moral formulirt waren. Sodann übertrug sie unter Verwerfung jeder Erblichkeit der politischen Gewalten die vollziehende Gewalt einem Direktorium von fünf Mitgliedern, welches jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert, von dem gesetzgebenden Körper gewählt wurde und mit diesem nur mittels schriftlicher Botschaften verkehren konnte. Der letztere bestand aus zwei Räthen, dem Rathe der Alten (Conseil des Anciens) und dem Rathe der Fünfhundert (Conseil des Cinq-Cents). die alle beide, jedoch unter verschiedenen Wählbarkeits-Voraussetzungen, von einem und demselben Censuswahlkörper, der selbst aus Wahlen hervorging, ernannt wurden. Von diesen beiden Räthen stand allein dem Rathe der Fünfhundert die Initiative zu, während der Rath der Alten die Gesetze nur im Ganzen annehmen oder verwerfen konnte. Bei beiden Räthen fand jedes Jahr Erneuerung zu einem Drittel statt. Die Minister aber waren einfache Beamte, die unter dem Befehl des Direktoriums standen und keinen Ministerrath bildeten. Endlich schaffte die Verfassung die permanenten Ausschüsse des gesetzgebenden Körpers, welche unter dem Konvent häufig genug die Befugnisse der vollziehenden Gewalt an sich gezogen hatten, ab.

Mit der Direktorialverfassung kam man aus der eigentlichen Revolutionsperiode heraus, und man konnte, wenn diese Verfassung auch zahlreiche Unzuträglichkeiten bot, wenigstens für einige Zeit auf eine gedeihliche Mitwirkung derselben hoffen. Aber dies war entfernt nicht der Fall; von 1796 bis 1799 sehen wir nur eine lange Reihe von Staatsstreichen, die einerseits von dem Direktorium gegen die Räthe, andererseits von den Räthen gegen das Direktorium gerichtet waren. Ein letzter Staatsstreich machte diesem Stand der Dinge zu Gunsten eines Dritten ein Ende: am 18. Brumaire des Jahres VIII (9. November 1799) trieb der General Bonaparte im Einverständniß mit zwei Mitgliedern des Direktoriums den Rath der Fünfhundert auseinander und ließ sich von dem Rath der Alten die provisorische Regierung mit dem Titel eines Consuls und unter der nominellen Mitwirkung von Siéyès und Roger-Ducos, welche den gleichen Titel führten, übertragen.

Der angesichts des mit dem Ausland drohenden Krieges, von einem berühmten General vollführte Staatsstreich konnte nur mit der Herstellung der persönlichen Herr-

1) Dies sind die eigenen Worte des 1. Artikels Sektion II des Gesetzes vom 14. Frimaire des Jahres II (4. Dez. 1793) über die Organisation der Revolutions-Regierung.

Digitized by Google

schaft endigen. Nachdem früher die vollziehende Gewalt vom gesetzgebenden Körper absorbirt worden war, ging nun ihrerseits jene darauf aus, diesen auf seinen einfachsten Ausdruck zurückzuführen. In der Form konnte keine Rede davon sein, auf die absolute Monarchie zurückzugreifen, da dies eine zu offene Verläugnung des politischen Werkes der Revolution gewesen wäre. Indem man aber den Grundsatz der Repräsentativ-Regierung beibehielt, verband man damit eine solche Anwendung desselben, daß die Diktatur daraus hervorging. Dies war das Werk der Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII (13. Dezember 1799).

Diese Verfassung behält in ihrem ursprünglichen Text noch den Namen Republik bei, aber alles ist darauf eingerichtet, demnächst das Kaiserreich dafür einzuschieben. Sie schafft einen konservativen Senat, der aus lebenslänglichen, zum ersten Male von den Konsuln ernannten und sodann sich selbst auf Vorschlag des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats und des ersten Konsuls nach Vorschlagslisten, deren Aufstellung unten näher besprochen werden wird, rekrutirenden Mitgliedern besteht. Der Senat erwählt die Gesetzgeber, die Tribunen und die Konsuln; er hat das weitere Amt, im Allgemeinen über die Aufrechthaltung und Beobachtung der Verfassung zu wachen. Die gesetzgebende Gewalt ist einem aus 300 Mitgliedern bestehenden gesetzgebenden Körper übertragen. Diesem Körper steht aber weder die Initiative noch auch nur die Diskussion der Gesetze zu; die Initiative gebührt allein der Regierung; die Diskussion aber findet in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers einerseits durch drei Mitglieder des Staatsrathes als Vertreter der Regierung und andererseits durch drei Mitglieder des Tribunats, einer aus 100 Mitgliedern bestehenden Versammlung statt. Der gesetzgebende Körper stimmt ohne Verhandlung und geheim ab. Die Regierung ist drei auf 10 Jahre ernannten Konsuln anvertraut, wobei die erstmaligen von der Verfassung selbst bestimmt werden, nämlich Bonaparte, Cambacérès und Lebrun, von welchen Bonaparte den Titel eines ersten Konsuls führt, der ihm fast alle Befugnisse und Vorrechte eines Staatsoberhauptes verleiht. Die Regierung ernennt die Mitglieder des Staatsraths. Was die Konsuln selbst sowie die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats anbelangt, so werden sie vom Senat gewählt und zwar die letzteren auf fünf Jahre, wobei jeweils für ein Fünftel derselben jährliche Erneuerungswahlen, nach einer sogenannten nationalen Vorschlagsliste stattfinden, die folgendermaßen aufgestellt wird. Die Bürger einer jeden Gemeinde, welche 21 Jahre alt sind und seit einem Jahre in derselben ihren Wohnsitz haben, wählen aus ihrer Mitte ein Zehntheil behufs Bildung einer Gemeindeliste. In jedem Departement wählen die auf die Gemeindelisten gesetzten Personen wiederum ein Zehntheil aus ihrer Anzahl, um die Departementsliste zu bilden. Die auf die Departementslisten gesetzten Bürger bilden endlich auf gleiche Weise die Nationalliste. Diese Liste ist permanent; nur werden die eingetretenen Vacanzen alle drei Jahre ergänzt. Zur Krönung des Werkes endlich und um die Beamten der vollziehenden Gewalt der Verantwortlichkeit für ihre Akte für immer zu überheben, bestimmt der Artikel 75 der Verfassung des Jahres VIII, daß „die Regierungsbeamten für Amtshandlungen nur auf Grund einer Entscheidung des Staatsraths verfolgt werden können; in einem solchen Falle findet die Verfolgung vor den öffentlichen Gerichten statt."

Diese Verfassung, welche den Aeußerungen der öffentlichen Meinung und ihrer Einwirkung auf den Gang der Regierung so wenig Spielraum ließ, war unter dem überwiegenden Einfluß von Bonaparte und Sièyès redigirt worden; sie wurde der Volksabstimmung unterbreitet und beinahe einstimmig mit 3,011,007 Stimmen gegen 1562 von den Abstimmenden genehmigt. Es dauerte aber nicht lange, bis sie diejenigen Umgestaltungen erfuhr, deren Keime sie schon in sich trug. Im Jahre 1802 wurde Napoleon

Digitized by Google

Bonaparte durch ein Senatuskonsult und ein Plebiscit zum ersten Konsul auf Lebenszeit proklamirt. Das Senatuskonsult vom 16. Thermidor des Jahres X brachte gleichzeitig einige Modificationen der Verfassung, um die schon bisher so wenig bedeutenden Befugnisse des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats noch mehr einzuschränken und durch Verschärfung der Bedingungen ihrer Ergänzung gewissen Unabhängigkeitsgelüsten, die in diesen beiden Versammlungen hervorgetreten waren, ein Ende zu machen. Im Jahre 1804 endlich wurde durch das Senatuskonsult vom 28. Floréal des Jahres XII und das Plebiscit vom 15. Brumaire (6. November 1804) zu Gunsten Napoleons und seiner Nachkommen das erbliche Kaiserthum geschaffen.

Diese Regierungsform dauerte so lange als die Siege Napoleons, wobei man es zu gewissen Zeiten sogar nicht einmal für nöthig hielt, die Erneuerungsperioden des gesetzgebenden Körpers zu beobachten oder diesen bei Einführung neuer Steuern zu befragen [1]) — in Wahrheit bestand damals gar keine Verfassung, ein einziger Wille bestimmte Alles.

Als 1814 nach der Abdankung Napoleons I. Frankreich Ludwig XVIII. auf den Thron steigen lassen mußte, suchte anfangs der kaiserliche Senat dem neuen König eine Verfassung aufzudrängen. Aber Ludwig XVIII. vereitelte dies Vorhaben und octroyirte vor seinem Einzug in Paris eigenmächtig die Verfassungsurkunde (Charte constitutionelle) vom 4. Juni 1814. Obwohl aber Ludwig XVIII. entgegen der Souveränität der Nation das göttliche Recht proklamirte, ließ er sich dennoch herbei, der Revolution bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen, und wenn er sich auch nicht dazu verstand, bis zum allgemeinen Stimmrecht zu gehen, so gab er doch wenigstens die Schaffung von zwei Kammern zu: der Pairskammer (Chambre des pairs), welche aus erblichen oder vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern bestand, und der Kammer der Abgeordneten der Departements (Chambre des députés des départements), welche aus durch direktes Censuswahlrecht erwählten Abgeordneten gebildet war. Im Uebrigen garantirte die Charte zwar eine gewisse Summe von öffentlichen Freiheiten, aber diese Garantie blieb ohne Bestätigung und die Gesetze straften die Versprechungen der Verfassung bald Lügen.

Immerhin bestand das parlamentarische Regime mit Ministerverantwortlichkeit und Zusammenwirken des Königs und beider Kammern bei der Gesetzgebung, wenngleich dem König allein die Initiative zustand. Es waren dabei die Elemente einer regelmäßigen, freiheitlichen und fortschrittlichen Regierung vorhanden; aber man hatte die Rechnung ohne die Gesinnung des Bruders und späteren Nachfolgers Ludwigs XVIII. gemacht [2]).

Nachdem der König Karl X. durch verschiedene Umgestaltungen des Wahlkörpers die Reaktion in Frankreich zu befestigen versucht hatte, fand er sich 1830 einer liberalen Mehrheit in der Abgeordnetenkammer gegenüber. Indem er sich nun Befugnisse, die ihm die Verfassung nicht gab, beimaß, wollte er alsbald durch einfache Verordnungen die Freiheit der Presse suspendiren und die Wahlvorschriften auf's Neue umändern. Da brach in Paris eine Revolution aus: Karl X. mußte am 2. August 1830 abdanken. Die sofort versammelten letzten Kammern der Restauration schritten zu einer Revision

1) Das Tribunat wurde 1807 abgeschafft.

2) Es genügt hier, die Zusatzakte zu den Verfassungen des Kaiserreichs (Acte additionnel aux constitutions de l'empire), die am 22. April 1815 von Napoleon I. bei seiner Rückkehr von der Insel Elba gegeben wurde, zu erwähnen. Um in der Periode der Prüfungen, die er durchzumachen hatte, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, kombinirte Napoleon I. die Bestimmungen der kaiserlichen Verfassung mehr oder weniger geschickt mit jenen der Charte von 1814. Nach Waterloo und der zweiten Abdankung des Kaisers kam man auf die Charte zurück.

Digitized by Google

der Charte von 1814: die Verfassung (Charte constitutionelle) vom 7. August 1830 wurde von Ludwig Philipp, Herzog von Orléans angenommen, welcher unter dieser Bedingung zum König der Franzosen proklamirt wurde.

Damit war wieder die Souveränität der Nation an Stelle des göttlichen Rechts gesetzt. Im Uebrigen zeigte die Charte von 1830 wenig Verschiedenes von jener von 1814; sie war nur liberaler, hauptsächlich in dem Sinne, daß die Kammern das Recht der Initiative in der Gesetzgebung erhielten. Leider war Ludwig Philipp kaum ein verfassungstreuerer König als sein unmittelbarer Vorgänger, und wenn er auch die Charte nicht zu verletzen suchte, so versuchte er es doch in der öffentlichen Meinung als der eigentliche Lenker der Politik seiner Regierung zu gelten. Dies machte ihn populär, solange diese Politik populär war; als man aber die Zunahme der öffentlichen Abgaben bemerkte und das Ministerium Guizot nicht nur die Einführung des allgemeinen Stimmrechts in das Wahlgesetz der Abgeordnetenkammer verweigerte, sondern auch die Ergänzung durch sogenannte Capacitätswähler zu den Censuswählern verhinderte, so machte man den König dafür verantwortlich. Es brach in Paris eine Revolution aus und Ludwig Philipp mußte am 24. Februar 1848 abdanken.

Eine provisorische Regierung wurde alsbald bestellt, welche die Republik proklamirte und eine durch allgemeines Stimmrecht gewählte constituirende Versammlung einberief [1]). Aus dieser ging die Verfassung vom 4. November 1848 hervor, womit man theilweise wieder auf die Ueberlieferungen der Revolution zurückkam: Erklärung der Rechte, und eine einzige permanente auf drei Jahre gewählte Versammlung. Da man aber mit den Collectiv-Regierungen genügende Erfahrungen gemacht hatte, so wurde mit der Vollzugsgewalt ein Präsident der Republik betraut, dem von ihm ernannte und zum Erscheinen in der Versammlung berechtigte Minister zur Seite standen. Unglücklicherweise entschied man sich für die Erwählung des Präsidenten durch das allgemeine Stimmrecht, womit man ihm eine gleiche Macht und Autorität gab wie der Versammlung, sowie für seine Verantwortlichkeit, womit man ihn unmittelbar am Gang der Geschäfte interessirte und ihm den Wunsch nach persönlicher Macht nahe legte. Endlich wurde der Präsident der Republik auf 4 Jahre gewählt und war nicht wieder wählbar, was bei demselben schmerzliches Bedauern über den Ablauf seiner Amtszeit erwecken konnte.

All diese Fehler der Verfassung zeigten sich bald. Am 10. Dezember 1848 wurde der Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte zum Präsidenten der Republik gewählt; er befand sich bald im Widerstreit mit der gesetzgebenden Versammlung, die der konstituirenden gefolgt war und eine reaktionäre Mehrheit zählte. So schuf er sich mit leichter Mühe einestheils durch seinen Namen und anderntheils durch seine erfolglose Opposition gegen ein Wahlgesetz vom 31. Mai 1850, das 3 Millionen Wähler einfach wegstrich, Popularität. Im Jahre 1851 konnte er die Revision der Verfassung, welche ihm eine Wiederwahl ermöglicht hätte, nicht durchsetzen. Kurz, durch den Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 löste er die gesetzgebende National-Versammlung auf.

Die Verfassung vom 14. Januar 1852, welche die Folge des Staatsstreichs war, bedeutete eine Rückkehr zu den zugleich demokratischen und diktatorischen Ueberlieferungen der Verfassung des Jahres VIII. Durch das Plebiscit vom 20. Dezember 1851 hatte das Volk mit einer Mehrheit von 7 439 216 gegen 640 737 Stimmen dem Prinzen Louis Napoleon die nöthigen Vollmachten zur Erlassung einer Verfassung auf den nachstehenden Grundlagen ertheilt: ein verantwortliches, auf 10 Jahre gewähltes

1) Mit einem Schlag stieg die zur Gesetzgebung berufene Einwohnerschaft von 300 000 Wählern auf 9 oder 10 Millionen.

Digitized by Google

Staatsoberhaupt; Minister, die allein von der vollziehenden Gewalt abhängig sind; ein von der Regierung ernannter Staatsrath, welcher ihre Gesetzentwürfe vor dem gesetzgebenden Körper vertritt; ein durch das allgemeine Stimmrecht ernannter gesetzgebender Körper; ein Senat als Hüter der Verfassung. Die Verfassung von 1852 berief sich zwar auf die Grundsätze von 1789, allein sie behandelte die Rechte der Volksvertreter in so höhnischer Weise, daß sie eigentlich von Anfang bis zu Ende nur eine Negation dieser Grundsätze war. Der Präsident der Republik (man behielt diese Benennung bei) wird freilich auf 10 Jahre gewählt, aber er hat das Recht, dem Volke einen Nachfolger zur Wahl „zu bezeichnen" (désigner); er allein hat die Initiative der Gesetzgebung, und der gesetzgebende Körper kann Verbesserungsvorschläge nur machen, wenn sie vorher dem Staatsrath unterbreitet und von diesem gutgeheißen werden. Der Präsident allein ernennt die Senatoren, abgesehen von einigen hohen Beamten als geborenen Mitgliedern. Der Senat allein kann die Minister anklagen, die im Uebrigen keinen Zutritt in die Kammer haben. Der gesetzgebende Körper kann weder Interpellationen stellen noch auch nur Bittgesuche annehmen.

Das Plebiscit vom 21. November 1852, welches das Senatuskonsult vom 7. desselben Monats ratificirte, gab der Verfassung von 1852 bald ihre schon angedeutete Ergänzung, indem sie an Stelle der zehnjährigen Präsidentschaft das erbliche Kaiserthum setzte. Bis 1860 lebte Frankreich mit diesem so unvollkommenen Verfassungsorganismus, ohne daß sich indessen sehr heftige Klagen erhoben hätten. Aber von 1860 an befriedigte die äußere und volkswirthschaftliche Politik Napoleons III. die öffentliche Meinung so wenig, daß er selbst die Nothwendigkeit fühlte, den Liberalen einige Zugeständnisse zu machen, um seine Popularität wiederherzustellen. Hieraus entsprang eine ganze Reihe von Aenderungen, welche Frankreich Schritt für Schritt dem parlamentarischen Kaiserreich entgegenführten. Durch das Dekret vom 24. November 1860 erhielt der gesetzgebende Körper das Recht, als Antwort auf die Thronrede eine Adresse zu berathen und zu beschließen, und wurden Minister ohne Portefeuille zur Vertretung der Entwürfe und der Politik der Regierung vor jenem geschaffen. Am 18. Juli 1866 erweitert ein Senatuskonsult das Amendementrecht des gesetzgebenden Körpers ein wenig; am 19. Januar 1867 tritt das Interpellationsrecht an Stelle des Adresserechtes, und die Minister mit Portefeuille können nun auf besonderen Auftrag des Kaisers vor den Kammern sprechen; am 8. September 1869 gibt ein Senatuskonsult dem gesetzgebenden Körper das Recht der Initiative der Gesetzgebung, die Minister bilden einen Ministerrath und erscheinen in den Kammern, der Senat wird eine wirkliche gesetzgebende Kammer anstatt ausschließlich zum Schutze der Verfassung bestimmt zu sein; das Plebiscit vom 8. Mai 1870 endlich, welches das Senatuskonsult vom 20. April bestätigt, welches damit zur Verfassung vom 21. Mai 1870 wurde, bringt die parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister, wobei aber stets noch an der nominellen und fiktiven Verantwortlichkeit des Kaisers dem Volke gegenüber festgehalten wird.

Nach den ersten Unglücksfällen des deutsch-französischen Krieges wurde am 4. September 1870 in Paris die Republik proklamirt, worauf eine provisorische Regierung die nationale Vertheidigung und die Verwaltung des Landes bis zum Abschlusse der Friedenspräliminarien übernahm. Eine durch allgemeines Stimmrecht erwählte Nationalversammlung trat am 13. Februar 1871 in Bordeaux zusammen und siedelte später nach Versailles über, nachdem sie Thiers zum „Oberhaupt der vollziehenden Gewalt" (Chef du pouvoir exécutif) gewählt hatte. Die Wahlen waren zu Gunsten der Monarchisten ausgefallen, allein diese sahen sich bei ihrer Uneinigkeit nicht im Stande, eine Monarchie irgendwelcher Art in Frankreich zu begründen. Die Mehrheit der Versamm-

Digitized by Google

lung verlängerte in der Erwartung, doch noch dazu zu gelangen, ihre Vollmachten über die normale Frist, d. h. den Friedensschluß, hinaus und tagte noch im Jahr 1875. Mittlerweile hatte sie für das Nöthigste sorgen und eine Art von regelmäßiger Regierung organisiren müssen. Nach Ausspruch der Absetzung der Familie Bonaparte hatte sie am 31. August 1871 Thiers den Titel „Präsident der Republik" übertragen und ihm zugleich das Recht verliehen, selbst zu der Versammlung zu sprechen und die Minister zu wählen. Minister und Präsident waren der Versammlung gegenüber verantwortlich [1]).

Nachdem 2 Jahre später, am 24. Mai 1873, Thiers in der Versammlung in der Minderheit geblieben war, gab er seine Entlassung und wurde durch den Marschall von Mac Mahon ersetzt, welchem das Gesetz vom 20. November 1873 seine Regierungsgewalt auf 7 Jahre bestätigte [2]). Inzwischen machte sich die Versammlung an das Werk der Verfassungsorganisation, und als sie am 8. März auseinanderging, hatte sie endlich eine Verfassung beschlossen, welche heute noch in der französischen Republik in Geltung ist [3]), und ein gewähltes, unverantwortliches Staatsoberhaupt, aus dem allgemeinen direkten oder mehrfach abgestuften Wahlrecht hervorgegangene Kammern und dem Parlament gegenüber verantwortliche Minister einführte.

§ 3. Allgemeine Merkmale des französischen Staates und seiner gegenwärtigen Verfassung. Die Verfassung von 1875 besteht nicht wie die früheren Verfassungen aus einer einzigen Urkunde, sondern ist vielmehr aus drei verschiedenen Gesetzen zusammengesetzt, die durch zwei später erlassene Revisionsgesetze in einzelnen Punkten modifizirt worden sind. Jene sind:

1) das Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875 über die Organisation der Staatsgewalten;

2) das Verfassungsgesetz vom 24. Februar 1875 über die Organisation des Senats;

3) das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 über das Verhältniß der Staatsgewalten untereinander.

Diese verschiedenen Gesetze machen durchaus keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit; im Gegentheil sieht der Art. 8 des ersten die besonderen zu beobachtenden Formen für ihre Revision vor. Von dieser Revisionsmöglichkeit ist zweimal Gebrauch gemacht worden:

1) hat das Verfassungsgesetz vom 19./21. Juni 1879 den Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875, welcher Versailles zum Sitz der Regierung bestimmte, abgeschafft; und

2) hat das Verfassungsgesetz vom 13./14. August 1884 verschiedene Artikel der drei Gesetze von 1875, besonders in Betreff der Bildung des Senats, abgeändert oder ganz abgeschafft.

Es muß hier bemerkt werden, daß die Gesetze von 1875 von der Nationalversammlung in der Form gewöhnlicher Gesetze beschlossen wurden. Ihr Charakter als Verfassungsgesetze entspringt lediglich aus den Namens der vorbereitenden Kommissionen im

---

1) Der Akt vom 31. August ist allgemein unter dem Namen der Constitution Rivet nach dem Namen ihres Haupturhebers bekannt.

2) Daher kommt der allgemein gebrauchte Name Septennat für die Regierung des Marschalls von Mac Mahon.

3) Die Verfassung heißt die vom 25. Februar 1875; dies Datum gehört dem wichtigsten der drei von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassungsgesetze an, nämlich dem Gesetz über die Organisation der Staatsgewalten. Von der Versammlung wurden im Laufe des Jahres 1875 mehrere organische Gesetze beschlossen, jedoch ohne den Charakter von Verfassungsgesetzen zu besitzen

Digitized by Google

Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen, zu welchen sie Veranlassung gaben; dieser Charakter beschränkt sich darauf, daß sie nur nach einem besonderen Verfahren abgeschafft oder geändert werden können, d. h. unter Zustimmung jeder der beiden gesondert berathenden Kammern und sodann durch eine aus den zum Congreß zusammengetretenen beiden Kammern gebildete Nationalversammlung [1]).

Charakteristisch für die Verfassung von 1875 in politischer Beziehung ist, daß sie als eine republikanische Verfassung von einer Versammlung, deren Mehrheit monarchistisch, aber in Folge der Verhältnisse die Monarchie herzustellen nicht im Stande war, beschlossen wurde; sie ist ein Compromiß und gehört als Ganzes weder dem republikanischen noch dem monarchischen Ideenkreise an: den republikanischen Ueberlieferungen hat sie die Regierungsform, die Wahl des Staatsoberhauptes, den Monarchien die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, das Zweikammersystem u. s. w. entlehnt.

Bezüglich ihrer Redaktion und ihres Inhalts ist die Verfassung von 1875 zum Unterschied von allen früheren Verfassungen dadurch gekennzeichnet, daß sie keinerlei Freiheiten oder Rechte proklamirt oder verspricht; sie schweigt vollständig über den ganzen abstrakten oder philosophischen Theil des Staatsrechts; sie enthält nur organische Bestimmungen: sie ordnet Staatsgewalten an, bestimmt ihre Zuständigkeit, regelt ihre Wirksamkeit und damit fertig. Und selbst noch in diesem Punkte ist sie nicht absolut vollständig; viele wichtige Materien wie z. B. die Jährlichkeit des Budgets, die Unabsetzbarkeit der Richter u. s. w. sind darin nicht einmal angedeutet, während frühere Verfassungen sich darüber ausgesprochen haben. Eine der ersten Fragen, die man sich zu stellen hat, ist daher die: hat die Verfassung von 1875 die früheren Verfassungen in allen Theilen aufgehoben? hat sie es wenigstens stillschweigend gethan, da sie es nicht ausdrücklich gethan hat, und ist es nicht gestattet, sich auf einen Text der früheren Verfassungen über Punkte, worüber die Verfassung von 1875 schweigt, zu berufen?

Bei der Lösung dieser Frage muß man unterscheiden. In den früher in Frankreich herrschenden Verfassungen findet sich eine erste Kategorie von Bestimmungen, welche ganz gewiß durch die Verkündung der späteren Verfassungen und insbesondere jener der Verfassung von 1875 verschwunden sind: es sind die Bestimmungen, welche die Regierungsform, die Organisation der Staatsgewalten und die Vorschriften über deren gegenseitiges Verhältniß regeln. Es ist ganz klar, daß durch die bloße Thatsache, daß eine neuere Verfassung die Regierungsform geändert, die Staatsgewalt neu organisirt und ihr Verhältniß modifizirt hat, die alten Verfassungen nothwendigerweise bezüglich dieser verschiedenen Punkte hinfällig werden.

Aber neben den Vorschriften, welche das Wesen eines bestimmten politischen Regimes ausmachen und außerhalb desselben nicht denkbar sind, gibt es andere, die mit einer neuen politischen Organisation nicht schlechterdings unvereinbar sind. Bestimmungen z. B. bezüglich des Civilrechts oder des Verwaltungsrechts, die ganz wohl bestehen können, mag nun die Regierungsform republikanisch oder monarchisch sein, mag es zwei Kammern geben oder nur eine einzige. Wir thun am besten hier eine Stelle aus einer Rede anzuführen, die ein berühmter Rechtsgelehrter, Dupin, bei der Verhandlung über die Verfassung von 1848 gehalten hat. Diese Rede faßt in bewundernswerther Weise die französische Doktrin über diese Materie kurz dahin zusammen:

„Wenn eine Regierung," sagte Dupin, „an Stelle einer anderen Regierung getreten ist, so ist alles, was die politische Existenz der alten Regierung ausmachte, abgeschafft und durch das, was die politische Existenz der neuen Regierung ausmacht,

1) Siehe Abtheilung III § 31 über die Einzelheiten dieses Verfahrens.

Digitized by Google

ersetzt. Aber bezüglich der Grundsätze des Civilrechts, gewisser einfacher Verwaltungsvorschriften, bezüglich der für die Staatsbürger erworbenen Garantien, welche 1789 gewährt, im Jahre III anerkannt wurden, welche die Verfassung des Jahres VIII nicht auslöschen konnte, welche die Charte von 1814 aufzunehmen und zu bestätigen genöthigt war und welche die Charte von 1830 noch umsomehr festhalten wollte, liegt ein wohlerworbenes Recht vor, besteht in der Tradition eine ununterbrochene Kette. Eine Unvereinbarkeit ist nur anzuerkennen zwischen den politischen Grundsätzen der neuen Regierung und jenen der alten, aber die Grundsätze des bürgerlichen Rechts, die Garantien der Staatsbürger dauern fort.

„Weder die Charte von 1814 noch jene von 1830 hatte die Bestimmung des Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII über die strafrechtliche Verfolgung der Staatsbeamten wiederholt. Man hatte geglaubt, daß sie danach unanwendbar geworden sei. Dem ist jedoch nicht so. Man erkannte bald, daß der Zweck dieses Artikels die Aufrechthaltung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten zwischen Justiz und Verwaltung war; man erkannte, daß dies eine Frage sei, die weder mit der Begründung der gesetzgebenden Gewalt noch mit der Begründung der vollziehenden Gewalt etwas zu thun habe, ... daß dieß vielmehr einfach eine Garantie innerhalb des Gangs der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, ein Stück des Strafverfahrens sei, welches beibehalten werden müsse."

In der That hat die Jurisprudenz oft genug Gelegenheit gehabt, von der durch Dupin entwickelten Doktrin Gebrauch zu machen. Will man sich also von der politischen Form des französischen Staates ein Bild machen, so muß man sich an die Verfassungsgesetze von 1875 halten; will man aber weiter gehen und den Staat in seiner Gesammtheit darstellen, dann muß man sich eine bestimmte Summe von Grundsätzen vorführen, die in früheren Zeiten formulirt und durch die Verfassung von 1875 nicht reproducirt worden sind [1]). Haben wir so die Regel für unser Verfahren festgestellt, so können wir jetzt untersuchen, welches die Merkmale des französischen Staates sind, indem wir zunächst alles die Rechte der Staatsbürger Betreffende bei Seite lassen, um es später in einem besondern Kapitel zu behandeln.

Das Hauptmerkmal des französischen Staates besteht darin, daß er seinem Wesen nach einheitlich ist, und dieser Charakter hat sich durch all' die verschiedenen Verfassungen hindurch, welche nach und nach zur Herrschaft kamen, forterhalten von der Zeit an, wo das alte Régime im 17. und 18. Jahrhundert seine Gestalt erhielt bis auf unsere Tage. Ob nun Frankreich unter dem göttlichen Recht stand, ob es eine auf der Souveränität des Volkes ausschließlich beruhende Organisation hatte, oder ob man das göttliche Recht durch die Vertretung des Volkes ermäßigt hatte, niemals findet sich in seinen Gesetzen auch nur eine Spur von Föderalismus. Die Centralgewalt, ob unbeschränkt oder repräsentativ, war hier immer allmächtig; niemals war sie der Ausfluß örtlicher Gewalten, welche vielmehr immer aus jener hervorgehen. Ihre Zuständigkeit wird stets nur durch ihre eigene Zulassung beschränkt, es gibt keine ihr unterstehenden selbständigen Körperschaften vorbehaltenen Rechte, und wenn sie die Zuständigkeit der Lokalgewalten erweitert, so ist dies ein freiwilliger Akt, den sie ebenso frei wieder zurücknehmen kann.

---

1) Es ist aber sehr klar, daß die in Geltung gebliebenen Grundsätze der alten Verfassungen nur noch die Bedeutung von gewöhnlichen Gesetzen und nicht mehr die von Verfassungsbestimmungen haben. Von all den zu Gunsten dieser Ansicht streitenden Gründen genügt es, den triftigsten anzuführen: einige der früheren Verfassungen waren nicht revisionsfähig, andere nur in Formen, deren Anwendung heute mangels der erforderlichen Organe, materiell unmöglich wäre.

Digitized by Google

Die Organisation des französischen Staates beruht heute unbestrittenermaßen auf dem Grundsatze der Volkssouveränität, ohne daß auf den ersten Blick ein gegentheiliger Grundsatz seine Anwendung zu hemmen scheint. Alle Gewalten gehen unmittelbar oder mittelbar vom Volke aus: unmittelbar wie die Kammer, mittelbar wie der Senat oder das Staatsoberhaupt. Alle werden nur im Auftrag ausgeübt: nirgends findet sich eine Spur von unmittelbarer Regierung des Volks, und selbst wo es sich um Schaffung oder Revision der Verfassung handelt, wird das Volk keineswegs zu diesem Behufe besonders befragt; seine ordentlichen Bevollmächtigten besitzen die erforderliche Befugniß zur Lösung dieser Aufgabe. Es existirt keine von der gesetzgebenden Gewalt unterschiedene verfassunggebende Gewalt, oder vielmehr es ist die verfassunggebende Gewalt eben die gesetzgebende Gewalt selbst, welche dabei in bestimmten vorgeschriebenen Formen in Berathung tritt.

Wenn aber der Staat auf die Weise organisirt ist, daß zuletzt Alles von dem gesetzmäßig kundgegebenen Willen der Mehrheit des Volkes abhängt, so gibt es doch einen seit 1789 datirenden Grundsatz, dessen Anwendung, sofern sie bis zu ihren äußersten Grenzen verfolgt wird, doch hin und wieder in die Rechte des Landes einen Eingriff thut: wir meinen den Grundsatz der Trennung der Gewalten.

Art. 16 der Erklärung der Rechte vom 26. August 1789 besagt, daß „jede Gesellschaft, in welcher . . . die Trennung der Gewalten nicht bestimmt ist, keine Verfassung besitzt." Dies ist in dem Sinne ein richtiger Gedanke, daß da, wo ein und dieselbe Person oder ein und dieselbe Behörde zugleich mit der Erlassung und dem Vollzug der Gesetze beauftragt ist, diese Person oder Behörde oft in Versuchung kommt, das Gesetz mit Rücksicht auf einen gegebenen Fall zu erlassen oder allermindestens, was auf das gleiche herauskommt, eine so gewaltsame Auslegung eines bestehenden Gesetzes zu versuchen, daß dieses gerade ins Gegentheil verkehrt wird. In diesem Fall ist eine wirkliche Garantie der Rechte der Bürger nicht vorhanden. Wenn man aber aus diesem Gedanken folgert, daß die Vertreter der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden Gewalt vollständig fernzuhalten seien, wie eine große Anzahl französischer Verfassungen es entschieden hat, dann garantirt man damit nicht mehr die Rechte der Bürger, sondern beraubt die Gesetzgeber einer nützlichen Kontrole über die Akte der Verwaltung und organisirt den fortwährenden Konflikt zwischen beiden Gewalten. Wenn man endlich noch weiter geht und bestimmt, daß die Akte der Verwaltung der Zuständigkeit der richterlichen Behörden entrückt sein sollen, dann stehen die Rechte der Bürger, deren Schutz der Grundsatz der Trennung der Gewalten ursprünglich bezweckte, in Gefahr, auf's gröblichste verletzt zu werden, ohne die Möglichkeit einer Rechtshülfe dagegen. Dies ist in Frankreich mehrfach vorgekommen, und auch heute noch ist dieser Fehler des französischen Staatsrechts, wenn auch einigermaßen abgeschwächt, doch keineswegs ganz gehoben.

So richtig es ist, daß die Gerichte nicht auf die Gewalten der aktiven Verwaltung übergreifen dürfen [1]), ebenso unrecht ist es, zu bestimmen, wie es Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII in Wiederholung eines durch das Gesetz vom 7./14. Oktober 1790 aufgestellten Grundsatzes gethan hat, daß „die Beamten der Regierung für Amtshandlungen nur kraft einer Entscheidung des Staatsraths verfolgt werden können." Damit macht man die Verwaltung zum Richter und zur Partei in eigener Sache und entzieht den Bürgern jegliche wirksame Garantie wider mögliche Ausschrei-

1) Auch bezüglich dieses Punktes geht die Rechtsansicht der Verwaltungsgerichte leider so weit, daß man den ordentlichen Gerichten das Recht abspricht, den Staat als Schuldner vor ihr Forum zu ziehen.

Digitized by Google

tungen jener. Auch schaffte ein von der Regierung der nationalen Vertheidigung unter'm 19. Sept. 1870 erlassenes Dekret den Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII ab, sowie „alle anderen Bestimmungen allgemeiner oder besonderer Gesetze, welche die Hinderung der Verfolgung von Staatsbeamten irgendwelcher Gattung zum Zwecke haben." Allein die Verwaltungsgerichte und der Kompetenzkonfliktsgerichtshof haben sich geweigert, den Text dieses Dekretes nach seiner ganzen Strenge in Anwendung zu bringen, und erklärt, daß, wenn er auch die persönliche Garantie im Interesse der Staatsbeamten aufgehoben, er mindestens doch nicht die durch das Gesetz von 1790 eingeführte sachliche Garantie abgeschafft habe, welche die Verwaltungsakte der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit entrückt. Diese ist zum Beispiel nicht befugt zu untersuchen, ob der schuldige Beamte kraft eines Befehles gehandelt hat, in welchem Falle sie nicht zuständig wäre, so daß der Beamte auf diese Art jeder civilrechtlichen Verantwortlichkeit entzogen wird [1]).

Diese Lage ist um so ärgerlicher, als der französische Staat, wie er in politischer Hinsicht seinem Wesen nach einheitlich ist, gleichzeitig in administrativer Beziehung gewaltig centralisirt ist, und als die manchmal übermäßige Ausdehnung der Macht der Centralgewalt in einem gegebenen Augenblick aus ihren durch das Gesetz von 1790 geschützten Befugnissen ein furchtbares Werkzeug politischer Vergewaltigung machen kann. Wie werthvoll auch die von der Verfassung von 1875 dem Parlament verliehenen Waffen sein mögen, um die vollziehende Gewalt von der Umgehung des Willens der Nation zurückzuhalten, so sind sie es doch nur in Betreff der allgemeinen Politik. Wenn es sich aber um die Verletzung des Rechtes eines Einzelnen durch einen Beamten handelt und die Sache nicht wichtig genug ist, um den Minister dafür verantwortlich machen zu können und die ganze Regierungsmaschine in Bewegung zu setzen, dann kann das individuelle Recht gar oft mißachtet und geopfert werden. Kurz, zwischen der politischen Freiheit, der sich Frankreich heute erfreut, und dem Schutz, den die Verwaltung im Namen der heute nicht mehr existenzberechtigten Grundsätze und Ueberlieferungen genießt, fehlt das richtige Gleichgewicht und Verhältniß. Und diese Thatsache rührt einfach daher, daß die politische Organisation des französischen Staates neu ist, während seine administrative Organisation nahezu auf ein Jahrhundert zurückreicht.

§ 4. Ueber die Gesetzgebung im Allgemeinen. Quellen des französischen Rechts. Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, wie schwierig in einem gegebenen Fall die Quellenforschung im französischen Recht sein kann und dies gilt für das Staats- und Verwaltungsrecht in noch höherem Grade als für das Civil- oder Strafrecht; denn für diese letzteren trat im Laufe unseres Jahrhunderts eine vollständige Umgestaltung der Gesetzgebung ein [2]), während hinsichtlich des Staatsrechts sich der Gesetzgeber nie damit befaßte, alle in Geltung gebliebenen Texte der alten Verfassungen und Verwaltungsgesetze miteinander in richtige Verbindung zu bringen [3]). Wir maßen uns hier nicht an, dieses Werk zu vollenden, wir beabsichtigen vielmehr nur eine genaue Bestimmung der verschiedenen Kategorien und des gegenseitigen Verhältnisses der Texte, auf die man sich,

1) Indem das Decret vom 19. September 1870 unbestreitbar die Nothwendigkeit vorheriger Ermächtigung durch den Staatsrath abgeschafft hat, würde aus dieser Rechtsansicht, falls sie richtig wäre, folgen, daß die Stellung der Kläger heute noch ungünstiger als vor 1870 ist, da überhaupt keine Gerichtsbarkeit mehr zuständig wäre, ihnen Recht zu verschaffen.

2) Es genügt hier auf die berühmten, großentheils vom Nationalkonvent vorbereiteten und unter Napoleon I. endgültig redigirten Gesetzbücher hinzuweisen.

3) Es kommt bisweilen vor, daß zum Beispiel königliche Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert über das Straßenwesen (voirie) auf die ganz moderne Materie des Eisenbahnwesens angewendet werden.

Digitized by Google

sei es in einem Privatproceß sei es für die Behandlung einer staatsrechtlichen Frage zu berufen hat.

Diese Texte sind gegenwärtig:

1) die Verfassung,
2) die Gesetze,
3) die Dekrete,
4) die Verfügungen (arrêtés).

Die Verfassung und die Gesetze sind der von der gesetzgebenden Gewalt, welche heute nur aus den beiden Kammern besteht, ausgesprochene gebietende Wille; bezüglich der Verfassung entscheiden die Kammern in vereinigter Versammlung, bezüglich der Gesetze tagen und beschließen sie getrennt.

Die Dekrete und Verfügungen entstammen der vollziehenden Gewalt; die Dekrete werden vom Staatsoberhaupt, die Verfügungen von den Ministern, den Präfekten oder den Maires, jeweils in den Grenzen ihrer Zuständigkeit, erlassen.

Das Herrschaftsgebiet der Verfassung ist unbegrenzt, und bei der Vergleichung der verschiedenen Verfassungen, die Frankreich beherrscht haben, erstaunt man über die unendliche Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die nach der Reihe von ihnen erfaßt oder ihnen entzogen wurden. Die gegenwärtige Richtung geht jedoch unstreitig dahin, ihr Gebiet zu beschränken, um mehr und mehr dem in England vorhandenen Stand der Dinge näher zu kommen, der durch das wohlbekannte Wort charakterisirt ist: „das in den regelmäßigen Formen berathende Parlament kann Alles, nur nicht einen Mann in eine Frau oder eine Frau in einen Mann verwandeln." Es ist leicht zu beweisen, wie diese Richtung in Frankreich täglich mehr hervortritt. Nachdem schon die Verfassung von 1875 ihren Vorgängerinnen gegenüber von bemerkenswerther Kürze gewesen und sich auf die Aufzählung einer gewissen Anzahl organischer Bestimmungen beschränkt hatte, haben die beiden Revisionen von 1879 und 1884 dieselbe noch weiter durch die Bestimmung verringert, daß nach jener die Frage über den Sitz der Staatsgewalten und nach dieser die über die Organisation des Senats in das Gebiet der gewöhnlichen Gesetze fallen sollen.

Die Verfassung steht über dem Gesetz, das heißt das Gesetz kann nur innerhalb der Grenzen der Verfassung Bestimmungen treffen. Doch entbehrt diese Regel nicht zweier Korrektive, welche ihre Bedeutung außerordentlich abschwächen. Einmal wäre es beim Mangel abstrakter grundsätzlicher Bestimmungen in der Verfassung von 1875 schwierig, sich ein Gesetz im Widerspruch mit dem Geist dieser Verfassung zu denken [1]), während ein Widerspruch gegen die früheren Verfassungen, die jetzt nur noch die Bedeutungen einfacher Gesetze und nicht mehr von Verfassungs-Gesetzen haben, unbedenklich ist. Zweitens existirt in Frankreich, wenn auch ein Gesetz wirklich dem Texte der Verfassungsartikel von 1875 widerspräche, keine Behörde und kein Gerichtshof, welcher auf eigene Faust sich der Anwendung desselben zu widersetzen berechtigt wäre. Zweifellos hat sich mehrfach Gelegenheit dazu geboten, daß die Präsidenten der einen oder der andern Kammer durch eine einfache Bemerkung die Einbringung eines Gesetzesvorschlags, den sie für verfassungswidrig erachteten, haben verhindern können. Wenn sich aber die Kammer, in welcher der Vorschlag eingebracht wurde, über jenen Einwand hinwegzugehen entschlösse und die andere Kammer mit der ersten einverstanden wäre, dann bliebe

1) Dagegen ist dies unter der Herrschaft der Verfassungen von 1814 und 1830 häufig vorgekommen, wo die Gesetze über die politischen Freiheiten in der Regel viel weniger liberal ausfielen, als die Verfassung verheißen hatte.

Digitized by Google

die Verfassungsverletzung ohne rechtmäßige Abwehr dagegen, und der Vorschlag würde zum Gesetz.

Das Gleiche findet bezüglich der Auslegung der Verfassung statt. Es gibt nur eine Autorität, die im Stande ist, einem bestrittenen Verfassungsartikel eine für die Zukunft gültige Auslegung zu geben, nämlich die gleiche, welche die Verfassung machen kann, die Plenarversammlung beider Kammern. Wenn aber beide Kammern nach getrennter Berathung in einem gegebenen Zeitpunkt darüber einig sind, die Verfassung auf die eine oder die andere Art auszulegen, so steht ihnen hiebei nichts im Wege; nur können sie, wenn es ihnen oder ihren Nachfolgern gefällt, auch wieder abschaffen, was sie auf diese Weise geschaffen haben.

Der Wirkungskreis des Gesetzes ist bei der Einheitlichkeit des Staates, wie wir schon gesagt haben, abgesehen von den oben angegebenen Beschränkungen, unbegrenzt. Es könnte sogar unter bestimmten Umständen sich einer Frage bemächtigen, die logischerweise der vollziehenden Gewalt angehörte; es kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch ein neues, gegentheilige Anordnungen enthaltendes Gesetz aufgehoben werden; es kann in allgemeingültiger und vorschriftsgemäßer Weise nur durch die Gewalt, welche auch zu seiner Erlassung berechtigt ist, ausgelegt werden, doch ist dieß dann ein neues Gesetz, welches an Stelle des früheren tritt. Dagegen haben die Gerichte ein unbeschränktes Auslegungsrecht bezüglich der Gesetzesanwendung in den Sachen ihrer Zuständigkeit. Das Gesetz vom 1./2. April 1837 hat zwar bestimmt, daß, wenn ein zweites Urtheil oder Erkenntniß in ein und derselben Sache aus denselben Gründen wie das erste vom Kassationshof kassirt worden ist, das Gericht erster oder zweiter Instanz, an welches die Sache verwiesen wird, sich der vom Kassationshof aufgestellten Rechtsansicht anzuschließen hat; diese Bestimmung gilt aber nur für den Prozeß, welcher eben zur doppelten Kassation Anlaß gab und keineswegs für andere ähnliche oder gleiche Prozesse, die in Zukunft vorkommen können. Das Gesetz von 1837 hatte nur den Zweck, Prozessen, welche sich schon zu lange vor den Gerichten herumzogen, ein Ziel zu stecken, ohne aber irgendwie zu Gunsten des Kassationshofes eine eigentliche Auslegungs-Vollmacht zu begründen.

Die Dekrete und Verfügungen haben im Gegensatz zu Verfassung und Gesetzen durch eben diese selbst festgesetzte Grenzen: sie dürfen nichts Gesetzwidriges anordnen und dienen vielmehr zur Ausführung derselben. Wir werden bei der Besprechung der Befugnisse der Organe der vollziehenden Gewalt die verschiedenen Arten von Dekreten und Verfügungen näher prüfen [1]). Hier soll nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß ein Rekurs gegen dieselben zulässig ist, mag dieser nun bei den Verwaltungsgerichten behufs Annullirung jener anzubringen sein, sofern sie ein Recht verletzen oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt darstellen, oder mögen die gewöhnlichen Gerichte bei besondern Arten derselben ihre Anwendung mit der Erklärung, daß sie den Gesetzen widerstreiten, abweisen [2]).

Ein Dekret kann aufgehoben oder abgeändert werden durch ein anderes Dekret, oder wenn sich die gesetzgebende Gewalt seines Stoffes bemächtigt und ihn durch ein Gesetz regelt. Es gibt indessen eine Art von Dekreten, die unter dem Namen Gesetz-Dekrete (décrets-lois) bekannt sind, denen die herrschende Ansicht Gesetzeskraft zuerkennt und welche nur durch Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden können — es sind dies

1) Siehe namentlich Abtheilung III §§ 15 und 18.

2) Die königlichen Verordnungen der Monarchie sind nichts anderes als Dekrete. Der Name Dekret wird dagegen für gewisse Gesetze gebraucht, die von den Versammlungen der Revolution beschlossen wurden.

Digitized by Google

während der Diktaturperioden unter Napoleon I. und Napoleon III. erlassene Dekrete über Materien, die sonst in das Gebiet der Gesetzgebung gehört hatten.

II. Abtheilung. Das französische Volk.

§ 5. **Nationalität und Naturalisation.** Der Erwerb und Verlust der französischen Nationalität wird von dem Civilgesetzbuch (Buch I Titel I Kap. 1 u. 2, 1. Abschnitt) geregelt, dessen Vorschriften durch die Gesetze vom 22. März 1849, 7. Februar 1851, 16. Dezember 1874, 14. Februar 1882 und 28. Juni 1883 modifizirt wurden. Die französische Nationalität (Staatsangehörigkeit) wird erworben durch

1) die Geburt,
2) die Ehe,
3) die Naturalisation.

Bis zum Civilgesetzbuch (code civil) war jedes in Frankreich geborene oder von einem französischen Vater abstammende, im Ausland geborene Individuum ein Franzose. An Stelle dieser Vorschrift hat der Code civil eine andere, auf das Verhältniß der Abstammung gegründete gesetzt:

Franzose ist jedes von einem französischen Vater abstammende Individuum, ob es nun in Frankreich selbst oder im Ausland geboren ist.

Allein das System, welches die Nationalität infolge des zufälligen Umstandes der Geburt auf französischem Gebiet verleiht, ist doch nicht ganz aufgegeben worden. Der Code selbst bestimmte in seinem Art. 9, daß jedes in Frankreich geborene, von einem Ausländer abstammende Individuum in dem auf seine Volljährigkeit folgenden Jahre die Eigenschaft als Franzose in Anspruch nehmen kann, sofern es seinen Wohnsitz in Frankreich nimmt. Das Gesetz vom 22. März 1849 ging noch weiter, indem es einer solchen Person diesen Anspruch selbst nach Ablauf der ebenbezeichneten Frist gab, sofern sie in der französischen Armee dient oder gedient hat oder dem Rekrutierungsgesetz Genüge geleistet hat, ohne sich auf ihre Eigenschaft als Ausländer zu berufen.

Das System des Code ließ vielen Mißbräuchen Thür und Thor offen: eine große Anzahl in Frankreich, besonders in den Grenzdepartements, geborener Individuen genossen durch mehrere Generationen hindurch die Wohlthat der französischen Gesetze, ohne ihren Antheil an den Militärlasten zu tragen. Deshalb erging das Gesetz vom 7. Februar 1851, welches, die Vorschrift des Art. 9 des Code civil für die zweite Generation umkehrend, bestimmt, daß jedes von einem selbst in Frankreich geborenen Fremden abstammende und hier geborene Individuum ein Franzose ist, sofern es nicht im Jahre seiner Volljährigkeit seine Fremdeneigenschaft in Anspruch nimmt. Da die Mißbräuche auch jetzt noch nicht aufhörten und die Zahl der „Heimathlosen" fortwährend sehr beträchtlich war, so verlangte das Gesetz vom 16. Dezember 1874, daß in dem vom Gesetz von 1851 vorgesehenen Falle das sich auf seine ausländische Staatsangehörigkeit berufende Individuum durch eine in gesetzlicher Form ausgestellte Bescheinigung seiner Regierung die Beibehaltung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit nachweise.

Außer durch die Geburt wird die französische Nationalität noch durch die Ehe erworben; aber diese Vorschrift betrifft nur Frauen; die Ausländerin, welche einen Franzosen heirathet, sagt Art. 12 des Code, folgt dem Stand ihres Mannes und nach der herrschenden Ansicht bleibt die Frau auch nach dem Tod des Mannes Französin.

Digitized by Google

Die Eigenschaft eines Franzosen wird endlich durch Naturalisation erworben, d. h. durch die persönliche Verleihung der französischen Nationalität auf Grund der Erfüllung der hierfür vorgeschriebenen Bedingungen. Diese Bedingungen sind jetzt durch das Gesetz vom 29. Juni 1867 festgesetzt. Einem Ausländer, welcher nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr von der Regierung die Erlaubniß erhalten, seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, und von dem Tag der Erhaltung derselben an während drei Jahren daselbst gewohnt hat, kann nach gepflogener Untersuchung und Anhörung des Staatsrathes durch Dekret des Staatsoberhauptes die französische Staatsangehörigkeit verliehen werden. Die Frist von 3 Jahren kann auf ein Jahr herabgesetzt werden zu Gunsten eines Ausländers, welcher Frankreich wichtige Dienste geleistet, eine Industrie oder nützliche Erfindung eingeführt, große Geschäfte gegründet hat u. s. w. In Algier endlich sind den eingeborenen Muselmännern besondere Erleichterungen für die Erlangung des französischen Bürgerrechts gewährt[1]).

Dies sind die Vorschriften des gemeinen Rechts über die Naturalisation; verschiedene Spezialbestimmungen französischer Gesetze aber begünstigen hiebei gewisse Kategorien von Personen. Das Gesetz vom 7. Februar 1851 erklärt den Art. 9 des Code civil auf die Kinder eines naturalisirten Ausländers von ihrer Geburt an, selbst wenn sie außerhalb Frankreichs geboren sind, für anwendbar, und wenn sie zur Zeit der Naturalisation schon volljährig wären, so beginnt der Lauf der Frist eines Jahres für sie von dem Tage der Naturalisation. Das Gesetz vom 14. Februar 1882 ermächtigt die Minderjährigen, um denselben den Eintritt in die Staatslehranstalten vor erreichter Volljährigkeit zu ermöglichen, die französische Staatsangehörigkeit schon vor dem 21. Jahre mit formeller Zustimmung ihres Vaters oder ihrer Mutter je nach Umständen nachzusuchen[2]).

Die französische Nationalität geht verloren:

1. durch die Erlangung der Naturalisation in einem fremden Staat;
2. durch die Annahme eines von einer ausländischen Regierung übertragenen Staatsamtes ohne Erlaubniß des Staatsoberhauptes oder den Eintritt in fremde Militärdienste ohne diese Ermächtigung;
3. durch die Niederlassung im Ausland ohne die Absicht der Rückkehr, wobei jedoch die Handelsniederlassungen als Beweis der Aufgabe dieser Absicht nicht betrachtet werden können;
4. durch die Verheirathung einer Französin mit einem Ausländer.

Allein Diejenigen, welche einmal die französische Staatsangehörigkeit besessen, sie später verloren hatten und dann wieder erlangen wollen, unterliegen dabei weniger schweren Bedingungen als die eigentlichen Ausländer. Für sie genügt die Rückkehr nach Frankreich mit Ermächtigung des Staatsoberhauptes und die Erklärung, hier ihren Wohnsitz zu nehmen (Code civil Art. 17—19). Von dieser Regel giebt es nur eine Ausnahme: ein Franzose, der seine Nationalität verloren hat, weil er ohne Ermächtigung fremde Kriegsdienste genommen hat, darf nur mit Genehmigung des Staatsoberhaupts nach Frankreich zurückkehren und erlangt seine Eigenschaft als Franzose nur durch Erfüllung der für die Naturalisation eines Ausländers vorgeschriebenen Bedingungen wie-

1) Siehe § 6 und Abtheilung V § 62.

2) Die gleiche Ermächtigung ist durch dasselbe Gesetz den Kindern eines Franzosen verliehen, welcher seine Nationalität verloren und dann unter den Voraussetzungen der Art. 17 und 18 des Code civil wieder erlangt hat. Ein Gesetz vom 28. Juni 1883 dehnt sie auf die Kinder, jedoch nur die minderjährigen, in Frankreich geborenen, einer französischen Frau aus, welche einen Ausländer geheirathet und sodann ihre ursprüngliche Nationalität wiedererlangt hat, desgleichen auf die vater- und mutterlosen aus einer solchen Ehe in Frankreich geborenen Waisen.

Digitized by Google

der, vorbehaltlich des Vollzugs der von den Gesetzen gegen ihn ausgesprochenen Strafen, wenn er die Waffen gegen sein Vaterland getragen hat (Code civil Art. 21).

Die Eigenschaft als Franzose wird noch durch Annexion eines Gebietes an Frankreich erworben, wie sie durch Abtretung eines französischen Gebietstheiles an eine auswärtige Macht verloren geht; aber die Regeln hiefür sind von den französischen Gesetzen nicht in allgemeingültiger Weise gefaßt; sie finden sich jeweils in den internationalen Verträgen, welche eine Gebiets-Annexion oder -Abtretung herbeiführen und in den aus dieser Veranlassung verkündeten Spezialgesetzen. Gewöhnlich haben die Bewohner des annectirten oder abgetretenen Gebietes während einer bestimmten Frist das Recht, zwischen ihrer alten und ihrer neuen Nationalität zu optieren unter der Bedingung sich gewissen Verpflichtungen bezüglich des Aufenthaltes, des Besitzes der Liegenschaften u. s. w. zu unterwerfen.

§ 6. **Rechte und Pflichten der Franzosen.** Die französische Nationalität überträgt den damit Bekleideten nur den Genuß von bürgerlichen Rechten; die politischen Rechte dagegen stehen nur den französischen Bürgern kraft besonderer Gesetze zu. Diese Unterscheidung zwischen Franzosen und französischen Bürgern ist wichtig. Die Frauen und männliche Personen unter 21 Jahren haben den Genuß der bürgerlichen Rechte, aber sie besitzen nicht die Eigenschaft von Bürgern und in gewissen Kolonien, namentlich in Algier, sind die Eingeborenen Franzosen ohne Bürger zu sein, falls sie nicht die Rechtswohlthat der Naturalisation erlangt und damit auf ihre Personalstatuten verzichtet haben [1]). Wenn man sich aber darauf beschränkt, die Personen männlichen Geschlechts in Betracht zu ziehen und nur hinsichtlich des kontinentalen Gebietes von Frankreich, wenn man andererseits sich erinnert, daß für die Gemeinde-, Departements- und Parlamentswahlen in Frankreich heute das allgemeine Stimmrecht in Geltung ist, so verliert die Unterscheidung ihre Wichtigkeit. Der naturalisirte Ausländer wie der geborene Franzose genießt das volle Maß des aktiven und passiven Wahlrechts, der Wahlberechtigung und Wählbarkeit, unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen der Mehrheit und manchmal auch des Wohnsitzes. Das politische Recht haftet der Person als Franzose an und wird mit der Eigenschaft als Franzose erworben und verloren, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle, wo eine gerichtliche Verurtheilung oder irgend eine andere Ursache seine Ausübung suspendirt.

Welches sind nun, mit Berücksichtigung des letzteren Vorbehaltes, die der Gesammtheit der im Besitz der französischen Nationalität befindlichen Personen zugesicherten oder gewährleisteten Rechte? Wir haben schon gesagt, daß die Verfassung von 1875 über diesen Punkt vollständig schweigt, und wenn man sich ein Gesammtbild von der Sache machen will, muß man auf die Erklärung der Rechte von 1789 zurückgehen, welche übrigens alle Kommentatoren übereinstimmend als grundlegend im französischen Staatsrecht betrachten.

Die Erklärung der Rechte proklamirt die individuelle Freiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Abschaffung jeder Art von Privilegien, die Freiheit des Eigenthums, die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Gedankens und seiner verschiedenen Kundgebungen, die Nichtrückwirkung der Strafgesetze und die gleichheitliche Vertheilung der Steuern, sowie das Recht der Bürger, sie frei durch ihre Vertreter zu bewilligen. Es sind dies sehr schöne und nützliche Grundsätze, aber die Erklärung der Rechte genügt nicht, um

1) Die Naturalisation ist allen algerischen Eingeborenen israelitischen Bekenntnisses durch ein vom 24. Oktober 1870 datirtes Dekret der Regierung der nationalen Vertheidigung en bloc verliehen worden. Dieses Dekret hat die Israeliten unter die Herrschaft der bürgerlichen französischen Gesetze gestellt und ihnen zugleich die staatsbürgerlichen Rechte übertragen.

Digitized by Google

deren dauernde Anwendung durch die verschiedenen Staatsgewalten zu sichern; in Wirklichkeit ist sie eine Urkunde von rein philosophischem Charakter, deren Vorschriften jeder Sanktion entbehren. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so beruft man sich häufig vor Gericht oder in den Kammern auf den gleicherweise durch Art. 2 des Code civil proklamirten Grundsatz, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben; allein in einem gegebenen Augenblick würde den Gesetzgeber gar nichts hindern, einem Gesetz rückwirkende Kraft zu verleihen; die einzige Bedeutung des fraglichen, 1789 aufgestellten Grundsatzes liegt darin, daß ohne besondere Bestimmung ein Gesetz keine rückwirkende Kraft hat.

Auch hat die Erklärung der Rechte, obwohl von allen Verfassungen, mit denen Frankreich seit 1789 beschenkt wurde, ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt, zahlreiche Wechselfälle bezüglich ihrer praktischen Anwendung erfahren. Die Presse z. B., welche eine Aeusserung der Gedankenfreiheit ist, ist nicht bloß, wie es die Erklärung wollte, in ihren Ausschreitungen zurückgewiesen, sondern gar oft durch Präventivmaßregeln, wie vorausgehende Ermächtigung oder Censur, Bürgschaftsleistung u. s. w., in ihrem Aufschwung gehemmt worden. Die individuelle Freiheit selbst ist nicht immer geachtet worden, und sogenannte Sicherheitsgesetze haben häufig in ihre wesentlichsten Elemente eingegriffen. Kurz, die Rechte der Franzosen sind zu sehr verschiedenen theilweise erst recht jüngstvergangenen Daten, aus dem Gebiet der spekulativen Theorie in das der gesetzlichen Sicherstellung übergegangen, und es ist die französische Gesetzgebung noch in manchen Punkten, wie z. B. bezüglich des Vereinsrechtes, sehr unvollständig.

Ohne uns auf die eigentlichen bürgerlichen Rechte einzulassen, welche nicht in den Rahmen dieser Arbeit fallen und deren Entziehung nur durch richterliche Verurtheilung verhängt werden kann [1]), wollen wir in Kürze diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Gewährleistung der Freiheit der Franzosen, besonders in deren Beziehungen zum Staat und seinen Vertretern aller Grade zum Zwecke haben, betrachten.

Die Gleichheit vor dem Gesetz ist die der Zeit nach älteste dieser Bestimmungen; sie ist so zu sagen die einzige Reform, welche seit der Revolution niemals die mindeste Schädigung erlitten hat, eine hochbedeutsame Reform, wie nur je eine, für den, welcher den verwickelten Apparat der unter dem ancien régime geltenden Privilegien kennt. Diese Privilegien sind vollständig verschwunden: weder der Adel noch das Vermögen verleiht mehr das geringste in gesetzlicher Hinsicht; die Adelstitel sind nur noch eine blasse wenig getreue Erinnerung an die Vergangenheit; das Vermögen sichert selbst nicht mehr, wie vor 1848, das Monopol der politischen Rechte. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich; alle sind denselben Verpflichtungen, wie Steuerlasten, Kriegsdienst, Unterrichtszwang unterworfen; alle haben den gleichen Anspruch auf gesetzlichen und gerichtlichen Schutz; alle haben das gleiche Recht auf Erlangung der Staatsämter unter der Bedingung des vom Gesetz geforderten Fähigkeitsnachweises. Die bürgerliche und politische Gleichheit ist in Frankreich die denkbar größte: jeder Franzose hat dasselbe Recht auf die von dem Gesetz gebotenen Vortheile und trägt sein Geschick in eigener Hand; das Gesetz ist für alle dasselbe und kein gerichtliches Privilegium gestattet eine Aenderung seiner Anwendung; denn alle Franzosen sind den gleichen Gerichten unterworfen [2]).

---

1) Die Gerichte können z. B. einem Franzosen das Recht entziehen, Vormund, Geschworner oder Sachverständiger zu sein; gewisse Strafen versetzen überdies den Verurtheilten in den Stand der Interdiction légale und bewirken die Entziehung der Ausübung sämmtlicher bürgerlicher Rechte, namentlich der Testirfähigkeit.

2) Es versteht sich von selbst, daß das Bestehen gewisser besonderer Gerichte (Militärgerichte, Seegerichte, Handelsgerichte, Schiedsgerichte, der als Gerichtshof [haute cour de justice] constituirte Senat u. s. w.) keine Ausnahme von dem Grundsatze der Gleichheit begründet, denn

Digitized by Google

Wenn man von der französischen Gesetzgebung sagen kann, daß sie bezüglich der Gleichheit radikal und absolut ist, so gilt dies nicht gleicherweise da, wo es sich um die Freiheit handelt. Das Strafgesetzbuch (code pénal) enthält freilich eine gewisse Anzahl vortrefflicher Bestimmungen über die persönliche Freiheit: Niemand kann verhaftet werden, außer nach den vom Gesetz bestimmten Formen und Bedingungen und auf gerichtlichen Befehl; das Briefgeheimniß ist gesichert; die Wohnung ist unverletzlich in dem Sinne, daß keine Behörde ohne gerichtlichen Befehl in dieselbe eindringen kann, und daß regelmäßige Haussuchungen während gewisser Stunden der Nacht überhaupt nicht vorgenommen werden dürfen; ungesetzliche Verhaftungen endlich sowie willkürliche Beschlagnahmen werden strenge bestraft. Leider nehmen andere Bestimmungen des gleichen Gesetzbuches und einiger anderer Gesetze den ersteren wieder einen großen Theil ihres Werthes. Indem der Code einfache Verwaltungsbeamte mit den Funktionen von Gerichtspolizeibeamten betraute, hat er in gewissen Fällen die Verhaftung ohne Mitwirkung der eigentlichen Justiz gestattet; die Verhaftung wird noch häufig als einfache Polizeimaßregel und ohne eigentlichen gesetzlichen Titel vorgenommen, namentlich bei liederlichen Frauenzimmern. Endlich entzieht die sachliche Garantie gegen Inanspruchnahme, deren sich die Verwaltungsbeamten in Ausübung ihres Amtes noch immer erfreuen, sie bei möglichem Mißbrauch ihrer Gewalt jeder ernstlichen Verantwortlichkeit, und nirgends findet sich in den Gesetzen der Grundsatz der Gewährung einer Entschädigung bei ungesetzlichen Verhaftungen oder willkürlichen Einsperrungen der Bürger.

Die persönliche Freiheit bringt die Freizügigkeit (liberté de circulation) mit sich, welche in Frankreich in vollkommenem Maße besteht, obwohl die Reisenden im Innern des Landes nach den bestehenden Gesetzen zum Nachweis ihrer Identität durch das Beibringen eines von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Passes angehalten werden können. Doch ist der Gebrauch der Pässe allmälig außer Uebung gekommen; es ist nur zu bedauern, daß die Gesetze, welche deren Gebrauch vorschrieben (Gesetze vom 28. März 1792, vom 10. Vendémiaire des Jahres IV, Verordnung vom 29. Oktober 1820) nicht formell aufgehoben wurden, da sie, wenn man einmal darnach greifen will, ein sehr wirksames Zwangsmittel abgeben könnten [1]).

Die Freiheit des Eigenthums ist die nothwendige Ergänzung der persönlichen Freiheit; sie wurde in der Erklärung der Rechte proklamirt, welche bestimmt, daß Niemand seines Eigenthums beraubt werden kann, außer wenn dieß durch ein öffentliches, gesetzmäßig konstatirtes Bedürfniß augenscheinlich gefordert wird und nur unter der Bedingung angemessener vorhergehender Entschädigung. Das Gesetz vom 3. Mai 1841 über die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, das durch ein weiteres vom 7. Juli 1870 ergänzt wurde, bestimmt, daß die Gemeinnützigkeit einer Unternehmung des Staates durch Gesetz, jene der Departements oder Gemeinden durch Dekret festzustellen sei; die Enteignung wird gerichtlich ausgesprochen und die Entschädigung durch eine besondere Jury festgesetzt.

---

die Zuständigkeit dieser Gerichte ist nach dem Stand der Kläger oder der Natur des Prozesses geordnet ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen. Es existiren zwar einige gerichtliche Privilegien zu Gunsten gewisser hoher Staatsbeamten (Code d'instruction criminelle Art. 479, Gesetz vom 20. April 1810 Art. 10), allein diese Privilegien sind ohne große Bedeutung, denn sie modifiziren bloß die Bestimmung der Gerichtsinstanz, um die Unabhängigkeit des Gerichtes zu schützen.

1) Einzelne Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Freizügigkeit, deren Nutzen selbstverständlich ist, gibt es freilich; so zum Beispiel im Falle von Geisteskrankheit (Gesetz vom 30. Juni 1838), betreffs der Gesundheitspolizei (Gesetz vom 3. März 1822 und Decret vom 22. Februar 1876), der Bettelei (Code pénal); die gerichtlich Bestraften können gewissen Aufenthalts-Beschränkungen unterworfen werden (Gesetz vom 27. Mai 1885, Art. 19).

Digitized by Google

Die persönliche Freiheit und Freizügigkeit finden noch ihre natürliche und nothwendige Vervollständigung in der Arbeits-, Handels- und Gewerbe-Freiheit, deren Genuß den Franzosen in vollem Maße gewährt ist, und durch das Gesetz vom 2. März 1791, welches die alten Gilden und Zünfte abschaffte, proklamirt wurde. Gewisse Erwerbsarten unterliegen dabei freilich entweder durch die Forderung eines Fähigkeitsnachweises (Advokaten, Aerzte ꝛc.), oder durch die Verpflichtung, sich einer gewissen Ueberwachung der Verwaltungsbehörde zu unterziehen (Waffenfabrikation, gefährliche, lästige, gesundheitbedrohende Geschäftsanstalten, Fabriken mit Dampfmaschinen, Verwendung von Kindern zur Fabrik-Arbeit ꝛc.) gesetzlicher Regelung; dagegen sind alle Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, welche auf andern Gründen als der Sorge für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit beruhen, gegenwärtig verschwunden. So hat 1870 ein Dekret der Regierung der nationalen Vertheidigung das bisher von einer vorgängigen Ermächtigung abhängige Druckereigewerbe für frei erklärt. Jedermann ist in der Wahl seines Berufes frei und kann denselben ausüben, wo und wie er will, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz des gewerblichen Eigenthums (Erfindungspatente, Fabrikmarken) [1]).

Wir kommen nun nach Betrachtung dessen, was man die materiellen Freiheitsrechte der Bürger nennen kann, zur Besprechung ihrer ethischen Freiheitsrechte: Gewissens-, Unterrichts-, Versammlungs-, Vereins- und Preß-Freiheit [2]), welche die eigentliche Grundlage der politischen Freiheit sind und einen wichtigen Bestandtheil der Erörterung des öffentlichen Rechts ausmachen.

Gewissens- und Kultusfreiheit (liberté de conscience et des cultes). Das Recht jedes Einzelnen, diese oder jene philosophische oder religiöse Glaubensrichtung in seinem Gewissen anzunehmen oder zu verwerfen entzieht sich schon seiner Natur nach jeder gesetzlichen Regelung. Wenn aber das Gesetz dem Gewissen auch keine direkten Vorschriften machen kann, so kann es den Einzelnen wenigstens in gewissen Fällen zu Handlungen, die mit seiner Ueberzeugung im Widerspruch stehen, zwingen. Wenn es z. B. die Taufe obligatorisch macht, wenn es vorschreibt, daß nur die kirchliche Ehe gesetzliche Giltigkeit hat, wenn es die Betheiligung an irgend welchem Kultus als wesentliche Bedingung der Zulassung zu den Staatsämtern aufstellt, so bezweckt es nicht, das Gewissen des Einzelnen mit den äußerlichen Kundgebungen, die es von ihm verlangt, in Uebereinstimmung zu setzen, aber es verletzt die Gewissensfreiheit immerhin in dem Sinne, als der Eine oder Andere gewisse Akte thatsächlich nicht vornehmen kann, ohne gegen seine innere Ueberzeugung zu handeln.

Frankreich ist ein Land, wo die große Mehrzahl der Einwohner der katholischen Religion angehört, und wo die katholische Kirche immer beansprucht hat, allein zu herrschen. Umsonst hatte Heinrich IV. durch das Edikt von Nantes im Jahre 1598 den Reformirten die Freiheit zu sichern gesucht; nach verschiedenen Wechselfällen erlangte die katholische Kirche 1685 von Ludwig XIV. die Zurücknahme des Edikts von Nantes, und das ganze 17. und 18. Jahrhundert sind eine lange und betrübende Geschichte des Gewissenszwanges zu Gunsten des römischen Katholicismus. Noch am Vorabend der Revolution hatte nur die vor einem katholischen Priester geschlossene Ehe gesetzliche Gültigkeit.

---

1) Das Bestehen einzelner Monopole begründet keine wirkliche Ausnahme von der allgemeinen Gewerbefreiheit, vgl. Abtheilung VI § 84 und Abtheilung VII § 87.

2) Man kann auch von einer Wahlfreiheit sprechen; das französische Strafgesetz enthält strenge Bestimmungen über die Bestrafung von Bestechungs- und Einschüchterungsversuchen bei den Wählern sowohl durch Beamte als Private.

Digitized by Google

„Niemand darf wegen seiner Meinungen, auch der religiösen, beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß ihre Kundgebung nicht die gesetzlich begründete Staats-Ordnung stört", sagt der Art. 10 der Erklärung der Rechte. Und in der That ist seit der französischen Revolution die Gewissensfreiheit thatsächlich in die Gesetzgebung übergegangen. Keine Behörde kann einen Bürger zur Annahme oder zum Aufgeben einer Religion zwingen; nur der Vater darf kraft seiner allgemeinen Erziehungsgewalt über seine Kinder während ihrer Minderjährigkeit hierüber bestimmen. Die Civilehe ist stetshin obligatorisch und muß der kirchlichen, wenn diese stattfindet, vorhergehen. Endlich bildet das religiöse Bekenntniß für die Erlangung irgendwelchen Staatsamtes weder ein Hinderniß noch verleiht es dafür einen Vorzug. Die persönliche Gewissensfreiheit ist also vollkommen. Selbst die Sonntagsruhe ist für Private seit dem Gesetz vom 12. Juli 1880, welches jenes vom 18. November 1814 [1]) abgeschafft hat, nicht mehr verbindlich, und wenn die Formel des Zeugeneides in Strafsachen noch eine religiöse Idee beibehält, so sind in jüngster Zeit Versuche, sie zu ändern, gemacht worden, und es läßt sich überdies behaupten, daß sie weniger eine Versicherung persönlicher Ueberzeugungen als vielmehr eine dritten Personen, bei denen man den Glauben an die Gottheit voraussetzt, durch die Berufung auf diese geleistete Art von Garantie sei.

Allein die Ausübung des Kultus hat trotz der Allgemeinheit der Worte der Erklärung der Rechte und der wiederholten Verheißungen späterer Verfassungen keine so liberalen Bestimmungen erlangt, wie die Rechte des persönlichen Gewissens. Wenn auch jeder Einzelne seinen Kultus in seiner Privatwohnung frei begehen und außerhalb derselben das von seiner Religion vorgeschriebene Kleid tragen darf, unter der Voraussetzung natürlich, daß seine religiösen Gebräuche nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen [2]), so verhält es sich aber nicht gleicherweise, wenn es sich um gemeinschaftlich von den Anhängern eines Kultes vorgenommenen Akte handelt.

Alles auf die gemeinsame Ausübung eines Kultes Bezügliche hängt in der That im einzelnen Fall von der Gesetzgebung über das Vereins- oder Versammlungs-Recht ab, wovon weiter unten die Rede sein soll; die Ausübung ist darnach für gelegentliche Versammlungen frei, dagegen für regelmäßige Vereine von vorgängiger Ermächtigung abhängig.

So ist es nach dem gemeinen Recht, jedoch sind die vom Staate anerkannten Kulte von der Gesetzgebung begünstigt. Die durch einen Akt der Gesetzgebung vorzunehmende Anerkennung eines Kultes schließt nicht nothwendigerweise die Bezahlung eines Gehaltes an die Diener dieses Kultes durch den Staat in sich. So war der israelitische Kultus anerkannt und geregelt, er besaß seit dem Dekret vom 17. März 1808 gesetzliche Existenz; gleichwohl erhielten seine Rabbiner erst seit dem Gesetz vom 8. Februar 1831 eine staatliche Besoldung. Heute wird aber allen anerkannten Kulten vom Staate Gehalt gegeben; es sind dies in Frankreich der katholische Kult, die protestantischen (reformirter und lutherischer) Kulte und der israelitische Kult, in Algier noch außer den genannten der muselmännische Kult. Das Charakteristische an den anerkannten Kulten ist nicht bloß diese Anerkennung, sondern ihr gesetzlicher Schutz und ihre gesetzliche Organisation. Den Gesetzgeber hindert nichts, ihre Zahl willkürlich zu vermehren oder zu vermindern, und die gleichzeitige Anerkennung mehrer Kulte ist sogar mit dem Bestehen

1) Die Staatsbehörden beobachten die Sonntagsruhe in Gemäßheit des Art. 57 des organischen Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X über die Organisation der Kulte.

2) Wäre z. B. die Polygamie auch dem Einzelnen nach seiner Religion gestattet, so fiele sie in Frankreich doch unter das Strafgesetz. Doch ist zu bemerken, daß in den Kolonien, wo Frankreich auf einheimische Religion und Sitten Rücksicht genommen hat, die Polygamie für die Einzelnen nicht als Verbrechen angesehen wird; so liegt die Sache in Algier.

Digitized by Google

einer Staatsreligion vereinbar, wie es auch unter der Herrschaft der Charte von 1814 der Fall war. Die Wirkungen der Anerkennung sind zahlreich: die regelmäßigen öffentlichen Kultusversammlungen genießen, wenn sie innerhalb der hiezu bestimmten Gebäude und unter Leitung der Kultusdiener stattfinden, unbeschränkte Freiheit, vorbehaltlich des allgemeinen Rechtes des Staates, in den von dem Gesetz bestimmten Fällen einzuschreiten; Störung des Gottesdienstes wird vom Strafgesetzbuch geahndet; die Disciplin der Kirchendiener wird vom Staate gewährleistet und es genießen dieselben gewisse Privilegien und Freiheiten (Gehalt, Amtsgeheimniß u. s. w.), wie sie andererseits bestimmten Beschränkungen unterliegen (Ausschluß von der Wählbarkeit in gewissen Fällen, theilweise Unfähigkeit bezüglich letztwilliger Zuwendungen). Endlich besitzen einige kirchliche Körperschaften (Pfarreien, Diöcesen) auch nach bürgerlichem Recht die juristische Persönlichkeit. Andererseits übt der Staat für diese verschiedenen, den anerkannten Kulten gewährten Vorrechte ein Kontrole-, Aufsichts- oder Bestätigungsrecht über die Verwaltung der Güter, die Veröffentlichung kirchlicher Erlasse, die Ernennung und Disciplin des Personals; er kann sogar gottesdienstliche Veranstaltungen außerhalb der Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäude, namentlich Prozessionen, untersagen, wenn er darin eine Gefahr für den öffentlichen Frieden erblickt. Damit sind die fundamentalen Vorschriften über die Kultusfreiheit aufgezählt. Im Allgemeinen kann man sagen, daß diese Freiheit für die anerkannten Kulte auf rechtlicher Grundlage, für die übrigen auf Duldung beruht [1]).

Unterrichtsfreiheit (Liberté de l'enseignement). Wir werden die Organisation des Unterrichtswesens in Frankreich weiter unten ausführlich behandeln [2]); hier genügt die Bemerkung, daß die Unterrichtsfreiheit daselbst jüngeren Datums ist. Sie wurde für den Volksschulunterricht (enseignement primaire) durch das Gesetz vom 28. Juni 1833, für die Mittelschulen (enseignement secondaire) durch das Gesetz vom 15. März 1850 und für den Universitätsunterricht (enseignement supérieur) durch das Gesetz vom 12. Juli 1875 bestätigt mit der einzigen Auflage, der Behörde innerhalb einer bestimmten Frist vor Eröffnung der Anstalt davon Anzeige zu machen. Allein für jede dieser drei Klassen des Unterrichtswesens ist das Recht eines Privatmannes zur Eröffnung einer Unterrichtsanstalt, um den öffentlichen, Staats- oder Gemeindeanstalten Konkurrenz zu machen, von einem gesetzlich bestimmten Fähigkeitsnachweis für den Direktor oder die Lehrer abhängig gemacht; und die Ertheilung der Grade ist seit dem Gesetz v. 18. März 1880, das hierin das vorhin erwähnte von 1875 abgeändert hat, ausschließlich dem Staat vorbehalten. Ueberdies übt der Staat eine gewisse Aufsicht über die Privatanstalten aus. Einzelne Vorlesungen stehen unter der Gesetzgebung über öffentliche Versammlungen; in Familien ertheilter Unterricht ist absolut frei.

Versammlungsfreiheit (Liberté de réunion). Die Versammlungsfreiheit ist erst durch das Gesetz vom 30. Juni 1881 endgültig in die Gesetzgebung eingeführt worden, welches jede Art von Präventivmaßregeln gegen öffentliche Versammlungen abgeschafft hat [3]).

Abgesehen von der ersten Zeit der Revolutionsperiode, wo die Verfassung vom 3. September 1791 den Bürgern das schon durch verschiedene Gesetze von 1789, 1790 und 1791 proklamirte Recht garantirt hatte, „sich friedlich und ohne Waffen zu ver-

1) Siehe Abtheilung VI §§ 77–80 die Organisation des Kultusdienstes.
2) Siehe Abtheilung VI §§ 72–75.
3) Privatversammlungen auf besondere persönliche Einladung waren, streng rechtlich genommen, immer erlaubt, sofern sie nicht periodisch stattfanden. Thatsächlich aber hat man in Zeiten der Bedrückung Privatversammlungen den öffentlichen gleichgestellt.

Digitized by Google

sammeln" unter der Auflage, vorher die Gemeindebehörde hievon in Kenntniß zu setzen, wurden die Versammlungen beinahe immer bis in diese neueste Zeit zum Gegenstande von Maßregeln des Mißtrauens seitens des Gesetzgebers gemacht, welcher sie den Vereinen gleichstellte, sie lange Zeit dem gegen diese durch die Art. 291—294 des Code pénal erlassenen Verbot unterwarf. Das Gesetz vom 28. Juli 1848 stellte zwar die Unterscheidung zwischen Versammlungen und Vereinen wieder her, um erstere freizugeben, während es das Verbot gegen letztere aufrechthielt, aber es war nur von kurzer Dauer, und das Gesetz-Decret vom 25. März 1852 erneuerte die frühere Gleichstellung beider bald wieder.

Dabei stellte die Gesetzgebung das einfachste und willkürlichste Princip auf: Nothwendigkeit vorgängiger behördlicher Ermächtigung für jede öffentliche Versammlung von mehr als 20 Personen ohne Rücksicht auf deren Gegenstand, mochte er nun Religion, Wirthschaft, Wissenschaft, ja sogar Wahlen betreffen.

Das Gesetz vom 6. Juni 1868 [1]) über öffentliche Versammlungen kehrte zu einem vernünftigeren System zurück, indem es die Versammlung als eine einmalige Zusammenkunft mehrerer Personen an dem gleichen Orte von einem Verein, bei welchem diese Verbindung eine ständige ist und durch periodische Versammlungen zu bestimmten Zeiten zum Ausdruck gelangt, unterscheidet. Indem nun das Gesetz von dieser Unterscheidung Gebrauch machte und die Vereine bei Seite ließ, hielt es zwar an der Bedingung vorgängiger Ermächtigung für politische und religiöse Versammlungen fest, nahm aber alle andern, namentlich Wahlversammlungen davon aus. Das Repressivsystem trat so zum ersten Male an Stelle des Präventivsystems.

Das Gesetz vom 30. Juni 1881 hat diese Umbildung der Gesetzgebung über öffentliche Versammlungen endgültig zu Stande gebracht: eine jede Versammlung kann, was immer ihr Zweck sein möge, frei abgehalten werden, unter der Auflage für deren Veranstalter, 24 Stunden vorher die Verwaltungsbehörde (Maire, Unterpräfekt oder Präfekt, je nach der Gemeinde) davon zu benachrichtigen und ihr deren Zweck mitzutheilen. Für Wahlversammlungen ist die Frist sogar auf zwei Stunden herabgesetzt und fällt ganz weg, wenn es sich um Wahlen handelt, bei denen am gleichen Tag mehrmals abgestimmt wird (Senatswahlen). Zur Abhaltung einer Versammlung wird keine Ermächtigung erfordert, und kein Verbot kann im Voraus dagegen erlassen werden. Die Mitglieder des Bureaus der Versammlung sind für etwa vorkommende Gesetzesüberschreitungen verantwortlich; ein Vertreter der Behörde hat das Recht, der Versammlung anzuwohnen, er darf aber deren Auflösung nur auf Ersuchen des Bureaus oder bei Vorkommen von Collisionen und Thätlichkeiten aussprechen.

Das Gesetz von 1881 sagt ausdrücklich, daß die Versammlungen, welchen es eine so vollkommene Freiheit gewährt, nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden dürfen. Das Gesetz vom 7. Juni 1848 untersagt jede Ansammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und gestattet der Behörde deren gewaltsame Auflösung nach zweimaliger Aufforderung, wenn jene bewaffnet ist, nach dreimaliger, wenn dies nicht der Fall.

Vereinsrecht (Liberté d'association). Die Gesetzgebung über das Vereinswesen ist leider weit davon entfernt, die für das Versammlungsrecht geltenden entsprechenden Fortschritte gemacht zu haben; wir sprechen natürlich hier nicht von civilrechtlichen, Handels- und industriellen Gesellschaften, welche zunächst der Code civil und das Han-

1) Vor 1868 hatte das Gesetz vom 25. Mai 1864 den Arbeitern im Prinzip das Recht zugestanden, sich zur Arbeitseinstellung zu verbünden; das Gesetz von 1868 war die nothwendige Ergänzung dieses Gesetzes, um es nicht zu einem todten Buchstaben werden zu lassen.

Digitized by Google

delsgesetzbuch (code de commerce) sodann verschiedene Gesetze, darunter das grundlegende vom 24. Juli 1867 richtig und liberal organisirt haben, sondern von eigentlichen Vereinen oder Gesellschaften, die, ohne Absicht auf Gewinn, die Pflege religiöser, politischer, wissenschaftlicher, literarischer Zwecke u. s. w. verfolgen.

Diese Vereine dürfen, wenn sie mehr als zwanzig Theilnehmer zählen, nur mit Genehmigung der Regierung (Minister des Innern oder Präfekt) und unter den von der Staatsbehörde ihnen auferlegten Bedingungen, gebildet werden, wobei zugleich gegen die Gründer des Vereins und die Personen, welche ohne amtliche Ermächtigung zu den Vereinsversammlungen ein Lokal hergegeben haben, schwere Strafen vorgesehen sind. Und als ob diese von den Art. 291—294 des Code pénal getroffenen Bestimmungen nicht schon streng genug wären, hat das Gesetz vom 10. April 1834 ihre Anwendung sogar auf Vereine, die in Sektionen von weniger als zwanzig Personen zerfallen, ausgedehnt, wenn nur die Gesammtheit der Mitgliederzahl diese Ziffer übersteigt. Das gleiche Gesetz hat die vom Code pénal angedrohten Strafen erhöht und auch noch weiter bestimmt, daß die von der Regierung einem Verein ertheilte Genehmigung stets widerruflich sei [1]).

Dies ist das gemeingültige Recht in Frankreich über das Vereinswesen. Es erstreckt sich sowohl auf Wohlthätigkeitsgesellschaften als auf Vereine mit politischen Zwecken, für beide schreibt die Willkür und Laune der Verwaltungsbehörde die Gesetze vor. Selbst ein anerkannter Verein ist nie vor dem Schlag des Widerrufs seines gesetzlichen Bestandes gesichert, und wenn man ihn auch fortbestehen läßt, so genießt er doch in keiner Weise die Rechte einer juristischen Person, das heißt, er kann rechtsgültig weder Verträge schließen, noch vor Gericht erscheinen, weder durch belasteten Vertrag erwerben, noch Geschenke und Vermächtnisse annehmen, wenn nicht alle seine Mitglieder persönlich in dem Akte miteinbegriffen sind. Das einzige Mittel für ihn, um aus dieser prekären und ungünstigen Lage herauszukommen, besteht darin, bei der Regierung die Anerkennung als eine gemeinnützige Einrichtung (établissement d'utilité publique) nachzusuchen; aber diese Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die durch ein vom Staatsrath zu erlassendes Dekret zu ertheilen ist, wird nur solchen Vereinen gewährt, deren Hülfsmittel und Bedeutung schon erheblich sind und nur unter der Auflage, ihre Satzungen vom Staatsrath genehmigen zu lassen. Sie erhalten dann zwar die juristische Persönlichkeit nach Civilrecht, können aber auch dann nur in Folge jeweiliger besonderer Ermächtigung durch Freigebigkeit Dritter erwerben.

Von diesen allgemeinen Grundsätzen über Vereine, welche nicht Erwerbsgenossenschaften sind, gibt es nur drei Ausnahmen, nämlich die Vereine auf Gegenseitigkeit, die Gewerbesyndikate und die religiösen Congregationen.

Für die Vereine auf Gegenseitigkeit (sociétés de secours mutuels) hat das Gesetz-Dekret vom 26. März 1852 eine Mittelstellung zwischen den als gemeinnützig anerkannten und den einfach vom gemeinen Recht zugelassenen Vereinen geschaffen: es sind genehmigte Gesellschaften. Indem sie sich bei der Abfassung ihrer Statuten gewissen Bedingungen unterziehen, erhalten sie von dem Präfekten des Departements, in dem sie ihre Thätigkeit ausüben, eine Genehmigung, kraft deren sie Liegenschaften in Pacht nehmen, Fahrnisse besitzen, alle auf diese Rechte bezüglichen Akte vornehmen und mit ein-

1) Ein besonders gegen die internationale Arbeitervereinigung, die sog. Internationale gerichtetes Gesetz vom 14. März 1872 verfügt besondere Strafen gegen „die internationalen Verbindungen, welche die Verleitung zur Arbeitseinstellung, zur Abschaffung des Rechtes auf Eigenthum, der Familie, des Vaterlandes, der Religion und der freien Uebung der Kulte zum Zwecke haben."

Digitized by Google

facher Ermächtigung des Präfekten Geschenke und Vermächtnisse, welche den Betrag von 5000 Franken nicht übersteigen, annehmen dürfen; sie haben also die Rechte einer juristischen Person in beschränkter Weise.

Für die Gewerbesyndikate (syndicats professionnels) hat das Gesetz vom 21. März 1884 eine sehr günstige Lage geschaffen. Es sind dies Verbände von Personen, die das gleiche oder miteinander verwandte Gewerbe ausüben und sich zur Beförderung und Vertheidigung ihrer ökonomischen, gewerblichen, kaufmännischen oder landwirthschaftlichen Interessen vereinigen [1]). Die Gewerbesyndikate dürfen sich frei ohne Ermächtigung der Regierung konstituiren, mit der einzigen Bedingung, ihre Statuten und die Liste ihrer Vorstandsmitglieder vorzulegen; die letzteren sollen Franzosen und im Genuß der bürgerlichen Rechte sein. Die Syndikate haben alsdann das Recht, vor Gericht zu erscheinen, ihre Geldmittel zu verwenden, die zu ihrer Wirksamkeit nothwendigen Liegenschaften zu besitzen und Bibliotheken und gewerbliche Unterrichtskurse zu eröffnen.

Was endlich die religiösen Genossenschaften (congrégations réligieuses) anbelangt, so genießen sie in gewisser Hinsicht eine bevorzugtere Stellung als gewöhnliche Vereine, wenigstens soweit Genossenschaften von Frauen dabei in Frage kommen. Die Verbreitung der Congregationen und das Zunehmen der Besitzungen der todten Hand sind eine ständige Gefahr. Die Schwierigkeit, sie in einem gemeinsamen Vereinsgesetze miteinzubegreifen, ist sicher das Haupthinderniß, das dem Gesetzgeber bei seinen Bemühungen, ein die ganze Materie umfassendes Gesetz zu schaffen, begegnete. Daraus ist die so mißliche Lage für die Vereine selbst in Zeiten, wo die liberale Partei am Ruder und ihnen ernstliche Garantien zu geben geneigt war, entstanden; und daraus erklärt sich auch das Interesse, welches eine auch noch so gedrängte Behandlung der gesetzlichen Stellung der religiösen Genossenschaften in Frankreich bietet.

Die meisten französischen Juristen und alle Regierungen, die im Laufe dieses Jahrhunderts aufeinander gefolgt sind, haben sich bemüht, zwischen den Congregationen und den eigentlichen Vereinen zu unterscheiden. Ein Verein besteht aus Personen, welche die ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte mit der Absicht, einen bestimmten Zweck zu erreichen, vereinigen, aber ihre vollkommene Freiheit bewahren, aus dem Verein auszutreten, oder wenn sie auch darin bleiben, ihr Leben ganz nach ihrem Belieben einzurichten. Die Congregation dagegen beruht auf feierlichen, in der Regel für immer bindenden Gelübden und setzt das gemeinsame Leben all' ihrer Mitglieder sowie ihre Unterwerfung unter eine gewisse Disciplin voraus. Auch hat die verfassunggebende Versammlung von 1789 diesen beiden eine sehr verschiedene Behandlung zu Theil werden lassen. Während sie den Vereinen den Genuß der liberalen Bestimmungen, welche sie für öffentliche Versammlungen vorschrieb, zu Gute kommen ließ [2]), schaffte sie alle Mönchsorden durch die Gesetze vom 13. Februar 1790 und 18. August 1792 ab. Die Aufhebung betraf alle Congregationen von Männern und Frauen, mochten ihre Gelübde lebenslängliche oder zeitweilige sein. Die Regierung behielt nicht einmal das Recht, auch nur eine zuzulassen.

Bei dem Abschluß des Concordats zwischen dem Vatikan und dem ersten Konsul wurde die Frage der Congregationen mit Stillschweigen übergangen; das allgemeine

1) Das Gesetz vom 21. März 1884 bildet eine zweite Ergänzung zu dem Gesetze von 1864 über die Freiheit der Arbeitseinstellungen und Arbeiterverbindungen; diese Freiheit ist in der That ohne die Freiheit der Versammlung, um den Strike vorzubereiten, und die Vereinsfreiheit, um ihn aufrecht zu halten, unverständlich.

2) Siehe oben Seite 32.

Digitized by Google

Verbot dauerte also fort und ein Gesetzdekret vom 3. Messidor des Jahres X wiederholte es ausdrücklich. Es ist aber bekannt, daß zu jener Zeit die Regierung alle Macht in Händen hatte und verschiedene Dekrete des ersten Kaiserreichs anerkannten eine bestimmte Anzahl Congregationen, zunächst von Frauen, dann von Männern (Lazaristen, Schulbrüder).

Während der religiösen Reaktion, welche die Restauration begleitete, hoben zwei Gesetze vom 2. Januar 1817 und 24. Mai 1825 die Bestimmungen der früheren Gesetze auf, jedoch nur für Frauencongregationen. Die Gründung einer neuen Congregation mußte danach durch ein Gesetz genehmigt werden; handelte es sich dagegen bloß um die Eröffnung einer neuen Niederlassung einer schon vor dem 1. Januar 1825 bestehenden Congregation, so genügte eine königliche Verordnung (heute ein Dekret). Die Congregationen von Männern blieben dagegen verboten. Diese Ordnung erhielt sich, bis ein Gesetzdekret vom 31. Januar 1852 in mehreren Fällen die Ermächtigung durch Dekret an die Stelle jener durch Gesetz setzte; aber auch dieses hatte nur Frauencongregationen im Auge.

Die Frauencongregationen, welche unter den soeben bezeichneten Formen und Bedingungen anerkannt werden, sind juristische Personen; sie können Eigenthum erwerben, durch belasteten oder freigebigen Titel erwerben, vor Gericht erscheinen, bedürfen jedoch für den Erwerb neuer Güter durch Kauf, Schenkung oder Vermächtniß besonderer Ermächtigung der Regierung; diese Ermächtigung wird durch Dekret im Staatsrath ertheilt (Gesetz von 1825 und Verordnung vom 14. Januar 1831 [1]).

Was die andern Frauen- und Männercongregationen anbelangt, welche von den gesetzlichen Bestimmungen der Jahre 1825 und 1852 keinen Gebrauch machten wollten oder konnten, so bestehen dieselben nur kraft einfacher Duldung durch die Behörden und besitzen in keiner Weise juristische Persönlichkeit. Es ist jedoch eine Streitfrage, ob der Art. 291 des Code pénal auf sie anwendbar ist; denn dieser Artikel begreift unter der Zahl der zwanzig Personen, über welche hinaus die Vereine unter seine Bestimmung fallen, die im Haus, wo die Versammlungen des Vereins stattfinden, wohnenden Personen nicht. Trotzdem und wenn auch der Art. 291 auf diesen Fall nicht anwendbar wäre, besitzt die Regierung das Recht, auf dem Verwaltungswege die Auflösung dieser Congregationen behufs Aufrechthaltung des Vollzugs der Gesetze von 1791, 1792 und des Jahres X auszusprechen. Es ist auch zu wiederholten Malen von diesem Recht Gebrauch gemacht worden, 1828 z. B. bezüglich einiger besonderer Niederlassungen und in allgemeiner Weise durch zwei Dekrete vom 29. März 1880 bezüglich aller Congregationen von Männern.

Preßfreiheit (liberté de la presse). Der Grundsatz der Freiheit der Presse war in Art. 11 der Erklärung der Rechte ausdrücklich enthalten, der jedem Bürger das Recht zuerkannte, „frei zu sprechen, frei zu schreiben und zu drucken, vorbehaltlich der Verantwortung für Mißbrauch dieser Freiheit in den vom Gesetz bestimmten Fällen". Die Verfassungen von 1791 und des Jahres III machten von diesem Grundsatz einen loyalen Gebrauch und verboten jede vorgängige Censur. Die folgenden Regierungen aber, das erste Kaiserreich und nach ihm die Restauration, griffen auf das System der Präventivcensur zurück, die erst 1824 verschwand.

Seit 1814 wurde indessen zwischen der nichtperiodischen Presse und der eigent-

1) Das Gesetz von 1825 enthält auch noch eine Anzahl Bestimmungen zu dem Zwecke, um Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten von anerkannten Congregationen zu beschränken. Das Gesetz von 1825 ist gleichfalls auf einige vor seiner Verkündung anerkannte Männercongregationen anwendbar.

Digitized by Google

lichen Presse oder dem Journalismus unterschieden. Jedermann durfte frei ein Buch drucken lassen, vorbehaltlich der Pflicht des Druckers, dasselbe bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen, damit diese, falls es angezeigt erscheine, einschreiten konnte. Von dieser Aufhebung jeglicher Präventivmaßregeln zu Gunsten der Bücher wurden nur wenige, durch die Anforderungen des öffentlichen Dienstes gerechtfertigte Ausnahmen gemacht. Die Militärbehörden des Land- und Seeheeres dürfen ohne Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde nichts veröffentlichen; das Gleiche gilt für Beamte aller Grade, welche Aktenstücke der Regierung herausgeben wollen; endlich (Decret vom 7. Germinal des Jahres XIII Art. 1) müssen katholische Gebetbücher mit der Ermächtigung des Bischofs versehen sein. Allein die Freiheit in Herausgabe von Büchern erlitt einen mittelbaren Eingriff durch das Dekret vom 5. Februar 1810 und das Gesetz vom 21. Oktober 1814 über das Buchdrucker- und Buchhändler-Gewerbe; beide mußten, in beschränkter Anzahl, sich eine Ermächtigung der Verwaltungsbehörde, die unter dem Namen Patent (brevet) bekannt war, verschaffen, und das Patent konnte im Verwaltungswege zurückgenommen werden, wenn eine gerichtliche Verurtheilung gegen seinen Inhaber erging. Erst ein Dekret der Regierung der nationalen Vertheidigung vom 10. September 1870 hat das Patent der Buchdrucker und Buchhändler abgeschafft und diesen beiden Gewerben ihre Freiheit wieder zurückgegeben, indem es nur eine einfache Anzeige von denjenigen Personen, welche eine Druckerei oder eine Buchhandlung eröffnen, verlangt.

Die Bestimmungen über das Druckergewerbe und den Buchhandel waren ebenso auf die periodische wie auf die nichtperiodische Presse anwendbar; die periodische Presse wurde aber außerdem einer unendlich weniger günstigen Behandlung unterworfen als die nichtperiodische. Nach einander wurde von der periodischen Presse vorgängige Ermächtigung zur Gründung einer Zeitung oder einer Zeitschrift, vorgängige Censur für die Veröffentlichung jeder einzelnen Nummer und sodann Hinterlegung einer Kaution verlangt. Im Jahr 1852 unterwarf sie das Dekret vom 17. Februar gleichzeitig der Nothwendigkeit der Ermächtigung und der Kaution; überdies wurden die Stempelgebühren für das zum Druck der politischen Zeitungen dienende Papier beträchtlich erhöht, und als all diese Garantien noch nicht hinlänglich erschienen, organisirte man neben der gerichtlichen Bestrafung, die von den Zuchtpolizeigerichten ausging, noch eine administrative; jede Zeitung wurde nach einer Verurtheilung wegen eines Verbrechens von Rechtswegen unterdrückt; jede Zeitung konnte, nachdem sie zwei „Verwarnungen" (avertissements) erhalten hatte, von der Verwaltungsbehörde suspendirt und nachher unterdrückt werden.

Diese Preßordnung war nichts als die einfache Erdrückung jeder Freiheit und eine wohldurchdachte Organisation der Regierungswillkür. Sie wurde durch das Gesetz vom 2. Juli 1861 ein klein wenig abgeschwächt, aber erst im Jahre 1868 schlug ein Gesetz vom 11. Mai einen wirklich liberaleren Weg ein. Eine einfache Anzeige ersetzte das System der vorgängigen Ermächtigung; zwar behielt das Gesetz von 1868 noch die Kautionspflicht bei, einestheils um die Zahlung der gegen die Zeitung etwa ausgesprochenen Strafen zu sichern und anderntheils um die pekuniäre und moralische Unabhängigkeit des Herausgebers einigermaßen zu garantiren, aber die administrative Bestrafung verschwand wenigstens vollständig, und wenn auch die Zuchtpolizeigerichte nach wie vor bei Preßvergehen statt des Geschworenengerichts zuständig blieben, so bedeutete immerhin das Gesetz von 1868 einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber der früheren Gesetzgebung.

Das Gesetz von 1868 bestand als Fundamentalvorschrift fort bis 1881. Indessen wurden 1870/71 die Stempelgebühren aufgehoben und ein Gesetz vom 15. April

Digitized by Google

1871 hat die Geschworenengerichte an Stelle der Zuchtpolizeikammern gesetzt, vorbehaltlich einiger weniger Ausnahmen. Endlich hat das Gesetz vom 29. Juli 1881 die Freiheit der Presse definitiv durchgeführt.

Das Gesetz von 1881 proklamirt in erster Reihe die Freiheit des Druckereigewerbes und Buchhandels, und legt den Druckern nur die Verpflichtung auf, die aus ihren Officinen hervorgegangenen Werke zu hinterlegen. Die Veröffentlichung einer periodischen Zeitschrift setzt weder vorgängige Ermächtigung noch Kautionsleistung voraus, sondern bloß eine Anzeige des Redakteurs der Zeitung, für deren Unterlassung eine einfache Geldstrafe festgesetzt ist. Der Redakteur muß ein Franzose und im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte und Ehrenrechte sein. Jede Nummer der Zeitung muß sodann in doppeltem Exemplar [1]) hinterlegt werden. Der Redakteur des Blattes ist zur Aufnahme der Erwiderung der von ihm angegriffenen Personen verpflichtet; wenn aber diese Erwiderungen mehr als den doppelten Raum des inkriminirten Artikels beanspruchen, so muß dieser Mehrbetrag von dem Betreffenden, der die Aufnahme der Erwiderung verlangt, bezahlt werden.

Die Bestrafung der durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen erfolgt ausschließlich durch die Gerichte. Das Gesetz bestraft die von Erfolg begleitete Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen irgend welcher Art, die, auch ohne Erfolg gebliebenen, Aufforderung zum Mord, zur Plünderung, zur Brandstiftung und zu Verbrechen gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates, die Beleidigung des Präsidenten der Republik, die Veröffentlichung falscher Nachrichten, welche den öffentlichen Frieden gestört und Mißtrauen erregt haben, die Verletzung der guten Sitten [2]), die Verläumdung und Beleidigung gegen die bestehenden Körperschaften, die Beamten, die Parlamentsmitglieder, sowie gegen die Privaten, die Beleidignng gegen fremde Staatsoberhäupter und ihre diplomatischen Vertreter u. s. w. Die von dem Gesetz angedrohten Strafen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Code pénal über die Theilnahme an Verbrechen, sind Geldbuße und Gefängniß oder auch nur eine dieser Strafen allein. Die Geldbuße kann von 16 bis zu 3000 Franken, das Gefängniß von 6 Tagen bis zu 2 Jahren ansteigen.

Die gerichtliche Verhandlung der Preßvergehen findet vor dem Schwurgerichte statt, vorbehaltlich einiger den Zuchtpolizeigerichten reservirten Vergehen (Unterlassung der Hinterlegung, der Anzeige, der Aufnahme der Erwiderung, Verletzung der Sitten, Verläumdung und Beleidigung von Privatpersonen u. s. w.). Bei Verläumdung ist der Beweis der Wahrheit zulässig, wenn es sich um die Verläumdung gegen die bestehenden öffentlichen Körperschaften (Corps constitués), der Beamten, der Directoren und Verwalter gewerblicher, kaufmännischer und finanzieller Unternehmungen, welche öffentliche Subskriptionen veranstalten, handelt. Die für die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen verantwortlichen Personen sind die Redakteure oder Herausgeber; in Ermangelung derselben die Verfasser, in Ermangelung der Verfasser die Drucker, in Ermangelung der Drucker die Verkäufer, Austheiler und Anschläger. Wenn der Redakteur prozessirt wird, so wird der Verfasser als Theilnehmer verfolgt. Die öffentliche wie die Civil-Klage verjähren in drei Monaten vom Tag der Verübung des Vergehens oder vom Tag der letzten Verfolgungshandlung an, wenn eine solche statt-

1) Bezüglich der ausländischen Zeitungen kann eine vom Ministerrath beschlossene besondere Entscheidung deren Verbreitung in Frankreich verbieten. Handelt es sich nur um die Verbreitung einer einzelnen Nummer, so genügt eine Entscheidung des Ministers des Innern.

2) Ein Gesetz vom 3. August 1882 hat in diesem Punkt die von dem Gesetz von 1881 angedrohten Strafen erhöht.

Digitized by Google

fand. Im Falle von Verläumdung kann die Civilklage von der öffentlichen Klage getrennt fortgesetzt werden, außer wenn der Verfasser gestorben oder wenn eine Amnestie erlassen worden ist.

Das Gesetz von 1881 enthält noch einige Bestimmungen gegen aufrührerische Rufe und Gesänge, die an öffentlichen Orten und Versammlungen erschallen. Endlich regelt es zwei nebensächliche Materien der Preßfreiheit: das Anschlagewesen und die Colportage.

Das Anschlagen von Zeitungen ꝛc. ist frei, ausgenommen an Mauern, die für Regierungsanschläge vorbehalten sind und unbeschadet der Vorschriften der Spezialgesetze über die Stempelgebühren, von denen jedoch Wahlanschläge befreit sind. Anschläge auf weißem Papier sind für amtliche Akte vorbehalten. Das Abreißen von Anschlägen wird mit Geldbuße und Haft bestraft [1]).

Das Gewerbe eines Colporteurs, Austheilers oder Verkäufers von Zeitungen ꝛc. auf öffentlicher Straße ist frei, vorbehaltlich der Erstattung einer einfachen Anzeige durch denjenigen, welcher es betreibt, bei der Präfektur oder Mairie, falls es sich um Zeitungen handelt. Gelegentliche Colportage und Vertheilung bedürfen keiner Anzeige. Bezüglich des Rechtes der Colporteure zur Vertheilung und zum Verkauf von irgend welchen Büchern, Drucksachen und Zeitungen findet keinerlei Beschränkung mehr statt [2]); sie können jedoch als Mitschuldige verfolgt werden, wenn sie wissentlich Drucksachen mit strafbarem Inhalt kolportirt haben.

Hiemit sind die Rechte der Franzosen sämmtlich aufgezählt.

Ihre Pflichten wollen wir nur kurz erwähnen. Es sind der allgemeine Gehorsam gegenüber Gesetzen und Vorschriften, welcher denselben infolge der ihnen zu Theil gewordenen Sanktionen und in Kraft von Spezialgesetzen geschuldet wird; die Verpflichtung, vor Gericht Zeuge und Geschworener zu sein; die Pflicht zur Bezahlung der Steuern, Militärdienste zu leisten, den Kindern den Volksschulunterricht zu Theil werden zu lassen. Diejenigen dieser Pflichten, welche ein besonderes Interesse bieten, wie der Militärdienst und der Unterrichtszwang, werden in den folgenden Kapiteln eine spezielle Behandlung erfahren.

§ 7. **Die Stellung der Ausländer in Frankreich.** Nicht alle Einwohner des französischen Gebietes genießen die Gesammtheit der Rechte, die im vorgehenden Kapitel aufgezählt und behandelt worden sind. Wir haben schon auf die Unterscheidung hingewiesen, die zwischen Franzosen und französischen Bürgern zu machen ist rücksichtlich der politischen oder bürgerlichen Ehren-Rechte. Was nun die Ausländer betrifft, bei denen von der Gewährung der politischen und bürgerlichen Ehren-Rechte keine Rede sein kann, so ist ihre Stellung nicht die gleiche wie die der Franzosen im Allgemeinen, sowohl in Hinsicht der bürgerlichen Rechte als auch der Befugniß, in Frankreich zu wohnen.

Eine Unterscheidung ist indessen zu machen. Die Ausländer, welchen die Regierung im Hinblick auf die künftige Erlangung der Naturalisation die Niederlassung gestattet hat, befinden sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte (Code civil Art. 13). Diejenigen aber, die sich in Frankreich nur thatsächlich aufhalten, wie lange dies auch schon her sein mag, befinden sich in einer ungünstigeren Stellung als die Franzosen. Im Prinzip (Code civil Art. 11 und 726) genießt der Ausländer nur die Rechte, welche den Franzosen durch Verträge mit der Nation,

1) Es wird allgemein zugegeben, daß die Verwaltungsbehörde kraft ihrer allgemeinen Polizeigewalt aufrührerische oder sittenverletzende Anschläge entfernen darf.

2) Früher und besonders unter dem zweiten Kaiserreich war das Gewerbe von vorgängiger Ermächtigung abhängig, ja noch mehr, die Kolporteure durften nur die Werke, die in einem von der Verwaltungsbehörde gutg heißenen Verzeichniß aufgenommen waren, verkaufen.

Digitized by Google

welcher jener angehört, gewährt sind; die allgemeine Tendenz geht aber thatsächlich auf Gleichstellung der Ausländer mit den Franzosen sowohl bezüglich der Privat- als der öffentlichen Rechte. Sie können sich niederlassen, wo sie wollen, erwerben, Verträge abschließen, Testamente machen, klagen, [1]), erben, sich verehelichen, die ehemännliche und väterliche Gewalt ausüben, wobei jedoch immer zwischen den persönlichen und dinglichen Statuten zu unterscheiden ist, um zu wissen, ob das französische oder fremde Gesetz anwendbar ist. Der Ausländer darf auch seine Religion üben, eine Zeitung herausgeben (doch kann er nicht deren Redakteur sein), einem Verein beitreten (aber er darf kein Gewerbesyndikat verwalten). Man kann daher in Wirklichkeit beim heutigen Stand der Gesetzgebung und der völkerrechtlichen Verträge die allgemeine Vorschrift des Art. 13 des Code civil umkehren und sagen: Die einzigen bürgerlichen oder öffentlichen Rechte, welche den Ausländern versagt bleiben, sind nur die im Gesetz formell und ausdrücklich bezeichneten: so zum Beispiel bei einer Urkunde Zeuge zu sein, ein öffentliches Amt oder Mandat auszuüben, in die Armee anders als in der Fremdenlegion einzutreten u. s. w.

Kurz und allgemein ausgedrückt, die Ausländer besitzen keine politischen Rechte, aber sie haben die öffentlichen und bürgerlichen Rechte, abgesehen von einigen bestrittenen Punkten.

Das eigentlich Charakteristische aber der Stellung der Ausländer in Frankreich ist, daß sie einer fremden Macht ausgeliefert werden können, und daß insbesondere die Regierung bezüglich ihrer das Recht besitzt, sie durch administrative Maßregel auszuweisen und zwar ebensowohl die Ausländer mit festem Wohnsitz als solche, die sich einfach in Frankreich aufhalten.

Bezüglich der Auslieferung besteht in Frankreich nur eine einzige gesetzliche Vorschrift. nämlich ein Dekret vom 23. Oktober 1811, und dieses gestattet die Auslieferung der Staatsangehörigen; es ist jedoch stets die gegentheilige Praxis befolgt worden, und es ist eine thatsächliche Regel, wonicht eine rechtliche, daß nur die Ausländer von Frankreich ausgeliefert werden können.

Das Ausweisungsrecht ist im Gesetz vom 3. Dezember 1849 Art. 7 und 8 enthalten. Ein Franzose darf aus dem französischen Gebiet stets nur zufolge gerichtlicher Verurtheilung zur Verbannung vertrieben werden [2]); ein Ausländer dagegen kann jederzeit durch einfache Entscheidung des Ministers des Innern, in den Grenzdepartements sogar des Präfekten ausgewiesen werden. Handelt es sich um einen vorher zur Wohnsitznahme zugelassenen Ausländer, so verliert die Verfügung, wenn nicht innerhalb der nächsten zwei Monate der Widerruf der Zulassung zur Wohnsitznahme, welcher durch Dekret des Staatsrathes auszusprechen ist, erfolgt, ihre Giltigkeit. Der Ausländer, welcher trotz des gegen ihn erlassenen Ausweisungsbeschlusses nach Frankreich zurückkehrt, verwirkt eine Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten und wird nach Verbüßung seiner Strafe wieder an die Grenze gebracht.

§ 8. **Gewährleistung und Suspension der Rechte.** Die Gewährleistung der Rechte der Franzosen und der Ausländer ist begründet:

1) in der Befugniß derselben, die Hülfe der Gerichte anzurufen, wobei es nicht

1) Wenn der Ausländer einen Franzosen vor den Gerichten in irgendwelcher andern als in einer Handelssache belangt und in Frankreich keine zureichenden Liegenschaften besitzt, so muß er Bürgschaft judicatum solvi leisten.

2) Eine Ausnahme von dieser Regel ist indessen durch das Gesetz vom 14. März 1872 gemacht worden, wonach diejenigen Franzosen, welche wegen ihrer Betheiligung bei dem internationalen Arbeiterverein oder ähnlichen Vereinen unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, durch Verfügung der Verwaltung ausgewiesen werden können.

Digitized by Google

gestattet ist, sie ihren ordentlichen Richtern zu entziehen, jedoch mit dem Vorbehalt des über die Immunitäten der Verwaltung oben schon Gesagten und noch weiter zu Sagenden;

2) in dem Allen zustehenden Petitionsrecht, um entweder unmittelbar die Verwaltung um Zurücknahme der von ihr erlassenen Verfügungen anzugehen oder um sich mit der Angelegenheit an den Senat oder die Abgeordnetenkammer zu wenden, und diese um die Benützung des ihnen durch die verschiedenen Verfassungsgesetze gewährten Einflusses auf die Regierung zu bitten [1]);

3) in dem den französischen Bürgern allein zustehenden Recht, von ihrer Eigenschaft als Wähler Gebrauch zu machen, und so den öffentlichen Angelegenheiten diese oder jene Richtung zu geben, mag es sich nun um Gemeinde-, Departements- oder allgemeine Angelegenheiten handeln.

Die bürgerlichen oder öffentlichen Rechte irgend einer Person dürfen nur, wie wir schon gesagt haben, zufolge einer richterlichen Entscheidung suspendirt werden. Die öffentlichen Rechte können jedoch in allgemeiner Weise für alle Einwohner des ganzen französischen Staatsgebietes oder eines Theiles desselben durch Verhängung des Belagerungszustandes suspendirt werden.

Der Belagerungszustand wird rücksichtlich seiner Formen durch das Gesetz vom 3. April 1878, rücksichtlich seiner Wirkungen durch das Gesetz vom 9. August 1849 geregelt.

„Im Falle drohender Gefahr wegen eines auswärtigen Krieges oder eines bewaffneten Aufstandes," sagt der Art. 1 des Gesetzes von 1878, kann der Belagerungszustand erklärt werden; es geschieht dies durch ein Gesetz, welches ausdrücklich die Theile des Staatsgebietes, wofür er verhängt wird, sowie die Zeit seiner Dauer bestimmt. Im Falle der Vertagung der Kammern, und nur dann, kann der Präsident der Republik den Belagerungszustand durch ein im Ministerrath erlassenes Dekret erklären, aber die Kammern versammeln sich alsdann zwei Tage nachher von Rechtswegen, um endgültig über die Sache zu beschließen. Sollte in diesem Augenblick die Abgeordnetenkammer aufgelöst sein, so kann der Präsident der Republik diese Befugniß sogar erst dann üben, wenn die Wahlgeschäfte vollständig beendet sind. Er dürfte es dann auch nur im Falle eines auswärtigen Krieges und unter der Bedingung, in kürzester Frist die Wahlkollegien zusammenzurufen und die Kammern zu versammeln [2]). Die Kammern haben sich alsbald nach ihrer Versammlung über die provisorische vom Präsidenten getroffene Verfügung schlüssig zu machen, und wenn sie damit nicht einverstanden sind, hört der Belagerungszustand von Rechtswegen auf.

Diese vom Gesetzgeber getroffenen Vorsichtsmaßregeln gegen den möglicherweise mit dem Belagerungszustand getriebenen Mißbrauch sind nicht unnöthig, wenn man die furchtbaren Wirkungen betrachtet, welche ihm das Gesetz von 1849 rücksichtlich der Freiheit der Bürger verleiht.

In erster Linie geht alle Polizeigewalt von der bürgerlichen auf die Militär-

1) Die an die Kammern gerichteten Petitionen können von Einzelnen oder von Gesammtheiten ausgehen; Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1879 verordnet ihre schriftliche Abfassung und verbietet, sie in Person vor die Schranken der Versammlungen zu bringen.

2) Für Algier kann der Generalgouverneur den Belagerungszustand daselbst unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 1878 erklären, wenn die Verbindungen mit der Hauptstadt unterbrochen sind. Bezüglich der Kolonien (Gesetz von 1849 Art. 4) erfolgt die Erklärung durch den Gouverneur, welcher der Regierung hiervon sofort Bericht erstattet. In den Festungen und Militärstandorten endlich (dasselbe Gesetz Art. 5) geschieht sie durch den militärischen Befehlshaber. In diesen letzten Fällen kann der Präsident der Republik den Belagerungszustand aufheben und wenn er dies nicht thut, muß er unverweilt dessen Fortdauer bei den Kammern nachsuchen.

Digitized by Google

Behörde über; die erstere behält nur noch jene, welche die letztere für sich nicht nöthig erachtet.

Sodann ist die Zuständigkeit der Strafrechtspflege geändert. Die Militärgerichte können mit der Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit der Republik, gegen die Verfassung, gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe, ohne Rücksicht auf die bürgerliche oder militärische Stellung der Thäter oder Theilnehmer an diesen Verbrechen oder Vergehen befaßt werden, und diese Zuständigkeit der Militärgerichte erlischt selbst mit Aufhebung des Belagerungszustandes nicht rücksichtlich einer Straffache, deren Verfolgung ihnen einmal übertragen ist.

Die Militärbehörde hat endlich Rechte, welche der bürgerlichen niemals zustehen; sie kann:

1) bei Tag und bei Nacht Haussuchungen in den Wohnungen der Bürger anstellen;

2) die gerichtlich Bestraften und alle Personen, welche in den dem Belagerungszustand unterworfenen Plätzen nicht ihren Wohnsitz haben, ausweisen;

3) die Ablieferung der Waffen und der Munition befehlen und zur Nachsuchung und Wegnahme derselben schreiten;

4) diejenigen Veröffentlichungen und Versammlungen, welche sie zur Erregung oder Nährung der Unordnung für geeignet erachtet, untersagen.

III. Abtheilung. Die Regierung.

§ 9. **Allgemeines.** Die französische Regierung ist republikanisch und parlamentarisch; das Staatsoberhaupt, welches den Titel Präsident der Republik führt, ist gewählt; die Minister, welche ihm bei Ausübung der vollziehenden Gewalt zur Seite stehen, sind vor dem Parlament verantwortlich und können, mehr nach dem Herkommen als gesetzlichen Vorschriften zufolge, ohne im Besitz des Vertrauens des Parlaments zu sein, nicht an der Regierung bleiben. Die gesetzgebende Gewalt ist zwei Kammern, dem Senat und der Abgeordnetenkammer, gegeben, welche alle beide, die eine unmittelbar, die andere mittelbar, aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen. Da andererseits nach dem oben Gesagten die vollziehende Gewalt von den Kammern beständig kontrolirt wird und diese immer in der Lage sind, ihrem Willen in Bezug auf den Gang der allgemeinen Politik des Landes in einem gegebenen Augenblick überwiegende Geltung zu verschaffen, so läßt sich wohl sagen, daß die französische Regierung demokratisch ist, wenn auch das Volk in keiner Weise, weder unter der Form des Plebiscites noch unter der Form des Referendums direkt die Regierung ausübt.

Die eigentliche Souveränetät ruht in der That im Volk, denn alle Staatsgewalten gehen von ihm aus und es unterliegen ihre Träger beim Ablauf ihres Mandats der Verantwortlichkeit vor ihm. Wenn die Gesetze, welche die Wahl der Abgeordnetenkammer, die des Senats und die des Präsidenten der Republik geregelt haben, diese verschiedenen Thätigkeitssphären in der Art einzurichten gesucht haben, daß keinen Augenblick Diskontinuität oder Unterbrechung in der Gesammtwirkung der Staatsgewalten eintritt; wenn in der Zwischenzeit, die von einer Wahl zur andern verläuft, das Volk weder Recht noch Mittel hat, unmittelbar auf seine Vertreter dadurch einzuwirken, daß es das denselben anvertraute Mandat vorzeitig abkürzt, so darf man

Digitized by Google

darin nichts anderes sehen als eine Vorsichtsmaßregel zur Verhinderung eines jähen Umschwungs der öffentlichen Meinung und zur möglichsten Sicherung der Stetigkeit und Festhaltung der Traditionen in der den Staatsangelegenheiten gegebenen Richtung. Es ist darum nicht weniger wahr, daß im letzten Grunde doch das Volk es ist, dem die Bestimmung dieser Richtung zusteht und daß es, wenn auch manchmal mit der Kundgebung seines Willens zuzuwarten genöthigt, doch sicher ist, zur festgesetzten Zeit dies thun zu können, ohne deßwegen seine Zuflucht zu einer Revolution nehmen zu müssen. Uebrigens braucht es ja niemals gar lange zu warten; denn die Mandate der Abgeordneten, der Senatoren und selbst des Präsidenten sind kurz, sogar nach Ansicht mancher Leute zu kurz. In der Zwischenzeit kann die öffentliche Meinung auf seine Vertreter durch Mittel einwirken, welche vielleicht weniger direkt aber darum oft nicht minder wirksam sind in einem Land, wo alle Organe der Staatsgewalt sich der Abstimmung der Gesammtheit der Bürger zu unterwerfen haben. Presse, öffentliche Versammlungen, Petitionen sind in dieser Hinsicht werthvolle Aktionswerkzeuge. Das Volk ist also souverän, denn es ist der oberste Schiedsrichter zwischen den verschiedenen politischen Parteien, die sich um die Herrschaft streiten, und es ist immer sicher, die Männer in gesetzmäßiger Weise wählen zu können, welchen es seine Geschicke anvertrauen will.

Wer sich an die zahlreichen und durchgreifenden Umgestaltungen, welche die staatliche Verfassung Frankreichs seit einem Jahrhundert durchgemacht hat[1]), an den vorhandenen Widerspruch zwischen der unbeschränkten politischen Freiheit, deren sich Frankreich heute erfreut, und der Ohnmacht der örtlichen Institutionen, der Bevormundung, unter welche diese zu Gunsten einer mächtig centralisierten Verwaltung erhalten werden[2]), erinnert, wer die besondern Schwierigkeiten kennt, denen das parlamentarische Regime bei seinem ersten Auftreten in einer rein demokratischen Gesellschaft begegnet, wo keine Spur einer Aristokratie von irgend welchem politischen Einfluß vorhanden ist, der wird über die wenigen Hindernisse, welche die regelrechte und normale Bethätigung der Verfassung von 1875 gefunden hat, gewiß nicht erstaunt sein und noch weniger diese Verfassung verurtheilen können. Ueberdies ist kein Ereigniß hervorgetreten, welches die Zukunft der republikanischen und parlamentarischen Einrichtungen Frankreichs gefährden würde, und selbst ihre Elasticität ist eine Garantie ihrer Dauer und fortschreitenden Vervollkommnung, in dem Maße als der öffentliche Geist sich durch den ständigen Genuß der Freiheit entwickeln wird.

Doch haben wir hier keine politische Geschichte zu schreiben, uns liegt nur die Darstellung des Räderwerks der Verfassung und die Feststellung der Regeln ihres Wirkens ob. Wir werden nach einander von dem Präsidenten der Republik, den Ministern und dem Parlament sprechen.

1. Kapitel. Der Präsident der Republik.

§ 10. A. **Wahl.** Der Präsident der Republik wird mit absoluter Stimmenmehrheit von einem aus den Mitgliedern des Senats und der Abgeordnetenkammer, die sich zur Nationalversammlung[3]) vereinigt haben, gebildeten Wahlkollegium auf sieben Jahre gewählt. Besondere Vorbedingungen für einen Präsidentschaftskandidaten sind nicht gefordert; da es sich aber um ein wesentlich politisches Amt handelt, so wird

1) Siehe oben Abtheilung I § 2.
2) Siehe unten Abtheilungen IV und V.
3) Siehe das weiter unten § 31 über die Nationalversammlung Gesagte.

Digitized by Google

man mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze des französischen Staatsrechts sagen müssen, daß nur derjenige gewählt werden kann, welcher sich im Genuß der politischen Rechte befindet. Nur hat das Verfassungsgesetz vom 13./14. August 1884 einen Grund für die Wahlunfähigkeit aufgestellt; es bestimmt, daß die Mitglieder jener Familien, welche über Frankreich geherrscht haben, nicht zur Präsidentschaft der Republik erwählt werden können (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 2 und 8). Dies sind die einzigen Beschränkungen der Wahlfreiheit der Versammlung: nichts hindert sie also zum Beispiel den Präsidenten, dessen Vollmacht abläuft, wieder zu wählen.

Mindestens einen Monat vor dem gesetzlichen Ende der Vollmacht des Präsidenten müssen die Kammern zur Nationalversammlung zusammentreten, um zur Wahl zu schreiten. In Ermangelung der Einberufung findet die Vereinigung von Rechtswegen vierzehn Tage vor dem Erlöschen der Vollmachten des Präsidenten statt. Falls die Kammer in diesem Zeitpunkte aufgelöst wäre, dann müßten die Wahlkollegien alsbald zusammengerufen und der Senat versammelt werden, nicht um gesetzgeberische Akte zu vollziehen, sondern einfach um die laufenden Geschäfte zu besorgen. (Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875 Art. 3).

Da die Verfassung von 1875 keinen Vicepräsidenten geschaffen hat, so mußte der Fall vorgesehen werden, daß die Präsidentschaft vor dem normalen Ende infolge des Todes oder Rücktrittes des Präsidenten erledigt würde. In beiden Fällen wird dem Ministerrath die vollziehende Gewalt übertragen und die Kammern versammeln sich sofort zur Wahl des Präsidenten. (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 7). Diese Bestimmung kam am 30. Januar 1879 zur Anwendung. Nachdem der Marschall von Mac Mahon seinen Rücktritt erklärt hatte, konnten die Kammern schon am gleichen Tage, an dem sie Mittheilung von seinem Entschlusse erhielten, zur Neubesetzung der Stelle schreiten [1]). Man sieht hieraus, daß während der Tagung der Kammern eine Zwischenregierung bei der Präsidentschaft nicht statt hat; der gleiche Fall läge nicht vor, wenn die Erledigung zwischen zwei Tagungen eintreten würde, da alsdann nothwendigerweise einige Zeit bis zur Wahl vergienge; doch verursacht dies keine große Unzukömmlichkeit, da ja der Ministerrath mit der einstweiligen vollziehenden Gewalt beauftragt ist [2]).

§ 11. B. **Persönliche Vorrechte.** In einem republikanischen Staat ist wenig Raum für die persönlichen Vorrechte des Staatsoberhauptes vorhanden. Auch die des Präsidenten sind nicht sehr zahlreich.

Der Präsident bezieht einen Gehalt, welchen das Gesetz vom 16. September 1871 auf 600000 Franken festgesetzt hat, außerdem sind ihm 300000 Franken an Repräsentationskosten und 300000 Franken an Reiseauslagen zugewiesen, also eine Gesammtsumme von 1200000 Franken, nebst der Benutzung einiger dem Staat gehörender Liegenschaften, wie des Elyséepalastes, der Jagden von Marly, Rambouillet u. s. w Allein diese Vortheile haben keinen ständigen Charakter; der Gehalt namentlich wird jedes Jahr neu in das Finanzgesetz aufgenommen und könnte im Laufe einer Präsidentschaft abgeändert, ja sogar ganz gestrichen werden.

Der Präsident ist kraft seiner Würde Großmeister des einzigen in Frankreich bestehenden nationalen Ordens, der Ehrenlegion; das große Band derselben wird ihm beim Antritt seines Amtes zugestellt.

---

1) Der gegenwärtige Präsident Jules Grévy wurde am 30. Januar 1879 gewählt und am 28. December 1885 wiedergewählt.

2) Wenn auch kein Gesetz die Unvereinbarkeit zwischen dem Amte des Präsidenten der Republik und allen andern öffentlichen Aemtern ausspricht, so wird doch zufolge des Grundsatzes der Trennung der Gewalten angenommen, daß eine solche Unvereinbarkeit bestehe. Auch hat Jules Grévy nach seiner Erwählung im Jahre 1879 auf seinen Abgeordnetensitz verzichtet.

Digitized by Google

Der Präsident genießt besondern Schutz bezüglich der durch die Presse gegen ihn verübten Beleidigungen (Art. 26 des Gesetzes vom 29. Juli 1881), in dem Sinne, daß auf diese Beleidigungen höhere Strafen gesetzt sind als auf die gegen gewöhnliche Private gerichteten.

In politischer Hinsicht ist eine einzige der Prärogativen oder Immunitäten des Präsidenten wirklich von Bedeutung: für alle von ihm in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt vollzogenen Akte, mit Ausnahme des Hochverrathes, ist er unverantwortlich (Verf.-Ges. vom 25. Febr. 1875 Art. 6). Indem die Verfassung von 1875 hierin einen andern Weg als die meisten republikanischen Verfassungen einschlug, hat sie diesen heilsamen Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts den parlamentarischen Monarchien entlehnt. In Frankreich verfolgt dieser Grundsatz nicht wie anderswo den Zweck, das Ansehen der herrschenden Dynastie über den Parteiströmungen zu erhalten, sondern sein direktes und unmittelbares Ziel ist, dem Präsidenten, welcher durch die Verantwortlichkeit seiner Minister gedeckt ist, zu gestatten, die Minister und damit den Anforderungen des Tages gemäß die Politik zu wechseln; sein Einfluß wirkt immer gewissermaßen latent, officiös; und niemals, wenigstens nach der gesetzlichen Voraussetzung, läßt er sich so weit ein oder stellt sich so blos, um, wenn sich eine plötzliche Wendung der Gesinnung der parlamentarischen Mehrheit vollzieht, genöthigt zu sein, mit den Ministern, welche das Vertrauen dieser Mehrheit verlieren, abzutreten. Es ist übrigens aus dem Beispiel der Vereinigten Staaten, ja aus dem Frankreichs selbst unter den kaiserlichen Verfassungen bekannt, wie trügerisch die Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes ist, und wie sie, weit entfernt eine Garantie für das Land zu sein, vielfach dem Mißbrauch der Gewalt dient.

Es giebt, wie wir gesagt haben, nur eine einzige Ausnahme von dem Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, den Fall des Hochverraths, ein übrigens so unwahrscheinlicher Fall, daß man kaum von ihm sagen kann, er begründe eine Ausnahme von der Regel. Wie dem nun sein mag, wenn der Präsident einen Akt des Hochverraths begeht, so kann er von der Abgeordnetenkammer in Anklagestand versetzt und muß dann vom Senat gerichtet werden [1]).

§ 12. C. **Befugnisse.** Der Präsident der Republik ist das Haupt der vollziehenden Gewalt, der Regierung und Verwaltung und das Oberhaupt des Staates. Er vertritt und personificirt den Staat gegenüber den fremden Mächten; alle Akte der Verwaltung geschehen in seinem Auftrag; er sorgt für die Ausführung der Entschließungen der vollziehenden Gewalt, und, wenn auch nicht in seinem Namen Recht gesprochen wird, so werden doch wenigstens die von den Gerichten erlassenen Urtheile in seinem Namen vollzogen [2]), und es stehen ihm gewisse Möglichkeiten zu, dieselben zu ändern oder zu mildern. Seine Befugnisse sind auch äußerst mannigfaltige, kraft der einen ist er vollziehender Beamter im eigentlichen Sinne, kraft der andern wirkt er manchmal bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mit und tritt ergänzend ein, kraft noch andrer endlich kann er der allgemeinen Politik diese oder jene Richtung geben. Es ist schwierig, eine genaue Klassifikation seiner Befugnisse aufzustellen und scharf zu bestimmen, zu welcher Kategorie die eine oder die andere derselben gehört. Man kann

---

1) Vgl. das weiter unten (§§ 19—22 und § 30) über die Ministerverantwortlichkeit und die richterlichen Befugnisse der Kammern Gesagte.

2) Die Urtheile werden „Im Namen des französischen Volkes" erlassen. Die ihnen später beigefügte Vollstreckungsformel lautet: „Der Präsident der Republik befiehlt und gebietet allen Beamten ꝛc. ꝛc." (le Président de la République mande et ordonne à tous agents etc.)

Digitized by Google

man mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze des französischen Staatsrechts sagen müssen, daß nur derjenige gewählt werden kann, welcher sich im Genuß der politischen Rechte befindet. Nur hat das Verfassungsgesetz vom 13./14. August 1884 einen Grund für die Wahlunfähigkeit aufgestellt; es bestimmt, daß die Mitglieder jener Familien, welche über Frankreich geherrscht haben, nicht zur Präsidentschaft der Republik erwählt werden können (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 2 und 8). Dies sind die einzigen Beschränkungen der Wahlfreiheit der Versammlung: nichts hindert sie also zum Beispiel den Präsidenten, dessen Vollmacht abläuft, wieder zu wählen.

Mindestens einen Monat vor dem gesetzlichen Ende der Vollmacht des Präsidenten müssen die Kammern zur Nationalversammlung zusammentreten, um zur Wahl zu schreiten. In Ermangelung der Einberufung findet die Vereinigung von Rechtswegen vierzehn Tage vor dem Erlöschen der Vollmachten des Präsidenten statt. Falls die Kammer in diesem Zeitpunkte aufgelöst wäre, dann müßten die Wahlkollegien alsbald zusammengerufen und der Senat versammelt werden, nicht um gesetzgeberische Akte zu vollziehen, sondern einfach um die laufenden Geschäfte zu besorgen. (Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875 Art. 3).

Da die Verfassung von 1875 keinen Vicepräsidenten geschaffen hat, so mußte der Fall vorgesehen werden, daß die Präsidentschaft vor dem normalen Ende infolge des Todes oder Rücktrittes des Präsidenten erledigt würde. In beiden Fällen wird dem Ministerrath die vollziehende Gewalt übertragen und die Kammern versammeln sich sofort zur Wahl des Präsidenten. (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 7). Diese Bestimmung kam am 30. Januar 1879 zur Anwendung. Nachdem der Marschall von Mac Mahon seinen Rücktritt erklärt hatte, konnten die Kammern schon am gleichen Tage, an dem sie Mittheilung von seinem Entschlusse erhielten, zur Neubesetzung der Stelle schreiten [1]). Man sieht hieraus, daß während der Tagung der Kammern eine Zwischenregierung bei der Präsidentschaft nicht statt hat; der gleiche Fall läge nicht vor, wenn die Erledigung zwischen zwei Tagungen eintreten würde, da alsdann nothwendigerweise einige Zeit bis zur Wahl vergienge; doch verursacht dies keine große Unzukömmlichkeit, da ja der Ministerrath mit der einstweiligen vollziehenden Gewalt beauftragt ist [2]).

§ 11. B. **Persönliche Vorrechte.** In einem republikanischen Staat ist wenig Raum für die persönlichen Vorrechte des Staatsoberhauptes vorhanden. Auch die des Präsidenten sind nicht sehr zahlreich.

Der Präsident bezieht einen Gehalt, welchen das Gesetz vom 16. September 1871 auf 600000 Franken festgesetzt hat, außerdem sind ihm 300000 Franken an Repräsentationskosten und 300000 Franken an Reiseauslagen zugewiesen, also eine Gesammtsumme von 1200000 Franken, nebst der Benutzung einiger dem Staat gehörender Liegenschaften, wie des Elysée-palastes, der Jagden von Marly, Rambouillet u. s. w. Allein diese Vortheile haben keinen ständigen Charakter; der Gehalt namentlich wird jedes Jahr neu in das Finanzgesetz aufgenommen und könnte im Laufe einer Präsidentschaft abgeändert, ja sogar ganz gestrichen werden.

Der Präsident ist kraft seiner Würde Großmeister des einzigen in Frankreich bestehenden nationalen Ordens, der Ehrenlegion; das große Band derselben wird ihm beim Antritt seines Amtes zugestellt.

---

1) Der gegenwärtige Präsident Jules Grévy wurde am 30. Januar [illegible] 28. December 1885 wiedergewählt.

2) Wenn auch kein Gesetz die Unvereinbarkeit zwischen dem [illegible] publik und allen andern öffentlichen Aemtern ausspricht, so wird [illegible] Trennung der Gewalten angenommen, daß eine solche Unvereinb[illegible] nach seiner Erwählung im Jahre 1879 auf seinen Abgeordne[illegible]

Digitized by Google

Der Präsident genießt besondern Schutz bezüglich der durch die Presse gegen ihn verübten Beleidigungen (Art. 26 des Gesetzes vom 29. Juli 1881), in dem Sinne, daß auf diese Beleidigungen höhere Strafen gesetzt sind als auf die gegen gewöhnliche Private gerichteten.

In politischer Hinsicht ist eine einzige der Prärogativen oder Immunitäten des Präsidenten wirklich von Bedeutung: für alle von ihm in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt vollzogenen Akte, mit Ausnahme des Hochverrathes, ist er unverantwortlich (Verf.-Ges. vom 25. Febr. 1875 Art. 6). Indem die Verfassung von 1875 hierin einen andern Weg als die meisten republikanischen Verfassungen einschlug, hat sie diesen heilsamen Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts den parlamentarischen Monarchien entlehnt. In Frankreich verfolgt dieser Grundsatz nicht wie anderswo den Zweck, das Ansehen der herrschenden Dynastie über den Parteiströmungen zu erhalten, sondern sein direktes und unmittelbares Ziel ist, dem Präsidenten, welcher durch die Verantwortlichkeit seiner Minister gedeckt ist, zu gestatten, die Minister und damit den Anforderungen des Tages gemäß die Politik zu wechseln; sein Einfluß wirkt immer gewissermaßen latent, officiös; und niemals, wenigstens nach der gesetzlichen Voraussetzung, läßt er sich so weit ein oder stellt sich so blos, um, wenn sich eine plötzliche Wendung der Gesinnung der parlamentarischen Mehrheit vollzieht, genöthigt zu sein, mit den Ministern, welche das Vertrauen dieser Mehrheit verlieren, abzutreten. Es ist übrigens aus dem Beispiel der Vereinigten Staaten, ja aus dem Frankreichs selbst unter den kaiserlichen Verfassungen bekannt, wie trügerisch die Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes ist, und wie sie, weit entfernt eine Garantie für das Land zu sein, vielfach dem Mißbrauch der Gewalt dient.

Es giebt, wie wir gesagt haben, nur eine einzige Ausnahme von dem Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, den Fall des Hochverraths, ein übrigens so unwahrscheinlicher Fall, daß man kaum von ihm sagen kann, er begründe eine Ausnahme von der Regel. Wie dem nun sein mag, wenn der Präsident einen Akt des Hochverraths begeht, so kann er von der Abgeordnetenkammer in Anklagestand versetzt und muß dann vom Senat gerichtet werden [1]).

§ 12. C. **Befugnisse.** Der Präsident der Republik ist das Haupt der vollziehenden Gewalt, der Regierung und Verwaltung und das Oberhaupt des Staates. Er vertritt und personificirt den Staat gegenüber den fremden Mächten; alle Akte der Verwaltung geschehen in seinem Auftrag; er sorgt für die Ausführung der Entschließungen der vollziehenden Gewalt, und, wenn auch nicht in seinem Namen Recht gesprochen wird, so werden doch wenigstens die von den Gerichten erlassenen Urtheile in seinem Namen vollzogen [2]), und es stehen ihm gewisse Möglichkeiten zu, dieselben zu ändern oder zu mildern. Seine Befugnisse sind auch äußerst mannigfaltige, kraft der einen ist er vollziehender Beamter im eigentlichen Sinne, kraft der andern wirkt er manchmal bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mit und tritt ergänzend ein, kraft noch andrer endlich kann er der allgemeinen Politik diese oder jene Richtung geben. Es ist schwierig, ei[illegible] seiner Befugnisse aufzustellen und scharf zu bestimmen [illegible] die andere derselben gehört. Man kann

Digitized by Google

1871 hat die Geschworenengerichte an Stelle der Zuchtpolizeikammern gesetzt, vorbehaltlich einiger weniger Ausnahmen. Endlich hat das Gesetz vom 29. Juli 1881 die Freiheit der Presse definitiv durchgeführt.

Das Gesetz von 1881 proklamirt in erster Reihe die Freiheit des Druckereigewerbes und Buchhandels, und legt den Druckern nur die Verpflichtung auf, die aus ihren Officinen hervorgegangenen Werke zu hinterlegen. Die Veröffentlichung einer periodischen Zeitschrift setzt weder vorgängige Ermächtigung noch Kautionsleistung voraus, sondern bloß eine Anzeige des Redakteurs der Zeitung, für deren Unterlassung eine einfache Geldstrafe festgesetzt ist. Der Redakteur muß ein Franzose und im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte und Ehrenrechte sein. Jede Nummer der Zeitung muß sodann in doppeltem Exemplar [1]) hinterlegt werden. Der Redakteur des Blattes ist zur Aufnahme der Erwiderung der von ihm angegriffenen Personen verpflichtet; wenn aber diese Erwiderungen mehr als den doppelten Raum des inkriminirten Artikels beanspruchen, so muß dieser Mehrbetrag von dem Betreffenden, der die Aufnahme der Erwiderung verlangt, bezahlt werden.

Die Bestrafung der durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen erfolgt ausschließlich durch die Gerichte. Das Gesetz bestraft die von Erfolg begleitete *Aufforderung* zu einem *Verbrechen* oder *Vergehen* irgend welcher Art, die, auch ohne Erfolg gebliebenen, Aufforderung zum Mord, zur Plünderung, zur Brandstiftung und zu Verbrechen gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates, die Beleidigung des Präsidenten der Republik, die Veröffentlichung falscher Nachrichten, welche den öffentlichen Frieden gestört und Mißtrauen erregt haben, die Verletzung der guten Sitten [2]), die Verläumdung und Beleidigung gegen die bestehenden Körperschaften, die Beamten, die Parlamentsmitglieder, sowie gegen die Privaten, die Beleidignng gegen fremde Staatsoberhäupter und ihre diplomatischen Vertreter u. s. w. Die von dem Gesetz angedrohten Strafen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Code pénal über die Theilnahme an Verbrechen, sind Geldbuße und Gefängniß oder auch nur eine dieser Strafen allein. Die Geldbuße kann von 16 bis zu 3000 Franken, das Gefängniß von 6 Tagen bis zu 2 Jahren ansteigen.

Die gerichtliche Verhandlung der Preßvergehen findet vor dem *Schwurgerichte* statt, vorbehaltlich einiger den Zuchtpolizeigerichten reservirten Vergehen (Unterlassung der Hinterlegung, der Anzeige, der Aufnahme der Erwiderung, Verletzung der Sitten, Verläumdung und Beleidigung von Privatpersonen u. s. w.). Bei Verläumdung ist der Beweis der Wahrheit zulässig, wenn es sich um die Verläumdung gegen die bestehenden öffentlichen Körperschaften (Corps constitués), der Beamten, der Directoren und Verwalter gewerblicher, kaufmännischer und finanzieller Unternehmungen, welche öffentliche Subskriptionen veranstalten, handelt. Die für die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen verantwortlichen Personen sind die Redakteure oder Herausgeber; in Ermangelung derselben die Verfasser, in Ermangelung der Verfasser die Drucker, in Ermangelung der Drucker die Verkäufer, Austheiler und Anschläger. Wenn der Redakteur prozessirt wird, so wird der Verfasser als Theilnehmer verfolgt. Die öffentliche wie die Civil-Klage *verjähren* in drei Monaten vom Tag der Verübung des Vergehens oder vom Tag der letzten Verfolgungshandlung an, wenn eine solche statt-

1) Bezüglich der ausländischen Zeitungen kann eine vom Ministerrath beschlossene besondere Entscheidung deren Verbreitung in Frankreich verbieten. Handelt es sich nur um die Verbreitung einer einzelnen Nummer, so genügt eine Entscheidung des Ministers des Innern.

2) Ein Gesetz vom 3. August 1882 hat in diesem Punkt die von dem Gesetz von 1881 angedrohten Strafen erhöht.

Digitized by Google

fand. Im Falle von Verläumdung kann die Civilklage von der öffentlichen Klage getrennt fortgesetzt werden, außer wenn der Verfasser gestorben oder wenn eine Amnestie erlassen worden ist.

Das Gesetz von 1881 enthält noch einige Bestimmungen gegen aufrührerische Rufe und Gesänge, die an öffentlichen Orten und Versammlungen erschallen. Endlich regelt es zwei nebensächliche Materien der Preßfreiheit: das Anschlagewesen und die Colportage.

Das Anschlagen von Zeitungen ꝛc. ist frei, ausgenommen an Mauern, die für Regierungsanschläge vorbehalten sind und unbeschadet der Vorschriften der Spezialgesetze über die Stempelgebühren, von denen jedoch Wahlanschläge befreit sind. Anschläge auf weißem Papier sind für amtliche Akte vorbehalten. Das Abreißen von Anschlägen wird mit Geldbuße und Haft bestraft [1]).

Das Gewerbe eines Colporteurs, Austheilers oder Verkäufers von Zeitungen ꝛc. auf öffentlicher Straße ist frei, vorbehaltlich der Erstattung einer einfachen Anzeige durch denjenigen, welcher es betreibt, bei der Präfektur oder Mairie, falls es sich um Zeitungen handelt. Gelegentliche Colportage und Vertheilung bedürfen keiner Anzeige. Bezüglich des Rechtes der Colporteure zur Vertheilung und zum Verkauf von irgend welchen Büchern, Drucksachen und Zeitungen findet keinerlei Beschränkung mehr statt [2]); sie können jedoch als Mitschuldige verfolgt werden, wenn sie wissentlich Drucksachen mit strafbarem Inhalt kolportirt haben.

Hiemit sind die Rechte der Franzosen sämmtlich aufgezählt.

Ihre Pflichten wollen wir nur kurz erwähnen. Es sind der allgemeine Gehorsam gegenüber Gesetzen und Vorschriften, welcher denselben infolge der ihnen zu Theil gewordenen Sanktionen und in Kraft von Spezialgesetzen geschuldet wird; die Verpflichtung, vor Gericht Zeuge und Geschworener zu sein; die Pflicht zur Bezahlung der Steuern, Militärdienste zu leisten, den Kindern den Volksschulunterricht zu Theil werden zu lassen. Diejenigen dieser Pflichten, welche ein besonderes Interesse bieten, wie der Militärdienst und der Unterrichtszwang, werden in den folgenden Kapiteln eine spezielle Behandlung erfahren.

§ 7. **Die Stellung der Ausländer in Frankreich.** Nicht alle Einwohner des französischen Gebietes genießen die Gesammtheit der Rechte, die im vorgehenden Kapitel aufgezählt und behandelt worden sind. Wir haben schon auf die Unterscheidung hingewiesen, die zwischen Franzosen und französischen Bürgern zu machen ist rücksichtlich der politischen oder bürgerlichen Ehren-Rechte. Was nun die Ausländer betrifft, bei denen von der Gewährung der politischen und bürgerlichen Ehren-Rechte keine Rede sein kann, so ist ihre Stellung nicht die gleiche wie die der Franzosen im Allgemeinen, sowohl in Hinsicht der bürgerlichen Rechte als auch der Befugniß, in Frankreich zu wohnen.

Eine Unterscheidung ist indessen zu machen. Die Ausländer, welchen die Regierung im Hinblick auf die künftige Erlangung der Naturalisation die Niederlassung gestattet hat, befinden sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte (Code civil Art. 13). Diejenigen aber, die sich in Frankreich nur thatsächlich aufhalten, wie lange dies auch schon her sein mag, befinden sich in einer ungünstigeren Stellung als die Franzosen. Im Prinzip (Code civil Art. 11 und 726) genießt der Ausländer nur die Rechte, welche den Franzosen durch Verträge mit der Nation,

1) Es wird allgemein zugegeben, daß die Verwaltungsbehörde kraft ihrer allgemeinen Polizeigewalt aufrührerische oder sittenverletzende Anschläge entfernen darf.

2) Früher und besonders unter dem zweiten Kaiserreich war das Gewerbe von vorgängiger Ermächtigung abhängig, ja noch mehr, die Kolporteure durften nur die Werke, die in einem von der Verwaltungsbehörde gutg heißenen Verzeichniß aufgenommen waren, verkaufen.

Digitized by Google

welcher jener angehört, gewährt sind; die allgemeine Tendenz geht aber thatsächlich auf Gleichstellung der Ausländer mit den Franzosen sowohl bezüglich der Privat- als der öffentlichen Rechte. Sie können sich niederlassen, wo sie wollen, erwerben, Verträge abschließen, Testamente machen, klagen, [1]), erben, sich verehelichen, die ehemännliche und väterliche Gewalt ausüben, wobei jedoch immer zwischen den persönlichen und dinglichen Statuten zu unterscheiden ist, um zu wissen, ob das französische oder fremde Gesetz anwendbar ist. Der Ausländer darf auch seine Religion üben, eine Zeitung herausgeben (doch kann er nicht deren Redakteur sein), einem Verein beitreten (aber er darf kein Gewerbesyndikat verwalten). Man kann daher in Wirklichkeit beim heutigen Stand der Gesetzgebung und der völkerrechtlichen Verträge die allgemeine Vorschrift des Art. 13 des Code civil umkehren und sagen: Die einzigen bürgerlichen oder öffentlichen Rechte, welche den Ausländern versagt bleiben, sind nur die im Gesetz formell und ausdrücklich bezeichneten: so zum Beispiel bei einer Urkunde Zeuge zu sein, ein öffentliches Amt oder Mandat auszuüben, in die Armee anders als in der Fremdenlegion einzutreten u. s. w.

Kurz und allgemein ausgedrückt, die Ausländer besitzen keine politischen Rechte, aber sie haben die öffentlichen und bürgerlichen Rechte, abgesehen von einigen bestrittenen Punkten.

Das eigentlich Charakteristische aber der Stellung der Ausländer in Frankreich ist, daß sie einer fremden Macht ausgeliefert werden können, und daß insbesondere die Regierung bezüglich ihrer das Recht besitzt, sie durch administrative Maßregel auszuweisen und zwar ebensowohl die Ausländer mit festem Wohnsitz als solche, die sich einfach in Frankreich aufhalten.

Bezüglich der Auslieferung besteht in Frankreich nur eine einzige gesetzliche Vorschrift, nämlich ein Dekret vom 23. Oktober 1811, und dieses gestattet die Auslieferung der Staatsangehörigen; es ist jedoch stets die gegentheilige Praxis befolgt worden, und es ist eine thatsächliche Regel, wonicht eine rechtliche, daß nur die Ausländer von Frankreich ausgeliefert werden können.

Das Ausweisungsrecht ist im Gesetz vom 3. Dezember 1849 Art. 7 und 8 enthalten. Ein Franzose darf aus dem französischen Gebiet stets nur zufolge gerichtlicher Verurtheilung zur Verbannung vertrieben werden [2]); ein Ausländer dagegen kann jederzeit durch einfache Entscheidung des Ministers des Innern, in den Grenzdepartements sogar des Präfekten ausgewiesen werden. Handelt es sich um einen vorher zur Wohnsitznahme zugelassenen Ausländer, so verliert die Verfügung, wenn nicht innerhalb der nächsten zwei Monate der Widerruf der Zulassung zur Wohnsitznahme, welcher durch Dekret des Staatsrathes auszusprechen ist, erfolgt, ihre Giltigkeit. Der Ausländer, welcher trotz des gegen ihn erlassenen Ausweisungsbeschlusses nach Frankreich zurückkehrt, verwirkt eine Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten und wird nach Verbüßung seiner Strafe wieder an die Grenze gebracht.

§ 8. **Gewährleistung und Suspension der Rechte.** Die Gewährleistung der Rechte der Franzosen und der Ausländer ist begründet:

1) in der Befugniß derselben, die Hülfe der Gerichte anzurufen, wobei es nicht

1) Wenn der Ausländer einen Franzosen vor den Gerichten in irgendwelcher andern als in einer Handelssache belangt und in Frankreich keine zureichenden Liegenschaften besitzt, so muß er Bürgschaft judicatum solvi leisten.

2) Eine Ausnahme von dieser Regel ist indessen durch das Gesetz vom 14. März 1872 gemacht worden, wonach diejenigen Franzosen, welche wegen ihrer Betheiligung bei dem internationalen Arbeiterverein oder ähnlichen Vereinen unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, durch Verfügung der Verwaltung ausgewiesen werden können.

Digitized by Google

gestattet ist, sie ihren ordentlichen Richtern zu entziehen, jedoch mit dem Vorbehalt des über die Immunitäten der Verwaltung oben schon Gesagten und noch weiter zu Sagenden;

2) in dem Allen zustehenden Petitionsrecht, um entweder unmittelbar die Verwaltung um Zurücknahme der von ihr erlassenen Verfügungen anzugehen oder um sich mit der Angelegenheit an den Senat oder die Abgeordnetenkammer zu wenden, und diese um die Benützung des ihnen durch die verschiedenen Verfassungsgesetze gewährten Einflusses auf die Regierung zu bitten [1];

3) in dem den französischen Bürgern allein zustehenden Recht, von ihrer Eigenschaft als Wähler Gebrauch zu machen, und so den öffentlichen Angelegenheiten diese oder jene Richtung zu geben, mag es sich nun um Gemeinde-, Departements- oder allgemeine Angelegenheiten handeln.

Die bürgerlichen oder öffentlichen Rechte irgend einer Person dürfen nur, wie wir schon gesagt haben, zufolge einer richterlichen Entscheidung suspendirt werden. Die öffentlichen Rechte können jedoch in allgemeiner Weise für alle Einwohner des ganzen französischen Staatsgebietes oder eines Theiles desselben durch Verhängung des Belagerungszustandes suspendirt werden.

Der Belagerungszustand wird rücksichtlich seiner Formen durch das Gesetz vom 3. April 1878, rücksichtlich seiner Wirkungen durch das Gesetz vom 9. August 1849 geregelt.

„Im Falle drohender Gefahr wegen eines auswärtigen Krieges oder eines bewaffneten Aufstandes," sagt der Art. 1 des Gesetzes von 1878, kann der Belagerungszustand erklärt werden; es geschieht dies durch ein Gesetz, welches ausdrücklich die Theile des Staatsgebietes, wofür er verhängt wird, sowie die Zeit seiner Dauer bestimmt. Im Falle der Vertagung der Kammern, und nur dann, kann der Präsident der Republik den Belagerungszustand durch ein im Ministerrath erlassenes Dekret erklären, aber die Kammern versammeln sich alsdann zwei Tage nachher von Rechtswegen, um endgültig über die Sache zu beschließen. Sollte in diesem Augenblick die Abgeordnetenkammer aufgelöst sein, so kann der Präsident der Republik diese Befugniß sogar erst dann üben, wenn die Wahlgeschäfte vollständig beendet sind. Er dürfte es dann auch nur im Falle eines auswärtigen Krieges und unter der Bedingung, in kürzester Frist die Wahlkollegien zusammenzurufen und die Kammern zu versammeln [2]. Die Kammern haben sich alsbald nach ihrer Versammlung über die provisorische vom Präsidenten getroffene Verfügung schlüssig zu machen, und wenn sie damit nicht einverstanden sind, hört der Belagerungszustand von Rechtswegen auf.

Diese vom Gesetzgeber getroffenen Vorsichtsmaßregeln gegen den möglicherweise mit dem Belagerungszustand getriebenen Mißbrauch sind nicht unnöthig, wenn man die furchtbaren Wirkungen betrachtet, welche ihm das Gesetz von 1849 rücksichtlich der Freiheit der Bürger verleiht.

In erster Linie geht alle Polizeigewalt von der bürgerlichen auf die Militär-

1) Die an die Kammern gerichteten Petitionen können von Einzelnen oder von Gesammtheiten ausgehen; Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1879 verordnet ihre schriftliche Abfassung und verbietet, sie in Person vor die Schranken der Versammlungen zu bringen.

2) Für Algier kann der Generalgouverneur den Belagerungszustand daselbst unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 1878 erklären, wenn die Verbindungen mit der Hauptstadt unterbrochen sind. Bezüglich der Kolonien (Gesetz von 1849 Art. 4) erfolgt die Erklärung durch den Gouverneur, welcher der Regierung hiervon sofort Bericht erstattet. In den Festungen und Militärstandorten endlich (dasselbe Gesetz Art. 5) geschieht sie durch den militärischen Befehlshaber. In diesen letzten Fällen kann der Präsident der Republik den Belagerungszustand aufheben und wenn er dies nicht thut, muß er unverweilt dessen Fortdauer bei den Kammern nachsuchen.

Digitized by Google

Behörde über; die erstere behält nur noch jene, welche die letztere für sich nicht nöthig erachtet.

Sodann ist die Zuständigkeit der Strafrechtspflege geändert. Die Militärgerichte können mit der Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit der Republik, gegen die Verfassung, gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe, ohne Rücksicht auf die bürgerliche oder militärische Stellung der Thäter oder Theilnehmer an diesen Verbrechen oder Vergehen befaßt werden, und diese Zuständigkeit der Militärgerichte erlischt selbst mit Aufhebung des Belagerungszustandes nicht rücksichtlich einer Strafsache, deren Verfolgung ihnen einmal übertragen ist.

Die Militärbehörde hat endlich Rechte, welche der bürgerlichen niemals zustehen; sie kann:

1) bei Tag und bei Nacht Haussuchungen in den Wohnungen der Bürger anstellen;

2) die gerichtlich Bestraften und alle Personen, welche in den dem Belagerungszustand unterworfenen Plätzen nicht ihren Wohnsitz haben, ausweisen;

3) die Ablieferung der Waffen und der Munition befehlen und zur Nachsuchung und Wegnahme derselben schreiten;

4) diejenigen Veröffentlichungen und Versammlungen, welche sie zur Erregung oder Nährung der Unordnung für geeignet erachtet, untersagen.

III. Abtheilung. Die Regierung.

§ 9. **Allgemeines.** Die französische Regierung ist republikanisch und parlamentarisch; das Staatsoberhaupt, welches den Titel Präsident der Republik führt, ist gewählt; die Minister, welche ihm bei Ausübung der vollziehenden Gewalt zur Seite stehen, sind vor dem Parlament verantwortlich und können, mehr nach dem Herkommen als gesetzlichen Vorschriften zufolge, ohne im Besitz des Vertrauens des Parlaments zu sein, nicht an der Regierung bleiben. Die gesetzgebende Gewalt ist zwei Kammern, dem Senat und der Abgeordnetenkammer, gegeben, welche alle beide, die eine unmittelbar, die andere mittelbar, aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen. Da andererseits nach dem oben Gesagten die vollziehende Gewalt von den Kammern beständig kontrolirt wird und diese immer in der Lage sind, ihrem Willen in Bezug auf den Gang der allgemeinen Politik des Landes in einem gegebenen Augenblick überwiegende Geltung zu verschaffen, so läßt sich wohl sagen, daß die französische Regierung demokratisch ist, wenn auch das Volk in keiner Weise, weder unter der Form des Plebiscites noch unter der Form des Referendums direkt die Regierung ausübt.

Die eigentliche Souveränetät ruht in der That im Volk, denn alle Staatsgewalten gehen von ihm aus und es unterliegen ihre Träger beim Ablauf ihres Mandats der Verantwortlichkeit vor ihm. Wenn die Gesetze, welche die Wahl der Abgeordnetenkammer, die des Senats und die des Präsidenten der Republik geregelt haben, diese verschiedenen Thätigkeitssphären in der Art einzurichten gesucht haben, daß keinen Augenblick Diskontinuität oder Unterbrechung in der Gesammtwirkung der Staatsgewalten eintritt; wenn in der Zwischenzeit, die von einer Wahl zur andern verläuft, das Volk weder Recht noch Mittel hat, unmittelbar auf seine Vertreter dadurch einzuwirken, daß es das denselben anvertraute Mandat vorzeitig abkürzt, so darf man

Digitized by Google

darin nichts anderes sehen als eine Vorsichtsmaßregel zur Verhinderung eines jähen Umschwungs der öffentlichen Meinung und zur möglichsten Sicherung der Stetigkeit und Festhaltung der Traditionen in der den Staatsangelegenheiten gegebenen Richtung. Es ist darum nicht weniger wahr, daß im letzten Grunde doch das Volk es ist, dem die Bestimmung dieser Richtung zusteht und daß es, wenn auch manchmal mit der Kundgebung seines Willens zuzuwarten genöthigt, doch sicher ist, zur festgesetzten Zeit dies thun zu können, ohne deßwegen seine Zuflucht zu einer Revolution nehmen zu müssen. Uebrigens braucht es ja niemals gar lange zu warten; denn die Mandate der Abgeordneten, der Senatoren und selbst des Präsidenten sind kurz, sogar nach Ansicht mancher Leute zu kurz. In der Zwischenzeit kann die öffentliche Meinung auf seine Vertreter durch Mittel einwirken, welche vielleicht weniger direkt aber darum oft nicht minder wirksam sind in einem Land, wo alle Organe der Staatsgewalt sich der Abstimmung der Gesammtheit der Bürger zu unterwerfen haben. Presse, öffentliche Versammlungen, Petitionen sind in dieser Hinsicht werthvolle Aktionswerkzeuge. Das Volk ist also souverän, denn es ist der oberste Schiedsrichter zwischen den verschiedenen politischen Parteien, die sich um die Herrschaft streiten, und es ist immer sicher, die Männer in gesetzmäßiger Weise wählen zu können, welchen es seine Geschicke anvertrauen will.

Wer sich an die zahlreichen und durchgreifenden Umgestaltungen, welche die staatliche Verfassung Frankreichs seit einem Jahrhundert durchgemacht hat[1]), an den vorhandenen Widerspruch zwischen der unbeschränkten politischen Freiheit, deren sich Frankreich heute erfreut, und der Ohnmacht der örtlichen Institutionen, der Bevormundung, unter welche diese zu Gunsten einer mächtig centralisierten Verwaltung erhalten werden[2]), erinnert, wer die besondern Schwierigkeiten kennt, denen das parlamentarische Regime bei seinem ersten Auftreten in einer rein demokratischen Gesellschaft begegnet, wo keine Spur einer Aristokratie von irgend welchem politischen Einfluß vorhanden ist, der wird über die wenigen Hindernisse, welche die regelrechte und normale Bethätigung der Verfassung von 1875 gefunden hat, gewiß nicht erstaunt sein und noch weniger diese Verfassung verurtheilen können. Ueberdies ist kein Ereigniß hervorgetreten, welches die Zukunft der republikanischen und parlamentarischen Einrichtungen Frankreichs gefährden würde, und selbst ihre Elasticität ist eine Garantie ihrer Dauer und fortschreitenden Vervollkommnung, in dem Maße als der öffentliche Geist sich durch den ständigen Genuß der Freiheit entwickeln wird.

Doch haben wir hier keine politische Geschichte zu schreiben, uns liegt nur die Darstellung des Räderwerks der Verfassung und die Feststellung der Regeln ihres Wirkens ob. Wir werden nach einander von dem Präsidenten der Republik, den Ministern und dem Parlament sprechen.

1. Kapitel. Der Präsident der Republik.

§ 10. A. **Wahl.** Der Präsident der Republik wird mit absoluter Stimmenmehrheit von einem aus den Mitgliedern des Senats und der Abgeordnetenkammer, die sich zur Nationalversammlung[3]) vereinigt haben, gebildeten Wahlkollegium auf sieben Jahre gewählt. Besondere Vorbedingungen für einen Präsidentschaftskandidaten sind nicht gefordert; da es sich aber um ein wesentlich politisches Amt handelt, so wird

1) Siehe oben Abtheilung I § 2.
2) Siehe unten Abtheilungen IV und V.
3) Siehe das weiter unten § 31 über die Nationalversammlung Gesagte.

Digitized by Google

man mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze des französischen Staatsrechts sagen müssen, daß nur derjenige gewählt werden kann, welcher sich im Genuß der politischen Rechte befindet. Nur hat das Verfassungsgesetz vom 13./14. August 1884 einen Grund für die Wahlunfähigkeit aufgestellt; es bestimmt, daß die Mitglieder jener Familien, welche über Frankreich geherrscht haben, nicht zur Präsidentschaft der Republik erwählt werden können (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 2 und 8). Dies sind die einzigen Beschränkungen der Wahlfreiheit der Versammlung: nichts hindert sie also zum Beispiel den Präsidenten, dessen Vollmacht abläuft, wieder zu wählen.

Mindestens einen Monat vor dem gesetzlichen Ende der Vollmacht des Präsidenten müssen die Kammern zur Nationalversammlung zusammentreten, um zur Wahl zu schreiten. In Ermangelung der Einberufung findet die Vereinigung von Rechtswegen vierzehn Tage vor dem Erlöschen der Vollmachten des Präsidenten statt. Falls die Kammer in diesem Zeitpunkte aufgelöst wäre, dann müßten die Wahlkollegien alsbald zusammengerufen und der Senat versammelt werden, nicht um gesetzgeberische Akte zu vollziehen, sondern einfach um die laufenden Geschäfte zu besorgen. (Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875 Art. 3).

Da die Verfassung von 1875 keinen Vicepräsidenten geschaffen hat, so mußte der Fall vorgesehen werden, daß die Präsidentschaft vor dem normalen Ende infolge des Todes oder Rücktrittes des Präsidenten erledigt würde. In beiden Fällen wird dem Ministerrath die vollziehende Gewalt übertragen und die Kammern versammeln sich sofort zur Wahl des Präsidenten. (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 7). Diese Bestimmung kam am 30. Januar 1879 zur Anwendung. Nachdem der Marschall von Mac Mahon seinen Rücktritt erklärt hatte, konnten die Kammern schon am gleichen Tage, an dem sie Mittheilung von seinem Entschlusse erhielten, zur Neubesetzung der Stelle schreiten [1]). Man sieht hieraus, daß während der Tagung der Kammern eine Zwischenregierung bei der Präsidentschaft nicht statt hat; der gleiche Fall läge nicht vor, wenn die Erledigung zwischen zwei Tagungen eintreten würde, da alsdann nothwendigerweise einige Zeit bis zur Wahl vergienge; doch verursacht dies keine große Unzukömmlichkeit, da ja der Ministerrath mit der einstweiligen vollziehenden Gewalt beauftragt ist [2]).

§ 11. B. **Persönliche Vorrechte.** In einem republikanischen Staat ist wenig Raum für die persönlichen Vorrechte des Staatsoberhauptes vorhanden. Auch die des Präsidenten sind nicht sehr zahlreich.

Der Präsident bezieht einen Gehalt, welchen das Gesetz vom 16. September 1871 auf 600000 Franken festgesetzt hat, außerdem sind ihm 300000 Franken an Repräsentationskosten und 300000 Franken an Reiseauslagen zugewiesen, also eine Gesammtsumme von 1200000 Franken, nebst der Benutzung einiger dem Staat gehörender Liegenschaften, wie des Elyséepalastes, der Jagden von Marly, Rambouillet u. s. w. Allein diese Vortheile haben keinen ständigen Charakter; der Gehalt namentlich wird jedes Jahr neu in das Finanzgesetz aufgenommen und könnte im Laufe einer Präsidentschaft abgeändert, ja sogar ganz gestrichen werden.

Der Präsident ist kraft seiner Würde Großmeister des einzigen in Frankreich bestehenden nationalen Ordens, der Ehrenlegion; das große Band derselben wird ihm beim Antritt seines Amtes zugestellt.

---

1) Der gegenwärtige Präsident Jules Grévy wurde am 30. Januar 1879 gewählt und am 28. December 1885 wiedergewählt.

2) Wenn auch kein Gesetz die Unvereinbarkeit zwischen dem Amte des Präsidenten der Republik und allen andern öffentlichen Aemtern ausspricht, so wird doch zufolge des Grundsatzes der Trennung der Gewalten angenommen, daß eine solche Unvereinbarkeit bestehe. Auch hat Jules Grévy nach seiner Erwählung im Jahre 1879 auf seinen Abgeordnetensitz verzichtet.

Digitized by Google

Der Präsident genießt besondern Schutz bezüglich der durch die Presse gegen ihn verübten Beleidigungen (Art. 26 des Gesetzes vom 29. Juli 1881), in dem Sinne, daß auf diese Beleidigungen höhere Strafen gesetzt sind als auf die gegen gewöhnliche Private gerichteten.

In politischer Hinsicht ist eine einzige der Prärogativen oder Immunitäten des Präsidenten wirklich von Bedeutung: für alle von ihm in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt vollzogenen Akte, mit Ausnahme des Hochverrathes, ist er unverantwortlich (Verf.-Ges. vom 25. Febr. 1875 Art. 6). Indem die Verfassung von 1875 hierin einen andern Weg als die meisten republikanischen Verfassungen einschlug, hat sie diesen heilsamen Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts den parlamentarischen Monarchien entlehnt. In Frankreich verfolgt dieser Grundsatz nicht wie anderswo den Zweck, das Ansehen der herrschenden Dynastie über den Parteiströmungen zu erhalten, sondern sein direktes und unmittelbares Ziel ist, dem Präsidenten, welcher durch die Verantwortlichkeit seiner Minister gedeckt ist, zu gestatten, die Minister und damit den Anforderungen des Tages gemäß die Politik zu wechseln; sein Einfluß wirkt immer gewissermaßen latent, officiös; und niemals, wenigstens nach der gesetzlichen Voraussetzung, läßt er sich so weit ein oder stellt sich so blos, um, wenn sich eine plötzliche Wendung der Gesinnung der parlamentarischen Mehrheit vollzieht, genöthigt zu sein, mit den Ministern, welche das Vertrauen dieser Mehrheit verlieren, abzutreten. Es ist übrigens aus dem Beispiel der Vereinigten Staaten, ja aus dem Frankreichs selbst unter den kaiserlichen Verfassungen bekannt, wie trügerisch die Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes ist, und wie sie, weit entfernt eine Garantie für das Land zu sein, vielfach dem Mißbrauch der Gewalt dient.

Es giebt, wie wir gesagt haben, nur eine einzige Ausnahme von dem Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, den Fall des Hochverraths, ein übrigens so unwahrscheinlicher Fall, daß man kaum von ihm sagen kann, er begründe eine Ausnahme von der Regel. Wie dem nun sein mag, wenn der Präsident einen Akt des Hochverraths begeht, so kann er von der Abgeordnetenkammer in Anklagestand versetzt und muß dann vom Senat gerichtet werden [1]).

§ 12. C. **Befugnisse.** Der Präsident der Republik ist das Haupt der vollziehenden Gewalt, der Regierung und Verwaltung und das Oberhaupt des Staates. Er vertritt und personificirt den Staat gegenüber den fremden Mächten; alle Akte der Verwaltung geschehen in seinem Auftrag; er sorgt für die Ausführung der Entschließungen der vollziehenden Gewalt, und, wenn auch nicht in seinem Namen Recht gesprochen wird, so werden doch wenigstens die von den Gerichten erlassenen Urtheile in seinem Namen vollzogen [2]), und es stehen ihm gewisse Möglichkeiten zu, dieselben zu ändern oder zu mildern. Seine Befugnisse sind auch äußerst mannigfaltige, kraft der einen ist er vollziehender Beamter im eigentlichen Sinne, kraft der andern wirkt er manchmal bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mit und tritt ergänzend ein, kraft noch andrer endlich kann er der allgemeinen Politik diese oder jene Richtung geben. Es ist schwierig, eine genaue Klassifikation seiner Befugnisse aufzustellen und scharf zu bestimmen, zu welcher Kategorie die eine oder die andere derselben gehört. Man kann

---

1) Vgl. das weiter unten (§§ 19—22 und § 30) über die Ministerverantwortlichkeit und die richterlichen Befugnisse der Kammern Gesagte.

2) Die Urtheile werden „Im Namen des französischen Volkes" erlassen. Die ihnen später beigefügte Vollstreckungsformel lautet: „Der Präsident der Republik befiehlt und gebietet allen Beamten ꝛc. ꝛc." (le Président de la République mande et ordonne à tous agents etc.)

Digitized by Google

übrigens einige Klarheit in die Sache bringen, wenn man den Präsidenten der Republik nach einander in seiner Regierungsthätigkeit, in seinen Beziehungen zur gesetzgebenden Gewalt, in der Ausübung seiner vollziehenden und administrativen Befugnisse und endlich in der beschränkten Kontrole, welche ihm auf die gerichtlichen Entscheidungen zusteht, betrachtet.

Es ist aber zu bemerken, daß allen vom Präsidenten der Republik als Staatsoberhaupt vollzogenen Akten ein gemeinsamer Charakter eigen ist: alle ohne Ausnahme und ohne Unterschied unterliegen der Pflicht der ministeriellen Gegenzeichnung, damit die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes nie ungedeckt bleibt. Diese Regel gilt sowohl für die eigentlichen Akte und Dekrete der Regierung, als für die Dekrete, wodurch der Präsident Ehrenzeichen verleiht und für Kommandobefehle, die er den Truppen ertheilen kann. (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 3). Man kann auch sagen, daß wenn streng rechtlich genommen der Präsident der Republik befiehlt, dekorirt oder dekretirt, in Wirklichkeit die Minister, dem parlamentarischen Gebrauch in Frankreich zufolge, unter seinem Namen und für seine Rechnung handeln.

§ 13. a) **Regierungsthätigkeit.** Der Präsident der Republik präsidirt den feierlichen Staatsakten, beglaubigt und empfängt die diplomatischen Vertreter, verfügt über die bewaffnete Macht, und präsidirt dem Ministerrath, wenn er dessen Versammlungen anwohnt (Verf.-Ges. vom 25. Febr. 1875 Art. 3 ff.).

Er schließt und ratifizirt die völkerrechtlichen Verträge und gibt den Kammern davon Kenntniß, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates solches zulassen. Die Friedensverträge, die Handelsverträge, sowie solche, welche die Staatsfinanzen verpflichten oder sich auf die persönliche Stellung und das Eigenthumsrecht der Franzosen beziehen, sind jedoch erst gültig, wenn sie die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, und eine Abtretung, ein Tausch oder eine Vergrößerung des Staatsgebietes kann immer nur kraft eines Gesetzes ins Werk gesetzt werden. Für diese Kategorie von Verträgen hat also die Regierung zwar zu ihrer Verhandlung vollkommen freie Hand, aber die Ratifikation der geschlossenen internationalen Vereinbarungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Gutheißung des Parlaments (Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875 Art. 8[1]).

In allen Fällen ist die Handlungsfreiheit des Präsidenten auf die rein diplomatischen Akte beschränkt; er darf ohne vorgängige Zustimmung beider Kammern keinen Krieg erklären (Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875 Art. 9). Sein von uns oben erwähntes Recht, über die bewaffnete Macht zu verfügen, beschränkt sich also auf die Befugniß, die Land- und Seetruppen im Innern des festländischen Gebietes von Frankreich oder der französischen Kolonieen, um deren Vertheidigung zu sichern, Bewegungen machen zu lassen, er darf aber ohne Verfassungsverletzung mit keinem fremden Staat in Feindseligkeiten offensiver oder defensiver Art, eintreten.

Diese Bestimmung des Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 hat schon ziemlich bedeutende Schwierigkeiten zur Folge gehabt. Zu zwei verschiedenen Malen, 1881 bei der Expedition nach Tunis und 1884 bei jener nach Tonkin wurde die Regierung beschuldigt, ohne vorgängige Zustimmung der Kammern Krieg angefangen zu haben. Thatsächlich war man zu Kriegsakten geschritten, aber in keinem Zeitpunkt war, weder für Tunis noch für Tonkin, eine offizielle Kriegserklärung im völkerrechtlichen Sinne des Wortes erfolgt. Es ist keine Frage des Verfassungsrechtes zu untersuchen, ob die Formen und Gebräuche des Völkerrechtes eingehalten wurden oder nicht,

1) Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 wurde den Kammern nicht unterbreitet, weil Frankreich an dem ihm vorangegangenen Krieg nicht betheiligt war, ihm gegenüber war derselbe somit auch kein Friedensvertrag.

Digitized by Google

und die einzige konstitutionelle Frage, die bei diesen beiden Gelegenheiten im Schooße des französischen Parlaments verhandelt wurde, war die, ob die Kriegsakte im Hinblick auf Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 gesetzmäßig seien. Es ist aber hier wohl zu beachten, daß, wenn dieser Artikel die vorgängige Zustimmung der Kammern zu einer Kriegserklärung verlangt, er in keiner Weise gesagt hat, in welcher Form diese Zustimmung gegeben werden muß. Es braucht also nicht nothwendig in Gesetzesform zu geschehen, kann vielmehr durch die Annahme einer einfachen Tagesordnung in beiden Kammern erfolgen, ohne daß es selbst unerläßlich wäre, an beiden Stellen die gleiche Formel zu gebrauchen. Bei der Erwiderung gegenüber ihren Anklägern benützte die Regierung mit Recht die Thatsache, daß das Parlament bei verschiedenen Gelegenheiten sich mit den Angelegenheiten von Tunis oder Tonkin befaßt hatte, daß es dabei einerseits durch Annahme eines Vertrauensvotums für das Ministerium in den Tagesordnungen, anderseits durch Gewährung von Krediten für Bewaffnung und Absendung von Truppen die Regierung stillschweigend ermächtigt hatte, alle Vollzugshandlungen, die für nothwendig erachtet würden, vorzunehmen. Diese Ansicht, welche mit dem strengen Recht nicht in Widerspruch steht, scheint heute durch die Praxis der letzten Jahre gebilligt zu sein, denn sie wurde von der Kammermehrheit immer günstig aufgenommen. Doch würde vielleicht eine Verschiebung der Mehrheit genügen, um in einem gegebenen Moment auf eine strengere Auslegung der Verfassung in diesem Punkt zurückzukommen.

Der Präsident der Republik ernennt die Minister wie alle andern Civil- und Militär-Beamten: aber bei der vorwiegenden Bedeutung der Minister unter dem parlamentarischen Regime, ist dies mehr eine Regierungs- als eine Vollzugs- oder Verwaltungs-Befugniß, und ihre Ausübung verlangt auch auf Seiten des Präsidenten ein besonders gutes Urtheil und großen Takt. Der ganze konstitutionelle Organismus, von dem den Kammern zustehenden Interpellationsrecht angefangen bis zu der Befugniß, das Budget zu verweigern und die Minister in Anklagezustand zu versetzen, ist so angelegt, daß einem Ministerium das längere Verbleiben im Amte ohne den Besitz des Vertrauens der Kammern unmöglich ist. Die Ereignisse von 1877 haben sattsam bewiesen, daß der Präsident der Republik, wenn er nicht Gefahr laufen will, zu einem Staatsstreich seine Zuflucht nehmen zu müssen, seine Minister stets aus der parlamentarischen Mehrheit zu wählen hat [1]). Diese Aufgabe ist nicht schwer, wenn man es mit einer festen, zusammenhaltenden, gutorganisirten Mehrheit zu thun hat, deren Häupter und Programm Allen bekannt sind, aber es geht nicht ebenso leicht, wenn eine Koalitionsmehrheit das Ministerium stürzt, die durch ihre Verschiedenheit und Uneinigkeit keine hinreichend kräftigen Elemente bietet, um das Bestehen seines Nachfolgers zu sichern. In einem solchen Fall ist es für den Präsidenten der Republik oft schwierig, ein Ministerium zu bilden, und er kann durch die Macht der Verhältnisse dazu kommen, die Entlassung der alten Minister zu verweigern und, wenn es ihm möglich ist, allgemeine Wahlen zu veranlassen, welche ihm gestatten, sich über den Stand der öffentlichen Meinung und die Wünsche des Landes genau zu unterrichten. Wie dem nun auch sein mag, der allgemeine Gebrauch beim Rücktritt eines Ministeriums geht dahin, daß der Präsident diese oder jene politische Persönlichkeit mit der Sorge und Aufgabe der Bil-

1) Am 16. Mai 1877 vertauschte der Marschall von Mac Mahon aus eigener Machtvollkommenheit das Kabinet Jules Simon mit einem Kabinet de Broglie, die Kammer wurde nach einander vertagt und aufgelöst; die allgemeinen Wahlen vom 14. Oktober brachten die gleiche Mehrheit wieder, die Herrn von Broglie das Vertrauen verweigert hatte; der Weigerung der Kammer gegenüber, das Budget zu bewilligen, mußte sich der Präsident dazu verstehen, ein neues Ministerium aus der Mehrheit zu nehmen.

Digitized by Google

dung einer neuen Regierung betraut, und daß er nach den Andeutungen und der Wahl dieser politischen Persönlichkeit die Ernennungen vornimmt.

Diese wenigen Bemerkungen über die Art, wie die Ministerien entstehen und vergehen, zeigen die ganze Bedeutung, welche die Rolle des Präsidenten in Wirklichkeit bei den Beschlüssen der Regierung erlangen kann, wenngleich er dem Anschein nach eine untergeordnete Stellung einnimmt und die Gegner der parlamentarischen Regierung sich manchmal in der Behauptung gefallen, daß er nur zum Unterzeichnen da sei. Durch die Ministerwechsel hindurch vertritt der Präsident, von seiner Unverantwortlichkeit gedeckt, die Beständigkeit und die Tradition, und wenn ihm auch weder die Verfassung noch das Herkommen gestatten, eine eigentliche persönliche Politik zu treiben, so kann er doch mittels seiner Kenntniß der Präcedenzfälle einer gegebenen Frage und vermöge seiner Unabhängigkeit gegenüber den Parteien den heilsamsten Einfluß auf die Entschließungen des Ministerrathes ausüben.

§ 14. b) **Beziehungen zur gesetzgebenden Gewalt.** Die Beziehungen des Präsidenten der Republik zu den Kammern sind doppelter Art: sie betreffen einestheils die Abhaltung der Sessionen (Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875 Art. 1, und 2), anderentheils die Förderung der Geschäfte, wenn die Kammern versammelt sind und namentlich die Fertigstellung der Gesetze (cit. Ges. Art. 6 und 7, und Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 3).

Die ordentliche Session der Kammern beginnt von Rechtswegen und ohne Einberufung am zweiten Dienstag im Januar jedes Jahres[1]); allein der Präsident der Republik kann sie zu jeder Zeit, wenn er es für nöthig erachtet, durch Dekret zu einer außerordentlichen Sitzung berufen; er muß es thun, wenn von der absoluten Mehrheit der Senatoren und von der absoluten Mehrheit der Abgeordneten ein Antrag darauf an ihn gestellt wird[2]).

Der Präsident der Republik kann, durch ein Dekret, die Kammern vertagen, das heißt, während kürzerer oder längerer Zeit sie zu tagen hindern; doch darf die Vertagung nicht länger als einen Monat dauern und im Laufe einer Session nicht mehr als zweimal stattfinden. Die so vom Präsidenten ausgesprochene Vertagung zählt zum Unterschiede von einer durch eine oder die andere Kammer zum Beispiel eines Urlaubs wegen beschlossenen Unterbrechung der Sitzungen bei der Gesammtdauer der Session nicht mit. Die ordentliche Session soll mindestens fünf Monate dauern, das heißt, während mindestens fünf Monaten vom zweiten Dienstag im Januar an gerechnet, sollen sich die Kammern frei versammeln und berathen dürfen. Nachher kann der Präsident der Republik, wenn es ihm gut dünkt, die Session durch ein Dekret schließen; er schließt gleicherweise die außerordentlichen Sessionen, wobei er in keiner Art beschränkt ist, sie kürzer oder länger dauern zu lassen[3]).

Der Präsident der Republik hat dem Parlament gegenüber endlich noch ein weiteres Recht: er kann die Abgeordnetenkammer vor dem gesetzlichen Ablauf ihres Mandats auflösen und damit ist dann auch der Senat zu tagen gehindert, selbst wenn die fün

---

1) Das Gesetz von 1878 über den Belagerungszustand bestimmt ferner, daß die Kammern sich von Rechtswegen zwei Tage, nachdem der Präsident der Republik in ihrer Abwesenheit den Belagerungszustand erklärt hat, versammeln.

2) Die Eröffnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Session zieht keine besondere Ceremonie oder Feierlichkeit nach sich.

3) In Allem, was die Eröffnung und den Schluß der Sessionen sowie die Vertagungen betrifft, muß der Senat stets auf dem gleichen Fuße wie die Kammer behandelt werden: keine der beiden Versammlungen darf ohne die andere einberufen werden, um gesetzgeberische Befugnisse auszuüben.

Digitized by Google

Monate der ordentlichen Sitzungsperiode noch nicht abgelaufen sind, da stets beide Kammern zu gleicher Zeit zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt versammelt sein müssen[1]). Der Präsident muß jedoch zur Auflösung der Kammer vorher das zustimmende Gutachten des Senats einholen, wodurch eine Garantie gegen den leichtfertigen Gebrauch dieses wichtigen Rechts gegeben ist. Ueberdies müssen nach Ausspruch der Auflösung die Wahlkollegien zu neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten und die Kammer in den nächsten zehn Tagen nach Schluß des Wahlgeschäftes versammelt werden. (Verf.-Ges. vom 25. Febr. 1875. Art. 5 modificirt durch das Verf.-Ges. vom 13./14. August 1884 Art. 1).

Ist das Parlament einmal versammelt, so bleibt der Präsident der Republik durch die Vermittlung der Minister in ständiger Verbindung mit ihm. Er kann, wenn er es für passend erachtet, unmittelbar durch Botschaften mit ihm verkehren. Da aber diese Botschaften, wie alle Akte des Staatsoberhauptes, von einem Minister gegengezeichnet und von einem Minister auf der Tribüne verlesen werden müssen, so hat der Präsident kaum einen Vortheil davon, diesen Weg bei Behandlung der Staatsgeschäfte zu ergreifen. Der Präsident der Republik hat, ebenso wie die Mitglieder des Senates und der Abgeordnetenkammer, die Initiative der Gesetzgebung und bei den in seinem Namen von den Ministern vorgelegten Gesetzentwürfen hat ein rascheres parlamentarisches Verfahren stattzufinden als bei den von den Parlamentsmitgliedern herrührenden Vorschlägen. In beiden Fällen aber kann der Präsident, nachdem ein Gesetz von beiden Kammern beschlossen ist, dessen Promulgation nicht verweigern; er hat weder ein Bestätigungsrecht noch ein Veto. Ja, der Art. 7 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 schreibt ihm die Promulgation binnen einem Monate von dem Tage an, wo das Gesetz von der Kammer, die zuletzt damit befaßt war, der Regierung überwiesen wurde, vor, und die Frist von einem Monat mindert sich sogar auf drei Tage, wenn jede der beiden Kammern durch besonderen und ausdrücklichen Beschluß die Promulgation für dringlich erklärt hat. Das einzige dem Präsidenten der Republik noch zustehende Recht besteht dann darin, während der Frist von einem Monat oder von drei Tagen durch eine motivirte Botschaft von den Kammern eine neue Berathung der Sache zu verlangen. Die neue Berathung ist alsdann für das Parlament nicht zu umgehen, wenn dasselbe aber auf seinem Willen beharrt, so muß der Präsident, mag die Mehrheit in der einen oder andern Kammer noch so gering sein, zur Promulgation schreiten.

Die Promulgation ist das Dekret, wodurch das Staatsoberhaupt feststellt, daß das Gesetz von dem Parlament ordnungsmäßig beschlossen wurde, und dessen Vollzug als Staatsgesetz anordnet; das Dekret gibt dem Gesetz das Datum und wird von dem zuständigen Minister gegengezeichnet. Das Gesetz bindet die Bürger aber erst, wenn es verkündet worden ist.

Die Verkündung (publication) geschieht durch die Aufnahme in das Regierungsblatt (Journal officiel) oder in das Gesetzesblatt (Bulletin des lois); sie macht die Gesetze für Paris einen vollen Tag nach der Aufnahme und für alle anderen Orte einen vollen Tag nach der Ankunft des Journal officiel am Hauptorte des Arrondissements verbindlich[2]) (Dekret vom 5. November 1870).

---

1) Dies war 1877 der Fall, wo die Kammer am 25. Juni aufgelöst wurde, nachdem sie vorher einen Monat vertagt worden war. Die ordentliche Sitzungsperiode war nicht zu Ende; mittelst einer gesetzlichen Fiktion blieb der Senat in Session, ohne aber Sitzungen halten zu können; dies war nicht gleichgültig, denn die Senatsmitglieder behielten dadurch ihre Immunität bezüglich gerichtlicher Verfolgung.

2) Die dabei betheiligten Parteien können außerdem vor den Gerichten und Behörden die Einrede der Unkenntniß (exception d'ignorance) drei Tage lang von diesem Tage an geltend machen.

Digitized by Google

§ 15. c) **Vollziehende und administrative Befugnisse.** Der Präsident überwacht und sichert den Vollzug der Gesetze (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 3). In dieser Eigenschaft steht ihm das Ernennungsrecht für alle bürgerlichen und militärischen Staatsämter zu, das er theils unmittelbar, bei den hohen Beamten, theils durch Auftrag, bei den Angestellten niederer Grade ausübt. Seine Zuständigkeit ist in dieser Beziehung nur durch die von Spezial-Gesetzen und Dekreten gegebenen Vorschriften über Fähigkeit oder Dienstalter, wie zum Beispiel bei der Armee, der Marine, dem Unterrichtswesen, dem Richterstand u. s. w. beschränkt [1]). Bezüglich der meisten Beamten hat der Präsident der Republik auch das Recht der Amtsenthebung, nur jene, welche wie die Offiziere, die Universitätsprofessoren, die Richter unabsetzbar sind, sind seinem freien Verfügungsrecht nicht unterworfen und durch eine besondere Disciplinargerichtsbarkeit geschützt. Die Ernennungs- und Absetzungsdekrete unterliegen der Vorschrift der Gegenzeichnung des Ministers; für einzelne, wie z. B. die der Staatsräthe, bedarf es sogar eines besondern Beschlusses des Ministerrathes.

Alle Beamten der Verwaltung, von den Ministern bis zu den unbedeutendsten Beamten herab, wirken aus mittelbarem oder unmittelbarem Auftrag des Staatsoberhauptes und werden als auf seinen Befehl handelnd betrachtet. Eine wichtige Kategorie seiner Befugnisse übt aber der Präsident der Republik direkt aus, nämlich die Sicherung des Gesetzesvollzugs durch Dekrete [2]).

Man unterscheidet zwei Arten von Dekreten: allgemeine oder Vollzugsverordnungen betreffende (réglementaires) Dekrete und besondere Dekrete, die wiederum in mehrere Klassen zerfallen.

1) Die allgemeinen oder Vollzugsverordnungen betreffenden Dekrete umfassen a) die Dekrete über Vollzugsverordnungen der Staatsverwaltung, (décrets portant règlement d'administration publique) worüber die Generalversammlung des Staatsrathes ihr Gutachten abzugeben hat und welche den Vermerk tragen „Nach Anhörung des Staatsrathes" (le conseil d'État entendu). b) Die eigentlichen Vollzugsverordnungsdekrete (décrets règlementaires), welche auf den Bericht eines oder mehrerer Minister ohne Mitwirkung des Staatsrathes erlassen werden.

Wie es ihr Titel andeutet, haben die Vollzugsverordnungsdekrete die Aufgabe, die Einzelheiten des Vollzugs der Gesetze zu regeln [3]), deren Ergänzung sie sind; sie dürfen keine gesetzwidrigen Bestimmungen enthalten, haben aber, wie die Gesetze, allgemeine Geltung und verpflichten alle Bürger; sie sind durch eine Strafbestimmung geschützt, welche durch Art. 471 des Code pénal (Geldbuße von 1 bis 5 Franken) in allgemeiner Weise ausgesprochen ist, vorausgesetzt daß ein Gesetz in seinem Wortlaute keine besondere Bestimmung hierwegen trifft. Der Präsident der Republik erläßt diese Dekrete entweder kraft seiner allgemeinen Vollmacht, den Vollzug der Gesetze zu regeln oder kraft besonderen gesetzlichen Auftrags, als sogenannte Akte der untergeordneten Gesetzgebung (actes de législation secondaire).

---

1) Es besteht in Frankreich kein allgemeines Gesetz über die Ernennung und die Stellung der Beamten; jeder Zweig der Verwaltung hat hierüber besondere Vorschriften, die im Allgemeinen ziemlich unbeständig und willkürlich sind. Dagegen besteht eine gemeinschaftliche Pensionsgesetzgebung. (Gesetz vom 9. Juni 1883 für Civilbeamte.)

2) Heutzutage wird das Wort Dekret ausschließlich auf Akte des Staatsoberhauptes angewendet; zu andern Zeiten, unter der verfassunggebenden Versammlung von 1789 z. B., wurde es auch für gewisse Akte der gesetzgebenden Gewalt gebraucht. Endlich haben gewisse, vom Staatsoberhaupt in den Zeiten der Diktatur erlassene Dekrete, unter dem ersten und zweiten Kaiserreich z. B., Gesetzeskraft.

3) Die Verfügungen der Präfecten und Gemeinden haben auch denselben Zweck, aber ihr Gebiet ist beschränkter, und das Staatsoberhaupt ist bei ihrer Erlassung nicht unmittelbar betheiligt.

Digitized by Google

2) Die besondern Dekrete umfassen heute die Regierungsdekrete (décrets gouvernementaux) und die Verwaltungsdecrete (décrets administratifs). Beide entbehren des strafrechtlichen Schutzes und ebenso der allgemeinen Tragweite, sie beziehen sich vielmehr immer auf einen einzelnen Fall. Die Regierungsdekrete sind ihres politischen Charakters wegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen. Dazu gehören die Dekrete, wodurch die Kammern berufen, vertagt oder geschlossen, Gesetze promulgirt, Verträge ratifizirt, Maßregeln der öffentlichen Sicherheit oder politischen Ordnung getroffen, Adelstitel anerkannt, Namensänderungen genehmigt werden u. s. w.[1]) Gegen die Verwaltungsdekrete dagegen, welche Akte des unmittelbaren Befehlens und der eigentlichen Verwaltung sind, ist der Rekurs an die Verwaltungsgerichte zulässig. Ein großer Theil derselben muß in der Form von Verwaltungs-Verordnungen (règlements d'administration publique), das heißt nach Anhörung des Staatsrathes erlassen werden: so z. B. die Erklärung der Gemeinnützigkeit eines Unternehmens zum Zweck der Enteignung, die von Amtswegen angeordnete Eintragung gewisser obligatorischer Ausgaben in das Departements-Budget u. s. w.

Bezüglich aller Dekrete sind Gnadengesuche bei dem Staatsoberhaupt selbst, welches die Betheiligten um die wohlwollende Verbescheidung derselben bitten, sowie Petitionen bei den Kammern zulässig, welche geeigneten Falls unter Uebersendung der Petition an den zuständigen Minister die Regierung ersuchen können, die Sache noch einmal zu erwägen, und wenn sie von der Antwort desselben nicht befriedigt sind, sodann die ihnen geeignet erscheinenden Maßregeln ergreifen können. Alle, mit Einschluß der Vollzugsverordnungen der Staatsverwaltung, können gleicherweise, jedoch nur wegen Amtsüberschreitung oder Unzuständigkeit, vor den Staatsrath gebracht werden, welcher dann als Verwaltungsgericht und kostenlos entscheidet. Andere Möglichkeiten der Abhülfe sind nur gegen gewisse Kategorien von Dekreten gegeben. Gegen die speciellen Verwaltungsdekrete ist die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Staatsrath zulässig, wenn sie in ein auf Gesetzen und Verordnungen oder vom Staat übernommenen Verpflichtungen beruhendes, wohlerworbenes Recht eingreifen.

§ 16. d) **Befugnisse bezüglich der Rechtspflege.** Der Präsident der Republik ernennt die Richter, wie alle andern Civil- und Militärbeamten des Staats; doch ist zu beachten, daß abgesehen von den Friedensrichtern, den Verwaltungsgerichtsmitgliedern und den Beamten der Staatsanwaltschaft, die Richter gegen willkürliche Absetzungen oder Versetzungen durch die Unabsetzbarkeit geschützt sind. Es wird nicht im Namen des Präsidenten, sondern im Namen des französischen Volkes Recht gesprochen; für den Vollzug der Urtheile sorgt durch Vermittlung seiner Beamten der Präsident.

Ueber die Urtheile und Erkenntnisse in Civil- oder Handelssachen übt der Präsident keinerlei Kontrole. Nicht ebenso verhält es sich bezüglich der straf- und polizeigerichtlichen Urtheile, wo er kraft seines Rechtes der Begnadigung, der Umwandlung oder Nachlassung der Strafe, den Verurtheilten von der Strafverbüßung entbinden oder deren Strenge mildern kann[2]). Aber das Recht der Amnestie, welche das Vergehen selbst und die Folgen der Verurtheilung bezüglich der bürgerlichen und politischen Rechte des Verurtheilten aufhebt, besitzt der Präsident nicht; dieses Recht ist der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten (Verf.-Ges. v. 25. Febr. 1875 Art. 3).

---

1) Seit 1875 kann nur ein Gesetz einen neuen Adelstitel verleihen.

2) Für die Ausübung des Begnadigungsrechtes besteht keine Beschränkung; der Präsident der Republik könnte also streng genommen sogar bezüglich der vom Senat auf eine Anklage durch die Abgeordnetenkammer verurtheilten Minister davon Gebrauch machen.

Digitized by Google

Endlich stellt der Präsident der Republik auf Gutachten der Appellationsgerichts-Höfe und unter den gesetzlich vorgesehenen Formen und Bedingungen den Verurtheilten Rehabilitationsurkunden aus.

2. Kapitel. Die Minister und Unterstaatssekretäre.

§ 17. A. **Ernennung und persönliche Vorrechte.** Die Minister oder Staatssekretäre werden vom Präsidenten der Republik ernannt [1]), ohne irgend welche andere Vorbedingung von Alter oder Fähigkeit als die des Genusses der politischen Rechte und werden ebenso von ihm entlassen. Nachdem das Ministeramt lange mit der Ausübung des Abgeordnetenmandates für unvereinbar gegolten hatte, namentlich unter der Herrschaft der Verfassungen von 1791, 1793, 1795 und 1852, wird es heute dagegen fast immer Parlamentsmitgliedern übertragen, und es ist wohl bekannt, daß die Kammern kraft des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit, welche in Frankreich im weitesten Sinne interpretirt wird, einen im Allgemeinen überwiegenden Einfluß auf die Wahl der Minister durch das Staatsoberhaupt ausüben. Die aus dem Parlament genommenen Minister brauchen sich nicht einmal einer Wiederwahl zu unterziehen.

Das Gleiche ist bezüglich der Unterstaatssekretäre der Fall, deren Einrichtung auf die Verordnung vom 9. Mai 1816 zurückgeht; ihr Bestehen in dem einen oder andern Ministerium hängt von dem gerade vorhandenen Bedürfniß ab, auch ihre Zahl und ihre Befugnisse wechseln häufig.

Gegenwärtig gibt es elf Minister, welche alle ein Portefeuille oder Ministerium haben [2]), nämlich die Minister der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, des Krieges, der Marine und der Kolonien, des öffentlichen Unterrichts, der Kulte und der schönen Künste, der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaus, des Handels und der Posten und Telegraphen sowie vier Unterstaatssekretäre der Finanzen, des Krieges, der Kolonien und der schönen Künste.

Seit dem Gesetz vom 16. September 1871 beziehen die Minister eine Besoldung von 60000 Franken und haben trotz der ausdrücklichen Vorschriften desselben Gesetzes gewöhnlich eine Wohnung in dem ihrer Verwaltung bestimmten Palaste; die Unterstaatssekretäre erhalten im Allgemeinen eine Besoldung von 20000 Franken. Diese Besoldungen sind den Abzügen zu Gunsten der Pensionskasse nicht unterworfen, was deutlich beweist, daß die Minister nicht als gewöhnliche „Beamte" (fonctionnaires) betrachtet werden.

Die Minister können in den Kammern erscheinen, gleichviel ob sie Parlamentsmitglieder sind oder nicht, und haben das Wort, so oft sie es verlangen. Obgleich diese Bestimmung des Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 ausdrücklich nur die Minister im Auge hat, so wird dies Recht doch auf die Unterstaatssekretäre ausgedehnt. Die Minister können sich außerdem durch Regierungskommissäre assistiren lassen, welche hohe Staatsbeamte sind und durch Dekret zur Theilnahme an dieser oder jener Verhandlung in den Kammern bestimmt werden.

Die Minister haben Sitz und Stimme im Staatsrath (conseil d'état) und genießen einen besondern strafrechtlichen Schutz gegenüber von Beleidigungen, welche durch die Presse gegen sie verübt werden.

---

1) Dies geht ausdrücklich aus dem Wortlaut des Art. 2 des Gesetzes vom 31. August 1871 und stillschweigend aus Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 hervor, welcher dem Präsidenten der Republik das Ernennungsrecht zu allen bürgerlichen und militärischen Aemtern ohne Unterschied überträgt.

2) Vgl. Abtheilung IV.

Digitized by Google

Die Minister bilden einen Rath und einer unter ihnen führt den Titel Ministerpräsident (président du conseil) [1]), ohne daß aber dieser Titel irgend ein besonderes Recht, Privilegium oder Gehalt mit sich bringt außer dem Recht, eine allgemeine Kontrole über den Gang der Staatsangelegenheiten zu üben, um demselben eine gewisse Einheit der Richtung zu geben.

§ 18. B. **Befugnisse.** Das Bestehen eines Ministerrathes als gesetzliche Institution datirt in Frankreich erst seit den parlamentarischen Verfassungen; die revolutionären und kaiserlichen Verfassungen bemühten sich dagegen, jede Solidarität unter den Ministern zu verhindern und diese letztern nur einzeln und getrennt in ihren Beziehungen zum Staatsoberhaupt zu betrachten. Die Einführung des Grundsatzes der solidarischen Verantwortlichkeit der Minister änderte nothwendig diesen Stand der Dinge und setzte voraus, daß über die großen Grundzüge der Politik Einverständniß und Uebereinstimung unter den verschiedenen Ministern bestehe. Daraus giengen die sogenannten Kabinets-Berathungen hervor, die in Wahrheit keinen amtlichen Charakter haben und ohne die Gegenwart des Staatsoberhauptes stattfinden, um den Ministern zu gestatten, das Programm der politischen Haltung, welches sie jenem vorlegen zu sollen glauben, festzustellen. Der eigentliche Ministerrath (conseil des ministres) versammelt sich dagegen in Gegenwart des Präsidenten der Republik. Außer mit der amtlichen und endgültigen Ausarbeitung der vornehmsten Akte der vollziehenden Gewalt ist der Ministerrath noch mit gewissen besondern Befugnissen durch Specialgesetze betraut. So sollen die Ernennungen und Entlassungen der Staatsräthe im Ministerrath vorgenommen werden; der Belagerungszustand kann, in Abwesenheit der Kammern, auf Gutachten des Ministerraths verkündet werden; der letztere ist mit der vollziehenden Gewalt beauftragt im Falle einer Erledigung der Präsidentschaft der Republik u. s. w.

Neben ihrer Theilnahme an der politischen Aktion der Regierung, welche sich durch ihre thätige Antheilnahme an den parlamentarischen Verhandlungen und der allgemeinen Richtung, die sie als Vorstände der Staatsverwaltungen ihren betreffenden Dienstzweigen geben, erweist, sind die Minister, einzeln betrachtet Mitglieder der Verwaltung [2]) und haben in dieser Eigenschaft besondere Befugnisse, die sich auf drei Kategorien zurückführen lassen: Gegenzeichnung, Verwaltung und Kontrole.

Die Gegenzeichnung der Akte des Staatsoberhaupts durch den Minister, zu dessen Zuständigkeit dieser oder jener Akt gehört, hat seit der Revolution nie aufgehört zu bestehen; die Gegenzeichnung gibt der Unterschrift des Staatsoberhauptes nicht blos den Charakter der Aechtheit, sondern sie bewirkt auch die Verantwortlichkeit des Ministers und ist eine Garantie, daß der fragliche Akt mit den Regeln und Gebräuchen des dabei betheiligten öffentlichen Dienstzweiges in Uebereinstimmung steht. Kein Akt des Präsidenten der Republik ist, ohne von einem Minister gegengezeichnet zu sein, gültig.

Innerhalb seines Ministeriums ist der Minister der unmittelbare Beauftragte des Staatsoberhauptes und hat in dieser Eigenschaft für den Vollzug der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften und der Akte der vollziehenden Gewalt zu sorgen. Er unterhält zu diesem Zweck die Verbindung mit den ihm untergeordneten Beamten, gibt ihnen die für nothwendig erachteten Befehle und Instruktionen; er kann Entscheidungen

---

1) Der Ministerpräsident muß nicht gerade dieses oder jenes Portefeuille haben; er könnte auch gar keines haben, doch bedürfte es dann für eine etwaige Besoldung eines besonderen Kredites. Gewöhnlich ist der Ministerpräsident der Inhaber eines der großen Ministerien: Justiz, Auswärtiges, Inneres, Finanzen, Krieg oder Unterricht.

2) Wie unter der Rubrik Verwaltungsgerichtsbarkeit (Abtheilung VI § 66) zu ersehen ist, sind die Minister auch Richter.

Digitized by Google

mit Ministerialentscheidungen treffen und die Akte seiner Untergebenen abändern. Als Vertreter des Staates schließt er in dessen Namen Verträge ab, vertritt denselben im Staatsrathe in den Verwaltungsstreitsachen, wo er beheiligt ist, und ordnet die Staatsausgaben an, alles innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit seines Ministeriums.

Endlich übt er über die von den Präfekten für ihre Departements in den ihnen unterstehenden Angelegenheiten erlassenen reglementarischen Beschlüsse eine Kontrole: er kann aber selbst hierin keine direkten Verordnungen treffen und seine Beschlüsse an die Stelle jener des Präfekten setzen; er kann nur Widerspruch gegen dieselben erheben, aber das Recht zu haben, sie eigenmächtig abzuändern.

Wie gegen die Akte aller Verwaltungsbehörden in Frankreich, auf welcher Stufe der Beamtenhierarchie sie auch stehn mögen, so ist auch gegen jene der Minister wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt und Unzuständigkeit der Rekurs an den Staatsrath und bei einer Rechtsverletzung ein verwaltungsgerichtlicher Rekurs zulässig. Hierin liegt eine Gewährleistung der Privatinteressen, während die allgemeinen Interessen durch die Ministerverantwortlichkeit gewährleistet sind.

§ 19. C. **Verantwortlichkeit.** „Die Minister sind vor den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung sammtverbindlich und für ihre persönlichen Akte individuell verantwortlich". Also spricht sich § 1 des Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 aus, und Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 sagt andererseits: „Die Minister können von der Abgeordnetenkammer wegen in Ausübung ihres Amtes begangener Verbrechen in Anklagestand versetzt werden. In diesem Falle werden sie von dem Senat abgeurtheilt. . . . Ein Gesetz wird das Anklage-, Untersuchungs- und Gerichts-Verfahren regeln". Dies sind die zwei einzigen Aeußerungen der Verfassung von 1875 über die Ministerverantwortlichkeit; sie fassen zwei sehr verschiedene Fälle ins Auge: erstens, die politische und parlamentarische Verantwortlichkeit; zweitens, die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Regeln für die civilrechtliche Verantwortlichkeit sind anderwärts zu suchen.

§ 20. a) **Politische und parlamentarische Verantwortlichkeit.** Die politische Verantwortlichkeit ist eine zwiefache: eine sammtverbindliche und gemeinschaftliche unter allen Ministern für die allgemeine Politik der Regierung, eine persönliche für jeden einzelnen derselben für seine persönlichen Akte. Sie knüpft sich an alle Akte des Präsidenten der Republik, welche die Minister gegengezeichnet haben, sowie an alle ihre persönlichen Akte. Sie findet beiden Kammern gegenüber statt, welche durch Kundgebung ihres Mißtrauens oder Vertrauens entweder dem ganzen Ministerium oder einem einzelnen Minister gegenüber seinen Fall oder seine Erhaltung im Amte veranlassen können[1]). In der Theorie ist der Einfluß beider Kammern in diesem Punkt gleich; thatsächlich legt man aber im Allgemeinen den Vertrauens- oder Mißtrauens-Voten der Abgeordnetenkammer, welche das allgemeine Stimmrecht unmittelbarer vertritt und im allgemeinen nach dem gebräuchlichen Ausdruck dafür gilt „die Minister ein- und abzusetzen" (faire et défaire les ministres), größere Bedeutung bei. Die parlamentarische Verantwortlichkeit hat keinen gesetzlichen Schutz, das heißt, der Präsident der Republik ist durch die Verfassung nicht verpflichtet, den oder die im Parlament in der Minderheit gebliebenen Minister zu entfernen. Allein das Parlament besitzt alle Mittel

1) Die Kammern besitzen verschiedene Mittel, um ihre Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der Regierung kundzugeben. Sie können es thun durch ihre Entschließung über Gesetzentwürfe, welche die Regierung für unerläßlich für den Gang der Staatsangelegenheiten hält und wofür sie die Vertrauungsfrage gestellt hat — oder auch, und dies ist der häufigste Fall, durch die Annahme motivirter Tagesordnungen, z. B. in Folge einer Interpellation.

Digitized by Google

zur Erreichung dieses Resultates, wenn sein Wille fest und entschieden ist, und wenn, im äußersten Falle, die Probe der Auflösung zeigt, daß die Kammer die Gesinnung der öffentlichen Meinung vertritt. Es kann in der That dieser oder jener politischen Persönlichkeit das Regieren dadurch unmöglich machen, daß es all' ihre Anträge zurückweist und namentlich ihr das Budget verweigert. Hierin liegt die beste und wirksamste Art des Schutzes.

Die politische und parlamentarische Verantwortlichkeit hat demnach den Zweck, die Minister der obersten Autorität des Parlaments zu unterstellen, daher rührt die Formel, die man zur Kennzeichnung der Stellung des Staatsoberhauptes unter der Herrschaft der Charte von 1830, welche der Verfassung von 1875 hierin sehr ähnlich war, gebrauchte. „Der König", sagte man, „der König herrscht aber regiert nicht" (le roi règne et ne gouverne pas). In Wirklichkeit wird die Regierungsgewalt allerdings von den Ministern, die gewissermaßen die Beauftragten und Vertreter des Parlaments beim Staatsoberhaupt sind, ausgeübt. Dieses behält zwar einen Einfluß, der, obschon nur latent und officiös, doch im gegebenen Augenblik nicht weniger wirkungsvoll sein kann; allein das Parlament besitzt Waffen genug, um die vollziehende Gewalt stets zwingen zu können, den Willen der Mehrheit des Landes auszuführen; und wenn sich die vollziehende Gewalt einmal beikommen läßt, die Bahn des Gesetzes zu verlassen, um ihren persönlichen Willen dem des Landes vorgehen zu lassen, so kann das Parlament dagegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister geltend machen [1]).

§ 21. b) **Strafrechtliche Verantwortlichkeit.** Art. 12. des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 hat nicht die Verbrechen oder Vergehen im Auge, welche Minister als Privatpersonen verüben können, sondern lediglich Verbrechen, die sie in Ausübung ihres Amtes begehen. Diese Verantwortlichkeit war sogar von Verfassungen, welche die eigentliche parlamentarische Verantwortlichkeit ausschlossen, namentlich von der Consular und später kaiserlichen Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII aufgenommen worden. Unter der Herrschaft der Verfassung von 1875 unterscheidet sie sich von der politischen Verantwortlichkeit durch einen charakteristischen Zug. Die Deputirtenkammer *allein* kann die Minister in Anklagestand versetzen und der als Gerichtshof konstituirte Senat ist dann berufen, über sie zu urtheilen. Dieselbe Bestimmung gilt für den Fall, wenn der Präsident der Republik des Hochverraths angeklagt wird [2]). Um so wichtiger sind die folgenden Bemerkungen.

Art. 12. des vorhinerwähnten Gesetzes sagt weiter, daß „ein Gesetz das Anklage-, Untersuchungs- und Gerichtsverfahren regeln wird". Es spricht aber nicht von einem künftigen Gesetz zur Benennung der Verbrechen, die zur Anklage Veranlassung geben können, und der Strafen, die auf jene anwendbar sind. Indessen ist das verheißene Gesetz über das Verfahren ebensowenig erlassen worden, wie das bezüglich seiner Ankündigung vergessen gebliebene Strafgesetz. Was ist nun hieraus zu schließen? Darf man mit einigen Erklärern ausländischer, in diesem Punkt ebenfalls, wie die französische Verfassung von 1875, unvollständiger Verfassungen sagen, daß, da in strafrechtlichen

1) Es erscheint kaum nöthig, darauf hinzuweisen, daß die parlamentarische Verantwortlichkeit, die allein in laufender Uebung ist, nur unter den liberalen und parlamentarischen Verfassungen von 1814 und 1830 sowie seit 1871 in Frankreich bestanden hat. Unter den andern Regierungen entzog eine unrichtige Anwendung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten die Minister der unmittelbaren und ständigen Kontrole der Kammern.

2) Der Senat kann auch durch Dekret des Präsidenten der Republik als Gerichtshof konstituirt werden, um über Jeden, der des Attentats gegen die Sicherheit des Staates beschuldigt ist, abzuurtheilen. Allein dann ist seine Zuständigkeit nicht obligatorisch, und er wird immer erst nach vorausgegangener gerichtlicher Untersuchung mit der Sache befaßt.

Digitized by Google

Fragen alles strictissimae interpretationis ist, Niemand das Stillschweigen oder den Mangel des Gesetzes ergänzen darf, daß folglich der Mangel eines organischen Gesetzes über diese Frage die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung unmöglich macht? Oder ist dagegen zu behaupten, daß bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, welche die Anwendung der Verfassung beschränkt oder regelt, die Deputirtenkammer volle Freiheit in der Bezeichnung der Verbrechen oder hochverrätherischen Handlungen, die zu einer Anklage Veranlassung geben können, habe; daß der Senat volle Freiheit des Verfahrens bei der Untersuchung und Aburtheilung der Angeklagten und ebenso volle Freiheit habe, um in dem Arsenal der französischen Strafgesetze diejenigen Strafen auszuwählen, mit denen er sie zu belegen für passend erachtet? Es gibt hier zahlreiche Präcedenzfälle, die von den Kammern der Restauration und der Julimonarchie entschieden wurden, welche die Staatsgrundgesetze von 1814 und 1830 in die gleiche Lage versetzt hatten, wie die Verfassung von 1875 die heutigen Kammern [1]).

Der wichtigste dieser Präcedenzfälle ist der 1830 gegen die Minister des Königs Karl X. angestrengte Prozeß, welche die berüchtigten Verordnungen, aus denen die Julirevolution hervorgieng, gegengezeichnet hatten. Infolge eines einfachen aus der Initiative eines ihrer Mitglieder herrührenden Vorschlages, beauftragte die Abgeordnetenkammer mittels einer einfachen Resolution eine Specialkommission, „alle den Untersuchungsrichtern und Verweisungskammern (chambres du conseil) zustehende Befugnisse auszuüben". Die Kommission erließ darauf wirklich Vorführungs- und Verhaftungsbefehle, vernahm Zeugen und sammelte die zu einer Anklage dienlichen Beweisstücke. Sie beschloß die Versetzung in Anklagestand der früheren Minister unter der vierfachen Beschuldigung des Mißbrauchs der Gewalt, des Versuchs der willkürlichen Aenderung der Gesetze des Königsreichs, des Komplotts gegen die Sicherheit des Staates und der Aufreizung zum Bürgerkrieg, „Verbrechen, die im Art. 56 der Charte von 1814 und in den Art. 91, 109, 110, 123 und 125 des Code pénal vorgesehen sind" [2]). Die Beschlüsse der Kommission wurden am 29. September 1830 angenommen, und die Kammer wählte aus ihrer Mitte drei Kommissäre mit dem Auftrag, die Anklage vor der zum Gerichtshof konstituirten Pairskammer zu erheben.

Der Pairshof trat alsbald in Thätigkeit; durch verschiedene vorbereitende Beschlüsse schritt er zu seiner innern Organisation, bildete eine Gerichtsschreiberei, und beauftragte eine Kommission mit der Prüfung und Regelung des Standes der Untersuchung und des Verfahrens, wobei er stets die von der Abgeordnetenkammer angenommene Resolution als eine regelrechte Versetzung in den Anklagestand betrachtete. Bezüglich des Uebrigen, der Abhaltung der Gerichtssitzung und der öffentlichen Verhandlungen beobachtete der Gerichtshof die Vorschriften der Strafprozeßordnung so genau als möglich, wobei er aber und mit Recht die Einmischung einer Civilklage (partie civile) ausschloß. Das Urtheil des Pairshofes wurde am 18. Dezember erlassen. Nach Hervorhebung einer Anzahl von Thatsachen, die durch die Anklage gegen die frühern Minister geltend gemacht worden waren (Verletzung der Verfassung und einiger sonstiger Gesetze, Aufreizung zum Bürgerkrieg u. s. w.) fuhr das Urtheil folgendermaßen fort: „In Er-

1) Vgl. Cauchy, Les précédents de la Cour des Pairs. Paris 1839.

2) Art. 56 der Charte von 1814 war folgendermaßen gefaßt: „Die Minister können nur wegen Verraths oder Unterschleifs angeklagt werden. Besondere Gesetze werden die Natur der Vergehen specifiziren und deren Verfolgung ordnen." Es gab damals ebenso wenig wie heute ein solches besonderes Gesetz, und man sieht, daß die Kammer, da Unterschleife nicht in Frage kamen, unter der generischen Bezeichnung „Verrath" Handlungen zusammenfaßte, die sonst schon im Code pénal benannt sind; sie hatte also nur von diesem Gesetzbuche vorgesehene und bedrohte Handlungen im Auge.

Digitized by Google

wägung, daß diese Akte das in Art. 56 der Charte von 1814 vorgesehene Verbrechen des Verrathes darstellen, ... daß kein Gesetz die Strafe des Verrathes bestimmt hat und der Gerichtshof sich so in die Nothwendigkeit versetzt sieht, hier ergänzend vorzugehen". . . . . Der Gerichtshof wählte sodann unter den verschiedenen vom Code pénal angedrohten Strafen die der Deportation, welche entehrend und schimpflich ist, und veränderte sie, da außerhalb des festländischen Gebietes Frankreichs sich kein Ort fand, wo diese Strafe hätte vollzogen werden können, entsprechend den Bestimmungen des Code pénal in lebenslängliches Gefängniß, neben dem er alle andern Folgen der Deportation, als Verlust der Titel, Würden und Orden, bürgerlichen Tod oder Aberkennung der bürgerlichen Rechte (interdiction légale) je nach dem Fall u. s. w. aufrechterhielt.

Diese Rechtsansicht, welche heute sicherlich ebenso befolgt würde, wie sie vordem beim Mangel eines organischen Gesetzes über den in Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 vorgesehenen Fall befolgt wurde [1]), läßt sich in ein Wort zusammenfassen: es ist die unbeschränkte Handlungsfreiheit sowohl für die anklagende Kammer wie für die richtende, die Freiheit nach Form und Inhalt. Wie aus dem obenerwähnten Urtheil des Pairshofes ersichtlich ist, kann die Bezeichnung des Verbrechens selbst und die Wahl der anzuwendenden Strafe in dem Erkenntniß selbst geschehen. Die einzige Beschränkung, welche man beim heutigen Stand des französischen Rechtes der willkürlichen Gewalt der politischen Gerichtsbarkeit anlegen könnte, besteht bezüglich der Wahl der Strafen. Da es sich in den meisten Fällen um politische Verbrechen handelt, so werden auch nur politische Strafen zu verhängen sein [2]). Zur Aufstellung aber von Kategorien strafbarer Handlungen und der darauf anzuwendenden Strafen im Voraus, hat man es noch nicht gebracht; und die Aufgabe wird immer eine schwierige bleiben, denn einige der Strafthaten sind ihrem Wesen selbst nach schwierig zu definiren [3]). So sehr die französische Doktrin den Grundsätzen des Strafrechtes zu widersprechen scheinen mag, so hat sie doch als Entschuldigungsgrund die Gewährung einer obersten Garantie der staatlichen Freiheit und einer äußerst seltenen Anwendung in einem Lande für sich, wo der regelmäßige Gang der politischen Verantwortlichkeit im Allgemeinen genügt, um Uebereinstimmung und Einigkeit zwischen der vollziehenden Gewalt und dem Parlament zu erhalten. Und man kann mit einem Berichterstatter der Abgeordnetenkammer, Henri Brisson, sagen [4]): „Die kürzeste Definition, welche von der besondern durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1875 aufgestellten Verantwortlichkeit der Minister gegeben werden kann ist die, daß sie alle Male als Beamte der vollziehenden Gewalt ein Verbrechen begehen, wenn sie eine Gesetzesverletzung begehen. Es ist außer-

1) Die Pairskammer der Restauration hat zu wiederholten Malen eine ähnliche Rechtsansicht für den sehr verschiedenen Fall befolgt, wo sie durch königliche Verordnung zum Gerichtshof bestellt war, um eine beliebige Person, die des Angriffs auf die Sicherheit des Staats beschuldigt war, abzuurtheilen. Die Anklage wurde alsdann durch vom König ernannte Spezialkommissäre vertreten; die Kammer erließ zuerst einen Anklagebeschluß (vgl. namentlich den Prozeß des hernach zum Tod verurtheilten Marschalls Ney vom Jahre 1815).

2) Nämlich: Deportation an einen befestigten Platz, einfache Deportation, Haft, Verbannung und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dieselbe Schwierigkeit läge in dem Fall nicht vor, wo der Senat eine beliebige wegen Angriffs auf die Sicherheit des Staates angeklagte Person abzuurtheilen hätte; diese Angriffe werden in der That vom Code pénal vorgesehen und bestraft.

3) Zwei sehr durchdachte Vorschläge von Pascal Duprat über die Verantwortlichkeit des Präsidenten und die der Minister wurden in der Kammer der Abgeordneten vom 19. Januar 1878 eingebracht, doch wurde ihnen keine weitere Folge gegeben.

4) Im Jahr 1879 berieth die Abgeordnetenkammer über einen Bericht einer ihrer Kommissionen, der die Anklage der Ministerien vom 17. Mai und 23. November 1877 beantragte. In diesem Bericht, dessen Anträge übrigens von der Kammer nicht angenommen wurden, findet sich die hier erwähnte Stelle.

Digitized by Google

dem im Princip unbestreitbar, daß die gerichtliche Verantwortlichkeit eines Ministers jedesmal dann gegeben ist, wenn er, selbst ohne die Merkmale eines nach dem Gesetzeswortlaut strafbaren Vergehens, einen verbrecherischen Mißbrauch mit der ihm anvertrauten Gewalt treibt" [1]).

§ 22. c) **Civilrechtliche Verantwortlichkeit.** Die Verfassung von 1875 schweigt, wie wir schon gesagt haben, vollständig über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister, das heißt über den pekuniären Ersatz, den sie für den Schaden, welchen ihre Fehler und Sorglosigkeit dem Staatsschatz verursachen können, zu leisten haben [2]). Dagegen stellen einige frühere Gesetzestexte den Grundsatz dieser Verantwortlichkeit ganz klar auf: das Finanzgesetz vom 25. März 1817 stellte ihn in Art. 151 und 152 für den Fall auf, daß die Minister die ihnen vom Budget zur Verfügung gestellten Kredite überschreiten; jenes vom 15./22. Mai 1850 fügt in Art. 9 hinzu, daß die betreffende Ausgabe alsdann dem Minister, welcher den Fehler begangen hat, zur Last bleibt. Endlich bestimmte Art. 98 der Verfassung von 1848 in allgemeiner Weise, daß „die Nationalversammlung in allen Fällen von Ministerverantwortlichkeit den angeschuldigten Minister bezüglich der civilrechtlichen Ersatzleistung entweder vor den Hohen Gerichtshof oder vor die ordentlichen Gerichte ziehen könne". Man könnte nun recht wohl behaupten, daß diese Bestimmung, wie so viele andere Artikel der früheren Verfassungen, in Geltung geblieben sei, allein eben auf Grund des Wortlauts derselben, kommt sie nur zur Anwendung, wenn die civilrechtliche Verantwortlichkeit aus einer strafrechtlichen im Sinne des Art. 12. des Gesetzes vom 16. Juli 1875 sich ergäbe, und dies würde zum Schutze der Interessen des Staatsschatzes nicht genügen. Es sind verschiedene Versuche, namentlich im Jahre 1817 und 1819, 1832 bis 1836, 1878 und 1883 gemacht worden, um die Civilklage gegen einen Minister, der sich nur ein grobes Versehen zu

---

1) Ein anderes System kann bezüglich der Anwendung des Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 aufgestellt werden. Es besteht darin, ihn mittels genauerer Bestimmungen der früheren Verfassungen zu erklären, welche keinen Widerspruch mit den 1875 geschaffenen neuen Einrichtungen enthalten und daher als fortdauernd in Geltung betrachtet werden können. Es ist bekannt, daß diese Theorie in Frankreich allgemein angenommen ist; so hat z. B. Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII über gerichtliche Verfolgung der Beamten durch Private den Fall des ersten Kaiserreichs überlebt; erst 1870 ist er aufgehoben worden (siehe Abtheilung I § 3). Wenn man bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister den gleichen Schluß zieht, so findet man einige Anzeichen über das Wesen der Anklagen, die gegen die Minister erhoben werden können, in den Verfassungen von 1791 und des Jahres III: Angriffe auf die Sicherheit der Nation und der Verfassung, gegen die persönliche Freiheit und gegen das persönliche Eigenthum, Verwendung öffentlicher Mittel ohne Gesetz und Verschwendung staatlicher Gelder (Verfassung von 1791), Nichtausführung der Gesetze und Dekrete (Verfassung des Jahres III). Bezüglich des Staatsoberhauptes kann die Verfassung von 1848 angezogen werden, die dasselbe im Allgemeinen verantwortlich erklärt und im Besondern den Fall der durch den Präsidenten veranlaßten Hinderung der regelrechten Ausübung des Mandats des gesetzgebenden Körpers im Auge hat. Allein abgesehen davon, daß all diese Verbrechen sehr schlecht definirt sind, werden die auf sie anzuwendenden Strafen von den fraglichen Gesetzestexten gar nicht bezeichnet, welche hierfür auf den Code pénal verweisen. Sonach ist klar, daß, selbst wenn man dieses System befolgt, man zu einem ganz analogen Ergebniß gelangt, wie es die von uns dargelegte Theorie liefert.

2) Der von einem Minister zum Nachtheile von Privatpersonen verursachte Schaden fällt unter die Bestimmungen des gemeinen Rechtes; darum handelt es sich hier nicht. Wir wollen nur noch einmal daran erinnern, daß, falls der Schaden aus einem von einem Minister oder irgend einem andern Beamten in der gesetzlichen Ausübung seines Amtes vorgenommenen Akte entsteht, die Gerichte nicht zuständig sind. Die Verfassung von 1791 bestimmte, daß von den Ministern Entschädigung durch die Bürger verlangt werden dürfe, welche durch Akte der Minister, die zu einer regelrechten Versetzung in Anklagestand durch den gesetzgebenden Körper Anlaß gaben, verletzt worden waren. Welches wäre aber heute das zur Verhandlung dieser Klage anzurufende Gericht? Ein solches gibt es nicht, außer vielleicht in dem von Art. 98 der Verfassung von 1848 vorgesehenen Fall, sofern man diesen Artikel, von dem noch die Rede sein wird, als noch zu Recht bestehend betrachtet.

Digitized by Google

Schulden kommen ließ, zu regeln, allein keiner dieser Versuche ist zum Ziele gelangt, und wir müssen demnach untersuchen, in welchem Maße und durch wen bei dem gegenwärtigen Rechtszustand, ein Minister civilrechtlich verantwortlich erklärt werden kann.

Es ist nun unbestritten, daß die französische Gesetzgebung in dieser Sache vollständig ungenügend ist. Wenn im Falle einer Kreditüberschreitung durch einen Minister die Kammern die Möglichkeit besitzen, die Nachtragskreditforderung zur Deckung der Ausgabe abzulehnen, so ist dieser Beschluß selbst bei dem heutigen Rechtszustand ohne allen gesetzlichen Rückhalt; denn kein Gerichtshof, und keine verwaltungsgerichtliche Behörde hat die Befugniß, denjenigen, welcher Staatsausgaben angewiesen hat, dem Staatsschatz gegenüber als Schuldner zu behandeln und gegen ihn zwangsweise vorzugehen. Für den Fall aber, wo der Minister ohne Gesetzesverletzung ein Versehen begeht, das die Interessen des Staatsschatzes gefährdet, kann man wohl sagen, daß der Minister im Princip als Mandatar des Staates gemäß Art. 1992 des Code civil verantwortlich ist; es besteht aber kein gesetzliches Zwangsmittel gegen ihn. Der Fall war vor einigen Jahren bezüglich eines Ministers der öffentlichen Arbeiten da, welcher auf einen mangelhaften Anschlag und irrthümliche Motivirung hin den Staat zu einer dreimal höheren Ausgabe veranlaßt hatte, als er vorher angekündigt hatte. Es war ein Versehen von seiner Seite und für einen Privatmann hätte dies Versehen eine Verurtheilung zu Schadenersatz zur Folge gehabt. Die Abgeordnetenkammer wollte eine Ersatzklage gegen ihn anhängig machen. Bei dieser Gelegenheit mußte der Siegelbewahrer und Justizminister Humbert erklären, daß die Lage absolut unentwirrbar sei[1]). Der Fall des Art. 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1875 lag nicht vor, folglich war der Senat nicht zuständig; der Rechnungshof hat keine Gerichtsbarkeit über den Anweiser, sondern nur über Rechnungsbeamte, war also auch nicht zuständig; der Staatsrath hatte keine richterliche Befugniß über eine Klage, wo die Verantwortlichkeit nur auf eine Vorschrift des Civilrechts gegründet war, zu urtheilen, und zwar um so weniger, als ihm die sachliche Entscheidung über einen Regierungsakt in jeder Lage des Prozesses entzogen ist. Die gewöhnlichen Gerichte endlich waren auch völlig unzuständig, denn die strafbar erachtete Handlung bildete ihrem Wesen nach einen Regierungsakt, welchen der Minister innerhalb der ihm als solchem zustehenden Freiheit der Erwägung und Initiative ausgeübt hatte; und die gewöhnlichen Gerichte können nach dem Grundsatze der Trennung der Gewalten nicht über Regierungsakte erkennen.

Man wird also sagen müssen, daß die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister in Frankreich gegenüber dem Staat nur in der Theorie besteht; ihre Versehen ziehen, wie schwer sie auch sein mögen, für dieselben keinerlei Ersatzverbindlichkeiten gegen den Staatsschatz nach sich, ausgenommen, wenn sie wegen Verbrechen vor dem Senate in Anklagestand versetzt werden. Wenn sie die budgetmäßigen Kredite überschreiten, so werden die Kosten ihrer Mißgriffe auf die schwebende Schuld übernommen, wenn die Kammern nicht darauf eingehen, sie in Gestalt eines Nachtragskredites zu bezahlen.

3. Kapitel. Das Parlament.

§ 23. A. **Allgemeines.** Die gesetzgebende Gewalt und die einzelnen in der dem Parlamente zustehenden Kontrole liegenden Berechtigungen sind zwei Kammern, dem Senate und der Abgeordnetenkammer (Chambre des députés) anvertraut, welche getrennt berathen und handeln, außer in dem Falle, wo sie sich als „Nationalversammlung"

1) Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 4. Mai 1882.

Digitized by Google

(Assemblée nationale) zu vereinigen berufen sind, um entweder zur Wahl des Präsidenten der Republik oder zur Revision der Verfassungsgesetze zu schreiten.

Seit Frankreich eine konstitutionelle Geschichte hat — abgesehen von den Uebergangs- und Revolutionsepochen von 1789—1795, 1848—1851 und 1871—1875 — hat es immer zwei Kammern gehabt [1]): aber der Charakter, der Ursprung und die Befugnisse jeder der Kammern haben sich im Laufe dieses Jahrhunderts bedeutend verändert. Die Abgeordnetenkammer wurde bis zu der durch die Revolution vom 24. Februar 1848 vorgenommenen Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts nach einem sehr beschränkten Censuswahlrecht gewählt; das Oberhaus (Senat oder Pairskammer; chambre haute, sénat oder chambre des pairs), war, mit Ausnahme des Rathes der Alten (conseil des Anciens) der Verfassung von 1795, welcher ebenfalls aus Censuswahlen hervorging, aus vom Staatsoberhaupte ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. Als man im Jahre 1875 wieder zwei Kammern einführen wollte, hat man, da es nach den republikanischen Grundsätzen außer Frage war, dem Staatsoberhaupte die Befugniß beizulegen, nach seinem Belieben einen der beiden Zweige des Parlaments zu bilden, ein System ersonnen, welches auch den Senat aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen läßt. Während aber die Kammer direkt aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgeht, wird der Senat durch ein zwei- oder dreifach abgestuftes allgemeines Wahlverfahren gewählt und scheint so eher die Gemeinden als politische juristische Personen als die Wähler selbst zu repräsentiren.

Artikel 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 hatte bestimmt, daß der Sitz der ausübenden Gewalt und den beiden Kammern in Versailles sei; dieser Artikel, wurde durch das Verfassungsgesetz vom 19./21. Juni 1879 vorbehaltlos abgeschafft, und ein in gewöhnlicher Form beschlossenes, also des Charakters eines Verfassungsgesetzes durchaus entbehrendes Gesetz vom darauffolgenden 22. Juli verlegte den Sitz der Regierung und des Parlaments nach Paris. Gleichwohl *soll* in Gemäßheit desselben Gesetzes, wenn Anlaß zum Zusammentritt der Nationalversammlung gegeben ist, dieser Zusammentritt in Versailles stattfinden, und wenn der Senat berufen ist, sich als Gerichtshof zu konstituiren, so *kann* er irgend eine Stadt bestimmen, um da seine Sitzungen zu halten [2]).

Wir haben schon bei der Besprechung der Befugnisse des Staatsoberhauptes auseinandergesetzt, daß, mit Ausnahme der ordentlichen Session, welche am zweiten Dienstag im Januar jedes Jahres von Rechtswegen eröffnet wird und mindestens fünf Monate dauern soll, die Kammern, vom Präsidenten der Republik berufen, vertagt und geschlossen werden. Es muß dies immer für beide gleichzeitig geschehen, und jede Versammlung der einen oder der andern Kammer, die außer der Zeit der gewöhnlichen Sitzungsperiode stattfände, ist unstatthaft und von Rechtswegen nichtig [3]). Wir wissen gleichfalls, daß die Kammer der Abgeordneten durch Dekret des Staatsoberhauptes auf zustimmendes Gutachten des Senates aufgelöst werden kann. Indem aber so die Permanenz der

1) Während der Consular- und später kaiserlichen Verfassung des Jahres VIII gab es sogar drei: Senat, gesetzgebender Körper und Tribunat.

2) Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Berathungen der Kammern hat das Gesetz vom 22. Juli 1879 dem Präsidenten jeder derselben das Recht gewährt, unmittelbar die bewaffnete Macht und alle Behörden in Anspruch zu nehmen, deren Unterstützung nöthig erscheint; es hat überdies den Staatsbürgern verboten, Bittgesuche persönlich vor die Schranken der Kammern zu bringen, und vorgeschrieben, daß alle Gesuche schriftlich abgefaßt und eingereicht werden müssen.

3) Diese Vorschrift erleidet nur zwei Ausnahmen. Wenn der Senat als Gerichtshof konstituirt ist, kann er allein tagen; desgleichen versammelt sich der Senat von Rechtswegen, wenn die Kammer in dem Augenblick aufgelöst ist, wo eine Erledigung der Präsidentschaft der Republik eintritt; in keinem dieser beiden Fälle aber übt er die gesetzgebende Gewalt.

Digitized by Google

Kammern, welche einige Vertreter der radikalen Partei gern in Frankreich eingeführt hätten, ausgeschlossen wurde, hat die Verfassung von 1875 doch damit keineswegs die Durchbrechung des Zusammenhangs der Sessionen, die sogenannte Discontinuität, angeordnet. Die gegentheilige Praxis hat vielmehr die Oberhand behalten; die Kommissionen der Kammern arbeiten häufig während der Zwischenperioden; ein in einer Session vorgelegter Entwurf wird keineswegs als hinfällig betrachtet, wenn bezüglich seiner nicht endgültig vor dem Schlusse der Tagung entschieden wurde; ja sogar das Ende einer Legislaturperiode, das heißt, das Ende der Vollmachten einer Abgeordnetenkammer, schadet durchaus nicht allen Arbeiten, welche diese Kammer zu Stande gebracht und worüber der Senat sich noch nicht erklärt hat. Man unterscheidet alsdann zwischen den der Initiative der Regierung entstammenden und jenen aus der Initiative des Parlaments herrührenden Entwürfen. Nur diese letzteren fallen, wenn sie vor dem Senat noch nicht Gegenstand eines Berichtes geworden sind, weg, während der Senat mit den ersteren befaßt bleibt, selbst wenn es noch nicht über sie zur Berichterstattung [1]) kam.

Die Verfassung von 1875 enthält einige bestimmte Regeln bezüglich der Abhaltung der Sitzungen beider Kammern: Jede derselben wählt ihr Bureau für ein Jahr, stellt ihre Geschäftsordnung fest, prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder; die Sitzungen sind öffentlich, vorbehaltlich besonderer Entscheidung auf Vorschlag einer bestimmten, durch die Geschäftsordnung festgesetzten Anzahl von Mitgliedern (Verf.-Gess. vom 25. Februar und 16. Juli 1875, passim) [2]). Bezüglich der Rechte der Kammern dagegen schweigt die Verfassung fast durchweg, und wir müssen die Vorschriften, deren Inhalt für uns wichtig ist, aus der Praxis, aus den logischen Folgerungen aus gewissen Verfassungstexten, mehr als aus diesen Texten selbst, zusammensuchen. Im Allgemeinen und vorbehaltlich sehr wenig zahlreicher von uns zu erwähnender Ausnahmen werden wir nur sagen können, daß die Verfassung von 1875 auf gleichheitlicher Vertheilung der Rechte zwischen beiden Kammern und auf den stillschweigend miteinbegriffenen Grundsatz gebaut ist, daß denselben Alles, was ihnen nicht verboten, gestattet ist.

Wir werden nacheinander die dem Senat sowie der Abgeordnetenkammer eigenthümlichen Regeln, die Immunitäten und Vorrechte der Mitglieder beider Kammern, die Befugnisse und das Wirken des Parlaments als Organ der Gesetzgebung, der Staatswirthschaft und der Kontrole, sein Recht, die Verfassung zu revidiren und die Vorschriften für diese Revision behandeln.

§ 24. B. **Der Senat.** Die Organisation des Senates war bis zum Jahre 1884 durch das Verfassungsgesetz vom 24. Februar 1875 geregelt; in Folge der durch das Verfassungsgesetz vom 13./14. August 1884 vorgenommenen Revision haben die sieben ersten Artikel dieses Gesetzes den Charakter von Verfassungsnormen verloren. Diese Artikel bezogen sich auf die Art der Wahl des Senates und sind durch das heute geltende Gesetz vom 9. Dezember 1884 modifizirt worden, welches ebenfalls einige Bestimmungen des organischen Gesetzes vom 2. August 1875 über die Wahlen der Senatoren abgeändert hat. Vor Allem ist daher zu beachten, daß die Zusammensetzung des Senates künftighin geändert werden kann, ohne daß es nöthig fällt, zu einer Verfassungs-

1) Diese Praxis bietet sicherlich den Vortheil, die begonnenen Arbeiten nicht aufzuhalten und die vollendeten Arbeiten nicht zu vernichten; dagegen hat sie den Hauptfehler, die Trägheit der Versammlungen in besonderer Weise zu unterstützen, die immer zuviel Zeit vor sich zu haben glauben, um das laufende Nothwendige zu erledigen und die Archive mit Vorschlägen anzufüllen, welche nie ins Leben treten.

2) Es wird ein stenographischer Bericht der Verhandlungen beider Kammern in extenso veröffentlicht. Die Wiedergabe dieses Berichtes und wahrheitsgetreue Berichte der Presse unterliegen keiner strafrechtlichen Verfolgung (Art. 41 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse).

Digitized by Google

(Assemblée nationale) zu vereinigen berufen sind, um entweder zur Wahl des Präsidenten der Republik oder zur Revision der Verfassungsgesetze zu schreiten.

Seit Frankreich eine konstitutionelle Geschichte hat — abgesehen von den Uebergangs- und Revolutionsepochen von 1789—1795, 1848—1851 und 1871—1875 — hat es immer zwei Kammern gehabt [1]): aber der Charakter, der Ursprung und die Befugnisse jeder der Kammern haben sich im Laufe dieses Jahrhunderts bedeutend verändert. Die Abgeordnetenkammer wurde bis zu der durch die Revolution vom 24. Februar 1848 vorgenommenen Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts nach einem sehr beschränkten Censuswahlrecht gewählt; das Oberhaus (Senat oder Pairskammer; chambre haute, sénat oder chambre des pairs), war, mit Ausnahme des Rathes der Alten (conseil des Anciens) der Verfassung von 1795, welcher ebenfalls aus Censuswahlen hervorging, aus vom Staatsoberhaupte ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. Als man im Jahre 1875 wieder zwei Kammern einführen wollte, hat man, da es nach den republikanischen Grundsätzen außer Frage war, dem Staatsoberhaupte die Befugniß beizulegen, nach seinem Belieben einen der beiden Zweige des Parlaments zu bilden, ein System ersonnen, welches auch den Senat aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen läßt. Während aber die Kammer direkt aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgeht, wird der Senat durch ein zwei- oder dreifach abgestuftes allgemeines Wahlverfahren gewählt und scheint so eher die Gemeinden als politische juristische Personen als die Wähler selbst zu repräsentiren.

Artikel 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 hatte bestimmt, daß der Sitz der ausübenden Gewalt und den beiden Kammern in Versailles sei; dieser Artikel, wurde durch das Verfassungsgesetz vom 19./21. Juni 1879 vorbehaltlos abgeschafft, und ein in gewöhnlicher Form beschlossenes, also des Charakters eines Verfassungsgesetzes durchaus entbehrendes Gesetz vom darauffolgenden 22. Juli verlegte den Sitz der Regierung und des Parlaments nach Paris. Gleichwohl soll in Gemäßheit desselben Gesetzes, wenn Anlaß zum Zusammentritt der Nationalversammlung gegeben ist, dieser Zusammentritt in Versailles stattfinden, und wenn der Senat berufen ist, sich als Gerichtshof zu konstituiren, so kann er irgend eine Stadt bestimmen, um da seine Sitzungen zu halten [2]).

Wir haben schon bei der Besprechung der Befugnisse des Staatsoberhauptes auseinandergesetzt, daß, mit Ausnahme der ordentlichen Session, welche am zweiten Dienstag im Januar jedes Jahres von Rechtswegen eröffnet wird und mindestens fünf Monate dauern soll, die Kammern, vom Präsidenten der Republik berufen, vertagt und geschlossen werden. Es muß dies immer für beide gleichzeitig geschehen, und jede Versammlung der einen oder der andern Kammer, die außer der Zeit der gewöhnlichen Sitzungsperiode stattfände, ist unstatthaft und von Rechtswegen nichtig [3]). Wir wissen gleichfalls, daß die Kammer der Abgeordneten durch Dekret des Staatsoberhauptes auf zustimmendes Gutachten des Senates aufgelöst werden kann. Indem aber so die Permanenz der

1) Während der Consular- und später kaiserlichen Verfassung des Jahres VIII gab es sogar drei: Senat, gesetzgebender Körper und Tribunat.

2) Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Berathungen der Kammern hat das Gesetz vom 22. Juli 1879 dem Präsidenten jeder derselben das Recht gewährt, unmittelbar die bewaffnete Macht und alle Behörden in Anspruch zu nehmen, deren Unterstützung nöthig erscheint; es hat überdies den Staatsbürgern verboten, Bittgesuche persönlich vor die Schranken der Kammern zu bringen, und vorgeschrieben, daß alle Gesuche schriftlich abgefaßt und eingereicht werden müssen.

3) Diese Vorschrift erleidet nur zwei Ausnahmen. Wenn der Senat als Gerichtshof konstituirt ist, kann er allein tagen; desgleichen versammelt sich der Senat von Rechtswegen, wenn die Kammer in dem Augenblick aufgelöst ist, wo eine Erledigung der Präsidentschaft der Republik eintritt; in keinem dieser beiden Fälle aber übt er die gesetzgebende Gewalt.

Digitized by Google

Kammern, welche einige Vertreter der radikalen Partei gern in Frankreich eingeführt hätten, ausgeschlossen wurde, hat die Verfassung von 1875 doch damit keineswegs die Durchbrechung des Zusammenhangs der Sessionen, die sogenannte Discontinuität, angeordnet. Die gegentheilige Praxis hat vielmehr die Oberhand behalten; die Kommissionen der Kammern arbeiten häufig während der Zwischenperioden; ein in einer Session vorgelegter Entwurf wird keineswegs als hinfällig betrachtet, wenn bezüglich seiner nicht endgültig vor dem Schlusse der Tagung entschieden wurde; ja sogar das Ende einer Legislaturperiode, das heißt, das Ende der Vollmachten einer Abgeordnetenkammer, schadet durchaus nicht allen Arbeiten, welche diese Kammer zu Stande gebracht und worüber der Senat sich noch nicht erklärt hat. Man unterscheidet alsdann zwischen den der Initiative der Regierung entstammenden und jenen aus der Initiative des Parlaments herrührenden Entwürfen. Nur diese letzteren fallen, wenn sie vor dem Senat noch nicht Gegenstand eines Berichtes geworden sind, weg, während der Senat mit den ersteren befaßt bleibt, selbst wenn es noch nicht über sie zur Berichterstattung [1]) kam.

Die Verfassung von 1875 enthält einige bestimmte Regeln bezüglich der Abhaltung der Sitzungen beider Kammern: Jede derselben wählt ihr Bureau für ein Jahr, stellt ihre Geschäftsordnung fest, prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder; die Sitzungen sind öffentlich, vorbehaltlich besonderer Entscheidung auf Vorschlag einer bestimmten, durch die Geschäftsordnung festgesetzten Anzahl von Mitgliedern (Verf.-Gess. vom 25. Februar und 16. Juli 1875, passim) [2]). Bezüglich der Rechte der Kammern dagegen schweigt die Verfassung fast durchweg, und wir müssen die Vorschriften, deren Inhalt für uns wichtig ist, aus der Praxis, aus den logischen Folgerungen aus gewissen Verfassungstexten, mehr als aus diesen Texten selbst, zusammensuchen. Im Allgemeinen und vorbehaltlich sehr wenig zahlreicher von uns zu erwähnender Ausnahmen werden wir nur sagen können, daß die Verfassung von 1875 auf gleichheitlicher Vertheilung der Rechte zwischen beiden Kammern und auf den stillschweigend miteinbegriffenen Grundsatz gebaut ist, daß denselben Alles, was ihnen nicht verboten, gestattet ist.

Wir werden nacheinander die dem Senat sowie der Abgeordnetenkammer eigenthümlichen Regeln, die Immunitäten und Vorrechte der Mitglieder beider Kammern, die Befugnisse und das Wirken des Parlaments als Organ der Gesetzgebung, der Staatswirthschaft und der Kontrole, sein Recht, die Verfassung zu revidiren und die Vorschriften für diese Revision behandeln.

§ 24. B. **Der Senat.** Die Organisation des Senates war bis zum Jahre 1884 durch das Verfassungsgesetz vom 24. Februar 1875 geregelt; in Folge der durch das Verfassungsgesetz vom 13./14. August 1884 vorgenommenen Revision haben die sieben ersten Artikel dieses Gesetzes den Charakter von Verfassungsnormen verloren. Diese Artikel bezogen sich auf die Art der Wahl des Senates und sind durch das heute geltende Gesetz vom 9. Dezember 1884 modifizirt worden, welches ebenfalls einige Bestimmungen des organischen Gesetzes vom 2. August 1875 über die Wahlen der Senatoren abgeändert hat. Vor Allem ist daher zu beachten, daß die Zusammensetzung des Senates künftighin geändert werden kann, ohne daß es nöthig fällt, zu einer Verfassungs-

1) Diese Praxis bietet sicherlich den Vortheil, die begonnenen Arbeiten nicht aufzuhalten und die vollendeten Arbeiten nicht zu vernichten; dagegen hat sie den Hauptfehler, die Trägheit der Versammlungen in besonderer Weise zu unterstützen, die immer zuviel Zeit vor sich zu haben glauben, um das laufende Nothwendige zu erledigen und die Archive mit Vorschlägen anzufüllen, welche nie ins Leben treten.

2) Es wird ein stenographischer Bericht der Verhandlungen beider Kammern in extenso veröffentlicht. Die Wiedergabe dieses Berichtes und wahrheitsgetreue Berichte der Presse unterliegen keiner strafrechtlichen Verfolgung (Art. 41 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse).

Digitized by Google

revision zu schreiten. Dagegen bedürfte es eines solchen Vorgehens, wenn es sich um Abschaffung des Senates oder Modifikation der Rechte handeln würde, welche ihm die in der Revision von 1884 nicht inbegriffenen Artikel der Verfassungsgesetze übertragen [1]).

Der Senat ist aus 300 von den Departements und den Kolonieen gewählten Mitgliedern gebildet. Die Vertheilung der Sitze unter diese Wahlkollegien geschieht durch das Gesetz derart, daß jedes derselben 2—10 Senatoren zu wählen hat mit Ausnahme des Territoriums von Belfort, der Kolonien und der drei Departements von Algier, die nur je einen wählen. Die Senatoren werden für neun Jahre gewählt; alle drei Jahre wird ein Drittel der Wahlkollegien nach einer im Jahr 1876 durch das Loos getroffenen bestimmten Ordnung zur Erneuerung ihrer Vertretung berufen. Bei theilweisen Erledigungen, welche durch den Tod oder den Rücktritt der Senatoren erfolgen, findet innerhalb drei Monaten, bei solchen durch Option oder Ungültigkeitserklärung innerhalb eines Monates eine Ersatzwahl statt; so oft aber eine Erledigung in den letzten sechs Monaten vor einer Dreijahrserneuerungswahl eintritt, wird, selbst wenn das dabei betheiligte Departement ordentlicher Weise zu dieser Erneuerungswahl nicht berufen wäre, mit der Ersatzwahl bis zu jener gewartet. Die Vollmacht des in einer Ersatzwahl berufenen Senators erlischt mit den übrigen seiner Serie.

Die Senatoren werden nach dem Listenskrutinium gewählt, von einem am Hauptorte des Departements oder der Kolonie sich versammelnden Wahlkollegium, welches gebildet wird

1) von den Abgeordneten, den Generalräthen und den Arrondissementsräthen als geborenen Wählern [2]),

2) den von den Municipalräthen jeder Gemeinde unter den Gemeindewählern ernannten Delegirten [3]).

---

1) Die Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer ist durch die Verfassung von 1875 keineswegs in detaillierter Weise geregelt worden, und ihre Stellung war immer jener analog, welche heutzutage der Senat in dieser Hinsicht einnimmt. Gleichwohl besteht zwischen beiden Kammern ein recht erheblicher Unterschied: Art. 1 des Verfassungs-Gesetzes vom 25. Februar 1875 stellt wenigstens den Grundsatz auf, daß die Kammer durch das allgemeine Stimmrecht gewählt wird und überläßt das Uebrige dem Wahlgesetz; für den Senat dagegen ist kein Grundsatz irgendwelcher Art durch eine Verfassungsbestimmung aufgestellt; ein gewöhnliches Gesetz könnte also bestimmen, daß er durch direkte allgemeine Wahl, oder nach einem durch Census oder Capacität bestimmten Wahlrecht gewählt oder auch sogar durch das Staatsoberhaupt ernannt werden solle.

2) In Algier sind nur die Generalräthe, welche französische Bürger sind, Wähler. In Französisch-Indien treten die Mitglieder der örtlichen Räthe an Stelle der Arrondissementsräthe. Die Abstimmung für die Senatorswahl findet am Hauptorte jeder Niederlassung statt, obschon nur ein Senator zu wählen ist.

3) Bis zum Gesetz vom 9. Dezember 1884 hatte jede Gemeinde das Recht auf einen Delegirten ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung Einer der Zwecke des neuen Gesetzes war zu Gunsten der bevölkerteren Gemeinden eine zahlreichere Vertretung im Schoße des Senatskollegiums zu schaffen. Nach dem Gemeindegesetz vom 5. April 1884 wächst die Zahl der Municipalräthe mit der Bevölkerungsziffer; unter Annahme des gleichen Grundsatzes hat der Gesetzgeber von 1884 die Delegirten nachfolgender Stufenreihe vertheilt:

Gemeindebevölkerung:	Anzahl der Municipal- (Gemeinde-) Räthe:	Anzahl der Delegirten, Senatswähler:
bis zu 500 Einwohnern	10	1
von 501 bis 1,500 „	12	2
von 1,501 bis 2,500 „	16	3
von 2,501 bis 3,500 „	21	6
von 3,501 bis 10,000 „	23	9
von 10,001 bis 30,000 „	27	12
von 30,001 bis 40,000 „	30	15
von 40,001 bis 50,000 „	32	18
von 50,001 bis 60,000 „	34	21
über 60,000 „	36	24
Paris (Gesetz vom 14. April 1870)	80	30

Digitized by Google

Nach dem organischen Gesetz vom 2. August 1875 über die Senatorenwahlen bestimmt ein mindestens sechs Wochen vorher erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik den Tag, an welchem die Wahlen für den Senat stattfinden und jenen, an dem die Delegirten der Municipalräthe gewählt werden sollen. Zwischen der Delegirten- und Senatorenwahl muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die Wahl der Municipalräthe darf auf Niemand fallen, der geborener Wähler ist. Die Delegirtenwahl findet ohne Diskussion in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit statt; im dritten Wahlgang genügt die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit gilt der älteste als gewählt. Die Liste der Senatswähler wird vom Präfekten aufgestellt und jedem darum Nachsuchenden mitgetheilt. Proteste gegen die Wahl der Delegirten müssen binnen einer Frist von drei Tagen vorgebracht werden; sie werden vom Präfekturrath verbeschieden [1]), vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath, ohne daß jedoch dieser Rekurs gegenüber der Entscheidung des Präfekturrathes Suspensivkraft hätte.

Das Senatswahlkollegium, das sich am Hauptort des Departements versammelt, wird vom Präsidenten des Gerichtshofes präsidirt, dem die zwei ältesten und die zwei jüngsten Wähler zur Seite stehen. Im Nothfall kann am gleichen Tag bis zu drei Wahlgängen geschritten werden; die Abstimmung ist geheim; in den beiden ersten Wahlgängen gilt Jemand zum Senator gewählt nur dann, wenn er die absolute Mehrheit und mindestens ein Viertel der Stimmen aller eingeschriebenen Wähler erhalten hat; bei Stimmengleichheit gilt der älteste als gewählt.

Die Wahl ist für die Delegirten unter einer Geldbuße von 50 Franken obligatorisch; sie haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der den Geschworenen bewilligten [2]).

Wählbar in den Senat (Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1884) ist jeder mindestens vierzig Jahre alte Franzose, der sich im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und (Art. 27 des Ges. vom 2. August 1875) nicht in einem der für Abgeordnete vorgesehenen Fälle von Unfähigkeit oder Unwürdigkeit befindet [3]).

Durchaus unwählbar sind aber:

1) die Mitglieder der früheren Regentenhäuser in Frankreich,

2) die Militärpersonen des Land- und Seeheeres mit Ausnahme der Marschälle von Frankreich und der Admiräle, der über die Altersgrenze aktiv gebliebenen kein Kommando führenden höheren Stabsoffiziere, der Stabsoffiziere der Reserve, die Militärpersonen der Reserve in der aktiven und der Territorialarmee [4]).

Nicht wählbar in dem Departement oder der Kolonie, welche ganz oder theilweise zu ihrem Dienstsprengel gehört, während ihrer Amtsdauer oder während des

---

In Algier nehmen nur die Mitglieder der Gemeinderäthe, welche französische Bürger sind an der Abstimmung für die Wahl der Delegirten und Stellvertreter Theil.

In Französisch-Indien wählen der Gemeinderath von Pondichéry 5, der von Karikal 3, die andern Gemeinden 2 Delegirte.

Außer den Delegirten wählen die Gemeinderäthe in Frankreich und den Kolonien 1 bis 8 Ersatzmänner, welche an die Stelle der durch irgendwelchen Grund an der Abstimmung verhinderten Delegirten zu treten bestimmt sind.

1) In den Kolonien vom geheimen Rath.

2) Im Falle der Option oder der Ungültigkeitserklärung einer Wahl ist das gleiche Wahlkollegium zur Vornahme der neuen Wahl berufen. In allen andern Fällen theilweiser oder allgemeiner Wahlen muß zur Wahl besonderer Delegirten geschritten werden.

3) Siehe unten § 25. Die Fälle der Unwürdigkeit sind jene, welche die Aufnahme in die Wahllisten ausschließen.

4) Ueber die Unvereinbarkeiten (incompatibilités) wird in einem besonderen Paragraphen gehandelt werden. Siehe § 26.

Digitized by Google

nächsten halben Jahres darauf, sind die hohen richterlichen Beamten, die hohen Beamten der Präfektorialverwaltung, des Wasser- und Straßenbaues, der akademischen, kirchlichen, Finanz- und Forstverwaltung, von welchen auf Grund ihrer amtlichen Stellung eine mögliche Beeinflussung der Freiheit der Wahl vorausgesetzt wird.

Da der Senat über die Gültigkeit der Wahl souverän zu entscheiden hat, so sind etwaige Proteste an ihn zu richten. Sie werden bis zur Fällung einer Entscheidung angenommen. Für den in mehreren Departements zugleich gewählten Senator läuft vom Tage der Gültigerklärung seiner Wahl eine zehntägige Frist zur Erklärung über deren Annahme. Mangels einer solchen Erklärung entscheidet das Loos [1]).

§ 25. C. **Die Abgeordnetenkammer.** Die Abgeordnetenkammer wird seit 1848 nach dem allgemeinen direkten Stimmrecht gewählt, ein Grundsatz, welcher durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 bestätigt wurde. Die Wahlvorschriften sind seit 1848 etwas geändert worden, obwohl die Wahlvolljährigkeit von 21 Jahren immer die gleiche blieb. Zu ihrer Kenntniß bedarf es heute der Kombinirung des Gesetzes vom 30. November 1875 über die Abgeordnetenwahl mit den Gemeindegesetzen vom 7. Juli 1874 und 5. April 1884, dem organischen Dekret vom 2. Februar 1852 und dem Vollzugsverordnungsdekret vom gleichen Datum.

Wähler ist ohne Bedingung eines Census jeder Franzose, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sich befindet. Allein die Ausübung des Wahlrechts ist von der Aufnahme in die Wahllisten einer Gemeinde abhängig, welche nach sechsmonatlichem Aufenthalt in der Gemeinde erfolgt. Außerdem ist zu beachten, daß die Wahllisten in dem Sinne permanent sind, daß sie einmal im Jahre, zwischen dem 1. Januar und 31. März revidirt werden und dann mit diesem letzteren Datum endgültig festgestellt, für alle Wahlen bis zum 31. März des nächsten Jahres dienen, ohne daß in der Zwischenzeit andere Aenderungen als die durch ein Urtheil oder einen Todesfall bedingten zulässig sind.

Die Wahllisten werden von einer aus dem Maire, einem Delegirten des Präfekts und einem Delegirten des Gemeinderaths bestehenden Gemeindekommission aufgestellt, durchgesehen und veröffentlicht. Die Berufung gegen die Beschlüsse der Kommission geht an den Friedensrichter, wogegen ein Kassationsrekurs zulässig ist, und zwar Alles kostenfrei. In die Listen dürfen nicht aufgenommen werden Personen, gegen welche gewisse kriminelle oder korrektionelle Strafen erkannt wurden, die unter Kuratel Stehenden, die Falliten. An der Abstimmung können nicht theilnehmen die aktiven Militärpersonen und Marinebediensteten. Seit dem Gesetz vom 16. Juni 1885 geschehen die Wahlen nach dem Departements-Listenskrutinium, das heißt jeder Wähler stimmt für soviele Kandidaten, als das ganze Departement Abgeordnete zu wählen hat [2]). Die Abge-

1) Die künftige Stellung des Senates infolge des Gesetzes vom 9. Dezember 1884 ist eben dargelegt worden. Dieses Gesetz enthält aber außerdem noch eine Anzahl Uebergangsbestimmungen. Das Gesetz vom 24. Februar 1875 hatte bestimmt, daß von den 300 Senatoren 225 von den Departements und 75 von der Nationalversammlung des Jahres 1871 vor ihrem Auseinandergehen gewählt werden sollten. Diese letzteren waren unabsetzbar, das heißt sie waren auf Lebenszeit gewählt worden. Wenn unter ihnen eine Erledigung vorkam, so war der Senat berufen, die Ersatzwahl unter den gleichen Formen und Bedingungen vorzunehmen. Das Gesetz vom 9. Dezember 1884 hat die Einrichtung der unabsetzbaren Senatoren für die Zukunft abgeschafft, aber die bis zu diesem Datum vorhandenen in ihrer Stellung bestätigt. Wird nun ein solcher Sitz frei, so entscheidet die in öffentlicher Sitzung vorgenommene Loosziehung, welches Departement zuerst den Vorzug genießt, die Zahl seiner Vertreter im Senat nach der neuen vom Gesetz aufgestellten Stufenleiter der Vertretung vermehrt zu sehen.

2) Das Listenskrutinium nach Departements kam 1848 und 1871 in Frankreich zur Anwendung. Von 1852 bis 1870 und von 1876 bis 1885 geschah die Wahl der Abgeordneten so, daß in jedem Arrondissement einer gewählt wurde (scrutin uninominal ou d'arrondissement).

Digitized by Google

ordneten sind so vertheilt, daß einer auf 70 000 Einwohner oder einen diese Ziffer überschreitenden Bruchtheil kommt, jedoch abzüglich der Ausländer[1]). Jedes Departement hat nichtsdestoweniger auf mindestens 3 Abgeordnete Anspruch, wie auch seine Bevölkerungszahl sein mag. Von den drei Departements Algiers hat jedes 2 Abgeordnete, die Kolonien Cochinchina, Guadeloupe, Guyana, Indien, la Martinique, la Réunion und Senegal je einen, so daß die Gesammtzahl 584 Abgeordnete beträgt. Die Abgeordneten werden auf vier Jahre gewählt; die Kammer wird immer durchaus neugewählt.

Die Wahlkollegien werden durch Dekret des Präsidenten der Republik einberufen. Die allgemeinen Wahlen müssen zu normalen Zeiten binnen 60 Tagen vor Ablauf der Vollmachten der Kammer stattfinden; im Falle einer Auflösung (Art. 5 des Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 in der Modifikation des Verf.-Ges. vom 13./14. August 1884) müssen sie innerhalb zweier Monate und der Zusammentritt der neuen Kammer in den nächstfolgenden zehn Tagen stattfinden. Binnen einer Frist von 3 Monaten haben die Ersatzwahlen für diejenigen Erledigungen, welche im Laufe einer Legislaturperiode vorkamen, binnen Frist von einem Monat für die aus einer Option herrührende Erledigung stattzufinden. Wenn indessen die Erledigung innerhalb sechs Monaten vor dem Ablauf der Vollmachten der ganzen Kammer eintritt, so wird bis zu den allgemeinen Wahlen gewartet. In allen Fällen ist eine Frist von mindestens zwanzig Tagen zwischen dem Dekret der Einberufung der Wähler und dem für die Wahlen bestimmten Tag vorgeschrieben. Die Wahlen sollen womöglich an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden. Die Abstimmung dauert nur einen Tag; sie beginnt morgens um 8 Uhr und schließt abends 6 Uhr.

Die Abstimmung geschieht in der je nach Bedürfniß durch Beschluß des Präfekten in mehrere Wahlbezirke getheilten Gemeinde. Berathungen oder Verhandlungen sind bei der Wahl nicht gestattet; bewaffnete Macht darf nur auf Antrag des Vorsitzenden der Wahlversammlung in dem Abstimmungslokal oder an dessen Eingängen aufgestellt werden. Jeder Wahlbezirk hat ein Bureau, welches aus dem Maire oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem der Wahlversammlung, vier entweder aus den Gemeinderäthen oder den ältesten und jüngsten bei Eröffnung des Wahlgeschäftes anwesenden Wählern genommenen Beisitzern und einem von ihnen gewählten Sekretär besteht. Drei Mitglieder des Bureaus müssen immer anwesend sein. Die Wähler werden in der Ordnung, in welcher sie erscheinen, zur Abstimmung zugelassen, obwohl grundsätzlich ein zweimaliger Aufruf (appel et réappel) der in der Wahlliste aufgenommenen Namen stattfinden soll. Die Abstimmung ist geheim, und Niemand darf für einen Abwesenden stimmen. Nach Schluß des Wahlgeschäfts schreitet der Wahlvorstand jedes Wahlbezirks zur Zählung der Stimmen und verkündet das Ergebniß. Die allgemeine Stimmenzählung geschieht am Hauptorte des Departements durch eine aus drei vom Präfekten ernannte Mitglieder des Generalraths bestehende Kommission[2]); dieselbe verkündet das allgemeine Wahlergebniß. Im ersten Wahlgang gilt nur der als gewählt, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen und mindestens ein Viertheil der Stimmen aller eingetragenen Wähler erhalten hat. Wenn der erste Wahlgang ohne Ergebniß blieb, so findet vierzehn Tage nachher Abstimmung mittels Ballotage statt[3]): im zweiten genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Aelteste als gewählt.

---

1) Zur Aenderung der Zahl der Abgeordneten ist ein Gesetz erforderlich.
2) In Paris fünf.
3) Alle Kandidaturen ohne Ausnahme, selbst neue können bei der Abstimmung mittels Ballotage aufgestellt werden.

Digitized by Google

Wählbar für die Abgeordnetenkammer ist jeder Wähler ohne Vorbedingung eines Census nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr.

Absolut unwählbar sind jedoch:

1) Die Mitglieder der früheren Regentenhäuser in Frankreich (Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1885).

2) Militärpersonen und Marineleute im aktiven Dienst [1]).

Nicht wählbar in dem ganz oder theilweise zu ihrem Dienstkreis gehörigen Departement oder der betreffenden Kolonie sind während ihrer Amtsdauer und sechs Monate hernach die Beamten des Richteramts, der Präfekturverwaltung, des Wasser- und Straßenbaues, der akademischen, kirchlichen, Finanz- und Forst-Verwaltung, bei denen vermöge ihrer amtlichen Stellung eine mögliche Beeinflussung der Wahlfreiheit vorausgesetzt wird.

Da die Kammer über die Gültigkeit der Wahlen vollkommen frei zu entscheiden hat, so sind Proteste gegen dieselben an jene zu richten. Der in mehreren Departements zugleich gewählte Abgeordnete hat zehn Tage Frist, von der Gültigkeitserklärung der Wahl an, um sich über die Annahme zu erklären. In Ermangelung einer Erklärung entscheidet das Loos.

§ 26. D. **Freiheiten und Vorrechte der Parlamentsmitglieder. Incompatibilität.** Es genügt nicht, wie es das französische Gesetz gethan hat, zu erklären, daß jeder bestimmte Auftrag über die Abstimmung (mandat impératif) nichtig und wirkungslos ist, (Art. 13 des Gesetzes vom 30. November 1875) um die Unabhängigkeit der Berathungen des Parlaments zu sichern [2]). Diese Bestimmung entzieht die Volksvertreter der unaufhörlichen und mißbräuchlichen Kontrole der Wählerschaften und gestattet ihnen, über die ihrer Prüfung unterbreiteten Fragen in voller Freiheit des Gewissens zu beschließen, allein sie schützt sie nicht gegen eine andere Art von Hindernissen, welche der Ausübung ihres Mandats bereitet werden könnten, noch gegen die eventuellen Beeinflussungen durch die Gunstbezeugungen der Regierung. Hieraus entwickelt sich eine ganze Reihe von für Senatoren und Abgeordnete gemeinsamen Bestimmungen, deren Zweck die mehr oder weniger direkte Erreichung dieses Zieles ist und welche sich auf drei hauptsächliche Grundformen zurückführen lassen: Entschädigung, Freiheit von gerichtlicher Verfolgung, Unvereinbarkeit (incompatibilité).

Entschädigung. In der Absicht, Personen aus allen Gesellschaftsklassen den Eintritt in das Parlament zu ermöglichen, bestimmt Art. 26 des Gesetzes vom 2. August 1875, daß die Senatoren die gleiche Entschädigung wie die Abgeordneten erhalten. Dieselbe ist nach Art. 17 des Gesetzes vom 30. November 1875 und Art. 96 und 97 des Gesetzes vom 15. März 1849 auf jährlich 9000 Franken festgesetzt; außerdem haben die Vertreter der Kolonien Anspruch auf Ersatz der Kosten für Hin- und Rückreise [3]). Diese Entschädigung erleidet keinen Pensionsabzug. Niemand kann darauf verzichten, dagegen kann sie von Dritten sogar in ihrem vollen Umfange mit Beschlag belegt wer-

1) Da man, um gewählt zu werden, Wähler sein muß, so schließen die Unwürdigkeitsfälle, welche von der Aufnahme in die Wählerlisten ausschließen, auch von der Wahlfähigkeit aus. Wenn ein Unwürdigkeitsfall bei einem Abgeordneten während des Laufes seines Mandats eintritt, so kann die Kammer, welcher er angehört, seine Ausschließung aussprechen

2) Das Verbot des Mandat impératif hindert einen Kandidaten nicht an der Uebernahme einer Ehrenverpflichtung; wenn er diese verletzt, so haben aber seine Wähler kein gesetzliches Mittel, um seinen Ausschluß herbeizuführen.

3) Seit zwei Jahren hat jedes Parlamentsmitglied auf Grund eines zwischen den Verwaltungen des Senats und der Kammer und den Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Vertrages das Recht auf Benützung der festländischen französischen Bahnen gegen ein jährliches Abonnement von 120 Franken.

Digitized by Google

den. Es ist weiter zu beachten, daß die Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer gewisse Disciplinarstrafen auszusprechen gestattet, welche einen zeitweiligen Entzug der ganzen Entschädigung oder eines Theiles derselben nach sich ziehen.

Freiheit von gerichtlicher Verfolgung. Diese unter dem Namen der parlamentarischen Unverletzlichkeit bekannten Privilegien, welche die Parlamentsmitglieder sowohl der Regierung als Dritten gegenüber schützen, sind zweierlei Art: Die einen betreffen die von den Parlamentsmitgliedern in Ausübung ihrer Pflichten vorgenommenen Akte, die andern irgend andere Akte, deren Bestrafung die Hemmung der Ausübung dieser Abgeordnetenpflichten zur Folge hätte.

Bezüglich des ersten Punktes erklärt Art. 13 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875, daß kein Mitglied der einen oder andern Kammer jemals wegen der von ihm in Ausübung seines Berufs als Volksvertreter vorgenommenen Aeußerungen oder Abstimmungen verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden kann [1]), und Art. 41 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Presse sichert die gleiche Freiheit den auf Befehl einer Kammer veröffentlichten Aktenstücken, sowie der Wiedergabe dieser Aktenstücke und der Sitzungsberichte durch die Zeitungen zu.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so darf ein Mitglied der einen oder andern Kammer während der Dauer der Session in einer straf- oder polizeigerichtlichen Sache, ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer That, nur mit Genehmigung der Kammer, der es angehört, verfolgt oder verhaftet werden (Art. 14 des Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875). Ist eine gerichtliche Verfolgung gegen ein Mitglied vor der Eröffnung der Session eingeleitet oder befindet sich dasselbe in diesem Zeitpunkte infolge von Präventivmaßregeln oder gar eines endgültigen Urtheils in Haft, so kann die Kammer, welcher es angehört, die Einstellung der gerichtlichen Verfolgung oder der Haft für die ganze Dauer der Sitzungsperiode verlangen.

In jedem Fall aber sind die Parlamentsmitglieder, wenn die nöthigen Ermächtigungen gegeben wurden, der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und es ist selbst für die Senatoren keine Spur von der Gerichtsbarkeit der Pairskammer der Restauration und der Julimonarchie über ihre eigenen Mitglieder mehr übrig geblieben.

Incompatibilität. Hier war die hauptsächlichste Aufgabe des Gesetzgebers die Unabhängigkeit der Kammern gegenüber der Regierung dadurch zu sichern, daß er die Uebernahme der gesetzgeberischen Funktionen durch aktive Beamte der Regierung und den Kauf der Stimmen der Parlamentsmitglieder durch die Regierung um den Preis der Verleihung von Staatsämtern verbietet. Da aber einestheils die Minister unter dem parlamentarischen Regime in der Regel aus den Kammern genommen werden, und anderntheils nicht wohl alle Beamte von dem Parlament ausgeschlossen werden können, ohne demselben Mitglieder, deren Mitwirkung bei den Berathungen häufig von Werth ist, zu entziehen, so konnte in dieser Beziehung eine absolut feste Regel nicht befolgt werden.

Seit dem Gesetz vom 9. Dezember 1884 und bis zum Erscheinen eines Spezialgesetzes über diese Angelegenheit [2]) sind die Unvereinbarkeiten für den Senat die gleichen wie für die Kammer: sie werden durch Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 30. November 1875 geregelt [3]). Grundsatz ist, daß die Bekleidung eines aus Staatsmitteln besoldeten

1) Diese Bestimmung hindert aber die Kammern keineswegs, diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Vorschriften der Geschäftsordnung verletzen, mit Disciplinarstrafen zu belegen.

2) Die gegenwärtige Tendenz geht auf die Vermehrung der Fälle der Unvereinbarkeit.

3) Art. 9 dieses Gesetzes wird von dem Gesetz von 1884 nicht formell bezeichnet, indessen ergibt sich aus einer am 26. Februar 1885 im Senat stattgehabten Verhandlung, daß er auf die Senatoren anwendbar ist.

Digitized by Google

öffentlichen Amtes mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist. Jeder zum Parlamentsmitglied erwählte Beamte muß sein Amt aufgeben, wenn er nicht in den nächsten acht Tagen nach Bestätigung seiner Wahl auf sein Mandat verzichtet hat. Indessen ist hievon zu Gunsten der Minister, Unterstaatssekretäre, Botschafter, bevollmächtigten Minister, des Seine- und Polizeipräfekten, der ersten Präsidenten und Generalstaatsanwälte der Kassations-, Rechnungs- und Appellationsgerichtshöfe von Paris, der Erzbischöfe Bischöfe, Präsidenten eines protestantischen Consistoriums, des Großrabbiners von Paris, der ordentlichen Universitätsprofessoren und der mit einem zeitweiligen Amt bis zu einem halben Jahr (wobei der Amtsauftrag übrigens erneuert werden kann) betrauten Personen [1]) eine Ausnahme gemacht. Des Weiteren hört der Abgeordnete, welcher zu einem öffentlichen besoldeten Amt ernannt oder befördert wird, auf, der Kammer anzugehören, außer wenn er sich einer Neuwahl unterzieht, sofern das Amt mit dem Abgeordnetenmandat vereinbar ist. Diese Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes vom 30. November 1875 berührt indessen die Senatoren nicht, und selbst bei Abgeordneten bezieht sie sich nicht auf die Ernennung zum Minister, Unterstaatssekretär oder zu einem nur zeitweiligen Amt.

In den Fällen, wo das Parlamentsmandat mit einem öffentlichen Amt vereinbar erscheint, wird die Frage der Besoldung und der Entschädigung verschieden behandelt, je nachdem es sich um die Kammer oder den Senat handelt. Für die Kammer (Gesetz vom 16. Februar 1872) wird die Abgeordnetenentschädigung zwar ungeschmälert bezahlt, von seiner Besoldung aber erhält der betreffende Beamte nur den die Entschädigung übersteigenden Theil; für den Senat werden beide vollständig bezahlt.

§ 27. E. **Befugnisse und Wirksamkeit des Parlaments** [2]). Die beiden aus Wahlen, deren Regeln oben dargelegt wurden, hervorgehenden Kammern, welche selbst ihr Bureau wählen [3]) und ihre Geschäftsordnung feststellen [4]), und in der Person ihrer einzelnen Mitglieder durch die sog. Parlamentsprivilegien sowie als Körperschaften durch besondere Strafgesetze bezüglich der durch die Presse gegen sie verübten Beleidigungen und das dem Präsidenten zustehende Recht, alle nöthige Civil- und Militärmacht zur Sicherung der Freiheit der Berathungen aufzubieten, geschützt werden, üben mannigfache Befugnisse

---

1) Art. 20 des Gesetzes vom 2. August 1875 ließ andere Ausnahmen für den Senat zu; das Gesetz von 1884 hatte keine rückwirkende Kraft.

2) Dieser Paragraph und die folgenden befassen sich nur mit den Befugnissen und der Wirksamkeit des gemäß den eben angegebenen Grundsätzen regelmäßig versammelten Parlaments. Ein Gesetz vom 15. Febr. 1872 hat für außerordentliche Verhältnisse eine besondere Art der Vertretung des Landes organisirt, worauf das oben zu Besprechende keinen Bezug hat. In dem Falle, sagt dieses Gesetz, wo die gesetzgebenden Versammlungen ungesetzlicher Weise aufgelöst oder am Zusammentritt gehindert sind, versammeln sich die Generalräthe ungesäumt von Rechtswegen in ihren betreffenden Departements, und thun die dringlichsten Schritte für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung. Jeder derselben wählt zwei Delegirte, die sich dann miteinander an dem Ort, wohin die Mitglieder der gesetzlichen Regierung und die Vertreter des Volkes, die sich der Vergewaltigung entziehen konnten, sich begeben haben, versammeln. Die Versammlung ist konstituirt, wenn die Hälfte der Departements daselbst vertreten ist und ergreift für ganz Frankreich die zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Unabhängigkeit der regelmäßigen Kammern und allgemeinen Verwaltung des Landes nöthigen dringendsten Maßregeln. Sie löst sich wieder auf, sobald die Kammern auf irgend einem Punkt des Staatsgebietes sich wieder konstituiren konnten; war dies nicht möglich, so ordnet sie binnen einem Monat nach ihrem Zusammentritt allgemeine Wahlen an. — Das Gesetz von 1872 kam bisher noch nie zur Anwendung.

3) Das Bureau des Senats besteht aus einem Präsidenten, vier Vicepräsidenten, sechs Sekretären und drei Quästoren für die Verwaltung; das der Kammer hat die gleiche Besetzung, nur sind es hier acht Sekretäre. Die Wahl zu diesen Aemtern geschieht in beiden auf ein Jahr bei Beginn der ordentlichen Tagung (Art. 11 des Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875).

4) Die Geschäftsordnung des Senats datirt vom 10. Juni 1876, jene der Kammer vom 16. Juni 1876; beide haben seither nur wenig Aenderungen erlitten.

Digitized by Google

aus. Das Recht, die Gesetze zu geben, welches ihnen ausschließlich zusteht, da der Präsident der Republik kein Veto hat, ist das wichtigste, aber nicht das einzige. Das Parlament ist auch ein Organ für die Finanzen, sowohl wegen der ihm zustehenden Budgetberathung als wegen der Genehmigung der Staatsrechnungen; es ist sodann ein politisches Kontrolorgan und endlich in gewissen Fällen und nach bestimmten Formen zur Wahl des Präsidenten der Republik oder sogar zur Verfassungsrevision berufen. Von diesem letzteren Punkt wird seiner Wichtigkeit halber in einem besonderen Paragraphen die Rede sein, während es hier genügen mag, die Befugnisse und die Wirksamkeit des Parlaments in den gewöhnlichen Fällen aufzuzählen, und wegen Raummangels die Bestimmungen der parlamentarischen Geschäftsordnungen über die Sitzungspolizei, die Fragen über die Reihenfolge der Abstimmungen u. s. w. ganz zu übergehen.

§ 28. a) **Gesetzgeberische Befugnisse.** Ein Gesetz kann aus der Initiative eines oder mehrerer Mitglieder der einen oder andern Kammer oder aus jener der Regierung hervorgehen (Art. 1 und 3 des Verf.-Ges. vom 25 Febr. 1875); im ersteren Falle heißt es ein Vorschlag, im letzteren ein Entwurf[1]). Vorbehaltlich der zu besprechenden Ausnahme bezüglich der Finanzangelegenheiten, können die Vorschläge oder Entwürfe in gleicher Weise im Senat oder in der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden. Beiden sind in der Regel Motive beigegeben; die Entwürfe sind außerdem von einem Dekret begleitet, wodurch der Präsident der Republik die Minister mit ihrer Vorlage und Vertretung in der Kammer beauftragt.

Die Mitglieder des Senats und jene der Kammer vertheilen sich einmal des Monats in die verschiedenen Bureaus (Abtheilungen) durch das Loos. Solcher Bureaus gibt es im Senat 9 und in der Kammer 11. Die Bureaus besorgen: 1) die Wahl einer bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder zur Theilnahme an den Monats-Kommissionen (commissions mensuelles) für Urlaub, Petitionen, Initiative, örtliche Interessen; 2) die summarische Prüfung der Vorschläge und Entwürfe, welche ihnen überwiesen werden, die Wahl der zu Specialkommissionen bestimmten Mitglieder, welche den einen oder andern Vorschlag oder Entwurf zu berathen und darüber in öffentlicher Sitzung zu berichten haben[2]).

Je nach Beschluß der Kammer entsendet jedes Bureau in die Kommissionen eines oder mehrere seiner Mitglieder.

Die Vorschläge wie die Entwürfe werden gedruckt und vertheilt. Die Vorschläge werden, sofern nicht ein besonderes Votum der Kammer sie für dringlich erklärte, einem Vorverfahren, der sogenannten Inbetrachtnahme (prise en considération) unterzogen, von dem die Entwürfe befreit sind. Zu diesem Zwecke erstattet die Monatskommission für parlamentarische Initiative einen summarischen Bericht, und nach einer summarischen Debatte beschließt die Kammer, ob ein Vorschlag in Betracht zu nehmen sei, das heißt ob die gründliche Prüfung desselben stattfinden solle.

Ein Gesetzentwurf, ein in Betracht gezogener oder für dringlich erklärter Gesetzvorschlag wird an eine Spezialkommission, welche in der obenerwähnten Weise gebildet wird, zur Prüfung verwiesen. Die Kommission wählt einen Berichterstatter, dessen Bericht gedruckt und vertheilt wird. Die Verhandlung über die im Bericht gestellten

---

1) Die Anordnungen, welche die Kammern rücksichtlich ihrer innern Ordnung treffen, und wobei jede ohne Mitwirkung der andern handelt, haben den Titel Resolutionen.

2) Die Spezialkommissionen können auch in öffentlicher Sitzung nach dem Listenskrutinium gewählt werden. Es ist zu bemerken, daß vorbehaltlich sehr seltener Ausnahmen (Finanzen, Eisenbahnen) jeder Entwurf Anlaß zur Bildung einer Spezialkommission giebt; es besteht keine Spur mehr von den ständigen Ausschüssen der Versammlungen der Revolution, deren jeder die Prüfung aller ein Ministerium betreffenden Angelegenheiten monopolisirte.

Digitized by Google

und Ministerialentschließungen treffen und die Akte seiner Untergebenen abändern. Als Vertreter des Staates schließt er in dessen Namen Verträge ab, vertritt denselben im Staatsrathe in den Verwaltungsstreitsachen, wo er betheiligt ist, und ordnet die Staatsausgaben an, alles innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit seines Ministeriums.

Endlich übt er über die von den Präfekten für ihre Departements in den ihnen unterstehenden Angelegenheiten erlassenen reglementarischen Beschlüsse eine Kontrole; er kann aber selbst hierin keine direkten Verordnungen treffen und seine Beschlüsse an die Stelle jener des Präfekten setzen; er kann nur Widerspruch gegen dieselben erheben, ohne aber das Recht zu haben, sie eigenmächtig abzuändern.

Wie gegen die Akte aller Verwaltungsbehörden in Frankreich, auf welcher Stufe der Beamtenhierarchie sie auch stehn mögen, so ist auch gegen jene der Minister wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt und Unzuständigkeit der Rekurs an den Staatsrath, und bei einer Rechtsverletzung ein verwaltungsgerichtlicher Rekurs zulässig. Hierin liegt eine Gewährleistung der Privatinteressen, während die allgemeinen Interessen durch die Ministerverantwortlichkeit gewährleistet sind.

§ 19. C. **Verantwortlichkeit.** „Die Minister sind vor den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung sammtverbindlich und für ihre persönlichen Akte individuell verantwortlich". Also spricht sich § 1 des Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 aus, und Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 sagt andererseits: „Die Minister können von der Abgeordnetenkammer wegen in Ausübung ihres Amtes begangener Verbrechen in Anklagestand versetzt werden. In diesem Falle werden sie von dem Senat abgeurtheilt. . . . Ein Gesetz wird das Anklage-, Untersuchungs- und Gerichts-Verfahren regeln". Dies sind die zwei einzigen Aeußerungen der Verfassung von 1875 über die Ministerverantwortlichkeit; sie fassen zwei sehr verschiedene Fälle ins Auge: erstens, die politische und parlamentarische Verantwortlichkeit; zweitens, die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Regeln für die civilrechtliche Verantwortlichkeit sind anderwärts zu suchen.

§ 20. a) **Politische und parlamentarische Verantwortlichkeit.** Die politische Verantwortlichkeit ist eine zwiefache: eine sammtverbindliche und gemeinschaftliche unter allen Ministern für die allgemeine Politik der Regierung, eine persönliche für jeden einzelnen derselben für seine persönlichen Akte. Sie knüpft sich an alle Akte des Präsidenten der Republik, welche die Minister gegengezeichnet haben, sowie an alle ihre persönlichen Akte. Sie findet beiden Kammern gegenüber statt, welche durch Kundgebung ihres Mißtrauens oder Vertrauens entweder dem ganzen Ministerium oder einem einzelnen Minister gegenüber seinen Fall oder seine Erhaltung im Amte veranlassen können[1]). In der Theorie ist der Einfluß beider Kammern in diesem Punkt gleich; thatsächlich legt man aber im Allgemeinen den Vertrauens- oder Mißtrauens-Voten der Abgeordnetenkammer, welche das allgemeine Stimmrecht unmittelbarer vertritt und im allgemeinen nach dem gebräuchlichen Ausdruck dafür gilt „die Minister ein- und abzusetzen" (faire et défaire les ministres), größere Bedeutung bei. Die parlamentarische Verantwortlichkeit hat keinen gesetzlichen Schutz, das heißt, der Präsident der Republik ist durch die Verfassung nicht verpflichtet, den oder die im Parlament in der Minderheit gebliebenen Minister zu entfernen. Allein das Parlament besitzt alle Mittel

1) Die Kammern besitzen verschiedene Mittel, um ihre Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der Regierung kundzugeben. Sie können es thun durch ihre Entschließung über Gesetzentwürfe, welche die Regierung für unerläßlich für den Gang der Staatsangelegenheiten hält und wofür sie die Vertrauungsfrage gestellt hat — oder auch, und dies ist der häufigste Fall, durch die Annahme motivirter Tagesordnungen, z. B. in Folge einer Interpellation.

Digitized by Google

zur Erreichung dieses Resultates, wenn sein Wille fest und entschieden ist, und wenn, im äußersten Falle, die Probe der Auflösung zeigt, daß die Kammer die Gesinnung der öffentlichen Meinung vertritt. Es kann in der That dieser oder jener politischen Persönlichkeit das Regieren dadurch unmöglich machen, daß es all' ihre Anträge zurückweist und namentlich ihr das Budget verweigert. Hierin liegt die beste und wirksamste Art des Schutzes.

Die politische und parlamentarische Verantwortlichkeit hat demnach den Zweck, die Minister der obersten Autorität des Parlaments zu unterstellen, daher rührt die Formel, die man zur Kennzeichnung der Stellung des Staatsoberhauptes unter der Herrschaft der Charte von 1830, welche der Verfassung von 1875 hierin sehr ähnlich war, gebrauchte. „Der König", sagte man, „der König herrscht aber regiert nicht" (le roi règne et ne gouverne pas). In Wirklichkeit wird die Regierungsgewalt allerdings von den Ministern, die gewissermaßen die Beauftragten und Vertreter des Parlaments beim Staatsoberhaupt sind, ausgeübt. Dieses behält zwar einen Einfluß, der, obschon nur latent und officiös, doch im gegebenen Augenblik nicht weniger wirkungsvoll sein kann; allein das Parlament besitzt Waffen genug, um die vollziehende Gewalt stets zwingen zu können, den Willen der Mehrheit des Landes auszuführen; und wenn sich die vollziehende Gewalt einmal beikommen läßt, die Bahn des Gesetzes zu verlassen, um ihren persönlichen Willen dem des Landes vorgehen zu lassen, so kann das Parlament dagegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister geltend machen [1]).

§ 21. b) **Strafrechtliche Verantwortlichkeit.** Art. 12. des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 hat nicht die Verbrechen oder Vergehen im Auge, welche Minister als Privatpersonen verüben können, sondern lediglich Verbrechen, die sie in Ausübung ihres Amtes begehen. Diese Verantwortlichkeit war sogar von Verfassungen, welche die eigentliche parlamentarische Verantwortlichkeit ausschlossen, namentlich von der Consular und später kaiserlichen Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII aufgenommen worden. Unter der Herrschaft der Verfassung von 1875 unterscheidet sie sich von der politischen Verantwortlichkeit durch einen charakteristischen Zug. Die Deputirtenkammer allein kann die Minister in Anklagestand versetzen und der als Gerichtshof konstituirte Senat ist dann berufen, über sie zu urtheilen. Dieselbe Bestimmung gilt für den Fall, wenn der Präsident der Republik des Hochverraths angeklagt wird [2]). Um so wichtiger sind die folgenden Bemerkungen.

Art. 12. des vorhinerwähnten Gesetzes sagt weiter, daß „ein Gesetz das Anklage-, Untersuchungs- und Gerichtsverfahren regeln wird". Es spricht aber nicht von einem künftigen Gesetz zur Benennung der Verbrechen, die zur Anklage Veranlassung geben können, und der Strafen, die auf jene anwendbar sind. Indessen ist das verheißene Gesetz über das Verfahren ebensowenig erlassen worden, wie das bezüglich seiner Ankündigung vergessen gebliebene Strafgesetz. Was ist nun hieraus zu schließen? Darf man mit einigen Erklärern ausländischer, in diesem Punkt ebenfalls, wie die französische Verfassung von 1875, unvollständiger Verfassungen sagen, daß, da in strafrechtlichen

1) Es erscheint kaum nöthig, darauf hinzuweisen, daß die parlamentarische Verantwortlichkeit, die allein in laufender Uebung ist, nur unter den liberalen und parlamentarischen Verfassungen von 1814 und 1830 sowie seit 1871 in Frankreich bestanden hat. Unter den andern Regierungen entzog eine unrichtige Anwendung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten die Minister der unmittelbaren und ständigen Kontrole der Kammern.

2) Der Senat kann auch durch Dekret des Präsidenten der Republik als Gerichtshof konstituirt werden, um über Jeden, der des Attentats gegen die Sicherheit des Staates beschuldigt ist, abzuurtheilen. Allein dann ist seine Zuständigkeit nicht obligatorisch, und er wird immer erst nach vorausgegangener gerichtlicher Untersuchung mit der Sache befaßt.

Digitized by Google

Fragen alles strictissimae interpretationis ist, Niemand das Stillschweigen oder den Mangel des Gesetzes ergänzen darf, daß folglich der Mangel eines organischen Gesetzes über diese Frage die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung unmöglich macht? Oder ist dagegen zu behaupten, daß bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, welche die Anwendung der Verfassung beschränkt oder regelt, die Deputirtenkammer volle Freiheit in der Bezeichnung der Verbrechen oder hochverrätherischen Handlungen, die zu einer Anklage Veranlassung geben können, habe; daß der Senat volle Freiheit des Verfahrens bei der Untersuchung und Aburtheilung der Angeklagten und ebenso volle Freiheit habe, um in dem Arsenal der französischen Strafgesetze diejenigen Strafen auszuwählen, mit denen er sie zu belegen für passend erachtet? Es gibt hier zahlreiche Präcedenzfälle, die von den Kammern der Restauration und der Julimonarchie entschieden wurden, welche die Staatsgrundgesetze von 1814 und 1830 in die gleiche Lage versetzt hatten, wie die Verfassung von 1875 die heutigen Kammern [1]).

Der wichtigste dieser Präcedenzfälle ist der 1830 gegen die Minister des Königs Karl X. angestrengte Prozeß, welche die berüchtigten Verordnungen, aus denen die Julirevolution hervorgieng, gegengezeichnet hatten. Infolge eines einfachen aus der Initiative eines ihrer Mitglieder herrührenden Vorschlages, beauftragte die Abgeordnetenkammer mittels einer einfachen Resolution eine Specialkommission, „alle den Untersuchungsrichtern und Verweisungskammern (chambres du conseil) zustehende Befugnisse auszuüben". Die Kommission erließ darauf wirklich Vorführungs- und Verhaftungsbefehle, vernahm Zeugen und sammelte die zu einer Anklage dienlichen Beweisstücke. Sie beschloß die Versetzung in Anklagestand der früheren Minister unter der vierfachen Beschuldigung des Mißbrauchs der Gewalt, des Versuchs der willkürlichen Aenderung der Gesetze des Königsreichs, des Komplotts gegen die Sicherheit des Staates und der Aufreizung zum Bürgerkrieg, „Verbrechen, die im Art. 56 der Charte von 1814 und in den Art. 91, 109, 110, 123 und 125 des Code pénal vorgesehen sind" [2]). Die Beschlüsse der Kommission wurden am 29. September 1830 angenommen, und die Kammer wählte aus ihrer Mitte drei Kommissäre mit dem Auftrag, die Anklage vor der zum Gerichtshof konstituirten Pairskammer zu erheben.

Der Pairshof trat alsbald in Thätigkeit; durch verschiedene vorbereitende Beschlüsse schritt er zu seiner innern Organisation, bildete eine Gerichtsschreiberei, und beauftragte eine Kommission mit der Prüfung und Regelung des Standes der Untersuchung und des Verfahrens, wobei er stets die von der Abgeordnetenkammer angenommene Resolution als eine regelrechte Versetzung in den Anklagestand betrachtete. Bezüglich des Uebrigen, der Abhaltung der Gerichtssitzung und der öffentlichen Verhandlungen beobachtete der Gerichtshof die Vorschriften der Strafprozeßordnung so genau als möglich, wobei er aber und mit Recht die Einmischung einer Civilklage (partie civile) ausschloß. Das Urtheil des Pairshofes wurde am 18. Dezember erlassen. Nach Hervorhebung einer Anzahl von Thatsachen, die durch die Anklage gegen die frühern Minister geltend gemacht worden waren (Verletzung der Verfassung und einiger sonstiger Gesetze, Aufreizung zum Bürgerkrieg u. s. w.) fuhr das Urtheil folgendermaßen fort: „In Er-

1) Vgl. Cauchy, Les précédents de la Cour des Pairs. Paris 1839.

2) Art. 56 der Charte von 1814 war folgendermaßen gefaßt: „Die Minister können nur wegen Verraths oder Unterschleifs angeklagt werden. Besondere Gesetze werden die Natur der Vergehen specifiziren und deren Verfolgung ordnen." Es gab damals ebenso wenig wie heute ein solches besonderes Gesetz, und man sieht, daß die Kammer, da Unterschleife nicht in Frage kamen, unter der generischen Bezeichnung „Verrath" Handlungen zusammenfaßte, die sonst schon im Code pénal benannt sind; sie hatte also nur von diesem Gesetzbuche vorgesehene und bedrohte Handlungen im Auge.

Digitized by Google

wägung, daß diese Akte das in Art. 56 der Charte von 1814 vorgesehene Verbrechen des Verrathes darstellen, ... daß kein Gesetz die Strafe des Verrathes bestimmt hat und der Gerichtshof sich so in die Nothwendigkeit versetzt sieht, hier ergänzend vorzugehen". . . . . Der Gerichtshof wählte sodann unter den verschiedenen vom Code pénal angedrohten Strafen die der Deportation, welche entehrend und schimpflich ist, und veränderte sie, da außerhalb des festländischen Gebietes Frankreichs sich kein Ort fand, wo diese Strafe hätte vollzogen werden können, entsprechend den Bestimmungen des Code pénal in lebenslängliches Gefängniß, neben dem er alle andern Folgen der Deportation, als Verlust der Titel, Würden und Orden, bürgerlichen Tod oder Aberkennung der bürgerlichen Rechte (interdiction légale) je nach dem Fall u. s. w. aufrechterhielt.

Diese Rechtsansicht, welche heute sicherlich ebenso befolgt würde, wie sie vordem beim Mangel eines organischen Gesetzes über den in Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 vorgesehenen Fall befolgt wurde [1]), läßt sich in ein Wort zusammenfassen: es ist die unbeschränkte Handlungsfreiheit sowohl für die anklagende Kammer wie für die richtende, die Freiheit nach Form und Inhalt. Wie aus dem obenerwähnten Urtheil des Pairshofes ersichtlich ist, kann die Bezeichnung des Verbrechens selbst und die Wahl der anzuwendenden Strafe in dem Erkenntniß selbst geschehen. Die einzige Beschränkung, welche man beim heutigen Stand des französischen Rechtes der willkürlichen Gewalt der politischen Gerichtsbarkeit anlegen könnte, besteht bezüglich der Wahl der Strafen. Da es sich in den meisten Fällen um politische Verbrechen handelt, so werden auch nur politische Strafen zu verhängen sein [2]). Zur Aufstellung aber von Kategorien strafbarer Handlungen und der darauf anzuwendenden Strafen im Voraus, hat man es noch nicht gebracht; und die Aufgabe wird immer eine schwierige bleiben, denn einige der Strafthaten sind ihrem Wesen selbst nach schwierig zu definiren [3]). So sehr die französische Doktrin den Grundsätzen des Strafrechtes zu widersprechen scheinen mag, so hat sie doch als Entschuldigungsgrund die Gewährung einer obersten Garantie der staatlichen Freiheit und einer äußerst seltenen Anwendung in einem Lande für sich, wo der regelmäßige Gang der politischen Verantwortlichkeit im Allgemeinen genügt, um Uebereinstimmung und Einigkeit zwischen der vollziehenden Gewalt und dem Parlament zu erhalten. Und man kann mit einem Berichterstatter der Abgeordnetenkammer, Henri Brisson, sagen [4]): „Die kürzeste Definition, welche von der besondern durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1875 aufgestellten Verantwortlichkeit der Minister gegeben werden kann ist die, daß sie alle Male als Beamte der vollziehenden Gewalt ein Verbrechen begehen, wenn sie eine Gesetzesverletzung begehen. Es ist außer-

1) Die Pairskammer der Restauration hat zu wiederholten Malen eine ähnliche Rechtsansicht für den sehr verschiedenen Fall befolgt, wo sie durch königliche Verordnung zum Gerichtshof bestellt war, um eine beliebige Person, die des Angriffs auf die Sicherheit des Staats beschuldigt war, abzuurtheilen. Die Anklage wurde alsdann durch vom König ernannte Spezialkommissäre vertreten; die Kammer erließ zuerst einen Anklagebeschluß (vgl. namentlich den Prozeß des hernach zum Tod verurtheilten Marschalls Ney vom Jahre 1815).

2) Nämlich: Deportation an einen befestigten Platz, einfache Deportation, Haft, Verbannung und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dieselbe Schwierigkeit läge in dem Fall nicht vor, wo der Senat eine beliebige wegen Angriffs auf die Sicherheit des Staates angeklagte Person abzuurtheilen hätte; diese Angriffe werden in der That vom Code pénal vorgesehen und bestraft.

3) Zwei sehr durchdachte Vorschläge von Pascal Duprat über die Verantwortlichkeit des Präsidenten und die der Minister wurden in der Kammer der Abgeordneten vom 19. Januar 1878 eingebracht, doch wurde ihnen keine weitere Folge gegeben.

4) Im Jahr 1879 berieth die Abgeordnetenkammer über einen Bericht einer ihrer Kommissionen, der die Anklage der Ministerien vom 17. Mai und 23. November 1877 beantragte. In diesem Bericht, dessen Anträge übrigens von der Kammer nicht angenommen wurden, findet sich die hier erwähnte Stelle.

Digitized by Google

dem im Princip unbestreitbar, daß die gerichtliche Verantwortlichkeit eines Ministers jedesmal dann gegeben ist, wenn er, selbst ohne die Merkmale eines nach dem Gesetzeswortlaut strafbaren Vergehens, einen verbrecherischen Mißbrauch mit der ihm anvertrauten Gewalt treibt" [1]).

§ 22. c) **Civilrechtliche Verantwortlichkeit.** Die Verfassung von 1875 schweigt, wie wir schon gesagt haben, vollständig über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister, das heißt über den pekuniären Ersatz, den sie für den Schaden, welchen ihre Fehler und Sorglosigkeit dem Staatsschatz verursachen können, zu leisten haben [2]). Dagegen stellen einige frühere Gesetzestexte den Grundsatz dieser Verantwortlichkeit ganz klar auf: das Finanzgesetz vom 25. März 1817 stellte ihn in Art. 151 und 152 für den Fall auf, daß die Minister die ihnen vom Budget zur Verfügung gestellten Kredite überschreiten; jenes vom 15./22. Mai 1850 fügt in Art. 9 hinzu, daß die betreffende Ausgabe alsdann dem Minister, welcher den Fehler begangen hat, zur Last bleibt. Endlich bestimmte Art. 98 der Verfassung von 1848 in allgemeiner Weise, daß „die Nationalversammlung in allen Fällen von Ministerverantwortlichkeit den angeschuldigten Minister bezüglich der civilrechtlichen Ersatzleistung entweder vor den Hohen Gerichtshof oder vor die ordentlichen Gerichte ziehen könne". Man könnte nun recht wohl behaupten, daß diese Bestimmung, wie so viele andere Artikel der früheren Verfassungen, in Geltung geblieben sei, allein eben auf Grund des Wortlauts derselben, kommt sie nur zur Anwendung, wenn die civilrechtliche Verantwortlichkeit aus einer strafrechtlichen im Sinne des Art. 12. des Gesetzes vom 16. Juli 1875 sich ergäbe, und dies würde zum Schutze der Interessen des Staatsschatzes nicht genügen. Es sind verschiedene Versuche, namentlich im Jahre 1817 und 1819, 1832 bis 1836, 1878 und 1883 gemacht worden, um die Civilklage gegen einen Minister, der sich nur ein grobes Versehen zu

---

1) Ein anderes System kann bezüglich der Anwendung des Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 aufgestellt werden. Es besteht darin, ihn mittels genauerer Bestimmungen der früheren Verfassungen zu erklären, welche keinen Widerspruch mit den 1875 geschaffenen neuen Einrichtungen enthalten und daher als fortdauernd in Geltung betrachtet werden können. Es ist bekannt, daß diese Theorie in Frankreich allgemein angenommen ist; so hat z. B. Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII über gerichtliche Verfolgung der Beamten durch Private den Fall des ersten Kaiserreichs überlebt; erst 1870 ist er aufgehoben worden (siehe Abtheilung I § 3). Wenn man bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister den gleichen Schluß zieht, so findet man einige Anzeichen über das Wesen der Anklagen, die gegen die Minister erhoben werden können, in den Verfassungen von 1791 und des Jahres III: Angriffe auf die Sicherheit der Nation und der Verfassung, gegen die persönliche Freiheit und gegen das persönliche Eigenthum, Verwendung öffentlicher Mittel ohne Gesetz und Verschwendung staatlicher Gelder (Verfassung von 1791), Nichtausführung der Gesetze und Dekrete (Verfassung des Jahres III). Bezüglich des Staatsoberhauptes kann die Verfassung von 1848 angezogen werden, die dasselbe im Allgemeinen verantwortlich erklärt und im Besondern den Fall der durch den Präsidenten veranlaßten Hinderung der regelrechten Ausübung des Mandats des gesetzgebenden Körpers im Auge hat. Allein abgesehen davon, daß all diese Verbrechen sehr schlecht definirt sind, werden die auf sie anzuwendenden Strafen von den fraglichen Gesetzestexten gar nicht bezeichnet, welche hierfür auf den Code pénal verweisen. Sonach ist klar, daß, selbst wenn man dieses System befolgt, man zu einem ganz analogen Ergebniß gelangt, wie es die von uns dargelegte Theorie liefert.

2) Der von einem Minister zum Nachtheile von Privatpersonen verursachte Schaden fällt unter die Bestimmungen des gemeinen Rechtes; darum handelt es sich hier nicht. Wir wollen nur noch einmal daran erinnern, daß, falls der Schaden aus einem von einem Minister oder irgend einem andern Beamten in der gesetzlichen Ausübung seines Amtes vorgenommenen Akte entsteht, die Gerichte nicht zuständig sind. Die Verfassung von 1791 bestimmte, daß von den Ministern Entschädigung durch die Bürger verlangt werden dürfe, welche durch Akte der Minister, die zu einer regelrechten Versetzung in Anklagestand durch den gesetzgebenden Körper Anlaß gaben, verletzt worden waren. Welches wäre aber heute das zur Verhandlung dieser Klage anzurufende Gericht? Ein solches gibt es nicht, außer vielleicht in dem von Art. 98 der Verfassung von 1848 vorgesehenen Fall, sofern man diesen Artikel, von dem noch die Rede sein wird, als noch zu Recht bestehend betrachtet.

Digitized by Google

Schulden kommen ließ, zu regeln, allein keiner dieser Versuche ist zum Ziele gelangt, und wir müssen demnach untersuchen, in welchem Maße und durch wen bei dem gegenwärtigen Rechtszustand, ein Minister civilrechtlich verantwortlich erklärt werden kann.

Es ist nun unbestritten, daß die französische Gesetzgebung in dieser Sache vollständig ungenügend ist. Wenn im Falle einer Kreditüberschreitung durch einen Minister die Kammern die Möglichkeit besitzen, die Nachtragskreditforderung zur Deckung der Ausgabe abzulehnen, so ist dieser Beschluß selbst bei dem heutigen Rechtszustand ohne allen gesetzlichen Rückhalt; denn kein Gerichtshof, und keine verwaltungsgerichtliche Behörde hat die Befugniß, denjenigen, welcher Staatsausgaben angewiesen hat, dem Staatsschatz gegenüber als Schuldner zu behandeln und gegen ihn zwangsweise vorzugehen. Für den Fall aber, wo der Minister ohne Gesetzesverletzung ein Versehen begeht, das die Interessen des Staatsschatzes gefährdet, kann man wohl sagen, daß der Minister im Princip als Mandatar des Staates gemäß Art. 1992 des Code civil verantwortlich ist; es besteht aber kein gesetzliches Zwangsmittel gegen ihn. Der Fall war vor einigen Jahren bezüglich eines Ministers der öffentlichen Arbeiten da, welcher auf einen mangelhaften Anschlag und irrthümliche Motivirung hin den Staat zu einer dreimal höheren Ausgabe veranlaßt hatte, als er vorher angekündigt hatte. Es war ein Versehen von seiner Seite und für einen Privatmann hätte dies Versehen eine Verurtheilung zu Schadenersatz zur Folge gehabt. Die Abgeordnetenkammer wollte eine Ersatzklage gegen ihn anhängig machen. Bei dieser Gelegenheit mußte der Siegelbewahrer und Justizminister Humbert erklären, daß die Lage absolut unentwirrbar sei[1]). Der Fall des Art. 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1875 lag nicht vor, folglich war der Senat nicht zuständig; der Rechnungshof hat keine Gerichtsbarkeit über den Anweiser, sondern nur über Rechnungsbeamte, war also auch nicht zuständig; der Staatsrath hatte keine richterliche Befugniß über eine Klage, wo die Verantwortlichkeit nur auf eine Vorschrift des Civilrechts gegründet war, zu urtheilen, und zwar um so weniger, als ihm die sachliche Entscheidung über einen Regierungsakt in jeder Lage des Prozesses entzogen ist. Die gewöhnlichen Gerichte endlich waren auch völlig unzuständig, denn die strafbar erachtete Handlung bildete ihrem Wesen nach einen Regierungsakt, welchen der Minister innerhalb der ihm als solchem zustehenden Freiheit der Erwägung und Initiative ausgeübt hatte; und die gewöhnlichen Gerichte können nach dem Grundsatze der Trennung der Gewalten nicht über Regierungsakte erkennen.

Man wird also sagen müssen, daß die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister in Frankreich gegenüber dem Staat nur in der Theorie besteht; ihre Versehen ziehen, wie schwer sie auch sein mögen, für dieselben keinerlei Ersatzverbindlichkeiten gegen den Staatsschatz nach sich, ausgenommen, wenn sie wegen Verbrechen vor dem Senate in Anklagestand versetzt werden. Wenn sie die budgetmäßigen Kredite überschreiten, so werden die Kosten ihrer Mißgriffe auf die schwebende Schuld übernommen, wenn die Kammern nicht darauf eingehen, sie in Gestalt eines Nachtragskredites zu bezahlen.

3. Kapitel. Das Parlament.

§ 23. A. **Allgemeines.** Die gesetzgebende Gewalt und die einzelnen in der dem Parlamente zustehenden Kontrole liegenden Berechtigungen sind zwei Kammern, dem Senate und der Abgeordnetenkammer (Chambre des députés) anvertraut, welche getrennt berathen und handeln, außer in dem Falle, wo sie sich als „Nationalversammlung"

1) Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 4. Mai 1882.

Digitized by Google

(Assemblée nationale) zu vereinigen berufen sind, um entweder zur Wahl des Präsidenten der Republik oder zur Revision der Verfassungsgesetze zu schreiten.

Seit Frankreich eine konstitutionelle Geschichte hat — abgesehen von den Uebergangs- und Revolutionsepochen von 1789—1795, 1848—1851 und 1871—1875 — hat es immer zwei Kammern gehabt [1]): aber der Charakter, der Ursprung und die Befugnisse jeder der Kammern haben sich im Laufe dieses Jahrhunderts bedeutend verändert. Die Abgeordnetenkammer wurde bis zu der durch die Revolution vom 24. Februar 1848 vorgenommenen Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts nach einem sehr beschränkten Censuswahlrecht gewählt; das Oberhaus (Senat oder Pairskammer; chambre haute, sénat oder chambre des pairs), war, mit Ausnahme des Rathes der Alten (conseil des Anciens) der Verfassung von 1795, welcher ebenfalls aus Censuswahlen hervorging, aus vom Staatsoberhaupte ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. Als man im Jahre 1875 wieder zwei Kammern einführen wollte, hat man, da es nach den republikanischen Grundsätzen außer Frage war, dem Staatsoberhaupte die Befugniß beizulegen, nach seinem Belieben einen der beiden Zweige des Parlaments zu bilden, ein System ersonnen, welches auch den Senat aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen läßt. Während aber die Kammer direkt aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgeht, wird der Senat durch ein zwei- oder dreifach abgestuftes allgemeines Wahlverfahren gewählt und scheint so eher die Gemeinden als politische juristische Personen als die Wähler selbst zu repräsentiren.

Artikel 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 hatte bestimmt, daß der Sitz der ausübenden Gewalt und den beiden Kammern in Versailles sei; dieser Artikel, wurde durch das Verfassungsgesetz vom 19./21. Juni 1879 vorbehaltlos abgeschafft, und ein in gewöhnlicher Form beschlossenes, also des Charakters eines Verfassungsgesetzes durchaus entbehrendes Gesetz vom darauffolgenden 22. Juli verlegte den Sitz der Regierung und des Parlaments nach Paris. Gleichwohl *soll* in Gemäßheit desselben Gesetzes, wenn Anlaß zum Zusammentritt der Nationalversammlung gegeben ist, dieser Zusammentritt in Versailles stattfinden, und wenn der Senat berufen ist, sich als Gerichtshof zu konstituiren, so *kann* er irgend eine Stadt bestimmen, um da seine Sitzungen zu halten [2]).

Wir haben schon bei der Besprechung der Befugnisse des Staatsoberhauptes auseinandergesetzt, daß, mit Ausnahme der ordentlichen Session, welche am zweiten Dienstag im Januar jedes Jahres von Rechtswegen eröffnet wird und mindestens fünf Monate dauern soll, die Kammern, vom Präsidenten der Republik berufen, vertagt und geschlossen werden. Es muß dies immer für beide gleichzeitig geschehen, und jede Versammlung der einen oder der andern Kammer, die außer der Zeit der gewöhnlichen Sitzungsperiode stattfände, ist unstatthaft und von Rechtswegen nichtig [3]). Wir wissen gleichfalls, daß die Kammer der Abgeordneten durch Dekret des Staatsoberhauptes auf zustimmendes Gutachten des Senates aufgelöst werden kann. Indem aber so die Permanenz der

1) Während der Consular- und später kaiserlichen Verfassung des Jahres VIII gab es sogar drei: Senat, gesetzgebender Körper und Tribunat.

2) Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Berathungen der Kammern hat das Gesetz vom 22. Juli 1879 dem Präsidenten jeder derselben das Recht gewährt, unmittelbar die bewaffnete Macht und alle Behörden in Anspruch zu nehmen, deren Unterstützung nöthig erscheint; es hat überdies den Staatsbürgern verboten, Bittgesuche persönlich vor die Schranken der Kammern zu bringen, und vorgeschrieben, daß alle Gesuche schriftlich abgefaßt und eingereicht werden müssen.

3) Diese Vorschrift erleidet nur zwei Ausnahmen. Wenn der Senat als Gerichtshof konstituirt ist, kann er allein tagen; desgleichen versammelt sich der Senat von Rechtswegen, wenn die Kammer in dem Augenblick aufgelöst ist, wo eine Erledigung der Präsidentschaft der Republik eintritt; in keinem dieser beiden Fälle aber übt er die gesetzgebende Gewalt.

Digitized by Google

Kammern, welche einige Vertreter der radikalen Partei gern in Frankreich eingeführt hätten, ausgeschlossen wurde, hat die Verfassung von 1875 doch damit keineswegs die Durchbrechung des Zusammenhangs der Sessionen, die sogenannte Discontinuität, angeordnet. Die gegentheilige Praxis hat vielmehr die Oberhand behalten; die Kommissionen der Kammern arbeiten häufig während der Zwischenperioden; ein in einer Session vorgelegter Entwurf wird keineswegs als hinfällig betrachtet, wenn bezüglich seiner nicht endgültig vor dem Schlusse der Tagung entschieden wurde; ja sogar das Ende einer Legislaturperiode, das heißt, das Ende der Vollmachten einer Abgeordnetenkammer, schadet durchaus nicht allen Arbeiten, welche diese Kammer zu Stande gebracht und worüber der Senat sich noch nicht erklärt hat. Man unterscheidet alsdann zwischen den der Initiative der Regierung entstammenden und jenen aus der Initiative des Parlaments herrührenden Entwürfen. Nur diese letzteren fallen, wenn sie vor dem Senat noch nicht Gegenstand eines Berichtes geworden sind, weg, während der Senat mit den ersteren befaßt bleibt, selbst wenn es noch nicht über sie zur Berichterstattung [1]) kam.

Die Verfassung von 1875 enthält einige bestimmte Regeln bezüglich der Abhaltung der Sitzungen beider Kammern: Jede derselben wählt ihr Bureau für ein Jahr, stellt ihre Geschäftsordnung fest, prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder; die Sitzungen sind öffentlich, vorbehaltlich besonderer Entscheidung auf Vorschlag einer bestimmten, durch die Geschäftsordnung festgesetzten Anzahl von Mitgliedern (Verf.-Gess. vom 25. Februar und 16. Juli 1875, passim) [2]). Bezüglich der Rechte der Kammern dagegen schweigt die Verfassung fast durchweg, und wir müssen die Vorschriften, deren Inhalt für uns wichtig ist, aus der Praxis, aus den logischen Folgerungen aus gewissen Verfassungstexten, mehr als aus diesen Texten selbst, zusammensuchen. Im Allgemeinen und vorbehaltlich sehr wenig zahlreicher von uns zu erwähnender Ausnahmen werden wir nur sagen können, daß die Verfassung von 1875 auf gleichheitlicher Vertheilung der Rechte zwischen beiden Kammern und auf den stillschweigend miteinbegriffenen Grundsatz gebaut ist, daß denselben Alles, was ihnen nicht verboten, gestattet ist.

Wir werden nacheinander die dem Senat sowie der Abgeordnetenkammer eigenthümlichen Regeln, die Immunitäten und Vorrechte der Mitglieder beider Kammern, die Befugnisse und das Wirken des Parlaments als Organ der Gesetzgebung, der Staatswirthschaft und der Kontrole, sein Recht, die Verfassung zu revidiren und die Vorschriften für diese Revision behandeln.

§ 24. B. **Der Senat.** Die Organisation des Senates war bis zum Jahre 1884 durch das Verfassungsgesetz vom 24. Februar 1875 geregelt; in Folge der durch das Verfassungsgesetz vom 13./14. August 1884 vorgenommenen Revision haben die sieben ersten Artikel dieses Gesetzes den Charakter von Verfassungsnormen verloren. Diese Artikel bezogen sich auf die Art der Wahl des Senates und sind durch das heute geltende Gesetz vom 9. Dezember 1884 modifizirt worden, welches ebenfalls einige Bestimmungen des organischen Gesetzes vom 2. August 1875 über die Wahlen der Senatoren abgeändert hat. Vor Allem ist daher zu beachten, daß die Zusammensetzung des Senates künftighin geändert werden kann, ohne daß es nöthig fällt, zu einer Verfassungs-

1) Diese Praxis bietet sicherlich den Vortheil, die begonnenen Arbeiten nicht aufzuhalten und die vollendeten Arbeiten nicht zu vernichten; dagegen hat sie den Hauptfehler, die Trägheit der Versammlungen in besonderer Weise zu unterstützen, die immer zuviel Zeit vor sich zu haben glauben, um das laufende Nothwendige zu erledigen und die Archive mit Vorschlägen anzufüllen, welche nie ins Leben treten.

2) Es wird ein stenographischer Bericht der Verhandlungen beider Kammern in extenso veröffentlicht. Die Wiedergabe dieses Berichtes und wahrheitsgetreue Berichte der Presse unterliegen keiner strafrechtlichen Verfolgung (Art. 41 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse).

Digitized by Google

revision zu schreiten. Dagegen bedürfte es eines solchen Vorgehens, wenn es sich um Abschaffung des Senates oder Modifikation der Rechte handeln würde, welche ihm die in der Revision von 1884 nicht inbegriffenen Artikel der Verfassungsgesetze übertragen [1]).

Der Senat ist aus 300 von den Departements und den Kolonieen gewählten Mitgliedern gebildet. Die Vertheilung der Sitze unter diese Wahlkollegien geschieht durch das Gesetz derart, daß jedes derselben 2—10 Senatoren zu wählen hat mit Ausnahme des Territoriums von Belfort, der Kolonien und der drei Departements von Algier, die nur je einen wählen. Die Senatoren werden für neun Jahre gewählt; alle drei Jahre wird ein Drittel der Wahlkollegien nach einer im Jahr 1876 durch das Loos getroffenen bestimmten Ordnung zur Erneuerung ihrer Vertretung berufen. Bei theilweisen Erledigungen, welche durch den Tod oder den Rücktritt der Senatoren erfolgen, findet innerhalb drei Monaten, bei solchen durch Option oder Ungültigkeitserklärung innerhalb eines Monates eine Ersatzwahl statt; so oft aber eine Erledigung in den letzten sechs Monaten vor einer Dreijahrserneuerungswahl eintritt, wird, selbst wenn das dabei betheiligte Departement ordentlicher Weise zu dieser Erneuerungswahl nicht berufen wäre, mit der Ersatzwahl bis zu jener gewartet. Die Vollmacht des in einer Ersatzwahl berufenen Senators erlischt mit den übrigen seiner Serie.

Die Senatoren werden nach dem Listenskrutinium gewählt, von einem am Hauptorte des Departements oder der Kolonie sich versammelnden Wahlkollegium, welches gebildet wird

1) von den Abgeordneten, den Generalräthen und den Arrondissementsräthen als geborenen Wählern [2]),

2) den von den Municipalräthen jeder Gemeinde unter den Gemeindewählern ernannten Delegirten [3]).

---

1) Die Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer ist durch die Verfassung von 1875 keineswegs in detaillierter Weise geregelt worden, und ihre Stellung war immer jener analog, welche heutzutage der Senat in dieser Hinsicht einnimmt. Gleichwohl besteht zwischen beiden Kammern ein recht erheblicher Unterschied: Art. 1 des Verfassungs-Gesetzes vom 25. Februar 1875 stellt wenigstens den Grundsatz auf, daß die Kammer durch das allgemeine Stimmrecht gewählt wird und überläßt das Uebrige dem Wahlgesetz; für den Senat dagegen ist kein Grundsatz irgendwelcher Art durch eine Verfassungsbestimmung aufgestellt; ein gewöhnliches Gesetz könnte also bestimmen, daß er durch direkte allgemeine Wahl, oder nach einem durch Census oder Capacität bestimmten Wahlrecht gewählt oder auch sogar durch das Staatsoberhaupt ernannt werden solle.

2) In Algier sind nur die Generalräthe, welche französische Bürger sind, Wähler. In Französisch-Indien treten die Mitglieder der örtlichen Räthe an Stelle der Arrondissementsräthe. Die Abstimmung für die Senatorswahl findet am Hauptorte jeder Niederlassung statt, obschon nur ein Senator zu wählen ist.

3) Bis zum Gesetz vom 9. Dezember 1884 hatte jede Gemeinde das Recht auf einen Delegirten ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung. Einer der Zwecke des neuen Gesetzes war zu Gunsten der bevölkerteren Gemeinden eine zahlreichere Vertretung im Schoße des Senatskollegiums zu schaffen. Nach dem Gemeindegesetz vom 5. April 1884 wächst die Zahl der Municipalräthe mit der Bevölkerungsziffer; unter Annahme des gleichen Grundsatzes hat der Gesetzgeber von 1884 die Delegirten nachfolgender Stufenreihe vertheilt:

Gemeindebevölkerung:	Anzahl der Municipal- (Gemeinde-) Räthe:	Anzahl der Delegirten, Senatswähler:
bis zu 500 Einwohnern	10	1
von 501 bis 1,500 „	12	2
von 1,501 bis 2,500 „	16	3
von 2,501 bis 3,500 „	21	6
von 3,501 bis 10,000 „	23	9
von 10,001 bis 30,000 „	27	12
von 30,001 bis 40,000 „	30	15
von 40,001 bis 50,000 „	32	18
von 50,001 bis 60,000 „	34	21
über 60,000 „	36	24
Paris (Gesetz vom 14. April 1870)	80	30

Digitized by Google

Nach dem organischen Gesetz vom 2. August 1875 über die Senatorenwahlen bestimmt ein mindestens sechs Wochen vorher erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik den Tag, an welchem die Wahlen für den Senat stattfinden und jenen, an dem die Delegirten der Municipalräthe gewählt werden sollen. Zwischen der Delegirten- und Senatorenwahl muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die Wahl der Municipalräthe darf auf Niemand fallen, der geborener Wähler ist. Die Delegirtenwahl findet ohne Diskussion in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit statt; im dritten Wahlgang genügt die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit gilt der älteste als gewählt. Die Liste der Senatswähler wird vom Präfekten aufgestellt und jedem darum Nachsuchenden mitgetheilt. Proteste gegen die Wahl der Delegirten müssen binnen einer Frist von drei Tagen vorgebracht werden; sie werden vom Präfekturrath verbeschieden [1]), vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath, ohne daß jedoch dieser Rekurs gegenüber der Entscheidung des Präfekturrathes Suspensivkraft hätte.

Das Senatswahlkollegium, das sich am Hauptort des Departements versammelt, wird vom Präsidenten des Gerichtshofes präsidirt, dem die zwei ältesten und die zwei jüngsten Wähler zur Seite stehen. Im Nothfall kann am gleichen Tag bis zu drei Wahlgängen geschritten werden; die Abstimmung ist geheim; in den beiden ersten Wahlgängen gilt Jemand zum Senator gewählt nur dann, wenn er die absolute Mehrheit und mindestens ein Viertel der Stimmen aller eingeschriebenen Wähler erhalten hat; bei Stimmengleichheit gilt der älteste als gewählt.

Die Wahl ist für die Delegirten unter einer Geldbuße von 50 Franken obligatorisch; sie haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der den Geschworenen bewilligten [2]).

Wählbar in den Senat (Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1884) ist jeder mindestens vierzig Jahre alte Franzose, der sich im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und (Art. 27 des Ges. vom 2. August 1875) nicht in einem der für Abgeordnete vorgesehenen Fälle von Unfähigkeit oder Unwürdigkeit befindet [3]).

Durchaus unwählbar sind aber:

1) die Mitglieder der früheren Regentenhäuser in Frankreich,

2) die Militärpersonen des Land- und Seeheeres mit Ausnahme der Marschälle von Frankreich und der Admiräle, der über die Altersgrenze aktiv gebliebenen kein Kommando führenden höheren Stabsoffiziere, der Stabsoffiziere der Reserve, die Militärpersonen der Reserve in der aktiven und der Territorialarmee [4]).

Nicht wählbar in dem Departement oder der Kolonie, welche ganz oder theilweise zu ihrem Dienstsprengel gehört, während ihrer Amtsdauer oder während des

---

In Algier nehmen nur die Mitglieder der Gemeinderäthe, welche französische Bürger sind an der Abstimmung für die Wahl der Delegirten und Stellvertreter Theil.

In Französisch-Indien wählen der Gemeinderath von Pondichéry 5, der von Karikal 3, die andern Gemeinden 2 Delegirte.

Außer den Delegirten wählen die Gemeinderäthe in Frankreich und den Kolonien 1 bis 8 Ersatzmänner, welche an die Stelle der durch irgendwelchen Grund an der Abstimmung verhinderten Delegirten zu treten bestimmt sind.

1) In den Kolonien vom geheimen Rath.

2) Im Falle der Option oder der Ungültigkeitserklärung einer Wahl ist das gleiche Wahlkollegium zur Vornahme der neuen Wahl berufen. In allen andern Fällen theilweiser oder allgemeiner Wahlen muß zur Wahl besonderer Delegirten geschritten werden.

3) Siehe unten § 25. Die Fälle der Unwürdigkeit sind jene, welche die Aufnahme in die Wahllisten ausschließen.

4) Ueber die Unvereinbarkeiten (incompatibilités) wird in einem besonderen Paragraphen gehandelt werden. Siehe § 26.

Digitized by Google

nächsten halben Jahres darauf, sind die hohen richterlichen Beamten, die hohen Beamten der Präfektorialverwaltung, des Wasser- und Straßenbaues, der akademischen, kirchlichen, Finanz- und Forstverwaltung, von welchen auf Grund ihrer amtlichen Stellung eine mögliche Beeinfluffung der Freiheit der Wahl vorausgesetzt wird.

Da der Senat über die Gültigkeit der Wahl souverän zu entscheiden hat, so sind etwaige Proteste an ihn zu richten. Sie werden bis zur Fällung einer Entscheidung angenommen. Für den in mehreren Departements zugleich gewählten Senator läuft vom Tage der Gültigerklärung seiner Wahl eine zehntägige Frist zur Erklärung über deren Annahme. Mangels einer solchen Erklärung entscheidet das Loos [1]).

§ 25. C. **Die Abgeordnetenkammer.** Die Abgeordnetenkammer wird seit 1848 nach dem allgemeinen direkten Stimmrecht gewählt, ein Grundsatz, welcher durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 bestätigt wurde. Die Wahlvorschriften sind seit 1848 etwas geändert worden, obwohl die Wahlvolljährigkeit von 21 Jahren immer die gleiche blieb. Zu ihrer Kenntniß bedarf es heute der Kombinirung des Gesetzes vom 30. November 1875 über die Abgeordnetenwahl mit den Gemeindegesetzen vom 7. Juli 1874 und 5. April 1884, dem organischen Dekret vom 2. Februar 1852 und dem Vollzugsverordnungsdekret vom gleichen Datum.

Wähler ist ohne Bedingung eines Census jeder Franzose, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sich befindet. Allein die Ausübung des Wahlrechts ist von der Aufnahme in die Wahllisten einer Gemeinde abhängig, welche nach sechsmonatlichem Aufenthalt in der Gemeinde erfolgt. Außerdem ist zu beachten, daß die Wahllisten in dem Sinne permanent sind, daß sie einmal im Jahre, zwischen dem 1. Januar und 31. März revidirt werden und dann mit diesem letzteren Datum endgültig festgestellt, für alle Wahlen bis zum 31. März des nächsten Jahres dienen, ohne daß in der Zwischenzeit andere Aenderungen als die durch ein Urtheil oder einen Todesfall bedingten zulässig sind.

Die Wahllisten werden von einer aus dem Maire, einem Delegirten des Präfekts und einem Delegirten des Gemeinderaths bestehenden Gemeindekommission aufgestellt, durchgesehen und veröffentlicht. Die Berufung gegen die Beschlüsse der Kommission geht an den Friedensrichter, wogegen ein Kassationsrekurs zulässig ist, und zwar Alles kostenfrei. In die Listen dürfen nicht aufgenommen werden Personen, gegen welche gewisse kriminelle oder korrektionelle Strafen erkannt wurden, die unter Kuratel Stehenden, die Falliten. An der Abstimmung können nicht theilnehmen die aktiven Militärpersonen und Marinebediensteten. Seit dem Gesetz vom 16. Juni 1885 geschehen die Wahlen nach dem Departements-Listenskrutinium, das heißt jeder Wähler stimmt für soviele Kandidaten, als das ganze Departement Abgeordnete zu wählen hat [2]). Die Abge-

1) Die künftige Stellung des Senates infolge des Gesetzes vom 9. Dezember 1884 ist eben dargelegt worden. Dieses Gesetz enthält aber außerdem noch eine Anzahl Uebergangsbestimmungen. Das Gesetz vom 24. Februar 1875 hatte bestimmt, daß von den 300 Senatoren 225 von den Departements und 75 von der Nationalversammlung des Jahres 1871 vor ihrem Auseinandergehen gewählt werden sollten. Diese letzteren waren unabsetzbar, das heißt sie waren auf Lebenszeit gewählt worden. Wenn unter ihnen eine Erledigung vorkam, so war der Senat berufen, die Ersatzwahl unter den gleichen Formen und Bedingungen vorzunehmen. Das Gesetz vom 9. Dezember 1884 hat die Einrichtung der unabsetzbaren Senatoren für die Zukunft abgeschafft, aber die bis zu diesem Datum vorhandenen in ihrer Stellung bestätigt. Wird nun ein solcher Sitz frei, so entscheidet die in öffentlicher Sitzung vorgenommene Loosziehung, welches Departement zuerst den Vorzug genießt, die Zahl seiner Vertreter im Senat nach der neuen vom Gesetz aufgestellten Stufenleiter der Vertretung vermehrt zu sehen.

2) Das Listenskrutinium nach Departements kam 1848 und 1871 in Frankreich zur Anwendung. Von 1852 bis 1870 und von 1876 bis 1885 geschah die Wahl der Abgeordneten so, daß in jedem Arrondissement einer gewählt wurde (scrutin uninominal ou d'arrondissement).

Digitized by Google

ordneten sind so vertheilt, daß einer auf 70 000 Einwohner oder einen diese Ziffer überschreitenden Bruchtheil kommt, jedoch abzüglich der Ausländer[1]). Jedes Departement hat nichtsdestoweniger auf mindestens 3 Abgeordnete Anspruch, wie auch seine Bevölkerungszahl sein mag. Von den drei Departements Algiers hat jedes 2 Abgeordnete, die Kolonien Cochinchina, Guadeloupe, Guyana, Indien, la Martinique, la Réunion und Senegal je einen, so daß die Gesammtzahl 584 Abgeordnete beträgt. Die Abgeordneten werden auf vier Jahre gewählt; die Kammer wird immer durchaus neugewählt.

Die Wahlkollegien werden durch Dekret des Präsidenten der Republik einberufen. Die allgemeinen Wahlen müssen zu normalen Zeiten binnen 60 Tagen vor Ablauf der Vollmachten der Kammer stattfinden; im Falle einer Auflösung (Art. 5 des Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 in der Modifikation des Verf.-Ges. vom 13./14. August 1884) müssen sie innerhalb zweier Monate und der Zusammentritt der neuen Kammer in den nächstfolgenden zehn Tagen stattfinden. Binnen einer Frist von 3 Monaten haben die Ersatzwahlen für diejenigen Erledigungen, welche im Laufe einer Legislaturperiode vorkamen, binnen Frist von einem Monat für die aus einer Option herrührende Erledigung stattzufinden. Wenn indessen die Erledigung innerhalb sechs Monaten vor dem Ablauf der Vollmachten der ganzen Kammer eintritt, so wird bis zu den allgemeinen Wahlen gewartet. In allen Fällen ist eine Frist von mindestens zwanzig Tagen zwischen dem Dekret der Einberufung der Wähler und dem für die Wahlen bestimmten Tag vorgeschrieben. Die Wahlen sollen womöglich an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden. Die Abstimmung dauert nur einen Tag; sie beginnt morgens um 8 Uhr und schließt abends 6 Uhr.

Die Abstimmung geschieht in der je nach Bedürfniß durch Beschluß des Präfekten in mehrere Wahlbezirke getheilten Gemeinde. Berathungen oder Verhandlungen sind bei der Wahl nicht gestattet; bewaffnete Macht darf nur auf Antrag des Vorsitzenden der Wahlversammlung in dem Abstimmungslokal oder an dessen Eingängen aufgestellt werden. Jeder Wahlbezirk hat ein Bureau, welches aus dem Maire oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem der Wahlversammlung, vier entweder aus den Gemeinderäthen oder den ältesten und jüngsten bei Eröffnung des Wahlgeschäftes anwesenden Wählern genommenen Beisitzern und einem von ihnen gewählten Sekretär besteht. Drei Mitglieder des Bureaus müssen immer anwesend sein. Die Wähler werden in der Ordnung, in welcher sie erscheinen, zur Abstimmung zugelassen, obwohl grundsätzlich ein zweimaliger Aufruf (appel et réappel) der in der Wahlliste aufgenommenen Namen stattfinden soll. Die Abstimmung ist geheim, und Niemand darf für einen Abwesenden stimmen. Nach Schluß des Wahlgeschäfts schreitet der Wahlvorstand jedes Wahlbezirks zur Zählung der Stimmen und verkündet das Ergebniß. Die allgemeine Stimmenzählung geschieht am Hauptorte des Departements durch eine aus drei vom Präfekten ernannte Mitglieder des Generalraths bestehende Kommission[2]); dieselbe verkündet das allgemeine Wahlergebniß. Im ersten Wahlgang gilt nur der als gewählt, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen und mindestens ein Viertheil der Stimmen aller eingetragenen Wähler erhalten hat. Wenn der erste Wahlgang ohne Ergebniß blieb, so findet vierzehn Tage nachher Abstimmung mittels Ballotage statt[3]): im zweiten genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Aelteste als gewählt.

1) Zur Aenderung der Zahl der Abgeordneten ist ein Gesetz erforderlich.
2) In Paris fünf.
3) Alle Kandidaturen ohne Ausnahme, selbst neue können bei der Abstimmung mittels Ballotage aufgestellt werden.

Digitized by Google

Wählbar für die Abgeordnetenkammer ist jeder Wähler ohne Vorbedingung eines Census nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr.

Absolut unwählbar sind jedoch

1. Die Mitglieder der früheren Regentenhäuser in Frankreich (Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1885).

2. Militärpersonen und Marineleute im aktiven Dienst[1].

Nicht wählbar in dem ganz oder theilweise zu ihrem Dienstkreis gehörigen Departement oder der betreffenden Kolonie sind während ihrer Amtsdauer und sechs Monate hernach die Beamten des Richteramts, der Präfekturverwaltung, des Wasser- und Straßenbaues, der akademischen, kirchlichen, Finanz- und Forst-Verwaltung, bei denen vermöge ihrer amtlichen Stellung eine mögliche Beeinflussung der Wahlfreiheit vorausgesetzt wird.

Da die Kammer über die Gültigkeit der Wahlen vollkommen frei zu entscheiden hat, so sind Proteste gegen dieselben an jene zu richten. Der in mehreren Departements zugleich gewählte Abgeordnete hat zehn Tage Frist, von der Gültigkeitserklärung der Wahl an, um sich über die Annahme zu erklären. In Ermangelung einer Erklärung entscheidet das Loos.

§ 26. D. **Freiheiten und Vorrechte der Parlamentsmitglieder. Incompatibilität.** Es genügt nicht, wie es das französische Gesetz gethan hat, zu erklären, daß jeder bestimmte Auftrag über die Abstimmung (mandat impératif) nichtig und wirkungslos ist. (Art. 13 des Gesetzes vom 30. November 1875) um die Unabhängigkeit der Berathungen des Parlaments zu sichern[2]). Diese Bestimmung entzieht die Volksvertreter der unaufhörlichen und mißbräuchlichen Kontrole der Wählerschaften und gestattet ihnen, über die ihrer Prüfung unterbreiteten Fragen in voller Freiheit des Gewissens zu beschließen, allein sie schützt sie nicht gegen eine andere Art von Hindernissen, welche der Ausübung ihres Mandats bereitet werden könnten, noch gegen die eventuellen Beeinflussungen durch die Gunstbezeugungen der Regierung. Hieraus entwickelt sich eine ganze Reihe von für Senatoren und Abgeordnete gemeinsamen Bestimmungen, deren Zweck die mehr oder weniger direkte Erreichung dieses Zieles ist und welche sich auf drei hauptsächliche Grundformen zurückführen lassen: Entschädigung, Freiheit von gerichtlicher Verfolgung, Unvereinbarkeit (incompatibilité).

Entschädigung. In der Absicht, Personen aus allen Gesellschaftsklassen den Eintritt in das Parlament zu ermöglichen, bestimmt Art. 26 des Gesetzes vom 2. August 1875, daß die Senatoren die gleiche Entschädigung wie die Abgeordneten erhalten. Dieselbe ist nach Art. 17 des Gesetzes vom 30. November 1875 und Art. 96 und 97 des Gesetzes vom 15. März 1849 auf jährlich 9000 Franken festgesetzt; außerdem haben die Vertreter der Kolonien Anspruch auf Ersatz der Kosten für Hin- und Rückreise[3]). Diese Entschädigung erleidet keinen Pensionsabzug. Niemand kann darauf verzichten, dagegen kann sie von Dritten sogar in ihrem vollen Umfange mit Beschlag belegt wer-

---

1) Da man, um gewählt zu werden, Wähler sein muß, so schließen die Unwürdigkeitsfälle, welche von der Aufnahme in die Wählerlisten ausschließen, auch von der Wahlfähigkeit aus. Wenn ein Unwürdigkeitsfall bei einem Abgeordneten während des Laufes seines Mandats eintritt, so kann die Kammer, welcher er angehört, seine Ausschließung aussprechen

2) Das Verbot des Mandat impératif hindert einen Kandidaten nicht an der Uebernahme einer Ehrenverpflichtung; wenn er diese verletzt, so haben aber seine Wähler kein gesetzliches Mittel, um seinen Ausschluß herbeizuführen.

3) Seit zwei Jahren hat jedes Parlamentsmitglied auf Grund eines zwischen den Verwaltungen des Senats und der Kammer und den Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Vertrages das Recht auf Benützung der festländischen französischen Bahnen gegen ein jährliches Abonnement von 120 Franken.

Digitized by Google

den. Es ist weiter zu beachten, daß die Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer gewisse Disciplinarstrafen auszusprechen gestattet, welche einen zeitweiligen Entzug der ganzen Entschädigung oder eines Theiles derselben nach sich ziehen.

Freiheit von gerichtlicher Verfolgung. Diese unter dem Namen der parlamentarischen Unverletzlichkeit bekannten Privilegien, welche die Parlamentsmitglieder sowohl der Regierung als Dritten gegenüber schützen, sind zweierlei Art: Die einen betreffen die von den Parlamentsmitgliedern in Ausübung ihrer Pflichten vorgenommenen Akte, die andern irgend andere Akte, deren Bestrafung die Hemmung der Ausübung dieser Abgeordnetenpflichten zur Folge hätte.

Bezüglich des ersten Punktes erklärt Art. 13 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875, daß kein Mitglied der einen oder andern Kammer jemals wegen der von ihm in Ausübung seines Berufs als Volksvertreter vorgenommenen Aeußerungen oder Abstimmungen verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden kann [1]), und Art. 41 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Presse sichert die gleiche Freiheit den auf Befehl einer Kammer veröffentlichten Aktenstücken, sowie der Wiedergabe dieser Aktenstücke und der Sitzungsberichte durch die Zeitungen zu.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so darf ein Mitglied der einen oder andern Kammer während der Dauer der Session in einer straf- oder polizeigerichtlichen Sache, ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer That, nur mit Genehmigung der Kammer, der es angehört, verfolgt oder verhaftet werden (Art. 14 des Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875). Ist eine gerichtliche Verfolgung gegen ein Mitglied vor der Eröffnung der Session eingeleitet oder befindet sich dasselbe in diesem Zeitpunkte infolge von Präventivmaßregeln oder gar eines endgültigen Urtheils in Haft, so kann die Kammer, welcher es angehört, die Einstellung der gerichtlichen Verfolgung oder der Haft für die ganze Dauer der Sitzungsperiode verlangen.

In jedem Fall aber sind die Parlamentsmitglieder, wenn die nöthigen Ermächtigungen gegeben wurden, der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und es ist selbst für die Senatoren keine Spur von der Gerichtsbarkeit der Pairskammer der Restauration und der Julimonarchie über ihre eigenen Mitglieder mehr übrig geblieben.

Incompatibilität. Hier war die hauptsächlichste Aufgabe des Gesetzgebers die Unabhängigkeit der Kammern gegenüber der Regierung dadurch zu sichern, daß er die Uebernahme der gesetzgeberischen Funktionen durch aktive Beamte der Regierung und den Kauf der Stimmen der Parlamentsmitglieder durch die Regierung um den Preis der Verleihung von Staatsämtern verbietet. Da aber einestheils die Minister unter dem parlamentarischen Regime in der Regel aus den Kammern genommen werden, und anderntheils nicht wohl alle Beamte von dem Parlament ausgeschlossen werden können, ohne demselben Mitglieder, deren Mitwirkung bei den Berathungen häufig von Werth ist, zu entziehen, so konnte in dieser Beziehung eine absolut feste Regel nicht befolgt werden.

Seit dem Gesetz vom 9. Dezember 1884 und bis zum Erscheinen eines Spezialgesetzes über diese Angelegenheit [2]) sind die Unvereinbarkeiten für den Senat die gleichen wie für die Kammer: sie werden durch Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 30. November 1875 geregelt [3]). Grundsatz ist, daß die Bekleidung eines aus Staatsmitteln besoldeten

1) Diese Bestimmung hindert aber die Kammern keineswegs, diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Vorschriften der Geschäftsordnung verletzen, mit Disciplinarstrafen zu belegen.

2) Die gegenwärtige Tendenz geht auf die Vermehrung der Fälle der Unvereinbarkeit.

3) Art. 9 dieses Gesetzes wird von dem Gesetz von 1884 nicht formell bezeichnet, indessen ergibt sich aus einer am 26. Februar 1885 im Senat stattgehabten Verhandlung, daß er auf die Senatoren anwendbar ist.

Digitized by Google

öffentlichen Amtes mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist. Jeder zum Parlamentsmitglied erwählte Beamte muß sein Amt aufgeben, wenn er nicht in den nächsten acht Tagen nach Bestätigung seiner Wahl auf sein Mandat verzichtet hat. Indessen ist hievon zu Gunsten der Minister, Unterstaatssekretäre, Botschafter, bevollmächtigten Minister, des Seine- und Polizeipräfekten, der ersten Präsidenten und Generalstaatsanwälte der Kassations-, Rechnungs- und Appellationsgerichtshöfe von Paris, der Erzbischöfe, Bischöfe, Präsidenten eines protestantischen Consistoriums, des Großrabbiners von Paris, der ordentlichen Universitätsprofessoren und der mit einem zeitweiligen Amt bis zu einem halben Jahr (wobei der Amtsauftrag übrigens erneuert werden kann) betrauten Personen [1]) eine Ausnahme gemacht. Des Weiteren hört der Abgeordnete, welcher zu einem öffentlichen besoldeten Amt ernannt oder befördert wird, auf, der Kammer anzugehören, außer wenn er sich einer Neuwahl unterzieht, sofern das Amt mit dem Abgeordnetenmandat vereinbar ist. Diese Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes vom 30. November 1875 berührt indessen die Senatoren nicht, und selbst bei Abgeordneten bezieht sie sich nicht auf die Ernennung zum Minister, Unterstaatssekretär oder zu einem nur zeitweiligen Amt.

In den Fällen, wo das Parlamentsmandat mit einem öffentlichen Amt vereinbar erscheint, wird die Frage der Besoldung und der Entschädigung verschieden behandelt, je nachdem es sich um die Kammer oder den Senat handelt. Für die Kammer (Gesetz vom 16. Februar 1872) wird die Abgeordnetenentschädigung zwar ungeschmälert bezahlt, von seiner Besoldung aber erhält der betreffende Beamte nur den die Entschädigung übersteigenden Theil; für den Senat werden beide vollständig bezahlt.

§ 27. E. **Befugnisse und Wirksamkeit des Parlaments** [2]). Die beiden aus Wahlen, deren Regeln oben dargelegt wurden, hervorgehenden Kammern, welche selbst ihr Bureau wählen [3]) und ihre Geschäftsordnung feststellen [4]), und in der Person ihrer einzelnen Mitglieder durch die sog. Parlamentsprivilegien sowie als Körperschaften durch besondere Strafgesetze bezüglich der durch die Presse gegen sie verübten Beleidigungen und das dem Präsidenten zustehende Recht, alle nöthige Civil- und Militärmacht zur Sicherung der Freiheit der Berathungen aufzubieten, geschützt werden, üben mannigfache Befugnisse

---

1) Art. 20 des Gesetzes vom 2. August 1875 ließ andere Ausnahmen für den Senat zu das Gesetz von 1884 hatte keine rückwirkende Kraft.

2) Dieser Paragraph und die folgenden befassen sich nur mit den Befugnissen und der Wirksamkeit des gemäß den eben angegebenen Grundsätzen regelmäßig versammelten Parlaments. Ein Gesetz vom 15. Febr. 1872 hat für außerordentliche Verhältnisse eine besondere Art der Vertretung des Landes organisirt, worauf das oben zu Besprechende keinen Bezug hat. In dem Falle, sagt dieses Gesetz, wo die gesetzgebenden Versammlungen ungesetzlicher Weise aufgelöst oder am Zusammentritt gehindert sind, versammeln sich die Generalräthe ungesäumt von Rechtswegen in ihren betreffenden Departements, und thun die dringlichsten Schritte für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung. Jeder derselben wählt zwei Delegirte, die sich dann miteinander an dem Ort, wohin die Mitglieder der gesetzlichen Regierung und die Vertreter des Volkes, die sich der Vergewaltigung entziehen konnten, sich begeben haben, versammeln. Die Versammlung ist konstituirt, wenn die Hälfte der Departements daselbst vertreten ist und ergreift für ganz Frankreich die zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Unabhängigkeit der regelmäßigen Kammern und allgemeinen Verwaltung des Landes nöthigen dringendsten Maßregeln. Sie löst sich wieder auf, sobald die Kammern auf irgend einem Punkt des Staatsgebietes sich wieder konstituiren konnten; war dies nicht möglich, so ordnet sie binnen einem Monat nach ihrem Zusammentritt allgemeine Wahlen an. — Das Gesetz von 1872 kam bisher noch nie zur Anwendung.

3) Das Bureau des Senats besteht aus einem Präsidenten, vier Vicepräsidenten, sechs Sekretären und drei Quästoren für die Verwaltung; das der Kammer hat die gleiche Besetzung, nur sind es hier acht Sekretäre. Die Wahl zu diesen Aemtern geschieht in beiden auf ein Jahr bei Beginn der ordentlichen Tagung (Art. 11 des Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875).

4) Die Geschäftsordnung des Senats datirt vom 10. Juni 1876, jene der Kammer vom 16. Juni 1876; beide haben seither nur wenig Aenderungen erlitten.

Digitized by Google

aus. Das Recht, die Gesetze zu geben, welches ihnen ausschließlich zusteht, da der Präsident der Republik kein Veto hat, ist das wichtigste, aber nicht das einzige. Das Parlament ist auch ein Organ für die Finanzen, sowohl wegen der ihm zustehenden Budgetberathung als wegen der Genehmigung der Staatsrechnungen; es ist sodann ein politisches Kontrolorgan und endlich in gewissen Fällen und nach bestimmten Formen zur Wahl des Präsidenten der Republik oder sogar zur Verfassungsrevision berufen. Von diesem letzteren Punkt wird seiner Wichtigkeit halber in einem besonderen Paragraphen die Rede sein, während es hier genügen mag, die Befugnisse und die Wirksamkeit des Parlaments in den gewöhnlichen Fällen aufzuzählen, und wegen Raummangels die Bestimmungen der parlamentarischen Geschäftsordnungen über die Sitzungspolizei, die Fragen über die Reihenfolge der Abstimmungen u. s. w. ganz zu übergehen.

§ 28. a) **Gesetzgeberische Befugnisse.** Ein Gesetz kann aus der Initiative eines oder mehrerer Mitglieder der einen oder andern Kammer oder aus jener der Regierung hervorgehen (Art. 1 und 3 des Verf.-Ges. vom 25 Febr. 1875); im ersteren Falle heißt es ein Vorschlag, im letzteren ein Entwurf[1]). Vorbehaltlich der zu besprechenden Ausnahme bezüglich der Finanzangelegenheiten, können die Vorschläge oder Entwürfe in gleicher Weise im Senat oder in der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden. Beiden sind in der Regel Motive beigegeben; die Entwürfe sind außerdem von einem Dekret begleitet, wodurch der Präsident der Republik die Minister mit ihrer Vorlage und Vertretung in der Kammer beauftragt.

Die Mitglieder des Senats und jene der Kammer vertheilen sich einmal des Monats in die verschiedenen Bureaus (Abtheilungen) durch das Loos. Solcher Bureaus gibt es im Senat 9 und in der Kammer 11. Die Bureaus besorgen: 1) die Wahl einer bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder zur Theilnahme an den Monats-Kommissionen (commissions mensuelles) für Urlaub, Petitionen, Initiative, örtliche Interessen; 2) die summarische Prüfung der Vorschläge und Entwürfe, welche ihnen überwiesen werden, die Wahl der zu Specialkommissionen bestimmten Mitglieder, welche den einen oder andern Vorschlag oder Entwurf zu berathen und darüber in öffentlicher Sitzung zu berichten haben[2]).

Je nach Beschluß der Kammer entsendet jedes Bureau in die Kommissionen eines oder mehrere seiner Mitglieder.

Die Vorschläge wie die Entwürfe werden gedruckt und vertheilt. Die Vorschläge werden, sofern nicht ein besonderes Votum der Kammer sie für dringlich erklärte, einem Vorverfahren, der sogenannten Inbetrachtnahme (prise en considération) unterzogen, von dem die Entwürfe befreit sind. Zu diesem Zwecke erstattet die Monatskommission für parlamentarische Initiative einen summarischen Bericht, und nach einer summarischen Debatte beschließt die Kammer, ob ein Vorschlag in Betracht zu nehmen sei, das heißt ob die gründliche Prüfung desselben stattfinden solle.

Ein Gesetzentwurf, ein in Betracht gezogener oder für dringlich erklärter Gesetzvorschlag wird an eine Spezialkommission, welche in der obenerwähnten Weise gebildet wird, zur Prüfung verwiesen. Die Kommission wählt einen Berichterstatter, dessen Bericht gedruckt und vertheilt wird. Die Verhandlung über die im Bericht gestellten

---

1) Die Anordnungen, welche die Kammern rücksichtlich ihrer innern Ordnung treffen, und wobei jede ohne Mitwirkung der andern handelt, haben den Titel Resolutionen.

2) Die Spezialkommissionen können auch in öffentlicher Sitzung nach dem Listenskrutinium gewählt werden. Es ist zu bemerken, daß vorbehaltlich sehr seltener Ausnahmen (Finanzen, Eisenbahnen) jeder Entwurf Anlaß zur Bildung einer Spezialkommission giebt; es besteht keine Spur mehr von den ständigen Ausschüssen der Versammlungen der Revolution, deren jeder die Prüfung aller ein Ministerium betreffenden Angelegenheiten monopolisirte.

Digitized by Google

Anträge findet alsdann in öffentlicher Sitzung statt. Es finden mit einem Zwischenraum von einigen Tagen zwei Berathungen darüber statt, sofern nicht ein besonderer Beschluß der Kammer die Dringlichkeit erklärt und entschieden hat, daß nur eine Berathung statthaben solle[1]). In erster wie in zweiter Lesung hat jedes Kammermitglied das Recht Amendements zu begründen. Das Wort wird nach der Ordnung der Vormerkung abwechselnd den Rednern über, gegen und für das zur Diskussion gestellte Gesetz ertheilt. Die Redner sprechen von der Tribüne aus. Wenn der Schluß der Debatte ausgesprochen ist, so wird durch Sitzenbleiben und Aufstehen, durch die öffentliche Abstimmung (scrutin public) mittelst Stimmzettel, welche auch für Abwesende durch einen Kollegen in die Urne gelegt werden können, oder endlich durch öffentliche Abstimmung auf der Tribüne, wobei nur die Anwesenden stimmen können, abgestimmt[2]). Zur Berathung sind die Kammern immer vollzählig, aber zur Gültigkeit einer Abstimmung ist die Theilnahme der absoluten Mehrheit der Kammermitglieder erforderlich.

Wurde ein Vorschlag von einer Kammer angenommen, so wird er vom Präsidenten dieser Kammer an den Präsidenten der andern übersendet. Handelt es sich um einen Entwurf, so besorgt die Regierung diese Uebersendung.

Es wird angenommen, daß der Schluß einer parlamentarischen Session die Entwürfe und Vorschläge, welche ihren Lauf noch nicht ganz durchgemacht haben, an dessen Vollendung nicht hindert; es kommt sogar häufig vor, daß Kommissionen während der gesetzlichen Abwesenheit der Kammern fortarbeiten. Handelt es sich dagegen um das Ende einer Legislaturperiode, welches durch den Ablauf der Vollmachten einer Deputirtenkammer bezeichnet ist[3]), so unterscheidet die Praxis zwischen den Gesetz-Entwürfen und den Gesetzvorschlägen. Die von der Abgeordnetenkammer beschlossenen Entwürfe bleiben bestehen, in welchem Stadium der Entwickelung sie sich auch beim Senat befinden mögen; die Vorschläge dagegen kommen in Wegfall, wenn es noch nicht zur Berichterstattung über sie vor dem Senat kam (vgl. oben S. 60).

§ 29. b) **Finanzielle Befugnisse.** Die Kammern beschäftigen sich mit den Finanzen des Staates durch die Berathung und Abstimmung:

α) über das Budget, welches über Einnahmen wie Ausgaben jährlich aufgestellt wird;
β) über die Gesetze, welche Nachtrags- oder außerordentliche Kredite eröffnen;
γ) über die Gesetze, die zu Staatsanleihen ermächtigen;
δ) über die Gesetze, welche die endgültige Abnahme der Rechnungen eines Finanzjahres betreffen.

Wir werden in einem besonderen Kapitel (siehe Abtheilung VII §§ 93 und 94) die auf die so wichtige Materie der Verwaltung der Staatsfinanzen bezüglichen Vorschriften näher behandeln. Hier ist nur von dem doppelten Gesichtspunkt der Zuständigkeit der Kammern und des parlamentarischen Verfahrens aus darüber zu sprechen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit wird die Frage der finanziellen Befugnisse der Kammern durch das in Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 24. Februar 1875 aufgestellte Prinzip beherrscht:

---

1) Die Entwürfe von lokalem Interesse (Gemeindeoktrois, städtische und departementale Anleihen) unterliegen nur einer Berathung.

2) Die namentliche Abstimmung und die öffentliche Abstimmung auf der Tribüne müssen stattfinden, wenn eine gewisse Mitgliederzahl sie verlangt. Die geheime Abstimmung wird in der Kammer nur noch für Wahlen gebraucht; im Senat besteht sie noch für alle Fragen, wenn eine bestimmte Zahl der Mitglieder darauf anträgt.

3) In dieser Hinsicht gilt der Senat als permanent, weil er nur theilweisen Erneuerungen unterworfen ist.

Digitized by Google

„Die Finanzgesetze müssen zuerst der Abgeordnetenkammer vorgelegt und von ihr beschlossen werden."

Aus dieser Bestimmung ergibt sich ganz deutlich, daß der Senat weder die Initiative ergreifen noch von der Regierung zuerst bezüglich eines Steuer-, Anleihe- oder Kredit-Projekts angegangen werden kann; nur die Kammer kann zuerst sich über die Sache äußern, sei es durch die Initiative ihrer Mitglieder, sei es auf Antrag der Regierung.

Hat sich aber die Abgeordnetenkammer einmal darüber ausgesprochen, dann muß nothwendig der Senat seine Zustimmung geben, damit der Entwurf oder der Vorschlag zum Gesetz wird. Darf der Senat, wenn er damit befaßt ist, den Entwurf amendiren, um ihn der Kammer zur Berathung zurückzugeben? Es haben sich lebhafte Debatten über die dem Art. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1875 zu gebende Auslegung erhoben, und diese Debatten wiederholen sich regelmäßig jedes Jahr bei der Budgetberathung. Ohne auf die Einzelheiten dieser Erörterungen einzugehen, wollen wir nur kurz auf die praktischen Resultate der geltenden parlamentarischen Rechtsgrundsätze und die bis heute vorgekommenen Präcedenzfälle hinweisen.

Da das Gesetz von 1875 die En-bloc-Abstimmung über ein Finanzgesetz dem Senate nicht vorschreibt, so hat ihm auch noch nie Jemand das Recht bestritten, das Gesetz zu amendiren, um eine Steuer oder eine Ausgabe herabzusetzen oder zu streichen. Aber das Recht, eine von der Kammer genehmigte Ausgabe zu erhöhen oder einen von ihr abgelehnten Kredit wiederherzustellen, bestreiten ihm manche Politiker. Zur Begründung dieser Ansicht beruft man sich darauf, daß die Finanzgesetze zuerst von der Kammer beschlossen werden müssen, und sagt, daß sich dies ebensowohl auf das Gesetz als Ganzes wie auf jeden Kredit einzeln betrachtet beziehe. In beiden Fällen aber hat die Mehrheit der Kammer bei aller Festhaltung des Prinzipes, zu wiederholten Malen die vom Senat verlangten Erhöhungen oder Wiederherstellungen von Krediten genehmigt, und dieser zufrieden einen Theil seiner Amendements angenommen zu sehen, auf den Rest verzichtet, um den Konflikt mit der Kammer und die Verzögerung der endgültigen Annahme des Budgets zu vermeiden.

Bezüglich des parlamentarischen Verfahrens unterscheiden sich die finanziellen Entwürfe von den gewöhnlichen Gesetzen nach drei Seiten:

1) werden sie in jeder Kammer der Prüfung einer Kommission unterbreitet, welche während eines ganzen Jahres funktionirt (Budgetkommission [commission du budget] von 33 Mitgliedern in der Kammer, Finanzkommission [commission des finances] von 18 Mitgliedern im Senat);

2) unterliegen sie in jeder Kammer nur einer Berathung;

3) geschieht die Abstimmung über das ganze Gesetz immer durch öffentliche Abstimmung (scrutin public).

§ 30. c) **Kontrol- und richterliche Befugnisse.** Aus dem Grundsatz, daß die Minister den Kammern gegenüber verantwortlich sind, entspringen bestimmte Konsequenzen, welche theilweise in den Geschäftsordnungen der Versammlungen, theilweise in den Gesetzen selbst erwähnt werden. Doch ist zu beachten, daß, wenn für die gesetzgeberischen Befugnisse die Uebereinstimmung der Kammern nöthig fällt, in Sachen der politischen Kontrole jede derselben einzeln vorgeht, vorbehaltlich des über die auswärtige Politik zu Sagenden.

Die Kammern nehmen Petitionen in Empfang, welche aber nach dem Wortlaut von Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1879 nicht persönlich vor die Schranken der Versammlung gebracht werden dürfen. Dieselben müssen schriftlich an die eine oder andere Kammer eingereicht werden und können Mangels jeder besondern Bestimmung des

Digitized by Google

Gesetzes, sowohl von Einzelnen als von Gesammtheiten ausgehen. Nach den parlamentarischen Geschäftsordnungen werden die Petitionen in jeder Kammer der sogenannten Petitionskommission, welche jeden Monat erneuert wird, zur Prüfung überwiesen[1]). Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung, wenn sie die Petition für unbegründet hält, andernfalls Ueberweisung an den Minister oder Besprechung derselben in öffentlicher Sitzung. Ihre Entscheidungen werden in einem besonderen Verzeichniß veröffentlicht; in dem auf die Vertheilung dieses Verzeichnisses folgenden Monat kann jedes Mitglied der Kammer die Berichterstattung in öffentlicher Sitzung verlangen; nach Ablauf des Monats werden die Beschlüsse der Kommission rechtskräftig. Die Antworten der Minister erscheinen ebenfalls in dem Verzeichniß.

Die Mitglieder beider Kammern können nach den parlamentarischen Geschäftsordnungen Fragen an die Minister stellen, sie interpelliren, Untersuchungen (enquêtes) veranlassen. Die Stellung der Frage muß zum Voraus von dem zuständigen Minister genehmigt sein; außer dem Minister kann nur der Fragesteller dazu sprechen. Eine Interpellation dagegen braucht nicht nothwendig von dem Minister genehmigt zu sein; sie kann Veranlassung zu einer Debatte geben, an der sich alle Kammermitglieder betheiligen können, bis der Schluß ausgesprochen wird. Die Kammer kann auch die Verhandlung nicht über eine bestimmte, von der Geschäftsordnung vorgesehene Frist hinaus vertagen, sofern es sich nicht um die auswärtige Politik handelt. Zuletzt wird die Interpellation durch Annahme einer Tagesordnung abgeschlossen. Eine motivirte Tagesordnung wird angenommen, wenn die Kammer ihr Vertrauen oder Mißtrauen ausdrücken will; die einfache dagegen im umgekehrten Fall. Von dem Recht auf Untersuchungen (Enquêterecht) machen die Kammern einen ziemlich häufigen Gebrauch, jedoch besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche die Bürger vor den parlamentarischen Untersuchungskommissionen Angaben zu machen oder die Beamten, ihnen Urkunden mitzutheilen, zwänge.

Rücksichtlich der auswärtigen Politik haben die Kammern bestimmte Kontrol-Befugnisse gemäß Art. 8 und 9 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875. Der Präsident der Republik, welcher die völkerrechtlichen Verträge abschließt und ratifizirt, gibt den Kammern davon Kenntniß, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestatten. Die Friedens-, die Handelsverträge, diejenigen über Abtretung, Tausch oder Erwerbung von Landgebiet, solche, welche die Staatsfinanzen verpflichten, und jene, welche den persönlichen Rechtszustand und das Eigenthumsrecht der Franzosen im Auslande betreffen, treten erst in Kraft, nachdem ein Gesetz den Präsidenten der Republik zu ihrer Ratifikation, respektive zu ihrem Vollzug ermächtigt hat. Endlich darf der Präsident nur mit Zustimmung der Kammern den Krieg erklären[2]).

Der Schutz der verschiedenen den Kammern zustehenden Kontrolbefugnisse liegt erstlich in ihrer Berechtigung, der Regierung das Budget, das heißt die Mittel zum Regieren zu verweigern, und zweitens in dem der Kammer beigelegten Recht, die Minister wegen Verbrechen und nöthigenfalls den Präsidenten der Republik selbst wegen Hochverraths in Anklagezustand zu versetzen, und sie durch den Senat aburtheilen zu lassen.

Wir haben schon von dem Stillschweigen der Gesetze über das Verfahren und die Folgen eines derartigen Prozesses gesprochen und gesagt, daß dieses Stillschweigen im französischen Staatsrecht dahin ausgelegt werden muß, daß die Kammer ein unbeschränktes

1) Wenn die Petition einen Gesetzentwurf betrifft, womit die Kammer befaßt ist, so wird sie der besonderen Kommission, welche diesen Entwurf prüft, überwiesen.

2) Siehe oben Seite 46.

Digitized by Google

Anklagerecht, der Senat unbeschränkte Macht bei der Urtheilsfällung hat [1]). Es ist also nicht nöthig, auf diese Frage zurückzukommen, sondern nur daran zu erinnern, daß der Senat, außer den genannten beiden Fällen, wo er nothwendig Richter ist, auch durch ein im Ministerrath erlassenes Dekret des Staatsoberhauptes als Staatsgerichtshof konstituirt werden kann, um Jeden, welcher des Angriffs auf die Sicherheit des Staates angeklagt wird, abzuurtheilen. In diesem Fall kann, wenn die Untersuchung durch das ordentliche Gericht eingeleitet wurde, das Dekret, welches die Sache dem Senat überträgt, erst mit dem Beschluß der Anklagekammer, der sie an das Geschworenengericht verweist, erlassen werden; übrigens hätte aber der Senat in einem solchen Fall nach den von der Pairskammer 1821 aufgestellten Präcedenzfällen, selbst über seine Zuständigkeit zu entscheiden.

§ 31. F. **Die Nationalversammlung. Wahl des Präsidenten der Republik und Verfassungsrevision.** Bei Ausübung ihrer gesetzgeberischen, finanziellen und Kontrol-Befugnisse halten beide Kammern ihre Sitzungen immer in getrennten Lokalen. Es gibt aber zwei Fälle, in welchen sie sich zur Plenarversammlung unter dem Namen Nationalversammlung (Assemblée nationale) oder Kongreß (congrès) zu vereinigen berufen sind. Diese beiden Fälle sind:

1. die Wahl des Präsidenten der Republik,
2. die Revision der Verfassung.

In beiden Fällen wird das Bureau der Nationalversammlung durch den Präsidenten, die Vicepräsidenten und die Sekretäre des Senates gebildet (Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875). Das Gesetz vom 22. Juli 1879 über den Sitz der Staatsgewalten hat außerdem in Art. 3 angeordnet, daß die Sitzungen der Nationalversammlung in Versailles stattfinden sollen.

Wenn es sich um die Wahl des Präsidenten der Republik handelt [2]), so erscheint die Nationalversammlung als ein Wahlkollegium. Auf Grund der Bestimmungen des Art. 10 des Verordnungsdekretes vom 2. Februar 1852, welches verfügt, daß „die Wahlkollegien sich nur mit der Wahl, wozu sie sich versammelt haben, beschäftigen dürfen und daß ihnen alle Verhandlungen und Beschlußfassungen verboten sind", spricht die parlamentarische Rechtsansicht der zur Wahl des Präsidenten der Republik gebildeten Nationalversammlung das Recht zur Berathung über irgendwelchen Gegenstand ab und verpflichtet sie, unmittelbar ohne Verhandlung zur Wahl zu schreiten. Sobald ein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit, welche nach Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 zur Gültigkeit der Wahl erfordert wird, erhalten hat, muß sich die Nationalversammlung auflösen.

Hinsichtlich der Revision der Verfassungsgesetze ist die Frage viel komplizirter. Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 drückt sich in der That hierüber folgendermaßen aus:

„Die Kammern haben das Recht in getrennter Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit einer jeden entweder von freien Stücken oder auf Verlangen des Präsidenten der Republik zu erklären, daß Anlaß zur Revision der Verfassungsgesetze gegeben sei."

„Nachdem jede der beiden Kammern diesen Beschluß (résolution) gefaßt hat, vereinigen sie sich zur Nationalversammlung, um zur Revision zu schreiten. Die Beschlüsse, welche die Revision der Verfassungsgesetze im Ganzen oder theilweise betreffen,

---

1) Siehe oben Seite 55.
2) Siehe oben Seite 43.

Digitized by Google

müssen von der absoluten Mehrheit der die Nationalversammlung bildenden Mitglieder gefaßt sein."

Das von diesem Artikel inaugurirte System ist, was man auch in politischer Hinsicht davon denken mag, dem Anscheine nach äußerst einfach. Jede Kammer spricht sich einzeln über den Grundsatz einer Verfassungsrevision aus. Ist darüber unter beiden Kammern Uebereinstimmung vorhanden, so vereinigen sie sich zur Plenarversammlung, um diese Revision vorzunehmen, und darauf kehrt jede von ihnen wieder zur Aufnahme ihrer gewohnten Beschäftigung zurück. So bedarf es keiner von der gesetzgebenden Gewalt verschiedenen, verfassunggebenden Gewalt, und keiner besonderen Berathschlagung der Wählerschaften; die gewöhnlichen Kammern können im Verlaufe ihres Mandats, die Verfassung in dem ihnen gutscheinenden Maße revidiren und ihre einzige Pflicht dabei besteht in der Beobachtung bestimmter, von der Verfassung selbst angeordneter Förmlichkeiten.

Geht man aber von der Theorie zur Praxis über, so erkennt man leicht, daß Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 einen Punkt von wesentlichster Bedeutung vollständig dunkel gelassen hat, wegen dessen bei den verschiedenen Gelegenheiten, wo die Verfassung revidirt wurde oder revidirt werden sollte, im Juni 1879, im Januar 1882 und im Juli 1884, lebhafte Debatten entstanden.

Dieser Artikel sieht freilich vor, daß die Revision eine totale oder theilweise sein kann, aber er sagt nichts davon, ob die Uebereinstimmung unter den Kammern, welche dem Zusammentritt der Nationalversammlung vorausgehen muß, sich auf den Grundsatz einer Revision im Allgemeinen beziehen oder ob sie die Artikel ausdrücklich erwähnen muß, welche zu revidiren Veranlassung vorhanden ist.

In politischer Hinsicht ist die Frage zweifellos von nur mäßigem Interesse. Wenn die Mehrheiten beider Kammern darüber einig sind, sich auf die Revision dieses oder jenes Artikels zu beschränken, so wird auch der Kongreß, da sie ja die Majorität des Kongresses bilden, sich von selbst innerhalb jener Schranken, worüber die vorgängige Uebereinstimmnng erzielt wurde, bewegen. Wenn sie dagegen in der Verfassung Alles umkehren wollen, so steht ihnen nichts im Wege, und es liegt wenig daran, ob sie ihre Absicht vorher ankündigen oder nicht. Sie können offenbar sich selbst Schranken setzen, denn wer das Mehr kann, kann auch das Weniger; sie können gleicherweise zum Aeußersten schreiten, denn wenngleich das Verfassuugs-Gesetz vom 13./14. August 1884 den Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1875 geändert hat, indem es sagte, daß „die republikanische Regierungsform kein Gegenstand eines Revisionsvorschlages sein kann", so gibt es doch keine gerichtliche Behörde, welche einen derartigen Vorschlag an Erreichung seines Zieles hindern könnte, falls zuerst in jeder der beiden Kammern und dann im Kongreß sich eine Mehrheit befände, die entschlossen wäre ihn durchzuführen. Es ist dies eine rein thatsächliche Frage.

Verläßt man aber den politischen Standpunkt und stellt sich auf den juristischen, so bietet die Frage einen ganz andern Anblick dar. Da der die Verfassung von 1875 durchziehende Gedanke dahin geht, daß alle Gewalten mit Einschluß des Präsidenten der Republik von einer souveränen Nationalversammlung abzuleiten sind, welche das souveräne allgemeine Stimmrecht vertritt, so wird allgemein zugestanden, daß die Sitzungen der Nationalversammlung den konstitutionellen Vorschriften über die gewöhnlichen gesetzgebenden Versammlungen nicht unterliegen, daß der Präsident der Republik sie nicht vertagen oder schließen kann, daß die Entscheidungen der Nationalversammlung souverän sind, und daß der Präsident der Republik z. B. nicht über diese Entscheidungen eine neue Berathung verlangen könnte, wie er es bei gewöhnlichen Gesetzen thun kann. Angesichts

Digitized by Google

einer Nationalversammlung, welche eine revolutionäre Richtung nähme, hätte der Präsident der Republik streng genommen nur indirekte Mittel, um ihrem Thun entgegenzutreten. Die Session der Nationalversammlung schließt nach strengem Recht die Fortdauer der ordentlichen gesetzgebenden Session nicht aus; der Präsident könnte also den Senat um die Ermächtigung zur Auflösung der Abgeordnetenkammer ersuchen und würde so, durch Beendigung des Mandates der Abgeordneten, der Nationalversammlung zwei Drittel ihrer Mitglieder entziehen und sie am Funktioniren hindern. Doch sind dies so extreme Fälle, welche zu nahe an die Revolution streifen, als daß ihretwegen ein Rechtsstandpunkt aufzustellen wäre. Die Frage der Beschränkung der Gewalt des Kongresses stellt sich gewöhnlich in einer praktischeren und geläufigeren Weise.

Wenn man annimmt, daß die Kammern in ihren Sonderbeschlüssen nur in allgemeiner Weise und ohne genaue Bestimmung der einzelnen Punkte zu erklären brauchen, daß Anlaß zur Revision der Verfassungsgesetze gegeben sei, so kann der Kongreß über eine beliebige Materie verhandeln, gleichgültig, ob sie erst in die Verfassung eingeführt, oder falls sie sich darin vorfindet, daraus entfernt oder abgeändert werden soll. Wenn man sich dagegen dafür entscheidet, daß die Sonderbeschlüsse der Kammern ausdrücklich die Punkte angeben müssen, worauf sich die Revision erstrecken soll, so darf er nur über diese Punkte beschließen, und der Präsident der Nationalversammlung, welcher der Senatspräsident ist, muß es ablehnen, einen andern Punkt zur Berathung zu bringen. Die erstere Lösung ist vielleicht dem Buchstaben des Gesetzes entsprechender, welches keine ausdrückliche Beschränkung der Gewalten des Kongresses kennt; aber die letztere ist unstreitig seinem Geist entsprechender, welche, indem sie vor dem Zusammentritt des Kongresses die vorgängige Uebereinstimmung beider Kammern verlangt, voraussetzt, daß keine Frage vor die Nationalversammlung gebracht werden kann, ohne daß beide Kammern vorher getrennt deren Interesse oder Wichtigkeit erwogen hätten.

Nach strengem Recht ist die Frage der Schranken der Vollmachten des Kongresses unlösbar, und welche Lösung man auch annehmen mag, so stößt man immer auf einen gänzlichen Mangel eines Rechtsschutzes dagegen, und so ist das Institut des Kongresses, wie es die Verfassung von 1875 organisirt hat, eines der gefährlichsten, die sich denken lassen; denn kein Gegengewicht, kein Zügel ist geschaffen, welche im gegebenen Zeitpunkt seine Thätigkeit mäßigen könnten. Thatsächlich wurde 1879 und 1884, bei den beiden einzigen Vornahmen einer Verfassungsrevision seit 1875, die Revision beschränkt in dem Sinne, daß der Kongreß sich erst vereinigte, nachdem beide Kammern gleichlautende Resolutionen angenommen hatten, die genau die verschiedenen Artikel und Paragraphen der Verfassungsgesetze aufzählten, worauf sich die Revision erstrecken sollte. Es läßt sich sogar behaupten, daß zum Voraus Einigkeit über die zu treffenden Lösungen bestand, und daß die Nationalversammlung nicht viel mehr als eine Einregistrirungsversammlung war.

Nach Beseitigung dieser Haupt-Frage bleibt nur noch wenig zu sagen über das Verfahren bei Verfassungsrevisionen. Die auf die Revision abzielenden Resolutionen sind in jeder Kammer dem ordentlichen Verfahren für Gesetze unterworfen, jenachdem sie der Initiative des Parlaments oder der Regierung entstammen. Sie können sich auf Alles, ausgenommen, wie schon bemerkt, auf die republikanische Regierungsform erstrecken. Wenn beide Kammern die gleiche Resolution angenommen haben, so tritt der Kongreß zusammen. Während ihm aber die Verfassung das Bureau des Senates gab, versäumte sie, ihm die Geschäftsordnung dieser Versammlung zu geben, so daß das erste Geschäft des Kongresses darin besteht, eine Geschäftsordnung zu votiren. Hierauf erledigt er nach ähnlichen, fast gleichen Formen, wie die oben für die Abstimmung über

Digitized by Google

die Gesetze in den Kammern besprochenen, seine Geschäfte. — Die zur Aufnahme oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung in der Nationalversammlung erforderliche Mehrheit, ist die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Versammlung; diese Zahl wurde in den Jahren 1879 und 1880 als gesetzliche Mitgliederzahl bezeichnet, obwohl damals aus verschiedenen Ursachen mehrere Sitze erledigt waren; dies wären also heute $\frac{300 + 584}{2}$[1]) $+ 1 = 443$. Eine Bestimmung gilt sonach nur dann als angenommen, wenn sie mindestens 443 Stimmen auf sich vereinigt hat[2]).

Alle im Kongreß getroffenen Entscheidungen, natürlich mit Ausnahme jener seiner innern Ordnung, haben den Charakter von Verfassungsbestimmungen und können nur von einem andern unter den gleichen Formen und Bedingungen zusammengetretenen Kongreß abgeändert werden.

IV. Abtheilung. Die Centralverwaltungen[3]).

§ 32. **Allgemeines.** Die Lehensverhältnisse haben in der administrativen Organisation Frankreichs ebensowenig eine Spur hinterlassen als in seiner politischen oder in seiner bürgerlichen Gesetzgebung. Man darf jedoch nicht glauben, daß die administrative Einheit oder Centralisation, welche eines der unterscheidenden Merkmale, man könnte vielleicht sagen das hauptsächlichste, des französischen Staatsrechts ist, neueren Ursprungs sei. Wenn diese Grundsätze auch ihre endgültige Bestätigung in den Gesetzen der Revolution und des ersten Kaiserreichs empfangen, wenn sie seitdem, abgesehen von einigen Aenderungen in Einzelheiten, durch alle politischen Stürme, welche Frankreich durchzumachen hatte, sich erhalten haben, so sind sie selbst nichtsdestoweniger viel älter als das Jahr 1789. — Die administrative Einheit und Centralisation sind das Werk der ganzen Geschichte Frankreichs, das Werk des ancien régime mehr noch als das unserer Zeit; sie sind das Ergebniß des Kampfes der königlichen Gewalt gegen das Lehenswesen. Gestützt auf die Städte und freien Gemeinden ließ sich das Königthum bald in seinen Reformen durch die kräftigen Ueberlieferungen des römischen Rechts leiten, welches die Legisten wieder in Geltung brachten; die administrative Einheit bildete sich mit der nationalen Einheit und um sie zu erleichtern.

Im Gebiete der Justiz zeigten sich die ersten Bestrebungen der Könige von Frankreich zur Aufrichtung einer dem ganzen Staatsgebiet gemeinsamen, ihrer Autorität unterstehenden Beamtenschaft. Das stehende Heer datirt erst seit dem 15. Jahrhundert unter Karl VII., die Kriegsmarine bildete sich erst im 17ten, während seit dem 12. Jahrhundert die königliche Gerichtsbarkeit hervortrat, um sich allmälig an Stelle der feudalen Gerichte zu setzen. Die königlichen Amtleute und Oberrichter, das Parlament von Paris,

---

1) Es gibt in Wirklichkeit 300 Senatoren und 584 Abgeordnete.

2) Wir haben bei Besprechung der Kammern gesagt, daß nach ihren Geschäftsordnungen die absolute Mehrheit der Mitglieder, also 151 im Senat und 293 in der Kammer, an der Abstimmung Theil genommen haben muß, und daß die Bestimmungen angenommen sind, wenn sie die Mehrheit der Abstimmenden, das heißt mindestens 76 Stimmen im Senat und 147 in der Kammer erhalten haben.

3) Wir fassen unter diesem Titel die Gesammtheit der in Paris konzentrirten Verwaltungsdienstzweige zusammen, ohne jedoch behaupten zu wollen, daß sie alle Staatsdienstzweige im eigentlichen Sinne sind. Die Aufgabe des Staates wird in den Abtheilungen VI und VII besonders behandelt werden.

Digitized by Google

als der höchste Gerichtshof, erkannten zuerst über Fälle, welche das Lehenrecht dem Könige vorbehielt, sodann über Berufungen von den Herrschaftsgerichten (jugements seigneuriaux). Ihre Zuständigkeit erweitert sich unmerklich, einestheils durch den zwar langsam wirkenden aber dauernden Einfluß der Rechtsprechung, anderntheils durch königliche Verordnungen, welche auf einmal mehrere Etappen auf dem Wege der gerichtlichen Centralisation zurücklegen. Zugleich regelte und vervollkommnete sich das Räderwerk der königlichen Justiz: am Ende des 15. Jahrhunderts ist die Einheit fertig und die berühmte Verordnung von Blois (1499) stellt alle Grundsätze fest. Schon war das Parlament von Paris nicht mehr genügend, und sah zahlreiche neue Parlamente um sich herum entstehen, welche die Könige je nach Bedürfniß in den vornehmsten Städten Frankreichs errichtet hatten und fortwährend errichteten.

Durch ein eigenthümliches Geschick wurde auch das, zuerst von der Kirche monopolisirte Unterrichtswesen einer der ersten Staatsdienstzweige, worauf die königliche Gewalt die Hand zu legen suchte, was ihr auch gelang. Es war dies übrigens nur eine der Episoden in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche, der im 12. Jahrhundert unter Philipp August begann und noch nicht zu Ende ist. Philipp August gründete die Universität Paris und seine Nachfolger vermehrten in Hauptstadt und Provinz die Anstalten für den Universitäts- und Gymnasialunterricht, die Akademien und Bibliotheken; wenn auch der größte Theil der Lehrer dieser Anstalten lange Zeit Geistliche waren, so wurden sie doch von einer aus Laien bestehenden Behörde ernannt, geleitet und kontrolirt. Der Volksschulunterricht allein blieb dem Einfluß der Centralgewalt entrückt: noch im Beginn dieses Jahrhunderts waren die vom Staatsbudget demselben zugewendeten Summen lächerlich klein. Der Klerus allein sorgte dafür und in den meisten Gemeinden beschränkte sich im Allgemeinen sein Unterricht auf den Katechismus.

Ganz im Gegensatz hiezu reicht die allgemeine Finanzverwaltung nicht weiter zurück, als bis an das Ende des 13. Jahrhunderts. Bis dahin hatte das Königthum von den Einkünften seiner Domänen gelebt, aber nach Maßgabe des Anwachsens neuer Provinzen zu den älteren und der Zunahme der Justiz- und Unterrichtsausgaben mußte man an die Schaffung von Steuern und in Folge davon an die Sicherung ihrer regelmäßigen Einnahme und Verwendung denken. Die Schaffung der Zollstätten, der Rechnungskammer oder des Rechnungshofes (Cour des comptes) datiren aus den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts. So baute sich allmälig nach den Bedürfnissen des Tages die Centralverwaltung Frankreichs auf. Zu zwei Malen versuchten königliche Ordonnanzen auf Anregung der Reichsstände und der Notabeln in den Jahren 1357 und 1413 die Vorschriften zusammenzustellen, wonach diese Verwaltung konstituirt war, während sie dieselben gleichzeitig erweiterten und vervollständigten; allein diese in Augenblicken innerer Krisen und zur Beruhigung der Geister erlassenen Ordonnanzen verschwanden alsbald wieder mit dem Aufhören der Gefahr und mit der Ueberzeugung des Königthums, seine Vorrechte wieder zu ungeschmälerter Geltung bringen zu können.

Unter Ludwig XIV. war die Centralverwaltung schon beinahe ganz so organisirt, wie sie es bis zur Revolution blieb. Dem Könige stand ein in fünf Sektionen getheilter Staatsrath sowie sieben Minister, welche an der Spitze von ebensovielen verschiedenen Verwaltungen standen, zur Seite. Der Staatsrath, wie ihn das Edikt vom 3. Januar 1673 errichtete, hatte nur sehr entfernte Aehnlichkeit mit dem Institut, welches heute diesen Namen trägt. Der heutige Staatsrath hat nur zweierlei Befugnisse: administrative nnd verwaltungsgerichtliche; der des ancien régime hatte noch dazu gesetzgeberische und allgemeine Regierungsbefugnisse. So hatte eine seiner Sektionen, le Conseil d'en haut, die auf die auswärtigen Angelegenheiten und die allgemeine

Digitized by Google

Politik bezüglichen Fragen zu prüfen; eine andere, der Finanz- und Handelsrath (Conseil des finances et du commerce) hatte die Entscheidung über die Steuern, die Anleihen und Handelsverträge. Doch hatte der Staatsrath bei Ausübung seiner verschiedenen Funktionen stets nur eine berathende Stimme; dem König stand es immer frei, eine der von jenem abgegebenen Ansichtsäußerung entgegengesetzte Entscheidung zu treffen. Was die Minister betrifft, so waren dies der erste Staatsminister, die Staatssekretäre des königlichen Hauses, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Marine, der Finanzkontroleur und der Großkanzler, welcher fast immer zugleich Großsiegelbewahrer war. Die Vertheilung der öffentlichen Dienste unter den verschiedenen Ministerial-Departements entbehrte aber häufig der Logik; in manchen Zweigen war die Confusion vollständig, in andern hemmten die Einmischungen eines Ministeriums in das Gebiet des nächsten den gedeihlichen Gang der Verwaltung.

Es ist das Verdienst der Revolution und des ersten Kaiserreichs, Ordnung und Methode in die Vertheilung der öffentlichen Dienste gebracht zu haben. Wenn die Verwaltungscentralisation, im Grundsatze, älter ist als 1789, so ist sie aber doch erst seit dieser Zeit systematisirt und regulirt worden. Weit davon entfernt, auf die Entwickelung der örtlichen Autonomie hinzuarbeiten, welche schon das ancien régime außerordentlich gemindert hatte, um die Theorie von der Allmacht des Staates und im Staate die des Souveräns, der alle Gewalt in seiner Hand concentrirte, zur Vollherrschaft zu bringen, suchte die Revolution, welche eine Zeit lang gegen gewisse partikularistische Tendenzen anzukämpfen hatte, deren sich die Anhänger des ancien régime geschickt bedienten, in der Einheit der Verwaltung das Mittel, um diesen Widerstand zu ersticken und in ganz Frankreich dem manchmal gewalthätigen Willen der konstituirenden und der legislativen Versammlung sowie des Konvents zum Triumphe zu verhelfen. Diese Bewegung verschärfte sich noch mit dem Consulat und dem Kaiserreich. Als sich an die Stelle des Willens einer Versammlung der Wille eines Mannes setzte, der die Traditionen der Selbstherrschaft der alten Monarchie für sich in Anspruch nahm, konnte man nicht hoffen, die Macht der Centralgewalt zu Gunsten der Lokalbehörden sich vermindern zu sehen; die Centralisation dauerte fort und vervollständigte sich. Die besondere Rolle Napoleons I. bestand nur darin, die Maschinerie zu vereinfachen. Da wo die Versammlungen der Revolution Kommissionen, Ausschüsse, Räthe, aus mehreren Mitgliedern bestehende Direktorien errichtet hatten, setzte Napoleon I. Einzelbeamte ein, und vollendete so in der administrativen Ordnung eine ähnliche Entwickelung wie die, welche er in der politischen Organisation verwirklicht hatte. „Zu berathen ist die Sache Mehrerer, zu handeln die eines Einzigen“: heißt die Maxime, welche er in das Giebelfeld der administrativen Einrichtungen Frankreichs einschrieb, und wenn er den mit dem Vollzug beauftragten Beamten auch Räthe beigeben ließ, um jenen mit deren Gutachten belehrend beizustehen, so gewährte er diesen Räthen beinahe immer nur eine blos berathende Stimme, welche die Entscheidung der Beamten der Centralgewalt in keiner Weise band.

Wenn die übermäßige Concentration der Verwaltungsmacht einer der hervorstechenden Züge der Organisation Frankreichs ist, wie wir es noch besonders bei der Besprechung der Befugnisse der örtlichen Behörden sehen werden, so findet sich ein anderer und zwar einer der bedeutungsvollsten in der zu weitgetriebenen Anwendung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten. Unter dem Vorwand, daß die Justizbehörde nicht auf das Gebiet der Verwaltungsbehörde übergreifen solle, hat man ersterer die Beurtheilung der meisten Akte der letzteren entzogen, um sie Verwaltungsgerichten, die weit davon entfernt sind, den Rechten der Bürger eine sichere Garantie zu bieten, zu übertragen. Doch genügt es für jetzt, auf diesen Punkt hinzuweisen; wir werden

Digitized by Google

ihn bei der Behandlung der Justizorganisation noch im Einzelnen zu untersuchen haben.

In der Centralverwaltung, welche ihren Sitz in Paris hat, sind die öffentlichen Dienstzweige gegenwärtig unter elf Minister vertheilt, deren Zahl zu wiederholten Malen im Laufe dieses Jahrhunderts nach den neu auftretenden Bedürfnissen gewechselt hat. Die Schaffung oder Aufhebung eines Ministeriums, wie die Uebertragung eines Dienstzweiges an ein anderes, ist ihrem Wesen nach ein Akt der vollziehenden Gewalt und erfolgt deßhalb durch Dekret des Staatsoberhauptes[1]). Aber eine derartige Aenderung in der Centralverwaltung zieht fast immer die Eröffnung oder Streichung von Krediten des Budgets nach sich, und deßhalb sind die Kammern mit der Reform befaßt und können deren Vollzug hindern.

An der Spitze jedes Ministeriums steht ein Minister-Staatssekretär, dem manchmal ein Unterstaatssekretär oder Generalsekretär beigegeben ist. Zwischen einem Unterstaats- und einem Generalsekretär besteht der Unterschied, daß ersterer regelmäßig wie der Minister aus den Parlamentsmitgliedern genommen wird, während der letztere ein gewöhnlicher Beamter ist. Das Vorhandensein von Unterstaatssekretären ist kein nothwendiges Erforderniß der Verwaltung; daher werden bei jedem Ministerwechsel ihre Posten geschaffen oder aufgehoben, jenachdem das neue Ministerium sich parlamentarisch einflußreicher Persönlichkeiten mehr oder minder versichern zu müssen glaubt. Die Generalsekretärsstellen werden gleicherweise errichtet oder abgeschafft, jenachdem die Minister das Bedürfniß empfinden oder nicht, sich eines Theiles ihrer zahllosen Amtsverpflichtungen zu entledigen. Mag es nun aber in einem Ministerium einen Unterstaatssekretär oder Generalsekretär geben oder nicht, so bleibt die Organisation immer bureaukratisch in dem Sinne, daß die Entscheidung des Ministers niemals durch die Ansicht seiner unmittelbaren Mitarbeiter gebunden ist, daß nur er Zutritt im Ministerrath hat und daß nur er verantwortlich ist. Aus diesen verschiedenen Gründen kann man bei Behandlung der Centralverwaltung von den Unterstaats- und Generalsekretären ganz absehen.

Wir werden nacheinander die einzelnen Ministerien zu betrachten haben, in der Ordnung, wie sie im jährlichen Staatshandbuch aufgeführt sind, das heißt also nach der offiziellen Rangordnung, sodann werden wir uns mit dem Staatsrath und seiner Verwaltungszuständigkeit zu beschäftigen haben[2]).

§ 33. **Das Justizministerium**[3]). Der Justizminister ist der Erbe des Kanzlers des alten Regime, weshalb auch seine Verwaltung häufig mit dem Namen Kanzleramt (chancellerie) bezeichnet wird; er ist zugleich Siegelbewahrer und in dem ihm verliehenen amtlichen Titel wird diese Eigenschaft sogar vor jener des Justizministers erwähnt.

Die eigentliche Justizverwaltung umfaßt die bürgerliche, die Straf- und die Handels-Rechtspflege.

Die Militär-, See- und Verwaltungsgerichte stehen unter der Aufsicht der besondern Minister des Krieges, der Marine und des Innern. Indessen ist der Justizmini-

1) Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1843

2) Um der unaufhörlichen Schaffung neuer Aemter in der Centralverwaltung entgegenzutreten, hat das Finanzgesetz vom 29. Dezember 1882 in seinem Artikel 16 bestimmt, daß vor dem 1. Januar 1884 die centrale Organisation jedes Ministeriums durch ein in Form der öffentlichen Verwaltungs-Verordnungen erlassenes und im Journal officiel erscheinendes Dekret geregelt werden solle und daß in Zukunft eine Aenderung nur in der gleichen Form getroffen werden könne. Diese Vorschrift des Gesetzes ist bis jetzt nur theilweise zum Vollzug gekommen.

3) Abgesehen von zwei oder drei Ministerien, welche kürzlich einer Gesammtorganisation unterzogen wurden, sind die Dekrete und Verfügungen über die Vertheilung der Staasdienste zu alt und zu zahlreich, um ohne Ueberschreitung der Grenzen dieser Arbeit, deren Daten angeben zu können.

Digitized by Google

ster durch einen seltsamen Widerspruch von Rechtswegen Präsident des höchsten Verwaltungsgerichtshofes, des Staatsraths, welcher bezüglich seiner Organisation und Polizei von ihm abhängig ist; gleicherweise kann er bei dem Kompetenzkonfliktsgerichtshof (tribunal des conflits), der die Aufgabe hat, Streitigkeiten über die Zuständigkeit, welche sich zwischen den Verwaltungs- und den ordentlichen Gerichten erheben, zu entscheiden, den Vorsitz führen.

In allgemeiner Weise überwacht der Justizminister durch den unmittelbaren Einfluß, den er auf die mit unabsetzbaren Richtern besetzten Gerichtshöfe ausübt, das Ganze der Justizverwaltung und setzt die öffentliche Klage (l'action publique) in allen Fällen, wo ihm das Gesetz dies Recht verleiht, namentlich in den Strafprozessen, in Bewegung. Außer der Organisation und Ueberwachung der Gerichtsordnung, dem ihm dem Staatsoberhaupte gegenüber zustehenden Vorschlagsrechte für die Ernennungen der Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft, der Aufrechthaltung der Disciplin der Gerichte, hat der Justizminister noch gewisse besondere Befugnisse: Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes (Bulletin officiel des lois et décrets)[1]), Berichterstattung an das Staatsoberhaupt über Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung, über Gnaden-, Strafumwandlungs- oder Rehabilitirungs-Gesuche, Dispensfragen in Ehrenangelegenheiten oder bezüglich der Ausübung richterlicher Funktionen, über Naturalisationen von Ausländern und Ermächtigung von Franzosen zum Eintritt in fremde Dienste, Namensänderungen, Adelstitel u. s. w. Endlich sind noch zwei unabhängige Dienstzweige dem Justizministerium zugetheilt: die Staatsdruckerei und die Großkanzlei der Ehrenlegion.

Das Ministerium zerfällt in zwei Abtheilungen und zwei Direktionen[2]), welche sämmtlich unmittelbar vom Minister abhängen. Von den beiden Abtheilungen hat die eine die Personalfragen, die andere das Rechnungswesen und die Pensionen unter sich; von den beiden Direktionen die eine die Civil-, die andere die Straf- und Gnadensachen. Die Arbeit ist auf elf Bureaus vertheilt. In der Direktion für Civilsachen ist namentlich zu erwähnen das Siegelbureau (bureau du sceau), welches die auf Naturalisationen, Adelstitel, Majorate, Namensänderungen, Dispensen u. s. w. bezüglichen Fragen zu behandeln hat. Die Referendäre des Siegels von Frankreich (référendaires au sceau de France), welche wie die Beamten des Ministeriums durch Dekret des Staatsoberhauptes ernannt werden, besorgen auf Rechnung der Privaten die Ausstellung von Patenten und Dekreten, welche diese Fragen betreffen, und vereinnahmen zum Vortheil des Staatsschatzes die dafür angesetzten Gebühren.

1) Die Promulgation der Gesetze durch das Staatsoberhaupt wird durch den Minister und unter seiner Gegenzeichnung veranlaßt, von dem das Gesetz ausgieng, oder, wenn es sich um ein aus der parlamentarischen Initiative hervorgegangenes Gesetz handelt, durch den Minister, zu dessen Zuständigkeit die Angelegenheit gehört. Ihre Publikation erfolgt im Journal officiel. In Ermangelung besonderer Zuständigkeit eines Ministers hat der Justizminister für die Promulgation zu sorgen.

2) Wir sprechen nicht vom Kabinet des Ministers, welches im Kanzleramt wie in allen Ministerien besteht und hierdurch keiner Verwaltung einen besondern Charakter verleiht. Das Kabinet besteht aus besonderen Vertrauenspersonen des Ministers, die mit ihm wechseln. Es nimmt die ganze Korrespondenz in Empfang, öffnet sie und vertheilt sie unter die verschiedenen permanenten Dienstzweige des Ministeriums. Zur eigenen Erledigung behält es in der Regel nur die vertraulichen und persönlichen Angelegenheiten des Ministers. Dagegen kommen bei ihm wieder die in den einzelnen Bureaus besorgten Arbeiten zusammen, um dem Minister zur Unterschrift vorgelegt zu werden, und es hat den besondern Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten und die Beziehungen zu den Kammern und dem Staatsoberhaupt vorzubereiten. Das Kabinet, dessen Zusammensetzung seinem Wesen nach unständig ist, besteht gewöhnlich aus einem Direktor oder einem Vorstand, einem oder mehreren Untervorständen (sous-chefs) und einer gewissen Anzahl Hülfsarbeiter (attachés). Einige ständige Dienstzweige des Ministeriums sind unmittelbar mit ihm verbunden, so z. B. das Bureau für Ordnung oder Registrirung der Correspondenz, das des innern Dienstpersonals, das der Archive und der Bibliothek u. s. w.

Digitized by Google

Von den beiden dem Ministerium der Justiz zugetheilten Dienstzweigen ist dies bezüglich der Staatsdruckerei (Imprimerie nationale), die seit 1823 direkt vom Staat durch einen durch Dekret ernannten Direktor verwaltet wird, seit 1640 der Fall; dieselbe fertigt im Allgemeinen die für die Verwaltungen des Staates nöthigen Druckarbeiten an. Die Ehrenlegion hingegen ist ein am 19. April 1802 zur Belohnung von Militär- und Civildiensten geschaffener Orden. Die an Franzosen zu verleihende Zahl der Auszeichnungen ist auf eine bestimmte Ziffer beschränkt. Die für Militärdienste verliehenen Dekorationen berechtigen zu einer lebenslänglichen Pension ebenso wie die gleichfalls der Großkanzlei der Ehrenlegion unterstehende Militärmedaille. An der Spitze der Verwaltung der Ehrenlegion steht ein vom Staatsoberhaupt aus den Großwürdenträgern des Ordens erwählter Großkanzler; derselbe bereitet die Anordnungen und Entscheidungen betreffs der Ehrenlegion sowie des Tragens von ausländischen Dekorationen vor; er führt die Verwaltung des Ordens und leitet die Erziehungsanstalten von Saint-Denis, Ecouen und des Loges, wo die Töchter jener Ordensinhaber, deren Vermögenslage ihnen die Erziehung ihrer Kinder nicht gestattet, untergebracht werden.

Bis zum April 1884 gehörte auch das Kultusdepartement zum Justizministerium; allein dieser Dienstzweig, der niemals eine feste Stellung hatte und seit Beginn dieses Jahrhunderts und besonders in den letzten Jahren bald mit dem Kanzleramt, bald mit dem Ministerium des Innern, bald mit dem des öffentlichen Unterrichts verbunden war, ist heute diesem letzteren zugetheilt.

§ 34. **Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** Der erste Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten wurde im Jahre 1558 ernannt und seither hatte dieses Ministerium immer eine gesonderte Stellung. Zum richtigen Verständniß seiner gegenwärtigen inneren Organisation bedarf es einer kurzen Erwähnung seines äußeren Dienstes.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Pflege der Beziehungen Frankreichs zu den fremden Staaten beauftragt, sowohl außerhalb Frankreichs durch die bei den Höfen von ihm unterhaltenen Vertreter als auch in Frankreich selbst im Verkehr mit den auswärtigen bei dem Präsidenten der Republik beglaubigten Vertretern. Da diese Interessen zwiefacher, politischer und kommerzieller, Art sind, so unterhält Frankreich im Ausland zwei entsprechende Kategorieen von Beamten: das diplomatische Corps, das aus Botschaftern, bevollmächtigten Ministern, Gesandschafts-Räthen, -Sekretären und -Attachés besteht; das konsularische Corps, bestehend aus Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, stellvertretenden Konsuln und Konsularagenten. Außerdem sind den Gesandtschaften und Konsulaten Kanzleibeamte zur Vollziehung der Private betreffenden Akte beigegeben, und Dragomans oder Dolmetscher begleiten die Vertreter in die Residenzen der Levante und des äußersten Ostens.

In Paris begreift die Centralverwaltung zwei große Dienstzweige:

1. Die Direktion der politischen Angelegenheiten und der Rechtsstreitigkeiten. Die politischen Angelegenheiten sind nach den betreffenden Ländern wieder auf drei Unterdirektionen vertheilt: die nördliche für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Großbritannien und alle englischen Besitzungen, Montenegro, die Niederlande und ihre Kolonieen, Rußland, Schweden und Norwegen, die Schweiz und Nordamerika; die südliche und östliche Unterdirektion für das übrige Europa, für Afrika, Asien und Südamerika. Die unter französischem Protektorat stehenden Länder (Tunis, Annam, Tonkin und Kambodscha) bilden die Unterdirektion der kolonialen Angelegenheiten. Endlich hat eine vierte Unterdirektion, die für Rechtssachen, die Behandlung

Digitized by Google

aller Angelegenheiten des internationalen öffentlichen Rechts und des Seerechts und der von Ausländern gegen die französische Regierung oder von Franzosen gegen auswärtige Regierungen erhobenen Reklamationen.

2. Die Direktion der kommerziellen und konsularischen Angelegenheiten. Eine erste Unterdirektion beschäftigt sich mit den kommerziellen Angelegenheiten (Handels-Verträge, Verträge über künstlerisches und gewerbliches Eigenthum, Berichte der Konsuln über den auswärtigen Handel), eine zweite mit den konsularischen Angelegenheiten (Konsular-, Gesundheits-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, Fischerei- ꝛc. Verträge), eine dritte endlich mit den Kanzlei-Angelegenheiten (affaires de chancellerie) (Wiederaufnahme in den Staatsverband, Akte des Civilstands, gerichtliche, erbschaftliche Akte u. s. w.).

Außer diesen beiden hauptsächlichsten Dienstzweigen gehört unter dieses Ministerium noch ferner:

1. Die mit Fragen des Ceremoniells, der Einhaltung der diplomatischen Traditionen und Gebräuche und den Fragen der fremdländischen Dekorationen betraute Protokolldirektion,

2. die Archivabtheilung,

3. die Abtheilung für das Rechnungswesen und die Fonds, deren bloße Benennung ihre Aufgabe erklärt.

§ 35. **Das Ministerium des Innern.** In Frankreich wie in allen Staaten umfaßt dies Ministerium alle Dienstzweige, wofür man keine genügende Veranlassung hatte, ein besonderes Ministerium zu errichten oder sie einem andern Departement zuzutheilen. Hieraus ergiebt sich eine gewisse Zusammenhangslosigkeit in seiner Bildung, allein diese Zusammenhangslosigkeit verhindert nicht, daß es der vornehmste Verwaltungsorganismus ist. Ganz im Gegentheil bringt schon die Macht der Thatsachen, daß dasselbe beinahe alle Zweige menschlicher Thätigkeit anstreift, es mit sich, daß seine Wichtigkeit in politischer Hinsicht sehr bedeutend ist. Wenn der Name Ministerium des Innern verhältnißmäßig neu ist (er datirt erst seit 1790), so ist wenigstens die Einrichtung selbst alt; früher besaß aber das Ministerium des königlichen Hauses einen großen Theil der gegenwärtigen Befugnisse desselben. Seit seiner Schöpfung hat das Ministerium des Innern seine Zuständigkeit häufig wechseln sehen: die Dienstzweige der schönen Künste, der Bauten, des Wasser- und Straßenbaues, der Kulte, der Telegraphen wurden nacheinander zu verschiedenen Zeiten abgelöst, um andern Ministerien zugetheilt zu werden. Ein durch verschiedene spätere Ministerialentschließungen modifizirtes Dekret vom 18. November 1871 hat die heutige Zusammensetzung geregelt.

Heutzutage umfaßt das Ministerium des Innern:

1. Das Kabinet, dem hier in Folge von fünf ihm zugetheilten bedeutenden Dienstzweigen eine besondere Wichtigkeit zukommt. Diese sind: das Bureau der General- oder politischen Korrespondenz; das Personalbureau, welches die Ernennungen in der Präfekturverwaltung bearbeitet [1]); das Preßbureau; das algerische Bureau, welches mit den meisten Civildienstzweigen dieser Provinz betraut ist; das Bureau für Gewerbegenossenschaften, welches sich mit den Vereinen der Arbeitgeber und Arbeiter beschäftigt;

2. die Direktion des Sekretariats und des Rechnungswesens mit zwei Abtheilungen. Die erste begreift die persönlichen und materiellen Fragen der Centralverwaltung, die

1) Es ist zu bemerken, daß die Präfekten, obwohl sie unmittelbar mit allen Ministern verkehren, doch besonders die Vertreter des Ministers des Innern sind und auf seinen Vorschlag ernannt werden. Hieraus ergiebt sich eine gewisse Unstetigkeit in dem Personal der Präfekten, welches häufig mit dem Amtsantritt eines neuen Ministers wechselt.

Digitized by Google

Vereine auf Gegenseitigkeit, die Staats-Wohlthätigkeitsanstalten[1]); die zweite befaßt sich mit dem centralen und departementalen Rechnungswesen;

2. die Direktion der Departements- und Gemeindeverwaltung, von welcher in zwei Abtheilungen alle die Departements oder die Gemeinden betreffenden Angelegenheiten, jenachdem der Staat dabei eine Kontrole auszuüben berufen ist, ressortiren. In der ersten Abtheilung (Allgemeine und Departementsverwaltung) gibt es drei Bureaus: allgemeine Verwaltung, Wahlen und Pensionen — Departementsverwaltung (Budgets, Anleihen und Streitsachen der Departements, Eisenbahnen von lokalem Interesse und Departementsstraßen) — Geisteskranke, arme Kinder und Bettelwesen. In der zweiten Abtheilung (Gemeinde- und Hospitalverwaltung) gibt es deren fünf: Finanzverwaltung der Gemeinden — Streitsachen der Gemeinden — städtisches, Vicinal- und Dorf-Wegewesen — Bau- und Rechnungswesen der Vicinalstraßen — Gemeindekrankenhäuser, Wohlthätigkeitsanstalten und Leihhäuser;

4. die Direktion des Gefängnißwesens, zu der sowohl bezüglich der Personal- als bezüglich ihrer inneren Ordnung alle Gefängnisse, Besserungshäuser, landwirthschaftliche Strafanstalten, sowohl öffentliche als private, in Frankreich oder in Algier gelegene, und endlich die Schutzvereine für entlassene Gefangene gehören;

5. die Direktion der allgemeinen Sicherheit, welcher die gesammte Polizei, mit Ausnahme der von Paris[2]), überwiesen ist, insbesondere die politische Polizei, die Ueberwachung politischer oder anderer Vereine, der Eisenbahnen, der öffentlichen Orte, der Buchdruckerei und des Buchhandels, des Auswanderungs- und Paßwesens, der Beziehungen der Gensdarmerie mit dem Ministerium des Innern u. s. w. Bei Ausübung bestimmter Befugnisse ist die Direktion der allgemeinen Sicherheit die natürliche Gehülfin des speziell mit der Verfolgung der Verbrechen und Vergehen betrauten Justizministeriums.

Seit einiger Zeit ist das Ministerium des Innern außerdem mit der Herausgabe des Journal officiel und des Bulletin des communes, die auf Staatskosten erfolgt und einen eigenen Dienstzweig bildet, beauftragt.

Zur Ueberwachung des zahlreichen im ganzen Staatsgebiete Frankreichs unter seinen Befehlen stehenden Personals, hat das Ministerium des Innern eine gewisse Anzahl Generalinspektoren der Verwaltungsdienstzweige zur Seite. Wie aber ihr Titel erkennen läßt, bleiben diese Beamten der eigentlichen politischen Wirksamkeit fern, und ihre Kontrole erstreckt sich nur auf die rein administrativen Angelegenheiten, namentlich auf die Leitung der Straf- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Bei dem Minister des Innern besteht wie bei den meisten Ministern eine bestimmte Anzahl Ausschüsse, Kommissionen und Räthe mit berathenden Befugnissen, die theilweise aus Beamten, theilweise aus der Verwaltung nicht angehörenden Personen zusammengesetzt sind: wir erwähnen hier nur den höheren Gefängnißrath, den Schutzausschuß für kleine Kinder.

§ 36. **Das Finanzministerium.** Das Finanzministerium bildet sowohl wegen der Mannigfaltigkeit der Dienstzweige, die es umfaßt und durch die große Anzahl Beamter, die in Paris und den Departements zu ihm gehören, als auch durch die Thatsache, daß alle Verwaltungen hinsichtlich des Rechnungswesens von ihm abhängig sind, die weitaus wichtigste Verwaltung. Es ist auch eine der ältesten: der Generalkontroleur des ancien régime, dessen Amt zu Ende des 13. Jahrhunderts geschaffen wurde, war

1) Z. B. das Hospiz der Dreihundert (hospice des Quinze-Vingts [Blinden]), Charenton (Geisteskranke), die Taubstummen u. s. w.

2) In Paris ist mit der Polizei ein besonderer Beamter, der Polizeipräfekt, betraut, der unmittelbar unter dem Minister des Innern steht.

Digitized by Google

der Finanzminister jener Zeit. Wenn auch neuerlich einige Dienstzweige, wie das Forst- und das Postwesen, von ihm abgezweigt wurden, so kann man doch im Allgemeinen behaupten, daß das Finanzministerium bis heute nicht aufgehört hat, sich zu erweitern und daß seine Zuständigkeit im Ganzen dieselbe geblieben ist: Verwaltung der Staatseinkünfte[1]) und Centralisation der Lasten jeder Art im Staatsrechnungswesen.

Die Centralverwaltung der Finanzen wurde kürzlich durch zwei nach Anhörung des Staatsrathes erlassene Dekrete vom 19. Januar und 23. April 1885 reorganisirt. Neben der eigentlichen Centralverwaltung bestehen die sechs Finanzregien oder Generaldirektionen, deren jede sich mit einer Kategorie des äußern Dienstes befaßt. Endlich stehen noch gewisse große Finanzinstitute unter der Aufsicht des Finanzministers.

§ 37. A. **Centralverwaltung.** Die eigentliche Centralverwaltung umfaßt neun Dienstzweige:

1. Das Kabinet, das außer der gewöhnlichen Zuständigkeit eines Kabinetes unmittelbar drei besondere Bureaus unter sich hat: das für Tabaksverschleiß[2]), das für Statistik und vergleichende Gesetzgebung und das für Anweisungen und das Rechnungswesen der Ausgaben des Finianzministeriums.

2. Die Generalinspektion der Finanzen, die mittels das Land bereisender Inspektoren, alle Finanzdienste, die Geschäftsführung und die Kassen der Staatsrechnungsbeamten, der Staatsanstalten (Spitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, Leihhäuser, Gefängisse, Stutereien u. s. w.) prüft. Die Generalinspektion überwacht außerdem den Vollzug der Gesetze und Verordnungen über den Einzug der Steuern und die Verrechnung der Ausgaben, sowie die Finanzverwaltung der Eisenbahngesellschaften.

3. Die Direktion des Personals und der sachlichen Verhältnisse. Trotz ihres allgemeinen Namens befaßt sich diese Direktion keineswegs mit allen im Finanzdienste zu treffenden Personalernennungen, sondern nur in den folgenden drei Kategorien: Beamte der Centralverwaltung, höhere Beamte des äußern Dienstes und unmittelbare Rechnungsbeamte des Staatsschatzes (Generalstaatskassiere, Ober-Einnehmer, Einnehmer der direkten Steuern, Gemeindesteuererheber u. s. w.).

4. Die Kontrole der Regien oder Finanzadministration, die beim Vorhandensein eines Unterstaatssekretärs oder Generalsekretärs im Finanzministerium diesem übertragen ist. Das Kontrolamt ist mit der Vorbereitung aller Ernennungen des Personals im äußern Dienst der Finanzen außer den schon bezeichneten und mit der Centralisation der Korrespondenz mit den Regien und mit der Bearbeitung aller dazugehörigen Angelegenheiten zur Vorlage an den Minister beauftragt; es verkehrt endlich unmittelbar mit den verschiedenen Kategorien der öffentlichen Beamten über die Regien angehende Fragen.

5. Die Direktion der allgemeinen Fondsbewegung, welche die Aufgabe hat, für das ganze Staatsgebiet das rechtzeitige Vorhandensein der zu den für Rechnung des Staates zu bewirkenden Ausgaben nöthigen Mittel zu veranlassen, zu welchem Zwecke es den Staatsrechnungsbeamten die erforderlichen Instruktionen über die Bewegung und Ueberschreibung der Fonds ertheilt. Außerdem bereitet es die Ausgabe von Staatswerth-

1) Beinahe alle Staatseinkünfte werden von den unmittelbaren Beamten des Finanzministers vereinnahmt. Nur ganz wenige Ausnahmen von dieser Regel finden sich wie z. B. beim Post- und Forstwesen.

2) Da in Frankreich das Tabaksmonopol besteht, so geschieht dessen Verkauf an das Publikum durch Verkäufer, welche auf Vorschlag einer Klassifizirungs-Kommission durch Ministerialentschließung ernannt werden; die Verkäufer werden in der Regel aus alten Beamten oder deren Wittwen genommen.

Digitized by Google

papieren vor und negociirt dieselbe (Staatsschatzscheine, Obligationen auf kurzes Ziel), überwacht alle Beziehungen zu den Kreditanstalten, der französischen Bank und den Wechselagenten und kontrolirt die schwebende Schuld.

6. Die Generaldirektion des Staatsrechnungswesens, von welcher das Staatsbudget, die allgemeinen und besonderen Verordnungen über das Staatsrechnungswesen und den Vollzug der Finanzgesetze bearbeitet werden. Diese Direktion sammelt alle Urkunden und nothwendigen Belege zur Aufstellung des jeweiligen Standes jeder Rechnungsbehörde, jedes Dienstzweiges und jedes Finanzjahres gegenüber dem Staatsschatz und legt nach Prüfung der einzelnen Rechnungen dieselben dem Rechnungshof vor; endlich beaufsichtigt sie die Einnahme der direkten Steuern.

7. Die Direktion der eingeschriebenen Schuld verwaltet die konsolidirte Schuld, die nicht aus besondern Kassen, wie die Kasse der Invaliden der Marine, bezahlten Staatspensionen und die Kautionen der Staatsbeamten.

8. Die Abtheilung für Rechtsstreitigkeiten des Staatsschatzes, welche alle Prozeß-Fragen, bei denen der Staatsschatz betheiligt ist, prüft, den Einzug seiner Forderungen betreibt, ihn in gegen denselben angestrengten Prozessen vertritt u. s. w.

9. Die Centralkasse des Staatsschatzes, welche unmittelbar bestimmte Einnahmen einzieht und gewisse Ausgaben besorgt, namentlich die Einlösung der amortisirten Renten und im Uebrigen den schriftlichen Verkehr des Staatsschatzes besorgt.

10. Den Dienst des Generalstaatskassiers (Payeur central) der Staatsschuld, welcher aus dem Staatsschatze alle Coupons der konsolidirten oder amortisirten Rente ausbezahlt.

11. Die Centralkontrole des Staatsschatzes, dessen Beamte konkurrirend und kontradictorisch mit jenen der beiden eben genannten Abtheilungen arbeiten und alle von der Direktion der eingeschriebenen Schuld bewirkten Emissionen von Rententiteln kontrolliren.

§ 38. B. **Finanzregien.** Zum Unterschied von der eigentlichen Centralverwaltung, deren Aufgabe es ist, den ganzen Gang der Staatseinnahmen und des Staatsrechnungswesens zu überwachen, alle für den Staatskassendienst erforderten Bankoperationen vorzunehmen und auf deren Rechnung eine bestimmte Anzahl von Ausgaben zu machen, haben die Finanz-Verwaltungen oder Regien keine andere Bestimmung als die zur Unterhaltung des Staatsschatzes nöthigen Mittel in seine Kassen einzubringen. Jede dieser Finanzregien mit Ausnahme der Münz- und Medaillendirektion, hat in Paris einen Generaldirektor, dem Verwalter und ein Centralpersonal zur Seite stehen und in den Departements, in Algier und den Kolonien wiederum ihr besonderes Personal. Die Verwalter, deren Zahl bei den einzelnen Regien verschieden ist, stehen an der Spitze je einer Abtheilung und bilden zusammen unter dem Vorsitz des Generaldirektors den Verwaltungsrath der Regie.

Die Finanzregien werden nach der Natur des Staats-Vermögens und der Staats-Einnahmen, die sie zu verwalten haben, unterschieden: die einen nehmen die Steuern ein, andere sind mit der Ausbeutung und dem Verkauf des staatlichen Grundeigenthums befaßt, andere haben den Betrieb förmlicher vom Staat monopolisirter Industrien. Die Regien sind gegenwärtig sechs an der Zahl [1]).

1. Die Generaldirektion der direkten Steuern hat die Vereinnahmung aller auf Grund der Steuerrollen zu erhebenden Auflagen zu besorgen, deren hauptsächlichste die

1) Die Posten bildeten, bevor sie mit den Telegraphen zu einem besondern Ministerium erhoben wurden, eine Finanzregie.

Digitized by Google

Grundsteuer, die Personalsteuer, die Thüren- und Fenstersteuer, und die Patentsteuer sind. Im Gegensatz zu den andern Regien befaßt sich die Generaldirektion der direkten Steuern nur mit der Aufstellung und der Vertheilung dieser Steuern und hat zu diesem Zweck in jedem Departement einen Direktor und mehrere Inspektoren und Kontrolleure. Die Einnahme der Steuern geschieht durch die Steuererheber, Einnehmer und Generalstaatskassiere, welche als Rechnungsbeamte des Staatsschatzes von der Generaldirektion des Staatsrechnungswesen ressortiren.

2. Die Generaldirektion der Einregistrirung (de l'enregistrement), der Domänen und des Stempels hat zwei Kategorien von Befugnissen: Einestheils überwacht sie den Eingang der Einregistrirungs- und Stempelsteuern, der Gerichts- und Hypothekengebühren, sowie der direkten Kapitalrentensteuer; anderntheils verwaltet sie, mit Ausnahme der Staatswaldungen und der für eine Staatsbehörde bestimmten Grundstücke, das Staatsvermögen, wie bewegliches Vermögen, ledige Erbschaften oder Heimfälle, besondere vom Staate in Regie betriebene oder verpachtete Anstalten (z. B. Mineralquellen) u. s. w. In jedem Departement bestehen für diesen Dienst ein Direktor, ein Inspektor, Unterinspektoren, Schätzer, Einnehmer, Hypothekenbewahrer u. s. w.

3. Die Generaldirektion der Zölle[1]) überwacht die Anwendung der allgemeinen oder vertragsmäßigen Tarife über die Einfuhr von Waaren aller Art und der Seeschifffahrtszölle, führt die Aufsicht über die Transite, die zeitweiligen Zulassungen (admissions temporaires), die Zolllager und die Fischerei, und befaßt sich endlich neben andern Verwaltungen mit der Erhebung gewisser innerer Abgaben (Getränke, Zündhölzchen, Seeunterpfänder [hypothèques maritimes], Salz u. s. w.) und mit der Bestrafung von diesbezüglichen Defraudationen. Dem äußeren Dienst der Verwaltung stehen vor 26 Direktoren, denen Inspectoren und Unterinspektoren zur Seite stehen; Einnehmer, Kontroleure und Einschätzer. Der Schutzdienst wird von dem Brigadepersonal, das mehr als 20000 militärisch organisirte Bedienstete zählt, besorgt, welche die Land- und Seegrenzen zur Verhinderung des Schmuggels bewachen.

4. Die Generaldirektion der indirekten Steuern, die zu Anfang des Jahrhunderts unter dem Namen Regie der vereinigten Steuern (régie des droits réunis) bekannt war, umfaßt alle Steuern welche die Fabrikation, den innern Verkehr mit und den Verbrauch von Waaren treffen, sowie den Verkauf des Tabaks und Pulvers, welche Staatsmonopol sind[2]). Die Steuern, deren Erhebung die Direktion besorgt, sind zu zahlreich, um sie hier vollständig aufzuzählen: wir erwähnen nur die zahlreichen Steuern auf Getränke, Branntwein, Papier, Zucker, Lichter, Oele und Essig, Salz, Eisenbahntransporte. Endlich hat die Direktion noch die centrale Ueberwachung sämmtlicher Angelegenheiten des Gemeindeoktrois. In den Departements besteht für den Dienst ein äußerst zahlreiches und mannigfaltiges Personal. Es zerfällt in das Bureaupersonal und jenes für den äußern Dienst, sowie in die Unterabtheilungen des Direktions-, Controle- und Einnahmedienstes. Seine vornehmsten Beamten in den Departements sind der Direktor und der Subdirektor, der Inspektor und der Tabakniederlagen-Aufseher, die Einnehmer, Kontrolleure, Steueraufseher zu Pferd und zu Fuß, Steuererheber-Büralisten u. s. w.

5. Die Generaldirektion der Staatsmanufakturen beschäftigt sich, trotz ihres allgemeinen Titels, nur mit der Ueberwachung der Tabaks-Kultur und -Fabrikation[3]) und

1) Man geht gegenwärtig damit um, diese Finanzregie dem Handelsministerium zuzutheilen.

2) Die Tabak- und Pulverfabrikation ist andern Verwaltungszweigen unterstellt.

3) Die Pulverfabrikation, deren Monopol dem Staat gehört, untersteht dem Kriegsmini-

Digitized by Google

begreift unter sich drei Abtheilungen: a) Ueberwachung des Tabaksbaues in den 21. Departements, wo derselbe gestattet ist [1]); b) Ankauf des Tabaks bei französischen oder auswärtigen Producenten, bei den erstern zu den von den Sachverständigenkommissionen festgesetzten Preisen, bei den letztern auf dem Wege öffentlichen Zuschlags; c) Fabrikation oder Verarbeitung des Rohstoffes in den 19 Tabaksmanufakturen. Wenn die Waaren zum Gebrauch fertig sind, werden sie in den Niederlagen aufbewahrt und von den Verkäufern, die unter der Verwaltung der indirekten Steuern stehen, verkauft. Der Dienst hat zweierlei Arten von Beamten: die technischen (Direktoren, Ingenieure und Unteringenieure), welche die polytechnische Schule besucht haben, und gewöhnliche Verwaltungsbeamte (Direktoren, Inspektoren, Kontroleure, Einschätzer). Der Obermanufakturrath (conseil supérieur des manufactures de l'État), der aus hohen Ministerialbeamten besteht, hat die auf die Verwaltung des Tabakmonopols bezüglichen Klagsachen zu prüfen.

6. Die Generaldirektion der Münzen und Medaillen ist mit der Leitung und Ausführung der Münzfabrikation, die ausschließlich in Paris im Hotel des Monnaies geschieht, und mit der Oberaufsicht über die Prüfung des Gehalts von Gold- und Silberwaaren beauftragt. Eine Kontrolkommission des Münzumlaufs prüft die neuen Ausgaben und die schon im Umlauf befindlichen Münzen, indem sie auf's Gerathewohl Muster aus ihnen herausgreift [2]).

§ 39. C. **Finanzanstalten.** Drei große Finanzanstalten, die in verschiedenem Grade vom Staate kontrolirt werden, sind für ihn mächtige Bundesgenossen. Sie unterstehen zwar nicht unmittelbar einem Ministerium, sind aber gleichwohl ihrer Natur und Wirksamkeit nach in beständigen Beziehungen zum Finanzministerium. Die erste ist eine staatliche Behörde, die beiden andern sind Privatgesellschaften. Es sind die folgenden:

1. Die Generaldirektion der Amortisationskassen und der Hinterlegungs- und Konsignationskassen, deren Generaldirektor und erste Dienstvorstände durch Dekret ernannt werden und deren Geschäftsführung von einer aus Vertretern beider Kammern und hohen Beamten gebildeten Kommission überwacht wird. Das Institut stammt aus dem Jahre 1816, die Verwaltung beider Kassen ist in jeder Beziehung getrennt. Der Generaldirektor kann sich der Vermittlung der Generalstaatskassiere bedienen, um die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Rechnung zu machen.

a) Die Amortisationskasse besteht nur noch dem Namen nach; nach dem Gedanken des Gesetzgebers sollte diese Kasse mit jährlich ihr zur Verfügung gestellten Mitteln an der Börse Staatsrententitel kaufen, wenn sie unter Pari ständen, um ihre Annullirung zu bewirken und so den Betrag der konsolidirten Staatsschuld zu vermindern; aber in Folge neuer Lasten, die auf Frankreich drückten, haben die Finanzgesetze seit 1871 dieser Kasse keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt und die Amortisirung ist daher seither suspendirt. Ihre Thätigkeit war seit einigen Jahren auf Folgendes beschränkt:

Im Verhältniß und nach Maßgabe, wie einzelne Private an die Pensionskasse Zahlungen machten, um sich für ihr Alter eine lebenslängliche Rente zu sichern, wurden die Fonds zum Ankauf von dauernden Renten, die vernichtet wurden, verwendet. Auf diese Art setzte der Staat an die Stelle einer dauernden Schuld eine Schuld auf Lebenszeit und amortisirte einen Betrag, der niemals sehr bedeutend war; seit 1884 ist auch dies System nicht mehr in Gebrauch.

---

sterium. Andere Staatsmanufakturen (Gobelinstapeten, Sèvres-Porzellan, Kriegswaffen) sind verschiedenen Ministerien zugetheilt.

1) In Algier ist der Anbau frei.

2) Das Budget der Münz- und Medaillenprägung bildet ein von dem des Staates unterschiedenen und dem allgemeinen Budget nur beigefügten Anhang.

Digitized by Google

b) Die Hinterlegungs- und Konsignationskasse dagegen nimmt jeden Tag an Ausdehnung zu. Wie schon ihr Name anzeigt, ist sie im Prinzip zur Entgegennahme von freiwilligen oder auf Gerichtsbeschluß erfolgenden Hinterlegungen und Konsignationen, in Gold, Silber oder Schuldtiteln, bestimmt, mögen sie von Privaten oder Staatsanstalten, welchen sie einen nach der Natur der hinterlegten Gegenstände verschiedenen Zins bezahlt, gemacht werden; allein zufolge späterer Gesetze wurde die Kasse mit der Führung einer bestimmten Anzahl von Kassengeschäften betraut, von denen wir die nachstehenden anführen wollen: α) Die Fonds, welche die Sparkassen bei ihnen auf laufende Rechnung hinterlegen; β) die 1881 geschaffene Nationalpostsparkasse; γ) die Staats-Altersversicherungskasse, deren Mechanismus oben dargelegt wurde; δ) die durch das Gesetz vom 11. Juli 1868 geschaffenen Lebens- und Unfallversicherungskassen (caisses d'assurance en cas de décès et d'accidents); ε) die staatliche Dotation zu Beiträgen von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; ζ) die Vicinalstraßenkasse, bei welcher seit 1868 die Departements und Gemeinden zum Baue ihrer Wege Anleihen machen können; η) die Kasse der Lyceen, Gymnasien und Volksschulen, welche seit 1878 den Departements und Gemeinden entweder Beiträge oder Vorschüsse zu ihren Schulbauten leistet.

Die Gesammtheit dieser Wirksamkeit bringt die Hinterlegungskasse in innige Beziehungen zum Staatsschatz, denn einige Akte derselben geschehen nur mittels Vorschüssen, welche mit gesetzlicher Genehmigung auf die schwebende Schuld erhoben werden.

2. Die Bank von Frankreich (Banque de France), die durch das Gesetz vom 24. Germinal des Jahres XI geschaffen und deren Organisation durch die Gesetze vom 22. April 1806 und 30. Juni 1840, das Dekret vom 3. März 1852, die Gesetze vom 9. Juni 1857 und 13. Juni 1878 vervollständigt wurde, hat das Privileg der Emission von Bankbilleten bis zum 31. Dezember 1897. Sie ist eine Aktiengesellschaft, deren Leiter zufolge ihres Privilegs, der ihr auferlegten Bedingungen und ihrer Beziehungen zum Staat, durch Dekret ernannt wird. Sie führt nach bestimmten von den Gesetzen, die sie konstituirten, aufgestellten Regeln verschiedene Bankoperationen aus wie: Escomptirung von Handelseffekten mit dreimonatlicher Verfallzeit und je nachdem mit 2 bis 3 Indossamenten, Effektenbeitreibung, Vorschüsse auf gewisse Kategorien von Schuldtiteln oder bewegliche Werthe, Kontokorrente, Aufbewahrung von Werthpapieren u. s. w. Sie hat in der Provinz Sukkursalen, deren Direktoren von der Regierung ernannt werden; sie ist Depositarin eines großen Theils der Fonds des Staatsschatzes und soll stets aus eigenen Mitteln eine Summe von 140 Millionen Franken zu seiner Verfügung halten, woraus sie ihm fortlaufende Vorschüsse zu leisten hat.

3. Der Credit foncier von Frankreich ist ebenfalls eine Aktiengesellschaft, deren Vorstand und zwei Untervorstände vom Staatsoberhaupt ernannt werden. Er leistet Privatleuten Darleihen auf Unterpfand bis zur Hälfte des Werthes der zur Sicherheit gegebenen Liegenschaften mit einem Zinsmaximum von 5 Franken 41 Centimes % und einer Amortisirungsfrist von 75 Jahren. Er leiht an Departements, Gemeinden und öffentliche Anstalten aus und beschafft die für diese verschiedenen Operationen nöthigen Mittel durch die Ausgabe von Anleiheloosen (Dekrete vom 10. Dezember 1852, 21. Dezember 1853, 6. Juli 1854 und Gesetz vom 10. Juni 1853).

§ 40. **Das Kriegsministerium.** Die Vereinigung sämmtlicher das Landheer betreffenden Dienstzweige unter der Autorität eines einzigen Staatssekretärs reicht bis 1630 zurück: die Verwaltung blieb nichtsdestoweniger von dem Kommando und den Personalfragen, die direkt unter dem König standen, getrennt; unter Napoleon I. war es noch so, und die endgültige Verschmelzung vollzog sich erst unter der Restauration.

Digitized by Google

In unsern Tagen ist bei aller Hochhaltung der Einheit wieder eine rückläufige Tendenz vorhanden; es ist in diesen letzten Jahren häufig vorgekommen, daß der Minister zwar der oberste und verantwortliche Chef des Heeres blieb, jedoch nur die mit der Organisation und dem Kommando in Beziehung stehenden Befugnisse unmittelbar ausübte, während er den ganzen Verwaltungsdienst einem Unterstaatssekretär überließ.

Nach der durch ein Dekret vom 29. November 1884 erfolgten Reorganisation begreift das Kriegsministerium heute die folgenden Dienstzweige:

1. das Kabinet des Ministers, welches, außer mit der allgemeinen Korrespondenz, mit den Personalfragen der Stabsoffiziere befaßt ist;

2. den Generalstab, wo alle auf die Organisation und Mobilmachung der Armee, die Einstellung der effektiven Truppenbestände, das Studium ausländischer Heere, den Transport auf den Eisenbahnen, die militärischen Operationen und die Ausbildung der Truppen, in Algier und Tunis mit Einschluß des Dienstzweiges der Angelegenheiten der Eingeborenen, Bezug habenden Sachen bearbeitet werden und welchem die Unterdirektion des Kriegsdepots (geographische Sektion, Verwaltung und Rechnungswesen des Generalstabs) zugetheilt ist;

3. die Kontroldirektion mit dem Rechnungswesen in Bezug auf Geld, Materialien, dem Prozeßwesen und den Ausgabenanweisungen;

4. die sieben Spezialdirektionen, welche gewöhnlich nach ihren Ordnungsnummern bezeichnet werden:

A. Erste Direktion: Infanterie. — Personal, technische Ausbildung und besonders Munition der Waffe für Infanterie; Militärschulen (Saint-Cyr, Prytanée, Unteroffiziere u. s. w.), Schieß- und Turnschulen, Schulen für Soldatenkinder, Rekrutirung; Reserven und Territorialarmee.

B. Zweite Direktion. Kavallerie. — Kavallerie, Remonten, Militärgerichtsbarkeit, Strafkorps und Militärgefängnisse; Kriegsgefangene, Gensdarmerie von Frankreich und Afrika.

C. Dritte Direktion: Artillerie und Militärfuhrwesen. — Personal, Ausbildung, Regimentsschulen, Ausbildungsschule zu Fontainebleau [1]), Material, Arsenale, Pulverfabriken, Waffenfabriken, allgemeines Munitionsamt der ganzen Armee.

D. Vierte Direktion: Genie. — Personal, Regimentsschulen. Polytechnische Schule [2]); Fortifikationen und feste Plätze; militärisches Gebiet (domaine militaire), Kasernirung der Truppen, Material.

E. Fünfte Direktion: Verwaltungsdienst. — Intendantur, Verwaltungs-, Lazareth-Personal, Verwaltungsschule von Vincennes, Invalidenhotel, Militärbettenanfertigung, Einquartierung; Lebensmittel, Fouragirung und Heizung; Sold und Entschädigung; Transporte und Weggebühren; Kleidung und Lagerwesen.

F. Sechste Direktion: Pulver und Salpeter. — Ingenieur- und Arbeiterschulen, Centraldepot, Beaufsichtigung der Salpetersiedereien, Pulvermühlen, Dynamit- und Schießbaumwollfabriken, Material-Ankauf, Unterhaltung und Errichtung von Bauten.

G. Siebente Direktion: Gesundheitsdienst. — Militärspitäler, Ambulanzen, Regimentsdienst, Feldgeistlichkeit; Militärarzt- und Feldapothekerschule von Val de Grâce, Material.

---

1) Diese Schule dient auch für die Genieoffiziere.

2) Diese Schule bildet auch Artillerie-Offiziere und Staatsingenieure aus (Pulver-, Tabakfabriken, Wasser- und Straßenbau u. s. w.).

Digitized by Google

Dem Minister steht eine große Zahl von Ausschüssen und Räthen zur Seite, von welchen wir die folgenden nennen:

1. Der Landesvertheidigungsausschuß (comité de défense) (Dekret vom 26. November 1881).

2. Der Oberkriegsrath (conseil supérieur de la guerre) (Dekrete vom 26. November 1881 und 19. Februar 1882).

3. Die Beiräthe des Generalstabs, der Infanterie, der Reiterei, der Artillerie, der Pulver- und Salpeterfabriken, der Fortifikationen, der Intendantur, des Sanitätswesens.

4. Die Kommissionen für Pferdeheilkunde, Militärtelegraphie, explodirende Stoffe, Küstenvertheidigung u. s. w.

Eine große Zahl von Inspektoren und Generalkontrolleuren hat unter der Oberleitung des Ministers für die Sicherung der Einheit des Dienstes in den Armeekorps zu sorgen.

§ 41. **Das Marine- und Kolonienministerium.** Erst im Jahre 1669 unter dem Ministerium Colbert wurden alle die Marine betreffenden Angelegenheiten unter einer einzigen Direktion centralisirt, und als dann die Gründung der Kolonialherrschaft Frankreichs begann, wurde ein mit der Verwaltung Indiens und der Inseln France und Bourbon betrautes Bureau ein Jahrhundert später hinzugefügt. Lange Zeit hatte das Marinedepartement die Oberleitung des Konsularkorps; heutzutage ist dieser Dienst wieder mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt und jenes hat nur noch eine zwiefache Zuständigkeit: den Marinedienst für Sicherung der Vertheidigung Frankreichs zur See und der Polizei über die Handelsflotte und den Kolonialdienst, der gewöhnlich einem Unterstaatssekretär unterstellt [1]) und mit allen auf die Regierung und Verwaltung der Kolonie bezüglichen Fragen befaßt ist [2]).

§ 42. A. **Marinedienst.** Der Marinedienst hat fünf Direktionen oder selbständige Dienstzweige:

1. Der Generalstab hat folgende Befugnisse: Die Flottenbewegungen und die militärischen Operationen, die Küsten- und Häfenvertheidigung, die allgemeine Ueberwachung der nautischen oder wissenschaftlichen Dienstzweige (Karten und Pläne, Hydrographie, Meteorologie u. s. w.), Kenntniß vom Stand der ausländischen Flotten.

2. Die Direktion für Personalfragen vereinigt bei sich alle Angelegenheiten des Generalstabs der Flotte, der Seemannsschulen, der vielen von der Marine unterhaltenen Aemter mit nicht absolut militärischem Charakter (Seegeniekorps, hydrographische Ingenieure, Marinekommissäre u. s. w.), der Seetruppen (Gensdarmerie, Artillerie und Infanterie der Marine [3]), das der Marinemannschaften, der Marinegerichte und Marinestrafanstalten.

3. Die Materialdirektion, wo die auf den Schiffsbau und das Torpedowesen bezüglichen Angelegenheiten, hydraulische Arbeiten und Gebäudewesen der Marine, Artillerie- und Munitionswesen, sowie das allgemeine Approvisionirungswesen all' dieser Dienstzweige bearbeitet werden und wo zugleich die technische Aufsicht über die Marine-Arsenale und -Werkstätten geführt wird.

---

1) Es ist gegenwärtig die Rede davon, diesen Dienstzweig dem Handelsministerium zu zutheilen.

2) Es ist zu beachten, daß im französischen Staatsrecht der Ausdruck „die Kolonien" Algier nicht mit begreift; Algier steht in jeder Beziehung unter einem besondern Regime.

3) Gegenwärtig handelt es sich darum, die Marineinfanterie dem Kriegsministerium zuzutheilen, um sie bei Bildung eines Kolonialheeres mitzuverwenden, welche, ohne die allgemeine Mobilisirung zu stören, stets zur Verfügung stände.

Digitized by Google

4. Die Direktion des Verwaltungsdienstes befaßt sich mit dem Seeenrollirungswesen (inscription maritime) und der Schifffahrts-, Fischerei- und staatlichen Seegebiets-Polizei, der Löhnung und Kleidung der Seesoldaten und Matrosen, Lebensmittel- und Hospitalwesens.

5. Die allgemeine Rechnungsdirektion der Marine.

Dem Minister stehen außerdem zur Seite:

1. der aus aktiven Offizieren gebildete Admiralitätsrath (conseil de l'amirauté), dessen Gutachten über alle Fragen der Verwaltung und Organisation des Seeheeres (außer dem Budget und Rechnungswesen), der Versorgung und Verwendung der Marinestreitkräfte einzuholen ist, ohne daß jedoch der Minister an dasselbe gebunden wäre;

2. der Arbeitsrath (conseil des travaux), dessen Charakter ebenfalls konsultativ ist und der in fünf Sektionen zerfällt (nautische Fragen, Schiff- und Maschinenbauwesen, Artillerie, hydraulische Arbeiten, unterseeisches Vertheidigungswesen);

3. der Obergesundheitsrath der Marine (conseil supérieur de santé de la Marine);

4. verschiedene ständige Kommissionen (Bewaffnungs- und Kleidungsreglement, Einkäufe u. s. w.);

5. die Generalinspektoren der Artillerie, der Infanterie, des Geniekorps, des Gesundheitswesens, der hydraulischen Arbeiten;

6. die Centralkontrole, wo das gesammte Inspektions- und Rechnungskontrolwesen der Marine centralisirt ist.

Endlich stehen unter dem Marineminister:

1. Das Depot der Karten und Pläne der Marine;

2. die Anstalt für Invalide der Marine, welche mit den Pensionen und Unterstützungen der Seeleute, der Repatriirung schiffbrüchiger Seeleute, den Prisen-, Strandungs- und Schiffbruchsangelegenheiten befaßt ist und endlich die Kasse der Marineinvaliden verwaltet, welche besonders dotirt ist und ein eigenes, dem allgemeinen Staatsbudget nur angehängtes Budget hat [1]).

§ 43. B. **Kolonialdienst.** Der Kolonialdienst ist einer in zwei Unterdirektionen zerfallenden Direktion zugetheilt, die gewöhnlich einem Unterstaatssekretär übertragen ist. Die erste derselben befaßt sich mit den politischen und allgemeinen Verwaltungs-Angelegenheiten der Kolonien, der Justiz, dem öffentlichen Unterricht und den Kulten, der Kolonialgendarmerie und den in den Kolonien aus der eingeborenen Bevölkerung gebildeten Truppenkorps; die zweite mit der wirthschaftlichen Leitung, dem Landbau, der freien Kolonisation, den Strafanstalten, in denen die Transportirten und Verwiesenen des Mutterlandes untergebracht werden und endlich mit den Finanzen, der Verproviantirung und den kolonialen Bauten.

Ein besonderes provisorisches Bureau wurde für die von Frankreich am obern Senegal und am Niger unternommenen Eisenbahnarbeiten gebildet.

Der aus Parlamentsmitgliedern, Delegirten der in den Kammern nicht vertretenen Kolonien und hohen Beamten bestehende Oberrath der Kolonien (conseil supérieur des colonies) hat dem Minister gegenüber eine rein berathende Zuständigkeit. Außerdem gibt es noch eine Aufsichtskommission der Kolonialbanken und, in Paris, eine ständige Ausstellung der Kolonien, die unter der Kontrolle einer Spezialkommission steht.

1) Bisher bezahlte die Kasse mittels Staatssubvention die Civil- und Militärpensionen der Marine. Nachdem das Gesetz vom 22. März 1885 diesen Dienstzweig auf das Finanzministerium übertragen hat, fällt der Kasse nunmehr nur noch die Ausbezahlung der Pensionen der auf Halbsold Gesetzten oder der Matrosen der Handelsflotte zu (siehe Abtheilung VI § 71), welche der Seeenrollirung unterliegen.

Digitized by Google

§ 44. **Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, der Kulte und schönen Künste.** Die drei heute dieses Ministerialdepartement bildenden Dienstzweige waren vor der Revolution mit dem Ministerium des königlichen Hauses verbunden. Der öffentliche Unterricht, welcher zu Anfang unseres Jahrhunderts noch bei weitem nicht die Bedeutung hatte, die er heutzutage erlangt hat, ging später an das Ministerium des Innern über und bildete sodann 1826 mit den Kulten ein besonderes Ministerium.

Die Kulte wurden 1828 abgetrennt und die verschiedenen Wechselfälle, welche diese Dienstzweige in den letzten Jahren durchmachten, sind bekannt. Was endlich die schönen Künste, welche im Jahre 1881 auf kurze Zeit ein eigenes Ministerium bildeten, anbelangt, so wurden sie nacheinander den Domänen, dem Innern, den öffentlichen Arbeiten zugetheilt; seit 1870 sind sie mit dem öffentlichen Unterricht vereinigt.

Wir werden nacheinander jeden dieser drei Dienstzweige, welche durch kein anderes Band, als das daß die gleiche Person des Ministers an ihrer Spitze steht, verbunden sind, behandeln.

§ 45. A. **Oeffentlicher Unterricht.** Die drei großen Direktionen dieses Dienstes entsprechen den drei Klassen von öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche der Staat in Frankreich unterhält; jede ist auch noch außerdem mit der Ueberwachung und Kontrole des ihrem Geschäftskreis entsprechenden Theiles des freien Unterrichts betraut. Es sind folgende:

1. die Direktion des Universitätsunterrichts (direction de l'enseignement supérieur) [1]; ihr sind die schönwissenschaftlichen Fakultäten, die der Rechtswissenschaft, der Medizin und protestantischen Theologie [2], die höheren Apothekerschulen und die Schulen und Vorbereitungsanstalten für den höhern Unterricht unterstellt, und sie umfaßt alle auf die Verleihung der Grade, der wissenschaftlichen und literarischen Anstalten (Collège de France, Muséum, Schulen für den praktischen Dienst der höhern Studien [École pratique des hautes études], Schulen für Kartographie, lebende orientalische Sprachen, die Schulen zu Athen und Rom, Observatorien, École normale supérieure u. s. w.) bezüglichen Fragen und endlich die akademische Verwaltung der Departements;

2. die Direktion des Mittelschulunterrichts für die Lyceen und höheren Knaben- und Töchterschulen mit klassischem oder speziellem Unterricht (enseignement secondaire);

3. die Direktion des Volksschulwesens (direction de l'enseignement primaire), welche mit der Ordnung und dem Unterrichtsplan der Kleinkinderschulen, Volksschulen und Fortbildungs- und Gewerbeschulen befaßt ist, auch einen mehr unmittelbaren Einfluß auf die Normal- und Fortbildungs-Schulen ausübt und alle Fragen bezüglich der Gründung von Schulen dieser Art als Centralstelle entscheidet.

Außer diesen drei hauptsächlichsten Direktionen begreift das Unterrichtsministerium noch weiter in sich:

4. die Direktion des Sekretariats (direction du sécrétariat), unter welchem Dienstzweige die gelehrten Gesellschaften, das Institut von Frankreich, die großen

---

1) Das enseignement supérieur in Frankreich entspricht dem deutschen Universitäts- und zum Theil dem Fachschulen-Unterricht, das enseignement secondaire jenem der Gymnasien und Realschulen, das enseignement primaire dem deutschen Volksschulunterricht.

2) Die staatlichen Fakultäten für katholische Theologie wurden 1885 als unnöthig aufgehoben, da die Ergänzung der katholischen Geistlichkeit ausschließlich durch die von den Bischöfen geleiteten Seminare geschieht. Es ist wohl zu beachten, daß das Wort Université in Frankreich die Gesammtheit aller öffentlichen Unterrichtsanstalten bezeichnet. Selbst wenn in einer Stadt sich mehrere Fakultäten für akademischen Unterricht vereinigt finden, tragen sie doch niemals den Namen Universität.

Digitized by Google

Staatsbibliotheken, die Volksbibliotheken, die wissenschaftlichen Werke und Reisen, die Staats- und Departements-Archive stehen;

5. die Direktion des allgemeinen Rechnungswesens (direction de la comptabilité générale), welche dem Unterrichtswesen und den schönen Künsten gemeinsam ist.

Dem Minister stehen Inspectoren, die den drei Unterrichtsstufen entsprechen, und eine Unzahl von Räthen und berathenden Ausschüssen zur Seite, von denen wir nur den Oberschulrath (Conseil supérieur de l'instruction publique) anführen wollen, der seit dem Gesetz vom 27. Februar 1880 größtentheils aus von den Lehrern der verschiedenen Unterrichtszweige gewählten Mitgliedern besteht und neben seinen berathenden Befugnissen über Organisations- und Schulplan-Fragen die Aufgabe hat, in letzter Instanz in Disciplinarsachen zu entscheiden.

§ 46. B. **Kulte.** Nachdem das Kultuswesen zu wiederholten Malen, im Jahre XII, 1814, 1828 und 1848 ein besonderes Ministerium gebildet hatte, ist es heute nur noch eine einfache Ministerialdirektion. Gleichwohl hat die Bedeutung desselben keineswegs mit der Zeit abgenommen und ist ganz besonders groß in einer Epoche, wo die Beziehungen zwischen Kirche und Staat unaufhörlich in Frage gestellt und gestört werden, sei es durch das Streben der katholischen Partei, den Gang der Staatsangelegenheiten zu beeinflussen, sei es durch den Wunsch der radicalen Parteien, bald möglichst die Trennung zwischen Kirche und Staat durchzusetzen.

Frankreich kennt keine eigentliche Staatskirche mehr, sondern es bestehen gegenwärtig in Frankreich und Algier fünf vom Staate anerkannte und bezahlte Kulte: der römisch-katholische Kult, der reformirte (kalvinistische) Kult, der evangelische Kult Augsburger Konfession (lutherischer), der israelitische und der muselmännische Kult nach malekitischem Ritus [1]). Für all' diese Kulte überwacht die Direktion die genaue Befolgung der Gesetze, wodurch sie zu anerkannten Religionsgemeinden konstituirt wurden, namentlich über die Ausführung des Konkordates betreffs der römischen Kirche, und ebenso die Haltung der Geistlichkeit in ihrer Gesammtheit. Sie zerfällt in drei Abtheilungen, außer dem Kabinet des Direktors, dem die Ernennungen im Episkopat, die politische Disciplin des Klerus, die Konflikte mit der geistlichen Autorität und die Berufungen wegen Amtsmißbrauchs (appels comme d'abus) an den Staatsrath, die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Stiftungsräthen, die das Vermögen der Pfarrei verwalten (conseils de fabrique) und ganz allgemein alle Prozeßsachen vorbehalten sind.

Die erste Abtheilung (katholischer Kultus), welche weitaus die bedeutendste ist, zerfällt in vier Bureaus und hat unter sich: Personal des Klerus, die Organisation und Verwaltung der Kapitel, Seminare, Pfarreien und Hülfspfarreien; das Vermögen der Kirchenfabriken, Pfarreien und Hülfspfarreien, die Kongregationen, die Geschenke und Vermächtnisse; die weltliche Verwaltung der Diözesananstalten, die kirchlichen Umschreibungen (circonscriptions), Arbeiten und Subventionen; die Diöcesangebäude, ihr Bau und ihre Unterhaltung. Außerdem besteht ein Spezialdienst für die Kontrole der Arbeiten und eine bestimmte Zahl von Generalinspektoren der Diöcesanarbeiten.

Die zweite Abtheilung (nichtkatholische Kulte) ist mit allen die beiden protestantischen Kirchen, die israelitische Religionsgesellschaft und den muselmännischen Kultus sowohl in Frankreich als in Algier betreffenden Angelegenheiten befaßt.

Die dritte Abtheilung hat das Rechnungswesen der Kulte zu besorgen.

§ 47. C. **Schöne Künste.** Die Generaldirektion der schönen Künste umfaßt zwei Verwaltungszweige:

---

1) Der letztere findet sich nur in Algier.

Digitized by Google

1. Die Verwaltung der eigentlichen schönen Künste hat folgende Zuständigkeit: Kunstwerke, Bestellungen und Erwerbung von Kunstwerken zum Schmuck der öffentlichen Baudenkmale; Unterricht, Leitung und Kontrole der Kunstschulen zu Paris, Rom und in den Departements und der Staatsschulen für Kunstgewerbe und Zeichnenkunst; Inspektion des Zeichnenunterrichts im Allgemeinen; Museen und Ausstellungen, Staatsmuseen im Louvre, Luxembourg, in Versailles und Saint-Germain, Departements- und Gemeindemuseen, Kunstausstellungen in Frankreich und im Ausland; historische Denkmäler als solche, ihre Erwerbung und Erhaltung, Museen von Cluny und für vergleichende Bildhauerkunst; subventionirte Theater, dramatische Censur, Konservatorien und Schulen für Musik und Deklamation; Staatsmanufakturen von Sèvres (Porzellan), der Gobelins und von Beauvais (Teppiche), sowie die Staatswerkstätte für Mosaik.

2. Die Baudirektion (direction des bâtiments civils), die bis 1881 unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten stand und mit dem Bau und der Unterhaltung aller Staatsgebäude, welche nicht speziell andern Ministerien zugewiesen sind oder dienen [1]), namentlich der Unterhaltung der Staatspaläste und ihres Mobiliars befaßt ist.

Eine große Zahl von Räthen und berathenden Ausschüssen sowie von Inspektoren ist der Direktion der schönen Künste beigegeben.

§ 48. **Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.** Dieses Departement ist, nachdem es nacheinander mit dem Ministerium des Handels und des Innern vereinigt gewesen war und von 1839 bis 1853 ein eigenes Ministerium gebildet hatte, wieder seit 1869 abgetrennt geblieben. Es ist speziell mit allen auf die allgemeinen Verkehrswege und den Minendienst bezüglichen Fragen betraut. Nach seiner Reorganisation durch ein Dekret vom 25. März 1885 begreift es gegenwärtig drei Direktionen in sich:

1. Die Direktion für Personal, Sekretariat und Rechnungswesen. Sie umfaßt das Personal der Ingenieure und Bauführer für Wasser- und Straßenbau, der Minen-Ingenieure und -Wächter, die Staatsschulen für Wasser-, Straßen- und Bergbau, die Hafen-Inspektoren und Hafenwächter für die innere Schifffahrt, die Beamten und Hafenmeister für Seehäfen, die Schleußenwärter, die Leuchtthurmwächter u. s. w., abgesehen von ihren weitern Befugnissen bezüglich der Pensionen, Unterstützungen, Missionen und dem bedeutenden Rechnungswesen dieses Dienstes.

2. Die Straßen-, Schifffahrts- und Bergwerks-Direktion, welche drei Abtheilungen zählt: a) Straßen und Brücken: Staats- und Departementsstraßen [2]), Pferdebahnen, Straßenbahnen der Quais der Seehäfen, Fahrpolizei; b) Schifffahrt: Verbesserung und Unterhaltung der See-Handelshäfen, Küsten-Beleuchtung und Aufsicht, Wegpolizei in den Handelshäfen; Verbesserung und Unterhaltung der schiff- und floßbaren Flüsse, Flußfischerei, Strompolizei, Konzessionen zur Wasserbenützung; Kanäle für See- und Binnen-Schifffahrt; c) Bergbau: Konzession und Oberaufsicht der Ausbeutung von Gruben, Polizei der metallurgischen Fabriken, Fassung und Erhaltung von Mineralquellen, Aufsicht über Werkstätten mit Dampfmaschinen.

3. Die Eisenbahndirektion. Zwei Abtheilungen sind nach geographischer Scheidung mit den Studien und Arbeiten, den Entscheidungen über Gemeinnützigkeit von Unternehmungen, Konzessionen und Ankäufen von Linien von allgemeinem oder örtlichem

---

1) Diese letzteren sind die geschichtlichen Denkmäler (schöne Künste), die Diöcesangebäude (Kulte), die Strafanstalten (Inneres), die Militärgebäude (Krieg und Marine), die Departements- und Gemeindegebäude.

2) Die Vicinalstraßen sind bekanntlich dem Ministerium des Innern unterstellt.

Digitized by Google

Interesse befaßt; eine dritte besorgt das ganze Aufsichtswesen über den Handels- (Tarife) und technischen Betrieb (Lauf der Züge, Bahnhofpolizei, Unfälle) und die Transportpolizei über Straßenbahnen; eine vierte endlich führt die Kontrole über das Rechnungswesen der Gesellschaften und verwaltet die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den Gesellschaften (Zinsengarantie, Gewinnvertheilung u. s. w.).

Von den zahlreichen Berathungskommissionen, die dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Seite stehen, nennen wir nur: den Generalrath für Brücken und Straßen, den Generalbergwerksrath, den Eisenbahnrath, die Obermilitärkommission für das Eisenbahnwesen, welche in Kriegszeiten die Leitung aller französischen Bahnen übernimmt u. s. w. General-Brückenundstraßen- und -Grubeninspektoren sorgen für Einheitlichkeit des Dienstes.

§ 49. **Das Ackerbauministerium.** Der Ackerbau wurde am 14. November 1881 vom Handel abgetrennt und gleichzeitig wurden zwei zu ihm in innigster Beziehung stehende Dienstzweige mit ihm vereinigt: das Forstwesen, das damals zum Finanzministerium gehörte und das Bewässerungswesen, welches dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstellt war. Neben einer Abtheilung für das Sekretariat und das Rechnungswesen zählt das Ackerbauministerium vier Direktionen:

1. Die Ackerbaudirektion, die mit den verschiedenen landwirthschaftlichen und thierärztlichen staatlichen Unterrichtsanstalten, der Thiergesundheitspolizei, den landwirthschaftlichen Ausstellungen und Prämienvertheilungen, mit der auf die Nahrungsmittel besonders das Getreide und Vieh bezüglichen Gesetzgebung und der Verproviantirung Frankreichs befaßt ist.

2. Die Forstdirektion, welche in vier Unterabtheilungen zerfällt: a) Personal, Forstschule, Kontrolirung der Arbeiten der andern Abtheilungen; b) Schonung und Ausbeutung der Forstdomänen des Staates, Oberaufsicht über die den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörenden Waldungen; c) Aufforstung und Wiederanpflanzung der Waldungen, Bepflanzung der Dünen, Arbeiten und Unterstützungen der Forstausnutzung. d) Rechtsstreite, Forststrafrecht und Rechnungswesen. Eine fünfte Abtheilung wurde provisorisch eingerichtet zur Aufholzung der Gebirge, wo in Folge von Ueberschwemmungen verschiedene Gegenden Frankreichs großen Schaden erlitten hatten.

3. Die Direktion für landwirthschaftiche Bewässerung, die mit den Bewässerungskanälen, der Austrocknung der Sümpfe, den durch die öffentliche Gesundheit erforderten Anlagen und der Drainage, den Salzsümpfen, der Verwerthung der Gemeindegüter und der nicht schiff- oder floßbaren Flüsse befaßt ist.

4. Die Direktion der Gestüte, welche die Anstalten für Staatszuchthengste, Gestütsschulen verwaltet und sich mit der Hebung der Pferdezucht befaßt.

Der Oberlandwirthschaftsrath ist der vornehmste der dem Minister zur Seite gestellten Berathungsausschüsse. Es gibt auch Generalinspektoren für den landwirthschaftlichen Unterricht, den Ackerbau im Allgemeinen und die Waldungen.

§ 50. **Das Handels- und Gewerbeministerium.** Seitdem nacheinander im Jahr 1869 die öffentlichen Arbeiten und 1881 der Ackerbau davon abgetrennt worden, genügt der Handel kaum noch zur Bildung eines besondern Ministeriums; es ist deshalb auch ernstlich davon die Rede, ihm noch das Zollwesen oder die Kolonien oder vielleicht sogar beide zuzutheilen. Neben dem Kabinet des Ministers, dem das Auskunftsamt für Handelsverhältnisse und das Unterrichtswesen (Staatskonservatorium und Staatsschulen für Künste und Gewerbe, Centralschule für Künste und Manufakturen, Staatsuhrmacherschule) zugetheilt sind, und einer Direktion für Sekretariat und Rechnungswesen, die sich

Digitized by Google

namentlich mit statistischen Arbeiten beschäftigt[1]), umfaßt das Ministerium noch zwei wichtige Direktionen:

1. Die Direktion des Binnenhandels (direction du commerce intérieur) mit vier Bureaus: a) für Handel, Handelsgerichte[2]), Handels-Kammern und -Börsen, Generalmagazine, Wechselagenten und Mäkler, Aktien- und Lebensversicherungs-Gesellschaften, Sparkassen, Altersversorgungskassen, Todes- oder Unfall-Versicherungskassen, Meß- und Marktpolizei, Polizei der auf freien Plätzen geübten Gewerbe; b) Industrie, Sachverständigenausschüsse, Arbeitgeber- und Arbeitervereine, Oberaufsicht über die Fabrikarbeit, Unglücksfälle dabei, Prüfung gewisser Fabrikate; c) Gesundheits- und Gewerbepolizei, Quarantänen, Epidemien, Polizei der Mineralwasseranstalten und der ärztlichen Gewerbe, gefährliche, ungesunde und lästige Anstalten, Maß und Gewicht; d) Erfindungspatente, Fabrik-Zeichen und Marken.

2. Die Direktion für auswärtigen Handel (direction du commerce extérieur) mit ebenfalls vier Bureaus: a) Zoll- und Handelsgesetzgebung in Frankreich; b) Zoll- und Handelsgesetzgebung des Auslands; c) Handelsflotte, Prämien für Schiffsbau- und Schifffahrt, überseeischer Stockfisch- und Walfischfang; d) Statistik der allgemeinen Handelsbewegung.

Der Handels- und Gewerbeoberrath, der Oberrath für technischen Unterricht, der öffentliche Gesundheitsrath, das ständige Bureau für Maß und Gewicht, der Berathungsausschuß für Künste und Manufakturen u. s. w. sind die hauptsächlichsten berathenden Institute des Handelsministeriums, welches noch über eine gewisse Zahl Inspektoren für den Mineralwasserdienst, das Gesundheitswesen und die Ueberwachung der Aktiengesellschaften und der Kinderarbeit in den Fabriken verfügt.

§ 51. **Das Post- und Telegraphenministerium.** Dieses Ministerium wurde 1879 durch die Vereinigung des Postwesens, welches früher zum Finanzministerium gehörte und dort eine der großen Regien bildete, und des Telegraphenwesens, das unter dem Ministerium des Innern stand, errichtet. Es leitet auf Rechnung des Staates die Verwaltung des Post- und Telegraphenmonopols und zählt fünf Direktionen: Personalfragen, Materielles und Bauten, Bureaudienst, Postkorrespondenz, Rechnungswesen. Ueberdies sind mehrere Spezialdienstzweige mit ihm verbunden: Direktion der Postsparkassen, Generalinspektion der Kontrole, Fabrikation der Postmarken, unterseeische Telegraphenwerkstätte in Toulon, höhere Telegraphenschule u. s. w. . . In den Departements sind mit beiden Dienstzweigen ein Direktor, ein Inspektor oder Unterinspektor oder ein Obereinnehmer betraut, abgesehen von dem aus Ingenieuren gebildeten technischen Personal.

§ 52. **Der Staatsrath.** Neben den Ministerien übt noch der Staatsrath seine Thätigkeit; man könnte sogar sagen, daß derselbe über den Ministerien steht, wenn er in Verwaltungssachen mehr als nur berathende Befugnisse besäße und wenn die von ihm abgegebenen Gutachten für die hohen Verwaltungsbehörden, welche an seine Weisheit appelliren, irgendwie bindend wären. Aber der Staatsrath hat nur bei Rekursen in Verwaltungsstreitsachen und bei Nichtigkeitsklagen gegen angebliche Amtsüberschreitungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden, wovon bei Besprechung der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verhältnisse (§§ 64 ff.) im Einzelnen die Rede sein wird, eine eigene und oberste Entscheidung zu geben. Ueberall sonst hat er nur berathende

1) Beinahe alle Ministerien in Frankreich haben ein eigenes statistisches Amt. Ein neuerliches Dekret hat eine statistische Oberbehörde (conseil supérieur de statistique) geschaffen, um Ordnung in die Veröffentlichungen der verschiedenen Verwaltungszweige zu bringen und Wiederholungen zu vermeiden.

2) Nur was ihre Errichtung anbelangt. Wenn sie einmal bestehen, so unterstehen die Handelsgerichte dem Justizministerium.

Digitized by Google

Stimme, und wenn die Einholung seines Gutachtens bald fakultativ, bald obligatorisch ist, so ist und bleibt es doch immer nur ein Gutachten.

Gewissermaßen der Erbe des alten durch die Revolution abgeschafften Rathes des Königs (Conseil du Roi), erschien der Staatsrath wieder in der Consularverfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII. Er hatte damals eine besondere Aufgabe, welche er während des zweiten Kaiserreichs zeitweise wieder erhielt: nämlich die, alle Gesetzentwürfe der Regierung auszuarbeiten und vor den Kammern zu vertreten. Dieser Aufgabe wurde er, wenigstens in der früheren Ausschließlichkeit [1]), durch die verschiedenen parlamentarischen Verfassungen, die in Frankreich herrschten und herrschen, enthoben; er ist jetzt nur noch ein Verwaltungsorgan. Seine Organisation und Zusammensetzung werden heute durch die Gesetze vom 24. Mai 1872 und 13. Juli 1879 geregelt. Die Bestimmungen über seine Zuständigkeit sind in den verschiedenen in Kraft stehenden Verwaltungsgesetzen geregelt.

§ 53. A. **Zusammensetzung.** Der Staatsrath besteht aus:

1. dem Siegelbewahrer und Justizminister, der von Rechtswegen den Vorsitz führt,
2. einem Vicepräsidenten,
3. fünf Abtheilungspräsidenten,
4. 26 Staatsräthen im ordentlichen Dienst und 18 Staatsräthen im außerordentlichen Dienst,
5. 30 Berichterstattern über Anträge (maitres des requêtes) und einem Generalsekretär von gleichem Rang,
6. 36 Auditeuren, wovon 12 erster Klasse,
7. einem besondern Abtheilungssekretär für Verwaltungsrechtsstreite.

Die Minister haben Sitz und beschließende Stimme in Nichtstreitsachen für die Angelegenheiten ihrer betreffenden Verwaltungszweige. Der Siegelbewahrer hat, wenn er entweder in der Generalversammlung oder den Abtheilungen den Vorsitz führt, beschließende Stimme, ausgenommen in der Abtheilung für Streitsachen.

Der Vicepräsident, die Abtheilungspräsidenten und die Staatsräthe im ordentlichen Dienst werden vom Staatsoberhaupt im Ministerrath aus den mindestens 30 Jahre alten französischen Bürgern ernannt und ebenso entlassen, sie beziehen eine Besoldung; die Staatsräthe im außerordentlichen Dienst werden aus den hohen aktiven Verwaltungsbeamten genommen, verlieren mit Austritt aus der Verwaltung von Rechtswegen ihren Sitz, genießen als solche keinen besonderen Gehalt und haben nur in den ihrem Ministerium angehörigen Angelegenheiten entscheidende Stimme. Die maitres des requêtes, der Generalsekretär und der Sekretär für Verwaltungsstreitsachen werden durch Dekret auf Vorschlag und Gutachten des Vicepräsidenten und der Abtheilungspräsidenten ernannt und entlassen und müssen wenigstens 27 Jahre alt sein; ein Drittel der Stellen ist den Auditeuren vorbehalten. Die Auditeure zweiter Klasse werden auf Bewerbung auf vier Jahre ernannt und müssen weniger als 25 und mehr als 21 Jahre alt sein; die Auditeure erster Klasse werden aus den erstern auf Vorschlag des Vicepräsidenten und der Abtheilungspräsidenten gewählt und dürfen das 30. Jahr nicht überschritten haben; beide können unter denselben Bedingungen wie die maitres des requêtes ihrer Stellen enthoben werden. Maitres des requêtes und Auditeure beziehen Gehalt.

---

1) Die Staatsräthe können wie alle andern Beamten in einem gegebenen Fall zu Regierungskommissären zur Unterstützung der Minister in allen parlamentarischen Verhandlungen ernannt werden.

Digitized by Google

Das Amt eines Staatsraths im ordentlichen Dienst, maitre des requêtes und Auditeurs ist mit einem Parlamentsmandat und jedem andern Staatsamt unvereinbar[1]), mit Ausnahme der General- oder Oberoffizierstellen des Land- und Seeheeres, des Amts eines Wasser- und Straßen-, Minen- oder Marine-Inspektors oder -Ingenieurs und der Universitätsprofessoren.

Gleichwohl können nach dreijährigem Dienst beim Staatsrath die Räthe, die maitres des requêtes und Auditeure für die Dauer von höchstens drei Jahren in der aktiven Verwaltung verwendet werden, ohne ihre Stellung im Staatsrath zu verlieren, jedoch auch ohne doppelten Gehalt zu beziehen.

§ 54. B. **Organisation und Verfahren.** Der Staatsrath zerfällt in fünf Abtheilungen (sections), deren vier mit der Prüfung reiner Verwaltungssachen und eine mit der Entscheidung der Berufungen in Verwaltungsrechtsstreitsachen betraut sind. Von der letzteren werden wir unter der Rubrik Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 66) sprechen. Was die vier andern betrifft, so sind es folgende:

1. die Abtheilung für Gesetzgebung, Justiz und Aeußeres;
2. die Abtheilung für das Innere, den Kultus, den Unterricht und die schönen Künste;
3. die Abtheilung für Finanzen, Posten und Telegraphen, den Krieg, die Marine und die Kolonien;
4. die Abtheilung für öffentliche Arbeiten, Ackerbau und Handel.

Die Vertheilung der Mitglieder des Staatsraths auf die einzelnen Sektionen geschieht durch Dekret für die Staatsräthe im ordentlichen Dienst, durch Ministerialbeschluß für die andern. Die maitres des requêtes haben beschließende Stimme bezüglich derjenigen Angelegenheiten, wofür sie entweder in den Abtheilungen oder der Generalversammlung Berichterstatter waren, und bezüglich der andern berathende Stimme; das Gleiche gilt für die Auditeure, doch haben sie in der Generalversammlung immer nur berathende Stimme.

Jede an den Staatsrath kommende Sache wird zunächst der zuständigen Abtheilung überwiesen und dann, wenn sie zu einer der in dem Reglement vom 2. August 1879 bezeichneten Kategorien gehört, vor die Generalversammlung der vereinigten Abtheilungen gebracht. Die Verwaltungsabtheilungen bedürfen zur Gültigkeit ihrer Entscheidungen der Anwesenheit dreier ordentlicher Räthe, die Generalversammlung deren sechszehn. Je nach dem Fall bemerkt das über die Sache erlassene Dekret ausdrücklich, daß diese oder jene Abtheilung des Staatsraths oder der Staatsrath „gehört worden ist".

§ 55. C. **Verwaltungswirksamkeit.** Der Staatsrath gibt sein Gutachten:

1. über die aus der parlamentarischen Initiative hervorgegangenen Gesetzesvorschläge, welche der Senat oder die Kammer der Abgeordneten ihm zu übermitteln für gut befunden hat[2]);
2. über die von der Regierung vorbereiteten Gesetzentwürfe, bezüglich deren ein Spezialdekret ihre Vorlage an denselben anordnet[2]);
3. über alle Entwürfe von Verordnungen der Staatsverwaltung und über alle Dekrete, die in der Form solcher Verordnungen erlassen werden[2]);
4. allgemein über alle ihm vom Staatsoberhaupt oder den Ministern unterbreiteten Fragen.

Doch hat in all diesen Angelegenheiten der Staatsrath immer nur berathende Stimme.

---

1) Das Gleiche ist der Fall bei dem Amt des Verwalters einer vom Staat privilegirten oder subventionirten Gesellschaft.

2) Diese Angelegenheiten zählen zu jenen, die nach vorgängiger Prüfung durch die zuständige Abtheilung, überdies noch vor die Generalversammlung gebracht werden müssen.

Digitized by Google

V. Abtheilung. Die örtlichen Verwaltungen.

§ 56. **Allgemeines.** Die Organisation der örtlichen Verwaltungen ist nächst der Civilgesetzgebung einer der Punkte, worauf die Revolution am vollständigsten ihren Einfluß ausgeübt hat. Vor 1789 wechselte die Eintheilung des Staatsgebietes in Verwaltungsbezirke nach den verschiedenen Provinzen: es gab Militärgouvernements, Finanz-Generalate oder Intendanturen, Pays d'états und Pays d'élections, auch bezüglich der lokalen Organisation; und alle diese Eintheilungen hemmten sich gegenseitig. In den Pays d'élections war der Intendant, als Repräsentant der Centralgewalt mit seinen Unterbeamten an der Seite ein wahrhafter Autokrat in den Angelegenheiten seines Ressorts; in den, nebenbei gesagt weniger zahlreichen (es gab nur 14 solcher) Pays d'états votirten und erhoben örtliche Versammlungen die vom König verlangte Steuer, und der Intendant hatte nicht viel mehr als die Polizeigewalt.

In dem Streben nach Brechung des lokalen Widerstandes und Einführung der Einheit in Gesetzgebung und Verwaltung durch ganz Frankreich und bezüglich aller Angelegenheiten, ließ die konstituirende Versammlung gleich zu Beginn ihrer Thätigkeit die alte Eintheilung in Provinzen und die Unterscheidung zwischen Pays d'états und Pays d'élections verschwinden. Das Gesetz vom 22. Dezember 1789 theilte Frankreich in Departements, die Departements in Arrondissements, die Arrondissements in Kantone und die Kantone in Gemeinden ein [1]), wobei es möglichst wenig Rücksicht auf die alten territorialen Grenzen nahm, allen örtlichen Privilegien ein Ende machte und eine gleichmäßige Verwaltungsorganisation einführte. Seitdem ist die Grundlage der Verwaltungsorganisation Frankreichs dieselbe geblieben. Diese Organisation wurde im Einzelnen einigermaßen verändert und folgte in einigen Punkten den Strömungen der politischen Organisation, aber die wesentlichen, durch das Grundgesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII (17. Februar 1800) ausgesprochenen und entwickelten Grundsätze sind dieselben geblieben.

Eine Hauptveränderung hat sich jedoch schon während der Revolutionsperiode in dem durch die Gesetze von 1789 und 1790 eingeführten Verwaltungsorganismus vollzogen. Die konstituirende Versammlung hatte in großem Maßstabe decentralisirt, in dem Sinn, daß alle örtlichen Behörden und Räthe, mochte es sich um Departement oder Gemeinde handeln, aus örtlichen Wahlen hervorgingen; die Centralgewalt war nach diesem System bei diesen Behörden und Räthen sogar gar nicht vertreten, und wenn auch der König ein Annullirungsrecht hinsichtlich etwaiger ungesetzlicher Akte derselben behielt, so hatte er wenigstens bei ihnen keine Beamten zur Ausübung der desfallsigen Kontrole. Im Jahre III kam man hierin wieder auf eine richtigere Würdigung der betreffenden Stellung der Centralgewalt und der örtlichen Behörden. Den aus Wahl hervorgegangenen Departements- und Gemeindeverwaltungen gegenüber wurde die Centralgewalt durch Beamte vertreten, welche kraft ihrer Ernennung mit der Ueberwachung und Forderung des Vollzugs der Gesetze beauftragt wurden. Das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII verfolgte diesen vortrefflichen Gedanken bis zum Uebermaß und Mißbrauch. Nicht nur wurden die Mitglieder des Departementsrathes und des Gemeinderathes aus den Departements- und Gemeindelisten [2]), jene vom Ersten Konsul, diese von

1) Im Jahr 1884 bestanden 86 Departements, 360 Arrondissements, 2868 Kantone und 36 105 Gemeinden. Ein Departement, Arrondissement oder Kanton kann nur durch ein Gesetz geschaffen werden. Wegen der Gemeinden s. u. § 60.

2) S. I. Abtheilung § 2 über die Bildung dieser Listen.

Digitized by Google

seinem Beauftragten, dem Präfekten, gewählt, auch die Bedeutung dieser Räthe wurde vermindert und alle wirkliche Gewalt ging hinsichtlich des Departements in die Hände eines vom Ersten Konsul für das Departement ernannten Präfekten und hinsichtlich der Gemeinde in die eines vom Präfekten ernannten Maire über. Das Senatuskonsult vom 28. Thermidor des Jahres X milderte zwar die Mängel dieser Organisation, indem es den Wahlversammlungen ein gewisses Vorschlagsrecht für jede freiwerdende Stelle in den Räthen gewährte, aber der vorherrschende Charakter des Gesetzes vom Jahre VIII, d. h. die Aufsaugung der örtlichen Autorität durch die Beamten der Centralgewalt blieb bestehen und ist auch noch nicht vollständig aus der Gesetzgebung verschwunden, selbst als man 1831 und 1833 die Wahl der Lokalräthe nach dem Censuswahlrecht und sodann 1848 nach dem allgemeinen Stimmrecht einführte. Erst in neuester Zeit, seit 1870, hat man einen andern Weg eingeschlagen, um einigermaßen den vom Gesetz des Jahres 1789 aufgestellten Prinzipien näher zu kommen.

Das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII brachte eine weitere wichtige Umgestaltung in der Gesetzgebung des Jahres 1789. Die konstituirende Versammlung hatte kluger Weise den departementalen Behörden, und nur subsidiär dem König, die Aufsicht über die Gemeindebehörden gegeben. Im Jahre VIII fiel dadurch, daß die departementalen Funktionen an die Vertreter der Centralgewalt übergingen, die Aufsicht über die Gemeinden ebenfalls der Centralgewalt zu. Erst in neuerer Zeit wurde diese Regel etwas gemildert und die Centralgewalt zu Gunsten des Departements theilweise entlastet.

Man ersieht hieraus, um welchen Preis die Einheitlichkeit der Verwaltung in Frankreich ermöglicht wurde. Man hat das ganze Leben in das Centrum verlegt und die Glieder so schwach gemacht, daß man heutzutage einige Mühe hat, sie wieder in Thätigkeit zu versetzen; denn die beschränkten Befugnisse, welche die örtlichen Behörden während drei Vierteln unseres Jahrhunderts besaßen, waren der Bildung von politischen Gesellschaftsklassen, die im Stande wären, die Interessen des Departements und der Gemeinde mit Einsicht und Hingebung wahrzunehmen, nicht günstig.

Obwohl die meisten Gesetze, welche heutzutage die örtlichen Verwaltungen betreffen, neuen Datums sind, wurden doch, wie wir sagten, die Grundprinzipien durch das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII gelegt. Man muß daher auf dieses Gesetz zurückgehen, um den allgemeinen Geist der Verwaltungsorganisation kennen zu lernen.

Das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII trat an die Stelle verschiedener Gesetze, die in Anwendung der gleichen Theorien, welche in der politischen Organisation Frankreichs in Geltung waren, auf die örtliche Verwaltung die eigentliche Verwaltung Kollegien, aus mehreren Mitgliedern bestehenden Direktorien anvertrauten. Es stellte statt dieser Grundsätze den neuen Grundsatz auf, „Handeln ist die Sache eines Einzigen, Berathen jene von Mehrern"; es fügte außerdem den Gedanken bei, daß Der, welcher handelt, nothwendigerweise ein Vertreter der vollziehenden Centralgewalt ist und daß die Organe, welche berathen, nur aus dem örtlichen Stimmrecht hervorgehen können.

Indem es nun diese Begriffe auf die durch die konstituirende Versammlung eingeführten Verwaltungskreise anwendete, hat das Gesetz vom Jahre VIII eingesetzt:

1. für das Departement einen Präfekten, dem ein Präfekturrath zur Seite und ein Generalrath gegenüber steht;

2. für das Arrondissement einen Unterpräfekten und ihm gegenüber einen Arrondissementsrath;

3. für die Gemeinde einen Maire und Beigeordnete und dem gegenüber einen Gemeinderath (conseil municipal).

Digitized by Google

Der Kanton aber hat nur unter der Herrschaft der Verfassung des Jahres III, welche auch Kantonsmunicipalitäten organisirt hatte, örtliches Leben besessen; vor dem Jahre III und nach dem Jahre VIII hat der Kanton immer nur einen Gerichts-, Wahl- und Verwaltungsbezirk ohne eigene Organe dargestellt.

Doch werden Departement, Arrondissement und Gemeinde nicht auf gleichem Fuße behandelt. Von diesen drei Eintheilungen bilden nur zwei, Departement und Gemeinde, eigentliche Verwaltungseinheiten, welche ihre eigene Verwaltung und juristische Persönlichkeit besitzen; das Arrondissement dagegen ist nur ein Zwischenorgan ohne juristische Persönlichkeit, obwohl es scheinbar örtliche Selbständigkeit besitzt.

Die fundamentale Eintheilung ist die in Departements. Für die meisten großen Staatsdienstzweige ist das Departement die regelmäßige Eintheilung und jene derselben, die ihrer Natur nach einen größeren Gebietstheil umfassen müssen, sind alle durch die Vereinigung mehrerer Departements in einen Sprengel gebildet. Dies ist der Fall bei den Armeekorps, den Appellationsgerichtsbezirken, den Akademien, den Marinebezirken. Das Departement wird niemals zerstückelt, selbst wenn es zu klein ist, um für sich allein einen besonderen Kreis für einen Verwaltungsdienstzweig zu bilden; es wird dann eben mit einem oder mehreren benachbarten Departements zusammengelegt.

Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung, Repräsentation der Centralgewalt in allen Abstufungen gegenüber den gewählten örtlichen Behörden [1]), Aufsicht der Centralgewalt über die Lokalbehörden sind die unterscheidenden Merkmale der Organisation der örtlichen Verwaltungen Frankreichs. Die Einheit der Gesetzgebung datirt seit der Revolution; die Centralisation ist aber viel älter als diese. Das Gesetz des Jahres VIII hat die administrativen Ideen des ancien Régime und der neuen Herrschaft in einander gefügt und verdichtet; die spätern Gesetze haben deren Anwendung modifizirt, ohne das Wesen derselben fühlbar zu ändern.

Wir werden uns nun nacheinander mit den vier Verwaltungsgliederungen Frankreichs: dem Departement, dem Arrondissement, dem Kanton und der Gemeinde, sodann mit der besondern Organisation der Städte Paris und Lyon, die allein von der gesetzlichen Gleichmäßigkeit ausgenommen sind, und endlich mit der Organisation Algiers und der Kolonien, welche nach einem ganz andern Plan, wiewohl in demselben Geist gestaltet ist, zu beschäftigen haben. Ueberall werden wir dabei danach zu fragen haben, welches die Vertreter der Centralgewalt, welches die örtlichen Behörden und die beiden zustehenden Befugnisse sind.

§ 57. **Das Departement.** „Alle Ministerien und alle großen Verwaltungszweige sind am Departements-Hauptort vertreten: der Krieg durch einen General, der Kultus durch einen Bischof, die Finanzen durch einen Generalstaatskassier (trésorier-payeur général) und durch verschiedene andere Beamte (Hypothekenbewahrer, Direktor des Enregistrement, der Zölle und der indirekten Steuern u. s. w.), die öffentlichen Arbeiten durch den Chefingenieur, der öffentliche Unterricht durch verschiedene Inspektoren ... Und alle diese Dienstvorstände stehen in fortwährenden Beziehungen zum Präfekten, welcher den meisten derselben gegenüber Vorgesetzter ist, diese verschiedenen Verwaltungen gleichsam in einem Bündel vereinigt, damit sie sich gegenseitig kennen, verständigen und unterstützen, und endlich neben beinahe allen diesen Beamten selbst in ihrem Amtskreis mitthätig ist.

---

1) Seit 1882 hat dieser Grundsatz, wie sich später erweisen wird, eine gewisse Milderung bezüglich der Gemeinden erfahren.

Digitized by Google

„In der That hat der Präfekt, welcher das unmittelbare Organ des Ministers des Innern ist, wenn er auch das Armeekorps nicht kommandirt, doch die ganzen Rekrutirungsangelegenheiten unmittelbar unter sich; er wirkt, wenn er auch keine Steuern einnimmt, doch bei der Verwaltung der Departements- und Gemeindeeinkünfte mit. Er ist zwar nicht mit der Justiz befaßt, aber die Sträflinge sind in seine Hand gegeben und die Gefängnisse unterstehen ihm ausschließlich. Er ernennt und entläßt die Lehrer und belegt sie mit Disciplinarstrafen . . .; ebenso übt er auch seinen Einfluß auf den Chefingenieur des Departements in allem, was die Departementsstraßen und Vicinalwege betrifft; endlich verwaltet er das Departementsvermögen unter der Oberaufsicht des Generalrathes . . . Der Präfekt ist gewissermaßen der Repräsentant aller Minister, aber sein bestimmender Charakter besteht darin, daß er der Delegirte des Ministers des Innern ist“ [1]).

Aus diesen wenigen Zeilen ersieht man die hohe Bedeutung der dem Präfekten übertragenen Rolle. Umsomehr kann man sich mit gutem Recht darüber wundern, daß es sich der Gesetzgeber nicht zur Aufgabe gemacht hat, die Heranziehung des Personals für diesen Dienst auf feste und sichere Grundlagen zu stellen und ihm wirksame Garantien zu geben. Ganz im Gegentheil wird das Personal als einen wesentlich politischen Charakter tragend betrachtet und demgemäß der beinahe unbeschränkten Verfügungsgewalt des Ministers des Innern überlassen, welcher mit seiner Verantwortlichkeit die Auswahl des Staatsoberhauptes deckt. Die Präfekten werden vom Staatsoberhaupt ernannt ohne jede weitere Vorbedingung, als daß sie französische Bürger sind. Sie werden von demselben auch wieder ganz frei abgesetzt, obwohl ihnen von dem Gehalt, den sie beziehen, die durch das Gesetz vom 9. Juni 1853 über die Civilpensionen vorgeschriebenen Abzüge für die Pensionskasse gemacht werden.

Dem Präfekten sind beigegeben:

1. ein Generalsekretär, der den Präfekten nöthigenfalls vertreten kann und den Bureaudienst überwacht;

2. ein Präfekturrath, der je nach den Departements aus 3 bis 4 Mitgliedern besteht und der zwiefache Befugnisse hat. Er ist einmal Verwaltungsgericht, und als solches wird er weiter unten besprochen werden [2]); er ist aber auch Verwaltungsrath und in dieser Eigenschaft berufen, an den Präfekten Gutachten zu erstatten. In gewissen Fällen ist der Präfekt verpflichtet, dieses Gutachten einzuholen, aber niemals ist er verpflichtet, demselben zu folgen[3], da sein Amt ohne jeden Kollegialcharakter ist. In Verwaltungssachen übt der Präfekturrath ein Recht endgültiger Entscheidung nur bei der Ermächtigung von Gemeinden zu Klagen aus [3]).

Die Autorität des Präfekten ist sonach durch die andern ihm zur Seite stehenden Vertreter der Centralgewalt in nichts beschränkt. Wie er selbst eng mit der Centralgewalt zusammenhängt, so handelt die Centralgewalt durch seine Vermittelung; man darf diesen Charakter des Präfektenamts bei der Betrachtung der demselben zustehenden Befugnisse nie aus den Augen verlieren.

Dem Präfekten gegenüber steht ein Generalrath, der durch allgemeine direkte und geheime Wahl auf sechs Jahre — je ein Mitglied auf den Kanton — gewählt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert wird.

---

1) Josat, Le ministère des finances. 2 Edit., p. 687—688.
2) S. Abtheilung VI § 66.
3) Der Präfekt überträgt in der Regel die Unterzeichnung in einzelnen Theilen des Dienstes den Präfekturräthen.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 10. August ist gegenwärtig hiefür das Grundgesetz. Wählbar ist darnach jeder 25 Jahre alte Wähler, welcher im Departement wohnt oder daselbst eine der vier direkten Steuern bezahlt [1]). Nicht wählbar sind die Staats- oder Departementsbeamten, deren Einfluß sich auf das ganze Departement oder auf den betreffenden Kanton erstreckt. Das Amt eines Generalraths ist außerdem für ganz Frankreich mit jenem eines Präfektur- oder Polizeibeamten und für das betreffende Departement mit dem eines Departementsbeamten unvereinbar. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Staatsrath (Gesetz vom 31. Juli 1875). Theilweise Erledigungen werden binnen 3 Monaten ergänzt.

Der Generalrath hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen: die eine wird am ersten Montag nach dem 15. August eröffnet und kann einen Monat dauern; die andere beginnt am zweiten Montag nach Ostern und soll nicht über vierzehn Tage dauern. Ein Dekret des Staatsoberhaupts, oder, auf Ansuchen von zwei Dritteln der Mitglieder der Präfekt, kann den Generalrath zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Dann darf aber die Session nicht länger als acht Tage dauern. Das Gesetz vom 10. August 1871 gibt dem Generalrath das Recht, sein Bureau zu wählen und seine Geschäftsordnung festzusetzen, es schreibt überdies Oeffentlichkeit der Sitzungen vor, vorbehaltlich des Rechts, sich in einen geheimen Ausschuß zu verwandeln. Das Staatsoberhaupt kann den Generalrath auflösen; wenn die Kammern tagen, muß es ihnen alsbald hierüber Bericht erstatten und ein Gesetz bestimmt dann das Datum für die Neuwahlen. Sind die Kammern nicht versammelt, so muß das Auflösungsdekret die Wähler auf den vierten Sonntag nach seinem Datum einberufen und der Generalrath versammelt sich von Rechtswegen am zweiten Montag nach der Wahl.

In der Zwischenzeit zwischen den Sessionen wird der Generalrath durch eine Departementskommission (commission départementale) von 4 bis 7 Mitgliedern, welche er auf ein Jahr wählt, vertreten, deren Schaffung erst seit 1871 datirt. In der Kommission führt ein Alterspräsident den Vorsitz; sie versammelt sich monatlich mindestens einmal und so oft sie es sonst für nöthig hält. Ihre Mitglieder erhalten ebensowenig als die Generalräthe eine Entschädigung: das Mandat ist absolut unentgeltlich.

Dies sind die verschiedenen Organe der Departementsverwaltung [2]). Wir gehen nun zur Betrachtung ihrer Befugnisse und ihrer Wirksamkeit über.

Vor Allem aber ist hier eine wichtige Bemerkung zu machen, welche die ganze Materie beherrscht: Während der Generalrath und die von ihm ausgehende Departementskommission sich nur mit den Interessen des Departements befassen, vereinigt dagegen der Präfekt eine doppelte Eigenschaft in sich: er vertritt die Centralgewalt und überwacht den Vollzug der Gesetze; er ist aber auch Vollzugsbeamter hinsichtlich der Interessen des Departements. In dieser doppelten Eigenschaft hat er Zutritt und Sitz sowohl im Generalrath wie in der Departementskommission und ist der nothwendige Vermittler zwischen diesen Berathungskörpern und den verschiedenen Dienstvorständen des Departements. Die Grenzlinie zwischen den beiden Aufgaben, welche der Präfekt zusammen inne hat, ist nicht immer leicht zu ziehen; eine kurze geschichtliche Betrachtung wird deshalb nöthig sein.

Der Ausgangspunkt der departementalen Organisation, wie er durch das Gesetz

---

1) Die Anzahl der nur mit dieser Qualifikation in den Rath kommenden Mitglieder darf nicht mehr als ein Viertel der Gesammtzahl betragen.

2) Wir hatten schon mehrfach Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß gewisse Staatsdienstzweige durch besondere Beamte im Departement vertreten sind.

Digitized by Google

vom 28. Pluviose des Jahres VIII festgestellt wurde, war eine übertriebene Centralisation der Verwaltung, nach welcher über die örtlichen Interessen in endgültiger Weise von der Centralgewalt oder ihren Vertretern entschieden wurde. Im Laufe des Jahrhunderts trat eine doppelte Gegenströmung gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre VIII ein und offenbarte sich durch eine doppelte Kategorie von Gesetzen oder Dekreten, in deren Einzelnheiten wir nicht eingehen können, deren Charakterisirung aber von Wichtigkeit ist.

Zunächst ließ das Gesetz vom 22. Juni 1833 die Generalräthe in der That aus einer wirklichen Wahl hervorgehen. Das Gesetz vom 10. Mai 1838 gewährte ihnen dann die Initiative in lokalen Angelegenheiten und, wenn es ihnen auch nicht gestattete, Alles durchzuführen, was sie für die Departements-Interessen für nützlich hielten, so konnten sie doch wenigstens Alles, was sie für schädlich ansahen, verhindern, selbstverständlich ausgenommen die Befolgung der Gesetze von allgemeinem Interesse. Die Gesetze vom 18. Juli 1866 und 10. August 1871 erweiterten ihre Zuständigkeit, indem sie eine große Zahl ihrer Beschlüsse ohne vorgängige Genehmigung der Verwaltung für vollziehbar erklärten. All' dies ist wirkliche Decentralisation der Verwaltung, da die Autorität der örtlichen Behörden dadurch vermehrt und von der Centralgewalt oder ihren Vertretern freigemacht wird, vorbehaltlich der Kontrole derselben im allgemeinen Interesse.

Anderntheils aber und zwar besonders durch das Gesetzdekret vom 22. März 1852 und das Dekret vom 13. April 1861 entäußerte sich die Centralverwaltung eines Theils ihrer Befugnisse und gestattete ihrem Vertreter im Departement, dem Präfekten, am Orte selbst ohne vorgängige Anfrage beim Minister des Innern zu entscheiden. Dies ist keine Decentralisation mehr, denn die örtlichen Behörden ziehen daraus keinen Gewinn, sondern Deconcentration, weil hiebei immer die Centralgewalt, wenn auch unter anderer Form und durch das Organ ihres Beauftragten thätig ist; wenn sie dabei das Recht der unmittelbaren Entscheidung aufgibt, so behält sie wenigstens das Recht der Kontrole und Aenderung der Akte ihrer Beamten.

Es erübrigt noch, durch rasche Uebersicht der Befugnisse des Präfekten und der Generalräthe zu prüfen, ob der Gesetzgeber der örtlichen Autonomie hinlänglichen Spielraum gewährt oder ob das System des Jahres VIII nicht noch zuviel Spuren in Frankreich hinterlassen hat.

Der Präfekt ist der Vertreter der Centralverwaltung und mit allen Ministern, ganz besonders mit dem Minister des Innern in Verkehr. Er überwacht den Vollzug der Gesetze und Verordnungen in dem von ihm verwalteten Departement. Er regelt von sich aus alle Verwaltungsfragen, deren Lösung nicht der höhern Behörde vorbehalten ist; er hat in seinem Ressort die Verordnungsgewalt und übt sie im Wege der Verfügung (arrêtés). Wenn er dies Recht in Polizeisachen ausübt, so müssen seine Verfügungen Maßregeln der allgemeinen und öffentlichen Sicherheit zum Gegenstande haben und sich räumlich auf alle oder doch mehrere Gemeinden des Departements erstrecken (Gesetz vom 5. April 1884 Art. 99). Immer jedoch ist die Verordnungsgewalt des Präfekten durch das Gesetz und die Dekrete des Staatsoberhauptes begrenzt.

Der Präfekt repräsentirt die Interessen des Departements und vollzieht in dieser Eigenschaft die Beschlüsse des Generalraths, erhebt Klagen für das Departement oder vertritt es gegen solche. Wenn aber das Departement mit dem Staat im Prozesse liegt, so tritt an Stelle des Präfekten, der ja den letztern repräsentirt, als Vertreter des Departements ein Mitglied der Departementskommission. Seit den Deconcentrationsdekreten von 1852 und 1861 entscheidet der Präfekt von sich aus, und ohne sich an

Digitized by Google

die Centralgewalt hierwegen wenden zu müssen, alle Gegenstände der Departementsverwaltung, ausgenommen die Aenderungen der territorialen Bezirksgrenzen, die außerordentlichen Steuern, Anleihen und Budgets des Departements, die Annahme oder Ausschlagung von dem Departement gemachten und zu Rechtsstreiten Veranlassung gebenden Geschenken und Vermächtnissen; die Klassifizirung der Departements-Straßen; die Festsetzung des Beitragsantheils des Departements zu Arbeiten des Staats- oder Gemeindeinteresses; die Gemeindeanleihen, die Errichtung von Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. Der Präfekt hat das Recht, eine gewisse Zahl von örtlichen Behörden, wie z. B. die Departementsbaumeister, die Polizeikommissäre, Briefträger u. s. w. zu ernennen[1]).

Was nun den Generalrath betrifft, so läßt sich dessen Wirkungskreis unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten:

1. Ordnet er die Vertheilung der direkten Steuern, deren Betrag für das Departement von der gesetzgebenden Gewalt festgestellt wurde, auf die Arrondissements an.

2. Kontrolirt er die Handhabung der Departementsinteressen durch den Präfekten und erhält von demselben jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung.

3. Entscheidet und beschließt er über Alles, was die Departementsinteressen angeht. Doch ist hier eine weitere Unterscheidung zu machen: bald entscheidet der Generalrath endgültig vorbehaltlich der Annullirung seiner Entscheidungen wegen Gesetzesverletzung, bald unterliegen seine Entscheidungen dem Vetorecht der vollziehenden Gewalt, bald endlich sind seine Entscheidungen besonderer Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt oder der vollziehenden Gewalt, je nach dem Fall, unterworfen. Einige Beispiele der beiden letzteren Kategorien von Entscheidungen werden genügen, um zu zeigen, welches Grades von Freiheit die Generalräthe sich erfreuen. Durch ein binnen drei Monaten nach Schluß der Session zu erlassendes Dekret können suspendirt werden die Entscheidungen über: Erwerb, Veräußerung oder Vertauschung des zu bestimmten öffentlichen Diensten dienenden Grundeigenthums der Departements; den Steuerantheil des Departements für vom Staat ausgeführte Arbeiten; gewisse Beschlüsse der Gemeinderäthe über Oktroi; das Departementsbudget[2]) u. s. w. Förmlicher Ermächtigung der Centralgewalt bedürfen: die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, sofern sich die Familie solchen widersetzt; die Auflage von außerordentlichen Umlagen über das jährlich vom Finanzgesetz festgestellte Maximum; die Aufnahme einer in einer längern als fünfzehnjährigen Frist rückzahlbaren Anleihe. Im ersten Fall wird die Ermächtigung durch Dekret, in den beiden andern durch Gesetz ertheilt[3]).

4. Kontrolirt der Generalrath bis zu einem gewissen Grade die Finanz-Lage und Verwaltung der Gemeinden, setzt innerhalb der Schranken des Finanzgesetzes das Maximum der Zusatzsteuern, welche sich die Gemeinderäthe auflegen können, fest, überwacht die Verwendung der für Vicinalwege bestimmten Gelder, besitzt verschiedene Befugnisse rücksichtlich des Gemeindeoktrois ꝛc. ꝛc.

---

1) Gegen die Verfügungen des Präfekten und gegen alle Akte desselben im Allgemeinen können Bittgesuche (recours gracieux) an die höhere Behörde gerichtet werden, welche die Verfügungen aufheben kann, ohne jedoch an Stelle des Präfekten eine andere zu erlassen. Rekurse im Rechtswege und Beschwerden wegen Unzuständigkeit oder Ueberschreitung der Amtsgewalt gehen an den Staatsrath.

2) In Abtheilung VII werden einige Details über das Departementsbudget mitgetheilt werden.

3) Es ist zu bemerken, daß sich zwei oder mehrere Generalräthe, sofern sie sich gewissen kleinlichen, gesetzlich bestimmten Regeln unterwerfen, über die einheitliche Regelung von mehreren Departements gemeinsamen Interessen verständigen können.

Digitized by Google

5. Gibt der Generalrath Gutachten über alle Fragen von allgemeinem oder örtlichem Interesse ab, mit denen er durch die Verwaltung befaßt wird, und äußert unaufgefordert seine Wünsche bezüglich aller Fragen, mit denen er sich selbständig beschäftigen will, mit dem Vorbehalte, niemals Wünsche auszusprechen, welche einen politischen Charakter tragen [1]).

Alle seine Zuständigkeit überschreitenden Akte oder Beschlüsse eines Generalrathes sind nichtig und wirkungslos. Die Nichtigkeit wird durch Dekret im Staatsrath ausgesprochen.

Was die Departementskommission betrifft, so sind ihre Befugnisse vierfacher Art:

1. Regelt sie endgültig alle Angelegenheiten, die ihr vom Generalrath übertragen werden, innerhalb der bestimmten Schranken, in denen dieser ihr seine Gewalt übertragen hat.

2. Beschließt sie über die Angelegenheiten, welche ihr das Gesetz zuweist: Departementsrechnungswesen, Vorbereitung des Budgets, Realisirung der Anleihen, Vergebung der Arbeiten, Ermächtigung des Präfekten zur Prozeßführung in gegen das Departement erhobenen Klagen, Genehmigung der vom Präfekten auf Rechnung des Departemens abgeschlossenen Verträge, Vertheilung der departementalen Subventionen, Vicinalwege u. s. w.

3. Gibt sie dem Präfekten ihr Gutachten ab, so oft er es verlangt oder sie es für nöthig findet.

4. Macht sie dem Generalrath diejenigen Vorschläge, die sie für das Wohl des Departements für nützlich hält.

Gegen die Entscheidungen der Departementskommission gibt es einen Rekurs an den Generalrath, einen Rekurs an den Staatsrath wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt, und das Annullirungsrecht, welches der höheren Behörde bei allen Akten, die eine Gesetzesverletzung einschließen, zusteht.

Dies sind in ihren allgemeinen Zügen der Charakter und die Befugnisse der verschiedenen Departementsbehörden. Die Generalräthe genießen Alles in Allem seit 1871 eine recht beträchtliche Selbständigkeit. Wenn sie nicht immer in letzter Instanz über die Interessen des Departements bestimmen können, so ist doch wenigstens ihre Macht, einen ihrer Ansicht widerstrebenden Akt, zu hindern so gut wie unbeschränkt. Von Ausgaben, die dem Departement von Rechtswegen auferlegt werden können, giebt es nur noch viererlei: Miethe und Unterhalt der zum Präfekturdienst, für den Departementsrath, den öffentlichen Unterricht und den Akademieinspektor bestimmten Gebäude; Kasernirung der Gendarmerie; Miethe und Unterhalt der Gerichtsgebäude; Druckkosten der Wahllisten [2]). Ueberall sonst verwaltet der Generalrath das Vermögen des Departements und alle seine Interessen, wie z. B. Straßen, Eisenbahnen und Arbeiten des Departements frei. Es ist vielleicht zu bedauern, daß, nachdem er selbst von der administrativen Vormundschaft in sehr weitem Maße befreit ist, nicht er, sondern die Centralgewalt die Aufsicht über die Gemeinden seines Ressorts führt. Aber diese für die Entwicklung des örtlichen Lebens wesentliche Form wird ohne Zweifel noch lange auf ihre Verwirklichung warten lassen; die Politik hat sich thatsächlich in die Generalräthe eingeschlichen, obwohl der Gesetzgeber von 1871 sich bemüht hatte, ihr die Thüre zu verschließen, und man ist in Frankreich, ob mit Recht oder Unrecht, allgemein der Ansicht,

---

1) Wir haben schon oben Abtheilung III § 27 S. 68, Anmerkung, angedeutet, daß die Generalräthe in gewissen Ausnahmefällen politische Befugnisse haben.

2) Ebenso gewisse Ausgaben für öffentliche Unterstützung. S. Abtheilung VI § 69.

Digitized by Google

daß die Centralverwaltung in Ausübung der Gemeindeaufsicht unparteiischer ist, als es der Generalrath sein würde.

§ 58. **Das Arrondissement.** Im Arrondissement wird die Centralgewalt durch einen Unterpräfekten (sous-préfet)[1]) repräsentirt, der ohne gesetzlich vorgeschriebene Vorbedingung für seine Fähigkeit vom Staatsoberhaupt ernannt wird und von ihm wieder abgesetzt werden kann. Der Unterpräfekt bezieht eine Besoldung, von welcher Pensionsabzüge gemacht werden. Im Falle seiner Abwesenheit wird er durch einen Arrondissementsrath vertreten. Der Unterpräfekt hat grundsätzlich kein Entscheidungsrecht in Verwaltungssachen; er ist nur ein Mittelsmann zwischen den Gemeinden und der Präfektur. Da das Arrondissement keine juristische Person ist und keine eigene Verwaltung hat, so ist daher die Stellung des Unterpräfekten eine sehr untergeordnete. Indessen kann der Unterpräfekt eine Entscheidung treffen, wenn ihm der Präfekt seine Gewalt übertragen hat, außerdem in dringenden Fällen, wo es unmöglich ist, sich deswegen an den Präfekten zu wenden, und endlich wenn ihm das Gesetz dies Recht verliehen hat. Das Dekret vom 13. April 1861, welches die Fundamentalbestimmungen für diesen letzten Fall enthält, führt nur unbedeutende Dinge auf: Legalisation von einzelnen Unterschriften, Ausstellung von Jagdkarten und Pässen, Genehmigung des Betriebs öffentlicher Fuhrwerke, Eröffnung zeitweiliger Schankstätten, Bestätigung gewisser Gemeindetarife innerhalb der durch Verfügungen des Präfekten gezogenen Schranken, Verwaltung und Voranschlag der Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.

Dem Unterpräfekten gegenüber steht der Arrondissementsrath (conseil d'arrondissement), bezüglich dessen die Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838 und 30. Juli 1874 die entscheidenden sind. Er wird nach denselben Vorschriften gewählt wie der Generalrath, je ein Mitglied auf den Kanton, muß jedoch im Ganzen aus mindestens neun Mitgliedern bestehen. Bei Erledigung eines Sitzes findet binnen zweimonatlicher Frist Ersatzwahl statt. Ueber die Giltigkeit der Wahl entscheidet der Präfekturrath, wogegen Berufung an den Staatsrath zulässig ist. Der Rath hält jährlich eine ordentliche Session, dieselbe findet in zwei Abtheilungen statt, von denen die eine der Augustsession des Generalraths vorhergeht, die andere ihr nachfolgt, und deren Zeitpunkt durch Dekret bestimmt wird. Er kann zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Er wählt sein Bureau (Gesetz vom 23. Juli 1870) und der Unterpräfekt hat Zutritt zu seinen Sitzungen.

Der Arrondissementsrath hat nur eine einzige ihm eigenthümliche Befugniß, nämlich die vom Generalrath dem Arrondissement auferlegte direkte Ausgleichssteuer auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen. Außerdem kann er nur Gutachten abgeben oder Wünsche äußern. Das Gutachten des Rathes muß von der Verwaltungsbehörde eingeholt werden über Aenderungen der Bezirksgrenzen, die Klassifizirung der Vicinalwege mit großem Verkehr u. s. w. Er kann über alle Angelegenheiten von der Verwaltungsbehörde gehört werden. Endlich kann der Rath aus eigener Initiative Wünsche aussprechen, jedoch nur in Angelegenheiten von örtlichem Interesse.

Man sieht hieraus, eine wie unbedeutende Stelle das Arrondissement in der Verwaltungsorganisation einnimmt[2]); auch war schon oft die Rede davon, dasselbe ganz

---

1) Das Arrondissement der Departementshauptstadt hat keinen Unterpräfekten; es wird unmittelbar vom Präfekten verwaltet. Das Gleiche gilt von allen Arrondissements des Seinedepartements.

2) Das Arrondissement bildet einen Gerichtssprengel; es ist der Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz. Es bildete lange Zeit einen Kammerwahlbezirk, als die Abgeordneten nur einzeln gewählt wurden.

Digitized by Google

aufzuheben, besonders seitdem die Erleichterung des Verkehrs das Amt eines Unterpräfekten ziemlich unnöthig gemacht hat [1]).

§ 59. **Der Kanton.** Vom Kanton ist noch weniger zu sagen als vom Arrondissement. Nicht nur besitzt der Kanton keine juristische Persönlichkeit, sondern er hat auch nicht einmal besondere Organe der präfektoralen Verwaltung oder für örtliche Autonomie. Er ist ein einfacher Amtsbezirk: der Justiz als Sitz des Friedensrichters, der Armee, da in seinem Hauptort die Losung und die Musterung stattfindet; endlich für Wahlen der General- und Arrondissementsräthe. Gewisse Verwaltungsdienstzweige sind überdies kantonsweise organisirt, namentlich für das Wegbauwesen des Departements und für das Enregistrement.

Während aber die Gesetzgeber oft daran dachten, das Arrondissement abzuschaffen, wurden zu verschiedenen Zeiten Anstrengungen gemacht, ein kantonales Leben zu organisiren und dem Kanton juristische Persönlichkeit sammt eigenen Organen zu ihrer Bethätigung zu verleihen. Diese Reform scheint sich in Frankreich umsomehr aufzudrängen, als die Anzahl der kleinen Gemeinden äußerst beträchtlich ist, viele unter ihnen Mühe haben, mit ihren eigenen Mitteln zurechtzukommen, während der Kanton vermöge seiner Ausdehnung eine Vermögensgrundlage darstellt, die es wohl zuließe, ihn mit dem Vollzug gewisser Aemter zu betrauen, welche mehr Auslagen veranlassen, als die kleinen Gemeinden leisten können.

§ 60. **Die Gemeinde.** Die Gemeindegesetzgebung hat beinahe dieselben Wandlungen wie jene über die Departements durchgemacht. Obwohl die Gemeinde viel älter ist als das Departement, da sie eine natürliche Einheit unter den Bewohnern ein und derselben Gebietsstrecke mit gemeinsamen Interessen darstellt, galt für sie doch immer seit 1789 in ganz Frankreich gesetzlich die gleiche Ordnung bezüglich ihrer Organisation und ihrer Rechte. In der Revolutionsperiode von 1789 bis zum Jahre VIII stand sie wie das Departement, ja wie ganz Frankreich unter der Herrschaft von Ausschüssen oder Direktorien, die mit dem Vollzug beauftragt waren, und von Räthen, denen die Beschlußfassung zukam; beide gingen aus Wahlen hervor und standen unter der Oberaufsicht der Departementsbehörden. Unter der Herrschaft der Verfassung des Jahres III sah die Gemeinde ihre Rechte zu Gunsten der Kantonsmunicipalitäten, welche diese Verfassung organisirt hatte und die mit ihr wieder verschwanden, sich vermindern. Für die Gemeinde wie für das Departement ist das Grundgesetz jenes vom 28. Pluviose des Jahres VIII.

Dasselbe wendete auf die Gemeinde ähnliche Grundsätze an, wie es sie beim Departement in Geltung brachte. Mit den Vollzugsakten wurde ein Maire, dem ein oder mehrere Beigeordnete zur Seite standen, betraut, welche alle von dem Präfekten ernannt werden und wie der Präfekt selbst die doppelte Eigenschaft von Repräsentanten der Centralgewalt und Lokalbeamten in sich vereinigen. Die Berathung wurde einem Gemeinderath (conseil municipal) überlassen, der nach Präsentationslisten der Gemeinde vom Präfekt ernannt wird. Das Senatuskonsult vom 26. Thermidor des Jahres X brachte für die Zusammensetzung des Gemeinderaths ähnliche Verbesserungen wie es sie für die Generalräthe einführte; aber erst das Gesetz vom 21. März 1831 organisirte wahrhaft die Wahl der Gemeinderäthe. Die Wahl geschah anfangs nach dem Census-

1) Das Territorium von Belfort, der einzige durch den Frankfurter Frieden Frankreich verbliebene Theil des ehemaligen Departements vom Oberrhein, ist nicht in Arrondissements eingetheilt. Statt eines Präfekten hat es einen Verwalter (administrateur) und sein Generalrath versieht auch die Funktionen des Arrondissementsraths.

Digitized by Google

stimmrecht, sodann 1848 nach dem allgemeinen Stimmrecht [1]). Die Maires und Beigeordneten aber wurden fast ohne Unterbrechung bis 1882 von der vollziehenden Gewalt ernannt: vom Staatsoberhaupt in den bedeutenderen Gemeinden, vom Präfekt in den andern. Während aber das Gesetz von 1831 die vollziehende Gewalt zwang, Maires und Beigeordnete aus der Mitte des Rathes zu entnehmen, gestattete das Gesetz vom 7. Juli 1852, sie auch außerhalb desselben zu suchen. Dieses letztere Gesetz wurde durch das vom 22. Juli 1870 aufgehoben. Im Jahre 1874 bewilligte man den Räthen der kleinen Gemeinden das Recht, ihre Maires und Beigeordneten selbst zu wählen; dies Recht wurde endlich im Jahre 1882 auf alle Gemeinden ausgedehnt.

Die Befugnisse des Gemeindekörpers bildeten seit 1830 den Gegenstand einer Reihe von Gesetzen. Das Gesetz vom 18. Juli 1837 brachte in dieser Hinsicht einen wirklichen Fortschritt gegenüber der übermäßigen Centralisation des Gesetzes vom Jahre VIII; ebenso, aber in viel geringerem Maße, das Gesetz vom 22. Juli 1867.

Jetzt ist die ganze Gemeindegesetzgebung, Organisation wie Zuständigkeit, durch das Gesetz vom 5. April 1884 gänzlich umgestaltet worden. Jedoch hat sich dieses Gesetz von den allgemeinen Grundsätzen, welche durch die Gesetzgebung des Jahres VIII aufgestellt worden waren, nicht entfernt: es behält für den Maire, wiewohl er jetzt aus der Wahl des Gemeinderaths hervorgeht, seine doppelte Stellung als Beamter der Centralgewalt und Vertreter der öffentlichen Interessen bei; die Aufsicht über die Gemeinden wird im Allgemeinen von der Centralgewalt selbst und nur ausnahmsweise vom Generalrath oder der Departementskommission ausgeübt.

Vor der Untersuchung, welches die Organe der Gemeinde sind und was für Befugnisse sie haben, müssen wir die Art und Weise der Errichtung oder Auflösung einer Gemeinde kennen lernen.

Zur Errichtung einer neuen Gemeinde kann erst geschritten werden nach Anhörung der dabei Interessirten, nach Einholung von Gutachten der Arrondissements- und Generalräthe, Vernehmung des Staatsrathes und endlich durch ein Gesetz. Wenn es sich nur um Abänderung der Gemarkungsgrenzen einer Gemeinde, um Auflösung einer solchen, um Vereinigung einer Gemeinde mit einer andern handelt, vorausgesetzt, daß die Kantons-, Arrondissements- oder Departementsgrenzen nicht geändert werden, so genügt ein im Staatsrath erlassenes Dekret auf eingeholtes Gutachten des Generalraths. Wenn endlich alle Betheiligten einig sind und es sich um Modificationen innerhalb des gleichen Kantons handelt, so entscheidet definitiv der Generalrath.

Eine mit einer andern vereinigte Gemeinde bildet eine Gemeindesektion; sie behält das Eigenthum und den Naturalertrag der ihr gehörenden Güter für sich, ausgenommen die öffentlichen Gebäude. Die zu einer eigenen Gemeinde erhobene, oder mit einer andern Gemeinde vereinigte Gemeindesektion nimmt alles Vermögen, welches sie eingebracht hatte, wieder an sich.

Endlich kann die Namensänderung einer Gemeinde nur durch Dekret auf Bitte des Gemeinderaths und Gutachten des General- und Staatsraths stattfinden.

Jede so konstituirte Gemeinde besitzt eine Gemeindebeamtung bestehend aus:

1. einem Maire und seinen Beigeordneten,
2. dem Gemeinderath.

Der Maire wird von und aus den Mitgliedern des Gemeinderaths und für die Amtsdauer desselben gewählt; ebenso die Beigeordneten, deren Zahl je nach der Bedeutung

---

1) Aber bis in die allerjüngste Zeit mußte eine gewisse Zahl der Höchstbesteuerten der Gemeinde zu dem Gemeinderathe in gewissen Finanzangelegenheiten beigezogen werden.

Digitized by Google

der Gemeinde zwischen eins und zwölf schwankt. Es ist aber zu bemerken, daß der Maire und die Beigeordneten in keiner Weise ein Verwaltungskollegium bilden, die Vertheilung der Arbeit ist im Gegentheil rein büreaukratisch; die Beigeordneten haben nur die Befugnisse, welche ihnen der Maire durch Verfügung überträgt; in seiner Abwesenheit vertreten sie ihn von Rechtswegen und werden selbst im Nothfall von den Gemeinderäthen nach der Ordnung ihrer Erwählung vertreten.

Maire oder Beigeordnete können nicht werden: die Beamten der Finanzverwaltungen, die Forst-, Post- und Telegraphenbeamten, die Aufseher der öffentlichen und Privatanstalten. Beigeordnete können nicht werden: die vom Maire bezahlten Bediensteten. Das Amt des Maire und der Beigeordneten ist unbezahlt, vorbehaltlich des Rechts des Rathes, dem erstern eine Entschädigung für Repräsentationskosten zu gewähren.

Die Maires und Beigeordneten können vom Präfekt auf einen Monat, vom Minister des Innern auf drei Monate suspendirt werden; sie können vom Staatsoberhaupt abgesetzt werden und sind dann für ein Jahr nicht mehr wählbar zu ihrem Amt. Der Gemeinderath ist verpflichtet für sofortigen Ersatz zu sorgen.

Der Gemeinderath besteht je nach der Größe der Gemeinde aus 10 bis 36 Mitgliedern[1]). Dieselben werden durch allgemeine direkte und geheime Wahl nach dem Listenstrutinium auf vier Jahre gewählt. Wenn die Gemeinde groß oder aus mehreren getrennten Theilen zusammengesetzt ist, so kann sie der Generalrath in mehrere Sektionen eintheilen und die verhältnißmäßige Anzahl der Gemeinderäthe, welche jede Sektion zu wählen hat, bestimmen. Bei den Gemeinderäthen findet Integralerneuerung statt; bei theilweisen Erledigungen, sofern sie ein Viertel der Gesammtzahl der Mitglieder erreichen, findet innerhalb zwei Monaten Ersatzwahl statt. Wählbar sind alle 25 Jahre alten Wahlberechtigten sowie die, welche eine der vier direkten Steuern in der Gemeinde zahlen; diese letztern jedoch nur bis zu einem Viertel der Gesammtzahl der Rathsmitglieder. Nicht wählbar sind: die aktiven Militärs, die Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, diejenigen, welche öffentliche Unterstützung erhalten, die persönlichen Diener. Nicht wählbar sind innerhalb ihres Amtsbezirks: die Beamten der Präfekturverwaltung, des Gerichts, der Religionsgenossenschaften, der Gemeinde u. s. w. Das Amt eines Gemeinderaths ist nicht vereinbar mit dem eines Präfektur- oder Polizeibeamten. Ueber die Giltigkeit der Wahl entscheidet der Präfekturrath, wogegen der Rekurs an den Staatsrath zulässig ist.

Die Gemeinderäthe halten jedes Jahr vier ordentliche Sessionen von je vierzehn Tagen; diejenige, in welcher das Budget berathen wird, kann sechs Wochen dauern. Der Präfekt, der Unterpräfekt oder der Maire kann den Gemeinderath zu außerordentlicher Sitzung berufen; der Maire muß es thun, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt; bei einer außerordentlichen Session kann sich der Gemeinderath nur mit dem speziellen Gegenstand, wegen dessen er berufen wurde, befassen. Den Vorsitz im Rathe führt der Maire; nur für die Sitzungen, in welchen der Rechenschaftsbericht des Maires diskutirt wird, wählt der Rath einen andern Vorsitzenden. Die Sitzungen sind öffentlich, vorbehaltlich des Rechts, die Sitzung in eine geheime zu verwandeln. Jeder Einwohner oder Steuerzahler hat das Recht, Abschrift von den Protokollen zu nehmen und sie zu veröffentlichen.

Der Gemeinderath kann vom Präfekten auf einen Monat suspendirt und durch motivirtes im Ministerrath erlassenes Dekret des Staatsoberhaupts aufgelöst werden; in diesem Fall müssen die Neuwahlen innerhalb zwei Monaten stattfinden und in der

1) Siehe S. 62 Anm.

Digitized by Google

Zwischenzeit führt eine vom Staatsoberhaupt ernannte Delegation von drei bis sieben Mitgliedern die laufenden und dringenden reinen Verwaltungsgeschäfte, ohne aber die Gemeindefinanzen über die verfügbaren Mittel des laufenden Finanzjahres engagiren, den Voranschlag aufstellen, Rechenschaftsberichte entgegennehmen und im Personal oder der Ordnung des öffentlichen Unterrichts Aenderungen treffen zu dürfen.

Welches sind nun die von den Gesetzen den verschiedenen von uns beschriebenen Gemeindeorganen verliehenen Befugnisse?

Der Maire ist der Repräsentant der Centralbehörde und in dieser Eigenschaft ihrer Autorität unterstellt. Er ist mit der Publikation und dem Vollzug der Gesetze und Verordnungen, dem Vollzug der allgemeinen Sicherheitsmaßregeln und der Ausübung der speziellen Aemter, welche ihm die Gesetze übertragen können (Standesbeamtung, Gerichtspolizei u. s. w.) beauftragt. In letzterem Fall kann der Präfekt, wenn der Maire sich weigert, einen ihm vom Gesetz vorgeschriebenen Akt zu vollziehen, nachdem er ihn darum ersucht hat, von Amtswegen selbst dazu schreiten oder einen besonderen Delegirten damit beauftragen.

Der Maire ist der Gemeindevorstand und steht in dieser Eigenschaft unter der Kontrole des Gemeinderaths und der Aufsicht der höheren Behörde. Seine Akte können vom Präfekten aufgehoben oder annullirt werden, aber der Präfekt ist nicht befugt, an dessen Stelle sie zu vollziehen, sofern es sich nicht um einen gesetzlich vorgeschriebenen Akt handelt, den der damit im Rückstand gebliebene Maire zu vollziehen sich weigerte. Unter diese Kategorie gehören alle Verwaltungsakte der Gemeinde, das Recht des Maire, die Gemeinde vor Gericht zu vertreten u. s. w.

Endlich ist der Maire unter Oberaufsicht der höheren Behörde mit der Gemeinde- und Feldpolizei sowie mit einer gewissen Zuständigkeit in Betreff der Straßenpolizei beauftragt. Er ernennt die Polizeidiener wie auch die meisten Gemeindebeamten, jedoch muß diese Wahl vom Präfekten, der jene auch allein absetzen kann, genehmigt werden. In den Städten mit über 40 000 Einwohnern muß die Organisation des Polizeipersonals durch Dekret des Staatsoberhaupts genehmigt, und die dadurch entstehenden Ausgaben können von Amtswegen in das Gemeindebudget eingestellt werden, wenn der Gemeinderath es zu thun unterließ. Dem Maire steht das Recht zu, Polizeireglements innerhalb der Schranken der Gesetze zu erlassen; der Präfekt kann selbst an seiner Statt vorgehen, wenn er ihn erfolglos aufgefordert hat, obwohl sonst prinzipiell der Präfekt keine Polizeiverfügung für eine einzelne Gemeinde erlassen darf.

Was den Gemeinderath betrifft, so erstrecken sich im Allgemeinen seine Beschlüsse über alle Gemeindeangelegenheiten; er gibt sein Gutachten ab, wenn er von der Verwaltungsbehörde darum angegangen wird[1]), und spricht seine Wünsche aus bezüglich der Gegenstände von örtlichem Interesse; endlich stellt er jährlich eine doppelte Liste von Personen auf, aus welcher der Unterpräfekt die Vertheiler der direkten Steuern innerhalb der Gemeinde auswählen muß. Seine Beschlüsse sind von Rechtswegen nichtig, wenn sie in Verletzung der Gesetze und Verordnungen erlassen wurden und die Nichtigkeit wird vom Präfekten im Präfekturrath ausgesprochen; sie sind annullirbar, wenn bei der Angelegenheit betheiligte Rathsmitglieder an der Berathung theilgenommen haben. Die Annullirung wird dann in derselben Form wie die Nichtigkeit ausgesprochen, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath in den beiden Fällen.

---

1) In gewissen Fällen muß dieses Gutachten eingeholt werden, so bei kirchlichen Sprengelberichtigungen (circonscriptions), Errichtung von Wohlthätigkeitsbureaus und über das Budget und die Rechnung der Wohlthätigkeitsanstalten.

Digitized by Google

Was nun speziell die Führung der Gemeindegeschäfte betrifft, so sind hinsichtlich ihrer Vollziehbarkeit gewisse Entscheidungen für die Beschlüsse des Gemeinderaths wie beim Generalrath zu machen.

Zum Unterschied vom Generalrath ist kein Beschluß des Gemeinderaths definitiv; der Präfekt kann stets innerhalb Monatsfrist den Vollzug suspendiren, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern. Ueberdies sind erst nach förmlicher Genehmigung der höhern Behörde, die innerhalb Monatsfrist zu ertheilen ist, vollziehbar die Beschlüsse über:

1. Pachtverträge von mehr als 18jähriger Dauer;
2. Veräußerungen und Vertauschungen von Gemeindeeigenthum;
3. Erwerb unbeweglicher Güter, Bauten, Ausbesserungen und Reparaturen von einiger Wichtigkeit;
4. Vergleiche;
5. Umwandlung der Zweckbestimmung einer Liegenschaft, die bereits dem öffentlichen Dienste gewidmet ist;
6. Stoppelfelder (la vaine pâture);
7. Straßen, Plätze und Märkte und die bezüglichen Taxen für diese;
8. Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, welche belastet sind oder zu Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben;
9. das Gemeindebudget [1]) und die Nachtragskredite;
10. die außerordentlichen Umlagen und die Anleihen, sofern nicht diese beiden innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel oder der Steuern liegen, welche die Gemeinderäthe sich kraft des jährlichen Finanzgesetzes und der Beschlüsse des Generalraths auferlegen können, und, falls es sich um Anleihen handelt, die Amortisirung nicht über 30 Jahre dauert;
11. das Oktroi;
12. die Einrichtung oder Veränderung von Messen und Märkten außer den gewöhnlichen Wochenmärkten;
13. die Ermächtigung des Maires zur Prozeßführung für eine Gemeinde.

Welcher höhern Behörde steht nun das Recht zu, in diesen verschiedenen Fällen die Ermächtigung zu ertheilen? Diese Behörde wechselt nach der Natur der Angelegenheiten; wir wollen nur einige Beispiele derselben geben.

Die Ermächtigung zur Prozeßführung wird vom Präfekturrath ertheilt und muß für jede Instanz, in welche die Sache nacheinander kommt, wieder frisch eingeholt werden. Zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen ermächtigt der Präfekt, wenn sie nur belastet oder mit Bedingungen verknüpft ist, oder bei streitigen ein im Staatsrath erlassenes Dekret des Staatsoberhaupts. Das Budget wird vom Staatsoberhaupt genehmigt, wenn die Gemeindeeinkünfte drei Millionen übersteigen, in allen andern Fällen vom Präfekten. Zur Genehmigung gewisser Oktroinachsteuern, der Einführung außerordentlicher Umlagen über die Schranken des Finanzgesetzes hinaus und Anleihen von einiger Bedeutung bedarf es eines Gesetzes.

Der Generalrath muß die Einführung eines Oktrois begutachten und ein Dekret im Staatsrath ertheilt die Ermächtigung hiezu. In einigen andern Fällen ist die Departementskommission oder der Generalrath zuständig; aber im Allgemeinen und abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmsfällen führt der Präfekt die Oberaufsicht über die Gemeinden.

---

1) Hievon wird im Einzelnen in Abtheilung VII die Rede sein.

Digitized by Google

Diese Skizze des Gemeindelebens wäre nicht vollständig, wenn hier nicht erwähnt würde, daß die Behörde, der die Befugniß der Genehmigung des Gemeindebudgets zusteht, ebenfalls das Recht hat, von Amtswegen gewisse obligatorische Ausgaben in dasselbe einzustellen, falls der Gemeinderath diesem zu genügen versäumt hätte. Unter diesen Ausgaben sind außer gewissen Bureau-, Mieth- und Unterhaltungskosten für die dem öffentlichen Dienst gewidmeten Gebäude zu erwähnen: die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht, die Wohnungsentschädigung für die Religionsdiener, wenn die Gemeinde kein Pfarrhaus hat und die Kirche nicht dafür aufkommen kann, die großen Reparaturen an den Gemeindegebäuden einschließlich der Kirchen, wenn diese nicht selbst dafür sorgen können, die Ausgaben für Vizinalstraßen, die Schulden und fälligen Pensionen u. s. w.

Den Gemeinderäthen ist verboten, sich unter einander in Beziehung zu setzen. In einigen vom Gesetz genau vorgesehenen Fällen können sie indeß, namentlich wenn mehrere Gemeinden zusammen ungetheilte Güter besitzen, mit Ermächtigung der Verwaltungsbehörde in gemeinsamem Einverständniß Verfügungen treffen, vorbehaltlich des jedem Gemeinderath zustehenden Rechts, die von der zu diesem Zweck niedergesetzten gemischten Kommission getroffenen Bestimmungen nicht zu ratifiziren.

§ 61. Die Städte Paris und Lyon. Die Stadt Paris stand ihrer ausnahmsweisen Bedeutung wegen sowohl in departementaler wie gemeindlicher Rücksicht stets außerhalb des gemeinen Rechts.

Hinsichtlich des Seinedepartements, welches fast ganz in der Stadt Paris aufgegangen ist, sind folgende Besonderheiten zu bemerken:

Das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII hat in Paris zwei Präfekten eingeführt: Der Seinepräfekt besitzt nicht die allgemein den Präfekten übertragenen Polizeibefugnisse, dagegen hat er über diese hinaus die wirthschaftliche Leitung der Stadt Paris und übt das Amt eines Centralmaires; der Polizeipräfekt hat die Departements- und Gemeindepolizei; er steht unmittelbar unter dem Minister des Innern, und ein Gesetz vom 10. Juni 1853 hat seinen Einfluß auf einige, Paris benachbarte Gemeinden des Departements von Seine und Oise ausgedehnt.

Der Generalrath des Seinedepartements besteht aus:

1. dem Gemeinderath von Paris,

2. acht auf drei Jahre von den acht vorstädtischen Kantonen gewählten Generalrathsmitgliedern.

Das Gesetz vom 10. August 1871 ist auf den Generalrath der Seine nicht anwendbar, ausgenommen bezüglich der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.

Die Gesetze vom 16. September 1871 und 19. März 1875 haben seine Organisation festgestellt, seine Befugnisse sind durch die Gesetze vom 10. Mai 1838 und 18. Juli 1866 bestimmt; er hat namentlich keine Departementskommission, kann keine außerordentliche Umlage einführen noch eine Anleihe kontrahiren, ohne durch ein Gesetz hiezu ermächtigt zu sein.

Das Seinedepartement zählt außer Paris zwei vorstädtische Arrondissements, aber das Gesetz vom 2. April 1880 hat die Unterpräfekten abgeschafft und es werden diese Arrondissements unmittelbar vom Präfekten verwaltet.

Bezüglich der Stadt Paris und ihrer Gemeindeverwaltung ist zu bemerken:

Der Seinepräfekt (Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII und Gesetz vom 14. April 1871) versieht das Amt eines Maires hinsichtlich der Wahrnehmung der Interessen der Stadt und ihrer Vertretung vor Gericht. Paris ist überdies in zwanzig Gemeindearrondissements eingetheilt[1]); in jedem derselben besitzen ein Maire und drei

1) Jedes Gemeindearrondissement von Paris bildet einen Gerichtskanton.

Digitized by Google

Beigeordnete, welche durch Dekret des Staatsoberhaupts ernannt werden, beschränkte Zuständigkeit bei der Standesbeamtung, bei Wahlen, Volksschulunterricht, Kultus, öffentlicher Unterstützung u. s. w. Die Eigenschaft als Maire oder Beigeordneter ist auch mit der eines Gemeinderaths unvereinbar. Schon oben wurde erwähnt, daß die gesammte Polizei von einem besonderm Präfekten verwaltet wird [1]).

Der Gemeinderath geht seit dem Gesetz vom 14. April 1871 aus Wahlen hervor; er besteht aus 80 Mitgliedern, welche in Einzelwahl, je einer von einem Arrondissementsviertel, gewählt werden. Bei jeder ordentlichen Session wählt der Gemeinderath sein Bureau. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Seine- und der Polizeipräfekt haben Zutritt zu denselben.

Die Annullirung der gesetzwidrig von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse wird durch Dekret des Staatsoberhaupts ausgesprochen. Die Befugnisse des Gemeinderaths von Paris stehen unter dem gemeinen Recht, abgesehen von den in Artikel 17 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 vorgesehenen Ausnahmen: nur kraft eines Gesetzes kann eine außerordentliche Steuer auferlegt oder eine Anleihe kontrahirt werden; gewisse Dienstzweige (öffentliche Unterstützung, Leihhaus, Oktroi) sind in besonderer Weise organisirt u. s. w.

Die Stadt Lyon stand lange unter einem ähnlichen Regime wie Paris; das Gesetz vom 21. April 1881 hat ihr eine Centralmairie verliehen, deren Maire und Beigeordnete heutzutage von dem aus 54 Mitgliedern bestehenden Gemeinderathe gewählt werden. Lyon ist in sechs Gemeindearrondissements eingetheilt und der Maire delegirt in jedes derselben zwei seiner Beigeordneten zur Ausübung der Funktionen des Standesbeamten und verschiedener in einer Verwaltungsverordnung vom 11. Juni 1881 aufgeführten Befugnisse (Gesetz vom 5. April 1884 Art. 10 u. 73). Die Befugnisse des Maire und des Gemeinderaths sind nach dem gemeinen Recht bestimmt; jedoch übt der Rhonepräfekt in der Stadt Lyon und in einer gewissen Anzahl vorstädtischer Gemeinden die gleichen Befugnisse aus, wie der Polizeipräfekt im Seinedepartement (Gesetz vom 5. April 1884 Art. 104).

§ 62. **Algier.** Es ist leicht begreiflich, daß in Betreff Algiers und der verschiedenen französischen Kolonien in einer großen Anzahl Fragen der Verwaltungsorganisation von den im Mutterland herrschenden Grundsätzen abzusehen war. Weder Algier noch die andern Besitzungen genießen aber vollständige Autonomie; sie sind durch ziemlich enge politische und administrative Bande mit Frankreich verknüpft.

Für Algier insbesondere dauerte die eigentliche Periode der Eroberung zu lange, als daß von Anfang an die administrativen Eintheilungen Frankreichs dort hätten eingeführt werden können. Seit 1830 begannen Dekrete des Staatsoberhaupts die verschiedenen öffentlichen Verwaltungszweige zu organisiren; man setzte einen Generalgouverneur ein, errichtete drei Provinzen (Algier, Oran und Constantine), Municipalitäten, Gerichtshöfe u. s. w. Allein diese Dekrete waren ihrem Hauptinhalte nach wechselnd und erst seit 1848, wo die Verfassung das ganze algerische Gebiet als französisches Territorium erklärte, kam man in eine Periode endgültiger Organisation und trat die Herrschaft der Gesetze an Stelle jener der Dekrete. Allein obgleich großentheils eine der Verwaltung Frankreichs nachgeahmte Civilverwaltung Algiers eingerichtet wurde, blieb das Land doch der Hauptsache nach der Militärbehörde unterstellt und die Reaktionsperiode des zweiten Kaiserreichs hemmte für einige Zeit die Entwickelung der erstern. Seit 1870 dagegen hat die Civilverwaltung nach und nach ihre Herrschaft ausgedehnt und ihre Organisation geregelt; man erkannte Algier das Recht zu, im französischen Parlament vertreten zu sein und diese herrliche Kolonie ist somit definitiv in den allgemeinen Kreis der französischen Verwaltung eingetreten.

1) Die Polizei der Stadt Paris wird theilweise von der Stadt, theilweise vom Staate bezahlt. In einigen großen Städten Frankreichs bezahlt der Staat ebenfalls einen Theil der Polizeikosten.

Digitized by Google

Eine erste Frage stellt sich hier uns entgegen: welches Gesetzgebungssystem ist auf Algier anwendbar? Die Verordnung vom 22. Juli 1834, welche die Annexion Algiers an Frankreich erklärt, hat für Algier alle diesem Datum vorausgehenden französischen Gesetze in Kraft gesetzt, aber für die Zukunft das System der Dekrete eingeführt. Das Staatsoberhaupt konnte hier nach seinem Gefallen die Gesetze des Mutterlandes mit oder ohne Modifikationen promulgiren, sofern nicht die gesetzgebende Gewalt selbst entschieden hatte, daß diese Gesetze auf Algier anwendbar seien. Da die Verfassung von 1848 nur von ephemerer Geltung war, so hat diese Ordnung bis jetzt grundsätzlich fortgedauert, aber die gesetzgebende Gewalt übt häufig das Recht, dies oder jenes Gesetz auch für Algier gültig zu erklären, und in diesem Fall kann das Gesetz durch Dekret nicht modifizirt werden.

In politischer Hinsicht ist Algier seit 1871 in den französischen Kammern vertreten: es ist gegenwärtig zu 3 Senatoren (Gesetz vom 9. Dezember 1884) und 6 Abgeordneten berechtigt (Gesetz vom 16. Juni 1884). Doch ist zu bemerken, daß bezüglich beider Kammern nur die französischen Bürger zur Wahl berufen sind.

In der That ist eine fundamentale Unterscheidung bezüglich des Personenstandes der Einwohner Algiers zu machen. Die eingewanderten oder in Algier geborenen Franzosen und die eingeborenen Israeliten und Muselmänner sind in gleicher Weise französische Unterthanen; aber nur die Franzosen und, seit dem Dekret vom 24. Oktober 1870, die eingeborenen Israeliten stehen unter den französischen Gesetzen über den Personenstand; auch nur sie haben politische Rechte. Die eingeborenen Muselmänner dagegen behalten ihre Personalstatuten bei und sind von den politischen Rechten ausgeschlossen, sofern sie nicht durch eine besondere Naturalisation, deren Bedingungen durch das Senatuskonsult vom 14. Juli 1865 geregelt sind, erklären, sich unter die Herrschaft der französischen bürgerlichen Gesetze zu stellen. Dagegen zahlen sie eigene unter dem Namen arabische Steuern bekannte Steuern und sind der Verpflichtung zum Militärdienst nicht unterworfen.

Ebenso ist in administrativer Hinsicht genau zu unterscheiden zwischen dem Civilterritorium und jenem des Militärkommandos. In dem letztern, dessen Bevölkerung als noch zu wenig unterworfen gilt, um eine regelmäßige Organisation zu vertragen, ist die ganze Civil- und Militärmacht in den Händen von Offizieren konzentrirt, welche die Verwaltung der arabischen Bureaus besorgen. Die arabischen Bureaus überwachen und administriren die hierarchisch organisirten eingeborenen Stämme. Ein Rundschreiben des Generalgouverneurs vom 21. März 1867 bezeichnete die verschiedenen Richtungen ihrer Aufgabe. Ihrer Natur nach ist diese Verwaltung fast jeder Art von Kontrole entrückt, obwohl sie unter dem Befehl des Generalgouverneurs steht.

Jedes Jahr aber werden neue Landestheile in Folge von Dekreten vom Militärterritorium abgetrennt, um dem Civilterritorium einverleibt zu werden, welches eine regelmäßigere Organisation besitzt, obwohl dieselbe einfachen Dekreten des Staatsoberhaupts entstammt.

Die Regierung des Mutterlandes wird in Algier durch folgende Organe repräsentirt:

1. durch einen Civilgouverneur, der auf Vorschlag des Ministers des Innern vom Staatsoberhaupt im Ministerrath ernannt wird. Er repräsentirt die Centralgewalt in allen Angelegenheiten, wozu ihm ein ausdrücklicher Auftrag geworden, und kann in dringenden Fällen diesen Auftrag auch überschreiten (Verordnung vom 22. Juli 1834, Dekrete von 1848, 1860, 1870, 1874, 1881 u. s. w.). Er verkehrt mit allen Ministern, empfängt ihre Instruktionen und hat alle Civil- und Militärbeamten unter sich. Ihm stehen zur Seite:

Digitized by Google

a) ein Generalsekretär, der besonders mit den Civilangelegenheiten betraut ist (Dekret von 1879);

b) ein Oberregierungsrath (conseil supérieur de gouvernement) (Dekrete von 1860, 1870 und 1875), der aus hohen Beamten und Delegirten der Generalräthe der drei algerischen Departements besteht und mit der Aufstellung des algerischen Budgets, das einen Theil des Staatsbudgets bildet, beauftragt ist;

c) ein Regierungsrath (conseil de gouvernement) (Dekret 1870), der aus hohen Beamten und vier Räthen als Berichterstattern besteht und nur berathende Befugnisse hat;

2. durch einen Präfekten in jedem der drei Departements mit derselben Zuständigkeit wie die kontinentalen Präfekten. Derselbe ist dem Generalgouverneur unterstellt, und ihm zur Seite stehen ein Generalsekretär und ein Präfekturrath (Dekrete von 1848, 1870 u. s. w.);

3. durch einen Unterpräfekten für das Arrondissement mit ausgedehnterer Zuständigkeit als sie ihm in Frankreich zusteht (Dekret von 1861);

4. durch Verwalter (administrateurs) in den gemischten Gemeinden (s. unten).

Die örtliche Vertretung des Departements wird durch einen Generalrath besorgt (Dekret vom 23. September 1875). Dieser Generalrath wird von den Franzosen und israelitischen Eingeborenen gewählt, welche nicht in Kantone, sondern in eigene durch Verfügung des Gouverneurs festgestellte Bezirke eingetheilt sind. Außerdem gibt ihnen der Gouverneur eine bestimmte Zahl muselmännischer Beisitzer bei, die er ernennt und die in gleichem Umfange wie die gewählten Räthe beschließende Stimme besitzen. Beide werden für sechs Jahre gewählt oder ernannt, und alle drei Jahre finden für die Hälfte derselben Neuwahlen bezw. Ernennungen statt. Der Generalrath wählt eine Departementskommission. Die Sitzungen sind öffentlich und der kommandirende Divisionsgeneral hat ebenso Zutritt wie der Präfekt. Hinsichtlich ihrer Befugnisse gelten die Regeln des französischen Gesetzes von 1871. Das Departementsbudget begreift das Civil- und Militärgebiet in sich.

Besonders in der Gemeindeorganisation weichen Algier und das Mutterland von einander ab. Es sind dort drei Kategorien von Gemeinden zu unterscheiden: die vollberechtigten Gemeinden (communes de plein exercice), welche sich alle im Civilterritorium befinden, die gemischten Gemeinden, deren Mehrheit heutzutage im Civilterritorium liegt und nur einige im Militärgebiet, und endlich die Gemeinden der Eingeborenen, welche alle im Militärgebiet liegen.

Für die vollberechtigten Gemeinden ist das Grundgesetz die Verordnung vom 28. September 1847, nach deren Prinzip ein Dekret des Staatsoberhaupts ein Bevölkerungscentrum zu einer Gemeinde erheben kann.

Die Ordnung der vollberechtigten Gemeinden ist jener der französischen Municipalitäten sehr ähnlich; denn alle Gemeindegesetze, welche jünger sind als 1847 und namentlich das vom 5. April 1884, wurden vom Gesetzgeber selbst mit ganz geringen Beschränkungen auf Algier anwendbar erklärt. Dies letztere Gesetz hält indessen die Bestimmungen der früheren Dekrete, welche den eingeborenen Muselmännern ein gewisses Recht auf Vertretung im Schoße des Gemeinderaths gewährten, aufrecht. Beim Vorhandensein von weniger als 100 muselmännischen Eingeborenen in einer Gemeinde haben die 25 Jahre alten Eingeborenen, welche Grundeigenthümer, Kaufleute, Gewerbtreibende oder Staatsangestellte sind, das Recht, eine gewisse Zahl von Gemeinderäthen, die niemals ein Viertel der Gesammtzahl der Gemeinderathsmitglieder oder die Zahl sechs übersteigen darf, zu wählen (Dekrete vom 27. Dezember 1866 und 7. April 1884).

Digitized by Google

Die vom Gemeinderath gewählten Maires und. Beigeordneten können nur Franzosen sein.

In denjenigen Gemeinden jedoch, wo die eingeborene Bevölkerung von einiger Bedeutung ist, kann jenachdem der Generalgouverneur oder der Präfekt einen oder mehrere eingeborene Beigeordnete ernennen, welche eine Besoldung erhalten können. Was nun die Gemeindeverwaltung selbst angeht, so ist sie ebenfalls durch die Bestimmungen des Gesetzes von 1884 geregelt, ausgenommen daß die algerischen Gemeinden gewisse besondere Steuern erheben und daß der Gemeindebehörde den Eingeborenen gegenüber eine besondere Polizeigewalt zusteht.

Hinsichtlich der gemischten Gemeinden, d. h. der Kolonisationsmittelpunkte, wo die europäische Bevölkerung noch gering ist, enthält gegenwärtig eine vom Gouverneur in Ausführung des Dekrets vom 27. Dezember 1866 erlassene Verfügung vom 20. Mai 1868 (vgl. auch Dekret vom 5. September 1868) die Grundbestimmungen. Die gemischten Gemeinden sind juristische Personen. Sie werden auf Gutachten des Regierungsraths durch Verfügung des Gouverneurs geschaffen und von einem besoldeten Civil-Verwalter oder -Kommissär verwaltet, den der Generalgouverneur ernennt. Ihm zur Seite steht eine Gemeindekommission, deren Zusammensetzung die Verfügung über die Bildung der Gemeinde bestimmt (Verfügungen von 1871 und 1874) und deren Mitglieder, worunter einige Eingeborene, vom Präfekten auf drei Jahre ernannt werden. Der Verwalter hat den Eingeborenen gegenüber eine sehr weitgehende Polizeigewalt (Gesetz vom 28. Juni 1881). Der Gemeindekommission stehen die Befugnisse, welche die Verordnung von 1847 den Gemeinderäthen der vollberechtigten Gemeinden gewährte, nur in beschränktem Maße zu. Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde ist hinsichtlich ihrer viel schärfer.

Die eingeborenen Gemeinden wurden durch das Dekret vom 20. Mai 1868 organisirt und reorganisirt durch Verfügung des Gouverneurs vom 13. November 1874. Ihre Schaffung geschieht durch Dekret und sie besitzen juristische Persönlichkeit. Sie werden ausschließlich von Militärpersonen verwaltet; jedoch kann diesen vom Generalgouverneur ein besoldeter Civilbeigeordneter beigegeben werden. Eine aus Militär- und Civilpersonen und Eingeborenen bestehende Gemeindekommission kontrolirt die Verwaltung des Militärkommandos.

Innerhalb der gemischten und einheimischen Gemeinden wurden die arabischen Stämme durch das Senatuskonsult vom 22. April 1863 in Douars, die eine von der Gemeinde getrennte juristische Person darstellen, mit einem vom kommandirenden Divisionsgeneral ernannten Notabelnrath oder Djemâa und einem Kaïd oder Scheikh organisirt.

§ 63. **Die Kolonien.** Die Grundbestimmungen über die Organisation der Kolonien finden sich in den Senatuskonsulten vom 3./7. Mai 1854 und 6. Juli 1866; bis dahin und in Folge der Thatsache allein, daß die Kolonialherrschaft Frankreichs noch in der Bildung und immerwährender Umbildung begriffen war, herrschte in den diese Angelegenheit betreffenden Dekreten die größte Unbeständigkeit.

Bezüglich der kolonialen Gesetzgebung behielt das Senatuskonsult von 1854 dem Senat das Recht hiezu in Betreff der politischen Rechte, des Civilstandes, des Grundeigenthums, der Erbschaften, Schenkungen, Verkäufe, Tausche, Verträge und Obligationen, des Strafrechts und des Militärdienstes vor. Alles Andere wurde durch Dekret des Staatsoberhaupts je nach dem einzelnen Fall mit oder ohne Mitwirkung des Staatsrathes geregelt. Nur die Handelsgesetzgebung war dem gesetzgebenden Körper vorbehalten. Das Senatuskonsult galt nur für die Kolonien in den Antillen und die

Digitized by Google

Insel La Réunion; überall sonst genügten Dekrete für alle Angelegenheiten. Gegenwärtig ist die vom Senatuskonsult von 1854 gemachte Unterscheidung noch zulässig; aber der Senat hat nach der Verfassung von 1875 in keinem Fall eigene Gesetzgebungsbefugniß, denn beide Kammern sollen die nöthigen Gesetze machen. Man wird also bezüglich der Kolonien wie bezüglich Algiers sagen müssen, daß die Dekrete die Regel sind, so oft der Gesetzgeber nicht Sorge getragen hat, zu bestimmen, daß dieses oder jenes Gesetz auch für die Kolonien oder einzelne derselben gültig sein solle.

Einige Kolonien sind in den politischen Versammlungen des Mutterlandes vertreten: im Senat la Martinique, Guadeloupe, la Réunion und Französisch-Indien (Gesetz vom 9. Dezember 1884); in der Abgeordnetenkammer die gleichen und außerdem noch Cochinchina, Französisch Guyana und Senegambien (Gesetz vom 16. Juni 1885) [1]). Doch ist zu bemerken, daß hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte die für die muselmännischen Eingeborenen Algiers geltende untergeordnete Stellung nicht überall beibehalten ist. In Französisch-Indien, am Senegal dürfen die Eingeborenen stimmen, ohne auf ihre Personalstatuten zu verzichten; in den alten Kolonien wie la Martinique, Guadeloupe, la Réunion besteht sogar gar kein Unterschied zwischen Unterthanen und Staatsbürgern, denn der Code civil gilt für Eingeborene wie für die Kolonisten.

Zum Unterschied von Algier, dessen Verwaltungsbehörden unter Vermittelung des Gouverneurs den verschiedenen Ministerien des Mutterlandes unterstehen, sind bekanntlich alle die Kolonien betreffenden Fragen im Marine- und Kolonienministerium zu Paris konzentrirt.

In denjenigen Kolonien, deren Organisation am vollkommensten ist, wird die Centralverwaltung durch einen Gouverneur repräsentirt, welcher vermöge der großen Entfernung viel weitergehende Befugnisse als die Präfekten hat. Neben ihm steht ein Berathungsausschuß, welcher aus hohen Beamten oder von der Regierung ernannten Mitgliedern besteht und den Titel Geheimer Rath (conseil privé) oder Verwaltungsrath (conseil d'administration) je nach dem einzelnen Fall führt; in den Kolonien, wo es keine örtliche Verwaltung gibt, besitzt der Verwaltungsrath einzelne der den Generalräthen übertragenen Befugnisse.

Gewisse Kolonien (namentlich la Martinique, Guadeloupe und la Réunion) haben einen unter denselben Voraussetzungen wie in Frankreich gewählten Generalrath, mit ausgedehnterer Zuständigkeit als sie ihm in Frankreich zusteht. Die Oberaufsicht wird bald vom Staatsoberhaupt selbst, bald vom Gouverneur im geheimen Rath geführt. Uebrigens bestehen in Guyana, Senegambien, Indien, Neukaledonien, St. Pierre et Miquelon für die Wahl des Generalraths besondere Regeln.

Die drei erstern Kolonien haben außerdem eine Gemeindeorganisation, welche durch das französische Gesetz vom 5. April 1884 geregelt ist, vorbehaltlich einiger, durch die Natur der Sache im Einzelnen gebotener Modifikationen. Sonst wird diese Angelegenheit durch Dekrete des Staatsoberhaupts geregelt und man kann im Allgemeinen sagen, daß die Kolonien gegen das Mutterland im Rückstand sind, d. h. daß ein Dekret die französische Gemeindeorganisation daselbst erst in demselben Augenblick einzuführen beginnt, wo diese Organisation durch ein neues Gesetz für Frankreich selbst modifizirt wird. Indessen breitet sich das Institut der wählbaren lokalen Räthe in fast allen französischen Kolonien aus.

---

1) Nach den Dekreten vom 19. Oktober 1883 und 30. März 1884, welche den Kolonienoberrath wieder eingeführt haben, wählen die Kolonien Neu-Kaledonien, Tarti, St. Pierre et Miquelon, Mayotte und Nossi-Bé je einen Delegirten in diesen Rath. Dieser hat jedoch nur berathende Zuständigkeit.

Digitized by Google

Was endlich die unter der Schutzherrschaft Frankreichs stehenden Länder anlangt, so hat man für dieselben in verschiedenem Grade mit der Verwaltungsorganisation einen Anfang gemacht, doch ist es unmöglich, die ihrem Wesen nach veränderlichen Züge dieser Organisation festzustellen. Von regelmäßiger örtlicher Vertretung auf den Grundlagen, welche man in Frankreich darunter versteht, ist in diesen Ländern keine Rede. Die Verwaltungs-, Finanz-, Justiz-Behörden sowie die für öffentliche Arbeiten stehen unter der Autorität eines Residenten, der von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ressortirt.

VI. Abtheilung. Die öffentlichen Dienstzweige [1]).

§ 64. **Die Justiz.** Die Justiz ist ihrem Wesen nach eine Staatsaufgabe; der ganze Richterstand geht mit sehr wenigen Ausnahmen aus der Ernennung durch die vollziehende Gewalt hervor. Das Grundgesetz über seine Organisation ist vom 27. Ventose des Jahres VIII; dieses Gesetz faßte die Arbeiten der Revolutionsversammlungen zusammen und ordnete sie unter einander und hat seither nur sehr wenig Aenderungen erlitten.

Das unterscheidende Merkmal der französischen Gerichtsorganisation besteht darin, daß neben der ordentlichen, durch das Gesetz vom 27. Ventose des Jahres VIII eingeführten Civil- und Strafrechtspflege eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die dem Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII ihren Ursprung verdankt, besteht, und außerdem haben noch verschiedene Gesetze Spezialgerichte geschaffen. Wir werden uns nacheinander mit diesen drei Kategorien von Gerichtshöfen zu beschäftigen haben.

§ 65. A. **Ordentliche Gerichtsbarkeit.** Recht wird gesprochen in ordentlicher Weise von:

1. dem Friedensrichter, der seinen Sitz im Kanton hat;
2. dem Gerichtshof erster Instanz (tribunal de première instance), der seinen Sitz am Hauptort des Arrondissements hat [2]);
3. dem Appellationshof (cour d'appel), dessen Gerichtsbarkeit sich über mehrere Departements erstreckt (es gibt 26 Appellationsgerichte) und der für jedes Departement bei der Bildung des Schwurgerichtshofs betheiligt ist;
4. dem Kassationshof mit dem Sitz in Paris.

Bei den Gerichten aller Grade sind noch neben den Richtern, die in ihren Sitzungen Recht sprechen (magistrature assise), die Beamten der Staatsanwaltschaft aufgestellt (magistrature debout oder ministère public), welche mit der Ueberwachung und Verfolgung der Anwendung der Gesetze betraut sind. Die Kollegialrichter sind mit Ausnahme von Algier und der Kolonien unabsetzbar, d. h. wenn sie einmal unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen des Alters und der Befähigung von der vollziehenden Gewalt ernannt sind, können sie gegen ihren Willen nur auf zustimmendes Gutachten des als richterlicher Disciplinargerichtshof fungirenden Kassationshofes (Gesetz vom 30. August 1883) versetzt oder des Amtes enthoben werden. Sie werden jedoch

---

1) Wir begreifen unter diesem Titel nur die großen innern öffentlichen Aemter mit Ausnahme der Finanzen, welch letztere Gegenstand der Abtheilung VII sind. Die Organisation des auswärtigen Amts (auswärtige Angelegenheiten) ist schon in Abtheilung IV § 34 besprochen worden. Die öffentlichen Aemter, von denen hier die Rede ist, sind nicht alles Staatsämter; wir werden bei jedem derselben angeben, welches die mit der Besetzung derselben betraute Behörde ist.

2) Das Seinedepartement hat nur einen Gerichtshof erster Instanz.

Digitized by Google

nach einem Dekret von 1852 von Amtswegen nach Erreichung des gesetzlichen Alters in den Ruhestand versetzt. Die Friedensrichter dagegen und die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nach Belieben der vollziehenden Gewalt absetzbar. Ueber die Beförderung beider Kategorien entscheidet allein das Staatsoberhaupt. Beide leisten beim Amtsantritt einen Diensteid. Sie beziehen Gehälter von 1800 bis 30 000 Franken.

Der Friedensrichter (juge de paix) (vgl. die Gesetzbücher und Gesetze von 1838 und 1855) ist hauptsächlich mit der Abhaltung von Sühneterminen für Parteien, die einen Rechtsstreit mit einander anfangen wollen, betraut. Der Sühneversuch ist in den meisten Civilsachen vorgeschrieben, und da, wo die Prozeßführer desselben überhoben sind, müssen sie oft vor einem höheren Richter einem solchen sich unterziehen. Der Friedensrichter hat aber auch eigentliche richterliche Funktionen. In Civilsachen entscheidet er in erster und letzter Instanz persönliche und Klagen über bewegliche Sachen bis zu einem Streitwerth von 100 Franken und die Streitigkeiten über Eintragung in die Wahllisten; nur in erster Instanz dieselben Klagen bis zu 200 Franken; bis zu 1500 Franken, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Wirthen oder Fuhrhaltern und Reisenden, Grundeigenthümern und Miethern in bestimmten Fällen handelt und endlich ohne Rücksicht auf den Streitwerth bei Feld- und Erntbeschädigung, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Besitzklagen, Civilklagen über Zoll- und Verbrauchssteuer-Hinterziehungen. Die Berufung bei erstinstanzlichen Urtheilen geht an den Gerichtshof erster Instanz; die Beschwerde gegen letztinstanzliche Urtheile an den Kassationshof, aber nur wegen Amtsüberschreitung [1]). In Strafsachen erkennt der Friedensrichter über die meisten Uebertretungen (contraventions) und kann auf Geldbußen bis zu 15 Franken und Gefängniß bis zu 5 Tagen erkennen. Handelt es sich um Gefängniß oder mehr als 5 Franken Buße, so gilt sein Urtheil nur als erstinstanzliches und die Berufung dagegen geht an das Gericht des Arrondissements. Die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof ist gegen letztinstanzliche Urtheile immer zulässig. Wenn der Friedensrichter in Strafsachen einfache Polizeiübertretungen abzuurtheilen hat, so wird die Staatsanwaltschaft durch einen Polizeikommissär oder Maire dabei vertreten. In Civilsachen tritt sie beim Friedensrichter gar nicht auf.

Das Gericht erster Instanz (tribunal de première instance) (Gesetze von 1810, 1838, 1883 u. s. w.) besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Richtern und Hülfsrichtern, sowie der Staatsanwaltschaft, die durch einen Staatsanwalt (procureur de la République) und nöthigenfalls durch Substituten vertreten wird. Der Gerichtshof ist in Kammern eingetheilt, welche mindestens mit drei Mitgliedern besetzt sind. In Strafsachen fungirt ein Richter als Untersuchungsrichter. Das Tribunal erkennt in letzter Instanz über Berufungen vom Friedensgericht in Civil- und Polizeistrafsachen. Es erkennt in erster und letzter Instanz bei persönlichen und Mobiliar-Klagen bis zu 1500 Franken Streitwerth, bei unbeweglichen Sachen bis zu 60 Franken Ertrag und ohne Rücksicht auf den Streitwerth über alle Enregistrementssachen; über alle andern Sachen in erster Instanz, wogegen die Berufung an den betreffenden Appellationshof geht [2]). In Strafsachen — als Zuchtpolizeikammer — erkennt der Gerichtshof über alle vom Strafgesetz als Vergehen (délit) qualifizirte Handlungen, mit Ausnahme der politischen und Preßvergehen, welche prinzipiell den Schwurgerichten zugewiesen sind. Die Berufung geht an den Appellationshof.

1) Der Friedensrichter hat eine Anzahl außergerichtlicher Befugnisse, wie z. B. Vorsitz in den Familienräthen, Siegelanlegung u. s. w.

2) Der Gerichtshof hat speziell Zuständigkeit im Enteignungsverfahren; in dringenden Civilsachen kann der Präsident allein beschließen (référer), vorbehaltlich nachfolgender Berathung im Kollegium.

Digitized by Google

Der Appellationshof (cour d'appel) (Gesetze von 1810, 1883 u. s. w.) besteht aus einem ersten Präsidenten, Kammerpräsidenten, Räthen und der Staatsanwaltschaft, welche durch einen Generalprokurator, Generaladvokaten und Substituten vertreten ist. Er zerfällt in Kammern, die mit fünf Mitgliedern besetzt sind; in Gesammtversammlungen des Hofes sollen mindestens neun Mitglieder anwesend sein. In Civilsachen erkennt er in letzter Instanz über alle Berufungen gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz und der Handelsgerichte; in erster und letzter Instanz in Fragen über Rehabilitirung von Falliten und einigen ausnahmsweisen Fällen. In Strafsachen erkennt er im letzten Rechtszuge über Berufungen gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz; in erster und letzter Instanz über Vergehen, welche gewisse hohe Beamte (Generäle, Bischöfe, Richter, Präfekten u. s. w.) begangen haben. Eine der Kammern des Appellhofes fungirt als Anklagekammer (chambre des mises en accusation) und verweist im geeigneten Fall die Angeklagten an das Schwurgericht. Gegen alle Entscheidungen des Appellhofes ist Kassation zulässig.

Das Schwurgericht (cour d'assises), welches für Verbrechen aller Art und politische und Preßvergehen zuständig ist, hat keine eigene und dauernde Existenz. Jedes Vierteljahr wird ein Rath des Appellationshofes mit dem Vorsitz desselben in einem Departement des Gerichtssprengels beauftragt; er hat zwei Beisitzer, welche mit ihm auf Antrag eines Vertreters der Staatsanwaltschaft die Strafe erkennen, wenn die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erklärt haben. Die Geschworenen, die über die Schuldfrage zu entscheiden haben, bestehen (Gesetz vom 21. Nov. 1872) aus zwölf durch das Loos gezogenen Personen, die durch Kantons- und Arrondissementskommissionen in eine Liste aufgenommen sind und Franzosen, mindestens 30 Jahre alt, des Lesens und Schreibens kundig und im Genuß aller Rechte sein müssen und bei denen kein gesetzlicher Fall von Unfähigkeit, Unvereinbarkeit oder Dispensation vorliegen darf. Aus der so aufgestellten jährlichen Liste werden für jede Schwurgerichtssession 36 Geschworene und 4 Hülfsgeschworene, und für jeden einzelnen Fall 12 Namen durch das Loos gezogen, wobei der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten das Ablehnungsrecht bis zum Rest von 12 Namen zusteht.

Der Kassationshof (cour de cassation) (Gesetze des Jahres XII, 1837, 1883 u. s. w.) besteht aus einem ersten Präsidenten, drei Präsidenten und 45 Räthen nebst einem Generalprokurator und sechs Generaladvokaten. Er zerfällt in drei Kammern (chambre des requêtes, chambre civile, chambre criminelle), in welchen von elf Richtern Recht gesprochen wird. Seine Zuständigkeit erstreckt sich über ganz Frankreich; dieser Gerichtshof entscheidet niemals über Thatfragen, sondern nur über Rechtsfragen der Urtheile und Erkenntnisse in letzter Instanz [1]); er annullirt das Verfahren, wo eine Formverletzung vorkam, sowie die Entscheidungen, welche Rechtsverletzungen enthalten. Keinenfalls aber erkennt er an Stelle der Gerichte, deren Urtheil er umstößt; sondern er verweist die Parteien zum Austrag ihrer Sache an ein anderes Gericht gleicher Ordnung. In Civilsachen prüft die Gesuchskammer die einlaufenden Rechtsmittelgesuche, und wenn sie dieselben für zulässig erkannt, entscheidet die Civilkammer darüber. In Strafsachen kommen die Fälle unmittelbar an die Strafkammer [2]).

Zur Vornahme mancher Akte des bürgerlichen Lebens, um bei Gericht, d. h. beim ordentlichen Civilgerichtshof (abgesehen von den Friedensrichtern) aufzutreten, öffentliche

1) Kompetenzkonflikte zwischen ordentlichen Gerichten werden in erster und letzter Instanz vom Appellationshof entschieden, wenn sie im gleichen Appellations-Gerichtssprengel liegen; andernfalls vom Kassationshof.

2) Wir haben schon gesagt, daß dem Kassationshof gewisse Disciplinarbefugnisse über die unabsetzbaren Gerichtsbeamten zustehen.

Digitized by Google

Fahrnißversteigerungen zu bewerkstelligen, ein Urtheil zu eröffnen oder einen Beschlag vorzunehmen, müssen sich die Partien an gewisse öffentliche Geschäftsleute (officiers ministériels) wenden, die mit den Gerichten in enger Verbindung stehen wie die Notare, Anwälte, Advokaten beim Staatsrath und Kassationshof, Schätzungskommissäre und Gerichtsvollzieher. Die Zahl dieser öffentlichen Bediensteten wird vom Staatsoberhaupt bestimmt und alle werden von ihm auf Vorschlag und unter der Voraussetzung eines bestimmten Alters, der Befähigung und Hinterlegung einer Kaution ernannt. Die Praxis der Käuflichkeit dieser Stellen hat sich bis jetzt erhalten. Nur hinsichtlich der Advokaten (avocats im Unterschied von avoués), deren Mitwirkung in Strafsachen vorgeschrieben, im Uebrigen fakultativ ist, ist die Ausübung des Berufes vorbehaltlich gewisser Befähigungs- und Vorbereitungsnachweise frei.

§ 66. B. **Verwaltungsgerichtsbarkeit.** Besondere Gerichtshöfe, die in ihrer Gesammtheit die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausüben und deren unterscheidendes Merkmal in der Absetzbarkeit ihrer Mitglieder [1]) liegt, sind mit Aburtheilung der Verwaltungsstreitsachen beauftragt. Es ist nicht nöthig, nochmals auf allgemeine Betrachtungen über die Anwendung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten in Frankreich zurückzukommen: die Organisation der Verwaltungsgerichtshöfe und ihre sehr ausgedehnte Zuständigkeit ist eine dieser Anwendungen.

Im Allgemeinen sind verwaltungsgerichtlich:

1. alle Angelegenheiten, welche ein Spezialgesetz dazu erklärt hat wie z. B.: Beschwerden gegen eine Verwaltungsentscheidung, die ein individuelles Interesse verletzt, Differenzen über Auslegung von Verträgen, welche der Staat im Interesse einer Staats-, Departements- oder Gemeindebehörde mit Privaten geschlossen hat;

2. alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach, abgesehen von einem Spezialgesetz in das Gebiet des Verwaltungsrechts fallen, also solche, die aus eigentlichen Verwaltungsakten, d. h. speziellen Akten eines Kommandos und einer Behörde hervorgehen und dabei ein Privatinteresse verletzen;

3. die Rekurse wegen Unzuständigkeit oder Ueberschreitung der Amtsgewalt gegen alle Akte irgend einer Verwaltungsbehörde, abgesehen von der obengenannten und mit Ausnahme der Regierungsakte;

4. Rekurse wegen Auslegung eines Verwaltungsaktes, wenn diese Auslegung zur Lösung eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreites nöthig ist.

Die Organisation und die Zuständigkeit der verschiedenen Verwaltungsgerichte sind weitaus nicht so einfach wie die der ordentlichen Gerichte. Selbst abgesehen von speziellen Verwaltungsgerichten (Rechnungshof [cour des comptes], Oberschulrath [conseil supérieur ds l'instruction publique], Revisionsräthe [conseils de révision] u. s. w.), denen wir noch an andern Stellen dieser Arbeit begegnen werden, ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit des gemeinen Rechts ziemlich verwickelt.

Maire und Präfekt haben zwar auch einige verwaltungsgerichtliche Befugnisse, doch sind dieselben zu unbedeutend, um uns dabei aufzuhalten. Dagegen ist es wichtig darauf hinzuweisen, daß der Richter erster Instanz in allen Angelegenheiten, die das Gesetz nicht anderen Gerichten übertragen hat und so oft es sich um bestrittene Akte von Unterbehörden handelt, der Minister ist. Dieser lang bestrittene Punkt ist durch die Mehrheit der Schriftsteller und die Rechtsprechung des Staatsrathes entschieden. Der Minister ist nie Richter zweiter Instanz, denn die Verfassung vom Jahre VIII sagt ausdrücklich, daß die Berufungen in Verwaltungsrechtssachen immer an den Staats-

1) Mit einziger Ausnahme des Rechnungshofes.

Digitized by Google

rath gehen, dagegen ist der Minister stets Richter erster Instanz, wo ein Gesetz nichts anderes bestimmt [1]). Ein Dekret vom 2. November 1864 hat die Formen des Verfahrens in diesen Angelegenheiten geregelt.

Was nun die Präfekturräthe (conseils de préfecture) angeht, deren Organisation schon anderwärts dargestellt wurde (Dekret vom 30. November 1862, Gesetz vom 21. Juni 1865) [2]), so steht ihnen gerichtliche Zuständigkeit nur da zu, wo es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Wie bei den ordentlichen Gerichten ist das Verfahren mündlich und öffentlich.

Es ist unmöglich, alle Gesetze aufzuzählen, welche den Präfekturrath in Verwaltungsstreitsachen für zuständig erklärt haben. Wir wollen nur die hauptsächlichsten aufzählen:

a) Gesetz vom 25. Pluviose des Jahres VIII: direkte Steuern, Vollzug der Vergebung öffentlicher Arbeiten, hieraus sich ergebende Schäden für Private, Wegpolizeiübertretungen und Bestrafung solcher, Verkauf von Staatsgütern;

b) nach verschiedenen Gesetzen: gefährliche, ungesunde oder lästige Anstalten; Militärlasten; Gemeindegütervertheilung, Vicinalwege; Rechnungswesen der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten von weniger als 30 000 Franken Einkünfte; Gemeinde- und Arrondissementswahlen mit Ausnahme der Fragen über den Civilstand, die stets den ordentlichen Gerichten vorbehalten sind; Bergwerke; bischöflicher Tisch und Pfarreien; den direkten Steuern gleichgestellte Umlagen; Leichenfeierlichkeiten u. s. w.

Aus dieser einfachen Aufzählung ist ersichtlich, daß der Präfekturrath civilrechtliche und strafpolizeiliche Befugnisse hat, jedoch erkennt er im letztern Fall nur auf Geldbußen.

Das höchste Verwaltungsgericht ist der Staatsrath, sowohl hinsichtlich der Spezialverwaltungsgerichte, von denen später die Rede sein wird, als auch der eben aufgezählten allgemeinen Gerichte.

Die Organisation des Staatsraths im Ganzen ist schon erwähnt [3]). Für die Verwaltungsstreitsachen, die öffentlich verhandelt und entschieden werden, ist der Staatsrath besonders organisirt (organisches Dekret vom 25. Januar 1852, Gesetze vom 24. Mai 1872 und 13. Juli 1879). Eine besondere Abtheilung, mit dem Namen Verwaltungsgerichtliche (du contentieux) bereitet alle Fälle vor und entscheidet, sofern nicht der Regierungskommissär oder einer der Räthe einen besondern Antrag stellt, diejenigen, welche keine mündliche Verhandlung erfordern (direkte Steuern und diesen gleichgestellte Umlagen, Wahlen, Fuhrwesen, Rekurse wegen Unzuständigkeit und Amtsüberschreitung, Strafen, die der Präfekturrath gegen Uebertretungen erkannt hat u. s. w.). Die übrigen und die oben erwähnten Angelegenheiten, wegen welcher besonderer Verweisungsantrag gestellt ist, kommen vor das besondere Kollegium des Staatsraths für Verwaltungsstreitsachen (assemblée spéciale du Conseil d'Etat délibérant au contentieux), welches aus der Abtheilung für Verwaltungsrechtsstreite und je zwei Mitgliedern der übrigen Abtheilungen des Staatsraths, unter Vorsitz des Vicepräsidenten desselben, besteht [4]). Die Staatsanwaltschaft wird durch vier maitres des requêtes, welche als Regierungskommissäre fungiren, vertreten.

---

1) Namentlich bei Lieferungsverträgen.

2) Siehe Abtheilung V § 57. Ein Präfekturrath wird durch Dekret zum Präsidenten für die Angelegenheiten der Verwaltungsrechtspflege ernannt. Der Generalsekretär fungirt als Regierungskommissär (Staatsanwalt). In einigen großen Städten sind hiefür besondere Beamte aufgestellt.

3) Siehe Abtheilung IV § 53.

4) Die Minister können niemals an den Berathungen des Staatsraths über Verwaltungsstreitsachen theilnehmen.

Digitized by Google

Die Zuständigkeit des Staatsraths ist mannigfaltig; er erkennt über Competenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten, entscheidet alle Rekurse wegen Unzuständigkeit oder Amtsüberschreitung der Verwaltungsbehörden jeder Art, die Kassationsbeschwerden wegen Formverletzung oder Gesetzesverletzung gegen die in letzter Instanz erlassenen Urtheile des Rechnungshofes und die Entscheidungen der Revisionsräthe; er ist Berufungsgericht für alle Verwaltungsgerichte und endlich erstes und letztes Instanzgericht für Gesuche bezüglich der Interpretation von Verwaltungsakten und einige vom Gesetz besonders bestimmte Angelegenheiten (Wahlen der Generalräthe, dem verwaltungsrechtlichen Rekurse unterworfene Akte eines Präfekten oder Ministers u. s. w.).

Das Nebeneinanderbestehen von ordentlichen und Verwaltungs-Gerichten gibt häufig Anlaß zu Kompetenzkonflikten zwischen diesen beiden Jurisdiktionen. Die Entscheidung dieser Konflikte stand lange Zeit dem Staatsrath zu. Das Gesetz vom 24. Mai 1872 hat sie dem Kompetenzkonfliktsgerichtshof (tribunal des conflits) übertragen, welcher aus dem Siegelbewahrer als Präsidenten, drei von ihren Kollegen gewählten Staatsräthen, drei von ihren Kollegen gewählten Kassationsgerichtsräthen und je zwei weitern von den Vorgenannten gewählten Mitgliedern und zwei Ersatzmännern besteht. Die Amtsdauer der Gerichtsmitglieder dauert drei Jahre. Die Staatsanwaltschaft ist durch zwei jedes Jahr durch Dekret, der eine aus den maîtres des requêtes beim Staatsrath, der andere aus den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof ernannten Regierungskommissären vertreten.

Der Gerichtshof entscheidet:

1. über positive Kompetenzkonflikte d. h. über Konflikte, die dann entstehen, wenn ein Gerichtshof erster Instanz oder ein Appellationsgericht mit einer Angelegenheit befaßt ist, welche die Verwaltungsbehörde für sich in Anspruch nimmt. Nur der Präfekt kann den Konflikt erheben. Zu diesem Zweck legt er zunächst dem betreffenden Gerichtshof eine Ablehnungserklärung wegen Unzuständigkeit vor, und erst wenn diese nicht angenommen wird, erhebt er den Konflikt, dessen Wirkung die ist, daß bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes jedes weitere Verfahren eingestellt wird. In Strafsachen kann der Konflikt nie und in zuchtpolizeilichen nur ausnahmsweise erhoben werden;

2. über negative Kompetenzkonflikte, d. h. wenn beide Gerichte, das ordentliche und das Verwaltungsgericht sich zur Aburtheilung einer Sache für unzuständig erklärt haben;

3. über die Rekurse, welche die Minister einlegen können, um die Gerichtsbarkeit des Staatsraths zu bestreiten und sich selbst die Entscheidung einer Angelegenheit zu sichern.

§ 67. C. **Spezialgerichte.** Außer den beiden großen Jurisdiktionskreisen, den ordentlichen und den Verwaltungs-Gerichten, besteht noch eine Anzahl Spezialgerichte, welche mit der Aburtheilung gewisser Kategorien von Angelegenheiten entweder ratione materiae oder ratione personae betraut sind. Wir geben nur die vornehmsten derselben an:

Die Schiedsgerichte (conseils de prud'hommes), welche aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Anzahl bestehen und durch die Angehörigen eines oder mehrerer Gewerbe zu wählen sind, werden durch Dekret errichtet und sind mit dem Ausgleich oder der Aburtheilung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern betraut. Sie erkennen in erster und letzter Instanz bis zu 200 Franken; bei einer höheren Streitsumme ist Berufung an die Handelsgerichte zulässig (Gesetze von 1806, 1864, 1880 u. s. w.).

Digitized by Google

Die Handelsgerichte (tribunaux de commerce) werden durch Dekret errichtet und bestehen aus Handelsleuten, welche von den Patentirten des Arrondissements gewählt werden. Sie erkennen in letzter Instanz über Berufungen gegen die Urtheile der Schiedsgerichte, in erster und letzter Instanz über alle Handelssachen unter 1500 Franken Streitwerth, in erster Instanz über die höherwerthigen, wogegen dann die Berufung an den Appellationshof geht. Gegen ihre Urtheile in letzter Instanz ist Kassation zulässig (Codes de commerce et de procédure, Gesetze von 1871, 1876, 1883) [1]).

Für die Armee und Marine steht die Strafgerichtsbarkeit den Kriegsgerichten (conseils de guerre) zu, welche aus Offizieren bestehen und zwei Instanzen haben.

Als Spezialverwaltungsgerichte, denen wir an anderer Stelle dieses Werkes wieder begegnen werden, haben wir schon erwähnt die Revisionsräthe, den Oberschulrath und den Rechnungshof.

§ 68. **Polizei und Gefängnißwesen.** Die Polizei ist ihrer Natur nach eine Aufgabe der Staats- oder Gemeindethätigkeit.

Die allgemeine Polizei wird unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von den Präfekten unter Mitwirkung von Polizeikommissären, die es in allen einigermaßen wichtigen Orten gibt, ausgeübt. Bei der Besprechung der Direktion der allgemeinen Sicherheit im Ministerium des Innern [2]) haben wir schon die hauptsächlichsten Materien, welche in das Gebiet der allgemeinen Sicherheit fallen, angedeutet.

Die Gemeindepolizei wird vom Maire unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde [3]) ausgeübt; in größern Orten stehen dem Maire die oben erwähnten Polizeikommissäre zur Seite nebst einem besondern Personal, dessen Organisation in Städten von über 40000 Seelen auf Gutachten des Gemeinderaths durch Dekret des Staatsoberhaupts geregelt wird (Gesetz vom 5. April 1884, Art. 103) und dessen Unterhaltungskosten die Gemeinde zu tragen hat. In den Landgemeinden können die Gemeinderäthe einen oder mehrere Feldhüter anstellen, welche der Maire mit Genehmigung der Präfekturverwaltung ernennt und welche die letztere allein ihres Amtes entsetzen kann.

Außer dem auf diese Art zusammengesetzten besondern Polizeipersonal hat noch die militärisch organisirte Gendarmerie drei oder vier Bedienstete in jedem Kanton.

Alle Polizeidiener, Feldhüter und Gendarmen sind amtlich beeidigt und können Protokolle aufnehmen, welche bei Gericht öffentlichen Glauben genießen.

Die Aufgabe der Gemeindepolizei ist Aufrechthaltung der Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Namentlich fällt ihr zu: die Ueberwachung der öffentlichen Straßen; die Unterdrückung von daselbst entstehenden Unruhen und Tumulten; die Aufrechthaltung der Ordnung an öffentlichen Orten wie Theatern, Märkten, Cafés, Kirchen u. s. w.; die Sittenpolizei; die Beerdigung Verstorbener; die Kontrolirung von Maß und Gewicht und der Gesundheit der zum Verkauf gebrachten Lebensmittel; die Unglücksfälle, Brände, Ueberschwemmungen, epidemische, ansteckende und seuchenartige Krankheiten; die fürsorglichen Maßregeln gegen Geisteskranke.

Der Maire hat auch noch da, wo es nöthig fällt, die Feldpolizei, d. h. die Aufgabe, die Sicherheit des Grundeigenthums zu überwachen und nöthigenfalls Verfügungen in

1) Wo in einer Stadt kein Schieds- oder Handelsgericht besteht, werden Fälle ihrer Zuständigkeit jenachdem vor den Friedensrichter oder den Gerichtshof erster Instanz gebracht. Diese beiden Gerichte haben keine Staatsanwaltschaft; vor dem Handelsgericht brauchen die Parteien keinen Anwalt.

2) Siehe Abtheilung IV § 35.

3) In Paris steht sowohl die Gemeinde- als die allgemeine Polizei dem Polizeipräfekten zu; in Lyon dem Rhonepräfekten.

Digitized by Google

Betreff der wichtigsten landwirthschaftlichen Geschäfte, wie Ernten, Weinlese u. dgl. zu erlassen.

Es wurde schon erwähnt, daß in Betreff der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ruhe der Präfekt für alle oder doch mehrere Gemeinden seines Departements geltende Verfügungen erlassen kann; für eine einzelne Gemeinde steht ihm dies Recht aber nur dann zu, nachdem der Maire, welcher damit im Rückstande ist, ohne Erfolg erinnert wurde.

Was das Gefängnißwesen angeht, d. h. die Verwaltung der Anstalten, in welchen die zu Freiheitsstrafen Verurtheilen eingesperrt werden, so ist dasselbe seinem Wesen nach eine Angelegenheit des Staates. Man unterscheidet dabei maisons centrales, wo die zu Zuchthaus und zu längerm Gefängniß als Jahr und Tag Verurtheilten eingesperrt werden; Departementsgefängnisse (prisons départementales), wo die zu weniger als einem Jahr Verurtheilten (Gesetz vom 5. Juni 1875) und die in Untersuchungshaft Befindlichen verwahrt werden; Straf- oder Besserungskolonien und Strafhäuser, die zur Aufnahme jugendlicher Gefangenen dienen. Die Centralanstalten sind Staatseigenthum, die Departementsgefängnisse Eigenthum des Departements, das für Bau und Unterhaltung vorbehaltlich der Staatszuschüsse zu sorgen hat. Die Straf-Kolonien und -Häuser können öffentliche oder Privatanstalten sein. Für die beiden ersten Kategorien von Strafanstalten steht die Verwaltung ausschließlich dem Staat zu; hinsichtlich der dritten übt der Staat, sofern es sich um Privatanstalten handelt, eine wirksame Oberaufsicht mittels des Ministeriums des Innern.

Diejenigen Anstalten, in welchen außerhalb Frankreichs die Transportations- und Deportationsstrafen verbüßt werden, stehen unter der Verwaltung des Marine- und Kolonienministeriums.

§ 69. **Oeffentliche Unterstützung und Versorgungsanstalten.** Die öffentliche Unterstützung, als öffentlicher Amtszweig und unabhängig von allem dem, was die Privatwohlthätigkeit thun kann, betrachtet, ist als Amt unter drei Verwaltungskörperschaften: den Staat, das Departement und die Gemeinde getheilt, wobei aber den beiden letztern seit dem Grundgesetz vom 7. Frimaire des Jahres V der hauptsächlichste Antheil zufällt.

Außer der allgemeinen Oberaufsicht, welche der Staat über die Wohlthätigkeitsanstalten vermittels periodischer Inspektionen sowohl bezüglich der Verwaltung als der Finanzgebahrung ausübt (Dekret vom 31. März 1883), unterhält er auch selbst eine Anzahl allgemeiner Anstalten. Dabei ist aber zu bemerken, daß diese Anstalten ebenso wie die städtischen Spitäler juristische Personen sind, welche unter freigebigem oder belastetem Titel erwerben, verkaufen, sich vergleichen, vor Gericht stehen können u. s. w. und daß wenn am Ende des Finanzjahres ihr Budget einen Einnahmenüberschuß aufweist, dieser Ueberschuß nicht der Staatskasse zufällt, sondern auf das folgende Finanzjahr übertragen wird (Verordnung vom 21. Februar 1841). Die Staatsanstalten sind übrigens wenig zahlreich, obwohl die Errichtung einiger derselben in sehr ferne Zeit zurückreicht. Sie sind zur Aufnahme von Blinden (Quinze-Vingts, Jeunes-Aveugles in Paris), Taubstummen (Paris, Bordeaux, Chambéry), Geisteskranken (Charenton), Rekonvaleszenten (Vincennes, Vésinet) bestimmt; eine letzte Klasse dient zur zeitweiligen Unterkunft für Reisende (Mont-Genèvre). Außer diesen Anstalten, worin alle Franzosen ohne Unterschied der Herkunft aufgenommen werden, betheiligt sich der Staat an der öffentlichen Unterstützung entweder durch außerordentliche Unterstützungen, die er bei ausnahmsweisen und allgemeinen Unglücksfällen vertheilt oder durch ordentliche Unterstützungen, die regelmäßig in das Budget der verschiedenen Ministerien eingestellt werden

Digitized by Google

und wovon einige besondere Fonds bilden: so z. B. der 1822 mittels eines Beitragscentime von den Grund-, persönlichen und Fahrnißsteuern gegründete Fonds für Unterstützungen bei Hagelschlag, Bränden und Ueberschwemmungen, welche jedes Jahr im Verwaltungsweg vertheilt werden. Endlich leistet der Staat den öffentlichen oder privaten Wohlthätigkeitsanstalten ständige Beiträge.

Das Departement ist gesetzlich zur Fürsorge für die Geisteskranken (Gesetz vom 30. Juni 1838), und die verwahrlosten Kinder, sowie zur Oberaufsicht über die kleinen in fremde Pflege übergebenen Kinder verpflichtet (Gesetz vom 5. Mai 1869 u. 23. Dezember 1874).

Es kann dies thun, entweder durch Unterhaltung eigener Anstalten oder durch Beiträge an Privatinstitute (Gesetz vom 10. August 1871). Die Ausgaben für die Fürsorge für die Geisteskranken bleiben mangels Deckung durch die Familie dem Departement und der Unterstützungswohnsitzgemeinde zur Last [1]). Wenn das Departement eine öffentliche Irrenanstalt hat, so besitzt dieselbe juristische Persönlichkeit. Das Gleiche findet jedoch nicht statt, wenn es sich mit der Subventionirung einer Privatanstalt begnügt. Hinsichtlich der in Hospizen untergebrachten Kinder fallen vier Fünftel der Ausgaben dem Departement zur Last; der Rest wird zwischen Staat und Gemeinde getheilt. Allein außer den nothwendigen Auslagen für Unterstützung, kann das Departement seine Thätigkeit hierin nach Belieben ausdehnen: so haben viele Departements Armenärzte angestellt und leisten den Gemeinden oder privaten Wohlthätigkeitsanstalten Beiträge. Eine große Zahl derselben hat endlich Zwangsarbeitsanstalten für Bettler (dépôts de mendicité) (Gesetz vom 5. Juli 1806 und Musterreglement vom 27. Oktober 1808), wo die Bettler durch einfache Verfügung der Verwaltungsbehörde eingesperrt werden können und nach einer strengen Hausordnung arbeiten müssen.

Die Gemeinde ist das eigentliche Centrum der öffentlichen Unterstützung, da jede Gemeinde die ihr angehörenden Armen zu unterstützen verpflichtet ist. Jedoch nur hinsichtlich der Irren und Kinder besteht für die Privaten ein Recht auf Unterstützung. Die Gemeindeunterstützung ist wesentlich fakultativer Natur. Die Gemeinden können zu diesem Zweck Spitäler zur Aufnahme der Kranken und Hospize für Greise, Altersschwache und Unheilbare unterhalten (Gesetz vom 7. August 1851); außerdem können besondere Organe, die Wohlthätigkeitsbureaus (bureaux de bienfaisance) mit der Ausübung der Unterstützung von Hausarmen betraut werden (Gesetze vom 7. Frimaire des Jahres V, 28. Pluviose des Jahres VIII und 24. Juli 1867). Diese Anstalten sind aber, nachdem ihre Errichtung beschlossen ist, von der Gemeinde selbst getrennte juristische Personen. Bezüglich der Verwaltung dieser verschiedenen Anstalten sind die Gesetze vom 21. Mai 1873 und 5. August 1879 maßgebend; sie werden von einer Kommission, die aus dem Maire als Vorsitzendem, zwei vom Gemeinderath erwählten und vier vom Präfekt ernannten Mitgliedern besteht, verwaltet. Alle bedeutendern Maßnahmen der Verwaltung bedürfen zum Vollzug die Anhörung des Gemeinderathes und unterliegen der Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde unter ähnlichen Voraussetzungen, wie sie für die Gemeinden gelten. Dasselbe findet bezüglich ihres Budgets statt.

Es sind ihnen mancherlei besondere Hülfsquellen eröffnet: so besteht z. B. für Spitäler und Hospize ein Erbrecht auf den beweglichen Nachlaß der daselbst verstorbenen Personen (Gesetz vom 15. Pluviose des Jahres XIII), für die Wohlthätigkeitsbureaus

1) Der Unterstützungswohnsitz ist durch das Gesetz vom 24. Vendémiaire des Jahres II geregelt.

Digitized by Google

die sog. Armentaxe aus den Einnahmen öffentlicher Aufführungen und das Recht auf den Bezug aller der Gemeinde zu Gunsten der Armen zugewendeten Schenkungen.

Was die in Frankreich bestehenden Versorgungsanstalten (institutions de prévoyance) anbelangt, so sind nur die allerwenigsten derselben eigentliche Staats-, Departements- oder Gemeinde-Anstalten, doch übt der Staat bezüglich der meisten und wichtigsten derselben eine eingreifende Oberaufsicht.

Der Staat an sich hat nur einige eigentliche Versorgungsanstalten. Abgesehen von denjenigen, welche auf gewisse Personenklassen beschränkt und denen diese infolge ihrer socialen Stellung beizutreten gezwungen sind, wie z. B. die Pensionsanstalt der Beamten (Gesetz vom 9. Juni 1853), die durch die Kasse invalider Seeleute versehene Pensionsverwaltung derselben (Gesetz vom 13. Mai 1791, Verordnungen von 1816), führen wir nur an die Altersversorgungskasse (Caisse des retraites pour la vieillesse) und die Postsparkasse (Caisse d'épargne postale). Die erstere dieser Kassen (Gesetze vom 18. Juni 1850, 12. Juni 1861 und 4. Mai 1864) hat den Zweck, Personen von einem gewissen Alter, welche Einzahlungen geleistet haben [1]), lebenslängliche Renten zu sichern, deren Höchstbetrag gesetzlich festgestellt ist. Die Postsparkasse, welche erst ganz kürzlich errichtet wurde (1881), nimmt bei allen Postämtern Einlagen an und vergütet 3%.

Der Staat übt aber noch insbesondere durch Reglementirung und Oberaufsicht seinen Einfluß auf die Versorgungsanstalten aus; er geht manchmal noch weiter, indem er diesen Instituten Zuschüsse gibt oder den Fonds, die sie bei seinen Kassen hinterlegen, einen höhern Zinsfuß gewährt. Die Sparkassen (Gesetz vom 5. Juni 1835, Gesetzdekret vom 15. April 1852) sind ermächtigt, ihre Fonds auf Kontokorrent beim Staatsschatz anzulegen. Ihre Statuten müssen durch Dekret genehmigt werden; ihre Geschäftsführung untersteht der Inspektion durch die Finanzbehörden. Die Gesellschaften für Versicherung auf Gegenseitigkeit [2]) erhalten in bestimmten Fällen Subventionen. Die Leihhäuser (monts de piété) endlich oder Faustpfandhäuser (Gesetz vom 24. Juni 1851) werden mit Zustimmung der Gemeinderäthe durch Dekret des Staatsoberhaupts errichtet und ähnlich wie die Wohlthätigkeitsbureaus verwaltet.

Es ist kaum nöthig darauf hinzuweisen, daß, da diese verschiedenen Institute für Versorgung gemeinnützige Anstalten und als solche in verschiedenem Grade juristische Persönlichkeit haben, die Departements und Gemeinden volle Freiheit haben, ihnen alle dienlich erscheinende Unterstützung zukommen zu lassen.

§ 70. **Die Landesvertheidigung.** A. Das Heer. Seit dem Gesetz vom 27. Juli 1872 gehört jeder Franzose, der nicht zum Militärdienst untauglich erklärt wurde oder sich in einem der gesetzlich vorgesehenen Befreiungsfälle befindet, vom 20. bis zum 40. Lebensjahr der Armee an und ist zu persönlichem Dienst verpflichtet:

in dem aktiven Heer während fünf Jahren,
in der Reserve des aktiven Heeres während vier Jahren,
in der Territorialarmee während fünf Jahren,
in der Reserve der Territorialarmee während sechs Jahren [3]).

Jedes Jahr stellen die Maires vor dem 15. Januar die Stammrolle (tableau de recensement) derjenigen jungen Leute, welche im Laufe des vorhergehenden Jahres das 20. Jahr erreicht haben, auf. Ausgeschlossen hievon sind, die zu einer entehrenden

1) Das Gesetz vom 11. Juli 1868 hat in gleicher Weise eine staatliche Lebens- und Unfallversicherungskasse, letztere für landwirthschaftliche und gewerbliche Arbeiter, geschaffen.
2) Siehe Abtheilung II § 6.
3) Für Algier und die Kolonien ist die Verpflichtung zum persönlichen Dienst sehr erleichtert.

Digitized by Google

Strafe oder einer mehr als zweijährigen Gefängnißstrafe nebst Polizeiaufsicht verurtheilten Personen.

Die Stammrolle wird nach Anhörung der Betheiligten vom Unterpräfekten endgültig festgestellt; sie wird kantonsweise zusammengestellt und am Kantonshauptorte findet unter den jungen in dem Verzeichniß eingetragenen Leuten die Loosziehung statt.

Vom Monat April bis Juni stellen sich die jungen Leute vor einer Aushebungskommission (conseil de revision), die aus dem Präfekten, einem Präfekturrath, einem Generalrath, einem Arrondissementsrath und vier Vertretern der Armee besteht. Diese Kommission entscheidet endgültig, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath wegen Unzuständigkeit oder Ueberschreitung der Amtsgewalt:

1. über die definitive Befreiung der wegen Schwächlichkeit dienstuntauglichen jungen Leute;

2. über Dispensirung vom aktiven Dienst, jedoch nur in Friedenszeiten, des ältesten von Waisenkindern, des einzigen oder ältesten Sohnes einer Wittwe oder eines Siebzigjährigen, bei Dienstleistung des ältesten Bruders unter der Fahne, wenn ein Bruder im Dienst gefallen ist oder wegen Verwundung verabschiedet wurde;

3. über bedingte Dispensirung in Friedenszeiten hinsichtlich solcher jungen Leute, welche eine zehnjährige Dienstverpflichtung beim öffentlichen Unterrichtswesen eingegangen sind, bestimmte große Staatspreise gewonnen haben, oder sich dem geistlichen Stande widmen;

4. über vorläufige Dispensirungen und Einberufungsfristen, die bis zu 4% für ein Departement behufs Fortsetzung der Studien u. s. w. gewährt werden.

Alle jungen Leute, welche nicht eine dieser Dispensationen genießen, werden zum Dienst einberufen. Nach einem jedes Jahr vom Kriegsminister bestimmten Verhältniß werden die jungen Leute in der Ordnung der von ihnen gezogenen Nummern zugetheilt:

1. dem Seeheer,

2. der ersten Kontingentsabtheilung (première partie du contingent), die auf fünf Jahre zum aktiven Dienst berufen ist[1]);

3. der zweiten Abtheilung, die nur 1/2 bis 1 Jahr zu dienen hat.

Außer den regelmäßig Einberufenen umfaßt die aktive Armee aber noch weiter:

1. engagierte Freiwillige, da jeder mindestens 18 und nicht mehr als 24 Jahre zählende Franzose sich, vorausgesetzt daß er des Lesens und Schreibens kundig, auf fünf Jahre engagieren, und jeder Soldat des aktiven Heeres sich während seines letzten Dienstjahres wieder engagieren kann;

2. bedingungsweise auf ein Jahr engagierte (Einjährigfreiwillige), denen die Vergünstigung des einjährigen aktiven Dienstes gewährt wird, sofern sie gewisse Universitätsdiplome besitzen, Schüler bestimmter Staatsschulen sind oder vor ihrem Diensteintritt ein Examen abgelegt haben, wenn sie den Betrag von 1500 Franken bezahlt und wenn sie endlich nach ihrem einjährigen Dienst eine Abgangsprüfung bestanden haben.

Das aktive Heer steht unter dem Befehl des Kriegsministers; jedes Kontingent wird nach dessen Entschließungen einberufen oder entlassen, obwohl das amtliche militärische Jahr vom 1. Juli bis 30. Juni jedes Jahres zählt.

Die Mannschaften der zweiten Kontingentsabtheilung, die einjährig Freiwilligen, die vorläufig nach Hause entlassenen Mannschaften der ersten Kontingentsabtheilung können durch einfachen Ministerialerlaß während der ganzen aktiven Dienstzeit, die sie nicht thatsächlich unter der Fahne zubrachten, unter diese zurückgerufen werden.

---

1) In Wirklichkeit dauert zufolge von Anforderungen des Budgets und von Urlaub der aktive Dienst der ersten Kontingentsabtheilung nicht länger als vierzig Monate.

Digitized by Google

Die Reserven der aktiven Armee, die Territorialarmee und ihre Reserven können nur durch Dekret des Staatsoberhaupts einberufen werden; allein jede Klasse der Reserve muß zwei Uebungen von je 4 Wochen mitmachen und jede Klasse der Territorialarmee zwei Uebungen von je 13 Tagen.

Die Kadres der Armee sind durch Gesetz vom 13. März 1875, das seitdem nur wenig modifiziert wurde, festgestellt worden.

Es umfaßt:

Aktives Heer:

Infanterie[1])	Regimenter	Bataillone per Regiment	Kompagnien per Bataillon	Kompagnien des Depot
Linieninfanterie	144	4	4	2
Jäger zu Fuß	—	30	4	1
Zuaven	4	4	4	2
Algerische Tirailleurs	4	4	4	1
Fremdenlegion	2	4	4	—
Leichte afrikan. Infanterie	—	3	6	—
Strafkompagnien	—	—	5	—
Pariser Sapeurs-pompiers	1	2	12	—

Kavallerie	Regimenter	Schwadronen per Bataillon	Kompagnien
Kürassiere	12	5	—
Dragoner	26	5	—
Jäger	20	5	—
Husaren	12	5	—
Afrikan. Jäger (Chasseurs d'Afrique)	4	6	—
Spahis	3	6	—
Remontereiterei	—	—	8

Artillerie

Festungsartillerie	16	Bataillone zu 6 Batterien.
Feldartillerie	19	Regimenter „ 12 „
	19	„ „ 11 „
Pontonniers	2	„ „ 14 Kompagnien.
Artilleriearbeiter	10	Kompagnien.
Feuerwerker	3	„

Genie

Sapeurs-mineurs	4 Regimenter zu 5 Bataillonen von 4 Kompagnien, eine Depot-, eine Eisenbahn- und eine Sapeurs-conducteurs-Kompagnie.

Train 20 Schwadronen zu 3 Kompagnien.

Gensdarmerie

Departementsgensdarmerie	30 Legionen mit 87 Kompagnien.
afrikanische Gensdarmerie	1 Legion „ 4 „
republik. Garde von Paris	1 „ von 3 Bataillonen zu 8 Kompagnien mit 6 Schwadronen Kavallerie.
Kolonialgensdarmerie	4 Kompagnien.

Territorialarmee

Infanterie	145 Regimenter zu 3 Bataillonen mit 4 Kompagnieen und 1 Depot-Kompagnie.
Zuaven	9 Bataillone zu 4 Kompagnien.
Kavallerie	39 Schwadronen.
Artillerie	18 Regimenter, 2 Bataillone und 3 Batterien.
Genie	18 Bataillone.
Train	18 Schwadronen.

1) Im Mobilisirungsfalle werden die Zollwächter und Förster zum Dienst einberufen.

Digitized by Google

Außer den streitbaren Truppen zählt das Heer noch eine große Zahl Neben- und Hülfsdienstzweige (services complémentaires et auxiliaires): den Generalstab, die einzelnen Artillerie- und Geniestäbe, den Festungsstab, die Intendantur und das Kontrolkorps, das Militärsanitätskorps, die Verwaltungsbeamten, die Sekretäre des Generalstabs, Arbeiter und Militärkrankenwärter, Militärjustiz, Kriegskasse, Telegraphie, Eisenbahndienst u. s. w. Endlich gehören noch eine große Zahl Anstalten dazu: Kriegsschulen, Arsenale, Werkstätten u. s. w.[1]).

Rücksichtlich der Offiziere wollen wir nur kurz die für sie geltenden Grundsätze besprechen. Sie gehen aus den Reihen der Armee oder aus besondern Schulen hervor. Ihre Anstellung hängt vom Chef der Armee ab; aber ihr Grad gehört ihnen zu eigen und kann ihnen nur auf Grund eines regelrechten Urtheilspruchs entzogen werden. Das Avancement hängt theilweise vom Dienstalter, theilweise bis zum Grad eines Bataillonskommandeurs von der durch gewisse Voraussetzungen bestimmten Ernennung ab; für die höheren Grade ist allein die Ernennung maßgebend. Die Offiziere haben Pensionsanspruch; sie werden von Amtswegen zur Ruhe gesetzt, wenn sie das gesetzliche Alter mit 65 Jahren für die Divisionsgenerale und von noch weniger bei den niederen Graden erreicht haben.

Das Dekret vom 28. September 1873 hat Frankreich für seine militärische Organisation in 18 Armeekorpsbezirke, zuzüglich eines Armeekorps für Algier, eingetheilt. Jeder dieser Bezirke hat acht Unterbezirke für Rekrutirung und Mobilisirung.

Jedes Armeekorps umfaßt zwei Infanteriedivisionen zu zwei Brigaden, eine Kavalleriebrigade, eine Artilleriebrigade, ein Geniebataillon, eine Trainschwadron und die verschiedenen entsprechenden Dienste. Im Falle einer Mobilisirung geht die Direktion der Eisenbahnen in die Hände einer im Kriegsministerium eingesetzten Spezialkommission über. Die Pferde, Maulesel und Wagen, die jedes Jahr verzeichnet werden, können gegen Entschädigung requirirt werden und im Allgemeinen müssen die Einwohner allen Militärrequisitionen nachkommen; desgleichen in Friedenszeiten, sobald aus irgendwelcher Ursache eine Truppen-Ansammlung stattfindet. Jedoch können sich in normalen Friedenszeiten die Requisitionen nur auf Einquartierung und Kantonnierung der Truppen erstrecken.

§ 71. B. **Die Marine.** Hinsichtlich der Marineverwaltung ist die französische Küste in fünf Seepräfekturen (préfectures maritimes) eingetheilt, deren Hauptorte die fünf Kriegshäfen von Cherbourg, Brest, Lorient, Rochefort und Toulon sind, und die wiederum in 11 Unterarrondissements und 62 Quartiere zerfallen. Der Seepräfekt (Verordnung vom 14. Juni 1844 und Dekret vom 20. April 1875), welcher ein Vizeadmiral ist, hat die Direktion aller Dienstzweige seines Amtssprengels, ausgenommen das Kommando der zu Geschwadern oder Divisionen formirten Schiffe. Es steht ihm ein aus den verschiedenen Dienstchefs gebildeter Generalstab zur Seite, welcher einen konsultativen Verwaltungsrath darstellt. In den Unterarrondissements, Quartieren und Unterquartieren ist mit dem Dienst ein Beamter des Marinekommissariats betraut.

Die Flottenmannschaften rekrutiren sich:

1. Mittels der Marineaushebung (inscription maritime);
2. durch freiwilligen Eintritt;
3. nöthigenfalls durch eine Vorwegnahme eines Theils des Landheereskontingents.

Ueber die beiden letzteren Kategorien ist nichts zu sagen. Die dritte liefert etwa ein Drittel der Mannschaften, bezüglich der zweiten kann der Eintritt vom 16. Jahr an geschehen, wobei keine bedingungsweisen Engagements auf ein Jahr zulässig sind.

1) Siehe Abtheilung IV § 40.

Digitized by Google

Was dagegen die Marineaushebung anlangt, so geht diese Einrichtung in's 17. Jahrhundert zurück. Sie besteht in der Eintragung aller französischen Seeleute von 18 bis 50 Jahren in die Register des Marinekommissariats. Als Seemann wird jeder 18jährige Franzose betrachtet, welcher zwei Seereisen mit langer Fahrt (voyages au long cours) auf Staats- oder Handelsschiffen gemacht hat oder 18 Monate Schifffahrt oder 2 Jahre kleine Fischerei betrieben hat, und welcher erklärt die Seeschifffahrt oder Seefischerei fortbetreiben zu wollen. Nach dem Gesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV und verschiedenen Dekreten von 1863, 1866 und 1872, kann der eingeschriebene Seemann während sieben Jahren (obligatorische Zeit) durch Ministerialerlaß zum Dienst auf den Kriegsschiffen einberufen werden; im Allgemeinen bleibt der Eingeschriebene 3 bis 5 Jahre im aktiven Dienst und bringt 2 Jahre im Urlaub zu, der verlängert werden kann. Nach dieser ersten Periode kann der Eingeschriebene nur im Falle außerordentlicher Bewaffnung und durch Dekret des Staatsoberhaupts einberufen werden; doch darf er bis zu seinem 50. Jahre nicht in ein fremdes Land verziehen noch anderswo als auf französischen Schiffen dienen. Gegenüber den schweren auf ihnen ruhenden Lasten haben die Eingeschriebenen wiederum gewisse Vorrechte. Nach 300 Monaten Dienst auf Kriegs- oder Handelsschiffen gewährt ihnen der Staat Pension auf Halbsold, die theilweise auf Wittwen und Kinder übergeht; zur Bildung des nöthigen Fonds für Auszahlung dieser Pensionen zieht die Marineinvalidenkasse 3% von allen Lieferungen an die Kriegsmarine und allen Gagen der Handelsschiffer ab. Ueberdies können die eingeschriebenen Seeleute allein auf französischen Handelsschiffen dienen und sind sonst von jedem anderen öffentlichen Dienst befreit.

Die Mannschaften der Flotte thun den Dienst auf den Kriegsschiffen oder sind in den Häfen zu Kompagnien formirt. Eine große Zahl von Schulen bildet die für den Dienst nöthigen Fachleute: Piloten, Torpedoleute, Mechaniker, Kanoniere u. s. w. Die Rekrutirung der Offiziere, ihre Beförderung und ihre Rechte sind in ähnlicher Weise wie beim Landheer geregelt. Eine gewisse Zahl von Hilfs- und Nebendienstzweigen besteht neben der Flottenmannschaft: das Kommissariat, die Verwaltungsinspektion, das Sanitätskorps, das Marinegeniekorps, die Wassertechniker, die Marinejustiz u. s. w. Zu den einzelnen Präfecturen gehören bedeutende Arsenale und Werkstätten.

Die Zahl der Kriegsschiffe im kriegstüchtigen Stande wechselt nach Bedürfniß; ständig unterhält jedoch Frankreich ein Evolutions-Geschwader im Mittelmeer, Schiffsdivisionen in der Levante, den Antillen, im südatlantischen und stillen Ocean, in den chinesischen und japanesischen Meeren, im indischen Ocean, in Neukaledonien und eine große Zahl Stationen an den französischen Küsten und an verschiedenen Punkten der Erde [1]).

---

1) Am 1. Januar 1885 zählte die französische Kriegsflotte:

Dampfschiffe:	flott	auf der Werfte	Segelschiffe:	flott	auf der Werfte
Gepanzerte	21	9	Schiffe	3	—
Panzerkreuzer	13	—	Fregatten	4	2
Panzerküstenschiffe	12	—	Korvetten	1	2
Panzerkanonenboote	1	7	Transportschiffe	2	—
Schwimmende Batterien	7	—	Goeletten	5	—
Kreuzer	54	4	Kutter	4	—
Avisos	65	18	Fischerei-Schutzboote	36	—
Kanonenboote	22	2	zusammen:	55	4
Kanonenschaluppen	46	—			
Schaluppen	11	3			
Torpedoboote	64	13			
Transportschiffe	34	1			
zusammen:	350	57			

und 290 Fahrzeuge aller Art, die als nicht mehr seetüchtig klassificiert oder zu Diensten im Festliegen verwendet sind.

Digitized by Google

Außer der Flotte unterhält das Marinedepartement noch für Kolonienbienst und Hafenvertheidigung die Marinetruppen, welche sich nach den für das Landheer aufgestellten Regeln rekrutiren. Diese Truppen bestehen aus einem Marineartillerieregiment, mit Arbeiter- und Feuerwerkkompagnien, fünf Infanterieregimentern und einem Seegensdarmeriekorps. Ueberdies wurden in einzelnen Kolonien, namentlich am Senegal, in Cochinchina, Korps von eingeborenen Tirailleurs mit französischen Kadres gebildet.

§ 72. A. **Die französische Universität und der freie Unterricht.** Indem das Gesetz vom 10. Mai 1806 und das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 dem Staat das Unterrichtsmonopol für die verschiedenen Stufen desselben, Elementarunterricht, Gymnasial- und Hochschulunterricht[1]) gab, wurde die Universität von Frankreich errichtet und organisirt und ihr eine vom Staat getrennte juristische Persönlichkeit verliehen. Diese Persönlichkeit hat die Universität 1850 verloren; sie geht heute in der höhern Persönlichkeit des Staats auf[2]); aber die Universität hat nicht aufgehört der große Unterrichtskörper Frankreichs zu sein, obwohl das Gesetz vom 28. Juni 1833 die Freiheit des Elementarunterrichts, das Gesetz vom 15. März 1850 die des Mittelschulwesens, und die Gesetze vom 12. Juli 1875 und 18. März 1880 die des Hochschulunterrichts eingeführt haben[3]). Der Zweck dieser Gesetze war nicht den Staatsunterricht zu beseitigen, sondern neben ihm die Konkurrenz des freien Unterrichts zu gestatten. Oeffentlicher Unterricht heißt der an den Anstalten des Staates (Hochschul- und Mittelschul-Unterricht) oder der Gemeinden (Volksschulunterricht) gegebene, welcher unter der Staatsautorität steht; und freier oder Privat-Unterricht jener der Privatanstalten, die der Staat nur einfach überwacht. Jede der öffentlichen oder privaten Unterrichtsstufen hat ihre besondere Organisation und eigenen Regeln, die in einer großen Zahl von Gesetzen zerstreut sind; bevor wir uns aber mit diesen Regeln beschäftigen, ist es nöthig, die allgemeine Organisation der französischen Universität (Université de France)[4]) kennen zu lernen.

Vor Allem ist zu bemerken, daß der Titel Universität von keiner Privatanstalt geführt werden darf und daß, um welche Art von Unterricht es sich auch handeln mag, der Staat allein Grade verleihen kann. Die Privatanstalten können zwar Studienzeugnisse ausstellen, soviel sie wollen, allein diese Zeugnisse können keinenfalls die Diplome ersetzen, welche nach einem vor einer Staatskommission bestandenen Examen ertheilt werden und das Recht auf Eintritt in gewisse Aemter oder zur Ausübung bestimmter Berufe (Arzt, Anwalt u. s. w.) verleihen. Trotz eines im Jahr 1875 gemachten Versuchs, diesen Grundsatz aufzugeben, ist das Gesetz vom 18. März 1880 bald wieder darauf zurückgekommen.

Für den Universitätsunterricht — in der allgemeinen Bedeutung dieses Worts — besitzt Frankreich siebzehn Akademieen. Bei jeder Akademie ist der Unterrichtsminister für die Hoch- und Mittelschulunterrichtsverwaltung durch einen Rektor vertreten. Hinsichtlich des Elementarunterrichts kann sich der Rektor nur mit den Unterrichtsmethoden befassen, die eigentliche Verwaltung fällt dem Präfekten zu, dem ein dem Unterrichtsminister unterstellter Akademieinspektor zur Seite steht. Bei jedem dieser,

---

1) Siehe S. 92 wem diese drei Ausdrücke in Deutschland entsprechen.

2) Eine entgegengesetzte Bewegung beginnt sich zu zeigen. Zwei Dekrete vom 25. Juli 1885 und ein Dekret vom 28. Dezember 1885 haben eine Art juristischer Persönlichkeit zu Gunsten der Anstalten für Hochschulunterricht skizzirt.

3) Die Freiheit gilt sowohl für einzelne Kurse als für Anstalten mit einer ganzen Reihe von Kursen.

4) Der Unterricht in den Familien ist absolut frei und jeder Art von Aufsicht oder Kontrole entzogen.

Digitized by Google

Beamten, welche den öffentlichen Unterricht verwalten und den freien Unterricht ihres Sprengels überwachen, besteht ein Rath, der gleichzeitig administrative und disziplinarrichterliche Befugnisse hat.

Der Departementsrath für öffentlichen Unterricht (conseil départemental de l'instruction publique) (Gesetz vom 14. Juni 1854) besteht aus neun Beamten und vier von dem Minister ernannten Mitgliedern des Generalraths. Er entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an den Oberschulrath, über vom Präfekten im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit erhobene Einsprüche und über Seitens des Maire erfolgte Versagung der Genehmigung des Lokals, wenn ein Lehrer für freien Unterricht eine Schule eröffnen will; ebenso im Falle absoluten Lehrverbots wegen schlechter Aufführung oder Unsittlichkeit der freien oder Gemeindelehrer; über das Verbot der Amtsausübung in einer Gemeinde, über Suspendirung für weniger als sechs Monate und Verweise gegenüber freien Lehrern [1]).

Der Akademierath (conseil académique) (Gesetz vom 27. Februar 1880) besteht zum Theil aus Beamten, zum Theil aus von den Universitäts- und Gymnasialprofessoren gewählten Mitgliedern, sowie vier vom Minister aus den General- und Municipalräthen des Bezirks gewählten Mitgliedern. Der Rath gibt sein Gutachten ab über die Reglements und die Verwaltung der öffentlichen Anstalten für Hoch- und Mittelschulunterricht des Bezirks. Er erkennt, vorbehaltlich der Berufung an den Oberschulrath, über Disciplinarfragen in Betreff dieses öffentlichen oder freien Unterrichts. Wenn es sich um ein Mitglied des freien Unterichts handelt, so werden vom Minister zwei Vertreter desselben zur Entscheidung beigezogen [2]).

Der Oberschulrath (conseil supérieur de l'instruction publique) (Gesetz vom 27. Februar 1880) besteht aus dem Minister als Vorsitzenden, 44 von den verschiedenen Professoren der öffentlichen Lehranstalten erwählten, und 13 durch Dekret ernannten Mitgliedern, von denen 9 aus den Beamten der Universität von Frankreich und 4 aus dem freien Unterricht genommen werden. Er hat eine ständige Abtheilung, die aus 9 Beamten und 6 vom Minister aus den gewählten Mitgliedern ernannten Mitgliedern besteht. Die ständige Abtheilung besorgt die Vorarbeit, begutachtet gewisse Fragen von untergeordneter Bedeutung und macht bei Stellenerledigungen im Universitätsunterricht Vorschläge, ohne daß jedoch dieselben bindend sind und neben welchen den Fakultäten die gleiche Befugniß zusteht. Das Gutachten des Rathes selbst kann vom Minister stets eingeholt werden und in gewissen Fällen (über Programme, Methoden, Schulordnungen, Bücher u. s. w.) muß dies geschehen, ohne daß jedoch dieses Gutachten verbindlich wäre. Der Oberschulrath entscheidet als Berufungsinstanz über Verfügungen der Departements- und Akademieräthe, und gegen seine in letzter Instanz erlassenen Entscheidungen ist nur der Rekurs wegen Unzuständigkeit oder Ueberschreitung der Amtsgewalt an den Staatsrath zulässig.

Wenn es sich um Entsetzung oder Suspendirung eines öffentlichen Professors, um das Unterrichtsverbot für einen öffentlichen oder freien Professor, oder den Ausschluß eines Studenten vom öffentlichen oder freien Unterricht handelt, so ist für die Entscheidung eine Zweidrittels-Mehrheit erforderlich.

1) Den öffentlichen Volksschullehrern gegenüber übt der Präfekt die Disciplinargewalt aus.

2) Gegenüber den Mitgliedern des öffentlichen Hoch- und Mittelschulunterrichts kann der Minister für sich allein und ohne Rekurs einen Verweis oder eine Censur erkennen, ebenso die Suspension auf ein Jahr ohne Gehaltsentziehung. Dagegen kann Suspendirung auf längere Zeit oder Gehaltsentziehung nur vom Akademierath oder bei Berufung gegen dessen Entscheidung vom Oberschulrath ausgesprochen werden. Bezüglich der Versetzung an eine geringere Stelle bedarf es für den Universitätsunterricht des zustimmenden Gutachtens des Oberschulraths und für den Mittelschulunterricht des vorgängigen Gutachtens der ständigen Abtheilung dieser Behörde.

Digitized by Google

§ 73. B. **Der Volksschulunterricht.** Die regelmäßige und allgemeine Organisation des Volksschulunterrichts (enseignement primaire) in Frankreich datirt von dem Gesetz vom 28. Juni 1833, aber erst in neuerer Zeit hat dieser Unterricht den Charakter angenommen, welchen er heute besitzt. Ein Gesetz vom 16. Juni 1881 hat ihn in den öffentlichen Schulen durchaus unentgeltlich gemacht; ein anderes Gesetz vom 16. Juni 1881 hat die Befähigungserfordernisse für Unterrichtsertheilung vorgeschrieben; endlich das Gesetz vom 28. März 1882 hat ihn obligatorisch und, was noch mehr bedeutet, in den öffentlichen Schulen weltlich gemacht.

Nach den Bestimmungen dieses letztern Gesetzes ist der Elementarunterricht obligatorisch für die Kinder beiderlei Geschlechts vom sechsten bis zum zurückgelegten dreizehnten Lebensjahre, sofern nicht die Kinder vor diesem Alter das Reifezeugniß bezüglich des Elementarunterrichts erlangen. Der Unterricht kann in öffentlichen oder freien Schulen, oder auch in der Familie ertheilt werden; im letzteren Falle muß das Kind vom achten Jahre an jährlich eine Prüfung ablegen und es können, falls seine Kenntnisse sich ungenügend erweisen, seine Eltern oder Vormünder angehalten werden, dasselbe in eine öffentliche oder Privatschule zu schicken. Die Beobachtung des Gesetzes ist durch das einer Ortsschulkommission zustehende Recht gesichert, gegen die Eltern oder Vormünder den Anschlag ihres Namens an die Thüre der Mairie auszusprechen, und beim Rückfall kann der Friedensrichter einfache Polizeistrafen, die in Art. 479 ff. des Code pénal vorgesehen sind, erkennen. (1 bis 15 Fr. Geldbuße und 1 bis 5 Tage Haft).

Das Gesetz vom 28. März 1882 hat bestimmt, daß der in den öffentlichen Schulen ertheilte Unterricht den Religionsunterricht nicht mehr umfassen solle[1]), und daß die Schulen wöchentlich einen Tag aussetzen sollen, um den Eltern zu ermöglichen, den Unterricht in der Religion ihren Kindern außerhalb des Schulgebäudes ertheilen zu lassen. In den Privatschulen kann der Religionsunterricht nur fakultativ sein. Jedoch ist zu bemerken, daß die Bestimmung, welche den Religionsunterricht vom Lehrplane der öffentlichen Schulen ausschließt, keineswegs fordert, daß keine Geistliche Lehrer seien, und daher kommt es heutigen Tags häufig vor, daß die öffentlichen Lehrer Kongregationen angehören. Jedoch kann seit dem Gesetz vom 16. Juni 1881 über den Befähigungsnachweis (titre de capacité) der Lehrer oder die Lehrerin, weltliche oder geistliche, welche in einer öffentlichen oder privaten Schule unterrichten wollen, dies nur unter der Bedingung thun, daß sie mit einem von einer Staatskommission ausgestellten Befähigungszeugniß versehen sind.

Der Elementarunterricht ist Gemeindesache. Seit 1833 war jede Gemeinde verpflichtet, zum mindesten eine Knabenschule zu unterhalten und verschiedene spätere Maßnahmen haben die Verpflichtungen der Gemeinden in dieser Hinsicht weiter ausgedehnt, namentlich bezüglich der Mädchen (1867). Durch die Bestimmung der Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts hat das Gesetz vom 16. Juni 1881 die Gemeindeausgaben für diese Angelegenheit bedeutend erhöht; jedoch leistet der Staat den Gemeinden, deren Mittel unzureichend sind, Beiträge. Ebenso unterstützt der Staat nach einem Gesetz vom 8. Juni 1878, welches durch eine Anzahl späterer Gesetze vervollständigt und in seinen Grundzügen durch ein weiteres Gesetz vom 20. Juni 1885 mehrfach abgeändert wurde, die Gemeinden bei Schulhausbauten entweder durch rückzahlbare Vorschüsse oder durch Beiträge[2]).

---

1) Es handelt sich hier nur um den dogmatischen Religionsunterricht; die Unterweisung in der Moral, welche zum Lehrplane gehört, schließt die Pflichten gegen Gott mit ein.

2) Der Staat hat zu diesem Behuf die Lyceen-, Kollegien- und Volksschul-Kasse errichtet, welche theilweise durch die laufenden Mittel des Budgets, hauptsächlich aber durch die schwebende Schuld unterhalten wird.

Digitized by Google

Im Princip und nach dem Inhalt der verschiedenen hierauf bezüglichen Gesetzestexte, ist jede Gemeinde zur Unterhaltung einer öffentlichen Knabenschule und einer gleichen Mädchenschule verpflichtet. Jedes Departement soll zur Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen zwei entsprechende Seminare (écoles normales) haben; der Staat endlich hat zwei höhere Seminare (écoles normales supérieures), wo die Lehrer der Departementsseminare ausgebildet werden. Außer diesem allgemeinen Grundstock des Schulpersonals werden noch verschiedene, nicht obligatorische, Institute gesetzlich unterstützt: die Asylhäuser, Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen (salles d'asile, écoles maternelles, classes enfantines), welche zur Aufnahme von Kindern unter sechs Jahren bestimmt sind; die abendlichen Fortbildungsschulen, welche zur Ergänzung des Elementarunterrichts dienen, für Kinder über 13 Jahren; die Fortbildungsschulen (écoles primaires supérieures), wo ein weitergehender Unterricht als in den gewöhnlichen Volksschulen ertheilt wird u. s. w.

Der öffentliche Lehrer ist Staatsbeamter; er wird vom Präfekt ernannt und abgesetzt (Gesetz vom 14. Juni 1854), und hat Anspruch auf einen Ruhegehalt. Dem Gemeinderath steht nur zu, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde darüber zu beschließen, ob der Unterricht von geistlichen oder weltlichen Lehrern ertheilt werden solle.

Was die Privatschulen betrifft, so ist ihre Eröffnung nur durch Beibringung des gesetzlich erforderten Fähigkeitsnachweises und die Wahl eines passenden Lokales bedingt. Der Staat überwacht sie rücksichtlich der öffentlichen Sittlichkeit.

§ 74. C. **Der Mittelschulunterricht.** Der öffentliche Mittelschulunterricht umfaßt den klassischen, literarischen oder wissenschaftlichen Unterricht und seit 1865 auch den Specialunterricht, welcher einen besondern Charakter hat und für junge Leute bestimmt ist, die sich dem Handel oder Gewerbe widmen wollen. Derselbe wird in den Lyceen, die vom Staat, manchmal unter Mitwirkung der Departements und Städte, unterhalten werden und in den Gemeindegymnasien (collèges communaux), wozu hin und wieder der Staat Beiträge leistet, ertheilt. Ein neueres Gesetz vom 21. Dezember 1880 hat Lyceen und Gymnasien für den Mittelschulunterricht junger Mädchen eingeführt. In keiner dieser Anstalten ist der Unterricht unentgeltlich; doch unterhalten, wie bei den Hochschulen, Staat, Departements und Gemeinden eine bestimmte Zahl von Stipendiaten; die Freiplätze, welche ihre Inhaber von dem ganzen oder einem Theilbetrag der Studien und Unterhaltskosten befreien, werden in der Regel nach einer Prüfung verliehen.

Die Lyceen sind alle nach gleichem Muster eingerichtet und führen ihre Zöglinge bis zum Baccalaureat der Literatur oder der Wissenschaften oder des Spezialunterrichts (baccalauréat ès-lettres ou ès-sciences ou de l'enseignement spécial); die Baccalaureats-Prüfung entspricht dem deutschen Abiturientenexamen, wird aber vor einer aus Hochschulprofessoren bestehenden Kommission gemacht. Von den Kollegien oder Gymnasien gleichen diejenigen erster Klasse durchaus den Lyceen, abgesehen von dem Ansehen der einzelnen Anstalten; diejenigen zweiter Klasse führen ihre Schüler nur bis zu einer gewissen Stufe der betreffenden Studien.

Die Lyceums- und Kollegiumsprofessoren werden vom Staat ernannt und müssen einen bestimmten Fähigkeitsnachweis beibringen.

Was endlich die freien Anstalten für Mittelschulunterricht anlangt (Gesetz von 1850), so müssen Diejenigen, welche eine solche eröffnen wollen, ihre Befähigung hiezu nachweisen (Alter von 25 Jahren, fünfjährige Vorbereitung in einer öffentlichen oder freien Anstalt, Baccalaureusdiplom oder besonderes Fähigkeitspatent), doch ist diese Bedingung nur für den Direktor der Anstalt, keineswegs auch für die Professoren gestellt. Dem Staate steht ein allgemeines Oberaufsichts- und Disciplinarrecht über das Personal

Digitized by Google

rücksichtlich der öffentlichen Moral zu. Eine begünstigte Stellung nehmen die geistlichen Mittelschulen oder kleinen Seminare ein, welche unter der Leitung der Diöcesanbischöfe stehen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Regierung gegründet werden (Gesetz 1850 und Dekret vom 6. November 1813), sind aber an keine andere Voraussetzung gebunden. Unter dieser Vorbedingung sind sie besondere juristische Personen, welche mit Genehmigung der vollziehenden Gewalt unter belastetem oder freigebigem Titel erwerben können.

§ 75. D. **Der Hochschulunterricht.** Der öffentliche Hochschulunterricht wird ausschließlich in Staatsanstalten, Fakultäten oder Spezialschulen ertheilt. Von diesen letztern wird später die Rede sein. An den Fakultäten ist der Unterricht seit dem Gesetz vom 19. März 1880 unentgeltlich. Viele Kurse werden sogar für nicht der Universität angehörende Personen zugänglich. Die Studenten, welche sich auf ihr Universitätsexamen vorbereiten wollen, brauchen sich blos auf jedes Vierteljahr einschreiben zu lassen; wenn sie dann das Examen machen, zahlen sie die Diplomgebühren.

Es gibt fünf Arten Fakultäten: für Literatur (lettres), Naturwissenschaften (sciences), Jurisprudenz, Medizin und Theologie[1]). Es bestehen deren 15 für Literatur, 15 für Naturwissenschaften, 3 für Medizin mit ebensovielen Pharmazeutenschulen, 11 für Jurisprudenz und 2 für Theologie. Die Anzahl der Lehrkanzeln wechselt bei denselben nach dem Bedürfniß, wobei die Fakultäten von Paris weitaus die bedeutendsten sind. In jeder Fakultät werden die Professoren durch Dekret des Staatsoberhaupts auf nicht verbindlichen Vorschlag der Fakultät und des Akademierathes ernannt. Aus den Professoren jeder Fakultät wird für die Verwaltung ein Dekan gewählt. Die Fakultäten ertheilen nach vorhergehender Prüfung die Baccalaureus-, Lizentiaten- und Doktordiplome, und verleihen den Titel eines aggregé, der das Recht gibt, das Amt eines Aushülfeprofessors (suppléant) bei der Fakultät oder, bei den aggregés des lettres, jenes eines Mittelschulprofessors auszuüben.

Außer den regelmäßig konstituirten Fakultäten gibt es noch gemischte Fakultäten für Medizin und Pharmacie, sowie Sekundarschulen und Vorbereitungsschulen, wo ein Theil des Fakultätsunterrichts vorgetragen wird; jedoch verleihen diese letztern keine Grade[2]).

Seit 1875 können freie Anstalten für Hochschulunterricht ohne Genehmigung der Regierung gegründet werden. Die Befähigungsnachweise werden nur von den Professoren für medizinischen und pharmaceutischen Unterricht verlangt, jedoch müssen alle im Genuß der bürgerlichen Rechte sein und dürfen keine entehrende Strafe erlitten haben. Die bei diesen Anstalten geschehene Einschreibung berechtigt dazu sich bei den Staatskommissionen für Verleihung der Diplome zur Prüfung zu stellen. Die freien Anstalten dürfen zwar den Titel Fakultät, aber nicht den der Universität führen; auch dürfen die von ihnen ausgestellten Studienzeugnisse nicht den Namen Baccalaureat, Licenziat oder Doktorat verleihen. Eine freie Hochschulanstalt kann nur durch Gesetz wegen öffentlichen Nutzens anerkannt werden (Gesetz vom 18. März 1880). Dem Staat steht keine Disciplinargewalt über den Lehrkörper zu, ausgenommen bei Verletzung der Vorschriften des Gesetzes über die der Behörde abzugebende Erklärung. In Betreff des Unterrichts selbst hat der Staat nur ein Aufsichtsrecht dahin, daß derselbe nicht gegen die Moral, die Verfassung und die Gesetze sei.

---

1) Seit dem 31. März 1885 funktioniren die Fakultäten der katholischen Theologie nicht mehr; es gibt nur noch protestantisch-theologische Fakultäten.

2) Das Collège de France, welches sehr alten Datums ist, verleiht keine Grade; seine Vorlesungen sind öffentlich und im Prinzip für den öffentlichen Unterricht in solchen Wissenschaften bestimmt, welche noch in der Ausbildung begriffen sind und nicht Gegenstand eines wirklich klassischen Unterrichts bilden können.

Digitized by Google

§ 76. E. **Fach- und Spezialschulen.** Außer den soeben beschriebenen gewöhnlichen Unterrichtsanstalten besteht in Frankreich noch eine große Anzahl öffentlicher oder privater, Fach- und Spezialschulen, bei denen Staat, Departements, Gemeinden und Private mehr oder weniger betheiligt sind und welche mehr oder minder den drei Unterrichtsstufen entsprechen. Wir können sie hier nur kurz aufzählen.

Der eigentliche Gewerbe-Fachunterricht (Enseignement professionnel) hat keine eingehendere Organisation erhalten; in den letzten Jahren wurde versucht einige Zweige desselben den bestehenden, gewöhnlichen oder erweiterten Volksschulen zumeist einzufügen. Doch besteht eine ziemlich große Anzahl Kunst- und Gewerbeschulen zur Ausbildung von Werkmeistern für Fabriken, landwirthschaftliche Schulen u. s. w., welche gewissermaßen die Mittelschulen für Fachunterricht darstellen. Die Kunstschulen spielen bezüglich des Zeichenunterrichts eine ähnliche Rolle.

Für den Hochschulunterricht sind zu erwähnen:

unter den Staatsanstalten:

das naturgeschichtliche Museum (Museum d'histoire naturelle), wo die wissenschaftlichen Naturforscher sich ausbilden;

die Schule für wissenschaftliche Praxis (École pratique des hautes études), welche vornemlich die Studirenden in der praktischen Ausübung ihrer Wissenschaft auszubilden bezweckt;

die Obernormalschule (École normale supérieure), welche Lehrer für den klassischen, literarischen oder wissenschaftlichen Unterricht ausbildet;

die Normalschule von Cluny, welche die gleiche Bestimmung für den betreffenden Spezialunterricht hat;

die Urkundenschule (École des chartes) für Studirende der Paläographie;

die Schule für lebende orientalische Sprachen;

die polytechnische Schule (École polytechnique) für Staatsingenieure und Artillerie- und Genie-Offiziere;

die Central-Kunst- und Manufakturschule (École centrale des arts et manufactures) für Civilingenieure;

die Staatsschule der schönen Künste (École nationale des beaux-arts);

das Staatskonservatorium für Musik und Deklamation[1]) u. s. w.

Von den freien Anstalten:

verschiedene katholische Fakultäten für Literatur, Naturwissenschaften, Medizin und Jurisprudenz[2]);

die freie Schule der Staatswissenschaften.

§ 77. **Kulte**[3]). A. Die katholische Kirche. Die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat werden durch das 1801 zwischen dem Ersten Konsul Napoleon Bonaparte und Papst Pius VII. abgeschlossene Konkordat geregelt, dem das Gesetz vom

---

1) Das Institut von Frankreich, welches aus fünf Akademien (französische, der Wissenschaften, der Inschriften und schönen Wissenschaften, der moralischen und politischen Wissenschaften, der schönen Künste) besteht, spielt im Unterrichtswesen keine Rolle; es ist eine Art gelehrter Gesellschaft, deren einzelne Zweige sich durch Kooptation mit Genehmigung des Staatsoberhauptes ergänzen, und welche, vom Staat organisirt und patronisirt, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen darf, um sie zu jährlich zu ertheilenden Preisen zu verwenden.

2) Die katholischen Kultusdiener werden in den großen Diözesan-Seminarien ausgebildet, die wie die kleinen Seminare unter dem Regime des schon oben besprochenen Dekrets von 1813 stehen.

3) Wie bekannt (s. Abtheilung II § 6 und Abtheilung IV § 46) sind es der Kulte, welche staatliche Verwaltungszweige bilden, der Zahl nach vier: der katholische, protestantische, israelitische und muselmännische, letzterer nur in Algier. Die andern Kulte stehen unter dem gemeinen Recht über Vereine und Versammlungen.

Digitized by Google

18. Germinal des Jahres X. den Charakter eines Staatsgesetzes gab und zugleich eine Anzahl unter dem Namen der organischen Artikel bekannter Bestimmungen beifügte, welche zur Sicherung seines Vollzugs und Vervollständigung seiner Prinzipien bestimmt waren.

Diese Prinzipien sind folgende:

1. Die kirchlichen Umschreibungen (circonscriptions ecclésiastiques) werden im Einverständniß der geistlichen und weltlichen Gewalt bestimmt. Sie begreifen in sich Diözesen mit einem Bischof an der Spitze[1]) und Pfarreien mit Pfarrern. Im Allgemeinen kommt eine Diözese auf ein Departement und eine Pfarrei auf den Kanton. Die Pfarreien zerfallen wiederum in Sukkursalen oder Vikariate (eine auf die Gemeinde), deren jede einen stellvertretenden Geistlichen (desservant) hat.

2. Die Religionsdiener müssen Franzosen sein, sie werden durch Zusammenwirken beider Gewalten, der kirchlichen und bürgerlichen, ernannt und sind unabsetzbar. Dies gilt bezüglich der Bischöfe und Pfarrer, die Vikare dagegen werden vom Bischof allein ernannt und können von ihm abgesetzt werden.

3. Die Kirchen, welche unter der Revolution Staatseigenthum geworden waren, werden dem Kultus zurückgegeben, bleiben aber, die Diözesankathedralkirchen Staats-, die Pfarr- und Vikariatskirchen Gemeindeeigenthum: beide sind also unersitzbar und unveräußerlich. Die Bischöfe können ein Domkapitel und Generalvikare haben und Seminare zur Bildung der Geistlichen errichten. Die Gläubigen dürfen zu Gunsten der Kirchen Stiftungen machen. Die Regierung verpflichtet sich „den Bischöfen und Pfarrern einen angemessenen Gehalt" zu bezahlen. Die Departements können den Bischöfen und die Gemeinden den Pfarrern eine passende Wohnung stellen, wenn ein geistliches Wohnhaus fehlt. Die Kultushandlungen sind unentgeltlich mit Ausnahme der im Einvernehmen zwischen Bischöfen und Regierung festgestellten Tarife für die Taxen der Kasualien.

4. Der Papst verpflichtet sich für sich und seine Nachfolger „die Erwerber der (unter der Revolution) veräußerten Kirchengüter in keiner Weise zu stören".

5. Die Geistlichen sind ganz besonders zur Achtung der Landesgesetze verpflichtet und mit besondern Strafen bedroht, wenn sie dieselben verletzen. Die Akte der Religionsdiener, welche den Gesetzen und Verordnungen zuwider sind, können Gegenstand eines besondern verwaltungsrechtlichen Rekurses, des Rekurses wegen Amtsmißbrauch (recours pour abus) bilden, den wir später besprechen werden, da er allen anerkannten Kulten gemeinsam ist. Was die Akte, selbst die rein geistlichen, des Vatikans betrifft, so können sie nur mit Genehmigung der Regierung, die im Staatsrath ertheilt wird, veröffentlicht werden.

Dies sind die allgemeinen für die katholische Kirche geltenden Grundsätze. Wir fügen noch bei, daß in Gemäßheit verschiedener Spezialgesetze die Domkapitulare und Vikare einen Staatsgehalt beziehen; daß die Religionsdiener vom Geschwornendienst[2]) und vom Militärdienst[2]) befreit sind u. s. w.; sie können in ihrem Dienstsprengel nicht zu Mitgliedern von aus Wahl hervorgehenden Versammlungen gewählt werden[2]). Der Staat ist innerhalb bestimmter Grenzen zur Unterhaltung der Kathedralkirchen und bischöflichen Paläste und der dazugehörigen geistlichen Wohnungen verpflichtet; die Gemeinden endlich sind verpflichtet, den Religionsdienern Mangels eines

1) Gewisse Diözesen werden von einem Erzbischof verwaltet, dem mehrere benachbarte Bischöfe als Suffragane unterstellt sind; doch ist die Autorität des Erzbischofs über seine Suffraganbischöfe mehr nominell als reell.

2) Die Bestimmung gilt für die Religionsdiener aller anerkannten Kulte.

Digitized by Google

Pfarrhauses und bei Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel eine Wohnungsentschädigung zu bezahlen[1]).

Hinsichtlich der Verwaltung gibt es eine Anzahl kirchlicher juristischer Personen, aber im Allgemeinen ist die Oberaufsicht über dieselben nicht decentralisirt worden; nur die Centralverwaltung ertheilt die nöthigen Ermächtigungen. Mit diesem Vorbehalt sind diese juristische Personen folgende:

1. Die Kirchenfabriken (Dekret vom 30. Dezember 1809) d. h. Räthe zur Verwaltung des Pfarr- oder Vikariatsvermögens; sie bestehen aus: a) einem Stiftungsrath (conseil de fabrique), der zwei geborene Mitglieder (Maire und Pfarrer oder Vikar) und 5 bis 9 Stiftungsräthe hat, von denen die Mehrheit zuerst durch den Bischof, die übrigen vom Präfekt ernannt werden, und die sich dann durch Kooptirung ergänzen; b) dem Kirchenvorstand (bureau des marguilliers), dem 3 Stiftungsrathsmitglieder und der Pfarrer oder Vikar angehören und der eine Art von Vollzugsbehörde des Stiftungsrathes ist. Für die wichtigsten Verwaltungsakte, namentlich für die Regelung des Budgets, ist die Einholung des Gutachtens des Gemeinderathes erforderlich; im Fall eines Konflikts hierwegen entscheidet ein Dekret.

2. Die geistlichen Tische (menses curiales) (Dekret vom 6. November 1813), welche als eine von dem Kirchspiel getrennte juristische Persönlichkeit der Pfarrei oder des Vikariats gelten; der Pfarrer oder Vikar ist Nutznießer des Vermögens des Tisches dessen Erhaltung die Fabrik der Pfarrei überwacht.

3. Die bischöflichen Tische (menses épiscopales) (das gleiche Dekret), die hinsichtlich der Bischöfe die gleiche Rolle spielen und zwar eine um so bedeutendere, als die Diözese nicht, wie die Pfarrei, eine juristische Person ist; in Ermangelung des Titulars fallen die Einkünfte an den Staat.

4. Die Diözesanseminare (séminaires diocésains) (gleiches Dekret), und zwar sowohl die großen Seminare zur Ausbildung der Geistlichen, als auch die kleinen für den Mittelschulunterricht.

5. Die Domkapitel (chapitres cathédraux), welche den Bischöfen beigegeben sind und die unabhängigen Kollegiatstifte (gleiches Dekret).

Die Ermächtigung zum Klagen wird diesen verschiedenen juristischen Personen, wie den Gemeinden, vom Präfekturrath ertheilt.

§ 78. B. **Die protestantischen Kirchen.** Das Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X hat ebenfalls für die Organisation des protestantischen Kultus die Grundlagen gelegt, welche durch das Gesetzdekret vom 26. März 1852 und verschiedene andere Bestimmungen ergänzt werden.

Die beiden einzigen anerkannten und besoldeten protestantischen Kulte sind der reformirte oder kalvinistische Kult und der der Augsburger Konfession oder lutherische Kult. Jeder ist besonders organisirt, aber gewisse Vorschriften sind beiden gemeinsam: die Kultusdiener müssen Franzosen sein; ihre Ernennung wird von der Regierung genehmigt; eine Hierarchie ist nicht vorhanden. Keine dogmatische Aenderung, keine disciplinäre Neuerung darf ohne Ermächtigung der Regierung eingeführt werden. Ueberall da ist eine Pfarrei, wo der Staat einen oder mehrere Pastoren besoldet.

Die reformirte Kirche ist nach dem Presbyterial- und Synodalsystem organisiert. Jede Pfarrei hat einen gewählten Kirchengemeinderath (conseil presbytéral) (Dekret vom 12. April 1880), der aus 4 bis 5 Laien und dem Pastor besteht. Mehrere Pfarreien sind in eine Umschreibung oder Bezirk unter dem Namen Konsistorien ver-

1) Die Bestimmung gilt für die Religionsdiener aller anerkannten Kulte.

Digitized by Google

einigt: der Kirchengemeinderath des Hauptortes, der doppelt soviel Mitglieder zählt, und dem alle Pastoren des Sprengels und je ein weltlicher, von den Kirchengemeinderäthen gewählter Delegirter angehören, bildet das Konsistorium, welches die Verwaltung der Kirchengemeinderäthe überwacht und die Pastoren vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung ernennt. Abgeordnete der Konsistorien bilden auf Veranlassung und besondere Ermächtigung der Regierung Bezirkssynoden (synodes régionaux) oder die Generalsynode (synode général) der reformirten Kirche. Das Konsistorium überwacht die Disciplin, die Synode alles auf die Kirchenlehre und den Unterricht Bezügliche[1]). Nur Konsistorien und Pfarreien sind juristische Personen[2]).

Die lutherische Kirche (Gesetz vom 1. August 1879) hat, wie die reformirte, Kirchengemeinderäthe und Konsistorien mit juristischer Persönlichkeit, Einzelsynoden und eine Generalsynode. Die besondere Einzelsynode ernennt Kircheninspektoren (inspecteurs ecclésiastiques), welche die Aufsicht über Pastoren und Kirchen zu führen haben. Die Versammlungen der Generalsynoden finden periodisch statt. Die einzelne Synode hat eine Art ständiger Delegation oder Synodalkommission; die Generalsynode hat eine Vollzugskommission.

§ 79. C. **Israelitische Religionsgenossenschaft.** Das Dekret vom 17. März 1808, das Gesetz vom 8. Februar 1841, eine Verordnung vom 25. Mai 1844 und das Dekret vom 29. August 1872 sind hier maßgebend.

Die Synagogen oder israelitischen Gemeinden sind in Departementskonsistorien eingetheilt, welche aus einem Großrabbiner des Departements und vier weltlichen Mitgliedern, welch' letztere von einer Körperschaft israelitischer Notabeln gewählt werden, bestehen und die Tempel verwalten. Ein Großrabbiner, als Haupt der jüdischen Religion, und ein Centralkonsistorium mit dem Sitze in Paris, welche aus der Wahl der Departementskonsistorien hervorgehen, überwachen die allgemeinen Interessen der Religion. Die verschiedenen Wahlen müssen von der Regierung genehmigt werden[3]).

§ 80. D. **Rekurs wegen Amtsmißbrauchs.** Der Rekurs oder die Berufung wegen Amtsmißbrauchs an den Staatsrath ist die Sicherung des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechts gegenüber den von ihm anerkannten und besoldeten Kulten, neben den besonderen Strafen, womit der Code pénal die Kultusdiener, welche sich specieller Verbrechen oder Amtsvergehen schuldig gemacht haben, bedroht. Das Gesetz vom Jahre X hat in dieser Hinsicht nur eine Einrichtung des ancien régime beibehalten. Ehemals gab es eine eigentliche Berufung von der geistlichen Gerichtsbarkeit an die weltliche; heutzutage besteht nur noch diese Form und das Wort Rekurs wegen Amtsmißbrauchs entspricht der Wirklichkeit besser.

Der Rekurs wegen Amtsmißbrauchs kann gegen jeden katholischen Geistlichen in einem der nachstehenden fünf Fälle eingelegt werden:

1. Anmaßung oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, d. h. Uebergriff der geistlichen Autorität in das Gebiet der weltlichen;

2. Uebertretung der Staatsgesetze und Verordnungen;

3. Bruch der durch die in Frankreich geltenden canones gegebenen Vorschriften, d. h. der regelrecht in Frankreich publizierten kanonischen Vorschriften der Kirche;

---

1) Ein Centralrath der reformirten Kirchen dient als berathendes Mittelglied zwischen Regierung und Kirche.

2) Indem die Gesetzgebung die protestantischen theologischen Fakultäten beibehielt, während es die katholisch-theologischen aufhob, kann Niemand eine protestantische Pastorenpfründe erhalten, der nicht in einer dieser Fakultäten das Diplom als Baccalaureus der Theologie erlangt hat.

3) In Algier hat der muselmännische Kult keine Hierarchie; seine Diener werden vom Gouverneur oder Präfekten ernannt; die Religionsgemeinden haben eine Art beschränkter juristischer Persönlichkeit.

Digitized by Google

4. Angriff auf die Privilegien, Freiheiten und Rechtsgewohnheiten der gallikanischen Kirche, wie sie seit der berühmten Erklärung des französischen Klerus über seine Gesinnungen bezüglich der Kirchengewalt (Déclaration faite par le clergé de France de ses sentiments touchant la puissance ecclésiastique) (19. März 1682 und Edikt vom 23. März 1862) formuliert sind.;

5. Ein Unternehmen oder Vorgehen bei Kultushandlungen, welches die Ehre der Bürger zu verletzen, ihr Gewissen willkürlich zu beunruhigen, zu Zwang, Beleidigung oder öffentlichem Aergerniß ihnen gegenüber auszuarten geeignet ist.

Umgekehrt kann der Rekurs wegen Amtsmißbrauchs zu Gunsten eines anerkannten Kultes gegen Jedermann, Privaten oder Beamten, eingelegt werden, welcher auf die öffentliche Ausübung des Kultes und die durch Gesetze und Verordnungen garantierte Freiheit seiner Diener einen Angriff macht. Die Fälle des Amtsmißbrauchs hinsichtlich der andern anerkannten Kulte sind ähnlicher Art.

Der Rekurs wegen Amtsmißbrauchs steht jedem Betheiligten oder dem Präfekten offen. Er gehört nicht in das Gebiet der Verwaltungsrechtsstreitigkeiten; er wird vor die Generalversammlung (assemblée générale) des Staatsrathes gebracht, wobei jedoch die Entscheidung dieses letztern keine eigene Rechtskraft hat. Der Staatsrath bereitet die Sache nur vor und hierauf erläßt geeigneten Falls das Staatsoberhaupt ein Dekret wegen Amtsmißbrauchs gegen den Beschuldigten.

Das Erkenntniß wegen Amtsmißbrauchs ist an sich nur ein öffentlicher Verweis, der nöthigenfalls die Unterdrückung des als mißbräuchlich bezeichnetem Aktes nach sich ziehen kann, so z. B. die Zerstörung der Exemplare einer bischöflichen Verordnung. Wenn die mißbräuchliche Handlung gleichzeitig eine Verletzung des Strafgesetzes darstellt, so darf keine Mißbrauchserklärung erlassen werden, sondern der Fall wird nach vorhergehender Untersuchung an die zuständige Behörde, das heißt das ordentliche Gericht verwiesen.

§ 81. **Schöne Künste.** Wir sahen [1]), welche Mannigfaltigkeit der Befugnisse die Dienstabtheilung für schöne Künste im Unterrichtsministerium hat: Erhaltung und Errichtung öffentlicher Denkmäler, Kunstunterricht, Unterhaltung gewisser Musteranstalten u. s. w. Der Staat kommt diesen Aufgaben nach, theils durch unmittelbar von ihm ausgehende Unternehmungen, theils und allgemeiner durch Beiträge, die er Privatunternehmungen leistet, sowie durch Aufmunterungen aller Art, Ausstellungen, Stipendien u. s. w., um die künstlerische Produktion und Schaffenslust zu fördern. Aber nur sehr wenige dieser Dienstzweige sind wirklich unter der Form von Staatsdienstzweigen organisirt, von denen hier zu sprechen nöthig fällt. Die zeitweiligen Ausstellungen, die Museen, die Errichtung und Ausschmückung der Denkmale, bieten in staatsrechtlicher Hinsicht kein Interesse. Selbst der Unterricht in den schönen Künsten, welcher jedes Jahr unter der dreifachen Form des untern, mittleren und akademischen Unterrichts komplizirter wird, entweder vom Staat oder den Munizipalitäten ausgeht und in den Zeichenunterricht, den eigentlichen Kunstunterricht (Malerei, Bildhauerei, Baukunst), den kunstgewerblichen und dekorativen Unterricht u. s. w. zerfällt, bildet keinen integrirenden Theil des öffentlichen Rechts: der Staat, die Departements oder die Gemeinden machen dabei von der Jedermann zustehenden Befugniß Gebrauch, zu thun, was nicht gesetzlich verboten ist, und niemals hat Jemand daran gedacht, die Freiheit in dieser Beziehung zu beschränken, oder hier Vorschriften machen zu wollen.

Einige Theile des Dienstzweiges der schönen Künste gehen jedoch über diesen allgemeinen Charakter hinaus, und diese sollen kurz erwähnt werden.

3) Siehe Abtheilung IV § 47.

Digitized by Google

Für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler wird jährlich ein bedeutender Kredit in das Staatsbudget eingestellt. Ein Ministerialerlaß vom 19. Februar 1841 und ein Dekret vom 25. März 1852 schreiben die Regeln für die Verwendung dieses Kredites vor. Eine Ministerialverfügung klassifiziert auf Bericht einer bei diesem Ministerium bestehenden Spezialkommission das Denkmal als solches. Von diesem Augenblick an darf ohne Kontrolle des Ministers nichts mehr an dem Gebäude geändert werden, falls es sich um ein einer juristischen Person des Staatsorganismus gehörendes Denkmal handelt. Der Staat ist keineswegs zur Unterhaltung eines solchen Denkmals verpflichtet; er gewährt dafür nur das, was er innerhalb der Schranken der verfügbaren Mittel leisten kann. Eine gewisse Anzahl von Privatgebäuden ist so im Interesse der Wissenschaft klassifizirt worden: bezüglich der letztern übt der Staat nur eine einfache Oberaufsicht; sein letztes Mittel zur Vermeidung der Zerstörung oder Verbauung, bleibt dann nur in den Formen des gemeinen Rechts zum Enteignungsverfahren wegen öffentlichen Nutzens zu schreiten. Jedoch beruht dies ganze System nur auf Verwaltungsherkommen und nicht auf verbindlichen Gesetzen; es ist also wesentlich unsicher[1]).

Ein weiterer Dienstzweig, welcher zur Zuständigkeit der Direktion der schönen Künste gehört, obwohl er vielmehr polizeilicher Natur ist, ist die Theatercensur. Im Jahre 1848 auf kurze Zeit abgeschafft, wurde sie durch das Gesetz vom 30. Juli 1850 und das Dekret vom 30. Dezember 1852 (vgl. die Dekrete vom 6. Febr. 1864, 19. Febr. 1870, 1. Februar 1874 und das Gesetz vom 24. Juni 1874) wiederhergestellt. Die Eröffnung eines Theaters ist heutzutage absolut frei, vorbehaltlich des Vollzugs der Gemeindeverordnungen über die Polizei an öffentlichen Orten, jedoch darf kein dramatisches Werk ohne Ermächtigung aufgeführt werden. In Paris wird dieselbe vom Minister auf Bericht einer besondern Kommission, in den Departements vom Präfekten ertheilt. Die Ermächtigung kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung stets wieder zurückgezogen werden. Das Institut der Theatercensur ist, wie man sieht, von der Polizei für Theater und öffentliche Orte, welche der Gemeindebehörde zusteht, verschieden. Sie erstreckt sich auch auf von Privaten eröffnete Theater, ebenso wie auf die vier großen vom Staat im Kunstinteresse subventionirten Theater (Comédie Française, Oper, Komische Oper und Odeon).

§ 82. **Oeffentliche Arbeiten.** Hierunter sind die staatlichen, departementalen und gemeindlichen Arbeiten verstanden, welche im Interesse des öffentlichen Nutzens unternommen werden[2]). Sie können Anlaß zur Enteignung von Privatgrundeigenthum wegen öffentlichen Nutzens unter den durch das Fundamentalgesetz von 1841 und einige Spezialgesetze bestimmten Formen und Bedingungen geben; sie werden je nach ihrer Natur auf verschiedene Art ausgeführt: im Taglohn (z. B. für Straßenfundamentierung), in einfacher Regie durch einen Verwaltungsbeamten, in Regie mit Theilhaberschaft durch einen der Verwaltung nicht Angehörenden aber auf ihre Rechnung, im Konzessionswege d. h. durch die Angehörigen oder auf Rechnung von Gesellschaften, welche in die Rechte der Verwaltung eingetreten sind, oder endlich durch Lieferung oder Unternehmung auf Akkord mit einem Unternehmer, entweder durch wechselseitige Vereinbarung, oder noch häufiger durch öffentliche Versteigerung (adjudication). (Ordonnanz vom 14. November 1837 und Dekret vom 31. Mai 1862). Bei Lieferungen sind entstehende Streitigkeiten vor

1) Seit 1879 wird ein ähnliches System für die megalithischen Denkmäler befolgt.

2) Ebenso gewisse von öffentlichen Anstalten (Wohlthätigkeitsanstalten) oder Privatvereinen, sogenannten syndikalischen Vereinen, die sich zur Ausführung von gesetzlich begünstigten Arbeiten wie z. B. Austrocknung von Sümpfen (Gesetz vom 21. Juni 1865) gebildet haben, unternommene Arbeiten.

Digitized by Google

die Verwaltungsgerichte zu bringen, sowohl bei Rechtsstreiten zwischen der Verwaltung und den Unternehmern, als auch in gewissen Fällen für die zwischen den Unternehmern und Dritten eintretenden. (Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII.)

Dies sind die allgemeinen Grundsätze bezüglich der öffentlichen Arbeiten; die Einzelnheiten der auf die mannigfaltigen und verschiedenen vorkommenden öffentlichen Arbeiten wie Häfen, Kanäle, Wasserstraßen u. s. w. bezüglichen Vorschriften, können wir natürlich hier nicht darstellen. Wir werden vielmehr nur einige wichtigere Beispiele, die Straßen und Eisenbahnen, herausgreifen.

Straßen. — Man unterscheidet verschiedene Arten von Straßen:

1. Die Staatsstraßen und die sich an diese anschließenden städtischen Straßen (routes nationales et rues urbaines qui leur font suite), gehören zu dem öffentlichen Staatseigenthum (Dekret vom 16. Dezember 1811); die Bau- und Besserungskosten fallen dem Staat zur Last; sie werden durch Dekret des Staatsoberhaupts klassificirt und deklassirt, können aber nur kraft eines Gesetzes angelegt werden.

2. Die Departementsstraßen (gleiches Dekret und Gesetz vom 10. August 1871) gehören zum öffentlichen Departementseigenthum und ihre Kosten fallen diesen zu; sie werden vom Generalrath klassifizirt, deklassiert und vorgezeichnet, und können nach Ermessen des Generalraths von Staatsingenieuren oder irgend welchen andern Beamten (namentlich den Departementsstraßenmeistern) gebaut werden.

3. Die Vizinalstraßen (Gesetz vom 21. Mai 1836), solche für großen Verkehr von allgemeinem Interesse oder gewöhnliche, gehören zum öffentlichen Gemeindegut und ihre Kosten fallen grundsätzlich den Gemeinden zur Last, abgesehen von den Beiträgen, welche Departement oder Staat dazu leisten. (Gesetze vom 11. Juli 1868 und 10. April 1879); sie werden auf Antrag der Gemeinderäthe je nach ihrer Wichtigkeit vom Generalrath oder von der Departementskommission klassifiziert, deklassiert und vorgezeichnet. Ihr Bau geschieht durch die Straßenmeister des Departements. Es kommt bei ihnen ein rascheres als das gewöhnliche Enteignungsverfahren zur Anwendung. Zu ihrer Unterhaltung sind besondere Mittel bestimmt: namentlich eine Anzahl Zuschlagstaxen und Naturalleistungen, die dem Werth von drei Arbeitstagen gleichkommen.

4. Die Feldwege (chemins ruraux), gehören, wie die vorgenannten, den Gemeinden, sind aber nicht in die vorhergehende Klasse eingereiht (Gesetz vom 20. August. 1881)[1].

Die Straßenpolizei bezüglich der beiden ersten Kategorien, die verschiedenen Dienstbarkeiten, wozu sie Anlaß geben, ihre Richtung u. s. w. bilden das sogenannte große Wegebauwesen (grande voirie)[2], worüber die Rechtsstreite an den Präfekturrath gehen. Die beiden letztern machen das kleine Wegebauwesen (petite voirie) aus, und die Zuständigkeit hierüber ist nach den einzelnen Fällen zwischen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit getheilt.

Eisenbahnen. Eine ähnliche Unterscheidung, wie sie bei den Straßen besteht, ist hinsichtlich der Eisenbahnen zu machen, doch ist zu bemerken, daß in Betreff dieser sich eine Frage aufwirft, welche für die Straßen nicht vorhanden ist, nämlich die ihres Betriebes.

---

1) Die Pferdebahnen (Gesetz vom 11. Juni 1880), welche auf Staats-, Departements- und Gemeindestraßen laufen, stehen unter analogen Bestimmungen. Der Staat kann sich verpflichten, den konzessionirten Betriebsgesellschaften ein Ertragsminimum zu garantiren, wenn die Pferdebahn zum Waarentransport dient. — Auf Straßen und Wegen ist der Verkehr frei.

2) Das Gleiche gilt bei Strömen, schiff- oder floßbaren Flüssen, Kanälen und Häfen, sowie für die Eisenbahnen.

Digitized by Google

1. Die Eisenbahnen von allgemeinem Interesse (Gesetz vom 15. Juli 1845) gehören dem Staat; die Gesellschaften sind nur für eine Frist von gewöhnlich 99 Jahren konzessionirt, wonach alle Bauten und accessorischen Arbeiten, mit Ausnahme des Betriebsmaterials, unentgeltlich an den Staat fallen. Die Gesellschaften erscheinen demnach als Unternehmer der öffentlichen Bauarbeiten sowie Unternehmer des öffentlichen Transportbetriebs. Die Klassifizierung, die Erklärung des öffentlichen Nutzens geschieht durch ein Gesetz. Die zufolge einer Vereinbarung zwischen dem Staat und einer Gesellschaft zu ertheilende Konzession muß durch ein Gesetz genehmigt werden, dem ein Verzeichniß der Verpflichtungen der Gesellschaft (cahier des charges) beigegeben wird, worin der Staat die allgemeinen Regeln und das Tarifmaximum für den Betrieb festsetzt. Im Allgemeinen (Konventionen von 1858 und 1859) garantiert der Staat dem von der Gesellschaft angelegten Kapital ein gewisses Ertragsminimum; allein die für die Zinsengarantie von ihm gezahlten Vorschüsse sind von den Gesellschaften zurückzuzahlen und selbst wieder zu verzinsen. Hin und wieder leisten Staat und Departement einen bestimmten nicht rückzahlbaren Beitrag zum Bau, oder übernehmen sogar alle Baukosten (Konventionen von 1883). Seit 1878 endlich hat sich der Staat selbst, theils durch Auslösung einiger verunglückter Gesellschaften, theils durch eigenen Bau sowie Nichtgestattung des Betriebs ein Eisenbahnnetz gebildet, welches er in eigener Verwaltung hat und dessen Einnahmen und Ausgaben in das allgemeine Budget aufgenommen werden. Jedenfalls aber hat der Staat bei jedem System besondere Polizeibefugnisse über die Eisenbahnen: so müssen z. B. alle Tarife vom Ministerium bestätigt werden.

2. Die Lokalbahnen (Gesetze vom 12. Juli 1865, 10. August 1871 und 11. Juni 1880) gehören dem Departement. Die Erklärung des öffentlichen Interesses kann nur durch ein Gesetz erfolgen; der Vollzug desselben ist der Genehmigung der Regierung unterstellt. Die Konzession bedarf ebenfalls der Bestätigung durch die höhere Behörde, desgleichen das Verzeichniß der Verpflichtungen. Der Staat kann den Aktionären ein Zinsenminimum garantieren.

3. Die Gemeindebahnen (die gleichen Gesetze) folgen denselben Regeln, außer daß sie den Gemeinden gehören; ihre Zahl ist übrigens sehr beschränkt.

Bergwerke. Man kann sagen, daß der Bergwerkbetrieb in gewisser Hinsicht zur Kategorie der öffentlichen Arbeiten gehört (Gesetze vom 21. April 1810 und 27. Juli 1880). Der Eigenthümer der Bodenfläche ist zwar auch Eigenthümer des Untergrunds, aber dieses Eigenthum verleiht ihm nur ein Recht auf einen Grundzins, wenn der bergmännische Betrieb konzessionirt wird; die Konzession aber geschieht durch Dekret im Staatsrath und bewirkt die Entstehung eines gesonderten Eigenthumsrechts zu Gunsten des Konzessionars. Der Staat behält ein eigenes Bergpolizeirecht, namentlich das Recht bestimmte Arbeiten zu fordern, wie z. B. Austrocknung (Gesetz vom 27. April 1838); Rechtsstreite in Bergsachen gehören vor den Präfekturrath.

§ 83. **Ackerbau.** Für den Ackerbau besteht kein eigentlicher öffentlicher Verwaltungszweig: der Staat betheiligt sich daran nur durch Aufmunterungen, Beitragsleistungen oder gesetzliche Maßregeln zur Erleichterung des Vorgehens von Privaten. In den letztern Jahren indessen hat sich die Thätigkeit des Staates gleichzeitig mit jener der Departements und Gemeinden nach und nach auf Gebiete ausgedehnt, in denen die Privatthätigkeit die landwirthschaftlichen Interessen vernachlässigte. Auch wurde im Jahre 1852 und den folgenden Jahren der Crédit foncier und durch das Gesetz vom 9. August 1876 eine Ackerbauschule für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht gegründet. Das Gesetz vom 30. Juni 1879 hat die Anstellung von Departementslandwirthschaftslehrern angeordnet, welche die Thätigkeit der Pächterei-

Digitized by Google

schulen (fermes-écoles) und schon früher vom Staat unterhaltenen landwirthschaftlichen Schulen ergänzen. Im allgemeinen Interesse haben verschiedene Gesetze den Staat mit besonderen Vollmachten zur Bekämpfung der Schmarotzerthiere, der Phylloxera u. s. w. ausgerüstet.

Der wichtigste und zugleich am vollkommensten ausgebildete Theil des landwirthschaftlichen Dienstes ist der die Forsten betreffende. Nach dem durch einige spätere Gesetze abgeänderten Forstgesetz von 1827 sind die Staats-, Gemeinde- und Staatsanstalts-Waldungen einer Reihe von rechtlichen und administrativen Vorschriften über den Betrieb unterstellt, welche die Forstordnung darstellen. Privatwaldungen stehen prinzipiell nicht unter dieser Ordnung: gleichwohl dürfen sie nicht ohne Genehmigung abgeholzt werden, und es kann der Staat, wenn es das allgemeine Interesse erheischt, die Eigenthümer zur Aufforstung oder zur Befolgung gewisser Maßregeln für Erhaltung der Wälder zwingen (Gesetz vom 4. April 1882); er könnte sogar nöthigenfalls zur Enteignung schreiten.

Zum Zwecke der Berathung der Behörden über die allgemeinen Bedürfnisse der Landwirthschaft hat ein Dekret vom 25. März 1852 in Modifikation eines Gesetzes vom 20. März 1851, Landwirthschaftsräthe (chambres consultatives d'agriculture) eingeführt, welche, je einer auf das Arrondissement, aus vom Präfekt ernannten Mitgliedern bestehen. Jedoch spielen dieselben, Dank ihrem lediglich berathenden Charakter und administrativen Ursprung, keine wichtige Rolle; sie haben sogar nicht entfernt die Bedeutung, welche die einem ähnlichen Gedanken entstammenden Handelskammern erlangt haben.

§ 84. **Handel und Gewerbe.** Bezüglich des Handels und der Gewerbe ist die Rolle des Staats bedeutender als in Betreff der Landwirthschaft. Selbst abgesehen vom gewerblichen und Handels-Unterricht, der, trotz des Bestehens gewisser Spezialschulen (Centralkunstundmanufakturschule, Kunst- und Gewerbeschulen u. s. w.), noch in der Entwickelung begriffen ist, sowie von den gewissen Industrien gewährten Subventionen (Prämien für die Handelsflotte, subventionierter Postpacketbootdienst nach England, Amerika, Afrika, dem äußersten Osten u. s. w.) übt der Staat über eine große Zahl von Handels- und Gewerbebetrieben eine besondere Polizeigewalt aus, welche in gewissen Fällen die Bildung eines Aufsichtspersonals erforderte.

So ist es allgemein hinsichtlich der gefährlichen, ungesunden und belästigenden Geschäftsanstalten (Dekrete vom 15. Oktober 1810 und 31. Dezember 1866), deren Eröffnung von der Genehmigung des Präfekten abhängt, die nach einer Untersuchung de commodo et incommodo ertheilt wird, und welche, der Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterstellt, vom Präfekten vorbehaltlich des Rekurses an den Minister geschlossen, und durch ein Dekret unterdrückt werden können, vorbehaltlich des Rekurses im Verwaltungswege an den Staatsrath, da es sich hier um einen reinen Verwaltungsakt handelt.

Wir haben schon früher die Beschränkungen oder Voraussetzungen der Ausübung einer großen Zahl von Berufsarten (Aerzte, Anwälte, Staatsbeamte u. s. w.) kennen gelernt, während die Gewerbe-Monopole des Staates noch unten eine eingehende Besprechung finden werden [1]). Es ist ebenfalls schon bekannt, daß die Bergindustrie der speziellen Aufsicht der Staats-Ingenieure und Grubenaufseher unterstellt ist. Dasselbe gilt für die Verwendung von Dampfmaschinen (Gesetz vom 21. Juli 1856). Ein Gesetz vom 9. September 1848 setzt das Arbeitsmaximum der Fabrikarbeit für Er-

1) Siehe Abtheilung VII § 87.

Digitized by Google

wachsene auf 12 Stunden fest; das Gesetz vom 7. Dezember 1874 und das vom 19. Mai 1874 haben den Zweck, die bei ambulanten Gewerben und in Fabriken beschäftigten Kinder und jungen Mädchen zu schützen; das letztere verbietet namentlich die Nachtarbeit und beschränkt die Tagarbeit bis zum Alter von fünfzehn Jahren auf sechs Stunden, insofern nicht das Kind den Besitz der Volksschulbildung nachweist. Besondere Inspektoren sind mit Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes beauftragt. Hinsichtlich des Handels haben verschiedene Gesetze Aemter für Kontrolle oder Garantie beim Verkauf gewisser Waaren, namentlich für Gold- und Silbersachen eingeführt; endlich sind im einfachen Polizeiinteresse die Gast- und Schenkwirthe, die Auswanderungsagenten, die Droguisten u. s. w. einem gewissen Aufsichts- und Visitationsrecht unterstellt.

Um sich über die Bedürfnisse des Handels und der Industrie zu belehren, kann die Verwaltungsbehörde Gutachten verschiedener Spezialorgane erheben, von denen wir die folgenden erwähnen:

1. Die Kunst- und Fabrikräthe (chambres consultatives des arts et manufactures) (Gesetz vom 22. Germinal des Jahres XI und Dekrete von 1832, 1848, 1863 und 1872), welche durch Dekret errichtet werden und aus 12 von den hervorragenden Kaufleuten des Bezirks (Gesetz vom 21. Dezember 1871) gewählten Mitgliedern sowie dem Maire und Präfekt oder Unterpräfekt bestehen. Ihre Kosten werden auf die Gemeindefonds übernommen. Sie erstatten alle von der Behörde von ihnen verlangten Gutachten und Informationen.

2. Die Handelskammern (chambres de commerce) (Finanzgesetz v. 23. Juli 1820 und Patentgesetze, Dekrete v. 3. September 1851, 30. August 1852 und 22. Jan. 1872) werden durch Dekret im Staatsrath geschaffen, welcher die Mitgliederzahl festsetzt. Der Bezirk der Handelskammer ist je nachdem das Departement oder Arrondissement. Die Mitglieder werden von den angesehenern Kaufleuten gewählt; der Präfekt oder Unterpräfekt ist gebornes Mitglied derselben. Die Handelskammern erstatten an die Regierung alle Gutachten oder Auskünfte, die von ihnen verlangt werden; sie können ihr auch von sich aus Verbesserungsvorschläge machen, welche ihnen im Interesse des Handels und der Industrie wünschenswerth erscheinen. Sie verwalten alle in ihrem Sprengel gelegenen, im Handelsinteresse errichteten Anstalten: Börsen, Niederlagen u. s. w. Sie können außerdem bei Arbeiten des öffentlichen oder kommerziellen Nutzens mitwirken. Sie sind in der That juristische Personen und werden durch die Thatsache ihrer Errichtung als Anstalten von öffentlichem Nutzen anerkannt. Ihr Budget hat als Einnahmen eine besondere Steuer auf gewisse Klassen von Patentinhabern ihres Bezirks (Gesetz vom 25. April 1844); als Ausgaben die Kosten ihres laufenden Dienstes; das ordentliche derartige Budget wird durch Dekret genehmigt. Die Handelskammern können außerdem noch ein außerordentliches Budget haben: so haben häufig Spezialgesetze die eine oder andere Kammer ermächtigt, mit dem Staat durch Beitragsleistungen oder Vorschüsse bei Verbesserungsarbeiten in Seehäfen zu konkurrieren. In diesem Falle verwenden die Kammern die verfügbaren Ueberschüsse ihrer ordentlichen Mittel oder außerordentliche Mittel wie Anleihen und die Zuschläge auf Hafengebühren u. s. w.

Digitized by Google

VII. Abtheilung. Die Finanzen.

§ 85. **Allgemeines.** Die verschiedenen öffentlichen Dienstzweige, deren Organisation im Vorhergehenden dargestellt wurde, erfordern zu ihrer Durchführung bedeutende finanzielle Mittel, deren Besprechung den natürlichen Schluß dieser Arbeit und gleichzeitig einen der wichtigsten Abschnitte derselben bildet.

Es ist bekannt, daß die Leistung dieser Aufgaben nach der Natur derselben dem Staat, dem Departement oder der Gemeinde zugewiesen ist, abgesehen von gewissen Wohlthätigkeits- oder öffentlichen Unterstützungsanstalten, welche eine selbständige Existenz haben. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, Staat, Departement und Gemeinde zu juristischen Personen mit der Fähigkeit zu erheben, Verträge zu schließen, sich zu obligieren, zu besitzen; zu jeder Zeit, kann man sagen, hatten Staat und Gemeinde diese Persönlichkeit; beim Departement dagegen ist die Verleihung der juristischen Persönlichkeit eine verhältnißmäßig neue Schöpfung des Gesetzgebers: sie liegt in einem Dekret vom 9. April 1811, welches etwa 20 Jahre jünger ist als die Errichtung von jenem und ihm unentgeltlich eine Anzahl öffentlicher Gebäude abgetreten hat, sowie in einem andern Dekret vom 16. Dezember 1811, welches die Departements-Straßen geschaffen hat.

Jede dieser drei juristischen Personen, Staat, Departement und Gemeinde, hat finanzielle Rechte und Pflichten: Rechte als Eigenthümerin ihres Grundbesitzes (domaine) und Gläubigerin hinsichtlich gewisser Steuern; Pflichten als Schuldnerin der Summe der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten, entweder unmittelbar oder in Folge der ihr zufallenden Verantwortlichkeit für die Handlung ihrer Beamten. Zwei Arten von Hülfsmitteln sind allen dreien gemeinsam: die Erträgnisse ihrer respektiven Besitzthümer, Steuern und Anleihen; eine dritte Art von Hülfsquellen kommt dem Staat allein zu: die Rente aus gewissen Gewerbemonopolen. Jedoch ist zu bemerken, daß der Staat außer der Oberaufsicht über Departements und Gemeinden zur Verhinderung der Verschleuderung ihrer Besitzthümer, noch eine direktere Kontrolle über die von Departement und Gemeinde aufzulegenden Steuern und aufzunehmenden Anleihen ausübt. Er hat in der That das größte Interesse daran, daß der Steuerpflichtige nicht zu sehr von örtlichen Umlagen und Lasten bedrückt werde, damit er die Staatssteuern bezahlen und an den Staatslasten theilnehmen kann. Auch setzt der Staat selbst die Grenzen fest, innerhalb deren Departement und Gemeinde sich besteuern und Anleihen aufnehmen können, und wenn sie diese Grenzen überschreiten wollen, muß er sie besonders dazu ermächtigen.

Der Staat, das Departement und die Gemeinde können sich obligieren, es können daher auch gerichtliche Klagen gegen dieselben erhoben werden. Hinsichtlich des Departements oder der Gemeinde ergibt sich keine Schwierigkeit; die ordentlichen Gerichte sind zuständig und der Kläger muß nur gleichzeitig mit der Ladung des gesetzlichen Vertreters des einen oder der andern dem Präfekten eine Begründungsschrift für seine Klage einsenden. (Gesetze von 1871 und 1885)[1]). Hinsichtlich des Staates aber ist die Frage über das zuständige Gericht, um ihn zu verklagen, eine der dunkelsten und bestrittensten des französischen Rechts. Allgemein wird zwar zugegeben, daß bezüglich seines Grundeigenthums der Staat bei den ordentlichen Gerichten Recht nehmen muß; hier wird er als Privatperson angesehen. Wenn es sich aber um Verwaltungsakte bei der Ausübung

1) Wir haben schon gesehen, daß die Gemeinde zur Prozeßführung einer Ermächtigung des Präfekturraths bedarf, selbst wenn sie Beklagte ist.

Digitized by Google

der öffentlichen Dienstzweige handelt, dann beginnt der Streit. Der Kassationshof hat häufig, selbst bei Verantwortlichkeitsklagen, die unbedingte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte behauptet; der Staatsrath und der Kompetenzkonfliktsgerichtshof haben dagegen ihrerseits die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde geltend gemacht, so oft eine besondere gesetzliche Bestimmung nichts anderes bestimmt hat. Wie es nun auch damit stehen und welches das zuständige Gericht sein mag, so ist man doch allgemein darüber einig, daß wenn das Urtheil ergangen ist, gegen den Staat keine Zwangsmittel existiren. Der Gerichtsgebrauch gestattet weder den Verkauf eines Theiles der Domänen auf Pfändung Seitens eines Privaten, noch Beschlag auf die Staatsgelder in den öffentlichen Kassen. Die Vollstreckung eines gegen den Staat ergangenen Urtheils hängt also vom souveränen Belieben des Staats ab. Uebrigens ist aber doch zu bemerken, daß derselbe zur Aufrechthaltung seines Kredites an dem Vollzug interessiert ist.

Nach diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zur Prüfung des in Frankreich bestehenden finanziellen Mechanismus über, wobei wir uns ausschließlich auf den Standpunkt des Staates stellen und nur in Anmerkungen einige Andeutungen über die Finanzverwaltung des Departements und der Gemeinde geben wollen. Diese Besprechung vertheilt sich ihrerseits wieder auf vier Abschnitte:

1. Welches sind die öffentlichen Einkünfte und Steuern? Domänen, Monopole, Steuern und Anleihen.

2. Welches sind die öffentlichen Ausgaben? Die Staatsschuld und die laufenden Ausgaben der Staatsverwaltung.

3. Wie werden Steuern aufgelegt und Ausgaben festgestellt? Budget.

4. Welche Kontrole besteht über den Vollzug des Budgets? die gerichtliche des Rechnungshofes und die parlamentarische der Kammern.

§ 86. **Die Staatseinkünfte und Staatssteuern.** A. Die Domänen. Die Domänen sind die älteste Einnahmequelle des französischen Staates, man kann sogar sagen, daß sie zu einer gewissen Zeit, im Mittelalter, die einzige waren. Aber nach Maßgabe des Fortschrittes der Civilisation und der Weiterentwickelung der Aufgaben und Befugnisse des Staates genügten die aus der Ausbeutung der Domänen entspringenden Hülfsquellen seinen Bedürfnissen nicht mehr, und es mußten neue geschaffen werden, sodaß heutzutage der Ertrag der Domänen nicht einmal mehr den wichtigsten Theil der Staatseinkünfte ausmacht.

Man unterscheidet zweierlei Arten von Staatsdomänen:

1. Die öffentliche Domäne (le domaine public), welche die Straßen, Eisenbahnen von allgemeinem Interesse, Brücken, Flüsse, Canäle u. s. w. umfaßt und ihrer Natur nach keinen Ertrag abwirft; sie ist unersitzbar und unveräußerlich. Wenn ein Gesetz oder in gewissen Fällen ein Dekret einen Theil des Gebietes zur öffentlichen Domäne erklärt hat, so kann auch nur ein Gesetz oder Dekret ihn wieder deklassieren und dem allgemeinen Verkehr zurückgeben.

2. Die eigentliche oder Privatdomäne (le domaine proprement dit ou privé) umfaßt alles dem Staat gehörende Grundeigenthum sowie alle ihm zustehenden dinglichen oder gemischten Rechte, namentlich:

a) Liegenschaften, von welchen einzelne für die Staatsämter bestimmt sind, andere wieder nicht[1]); Paläste, Bauwerke, Landgüter, Waldungen, Bergwerke, Theile alter nicht mehr benützter Straßen, ausgetrocknete Flußbette, Mineralquellen u. s. w.;

1) Nach einer amtlichen Statistik von 1874 wurden die unbeweglichen Staatsdomänen folgendermaßen, sowohl für Frankreich wie für Algier gewerthet:

Digitized by Google

b) Fahrnisse, Mobiliar und Material der verschiedenen Staatsverwaltungen, Museen, Sammlungen u. s. w.;

c) unkörperliche Rechte, das Jagdrecht in den Staatswaldungen, das Fischereirecht in den schiffbaren Flüssen u. s. w.

Die Privatdomäne, die uns hier allein beschäftigen soll, ist der Ausbeutung fähig und ertragsfähig. Bald benutzt sie der Staat unmittelbar, bald verpachtet er sie.

Der Staat erwirbt unter belastetem Titel wie ein Privatmann: die Minister kaufen innerhalb der Schranken der verfügbaren Mittel. Unter freigebigem Titel erwirbt der Staat durch Dekret aus dem Staatsrath; tauschen kann er nur in Gemäßheit eines Gesetzes. Die herrenlosen Güter und heimgefallenen Nachlässe kommen ihm zu. Endlich hat er ein Recht auf einen Theil des Strandgutes, den Ertrag der von den Gerichten erkannten Geldbußen und Konfiskationen u. s. w.

Rücksichtlich der Ausnutzung sind die Gegenstände der Privatdomäne in drei Abtheilungen geschieden:

1. die einem Staatsdienstzweig gewidmeten Güter, welche der Staat in natura benützt und die von dem Minister, zu dessen Zuständigkeit der betreffende Dienst gehört, überwacht werden. Die Zuweisung für diesen Zweck wird durch Dekret des Staatsoberhaupts ausgesprochen und wieder zurückgenommen (Ordonnanz vom 14. Juni 1833 und Gesetzdekret vom 24. März 1852);

2. die keinem öffentlichen Staatsdienst gewidmeten Güter, welche von der Domänendirektion (Finanzministerium) verwaltet werden, und von ihr zu verpachten sind (Gesetze vom 28. Oktober/5. November 1790 und 19. August/12. September 1791) vorbehaltlich der unkörperlichen Rechte, die sie entweder direkt verwalten oder je nach dem einzelnen Fall auch in Pacht geben kann;

3. die keinem Dienst gewidmeten Liegenschaften, die der Staat in natura ausnutzt, d. h. die Wälder und Forsten, welche heutzutage vom Ackerbauministerium verwaltet werden und wie die Departements- und Gemeindewaldungen unter der Forstordnung stehen. Die Waldschonung wird durch Dekrete geregelt und die Holzhiebe werden versteigert (Forstgesetz von 1827, Gesetz vom 18. Juni 1859).

Die Privatdomänen sind veräußerlich und verjährbar mit Ausnahme der großen Wälder. Wenn es sich aber um Tausch, Dienstbarkeitseinräumung oder Verkauf handelt, so stellt das Domänengesetz vom 22. November/1. Dezember 1790 den Fundamentalsatz auf, daß eine Veräußerung nur kraft eines Gesetzes geschehen kann, sofern es sich nicht um eine zeitweilige und widerrufliche Dienstbarkeit handelt, welche auf dem einfachen Verwaltungsweg zugestanden werden kann. Einige spätere Gesetze haben für bestimmte Materien eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugelassen, namentlich hinsichtlich des Verkaufs von Fahrnissen, jedoch muß der Verkauf dann im Wege öffentlicher Versteigerung erfolgen. Im Uebrigen ist das Prinzip das gleiche geblieben, obwohl ein Gesetz vom 1. Juni 1864 der vollziehenden Gewalt eine allgemeine Ermächtigung zur Versteigerung von Liegenschaften — mit Ausnahme der Waldungen — von einem geringeren Werth als einer Million Franken ertheilt hat.

---

1. einem Staatsdienst gewidmete Liegenschaften (oder die der Staat in natura benützt)	1 948 301 130 Franken
2. keinem Staatsdienst gewidmete Liegenschaften (die von der Domänendirektion verwaltet werden)	316 535 370 „
3. keinem Staatsdienst gewidmete aber vom Staat unmittelbar benützte Liegenschaften (Wälder und Forsten)	1 333 833 445 „
zusammen	3 598 669 945 Franken

Digitized by Google

Die Domänenverwaltung ist befugt, alle erhaltenden und administrativen Akte hinsichtlich der Staatsdomänen vorzunehmen und zum Vortheil derselben alle Verkäufe abzuschließen, mit Ausnahme der Liegenschaftsverkäufe, wobei der Präfekt bei der Versteigerung den Vorsitz führt. Sie ist bei allen die Einkünfte betreffenden Prozessen klagberechtigt. Der Präfekt tritt in Thätigkeit, wenn es sich um das Eigenthum handelt. Jedes Departement hat eine Domänendirektion. Bezüglich der Waldungen ist Frankreich in Oberforstmeistereien (conservations), Inspektionen (inspections) und Bezirksforsteien (cantonnements) eingetheilt, welche der administrativen Departementseintheilung nicht entsprechen [1]).

§ 87. B. **Die Monopole.** Der französische Staat ist nicht blos Grundeigenthümer, er ist auch Gewerbtreibender und Kaufmann. Abgesehen von einzelnen in seinem Besitz befindlichen Anstalten, in denen er für seine verschiedenen Dienstzweige nothwendige Erzeugnisse fabrizirt (Kriegsarsenale, Waffenfabriken u. s. w.) und von jenen, die er als Musteranstalten zur Verbreitung der durch die Fortschritte der Wissenschaft bedingten besten Verfahrensweisen unterhält (Musterlandgüter, Gestüte, Staatseisenbahnen u. s. w.), betreibt er auch eine gewisse Anzahl von Industrien als Monopol und die Erzeugnisse dieser Industrien sind eine bedeutende Einnahmenquelle für den Staatsschatz.

Der Monopole sind es der Zahl nach sechs:

1. Der Staat allein prägt Münzen, und es geschieht die Anfertigung derselben in Regie in der Münze (Hôtel des monnaies) zu Paris. (Gesetz vom 31. Juli 1879.) Außerdem bestimmen Verfügungen vom 3. Germinal des Jahres IX und vom 5. Germinal des Jahres XII, daß Private in ihren Werkstätten nicht einmal einfache Medaillen ohne besondere Ermächtigung des Finanzministers schlagen dürfen. Ein Verordnungsdekret vom 31. Oktober 1879 hat die Kosten der Fabrikation der goldenen und silbernen Münzen und Medaillen festgesetzt. Das Gesetz vom 7. Germinal des Jahres XI bildet das Grundgesetz für das französische Münzsystem. Unter dem Drucke wirthschaftlicher Anforderungen brachten das Gesetz vom 14. Juli 1866 und alle Beschlüsse der lateinischen Münzkonvention von 1865 Beschränkungen der Prägefreiheit. Die silbernen Scheidemünzen (unter 5 Franken) und die Bronzemünzen dürfen, da sie nur Werthzeichen sind, (der Feingehalt der Silberscheidemünzen wurde 1865 auf 835 Tausendstel herabgesetzt) nur auf Rechnung des Staats geschlagen werden; die andern Münzen dagegen können für Rechnung von Privaten, welche in der Münzstätte Gold- oder Silberbarren hinterlegen, geschlagen werden [2]).

2. Der Staat hat das Monopol für Lieferung der Formen und Filigranpapiere, welche zur Fabrikation der Spielkarten dienen (Gesetze vom 1. September 1871 und 21. Juni 1873); dies Monopol hat lediglich den Zweck, die Erhebung der gesetzlich ziemlich hoch bemessenen Kartensteuer zu erleichtern. Dasselbe gilt hinsichtlich der Anfertigung des Stempelpapiers und der Stempelmarken.

---

1) Die Departements haben ebenfalls öffentliche und Privatdomänen. Für die Departements besteht die öffentliche Domäne aus den Departementsstraßen, die vom Generalrath klassifizirt und deklassirt werden, und den Lokalbahnen; für die Gemeinden aus den Vizinal- und Feldwegen, hinsichtlich deren die Gemeinde der Aufsicht des Departements unterstellt ist, den Plätzen, Straßen Kirchen und andern Gebäuden des Gottesdienstes. Hinsichtlich der Privatdomänen des Departements entscheidet der Generalrath endgültig, sofern sie nicht bestimmten öffentlichen Aemtern gewidmet sind; bezüglich der Gemeinden, welche in der Regel bedeutenden Grundbesitz haben, werden die Güter verpachtet (Gemeindegüter) (biens patrimoniaux) oder den Einwohnern zur Benützung in Natur überlassen (Allmendgüter) (biens communaux); bei Erwerbungen von größerer Bedeutung, lang dauernden Pachten und Veräußerungen steht die Gemeinde unter Aufsicht der höheren Behörde.

2) Seit 1878 indessen wurde die Prägung von silbernen Fünffrankstücken zufolge einer Verständigung unter den Staaten der lateinischen Münzkonvention gesetzlich eingestellt.

Digitized by Google

3. Der Staat allein darf Schießpulver fabriziren und verkaufen (Gesetze vom 13. Fructidor des Jahres V, vom 24. Mai 1834 und vom 19. Juni 1871); dieses Monopol erklärt sich aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens. Jedoch ist zu bemerken, daß der Dynamit und ähnliche Erzeugnisse nicht unter das Staatsmonopol fallen, da deren Erfindung erst nach seiner Schaffung erfolgt ist; Private dürfen diese Produkte fabrizieren unter der Bedingung, sich den Gesetzen und Verordnungen über die gefährlichen Geschäftsbetriebe zu unterwerfen.

4. Das Tabaksmonopol ist neben dem Post- und Telegraphenmonopol außerordentlich einträglich für den Staat. Es wurde durch ein Dekret vom 29. Dez. 1810 geschaffen und seitdem durch spätere Gesetze verlängert. Es ist schon gesagt worden [1]), daß die Ueberwachung des Tabakbaus und der Fabrikation der Generaldirektion der Staatsmanufakturen, der Verkauf der Generaldirektion der indirekten Steuern zusteht. Im Budget von 1886 ist das Erträgniß aus dem Tabak auf 375 1/2 Million Franken und die Fabrikationskosten auf 74 Millionen Franken veranschlagt, mithin ein Reinertrag von 300 Millionen Franken für den Staat.

5. Ein Gesetz vom 2. August 1872 hat dem Staat das ganz neue Monopol für chemische Zündhölzchen gegeben. Die Einführung dieses Monopols ist der seit 1871 hinreichend konstatierten Unmöglichkeit der regelmäßigen Erhebung einer Zündhölzchensteuer zu verdanken. Der Staat kann dies Monopol entweder unmittelbar ausbeuten, oder dasselbe durch Versteigerung vergeben. Gegenwärtig ist eine Gesellschaft zu dem Betrieb konzessionirt gegen eine jährliche Pachtsumme von 17 Millionen Franken an die Staatskasse.

6. Der Staat hat noch eine weitere sehr bedeutende Einnahmequelle im Post- und Telegraphenmonopol (Erlaß vom 27. Prairial des Jahres IX und noch ältern Gesetzen als 1789 für die Posten, Gesetz vom 29. November 1850 bezüglich der Telegraphen). Die Posten haben ein eigentliches Monopol nur bezüglich der Briefe, aber spätere Gesetze haben ihnen das Recht gegeben, neben dem freien Gewerbe die Beförderung von Drucksachen, Zeitungen, Werthsendungen u. s. w., sowie die Beitreibung von Handelseffekten zu übernehmen und eine Postsparkasse einzurichten. Der Weltpostverein von 1874, der Telegraphenverein von 1865 haben die innere Ordnung des Post- und Telegraphenwesens beeinflußt; hinsichtlich der Taxen sind gegenwärtig die Gesetze vom 6. April und 21. März 1878 hiefür maßgebend. Die beiden Dienstzweige sind seit 1879 in einem besondern Ministerium vereinigt; seit 1878 bildeten sie eine einheitliche Verwaltung, die für jedes Departement durch eine Direktion vertreten war. Der Ertrag der Posten und Telegraphen ist im Budget von 1886 mit einer Summe von 165 Millionen Franken vorgesehen; da aber seit 1878 für Verbesserung dieses Dienstzweiges große Ausgaben gemacht werden, so bleibt nur ein Reingewinn von 25 Millionen Franken.

§ 88. C. **Die Steuern.** Steuern oder öffentliche Abgaben, welche heute die Haupteinnahmsquelle des Staatsbudgets bilden, können nur durch ein Gesetz eingeführt und ihr Einzug kann nur durch ein Gesetz genehmigt werden; das heißt es bedarf nicht nur der Zustimmung des Parlaments zur Auflage irgend welcher Steuer auf die Steuerpflichtigen, sondern das Finanzgesetz genehmigt auch jedes Jahr und nur für das betreffende Jahr den Einzug der bestehenden Steuern und eine besondere Bestimmung des jährlichen Finanzgesetzes verbietet den Beamten dieses Dienstes formell unter schwersten Strafen, irgend eine andere Steuer zu vereinnahmen, als diejenigen, welche speziell vom Gesetz selbst angegeben sind.

1) Siehe Abtheilung IV. § 38.

Digitized by Google

Es gibt zwei Arten von Steuern: direkte und indirekte. Die direkte Steuer wird unmittelbar auf die Personen und das Eigenthum durch die Verwaltung der direkten Steuern umgelegt, welche in jedem Departement durch eine Direktion vertreten ist und welche die Steuerlisten aufstellt. Nach diesen Steuerrollen, welche vom Präfekten vollziehbar erklärt werden, werden von den Einwohnern die Steuern eingetrieben.

Die indirekten Steuern werden von der Verwaltung der indirekten Steuern, jener der Zölle und noch anderer, nach den im Gesetz selbst aufgestellten Tarifen nach Maßgabe der Vornahme von der Steuer unterworfenen Handels- und Industriegeschäften u. s. w. der Steuerzahler eingezogen.

Wir können nicht auf die Einzelnheiten der Geschichte und des Mechanismus aller Steuern, welche den französischen Steuerzahlern auferlegt sind, eingehen; wir wollen nur den Charakter der hauptsächlichsten derselben und die auf sie bezüglichen Grundgesetze andeuten.

§ 89. a. **Direkte Steuern.** Es gibt vier bedeutende direkte Steuern:

die Grundsteuer;
die Thüren- und Fenstersteuer;
die Personen- und Mobiliarvermögenssteuer;
die Patentsteuer.

Die drei ersten dieser Steuern sind Ausgleichsteuern (taxes de répartition). Jedes Jahr stellt das Finanzgesetz die Gesammtsumme, welche dieselben ertragen sollen, fest und bestimmt den Betrag, den jedes Departement davon zu entrichten hat. Innerhalb des Departements vertheilt der Generalrath diesen Betrag auf die Arrondissements, der Arrondissementsrath auf die Gemeinden, und eine Gemeindekommission auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Mittelst Zusatzsteuern zu den Hauptsteuern, wird ein Abgangs- und Ersatzfonds gebildet, um den Betrag der nicht beibringlichen Steuern zu decken, so daß der Staat niemals von den Steuerhinterziehungen leidet und immer den vollen Betrag, der auf eine Gemeinde trifft, einnimmt, selbst wenn ein oder mehrere Steuerzahler einen Nachlaß oder eine Ermäßigung ihrer Steuer erlangt haben.

Die Patentsteuer ist eine Werthsteuer, wie alle indirekten Steuern; der Gesetzgeber stellte einen festen Tarif auf, ohne sich um den Gesammtertrag zu bekümmern.

Außer diesen Hauptsteuern genehmigt das jährliche Finanzgesetz noch weiter den Einzug eines bestimmten Betrags von Zusatzsteuern (centimes additionnels), welche entweder allgemeine, departementale oder kommunale genannt werden, je nachdem sie in die Staats-, Departements- oder Gemeindekasse fließen; überdies wird ein Theil der Zusatzsteuern einerseits zur Deckung des obenbesprochenen Ersatzfonds, andererseits zur Bildung einer Hagel-, Brand-, Ueberschwemmungskasse u. s. w. verwendet. Die Generalräthe können überdieß noch außerordentliche Zusatzsteuern innerhalb der von Spezialgesetzen gezogenen Grenzen beschließen, desgleichen die Gemeinderäthe mit Ermächtigung der höhern Behörde[1]). Das Finanzgesetz stellt jährlich für jede direkte Steuer fest: den Betrag der allgemeinen und Zusatzsteuern, sowie der besondern für die Hülfs- und Ersatzfonds; den der Zusatzsteuern für die ordentlichen Departementsausgaben; endlich

1) Die Departements haben keine andern ordentlichen Einkünfte als den Ertrag gewisser Zusatzsteuern, neben dem Ertrag ihres eigenen Grundeigenthums und einigen unbedeutenden Umlagen; die Gemeinden ziehen dagegen beträchtliche Einkünfte aus ihrem Gemeindeeigenthum und dem Oktroi, welches eine indirekte Steuer ist. Die Zahl der örtlichen, Departements- oder Gemeinde-Steuern wechselt nach den einzelnen Departements und Gemeinden sehr stark. Im Durchschnitt beträgt die Grund- und Personensteuer 103,5 d. h. sie sind durch die örtlichen Steuern mehr als verdoppelt; die Thür- und Fenstersteuer ist aus derselben Ursache um 75% erhöht, die Patentsteuer um 80 %. Hinsichtlich der allgemeinen Staatssteuern hat die Grundsteuer keine Zusatzsteuern; die drei andern haben 17, 15,8 und 34,6 %.

Digitized by Google

das Maximum der Umlagen, welche die General- oder Gemeinderäthe für gewisse besondere Ausgaben sich auflegen können (Kataster, Vizinalstraßen, Elementarunterricht u. s. w.). Darüber hinaus bedarf es immer eines Spezialgesetzes.

Die Grundsteuer (impôt foncier) (Gesetze vom 23. November/1. Dez. 1790 und 3. Frimaire des Jahres VII) liegt auf dem reinen steuerbaren Ertrag des nicht überbauten und dem Miethwerth des überbauten Grundeigenthums. Dieser Reinertrag besteht für die Felder in dem Rest des Bruttodurchschnittsertrags in einer gewissen Reihe von Jahren nach Abzug der Bau- und Unterhaltungskosten. Für die Häuser wird der zehnjährige Durchschnittsmiethwerth berechnet abzüglich eines Viertels desselben für Abnützung. Ein Gesetz von 1807 hat die Einrichtung des Katasters bestimmt d. h. die Aufstellung der Pläne und die Einschätzung der Grundstücke; das Kataster wird von der Gemeinde aufgestellt und dient nur zur Vertheilung des Steuerbetrags auf die Einwohner der Gemeinde. Für die weitern Stufen der Vertheilung unter die Gemeinden, die Arrondissements und Departements geschieht solche nach den allgemeinen, von der Verwaltung zu bestimmenden Ansätzen. Im Ansatz der Grundsteuer bestehen nach den einzelnen Gegenden Frankreichs große Ungleichheiten. Die Hauptsumme der Grundsteuer, ohne die Zusatzsteuern, beläuft sich heutzutage auf 170 500 000 Franken, wovon die Summe von 118 754 000 Franken auf das nichtbebaute Grundeigenthum fällt.

Die Personen- und Mobiliarsteuer (impôt personnel-mobilier) (Gesetze vom 13. Januar/18. Februar 1791 und 21. April 1832) ist von jedem nicht als bedürftig geltenden Landeseinwohner zu bezahlen und besteht aus zweierlei Abgaben: die drei Taglöhnen entsprechende Personensteuer (1 Frank 50 bis 4 Frank 50 cts. nach der Gemeinde und dem vom Generalrath angenommenen Steuerfuß) und die Mobiliarsteuer auf den Miethwerth der persönlichen Wohnungen. Die Städte, welche ein Oktroi erheben, können ihren Steuerantheil ganz oder theilweise aus dem Ergebniß des Oktrois bezahlen: so ist es in Paris, wo man auf diese Art die kleinen Miether befreit hat. Die Summe dieser Steuer, ohne die Zusatzsteuern, repräsentirt 54 1/2 Millionen Franken.

Die Thür- und Fenstersteuer (impôt des portes et fenêtres) (Gesetze vom 4. Frimaire des Jahres XII, 13. Floréal des Jahres X und 21. April 1832) trifft alle auf die Straßen, Spaziergänge und Gärten gehenden Oeffnungen der Häuser. Der Vertheilungstarif wechselt nach der Bevölkerung der Gemeinden und der Anzahl der Oeffnungen jedes Hauses. Die Gesammtsumme dieser Steuern beträgt heute 38 Millionen Franken, ohne die Zusatzsteuern.

Die Patentsteuer (impôt des patentes) (Gesetze vom 17. März 1791, 25. April 1844 und 15. Juli 1880) ist von Jedermann zu bezahlen, welcher in Frankreich einen Handel, ein Gewerbe oder einen liberalen Beruf treibt, mit nur wenigen Ausnahmen. Sie umfaßt eine feste und eine Verhältnißsteuer oder auch nur eine derselben, je nach der Art des Berufs. Die feste Steuer wird nach der Bevölkerungsziffer und der Natur des Gewerbes gesetzlich festgestellt; die Verhältnißsteuer nach dem Miethwerth der Wohnung und Baulichkeiten des Steuerpflichtigen. Die liberalen Berufe zahlen nur die Verhältnißsteuer. Die Gesammtsumme der Patentsteuer beträgt gegen 76 Millionen, ohne die Zusatzsteuern.

Bezüglich des Ansatzes all' dieser Steuern arbeiten die Departements- und Gemeindebehörden mit der Generaldirektion der direkten Steuern zusammen. Beschwerden der Steuerpflichtigen hingegen gehen an die Verwaltungsgerichte (Präfekturräthe).

Außer diesen vier direkten Hauptsteuern gibt es noch eine Anzahl assimilirter Steuern, die nach den gleichen Regeln und von den gleichen Beamten umgelegt und erhoben werden. Es sind folgende:

Digitized by Google

1. Staatssteuern:
   α) die Grubenzinse;
   β) die Abgaben für Untersuchung der Maße und Gewichte;
   γ) die Abgaben von Gütern der todten Hand an Stelle der Liegenschaftsaccise;
   δ) die Visitationssteuern der Apotheker, Droguisten und Kräuterhändler;
   ε) die Pferde-, Wagen-, Billards- und Gesellschaftssteuer;
2. Departementssteuern:
   α) Naturalleistungen und außerordentliche Beiträge zu Vizinalstraßen;
   β) Steuern zu Austrocknungsarbeiten an Sümpfen;
   γ) Deichabgaben und Abgaben für das Reinigen der Canäle und nichtschiffbaren Flüsse;
   δ) Abgaben von Eigenthümern von Mineralquellen und Fabrikanten von Mineralwassern;
   ε) Umlagen für Unterhaltung der Börsen und Handelskammern.
3. Gemeindesteuern:
   α) Trottoirsteuern;
   β) Kehrsteuer;
   γ) Hundesteuer;

§ 90. b. **Indirekte Steuern.** Die indirekten Steuern zerfallen in zwei Kategorien:

1. Die Konsumsteuern (impôts de consommation), die selbst wieder in eigentliche indirekte Steuern, welche den Konsum im Inland betreffen, und Zollgebühren, welche beim Ein- und Ausgang der Waaren über die Grenze fällig werden, eingetheilt werden;

2. Die Gebühren für Gerichts- und Notariatsakte und die Liegenschaftsaccisen.

Die erstern werden von der Generaldirektion der indirekten Steuern eingezogen, welche in jedem Departement durch eine Direktion vertreten ist, oder auch von der Zollverwaltung, für welche Frankreich und Algier in 26 Direktionen eingetheilt ist. Die letztern gehören der Generaldirektion des Enregistrements, der Domänen und Stempel an, wofür in jedem Departement eine Direktion besteht.

Eigentliche indirekte Steuern. Diese Steuern sind so mannigfaltig, daß es unmöglich ist, sie einzeln zu behandeln: es gibt Getränke-, Alkohol-, Salz-, Zucker-, Oel-, Stearin-, Essig-, Dynamit-, Schnellzugs- und Postzugs-, Wagensteuern u. s. w. Der Gesammtertrag dieser Steuern ist für 1886 auf 760 Millionen veranschlagt. Ihre Erhebung ist wegen des zahlreichen Personals, welches zur Vermeidung von Hinterziehung unterhalten werden muß, außerordentlich kostspielig. Außer dem allgemeinen Dienst der indirekten Steuern mußte ein besonderer Dienstzweig für bestimmte Abgaben geschaffen werden, namentlich für die Zuckersteuer. Die Erhebung geschieht nämlich nicht blos auf die Erklärung des Steuerzahlers hin (droits au comptant), sondern auch mittels Visitationen, Sachverständigenuntersuchungen und Proben, welche von den Verwaltungsbeamten bei ihm vorgenommen werden (droits constatés). Um nur ein Beispiel herauszugreifen, so sind die Getränke (Gesetz vom 28. April 1816) einer Cirkulationssteuer, einer Eingangssteuer — in Städten über 4000 Seelen — und einer Einzelverkaufssteuer unterworfen; die Alkohole einer Konsum- und einer Eingangssteuer, und überdies einer Lizenzsteuer — also einer direkten Steuer —, welche die Kleinverkäufer zahlen müssen; die Biere einer Fabrikationssteuer[1]). Bei den einer Betriebs-

1) Es ist hier auch am Platz der Oktroigebühren, welche die Gemeinden erheben, zu gedenken, welche außer auf die Getränke, ihren Hauptgegenstand, auf Eßwaaren, Heizmaterial, Futter und andere Materialien sich erstrecken. Die Einführung unterliegt gewissen Aufsichtsvorschriften

Digitized by Google

aufsicht d. h. der Ueberwachung der ganzen Fabrikationsthätigkeit durch die Steuerbeamten unterworfenen Gewerben haben die Fabrikanten hin und wieder die Befugniß, durch Bezahlung eines Abonnements, dessen Höhe nach der Bedeutung und dem Durchschnittsprodukt der von ihnen verwendeten Maschinen bestimmt wird, von der Aufsicht sich frei zu machen: so ist es z. B. bei der Zuckerfabrikation.

Zölle. — Die Zölle sind im Budget von 1886 mit 341 Millionen eingestellt (Gesetze vom 5. November 1790 und Generaltarif vom 7. Mai 1881). Es gibt nur sehr wenige Waaren, die einem Ausfuhrzoll unterliegen, dagegen sind die Einfuhrzölle zahlreich; dabei ist zu unterscheiden zwischen fiskalischen Zöllen für Produkte, welche in Frankreich nicht erzeugt werden und Schutzzöllen, die auf solche Erzeugnisse, welche den französischen Konkurrenz machen, gelegt werden. Außer dem Generalzolltarif besteht noch ein minder hoher Konventionaltarif für diejenigen Länder, welche mit Frankreich Handelsverträge abgeschlossen haben. Die Zölle sind entweder ad valorem oder spezifische, jenachdem sie nach dem Werth des Gegenstandes oder nach seinem Wesen ohne Rücksicht auf den Werth bemessen sind. Alle Waaren, welche unter den General- oder Konventionaltarif fallen, bezahlen nicht nothwendigerweise Zoll: sie können gelagert werden, bis sie zum Konsum kommen, im Transit befördert werden, um in bloßem Durchgang durch Frankreich in ein anderes Land zu gehen oder endlich zeitweilig eingelassen zu werden (admission temporaire), um durch die Gewerbtreibenden verarbeitet und wieder als Fabrikerzeugnisse ausgeführt zu werden; für diese verschiedenen Fälle besteht entweder Zollfreiheit oder Rückvergütung der Zölle beim Ausgang.

Enregistrements- und Stempelgebühren. — Die eigentlichen Enregistrementsgebühren (droits d'enregistrement proprement dits) (Gesetz vom 22. Frimaire des Jahres VII) betreffen die meisten Akte, welche die Staatsangehörigen im bürgerlichen Leben vorzunehmen haben und sind im Budget von 1886 mit 524 Millionen vorgesehen. Es gibt Liegenschafts- und Erbschaftsaccise bei Uebergang von Grundeigenthum unter Lebenden oder auf den Todesfall, Sekretariatsgebühren bei gerichtlichen Akten, Hypothekengebühren, Uebergangssteuern bei Uebertragung von beweglichen französischen oder ausländischen Werthtiteln, Siegelgebühren für die Naturalisationen Namensänderungen u. s. w. Die Gebühr ist entweder fest oder verhältnißmäßig, je nach den Akten, für welche sie erhoben wird. -- Die Stempelgebühren (droits de timbre) (Gesetz vom 13. Brumaire des Jahres VII), die für 1886 mit 160 Millionen eingestellt sind, werden auf alle bürgerlichen oder gerichtlichen Urkunden, Anschläge und alle Schriften, welche bei Gericht bei ihrer Vorlegung öffentlichen Glauben genießen, erhoben. Man unterscheidet Dimensionsstempel, welche nach der Dimension des benützten Papiers wechseln und eine feste Taxe darstellen und Proportionsstempel für Handelswerthe und Spezialstempel (Quittungen, Abschriften von gerichtlichen Akten, Eisenbahnempfangsbriefe u. s. w.). Bald hat man sich des in Regie gefertigten Stempelpapiers zu bedienen, bald kann man die Gebühr durch Verwendung einer Stempelmarke entrichten; bald können endlich die Privaten ihr Papier fabriciren und es dann von der Behörde stempeln lassen (außerordentlicher Stempel). — Die Steuer von 3 % auf den Ertrag der beweglichen Werthe (29. Juni 1872) wird ebenfalls von den Enregistrementseinnehmern eingetrieben; in dieser Beziehung wird sie mit Unrecht als indirekte Steuer betrachtet; für 1886 ist sie mit 48 Millionen vorgesehen. Gemeinschaftlich ist den indirekten Steuern der Charakter, daß Streitigkeiten hierwegen vor die ordentlichen Gerichte gehören.

seitens der vorgesetzten Behörde, wobei der Generalrath sein Gutachten abzugeben hat. Die Gemeinden haben auch noch andere indirekte Steuern: Platzgelder bei Messen und Märkten, Standgelder u. s. w.

Digitized by Google

§ 91. D. **Die Anleihen.** Der Ertrag der Domänen und Steuern bildet die gewöhnliche Einnahme des Staates[1]). Diese Mittel genügen aber nicht immer um den Bedürfnissen des Staates gerecht zu werden und häufig genug treten Verhältnisse ein, wo der Staat sein Budget nicht aufstellen kann, ohne zu außerordentlichen Hülfsmitteln zu greifen, deren vornehmstes die Anleihe ist. Die Anleihe hat vor der Steuer den großen Vortheil voraus, daß sie die Steuerzahler nicht mit dem Gesammtbetrag der Summe, welche sie dem Staat einbringt, belastet; nur die Kosten für Zinsendeckung und in bestimmten Fällen für Amortisirung werden in das Budget eingestellt und müssen von den Steuerkräften des Landes aufgebracht werden.

Eine Anleihe kann nur kraft Gesetzes gemacht werden. Sie gehört entweder zur schwebenden Schuld oder zur konsolidirten Staatsschuld (siehe unten Seite 158, die Erklärung dieser Ausdrücke). Im letztern Fall geschieht die Anleihe durch Ausgabe einer bestimmten Anzahl Zinsen (oder Zinsrückstände) tragender Rententitel; jeder dieser Titel hat einen Nominalwerth (100 Franken oder ein Mehrfaches von 100) und wird durch die Subskribenten auf einmal oder in mehreren Einzahlungen zu einem nach den Verhältnissen des öffentlichen Kredits im Augenblick der Ausgabe bestimmten Preis bezahlt.

Die Ausgabe kann nach Wahl der vollziehenden Gewalt auf eine der nachstehenden drei Verfahrensarten geschehen:

1. öffentliche Versteigerung des ganzen Betrags der Anleihe auf geheime Submission; die Personen oder Gesellschaften, welche das vortheilhafteste Angebot unter einem durch die Steigerungsbedingungen festgesetzten Minimum machen, werden als Uebernehmer erklärt und können dann die Rententitel nach ihrem Belieben unter dem Publikum absetzen;

2. der Vertrag auf Bausch und Bogen (traité à forfait) oder in Kommission, welche der Finanzminister mit einem oder mehreren Bankiers abschließt;

3. die öffentliche Subskription bei der Staatskasse, wo einfache Private wie Bankiers auf das Ganze oder einen Theil der Anleihe unterzeichnen können; heutzutage ist dies die einzig übliche Form.

Es genügt aber nicht Anleihen zu kontrahieren, vielmehr ist auch darauf abzusehen, den Staat seiner Schulden zu entledigen, indem er sie entweder von Anfang an für ewige erklärt oder indem sie ihrer Natur nach amortisirbar sind. Für den Staat kann es vortheilhaft sein, wenn er verfügbare Mittel besitzt, einen Theil der Renten, welche er verzinsen muß, verschwinden zu lassen, um dadurch das Budget umsoviel zu erleichtern und seinen Kredit zu verbessern, welchen eine zu große Schuld schädigen kann.

Zur Verminderung der Staatsschuld können verschiedene Wege eingeschlagen werden:

1. Der Rückkauf (rachat), welchen der Finanzminister an der Börse mit den verfügbaren Fonds des Staatsschatzes ausführt, wobei er nicht den Nennwerth des Rententitels, sondern den wirklichen Werth nach dem Tageskurs, wo die Operation ausgeführt wird, bezahlt; hiedurch wird das Schuldkapital um den Nennwerth der rückgekauften Renten und die Verzinsung um eine entsprechende Summe vermindert; diese Methode ist heutzutage nicht mehr in Gebrauch; sie war es bei der alten Amortisationskasse.

2. Die Konversion, welche in dem Vorschlag an die Renteninhaber besteht, entweder den Nennwerth ihres Titels zurückzuzahlen oder die Zinsen der Rente

---

1) Der Staat hat noch eine ordentliche Einnahmsquelle sehr untergeordneter Bedeutung, die unter dem Gattungsnamen „verschiedene Erträgnisse des Budgets" bekannt sind: dies sind z. B. die Einnahmen der Fakultäten nnd Staatsschulen, die Geldbußen und Geldstrafen. Die Ergebnisse gewisser Finanzoperationen (Hinterlegungskasse), die Kolonialsteuererträge, da die Kolonien nicht unter dem Finanzregime des Mutterlandes stehen u. s. w. Die Gesammtheit dieser Einnahmen ist für 1886 auf 48 Millionen veranschlagt.

Digitized by Google

herabzusetzen; diese Operation wurde in Frankreich zu verschiedenen Malen vorgenommen, namentlich in den Jahren 1852, 1862 und 1883; sie muß durch ein Gesetz genehmigt werden und bietet dem Staat nur dann einen Vortheil, wenn der wirkliche Kurs der Rente ihren Nennwerth überschritten hat und der Staat sicher ist, daß die Inhaber eine Zinsenherabsetzung der Heimzahlung des Kapitals vorziehen; ihr Ergebniß ist die Minderung der Zinspflicht ohne Verringerung des Schuldkapitals.

3. Die Amortisirung, welche bei Ausgabe der Schuldscheine stipulirt und durch Annuitäten, die jedes Jahr in das Staatsbudget eingestellt werden, bewirkt wird. Die zur Zinsendeckung der amortisirten Titel nothwendigen Summen dienen dann im folgenden Jahr dazu, die zur Amortisirung zu verwendenden um eben soviel zu vermehren; hiedurch macht sich der Staat nach und nach schuldenfrei, aber stets wird der Nennwerth des Schuldscheins zurückbezahlt, selbst wenn der Kurswerth bedeutend niedriger steht [1]).

§ 92. **Die öffentlichen Ausgaben.** Im Staatsbudget sind die öffentlichen Ausgaben in vier Hauptkategorien eingetheilt:

1. Staatsschuld, Dotationen und Ausgaben für die gesetzgebenden Gewalten;
2. Allgemeine Ausgaben der Ministerien;
3. Verwaltungskosten, Betriebskosten und Kosten für Erhebung der Steuer und Staatseinkünfte;
4. Rückzahlungen und Vergütungen, Abgänge und Prämien.

Wir werden bei unserer Besprechung die gleiche Ordnung einhalten, wenn auch die Bedeutung dieser vier Abtheilungen sehr ungleich ist. Vor allem ist aber der Grundsatz aufzustellen, daß, welches auch die Ausgabe sein mag, selbst wenn sie aus einer vom Staat kontrahirten Schuld entspringt, die Zahlung nur kraft des jährlichen Finanzgesetzes bewirkt werden kann.

1. Staatsschuld, Dotationen und Ausgaben für die gesetzgebenden Gewalten.

A. Staatsschuld (dette publique). Die Staatsschuld, das Ergebniß der oben besprochenen Anleihen, begreift zwei Schuldformen in sich: die eingeschriebene Schuld und die schwebende Schuld.

Eingeschriebene Schuld (dette inscrite). — Diese Schuld hat ihren Namen von der Thatsache, daß die Renten in das große Buch (Grand Livre) auf den Inhaber der Rente eingetragen sind. Sie zerfällt wiederum in drei Abtheilungen:

a) die konsolidirte (oder fundirte oder konstituirte) Schuld, welche ausschließlich die aus Staatsanleihen hervorgehenden Renten begreift; es bestehen heutzutage vier Rentenarten: die 3%, die 4% und die 4½%, die sog. ewige (perpétuel) sind, d. h. bei welchen der Staat sich zu keiner Rückzahlung des Kapitals verpflichtet hat und die 3% amortisirbaren, deren Rückzahlung in pari (100 Franken) durch Ziehung innerhalb 75 Jahren nach der ersten Ausgabe geschieht;

b) die lebenslängliche Schuld (dette viagère), welche alle Civil-, Militär- und sonstigen Pensionen umfaßt; die erstern werden den bürgerlichen Staatsbeamten gewährt mittels eines Gehaltabzugs von 5%, wozu noch ein weiterer Abzug von 1/12 jedes neuen Gehaltstheiles kommt. Das Recht auf Pension eröffnet sich nach einer bestimmten Anzahl Jahren des Staatsdienstes oder wenn die Beamten wegen einer im Dienst sich zugezogenen Krankheit in Ruhestand

1) Die Departements und Gemeinden können ebenfalls Anleihen machen, wobei sie sich gewissen Vorschriften der Aufsicht durch die höhere Behörde zu unterwerfen haben. Die üblichste Form für örtliche Anleihen ist die amortisirbare Anleihe.

Digitized by Google

versetzt werden; ein Theil dieser Ruhegehalte wird auch zu Gunsten der Wittwe und der Waisen weiterbezahlt (Gesetze vom 22. August 1790 und 9. Juni 1853); die Militärpensionen endlich unterliegen günstigeren Bedingungen als die Civilpensionen; die sonstigen Pensionen endlich entspringen Spezialgesetzen und werden im Allgemeinen als Nationalbelohnungen gewährt.

c) Die Kautionen (cautionnements), deren Hinterlegung von gewissen Beamten und beamtenähnlichen Beschäftigungen (officiers ministériels, z. B. Notare, avoués u. s. w.) verlangt wird; die Kautionen werden mit 3% verzinst.

Schwebende Schuld (dette flottante). — Sie besteht aus zeitweiligen Anleihen der Staatskasse, deren Kapital rückforderbar ist; sie wechselt unaufhörlich nach den Bedürfnissen des Staatsschatzes, woher ihr Name als schwebende kommt. Sie vertritt einigermaßen den Betriebsfonds eines Kaufmanns und gestattet dem Schatz seinen augenblicklichen Verpflichtungen nachzukommen, ohne auf seine Einnahmen warten zu müssen. Sie zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

a) die verzinsliche Schuld (dette portant intérêt), welche wiederum besteht aus: α) zeitweiligen Anlagen bei der Staatskasse seitens der Departements, Gemeinden und Sparkassen; β) vom Staat für seine laufenden Bedürfnisse innerhalb der gesetzlichen Schranken ausgegebenen Werthscheinen (Schatzbons auf 3, 6 Monate oder 1 Jahr; kurzzeitigen Obligationen auf 6 Jahre; langzeitigen Obligationen auf 30 Jahre), deren Emission an Privaten oder die großen Finanzanstalten vergeben wird; γ) dem Staat von einzelnen seiner Kassen geleisteten Vorschüssen. —

b) Die unverzinsliche Schuld (dette ne portant pas intérêt), welche die freien Fonds gewisser Geschäftsfreunde des Staatsschatzes oder von Staatsanstalten darstellt, die augenblicklich bei den Staatskassen hinterlegt sind.

B. Dotationen. Die Dotationen sind heutzutage sehr wenig zahlreich: sie umfassen den Gehalt des Präsidenten der Republik; einen jährlichen Zuschuß zu der früher zu Gunsten der Ehrenlegion bestimmten Dotation, und einen Beitrag zur Marineinvalidenkasse, welche den Seeleuten die Pensionen bezahlt.

C. Ausgaben für die gesetzgebenden Gewalten (dépenses des pouvoirs législatifs). Diese Abtheilung umfaßt die Entschädigungen für die Parlamentsmitglieder und die Verwaltungskosten des Senats und der Abgeordnetenkammer; jede der beiden Kammern verfügt, wenn einmal dessen Ziffer durch das Finanzgesetz festgestellt ist, über ihr Budget frei, ohne an die Kontrole der Finanzinspektoren und des Rechnungshofes gebunden zu sein.

2. Allgemeine Ausgaben der Ministérien.

Diese Ausgaben beziehen sich entweder auf das Personal oder auf das Materielle; die Ausgaben der Centralverwaltung sind verschieden von jenen des äußern Dienstes jedes Ministeriums. Hierüber ist nichts besonderes zu sagen: sie sind ebenso zahlreich und mannigfaltig als die Staatsdienstzweige selbst.

3. Verwaltungskosten, Betriebskosten und Kosten für Erhebung der Steuern und Staatseinkünfte.

Die Steuern müssen mit ihrem Bruttoertrag im Budget in Einnahme gestellt werden; die Ausgaben, welche hier in Frage stehen, stellen, wie schon ihr Name besagt, die Summen dar, welche davon abzuziehen sind, um das dem Schatze von den Steuern bleibende Reinergebniß und den für die Staatsdienstzweige wirklich verfügbaren Theil ihres Ertrags zu finden.

4. Rückzahlungen und Vergütungen; Abgänge und Prämien.

Diese Ausgaben bestehen:

Digitized by Google

a) in der Rückerstattung der von den mit dem Einzug der direkten und indirekten Steuern betrauten Beamten zuviel eingenommenen Beträge;
b) in der Bezahlung des auf die Steuerbeamten, Gemeinden und Hospize treffenden Antheils an Geldbußen, Beschlagnahmen und Konfiskationen, welche der Staat in Enregistrements-, Domänen-, Forst-, Zoll-, indirekten Steuern-, Post- und Telegraphensachen ausgesprochen oder vorgenommen hat;
c) in der Bezahlung von Prämien zur Beförderung der Ausfuhr gewisser Waaren u. s. w.

Diese Unterscheidung in vier Gruppen von Auslagen betrifft nur das ordentliche Staatsbudget. Unter einem andern Gesichtspunkt unterscheidet man wieder verschiedene Arten von Ausgaben je nach der Natur der für sie bestimmten Mittel, wie wir im nächsten Paragraphen sehen werden[1]).

§ 93. **Das Budget.** Das Budget ist der gesetzgeberische Akt, wodurch die jährlichen Staats-Einnahmen und -Ausgaben vorgesehen und genehmigt werden; es trägt auch den Titel Finanzgesetz. Die Vorschriften für seine Aufstellung und seinen Vollzug datiren im Allgemeinen von der Restauration. Sie wurden zum ersten Mal zusammengestellt in der königlichen Ordonnanz vom 31. Mai 1838, sodann ein zweites Mal in dem Dekret vom 31. Mai 1862 über das Staatsrechnungswesen, welches das Grundgesetz in dieser Materie geblieben ist, obwohl spätere Dekrete und Finanzgesetze einige Abänderungen gebracht haben.

Das Finanzjahr (année financière) läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für jedes Jahr wird ein Budget beschlossen, welches für diese Zeit die Erhebung der durch die bestehenden Gesetze eingeführten Steuern genehmigt und innerhalb der Grenzen der anerkannten Bedürfnisse und vorgesehenen Mittel Kredite eröffnet. Das Budget zerfällt in zwei Theile: Budget der Ausgaben und Budget der Einnahmen. Das Finanzgesetz wird oft durch spätere Gesetze vervollständigt, welche Nachtrags- oder außerordentliche Kredite eröffnen oder Akte der vollziehenden Gewalt, welche derartige Kredite eröffneten, ratifiziren. Das Budget ist vorgängig, d. h. es wird vor der Eröffnung des Finanzjahres, auf welches es sich bezieht, beschlossen[2]). Wenn es vor dem 1. Januar nicht beschlossen ist, so darf auch keine Steuer erhoben und keine Ausgabe gemacht werden. Das dem Parlament zustehende Recht, das Budget ganz oder theilweise zu verweigern ist unbestreitbar und da das Budget ein jährliches Gesetz ist, welches zuerst von der Abgeordnetenkammer genehmigt sein muß, so ist sie im Allgemeinen durch die von ihr in dieser Sache getroffenen Entscheidung[3]) Herrin des Schicksals der Minister.

---

1) Das Departements- und Gemeindebudget zeigen die vier Hauptabtheilungen des Staatsbudgets nicht; beide haben indessen entsprechende Ausgaben, Schulden, Departements- oder Gemeinde-Aemter u. s. w. Es ist jedoch zu beachten, daß die Erhebung fast aller örtlichen Einkünfte von Staatsbeamten geschieht und die örtlichen Verwaltungen hiedurch eines beträchtlichen Theiles der Einzugskosten überhoben sind, welche ihnen zufallen sollten; es verbleiben ihnen zur Bezahlung sonach höchstens als Verwaltungs- und Erhebungskosten die aus der Verwaltung des lokalen Grundbesitzes entstehenden Auslagen und in den Städten die Kosten für das Oktroipersonal.

2) Wenn das Budget nicht vor dem ersten Januar beschlossen werden konnte, so gewähren die Kammern der Regierung provisorische Zwölftel auf den von dem letzten regelmäßig genehmigten Budget angenommenen Grundlagen.

3) Die Frage darüber, ob ein ordentliches Gesetz im Wege der Budgetberathung abgeschafft werden könne, ist in Frankreich häufig aufgeworfen worden. Noch kürzlich bei Gelegenheit der Berathung des Budgets von 1885 wurde sie gestellt aus Veranlassung der Aufhebung der katholisch-theologischen Fakultäten. Diese Fakultäten entstammen dem Gesetze vom 10. Mai 1806 und dem Dekrete vom 17. Marz 1808, welche die Universität gründeten. Für 1885 hat die Kammer die für deren Unterhaltung nöthigen Kredite einfach und ohne Weiteres gestrichen; der Senat machte

Digitized by Google

Die Vollzugsperiode eines Budgets bildet ein Budgetjahr (exercice), und erstreckt sich über das Ende des Finanzjahres hinaus. Nimmt man z. B. das Jahr 1884, so werden nur die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884 geleisteten Deckungen und die konstatirten oder eingenommenen Steuern als zum Budgetjahr 1884 gehörig angesehen, aber die Zahlungen für Material, welche wegen höherer Gewalt oder um eines öffentlichen Interesses willen am 31. Dezember 1884 nicht geleistet waren, können bis 1. Februar 1885 fortgesetzt werden; die 1884 konstatirten Steuern und Erträgnisse können bis zum 30. Juni 1885 erhoben werden; die Liquidation und Anweisung der den Gläubigern geschuldeten Summen kann bis 31. Juli geschehen; die Zahlungen können bis zum 31. August gemacht werden. Am 31. August 1885, wird die Budgetrechnung von 1884 geschlossen; die rückständigen Zahlungen oder Einnahmen figuriren in den Rechnungen der folgenden Jahre auf Rechnung der geschlossenen. Fünf Jahre endlich nach dem 1. Januar 1884 ist die Budgetrechnung von 1884 verfallen, das heißt die Gläubiger haben, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen, ihre Rechte verloren. Kurz, der Staatsschatz eröffnet mit jeder Budgetperiode eine besondere und sozusagen persönliche Rechnung, wie es ein Bankier einem Kunden gegenüber thun würde; er wirft die Operationen, die er im Lauf eines Finanzjahres vornimmt, nicht zusammen und rechnet nicht alle diesem Finanzjahre zu; er macht im Gegentheil zwischen diesen Operationen eine wirkliche Abschätzung, um sie auf Rechnung der laufenden Budgetrechnung oder der vorhergehenden einzustellen.

Außer der Eintheilung in Ausgaben- und Einnahmenbudget unterscheidet man in heutiger Zeit in Frankreich vier Arten jährlicher Budgets, deren Unterscheidungsmerkmal auf die Natur der eingestellten Ausgaben und jene der für jede derselben bestimmten Einnahmen gegründet ist. Es sind dies folgende:

1. das ordentliche Budget (budget ordinaire), welches die laufenden normalen und ständigen Staatsausgaben umfaßt, und, grundsätzlich wenigstens, ausschließlich aus seinen ordentlichen Hülfsquellen unterhalten wird, d. h. jenen, welche aus den Domänen, Monopolen und den Steuern fließen;

2. das Budget der außerordentlichen Mittel (budget sur ressources extraordinaires), welches die zufälligen Staatsausgaben umfaßt, wie z. B. Wiederherstellung des Kriegs- und Marinematerials nach einem großem Kriege, große öffentliche Arbeiten u. s. w., wofür im Allgemeinen die nöthigen Mittel durch Anleihen aufgebracht werden;

3. das Budget über besondere Mittel (budget sur ressources spéciales), welches hauptsächlich die Departementsdienstzweige und einige örtliche, welche aus verschiedenen einzelnen Mitteln unterhalten werden, zum Gegenstand hat; zum größern Theile fallen ihm die Zusatzsteuern zu, welche der Staat für Rechnung der Departements und Gemeinden einkassirt hat und die er ihnen herauszahlt;

4. die Anhangsbudgets (budgets annexes), welche der Ordnung halber dem Staatsbudget angefügt werden und bestimmten Anstalten angehören, die eine gesondert Existenz führen, und eigene Mittel oder Staatsdotationen besitzen; so z. B. die Staatse

einige Schwierigkeiten bezüglich der Genehmigung dieses Striches, indem er mit Recht hervorhob, daß die Aufhebung eines Gesetzes im Budgetwege die Hauptunzuträglichkeit bietet, dem Parlament Ergreifung fürsorglicher Maßregeln, die jede Aenderung in den Verwaltungseinrichtungen erheischt, nicht zu gestatten. Schließlich aber hat sich der Senat dem Votum der Kammer angeschlossen, aus den über diesen Gegenstand geführten Verhandlungen geht aber klar hervor, daß die Weigerung der Kredite nicht an und für sich schon allein die Aufhebung des Gesetzes von 1808 über die katholisch-theologischen Fakultäten nach sich zieht. Das Gesetz besteht fort, wenn auch seine Wirksamkeit gehemmt ist und die Wiederherstellung der Kredite für ein anderes Finanzjahr würde genügen, um das Gesetz wieder in Kraft zu setzen. Damit das Gesetz selbst aufgehoben wäre, bedürfte es einer ausdrücklichen Bestimmung des Finanzgesetzes oder irgend eines andern Gesetzes.

Digitized by Google

druckerei, die Ehrenlegion, die Central-Kunst- und Manufakturschule u. s. w. Mag es sich nun aber um dieses oder jenes Budget handeln, die Grundsätze bleiben stets dieselben: alle gehen aus jährlichen Gesetzen hervor; alle werden zum Voraus aufgestellt.

Der Gesetzentwurf zur Feststellung des Budgets wird von dem Finanzminister nach den von seinen Collegen ihm gelieferten Nachweisungen bearbeitet und von ihm, wie alle Finanzgesetze, zuerst der Abgeordnetenkammer vorgelegt. Er enthält die Voranschläge für Ausgaben und Einnahmen; zuerst werden die Ausgaben berathen, sodann die Einnahmen.

Das Finanzgesetz gibt in seinen Artikeln nur den Gesammtbetrag der den Ministern für die Ausgaben der sich eröffnenden Budgetperiode zu gewährenden Kredite an. Allein es ist dem Finanzgesetz ein Etat angehängt, wo diese Kredite auf die verschiedenen Ministerien und innerhalb eines Ministeriums in eine bestimmten Zahl von Kapiteln vertheilt sind. Jedes dieser Kapitel wird vom Parlament einzeln berathen, die Zahl derselben kann vom Parlament vermehrt werden und ist groß genug, um sagen zu können, es bestehe in Frankreich eine wahre Spezialisirung der Kredite. Wenn das Budget kapitelweise beschlossen ist (Art. 30 des Finanzgesetzes vom 16. September 1871), so darf sich der Minister nur innerhalb jedes Kapitels bewegen. Er braucht nicht die ganze Summe auszugeben, welche dort vorgesehen ist, aber er darf den Gesammtbetrag desselben nicht überschreiten, ohne seine Verantwortlichkeit zu engagiren und es ist ihm verboten ein sog. Virement vorzunehmen, d. h. für ein ungenügend dotirtes Kapitel den in einem andern Kapitel verfügbar gebliebenen Kreditüberschuß zu verwenden oder im Jahr 1885 z. B. den für das entsprechende Kapitel des Jahres 1884 verfügbar gebliebenen Rest zu verbrauchen. Wenn sich der Minister wirklich einer gebieterischen Nothwendigkeit gegenüber befindet, muß er bei versammelten Kammern eine neue Kreditgewährung nachsuchen: die so nach Eröffnung der Budgetrechnung beschlossenen Kredite heißen Nachtragskredite (supplémentaires), sofern es sich um ursprünglich im Budget vorgesehene Kredite handelt, und außerordentliche (extraordinaires), wenn es sich um eine ganz neue Ausgabe handelt[1]). Wenn die Kammern nicht versammelt sind, kann der Nachtragskredit durch ein im Staatsrath erlassenes, vom Ministerrath gutgeheißenes Dekret eröffnet werden, aber dann (Gesetz vom 14. Dezember 1879) kann er sich nur auf eines der Kapitel erstrecken, für welche das jährliche Finanzgesetz dem Staatsoberhaupt förmlich die Befugniß ertheilt, Nachtragskredite zu eröffnen und die unter dem Namen Verzeichniß der genehmigten Posten (nomenclature des services votés) in einem Anhangsregister des Finanzgesetzes aufgeführt sind. Die Dekrete müssen auch noch dem Parlament in den ersten vierzehn Tagen der nächsten Session zur Genehmigung vorgelegt werden. Dasselbe Verfahren ist einzuhalten bei der Eröffnung eines außerordentlichen Kredites im Falle der Vertagung der Kammern, wenn die Eröffnung dieses Kredites durch dringende und unvorhergesehene Umstände geboten ist; die Einführung eines neuen Postens darf aber auf diesem Wege nicht bewirkt werden.

Betreffs der Einnahmen sind die Minister durch das Finanzgesetz nicht so enge gebunden, wie bei den Ausgaben: die direkten Ausgleichssteuern (impôts directs de répartition) werden auf ein Jahr bewilligt und jedes Jahr müssen die Ausgleichsoperationen in ihren verschiedenen Abstufungen frisch vorgenommen werden; die indirekten Steuern dagegen sind ihrer Natur nach ständig, aber die Erhebung aller derselben wird immer nur auf ein Jahr bewilligt, und das Finanzgesetz bringt jedes Jahr einen

1) Im Prinzip müssen die Gesetze und Dekrete, welche ähnliche Kredite betreffen, angeben, welches die verfügbaren zu dieser Ausgabe bestimmten Mittel sind. Die gewöhnlich gebrauchte Formel lautet: „Il y sera pourvu au moyen des ressources générales du budget".

Digitized by Google

Artikel wieder, welcher den Beamten der Steuerverwaltung die Erhebung jeder andern Steuer, Einkünfte und Erträgnisse als die in einem Anhangsregister aufgeführten untersagt. Desgleichen ermächtigt das Parlament, wenn es sich um eine Contrahirung von Anleihen handelt, die Regierung, zu den vortheilhaftesten Bedingungen eine Anzahl Rententitel von einem bestimmten Betrag auszugeben, welche einer Annuität entspricht, die sie dann andererseits zur Zinsendeckung und wo nöthig zur Amortisirung in das Budget einstellt. Andere Bestimmungen des Finanzgesetzes aber, welche sich ebenfalls auf die Einnahmen beziehen, binden die Minister nicht: nämlich die über den Voranschlag des wahrscheinlichen Ertrages der zur Erhebung genehmigten Steuern. Der Anschlag geschieht im Allgemeinen nach den letzten bekannten Ergebnissen d. h. jenen des vorletzten Jahres: für 1886 z. B. nach den im Jahr 1884 erhaltenen Ergebnissen. Der Voranschlag wird in das Budget eingestellt, der Gesammtbetrag in einen Artikel des Finanzgesetzes, die Einzelheiten in einer Anhangstabelle; es ist jedoch ganz klar, daß der Minister nicht verpflichtet ist, das vorgesehene Ergebniß zu erreichen, wenn aber das Ergebniß den Voranschlag überschreitet, so darf er den Ueberschuß einkassiren. Mit einem Wort, bei den Einnahmen können sich Minder- oder Mehrbeträge ergeben; die einzige Obliegenheit der Verwaltung ist nur die, stets nur die gesetzlichen Tarife in Anwendung zu bringen[1]).

Die Vollzugsperiode des Budgets beginnt am 1. Januar. Das Grundprinzip des Staatsrechnungswesens besteht darin, daß Niemand zugleich die Zahlung anweisen und die Rechnung führen darf: der Anweisende ordnet eine Zahlung an, stellt eine Zahlungsanweisung aus für den Rechner, der die Einnahmen und Zahlungen besorgt. In jeder Verwaltung ist der Minister der Anweisende, der sein Recht weiter verleihen kann. Wir haben jedoch nicht in die Einzelheiten der Verwaltungshandlungen einzugehen; es bleibt uns nur noch die Aufgabe zu betrachten, wie die Kontrole über den Budgetvollzug geübt wird[2]).

---

1) Wir geben hier neben, Seite 164 und 165, die für Ausgaben und Einnahmen vorgesehenen Ziffern des Budgets von 1886.

2) Das Budget jedes Departements wird von dem Präfekten aufgestellt, von dem Generalrath beschlossen und durch Dekret festgestellt. Es zerfällt in das ordentliche und außerordentliche Budget (Gesetz vom 10. August 1871). Das ordentliche Budget umfaßt: als Einnahmen die ordentlichen Zusatzsteuern, die besondern Abgaben für Vizinalwege und Elementarunterricht, die Einkünfte von dem Departementsgrundeigenthum, die Staats- oder Gemeindebeiträge für unterstützungsbedürftige Kinder und Geisteskranke, und einige andere weniger bedeutende Einnahmen, namentlich einen Antheil an dem alljährlich vom Staat zur Unterstützung armer Departements bestimmter 4 Millionen. Als Ausgaben: die vier obligatorischen Ausgaben, welche von der Regierung von Amtswegen in das Budget eingestellt werden können, wenn der Generalrath es versäumte hiefür zu sorgen, die den speziellen Abgaben und verschiedenen Beiträgen entsprechenden Ausgaben, die ordentlichen Ausgaben zum Nutzen des Departements. Das außerordentliche Budget enthält unter den Einnahmen die außerordentlichen Umlagen, die das Departement sich in Gemäßheit des jährlichen Finanzgesetzes oder besonderer Gesetze auflegen darf, die Schenkungen, Vermächtnisse, Anleihen, Erträge von Güterverkäufen u. s. w.; als Ausgaben die auf die außerordentlichen Mittel überwiesenen Ausgaben. Der Präfekt weist die Ausgaben an. Das Departement hat kein vom Staat getrenntes Rechnungswesen. Das vom Maire aufgestellte, vom Gemeinderath beschlossene und durch Präfektoralverfügung oder je nach der Bedeutung der Einnahmen durch Dekret festgesetzte Gemeindebudget, zerfällt ebenfalls in ein ordentliches und ein außerordentliches nach ähnlichen Grundsätzen. Jedoch ist zu bemerken, daß für die Gemeinden 20 obligatorische Ausgaben bestehen (Gesetz vom 5. April 1884, Art. 136). Der Maire weist die Gemeindeausgaben an. Die Gemeinde hat ein vom Staat getrenntes Rechnungswesen nur dann, wenn ihre Einkünfte 30000 Franken übersteigen: der Rechnungsbeamte führt dann den Titel Gemeindeeinnehmer (receveur municipal). Für das Departement wie für die Gemeinden besteht ein Budgetjahr; jedoch ist dieser Zeitraum kürzer als beim Staatsbudget. Im übrigen sind die örtlichen Budgets wie die beim Staat jährliche und im Voraus aufzustellen. Die verfügbaren Ueberschüsse werden am Ende eines Jahrs von Rechtswegen auf das folgende Budgetjahr übertragen, sowohl beim Departement als bei der Gemeinde.

Digitized by Google

Budget der ordentlichen Ausgaben des Budgetjahres 1886.

Ministerien	Anzahl der Kapitel	1. Abtheilung. Staatsschuld, Dotationen u. Ausgaben für die gesetzgebenden Gewalten.	2. Abtheilung. Allgemeine Ausgaben der Ministerien.	3. Abtheilung. Verwaltungskosten, Betriebskosten, Kosten für Erhebung der Steuern und Staats-Einkünfte.	4. Abtheilung. Rückzahlungen und Vergütungen, Abgänge u. Prämien.	Gesammtausgabe pro Ministerium.
Justiz	25	—	38 102 800 Fr.	—	—	38 102 800 Franken
Auswärtiges	16	—	14 163 900 „	73 000 Fr.	—	14 236 900 „
Inneres { Frankreich . .	61	—	59 307 399 „	—	4 130 000 Fr.	70 980 339 „
Inneres { Algier . . .	16	—	7 542 940 „	—	—	
Finanzen	109	1 357 200 974 Fr.	19 035 000 „	184 941 473 „	12 252 340 „	1 573 429 787 „
Krieg	47	—	574 758 438 „	—	—	574 758 438 „
Marine u. Kolonien { Marine . .	34	—	200 392 937 „	—	—	237 687 262 „
Marine u. Kolonien { Kolonien .	24	—	37 294 325 „	—	—	
Oeffentlicher Unterricht { Unterricht .	63	—	131 993 455 „	—	—	192 157 273 „
Oeffentlicher Unterricht { Kulte . .	36	—	46 348 763 „	—	—	
Oeffentlicher Unterricht { Schöne Künste	51	—	13 815 055 „	—	—	
Oeffentliche Arbeiten . .	60	—	113 893 867 „	—	—	113 893 867 „
Ackerbau	46	—	23 686 470 „	16 134 203 „	50 000 „	39 870 673 „
Handel und Gewerbe . .	35	—	20 753 582 „	—	—	20 753 582 „
Posten u. Telegraphen .	26	—	2 081 852 „	134 154 263 „	3 367 000 „	139 603 115 „
Summa		1 357 200 974 Fr.	1 303 160 783 Fr.	335 302 139 Fr.	19 799 340 Fr.	Ges.-Summe 3 015 474 036 Franken

Digitized by Google

Voranschlag der ordentlichen Einnahmen für das Budgetjahr 1886.

I. Direkte Steuern.		
Direkte Steuern (allgemeine Fonds)	400 118 100	Franken
Assimilirte Taxen (allgemeine Fonds)	27 449 680	„
Steuern und Abgaben in Algier	8 631 166	„
II. Erträgnisse der Domänen.		
Nichtforstliche Erzeugnisse	17 806 549	„
Forsterzeugnisse	35 605 945	„
III. Indirekte Steuern und Einkünfte.		
Enregistrement	523 605 200	„
Stempel	160 091 700	„
Zölle	340 881 300	„
Indirekte Steuern	1 010 337 700	„
Verschiedene Steuern	3 138 400	„
Zuckersteuer	171 218 000	„
Posten und Telegraphen	165 575 200	„
IV. Verschiedene Einnahmen	94 545 730	„
V. Verschiedene Budgeterträgnisse	57 082 390	„
Summe:	3 016 087 060	Franken

Budget der Ausgaben über außerordentliche Mittel des Budgetjahres 1886.

Kriegsministerium	73 369 800	Franken
Arbeitenministerium	90 138 400	„
Summe:	163 508 200	Franken

Budget der Ausgaben über spezielle Mittel des Budgetjahres 1886.

Finanzministerium		187 756 838	Franken
Ministerium des Innern	Frankreich	261 784 170	„
	Algier	3 740 119	„
Marine- und Kolonienministerium.	Kolonien	406 000	„
Unterrichtsministerium.	Volksschulunterricht	15 979 968	„
Ackerbauministerium		2 379 650	„
Summe:		472 046 737	Franken

Anhangsbudgets, die der Ordnung wegen mit dem Budget des Budgetjahres von 1886 verbunden sind.

Finanzministerium.	Münzen- und Medaillenfabrikation	1 975 358	Franken
Justizministerium.	Staatsbuchdruckerei	9 307 500	„
	Ehrenlegion	16 954 705	„
Marineministerium.	Marineinvalidenkasse	11 998 695	„
Handelsministerium.	Centralkunst- und Manufakturschule	668 200	„
Arbeitenministerium.	Staatseisenbahnen	30 156 533	„
Post- und Telegraphenministerium.	Staatssparkasse	6 858 200	„
Summe:		77 919 191	Franken

§ 94. **Rechnungskontrole und Rechnungsgesetz.** Die Kontrole des Budgetsvollzugs ist eine doppelte. Sie ist eine richterliche und eine parlamentarische.

Gerichtliche Kontrole (contrôle judiciaire). — Während die Operationen der zur Anweisung der Staatsausgaben Berufenen in der Rechnungsdirektion jedes Ministeriums (direction de la comptabilité) centralisirt sind, untersteht die ganze Amtsführung aller Rechnungsbeamten der Generaldirektion des Staatsrechnungswesens im Finanz-Ministerium. Dieselbe legt jedes Jahr einen Generalbericht über die Finanzverwaltung vor, während jeder Minister einen Spezialbericht über seine Ausgaben abstattet, wozu noch überdieß der Finanzminister einen weitern Bericht über

Digitized by Google

die Einnahmen des Budgetjahres zu machen hat. Hier tritt nun die richterliche Kontrole in Thätigkeit.

Die richterliche Kontrole wird vom Rechnungshof (cour des comptes) (Gesetz vom 16. September 1807, Gesetze von 1832 und 1833, Verordnung von 1838, Dekret von 1862) geübt, der aus einem ersten Präsidenten, 3 Kammerpräsidenten, 18 decernirenden Räthen (conseillers maitres), 86 berichterstattenden Räthen (conseillers référendaires) 1. und 2. Klasse, 25 Auditoren 1. und 2. Klasse, die auf Lebenszeit vom Staatsoberhaupt ernannt werden, besteht, ferner aus einem absetzbaren Generalprokurator, der mit Unterstützung von zwei hiezu bestimmten berichterstattenden Räthen die Rolle der Staatsanwaltschaft vertritt.

Der Rechnungshof ist ein Gerichtshof, welcher vollstreckbare Urtheile erläßt, vorbehaltlich der Revision durch den Rechnungshof selbst oder der Kassation wegen Unzuständigkeit, Ueberschreitung der Amtsgewalt oder Verletzung des Gesetzes durch den Staatsrath. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich weder auf die anweisenden [1]) noch auf die Materialrechnungs-Beamten [2]), sondern lediglich auf die Kassenbeamten des Staates, der Gemeinden und der Wohlthätigkeitsanstalten. Er entscheidet am häufigsten in erster und letzter Instanz; in Sachen von Rechnungsbeamten der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten mit einem Einkommen von weniger als 30 000 Franken erkennen die Präfekturräthe in erster Instanz und der Rechnungshof ist dann Appellgericht. Nach Prüfung der verschiedenen Rechnungen durch die Generaldirektion des Staatsrechnungswesens werden sie an den Rechnungshof übersendet. Jede Rechnung wird von einem berichterstattenden Rath durchgegangen, alsdann von einem decernirenden Rath, worauf die zuständige Kammer ihr Urtheil erläßt, indem sie den Rechnungsbeamten, sei es mit Ueberschuß oder Rückstand, bucht.

Der Rechnungshof ist auch als Kontroleur bestimmt (Ordonnanzen vom 9. Juli und 19. November 1826). Unter diesem Titel erläßt er feierliche Erklärungen:

1. Die allgemeine Erklärung über die Operationen des Jahres (das heißt der 12 Kalendermonate), wodurch er die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Rechnung der anweisenden Minister mit den Rechnungen der verschiedenen Beamten feststellt, indem er sowohl die Jahresrechnung der Finanzen mit den bezüglich der Rechnungsbeamten von ihm erlassenen Erkenntnissen vergleicht, als auch das Ergebniß dieser Erkenntnisse der durch die Generalrechnung der Finanzen angezeigten Bilanz gegenüberstellt;

2. Die allgemeine Erklärung über die Operationen des verflossenen Budgetjahres, welche unter denselben Förmlichkeiten und Voraussetzungen erfolgt und die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung zwischen den Erkenntnissen des Rechnungshofes und den Rechnungen der Minister und der endgültigen Lage der Budgetrechnung, wie sie sich daraus ergibt, feststellt.

Jeder der allgemeinen, in feierlicher Sitzung der vollständig versammelten Kammern erlassenen Erklärungen gehen besondere Erklärungen über die Uebereinstimmung der Rechnungen voraus, welche von der betreffenden Kammer erlassen werden. Die beiden allgemeinen Erklärungen sollen nach strengem Recht spätestens am 1. September

1) Wenn bei einer Rechnungsprüfung der Rechnungshof einen Fehler eines untergeordneten Anweisers entdeckt, so kann er hierüber nur an den zuständigen Minister berichten, welcher allein im Einverständniß mit dem Finanzminister Abhilfe herbeiführen kann. Wenn der Minister selbst eine falsche Anweisung gab, so kann der Rechnungshof in seinen Erklärungen nur auf die Thatsache hinweisen.

2) Seit 1844 übt der Rechnungshof ein Kontrolrecht, aber keine Gerichtsbarkeit über das Rechnungswesen in Kriegs- und Marineangelegenheiten.

Digitized by Google

des auf den Schluß der Budgetrechnung folgenden Jahres, also zum Beispiel im Jahr 1885 für 1883, erlassen werden, allein diese Fristen werden in der Praxis nur selten beobachtet.

Wie die Rechnungen der Minister werden auch die Deklarationen des Rechnungshofes veröffentlicht und an das Parlament vertheilt. Der Rechnungshof begleitet sie mit einer Aufstellung der von ihm den anweisenden Beamten zur Last geschriebenen Unregelmäßigkeiten und einem Bericht an den Präsidenten der Republik, um seine Bemerkungen und seine Wünsche bezüglich der Finanzverwaltung auszusprechen.

Gesetzgeberische Kontrole. Das Parlament ist nun im Stande, das Gesetz der endgültigen Feststellung (loi de règlement définitif) oder Rechnungsgesetz (loi de comptes), welches ihm von der Regierung vorgelegt wird, zu prüfen und zu würdigen. Dieses Gesetz soll der Abgeordnetenkammer innerhalb der auf den Schluß der Budgetrechnung folgenden zwei Monate vorgelegt werden. In Wirklichkeit ist dies aber entfernt nicht der Fall[1]). Das Rechnungsgesetz wird in derselben Form wie das Budget vorgelegt, aber an Stelle der Voranschläge enthält es vollendete Thatsachen, bewirkte Ausgaben, erhobene Einnahmen und zeigt die endgültigen Ergebnisse der Verwaltung eines Budgetjahres: wenn dieses Budgetjahr mit einem Defizit oder Deckungsmangel abschließt, so wird der Mangel provisorisch auf die schwebende Schuld übernommen; wenn sich dagegen ein Einnahmeüberschuß vorfindet, so wird er entweder auf die schwebende Schuld oder auf eines der folgenden Budgetjahre eingestellt[2]).

---

1) Heutzutage war das letzte endgültig festgestellte Budget das von 1874. Es ist nicht mehr als gerecht, diesen Rückstand zum großen Theile den Schwierigkeiten zuzuschreiben, welche die Feststellung der Periode von 1870/71 bereitet hat.

2) Hinsichtlich der Gemeinden und Departements ist die gerichtliche Kontrolle die gleiche wie beim Staat, vorbehaltlich der schon oben angegebenen Beschränkungen. Die parlamentarische Kontrole aber ist folgendermaßen erfolgt: der Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Präfekten erfolgt durch den Generalrath und wird durch Dekret bestätigt; der bezüglich des Maire wird durch den Gemeinderath erstattet und vom Präfekt bestätigt.

Digitized by Google

Nachträge.

S. 52. Das Kabinet vom 7. Januar 1886 hat keinen Unterstaatssekretär des Krieges, dagegen einen des Innern.

S. 81. Das Protektorat von Madagaskar untersteht der Unterdirektion der Kolonialangelegenheiten im Ministerium des Aeußern. Dagegen gehört die Verwaltung des Kongogebietes dem Marine- und Kolonienministerium.

S. 82. Das Handelsministerium hat im Januar 1886 den Titel Ministerium des Handels und Gewerbes angenommen und es ist ihm der Dienstzweig der Gewerbegenossenschaften zugetheilt worden.

S. 89. Seit dem 7. Januar 1886 gibt es keinen Unterstaatssekretär des Krieges mehr. Ein Dekret vom 1. März 1886 hat die Organisation der bei dem Minister bestehenden Ausschüsse modifizirt.

S. 90/91. Ein Dekret vom 13. Januar 1886 hat dem Generalstab des Marineministers den Dienst der Hydrographie und das Depot der Karten und Pläne zugetheilt, andererseits hat das gleiche Dekret eine Generaldirektion des Torpedowesens eingeführt.

S. 91. Ein Dekret vom 25. Februar 1886 hat die Centralverwaltung der Kolonien reorganisirt; diese Verwaltung umfaßt von nun an zwei Unterdirektionen: eine politische und eine ökonomische und finanzielle.

S. 161 und 165. Im Budgetentwurf für 1887 gibt es kein Budget über außerordentliche Mittel mehr.

Digitized by Google

Sachregister.

A.

Abgeordneten-Kammer 15, 45, 48, 54, 55, 60, 62, 64—67, 71. S. Wahlen.
Abstimmung 70, 76.
Ackerbau 95, 145.
Adel 28, 51, 80.
Admiralitätsrath 91.
Adresse 17.
Advokaten 30, 122.
Aerzte 30.
Akademieen 133, 138.
Akademierath 134.
Algier 27, 41, 62, 65, 82, 114—117, 128, 141.
Alkohol 155.
Altersversorgungskasse 128.
Amnestie 51.
Amortisirung 158.
Amortisationskasse 87.
Amtsenthebung 50.
Anhangsbudget 161.
Anklagekammer 121.
Anleihen 70, 147, 148, 156—158, 163.
Annexion 27.
Annullirung 105.
Anschlagwesen 39.
Anwalt 122.
Appellationshof 119, 121.
Arabische Bureaus 115.
Arbeiten, öffentliche, 94, 143, 147.
Arbeiterverbindungen 35.
Arbeitervereinigung, internationale, 34, 40.
Arbeitsfreiheit 30.
Armeekorpsbezirke 131.
Armentage 128.
Arrondissement 99, 105, 107.
Arrondissementsräthe 62, 107. S. Wahlen.
Auflösung der Abgeordnetenkammer 48, 49, 65.
Ausgaben, öffentliche, 158.
Ausgleichssteuern 153.
Aushebungskommission 122, 129.
Ausländer 39.
Auslieferung 40.
Auswärtige Angelegenheiten 46.
Ausweisungsrecht 40.

B.

Bank von Frankreich 88.
Beamte 50.
Begnadigung 51.
Befähigungsnachweis 135.
Beigeordnete 109.
Belagerungszustand 41, 48, 53.
Beleidigung 38, 45.
Bergwerkswesen 94, 145, 146.
Bestätigung 49.
Bettelei 29, 127.
Bewässerung 95.
Bier 155.
Botschaften 49.
Briefgeheimniß 29.
Buchhandlung 37.
Budget 55, 70, 72, 160—165.
Budgetjahr 161.
Bureau 61, 68, 69.
Bürgerrechte 27, 28, 115.
Bürgschaft 40.

C. (siehe auch K.)

Censur 36, 143
Censusstimmrecht 11, 15.
Centralverwaltungen 76—99.
„Charte" 1814, 15, 56.
„Charte" 1830, 16, 55.
Civilterritorium 115.
„Collège de France" 137.
Colportage 39.
Crédit foncier 88.

D.

Dampfmaschinen 30, 146.
Dekrete 24, 49, 50—51, 98, 114, 117, 162, 163, 167.
Denkmale, geschichtliche, 143.
Departement 51, 70, 83, 99, 101—107, 113, 116, 126, 127, 136, 144, 145, 148, 151, 153, 155, 158, 160, 161, 163, 167.
Departementskommission 103, 106, 113, 144.
Departementsrath für Unterricht 134.
Dienstzweige, öffentliche, 119 bis 167.
Diöcesen 32, 139, 140.
Diplomatische Beamte 81.
Diplome 133.
Direktorialverfassung 13.
Dispensation 129.
Dispensfragen 80.
Domänen 86, 149—151.
Dotationen 159.
Douars 117.
Druckerei 30, 37.

E.

Ehe 25, 31.
Ehrenlegion 44, 81.
Enteignung 29, 120, 144.
Eigenthumsfreiheit 29.
Einregistrirung 86, 156.
Eisenbahnwesen 95, 131, 144, 145.
Engagement 129, 131.
Entschädigung, parlamentarische, 66.
Erbschaftsaccisen 156.
Erklärung der Rechte 11, 27, 31, 36.
Ernennungsrecht 50.

F.

Fabriken 30, 146.
Fabrikräthe 147.
Fachschulen 138, 145.
Fakultäten 137.
Feldhüter 125.
Feldwege 144.
Fenstersteuer 154.
Festungen 41.
Finanzanstalten 87.
Finanzgesetz 71, 160.
Finanzjahr 160.
Finanzinspektion 84.
Finanzregien 85.
Finanzwesen 70, 77, 83, 105, 106, 107, 112, 113, 115, 127, 147, 148—167.
Flottenmannschaft 131.
Fondsbewegung 84.
Forstwesen 95, 146.
Fragen 72.
Frauencongregationen 36.
Freizügigkeit 29.
Friedensrichter 51, 64, 108, 113, 119, 120.

Digitized by Google

G.

Geburt 25.
Gefängnißwesen, 83, 126.
Gegenseitigkeitsvereine 34.
Geheimerrath 118.
Geisteskrankheit 29, 127.
Gemeinde 70, 83, 99, 105, 108—114, 116, 118, 125, 127, 135, 136, 139, 144, 145, 148, 151, 153, 155, 158, 160, 163, 166, 167.
Gemeindearrondissement 113, 114.
Gemeinderath 62, 64, 110, 113, 114. S. Wahlen.
Gemeinnützigkeit 29, 51.
Generalrath 62, 68, 102, 105, 112, 113, 116, 118, 144. S. Wahlen.
Generalsekretär 79.
Genossenschaften, religiöse, 35.
Gensdarmerie 125.
Gerichte 28, 37, 38, 40, 51, 53, 55, 59, 77, 78, 107, 108, 119—125, 144, 148, 165.
Gerichtsakte 155.
Gerichtshof erster Instanz 119, 120.
Gerichtsvollzieher 122.
Geschäftsordnung 61, 63, 64, 68, 75, 76.
Geschworene 39, 121.
Gesetzdekret 24.
Gesetzauslegung 24.
Gesetzgebiet 23, 114, 117, 160.
Gesetzentwurf 69.
Gesetzblatt 49, 80.
Gesetzgebung 14, 17, 23, 49, 69—70, 98.
Gesetzinitiative 12, 13, 14, 15, 16, 17, 49, 69.
Gesetzvorschlag 69.
Gestüte 95.
Gesundheitspolizei 29, 30.
Getränke 155.
Gewährleistung der Rechte 40.
Gewaltentrennung 21, 59, 119.
Gewerbefreiheit 30.
Gewerbewesen 95, 146.
Gewerbesyndikate 35.
Gewissensfreiheit 30.
Gilden 30.
Gleichheit vor dem Gesetz 28.
Gnadengesuch 51, 80.
Gouverneur 115, 118.
Grade 32.
Grundsteuer 154.

H.

Handelsfreiheit 30.
Handelsgerichte 96, 125.
Handelsgesellschaften 33.
Handelskammern 147.
Handelswesen 95, 146, 156.
Handels- und Gewerbeoberrath 96.
Heer 50, 76, 89, 128.
Hinterlegungskasse 87, 88.
Hochschulunterricht 137.
Hospize 127.

J.

Jagdkarten 107.
Jakobinische Verfassung 12.
Incompatibilität 44, 63, 67, 103, 110.
Institut von Frankreich 138.
Interpellationsrecht 17, 72.
Israeliten 27, 115.
Israelitischer Kult 31, 93, 141.
Justizwesen 76, 79, 119—125.

K.

Kabinet 80.
Kabinetsberathungen 53.
Kaiser 15, 17.
Kammern 10, 41, 43, 46, 48, 51, 52, 54, 59—76, 115, 118, 159, 160, 167.
Kammerpräsidenten 60.
Kanton 99, 108.
Kanzleramt 79.
Kapitel 139, 140.
Kassationshof 24, 64, 119, 121, 149.
Katholischer Kult 30, 31, 35, 37, 93, 138—140.
Kaution 37, 159.
Kinder 127, 135, 147.
Kirchen, anerkannte, 31, 138.
Kirchendiener 32, 64, 139.
Kirchenfabriken 140.
Kollegien 136.
Kolonialgebiet 9.
Kolonien 27, 31, 41, 62, 65, 81, 90, 91, 117—119, 128, 156, 168.
Kolonienoberrath 91, 118.
Kommissionen 69, 71.
Kompetenzkonflikte 121, 124.
Kompetenzkonflikts-Gerichtshof 124, 149.
Kongregationen 35.
Kongreß 73.
Konkordat 35, 139.
König 11, 15, 16.
Konsignationskasse 87, 88.
Konsistorium 140, 141.
Konsularische Beamte. 81.
Konsuln 14.
Konsumsteuern 155.
Konversion 157.
Kriegsdienst 28, 128.
Kriegserklärung 46, 72.
Kriegsgerichte 125.
Kultusfreiheit 30.
Kultuswesen 31, 93, 138—142.
Künste, schöne, 93, 142.
Kunsträthe 147.
Kunstschulen 94, 143.

L.

Landesvertheidigung 128—133.
Landesvertheidigungsausschuß 90.
Landwirthschaftsräthe 146.
Leihhäuser 128.
Lehrer 134.
Lieferungen 143.
Liegenschaftsaccisen 155.
Listenstrutinium 64.
Loosziehung 129.
Lutherische Kirche 141.
Lyceen 92, 136.
Lyon 114.

M.

Majorate 80.
Maire 33, 64, 65, 109, 111, 113, 122, 125, 147, 167.
Mandat impératif 66.
Männerkongregationen 36.
Marine 50, 76, 90, 131.
Marineaushebung 132.
Marineinvaliden 91.
Militärdienst 128.
Militärgerichte 42, 125.
Militärkommandos 115, 131.
Minister 11, 13, 15, 17, 47, 52—59, 76, 79—96, 97, 122.
Ministergegenzeichnung 46.
Ministerium des Ackerbaus 95.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 81, 168.
Ministerium der Finanzen 83.
Ministerium des Handels und Gewerbes 95, 168.
Ministerium des Innern 82, 168.
Ministerium der Justiz 79.
Ministerium des Krieges 89, 168.
Ministerium der Marine und Kolonien 90, 168.
Ministerium des öffentl. Unterrichts, der Kulte und schönen Künste 92.
Ministerium der öffentlichen Arbeiten 94.
Ministerium der Posten und Telegraphen 96.
Ministerpräsident 53.
Ministerrath 39, 41, 44, 53, 162.
Ministerverantwortlichkeit 15, 17, 18, 45, 47, 54—59, 71, 72.
Mitglieder des Parlaments 66.
Mittelschulen 32, 136.
Mobiliarsteuer 154.
Mönchsorden 35.
Monopole 30, 151—152.
Municipalrath, s. Gemeinderath.
Münzen 87, 151.
Muselmänner 115, 116.
Muselmännischer Kult 31, 93, 141.

Digitized by Google

N.

Nachtragskredite 70, 162.
Namensänderung 80.
Nationalitätserwerb 25.
Nationalitätsverlust 26.
Nationalversamml. 43, 73—76.
Naturalisation 26, 80, 115.
Notare 122.
Notariatsakte 155.

O.

Oberhaus 12, 13, 60.
Oberkriegsrath 90.
Oberlandwirthschaftsrath 95.
Oberregierungsrath 116.
Oberschulrath 93, 122, 134.
Offiziere 131, 132.
Oktroi 105, 112, 155.
Option 64, 66.

P.

Pairskammer 15, 56, 57, 60.
Paris 113.
Parlament s. Kammern.
Päße 29, 107.
Patentsteuer 154.
Pensionswesen 50, 52, 131, 132, 158.
Personensteuer 154.
Persönliche Freiheit 29, 42.
Petitionsrecht 41, 51, 71.
Pfarreien 32, 139, 140.
Pferdebahnen 144.
Pflichten der Franzosen 27, 39, 128, 135.
Plebiscit 12, 14, 17.
Polizei 39, 83, 105, 111, 113, 114, 125, 144, 147.
Polizeipräfekt 113.
Postsparkasse 128.
Postwesen 96, 152.
Präfekt 33, 34, 40, 50, 54, 63, 64, 65, 82, 101—104, 112, 113, 114, 116, 122, 125, 133, 143, 146, 147, 163, 167.
Präfekturgeneralsekretär 102.
Präfekturrath 63, 102, 110, 112, 123, 144, 166.
Präsident der Republik 16, 18, 26, 41, 43—52, 55, 60, 73, 97, 112.
Preßfreiheit 36, 61.
Privatschulen 134, 136.
Privilegien 28.
Professoren 134.
Promulgation 49.
Protestantische Kulte 30, 31, 93, 140.
Prozeßführung 112, 120—125.
Prozessionen 32.

R.

Rechnungsgesetz 167.
Rechnungshof 59, 77, 122, 166.
Rechnungswesen 70, 85, 165 bis 167.
Rechte der Franzosen 27.
Reformirte Kirche 140.
Regienkontrole 84.
Regierung 42—76
Regierungsblatt 49.
Regierungsdekrete 51.
Regierungskommissäre 52.
Regierungsrath 116.
Regierungssitz 60.
Rehabilitation 52, 80.
Reichsstände 10.
Reisekosten 66.
Rekrutirung 128, 131.
Rektor 133.
Rekurs wegen Amtsmißbrauchs 139, 141.
Religionsunterricht 135.
Renten 157, 158.
Requisition 131.
Residenten 119.
Resolutionen 69.
Revisionsgesetze 18, 19.
Revisionsrath 122, 129.
Revolution 1789 10.
" 1830 15.
" 1840 16.
" 1870 17.
Richterstand 51, 119.

S.

Schankstätten 107.
Schatzbons 159.
Schiedsgerichte 124.
Schießpulver 152.
Schiffe 132.
Schifffahrtswesen 94, 144.
Schuld, eingeschriebene 85, 158.
Schuld, schwebende 85, 159, 167.
Schulen, höhere 92, 138.
Schutzherrschaften 9, 119.
Schwurgerichte 37, 121.
Seeheer 129, 133.
Seepräfekturen 131.
Seminare 136, 140.
Senat 14, 17, 45, 48, 49, 54, 55, 59, 60, 61—64, 66, 70, 71, 73. Siehe Wahlen.
Sessionen der Kammern 48, 60, 70.
Sicherheitspolizei 30.
Siegelbewahrer 79, 97.
Siegelreferendäre 80.
Sonntagsruhe 31.
Sparkassen 128.
Spielkarten 151.
Spitäler 127.
Staatsämter 11, 28, 31, 37, 50, 63, 66, 68, 158.
Staatsanwaltschaft 51, 80, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 166.
Staatsdruckerei 81.
Staatseinheit 20, 24.
Staatsgebiet 6.
Staatsmanufakturen 86.
Staatsoberhaupt, siehe Präsident der Republik.
Staatsschatz 85, 148, 150, 159.
Staatsrath 14, 17, 21, 22, 51, 52, 53, 54, 59, 63, 77, 80, 96—98, 105, 106, 110, 123, 142, 146, 149, 162.
Stammrolle 128.
Statistik 96.
Stempelgebühren 37, 86, 151, 156.
Steuerlasten 28.
Steuern 152—156, 162.
Steuern, direkte, 85, 153—155.
Steuern, indirekte, 86, 155—156.
Stimmrecht (Census-) 11, 15, 16.
Stimmrecht, allgemeines, 12, 14, 16, 64.
Strafgerichte 120, 121.
Strafkolonien 126
Straßenpolizei 144.
Straßenwesen 22, 94, 105, 107, 144.
Strike 35.
Studienzeugnisse 133.
Sukkursalen 139.
Suspension der Rechte 40.
Synagogen 141.
Synoden 141.

T.

Tabaksmonopol 84, 86, 152.
Telegraphenwesen 96, 152.
Territorialarmee 128.
Theatercensur 143.
Thürsteuer 154.
Tische, geistliche, 140.
Tribunat 14, 15.

U.

Universität 133.
Unterpräfekt 33, 107, 116.
Unterrichtsfreiheit 32, 133.
Unterrichtszwang 28, 135.
Unterrichtswesen 32, 51, 77, 92, 133—138.
Unterstaatssekretäre 53, 79, 168.
Unterstützung 126.
Unverantwortlichkeit 45.
Unverletzlichkeit, parlamentarische, 67.

V.

Väterliche Gewalt 31.
Vereine, anerkannte, 34.
Vereinsrecht 33.

Digitized by Google

Verfassung des „ancien régime“ 9.
Verfassung 1791 11, 32, 36, 58.
Verfassung „jacobine“ 12.
Verfassung des Jahres III 13, 36, 58, 60.
Verfassung des Jahres VIII 14, 19, 21, 55.
Verfassung des Jahres XII 15.
Verfassung 1814 15, 56.
Verfassung 1830 16, 55.
Verfassung 1848 16, 58, 114.
Verfassung 1852 16.
Verfassung 1870 17.
Verfassung 1871 18.
Verfassung 1875 18, 42 ff.
Verfassungsänderungen 18, 73.
Verfassungsauslegung 24.
Verfassungsgebiet 23, 74.
Verfassungsgeschichte 9.
Verfassungsgiltigkeit 19.
Verfassungsrevision 18, 73.
Verfügungen 24, 104.
Verhaftung 29.
Verjährung 38.
Verkündung der Gesetze 49.
Verläumdung 38.
Verordnungen, siehe Dekrete.
Versammlungsfreiheit 32.
Versicherungskasse 128.
Versorgungsanstalten 126.
Vertagung der Kammern 48.
Verträge 46, 51, 72, 82.
Verwalter 116, 117.
Verwaltung, Central- 21, 29, 50, 53, 76—98.
Verwaltung, örtliche, 99—119.
Verwaltungsgerichte 51, 53, 63, 78, 122, 134, 165.
Verwaltungsverordnungen 51.
Veto 11, 49, 105, 112.
Vicinalwege 105, 107, 144.
Vikariate 139.
Volksschulen 32, 92, 135.
Volkssouveränität 21, 42.
Vollziehende Gewalt 50, 53.
Vollzugsverordnungen 50.

W.

Waffenfabrikation 30.
Wählbarkeit 32, 43, 63, 66, 103, 110.
Wahlen 33, 43, 61, 62, 65, 73, 103, 109, 110.
Wahlfreiheit 30, 41.
Wahlgültigkeit 61, 64.
Wahllisten 64.
Wahlthätigkeit 62, 64.
Wahlversammlungen 33.
Wegebauwesen 144.
Werthsteuer 153.
Wohlthätigkeitsanstalten 63, 107, 111, 127, 166.
Wohlthätigkeitsbureaus 127.
Wohlthätigkeitsgesellschaften 34.

Z.

Zeitungen 37.
Zeugeneid 31.
Zölle 86, 156.
Zuchtpolizeigerichte 37, 120, 121.
Zuckerfabrikation 156.
Zündhölzchen 152.
Zünfte 30.
Zusatzakte 1815, 15.
Zusatzsteuern 153.
Zwölftel, provisorische 160.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE NOV 8 [illegible]

Gov 1008.5.4
Das staatsrecht des konigreichs de
Widener Library 005190831
3 2044 080 044 779

Digitized by Google